CORPUS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM, ODER KÖNIGL. PREUSSIS. UND CHURFÜRSTL...

Digitized by Google

Verzeichniß

Digitized by Google

Verzeichniß
derer in des
CORPORIS CONSTITVTIONVM MARCHICARVM,
Andern Theile
befindlichen Ordnungen, Edicten und Reſcripten.

Erſte Abtheilung.
Von
Juſtiz-Sachen insgemein, und in ſpecie vom Civil-Proceſs &c.

Nro. I. Ordnung des Churfürſtl. Cammer-Gerichts in der Marck zu Brandenburg und andern zugehörenden Herrſchafften und Landen = = = = = = = Ao. 1516
II. Gerichts- und Sportel-Ordnung derer Städte Berlin und Cölln = 1528
III. Conſtitution, Wilkör und Ordnung, der Erb-Fälle und andern Sachen, wie damit durch die gantze Marck Brandenburg und zugehörende Lande hinführo ſoll gehalten werden = = = = Mittewochs nach *Franciſci* 1527
IV. Römiſcher Kayſerl. Majeſtät Conſtitution und Satzung, wie Bruder und Schweſter Kinder, ungleicher Zahl, ihres Vaters oder Mutter, Bruder oder Schweſter verlaſſene Erbſchafft unter ſich allein theilen ſollen, zu Speyer am 23. des Monahts Aprilis, anno 1529. aufgericht, ſamt Churfürſtl. Gnaden zu Brandenburg ꝛc. Publication deſſelben = 15. *Junii* 1529
V. Reformation des Cammer-Gerichts zu Cölln an der Spree = 1540
VI. Marggraf Johanſen Ordnung und Statutum in Appellations-Sachen = = = Montags nach *Matthæi* 1553
VII. Neumärckiſche Cammer- und Hoff-Gerichts-Ordnung am Neuen-Jahrs Tage 1561
VIII. Der Neumärckiſchen Cammer- und Hoff-Gerichts Räthe- und Cantzeley- auch Tax-Ordnung = = 1. *Januar.* 1561
IX. Churfürſtens Joachimi II. Ordnunge der Räthe des Cammer-Gerichts zu Berlin = = = 1562
X. Churfürſtl. Ordnunge der Cantzeley des Cammer-Gerichts zu Berlin = = = = = 1562
XI. Mandat, daß nicht mehr als ſechs pro Cent Zinß genommen werden ſoll, und wider das übermäßige Spielen Sonnabends nach *Johannis* 1565
XII. Uckermärckiſche Quartal-Gerichts-Ordnung Freytags nach *Trium Regum* 1585
XIII. Verordnung, wie es zu halten, wenn Märckiſche und Pommerſche Bürgen ſich zuſammen vor einen Schuldner verſchreiben = 3. *Febr.* 1587
XIV. Verordnung zu Verhütung einiger Unordnungen bey dem Cam-Gericht zu Berlin, und unleidlichen Getümmels in der Rahts-Stuben = = = = = = = 1594
XV. Land-Reuter-Ordnung, wie ſie wider Schuldner Execution thun ſollen = = = = = = = 1. *Julii* 1597
XVI. Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung in der Alt-Marck = = 1602
XVII. Quartal-Gerichts-Ordnung in der Altenmarck = = 12. *Febr.* 1602
XVIII. Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung in der Altenmarck 18. *Jan.* 1621

Digitized by Google

No. XIX.	Quartal-Gerichts-Ordnung in der Altenmarck	18. *Jan.*	1621
XX.	Edict wegen Beſuchung der Audientien zu rechter Zeit, und Ferien des Cammer-Gerichts	am Tage *Martini*	1621
XXI.	Patent, wie es bey dem Schreiben im Cammer-Gerichte und Conſiſtorio gehalten werden ſolle	4. *Octobr.*	1627
XXII.	Des Churfürſtl. Cammer-Gerichts zu Berlin Erklährung, von bißheriger Obſervantz, wie weit ein im Churmärckiſchen Angeſeſſener, ſo ſich mit einem auswärtig in Neben-Burgſchafft eingelaſſen, für dieſem mit zu bezahlen ſchuldig ſey	20. *Martii*	1633
XXIII.	Churfürſtl. Brandenburgiſche Cammer-Gerichts-Ordnung		1643
XXIV.	Neumärckiſche Cammer-Gerichts-Ordnung	24. *Septembr.*	1646
XXV.	Neumärckiſche Land-Reuter-Ordnung	24. *Septembr.*	1646
XXVI.	Des Cammer-Gerichts zu Berlin Decret und Atteſt, daß Appellatio deſert, wenn nicht Copia juſtificationis intra annum dem Appellato inſinuiret wird	20. *Julii*	1647
XXVII.	Reſcript, daß die Abſchiede denen Partheyen vor der Ausfertigung nicht zu zeigen	3. *Martii*	1658
XXVIII.	Edict, daß Advocaten und Partheyen denen Cammer-Gerichts-Räthen gebührenden Reſpect geben, in der Audientz-Stube nicht auf und nieder gehen ſollen	12. *Martii*	1658
XXIX.	Verordnung, wie es im Cammer-Gerichte zu Cölln an der Spree biß zu Publication einer ausführlichen Cammer-Gerichts-Ordnung ſoll gehalten werden	5. *Julii*	1658
XXX.	Reſcript, daß keine Advocaten ohne Churfürſtl. Bewilligung beym Cammer-Gericht zu Berlin anzunehmen	9. *Maji*	1659
XXXI.	Ordre, daß die neue Cammer-Gerichts-Ordnung ſoll ſuſpendiret ſeyn	20. *Maji*	1659
XXXII.	Reſcript gleichen Inhalts	14. *Junii*	1659
XXXIII.	Noch dergleichen Reſcript, daß mit der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung biß auf weiter Beſcheid eingehalten werden ſolle	22. *Octobr.*	1659
XXXIV.	Reſcript gleichen Inhalts, und daß die Erlegung der Appellations-Gelder noch ausgeſetzet werden ſolle	22. *Octobr.*	1659
XXXV.	Reſcript, daß die Schulden, die ein Privatus einer Kirchen cediret, in puncto uſurarum ultra alterum tantum kein Privilegium haben	11. *Martii*	1664
XXXVI.	Reſcript an das Cammer-Gericht, betreffend die Jurisdiction über Scharff-Richter und Abdecker	8. *Jan.*	1667
XXXVII.	Verordnung an den Rath zu Seehauſen, ſich der Jurisdiction über die Scharff-Richter hinführo gäntzlich zu enthalten	6. *Jun.*	1667
XXXVIII.	Reſcript, daß, wenn Appellationes rejiciret werden, Cauſa Rejectionis anzuführen	7. *Martii*	1670
XXXIX.	Reſcript, daß die Land-Stände primam inſtantiam behalten ſollen, es ſey dann in caſu denegatæ juſtitiæ	7. *Martii*	1670
XL.	Reſcript von denen temporibus præſcriptionum, und daß ratione impedimenti belli der Reichs-Abſchied de anno 1654. beobachtet werden ſolle	28. *Jan.*	1671
XLI.	Reſcript, von eben derſelben Materie	5. *April*	1671
XLII.	Deciſiv-Reſcript von derſelben Materie	6. *Junii*	1671
XLIII.	Reſcript, daß beym Magiſtrat in Berlin die Appellations-Gelder ſollen in natura erleget, und keine Caution angenommen werden	18. *April*	1671
XLIV.	Reſcript, daß von Krahm-Waaren die verſchriebene Zinſen vom erſten Jahre abgerechnet werden ſollen	18. *Aug.*	1673
XLV.	Reſcript, das Forum der Univerſität zu Franckfurth an der Oder betreffend	28. *Octobr.*	1673
XLVI.	Renovirtes Reſcript de tempore belli, ratione præſcriptionis, ſamt der Beylage A. von derſelben Materie u. in puncto monetæ	24. *Martii*	1674

Digitized by Google

No. XLVII. Reſcript, daß die Appellationes apertè frivolæ zu rejiciren, allenfalls bey einer Verhör darüber zu erkennen = 30. *Martii* 1674
XLVIII. Reſcript, wegen der Jurisdiction derer Scharff-Richter = 4. *Sept.* 1675
XLIX. Reſcript wegen der Jurisdiction der Scharff-Richter und Abdecker 8. *Decemb.* 1675
L. Reſcriptum Declaratorium ratione termini â quo & ad quem, wie das tempus belli bey der præſcription abzuziehen = 10. *April* 1680
LI. Reſcript wegen der Jurisdiction über die Scharff-Richter = 5. *Martii* 1681
LII. Verordnung, daß über die Scharff-Richter und deren Sachen niemand als der Hauß-Voigt erkennen ſoll = 12. *Sept.* 1681
LIII. Beſcheid, daß von Abſchieden im Geheimen Rath keine Appellationes zu verſtatten, ſondern nur Reviſio per modum Supplicationis zu ſuchen = = = = 26. *Septembr.* 1682
LIV. Verordnung wegen der Præſcription der geiſtl. Güter = 16. *Febr.* 1683
LV. Edictum von der Jurisdiction über Scharff-Richter, Abdecker und Schweine-Schneider = = 10. *Martii* 1683
LVI. Reſcript, denen Magiſträten die erſte Inſtantz zu laſſen = 6. *Jun.* 1683
LVII. Reſcript, daß Advocati ſich der eigentlichen Beſchaffenheit erkundigen, nichts wider die Wahrheit proponiren, auch keine Documenta allegiren ſollen, von deren Inhalt ſie keine Gewißheit haben = = = 2. *Novembr.* 1683
LVIII. Reſcriptum, daß die particulariter bezahlten uſuræ nicht mit ad alterum tantum uſurarum zu rechnen = 8. *Decembr.* 1683
LIX. Reſcript von eben der Materie = = = 24. *April* 1684
LX. Patent in Puncto jurisdictionis über Schwein-Schneider, Scharff-Richter, Abdecker, wie weit der Magiſtrat ſolche wider ſie exerciren kan = = = 7. *Jun.* 1684
LXI. Verordnung, betreffend die Appellationes aus der Grafſchafft Wernigeroda ans Cammer-Gericht, wie ſolche geſchehen ſollen, und von der Summa appellabili &c. nebſt Reſcripto an das Cammer-Gericht, beydes vom = 26. *Febr.* 1685
LXII. Reſcript, betreffend die Succumbentz-Gelder und fatale juſtificandæ appellationis bey dem Cammer-Gericht in Berlin 24. *Martii* 1686
LXIII. Declaration vorſtehenden Reſcripts, betreffend die Succumbentz-Gelder = = = = 7. *Maji* 1686
LXIV. Reſcript vom altero tanto nicht bezahlter Zinſen = 8. *Dec.* 1683
LXV. Edict, betreffend diejenige Rechte, Privilegia und andere Wohlthaten, welche Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. denen Evangeliſch Reformirten Frantzöſiſcher Nation, ſo ſich in Ihren Landen niederlaſſen werden, wegen der Jurisdiction und ſonſt, daſelbſt zu verſtatten, gnädigſt entſchloſſen ſeyn 29. *Oct.* 1685
LXVI. Reſcript, daß die Abdecker und Scharff-Richter unter der Jurisdiction des Ober-Jägermeiſters und Hauß-Voigts ſtehen 17. *Jan.* 1688
LXVII. Reſcript an das Cammer-Gericht zu Berlin, daß ſie durch die erſchlichene Reſcripta und Decreta ſich von der Juſtitz nicht wendig machen laſſen, und wider diejenigen, ſo ſie im Ambt turbiren, Fiſcum excitiren, oder berichten ſollen = 30. *Jan.* 1688
LXVIII. Reſcript, daß ſalvo Privilegio de non evocando in gewiſſen Fällen ſubſidiales zwiſchen dem Cammer-Gericht zu Berlin und Nieder-Laußnitziſchen Ober-Ambt verwilliget werden 23. *Martii* 1688
LXIX. Reſcript, von eben der Materie = = = 7. *Maji* 1688
LXX. Reſcript, die Appellationes nicht zu rejiciren, oder ſuper Appellabilitate â judice extraneo erkennen zu laſſen = 21. *Jan.* 1689
LXXI. Verordnung, daß Concipienten ſich mit unterſchreiben ſollen, und was mehr in denen Suppliquen zu beobachten = 28. *Septembr.* 1689
LXXII. Verordnung, welchergeſtalt es künfftig mit der Jurisdiction über die Scharff-Richter, Abdecker und Schweinſchneider, ſo wohl

in der

Digitized by Google

in der Chur- und Marck Brandenburg, als in denen Provintzien ſoll gehalten werden = = = 24. *Decembr.* 1689
No. LXXIII. Allgemeine Verordnung wegen der Unter- und Ober-Gerichte der Frantzöſiſchen Nation in allen Provintzien = 19. *Junii* 1690
LXXIV. Reſcript ad Relationem der Neumärckiſchen Regierung, den Obriſten Schönebeck wegen des von ſeinem Pächter prætendirten Abſchoſſes abzuweiſen = = 11. *Maji* 1691
LXXV. Edict von einigen Puncten, ſo bey Verfertigung derer Suppliquen zu beobachten, und des Aufwiegelns derer Unterthanen ſich zu enthalten = = = = 10. *Octobr.* 1691
LXXVI. Patent, daß, wenn Citatio ad inrotulationem richtig, ſolche nicht aufzuſchieben, und keine Schrifft weiter anzunehmen 29. *Aug.* 1692
LXXVII. Edict, wenn Reviſio Actorum beym Frantzöſiſchen Ober-Gerichte in Berlin ſtatt haben ſoll, und wie ſonſt darinnen zu verfahren = = = = 18. *Octobr.* 1692
LXXVIII. Verordnung, daß keinem derer Frantzöſiſchen Refugirten, die von andern aus Franckreich ſalvirten und deponirten Effecten, unter was für Prætext es immer wolle, zugeſchlagen werden ſollen = = = 21. *Octobr.* 1692
LXXIX. Reſcript, daß die Cammer-Gerichts-Räthe vor ihrer Reception eine Probe-Relation machen, und examiniret werden ſollen 22. *Aug.* 1693
LXXX. Edict, daß nach 6. Monathen aus Kauff- und Handels-Büchern, und andern Privat-Annotationen keiner beſprochen werden ſolle = = = = 4. *Octobr.* 1693
LXXXI. Edict von dem, was bey Verfertigung derer Suppliquen zu beobachten = = = = 12. *Decembr.* 1695
LXXXII. Edict, wie viel Zinß von ausgeliehenen Geldern von Chriſten und Juden zu nehmen = = = = 27. *Novembr.* 1695
LXXXIII. Reſcript, das Cammer-Gericht ſoll in Domain- und Cammer-Sachen nichts verordnen = = = 28. *Decembr.* 1695
LXXXIV. Prorogatio des denen Refugirten in puncto jurisdictionis, und ſonſt unterm 29. Octobr. 1695. ertheilten Privilegii = 4. *Julii* 1696
LXXXV. Verordnung, daß, wenn jemand, der hier in loco, oder acht Meilen herum wohnet, von des Magiſtrats und Dero Gerichte Abſchieden, an das Cammer-Gerichte zu appelliren, Urſache zu haben vermeynet, zum längſten innerhalb 8. Wochen ſeine Appellation daſelbſt introduciren ſolle = 26. *Jan.* 1697
LXXXVI. Mandat, ſo fort ab initio proceſſus Procuratores ad acta zu beſtellen 20. *Febr.* 1697
LXXXVII. Edict, daß, wenn an das Cammer-Gericht appelliret iſt, die Appellation in 8. Wochen ſub pœna deſertionis introduciret werden ſolle = = = = = 20. *Febr.* 1697
LXXXVIII. Edict, daß die Supplicata von denen Concipienten unterſchrieben werden ſollen = = = = 18. *Decembr.* 1697
LXXXIX. Reglement, daß die Refugirte aus Franckreich wegen ihrer vor ihren Ausgang daſelbſt gemachten Schulden, nicht können verklaget werden = = = = 3. *Martii* 1698
XC. Reſcript, daß quarta inſtantia nicht ſtatt haben ſoll, auch, wenn 2. conformes Sententiæ verhanden, die Remedia extraordinaria nicht leichtlich zu verſtatten ſeyn = = 22. *Febr.* 1699
XCI. Renovatio Edicti de anno 1697. von Unterſchrifft derer Concipienten, und keine Falſa vorzuſtellen = 31. *Julii* 1699
XCII. Publicirung einer allergnädigſten Verordnung vom 19. Julii 1700. wegen einiger Puncten, ſo bey dem Quartal-Gericht in der Alte-Marck zu beobachten = = 10. *Aug.* 1700
XCIII. Anderweitiges Edict vom Quanto derer Zinſen, wodurch das Edict vom 27. Novembr. 1695. gemindert wird = 26. *Novembr.* 1700

Digitized by Google

No. XCIV. Neumärckiſche verbeſſerte Cammer-Gerichts-Ordnung, vom 11. *Decembr.* 1700

XCV. Neumärckiſche verbeſſerte Land-Reuter-Ordnung 11. *Decembr.* 1700

XCVI. Proceſs-Ordnung, wie bey allen von Sr. Churfürſtl. Durchl. in Dero Landen beſtellten Frantzöſiſchen Gerichten procediret und verfahren werden ſoll 14. *April.* 1699

XCVII. Edict, daß die mit einem Unmündigen ohne derer Eltern oder Vormunden gepflogene Contractus mutui und andere Handlungen ungültig und geſtraffet werden, auch das Capital, wenn es der Schuldner in der Majorennität bezahlet, dem Fiſco verfallen ſeyn ſolle 10. *Septemb.* 1701

XCVIII. Verordnung, wie in Reviſionis Inſtantia in Frantzöſiſchen Proceſſen verfahren werden ſoll 9. *Decembr.* 1701

XCIX. Allergnädigſte Reſolution, in puncto jurisdictionis zwiſchen den Teutſchen und Frantzöſiſchen Gerichten 3. *Januar.* 1702

C. Verordnung, daß ſo wohl die Zeugen als Complicen vor dem Amte Mühlenhoff zur Fortſetzung der daſigen Inquiſitions-Proceſſe auff Requiſition ſiſtiret werden ſollen 10. *April.* 1702

CI. Beſcheid auff des Magiſtrats in Berlin Memorial wegen der Jurisdiction über die Juden 25. *Maji* 1702

CII. Erneuertes Edict, wie die Supplicata zu verfertigen, und von Concipienten zu unterſchreiben 9. *Jan.* 1703

CIII. Reſcript wegen der Poſt-Meiſter und Poſt-Bedienten Fori, und wie weit die Landes-Regierung die Jurisdiction über ſie exerciren könne 19. *Martii* 1703

CIV. Patent, die Supplicata in duplo zu übergeben 19. *Jun.* 1703

CV. Edict, was bey Concipir- und Ubergebung der Supplicaten zu beobachten 14. *Aug.* 1704

CVI. Verordnung, daß die Inſinuationes der Befehle durch Cammer-Gerichts-Bothen geſchehen ſollen 16. *Sept.* 1704

CVII. Verordnung des Cammer-Gerichts, die Appellationes ohne beygefügten Original-Abſchieden nicht anzunehmen 12. *Octobr.* 1705

CIIX. Cammer-Gerichts-Verordnung, in termino inrotulationis zugleich zu excipiren, und die Transmiſſions-Koſten zu erlegen 23. *Octobr.* 1705

CIX. Verordnung, ratione fori in Cauſis Judæorum, ſo ſich über 100. Rthlr. nicht erſtrecken 12. *April.* 1706

CX. Reſcript an das Cammer-Gericht zu Berlin, worinn demſelben Abſchrifft der Verordnung vom 12. Apr. h. a. wegen der Jurisdiction über die Juden in hieſigen Reſidentzien geſandt wird 12. *Octobr.* 1706

CXI. Reſcript, betreffend die ertheilte Legitimationes von denen Comitibus Palatinis 8. *Octobr.* 1707

CXII. Wie es mit der Appellation von denen vom Collegio Medico ertheilten Beſcheiden gehalten werden ſoll 3. *Novembr.* 1707

CXIII. Mandat, in den Cantzeleyen die Expeditiones zu beſchleunigen 19. *Decembr.* 1707

CXIV. Verordnung wegen Entrichtung der Succumbentz-Gelder bey der Bau-Commiſſion 16. *Maji* 1708

CXV. Verordnung, daß die a Comitibus Palatinis creirten Notarii ſich examiniren und immatriculiren laſſen ſollen 12. *Sept.* 1708

CXVI. Reſcript, worinnen dem General Fiſcal Duhram, und dem Hauß-Voigt Lonicero die Aufſicht der Juden erlaſſen wird 23. *Novembr.* 1708

CXVII. Etabliſſement der Juden Commiſſion zu Berlin, und was für Sachen dahin gehörig 23. *Novembr.* 1708

CXVIII. Publicatio Reſcripti vom 10. Dec. 1708 wegen der Anzüglichkeiten und Exceſſe derer Partheyen gegen des Cammer-Gerichts-Authorität, und wie ſolchem zu begegnen 14. *Jan.* 1709

CXIX. Neu verfaßte Cammer-Gerichts-Ordnung in der Chur- und Marck Brandenburg 1. *Martii* 1709

CXX. Allergnädigſte Verordnung wegen Publication der Cammer-Gerichts-Ordnung von der Cantzel, ſambt dem Formular 20. *April* 1709

CXXI. Formulare zu vorſtehender Verordnung 20. *April* 1709

CXXII. Reſcript an das Cammer-Gericht zu Berlin, wegen genauer Beobachtung des Wechſel-Edicts, und daß der Gläubiger den arretirten Schuldener alimentiren muß 9. *Aug.* 1709

CXXIII. Reſcript, wie es mit denen Advocaten und Procuratoren zu halten 17. *Febr.* 1710

CXXIV. Edict über unterſchiedene Puncte, ſo bey Verfertigung derer Supplı-

Digitized by Google

quen, insonderheit in Dispensations-Armen-Criminal-Sachen ꝛc. zu beobachten . . . 17. *Mart.* 1710
No. CXXV. Rescript, daß die in denen Schweitzer Aembtern vorkommende Appellationes an das zum Schweitzer-Etablissement verordnete Ober-Directorium gewiesen werden sollen . . 1. *April.* 1710
CXXVI. Patent, daß die von denen Magistraten abzustattende Relationes &c. von drey Membris wenigstens zu unterschreiben . . 1. *Sept.* 1710
CXXVII. Decisiv-Verordnung, daß in actione negatoria, wenn Reus in possessione vel quasi ist, derselbe nicht beweisen dürffe . . 11. *Octobr.* 1712
CXXVIII. Gerichts- und Sportul-Ordnung der Stadt Charlottenburg . 15. *Octobr.* 1712
CXXIX. Patent, daß Debitor pretii, vor Kauffmanns-Waaren, nach Ablauff 1. Jahres, Zinß geben muß . . . 21. *Novembr.* 1712
CXXX. Rescriptum, betreffend die Aenderung der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen Cognition super sostro & pretio derer Medicamenten . 5. *Decembr.* 1712
CXXXI. Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend . . . . 21. *Junii* 1713
CXXXII. Rescriptum wegen des §. 40. der allgemeinen Justitz-Ordnung de termino probationis . . . 27. *Jan.* 1714
CXXXIII. Edict wegen der Jurisdiction über die Scharff-Richter und Abdecker der Chur- und Marck Brandenburg, in denen wegen des Vieh-Sterbens und andern keinen Auffschub leidenden Policey-Sachen . . . 14. *Febr.* 1714
CXXXIV. Rescript, daß Appellations- und Cammer-Gerichts-Advocati auch bey denen Stadt-Gerichten advociren mögen . 7. *Sept.* 1714
CXXXV. Erklährung der allgemeinen Justitz-Ordnung de anno 1713. insonderheit, was bey denen Suppliquen zu beobachten . 1. *Octobr.* 1714
CXXXVI. Rescript, daß die Juden nicht über 10. pro Cent. von denen christlichen Unterthanen nehmen sollen, auch keine Discretiones . 6. *Nov.* 1714.
CXXXVII. Anderweitige Erklärung der Justitz-Ordnung über einige Puncte, wornach sich die im Königreich Preussen und andern Landen befindliche Regierungen und Justitz-Collegia gehorsamst zu achten haben . . . 28. *Novembr.* 1714
CXXXVIII. Declaratio Edicti vom 1ten Octobr. 1714. wegen derer Advocaten und Procuratoren . . . 17. *April.* 1715
CXXXIX. Constitution, wie es mit Expedirung der Justitz-Sachen bey Dero General- und denen Provincial-Commissariaten zu halten 25. *April.* 1715
CXL. Rescript, daß in Justitz-Collegiis niemand angenommen werden soll, er habe dann vorhero eine Relation pro Statu verfertiget 3. *Maji* 1715
CXLI. Verordnung wegen des Reglements vor die Land-Reuter bey dem Cammer-Gericht . . 15. *Junii* 1715
CXLII. Rescriptum, daß die Acta beym Justitz-Rath und Cammer-Gerichte so wohl an die Schöppen-Stühle, als an die Facultäten verschicket werden können . . 5. *Augusti* 1715
CXLIII. Allergnädigstes Postscriptum eines Rescripti, wegen Publication und Enregistrirung der Edicten . . 17. *Augusti* 1715
CXLIV. Verordnung, betreffend die Revisions-Instantz in denen Frantzösischen Processen . . 2. *Septembr.* 1715
CXLV. Fernerweitige Erklährung der Ao. 1713. publicirten allgemeinen Justitz-Ordnung, vom . . . 28. *Octobr.* 1715
samt Rescripto vom . . . 19. *Novembr.* 1715
CXLVI. Rescript, wie es wegen des Verreysens derer Membrorum derer Justitz-Collegiorum zu halten . . 3. *Januar.* 1716
CXLVII. Declaration der unterm 2ten Septembr. 1715. wegen der Frantzösischen Revision emanirten Verordnung . . 22. *Januar.* 1716
CXLVIII. Verordnung wegen derer Commissionen und derer Commissarien Eyd und Pflicht . . 31. *Mart.* 1716
CXLIX. Rescript, daß nicht nur die Räthe in denen Justitz-Collegiis, sondern auch Protonotarii und Secretarii eine Probe-Relation verfertigen sollen . . . 4. *April.* 1716
CL. Declaratio des Rescripts vom 31ten Martii 1716. wegen des Mißbrauchs derer Commissionen und Commissions-Eyden 5. *Jun.* 1716
CLI. Rescriptum Communicatorium an das Geheime Justitz-Collegium, wegen derjenigen Puncte, so an alle Regierungen und Justitz-Collegia wegen der Transmissions-Kosten der Acten ergangen, und in Vorschlag gebracht worden, sambt Beylage A. & B. 10. *Octobr.* 1716

Digitized by Google

No. CLII. Cammer-Gerichts-Verordnung von Auslösung derer Protocollen 28. *Octobr.* 1716
CLIII. Edict von Abkürtzung derer Processe, insonderheit durch Versuch der Güte 13. *Mart.* 1717
CLIV. Edict wegen Abkürtzung derer Processe und unterschiedener dahin gehörigen Puncten 19. *Mart.* 1717
CLV. Rescript, alles nomine Regis auszufertigen 28. *April.* 1717
CLVI. Verordnung, wie mit denen Remediis extraordinariis beym Cammer-Gericht zu verfahren 3. *Maji* 1717
CLVII. Revidirte Frantzösische Ober- und Unter-Gerichts-Sportul-Taxe 15. *Jun.* 1717
CLVIII. Rescript, daß die Stadt Burg und deren Einwohner betreffende Sachen an die Magdeburgische Judicia verwiesen werden sollen 7. *Julii* 1717
CLIX. Verordnung, daß alle Termini an sich, ohne contumaciren præclusivi seyn, und die Ungehorsahms-Beschuldigungen hierin keinen Effect haben sollen, sambt Rescripto communicatorio an übrige Justitz-Collegia sub A. 28. *Julii* 1717
CLX. Verordnung, wie es hinkünfftig mit Publication der Königl. Edicten, damit sie zu iedermanns Wissenschaft kommen, gehalten werden soll 24. *Aug.* 1717
CLXI. Rescript, daß in Sachen zwischen Obrigkeit und Unterthanen die Vota notiret und versiegelt werden, und die Advocati auch Procuratores über ihnen bezahltes honorarium Quitung geben sollen 26. *Augusti.* 1717
CLXII. Rescript wegen der Probe-Relationen, solche nach der Methode derer Reichs-Gerichte zu verfertigen 23. *Septemb.* 1717
CLXIII. Rescript, betreffend den Processum summarium, und welche Sachen für summarisch zu halten 8. *Octobr.* 1717
CLXIV. Verordnung wegen jährlich einzusendenden Tabellen derer Processe 11. *Novemb.* 1717
CLXV. Verordnung, die Succumbentz-Gelder bey dem Geheimen Justitz-Rath betreffend 10. *Decemb.* 1717
CLXVI. Rescript an das Geheime Justitz-Collegium, daß denen Frantzösischen Advocaten erlaubet seyn solle, in denen Teutschen Unter-Gerichten zu advociren, nebst Beylage A. 3. *Jan.* 1718
CLXVII. Verordnung, daß hinführo diejenigen, so von denen Unter-Gerichten an das Cammer-Gerichte appelliren, den sonst erforderten Appellations-Eyd zu schweren, nicht necessitiret seyn sollen 4. *April* 1718
CLXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des §. - - - des Justitz-Reglements von 1713. daß ein Kläger um blossen Ablauffs des Jahres Willen nicht zu præcludiren 8. April 1718
CLXIX. Edict wegen des summariissimi possessorii, und wie die Streitigkeiten wegen der Possession kurtz auszumachen 12. *April* 1718
CLXX. Rescript wegen eines Druck-Fehlers im Edicto vom 12. April 1718. wegen des summariissimi possessorii 9. *Maji* 1718
CLXXI. Verordnung wegen des muthwilligen Supplicirens und Supplicat machens wider das Edict 4. *Aug.* 1718
CLXXII. Etablissement des Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichts in Berlin, so statt des bisherigen Hoff-Richters die Jurisdiction bey der Hauß-Voigtey verwalten soll ꝛc. ꝛc. 8. *Aug.* 1718
CLXXIII. Edict wegen gäntzlicher Abstellung des unzulässigen muthwilligen Supplicirens 17. *Aug.* 1718
CLXXIV Constitution wegen Abkürtzung der Processe in der Chur-Marck 3. *Sept.* 1718
CLXXV. Rescript daß jeder Appellant sub pœna desertionis schweren, oder 100 Rthlr. erlegen soll 19. *Sept.* 1718
CLXXVI. Verordnung wegen der ohne Unterscheid der Jurisdiction zu verrichtenden Execution in Policey-Sachen 22. *Octobr.* 1718
CLXXVII. Verordnung, daß in denen Residentzien die Cognition in Policey-Sachen dem Magistrat verbleiben soll 27. *Octobr.* 1718
CLXXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen der demselben vom Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht zu denen Executionen und sonst zu leistenden Assistentz 18. *Nov.* 1718
CLXXIX. Revidirte Constitution wegen Abkürtzung der Processe in der Neumarck, und incorporirten Creysen 18. *Nov.* 1718
CLXXX. Rescript wegen des bey dem Geheimbden Justitz-Collegio abzulegenden Appellations-Eydes, oder zu erlegenden 100 Rthlr. 24. *Nov.* 1718
CLXXXI. Verordnung daß das hiesige Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht nach wie vor in denen Residentzien die Scharff-Richter bestellen, und Jurisdiction über ihnen exerciren soll 30. *Nov.* 1718

Digitized by Google

No. CLXXXII. Reſcriptum, daß bey dem Geheimbden Juſtitz-Collegio, wenn hinkünfftig, ohne Reſtitution zu erwarten, 100. Rthlr. erleget werden, die 3. Inſtantz verſtattet werden ſoll . . 8. *Dec.* 1718

CLXXXIII. Reſcript, daß in denenjenigen Sachen, worinn der Magiſtrat Beklagter iſt, wie auch in allen Cämmerey- und Policey-Sachen, das Alt-Märckiſche Ober-Gericht ſich aller Cognition enthalten ſolle . . . . 3. *Jan.* 1719

CLXXXIV. Notificario an das Geheimbde Juſtitz-Collegium, was an ſämbtliche Regierungen, Cammern und Commiſſariate reſcribiret worden, daß hinkünfftig nichts im Druck publiciret werden ſolle, wovon das Project nicht von Sr. Königl. Majeſt. vorher allergnädigſt approbiret, und höchſt-eigenhändig unterſchrieben worden . . . . 25. *Mart.* 1719

CLXXXV. Verordnung, daß die erlaſſene Königl. und Marggräffliche Bediente, auch abgedanckte Gardes du Corps, ſich des Magiſtrats Jurisdiction nicht entziehen ſollen . . . 19. *April.* 1719

CLXXXVI. Reſcriptum declaratorium wegen Abkürtzung der Proceſſe, ſo auch im Druck publiciret worden . . . 17. *Maji* 1719

CLXXXVII. Neu-verfaſſete Verordnung, wie es der Jurisdiction halber zwiſchen den Teutſchen und Frantzöſiſchen Gerichten gehalten werden ſoll, worinnen das Reglement vom 3ten Jan. 1702. beſtätiget, und durch neue Verfaſſungen, allergnädigſte Verſehung geſchiehet . . . . 8. *Jun.* 1719

CLXXXVIII. Reſcriptum, daß die Magiſtrats-Perſohnen denen angräntzenden von Adel, und die einige Jura von den Städten prætendiren, weder advocando, noch conſulendo bedienet ſeyn ſollen, auch bey Adelichen weder Juſtitiarii noch Curatores ſeyn können 13. *Julii* 1719

CLXXXIX. Reſcriptum, betreffend die Abkürtzung der Proceſſe in der Neu-Marck . . . . . 19. *Julii* 1719

CXC. Reſcript an das Altmärckiſche Ober-Gericht, daß der publicirten Conſtitution wegen Abkürtzung der Proceſſe aufs genauſte nachgelebet, dieſelbe beſchworen, und in allen Stücken obſerviret werden ſoll . . . 20. *Septemb.* 1719

CXCI. Verordnung, daß bey dem Cammer-Gericht die Protocolla ausgelöſet und zu denen Acten gehefftet werden ſollen 5. *Octobr.* 1719

CXCII. Reſcriptum, daß die Succumbentz-Gelder beym Cammer-Gericht in perpetuum auffgehoben ſeyn . . 13. *Decembr.* 1719

CXCIII. Reſcript, daß die Pœnæ conventionales der Juden, von der Juden-Commiſſion approbiret werden, oder ungültig ſeyn ſollen 2. *Febr.* 1720

CXCIV. Reſcript, daß kein Soldat in Gerichtlichen Sachen vom Stempel-Papier befreyet ſeyn ſoll . . 21. *Febr.* 1720

CXCV. Reſcript, daß es der privilegirten Teſtamenten halber bey denen gemeinen Rechten verbleiben ſoll . . 24. *April.* 1720

CXCVI. Verordnung an die Neumärckiſche Regierung, die Declaration des 48ten §. der Juſtitz-Ordnung wegen des Appellations-Eydes und Juſtification in unterſchiedenen Puncten betreffend . . . . 26. *April.* 1720

CXCVII. Reſcriptum an das Cammer-Gericht zu Berlin, daß denen Partheyen die Sollicitatur der Reſolutionen auf die ihrentwegen von gedachtem Cammer-Gericht abgeſtattete Berichte zu überlaſſen, und ihnen allenfalls ein Terminus zu præfigiren 20. *Junii* 1720

CXCVIII. Verordnung an die Neu-Märckiſche Regierung, daß das bey Appellationibus eingeführte Juramentum in der dritten Inſtantz nicht erfordert werde . . 22. *Junii* 1720

CXCIX. Gerichts-Verfaſſung in denen Reſidentzien, vom 21ten Januar. 1710. wie auch Sportul-Ordnung ſolches Gerichts . 13. *Septemb.* 1720

CC. Reſcript, daß die Juden in Criminalibus vor die Regierung gehören . . . . 25. *Septemb.* 1720

CCI. Declaration des §. 34. der neuen Conſtitution de Ao. 1718. wegen Beſchwerung der Documenten, wann ſolche ſtatt haben ſoll . . . 4. *Octobr.* 1720

CCII. Allgemeine Verordnung für die Juſtitz-Collegia, ſo Acten zum Spruch Rechtens verſchicken, und zwar auf den fahrenden Poſten nebſt Poſt Reglements, ſo deshalb ergangen. . 30. *Dec.* 1720

Digitized by Google

No. CCIII. Reſcript ans Cammer-Gericht, daß künfftig Declaratio nicht anders, als cum eventuali Remedio ſuſpenſivo geſuchet werden ſoll . . 20. *Febr.* 1721
CCIV. Reſcriptum, wie es mit Annehmung und Verwerffung derer Appellationen, und andern Remedien, worüber bishero vielfältig queruliret worden, zu halten . . . 27. *Febr.* 1721
CCV. Fernere Declaration der Königlichen Conſtitution von Abkürtzung der Proceſſe in der Chur-Marck . . . 29. *April.* 1721
CCVI. Verordnung, daß der Magiſtrat hieſiger Reſidentzien jedem ohne Unterſcheid ſchleunige Juſtitz angedeyhen laſſen ſoll, und daß Se. Königl. Majeſtät den Mißbrauch der Arreſte und ſuchenden Soldaten-Wache in Civil-Sachen abgeſtellet wiſſen wollen . 27. *Jul.* 1721
CCVII. Reſcript, daß diejenigen, ſo einigen Leuten Gelder verſchaffen, nicht mehr als 12. Groſchen pro Cent. nehmen ſollen . 6. *Mart.* 1722
CCVIII. Declaration des Edicts vom 24. Aug. 1717. wegen Publication derer emanirenden Edicten und Patenten . . 24. *Mart.* 1722
CCIX. Reſcript wegen Abſchaffung der 2. Inſtantz bey der Univerſität zu Franckfurth an der Oder . . 27. *Mart.* 1722
CCX. Allgemeines Edictum vor die ſämbtliche Regierungen und Juſtitz-Collegia, die Pœnal-Mandata und nöthige Beytreibung derer Straffen in Proceſs-Sachen betreffend . . 31. *Jul.* 1722
CCXI. Verordnung an das Frantzöſiſche Ober-Gericht, daß ſelbiges und das Cammer-Gericht einander auf ergangene Requiſitoriales die Zeugen ſtellen ſollen; ergangen ad Inſtantiam der Räthin N. N. 1. *Aug.* 1722
CCXII. Verordnung, wie es zu halten, wann von denen Sententzien bey denen Pfältzer-Colonien appelliret wird . . 31. *Aug.* 1722
CCXIII. Reſcript wegen Nachſehung der Acten in denen Gerichten, und daß ſelbige nicht mit nach Hauſe zu nehmen . 31. *Octobr.* 1722
CCXIV. Verordnung an das Geheimbde Juſtitz-Collegium, daß in Fällen, da die Cammer mit denen vom Adel, oder mit denen Städten zu thun hat, die Sache von dem Geheimen Juſtitz-Rath entſchieden werden ſolle . . . 28. *Dec.* 1722
CCXV. Notificatio an das Geheime Juſtitz-Collegium in Berlin, daß in ſtreitigen Gräntz-Sachen zwiſchen den Aembtern und Städten in dubio vor die Aembter decidiret werden ſoll . 17. *Febr.* 1723
CCXVI. Allgemeines Edictum, daß die Juſtitz-Collegia und Richter zum erſten mahl ſelbſt ſprechen, zum andern mahl aber die auswärtige Verſchickung ſtatt haben, auch andere Vorſichtigkeit gebrauchet werden ſoll . . . . . 17. *Febr.* 1723
CCXVII. Allgemeines Edictum, worinn die wegen derer Advocaten und Procuratoren vorhin emanirte Edicta und Verordnungen renoviret und geſchärffet werden . . . 24. *Mart.* 1723
CCXVIII. Allgemeine Verordnung an alle Königl. Regierungen und Gerichte, worunter Juſtitz-Bediente und Advocaten ſtehen, daß diejenige, ſo zu dergleichen Functionen befordert ſeyn wollen, auf einländiſche Univerſitäten ſtudiren, daſelbſt diſputiren, und ſich ihrer Capacität halber legitimiren ſollen . . . 16. *Sept.* 1723
CCXIX. Reſcriptum ans Cammer-Gericht, daß ſinguli Litis Conſortes in cauſa dividua den Appellations-Eyd ſchweren, oder jeder 100 Rthlr. erlegen müſſe . . . 11. *Nov.* 1723
CCXX. Reſcriptum Declaratorium wegen der vorhin von Abkürtzung des Proceſſes publicirten Conſtitution in puncto derer Teſtamentorum extrajudicialium . . . 17. *Decemb.* 1723
CCXXI. Reſcript an das Cammer-Gericht, daß nach nunmehrigen Lehns-Veränderungen die Sententzien in Lehns-Sachen nicht mehr eingeſandt, ſondern ohne Anfrage bey dem Cammer-Gerichte publiciret werden ſollen . . . 20. *Mart.* 1724
CCXXII. Reſcriptum an das Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht, wegen des von allen Erben in cauſa dividua abzulegenden Juramenti Appellationis . . . 31. *Mart.* 1724
CCXXIII. Reſcript an das Cammer-Gericht, die Bau-Sachen von ſich abzuweiſen . . . 30. *Junii* 1724
CCXXIV. Declaratio des vorſtehenden Reſcripti wegen Bau-Streitigkeiten in Reſidentzien . . . 13. *Auguſti* 1724
CCXXV. Reſcript, daß das Cammer-Gericht in Schuld-Sachen wider die

Beamte, ohne Vorwissen der Krieges- und Domainen-Cammer keine Execution veranlassen soll . . . 21. *Septemb.* 1724

No. CCXXVI. Rescript, daß zwischen Teutschen und Frantzösischen Gerichten keine Prorogatio Jurisdictionis statt finden solle . 25. *Octobr.* 1724

CCXXVII. Verordnung, daß die Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle höchstens binnen 6. Wochen die Acta abfertigen, oder der Referente 20. Rthlr. erlegen solle. . . 26. *Jan.* 1725

CCXXVIII. Rescriptum Declaratorium wegen des §. 35. der Constit. von Abkürtzung des Processes, betreffend die Mittel-Instantz derer Adelichen Gerichte . . . 6. *Mart.* 1725

CCXXIX. Verordnung, wornach bey dem Churmärckischen Hoff- und Cammer-Gericht das Justitz-Wesen eingerichtet und verfahren werden soll . . . 16. *April.* 1725

CCXXX. Rescriptum wegen des Vorschusses, der denen Advocatis von denen Partheyen zu nehmen verstattet worden, und daß sie die Mandata übernehmen sollen . . . 10. *Septemb.* 1725

CCXXXI. Reglement, was für Sachen vor die Neumärckische Regierung, oder zu dasigem Krieges- und Domainen-Cammer Departement gehörig . . . 10. *Decemb.* 1725

CCXXXII. Reglement und Taxe, wornach die Unter-Gerichte in der Neumarck und incorporirten Creysen sich in Nehmung der Gerichts-Sportuln achten, auch überall denen Edicten gemäß das Stempel-Papier gebrauchen sollen . . . 26. *Januar.* 1726

CCXXXIII. Cammer-Gerichts-Verordnung, daß die wider die Inventaria oder Specificationes eingegebene Defecte loco propositionis angenommen werden sollen . . . 6. *Februar.* 1726

CCXXXIV. Edict, daß in der gantzen Churmarck keine andere, als mit der Recruten-Casse Stempel bestempelte und von denen Procuratoribus Pech und Bussen unterschriebene Vollmachten a 6. gr. das Stück gelten, und gebrauchet werden sollen . . . 6. *Mart.* 1726

CCXXXV. Rescript an das Cammer-Gericht, daß Soldaten, wenn Sie unvermögend, Sportul-frey seyn sollen . . . 3. *April.* 1726

CCXXXVI. Patent, daß Niemand, er sey wer er wolle, mit seinen Klagen die geordnete erste Instantzien vorbey gehen soll . . . 27. *April.* 1726

CCXXXVII. Rescript, wie es mit denen zwischen Magisträten und ihren Stadt-Dörffern, vorfallenden Streitigkeiten zu halten . . . 5. *Septembr.* 1726

CCXXXVIII. Renovatio und Declaratio des Edicts von 1693., nach welchem die Kauff- und Handels-Bücher nicht länger als 6. Monathe gültig seyn sollen ꝛc. . . . 23. *Septemb.* 1726

CCXXXIX. Patent, daß bey allen Teutschen Gerichten keine andere Vollmachten gebrauchet werden sollen, als welche mit dem Recruten-Cassen-Stempel gestempelt und von den Commissarien Pech und Bussen unterschrieben sind . . . 8. *Novembr.* 1726

CCXL. Gemeiner Bescheid, wie es wegen der Verhörs-Termine bey dem Geheimen Justitz-Rath zu halten . . . 14. *Dec.* 1726

CCXLI. Rescript, daß künfftig, vor Ablegung des Appellations-Eydes oder Erlegung des Geldes, Appellant mit denen Materialien nicht zu hören ꝛc. . . . 31. *Jan.* 1727

CCXLII. Puncta, so bey dem Justitz-Wesen des hiesigen Gouvernements zu beobachten . . . 17. *Febr.* 1727

CCXLIII. Rescript, daß böse Schuldener, die sich zur Bezahlung gar nicht anschicken wollen, und keine Zahlungs-Mittel vorhanden, ob es gleich keine Wechsel-Schuld, mit Personal-Arrest zu belegen . . . 3. *April.* 1727

CCXLIV. Renovirte Verordnung wegen Insinuation derer Citationen durch den Cammer-Gerichts-Bothen . . . 7. *Maji* 1727

CCXLV. Rescript, daß Appellationes wegen Frey-Häuser in Bau-Sachen an das Krieges-Hoff-Gericht gehen sollen . . . 7. *Julii* 1727

CCXLVI. Rescript an das Cammer-Gericht in Berlin, worinn denselben vorstehendes Rescript abschrifftlich communiciret wird . . . 7. *Julii* 1727

CCXLVII. Rescript wegen Abstellung derer bey denen Commissionen eingeschlichenen Mißbräuche wider die Königl. Edicta . . . 22. *Julii* 1727

CCXLVIII. Rescript an das Cammer Gericht, keine Patente ohne Königl. Unterschrifft zu publiciren . . . 3. *Jan.* 1728

No. CCXLIX. Reſcript, daß das Geheime Juſtitz-Collegium in Fällen, wo Se. Königl. Majeſt. mit Chur- und Neumärckiſchen Vaſallen Rechts-Streit haben, die Sachen decidiren ſolle . . . 27. *Mart.* 1728

CCL. Reſcriptum, daß ein Abweſender nach dem 70ten Jahre ſeines Alters als todt gerechnet werden, und deſſen Freunde alsdann ſeine Erbſchafft nehmen ſollen . . . 9. *Septembr.* 1728

CCLI. General-Verordnung an alle Gerichte und Magiſträte in der Chur-Marck, daß Sie ihre Stadt-Rechte und Gewohnheiten, worüber öffters koſtbare Proceſſe entſtanden, einſchicken ſollen . . . 16. *Octobr.* 1728

CCLII. Verbeſſerte Juſtitz-Verfaſſung in denen Reſidentzien . . . 25. *Octobr.* 1728

CCLIII. Edict, daß keine andere Memorialia und Suppliquen, als die von recipirten Advocaten und Procuratoren unterſchrieben ſind, übergeben und angenommen werden ſollen . . . 2. *Jan.* 1729

CCLIV. Verordnung an das Geheime Juſtitz-Collegium, daß es in denen an ſelbiges verwieſenen Sachen die abgefaſſete Sententzien, ohne vorher ein Gutachten darüber abzuſtatten, denen Partheyen publiciren ſoll . . . 9. *Mart.* 1729

CCLV. Allgemeines Edict, daß unter Militair- und Civil-Perſohnen in allen Klage-Sachen die ordentliche Inſtantzien beobachtet, und wie bey Judiciis mixtis verfahren werden ſoll . . . 1. *Novembr.* 1729

CCLVI. Allgemeines Renovirtes und erweitertes auch geſchärfftes Edict wider das Geld-Leihen und Borgen an Minderjährige, ſo noch unter ihrer Eltern Gewalt, oder unter Vormundſchafften ſtehen, auch ſelbſt von der Königl. oder Marggräfflichen Familie, bey Straffe reſpective der Karre, und nach Befinden Leib und Lebens, wie auch des Verluſts der gantzen Forderung an Capital und Zinſe . . . 22. *Jan.* 1730

CCLVII. Verordnung, daß die Advocaten und Procuratores bey Uberreichung der Memorialien in Diſpenſations-Sachen iederzeit der Supplicanten Stand und Conditionen erwehnen ſollen . . . 3. *Mart.* 1730

CCLVIII. Reſcriptum an die Neumärckiſche Regierung, welchergeſtalt Conjux ſuperſtes ſich mit denen Kindern erſter Ehe wegen des Defuncti oder Defunctæ Verlaſſenſchafft aus einander ſetzen müſſe, ehe er ad ſecunda vota ſchreiten darff . . . 10. *April.* 1730

CCLIX. Reſcript an das Geheime Juſtitz-Collegium, daß in jeder Stadt, wo Juſtitz-Conſiſtorial-Cammer- oder andere Collegia, wobey Straffen dictiret werden, zu ſitzen pflegen, ein Fiſcal ſo fort benennet werden ſoll, welchem jedesmahl die dictirte Straffen von dem Collegio bekant zu machen . . . 4. *Maji* 1731

CCLX. Allergnädigſte Reſolution an den General-Fiſcal wegen Jurisdiction über die Poſt-Bedienten in Civil- und Criminal-Sachen . . . 8. *Sept.* 1731

CCLXI. Erklährung des Edicts vom 1. Octobr. 1714. wie es wegen der vor die Magiſträte ſub nomine collectivo von ihren Gevollmächtigten übergebener Supplicaten zu halten . . . 8. *Octobr.* 1731

CCLXII. Geſchärfftes Edict, daß keine Klagen oder Wechſel über Spiel-Schulden bey denen Gerichten in den Königlichen Landen angenommen werden, denen Klägern auch hierunter keine Hülffe wiederfahren, ſondern vielmehr alle dieſerhalb annoch vorſeyende Proceſſe hiedurch auffgehoben, und annulliret ſeyn ſollen . . . 3. *Dec.* 1731

CCLXIII. Reſcript, daß diejenige, ſo die Cadets informiren, ihren ordentlichen Gerichten unterworffen bleiben . . . 31. *Dec.* 1732

CCLXIV. Reſcript wegen der Jurisdiction über die Lager-Hauß-Bedienten und Arbeiter . . . 26. *Jan.* 1733

CCLXV. Declaration des Reſcripts vom 21. *Sept.* 1724. daß nunmehr wider die Beambte, ohne bey der Krieges- und Domainen-Cammer anzufragen Executiones zu vollſtrecken, und wie es wegen der zu Bezahlung derer Pacht-Gelder auffgeborgeten Gelder verſchriebenen Hypothec zu halten . . . 12. *April* 1733

CCLXVI. Verordnung an das Cammer-Gericht, bey ihren Berichten künfftig hin, jedesmahl ihr ohnmaßgebliches Gutachten unnachbleiblich beyzufügen . . . 17. *Aug.* 1733

CCLXVII. Reſcript an das Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht, ratione iurisdictionis und Cognitionis über die Acciſe-Bediente in cauſis civilibus & criminalibus, nebſt Beylage A. . . . 16. *Dec.* 1733

CCLXVIII. Allgemeine Ordnung und Declaration, wie in den Injurien-Sachen

überall ſoll verfahren und ſelbige auf das kürtzeſte und ſchleunigſte ausgemacht und zu Ende gebracht werden . . 8. *Febr.* 1734

No. CCLXIX. Allergnädigſte Declaration daß das Uckermärckiſche Quartal-Gerichte nunmehr den Nahmen eines Ober-Gerichts führen ſolle . 2. *Jun.* 1734

CCLXX. Reſcriptum declaratorium des §. 4. der allgemeinen Juſtitz-Ordnung de anno 1713. in puncto fori in denen Sachen zwiſchen denen von Adel und denen Städten . . 7. *Dec.* 1734

CCLXXI. Reſcript an das Cammer-Gericht in Berlin, wodurch communiciret wird, was in puncto fori wegen der Grentz-Huth- und Trifft-Gerechtigkeit zwiſchen adelichen und Städten; it. wenn eine Stadt oder Adel mit Amts-Unterthanen über Huth und Trifft Streit hat, an die Neumärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer verordnet worden . . . 3. *Febr.* 1735

CCLXXII. Verordnung wegen Gebrauch des Stempel-Papiers bey allen Supplicatis und Verordnungen auch commiſſariſchen Expeditionen . 6. *April* 1735
den Gebrauch des Stempel-Papiers betreffend . 26. *April* 1735

CCLXXIII. Verordnung an das Hoff- und Cammer-Gericht, daß die Commiſſiones von denen dazu authoriſirten membris Cameræ in feriis ordentlicher weiſe vorgenommen werden ſollen . 3. *Nov.* 1735

CCLXXIV. Allgemeines Edict wegen Abkürtzung und Beſchleunigung der Proceſſe ſamt 2. Beylagen . . 2. *Maji* 1736

CCLXXV. Declaratio des Edicts von Anno 1723. wegen Verſchickung der Acten, daß, wann das Gericht nur in einer Perſohn als den Richter beſtehet, als dann in der erſten Inſtantz die Verſchickung der Acten zugelaſſen ſeyn ſoll . . 20. *Aug.* 1736

Zweyte Abtheilung.

Von Vormundſchaffts-Wechſel-Concurs-Sachen ꝛc.

No. I. Verordnung an die Neumärckiſche Regierung, daß, weil das Land durch Krieg ruiniret, in Schuld-Sachen zwar auf die Zinſen, aber nicht auffs Capital exequiret werden, und der dem Lande deshalb ertheilte Indult biß Johann. 1634. ſich erſtrecken ſolle . 8. *Febr.* 1633

II. Indultum Moratorium, welches Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg Dero Land-Ständen auff 3. Jahre ertheilet . 18. *Julii* 1643

III. Declaration des Land-Tags-Abſchieds von 1653., wie es wegen der Zinſen bey entſtandenem Concurs zu halten, und daß Feuda auch ex hypotheca generali nur in ſubſidium hafften, auch von dem Jure Retentionis der Wittib, pendente Concurſu . . 13. *Junii* 1654

IV. Declaration der Cammer-Gerichts-Ordnung, inſonderheit, wie es mit denen einkommenden Liquidationen gehalten werden ſolle 4. *Maji* 1659

V. Reſcript, daß die Holtz-Gelder in Concurſibus gleich denen Schoß- und Contribution-Geldern das Vorrecht haben ſollen . 28. *Auguſt.* 1672

VI. Reſcript von eben derſelben Materie . . 14. *April.* 1673

VII. Erneuerte Verordnung, daß die Holtz-Gelder in Concurſibus den Vorzug haben ſollen, gleich der Contribution und Schöſſe . 13. *Maji* 1674

VIII. Reſcript, daß dem Fiſco wegen des Müntz-Weſens die Priorität gleich denen Contributionen zuſtehen ſoll . . 8. *Januar.* 1683

IX. Reſcript, daß der Fiſcus in den Güthern deſſen, ſo ex adminiſtratione ſchuldig bleibet, der Wittwen ratione der prætendirten Ehe-Gelder vorgezogen werden ſolle . . . 30. *Martii* 1683

X. Inſtruction der Bau-Commiſſion zu Berlin . . 27. *Februar.* 1693

XI. Edict vom Erb- und Lager-Buch in den Reſidentz-Städten Berlin ꝛc. ꝛc. 28. *Septemb.* 1693

XII. Decretum, daß ein Indultum Moratorium in einer auff Execution beruhenden Sache nicht ſtatt habe . . . 19. *April.* 1694

XIII. Edictum Declaratorium des Erb- und Lager-Buchs zu Berlin ꝛc. ꝛc. daß alle Hypothequen vorm Notario und Zeugen abzuſchaffen 20. *Februar.* 1695

XIV. Reſcript, wie in Wechſel-Sachen zu verfahren . . 17. *Novemb.* 1695

XV. Circular-Verordnung, wie in Wechſel-Sachen zu verfahren 7. *Decembr.* 1697

XVI. Reſcript an das Cammer-Gericht zu Berlin, in Concurs-Sachen ſich

	so lange nach denen gemeinen und gebräuchlichen Rechten zu richten, bis das Edict vom 28ten Septembr. 1693. wegen Verfertigung eines Lager-Buches werde ausgefertiget und publiciret seyn	12. *Octobr.* 1699
No. XVII.	Wechsel-Recht in der Chur- und Marck Brandenburg	19. *Decemb.* 1701 publiciret 1702
XVIII.	Erklährung des 33ten Articuls des Wechsel-Edicts vom 19ten Decembr. 1701.	30. *Maji* 1703
XIX.	Reſcriptum Declaratorium des Wechsel-Rechts, ob und wie ferne Exceptio SCti Vellejani ſtatt habe?	27. *Decemb.* 1703
XX.	Reſcript ans Cammer-Gericht, worinnen einige Puncte wegen des SCti Vellejani im Wechsel-Recht declariret werden	30. *Junii* 1704
XXI.	Edict wegen des Tage-Buchs, und wie es damit zu halten, auch wie viel bey Conſtituirung einer Hypothec abzutragen iſt	20. *Sept.* 1704
XXII.	Patent, daß das Edict vom 20ten Septembr. 1704. wegen des Lager-Buchs ſuſpendiret ſeyn ſoll	22. *Novemb.* 1704
XXIII.	Reſcript wegen des Creyß-Einnehmers Pletten, daß bey deſſen entſtandenen Concurs die Caſſe allen Creditoren præferiret werden ſolle	31. *Decemb.* 1705
XXIV.	Edict wegen der Steuer-Caſſen Juris Prælationis	24. *Julii* 1707
	NB. Unterm 18. Martii 1709. iſt ein Wechſel Recht publiciret worden, welches Part. I. Sect. I. in dem Anhang der Cammer-Gerichts-Ordnung Pag. - - zu finden iſt	18. *Martii* 1709
XXV.	Edict, daß die Königl. Caſſen die Præferentz und hypothecam tacitam auch in feudalibus haben ſollen	30. *Mart.* 1709
XXVI.	Verordnung, daß die Indulta cum cauſæ cognitione zu ertheilen	3. *Junii* 1709
XXVII.	Declaratio Edicti vom 30. Martii, 1709. daß ſub generali vel tacita hypotheca auch bona feudalia derer Beambten, Einnehmer ꝛc. ꝛc. hafften, und dieſes auch de caſibus præteritis gelten ſoll	11. *Junii* 1709
XXVIII.	Patent, wie es mit dem Beweiß der Exceptionis non numeratæ pecuniæ in der Reconvention zu halten	27. *Febr.* 1713
XXIX.	Edict, vom Jure Prælationis in dem Vermögen der Adminiſtratoren und Receptoren	4. *Nov.* 1713
XXX.	Reſcript wegen derer bishero von Præferentz derer Caſſen-Schulden ergangenen Verordnungen, daß ſie als Sanctiones Pragmaticæ gelten ſollen	23. *April* 1714
XXXI.	Edict, wider die Banqueroutierer	14. *Junii* 1715
XXXII.	Ordnung von Vormündern und Vormundſchafften	23. *Sept.* 1718
XXXIII.	Edict wegen der Depoſitionen, wie ſelbige zu verwahren, unterzubringen, und der Königl. Straff-Caſſe davon ein gewiſſes zu geben	17. *Maji* 1719
XXXIV.	Edict wider Vervortheilung junger Leute, wann Wechſel von Ihnen ausgeſtellet, und gar beſchworen werden	18. *Maji* 1719
XXXV.	Edict, vom Jure Prælationis derer, ſo die Woll-Arbeiter mit Geld oder Wolle verlegen	20. *Sept.* 1719
XXXVI.	Allgemeine Verordnung im Lande, daß die Clauſul: Nach Wechſel-Recht, wann ſie in Obligationen ſtehet, nicht zureichend ſeyn ſoll, um gleich mit Perſonal-Arreſt zu verfahren	16. Febr. 1720
XXXVII.	Reſcript über Wechſel-Sachen, daß honoratiores nicht nach der Hauß-Voigtey zu bringen	22 *Octobr.* 1720
XXXVIII.	Reſcript, wegen Declaration §. 34. der Conſtitution von Abkürtzung der Proceſſe, wegen der Liquidations-Proceſſe	17. *Nov.* 1721
XXXIX.	Hypothec- und Concurs-Ordnung	4. *Febr.* 1722
XL.	Renovirtes und geſchärfftes Banqueroutier-Edict	4. *Febr.* 1723
XLI.	Allgemeine Verordnung, daß in allen Königl. Landen die Juſtitz, ſonderlich in Wechſel-Sachen prompt, und unpartheyiſch und beſſer, als bishero adminiſtriret werden ſoll	8. *Febr.* 1723
XLII.	Reſcript an die Bau-Commiſſion in Berlin wegen derer Appellationen, ſo von ſelbiger ans Cammer-Gericht gehen	20. *Dec.* 1723
XLIII.	Verbeſſertes und allgemeines Wechſel-Recht, wornach in den Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen gegangen werden ſoll	25. *Sept.* 1724
XLIV.	Reſcript, daß ein in Minorennitate ausgeſtellter Wechſel unkräfftig, wenn gleich der Ausgeber ſich pro Majorenne eydlich ausgegeben	29. *Oct.* 1725
XLV.	Declaration der Hypothequen- und Concurs-Ordnung, daß keinem	

Eigenthümer ſein ſub haſta diſtrahirtes Grund-Stück zu reluiren, künfftig hin verſtattet ſeyn ſolle . . . 29. *Dec.* 1725
No. XLVI. Allgemeines Edict, daß aller Betrug der Juden in Wechſel-Sachen abgeſtellet, und wann ein Jude nicht baar Geld, ſondern andere Sachen auf Wechſel angiebt, oder ſonſt betrüget, er ſeiner Forderung verluſtig ſeyn, und mit Staupen-Schlägen aus dem Lande gejaget werden ſoll . . . 8. *April* 1726
XLVII. Reſcript, daß die Cron-Printzliche Caſſe gleich der Königl. Caſſe Præferentz haben ſolle . . . 16. *Maji* 1726
XLVIII. Declaration der Hypothequen- und Concurs Ordnung, damit ſelbige nunmehro auf alle Königl. Lande, wohin ſie gerichtet iſt, applicable ſey . . . 14. *Junii* 1726
XLIX. Reſcript, daß, wenn ein Schuldner per vota majora creditorum einen Indult erhalten ſoll, hiezu Citatio edictalis nicht nöthig ſey 31. *Julii* 1727
L. Edict, daß die den Woll-Arbeitern vorgeſchoſſene Wolle, auch die den Kauff-Leuten von den Einländiſchen Fabricanten creditirte wollene Waaren, ſo viel davon in natura noch vorhanden, nicht ad maſſam Concurſus gezogen werden ſollen . . . 12. *Nov.* 1727
LI. Erleuterung des Edicti von Depoſition der Gelder zu Abſtellung verſchiedener eingeſchlichenen Mißbräuche . . . 29. *Nov.* 1727
LII. Reſcript, daß der §. 7. des Banquerouttier-Edicts vom 4. Febr. 1723 als eine geſchärffte Verordnung wegen derer Ehe-Weiber nachdem §. 164. der Hypothec- und Concurs-Ordnung nicht zu interpretiren 17. *April* 1728
LIII. Verordnung des Cammer-Gerichts zu Berlin, daß kein Depoſiten-Schein gelten ſoll, wo nicht ſolchen derjenige Cammer-Gerichts-Rath unterſchrieben hat, welch er dazu benannt iſt . . . 14. *Jan.* 1729
LIV. Declaration des 42. Articuls des Wechſel-Edicts de anno 1724, daß die veraltete Wechſel weder als ein Wechſel, noch als bloſſe Obligation mehr gelten, dem Innhaber oder Gläubiger dennoch freyſtehen ſolle, ſeine Forderung auf eine andere Art zu erweiſen 17. *Martii* 1736
LV. Renovirtes und geſchärfftes Edict wider die Banquerouttirer . . . 20. *Maji* 1736

Dritte Abtheilung.

Von

Criminal- und Fiſcaliſchen Sachen.

No. I. Mandatum wider die Wucherer, und wider dieſelben anzuſtellenden Fiſcaliſchen Proceſſe . . . 1573
II. Edict wider die Wild-Diebe, daß ſie mit dem Galgen zu beſtraffen . . . 1574
III. Mandat wegen derer Scharff-Richter-Gebühren von Torturen und Executionen Montags nach *Cantate* 1580
IV. Edict wider die Wild-Diebe, daß ſolche mit dem Strange zu beſtraffen, und wie diejenigen zu beſtraffen, ſo nach Schwanen ꝛc. ſchieſſen, oder Eyer ausnehmen . . . 6. *Martii* 1582
V. Edict wider das Strauch-Reiten, Straſſen-Räuberey, und gewaltſahme ſtehlen . . . 4. *Febr.* 1612
VI. Verordnung und Mandat, wie diejenigen, ſo ſich des Wildprett-Schieſſens unterſtehen, geſtraffet werden ſollen . . . 9. *Decemb.* 1620
VII. Patent, daß niemand geſtohlenes Guth an ſich kauffen ſoll, und wie deshalb zu inquiriren, und ſolches zu beſtraffen . . . 23. *Julii* 1627
VIII. Mandat wider Zänckerey, Schlägereyen, Duelle &c. . . . 17. *Septemb.* 1652
IX. Edict wegen des Stehlens auffm Schiff, daß ſolches am Leben geſtraffet werden ſoll . . . 4. *Mart.* 1681
X. Edict, wie diejenigen, ſo aus Churfürſtl. Reſidentzien und Häuſern, oder von andern Orthen mit dem Churfürſtl. Wappen, Nahmen, oder ſonſt bezeichnetes Silber-Geſchirr ꝛc. ſtehlen, nach Unterſchied zu beſtraffen. . . . 22. *Jan.* 1683
XI. Edict, daß kein Churfürſtl. auf Rechnung beſtellter Diener die Churfürſtlichen Gelder in ſeinen Nutzen verwenden ſoll, und wie er widrigenfalls nach Unterſchied zu beſtraffen . . . 22. *Januar.* 1683
XII. Renovation und Extenſion des wegen Beſtraffung des Hoff-Diebſtahls

Anno 1683. ergangenen Edicts, daß solches auch bey denen der Churfürstin, Chur-Printzen, Printzen und Printzeßinnen zuständigen Sachen ꝛc. gelten soll . . . 12. *Januar.* 1684

No. XIII. Edict, daß die Hauß-Diebe gleich den andern Dieben sollen gestraffet werden . . . 23. *Januar.* 1684

XIV. Edict wider die Duella &c. = = . 6. *August.* 1688

XV. Rescript, daß die Hehler gleich denen Dieben gestraffet werden sollen . . . 8/19. *Octobr.* 1690

XVI. Patent wieder das Einbrechen, Stehlen und Hehlen in den Residentzien, und von Belohnung derer, so etwas anzeigen . . . 24. *Februar.* 1693

XVII. Declaration des Duell-Edicts wider diejenigen, so denen Händeln zusehen, und es nicht hindern, auch nicht denunciiren . . . 25. *Novembr.* 1693

XVIII. Renovation derer vorhin wegen des Hoff-Diebstahls ergangenen Edicten = . . . 16. *Octobr.* 1696

XIX. Rescript, was wegen der Fiscalischen Geld-Straffen, Dictirung und Eintreibung zu beobachten, und daß quota fiscalis abgekürtzet werden soll . . . 24. *Jun.* 1698

XX. Geschärfftes Edict wegen derer in denen Residentzien mit Einbruch, Einsteigen, oder anderer Vergewaltigung beschehenden Diebstähle, solche mit dem Strange zu bestraffen . . . 23. *Aug.* 1700

XXI. Rescript, wodurch die Officiales Fisci an den General-Fiscal und dessen Anordnungen verwiesen werden . . . 26. *Febr.* 1704

XXII. Rescript wegen derer Fiscalischen Straffen, so dem zu erbauenden Invaliden-Hause destiniret sind . . . 24. *Aug.* 1705

XXIII. Renovatio des Edicts vom 23. Aug. 1700. wider die Diebstähle in denen Residentzien, und Diebes-Hehler, auch, daß sie vor dem Hause, wo sie gestohlen, aufzuhängen . . . 7. *Nov.* 1705

XXIV. Edict, daß die Juden, welche auf Posten gestohlene Sachen verhehlen, als Diebe gestraffet werden sollen . . . 10. *Martii* 1710

XXV. Mandat, daß niemand liederliche Weibes-Personen hausen, und jeder Haus-Wirth es anzeigen solle, wenn wegen Schwangerschafft lediger Personen Verdacht ist . . . 10. *April.* 1710

XXVI. Patent, daß diejenigen, mit dem Tode bestraffet werden sollen, welche den bey ihrer Verweisung aus denen Residentzien abgeschworenen Uhrpheden brechen, und wiederkommen . . . 9. *Martii* 1711

XXVII. Erklärtes und erneuertes Mandat wider die Selbst-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen und Duelle . . . 28. *Junii* 1713

XXVIII. Edict von Hexen-Processen, deren Verbesserung, und daß die peinliche Urtheil zur Confirmation eingeschicket, auch die Brand-Säulen weggenommen werden sollen . . . 13. *Dec.* 1714

XXIX. Edict, daß Ballette und Landsqueneets bey 1000. Ducaten Straffe verbothen, und die Fiscæle darauff acht haben sollen = 8. *Aug.* 1714

XXX. Rescript, daß diejenigen, so dem Uhrpheden zu wider in die Residentzien kommen, mit Staupen-Schlägen wieder verwiesen werden . . . 26. *Mart.* 1715

XXXI. Edict, daß der General-Fiscal und dessen Subalternen darauff acht haben sollen, ob die Edicta und Mandata gehalten werden . . . 22. *Dec.* 1716

XXXII. Criminal-Ordnung vor die Chur- und Neumarck . . . 8. *Julii* 1717

XXXIII. Rescript wegen Einsendung und Confirmation derer Sententien in Criminalibus, wenn solche geschehen soll . . . 2. *Martii* 1717

XXXIV. Edict von Lethalität der Wunde, wenn einer vor den neundten Tag stirbt . . . 22. *Mart.* 1717

XXXV. Verordnung, daß in Inquisitionen und Fiscalischen Untersuchungen die gehaltene Protocolla dem Beschuldigten communiciret werden sollen . . . 13. *Jan.* 1718

XXXVI. Edict wegen des Todtschlages, wie auch wider den Mißbrauch der Rencontres . . . 12. *Mart.* 1718

XXXVII. Allgemeines Edict wegen Abstellung des Vollsauffens, und daß die Trunckenheit in denen Delictis nicht entschuldigen, sondern die Straffe vermehren soll. . . . 31. *Mart.* 1718

XXXVIII. Edict, daß diejenige, so boßhaffter weise denen Maulbeer- und andern fruchtbaren Bäumen Schaden zu fügen, mit Staupen-Schlag oder Vestungs-Bau bestraffet werden sollen . . . 28. *April.* 1718

XXXIX. Rescript, das das Criminal-Collegium den Punct wegen der Kirchen-Busse in denen abzufassenden Sententien der Geistlichkeit überlassen solle . . . 28. *Jun.* 1718

No. XL. Patent, und geschärffte Ordre, gegen die an denen publiquen Laternen durch Dieberey und Einschlagung derselben verübte Insolentien 28. *Febr.* 1720

XLI. Declaration der, Anno 1717. publicirten Criminal-Ordnung 29. *April.* 1720

XLII. Allgemeines Edict, wegen des Kinder-Mords, worinnen die Straffe des Sacks verordnet wird 30. *Aug.* 1720

XLIII. Edict, welchergestalt die Diebes-Hehler, wann sie überführet werden, ohne Weitläufftigkeit und Formalität von Proceß, zu bestraffen 16. *Octobr.* 1720

XLIV. Declaration des Edicts wider die Selbst-Rache, und daß die Civil-Personen nach der Criminal-Ordnung mit der Defension zu hören 12. *Maji* 1721

XLV. Rescript, wegen Einstellung alles Schrifft-Wechsels in Inquisitions-Sachen 8. *Novembr.* 1721

XLVI. Fiscalisches Reglement, wornach sämbtliche Fiscæle bey denen Processen und Fiscalischen Verrichtungen sich zu achten 20. *Aug.* 1722

XLVII. Geschärfftes Edict wider die Raubereyen und Diebereyen 5. *April.* 1723

XLVIII. Renovirtes und geschärfftes Edict wegen des Kinder-Mords 22. *Novemb.* 1723

XLIX. Allgemeines Edict wegen Abkürtzung derer Inquisitions-Processe, und Abstellung verschiedener Mißbräuche 21. *Aug.* 1724

L. Instruction, wie die Visitation und Aufhebung der Diebes-Rotten, Bettler und Zigeuner, oder andern liederlichen Gesindels in Städten und auf dem Lande anzustellen 9. *Jan.* 1725

LI. Notification der Innhalts vorstehender Instruction zu beschehenden General-Visitation

LII. Edict, wie es in den Inquisitions-Sachen künfftig mit dem Stempel-Papier gehalten werden soll 17. *Januar.* 1725

LIII. Verordnung, daß in puncto Sodomiæ ohne einigen Unterscheid, ob Immissio Seminis geschehen oder nicht, die Straffe des Feuers zuerkannt werden soll 11. *April.* 1725

LIV. Edict, daß die Zigeuner, so im Lande betreten werden, und 18. Jahr und drüber alt seyn, ohne Gnade mit dem Galgen bestraffet, und die Kinder in Wäysen-Häuser gebracht werden sollen 5. *Octobr.* 1725

LV. Allgemeines Edict, daß, wann ein Jude wissentlich gestohlene Sachen kauffet, selbige so fort unentgeltlich restituiret, und der Jude ausgepeitschet und gebrandmarcket, und der die ihm zugebrachte Sachen nicht anzeiget, des Landes verwiesen, überall der Judenschafft auch bey Verlust des Capitals verbothen seyn solle, nicht mehr als 12. pro Cent jährlich zu nehmen 24. *Decemb.* 1725

LVI. Decision derer über die Criminal- und Fiscalischen Processe im Hertzogthum Crossen, und wegen der Jurisdiction zwischen der Neumarckischen Regierung und dem Verweser-Ambte entstandenen Streitigkeiten 18. *Febr.* 1727

LVII. Edict, daß die Wild-Diebe, auch diejenigen, welche in Königl. Gehegen mit Wildprett nebst Flinten und Büchsen angetroffen werden, ohne alle Gnade aufgehangen werden sollen 9. *Jan.* 1728

LVIII. Declaration des Edicts vom 9ten Jan. a. c. wegen der Wild-Diebe, daß, wer einen Wild-Dieb angiebet, 10. Rthlr. haben, wer ihn aber verhehlet, als ein Wild-Dieb selbst bestraffet werden soll 2. *Mart.* 1728

LIX. Rescript, daß die Selbst-Mörder durch den Schinder ohne Unterscheid begraben werden sollen, sambt Beylage A. 5. *Aug.* 1728

LX. Reglement, nach welchen die Beamten, welchen die Fructus Jurisdictionis verpachtet sind, in Bestraffung der Unterthanen sich achten sollen 28. *Aug.* 1728

LXI. Edict, daß, wer gestohlene Ammunitions-Stücke kauffet, so wohl als der Dieb selbsten, mit dem Strang am Leben gestraffet werden soll. publiciret im Februario 1731 10. *Febr.* 1730

LXII. Patent, daß den Handwerckern zwar erlaubet sey, bey Erbauung der Galgen ꝛc. ihre übliche Gebräuche zu beobachten, jedoch, daß sie den Gerichts-Obrigkeiten ausser dem Arbeits-Lohn keine besondere Unkosten verursachen 2. *Nov.* 1730

LXIII. Erneuertes und geschärfftes Edict, gegen die überhand nehmende Wild-Diebereyen 18. *Dec.* 1730

LXIV. Allgemeines Edict wegen Bestraffung des Selbst-Mords 22. *Jan.* 1731

LXV. Allgemeines Edict, wider das Charten-Spiel von Bassette, Landsquenets und Pharaon, und dessen Fiscalischer, auch Leibes-Bestraffung 19. *Sept.* 1731

LXVI. Allgemeine Ordnung und Declaration, wie die Inquisitions- und Criminal-

minal-Proceſſe in allen Königl. Provintzien und Landen auf das kürtzeſte und legaleſte ſollen geführet, und prompt zu Ende gebracht werden . . . . 12 *Julii* 1732
Reſcript, ſo zugleich an alle Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern ergangen, daß ſie vorſtehende allgemeine Ordnung und Declaration, wie Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe forthin aufs ſchleunigſte und legaleſte zu führen, und zum Ende zu bringen, gehörig publiciren, und ſtricte darüber halten ſollen . . 4. *Sept.* 1732
No. LXVII. Geſchärfftes Patent, gegen die Verderbung und Diebereyen an öffentlichen Laternen in den Königl. Reſidentzien . . 18. *Sept.* 1732
LXVIII. Reſcript, wegen Siegelung der Fiſcaliſchen Sachen . . 3. *Martii* 1733
LXIX. Declaratio Edicti vom 17. Jan. 1725. wegen Gebrauch des Stempel-Papiers bey Inquiſitions-Proceſſen . . 1. *Julii* 1733
LXX. Edict, daß hinführo kein Halb-Meiſter oder Abdecker ſich unterſtehen ſoll, Scharff-Richterliche Executiones zu verrichten, ſondern daß dazu allein rechte Scharff- und Nachrichter genommen werden ſollen . . . . 31. *Aug.* 1733
LXXI. Verordnung, wie es hinkünfftig mit Einſendung und Addreſſirung der Straff-Gelder gehalten werden ſolle . . 6. *Nov.* 1733
LXXII. Reſcript an die Neumärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, über einige wegen der Criminal-Sachen mit der Regierung habende Differentzien . . . . 14. *Maji* 1734
LXXIII. Edict, daß keine Gerichts-Obrigkeit ſich unterſtehen ſoll, ohne Königl. beſondere Erlaubnüß die Cörper der hingerichteten Delinquenten ihren Verwandten abfolgen zu laſſen . . 2. *Nov.* 1735
LXXIV. Edict, wodurch die bey denen Criminal-Proceſſen nöthige Koſten vors künfftige reguliret werden . . . 10. *Dec.* 1735
LXXV. Edict wegen der Diebſtähle in denen hieſigen Reſidentzien, 1) daß die Hauß-Diebe, welche einen Kaſten, Thüre, oder Spind erbrechen, oder mit Schlüſſeln auffmachen, und etwas daraus ſtehlen, wenn ſie auch alles reſtituiren können, binnen 8. Tagen gehäncket. 2) Daß die anderen Diebe, welche einſteigen, oder einbrechen, oder ſich in ein Hauß einſchleichen, und darinnen verſchlieſſen laſſen, gleichfalls mit dem Galgen beſtraffet, und 3) wann ſie Waffen mit ſich führen, gerädert werden ſollen . . . 9. *Jan.* 1736
LXXVI. Edict, wie die mehreſten Criminal-Proceſſe in wenig Tagen oder Wochen zum Ende gebracht werden können und ſollen . 9. *Jan.* 1736
LXXVII. Reſcript, wie nach Unterſchied des Verbrechens die Fiſcaliſche Klage anzuſtellen, und zu procediren . . . 18. *Jan.* 1736
LXXVIII. Se. Königl. Majeſt. extendiren das Edict vom 9ten Jan. dieſes Jahres, wegen der Hauß-Diebe dahin, daß alle Herrſchafften und Familien, wann ſie Geſinde annehmen, dieſes Edict ihnen vorleſen, und bekandt machen ſollen, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne . . . 29. *Octobr.* 1736

Vierdte Abtheilung.

Vom

Ober-Appellations-Gerichte ꝛc.

No. I. Käyſerliches Privilegium, Krafft deſſen das Privilegium de non appellando, welches Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen wegen derer Chur-Lande haben, auch auf die übrigen extra Electoratum habende Reichs-Lande extendiret worden, daß in denenſelben die Summa inappellabilis biß auf 2500. Goldgülden erhöhet ſeyn, in poſſeſſorio aber gar keine Appellation an die Reichs-Judicia verſtattet werden ſolle . . . . 16. *Decemb.* 1702
II. Documentum aus dem Käyſerlichen Cammer-Gerichte, wegen geſchehener Inſinuation des Käyſerl. Privilegii de non appellando . 26. *Octob.* 1703
III. Interims-Ordnung, des Ober-Appellations-Gerichts zu Cölln an der Spree . . . 28. *Novemb.* 1703
IV. Inſtruction an das hieſige Ober-Appellations-Gerichte, wornach ſich

daſſelbe biß eine Tribunal-Gerichts- und Proceſs-Ordnung verfertiget, zu achten hat . . . 4. *Decemb.* 1703

No. V. Reſcriptum Confirmatorium der eingeſandten Cantzley-Taxe beym Ober-Appellations-Gericht . . . 26. *Mart.* 1704

VI. Reſcriptum an das Hinter-Pommerſche Hoff-Gericht, wegen des Appellations-Eydes und Einſendung derer Acten in Originali an das Tribunal . . . 29. *Mart.* 1704

VII. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, daß die Appellationes in Proceſſen, welche über 400. Rthlr. bis 2500. Goldgülden im Petitorio betreffen, wie auch in Poſſeſſorio ordinario in höhern Sachen, an das hieſige Ober-Appellations-Gericht geſchehen ſollen 23. *April.* 1704

VIII. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, daß es den Dienſtag zum Gerichts-Tag nehmen ſoll . . . 17. *Octobr.* 1704

IX. Verordnung, daß der Interims-Ordnung und gemeinen Beſcheiden des Ober-Appellations-Gerichts in allen Stücken nachzuleben 23. *Jun.* 1705

X. Verordnung, daß bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht Transmiſſio Actorum ad Extraneos nicht mehr verſtattet werden ſolle = = = 2. *Decemb.* 1704

XI. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, daß auch die Advocati hinkünfftig den Appellations-Eyd abſtatten ſollen . . . 7. *April.* 1705

XII. Gemeiner Beſcheid des Ober-Appellations-Gerichts wegen der Vollmachten, ſamt Beylage A. . . . 12. *Jul.* 1705

XIII. Gemeiner Beſcheid des Ober-Appellations-Gerichts, daß nicht ultra duplicas verfahren werden ſolle . . . 12. *Jul.* 1705

XIV. Reſcript an das Ober-Appellations-Gerichte, wegen des Mißbrauchs erſchlichener Reſcripten . . . 16. *Jan.* 1706

XV. Reſcript wegen gegründeter Formuln des Appellations-Eydes in der Magdeburgiſchen Proceſs-Ordnung . . . 6. *Maji* 1706

XVI. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, wie es in Fiſcaliſchen Proceſſen zu halten . . . 8. *Maji* 1706

XVII. Reſcript, wegen derer Contributions- und Exemptions-Sachen, wo ſolche zu decidiren . . . 16. *Octobr.* 1706

XVIII. Reſcript, wodurch an das Ober-Appellations-Gericht communiciret wird, was nach Cleve in ein und andern Puncten wegen derer Appellationen reſcribiret; ſambt Beylage A. . . . 14. *Maji* 1707

XIX. Reſcript, vermittelſt deſſen dem Ober-Appellations-Gerichte communiciret wird, was an den General Fiſcal Duhram wegen ſeiner Verrichtung bey demſelben reſcribiret worden; ſambt Beylage A. 30 *Maji* 1707

XX. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, daß der Advocatus Fiſci den Appellations-Eyd nicht abſtatten ſolle . . . 15. *Nov.* 1707

XXI. Reſolutio pro der Mindiſchen Regierung über einige Puncta, die Appellationes an den Reichs-Hoff-Rath und an das hieſige Ober-Appellations-Gericht betreffende . . . 17. *Januar.* 1708

XXII. Gemeiner Beſcheid, wie es bey denen Appellationen, welche an das Königl. Preußiſche Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree ergehen, ratione formalium und ſonſten eigentlich zu halten 7. *Maji* 1708

XXIII. Gemeiner Beſcheid, womit denen Ober-Appellations-Gerichts-Advocatis und Procuratoribus aufgegeben wird, die einmahl anhängig gemachte Proceſſe fortzuſetzen, und wann cauſa von denen Partheyen ſelbſt deſeriret würde, ſolches bey dem Collegio tempeſtive anzumelden . . . 16. *Jul.* 1708

XXIV. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, in Policey-Stadt- und Oeconomie-Sachen keine Appellation anzunehmen . . . 6. *April.* 1709

XXV. Reſcript an das Ober-Appellations-Gerichte, keine Sachen, ſo ins General-Commiſſariat lauffen, anzunehmen = 18. *April.* 1709

XXVI. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, nebſt der Verordnung an die Hinter-Pommerſche Regierung, wegen Einſendung derer Original-Acten, ſambt Beylage . . . 1. *Novemb.* 1709

XXVII. Gemeiner Beſcheid, welchergeſtalt das Remedium Supplicationis bey dem Ober-Appellations-Gericht verſtattet werden ſoll, und wie dabey zu verfahren . . . = 17. *Febr.* 1710

XXVIII. Reſcriptum, daß die Helffte von denen Succumbentz-Geldern zum Behuff des Wayſenhauſes gezahlet werden ſolle . . . 24. *Febr.* 1710

XXIX. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, daß in Eccleſiaſticis & matri-

matrimonialibus in Hinter-Pommern der Parthey freyzulaſſen, an das Ober-Appellations-Gerichte, oder an daſiges Judicium reuiſorium ſich zu wenden; nebſt Beylage . . 18. *Jul.* 1712

No. XXX. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, wegen Combination des Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts mit dem hieſigen Tribunal; nebſt Beylagen . . 21. *Nov.* 1712

XXXI. Reſcript an das Ravensbergiſche Appellations-Gericht, wegen Combinirung deſſelben mit dem Ober-Appellations-Gerichte . . 6. *Febr.* 1713

XXXII. Reſcript an die Hinter-Pommerſche Regierung wegen der Appellationen in Conſiſtorial-Sachen . . 25. *April.* 1713

XXXIII. Anderweitiges Reſcript die Combination des Ober-Appellations- mit dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht betreffend . . 24. *Maji* 1713

XXXIV. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht wegen Communication derjenigen Puncte, welche zu Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens abgefaſſet, und was ſonſt an die Provincial-Regierungen verordnet worden; ſambt Beylage . . 20. *Dec.* 1714

XXXV. Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht wegen der Probe-Relationen, ſo die anzunehmende Juſtitz-Bediente hinführo ablegen ſollen . . 15. *Maji* 1715

XXXVI. Reſcript wegen Unterſchrifft der von denen Collegiis oder Corporibus an Sr. Königl. Majeſtät zu übergebenden Memorialien; ſambt Beylage A. . . 16. *Sept.* 1715

XXXVII. Verordnung daß das Ober-Appellations-Gerichte mit dem Orangiſchen Tribunal und Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte combiniret werden ſolle . . 1. *Jul.* 1716

XXXVIII. Reſcript an die ſämbtliche Regierungen und Hoff-Gerichte derer zum Ober-Appellations Gerichte gehörigen Provintzien, wie in denen Proceſſ-Sachen, darinn an das Ober-Appellations-Gericht appelliret wird, mit der vorzunehmenden Güte inter Partes zu verfahren . . 13. *April.* 1717

XXXIX. Befehl an das Ober-Appellations-Gericht, die ergehende Verordnungen in Sr. Königl. Maj. Nahmen abzufaſſen und ergehen zu laſſen . . 28 *April.* 1717

XL. Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht, wegen derer Verzögerungen und Mißbräuche, ſo dadurch verurſachet werden: daß von denen Gerichten Berichte müſſen erfordert werden. item von unnötigen Anfragen . . 2. *Jan.* 1717

XLI. Reſcript an die Cleviſche Regierung und Hoff-Gericht, in Puncto der Nullität-Klagen, wenn ſolche ans Tribunal zu verweiſen . . 6. *Jul.* 1717

XLII. Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht, daß der Appellations Eyd gegen 100. Reichs-thaler zur Straff-Caſſe erlaſſen werden ſoll . . 18. *Mart.* 1718

XLIII. Verordnung an die bey dem Ober-Appellations-Gerichte, wie auch bey dem Geheimen Juſtitz-Rathe recipirte Advocaten, daß ſie bey 10. Rthlr. Straffe in Termino inrotulationis actorum keine merita cauſæ &c. tractiren ſollen . . 22. *Mart.* 1718

XLIV. Reſcript wie es in denjenigen Sachen im Fürſtenthum Minden, worinn bereits einmahl ſuppliciret worden, ratione appellationis und anderer Remediorum hinkünfftig zu halten ſey. Nebſt Beylage A. . . 18. *April.* 1718

XLV. Reſcript an das hieſige Ober-Appellations-Gerichte, daß die Sententzien im Meurſiſchen, wovon appelliret wird, nicht zur Execution gebracht, und hierunter dasjenige, was in dem dortigen Juſtitz-Reglement verordnet aufgehoben ſeyn ſolle. Nebſt Beylage . . 2. *Febr.* 1719

XLVI. Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht allemahl in denen Berichten zu notiren, was die Partheyen davor erleget, damit man ſehe, daß nichts exceſſives genommen worden . . 3. *Febr.* 1719

XLVII. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht wegen Abkürtzung der Termine und Ceſſirung der Juſtifications-Schrifften . . 3. *Aug.* 1719

XLVIII. Des Ober-Appellations-Gerichts auf vorſtehendes Reſcript und wegen der Vollmachten ergangene Verordnung . . 9. *Sept.* 1719

XLIX. Reſcript wegen genauer Beobachtung des Privilegii de non appellando im Hertzogthum Stettin und denen beyden Inſuln Wollin und Uſedom . . 7. *Octobr.* 1719

*****

No. L. Reſcript an das Tribunal, daß die Land-Renter jedesmahl, wann es vom Tribunal verlanget wird, die aufgegebene Executiones promt verrichten ſollen; ſambt Beylage . . . 1. *Febr.* 1720

LI. Gemeiner Beſcheid, daß die Advocaten die Sachen beſſer treiben und die Verordnungen ablöſen ſollen . . . 22. *April.* 1720

LII. Gemeiner Beſcheid wie es wegen der Appellationen und Reviſionen bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte zu Berlin, nach geſchehener Combination mit dem Ober-Appellations-Gerichte, ratione formalium und ſonſten eigentlich künfftig zu halten . . . 29. *Jun.* 1720

LIII. Reſcript an das Ober-Appellations-Gerichte wegen des neuangerichteten Hoff-Gerichts zu Cœſſlin, und von demſelben anzunehmenden Appellationen; ſammt zwey Beylagen . . . 10. *Sept.* 1720

LIV. Reſcript daß diejenigen, ſo aus Vor-Pommern an das hieſige Tribunal appelliren, ſich auch nach deſſen Ordnungen richten müſſen, und von der Summa appellabili; ſammt Beylage . . . 2. *Nov.* 1721

LV. Verordnung an die Ober-Appellations-Gerichts-Advocaten wieder die bey dem Tribunal ergangene Sententzien, keine Commiſſion zu ſuchen . . . 26. *Jul.* 1722

LVI. Patent und Publication deſſen, was vom Ober-Appellations-Gericht wegen Extradition der Acten und Ablegung der Appellations-Eyde an die hieher reſſortirende Provintzien reſcribiret worden . . . 29. *Jul.* 1723

LVII. Gemeiner Beſcheid, wie es wegen der Vollmacht hinführo gehalten werden ſoll; ſammt Formular . . . 14. *Nov.* 1724

LVIII. Reſcript an das hieſige Ober-Appellations-Gericht, daß dasjenige, was die Fiſcæle von Ambts-wegen berichten, nicht auf geſtempelt Papier geſchrieben werden ſolle . . . 10. *Maji* 1725

LIX. Verordnung, daß wann hinführo Advocati an ſtatt der Abſchwerung des Appellations-Eydes Geld offeriren, das Judicium nicht bemächtiget ſeyn ſoll, hierunter nach eigenen Gefallen zu diſponiren, ſondern an das Ober-Appellations-Gerichte davon umſtändlich zu fernern Verfügen zu berichten ſey . . . 18. *Sept.* 1725

LX. Reſcript an Halberſtädtiſche Regierung, daß, wann poſt Ober-Leuterationem appelliret wird, Apoſtoli refutatorii zu ertheilen ſeyn . . . 8. *Nov.* 1729

LXI. Gemeiner Beſcheid wegen derer Deſignationum Expenſarum beym hieſigen Tribunal . . . 2. *Maji* 1730

LXII. Reſcript an das hieſige Ober-Appellations-Gericht, daß daſſelbe hinkünfftig die Preußiſche Reviſions-Sachen allemahl nachſehen, und Sententien darin abfaſſen ſoll . . . 9. *Nov.* 1731

LXIII. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, wegen der zu eröffnenden alten gerichtlichen deponirten Teſtamenten, darinnen etwa Legata ad pias cauſas verhanden; ſammt Beylage . . . 3. *Dec.* 1731

LXIV. Gemeiner Beſcheid, wie es bey Ubergebung der Appellationen, Einbringung der Vollmachten, Ablegung der bisher gewöhnlichen Appellations-Eyde, Anſetzung der Termine zur Inrotulation der Acten und bisherigen Recluſion derſelbigen, auch ſonſt bey dem Ober-Appellations-Gericht fernerhin gehalten werden ſoll . . . 12. *Jan.* 1734

LXV. Reſcript, daß es bey der Ober-Leuterung im Hertzogthum Magdeburg ratione ſummæ appellabilis wie bißhero ſein Bewenden haben ſolle . . . 16. *Maji* 1735

LXVI. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung denen Partheyen auf Verlangen entweder rationes decidendi oder Apoſtolos refutatorios cum rationibus zu ertheilen . . . 15. *Novemb.* 1735

LXVII. Verordnung an das hieſige Tribunal, wegen Verkürtzung und Beſchleunigung der Proceſſe . . . 16. *Novemb.* 1735

LXVIII. Circular-Reſcript und Innhalt derer erfolgten Berichte, wie hoch der Goldgülden jeden Orths gerechnet werde . . . 10. *Januar.* 1736

LXIX. Confirmation des gemeinen Beſcheides, wodurch verſchiedene Puncte, welche zu Beſchleunigung der Juſtitz bey dem Ober-Appellations-Gericht gehören, reguliret werden . . . 12. *Mart.* 1736

LXX. Reglement wegen der Sportuln bey dem Ober-Appellations-Gerichte, wodurch alle dabey eingeſchlichene Mißbräuche abgeſchaffet werden . . . 12. *Mart.* 1736

Erſter

Erſter Anhang.

Von

Orange-Tribunal.

No. I. Reſcript wegen Etabliſſement des Orangiſchen Tribunals 2. *Octobr.* 1709

II. Reſcript an die Meurſiſche Beambte, wegen des aufgerichteten Orangiſchen Tribunals 2. *Octobr.* 1709

III. Reſcript an die Tecklenburgiſche Regierung, daß die Appellationes aus dem Tecklenburgiſchen künfftig an das hieſige Orangiſche Tribunal ergehen und zu deſſen Unterhalt etwas in der Graffſchafft jährlich aufgebracht werden ſolle 2. *Octobr.* 1709

IV. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, keine Appellationes aus dem Meurſiſchen, Tecklenburg- und Lingiſchen weiter anzunehmen, ſondern ſelbige an das neu-angeordnete Orangiſche Tribunal zu verweiſen 2. *Octobr.* 1709

V. Reſcript an die Meurſiſche Beambte, wobey ihnen die bey dem Ober-Appellations-Gericht publicirte Interims-Ordnung und gemeine Beſcheide, welche bey dem Orangiſchen Tribunal auch zu obſerviren, zugeſand worden 24. *Maji* 1710

VI. Reſcript an das Orangiſche Tribunal, daß es künfftig die Königlichen Proceſſe mit reſpiciren ſoll 3. *Jun.* 1712

VII. Extract der Inſtruction, wornach ſich die zum Orangiſchen Tribunal verordnete Director und Räthe gehorſamſt zu achten 19. *Septemb.* 1712

VIII. Notification an das Orangiſche Tribunal, daß die Summa appellabilis in dem Fürſtenthum Meurs auf 400. Rthlr. allergnädigſt determiniret worden, ſamt zwey Beylagen 1. *Sept.* 1713

Anderer Anhang.

Von

Ober-Appellation- und Ravensbergiſchen Gericht.

No. I. Verordnung, daß Transmiſſio Actorum bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht regulariter nicht concediret werden ſoll 2. *Decemb.* 1704

II. Verordnung, wie weit die an das hieſige Tribunal in cauſis juſtitiæ ergangene Königl. Reſcripta attendiret werden ſollen 16. *Januar.* 1706

III. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht wegen Einſendung einer jährlichen richtigen Specification aller bey dieſem Collegio noch zu Recht ſchwebenden und abgethanen Proceſſe 21. *Octobr.* 1716

IV. Verordnung an das Ravensbergiſche Appellations-Gerichte, wegen der Criminal-Sachen 2. *April.* 1717

V. Reſcriptum an das Tribunal, wodurch demſelben kommuniciret wird, was wegen einiger Mißbräuche an die Magdeburgiſche Regierung ergangen; nebſt deſſen Extract, ſo weit es die Appellation betrifft 14. *Decemb.* 1722

VI. Verordnung des Ober-Appellations-Gerichts, wegen der in Ravensbergiſcher Reviſions-Inſtantz zu erlegenden Remiſſions-Gebühren 7. *Aug.* 1723

VII. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht wegen Beſchleunigung derer Proceſſe und darinnen zu publicirenden Sententien 21. *Decemb.* 1724

VIII. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, daß die Proceſs-Tabellen jährlich an den würcklichen Geheimten Etats-Miniſter, Edlen von Plotho, eingeſand werden ſollen 29. *Octobr.* 1725

IX. Gemeiner Beſcheid, daß keinem andern, als denen recipirten Advocaten und Procuratoren die Expeditiones ſollen verabfolget werden 19. *Novemb.* 1728

No. X. Verordnung an das Tribunal, zu Verhütung des Mißbrauchs von Commissionen . . . 22. *Jul.* 1727
XI. Rescript an das Ober-Appellations-Gericht wegen Beschleunigung derer abzufassenden Sententien . . . 19. *Jun.* 1728
XII. Gemeiner Bescheid, wegen Betreibung derer Processe . . . 16. *Jul.* 1728
XIII. Verordnung, daß in den Ravensbergischen Revisions-Sachen Terminus Reclusionis auszubringen . . . 16. *Jun.* 1731
XIV. Rescript an das Ober-Appellations-Gericht, wegen unterschiedener Puncte, so zu Beschleunigung derer Sachen zu beobachten . . . 1. *Sept.* 1732
XV. Käyserliches Privilegium de non appellando wegen derer Vor-Pommerschen Lande . . . 25. *Jun.* 1733
XVI. Rescript, wie weit die Cognition der Bergwercks-Sachen und Processen in der Grafschafft Marck vor das Tribunal gehörig . . . 25. *Sept.* 1736
XVII. Rescript an das Hoff-Gericht zu Stargard, die Acta wenn gleich Juramentum Appellationis nicht præstiret ist, an das hiesige Ober-Appellations-Gericht einzusenden . . . 22. *Jan.* 1737

Fünffte Abtheilung.

Von

Lehns-Sachen ꝛc.

No. I. Churfürst Friedrichs Brieff, wodurch er nach auffgebaueten neuen Schlosse in Cölln, solches mit Burg-Lehn zu versehen, und das alte Schloß in Berlin zum ersten Burg-Lehn-Hauß declariret und verliehen hat. . . . Mittwochs nach Lucien 1451
II. Verordnung, wegen Ertheilung der Consense im Crossen- und Züllchowschen, wie weit solche dem Hauptmann daselbst erlaubet, imgleichen wegen derer Weiber Leib-Gedinge . . . Dienstags nach Galli 1515
III. Edictum, betreffend die Lehns-Verfolgung zu rechter Zeit, die schuldigen Roß Dienste, und wozu der Lehn-herrliche Consens nöthig sey . . . Mittwochs nach *Conversionis Pauli* 1569
IV. Edict, betreffend die Neumarck de Revocatione Feudi . . . Am Tage Thomæ *Apostoli* 1569
V. Mandat, die Lehn-Güther ohne der Herrschafft Wissen und Consens nicht zu veräussern, versetzen und verleibdingen . . . Mittwochs nach *Trinitatis* 1573
VI. Des Cammer-Gerichts Arrest, daß nach Land-üblichen Gebrauch kein Agnatus in Feudo succediren könne, der nicht die gesambte Hand hat . . . Freytags nach *Lucæ Evangelistæ* 1586
VII. Bestätigung derer Burg-Lehn- und Frey-Häuser, und was für Lehns-Dienste sie leisten sollen . . . Montags nach *Michaëlis* 1587
VIII. Lehns-Edict, in specie die Gesambte Hand betreffend . . . Mittwochs nach *Laurentii* 1591
IX. Edict, vom Lehns-Herrlichen Consens, Lehns-Folge und Muthung ꝛc. . . . 1. *Decembr.* 1602
X. Formular der Citation der Lehn-Leute zur Lehns-Pflicht, als Chur-Fürst Johann Siegismund bey Antritt seiner Regierung und beschehenen Abreise nach Preussen Commissarien verordnet, die Lehen in Richtigkeit zu bringen . . . 4. *April.* 1609
XI. Rescript wegen Angefällen de successione descendentium & collateralium, von Versammlung der Kinder, Brüder, und Vettern, de Consensibus und de Doralitio . . . $\frac{12}{22}$. *April.* 1628
XII. Fernere Erklährung vorstehenden Rescripts vom $\frac{12}{22}$ten April. 1628. . . . $\frac{4}{14}$. *Junii* 1628
XIII. Erläuterung des Rescripts vom $\frac{12}{22}$. April. 1628. in puncto Gesambter Hand und Anwartung . . . 31. *Maji* 1631
XIV. Lehns-Pardon vor die, so währenden Krieges-Läufften die Muthung nicht gethan . . . 20. *Mart.* 1643

No. XV. Citatio zur Lehns-Pflicht bey Antritt der Regierung Churfürst Fridrich Wilhelms . . . 11. *April.* 1644

XVI. Reſcript, daß die Confirmationes derer über Lehen gemachten Contracte nur allein von der Lehn-Cantzeley zu ertheilen . . 2. *Dec.* 1667

XVII. Inſtruction vor die Lehns-Cantzeley über unterſchiedene Puncte . . . . 28. *Julii* 1668

XVIII. Edict, wegen Muthung, Belehnung, Geſambter Hand, und zu ertheilenden Lehns-Herrlichen Conſenſe, auch Tituli poſſeſſionis . . . 10. *Maji* 1683

XIX. Reſcript, wodurch die im Edict vom 10. *Maji* 1683. zu docirung des Tituli poſſeſſionis denen Vaſallen geſetzte Friſt prorogiret worden . . . 10. *Julii* 1683

XX. Edict, daß die Beſitzere derer Lehn-Güther unter ſich eine richtige Eintheilung derer Lehn-Pferde machen, oder die Entſcheidung bey dem Cammer-Gerichte ſuchen ſollen . 29. *Oct.* 1683

XXI. Erklährung des Edicts vom 10. Maji. 1683. in puncto der Geſambt-Händer, wenn ſie die Lehne zu verfolgen ſchuldig . . . 31. *Dec.* 1683

XXII. Edict wegen derer vorhin in Wiederkauffs-Contracten, ohne determinirung einer Zeit, ertheilten Conſenſe . 18. *Febr.* 1684

XXIII. Reſolution vor die Land-Stände wegen unterſchiedener Puncte in Lehns-Sachen . . . 23. *April* 1684

XXIV. Reſcript, daß die Lehns-Cantzeley, vor ſich, keine Reſcripta gratiæ ertheilen könne . . . 2. *Jul.* 1684

XXV. Reſcript, daß die durch Permutation vom Lehn-Herrn acquirirten Stücke zu Lehn zu nehmen . . 15. *Nov.* 1684

XXVI. Reſcript von denen Lehns-Fehlern derer Unmündigen, ſo Vormünder haben . . . 22. *Nov.* 1684

XXVII. Edict, binnen 6. Wochen Titulum poſſeſſionis, und daß denen Lehn-Rechten Genüge geſchehen, zu docıren . 19. *Jan.* 1685

XXVIII. Edict wegen derer Schultzen-Gerichte, ſo von denen Aembtern zu Lehen gehen . . . 12. *Mart.* 1685

XXIX. Edict, wie die Dohm-Stiffter und andere Corpora die Lehne verfolgen ſollen . . . 25. *Mart.* 1685

XXX. Erklährung des Edicts vom 12. Martii 1685. von denen Schultzen-Gerichten und Bauer-Lehnen . 23. *Julii* 1685

XXXI. Edict, daß diejenigen, ſo von Lehn-Geldern Wiſſenſchafft haben, welche wieder angeleget werden ſollen, es anzeigen ſollen . 28. *Dec.* 1685

XXXII. Edict, daß die ausgefertigten Lehn-Brieffe und Conſenſe in 4. Wochen ausgelöſet werden ſollen . 14. *Jun.* 1686

XXXIII. Edict, wegen derer Lehns-Fehler binnen 3. Monathen ſich zu melden . . . 4. *Jul.* 1687

XXXIV. Patent, daß Legitimati per ſubſequens matrimonium in Feudis nicht ſuccediren ſollen . . 15. *Dec.* 1687

XXXV. Patent, die wegen Lehns-Fehler dictirte Geld-Straffen bey Verluſt der Gnade zu bezahlen . . 11. *April* 1688

XXXVI. Citation zur Lehns- und Unterthänigkeits-Pflicht auf Abſterben Churfürſt Fridrich Wilhelms, nebſt einiger Lehns-Fehler Pardon, ſambt Formular des Eydes . 8. *Maji* 1688

XXXVII. Reſcript an die Lehns-Cantzeley, daß die gebethene Conſenſe binnen der zu ſetzenden Zeit bey Verluſt des Lehns abgelöſet werden ſollen . . 15. *Dec.* 1688

XXXVIII. Declaratio des Edicts, vom 10. *Maji* 1683. wegen Geſambter Hand, wenn ſolche zu verfolgen. It. wegen des Edicts de 1602. &c. . . 19/29. *Mart.* 1689

*** ***

No. XXXIX. Reſcript an die Lehns-Cantzeley, daß das Cammer-Gericht ohne Lehns-Herrlichen Conſens keine Immiſſiones in Lehn-Güther ertheilen ſoll . . . $\frac{8}{19}$. *Sept.* 1689

XL. Declaratio des Reſcripts vom 8. | *Maji* 1688. und Edicts vom $\frac{12}{22}$. Martii. 1689. wegen derer Geſambt-Hände und Lehns-Fehler . . . 20. *Jul.* 1691

XLI. Reſcript wegen Renovation der Conſenſe über den Beſitz wiederkäufflicher Lehns-Güther . . . 25. *Febr.* 1696

XLII. Reſcript wegen derer jenigen, welche wiederkäuffliche Lehen-Güther mit indererminatis Conſenſibus beſitzen . . . 9. *Mart.* 1696

XLIII. Renovirte Verordnung, wegen Auslöſung derer ertheilten Conſenſe bey Verluſt des Lehns . . . 17. *Aug.* 1697

XLIV. Verordnung an die Lehns-Cantzeley, wie weit in die Ehe-Stifftung ratione Gegen-Vermächtnüſſes Lehns-Herrlicher Conſens zu ertheilen . . . 19. *Sept.* 1702

XLV. Reſcript an die Lehns-Cantzeley, daß Vaſalli, wenn ſie vor Theilung der Güther belehnet geweſen, keine anderweitige Beleihung ſuchen dürffen . . . 30. *April.* 1704

XLVI. Publication derer vorhin ergangenen Reſcripten de 1688. und 1699 wegen Auslöſung derer Conſenſe, auch Muth- und Lehn-Scheine . . . 14. *Oct.* 1704

XLVII. Revidirte Lehns-Cantzeley-Taxe . . . 4. *Nov.* 1704

XLVIII. Edict, wegen derer Lehn-Güther, ſo apert, oder caduc worden, in welchem Stande ſelbe zu lieffern, und wie es mit denen Meliorationibus und deteriorationibus zu halten . . . 6. *Maji.* 1705

XLIX. Edict, wegen zu ſuchender Renovation des Lehns-Herrlichen Conſenſes, und wie es zu halten, wann wegen der Conſenſe, der Lehns-Folge, und Geſambten Hand die Zeit verſäumet iſt . . . 8. *Maj* 1705

L. Reſcript, daß die Lehn-Güther durch Veräuſſerung einiger Dienſte ꝛc. nicht geſchmählert werden ſollen . . . 10. *Auguſt.* 1705

LI. Verordnung, daß Renovatio Conſenſuum in 3. Monathen poſt terminum fatalem zu ſuchen . . . 24. *Novemb.* 1705

LII. Reſcript an das Cammer-Gericht, welchergeſtalt es zu halten, wann hinführo ein Lehn-Guth oder Vaſall ex Capite Caducitatis wegen begangenen Lehn-Fehlers oder ſonſten in Anſpruch genommen wird . . . 16. *Februar.* 1709

LIII. Verordnung an die Lehns-Cantzeley wegen Benennung der Geſambt-Hände und Pertinentien in denen Lehn-Brieffen, und wie weit ſolches gelten mag . . . 27. *Maji* 1710

LIV. Reſcript, daß durch ertheilten Lehns-Herrlichen Conſens denen Juribus privatis Vaſallorum nicht præjudiciret werde . . . 31. *Auguſt.* 1711

LV. Citation derer Vaſallen beym Antritt itzt regierender Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen Fridrich Wilhelms zur Lehn- und Unterthänigkeits-Pflicht, nebſt Lehn-Pardon in unterſchiedenen Fällen . . . 6. *Mart.* 1713

LVI. Citation zur Erb-Huldigung derer Städte, und wegen Muthung ihrer habenden Lehne bey Antritt itzo regierender Sr. Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Fridrich Wilhelms . . . 6. *Mart.* 1713

LVII. Beſcheid der Lehns-Cantzeley, daß die über Eheſtifftungen ertheilte Conſenſe, bey Veränderung des Ober-Land- und Lehns-Herrn nicht zu renoviren . . . 19. *Decembr.* 1713

No. LVIII. Rescript wegen der Appellation in Lehns-Sachen wider die confirmirten Sententien ꝛc. 3. *Februar.* 1714

LIX. Edict, daß alle Adeliche, Schultzen- und Bauer-Lehnen vor allodial erkläret und nexus feudalis aufgehoben werden solle, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilliget wird 5. *Januar.* 1717

LX. Allergnädigste Resolution über unterschiedene von denen Deputirten der Ritterschafft wegen Vererbung derer Lehn-Güther vorgestellten Puncten 24. *Februar.* 1717

LXI. Anderweitige allergnädigste Resolution wegen Veränderung derer Lehne, und deshalb vor die Lehn-Pferde zu verwilligenden Canonis 17. *April.* 1717

LXII. Assecuration vor die Ritterschafft in der Chur-Marck Brandenburg 30. *Jun.* 1717

LXIII. Rescript, wegen Veränderung der Lehen in der Neumarck, und incorporirten Creysen, nebst allergnädigster Resolution über einige Puncte 30. *April.* 1718

LXIV. Königl. Preußische Constitution, wie es wegen der Successsion, Consens der Agnaten bey den Veräusserungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, wie auch mit der Registratur, und zu Erhaltung des Credits nöthigen Land-Buch, bey den vormahligen Lehn- nunmehro von Sr. Königlichen Majestät, für allodial und Erb- erklährten Ritter-Güthern in der Altemarck, Prignitz, Mittel- und Uckermarck, auch Beeß- und Storckowschen Creyse, zu halten 25. *Augusti.* 1718

LXV. Edict wegen der von der Ritterschafft und Adel der Chur- und Marck Brandenburg abzulegenden Huldigungs- und Unterthänigkeits-Pflicht 18. *Jan.* 1720

LXVI. Allergnädigste Resolution vor die vormahlige Lehns-Cantzley auf ihre, wegen der Lehns-Veränderung gethane Anfragen über unterschiedene Puncte 23. *Febr.* 1720

LXVII. Allergnädigste Resolution auf die von der Lehns-Commission wegen des vormahligen Lehn-Wesens und Archivs gethane allerunterthänigste Anfragen 23. *Febr.* 1720

LXVIII. Rescript an den Directorem der bißherigen Lehns-Cantzeley wegen vorstehender allergnädigsten Resolutionen 15. *Mart.* 1720

LXIX. Edict, daß von denen Lehns-Pertinentien, welche durch Corpora, Collegia, Innungen, Gemeinheiten, Gewercken und dergleichen, besessen und recognoscirt werden, ein perpetuirlicher Lehns-Canon zu entrichten 15. *Mart.* 1720

LXX. Edict, daß von denen in hiesigen Landen belegten Lehns-Capitalien, hinführo ein jährlicher Lehns-Canon zu entrichten 15. *Mart.* 1720

LXXI. Rescript, daß kein Consens zu Verpfändung derer Lehn-Güther weiter ertheilet, oder prorogiret werden solle 8. *April.* 1720

LXXII. Königl. Preussische Resolution wegen einiger, nach vorgenommener Lehns-Veränderung zu leistenden Præstandorum 23. *Novemb.* 1720

LXXIII. Declaratio einiger in denen beyden an die Lehns-Commission und vormahlige Lehns-Cantzley ertheilten Königlichen Resolution vom 23ten Februar. 1720. wegen der Expedition und Sportuln enthaltenen Puncten 30. *Maji* 1721

LXXIV. Allergnädigste Declaration wegen Auffhebung der Caducität der Churmärckischen Schultzen- und Bauer-Lehen und deren Veränderung ins Erbe 28. *Aug.* 1721

No. LXXV. Allergnädigſte Reſolution, wegen des in der Churmärckiſchen Lehns-Aſſecuration enthaltenen 4ten §. in puncto derer Lehn-Brieffe . . . . . 27. *Octobr.* 1721

LXXVI. Declarirte Conſtitution, wie es wegen Succeſſion der Agnaten bey den Veräuſſerungen, Verſorgung der Wittwen, Ausſteuer der Töchter, und was deme anhängig, wie auch mit der Regiſtratur und dem Land-Buche, ratione derer Ritter-Güther in der Alten-Marck, Prignitz, Mittel- und Uckermarck, auch Beeß- und Storckowſchen Creyſen zu halten . . 1. *Jan.* 1723

LXXVII. Reſcript, daß nach beſchehener Lehns-Veränderung nunmehr die Sententien ohne Anfrage zu publiciren . . . 20. *Mart.* 1724

LXXVIII. Conſtitution für die Ritterſchafft der Neumarck, Sternberg und incorporirten Creyſer, wie es mit Verpfändung und Veräuſſerung der Adelichen Güther, als auch mit der Diſpoſitione ultimæ voluntatis über dieſelben, mit Verſicherung und Abfindung der Wittwen, Erbnehmung der Ehegatten, Ausſtattung und Befriedigung der Töchter, Succeſſion der Agnaten und Theilung der Güther, gehalten werden ſoll 14. *Auguſt.* 1724

LXXIX. Verordnung, wie es bey denen Succeſſoren, weiblichen Geſchlechts wegen Unterthänigkeits-Pflicht zu halten . . . 13. *Maji* 1726

LXXX. Allergnädigſte Reſolution vor die Land-Räthe und Ritterſchafft in der Churmarck wegen des nothwendig abzulegenden Eydes der Unterthänigkeit . . . . 16. *Maji* 1731

Andern Theils des CORPORIS CONSTITVTIONVM MARCHICARVM

Erſte Abtheilung

Enthält dasjenige, was die Iuſtiz in genere und in ſpecie die Ciuil-Sachen angehet, ſo wohl quoad ius in Theſi und dahin einflieſſende materias iuris, als auch modum procedendi und die Gerichts-Ordnungen, auch Iurisdictionalia, &c.

No. I. Ordnung des Churfürſtl. Cammer-Gerichts in der Marck zu Brandenburg und andern zugehörenden Herrſchafften und Landen. 1516.

WIr Joachim von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Thun kund öffentlich für jedermänniglich; Nachdem Wir in gnädige Betrachtung genommen Unſer Fürſtenthum Lande und Leuthe Nutz Ehre und Gedeyen zu fördern und inſonderheit aus Fürſtl. Mildigkeit, damit Wir denſelben Unſern Unterthanen höchlichen geneigt, jnen Gericht und Recht uffzurichten und gnädiglich mitzutheilen geſinnet. Haben Wir GOtt dem Allmächtigen zu Lob mit Nothdürfftiger Zeitlicher Verbetrachtung, einmüthigen trefflichen Rath Unſerer Prälaten und Verwilligung Graffen, Herrn, Ritterſchafft Mannen und Städte Unſers Churfürſtenthums zu Brandenburg, zu Erhaltung Friedes und Einigkeit, und künfftige Krieges Gefahren zu kürtzen, ſich auch Niemand Verhinderung übriges Koſtens, Mühe

Mühe und unbilliges Darlegens zu beklagen und zu beschweren, ein Cammer Gericht über alle Unser Fürstenthum Lande und Leuthe geordnet, gesetzet und uffgerichtet. Ordnen, setzen und wollen, daß sich alle Unser Fürstenthum, Lande und Einwohner demselben gehorsamlich und getreulich sollen halten; Doch sollen Unser Prälaten vor sich selbst und die Ihren so von Alters vor Uns zustehen nicht schuldig gewesen, hiemit nicht begriffen seynd, und uff daß sülig Unser Cammer Gericht stadtlichen und Nothdürfftlich mit Verständigen und Tugendsahmen Personhnen an Richtern und Beysitzern versehen wollen. 12. Beysitzere. Und ordnen Wir daß daßelbige mit 12. Personhnen als Beysitzern, der Wir Vier aus Unsern Räthen darzu verordnen, zween von wegen unser Prälaten, Graffen und Herrn, Vier aus der Ritterschafft, nemlich einer aus der Alten, der ander aus der Mittel, der dritte aus der Neumarck und der vierdte aus der Prigniz und zween von der Städten wegen, gegeben und erwehlet werden sollen. Und so Wir durch Unser selbs Personh benannt Unser Cammer Gericht als der Landes Fürst und Richter nicht besitzen werden, wollen Wir zu jederzeit einen aus den 12. Beysitzern Unsers Gefallens zu Richter an unser statt ordnen und setzen, dieselben Verordneten des Gerichts wollen Wir zu jederzeit mit ihren Knechten und Pferden an dem Orte, wue und wie lange Unser Cammer-Gericht gehalten wird, aus besondern Gnaden mit Futter und Mahl besorgen lassen. Futter und Mahl. Sportuln. Was auch von Sportuln und andern Nutz dem Gerichte gefalt, außerhalb Siegel und Gerichts Brief Geld, Unser Cantzley zuständig, sollen Sie unter Sich zu gleichen theil nach Anzahl der Personhnen zu theilen haben. Straff-Gefälle. Was aber von Poenen und Bussen gefallen, sollen Uns alleine zugehörig und zuständig seyn.

Wir wollen, ordnen und setzen auch, daß dieselben so im Gericht sitzen werden, des Gerichts treulich und fleißig uffwarten, also daß Sie jedes Partes Sachen eigentlich vernehmen, verstehen und fleißiglich betrachten, damit einen jechlichen Recht geschehe.

Vereydigung derer Beysitzer. Daß auch die Personhnen, so in solchen Gericht sitzen, die Uns hievorn mit Raths Pflichten nicht verwand seyn, darzu vereydet werden, immassen, wie hiernach folget. Welche aber Uns hievorn mit Raths Pflichten verwandt, sollen bey denselben Pflichten Uns geloben und zusagen, den Innhalt des begriffenen Eydes, treulich und vestiglichen zu halten.

Der Gerichts Siger Eydt.

Ich N. schwere als mein gnädigster Herr Churfürst zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. mich an Sr. Churfürstl. Gnaden Cammer Gericht, am Rechten zu sitzen, verordnet hat, daß ich daselbst zu Recht nach alle meinen besten Verständniß, das gleichst und billig sprechen, thun und handeln will und daß nicht lassen, um Liebe, Neydt, Gabe, Freundschafft noch keinerley Sachen willen, auch kein Gabe oder Nutz darumb von Parthien nehmen oder wartende seyn will, mich auch in allen Sachen zwischen meines gnädigsten Herrn Unterthanen und andern die vor das Gericht kommen oder kommen mögten, dieweil ich dem Gericht als ein Glied desselben verwandt bin ausserhalb der Süne zu rathen oder zu schreiben, enthalten, getreulich und ohne Gefährde; Als mir GOtt helffe und alle seine liebe Heiligen.

Es soll auch der Doctorn einer, so im Gericht sitzen werden, allwege neben dem Schreiber, der im Gericht schreibet, sein, und fleißig Auffsehen haben, damit der Schreiber recht schreibe, also daß Niemands durch den Schreiber verkürtzet werde, und einen tag um den andern derselben Doctor einer dazu verordnet werden. Auffsicht, daß recht geschrieben werde. Neben-Session. So dann zuweilen mit einander viel Sachen täglich fürfallen, soll der Cammer-Richter aus sitzenden Gericht zwo Personen einen Doctor und einen andern Beysitzer sunderlich allein zu seyn verordnen und demselben befehlen die Bey Urtel, rechtliche Bescheidt, Taxation und Wirderung der expens uff einfallende Rechts setzen, uff der andern verpesseren und bewilligen, zu machen und zu begreiffen, nachmahls offentlich im Cammer Gericht auszusprechen, damit man zu andern Zeiten ausserhalb der Gerichte zu endlichen Urteylen desto förderlicher greiffen und dieselben ausrichten müge.

Zwischen denen Vier Gerichts Zeiten soll ein Doctor des Gerichts stets zu Berlin oder Cöln wesentlich seyn, daselbst samt dem Gerichts Schreiber alle Gerichts Händel bey sich haben, die Acta und Sachen darinnen uff nechsten Recht tag zu urtheilen seyn würde, zu überlesen, puncta zu signiren und fürder dem Cammer Richter und BeySitzern derselben Anzeigung thun soll, wes sich nachfolgende der Cammer Richter und Beysitzer, nach Uberlesung der Acten und Articuln entschliessen, daß soll zu recht gesprochen und geöffent, sunst auch mitler zeit durch obgemeldten verordneten Doctor und Gerichts Schreiber alle Acta ordentlich registriret und geordnet, den Partheyen uff ihr Ansuchen darvon Copeyen, Citationes, Inhibitiones, Commissiones und andere Nothdürfftige Gerichts Brieffe gegeben werden. Zwischen denen 4. Gerichts-Zeiten was zu beobachten.

Es sollen auch alle Gerichts Brieffe die aus Unsern Cammer Gericht ausgehen, mit Unsern gewöhnlichen Siegel oder Secret durch Unsern Cantzler oder dazu verordneten Secretarien versiegelt, versecretiret und verfertiget werden und was von Siegel und Gerichts Brieffen gefelt, soll der Gerichts Schreiber einzunehmen haben und unserm Cantzler oder wem es derselbe zu empfahen befehlen wird, überantworten, und sollen alle Gerichts Brieffe, Commission Inhibition, Urthel und executoriales in und ausserhalb des Gerichts, in Unsern Nahmen ausgehen und gegeben werden. Wie die expedition geschehen soll.

Item die Gerichte sollen viermahl im Jahr als zu jechlicher quatuor temper Zeit gehalten werden, Nemlich drey zu Cöln im Churfürstl. Schloß an der Spree, oder wo Wir zu jederzeit wesentlich Unsern Hoff halten werden, eins Vier Termine im Jahr.

uff

uff Luciæ, das andere uff Invocavit oder reminiſcere, das 3te uff Michaelis und das vierdte uff Trinitatis im Schloß zu Tangermünde an der Elbe, und ſollen angezeigte Cammer Richter und Beyſitzer unter 8 tagen nicht am Gericht ſitzen, es wäre dann daß ſolches der Partheyen halben nothdürfftig ſo lange auszuwarten vorfiel.

Ehehafften derer Beyſitzer.

Were es auch Sache, daß der Beyſitzer einer oder mehr aus Leibs Ehehaffter Noth, ohne die Sie unwiederſprechlich zu itzlicher Gerichts-Zeit kommen ſollen, zum Gericht zu erſcheinen verhindert und alſo auſſenbleiben würden, alsdann ſollen die andern Beyſitzer, doch daß derſelben unter achten dazumahl nicht ſeyn, ſamt dem Richter ſolch Gericht beſitzen, Rechtlich Beſcheidt und Urthel nach Gelegenheit geben und ausgehen laſſen, und ſo derſelbigen Bey-Sitzer, die ausgeblieben, Leibesverhinderung ſich in keine Beſſerung wolte ſchicken; So ſoll ein anderer an deß ſtatt, in welchen Stand des Mangel, durch Prälaten, Graffen, Ritterſchafft oder Stedte, zu unſern Cammer Gericht gegeben und verordnet werden.

Von Hülffs Brieffen.

Es ſollen auch die Hülff Brieffe in Unſern Nahmen ausgehen, und wann ein Amtmann dem die Hülffe zu thun, aus dieſem Unſern Cammer Gericht befohlen, mit der Hülff, derwegen er erſucht, über 4. Wochen verziehen würde, ſoll derſelbig Uns dreißig Gülden Rheiniſch zu poen verfallen und ſoll nicht deſtoweniger, dennoch die Hülffe ohne fernern Verzug zu thun ſchuldig ſeyn, bey Vermeidung ſchwerer Unſerer Straffe, doch daß er die Hülffe nicht höher dann ihm befohlen, erſtrecken oder weniger thun ſoll, und ſo der Amtmann, dem die Hülffe befohlen, die Execution thun will, ſoll er zuvorn 14 tag den Beklagten und erlangten zu der Wirderung derſelben Güter citiren und fürdern laſſen, und zur Zeit der Execution ihme fürder kein weitere einrede geſtatten.

Comiſſarien zu Zeugen Verhörch.

Und damit einem jederman zur ſchleunigen fürderung ſeines Rechten mügen geholffen werden, wollen Wir etliche gemein und generales Commiſſarios in Unſern Landen verordnen und ſetzen, der Partheyen Zeugen zu verhören, nehmlich zum Berlin einem aus den Beyſitzern des Gerichts, einen zu Brandenburg, einen zu Stendall, einen zu Prentzlau, zu Franckfurth, zu Wittſtock und zum Soldin, der ieglichen einen legalen verſtändigen Notarium bey ſich haben ſoll, der Zeugen Außage fleißig zu examiniren und auffſchreiben zu laſſen und ſolch der Zeugen Außage verſchloſſen und verſiegelt in Unſer Cammer Gericht uff Koſt der Partheyen überantworten, und ſoll dem Commiſſario von jglichem Zeugen zu Verhör zween Märckl. Groſchen gegeben werden, davon er dem Notario ſeinen Lohn beſchaffen ſoll.

Zeugen Ungehorſam.

Auch ſoll ieglich Gezeug, der Unſer Unterthan, die poen zehen Gulden Rheiniſch in Unſer Cammer zu geben, ſich ohn redlich gnugſahm Urſach Gezeugniß zu geben nicht weigern, und dennoch nach gegebener peene, wie ſich zu recht gebühret, Zeugniß zu geben ſchuldig ſeyn, und ob er ſollich pene würde verachten, ſoll folgends nach Vermögen der Rechte, zu Gezeugniß gedrungen werden.

Von Sachen, ſo die Cammer-Güter betreffen.

Wir wollen auch von wegen Unſer Cammer Güther und ander Nutzung gegen Unſern Unterthanen, vor dieſen Unſern Cammer Gericht, des Rechten warten und verfolgen und zu ſolchen Gerichts Handel zu jder Zeit Richter und Beyſitzer ihrer Pflicht und Eyde, damit Sie uns verwandt ſeyn, verlaſſen und nicht weiter

Procuratores.

Es ſollen auch vier Procuratores oder Redner, die verſtändig, geſchickt, geübt und in Unſern Fürſtenthumb geſeſſen, zu dem Gericht angenohmen und vereydet werden, des getreulich und fleißig den Partheyen zu guth uff zimlich Belohnung aufzuwarten, und ſoll Niemands zu procuriren oder zu reden, vor dem Gericht zugelaſſen wären; Es wolt dann einer in ſeiner ſelbſt Sachen reden, oder vermogt jmands der es ihme aus Freundſchafft und aus keiner Gabe umbſonſt thun und ſollichs bey ſeinen ſchlechten Eydt unauffgerecht ausſagen würde, dem ſoll es hiemit unverbothen und zugelaſſen ſeyn.

Und ſollen die Part dem Redner oder Procuratori je von einer Termin darinnen er ſein Amt mit rechtl. Fürtrag oder product gebraucht, einen Ort eines Rheiniſchen Gulden, wo er aber allein den Termin reſpiciret, das Wiedertheil anhöret, Dilation, Copey oder Citation bitt, vier Märckiſche Groſchen geben, und ſollen ſich die Redner und Procuratores umb ſonderlich Solt oder Gabe zu advociren oder Advocaten zu ſeyn enthalten.

Es ſollen auch dieſelben Procuratores jder nicht mehr dann einen Advocaten, ob ſein Principal denſelben haben will, in ſeiner Sache gebrauchen, auch keinen Zettel, darauff ſie reden, haben, denn allein ein kurtzen verzeichnet Gedächtniß der Sachen, ſo er der notdürfftig ſeyn wird.

Der *Procuratorn* Eydt.

Ich N. glob und ſchwer meinem gnädigſten Herrn Joachim Churfürſten und Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. und ſeiner Churfürſtl. Gnaden Cammer Richter und Beyſitzern an ſtatt ſeiner Churfürſtl. Gnaden, zu demſelben Gericht, gewärtig und gehorſahm zu ſeyn, ihr Ordnung Geſchafft und Geboth zu halten, die Partheyen und Sachen, ſo ich anneme oder mir befohlen werden, mit gantzen und rechten treuen maynen, ihre Gerechtigkeit nach meinen beſten Fleiß und Verſtändniß fürbringen rathen und handeln, darinnen wiſſentlich keinen falſch unrecht oder geverlich Verlängerung brauchen, noch zu ſuchen, und des die Partheien zu thun und zu ſuchen nicht unterweiſen, mit den Partheyen keinerley Vorwort oder Vergeding, umb einigen theil wenig oder vyll an der Sachen zu haben, haben oder gewarten, die heimlichen Rede und Behelff meiner Partheyen zu ſchaden niemanden zu öffnen, das Gericht und Gerichts Perſohnen allezeit Ehren und fürdern, auch vor Jnen Ehrbahrkeit gebrauchen, die Leſterung bey poen und Ermeßigung des Gerichts vermeiden, die Partheyen mit unziemlichen Belohnungen nicht beſchweren ſondern an

dem, wie der zu jederzeit, durch den Richter gesatzt oder sonst geordnet wird, mich begnügen lassen, der Sachen dazu ich angenommen oder mir bevohlen werden, mich ohn redlich Ursachen und des Rechtens Erlaubung nicht entschlagen, sondern biß zu Ende des Rechtens auswatten, und sonst alles anders zu halten thun und lassen, des sich von rechtes oder Gewohnheit wegen, gebüret, getreulich und ungefehrlich, als mir GOtt helffe und alle seine liebe Heiligen.

Armen-Sachen. Nachdem auch viel armer Leuth seyn, die ihr Gerechtigkeit zu erhalten oder zu erlangen unvermöglich seyn, und damit dem armen als dem reichen so viel itzlicher Recht hat, zu bekohmen, und sich Niemand Verdrückung beklagen darff, wollen wir daß der verordnet Procurator Fisci aller armen Leuthe Sachen die sie in Unserm Cammer Gericht rechtlich zu fürdern und zu verhandeln haben, so fern dieselben armen Kl. oder Bekl. mit ihren Eydt erhalten, daß sie nicht über funffzig Gulden wert haben, Auch ihres Vermögens nicht sey, von ihrem Guth die Sachen zu verlegen, annehmen und seinen Eydt, den genannter Procurator über vorigen Eydt, sonderlich hier zu diesem Amt, wie hier nachfolget, schweren, mit Fleiß handeln und rechtlich zur Endschafft verführen soll, darumb wir ihm auch seinen Solt desto stattlicher geben und vergnügen lassen wollen. Und wiewohl kein Advocat in Sachen zu Recht reden oder procuriren soll, lauth dieser Ordnung, so mag und soll doch der armen Leuth Advocat, wo es ihre Notdurfft erfordert in der armen Sachen allein und sonst nicht schreiben und reden.

Der Advocat und Redner der armen Leuth soll also schweren.

Ich N. schwere, daß ich vor diesem Cammer Gericht allein dem part, der nach meinem Verständniß und Glauben ein gegründete Recht Sache habe, helffen, rathen und patrociniren will, auch will ich von keinen armen, den ich lauts der Fürstl. Ordnung zu rathen, und zu reden, schuldig kein Solt noch Gabe furdern noch nehmen, sondern an den Solt, so mir mein gnädigster Herr verordnet, benügig seyn und demselben Armen nach meinem Verständniß getreulich fürstehen und rathen und der Fürstl. Ordnung allenthalben geleben, getreulich und on geeverde, als mir GOtt helffe und alle liebe Heiligen.

Zwo Schreiber. Es sollen auch zwen verständige und beglaubte offenbahre Schreiber inne und zu diesem Gerichte durch Uns oder Unsern Cantzler aus Unser Cantzley verordnet und gesetzet werden und sonderlich dazu schweren, getreulich und ungeverlich zu schreiben und zu handeln, damit daß ihres Amts halb niemands verkürtzet werde. Dieselben Gerichts Schreiber sollen alles einbringen der Part und was die Part zu Recht setzen wollen, eigentlich fleißig und getreulich uffschreiben.

Von den Gerichts Botten, die zum Gericht schweren sollen.

Es sollen auch zween geschworne Botten, den mann von der Meile weges, wann Sie Ladesbrieffe tragen, Sechß Märckische Pfennige geben soll, die Lades Briefe dem Bekl. in sein Hand oder Behausung zu antworten, oder in der Stadt, da das Gericht gehalten wird, drey Märckl. Pfennige, und so der Bekl. vor dem Gericht durch einen geschwornen Botten geheischet wird, soll man ihme zweene Pfennige geben, doch also, daß allzeit der Botte der mit Ladung gesandt wird, ob, wo, wann und wie Er den Bekl. gelahden und die Citation geantwortet hab oder nicht, dem Gerichts-Schreiber bey die Acta zu verzeichnen, das auffage und bey seinem Eydt referire, dem als geschwornen Gerichts Botten darumb geglaubet werden soll. Dessen Gebühren.

Wird aber derselbe geschworne Bott überweiset und befunden, daß er falsche Bericht und Relation dem Gerichts Schreiber thun würde, der soll darum nach Vermöge der Recht als ein MeinEyder in Ansehung seiner Ubertretung gestrafft und gerechtfertiget werden. Falsche Relation des Boten.

Von *Copeyen*, so die *Procuratores* aus den *Acten* Nothdürfftig.

Nachdem zuweilen Nothdurfft erfordert, daß die Procuratores Copeyen etlicher Acta, Brieffe und anderer fürbringen begehren und haben müssen, dieselben soll der CammerRichter denen Gerichts Schreibern uff ihr bittlich Ansuchen und Kostung zu geben befehlen, wo auch die Procuratores oder Partheyen Copeyen zu nehmen und deshalb Unkosten zu leiden nicht gesinnet, sunder allein den Cammer Richter ansuchen würden zuvergünstigen, ihnen etwas so sie zu wissen nothdürfftig wären, lesen zu lassen, das soll ihnen der Cammer Richter, so ferne Er solches nothdürfftig zu geschehen vermercket, zulassen und gestatten, doch allzeit einem aus dem Gericht neben dem Schreiber, dabey verordnen, der ding uffsehens zu haben, ferlichkeit für zu kommen und damit die Acta nicht verruckt werden. Es soll vor diesem Gericht ein jechliches part, wie oben ausgesetzt, in seiner Sachen nicht mehr denn einen Redner oder Procuratorem haben aus den vier Verordneten, und ob er will darneben, nur einen Advocaten gebrauchen, und dieweil der Procuratoren und Advocaten ämter unterschiedlich und die Procuratores von Mannigfaltigkeit der Sachen wegen beyden ämtern nicht vorseyn mögen, so soll kein Advocat sich Procurator Amts und herwiederumb kein Procurator Advocaten Amts unterfahen, zu gebrauchen und sollen die Procuratores die Partheyen nicht unterweisen oder mit Worten bedringen kein Advocaten anzunehmen. Procuratorn und Advocaten Unterschied.

Wer für das Cammer Gericht soll und mag geladen werden.

Wir ordnen setzen und wollen auch daß alle Unsere Graven, Freyen Herrn, Ritter und Edel Leuthe, die dem Amten, und andern Unserm Hoff, und Land Gerichten nicht unterworffen oder die uff sonderlich Schrifft unser Cantzley

ley ſitzen auch alle Räthe Unſer Stette und Richter die keinen Amt zugeſchlagen ſeyn, mögen für dieſes Unſer Cammer Gericht geladen und daſelbſt gerechtfertiget werden, es ſollen aber die andern Edel Leuthe Bürger oder Pauren, vorhin vor ihren Amtmann oder Gerichten in des Amten oder Gerichten die geſeſſen oder vor demjenigen dem Sie unterworffen geheiſchen werden und vor dieſem Unſern Cammer Gericht zu ſtehen nicht verpflicht ſeyn, es wäre dann daß von ihnen Rechtens geweigert oder jemands unzimlich verzogen würde, wo auch einig Parth ſein Sachen vor den AmtLeuthen, do nicht geordnet Gericht ſeyn, in Verzug oder Verlängerung befleißiget, ſollen die Amt Leuthe dieſelbige Sache vor dieſes Unſer Cammer Gericht in Recht zu entſcheiden weiſen und ſo jemand einen der dem Cammer Gericht ohn Mitel nichts unterworffen, fürladen und heiſchen laſſen wolt, der ſoll zuvorn dem Cammer Gerichts Schreiber zu den Heiligen erhalten oder gnüglich beweiſen, daß ihme durch den Amtmann oder Richter unter dem derſelbige, den er fürzuladen gemeinet, geſeſſen, rechts geweigert oder gefährlich verzogen, ſo aber derſelbig meineidig befunden, der ſoll an ſeinem Leib ſchwerlich geſtrafft werden.

Juramentum Advocatorum.

Ich N. ſchwere, daß ich vor dieſem Cammer-Gericht allein dem part, der nach meinem Verſtändniß und Glauben, ein gegründete Rechts Sache habe, helffen, rathen und patrociniren will, auch will ich von keiner part keinen andern Solt noch Gabe furdern noch nehmen, dann der mir vom Cammer Richter und ſeinen Beyſitzern zu geben geſetzt und verordnet wird, getreulich und ohn gefährde als mir GOtt helffe und alle liebe Heiligen.

Geld-Buß und fiſcaliſche Sachen.

Die weil dann umb Ungehorſahms, Übertretung und ander Sachen willen, etliche dem Gericht und Uns zuweilen ſunderlich bußfällig und ſtraffwürdig werden, darümb man zu Einforderung der Buß und andern Sachen Fiſci einen gemeinen Procuratorem fiſcalem zu handtfeſt Unſers Cammer Gerichts haben muß und verordnet wird, ſoll derſelbig von Uns gehalten und verſoldet werden und zu ſolchem Amt und Gericht folgenden Eydt ſchweren.

Juramentum Procuratoris fiſci generalis.

Ich N. gelob und ſchwere, nachdem mein gnädigſter Herr Churfürſt zu Brandenburg ꝛc. mich verordnet und beſtellet, In ſeiner Churfürſtl. Gnaden Cammer Gericht alle Ire und deſſelben Gerichts Fiſcal Sachen rechtlich zu fürdern und zu handeln, daß ich alle und jechliche Sachen Sr. Churfürſtl. Gnaden, Fiſcum und ihre Unterthanen deshalb belangend, ſo mir rechtlich zu handeln, befohlen werden uff die Beſoldung wie ich darin ſonſt von Sr. Churfürſtl. Gnaden angenommen, getreulich mit allem Fleiß nach meinem höchſten Verſtändniß, Fürbringen darinnen rathen und handeln und zu fürderlicher Endſchafft und rechtlichen Austrag nach aller Nothdurfft verführen, getreulich und ungefährlich als mir GOtt helffe und alle ſeine liebe Heiligen.

Auff einen Tag nicht viele zu laden.

Item, damit die Sachen nicht überhauffet und ordentlich vor Gericht nach einander mögen fürgetragen, auch die Partheyen Unkoſtens verſchonet werden, ſo ſollen der Citationes und Ladung nicht zu viel uff einen tag, ſondern zu veränderten Recht tagen und zu früher oder rechter tag zeit vor Gericht zu erſcheinen gegeben und die Partheyen zum Verhör ihrer Sache durch einen Gerichts Botten ordentlich vor ſitzendes Gericht gefordert werden.

Zur rechten Tag-Zeit.

Perſonal-Arreſt.

Es ſoll auch keiner Unſer Unterthan den andern der zu recht geſeſſen, kümmern oder uffhalten, Er hab ihn dann zuvorn vor ſeinen ordentlichen Richter belangt und ſie ihme Rechtens und Hülffe geweigert, oder damit unbilliger weiß verzogen.

Wieder-Klage.

Würden auch Sachen darumb einer an dieſes Cammer Gericht geladen, fürfallen, dadurch der Bekl. wiederumb zu dem Kl. zu ſprechen hat, alſo ob die Wiederklage dieſer Sachen anhängig oder daraus flieſſe oder in ander weiſe die Sachen betreffen würde; Alsdann ſoll und mag der Kl. wiederum vor dieſem Cammer Gericht dermaſſen wie das ausgeſatzt geladen und gerechtfertiget werden, und alſo Wieder Klage und Reconvention in dießen Fällen ſtatt haben. Es ſollen Richter und Beyſitzer eher Sie ſich über der Partheyen Geſetze, des Rechten vereiniget, guten Fleiß ankeren die Partheyen in der Güte zu entſcheiden, wo das aber nicht ſtatt haben wird, was recht iſt ergehen und geſchehen laſſen.

Käyſerl. Recht.

Als wir auch in Unſern Landen und Fürſtenthum der vielfaltigen Rechtsverordnung und Mangel befunden wollen und ſetzen Wir daß hinführo in Unſerm Cammer Gericht Furſtenthum Landen und gebieten gemeine Kayſerliche Recht gehalten und darnach geſprochen werden ſoll.

Von Groß-väterlichen Erbfall.

Zu mercken daß Sohn und Tochter Kind mit ihrer Vater und Mutter Bruder und Schweſter zu dem Erb ihres Groß-Vaters oder Groß Mutter an ihren Eltern ſtatt unverhindert ſollen geſtatt und zugelaſſen werden, nach laut gemeiner geſchriebenen Recht, unangeſehn das Sächſiſche Recht und die Gewohnheit, ſo bisher, in dem Lande darwieder gehalten, die auch Käyſerl. Majeſtät mit den Ständen des Reichs als der Mildigkeit, Recht und Billigkeit wiederwärtig und ungemeß abgethan und vernichtiget, ſoll in ſeinen Würden bleiben und von jedermänniglich in Unſern Landen gehalten, das Ers alſo wie obſtehet gegeben und genommen werden, doch ſo die Ausländiſchen und Anſtöſſer Unſerer Lande Unſern Unterthanen und Verwandten ſolche Erbſchichtigung im obgemeldtem Falle nicht geben noch pflegen werden, ſollen die Unſern wiederum demſelben dermaſſen das Erb zu geben nicht ſchuldig ſeyn noch geben laſſen.

Prieſter ſoll nicht vortragen.

Es ſoll vor dieſem Gericht kein Prieſter, es ſey dann in Sachen ihme in den Rechten erlaubet, reden. Es ſollen auch ein itzlicher Parthey vor dem

3. Sätze. dem Rechten uff einen Rechtstag nicht mehr denn drey Sätze thun und damit beschheſſen, es wäre dann daß Richter und Beysitzer uff anregen erkennen würden, fürder zu setzen nott zu seyn, und wollen daß Unser Cammer Richter so viel möglich, unnothdürfftige gesetze und fürbringen, sonderlich in geringen und kleinen Sachen abgeschneide und den Partheyen Unkosten verhüte.

Nur einen Procurator und Advocat zu haben. Es sollen vor diesem Gericht ein jtzlich part in seinen Sachen wie obstehet nicht mehr denn einen Procuratorem und einen Advocaten haben, darum soll kein part alle Advocaten oder Procuratores in Unserm Fürstenthum auch nicht den meisten theil bey pœna 50 Gulden Unser Cammer verfallen zu seyn besprechen oder bestellen, doch mit Vorbehalt die pœna nach Gelegenheit der Sachen zu mindern oder zu mehren.

Dilatoriæ in einem Termin. Würde sich auch der Beklagte oder sein Redner, durch viel Schutzrede oder Exception der Antwort zu schützen unterstehen, so sollen dieselbigen Schutzrede oder Exception alle uff einen Termin fürbracht werden.

Von Rechts-Information. Es sollen die Advocaten oder Redner vor diesem Gericht in ihrem fürbringen keine Lateinisch Wort oder Allegat uff zuschreiben fürtragen, ausgenommen gemeine Worte der Rechte, nach gewöhnlicher Ubung, die nicht verbothen, sundern wenn in der Sachen beschlossen und concludiret ist so mögen die part rechtliche Unterrichtung oder Juris informationes mit Nothdurfftigen Allegaten in ihren Schrifften in Gericht legen.

Bescheidenheit. Es sollen auch keine Redner, Advocat oder andere Unsern Richtern oder Beysitzern höhnlich unbescheidentliche oder schnützliche Worte fürbringen, sie oder die part damit zu beläſtigen, bey unser Ernstlichen Straffe.

Sportuln. Dieweil aber die Gericht ohne Sporteln nicht mügen Bestandt haben, sollen dieselben von den Partheyen folgender massen genommen werden. Item so bald das part furkommet und der Kläger sein Klag gesagt, und die Sache hundert Gülden oder über hundert Gülden betrifft, soll er von jglicher Klage einen Rheinischen Gülden geben, in das Gericht vor die Sporteln, wo aber die Sache unter hundert Gülden doch 50 Gülden oder über 50 Gülden betrifft, soll man ein Ort eines Rheinischen Gülden in das Gericht geben, was aber unter 50 Gülden antrifft, soll man vier Märckische Groschen geben. So dann der Antworter erscheinet und wieder die Klage sein Antwort oder Exception vorbringet, soll er wenn die Sache über hundert Gulden betrifft, auch eine Rheinische Gulden und wie es minder betrifft, immassen wie der Kläger nach Anzahl für die Sportulas geben.

Item von einer Citation soll man drey Märckische Groschen geben.

Item von einer Commission wenn die Sache über hundert Gülden betrifft soll man einen Ort eines Gülden geben, wo Sie aber hundert oder minder anlanget, soll man vier Märckische Groschen geben.

Item von einer Inhibition solt ein halber Gülden ins Gericht gegeben werden.

Es sollen beyde part Kläger und Antworter von einem unterredlichen Urthel einen Ort eines Gülden, von einen endlichen Urthel einen halben Gulden, und wann sich der Krieg geendet, soll der gewinnhafftig theil sonderlich zween Gülden in das Gericht geben, wo aber die Sache über vier hundert Gülden anlanget, so soll der gewinnhafftige theil alle wege von hundert Gülden einen Gulden geben und damit sollen die part des Hülffgeldes entlediget seyn, wäre es auch daß die Sache im Grunde nicht Gelt oder Guth anlangt, sondern Frevel und also actio injuriarum wäre, soll dennoch wie obberühret, von jglichen theil im Anfang des Krieges ein Rheinisch Gulden zu Sportulen übergeantwortet werden.

Und ob ein Part seiner Gerichts Händel aus dem Gericht ein Copeyen haben wolt, soll er dem Gerichts Schreiber von einem plate uff beyden Seiten ungefehrlich funffzig Zeilen gesetzet einen Märckischen Groschen zu Lohn geben, was aber auf ein halb plat auch etwas weniger oder mehr geschrieben, davon vier Pfenning zu geben. Will auch ein Parth das Urtheil oder Sentenz in Schrifften unter dem Siegel aus dem Gericht haben, davor soll er einen Ort eines Gulden geben und bezahlen.

Solch obgeschrieben Geld so dem Gericht zu kommet, soll der Cammer Richter an dem Ende do er præsidiret und Cammer Gericht heldet, fleißig und getreulich einnehmen und denen Beysitzern zu jder Quatember verreichen und was verhanden überantwordten unter sich wie oben vermeldet gleich zu theilen. Wird ein Mann vor diesem Unsern Gericht zugelaſſen haben, der seiner Armuths halber seine Sache nicht verfuhren mag, so derselbig seine Armuth beweist oder zu denen Heiligen ertheuret, so sollen ihme alle procels auch Redner und Advocate umsunst GOtt zu Ehren und um der Gerechtigkeit willen, gegeben und verordnet werden, denn wir auch dazu verordnen. Arme Partheyen.

Wann einer so seiner Sachen im Rechte verlustig nicht bezahlen kann.

Welcher im Rechte verlustig erkannt wird, und er das so der Wiedertheil uff ihme erlanget, nicht zu bezahlen vermogt; So soll derselbig mit seinem Eydt erhalten daß er seinem Gläubiger und Kläger zu Schaden und Nachtheil von seinen Güthern vor und in dem hangenden Krieg nicht verbracht noch entwendet hat, wo ihm auch besser Glück zustehen und andere mehr Güther bekommen würde, davon dem Kläger so ferne sich die Güther erstrecken, Bezahlung zu thun, und soll darauff auch seiner Habe und Güther, die er die Zeit des Cessio bonorum.

Recht

Recht Spruchs habent iſt, entweichen und alſo bevoren Ceſſionem thun.

Wenn Kläger ſachfällig.

So auch iemand umb Unrecht von Injurien oder Gewalt beſchuldiget und der Kläger in derſelben Sachen fällig wirdt, ſo ſoll derſelbe Kläger dem Bekl. ſolche nach Erkanntniß des Cammer-Richters und Beyſitzer Gelegenheit der Sachen und Perſohn angeſehen werden, abetragen und verbüſſen. Wo einer dem andern mit Eingriffe an ſeinen Güthern oder ſunſt Gewalt thut, der ſoll nach Gelegenheit ſeiner geübten Gewalt zu Unſer und der Recht Straffe gefallen ſeyn und dem, dem Er Gewalt gethan, von und wieder das ſeine reſtituiren einſetzen und habhafft machen und darbey ungeirret bis zu rechtlichen Austrag bleiben laſſen, Wer aber zuvorn das Guth zänckig und kein Theil deſſelben in geruhſamer Wehr geſeſſen, ſoll ſich itzliches Part des Guts, ſo es unbeweglich iſt, zu gebrauchen enthalten und wo es beweglich, ſoll ſolche Hab an einen unpartheyiſchen und gelegenen Ort ſequeſtriret werden, bis zu austrag der Sachen.

Lite pendente wie es mit der poſſeſſion zu halten.

Wie viel Stunden Gericht zu halten.

Es ſollen Cammer Richter und Beyſitzer das Gericht Sommer Zeit umb Sechs Hora vormittag anheben und ſitzen biß zu Neunen, darnach biß zu Zwölfen Horen ruhen und von zwölffen Horen biß auff Vier Horen uff den Abend halten, ausgeſchloſſen, das Gericht ſo man an den Veſtagen und im Winter pflegt zu halten, alsdann ſoll man das Gericht umb Sieben Hore anheben und die andern ſtunden biß zu Zehn vormittag und nachmittag wiederumb eins biß auff Fünff Horen halten.

Seſſion zu theilen.

Sich mögen auch die Beyſitzer, ſo der Sachen viel zu verhören ſeyn, theilen, alſo daß etliche ſitzen und die andern ſich derweil Rechtſprüche vereinigen, doch alſo das Cammer-Richter und Beyſitzer alle in ſolchem Urtheil ſamtlich oder der mehrentheil beſchlieſſen, auch ſich nicht in dem zu übereilen.

Ir. Citatio peremtoria.

Item die erſte Ladung ſoll entlich peremtorie einen Rechts tag für drey Termine darinnen zu ſetzen, auch mit eingeleibter oder beygeſandter Klage ausgehen und dem Bekl. Sechs Wochen zuvorn ungefehrlich Perſöhnlich oder in ſein Behauſung zu kommen. Es ſollen aber Richter und Beyſitzer getreuen Fleiß fürwenden, die Part uff den erſten Gerichts tag zu entſcheiden, es würde dann aus ſwerde und Nothdurfft der Sachen ferner Erſtreckung bedürffen.

Wenn der arme gewinnt ꝛc.

Wo der arme Mann denn vermittelſt ſeines gethanen Eydes, daß er den Krieg und ſein Rechtsförderung nicht von ſeinen Gute zu verlegen habe, und der habe einen Advocat auch nothdürfftig Gerichts Brieffe und Urtheil umſunſt gegeben werden, ſeiner Sachen Recht und etwas gewinnen wird, ſo ſollen Cammer Richter und Beyſitzer, was Er alsdann davon thun und geben ſoll, zu erkennen haben, davon für darauff begangene und gehabte Mühe Belohnung zu thun, nach Anzeigung und Beſcheidt des Gerichts demſelben armen Mann, ſoll auch uff ſein bittlich erſuchen durch Cammer Richter und Beyſitzer ein Redner oder Procurator von denen die vor dem Gericht gemeiniglichen zu rathen und zu reden pflegen, zu ordnen und geben, auch ſo es die Nothdurfft erfordert, gebieten dem armen Mann zu reden, zu rathen und beyſtändig zu ſeyn, wo aber ſollichs der Procurator zu thun abſchlagen und verrachten wird, ſo ſollen Sie Macht haben demſelben fürder mehr vor dieſem Unſern Cammer Gericht in Sachen die hinfür angehoben werden zu reden und zu procuriren, zu verbiethen.

Damit auch die part durch ihre Advocaten, und Redner nicht beſchweret, ſo ſollen ſich die part mit dem Advocat und Redner nicht vertragen, ſundern ſoll allwege uff ziemliche Erkänntniß Cammer Richter und Beyſitzer ſtehen die ihnen auch uff zimlichen Termin nach Gelegenheit der Sachen, ihren Solt verordnen ſollen, auch darinn eines iglichen induſtrien, Ubung Verſtändniß und gehabte Mühe inſunderheit betrachten, und demnach den Solt zu verordnen ermeſſen.

Advocat &c. ſoll von Gegentheil nichts nehmen.

Wird auch ein Advocat oder Procurator befunden der umb Gab oder Geſchencke willen die er von Wiedertheil ſeines parten genohmen hätte oder gelobt, annehmen und derhalb ſeinen part zu Schaden rathen, oder nach ſeinen beſten Verſtändniß möglichen Fleiß nicht thun, alsdann ſoll derſelb Procurator oder Advocat une alle Gnade ernſtlich nach der Schärff geſtraffet werden.

Von ungerechten Sachen abzumahnen.

Wo auch Richter und Beyſitzer zur Zeit würden vermercken, daß jemand aus den Advocaten oder Rednern ungegründete Sachen annehmen, damit Sie die part in Beſchwerheit Gezenck und Unkoſten fürten, daß Sie mit ihnen fleißiglich reden und handeln auch gut Einſehen haben, dadurch es von ihnen bey Vermeidung Unſer Ungnade und ſchweren Straffe verblieb.

Wie man wieder die ungehorſahmen handeln und *procediren* ſoll.

Ungehorſam des Beklagten.

So jemand vor Unſern Cammer Gericht gefordert nicht erſcheinen ſondern ungehorſahm ſeyn und der Kläger ſeine Klage fürwenden auch des Beklagten Ungehorſahm anzeigen und beſchuldigen, auch ihme Koſt und Zehrung zu zutheilen bitten würde, oder aber auch, wo der Kläger ungehorſahm auſſenbleiben und der Bekl. die Klage anzuhören, fürkommen auch des Klägers Ungehorſahm ſchuldigen und ſich von der Ladung und Inſtanz zu abſolviren, auch ſein Wiedertheil in Gerichts Koſten und Zehrunge ihme zu condemniren bitten, ſoll uff iglicheſ Gehorſahm erſcheinen und Bitte der ſo nicht erſcheinet ungehorſahm, und dem gehorſahm theil Koſt und Zehrung deſſelben gewarten recht tages zu legen erkandt und ſunderlich der Bekl. von der Ladung und Fürheiſchung alſo ab inſtantia judicii ledig erkannt und abſolviret werden und der Kläger ferner ſeine Klage zu vollführen nicht zugelaſſen, er habe denn ſollchen erkannten und gemäßigten Koſten dem Antworter bezahlet, desgleichen ſoll der Unge-

und des Klägers, zum erſtenmahl.

horsahme Beklagte vor zugelassener seiner Antwordt dem Kläger und also fürder ein jglicher Ungehorsahm uff des Richters Erkänntniß vor weiter rechtlicher Zulassung zu thun schuldig seyn, würde aber nachfolgend der Kläger abermahl ungehorsahm und nach geschehener Ladung uff den angesetzten Gerichts tag aussenbleiben, alsdann soll nach Gelegenheit der Sache des Beklagten rechtliche Nothdurfft und wie es Richter und Beysitzer von nöthen achten mit sein Entschuldigung oder purgation gehöret werden, damit Er also nichtallein von der Instanz besondern auch von der gantzen Anförderung entpunden und absolviret auch dem ungehorsahmen Kläger ein ewigs Stillschweigen oder perpetuum silentium mit rechtlicher Strasse und pœne der Muthwilligen Kläger auch mit Erstattung expens und Kostens dem Beklagten zu erstatten uffgeleget werde. Wäre es aber Sache daß der Beklagte uff den ernannten Gerichts tag und Termin ungehorsahm aussenblieben und der Kläger seine Klage erzehlen und des Beklagten Ungehorsahm anziehen und beschuldigen würde, so dann solliche Klag dinglich, im Rechte realis genannt, und also Hauß Hoff, Aecker, Wiesen oder andere Gütter, welche der Beklagte in seinen Gewehren und Besitz hätte belangete und der Beklagte Ehehafft seines aussenbleibens, durch die Persohnen im Rechten nachgelassen gnugsahm nicht entreden und bis auff sein eigen Persöhnlich erscheinen, entschuldigen liesse, so solten Cammer Richter und Beysitzer durch ihr Erkenntniß darzu dann der Ungehorsahm nicht dörffte geladen werden, daß derselbig Kläger in die Gewehre solches Guts oder Dings zu Beschützung und un Nützung in zu haben, welches er in sein Klag und Anspruch genommen zu setzen wäre, erkennen und decerniren, auch den Amtmann in oder neben des pflege solich Gutt oder Ding gelegen schrifftlichen Befehl thun, ob bestimter massen den Kläger in die Gewehre und Besitz zu bringen und zu setzen und alsdann den Beklagten und ungehorsahmen uff desselben erstern expens und Zerrung uff des nechste Cammer Gericht Session Sechs Wochen zuvor, wiederumb endlich und peremtorie citiren und heischen lassen, Würde dann der Beklagte uff solichen Termin zu recht erscheinen und sein Ehehaffte Noth oder Ursach seines Ungehorsahmen Aussenbleibens gnugsahm erweisen oder rechtlich wie sich gebühret erhalten, oder dem Kläger sein expens und Gerichts Kosten mit Verheischung und Versicherung des Rechtens in der Sache vor dem ordentlichen Richter außzuwarten und zu gestehen, erstatten und vergefügen, so soll der Bekl. und nicht ehe zu seiner Antwort und rechtlicher Gegenwehre zugelassen werden. So aber der Beklagte abermahls ungehorsahm und sein Ehehafft gnugsahm nicht erhalten noch beweisen würde, und der Kläger durch briefflich oder persöhnlich Gezeugniß, oder so er deren keines hätte, vermittelst rechtlicher Weise ertewren und beweisen würden, dazu dann der Bekl. nicht fürder dörffte geladen werden, daß ihm solches Hauß oder Ding so Er in seiner Klage bestimmet, zustünde, und sein Gutt wäre, dann solten Cammer Richter und Beysitzer ihme dasselbig Hauß oder Ding durch die Erkenntniß zu eigen und sambt der Execution, Unkosten, Schaden und Abgang, so der Kläger derwegen gethan und erlitten, nach gebührlicher Ermeßigung zu erkennen und der Beklagte der Possession und Nutzung benohmen seyn, alleine daß ihme aus sunder Gnade nachmahls bis uff das nechstfolgende Gericht, stillgestanden werden soll, ob er nochmahls sein Ungehorsam entnehmen und purgiren auch expens Kosten Schaden und Abgang dem Kläger erstatten und Versicherung zum Rechten mit Pfanden, Bürgen oder wann er der keine hat, mit seinem Eyde thun und pflegen wolt, wo aber solichs wie itzt vermeldt von Beklagten das Cammer Gericht hernachmahls wurde verbleiben, und nicht geschehen, alsdann solte dem Kläger solich Ding und Gut als sein eigen mit samt expens und Kosten zuerkandt und der Beklagte hinfürder umb die proprietæt und Eigenthumb zu klagen oder zu sprechen nicht zugelassen werden.

Wu aber die Klage durch den Kläger angestellet Persöhnlich, im Rechten personalis genannt, und also der Kläger dem Beklagten um Schuld gelobt oder andern thun und handel so Er mit oder wieder ihn gethan oder gehandelt, beschuldigte und der Kläger sollich seine Klage erzehlen und des Beklagten Ungehorsahm anziehen und beschuldigen würde, so sollen Cammer Richter und Beysitzer durch ihre Erkenntniß, daß derselbig Kläger in die Gewehre etlicher beweglicher Gütter des Beklagten, oder wu die gnugsahm nicht vorhanden, unbeweglicher Güter nach Würdrung und Anzahl der angestellten Klage und nicht weiter, also daß der Kläger die bewahren solte, zu setzen wäre, erkennen und decerniren, auch Unsern Amtmann in oder neben des pflege solche Güter des Bekl. befunden und gelegen, schrifftlich befehlen, daß er den Kläger itzt benannter weise in die Gewehren bringen und setzen solte, es wäre dann daß der Beklagte sein Ehehafft entschuldigen und biß auff sein persöhnlich erscheinen, wie angezeigt, entreden würde lassen, alsdann solle ihme der Kläger uff des Beklagten expens wiederum zum nechsten Cammer Gericht Sechs Wochen zuvor citiren und peremtorie laden lassen, so dann der Beklagte abermahls ungehorsahm und sein Ehehafft, so ihm zugefallen, uffweise und forme wie oben, nicht erweisen noch erhalten wird, sodann der Kläger Briefflich oder Persöhnlich Gezeugniß, oder wenn er des keines hätte, durch rechtliche weise ertheuren würde, darzu denn der Beklagte soll gefordert werden, daß ihn der Beklagte dasjenige, so er zu seiner Anklage erhaben schuldig, alsdann der Bekl. erschein oder nicht, sollen Cammer Richter und Beysitzer, daß ihme dasselbige als viel durch den Kläger beweist oder erhalten, der Beklagte schuldig sey, und ihme

Des Klägers zum 2ten mahl.

Immissio ex decreto secundo.

Des Bekl. zum 2ten mahl.

Bey seinem Ungehorsam das Gut dem Kläger zu zueignen.

in actione reali.

In actione personali.

Immissio ex primo decreto.

Immissio ex primo decreto.

Zum 3ten mahl.

Immissio ex secundo decreto.

Wenn?

ihme auch die Recht und leibliche Gewehre und Beſitzung ſolcher Güter, die Er wie berührt, bewahrt hätte, zu erkennen und die Nutzunge von denſelben Güthern mitler Zeit dem Kläger gefolgen. Wo dann der Beklagte zum dritten Cammer Gericht nicht kommen und dem Kläger vor allen Dingen ſeinen Schaden, Koſt und expens nach rechtlicher Ermeſſigung erſtattete und gnugſahmen Verſtand und Caution dem Rechte zu folgen, thun noch pflegen würde, ſo ſolte auff daſſelbig Cammer Gericht dem Kläger durch Cammer Richter und Beyſitzer ſollich Güter des Bekl. ſo der Kläger zu ſein Gewehr genohmen und empfangen, vor ſeine zuerkandte Schulden und Zuſprüche gegeben und zugeeignet, auch der Bekl. hinfürder umb die proprietät und Eigenthumb zu klagen nicht zugelaſſen werden.

Auf fernern Ungehorſam adjudicatio.

Und ob ſichs begebe, daß jemand ſich einigerley Beſchwerung von Unſerm Cammer Gerichts zu beklagen vermeinet, und wir alsdann zu eigener Perſohnen ſollich Gericht nicht beſitzen, oder mit ſamt den Beyſitzern Urtheil ſprechen werden, alsdann ſoll dem beſchwerten Theil Supplication weiſe zugelaſſen werden, alle ſeine vermeynte Beſchwerung in einen Satz zu bringen und zu ſtellen, dagegen ſein Wiedertheil alle ſeine Schutzwehr und Nothdurfft wiederumb in einen Satz zu bringen vergont, und daß alſo jglich theil mit einen Satz beſchlieſſen, dieſelben Uns geantwortet und übergeben werden ſollen, was Wir alsdann durch Uns oder Unſer dazu freundliche verordnete Commiſſarien uff ſolich ihr Einbringen und Acta und zu Recht ſprechen werden, dabey ſoll es ungeweigert und endlich bleiben, und ſoll ſolich Supplication in zehen tagen den nechſten nach gegangener Urtheil geſchehen und nicht ferner zugelaſſen werden, und nach übergebener Supplication ſoll der Supplicant ſeinen Satz in vier Wochen die nechſte darnach anſtellen und einlegen. Darwieder ſein Gegentheil auch ſeine Nothdurfft, wie oben angezeiget, in vier Wochen fürbringen ſoll, damit der Krieg nicht unendlich gezogen werde.

Beneficium Supplicationis.

Wie man das gewunnene Recht und endlich Urtheil einbringen und *exequiren* ſoll.

So ein endlich Urtheil und Rechtſpruch ergangen und verſprochen iſt, alsdann ſoll der Antworter, ſo Er dem Kläger etwas zu thun, zu bezahlen, oder folgen zu laſſen verurtheylet und condemniret iſt, uff des Klägers Anſinnen und Bitte gebührliche Execution und dem Recht Spruch ſeine Verfolgung geſchehen, und wo die Klage dinglich oder heblich iſt, im Rechten realis genannt, und alſo daſſelbig Ding oder Haab ſo dem Kläger zuerkannt iſt, ſollen Cammer Richter und Beyſitzer dem Kläger die Folge in demſelben Ding zuerkennen auch dem Amtmann Richter oder Rath in des Amt Gerichts Zwang oder darneben ſolich Ding gelegen iſt, befehlen, daß Er dem Kläger deſſelbigen Dings gewehren und ihme alſo in die leiblichen und Natürlichen Gewehre und Beſitzung bringen ſolle, ſo aber die Sache Perſöhnlich iſt, im Rechten perſonalis genannt, und alſo dem Kläger etliche Schuldt, oder ihme durch den Antworter etwas zu thun oder zu bezahlen, zuerkannt, ſollen Cammer Richter und Beyſitzer dem Kläger die Folge und Execution auch in demſelben Gericht zuerkennen und dem Amtmann Richter oder Rath in des Amt-Gerichts Zwang oder darneben der Antworter geſeſſen, befehlen, daß Er den Kläger alſſo viel fahrender Haabe und ſo der nicht verhanden, alſſo viel der liegende Gründe ſo hoch ſich dieſelbige zuerkandte Schuld erſtrecket, in ſein Gewehre und Beſitzung antworten ſolle, dieſelbige fahrende Hab oder liegende Grund der Kläger uff das nachfolgend Gerichte drey Tage nach einander und alſo jedes Tages einmahl uffbietten ſoll, darzu dann der Antworter uff des Klägers anſuchen geheiſchen und gefordert ſoll werden, ſodann der Antworter ſolche zuerkandte Schuld dem Kläger nicht bezahlen und alſo dieſelbig fahrende Habe oder liegende Grundt nicht befreyen würde, alſſo denn ſollen Cammer Richter und Beyſitzer dem Kläger ſolche fahrende Habe oder liegend Grundt für ſeine zuerkandte Schuldt geben und zueigen, dieſelben zu verkauffen odrr zu verpfänden umb ſein erlangtes Recht Macht haben den Beklagten hinnach weiſen, oder die Ubermaß heraus zu geben, nach des Guths Gelegenheit uff daß wieder Recht und Billigkeit niemand beſchweret, was aber Lehn Güther Grund und Boden belangt, ſoll es nach Billigkeit mit Verwilligung des Lehn Herrn gehalten werden.

Executio.

In actione reali.

In actione perſonali.

Wie die Pfändung zu thun.

Wenn einer über den andern durch Rechtliche Erkenntniß Pfandtreich oder ihme zu pfänden von Gerichtswegen erlaubet wird, der mag ſo hoch ohngefährlich als ſich ſein zuerkandte Schuldt erſtreckt, pfänden, ſoll aber die Pfandt in die nechſten Stadt treiben oder bringen, Sie daſelbſt drey Marckt tage in der Wochen aus Befehl des Richters feil und auffbieten laſſen und demjennen, der am meiſten darumb geben will, wo Sie mitlerzeit von Beklagten vder erſtanden, nach Billigkeit nicht entlediget werden, verkauffen oder nach Wirderung, wie es am höchſten gelden und ſo er es haben will, ſelber anzunehmen, zugelaſſen werden ſoll, und ſich ſeiner zuerkandten Schuld auch der Gerichts Koſten wie dieſelbe durch Recht erkannt und gemäßiget, davon bezahlet, was aber übrig, dem der gepfandt iſt, wiedergeben, ob aber der Pfänder eingmahls, ſo viel ſein Schuldt begreifft, zu pfänden nicht funde, mag zum andern und mehrmahls weiter pfänden und mit der Pfändung, wie obſtehet, gebahren.

Ob ſich auch eines Graven, Herrn, Ritters, Edelmanns oder Bürgers Unterthan oder Bauersmann von ſeiner Herrſchafft Gewalts oder Unrechts vor Unſerm Cammer Gericht beklagen würde, des Wir aus Churfürſtl. Obrigkeit Niemand zu weigern wiſſen, und derſelb

Muthwillige Klage eines Unterthanen zu beſtraffen.

selb befunden, daß er eine Klage Muthwilliglich ohne redlichen Grund und Ursachen angestalt und also seinen Herrn zu Mühe und unbilligen Kosten gebracht, Er auch der Sachen durch Recht verlustig, soll derselbig muthwillig Kläger in Ansehung seines Muthwillens durch Cammer Richter und Beysitzer Erkenntniß, wie hoch derselb muthwillig Kläger von seinem Herrn zu straffen sey, hingewiesen und zugestalt werden.

Wir wollen auch daß alle Constitution und Gewohnheit der Lande in den Erbfällen außgenommen den Articul in Käyserl. Majest. und des Reichs Ordnung ausgedruckt und publiciret, in ihren Würden bleiben und mit dieser Unser Gerichts Ordnung nicht uffgehoben seyn soll, die Sie von alter löblicher Gewohnheit in Ubung hergebracht und gebraucht haben, derhalben ist Unser Ernstlich Meynung, daß solich Unser Gerichts Ordnung von jedermänniglichen eigentlich bewahret und unübergreifflich gehalten werde, uff daß Wir Ubertreter derselben zu straffen, nicht veruhrsachet, die Wir auch selbst so viel uns gebührlich, halten auch fleißig schützen und handhaben wollen. Zu Uhrkunde mit Unserm Churfürstlichen Siegel versiegelt und geben zu Cöln an der Spree ꝛc.

No. II. Gerichts- und Sportel-Ordnung derer Städte Berlin und Cölln vom 1528.

Wir Joachim von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg und Chur-Fürst ꝛc. Bekennen und thun kundt offentlich mit diesen Unsern Brieffe vor jedermänniglichen,

Nachdem Uns unsere liebe getreuen Richter und Schoppen alhier zu Berlin und Cölln, Bericht gethan, wie Sie derhalben täglichen mit vieler Mühe und Arbeit beladen und ihre Nahrung dardurch versaumen und doch davon wenige Belohnung und Nutzung haben, und darauff demüthiglichen gebethen sie ihrer Nothdurfft nach gnädiglichen versehen, und zu bedencken, daß Wir demnach solche ihre Bitte gnädiglichen angesehen auch damit Sie zu den Gerichten zu Jahrlicher vierzeit desto fleißiger und getreulicher auffwarten mögen, aus besondern Genaden vergunt erleubet, und nachgegeben haben, daß Sie und ihre Nachkommen, zu ersattung ihrer Mühe, Arbeit und versaumnüs nun hinfürder auf Ansuchen der Partheyen von jeglichen Zeugen so Sie gerichtlichen verhören 4. gr. und so die Partheyen Abschrifft begehren, von demselben Aussagen auch 4. gr. fordern und nehmen sollen, deßgleichen von einen jeglichen bey und End Urthel, so der zu rechte von ihnen gesprochen wird auch 4 gr. desgleichen auch von jeder Abschrifft solcher Urthel auf begehren, nur 4 gr. allewege fordern nehmen mögen, Erlauben, nachgeben, und vergönnen Ihnen solches wie obstehet, in gegenwärtiger Krafft und Macht dieses Brieffes, doch hierauf auser Wiederruffen und also daß Sie und ihre Nachkommen in den Gerichten zu jeglicher vier Zeit, fleißig und getreulich aufwarten, und den Partheyen dem Armen alß den Reichen ohne forder beschwerige schleuniges rechten nach ihren höchsten Verstandte zu verhelffen, und ergehen lassen wie sie ihre Eydt darzu gethan haben Alles getreulich und ungefehrde, Zu Uhrkundt mit Unsern anhangenden Insiegel bekräfftiget und gegeben zu Cölln an der Spree am Tage Judica Anno Christi 1528.

No. III. Constitution Wilkör und Ordnung der Erbfälle und andere Sachen, wie damit durch die gantze Marck Brandenburg, und zugehörenden Landten hinführo soll gehalten werden, Mittwochs nach Francisci 1527.

Wir Joachim von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Thun kundt hiermit offentlich vor allermänniglich.

Nachdem die Gebrechligkeit Menschlicher Condition in zeitliche Nahrunge gesetzt, hierumb ihrer viele aus frecher und unziehmlicher Begierde viel zu haben bewogen, offtmahls in Gezänck und Uneinigkeit gegen ihren Nechsten erwachsen, auch gegen ihre angesipte und Blutsverwanden, in Krieg und Wiederwertigkeit verleitet dadurch die Gebot Gottes und Liebe des Nechsten frevelichen übergangen, und vielmahls frembde Güther ohne Recht, wieder alle Billigkeit gesucht und unterzogen werden, welches zum meisten in Erbfallen geschicht: Derhalben Wir mannigfältiger Unruhe zum offtermahl beladen, ersuchet und angelauffen werden, einen jeglichen des seinen zu verhelffen, und Recht zu sprechen, darzu Wir Uns, wie wohl schuldig erkennen, auch unsers Höchsten Verstandes mit Rath der Rechtverständigen Unserer Räthe und andern gerne befleissen. So Wir aber befunden, daß die Erbfälle in Unsern Landten, mancherley gestalt, als etwan durch sonderliche Constitution und Ordnung, etwa durch erwunnen Privilegia, bey etlichen auch allein aus angenommener Ubung und langen hergebrachten Gebrauch eingeführet, und

ungleich

ungleich gehalten werden; Welches zum theil, wiewohl vieleicht leidlich seyn möchte, Aber dennoch gemeinem geschrieben Rechten, ungemeß eines Theils auch demselbigen und aller Billigkeit stracks entgegen, und von deßwegen Unß sambt dem Rechtsverständigen, nach eines jeglichen Orts Gebrauch Recht zu sprechen nicht müglich, dadurch manchen sein Recht entzogen, und des seinen aus Unschicklichkeit der vielen Recht in Unsern Landen, so offtmahls gegen einander und wiederwerdig gespühret verlustig werden möchte;

Dieweil Wir aber aus gnädiger Schickung Gottes den Unsern in Regiment vorgesatzt, und Wir schuldig geneigt und begierig einem jeglichen zu dem er Fug und Recht hatt zu verhelffen, bey dem seinen zu Handthaben, und zu behalten, haben Wir mit aller Unserer Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten Unsers Churfürstenthumbs einträchtigen Rath, Vollwort, Willen und Gefalken, alle Constitution, Ordnung, Privilegia, Ubung und lang hergebrachten Gebrauche sonderlich der Erbfälle, welcherley Gestalt, die biß anhero in Unsern Landten und Churfürstenthumb gehalten, gäntzlich und gar aüffgehaben und abgethan, wie dann Sie alle und jegliche sich solcher ihrer alten Constitution, Ordnung, Privilegia, Ubung und langen Gebrauchs, so viel die alten Erb-Fälle, Testament auch Abschösse, von Erbguth und Kindergeldt belangen, gütlich und freywillig, umb Einigkeit und Besserung willen des gemeinen Nutzens der Landte abgetreten, cediret, abgesagt, und sich gäntzlich verziehen haben;

Demnach und auf solcher aller Ständte Unsers Churfürstenthumbs, in Brandenburg und derselbigen zuhörenden Landt einträchtige Bewilligung ordnen setzen, constituiren, und wollen Wir daß die nachfolgenden Articeln, Satzungen und Recht hinführo von den Unsern sollen gehalten, auch in jeglichen Gerichte desselbigen darnach erkant geuhrtheilet und gesprochen wrrden;

Erbfälle zwischen Eheleuten.

Setzen und ordnen welches von Eheleuten des andern Todt erlebet, behält nach alter Gewohnheit, das halbe Guth, an liegenden Gründen, und fahrender Haabe.

Jedoch soll erstlich Dienstlohn und Schuldte zu vorrauß den gemeinen Guth bezahlet werden, und nachfolgig Testament, so etwas übrig, von des verstorbenen Erbnehmen, gegülden und bezahlt werden; Das andere halb Theil sollen haben die Eheliche Leibes Erben, so die verhanden seyn, oder so die nicht wären die nechsten Freundte, nach Keyserl. Recht, so aber kein Angesypter Freundt da were, denn nimbt das halbe Theil die Herrschafft.

Was in der Ehestifftung von beyderseits Freundschafft bedingt, verbrieffet und beschlossen, daß eins dem andern übergiebet nach seinen Todt, an Geldt, fahrender Habe, oder Vortheil an den liegenden Gründten, zu vorauß zu haben, soll bey Macht kräfftig bleiben.

Dergleichen so zwey Eheleute bey einander in der Ehe seyn, und keinen leiblichen ehlichen Erben haben, mag eines dem andern vor Gericht übergeben und vermachen zu vorauß, den vierten Pfennig aller Güther liegenden Gründten, Reitschafft, und fahrender Haab, welcher geschehen soll vorgehegten Ding, und solches soll Krafft haben, dieweil Sie nicht Leibliche Eheliche Erben gewinnen, So bald aber Sie leibliche Leibes Erben bekommen, soll solche Ubergabe und Vermächtnüß kein krafft haben. So aber die Ehliche Leibs Erben wieder verstürben, mögen sie einander wiederum aufs neue den vierten Pfennig zu vorauß vermachen vor Gericht, wie oben.

Hiemit alle andere Mißbrauche durch die Krancken in Hauße, oder an der Schwelle ꝛc.

Auch höher Vermachung über den vierten Pfennig, wie oben, sollen abgethan, auffgehoben und unkräfftig seyn;

Doch soll erstlich Dienstlohn und Schulden, ehe der vierte Pfennig angeleget, gerechnet, und von dem gemeinen Guth bezahlet werden.

So auch ein Ehmann Lehngüther hatt, und sein Frau damit oder darauß, nach der Frauen Einbringen Beleibgedingen will, soll ihnen mit Consens und Verwilligung der Herrschafft zugelassen werden;

In solcher Vermachung und Ubergabe zwischen Eheleuten, die ohne Eheliche Leibes Erben, seyn und bleiben, soll kein liegend Grund anders, dann auf eine Summa Geldes angeschlagen, vermacht oder übergeben werden, Es geschehe dann mit der Erbnehmen Willen;

Von *Testamenten.*

Ordnen setzen und wollen, daß ein jeglicher (dem solches zu Recht gebühret) mag nach Rechts Form, ein Testament machen von seinen Güthern, liegenden Gründen und fahrenden Haab, und also seiner Seelen Seligkeit, und gegen seinem Nechsten die Gerechtigkeit bestellen und befehlen, welches auch mit Fleiß gehalten und vollbracht werden.

Aber doch soll an liegenden Gründen allein eine Summa oder Würderung, und nicht das Guth bescheiden werden, Es geschehe dann mit der Erben und der Herrschafft Willen. Und mögen die Geistlichen Beichtväter, so in todtesnöthen die Krancken mit Sacramenten versorgen, dieselbigen in gegenwart der Erben, Freundte und Frembden woht anreden, und erinnern, ob sie in Gottes Ehre zur Seeligkeit ihrer Seelen, oder sonst jemands etwas bescheiden, oder Testament machen wollen, daß sie solches von sich sagen oder anzeigen. Aber die Krancken, ohne der Erben Freundte, oder ander Gezeugnüß bey wesen, weiter anzuhalten und zu bewegen, etwas zu bescheiden, oder zu übergeben, soll sich ein jeglicher, Geistliches und weltliches Standes enthalten. Und so in Testament Sachen eine Irrunge erwüchse, soll

die vor ihrem gebührlichen Richter gesucht und ausgetragen werden;

Von gemeinen Erbfällen.

Dieweil unser Churfürstenthumb Brandenburg im Röm. Reich begriffen, so ordnen und setzen Wir, als des Heil. Reichs Churfürst (wie sich auch wohl ziemet) daß in unsern Landten, in allen gemeinen Erbfällen Keyser Recht gesprochen werde, welches Wir auch in den und andern kriegerischen Sachen, so in Unser Churfürstl. Cammergericht, verhandelt werden, zu behalten, verordnet, und befohlen haben, wie denn solches mit Rath willen und Vollwort aller Geständen unser Landte gewilligt und angenommen.

Von Kindergeldt und Erbgeldt.

Ordnen setzen und wollen, so nach Abgang beyder Eltern unmündige Kinder verhanden bleiben, soll in Städten E. Rath, aber in Dörffern Richter und Schöppen, auff derselbigen Güther und Haabe, fleißig achtung haben, damit die den Kindern zu gut inventiret, beschrieben, erhalten und gebraucht werden, und so nicht natürliche oder in Testament gesatzte Vormünder da weren, denen die Vormundschafft zu vertrauen seyn möchte, denn soll E. Rath oder die Gerichte, mit einen vollkommenen Inventario Vormünder ordnen, oder so vonnöthen, einen oder mehr, zu den natürlichen, oder im Testament gesatzten Vormünden darneben ordnen, auch die Baarschafft an Geldte, so der viel verhanden weren, und er einen offen Recognition, welche Recognition der Kinder Freundten oder Vormünden soll verreicht werden, aufs Rathhauß, oder im Gericht in Verwahrung nehmen, oder zu Nutz anlegen, den Kindern zu gut mit Wissen der Vormünder oder Freunde. Oder aber, so solche Baarschafft, aus der Erhaltung der unmündigen Kinder nicht zu entberen were, durch die Vormünder oder Freundte, mit Wissen des Raths oder Gericht, angelegt werden, den Kindern zu gut, damit denen solche Summa nicht vorkomme, und zu ihrer Mündschafft darvon Rechenschafft geschehe, und ungefehr wieder zugestellt, werden, darvon Rath oder die Gerichte nicht nehmen noch behalten sollen.

Wer aber Kindergeldt, oder Erbgut von den Rath, oder aus dem Gericht, darinnen es liegt, in frembde Gerichte wegbringen will, soll geben dem Rath in Städten, oder der Herrschafft in Dörffern, von jeglichen Märckischen Schock, vier Märckischen gr. und den Richter von jeglicher Persohn, welche solche Kindergeldt, oder Erbguth aus dem Gericht nimbt und weg bringt, zwolff Märckische Groschen. Uber das soll niemands von den unterthänigen Unsern Prælaten und der Ritterschafft in unsern Landen gesessen, die Erbfordern schuldig seyn, sonderlich Bürgerschafft oder Bürgerrecht, zu bezwingen.

Was aber von Außländischen oder andern Bürgern, so Erbgeldt oder Kindergeldt nehmen würden, soll gehalten werden, wie hiebevor, und von alters geschehen und Herkommen ist. Wann aber Kindergeldt, oder Erbgeldt aus denselben Gerichten, da es gefallen, oder liegt, nicht gebracht, die Erben auf solches in denselben Gerichten, zur Nahrunge wieder anlegen, und bleiben lassen, soll nichts darvon gegeben noch genommen werden.

Von den Brandenburgischen Rechten.

Dieweil Wir auch betrachten, daß Unsere beyde Städte Alt und Neustadt Brandenburg, eines alten und löblichen Gerichts, mit einem sonderlichen Gerichts Stuhl sambtlich begnadet, und von vielen Unsern Vorfahren löbl. und seelicher Gedächtniß, Churfürsten und Fürsten, damit Privilegiret und befreyet worden seyn, welches Sie auch als Haupt Städte Unsers Churfürstenthumbs, biß anhero in löblicher Gewohnheit und Gebrauch, also hergebracht und erhalten, daß auch viel andere umliegende Städte und Flecken ihr Recht in allen ihren Sachen, auch in Erbfällen bey ihnen gesucht und erholet. Haben Wir aus sonderlichen Gnaden, auch mit aller Geständte Unsere Land und Rath, und ihrem selbst Wissen und Willen, ihnen gegönnet und zugelassen, daß die beyde unser Städte Alt und Neustadt Brandenburg, hinfürder nochmahls einen gemeinen Richtsstuhl sambtlich, wie vor alters, haben, und behalten sollen, von den auch die umliegendte Städte, Flecken und sonsten jedermänniglich in allen ihren Sachen, auch in Erbfällen Recht, Urtheil und Belehrung suchen und hohlen möge wie vor alters. Doch sollen Sie nicht anders, denn nach dieser Satzung und Wilckör in den Außgedruckten Articuln, und sonsten in allen andern Sachen, nach beschriebenen Keyser Recht, Belegung und Urtheil geben und sprechen, von den auch das beschwerte Part so daß solches Appellirens fuge haben möchte, an Uns, Unsere Cammergerichte Rechtlicher weise zu appelliren macht haben sollen.

Wiltu wissen Erbesfall.
Sich an dis Baumes Grad und Zahl,
Lerne wohl den Stam und Aeste kennen,
Die Freund und Sypschafft eben nennen,
So findestu der Lienien drey,
Die Grad bezeichnet nah' darbey,
Darauß kanstu dich balt entsinnen,
Wer das Erbtheil soll gewinnen.

Und damit ein jeder des Gebrauchs der Erbfälln nach Keyser Recht nicht gar unwissent sey, haben Wir die gemeinen Erbfälle auch mit Anzeigung des Baums der Sypschafft Lateinisch und deutsch, welcher allein auf die Erbfälle gerichtet, darinnen die Graden oder Glieder der Persohnen augenscheinlich gezeichnet seyn, alß wie die in Keyser rechten, nach Art der Lienigen gesprochen, thun begreiffen, darnach ein jeglicher sich seines Rechten zu halten, erlernen und sprechen mag, mit Unterricht wie hernach folget.

Von

Digitized by Google

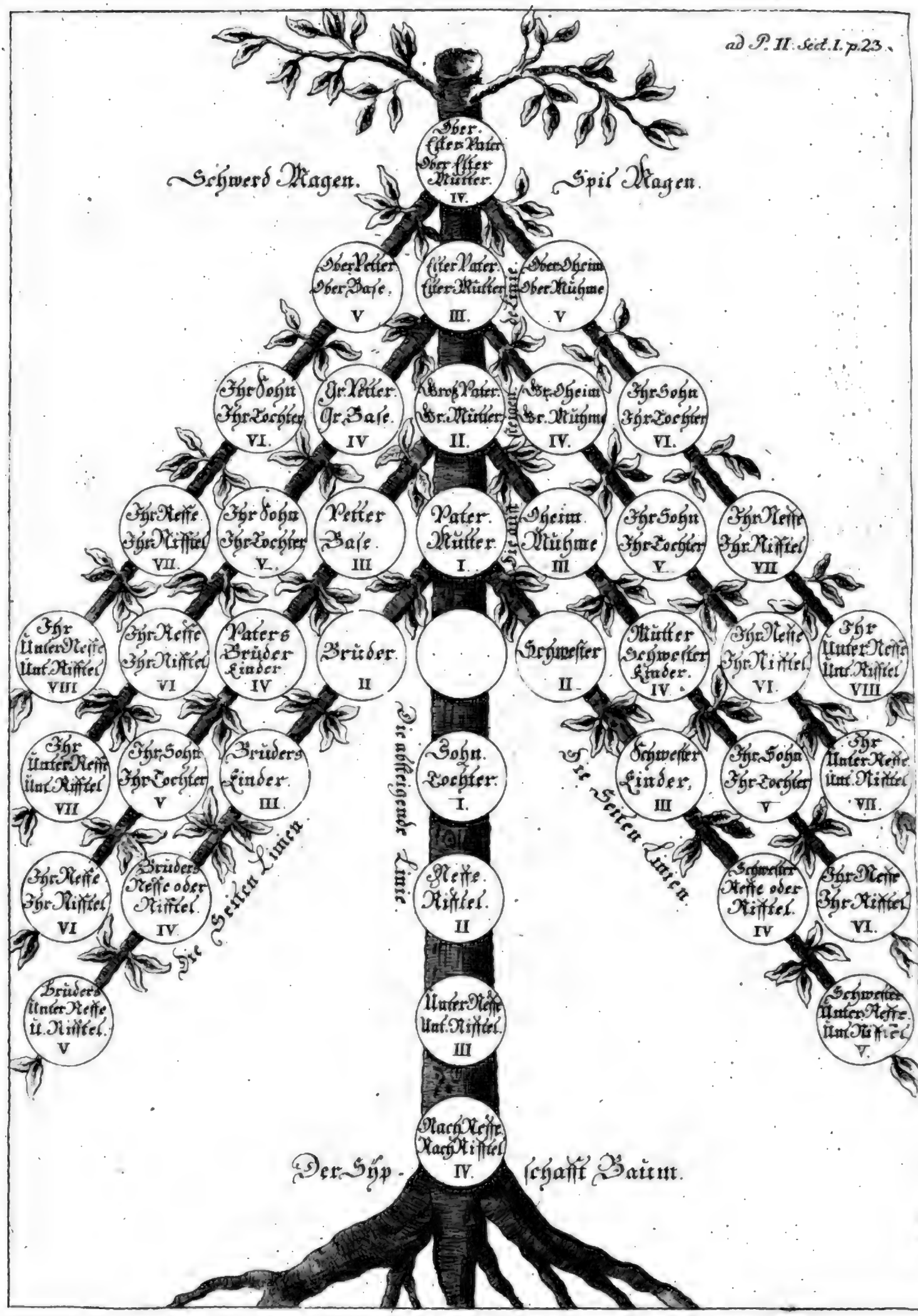
Schwerd Magen.
Spil Magen.
Ober. elter Vater Ober. elter Mutter. IV.
Ober Vetter Ober Base. V
elter Vater. elter Mutter III.
Ober Oheim Ober Mühme V
Ihr Sohn Ihr Tochter VI.
Gr. Vetter Gr. Base IV
Urgr. Vater. Gr. Mutter II.
Gr. Oheim Gr. Mühme IV.
Ihr Sohn Ihr Tochter VI.
Ihr Neffe Ihr Nifftel VII.
Ihr Sohn Ihr Tochter V.
Vetter Base III
Vater. Mutter I.
Oheim Mühme III
Ihr Sohn Ihr Tochter V.
Ihr Neffe Ihr Nifftel VII
Ihr Unter Neffe Unt. Nifftel VIII
Ihr Neffe Ihr Nifftel VI
Vaters Brüder Kinder IV
Brüder II
Schwester II
Mutter Schwester Kinder IV.
Ihr Neffe Ihr Nifftel VI.
Ihr Unter Neffe Unt. Nifftel VIII
Ihr Unter Neffe Unt. Nifftel VII
Ihr Sohn Ihr Tochter V
Brüders Kinder III.
Sohn. Tochter. I.
Schwester Kinder III
Ihr Sohn Ihr Tochter V
Ihr Unter Neffe Unt. Nifftel VII.
Ihr Neffe Ihr Nifftel VI
Brüders Neffe oder Nifftel IV.
Neffe. Nifftel. II
Schwester Neffe oder Nifftel. IV
Ihr Neffe Ihr Nifftel VI.
Brüders Unter Neffe U. Nifftel. V
Unter Neffe Unt. Nifftel. III
Schwester Unter Neffe Unt. Nifftel V.
Nach Neffe Nach Nifftel IV.
Die mittelste Linie.
Die Seiten Linien.
Die Seiten Linien.
Der Syp- schafft Baum.

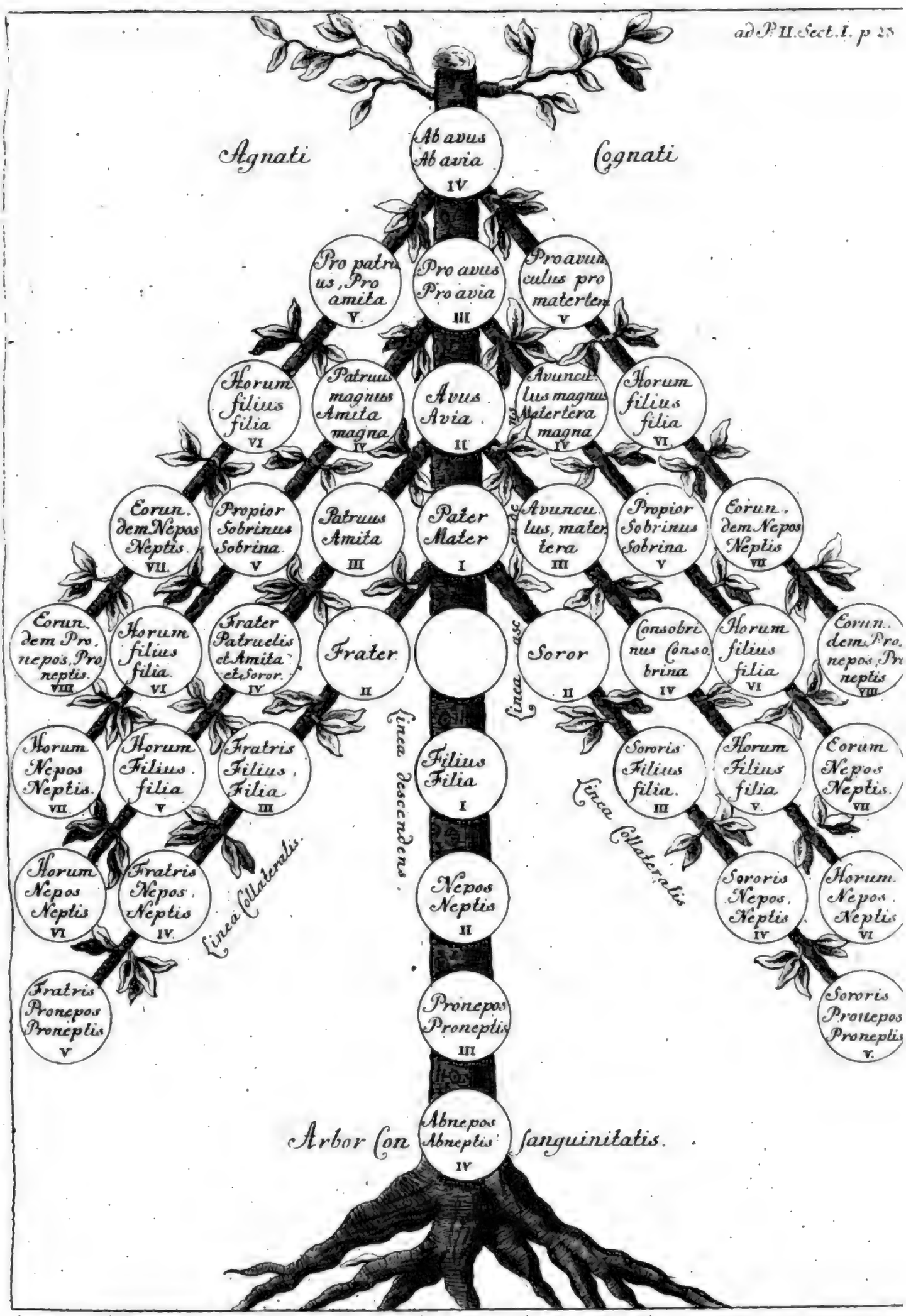
Agnati
Cognati
Ab avus Ab avia IV
Pro patrius, Pro amita V.
Pro avus Pro avia III
Pro avunculus pro matertera V
Horum filius filia VI
Patruus magnus Amita magna IV
Avus Avia II
Avunculus magnus Matertera magna IV
Horum filius filia VI.
Eorundem Nepos Neptis VII.
Propior Sobrinus Sobrina V
Patruus Amita III
Pater Mater I
Avunculus, matertera III
Propior Sobrinus Sobrina V
Eorundem Nepos Neptis VII
Eorundem Pronepos, Proneptis VIII.
Horum filius filia VI
Frater Patruelis et Amita et Soror IV
Frater II
Linea asc.
Soror II
Consobrinus Consobrina IV
Horum filius filia VI
Eorundem Pronepos Proneptis VIII
Horum Nepos Neptis VII.
Horum Filius filia V
Fratris Filius Filia III
Linea descendens.
Filius Filia I
Sororis Filius filia III
Horum Filius filia V.
Eorum Nepos Neptis VII
Linea Collateralis
Linea Collateralis
Horum Nepos Neptis VI
Fratris Nepos Neptis IV.
Nepos Neptis II
Sororis Nepos Neptis IV
Horum Nepos Neptis VI
Fratris Pronepos Proneptis V
Pronepos Proneptis III
Sororis Pronepos Proneptis V.
Abnepos Abneptis IV
Arbor Consanguinitatis.

Digitized by Google

Von der abſteigenden Geraden Linien.

Nichts billigers iſt, denn daß der Sohn des Vaters Erbe ſey dieweil die Güther des Vaters dem Kindte auch aus natürlichen Rechten zuſtandig, So iſt die erſte Betrachtung der Erbfälle billich auf die ehlichen Kinder gerichtet, derhalben dieweil eheliche Kinder des erſten Grads in abſteigenden geraden Lienigen verhanden, ſo nehmen ſie das Erbe ihrer Eltern, vor allen andern in der auffſteigenden oder ſeit halb Lienigen der angeſypten Freunden, nach den Hauptern. Doch werden des verſtorbenen Kindes Kinder im andern Grade mit dem Kindern des erſten Grades, an die ſtete ihrer Eltern nach dem Stammen, aus Gnaden der Recht, gleich zum Erbe gelaſſen. In den andern abſteigenden Erben, nach dem Kind und Kindes Kindern, nimbt das Erbe der nechſt im Grade und hatt bey demſelben fürder die Gnade, des rechten, als daß die Kinder in ihrer Eltern ſtete treten ſolten, keine ſtaat.

Was aber die unehliche Kinder dergleichen auch enterbung der Ehlichen Kinder belanget, ſoll vermöge Keyſer Recht gehalten werden.

Von der auffſteigenden Linien.

So aus der Lienien der abſteigenden niemands befunden, alßden und nicht ehe kommen die aufſteigenden in der Geraden Lienien zum Erbe, alſo daß der nechſte im Grade der auffſteigenden Lienien mit ſambt des verſtorbenen Bruders, von voller Geburth, in dieſ Haupter oder auch mit des verſtorbenen Bruders Kindern von voller Gebuhrt, welche in die Stammen treten, aus Gnaden der Recht, gleich zum Erbe gelaſſen werden.

Wo aber des verſtorbenen Bruders, oder Bruders Kinder, alle von voller Gebuhrt, nicht verhanden, ſo wird der nechſte in Grade der auffſteigenden Lienien allein zum Erbe gelaſſen;

Von der Seyten-Linien.

So in der Geraden abſteigenden und auffſteigenden Lienien niemands befunden, alßden und nicht ehe kommen zum Erbe, allein Brüder und Brüder Kinder von voller Gebuhrt, die Brüder in die Häupter, aber die Bruder Kinder, in Bedeutung ihrer Eltern, aus Gnad der recht, an ihrer Eltern Stette im Stammen. Bruder von voller Gebuhrt, ſchlieſſen gar aus die Brüder von halber Geburth.

So Brüder und Brüder Kinder von voller Gebuhrt nicht verhanden weren, alß denn, und nicht ehe werden zum Erbe gelaſſen, Brüder und Brüder Kinder von halber Geburth, Als nehmlich die Brüder halber Geburth, in die Häupter, aber Brüder Kinder halber Gebuhrt in Bedeutung ihrer Eltern, in die Stammen.

Brüder und Brüder Kinder von halber Gebuhrt, ſchlieſſen aus des verſtorbenen Vaters Brüdern und Vettern von voller Gebuhrt.

Nach Brüder und Bruder Kinder von voller oder halber Gebuhrt, ſo die nicht verhanden ſeyn, alß dann und nicht ehe, kommen die Vettern und Seitenhalb Geſipten, alſo daß der nechſte im Grade, den andern allen vorgezogen werde, und er denſelben auch fürder kein Grad des Rechten als den Kindern, an ihren Eltern ſtete zu treten, gegönnet wird, beſonder der nechſte im Grade, nimbt das Erbe allein, oder wo ihrer mehr den Einer im gleichen Grad ſeyn, nehmen Sie das Erbe mit einander zugleich nach den Hauptern. Was von Vater Söhnen Brüdern Brudern Kindern, und Vettern hieroben vermeldet, iſt, ſoll auch gleicher Geſtalt von Mutter, Tochter, Schweſter, Schweſter Kindern, Baſen und Muhmen verſtanden werden, wann die Keyſerrechte nun fürter zwiſchen Mänlein und Fraulein, des Geſchlechts halben, in Erbfallen kein Unterſcheidt machen.

Wie des verſtorben Bruder oder Schweſter Kinder von voller Gebuhrt, ungleicher Zahl, ſo Sie unter ſich ſelbſt allein und nicht mit des verſtorbenen Bruder oder Schweſter zum Erbe treten, Erbe nehmen ſollen.

Dieweil die beſchriebenen Keyſer Rechte dieſen Fall nicht klahrlich auß drucken, deshalb der Doctorn und rechtverſtändigen opinion und Rathſchläge offtmahls in dieſen Fall gegen einander und widerwertig geſpühret, So ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß Brüder oder Schweſter Kinder, von voller Gebuhrt, ungleicher Zahl wo Sie unter ſich ſelbſt allein und nicht mit ihren Vettern Baſen oder Muhmen, als mit des verſtorbenen Bruder oder Schweſter Erbnehmen, daß ſolch Erbe hinführo, nach dem Stammen an ſtatt ihrer Eltern und nicht in die Haupter ſoll genommen, gegeben und zugelaſſen werden; Würde aber durch Röm. Keyſerl. Majeſt. Unſern allergnädigſten Herrn, und die Ständte des Heil. Reichs in dieſen Fall ein ander Auffſatzung und Conſtitution gemacht, geordnet und beſchloſſen. Alß denn ſoll es nach vermöge und Auffſatzung der Keyſerl. Conſtitution, in Unſern Landen der Marck zu Brandenburg förder gehalten werden; Und ſo über hieroben geſatzte, gewilkörte und angezeigte Gemeine Erbfälle, etliche ſonderliche Fälle, ſich begeben, würden, die hierinnen nicht begriffen, ſollen dieſelbigen nach gemeinen und beſchriebenen Keyſer Rechten geörtert und geſprochen werden. Dieweil aber hiervon durch Uns in publication ausgangen, wie es mit dem Ausländiſchen ſo Erbe fordern, ſoll gehalten werden, und ſonderlich daß mann denſelbigen gleicher maaß, wie das Erbe bey ihnen in den Städten, oder Gerichten, da ſie Haußſitzen ſeyn, gegeben wird, und nicht anders, ſoll folgen laſſen, wollen Wir nochmahls hiemit ſolches zu halten, zu geben und zu nehmen verneuet, beſtetiget, und confirmiret haben.

Darauf und hiermit thun Wir euch den Unſern ſämbtl. und ſonderlich befehlen, und ernſtlich gebiethen, daß ihr hinführo ſolches al-

les in Erbfällen und Theilung der Erbgüter Testament und Abschössen von Erbgut oder Kindergeldt, nach tödtl. Abgang der verstorbenen in Unsern Landten, allenthalben, wie obgeschrieben, und nicht anders den nach Form, weise und Maße dieser Constitution, Ordnung und Satzung, so Wir mit gemeiner Verwilligung aller Standte Unsers Churfürstenthumbs und Landes gemacht, geordnet, und gesatzt haben, halten, auch darnach zu Recht sprechen, Urtheilen, verreichen und verhelffen sollet, Alles bey Vermeidung Unserer Straffe und Ungnade, des zu Uhrkundt mit Unserm Churfürstlichen Insiegel besiegelt und gegeben zu Cölln an der Spree am Mitwochen nach Franciscus Tag, Christi unsers HErrn Gebuhrt. 1527.

No. IV. Römischer Kayserlicher Mayestät Constitution und Satzung wie Bruder und Schwester Kinder, ungleicher Zahl, ihres Vaters oder Mutter, Bruder oder Schwester verlassene Erbschafft unter sich allein theilen sollen, zu Speuer am 23ten des Monats Aprilis anno 1529. auffgericht samb Churfürstl. Gn. zu Brandenburg Publication desselben; von 15. Jun. 1529.

Wir Carl der fünffte von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem Hunger Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burchundt, ꝛc. Graf zu Habspurch, Flandern und Tyrol ꝛc.

Thun allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Viztthumben, Voigten, Pflegern, Verwechsern, Ambtleuten, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Gerichten, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, und getreuen, in was Würden, Standes, oder Wesens die seyndt, zu wissen. Alß bißhero durch die Rechtgelahrten in Zweiffel gezogen ist, ob eines verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder deßelben ihres Vaters, oder Mutter Bruder oder Schwester nachgelassene Erbschafft, unter sich in die Haupter oder in die Stämme theilen sollen. Und darumb in solchen Zweiffel unter Unsern und des Heil. Reichs Unterthanen, etwan viel Irrungen, Wiederwertigkeit und Rechtfertigung, zu derselben Unterthanen nicht geringer Nachtheil und Schaden erwachsen.

Daß Wir demnach als Römischer Kayser, gemeinem Nutz zu gut, solchen Zanck, zu künfftige Rechtfertigung, und daraus fliessenden Unrath zu für kommen, darin gnädiglich gesehen, und mit Unser und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständte zeitigem vorgehenden Rath, gesetzt und geordnet haben, als Wir auch von Röm. Kayserl. Macht, hiermit wißentlich in obberührten Fall ordnen und setzen, also; Wenn einer unteſtirt abstirbt, und nach ihm kein Bruder, oder Schwester, sondern seiner Brüder, oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl, verlässet, daß alßdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Haupter, und nicht in die Stamme erben, und den verstorbenen ihrer Vater oder Mutter Bruder oder Schwester der mas zu succediren, zugelassen werden sollen. Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zanck, so viel möglich abgeschnitten, und in Heil. Reich und bey demselbigen Gliedern und Unterthanen hierein allenthalben gleicher gehalten werde, wollen Wir hiemit aus obberührter Unser Kayserl. Macht Vollkommenheit und rechter wissen, alle und jede Statuta, sonder Satzung, Gewohnheit, Gebrauch, altherkommen, und Freyheiten wo die an einigen Ort dieser Unser Kayserl. Satzung zuwieder erfunden, allein in obangezeigten Fall cassiret und abgethan haben, die Wir auch also hiermit Cassiren, auffheben und abthun, doch mit nachfolgender Meßigung.

Nemlich, ob an einigem Ort im Heiligen Reich bißher besondere Statut, Ordnung oder Gewohnheit gewesen, daß in obberührten Fall der verstorbenen Erbschafft und Vermöge iezt-gedachter Statut Ordnung oder Gewohnheit, in die Stam, und nicht in die Häupter getheilet werden soll, und derselben Orth ein Erbschafft itzt zufall kommen were, oder hier zwischen, und dem ersten Tag des Monats Augusti schierst kommend, ausgeschlossen, denselben Tag, durch jemants tödtlich Abgang, zu fall kommen würde, soll die Erbschafft nach Ausweisung derselben sondern Statuten, Ordnung oder Gewohnheit, allein in solchen fall und zwischen den jetzt benandten ersten Tag Augusti, unverhindert dieser Ordnung, getheilet werden. So aber ein Erbfall an Orten und Enden, da über obgemelden Fall kein besonder Statut, Freyheit, Ordnung oder Gewohnheit, iezt zu Falle kommen, darüber in erster, zweyten oder dritten Instantien noch nicht geurtheilet oder die Theilung noch nicht beschehen, oder hier zwischen und benandten 1. Tag Augusti zu Fall kommen wehre, oder darnach verfallen würde, soll es mit Uhrtheilung und Erscheinung desselben Fals, inhalt, dieser Unser Kayserl. Satzung, gehalten werden.

Damit sich auch der Unwissenheit halber, dieser Unser Kayserl. Satzung niemands im entscheiden, Urtheilen, oder sonst entschuldigen möge,

So sollen Wir hiermit obberührten Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herrn, Städten, und allen andern Unsers und des

Reichs

Reichs Geistliches und Weltl. Standes, Unterthanen, die von Uns und den Reich, oder im Reich einige Obrigkeit vnd Unterthanen ins Lehns oder Eigenthumbs weise, inhaben, ernstlich gebiethen, daß Sie diese Unsere Keyserl. Satzung hie zwischen um obgemelten ersten Tag Augusti zum förderlichsten, daß jeder thun mag, allen ihren Unterthanen, angehörigen Landtsassen, oder Hintersassen, offentlich verkündigen, und ob einige Obrigkeit an publication, und offner Verkündigung hie zwischen und obgemelten Tag Augusti seumig oder die da zwischen, oder darnach unterlassen würde, daß nichts desto weniger auff obgenanten ersten Tag Augusti, und darnach diese Unsere Kayserl. Satzung, von Männlich für publicirt, geöffnet, und verkundt geacht; Auch durch Männlich also treulich gehalten, darnach gericht, und der allenthalben nachkommen werde, ohne einiger Verhinderung: daran thut ihr unser ernstliche Meinung.

Geben in Unser, und des Heiligen Reichs Stadt Speyer, am 23. Tag des Monats Aprilis, nach Christi Geburt 1529. Jahre. Unserer Reiche des Römischen im 10. und der andern aller im 13ten Jahre.

Publication.

UNsern Gruß zuvor lieber getreuer, Als Wir in kurtz vergangenen Tagen, mit Unser Landtschafft neben andern Articuln, Constitution und Ordnung der Erbfälle halben, Unsern Landen und Leuthen, zum besten gemacht, darinnen nehmlich ausgedruckt ist, daß Bruder und Schwester Kinder ungleicher Zahl unter sich selbst nach den Stämmen an statt ihrer Eltern, und nicht in die Häupter das Erbe nehmen mögen, daß mit dem Bescheid wo Kayserl. Mayst. Unser aller gnädigster Herr in dem einander Aussatzung oder Constitution gemacht, Alßdenn soll es in Unsern Landen der Marck zu Brandenburg, nach Vermöge und Aussatzung derselben Kayserl. Constitution gehalten werden, wann aber auf den negst gehaltenen Reichstage zu Speyer durch Kayserl. Mayestet vorordneten Commissarien und den Ständten des Reichs in dem Articul eine Verenderung geschehen ist, wie Unß das in Nahmen Kayserl. Mayestet ein Mandat zugesant, nach meldung folgender Abschrifft, darauß ihr die Meinung zu vernehmen;

Demnach begehren Wir mit sondern Ernst, ihr wollet euch mit euren verwandten Unterthanen und andern so bey euch Erbe zu fodern, Fug haben, in solchen Erbfällen, zu welcher Zeit die bey euch alß dermaßen, wie angezeicht, verledigen, nach laut und Inhalt desselben Kayserlichen Mandats, und des Reichs Ordnung erzeigen, und auch, wo es die Notturfft erfordert, zu recht erkandt und darüber halten, doch also, daß die andern Artickel in Unserer Constitution der Erbfälle halben ausgedruckt, in ihren Würden unverendert bleiben, verlassen Wir Unß ernstlich zu geschehen. Datum Cölln an der Spree am Dienstag Viti, welcher ist der 15te Tag des Monats Junii im Jahr nach Christi Gebuhrt 1529.

No. V. Reformation des Cammer-Gerichts zu Cöln an der Spree de Anno 1540.

VOn Gottes Gnaden Wir Joachims, Marggraff zu Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund vor Männiglichen, Nachdem der Hochgebohrne Fürst Herr Joachim, Marggraf zu Brandenburg und Churfürst Unser freundlicher und liebster Herr Vater hochlöblichen Gedächtniß in 26te jahre ungefährlich Unser Cammer Gerichts Ordnung allerley Besserung zugeleget, dadurch der Advocaten und Procuratoren auch der Partheyen selbst mannigfaltiger ungebührlicher Verzug anhangender Sachen abgeschnitten und vorgedachtet. So haben Wir doch aus täglicher Erfahrung auch vielen Unserer Unterthanen Klagen so viel Bericht bekommen, daß ungeachtet obgedachter geschehenen Reformation und Besserung, die kriegische Partheyen nicht desto weniger in ihren Rechten mit schwerer Unkost und Nachtheil verzogen. Weil uns dann so viel immer mehr müglich gebühren will, solchem vorzutrachten, und darauff achtung zu haben, daß Niemand zur Unbilligkeit aufgehalten, sondern dem Armen als den Reichen das Recht schleunig mitgetheilet werde; Alß haben Wir mit Rath und einträchtiger Bewilligung der Ehrwürdigen, Würdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrbaren und Ehrsahmen, Unsern besondern Freunden und lieben getreuen, den Bischöffen, Prælaten, Herren, Mannen und Städten, befohlen und verordnet, daß alle Partheyen und Sachen, so vor Unserm Cammer Gericht, auch hie vor Unserm Hoff-Gericht ohne Mittel unterworffen, die sich selbst nicht haben vertragen können, erstlich zur gütlichen Handlung für Uns oder Unsern dazu verordneten Räthen in Schrifften durch sonderliche dazu vereydente Bothen, welcher Relation bey die Acten fleißig registriret, bescheiden und in entstehung der Güte folgender massen zum rechten verfasset sein sollen: Güte zu versuchen.

Daß der Kläger in den nächsten sechs Wochen nach dem geendeten güthlichen Tage seine Klage schrifftlich bey Unserm Cammer Gerichtes Notarien endlich und peremtorie einlegen, davon der Beklagte in Endung solcher 6. Wochen Abschrifft fordern, und darauf gleichförmig inwendig solcher Frist und Zeit alle seine Exceptiones zusamt der Antwort auff einmahl schrifftlich einbringen soll, dagegen der Kläger auch Beklagter mit fernerer Satzung wieder einander verwechselter Weise, obangezeigter maßen biß jedes theil 3. Sätze gethan, doch daß im letztern nichts neues eingebracht, verfahren Modus procedendi mit 3. Sätzen.

sollen, Ob aber Eyde für Gefährde geleistet, oder auf die Positiones geantwortet werden solte, hierzu sollen Unser Cammer Gerichts verordnete Räthe nach ihrer Erachtung weniger Zeit denn 6. Wochen den Partheyen-Tag anzusetzen, Macht haben, und wenn zum Urthel beschlossen, sollen die kriegische Parth auf weitern Vorbescheid, der zum forderlichsten ergehen soll, Urtheil darauf anhören; So aber einiger Parth mit Einlegung seines Satzes säumig und in benannter Zeit seine Nothdurfft Schrifftlich nicht einbringen würde, der soll ferner nicht gehöret, von ihm auch nichts angenommen werden, sondern es soll nichts desto weniger auf zuvor eingebrachte Sätze was recht ergehen; Und so einem Theil Beweisung auferleget, oder auf die Positiones geantwortet, als daß die vermeinten Positiones zu erweisen von nöthen, die soll inwendig 6. Wochen darnach verführet, Unserm Cammer Gerichte versiegelt überschickt, auch nach beschehener Publication obangezeigter Maße mit Einlegung der Sätze biß jedes theil 2. Sätze gethan, disputiret werden, darauff denn endlich was recht, zum schleunigsten ergehen soll.

Versäumung eines Satzes.

Fatale des Beweises.

Disputations-Sätze.

Wenn aber von einem End Urthel an Uns appelliret oder suppliciret, immassen von keinem Beyurthel, es habe denn würckliche Krafft eines EndUrtheils, suppliciret noch appelliret werden soll, und solche Supplication oder Appellation von Uns angenommen, das doch nicht ehe beschehen soll, es sey dann, daß aus der Supplication oder Appellation Formalien derselben, gläublichen erscheinen; So sollen die Partheyen mit Einlegung ihrer Sätze bey dem Protonotario oder Gerichtschreiber, also doch daß die Supplication als ein Libell der andern Instantz geachtet und nach als eingewandter Supplication wie oben in erster Instantz verfahren werden, darauf Wir alsdenn, was recht, zum ersten ergehen wollen lassen. Und so alsdann befunden, daß zuvor wohl erkannt und übel suppliciret oder appelliret; soll der Supplicant oder Appellant 20. fl. Pœn und seinem Procurator 10. fl. Buß, dem Cammer Gerichte verfallen seyn, die Unser Fiscal einzubringen, Befehlig hat. so aber der Supplicant so unvermöglich, daß er die Pön nicht erlegen könte, der soll Sechs Wochen mit Gefängniß im Thurm gestrafft werden. So aber auch eigener Gefahr oder Verzug Unserer Cammer Gerichts Ordnung und deroselben Besserung entgegen, es sey in gütlichen oder rechtlichen Handlungen von denen Advocaten oder Procuratoren gespühret, So sollen die verordneten Räthe Unsers Cammer Gerichts dieselben zu straffen oder ihnen die Procuratur zu üben, nicht allein für Unsern Cammer Gerichte, sondern allenthalben in Unsern Lande zu verbiethen, Macht haben. Und damit das Unvermögen auch bedacht, wollen Wir einen eigenen Advocaten verordnen, den Armen in ihren Sachen rechtig und beständig zu seyn, doch daß Sie zuvor eidlich erhalten, daß sich ihr Vermögen über 30. Gülden nicht erstrecke.

Der Appellationen von End-Urtheil Formalien.

Wie ferner zu procediren.

Straffe, wenn übel appelliret.

Armen-Recht.

Wann auch die Partheyen, zu früher Tage-Zeit bescheiden, sollen Sie von Ostern biß auf Michaelis früh um 6. Horen und von Michaelis biß auff Ostern zu 7. Horen für der Räthe stuben unsäumig erscheinen, wenn Sie aber zu rechter TageZeit erfordert, sollen die Parten allewege zu 12. Horen für der Räthestuben sich zu abwartung der Sache finden lassen. So aber solches von einigem Theil oder Procuratoren übergangen oder verlasse, der oder sein Procurator, welche die Sache annimt und säumig, soll 5. Gülden Busse Unserm Cammer Gericht verfallen seyn, welche Unsers Cammer Gerichts Fiscal einzubringen auch Befehl hat. Wann also die Partheyen Nothdürfftig gegen einander gehöret, sollen Sie den Räthen aus der stuben biß auff fernern Bescheid entweichen, damit sich Unsere Räthe desto stadtlicher haben zu unterreden.

Was frühe Tage Zeit?

Straffe derer Säumigen.

Es soll auch keiner, er habe denn bey den Notarien des Cammer Gerichts zu thun, zu ihren Schreib-Tischen gehen, sondern männiglichen, der dahin nicht verordnet oder beschieden, soll verbothen seyn, sich in der Räthe Stuben zu begeben. Und ausserhalb dieser Erklärung, soll Unser Cammer Gerichts Ordnung, samt voriger Reformation, allenthalben nachgegangen werden, darnach ein jeder sich habe zu richten. Geschehen zu Cöln an der Spree auff gemeinen Landtage, Montags nach Lætare im 1540ten jahre.

No. VI. Marggraf Johansen Ordnung und Statutum in Appellation-Sachen, vom dato Soldin Montags nach Matthæi 1553.

Zu wissen auch kund und offenbahr sey Jedermänniglichen daß von GOttes Gnaden, Wir Johans Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Unß mit den Wohlwürdigen wohlgebohrnen, Edlen, Ehrenvesten und Ehrsahmen Unsern lieben getreuen, Prælaten, Graffen, Ritterschafften, Erbarn, Mannhafften und Städten, alß gemeiner Unserer Landschafft in Unsern Fürstenthümern und Landen der Neumarck, Landes zu Sternberg, Schlesien und Lausitz, und Sie hinwieder sich mit Unß, vor sich, ihre Nachkommen, Erben, Unterthanen und Einwohner mit zeitigen Raht, Vorbetrachtung und guten freyen willen der Appellation sachen halben, so in Unsern Unter- auch Hoff- und Cammergerichten hinführo zu ewigen Zeiten fürfallen möchten, verglichen, vereiniget und folgendermassen hin und wieder bewilliget haben.

Nachdeme bey Zeiten Unsers Herrn und Vaters, seel. Gedencken, auch vorgehender Churfürsten und Marggraffen zu Brandenburg

burg löblichen hergebracht und gehalten. Do iemands, wer der auch were, in den Unter-Gerichten durch Urtheil oder sonsten sich beschweret befünde, daß derselbe sich an Unser Hoff- und Cammergerichte zu beruffen. Imgleichen auch da durch Unserer Cammergerichts Räthe Ausspruch iemands beschweret zu seyn vermeinte, daß derselbe an die Herrschafft, alß regierende Marggraffen zu Brandenburg durch Supplication seine Beschwerung rechtlich zu gelangen macht haben, und von denselben oder in derselben Namen, auf rechtliche Belehrung bey unverdächtigen Universitäten ein endlich Urtheil auf solche eingewandte Supplication zu erholen, die zur rechtlicher Vollführung der Sachen ergangene Acta verschicket werden sollen, dabey es auch iederzeit geblieben, und weiter keine Appellation an das Kayserl. Cammergericht nachgegeben noch verstattet worden. Wiewohl Wir es nun bey Zeit Unserer Regierung, Unserm von GOtt befohlenen Ambt nach, durch Hülffe und Seegen des Allmachtigsten mit Administration der Justitien dergestalt auch und sonsten allenthalben unverweißlich gehalten, und in deme keines Kostens, Auffwendung, so Unß auf gelahrte Räthe, die Wir inner- und ausserhalb Hofe haben können erlangen, gegangen und noch gehet, gespahret, auch (ohne ruhm von Uns zu schreiben und zu sagen) wissen, daß Männiglichen also wohl dem Armen gegen dem Reichen, alß dem Reichen gegen dem Armen, alle Recht und Billigkeit wiederfahren, und sich einiger Verkürtzung oder unrechtmeßigen Beschwehrung über Unß mit Grunde und Bestande niemand zu beklagen.

So haben sich doch etzliche neulicher Zeit, wie wohl ohne bestendige ursachen unterstanden, gefehrliche und sorgliche einführung zu machen, und auch von gemeinen Beyurtheln, die doch keine Wirckung oder effect einiges Endurtels gehabt, an das Kayserl. Cammergericht zu appelliren, und Unß also die Hand zuschliessen, ihr kegentheil, das vielleicht am Vermögen ihnen nicht gleich, nach ihrem selbst willen und gefallen ümbzutreiben, und so lange es ihnen geliebet, Rechtens vorzugehen, auch mit unträglichen Unkosten außzuschöpffen, des Rechtens mühde, zu machen und davon abzuschrecken. Wie hochbeschwerlich und verderblich solches den unterthanen sey, das gibt die Erfahrung an andern Orthen, da ein Geschlecht das ander bis auff den euersten Grad mit solchem weitleuftigen Rechtsgang ausgemergelt, und etliche bey Menschen gedencken, etliche über Menschen Gedencken, ihrer sachen weder urtheil noch Ende zu gewarten gehabt, und noch, und also offtmahlen, des ihren wieder GOtt und Recht entehren und ohnig seyn, und darüber in Beschwehrung sitzen, zu grunde verterben und zu bodem gehen müssen.

Deme in allen fürzukommen, und damit männiglich schleuniges Rechtens und Erörterung desselben sich zu getrösten und zu gewarten, solche gefehrliche weitleufftigkeit und vorflucht abgeschnitten werde, haben Wir Unß folgende Ordnung und satzung, mit obgemelten Unsern Unterthanen und Gemeiner Landschafft denen von Prælaten, Graffen, Ritterschafften, Adel und Städten, und Sie hinwieder sich mit Unß verglichen, vereiniget und verwilliget, Und thun solches allerseits vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, kegenwertiglich, in krafft dieses Briefes und Statuts, wie es am bestendigsten geschehen und seyn kan, oder mag, mit wohl bedachtem zeitigem Raht und guten freyen willen, aus obigen und andern mehr hochwichtigen ursachen bescheidentlich und also:

Ob hinfort in künfftigen Zeiten, iemand von Unsern Unter-Gerichten, es were in Städten, oder aufm Lande, von denen von Adel, Schultzen- oder andern Gerichten, sich durch ein Urthel beschweret befände, daß derselbe an Unser Hoff- und Cammergerichte zu appelliren, und seine Appellation inhalts Unser Cammergerichts Ordnung zu vollführen macht haben soll; da sich aber iemands durch Unsere Cammergerichts Räthe, oder derselben Ausspruch beschwehret oder verkürtzet zu seyn vermeinte, deme soll frey stehen in gebührlicher rechtlicher Zeit und frist an Unsere Persohn zu suppliciren, und also nach Besage Unser zuvor publicirten Cammer Gerichts Ordnung seine Supplication anhängig zu machen, zu prosequiren und zu volnführen, und sollen alßdenn die Acten, wann darinnen beschlossen, an der 5. Universitäten eine, als nemlich Leipzig, Wittenberg, Franckfurth an der Oder, Ingelstadt oder Heidelberg, auf der Parteyn Unkosten und gefallen zu versprechen überschicket werden. Könten sich aber die Parten derer Städte einer nicht vergleichen, sollen Wir solche Verschickung an obgemelte unverdächtige Universitäten eine, doch beyden Parten unbewust, zu thun, und Uns des Rechten zu belehren macht haben, und waß alßdan auf solche rechtliche Belehrung in Unserm Nahmen erkandt und ausgesprochen, es sey interlocutoriè oder definitivè, dabey soll es auch endlich bleiben, und kein Theil an das Kayserl. Cammergericht oder ander Gerichte von solchem Spruch zu appelliren oder zu suppliciren macht haben.

Wie dann Wir obgenandte Prælaten, Graffen, Ritterschafften, Adel und Städte, Unß solcher Appellation an das Kayserl. Cammergericht und andern Gerichten von allen Bey- und Endurtheln, es treffe viel oder wenig an, wissentlich, freywillig und außdrücklich hiemit begeben und verziehen haben wollen, und kegenwertig verziehen und begeben bey verlust der sachen, und sonsten 200. fl. Straffe, halb dem Landes Fürsten, und die ander Helffte dem Kegentheil zu entrichten.

Und ob sich Jemands dagrüber einiger Appellation an das Keyserl. Cammer- oder ander Gerichte de facto unterstehen würde, der soll in obbemelte bewilligte pœn und straff damit gefallen, und nichts desto weniger seine vermein-

meinte Appellation unkräfftig und nichtig seyn, und bey vorigem Urthel bleiben;

Doch do jemands aus versehen oder Verwarlosung durch solch Urthel so in unserm Namen endlich gesprochen, sich verkürtzet oder übereilet zu seyn, darzu thun wüste, soll ihme beneficium restitutionis gegen und wieder solchen Spruch bey Unserer Person zu suchen unbenommen seyn.

Wier verziehen Uns hiermit wissentlich allerseits, aller beneficien und Begnadungen der Rechte, und waß, vermöge der Reichs Abscheyde, und sonsten dieser Unser Ordnung und Statut zuwieder seyn möchte, dessen Wir alles gnugsamb berichtet, und demselbigen wissentlich renunciiret, und hiemit renunciiren Alles Getreulich und ohn Gefehrde;

Zu mehrer sicherheit stetiger ewiger und unwiederrufflicher Haltung v. erfolgung dieses Unsers bewilligten Statuts, Haben Wir Johans Marggraff zu Brandenburg vor Uns, unser Erben und Nachkommende Marggraffen zu Brandenburg, Unser Fürstl. Secret an diesem Brieff wissentlich hengen lassen, Und Wir die obgenante Stände Hochermelter S. F. Gn. Landtschafft, sämbtl. v. sonderl. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Auch von wegen Unserer Obern und Gemeinden haben etliche Vornehmste Personen unter Uns selbst eligiret, und verordnet, in Unserm Namen und von Unser aller wegen, gleicher gestalt diesen Brieff zu siegeln, und sich so viel ihrer schreiben könten, mit eigener Handt zu unterschreiben, zu welchen allen Wier sie dan hiermit kegenwertiglich wollen gevollmächtiget haben, Alß nemlich, von wegen der Prælaten Hr. Thomaß Rungen St. Johannis Ordensmeister, Frantzen von Neuman, Landvoigt v. Comptor zu Schiefelben, Andreas von Schlieben Comptor zu Lagow.

Von wegen Grafen, Ritterschafft und Erbarn Mannschafft in der Neumarck Herrn Merten Grafen von Hohenstein und Herrn zu Vierraden, Wolff Borck zu Labis, Claus von Schönbeck zu Cammin, Caspar von Uchtenhagen zu Freyenwalde, Matthias von Waldow zu Bernstein, Jochim von Benckendorff Hauptman zu Driesen, Wolff von Wedel zu Freyenwalde, Hanß von der Goltze zu Kurtow, Friderich Sack zu Putterfelde, Dionysius von der Osten zu Schildtberg, und Peter Sydow zu Gassow Erbsassen.

Aus dem Lande zu Sternberg Hans von Minckwitz Haubtman daselbst, Caspar von Waldow zu Königswalde, Melchior von Grünberg zu Balckow, Melchior von Lossow zum Gander.

Aus dem Fürstenthumb Crossen, Züllich und Sommerfeldt, Heinrich von Pock Haubtman zu Cotbus v. Peitz auf Sommerfeldt, Bastian von Rotenburg zu Brudnitz, Hansen von Löben Haubtman zu Züllich, Nickel Knobelsdorff zu Bobersberg: Von wegen der Herrschafft Cotbus Antonius von Pannewitz zu Ketlaw, Günter von Cötwitz, zu Klinge, Oßwald von Löben, zu Geissendorff, Christoff von Zabeltitz zu Hänichen und Balzer Fuchsen zu Krieschow, Erbsessen. Und von wegen der Neumärckl. Städte, Soldin, Königeberg, Landsberg an der Warte, und Arnßwalde. Von wegen der Städte im Lande zu Sternberg, Drossen. Von wegen der Schlesien die Stadt Crossen, und von wegen Lausitz die Stadt Cotbus, Und seyn dessen zwo Notell ingrossiret und vollnzogen, dig eine haben Wir die von der Landtschafft bey Uns behalten, und die andere Hochgedachtem Unserem Gnedigsten Fürsten und Herrn zugestellet. Geschehen auf dem Landtage zu Soldin, Montags nach Matthæi Evangelistæ anno Christi 1553.

No. VII. Neumärckische Cammer und Hoff Gerichts Ordnung am Newen Jahrstage Anno 1561. aufgerichtet.

VOn Gottes Gnaden Wier Johans Marggraf zu Brandenburg, zue Stettin Pommern, der Cassuben Wenden, vnd in Schlesien zue Crossen Herzogk Burggraff zue Nürnbergk vndt Fürst zue Ruegen, Bekennen vndt Thuen kundt offentlich vor allermenniglichen.

Nach dem Hiebevorn von Vnß, eine Cammer: oder Hoffgerichts Ordnung mit Bewilligung Vnßerer Landtschafften vnter dem Dato Cüstrin, Freytages nach Mariæ Heimsuchung der weniger Zahl im 48ten Jahr aufgerichtet worden, Haben Wier dießelbe itzo wiederumb vor die Handt genommen, vndt erklehret, wie dießelbe Hernacher von Wordt zu Wordt folget.

Nachdem vndt alß zue mehrmahlen an Vnß klagende gelanget, Wier auch selbst öffentlich befunden, daß ezliche Partheyen, wan sie durch Vnß oder Vnßere Räthe vorbeschieden, bißweilen auf die angesatzte Termine gar außenbleiben, Zum theill aber kurz vor dem termine die tagesatzung abschreiben, damit daß ander theill nicht könne wieder bottet werden, vndt also ein theill das ander auch vorsetzlich in vergebliche mühe, seümbnüs vndt vncosten fuehret.

Deßgleichen da auch die Partheyen mit einander dem Rechten anhengig worden, da sich vermöge Vnßerer Cammergerichts ordnung von 6. Wochen zu 6. Wochen ihre schrifftliche notturfft einzubringen, vndt von iederm theile mit 3. Satzen zum Vrtheill zu beschließen gebuehret, etliche mit einlegung in den 6. Wochen sich seümig halten, vndt offtmals in einen Halben auch ganzem Jahre vndt Lenger ihre Notturft nicht einbringen, vndt den Rechtskrieg gefehrlicher weise oder ohne gnugsame Ehehafft alleine zue verlengerung der sachen aufziehen, durch welches Wier den gevhrsachet vndt bewogen deßhalben solche Vnßere Hoffgerichts Ordnung zue stellen vndt aufzurichten, wie es Hinfürder in güthlichen vndt rechtlichen vorbeschieden, auch derßelben procellen vor

Vnß

Vnß oder Vnſern Räthen vnd mit einlegung derer ſeze in Vnſerm Hoffgericht alhier zue Cüſtrin ſoll gehalten werden.

In allen Sachen zu erſt Güte zu verſuchen.

So Haben Wier erſtlich verordnet, ſetzen vndt ordnen auch Hiermit kegenwertiglich, das durch Vnſerm Canzler oder Canzley vorwaltern alle vndt iede vorbeſcheide, ſie geſchehen in Vnſerm oder Vnſerer Räthe nahmen, ſollen an die Parthey geſtaldt werden vndt außgehen, erſtlich zuer güethe vnd in entſtehung der gühte, rechtlicher gebührlicher vorabſcheidung zugewarten.

Vndt deme zu folge ſoll durch Vnßere Räthe in allen Sachen den Partheyen auf ihr erſcheinen die güthe Vorgeſchlagen vnd gefleißiget werden, die in der güthe mit einander zuuortragen, do aber dieſelbe bey den Partheyen entſtunden, vndt die nach gehaltenem fleiß dergeſtalt nicht könten von einander geſezet vnd vertragen werden, Alß dan ſollen ſie die Partheyen baldt deßelben tages zue rechte, nach gelegenheit vnd geſtaldt der Hendel vndt ſachen

Von 6. zu 6. wochen mit 3. Sätzen zu verfahren.

veranlaßen, Alſo daß das klagende Theill von Dato ſolches tages inner 6. wochen, oder wie man ſich ſonſt des vorgleichen würde, ſeine klage vor ſolchem Gerichte ſchrifftlich ſoll einlegen, der Beklagte davon abſchrifft nehmen, Hinwieder in gebührlicher friſt darauf ſeine andtwordt bey den Gerichten einzuebringen, Mit dieſer beſondern Beſcheidenheit daß ein ieder beklagter baldt in dem erſten ſaze beneben

Alle Dilatorias vor Litis Conteſtation einzubringen.

vorwendung aller Dilatorien, Exceptionen, ſo er derhalben Haben köndte beſchließlich vorbringen ſolle, vndt do die nicht vor gnugſamb erkandt, alßdann vnd auf den fall den kriegk befeſtiget haben wolte, damit ob die zum theill oder alle nicht erheblich, zugleich die Heüptſache kegen einander gehandelt, vnd nach verſezung vndt Beſchlies darüber zue recht geſprochen, werden möge, bey 20. fl. pœn Vnß davon in mangelung der Litis Conteſtation in erſten ſatze vnnachleßig in nachgemelter friſt, ſo bey der ander ver-pœnung hernacher angehangen, zu erlangen, Jedoch außgenommen die Exception ſo die Crafft der peremptorien zue Rechte Haben, dieſelbe auch ohne Litis Conteſtation mit Beſtande vorgewandt werden mögen, durch obige Straffe nicht gemeinet ſein ſoll, Vndt ſoll alſo forth von 6. wochen zue 6. wochen von beiden theilen kegen einander eingelegt, vndt vom iederm Theil mit 3. ſezen zum Vrtheill beſchloßen werden.

Mit eventualn L. Cont. bey 20. fl. Straffe.

Ausgenommen die except. peremtoriæ.

Eydt vor Gefährde.

Eß ſollen auch die Partheyen den Eydt für gefehrde wann der von ihnen gefordert, eigener Perſon vndt nicht durch gevollmechtigte Anwälde leiſten, Eß wehre dan ſache, das ſie deßen gnugſame Ehehafft als Leibeß ſchwacheit hetten, und dieſelbe im fall der notturff erweiſen oder eydlich beteuren könten.

In klahren Sachen Partheyen abzuweiſen.

Eß ſollen aber dennoch Vnßere Räthe in ſachen die offenbahres vnzweiffelhafftigen Rechtens, oder aber die auf den Landes gebrauch gegründet, oder aber do klare vndt vntadelhaffte Brieffe vndt Siegell oder Fürſtl. vorträge oder abſcheide vorhanden wehren, keinem Theil muhtwilligen Rechtens geſtatten, ſondern macht haben, dieſelben abzuweiſen vndt gebührlichen Beſcheidt dem obigen gemeß darin zu geben.

Wenn an den Landes-Herrn zu berichten.

Do Wier auch inner Vnſerm Hofflager alhier ſein würden vndt Vnßere Räthe ohn Vnßer vorwiſſen einige ſache zu vorabſcheiden, Bedencken hetten, oder es ſonſten die notturfft erhieſche, mögen ſie Vnß der Partheyen vortragen vntertheniglich berichten, darinnen Wier Vnß mit vorabſcheidunge oder weiſung nach billigkeit vndt der gebühr, wollen zu vorhalten wiſſen.

Vom Außenbleiben ohne Ehehafften.

Würde nun einig Parth auf den angeſazten tagk vnabgekündiget ſeiner ehehafft außenbleiben, oder alſo kurz vor dem Termine die tagesezung abeſchreiben, das daß ander theill nicht könte wieder bottet werden, vndt alſo ein theill, daß ander auch, vorſezlich, in vergebliche mühe ſeümnüß vnd vncoſten führete. Welche Parth nun ſolches theten oder thuen vndt nicht gnugſame ehehafft alß Leibes ſchwacheit oder ſeümnüß der botten vnd deßgleichen wie Recht darthuen vndt erhaltten würde, der ſoll Vnß allemahl zur ſtraffe 10. fl. vnd dem Parthe ſeine vncoſten vnd zehrungen, ſo er vergeblich aufgewandt zu endtrichten, in den nechſten 14. tagen ſchüldigk ſein, oder aber es ſoll die gebüehrliche Hülffe wieder ihn ergehen.

Ehehafften zeitig zu melden.

Do ſichs aber zutrüge, daß einigem Theill ehehaffte vorhinderung vorfielen, daß es den angeſazten tagk des vorbeſcheides nicht könte oder möchte beſuchen, das ſoll zeitlich gnug ſeine ehehaffte in Vnſer Canzley ſchrifftlich einbringen vndt ankündigen, vndt vmb erſtreckung bitten, die auch dem andern Theile ehe es ſich auf dem wege hette müſſen erheben, mit eigenen Botten zuſchicken.

Wenn ſolche plötzlich entſtehen.

Jm fall aber einem oder mehrern die ehhafften wie obgemeldet, ſo plözlich vndt vnvorſehens einfielen, daß er nicht ſo zeitlich die abkündigung thuen vndt erſtreckung bitten köndte, daß ſoll Er genieſſen, doch daß er ſolche chafft auf den negſten termin darnach oder wen Jhn Vnſere Räthe deßhalben beſcheiden würden, wie Recht beweiſe, oder mit aufgerichten fingern ſchwerende erhalte, vnd daß durch vnſere Räthe erkandt, daß es eine rechtſchaffene chafft geweſen ſey.

Von auswärtigen Partheyen, ſo ausbleiben.

Do aber daß Parth ſo vngehorſamblich außenblieben, auslendiſch vndt nicht in vnſerm Lande geſeſſen, vnd ſolche chafft wie obgemelt nicht dargetahn hette, ſo ſoll es zu keinem weitern vorbeſcheide oder verhör geſtattet werden, es habe dan zuvor die Straffe erleget, oder deß wie obgemeldt ſich endtbrochen.

Friſt der tagesazung.

Damit aber die Partheyen mit tage ſazungen nicht vbereilet, ſo ſollen die vorbeſcheide an die Jenigen, ſo 10. Meilweges von Unſerm Hofflager beſeſſen oder wohnhafftig zum Lengſten 3. wochen zuvorn, die aber weiter geſeſſen 4. wochen vor dem termine außgehen.

Vorbeſcheid nicht vorzuenthalten.

Welches theill nun ſolchen vorbeſcheidt erhielte, und ſein kegen theil denſelben vorzüglich vndt vorſezlich vorenthielte, alſo daß die nahe

gesessen in 14. tagen, Aber die weit gesessene in 3. wochen solchen vorbescheidt vor dem termine nicht erlangeten, soll der Vnß gleichmessige nemblich 10. fl. vorfallen vnd schüldigk sein.

Wenn kürtzerer Termin statt hat.

Doch behalten Wier Vnß sambt Vnßern Räthen vor, ob die Parth so nahe gesessen, oder gelegenheit der sachen den anstandt 3. oder 4. wochen nicht leiden könte, die tagesazung forderlicher zuethun, Vndt soll nichts weniger kegen den vngehorsamen Parthen, es wehre mit außenbleibung, verkündigung oder ehehafft zuschickung des vorbescheides oder erstreckung desselbigen obiger massen gebahret werden

Schrifftlicher Satz binnen 6. Wochen.

Was aber belanget die sachen so dem Rechten in Vnserm Hoffgerichte anhengig werden, soll iedes theill schüldigk sein, allewege in 6. wochen seine sazung schrifftlichen einzulegen, darzue Wier dan in Vnser Canzley die Ordnung getahn, daß die Parth mit abcopiirung der seze nicht sollen geseümet werden.

Vom Ungehorsam darwieder,

Welches theill mit einlegung in den 6. wochen seümig befunden, soll zue iedemmahl 10. fl. zur straffe vndt dem andern theile seine Expens so er einige derhalben getahn, zuerstadten schüldig seyn, Jedoch lassen Wier zu iedern theile seine rechtmessige ehafft, wo die wie recht erwiesen, erhalten, vndt durch Vnser Räthe vor gnugsamb vndt rechtmessig erkandt, die mag einem ieden auf solchen fall der Contumacien vndt aufgesazten straffe so viel alß recht ist, erheblichen seyn. Eß soll aber die außländischeit der Procuratorn oder Advocaten daß sie sich mit ihren herrn geschefften oder verschickung behelffen wollen, vber vorfliessung eines rechtlichen termins alß 6. wochen weiter vndt drüber vor keine ehehafft angenommen werden, Nachdem ein ieder mit Procuratorn undt Advocaten sich dermaassen vorsehen kan, vndt soll, die den sachen abwarten, von 6. wochen zu 6. wochen ihre schrifftliche seze den Partheyen zuefertigen, Vndt ob gleich einer von seinem Herrn vorschicket, oder er sonst andern Partheyen dienete, vndt also sich ausländisch begeben müste, So soll Er, damit seine Parth nicht vorseümet, daß durch andere in seinem abwesen bestellen, oder do darüeber die Parth in Schaden gefühet, So mögen sie sich des bey ihrem procuratorn zuerholen macht haben, Eß wehre dan Sache daß sie auß guten vnd beweglichen vhrsachen vor vorfliessung des termins bey Vnß lenger fatall erhielten, Vndt solches von dem Gerichtschreiber auf Vnsern befehlich verzeichnet würde, vndt sonsten auffer des nichts.

Mangel des Advocaten und Procuratorn.

Binnen Jahrs Frist ein oder 2. mahl zu sprechen.

So haben Wier alß der Landesfürste Vnsern Vnterthanen zue gnaden vnd den sachen zue guthe dieße genedige verordnung getahnn, daß von vnsern Hoffgerichts Räthen alle Jahr eins oder 2. mahl vber alle zum vrtheill beschlossene acten, nach vorhergehender fleißiger Durchlesung vndt erwegung derselben soll gesprochen, vnd waß recht ist erkandt werden.

Vom appellirn und Disput

Eß treget sich auch offt zue, das von den vrtheiln, welche in den Gerichten Vnserer Prælaten, Ritterschafften, vnserer vndt ihrer Städte oder ändern vntergerichten gesprochen, an Vnßer Hoffgerichte appelliret, vndt von den formalien der Appellation durch die Advocaten viel hin vnd wieder offtmahls auch ohne noth, allein daß die sachen weiter verzogen vnd aufgehalten werden, disputirt wirdt.

über Formalien.

Weil aber bey zeiten Vnsers seehl. Herrn vnd Vatern in vblichen gebrauch gehalten, daß iedern frey gestanden, sich von den vnter Gerichten allein mündlich mit lebendiger Stim an seiner gnaden vndt derselben Cammergerichte zu beruffen, vndt darinne keine formalien gehalten, So wöllen Wier daß es auch Hinfürder zue verhüetung der Partheyen vorgeblicher vncosten bey demselben gebrauch in vnserm Lande bleiben solle.

Mündliche Appellation.

Alß ob iemandts von den vnter Gerichten durch ein Vrthell beschweret zue sein erachte, daß als dan deme oder denselbigen frey stehen, davon an Vnßer Hoff oder Cammergerichte mündlich oder schrifftlich, doch innerhalb 10. tagen nach eroffneten vrtheill zue Appelliren, vndt soll auf den fall der Appellant von den Gerichten darüeber eine Schrifftliche Kundtschafft nehmen, vndt damit von den Zeiten der gebofften Appellation in 4. wochen vmb Inhibition in Vnßerer Canzley an die Gerichte do die Vrtheill ergangen, auch vmb tagesazung zue rechtfertigung der Appellation, welche in den nehsten folgenden 6. wochen, darnach soll ernandt werden, ansuchen, solche Appellation prosequiren vndt vollnfüehren, Auch förder von 6. zue 6. wochen zum Beschluß procediren, darauf alß dan erkand werden soll, ob wohl oder vbell geuhrtheilet.

Decendium.

Apostoli.

Introductio.

Justificatio.

Wo aber der Appellant in solcher benanter Zeit der 4. wochen die Inhibition nicht einbringen, auch tagesazung zue der Justification, welche in 6. wochen darnach ernandt soll werden, nicht würde gewinnen, soll er forder damit nicht zugelassen werden, sondern es soll bey dem gesprochen vrtheill bleiben.

Desertio,

Aber do einig Theill mit einlegung der sätze zur Justification seümig würden, damit soll es gehalten werden mit pœn vndt sonsten allenthalben wie obstehet, würde dann auch iemandts vermeinen durch erlangeten Vnserer Cammergerichts Räthe Sententz oder anspruch beschweret zu sein, vnd wie es alßdan weiter in appellation sachen von dem Vntergerichten biß an Vnß als den Landesfürsten entlich gehalten werden solle, des haben sich die vnsern aus der vorgleichung so anno 53. Montags nach Matthæi Apostoli in Vnserer Stadt Soldin mit gemeiner Vnserer Landtschafft bewilligung aufgerichtet zu ersehen, vnd sich demselben gemees zu verhalten, darauf Wier Vnß Hiermit referiret vndt gezogen haben, Waß aber sonsten oben in dießer Vnßerer verordnung von vorbescheiden, klag vndt anforderung so einer zum andern haben oder gewinnen möchte gesezt vnd gemeldet worden, in dem wollen Wier Hiermit außgezogen haben Vnsere Landtvoigte, Vorwehsere, Haupt vndt Ambtleute, Castner, auch alle vnd iede Vnsere diener,

Saumseligkeit bey denen Sätzen.

Von weiterer provocation.

In Sachen wieder Herrschafftliche Beambtete ꝛc. Bericht zu fordern.

ner, welche Wier in Vnsern Ambtern gebrauchen, deßgleichen Bürgermeister vndt Rathmannen vnserer Städte, diese alle in gemein vndt besonders, wo die von ihren Ambts Vorwanten Bürgern vndt Einwohnern vnserer Städte, oder Auch andern Partheyen beclaget würden, Sollen Vnsere Räthe von ihnen darauf schrifftliche andwordt fordern, vnd wo dieselbe erhellich, als dan die klagende Parth von ihren muthwilligen Klagen abweisen, damit die oberwehnten Vnsere Ambt Leutte vnd befehl Haber nicht in vorgebliche Kosten, mühe vnd Seümnüß von wegen ihres Ambts eingefüehret, wehren aber die sachen also gelegen, daß sie Streitig, sollen vnßere Räthe die an Vnß gelangen, oder biß auf vnsere wiederkunfft in anstandt verschieben, wollen Wier selbst darinnen verordnung thuen, durch was wege derselben sachen solte abgeholffen werden.

Prejudicia zu beobachten. Alles was Wier in Vnsern Ambtern vndt Städten oder bey andern den Vnsern oder auch in Parthey sachen ordnen, beschaffen oder vorabscheiden, oder selbst durch Vns, vnsere Räthe und Befehlichs Haber Hiebevor vorabscheidet vnd vortragen wehre, Daran sollen Vnsere Räthe keine verenderung zue thuen macht haben, auch keinen der Vnsern darüber ins Recht ziehen.

Acten ordentlich zu verwahren. ꝛc. Forder so soll Vnser Gerichtschreiber die Gerichts Händell eigentlich und woll verwahren, daß dardurch im Rechten niemandts verkürzet werde, vndt davon nichts von abhenden komme, Er vndt die andern Cangleyschreiber, denen es befohlen wirdt, die Gerichts acten kegen endtrichtung ihrer gebühr, mit fleis abschreiben, damit die Part nicht geseümet, sondern ieder seine notturfft, in zeit vnserer Hoffgerichts ordnung, wie obstehet, wiederumb möge fertigen vnd einbringen;

Zu hefften. Eß soll auch der gedachte Gerichtschreiber bey seinen Pflichten verbunden sein, die Acta wan die einkommen, getreulich zu registriren vndt einzuHefften, Aber keinen saz soll er bey solcher seiner verwandtniß annehmen, bey den Acten zue Legen, welcher nach verflieſſung der termin in dieser Ordnung ausgetruckt einbracht wirdt, Er habe dan zuvor darauf geschrieben, daß solcher Saz, mit benennung der tage nach verflossener zeit eingelegt, könten nun Vnsere Räthe ohne Bey sein solches Satzes sprechen, so soll solcher saz von den andern Acten abgeleget werden.

Vom spät übergebenen Satz.

Im fall sie aber auſſer des Satzes zum Sprechen nicht kommen köndten, sollen sie auf den fall die gebührliche Straffe zue fordern macht haben.

Abschrifften, durch eigene Boten zu bestellen. Vndt dieweil Wier in solchen Vnsern Gerichten allerley verzögerung befinden, welches sich dahero vhrsacht daß die procuratores wan die Acten einkommen, nicht abschrifft fodern, damit nicht allein die 6. wochen alß die gebührliche frist einfacht, sondern zu zeitten wohl gedoppelt vnd 3. facht verflieſſen, So Haben Wier die Verordnung getahn vnßerer Landtschafft vnd den Parten zum besten, daß alle halbe Jahr vnserm Gerichtschreiber ezliche fl. zum bottenlohn auf Rechnung auß vnßerer Rentey sollen verordnet werden.

Dagegen soll der Gerichtschreiber schüldig sein, so baldt Acten einkommen vndt vmb geschrieben sein, mit eigenen Botten den Parthen vnvorzüglich bey seinen Pflichten Abschrifft davon zuzuschicken, vndt denselben Parthen dabeneben vermelden, waß Er dem Botten zue Lohne zugeben, Item waß die gebühr von Abschreiben der Acten nach Bletter zahl vermöge vnserer Canzley taxa sey, welche Parthey alßbaldt dem botten sein Lohn vnd der Canzley ihre gebühr bey vermeidung der Pfändung zu erlegen, überschicken solle, auf das Hierinne keinem Parthe zum nachtheill einige verzögerung an seinem Rechte vorgenommen würde.

Von Lehnsveränderung. Jmgleichen wollen Wier, do einig Lehen am welchen orthe Vnserer Lande die gelegen, mit verkauffung oder vorpfändung verendert würden Sollen vnsere Räthe derselben vorlaſſung ohn vnßer vorwissen nicht annehmen, auch die Lehne daruber niemandts reichen, sondern Solchen vorkauf oder vorpfendung an Vnß gelangen, damit darinnne mit vnsern vorwissen gebahret.

Mit Consens.

Wiederkauf über Lehne. Gleicher gestaldt soll es mit den wiederkäuflichen verschreibungen, do iemandts seine Zinse vndt Rendte auf sein Lehn auf wiederkauf verschreiben, oder aber sonst geldt darauf Leihen wolte, gehalten werden, daß vnsere Räthe bey ihrer vorwandtnüß niemandts einigen Consens oder vollwordt darüber geben, sollen, ohne vnsern sonderlichen außdrücklichen wissentlichen Befehlich, dieweill Vnß nicht Leidtlichen einige vnsere Lehen ohne vnsern selbst Consens vorwissen vnd vollwordt mit wiederkeüffen oder Leihung der Geldt Summa beschweren zu laſſen.

Mit Consens.

Schulden ohne Lehnsherrlichen Consens. Do auch schulde befunden, die, wie gesagt mit vnserm Consens aufs Lehen nicht erlanget, so sollen vnsere Räthe einige Hülffe in solchen vnsern Lehen güttern auſſerhalb des Erbes, so weit sich das erſtrecket, zue thuen nicht macht habenn.

Consens nicht über 3. Jahr. Würde auch iemandts einiger Consens zum wiederkauffen oder geldt Summen auf ein oder mehr Lehen mit vnserm vorwissen mitgetheilet, So soll derselbige Lenger nicht den auf 3. Jahr Lauten vndt gerichtet sein, Jnmaaſſen solches bey der Herrschafft zu Brandenburgk von alters also Hergebracht.

Lehnsstreitigkeiten. Wo auch einige irrunge an Lehen oder der gesampten handt Halben vorfiele, soll von Vnserm Canzler oder Räthen auch an Vnß vmb Abscheidt vnterthäniglichen gelanget, vnd die Leihung so lange biß auf vnsern bescheidt gefristet werden.

Kein Geschenck zu nehmen. Eß sollen auch Vnsere Räthe bey ihrer vorwandtnüß, damit sie Vnß zugetahn, von keinen, er heiſe oder sey auch wehr er wolle kein gifft oder geschencke noch gaben nehmen, er gewinne oder Hette in der gütte oder zur rechte für Vnß zue thuen in keinem wege eß geschehe

dan mit sonder vnserer zuelassunge, sonsten ohne daß nicht, wie sie Vnß auch darauf pflichte vndt äyde getahnn.

Partheyen nicht zu rathen.

Eß sollen sich auch vnsere Räthe gentzlich endthalten, den Partheyen in ihren Sachen zu rahten vndt Supplicationes oder andere schrifte zuestellen; damit alle vordechtigkeit in deme genzlichen Hindan gesatz und aufgehaben.

Was vor die Beleihung zu entrichten ist.

Eß soll Vnser Canzler oder wer von vnsertwegen die Lehen zu beleihen vndt reichen befehlig haben wirdt, niemandts keine Lehen thuen, noch auch die Lehens Pflicht nicht ehe annehmen, es habe dan ein ieder der Lehen sucht, zuvorn eidlich die wurderung seines guths, vnd wie er solches geben wolte, außgesagt, vnd darauf vnserm Thürknechte, auch der Canzley ihre gebüehr endtrichtet, vndt darüber daß geldt erleget, Inmaassen Wier dan derenthalben vndt waß sonsten an andern Canzley gefellen, zu endtrichten gebühret, sonderliche taxa vndt ordnung vorfasset, damit niemandts wieder die gebüehr vnd billigkeit beschweret werden solle, Vndt wan nun solche gebüehr dießfals verrichtet, so soll dafür dem Belehneten alßbaldt der Lehnbrieff mit getheilet, vndt aus vnser Canzley gegeben, auch niemandt ohne endtrichtung des geldes, vor die Lehen brieffe von Hier zu vereisen gestattet werden.

Geschlechts Lehne in einem Briefe.

Eß soll auch Vnser Canzler do die geschlechte hievorn Lehenbrieffe ingesambt gehabt, keine besondere Lehnbrieffe machen, zue verhüetung allerley weitleüfftigkeit, sondern allemahl den geschlechten ihre gesambte Lehen brieffe wie von alters verreichen, es geschehe dan aus sondern vnserm befehl vndt zuelassung.

Vom Leibgedinge und dessen unterschiedener Art.

Leibgedinge sollen geliehen werden, nach altem Herkommen vndt Landes gebrauch, vermöge deß einbringens; Alß in unserm Lande der Newmarck vndt Sternbergk soll gehalten werden also, waß eine fraue an Ehegelde eingebracht hat, soll ihr noch halb so viel, welches Besserung genand wirdt, vorleibgedinget werden, damit sie nach ihres mannes tode zue thuen vndt zue lassen macht Haben soll, oder Jeder 100. so sie einbrachr, deß Jahres die zeit ihres lebens mit 20. fl. vorzinset werden, wie sonsten Leibgedings recht vnd gewohnheit ist. Oder aber mann soll der frawen ihre Leibguth so viel sie einbracht, die Helffte, iedes 100. mit 20. fl. vorzinssen, vnd die ander Helffte noch Halb Besserung machen, damit sie thuen vnd Lassen möge, das sie also Halb Leibgedinge Halb Besserung habe, Vndt zue dem Leibgedinge zimbliche ausweisung zue thuen, nach gelegenheit der güther alß Pferdt vnd wagen, schwarze Engelisch tuch, wellisch, Speck, Rogken, Gerste vndt anders sambt ihren eingebrachten Leinen vndt andern geräthe auch gefatterstücke.

Vndt das zue erklerung, damit kein mißvorstandt einfalle, so soll es auf dem ersten fall also gehalten werden, wan eine fraw Hette eingebracht 200. fl. So vorleibgedinget man Jhr noch Halb so viel zuer Besserung daß ist 100. fl. machet zusammen 300. fl. damit hat die fraw zue thuen und zue lassen.

Auf dem andern fall, wan die frawe eingebracht hette 200. fl. vnd Jhr die wie Leib gedings Recht ist, auß dem Lehnguth verreichet werden solten, so verzinset man Jhr die zeit ihres Lebens iedes 100. mit 20. fl.

Auf den dritten fall, do der Frawen halb Leib gedinge halb Besserung vorschrieben wirdt, hat es den verstandt, wan die fraw hette eingebracht 200. fl. so verzinset man ihr abermahl 100. mit 20. fl. die zeit ihres Lebens auß dem Lehen guth alß Leibgedinge, aber von den andern 100. fl. erleget man Jhr noch Halb so viell alß 50. fl. Thuet zusammen 150. fl. Damit hat die fraw zu thuen vndt zue lassen, zu dem allen zimbliche außweisung wie obstehet.

Wier lassen auch geschehen, daß eines iedes Erben der verlassenen bitben, so fern es ihr in ihrem Leibgedingß brieffe verschrieben, einen Cossaten Hoff nach eines iedern Lehenguths, vermögen vndt gelegenheit, mögen eingeben, mit Garten, Fischereyen, Ackern, Frey brenholtz zue ihrer notturfft, zeit ihres Lebens, wie Leibgedings recht ist zugebrauchen, Jedoch so baldt daß Leibgedinge seine endtschafft erreichet, daß solcher Hoff alßbaldt wieder vorwehret werde. So soll es der frawen frey stehen erbe zunehmen vnd dagegen schulde zu bezahlen, oder aber sich der Schulde genzlich beneben dem erbe zue eüssern.

Cossäthen-Hoff einer Wittib einzugeben ꝛc.

Erb und Schuld nicht zu trennen.

Wehre es aber das die frawen gebeuget Goldt hetten vnd dasselbe Jhren vor ein geschmück gegeben, darauf sollen sie nicht vorleibgedinget werden. Würde aber sonst Goldt an stadt des Ehegeldes von ihren Eltern oder freunden zue Heyrath gelde mitgegeben, vnd nicht zum: oder für den Schmuck, soll es für einbringung mit gerechnet, vnd sie darauf vorleibgedinget werden.

Schmuck.

Eingebrachtes Gold.

In Vnßern Weichbildern, Crossen, Cotbus vndt Züllich soll es mit den Leibgedingen gehalten werden wie für alters, Alß noch so viel alß eine iede frawe zue Ehegelde einbringet vnd iedes 100. mit 10. fl. an gelde oder anderer nizunge die zeit einer frawen Lebens Jährlich zu vorzinssen, wie Leibgedings recht vndt gewohnheit ist. Doch sollen die frawen weiter nicht dan allein kegen einbringung ihres Ehegeldes vorleibgedinget vndt darzue kein Erbe, es wehre an gelde oder andern fahrendem Haabe, auch kein gebeüget Goldt so sie vmb den Hals zu tragen pflegen, eingezogen werden.

Leibgeding in Cotbus-Crossen-Züllichanschen.

Vndt soll sich Vnser Canzler oder Befehlichhaber mit fleis erkündigen auf eines iedern Pflichte damit niemandts Höher anzeigung thue, den so viel ein ieder mit seiner Frawen zue Ehegelde bekommen damit die Lehen Vnß vnd den Erben oder antwartern zue nachtheil mit vbermeßigen Leibguth nicht werden beschweret.

Illata nicht höher anzuzeigen.

Eß soll aber auch den Frawen ihre gerahde mußtheill vnd morgengabe folgen, so viel nach Sächsischem Rechtem breüchlich und recht ist.

Gerade, Mußtheil ꝛc.

Würde aber einer oder mehr seiner frawen bey

Wittib ohne Leibge-

ding, ausm Erbe zu befriedigen.

bey seinem Leben kein Leibgedinge machen, vndt dessen von Vns keine bestettigung auf die Lehengüther suchen, vnd erlangen, So soll die Frau nicht auß dem Lehngueth sondern von dem Erbe so weidt daß vorhanden außgestatet werden, Sintemahln keinem sein Lehnguth ohne bewilligung seines Lehnherrn zu beschweren gebühret.

Waß nun von Lehnbrieffen Leibgedinge vndt vollwordt, Item von Abscheiden, Verträgen, Commissionen, Citationen, Missionen vndt dergleichen in Vnser Canzley gefallen wirdt, daß soll dem verordneten Einnehmer der gefelle, vormittelst eines iedern Pflichte verandtwortet werden und haben Wier weiter verordnet, wie damit gebahret vndt wohin es soll gegeben werden.

Damit auch Hinfürder die guthen gehandt Habet vnd die vberträter oder verbrecher vngestrafft nicht gelassen werden. So sollen Vnser Räthe in allen hendeln die für sie kommen, darin Vnß alß der Obrigkeit die Straffe gebühret, nicht nachlassen, den verwirckern nach gelegenheit der felle Straffe zuerkennen, vndt darüeber auch die Execution alsbaldt darauf in gebührlicher frist zu verordnen, Hiemit macht und befehlich Haben, darüber dan Vnser Lehn Secretarius ein protocoll mit meldung der Personen ihrer vorwirckung der Straffe, Item tagk vndt Jahres halten soll.

Straffen einzutreiben.

Vndt dem allen nach So befehlen Wier hiemit Vnsern Räthen ernstlich vndt wollen, das sie bey ihren Vnß getahnen Pflichten vber Diesser so wohl auch allen Vnsern Appellation Policey vnd andern aufgerichten verordnungen, zum embsigsten vnd getrewligsten auch gestracks vndt vnverruckt halten vnd wo befunden daß dieselbe nicht gehaltten, die darin verleibten pœnen ohne nachlassen einfordern, auch darzue zum Schleunigsten verhelffen sollen, ohn gefehrde.

Deß zue Vhrkundt vnd daß diß Vnser entlicher wille vndt befehlig, Haben Wier Vnser Secret wissentlichen aufdrucken Lassen, vndt Vnß mit eigenen hänven vnterschrieben. Actum Cüstrin am Newen Jahrstage im 1500ten vnd der weniger Zahl im 61ten Jahre ꝛc.

No. VIII. Der Neumärckischen Cammer- und Hoff-Gerichts Räthe- und Cantzeley- auch Tax-Ordnung; vom 1. Jan. 1561.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. ꝛc. Bekennen hiermit offentlich: Nachdem Wir biß daher nicht mit geringen Unkosten Unß beflissen, Unsern geliebten Unterthanen zum besten, damit denen Armen so wohl alß denen Reichen Gericht und Recht, und die Billichkeit unangesehen der Personen begegnen möchte, Unß um geschickte, treuhertzige und gute Leute nach Unserm vermögen umzuthun, damit es männiglich an dem, was Gericht und Gerechtigkeit anlanget, nicht mangele, und sich niemand einiger Aufzögerung zu beschweren haben möchte, Wir aber gleich sehr allerley Mißbrauchs berichtiget, alß daß etliche vermeinen, die zu Unsern Räthen bestalt, wann Sie in die Cantzeley kommen, und allein darbey sitzen, von denen Sachen hören reden, oder selbst reden, daß Sie das ihre also damit gethan, eines theils auch wohl offte erfordert, und gar nicht kämen, und sitzen in Unsern Rathschlägen, oder Gegenwärtigkeit der Partheyen schrieben, und verrichten ihre selbst-Händel, dadurch dann zum öfftern erfolget, dieweil der Händel viel, und daß solches eines Mannes Arbeit nicht ist, oder seyn kann, daß die Partheyen dadurch aufgezogen, zu Verzögerung ihrer Sachen, desgleichen zu allerley Unkosten verursachet, und aber Unsere Räthe vernehmlich zu solchem werck der Partheyen Sachen mit allem embsigen Fleiß abzuwarten angenommen, bestellet, und ihnen die auf ihre Bewandnüß vertrauet worden seynd, wie Sie dann nicht ihre, sondern Unsere Selbst-Stelle halten und vertreten; So wollen Wir auch, daß Sie solchem Werck nach höchstem ihren vermögen obliegen, und so offte Sie Unser Cantzler oder Cantzley-Verwalter erfordert, oder ihnen angesaget würde, daß Sie sich davon nicht ihre eigene Geschäffte, es wäre dann Leibes Ehehafft, oder Unsere als der Herrschafft Sachen, da ihnen eines theils die auferleget, und befohlen würden, verhindern lassen; Und im fall einer solche Ehehafft hätte, vorzuwenden; Soll er dasselbe allemahl Unserm Cantzler oder Cantzley-Verwalter wissen lassen. Also soll es auch gehalten werden, da Wir ausserhalb des Landes wären, und jemanden Unserer Hoff-Räthe ehehafft vorstehle, daß er dadurch zu verreysen verursachet würde; So soll auf dem fall Unser Cantzler ihn, eine acht, zehen, oder viertzehen tage nach Gelegenheit und ferne des Weges, oder nach Befindung der Ehehafft, auf solchem fall, und sonst nicht zu verlauben Macht haben, sondern es sollen Unsere Räthe alle mahl die geziehlte Stunde, so ihnen benandt, abwarten, massen alß wären Sie von Unß selbst beschieden worden. Im fall aber, da solches von einem oder mehr nicht geschehe, und der oder dieselben ohne Ehehafft aussen blieben;

Soll der Cantzeler oder Cantzley-Verwalter, da er etwa den, oder dieselben dieser Unserer Ordnung freundlich erinnert, und solches nicht hälffe, Unß dasselbe bey seinen pflichten anzeigen, gegen den oder dieselben Wir Unß auch nach Gebühr und gehöreter ihrer Antwort wollen zu verhalten wissen. Trüge sich auch

zu, daß Unsere der Herrschafft-Sachen zu berathschlagen an Unsere Räthe gelangen würden; Sollen Sie Uns in dem nach ihrem höchsten Verstand zu Unserm besten in alle wege, niemand ausgenommen, zu rathen verpflichtet seyn, wie dann auch ein jeder in dem, was also berathschlaget, oder ihm von der Herrschafft Sachen befohlen, und vertrauet, sich seiner verwandnüß nach, wird zu erzeigen wissen; Und so wenig, alß es einem Rathe in Parthey-Sachen gebühret zu rathen, es geschehe dann mit Vorwissen und Bewilligung seiner Herrschafft; So viel weniger gebühret auch einem Rathe, Partheyen wider seinen Herrn, in Sachen, so ihnen belangen, räthlich zu seyn. So offte Parthey-Sachen oder Brieffe in Unsere Cantzeley einkommen, und Unser Cantzler Unsere Räthe darzu erfordern würde; Sollen Unsere Räthe, so dazu vermöglich oder geschickt wären, neben Unserm Cantzler oder Cantzeley-Verwalter ohne Unterscheid solche Brieffe im gesambten Rath verlesen, nach Nothdurfft erwegen, und darauff Vorbescheid geben, gütlicher Handlung sich unterstehen, oder was die Nothdurfft zwischen denen Partheyen in Güte, oder rechtlicher verfassung wäre, laut Unserer Hoff Gerichts-Ordnung der Gebühr nach erzeugen, und verhalten, und was also im gemeinen Rath beschlossen, damit es desto schleuniger ins Werck gesetzet werde, soll Unser Verwalter Macht und Gewalt haben, dieselbige Abschiede oder Beantwortungen zu ertheilen, daß also ein jeder von Unsern Räthen, was geschlossen, Summarim verfasset, denen Cantzeley-Gesellen zu schreiben übergeben, und wann es ad mundum geschrieben, soll es im beywesen der Räthe abgehöret werden, ob es derselben ihrer Berathschlagung gemees, und wo es also befunden, daß es alßdann der Cantzler, oder die Secretarien verfertiget ausgehen lassen.

Es soll auch Unser Cantzler keine Brieffe in seinem Hause annehmen, noch weniger die Parthen darinnen mit Briefen und Abscheiden abfertigen, sondern, was er in dem thut, das soll er in Beyseyn der andern Unserer Räthe in der Cantzeley verrichten, Er erlangete dann des sonderlichen Befehlich von Uns.

So offt auch eines Tages Briefe und Supplicationen zu lesen, und auch Parthey-Sachen zugleich zu hören sind; Sollen allewege die Supplications-Schrifften zum ersten vor die Hand genommen, und berathschlaget werden, damit Unser Cantzler und Räthe alßbald, oder in so viel desto förderlicher denen Cantzeley-Schreibern solche Befehle übergeben mögen, die Antwort auf eine jede Supplication oder Brieff zu verfertigen, und indessen sollen Sie die Parthey-Sachen verhören, verhandeln, vertragen, oder verabscheiden.

Zudem, damit alle Händel in der Cantzeley auch desto ordentlicher, richtiger, und mit ernst vorgenommen, gehandelt, und so viel desto mehr bey denen Partheyen Ansehens haben mögen; So setzen und ordnen Wir, daß hinführo kein Hoff-Rath Unserm Cantzler oder verwalter in verhör der Sachen mit reden, vorgreiffen, noch auch Sie, unter sich selbst, wann der Cantzler mit denen Partheyen handelt, oder Ihnen mit ihren der Hoff-Räthe vorwissen, Abschiede giebet, von andern oder frembden dingen Worte wechseln, oder Brieffe schreiben, oder sonst in Büchern lesen sollen, sondern es soll ein jeder Hoff-Rath, so dabey sitzet, die Sache verhören, und die Supplicationes verlesen helffen, wie vor gemeldet, auch auf den inhalt der Brieffe und Vorbringen der Parthen, imgleichen auf Mittel und Wege, so man denen Partheyen vorschläget, und Abschiede giebet, gute Acht geben, also, da offte Unserm Cantzler von der Handlung oder Berathschlagung, im Vorbringen, oder Abschiede was entfehle, daß Er dessen erinnert werden möge.

Neben dem sollen die Hoff-Räthe zu Abfertigung der Supplicationen und Parthey-Sachen gemeiniglich des Morgens von Ostern biß Michaël: um 6. Uhr, und von Michaëlis biß wiederum auf Ostern, um 7. Uhr, und Nachmittage um 12. oder 1. Uhr, wie es biß dahero gebräuchlich gewesen, verbottet und bescheidet werden. Da es die Nothdurfft erfordert, daß Sie früher zusammen kommen; Soll dasselbe alle wege bey Uns als der Herrschafft und Unsern Befehlshabern stehen. Alß sich auch zum öfftern zuträget, daß Händel fürfallen, darinnen die Räthe in der ersten Umfrage nicht einig; Soll Unser Cantzler oder Verwalter der Cantzeley anderwärts die Umfrage thun, und mit dem mehrern theil Unserer Hoff-Räthe, besten Grund schliessen, oder aber nach Gelegenheit der Sachen, Beyder Meynung an Uns gelangen lassen.

Uberdis sollen Unsere Räthe sich Unserer hiebevor publicirten Hoff-Gerichts-Ordnung in Sachen, so Uns, oder Unsere Befehlshaber, und was den Anhang betreffen, gemäß verhalten, und darüber nicht greiffen.

So offt sich auch begiebet, daß zwischen Junckern und Bauren auf dem Lande von deswegen, daß man Sie auskauffen, vertreiben, oder das ihre einnehmen will, irrung vorfält; Sollen Unsere Räthe von Unsertwegen die armen Leute bey dem ihren schützen, handhaben, und erhalten, und dasselbe nicht gestatten, es wäre dann Sache, daß der Bauersmann von sich selbst unter seinem Juncker nicht länger bleiben, sondern gutwillig verkauffen, und sein Guth, wie gebräuchlich, mit einem andern tüchtigen Bauers-Mann, verwehren wolte, auf dem fall soll es einem jedweden frey und zugelassen seyn, oder aber, da sein Juncker darthäte, daß ihm derselbe Mann seine gebührliche Dienste, Zinsen, oder Hoff-Wehre nicht leistete, oder bey dem Guthe erhielte, alßdann, und auf dem fall, soll dem Juncker zugelassen seyn, mit dem Bauren zu erschaffen, daß er in einem viertel oder halben jahre sein Guth verkauffen, und wiederum verwehren solte, oder auf dem Fall es der Bauer nicht thäte, oder thun wolte, soll der Edel-Mann Macht haben, denen

Gerich-

Gerichten aufzuerlegen, solch Guth zu schätzen, und Sie der pflichte zu solchem Actu zu erlassen: Was alßdann von denen Gerichten ausgesprochen, daran soll sich auch solcher Bauer genügen lassen, und die Erbe-Gelder auf Tage-Zeiten, wie land-bräuchlich, von solchem Guthe nehmen, Und was er auf solches Guth gezahlet, solches zu fordern Macht haben, damit die andern, so noch Erb-Gelder auf demselben Guthe hätten, solche Gebühr auch erlangen könten, jedoch der Hoff-Wehr, und dem Abzuge, so dem Juncker gebühret, ohne schaden. Darüber aber, und ausser denen Fällen, soll sonst nicht verstattet werden, daß die armen Leute vergewaltiget, oder zu verkauffen wider ihren Willen durch unbillige Zunöthigungen gedrungen werden. Doch sollen derer Unterthanen Güther, die im Fall der Nothdurfft zu Erbauung eines neuen Ritter-Sitzes, so weit kein Alter vorhanden, und des Leib-Gedinges, mit Unserm Willen und Zulassung durch die von Adel ausgekauffet werden, hiermit nicht gemeynet seyn.

Was sich Unser Cantzler oder Verwalter, und Räthe, mit Vorleihung der Lehen und Verleibgedingungen, und andern verhalten sollen; Haben Wir in Unserer hiebevor publicirten Hoff-Gerichts-Ordnung genugsahme erklährung gethan, darbey Wir es nochmahls beruhen lassen.

Auch soll Unser Cantzler, oder Cantzeley-Verwalter die vorgesetzte verordnung mit Unsern Räthen, diejenigen, so jedesmahl zu Unsern Räthen angenommen und bestellet werden, lesen zu lassen, schuldig seyn, damit sich keiner in dem, unwissenheit halber möge entschuldigen; Darauf wollen Wir diese obgesatzte Ordnung Unserm Cantzler oder Cantzeley-Verwalter und Räthen, auf die Pflicht, damit Sie Unß verwandt, dieselbe getreulich zu leisten, und zu erfolgen, hiermit ernstlich befohlen haben.

Cantzley-Schreiber-Ordnung.

So viel auch Unsere Cantzeley-Schreiber thut belangen; Die sollen alle Unsere, und Unsere Herrschafft-Händel und Sachen, wie die ihnen zu schreiben vertrauet und befohlen werden, oder Sie die sonst höreten und erfahren würden, in geheim, und biß in ihre Gruben verschwiegen halten, wie Sie Unß des, daß Sie getreu und gewärtig seyn, auch dasjenige, wie Wir Ihnen befehlen und anzeigen würden lassen, getreulich halten wollen, sonderliche Pflicht gethan.

Imgleichen sollen Sie sich in allen Parthey-Sachen, Sie geschehen gerichtlich oder gütlich, unverweißlich verhalten, und keinem Theile dem andern zu vorfange seiner Expedition, die Sie bey Unß, oder Unserer Cantzeley thun und haben würden, etwas davon vermelden, ohne in öffentlichen Sachen, da sich sonsten denen Partheyen von Gerichts-Acten oder von Missiven Abschrifften zu geben gebühret. So sollen Sie auch alle Abschiede, so denen Partheyen in Unserer Cantzeley geg eben werden, gegen der Gebühr, so in folgender Cantzeley-Taxa geordnet, in ein sonderlich Buch registriren, und einschreiben.

Weiter sollen Sie aus Unsern Büchern, darinnen Unsere, und Unserer Herrschafft gemeine Handlungen, Privilegien, Verträge, Bestallungen Unserer diener, und dergleichen, auch Unserer Belehnten Lehn-Brieffe, Verträge, Confirmationen, und wie solches alles Nahmen haben mag, registriret, und keine Abschrifft selbst nehmen, oder andern geben, sondern auch dieselbigen Bücher in Verwahrung helffen halten, und solches alles in Geheim seyn und bleiben lassen, alles bey obigen pflichten.

Es sollen alle Unsere Cantzeley-Schreiber, von Ostern anzufahen, biß auf Michaël: des morgens um 5. Uhr biß um 9. und von Michaël wieder biß auf Ostern, um 6. Uhr, und sonsten des jahres über, nachmittag um 12. Uhr, biß um 4. Uhr kegen Abends in der Cantzeley aufwarten, und alle Sachen mit registriren, copiiren, Gerichts-Acten schreiben, und was zu thun vorfallen würde, die berührte Zeit über mit Fleiß helffen fertigen.

Doch soll alle wege, wann ein Cantzeley Geselle in solchen seinen verordneten Stunden nichts zu thun, und ausgehen wolte, solches seinem Gesellen, oder dem Cantzeley-Knechte anzeigen, auf daß, wann etwas vorfiehle, man ihn alle mahl zu finden wüste.

Wäre es aber Sache, daß Händel vorfiehlen, daran Unß, Unserer Herrschafft, oder sonst was nöthiges gelegen; So sollen Sie bey Tage und Nacht, so offte, und wie Sie dessen beschieden werden, aufzuwarten, und die Handlungen mit Fleiß fordern zu helffen, schuldig seyn.

Dagegen sollen Sie über die Besoldung, welche Wir ihnen aus Unserer Cammer geben, die Gefälle der Cantzeley, so viel ihnen gebühret, alß nehmlich von Registratur-Gelde, Gedenck-Zettel, Copeyen, und Missiven, und wie solches Nahmen haben mag, das ihnen zuständig, soll ein jeder, was Er des von Abcopeyung verdienet, für sich behalten. Was aber die Gefälle von denen Gerichts-Acten anlanget, die sollen Sie zugleich theilen, jedoch daß dem Gerichts-Schreiber davon alle Quartal sein Gülden folge zuvoraus.

Es sollen aber auch Unsere Cantzler und Verwalter Macht haben, darnach die Gesellen im begreiffen und sonsten fleissig wären, vor andern ihnen mit der Registratur auch Vortheil zu zu weisen.

Es sollen auch hinführo die Cantzeley-Gesellen, so nicht eigene Weiber haben, wie zuvor geschehen, in der Cantzeley liegen.

Es soll auch Unser Cantzler oder Cantzeley-Verwalter schuldig seyn, denen Cantzeley-Gesellen diese Unsere Verordnung, darnach Sie sich mit aufwarten, und andern, wie darinnen berühret, zu verhalten; und mit Unwissenheit nicht haben zu entschuldigen, vorlesen lassen, und dasselbe alle vierteljahre einmahl wiederhohlen und verneuern.

Unser Cantzler oder Cantzeley-Verwalter soll auch bey seinen pflichten befohlen seyn, über diese Räthe und Cantzley-Ordnung getreulich zu halten, und Niemand zu übersehen, und wo bey denen Cantzeley-Gesellen Mangel oder Ungehorsam befunden, Uns solches zu jeder zeit zu berichten, damit Wir die Gebühr wider dieselben vorzunehmen hätten. Zu Uhrkunde dessen, und daß dieser Unser endlicher Wille und Befehl, haben Wir Unser Secret zu ende wissentlich aufdrücken lassen, Uns auch mit eigener Hand unterschrieben. Actum zu Cüstrin am Neuen Jahrs-Tage, des Funffzehen hunderten und ein und sechßtzigsten Jahres.

Cantzley-*Taxa*.

Auf daß auch gleichheit in der Taxa der Cantzley Gefälle gehalten, und niemands von Unsern Unterthanen wieder die Gebühr beschwehret werde, so haben Wir folgende Taxa geordnet, nach welcher sich die Einnehmer Unserer Cantzley hinfüro unvermindert und unvermehret verhalten sollen, Von welchen Gefällen Unserer Cantzley Unserm Cantzler die Helffte, und Unsern beyden Secretarien die andere Helffte zugleich folgen solte, und solle, Unser ältester Secretarius der allewege im Hoffe ist, solche Gefälle einnehmen, die Register darüber halten, und alle Quartal die Rechnung und Theilung Unserm Cantzler v. Secretarien thun, davon Unser Cantzler alle Quartal dem Postmeister ½ fl. und ieder Secretarius einen Ort geben sollen, auff daß sie soviel besser beständige Cantzleyknechte erhalten können.

Zum ersten ist der Tax der Lehenbrieffe, wie solches bey der Herrschafft von Alters hero im Gebrauch gehalten, daß ein Jedes, so Lehn Gühter wirckl. empfehet, auff seine Pflicht aussagen soll, wie würdig Er sein Lehenguth hält, darümb Er es zu geben oder zu gelösen gedächte, welche Aussage Unser Secretarius allemahl auffschreiben soll, und soviel Tausend Gülden, solch Guth würdig, soll er allemahl dritthalb fl. gut Gelt von einem ieden 1000. alßbald, und ehe Er die Lehen empfehet, entrichten, davon der Cantzley 1½ und Unserm Thürknecht 1. fl. gebühret v. zukombt.

Vor Leibgedingen von iedern 100. fl. so viel der Frawen verleibgedinget wird, es sey mit der gantzen oder halben Besserung, gebühret 1. fl. obiges Werths. Was Unterpfand oder Willbrieff auff Lehen betrifft, so auff 3. Jahr gegeben, gebühret sich von iedem hundert 1. fl.

Vor Angefall Brieffen von iederm 1000. Ein fl. Von Gnaden Geld allemahl von 1000. ein fl. Von jährl. Besoldungen oder Bestallungen von iedern 100. fl. 1. fl.

Von einer iedern Confirmation der Rathwaale 1. fl. Von Privilegien so Communen oder Privat Personen gegeben, nach gelegenheit solcher Freyheit, vom 100. fl. 1. fl.

Von einem Testament Codicill: Verträgen oder dergleichen Vermächtnis, darüber Confirmation gesucht v. erlanget, soll von einem ieden 1. fl. gegeben werden, doch nach Gelegenheit der Personen v. Würdigung der Geschäffte ein mehres zu nehmen zugelassen seyn.

Von Recessen oder Abscheiden, so von den Räthen in Unser Cantzley verhandelt und geschlossen werden, gibt man nach Gelegenheit der Sachen, und Personen, zu zweyen, anderthalben, einem, und einen halben fl. Nach Gelegenheit von iederer Citation oder Commission so in der Cantzley außgebracht, gibt man vor iederer 3. gl.

Von einer Missive oder gemeinen Befehlich 2. argl. von einer Vorschrifft 3. argl.

Von einem Behafft oder Steck-Brieffe 6. argl. oder nach Gelegenheit der Person oder Wichtigkeiten der Geschäffte ein mehrers.

Von Verordnung einer Vormundschafft 6. gl. doch nach Gelegenheit der Umbstände.

Von einem Gebuhrts Briefe 1. fl.

Von einem Paßborth 1. ortsfl.

Von iederm Geleits brieffe, es sey auff ein Jahr oder etliche Monath gerichtet. 1. fl.

Von einem Hülff- oder Pfandes-Brieffe 6. gl. nach Gelegenheit der Personen und Sachen, darüber die Hülffe erkant worden, Hiebeneben ist zu mercken, wann oder so offt die Execution v. Pfandung in Schuldsachen in Unsern Aembtern v. Landen einen zu thun befohlen, und dieselbige Sache sich in 100. fl. v. darüber im Wehrt erstrecken würde, So sollen alßdan Unsere Haupt-Ambt-Leute, Castner, Hoffmeister, Richter und Voigte, so Unser Befehlichhalter sind, von einem ieden 100. fl. wehrt 10. fl. von denen so die Execution suchen zum Pfandgelde einfordern, und an sich nehmen, welches Uns alß der Herrschafft zukommen, und von demselben Unserm Ambts-Befehlhaber, neben andern ihren Ambtsgefällen berechnen.

Were aber die Sache ümb welches willen die Pfandung geschiehet unter 100. fl. wehrt, sollen vorberührte Unsere Ambts Befehlhaber und andere so hierzu verordnet, ie von 10. fl. wehrt ½ fl. fordern und einnehmen, und solches für sich allein haben und behalten.

Jedoch daß auff iezt berührte beyde Fälle von solchem Zustande oder Hülffgelde den Landreutern, Pfändern oder andern Gerichts-Executorn zuvorn ihre Gebühr alß 1. fl. von Unserm oder der Unsern Gelde, so solche Gerichte verwalten, auff die unterschiedliche fälle, wie von Alters gebreuchlich, erlegt, und zugestellt werden.

Zu Verhütung allerley Vorkäufferey und Unterschleiff ist geordnet, daß kein Fremder Viehtreiber, Vieh, in Unserm Lande zu kauffen, an Schweinen und Hammeln soll vergönnet seyn, er habe denn des einen sonderlichen Willbrieff auß Unser Cantzley erlanget, Und welcher ein Schock Schweine in Unserm Lande kauffen will, der soll vor solchen Willbrieff geben 10. argl.

Jedoch daß der Schweine halben mit Unserm Vorwissen hierin gebahret werde, von 100. Hammel 10. argl. und nach solcher Gelegen-

legenheit, es steige oder falle, soll der taxa gerichtet werden.

Wer Willbriefe zu Außschiffung Getreydigs erlangen will, demselben sollen Sie gegeben werden auf Unsere Zulassung, doch daß er solch Getreydig innerhalb 4. Meilweges von Bawren beym Hofflager Cüstrin nicht kauffe, und welcher nun 100. Wispel schiffen wolte, es were Weitzen, Gersten, Rocken oder Haber, der gibt

Von	100	Winspel	66	argl.
	90		60	
	80		52	
	70		46	
	60		39	
	50		33	
	40		26	
	30		20	
	20		14	
	10		6	

Folget der *Taxa*, so den Cantzley Gesellen ausserhalb der obigen Gefälle zukombtund gebühret.

VOn einer Abschrifft eines ieden Urtheils, sollen dem Gerichtschreiber 4 argl. entrichtet werden. Welcher Cantzley Geselle eine Abschrifft von Missiven, Vorbescheiden, Tage-Zettel oder dergleichen machet, sie sey von einem oder einem halben Blat ist seine gebühr 8 gute Pennige.

Ist aber solche Abschrifft mehr denn von einem Blat, gibt man von iedern Blat 8 gute Pennige.

Nachdem auch alle Abscheide so den Partheyen in der Cantzley gegeben, sollen registriret werden, so gebühret deme, der die Registratur hält, von iederm Blade und was darunter ist, so zu einem Abschiede gehöret, auch 8. gute Pfennige.

Von den Raths-Acten so auff ansuchung der Part ümbgeschrieben, wann die fleissig collationiret, so gebühret von iederm gantzen Blade dem Schreiber 8 gute Pfenn. zu erlegen, Jedoch daß auff keinem halben Blade unter 20. oder 22. Zeilen gefunden, Solch Actengeldt theilen die Cantzley Schreiber, wie vorn zu verstehen, alle Quartal unter sich. Uber solche Taxa soll niemand ferner oder weiter beschweret, auch von unserm Cantzler oder Verwalter darüber gehalten werden. Actum Cüstrin am Neuen Jahrs Tage Anno 1561.

No. IX. Churfürstens Joachimi II. Ordnunge der Rethe des Cammer-Gerichts zu Berlin; von Anno 1562.

ES sollen nhun hinfürter alle Unsere wesentliche Hofrethe deß sommers vmb sechs, vnd des Winters vmb sieben Vhren vor Mittags, nach Tisch aber winter vnd sommer zeit vmb ein Vhr in die Ratstube zusammen kommen, vnnd daselbst erstlich Vnsere sachen, die vf dass mhal nodt vnnd vorhanden sein, vnd wass Briefe einkommen, die Antwordtenn darauf beratschlagenn, vnd nachuolgigk an Vnss zu der stunde, so Wir Audientz geben werden, so viel Vnss zu wissen vonnöthen, vnnd ohne Vnser Vorwissen nicht magk bescheiden werden, tragen, Vnser Gemüete und Gudtdunckenn darin zu uornemen; Seint aber sachen, die sie der Billigkeit nach bescheidenn können, das sollenn sie auch ohne Vnser vorwissenn thun, damit die Leute nicht vfgehalten.

Nach jetzo gemelter Beratschlagung Vnserer sachen, soll Vnser Cantzler die Supplicationenn, so einkommen, inn Rath bringen, dieselben mit den Rethen vorlesen, beratschlagen, vnnd den Secretarien vnnd schreibernn, die darzu verordnet, alsbaldt Beuelch thun, wass sie darauf schreibenn oder beuelen sollenn.

Volgendes sollenn vnser Cantzler vnd Rethe die partheyenn, so auf denselben Thagk bescheiden wurdenn, hören, vnd wo es nodt, also bei einander bis zu der Mahlzeit, vnd nach Tisch bis vmb vier vhr, vorharren, vnnd die sachen so vorhanden sein, vleissig vorhandeln, darmit die partheyen die Gebhur erlangen, vnnd so viel muglich in der Guette entscheidenn werden mogen.

Ess sollen auch Vnser Cantzler vnd Rethe die sachenn, welche nicht weiterer erkundigung, Besichtigung, oder Berichts bedurffen, nicht leichtlich an Commissarien verweisen, sondern dieselben alsbaldt entlichen zu uortragen, oder zu bescheiden, Vleiss haben.

Dha sie auch befinden wurden, dass die procuratorn die gutlichenn vortrege hindern, vnd die partheyen vnnodturftiger weise in die weitleuftigkeit des Rechten einzufhuren sich befleissigten; Sollen sie jhnen derwegen ernstlich einreden, vnd dasselbige nicht gestatten, damit die Leute, wie bisher geschehenn, ohne nodt ins Recht nicht gedrungen werden, Vorzugk vnd merckliche Vnkosten zu vorhueten. Vnd sollen dasselbe gentzlichen zuuorkommenn, die procuratores Vnsern Rethen an statt Vnserer gelubde vnd eide thun, die partheyen vnd sachen mit vorsatz in die Lenge nicht zu ziehen, noch vmbzufhuren, anders dan die nodturft zum rechten erfordert, do aber eyner oder meher von den procuratoribus sich Vnser Ordnung nicht vorhalten oder sich sonsten vngeburlich oder vnweislich halten wurde, solcher soll Vnß vffs furderlichst angezeigt werden, gegen demselben wollen Wir Vnß mytt ernster Straff woll zu halten wissen.

Nachdeme sich auch die armen Leute vnd partheyenn Beschwerung vnd vbersetzunge der procuratornn Gerichts Hendel vnnd Supplication halben beklagenn; Soll Vnser Cantzler zusampt den anderenn Vnsern Rethen tax machen,

was dehn procuratorn zu gebenn, darbey sie es auch sollenn wendenn lassen.

Dergleichenn sol vnser Cantzler auch verordnunge thun, dass die procuratores mit den vorbescheidenen partheyen vor Tisch zum lengsten vmb acht, und nach Essens vmb zwei gewislich in der Ratstuben erscheinen, darmit die rechtend partheyen auf sie nicht warten, vnd andere Geschefft vorseumen durffen.

Die Tagesatzungen sollen durch niemandes, dan die verordneten beide Gerichtsschreiber ausgeschrieben, vnd in das Tagbuch ordentlich registrirt, auch vf einem Gerichtstagk mehr alss zum hogsten vier sachen nicht bescheiden werden. Es sollen auch Vnser Cantzler und Rethe in vnsern eignen oder den Amptsachen nichts beuelen, sondern dieselbenn an Vnss weisen.

Desgleichen die irrungen, so zwischen denen von Adel vnd iren Vnderthanen der dienste halben vielfeldig vorfallen, an Vnsere Haupt vnd Amptleute jeder Orthe, alss die den Gebrauch in iren Amptenn, vnd wie es die andern benachbarten mit irenn Leuthenn halten, wissen, remittiren, vnnd denselben die Gebhur also darinnen zu beschaffen, dass die Leute zu vntreglichenn vnd vngewonlichenn diensten nicht gedrungen, beuolen werden.

Vnser Cantzler vnnd Rethe sollenn auch ein vleissiges auffsehenn haben, daß die Gerichtsschreiber die Carten mit Vleiss vnd ordentlich registriren, vnd alles dass, so gerichtlich, oder durch Supplicationen in einer sachenn einkompt, vnnd was darauf beuolen worden, darzu legen, vnd verzeichnen.

Desgleichenn sollenn sie vber Vnser hiebeuor aufgerichten Cammer-Gerichts Ordnung mit vleiss vnd ernst halten, und den procuratorib: so manchfaldige dilationes vnd Fristenn zu einbringung der rechtlichen product nicht geben, sondern jndem die Ordnunge ohne sonderliche hochbewegende vrsachenn nicht lassen vberschreiten.

Wann auch Vnsere Rethe nicht Vorbescheide haben, sollen sie zu förderung der anhengigen Rechtssachen auf beschlossene Hendel vrthel fassen, vnd was sie vor Acten vornehmen, dieselben samptlich, oder doch in gutter Anzhal lesen, erwegen, vnd vorsprechen, darmit sich niemants einiges vbersehenns oder vnfleisses zu beschweren.

Vnnd sol sonsten Vnser Cantzler darann sein, dass sich die beschlossenne Rechtshendel nicht hauffen, sondern zuuorsprechung derselbenn die Doctores von Franckfurt, wan es die nodturfft erfordert, in zeiten vorschreiben, auch ein vleissiges Auffsehen habenn, dass in der Ratstuben in guttlichen vnnd rechtlichenn hendlen alle dingk ordentlich gehalten, vnd den partheyen oder procuratorn nicht gestattet werde, in iren fortregen sich einiger Leichtfertigkeit oder Vnbescheidenheit zu gebrauchen.

Wir wollen auch, dass vnser Cantzler, wesentliche Hofrethe, Secretarien vnd dergleichenn personen, die von Vnss bevelch haben, bey den pflichtenn, so sie Vnss gethan, mit handtgebenden trewen, an eines rechten eides stadt, vnd auch mit einem Chorperlichen geschwornem Eyde mit aufgereckten fingern, gereden, geloben, vnd schweren, kein Gifft oder Gabe von keiner partey, oder niemants zu nhemmen, noch durch die jrenn zu nhemmen gestatten, die vnss der Herrschaft, oder den partheyenn an iren rechten zu schaden kommen möchten, auch niemandts dazu zu dringen.

Würde aber einer oder mehr vnserer Rethe auf obbemelte zeit der Hendel in der Ratstubenn nicht warten, noch sich dieser Ordnung gemess halten, mit dem wollen Wir vnser nodturfft nach handlenn, dass er befinden sol, dass Wir seines vngehorsams vnd vnfleisses keinen Gefallen tragen. Der sol Vnss auch vnnachlessigk von Vnserm Marschalck vnnd Cantzler angezeigt, vnd nhamkundigk gemacht werden.

No. X. Churfürstliche Ordnunge der Cantzley, des Cammergerichts zu Berlin, de Anno 1562.

Nachdeme in Vnser Cantzley bishero von deswegen, dass vnsere Secretarien vnnd schreiber nicht zu rechter zeit jres dienstes gewartet, viel vorseumnus geschehen, so wollen Wir, dass vornhemlich Vnser Cantzler, alle Vnsere Secretarien vnd gemeine schreiber zu sieben vhr winters zeit, vnd im sommer zu sechs vhren in der Cantzley sollen erscheinen, vnnd bis an die Mahlzeit darinne beharren, jres dienstes mit vleiss auswarten, dem Cantzler von Vnsernt wegen gebürlichenn Gehorsam leisten, vnd sich seines Beuelchs halten, vnd nach der Mitagk Mhalzeit wiederumb zum Dienste gehen, vnd bis zu der Abentmhalzeit beharren. Welcher ohne erlaub des Cantzlers die stunde nicht halten wurde, oder die zeit vorseumet, der oder dieselbenn, wo es vber zwei mhal geschiet, sollen geurlaubt werden.

Es soll auch neben dem Cantzleyknecht noch ein schreiber alle nacht in der Cantzlei schlaffen, ob ichts vorfiele, vorseumnus zu uerhueten, bey obgemelter peen.

Wir wollen auch, dass alle Ratschlege, die etwass wercklich seint, vnd mit den prelatenn, dem Adel, vnd gemeinen stenden der Lande beratschlaget werden, sollen durch die Secretarien in ein sonder Buch registrirt, vnnd geschrieben werden.

Wir wollenn, daß auch die gemeine schreiber der Cantzley alle Confirmations-priuilegien, Eigenthumbb, Leipgedings, vorpfandungs, Widerkaufs, vorwilligungs Brieffe ꝛc. vnnd alle missiuen, daran anders etwas gelegen ist, registrirn, vnd in sunder Bücher schreiben.

Vnd damit Vnser vnd auch der Supplicirenden

renden partheyen sachen desto richtiger gehaltenn, vnnd man sich jeder zeit berichten könne, was zuuorn darinnen geschrieben, sol vnser Cantzler vnder den Secretarien vnd schreibern eine solche Außtheilung machen, dass einer vornhemblich in vnsern vnd der herschaft sachen, auch in Fursten vnd andern ausslendischen Brieffen vnd Supplicationen, einer, in Hendlen, die priuilegia, Consens, Lehen-Brieffe, Gleidt, Legittimationen, Beleibgedingungen, Confirmationen der Testament, Vorordnung der Vormunden, vnd dergleichen belangen, einer in der Mittelmerckischenn, einer in der Altmerckischen, einer in der Prignitzirischen vnd Rupinischen, einer in der Vckermerckischen Supplicanten, einer in der Supplicirender Burger auss den stetten sachen gebraucht werde, vnd schreibe.

Ess sol auch derselbigenn Secretarien vnd schreiber jeder sein sunderlich Copiahl habenn, darein er alles dass, was im inn Beratschlagung der Supplicationen, oder sunst von dem Cantzler oder seines abwesens durch denen, welcher die Cantzley verwaltet, beuolen wirdt, conceipire und begreiffe, welches ehr auch mit einer registrathur der nhamen also ordentlich sol haltenn, dass er vf befragung, was in denen ime beuolenen sachen zuuor geschrieben, dasselbe balde könne auffsuchen.

Dieselben Secretarien vnd schreiber sollenn auch allewege fruhe vmb sieben, vnd nach Tisch vmb eins, in der Rathstuben aufwarten, damit sie bei der Handt, vnd ein jeder in Beratschlagung seines orths einkommenen Supplicationen vnd Brieffen dazu gezogen, die Beratschlagung mitt anhören, vnd was ime daruf zu schreiben oder zu antworten befolen, dester besser muge einnhemen.

Da sichs auch zutruge, das derselbigen einer auss ehaften vrsachen vorhindert wurde, dass er nit aufwarten kondte, welches doch ohne sonderliche erleubnus des Cantzlers bei obgemelter straf keinem vorstattet werden soll, derselbe sol mit vorwissen des Cantzlers der anderenn schreiber einen an seiner stath vfzuwarten bestellen, demselben auch sein Copiahl vndergeben, damit seins abwesens halber hernach kein vnrichtigkeit muge vorfallen.

Wass auch dieselbenn Secretarien vnd schreiber, also in iren Copialen begriffen, dass sol durch Vnsern Cantzler zuuor abgehöret, vnd dan erst durch denen, so es begriffen, oder der anderen schreiber einen jngrossirt, vnd vor der sigelung von dem Cantzler vnderschrieben werden.

Vnnd ap wol die vorgemelte austheilung vnder den Secretarien vnnd schreibern, wie die vnser Cantzler am besten bedencken wirt, also sol vorgenhomen werden; So sollen sich doch dieselbenn Secretarien vnnd schreiber, auch in andern sachen, so sonsten in der Cantzlei zu fertigen vnnd zu schreiben vorfallen, nichts weiniger gebrauchen lassen, vnnd sich des Cantzlers beuelchs gehorsamlich halten.

Ess sollenn auch die Secretarien vnnd schreiber, was jhnen zu jeder Zeit zu concipiren, oder zu schreiben befolen wirt, in Vnserer Cantzley durch sich selbest fertigenn, vnd dasselbe nicht mit sich heim nhemen, oder durch jre jungenn schreiben lassen, auch alles was von vnsern oder andern geheimenn sachen in die Cantzley kompt, vorschwigen vnd geheim halten, vnd dasselbe wie bisher gescheen nicht auf breiten.

So wollen Wir auch, dass hinfuro zu jeder Zeit die Cantzlei vorschlossenn gehalten, vnd niemandt alss diejenigen, so darein gehoren, vnd vorordent sein, vnd ap sonsten erliche Leute Vnsern Cantzler in jren sachen ersuchen wolten, hinnein gelassen werden soll.

Ess soll auch niemandts vber die Registraturen der priuilegien, oder andere vnsere Geschafft vnd Hendel ohne sonderlich Vnser oder Vnsers Cantzlers vorwissen vnnd erleubnus, zu lesen, oder etwass darauss zu zeichnen, gestattet, auch keine Abschrift dauon gegeben, oder zugelassen werden.

Vnser Cantzler sol auch, so baldt fremde Bottenn ankommen, derer schrifte man an Vnss gelangen muss, Vnss dieselben alss baldt nach Gelegenheit zu stellen, Resolution von Vnss nhemen, vnd dan die Boten zum schleunigsten abfertigenn, damit die Vnss mit beschwerlichen vnkosten nicht vberliegen.

Gleicher gestalt sollen die Secretarien vnd Schreiber, was jhnen zu ieder Zeit befolen wirt, zum ehesten fertigen, damit die Leut so viel muglich gefordert, vnd vorgeblichen Vnkosten nicht treiben durffen.

Dieweil Wir auch berichtet, daß mit dehn Gesellen in Vnser Cantzlei sehre vnrichtigk vmbgangen, vnd dieselben in mercklich abnhemen kommen; Soll Vnser Cantzler mit Rath der Secretarien ein gewisse Ordnung machen, wie dass Missiuen Geldt, vnd alle andere Cantzley Geselle ordentlich vnd getreulich mugen eingenhommen, vnd jhnen allen zum besten vorwharet werden, welches alsdan wie bis anher in vnser Cantzley breuchlich gewesen, getheildt, vnd die Cantzlei-Gesellen nach eines jedern Geschickligkeit, Vleiss vnd Vordienst daruon auch sollen besoldet werden.

Der Cantzley knecht sol zu jeder Zeit, vnnd vleissiger dan bisher beschehenn, in der Cantzley vfwarten, vnd sich finden lassen, vnd wan jme durch den Cantzler oder die Secretarien Brieffe zu vorschicken geben, dieselbe mit redlichen tuchtigen Botten bestellen, vnd mit Vleiss registriren, wan dieselben abgefertigt, damit man sich darnach zu achten.

Da ehr auch befunde, das ein Bott nicht schleunigk fortlieffe, die Brieffe vorhielde, oder sunst vnrichtigk mit vmbginge, den sol er dem Cantzler anmhelden, damit ehr enturlaubt, vnd ein ander tuchtiger an seiner stath angenhomen werde.

Vnnd soll in gemein Vnser Cantzler ein vleissiges Aufsehenn haben, dass es in der Cantzley allenthalben ordentlich und richtigk zugehe,

in demselben weitere gutte Ordnung gebenn, in deme jme auch vnsere Secretarien, und andere Cantzley vorwandten bei oben aufgedruckter straffe geburlichen gehorsam leisten sollen.

No. XI. Mandat, daß nicht mehr als Sechs pro Cent Zinß genommen werden soll, und wieder das übermässige Spielen; vom Sonnabend nach Johannis Baptistæ 1565.

WIr Joachim von GOttes Gnaden, Margraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer, und Churfurst zu Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesingen zu Crossen Hertzog, Burggrasf zu Nürrenberg, und Fürst zu Rugen, entbithen allen und jeden Unsern Unterthanen, was Wirden oder standen die sein, Unseren Gruß, und geben denen hiemit gnediglich zu vernehmen, daß Uns in viel wege gleublich anlanget, daß der Wucher in Unsern Landen der nassen überhandt nehme, daß die, so Geld auszuleihen haben, sich auch an den gewöhnlichen Zins: Sechs auff hundert nicht mehr gnügen lassen, sondern denen so Geldes bedürfftig, ein gar viel mehrers abdringen, daß auch etliche, wo sie können, unter höher Verzinsung Geld auffnehmen, und mit demselben solche wucherliche Contract und Wendel treiben, daß sie desselben noch viel höher geniſſen können, Dieweil nun solches nicht allein GOttes des Almächtigen ernsten Verboth, sondern auch des Heiligen Reichs Rechten und Ordnung zu wider, und Uns als den Lands-Fürsten zu sehen, nicht geburt, daß sich in Unsern Landen dieselben Wucherer bereichen, und dargegen viel ander Unser armen Unterthanen durch sie sollen ausgesogen werden:

Als erklären, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß in Unserm Lande hinfort kein Geld höher, denn das hundert umb sechs, soll ausgeliehen werden. Würde sich aber jemandt, waß Standes derselbe wäre, sein Geld umb höhere Verzinsung auszuleihen unterstehen, so soll derselbe, wenn er des überwisen, nicht allein für einen öffentlichen Wucherer gescholten, und darauf als ein anrichtiger Mann von Uns und männiglich geachtet, auch der Sacrament, und Cristlichen Begräbnüß beraubet werden, sondern er soll Uns auch inhalts der Reichs-Ordnunge, den vierten Theil an der Haupt-Summa, die er also auf Wucher ausgelihen, verfallen seyn.

Nachdem auch die Wucherer, ihre wucherliche Händel in grosser Geheim zu halten, auch diejenigen, so ihnen ableien, mit sondern Verpflüchtungen einzunehmen pflegen, daß sie, was sie ihnen vom hundert zu Wucher geben, niemands dürffen offenbähren, so wollen Wir wieder dieselben, wenn sie aus redlichen Anzeigungen des Wuchers in Verdacht stehen, durch Unsern Fiscal ad purgandum procediren lassen, und sollen sich darauff vormittels ihres leiblichen Eydes, des Verdachts, der wieder sie seyn wird, zu entlästigen, und zu purgiren schuldig seyn, welcher sich aber sollcher Eydlichen purgation, und entschuldigung würde wegern, der soll des Wuchers, damit er verdacht, schuldig geachtet, und darauff, wie wieder einen überzeigten Wucherer, wieder ihn verfahren werden.

Als sich denn auch in Unsern Landen ein Zeit her grosse ungewöhnliche Spiel zugetragen und zu besorgen, wenn demselben länger nachgesehen, daß dadurch mancher etwan in seiner Jugend, oder bey den Trunck umb trauen und glauben auch alle seine Wolfart kommen, oder sich hernach zu ergetzung des gethanen Verlust, des Wuchers, und anderer unchristlicher, und unerbahrer Hendel, umb so viel desto mehr zu befleissigen möchte Ursach nehmen, und die Spiel nicht zu solchem unbillichen Gewinst, sondern zu erlicher Ergötzlichkeit erfunden, auch in solcher Ubermaß in des Heiligen Reichs Rechten und Ordnungen zum höchsten verbothen seyn.

So ordnen Wir, und wollen hiemit ernstlich, daß hinfort in Unsern Lande keiner über dreyhundert Gülden an bahren Gelde, oder auff Kreide, verspielen sol, Würden Wir aber erfahren, daß jemandes sich darüber zu verspielen einliesse, so soll Uns die Ubermaß des verspieleten Geldes, verfallen, und der so es gewonnen, Uns noch eins so viel zu Straffe zu geben, schuldig seyn, indem Wir auch nichts nachgeben, und wieder die, welche in Geheim mit einander spielen, und wie hoch sie gespielet, nicht offenbahren wollen, wie in obbemelten Fall der Wucherer, durch Unsern Fiscal ad purgandum wollen procediren lassen, darumb sich männiglich für Schaden zu hüten, und geschicht hiran Unser endlicher ernstlicher Wille und Meinung, urkündlich mit Unserm aufgedruckten Secret besigelt, und geben zu Cölln an der Spree, Sonnabends nach Johannis Baptiste. Anno 65.

No. XII. Uckermarckische Quartal Gerichts Ordnung, Freytags nach Trium Regum 1585.

WIr Johannes George, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, und

und Fürſt zu Rügen. Entbieten allen und jeden, denen von der Ritterſchafft, Städten Dörffern, und ingemein allen Unſern Unterthanen in der Uckermarcke und Lande zu Stolpe, Unſern günſtigen geneigten Gruß und willen, und geben denſelben, und ſonſten männigl. hiemit gnädigſten zu vernehmen, Nachdeme Wir die Zeit Unſerer Churfürſtl. Regierung fürnehml. dahin getrachtet, die Juſtitiam in Unſern Landen alſo zu befördern, daß nicht allein einem jeden unpartheyl. Recht allewege adminiſtriret würde, ſondern auch männigl. ſein Recht, und wozu er befugt, ſchleunig und ohne ſondere Coſten erlangen möchte. Und aber Unſere Uckermarcke ein zeithero, wie zuvorn, mit einem Land Voigte nicht verſehen geweſen, dahero ſich derer örther die Sachen und irrungen gehäufft, auch unſern unterthanen ſchwer gefallen, allewege für Unſerm Cammergerichte allhie mit unſtätte ihre nothdurfft zu ſuchen, daß Wir demnach Unſern Rath und Lieben getreuen, Berndten von Arnimb auf Botzenburg zu Unſerm Land Voigte in der Uckermarcke und Lande zu Stolpe beſtalt und angenommen, und ferner ein Quartal Gerichte in unſerer Stadt Prentzlow verordnet haben, welches alle Jahr dreymahl, als die woche Lætare, die ander woche nach Trinitátis, und in der woche Michaelis, auf dem RathHauſe daſelbſt ſoll gehalten, und damit der anfang den künfftigen Montag nach Lætare dieſes Jahr gemacht werden. Und ſoll ſolch Quartal Gerichte beſitzen, unſer Landvoigt, die beyde Hauptleute zu Gramtzow und Chorin, George von Arnimb zu Großwalde, und Mathes von Eichſtedt zu Clempenow, wegen der Ritterſchafft, Jonas Keuſenick, Bürgermeiſter zu Prentzlow wegen der Städte, und Chriſtoph Kunaw Hoff- und Landrichter, denen Wir allewege einem von Unſern Hoff- und Cammer Gerichts Räthen, auch neben ihnen einen Cantzley Schreiber für einem Gerichts Notarium zuordnen wollen. Dabey Unſer Fiſcal die Quartal Gerichte über auch mit aufwarten, und die Straffbahren Sachen in acht Haben ſoll. Doch da aus jetzt benanten Perſonen einer oder mehr durch andere unſere ſachen verhindert, oder wegen Leibes unvermögenheit die Quartal nicht beſuchen könte. Soll unſerm Land Voigte frey ſtehen, an derſelben ſtatt andere auß der Ritterſchafft oder vom ſtätten zu ſich zu ziehen, wer nun für ſolchem Quartal Gerichte einen andern beſprechen will, ſoll die Vorbeſcheide bey Unſern Landvoigte gebührl. ſuchen und ausbringen, und werden unſere verordnete Cammer Gerichts Räthe alhier die Sachen, ſo derer orther fur das Quartal Gerichte in prima inſtantia nothwendig gehören, auch dahin weiſen; Es ſollen aber die Vorbeſcheide von den Parthen allewege drey Wochen oder viertzehen tage zum kürtzeſten für einem jeden Quartal erlangt, und den Sollicitanten neher keine Citationes mit getheilet werden, und haben Wir Unſern Landvoigtde und ſeinen zugeordneten Aſſeſſorn auferlegt und befohlen, die Sachen mit allen Fleiß zu hören, darinnen zu handeln, und die Parthe in güte zu vertragen, mögl. fleiß anzuwenden, oder ſonſten zur Billigkeit zu verabſcheiden, und männigl. gleichmeßig Recht wiederfahren zu laſſen, Do aber eine ſache ohne rechtl. erörterunge nicht entſcheiden werden könte, ſollen Unſer Landvoigd und Quartal Gerichts Räte, nach gelegenheit derſelben, die Parthen an das Land und Hoff Gerichte, oder an Unſer Cammer Gerichte zu rechtl. Proceß verwieſen, wenn auch eine Sache ſo gar groß und wichtig nicht, und auf die außführunge ſtünde, ſollen Unſer Land Voigt und Quartal Gerichts Räthe, welchen theil vonnöthen, auferlegen, daß es Zeugniß von einem Quartal zum andern verführe, und ſie nach eingebrachten, unnd eröffneten Gezeugniß darauf ferner handeln, oder rechtmeßigen beſcheid geben, wo aber vonnöthen, daß zeugniß zu disputiren und darauf rechtl. erkennen zu laſſen, die Part weiſen, daß ſie ſolches, für den Hoff- und Landrichter thun, und deme hiemit befohlen ſein, die Sätze anzunehmen, die Acta, wenn geſchloſſen, auf der Part unkoſten zu verſchicken, und darauf erkennen zu laſſen. Es ſoll auch jeden freyſtehen, von Unſerm Quartal Gerichte an Unſer Cammer Gerichte zu appelliren, und ferner in dritter inſtantz an Uns zu ſuppliciren, doch der Straffe in Unſerer Cammer Gerichts Ordnung verleibet, wider die mutwilligen Appellanten vorbehelt lich. Damit dann ſelch Quartal Gerichte unterhalten werden könne, ſollen die dafür zu thun haben, beyde Kläger und Beklagte, ehe ſie zur Audientz verſtattet werden, einer von Adel anderthalben Gülden, ein Rath in Städten anderthalben Gülden, eine Gantze Dorffſchafft und Commun anderthalben Gülden, ein Bürger einen Gülden, und ein Paur ein Orths Gülden dem Gerichte erlegen, und Unſer Landvoigd ſolch Geld davon die zerunge zu verrichten, und andere Gerichts Zuverhörunge zu verſchaffen, in ſeine Verwarnús nemen, zu welcher behuff Unſer Land Voigd auch dz Siegelgelt, ſo auff die Quartal Gericht gefallet, gebrauchen ſoll. Und ſollen von jeden Abſcheide und Vertrage vier Argent, von einer Commiſſion und ander gemeinen miſſiven zween Argent, und von einer offenen citation zwölff Argent, zu ſiegeln: dem Gerichts Notario aber durch und durch, von jeden zween Argent ſchreibgeldt gegeben werden. Wann auch die beſcheidene Partheien ungehorſamlichen auſſenbleiben, und ihres Auſſenbleibens ſich nicht entſchuldigen, noch deſſen ehhaffte Uhrſachen einzuwenden haben; Soll die ungehorſame Partey Fünff thaler Straffe dem Gerichte erlegen, und ſolche ſtraffe in Städten von den Gerichten, auffm Lande aber von Landreutern, auff Unſers Land Voigds Befehl eingefordert, und zu ſeinem Händen geſtalt werden. Würde ſich auch begeben, daß gegen einem Quartal wenig vorbeſcheide, und die Sachen nicht ſonderl. wichtig oder eilend weren, Unſer Land Voigt auch die vor ſich, oder mit zuziehung eines oder mehrer der nechſt angeſeſſenen

Assessorn nicht richtig machen könte, So soll zu verhütung vergebener zehrung und Unkosten, er dieselbe auf das negst folgende Quartal verschieben und solches den andern Assessorn zu erkennen geben. Endlich da Unser Land Voigt und Quartal Gerichts Räthe etwas weiter bedencken würden, das zu erhaltung und Aufnehmung des Gerichts nothwendig und dienlich seyn könte, sollen sie dasselbe anordnen, und durch schrifftl. Memorial an die Gerichts Stube anschlagen und verkündigen. Des zu Urkund Haben Wir diß Unser Außschreiben und Quartal Gerichts Ordnung mit Unsern aufgedruckten Secret wissentl. besiegelt, Geschehen zu Cölln an der Spree, Freytages nach Trium Regum, nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, im 1585. Jahre.

No. XIII. Verordnung, wie es zu halten, wenn Märckische und Pommerische Bürgen sich zusammen vor einen Schuldner verschreiben, den 3. Februarii Anno 1587.

JOhannes Georg von GOttes Gnadenn Marggraff zu Brandenburgk, ꝛc. Churfurst ꝛc.

Unsern gönstigen gruß zuvorn, Hochgelarte Räthe vnd Liebe getreuen, Auß Jn verwahrtem Habt ihr nach der Lenge zu vornehmen, Waß maassen Wier von Vnßern auch Lieben getrewen, Alexander von Blanckenburgk, zu Schlenzigk wieder Balthasarn von wedell 500. fl. Haubt summa Halben, davor Er sich neben andern vor Josua Puttkammern Burgl. vorschrieben, vndt Er Jhn nun mehr alleine vmb die Bezahlung anhalten will, in Vnterthänigkeit klagendt vndt vmb Befehl an Euch Bittendt, angelanget worden.

Nun Haben sich dergleichen fälle noch bey leben vndt Regierung vnsers Herrn Vaters sehl. gedächtnüß zugetragen, daß etwan ein Pommer oder Meckelnburger der geldt außgeliehen, davor neben Pommerischen oder Meckelnburgischen Bürgen auch einen oder 2. Märckische Bürgen gehabt, vnd weill die Burgen dem beneficio Divisionis renunciiret, vnd es in Pommern vnd Mecklenburgk mit der Hülffe etwas Langsam Hernach gangen, die gantze Summen von den Märckischen Bürgen alleine fodern wollen, vngeachtet daß die Pommerische und Mecklenburgische Bürgen eben so wohl als die Märckischen zubezahlen gehabt.

Eß haben sich aber desselben Vnßere Landtschafft beschweret, vndt ist vonn vnßern Hrn. Vater auch vor Vnbillich geachtet, daß der außleiher die außländischen Bürgen verschonen vndt Märckische Vntertahnen alleine beschweren solle, Vnd ist darumb in solchen fällen gemeiniglich also gehaltten, Wan die außlandischen Bürgen so wohl alß die Märckischen zu bezahlen gehabt, daß man wieder vnsere vntertahnen alleine auf ihren Strang verholffen vnd der Creditor gewiesen worden, die Außlendischen auch zu exequiren.

Dieweil Wier dan auß des Supplicanten bericht, daß in Pommern auch wieder einen Bürgen alleine auf seinen strangk verholffen wirdt, vnd die Vnsern sich daran müssen Begnügen Lassen, So achten Wier davor, daß es mit den Vnsern kegen den Pommern auch ex jure retorsionis gleicher gestaldt also zu haltten.

Vndt ist darumb Vnser gnediges Begehrten vndt Befehl, ihr wollet Supplicirenden Alexander von Blanckenburgk vber sein billiches erbiethen nicht beschwehren, vnd Balthasar von wedeln weisen, mit seinem strange zue frieden zu sein, vnd den außstandt bey den Pomerischen Bürgen zuesuchen, daran Beschicht Vnser zuvorlessige meinung vnd seindt euch mit gnaden gewogen, Datum Cölln an der Spree den 3ten Februarii 1587. ꝛc.

No. XIV. Verordnung zu Verhütung einiger Unordnungen bey dem Cammergericht zu Berlin, und unleidlichen Getümmels in der Raths-Stuben. 1594.

SOll hinführo auf einmahl nicht mehr, dann eine Parthey, welche von dem Thür-Knecht erfordert wird, mit ihrem Beystande und bestellten Procuratore hierein gelassen werden.

Die andere Partheyen und Procuratoren sollen so lange in der fordern Stube bleiben, bis sie, wann ein Theil abtritt, auch erfordert werden.

Wenn eines Theils Klage gehöret, und der Beklagte nicht alsobald antworten, sondern sich mit seinem Beystande unterreden will, soll der Kläger sowohl, als der Beklagte in die forder Stube abtreten, und mittlerweil ein ander Parthey hierein gelassen und gehöret werden.

Wann der Beklagte mit seiner Antwort fertig, soll er sich beym Thür-Knecht, der allewege an der Thüren darauf warten soll, angeben, und darauf mit dem Kläger wieder hinein gelassen werden.

Kein Procurator soll seinem Schreiber oder Jungen mit in die Raths-Stube nehmen, sondern mögen dieselben in der fordern Stube aufwarten lassen.

Wer Supplicationen oder andere schrifftliche Product zu übergeben hat, soll dieselbe den Räthen durch den Thür-Knecht zustellen lassen, hat er aber was mündliches darbey zu berichten, soll er sich durch den Thür-Knecht anzeigen lassen, und darauf, wann die Partheyen abgetre-

getreten, durch denſelben hienein beſchieden werden.

Alſo ſollen auch die, welche zu Urtheilen, Eyds-Leiſtungen, oder andern Gerichtlichen Actibus beſchieden, ſich durch den Thür-Knecht angeben laſſen, und ſo bald es Raum hat, beſchieden werden.

Würde aber ein Procurator, oder Parth dieſem zuwieder handeln, oder dem Thür-Knecht unnütze Wort geben, ſoll der Procurator iedesmahl um einen halben Thaler und das Parth um einen Orths-Thaler geſtraffet werden.

Vor Beſcheide, Abſchreibung und Verkürtzung oder Verlängerung der angeſatzten Tage, und was zu den Gerichtlichen Proceſſen gehöret, ſoll Niemand, denn die Gerichts-Schreiber ſchreiben, und daſſelbe mit Fleiß ins Tage-Buch auch zu den Acten regiſtriren.

Dieſelben ſollen auf einen Gerichts-Tag nicht mehr, dann vier Partheyen beſcheiden, ungeachtet was die Partheyen in ihren Supplicationen ſuchen, und wann dieſelbe Supplicationen gleich mit Fiat überſchrieben, es würde ihnen denn von den Räthen inſonderheit befohlen.

Sie ſollen auch die Proceſs und Acten richtig halten, die Sätze und Producta in der Ordnunge, wir ſie einkommen, desgleichen die Relationen der Bothen, und was jederzeit in Gerichtlichen Sachen befohlen wird, mit Fleiß regiſtriren, die Acten einhefften, und die Citationen um mehrerer richtiger Relation willen anders nicht, denn mit dem geſchwornen Bothen beſtellen.

Dieſelbe Gerichts-Schreiber, auch die andere Secretarien ſollen alle Gerichts-Tage frühe, ſobald es achte, und nach Tiſche, ſobald es zwey ſchlägt, in der Raths-Stuben ſeyn, und auf der Räthe Befehlig warten, würde aber einer eine Viertel Stunde zu langſam kommen, ſoll ihme allewege ein Orths-Thaler an ſeiner Beſoldung abgezogen werden.

Nachdem auch die Creyſe ausgetheilet, als daß Hans Weinlab, und wenn derſelbe ſchwach, Frantz Duritz, in der Alt-Marck: Zu der Prignitz Erharde Heyde, Jochim Dahme, und Siegmund Hartmann, zu der Ucker-Marck, und Lande zu Stolpe Jürgen Segemeyer im Sauerlande klein Rinow, Frieſack, Frantz Duritz und Carl Rüter aufm Hohen- und Nieder-Barnimb und Teltow Went-Mader, Matthias Rudeloff und Heinrich Möller ſchreiben ſoll.

Soll auf die Supplicationen, ſo einkommen, von den Räthen nach dieſer Austheilung befohlen werden, und diejenigen, denen was befohlen, die Leuthe nicht lange aufhalten, und zum ſchleunigſten fordern.

Es ſoll auch ein jeder ein Copial halten, darinne er alle Befehliche, oder zum wenigſten derſelben Inhalt regiſtriret, und ſolch Copial mit einem Regiſter alſo zurichten, daß er die Räthe auf ihr Erfordern, was zuvor in einer Sache befohlen, berichten, oder ſelbſt erinnern kan.

Was aus einem jeden Creyſe vor Berichte einkommen, ſoll der, ſo in demſelben Creyſe ſchreibet, in ſein Copial zu deme darauf ausgegangenen Befehlich hafften, und dann auch alſo regiſtiren, daß er jeder Zeit davon Bericht, oder Erinnerung thun kan.

Und damit die Räthe ſehen mögen, daß dieſen alſo gewißlich nachgelebet werde, ſollen alle Wochen auf den Sonnabend Hanß Weinlob, Veit Mader, Frantz Duritz, Carl Ritter, und Jochim Dahme, ihr Copial-Buch, davor Carl Barthen, und Erhardt Heyde, Matthias Rudeloff, George Segemeyer, Siegmund Hartmann, und Heinrich Mollern, Chriſtian Diſtelmeyern bringen; damit dieſelben ſehen mögen, wie ſie, was ihnen dieſelbe Woche befohlen, oder an Berichten einkommen, regiſtriret haben, daß die Befehl anders nicht, dann wie die von den Räthen gegeben, ausgehen.

Advocaten-Eyd.

Ich N.N. ſchwere; Nachdem ich in dieſem Churfürſtlichen Cammer Gericht mich vor einen Advocaten und Procuratoren gebrauchen laſſe, daß ich meinen Partheyen in güthlichen Verhören und rechtlichen Proceſſen, getreulich und nach meinem höchſten Verſtande dienen, auch dieſelbe in keine unnothdürfftige Weitläufftichkeit verleiten und einführen, noch mit dem Honorario überſetzen, in ihren Sachen keinerley Falſch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Auffſchiebe und Dilation zu Verlängerung derſelben ſuchen, und, das die Partheyen zu thun oder zu ſuchen, nicht unterweiſen, ſondern die Sache mit allem Fleiß zu güthlicher oder rechtlicher Ausübung befordern will. Ich will mich auch vor dem Gericht und gegen den Räthen keiner Unbeſcheidenheit gebrauchen, und aller Schmähe- und Schelt-Worte, auch anderer Leichtfertigkeit äuſſern, und mich der Cammer-Gerichts-Ordnung, wie die ietzo iſt, oder künfftig möchte verbeſſert werden, gehorſamlich verhalten; Als mir GOtt helff durch ſein heiliges Wort.

No. XV. Land Reuter Ordnung, wie ſie wieder Schuldner Execution thun ſollen; von 1. Jul. 1597.

WIr Johanns George von GOTTES Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc.

Geben allen und Jeden Unſern Unterthanen hiermit zu vernehmen, Ob Wir wohl hiebevorn unterſchiedene ſonderliche und gute Ordnung gemachet, wie es in execution ſachen mit der Landreuter Ambt und Gebühr in Unſerm Lande gehalten werden ſolle, Daß Uns doch vielfältige Klagen einkommen, daß darüber bey Ankündigung und Vollſtreckung der Hülffen

Unsere Unterthanen von ihnen sehr übernommen werden, Darümb Wir der Notturfft nach, und Unsern Unterthanen zum Besten, solche hier mit folgender massen wiederholet, erneweret und verbessert haben wollen.

ES sollen die Landreuter aller Orter ihnen an der stehenden Besoldung, so Sie von Uns und unserer Landschafft haben, genügen lassen, darauff ihre Pferde halten, ihr Ambt ohne Beschwer und Brauchung der Bawerfuhren selbst damit bestellen, und die Unterthanen mit Ablagern, Zehrung, auch in ihren Ambtsachen, eigenen Geschäfften und sonsten durchaus mit Fuhren nicht beschwehren, Und weil sie die Unterthanen mit einem mehrern zu belegen, sich dahero anmassen wollen, daß solches ihre Vorfahren auch gehabt, darunter aber eitel selbst aufgebrachte Newerung, und folgends der Leute Beschwerung stecken; Alß sollen sie, waß sie über ihre ietztgedachte Besoldung an Korn, Gelt, Hüner, Eyer, Stroh, Garben, Hew, Hanff, Flachß, Seissengelt, und dergleichen Zugänge ihnen eine Zeit hero angemasset, von den Unterthanen nicht mehr nehmen, noch sich desselben gebrauchen, sondern was sie dißfalß mit gutem fuge gehabt, und die Unterthanen zu geben schuldig, auch erwiesen wird, Solches sollen die Unterthanen in unsern Aembtern, den Castnern oder Ambtschreibern, und auff dem Lande und in Städten den Gerichtsherrn, das Jährlichen zu berechnen, entrichten, Do dann befunden, daß den Landreutern darvon etwaß gebühret, soll ihnen davor billiche erstattung geschehen, damit die Plackerey verbleiben, und Wir wissen mögen, was eigentlich zu dem Landreuter Dienst eines ieden orts gehörig sey.

2. Und sollen die Landreuter hinfüro, wan sie auf Unsern Befehl in Schuldsachen iemandes Ankündigung thun, in einer benandten Zeit zu bezahlen, oder der Hülffe, Einweisung, oder Verbot der Dienste gewertig zu seyn, von einer solchen Ankündigung ein Ohrtsthaler, und wan sie folgends die Hülffe, Einweisung, oder Verbot der dienste zu wercke richten, wie hoch und welcher massen die auch beschehen möchte, Einen Thaler, Aber von der Landschafft hinterstelligen Steuren und andern Sachen, Ingleichen auch von einer anbefohlenen Erkundigung nicht mehr dan Einen halben Thaler nehmen, und niemands darüber, es sey der Creditor Aus- oder Einländisch, bey Verlust ihres Dienstes, v. meidung Unser ernster Straffe und Ungnade in geringsten nicht beschweren, noch auch dardurch etwas mehr zu erdringen, mit Execution Unserer Befehl, verzögern und auffhalten, Wann auch die Pfandung auff beschehene Verhör außbracht und angekündiget, aber auff Gegenbericht nicht abgeschaffet, und hernach wieder befohlen wird. Sollen sie deswegen nicht mehr sondern allein, was ietzo geordnet, von den Leuten zu fordern und einzunehmen befugt seyn.

3. Damit sie auch wegen der Zehrung, so sie unterwegens treiben, wan sie ihr Ambt verrichten, die Leute zu übersetzen, nicht ursach haben mögen, Soll ihnen für iede Meile, so sie der Ankündigung und Pfandung halben reisen, und zu Mittags, oder über Nacht auß seyn müssen, anderthalben argent gegeben werden, daran sie sich auch genügen lassen, und wan sie gleich mehr befehliche auf einmahl zu verrichten, ein mehrers zu fordern keines weges befugt seyn sollen.

4. Wer sich aber an deme, was ihme hierinne verordnet nicht ersättigen lassen, sondern darüber an Geldt, Korn, Stroh, Hüner, Eyer, oder dergleichen den Leuten etwaß abzusetzen, oder abzudringen unterstehen würde, der soll dasselbe, was er also zur ungebühr eingenommen, wieder herauß zugeben angehalten, und daneben von Unß in ernste Straffe genommen, Oder auch nach Gelegenheit der Verbrechung seines Dienstes entsetzet werden.

5. Und sollen es die Landreuter mit den Pfandungen also halten, daß sie solche selbst thun, oder durch taugliche Diener bescheidentlich, und nicht loß Gesinde, und Jungen verrichten lassen.

6. Damit auch Unsere Landreuter und andere Executores wissen mögen, wie sie sich dißfalß, damit sie den sachen weder zu viel noch zu wenig thun, verhalten sollen.

7. So ordnen und wollen Wir, daß sich anfänglich kein Landreuter bey verlust seines Dienstes, einiger Pfandung anmassen solle, Er habe dan dessen von Uns, unsern Räthen, oder Gerichtshaltern außdrücklichen Befehlich.

8. Und alß Wir hierbey von unser Ritterschafft unterthänigst klagende angelanget worden, daß zu Zeiten ihre Unterthanen auffm Lande, mit dem General-Pfandbriefen, welche etliche Bürger in Städten, und andere in alten verjährten unklahren und ungewissen Schuldforderungen ausbringen, zur ungebühr beschweret werden, Wollen Wir ermelte General-Hülffbrieffe hiermit gäntzlich abgeschafft haben, und sollen unsere Räthe niemands forthin, dieselbe mit theilen, wie dan auch unsere Landreuter darauf keine Pfandung fürnehmen sollen.

9. Hätte aber einer oder mehr schulde halben iemands zu besprechen, soll er solches anfänglich bey seiner ordentlichen Obrigkeit suchen, würde ihnen dann die Hülffe versaget, so wollen Wir auf der Kläger Ansuchen darauff befehlen lassen, was nach gestalten sachen sich eignen und gebühren wil.

10. Wann aber sonsten Unsern Landreutern umb Geldtschulde und anders die Pfandung wieder etliche vom Adel, und derselben Unterthanen von Uns befohlen worden, Sollen sie diß dem Schuldiger unverzüglich anzeigen, und ihme, wo er die Schuld geständig, oder sonsten keine erhebliche Einrede darwieder hat, auferlegen, daß er seinen Gläubiger in den ersten Vier Wochen hernacher zu frieden stelle, Wo er nun dasselbige nicht thut, noch die Pfandung

durch

durch einen andern Befehlich abwenden wird, Sollen die Landreutere wieder einen vom Adel nach Außgang der Vier Wochen mit der Pfandung verfahren, und ihme abpfanden, als ungefehrl. die Haubtſumma und verſeſſene ordentliche Zinſe und ſein Pfandgeldt außträget, Auff Unkoſt und Schaden aber ſollen ſie nicht verhelffen, die ſeynd dan zuvor vor Unſern Rähten und Gerichten liquidiret und moderiret.

11. Sonſten aber, und wan die Pfandung über einen Pauren befohlen, ſoll er ſeinen habenden Befehl zuvor deſſelben Obrigkeit zu zeigen, und ſich bey derſelben erſtlich zu erkundigen, ob ſie für ſich ihre Unterthanen zur Zahlung ohne die anbefohlene executions mittel anhalten wolle ſchuldig ſeyn, Und da dieſelben nicht verhelffen würden, alßdan nach obernandter friſt, als Vier Wochen, mit der Pfandung verfahren.

12. In den Pfandungen aber ſollen die Landreuter ungeachtet, ob gleich auf des Klägers bericht ein anders befohlen ſeyn möchte, nachfolgende Ordnung iedesmahl zu halten ſchuldig ſeyn.

13. Anfänglich da der Schuldener ihnen ſilberne oder güldene Pfände, Kleider oder dergleichen verreichen wolte, und dieſelben weren für Häubtſummen und Zinſen gnugſam, ſollen ſie dieſelbe zu ſich in fleißiger verwahrung nehmen, und dem Beklagten Vier Wochen lang, nachhalten, Wo er ſie in ſolcher Zeit nicht löſet, ſollen ſie die alßdan durch die Gerichte des Orts mit Zuziehung zweyer Goldtſchmiede, oder andern, die ſich auff ſolche Waaren verſtehen, nach vorgehender citation und Verwahrung des Beklagten würdern laſſen, wird er nun in vierzehen Tagen die nicht löſen, ſollen ſie dieſelbe verkauffen, dem Kläger das Kauffgeld zuſtellen, das übrige dem Gepfandeten wieder geben, Da man aber ſolche Pfande ſo bald nicht verkauffen könte, alßdan ſollen ſie dem Klägern, der hat pfanden laſſen, dieſelbigen an ſeine Schulde eigenthümlich nach vorgedachten Taxa zuſchlagen; Were aber eine Übermaſſe daran, ſoll dieſelbe dem Beklagten wieder hinauß gegeben werden, Erſtreckete ſich dan die Würderung nicht ſo hoch, alß des Klägers Schuld und Pfandgeldt, ſollen ſie umb den Reſt weiter pfänden, und mit den Pfänden, wie ietzo gemeldet gebahren, biß der Kläger gäntzlich bezahlet wird.

14. Hätte aber der Schuldner keine Silberne, Güldene, oder dergleichen Pfände zu verreichen, Sollen die Landreutere zu andern beweglichen Gütern greiffen, Jedoch die Fürſichtigkeit darinnen gebrauchen, daß ſie dem Schuldener nicht leichtlich die fahrende Haab, damit er täglich die Felt Arbeit und andere nothwendige Handthierunge und Gewerbe treiben, und ſich darvon ernehren muß, abpfanden, ſondern andere Stücke, ſo ſonſten verhanden ſeyn möchten, zuerſt abfordern.

15. Do aber dieſelbe nicht ſo hoch verhanden, und ſie aus noth fahrende Haabe abpfanden müſten, ſo ſollen ſie das abgepfandete Viehe dem Kläger zuſtellen, welches dem Schuldener Vierzehen Tage lang zu gute gehalten, und in derſelben Zeit mit fleiß gefuttert und gewartet werden ſoll, Wo er dann in beſtimter Zeit daſſelbe mit der Bezahlung nicht loßmachet, oder mit Bewilligung des Gläubigers nebenſt billicher erſtattung des Futters und Hüterlohns nicht außborget, Soll durch die Landreuter das abgepfandete Vieh in der negſt angelegenen Stadt zu offenem Marckte feil gebotten, und demjenigen, ſo am meiſten dafür geben will, verkaufft werden, würden ſich aber keine Kauffleute finden, alßdan das abgepfandete Viehe durch Verſtändige Leute taxiren laſſen, und dem Kläger umb die taxirte Summen, an ſeiner Schulde ſtat, eigenthümlich zu behalten zuſchlagen, und wo etwas übrig oder mangeln würde, damit wie obgemelt, verfahren.

16. Hätte aber der Beklagte keine fahrende Haab, oder andere bewegliche Güter, die ihme könten abgepfandet werden, mag, vermüge der Rechte zu der Immiſſion in die unbewegliche Güter, und andere Gerechtigkeit geſchritten, oder, do derſelben auch nicht mehr verhanden, zuletzt auch Unſere Lehen Leute durch Verbot ihrer Leute, Dienſte, Pächte, und alles gehorſamſt zu zahlen angehalten werden.

17. In Unſern Städten aber ſollen die Gerichte in allewege daran ſeyn, daß der Kläger zu ſeinem beweißlichen Schulden ſtracks, oder zu deme, was er zu recht erſtanden, ohn unnotürfftigen Auffzuge verholffen werde, Würden ſie aber nicht verhelffen, ſoll von Unß oder Unſern Rähten auff des Klägers anruffen die gebühr beſchaffet, und in andere wege die Hülffe angeordnet, und daneben die Gerichte, ſo Juſtitiam denegiret, in ernſte Straffe genommen werden.

18. Würde auch jemand Pfandweigerung thun, und Unſern Landreutern oder derſelben Dienern auffm Lande bey Ankündigung und Verleſung Unſer Befehlich, oder auch den Dienern in Städten, denen die Pfandung befohlen, mit vorweißlichen Wort, Wercken und der That beſchwerlich ſeyn, der ſoll von Unß oder denjenigen, dem die Straffe gebühret, darfür iedermahl der Verwirckung nach, ernſtlich geſtrafft werden.

Alßdan auch ſonderlich die ümblauffenden Landsknechte und Gardenbrüder unſern Unterthanen groſſe Beſchwerungen zufügen. Sollen die Landreuter fleiſſig auff dieſelben achtung geben, und inhalt Unſerer mandata dieſelben vertreiben, und ſolche beläſtigung der Unſern, ſo viel ſie abwehren können, nicht geſtatten.

Demnach dan dieſes Unſern Getreuen Unterthanen zum beſten geſchicht, Alß ſollen alle und iede, die unſerntwegen Gerichte, Gerichtszwang adminiſtration und Befehlich, oder für ſich Gerichte haben, über dieſer Unſer Ordnung ſteiff und feſtiglich halten, auch die, welche darüber belegt werden wolten, ſolches an Unſerm Cammergerichte klagen, wollen Wir alßdan ferner gebührendes ernſtes einſehen

thun, und keiner ihme selbst zue schaden, und andern zu nachtheiliger Einführung für sich darwieder handeln, Daran beschicht Unser meinung, gegen den gehorsamen in Gnaden zu erkennen; Uhrkündlich mit Unserm aufgedrucktem Secret besiegelt, Und geben Cölln an der Spree den 1ten Julii im 1597sten Jahre.

NOTA.

Es ist zwar zur Zeit der Regierung des Churfürsten Johann Georg eine Cammer-Gerichts-Ordnung, wie auch eine Landes-Constitution, und deren Verbesserung, abgefasset, und unterschiedene geschriebene Exemplarien in vieler Händen.

Weil aber eines theils diese zum theil variiren, andern theils längstens unter denen Rechtsgelehrten disputiret worden, ob solche Ordnungen publiciret seyn? Biß dato aber deßfalls ohnerachtet allen angewandten Fleisses und Nachsuchens keine völlige Gewißheit zu erlangen gewesen, aber jetzo in währendem Abdruck des Wercks dem Collectori noch einige geschriebene Exemplarien zu Händen gekommen, auch Hoffnung, daß er noch mehrere und gewissere Nachricht erlangen werde, ohne welche Gewißheit er diese Piecen als eine publicirte Constitution nicht hat einrücken können; So hat er jedoch, damit ihm nicht ein Defect imputiret werden möge, solches zum voraus alhier erwehnen wollen, und wird er hiernächst in fine dieses IIten Theils, als einen Anhang, oder im VIten Theil derer Miscellaneorum solche Constitutiones mit nöthigem Bericht exhibiren.

No. XVI. Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung in der Altenmarck; de Anno 1602.

VOn GOttes Gnaden Wir Joachim Friderich, Marggraff zu Brandenburg, deß Heiligen Römischen Reichs Ertzkämmerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, vnd Fürst zu Rügen, ꝛc. ꝛc. geben allen vnd jeglichen vnsern Unterthanen, vnd sonsten menniglichen, hiemit in Gnaden zu vernemen. Nachdem Unsere Löbliche Anherrn vnd Vorfahren, Christmilder Gedechtnuß, vnserer Altmärckischen Landschafft zu gute; insonderheit aber zu besserer fortsetzung vnd beförderung der Gerechtigkeit, das Hoff vnd Land Gerichte zu Tangermünde, auch das Boddingle vnnd Lodding in der Seehausischen wischen geordnet, Wir aber auß vielfältigen Klagen vnserer Unterthanen, so eine Zeit hero fast heuffig an Uns gelanget, so viel erfahren, das dasselbe nicht allein in sonderbares abnehmen gerathen, sondern auch allerhand neuerungen vnd Mißbreuche, so vnsern Unterthanen vnnd zuförderst der lieben Armut zu mercklicher Beschwerung gereichen, mit eingeschlichen.

Alß seind Wir auß väterlicher vnd getrewer vorsorge bewogen worden, eine revision vorgedachter Gerichte, durch vnsere dazu verordnete Räthe anzustellen. Vnnd haben darauff nach eingenommener relation nachfolgende Gerichts Ordnung vnsern Unterthanen vnd Landen zum Besten verfertigen, vnd durch offentlichen druck publiciren lassen. Vnd ist vnser ernster Befehl, vnd meinung, das es hinfüro darnach gehalten, vnd alle eingeführete wiedrige Gebreuche vnd Gewonheiten abgeschaffet, vnd cassiret sein sollen, Inmassen Wir sie dann hiemit aus Churfürstlicher Macht vnd Gewalt gentzlich auffgehaben vnd cassiret haben wollen.

I.

Von Personen vnd sachen, so für das Hoff vnd Landgerichte gehörig.

SEtzen vnd ordnen demnach erstlich, das fürs Hoffgerichte, welches ausserhalb der Ferien von vierzehen tagen zu vierzehen tagen, alle Montage das gantze Jahr durch gehalten wird, niemand, als die dazu von alters gehörig, Nemlichen, die vnbeschlossene vom Adel, vnd welche sonsten Ritter Lehene von Uns haben, vorgefordert, vnd geladen werden sollen. Die andern aber, vnd deren Geschlechter dauon eximiret, werden billich bey jhrer Freyheit gelassen, vnnd entweder für Uns, oder vnserm Cammer oder Quarthalgerichte besprochen.

Also bleibt auch das Landgerichte, welches gleicher gestalt alle vierzehen tage deß Mittwochs vnnd Freytags gehalten wird, billich in seinen terminis. Vnd mag dafür niemand, alß nur Pawersleute, oder welche sonsten auff Dörffern, vnnd auff Pawrgütern, ihre Heußliche Wonung haben, belanget, vnd vorgenommen werden.

Es soll aber gleichwol ein jeglicher Kläger, ehe vnd zuuor er seinen Schüldener fürß Land gerichte citiren lesset, denselben für seiner ordentlichen Obrigkeit, dessen Jurisdiction vnd Botmessigkeit er vnterworffen, zu besprechen schüldig sein. Denn Wir nicht gemeint, denen vom Adel oder andern an jhren habenden Gerichten einigen eintrag zu thunde, oder dasselbige auch andern zu gestatten. Würde aber jemandt vnerfüchter Obrigkeit fürs Landgerichte beschieden, stehet demselben frey, die Sache durch ein schreiben zu avociren, vnd für sich, vnd zu jhrer cognition zu ziehen, vnd soll darauff der Landrichter dieselbe zu remittiren, die Obrigkeit aber auff des Clägers anhalten

halten innerhalb sechs wochen sich deroselben zu vnternehmen, vnd durch gütliche Handelung oder rechtmessigen Bescheid oder execution die Gebühr darein zu beschaffen, oder woran der Mangel, zu berichten schüldig sein, Mit der verwarnung, wofern in solcher Frist durch der Obrigkeit seimnuß oder fahrlessigkeit nichts darzu gethan würde, das alßdan die sache im Landgerichte wider angenommen, vnd ohne fernere remission darein biß zur Endtschafft verfahren werden müge. Doch soll der Cläger derer Vnkosten, so er für ersuchter Obrigkeit auff die sache gewand, gentzlich verlustig sein, vnd jhme zu wiedererlangung deroselben, weil er sich selbsten darein gefüret, nicht verholffen werden.

Es sollen auch vmb mehrer richtigkeit willen, solche remissiones nur allein auff der Obrigkeit, nicht aber auff der Parten begeren zugelassen sein. Derohalben sich die Beklagten, so viel mehr darnach zu achten, vnd jre Obrigkeit in der zeit darumb zu ersuchen, wissen werden.

II.

Principall vnd Bürgen sollen nicht zugleich, sondern der *Principall* erst besprochen, vnd vorgeladen werden.

Als Wir auch ferner berichtet werden, das man bißhero in Schuldtsachen, da sich der Gleubiger mit Bürgen versichern lassen, zu zeiten Principall vnd alle Bürgen zugleich vorfördern lassen, vnd dadurch grossen Vnkosten verursachet, da doch der Principall noch solvendo, vnd so viel an Gütern hat, das er die Bürgen benehmen köndte.

Wollen Wir solches nicht mehr gestatten, Sondern verordnet vnd befohlen haben, das vermüge der beschriebenen Rechte die Bürgen, zuförderst vnter Pawersleuten, nicht belanget werden sollen, es sey dann vorhero der Principall excuriret vnd nicht solvendo befunden, oder sein vnvermügen sonsten dermassen kundbar, das der excussion nicht vonnöten were,

III.

Von *Citationibus*.

Vnd damit nun beydes der Richter vnd der Beklagter wissenschafft haben mügen, warumb es dem Cläger zu thun sey, vnd ex quo capite er zu agiren bedacht, Soll hinfüro im Landgerichte so wol alß im Hoffgerichte allen citationibus die Summa der Schuld so wol auch causa debiti inseriret vnd einvorleibet werden, Derowegen der kläger alßfort bey Außfürderung der ersten citation seine schult, vnd wohero dieselbe rüret anzuzeigen schüldig seyn, vnd jhme ehe vnd zuvor solches geschehen, keine Citation erteilet werden soll, Es soll auch vmb mehrer richtigkeit willen hinfüro der Richter selbst ein Auge darauff haben, damit die Citationes in angedeuteter Form vorfertiget vnd abgehen mügen, denn Wir die gantz vnformlichen citationes, so bißanhero die Gerichtsbotten, oder auch knaben aus der Schulen geschrieben, vnd darinnen weder der Schuld an ihr selbst, nach deroselben vrsprunges meldung geschehen, keines weges ferner vorstatten, sondern gentzlich abgeschafft, vnd daneben auch den vmb eigenes vorteilß willen eingeführten Vnterscheid zwischen grossen vnd kleinen citationibus, wie man sie genennet, auffgehoben haben wollen,

Damit auch dem Beklagten die Citationes nicht vnterschlagen, noch er mit der execution ohne vorgehende gnugsame verwarnung vbereilet werde, Sollen die Gerichtsbotten die Citationes selbst in der Person zur stedte bringen, vnd dem Part oder Schultzen des dorffs gebürlich insinuiren, oder wofern sie darein einige Gefehrde gebrauchen, vnd dessen vberzeuget würden, allen vorursachten schaden vnd vnkosten zu erstatten, schüldig sein, darnach sie sich endlich zu richten.

IV.

Vom erscheinen oder außbleiben der vorgeladenen Parteyen.

Wann nun auff die außgegangene citationes, der Gerichtstag gehalten wird, Sol zuförderst, wer von den Parten sich eingestalt hat oder nicht, Jngleichen wer seinen Gevollmechtigen oder auch schrifftliche entschuldigung eingeschickt, von dem Gerichts Schreiber, mit besondern fleisse verzeichnet, vnd ad acta gebracht werden, vnnd da alßdann beyde Parte zur stedte, soll die sache gehöret, vnd wo müglich, durch gütliche Handelung verglichen, oder der Billigkeit nach vorabscheidet, Jm fall sie aber zweifelhafftig, zu ordentlichem Rechte vorwiesen, oder sonsten zu gebürlicher außführung voranlasset werden.

Dieweil sich aber zu mehren malen zutregt, das die Parte auff die außgangene Ladungen im Gerichte, wie sie wol schüldig, nicht erscheinen, Jnsonderheit aber die erste Citation mehrenteils vergeblich fürbey gehen lassen, darauß dann dem Gerichte so wol auch dem gehorsamen teil allerhand Vngelegenheit entstehet.

So ordnen vnd wöllen Wir, das es damit nachfolgender gestalt gehalten werden solle, Würde der Cläger, der die Citation selbst ausbracht, den außgesatzten Gerichtstag weder in der Person noch durch einen gnugsamen Gevollmechtigen besuchen, sondern gar zurücke bleiben, Soll der Beklagter à citatione entbunden, vnd was er im gerichte auffgewand, ihme vom Cläger erstattet werden, Der Cläger aber soll seiner auff solche Citation gewandten expensen, auch in casu victoriæ vorlustig, vnd wo er den Beklagten zuspruchs nicht erlassen wolte, auffs newe wider vorbescheiden lassen, doch ehe nicht gehöret werden, er habe sich dann mit dem Beklagten der vorigen Vnkosten halber abgefunden. Wolte auch der Beklagter zu mehrer sicherheit mit dem Beweise seiner exception vorfahren, Soll er damit gehöret, vnd wofern er darin gegründet, definitivè loßgezehlet werden. Es muß aber auff solchem fall der Cläger wider bescheiden, vnd mit dem Beweise ordentlich vorfahren werden, vnd wofern sich deß Clägers Vnfug darauß befindet, soll er dem Beklagten alle seine Vnkosten zu erstatten schüldig sein.

Würde aber der Beklagter aussenbleiben, vnd sich weder in der Person, noch durch ei-

nen gnugsamen Gevollmechtigen einstellen, Soll er im Landgerichte zum andern mahl, im Hoffgerichte aber zum andern und dritten mahl vorgeladen vnd sub mulcta ultrata citiret, vnd wofern er darauff in seinem Vngehorsam verharret, nach verordnung der Rechte, in contumaciam vorfahren, vnd die immissio, so hoch sich die angegebene Schuldt sampt der Gerichtstraffe, vnd im Gerichte auffgewandten Vnkosten erstrecket, vber jn befohlen werden. Auff andere expens vnd vnkosten aber soll nicht verholffen werden, sie sein dann vorhero vom Cläger, wie recht, liquidiret, vnd vom Richter gemesiget vnd moderiret.

Es soll auch der Cläger bey solcher immission geschützet, vnd der Beklagter dawider nicht gehöret werden, er habe dann vorhero contumaciam purgiret, vnnd sich der Vnkosten halber mit jme abgefunden, welches doch alleine re integra vnd ehe die angewiesene Pfände vereussert werden, statt haben soll. Wenn aber dieselbe distrahiret oder dem Cläger in solutum zugeschlagen, soll es dabey gelassen, vnd dem Beklagten keine fernere contradiction verstattet werden.

Da aber der Kläger oder Beklagter nicht in der Person erscheinen, sondern einen Vollmechtigen schicken, vnd entweder der Cläger seine förderung nicht gnugsam bescheinigen, oder der Beklagter dieselbe gantz oder zum theil leugnen, oder auch in Schrifften seine Contradiction einschicken würde, Soll die sache biß zum nechsten Gerichtstage continuiret werden, vnd alßdann beyde Parte in der Person, oder durch gnugsamen Gevollmechtigen mit jhren recessen, Vhrkunden vnd documenten zu erscheinen, vnd wie vor geschehen, sollen alßdann der sachen vorhör, Handelung oder billiges Bescheidts gewertig sein.

Alß man sich aber eine zeit lang vnterstanden, wenn das Part selbst nicht zur stedte kommen, Sondern durch einen Procuratorem seine notturfft vorbringen lassen, welches jhm doch im Rechten durch aus erleubet, einen oder zweene Silbergroschen von jhme abzufördern, Wollen Wir solches hinfüro nicht mehr gestatten, Sondern hiemit abgeschafft vnd ernstlich vorbotten haben.

V.

Welchergestalt in Sachen, so zum Rechtlichen *Processi* vorwiesen, zu verfahren.

Wenn eine sache zum ordentlichen Proceß geraten, soll es damit vermüge Vnserer Cammergerichts Ordnung vnd der gemeinen beschriebenen Rechte gehalten, vnd die Parte mit verwechselter Versetzung jhrer notturfft von sechs wochen zu sechs wochen, oder auch nach Gelegenheit der sachen, vnd ermessigung des Richters, in kurtzer frist, biß zum Beschluß verfahren, alsdann zur inrotulation der Acten bescheiden, vnd die Acta vmb Rechts Belehrung, an eine vnverdechtige Juristen Facultet oder Schöppenstuel auff der Parte Vnkosten verschicket, vnd darauff das Vrteil förderlichst publiciret werden. Doch soll der Richter nicht allerdings daran verbunden sein, Sondern wo er befünde, das etwan der Sachen notturfft auß Vnfleiß nicht genugsam darein in Acht genommen, dasselbe zu endern, vnd das es der billigkeit gemeß zu reformiren macht haben.

VI.

Von *Appellationibus.*

Wer darüber mit den gesprochenen vrtheilen oder gegebenen abschieden nicht friedlichen sein kan oder wil, dem stehet frey dauon an Vnser Cammergericht, oder auch wofern die sache nicht fernerer Schrifftlichen deduction benötiget, an Vnser Altmärckisches Quarthalgerichte zu provociren, doch das dasselbe nach verordnung der gemeinen beschriebenen Rechten geschehen müge, dabey Wirs dißfalß allenthalben beruhen lassen.

VII.

Von *executionibus*, *sequestrationibus* vnd *Arrestis.*

Wenn ein Abschied oder Vrtheil in rem judicatam ergangen, wird darauff dem Landreuter die execution befohlen, welcher dieselbe nach Außgangs der negsten sechs wochen dergestalt zu wercke richtet, das er den Cläger erstlichen an die beweglichen Güter, alß Haußgeräht, fahrende Haab vnd dergleichen, wo die vorhanden oder in mangel deroselben, an die vnbeweglichen Güter vnd ligende Gründe weiset, jhme auch dieselben nach verflossenen vierzehen tagen wircklich zustellet, vnd nach vorgehender taxation, welche entweder vom Richter selbst geschiehet, oder auff seine anordnung von den Gerichten, darein die Pfände oder Güter sein, eigenthümlich attribuiret vnd zueygenet, vnd sonsten damit inhalt Vnser publicirten Land Reuter Ordnung gebahret.

Alß sich aber zu mehren mahlen befunden, das wenn die Schuldt, so im Gerichte außgeklagt, vnd darüber die Pfandung erhalten, sich etwas hoch verlauffen, der Gleubiger deroselben auff einmahl bezahlet sein wollen, vnd durch die erhaltene execution dem Schüldener alles das seine nehmen lassen, vnd jhn dadurch von aller seiner Nahrung vnd an den Bettelstab getrieben, vngeachtet, die Schuld nicht auff einmahl gemacht, sondern zun zeiten von vielen Jahren hero, auß entzelen Posten außgeklumpt, vnd zusammen geschlagen.

Wollen Wir das in solchen fällen, vnnd wenn der Richter vermercket, das es eine solche gelegenheit mit der Schuld hat, zu gleichen auch, wenn Erb- oder Ehe-Gelder gefordert werden, so dem Besitzer der Güter auff einmahl abzutragen vnmüglich, er nicht gestatten soll, dem Schüldener alle seine fahrende Habe, Haußgeräht vnd andere bewegliche Güter auff einmahl außzupfanden, Sondern die Summam ex officio auff Tagezeiten, so der Schüldener nach gelegenheit seiner Güter erreichen könne, richten, vnd dem Gleubiger nicht mehr Pfände, alß von einem Hüefener auffs höchste zwantzig Gülden, von einem Kossaten aber auffs höheste zehen Gülden wehrt, verreichen lasse. Die

im-

immission aber mag nichts deſto weniger auff die gantze Schuld ergehen, vnd der Creditor zu erlangung des ſeinen an ein gewiß ſtück guts pro quota debiti gewieſen, vnd vormittelſt ſolcher anweiſung jhme von jahren zu jahren auff ſo hoch alß die geſatzten termin außtragen, one newen Proceſs nur allein auff wiederholeten befehlich deß Richters verholffen werden.

So aber die Schuldt auff einmahl gemacht, vnd dem Beklagten in einer vnzertrenten ſummen außgeliehen, wird ſie derogeſtalt billig auch wieder abgelegt vnd bezahlet, es weren dann andere erhebliche Vrſachen verhanden, worumb die bezahlung auf Tagezeiten zu richten, welches dann zu deß Richters discretion geſtalt wird.

Wann auch jemand Schulde halber an die ſtehende Saat oder Früchte im Felde gewieſen wird, welches doch nur allein in ſubſidium zur verhengen, Soll dem Schüldener ſo viel davon gelaſſen werden, das er die Saat wieder beſtellen könne, oder der Gleubiger ſelbſt auff gnugſamen verſtand dieſelbe zu beſtellen ſchüldig ſein, vnd die Vbermaſſe alleine auff ſeine Schuld behalten, Es ſoll aber auch das korn nicht ehe, als wenn es abgemehet, vnd in Steigen oder Mandeln ſtehet, gewirdert vnd æſtimiret, auch wo müglich, und es dem Schüldener zu vertrawen, das Stro wieder herauß gegeben, vnd alſo bey dem Hofe vnd Huefen zu beſſerer Beſtellung des Ackerbaws gelaſſen werden. Mit Arreſten aber ſollen die ſtehende Früchte im Felde durch aus verſchonet vnd keines weges beleget, beſondern, wo je derowegen Streit erreget wird, vnd beſorgter diſſipation halber einſehen vonnöten, ſolien ſie biß zur verhör der Sachen an einen ſichern orth ſequeſtriret oder deme der ſein Recht in continenti zu beſcheinigen, auff gnugſamen Vorſtand gefolget werden, doch das nichts deſto weniger die Saat vnd Stro, wie jetzo berühret, bey den Gütern gelaſſen werden.

Es ſol auch ſonſten mit den Arreſten beſcheidentlich verfahren, vnd dieſelbe nur allein in denen fällen, ſo zu Rechte ausgedruckt, erkant vnd verſtadtet werden, auſſerhalb deroſelben aber ſoll der Cläger zu ordentlichen Rechten verwieſen, vnd inſonderheit die ſo gnugſam geſeſſen vnd rechtliche Erkenntnuß dulden vnd leyden können, damit keinesweges beſchweret werden.

VIII.

Von Gewalt Klagen.

Alß auch bißhero im Hoff vnd Landgerichte Gewalt vnd criminal ſachen, darein ad poenam pecuniariam fiſco vel parti applicandam, oder auff die proſcription vnd vorfeſtigung deß Landes geklaget worden, angenommen.

So laſſen Wirs nachmaln dabey, vnd wollen das in ſolchen fällen der Cläger ſich bey dem Elteſten Procuratore, wie hero gebracht, angeben, demſelben auch anſtatt deß Richters angeloben ſoll, daß er ſich one vorwiſſen deß Gerichts mit dem Beklagten nicht vortragen, vnd auff den nechſten Termin, das gewönliche Gerichtsgeld für anſtrengung der Clage erlegen, oder da er ſich mit Beklagten vortrüge, nichts deſto weniger die judicialien ins Gerichte verſchaffen wölle. Worauff alßdann der Beklagter citiret vnd nach erlegtem Gerichtsgelde mit ſeiner Antwort gehöret, vnd darauff ferner nach Verordnung der Rechte biß zum Vrtheil vorfahren, oder auff erfolgten Vngehorſam nach vorgehenden noch zweyen citationibus zur verfeſtigung deß Landes geſchritten, der Beklagter auch in Vnſern Landen nicht ehe geduldet werden ſoll, er habe ſich dann auff erlangetes geleite vorhero mit Vns wegen der Straffe, vnd mit dem Cläger wegen der zugefügten gewalt vnd ſchadens außgeſönet vnd vortragen, oder je zum wenigſten refuſis expenſis gnugſame Caution præſtiret, das er der ſachen außtrages im Gerichte abwarten, vnd was jhme darein zuerkand wird, erſtatten vnd richtig machen wolle.

IX.

Von Bodding vnd Lodding.

Alſo bleibt es auch mit dem Bodding vnd Lodding in der Seehauſiſchen vnd Werbiſchen Wiſchen bey den eingeführten Gewonheiten. Vnd wird demnach das Bodding jährliches nur einmahl, alß deß Montags nach Michaëlis zu Werben.

Das Lodding aber Mitwochs nach Galli oder Simonis & Judæ hernacher gehalten, vnd was nun im Bodding ausgeklagt wird, hat paratam executionem im Lodding.

Dagegen die, ſo demſelben vnterworffen, hernacher das gantze Jahr durch von allen Gerichts-Zwange deß Hoff vnd Landgerichts frey ſeind, vnd daſelbſt mit executionibus oder auch citationibus nicht beſchweret werden können. Da aber etliche ſachen vorfielen, ſo nicht allerdings liquidæ ſondern fernerer außführung vonnötten hetten, dieſelben werden nicht vnbillig fürs Hoff vnd Landgerichte zum Proceſs oder Beweiß vorwieſen.

X.

Von den *Sportulis* oder Gerichts-Geldern.

Dieweil inſonderheit viel Clagen einkommen, das die Parten vber Gebuer vnd altes herkommen von den Gerichts Verwandten ſehr vberſetzt, vnd mit allerhand newerungen beſchweret werden.

Hat Vns für gut angeſehen, derowegen eine gewiſſe Ordnung zu machen, vnd damit ſich menniglich darnach zu richten, hernach zu ſetzen.

Ordnen und wollen demnach, das an judicialien gegeben werden ſoll, wie folget:

Erſtlich ins Gerichte, daran Wir alten Herkommen nach Vnſern Antheil haben, das übrige vnter den Richter vnd Procuratorn verteilet wird.

In Bürglichen Sachen.

Für die erſte Citation im Hoffgerichte einen ſilber Groſchen,

Im Landgerichte einen halben ſilbergroſchen oder zween dreyer.

Für die andere Clage im Hof vnd Landgerichte einen ſilber groſchen.

Für die dritte Clage im Hoff gerichte, anderthalben ſilber groſchen.

Für die Hülffrede oder Außführung der Ehehafften im Hoffgerichte, anderthalben ſilber Groſchen.

Für eine ſchrifftliche Bekendnüs anderthalben ſilber Groſchen.

Für eine mündliche Bekändnüs im Hoffgerichte einen halben ſilber Groſchen, oder ſechs gute Pfennige.

Im Landgerichte drey gute Pfennige.

Für die Audientz von jedem teil anderthalben ſilber Groſchen.

In *Criminalibus* oder Gewaltſachen.

Im Hoffgerichte vom Cläger, drey vnd dreyſsig ſilber Groſchen.

Vom Beklagten, ſechß vnd zwantzig ſilber Groſchen.

Im Landgerichte vom Cläger ſieben zehend halbe ſilber Groſchen.

Vom Beklagten dreyzehen ſilber Groſchen.

Im Bodding und Lodding.

Für verzeichnüß der Clage vnd exception oder einrede im Bodding, 2. ſchilling Stend.

Im Lodding 4. ſchil. Stend.

Für eine Bekändnüß aber wird nichts gegeben.

Für verzeichnüs eines Gerichts friedens beydes vom Cläger und Beclagten, 2. ſchil. Stend.

Wenn aber etwan eine Gemeine in Städten oder Dörffern klaget oder beklaget wird, es ſey im Hoff und Landgerichte, oder Bodding vnd Lodding, dieſelbe ſoll eingeführtem Gebrauch nach für drey Perſonen geachtet werden.

Vnd demnach auch an Judicialien zu jhrem angebürnüß dreymal ſo viel erlegen, vnd ſolches ohne Vnterſcheid, ſie habe gleich mit einem oder mehren Adverſariis zu thun.

Denn ſie dahero, das ſie etwan mit mehren Perſonen in einer ſachen zu thun mit einem höhern nicht zu belegen iſt.

Alſo auch wo plures ejusdem litis conſortes Clagen oder beclaget werden, Sollen dieſelben was obgemelte Judicialien anlanget für zwo Perſonen gehalten werden. Doch ſollen deßwegen jhre gegenteile, ſo mit jhnen zu thun haben, ſie halten gleich Clägers oder Beclagten ſtadt, ein mehrers als ſich ſonſten nach gelegenheit jhrer Perſonen gebüret, zu geben nicht ſchüldig ſein. Wie denn auch dieſe Verordnung allein auff die Judicialien, dauon bißhero gehandelt, gemeinet ſein ſoll.

Dem Gerichts Schreiber, Procuratoren vnd Landreutern aber ſoll auch von einer Stadt oder Gemeine, ſo wol auch mehr litis Conſorten nicht mehr als was ſonſten geordnet, gegeben werden.

Darnach ſoll dem Richter inſonderheit gegeben werden, daran Wir doch zum theil auch Vnſere *quotam* haben.

Für verfertigung der Citation, drey gute Pfennige.

Wenn Poſitiones mediante juramento vbergeben, vnd darauff geantwortet wird, von jeglichem theile, ſechs ſilber groſchen.

Für eine ordentliche Abhörung eines Gezeugen, auff Artickul vnd Fragſtücken, nach Anzahl derſelben, als von jedem Articull, ſechs alte Pfennige, welches der Zeugenführer, vnd von jedem Fragſtücke auch ſechs alte Pfennige, welches der Gegentheil erlegen ſoll.

Für eine ſummariſche Abhörung eines Gezeugen 4. ſilber Groſchen.

Für eine Citation zu wirderung der Pfände, einen ſilber groſchen.

Für eine Wirderung ſo im Gerichte geſchiehet, anderthalben ſilber Groſchen. Vnd ſolches ohne Vnterſcheid, ſie ſein vom Hoff vnnd Landgerichte oder auch von Churf. Gn. oder dem Quarthalgerichte befolen.

Für ein Schreiben an andere Gerichte, das ſie die Pfände, ſo bey jhnen verhanden, wollen wirdern laſſen, oder ſonſten für ein andern Beſchlich, drey ſilber groſchen.

Für eine Citation ad inrotulandum drey Silber Groſchen.

Für inrotulation der Acten 9. ſilber Groſchen von beyden Parten ingeſambt.

Pro publicatione Sententiæ 12. ſilb. Groſ. gleicher geſtalt von beyden Parten.

Pro Apoſtolis, drey ſilber groſchen.

Wenn aber eine ſache etwan aus dem Quarthalgerichte zu rechtlichem Proceß an jhme verwieſen, ſo ſonſten für jhme nicht gehörig, pro ſtudio von jeglichem teile, einen Thaler, vnd ſonſten an Judicialien, wie jetzo berührt.

Hierüber wird an Wetten oder wegen des Vngehorſams zur ſtraffe gegeben:

Im Hoffgerichte ſowol auch im Bodding vnd Lodding, wenn die ſachen Burglich, 10. ſchilling Stend.

Im Landgerichte, 8. ſchilling Stend.

In gewalt ſachen 3 Pfund, oder anderthalb Marck Stend. welche auch im Bodding vnd Lodding gegeben werden müſſen. Wenn etwas einer, was ſich in ſeinem Gerichte an Criminalibus zugetragen, mit anzeiget vnnd einbringet, oder ſeines Beweiſes verluſtig wird, oder auch auff beſchehene Ankündigung, Wege vnd Straſſen, Wäſſerung vnd Gruben, ſo jhme zu halten gebüren nicht gebeſſert.

Vnd was nun desfals an Wetten vom Cläger einkömpt, beheit der Richter, was aber vom Beklagten fellet Vns anheimb.

Was man ſich hierüber angemaſſet, als das man von depoſitis pecuniis ein certain quotam genommen, vnd was des dinges ſonſten mehr ſein mag, ſoll on allen Vnterſcheid, es werde auch gefordert in was Namen oder ſchein es jmmer könne oder müge, gentzlich abgeſchafft vnd auffgehoben ſein, dawider auch der Richter bey vermeidung Vnſerer ſchweren ſtraffe vnd Vngnade das geringſte zu exigiren nicht befügt ſein ſoll.

Dem

Dem Protonotario oder Gerichtsschreiber.

Für einen vnversiegelten Abschied oder Gerichtsfrieden, einen silber groschen, Wenn er aber versiegelt, drey silber groschen.

Im Bodding vnd Lodding aber für einen Gerichtsfrieden, 6. schilling Stend.

Für einen Pfandbrieff, im Hoff vnnd Landgerichte einen silber groschen.

Im Bodding und Lodding zween schil. Stend.

Für ein Blat abzuschreiben ein schil. Stend.

Es soll aber hingegen der Protonotarius nicht allein die Abschiede, sondern auch die Clagen, so von den Botten eingebracht zusampt jhren vmbstenden, mit sonderlichem fleissel registiriren vnd verzeichnen, vnnd da er etwa mangel daran befünde, vnd die Botten nicht genugsam informiret sie zu eigentlicher erkündigung biß auffs folgende Gericht verweisen. Gleicher gestalt auch die Pfandebrieffe, dermassen ausführlich vnd vmbst·ndiglich formiren auch rein vnd deutlich schreiben, daß bey der execution kein Mißverstand darüber einfallen könne, denn Wir die gantz vnförmbliche Charten, so eine Zeit hero gebreuchlich gewesen, mit nichten ferner gedulden wollen. Vnd soll der Richter insonderheit Achtung darauff haben, das diesem allen also wirckliche folge geschehen müge, wie denn auch der Protonotarius bey verlust seines dienstes vnd ernster straffe dazu verbunden sein soll.

Einem Procuratori.

Für einen mündlichen vortrag von einem vom Adel, fünffthalbe silber gros.

Von einem Bürger drey silb. Groschen.

Von einem Pawren, anderthalb silber Groschen.

Den Landreutern.

Für eine Anweisung aus dem Hoffgerichte befohlen, 6. silber groschen.

Auß dem Landgerichte, fünffthalben silber Groschen.

Für Abforderung der Pfande gleich so viel.

Für eine Gewalt Pfandung einen Thaler.

Vnd weil sie solches vermüge vnserer Landreuter ordnung selbest oder durch genugsamb qualificirte diener zu bestellen schüldig. Soll jhren dienern darüber zu Trinckgelde nichts gegeben werden. So sollen auch die andern Pfänders, so sonsten nebenst den Landreutern aus den Städten gebraucht worden, gentzlich abgeschaffet sein. Vnd die executiones allein durch die Landreuter verrichtet werden.

Den Gerichtsboten.

Ob auch wol den Gerichtsboten für jede Meile bißhero ein Märckischer Groschen gegeben worden, So befinden Wir doch, das sie solches Geld von jeglicher Person für voll genommen, vngeachtet bißweilen vier, fünffe, sechse oder mehr Beklagten in einem Dorffe gesessen, welches sich denn sehr hoch belauffen, vnd daneben sonsten allerhand verbotene schinderey getrieben, vnd die Leute jhres gefallens vbersatzt. Derowegen vnd damit solchem jhren vngebürlichen beginnen vnd Vnfüge gesteweret werde, haben Wir jhnen eine stehende vnd gewisse besoldung verordnet. Zu deren Aufbringung die Clägere bey Außforderung einer jeglichen Citation zu obgedachten Judicialien so viel zulegen sollen, das ins Hoffgericht jedesmal, drithalben silbergroschen, Ins Landgerichte aber, zwey silber groschen, einkommen vnd vberliefert werden mügen, dauon der Richter anfenglich vorgemelte Gerichtsgebühr zusampt dem was zur verfertigung der Citation geordnet abziehen. Die Vbermasse aber zu besoldung der botten vnd andere des Gerichts notturfft gebrauchen soll. Vnd ist nun Vnser ernster Wille vnd meinung, das sich die Boten an solcher vermachten besoldung gnügen lassen, vnd die Leute vber das, was jetzo geordnet, nicht beschweren sollen.

Jedoch lassen Wir in Gnaden zu, weil Wir berichtet werden, das zu mehren malen die Clagen, so wol auch des Beklagten notturfft von den Gerichts boten verzeichnet, vnd im Gerichte eingebracht worden, das sie in solchem fall, vnd wenn solches durch sie verrichtet wird, von jeder Clagen sechs alte Pfennige, von dem Beklagten aber einen dreyer nemen mügen.

Wenn aber die Parte in andere wege jhre notturfft einschicken, welches jhnen durchaus frey stehet, Sollen sie vber obgemelte zween oder drithalben silbergroschen für die Citationes etwas zu geben nicht schüldig seyn.

Vnd wo Wir erfahren werden, das sich die Boten hierüber eines mehrern anmassen, oder den Parten abzudringen gelüsten lassen. Sollen sie nicht allein jhres dienstes entsatzt, sondern auch sonsten in andere Wege mit besonderm ernste gestrafet werden.

Es sollen aber nichts desto weniger die Gerichts Boten jhr Ampt mit gebürenden trewen vnd fleisse verrichten, der Part notturfft eigentlich einnemen vnnd im Gerichte getrewlich an vnd einbringen.

Darauff auch die Citationes jederzeit an gebürende örter beschaffen, oder wofern sie durch jhren Vnfleis den Parten einigen schaden oder gefahr verursachten, denselben zu erstatten schüldig sein.

Als Wir auch in glaubwirdige erfahrung kommen, wie sich die Gerichts boten eine zeit hero vnterstanden, bey den Creditoribus zu insinuiren, vnd wo sie erfahren können, dz sie bey andern Leuten schulde außstehende haben, sie zum citiren anzumahnen, Ja auch offtmal ohne jr vorwissen in jhrem Namen Citationes auszunemen, oder auch vmb jres eigenen nutzes willen, die Actiones vmb ein geringes an sich zu bringen, oder auch vnterm schein eines besondern mitleidens sich zum beklagten zu verfügen, in Bürgschafft für jhm einzulassen, vnd dafür besonder Finantzen zu nemen, nochmal ein hauffen schaden vnnd Vnkosten darauff zu schlagen, vnd denn mit schleuniger execution dieselbe wieder zu erzwingen, vnd also die armen Leute in vnvberwindlichen schaden zu setzen.

Wollen Wir jhnen solches hinfüro keines-

weges mehr gestatten, sondern solche contractus, so sie vmb ihres vortheils willen mit dem kläger oder beklagten schliessen gentzlich verboten, cassiret vnd annulliret haben. Dergestalt das jhnen darauff nicht verholffen, vnd sie noch darüber in ernste straffe genommen werden sollen, vnd damit sie von den Parten Actiones an sich zu bringen, so viel weniger Vrsach haben, vnd sonsten aller Vnterschleiff verbleiben müge, sollen sie die judicialia wenn sie im Gerichte für sich zu handeln haben, ja so wol als andere zu erlegen schüldig sein, vnd damit keinesweges, wie bißhero geschehen, versehen noch verschonet werden.

XI.

Gerichtsverwandten sollen auf diese Ordnung vereydet, vnd das Gerichte vom Heuptmanne der Altenmarck järlich auffs wenigste zweymal visitiret werden.

Vnd damit nun endlich diese Vnsere Ordnung so viel mehr stets, feste, vnd vnverbrüchlich gehalten werde, sol nicht allein der Richter, sondern alle dem Gerichts verwandte Personen, darauff ausdrücklich zu schweren schüldig sein, auch keiner mehr angenommen oder bey den Gerichten geduldet werden, er habe sich denn deroselben mit gebürender Pflicht vnterworffen.

So soll auch Vnser Heuptman der Altenmarck järlich zum wenigsten zweymal das Hoff vnd Landgerichte visitiren, vnd wo er Vnordnunge befindet, dieselbe abzuschaffen, auch die bey denen er Vnrichtigkeit spüret, zur Besserung vermahnen, oder wofern sie solches nicht achten würden, gantz enturlauben, vnd jhre stelle mit tüchtigern vnd fleissigern Personen ersetzen.

Befehlen hierauff Vnserm Heuptman der Altenmarckt, Hoff vnd Land Richter, auch allen vnd jeglichen Gerichts verwandten Personen, das sie ob dieser Vnserer Ordnung mit besonderm ernste vnd fleisse halten, dawider selbst nicht handeln, noch andern zu handeln gestatten, insonderheit aber keine newerung oder beschatzung der Armut einreissen lassen, alles bey vermeidung Vnserer ernsten straffe vnd Vngnade.

Solches seind Wir gegen die Gehorsamen in Gnaden zu erkennen geneigt, vnd wird sich sonsten ein jeglicher darnach zu achten wissen, Geben zu Cölln an der Sprew.

No. XVII. Quartal-Gerichts-Ordnung in der Altenmarck, vom 12ten Februarii 1602.

VOn GOttes Gnaden, Wir Joachim Friederich, Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Kammerer und Churfürst ꝛc. entbiethen allen und jeglichen, so vor Vnserm Altmärckischen Quarthal-Gerichte zu handeln, und zu thun haben, Vnsern gnädigen Gruß, auch günstigen geneigten Willen zuuor, vnd fügen ihnen hiermit zu wissen, daß Vns Vnsere zu gemeltem Vnserem Quarthal-Gerichte verordnete Räthe vnterthänigst zu erkennen gegeben, welcher gestalt daselbst in newligkeit allerhand inreissende Vnordnung und Vnarth, beydes, bey den Parten vnnd Procuratoribus gespüret vnd vermercket worden, zu deren Abschaffung sie bey Vns als dem Landesfürsten vmb gebürliches einsehen vnd richtige gewisse Ordnung angehalten. Wann Wir Vns dann aus tragendem Churfürstlichem Ampte, zu Erhaltung, beförderung, und vortsetzung der Justicien, schüldig erkennen, auch ohne dz, zu beschaffung alles dessen, so zu guter ordnung in Vnsern Landen, auch Vnsern getrewen vnterthanen zum besten und auffnehmen gereichet, jederzeit geneiget vnd wol gewogen sein.

Als haben Wir nach gehabtem Rathe, in nachfolgenden Puncten eine Quarthal-Gerichts Ordnung begriffen, vnnd zur nachrichtung durch offenen druck publiciren lassen.

Setzen, ordenen, und wollen demnach;

I. Erstlich, dz eigentlich die Sachen fürs Quarthal-Gerichte beschieden werden sollen, so sonsten für Vns oder vnser Kammergerichte immediatè gehöreten, Als wann einer vom Adel, oder ein gantzer Rath, oder Gemeine, oder auch mehr Personen, so vnterschiedlicher Herrschafft vnterworffen, zugleich belanget würden, vnnd was dergleichen fälle mehr sein möchten. Wann aber jemandt einen Bürger oder Bawren zu besprechen, der sol zuuor an desselben ordentliche Obrigkeit verwiesen, vnd die sache nicht eher im Quarthalgerichte angenommen werden, es sey dann, das jhm entweder Justicia denegiret, oder des Beklagten Obrigkeit aus gnugsamen vnd im Rechten gegründeten Vrsachen verdächtig were.

Als Wir aber hierbey berichtet worden, das bißhero der vom Adel sachen auch in denen fällen, wenn si gleich nicht beklagte, sondern klägere gewesen, im Quarthalgerichte angenommen, vnnd allda gehöret vnnd verabschiedet worden, So lassen Wir es auch nachmaln dabey, so fern etwa dieselben also geschaffen, das sie durch gütliche Handlung, oder durch einen rechtmessigen Abscheid, ohne weitleufftigkeit entschieden werden könten, Sonsten aber, vnd woferne sie eines rechtlichen Processes oder weiterer Ausführung vonnöthen hetten, sollen sie an die ordentliche Gerichte remittiret vnd daselbst erörtert werden.

II. Fors ander, sol auch keine Supplication, Ladung oder Citation decerniret oder mit getheilet werden, es sey dann daraus die Vrsach befindlich, warumb der Beklagte belanget oder besprochen werden solle, damit er also gnugsam gefast, im Gerichte erscheinen, oder wofern er sich schuldig weiß, in der Zeit zu gütlichen Mitteln verdacht seyn könne.

So

So ſollen auch die Citationes in der Zeit, vnd zum wenigſten vierzehen Tage für angehendem Quarthalgericht nicht allein ausgefordert, ſondern auch dem Kegentheil inſinuiret werden, es weren dann die Sachen alſo gewandt, daß ſie keinen verzug leiden köndten, auff welchem fall ſolches der Citation mit einverleibet, vnd der beklagte nichts weniger zu erſcheinen ſchüldig ſeyn ſoll. Da aber auch der Kläger die Citation dem Beklagten vorenthalten, vnd nicht zeitig gnug behändigen würde, ſol er darauff ſeinen Vngehorſam zu beſchüldigen, nicht befüget ſeyn, vnd auff deß Beklagten anzeige die ſache biß auff das folgende Quarthal verſchoben werden.

III. Zum dritten, Sollen beydes Kläger und Beklagte auff den außgeſatzten verhörs tag zu rechter zeit, wie ſie beſcheiden, vnnd zwar gnugſam gefaſt mit jhrer notturfft zu erſcheinen, ſchüldig ſeyn, auch ihre Advocaten vorhero de meritis cauſæ zeitig inſtruiren, damit ſie die Sachen ſo viel beſſer einzunehmen, vnnd deſto förmlicher vorzutragen haben. Inſonderheit aber ſollen die Advocaten des Morgens in puncto Septimæ, vnd des Nachmittages in puncto Secundæ auff der Rathſtuben ſich finden laſſen, vnnd auffwarten, damit ihrenthalben die ſachen nicht gezügert, noch die zeit vergeblich zugebracht werden möge.

Da auch einer oder der ander, von einem oder mehren ſeiner Principalen gevollmächtiget, ſol er ſolches den Räthen, ſo bald ſie auffgehen, öffentlich anzeigen vnnd vermelden, damit ſich beydes ſein Kegentheil ſo wol auch Vnſere Räthe in accuſationibus contumaciarum darnach zu richten haben.

Die Parten ſollen auch ſelbſt an der hand ſeyn, vnd zu verzug der Sachen kein Vrſach geben, oder gewertig ſein, dz ſie mit ihren ſachen ſo lange zurück geſatzt, biß die aufwartenden erſt gehöret, auch ihrem Gegentheil, welches ſich gebürlich eingeſtalt, zu den verurſachten Vnköſten vorteilet werden, Sie ſollen aber nicht, wie ſie bißhero gewonet, hauffenweiſe in die Rathſtuben hienein lauffen, beſondern auſſen für der Thür bleiben, vnd verziehen, biß ſie gefordert werden, vnnd wenn ihre ſachen gehoret, wiederumb entweichen, vnnd andern gleicher geſtalt auch raum geben.

Wer aber nicht darinn zu thun, ſol gar weg bleiben, vnnd andern nicht hinderlich ſeyn, oder von Vnſern Räthen nach Gelegenheit in ſtraff genommen werden.

Damit man auch wiſſen möge, welche Parten ſich eingeſtellet oder nicht, ſol ein jeder ſchüldig ſeyn, bey dem Thür-Knechte ſich anzugeben, darauff er in acht genommen, vnd ſo bald nur immer möglich, zur Audientz gefordert werden ſol.

IV. Zum vierdten, wo etwan jemand ſich in der Perſonen einzuſtellen, ehehafftiglich verhindert würde, der ſol entweder einen gevollmächtigen mit gnugſahmer Inſtruction an ſeine ſtatt ſchicken, oder ſeine impedimenta Vnſerm Heuptmann der Altenmarck, oder deſſelben Amptsverwaltern zu erkennen geben, oder auch, im fall der noth, ſeinem Gegentheil ſelbſt in der Zeit, vnd zum wenigſten acht Tage für dem Verhörs Tage, kundt thun, auff das er ſich darnach zu achten, vnnd nicht umbſonſten zur ſtete ziehen vnnd vergebliche vnköſten auffwenden dürffe. Fielen aber die verhinderungen ſo gar ſchleunig ein, dz er deren keines thun köndte, ſoll er nichts deſto weniger ſchüldig ſeyn, ſich gegen Vnſere Räthe in Schrifften zu entſchüldigen, auch daneben kürtzlich zu berichten, wie es umb die Sachen gewand, darumb er vorbeſcheiden, oder andere vorladen laſſen, worauff Vnſere Räthe, was ſich nach Gelegenheit derſelben eignen und gebühren wird, anzuordnen wiſſen werden.

Zum Fünfften, wer ohne erhebliche vnnd V.
in Rechten zugelaſſenen Verhinderungen vngehorſamlich auſſen bleibet, vnd ſein widerpart vergeblich zur ſtelle ziehen leſſet, der ſol demſelben den verurſachten vnköſten auff der Räthe moderation vnd meſſigung erſtatten, vnnd dem Gerichte fünff Thaler ſtraffe, welche Vnſere Räthe nach Gelegenheit der Perſonen vnd ſachen zu mindern vnd zu erhöhen, macht haben ſollen, verfallen ſeyn, vnd ſol nichts deſto weniger dem klagenden Theile, wo ſeine förderung aus Brieff vnd Siegeln, oder ſonſten klar, auff ſeine perſönliche oder dingliche klage, nach verordnung der Rechte, in des Beklagten Güter, ſo hoch ſich die förderung vnd verurſachte Vnköſten erſtrecket, verholffen, oder wo die Sache vnklar, dem kläger anderweit Citation, bey gedoppelter oder höherer Straffe auffs nechſte Quarthal gerichte mit getheilet, vnd dann ferner nach geſtalt vnd gelegenheit der Sachen, verfahren werden. Der kläger aber ſoll mit ſeiner klage nicht ehe wieder gehöret, noch ihm darauff befehlich oder anders mitgetheilet werden, er habe dann zuuor mit dem Gerichte wegen der Straffe, vnd dem beklagten, wegen der verurſachten Vnköſten richtigkeit getroffen. Jedoch ſoll auff beyde fälle in contumatiam nichts decretiret noch exequiret werden, es ſeyn denn dieſelbige vom Gegentheil, oder deſſelben gevollmächtigten, wie recht beſchüldiget, welche beſchüldigung allererſt nach verfloſſenen vorbeſcheidtstage, vnd nicht ehe ſol angenommen werden.

So ſollen auch vmb mehrer richtigkeit willen, Accuſationes contumaciarum ſo wol auch excuſationes abſentiæ in ſchrifften, doch mit gantz kurtzen, vbergeben, vnnd von den Advocaten vberſchrieben werden, damit ſich Vnſere Räthe, mit vorleſung derſelben nicht lange auffhalten dürffen, ſondern primo aſpectu den inhalt vornemen, vnd die Decreta als fort darauff ſchreiben können. Wolte aber jemand darneben einen kurtzen Bericht der ſachen mündlich thun laſſen, der ſoll dem Gerichte die vnter benante Sportulas nichts weniger, als wann ſein Gegentheil zur ſtelle, vnd die ſache beyderſeits gehöret, zu entrichten ſchüldig ſeyn.

Zum Sechſten, damit es auch bey den Au- VI.
dientien fein ordentlich vnd richtig hernacher

gehe, Sollen die Advocaten oder Procuratores ihrer Principalen notturfft förmlich, kürtzlich, deutlich, vnnd schließlich vortragen, sich alles vnnötigen weitläufftigen, vnnd zu der Sachen vndienlichen Geschwetzes enthalten, die Parte in facto nicht verführen, noch zu falschen ungegründeten Berichten oder verschweigung der Wahrheit anlaß oder vrsach geben, alles bey willkührlicher straffe, so Vnsern Räthen zu ernennen, anheim gestalt seyn sol.

Die Parte sollen sie auch selbst im vortrage nicht hindern, noch jhr gewäsche mit untermengen, sondern sich deß redens gäntzlich enthalten, sie würden dann gefraget, oder erforderte sonsten jhre notturfft, den Advocaten in facto etwas zu suggeriren. Welches doch gantz kurtz vnnd mit wenig worten geschehen sol.

So sollen auch ferner beydes Part vnnd Advocaten sich wider jhr gegentheil gebürender bescheidenheit befleissigen, ihm nicht in die rede fallen, sondern mit seiner notturfft, biß zu ende aushören, viel weniger ein ander mit hönischen, spitzigen, vnnd stachelichen Worten anstechen, vbel ausmachen, schimpffieren, oder injuriren, mit der Verwarnung, wofern sich einer mit worten oder wercken, bevorab aber mit injurien, an dem andern vergreiffen würde, er dem Gerichte 10. 20. 30. mehr oder weniger Thaler straffe, nach Gelegenheit der verbrechung vorfallen seyn solle, worob auch Vnsere Räthe mit besonderm ernst halten, vnd ohn Ansehen der Personen die verwirckte straffe, andern zum Abschew, einfordern sollen.

Würden aber andere mutwillige excess vnd frevelhafftige thaten in loco judicii, oder auch in der Stadt bey wehrendem Gerichte zu despect vnd verkleinerung desselben mit vnterlauffen. Soll Vnsern Räthen frey stehen, die delinquenten in Vnsere Hand zu bestricken, vnd Vns die geübte gewald, oder verbrechung zu erkennen zu geben, wollen Wir den Ernst wider sie zu gebrauchen wissen, das sich ein ander daran zu spiegeln haben sol.

Damit man auch mit einer sachen, nicht den gantzen tag zubringen möge, sondern andere Parten darneben auch gefordert werden können, sol, wol hergebrachtem gebrauch nach dem kläger ultra replicam, dem Beklagten ultra duplicam, etwas ferner einzubringen, nicht gestattet, vnd wofern man in Replica oder Duplica nichts zu widerlegen, noch etwas einzuwenden hat, schlechts per generalia concludiret werden. So sol auch keinem Theile vber einen Abtritt zu nehmen, vergönnet seyn, die Vmbstände der sachen theten dann ein anders erfordern, auff welchen fall es bey vnsern Räthen nach zu geben, vnd zu erlauben, stehen sol.

Als Wir auch hiebey insonderheit berichtet werden, das viele der Vnart seynd, vnd Causas legitimè judicatas aut transactas ohn Vrsach, vnd nur zu dem Ende, damit sie ihr Gegentheil in vergebliche vnkosten und geldspildunge führen mögen, zu rescindiren vnnd anzufechten sich vnterstehen, vnd darzu sich mancher Procurator nur seines schändlichen Gewinstes vnd Nutzes halben, liederlich gebrauchen, ja auch fast nötigen sol. Wollen Wir, das wider dieselbe ein besonderer ernst gebrauchet, vnd wofern die Sach nicht erhalten wird beydes Part vnd Procurator als temerè litigantes gestraffet, vnd beydes Part seinen Gegentheil zu Erstattung der auffgewendeten Vnkosten, der Procurator aber zu gedoppelter wiedererlegung seines empfangenen Honorarii, oder anderer wilkürlicher straffen angehalten werden soll. Welches auch in andern dergleichen fällen, da des klägers vnfug vnd zunötigung öffentlich vnd am tage, andern leichtfertigen Litiganten zum Abschew also gehalten werden mag.

VII. Zum Siebenden, wann nu eine sach notturfftig gehört, vnd zweifelhafftig oder weitläufftig befunden, sollen Vnsere Räthe für allen dingen zu gütlicher Vergleichunge, mittel und wege fürschlagen, auch fleiß haben, damit die Parte ohn weitleufftigkeit von einander gesetzet werden mögen, Wolte aber die Güte nicht zureichen, mögen sie die Sachen zu ordentlichen Rechten verweisen, oder auch nach Gelegenheit zu schleuniger außführung veranlassen. Sonsten aber, wo dieselben in Jure & facto klar, zu vnnötiger weitläufftigkeit nicht vrsach gegeben, sondern auff einen rechtmeissgen bescheid verdacht seyn, auch denselben so bald nur immer müglich, zu Pappier bringen, doch ehe er gesiegelt wird, vorhero öffentlich fürlesen, vnd solches jederzeit, wenn die Audientz geschlossen, oder in puncto septimæ oder secundæ, ehe newe sachen wieder fürgenommen werden, derohalben sich die Parte und Advocaten, denen daran gelegen, in der Zeit auff der Rathstube sollen finden lassen, denn wenn sie gleich nicht da, die verlesung nichts weniger für sich gehen, vnnd jhnen hernacher kein newes sol gemacht werden.

Wir wollen aber gleichwol dabey, weder den Parten noch Advocaten einige Disputation nicht gestatten, sondern wer mit den gegebenen bescheiden nicht friedlich seyn wil, mag sich der Appellation oder anderer rechtlichen Mitteln darwider gebrauchen, welche jhm nach Verordnung der Rechte frey vnd vnbenommen seyn sollen.

VIII. Derhalben vnd zum achten, dieselben, so von Vnserer Räthe Abscheiden appelliren wollen, dasselbe zu rechter gebürender Zeit, als entweder in continenti viva voce, oder ex intervallo, innerhalb 10. Tagen von Zeit des publicirten Abschiedes in schrifften thun sollen, vnd wo müglich, die Apostolos von Vnsern Räthen sämptlich, weil sie noch beysammen seind, oder nach ihrem Abreisen, bey Vnserm Hauptmann der Altenmarcke suchen vnd bitten, dann ohne Apostolen keine Appellation sol angenommen werden.

Es sollen auch die Appellationes von dem Quarthalgerichte, wie von alters hergebracht, an Vns selbst gerichtet seyn, derhalben sich ein jeder darnach wird zu richten wissen.

Damit aber gleichwol das beneficium appellationis, welches allein den beschwerten zum

besten

besten geordnet, von zanckſüchtigen litiganten zum gefehrlichen auffzuge, der sachen oder muthwilliger Vmbfuhrung jhres Gegentheils, wie zu mehren mahlen, geschehen, nicht mißbrauchet werde. So sollen diejenigen, so ihre eingewandte Appellation nicht prosequiren, oder aber der sachen verlüstig erkand werden, dem Gerichte mit 20. Gülden, vnd der Advocat, so darin gedienet, mit 10. Gülden straffe verfallen seyn, welche auch Vnsere Räthe andern zum Abscheu vnnachlessig abförderen, vnd mit keinem durch die Finger sehen sollen, zu welchem ende sie von dem Appellanten bey ertheilung der Apostolen einen schrifftlichen reverss, darin sie sich zu solcher straffe in eventum verpflichten, nehmen, vnd zur nachrichtung bey sich behalten mögen.

IX. Zum Neundten, Demnach Wir auch von Vnsern Räthen berichtet werden, das die Parte, so durch die Supplicationes etwas bey ihnen zu suchen haben, solches mehrers theils, biß auff die letzten Tage, wenn sie ohn das mit den Audientzien vnd verabscheidunge der sachen vberladen seynd, zuweilen auch, biß auff die letzte stunde, vnd wenn sie wegefertig seind, vnd gleich auff die Wagen sitzen wollen, sparen vnd dann hauffen weise kommen sollen, vnd in continenti gefordert vnd expediret seyn wollen, welches doch ein vnmüglich ding ist, vnnd den Parten offt selbst zu nachtheil gereichet, indem die sachen wegen kurtze der Zeit nicht nottürfftig können bewogen werden.

Derhalben ordnen vnnd wollen Wir, daß deß letzten tages, inn dem Quarthal, keine Supplicationes mehr angenommen, noch darauff Bescheid gegeben werden sol, besondern wer etwas zu suchen, mag dasselbe vorhero, vnnd wo müglich, anfanges der Quarthale, thun, damit also Vnsere Räthe eines nebenst dem andern expediren, die sachen der Gebür nach ponderiren, vnnd also keinem zuuil oder zu wenig geschehen möge.

X. Zum Zehenden, damit es auch in causis mandati so viel richtiger hernach gehen, vnd niemand vbereilet werden möge, ordnen und wollen Wir, das ausserhalb derer Fälle, so in Rechten vnnd des heyligen Römischen Reichs Ordnunge ausgedrücket, vnsere Räthe keine Befehliche sine clausula justificatoria abgehen lassen sollen, vnnd wenn gleich auff klare Brieff vnd Siegel, oder auch auff alle Abschiede die Execution gesucht wird, sol doch dieselbe nicht ehe geordnet werden, es sey dann zuuor der Schuldener anfänglich durch Vnsere Räthe, nochmahlen auch durch den Landreuter in güte zur zahlunge ermanet, vnd jhm darzu ein gewisser Terminus, als etwan vier oder sechs Wochen (welchen doch Vnsere Räthe nach gelegenheit derer sachen, Personen oder anderer Vmbstände zu verkürtzen oder zu verlängen haben sollen) ernandt vnd angesetzt.

Wann aber darauff kein Zahlung erfolge, wird auff beharlichen Vngehorsam die Execution billich vollstrecket, vnnd hat sich niemand einiges vbereilens zu beschweren. Inn vnklaren sachen aber sol keine pfandung oder Execution befohlen werden, es sey denn die schuld vorhero gebürlich liquidiret oder in contumaciam pro liquida declariret, vnd nichts weniger von vnsern Räthen gemässiget vnd moderiret.

Zum Eilfften, was sonsten Executiones anlanget, werden sich vnsere Räthe nach den gemeinen beschriebenen Rechten vnnd eingefürten Lands gebrauch zu halten wissen. Insonderheit aber darauff sehen, das die Landreuter in Vollstreckung der befolenen hülffe, niemand vber die Gebür beschweren, noch vnterm schein des Rechts ire Plackerey vnd schinderey treiben mögen, Wann auch etwa in sachen, zuförderst aber, da ein Concursus Creditorum ist, vnd die Güter verkaufft werden sollen, commissiones angeordnet, sol denselben ihr lauff gelassen, vnd biß zu gäntzlicher verrichtunge keine immission angeordnet, viel weniger exequiret werden. XI.

Es sollen aber auch die Commissiones gefordert, vnd zu nachtheil der gläubiger, damit nicht verzogen werden, vnnd wann dann der Commissarien Bericht eingeschicket, vnd daraus befindlich, das die gütliche Handlung nicht zu richten will, vnd die Creditores sich vber der Administration der Güter nicht vereinigen können, de prioritate der Glaubiger förderlichst erkennen, oder von einer unverdächtigen Juristen-Facultet erkennen lassen, darauff den oder dieselben, so das elteste Recht an gütern haben, auff einen gewissen Anschlag, welcher durch erfarne Leute gemacht werden kan, daran weisen, auch so lange dabey schützen, biß er des seinen befriediget, oder sich ein gewisser kauffmann zun gütern finden thut, auch wo müglich, so viel dienste vnd fahrende Haab dabey lassen, als zu Bestellung des Ackerbawes nötig ist, damit also die güter beysammen bleiben, vnd desto ehe einen Kauffman finden mögen. Darneben auch insonderheit darauff sehen, das der Immissus nicht vbel in Gütern hause, fruchtbar Mastbäwme verhawe, oder dergleichen vnuerwindliche Schäden verursache, Sondern vielmehr als ein bonus pater familias dieselbe also gebrauche, daß er es verantworten könne, oder wofern er solches nicht thut, ihn aus den Gütern wieder heraus setzen, den nehesten in der ordnung daran weisen, vnd was er den Gütern für schaden zugefüget, ihm an der häuptsumma kurtzen, vnd darneben in ernste straff nehmen, durch welchen weg den Gläubigern Justicia administriret, vnd nichts dessoweniger die güter unzerrissen vnnd vnverruckt bleiben können. Wüsten aber Vnsere Räthe andere vnd bessere Mittel zu finden, sol jhnen durch diese Vnsere Ordnung nicht benommen seyn.

Zum Zwölfften, damit auch männiglich wissenschafft habe, was er an Sportulis ins Gericht, vnd dann den Advocatis vnd Gerichtschreibern für jhre Gebür zu geben schüldig, vnd darüber niemand Vrsach habe, die Parte vbermessig zu beschweren. XII.

Setzen, ordnen vnnd wollen Wir, das hinfüro ein beschlossener vom Adel anderthalben

Thaler, ein vnbeschlossener anderthalben Gülden, ein Bürger 1. Thaler, ein Bawer 1. Gülden, Eine Stadt oder gantzer Rath 2. Thaler, oder nach gelegenheit anderthalben Thaler, eine Gülde, Zunfft oder Dorffschafft 2. Gülden, mehre Consorten ejusdem litis, noch eins so viel, als sonsten ein eintzele Person ihres standes, in das Gericht geben vnd entrichten solle, vnd solches im Anfange, vnd so bald nur die sache gehöret wird, welches, wie hergebracht, zu Auslösung Vnserer Räthe, aus den Herbergen angewand vnd gebraucht werden sol. Doch sollen dabey Vnsere Räthe, vnnd zuförderst Vnser Hauptman der Altenmarck mit fleiß darauff sehen, das es in den Herbergen richtig zugehe, von dem Gesinde vnd andern kein muthwillig gesäuffe getrieben, vnd also vnnötige Vnkosten verhütet bleiben mögen, vnd so sie vermercken, das sie mit der Zehrung etwas näher zukommen können, solches die Parten an den Sportulis geniessen lassen.

Dem Gerichtschreiber vnd fürs siegeln, sol, was in Vnser Churfürstlichen Cantzley oder Kammergerichte gebräuchlich, als von einem Befehlich, Vorschrifft, Commission, Pfandt-Brieff, Apostolen, vnd andern Brieffen vier Silber Groschen, doch das sie dauon den Parten auff jhr begehren auch Copiam folgen lassen, von einem Abschiede vnd Vertrage sechs oder nach dem er lang, neun, oder 12. Silber Groschen gegeben, vnnd dauon Papier, Wachs vnd Dienten gehalten werden.

Den Advocaten oder Procuratoribus sol vor einen Vortrag von einem vom Adel, Stad, Dorffe, vber 1. Thaler, von einem Bawersman vber 1. Gülden, vnd von einer Vngehorsams Beschüldigung oder anderer Supplication vber 1. Ortsthaler nit gegeben werden, es wolte dann jemandt aus guten willen mehr thun, welches jhm unuerboten, Würde aber ein Procurator mehr fördern vnd exigiren, sol auff erfolgete klage von Vnsern Räthen ein billich einsehen geschehen, vnd der Procurator, was er also zur vngebühr auffgenommen, gedoppelt wieder heraus zu geben, angehalten werden.

Der Thürknecht sol sich an deme, was jhme Vnsere Räthe von den Sportulis zuwenden, gnügen lassen, vnd darüber von den auffwartenden Partheyen etwas zu exigiren nicht befugt seyn. Müste er aber jemanden aus den Herbergen fordern, lassen Wir geschehen, das jhm etwa 6. Pfenning, oder auch nach Gelegenheit mehr oder weniger gegeben werde.

Da auch von des Gerichtschreibers oder Procuratorn Gebühr, künfftig in Vnserm Kammergerichte eine andere vnd leiderlichere ordnung gemacht würde, sol es darnach auch auff dem Quarthalgerichte gehalten werden.

XIII. Zum dreyzehenden, damit auch diese Vnsere Ordnung insonderheit so viel die Procuratores anlanget, so viel mehr gehalten werde, soll nur allein gewissen Personen, deren doch an der Zahl fünff, oder auffs höchste sechß nit seyn sollen, für den Quarthalgerichte zu handeln erlaubt sein. Welche sampt vnd sonderlich Vnsern Rechten mit handgebender Trewe angeloben sollen, sich dieser Vnserer Ordnung in allen stücken vnd puncten zu vnterwerffen, vnd sich sonsten in patrocinando vnd consulendo gegen ihre Parten also zu verhalten, damit Gerichte vnd Gerechtigkeit befördert, vnd Vnsere Räthe mit jnen friedlich seyn können. Dann sonsten vnd wofern sich jemand zu vnartig erzeigen, vnd auff vorgehende Vermanung nicht bessern würde, Vnsern Räthen frey stehen sol, jhm die Procuratur zu legen, vnd derselben hinführo zu eussern, befehlen. Wo aber etwa ein frembder einen Procuratorn mit zur stette bringen thete, mag demselben vergönnet seyn, seine notturfft zu reden, doch, das er sich der Ordnung verhalte, vnd nach verrichteter Sachen andere Parteyen, vnd von denen er nicht bestalt, nicht an sich ziehe.

Dieweil sich auch je zu zeiten begiebt, das arme Parten, vnd so keinem Advocaten lohnen können, befunden werden, sollen denselben die beyden jüngsten Procuratores vmbsonst zu dienen schüldig seyn, vnd nichts desto weniger ja so fleißig die sachen in acht nemen, vnd getrewlich vertragen, als wann sie jhr Honorarium vnd Besoldung dauon bekommen hetten, damit also Armuth vnd Vnvermögens halber niemand an seinem Rechten verkürtzt, sondern dem armen so wol als dem reichen Jus & Justicia widerfahren möge.

Was sonsten hierüber ferner zu verordnen nöthig, thun Wir Vnsern Räthen, und derselben Bescheidenheit anheim stellen.

Befehlen darauff Vnsern Häuptman der Altenmarck, oder desselben Ampts-Verwaltern, vnd andern Vnsern Quarthalgerichts Räthen, das sie ob dieser Vnserer Ordnung festiglich halten, darwider keine einführung gestatten, vnd wider die Verbrecher, andern zum Abscheu, mit unnachlessiger straffe verfahren. Daran vorbringen sie Vnsere ernste meynunge, vnd Wir seynd es gegen die Gehorsamen mit Gnaden zu erkennen geneiget.

Vrkündlich mit Vnserm Daum Ring vnd Handtzeichen bekräfftiget. Gegeben in Vnserm Churfürstlichen Hofflager zu Cöln an der Sprew. Den 12ten Februar. 1602.

No. XVIII. Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung in der Altenmarck. De Dato Cölln an der Spree, den 18ten Januarii 1621ten jahres.

VOn GOttes Gnaden Wir George Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen vnnd Jägerndorff

dorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Geben allen und jeglichen Unsern Unterthanen, und sonst männiglichen hiemit in Gnaden zu vernehmen:

Nachdem Unsere Löbliche An Herren und Vorfahren, Christmilder Gedächtnüß, Unserer Altmärckischen Landschafft zu gute, und insonderheit zu besserer fortsetzung und Beförderung der Gerechtigkeit, das Hoff- und Land-Gerichte zu Tangermünde, auch das Bodding und Lodding in der Wischen geordnet, und folgends nicht allein mit nothdürfftigen Persohnen besatzt, sondern auch mit gewissen und nutzlichen Ordnungen versehen, Wir aber von Unsern Hauptmann auch Hoff- und Land-Richtern der Altenmarck, in Unterthänigkeit berichtet, welchergestalt die Nothdurfft erfordere, daß nach ietziger Gelegenheit der Zeit die vorige Ordnung in etwas übersehen, und gebessert werde; Alß sind Wir aus väterlicher und getrewer vorsorge bewogen worden, eine revision vorgedachter Gerichte durch Unsere dazu verordnete Räthe anzustellen, und haben darauff nach eingenommener Relation nachfolgende Gerichts-Ordnung Unsern Unterthanen und Landen zum besten verfertigen, und durch offentlichen druck publiciren lassen, und ist Unser ernster Befehl und Meynung, daß es hinführo darnach gehalten, und alle eingeführte widrige Gebräuche und Gewohnheiten abgeschaffet, und cassiret seyn sollen; Immassen Wir sie dann hiemit aus Chur-Fürstlicher Macht und Gewalt gäntzlich aufgehoben und cassiret haben wollen.

1.

Von Persohnen und Sachen, so für das Hoff- und Land-Gerichte gehörig.

Setzen und ordnen demnach ernstlich, daß fürs Hoff-Gerichte, welches ausserhalb der Ferien von 4. Wochen zu 4. Wochen, alle Montage das gantze Jahr hindurch gehalten wird, niemand, als die dazu von Alters gehörig, nemblichen, die unbeschlossene vom Adel, und welche sonsten Ritter-Lehne von Unß haben, vorgefordert, und geladen werden sollen.

Die andere aber, und deren Geschlechter davon eximiret, werden billig bey ihrer Freyheit gelassen, und entweder für Unß, oder Unserm Quarthal-Gerichte besprochen.

Also bleibet auch das Land-Gerichte, welches gleichergestalt alle 4. Wochen des Mittewochs und Freytags gehalten wird, billig in seinen Terminis; Und mag dafür niemand, als Pawers Leute, oder welche sonsten auf Dörffer und Bawer-Güthern ihre häußliche Wohnung haben, belanget, und vorgenommen werden.

Es soll aber gleichwohl ein jeglicher Kläger, ehe und zuvor er seinen Schuldener fürs Land-Gerichte citiren lässet, denselben für seiner ordentlichen Obrigkeit, dessen Jurisdiction und Bothmässigkeit Er unterworffen, zu sprechen schuldig seyn; dann Wir nicht gemeinet, denen vom Adel, oder andern an ihren habenden Gerichten, einigen Eintrag zu thun, oder dasselbe auch andern zugestatten.

Würde aber jemand unersuchter Obrigkeit fürs Land-Gerichte beschieden, stehet der Obrigkeit frey, die Sache durch ein Schreiben zu avociren, und für sich und zu ihrer Cognition zu ziehen, Und soll darauf der Land Richter dieselbe zu remittiren, die Obrigkeit aber auf des Klägers anhalten innerhalb 6. Wochen sich deroselben zu unternehmen, und durch gütliche Handlungen oder rechtmessigen Bescheid, oder Execution die Gebühr darein zu beschaffen, oder woran der Mangel, zu berichten schuldig seyn, mit der verwarnung, woferne in solcher Frist durch der Obrigkeit Säumnüß oder Fahrlässigkeit nichts dazu gethan würde, daß alsdann die Sache im Landgerichte wieder angenommen, und ohne fernere Remission darinn biß zur Endschafft, verfahren werden möge; Doch soll der Kläger derer Unkosten, so er für ersuchter Obrigkeit auf die Sache gewandt, gäntzlich verlustig seyn, und ihme zu wieder erlangung derselben, weil er sich selbsten darein geführet, nicht verholffen werden.

Es sollen auch um mehrer Richtigkeit willen solche Remissiones nur allein auf der Obrigkeit, nicht aber auf der Partheyen Begehren und erfordern zugelassen seyn, derohalben sich die Beklagten so vielmehr darnach zu achten, und ihre Obrigkeit in der Zeit darumb zu ersuchen wissen werden.

2.

Principal und Bürgen sollen nicht zugleich, sondern der *Principal* erst besprochen und vorgeladen werden.

Alß Wir auch ferner berichtet worden, daß man bißhero in Schuld-Sachen, da sich der Glaubiger mit Bürgen versichern lassen, zu zeiten Principal und alle Bürgen zugleich vorfordern lassen, und dadurch unnöthige Unkosten verursachet, da doch der Principal noch solvendo, und so viel an Güthern hat, daß er die Bürgen benehmen könte; Wollen Wir solches nicht mehr gestatten, sondern verordnet und befohlen haben, daß vermüge der beschriebenen Rechte die Bürgen nicht belanget werden sollen, es sey dann vorhero der Principal executiret, und nicht solvendo befunden, oder sein Unvermögen sonsten dermassen kundbar, daß der Excussion nicht vonnöthen wäre.

Hätten sich aber die Bürgen solches beneficii wissentlich begeben; stehet dem Creditori frey, sich seines Rechten wider den einen oder andern seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen; Doch soll solches unter Pawers-Leuten anderer gestalt mit Bestande nicht geschehen können, ohne allein für Gerichten, oder mit Bewilligung ihrer Obrigkeit.

3.

Von *Citationibus*.

Und damit nun beydes der Richter und der Beklagte Wissenschafft haben mögen, warumb es dem Kläger zu thun sey, und ex quo capite er zu agiren bedachte; Soll hinführo im Land-Gerichte so wohl, als im Hoff-Gerichte, allen Ci-

rationibus die Summa der Schuld, so wohl auch causa debiti inseriret, und einverleibet werden, derowegen der Kläger als fort bey Außforderung der Citation seine Schuld, und wohero dieselbe rühret, anzuzeigen schuldig seyn, und ihme ehe und zuvor solches geschehen, keine Citation ertheilet werden soll.

Damit auch dem Beklagten die Citationes nicht unterschlagen, noch er mit der Execution ohne vorgehende genugsahme Verwarnung übereylet werden; sollen die Gerichts Bothen die Citationes selbst in der Persohn zur stätte bringen, und zum wenigsten 14. tage vor den Gerichts-Termin dem Parti selbst insinuiren, und überantworten, oder wofern sie darinn einige Gefährde gebrauchen, und dessen überzeuget würden, allen verursachten Schaden und Unkosten zu erstatten schuldig seyn, darnach sie sich endlich zu richten.

4.

Vom erscheinen oder Ausbleiben der vorgeladenen Partheyen.

Wenn nun auf die ausgangene Citationes der Gerichts-Tag gehalten wird; Soll zu forderst, wer von denen Parten sich eingestalt oder nicht? imgleichen wer seinen Gevollmächtigten, oder auch schrifftliche Entschuldigung eingeschicket, von dem Gerichts-Schreiber mit besonderm Fleiße verzeichnet, und ad acta gebracht werden. Und da alßdann beyde Parthe zur stätte; Soll die Sache gehöret, und wo müglich durch gütliche Handlung verglichen, oder der Billigkeit nach verabscheidet, imfall sie aber zweiffelhafftig, zu ordentlichem Rechte verwiesen, oder sonsten zur gebührlichen Außführung veranlasset werden.

Dieweil sich aber zu mehr mahlen zuträgt, daß die Parten auf die außgangene Ladungen im Gerichte, wie sie wohl schuldig, nicht erscheinen, insonderheit aber die erste Citation mehrentheils vergeblich fürbey gehen lassen, daraus dann dem Gerichte so wohl auch dem gehorsahmen Theile allerhand Ungelegenheit entstehet; So ordnen und wollen Wir, daß es damit nachfolgender gestalt gehalten werden solle:

Würde der Kläger, der die Citation ausgebracht, den ausgesatzten Gerichts-Tag weder in der Persohn, noch durch einen genugsahmen Gevollmächtigten besuchen, sondern gar zu rücke bleiben; Soll der Beklagte à Citatione entbunden, und was er im Gerichte aufgewandt, ihme vom Kläger erstattet werden. Der Kläger aber soll seiner auf solche Citation gewandten Expensen auch in casu victoriæ verlustig, und wo er den Beklagten Zuspruchs nicht erlassen wolte, aufs neue wieder vorbescheiden lassen, doch ehe nicht gehöret werden, Er habe sich dann mit dem Beklagten der vorigen Unkosten halber abgefunden.

Wolte auch der Beklagte zu mehrer Sicherheit mit dem Beweise seiner Exception verfahren; Soll er damit gehöret, und wofern er darinn gegründet, definitive loß gezählet werden; Es muß aber auf solchen fall der Kläger wieder beschieden, und mit dem Beweiß ordentlich verfahren werden; Und wofern sich des Klägers Unfug daraus findet; Soll er dem Beklagten alle seine Unkosten zu erstatten schuldig seyn.

Würde aber der Beklagte außen bleiben, und sich weder in der Persohn, noch durch einen gnugsahmen Gevollmächtigten einstellen; Soll er zum andern mahle bey der gewöhnlichen Gerichts-Straffe citiret, und wofern er darauf in seinem Ungehorsamb verharret, nach verordnung der Rechte in contumaciam verfahren, und die immissio, so hoch sich die angegebene Schuld sambt der Gerichts-Straffe, und im Gerichte aufgewandten Unkosten erstrecket, über ihn befohlen werden. Auf andere Expensen und Unkosten aber soll nicht verholffen werden, sie seyn dann vorhero vom Kläger, wie er Recht, liquidiret, und vom Richter gemäßiget und moderiret.

Es soll auch der Kläger bey solcher immission geschützet, und der Beklagte darwieder nicht gehöret werden, er habe dann vorhero Contumaciam purgiret, und sich der Unkosten halber mit ihme abgefunden, welches doch allein re integra, und ehe die angewiesene Pfände vereussert werden, statt haben soll. Wenn aber dieselbe distrahiret; oder dem Kläger in solutum zugeschlagen; Soll es dabey gelassen, und dem Beklagtem keine fernere Contradiction verstattet werden.

Da aber der Kläger oder Beklagter in dem ersten Termino zwar erschienen, doch nicht in der Persohn, sondern etwa durch einen Gevollmächtigten, oder auch der Beklagte seine Contradiction in Schrifften einschickte, und also weder in contumaciam verfahren, noch auch aus Mangel nothdürfftiger Instruction in der Haupt-Sache etwas gründliches verabscheidet werden könte; Soll zur Straffe 4. Silber-Groschen gegeben, dem gehorsahmen Theile die Unkosten erstattet, und die Sache biß zum nähesten Gerichts-Tage continuiret werden, und alßdann beyde Parthe in der Person, oder durch gnugsahmen Gevollmächtigten mit ihren Recessen, Uhrkunden, und documenten zu erscheinen schuldig, und wie vor geschehen, sollen alsdann der Sachen Verhör, Handlung, oder billigen Bescheids gewärtig seyn.

5.

Welchergestalt in Sachen, so zum rechtlichen *Processi* verwiesen zu verfahren.

Wenn eine Sache zum ordentlichen Processe gerathen; Soll es damit vermöge Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, und den Gemeinen beschriebenen Rechte gehalten, und die Parthe mit verwechselter Versetzung ihre Nothdurfft von 6. Wochen zu 6. Wochen, oder auch nach Gelegenheit der Sachen, und Ermeßigung des Richters in kurtzer Frist, biß zum Beschluß verfahren, alßdann zur inrotulation bescheiden, und auf dasjenige, was eingekommen, von dem Richter, was Recht, erkandt, oder da es die Parthen begehren würden, die Acta um Rechts-Belehrung an eine unverdächtige Juristen-Facultæt, oder Schoppen-Stuhl auf der Parthen

Un-

Unkoſten, verſchicket, und darauf das Urtheil forderlichſt publiciret werden.

6.

Von *Appellationibus*.

Wer darüber mit denen geſprochenen Urtheilen, oder gegebenen Abſcheiden nicht friedlichen ſeyn kann, oder will; deme ſtehet frey, davon an unſer Alt-Märckiſches Quartal-Gerichte, oder da die Sache nothwendig in Schriften ventiliret werden müſte, an Unſer CammerGerichte zu appelliren, doch daß daſſelbe nach Verordnung der gemeinen beſchriebenen Rechten geſchehen möge, dabey Wirs disfallß allenthalben beruhen laſſen.

Damit aber den frivolis appellationibus in etwas geſtöhret werden möge; Soll der Appellant ſchuldig ſeyn, bey Abforderung der Apoſteln alſo fort 10. Gulden zu erlegen, die dem Gerichte, woferne der gegebene Abſcheid, oder das geſprochene Urtheil confirmiret wird, anheimfallen, in caſu victoriæ aber dem Appellanten wieder ausgeantwortet werden ſollen.

7.

Von *Executionibus*, *ſequeſtrationibus*, und *arreſtis*.

Wann ein Abſchied oder Urtheil in rem iudicatam ergangen; Wird darauf dem Land-Reuter die Execution befohlen, welcher dieſelbe nach Außgang der näheſten 6. Wochen dergeſtalt zu wercke richtet, daß er den Kläger erſtlichen an die beweglichen Güther, alß Hauß-Gerath, fahrende Haabe, und dergleichen, wo die verhanden, oder in Mangel deroſelben, an die unbeweglichen Güther und liegende Gründe weiſet, ihme auch dieſelben nach verfloſſenen 14. Tagen würcklich zu ſtellet, und nach vorhergehender Taxation, welche entweder vom Richter Selbſt geſchichet, oder auf ſeine Anordnung von dem Gerichten, darinn die Pfände oder Güther ſeyn, eigenthümblich attribuiret, und zu geeignet, und ſonſten damit Innhalt Unſer publicirten Land-Reuter-Ordnung gebahret.

Alß ſich aber zu mehr mahlen befunden, daß, wenn die Schuld, ſo im Gerichte ausgeklaget, und darüber die Pfändung erhalten, ſich etwas hoch belauffen, der Glaubiger deroſelben auf ein mahl bezahlet ſeyn wollen, und durch die erhaltene Execution dem Schuldener alles das ſeine nehmen laſſen, und ihm dadurch von aller ſeiner Nahrung, und an den Bettel-Stab getrieben, ungeachtet die Schuld nicht auf ein mahl gemacht, ſondern zu zeiten von vielen jahren hero auf einzelen Poſten aufgeklumpt, und zuſammen geſchlagen; Wollen Wir, daß in ſolchen Fällen, und wenn der Richter vermercket, daß es eine ſolche Gelegenheit mit der Schuld hat, Er nicht geſtatten ſoll, dem Schuldener alle ſeine fahrende Haabe, Hauß-Gerath, und andere bewegliche Güther auf ein mahl abzupfanden, ſondern die Summam ex Officio auf Tage-Zeiten, ſo der Schuldener nach Gelegenheit ſeiner Güther erreichen könne, richten, und dem Glaubiger nicht mehr Pfande, als von einem Huffener aufs höchſte 20. Gulden, von einem Coßäthen aber, aufs höchſte 10. Gulden werth verreichen laße.

Die Immiſſion aber mag nichts deſto weniger auf die gantze Schuld ergehen, und der Creditor zu erlangung des ſeinen an ein gewiß Stück Guths pro quota debiti gewieſen, und vermittelſt ſolcher Anweiſung ihme von jahren zu jahren auf ſo hoch, als die geſatzten Termine austragen, ohne newen Proceß, nur allein auf wiederhohlten Befehlich des Richters verholffen werden;

So aber die Schuld auf einmahl gemacht, und dem Beklagten in einer unzertrennten Summa ausgeliehen; Wird Sie derogeſtalt billig auch wieder abgeleget, und bezahlet, es wären dann andere erhebliche Urſachen vorhanden, warumb die Bezahlung auf Tage-Zeiten zu richten, welches dann zu des Richters Diſcretion geſtellet wird.

Gleichergeſtalt wird Er es auch mit denen Terminen der Erb- und Ehe-Gelder alſo anzuordnen wiſſen, wie es etwa denen Vorträgen gemäß, oder ſie nach Gelegenheit der Güther, daraus ſie gegeben werden müſſen, erfolgen können.

Wann auch jemand Schulden halber an die ſtehende Saat, oder Früchte im Felde gewieſen wird, welches doch nur allein in ſubſidium zu verhängen; Soll dem Schuldener ſo viel davon gelaßen werden, daß er die Saat wieder beſtellen könne, oder der Gläubiger Selbſt auf gnugſahmen Vorſtandt dieſelbe zu beſtellen ſchuldig ſeyn, und die Uber-Maaß allein auf ſeine Schuld behalten. Es ſoll aber auch das Korn nicht ehe als wenn es abgemähet, und in Stiegen, oder Mandeln ſtehet, gewürdert, und æſtimiret, auch, wo möglich, und es dem Schuldener zu vertrauen, das Stroh wieder heraus gegeben, und alſo bey dem Hoffe und Huffen zu beſſerer Beſtellung des Acker-Bawes gelaſſen werden.

Mit Arreſten aber ſollen die ſtehende Früchte im Felde durch aus verſchonet, und keinesweges beleget, beſondern, wo je derowegen Streit erreget wird, und beſorgter Diſſipation halber Einſehen von nöthen, ſollen ſie biß zur Verhör der Sachen an einen ſichern Orth ſequeſtriret, oder dem, der ſein Recht in continenti zu beſcheinigen, auf genugſamen Vorſtandt gefolget werden, doch, daß nichts deſto weniger die Saat und Stroh, wie itzo berühret, bey denen Güthern gelaſſen werden.

Es ſoll auch ſonſten mit denen Arreſten beſcheidentlich verfahren, und dieſelbe nur allein in denen Fällen, ſo zu Rechte ausgedrucket, erkandt, und verſtattet werden; Außerhalb deroſelben aber ſoll der Kläger zu ordentlichen Rechten verwieſen, und inſonderheit die, ſo gnugſam geſetzen, und rechtliche Erkäntniß dulden und leyden können, damit keines weges beſchweret werden;

8.

Von Gewalt-Klagen.

Alß auch bißhero im Hoff- und Land-Gerichte, Gewalt- und Criminal-Sachen, darein ad poenam pecuniariam Fiſco, vel parti applicandam, oder auf die proſcription und verfeſtigung des Landes geklaget werden, angenommen; So laſſen Wirs nochmahlen dabey, und wollen, daß in ſolchen Fällen der Kläger ſich bey dem älteſten Procuratoren, wie hero gebracht,

angeben, demselben auch anstatt des Richters angeloben soll, daß er sich ohne vorwißen des Gerichts mit dem Beklagten nicht vertragen, und auf den nächsten Termin das gewöhnliche Gerichts-Geldt für Anstrengung der Klage erlegen, oder da er sich mit Beklagtem vertrüge, nichts desto weniger die iudicialien ins Gerichte verschaffen wolle, worauf alßdann der Beklagte citiret, und nach erlegtem Gerichts-Gelde mit seiner Antwort gehöret, und darauf ferner nach verordnung der Rechte biß zum Urtheil verfahren, oder auf erfolgten Ungehorsamb nach vorgehenden noch zweyen Citationibus zur Verfestigung des Landes geschritten, der Beklagter auch in Unserm Landen nicht ehe geduldet werden soll, Er habe sich dann auf erlangtes Geleite vorhero mit Unß wegen der Straffe, und mit dem Kläger, wegen der zugefügten Gewalt und Schadens ausgesöhnet, und vertragen, oder je zum wenigsten refusis expensis gnugsahme Caution præstiret, daß er der Sachen austrags im Gerichte abwarten, und was ihme darein zu erkandt wird, erstatten, und richtig machen wolte.

9.

Vom Bodding und Lodding.

Also bleibet es auch mit dem Bodding in der Seehausischen und Werbenschen Wischen bey den eingeführten Gewohnheiten, und wird demnach das Bodding jährliches nur einmahl, als des Montags nach Michaëlis zu Werben, das Lodding aber Mittewochs nach Galli, oder Simonis & Judæ, hernacher gehalten; Und was nun im Bodding ausgeklaget wird, hat paratam executionem im Lodding; dagegen die, so demselben unterworffen, hernacher das gantze jahr durch von allem Gerichts-Zwange des Hoff- und Land-Gerichts frey seynd, und dasselbe mit Executionibus, oder auch Citationibus nicht beschweret werden können. Da aber etliche Sachen vorfielen, so nicht allerdings liquidæ, sondern fernerer Ausführung vonnöthen hätten; dieselben werden nicht unbillig fürs Hoff- und Land-Gerichte zum Procels oder Beweiß verwiesen.

10.

Von denen *Sportulis* oder Gerichts-Geldern.

Damit auch ein jeder, er sey Kläger, oder Beklagter, wissen möge, was er in das Gerichte zu geben schuldig sey; Haben Wir die ordentliche Gebühr hernach setzen zu lassen für gut angesehen, worüber auch niemand beschweret werden soll:

Ordnen und wollen demnach, daß in Judicialien gegeben werden solle, wie folget:

Erstlich ins Gerichte, daran wir altem herkommen nach Unsern Antheil haben, das übrige unter dem Richter, und Procuratoren vertheilet wird:

In Bürgerlichen Sachen.

Im Hoff-Gerichte.

2½. Silber Groschen vor eine Citation, davon der Gerichts Bothe 1. Silber Groschen bekommt.
2. - - Für die Audientz von jedem Theile.
4. Silber-Groschen für den Abschied.
6. Gute Pfennige für ein mündlich Bekäntnüß.
1½. Silber-Groschen für ein schrifftlich Bekäntnüß.

Im Land-Gerichte.

2. Silber-Groschen pro Citatione, davon der Gerichts-Bothe einen Silber-Groschen bekömmt.
1. - - für die erste Klage.
2. - - für die andere Klage.
2. Silber-Groschen für die Audientz von jedem Theile.
4. - - für den Abschied.
3. Gute Pfennige für ein mündlich Bekäntnüß.
1½. Silber-Groschen für ein schrifftlich Bekäntnüß.

In *Criminalibus*, oder Gewalt-Sachen.

Im Hoff-Gerichte.

33. Silber-Groschen vom Kläger.
26. - - - vom Beklagten.

Im Land-Gerichte.

16½. Silber-Groschen vom Kläger.
14. - - - Beklagten.

Im Bodding und Lodding.

Vor verzeichnüß der Klage und Exception oder Einrede, im Bodding. 2 Silber-Groschen Stendl.
Im Lodding. 4 Silber-Groschen Stendl.
Für eine Bekäntnüß aber wird nichts gegeben.
Für verzeichnung eines Gerichts-Friedens, beydes vom Kläger und Beklagten 2 Silber Gr. Stendl.

Wann aber etwa eine Gemeine in Städten oder Dörffern klaget, oder beklaget wird, es sey im Hoff- und Land Gerichte, oder Bodding und Lodding; Dieselben sollen eingeführtem Gebrauch nach für 3. Personen geachtet werden, und demnach auch an judicialien zu ihrem Ungebührnüß dreymahl so viel erlegen, und solches ohne Unterscheid, Sie habe gleich mit einem, oder mehren Adversariis zu thun; Dann Sie dahero, daß Sie etwan mit mehren Personen in einer Sachen zu thun, mit einem höhern nicht zu belegen ist.

Also auch, wo plures ejusdem litis Consortes klagen, oder beklaget werden, sollen dieselben, was obgemeldte judicialien anlanget, für 2. Personen gehalten werden. Doch sollen deswegen ihre Gegentheile, so mit ihnen zu thun haben, sie halten gleich Klägers oder Beklagten statt, ein mehrers, als sich sonsten nach Gelegenheit ihrer Personen gebühret, zu geben nicht schuldig seyn;

Wie dann auch diese Verordnung allein auf die judicialien, davon bißhero gehandelt, gemeynet seyn soll.

Dem Gericht-Schreiber, Procuratoren, und Land-Reutern aber soll von einer Stadt oder Gemeine, so wohl, auch mehr litis consorten nicht mehr, als was sonsten gebräuchlich, gegeben werden.

Darnach

Darnach ſoll dem Richter inſonderheit gegeben werden, daran Wir doch zum theil auch Unſere quotam haben:

Für Verfertigung der Citation 3. gute Pfennige.

Wenn poſitiones mediante juramento übergeben, und darauf geantwortet wird, von jeglichem Theile 6 Silber-Groſchen.

Für eine ordentliche Abhörung eines Gezeugen auf Articul und Frage-Stücken, nach Anzahl derſelben, als von jedem Articul 6. alte Pfennige, welches der Zeugen-Führer und von jedem Frage-Stücke, auch 6. alte Pfennige, welches der Gegentheil erlegen ſoll.

Für eine Summariſche Abhörung eines Gezeugen, 4. Silber-Groſchen.

Für eine Citation zu Wirderung der Pfande 1. Silber-Groſchen.

Für eine Wirderung, ſo im Gerichte geſchiehet, anderthalben Silber-Groſchen; Und ſolches ohne Unterſcheid, ſie ſeyn vom Hoff- und Land-Gerichte, oder auch von Churfürſtl. Gn., oder dem Quartal-Gerichte befohlen.

Für ein Schreiben an andere Gerichte, daß ſie die Pfände, ſo bey ihnen verhanden, wollen wirdern laſſen, oder ſonſten für einen andern Befehlich, 3. Silber-Groſchen.

Für eine Citation ad inrotulandum 3. Silber-Groſchen.

Für inrotulation der Acten 9. Silber-Groſchen, von beyden Parten ingeſampt.

Pro publicatione Sententiæ 12. Silber-Groſchen gleichergeſtalt von beyden Parten.

Pro Apoſtolis. 3. Silber-Groſchen.

Wann aber eine Sache etwan aus dem Quartal-Gerichte zu rechtlichem Proceſs an ihne verwieſen, ſo ſonſten vor ihme nicht gehörig, pro ſtudio, von jeglichem Theile 1. Rthlr.: und ſonſten an judicialien, wie itzo berühret.

Hierüber wird an Wetten oder wegen des Ungehorſambs zur Straffe gegeben:

Im Hoff-Gerichte, ſo wohl, auch im Bodding und Lodding, wenn die Sachen Bürgerlich, 10. Silber-Groſchen Stendl.

Im Land-Gerichte 8. Schillinge Stend:

In Gewalt-Sachen 3. Pfund, oder anderthalb Marck Stendl. welche auch im Bodding und Lodding gegeben werden muß, wann etwa einer, was ſich in ſeinem Gerichte an Criminalibus zu getragen, nicht angezeiget, und einbringet oder ſeines Beweiſes verluſtig wird, oder auch auf beſchehene Ankündigung, Wege, und Straſſen, Wäßerungen und Gruben, ſo ihme zu halten gebühren, nicht gebeſſert.

Und was nun diesfalls an Wetten vom Kläger einkommt, behält der Richter; Was aber vom Beklagten, fället Unß anheim.

Was man ſich für dieſem hierüber angemaſſet, alß daß man von depoſitis pecuniis eine certam quotam genommen, und was des Dinges ſonſten ſeyn mag; Soll ohne allen Unterſcheid, es werde auch gefordert, in was Nahmen oder Schein, es immer künne und möge, gäntzlich abgeſchaffet, und aufgehaben ſeyn, dawieder auch der Richter bey vermeydung Unſerer ſchweren Straffe und Ungnade das geringſte zu exigiren, nicht befügt ſeyn ſoll.

Dem *Protonotario* oder Gerichts-Schreiber.

Für einen unverſiegelten Abſchied, oder Gerichts-Frieden, einen Silber-Groſchen.

Wenn er aber verſiegelt, 3. Silber-Groſchen.

Im Bodding und Lodding aber für einen Gerichts-Frieden, 6. Silber-Groſchen Stend:

Für einen Pfand-Brieff, im Hoff- und Land-Gerichte, einen Silber-Groſchen.

Im Bodding und Lodding 2. Silber-Groſchen Stend:

Für ein Blat abzuſchreiben, 1. Silber-Groſchen Stend:

Es ſoll aber hiergegen der Protonotarius nicht allein die Abſchiede, ſondern auch die Klagen, ſo von den Bothen eingebracht, zuſambt ihren Umſtänden, mit ſonderlichen Fleiße regiſtriren, und verzeichnen, und da er etwa Mangel daran fünde, und die Bothen nicht genugſahm informiret, ſie zu eigentlicher Erkundigung biß aufs folgende Gerichte verweiſen.

Gleichergeſtalt auch die Pfande-Brieffe deromaſſen ausführlich und umſtändlich formiren, auch rein und deutlich ſchreiben, daß bey der Execution kein Miß-Verſtandt darüber einfallen könne, denn Wir die gantz unförmliche Carten, ſo vor dieſem gebräuchlich geweſen, mit nichten ferner gedulden wollen.

Und ſoll der Richter inſonderheit Achtung darauf haben, daß dieſem allen alſo würckliche Folge geſchehen möge; Wie dann auch der Protonotarius bey Verluſt ſeines Dienſtes, und ernſter Straffe dazu verbunden ſeyn ſoll.

Einem *Procurator:*

Für einen mündlichen Vortrag, von einem vom Adel, Fünffte halben Silber-Groſchen.

Von einem Bürger drey Silber-Groſchen.

Von einem Bauren anderthalben Silber-Groſchen.

Dem Land-Reuter.

Für eine Anweiſung, aus dem Hoff-Gerichte befohlen, 6. Silber-Groſchen.

Aus dem Land-Gerichte fünfftehalben Silber-Groſchen.

Für Abforderung der Pfände gleich ſo viel.

Für eine Gewalt-Pfändung Einen Reichs-Thaler.

Und weil ſie ſolches vermüge Unſerer Land-Reuter-Ordnung ſelbſt, oder durch gnugſahme qualificirte Diener zu beſtellen ſchuldig ſeyn; ſo ſoll ihren Dienern darüber zum Trinck-Gelde nichts gegeben werden.

So ſollen auch die andern Pfanders, ſo ſonſten nebenſt denen Land-Reutern aus denen Städten gebrauchet worden, gäntzlich abgeſchaffet ſeyn, und die Executiones allein durch die Land-Reuter verrichtet werden.

Denen Gerichts-Bothen.

Dieweil denen Gerichts-Bothen zu ihrer Gebühr und Beſoldung für eine Citation ein Silber-Groſchen verordnet; So iſt Unſer ernſter

Wille und Meynung, daß sie sich daran sollen genügen lassen, und die Leute darüber nicht beschweren.

Jedoch lassen Wir in Gnaden zu, weil Wir berichtet worden, daß zu mehren mahlen die Klagen, so wohl auch des Beklagten Nothdurfft von dem Gerichts-Bothen verzeichnet, und im Gerichte eingebracht werden, daß sie in solchem Fall, und wenn solches durch sie verrichtet wird, von ieder Klage 6. alte Pfennige, von dem Beklagten aber einen dreyer nehmen mögen.

Wenn aber die Parte in andere Wege ihre Nothdurfft einschicken, welches ihnen durchaus frey stehet; Sollen sie über obgemeldte zween oder drittehalben Silber-Groschen für die Citationes etwas zu geben, nicht schuldig seyn.

Und wo Wir erfahren werden, daß sich die Bothen hierüber eines mehren anmassen, oder denen Parten abzudringen gelüsten lassen; Sollen sie nicht allein ihres Dienstes entsatzt, sondern auch sonst in andere Wege mit besonderm ernste gestraffet werden.

Es sollen aber nichts desto weniger die Gerichts-Bothen ihr Ambt mit gebührender Treue und Fleiß verrichten, der Parte Nothdufft eigentlich einnehmen, und im Gerichte getrewlich an- und einbringen;

Darauf auch die Citationes jederzeit an gebührende Oerther beschaffen, oder, wofern sie durch ihren Unfleiß den Parten einigen Schaden oder Gefahr verursacheten, denselben zu erstatten, schuldig seyn.

Als Wir auch in glaubwürdiger Erfahrung kommen, daß sich die Gerichts-Bothen eine Zeit hero unterstanden, bey denen Creditoribus zu insinuiren, und wo sie erfahren, daß sie bey andern Leuten Schulden ausstehende haben, sie zu citiren, anzumahnen, ja auch offtmahls, ohne ihr Vorwissen in ihrem Nahmen Citationes aus zunehmen, oder auch umb ihres eigenen Nutzens Willen, die Actiones umb ein geringes an sich zubringen, oder auch unterm Schein eines besondern Mitleydens, sich zum Beklagten zu verfügen, in Bürgeschafft für ihm ein zu lassen, und dafür besondere Einantzen zu nehmen, nachmahl ein Hauffen Schade und Unkosten darauf zu schlagen, und dann mit schleuniger Execution, dieselbe wieder zu erzwingen, und also die armen Leute in unüberwindlichen Schaden zu setzen;

Wollen Wir ihnen hinfüro solches keinesweges mehr gestatten, sondern solche Contractus, so sie umb ihres Vortheils willen mit dem Kläger oder Beklagten schliessen, gäntzlich verbothen, cassiret, und annulliret haben; Dergestalt, daß ihnen darauf nicht verholffen, und sie noch darüber in ernste Straffe genommen werden sollen.

Und damit sie von dem Parthen Actiones an sich zu bringen, so vielweniger uhrsach haben, und sonsten aller Unterschleiff verbleiben möge; Sollen sie die judicialia, wenn sie im Gerichte für sich zu handeln haben, ja so wohl, alß andere zu erlegen schuldig seyn, und damit keinesweges, wie etwa für diesem geschehen, übersehen, und verschonet werden.

II.

Gerichts-Verwandten sollen auf diese Ordnung vereydet, und das Gerichte vom Hauptmanne der Alte-Marck jährlich visitiret werden.

Und damit nun endlich diese Unsere Ordnung so vielmehr stets, feste, und unverbrüchlich gehalten werde; Soll nicht allein der Richter, sondern alle dem Gerichte verwandte Personen, darauf ausdrücklich zu schweren schuldig seyn, auch keiner mehr angenommen, oder bey denen Gerichten geduldet werden, er habe sich dann derselben mit gebührender Pflicht unterworffen.

So soll auch Unser Hauptmann der Alte-Marck jährlich zum wenigsten einmahl das Hoff- und Land-Gerichte visitiren, und wo er Unordnung befindet, dieselbe abschaffen, auch diejenigen, bey denen er Unrichtigkeit verspühret, zur Besserung vermahnen, oder wofern sie solches nicht achten würden, gantz entuhrlauben, und ihre Stelle mit tüchtigern, und fleißigern Personen ersetzen.

Befehlen hierauf Unserm Haupt-Mann der Alte-Marck, Hoff- und Land-Richter, auch allen und jeglichen Gerichts verwandten Personen, daß Sie ob dieser Unserer Ordnung mit besonderm ernste und Fleisse halten, dawider selbst nicht handeln, noch andern zu handeln gestatten, insonderheit aber keine Newerung, oder Beschatzung der Armuth einreissen lassen, alles bey Vermeydung Unserer ernsten Straffe und Ungnade. Solches seynd Wir gegen die Gehorsamen in Gnaden zu erkennen geneigt, und wird sich sonsten ein jeglicher darnach zu achten wissen.

Uhrkundlich mit Unserm aufgedruckten Secret besiegelt, und gegeben zu Cöln an der Spree. Den 18ten Januarii. des 1621ten jahres.

No. XIX. Quartalgerichts Ordenung in der Altemarck.

De dato Cölln an der Spree. den 18ten Januar. 1621.

VOn GOttes Gnaden Wir Georg Wilhelm, Marggraffe zu Brandenburgk, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, vnd Churfürst, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graff zu der Marck vnd Ravensperg, Herr zu Raßenstein, Entbieten allen vnd jeden, so vor Vnserm Altmärckischen Quartalgerichte zu handlen haben, Vnsern gnädigen gruß, auch günstigen vnnd geneigten willen, vnd fügen ihnen hiemit zu wissen, das Vns Vnsere zu gemeltem Quartalgerichte verordente Rhäte vnterthenigst zu erkennen gegeben, Ob wol Vnser in GOtt ruhender Groß Herr Vater, vnnd Herr Vater, beyde höchstseliger gedechtnüß, gewisse verordenungen gemacht, vnnd durch öffentlichen

druck

druck publiciren laſſen, wie vnd welcher geſtalt es mit den Audientien vnd proceſſen an gedachtem Quartalgerichte allenthalben gehalten werden ſolle, das doch die exemplaria ſolcher Ordenung mehrertheils diſtrahiret, vnnd ohne das die notturfft erfordere, dieſelbe in etlichen puncten zu erlautern vnnd zu verbeſſern, Vns derowegen Vnterthenigſt erſucht, ſothane reviſion förderlichſt an die Handt zunehmen, Vnnd darnegſt die gantze Ordenung auß Churf: macht auffs newe zu beſtetigen vnd zu confirmiren.

Wann Wir Vns dann auß tragendem Churf: Ampt, zu erhaltung, beförderung vnd fortſetzung der juſticien ſchuldig erkennen, auch ohne das, zu beſchaffung alles deſſen, ſo zu guter ordenung in Vnſern Landen, auch Vnſern getrewen Vnterthanen zum beſten vnnd auffnehmen gereichet, jederzeit geneigt vnd wol gewogen ſein.

Als haben Wir nach gehabtem Rhate, auß Churf: macht vnd gewalt, die hiebevor verfaſſete Quartal-gerichts Ordenung nachfolgender geſtalt ernewern, erklären, beſtetigen, vnnd zu menniglichs wiſſenſchafft vnd nachrichtung öffentlich publiciren wollen. Setzen, ordenen, vnd wollen demnach.

§. 1. Was für Perſonen vor dieſes Gericht gehörig

Erſtlich, Weil das Quartalgerichte zu Stendal, Vnſerer Altmärckiſchen Landſchafft, als etwas weit von Vnſerm Hofflager entſeſſen zu gute, anſtadt Vnſers Cammergerichts, auß beſondern Gnaden vergönnet vnnd verordnet, das eigentlich die ſachen vnd Perſonen dafür beſcheiden werden ſollen, die ſonſten in prima inſtantia, keinen andern oder beſondern Richter haben, vnd in andern Kräyſen immediatè für Vnſerm Cammergerichte gehören; Als wenn einer vom Adel, oder ein gantzer Rhat, oder Gemeine in Städten vnd dörffern, oder auch mehr Perſonen, ſo vnterſchiedtlicher Obrigkeit im Altmärckiſchen Kräiß vnterworffen, zugleich belanget würden, vnnd was dergleichen fälle mehr ſein möchten.

Præventio mit dem Hoffgericht

Dann obwol die vnbeſchloſſene vom Adel, ihre primam inſtantiam auch für Vnſerm Altmärckiſchen Hoffgerichte haben, dieweil es aber hergebracht, daß ſie an beyden örtern belanget werden mögen, vnd alſo die prævention ſtatt gehabt, So hat es auch nochmaln dabey ſein Verbleiben.

Wann aber jemand einen Bürger oder Bawren zu beſprechen, der ſol zuvor an deſſelben ordentliche Obrigkeit verwieſen, vnnd die ſache nicht ehe im Quartalgerichte angenommen werden,

Wenn Untergericht juſtiz denegiren &c.

Es ſey dann das jhme entweder juſtitia denegiret: oder des beklagten Obrigkeit auß gnugſamen, vnd im rechten gegründeten Vrſachen verdächtig: oder auch von den Vntergerichten, durch ordentliche appellation dahin devolviret were.

oder verzögern

Es ſol aber auch die Obrigkeit, an welche dergeſtalt eine ſache verwieſen, ſich deroſelben in den neheſten ſechs Wochen anzunehmen: Verhör, oder waß ſonſten die notturfft erfordert, anzuordnen: Vnd alſo dem klagenden theile ſchleunige juſtitiam zu adminiſtriren, ſchuldig ſein, oder im fall ſie ſolches nicht thut, Vnſerm Hauptman der Altemarck vnnd Rhäten frey ſtehen, die ſache auff ferner klagen wieder an ſich zuziehen, vnd darin nach verordnung der Rechte, ohne fernere remiſſion, biß zum Beſchluſſe zuverfahren.

§. 2. Wie die Klagen und Citation geſchehen ſollen.

Fyrs ander, Sol auch keine Supplication, Ladung oder Citation decerniret, oder mitgetheilet werden, Es ſey dann darauß die Vrſache befindlich, warumb der Beklagte belanget oder beſprochen werden ſolle, damit er alſo genugſamb gefaſt im Gerichte erſcheine, oder wofern er ſich ſchuldig weiß, in der Zeit zu gütlichen mitteln verdacht ſein könne.

So ſollen auch die Citationes zeitig vnd zum wenigſten viertzehen Tage für dem Verhörstage nicht allein außgefordert: ſondern auch dem gegentheil inſinuiret werden, Es wehren dann die ſachen alſo bewandt, das ſie keinen Verzug leyden köndten, auf welchen fall ſolches der Citation mit einverleibet, vnd der Beklagte nichts wenigers zu erſcheinen ſchuldig ſein ſoll.

Do aber der Cläger die Citation dem Beklagten hinterhalten: Vnd nicht zeitig genug behändigen würde, Sol er darauff ſeinen Vngehorſamb zu beſchuldigen nicht befugt ſein, vnnd auff des Beklagten anzeige die ſache biß auff das folgende Quartal, verſchoben werden.

§. 3. Wie der Termin abzuwarten

Zum dritten, Sollen beydes Cläger vnd Beklagter auff den außgeſetzten Verhörs tag zu rechter Zeit, wie ſie beſcheiden, vnd zwar genugſam gefaſt mit jhrer notturfft, zu erſcheinen ſchuldig ſein, auch jhre Advocaten vorhero de meritis cauſæ zeitig inſtruiren, damit ſie die ſachen ſo viel beſſer einzunehmen, vnd deſto förmlicher vorzutragen haben.

In die Audienz Stube nicht zu lauffen

Sie ſollen aber nicht, wie ſie bißhero gewohnet, hauffenweiſe in die Rahtſtuben hinein lauffen, ſondern auſſen für der Thür bleiben vnd verziehen, biß ſie gefordert werden, vnd wenn jhre ſachen gehöret, wiederumb entweichen, vnd andern gleicher geſtalt auch raum geben, Wer aber nicht darin zu thun, ſol gar weg bleiben, vnnd andern nicht hinderlich ſein, oder von Vnſern Räthten nach gelegenheit in ſtraff genommen werden.

Zeit derer Advocaten gegenwart

Inſonderheit aber ſollen die Advocaten deß Morgens in puncto ſeptimæ, vnnd deß Nachmittages in puncto ſecundæ auff der Rahtſtuben ſich finden laſſen, vnd die gantze Zeit vber, weil die Räthe daroben zu thunde, auffwarten, damit jhrenthalben die ſachen nicht verzügert, noch die Zeit vergeblich zu gebracht: Auch Vnſere Räthe, wenn ſie etwa jhres berichts vonnöthen, deſſen jederzeit mechtig werden können, Alles bey Vnſerer Räthe willkürlicher Straffe.

Vollmachten anzuzeigen

Do auch einer oder der ander von einem oder mehren Principalen gevollmechtiget, Sol er ſolches anzumelden ſchuldig ſein, damit ſich beydes ſein gegentheil, ſo wol auch Vnſere Räthe darnach zu richten haben.

Partheyen nach der ordnung zu hören

Damit man auch wiſſen möge welche Parten ſich auff die außgegangene Ladung eingeſtalt oder nicht, Sollen ſie in der ordenung, wie ſie in dem Tagebuch verzeichnet, öffentlich abgeleſen, Vnd zur Audientz erfordert werden, wer dann, wenn ſein Nahme außgeruffen wird, nicht vorhanden, Sol mit ſeiner ſachen ſo lange zurücke geſatzt werden, biß die auffwartenden erſt gehöret, vnd

seinem Gegentheile, welches sich etwa gebührlich eingestalt, zu den verursachten Vnkosten vertheilet werden.

solches abzuwarten

So sol auch ein jeder, biß so lange er zur verhor erfordert wird, auffzuwarten schuldig sein, Wer aber der Audientien nicht erwartet, sondern ohne der Rhäte erlaubniß wieder davon rücket, Sol, ob er gleich in loco, oder auch auff der Rhatstube gewesen, pro absente gehalten, vnnd wieder jhn, als contumacem verfahren werden.

§. 4. vom außen bleiben wegen Ehehafften

Zum vierdten, Wo etwa jemand sich in der Person einzustellen Ehehafftiglich verhindert wirde, der sol entweder einen Gevollmechtigten mit genugsamer instruction an seine statt schicken, oder seine impedimenta zeitig vnnd zum wenigsten etliche Tage für dem Verhörstage vnserm Häuptmann oder Rähten zu erkennen geben, damit es dem gegentheil zu wissen gethan, vnd er nicht vmbsonsten zur stedte ziehen: vnd vergebliche Vnkosten auffwenden dürffe.

Fielen aber die verhinderungen so gar schleunig ein, das er deren keines thun köndte, Sol er nichts desto weniger schuldig sein, sich gegen Vnsern Rähten in Schrifften zu entschuldigen, auch daneben kürtzlich zu berichten, wie es vmb die sachen gewandt, darumb er vor bescheiden, oder andere vorladen lassen, Worauff Vnsere Rhäte, was sich nach gelegenheit derselben eignen vnnd gebühren wird, anzuordnen wissen werden.

§. 5 von ungehorsamen aussenbleiben.

Zum Fünfften, Wer ohne erhebliche vnd im Rechten zugelassene verhinderungen, vngehorsamlich aussen bleibet, vnnd sein Wiederpart vergeblich zur stelle ziehen lesset, der sol demselben den verursachten Vnkosten, auff der Rhäte moderation vnnd messigung erstatten, vnnd dem Gerichte fünff Thaler straffe, welche Vnsere Rhäte nach gelegenheit der Personen vnd sachen, zu mindern vnnd zu erhöhen macht haben sollen, verfallen sein, vnnd sol nichts desto weniger dem klagenden theile, wo seine förderung auß Brieff vnd Siegeln, oder sonsten klar, auff seine Persönliche oder dingliche klage, nach verordnung der Rechte, in des beklagten Güter, so hoch sich die förderung vnd verursachte vnkosten erstrecken, verhelffen: Oder wo die sache vnklar, dem Kläger anderweit Citation, bey gedoppelter oder höherer straffe: Oder auch endtlich sub pœna confessi & convicti vnnd bey verlust der Sachen, auffs nechstfolgende Quartalgerichte mitgetheilet: Vnd dann ferner nach gestalt vnd gelegenheit der sachen vnnd des Vngehorsambs, wieder beklagten verfahren werden.

Der Kläger aber sol mit seiner klage nicht ehe wieder gehöret: noch jhm darauff befehlich oder anders mitgetheilet werden, er habe dann zuvor mit dem Gerichte wegen der straffe, vnnd dem Beklagten wegen der verursachten Vnkosten richtigkeit getroffen, Jedoch sol auff alle fälle in contumaciam nichts decretiret noch exequiret werden, Es sey dann derselbe vom gegentheile oder desselben Gevolmechtigten, wie recht beschüldiget, welche beschüldigung allererst zu ende des vorbescheidtstages vnd nicht ehe sol angenommen werden.

So sollen auch vmb mehrer richtigkeit willen, alle accusationes contumaciarum, so wol auch excusationes absentiæ in schrifften: Doch mit gantz kurtzem Vbergeben; Vnnd von den Advocaten vberschrieben werden, damit sich Vnsere Rähte, mit Verlesung derselben nicht lange auffhalten dürffen, sondern primo aspectu den inhalt vernehmen, vnnd die decreta alßfort darauff schreiben können.

Wolte aber jemand daneben einen kurtzen bericht der sachen mündtlich thun lassen, der sol dem Gerichte die vntenbenandte Sportulas nichts weniger, als wann sein gegentheil zur stelle, vnd die sache beyderseits gehöret, zu entrichten schüldig sein.

Nachdem auch etliche der Vnart gefunden werden, die, wenn sie vermercken, daß in contumaciam wieder sie verfahren werden sol, sich auffs leugnen legen, vnd das sie die Citation empfangen, nicht gestendig sein wollen, Sollen zwene Gerichts Botten verordenet: Vnd auff die sachen des Quartalgerichts insonderheit vereydet: Vnd jhren relationibus vollkommener glaube zugestalt werden: Stehet demnach einem jeden, oder seinem Advocaten frey, sich in angelegenen sachen solcher Botten zu gebrauchen, vnd also die muthwilligen elusiones judiciorum zu verhüten.

Sonsten sol auch ohne das ein jeder schuldig sein, auff die Befehliche oder Citationes, so jhme von dem Hauptmanne der Altemarck, oder dem Quartalgerichte zukommen, den Botten, so sie einantworten, schrifftliche kundtschafften zu ertheilen, wie er sich dann auch dessen mit keinem fuge zu entbrechen hat.

§. 6. alles mündlich vorzutragen.

Zum Sechsten, dieweil es bey dem Altmärckischen Quartalgerichte bestendig hergebracht, das alle sachen, so dafür gelangen, mündlich vorgetragen; Vnd durch kurtzen vnnd summarischen Proces erörtert werden,

So lassen Wir es auch nochmaln dabey, vnd werden sich diejenigen, so dafür zu thun haben, gebührlich darnach zu achten wissen.

Damit es aber bey den Audientien fein ordentlich vnd richtig hernacher gehe, Sollen die Advocaten, oder Procuratores jhrer Principalen notturfft, nach Art der angestalten Action, förmlich, kurtzlich, deutlich vnd schließlich vortragen, sich alles vnnötigen, weitleufftigen vnd zur sachen vndienlichen Geschwetzes enthalten, die Parte in facto nicht verführen, noch zu falschen vngegründeten berichten oder verschweigung der Warheit, anlaß oder vrsach geben, alles bey wilkürlicher straffe, so Vnsern Rhäten zu ernennen anheim gestelt sein sol.

Partheyen Stillschweigen.

Die Parten sollen sie auch selbst im vortragen nicht hindern, noch jhr gewäsche mit vntermengen, sondern sich des Redens gäntzlich enthalten, sie würden dann gefraget, oder erforderte sonsten jhre notturfft, dem Advocaten in facto etwas zu suggeriren, welches doch gantz kurtz, vnd mit wenig worten geschehen sol.

Bescheidenheit.

Es sollen auch ferner beydes Part vnd Advocaten sich wieder jhr gegentheil gebührender bescheidenheit befleissigen, jhme nicht in die Rede fallen, Sondern mit seiner notturfft biß zu ende auß-

außhören, vielweniger einander mit höniſchen, ſpitzigen vnd ſtachelichen worten anſtechen, vbel außmachen, Lügen ſtraffen, ſchimpfiren, injuriren, Mit der verwarnung wofern ſich einiger mit worten oder wercken an dem andern vergreiffen würde, er dem Gerichte zehen, zwantzig, dreyſſig, mehr oder weniger Thaler ſtraffe, nach gelegenheit der verbrechung, verfallen ſein ſolle, worob auch Vnſere Rhäte mit beſonderm ernſt halten, vnd ohne Anſehen der Perſon, die verwirckte ſtraffe andern zum Abſchew, einfordern ſollen.

Exceſſe in judicio &c. zu beſtraffen.

Würden aber andere muthwillige exces vnd frevelhafftige Thaten in loco judicii, oder auch in der Stadt, bey wehrendem Gerichte, zu deſpect vnd verkleinerung, oder auch verhinderung deſſelben mit vnterlauffen, Sol Vnſern Rhäten frey ſtehen, die delinquenten in Vnſer Hand zu beſtricken, vnnd Vns die geübte gewalt oder verbrechung zu erkennen zu geben, Wollen Wir dann ernſt wieder ſie zu gebrauchen wiſſen, das ſich ein ander daran zu ſpiegeln haben ſol.

Duplicando zuſchlieſſen.

Damit man auch mit einer ſachen nicht den gantzen Tag zubringen möge, ſondern andere Parten daneben auch gefördert werden können, Sol wol hergebrachtem Gebrauch nach dem Cläger ultra replicam: dem Beklagten ultra duplicam, etwas ferner einzubringen nicht geſtattet, vnnd wofern man in replica oder duplica nichts zu wiederlegen, noch etwas einzuwenden hat, damit zum beſcheide geſchloſſen ſein.

Abtritt.

So ſol auch keinem theile vber einen Abtritt zu nehmen vergönnet ſein, die vmbſtände der Sachen thäten dann ein anders erfordern, auff welchen fall es bey Vnſern Rhäten, nachzugeben vnd zu erläuben ſtehen ſol.

Wenn jemand contra rem judicatam vel tranſactionem litigiret.

Als Wir auch hieben inſonderheit berichtet werden, das Viele der Vnart ſein, vnd cauſas legitimè judicatas aut tranſactas ohne vrſach, vnd nur zu dem ende, damit ſie ihr gegentheil in vorgebliche Vnkoſten vnd Geldſpildung führen mögen, zu reſcindiren vnd anzufechten ſich vnterſtehen, vnd darzu ſich mancher Procurator, nur ſeines ſchändtlichen Gewinß vnnd nutzes halben, liederlich gebrauchen: ja auch faſt nötigen ſol. Wollen Wir, daß wieder dieſelbe ein beſonderer ernſt gebrauchet, vnd wofern die ſache nicht erhalten wird, beydes Part vnnd Procurator, als temerè litigantes geſtrafft; Vnd das Part ſeinem Gegentheil zu erſtattung der auffgewandten vnkoſten, der Procurator aber zu gedoppelter wiedererlegung ſeines empfangenen honorarii, oder anderer willkürlichen ſtraffe angehalten werden ſol, welches auch in andern dergleichen fällen, da des Clägers vnfug vnd zunötigung öffentlich vnd am Tage, andern leichtfertigen Litiganten zum Abſchew alſo gehalten werden mag.

§. 7. erſtlich die Güte, hernach zum Rechtlichen Proceß &c.

Zum Siebenden, wenn nun eine ſache notturfftig gehöret, vnnd zweiffelhafftig oder weitleufftig befunden, ſollen Vnſer Rhäte für allen dingen zu gütlicher vergleichung mittel vnd wege fürſchlagen, auch fleiß haben, damit die Parte ohne weitleufftigkeit von einander geſetzt werden mögen, Wolte aber die güte nicht zureichen, Mögen ſie die ſache zu ordentlichem Rechte verweiſen, die direction des Proceſſus einem ihres mittels, oder dem Hoff- und Landrichter der Altemarck auffztragen, Beweiß vnd gegenbeweiß verordenen, oder ſie ſonſten nach gelegenheit zu ſchleuniger Außführung veranlaſſen, vnd wenn darin biß zum Beſchluß verfahren, alsdann auff die eingebrachten Acten, vermittelſt vorgehender inrotulation erkennen, oder auff der Parte begehren vnnd Vnkoſten, anderswo erkennen laſſen. Es ſollen aber in ſolchem fall das libell vnd alle andere producta gedoppelt vbergeben werden, damit ein theil bey den Acten verbleiben, das andere aber dem gegentheile zu ſeiner notturfft zugeſchicket werden könne.

In kleinen Sachen zu verabſcheiden.

Sonſten aber wo die ſache in jure & facto klar, ſollen Vnſere Rhäte zu vnnötiger weitleufftigkeit nicht vrſach geben, Sondern auff einen rechtmeſſigen beſcheid bedacht ſein, auch denſelben, ſo bald nur immer müglich, zu Papier bringen, doch ehe er geſiegelt wird, vorhero öffentlich verleſen laſſen, vnd ſolches jederzeit, wann die Audientz geſchloſſen, oder in puncto Septimæ oder Secundæ, ehe newe ſachen wieder fürgenommen werden, derhalben ſich die Parte und Advocaten, denen daran gelegen, jederzeit auff der Rahtſtube ſollen finden laſſen, dann wann ſie gleich nicht da, die Verleſung nichts weniger für ſich gehen: vnd jhnen hernach kein newes ſol gemacht werden.

Wir wollen aber gleichwol dabey weder den Parten noch Advocaten einige diſputation nicht geſtatten, ſondern wer mit den gegebenen beſcheiden nicht friedlich ſein will, mag ſich der Appellation oder anderer rechtlichen mittel darwieder gebrauchen, welche jhme nach verordnung der Rechte, frey vnd vnbenommen ſein ſollen.

§. 8. von Appellationen.

Derhalben vnd zum achten, dieſelben, ſo von Vnſerer Rhäte Abſcheiden appelliren wollen, daſſelbe zu rechter gebührender Zeit, als entweder in continenti viva voce, oder ex intervallo, innerhalb zehen Tagen, von Zeit des publicirten Abſcheides in Schrifften thun, auch die Apoſtolos, nach verordenung der Rechte, innerhalb dreyſſig Tagen, von derſelben zeit an zurechnen, bey Vnſern Rhäten ſämptlich, oder Vnſerm Häuptmann der Altemarck ſuchen vnnd bitten ſollen, worauff ſie jhnen auch, doch nach geſtalten ſachen, vnweigerlich ertheilet: Vnnd neben der Appellation innerhalb der neheſten ſechs Wochen in Vnſerm Cammergerichte introduciret vnd eingebracht werden ſollen, Mit der verwarnung, da die Apoſtoli in ſolcher friſt nicht abgefördert, noch die Appellation in den folgenden ſechs Wochen bey Vns gebührlich introduciret wird, das ſie als dann nicht angenommen: noch inhibition oder ferner Proces darauff erkandt werden: ſondern Vnſere Rhäte ſie pro deſerta zuhalten: Vnd mit der execution zu verfahren befugt ſein ſollen, vnnd weil Wir ſolches vmb mehrer richtigkeit willen, alſo verordnet, Sollen dagegen die andern Appellationes, ſo etwa coram Notario & Teſtibus zu geſchehen pflegen, gar verworffen ſeyn, vnnd von Vnſerer Rhäte beſcheiden dergleichen keine angenommen: noch Proces darauff verſtattet werden.

Es sollen auch die Appellationes von dem Quartalgerichte, wie von alters hergebracht, an Vns selbest gerichtet sein, derhalben sich ein jeder darnach wird zu achten wissen.

Damit aber gleich wol das beneficium appellationis, welches allein den beschwerten zum besten geordnet, von Zanckſüchtigen Litiganten, zum gefehrlichen Auffzuge der sachen, oder muthwilliger Vmbführung jhres Gegentheils, wie zu mehrmahlen erfahren, nicht mißbrauchet werde, Sollen diejenigen, so jhre eingewandte Appellation nicht prosequiren, oder aber der sachen verlüſtig erkandt werden, für sich vnnd jhren Procuratoren dem Gerichte mit dreyſſig Gülden Märckiſcher wehrung zur straffe verfallen sein, welche auch, bey Abforderung der Apostolen, bey Vnſerm Häuptmanne in parata pecunia alsfort hinterlegt, vnnd biß zu Außtrag der sachen in depoſito verbleiben sollen: Alsdann aber, wofern die sache erhalten, dem Appellanten wieder außgefolget: Sonſten aber, vnd da die sache verlohren, vnd voriger beſcheidt beſtetiget, Vnſern Räthen zu gewandt werden, Jedoch werden damit die vnvermögenden, wenn ſie das juramentum paupertatis præſtiret, billich verſchonet.

Von mandatis cum vel ſine clauſula.

Zum Neunden, damit es auch in cauſis mandati so viel richtiger hernach gehen, vnd niemand vbereylet werden möge, ordenen vnd wollen Wir, das auſſerhalb derer fälle, so im Rechten vnd des Heiligen Römiſchen Reichs ordenung außgedruckt, Vnſere Räthe keine befehliche ſine clauſula juſtificatoria abgehen laſſen ſollen, vnd wenn gleich auff klare Brieff vnd Siegel, oder auch auf alte Abſcheide die execution geſucht wird, Sol doch dieſelbe nicht ehe geordnet werden, Es ſey dann zuvor der Schuldener anfenglich durch Vnſere Räthe oder den Häuptman: nachmahln auch durch den Landreuter in güte zur zahlung ermahnet, vnd Jhm dazu ein gewiſſer Terminus, als etwann vier oder Sechs wochen: (welchen doch Vnſere Räthe nach gelegenheit der Sachen, Perſonen, oder anderer Vmbſtände zu verkürtzen oder zu verlengern haben ſollen) ernandt vnd angeſatzt, Wann aber darauff keine Zahlung erfolget, wird auff beharlichen Vngehorſamb die execution billig volnſtrecket, vnd hat ſich Niemand einiges Vbereilens zu beſchweren, in vnklaren ſachen aber ſol keine Pfandung oder execution befohlen werden, es ſey dann die Schuld vorher gebürlich liquidiret, oder in contumaciam pro liquida declarirer, und nichts weniger von Vnſern Räthen gemeßiget, vnd moderiret.

§. 10 von Executionen

Zum Zehenden, was ſonſten Executiones anlanget, werden ſich Vnſere Räthte nach den gemeinen beſchriebenen Rechten vnd eingeführten Landes gebrauch zu halten wiſſen, inſonderheit aber darauff ſehen, das die Landreuter in Volſtreckung der befohlenen Hülffe, Niemand vber die Gebür beſchweren, noch vnterm ſchein des Rechtens jhre Plackerey und Schinderey treiben mögen.

Concurs-Sachen

Wann auch etwa in Sachen zuförderſt aber, da ein Concurſus Creditorum iſt, Commiſſiones angeordnet, ſol denſelben jhr Lauff gelaſſen, vnd biß zu deren gentzlichen verrichtung keine immiſſion befohlen: vielweniger vollſtrecket werden. Es ſollen aber auch die Commiſſiones aufs ſchleunigſte, vnd wo müglich, innerhalb den nechſten 6. Wochen zu wercke gerichtet: vnd zu Nachtheil der Gläubiger, damit nicht verzogen werden, vnd wann dann der Commiſſarien bericht eingeſchicket, vnnd darauß befindlich, daß die gütliche Handlung nicht zureichen will, ſondern des Debitoris Güter notwendig verkaufft werden müſſen, ſollen Vnſere Räthe mit der öffentlichen Subhaſtation vnverlengt verfahren, vnnd wo ſichs thun laſſen will, mit der Creditoren Wiſſen vnd willen, verordnung machen, wie die Güter inmitelſt, Jhnen allerſeits zum beſten, entweder durch einen Curatorem, oder ſonſten verwaltet werden ſollen, da ſich aber die Creditores vber die Adminiſtration der Güter nicht vereinigen können, de prioritate der Gleubiger förderligſt erkennen, oder von einer vnverdächtigen Juriſten-Facultät erkennen laſſen, darauff dem oder dieſelben, ſo das elteſte Recht an den Gütern haben, auff einen gewiſſen Anſchlag, welcher durch erfahrne Leute gemacht werden kann, daran weiſen, auch ſo lange dabey ſchützen, bis er des ſeinigen befriediget, oder ſich ein gewiſſer Kauffman zun Gütern finden thut, auch wo müglich, ſo viel dienſte vnd fahrende Haabe dabey laſſen, als zu Beſtellung des Ackerbawes nötig iſt, damit alſo die Güter beyſammen bleiben, und deſto ehe einen Kauffman finden mögen, darneben auch inſonderheit darauf ſehen, das der immiſſus nicht vbel in denen Gütern hauſe, fruchtbare Maſtbäume verhawen, oder dergleichen vnvorwindlichen Schaden verurſache, ſondern vielmehr als ein bonus Pater familias dieſelbe alſo gebrauche, das er es verantworten könne, oder wofern er ſolches nicht thut, jhn aus den Gütern wieder heraus ſetzen, den negſten in der ordnung daran weiſen, vnd was er den Gütern für Schaden zugefüget, Jhm an der Hauptſumma kürtzen, vnd daneben in ernſte Straffe nehmen, durch welchen weg den Gleubigern Juſtitia adminiſtriret vnnd nichts deſto weniger die Güter vnzerriſſen vnd vnverrückt bleiben können:

Wüſten auch Vnſere Räthe andere vnd beſſere Mittel zu finden, dadurch gute Haußhaltung befördert: vnd zwiſchen den Creditoribus vnnd Debitore weitleufftigkeit verhütet werden kann, laſſen Wir zu jhrer discretion geſtalt ſein.

§. 11. von Sportuln

Zum Eilfften, damit auch menniglich wiſſen ſchafft habe, was er an Sportulis ins Gerichte, vnd den Advocatis vnd den Gerichtſchreibern für jhre Gebühr zu geben ſchuldig, vnnd darüber Niemand Vrſache habe, die Parte vbermeſſig zu beſchweren, Setzen, ordnen, vnd wollen Wir, das hergebrachtem Gebrauch nach, ein beſchloſſener vom Adel anderthalben Thaler, ein vnbeſchloſſener anderthalben Gülden, Ein Bürger einen Thaler, ein Bawer einen Gülden, eine Stadt oder gantzer Rhat zween Thaler, oder nach Gelegenheit anderthalben Thaler, eine Gilde, Zunfft oder Dorffſchafft zween Gülden, mehr Conſorten ejuſdem litis noch eins ſo viel, als ſonſten eine entzele

entzele Perſon jhres Standes, in das Gerichte geben vnd entrichten ſolle, welches, wie hergebracht, zu Auslöſung Vnſerer Rhäte aus der Herbergen angewandt vnnd gebraucht werden ſoll.

Doch ſollen dabey Vnſere Rhäte vnnd zuförderſt Vnſer Hauptmann der Altemarck mit Fleiß darauff ſehen, das es in den Herbergen richtig zu gehe, von dem Geſinde vnd andern kein muthwillig Geſeuffe getrieben, vnd alſo vnnötige Vnkoſten verbleiben mügen, vnnd ſo ſie vermercken, das ſie mit der Zehrung etwas näher zu kommen können, ſolches den Parten an den ſportulis genieſſen laſſen.

Dieweil ſich aber auch offt zu getragen, das ſich die Parte mit einander verglichen, vnnd beyderſeits nicht zur ſtette kommen, vnd man alſo mit den eingekommenen ordentlichen ſportulis die Zehrung bey weitem nicht erreichen können, ſol bey Vnſern Rhäten ſtehen, ob ſie etwa bey Außförderung der Citationum, von den Klägern den halben theil jhrer gebürnüß als fort erlegen laſſen wollen, auff welchen fall jhnen ſolches bey der Audientz wieder gekürtzet vnd eingelaſſen werden ſoll.

Den Gerichtsſchreibern vnnd fürs ſiegeln, ſol, was in dieſem Gerichte gebreuchlich, alß von einem befehlige, vorſchrifft, Commiſſion, Pfandbrieff, Apoſtolen vnnd andern Brieffen vier Silbergroſchen, doch daß ſie davon den Parten auff jhr begehren auch Copiam folgen laſſen, von einem Abſchiede vnnd vortrage ſechs: oder nach dem er lang, Neun oder zwölff Silbergroſchen gegeben: Vnnd davon Papier, Wachs vnd Tinten gehalten werden.

Nachdem aber etliche Parte der vnart befunden werden, das ſie die Beſcheide, ſo jhnen zu wieder gefallen, gar nicht abgefördert, ſondern bey den Gerichtsſchreibern vnabgelöſet liegen laſſen, Sol, ſolchem Mißbrauch zu begegnen, bey Abförderung der Gerichts ſportulen, auch zugleich des Gerichtsſchreibers gebühr durch den Thürknecht eingenommen vnnd jhm vberantwortet werden, dann es ſonſten gantz vnbillig, das er die Arbeit einen Weg wie den andern thun: vnnd dagegen keine ergetzung dafür haben ſolte.

Den Advocaten vnd Procuratoribus ſol für den Mündlichen Vortrag einer jeden ſachen im Gerichte von einem vom Adel, Stadt, Bürger oder dorffe vber einem Thaler: Von einem Bawrsman vber einen Gülden: vnd von einer Vngehorſambs beſchuldigung oder andern Supplication vber einen orts Thaler nicht gegeben werden, Es wolte dann jemand auß gutem willen mehr thun, welches jhm vnverbotten.

Würde aber ein Procurator mehr fördern vnnd exigiren, Sol auf erfolgte klage von Vnſern Rhäten ein billich einſehen geſchehen, vnd der Procurator, was er als zur Vngebühr auffgenommen, gedoppelt wieder herauß zu geben, angehalten werden.

Vnd dieſes geſetzte honorarium ſol dem Advocato oder Procuratori bleiben, wenn gleich die ſache dazu er gezogen, in güte vnternommen, vnnd nicht gerichtlich vorgetragen würde, ſintemal er in ſolchem falle ſchon allen bericht eingenommen, zu handlen erböttig geweſen, vnnd durch beförderung der Güte, ſeinem Parte nicht weniger gedienet, als wenn er jhm einen gerichtlichen Abſcheid erhalten.

Wer ſonſten auſſerhalb Gerichts ſeinem Advocaten im verſetzen, Schreiben oder rahten gebrauchet, oder insgemein auff alle ſeine Rechtshändel beſtellet, der hat ſich deßwegen mit ihm zuvergleichen, doch ſollen jhnen vnter ſolchem ſcheine keine redemtiones alienarum litium, pacta de quota litis, oder dergleichen eigennützige vnnd verbottene Händel verſtattet: ſondern da ſie damit betreten, von Vnſern Rhäten in ernſte ſtraffe genommen werden.

Der Thürknecht ſol ſich an deme waß jhm Vnſere Rhäte von den ſportulis zu wenden, gnügen laſſen, vnnd darüber von den auffwartenden Parten etwas zu exigiren nicht befugt ſein, müſte er aber jemanden aus der Herberge fordern, laſſen Wir geſchehen, das jhm etwa 6. pf. oder auch nach Gelegenheit mehr oder weniger gegeben werde.

Do auch von des Gerichtsſchreibers oder Procuratoren gebühr künfftig in Vnſerm Cammergerichte eine andere vnd leiderlichere ordnung gemacht würde, ſoll es darnach auch auf dem Quartalgerichte gehalten werden.

§. 12. Zahl derer Procuratorn.

Zvm zwölfften, damit auch dieſe Vnſere ordnunge, inſonderheit ſo viel die procuratores anlanget, ſo viel mehr gehalten werde, ſoll nur allein gewiſſen Perſonen, deren ordinair an der Zahl vber ſechſe nicht ſein ſollen, für dem Quartalgerichte zu handlen erlaubt ſein, denen doch Vnſere Rhäte, wenn es die notturfft erfordert, einen oder zweyen extraordinarios, damit alſo die jungen bey den alten erzogen werden, zu adjungiren bemechtiget ſein, welche ſampt vnd ſonderlich Vnſern Rhäten vormittelſt eines Eyds angeloben ſollen, ſich dieſer Vnſerer ordnung in allen Stücken vnd puncten zu vnterwerffen, vnd ſich ſonſten in patrocinando vnnd conſulendo gegen jhre Parten alſo zu verhalten, damit Recht vnd gerechtigkeit befördert, vnd vnſere Rhäte mit jhnen friedlich ſein können, dann ſonſten vnd wofern ſich jemand zu vnartig erzeigen, vnnd auff vorgehende Vermahnung nicht beſſern würde, Vnſern Rhäten frey ſtehen ſol, ihm die procuratur zu legen, oder jhn nach gelegenheit der Verbrechung in andere wege zu ſtraffen.

Wo aber etwa ein frembder einen Procuratorn mit zur ſtete bringen thete, mag demſelben vergönnet ſein, ſeine Notturfft zu reden, doch das er ſich der ordenung verhalte, vnnd nach verrichteter Sachen andere Partheyen, vnnd von denen er nicht beſtalt, nicht an ſich ziehe.

Advocaten wenn ex officio zubeſtellen.

Dieweil ſichs auch je zu zeiten begiebet, das ſich mannicher beklagt, das er auch vmb die Gebühr keines Advocaten mechtig werden kann, Sollen jhm Vnſere Rhäte auff ſein Begehren jemand von den beſtalten Gerichts Advocaten ex officio dazu verordnen, vnd wer alſo dazu deputirt wird, ſol one einig Anſehen der Perſon ſich der ſachen anzunehmen, vnd ſie mit gebürendem

fleisse vorzutragen schuldig sein, er hette dann solche entschuldigung, die jhn zu rechte davon entfreyen köndte, welches zu Unserer Räte Erkändtnüß stehen sol.

Armen Sachen. Waß aber arme Partheyen sein, welche keinen Advocaten lohnen können, denselben sollen die beyden jüngsten procuratores umbsonst zu dienen verpflichtet vnnd verbunden sein, vnnd nichtes desto weniger ja so fleißig die sache in acht nehmen, vnd getrewlich vortragen; als wann sie ihr honorarium vnd Besoldung davon bekommen hetten, damit also Armuth vnd Unvermögens halber, niemand an seinem Rechte verkürtzet, sondern den armen so wol als den reichen jus & justitia wiederfahren möge.

Was sonsten hierüber ferner zu verordnen nöthig, thun Wir Unsern Räten vnd deren Bescheidenheit anheim stellen.

Befehlen darauff Unserm Hauptman der Altemarck vnd andern Unsern Quartalgerichts Räten, das sie ob dieser Unserer ordenung festiglich halten, dawider keine Einführung gestatten, vnd wieder die Vorbrecher andern zum Abscheu, mit vnnachleßiger straffe verfahren. Daran verbringen sie Unser zuverlessige Meinung, vnnd Wir seind es gegen die gehorsamen mit Gnaden zu erkennen geneigt.

Urkündlich mit Unserm Churfürstl. Innsiegel bekrefftiget. Gegeben in Unsern Churfürstlichen Hofflager zu Cölln an der Sprew. den 18ten Januarii. anno 1621.

No. XX. Edict wegen Besuchung der Audientien zu rechter Zeit und Ferien des Cammer-Gerichts. De dato Martini 1621.

WIr von GOTTES Gnaden George Wilhelm, Marggraff zu Brandenburgk, des H. Röm. Reichs ErtzCämmer und Chur-Fürst, in Preussen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürnbergk, Fürst zu Rügen, Graff zu der Margk und Ravensbergk, Herr zu Ravenstein, Entbieten allen und jeden, die vor Unserm Cammergerichte alhier zu thun und zu schaffen haben, Unsere Gunst, Gnade und Gruß, und verständigen Sie darneben, Daß Uns von Unsern zu iezgemelten Cammergerichte verordneten Räthen wegen dessen vielfältige Klage fürkommen, daß die Partheyen, ungeachtet daß Sie zu früher Tagezeit bescheiden, fast grossen theil zu Mittage erst einkommen;

Dahero denn rühret und entspringet, daß iezgemelte Unsere Räthe, die Vormittagige Zeit mehrentheils vergeblichen hinlauffen lassen müssen, Des Nachmittags aber stellen sich dahingegen die Partheyen also hauffenweise, und doch kaum allererst nach drey Uhren ein, Daß zum öffternmahle die Räthe mit den Audientien des tages nicht fertig werden können, sondern den folgenden Tag, der doch sonsten kein ordentlicher Gerichtstag ist, hinwieder auffgehen, und aus Muthwilliger der Partheyen Verzögerung und veruhrsachung, die Liebe Edle und nimmer wiederkommende Zeit, welche Sie doch, zu Unserm selbsten, auch andern angelegenen geschäfften und sachen, auch Ihren Studiis wohl zu gebrauchen hätten, ohne Noth auf die audientien verwenden müssen;

So werden Wier auch nicht weniger berichtet, daß auf das, ob das Cammergerichte offen oder aber geschlossen, fast wenig gesehen wirdt,

Dann dahero geschichts, Daß offtermahls Gerichtliche producta und andere sachen zu beschlossenen Zeiten, welche doch ausserhalb Unsers Cammergerichts nicht angenommen werden können, eingerichtet werden, Ingleichen werden, sonderlich aber also nahe vor den hohen Festen die Bothen mit Supplicationen, Befehl darauf zu holen, anhero geschicket, daß Sie wegen nicht offen seynden Cammergerichts nichts außrichten können, in des aber, die Hochfeyerliche Zeiten über, aus der Predigt verbleiben, und das Gehör des Göttlichen Worts nicht haben können; Welches alles denn solche dinge seyn, die da billich geändert, und zum bessern Stande gerichtet werden.

Demnach so befehlen Wier nun Unsern Gerichtschreibern, hiemit, Daß Sie hinforth in außferttigung der Citationen so baldt dies Unser Edict publiciret seyn wirdt, in gnugsamer obacht dieses allezeit behalten sollen, Damit sich die eine Hälffte der Partheyen, welche iedes Tages zu bescheiden, zu früher Tage Zeit oder zu Acht Uhren des Morgens, die andere Hälffte aber zu rechter Tagezeit, und also umb zwey Uhr nach Mittage vorladen, und Citiren, Zu früher tages Zeit d. i. um 8. Uhr früh, v. zu rechter tages Zeit d. i. um 2. Uhr. des nachmittages sich zustellen.

Sie sollen auch in die Tage Zettel deren Nahmen besonders verzeichnen, welche zu früher und dann zu rechter Tagezeit geheischet worden; Tage Zettul.

Würden nun Einer oder mehr, von denen so zu früher Tagezeit Citiret, Vormittags nicht zugegen seyn, Nachmittage aber sich gestellen, So sollen Sie, Unsere Räthe zur audienz nicht ehe verstatten, bis daß die alle zuerst gehöret, und expediret, welche Nachmittage oder zu rechter Tagezeit zu erscheinen vorgeladen worden, Und mags der andere hernach Niemanden als sich selbsten zurechnen und imputiren, daß er die Zeit, in welche er bescheiden, nicht besser in Acht genommen. Wie es zu halten mit dem so spät. ter kompt.

Wier vernehmen, daß diese Unrichtigkeit damit entschuldiget werden will, daß mancher ausgiebet, er habe einen guten Freund in der nähe ausserhalb der Stadt, dürffe derowegen die Nacht über nicht hinnein liegen, und in den Wirthshäusern schwere Zehrung treiben, Welches aber doch in effectu nichts gesaget, Sintemahl derjenige, der so langsam herrein kömmet, doch die andere Nacht dahingegen hierinnen verbleiben, und eben daß aufwenden mus, welches er sonsten aber ohne alle Beschwerdt und ungelegenheit der Räthe auffwenden müssen; Unerhebliche Entschuldigung

Soll Derowegen ein jeder vermahnet seyn, von diesen unwegen und nichtigen entschuldigungen

gen

gen abzuſtehen, und dahingegen deme zu gehorſamen, was hierinnen durch uns aufgeſezet und angeordnet; Wie Wier denn auch ebenmäſſig den Advocaten und Procuratorn unſers Cammergerichts, als an welchen es gleichwohl je zu Zeiten, auch wohl, obgleich die Partheyen zugegen, ermangelt, ernſtlichen hiermit demandiret und anbefohlen haben wollen, Sich vorzuſehen, damit nicht wegen Ihrer, dieſe von Uns gutt gemeinte ſazunge Zerriſſen oder Löchericht gemacht werden dürffe, Geſtalt Wier dann Unſern Canzler Vice Canzler und den ſambtlichen Räthen hiemit volle Macht geben, keinen Advocaten oder Procuratorn ſolches vor genoſſen hinaus gehen zu laſſen, Sondern daſſelbe vielmehr an einem Jedwedern unter Ihnen durch eine arbitrar Geldtſtraffe Suſpenſion ab officio und auch auf dem Fall ſeiner beharlichen nachläſſigkeit, und nicht auffwartens zu rechter Zeit, mit gänzlicher remotion Unſert wegen zu ſtraffen,

Advocaten und Procuratores ſollen zu rechter Zeit da ſeyn.

Belangendt aber die übrige puncte, ſoll ein jeder hiemit berichtet ſeyn, daß Jährliches Unſer Cammergerichts von 18. Decembr. anzufahen, bis auf den Nechſten Gerichtstag, welcher dem Feſt der Heyl. Drey Könige folget; Wiederumb vom Freytage nach Judicata an, bis auf den Montag Qualimodogeniti.

Ferien.

Abermahl von Mittwochen nach Exaudi an, bis auf den Montag nach Trinitatis.

Und dann lezlichen von Tage Kiliani an, bis auf den Tag Bartholomæi, welches jedes Jahres den 24. Auguſti iſt, doferne ein Gerichtstag were, wo nicht bis auf den folgenden Gerichtstag hernach, wegen der Erndten alſo geſchloſſen ſeyn ſoll, Daß auf den 22. 23. 24. 25. 26. und 27. Decembr. Wie auch am Grünen Donnerſtag, Stillen Freytage, Oſter Abendt, Und dann die Drey Oſterliche Feyertage über; Und dann des Donnerſtags Freytags und Sonn Abendts vor Pfingſten; Wie auch die Drey Pfingſtliche Feyertage über; gar keine Supplicationes, es ſey in was ſachen es wolle, angenommen, weniger aber expediret oder auch Reſcripta und Befehliche darauff ausgefertiget werden ſollen; Wolle darumb ein Jeder ſolche Zeit über, ſeine Bothen zu hauſe behalten, und Sie nicht vergeblichen anhero lauffen, und dardurch die Predigt verſäumen laſſen;

Was in den Ferien geſchehen kann oder nicht.

Auff die übrigen Tage aber, mag ein Jeder, nach deme es ſeine Nothdurfft erheiſchet, unerwogen, daß Unſer Cammergerichte als dann verſperret und geſchloſſen, Seine Supplicationes, Doferne ſie nicht Rechtliche Proceſs und Sachen betreffen, dann ſolche ſollen alleine diebus Judicialibus droben ufm Cammergerichte da die Räthe die Acta bey der Handt haben, Und die ſonſten zum öfftern hierunter fürlauffende Confuſiones und verwirrungen, durch deren erſehung verhüten können, Wie auch die Gerichtliche producta Appellationen und deßgleichen exhibiret und übergeben werden, eingeben.

Darauff ſoll alsdenn auch, was Recht iſt aufs baldeſte decretiret und forters die darzu behörige Befehliche in Unſerm Nahmen ausgehen, Auch alles fleiſſes und Ernſtes darüber gehalten werd.n.

Waß aber die Woche nach dem Sonntag Eſto mihi bis auf dem Sonntag Invocavit betrifft, wollen Wier nicht, daß ſolche Zeit, unter die Ferien mit gezehlet werden ſolle, Dann billich ein jeder Chriſt, ſich ſolches Sauff- und Freßfeſtes entſchlecht, und ſich dahingegen dem Gebotten GOttes gemeß, eines Nichtern Lebens und Wandels befleiſſiget,

Woche Eſto mihi und Invocavit keine Ferien.

Darumb dann auch keine verhinderung dar, umb welcher willen nicht eben ſo wohl wie ſonſten im Jahre die heilſame juſtiz auch alsdann Adminiſtriret werden könte,

Anreichend aber, die Woche vocem jucunditatis oder die Betwoche, Sollen in derſelben am Montage und Mittwoche, Vormittage; keine audientien angeſatzt werden, damit Niemandt von der Predigt abgehalten werden dürffe; Welches auch iedesmahl auf den Mittwochen, wann Wier in der Kirchen zur Heyligen Dreyfaltigkeit alhier den groſſen Bettag halten laſſen, geſchehen ſoll;

Aber die Bet-Woche. Und groſſe Bet-Tage.

Sollen alſo aufs künftige 22. Jahr am Mittwochen nach Lichtmeſſen iſt der 6. Febr. am 7. Martii oder Mittwochen poſt Oculi, am 3. April, oder Mittwochen nach Lætare, am 8. Maji oder Mittwochen nach Miſericordias Domini, am 5. Julii oder Mittwochs nach Exaudi, am 23. Julii oder Mittwochs nach Viſitationis Mariæ, am. 7. Aug. oder Mittwochs poſt Vincula Petri, am 4. Septembr. oder Mittwochs poſt Ægidij, am 2. Octobr. oder Mittwochs poſt Michaëlis, am 6. Novembr. oder Mittwochs poſt omnium Sanctorum, und 4. Decembris oder Mittwochs am Tage Barbaræ, Vormittages, keine audientien angeſatz werden.

Deren Deſignation.

Darnach ſich Unſere Gerichtsſchreiber zu richten, Sie ſollen ſich auch wegen nachfolgender Jahr, Jedesmahl zeitig gnung eine deſignation wegen ſolcher Bettage, geben laſſen, damit nicht durch ihr Verurſachen, (wormit Wier denn gar nicht zufrieden ſeyn können) Unſere Räthe die vorbeladene Partheyen, deren Advocaten Schreiber und andere vom Gebethe abgehalten werden dürffen;

Welches alles Wier zu abhelffung obverſtandener inconvenientien hiermit Conſtituiren, nnd auffſetzen, Es auch zu Männigliches Wiſſenſchafft publiciren und Uhrkunden laſſen wollen,

Uhrkundlichen iſt dieſes Edict unter Unſerm Handtzeichen und aufgedruckten Secret öffentlichen in Unſerm Cammer Gericht angehefftet worden, Beſchehen und Geben in Unſerm Ambte Quartzſchen am Tage Martini Epiſcopi des 1621. Jahres.

No. XXI. Patent wie es bey dem Schreiben im Cammer Gerichte und Consistorio gehalten werden solle. Vom 4ten Octobr. 1627.

VOn Gottes Gnaden Wir **George Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cämmerer und Chur Fürst ꝛc. ꝛc.

Entbiethen allen und jeden dieses unsers Patents ansichtigen unsern Gruß und geben ihnen dabey zu erkennen, nachdem eine Zeit über, sich bey dem Schreiben so da bey Unserm Cammer Gerichte, auch Geistl. Consistorio in was weise und wege es will geschehen, uns allerhand Unordnunge einschleichen wollen.

Daß Wir darauf Unserm Cantzler, Vice Cantzler, Præsidenten unsers Geistl. Consistorii und sämtl. Cammer Gerichts und Consistorial Räthen in Befehlig gegeben, deshalb zusammen zu kommen, die befundene Mängel vor sich zu nehmen, zu erwegen, und darnechst dahin zu sehen, damit alles unordentliche abgethan, dahingegen aber alles, so der Besserung von nöthen, in eine richtige Verfassunge gebracht würde, welchen Sie dann also gehorsamlich nachkommen.

Demnach so wollen Wir nun, daß bey dem Schreiben in unserm Cammer Gerichte auch Consistorio nachfolgende Ordnung gehalten werden solle.

Alß anfänglich verbiethen Wir insgemein, daß kein Schreiber dem andern, kein Cantzelist dem andern das entziehen solle, was ihme gebühret, bey einer willkührlichen Geld Busse so offte des halb Klage für kömmet, und der Bekl. dessen so über ihn fürbracht, überführet wird. Und daher soll auch bey Verlesung derer Supplicationen von unsern Räthen dieses uffs genaueste als wie es immer seyn kann in acht genommen werden, damit in Fällen, davon Bescheide gesucht werden, ein Gerichts Schreiber nicht mehr als der ander Citationes auszufertigen, überkommen möge. Welches dergestalt geschehen kann, daß die Nahmen der Gerichts Schreiber allstets unter den Decreten, abgewechselt geführet werden. Welcher aber auch unter denen Gerichts Schreibern einmahl eine Citation ausgefertiget, demselben soll alles das zu schreiben und auszufertigen verbleiben, was zu derselben Sache immer gehörig seyn mag, es betreffe Verstreckunge, Cassationes der Tage, oder aber des nötig ist der Leuthe noch mehr, als wie in der ersten Vorladunge beschehen, zu bescheiden und wie es sonsten seyn mag; Und ob es wäre, daß die Sache zu rechtlicher Ausführunge verwiesen würde, bleibt bey demselben ProtoNotario auch, was darinnen immer zu schreiben, für fället, bis so lange, das in der Sachen ergangenen End Urtheil der letztern Instanz vollständig exequiret worden, welchen Verstand es denn auch hat, wenn nach geendigter Haupt Sachen ersten zu liquidiren, oder aber nach geendigter Appellation Instanz, Nullitæt Klagen, restitutiones in integrum und wie dieselbigen remedia weiter heissen, erhoben werden, denn es bleibt die Sache nach wie zu vorn bey dem Gericht Schreiber, der von Anfange darin geschrieben. Und wie wohl solches in allen Sachen zu geschehen nötig, so wird doch noch mehr als sonsten in der Liquidation Processen erheischet. Solten darumb unsere Räthe ingesamt fleißige auffsicht haben, damit in Austheilunge derselben gute Gleichheit gehalten, aller Unterschleiffe aber verhütet bleibe.

Was auch hier oben versehen und verordnet worden, dasselbe soll auch statt haben in den einkommenden Relationibus; Denn auch diese sollen deme aus den Gerichts Schreibern in gerechtlichen Sachen der zuvor die Relation in den Sachen geschrieben, in nicht gerichtl. oder extrajudicialischen Sachen aber, keinen andern als den Schreiber des Creyses, auf dessen AusSchreiben die Relation einkommen, jedesmahl zu gestellet werden, damit Sie, was nach einkommener Relation weiteres zu schreiben fürfället, auch ausfertigen mögen.

Die Appellationes welche von den Unter Gerichten im Lande bey Unsern Cammer Gerichte einkommen, sollen zu jederer Wochen biß auf den Freytag auffgehoben (doch daß der Tag auch die Stunde an welchen solche eingeben, als bald darauf verzeichnet werden) wann aber des Freytags die Herrn Räthe nun auffstehen wollen; So soll der Thürdiener die von neuen eingekommene appellationes den Herrn Räthen fürlegen, die haben Sie als dann, da ferne Sie angenommen worden, also zu überschreiben, wie es herkommen, und hernacher unter beyden Gerichts Schreibern Gleichmäßigkeit auszutheilen, und wann die Appellationes in ungleicher Zahl einkommen, darumb solche in gleicher Anzahl nicht ausgetheilet werden können, so soll dahin gesehen werden, damit bey nachdt folgender Austheilunge, bey deme der das nähere mahl die wenigsten gehabt, der Anfang hinwieder gemacht werde, gute Gleichheit zu halten, wehre es denn aber auch Sache, daß wegen eines Bedttages oder aus andern Ursachen unser Cammer Gericht an einem oder den andern Freytage nicht eröffnet würde, soll jedoch mit der Austheilunge der Appellationen wie vorstehet, uff den nechsten Gerichttag hernacher Verfahren werden.

Und da einem Gerichts Schreiber das zukähme, was ihme nicht gebühret und er behielte es an sich und schriebe heimlichen und dieser Unser Ordnunge zuwieder in der Sachen, die ihme nicht zukommt noch gehörig ist, so soll derselbe dem fisco jedesmahl 5. tal. unter die Armen auszutheilen, verfallen seyn, und danebenst angehalten werden, seinen Collegen, welchem er dieses Verbothener Weise abhändig zu machen, sich angemasset, alle die Schrifften, so Er also zur Ungebühr an sich gezogen, oder auch selbsten ungebührlich gefertiget, nebenst allen Schreibe Gelde, so er hievor eingenommen oder aber einneh-

men

men solte, heraus zu geben, und von sich zu stellen. Und wenn er ihme diese Straffe noch nicht eine Witzunge will seyn lassen, sondern fähret nichts desto minder fort und befleissiget sich dergleichen Unterschleiffe noch weiters, so soll auch die Straffe immer biß zu gäntzlicher Remotion vom Dienste erhöhet und geschärffet werden.

Letzlich ist auch allerhand Klage von allerhand Standes Leuthen darüber einkommen, daß Sie so wohl im Consistorio als Cammer Gerichte durch die Gericht und andere Cantzeley Schreiber mit der Schreib Gebühr gar zu sehr übernommen würden, sonderlich so viel die Abschiede und Liquidations Urtheile betreffe, daraus dann weiter entstanden, daß die Parthe aus Noth die Abschiede auch wohl die Liquidations Urtheil unabgefordert liegen lassen, und wehren alsdann so viele nütze hier gewesen, als wie ihre Sache noch nie gehöret oder durch rechtmässige Urtheil entschieden wäre; dasselbe wird billig auch gefordert, sonderlich bey diesen sehr schwürigen Läufften und Zeiten. Darumb setzen und wollen Wir, daß vor einen gemeinen Befehlig (darunter Wir auch Citationes, prorogationes und dergleichen mit verstehen) mehr nicht als drey, und vor ein Proclama acht gute oder Silberne Groschen gezahlet werden sollen. Vor einen Abschied oder Urthel, es sey auch gleich ein Bey oder End-Urthel, Sie seynd auch gleich so kurtz wie die wollen, soll ein Orth des Thalers zur Schreibe Gebühr entrichtet werden, würde aber ein Abscheidt oder Urthel von zweyen, dreyen und mehr Bogen seyn, soll von einem jedweden derselben übrigen Bogen mehr nicht als 3. Argent passiret werden.

Also soll auch von Gerichtlichen Sätzen und producten von jedem abgeschriebenen Bogen dessen jeder Seite 20. Zeilen, und einer jeden Zeile 24. Buchstaben hält, mehr nichtals 15. Pfennige gezahlet werden; Welches Wir auch hiemit erstrecken auff alles was sonsten bey dem Cammer Gerichte und Consistorio oder auch bey Unsern Cantzley-Schreibern abzucopiiren vorfält, als wie sich zum öfftern mit Supplicationen Relationen und dergleichen zuträget und begiebet, dann auch ein jederer abcopiirter Bogen, gegen Ablegunge 15. Pfennige abgefolget werden solle. Damit nun ein jeder sonderlich aber die, unserm Cammer Gerichte und Cantzeleyen hierunter in der Städt anbehörige, hievon Wissenschafft erlangten, auch ihren Schreibern und Dienern, uff welche dieses eben so wohl verstanden werden soll, sich selbsten hiernach ohne Abbruch zu achten, andern auch information zu geben.

So ist diese Unser Ordnung uf sondern Unsern Geheiß uff Pergament geschrieben und öffentlich in der Parth Stube unter Unserm Churfürstlichen aufgedruckten Siegel von Unserm Cantzler Vice Cantzler und Præsidenten in Unserm Geistlichen Consistorio unterzeichnet angehenget worden. Es soll aber auch ein jeder in Zeiten verwarnet seyn, daß keinem der Behelff als hätte ers, sein Schreiber oder Junge nicht gewust, etwas gelten lassen können.

Geschehen und geben zu Cöln an der Spree am Tage Francisci war der 4te Octobr des Eintausend Sechshundert Sieben und zwantzigsten Jahres.

No. XXII. Des Churfürstl. Cammer Gerichts zu Berlin Erklährung, von bißheriger observanz, wie weit ein in Chur Märckischen angesetzener so sich mit einem auswärtig in Neben Burgschafft eingelassen, für diesem mit zu bezahlen schuldig sey; von 20ten Mart. 1633.

DEs Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürstens vndt Herrn Herrn **Georg Wilhelms** Marggraffens zu Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerers vndt Churfürstens in Preussen ꝛc. Hertzogk. ꝛc Wier verordente Cancelar, Vice Cantzelar vndt Cammergerichts Räthe, hiermit Vhrkunden vnd bekennen, Nachdem bey höchst gedachter Sr. Churfl: Durchl. Dero vntertahn vndt Lehman, Georg von Waldow zue Bernstein, mittelß einer bey deroselben Cammergericht alhier eingerichteten vntertähnigsten supplication schrifft gehorsambst anregung gethan, weill Ihme in der sachen wieder einen von Blanckenburgk, der Ihn wegen einer Kegen Bussen von Wedell geleisteten Burgschafft, vngeachtet sein Neben Bürge, in Pommern gesessen, noch solvendo, in Anspruch auf das torum genommen, auch deßwegen vor die Regierung zue Cüstrin citiren lassen, an einem Gezeugnüß, daß alhier beim Churfürstl. Cammergericht eine solche observanz eingeführet, daß ein Einländischer Bürge des ausländischen vndt gnug gesessenen Burgen strangk, ob gleich dem beneficio divisionis renunciiret, zue vbertragen nicht angehalten worden, sehr hoch vndt viell gelegen, daß ihme eine solche Kundtschafft, sich deroselben bey der verhör zue Cüstrin, zu seiner notturfft zu gebrauchen, mit getheilet werden möchte, Alß thuen Wier demnach hiermit vnd Crafft dießes für menniglichen bezeugen vndt bekennen, daß es alhier vblich hergebracht, vnd im Churfürstl. Cammergericht viele vnd lange Jahr also gehaltten worden, das ein Bürge, so alhier in der Chur vnd Marck Brandenburgk gesessen, so er sich mit einem Ausländischen für eine Post in neben Burgschafft eingelassen, desselben ratam, wan gleich in der obligation dem beneficio Excus. sionis vnd divisionis renunciiret worden, nicht vbertragen noch zahlen dörffte, es sey dan, daß der Creditor den Außländischen belanget vnd executiret habe, vnd befunden worden, daß er nicht solvendo sey, vnd wirdt solches also täglich observiret vnd erkandt.

Zue mehrer Vhrkundt, iſt dieſer Schein vnter dem Churfürſtl. Cantzley Secret außgegeben, Actum Cölln an der Spree am 20ten Martii Anno 1633. ꝛc.

(L.S.) S. von Gözen ꝛc.

No. XXIII. Churfürſtl. Brandenburgiſche Cammergerichts Ordnung, de Anno 1643.

Dieſe Cammergerichts Ordnung iſt zwar 1643. concipiret, examiniret und revidiret, deren publication aber, wie folgende Verordnung und Reſcripta de Anno 1658. & 1659. beſagen, ſuſpendiret, und nachhero nicht publiciret worden, wie acta archivi bezeugen. Dieweil aber dieſelbe in unterſchiedenen Händen abſchrifftlich iſt, auch die allegirten Reſcripta ſich auf dieſelbe beziehen, Als iſt nöthig geweſen, derſelben alhier zu gedencken, und daß ſolche im Anhang dieſer Abtheilung zu finden ſeyn wird.

No. XXIV. Neu Märckiſche Cammer Gerichts Ordnung, vom 24. Septembr. 1646.

VOn GOttes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reiches Ertz Cämmerer und Churfürſt in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien zu Croſſen und Jägersdorff, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürſt zu Rügen, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kundt offentlich vor iedermanniglich, Nachdem Unſere Getreuwe Ritterſchafft der Sechs, als Soldiniſchen, Königsbergſchen, Landts- und Friedebergiſchen, Arnßwaldiſchen, Dramburgſchen und Schievelbeiniſchen in der Marckt gelegenen Creyſen, in Ihren Uns unterthänigſten exhibirten gravaminibus unter andern klagende zu erkennen gegeben, welcher geſtalt bey dem nun etzliche Jahre hero nicht mit geringen Verderb Unſerer Lande und Leute, continuirten Krieges unweſen unter andern eingeriſſenen confuſionen und Verwirrungen, auch in dem caſu juſtitiæ bey Unſerer Neu Marckiſchen Regierung allerhandt mißbräuche und unordnungen, wieder die von Marggraff Johanſen Chriſtmilter gedächtnüß Anno 1561. aufgerichtete und publicirte und von Unſern Hochlöblichen Vorfahren und Uns in viridi obſervantia allewege zu halten confirmirte Cammer-Gerichts-Ordnnnge eingeſchlichen, indeme etzliche partheyen, wann Sie durch Unſere Räthe vorbeſcheiden, bißweilen auf die angeſetzte termine gar auſſenbleiben, zum theil aber kurtz vor dem termin oder auch wohl in termino, daß es zu des andern Theiles wiſſenſchafft nicht gelangen können, die Verhören abgeſchrieben und alſo ein Theil das ander Vorſetzlich in Vergebliche unkoſten und weitleuftigkeit führete, dergleichen da auch die partheyen mit ein andern dem rechten anhengig geworden, daß da Sie Vermöge Unſerer Cammer-Gerichts-Ordnunge von Sechswochen zu Sechswochen ihre Schrifftliche Nothdurfften einzubringen, vnd von jedem Theile mit dreyen ſätzen zum Uhrtell zu beſchlieſſen ſchuldig, etliche mit einlegung Jeden 6 wochen ſich ſäumig erwieſen, vnd offtmahls in einem halben und gantzen Jahre vnd Länger ihre Nothdurfft nicht einbringen und den Rechts Krieg ungebührlicher Weyſe oder ohne gnugſahme ehehafft allein zu verlängerung der ſachen aufziehen; Wie dann auch noch ferner, wann von Unſern Räthen Bey den Verhören rechtmäßiger weiſe Verabſcheidet, eines theils Partheyen ſich gelüſten laſſen, von denen Abſcheiden, ſo auff klare Briefe und Siegel auch richtige Verträge und Landes-Ordnungen ſich fundiren, gantz frivolè ac temerè zu appelliren, hernacher in einem Jahre und länger nicht zu Juſtificiren, die Cammer-Gericht-Ordnung, was das fatale proſequendæ appellationis betrift, wieder den klaren Verſtandt, nach ihren ermeſſen interpretiren, und deswegen unerhebliche lites moviren, alles nur zu dem Ende, damit Sie ſich bey einer ungerechten ſache friſten und auffhalten und ihre Kegentheil in Verderb und ſchaden ſetzen mögen; Dabey dann vorberegte Ritterſchafften zugleich über erhohung der Cantzley portulen und unbürtige überſetzung der Advocaten mit mehrem geklaget vnd unterthänigſt gebethen; Wir geruhen ſothanen und dergleichen mißbräuchen und unordnungen gebührlich zu remediren; Alß haben Wir aus Landes Väterlichen ſorgfalt und belieben, ſo Wir zu beforderung der heilſahmen Juſtitz tragen, vorberegte Unſers Vettern Marggraff Johanſen zu Brandenburg ꝛc. Chriſtmilter Gedächtnüß anno 1561. publicirte Hoff- und Cammer-Gerichts-Ordnung durch die zu Unſerer Neu Märckl. Regierung Beſtalte Cantzler und Räthe hinwiederumb vor die Handt nehmen, mit getreuen fleiß revidiren und mehrer Ordnung und richtigkeit willen in gewiſſe Capita abtheilen, auch in denen paſſibus, da dieſelbe vermöge des zwiſchen Unß und Unſern getreuen Landtſtänden getroffenen und den Landtags Abſchieden und Receſſen einverleibten Vergleichs, albereit geendert, oder pro ſtatu præſenti noch geendert werden müſſen verendern; Vndt alß Unß dieſelbe zu Unſerer ratification zugefertiget und unterthänigſt vorgetragen worden, in nachgeſetzter Geſtalt und form Unſern Landt und Leuten zum beſten, nebeſt der üblichen Cantzley taxa und dem Statuto de non appellando, ſo Unſers Vettern Marggraff Johanſen zu Brandenburg ꝛc. piæ memoriæ Liebden in anno 1553.

mit

mit derer gehorsahmen Stenden zum Soldin aufgerichtet in offenen Druck ausfertigen lassen.

Cap. 1.

Von der *citation* und Lahdunge zu den Gerichtlichen verhören.

Daß dieselben nomine Serenisſ. allemahl ergehen sollen.

Setzen demnach und ordnen hiemit Gegenwärtiglich, daß durch unsern Cantzlar alle und iede Vorbescheide sie geschehen in unsern oder unserer Räthe nahmen, sollen an die partheyen gestellet werden undt ausgehen ernstlich zur Güte, undt in entstehung der Güte rechtlichen und Gebührlichen Vorabscheidung zugewarten;

Cap. 2.

Das die gütliche handelungen zwischen den Parten zu erst vorgenommen, und in entstehung derselben die sache zu rechte veranlasset werden sollen.

Vnndt dem zufolge soll durch unsere Räthe in allen sachen den partheien auf ihr erscheinen die Güthe vorgeschlagen, und gefleißiget werden, Sie in der Güte miteinander zu vertragen, do aber dieselbe bey den Partheien entstünde und die nach gehaltenen fleiße derer gestalt nicht könten von ein ander gesetzet und vertragen werden, alßdann sollen Sie nach gnugsahmer Verhör der sachen, was Sie recht befinden werden, darein verabscheiden, oder dafern die sachen von der wichtigkeit, die Partheien balt desselben tages zu rechte nach gelegenheit und gestalt der sachen und händel veranlassen.

Cap. 3.

Wie der *Actor* seine Klage schrifftlich einlegen und der Bekl. darauff mit Vorwendung aller *dilatori*schen *exceptionen litem contestiren* soll auch von *poen* der übertreter.

Alſo daß das Klagende Theil von dato solches tages innen Sechswochen, oder wie man sich sonsten des vergleichen würde, seine Klage vor solchem Gerichte schrifftlich soll einlegen, der Bekl. davon Abschrifft nehmen, hin wieder in gleicher frist darauf seine antwort bey den Gerichten einzubringen mit dieser besonderer Bescheidenheit, daß ein ieder Bekl. baldt in dem ersten satze beneben Vorwendunge aller dilatorischen exceptionen so Er Deren haben könte seine sache beschließlicher vorbringen solle, und da die nicht vor gnugsahm erkant, alß dann und auf den fall den Krieg befestiget haben wolte, damit aber die zum theil oder alle nicht erheblich, zugleich die hauptsache kegen einander gehandelt und nach Versetzung und Beschluß, darüber zu rechte gesprochen werden mögen, bey 20 fl. poen Unß davon in mangel der litis contestation im ersten satze unnachleßig nach gemelter Frist, so bey der andern Verpoenung hernacher anhengig, zu erlegen.

Cap. 4.

Von den *exceptionibus* so *peremptoriæ* zum rechte genant werden.

Jedoch ausgenommen die exceptionen so die Krafft der peremptorien zu rechte haben dieselben auch ohne litis contestation mit bestande vorgewandt werden mögen, und durch obige straffe nicht gemeinet sein solle.

Cap. 5.

Wie in den *Proceſſ* weiter zu verfahren.

Unndt soll also fort von Sechs wochen zu Sechs wochen von Beiden Theilen gegen einander eingeleget und von ieden Theile mit drepen Satzen zum Urthel beschlossen werden.

Cap. 6.

Von dem Eyde vor Gefährte oder *in ramento calumniæ*.

Es sollen auch die partheien den Eydt vor gefährte, wann es von ihnen gefordert, in eigner Persohn und nicht durch Gevollmächtigte Anwalten vor Gerichte leisten; Es wäre dann sache daß sie dessen genugsahme Ehehafft, als leibes schwacheit hätten, und dieselbe im fall der nothdurfft erweisen und eydtlich betewern könten: uf einen solchen fall der eydt durch einen Notarium wie es herkommens, von Ihnen abgenommen werden müssen, und wenn die sachen eine commun belangten, sollen zum wenigsten die Regierenden Bürgermeistere, mit zwenen der Elteſten der Rathsherren die die meiste wissenschafft der sachen haben, nebest dem Syndico oder Stadtschreiber in Ihren selbst und auf gnugsahme Vollmacht in deß gantzen Raths Seelen, die Bauren aber uf den Dörffern selbsten schweren; Unter der unmündigen Vormündern aber vieler Brüdern sollen uf Vollmacht der andern die ienigen schweren, welche der unmündigen oder anderer Bruder sachen am meisten unter händen haben, und sonderlich die, welche die rechtfertigunge treiben, und wo unterschleif oder aufzug gesuchet, sollen sie alle zu schweren schuldig seyn; Alſo sollen wo einer oder mehr Brüder Vormünder, oder andere litis consorten aus Ländisch währen ümb der Abwesenden willen die sachen nicht aufgezogen, sondern der Eydt von dem Anwesenden genommen und in dem processi nicht weniger fortgefahren, und wann die Anwesenden heim kommen, der Eydt von Ihnen auch geleistet werden.

Cap. 7.

In welchen sachen zu verabscheiden.

Es sollen aber demnach unsere Räthe in sachen die offenbahrens unzweifelhaftigen rechtens oder aber die uf den Landes Gebrauch gegründet oder aber da klare untadelhafftige Briefe und siegel oder Fürstl. Verträge oder Abschiede verhanden wehren, keinen theil muthwilliges rechtens gestatten, sondern macht haben, dieselben davon abzuweisen und gebührl. bescheidt dem obigen gemäß darein zu geben; Dafern aber in verträgen oder Brieffen und siegeln eines oder andern passus intellectus dubius sey, und über den rechten Verstand deßelbigen gestritten würde, alß dann könte nach unserer Räthe ermessunge solches zum processi, wann kein theil von seiner meinung nicht abstehen wolte, veranlasset werden.

Cap. 8.

Wie sich die Räthe bey Persohnlicher anwesenheit der Herrschafft zuverhalten.

Do wir auch in Unserm Hofflager alhier sein würden, und unsere Räthe ohne unsern Vorwiſ-

sen einige sachen zuverabscheiden bedencken hetten, oder do es sonst die nothdurfft erheiße, mögen Sie uns der Partheien Vortrag unterthänigst berichten, darinnen Wir uns mit verabscheidunge oder weisunge nach billigkeit und der Gebühr wollen zu verhalten wissen.

Cap. 9.

Vom ungehorsahm der *citirten* Partheien und deroselben straffe.

Würde nun einig part auf den angesetzten tag unabgekündiget seiner ehehafften außenbleiben, oder also kurtz vor dem termino die tagesetzung abschreiben, daß das ander part nicht könte wieder botet werden, und also ein theil das andere auch vorsetzlich in vergebliche mühe säumnüß und unkosten führete, welch part nun solches thete oder thun, und nicht gnugsahme ehehafften als leibes schwachheit oder Versaumnüß der boten, und desgleichen wie recht darthun und erhalten würde, der soll uns allemahl uf des erscheinenden theils beschuldigung, nach beygebrachter insinuation citationis zehen Gulden zur straffe und dem part seine unkosten und zehrunge, so Er vergeblich ufgewandt, zu entrichten in den nechsten vierzehen tagen schuldig sein, oder aber es soll die gebührl. Hülffe wieder ihn ergehen.

Cap. 10.

Wie sich die Parteien bey vorfallenden ehehafften zuverhalten.

Do sichs aber zutrüge daß einem theile ehehaffte Verhinderungen vorfielen, daß Er den angesetzten tag des Vorbescheides nicht könte oder möchte besuchen, der soll zeitlich gnugsahme Ehehaffte in unserer Cantzley schrifftlich einbringen und ankündigen und umb erstreckung bitten; die auch dem andern theile ehe es sich uf den wege müssen erheben mit eigenem bohten zuschicken.

Cap. 11.

Wie die ehehafft zu beweisen.

Im fall aber daß einem oder dem andern die Ehehafften wie obgemeldet so plötzlich und unversehens einfielen, daß Er nicht so zeitig abkündigen thun und erstreckung bitten könte, daß soll Er geniessen, doch daß Er solche Ehehaften uf dem nechsten termin darnach, oder wann Ihm Unsere Rähte deshalben bescheiden würden, wie recht beweise oder mit uf gerichteten fingern schwerende erhalte und daß durch unsere Rähte erkandt daß es eine rechtschaffene ehehafft gewesen sey;

Cap. 12.

Von Ungehorsahm der außländischen Partheyen.

Do aber das part so ungehorsahmlich aussen bleibet ausländisch und nicht in unsern Lande gesessen und solche ehehafft wie obgemeldet nicht dargethan hette, So soll es zu keinen weitern vorbescheide oder Verhör gestattet werden es habe dann die straffe zuvor erleget, oder des wie obgemeldet sich entbrochen.

Cap. 13.

Wie die Vorbescheide nach gelegenheit der Partheien anzusetzen neml. 3. oder 4 wochen vorher.

Damit aber die Partheien mit tage satzungen nicht übereilet, So sollen die vorbescheide an diejenigen, so zehen meilweges von unsern Hofflager gesessen, oder wohnhafftig, zum lengsten drey wochen zuvorn, die aber weiter gesetzen Vier wochen vor dem termin ausgehen.

Cap. 14.

Wie die jenigen zubestraffen so die *citationes* zur rechter Zeit nicht *insinuiren*; neml. mit 10. fl.

Welches theil nun solchen Vorbescheidt erhielte und seinem Kegentheile denselben vorsetzlich und verzüglich vorenthielte, alß daß die nahe gesessene in 14. tagen, die weit gesessene aber in drey wochen solchen vorbescheidt vor dem termin nicht erlangeten, soll der uns gleichmäßige straffe nemblich zehen fl. zu entrichten verfallen und schuldig seyn. Doch behalten Wir uns und unsern Räthten vor, ob die parte so nahe gesessen, oder nach gelegenheit der sachen den anstand dreyer oder vier wochen nicht leiden könte die tagesatzungen forderlich zuthun, und soll nichts weniger kegen den ungehorsahmen Parte es wäre mit aussenbleiben, Verkündigung der ehehafft, Zu schickunge des verabscheides oder erstreckunge deßelbigen, obiger maßen gebahret werden.

Cap. 15.

Von strafe der ienigen die von Sechswochen zu Sechswochen in den *Proceß* nicht verfahren und wieder die *mora* zu *purgiren*.

Was aber belanget die sachen, so den rechten in unserm Hoffgerichte anhengich worden, soll iedes theil schuldig seyn, alle wege in Sechswochen seine Satzung schriftlichen einzulegen, darzu wir dann in unserer Cantzley die Ordnung gethan, daß die parthe, mit Abcopirung der sätze nicht sollen gesäumet werden; welches theil mit einlegunge in den Sechswochen seumig befunden, soll zu iedem mahle zehen fl. zur straffe und dem andern theile seine expensen, so Er einige deshalben gethan, zu erstatten schuldig sein; Jedoch lassen wir zu iedem theile seine rechtmeßige ehehafft, wie die wie recht erwiesen erhalten und durch unsere Räthte gnugsahm und rechtmeßig erkant die mag einem ieden uf solchen fall der contumacien und ufgesatzter strafe so viel als recht ist erheblich sein; Es sollen auch unsere Cammer-Gerichts-Räthte den procuratoren und Advocaten bey deroselben eydes leistung unter andern einbinden und auferlegen, daß sie die Partheyischen wieder die Ordenung gefehrlich nicht aufziehen, sich in propo-niren vor Gerichte und in ihren Satz schrifften der kurtze befleißigen und alleine das was der sachen nothdurfft erfordert, und causæ merita concerniret, proponiren und setzen daß sie sollen undienstlichen überfluß, insonderheit die vielfältige wiederholung einerley bereits angeführt arguments, damit sie nur die sache weitleuftig machen und die bletter füllen abstellen, sich auch bey 50 rthlr. straffe aller invectiven schmehens und schelten kegen einander enthalten sollen, darüber unsere Räthte mit ernst halten, und ohne erhebliche grosse ursachen über die verordnete Cammer-Gerichts fristen niemanden weiter dilation geben sollen auch die zu langsahm eingekommene sätze nicht annehmen, son-

Advocaten sollen sich der kürtze befleißigen.

Sollen sich bey 50 thlr. straffe aller invectiven enthalten.

Die zu langsam einge-

kommen enen Säze solle nicht angenommen werden.

sondern auf des seimigen theils beschuldigten ungehorsahms, mit rechtlich erkändtnüß oder Verschickung der Acten verfahren.

Cap. 16.

Daß die Abwesenheit der *Advocaten* vor keine ehehafft zuhalten.

Es soll aber die AusLandischeit oder Abwesenheit der Procuratoren oder Advocaten, daß sie sich mit Ihrer Herren Geschäften oder Verschickung behelffen wollen, über Verfließung eines rechtlichen termins als Sechswochen, weiter und darüber vor keine ehehafft angenommen werden, nachdem ein ieder mit seinen procuratoren und Advocaten sich dermassen versehen kann und soll, die den sachen abwarten von Sechswochen zu sechswochen schriftliche Sätze den Partheien zu fertigen und ob ihre gleich einer von seinem Herren verschicket oder Er sonsten andern Parthen dienete und also sich ausländisch begeben müste, So soll er damit sein Part nicht versäumen, das durch andere in seinem Abwesen bestellen, oder do darüber die parthen in schaden geführet, so mögen Sie sich des bey Ihren Procuratoren zuerholen macht haben; **Es wäre den sache daß sie aus guten und beweglichen ursachen vor verfließunge des** *termins*, **bey unß länger** *fatal* **erhielten und solches von dem Gerichtsschreiber auf unser Befehl verzeichnet würde, und sonsten ausser dem nichts.**

Cap. 17.

Von den Beweiß und Kegenbeweiß.

Alß auch zum Verzug des rechtens nicht wenig ursache giebet, das mit Verführung des Beweises und Kegenbeweises unordentlich umbgangen und gar langsahm verfahren sonderlich aber der Kegen beweiß von dem Bekl. gefährlich so lange hinterhalten wirdt, bis daß Kl. Zeugnüß soll publicirt werden, soll hinführo der ienige dem Beweiß zuführen auferleget wirdt in einer Cammer-Gerichts frist nicht allein sein Articul den Commissarien zuschicken, und mit allen fleiße bey Ihnen anhalten, daß Sie die Zeugen zur Verhör fordern wollen; Zum andern sollen die Articul von den Advocaten und Procuratoren nicht gar zu weitleuftig gestellet, und auf des Kl. theil in dieselben nicht mehr gebracht werden, dann daß der Bekl. an den articulirten Klagen, uf des Bekl. theil aber was der Kl. an seinen articulirten exceptionen verneinet hatt. Zum dritten soll auch die zu gar überheuffte anzahl der gemeinen und sonderen interrogatorien, in welche offte frembde sachen mit eingemenget oder ein ding darein viel mahls repetiret und wiederholet wirdt, das die zeugen damit irre gemachet, eingezogen werden, wo dasselbige überschritten, sollen die Commissarien, welche zu abhörung der Zeugen verordnet, solche interrog. nicht annehmen, sondern dieselben unsern Räthten, neben den Articulis zuschicken, welche die kegen den articulen übersehen, und wo, Sie solche unbedürfftige weitleuftigkeit befinden, dem Advoc. der solche interrog: gemacht iedesmahl ümb 10. thlr. straffen, und Ihme dabenebst uferlegen sollen, daß Er in einer benanten Zeit andere und allein zu der sache, darvon articulirt dienstliche interrog: vor den Commissarien ein bringen solle. **Zum vierten** soll hinführo auch nicht zugelassen werden, daß nach eröfnung der relation des Beweises, das theil welches Beweiß oder Kegenbeweiß führen will, erst neue Articul übergebe, und suche seinem Kegentheil uftzulegen, vermittelst des juramenti calumniæ darauf zuantworten, Dann weil die Beweiß articul nicht mehrers dann was zuvor in der Klage oder exception articuliret einhalten sollen, Alß ist auch dasselbige nachgeleisteten eyde mit antwort wieder zubeschweren nicht von nöhten, und gereichet solches suchen nur allein zu gefährlichen aufzuge der sachen. **Zum fünfften** soll der Bekl. wann Er Kegenbeweiß führen will, daßelbe zeitlich und ehe des Kl. zeugnüß eingeschicket vor den Commissarien welche zu ufnehmunge des Kl. Beweises geordnet, thun, zu dem behuef er dan, wie ohne das gebräuchlich des Kl ausgebethene Commissar. und Notarien in gleicher anzahl zu zu ordnen, suchen mag, oder dem ienigen theil, so den gegen beweiß führen will, absonderlich Commissarios aus zubitten freygestellet wirdt, und sollen die verordnete Commissarien undt Notarien zu beforderung der Justiz auch ihres theils die zeugen verhören, so viel Ihnen immer möglich, forderlichst fortstellen, und die Notar. beyde zeugnisse also verfertigen, daß sie mit einander in unser Cammer-Gericht eingeschicket und nach gelegenheit der sachen zugleich eröfnet oder wo der kegen Beweiß hinterhalten, gleich wol die eröffnunge des Kl. gezeugnüs noch nicht vollen führet, nicht dörffte uf gezogen werden

Cap. 18.

Daß die Räthe über die *Acta* selber sprechen sollen.

So haben wir als der Landes Fürst unsern unterthanen zu Gnaden und der sache zu guthe diese gnädige Verordnung gethan, daß von unsern Hoff gerichts Räthten alle Jahr eines oder zwey mahl über alle zum urthel beschlossene Acten nach vorhergehender fleißiger Durchlesung und erwegung derselben, soll gesprochen, und was recht ist erkandt werden, Vnndt zwar in denen fällen, wann es entweder beyde theile zugleich begehren, oder ja keines von beyden Theilen, die verschickung an ander Orter suchen wirdt, alß dann sollen 1) in interlocutoriis 2) In sachen so uf Landes Constitutionen beruhen 3.) in causis primæ instantiæ und dann 4) in appellationibus von den unter Gerichten unsere Regierungs Räthte die Acta selbst collegialiter verlesen, urthel darinnen begreiffen und publiciren. Wann aber auch nur einer von den Parthen, die transmission der Acten begehren würde, So soll denselben solches nicht denegiret werden, sondern es sollen als dann die Acta an den orth, darin Beyde Theile consentiren, verschicket werden, wo sich aber die parthen des orts nicht vergleichen können, So sollen die Räthe ex officio die Acta an eine unverdächtige juristen Facultæt oder Schoppenstuhl, so aber keinen von beyden Parthen kundt zuthun verschicken; Es bleibet auch der Regierung unbenommen, nach befindung der sachen wichtigkeit, oderda sonst einig bedencken dabey vorfallen möchte, die acta itzt berührter massen, ex officio,

ficio, so sich die parthen des orts nicht einigen können zuverschicken, obschon die Parten lieber sehen möchten, daß die Räthe darinnen selbst sprechen thäten.

Cap. 19.

Wie von den unter-Gerichten zu *appelliren* und von den *formalien* der *appellationen*.

Es träget sich auch öfter zu, das von dem urthel, welche in den Gerichten unserer Prælaten, Ritterschafften, unserer und Ihrer Städte oder anderern unter-Gerichten gesprochen an unser Hoff-Gericht, oder von denselben unsern Hoffgericht an Unß appelliren und von den formalien der appellation durch die Advocaren viel hin und wieder oftmahls auch ohne noth, allein daß die sachen weiter verzogen und aufgehalten werden disputiret wirdt. Weil aber bey unsern Hoch-Löbl. Vorfahren und üblichen brauch gehalten, daß iederm freygestanden, sich von den unter-Gerichten alleine mündlich mit lebendiger stimme an dieselbigen oder derselben Cammer-Gericht zuberuffen, und darinnen keine formalien gehalten; So wollen wir daß es auch hin fürter, zuverhütung der Partheien vergebliche unkosten, bey demselbigen gebrauch in unserm Lande bleiben soll; Alß ob Jemands von den unter-Gerichten durch ein urtehl beschwehret zu seyn erachtete, daß als dann den oder demselben freystehe, davon an unser Hoff- oder Cammer-Gericht mündtlich oder schrifftlich, doch innerhalb zehen tagen nach eröfneten Uhrtel zu appelliren, und soll auf den fall der Appellant von den Gerichten darüber eine schrifftliche kundtschafft nehmen, und damit von den Zeiten der gebeten appellation in vier wochen umb inhibition in Unserer Cantzeley an die Gerichte da die urtehl ergangen, auch umb tagesatzung zu rechtfertigung der appellation, welche in den nechst folgenden Sechs wochen dar nach soll ernandt werden, ansuchen, solche appellation prosequiren und vollenführen, auch forder von Sechswochen zu Sechswochen zum beschluß procediren darauf alß dann erkandt werden soll, ob wohl oder übel geurtheilet.

Cap. 20.

Von straffe der ienigen, welche die vorgedachte *fatalen* nicht in acht nehmen.

Wo aber der Appellant in solcher benanten Zeit der vier wochen die inhibition nicht einbringen, auch tage satzung zu der justification welche in Sechswochen darnach ernandt soll werden, nicht würde gewinnen, soll Er forder damit nicht zugelassen werden, sondern es soll bey dem gesprochenen Urthel bleiben Es wäre dann, daß bey der justification solche circumstantiæ mit unterliefen, daß der appellant propter simplicitatem zu excusiren oder daß ex meritis causæ die gravamina notorie erscheinen theten, und des Appellanten malitia nicht notoria, uf solchen fall were der appellation, als rei favorabili ehe zu deferiren, als dieselbige zuverwerffen, do auch einig theil mit einlegung der Sätze zur Justification seumig würde, damit soll es gehalten werden, mit poen und sonsten allenthalben, wie obstehet.

Cap. 21.

Welcher gestalt von der Cammer Gerichts Räthen *Sententien* und Abscheiden an unß, als dann Landes Fürsten zu *appelliren*.

Würde dann auch iemandt vermeinen durch erlangete unserer Cammer Gerichts Räthen Sententz oder ausspruch beschweret zu sein, und wie es als dann weiter in appellation sachen von den unter-Gerichten biß an Unß als dann Landes-Fürsten endtlich gehalten werden solle, das haben sich die unsern aus der Vergleichunge so anno 1652. Montages nach Matthæi Apostoli, in unserer Stadt Soldin mit gemeiner unserer Landtschafft bewilligunge ufgerichtet, zuersehen, und sich demselben gemeß zu verhalten, darauf wir unß hiermit referiret und gezogen haben wollen; Nachdem aber in vor angezogener Vergleichunge und Ordnung kein ausgedrucktes fatale justificandæ appellationis determiniret und verordnet, Dahero theils Advocaten (wie Wir berichtet werden) in die irrige gedancken und meinunge gerahten, das in denen fällen, wann von unsern Neu Märckischen Cammer-Gerichte an unß, als dann Chur und Landes Fürsten appelliret wirdt, dem appellirenden theil, vermöge der gemeinen beschriebenen Rechten eines gantzen Jahres frist, zu justificirung seiner introducirten appellation eingeräumet werden müße; Alß wollen wir solche wieder unserer Hochlobl. Vorfahren intention zu unziemblicher weitleuftigkeit und Verlengerunge der Processen angesehene meinung und einbildung hiemit gäntzlich abgethan und verworffen haben; Setzen ordnen und wollen demnach hiemit kräftiglich nnd beständtlich, das wann in vorberegten fall der Appellant von der zeit an zurechnen, da unser Cantzlar und Räthe, der appellation deferirt haben, in nechst folgenden Sechs wochen dieselbe nicht justificiren, oder bey vorfallenden Ehehafften und impedimenten umb dilation nicht ansuchen, oder dieselbige nicht erhalten würde, als dann der appellation verlustig gemachet und die appellation vor desert erkleret werden solle; Würden dann auch theils partheien friuole appelliren, und keine beständige Gravamina anzuführen haben, soll unsere Regierung dieselbe zu rejeciren, und auch woll arbitrariè zubestraffen, Gewalt und macht haben.

Cap. 22.

Welcher gestalt in den Klagen so wieder die Beambten auch Burgermeister und Räthe, in den Städten angestellet werden, zu verfahren.

Was aber sonsten oben in dieser Unserer Verordnung von Vorbescheiden, klagen und Anforderungen, so einer zum andern haben oder gewinnen möchte, gesetzet und gemeldet worden, In dem wollen Wir hiermit ausgezogen haben, unsere Landtvoigte, Vorweser Haupt- und Amptleute, Castner, auch alle iede, unsere Diener welche Wir in unsern Ambtern gebrauchen, desgleichen Burgermeister und Rathmanne unserer Städte diese alle ingemein und besonder, wo die von Ihren Amptsverwandten, Bürgern, Einwohnern unserer Städte oder auch anderer Partheien beklaget würden, Sollen unsere Räthe darauf von Ihnen schrifftlich Antwort fordern, und wo Dieselbe

ſelbe erheblich, alß dann die klagende parthe von ihren muthwilligen klagen abweiſen, damit die oberwehnte unſere Ampts-Leute und Befehlichhaber nicht in vergebliche koſten mühe und ſäumnüs von wegen ihres Ampts eingeführet;

Wehren aber die ſachen alſo gelegen, daß Sie ſtreitig, und nothwendig gehöret werden müſſen, ſoll es damit in der Beambten eigenen ſachen, nach unſers Herren Groß Vatern Chriſtmilter gedachtnüß Edict de dato Fürſtenwalde am 21. Aug. 1613. daß nemblich dieſelben ſich unſerer Regierung cognition und erkändtnüß unterwerffen und andern zugleichen ſchuldigen gehorſahm ein gut Exempel geben ſollen, und in den ſachen, darin wir ſelbſt mit intereſſiret noch dem Landtages Abſchiedt de anno 1611. artic. 13. §. Da aber der kläger ꝛc. gehalten werden.

Cap. 23.

Daß in den Sachen ſo von Unß als der Landes-Herrſchafft ſelbſt verordnet oder verabſcheidet keine Verenderung gemachet werden ſolle.

Alles was Wir in unſern Aemptern und Städten oder bey andern der unſern oder auch in partey ſachen ordnen beſchaffen oder verabſcheiden, oder ſelbſt durch unß, unſere Räthe und Befehlich habern hiebevorn verabſcheidet, und vertragen were, darein ſollen unſere Räthe keine verordnung zuthun, macht haben, auch keinen der unſern darüber ins Recht ziehen.

Cap. 24.

Vom Ampt und fleiß des Gericht-Schreibers.

Forder ſo ſoll unſer Gerichts-Schreiber die Gerichts Händel eigentlich und wohl verwahren, daß dadurch im Rechten niemandt möge verkürtzet werden, und davon nichts von abhänden kommen; Er und die andern Cantzley Schreiber, denen es befohlen wirdt, die Gerichts Acta kegen entrichtung Ihrer Gebühr mit fleiß Abſchreiben, damit die parten nicht geſeumet, ſonder ein ieder ſeine nothdurfft in Zeit unſerer Hoff-Gerichts Ordnung, wie obſtehet, wiederumb möge fertigen und einbringen; Es ſoll auch der Gedachte Gerichts-Schreiber bey ſeinen pflichten verbunden ſeyn, die acta, wann die einkommen, getreulich zu regiſtriren und einzuhefften, aber keinen ſatz ſoll Er bey ſolcher ſeinen Verwandtnüß annehmen bey die Acten zu legen, welcher nach Verflieſſung der termine, in Dieſer ordnung ausgedrucket eingebracht wirdt, Er habe dann zuvor darauf geſchrieben, daß ſolcher Satz (mit Benennung der Tage) nach verfloſſener zeit eingeleget: Könten nun Unſere Räthe ohne beyſein ſolches Satzes ſprechen, So ſoll ſolcher ſatz von den andern abgeleget werden, Im fall Sie aber auſſer des Satzes zum ſprechen nicht kommen könten, ſollen Sie auf den fall die gebührliche Straffe zu fordern macht haben. Vndt dieweil Wir in ſolchen Unſern Gerichten allerley Verzögerung befinden, welches ſich dahero urſachet, daß die Procuratores wann die Acta einkommen nicht Abſchrifft fordern, damit nicht allein die Sechswochen als die gebührliche friſt einfach, ſondern zu Zeiten wohl doppelt undt dreyfach verflieſſen, haben Wir die verordnuug gethan, Unſerer Landtſchafft und den parthen zum beſten, daß alle halbe Jahr Unſerm Gerichtsſchreiber etliche Gulden zum Bohten Lohn auff rechnung aus Unſerer Rentey ſollen verordnet werden, Dargegen ſoll der Gerichts-ſchreiber ſchuldig ſeyn, ſo baldt Acten einkommen und umbgeſchrieben ſein, mit eigenen Bothen den Parten unverzüglich, bey ſeinen pflichten, abſchrifft davon zuzuſchicken, und denſelben parthen dabeneben vermelden, was Er den Bothen zu Lohn gegeben, item was die Gebühr von Abſchreibung der Acten, nach Bletter Zahl, vermöge unſerer Cantzley Taxa, welche Parthey alſo fort dem Bothen ſein Lohn und der Cantzeley ihre gebühr bey vermeidung der pfändung zu erlegen, alſo baldt überſchicken ſolle, Auff das hierinnen keinem part zu nachtheil, einige Verzögerung an ſeinen Rechten vorgenommen werde.

Cap. 25.

Daß ohne Unſern als der Landesherrſchafft *Conſens* keine Lehne zu *alieniren* oder mit Geldt-*Summen* zu beſchweren.

Imgleichen wollen Wir, do einige Lehne, an welchem Orte Unſerer Lande die gelegen, mit Verkauffung oder Verpfändung verendert werden ſollen, Daß Unſere Räthe alle wege dabey fleiſſige erkundigung einziehen ſollen, ob die Veräußerung oder Verpfändung ſolcher Lehne aus dringenden urſachen geſchehen müſſen, und ob auch ſolche Lehne uf einen fall ſtehen, und unß balt eröfnet werden möchten. Wehre es nun daß es ein fall währe, der ſonderliche Gnade bedürffte, ſollen Sie derſelbigen Lehn Verlaßung ohne Unſerm Vorwiſſen nicht annehmen, auch die Lehne darüber niemanden reichen, ſondern ſollen Verkauff und Verpfandung an Unß gelangen laſſen, damit darin mit Unſerm Vorwiſſen gebahret werde; Gleicher geſtalt ſoll es mit den wiederkäuflichen Verſchreibungen, da Jemandes ſeine Zinſen und renten uf ein Lehn auf wiederkauff verſchrieben, oder aber ſonſt Geldt darauff Leihen wolte, gehalten werden, daß Unſere Räthe bey Ihrer Verwandtnüß ſolche Lehne, die uf den fall ſtehen, und doran Wir die anwartung haben, niemanden einigen Conſens oder Vollwort geben ſollen, ohne Unſern ſonderbahrlichen Befehlich; Dieweil Unß nicht leidtlich einige dergleichen Lehne ohne Unſern ſelbſt conſens, vorwiſſen undt vollwort mit wiederkauff oder Leihungen der Geldt Summen beſchweren zulaßen.

Cap. 26.

Daß auch die ienige ſchulden, ſo mit *Conſens* aufs Lehn nicht verſichert, im Lehn nicht verhaffen werden ſollen.

Da auch gleich ſchulden befunden, die, wie geſaget mit Unſerm Conſens aufs Lehn nicht erlanget, So ſollen Unſere Räthe einige Hülffe in ſolchen Unſern Lehn Güthern außerhalb des Erbes, ſo weit ſich das erſtrecket, zu thun nicht macht haben.

Cap. 27.

Wie Lange die erhaltene *Conſenſe* gelten ſollen.

Würde auch iemands einiger Consens zu wiederkauffen oder Geldt Summen auf ein oder mehr Lehne, mit Unsern Vorwissen, mit geteilet, So soll derselbige auf Sechs gantzer Jahr gelten, und mit prorogation deßelbigen, Vermöge des Landttages Abschiedes de anno 1611. art. 19. §. und wer in verpfändung seiner Lehne ꝛc. gehalten werden.

Cap. 28.

Daß streitige Lehn ohne Vorwissen Unserer als der Landsherrschafft nicht zu verleihen.

Wann auch einige irrung am Lehn oder der gesampten handt halber vorfiele, soll von Unserm Cantzlar oder Räthten auch an Unß umb Bescheidt, unterthäniglich gelanget, und die Lehnung, so lange bis uf unsern Bescheidt, gefristet werden.

Cap. 29.

Daß die Räthte kein Geschenck oder gaben von iemanden nehmen sollen.

Es sollen auch unsere Räthe bey ihrer Verwandtnüß, damit Sie unß zugethan, von keinem Er heisse oder sey auch wer Er wolle, kein gifft oder geschencke noch gaben nehmen, Er gewinne oder hätte in der Güthe oder zu Rechte für unß zuthun, in keinem Wege, es geschehe dann mit sonderer unserer zulassung, sonsten ohne daß nicht, wie Sie unß auch darauf pflicht und eyde gethan.

Cap. 30.

Daß die Räthte den parten nicht rahten oder dienen sollen.

Es sollen auch Unsere Räthe sich gäntzlich enthalten, den partheien in ihren sachen zu rahten und die Supplicationes und andere schrifften zustellen, damit alle Verdächtigkeit in deme hindann gesetzet und aufgeschoben.

Cap, 31.

Daß ohne vorhergehende erlegung der Lehnwahre niemand in pflicht genommen, und verliehen werden soll.

Es soll auch Unser Cantzlar oder wer von unserntwegen die Lehne zu leihen oder zu reichen befehlich haben wirdt, niemanden die Lehne thun, noch auch die Lehnspflichte nicht ehe annehmen, es habe dann ein ieder der Lehn suchet zuvor die Cantzley Ihre gebühr, als von iedem Lehnspferde 20. Thaler vermöge des Landttages abschiedes de anno 1611. art. 19. §. So willigen Wir auch hiermit ꝛc. endreichet, und wann nun solche gebühr desfalß verreichet, So soll als baldt davor den Belehnten der Lehnbrief mitgetheilet, Undt auß unserer Cantzley gegegeben, auch niemandt ohne entrichtung des Geldes vor die Lehnbrieffe von hier zu verreisen gestattet werden.

Cap. 32.

Daß keine besondere Lehnbriefe gegeben werden sollen.

Es soll auch Unser Cantzlar, da die Geschlechte hiebevor Lehnbriefe ingesampt gehabet, keine besondere Lehnbriefe machen, zuverhütung allerley weitleufftigkeit, sondern allemahl den Geschlechten Ihre gesampte Lehnbriefe wie von alters verreichen, Es geschehe dann aus sondern Unserm Befehlig und Zulassunge.

Cap. 33.

Welcher gestalt die Leibgedinge in der Neumarck uud Lande Sternberg zu verleihen.

Leibgedinge sollen geliehen werden nach alten Herkommen und Landesgebrauch, vermöge des einkommen; Alß in Unsern Landen der Neu Marck und Sternberg, soll es gehalten werden also, was eine Frau an Ehegelde eingebracht hatt, soll Ihr noch halb so viel darzu (welches besserung genant wirdt) vorleibgedinget werden, damit Sie nach ihres Mannes tode zu thun und zu lassen macht haben soll, oder Jeder hundert, so sie eingebracht hatt, des Jahres die Zeit ihres Lebens mit 20. fl. verzinset werden, wie sonst Leibgedinge recht und gewohnheit ist, Oder aber, man soll der Frauen Ihre Leibguth, so viel sie eingebracht die helffte, iedes hundert, mit 20. fl. verzinsen, und die andere helffte nach halb Besserung machen, damit Sie thun und lassen mögen, damit Sie also halb Leibgedinge, halb Besserung habe, und zu dem Leibgedinge zimbliche außweisung zu thun, nach gelegenheit der Güther alß pferde und wagen, schwartz Engelisch Tuch, welsch Speck, Roggen, Gerste, und sampt ihren eingebrachten Leinen undt andern geräthe, auch Gevatterstücke; Vnndt daß zu erklärung, damit kein mißverstandt einfalle, So soll es uf den ersten fall also gehalten werden; Wann eine Frau hette eingebracht, zwey hundert gülden, so verleibdinget man ihr noch halb so viel zur Besserung, daß ist hundert fl., macht zusammen Drey hundert gülden, damit hat die frau zu thun und zu lassen;

Auf den andern fall, wann die frau eingebracht hatte 200. fl. undt Ihr die, wie Leibgedings recht ist, aus dem Lehn Guth verreichet werden sollen; So verzinset man Ihr iedes hundert die Zeit ihres Lebens mit zwantzig gulden. Auf den Dritten fall, da der Frauen halb Leibgedinge und halb Besserunge verschrieben wirdt, hatt es dann Verstandt man die frau hette eingebracht 200. fl. So verzinset man ihr abermahls 100. mit 20. fl. die zeit ihres Lebens aus dem Lehn-Guthe, alß Leibgedinge, aber von denen andern 100. fl. erleget man ihr noch halb so viel als 50 fl. thut zusammen anderthalb hundert gülden, damit hat die Frau zu thun undt zulassen, zu deme zimbliche Ausweisung, wie oben stehet; Wir lassen auch geschehen, daß eines ieden Erben der verlassenen Wittiben, so fern es ihr in ihren Leibgedings brieffe verschrieben, einen Cosseten Hoff nach eines ieden Lehnguths vermögen, und gelegenheit mogen eingeben, mit garten, Fischereyen, Aeckern, frey Brennholtz zu ihrer Nothdurfft die Zeit ihres Lebens, wie Leibgedings-Recht ist, zu gebrauchen, Jedoch so baldt das Leibgedinge seine endtschafft erreichet, daß solcher hoff alßbaldt wieder möchte bewehret werden;

Cap. 34.

Von der *option* der Frauen, Erbe zunehmen oder sich dessen zu eussern.

So soll es der Frauen frey stehen, Erbe zunehmen,

nehmen, und dagegen schulden zu bezahlen, oder aber sich der schulden gäntzlich beneben dem Erbe zu eußern; Nachdem aber die erfahrung gnugsahm bezeuget, daß theils Frauen sich dieses privilegii und beneficii mißbrauchen, Derer gestalt daß sie etzliche Jahr, nach absterben ihrer Ehemänner in ungetheilten Güthern besitzen bleiben, kein inventarium aufrichten laßen, und also nach ihren willen mit den güthern schalten undt walten, und wann das vornembste hindurch gebracht, hernacher allererst in præjudicium creditorum das privilegium dotis undt jus optionis ergreiffen, und dabey geschützet seyn wollen. Alß wollen Wir hiermit, zu Abschaffung solchen schädtlichen Mißbrauche, geordnet haben, daß alßbaldt nach aufrichtung des Inventarii, welches zum lengsten in Sechs wochen nach des Mannes tode legitimè confirmiret werden soll, die Frau in den nachfolgenden Sechs Monahten sich judicialiter angeben und cathegorice erklähren soll, ob Sie Erbe nehmen oder dotem reperiren wolle, uf den wiedrigen fall soll Jhnen das jus optionis nicht zustatten kommen.

Cap. 35.

Daß auf gebeuget Goldt oder Schmuck kein Leibgedinge zumachen.

Wehre es aber daß die Frauen gebeuget Goldt hetten und daselbe Jhnen vor eingeschmuck gegeben, darauff sollen Sie nicht verleibgedinget werden, würde aber sonsten Goldt an statt des Ehegeldes von ihren Eltern oder Frennden zum Heyrath-Gelde mitgegeben, undt nicht zum oder für den schmuck, soll es für einbringung mit gerechnet, und Sie darauf Verleibdinget werden;

Cap. 36.

Wie in den Weichbildern, Croßen, Cottbuß und Züllichow die Frauen zuverleibdingen.

In Unsern Weichbildern, Croßen, Cottbuß und Zillichow soll es mit den leibgedingen gehalten werden, wie vor alters, alß noch so viel alß eine iede Frau zum Ehegelde einbringet, und iedes hundert mit 10. fl. an Gelde, oder anderer nutzunge die Zeit einer Frauen Lebens, Jährlich zuverzinsen, wie Leibgedinges recht und Gewohnheit ist, doch sollen die Frauen weiter nicht, dann allein gegen einbringung ihres Ehegeldes verleibdinget, und darzu kein Erbe, es wäre am Gelde oder anderer fahrender Haabe, und auch kein gebeuget-Goldt, so Sie umb den Hals zu hangen pflegen eingezogen werden; Vnndt soll sich Unser Cantzlar oder Befehlichhaber, mit fleiß erkundigen, auf eines iedes pflicht damit niemand höhere anzeigung thue, dann so viel als ein ieder mit seiner Frauen zum Ehegelde bekommen; Damit die Lehne Unß und den Erben oder Anwahrtern zu nachtheil mit übermeßigen Leibguth nicht beschweret werden; Es soll aber auch den Frauen ihre Gerahde, Mustheil und Morgengabe folgen, so viel nach Sächßl. Rechten breuchlichen und Recht ist;

Cap. 37.

Daß die Frauen so kein Leibgedinge haben, nicht aus dem Lehne, sondern dem Erbe ausgestattet werden sollen.

Würde aber einer oder mehr seiner Frauen bey seinem leben kein Leibgedinge machen, und dessen selbst von Unß oder Unsern Rähten oder dofern derselbige durch den Todt übereilet oder durch andere impedimenta verhindert würde, seine Wittibe nach dispolition des Landtages Abscheides de anno 1611. art. 19. §. Solte sich dan aber ein fall also begeben ꝛc. keine bestättigung auf die Lehn-Güther suchen, und erlangen; So soll die Fraue nicht aus den Lehn-Guhte sondern von dem Erbe, so weit daß Verhanden ausgestattet werden, Sintemahlen keinen sein Lehnguth, ohne bewilligung seines Lehnherrens zubeschweren gebühret;

Cap. 38.

Wie mit den Cantzley gefällen zu gebahren.

Waß nun von Lehnbriefen, Leibgedingen, undt Vollwort, item von Abscheiden, Verträgen, Commission, citationen, Milliven, und dergleichen in Unser Cantzley gefallen wirdt, daß soll dem verordneten Einnehmer der gefälle, vermittelst eines ieden pflicht, überantwortet werden, und haben Wir weiter Verordnet, wie damit gebahret, und wohin es soll gegeben werden.

Cap. 39.

Daß die *Advocaten* und *Procuratores* uf diese unsere Verbesserte Cammer-Gerichts-Ordnung zuvereyden.

Unser Cantzlar und Räthe sollen die Advocaten und procuratoren, welche in unserm Cammer-Gerichte dienen wollen, uf die ordnung und diese Unsere erklärung und Verbesserung von Neuen schweren lassen auch ein fleißiges und ernsies uf sehen haben, daß Sie derselbigen gehorsahmlich nachleben und wieder die, welche Derselben nicht nachkommen, und ihrer gewohnheit nach die Parthe und sachen aufziehen, oder die Parthen in der Güthlichen Handelung, oder Mißverstande des rechtens in unnöhtige Weitleufftigkeit Verleiten, undt ümbführen wollen, mit abforderung des juramenti malitiæ, undt wann Sie sich daran nicht kehren wollen, mit Verbott des practicirens undt andern ernsten straffen unnachleßig verfahren; Nachdem Sich auch unsere unterthanen höchlich beschweren, daß Sie durch die Procuratores und Advocaten an Unsern Cammer-Gerichte und derselben Schreiber, des gleichen durch die Notarien treflich übersetzet würden; Alß haben Wir demselben zu remediren eine solche Verordnung gethan, daß einem Procuratori, der einem Parthe in einem Vorbescheide undt Gerichtlicher audientz vor Unsern Rühten aufwartet, da die sachen nicht gar von grosser weitleustigkeit und die audientz in einem halben Tage expediret werden kan, vor seine Bemühung und aufwartung von seinem parthe undt clienten 1. Rthlr. und den Notarien vor abhörung eines Zeugnüß nicht mehr den 6 gr. Jhren Schreibern von einem Bogen, darauff uf ieder seiten zum wenigsten 20 Zielen geschrieben 6 pf. gegeben werden solle, darüber Sie die partheien nicht weiter beschweren sollen; In Verfertigung aber der rechtlichen producten werden sich die parthen mit ihren Advocaten und Procuratoren nach gelegen-

heit und grösse ihrer in der Sache angewandten mühe, arbeit und fleißes, selbst wißen zuvertragen, in dem Wir doch, wofern sich iemandt, beklaget, daß Er wieder Billigkeit übersetzet, auch gebührlich einsehen wollen thun lassen;

Die weil auch ungelahrte leichtfertige Procuratores, manchen armen man verführen, und Ihme den Beutell aus lehren, sollen Unsere Cammer-Gerichts Räthe, Landt Voigte, Verweser und Hauptleute, desgleichen die Gerichtsverwaltende in Unsern Städten keinem nachgeben, vor den Gerichten zureden, oder sachen zuführen, Er habe dann in Rechten studiret, und der von seinen Præceptoren zeugnüs bringet, Jedoch können in den Städten wegen mangell qualificirter Leute, undt Procuratoren, ehrliche und bescheidene Bieder-Leute den Parthen zur assistentz gar wohl zugelassen werden.

Alß auch offt arme Partheien vor kommen, welche ihre Nothdurfft selbst nicht vorbringen, auch keinen Procuratoren Lohnen können, sollen Unsere Räthe demselbigen einen aus den Cammer-Gerichts Procuratoren zu ordnen, und welchem Sie es auflegen, der soll solches uf sich nehmen und derselbsten parthey nichts weniger mit fleiß und treu, alß wann Sie ihm Geldt geben, zu dienen schuldig seyn, bey 30. thlr. straffe; Alſo mögen auch Unsere Räthe, wann sich einer sonst beklaget, daß Ihm kein Advocatus dienen will, daſſelbige einem zuthun befehlen.

Cap. 40.

Daß die übelthäter undt Verbrecher gestraffet werden sollen.

Damit auch hinfürder die guten gehandthabet, und die übelthäter oder Verbrecher ungestraffet nicht gelaſſen werden; So sollen Unsere Räthe in allen handeln, die für Sie kommen, darin Unß alß der Obrigkeit die straffe gebüeret, nicht nachlaßen den Verwünckern nach gelegenheit der fälle straffe zuerkennen, und darüber auch die execution alßbaldt darauf in gebührlicher frist, hiermit macht und befehlich haben, darüber dann Unser Lehn-Secretarius ein Protocoll mit meldung der persohnen, Ihrer Verwirckung der straffe, item tag und Jahres halten soll, Vnndt dem allen nach so befehlen Wir hiermit Unsern Neu-Märckischen Cantzlarn und Räthen ernstlich, und wollen daß Sie bey ihren Unß gethanen pflichten über dieser so wohl auch allen Unsern verfaſseten appellation, Policey, und andern aufgerichteten Verordnungen zum fleißigsten und getreulichsten auch gestracke und unverwürcklich halten, und dawieder hinführo keine unordnung einreißen, sondern wo Sie befunden, daß Sie in einigerley wege darwieder gehandelt, die darin verleibete poen ohne nachlaß einfordern, undt wieder die Verbrecher zum schleunigsten vorhelffen sollen, damit also die Liebe Justitz ihren volligen lauff haben, und niemandt an seinen Rechten verkurtzet oder aufgehalten werden möge.

Deſſen zur Uhrkundt haben Wir diese Neu-Marckische Cammer-Gerichts-Ordnunge mit eigenen händen unterschrieben, und mit Unserm Secret bekräfftigen lassen; Geben zu Colln an der Spree den 24. Septembris des 1646. Jahres.

Friederich Wilhelm

(L. S.)

No. XXV. Neu-Märckische Land Reuter Ordnung, vom 24ten Sept. anno 1646.

Wir Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiemit; Nachdem Unsere getreue und gehorsahme Stände, von Prælaten, Ritterschafft und Städten, der Sechs Neu-Märckischen Creyse Uns unterthänigst zu erkennen gegeben, welchergestalt bey denen nun etliche Jahre her eingerißenen Unordnungen, theils Hofemeisters und Land-Reuter Unserer Neu-Marck bey den erkannten gerichtlichen Immissionibus oder Executionibus, allerhand beschwehrliche Aufsätze und Neuerungen einzuführen sich gelüsten laßen, derowegen sie sich auf eine alte Gewohnheit und Herkommen, welche gantz und gar nicht fundiret auch auf keinerley Billigkeit bestehet, sich zuziehen thäten, und also bey den Executionibus diejenigen, wieder welchen die Hülffe erkandt worden, offtermahls sehr übersetzen und beschwehreten, auch so gar, daß sie bey denen Immissionibus von jeglichen 100 Thaler oder Gülden, darauf sie die Immission und Anweisung verrichten thäten, einem vor die Hülfe von denen Debitoribus forderten und nähmen.

Ingleichen daß Sie über die geordnete Pfand Gebühr, von dem abgepfandeten Viehe, ein großes und übermäßiges an Pfand- und Stand-Geldern exequiren und erzwingen thäten, wie auch wieder das Herkommen bey allen Executionibus einen kostbahren Gevollmächtigten forderten und haben wollen, dadurch nicht allein die Unkosten gehäuffet, sondern auch bey diesen bedränglichen und schwehren Zeiten diejenigen, so mit Schulden beladen im euersten Verderb und Ruin gesetzt würden. Welchem Unheil zu remediren vorberegte Land-Stände bey Uns unterthänigste Ansuchung gethan, daß Wir geruhen wolten, diejenige Land-Reuter Ordnung, welche in Unsern Churfürstenthum und Landen, disseits der Oder bis anhero in Ubung gewesen, auch von Unsers Hochgeehrten Herrn Ober-Aelter-Vatern, Churfurst Johann Georgen Christmilder Gedächtnis Liebden anno 1597. publiciret worden, auch bey ihnen in der Neumarck introduciren und in Observantz bringen zu laßen, Alß haben Wir, die Wir Unserer getreuen Unterthanen Verderb gerne verhütet sehen, diesem ihren billigen Suchen in Gnaden geruhet;

Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit, daß vorangezogene Land Reuter Ordnung, wie dieselbige biß dahero in Unsern Landen dißeit der Oder, in Ubung gewesen, auch hinführo in Unsern

sern Neumarckischen Landen unverrücket gehalten, in acht genommen werden solle, und zwar nachfolgender gestalt und also;

Es sollen die Land Reuter aller Oerter, Ihnen an der stehenden Besoldung, so Sie vermöge ihrer Bestallunge von Uns haben, begnügen lassen, darauf ihre Pferde halten ohne Beschwehr und Bemühung der Bauren führen, selbst damit bestellen und die Unterthanen mit Ablagen, Zehrungen auch in ihren Amts Sachen, eigenen Geschafften und sonsten durchaus mitführen, nicht beschwehren, und weil Sie die Unterthanen mit einem mehrern zu belegen dahero sich anmaßen wollen, daß solches ihre Vorfahren auch gehabt, darunter aber eitel selbstaufgebrachte Neuerungen und folgends der Leute Beschwehrungen stecken.

Alß sollen Sie, wann Sie über ihre jetzt gedachte Bestallunge, an Korn, Geld, Hühner, Eier, Stroh, Garben, Heu, Hanff, Flachs Keisen und dergleichen Zugänge, ihnen eine zeithero angemaßet, von den Unterthanen nicht mehr nehmen, noch sich deßelben gebrauchen, sondern was Sie disfalls mit guten Fuge gehabt, und die Unterthanen zu geben schuldig, auch erwiesen wird, solches sollen die Unterthanen in Unsern Aemtern, den Kastenern oder Ambts Schreibern, und auf dem Lande oder in den Städten, den Gerichts-Herren, des jährlichen zu berechnen, entrichten, da denn befunden, daß denn Land-Reutern davon etwas gebühret, sollen Ihnen davon billige Erstattunge geschehen, damit die Plackerey bleiben, und Wir wißen mögen, was eigentlich zu den Land Reuter Dienste eines jeden Orts gehörig sey, und sollen die Land Reuter hinführo, wann Sie auf Unsern Befehl in Schuld Sachen jemands Ankündigung thun, in einer benannten Zeit zu bezahlen, oder die Hülfe, Einweisung oder Verboth der Dienste gewärtig zu seyn, von einer solchen Ankündigung eines Orts und wenn Sie folgends die Hülffe, Einweisung oder Verboth der Dienste zu wercke richten, wie hoch und welchermaßen die auch geschehen möchte, einen Thaler, oder von der Landschafft hinterstelligen Steuren, und andern Sachen, ingleichen auch einer anbefohlnen Ankündigung, nicht mehr dann einen halben Thaler nehmen, und Niemands darüber, es sey der Creditor aus oder einländisch, bey Verlust ihres Dienstes und Vermeidung Unserer ernsten Straffen und Ungnade, im geringsten nicht beschwehren, noch auch dadurch etwas mehr zu erdringen, mit Execution Unserer Befehl verzögern und aufhalten; Wann auch die Pfandung auf beschehene Verhör bracht und angekündiget, aber auf Gegen Bericht abgeschaffet wird, sollen Sie deswegen nicht mehr, sondern alleine, was ietzo geordnet, von den Leuten zu fordern und einzunehmen befugt seyn.

Damit Sie auch wegen der Zehrunge, so Sie unterwegens treiben, die Leute zu übersetzen nicht Ursach haben mögen, soll Ihnen vor jede Meile, so die der Ankündigung oder Pfandung halber reisen, und zu Mittags oder über Nacht aus seyn müßen, anderthalben argrl. gegeben werden, daran Sie sich auch gnügen laßen, und wann Sie gleich mehr Befehlige auf einmahl zu verrichten, ein mehrers zu fordern keinesweges befugt seyn sollen; Wer sich aber an dem, was hierin verordnet, nicht ersättigen laßen, sondern darüber an Geld, Korn, Stroh, Eier, oder dergleichen den Leuten etwas abzuschwätzen oder abzudringen sich unterstehen würde, der soll daßelbe, was er zur Ungebühr also eingenommen, wieder heraus zu geben angehalten, und darüber von Uns in ernstliche Straffe genommen, oder auch nach Gelegenheit der Verbrechung, seines Diensts entsetzet werden; Und sollen es die Land Reuter mit den Pfandungen also halten, daß Sie solche selbst thun, oder durch taugliche Diener bescheidentlich und nicht loß Gesinde und Jungen verrichten lassen.

Damit auch Unsere Land Reuter und andere Executores wissen mögen, wie sie sich disfalls, damit Sie den Sachen, weder zu viel, noch zu wenig thun, verhalten sollen,

So ordnen und wollen Wir, daß sich anfänglich kein Land Reuter bey Verlust seines Dienstes, einziger Pfandung anmaßen soll, er habe denn deßen von Uns, Unsern Räthen, oder Gerichtshaltern ausdrücklichen Befehl, Und alß Wir hiebey von Unser Ritterschafft unterthänigst klagende angelanget worden, daß zu Zeiten ihre Unterthanen auffn Lande mit den General-Pfand Brieffen, welche etliche Bürger in Städten, und anderer in alten verjährten, unklahren und ungewißen Schuldforderungen, ausbringen zur Ungebühr beschwehret werden, wollen Wir ermeldte General Hülff Brieffe hiemit gäntzlich abgeschaffet haben, und sollen die Unsere niemands forthin dieselbe ertheilen, wie denn auch Unsere Land Reuter darauf keine Pfandungen vornehmen sollen; Hätte aber einer oder mehr Schulden halber, jemands zu sprechen, soll er solches anfanglich bey seiner ordentlichen Obrigkeit suchen, würde Ihnen denn die Hülffe versaget, so wollen Wir auf der Kläger Ansuchen, darauf befehlen lassen, was nach gestalten Sachen sich eignen und gebühren will. Wenn aber sonsten unsern Land Reutern umb Geld, Schuld, oder anders die Pfandunge, wieder etliche von Adel und deroselben Unterthanen von Uns befohlen worden, sollen Sie dieses dem Schuldener unverzüglich anzeigen, und Ihme, wo er die Schuld geständig, oder sonsten keine erhebliche Einrede darwieder hat, auferlegen, daß er seinen Gläubiger in den ersten vier Wochen hernacher zufrieden stelle, wo er nun daßelbe nicht thut, noch die Pfandung durch einen andern Befehlig abwenden wird, sollen die Land Reuter wieder einen von Adel, nach Ausgang der 4 Wochen mit der Pfandung verfahren und ihme abpfanden, alß ungefehrlich die Haupt Summa und versetzene ordentliche Zinsen und sein Pfand Geld austrägt, auf Unkosten und Schaden aber, sollen Sie nicht verhelffen, die sindt denn zuvor von Unsern Räthen und Gerichten liquidiret und moderiret, sonsten aber, und wenn die Pfandung über einem Bauren befohlen, soll er seinen habenden Befehl, zuvor deßelbigen Obrigkeit zeigen, und sich bey derselbigen zu erkundigen,

ob Sie für sich ihre Unterthanen zur Zahlung ohne die anbefohlene Executions Mittel anhalten wollen, schuldig seyn, und da dieselben nicht verhelffen würden, alßdenn nach obbenanter Frist alß 4 Wochen mit der Pfandung verfahren. In den Pfandungen aber sollen die Land-Reuter ungeachtet, ob gleich auf des Klägers Bericht ein anders befohlen seyn möchte, nachfolgende Ordnung jedes mahl zu halten schuldig seyn.

Anfänglich, da der Schuldner ihnen Silberne oder goldene Pfande, Kleider oder dergleichen verreichen wolte, und dieselben wären vor Haupt Summa und Zinsen genugsahm, sollen Sie dieselbige zu sich in fleißige Verwahrung nehmen, und dem Beklagten 4 Wochen lang nachhalten, wo er sie in solcher Zeit nicht löset, sollen Sie alsdenn durch die Gerichten des Orts, mit Zuziehung zweyer Gold Schmiede oder anderer, die sich auf solche Waaren verstehen, nach vorhergehender Citation und Verwarnung des Beklagten taxiren lassen; Würde er nun in 14 Tagen die nicht lösen, sollen Sie dieselbe verkauffen, dem Kläger das Kauff Geld zustellen, das übrige dem gepfandeten wiedergeben. Da man aber solche Pfande so bald nicht verkauffen könte, als dann sollen Sie dem Kläger das Handepfanden lassen, dieselbe an seine Schuld eigenthümlich nach vorgedachte Taxe zuschlagen, wäre aber eine Übermaaß daran, soll dieselbe den Beklagten wieder herausgegeben werden;

Erstreckte sich denn die Würdung nicht so hoch alß des Beklagten Schuld und Pfandgeld, sollen Sie umb den Rest weiter pfänden, und mit dem Pfanden, wie jetzo gemeldet, gebahren, biß der Kläger gäntzlich bezahlet wird;

Hätte aber der Schuldner keine Silberne, Goldene, oder dergleichen Pfande zu verreichen, sollen die Land Reuter zum andern beweglichen Gütern greiffen, jedoch die Vorsichtigkeit darinnen brauchen, daß Sie dem Schuldener nicht leichtlich die fahrende Haabe, damit er täglich die Feld Arbeit, und andere nothwendige Handthierung und Gewerbe treiben und sich damit ernehren muß, abpfanden, sondern andere Stücke, so sonsten verhanden seyn möchten, zuerst abfordern;

Da aber dieselbe nicht so hoch verhanden, und er aus Noth fahrende Haabe abfordern müste; So sollen Sie das gepfandete Viehe dem Kläger zustellen, welches dem Schuldener 14 Tage lang zu gute gehalten und in derselben Zeit mit Fleiß gefuttert und gewartet werden soll.

Wo er dann in bestimmter Zeit, daßelbe mit der Bezahlung nicht loß machen, oder mit Bewilligung des Gläubigers, nebst billiger Erstattung des Futters und Hüter Lohnes, nicht ausbürget, soll durch die Land Reuter das abgepfandete Viehe in der nechst angelegenen Stadt zu offenen Marckte feil gebothen, und demjenigen, so am meisten davor geben will, verkauffet werden, mit Consens und Genehmhaltung des Debitoris. Würden sich aber keine Kauffleute finden, alsdann das gepfandete Viehe, durch verständige und geschwohrne Leute taxiren lassen, und dem Kläger vmb die taxirte Summa an seiner Schulde statt, eigenthümlich zu behalten, zuschlagen, und wo etwas übrig oder mangeln würde, damit wie obgemeldet, verfahren;

Hätte aber der Beklagte keine fahrende Haabe, oder andere bewegliche Güter, die Ihme könten abgepfandet werden, mag vermöge zu der Immission in die unbewegliche Güter und andere Gerechtigkeit geschritten, oder da derselben auch nicht vorhanden, zuletzt auch Unsere Lehn-Leute, durch Verboth ihrer Leute Diensten, Pächte und alles Gehorsams, zu zahlen angehalten werden;

In Unsern Städten aber sollen die Gerichte in alle Wege daran seyn, daß dem Kläger zu seinen beweißlichen Schulden stracks, oder zu deme, was er zu Rechte erstanden, ohne unnöthigen Aufzug verholffen werden. Würden sie aber nicht verholffen, soll von Uns oder Unsern Räthen auf des Klägers Ansuchen, die Gebühr beschaffet, und in andere Wege die Hülffe angeordnet, und darneben die Gerichte, so Justitiam denegiret, in ernste Straffe genommen werden.

Würde auch jemand Pfandweigerung thun und Unsere Land Reuter oder derselben Diener auff n Lande bey Ankündigung oder Verlesung Unser, oder auch den Dienern in Städten, denen die Pfandung anbefohlen worden, mit verdrüßlichen Worten, Wercken oder Thaten beschwehrlich seyn, der soll von Uns oder demjenigen, dem die Straffe gebühret, dafür jedesmahl der Verwürckung nach ernstlich bestraffet werden. Alßdenn auch sonderlich die umblauffende Lands-Knechte und Garden Brüder, Unsern Unterthanen grossen Schaden zufügen; Sollen die Land Reuter auf dieselbigen fleißige Achtung geben, und innhalt Unserer Mandaten dieselben vertreiben, und solche Belästigung der Unsern, so viel sie abnehmen können, nicht gestatten.

Demnach denn dieses Unsern getreuen Unterthanen zum besten geschiehet. Alß sollen alle und jede die unsertwegen Gerichte, Gerichts Zwang, Administration und Befehlig oder für sich Gericht haben, über diese Unsere Verordnung steiff und festiglich halten, auch die, welche darüber beleget werden, wollen solches an Unserm Cammer Gerichte klagen, wollen Wir alsdenn ferner gebührendes Rechtes Einsehen thun und keiner Ihm selbst zum Schaden und andern zu nachtheiliger Einführung für sich darwieder handlen. Daran beschicht Unsere Meinunge gegen die Gehorsahmen in Gnaden zu erkennen.

Uhrkundlich unter Unserer Subscription und fürgedruckten größern Secret. Geben zu Cölln an der Spree am 24ten Septembris Anno 1646.

Friederich Wilhelm, Churfürst.

(L. S.)

No. XXVI. Des Cammergerichts zu Berlin decret und atteſt, daß appellatio deſert, wenn nicht copia juſtificationis intra annum dem appellato inſinuiret wird; vom 20ten Jul. 1647.

WIr verordnete Vice Cantzler und Cammergerichts-Räthe ꝛc. wie daß Achatii von Jagawß ſeel. Söhne im Churfürſtl. Cammergerichte allhier ſupplicando ein kommen, mit Anzeige auch angehefftеter Bitte, weil Sie in einem puncto iuris de fatalibus proſequendae appellationis (ob nehmlich die inſinuatio auch darinnen befordert werden müße, ſo ihnen als Appellatis von ihrem Gegentheil Andrea Dieterich von Klietznigen, Appellanten, geſtritten und wohl gar geleugnet werden will) eines glaubwürdigen Atteſtati benöthiget, Ihnen in ſubſidium veritatis aus dem Churfürſtl. Cammer Gerichte ſolches zu ertheilen; Wann dann dieſes der Supplicanten ſuchen nicht unziemlich, Alſo iſt demſelben auch deferiret worden.

Uhekunden und bekennen Wir demnach hiemit, daß, ſo viel die angeregte quaeſtionem iuris belanget, Wann gleich Juſtificatio vor Ablauff des Jahres, a die Appellationis interpoſitae an zu rechnen, gerichtlich einbracht, dennoch Appellatio vor deſert allhier gehalten werde, wann nicht ante lapſum anni, copia iuſtificationis cum citatione ad reſpondendum dem Appellato zu geſchickt und inſinuiret worden iſt. Uhrkundlich mit dem Churfürſtl. Cammer Gerichts Secret beſiegelt und gegeben zu Cölln an der Spree den 20. Julii 1647.

No. XXVII. Reſcript daß die Abſchiede denen partheyen vor der Ausfertigung nicht zu zeigen. ꝛc. ꝛc. von 3. Mart. 1658.

FRiederich Wilhelm Churfürſt ꝛc. Wir haben Uns berichten laßen, daß bey Ausfertigung und Siegelung derer in Unſerm Cammergericht ertheileten Abſchiede und Befehlige eine zeit hero nicht geringe Irrungen und confuſion entſtanden, indem die Parthe berührte Abſcheide von Unſern Protonotariis zwar gefordert und die Gebühr entrichtet, allein dieſelbe nachmahls nicht zur Siegelung gelieffert, gleich ſolches öffters aus denen, viel Jahre hernach producirten unbeſiegelten Abſchieden, dabey derer, längſt verſtorbenen Protonotariorum Zettel ſich befunden, erſchienen, Wie dann auch ſo wohl die Parthe ſelbſt als derſelben Aduocati die überſchriebene ſupplicationes bald wieder zu ſich genommen, und da nach ihrem Begehren die Decreta nicht eingerichtet geweſen, dieſelbe zurück gehalten, und gar nicht ausfertigen laßen, anderer daraus entſproſſener böſer conſequentien zu geſchweigen. Solcher Unordnung und confuſion nun zu begegnen, befehlen Wir euch hiemit, dieſe nachdrückliche Verfügung zu thun damit vor Beſiegelung berührter Abſcheide, dieſelbe den Parthen nicht gezeiget noch ausgehändiget werden, welches dergeſtalt füglich geſchehen kan, wann die Protonotarii und Creyß-Schreiber da Gerichts Tag gehalten wird im Cammergericht gegenwärtig aufwarten, die überſchriebene Acta und ſupplicationes bald zu ſich nehmen, die Ausfertigung verfügen, und vermittelſt einer deſignation dem Thür Diener die Befehlige und Abſcheide zu ſtellen, welcher dann die Gebuhr von denen parten zu fordern, nachmahls ſolche Sachen zur Siegelung zu bringen, und die empfangene Gebühr, in ein darzu bereitetes Käſtlein zu ſtecken, Wann nun ein Quartal verfloſſen, habt ihr euch von mehr gedachten Protonotariis und Creyß Schreibern, die Deſignationes aller ausgefertigten, und dem Thür-Diener eingehändigter Sachen extradiren zu laßen, und wann ſich befindet, daß nicht dieſelbe alle zur Siegelung gebracht, mag er nebſt einer abſonderlich Deſignation ſolcher unabgeforderten Sachen im Cammergericht deponiren, bis Nachfrage geſchiehet. Und damit die Protonotarii und Creyß-Schreiber, ſich nicht zu beſchwehren, als ob ihnen hiedurch die ihrige Gebuhr, welche ihnen anietzo die Parten ins Hauß bringen, zu lange möchten vorenthalten werden, kan der Thür Diener entweder alle 8 Tage, oder von Gerichts Tagen zu Gerichts-Tagen einem ieden das Seinige geben, welches ohne einige Beſchwehr und Difficultæt zugehen wird, falls wie ſolches gleichwohl gebühret, die ausgefertigte acta und Sachen nicht eher der Thür Diener in ſein Hauß nimmt, ſondern ſo lange im Cammergerichte liegen läßet, bis dieſelbige verſiegelt worden, Da dann ein ieder leicht im Geſicht haben wird, was von ſeinen Sachen noch vorhanden oder weg gegeben worden, und wäre wohl ſehr dienlich, daß wie in der geheimen Cantzley geſchieht, die Protonotarii und Creyß Schreiber allemahl in Cammergericht die Ausfertigung thäten, damit alſo Advocati und Parthe, nur an einem Orte zu ſollicitiren, und nicht einen ieden in ſeinem Hauſe zu ſuchen hätten. So könnet ihr auch die Anſtalt hierwieder machen, daß öffters gedachte Creyß Schreiber über alles ſo ſie ausfertigen richtige Protocolla halten müßen, damit dieſelbe iedes mahl den rechten Verfolg der Sachen berichten, oder, da einer oder der ander nicht verhanden, Unſere Räthe ſelbſt nachſchlagen können, was vorgegangen und bereits ausgefertiget worden, welches verhüten wird, daß, wie wohl hie bevor geſchehen, contraria decreta ergehen, und die Parthe, wann ſie etwa die Befehls Copeyen verlohren, länger aufgehalten werden. Hieran ꝛc. Seind ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree den 3ten Martii 1658.

Friederich Wilhelm

An
das Cammer Gericht.

No. XXVIII. Edict, daß Advocaten und Partheyen denen Cammer-Gerichts-Räthen gebührenden Respect geben, in der Audientz-Stube nicht auf- und nieder gehen sollen ꝛc. ꝛc. De dato Cöln an der Spree, den 12ten Martii. 1658.

WIr Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeglichen hiermit zu erkennen, daß Wir die Nachrichtung erlanget, daß so wohl die Advocaten, als die Partheyen die Cammer-Gerichts-Räthe wenig respectiren, auch ihres Gefallens auf ausgegangene Citation erscheinen, oder gar außenbleiben, wie imgleichen ein unordentlich ein- und aus-lauffen, Gewäsche bey denen audientzien getrieben werde, daß auch die Partheyen und Advocaten ein ander mit ehrenrührigen worten angegriffen, und auch wieder die ertheilte Abschiede zu reden, und dieselben in disputat zu ziehen, sich unterstehen dürffen.

Wann Wir dann solche Unordnung keines weges nach zu geben gedencken; Alß ist demnach Unser ernster Befehl, daß hinführo ein jedweder, und zwar die Advocaten bey vermeidung der Suspension oder Remotion, die Partheyen und andere aber, bey vermeydung zum wenigsten 20. oder 15. rthlr. fiscalischer Straffe gegen Unsere Räthe, als welche an Unser statt die justitiam zu verwalten, Befehl in münd- und schrifftlichen Fürbringen sich keiner unbescheidenheit, noch einiger Worte, die denenselben verkleinerlich seyn möchten, gebrauche, sondern sie schuldigster Pflicht nach respectire, in Ehren halte, und sich allenthalben glimpfflich erweise, zu rechter zeit, inhalts ausgegangener Citationen, jedes Gerichts-Tages frühe um 8. Uhr, nachmittages, um 2. Uhr für der Rath-Stube auf warte, des unordentlichen ein- und Auslauffens, wie auch des auf- und niedergehens unter denen Audientzien sich enthalte, und wer von Unserm Räthen nicht erfordert, oder alda nicht zu schaffen, heraus bleibe. So soll auch keiner von denen Parten ungenöthiget sich setzen, die Advocaten aber sollen sich gar nicht niederlaßen. Sonderlich sollen diese ihre Partheyen unterweisen, die Diener und Jungen nicht mit in die Audientz zu nehmzn, auch sich beydes die Partheyen und Advocaten guten Glimpffs, und gebührender Bescheidenheit, so wohl in proponendo, als sonsten, wider ihren Gegentheil gebrauchen, denselben mit seiner Nothdurfft unverhinderlich aus hören, sich aller verächtlichen, höhnischen, anzüglichen verbitterten worte bey 10. rthlr. Straffe gäntzlich eußern und enthalten. Es soll auch keiner von denen Partheyen oder Advocaten in die Schrancken sich verfügen, weder von der Räthe, noch von dem Bey-Tische, darauf die supplicationes und Schriften liegen etwas wegnehmen. Wann sie von denen Räthen durch den Bothen-Meister oder Thür-knecht erfordert; So sollen sie gehorsahm erscheinen, und die Räthe auf sich nicht warten laßen, im wiedrigen fall jedes mahl einen Ducaten Straffe zu erlegen verfallen seyn; Da auch auf vorhergehende verhör, eingenommenen Bericht und Gegen-Bericht in entstehung gütlicher Handlung, etwas ex officio verabscheidet werden wird, daßselbige nicht difficultiren, sondern die gegebene Abschiede annehmen, oder da sich ein- oder der andere theil aus bewegenden Ursachen beschweret findet, per viam appellationis seine Nothdurfft suchen und ausüben; Es soll aber gleichwohl die appellation auch nicht gemißbrauchet werden.

Und ob Wir wohl in Gnaden nicht zweiffeln, es werde ein jeder vernünfftiger, sonderlich Unsere angehörige Lehen-Leute und Unterthanen diesem Unsern ernsten Befehl unterthänigst gehorsahmen; So wollen Wir doch denenselben hiermit die verwarnung gethan haben, daß den- oder diejenigen, so solch Unser Mandat übertreten, Unsere Vice-Cantzler und Räthe, nach verbrechung obbesagter maßen, so fort zu straffen, sollen vollkommene Macht und Gewalt haben. Es soll auch Unserm Vicè-Cantzler und Räthen, hiermit zu conseruirnng Unser Reputation befohlen seyn, darüber ohne Ansehen der Personn festiglich zu halten.

Uhrkundlich haben Wir dieses Mandat mit Unserm Secret und Handzeichen wißentlich bekräfftiget. Geschehen und Gegeben zu Cöln an der Spree. den 12ten Martii. 1658.

(L. S.)

No. XXIX. Verordnung, wie es im Cammer Gerichte zu Cölit an der Spree biß zu Publication einer ausführlichen Cammer Gerichts-Ordnung soll gehalten werden. Sub dato den 5ten Julii Anno 1658.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Wir haben erheischender Nothdurfft nach in folgenden Puncten eine gewiße Disposition und Verordnung gemachet, welcher alle diejenige, so zu Unserm Cammer Gerichte bestellet und für demselben zu handeln haben, nachleben sollen, biß durch Göttliche Verleihung Wir künfftiger Zeit, nach gepflogenen Rath mit Unsern gehorsahmen Land-Ständen, eine Vollkommene Cammer Gerichts Ordnung werden verfaßen und publiciren laßen.

Setzen, ordnen und wollen demnach

1. Daß die Supplicationes hinführo förmlich und deutlich ohne einigen anzüglichen Worten und un-

unnötiger Weitläufftigkeit verfaßet und entweder von den Supplicanten mit eigener Hand, oder wann er selber nicht schreiben kann, von einem Advocato Cameræ oder sonsten persona fide digna unterschrieben werden.

2. Sollen dieselbe den Räthen nicht in die Häuser gebracht, sondern dem gantzen Collegio vom Cammer Gerichts Diener fürgeleget werden, und zwar auſſer Proceſs Sachen in duplo, davon ein Exemplar worauff das Decretum geschrieben, bey den Acten zu behalten, das andere aber dem Befehl einzufügen ist, welcher aber sein Supplicatum nur einfach eingeben wird, ist der Abschrifft halben die Gebühr zu entrichten schuldig.

3. Soll in den Ferien nicht suppliciret werden, es sey dann periculum in mora oder in Criminalibus, auff welchem Fall die Supplicationes dem Vice-Cantzler zu überreichen, welcher die Räthe der Decretorum halber, wenn es nötig, soll convociren lassen.

4. Sollen Unsere Räthe zu Verrichtung ihrer Amts-Geschäffte fleißig erscheinen, einem jedweden unpartheyisch Recht wiederfahren lassen, und in Sachen, worinn Sie Richter Stelle zu vertreten, keinem Theil advocando, consulendo oder sonsten bedienet seyn. Wann Sie aber zu verreisen haben, sollen Sie solches nebst der Ursache Unserm Vice-Cantzler anzeigen.

5. Sind auch die Protonotarii und Canzellisten schuldig bey allen Gerichts Tagen im Cammer Gerichte auffzuwarten, die Supplicationes und Decreta von dem Vice-Cantzler und Räthen selbst anzunehmen, davon ein fleißig Protocoll zu halten und daraus, so offt es begehret wird, Bericht zu thun, damit in Mangelung gnugsahmer Information die Räthe zu wiedervärtigen Decretis nicht verleitet werden. Insonderheit aber sollen die Protonotarii hinführo einer um den andern der Parten fürbringen bey allen Audienzien in ein absonderlich Buch deutlich und umständlich protocolliren und verzeichnen. Es soll auch kein Protonotarius, Creiß Schreiber oder Cammer-Gerichts Diener einige Procuratur oder Mandatum in der Parten Sachen zu negotiiren, über sich nehmen.

6. Wann ein Monitorium an den Schuldener ausgebracht wird, soll es demselben ungesäumet zugefertiget werden, welcher da er erheblich Einreden dawieder zu haben vermeinet, mit seinem Gegen Bericht ante effluxum Terminum einkommen muß; da er aber biß nach verordneter Ankündigung damit verziehen wird, soll er hernach nicht eher gehöret werden, biß er dem andern Theil wegen der auffgewandten Expensen gerecht worden.

7. Ist die Ankündigung der Execution nicht zu verordnen, wann die Insinuatio Monitorii nicht dociret wird, welches durch des Beklagten eigenhändigen Schein oder per Documentum publicum vel atteſtatum personæ fide dignæ, oder aber welches das sicherste, durch Relation eines Cammer Gerichts Bothen, geschehen muß. Würde aber jemand ein Documentum Insinuationis zu ertheilen sich verweigern, soll derselbe, wann das factum summarischer weise oder per juramentum insinuantis behauptet, in 10. Rthlr. Straffe verfallen seyn, und dem Gegentheil alle deshalb auffgewandten Unkosten erstatten.

8. Wann Citatio zur Verhör gesuchet wird
   1) Soll die Ursache der Klage in der Supplication angezeiget,
   2) auch die Beweißstücke, wann Sie in Briefflichen
   3) Urkunden bestehen, beygeleget und dem Beklagten ein Terminus von vier Wochen (wofern die Räthe nicht einen geringern oder weiteren berahmen werden) præfigiret, die Citatio ihm aber zeitig vorhero insinuiret werden.

9. Damit die Sachen desto füglicher expediret werden mögen, sind etliche Parten auff den Vor- etliche aber auff den Nachmittag zu citiren, und sollen jene sich früh umb 8. diese aber Nachmittage umb 2. Uhr ungesäumt im Cammer Gericht angeben, darauff Sie ordentlich nach einander zu hören und zu entscheiden. Derjenige aber, welcher auff die bestimte Zeit nicht erscheinet, soll so lange zurücke stehen, biß die andern Parten abgefertiget, und seinem Gegentheil die wegen solchen Verzuges verursachte Unkosten und Schaden erstatten, dabenebenst auch einen Thaler zur Straffe erlegen: Solches aber um desto mehr zu verhüten, ist nötig, daß die Advocati zeitig vorhero und nicht kurtz vor der Verhör, informiret werden. Wann solches geschehen, und alsdann der Mangel an dem Advocato der das Patrocinium in der Sache über sich genommen, seyn wird, soll derselbige das præstiren, was seinem Clienten, wann er wäre in mora gewesen, obgelegen hätte.

10. So jemand die Verhör zu besuchen, ehehafftig verhindert wird, soll er um Dilation bey zeiten anhalten und den Prorogation Befehl dem Gegentheil, ehe er auffziehet, mit eigenen Bothen zuschicken, damit er nicht vergeblich zur Stelle kommen möge. Die andere Dilation ist nicht zu verstatten, es vermögte denn der Supplicante legalia impedimenta nicht alleine anzuzeigen, sondern auch zu bescheinigen.

11. Wenn der Beklagte auff die erste Citation sich nicht gestellet, soll er nach beschuldigten Ungehorsam die verursachte Unkosten und Schaden (wofern er bey der andern Verhör nicht rechtmäßige Verhinderungen darthun wird) dem Kläger zu refundiren schuldig seyn, und auff dessen Ansuchen anderweit bey einer gewissen Straffe und Vermeidung gebührender Verordnung in Contumaciam fürgeladen werden. Wann er dann zum andern mahl ohne gesuchter und erhaltener Prorogation ungehorsahmlich zurücke bleibet, soll er auff des Klägers Anhalten, in die angedrohete Straffe vertheilet und nach Beschaffenheit der Sachen und Befindung der producirten Documentorum die Immissio in seine Güther oder sonsten was Rechtens wieder ihn erkannt werden. Es muß aber jederzeit, wann Verordnung in Contumaciam gesuchet wird, ein richtiges Documentum insinuationis fürgezeiget werden.

12. Da aber der Kläger und Impetrant ausbleiben und den Beklagten vergeblich zur Stelle kommen lassen würde, ist er hernach nicht eher zu hören, biß er dem Gegener die Unkosten wieder erleget, woferne er nicht rechtmäßige Ursachen seines Außenbleibens erweißlich machen kann.

13. Wann jemand einen Gevollmächtigten zum Verhör oder Commission schicket, muß er demselben ein sufficiens Mandatum unter seiner unzweiffelhafften Hand und Siegel, oder sub sigillo publico ertheilen, welches bey den Acten soll behalten werden.

14. Sollen die Advocati bey den Mündlichen Verhören, wie auch Commissionibus und Distributionibus

1) Bescheidentlich und förmlich proponiren, sich
2) aller unnötigen Weitläufftigkeit fürnemlich aber aller hämischen verkleinerlichen nnd anzüglichen Worten gäntzlich enthalten,
3) den Räthen gehörigen Respect erweisen, und sich
4) allenthalben glimpfflich bezeigen. Würde aber ein Advocatus oder Part etwas ungebührliches in der Audientz-Stuben oder Vorgemach verüben, sollen die Räthe denselben so fort zu bestraffen Macht haben.

15. Ist nötig, daß der Fiscalis seiner Schuldigkeit gemäß bey allen Verhörstagen im Cammer Gericht mit auffwartet, damit wann etwas Straffbahres fürfället, oder eine Sache zur Inquisition veranlaßet wird, der Räthe Abschied und Verordnung zur Execution gebracht werde.

16. Sollen Unser Vice-Cantzler und Räthe bey denen mündlichen Verhören in rebus arduis und da die jura partium nicht so gar klar sind die gütliche Handlung zwischen den Parten zuforderst mit Fleiß versuchen. Wenn es aber zur Decision komt, soll der Vice-Cantzler, oder der in seiner Abwesenheit der erste ist, ordentliche Umfrage halten und Vota colligiren, Er selbst aber das letzte Votum haben. Auch soll keiner dem andern ins Wort fallen noch unordentlicher Weise mit seinem Voto zuvorkommen.

17. So bald eine Sache zur schrifftlichen Deduction und Processꝰ gediehen, es sey in prima oder secunda instantia, soll dasjenige Theil, so ein Ausländer, er sey Actor oder reus, einen Procuratorem alhier in loco, entweder für dem Cammer Gericht persönlich oder durch ein rechtmäßiges schrifftliches Mandatum, so mit seiner den Räthen bekannten Subscription und Pitschafft oder mit einem glaubwürdigen Sigillo publico vollenzogen, constituiren, welcher des Gegentheils Schrifften und ausgewirckte Befehlige an statt seines Principalen annehmen, ihme davon Part geben, und damit in der Sache nichts verabsäumet werde, fleißig Acht haben soll. Ehe und bevor aber ein Procurator dergestalt bestellet, soll von dem säumigen Theile keine Schrifft angenommen, sondern auff Anhalten des Gegentheils in Contumaciam wieder denselben verfahren werden.

18. Wie und mit wie vielen Schrifften in den Processen zu verfahren, ist nach der Sachen Wichtigkeit und Gelegenheit vom Cammer Gerichte zu determiniren, jedoch daß man ultra Quadruplicam nicht schreite, und in der letztern Schrifft nichts Neues einbringe. Den Incident puncten aber soll bey einer Verhör, oder durch ein rechtmäßiges Interlocut, ohne alle Weitläufftigkeit abgeholffen werden.

19. Da jemand in der bestimten Zeit mit seiner Schrifft nicht einkommen und das Gegentheil seinen Ungehorsahm beschuldigen wird, ist derselbe in expensas zu vertheilen und ihm noch ein Terminus zum Uberfluß zu Einbringung seiner Nothdurfft zu præfigiren, und wann er damit abermahls zurücke bleibet, soll ad instantiam partis adversæ (wofern die dritte Frist ex singulari causa nicht zu vergönnen) Citatio ad inrotulationem actorum ergehen, und hernach keine Satz-Schrifft weiter angenommen, in termino aber mit der Inrotulation verfahren werden.

20. Sollen alle Termini, so einem Part zum Beweise oder anderer rechtlichen Nothdurfft gesetzet worden præjudicales & peremptorii und wenn keine gewisse zeit benennet ist, eine Cammer Gerichts Frist oder Sechs Wochen seyn: Jedoch daß à parte adversa des andern contumacia debito modo & tempore accusiret werde.

21. So jemand seine Schrifft ein zu bringen Frist suchet, ist ihme solche zum ersten mahl, wann er gnugsahme Ursachen anziehet und etlicher massen bescheiniget, zu verstatten, die andere Dilation soll so leicht nicht indulgiret werden, es vermögte denn der Sollicitant erhebliche Impedimenta gebührender weise bey zubringen.

22. Wann die Sache also bewand, daß ein Part durch ordentliches Gezeichniß seine Intention probiren muß, soll ihm ein gewisser Terminus dazu bestimmet werden, in welchen er einen oder mehr qualificirte Unpartheyische Commissarios ausbitten, denselben seine Articulos probatoriales cum Denominatione Testium zu fertigen, gehörige Citationes an das Gegentheil und Zeugen aus bringen, und damit das Examen Testium in gesetzter Zeit zu Wercke gerichtet und vollführet werde so viel an ihm ist, befördern soll. Da er aber saumig befunden und nicht ehehaffte Verhinderung darthun oder Eidlich betheuren würde, soll er seines Beweises verlustig erkannt werden.

23. Soll das Gegentheil (welchen freystehet einen Neben Commissarium oder Notarium dem Examini zu adjungiren) auff ergangene Citation mit seinen zulässigen Interrogatoriis in Termino gefast erscheinen. Es geschehe solches von ihm oder nicht, soll nach eingereichten richtigen Documento Insinuationis die Zeugen Verhör fürgenommen und mit seinen Interrogatoriis hernach nicht gehöret werden, er Vermögte denn rechtmäßige Impedimenta bey zu bringen oder juramento zu erhalten.

24. Da der Beklagte fürhabens ist ein Gegen gezeugniß zu führen, soll er innerhalb 14. tagen, oder wo ferne er über der Elbe oder sonsten von hier über 14. Meilen entsessen, inner 4. Wochen von der Zeit an, da ihme des Klägers Beweiß Articul zu kommen, seine Erklärung des

halb

halb bey dem Cammer Gerichte einschicken und ebener gestalt damit Verfahren, wie von dem Gegenseitigen Gezeuchniß disponiret ist.

25. Sollen die geordnete Commissarii ohne einigen unnötigen Verzug das Examen Testium rechtlicher Weise werckstellig machen, und ihren rotulum oder relationes über der zeugen Außage nach Dispositions des jüngsten Reichs Abschiedes der gestalt abfaßen, daß nach einem jeden Beweis Articul aller und jeder Zeugen außage in ihrer Ordnung mit den Worten wie jeder Zeuge geredet also gleich ordentlich subnectiret, und wann also dem ersten Articul aller und jeder Zeugen außage untergesetzet, folgends der andere Articul wiederum vorn an und aber mahl demselben aller und jeder Zeugen Depositiones wortlich und ordentlich untergestellet, auch in solcher Ordnung durch alle Articul wie auch bey denen Interrogatoriis Verfahren werde, damit der Richter aller Zeugen Sage auf einen jeden Articul allezeit unter Augen haben möge, und des sonsten nothwendigen vielfältigen auffsuchens oder mühsamen extrahirens überhoben bleibe. Die Zeugen sollen bey 10 rthlr Straffe, oder da Sie es nicht im Vermögen haben bey Straffe des Gefängnißes sich auff erfordern unausbleiblich gestellen und ihre Gezeuchniß unweigerlich ablegen.

26. Ob Dispositiones arrestatorum zu verstatten, haben die Räthe, nachdem die Sache wichtig oder geringe ist, zu decerniren. Uber zwo Schrifften aber sollen Von jedem Theile nach eröffneten Gezeuchniß nicht angenommen werden.

27. Wann jemand seine ad Acta gebrachten Copien ante inrotulationem mit denen originalien bestärcken will, oder von seinem Gegentheil desgleichen begehret, sollen Citationes ad producendum vel recognoscendum ausgefertiget werden, darauff die Parten sich in Termino gestellen, die Documenta worauff Sie ihre Intention zu gründen vermeinen und welche a parte adversa in Actis nicht zu gestanden (woferne solche in ihren Mächten sind) in originali für zeigen, worüber des Protonotarii Schein den Actis bey zu fügen ist.

28. Sollen die Protonotarii in den Processachen, jederzeit einen richtigen Rotulum der Acten halten, darin ordentlich was einkommt und zu welcher Zeit es geschehen, verzeichnen und solchen bey den Acten legen, damit man also fort wißen könne was eingekommen, und ob die Acten complet oder nicht seyn.

29. Wohin die Acta zu Abfaßung eines Urthels zu verschicken, soll künfftiger Zeit von Vice Cantzler verordnet und ante publicationem sententiæ keinem entdecket werden. Jedoch bleibet den Parten unbenommen, wieder eine und andere juristen facultæt oder Schöppenstuhl zu excipiren.

30. Ist bey anordnung eines Concursus Creditorum nicht allein ein Curator bonorum, sondern auch fürnemlich ein Curator Litis ex numero Advocatorum zu bestellen, welchem oblieget, wieder der Creditorum Liquidationes alle rechtliche Exceptiones einzuwenden, und mit Fleiße dahin zu sehen, damit keiner etwas zur Ungebühr und was schon gezahlet, erlange. Jngleichen daß der Proceß wieder rechtliche Weise, nicht protrahiret werde, zu dero Behueff ihm alle Documenta, derer er benötiget, in Handen zustellen: Und damit nichts davon supprimiret werden möge, soll der Liquidatus oder deßen Witwe und Kinder oder weme es sonsten oblieget, bey angehenden Concursu (jedoch auff vorher gegangener Erkänntniß) ein Eydliches Inventarium bonovum, nominum activorum & passivorum, briefliche Uhrkunden und insonderheit der vorhandenen Verträge, eingelöseten obligationum und Quittungen ausantworten, dem Curatori aber wegen seiner Mühe aus des Liquidati Vermögen gebührende Recompens so nebst andern gemeinen expensen vor allen andern Schulden abzustatten, billig gereichet.

31. Soll der jenige der sich beklagen wird, daß er Armuth halber seine Sachen nicht ausführen kann, deshalb eine Kundschafft von seiner Obrigkeit fürlegen und darauff das juramentum paupertatis abstatten; Wann solches geschehen soll ihm ein Advocatus ex officio zugeordnet werden, der ihm ohne Entgeld so wohl bey mündlichen Verhören, als in Schrifften getreulich zu dienen und die Sache müglichsten Fleißes zur Endschafft zu befördern schuldig ist. Ebenmäßig müßen die Protonotarii und Canzellisten die Citationes und Rescripta und was Jhnen sonst oblieget, umsonst ausfertigen, auch soll die Siegel Gebühr nicht genommen werden. Würde dann der Arme nach ausgeführter Sache, oder sonsten Vermügens werden, soll er dem Advocato und andern Bedienten ihre Gebühr als dann danckbahrlich erlegen. Da sich aber befinden würde, daß er temere litigiret und andere wieder Fug und Recht in Schaden und Kosten geführet, hat er solches Frevels halber, gehörige Straffe zu gewarten.

32. Sollen die Abschiede künfftig nicht eher ausgefertiget werden, biß die Concepte in den Büchern vom Vice Cantzler oder dem jenigen der in seinem Abwesen unter den Räthen der erste ist, Verlesen, welcher da er etwas dabey zuerinnern vermeinet, mit seinen Collegen daraus zu communiciren und sich eines gewißen Schlusses zu vereinigen hat.

33. So jemand von des Cammer Gerichts Abschied an Uns appelliren will und die Appellatio manifeste frivola, oder sonsten de jure unzuläßig, oder aber die Summa unter 100 fl. oder 75 thaler seyn würde, soll dieselbe verworffen, sonsten aber in dubio angenommen und dem Appellaten so fort notificiret, dem Appellanten aber ein gewißer Terminus ad justificandum, nach Beschaffenheit der Sache bestimmet werden, in welcher er seine Justifications-Schrifft nicht allein einbringen, sondern auch dem Gegentheil vermöge hergebrachter observantz ad respondendum zuschicken oder daß die Appellatio pro deserta erkannt werde, gewärtig seyn solle. Da aber jemand Declarationem sententiæ suchen wird, soll gestallten Sachen nach, insonderheit wann die Summa nicht appellabilis, andertwertiges Verhör angesetzet werden.

34. Wann in Concursibus Creditorum wieder die

die Gläubiger und Interessenten insgemein und nicht wieder eine gewiße person appelliret wird, ist denenselben die Appellation und justification Schrifft per publicum proclama, wie bißhero bräuchlich gewesen, kund zu machen.

35. Soll der Appellant bey Einbringung seiner Justification der alten Cammer Gerichts Ordnung gemäs 20 fl. baar in casum succumbentiæ deponiren, er wäre denn des kundbahren unvermögens, daß er solch Geld zu erlegen, nicht vermöchte.

36. So bald ein Appellations Zettul oder sonsten einige andere Schrifft ad Acta überschrieben, sollen Sie denselben bey gefüget und hernach keines weges davon genommen, den Producenten aber des halb ein Attestatum ertheilet werden.

37. Seynd die remedia nullitatis und restitutionis in integrum nicht ad nuda petita, sondern citata parte altera und prævia causæ cognitione nach fleißiger Erwegung der eingewandten und deducirten Ursachen, zu verstatten; Insonderheit aber sollen solche remedia, wann des Cammer Gerichts Abschied in secunda instantia confirmiret worden, ohne sonderbahre erhebliche moviren nicht zu gelaßen werden. So muß auch der Impetrant ein gewiß Stück Geldes nach der Räthe Guthdüncken, bey dem Protonotario niederlegen, deßen er, wann er succumbiret, verlustig ist.

38. Hat die querela nullitatis nur effectum devolutivum und ist nicht desto weniger die vorige sententz auff caution de restituendo wo Sie tractiret wird, zu vollstrecken.

39. Sollen die Landreuter die ihnen anbefohlne Execution unweigerlich und unverzüglich verrichten, der Landreuter-Ordnung strictè nachgehen, und wann Sie bey denen Debitoribus keine Zahlungs Mittel finden, solches dem Cammer-Gerichte ungesäumt referiren. Im wiedrigen haben die Räthe Macht Sie nach Befindung ihres Ungehorsahms, mit einer Geld Buße, Gefängniß oder Entsetzung ihres Dienstes, zu straffen. Es sollen auch die Landreuter hinführo mit Zuziehung des Vice-Cantzlers und Præsidenten der Amts Cammer im Geheimen Rathe vereydet werden.

Schließlich, wenn bey Uns jemand per sub & obreptionem inhibition erhalten mögte, sollen Uns Unsere Räthe ihren unterthänigsten Bericht darauff abstatten, als dann Wir anderweit rechtmäßige Verordnung wollen ergehen lassen.

Was sonsten hierüber ferner zu verordnen nötig, thun Wir Unsren Räthen und deroselben dexteritæt anheimstellen. Cöln an der Spree den 5ten Julii Anno 1658.

Friedrich Wilhelm

(L. S.)

No. XXX. Rescript, daß keine Advocaten ohne Churfürstl. Bewilligung beym Cammer Gericht zu Berlin anzunehmen, vom 9ten Maji 1659.

VOn GOttes Gnaden Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz Cammerer und Chur Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Wir lassen euch hiemit in Gnaden unverhalten seyn, was maßen Wir gnädigst entschloßen, eine neue Cammergerichts Ordnung faßen zu lassen. Und weil Uns nöthig zu wissen, wie viel Advocaten ietzo bey Unserm Cammergericht eigentlich verhanden, und was es für Leute sein, quo tempore dieselben angekommen, und von wem einer oder ander angenommen und bestellet worden, wie nicht weniger ob nicht vor diesem certus numerus derselben gewesen, Als wollen Wir hierüber eures umständlichen Berichtes mit dem forderlichsten erwarten. Und ob Wir zwar zu Euch das gnädigste Vertrauen tragen, daß ihr euch ohne Unserm Vorwißen und Befehl, keinen Advocaten anzunehmen, unternehmen werdet; so wollen Wir euch doch hiemit gnädigst erinnert und anbefohlen haben, hierunter ohne Unsere gnädigste expresse Bewilligung, zumahl anietzo bey Abwesenheit Unsers Ober Præsidenten nichts vorzunehmen; sondern vorher allemahl Unsern gnädigsten Befehl und Verordnung zu gewarten. Immaßen Wir Uns deßen also versehen wollen, Und Wir sein euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben in Unsern Haupt Quartier zu Wiburg in Jütland, den 9ten Maji 1659.

Friederich Wilhelm.

Denen Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten Unsern lieben Getreuen, verordneten Unserm Ober Præsidenten, Vice-Cantzler, Hoff und Cammer Gerichts Räthen zu Cölln an der Spree.

No. XXXI. Ordre, daß die Neue Cammer Gerichts-Ordnung soll suspendiret seyn, vom 20ten Maji 1659.

VUch Würdige, Hoch Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, besonders liebe und getreue, haben Uns die Prælaten, Graffen, Herrn, Ritterschafft und Städte der Sieben Mittelmärckschen Creyße unterthänigst ersuchet, Wir wolten geruhen die neu aufgesetzte Cammer Gerichts Ordnung noch auf eine geringe Zeit, weil Sie noch in einem und andern mit Euch Unsern geheimen Räthen daraus zu conferiren hätten, zu suspendiren, und die vorige

rige ſo lange in vigore bleiben zu laſſen, bis zwiſchen Euch und Ihnen den Ständen ein einhelliger Schluß deshalb gemacht worden; Nachdem Wir dieſen unterthänigſten Suchen in Gnaden deferiret; Als wollet Ihr ſolches Unſerm Cammer Gerichte, um ſich darnach gehorſamſt zu achten, eröffnen. ut in lit. im Feld Lager bey Friederichsöder den 20ten Maji 1659.

An
den Herrn Stadthalter
und geheime Räthe zu Berlin.

No. XXXII. Reſcript gleichen Innhalts, vom 14. Jun. 1659.

FRiederich Wilhelm ꝛc. Churfürſt ꝛc. U. G. G. Z. ꝛc. Aus Eurem P. S. vom 7ten Junii und deſſen Beylagen haben Wir erſehen, was zuvorderſt das Cammer Gericht auf Euren geſchehenen Vortrag wegen Suſpenſion der neuen Cammer Gerichts Ordnung erinnert, Worauf Ihr denenſelben anderweit anzudeuten habet, daß Wir es bey der anbefohlenen Suſpenſion nochmahls bewenden laſſen, und halten Wir nicht davor, daß es hiebevor beym Cammer Gericht an einigen guten Verordnungen ermangelt, beſondern an deme iſts nur, daß darüber nicht gehalten worden: Die jenige Dinge auch, worüber die Stände bishero in der neuen Cammer Gerichts-Ordnung ſo hefftig doliret, ſind nicht eben dasjenige wodurch die von dem Cammer Gericht angedeutete confuſion vermieden werden kan, und kan nur darauf getrieben werden, daß die conferentz mit der Stände Deputirten eheſt befordert, und eine andere beſtändige Cammer Gerichts-Ordnung abgeredet und begriffen werden möge. Wir können auch gar wohl geſchehen laßen, daß die angeordnete Suſpenſion in den Creyßen publiciret werde, und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben im Feld-Lager bey der Inſul Bercun gegen Fiehnen den 14ten Junii 1659.

Friederich Wilhelm,

An
die Herrn Stadt-halter und
geheime Herrn Räthe zu
Cölln an der Spree.

No. XXXIII. Noch dergleichen Reſcript, daß mit der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung biß auf weiter Beſcheid eingehalten werden ſoll, vom 15. Octobr. 1659.

P. S.

AUch ꝛc. ꝛc. Räthe, beſonders liebe und liebe Getreue! werdet Ihr Euch mit Unterthänigkeit zu erinnern haben, aus was Urſach Wir die neue Cammer-Gerichts-Ordnung ſuſpendiret, ſolches auch bey Unſerm Cammer Gericht zu verfügen, Euch gnädigſt aufgetragen; Nichts deſto weniger aber müßen Wir dennoch vernehmen, wie Ihr aus bey geſchloßener Supplic mit mehrerem vernehmen werdet, daß ſolcher Unſerer Verordnung nicht nachgelebet wird, Nachdem Wir dann derſelben nochmahlen inhæriret wiſſen wollen; als wollet Ihr es bey obgedachten Cammer Gericht dahin nochmahls richten, damit es bis zu Unſer ferneren Verordnung verbleiben, und alſo Supplicant darwieder nicht beſchwehret werde. Ut in literis. Im Haupt-Quartier zu Bremin bey Stralſund den 15ten Octobr. 1659.

An Stadthalter
und geheimbde Räthe
zu Cölln an der Spree.

No. XXXIV. Reſcript gleichen Innhalts, und daß die Erlegung der Appellations Gelder noch ausgeſetzet werden ſolle; vom 22. Octobr. 1659.

VOn GOttes Gnaden Friederich Wilhelm ꝛc.

U. G. z. Wohl Ehrenveſte Hochgelahrte Räthe und L. G. Uns iſt Euer unterthänigſter Bericht vom 11ten dieſes unterthänigſt vorgetragen worden; Woraus Wir dann mit mehrerm vernommen, was Ihr auf Unſer, wegen Suspenſion der neuen Cammer Gerichts Ordnung ergangene gnädigſte Reſolution ohnvorgreifflich einwenden, und darüber Unſere Gnädigſte Erklährung unterthänigſt bitten wollen.

Gleich wie Wir es aber nochmahlen bey ietzt angeregter und wohlbedächtig verordneter Suspenſion allerdings verbleiben laſſen; Alſo halten Wir dafür, daß eben der von Euch angezogene Punct, wegen Erlegung der Appellations Gelder, weil er nie zur Obſervantz kommen, vor eine Neuerung von den Ständen geachtet, und deshalb abermahlen neue Schwierigkeiten gemacht werden dürfften, Dahero Unſers Erachtens beſſer ſeyn wird, daß dieſer Punct bis zu Unſer, GOtt gebe eheſten glücklichen Wiederkunfft, und ſo dann eine beſtändige Cammer-Gerichts-Ordnung mit obgedachter Stände Belieben verfaßet worden, ausgeſetzet werde, dabey ihr es denn bewenden laßen wollet, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben im Haupt Quartier zu Barth den 22. Octobr. 1659.

O. F. v. Schwerin.

(L. S.)

An
das Cammer Gericht
zu Cölln an der Spree.

No. XXXV. Rescript, daß die Schulden, die ein privatus einer Kirchen cediret, in puncto usurarum ultra alterum tantum kein privilegium haben. De dato Cölln ꝛc. den 11ten Mart. 1664.

FRiederich Wilhelm ꝛc.
U. G. G. Z. Wohlwürdiger, Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe, und liebe getreue! Was Ihr wegen Abtretung einer Schuldforderung, so ein privatus einer Kirchen cediret, und ob derselbigen Kirchen die Zinsen ultra alterum tantum zu erkandt werden sollen? gehorsamst berichtet, und gnädigst zu resolviren gebethen, solches ist Uns gebührend vorgetragen worden;

Weil aber solche abgetretene Schuld und Cession eigentlich keine Kirchen-Schuld, auch communiter der Cessionarius nicht mehr Rechtens erlangen kann, alß cedens selber gehabt, als kann dasjenige, was der Landtags-Recess von den Zinsen der piorum corporum disponiret, hieher nicht gezogen, und also auch von dieser Kirche mehrere usuræ nicht prætendiret werden, als der cedens selber gehabt, welches Ihr dann in diesen vnd dergleichen Fällen also zu verabscheiden habt. Seynd ꝛc. Cölln ꝛc. den 11ten Mart. 1664.

An
das Cammer-Gericht.

No. XXXVI. Rescript an das Cammer Gericht, betreffend die Jurisdiction über Scharff Richter und Abdecker; vom 8ten Jan. 1667.

VOn GOttes Gnaden Friederich Wilhelm ꝛc.
U. G. G. Z. Wohlwürdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte, Liebe Getreue. Wir vernehmen, daß einige Scharff-Richter und Abdecker von denen Verordnungen, so erheischender Nothdurfft nach wieder Sie, vom Unserem Ober Jäger-Meister und Hauß-Voigte gemachet werden, an das Cammer Gericht zu appelliren sich unterstehen sollen. Dieweil nun aber solches wieder das Herkommen, indem ihnen solches niemahls verstattet worden, sondern es allemahlen bey denen von Unserm Ober-Jäger Meister und Hauß Voigten geschehenen Verordnungen verblieben, Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, wann hinführo ein oder ander Scharfrichter oder Abdecker von obbesagten Unsers Ober-Jäger Meisters und Hauß Voigts Verordnung an das Cammer Gericht appelliren oder sonst eine Sache, welche zun Scharfrichter-Amt oder Abdeckerey gehöret, bringen würde, dieselbe nicht zu acceptiren, sondern mit ihrer appellation und andern vorerzehlten Sachen abzuweisen, Sindt euch in Gnaden gewogen, Geben Cölln an der Spree den 8. Januarii 1667.

Friederich Wilhelm

An
das Cammer Gericht zu
Cölln an der Spree.

No. XXXVII. Verordnung an den Rath zu Seehausen, sich der Jurisdiction über die Scharffrichter hinführo gäntzlich zu enthalten. Sub dato Cölln an der Spree den 6ten Jun. 1667.

FRiederich Wilhelm Churfürst ꝛc. ꝛc.
U. G. Z. L. getrewe! Wir sind in unterthänigkeit berichtet worden, welcher gestalt ihr Euch sollet unternommen haben, die Erbtheilung zwischen der Abdeckerin eures ohrts und ihren Erben vor Euch zu ziehen und zu verhandeln, auch von derselben 50. rthlr. bahr, wegen einiger an der Abdeckerey gemachten alten reste zu erzwingen, und als gedachte Abdeckerin ihr erhaltenes Erbtheil von da nach Mecklenburg transferiren wollen, den Abschoß davon zu begehren.

Nun haben die Scharffrichter und Abdecker diese und dergleichen Verträge und Handelungen zu allen Zeiten einig und allein bey Unserer Churfürstl. Haußvoigtey verrichten müßen, Wir haben auch keinem Magistrat die Contravention deßen jemahls gestattet, wie dann kein Præjudicium davon in contrarium wird bey zubringen seyn, es sey dann daß solches allzuspäte, wie jetzo bey Euch geschehen oder gar nicht, zu unserer Notitz gebracht worden,

Was die anmaßliche Prætension, so von einigen Jährlichen Gefällen, in rest verblieben, und von Euch bey dieser Gelegenheit exigiret worden, anbelanget, da hätte euch gebühren wollen, dieselbe zuforderst bey der Hauß Voigtey erweißlich zu machen, und als dann die Execution zu begehren, nicht aber einige Gewalt gegen diejenige, woruber euch keine Jurisdiction zustehet, dergestalt zu gebrauchen.

Wie Uns nun dieses und alles andere euer ungebührliches Beginnen, nicht zu geringen Mißfallen gereichet: So thun Wir auch solches euch zuforderst ernstlich hiemit Verweisen, und wollen auch die Bestraffung deßen, wann wir die eigentliche Bewandnüs davon mit mehrern eingezogen, Uns vorbehalten haben. Immittelst befehlen Wir Euch ernstlich aller dergleichen Jurisdictio-

nes über die Scharffrichter und Abdecker auch hinführo gäntzlich zu enthalten, den jetzo begehrten Abschoß ferner nicht zu urgiren und innerhalb vier Wochen dasjenige was angeregter maßen ihr vor diesmahl euch unternommen, gebührlich zu justificiren, oder gewärtig zu seyn, daß Wir desfalß wieder Euch ernstlich werden verfahren laßen; habt euch darnach zu achten. ꝛc. Cöln den 6ten Junii 1667.

F. W.

An
den Rath zu Sehausen.

No. XXXIIX. Rescript daß, wenn Appellationes rejiciret werden, causa reiectionis anzuführen ꝛc. vom 7ten Mart. 1670.

FRiederich Wilhelm Churfürst ꝛc.

Unsern G. G. Z. Es haben Uns die anwesende Deputirte von Praelaten, Graffen, Herren, Ritterschafft und Städten dieß und ienseits der Oder und Elbe, unterthänigst ersuchet, daß, weil Vermöge des Land-Tages Recessus de anno 1653. §. 18. keine appellation sie sey denn manifeste frivola (worüber doch auch zu erkennen wäre) verworffen werden solle, und die Erkentniß des judicis à quo ad excludendum beneficium appellationis nicht genug sey, sondern die eigentliche cognitio super iustitia vel injustitia appellationis dem judici ad quem gebühre; Wir dahero geruhen wolten Euch deßfalls gemeßenen Befehl zu ertheilen. Wann Wir Uns nun erinnern, daß Wir zum öfftern mit dergleichen supplicatis wegen der reiicirten Appellationen beheliget worden, und Wir dann nicht wollen, daß man deßfalls weiter Beschwer führen solle; Alß befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, hinführo, wann ihr eine Appellation reiiciren wollet, allemahl causam reiectionis mit an zufügen und wann a reiectione appelliret wird, solche appellatio absque ulteriori reiectione ad Acta zu überschreiben, zugleich einen terminum ad justificandum zu setzen und iustitiam vel iniustitiam Appellationis zu Unser gnädigsten cognition gehorsamst aus zustellen. Hieran ꝛc. Seind ꝛc. Cölln an der Spree den 7ten Martii 1670.

An
das hiesige Cammer Gericht.

No. XXXIX. Rescript daß die Land Stände primam instantiam behalten sollen, es sey denn in casu denegatæ justitiæ; vom 7ten Mart. 1670.

FRiderich Wilhelm Churfürst ꝛc.

Demnach Uns Unsere getreue Land-Stände diß und jenseits der Oder und Elbe, unterthänigst angelegen; Wir wolten gnädigst verordnen, daß nach Inhalt des 20. §. im Lands-Tags Recels de Anno 1653. die, ad iudicem primae instantiae gehörige Sachen gar nicht angenommen, vielweniger, nisi in casu denegatae iustitiae auociret, sondern die Stände bey ihrem priuilegio primae instantiae allerdings gelaßen werden möchten, Und Wir dann Unsere getreue Land-Stände bey den Land Tags Recels zu schützen gemeinet sind; Als befehlen Wir euch gnädigst, die ienige Sachen, so ad iudicem primae instantiæ gehören, nicht an zu nehmen, vielweniger, nisi in casu denegatae justitiae, zu auociren, sondern die Stände bey dem privilegio primae instantiae allerdings zu laßen. Hieran ꝛc. Seind ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree den 7. Mart. 1670.

Friderich Wilhelm

An
das Cammergericht.

No. XL. Rescript von denen temporibus praescriptionum, und daß, ratione impedimenti belli der Reichs Abscheid de anno 1654. beobachtet werden solle; von 28. Jan. 1671.

VOn Gottes Gnaden Friderich Wilhelm Churfürst ꝛc.

U. G. G. Z. Wohlwürdiger, Wohlgebl. Veste, Hochgelahrte Räthe und L. G. Was an Uns Daniel von Enckefort, um renouation, eines, ihme 1654. ertheilten Rescripti, die subducirung des temporis belli von dem Lauff der præscriptionen und Verjährungen betreffend, unterthänigst suchet und bittet, das habt ihr aus dem Beyschluß zu ersehen. Dieweil nun in dem 1654. publicirten Reichs-Abscheide dieser Punct klärlich decidiret, so finden Wir keine Ursach, warum nicht nach demselben in Unsern Landen geurtheilet werden sollte, daher es dann einigen weitern Befehls an euch unvonnöthen haben wird. Wir befehlen euch demnach hiemit gnädigst, solcher allgemeinen Reichs-constitution hinführo in Abfaßung der Urthel und Bescheide nach zu gehen, oder, da ihr hergegen erheblich Bedencken einzu wenden habt, das selbe förderlich zu fernerer Unser Verordnung unterthänigst ein zuschicken. Seyndt ꝛc. Cölln an der Spree den 28. Jan. 1671.

Friderich Wilhelm.

No. XLI. Rescript von eben derselben Materie, vom 5ten April. 1671.

VOn GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛc.

U. G. G. z. Wohlwürdiger, Wohlgebohrner ꝛc. Veste, Hochgelahrte Räthe und l. G. Uns ist euer gehorsamst abgestatteter Bericht, von 20ten Martii ratione subductionis temporis belli vom Lauff der præscriptionen, vorgetragen. Und weil Wir daraus vernommen, daß ihr erstlich einen expressen terminum, à quo & ad quem das tempus belli zu computiren, zu wißen desideriret, So wollen Wir zuvor euer unterthänigstes Bedencken erwarten, a quo termino ihr vermeinet, daß es angehen solle: Ob nemlich das Jahr 1624. darauf sonst in andern Dingen in dem Friedens-Schluß reflectiret, oder eigentlich die Zeit, da der Krieg in diesen Landen überhand genommen, anzurechnen? Denn der terminus ad quem wird wohl die Zeit des geschlossenen Friedens, nemlich das Jahr 1648, verbleiben müssen. Eure andere unterthänigste Frage betreffend, ob zwar sonst bekant, daß neue constitutiones nur in litibus vel causis futuris ihre Würckungen haben können; so ist doch hergegen hier zu consideriren, daß dieses, was constituiret wird, nicht nur dem Juri communi civili gemäß sey, als deßen Doctores einmüthig davor halten; quod tempore belli dormiat præscriptio und in dem Friedens-Schluß nichts neues, oder mehrers constituiret ist, als nur, daß die Gelegenheit zu disputiren gehoben worden, ob, und in welchem Jahre ein Justitium gewesen? Da nun eine gewiße decision als sanctionem pragmaticam, daß die gantze Krieges Zeit pro tali impedimento soll gehalten werden, daß man nicht gerichtlich klagen können, nicht nöthig zu publiciren; Solchemnach wird auch bey denen noch anhängigen Klagen, es sey in prima oder secunda instantia denen debitoribus billig zu gute kommen müssen, was angezeigter maßen dem Juri communi gemäß, durch den Friedens-Schuß extendiret und ietzo von Uns weiter declariret worden. Dahero ihr euch in Verabscheiden hiernach zuachten. Seind ꝛc. Gegeben Potsdamm den 5ten Apr. 1671.

Friederich Wilhelm.

No. XLII. Decisiv Rescript von derselben Materie, vom 6ten Junii 1671.

FRiederich Wilhelm ꝛc. Churfürst ꝛc.

U. G. G. Z. Wolwürdiger, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und l. G. Wir haben Uns aus eurem unterthänigsten Gutachten, wegen des temporis belli, so nach dem Reichs-Abschiede de anno 1654 von dem Verlauff der Verjährungen zu subduciren, unterm dato den 1. Maji gehorsamst fürtragen laßen, was ihr so wohl wegen des termini a quo, als auch derer schon verabscheideten und in instantia appellationis hangenden Sachen, unterthänigst erinnern wollen. Weil Wir aber gern allen Disputat verhütet sehen, so verordnen Wir ingemein ohne Unterscheid, welcher Creyß zum ersten ergriffen, daß von anno 1626. als in welchen die Krieges Beschwehrungen erstmahls in Unserm Lande verspühret worden, der Anfang genommen, und von solchem Jahr die Zeit bis anno 1648, beydes inclusive, von dem Lauff der præscriptionen durchgehends abgezogen, und solche 22 Jahr zu der Verjährung nicht mit gerechnet werden sollen; Anreichend die verabscheidete Sachen, wann die sententiæ a viribus rei judicatæ suspendiret, wollen Wir gnädigst, daß in der Appellations-Instantz nach dieser Unserer Verordnung gesprochen werden solle, die aber in rem judicatam ergangen, behalten billig ihre Krafft Rechtens. Seind euch mit Gnaden gewogen, Gegeben Schönebeck den 6ten Junii 1671.

Friederich Wilhelm.

No. XLIII. Rescript, daß beym Magistrat in Berlin die Appellation Gelder sollen in natura erleget, und keine caution angenommen werden, vom 18ten April 1671.

VOn GOttes Gnaden Friederich Wilhelm ꝛc.

U. G. G. Z. Wohlwürdiger, Wohlgebohrner ꝛc. Räthe und liebe Getreue. Es haben Uns Bürgemeister und Rathmanne Unser Residentz Berlin unterthänigst hinterbringen laßen, wie daß sie von Alters her dergestalt privilegiret, daß, Wann ein Bürger von ihnen an das Cammergericht appelliren wolte, er zuvorderst 10. Märckische Gulden appellation-Gelder in casum succumbentiæ erlegen solte, welches auch noch also practiciret würde, es wolte aber solches von vielen darinnen überschritten werden, daß, wann sie die 10 fl. baar, wie gebräuchlich, deponiren solten, sie eine caution an deren statt einlegten, und da der Rath sich solche zu acceptiren weigerte, Decreta aus dem Cammergericht ausgewürcket würden, wodurch sie mit solchen Leuten in effectu neuen Streit bekämen, und de novo zu litigiren anfangen müssen; Dahero sie bey solchem privilegio gnädigst zu schützen, gehorsamst gebethen; Wann Wir es dann allerdings dabey bewenden laßen; Alß befehlen Wir euch gnädigst, die litigirende Theile oder Appellanten dahin anzuweisen, daß, wann sie ihre Appellation introduciren wollen, sie zuforderst die 10. fl. appella-

pellation Geld in casum succumbentiæ baar zu Rathhause erlegen, und mit keiner caution sich beheiffen sollen. Seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cölln an der Spree den 18ten Apr. 1671.

O.F.v.Schwerin. Sonnitz. J. Köppen.

An das Cammergericht.

No. XLIV. Rescript, daß von Krahm-Waaren die verschriebene Zinsen vom ersten Jahr abgerechnet werden sollen, vom 18ten Aug. 1673.

Friderich Wilhelm, Churfürst ꝛc.

U. G. G. Z. Wohlwürdiger, Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe und l. G. Uns ist euer Bericht vom 28ten Maji wegen der Zinsen, so die Kauffleute wegen der ausgenommenen Waaren von denen Käuffern, auf beschehene Verschreibungen und obligationen prætendiren, vorgetragen worden. Wir ertheilen euch darauf zur gnädigsten resolution, daß wir es bey der, bishero bey Unserm Cammergericht gehaltenen Observantz bewenden laßen, und zwar also, daß, wann von dem Debitore die Zinsen verschrieben worden, er dieselbige zwar zahlen, aber doch die Zinsen vom ersten Jahre davon abgerechnet, und er solche zu zahlen nicht schuldig seyn solle. Seind ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree den 18. Aug. 1673.

Friderich Wilhelm.

An
das Cammergericht.

No. XLV. Rescript das Forum der Universität zu Franckfurth an der Oder betreffend. Sub dato Cöln an der Spree, den 28. Octobr. 1673.

Friedrich Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist Ewre unterthänigste Relation vom 29 April dieses Jahrs auf das von der Universität zu Franckfurth an der Oder in puncto fori eingegebene Supplicatum gebührend vorgetragen, haben auch vernommen, was besagte Universität darauff gehorsamst eingebracht. Wann Wir aber hierüber keinen fernern Disputat verstatten wollen; Als haben Wir resolviret, daß das Corpus Universitatis auff keinerley Weise neque in personalibus neque in realibus vor Unserm Cammer Gericht, sondern vor Uns oder Unsern Geheimen Rath belanget werden solle. Was die Membra Universitatis außer dem foro Academico belanget, sollen dieselbe auch nirgends als immediate vor Uns oder Unsern Geheimen Rath in personalibus & mixtis, wie auch in realibus intra universitatem constitutis, als zu Franckfurth und in der Universität Güthern belanget werden. So viel aber die Actiones reales & bona extra Universitatem betrifft, auff solchen Fall sollen die Membra Universitatis ratione bonorum zu dem Judicio, unter welchen die bona gelegen sind, als in der Mittel Marck unter Unserm Cammer Gerichte, in der Neu Marck, unter Unserer Regierung, und in der Alt Marck unter dem Quartal Gericht gehören. Im übrigen sollen die Appellationes von der Universität ad nullum aliud judicium, als an Uns oder Unsern Geheimen Rath gehören. Wornach ihr Euch zu achten. Seynd ꝛc. Cöln an der Spree den 28. Octobr. 1673.

Friedrich Wilhelm.

An
das Cammer Gerichte.

No. XLVI. Renovirtes Rescript de tempore belli ratione præscriptionis vom 24. Mart. 1674. sambt der Beylage A. von derselben Materie und in puncto monetæ.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Churfürst ꝛc.

U. G. G. Z. Wohlwürdiger, Würdiger, Wohlgebohrner Veste Hochgelahrte Räthe und L. G. Wir erinnern Uns gnädigst, was Wir allbereits vor 3 Jahren wegen der Krieges Jahre, und der Zeit, da diese Lande, wie andere im Römischen Reiche, mit Krieges Gewalt gedrücket gewesen, gnädigst verordnet, daß nemlich dieselbe von denen Jahren, so man zur præscription ernent, abgezogen werden solten. Ob nun wohl Unsere getreue Landschafft dagegen mit ihren unterthänigsten Erinnerungen eingekommen, und Wir daher bewogen worden, an euch unterm Dato dem 7. Decembr. 1671. gnädigst zu rescribiren, daß ihr in für fallenden Sachen, dabey diese quæstion fürkäme, die gütige Handlung fürnehmen, oder an Uns unterthänigst referiren soltet; So ist Uns doch nicht allein gehorsamst für getragen worden, wie Ihr, zu mahl wegen der concursuum der Gläubiger in unterschiedenen Sachen gehindert würdet, daß ihr nicht köntet zur publication der prioritæt-Urthel gelangen, sondern Wir befinden auch ohne das der Nothdurfft zu seyn, daß in dieser Sache endlich ohne fernern Verzug ein gewißes Beständig statuirt werde. Und weil demnach Wir nach reiflicher Uberlegung noch mahls befinden, daß Unsere Lande bey dem leidigen Teutschen Kriege leider so viel, wo nicht mehr als andere gelitten, dahero Un-

sern Unterthanen billig das ienige zu gönnen, was den Creditoribus die gemeine Rechte zu gute verordnet, zumahl in einer materia, die an sich odieux, und mehr einzuziehen als zu erweitern, dabey dann zu Vermeidung weitläufftiger Disputaten ob in diesem oder ienem Jahre die Krieges Last diese Lande härter gedrücket, als in den übrigen, und ob man habe können sein Recht prosequiren oder nicht, kein füglicher Weg zu ersehen, alß daß eine durchgehende Ordnung gemachet werde; Alß laßen Wir es bey solch Unsern am 28. Jan. 1671. ergangenen Rescripto und darauf erfolgten Declaration vom 5ten Apr. und 6ten Juny 1671 allerdings in Gnaden bewenden, Und befehlen Euch hiemit nochmahls gnädigst, denenselben in allen und ieden Fällen, wo die exceptio praescriptionis opponiret wird, nach zu gehen, die Zeit von anno 1626. bis 1648. und also gantze 22 Jahre ab zu ziehen, und zu erkennen, daß der Lauff sothaner Jahre niemanden an seinen Rechten schädlich seyn solle. Und gleichwie die verabscheidete Sachen, vermittelst dieser Verordnung nicht wieder rege gemacht können werden; Also soll es allein von denen künfftig ertheilten Bescheiden zu verstehen, darunter aber auch die in der Appellations-Instantz schwebende Sachen begriffen seyn, als in welcher nach dieser Unserer Constitution nicht weniger gesprochen werden soll. Im übrigen was Wir dißfalls, wie auch in puncto monetæ Unserer getreuen Landschafft auf ihre unterthänigste Schrifft zum Bescheide ertheilet, daß haben Wir euch bey geschloßen zu eurer Nachricht communiciren wollen, und sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cöllen an der Spree den 24. Martii 1674.

An
das Cammergericht.

A.

Von GOttes Gnaden **Friedrich Wilhelm ꝛc. Churfürst ꝛc.**

U. G. G. Z. Wohlwürdige, Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Ehrbahre liebe Getreue. Wir haben Uns unterthänigst fürtragen laßen, was ihr allbereits 1671, wegen der von Uns in puncto reductionis monetæ, und præscription ergangenen Rescripta unterthänigst eingewendet, und darauff damahls an Unser Cammer Gericht alhier solche Verordnungen ergehen laßen, daß in fürfallenden Sachen, die sonst nach gemeldeten Rescript entschieden werden müsten, Sie unterthänigst referiren solten, darauf Wir ihnen fernern Befehl ertheilen wolten. Wie Wir nun die zeithero die Sache ferner reiflich erwogen, und Unser Cammergericht entzwischen mit unterschiedlichen Berichten eingekommen, darinnen Uns gehorsamst fürgestellet, daß, so viel insonderheit die præscriptiones betrifft, die Administration der Justitz, zumahlen in den Concursibus Creditorum, nicht leiden wolte, daß hierunter mit so vielen Interessenten gütliche Handlung gepflogen oder an Uns referiret würde, und dannenhero eine endliche decision von nöthen wäre; Als haben wir dieselbe nach Anleitung des mit gutem Wohlbedacht, und aus erheblichen Ursachen publicirten Reichs Abscheides de anno 1654. ergehen laßen, und an Unser Cammergericht rescribiret, wie ihr aus dem Beyschluß ersehen werdet. Und ob ihr wohl in euren unterthänigsten Supplicato erinnert, daß das Justitien Werck in Unsern Landen auch tempore belli seinen unverrückten Lauff behalten, so kommt es doch darauf allein nicht an, sondern es ist auch zu considiren, daß dennoch die Unterthanen also beschwehret worden, daß mancher die Mittel nicht behalten, sein Recht zu prosequiren, daß die Wege unsicher gewesen, daß mancher von Hauß und Hoff verjaget worden, die documenta aber bey Seite geschaffet, und in Sicherheit behalten werden müssen, darüber offt die Eltern versterben, daß die Kinder und Successores nicht gewust, wie derselben Sachen gestanden, aus welchen Umständen viel Streit und Weiterungen in den Gerichten entstehen kan, wann nicht durch eine General-Verordnung allen solchen Irrungen abgeholffen wird; dahin auch bey publication des Reichs Abschiedes gesehen, und von allen Ständen, deren etliche weniger, als Unsere Lande, erlitten, dafür gehalten worden, daß solch Geldverzehrender Disputat im Gericht besser nicht, als durch eine gemeine Sanction fürzukommen. Es ist zwar derselben bisher in Unsern Landen nicht nachgegangen, dennoch aber den Debitoren mit moratoriis und andern ihnen ersprießlichen Verordnungen, also unter die Armen gegriffen worden, daß sie sich zu beschwehren keine Ursach gehabt; Dahero will auch die Billigkeit erfordern, daß was an der andern Seite den Creditoribus zu gute in Rechten geordnet, ihnen auch nicht abgestricket, noch so rigoroſe mit ihnen verfahren werde, daß nebst dem, daß sie meist die Zinsen fallen laßen, und mit ihren Debitoren viel Jahre in Ruhe stehen müßen, ihnen auch die Capitalia nur propter lapsum temporis, da ihnen doch keine negligentia, worauf sonst die ratio præscriptionis meist beruhet, imputiret werden kann, solten aberkandt werden. Wie denn auch die Debitores dergestalt mehr in Gewißheit des Ihrigen gesetzet werden, wann eine gewiße zeit determiniret wird, welche den Creditoribus nicht lauffen soll, alß daß die Ausführung obbemeldter circumstantien den Partheyen eingeräumet, und also beyder Theilen Recht in incerto gelaßen wird, Gestalt denen Creditoren, welche die Impedimenta, warum sie tempore belli nicht mahnen oder im Gericht handeln können, ausführen wollen, solches zu thun, nie benommen gewesen, zu geschweigen, daß unter benachbahrten Ständen, des Reichs, da eines unterthanen in des andern territorio Forderung haben, es ohne Verwirrung und confusion nicht abgehen kan, und es endlich zu retorsionen ausschläget, wann in einer solchen Materie wie diese ist, ungleich gesprochen wird. Dahero Wir dann nicht sehen, wie Wir darinnen länger anzustehen, Ursache haben mögen, und zweiffeln nicht, Ihr werdet in fernern Nachsinnen leicht befinden, daß hierunter nichts neues eingeführet, sondern was den Rechten und der Billigkeit gemäß ist, fest gestellet werde. Was

aber

aber den punct der leichten Müntze anlanget, wollen Wir eures fernern unterthänigſten Gutachtens erwarten, und ſoll es entzwiſchen derentwegen bey Unſerm Reſcript vom 27ten Dec. 1671. ſein verbleiben haben. Und ſein euch in Gnaden gewogen. Gegeben Cölln an der Spree den 24. Mart. 1674.

Friederich Wilhelm.

An
die Ritterſchafft und Städte ꝛc.
dis und ienſeits der Oder und Elbe.

No. XLVII. Reſcript daß die Appellationes aperte friuolæ zu reiiciren, allenfalls bey einer Verhör darüber zu erkennen; vom 30ten Mart. 1674.

VOn Gottes Gnaden Friderich Wilhelm ꝛc.

U. G. G. Z. Hochgel. Räthe und liebe getreue; Aus dem Einſchluß werdet ihr mit mehrern erſehen, weßen ſich unſer Adjunctus Fiſci Lic. Rehſe wegen des von Einckeforten frivole interponirten Appellation unterthänigſt beſchweret, und was er dannenhero zu verordnen gehorſamſt gebethen, Ob Wir Uns nun wohl erinnern, was Wir wegen Annehmung der Appellationen verordnet; ſo iſt doch Unſere Meinung nicht geweſen, daß darum in allen Sachen, da des Appellanten Frevel offenbahr iſt, und die circumſtantien Ihn überwieſen, daß er nur ſein Gegentheil mit Proceſſen zu fatigiren ſuche, die Appellationes zu gelaßen werden ſollen, ſondern Ihr habet darinnen nach wie vor zu verordnen, Inmaßen Wir euch hiemit gnädigſt befehlen, in dieſer Sachen bey einer Verhör beyder Theil Fürbringen über dieſer Appellation zu vernehmen, und ſo dann, ob der Appellation zu deferiren, oder nicht, zu erkennen was Recht iſt. Seind ꝛc. Cölln an der Spree den 30ten Martii 1674.

Friederich Wilhelm.

An
das Cammer Gericht

No. XLIIX. Reſcript wegen der Jurisdiction derer Scharff-Richter. De dato Cölln ꝛc. den 4ten Septembr. 1675.

FRiderich Wilhelm Churfürſt ꝛc.

U. G. G. Z. Liebe Getreue; Aus dem Einſchluß habet Ihr zu erſehen, weßen ſich der Scharff-Richter der Neuſtadt Brandenburg, Meiſter Gürgen Schultze über Euch beſchwehret; Was ihr nun auff Unſern Special-Befehl wegen der Schwediſchen Sachen gethan, darbey laßen Wir es zwar bewenden; Die Ihm zur Ungebühr abgenommene 5. Rthlr. aber habet ihr ihm zu reſtituiren, im übrigen auch keiner jurisdiction, alß welche Euch nicht zukommt, über ihn Euch anzumaßen, abſonderlich auch, was Wir hiebevor wegen der Barbierer ſeinetwegen an euch reſcribiret, zu beobachten, und ihn dabey gebührend zu ſchützen, damit er ferner zu klagen nicht Uhrſach haben möge. Seynd ꝛc. Cölln ꝛc. den 4ten Septembr. 1675.

An
den Rath der Neu-Stadt
Brandenburg.

No. XLIX. Reſcript wegen der Jurisdiction der Scharff-Richter und Abdecker. De dato Cölln an der Spree, den 8ten Decembr. 1675.

VOn GOttes Gnaden Friederich Wilhelm Churfürſt ꝛc.

U. G. G. Z. Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Aus dem Einſchluß werdet Ihr mit mehrem erſehen, weßen ſich Unſer Ober-Jäger-Meiſter der von Oppen und Hauß-Voigt Lonicerus wegen der Nachrichter und Abdecker, daß Ihr euch über dieſelbten einiger Cognition anmaßetet, unterthänigſt beſchweren, und was Sie deshalb zu verordnen gebethen; Wir befehlen Euch darauff gnädigſt, wann dergleichen Sachen, ſo die Abdecker und Scharff-Richter betrifft, bey Euch vorgebracht werden, ſolche von Euch ab- und anhero an gedachten Unſern Ober-Jäger-Meiſter und Hauß-Voigt zu verweiſen; Geſtalt Ihr es dann auch anjetzo mit dem Rath zu Friedeberg wegen ihres Abdeckers alſo zu halten, und denſelben anhero zu remittiren habet. Seynd Euch ꝛc. Geben Cölln an der Spree, den 28ten Decembr. 1675.

Friederich Wilhelm.

An
die Neumärckiſche Regierung zu Cüſtrin.

No. L. Reſcriptum declaratorium ratione termini a quo & ad quem wie das tempus belli bey der præſcription abzuziehen. vom 10ten April 1680.

VOn Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Churfürſt ꝛc.

U. G. G. Z. Veſte Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, Auf Euren unterthänigſten Bericht vom

vom 24ten Martii jüngst hin den terminum a quo & ad quem betreffend, wie die Zeit des gewährten Krieges in Unsern Landen von der Verjährung oder præscription zu deduciren, laßen Wir Euch gnädigst unverhalten, weil Unser Rescriptum ausdrücklich besaget, daß die Zeit von Anno 1626. biß 1648. beydes inclusive zu verstehen; so erscheinet daher, daß nicht 22, sondern 23 Jahr abgezogen werden müßen, und also in calculo geirret worden. Wornach ihr euch zu achten und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Potsdamm den 10ten Apr. 1680.

Friederich Wilhelm.

An
das Cammer Gericht.

No. LI. Rescript wegen der Jurisdiction über die Scharff-Richter. De dato Cölln an der Spree, den 5ten Martii 1681.

FRiederich Wilhelm, Churfürst ꝛc.
U. G. G. Z. Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreue. Uns ist unterthänigst hinterbracht, was maßen ihr euch einer sonderbaren Jurisdiction über die Scharff-Richter und Abdecker anmaßet, und dieselbe vor Gericht citiren, ihnen auch Cammer-Gerichts- und andere Straffen ankündigen sollet.

Weil Wir aber die Erkantnüß über diese Leute eintzig und allein Unserm Ober-Jägermeister, oder der dessen vices vertritt, und auch Unserm Hauß-Voigte auffgetragen, wobey Wir es unwiedersprechlich gelaßen wißen wollen; Alß befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, wann dergleichen Sachen, so die Scharff-Richter und Abdecker betreffen, bey euch vorgebracht werden, solche von Euch ab- und anhero an Unsern Ober-Förster, den von Lüdritz, und Hauß-Voigte Lomcero, zu verweisen; Gestalt Ihr es dann auch anietzo mit dem Scharff-Richter zu Cüstrin, welchen das Gewerck der Schuster vor Euch verklaget hat, also zu halten, und die Kläger anhero zu remittiren habt. Daran ꝛc. Und Wir seyn ꝛc. Geben Cölln an der Spree, den 5ten Martii 1681.

An
die Neumärckische Regierung zu Cüstrin.

No. LII. Verordnung daß über die Scharff-Richter und deren Sachen niemand als der Hauß-Voigt erkennen soll. De dato Rüdersdorff den 12ten Sept. 1681.

SR. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr haben bereits vorhin und zum öfftern gnädigst declariret, daß über die Scharffrichtere und deren Sachen niemand als Dero Hauß-Voigt erkennen soll, wobey Sie es auch in Gnaden nochmahls bewenden laßen. Und befehlen dahero dem Rath zu Saltzwedel hiemit gnädigst und ernstlich, sich aller Cognition über den Scharff-Richter daselbst und deßelben Actiones fort an gäntzlich zu enthalten, und denselben mit seinen Klagten immediatè zu der Hauß-Voigtey zu verweisen. Signatum Rüdersdorff den 12ten Sept. 1681.

Friederich Wilhelm.

An den Rath
zu Saltzwedel.

No. LIII. Bescheid daß von Abschieden im Geheimen Rath keine Appellationes zu verstatten, sondern nur revisio per modum supplicationis zu suchen; von 26ten Sept. 1682.

DEmnach Sr. Churfl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn Otto Friederich und Joachim Heinrich Gevettere von Löschebrandt unterthänigst supplicando zu vernehmen gegeben, was gestalt sie sich durch den von Dero Geheimen Räthen zwischen dem Churfürstl. Amte Beseknu und Ihnen sub dato d. 9ten huius ertheileten Abschied höchst gravriret befinden, mit beygefügter unterthänigster Bitte, weilen sie primam instantiam nicht genoßen, sondern als bald vor Dero geheimen Rath citiret worden, ihnen darwieder das beneficium Appellationis gnädigst zu verstatten; Als laßen höchst gedachte Sr. Churfl. Durchl. besagten Otto Friederichen und Joachim Henrichen von Löschenbrandt zum Bescheide ertheilen, daß Sie von denen in Dero geheimen Rath ertheileten Abschieden keine Appellation verstatten könten, ohnangesehen ob die Sache erstlich vor Dero Cämmerey ventiliret, oder alsobald in Dero geheimbden Rath gehöret worden; iedennoch aber seind sie gnädigst zu frieden, daß selbige per modum supplicationis einige revision suchen mögen. Signatum Cölln an der Spree den 26ten Sept. 1682.

Friederich Wilhelm.

No. LIV. Verordnung wegen der Præscription der Geistlichen Güter. De dato Cöln an der Spree den 16ten Febr. 1683.

NAchdem Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr die von Herren und Ritterschafft der Altmarck im Januario dieses Jahres intuitu præscriptionis bonorum ecclesiasticorum, und daß dergleichen Sachen an Dero geistliches Consistorium zu Cöln an der Spree verwiesen seyn solten, eingesandte gravamina Ihro unterthänigst ausführlich vortragen laßen, und sonderlich aus der siebenden in ihrem Memorial angeführten Ration wahrgenommen, daß Sie graviret zu seyn vermeynen, wann das Geistliche Consistorium, wie höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchl. in Dero gnädigsten Rescriptis de dato Potsdamm den 14ten und 16ten Decembr. verwichenen Jahres disponiret, hinführo in pronunciando observiren solten, solches in vim legis seyn würde; So ist höchstgedachter Sr. Chur-Fürstl. Durchl. solches anfänglich, so viel den ersten Punct betrifft, nicht unbillig befremdet vorgekommen, indem es auf gedachte weise gnädigst veranlaßet, und Dero zustehende Jura sacrorum und episcopalia concerniret, worein Ihr Dero getreue Land-Stände ingesambt, vielweniger die Altmärckische Ritterschafft Maaß oder Ziel setzen kann, zu geschweigen, daß Se. Chur-Fürstl. Durchl. durch erwehnte Dero Veranlaßungen nicht anders vor diesmahl statuiret, als was die klahre und deutliche Worte Dero Visitation- und Consistorial-Ordnung Tit. 71. §. - - Und auf daß sich keiner ꝛc. ꝛc. ꝛc. dem eigentlichen Verstande nach inferiren; und erklähren demnach sich nochmahls dahin gnädigst, daß wie vor dem, also auch hinführo, unter dem Schein einiger præscription, Sie habe Nahmen wie sie wolle, keine Geistliche Güther und Einkommen, es sey dann, wie am angezogenen Orthe der Visitation-Ordnung statuiret, mit ihrem oder Dero Geistlichen Consistorii Consens, von jemand acquiriret zu seyn geachtet, in præscriptionibus actionum aber es nach Anleitung der Geistlichen und in diesem Falle gebräuchlichen Rechte gehalten werden solle, nehmlich, daß unablößliche Schulden, ihrer Eigenschafft nach, keiner præscription unterwürffig, sondern zwar einzel-jährige Einkommen und Jura in ihrer Krafft und Wesen verbleiben sollen, ablößliche Schulden und Einkommen aber, oder die aufgekündiget werden können, mögen in 40. oder undencklichen Jahren præscribiret werden, doch daß wie in civilibus, also auch in ecclesiasticis, Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Verordnung nach, von anno 1626. biß anno 1648. tempora belli abgezogen, und wo sonst die geistliche und weltliche Rechte denen piis corporibus restitutionem wider dergleichen præscription indulgiren, ihnen in alle wege, auch in diesen Fällen solche zugelassen werde;

Damit aber kein Zweiffel sey, was ablößliche, oder unablößliche Schulden seyn, oder dafür gehalten werden sollen, ist mehr höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigster Wille, daß alle zu Geistlichen Güthern gewiedmete Einkommen und Schulden, die von undencklichen Jahren her genoßen, für unablößlich zu achten, es wäre dann, daß der Debitor ein anderes, und daß Sie ablößlich, mit Recht darthun könte; Diesemnach wollen Seine Chur Fürstl. Durchl. gnädigst, daß Dero geistliches Consistorium sich hinführo in dergleichen Fällen hiernach achte, und Dero Altmärckische Ritterschafft in dergleichen Fällen sothaner Vorstellungen sich enthalte.

Den andern Punct betreffend: Da sehen Se. Chur-Fürstl. Durchl. nicht ab, wie dergleichen Sachen Dero geistlichen Consistorio entzogen werden können, sondern laßen es in diesem Falle bey Dero gnädigst abgelaßenen Rescriptis allerdings bewenden; Es wird aber gedachtes Dero Geistliches Consistorium, was Dero Räthe Hülsemann und Klesse bey währender ihrer Commission untersuchet, und unterthänigst referirt, wegen der Saltzwedelschen und andern vorkommenden Sachen, gestalten Sachen nach, bey der Cognition mit zu beobachten wißen. Signatum Cöln ꝛc. den 16ten Februarii 1683.

No. LV. Edictum von der Jurisdiction über Scharffrichter, Abdecker und Schweinschneider; vom 10ten Martii 1683.

WIr Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeden Unsern Unterthanen in Unserer Chur- und Marck Brandenburg hiemit zu vernehmen, ob wol jedermänniglich bekandt, daß zu allen Zeiten in allen Unsern Landen, sonderlich aber in Unserer Chur- und Marck Brandenburg auff Unsern special gnädigsten Befehl die Scharffrichter, Abdecker und Schweinschneider jederzeit angenommen, auch nach Befinden wieder abgesetzet, und durch Unsern Ober-Jägermeister und Hauß-Voigt die Jurisdiction über diejenige, so sich in Unser Chur- und Marck Brandenburg befinden, exerciret worden, daß Wir dennoch mißfällig vernommen, wie sich an unterschiedenen Orten einige, so wol Unserer Bedienten, als auch die Magistrate in den Städten unterfangen, hierunter einige Eingriffe zu thun, die Scharffrichter und Abdecker vor ihre Gerichte zu citiren, dieselbige gefänglich einzuziehen, ihnen Straffen

zu dictiren, die execution wieder sie ergehen zu lassen, und andere ihnen nicht zukommende actus jurisdictionales wider dieselbe vorzunehmen, Wann Wir aber solche angemassete Neuerungen und eigenthätiges Unterfangen niemand gestatten, sondern es vielmehr bey der alten Observantz ungeändert gelassen wissen wollen.

Als befehlen Wir hiemit allen und ieden Unsern hohen und niedrigen Gerichten, Hauptleuten, Beampten und Magistraten in den Städten insgesampt, wie auch ins gemein allen Unsern Befehlichshabern in Unser Chur- und Marck Brandenburg in Gnaden und alles Ernstes, über die Scharffrichter, Schweinschneider und Abdecker sich durchaus keiner Jurisdiction weder in civilibus, noch gestalten Sachen nach in criminalibus anzumassen, sondern die Klagten, so wider sie sampt und sonders erhoben werden möchten, von sich ab- und an Unsern Ober- oder Hoff Jägermeister und Hauß-Voigt zu verweisen, da dann einem jeden schleunige Justitz administriret werden sol, Falls aber einer oder der ander von obgedachten Scharffrichtern, Schweinschneidern und Abdeckern etwas delinquiren solte, So werden die Gerichten jedes Orts hiedurch absonderlich befehliget, solches so fort zu Unserer Haus-Voigtey zu berichten, damit gebürende Inquisition wider dieselbe angestellet, und die Verbrechere alsdann zur verdienten Straffe gezogen werden können; Wobey Wir aber geschehen lassen, wann das Delictum capital, oder sonst periculum in morâ, daß von jeden Orts Magistrat der Delinquent zwar zur Hafft gebracht, solches aber so fort Unserm Ober- oder Hoff Jägermeister oder dem Haus-Voigte notificiret und der inhafftirte auff dero Begehren abgefolget werde, Unsere Stadt Stendal in der Alten Marck aber, wie auch Franckfurt an der Oder, wollen Wir hievon für andern gnädigst eximiret haben, gestalt dieselbe die cognition über die Scharffrichter, Abdecker und Schweinschneider ihres Orts von Unsern Vorfahren titulo oneroso erhalten, bey welcher Freyheit Wir dann auch dieselbe, wie auch andere, welche dergleichen Privilegium auff zu Recht beständiger weise acquiriret zu haben in sechs wochen à die notitiæ zureichend beweisen können, ferner gnädigst zu schützen gemeynet seyn; Wornach männiglich sich unterthänigst zu achten, und Unsere gnädigste Willens-Meynung hierunter gehorsamlich zu erfüllen hat.

Uhrkundlich unter Seiner Chur-Printzlichen Durchläuchtigkeit eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Churfürstlichen Insiegel. Geben zu Cölln an Spree, den 10. Martii, Anno 1683.

Friderich, Chur-Printz.

No. LVI. Rescript, denen Magistraten die erste Instantz zu laßen; vom 6ten Jun. 1683.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm** ꝛc.

U. G. G. Z. Veste ꝛc. Demnach die bey jüngster Zusammenkunfft der Land-Stände anwesende Deputirte von Städten diß- und jenseits der Oder und Elbe, sich unterthänigst beschweret, daß viele confusiones und Ungelegenheiten in denen Städten dahero entstünden, daß denen Magistraten die prima instantia, gehöriger maßen nicht gelaßen würde, sondern allerhand Eingriffe geschähen, und sie deshalb um gnädigste remedirung gehorsamst gebethen, Und Wir dann der Billigkeit gemäß befinden, daß die Magistrate in denen Städten bey ihren habenden Privilegien primæ instantiæ ungekräncket gelaßen werden; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, denenselben hierinnen keinen Eingriff zu thun, sondern zuforderst alle Sachen an iedes Ortes Obrigkeit, die Gebühr darunter zu verordnen, zu remittiren. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und seind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Potsdamm den 6ten Junii 1683.

Friderich Wilhelm.

An
das Cammer Gericht.

No. LVII. Rescript, daß Advocati sich der eigentlichen Beschaffenheit erkundigen, nichts wieder die Wahrheit proponiren, auch keine documenta allegiren sollen, von deren Inhalt sie keine Gewißheit haben; vom 2. Novembr. 1683.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm** ꝛc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Demnach Wir vernehmen, daß bey Unsern Cammergerichte die Advocati und Patroni causarum zu Zeiten eines und anderes proponiren, welches doch der Wahrheit in facto schnur stracks zuwieder, in ihren propositionibus auch öffters sich auf einige documenta beziehen, die doch entweder in rerum natura nicht sind, oder die sie doch selbst nicht gesehen noch gelesen, und dann solches alles nicht allein der Wahrheit zum Nachtheil, sonderm auch zum großen Schaden der Partheyen und Verzögerung der Sachen gereichet; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, die daselbst practisirenden Advocaten dahin anzuweisen, daß ehe sie auftreten, sich zuvorderst bey ihren Parthen der wahren Beschaffenheit ihrer Sachen recht fleißig erkundigen, und sie zu Aussagung derselben wohl ermahnen, auch keine documenta allegiren sollen, von deren Existentz oder Inhalt sie keine Gewißheit haben, mit dem Anhange, daß, wer dawieder gehandelt zu haben, betroffen wird, ab

officio

officio ſuſpendiret, oder nach Befinden gar removiret, auch anderer unnachläßiger Straffe gewärtig ſeyn ſollen. Seind ꝛc. Gegeben Potsdamm den 2ten Novembr. 1683.

Friderich.

An das Cammer-Gericht.

No. LIIX. Reſcriptum daß die particulariter bezahlten uſuræ nicht mit ad alterum tantum uſurarum zu rechnen; vom 8ten Dec. 1683.

FRiderich Wilhelm Churfürſt. ꝛc.

U. G. G. Z. Veſte Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, Was Eliſabeth Sybilla Reinhardtin, Unſers Magdebl. Amts-Cammer-Raths des von Kratzen, Ehefrau, und Johann Friderich Reinhardt, vormahliger Chur-Sächßl. Stiffts-Rath, itzo aber Unſer Magdebl. Regierungs-Rath, wegen des, von Euch am 10ten Febr. 1682. in puncto uſurarum ertheilten Abſchiedes, von welchem Sie appelliret, unterthänigſt eingegeben; ſolches weiſet der Beyſchluß mit mehrem.

Nun erinnern Wir Uns, daß im Land-Tages Receſs de ao. 1653. §. 33. vſ. 6. in non ſolutis uſuris ausdrücklich diſponiret; daß in ſolchen Fällen, da uſuræ nicht particulatim bezahlet, nicht höher als bis auf das alterum tantum, zu erkandt werden ſollen; Weil hiebevor, ſo wohl in Fällen, da uſuræ nicht particulatim bezahlet, als auch, da ſie particulatim bezahlet worden, ſelbige das alterum tantum überſtiegen, Wie desfalls die beſtändige Gewohnheit vor dieſem geweſen, nach gedachten Land-Tags Receſs, auch bis auf dieſe Stunde, ſo wohl in der alten als auch in der Neumarck, ingleichen bey der Juriſten-Facultæt zu Franckfurth an der Oder erkant worden. Wann Wir dann, wenn es ſich berichteter maßen verhält, in Unſerm Cammer-Gericht nichts neues wieder den Landt-Tages Receſs eingeführet wißen wollen, ſondern daß nach diſpoſition deſſelben, nur in non ſolutis uſuris das alterum tantum der Zinſen erkandt werden ſolle; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigſt, euch hiernach gehorſamſt zu achten, Seind Euch in Gnaden gewogen, Gegeben zu Potsdamm den 8. Decembr. 1683.

Friderich.

An
das Cammer-Gericht
zu Cölln an der Spree.

No. LIX. Reſcript von eben derſelben Materie; vom 24ten April. 1684.

FRiderich Wilhelm Churfürſt. ꝛc.

U. G. G. Z. Veſte, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue, Ihr erſehet aus dem Beyſchluß, was Eliſabeth Sybilla von Kratz, gebohrne Reinhardtin wegen ihrer, bey Johann Georgen und Jacob Friderichen Gebrüdern der Winterfeld, habenden Forderungen, abermahls eingegeben, und desfalls zu verordnen gebethen. Wann Wir es dann bey Unſerm am 8. Decbr. verwichenen 1683. Jahres, an Euch ergangenen Verordnung allerdings bewenden laßen, und dann ſolche keine neue Verordnung, ſondern dem Land-Tags Receſs allerdings gemäß; Alß wollen Wir, daß weder in prima noch ſecunda inſtantia deswegen Streit moviret werde, ſondern befehlen euch hiemit gnädigſt, es dabey gehorſamſt bewenden zu laßen, und alle, in dieſem Punct ſtreitige Partheyen, a limine abzuweiſen, viel weniger einen Proceſs dieſer Urſachen wegen zu verſtatten. Seind ꝛc. Gegeben zu Leheim den 24. Apr. 1684.

Friderich Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht zu Cölln an der Spree.

No. LX. Patent in puncto Jurisdictionis über Schweinſchneider, Scharffrichter und Abdecker, wie weit der Magiſtrat ſolche wieder ſie exerciren kann; vom 7. Jun. 1684.

SEiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unſern gnädigſten Herrn, iſt unterthänigſt vorgetragen worden, was Burgermeiſter und Rath verſchiedener Städte in der Chur- und Marck-Brandenburg, wider das wegen der Schweineſchneider, Scharffrichter und Abdecker am 10ten Martii 1683. publicirtes Edict ſupplicando unterthänigſt eingegeben und vorgeſtellet, Wie nun Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit wol leiden können, daß diejenige, welche bißhero denen Schweineſchneidern und Scharffrichtern, wegen derer bey ihnen habenden Verrichtungen gewiſſe Beſtallungen ertheilet, damit noch ferner continuiren mögen, Alß wollen Sie auch gnädigſt geſchehen laſſen, daß die Magiſträte in den Städten, wann Schweineſchneider, Scharffrichter und Abdecker nicht wegen ihrer Verrichtungen, ſondern als Bürger, und wegen beſitzender Bürgerlicher Güter und Nahrung zu belangen ſeyn, dieſelbe vor ſich beſcheiden, und in ſolchen Sachen cognoſciren mögen, Im übrigen aber ſol es der Jurisdiction halber, welche weder Seiner Churfürſtl. Durchl. noch dero hohe Vorfahren jemahls de-

nen Magistraten zugestanden, sondern dieselbe in Dero hohen Nahmen durch den zeitigen Ober- oder Hoff-Jägermeister und Hauß-Vogt über vorgedachte Personen exerciren lassen, bey dem am 10. Martii publicirten Edict nach wie vor sein verbleiben haben; Gestalt dann Seine Churfürstl. Durchl. denen Magistraten in den Städten der Chur- und Marck-Brandenburg, insgesambt hiemit alles ernstes anbefehlen, sich gehorsamst darnach zu achten, und dieselbe ins künfftige dieser wegen nicht weiter zubehelligen. Signatum Potstam, den 7. Junii 1684.

Friderich Wilhelm.
(L. S.)

No. LXI. Verordnung, betreffend die Appellationes aus der Grafschafft Wernigeroda ans Cammer Gericht, wie solche geschehen sollen, und von der Summa appellabili ꝛc. nebst Rescript an das Cammer-Gericht; beydes von dato dem 26. Febr. 1685.

Wir Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit, demnach Unß der ꝛc. Ernst Graff zu Stolberg und Wernigeroda ꝛc. tit. unterthänigst zu erkennen geben laßen, was gestalt in Unserer Ihm zu Lehn gegebener Grafschafft Wernigeroda das heilsahme beneficium appellationis von denen Partheyen sehr gemißbrauchet werde, so gar daß auch in liquidissimis ex instrumento gvarentigiato herrührenden Debitis imgleichen In den geringsten Sachen fast kein Urtheil oder Bescheid ertheilet, ja fast keine citation mehr ausgefertiget werden könte, von welcher nicht so fort an Unserm Cammer-Gericht zu Cölln an der Spree, freventlich ohne anführung einigen gravaminis oder Beylegung der Sententz, coram Notario & testibus extrajudicialiter appelliret, die Appellation zu Wernigeroda bis ad executionem sententiæ listiglich verschwiegen, endlich auch gar unjustificiret liegen gelaßen, und dadurch der Lauff Rechtens verhindert, das Gegentheil in vergebliche Unkosten gestürtzet und boßhafftiger weyse umbgeführet würde, mit unterthänigster Bitte, daß Wir solchen Unwesen weiter nicht zusehen, sondern Ihn ermeldten Graffen zu deßen Abstellung juxta certam summam appelliret werden möge, begnadigen, auch sonsten deswegen gnädigste Verordnung und remedirung ergehen laßen mögten, daß Wir solchem gehorsambsten Suchen folgender maßen in Gnaden deferiret und statt gegeben, daß nemblich inskünfftige (1) Alle und jede coram Notario & testibus interponirte Appellationes respectu obgedachter Grafschafft Wernigeroda gäntzlich abgeschaffet und dieselben je und allewege den gemeinen Rechten und bey Unserm Cammer-Gericht hergebrachten stylo gemäß, wie sonsten auch in gedachter Grafschafft coram Judice a quo, weil derselbe in loco ist, interponiret werden sollen, jedoch soll ermelter Judex a quo in dergleichen Fällen schuldig seyn, die appellation nicht aufzuhalten, sondern nach Anweisung der Rechte innerhalb gewöhnlicher Zeit die Apostolos Ihnen so zeitig ertheilen, damit Sie die appellation intra fatalia an gehörigen ohrten mögen introduciren und ihre Nothdurfft ferner beobachten können; (2) So offt dergleichen appellation eingewandt wird, soll der appellirende Theil bey dem Judice a quo 6. Thlr. deponiren, und wann Er hernach die Sache in instantia appellationis verlieret oder desert werden läst, solche Summe zur Straffe verfallen seyn; (3) Haben Wir auch zu so viel mehrer Einschrenckung des obangeführten unzeitigen appellirens in der Grafschafft Wernigeroda eine gewisse Summam appellabilem setzen und dieselbe auf 150. Thlr. Capital hiermit gnädigst determiniren wollen, dergestalt, daß bey mehrgedachtem Unserm Cammer-Gericht aus beregter Grafschafft keine appellationes angenommen werden sollen, es sey dann, daß die Sache, worüber gestritten wird, solche 150. Thlr. am Capital überträffe. Es soll aber auch gedachter Graff zu Wernigeroda schuldig und gehalten seyn, nicht allein die zur administration der Justitz in erwehnter Grafschafft bestellte Judicia jederzeit mit tüchtigen und der Rechts Sachen erfahrnen Leuten zu besetzen, sondern auch dahin zu sehen, daß auf der Partheyen Begehren die vor ermeldten Judiciis ventilirte Sachen an unpartheyische Universitäten und Schöppen-Stühle verschicket und Rechtlicher Ausspruch darüber eingeholet werde.

Wornach sich Unser Cammer-Gerichte zu Cölln an der Spree unterthänigst zu achten und mit den Wernigerodischen appellationen anderer gestalt nicht, als wie obstehet, inskünfftige zu verfahren ꝛc. Uhrkundlich ꝛc. Potsdam den 6ten Febr. 1685.

Friderich Wilhelm.

Friderich Wilhelm ꝛc. U. G. G. Z. ꝛc.

Was, der Appellation angehend, Wir Graff Ernsten zu Stolberg Wernigeroda in Gnaden ertheilet, auch was Wir sonsten dabey wegen der aus selbiger Grafschafft an Euch ergehenden appellationen in Gnaden verordnet, das habt Ihr aus dem Copeylichen Beyschluß mit mehrern zu ersehen, und Euch allenthalben darnach unterthänigst zu achten, Seind ꝛc. Potsdamm den 6. Febr. 1685.

Friderich Wilhelm.

An
das Cammergericht zu
Cölln an der Spree.

No. LXII. Reſcript betreffend die Succumbentz Gelder, und fatale juſtificandæ appellationis bey dem Cammer-Gericht in Berlin; vom 24. Mart. 1686.

FRiderich Wilhelm ꝛc. Churfürſt ꝛc. U. G. G. Z. Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Demnach Wir wahrgenommen, daß in Unſerm Cammer-Gerichte die Appellationes zu zeiten ohne erhebliche Urſachen eingewendet und überhäuffet werden. Wir aber dergleichen Mißbräuch, wordurch die Partheyen ſich ſelbſt in Zeit-Verluſt und Unkoſten ſetzen, hinführo nicht nachſehen wollen; Als verordnen Wir hiemit, daß von jedem 1000 Rthlr. davon appelliret wird, ins künfftige 20 rthlr. und alſo nach proportion auch von jedem 100 rthlr. erleget, in cauſis iniuriarum & Jurium haud commode æſtimabilium aber eine arbitrar-Summe in caſum ſuccumbentiæ deponiret werden ſoll, welche letztere Summe ihr zwar, euren Pflichten nach zu arbitriren, aber auch dahin zu ſehen habt, daß die Appellanten nicht dadurch prægraviret werden, Wiedrigenfalls Wir die Determination Uns vorbehalten, Und wie auch das fatale juſtificandae appellationis bishero meiſtentheils auf Jahr und Tag extendiret, ſolches auch von denen Partheyen ſehr gemißbrauchet worden; ſo wollen Wir und verordnen gleichfalls vermittelſt dieſes, daß das fatale juſtificandæ appellationis zum längſten auf 6 Monath gerichtet und ſonſt keine Dilation zum längſten über 6 Wochen leichtlich verſtattet werden ſoll; Wir befehlen euch demnach hiemit gnädigſt dieſe Unſere Verordnung gebührend kund zu thun und darüber unverbrüchlich zu halten. Seind ꝛc. Gegeben zu Potsdamm den 24. Mart. 1686.

Friderich.

An
das Hoff- und Cammer-Gericht
zu Cölln an der Spree.

No. LXIII. Declaration vorſtehenden Reſcripts, betreffend die Succumbentz Gelder; vom 7. Maij 1686.

FRiderich Wilhelm ꝛc. Churfürſt ꝛc. Uns iſt eure unterthänigſte relation vom 30ten April wegen der Gelder ſo in caſum ſuccumbentiæ ins künfftige erleget werden ſollen, gebührend vorgetragen; Wann Wir Uns nun eure unterthänigſte Erinnerung gnädigſt gefallen laſſen; Als declariren Wir unſere vorige am 24. Martii an euch ergangene Verordnung gnädigſt dahin, daß keine appellationes unter und bis an 1000 Rthlr. item über injurien oder Jura haud facile æſtimabilia angenommen werden ſollen, es ſeyn dann 20 Rthlr. in caſum ſuccumbentiæ deponiret, Was aber über 1000. Thlr. desfalls bleibet es bey obgedachter Unſerer Verordnung vom 24. Martii, wornach ihr euch zu richten. Seind ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree den 7. Maji anno 1686.

An
das Cammergericht.

No. LXIV. Reſcript vom altero tanto nicht bezahlter Zinſen; vom 8. Decembr. 1683.

FRiderich Wilhelm Churfürſt ꝛc. ꝛc. U. G. G. Z. Veſte, Hochgelahrte Räthe und Liebe Getrewe; Was Eliſabeth Sybilla Reinhardtin, Unſers Magdeburgiſchen Ambts-Cammer-Raths des von Kratzen, Ehefrau, und Johann Friederich Reinhardt, vormahliger Chur-Sächſiſcher Stiffts-Rath, jetzo aber Unſer Magdeburgiſcher Regierungs-Rath, wegen des von Euch am 10ten Febr. 1682. in puncto uſurarum ertheilten Abſchiedes, von welchem Sie appelliret, unterthänigſt eingegeben, ſolches weiſet der Beyſchluß mit mehrerm.

Nun erinnern Wir Uns, daß im Land-Tages-Receſs de anno 1650. §. 33. v. 6. in non ſolutis uſuris, ausdrücklich disponiret, daß in ſolchen Fällen, da Uſuræ nicht particulatim bezahlet, nicht höher, als biß auff das alterum tantum zuerkant werden ſollen, weil hiebevor ſo wohl in Fällen, da uſuræ nicht particulatim gezahlet, als auch da ſie particulatim bezahlet worden, ſelbige das alterum tantum überſtiegen, wie desfalls die beſtändige Gewohnheit vor dieſem geweſen, nach gedachtem Land-Tags-Receſs auch biß auf dieſe Stunde, ſo wohl in der Alten als auch in der Neumarck, imgleichen bey der Juriſten-Facultät zu Franckfurth an der Oder erkandt worden; Wann Wir dann, wenn es ſich berichteter maßen verhält, in Unſerm Cammer-Gerichte nichts neues wieder den Land-Tags-Receſs eingeführet wißen wollen, ſondern, daß nach diſpoſition deſſelben nur in non ſolutis uſuris das alterum tantum der Zinſen erkannt werden ſolle;

Alß befehlen Wir Euch hiemit gnädigſt, Euch hiernach gehorſamſt zu achten. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Potsdamm den 8ten Decembr. Anno 1683.

Friderich.

An
das Cammer-Gericht
zu Cölln an der Spree.

Dieſes Reſcript iſt durch folgendes ſub A. confirmiret worden.

Pro memoria: Es hat dis sub A. angeführet werden müßen, weil deßen tenor sonst nicht besaget, was es betrifft.

A.

FRiederich Wilhelm, Churfürst ꝛc.
U. G. G. Z. Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Ihr ersehet aus dem Beyschluß, was Elisabeth Sybilla von Kratz, gebohrne Reinhardt, wegen ihrer bey Joachim Georgen und Jacob Friederichen Gebrüder von Winterfeldt, habenden Forderung, abermahls eingegeben, und desfalls zu verordnen gebethen.

Wann Wir es dann bey Unserm am 8ten Decembr. verwichenen 1683. Jahres an Euch ergangenen Verordnung allerdings bewenden lassen, und dann solche keine neue Verordnung, sondern dem Land-Tages-Recels allerdings gemäß; Also wollen Wir, daß weder in prima noch secunda instantia desweges streit moviret werde, sondern befehlen Euch hiemit gnädigst, es dabey gehorsamst bewenden zu laßen, und alle in diesem Puncte streitige Partheyen a limine abzuweisen, vielweniger einen Process dieser Ursachen wegen zu verstatten. Seynd ꝛc. Geben zu Lehnin, den 24ten Apr. anno 1684.

Friederich Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht zu Cölln
an der Spree.

No. LXV. Edict, betreffend diejenige Rechte, Privilegia und andere Wohlthaten, welche Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg denen Evangelisch-Reformirten Frantzösischer Nation, so sich in Ihren Landen niederlassen werden, wegen der Jurisdiction und sonst, daselbst zu verstatten gnädigst entschlossen seyn; den 29. Octobr. 1685.

WIr Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römisch. Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorf Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc.

Thun kund und geben Männiglichen hiemit zu wissen, nachdem die harten Verfolgungen und rigoureusen proceduren, womit man eine zeithero in dem Königreich Franckreich wider Unsere der Evangelisch-Reformirten Religion zu gethane Glaubens-Genossen verfahren, viel Familien veranlasset, ihren Stab zu versetzen, und aus selbigem Königreich hinweg in andere Lande sich zu begeben, daß Wir dannenher aus gerechten Mitleiden, welches wir mit solchen Unsern, wegen des heiligen Evangelii und dessen reiner Lehre angefochtenen und bedrengeten Glaubens-Genossen billig haben müssen, bewogen werden, vermittels dieses von Uns eigenhändig unterschriebenen Edicts denenselben eine sichere und freye retraite in alle unsere Lande und Provincien in Gnaden zu offeriren, und ihnen dabeneben kund zu thun, was für Gerechtigkeiten, Freyheiten und Prærogativen Wir ihnen zu concediren gnädigst gesonnen seyn, umb dadurch die grosse Noth und Trübsal, womit es dem Allerhöchsten nach seinem allein weisen unerforschlichem Rath gefallen, einen so ansehnlichen Theil seiner Kirche heimzusuchen, auf einige Weise zu sublevirten und erträglicher zu machen.

1.

Damit alle diejenige, welche sich in Unsern Landen niederzulassen resolviren werden, desto mehrere Bequemligkeit haben mögen, umb dahin zugelangen und überzukommen, so haben Wir Unserm Envoye extraordinaire bey denen Herren General Staten der vereinigten Niederlande, dem von Dieſt, und Unserm Commissario Romswinckel in Amsterdam anbefohlen, allen denen Frantzösischen Leuten, von der Religion, welche sich bey ihnen angeben werden, Schiffe und andere Nothwendigkeiten zu verschaffen, umb sie und die ihrige aus Holland biß nach Hamburg zu transportiren, allwo Unser Hoffrath und Resident im Nieder-Sächsischen Crayse der von Gericken, ihnen ferner alle facilität und gute Gelegenheit an Hand geben wird, deren sie werden benöthiget seyn, umb an Ort und Stelle, welche sie in Unsern Landen zu ihrem etablissement erwählen werden zu gelangen.

2.

So viel diejenige anbetrifft, welche über Sedan, aus Champagnen, Lothringen, Burgundien und aus denen nach Mittag gelegenen Frantzösischen Provincien, ohne durch Holland zu gehen, nach Unsern Landen sich werden begeben wollen, selbige haben ihren Weg auf Franckfurt am Mayn zu nehmen, und sich daselbst bey unserm Rath und Residenten Merian, oder auch zu Cölln am Rhein, bey Unserm Agenten Lely, anzugeben, gestalt wir denn denenselben beyderseits anbefohlen, ihnen mit Gelde, Passeporten und Schiffen beförderlich zu seyn, und sie den Rhein hinunter biß in Unser Hertzogthum Cleve fort zuschaffen, woselbst Unsere Regierung Sorge tragen wird, damit sie entweder in Unserm Clev- und Märckischen Landen etabliret, oder, da sie weiter in andere Unsere Provincien zu gehen willens, mit aller desfalls erforderten Nothdurfft versehen werden mögen.

3. Wei-

3.

Weilen Unſere Lande nicht allein mit allen zu des Lebens Unterhalt erforderten Nothwendigkeiten wol und reichlich verſehen, ſonderlich auch zu etablirung allerhand manufacturen, Handel und Wandels zu Waſſer und zu Lande ſehr bequem, als ſtellen Wir denen, die darinn ſich werden ſetzen wollen, allerdings frey, denjenigen Ort, welchen ſie in Unſerm Hertzogthum Cleve, den Grafſchafften Marck und Ravensberg, Fürſtenthümern Halberſtadt und Minden, oder auch in dem Hertzogthum Magdeburg, Chur-Marck-Brandenburg und Hertzogthümern Pommern und Preuſſen zu ihrer Profeſſion und Lebens Art am bequemſten finden werden, zu erwählen; Und gleichwie Wir dafür halten, daß in gedachter Unſerer Chur-Marck-Brandenburg die Städte Stendal, Werben, Rathenow, Brandenburg und Franckfurt, und in dem Hertzogthum Magdeburg die Städte Magdeburg, Halle und Calbe, wie auch in Preuſſen die Stadt Königsberg, ſo wol deshalb weil daſelbſt ſehr wolfeil zu leben, als auch, wegen der allda ſich befindenden facilität zur Nahrung und Gewerb vor ſie am bequemſten ſeyn werden, Als haben Wir die Anſtalt machen laſſen, befehlen auch hiemit und Krafft dieſes, ſo bald einige von erwehnten Evangeliſch reformirten Frantzöſiſchen Leuten daſelbſt ankommen werden, daß alsdann dieſelbe wohl auffgenommen, und zu allen dem ſo zu ihrem etabliſſement nöthig, ihnen aller Mügligkeit nach verholffen werden ſoll. Wobey Wir gleich wol ihrer freyen Wahl anheim geben, auch ſonſten auſſer oberwehnten Städten alle und jede Orte in unſern Provincien zu ihrem etabliſſement zu erwählen, welche ſie in Anſehung ihrer profeſſion und Handthierung vor ſich am bequemſten erachten werden.

4.

Diejenige Mobilien, auch Kauffmanns und andere Waaren, welche ſie bey ihrer Ankunfft mit ſich bringen werden, ſollen von allen Auflagen, Zoll, Licenten und andern dergleichen Impoſten, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, gäntzlich befreyet ſeyn, und damit in keinerley Weiſe beleget werden.

5.

Daferne in denen Städten, Flecken und Dörffern, wo mehr gedachte Leute von der Religion ſich niederlaſſen, und ihr domicilium conſtituiren werden, einige verfallene, wüſte und ruinirte Häuſer verhanden, deren Proprietarii nicht des Vermögens wären dieſelbe wieder anzurichten, und in guten erbaulichen Stand zu ſetzen, ſo wollen Wir ſelbige gedachten Unſern Frantzöſiſchen Glaubens-Genoſſen, für ſie, ihre Erben und Erbens-Erben eigenthümlich anweiſen und eingeben, dabey auch dahin ſehen laſſen, daß die vorigen Proprietarii wegen des Werths ſothaner Häuſer befridiget, und ſelbige von allen oneribus, hypothequen, Contributions-Reſten und allen andern dergleichen Schulden, welche vorhin darauff gehafftet, gäntzlich liberiret und frey gemachet werden ſollen. Geſtalt Wir ihnen denn auch Holtz, Kalck und andere materialien, deren ſie zu reparirung dergleichen wüſten Häuſer benöthiget, unentgeltlich anſchaffen laſſen, und ihnen eine Sechs-Jährige immunität von allen Auflagen, Einquartierungen und andern oneribus publicis, wie ſelbige Nahmen haben mögen, verſtatten, auch die Verfügung machen wollen, daß deren Einwohner nichts als die bloſſe Conſumptions-Acciſe währender ſolcher Sechs-Jährigen Freyheit davon abzutragen haben ſollen.

6.

In denjenigen Städten, und andern Orten, woſelbſt ſich einige wüſte Plätze nnd Stellen befinden, wollen wir gleicher geſtalt die Verſehung thun, daß dieſelbe ſamt allen dazu gehörigen Gärten, Wieſen, Ackern und Weiden gedachten Unſern Evangeliſch-Reformirten Glaubens-Genoſſen Frantzöſiſcher Nation nicht allein erb- und eigenthümlich eingeräumet, ſondern auch daß dieſelbe von allen oneribus und Beſchwerden, welche ſonſt darauff gehafftet, gäntzlich liberiret uud loß gemachet werden ſollen, geſtalt Wir denn auch diejenigen materialien deren gedachte Leute zu Bebauung dieſer Plätze bedürffen werden, ihnen ohn entgeltlich anſchaffen, und die von ihnen neuerbauete Häuſer ſampt deren Einwohnern in denen erſten zehen Jahren mit keinen oneribus auſſer der obangeregten Conſumptions-Acciſe belegen laſſen wollen. Und weilen wir auch gnädigſt gemeynet ſeyn, alle mügliche facilität beyzutragen, damit gedachte Unſere Glaubens-Genoſſen in Unſern Landen untergebracht und etabliret werden mögen, Als haben wir denen Magiſtraten und andern Bedienten in erwehnten Unſern Provincien gnädigſten Befehl ertheilen laſſen, in einer ieden Stadt gewiſſe Häuſer zu miethen, worin gedachte Frantzöſiſche Leute bey ihrer Ankunfft aufgenommen, auch die Haußmiethe davon für ſie und ihre Familien 4. Jahr lang bezahlet werden ſoll, Jedoch mit der Bedingung, daß ſie diejenige Plätze, welche ihnen auff obberührte conditiones werden, mit der Zeit zu bebauen ihnen angelegen ſeyn laſſen.

7.

So bald ſich obgedachte Unſere Evangeliſch-Reformirte Glaubens-Genoſſen Frantzöſiſcher Nation in einiger Stadt oder Flecken niedergelaſſen, ſollen ihnen die daſelbſt hergebrachte jura civitatis & opificiorum ohn entgeltlich und ohne Erlegung einiger Ungelder concediret, und eben die beneficia, Rechte und Gerechtigkeiten verſtattet und eingeräumet werden, deren andere Unſere an ſolchen Orten wohnende und gebohrne Unterthanen genieſſen und fähig ſeyn. Allermaſſen Wir ſie denn auch von dem ſo genanten Droit d' Aubaine und anderen dergleichen Beſchwerden, womit die Frembde in andern Königreichen, Landen und Republiquen belegt zu werden pflegen, gäntzlich befreyet, auch durchgehends auf gleiche Art und Weiſe wie Unſere eigene angehörige Unterthanen, gehalten und tractiret wiſſen wollen.

8.

Diejenige welche einige Manufacturen von Tuch, Stoffen, Hüten oder was ſonſten ihre Profeſſion mit ſich bringet, anzurichten willens ſeyn, wollen Wir nicht allein mit allen desfalß verlangeten Freyheiten, Privilegiis und Begna-

digungen versehen, sondern auch dahin bedacht seyn und die Anstalt machen, daß ihnen auch mit Gelde und andern Nothwendigkeiten, deren sie zu Fortsetzung ihres Vorhabens bedürffen werden, so viel müglich assistiret und an Hand gegangen werden soll.

9.

Denen so sich auff dem Lande setzen, und mit dem Ackerbau werden ernehren wollen, soll ein gewiß Stück Landes uhrbar zu machen angewiesen, und ihnen alles dasjenige, so sie im Anfang zu ihrer Einrichtung werden nöthig haben gereichet, auch sonst überall ebener gestalt begegnet und fort geholffen werden, wie es mit verschiedenen Familien, so sich aus der Schweitz in unsere Lande begeben und darinnen niedergelassen, biß anhero gehalten worden.

10.

So viel die Jurisdiction und Entscheidung der zwischen offt gedachten Frantzösischen Familien sich ereigender Irrungen und Streitigkeiten betrifft, da sind wir gnädigst zufrieden, und bewilligen hiemit, daß in denen Städten, woselbst verschiedene Frantzösische Familien verhanden, dieselbe iemand ihres Mittels erwählen mögen, welcher bemächtiget seyn soll, dergleichen differentien, ohne einige Weitläufftigkeit, in der Güte zu vergleichen und ab zu thun. Daferne aber solche Irrungen unter Teutschen an einer, und Frantzösischen Leuten anderer Seite sich ereugnen, so sollen selbige durch den Magistrat eines ieden Orts und diejenige welche die Frantzösische Nation zu ihrem Schieds Richter erwählen wird, zugleich und gesamter Hand untersuchet, und summariter zu Recht entschieden und erhöret werden, welches denn auch als dann statt haben soll, wann die unter Frantzosen allein vorfallende differentien, dergestalt wie oben erwehnet, in der Güte nicht beygeleget und verglichen werden können.

11.

In einer ieden Stadt wollen wir gedachten Unsern Frantzösischen Glaubens-Genossen einen besondern Prediger halten, auch einen bequemen Ort anweisen lassen, woselbst das exercitium Religionis Reformatæ in Frantzösischer Sprache, und der Gottesdienst mit eben denen Gebräuchen und Ceremonien gehalten werden sol, wie es biß anhero bey den Evangelisch Reformirten Kirchen in Franckreich bräuchlich gewesen.

12.

Gleichwie auch diejenige von der Frantzösischen Noblesse, welche sich biß anher unter Unsere protection und in Unsere Dienste begeben, eben der Ehre, Dignitäten Prærogativen als andere Unsere Adeliche Unterthanen genieſſen, Wir auch deren verschiedene zu den vornehmsten Chargen und Ehren-Aemptern an Unserm Hoffe, wie auch bey Unserer Miliz würcklich employret, Also sind Wir auch gnädigst geneigt, ebenmäßige Gnade und Beforderung denen Frantzösischen von Adel, so sich ins künfftige in Unsern Landen werden setzen wollen, zu erweisen, und sie zu allen Chargen, Bedienungen und Dignitäten, wozu sie capabel werden befunden werden, zu admittiren, gestalt denn auch dieselbe, wann sie einige Lehen- und andere Adeliche-Güter in Unsern Landen erkauffen und an sich bringen, dabey eben der Rechte, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Immunitäten, deren andere Unsere angebohrne Unterthanen genieſſen, sich gleichergestalt in allewege zuerfreuen haben sollen.

13.

Alle Rechte, Privilegia und andere Wohlthaten deren in obstehenden Puncten und Articulen erwehnet worden, sollen nicht allein denen so von nun an ins Künfftige in Unsern Landen anlangen werden, sondern auch denjenigen zu gut kommen, welche vor publication dieses Edicts der biß anherigen Religions-Verfolgungen halber aus Franckreich entwichen, und in gedachte Unsere Lande sich retiriret haben, die aber so der Römisch Catholischen Religion zugethan, haben sich deren in keinerley weyse anzumaſſen,

14.

In allen und ieden Unsern Landen und Provincien wollen Wir gewisse Commissarien bestellen lassen, zu welchen offt gedachte Frantzösische Leute so wol bey ihrer Ankunfft als auch nachgehends ihre Zuflucht nehmen, und bey denenselben Rath und Beystandes sich erhohlen sollen, Inmassen Wir denn auch allen Unsern Stadthaltern, Regierungen auch andern Bedienten und Befehlshabern, in Städten und auff dem Lande, in allen Unsern provincien, so wol vermittels dieses Unseres offenen Edicts, als auch durch absonderliche Verordnungen, gnädigst und ernstlich anbefehlen wollen, daß sie offterwehnte Unsere Evangelisch-Reformirte Glaubens-Genossen, Frantzösischer Nation, so viel sich derer in Unsern Landen einfinden werden, sammt und sonders unter ihren absonderlichen Schutz und protection nehmen, bey allen oberwehnten ihnen gnädigst concedirten Privilegiis sie nachdrücklich manteniren und handhaben, auch keinesweges zugeben sollen, daß ihnen das geringste Ubel, Unrecht oder Verdruß zugefüget, sondern vielmehr in Gegentheil alle Hülffe, Freundschaft, Liebes und Gutes erwiesen werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Gnaden-Siegel bedrucken lassen. So geschehen zu Potsdam, den 29. Octobr. 1685.

Friderich Wilhelm,
Churfürst.

No. LXVI. Rescript, daß die Abdecker und Scharff-Richter unter der Jurisdiction des Ober-Jäger-Meisters und Hauß-Voigts stehen; vom 17. Jan. 1688.

VOn GOttes Gnaden Friderich Wilhelm ꝛc.

U. G. G. Z. Würdiger ꝛc. ꝛc. Hochgelahrte Räthe, l. Getreue, Ihr ersehet aus dem Copeylichen

lichen Beyschluße, was Unser Ober-Jäger-Meister ꝛc. der von Luderitz und Hauß-Voigt Lonicerus, wegen der Jurisdiction über die Scharff-Richter insgemein, und dann auch insonderheit wegen der Sache des Magistrats zu Prentzlow, wieder den Scharff-Richter daselbst, als worin Ihr Verhör angesetzt haben sollet, unterthänigst erinnert, Weil Wir es nun in diesem Fall bey der Observantz und Unser desfalls herausgelaßenen Edicten und Verordnungen weiter gnädigst bewenden laßen;

Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, Euch auch darnach unterthänigst zu achten, und so wohl die Sache des Magistrats zu Prentzlow wieder den Scharff-Richter daselbst, als auch andere, wann nemlich inskünfftige wieder einige Scharff-Richter geklaget werden solte, von Euch ab und an den Ober-Jäger-Meister und Hauß-Voigt zu verweisen. Daran ꝛc. Und Wir seind ꝛc. Gegeben Potsdamm den 17ten Jan. 1688.

Cl. v. Blumenthal. O. F. v. Schwerin.
J. v. Meinders.

An
das Cammer-Gerichte
zu Cölln an der Spree.

No. LXVII. Reſcript an das Cammer-Gericht zu Berlin, daß ſie durch die erſchlichene Reſcripta und Decreta ſich von der Juſtiz nicht wendig machen laßen, und wieder diejenigen, ſo ſie im Ambt turbiren, fiscum excitiren oder berichten ſollen; vom 30. Jan. 1688.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm ꝛc.

U. G. G. Z. Würdiger ꝛc. Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Wir haben Uns euren unterthänigsten Bericht von Wort zu Wort vorleſen laßen, und daraus vernommen, was maßen Ihr Euch unterthänigst beschwehret, daß Ihr in dem von Uns euch anvertraueten Amte, nicht allein mit vielen unerfindlichen calumnien beleget und traduciret; sondern auch darinnen und an gebührender Administration der Juſtitz, mercklich gehindert werdet, dabey ihr dann deßen zum Exempel des Compters zu Lietzen N. N. vielfältige proceſſe, und daß er ein gar anzüglich ſupplicatum wieder Euch einzugeben, ſich nicht geſcheuet, unterthänigst angeführet. Gleichwie Wir nun nichts anders verlangen, als daß allen Unſeren Unterthanen, ſo wohl in dieſen Chur-Landen als anderswo gebührende und ſchleunige Juſtitz administriret werde, zu welchem Ende Wir auch mit großen Unkoſten gewiße collegia beſtelt, und dieſelbe mit ſchweren Eyden und Pflichten darzu verbunden; Alſo gereichet Uns auch zum gnädigſten Wohlgefallen, wann Ihr und andere dergleichen collegia ſolche Euch obliegende Pflicht und Schuldigkeit der Gebühr nach beobachtet, und Euch davon auf keinerley Art divertiren laſſet. Abſonderlich aber thut ihr Wohl und Recht daran, daß, wann ie zu zeiten ein oder andere Parthey ad importunas preces vel male narrata einige reſcripta oder decreta an euch einſeitig erſchlichen, Ihr Euch dadurch von der Adminiſtration der Juſtitz nicht wendig oder irre machen laſſet; ſondern eure Schuldigkeit und Pflicht ungeachtet deßen, nach Anweiſung der Rechte, und der in dieſem Lande üblichen Gewohnheiten, ohne einzig anderes Abſehen beobachtet, Auch daneben wann ihr ſchon unterthänigſten Bericht abzuſtatten nöthig funden; dennoch denen Rechten gemäß verfahret; Zumahl Euch allerſeits ex jure bekannt, was darinnen ratione reſcriptorum, und wie weit ſolche in Juſtitz Sachen zu attendiren, conſtituiret und verordnet iſt. Wornach Ihr Euch dann in dergleichen Fällen zu richten habt.

Was aber das in ſpecie von Euch angeführte Exempel des Compters zu Lietzen, N. N. betrifft, da hättet ihr beßer gethan, daß ihr aus denen von Euch ſelbſt angeführten Urſachen, der von ihm eingewendeten wiederrechtlichen Appellation in einer Sache, welche klare Brieff und Siegel concerniret, und worin conſequenter keine Appellation von Rechtswegen ſtatt finden kan, nicht deferiret hättet. Wir approbiren euch allerdings, was ihr wegen der Execution wieder denſelben decretiret, und befehlen Euch hiemit gnädigſt, darüber zu halten, und ſolchen decretis gebührenden Nachdruck zu geben, damit die creditores in einer ſo richtigen Sache nicht weiter herum geführet; ſondern vielmehr denenſelben durch nachdrückliche und behörige Rechts-Mittel zu dem ihrigen verholffen werden mögen. Im übrigen habt ihr euch iedesmahls Unſers gnädigſten Schutzes bey Adminiſtrirung eures Amts verſichert zu halten, und diejenige, welche euch darinnen zu turbiren oder zu beeinträchtigen gemeinet, entweder per fiscum belangen zu laßen, oder Uns davon unterthänigſten Bericht zu Unſerer fernern Verordnung abzuſtatten. Und Wir ſeind ꝛc. Gegeben Potsdamm den 30. Jan. 1688.

Fridrich Wilhelm.

No. LXIIX. Reſcript, daß ſalvo privilegio de non evocando in gewiſſen Fällen Subſidiales zwiſchen dem Cammer-Gericht zu Berlin und Nieder-Lauſnitziſchen Ober-Amt verwilliget werden; vom 23. Mart. 1688.

VOn GOttes Gnaden Friderich Wilhelm ꝛc.

U. G. G. Z. Würdiger ꝛc. Uns iſt aus euren unterthänigſten Bericht vom 19ten hujus vor-

vorgetragen, was des Fürstl. Sächsischen Ober-Amts Præsident und Räthe wegen des Marggraffthums Nieder-Lausitz pro obtinendis subsidialibus, an euch gelangen laßen, und wie sie dabey berichtet, daß der Hertzog zu Sachsen-Merseburg Liebden Ihr gnädigster Herr, salvo privilegio de non evocando, den cursum Justitiæ desto beßer zu befördern resolviret, in 4 gewißen Fällen, als:

1) In puncto diffamari.
2) L. si contendat.
3) factæ litis denunciationis.
4) sistendi testes ad confrontationem in criminalibus.

Ihres Orthes die Sistirung der Interessenten vor Unser Cammer-Gericht zuzulaßen, wann es allhier in gleichen Fällen auch also gehalten werden solte. Ob Wir nun wohl das Privilegium de non evocando nebst andern Churfürsten unstreitig haben, und solches des Hertzogs zu Sachsen-Merseburg Liebden im Reiche nicht zugestanden wird; so wollen Wir dennoch zu Beforderung der heilsamen Justitz, solches reciproce einwilligen, und deßfalls eine Antwort an das Fürstl. Sächs. Ober-Amt im Marggraffthum Nieder-Lausitz zu entwerffen, und solches zu Unserer fernern Verordnung zuvor einzuschicken. Seind ꝛc. Gegeben Potsdamm den 23ten Martii 1688.

L.F.v.Blumenthal. O.F.v.Schwerin.
J.E.v.Grumbkow. F.v.Meinders.

An
das Cammer Gericht.

No. LXIX. Rescript von eben der Materie; vom 7. Maj. 1688.

VOn GOttes Gnaden **Friderich der Dritte ꝛc.**

U.G.G.Z. Würdiger ꝛc. Uns ist eure unterthänigste relation vom 12ten April. nebst dem Project einer Antwort, an das Fürstl. Sachsen-Merseburgische Ober-Amt im Marggraffthum Nieder Lausitz pro obtinendis subsidialibus und wegen reciproquer Sistirung der Interessenten vor Unser Cammer-Gericht und gedachtes Ober-Amt gebührend vorgetragen; Wann Wir dann bey solchem Project nichts zu erinnern haben, Alß befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daßelbe also abgehen zu laßen, und seynd euch ꝛc. Gegeben zu Cölln an der Spree den 7ten Maji 1688.

Friderich.

An
das Cammer-Gericht.

No. LXX. Rescript, die Appellationes nicht zu rejiciren oder super Appellabilitate a judice extraneo erkennen zu laßen ꝛc. vom 21. Jan. 1689.

FRiderich der Dritte ꝛc. Churfürst ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns aus eurem unterthänigsten Berichte vom 4ten hujus vortragen laßen, aus was Ursachen Ihr der von denen Geschwistern am Ende von eurem Abschiede interponirten Appellation anfangs zwar nicht deferiret, nachmahls aber, als Wir befohlen super appellabilitate von peregrinis erkennen zu laßen, Ihr die Appellation endlich angenommen hättet, und daß darauf denen Appellanten das juramentum calumniæ wäre deferiret worden;

Wann dann im Land-Tages Abschiede de ao. 1653. versehen, daß keine Appellation, ob sie gleich frivola schiene, verworffen werden solle, es wäre dann, daß darüber wäre erkant worden, so hätten auch diese gravamina wohl ad peregrinos verschicket und darüber erkant werden können, wäre auch gar nicht nöthig gewesen, darüber einen absonderlichen processs zu verstatten, sondern nur allein die gravamina hinzusenden, Unterdeßen laßen Wir es bey eurem unterthänigsten Vorschlag, daß nemlich es nunmehr bey der deferirten Appellation bleiben und die Appellanten ohne Zeit Verlierung das juramentum calumniæ wann vorhero die deferenten das juramentum malitiæ abgeschworen, abstatten, allerdings bewenden, und habt ihr ohne Weitläufftigkeit und Zeit-Verlust, wie es am füglichsten geschehen kan, diesen processs abzuthun und zur Endschafft zu befördern. Seynd ꝛc. Cölln den 21. Jan. 1689.

An
das Cammer-Gericht.

No. LXXI. Verordnung, daß Concipienten sich mit unterschreiben sollen, und was mehr in den Suppliquen zu beobachten; vom 28. Sept. 1689.

OBwohl Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr, schon vorlängst verordnet, daß alle Supplicata, so in den Geheimen Rath eingegeben werden, von den Concipienten unterschrieben werden sollen, so befindet sich, daß solches nicht geschiehet, auch öffters der Ort, wo Supplicant wohnhafft, und unter welchen Magistrat oder Amt und Creyß, da er geseßen, specificiret, also daß man daraus nicht sehen kan, an wen der gebethene Befehl zu richten. Diesemnach verordnen Se. Churfürstl. Durchl. hiemit nochmahls, daß hinführo in allen Supplicatis

1) der

1. der Concipient, der es abgefaſt, benant
2. das Datum, an welchen Tag und
3. der Ort, wo Supplicant wohnhafft oder geſeßen ſey, ſpecificiret, und in welchen ſupplicato dieſes nicht befindlich, daß ſelbiges nicht angenommen, auch nichts darauf verordnet, ſondern wieder zurück gegeben werden ſolle.

Se. Churfürſtl. Durchl. befehlen derowegen Dero Geheimen Cammer- und Krieges-Cantzley an, hiemit gnädigſt ſich darnach zu achten, und denen Advocaten und Procuratoren und andern, die ihnen Supplicata übergeben, und bey ihnen Reſolution ſollicitiren, ſolches kund zu thun, damit ſie ſich darnach achten können. Signatum Cölln an der Spree den 28ten Sept. 1689.

(L. S.)

J. G. F. z. Anhalt.

No. LXXII. Verordnung welcher geſtalt es künfftig mit der Jurisdiction über die Scharffrichter, Abdecker und Schweinſchneider, ſo wohl in der Chur und Marck Brandenburg als in denen provincien ſoll gehalten werden; vom 24. Decembr. 1689.

NAchdem Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg Unſern gnädigſten Herrn, Unterthänigſt referiret worden, dieſelbe ſich auch ex actis vortragen laßen, wasmaßen alle Klagten, ſo wieder die Scharff Richter, Schweinenſchneider und Abdecker nicht allein in der Chur und Marck Brandenburg ſondern auch in andern Sr. Churfl. Durchl. Landen, und auswärtigen Provincien ſo wohl in cauſis Civilibus & Criminalibus als auch in Sachen die Ihr Ambt und Verrichtung concerniren, geführet werden, vor Dero Ober-Jäger-Meiſter und Hauß-Vogt gezogen werden wollen. Solches aber nicht allein der Civil und Criminal Sachen Natur und Beſchaffenheit ſondern auch Sr. Churfl. Durchl. gnädigſten intention gantz zuwieder iſt; Als haben höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. hierunter eine Aenderung gemachet, und mit denen Klagten, ſo wieder die Scharff Richter, Abdecker und Schweineſchneider erhoben werden, es folgendergeſtalt gehalten wißen wollen. Anfänglich wann Klagen geführet werden, daß die Scharff-Richter, Abdecker und Schweine-Schneider ihr Ambt und Schuldigkeit nicht beobachtet, ſondern darinnen etwas verſehen oder vernachläßiget haben. So ſollen der Ober-Jäger-Meiſter und Hauß-Vogt befugt ſeyn, wieder diejenige, ſo in der Chur und Marck Brandenburg wohnen zu inquiriren und dieſelbe zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen, ihnen auch nach Befinden eine Straffe dictiren, jedoch davon und wann es zur Beſtraffung komt, Sr. Churfl. Durchl. Unterthänigſt referiren und Dero gnädigſte Verordnung Unterthänigſt einholen. Wegen der Scharff-Richter, Abdecker und Schweinenſchneider aber, ſo außerhalb der Chur und Marck Brandenburg wohnen, wann nemlich dieſelbe etwas verbrechen, ſo wieder Ihr Amt und Schuldigkeit laufft, bleibet es bey voriger Obſervantz und ſeind dieſelbe vor hieſige Hauß-Voigtey zuſtehen nicht verbunden. Allermaßen ſolches viel Unkoſten und unnöthige Weitläufftigkeit verurſachen würde, Dahingegen Dieſelbe mit geringern Koſten und weniger Mühe in dem Lande und an dem Orte da ſie wohnen, coerciret und zu ihrer Schuldigkeit angewieſen, auch nach Befinden beſtraffet werden können.

Was ferner diejenige Klagten, ſo in cauſis civilibus & Criminalibus in contractibus & delictis communibus wieder dergleichen Leute erhaben werden concerniret, ſolche wollen Sr. Churfürſtl. Durchl. weder in, noch außer Dero Chur und Marck Brandenburg von dem Ober-Jäger-Meiſter oder dem Hauß-Vogt verhöret, noch gerichtet wißen, ſondern es gehet Dero gnädigſte intention und Willens Meinung dahin, daß ſolche ſimpliciter ad forum ordinarium & judicem competentem verwieſen, und von eines jeden Ortes Obrigkeit, ſo weit Deroſelben die jurisdictionalia zu kommen, gebührend gehören, und darin rechtlicher Art nach verfahren werden ſoll, geſtalt dero Ober-Jäger-Meiſter und Hauß-Voigt ſich forthin derſelben Sachen nicht anzumaßen, noch denen andern Obrigkeiten hierunter einige Eingriffe zu thun haben, Se. Churfürſtl. Durchl. wollen auch iedesmahl, wann dergleichen Klagten an dieſelbe gebracht werden behörige Verordnung an Dero Regierungen oder andere Obrigkeiten zu machen nicht ermangeln, damit die Klägere wie rechtens gehöret, und einem jeden behöriger maſſen juſtitz adminiſtriret werde.

Wornach Dero Ober-Jägermeiſter und Hauß-Vogt, wie auch jedermänniglich ſich gehorſamſt zuachten. Sign. Cölln an der Spree den 24. Dec. 1689.

No. LXXIII. Allgemeine Verordnung wegen der Unter- und Ober-Gerichte der Frantzöſiſchen Nation in allen Provinzien; vom 19. Jun. 1690.

DEmnach Seiner Chur-Fürſtlichen Durchleuchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, gründlich und umbſtändlich in Unterthänigkeit vorgeſtellet worden, was vor Mißbräuche und Inconvenienzen, bey denen in Dero Eſtat hin und wieder etablirten Frantzöſiſchen Colonien, wegen Verhör und Deciſion der zwiſchen denſelben vorkommenden Irrungen und

Mißhelligkeiten eingeschlichen, allermaßen ein Theil gedachter Frantzosen, in ihren Streit-Sachen unter allerhand Vorwandt, der Jurisdiction und Cognition der Frantzösischen Richtere, so höchst-besagte Seine Chur-Fürstl. Durchl. zu ihren Besten und Commodität ihnen vorgesetzet, sich entziehen; Andere aber, daß sie sothane Sachen vor Teutsche Commissarios zu bringen suchen, und dahero die Frantzösische Richter gleichsam untüchtig oder unnöthig gemachet, diejenige Streitigkeiten auch so billig vor dieselbe gehören, durch ausgebethene Commissarios denenselben hinweg genommen werden; Und dann höchst ermeldte Seine Chur-Fürstl. Durchl. solchen Inconuenienzen, misbrauchen und aller Confusion abgeholffen, und dahingegen die Jurisdiction Dero Frantzösischen Richter bey allen und jeden Colonien, auf einerley und gleiche weise exerciret wißen wollen, Als haben Seine Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst resolviret, ordnen und setzen auch hiermit und Krafft dieses, daß hinführo in allen zwischen den Frantzosen in Dero Landen, wes Standes oder Condition dieselbe auch seyn mögen, entstehenden Streitigkeiten und Irrungen, oder wo ein Frantzoß der Beklagte ist (diejenigen ausgenommen, so ad Forum Militare oder Ecclesiasticum gehören) die streitenden Partheyen gehalten seyn sollen, aller prætendirender Exemption, so unter dem Vorwandt, daß sie entweder schon vor Dero ergangenen gnädigsten Edicto vom Monath October 1685. in Dero Landen gewesen, oder in ein oder ander Bedienung oder employ stehen, einem oder anderem Corpori, Zunfft und Gewercke einverleibet seyn, oder auch auf den Chur-Fürstl. Freyheiten bey Dero Residenzen, so unter des Hauß-Vogts Jurisdiction gehören, wohnen, gemachet werden könte, ihre Klage bey dem Frantzösischen Richter jedes Orths anhängig machen, dieselbe gebührend verfolgen, und rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen: gestalt dann alle vorige hierwieder lautende jemahlen ergangene Verordnungen, gäntzlich hiermit cassiret und aufgehoben werden, dergestalt, daß hinführo in denen Orthen, wo Frantzösische Richtere etabliret, keine Process-Sachen mehr vor den Teutschen Commissarien, sondern vor solchen Richtern allein geführet und abgethan werden sollen. So viel aber die Secundam oder Appellationis instantiam, da jemand durch die vor dem Judice ordinario oder primæ Instantiæ ausgefalleue Sententz sich graviret finden möchte, betrifft, da sollen obgedachte Frantzosen die Appellation einig und allein coram Judice Superiore suæ Nationis interponiren und nach observirten übrigen Fatalibus Appellationis des Endspruchs erwarten, auch davon ferner keine Instantz noch Appellation gestattet werden.

Es soll aber vom Judice inferiore ad superiorem keine Appellation gelten, in Sachen die sich nicht über 6 Rthlr. an Gelde oder Wehrt belauffen.

Schließlich und damit die Jurisdiction der Frantzösischen Richter so vielmehr in gebührendem Ansehen und Vigeur bleiben und erhalten werden möge, So haben mehr höchstbesagte Seine Chur-Fürstl. Durchl. in Gnaden verordnet, daß hinführo dem Frantzösischen Ober-Richter zween Frantzösische Ober-Jurisdictions-Räthe, und dem Unter-Richter ebenmäßig zwey Assessores adjungiret werden, und dieselbe mit ihm dem Richter zugleich das Gerichte besetzen und die Jurisdiction exerciren sollen, welche dann aus denen Frantzosen, so albereit auf dem Etat stehen, und mit einiger Pension versehen, dafern sie nur zu solcher Charge capabel seyn, genommen werden sollen. Gleichwie nun Seine Chur-Fürstl. Durchl. obiges alles vor Dero Abreise, in Dero Geheimbten Raht also gnädigst verordnet, und darüber steiff und unverbrüchlich gehalten wißen wollen; Also befehlen Dieselbe auch hiermit Dero zu den Frantzösischen Sachen verordneten Commissariis, wie auch Dero hiesigen Frantzösischen Ober- und Unter-Richter, ingleichen allen übrigen hin und wieder in Dero Landen bestelten Frantzösischen Richtern, in Gnaden und ernstlich sich hiernach gehorsamst zu achten, die Judicia obgedachter maßen einzurichten, und dieser Dero gnädigsten Verordnung unverbrüchlich nachzuleben; Allermaßen dann auch allen und jeden Chur-Fürstl. Regierungen, Beamten und Befehlshabern gnädigst anbefohlen wird, über diese Chur-Fürstl. Verordnung fest und beständig zu halten, und darwieder nichts zu verstatten. Signatum Cölln an der Spree den 19ten Junii 1690.

J. G. F. zu Anhalt.

(L. S.)

Fischer.

No. LXXIV. Rescript ad Relationem der Neu-Märckischen Regierung, den Obristen Schönebeck wegen des von seinem Pächter prætendirten Abschosses abzuweisen. De dato Cölln an der Spree, den 11ten Maji 1691.

FRiderich der Dritte, Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, was Ihr wegen des Abschosses, welchen der Obrister, Hanß von Schönebeck, von seines verstorbenen Miethers, Johann Rieters, hinterlassenen Kindern prætendiret, und was deshalb bey der Verhör vorgegangen, unterthänigst berichtet.

Wann Wir nun die von des Obristen von Schönebeck seiten angeführte rationes gantz nicht zureichend finden, zumahlen derselbe dem Arendatori die Gerichte mit verpachtet, und für sich selbsten nichts, als die Criminal- und Ober-Gerichte reserviret, wohin der Abschoß nicht gehöret, der verstorbene Arendator auch seine Sachen

in

in des ꝛc. von Schönebeck Gerichte aus keiner andern Uhrſache gebracht, als weil er einen Contractum locationis mit ihm eingegangen, quo finito, er oder die ſeinigen das ihrige ohne einigen Abzug in andere Gerichte bringen dürffen, zudem es in Unſern Aembtern alſo gehalten worden, daß, wann ein Miether in währenden „Miethjahren vom Ambte abziehet, von dem„ſelben kein Abſchoß gefordert wird;

Alß befehlen Wir Euch hiemit gnädigſt, den ꝛc. von Schönebeck wegen des prætendirten Abſchoſſes abzuweiſen. Seynd ꝛc. Cölln ꝛc. den 11ten Maji 1691.

von Rhetz.

An
die Neumärckiſche
Regierung.

No. LXXV. Edict von einigen puncten ſo bey Verfertigung derer Suppliquen zubeobachten, und des Auffwiegelns derer Unterthanen ſich zu enthalten; vom 10. Octobr. 1691.

WIr Friderich der dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. Fügen hiermit allen und jeden Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen, Unſerer geſamten Churfürſtenthums, Hertzogthümern, Provintzien und Landen in Gnaden zu wiſſen; Demnach Wir eine geraume Zeit hero wahrgenommen, daß ſo wol Uns ſelbſten als auch Unſern würcklichen Geheimbden Räthen, viele Supplicata täglich inſinuiret und eingereichet, auch theils bey der Poſt übergeſandt werden, welche nicht allein zum öfftern ſo unförmlich eingerichtet ſeyn, daß man daraus den Einhalt und was gebethen wird, kaum oder gar nicht verſtehen kan, ſondern faſt errathen muß, in denſelben auch mehrmalen verſchiedene faſche narrata angeführet, die Warheit aber und nöthige zur Sachen dienende Umbſtände hingegen verſchwiegen, auch Zeit und Ort, wann und wo ſie datiret, nicht darinn geſetzet werden; Ingleichen daß viele Schreiber und Vaganten, ſich hin und wieder in Bier- und Weinhäuſer oder andere Geſellſchafften einſchleichen, und von den Leuten ob ſie nicht etwas zu klagen haben, ausforſchen, auch unterm Vorwand, daß ſie ihnen ſupplicata verfertigen und gute reſolutiones verſchaffen könten, ein Stück Geldes ſich geben laſſen, hernachmahls öffters falſche decreta und Reſcripta ihnen vorzeigen, ſolche ſich theuer bezahlen laſſen und die Leute ſchändlich betriegen, ja wohl gar auff den Dörffern herum lauffen, bey den Bauren und Unterthanen ſich angeben, und ob ſie nicht etwas wieder ihre Obrigkeit zu klagen haben, vernehmen, dieſelbe zum Ungehorſam und Wiederſetzlichkeit auffhetzen, ihnen ſupplicata verfertigen, ſolche mit Unwarheiten nnd falſchen narratis anfüllen, und dadurch die Bauren nicht allein umbs Geld bringen, ſondern auch verurſachen, daß ſo wohl denenſelben, als auch ihrer Obrigkeit, viel Ungelegenheit, Verdruß und Schaden daraus entſtehet; Und Wir dann ſothanen Unweſen abgeholffen wiſſen wollen; Als verordnen Wir hiemit und in Krafft dieſes,

1. Daß hinführo niemand einiges ſupplicatum weder an Uns ſelbſten, noch auch an Unſere Geheimbte Räthe übergeben oder ſenden ſolle, welches nicht von dem Concipienten unterſchrieben, auch wann und wo es geſchrieben ſey, darunter ſpecificiret, daneben von auſſen, oder in dorſo ein kurtzer Begriff und Einhalt des petiti geſetzet ſey, maſſen dann auff die Supplicata, welche dieſergeſtalt nicht eingerichtet ſeyn, nichts reſolviret, ſondern ſelbige wieder zurück gegeben und nicht angenommen werden ſollen.

2. Daß diejenigen, ſo die ſupplicata verfertigen, nach der wahren Beſchaffenheit der Sache ſich fleißig erkundigen, auch vor allen Dingen nicht verſchweigen ſollen, ob die Sache irgendwo in litis pendentia hange, oder ob ſie bereits gar per rem iudicatam abgethan, und ſo wenig dieſe und andere eigendliche Umbſtände auslaßen, als darinne nichts anführen ſollen, ſo nicht der Wahrheit gemäß und ſie klärlich zu erweiſen ſich getrauen.

3. Daß niemand ſich gelüſten laſſen ſolle, auff den Dörffern die Bauren und Unterthanen wider ihre Obrigkeit auffzuhetzen, und ihnen Supplicata in unbilligen, ungerechten oder unzuläßigen Dingen zu verfertigen, geſtalt dann keine Supplicata von den Bauern angenommen werden ſollen, ſo nicht von dem Concipienten obgedachter maſſen unterſchrieben, und dabey alles was obgedacht, in acht genommen worden.

Solchemnach befehlen Wir allen Advocaten, Procuratoren, Schreibern und Supplicanten hiemit gnädigſt und zugleich alles Ernſtes, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, dieſer Verordnung in allen puncten unterthänigſt nachzukommen, aller Auffwiegelung der Bauren und Unterthanen auff dem Lande, wie auch aller Betrügerey und falſchen Uberredung ſich zu enthalten, oder widrigen Falls gewärtig zu ſeyn, daß die, ſo hiewider wiſſendlich und freventlich handeln, nicht allein mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe, oder Landes-Verweiſung, ſondern auch dem Befinden nach, am Leibe geſtraffet, ſolche Straffe auch, wann ſie zum andern oder mehrmahlen betroffen werden, geſchärffet und jedesmahl würcklich exequiret werden ſoll. Worüber dann auch alle und jede Unſere Stadthaltere und Regierungen, Beambte, Befehlshabere, und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und Magiſtrate in den Städten feſt zu halten, und dahin zu ſehen haben, daß dieſem Unſerm Edicto gehorſamſt nachgelebet werde. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Innſiegel; Gegeben Cölln an der Spree, den 10. Octobr. 1691.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LXXVI. Patent, daß wenn citatio ad inrotulationem richtig, solche nicht aufzuschieben, und keine Schrifft weiter anzunehmen; vom 29. Aug. 1692.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst ꝛc. Entbieten allen und jeden, so bey Unserm Cammer-Gericht Processe haben, oder den Partheyen Advocando und Procurando bedienet seyn, Unsern Gruß, und geben euch hiemit zu vernehmen; Nachdem von Unserm Cammer-Gerichts-Præsident und Räthten mit nicht geringer Befremdung wahrgenommen worden, wie der Mißbrauch bishero eingerissen, daß die Partheyen, ob ihnen gleich auf ihr geziemendes Ansuchen unterschiedliche Fristen verstattet, und ihnen auch nachgehends zu verschiedenen mahlen anbefohlen worden, auf des Gegentheils eingebrachte Satz-Schrifften zu antworten, sie dennoch, ohngeachtet gnugsam gehabter Zeit und abgegangener Anmahnung, solches nicht gethan, und bewerckstelliget haben, sondern allererst, wann Citatio ad Inrotulationem Actorum ergangen, und der Terminus heran nahet, ja in ipso termino Inrotulationis mit ihrer Schrifft eingekommen, daß Wir dannenhero, damit die Processe nicht verzögert, sondern so viel müglich befordert und zur Endschafft gebracht werden mögen, hiemit und Krafft dieses Patents verordnet, daß hinführo, wann in Process-Sachen einmahl Dilatio gebeten oder verstattet, und darauf auf des Gegentheils anhalten sub Comminatione inrotulationis terminus præfigiret und auf ferners ausbleiben Citatio ad inrotulationem Actorum bereits verordnet, die Insinuatio auch gebührend dociret worden, nicht allein keine Schrifft mehr angenommen, sondern auf Ansuchen so fort die Acta würcklich inroruliret und zum Spruch Rechtens verschicket werden sollen. Wornach sich derowegen jedermänniglich zu achten. Gegeben Cölln an der Spree, den 29. Augusti 1692.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard v. Danckelmann.

No. LXXVII. Edict vom 18. Octobr. 1692. wenn revisio actorum beym Frantzösischen Ober-Gerichte in Berlin statt haben soll und wie sonst darinnen zu verfahren.

DEmnach Seiner ChurFürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn unterthänigst vorgebracht worden, daß dero gnädigsten Verordnung vom 19ten Junij 1690. worein die appellatio vom Frantzösischen Ober-Gericht alhier, zu Verkürtzung der processen verboten worden, zu wider die vor demselben auff gnugsame Erörterung meritorum causæ ausgefallene Rechts-Sprüche, und sententiæ definitivæ durch die dagegen ausgebetene Revisionem actorum, per Commissarios zum öfftern eludiret, die processen von Streitsüchtigen Partheyen unnöthiger Weise prolongiret, und diejenigen, so die Sachen sonst gern abgethan wissen wolten, in grosse Unkosten gesetzet würden; Alß haben höchst gedachte Se. ChurFürstl. Durchl. aus angeführten Ursachen sothanen inconvenientien, und unbefugten causarum protelationibus vorzu kommen, nöthig erachtet, denen Revisionibus actorum gewiße limites zu præscribiren; Inmaßen dann dieselbe Krafft dieses und hiermit ordnen, setzen und wollen, daß hinführo von denen vor dem Frantzösischen Ober-Gericht alhier ausgefallenen Sententien, es sey durch Verhör oder process, in Sachen die nicht über ein hundert thaler oder den Wehrt derselben betreffen, keine Revisio actorum statt haben oder zu gestanden werde solle. Zum andern soll der actor, welcher die Revision suchet, schuldig seyn, alsofort bey seiner Supplic eine quittantz, daß er zwölff Thaler in casum succumbentiæ deponiret, zu produciren, gleicher gestalt, wie solches bey höchstgedachter Seiner ChurFürstl. Durchl. hiesigem Hochlöblichen Cammer-Gericht recipiret und gebräuchlich ist. Drittens so soll durch die Instantiam Revisionis die executio sententiæ nicht suspendiret werden, es muß aber dasjenige Part, welchem zum besten der Spruch geschehen, zulängliche Caution leisten, de restituendo eo, welches ihm dadurch zugefallen, im Fall es durch die Revision dazu solte condemniret werden. Wornach dann sowohl obgedachtes Frantzösisches Ober-Gericht alß auch die streitenden Partheyen sich hinführo gebührenden Gehorsahms zu achten haben sollen. Signatum Cölln an der Spree den 18ten Octobr. 1692.

Friderich.

(L. S.)

E. v. Danckelmann.

No. LXXIIX. Verordnung, daß keinem derer Frantzösischen Refugirten die von andern aus Franckreich salvirten und deponirten effecten, unter was für prætext es immer wolle, zugeschlagen werden sollen; vom 21. Octobr. 1692.

DEmnach Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, daß ein und ander der in Dero Landen befindlichen Frantzösischen Refugirten

sich

ſich unterſtanden, diejenige Effecten, ſo ihre in dem Königreich Franckreich annoch befindliche Verwandten und Befreundte von der Religion, in Abſehen, ſich oder ihre Kinder von dannen zu ſalviren, anhero in Dero Estats und Länder voraus geſchickt, und denenſelben bis zu ihrer Herauskunfft anvertrauet, oder auch ſonſt bey andern in Verwahrung geſtellen, dieſelbe unterm Vorwandt, daß ſolche ihre Verwandte inzwiſchen auf Königl. Verordnung in der Poſſeſſion ihrer in Franckreich hinterlaßenen Güter geſetzet worden und derer würcklich genoßen, zu vindiciren, und ſolche ihnen adjudiciren zu laßen, bey denen Frantzöſiſchen Richtern, ſo wohl hier als anderswo in höchſtgedachter Sr. Chur-Fürſtl. Durchl. Landen Anſuchung gethan; Dahingegen aber denen Deponenten nach Franckreich zugeſchrieben, daß ſie ſolches keiner andern Urſach halber thäten, als ſolche deponirte Effecten zu ſalviren, damit dieſelbe von Höchſtgedachter Sr. Churfürſtl. Durchl. Fisco nicht als feindlich Guth, bey obſchwebendem Kriege wieder Franckreich eingezogen werden möchten. Und dann aber ſothanes Verfahren weit ausſehend und höchſtermeldter Sr. Churfürſtl. Durchl. bishero denen Frantzöſiſchen Refugirten erwieſenen weltbekandten höchſten Clementz und Gütigkeit ſehr præjudicirlich, auch denen armen unter der Religions-Verfolgung annoch ſeufzenden Reformirten höchſt nachtheilig iſt, als wodurch dieſelbe von ihrem guten Vornehmen ſich anhero zu ſalviren, und aus denen erleidenden vielfältigen Dranckſalen, zu ſicherer Gewißens-Freyheit zu gelangen, leichtlich abgehalten werden könten. Als haben Höchſterwehnte Se. Churfürſtl. Durchl. ſolchem Unweſen beyzeiten vorzubeugen, höchſtnöthig erachtet; Geſtalt Dieſelbe dann hiermit, und Krafft dieſes allen und jeden Frantzöſiſchen Refugirten in Dero Landen, wes Standes und Condition die auch ſeyn, in Gnaden und ernſtlich anbefehlen und verwarnen, ſich deßen hinführo bey Vermeidung ſchwerer Ahntung gäntzlich zu enthalten und nicht mehr zu unternehmen: Denen Frantzöſiſchen Ober- und Unter-Richtern aber ſo wohl hier als ſonſt überall in Dero Landen injungiren, und befehlen offt- höchſtangeregte Se. Chur-Fürſtl. Durchl. ebenfalls und hiermit in Gnaden, die obgedachter maßen aus Franckreich ſalvirte und deponirte Effecten Niemanden auf ſein Anhalten zu zuſchlagen, es ſeye auch unter waßerley prætext es immer wolle. Wornach dann bemeldter Frantzöſiſcher Ober-Richter nebſt dem Fiscal ſo wohl, als männiglich ſich gebührenden Gehorſams zu achten, und hierüber zu halten haben werden. Schließlich ſoll dieſe Churfürſtl. gnädigſte Verordnung in allen Frantzöſiſchen Gerichten publiciret, auch dafern es nöthig, an behörige Orthe offentlich affigiret werden. Signatum Cölln an der Spree, den 21ten Octobr. 1692.

Friderich.

(L.S.)

E. v. Danckelmann.

No. LXXIX. Reſcript daß die Cammer-Gerichts Räthe vor ihrer reception eine Probe-relation machen und examiniret werden ſollen; vom 22. Aug. 1693.

VOn GOttes Gnaden Friderich der Dritte ꝛc. U. G. G. Z. Würdige ꝛc. Demnach Wir gnädigſt erwogen wie ſehr Unſern Lande daran gelegen, damit Unſer allhieſiges Hoff- und Cammer-Gericht mit guten qualificirten und Rechts verſtändigen ſubiectis beſetzet werde, und man von denienigen qualitæten welche dahin aſpiriren genugſahm geſichert ſey; Alß haben Wir gnädigſt gut gefunden zu verordnen, daß hinkünfftig bey Erſetzung einer vacirenden Stelle, nach dem Exempel des Käyſerlichen Cammer-Gerichts und anderer hohen Juſtitz collegiorum im Römiſchen Reich, ſonderlich derienigen, ſo keiner Appellation unterworffen, derer competenten profectus und qualitäten iedesmal vorhero exploriret, Sie zu Abſtattung einer relation angewieſen, ſolche allein und ohne eines Menſchen zu thun oder Hülffe zu verfertigen an Eydes ſtatt angeloben, auch folgendes von Unſerm Cammer Gericht examiniret und Uns davon unterthänigſter Bericht abgeſtattet werden ſolle; Welchemnach Wir Euch dann hiemit gnädigſt befehlen, Euch nicht allein gehorſamſt hiernach zu achten, ſondern auch dahin zu ſehen damit dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung unterthänigſt nachgelebet werden möge, Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Seyndt ꝛc. Gegeben Cölln den 22. Aug. 1693.

Friderich.

E. v. Danckelmann.

An
das Cammer-Gericht daſelbſt.

No. LXXX. Edict, daß nach 6 Monathen aus Kauff- und Handels-Büchern, und andern privat-annotationen keiner beſprochen werden ſolle; vom 4. Octobr. 1693.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggaff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, in Preuſſen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden und Cammin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein, und der Lande Lauenburg und Bütow,

tow, ꝛc. ꝛc. Geben hiemit Jedermänniglichen in Gnaden zu vernehmen; Als Uns unterthänigst vorgetragen worden, was gestalt eine Zeit hero, dadurch viele Rechts-Streitigkeiten entstanden, daß Kauff- und Handels- auch Handwercks-Leute oder deren Erben, aus ihren oder ihrer Erblasser Büchern, oder andern Privat-Annotationen, ihre angegebene Schuldner, oder deren Erben, offt nach vielen Jahren Gerichtlich belanget, und wann ihnen die Forderungen nicht gestanden, solche durch ihre oder der Ihrigen Verzeichnissen und deren Beschwerung zu behaupten vermeinet, Dagegen sich aber offters zugetragen, daß in termino der Eidesleistung die inzwischen wiedergefundene Qvittungen produciret, und so wol dadurch als sonsten auf andere weise die Unbefugnis solcher Prætendenten entdecket und an den Tag gebracht worden. Damit nun inskünfftige dergleichen Verfahren eingeschrencket, und niemand zur Ungebühr beschweret, auch allerhand besorgende Perjuria evitiret werden mögen; So ist Unser gnädigster Wille, daß hinführo keiner aus dergleichen Kauf- und Handels-Büchern, oder andern Privat-Annotationen nach 6 Monat besprochen, auch selbige nach solcher Zeit gar in keine Consideration gezogen werden sollen; Wenn aber jemand seine Waaren oder verdienten Arbeits-Lohn länger als 6. Monat borgen wil, alsdann sol er seine Forderung, wann sie ihm nicht gestanden wird, entweder durch unterschriebene Rechnungen, Obligationes, oder andern rechtlichen Beweiß, so gut er kan, behaupten, und Richterlichen Außspruchs darüber gewärtigen; Wie dann auch ein jedweder in oberwehnter Zeit, und unter solcher Verwarnung, die bereits-ausstehende Schulden beytreiben, oder deßwegen zulängliche Versicherung sich geben lassen muß; Wornach sich alle, so wol bey Obrigkeiten als Unterthanen in diesen Unsern Chur-Landen gehorsamst zu achten haben; Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel, Gegeben zu Cölln an der Spree, den 4. Octobr. 1693.

Friderich.

(L.S.) E. v. Danckelmann.

No. LXXXI. Edict von dem was bey Verfertigung derer Suppliquen zu beobachten; vom 12ten Decembr. 1694.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unsern getreuen Vasallen, und Unterthanen Unserer gesamten Churfürstenthums, Hertzogthümer, Provintzien und Landen, in Gnaden zu wissen, Demnach Wir eine geraume Zeithero wahrgenommen, daß so wol Uns selbsten, als auch Unsern Würcklich-Geheimten Räthten, viele Supplicata täglich insinuiret und eingereichet, auch theils bey der Post übergesandt werden, welche nicht allein zum öftern so unförmlich eingerichtet seyn, daß man daraus den Einhalt und was gebeten wird, kaum oder gar nicht verstehen kan, sondern fast errahten muß, in denenselben auch mehrmahlen verschiedene falsche Narrata angeführet, die Wahrheit aber und nöhtige zur Sachen dienende Umstände hingegen verschwiegen, auch Zeit und Ort, wann und wo sie datiret, nicht darin gesetzet werden; Imgleichen, daß viele Schreiber und Vaganten sich hin und wieder in Bier- und Wein-Häuser, oder andern Gesellschafften einschleichen, und ob Sie nicht etwas zu klagen haben, außforschen, auch unterm Vorwand, daß sie ihnen Supplicata verfertigen und gute Resolutiones verschaffen könten, ein Stück Geld sich geben lassen, hernachmals öfters falsche Decreta und Rescripta ihnen vorzeigen, solche sich theuer bezahlen lassen, und die Leute schändlich betriegen, ja wol gar auf den Dörffern herümb lauffen, bey den Bauren und Unterthanen sich angeben, und ob sie nicht etwas wieder ihre Obrigkeit zu klagen haben, vernehmen, dieselbe zum Ungehorsam und Widersetzlichkeit aufhetzen, ihnen Supplicata verfertigen, solche mit Unwarheiten und falschen Narratis anfüllen, und dadurch die Bauren nicht allein ümbs Geld bringen, sondern auch verursachen, daß so wol denenselben, als auch ihrer Obrigkeit, viel Ungelegenheit, Verdruß und Schaden daraus entstehet; Und Wir Uns dann erinnern, daß Wir bereits sub dato den 10ten Octobr. 1691. dieser wegen ein Edict publiciren lassen, dem aber bißher wenig nachgelebet worden; Als haben Wir der Nothdurft erachtet, solches Edict zu renoviren, damit solchem Unwesen gesteuret und abgeholffen werden möge, Massen Wir dann hiermit und Krafft dieses verordnen:

1. Daß hinführo niemand einiges Supplicatum weder an Uns selbsten, noch auch an Unsere Geheimte Räthe übergeben oder senden solle, welches nicht von dem Concipienten unterschrieben auch wenn und wo es geschrieben sey, darunter specificiret, darneben von aussen oder in dorso ein kurtzer Begriff und Einhalt des Petiti gesetzet sey; Massen dann auf die Supplicata, welche dieser gestalt nicht eingerichtet seynd, nichts resolviret, sondern selbige wiederum zurück gegeben und nicht angenommen werden sollen.

2. Daß diejenigen, so die Supplicata verfertigen, nach der wahren Beschaffenheit der Sache sich fleißig erkundigen, auch vor allen Dingen nicht verschweigen sollen, ob die Sache irgendwo in litis pendentia hange, oder ob sie bereits gar per rem iudicatam abgethan, und so wenig diese und andere eigentliche Umbstände außlaßen, alß darin nichts anführen sollen, so nicht der Wahrheit gemäß, und sie klärlich zu erweisen sich getrauen.

3. Daß niemand sich gelüsten lassen solle, auf den Dörffern die Bauern und Unterthanen wider ihre Obrigkeit aufzuhetzen, und ihnen Supplicata in unbilligen, ungerechten oder unzuläßigen Dingen zu verfertigen, Gestalt dann keine Supplicata von den Bauern angenommen werden sollen, so nicht von dem Concipienten obgedachter

ter massen unterschrieben, und dabey alles was obgedacht in acht genommen worden.

Solchem nach befehlen Wir allen Advocaten, Procuratoren, Schreibern und Supplicanten hiermit gnädigst und zugleich alles Ernstes, sich hiernach gehorsamst zu achten, dieser Verordnung in allen Puncten unterthänigst nachzukommen, aller Auffwiegelung der Bauren und Unterthanen auf dem Lande, wie auch aller Betriegerey und falschen Uberredung sich zu enthalten, oder widrigen Falls gewärtig zu seyn, daß die, so hiewider wissentlich und freventlich handeln, nicht allein mit einer ansehnlichen Geld-Busse oder Landes-Verweisung, sondern auch dem Befinden nach am Leibe gestraffet, solche Straffe auch, wann sie zum andern oder mehrmahlen betroffen werden, geschärffet, und jedesmahl würcklich exequiret werden soll. Worüber dann auch alle und jede Unsere Stadthaltere und Regierungen, Beampte, Befehlshabere und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, und Magistrate in den Städten fest zu halten, und dahin zu sehen, daß diesem Unserm Edicto gehorsamst nachgelebet werde. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel, Gegeben zu Cölln an der Spree, den 12. Decembris, 1694.

Friderich.

(L.S.)

Eberh. von Danckelmann.

No. LXXXII. Edict, wie viel Zinß von ausgeliehenen Geldern von Christen und Juden zu nehmen; vom 27. Nov. 1695.

DEmnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. Unser gnädigster Herr, vernehmen, auch deßhalb unterschiedlich geklaget worden, daß von denen ausgeliehenen Geldern sehr hohe Zinsen, zuweiln auf wenige Wochen, oder Monate, oder auch Jährlich gefordert und gegeben werden; Als haben Sie, diesen Klagen gäntzlich abzuhelffen, hiemit und Krafft dieses verordnet.

1. Daß unter Christen, wenn Christen von Christen Geld lehnen, regulariter sechs Thaler Zinse von hundert Thaler Capital, wie gebräuchlich, auch hinführo Jährlich gegeben werden mögen.

2. Wann aber ein Kauffmann Geld von einem Christen entlehnet, weil er damit ein weit mehrers als den gewöhnlichen Zinß gewinnen kan, sollen acht Thaler von Hundert und ein mehrers nicht gegeben oder genommen werden.

3. Unter denen, die mit oder auf Wechsel handeln, oder Wechsel-Briefe ausstellen, soll das Wechsel-Interesse also wie der Cours und das Agio, auch der Wechsel von Zeit zu Zeit verglichen, observiret, redlich gehalten und bezahlet werden.

4. Wann ein Jude einem Christen Geld lehnet, soll ein Unterscheid gemachet werden, ob das Anlehen nur auf etliche Tage oder Monat ist, und alsdann, weil ein Jude sich meistentheils davon unterhält, sollen demselben zwölf Thaler Zinß von hundert Thaler Capital, oder aufs allerhöchste Vier und zwantzig nach Proportion jährlicher Verzinsung zugelassen werden; Wann aber das Lehen auf ein gantzes Jahr geschiehet, soll kein Jude mehr als Zwölffe von Hundert nehmen.

5. Wann ein Christ einem Juden leihet, und selbiges nur auf einige Tage, Wochen oder Monat geschieht, soll der Christ vom Juden aufs höchste Zwölffe von Hundert nehmen; Wann aber das Anlehen auf ein Jahr geschiehet, soll aufs höheste Achte von Hundert concediret und verstattet seyn.

Dafern nun jemand betreten würde, der hinführo ein mehrers, als allhier der Zinsen halber verordnet, nehmen oder fordern wird, wider den sol der Fiscal verfahren und der Verbrecher gestraffet werden: Gestalt dann Seine Churfürstliche Durchlaucht. Dero Cammer-Gericht, wie auch denen Magistraten in den Städten, Dero Chur- und Marck Brandenburg, hiemit gnädigst befehlen, sich hiernach in judicando gehorsamst zu achten, über diese Verordnung gebührend zu halten, und wider diejenige, so dawider handeln, gebührend verfahren zu lassen; Signatum Cölln an der Spree, den 27sten Novembr. 1695.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. LXXXIII. Rescript, das Cammer-Gericht soll in Domain- und Cammer-Sachen nichts verordnen; vom 28. Decembr. 1695.

VOn GOttes Gnaden Friderich der Dritte ꝛc.

U. G. G. Z. Würdiger ꝛc. ꝛc. Euch ist bereits zur Gnüge bekant, wie, daß Wir zu verschiedenen mahlen an Euch reſcribiret, daß Wir das Justitien-Werck im Cammer-Gericht, mit dem was Wir Unser Ampts-Cammer aufgetragen, durchaus nicht vermenget wissen wollen; sondern daß ein iedes Collegium, was ihm vermöge ausgegebener Instruction und Bestallung anbefohlen, mit Fliß verrichten, und eines dem andern keinen Eintrag thun, auch was bey Euch in dergleichen zur Oeconomie gehörigen Cammer-Sachen klagbahr gemachet wird, hinwieder zur Cammer gewiesen werden soll;

Wann nun dergestalt Unsere Amts-Cammer

Ihrer obliegenden Instruction und Pflichten gemäß zu Unserm Interesse etliche zur Hauß-Voigtey gehörige Coßäter, indem dieselbe bey Unser Garten Arbeit vorietzo nicht mehr vonnöthen, ebenmäßig da die Kautsdorffsche Unterthanen die zu Unserm Ablager Fuhren thun müssen, in Dienst Geld gesetzet, und andere, die an Ihrer statt auf ihr Aussenbleiben gemiethet worden, das schuldige Dienst und Mieth Geld nicht erlegen wollen, Ihr auch überdem diejenigen Löckenitzischen Sachen, wie beyliegende Abschrifften zeigen, welche doch gar nicht dem Cammer-Gericht, sondern vermöge Land-Tags-recessus Unserm geheimen Justitz-Rath zu decidiren zukommen, an Euch genommen, darin Verhör angeordnet, und also dadurch diese Unterthanen wieder Unser Interesse und ihre Pflicht steifet;

Als befehlen Wir Euch nochmahls ernstlich, dergleichen hinführo einzustellen und alle dergleichen pure Domanial-Sachen in diesem und künfftigen dergleichen Fällen an Unsere Cammer zu verweisen. Darnach Ihr Euch also gebührend zu achten, und zu dergleichen Beschwerden keinen weitern Anlaß zu geben habt, Seind Euch sonst zu Gnaden geneigt, Gegeben Cölln an der Spree, den 28ten Decembr. 1695.

Friderich.

E. v. Danckelmann.

An
das Cammer-Gericht.

No. LXXXIV. Prorogatio des denen Refugirten in puncto Jurisdictionis und sonst unterm 29. Octobr. 1695. ertheilten Privilegii.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und geben Männiglich hiemit zu wissen, demnach Wir in gnädigste Consideration gezogen, daß die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Christmildesten Andenckens Gnaden, denen, wegen harter Verfolgung und schweren Bedrängnissen, aus dem Königreich Franckreich Refugirten Evangelisch-Reformirten Religions-Verwandten, in Anno 1685. den 29. Octobr. verliehene, und von Uns bishero überall in Unsern Landen continuirte Zehenjährige Freyheit und Privilegia, sich nunmehro zum Ende nahen; Und Wir dahero bewogen worden, den itzigen Zustand, so wol in Unsern hiesigen Residentzen, als auch sonst in Unsern Landen establirter verschiedener Colonien, genaue und gründlich untersuchen zu lassen, umb zu erfahren, ob auch der nebst der Religions-Freyheit mit intendirte Zweck, der Verbesserung Unserer Städte und Dörffer, auch Vermehrung der Manufacturen und Commercien, dem Verlangen nach erreichet worden sey, oder ob dieselben zu ihrer desto bessern und festern Einrichtung noch einiger Extendirung sothaner Frey-Jahre und Privilegien benöthiget seyn möchten. Da sich dann auch befunden, daß zwar obgedachte Colonien allbereit auf einen ziemlichen guten Fuß stehen, jedennoch aber, weilen dieselben den desolaten Zustand, darin sie durch Veranlassung ihres Vaterlandes, und Zurücklassung ihrer meisten und besten Haabseligkeiten und Vermögens, gerathen, bishero noch nicht so gar verwinden oder sich erholen können, denenselben die Prorogatio sothaner Freyheiten und Privilegien annoch auf einige Jahre wohl zu gönnen wäre, in Erwegung, daß sie in solcher Zeit sich überall besser anbauen und possessioniret machen, zu desto bequemer Cultivirung, der durch sie ins Land gebrachter vorhero unbekanter Manufacturen und Commercien, dadurch gute Gelegenheit überkommen, und mehr und mehr angefrischet und aufgemuntert werden; Zudem, weil sothane Leute nicht alle zugleich, sondern zu gar ungleicher Zeit in Unsern Landen angelanget, dieselben umb so viel richtiger wissen würden, wie weit sich ihre Frey-Jahre und Privilegia erstreckten; Und dann endlich der zwischen ihren und der vertriebenen Pfältzischen Colonie zu Magdeburg, verliehenen Privilegiis und Befreyungen, verhandene Unterscheid der Jahre solchergestalt gehoben und egaliret werden würde. Daß Wir aus gedachten Motiven bewogen worden, die, ermeldten Frantzösischen und Wallonschen Refugirten, hiebevor vermittelst gnädigsten Edictis vom 29. Octobr. No. 1685. conferirte Privilegia, Freyheiten und Immunitäten, à dato dieses an, annoch auf fünff Jahre, und also bis bevorstehendes 1701. Jahr inclusivè zu extendiren. Thun das auch hiermit und Krafft dieses, dergestalt und also, daß die Frantzösische und Wallonsche überall in unsern Städten befindliche Refugirte, obermeldte fünff Jahre, und also insgesammt Funffzehen Jahre, gleich denen Pfältzischen Refugirten zu Magdeburg, von allen Einquartierungen, Wachten, Servicen und anderen in vorangezogenem Edicto enthaltenen Oneribus, bloß und allein die Steur-Accise ausgenommen, exempt und frey seyn und bleiben sollen. Damit man aber auch wissen könne, zu welcher Zeit eine jede Familie hier und sonst überall in Unsern Landen angelanget, so sollen alle und jede Unsere Frantzösische Richtere uud Prediger in den Städten, glaubwürdige Attestata, nach vorhero desfalls eingezogener gnugsamer Erkundigung, zuertheilen gehalten seyn, ob solche Leute in Unseren Landen an einigen Orten schon solcher Privilegien und Freyheiten genossen, welche denenselben dann billig an denen Orten, wo sie sich zuletzt befinden, decourriret werden müssen. Denen Ackersleuten, Cössäten und Einlingen in Unseren Aembtern Grambzo, Löckenitz, Corin, Ruppin, Goldbeck, und Mühlenbeck, sollen über die in vor allegirtem Edicto gewilligte zehen Frey-Jahre, von Dienst-Geld, Pächten, Zinsen, Contributionen, Einquartierungen, Servis und allen anderen Oneribus, annoch Zehen halbe Jahre glei-

gleicher Freyheit gegeben werden, alſo und dergeſtalt, daß einjeder derſelben, wann er à dato ſeiner Herkunfft Zehen gantze Frey-Jahre genoſſen, über ſelbige annoch Zehen halbe Frey-Jahre zu genieſſen haben ſol, jedoch mit dem Beding, daß ſie dagegen die andere helffte der Dienſt-Gelder, Zinſen, Pächte, Contributionen, und übrigen Onerum, ihren Nachbahren gleich, nach Endigung der Zehen erſten Frey-Jahre richtig abgeben, und ihr Gehöfte vollkommen, in guten, tüchtigen Stand bringen und ſtellen ſollen. Gleichwie Wir nun gnädigſt wollen, daß dieſes Unſer gnädigſtes Extenſions-Edict der Franzöſiſchen und Wallonſchen Privilegien, allen und jeden Refugirten überall in Unſeren Provincien und Landen zu Nutz kommen, und dieſelben ſich deſſen zu erfreuen und würcklich zu genieſſen haben ſollen; Alſo befehlen Wir hiermit allen Unſern Statthaltern, Regierungen, AmtsCammern, Commiſſariaten, Steuer- und anderen Bedienten, und Befehlichshabern, in ſpecie Unſern zu den Franzöſiſchen und Walloniſchen Sachen verordneten Commiſſariis, wie auch Unſern Beambten und Magiſtraten in Städten und auf dem Lande, ſich hiernach gebührend und gehorſamſt zu achten, obgedachte Refugirte hierbey zu ſchützen, und nicht zugeſtatten, daß dieſelbe hierwider im geringſten beſchweret werden mögen. Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Gnaden-Siegel beſtärcken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 4. Julii Anno 1696.

Friderich.

(L. S.)

Eberh. v. Danckelmann.

No. LXXXV. Verordnung, daß wenn jemand, der hier in loco oder acht Meilen herum wohnet, von des Magiſtrats und dero Gerichte Abſchieden, an das Cammer-Gerichte zu appelliren, Urſache zu haben vermeynet, zum längſten innerhalb acht Wochen ſeine Appellation daſelbſt introduciren ſolle ꝛc. Berlin den 26ten Januar. Anno 1697.

NAchdem E. E. Rath der Churfürſtl. Brandenburgiſchen Haupt- und Reſidentz-Stadt Berlin angemercket, wasgeſtalt bey denen Appellationen ein nicht geringer Mißbrauch eingeriſſen, indem ein und ander Theil von denen litigirenden Partheyen, öffters auch a meris interlocutoriis zu appelliren ſich unterfangen, die interponirte Appellationes aber cum detrimento juſtitiæ und zum Auffenthalt des obſiegenden Theils, durchgehends entweder gar nicht, oder doch nicht eher biß das halbe Jahr zur Juſtification vor der Thür, proſequiren. Sr. Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr aber, auff unterthänigſte Remonſtration deſſen untern 21ten Decembr. vorigen 1696. Jahres, gnädigſt verordnet, daß wenn jemand, der hier in loco oder acht Meilen herum wohnet, von des Magiſtrats und dero Gerichte Abſcheiden an Dero Cammer-Gerichte zu appelliren Urſache zu haben vermeynet, zum längſten innerhalb acht Wochen ſeine Appellation daſelbſt introduciren und inhibitoriales ausbringen, wiedrigenfalß aber ſolche Appellation pro deſerta angenommen und der Appellant ſo dann damit weiter nicht gehöret, ſondern in der Sache ferner wie Recht vom Judice a quo verfahren werden ſolle. Als hat E. E. Rath ſolches hiermit publiciren wollen, damit jeder Appellant ſich darnach gehorſamſt zu achten habe.

Uhrkundlich unter E. E. Rahts Minor-Secret. Gegeben Berlin den 26ten Januarii 1697.

No. LXXXVI. Mandat, ſo fort ab initio proceſſus Procuratores ad acta zu beſtellen; den 20. Febr. 1697.

DEmnach Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, Dero allhieſiges Cammer-Gerichte unterthänigſt hinterbracht, wie daß die allhier vorſchwebende Proceſſus unter andern auch nicht wenig dadurch protrahiret würden, weilen die partes litigantes, ſo auſſerhalb hieſigen Reſidentzien ſich befinden, ob ihnen gleich mehrmahls injungiret würde, Procuratores ad Acta zu beſtellen, ſolches dennoch nicht bewerckſtelligten; Und Sie dann vor nöthig erachtet, ſolchem zu Verzögerung der Juſtitz gereichenden Unweſen abzuhelffen.

So ſetzen und ordnen Dieſelbe hiemit gnädigſt, daß ſo offte ein oder das andere der litigirenden Theile auſſer hieſigen Reſidentzien wohnen, daſſelbe gehalten ſeyn ſolle, ſofort ab initio proceſſus einen Procuratorem ad Acta zu beſtellen, oder zu erwarten, daß in Verbleibung deſſen, fünff Thaler Straffe von ihm durch einen der Hoff-Fiſcale exigiret werde; wornach ſich dieſelbe künfftig zu achten. Urkundlich unter Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Inſiegel; Gegeben Cölln an der Spree den 20. Februarii, Anno 1697.

Friderich.

(L. S.)

Eb. von Danckelmann.

No. LXXXVII. Edict, daß, wenn an das Cammer-Gericht appelliret ist, die appellation in 8 Wochen sub pœna desertionis introduciret werden solle; vom 20. Febr. 1697.

DEmnach Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst hinterbracht worden, wie daß bey fast allen Unter-Gerichten der Mißbrauch eingerissen, daß die Appellanten ihre öffters auch à meré interlocutoriis interponirte Appellationes entweder gar nicht, oder doch nicht ehender, als bis das halbe Jahr zur Justification vor der Thür ist, prosequirten, wodurch aber die obsiegende Partheyen cum detrimento justitiæ sehr aufgehalten würden, weshalb viel Klagens vorginge.

So haben Dieselbe vor nöthig befunden, solchen bösen und zu muthwilliger Verzögerung der Sachen gereichenden Gewonheiten durch Setzung eines gewissen fatalis introducendæ appellationis, wie es in andern Gerichten gleichfalls hergebracht, abzuhelffen. Setzen und ordnen also hierauf gnädigst, daß wenn künfftig jemands der Orten, so des allhiesigen Cammer-Gerichts Jurisdiction unterworffen, von der Unter-Gerichten Abscheyde an dasselbe zu appelliren Ursache zu haben vermeinet, derselbe gehalten seyn sol, daß er zum wenigsten inner acht Wochen, a tempore latæ sententiæ, seine Appellation daselbst introduciren, und Inhibitoriales & Compulsoriales ausbringen, wiedrigenfalls aber solche Appellation pro deserta angenommen, und der Appellant so dann damit weiter nicht gehöret, sondern in der Sache ferner, wie Rechtens, vom Judice a quo verfahren werden solle; wornach sich Dero allhiesiges Cammer-Gericht und sonsten Männiglich zu achten. Urkundlich unter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigenhändigen Subscription und aufgedruckten Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 20. Februarii, Anno 1697.

Friderich.

(L.S.)

Eb. v. Danckelmann.

No. LXXXIIX. Edict, daß die Supplicata von denen Concipienten unterschrieben werden sollen ꝛc. vom 18. Decembr. 1697.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenbutg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, Unseren gesamten Churfürstenthums, Hertzogthümern, Provintzien und Landen, in Gnaden zu wissen; Demnach Wir eine geraume Zeithero wahrgenommen, daß so wohl Uns selbsten, als auch Unsern würcklichen Geheimen Räthen, viele Supplicata täglich insinuiret und eingereicht, auch theils bey der Post übergesandt werden, welche nicht allein zum öfftern so unförmlich eingerichtet seyn, daß man daraus den Einhalt und was gebeten wird, kaum oder gar nicht verstehen kan, sondern fast errahten muß, in denselben auch mehrmahlen verschiedene falsche Narrata angeführet, die Wahrheit aber und nöthige zur Sachen dienende Umstände hingegen verschwiegen, auch Zeit und Ort, wann und wo sie datiret, nicht darin gesetzet werden; Imgleichen daß viele Schreiber und Vacanten sich hin und wieder in Bier- und Weinhäuser, oder andere Gesellschafften einschleichen, und ob sie nicht etwas zu klagen haben, ausforschen, auch unterm Vorwand, daß sie ihnen Supplicata verfertigen und gute Resolutiones verschaffen könten, ein Stück Geldes sich geben lassen, hernachmahls öffters falsche Decreta und Rescripta ihnen vorzeigen, solche sich theur bezahlen lassen und die Leute schändlich betriegen, ja wohl gar auf den Dörffern herumlauffen, bey den Bauern und Unterthanen sich angeben, und ob sie nicht etwas wider ihre Obrigkeit zu klagen haben, vernehmen, dieselbe zum Ungehorsam und Widersetzlichkeit aufhetzen, ihnen Supplicata verfertigen, solche mit Unwarheiten und falschen Narratis anfüllen, und dadurch die Bauren nicht allein umbs Geld bringen, sondern auch verursachen, daß so wol denenselben, als auch ihrer Obrigkeit, viel Ungelegenheit Verdruß und Schaden daraus entstehet; Und Wir dann sothanem Unwesen abgeholffen wissen wollen. Als verordnen Wir hiemit und in Krafft dieses.

1. Daß hinführo niemand einiges Supplicatum weder an Uns selbsten, noch auch an Unsere Geheimte Räthe übergeben oder senden solle, welches nicht von dem Concipienten unterschrieben, auch wann und wo es geschrieben sey, darunter specificiret, daneben von aussen oder in dorso ein kurtzer Begriff und Einhalt des petiti gesetzet sey; Massen dann auf die Supplicata, welche dieser Gestalt nicht eingerichtet seynd, nichts resolviret, sondern selbige wieder zurück gegeben und nicht angenommen werden sollen.

2. Daß diejenigen, so die Supplicata verfertigen, nach der wahren Beschaffenheit der Sache

sich

ſich fleißig erkundigen, auch vor allen Dingen nicht verſchweigen ſollen, ob die Sache irgendwo in litis pendentia hange, oder ob ſie bereits gar per rem judicatam abgethan, und ſo wenig dieſe und andere eigendliche Umſtände auslaſſen, als darin nichts anführen ſollen, ſo nicht der Wahrheit gemeß, und ſie klärlich zu erweiſen ſich getrauen.

3. Daß niemand ſich gelüſten laſſen ſolle, auf den Dörffern die Bauern und Unterthanen wider ihre Obrigkeit aufzuhetzen, und ihnen Supplicata in unbilligen, ungerechten, oder unzuläßigen Dingen zu verfertigen, Geſtalt dann keine Supplicata von den Bauern angenommen werden ſollen, ſo nicht von dem Concipienten obgedachter maſſen unterſchrieben und dabey alles was obgedacht in acht genommen worden. Solchem nach befehlen Wir allen Advocaten, Procuratoren, Schreibern und Supplicanten hiemit gnädigſt und zugleich alles Ernſtes, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, dieſer Verordnung in allen Puncten unterthänigſt nachzukommen, aller Aufwiegelung der Bauern und Unterthanen auf dem Lande, wie auch aller Betriegerey und falſchen Uberredung ſich zu enthalten, oder Widrigenfals gewärtig zu ſeyn, daß die, ſo hiewider wiſſentlich und freventlich handeln, nicht allein mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe oder Landes-Verweiſung, ſondern auch dem Befinden nach, am Leibe geſtraffet, ſolche Straffe auch, wenn ſie zum andern- oder mehrmahlen betroffen werden, geſchärffet und jedesmahl wircklich exequiret werden ſoll. Worüber dann auch alle und jede Unſere Statthaltere und Regierungen, Beambte, Befehlshaber und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und Magiſtrate in den Städten feſt zu halten, und dahin zu ſehen, daß dieſem Unſeren Edicto gehorſamſt nachgelebet werde. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel. Geben Cölln an der Spree, den 18ten Decembr. 1697.

Friderich.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

No. LXXXIX. Reglement, daß die Refugirte aus Franckreich, wegen ihrer vor ihren Ausgang daſelbſt gemachten Schulden, nicht können verklaget werden; de dato Cölln an der Spree, den 3ten Martii 1698.

DEmnach ſich bißhero vielfältig zugetragen, daß die in Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſers gnädigſten Herrn Landen und hieſigen Reſidentzien befindliche Frantzöſiſche Refugiirten, wegen der vor Ihrer Flucht und Anherokunfft in Franckreich gemachten Schulden, ſo wohl von denen im Königreich Franckreich hinterbliebenen, als auch andern und Refugiirten, ſo ſich in auswärtigen Landen niedergelaſſen, und dann auch unter ſich ſelbſten Anſpruch gelitten; Und denn höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. dahero nöthig und dienſahm erachtet, auff was Art und Weiſe, auch mit was Unterſcheid darunter von denen in Dero Landen etablirten Frantzöſiſchen Ober- und Unter-Gerichten hinführo geprocediret werden ſolle, ein gewiſſes Reglement heraus zu geben, und publiciren zu laſſen;

Alß ordnen, ſetzen, und wollen Höchſternelbte Se. Churfürſtl. Durchl. hiermit und Krafft dieſes, daß, wann inskünfftige obgedachte in Dero Landen und alhier ſich enthaltende Refugiirten von Frantzöſiſchen Unterthanen, wegen obermeldter vor dero Retirade aus Franckreich gemachter Schulden, oder andere, ſo ſich in auswärtigen Landen nieder gelaßen, auch ſonſt von jemand, wer der ſeyn möchte, in Anſpruch genommen würden, die Actores aus Uhrſachen, daß gedachten hieſigen Refugiirten wegen ihrer in Franckreich habenden Activ-Schulden, Forderungen und hinterlaſſener Güther und Effecten, auch zu Ihrem Rechte geholffen zu werden keine Hoffnung übrig gelaßen worden, gäntzlich abgewieſen werden ſollen.

Wann aber die hieſigen Refugiirten gegen andere ihres gleichen noch alte Forderungen und prætenſion, welche vor Ihrem Abzug aus Franckreich gemachet worden, haben, darein ſoll Ihnen zu Recht verholffen werden, weil privilegiato contra æque privilegiatum keine Exceptio übrig iſt. Jedoch mit dieſem Unterſcheid, daß, wann der Debitor ſonſt nichts in bonis hätte, auch nichtes erwerben könte, und allein von der von Sr. Churfürſtl. Durchl. genießenden penſion leben müſte, demſelben ſolche ad diſſolvenda debita, weil ſie ihm bloß zu ſeiner Subſiſtentz und alimentation gegeben, nicht arreſtiret, noch weggenommen werden ſolle, ſondern Ihm billig ein Anſtand zu gönnen, bis er etwa durch einen Glückes-Zufall ad pinguiorem fortunam gekommen, da alsdann ex æquo & bono erkandt werden ſoll. Diejenigen Refugiirten aber, welche nebſt ihren von Sr. Churfürſtl. Durchl. habenden penſionen noch andere Gewerbe und Nahrung in Händen, oder auch Chargen und Bedienungen haben, ſeynd billig gehalten und verbunden, obgedachter Schulden halber, die in Sr. Churfürſtl. Durchl. Landen wohnhaffte Creditores, ſo auch Exules ſeynd, zu contentiren.

Was aber die Zinſen, ſo auff obbeſagte alte in Franckreich contrahirte debita aufgeſchwollen ſeyn würden, belanget, da wird billig der Unterſcheid zu halten ſeyn, daß diejenigen, ſo in Sr. Churfürſtl. Durchl. Landen nach ihrer Retirade ſich wieder erholet, und ad pinguiorem fortunam gelanget, ſolche Zinſen entweder gäntzlich, oder zum theil, nachdem ſich ihr Zuſtand befindet, abführen, mit denen andern aber, ſo es mit ihrer Nahr- und Handthierung ſo hoch nicht, wie jene bringen können, glimpfflicher

umgegangen, und nicht secundum Rigorem, sondern Æquitatem verfahren werden müsse.

Welchemnach dann offt Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Dero Frantzösischen Ober- und Unter-Gerichten so wohl hier alß überall in Dero Landen, und sonst männiglich Krafft dieses in Gnaden anbefehlen, sich hiernach also gehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree den 3ten Martii 1698.

Friderich.

(L.S.)

P. von Fuchß.

No. XC. Rescript, daß quarta Instantia nicht statt haben soll, auch wenn 2. conformes sententiæ verhanden, die remedia extraordinaria nicht leichtlich zu verstatten seyn ꝛc. vom 22. Febr. 1699.

VOn' GOttes Gnaden Friderich der Dritte ꝛc.

U. G. G. Z. Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hoch gelahrte Räthe und liebe Getreue. Wir haben Uns den Inhalt einer in causa Christoph Wilhelm von Buseck und von Saldern contra die Götzische Vormündere den 12ten hujus abgestatteten unterthänigsten relation der Länge nach gehorsamst vortragen laßen. Und wie Wir die Sache wegen des von Gryphswalde angehefften Urthels zu einer commission verwiesen, also hat es dabey sein Bewenden. Was aber solchem nach auf Eure nach der vorigen commissariorum Vorschläge, und zwar 1mo wegen einer annoch per pragmaticam sanctionem anzuordnenden 4ten Instantz beschehene unterthänigste Vorstellung anbelangt, finden Wir allerdings raisonnable und euch darinnen fundiret, allermaßen Wir euch darunter nicht allein vollkommenen Beyfall geben, und durchaus keine Verzögerung der Justitz einführen wollen, sondern auch hiemit nochmahl ausdrücklich und wohlbedächtlich verordnen, daß es bey Unserm Cammer-Gericht bey der, bisher wohlhergebrachten und in denen Land-Tags-recessen gegründeten Observantz sein ungeändertes Verbleiben haben solle, gestalt Wir von Introducirung der 4ten Instantz so weit entfernet seyn, daß Wir euch hiemit vielmehr anbefehlen, wann ein oder anders litigirendes Theil duas conformes sententias erstritten, die beneficia extraordinaria nicht leichtlich noch ohne erhebliche Ursach zu verstatten. Was 11do die Succumbentz-Gelder betrifft, desfalls wollen Wir es gleichfals bey denen mit reiflichen Vorbedacht vorhin gemachten Verordnungen und der bisherigen Observantz bewenden laßen. Und wie Wir eurer integrität und daß ihr wegen der Succumbentz-Gelder von dem Eigennutz gäntzlich entfernet, vollkommen versichert seind; Also gereichet Uns solches, und daß ihr nicht alle Appellationes ohne Unterscheidt annehmet, zu gnädigsten Gefallen, Wir haben auch zu euch das gnädigste Vertrauen, daß ihr in solchen rühmlichen Vorsatz fortfahren, und einem ieden schleunige Justitz wiederfahren laßen werdet, Wobey ihr euch Unserer protection, Schutzes und Gnade iederzeit zu getrösten habet, welches Wir euch in gnädigster resolution, auf eingangs erwehnte eure unterthänigste relation in Gnaden nicht verhalten wollen. Seind euch ꝛc. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 22ten Febr. 1699.

Friderich.

An
das Cammer-Gericht
daselbst.

P. v. Fuchs.

No. XCI. Renovatio Edicti de anno 1697. von Unterschrifft derer Concipienten und keine falsa vorzustellen; vom 31. Jul. 1699.

DEmnach Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, mit sonderbahrem Mißfallen wahrgenommen, was gestalt Dero hiebevor in Anno 1697. wegen der einkommenden Supplicaten publicirten Edicto in keine Wege nachgelebet, sondern vielmehr die Supplicata, ohne Benennung des Orts und der Zeit mit allerhand ungegründeten Vorstellungen angefüllet, die wahre Bewandniß der Sachen verschwiegen, und dahero die Supplicata von denen Concipienten wenigstentheils unterschrieben werden; Als haben Höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. nöthig gefunden, gemeldtes Dero Edict zu wiederhohlen, allermaßen Sie dann hiermit und Krafft dieses nochmahlen verordnen.

1. Daß hinfüro niemand einiges Supplicatum weder an Se. Churfürstl. Durchl. Selbsten, noch auch an Dero geheimbde Räthe übergeben und senden solle, welches nicht von dem Concipienten, oder falls die Supplicanten solche selbsten aufgesetzet, von ihnen unterschrieben, auch wann und wo es geschrieben, darunter specificiret, dabeneben von aussen oder in dorso ein kurtzer Begriff und Innhalt des petiti gesetzet seye; Massen dann auf die Supplicata, welche dieser gestalt nicht eingerichtet, nichts resolviret, sondern selbige zurück gegeben, und nicht angenommen werden sollen.

2. Daß diejenige, so die Supplicata verfertigen, nach der wahren Beschaffenheit der Sache sich fleißig erkundigen, auch vor allen Dingen nicht verschweigen sollen, ob die Sache irgendwo in litis pendentia hange, oder ob sie bereits

per

per rem judicatam abgethan, und ſo wenig dieſe und andere eigentliche Umbſtände auslaßen, als darinnen nichts anführen ſollen, ſo nicht der Wahrheit gemäß, und ſie klärlich zu erweiſen ſich getrauen.

3. Daß niemand ſich gelüſten laßen ſolle, auf denen Dörffern die Bauren und Unterthanen wider ihre Gerichts-Obrigkeit aufzuhetzen, und ihnen Supplicata in unbilligen, ungerechten oder unzuläßigen Dingen zu verfertigen, geſtalt dann keine Supplicata von denen Bauren angenommen werden ſollen, ſo nicht von den Concipienten obgedachter maſſen unterſchrieben, und dabey alles, was obgedacht, in acht genommen worden. Welchem nach Se. Churfürſtl. Durchl. allen und jeden Advocaten, Procuratoren, Schreibern und Supplicanten hiermit gnädigſt und zugleich ernſtlich anbefehlen, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, dieſer Verordnung in allen Puncten unterthänigſt nachzukommen, aller Aufwieglung der Bauren und Unterthanen auf dem Lande, wie auch aller Betriegerey und falſchen Uberredung ſich zu enthalten, oder widrigenfals gewärtig zu ſeyn, daß die, ſo hierwider wiſſentlich und freventlich handeln, nicht allein mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe oder Landes-Verweiſung, ſondern auch dem Befinden nach am Leibe geſtraffet, und ſolche Straffe, wann ſie zum andern oder mehrmahlen betroffen werden, geſchärffet, und jedesmahl würcklich exequiret werden ſoll. Worüber dann alle und jede Dero Stadthalter, geheimbde Räthe, Regierungen, Beambte, Befehlshabere, Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande und Magiſtraten in Städten feſt zu halten und dahin zu ſehen haben, daß dieſer Sr. Churfürſtl. Durchl. Verordnung jeder Zeit gehorſamſt nachgelebet werden möge. Urkundlich unter Sr. Churfürſtl. Durchl. eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 31. Julii, 1699.

Fridrich.

(L.S.)

Paul von Fuchs.

No. XCII. Publicirung einer allergnädigſten Verordnung vom 19. Jul. 1700. wegen einiger Puncten ſo bey dem Quartal-Gericht in der Alte-Marck zubeobachten; vom 10. Aug. 1700.

Nachdem Seine Churfl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, auff Deroſelben unterthänigſt beſchehene Vorſtellung und Anzeige, von einigen bey dem Juſtitz-Weſen in der Alten-Marck, nach und nach eingeſchlichenen und wahrgenommenen Unordnungen und Mißbräuchen, unterm 19. Julii, a. c. in hohen Gnaden reſolviret und verordnet, wie und welchergeſtalt es ins künfftige zu Beſchleunigung der Juſtitz, und Verhütung aller deren ferneren Protraction in einem und andern gehalten werden ſolle, daneben auch Mir, Dero Geheimen-Rathe und Landes-Hauptmannen der Alten-Marck gnädigſt befohlen, ein ſolches, dem Herkommen gemäß zu publiciren, und nebſt dem Quartal-Gerichte über nachfolgende Puncten inſonderheit mit Nachdrucke zu halten. Als da:

1. Biß anhero in Executions-Sachen ſo verſchiedene Termini und Dilationes gegeben, daß, wann gleich nicht auff Verhör beruffen worden, dennoch viele Wochen mehr, als in Dero Cammer-Gerichte, darzu gehöreten, ehe es zur Execution komme, auch ſelbige öffters durch bloſſe Gegen-Berichte absque Cauſæ Cognitione, wendig gemachet, ja gar in ipſa executione, wann man endlich, ſich zu letzt nur auff Verhör beruffen, wieder auffgehoben würden, daß nunmehr hinkünfftig von 4. Wochen zu 4. Wochen das Monitorium, Ankündigungs- und Executions-Befehl ertheilet, und wann nur ſchlechte Gegen-Berichte geſchehen, und nicht Verhör extrahiret wird, die Executiones nicht wendig gemachet, wann aber das Gegentheil auff Verhör provociret, da bereits Execution angeordnet iſt, ſolchenfals die Verhör zwar nicht verſaget werden, die Sache aber dennoch in terminis Executivis verbleiben ſolle. Dann

2. Da bißhero in ſchrifftlichen Proceſſen, wann uſque ad Duplicam verfahren, annoch eine ſo genante Proteſtation- und Reproteſtation-Schrifft verſtattet worden, daß hinführo in dergleichen ſchrifftlichen Proceſſen zwar uſque ad Quadruplicam verfahren, iedoch keine Proteſtation noch Reproteſtation-Schrifften mehr ſollen angenommen werden, denen Parten auch nicht erlaubet ſeyn, in ihrer dritten und alſo letzten Schrifft, einige Nova bey zu bringen bey Straffe, wann ſich nova in ſolcher Schrifft finden würden, ſelbige nicht angenommen, ſondern die Acta inroruliret, und ohne dieſer Schrifft verſchicket; Ingleichen, wann in Sachen, da keine termini præcluſivi geſetzet ſeynd, ein oder ander Theil, nach abgelauffener Friſt, anderweitige Prorogation bereits erhalten, und dennoch nichts eingebracht, auch auff des Gegentheils Anruffen, ſo dann Citatio ad inrotulationem ergangen, und ſelbiges Reſcript inſinuiret worden, durchaus das geringſte nicht mehr ad acta genommen, ſondern dieſelbe pro concluſis erkannt, und ſo gleich inroruliret werden ſollen; und weiln

3. Bey denen Appellations-Sachen ſo von denen Unter-Gerichten, an das Quartal-Gerichte oder den Landes-Hauptmann der alten-Marck, gelangen, bißher kein fatale introducendæ, auch nicht das ſemeſtre ſpatium juſtificandæ Appellationis, ſondern annoch Jahr und Tag obſerviret worden, die Lites aber, ſich dadurch gar ſehr verlängerten, auch andere Confuſiones daraus entſtünden, indem gar viele aus der Alten-Marck ſolches gleichfals auf die von dem Quartal-Gerichte

richte, und dem Landes-Hauptmann an Seine Churfl. Durchl. gehende Appellationes extendiren wolten; Daß hinführo das fatale introducendæ Appellationis in der Alten-Marck zwene Monathe à die interpositæ Appellationis seyn, und in solcher Zeit auch bey dem Judice à quo, daß die Appellation angenommen worden, bescheiniget, auch ratione justificandæ Appellationis, das semestre spatium, und zwar so wohl in Appellationen, so von denen Unter-Gerichten an das Quartal-Gerichte, und den Landes-Hauptmann der Alten-Marck, als auch von da an Seine Churfürstl. Durchl. ergehen, sub poena desertionis, beobachtet werden sollen.

So wird diesemnach solche, höchst-ermeldter Seiner Churfürstl. Durchl. in Gnaden ausgelassene Verordnung, gnädigst anbefohlener Massen, zuforderst allen und ieden der Mir in hohen Gnaden anvertraueten Altmärckischen Provintz Eingesessenen, so wol auf dem Lande, als in Städten und Flecken, auch sonsten allermänniglich, durch gegenwärtiges Patent, kund und zu wissen gemachet, und, tragenden Ambts wegen, von Mir, denen sämbtlichen Magistratibus und Obrigkeiten, so mit einigen Gerichts-Zwange versehen seynd, wie auch Advocatis, Procuratoribus, und wer etwa sonsten vor denen Altmärckischen Judiciis zu thun und zu litigiren hat, daneben angedeutet, sich nach solchem allen in unterthänigstem Gehorsam eigentlich zu achten, und bey Vermeydung der dabey angefügten Straffe, deme in keinem Wege zu wider zu handelen. Uhrkundlich unter Meiner eigenhändigen Subscription, und angebohrnem Adelichen In- auch jetzt gewöhnlichen Gerichts-Siegel. Gegeben zu Berlin, den 10. Aug. 1700.

No. XCIII. Anderweitiges Edict vom quanto derer Zinsen, wodurch das Edict vom 27. Nov. 1695. gemindert wird; vom 26. Nov. 1700.

DEmnach Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, daß, in Dero Chur- und Marck-Brandenburg, unterm dato Cölln an der Spree, den 27. Nov. 1695. wegen der zwischen Christen und Christen, auch Christen und Juden zugelassenen Zinsen, publicirtes Patent, genauer überlegen lassen, und billich befunden, daß hierunter, in allen Dero Provincien und Landen, eine Gleichheit gehalten werde, auch hinführo die Juden, in diesem Stück, nichts mehrers von den Christen, als diese von jenen zu nehmen noch zu bedingen befugt seyn sollen; Als verordnen Sie anderweit hiermit und Krafft dieses:

1. Daß, wann Christen von Christen Geld lehnen, regulariter sechs Thaler Zinse von hundert Thaler Capital, wie gebräuchlich, auch hinführo Jährlich gegeben und angenommen werden mögen.

2. Wann aber ein Christlicher Kauffmann von einem Christen Geld entlehnet, weil er damit ein weit mehrers als den gewöhnlichen Zinß gewinnen kan, mögen acht Thaler vom hundert, und ein mehrers nicht gegeben oder genommen werden.

3. Unter denen, die mit oder auf Wechsel handeln, oder Wechsel-Brieffe ausstellen, soll das Wechsel-Interesse, also wie der Cours und das agio, auch der Wechsel von Zeit zu Zeit verglichen, observiret, redlich gehalten, und bezahlet werden.

4. Wann ein Christ einem Juden, oder ein Jude einem Christen, nur auf etliche Tage, oder Wochen und Monathe, Geld lehnet, mögen sie auffs höchste zwölffe vom hundert bedingen, geben und nehmen: Wann aber das Lehnen auf ein gantzes Jahr geschiehet, soll keinem von andern mehr als acht vom hundert zu nehmen concediret, sondern unter Christen und Juden wegen der Zinsen eine Gleichheit seyn.

Dafern nun jemand betreten würde, der hinführo ein mehrers, als allhier der Zinsen halber verordnet, nehmen oder fordern würde, wider den soll der Fiscal verfahren, und der Verbrecher gestraffet werden; Gestalt dan Sr. Churfürstl. Durchl. allen und jeden Dero Regierungen, Hof-Cammer- und Oeh-Gerichten, auch Drosten, Beambten und Magistraten, in allen Dero Provintzien und Landen, hiermit gnädigst befehlen, sich hiernach in judicando gehorsamst zu achten, über diese Verordnung gebührend zu halten, und wider diejenige, so dawider handeln, gebührend verfahren zu lassen. Signatum Cölln an der Spree, den 26. Novembris 1700.

Friderich.

(L.S.)

Paul von Fuchs.

No. XCIV. Neumärckische verbesserte Cammer-Gerichts-Ordnung, vom eilfften Decembris des 1700. Jahres.

WIr Friderich der Dritte von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich vor jedermänniglich;

Nachdem uns die von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten der Neumarck, Sternberg,

berg, und incorporirten Creyser unterthänigst berichtet, welcher gestalt die Nohtdurfft erforderte, daß eine Neue Cammer-Gerichts-Ordnung verfertiget, solche denen gemeinen Rechten und dem bishero in Unserer Neumärckischen Regierung üblichen Stylo und Observantz gemäß eingerichtet, und derselben was in denen vorigen annoch ermangelt, inseriret werden möchte; Daß Wir aus Landes Väterlicher Sorgfalt und Liebe so Wir zu Beförderung der heilsahmen Justitz tragen, Unsers Vettern, Marggraff Johansen zu Brandenburg ꝛc. Christmilder Gedächtnüß Anno 1561. publicirte und in Anno 1646. auff Befehl unsers Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden in einigen Puncten verbesserte Hoff- und Cammer-Gerichts-Ordnung durch die zu Unserer Neumärckischen Regierung bestalte Cantzler und Rähte hinwiederumb vor die Hand nehmen, mit getreuem Fleiß von Neuen revidiren, solche denen Rechten und dem bisherigen stylo Dicasterii conform abfassen, umb mehrer Ordnung und desto besserer Richtigkeit willen in gewisse und vermehrte Capita abtheilen, und alß Uns dieselbe gebührend vorgetragen, und Unsere gnädigste Ratification unterthänigst gesuchet worden, in nachgesetzter Gestalt und Form unsern Land und Leuthen zum Besten in offnen Druck ausfertigen lassen.

Cap. 1.

Von der *Citation* und Ladung zu den gerichtlichen Verhören, und wie die Vorbescheide nach Gelegenheit der Partheyen anzusetzen.

Setzen demnach und ordnen, daß unsere Cantzeler und Rähte in unserm Nahmen die Vorbescheide an diejenige, so 10. Meylen von unserm Neumärckschen Cammer-Gerichte gesessen sein, drey Wochen zuvor, die aber weiter wohnen vier Wochen vor dem Termin ausgehen lassen, und auff den ersten Fall die Insinuation der Citation 14. Tage, auf den letzten aber drey Wochen ante Terminum geschehen, auch allemahl im Eingange der Citationen und anderer Verordnungen die geklagte Puncte, welche der Kläger in seinem Supplicato pro impetranda citatione deutlich specificiren muß, kürtzlich benennet werden sollen, damit mann allemahl wissen könne, was eigentlich in judicium deduciret worden, der Beklagte sich mit seiner Nohtdurfft in termino gefast halten, und denselben nicht rückgängig machen möge.

Cap. 2.

Vom ungehorsahm der Partheyen und derselben Straffe.

Würde nun einig Part es sey Kläger oder Beklagter auff den angesetzten Tag unangekündiget seiner Ehehafft, aussenbleiben, oder so kurtz vor dem angesetzten Termin die Tagesatzung abschreiben, daß die andere Parthey die Prorogation nicht erhalten könte, und also ein Theil das andere vorsetzlich in vergebliche Mühe, Säumnüß, und Unkosten führete, so sol das ausbleibende Part, wann es nicht gnugsahm Ehehafft als Leibes Schwachheit oder Versäumnüß der Bohten und deßgleichen innerhalb vier Wochen erweisen oder eydlich erhalten würde, uns allemahl auff des erscheinenden Theils Beschuldigung nach beygebrachter insinuatione Citationis, Zehen Gülden zur Straffe und dem Gegentheil seine Unkosten, und Zehrung so es vergeblich auffgewendet, prævia liquidatione & moderatione Judiciali entrichten, oder es soll die gebührliche Hülffe wieder ihn ergehen.

Cap. 3.

Wie sich die Partheyen bey vorfallenden Ehehafften verhalten sollen.

Do sichs aber zutrüge, daß einem Theil Ehehaffte oder Verhinderungen vorfielen, daß es den angesetzten Tag des Vorbescheides nicht besuchen könte, der soll zeitig gnugsahm Ehehaffte in Unserer Cantzeley schrifftlich einbringen und ankündigen, selbige auch specificiren, und einiger massen bescheinigen, und Erstreckung bitten, auch dem andern Theile, ehe es sich auff den Weg hätte erheben müssen, die Prorogation mit eigenen Bohten zuschicken.

Cap. 4.

Wie die Ehehafften zu beweisen.

Im Fall aber einem oder dem andern die Ehehafften wie obgemeldet so plötzlich und unversehens einfielen, daß er nicht so zeitige Abkündigung thun, und Erstreckung bitten könte, so soll ihm solches zu statten kommen, doch das vorher durch unsere Cantzlar und Rähte, die Ehehafft für rechtschaffen und legalisch erkant werde, und das Part dieselbe wie Rechtens und zwar binnen einer peremptorischen Frist von vier Wochen erweise, oder mit einem Cörperlichen Eyde erhalte.

Cap. 5.

Von Ungehorsahm der Ausländischen Partheyen.

Do aber das Part so ungehorsamlich ausbleibet, Ausländisch, und in unserm Lande nicht gesessen, und solche Ehehafft wie obgemeldet nicht dargethan hätte, so sol es zu keinem weiterem Vorbescheide oder Verhör gestattet werden, es habe den die Straffe zuvor erleget, oder sich davon, wie obgemeldet, loß gemachet.

Cap. 6.

Wie offt die *Prorogationes* zu verstatten und in welchem Fällen dieselbe nicht zu *indulgiren* seyn.

Im übrigen haben unsere Cantzler und Rähte pflichtmäßig und nach Beschaffenheit der Sachen, wie auch dessen der Prorogation suchet, zu ermessen, ob Ein- Zwey- oder zum höchsten dreymahl dieselbe zu verstatten, oder wenn sie Augenscheinlich nur auff Verzögerung der Verhör angesehen gar abzuschlagen sey, welches auch in denen Fiscalischen Processen, insonderheit mit Fleiße beobachtet werden soll.

Es sollen sich auch die Prorogationes regulariter über Vier- Fünff- oder zum höchsten Sechs Wochen, wann die Partheyen weit abgesessen seyn, nicht erstrecken, damit nicht bald im Anfange so viel Zeit verlohren gehe, binnen welcher billig entweder in der Güte oder per Sententiam die Sache abgethan werden solte, da aber jemand aus sonderbahren Ursachen die Tagefahrt weiter auszusetzen suchete, sollen die angeführte Ratio-

nes von unsern Cantzler und Räthten überleget, und nach Befinden darauff verordnet werden.

Cap. 7.

Das die gütliche Handlungen zwischen den Partheyen zu erst vorgenommen und in Entstehung derselben, die Sachen entweder entschieden oder zur *deduction* oder Verschickung des *Protocolli* veranlaßet werden sollen.

Wann nun die Partheyen in denen angesetzten Terminen erscheinen, soll durch unsere Cantzler und Räthte nach ihrem Gutbefinden die Verfügung wie die Partheyen nach der Ordnung zum Fürtritt geruffen werden sollen, dergestalt geschehen, Daß 1. die welche in den vorigen Tagen nicht expediret werden können, sondern in Persohn abwarten müssen, Zum 2ten die am weitesten abgesessen seyn, 3tens die näher Angesessene, 4tens die in Cüstrün Wohnhaffte gerussen, und keine Parthey der andern, wieder diese Ordnung außer den Nothfall vorgezogen werden, vielweniger eine vor die andere sich ungeruffen eindringen solle, würde aber eine oder die andere Parthey sich so so späte einfinden, daß ihre Advocatus nicht so bald informiret werden könte, hat selbige ihr selbst zu imputiren, wann sie hernach abwarten und denen so parat sein, weichen muß.

Bey denen Verhören nun soll zuforderst in allen, sonderlich aber in Zweiffelhafften und in injurien-Sachen, da die Partheyen allemahl in eigenen Personen, es mag der Zweck des zur Verhör beraumten Termini ad decisionem ipsius causæ oder ad probationem injuriarum gerichtet sein sich gestellen sollen, die Güte vorgeschlagen, und aller möglicher Fleiß angeleget werden, die Parthen aus aller weitläufftigen Rechtshandlung und Verbitterung zu setzen, wobey dennoch vornehmlich auff den, welcher eine gerechte Sache hat, reflectiret, und demselben nicht gar zu viel zugeredet werden soll, von seinem jure liquido abzuweichen, do aber dieselbe bey den Partheyen entstünde, und sie nach gehaltenem Fleiße dergestalt nicht könten von einander gesetzet, und vertragen werden, alsdann sollen sie bey einer Summarischen Verhör, nachdem die Parthen mit ihrer Nothdurfft zur Gnüge vernommen, was sie recht und billig befinden werden, verabscheiden, oder dofern die Sachen von der Wichtigkeit und darzu erhebliche Ursachen vorhanden, die Partheyen bald desselben Tages zu rechte, nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, entweder zur schrifftlichen deduction, oder nach ihrem Gutachten zu Gewinnung der Zeit und Verhühtung der kostbahren Satzschrifften, insonderheit wann das Unvermögen der Partheyen Notorisch oder periculum in mora ist, oder wann das eine Theil zur Weitläufftigkeit incliniret, zu Verschickung des Protocolli judicialis umb ein Urthel a peregrino judice utriusque partis expensis, einzuholen veranlassen. Es soll auch hierüber 1. eine Sententia interlocutoria ertheilet, 2. ein schleiniger Terminus und in demselben gewisse Stunden zum ausführlichen Protocolliren benennet, 3tens sothanes Protocolliren von Zeit zu Zeit nicht verzögert, sondern in Zweyen, Dreyen, oder zum höchsten Vier Tagen die auff keine Gerichts-Tage einfallen, bey Vermeidung einer unfehlbahren Strafe, so das saumige Theil so fort und ehe es weiter gehöret wird, erlegen soll, ja nach Befinden unserer Cantzler und Räthte Sub poena præclusi geendiget, 4. in demselben alles was von denen Advocatis usque ad Conclusionem fürgetragen wird, von einem unserer Räthte, welcher ohne dis bey allen Verhören ein vollständiges Protocollum halten muß, und deßhalben jährlich mit einer absonderlichen Besoldung, wie in andern unsern Judiciis geschichet, versehen wird, fideliter & extenſe verzeichnet, 5. das Protocollum von unserm Protonotario abgeschrieben, 6. beyden Parthen oder ihren Bedienten vorgelesen. 7. Die Abschrifften der producirten Documenten von den Parthen selbst oder ihren Advocatis in gedachtem Termino prævia collatione Originalium übergeben, und 8. ohne einigen fernern Termin auffs schleunigste mit Transmission des Protocolli und der Beylagen verfahren werden.

Cap. 8.

Von dem Eyde vor Gefährde oder *Juramento Calumniæ.*

Es sollen auch die Partheyen den Eyd Vorgefährde, wann er von ihnen gefordert wird, in eigener Persohn und nicht durch gevollmächtige Anwalten vor Gerichte leisten, es währe dann Sache, daß sie dessen gnugsahme Ehehafft als Leibes-Schwachheit zu allegiren hätten, und dieselbe im Fall der Nothdurfft erweisen, oder eydlich betheuren könten: Auff welchen Fall der Eyd durch einen Notarium, wie es Herkommens, von ihnen abgenommen werden soll, und ob die Sachen eine gantze Stadt Senatum, oder Commun angiengen, sollen zum wenigsten die Regierende Bürgermeistere mit zween der ältesten Rathmänner, die die meiste Wissenschafft der Sachen haben, nebst dem Syndico oder Stadtschreiber in ihre selbst, und auff gnugsahme Vollmacht in des gantzen Rahts-Seelen, die Bauren aber auff den Dörffern selbsten schweren, unter denen Vormündern der Unmündigen aber, wenn derselben viele sein möchten, sollen auf Vollmacht der andern die jenigen schweren, welche der Unmündigen oder ander Brüder Sachen am meisten unter Händen haben, und sonderlich die, welche die Rechtfertigung treiben, und wo Unterschleiff oder Auffzug gesuchet würde, sollen sie alle zu Schweren schuldig seyn; So sollen auch, wo einer oder mehr Brüder Vormündere oder andere Litis Consorten Ausländisch wehren, umb der Abwesenden willen die Sachen nicht auffgezogen, sondern der Eyd von den Anwesenden genommen und in dem Processe nichts weniger fortgefahren, und wann die Abwesende heimkommen, der Eyd von ihnen auch geleistet werden.

Es soll aber die *Formula Juramenti Calumniæ* also eingerichtet werden.

ICh N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich glaube eine gerechte Sache zu haben, was ich vorbringen und begehren werde, nicht aus Gefährde oder böser Meinung

nung noch zu Aufſchub und Verlängerung der Sache, ſondern allein zur Nothdurfft gebrauchen, die Wahrheit nicht verhalten, auff meines Gegentheils Erzehlung der Geſchichte in allen Umſtänden ohne Liſt und Gefährde mich auffrichtig erklären und verantworten, keine unnöhtige oder unzuläſſige Friſt, den Rechts-Streit auffzuhalten ſuchen, keine falſche oder ungerechte Kundſchafft Beſcheinigung und Beweiß herfür bringen, auch Niemanden als dem es das Recht verſtattet, damit ich einen Vortheil oder Gewinn der Sache erhalten möge, ichtwas verſprechen oder geben wolle, So wahr mir GOtt helffe durch Chriſtum, ꝛc.

Cap. 9.

Wie der *Actor* ſeine Klage ſchrifftlich einlegen, und der Beklagte darauff mit Vorwendung aller *dilatoriſchen Exceptionen litem conteſtiren* ſoll, auch von Straffe der Ubertreter.

Wann unſere Cantzeler und Räthe aus bewegenden Urſachen die Klage zur ſchriftlichen Deduction verweiſen möchten, ſoll das klagende Theil a dato Sententiæ Interlocutoriæ binnen einer peremptoriſchen Friſt von 6. Wochen, welche ordentlicher Weiſe gar nicht, auff den Nohtfall aber nur einmahl prorogiret, das Prorogatorium aber auch dem Gegentheil inſinuiret werden ſoll, bey Vermeidung 10. Gülden Straffe und Reſuſion der Unkoſten ſeine Klage ſchrifftlich einlegen, der Beklagte davon Abſchrifft nehmen, hinwieder in gleicher Friſt darauff ſeine Antwort bey dem Gerichte einbringen, mit dieſer beſondern Beſcheidenheit, daß ein jeder Beklagter bald in dem erſten Satze mit Vorwendung aller dilatoriſchen Exceptionen ſo er einige haben könte, in der Haupt-Sache ſich einzulaſſen und litem zu conteſtiren ſchuldig ſein ſolle, damit wann die zum Theil oder alle nicht erheblich, zugleich die Sache ſelber kegen einander gehandelt und ordentlicher Weiſe mit zweyen Sätzen, oder wie es ſonſt von unſern Cantzler und Räthen nach Beſchaffenheit der Sachen und Umbſtänden eingerichtet werden möchte, jedoch in gleicher Friſt von Sechs Wochen bey Vermeidung obiger 10. Gülden Straffe, welche jedesmahl das ſäumige Theil, wann auch poſt litis Conteſtationem die Mora begangen werden ſolte, nebſt denen vom Gegentheil aufgewendeten Unkoſten ohn einzigen Verzug abführen muß, verfahren, und wann in ipſa cauſa concludiret, worauff niemanden weder in dieſen noch andern Proceſſen, wie ſelbige Nahmen haben mögen, allegationes juris oder Informat-Urthel, vor- oder bey der Introtulation denen Acten beyzufügen verſtattet werden ſoll, darüber zu rechte geſprochen werden möge, bey 20. Gülden pœn die der Beklagte uns in Mangel der litis Conteſtation im erſten Satze unnachläſſig in der folgenden Friſt, in welcher er bey Vermeidung anderweitiger Straffe von 20. Gülden den Krieg Rechtens dennoch befeſtigen ſoll, erlegen, auch dem Gegentheil die verurſachte Unkoſten erſtatten, oder der ſchleunigen Execution gewärtig ſein muß, wolten auch unſere Cantzler und Räthe, wie bißhero offters geſchehen, aus bewegenden Urſachen es dahin richten, daß von Vier Wochen zu Vier Wochen oder auch von 14. Tagen zu 14. Tagen auch ohne Friſt ſuchen und prorogiren, gegen einander verfahren, und alſo der Procels deſto kürtzer gefaſſet, und deſto eher zur Endſchafft gebracht werden möge, ſoll ihnen ſolches nach wie vor freyſtehen. Gleiche Bewandnüß hat es auch wann eine Klage bey einer ordentlichen und Summariſchen Verhör Mündlich fürgetragen wird, und die Sache in derſelben abgethan oder verabſcheidet werden kan, da der Beklagte ebenmäßig Sub pœna obgemelter 20. Gülden alle dilatoriſche Exceptiones auff einmahl zu opponiren und eventualiter litem zu conteſtiren ſchuldig iſt; Jedennoch bleibet dem Churfürſtl. Verwehſer Ambte zu Croßen und dem Judicio zu Cottbuß die bekante Obſervanz, Krafft welcher kein Beklagter ſchuldig iſt ſich mit einem ſolchen Kläger, der im Hertzogthum Croſſen oder Cottbuſiſchen Weichbilde bonis immobilibus nicht angeſeſſen iſt, in der Haupt-Sache einzulaſſen, ehe und bevor derſelbe würckliche Caution pro reconventione & expenſis beſtellet, und wann er dieſelbe in continenti nicht præſtiren kan, in expenſis termini condemniret, der Beklagte aber ab inſtantia abſolviret wird, nochmahls reſerviret.

Cap. 10.

Von den *Exceptionibus* die *vim peremptoriarum* haben.

Jedoch werden die Exceptiones, quæ ipſum litis ingreſſum impediunt, alß da ſeynd Mandati, legitimationis, und andere, welche die Krafft der peremptoriſchen Exceptionen zu rechte haben, von obiger diſpoſition und Beſtraffung billig ausgenommen, und können demnach ſelbige ſo wohl ante, alß auch citra litis conteſtationem opponiret werden.

Cap. 11.

Daß die Abweſenheit der *Advocaten* vor keine Ehehafft zu halten.

Es ſollen aber die Ausländigkeit oder Abweſenheit der Advocaten oder Procuratoren, da ſie ſich mit ihrer Principalen Geſchäfften oder Verſchickung behelffen wollen, regulariter weder vor noch nach Verflieſſung eines Rechtlichen Termins vor eine Ehehafft angenommen werden, nachdem ein jeder mit ſeinen Advocaten und Procuratoren ſich dermaßen verſehen kan und ſoll, die der Sachen abwarten, von Sechs Wochen zu Sechs Wochen oder ſonſt binnen denen von unſern Cantzler und Räthen geordneten Friſten ihre Schrifftliche Sätze verfertigen, und ad Acta überreichen können und müſſen, und ob gleich einer von ſeinem Principalen verſchicket, oder er ſonſten andern Parthen dienete, und alſo ſich an andere Oerther begeben müſte, ſo ſoll er damit ſeine Part nicht verſäumen, ſondern durch andere in ſeinem Abweſen was nöthig iſt, beſtellen, oder do darüber die Parthen in Schaden geführet würden, ſo mögen ſie ſich des bey ihren Advocaten oder Procuratoren zu erholen macht haben, es wehre dann Sache, daß ſie aus guten und beweglichen Urſachen vor Verflieſſunge des Termins bey unſerer Neumärckiſchen Regierung länger

Fatal erhielten, und solches von dem Gerichtschreiber auff unser Befehl verzeichnet, und die indulgirte Dilation dem Gegentheil gebührent insinuiret würde; Wann nun die Partheyen keine dilation erhalten, und in Sechs Wochen oder sonst geordneten Fristen, mit ihrem Satzen nicht einkommen würden, sollen sie jedesmahl 10. Gülden zur Straffe zu erlegen, und das säumige Parth dem Gegentheil die Unkosten, so einige auffgewendet worden, zu refundiren schuldig sein, und ehe solches geschiehet, der Satz ad Acta nicht verstattet werden; Mit dem Satze selbst aber soll niemand in dergleichen Fällen præcludiret oder mit doppelter Straffe beleget werden, wie es aber mit den Fatalien der Appellationen zu halten davon wird nachgehends im 19. Cap. absonderlich gehandelt werden; Was hiernechst die Partheyen oder Litis Consorten, welche von unserer Neumärckischen Regierung weit abgesessen seyn, oder nach erhobenen Rechts-Streit sich auſſer Landes begeben wollen, wie auch die extraneos, welche mit denen eingesessenen lites auszuüben haben, anreichet, müßen dieselbe so fort in limine Judicii ihrem Rechts-Bedienten, oder sonst jemanden der in der Nähe wohnhafftig ist, zu recht beständige Vollmacht nach Inhalt des in fine dieses Capittels angefügten Formulars, welches pro qvalitate causarum & circumstantiarum rechtmäßig verändert werden kan, aufftragen, die Citationes und andere Mandata, die Copias der Satz-Schrifften und Relationen in ihrem Nahmen anzunehmen uud auszulösen, Juramenta zu deferiren, zu referiren, und in ihre Seele abzuschweren, und sonst alles in ihren Rechtshängigen Sachen zu verrichten, was sie selbst da sie zugegen wehren fürnehmen und werckstellig machen könten, sintemahl es die Erfahrung ausgewiesen hat, wie sehr unter dem Vorwande der Abwesenheit dieser oder jener Partheyen die Gerichtliche Processe ins Stecken gerathen sein, dahero dann diesem Mißbrauch und Verzögerung deß Rechtens durch vorgesetztes Mittel in Zeiten begegnet, und hierüber allerdings auch ex officio von unserm Cantzler und Räthen, mit Fleiße und gebührendem Nachdrucke gehalten werden soll.

Wann nun eine weit abgesessene oder Ausländische Parthey sich hinführo gelüsten lassen solte, ohne Ertheilung einer gnugsahmen Vollmacht einen Rechts-Streit zuführen, oder nach erhobenen Procels in die Ferne zu verreisen, und keinen Mandatarium ad Acta zu constituiren, soll dieselbe ohne Unterscheid per publica proclamata zu dreyenmahlen citiret, und wann sie vor Abfluß dieser dreyen Terminorum, weder selbst noch durch einen gnugsahmen Gevollmächtigten erscheinet, und den Procels gebührend fortsetzet, wieder sie in contumaciam verfahren, und was Recht ist, erkant werden.

Jedoch wird es bey dem alten Stylo Dicasterii Neomarchici nochmahls gelassen, Krafft dessen die Advocati Cameræ, wenn sie die Acten der Partheyen in Händen haben und produciren, eo ipso als Mandatarii admittiret, und wann ein Mandatum speciale gefodert wird, darüber von unser Regierung erkant werde, Sonsten aber kan regulariter ein Mandatum folgender Gestalt eingerichtet werden.

ICh N. Uhrkunde und bekenne hiemit, nachdem ich in der Churfürstl. Neumärckischen hochlöblichen Regierung mit N. wegen N. in einen Rechts-Streit gerathen, mir aber zum Theil wegen meiner Geschäffte, zum Theil wegen anderer redlichen Ursachen und Behinderungen beschwerlich fallen wollen in Persohn daselbst zu erscheinen, und die Sache auszuführen, daß ich dahero N. in der allerbesten Form und Gestalt, wie es nach Ordnung der Rechte und nach hergebrachten Gebrauch des hochgedachten Cammer-Gerichtes in Cüstrin am kräfftigsten geschehen kan soll und mag, zu meinen rechten gevollmachtigen Anwalt und Gewalthabern gesetzet und ihm in Krafft dieses Briefes auffgetragen habe in meinem Nahmen und von meinetwegen obgedachter Sache und Rechtshandlung halber jedesmahl und so offt es die Nothdurfft erfordern wird, in judicio sich zu gestellen, Klage, Antwort und Gegen-Klage einzubringen, zu reden zu hören, anzunehmen und fürzuwenden, den Krieg rechtens zu befestigen, daß es vom Gegentheile geschehe, zu suchen und anzuhalten, den Eyd für Gefehrde oder Juramentum Calumniæ so woll generale ad totam Causam als Speciale in quavis Judicii parte, da es die Noht erfordern möchte, mit allen seinen Anhängen und gewöhnlichen Inhalt, wie auch andere geziemende Eyde vom Gegentheile zu begehren in meine Seele abzuschweren oder zu referiren, mich und meine Sache überall zu vertreten, nach Gestalt derselben zu repliciren zu dupliciren und weiter zu verfahren, Beweiß und Gegen-Beweiß durch Zeugen oder Brieffschafften gebührend und nach Inhalt der Churfürstl. Neumärckischen Cammer-Gerichts-Ordnung zu führen, und sonst alles, was nöthig und mir dienlich sein kan, zu beobachten, auszuüben und auszuführen, zulässige Fristen zu bitten, in causa zu concludiren, umb Bey- oder End-Urthel anzuhalten, davon rechtmäßiger Weise zu appelliren und andere Remedia Juris in specie das Remedium restitutionis ex statuto Soldinensi zu ergreiffen, gewöhnliche Apostolos oder Recognition zu fodern, die Appellation zu justificiren und zu prosequiren, Schäden, Interesse, Gerichts- und andere Unkosten zu liquidiren, umb moderation derselben anzuhalten, Execution, Immission und andere Hülffs-Mittel zu erhalten, einen oder mehr Affteranwalde an seine statt zu substituiren, die gegebene Vollmacht gantz oder zum Theil auff einen oder mehr zu richten, nach seinem Gefallen zu revociren, und hinwieder an sich zu nehmen, und sonst alles und jedes zu handeln und fürzunehmen, was sich nach Beschaffenheit der Sache und in Rechten gebühret, und ich selbst, wann ich jederzeit zugegen wehre, verrichten solte, könte oder möchte, insonderheit Vergleiche in oder auſſer Gerichte zu schliessen, zu vollnziehen, Gelder oder andere Stücke an sich zu nehmen, darüber zu quitiren, auch einem oder andern Rechte zu renunciiren, was nun mein obgemelter Gevollmächtigter oder seine und derselben substituirte Mandatarii hierin für-

fürnehmen und verrichten werden, ſolches alles wil ich als meinen eigen guten Willen und angenehme Meinung jederzeit erkennen alles und jedes ſtett feſt und unverbrüchlich genehm, auch ſie ſämbtlich und einem jeden inſonderheit allerdings Noth und Schadloß halten bey Verpflichtung und ausdrücklicher Verunterpfändung aller meiner itzigen und künfftigen beweg- und unbeweglichen Gühter, ausſtehenden Schulden und andern Vermögens, wie es immer zu benennen ſtehet, im Fall ſie auch oder einer unter ihnen einer weiteren und mehrern Vollmacht benöthiget ſeyn möchten, wie vollnkommen dieſelbe auch immer ſeyn ſoll, will ich dieſelbe itzo als dann und dann als itzo nicht anders, als ob ſie mit klaren und ausdrücklichen Worten hierin enthalten wäre, hiemit gäntzlich übergeben und alſo ein Mandatum cum libera poteſtate pro lubitu agendi ertheilet haben, alles zu Gewinn zu Verluſt und allem Rechte, ſonder allen Betrug und Gefährde, zu Uhrkund habe ich dieſe Vollmacht mit meiner eigenhändigen Unterſchrifft und Pittſchafft beſtetiget, Geſchehen und gegeben in N. den des Jahres.

Cap. 12.

Von Veränderung und Verbeſſerung der Klage.

Weil auch wegen Veränderung und Verbeſſerung des Libelli viel Streit zu entſtehen pfleget; Alß ſetzen und ordnen wir, daß bis zur litis Conteſtation den Libellum, welcher bey den Summariſchen Verhören nicht aus denen vorher eingerichteten Supplicatis, ſondern aus der Propoſition des Actoris, in der ſchrifftlichen Ausführung aber aus der Deduction geurtheilet werden muß, jedoch refuſis Reo pro qualitate circumſtantiarum & intempeſtivæ mutationis expenſis nach Belieben in Subſtantialibus & genere actionis zu endern frey ſtehen: Poſt litis Conteſtationem aber ſolches in eodem Judicio nicht verſtattet, ſondern nur eine beſſere Erklärung deſſelben Salva ubivis cauſæ & actionis ſubſtantia zugelaſſen ſein ſolle.

Cap. 13.

In welchen Sachen ſchleunig zu verabſcheiden und keine Weitläufftigkeit zu verhengen.

Es ſollen aber unſere Cantzler und Räthte in Sachen die offenbahres unzweiffelhafftigen Rechtens, oder aber die auff dem Landes-Gebrauche gegründet, oder da klare untadelhafftige Brieffe und Siegel oder Fürſtliche Verträge oder Judicata vorhanden ſeyn, keinem Theil muhtwilliges Rechten geſtatten, ſondern Macht haben, dieſelben davon abzuweiſen, und gebührlichen Beſcheid dem obigen Gemäß darinnen zu geben: Dofern aber in Verträgen oder andern Inſtrumentis und briefflichen Uhrkunden eines oder andern Punctes intellectus dubius ſein, und über den rechten Verſtand deſſelbigen geſtritten würde, alsdann könte nach unſerer Cantzlar und Räthte Gutbefinden ſolches zur richterlichen Erkäntnüß, wann kein Theil von ſeiner Meinung abſtehen wolte, veranlaſſet werden.

Cap. 14.

Daß die Räthte über gewiſſe Acta ſelber ſprechen ſollen.

So haben wir auch alß der Landes-Fürſt, unſern Unterthanen zu Gnaden und der Sachen zu Gute dieſe gnädige Verordnung gethan, daß von unſern Cantzler und Räthten alle Jahr ein- zwey- oder mehrmahl über alle zum Urthel beſchloſſene Acten nach vorgehender fleiſſiger Durchleſung und Erwegung derſelben ſoll geſprochen und was Recht iſt, erkant werden, und zwar in denen Fällen, wann es entweder beyde Theile zugleich begehren, oder ja keines von beyden Theilen die Verſchickung an andere Oerther ſuchen wird, alßdann ſollen unſere Cantzler und Räthte die Acta ſelbſt collegialiter verleſen, Urthel darinnen begreiffen und publiciren; Wann aber auch nur einer von den Parthen die transmiſſion der Acten begehren würde, ſo ſoll demſelben ſolche nicht denegiret werden, ſondern es ſollen alßdann die Acta an den Ort, darin beyde Theile conſentiren, verſchicket werden, wo ſich aber die Parthe des Ohrts nicht vergleichen können, ſo ſollen unſer Cantzler und Räthte ex officio die Acta an eine unverdächtige Juriſten-Facultät oder Schöppenſtuhl, ſo aber keinem von beyden Parthen kund zu thun, verſchicken; Es bleibet auch unſerer Regierung unbenommen, nach Befindung der Sachen Wichtigkeit, oder do ſonſt einig Bedencken dabey vorfallen möchte, die Acta itzberührter Maſſen ex Officio, ſo ſich die Parthe des Ohrts nicht vereinigen können, zu verſchicken, ob ſchon die Parthe lieber ſehen ſolten, daß die Räthte darinnen ſelbſt ſprechen möchten.

Cap. 15.

Daß die Räthte von niemanden Geſchencke oder Gaben nehmen ſollen.

Es ſollen auch unſer Cantzler und Räthte bey Ihrer Pflicht, damit ſie uns zugethan und verwand ſeyn, von keinem er ſey wer er wolle, er gewinne oder verliehre, hätte in der Güte oder zu Rechte für unſerer Regierung etwas abzuhandeln, einiges Geſchencke oder Gabe nehmen, und ſich auff keinerley Weiſe corrumpiren und beſtechen laſſen; ſondern einem jeden, den Niedrigen als den Hohen, dem Armen als dem Reichen, ſchleunige und unpartheyiſche Juſtitz ohn einiges Anſehen der Perſon zu adminiſtriren ſchuldig ſeyn.

Cap 16.

Daß die Räthte den Parthen nicht rathen oder dienen ſollen.

Ferner ſollen unſere Cantzler und Räthte ſich gäntzlich enthalten, den Partheyen in ihren Sachen zu rathen, und Supplicationes oder andere Schrifften zu ſtellen, damit aller Verdacht verhütet werden möge, damit auch niemand Urſache finden möge, ſich zu beſchweren, als ob unſere Cantzler und Räthte aus Liebe, Freundſchafft, Anverwandtnüß, oder Wieder-Willen gegen eine, oder die andere Parthey einigen Verhören beywohneten, ſo verſehen wir uns zwar zu ihnen, daß Sie in dergleichen Fällen nach wie zuvor ſich ſelbſt dergleichen Sachen freywillig entziehen und ihren andern Collegen die Deciſion derſelben

schlechterdings überlassen werden: Im Fall aber solches über Verhoffen nicht geschehen würde, soll denen Partheyen frey stehen, unserm Cantzler oder dem vorsitzenden Rahte in geheim und mit aller Bescheidenheit die Ursachen, umb welcher Willen sie Scheu oder Bedencken tragen, vor einem oder dem andern aus der Churfürstl. Regierung sich einzulassen, zu eröffnen, und hat darauff unser Cantzler, oder der vorsitzende Raht die Verfügung zu machen, daß der oder diejenige, wieder welche aus erheblichen Ursachen excipiret wird, so lange biß sothane Sachen entschieden sein, sich nicht nur der Cognition, sondern auch der Session und der Cantzeley zu Vermeidung aller wiedrigen Nachrede gäntzlich enthalten mögen, und ehe solches geschiehet, sollen die Partheyen vorzutreten keinesweges verbunden seyn; Es soll auch auff dem Fall, wann wieder unserm Cantzler oder einen von unserer Räthen, oder von einem Rath wieder den andern ein Supplicatum eingegeben werden solte, die frey Deliberation und Verordnung denen übrigen Collegen allein überlassen werden, und der Interessirte von sothanen Actibus sich gäntzlich absentiren. Ingemein aber sollen alle und jede Supplicata, eingelauffene Relationes und Schrifften und in Summa alle Sachen Collegialiter erwogen und resolviret, und in keinen privat-Häusern Decreta oder Resolutiones ertheilet werden, damit alle Confusion verhütet, und insonderheit über einige wieder einander lauffende Verordnungen, dadurch der Cursus Justitiæ verhindert wird, keine Beschwer geführet werden möge: Wie dann insonderheit unser Cantzler oder der vorsitzende Raht, welcher in seiner Abwesenheit das Directorium führet, dahin sehen soll, damit hierinnen gute Ordnung gehalten, alles im Collegio vorgetragen, oder der gesambten Räthe schrifftliche Vota colligiret werden. Da auch in einiger Räthe Abwesenheit Sachen von sonderbahrer Wichtigkeit, oder die das gantze Land, Creyser, Aembter, Städte, Kirchen, Schulen und Rathhäuser betreffen, vorfielen, und kein periculum in mora vorhanden, soll darinnen nicht von den Anwesenden allein decretiret, sondern bis das gantze Collegium versamlet, gewartet, und alßdann von unsern Gesambten Cantzlern und Räthen nach reiffer Uberlegung rechtmäßige Verordnung gemachet werden.

Cap. 17.

Von dem Beweiß und Kegen-Beweiß.

Weil auch zum Verzug des Rechtens nicht wenig Ursache giebet, wann mit Führung des Beweises und Kegen-Beweises unordentlich umbgegangen und gar langsahm verfahren, sonderlich aber der Kegen-Beweiß von dem Producto so lange gefährlich hinterhalten wird, bis des Producenten Zeugniß soll publiciret werden; Alß soll derjenige, dem Beweiß zu führen aufferleget wird, erstlich in einer Cammer-Gerichts-Frist von Sechs Wochen, Sub pœna præclusi, wofern nicht erhebliche Behinderungen beständig dargethan werden können, nicht alleine seine Articul den Commissarien zuschicken, sondern auch mit allem Fleiße bey ihnen anhalten, daß sie die Zeugen zur Verhör fordern wollen; Zum andern sollen die Articuli von den Advocaten und Procuratoren nicht gar zu weitläufftig gestellet, und auff des Producenten Theil in dieselbe nicht mehr gebracht werden, alß was der Productus an den articulirten Klagen, auff des Producti Theil aber, was der Producent an seinen articulirten Exceptionen verneinet hat; Zum dritten, soll auch die gar zu überhäuffte Anzahl so woll der General alß Special Interrogatorien, in welche offt fremde Sachen mit eingemenget, oder ein Ding vielmahls wiederholet wird die Zeugen damit irre zu machen, eingezogen werden; wo dasselbe überschritten wird, sollen die Commissarien, welche zu Abhörung der Zeugen verordnet, und die Parthen und Zeugen, wann sie nicht weit abgesetzen auff einen Termin von 3. oder Vier Wochen, wann sie aber weit von ihnen entfernet sein, auff eine Tagfahrt von 6. Wochen citiren müssen, solche Interrogatorien nicht annehmen, sondern dieselbe unserer Neumärckischen Regierung nebst den Articulis zuschicken, die sie kegen die Articul übersehen, und wo sie solche unnöhtige Weitläufftigkeit befinden, den jenigen, der solche Interrogatoria gemacht, jedesmahl umb 50. Thaler sträffen, und ihme danebst aufferlegen sollen, daß er in einer benanten Zeit andere und allein zu der Sachen davon articuliret, dienliche Interrogatorien denen Commissarien übergeben solle. Zum vierdten soll auch nicht zugelassen werden, daß nach Eröffnung Relation des Beweises das Theil, welches Beweiß oder Kegen-Beweiß führen will, erst neue Articul übergebe, und seinem Kegen-Theile auffzulegen suche, vermittelst des Juramenti Calumniæ darauff zu antworten, dann weil die Beweiß-Articul nichts mehrers dann was zuvor in der Klage oder Exception articuliret, in sich halten sollen, Alß ist auch dasselbe mit Antwort weiter zu beschweren nicht von Nöhten, und gereichet solches Beginnen nur zu gefährlichen Auffzug der Sachen. Zum fünfften soll der Productus wann er Kegen-Beweiß führen will, dasselbe Zeitlich und ehe des Producenten Zeugniß eingeschicket, vor den Commissarien, welche zu Auffnehmung des Producenten Beweises verordnet, bewerckstelligen, zu dem Behuff Er dann wie ohne daß gebräuchlich, des Producenten ausgebetenen Commissarien und Notarien einige in gleicher Anzahl zu zuordnen suchen mag, oder es kan das Theil so den Kegen-Beweiß führen will, absonderliche Commissarios ausbitten, und sollen die verordnete Commissarien und Notarien zu Beförderung der Justitz auch ihres Theils die Zeugen verhören so viel ihnen immer möglich, schleunig befödern, und die Notarien beyde Zeugnüße nach Inhalt des letzten Reichs-Abscheides de Anno 1654. §. im übrigen 52. bey 10. Gülden Straffe also verfertigen, daß sie mit einander in unsere Regierung eingeschicket, und nach Gelegenheit der Sachen zugleich eröffnet, oder wo der Kegen-Beweiß hinterhalten würde, gleichwol die Eröffnung des Producenten Gezeugnüßes dadurch, daß des Producti Gezeugnüs noch nicht

vollen-

vollenführet, nicht auffgezogen werden möge. Hätte aber jemand ſo lange, bis des Producenten Beweiß und Zeugnüße publiciret ſein, tergiverſiret und ſeinen Gegen-Beweiß und atteſtata contraria ins Stecken gerathen laſſen, ſoll derſelbe damit hernachmahls keines Weges weder in Criminalibus noch Civilibus, es wehren dann dringende Urſachen in contrarium verhanden, gehöret oder zugelaſſen werden. Im Fall aber jemand zu Vermeidung des langwierigen und koſtbahren probations-Proceſſus die kürtzeſte und bequemeſte Art die Wahrheit an den Tag zubringen, nehmlich die delationem juramenti litis deciſorii prævio juramento Calumniæ belieben wolte, ſoll ihm dieſelbe auch in denen Fällen, wann einer oder mehr Zeugen von der Sache Wiſſenſchafft haben möchten, ungeachtet bisher darauff nicht reflectiret worden, gar nicht benommen oder abgeſchnitten, ſondern einem jeden, wann nicht etwa qualitas cauſæ oder ſonderbahre Umbſtände ein anderes erfodern ſolten, nach Anleitung der gemeinen Rechte zugelaſſen ſeyn, Geſtalt dann derjenige, welchen es gefället ſein Gegentheil zum Schiedes-Mann des Streitens zu erwehlen, eben ſo wenig, als der, dem ja den Eyd entweder anzunehmen oder zu referiren freyſtehet, keine Urſach finden kan nachgehends hierüber ſich zu beklagen oder ſein eigen Factum & placitum zu impugniren.

Cap. 18.

Von der Leuterung ſo im Ambte Cotbuß gebräuchlich iſt.

Nachdem in unſerm Weichbilde Cottbuß, welchem das alte Sachſen-Recht, auſſer was in denen Landtages Abſchieden und Reverſen und in dieſer Neu-revidirten Cammer-Gerichts-Ordnunge ausdrücklich geendert iſt, nach wie vor reſerviret wird, die Läuterunge gebräuchlich iſt, welche aber von einigen gemißbrauchet, unrichtig getrieben, vorſätzlich negligiret und aufgezogen, und dadurch viele Zeit verdorben wird, auch die Parthen in groſſe Unkoſten geführet werden; So laſſen wir zwar ferner geſchehen, daß in unſerm Ambte daſelbſt ein jeder er ſey Ein- oder Ausländiſcher, ſo durch einen Abſcheid oder eingeholtes Urthel, es falle interlocutorie oder definitive (von Ambt-Verordnungen oder Decretis aber ſoll keine Leuterung ſtatt haben) graviret zu ſein vermeinet, darwieder innerhalb 10. Tagen mit Vorſtellung erheblicher Urſachen Leuterünge einwenden möge, doch ſoll keiner an dieſes Remedium gebunden ſeyn, ſondern einem jeden der graviret zu ſein vermeinet, freyſtehen à latâ ſententiâ entweder zu leuteriren oder zu appelliren, und dadurch dieſelbe a viribus Rei Judicatæ zu ſuſpendiren, worbey wir auch ordnen und wollen, daß es in unſers Hauptmanns daſelbſt Arbitrio ſtehen ſoll, nach Gelegenheit derer angeführten Gravaminum, ſonderlich wenn er vermercket, daß die Leuterunge nur zur Verzögerunge der Sachen oder das Gegentheil zu fatigiren, angeſehen und geſuchet wird, dem Leuteranten ehe er derſelben deferiret ex Officio das Juramentum Malitiæ auffzuerlegen, oder die Leuterunge zu rejiciren, und in eine Appellation zu mutiren, von welcher Rejection aber keine Leuterung oder Appellation gelten noch angenommen werden ſoll, ſondern wenn jemand bey ſolcher Mutation nicht acquieſciren, noch indulgirter Maſſen a Sententia appelliren will, alßdenn ſoll ſolche Sententz Rechts kräfftig und exequiret werden.

Wann auch von dem gegebenen Abſcheide oder Urtheil ein Theil leutiriren, und das andere appelliren wolte, es wären dan diverſa Capitula, ſo ſoll wer zum erſten mit ſeiner Leuterunge, dofern ſolcher wie obſtehet zu deferiren, oder mit der Appellation einkömmet, das erſtere Remedium angenommen, und das letzt einkommende Part zu demſelben gewieſen werden. Es ſoll auch der Leuterante, wenn er die Leuterunge interponiret und Recognition darüber ſuchet, ſchuldig ſeyn, alßbald in eadem Schedula umb Citation zur proſecution anzuhalten, und ihme hierzu á die interpoſitæ Leuterationis eine Sächſiſche Friſt von Sechs Wochen binnen 7. Tagen Wechſels-Weiſe zum Urthel zu beſchlieſſen, geſetzet werden, würde Leuterant ſolche Citation binnen dieſer Zeit nicht auslöſen, noch dem Gegentheil zum wenigſten 14. Tage vor dem præfigirten Termin inſinuiren, ſoll er in die expenſas retardati Proceſſus verurtheilet, und ihm ein ander kurtzer Terminus geſetzet, und wenn er ſolchen gleichfals verſtreichen laſſen ſolte, alßdenn die Leuterung vor deſert erkläret werden.

Gleiche Bewandnüß hat es, wenn der Leuterante auff dem zur proſecution beſtimten Termin (er hätte dann prorogation geſuchet, erhalten und inſinuiret oder rechtliche Ehehaffte vorzuwenden, und entweder legitime zu erweiſen, oder Jurato zu erhalten) nicht erſchiene, oder wenn er gleich erſchiene, nur die Formalien juſtificiren oder auch in Materialibus einen Anfang machen, und ſeinen Satz nicht ſchlieſſen wolte, denn dieſes iſt gar nicht zuläſſig, ſondern er ſoll ſchuldig ſeyn, in Termino præfixo, den erſten Satz, es ſey pars adverſa zugegen oder nicht, von Munde aus in die Feder mit Wiederholung derer in Schedula Leuterationis angeführten und ſpecificirten Gravaminum, welche er aber plenius zu deduciren Macht haben ſoll, bey Vermeidung der Refuſion der Unkoſten, wie auch obſtehender maſſen Sub pœna deſertionis einzubringen, demſelben alle Documenta, ſo er vormahls produciret, oder worauff Er ſich in der Leuterunge auffs Neue darauff bezogen, originaliter beyzulegen; Ferner ſoll das ander Theil, wo es nicht dilation bekommen oder durch legitima impedimenta gehindert worden, die es ebenmäßig, wie recht zu erweiſen oder Eydlich zu erhalten verbunden iſt, des folgenden Tages, bey Verluſt des Satzes, es wolte dann weiln die Acta voriger Inſtantz vor ihm militiren, nur darauff ſich beziehen und referiren, antworten und excipiren, und alſo beyde Parthen die übrigen Tage gleicher Geſtalt, bey derſelben Verluſt Wechſelsweiſe continuiren, zum Urthel beſchlieſſen, und ſo fort ohne fernere Citation die Acten inrotuliren, auch zum längſten, innerhalb 14. Tagen bey Vermeidung der Execution, die Urthels- und Nachſchreibe-Gebühren erlegen. Es ſoll aber auff jedes Urthel nur eine

Leuterung (wofern nicht das erste Urthel geendert, oder ein neuer Punct angehangen worden, deswegen die Partheyen fernere Leuterunge einzuwenden hätten, so in solchen Fall nachgelassen seyn soll, jedoch in interlocutoriis jedem Part nur zweene Sätze, in definitivis aber drey Sätze) verstattet sein, auch die Advocaten sich aller Weitläufftigkeit enthalten, und einen jeden Satz über 20. Blatt, wofern die Sache nur einen Punct betrifft, extendiren, wer darüber schreiten wird, soll allemahl in 5. Thaler Straffe verfallen sein. Die Sätze aber soll der Ambts-Secretarius, welcher zu dem Ende im Ambte zugegen sein und die Parthen abwarten muß, jederzeit, wann es ihn möglich ist, mit eigener Hand nachschreiben, die Acten ordentlich zusammen hefften und halten, auch also verwahren, daß nicht ein jeder, er sey denn interessiret, oder habe solches bey unserm Hauptmann erlanget, selbige zu durchsuchen gestattet und vorgeleget werden, auch daß sie nicht gantz oder zum Theil, sonderlich die beygelegte Originalien nicht wegkommen, oder er soll dafür stehen und hafften, vielweniger soll er die Acten denen Parthen oder ihren Advocaten in die Häuser geben oder schicken, und daselbst die Sätze nachschreiben lassen, welches extra locum judicii sich nicht geziemet, sondern es soll dieses hiemit gäntzlich abgeschaffet und die Sätze ungültig seyn. Solte auch geschehen, daß unterschiedene Leuterungs- oder andere Acten, durch einen Bohten auff eine Universität oder Schöppenstuhl verschicket werden, soll nicht ein jeglicher das gantze Boten-Lohn, sondern alle so die Acten angehen, tragen, der Ambts Secretarius aber schuldig seyn bey Publicirung jedes Urthels, was dasselbe gekostet, wenn der Bohte abgegangen, bey denen Urthels-Fassern angekommen, wie lange er gewartet, mit der Facultät oder des Schöppenstuhls Schein, welcher jedesmahl von den Bohten gefordert und mitgebracht werden soll, zu belegen. Solte auch jemand seiner eingewanten Leuterunge renunciiren, soll dasselbe re ad huc integra vor insinuirter Citation geschehen, nach derselben insinuation aber, oder nach des Leuterati Adhæsion, weil derselbe ein Jus quæsitum erlanget, abzustehen nicht befugt, oder so dieser selbige wolte mit fahren lassen, ihme die Unkosten, so er einige auffgewendet, zu erstatten verbunden seyn. Im übrigen soll man sich reguliren nach deme, was von denen Appellationibus in folgende Cap. disponiret ist.

Cap. 19.

Wie von den Untergerichten zu *appelliren*, und von den *Formalien* der *Appellation*.

Wann jemand von derer von Adel, oder Beampten, oder der Magistraten in Städten Sententiis an unsere Neumärckische Regierung, oder an das Verwehser Ambt zu Crossen, an den Hauptmann zu Cottbuß, das Burggericht zu Schievelbein, Ordens-Regierung zu Sonnenburg, oder von diesen vier Judiciis an die Regierung provociren will, soll er hinführo sothane Appellation intra fatale decendii bey dem Judice ad quem zugleich zu interponiren und zu introduciren gar nicht befugt, sondern dieser Modus, alß woraus allerhand Unordnungen erwachsen, hiemit gäntzlich abgeschaffet, und der Appellant schuldig seyn die Appellation vor Abfluß des decendii nach ausgesprochenen Abscheid oder eröffneten Urthel und also nicht a tempore notitiæ nehmlich in denen Fällen da beyden Partheyen der Terminus publicandæ Sententiæ bekant gewesen und in solchem Termino die Publicatio geschehen ist, bey dem Judice a quo zu interponiren oder zu gewärtigen, daß die Appellatio in den höhern Judicio gar nicht admittiret, sondern pro deserta und der Abscheid pro re judicata erkläret werde, es wäre dann, daß der Judex a quo sich unterstünde die Appellation zu rejiciren, oder in Ertheilung der Apostolorum sich säumig zu erweisen, alß denn billig das Judicium Superius dem Appellanten zu Hülffe kommen muß, Gestalt dann auch ein Mandatarius ad totam causam datus præcise, es mag die publicatio sententiæ in einem gewissen und bestimten Termino oder nach Belieben der Partheyen und des Mandatarii quovis tempore fürgegangen seyn, in causis Appellabilibus intra decendium von der Zeit der Publication appelliren muß, sonsten der Abscheid schlechter dings vires judicati erreichen und aller Schade den Gevollmächtigten, wofern er Solvendo ist, einig und allein treffen soll; Wann aber ein Mandatarius nur ad certum Actum bestellet wäre, und die Parthey hätte zu Abforderung des Abscheides und Einlegung der Appellation, keine zureichende Anstalt gemachet, würde dieselbe ihrer eigenen Schuld und Nachlässigkeit die Versäumung der Appellation beyzumessen haben, welches indistincte von allen Judiciis auch von unserer Neumärckischen Regierung und von allen Sententien, sie mögen in unserm oder der Regierung Nahmen gegeben seyn, zu verstehen ist; Ferner soll der Appellant über seine Appellation eine schrifftliche Kundschafft oder Apostolos reverentiales (welche dann indistincte in allen Sachen von denen Untergerichten ertheilet, und keinem Appellanten versaget werden sollen, weil in solchen Fällen bey unserer Regierung stehet die temeritatem Appellationis mit Verurtheilung in die Schäden und Unkosten abzustraffen) nehmen, und darauff von der Zeit da der Judex a quo der Appellation deferiret hat, in 4. Wochen umb inhibition in unserer Regierung an die Gerichte da die Urthel ergangen, wo unsere Cantzler und Räthe dieselbe nötig befinden, auch umb Tagesatzung zu Rechtfertigung der Appellation, welche in den nechstfolgenden Sechs Wochen soll benennet werden, ansuchen, darauff solche Appellation prosequiren, und vollnführen, auch forder von Sechs Wochen zu Sechs Wochen, wann die Sache zur schrifftlichen Ausführung verwiesen werden solte, bey 10. Gülden Straffe, so jedesmahl auff vorhergehende Beschuldigung des Gegentheils von dem säumigen Theile nebst den verursachten Unkosten erleget werden soll, verfahren, darauff alßdann ob woll oder übel geurtheilet, erkant, oder die Verschickung des Protocolli, nach Gutbefinden, unser Cantzler und Räthe so wie im 7ten Cap. gemeldet worden, beschleuniget werden soll;

Wann

Wann auch jemand von den Bescheiden der Untergerichte (denn von unserer Regierung Sententien der gestalt zu appelliren ist gar nicht zugelassen) in dem Falle da er copiam Judicis nicht haben könte, coram Notario & Testibus appelliren wolte, muß der Notarius über die sonst bekante Requisita dieses insonderheit woll beobachten, daß er die Apostolos testimoniales nicht mit seinem gemeinen Pittschafft, sondern mit dem Notariat Signet, und seiner eigenhändigen Unterschrifft bestetige, und zweene Zeugen dieselbe mit unterschreiben und besiegeln lasse, wiedrigenfalls soll die Appellation in Formalibus nicht admittiret, sondern pro invalida erkläret, und der Appellant in refusionem expensarum condemniret werden; Damit aber der Judex inferior von dieser Coram Notario & Testibus eingelegten Appellation Nachricht erhalten möge, muß bey der Introduction Inhibition an ihn extrahiret, und ihm dieselbe gebührend insinuiret werden, Es soll auch der Appellant das Protocollum primæ instantiæ bey der Verhör produciren, oder daß ihm solches cum Refusione expensarum per interlocutoriam aufferleget werde, gewärtigen. Wann aber in unserm Verwehser Ambt zu Crossen und andern dergleichen judiciis inferioribus Observantiæ wäre, daß daselbst die Appellatio coram Notario & Testibus nicht verstattet würde, soll es dabey nach wie vor verbleiben.

Cap. 20.

Von Straffe oder Ausschliessung der jenigen, welche die vorgedachte *Fatalien* nicht in acht nehmen.

Wo aber der Appellant in solcher benanten Zeit der Vier Wochen die inhibition, wann unsere Cantzler und Räthe dieselbe nöthig befinden und verordnet haben, nicht einbringen, auch Tagesatzung zu der justification, welche in Sechs Wochen darnach præfigiret werden soll, nicht gewinnen würde, sol er damit weiter nicht zugelassen werden, sondern es muß bey dem gesprochenen Urthel bleiben, es wäre dann, daß bey der Justification solche Circumstantiæ mit unterliessen, daß der Appellant propter simplicitatem zu excusiren, oder daß ex Meritis Causæ die Gravamina notorie erschienen, und des Appellanten malitia nicht notoria, auff solchen Fall wäre der Appellation alß Rei favorabili ehe zu deferiren alß dieselbige zu verwerffen. Da auch einig Theil mit Einleguug der Sätze zur justification säumig würde, damit soll es gehalten werden mit pœn und sonsten allenthalben wie obgemeldet ist; Sonst stehet einem jeden frey das Remedium nullitatis contra sententias quascunque entweder mit der Appellation zu cumuliren, oder wann die Appellation versäumet wäre, in denen Fällen, da das Jus in Thesi sive ipsum jus Constitutionis geändert, oder Sententia contra Sententiam oder ab incompetente Judice ertheilet, oder sonst in forma vel substantialibus Processus nulliter verfahren wäre, auch post lapsum decendii ex capite nullitatis, solche Sententias, als welche in dergleichen Fällen nicht einmahl den Nahmen einer Sententz meritiren, und also darwieder zu provociren unnöthig geachtet wird, zu impugniren, wann aber nur in Hypthesi Wiederrechtlich gesprochen, und also das Jus litigatoris gekräncket seyn solte, und dasjenige Theil, welches graviret zu seyn vermeynet, hätte intra decendium darwieder Juncta nullitatis querela, nicht appelliret, oder auch absonderlich binnen solcher Zeit das Remedium nullitatis nicht ergriffen, würde es ihm seine Nachläßigkeit, im Fall ihm nicht etwa ex Capite minorennitatis die Restitution in integrum wegen einer mercklichen læsion zu statten kommen könte, selbst beyzumessen haben, und es bey dem Judicato, ne lites in infinitum protrahantur, bewenden müssen; Die Interventiones aber sollen in den Appellations-Instantien, wenn selbige in prima Instantia nicht fürgegangen seyn, durchaus nicht admittiret, sondern die Intervenienten damit ad primam instantiam schlechterdings verwiesen werden. Ob auch woll einem jeden Appellanti frey stehet, in der Appellations-Instantz neue Rationes anzuführen und neue Documenta zu allegiren, so sollen doch die nova Capitula, über welche in prima Instantia noch nicht erkant worden, ad primam Instantiam remittiret, auch keine Connexitas causarum attendiret werden, als allein die, welche ex eadem causa petendi, inter easdem personas, oder ex accessorio herfliessen, oder plures Species sub eodem genere contentas, oder plures actus ejusdem generis in judicium deduciret, oder sonst in Rechten pro vera continentia causæ geachtet wird.

Cap. 21.

Welcher Gestalt von unserer Regierung *Sententien* und Abscheiden an uns, als den Landes-Fürsten zu *appelliren*.

Würde dann auch jemand vermeinen, durch unserer Cantzler und Räht Sententz oder Ausspruch beschweret zu seyn, und darwieder zur rechten Zeit, wie oben Cap. 19. gedacht worden, an uns (wann die streitige Summa funffzig Thaler übersteiget, denn wann sie nur funffzig Thaler oder weniger betreffen möchte, ist sie pro Summa non appellabili zu achten) gebührend appelliren, soll er von der Zeit anzurechnen, da unsere Cantzler und Räthe der Appellation deferiret haben, in nechstfolgenden Sechs Wochen mit seiner Justification-Schrifft einkommen, auch nicht mehr als eine einzige Frist, und zwar aus erheblichen Ursachen zu suchen befugt seyn, wiedrigenfalls soll er der Appellation schlechterdings verlustig seyn, und dieselbe vor desert erkläret werden.

Es sollen aber die Abscheide allemahl denen Partheyen auff ihre Begehren vor Ablauff des Decendii extradiret und die Appellationes ohne einigen Verzug von unsern Cantzler und Räthen nach Beschaffenheit der Sache entweder angenommen, oder verworffen werden, damit die Zeit gewonnen und die Processus bald zu Ende gebracht werden mögen. Inmittelst und so lange auff die Appellationes nicht resolviret wird, sind die Appellanten weder protestation de non labendis fatalibus noch einige Apostolos von Neuen zu suchen schuldig, weil ihnen pendente deliberatione, an Appellationi deferendum sit vel non,

ex impedimento Judicis, kein præjudicium zuwachsen kan. Wolte auch eine oder die andere Parthey von seiner in Rechten unzuläßigen Appellation, in causa manifesta & indubitata, nicht abstehen, sondern a rejectione, ja wol gar a rejectionis rejectione appelliren, de non labendis Fatalibus protestiren, und an Uns als den Landes-Herrn pro impetranda temeraria appellatione zu suppliciren sich vernehmen lassen, sollen unsere Cantzler und Räthte diese affectirte Weitläufftigkeit in denen Fällen, da sie auff klare Briefe und Sieget, richtige Verträge und beständige Judicata, auff die Landes-Constitutiones, Recessus und Gebräuche, auff den Stylum Curiæ & Consuetam praxin Dicasterii Neomarchici auf unsere Declarationes und Decisiones casuum Dubiorum, auff die Confessiones partium und andere dergleichen offenbahre und ausser allen Zweiffel gesetzte Fundamenta gesprochen, einen Weg wie den andern beständig verwerffen, auch in solchen Fällen nicht einmahl rationes pro admittenda appellatione einzureichen, und ad peregrinum Judicem zu verschicken, verstatten, weil gantz vergeblich und unverantwortlich ist, in Sachen, die aperti Juris seyn Justitiam causæ proximi wieder besseres Wissen und Gewissen zu protrahiren. Wir wollen auch, daß in solchen offenbahren Fällen allemahl von unsern Cantzler und Räthten die rationes decidendi in Sententiis, ingleichen die Rationes Rejectionis in denen Decretis, dadurch die Appellationes verworffen werden, expresse benennet werden sollen; In andern Sachen aber, da zwar auff vorerzehlten klaren Gründen der Ausspruch nicht beruhet, dennoch gleichwoll andere beständige und rechtmäßige Rationes decidendi unsere Cantzler und Räthte dazu bewogen, dero ausdrückliche Anführung in denen Abscheiden wir in diesem Casu ihrem Gutbefinden anheim stellen, und die Sache nicht eben bey den Rechts-Gelehrten zweiffelhafftig ist, veranlassen wir es dahin, daß entweder der Appellant zu Ersparung der Zeit und Unkosten nach ausdrücklichen Inhalt unsers Herrn Vaters Gnaden höchstseeligen Andenckens am 5. Maji Anno 1683. an unsere Neumärckische Regierung ergangenen Rescripti in einem schleunigen Termino mit seinen Rationibus appellandi citata & audita parte diversa vernommen, und das Protocollum, mit welchem es überall dergestalt wie im 7. Cap. der Länge nach angeführet worden, auch in diesem Falle zu halten ist (ausgenommen, daß der Protonotarius alsdann das Protocollum für die Gebühr entweder mit eigener Hand abschreiben oder durch einen andern deutlich und ohne einigen Verzug abschreiben lassen soll) auf beyder Theile Unkosten zu Einholung eines Urthels an causa sit appellabilis, weil in solchen Fällen laut unserer vorigen Verordnungen die Erkäntnüß super admissibilitate appellationis nicht dem Judici à quo, sondern uns oder dem Peregrino Judici zustehen soll, verschicket, oder nach Beschaffenheit der Sache und Gutachten unserer Cantzler und Räthte zur schrifftlichen Deduction sothaner Rationum verwiesen werden solle, da dann beyde Theile intra terminos peremptorios & exclusivos von Vier Wochen bey Verlust des Satzes ohne einige Frist-Suchung nur in zweyen Sätzen gegen einander verfahren müssen, und ist darauff gleichfals ohne einigen Verzug und prorogation des Termini ad inrotulationem præfixi die Transmission der Acten zu beschleunigen. Wann aber die Appellati durch eben die Sentenz in einigen passibus auch graviret zu seyn vermeinten, müssen sie gleichfals das Remedium appellationis (es geschehe per modum adhæsionis oder directæ interpositionis) intra Fatale decendii ergreiffen, oder gewärtig seyn, daß die Sententz auf ihrer Seiten pro re judicata erkläret werde, sintemahl in unsern Neumärckischen Judiciis gar nicht frey stehet, der Appellation des Gegentheils post lapsum decendii zu adhæriren, oder Sententias zu impugniren, ein anders ist es, wann sie zur Vertheydigung der Abscheide neue und beständige Rationes, auch in denen Fällen, wann in Sententiis zwar ungültige Rationes decidendi allegiret wären, dennoch aber andere wahre und unverwerffliche angeführet werden können, anziehen wollen, welches ihnen allerdings zugelassen seyn soll; Wann auch ein Appellatus dem Appellanti das Juramentum Calumniæ, ehe er die Justificatoriam beantwortet, deferiren solte, muß der Appellant selbiges bey Verlust der Appellation abschweren, und darff der Appellatus in solchem Falle mehr nicht als das Juramentum malitiæ, mit diesen Formalien, daß er von dem Appellanten nicht aus böhsem Vorsatze, sondern zu Beförderung der Nohtdurfft seiner Sache das Juramentum Calumniæ gefordert, keinesweges aber über dis annoch das Juramentum Calumniæ præstiren. In ipso processu appellationis aber stehet beyden Theilen frey, ein ander in ihren Schrifften und in meritis causæ das Juramentum Calumniæ Speciale sive malitiæ zu deferiren, und hat darüber der Urthels-Fasser nach Befinden zu erkennen.

Sonsten soll in Casibus dubiis vermöge der Landtages-Recesse und unserer Rescriptorum, allen Appellationibus indistinctè auch denen, die wieder unsern Fiscum, Beambte und andere Bediente interponiret werden möchten, so fort, sonderlich, wann die Sachen unmündige Kinder, Universitates, Collegia und andere Corpora, die per Administratores dirigiret werden, concerniren, deferiret, und in dergleichen Sachen von Sechs Wochen zu Sechs Wochen, (jedoch Justifications-Schrifften ausgenommen, zu derer Einbringung, weil sie wenig Zeit erfordern, ordinariè gar keine Fristen gesuchet werden sollen) vermittelst Erhaltung einer eintzigen Cammer-Gerichts-Frist, welche dennoch unsere Cantzler und Räthte, pro qualitate causæ Circumstantiarum, so woll in diesem alß allen andern Fällen auff 14. Tage Drey- oder Vier Wochen, restringiren können, verfahren werden.

Cap. 22.

Vom *Benficio Restitutionis in integrum ex* STATUTO SOLDINENSI.

Da jemands aus Versehen und Verwahrlosung durch das Urthel, so in unserm Nahmen endlich gesprochen, sich verkürtzt oder übereilt zu seyn vermeinte, soll ihm jedoch vor Ablauff des

des Decendii von der Zeit an, da das Urthel publiciret worden, das beneficium Reſtitutionis ex Statuto Soldinenſi, welches von unſerm Vetter Marggraff Johanſen Chriſtmilder Gedächtnis Montags nach Matthæi Apoſtoli Anno 1553. auffgerichtet worden, gegen und wieder ſolchen Spruch bey unſern Cantzler und Räthten, welche auch in dieſer inſtantz Directores proceſſus in unſerm Nahmen verbleiben, zu ſuchen unbenommen ſein, worauff aber zuforderſt eine fodersahme Tagefahrt, damit bey einer Summariſchen Verhör ob dieſem Remedio zu deferiren ſey oder nicht? erkant werde, angeſetzet, und wann der Implorant per Sententiam zu Ausführung deſſelben verſtattet wird, (welches dann, wo es die Nothdurfft der Sache immer leiden kan, geſchehen, und niemanden ohn wichtige und dringende Urſachen die Deductiõn der Summarie & probabiliter ex Actis angeführten Verkürtzung oder Ubereilung verſaget werden ſoll) mit Einbringung der Schrifften, Ertheilung der Cammer-Gerichs-Friſten, introrulation und Transmiſſion der Acten, dergeſtalt, wie im 21ten Cap. enthalten iſt, verfahren, auch das jenige, was daſelbſt ratione juramenti Calumniæ diſponiret iſt, in dieſer Reſtitutions Inſtantz gleichfalls obſerviret werden ſoll; Wann aber ſo woll ex Conformitate omnium Sententiarum alß auch andern ungezweiffelten und unläugbahren Gründen die temerität des Imploranten erhellen ſolte, muß er billig abgewieſen und nach Beſchaffenheit der Umbſtände in die Unkoſten verurtheilet werden. Was nun in der Reſtitutions Inſtantz geſprochen werden wird, dabey ſoll es allerdings verbleiben, und darüber weder eine fernere Reviſion der Acten noch andere Remedia, wie die immer Nahmen haben mögen, zugelaſſen werden, damit die lites nicht immortales oder infinitæ ſein mögen; Es wäre dann, daß über verhoffen in ſothaner letzten Inſtantz von Urthels-Faſſer inſanabilis nullitas begangen wäre, auff welchen Fall unſerm Cantzler und Räthten freyſtehen ſoll, ſothanes Urthel ohne fernere Weitläufftigkeit und Schrifftwechſelung ab Actis zu removiren und die Acta anderweit an einen unverdächtigen Ohrt zu verſchicken.

Cap. 23.

Das in denen Sachen ſo von uns als der Landes-Herrſchafft ſelbſt verordnet oder verabſcheidet, keine Veränderung gemachet werden ſolle.

Alles was wir in unſern Aembtern und Städten oder bey andern der Unſern oder auch in Parthey-Sachen ordnen beſchaffen oder verabſcheiden, oder ſelbſt durch uns, unſere Räthe und Befehlich-Habern, hiebevorn verabſcheidet und vertragen wäre, darin ſollen unſere Cantzler und Räthte keine Veränderung zu thun Macht haben, auch keinen der Unſern darüber ins Recht ziehen.

Cap. 24.

Welcher Geſtalt in den Klagen, ſo wieder die Beambten auch Bürgermeiſter und Räthte in denen Städten angeſtellet werden, zu verfahren.

Was aber ſonſten oben in dieſer unſerer Verordnung von Vorſcheiden Klagen und Aufoderungen, ſo einer zum andern Haben oder Gewinnen möchte, geſetzet und gemeldet worden, davon wollen wir hiemit ausgezogen haben unſer Land Voigte, Verwehſere, Haupt- und Ambt-Leute, Caſtner, auch alle jede unſere Diener, welche wir in unſern Aembtern gebrauchen, desgleichen Bürgermeiſter und Rathmanne unſerer Städte, dieſe alle in gemein und inſonderheit, wo die von ihren Ambts-Verwanten, Bürgern und Einwohnern unſerer Städte, oder auch andern Partheyen beklaget würden, ſollen unſere Cantzler und Räthte darauff von ihnen ſchrifftliche Antwort fodern, und wo dieſelbe erheblich, alßdann die klagende Parthe von ihren muthwilligen Klagen abweiſen, damit die oberwehnte unſere Ambts-Leute und Befehlich-Haber nicht in vergebliche Koſten Mühe und Säumnüß von wegen ihres Ambtes eingeführet werden mögen. Wären aber die Sachen alſo beſchaffen, daß ſie ſtreitig und nohtwendig gehöret werden müſſen, ſoll es damit in der Beambten eigenen Sachen nach Unſers Herrn Elter Vaters Chriſtmilder Gedächtnüs Edict de dato Fürſtenwalde am 21ten Auguſti Anno 1613. daß nehmlich dieſelben ſich unſerer Regierung Cognition und Erkäntnüß unterwerffen und andern zu gleichem ſchuldigen Gehorſam ein gut Exempel geben ſollen, gehalten werden, und lautet vorangezogenes Edict von 21ten Auguſti 1613. von Wort zu Wort wie folget.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Sigismund Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Entbiehten allen und jeden Unſern Haubt- und Ambt-Leuten, Kornſchreibern und Zöllnern und andern Beambten in Unſer Neumarck Unſern Gnädigſten Gruß, und fügen euch zu wiſſen, daß Wir glaubwürdig berichtet worden, welcher Geſtalt ſich etliche eures Mittels unterſtehen Unſer verordneten Regierung zu Cüſtrin in juſtitien und andern vor Alters hero dahin gehörigen Sachen mercklichen vorzugreiffen, derſelben Ordnung in Wind zu ſchlagen und hindan zu ſetzen, inſonderheit aber auch in ihren eigenen Sachen ſich derſelben gäntzlich zu eximiren und zu entziehen, dadurch die Juſtitia im Lande mercklich geſchwächet, allerhand Confuſiones eingeführet, auch vielfältige Klagen Unſer Unterthanen verurſachet werde. Wann Wir dann derſelben alſo länger zu zuſehen nicht gemeinet, ſondern die alte hiebey gemachte löbliche Ordnung in allerwege obſerviret und gehalten wiſſen wollen, vermöge welcher die Juſtitien, Geiſtliche und Grentz-Sachen an Unſer Regierung zu Cüſtrin immediate verwieſen, auch die Haupt-Leute und andere Beambten in ihren Privat-Sachen, ſo ſie mit andern haben, vorbemelten Unſern Cammer-Gericht je und allezeit zu ſtehen und daſelbſt Red und Antwort zu geben ſchuldig geweſen, ſo haben wir euch ſolches ſampt und ſonders durch dieſes offne Patent zu erkennen geben wollen, und befehlen hiemit ernſtlich, daß ihr ſolcher Ordnung unweigerlich nachkommet, Unſer Regierung in berührten Sachen keinen Eintrag thut, ſondern derſelben vielmehr an Unſer ſtatt gebührliche und ſchuldige

Folge leistet, insonderheit aber auch in euren eigenen Privat-Sachen und Klagen Euch derselben Cognition und Erkäntnüß unterwerffet, und also andern zu gleichem schuldigem Gehorsam ein gut Exempel gebet. Da aber einer oder ander sich hierunter beschwert zu sein befindet, stehet ihm das ordentliche Mittel der Appellation jederzeit bevor, dessen er sich nach Ausweisung der Rechte zu gebrauchen. Würde sich aber einer oder der ander dieser Unser rechtmässigen Verordnunge widersetzen, und Unsere Regierung in einige Wege despectiren, denselben wollen Wir auff erlangten Bericht mit ernster Straffe andern zum Abscheu, zu belegen nicht unterlassen, versehen uns aber zu euch sambt und sonders vielmehr alles schuldigen Gehorsahms und seynd euch im Fall desselben in Gnaden gewogen. Uhrkundlich mit Unserm Churfürstl. Secret besiegelt und eigen Händen unterschrieben. Geben Fürstenwalde am 21ten Augusti, des 1613. Jahres.

Damit auch wegen der Jurisdiction über unsere Jagd-Bediente kein Zweiffel vorfalle, so setzen wir hiermit und ordnen, daß auch dieselbe in allen und jeden Actionibus tam Realibus quam Personalibus, tam civilibus quam Criminalibus, jedoch die Sachen, so ihr Ambt und Bedienung selbst concerniren, ausgenommen, vor unserer Neumärckischen Regierung als Beklagte und Inquisiti sich zu gestellen und deren Jurisdiction zu agnoscirẽ schuldig sein sollen, damit also auch wieder sie das Recht seinen ordentlichen Lauff behalte und alle Confusion verhütet werde.

In denen Sachen aber, darinnen wir selbst mit interessiret, soll es dergestalt observiret werden, wie es der Landtages Abscheid de Anno 1611. art. 13. erfordert.

Cap. 25.

Vom Ambt und Fleiß des Gerichts-Schreibers.

Ferner so soll unser Gerichts-Schreiber nicht allein die Gerichts-Händel eigentlich und woll verwahren, daß dadurch niemandes im Rechten verkürtzet werden, oder ichtwas von Händen kommen möge, sondern Er muß auch nebst unsern andern Cantzley-Schreibern denen es befohlen wird, die Gerichts-Acta gegen Einrichtung ihrer Gebühr mit Fleiß abschreiben, damit die Parthe nicht versäumet werden, sondern ein jeder seine Nohtdurfft in der Zeit, welche oben in unserer Cammer-Gerichts-Ordnung benennet ist, verfertigen und einbringen könne, es soll auch der gedachte Gerichts-Schreiber bey seinen Pflichten verbunden sein, die Acta wann die einkommen, getreulich zu registriren und einzuhefften. Und dieweil wir in solchen unsern Gerichten allerley Verzögerung befinden, alß soll der Gerichts-Schreiber schuldig sein, so bald die Acten einkommen und umbgeschrieben sein, mit eigenen Bothen den Parthen unverzüglich bey seinen Pflichten Abschrifft davon zu zuschicken und ihnen dabey zu vermelden, was sie den Bohten zu Lohn geben sollen, Item was die Gebühr von Abschreibung der Acten nach Blätter Zahl vermöge unserer Cantzley-Taxa welche in fine annectiret ist, austräget, da dann die Parthey also fort dem Bohten sein Lohn und der Cantzeley ihre Gebühr bey Vermeidung der Pfändung zu erlegen verbunden sein soll, auff daß hierinnen denen Parthen zu Nachtheil keine Verzögerung an seinen Rechten fürgehen möge, "Und damit unsere "Cantzler und Räthte hierauff desto genauer Ach-"tung geben können, so soll ihnen der Protono-"tarius Mohnahtlich eine Designation der lauffen-"den Processe oder Satz-Schrifften, welche in "solchem Monathe einkommen müssen, und der "Cammer-Gerichts-Frisen, die vorhin in jedem Monathe gesuchet worden, fürlegen, die ad Acta gebrachte Sätze und Relationes Commissariorum überreichen, und die Gerichtliche Abschrifften derselben, welche ohne Verzug verfertiget werden sollen produciren, damit die Sachen mit grossem Nachtheile der Partheyen nicht lange liegen bleiben, sondern so bald immer möglich zu Ende gebracht werden mögen.

Der Eyd des *Protonotarii* lautet also:

Nachdem der Durchlauchtigste Großmächtigste Churfürst und Herr mich N. N. für einen Protonotarium und Gerichtsschreiber gnädigst bestellet, alß gelobe und schwere ich, daß ich Sr. Churfürstl. Durchl. bestes Wissen und Befodern und Schaden so viel möglich, verhüten, und was von Sr. Churfürstl. Durchl. oder Deroselben Befehls-Habern mir zu verrichten und mein Ambt zu verwalten aufferleget wird, getreu und gehorsahm auch alles dasjenige, was mir als einem Protonotario und Gerichts-Schreiber zu thun aufferleget wird, getreulich und fleissig verrichten, ohne Befehl niemanden von der gnädigsten Herrschafft Händeln und Registraturen Abschrifft mittheilen, die Leute, so in der Cantzley zu thun, mit dem, was mir zu verrichten befohlen, nicht verzögern, sondern dieselben vielmehr damit und sonst nach Mögligkeit befodern helffen, von denen Parthen über die geordnete Gebühr nichts nehmen, auch dasjenige, was in die Cantzeley gehöret, dahin überantworten, mich der Cammer-Gerichts- und Cantzeley-Ordnung, und was mir sonst aufferleget werden möchte, gemäß verhalten und insonderheit der gnädigsten Herrschafft geheime Händel, so viel mir derselben anvertrauet, oder ich sonsten erführe, bey mir biß in meine Grube verschwiegen behalten, auch die mir untergebene Gerichtliche Acta in getreuer und richtiger Verwahrung halten und alles daß thun und halten wolle, was einem getreuen und redlichen Protonotario und Gerichts-Schreiber eignet und gebühret; So wahr mir GOTT helffe umb JESU CHristi willen.

Cap. 26.

Das ohne Unsern als der Landes-Herrschafft *Consens* keine Lehne zu *alieniren*, oder mit Geld-Summen zu beschweren.

Imgleichen wollen wir, do einige Lehne, an welchem Orte unserer Lande selbige gelegen seyn möchten, mit Verkauffung oder Verpfändung verendert werden sollen, daß unsere Cantzler und Räthte allewege dabey fleissige Erkundigung einziehen

ziehen ſollen, ob die Vereuſſerung oder Verpfändung ſolcher Lehne auß dringenden Urſachen und nohtwendiglich geſchehen müſſe, und ob auch ſolche Lehne auff einen Fall ſtehen und unß bald eröffnet werden möchten: Wehre es nun, daß es ein Fall wehre, der ſonderliche Gnade bedürffte, ſollen ſie die Lehn-Verlaſſung ohn unſer Vorwiſſen nicht annehmen, auch die Lehne darüber Niemanden reichen, ſondern ſollen die Verkauff- und Verpfändung an unß gelangen laſſen, und darüber unſerer gnädigſten Reſolution erwarten. Gleichergeſtalt ſoll es mit den wiederkäufflichen Verſchreibungen, da jemand ſeine Zinſen und Renten auff ſein Lehn auff Wiederkauff verſchreiben, oder aber ſonſt Geld darauff leihen wolte, gehalten werden, daß unſere Cantzler und Räthe bey ihren Pflichten auff ſolche Lehne, die uff den Fall ſtehen, und daran wir die Anwartung haben, Niemanden einigen Conſens oder Vollwort ohne unſern ſonderbahren wiſſentlichen ausdrücklichen Befehl ertheilen ſollen, dieweil wir nicht verſtatten können, daß einige dergleichen Lehne ohne unſern ſelbſt-eigenen Special-Conſens, Vorwiſſen und Vollwort, mit Wiederkauff oder Leihungen der Geld-Summen beſchweret werden, auſſer dieſem Falle aber ſoll einem Creditori, der entweder bey deß Debitoris Leben oder nach ſeinem Tode umb unſern Conſens, wenn ſelbiger in der Obligation verſprochen iſt, ehe ein Formatus Concurſus entſtehet, gebührend anhält, ſelbiger nicht verſaget werden. Solte aber poſt formatum Concurſum oder bey wehrendem Liquidations-Proceſs, da die geſambte Creditores ſchon ein Jus quæſitum an der Debitorum Gühtern erlanget, der Conſens extrahiret werden, ſo iſt derſelbe in fraudem Creditorum ausgebracht und kan in Judicando nicht attendiret werden. Im Ubrigen können die Gelder, welche auß dem Lehn herauß gegeben oder bezahlet werden ſollen, anderer Geſtalt nicht Naturam feudi gewinnen, oder für Lehn-Gelder geachtet werden, als wann ſolches per Expreſſum pactum bedungen und über ſolches pactum unſer Conſens ertheilet iſt.

Das Jus agnationis aber muß ſo woll in Concurſu als auſſerhalb deſſelben denen agnatis ungekräncket bleiben, und dahero auch dem proximo agnato das Vorkauffs-Recht gelaſſen werden: Er ſoll aber ſchuldig ſeyn durante Proceſſu Subhaſtationis & Licitationis gebührend zu vigiliren, ante adjudicationem ſich anzugeben, und alles dasjenige zu obſerviren, was die Jura in ſolchen Fällen erfordern, inſonderheit muß er dasjenige, was ein ander zum höchſten bietet, gleichfals erlegen, damit die Creditores deſto füglicher zu ihrer Bezahlung gelangen mögen. Wann auch unmündiger Kinder-Lehne oder Allodial-Gühter auff richterliche Erkäntnüß vereußert werden ſollen, müſſen dabey die Requiſita Juris inſonderheit das Remedium Subhaſtationis obſerviret und denen, die das Meiſte biethen, für allen andern ſothane Güthere denen Unmündigen zum Beſten adjudiciret werden.

Cap. 27.
Daß auff die Schulden, ſo mit *Conſens* auffs Lehn nicht verſichert ſeyn, ins Lehn nicht verholffen werden ſolle.

Da auch gleiche Schulden befunden würden, darüber, wie geſaget, unſer Conſens auffs Lehn nicht erlanget; So ſollen unſer Cantzler und Räthe einig Hülffe in ſolche unſere Lehn-Güter auſſerhalb des Erbes, ſo weit ſich das erſtrecket, ergehen zu laſſen nicht Macht haben, ſonſten bleibet es ratione Conſenſus Agnatorum & Debitorum per ſe feudalium bey dem, was im General-Landtages-Receſs de Anno 1653. §. 32. disponiret worden.

Nachdem auch ein Streit vorgefallen, ob in denen Fällen, die vor den gedachten Receſs de Anno 1653. entſtanden, die Feuda in unſern Neumärckiſchen und incorporirten Landen ohne unſern und der Agnaten Conſens dem æri alieno Subject geweſen? Welchen Streit unſere Neumärckiſche Regierung vermöge der im Landtages-Receſs de Anno 1653. am angezogenen Orte befindlichen Limitation, jedoch Salvis Statutis & Conſtitutionibus der Neumarck und der woll hergebrachten Obſervantz negative decidiret und geſprochen hat, daß in gedachten Landen die Feuda niemahls ſo wenig vor als nach den Landtages-Abſcheide de An. 1653. pro debitis Chirographariis in Subſidium gehafftet und kein Debitum von denen Agnatis ex feudis bezahlet werden dürffen, wo nicht Domini & Agnatorum Conſenſus oder debita in ſe feudalia vorhanden geweſen, ſo laſſen wir es nochmahls dabey bewenden, und wollen noch dieſes hierbey angefüget haben, daß ſo woll die Ritter-Lehne als andere Lehn Sachen auch in denen Creyſern, da ſonſt das alte Sachſen-Recht obſerviret wird, in denen per Receſſum generalem & Specialem, ſo in Anno 1611. gegeben worden; §. Anlangend die Conſenſe &c. exprimirten und andern per praxin feſt geſetzten Fällen nach denen in der Neumarck üblichen allgemeinen Lehn-Rechten, Statuten und Edicten geurtheilet, keinesweges aber nach dem in andern Fällen daſelbſt üblichen Sachſen-Rechte reguliret werden ſollen.

Cap. 28.
Wie lange die erhaltene *Conſenſe* gelten ſollen.

Würde auch jemanden einiger Conſens zu Wiederkauffen oder Geld-Summen auff ein- oder mehr Lehn mit unſerm Vorwiſſen mitgetheilet, ſo ſoll derſelbige auff acht gantze Jahr gelten, und mit prorogation deſſelben vermöge des Landtages Abſcheides de Anno 1611. art. 19. §. und wenn in Verpfändung ſeiner Lehne ꝛc. gehalten werden, jedoch ſollen die Conſenſe ſo die Frauen über ihre Eheſtifftung erhalten, ſo lange ſie leben in vigore verbleiben, und die Frauen keinesweges ſchuldig ſeyn nach Verflieſſung acht Jahre Renovationem derſelben zu ſuchen. Die Conſens-Gelder anreichend, dürffen dieſelbe nur von dem quanto illatæ dotis und von denen Paraphernal-Geldern wann das Lehn davor zur Hypothec

verschrieben wird, entrichtet; aber von den Zinsen, halben Besserung, Leibgedinge und Schmuck nichts gegeben werden. Wann auch eine consentirte Post per cessionem auff einen andern transferiret würde, soll der Cessionarius eher nicht biß die dem Cedenti in Consensu bestimte Zeit der Hypothec in feudo verflossen sein wird, alß biß dahin dergleichen von unß ertheilte Consense in vigore bleiben, renovationem deß ihm cedirten Consensus zu suchen verbunden seyn, weil unstreitigen Rechtens ist, quod Consensus jus reale tribuat, cedi possit & cedens omnia Jura sua in Cessionarium transferat und eben auff solche Art soll es auch in solchen Fällen, wann ein Vasallus sein Lehn-Guht einem andern Jure antichretico oder Pfandschillings weise auff gewisse Jahre (welche aber unser Lehns-Cantzley über dreysig Jahr nicht verstatten soll) überlässet, gehalten werden; Gestalt dann der zu Anfang ertheilte Consensus die gantze Pfandschillings Jahre hindurch gültig seyn soll, so daß in wehrender gantzen Zeit, wann auch schon persona Domini feudi mutiret würde, denselben zu prorogiren nicht von nöhten; Wie woll dennoch der Vasallus die Lehne gebührend und zu rechter Zeit zu suchen, und derselben gehörige Folge zu leisten schuldig ist. Jedennoch soll auff den Fall, wann ein Pfandschilling vor Abfluß der im Consens gesetzten Zeit von dem Pfandes-Halter einem andern cediret wird, unserer Lehns-Cantzley die Cession produciret und darüber unser Consens und Confirmation, weil das Feudum ad alium possessorem kombt, gesuchet, dafür aber nicht die völlige Consens-Gelder gefodert, sondern eines jeden Discretion, wie viel er geben wolle, überlassen, und über das die Schreibe-Siegel- und Stempel-Gebühr entrichtet werden.

Cap. 29.

Daß die streitige Lehne ohne Vorwissen unser, als der Landes-Herrschafft, nicht zu verleihen.

Wo aber einige Irrung an Lehn oder der gesambten Hand halber vorfiele, soll von unserm Cantzler und Räthten an unß umb Bescheid unterthänigst angesuchet und immittelst der Leihung biß auf unsern Bescheid Anstand gegeben werden.

Cap. 30.

Daß ohne vorhergehende Erlegung der Lehn-Waare Niemand in Pflicht genommen und beliehen werden soll.

Es soll auch unser Cantzler oder wer von unsertwegen die Lehne zu reichen Befehl haben wird, Niemanden die Lehne verleihen, noch auff die Lehns-Pflichte annehmen, es habe denn ein jeder, der die Lehn suchet, zuvor der Cantzeley ihre Gebühr, als von jedem Lehns-Pferde 20. Reichs-Thal. vermöge des Landtages-Abscheides de Anno 1611. art. 19. §. So willigen wir auch hiemit ꝛc. entrichtet, und wann nun solche Gebühr deßfalß abgeführet, so soll alsbald davor dem Belehnten der Lehn-Brieff mitgetheilet und aus unserer Lehns-Cantzeley gegeben, auch Niemand ohne Entrichtung des Geldes vor die Lehn-Brieffe von hier zu verreisen gestattet werden.

Cap. 31.

Daß keine besondere Lehn-Brieffe gegeben werden sollen.

Im übrigen soll unser Cantzler, da die Geschlechte hiebevor Lehn-Brieffe ingesamt gehabt zu Verhütung allerhand Weitläufftigkeit keine besondere Lehn-Brieffe, es geschehe dann auß unserm sonderem Befehl und Zulassung, ertheilen, sondern allemahl den Geschlechten ihre gesambte Lehn-Brieffe wie vor Alters, außfertigen lassen.

Cap. 32.

Welcher Gestalt die Leibgedinge in der Neumarck und Lande Sternberg, zu verleihen.

Leibgedinge sollen geliehen werden nach altem Herkommen und Landes-Gebrauch vermöge des Einkommens, als in unsern Landen der Neumarck und Sternberg soll es gehalten werden also, was eine Frau an Ehegelde eingebracht hat, soll ihr noch halb so viel darzu (welches Besserung genannt wird) verleibgedinget werden, damit sie nach ihres Mannes Tode zu thun und zu lassen Macht haben soll; Oder jedes Hundert, so sie eingebracht hat, deß Jahres, die Zeit ihres Lebens mit 20. Gülden verzinset werden, wie sonst Leibgedings-Recht und Gewohnheit ist, oder aber man soll der Frauen ihr Leib-Guht, so viel sie eingebracht, die Helffte jedes Hundert mit 20. Gülden verzinsen, und wegen der andern Helffte nach Halb-Besserung machen, damit sie thun und lassen möge, daß sie also halb Leibgedinge, Halb-Besserung habe, und zu dem Leibgedinge ziemliche Außweisung zu thun, nach Gelegenheit der Gühter, als Pferde und Wagen, schwartz Engelisch Tuch, Welsch, Speck, Rocken, Gerste und sambt ihren eingebrachten Leinen und andern Gerähte, auch Gevatter-Stücke. Und deß zu Erklährung, damit kein Mißverstand einfalle, so sol es auff den ersten Fall also gehalten werden, wann eine Frau hätte eingebracht zwey hundert Gülden, so verleibgedinget man ihr noch halb so viel zur Besserung, das ist hundert Gülden, macht zusammen dreyhundert Gülden, damit hat die Frau zu thun und zu lassen; Auff den andern Fall, wann die Frau eingebracht hätte 200. Gülden und ihr die wie Leibgedings-Recht ist, auß dem Lehn-Guhte verreichet werden sollen, so verzinset man ihr jedes hundert die Zeit ihres Lebens mit zwantzig Gülden, auff den dritten Fall, da der Frauen ihr halb Leibgedinge und halb Besserung verschrieben wird, hat es den Verstand, wann die Frau hätte eingebracht 200. Gülden, so verzinset man ihr abermahls 100. mit 20. Gülden die Zeit ihres Lebens auß dem Lehn-Guhte als Leibgedinge, aber von denen andern 100. Gülden erleget man ihr noch halb so viel als 50. Gülden, thut zusammen anderthalb hundert Gülden, damit hat die Frau zu thun und zu lassen, zudeme alle ziemliche Ausweisunge wie obstehet.

Wir lassen auch geschehen, daß eines jeden Erben der verlassenen Wittiben, so fern es ihr in ihrem

ihrem Leibgedings-Brieffe verſchrieben, einen Toſſäthen-Hoff nach eines jeden Lehn-Guhts Vermögen und Gelegenheit mögen eingeben, mit Gärten, Fiſchereyen, Aeckern, frey Brenn-Holtz zu ihrer Nohtdurfft die Zeit ihres Lebens, wie Leibgedings-Recht iſt zu gebrauchen, jedoch ſo bald das Leibgedinge ſeine Endſchafft erreichet, daß ſolcher Hoff alsbald wieder möchte bewehret werden. Die Alimenta der Wittiben anreichend, ſollen dieſelbe regulariter höher nicht als die Zinſen von denen würcklich eingebrachten Ehe-Geldern außtragen möchten, in denen Eheſtifftungen cum conſenſu Domini & Agnatorum verſchrieben und denen Wittiben in Concurſu Creditorum abgefolget werden, hingegen müſſen die Uſuræ dotis aliorumque illatorum, ſo lange die Alimenta fallen, ceſſiren, oder die Alimenta an denen erkanten Zinſen hernach decurtiret werden, damit denen Creditoribus poſterioribus nicht zu nahe geſchehen möge.

Cap. 33.

Von *Option* der Frauen Erbe zu nehmen oder ſich deſſen zu euſſern.

Es ſoll auch denen Frauen freyſtehen Erbe zu nehmen, und dagegen Schulde zu bezahlen, oder aber ſich der Schulden gäntzlich beneben dem Erbe zu euſſern; Nachdem aber die Erfahrung gnugſahm bezeuget, daß theils Frauen ſich dieſes Privilegii und beneficii mißbrauchen, dergeſtalt, daß ſie etliche Jahre nach Abſterben ihrer Ehe-Männer in ungetheilten Gühtern ſitzen bleiben, kein Inventarium auffrichten laßen, und alſo nach ihrem Willen mit den Gühtern ſchalten und walten, und wann das Vornehmſte durchgebracht, hernach allererſt in præjudicium Creditorum das Privilegium dotis und jus optionis ergreiffen und dabey geſchützet ſeyn wollen; Alß wollen wir hiemit zu Abſchaffung ſolches ſchädlichen Mißbrauchs geordnet haben, daß alsbald nach Auffrichtung deß Inventarii, welches zum längſten in Sechs Wochen nach deß Mannes Tode legitime conficiret werden ſoll, die Frau in den nechſtfolgenden Sechs Monathen ſich Judicialiter angeben und Cathegorice erklären ſolle, ob ſie nach der Märckiſchen Conſtitution, welche Churfürſt JOACHIMVS primus Chriſtſeeligſten Andenckens Mittwochs nach Franciſci Anno 1527. publiciren laſſen, mit Conferirung alles ihrigen Erbe nehmen, oder illata repetiren wolle, auff den wiedrigen Fall ſoll ihnen das Jus optionis nicht zuſtatten kommen, welches alles auch von den Wittiben im Hertzogthum Croßen und Züllichow, wie auch im Cottbuſiſchen Weichbilde ſo woll auff dem Lande als in den Städten mit Fleiß beobachtet werden muß, geſtalt auch unſers Hochſeel. Herrn Vaters Gnaden, und wir ſelber auff abgeſtattete unterthänigſte Relationes unſerer Neumärckiſchen Regierung am 2ten April Anno 1683. und 10ten Junii Anno 1695. gnädigſt verordnet haben, daß es in dergleichen Fällen nach Anleitung der Neumärckiſchen-Cammer-Gerichts-Ordnung auch alldar gehalten werden ſolle. Dann ob woll die Weichbilder Croßen, Cottbuß, Sommerfeld und Züllichow in dem zu Cüſtrin Freytags nach Allerheiligen Tage Anno 1539. auffgerichteten Landtages-Recels ſich deß Sachſen-Rechtens zu gebrauchen vor behalten haben; So ſeynd doch die beyden Articul, die Succeſſion und Erbfälle belangend daſelbſt außdrücklich excipiret. So muß auch das gedachte Reſervatum von dem damahls ſchon in gedachten Creyſern üblichen Alten Sachſen-Recht verſtanden, keines weges aber auff die hernach erſt publicirte Conſtitutiones Novellas Auguſti, vielweniger auff die folgende Conſtitutiones Electorales Saxoniæ oder andere in terris Saxonicis übliche Rechte und Gewohnheiten extendiret werden; Sintemahl wir fremde Geſetze und Conſuetudines ohne unſern außdrücklichen Special-Befehl in unſern Landen nicht eingeführet noch unſere Unterthanen darzu verbunden wiſſen wollen. Jedoch iſt dieſes, was von dem Fatali der Wittiben option gemeldet worden, von denen Caſibus, da Creditores vorhanden und dererſelben præjudicium zu befahren iſt, zu verſtehen, dann wieder die Kinder und Agnaten deß verſtorbenen Mannes kan eine Frau Vermöge Unſers ſeel. Herrn Vaters gnädigſten Declaration der Cammer-Gerichts-Ordnung vom 10ten Decembr. Anno 1664. und 19. Decembr. 1670. auch nach Abfluß der vorgedachten Zeit ſich deß juris optionis gebrauchen.

Was die Männer betrifft, ſo ſoll die Meinung, als ob dieſelbe nach ihrer Frauen Abſterben neceſſarii Hæredes uxorum ſeyn müſten, nicht einmahl allegiret werden, ſintemahl ihnen nach wie zuvor freyſtehet innerhalb eines Jahres Friſt ſich zu erklären, ob ſie nach der obgedachten Landes-Conſtitution von An. 1527. prævia collatione omnium bonorum ſuorum allodialium ſich ihrer Frauen Erbſchafft anmaſſen, oder ſich derſelben gäntzlich enthalten und derer Frauen Erben ſothane Hæreditát herauß geben wollen, auff welchen leztern Fall ſie auſſer legal impedimenten binnen 4. Wochen nach der Frauen Tode ein Inventarium über der Frauen Eingebrachtes und anderes Vermögen auffrichten zu laſſen, oder wann ſie ſolches verabſäumet, vermittelſt einer Glaubwürdigen und auf allen Fall nach richterlichen Gutbefinden eydlichen Specification die Erbſchafft der Frauen ihren Erben zu extradiren ſchuldig ſein ſollen. Wann aber ein leiblicher Vater ſeinen unmündigen Kindern allein die Mütterliche illata überlaſſen, und ſich der verſtorbenen Frauen Erbſchafft eußern will, bleibet es ratione uſusfructus bey denen Landüblichen Rechten.

Weil auch in denen Untergerichten bisher ratione determinationis legitimæ liberorum einiger Zweiffel fürgefallen: Als ſoll es künfftig alſo gehalten werden, daß wann ein Ehegatte und Fünff- oder mehr Kinder verhanden ſein, unter welchen die Erbſchafft zu theilen iſt, den Kindern die Helffte der gantzen Verlaſſenſchafft loco legitimæ verbleiben, und ihnen von dieſer Helffte weder per Teſtamentum Parentum noch auff andere Art und Weiſe etwas entzogen und andern zugewendet werden müße, weil dem überbleibenden Ehegatten, die eine Helffte der Erbſchafft vermöge der Märckiſchen Conſtitution de Anno 1527. Sub titulo: Erbfälle zwiſchen Eheleuten ꝛc. gebühret,

und dahero billich Fünff- oder mehr Kindern die andere Helffte vor allen andern zu gönnen ist. Wann aber ein Ehegatte mit Vier- oder weniger Kindern die Erbschafft zu theilen hat, alsdann soll die legitima liberorum auff zwo tertias partis dimidiæ totius hæreditatis sich erstrecken, und nur ratione residui denen Eltern freystehen nach ihrem Belieben zu testiren.

Wäre nun der Vater oder Mutter im Wittibenstande, und verstürben in demselben, auff solchen Fall soll es wegen der Kinder legitimæ bey der Disposition der gemeinen Käyserlichen Rechte verbleiben. Wie es dann auch im übrigen ratione exhæredationis liberorum ingratorum dabey gelassen wird.

Cap. 34.

Daß auff gebeuget Gold oder Schmuck kein Leibgeding zu machen.

Wäre es aber daß die Frauen gebeuget Gold hätten, und dasselbe ihnen vor ein Geschmuck gegeben wäre, darauff sollen sie nicht verleibgedinget werden, würde aber sonsten Gold anstatt deß Ehegeldes von ihren Eltern oder Freunden zum Heyrath-Gelde mitgegeben, und nicht zum- oder für den Schmuck, soll es für Einbringung mit gerechnet und sie darauff verleibgedinget werden.

Cap. 35.

Wie in denen Weichbildern Croßen Cottbuß und Züllichow die Frauen zu verleibdingen.

In unsern Weichbildern Croßen Cottbuß und Züllichow soll es mit den Leibgedingen wie vor Alters also noch ferner gehalten werden, nehmlich daß so viel als eine jede Frau zum Ehegelde einbringet, eben so viel ihr zum Gegen-Vermächtnüs verschrieben, und jedes Hundert mit 10. Gülden an Gelde oder anderer Nutzungen, die Zeit ihres Lebens, so lange sie deß seel. Mariti Nahmen führet und nicht ad secunda vota schreitet, jährlich verzinset werden soll, wie Leibgedings-Recht und Gewohnheit ist: Doch sollen die Frauen weiter nicht dann allein gegen Einbringung ihres Ehegeldes verleibgedinget und darzu kein Erbe, es wäre an Gelde oder ander fahrender Haabe, und auch kein gebeuget Gold, so sie um den Halß zu hängen pflegen, gezogen werden; Und soll sich unser Cantzler oder Befehlich-Haber mit Fleiß erkundigen, auf eines jeden Pflicht damit niemandes höhere Anzeigung thue, dann so viel als ein jeder mit seiner Frauen zum Ehegelde bekommen, Damit die Lehne unß und den Erben oder Anwartern zu Nachtheil mit übermässigem Leibgut nicht beschweret werden, es soll aber auch den Frauen ihre Gerade Mußtheil und Morgengabe wie auch dem nechsten Agnato das Hergewette folgen, so viel nach denen alten Sächsischen-Rechten bräuchlichen und recht ist.

Cap. 36.

Daß die Frauen, so kein Leibgedinge haben, nicht auß dem Lehne sondern dem Erbe ausgestattet werden sollen.

Würde aber einer oder der ander seiner Frauen bey seinem Leben kein Leibgedinge machen, und weder selbst bey unß oder unserm Cantzler und Räthten noch dofern derselbige durch den Todt übereilet, oder durch andere impedimenta behindert würde, seine Wittibe nach Disposition deß Landtages Abscheides de Anno 1611. art. 19. §. Solte sich dann aber ein Fall also begeben ꝛc. ꝛc. die Bestetigung desselben auff die Lehn-Güter suchen, und erlangen, so soll die Frau nicht auß dem Lehn-Guhte, sondern von dem Erbe so weit dasselbe verhanden, ausgestattet werden, sintemahlen keinem sein Lehn-Guht ohne Bewilligung seines Lehn-Herrens zu beschwehren gebühret.

Cap. 37.

Vom Ambt unserer Cantzler und Räthte.

Wir befehlen hierauff ferner unserm Neumärckischen Cantzler und Regierungs-Räthten, daß sie alle ihre Decreta, Rescripta, Resolutiones, Verordnungen und Sententias dergestalt einrichten, damit sie unsern Landes-Ordnungen, Constitutionibus und Edictis, insonderheit denen Neumärckischen und incorporirter Lande Special-Landtages Recessen, Verfassungen und wollhergebrachten Gewohnheiten und dann denen allgemeinen beschriebenen geist- und weltlichen Rechten gemäß seyn. Es sollen auch unsere Regierungs-Räthe auff unsers Cantzlers, oder in dessen Abwesenheit, auff deß vorsitzenden Raths erfordern nicht allein an denen Gerichts-Tagen, sondern auch sonsten, so offt es die Noht erfordert, unweigerlich in unserer Regierung erscheinen, und sich davon keine Privat-Geschäffte abhalten lassen: Zu Verfertigung der Decreten und Befehlige auff die einkommende Supplicationes, Relationes und Schrifften sollen sie solche Zeit und Stunden nehmen, damit die gerichtliche Verhören dadurch nicht verhindert werden, wann sie an denen Gerichts-Tagen zusammen kommen, und die Partheyen nicht so fort zugegen seyn, sollen sie indessen die Supplicationes, Berichte und was sonst eingelauffen ist, durchleesen, und darauff resolviren, so bald aber die Partheyen zu Haltung einer Verhör parat seyn, müssen sie vorgefodert und umb der Supplicationen willen nicht auffgehalten werden. Sie sollen auch alsdann nicht von Privat- oder andern fremden Sachen reden, sondern so fort als sie zusammen kommen, zu Verrichtung ihres Ambts schreiten, beym Votiren und andern Berahtschlagungen gute Ordnung halten, so daß unser Cantzler oder vorsitzender Raht den Anfang mache, einer dem andern nicht ins Wort falle, sondern biß die Ordnung an ihm kommet, abwarte, da dann ein jeder unter ihnen seine Meinung deutlich und bescheidentlich mit denen Rationibus, so Er dabey anzuführen hat, ohne alle unnöthige Weitläufftigkeit vorbringen soll. So viel immer möglich, sollen sie sich bemühen, einen einhelligen Schluß zu machen, und zu dem Ende die Vota nicht allein numeriren, sondern auch ponderiren, ob vielleicht einer dem andern mit bessern Gründen und Vorstellungen zur Übereinstimmung bewegen möchte; Auff allen Fall aber die Bescheide, Verordnungen, Rescripta und resolutiones, so wie die Meisten Stimmen gefallen, abfassen, auch wann es die Noth oder der Sachen Wichtig-

tigkeit erfordert, insonderheit, wann Dinge vorfallen, darüber noch kein jus commune oder Statutarium verhanden, und also einer neuen Decision bedörffen, uns davon unterthänigsten umbständlichen und pflichtmäßigen Bericht abstatten, und unsern gnädigsten Außschlag und Resolution erwarten. Damit auch die Sententien nicht anders concipiret und ausgefertiget werden, als sie abgefasset und von unserm Cantzler oder vorsitzenden Raht außgesprochen worden; Als soll der Bescheid, wann sie sich dessen vereiniget, nicht allein denen sämbtlichen anwesenden Collegen Protocollis von Wort zu Wort inseriret, und darauß denen Partheyen publiciret, sondern auch von demjenigen, welcher ihn der Ordnung nach in forma extensiori concipiret, ehe Er ad mundum gebracht wird, sein Abscheide-Buch im Collegio produciret, und darauff von unserm Cantzler und sämbtlichen Rähten, ob Er dem gemachten Schluß gemäß sey, geurtheilet, und was etwa darinnen versehen, darnach eingerichtet werden.

Und also soll es auch mit den abgefasseten Urtheln und Decretis in wichtigen Sachen gehalten werden, wie solches in Unsers Vetters Marggraff Johansen Christmilder Gedächtnüß Rähte und Cantzley-Ordnung de dato Cüstrin am Neuen Jahrs-Tage Anno 1561. allbereit enthalten ist.

Im übrigen bleibet es nach wie vor dabey, daß, wann Consistorialia vorgehen, allemahl unser Hoff-Prediger und Inspector als Assessores Consistorii dergestalt, daß der, so prior in officio den Vorsitz habe, bey denen unsern Aembtern und Domainen betreffenden Sachen, nebst unsern Neumärckischen Cantzler noch einer von unsern Cammer-Rähten; Bey denen Jagt-Sachen aber, unsere Ober-Forstmeistere zugezogen werden sollen.

Cap. 38.

Vom Ambt unsers Hoff-*Advocati*, Hoff- und Jagt-*Fiscalis*.

Weil unsers Neumärckischen Hoff-Advocati Ambt darinnen bestehet, daß er unser hohes Interesse und alle uns zustehende Jura und Regalia, tam majora quam minora und also auch unserer Aembter und Domainen Auffnehmen und Bestens in unser gantzen Neumarck Sternberg, und incorporirten Landen wieder männigliches Eintrag und Verschmälerung nicht allein bey mündlichen und Summarischen Verhören, sondern auch, so offt es die Noth erfordert, in Schrifften verthädigen müsse; Als soll er sich darinnen getreu und ämbsig erweisen, und so bald er etwas erfähret, so unserer Landesfürstlichen Hoheit, unserm Juri & potestati Territoriali & Episcopali nachtheilig, imgleichen unserm Ærario und Renthey-Intraden, wie auch unsern Aembtern, Domanial-Gühtern und Ambts-Unterthanen schädlich oder verderblich seyn möchte, solches so fort unserm Cantzler und Rähten pflichtmäßig hinterbringen, von denen er den gehörigen Befehl und Verordnung zu erwahrten hat. Es soll ihm auch darinnen von Niemanden Eintrag geschehen, und wann circa quæstiones Juris Fiscum nostrum concernentes, quæstiones Facti & Causæ delicti, so davon nicht separiret werden können, mit unterlauffen, soll Er dieselben zugleich außführen, ihm auch in solchen Fällen das sechste Theil derer davon fallenden Geld-Straffen unweigerlich gelassen werden.

Was aber die Peinliche und Criminal-Sachen an sich selber betrifft, da keine quæstiones jura atque Regalia Principis concernentes ventiliret, sondern nur die Facta oder Delicta untersuchet werden dörffen, solche müssen billig unserm Hoff-Fiscali tam in Processu accusatorio quam inquisitorio einig und allein gelassen werden, welcher auch dabey seinen Pflichten gemäß gebührend vigiliren muß, damit die Criminal-Processe bald zu Ende gebracht und die Delinquenten andern zum Abscheu mit der verdienten Straffe beleget werden mögen. Wenn auch schon in Criminal-Sachen ein ordentlicher Ankläger verhanden, so stehet doch unserm Hoff-Fiscali frey und ist Er Pflicht-halber darzu verbunden, bey denen Verhören vorzutreten und officii ratione dahin zu sehen, damit der Procels oder Beweiß nicht ins Stecken gerathe, auch wann der Accusator von seiner Anklage abstünde oder solche deserirte, den Procels nomine Fisci fortzusetzen, und zur Endschafft zu bringen. Es soll ihm auch nach wie vor von allen denen Geld-Straffen, da Er den Procels geführet hat, der sechste Theil gehören; Welches aber Vermöge Unsers Hochseel. Herrn Vaters Gnaden an unsere Neumärckische Regierung auff Dero unterthänigste Relation ergangenen Rescripti gegeben im Haubt-Qvartier zu Schwaan den 11ten Augusti Anno 1675. auff die confiscirte Güther nicht zu extendiren: Jedoch wollen wir uns in solchen Fällen gnädigst erklären, ob und wie viel ihm vor seine Mühe zugewendet werden solle:

Es soll aber so wenig unser Hoff-Advocatus, als auch unser Hoff-Fiscalis Privat-Personen nomine fisci patrociniren, theils damit unser Fiscus dadurch nicht beschweret, theils auch damit Niemanden ein potentior adversarius obtrudiret, und ihm also seine Sache schwerer gemachet werde.

Unsern Jagd-Fiscali aber sollen so woll die Anklagen als auch die Inquisitiones wieder alle diejenigen, so uns in unsern Forst-Recht und Jagd-Regalien Eingriff gethan, Wilddieberey verübet, Püsche und Wälder angezündet, und insgemein welche einiger Massen wieder unsere Holtz-Ordnung peccciret haben, einig und allein verbleiben, ihm auch der sechste Theil derer davon fallenden Geld-Straffen abgefolget werden.

Cap. 39.

Daß die *Advocaten* und *Procuratores* auff diese unsere verbesserte Cammer-Gerichts-Ordnung zu vereyden.

Unsere Cantzler und Rähte sollen die Advocaten und Procuratoren, welche in unserm Cammer-Gerichte dienen wollen, auff diese Neue Cammer-Gerichts-Ordnung schweren lassen, auch ein fleissiges und ernstes Auffsehen haben, daß Sie derselben gehorsamlich nachleben, ihnen auch so fort Anfangs bey ihrer Eydes-Leistung fest ein-

binden und aufferlegen, daß Sie die Partheyen Sachen wieder diese Ordnung nicht gefährlich auffhalten, ungerechte Sachen nicht præfracte defendiren, sich im proponiren vor Gerichte und in ihren Satz-Schrifften der Kürtze befleissigen, und allein das, was der Sachen Nohtdurfft erfordert und causæ merita concerniret, proponiren und setzen, allen undienlichen Uberfluß insonderheit die vielfältige Wiederholung einerley Berichts oder Arguments, damit Sie nur die Sachen weitläuftig machen und die Blätter füllen, abstellen, auch keine Responsa prudentum oder Informat-Urthel bey Ubergebung der Conclusion-Schrift, weil dem Gegentheile darauff zu antworten oder dagegen gleichfals eine Belehrung einzuholen benommen sein würde, keinesweges ad Acta bringen, welches hiemit nochmahls, wie Cap. 9. geschehen, verbothen sein soll, sich auch bey funffzig Thaler Straffe aller invectiven, Schmähen und Scheltens gegen einander enthalten, auch keine Personalia, quæ ipsam rem vel causam immediate & necessario non afficiunt, tractiren, oder die Partheyen höhnisch durchziehen, und beschimpfen, oder gleicher Bestraffung gewärtig seyn müssen, Und haben unsere Cantzler und Räthe wieder die, welche dieser Ordnung nicht nachkommen, die Sachen auffziehen, die gütliche Handlung verhindern und wiederrahten, oder die Partheyen im Stande des Rechtens in unnöthige Weitläufftigkeit verleiten und umbführen wollen, mit Abforderung des Juramenti malitiæ, und wann Sie sich daran nicht kehren wollen, mit Verboht des Practicirens und andern ernsten Straffen unnachläßig zu verfahren.

Insonderheit sollen sich die Advocati bey denen Verhören alles Einredens, Nachfragens und Einwürffe, so lange der eine im proponiren begriffen ist, bey Vermeidung 10. Thaler unnachläßiger Straffe gäntzlich enthalten, weil durch solche Unordnung so woll die Richter im protocolliren, alß auch die Advocati selbst in ihren Gedancken und Vortrage geirret und auffgehalten werden.

Damit sich auch unsere Unterthanen nicht zu beschweren haben, daß Sie durch die Advocaten und Procuratores bey unserm Cammer-Gerichte und derselben Schreiber, deßgleichen durch die Notarien übersetzet würden; Alß haben wir demselben zu remediren, eine solche Verordnung gemachet, daß einem Advocato oder Procuratori, der einem Parthe in einem Vorbescheide und gerichtlicher Audientz vor unsern Cantzler und Räthen bedienet ist, da die Sachen nicht gar von grosser Weitläufftigkeit und die Audientz in einem halben Tage expediret werden kan, vor seine Bemühung und Auffwartung von seinem Parthe und Clienten zwey Thaler entrichtet werden sollen, Jedoch mit diesem außdrücklichen Bedinge, daß weder vor die information und Durchlesung der Acten, noch vor die Auffwartung bey publication der Sententz, wann selbige suspendiret werden solte, absonderlich etwas begehret werde. Vor andere Verhören, die einen gantzen Tag wehren, soll ebenfals nicht mehr als 2. und zum höchsten 3. Thaler, vor eine Verhör aber, die sich auff anderhalb Tag oder länger erstrecket, ein Mehres nicht als drey- zum höchsten vier Thaler gefordert werden, weil eines dem andern zur Hülffe kommen muß, und mehr kurtze als lange Verhören gehalten werden.

Für eine kurtze Supplication nebst der Schreibe-Gebühr soll ein Mehrers nicht als acht Groschen, für eine lange Supplication oder Bericht, wann der Sachen Nohtdurfft eine außführliche Vorstellung erfordert, 12. 16. 18. bis 20. Groschen, zum höchsten 1. Thaler, pro labore bey inrotulation der Acten ein Thaler, für die Auffwartung bey publication eines Urthels oder Relation, dabey nicht zugleich ordentliche Verhör und Protocoll gehalten wird, achtzehen Groschen; für die mündliche Contumacien-Klage und Supplication zusammen ein Thaler; und den Notarien vor Summarische Abhörung eines Zeugens nicht mehr denn 6. Groschen und vor Eydliche Abhörung, wann selbte über viele Articul und Interrogatoria geschichet, und zwar mit Unterschied der Bürgerlichen und Peinlichen Sachen ein mehrers nach Billigkeit und zwar Regulariter 12. Groschen für jeden Zeugen und 12. Groschen für jede Meile, worunter aber das Fuhr-Lohn, Futter und Zehrung, wann Er seine eigene oder gemiethete Pferde gebrauchen müste, begriffen sein soll, pro documento Insinuationis 3. Groschen, ihren Schreibern aber von einen Bogen, darauff auff jeder Seiten 20. Zeilen, und in einer Zeile nicht gar zu wenig Worte geschrieben sein, müssen 6. Pf. gezahlet werden, darüber Sie die Partheyen nicht weiter beschweren müssen.

In Verfertigung aber der rechtlichen Producten werden sich die Parthen mit ihren Advocaten und Procuratoren nach Gelegenheit und Grösse ihrer in der Sache angewanten Mühe, Arbeit und fleissiges selbst wissen zu vertragen, wie woll wir doch, wofern sich jemands beklagen würde, daß Er wieder Billigkeit übersetzet worden, auch hiebey gebührende Moderation ergehen lassen wollen.

Damit auch die Menge der Advocaten denen Bürgern und Einwohnern der Veste Cüstrin wegen der immunitäten von einigen Oneribus nicht beschwerlich fallen möge, sollen hinführo mehr nicht als Acht und zum höchsten Zehen über und außer unsern Hoff-Advocaten, Hoff- und Jagd-Fiscal angenommen, und weil ietzo diese Zahl überschritten ist, keiner ferner immatriculiret werden, bis von dem itzigen Cammer-Gerichts-Advocaten so viel abgehen, daß man Ursache hat, die benante Zahl wieder zu ersetzen.

Dieweil auch ungelehrte leichtfertige Procuratores und Notarii manchen armen Mann verführen, und ihme den Beutel außlehren, sollen unsere Cantzler und Räthe, Land-Voigte, Verwehsere und Haupt-Leuthe, deßgleichen andere Judices inferiores, auch die Gerichts-Verwaltere in unsern Städten keinem nachgeben vor den Gerichten zu reden oder Sachen zuführen, oder das Notariat-Ambt in unseren Landen wircklich zu exerciren, es habe dann der Notarius so viel erlernet, daß er sein Ambt rechtmäßig führen könne, und Niemanden

durch

durch seine Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit in Schaden bringen möge, wiedrigen falls ihm das Notariat-Ambt zugebrauchen gäntzlich verbohten werden soll, der aber, welcher practiciren wil, muß im rechten studiret haben, und deßhalben von der Universität, da Er studiret hat, ein gutes Zeugnüß bringen. Wann auch einer oder der ander Cammer-Gerichts-Advocatus werden will, muß Er zuforderst im Examine, welches unser Cantzler und Räthe anzustellen haben, so woll bestehen, daß ihm diese Function mit gutem Gewissen anvertrauet werden kan, auch sonst von auffrichtigem und ehrlichen Leben und Wandel seyn, Gestalt dann auch die jenige, welche das prædicat eines Cammer-Gerichts-Advocati haben, aber an andern Ohrten sich auffhalten wollen, also beschaffen sein, in übrigem aber mit ihrem praxi anderswo sich gnügen lassen, und der Propositionen vor unserer Regierung, welche billig unsern in der Veste Cüstrin wohnenden Cammer-Gerichts-Advocatis allein gegönnet werden sollen, gäntzlich enthalten müssen, es wehre dann, daß unsere Cantzler und Räthe ihnen solches auff Anhaltung der Partheyen aus erheblichen Ursachen, oder mit Belieben derer in Cüstrin wohnhafften Cammer-Gerichts-Advocaten concediren wolten. Jedoch können so woll auff dem Lande als in den Städten wegen Mangel qualificirter Leuthe und Procuratoren ehrliche und bescheidene Bieder-Leuthe den Parthen zur assistentz gar wol zugelassen werden.

Wann auch, wie offtermahls geschiehet, Partheyen vorkommen, welche so arm und unvermögend seyn, daß Sie zu ihrer Rechts-Sache nötige Unkosten nicht auffbringen und keinen Advocatum oder Procuratorem lohnen können, demselben soll unser Advocatus pauperum, welchen wir auß unserer Renthey Besolden, wann Sie vorhero (es wäre dann ihre Armuht gantz Notorisch) das Juramentum paupertatis abgeschworen, bedienet seyn, und ihre Sache seinem bestem Verstande und Gewissen nach Außführen; Wann aber der Advocatus Pauperum abwehsend wäre, oder durch Kranckheit und andere erhebliche Ursachen verhindert würde, Alßdann sollen unsere Cantzler und Räthe denselbigen einen auß dem Cammer-Gerichts-Advocaten zu ordnen, und welchem Sie es auffiegen, der soll solches auff sich nehmen, und derselben Parthey nichts weniger mit Fleiß und Treue, als wann Sie Ihm Geld geben, zu dienen schuldig seyn, bey 30. Thaler Straffe.

Also mögen auch unsere Cantzler und Räthe, wann sich einer sonst beklaget, daß Ihm kein Advocatus dienen wil, dasselbige einem zu thun befehlen. Dafern auch unser Cantzler, oder einer unserer Räthe oder die Advocati selber mit jemanden in einen Rechts-Streit geriethen, sollen die Advocati und Procuratores auch wieder dieselbe wann Sie darumb angesprochen werden, bedienet zu seyn sich keines weges verweigern, im wiedrigen Fall aber gebührender animadversion, und daß ihnen die Praxis gar geleget werde, gewärtig seyn.

Damit man auch allemahl wissen könne, wer eigentlich der Concipient, dessen, was in unsern Judiciis eingegeben wird, gewesen sey, Alß sollen in allen unsern Gerichten, so woll die Cammer-Gerichts alß andere Advocati oder die jenige welche Supplicata oder sonst etwas abfassen möchten, mit eigener Hand ihren Nahmen und den Tag, an welchem es übergeben wird, (der auch in fidem præsentati allemahl von unserm Cantzler oder einem unserer Regierungs-Räthe annotiret werden soll) unterschreiben, und ehe solches geschiehet, soll nicht das Geringste, es sey ein Supplicatum oder Satz-Schrifft oder wie es sonst heißen mag angenommen, sondern schlechter dings zurück gegeben werden.

Nachdem wir auch allbereit gnädigsten Befehl ergehen lassen, daß die Supplicata bey unserem Hofe in duplo übergeben werden sollen, Als haben auch so woll Ritterschafft als Städte in unserer Neumarck, Lande Sternberg und denen incorporirten Creysen sich darnach zu richten, und bey unserem Neumärckischen Cammer-Gerichte ihre Supplicata zweyfach zu überreichen, damit eines in unserer Cantzley zur Nachricht beygeleget, das andere aber dem Gegentheile insinuiret werden könne.

Der *Advocaten*-Eyd ist folgender Gestalt eingerichtet.

ICh N. N. gelobe und schwere; Nachdem ich in diesem Churfürstl. Cammer-Gerichte mich vor einen Advocaten und Procuratorn gebrauchen lasse; Daß ich dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herren Friedrich den Dritten ꝛc. ꝛc. getreu, gewärtig und gehorsahm seyn, Sr. Churfl. Durchl. bestes Wißen und Befordern, Schaden und Nachtheil wenden, auch meinen Partheyen in gerichtlichen Verhören und rechtlichen Procellen getreulich und nach meinem höchsten Verstande dienen, dieselbige in keine unnötige Weitläufftigkeit verleiten noch führen, noch mit dem Honorario übersetzen, auch in ihren Sachen keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche unnötige Auffzüge und Dilation zu Verlängerung derselben Suchen, auch solches zu thun die Parthe nicht unterweisen, sondern die Sachen mit allem Fleiß zum gütlichen Vertrage, welchen ich nicht verhindern, sondern so viel mir möglich darzu helffen wil, oder zur rechtlichen Außübung befordern wil, Ich wil auch für dem Gerichte, und gegen den Herren Cantzler und Räthen, guten Bescheidenheit Respect und Ehre gebrauchen, und mich den Rechten und der Billigkeit nach weisen lassen, mich aller Schmäh- und Scheld-Worte eußern, und der Cammer-Gerichts-Ordnung, wie die itzo ist, oder künfftig von Sr. Churfürstl. Durchl. möchte verbessert werden, gehorsahmlich verhalten; Als mir GOTT helffe umb JESU CHristi willen.

Cap. 40.

Vom Ambt des *Archivarii*, und *Registratoris*.

Gleichwie unsers Archivarii Function darinnen vornehmlich bestehet, daß Er das bey unserer Neumärckischen Regierung verhandene Archivum und alle darinnen befindliche Uhrkunden und Nachrichten unter gewissen Titeln in richtiger Ordnung halte, damit selbige, so offt es von

Nöthen, bald auffgefunden werden können, worüber insonderheit unserm Neumärckischem Cantzler die Auffsicht in seiner Bestallung anbefohlen ist;

Also soll unser Registrator alles dasjenige, so ihm von unserer Regierung zur Registratur zu legen anbefohlen wird, in guter Obacht und Verwahrung, auch darüber ein richtiges Inventarium halten, damit unserm Cantzler und Räthten, so offt sie deßen bedürffen, ungesäumbt gehörige Nachricht ertheilet werden könne. Wann aber etwas von ihm wieder abgefordert wird, damit es entweder nach Beschaffenheit der Sache numehro im Lehn-Gewölbe, oder im Archivo deponiret, oder aber dem Protonotario ad Acta zu legen, zugestellet werde, so soll dagegen allemahl dem Registratori darüber von unserm Cantzler und Räthten ein Schein, den Er an die Stelle legen könne, außgeantwortet werden.

Cap. 41.

Vom Ambt der Cantzelisten oder Cantzley-*Secretarien*, wie auch deß Cantzley-Dieners.

Unsern Cantzelisten oder Cantzley-Secretariis lieget unter andern, worzu Sie ihre Pflicht verbindet, auch dieses ob, daß Sie die stets einkommende Supplicationes und Berichte fleissig numeriren, unserm Cantzler und Räthten vorlegen, die darauff gemachte Decreta ungesäumbt außfertigen, dem Herkommen gemäß richtig unter sich eintheilen, und ihrem Protocollo inseriren, sich deßhalb allen Streit unter ihnen zu verhüten, zum wenigsten alle Monath berechnen, die Supplicanten und streitigen Partheyen, oder wer sonsten etwas außzulösen hat, mit den Sportulen wieder die Cantzley-Taxe bey Vermeidung ernsten Einsehens nicht übersetzen, die Verhören, so bald die Citationes ergehen, im Tage-Buch, damit hernach nicht zuviel auff einen Tag fallen, richtig verzeichnen, wie offt dieselbe prorogiret worden, dabey notiren, auch einerley Sache, zum Exempel Consistorial-Ambts-Cammer- oder Jagt-Sachen, so viel sich immer thun lässet, zusammen auff einen Tag ansetzen.

Wann unsere Cantzler und Räthe unter wehrenden Verhören im protocolliren oder nachdem die Partheyen ihren Abtritt genommen, im votiren oder gütliche Handlung zu pflegen, ingleichen wenn Sie in ihren Deliberationibus begriffen seyn, soll denen Cantzelisten nicht freystehen, zu einen oder den andern hinan zu treten, und andere Sachen vorzubringen, sondern sie sollen sich deßen gäntzlich enthalten und warten, biß sie einige Nachrichten von ihnen zu erlangen, gefordert werden, weil solches nicht allein wider den Respect lauffet, welchen sie dem Judicio schuldig seyn, sondern auch, weil unser Cantzler und Räthe dadurch in ihren Geschäfften und Berahtschlagungen gehindert, auch die Advocati in ihrem Vortrage gestöhret werden: Es wäre dann, daß etwas Wichtiges, so gantz keinen Verzug litte, vorfiele, wornach sich auch die Advocati und Procuratores, imgleichen unser Protonotarius, Archivarius, Registrator und andere Cantzley-Bedienten zu richten haben; Wer hiewieder handeln wird, soll mit einer arbitrar-Straffe beleget werden.

Weil auch der Protonotarius und die Cantzelisten, den Untersten außgenommen, die Herrschafft-Geschäffte bißhero dergestalt unter sich vertheilet, daß ein jeder die Außfertigung derselben einen gantzen Monaht über sich gehabt, so der Herren-Monath genennet wird; Als soll es noch ferner dabey verbleiben: Es müssen aber die darinnen vorgelauffene Sachen in guter Ordnung gehalten, und so bald der Herren-Monaht zu Ende, unserm Cantzler oder dem, welcher das Directorium führet, in unserer Regierung zusammen übergeben werden, damit derselbe nebst seinen Collegen Verordnung machen könne, welche Sachen im Archivo oder in der Registratur beygeleget, und welche im Herren-Monaht gelassen werden sollen.

Die von unserm Cantzler und Räthten gehaltene Protocolla muß der Registrator an einem besondern Ort verwahrlich halten; Wann aber Abschrifften darauß genommen werden, soll solches hinführo unter den Cantzelisten, jedoch den Untersten außgenommen, nach der Reige, so daß der Protonotarius den Anfang machet, herumb gehen: Jedoch sollen die Abschrifften auß denen Protocollis, welche unserer Cantzler und Räthe Relationibus oder andern Herrschafft-Sachen beygeleget werden, demjenigen, der alsdann den Herren-Monaht hat, Welche aber denen Actis oder Protocollis, darüber der Judex peregrinus Urthel abfassen soll, beygefüget werden, dem Protonotario einig und allein zukommen, damit also wegen der davon fallenden Schreibe-Gebühr ferner unter ihnen kein Streit seyn möge.

Weil auch insonderheit des untersten Cantzelisten oder Cantzley-Dieners-Ambt erfordert, daß Er in unserer Cantzeley, sonderlich an Gerichts-Tagen, von frühe Morgens an fleissig auffwarte, die Partheyen, so sich einfinden, unserm Cantzler oder Directori also fort angebe, den Räthen und Assessoribus Judicii die zu den Verhören bestimte Zeit anmelde, die Lehn-Brieffe, Consense, Confirmationes, Privilegia und dergleichen zur Unterschrifft bringe und besiegele, die Verhören, so gehalten worden, und welcher von unsern Rahten den Abscheid oder Transact concipiret habe, in einem ordentlichen Register auffzeichne, auch Sorge trage, damit die Relationes und andere Herrschafft-Sachen zu rechter Zeit in die Post gebracht und fort geschicket werden:

Als muß Er sich in diesen und andern Stücken, so zu seiner Bedienung gehören, bey Vermeidung gebührender Animadversion, embsig und sorgfältig erweisen. Nachdem auch unter denen Cantzelisten bißher solche Ordnung gehalten worden, daß der Unterste oder Cantzley-Diener keine Abscheide, Lehn-Brieffe, Privilegia, Consense, Confirmationes, Vocationes der Prediger, Scheide-Brieffe, Stöck-Brieffe, Proclamata, Subhastationes, Pässe, decreta Judicis, wann der unmündigen Güter verkauffet werden, Item gerichtliche Attestata und dergleichen außfertiget; sondern solches allein denen andern gehöret: Der Cantzley-Diener auch von denen übrigen Expeditionibus nur halb so viel, als einer von denen andern bekommet, dagegen aber die Siegel-

Gebühr

Gebühr von den Lehn-Brieffen, Privilegiis, Conſenſen und Confirmationibus empfänget; Als laſſen wir es dabey allerdings bewenden.

Cap. 42.

Vom Ambt der Cantzley-Bohten.

Weil auch die geſchworne Cantzley-Bohten offtermahls ihren eigenen Handthierungen und Geſchäfften nachzugehen, und ihr Ambt dabey zu verſäumen pflegen; Als wird ihnen hiedurch ernſtlich aufferleget, daß ſie nicht allein alle Tage, es ſey Gerichts-Tag oder nicht, in der Cantzley fleiſſig auffwarten, und dem Protonotario und Cantzeliſten, damit ſie die außgefertigte Abſcheide, Reſcripta und Decreta &c. &c. an gehörige Ohrte zur Beſiegelung und Unterſchrifft bringen können, zur Hand ſeyn, ſondern auch, daß ſie vor allen Dingen bey unſerm Cantzler, oder dem jenigen Rath, welcher in Abweſenheit deßelben das Directorium führet, alle Tage ſich angeben, und in vorfallenden Ambts-Geſchäfften deßen Befehl erwarten. Wann ſie mit Actis an die Juriſten Facultäten und Schöppen-Stühle, oder mit Satz-Schrifften an die im Proceß ſchwebende Partheyen, imgleichen mit Reſcriptis oder andern Herrſchafft-Sachen verſchicket werden, wie auch, wann ſie das Neu-Jahrs-Geſchencke einzuholen herumb lauffen, müſſen ſie ſich unterwegens ohne Noht nicht auffhalten, oder in den Wirths-Häuſern und Krügen liegen bleiben, ſondern ihren Hin- und Heer-Weg ſchleunig fortſetzen, damit ſie ſich zu rechter Zeit wieder allhier einfinden können, und ſo wenig unſerm Fiſco als auch denen Partheyen vergebliche Unkoſten verurſachen, wer hierwieder handeln wird, ſoll ſeines Dienſtes entſetzet oder ſonſt mit einer willkührlichen Straffe beleget werden.

Cap. 43.

Wie unſer Cantzler, Räthe und andere Bediente ſchweren ſollen.

Eyd deß Herrn Cantzlers

Als der Durchlauchtigſte Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich der Dritte, ꝛc. ꝛc. Mein Gnädigſter Herr, Mich N. N. zu Sr. Churfürſtl. Durchl. Cantzler, Raht und Diener allhier auffgenommen, gerede, gelobe und ſchwehre Ich, daß Ich Sr. Churfürſtl. Durchl. getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, Sr. Churfürſtl. Durchl. Frommen und beſtes Wiſſen und Befordern, Schaden warnen und verhüten, meines Dienſtes und Cantzler-Ambts fleiſſig warten, und Mich deßhalben Laut Mir darüber auffgerichteten ſonderbahren Beſtallung Sr. Churfürſtl. Durchl. Befehlichs halten, auch den Partheyen nach meinem Verſtand recht thun und Sr. Churfürſtl. Durchl. auff derſelben Begehren nach meinem höchſten Verſtande getreulich und das Beſte rahten, Sr. Churfürſtl. Durchl. Geheimb, ſo Mir Raths-Weiſe vertrauet oder ſonſt an Mich gelanget, biß in meine Grube verſchweigen, und der Herrſchafft zu Schaden nicht melden, auch der Herrſchafft und der Partheyen zu Schaden, Verkürtzung oder Nachtheil, kein Geſchencke Gifft noch Gaben nehmen, über Ihrer Churfürſtl. Durchl. Hoheit und Reputation Beſtes fleißes Halten, auch Sr. Churfürſtl. Durchl. Siegel und Secret getreulich nach Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſtem Befehl, und nicht weiter gebrauchen, auch auß der Herrſchafft-Privilegien, Lehn- und andern Büchern, ohne Sr. Churfürſtl. Durchl. gnädigſten Befehl, keine Abſchrifft geben laſſen, und alles das thun will, das einem getreuen Cantzler Raht und Diener zuſtehet. Alles getreulich und ungefährlich; Als Mir GOTT helffe, umb JESU Chriſti willen.

Eyd der Herren Regierungs-Räthe.

Nachdem der Durchlauchtigſte Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friederich der Dritte, ꝛc. ꝛc. Mein Gnädigſter Herr, Mich N. N. zu Dero Neumärckiſchen Regierungs- und Conſiſtorial-Raht und Diener gnädigſt auffgenommen; Als gerede gelobe und ſchwere Ich, daß Ich Sr. Churfürſtl. Durchl. frommen und beſtes Wiſſen und Befordern, Schaden, warnen und verhüten, auch meines Dienſtes fleiſſig abwarten, und mich deßhalb Sr. Churfürſtl. Durchl. Befehls halten, auch den Partheyen nach meinem Verſtande getreulich und das Beſte rathen, Sr. Churfürſtl. Durchl. Geheimb, ſo Mir Rahts-Weiſe vertrauet oder ſonſten an Mich gelanget, biß in meine Grube verſchweigen, und der Herrſchafft zu Schaden nicht melden, auch die Herrſchafft und den Partheyen zu Schaden Verkürtzung oder Nachtheil kein Geſchenck Gifft noch Gabe nehmen, und alles das thun will, was einem getreuen Regierungs- und Conſiſtorial-Raht und Diener zu ſtehet, und meine Beſtallung Cantzley- und Conſiſtorial-Ordnung mit bringet, So wahr Mir GOTT helffe umb JESU Chriſti willen.

Eyd des Lehn-*Secretarii*.

Nachdem der Durchlauchtigſte Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friederich der Dritte, ꝛc. ꝛc. Mein gnädigſter Herr, Mich N. N. zu einen Lehn-Secretarium beſtellen und annehmen laßen; Als gelobe und ſchwehre Ich S. Churfürſtl. Durchl. getreu gewärtig und gehorſam zu ſeyn, deroſelben Frommen und Beſtes zu wiſſen und zu Befordern, dasjenige, was Mir von Sr. Churfürſtl. Durchl. Herrn Cantzler oder Befehls-Habern aufferleget wird, und mein Ambt mitbringet, getreulich und fleiſſig zu verrichten, und die Leute, ſo zu thun, nicht zu verzögern, ſondern nach Möglichkeit zu befordern, niemand von der Herrſchafft-Händeln und Regiſtraturen einige Abſchrifft zu geben, ohne des Herren Cantzlers Bewilligung, und von denſelben Büchern nichts in meine Behauſung zu nehmen, oder abſchreiben zu laſſen, von den Partheyen über die Gebühr nicht zu nehmen und alles das zu thun, was einem getreuen Lehn-Secretario eignet und gebühret, auch was mir in ſolchem Ambte von der Herrſchafft Händeln vertrauet, oder Ich ſonſten erführe, biß in meine Sterbens-Grube geheimb und verſchwiegen zu behalten; Getreulich ſonder Gefehrde ꝛc. So wahr mir GOTT helffe umb JESU Chriſti willen.

Eyd des Hoff-*Advocati*.

Nachdem der Durchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friederich der Dritte,

te, ꝛc. Mein Gnädigster Herr, Mich N. N. vor einen Hoff-Advocatum und Procuratorem bey Dero Neumärckischen Regierung und Cammer-Gerichte zu denen Sachen, so Sr. Churfürstlichen Durchl. Interesse und Jus Fisci concerniren, gnädigst bestellet und angenommen; Als gelobe und schwehre Ich zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß Ich in denselben bey gütlichen Verhören und rechtlichen Processen getreulich und nach meinem höchsten Verstande dienen, darinnen keine unnötige Weitläufftigkeit, vielweniger einiges Falsches oder Unrechtes gebrauchen, keine gefährliche unnötige Auffschiebe und Dilationes suchen, sondern diejenige Sachen, so mir anvertrauet werden, der gnädigsten Herrschafft zum Bestem mit allem Fleiß zu gütlicher oder rechtlicher Ausübung befordern wolle; Ich will auch für dem Gerichte und gegen den Herren Cantzler und Räthten gute Bescheidenheit, Respect und Ehre gebrauchen, und mich den Rechten und der Billigkeit nach weisen lassen, mich aller Schmehe-und Schelt-Worte eussern, und mich der Cammer-Gerichts-Ordnung, wie die itzo ist, oder künfftig von Sr. Churfürstl. Durchl. unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn, möchte verbessert werden, gehorsamlich verhalten; So wahr Mir GOTT helffe, durch JESUM Christum.

Eyd des *Archivarii*.

ICh N. N. schwehre zu GOTT dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd; Nachdem der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich der Dritte, ꝛc. Mein Gnädigster Herr, Mich zum Archivario bey Dero Neumärckischen Regierung gnädigst bestellen lassen, daß Ich mit denen bey gedachter Regierung und Cantzley annoch verhandenen und sich von Tage zu Tage mehrenden, Sr. Churfürstl. Durchl. hohen Interesse der Wollfahrt des Landes und der Justiz zu statten kommenden Documenten und Uhrkunden treulich umbgehen, dieselbe in dem Cantzley-Gewölbe woll verwahren, und eine ordentliche und richtige Registratur darüber führen, auch Niemanden ohne höchst-ermelter Sr. Churfürstl. Durchl. oder Dero Neumärckischen Regierung Befehl und Vorbewust etwas davon communiciren oder Abschrifft ertheilen, und von denen Geheimen und andern in dem Archivo vorhandenen Sachen etwas offenbahren will; Absonderlich will ich die von Sr. Churfürstl. Durchl. einlauffende gnädigste Edicta, Patenta, Verordnungen, Rescripta und Responsa fleißig samlen, allemahl wann ein Monath zu Ende, von denen Cantzelisten, fürnehmlich von dem, so den Herren-Monath gehabt, die Expeditiones abfordern, was die Regierung zu verwahren nötig erachten wird, davon separiren, und in obberegtes Gewölbe und darzu verfertigte Repositoria beylegen, auch mich überall bey dieser meiner Verrichtung so verhalten, als einem getreuen Archivario eignet und gebühret: So wahr mir GOTT helffe, umb JESU Christi willen.

Eyd der Hoff-Fiscäle.

NAchdem der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich der Dritte, ꝛc. Mein Gnädigster Herr, Mich N. N. für einen Diener und Fiscal gnädigst bestellet und angenommen: Als gerede, gelobe und schwere Ich einen leiblichen Eyd zu GOtt, daß ich Sr. Churfürstl. Durchl. getreu gehorsam und gewärtig seyn, Sr. Churfürstl. Durchl. frommen und bestes Wissen befordern und fortsetzen, hergegen Schaden und Nachtheil und Gefahr warnen, wenden und fürkommen will, alles nach meinem euersten Vermögen, was mir auch in geheimen Sachen vertrauet oder Ich sonsten erfahren würde, dasselbe in meine sterbliche Grube verschwiegen bey Mir behalten, und Sr. Churfürstl. Durchl. zum Nachtheil Niemand offenbahren. Ich wil auch auff fürfallende Verbrechung Straff- und Fiscalische Sachen fleissig inquiriren und Achtung geben, derselben keine verschweigen oder heimlich vertragen helffen, sondern dieselbe zu jederzeit ohne einiges Ansehen der Person an Sr. Churfürstl. Durchl. Neumärckischen Regierung bringen und mit derer Vorwissen die Delinquenten mit gebührlichen Rechte verfolgen, die Straff-Gelder, so gefallen und der gnädigsten Herrschafft zuständig, mit Fleiß einfordern und an gebührlichen Ohrte gegen Qvittung vollständig einbringen und sonsten das ienige thun, verrichten und vornehmen, was meine Bestallung wörtlich besaget und sonsten einen getreuen Diener und Fiscal eignet und gebühret, So wahr mir GOTT helffe umb JESU Christi willen.

Dafern die Churfürstliche Hoff-Fiscäle auch zu gleich als Cammer-Gerichts-Advocati bestellet werden, wird obbemelten Eyd annectiret;

So will ich auch meinen Partheyen, denen ich Advocando dienen werde, in gerichtlichen Verhören und rechtlichen Processen, getreulich und nach meinem höchsten Verstande beystehen, dieselbe in keine unnötige Weitläufftigkeit verleiten noch führen, noch mit dem Honorario übersetzen, auch in ihren Sachen keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Auffzüge und Dilation zu Verlängerung derselben Suchen, auch solches zu thun die Parthen nicht unterweisen, sondern die Sachen mit allem Fleiße zur gütlichen oder rechtlichen Ausübunge befördern; Ich will auch für Gerichte und gegen denen Herren Räthten guter Bescheidenheit Respect und Ehre gebrauchen, und mich dem Rechten und der Billigkeit nach weisen lassen, Mich aller Schmäh und Schelt-Worte eussern, und der Cammer-Gerichts-Ordnung, wie die itzo ist oder künfftig von Sr. Churfl. Durchl. verbessert werden möchte, gehorsahmlich verhalten.

Eyd des Jagd-*Fiscalis*.

NAchdem der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich der Dritte, ꝛc. Mein Gnädigster Herr mich N. N. zu Dero Diener, daß Ich die Forst- und Jagd-Sachen als Fiscal respiciren solle, bestellet

und

und angenommen; Alß gelobe und schwehre ich zu GOtt einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürstl. Durchl. getreu, gehorsahm und gewärtig seyn, Sr. Churfl. Durchl. frommen und bestes Wissen befordern und fortsetzen, hergegen Schaden, Nachtheil und Gefahr warnen, wenden und fürkommen will, alles nach meinem euersten Vermögen, was mir auch in geheimen Sachen vertrauet, oder Ich sonst erfahren werde, dasselbe in meine sterbliche Grube verschwiegen bey mir behalten und Sr. Churfl. Durchl. zum Nachtheil Niemanden offenbahren. Ich wil auch auff fürfallende Verbrechung in Jagt- und Forst-Sachen fleißig inquiriren und Achtung geben, derselben keine verschweigen oder heimliche Vertragen helffen, sondern dieselbe zu jederzeit ohn einiges Ansehen der Person an gehörigen Ohrt bringen, und die Delinquenten mit gebührlichen Rechte verfolgen, die Straff-Gelder, so gefallen und der gnädigsten Herrschafft zuständig, mit Fleiß einfordern, und an gebührlichen Ohrte gegen Qvittung vollständig einbringen und sonsten dasjenige thun, verrichten und vornehmen, was einem getreuen Diener eignet und gebühret; So wahr mir GOTT helffe umb JESU CHristi willen.

Registratoris Eyd.

NAchdem Ich N. N. von dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich den Dritten, ꝛc. Meinem Gnädigsten Herrn zum Regiſtrator bey Dero allhiesigen Churfl. Regierung gnädigst bestellet worden, als gelobe und schwere Ich zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich höchstgedachter Sr. Churfl. Durchl. ferner unterthänigst treu holdt und gewärtig seyn, Schaden und Nachtheil ferner verhüten und abwenden helffen, bey obbemelter Regierung allemahl fleißig auffwarten, alle und jede einkommende Sachen, so Sr. Churfl. Durchl. hohes Intereſſe, Eſtats, Regierungs- und Land-Sachen betreffen, auch alle Acta und Documenta, welche Mir von der Churfl. Regierung aus denen Herrn Monathen und sonsten werden anvertrauet werden, täglich zu mir nehmen und fleißig regiſtriren, an den dazu bestimmten Ohrt beylegen, und biß das Nöhtigste ins Archiv gebracht werde, in guter Ordnung, Obacht und Verwahrung halten, von denen Mir anvertrauten Sachen ohne des Herrn Cantzlers oder in dessen Abwesenheit des vorsitzenden Rahts Vorwissen und Befehl Niemanden Copey ertheilen oder etwas communiciren, auch was von Sr. Churfl. Durchl. Geheimnüß darinnen enthalten, oder ich sonst erfahren möchte und Mir anvertrauet werden würde verschwiegen und biß in meine Grube bey Mir behalten, und Niemanden das Geringste davon offenbahren wil, So wahr Mir GOTT helffe umb JESU CHRISTI willen.

Cantzeliſten Eyd ꝛc.

NAchdem der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich der Dritte; Mein Gnädigster Herr, mich N. N. für Dero Cantzley-Schreiber annehmen lassen; So gelobe und schwere ich daß ich Sr. Churfl. Durchl. bestes Wissen und befordern, Schaden warnen und verhuten, auch was von S. Churfl. Durchl. Herrn Cantzler und Rähten mir zu schreiben und mein Ambt zu verwalten aufferleget wird, getreulich und gehorsamst als einen Cantzley-Schreiber zu thun gebühret, verrichten, ohne Befehl Niemand von der Herrschafft Händeln und Regiſtraturen Abschrifft mittheilen, die Leute, so in der Cantzley zu thun, mit dem was mir zu schreiben befohlen, nicht verzögern, sondern dieselben vielmehr damit und sonst nach Möglichkeit befordern helffen, von den Partheyen über die geordnete Gebühr nichts nehmen, auch das jenige, was in die Cantzley gehöret, dahin überantworten, Mich der Cantzley-Ordnung und was mir sonst neben andern aufferleget werden möchte, gemäß verhalten, und insonderheit der Herrschafft geheime Händel, so viel mir derselben vertrauet, oder Ich sonst erfuhre, bey mir biß in meine Grube verschwiegen behalten, und alles das thun soll und wil, was einem getreuen und redlichen Cantzley-Schreiber eignet und gebühret; Alß Mir GOtt helffe umb JEsu CHristi willen.

Cantzley-Diener Eyd.

ICh N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen Leiblichen Eyd, dieweil Ich zu einem Cantzley-Diener angenommen, daß Ich meines Ambts treulich warten, auch was Ich Geheimes erfahre, die Herrschafft- und Cantzley-Sachen belangend, verschwiegen halten, und an deme, was Mir vertrauet und unter Händen gegeben wird, nichts veruntreuen, auch von den Partheyen nicht mehr fordern oder nehmen, dann was die Ordnung mit bringet, und damit getreulich und fleißig umbgehen und ein jedes an den Ohrt, dahin es gehöret, überantworten wil; So wil ich auch so viel bey Mir stehet, die Partheyen und Bohten zu Erlangung ihrer Sachen fördern helffen, auch die Positage fleißig beobachten und die Herrschafftliche Brieffe ungesäumt befodern, Als mir GOTT helffe umb JESU CHristi willen.

Cantzley-Bohten Eyd.

NAchdem von wegen des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich des Dritten, ꝛc. Meines gnädigsten Herren, Ich N. N. vor einen geschwohrnen Cantzley-Bohten bestellet und angenommen worden, So gelobe und schwere Ich, daß ich Sr. Churfl. Durchl. getreu und gehorsam seyn, derselben Frommen und bestes Wissen, Schaden und Nachtheil verhüten, Die Brieffe und Geschäffte, darumb Ich jederzeit abgefertiget werde, getreulich überantworten und verrichten, wahrhafftige Antwort und Bescheid wieder einbringen, und was mir deßfals geheim vertrauet, dasselbe bey Mir halten und alles das thun soll und wil, was einen getreuen geschwornen Cantzley-Bohten eignet und gebühret; Alß mir GOtt helffe umb JESU CHristi willen.

Cap. 44.

Cantzeley-TAXA

Wie dieselbige bey der Neumärckischen Cantzley *observiret* werden soll.

DAmit auch Gleichheit in der Taxa der Cantzeley-Gefälle gehalten, und Niemands von unsern Unterthanen wieder das Herkommen und die Gebühr beschweret werden möge; So haben Wir folgende Taxa geordnet, nach welcher sich die Einnehmer unserer Cantzeley-Gefälle hinführo unvermindert und unvermehret verhalten sollen.

Was anfänglich die Taxa der Lehn-Brieffe anbetrifft, ob woll vor Alters gebräuchlich gewesen, daß ein jeder, so Lehn-Güter würcklich empfangen, auff seine Pflichte auffsagen können und müssen, wie würdig und hoch Er sein Lehn-Gut hielte, welche Auffsage unser Lehn-Secretarius auff schreiben, und so viel 1000. solch Lehn-Gut würdig, Er allemahl 2½ Gülden gut Geld, von einem jeden 1000. alsbald und ehe Er die Lehn empfangen, entrichten müssen, davon der Cantzley 1½ Gülden und unserm Cammer-Diener 1. Gülden gegeben worden. So ist doch dieser Passus nunmehr durch den Landtages Abschied de Anno 1611. so weit geendert worden, daß von einem jeden Roß-Dienste oder Lehn-Pferde zu Ablösung eines Lehn-Brieffes 20. Thal. entrichtet werden müsse, davon unser Cantzler und Lehn-Secretarius vermöge Herkommens 12. Thal. und einer unser Cammer-Diener, deme wir solches in Gnaden zu wenden wollen 8. Thal. zu empfangen haben, welche acht Thaler itzo der Graff von Schwerin als Erb-Cämmerer bekommet. Uber dieses wird von einem Lehn-Brieffe auff Pergament geschrieben 1. Thal. Schreibe-Gebühr 9. Gr. vor die Capsel und Siegelgeld, und 6. Gr. für den Stempel gegeben, das Pergament aber absonderlich bezahlet, wenn aber der Lehn-Brieff weitläufftig seyn solte, daß Er nicht auff einen Bogen geschrieben werden könte, wird nach Billigkeit ein Mehrers so woll für das Pergament als an Schreibe-Gebühr entrichtet werden müssen.

Vor eine Leibgedinges-Confirmation von jedem 100. eingebrachten Ehe-Geldes, so viel der Frauen verleibgedinget wird 1. Gülden.

Vor einen Consens oder Will-Brieff über Verkauffung oder Verhypothecirung eines Lehn-Guhtes von jedem 100. Thaler oder Gülden Einer und daneben wann die Summa unter 500. Thal. ist, zur Schreibe-Gebühr 12. Groschen und 3. Gr. Siegel-Geld, nebst 3. Gr. für Stempel-Papier, wann aber die Summa 500. Thal. und drüber anläufft, muß 1. Thaler Schreibe-Gebühr und 6. Gr. Siegel-Geld, nebst 3. Gr. für Stempel-Papier entrichtet werden.

Von Privilegiis, so Commun- oder Privat-Personen gegeben werden, müssen die Gebühren nach Gelegenheit und Vermögen der Personen gefodert und darunter die Billigkeit beobachtet werden.

Schreibe-Gebühr vor die Privilegien nach advenant der Extension und nach Billigkeit, ohne das Pergament- und Stempel-Gebühr, welche absonderlich bezahlet werden müssen. Die Siegel- und Capsel-Gebühr wird eben so als bey den Lehn-Briefen bezahlet.

Vor eine iede Confirmation der Rahts-Wahl 1. Thal., Schreibe-Gebühr davor 6. Gr. und drey Gr. für den Stempel.

Vor eine Confirmation eines Testaments, Codicils, Vertrages oder dergleichen Vermächtnüß, soll von jeden 21. Groschen und drey Gr. für den Stempel gegeben, doch nach Gelegenheit der Personen und der Geschäffte ein Mehrers zu nehmen zugelassen werden, Schreibe-Gebühr dafür, nachdem die Sachen seyn, viel oder wenig.

Vor einen gerichtlichen Abscheid oder Recess, so von unsern Räthten in der Cantzeley verhandelt, geschlossen und gegeben wird, soll allemahl 12. Gr. Siegelgeld, und nachdem derselbige lang und weitläufftig, dem Cantzelisten vor jeden Bogen 6. Gr. Schreibegebühr gegeben werden. Als wann der Abscheid einen Bogen lang, sollen dafür 18. Gr. wann Er aber von 3. Bogen, 30. Gr. und so fort an gegeben, und überdiß 3. Groschen für den Stempel entrichtet werden, wann Sententia definitiva ausgefertiget wird, pro Sententia Interlocutoria aber dürffen nur 1. Gr. 6. Pf. laut Edicti vom 15. Julii Anno 1682. an Stempelgebühr erleget werden.

Von einer jeden Missiv, Rescript, Citation, Prorogation, und Monitorial, es seyn dieselbigen so weitläufftig, wie sie wollen, 4. gr. davon 2. gr. vors Siegel und 2. gr. dem Schreiber, für den Stempel 1. gr. 6. pf. machet zusammen 5. gr. 6. pf.

Von einer Vorschrifft und Commissorial 6. gr. davon sol gleichfals dem Cantzelisten die Helffte, die andere Helffte aber vors Siegel und überdis 3. gr. für den Stempel, zusammen neun Groschen gegeben werden.

Von einem Tutorio, Curatorio, Execution, Inhibition, Arrest-Befehl 8. gr. die Helffte dem Schreiber, die Helffte vors Siegel, und über diß 1 gr. 6. pf. für den Stempel, zusammen 9. gr. 6. pf. Dergleichen Stempel auch zu den gerichtlichen Copeyen und Copulation-scheinen Vermöge obengedachten Edicti gebrauchet werden soll.

Vor ein Publicum proclama oder Patent 12. gr. Schreibegebühr, 6. gr. Siegelgeld, und drey Gr. für den Stempel, zusammen 21. Groschen.

Vor einen Stockbrieff, sicher Geleitsbrieff 12. gr. Schreibegebühr, und 12. gr. Siegelgeld, für den Stempel 3. gr. zusammen einen Thaler, drey Groschen.

Vor einen Gebuhrtsbrieff 1. Gülden und 6. gr. Schreibegebühr, vor einen Paß 6. gr. und über diß 3. gr. für den Stempel.

Hierneben ist zu mercken, wann oder so offte die Execution der Urthel oder Pfändunge in Schuldsachen in unserm Hertzogthume Crossen und Ambte Cotbuß durch die Beambte daselbsten verrichtet wird, und die Sachen sich auff einhundert Gülden oder drüber im Wehrte erstrecken würden, so sollen alsdann unsere Haupt- und Ambt-Leute, Cassiner, Hofemeister, Richter

ter und Voigte vorberegter Aembter vor einen jeden 100. Gülden wehrt, 10. Güld. von denen, so die Execution suchen, zu Hülffe und Pfand-Geld einfodern und an sich nehmen, welches uns als der Herrschafft zukommen, und von denselben unsern Ambts-Befehlhabern neben andern ihren Ambtsgefällen, berechnet werden soll. Wäre aber die Sache, umb welcher willen die Pfandunge Hülffe oder Einweisunge geschicht, unter 100. Gülden wehrt, sollen vorberührte Ambts-Befehlhaber, und andere, so hierzu verordnet, je von 10. Gülden wehrt, einen Gülden fordern und einnehmen, und solches vor sich alleine haben und behalten, jedoch daß auff jetzt berührte beyde Fälle, von solchem Zustande oder Hülff-Gelde, den Land-Reutern, Pfändern, oder andern Gerichts-Executoren, zuvor ihre Gebühr als 1. Gülden von unsern oder der unsern Gelde, so solche Gerichts-Verwaltere auff die unterschiedliche Fälle einnehmen, von Alters gebräuchlich erleget und zugestellet werden.

Wir haben auch zu Verhütung allerley Vorkaufferey und Unterschleiffs geordnet, daß kein fremder Viehetreiber Viehe in unserm Lande an Schweinen und Hammeln zu kauffen, soll befuget seyn, Er habe denn dessen einen sonderlichen Will-Brieff aus unserer Cantzley erlanget, und wer also ein Schock Schweine in unserm Lande kauffen will, der soll vor solchen Will-Brieff geben 10. gr. gleichfalls von 100. Hammeln 10. gr. und nach solcher Gelegenheit, es steige oder falle, soll die Taxa gerichtet, auch für den Stempel 3. gr. gegeben werden.

Wer Will-Brieffe zu Außschiffung des Getreydigs erlangen will, demselben sollen sie gegeben werden auff unsere Zulassung, jedoch daß Er solch Getreydig innerhalb 4. Meilen von den Pauren bey unser Veste Cüstrin nicht kaufe,

Und welcher nun hundert Winspel einschiffen wolte, es wäre Weitzen, Gersten, Rocken oder Haber,

Der giebet nebst dem Stempel an drey Groschen

100.	--	--	--	66.
90.	--	--	--	60.
80.	--	--	--	52.

Von Winspel Silber-Groschen

70.	--	--	--	46.
60.	--	--	--	39.
50.	--	--	--	33.
40.	--	--	--	26.
30.	--	--	--	20.
20.	--	--	--	14.
10.	--	--	--	6.

Folget nun weiter die *Taxa* desjenigen, so dem *Protonotario* zukommt.

VOr einen gerichtlichen Befehl 6. gr. und über diß die Gebühr für den Stempel entweder 3. gr. oder 1. gr. 6. pf. so wie es das angezogene Edict und vorhergehende Specification ausweiset.

Vor Abschrifft eines Urthels 4. gr. und für den Stempel 1. gr. 6. pf. zusammen 5. Gr. 6. Pf.

Von gerichtlichen Actis, so auff Ansuchen der Partheyen abgeschrieben werden, wann dieselbigen fleissig collationiret seyn, so gebühret dem Protonotario von jedem Blade 8. pf. jedoch daß auff keinem halben Blade unter 22. Zeilen geschrieben werden.

Uber solche TAXA soll Niemand ferner oder weiter beschweret, auch von unserm Cantzler mit Ernste darüber gehalten werden.

Wir befehlen demnach Unsern Neumärckischen Cantzlern und Räthten gnädigst and ernstlich, daß Sie bey Ihren Uns geleisteten Pflichten über diese Unsere verbesserte Cammer-Gerichts Ordnung zum fleissigsten und treulichsten halten, und dawieder keine Unordnung einreissen lassen, sondern wo Sie befinden, daß auff einige Weise dawieder gehandelt werde, die darinnen enthaltene Straffe dictiren, ohne Nachlaß einfordern, und wieder die Verbrecher zum schleunigsten verfahren sollen, damit die heilsahme Justitz ihren völligen Lauff behalten, und Niemand an seinen Rechten verkürtzet oder auffgehalten werden möge.

Schließlich wollen wir Uns vorbehalten haben, die obgesatzte Ordnung zu verbessern, zu ändern, auch da es Noht erfordern solte, in etlichen Articuln zu erklären.

Uhrkundlich haben Wir etliche Exemplaria derselben zu unterschreiben und mit dem grossen Secret zu besiegeln, unserm Neumärckischen Cantzler hiermit in Krafft dieses absonderlichen und gnädigsten Befehl ertheilet, davon einige in Unserm Lehn-Gewölbe an dem Ohrt, da die Landtages-Recesse liegen, die andern aber auff dem Land-Hause und bey der Städte Directorio verwahret werden, und eben so kräfftig und gültig seyn sollen, als wann Wir Sie selbst unterschrieben hätten. Geschehen und gegeben zu Cüstrin den eilfften Decembr. des 1700. Jahres.

(L.S.)

No. XCV. Neumärckische verbesserte Landreuter-Ordnung; vom eilfften Decembris des 1700 Jahres.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit, nachdem unsere getreue und gehorsahme Stände, von Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten, der Neumärck. Sternberg. und incorporirten Creyser

ſer uns unterthänigſt zu erkennen gegeben, welchergeſtalt theils Hofemeiſter und Landreuter, Ambtspfänder und Landknechte bey den erkanten gerichtlichen Immiſſionibus und Executionibus allerhand beſchwerliche Aufſätze und Neuerungen einzuführen ſich gelüſten laſſen, derowegen Sie ſich auff eine alte Gewohnheit und Herkommen welche gantz und gar nicht fundiret, und auff keine Billigkeit beſtehet, beruffen wolten, und alſo bey den Executionibus die jenigen wieder welche die Hülffe erkant worden, offtmahls ſehr überſetzeten, und beſchwereten, auch ſo gar, daß ſie bey den Immiſſionibus von jeglichen hundert Thal. oder Gülden, darauff ſie die Immiſſion und Anweiſunge verrichten müſten, einen Thal. oder Gülden vor die Hülffe von den Debitoribus forderten und nehmen, imgleichen daß ſie über die geordnete Pfandes-Gebühr von dem abgepfändeten Viehe ein Groſſes und übermäſſiges an Pfand- und Stand-Geldern zu exigiren und zu erzwingen pflegeten, wie auch wieder das Herkommen bey allen Executionibus einen koſtbahren gevollmächtigten erforderten und haben wolten, dadurch nicht allein die Unkoſten gehäuffet, ſondern auch bey dieſen bedrängten und ſchweren Zeiten die jenigen, ſo mit Schulden beladen, in euſerſten Verderb und Ruin geſetzet würden, welchem Unheil zu remediren vorberegte Landſtände bey uns unterthänigſte Anſuchung gethan, daß wir geruhen wolten, die vorige Landreuter Ordnungen revidiren und verbeſſern zu laſſen; Alß haben wir, die wir unſerer getreuen Unterthanen Nachtheil überall gerne verhütet ſehen, dieſem ihren billigen Suchen in Gnaden geruhet, ſetzen ordnen und wollen demnach hiermit, daß in unſeren Neumärck. Sternberg. und incorporirten Landen folgende Ordnung unverrückt gehalten und in acht genommen werden ſolle.

ES ſollen die Landreuter, Ambtspfänder und Landknechte aller Oerter ihnen an der ſtehenden Beſoldung, ſo ſie Vermöge ihrer Beſtallung von uns haben, genügen laſſen, und darauff ihre Pferde halten, ihr Ambt ohne Beſchwehr und Gebrauch der Bauer Fuhren ſelbſt damit beſtellen und die Unterthanen mit Ablagern, Zehrunge, auch in ihren Ambts-Sachen eigenen Geſchäfften und anderen Verrichtungen mit Fuhren durchaus nicht beſchweren, und weil ſie die Unterthanen mit einem Mehreren zu belegen ſich dahero anmaſſen wollen, daß ſolches ihre Vorfahren auch gehabt, darunter aber ſelbſt auffgebrachte Neuerungen und folgendts der Leute Beſchwerung ſtecken: Als ſollen Sie was Sie über ihre itzgedachte Beſoldung an Korn, Geld, Hüner, Eyer, Stroh, Garben, Heu, Hanff, Flachs, Seiſſel-Geld und dergleichen Zugängen ihnen eine Zeit hero angemaſſet, von den Unterthanen nicht mehr nehmen, noch ſich deſſelben gebrauchen, ſondern was ſie deßfals mit gutem Fug gehabt, und die Unterthanen zu geben ſchuldig, auch erwieſen wird, ſolches ſollen die Unterthanen in unſern Aembtern denn Caſtnern oder Ambts-Schreibern, und auf dem Lande und in Städten den Gerichts Herren jährlich zu berechnen entrichten, wo den befunden würde, daß den Landreutern davon etwas gebühret, ſoll ihnen ſolches gereichet und abgefolget werden, damit die Plackerey nachbleiben, und wir wiſſen mögen, was eigentlich zu dem Landreuter-Dienſte eines jeden Orthes gehörig ſey, und ſollen die Landreuter hinführo, wann ſie auf unſern Befehl in Schuld Sachen jemanden, es mag dieſelbe eine oder viele Perſohnen an einen Ohrte auf dem Lande oder in den Städten Ankündigung thun, in einer benanten Zeit zu bezahlen, oder die Hülffe, Einweiſung oder Verboht der Dienſte gewärtig zu ſeyn, von einer ſolchen Ankündigung Einen Orthsthaler, und wann ſie folgends die Hülffe Einweiſung oder Verboht der Dienſte zu Wercke richten, wie hoch und welcher maſſen die auch geſchehen möchten, Einen Thaler, es mag die Execution, wie vor bey der Ankündigung gedacht worden eine oder viele Perſohnen an einem Orthe auff dem Lande oder in den Städten betreffen, nehmen, und niemanden darüber es ſey der Creditor aus- oder einländiſch, bey Verluſt ihres Dienſtes und Vermeidung unſer ernſter Straffe und Ungnade im geringſten nicht beſchweren, noch auch dadurch etwas mehr zu erzwingen die Execution wider unſern Befehl verzögern und aufhalten. Wann auch die Pfandung auff geſchehene Verhör ausgebracht und angekündiget, oder auf gegen Bericht nicht abgeſchaffet und hernacher wieder befohlen wird, ſollen ſie deswegen nicht mehr, ſondern allein was itzo geordnet, von den Leuten zu fordern und zu nehmen befugt ſeyn; Damit ſie auch wegen der Zehrunge, ſo ſie anterwegens treiben, wann ſie ihre Ambt verrichten, die Leute zu überſetzen nicht Urſache haben mögen, ſoll ihnen deßhalben vor jede Meile ſo ſie der Ankündigung oder Pfändung halber reiſen, und zu Mittags oder über Nacht aus ſein müſſen, 3. Groſchen gegeben werden, daran ſie ſich auch genügen laſſen, keine Zehrung vor ſich und den Knecht wie auch Futter vor die Pferde, wie bißher zur Ungebühr geſchehen ſeyn ſoll, hinführo fodern, und wann ſie gleich mehr befehlige auf einmahl zu verrichten, auch in dieſem Falle ein mehrers zu begehren keines Weges befugt ſeyn ſollen, wer ſich aber an deme, was ihme hierinnen verordnet, nicht erſätigen laſſen, ſondern darüber an Gelde, Korn, Stroh, Eyer, oder dergleichen den Leuten etwas abzuſchwatzen oder abzudringen oder in Wollen und Jahrmärckten von denen Verkauffern einiges Wagen- und Standgeld zu erpreſſen oder dergleichen mehr unbefugte Exactiones fürzunehmen ſich unterſtehen würde, der ſoll daſſelbe was er alſo zur Ungebühr eingenommen, wieder herauszugeben angehalten, u. daneben von uns in ernſte Straffe genommen, oder auch nach Gelegenheit des Verbrechens ſeines Dienſtes entſetzet werden, und ſollen die Landreuter die Pfandungen entweder ſelbſt oder durch taugliche Diener beſcheidentlich und nicht durch lohſe Geſinde und Jungen verrichten. Damit auch unſere Landreutere und andere Executores wiſſen mögen, wie ſie ſich deßfalls, damit ſie den Sachen weder zu viel noch zu wenig thun, verhalten ſollen, ſo ordnen und wollen wir, daß ſich anfänglich kein Landreuter bey Verluſt ſeines Dienſtes einziger Pfandung anmaſſen ſolle, Er habe den deſſen von uns, unſern Cantzler, Räthen,

oder

oder Gerichts-Haltern außdrücklichen Befehlich, und alß wir hiebey von unſerer Ritterſchafft unterthänigſt-klagende angelanget worden, daß zu Zeiten ihren Unterthanen auffm Lande mit den General-Pfand-Brieffen, welche etliche Bürgere in den Städten und andere in alten verjährten unklaren und ungewiſſen Schuld-Forderungen ausbringen, zur Ungebühr beſchweret werden, wollen wir ermelte General-Hülff- oder Pfand-Briefe hiemit gäntzlich abgeſchaffet haben, und ſollen unſere Cantzler und Rähte niemands forthin dieſelbe ertheilen, wie dann auch unſere Landreuter darauff keine Pfandung vornehmen ſollen, hätte aber ein oder mehr Schulde halben jemands zu beſprechen, ſoll er ſolches anfänglich bey ſeiner ordentlichen Obrigkeit ſuchen, würde ihnen dann die Hülffe verſaget, ſo wollen wir auff der Klägere Anſuchen darauff befehlen laſſen, was nach geſtalten Sachen ſich eignen und gebühren wil.

Wann aber ſonſt wieder einen Debitorem auff dem Lande, der in der Güte nicht bezahlen wil, geklaget und ſuppliciret wird, ſoll demſelben zuforderſt per ſimplex Monitorium anbefohlen werden, binnen 4. Wochen den Creditorem zu befriedigen, in Entſtehung deſſen ſoll auff ferneres Anhalten des Creditoris und beſcheinigte Inſinuation des erſten Monitorii ein Arctius Monitorium auff 3. oder 4. Wochen pro arbitrio Judicis und wann auch dieſes nichts verfangen wolte, und ein Documentum inſinuationis deſſelben dem dritten Supplicato beygeleget würde, die Verwarnung durch den Landreuter ſelbſt auff vier Wochen ergehen, welche er denn ungeſeumbt auff des Debitoris Unkoſten beſchleunigen, und den Creditorem mit einiger Gebühr durchaus nicht beſchweren muß.

Wann nun nach Abfluß dieſer Zeit der Creditor ſeine Vergnügung nicht erhalten, und umb die gerichtliche Hülffe mit producirung des Landreuters ſcheines über die von Ihm verrichtete Verwarnung anhalten würde, ſo ſol dem Landreuter befohlen werden, binnen 14. Tagen von der Zeit an, da dem Landreuter der Hülffs-Befehl eingehändiget worden, mit der Pfandung wieder den Debitorem auff deſſen Unkoſten ohn einige Beſchwerung des Creditoris zu verfahren, und in derſelben, obgleich auff des Klägers Bericht ein anders befohlen ſeyn möchte, nachfolgende Ordnung jedesmahl zu halten.

Anfänglich, da der Schuldner ihm ſilberne oder güldene Pfände, Kleider oder dergleichen in ſolutum hingeben wolte, und dieſelbe wären vor Haupt-Summen und Zinſen gnugſahm, ſollen die Landreuter dieſelbige in ſichere Verwahrung bringen, und dem Beklagten 4. Wochen lang Friſt gönnen ſelbige an ſich zu löſen, wo Er ſie in ſolcher Zeit nicht löſet, ſollen ſie ſelbige durch die Gerichte des Orts mit Zuziehung 2. Goldſchmiede oder andern, die ſich auff ſolche Waaren verſtehen, auff vorhergehende Citation und Verwarnunge des Beklagten taxiren laſſen, wird er ſie nun in 14. Tagen nicht ein löſen, ſollen ſie zum Verkauffe derſelben ſchreiten, dem Kläger das Kauff Geld zuſtellen, und das Ubrige dem Gepfändeten wieder geben; Da man aber ſolche Pfände ſo bald nicht verkauffen könte, alsdenn ſollen ſie dem Kläger, der hat pfänden laſſen, dieſelbigen an ſeine Schuld eigenthümlich nach vorgedachter Taxe zuſchlagen, wäre aber eine Ubermaſſe daran, ſoll ſolche dem Beklagten wieder heraus gegeben werden; Erſtreckte ſich dann die Würdigung nicht ſo hoch, alß des Klägers Schuld und die Pfandes-Gebühr austräget, ſollen ſie umb den Reſt von neuen Pfänden, und mit den Pfänden wie itzo gemeldet, biß der Kläger gäntzlich bezahlet wird, verfahren; hätte aber der Schuldner keine ſilberne, güldene, oder dergleichen Pfände herzugeben, ſollen die Landreutere zu andern beweglichen Gütern greiffen, jedoch die Vorſichtigkeit darinnen gebrauchen, daß ſie dem Schuldener nicht leichtlich die fahrende Haabe, damit er täglich die Feld-Arbeit und andere nothwendige Handthierung und Gewerbe treiben und ſich davon ernehren muß, abpfänden, ſondern andere Stücke, ſo ſonſten verhanden ſeyn möchten, zu erſt abfordern, do aber dieſelben nicht ſo hoch verhanden, und er aus Noht fahrende Haabe abpfänden müſte, ſo ſollen ſie das abgepfändete Viehe dem Kläger zuſtellen, welches dem Schuldener 14. Tage lang zu gute gehalten, und in derſelben Zeit auff des Debitoris Unkoſten mit Fleiß gefuttert und in acht genommen werden ſoll, wo er dann in beſtimmter Zeit daſſelbe mit der Bezahlung nicht loß machet, oder mit Bewilligung des Gläubigers nebenſt billiger Erſtattung des Futters und Hüter-Lohns nicht auslöſet, ſoll durch die Landreuter das abgepfändete Viehe in der nechſt angelegenen Stadt zu offenem Marckte feil gebohten, und dem jenigen ſo am meiſten davor geben wil, mit Conſens und Genehmhaltung des Debitoris verkauffet werden, würden ſich aber keine Kauff-Leute finden, müſſen ſie das abgepfändete Viehe durch verſtändige und geſchworne Leute taxiren laſſen, und dem Kläger umb die taxirte Summe an ſeiner Schulde ſtat eigenthümlichen zu behalten zuſchlagen, und wo etwas übrig oder mangeln würde, damit wie obgemeldet verfahren: Hätte aber der Beklagte keine fahrende Haabe oder andere bewegliche Güter, die ihme könten abgepfändet werden, mag Vermöge der Rechte zu der Immiſſion in die unbewegliche Güter und andere Gerechtigkeiten geſchritten, oder da derſelben auch nicht mehr verhanden, zuletzt auch unſere Lehn-Leute durch Verboht ihrer Leute Dienſte, Pächte und alles Gehorſams zu zahlen angehalten werden; Auff Schäden und Unkoſten aber ſollen die Landreuter mit der Execution nicht verfahren, ſie ſeyn den zuvor von unſern Cantzler Rähten und Gerichten gebührend liquidiret und moderiret: Wann aber die Pfandung wieder einen Pauren zu vollſtrecken befohlen worden, ſoll er ſeinen habenden Befehl zu foderſt deſſelben Obrigkeit vorzuzeigen und ſich bey derſelben zu erkundigen ſchuldig ſeyn, ob ſie für ſich ihre Unterthanen zur Zahlung ohne die anbefohlene Executions-Mittel anhalten wollen, und da dieſelbe nicht behörige Hülffe leiſten würde, alsdenn nach obgemelter Friſt der 4. Wochen mit der Pfandung obgemeldeter Maſſen verfahren;

In unsern Städten aber sollen die Gerichte in allewege daran seyn, daß dem Kläger zu seinen beweißlichen Schulden, oder zu dem, was er zu rechte erstanden, ohne unnötigen und wiederrechtlichen Auffzug verholffen werde, würden sie aber nicht verhelffen, soll von uns oder unsern Cantzler und Räthten auff des Klägers Anhalten die Gebühr befodert, und in andere Wege die Hülffe angeordnet, und daneben die Gerichte so Justitiam denegiret in ernste Straffe genommen werden: Würde auch jemand Pfandkehrung thun, und unsere Landreutere oder derselben Diener auffn Lande bey Ankündigunge und Verlesung unserer Befehle oder auch den Dienern in Städten denen die Pfandunge befohlen, mit verweißlichen Worten Wercken oder Thaten beschwerlich seyn, der soll von uns oder dem jenigen, dem die Straffe gebühret, dafür jedesmahl nach Beschffenheit der Verwirckung ernstlich bestraffet werden; Weil auch in denen Fällen, wan von unserer Neumärckischen Regierung auff Anhalten der Partheyen dem Landreuter befohlen wird einen Delinquenten oder sonst jemanden, dessen Persohn man sich versichern muß, auffzunehmen, und in unsere Veste Cüstrin oder an einen andern gehörigen Ort, der ihm benennet und fürgeschrieben werden möchte, zu liefern die Gebühr bißher unbilliger Weise erhöhet worden; Alß verordnen wir hiemit, daß in dergleichen Begebenheiten, wann der Landreuter seine eigene Pferde und Wagen gebrauchet, ihm regulariter für jede Meile acht Groschen, wann er aber mit einer Fuhre versehen wird, nur 6. Groschen und 12. Groschen Warte-Geld einmahl vor alle mahl entrichtet werden sollen, worüber Er weder wegen der Zehrung noch wegen des Futters noch sonsten etwas weiter prætendiren muß;

Alß denn auch sonderlich die umblauffenden Landsknechte Ziegeuner, Herrenlohses Gesinde und solche Bettler, die woll arbeiten und ihre Brod verdienen könten, unseren Unterthanen grosse Beschwerungen zu fügen, sollen die Landreuter fleissig auff dieselben Achtung geben, solche Belästigung so viel sie abwehren können, nicht gestatten, sondern nach Inhalt unserer Mandatorum dieselbe vertreiben, im übrigen aber ihren Bestallungen unserer Cammer-Gerichts- und Consistorial-Ordnung, Edicten und anderer an Sie ergangenen Verordnungen in allen Puncten und Clausulen gehorsahmst nachleben, oder ernster Bestraffung insonderheit nach Gelegenheit der Sache der Entsetzung von ihrem Ambte gewertigen.

Weil nun dieses unseren getreuen Unterthanen zum besten geschiehet; Alß sollen alle und jede, die unserntwegen Gerichte, Gerichts-Zwang, Administration und Befehlich, oder für sich Gerichte haben, über diese unsere Ordnunge steiff und feste halten, auch die welche darwieder beschweret werden, solches unserer Regierung klagen, welche alsdenn durch nachdrückliche Verordnung diesem Unwesen steuren wird, und soll niemand hiewider auff einerley Weise und Wege handeln, daran beschiehet unser gnädigster Wille, Gegeben in der Veste Cüstrin, den 11. Decembris des Eintausend Siebenhunderten Jahres.

(L.S.)

No. XCVI. Process-Ordnung, wie bey allen von Seiner Chur-Fürstl. Durchl. in Dero Landen bestelleten Frantzösischen Gerichten, procediret und verfahren werden soll; vom 14. April. 1699.

Gegenwärtiges Stück, so p. 215. 216. gleich auf No. XC. folgen solte, ist aus Versehen überschlagen worden.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graff zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütau, ꝛc. Thun kund und fügen männiglich hiermit in Gnaden zu wissen; Demnach Uns unterthänigst vorgestellet worden, wie bey denen Frantzösischen Gerichten, (so wir zum Behuff und Auffnehmen der Frantzösischen Colonien, welche sich zu der Evangelischen Reformirten Religion bekennen, und deßwegen in Unsere Churfürstliche Lande ihre Zuflucht genommen, gnädigst bestellet haben) nicht auff einerley Art und Weise procediret würde, daraus dann eine und andere Confusion und Verwirrung entstünden, dieserwegen auch bey Uns erwehnte Frantzösische Colonien, unterthänigste Ansuchung gethan, daß Wir allen Frantzösischen Ober- und Unter-Gerichten, einen gemeinen modum procedendi vorzuschreiben in Gnaden geruhen möchten; Und Wir dann dazu, wie auch denen erwehnten Frantzösischen Colonien, neue Kennzeichen und Versicherung unserer Churfürstl. Hulde und Schutzes mitzutheilen, gnädigst geneiget sind; So haben Wir unserm Frantzösischen Ober-Gerichte allhier gnädigst auffgetragen, eine allgemeine und durchgehends gleiche Form zu procediren, in allen, so wol dem Frantzösischen Ober- als denen Unter-Gerichten in Unseren Landen, wie auch in der Revision- Instantz, abzufassen, dadurch alle Weitläufftigkeiten und Unkosten, so viel möglich, abgeschaffet werden möchten; Weil dann Unser Frantzösisches Ober-Gerichte deme unterthänigst nachgekommen, und Uns dasjenige, so sie als eine allgemeine Art und Weise zu verfahren, bey obernandten Frantzösischen Gerichten,

und

und in der Revisions-Instantz abgefasset, unterthänigst übergeben, Wir auch solches durch gewisse darzu von Uns gnädigst verordnete Commissarien examiniren lassen, welche Uns darüber ihren unterthänigsten Bericht abgestattet; Als haben Wir dieselbe ad interim, und biß Uns solche anders einrichten zu lassen, in Gnaden belieben möchte, gnädigst approbiret; Setzen, ordnen und wollen auch hierdurch und Krafft dieses gnädigst, daß dieselbe, wie sie hierunten folget, bey allen in unsern Landen bestelleten Frantzösischen Ober- und Unter-Gerichten, ingleichen in der Revisions-Instantz Frantzösischer Sachen, a die publicationis an, unverbrüchlich gehalten und derselben genau nachgelebet werden solle.

Titulus I.

Von Klagen und *Citationen*.

1.

IN allen Sachen und bey allen Gerichten sind die Kläger schuldig, die Fundamenta ihrer Klage summarisch in einer Supplic schrifftlich zu verfassen, und um Citation der Beklagten gebührend anzuhalten; Doch in geringen Sachen etwa 6. Thlr. werth, und darunter, können bey denen Frantzösischen Unter-Gerichten, die Beklagten so fort durch den Gerichts-Diener citiret, und von solcher Citation eine schrifftliche Relation eingebracht werden.

2. Ingleichen sollen die Citationen dem Beklagten selbst in Person, oder in seinem Hause insinuiret werden, und ist der Gerichts-Diener alsdenn schuldig, auf den Insinuations-Schein und der Abschrifft zu verzeichnen, wann er die Citation insinuiret habe, oder da solches nicht geschehen, ist die insinuation vor null und nichtig zu halten.

3. Die Gerichts-Diener sind schuldig, in dem Insinuations-Schein anzuzeigen, wie sie selbst heissen, und wo sie wohnen, darneben auch der Partheyen Nahmen, Qualitäten und Wohnungen, daferne solches nicht schon in der Supplic enthalten ist.

4. Wann auch die Gerichts-Diener niemanden zu Hause antreffen, so sollen sie bey zwey Thlr. Straffe, und nullität des Actus gehalten seyn, eine Abschrifft der Citation an die Thür zu hefften, und hernach die Citation, samt dem Insinuations-Schein, dem Richter jedes Orts gebührend zuzustellen, und solche mit Bennennung des Tages von ihm eigenhändig unterschreiben zu lassen.

5. Sollen alle Gerichts-Diener bey zwey Thlr. Straffe gehalten seyn, unter dem Original-Insinuations-Schein zu verzeichnen, was sie an Gebühr empfangen.

6. Die Klägere müssen gleich anfangs mit der Klage-Schrifft, eine Copiam aller Brieffe und Documenten, worauff sie ihre Klage gründen, oder zum wenigsten, wenn sie zu weitläufftig die Extracten davon mit insinuiren lassen, sonsten die Abschrifften, so in währendem Process gegeben werden, nicht mit taxiret, die Replicæ auch, so darauff folgen, auf ihre Unkosten geschehen, und diese nicht wieder erstattet werden sollen.

7. Die Frembden, so ausserhalb Unserer Churfürstl. Landen sich auffhalten, sollen Edictaliter in der Gerichts-Stube jedes Orts, und zugleich an der Thür der Haupt-Kirche, an denen gewöhnlichen Sonn- und Fest-Tagen, citiret werden.

8. Alle diejenige, so aus dem Lande relegiret, oder zur Vestungs-Arbeit auff eine gewisse Zeit condemniret, ingleichen auch alle, die faillit worden, oder langwierige Reisen in fremden Landen angetreten, sollen in ihren gehabten letzten Behausungen, ohne Weitläufftigkeit und schrifftlichen Perquisitions-Schein, citiret, doch aber auch ihnen ein litis Curator gesetzet werden.

9. Sollen auch gleichfalls diejenige, welche gar keine bekandte Behausungen haben, oder gehabt haben, Edictaliter wie im vorigen Articulo stehet, ohne Perquisition citiret, und die Citation von dem Richter jedes Orts eigenhändig, ohne einige Sportulen dafür zu nehmen, unterzeichnet werden.

10. Sollen bey allen Gerichten, und in allen Sachen, da der Procuratorum officia erfordert werden, in allen und jeden Schrifften erster Instantz, wie auch in denen Intimations- und Anticipations-Schrifften der Nahme des Procuratoris, welchen der Kläger gebrauchet, eingeschrieben werden, widrigenfalls die Schrifften, samt allem, was darauff verrichtet seyn mag, null und nichtig, auch der Gerichts-Diener in 2. Thlr. Straffe verfallen seyn soll.

Titulus II.

Von denen *Dilationen*, so auf und nach geschehenen Gerichts-Ladungen, erfolgen.

1. Wenn Leute, so in ipso Judicii loco wohnen, für die Frantzösische Unter-Gerichte citiret werden, so soll zum wenigsten der Termin oder Delation auff drey, aber nicht über acht Tage hinaus gesetzet werden.

2. Solte der Beklagte nicht in loco Judicii, sondern an einem andern, unter selbiger Jurisdiction sein Domicilium haben, solchenfalls soll der Citations-Termin zum wenigsten auf acht Tage gesetzet werden; Ist er aber fünff Meilen weit vom Judicio abgelegen, so muß die Frist zum wenigsten vierzehen Tage seyn; Ingleichen auch soll im Frantzösischen Ober-Gericht eines Monats Frist gesetzet werden, wenn der Beklagte oder Citandus 25. Meileweges entfernet ist, oder von 6. Wochen, wo die distantz noch grösser wäre; An diejenigen aber, welche gar ausserhalb Unserer Churfürstl. Landen sich befinden, sollen die Citationes auff zwey Monat Frist eingerichtet werden.

3. Wann der Beklagte innerhalb acht Tagen nach verflossenem Citations-Termin, keinen Procuratorem ad acta constituiret, noch mit seiner Gegen-Nothdurfft einkommet, so ist der Kläger befugt, beym Gerichts-Actuario einen Schein, wegen desselben ungehorsamen Aussenbleibens zu lösen, es soll aber auff diesen nicht eher vom Gericht erkandt werden, als erst nach Verfliessung eines anderweiten Termini von acht Tagen, in

denen Fällen, da die Citation auff acht oder vierzehen Tage ist gerichtet gewesen: Wenn aber der Citations-Termin über vierzehen Tage angesetzet gewesen, so soll nach Ablauff der in Citatione bestimmten Zeit, die Frist, um auff den Ungehorsams-Schein, oder in contumaciam zu sprechen, noch hernach auff acht Tage ad defendendum, und dann auff die Helffte der in Citatione angesetzt gewesenen Zeit sich erstrecken; Und sollen nur erwehnte Dilationes im Frantzösischen Ober-Gericht respectu Appellantis und Appellati observiret werden: Wo aber der Appellant oder Appellatus gebohrne Teutsche wären, so sollen sie über die Ungehorsams-Beschuldigung, annoch zum andernmahl mit der Commination citiret werden, daß, wenn sie abermahls ausbleiben würden, alsdann unfehlbar auf den andern Ungehorsam erkandt werden solle.

4. In denen Citationibus und Dilationibus, sind weder die Tage, da die Insinuatio geschehen, noch diejenigen, an welchen die Citation und Dilation um ist, mit zu rechnen, im übrigen aber sollen alle andere Sonn- und Fest-Tage, deßgleichen die ferien und andere Tage, darinnen keine gerichtliche Handlungen gepflogen werden, als dies continui angesehen, und mit gerechnet werden.

Titulus III.

Von *Comparition* oder Erscheinung.

1. Die Beklagte oder Appellati, und die Appellanten, welchen die eingewandte Appellation zu anticipiren aufferleget worden, sind schuldig, vor unserm Frantzösischen Ober-Gerichte, innerhalb acht Tage, oder in summarischen Sachen, binnen drey Tage nach verflossenem Citations-Termin, zu erscheinen, und ihres Procuratoris Nahmen in das Comparitions-Buch einschreiben zu lassen, und können diese Comparitiones alle Zeit und Tage ohne Unterscheid geschehen.

2. Die Kläger aber, und die ihre Appellation schon introduciret, oder auch diejenigen, so des Gegenparts Provocation anticipiret haben, sind zu solchen Erscheinungen nicht gehalten.

Titulus IV.

Von Verfahren und Urtheilen *in Contumaciam*, in *Civil*-Sachen.

1. Der Beklagte muß in allen Streit-Sachen erster Instantz, nach Verfliessung des nach Entlegenheit jeden Orts gesetzten Citation Termins, mit seiner Gegen-Nothdurfft einkommen, und die Abschrifften aller Brieffe und Documenten, so er gebrauchen will, dem Kläger communiciren, auch alles von seinem Procuratore unterschreiben lassen, oder gewärtig seyn, daß wieder ihn, ohne weitere Citation und andern Befehl, in Contumaciam gesprochen werden solle.

2. Wann der Beklagte in der oberwehnten ihm verstatteten Frist, keinen Procuratorem bestellet, noch mit seiner Gegen-Nothdurfft einkommet, so mag der Kläger den Ungehorsams-Schein, beym Gerichts-Actuario fodern, wo er aber zwar einen Procuratorem bestellet, doch seine Exceptiones und Gegen-Gründe nicht communiciret, so mag der Kläger dessen Ungehorsam bey der Audientz, ohne vorgehende andere Citation und Befehle beschuldigen, darauff so fort gesprochen, und wenn die Forderung rechtmäßig befunden, und gebührend verificiret worden, juxta petitum, und zugleich die Unkosten erkandt werden sollen.

3. Wann aber das Klag-Libell mehr dann drey Capita in sich hält, solchenfals sollen die Brieffe und Documenta denen Gerichten übergeben, von denenselben erwogen, und nach Befinden in Contumaciam eine Sententz abgefasset werden.

Titulus V.

Von *Peremptori*schen und andern *Exceptionen*.

1. Die Exceptio non competentis actionis, nullitatis, und andere peremptorische, welche etwa der Beklagte haben möchte, sind so fort zu opponiren, damit darüber zuforderst erkandt werde.

2. Sollen die Richter keine Streit-Sache und Procels, so zu ihrer Jurisdiction nicht gehören, annehmen, sondern Wir befehlen denenselben hiermit, daß sie dergleichen Partheyen von sich ab, und dahin sie gehören, verweisen, widrigenfals sollen die gesprochene Urtheile nul und nichtig seyn, und der Richter als Gegenpart belanget werden können.

3. Unser Frantzösisches Ober-Gericht soll nicht bemächtiget seyn, einige Sache und Procels, so bey den Unter-Gerichten hanget, unter dem Schein der Appellation, oder connexitatis causæ an sich zu ziehen, es wäre dann, daß alsofort ein End-Urthel bey gewöhnlicher Audientz in der gantzen Sache gesprochen würde, oder daß die streitende Partheyen in die Evocation consentiret hätten.

4. Alle declinatoriæ exceptiones, so wegen litis pendentz, connexitatis causæ, oder sonst proponiret werden mögen, sollen summariter in der Audientz, ohne vorgehende Deduction noch andern Schrifften entschieden, und dieselbe keines weges cum causa principali coniungiret, noch biß zu Austrag der Sache, um alsdann entweder præliminariter, oder sonst darüber zu sprechen, auffgeschoben werden.

5. Und nachdem Wir zum öfftern wahrnehmen, daß Unsere Frantzösische Unterthanen, zu Erörterung ihrer habenden Streit-Sachen, um Commissarios bey Uns unterthänigst anhalten, und solche dadurch von denen ordentlichen Gerichten, wohin sie gehören, abziehen, in Hoffnung, daß die Commissarii, welche sie mehrmahlen selbst vorschlagen, ihnen favorabler, als die ordinairen Richter seyn würden, auch aus der Ursach, weilen die Commissarien selbst alles protocolliren, ihre gesprochene Sententze schreiben, und ohne Entgeld extradiren, dahero dann kommet, daß der meiste Theil solcher Commissarien, welche ohne dem viele Amts-Verrichtungen in Unseren Diensten, und bey Administrirung der Justiz haben, durch dergleichen Commissiones sehr überhäuffet und fatigiret werden; Als wollen Wir zu dem Ende, und um allen Mißbräuchen vorzukommen, hiermit gnädigst verordnet haben, daß Unsere Frantzösische Unterthanen, welche ein und andere Gerichts-Sache auszuführen

führen haben, selbige hinführo vor denen gewöhnlichen Gerichten prosequiren sollen; Dafern Wir aber aus besondern Ursachen, gewisse Commissarios denenselben gnädigst verordnen würden, so sollen sie schuldig uud gehalten seyn, sothanen Commissariis, wegen ihrer Mühe und Arbeit, für die Session, wenn sie zusammen kommen, um in der committirten Sache zu sprechen, oder Uns davon unterthänigste Relation abzustatten, jeden zwey Thlr. abzutragen, welche das Theil vorschiessen soll, so die Commissarien ausgebeten, jedoch mit in der Taxe zu consideriren sind, wenn vermöge der Sententz die Unkosten zuerkandt werden.

Titulus VI.

Von dem *Spatio deliberandi.*

1. Einem Erben sollen drey Monate, von dem Tage des Absterbens anzurechnen, zu conscribirung eines Inventarii, und von da an, viertzig Tage ad deliberandum gelassen werden, ist aber das Inventarium noch vor Ende bemeldter drey Monaten verfertiget, so sind die viertzig Tage ad deliberandum, von dem Tage an, da selbiges geschlossen worden, zu rechnen.

2. Dem jenigen, welcher als Erbe gerichtlich belanget, oder ad reassumendam litem citiret wird, kan, wann das Inventarium sechs Wochen vor Ablauff der Citation, in seiner, oder seines Procuratoris Gegenwart, oder auch, da er gebührend darzu citiret gewesen, verfertiget worden, keine Dilation ad deliberandum verstattet werden.

3. Wann in dem Citations-Termin, die beyde Dilationes, nehmlich drey Monate, ad conscribendum Inventarium, und viertzig Tage ad deliberandum, noch nicht verflossen wären, so soll demselben die übrige Zeit, so wohl zu Verfertigung des Inventarii, als seine Resolution zu geben, annoch zu gut kommen, solte er auch noch vor Verflieſſung solches Termins mit Tode abgehen, so sollen dessen Erben die übrige Zeit zu genieſſen haben; Im Fall aber nach verflossenen beyden Terminen, das Inventarium nicht verfertiget wäre, soll alsdann keine Zeit mehr ad deliberandum verstattet werden.

4. Würde er aber beweisen, daß das Inventarium, aus Ursache, weil er von des Defuncti Tode nicht gewust, oder wegen vorgefallener Oppositionen und anderer Streitigkeiten, nicht verfertiget werden können, so soll ihm eine Zeit nach befinden, zu dem Inventario, und die viertzig Tage ad deliberandum vergönnet werden, welche Dilation jedoch bey einer ordentlichen Verhör und ohne Schrifftwechselungen zu determiniren.

5. Wenn eine Wittwe, die Vermöge ihrer Ehestifftung, in Gemeinschafft der Güter mit ihrem Mann gelebet, deßwegen gerichtlich angesprochen wird, soll sie eben der Dilationen, zu Verfertigung des Inventarii, und ad deliberandum, und unter eben selbigen Conditionen, wie oben von dem Hærede gedacht, sich zu erfreuen haben, jedoch soll ihr privatim verfertigtes Inventarium, dieselbe von der gesetzten Communione bonorum loß zumachen, unzureichend seyn, wenn sie auch gleich selbiges mit einem Cörperlichen Eyde bestärcken wolte, damit solchergestalt allem Betrug entgegen gegangen werden möge.

6. Alle Tutores und Curatores, als welche da Rechnung zu thun gehalten seynd, auch selbsten die Väter und Mütter nicht ausgenommen, wenn sie ihrer Kinder Vormundschafft über sich nehmen, sollen allemahl verbunden seyn, vor Antretung ihrer Administration, und zwar bey Vermeidung der in denen Rechten darauff gesetzten Straffen, ein richtiges Inventarium über ihrer Unmündigen oder Minderjährigen Güter, entweder gerichtlich, oder durch einen Notarium, verfertigen zu lassen.

7. Die Wittwe, die zur Zeit ihres Ehemanns absterben zugegen ist, und die Freyheit behalten wil, der mit ihm gehabten bonorum communioni zu renunciren, wie auch die in loco befindliche Erben, welche das beneficium Inventarii beyzubehalten gedencken, sind schuldig, binnen 24. Stunden nach des Defuncti Todte, dessen nachgelassene Effecten gerichtlich versiegeln zu lassen; Es kan auch dergleichen Versiegelung auff des Verstorbenen Creditorum ersuchen verrichtet werden, weßhalben der Richter für jede halbe Tages Zeit, so er darzu emploiret, es sey vor oder nach Mittag, zwölff Groschen, und der Gerichts-Actuarius für die Ausfertigung seines darüber gehaltenen Protocolls, da auff jede Seite 15. Zeilen, und auff jede Zeile zehen Sylben geschrieben werden sollen, sechs Dreyere an Gebühr und ein mehrers nichts, zu empfangen haben.

8. Die Kinder und andere Erben eines Defuncti, sind nicht gehalten, den Richter, oder den Procuratorem Fisci, noch den Gerichts-Actuarium, um conscribirung des Inventarii zu erfordern, sondern es stehet ihnen frey, einen Notarium nach Gefallen zu solchem Ende zu nehmen, es wäre dann, daß Fiscus die Confiscation der Verlassenschafft prætendiren, oder darüber von den Partheyen eine Streit moviret, oder auch von jemanden, so darunter interessiret seyn möchte, auff dessen Unkosten und Periculum, solches gesuchet werden möchte; Jedoch soll allemahl der Richter schuldig seyn, zu Beybehaltung des Rechts eines Minderjährigen und Abwesenden, des Defuncti Effecten, wenn er darum angesprochen wird, Gerichtlich zu versiegeln.

Titulus VII.

Von den *Evictionibus* und Gewährschafften.

1. Die Garands, oder welche die Gewähr zu leisten schuldig, sollen so wohl in causis realibus, und hypothecariis, als auch in allen gemeinen Streit-Sachen, durch den Richter, entweder directe, oder durch Subsidial-Schreiben citiret werden, sie mögen gleich wohnen, wo sie wollen.

2. Wenn der Beklagte seinem Gewährmann, den movirten litem denunciren muß, so soll er darzu acht Tage Dilation haben, und zwar vom dato anzurechnen, da der erste Kläger seine Klage insinuiren lassen, über dem soll auch der gesetzte

ſetzte Citations-Termin nach Entlegenheit des Orts, da derſelbe wohnet, wie bereits Titulo 2. §. 2. verordnet worden, ſtatt finden.

3. Doch wenn der Principal-Beklagte, hæredis nomine gerichtlich belanget wird, und die ihm zu deliberiren vergönnete Zeit noch nicht verfloſſen, ſoll die geſetzte Friſt, um ſeinem Gewährsmann die ſtreitige Sache zu denunciren, allererſt nach verfloſſenem Deliberirungs-Termin anfangen, welches gleichfals bey denen Wittwen, ſo propter bonorum communionem gerichtlich angeſprochen werden, zu obſerviren iſt.

4. In dem Klag-Libell ad præſtandam evictionem ſollen ſummariter enthalten ſeyn, eines Theils, des erſten Klägers angeſtellete Action, nebſt ihren Fundamentis und Beweißthümern, und dann andern Theils die Petita deſſen, welcher die Eviction fordert, ſamt deren Urſachen und Documenten. Und ſollen deßfalls alle die, ſo unter dem Titulo, von den Citationen verordnet, obſerviret werden.

5. Wenn der Termin der Citation ad præſtandam evictionem, nicht zugleich mit auff den Termin der erſten Klage expiriret iſt, ſo ſoll keine Ungehorſams-Beſchuldigung wider den Beklagten gegeben werden, dafern derſelbe ſeine, ratione evictionis angeſtellete Klage, ſamt ſeinen documentis, dem Principal-Kläger vorhero notificiren laſſen.

6. Solte der Principal-Kläger behaupten wollen, daß die Dilation propter evictionem nicht ſtatt habe, ſo ſoll dieſer Incident-Punct, bey einer Verhör ſummariter erörtert werden.

7. Es ſoll ſonſt keine zweyte Dilation zur Gewähr-Klage, auch nicht ratione minorennitatis, bonorum Eccleſiæ, und dergleichen privilegirten Sachen, verſtattet werden; Jedoch offen und unbenommen bleiben, die Action wider den Gewährmann, nach geſprochener Sententz annoch zu proſequiren.

8. Diejenigen, welche zu Leiſtung der Gewähr citiret worden, ſind ſchuldig, ob ſie gleich ſelbige nicht agnoſciren, vor dem Gerichte, wo die Haupt-Klage anhängig gemacht, zu erſcheinen; Wann ſich aber aus denen Schrifften, oder ex evidentia facti hervor thut, daß die erſte Klage nur um den Gewährmann aus ſeiner Jurisdiction zu ziehen, angefangen ſey, ſo ſeynd die Richter ſchuldig, die Klage an gehörigen Ort zu verweiſen, widrigenfalls können dieſelbe deßwegen ſelbſt gerichtlich belanget werden.

9. Es ſtehet auch dem Gewährmann frey, in cauſa reali, an ſtatt des erſten Beklagten, die gantze Sache über ſich zu nehmen, welchenfalls dieſer, wenn er es ante litis conteſtationem bittet, ex actione gelaſſen werden kan.

10. Ob er nun gleich alſo ex actione gelaſſen worden, ſo kan er doch beym Gericht zu conſervirung ſeines habenden Rechts mit aſſiſtiren.

11. Die wieder den Gewährmann geſprochene Sententzen, mögen wider den erſten Beklagten zur Execution gebracht werden, (ausgenommen wegen Unkoſten, Schaden und Intereſſe, deren Liquidation und Execution wider den Gewährmann allein ſtatt hat,) und iſt gnug, daß ihm die ausgefallene Sententz inſinuiret werde, er möge gleich ex actione gelaſſen ſeyn, oder auch derſelben aſſiſtiret haben.

12. In perſonalibus aber kan der Gewährmann des erſten Beklagten Stelle und Sache nicht vertreten, ſondern muß nur, wann er es gut findet, interveniendo erſcheinen.

13. Wenn ſo wohl die Haupt- als auch Gewähr-Klage, ſo weit im Stande ſind, daß in beyden zugleich gerichtlich erkandt werden kan, ſo ſollen ſie zuſammen entſchieden werden, wo aber nicht, iſt der erſte Kläger befugt, wenn er vorhero ſemem Widerpart ſchrifftlich inſinuiren läſſet, daß ſeine Haupt-Action biß zum Spruch ausgeführet, nach dreyen Tagen darüber erkennen zu laſſen, und ſoll zugleich wenn beyde Actiones allbereit conjungiret geweſen, die Sententz auch ratione ſeparationis geſprochen werden, jedoch mit Vorbehalt, daß hiernechſt auch wegen der Eviction erkandt werden ſolle.

14. Der Gewährmann, wenn er ſuccumbiret, ſoll zugleich condemniret werden, in cauſa principali die Unkoſten, a die litis denunciatæ, zu tragen, mit den andern aber, ſo ante denunciationem gemacht, ausgenommen wegen des erſten Klag-Libells, iſt er billich zu verſchonen.

15. Die dem erſten Gewährmann geſetzte Termine, ſollen auch wegen eines zweyten obſerviret werden, ſeynd aber unterſchiedliche verbunden, zuſammen die Eviction zu leiſten, ſo iſt nur ein Termin von nöthen, welcher nach dem jenigen, der am weiteſten a Judicii loco entfernet iſt, einzurichten.

Titulus VIII.

Von *Dilatoriis Exceptionibus*, Anſpruch auff liegende Gründe, Grundzinſen und *Hypothequen*.

1. Derjenige welcher verſchiedene Exceptiones dilatorias hat, iſt ſchuldig, dieſelbigen alle zugleich zu proponiren.

2. Wann aber ein Erbe oder Wittwe, wegen einer, cum Defuncto gehabten communione bonorum, belanget werden, ſo ſind ſie nicht gehalten, ihre etwan habende andere Exceptiones dilatorias, vor Verflieſſung der ihnen ad deliberandum concedirten Friſt, zu proponiren.

3. Es ſind auch diejenigen, ſo wegen liegender Güter Proprietät, oder andere real Forderungen, und Hypothequen, eine Actionem gerichtlich moviren, ſchuldig, und ſub pœna actus nullitatis gehalten, auff ihren erſten Citations-Libell, die Stadt, Flecken, Dorff, Wald, Territorium und Gegend, wo die Güter Quæſtionis liegen, anzuzeigen, und zugleich derſelbigen jetzigen Zuſtand, neue Beſitzer, Nachbaren und Grentzen, ſo wohl gegen der Sonnen Auff- und Niedergang, als Mittag und Mitternacht, wie auch ſelbiger dermahlige Natur und Gebrauch, ob es nehmlich Acker-Bau, Wieſen-Wachs, Höltzungen, Weinberge und dergleichen mit zu verzeichnen, damit der Beklagte nicht im Zweiffel ſtehen dürffe, weßhalben er eigentlich citiret ſey.

4. Wo die Actio aber wegen eines liegenden

Grun-

Grundes, als Meyerey und dergleichen, moviret wäre, so ist gnug daß selbiges Nahme, und Situation, ist es aber ein Hauß, dessen Nachbarschafft, angezeiget werde.

Titulus IX.

Von *Positionibus.*

1. Denen streitenden Partheyen soll frey stehen, in währendem Proceß eine die andere, über gewisse streitige und darzu dienende Articulos, vor dem Gerichte, da die Sache anhängig, oder da das Gegentheil abwesend wäre, durch Subsidial-Schreiben, gebührend befragen zu lassen, doch aber sollen solche Interrogatoria die litis contestationem, noch die Abfassung und Publication der Sententz, keines weges auffhalten.

2. Ob gleich die Parthey so ad articulos vernommen werden soll, ausserhalb der Jurisdiction des Gerichts, wo die Sache schwebet, sich aufhielte, so soll dennoch die Citation zu solchem Ende, Krafft dessen Befehl geschehen.

3. Die Citation soll der Parthey selbst, oder in ihrem Wohnhause, aber nicht im erwehlten Domicilio, noch ihrem Procuratori insinuiret, dabey aber deroselben, so wohl von des Richters Befehl, als auch denen Articulis, Copey gegeben werden.

4. Solte aber die citirte Parthey an bestimmeten Tage und Orte nicht erscheinen, oder auf die Articulos zu antworten sich weigern, so soll darüber ein schrifftliches summarisches Instrumentum verfertiget, darinne die geschehene Citation und Weigerung verzeichnet, und auff solch Instrumentum nunmehro selbige Articuli in allen Jurisdictionen und Gerichten für wahr und pro confessis, ohne vorhergehende besondere Sententz, oder anderweite Citation erkandt und gehalten werden, ausgenommen wenn die ausbleibende Parthey von Geburt ein Teutscher wäre, welchenfals es mit der secunda citatione also zu halten, wie Titulo secundo §. 3, verordnet worden.

5. Doch wenn die ausbleibende Parthey noch vor Abfassung des End-Urtheils, auff die Interrogatoria zu antworten, sich angiebet, so wollen Wir, daß dieselbe dazu gelassen werde, jedoch daß sie die Unkosten trage, und ihrem Widerpart eine Abschrifft giebet, und die Expensas des obgedachten Instruments erstatte, ohne daß sie solche wieder zurück fodern könne; Ingleichen die Sententz über den gantzen Proceß deßhalb keinesweges verzögere.

6. Auch soll das Parthe selbst in Person, aber nicht durch ihren Gevollmächtigten, noch schrifftlich antworten, wo es aber Kranckheit, oder anderer rechtmäßiger Hindernissen halber, nicht erscheinen könte, so soll der Richter sich zu demselbigen verfügen, und die Antwort auffnehmen.

7. Wenn der Richter von der abzuhörenden Parthey den Eyd abgenommen hat, so soll er dieselbe auff jeden Articulum besonders abhören, und kan sie auch ex officio über ein und andere Facta, davon in der Insinuation keine Meldung geschehen, befragen.

8. Die Antworten aber auff jedes Factum muß klar und pertinent seyn, ohne Schmäh-Worte, Injurien, und Calumnien.

9. Wenn ein gantzes Collegium oder Communitas abzuhören ist, so muß aus desselben Mittel ein Syndicus, Procurator, oder sonst jemand erwehlet werden, der über die communicirten Articulos antworte, zu welchem Ende sie dann demselben ein Special-Mandatum, worinnen die Antworten enthalten, und Eydlich als wahr angegeben, befindlich, zustellen müssen; Widrigenfalls sollen die insinuirte Articuli pro confessis gehalten werden; Jedoch kan der Syndicus, Procurator und andere, die Nomine Collegii oder Communitatis, sich in negotio quæstionis gebrauchen lassen, auch absonderlich über ihre propria facta abgehöret werden, welches dann hernach a Judice in so weit es Rechtens, zu beobachten seyn wird.

10. Es müssen aber alle Interrogatoria auff dessen Unkosten, so darum angehalten, vorgenommen werden, ohne daß sie solche Unkosten wieder repetiren, oder in Liquidation mit bringen mögen, ob gleich ihm alle andere Expensen zu erstatten, zuerkandt würde.

Titulus X.

Von *Dilationen* und *Proceduren* im Frantzösischen Ober-Gerichte, so wohl *in prima*, als auch *in appellationis Instantia.*

1. Wir verordnen und wollen, daß bey Unserm Frantzösischen Ober-Gericht allhier, so wohl in prima, als appellationis instantia, die Citationes und Gerichts-Ladungen, wenn citandi in unsern Residentzien wohnen, auff acht Tage Frist, wenn sie ausserhalb und biß fünff Meilen sich auffhalten, auff vierzehen Tage, wenn sie über fünff biß fünff und zwantzig Meilen abgelegen, auff einen Monat, und endlich wenn sie über fünff und zwantzig Meilen entfernet, auff sechs Wochen bestimmet und eingerichtet werden sollen.

2. In denen Sachen, welche in erster Instantz vor unsern Frantzösischen Ober-Gerichten geführet werden, ist der Beklagte schuldig, beym Ablauff des hiebevor verordneten Citations-Termins, einen Procuratorem ad acta zu constituiren, und dem Kläger seine Exceptiones, nebst Copeyen derer Documenten und Beweißthümer zu communiciren.

3. Würde Beklagter nach dem Termin, und in der gesetzten Dilation, keinen Procuratorem ad acta constituiren, so soll der Kläger befugt seyn, beym Gerichts-Secretario wegen dessen Ungehorsam, einen Schein zu lösen, und nach Verfliessung acht Tage denselben einzugeben und erkennen zu lassen.

4. Würde Beklagter aber zwar einen Procuratorem ad acta constituiren, alleine seine Exceptiones und Beweiß-Documenta, dafern er einige hat, Copeylich in dem gesetzten Termin nicht communiciren, so kan der Kläger bey dem Secretario dieserhalb auch einen Contumacien-Schein fordern, selbigen des Beklagten Procuratori in-

sinuiren lassen, und nach acht Tagen denselben zu Erlangung eines rechtlichen Spruchs übergeben.

5. Auff solchen Ungehorsams-Schein, soll dem Kläger seine Bitte, dafern solche bewiesen, und billich gefunden worden, accordiret, auch die Unkosten erstattet werden.

6. Solte Beklagter aber, noch bevor vom Gericht, auff die wider ihn erhaltene Contumaciam, gesprochen worden, einen Procuratorem bestellen, und seine Exceptiones auff die Klage, mit einer Abschrifft der Documenten, worein seine Gegen-Gründe bey der Haupt-Sache bernhen, communiciren, so soll die Sache in gewöhnlicher Verhör abgehandelt werden, die Unkosten des Ungehorsams bleiben jedoch dem Kläger zu erstatten.

7. Uber obige proceduren aber, sollen keine andere verstattet werden, es wäre dann daß ein Teutscher dabey interessiret.

8. Drey Tage nach communicirten Exceptionen, und Copeylichen Documenten, soll die Streit-Sache in der Audientz abgehandelt werden, wenn vorhero unter des Procuratoris Unterschrifft, solches dem Gegenpart notificiret worden.

9. In keiner Streit-Sache soll denen Partheyen, eine Deduction-Schrifft verstattet werden, es wäre dann solches vorhero per votorum pluralitatem erkandt, und sind die Richter gehalten, erstlich zu deliberiren, ob weiter mit Schrifften zu verfahren, ehe zu Abfassung des End-Urthels geschritten werde.

10. Wann nach geschehener Verhör in appellationis instantia, die streitende Partheyen zu Schrifften admittiret werden, so soll das Urtheil in sich halten, daß Appellant vermöge eines Inventarii productionis binnen acht Tagen seine Gravamina vorstellen, der Appellatus nachgehends innerhalb acht Tagen darauff antworten, und sie beyderseits von acht zu 8. Tagen, gegen einander, doch ohne notification, repliciren und dupliciren sollen; sonsten aber ist keine andere Schrifft mehr zu verstatten, ausgenommen in casu novæ productionis, welche vermöge einer Suplic geschehen soll, und auff des Producentis Unkosten contradiciret werden kan. In summarischen Sachen aber, fals dieselbe nach gehaltener Verhör nicht so fort erörtert würden, sollen die Acta, doch ohne Inventario productionis, noch sonst andern Schrifften, beym Gericht bleiben, und das Urtheil auff den ersten Gerichts-Tage, publiciret werden.

11. Gleichfals sollen in prima instantia, die deduction-Schrifften binnen acht Tagen præsentiret, darauff in gleichem Termin geantwortet, und ferner verfahren werden, ob gleich solche Termine in der Sententz ausdrücklich nicht benennet sind.

12. In geringen Sachen jedoch sollen die Terminen zu schreiben, auff drey Tage gesetzet, und die Acta von demjenigen, welchem es zukommt, ad referendum distribuiret werden.

13. Wenn der Proceß in prima Instantia schrifftlich geführet, und auch gleich in contumaciam verabscheidet worden, und es für unserm Frantzösischen Ober-Gericht zur Appellation gekommen, so sind die Partheyen beyderseits schuldig, binnen acht Tagen nach verflossener Citation, sich beym Gerichts-Secretario anzugeben, ihre Production und Acta zu überreichen, und solches dem Procuratori partis adversæ insinuiren zu lassen.

14. Wenn eine von denen Partheyen in denen gesetzten acht Tagen, seine Acta oder Schrifften bey dem Secretario des Ober-Gerichts nicht übergiebet, noch solches des Gegentheils Procuratori notificiren lässet, so soll solche damit ipso jure præcludiret seyn, und der Proceß ohne fernern Befehl oder andere verfahren über dasjenige, was sich bey den Acten finden wird, abgeurtheilet, auch alle Inductiones, Beweise und Consequentien, so aus der säumenden Parthey Schrifften und Documenten vorhero genommen und observiret worden, als wahr und unstreitig wider derselben gehalten werden.

15. Appellatus ist schuldig binnen acht Tagen nach verflossener Citation, die Sententz, wovon appelliret worden, in originali, oder zum wenigsten in copia beym Secretario unsers Frantzösischen Ober-Gerichts zu produciren, sonst kan Appellans, ohne einige Proceduren, selbige einlösen, und produciren, zugleich aber vom Appellato, die Erstattung der Gebühr, auch per Executionem wieder abfordern.

16. Acht Tage nach Uberliefferung der Acten und Sententz beym Gerichts-Secretario, dafern von dem Procuratore, welcher die Sache geschwinde treiben will, solches dem andern schrifftlich notificiret worden, soll die Appellation in der Audientz proponiret, und darauff erkandt werden, welcher gestalt Appellans seine Gravamina, und Appellatus seine Exceptiones von acht zu acht Tagen schrifftlich deduciren sollen; Würde aber Appellans oder Appellatus bey sothaner Audientz nicht erscheinen, so ist Appellans mit der Appellation abzuweisen, oder Appellatus der ihm zu gut gesprochenen Senrentz verlustig zu erklären.

17. Die Dilationes zu deducirung obgedachter Gravaminum und Exceptionen, sollen anfangen contra Appellantem zu lauffen, von dem Tage an, da sein Procurator von des Appellati Procuratore deßhalben schrifftlich interpelliret, contra Appellatum aber, wenn die Gravamina seinem Procuratori communiciret worden; Nach verflossenen Fristen ist Appellans oder Appellatus mit der Deduction nicht mehr zu hören, noch andere Proceduren bey Straffe der Nullität, deßwegen zu verstatten.

18. Und soll obverordnete Procedur wegen der Præclusion in allen Satz-Schrifften, so pro & contra in appellationis instantia statt finden, observiret werden.

19. Alle Gegen-Schrifften, so nach deducirten Gravaminibus und causis Appellationis erfolgen, sind für nichtig zu consideriren, wann sie dem Gegentheil nicht communiciret worden.

20. Wenn bey noch währendem proceß in causa principali, einige incident-Puncte, oder auch Neben-Appellationes vorfallen, ingleichen, wenn Restitutiones in integrum, und Rescisiones

oder

oder anders dergleichen, geſuchet werden, ſo iſt allemahl die Parthey gehalten, ihre Fundamenta petitionis vel appellationis, in einer beſondern, oder in der Appellations-Supplic zu verfaſſen, darinnen alle Documenten, worauf ſelbige beruhen, mit beyzufügen, und dem Appellato oder Beklagten Copeylich zu communiciren.

21. Die Incident-Puncte ſollen ſummariſch abgethan werden, auff eine bloſſe Supplic, welche der Appellant oder Kläger deßhalb zu übergeben, und darinnen die Motiven und Gravamina anzuführen, auch ſeine Documenta und Beweißthümer beyzulegen hat, davon dann dem Beklagten eine Acte gegeben, und demſelben auffer-leget werden ſoll, daß er binnen drey Tagen, oder auch nach Beſchaffenheit benelbter Incidentzien, noch eher darauff antworte, damit ſelbige cum cauſa principali conjungiret werden mögen.

22. Der Beklagte oder Appellat iſt ſchuldig, in obgeſetzten Termin, ſein Inventarium productionis, ſamt allen darein enthaltenen Documenten, dem Procuratori des Klägers oder Appellantis zu communiciren, und ſollen auff die Incidentia keine weitläufftige ſchrifftliche Conteſtationes verſtattet, ſondern nur durch eine Supplic darauff geantwortet werden.

23. Wenn neue Facta vorfallen, ſo ſollen ſie in einer Supplic verfaſſet, dem Gegentheil communiciret, wie auch ad acta cauſæ principalis beygeleget werden, und iſt dem Gegentheil unbenommen, durch eine andere Supplic ſelbige zu beantworten.

24. Wann die eine Parthey bey währendem Proceſs, einige Incident-Puncte formiret, Reſtitutiones in integrum, Reſciſiones ſuchet, oder Appellationes einwendet, ſo muß ſie dieſelbe alle mittelſt einer Supplic, welche nach vorgedachter Form eingerichtet, einbringen; In Entſtehung deſſen ſeynd alle andere Incidentia, ſo von derſelben Parthey nachgehends proponiret werden können, ſamt allen Documenten, worauff ſelbige beruhen, cum cauſa principali zu conjungiren, damit nach Erwegung der Gegen-Nothdurfft zugleich darauff erkandt werde; Zu welchem Ende dann die Partheyen gehalten ſind, ihre reſpective Suppliquen und Documenten beyderſeits zu communiciren.

25. Wenn in prima oder ſecunda inſtantia jemand interveniendo im Gericht erſcheinen will, ſo iſt er gehalten, ſeine Intervention vermöge einer Supplic, welche ſamt allen Documenten communiciret werden muß, zu proponiren, und ſoll die Sache in Foro cauſæ principalis in der Audientz in contradictorio abgehandelt, oder auff eines Theils auſſenbleiben, in contumaciam erörtert werden; Widrigenfals iſt Unſer gnädigſter Wille, daß die Procedur und Sententz, ſo darauff erfolgen könte, nul und unkräfftig erkläret, der Intervenient auch und ſein Procurator, zu Erſtattung Schadens und Intereſſes, in ſolidum condemniret werden ſollen.

26. An dem Citations-Termin und verordneten Dilationen, ſollen die Procuratores in der Audientz erſcheinen, und wenn ſie Advocaten gebrauchen, ſelbige auch zugleich mit kommen laſſen, widrigenfalls ſoll dem Erſcheinenden zu contumaciren verſtattet ſeyn, und darauff ſo fort erkandt, und der Ausbleibende Adpellant ſeiner Appellation abgewieſen, oder der auſſenbleibende Appellat, der ihm zu gut geſprochenen Sententz verluſtig erkläret werden.

27. Wir verbiethen auch hiermit, daß kein Procurator bey Unſern Frantzöſiſchen Gerichten, unvollkommene Production actorum, zu welcher Erſetzung Spatia gelaſſen werden, ingleichen auch kein Inventarium productionis, deſſen Documenten und Brieffſchafften noch nicht numeriret, bey denen Actuariis einreichen, noch auch die Actuarii ſolche annehmen ſollen, iedweder bey Vermeidung 20. Thlr. Straffe, und ſoll die Sache ohne completirung ſolches Inventarii, durch rechtlichen Spruch entſchieden werden.

28. In währender Audientz ſind die Advocaten, Procuratoren uud Partheyen ſchuldig, vorm Gericht mit gebührendem Reſpect und entblöſſetem Haupt ſtehend zu bleiben, auch aller anzüglichen und injurieuſen Worte, auch harter und wider den Reſpect des Orts lauffenden Expreſſionen, als: Es iſt nicht wahr, Es iſt erlogen, und dergleichen, ſich gäntzlich zu enthalten, alles bey vier Thlr. Straffe, welche die Contravenienten im Ober-Gericht, und zwey Thlr. in denen Unter-Gerichten, oder auch, der Sachen Beſchaffenheit nach, mit härterer Beahndung, welche Straffe dann zu Unterhaltung der Gerichts-Stube, oder zum Behueff der Armen angewandt werden ſollen; über dem bleibet der Beſchimpfften Parthey, ihre gebührende Satisfaction gerichtlich zu ſuchen, unbenommen.

29. Nach gehaltener Verhör ſind die Advocaten, Procuratores, Actuarii, Partheyen, und ſonſt jedermann ſchuldig, aus der Gerichts-Stube einen Abtrit zu nehmen, damit die Richter mit vollkommener Freyheit votiren, uud ihre Sententz ungehindert abfaſſen können.

Titulus IX.

Von *Vidimir*ungen der *Documenten*.

1. Die Citationen welche zu Vidimirung einiger Documenten geſchehen, ſollen allemahl, wenn gleich die Documenta quæſtionis bey einer dritten Perſon befindlich wären, in eines Actuarii oder Notarii publici Hauſe zu erſcheinen, gegeben werden.

2. Wenn die citirte Parthey ausbleibet, ſo ſoll der vidimirungs Actus allererſt eine Stunde nach verfloſſener Citation angefangen, und ſolches Warten expreſſe in dem auffzurichtenden Inſtrumento verzeichnet werden.

3. Würde die Parthey, welche die Vidimirung geſuchet, auff die beſtimmete Stunde entweder ſelbſt in Perſon, oder durch einen Procuratorem nicht erſcheinen, ſo iſt ſie ſchuldig, der Erſcheinenden für Schaden und Unkoſten drey Thlr. ſamt den Reiſekoſten, fals eine Reiſe nöthig geweſen, zu entrichten, und ſollen dieſe Unkoſten als præjudiciales bezahlet werden.

4. Die Citationen, welche denen Procuratoren ſelbſten, oder in ihren Häuſern inſinuiret worden, ſind in Abſchreibung der Documenten,

Vidimirungen und andern Proceduren, eben so kräfftig, als wenn die Insinuatio denen Partheyen selbsten, oder in ihren Häusern geschehen wäre.

5. Die Recognitiones der Privat-Brieffschafften, sol allemahl præsente parte, vel legitime citata, und zwar in Gegenwart des Referendarii, oder wo keiner ist, in eines andern Gliedes vom Gericht, welches vermöge eines Decreti auff eine Suplic dazu benennet ist, geschehen, und wenn die Parthey unter einer andern Jurisdiction wohnet, so ist sie daselbst ohne Subsidial-Schreiben vor dem ordinairen Richter zu citiren, und zu bemeldter Recognition gebührend anzuhalten; Die Verificationes frembder Schrifften aber, sollen allemahl in foro causæ principalis geschehen.

6. Die Stücke oder Privat-Brieffschafften, deren Recognition oder Verification verlanget wird, sollen in des Richters oder Commissarii presence, dem Gegentheil communiciret werden.

7. Würde nun Beklagter auff die bestimmte Stunde nicht erscheinen, so soll die Schrifft-Quæstionis, wenn selbige von seiner Hand geschrieben zu seyn, angegeben worden, in contumaciam pro recognita gehalten werden; Ist sie aber von einer dritten Person Hand, so soll vergönnet seyn, daß selbige so wohl mit Zeugen, als ex comparatione anderer, in instrumentis publicis enthaltenen und authentiquen Schrifften, zu erweisen, doch aber wenn ein gebohrner Teutscher mit interessiret ist, soll die Citation, inmassen solches Titulo 2. §. 3. bereits gesetzet, noch einmahl geschehen.

8. Die Verificatio per comparationem literarum, soll durch Peritos, auff, von beyden Seiten beliebte Schrifften geschehen, zu welchem Ende die Partheyen auff den nechsten Tage, citiret werden sollen.

9. Fals aber eine Parthey auff die Citation nicht erscheinen, oder keinen Peritum benennen würde, so soll die Verification, von dem Perito, welchen die andere Parthey ernennet, und von dem, so der Richter an statt der ausbleibenden bestellen wird, aus denen ad comparandum vorgelegten Stücken verrichtet werden.

Titulus XII.

Welchergestalt in streitigen Sachen vor Gerichte verfahren werden soll.

1. Drey Tage nach Insinuation der Exceptionen und derjenigen Brieffschafften, worinnen sie ihren Beweiß fundiren, soll die Streit-Sache zur Verhör gebracht werden, wenn nur vorhero der Procurator solches eigenhändig unterschrieben, und insinuiren lassen, und soll keine Sententz gerichtlich ausgewircket noch ausgefertiget werden, um dadurch die Sache zur Verhör zu befördern.

2. In obiger Dilation von drey Tagen, stehet dem Kläger frey, wann er will, auff des Beklagten Exceptiones zu repliciren, dadurch aber soll die Procedur keinesweges auffgehalten, noch die Dilation prorogiret werden.

3. Keine Dupliquen, Tripliquen, erste und zweyte Additiones, noch andere dergleichen Schrifften sollen von denen Richtern angenommen werden, noch mit in der Taxe der Unkosten in consideration kommen.

4. In dem Termino der verordneten Dilation, sollen die Procuratores vorm Gericht erscheinen, um die Sache vorzutragen, auch wann sie Advocaten dazu bedürffen, selbige zugleich mit gestellen, sonsten soll alsobald entweder der säumende Kläger, mit seiner angestelleten Klage abgewiesen, oder wider den ungehorsamen Beklagten secundum petitum, wenn solches in der Billichkeit bestehet, und gebührend bewiesen worden, gesprochen werden.

5. Wenn eine Sententz wider den säumenden Kläger oder Beklagten, des Aussenbleibens halber im Gericht gesprochen worden, so kan zwar solche, fals er noch in derselben Audientz erscheinet, wiederum revociret werden, auff welchen Fall denen Partheyen keine schrifftliche Außfertigung solcher Sententz zu ertheilen ist.

6. Wann eine Sache in dem angesetzten Termin nicht abgeruffen worden, noch expediret werden können, so soll sie in der folgenden Audientz ohne weitere Notification proponiret werden.

7. Wenn eine Sache gehöret worden, so soll sie, wann sie genugsam ausgeführet ist, durch rechtlichen Spruch so fort entschieden werden, ist aber eine weitere Disceptation vonnöthen, solchenfals sollen die Parthen angewiesen werden, deßwegen entweder binnen drey Tagen, oder der Sachen Beschaffenheit nach, von acht zu acht Tagen, schrifftlich zu verfahren.

8. Der Procurator, welcher seine Schrifften und Documenten beym Actuario eingegeben, ist schuldig, seinem Gegentheil solches insinuiren zu lassen, und dann sollen a die insinuationis die Dilationes, so wohl ad producendum, als ad contradicendum angehen, so bald selbige aber verflossen, bleibet die säumende Parthey, ohn weitern Befehl und Warnung, von Rechtswegen ausgeschlossen.

9. Keine Parthey ist befugt von der Schrifft ihres Gegentheils communication zu nehmen, bis sie selbst produciret, und solches unter des Procuratoris Hand, schrifftlich dem Gegentheil notificiret.

10. Der Procurator, welcher seines Gegentheils Satz, um selbigen zu wiederlegen, vom Actuario zu sich genommen, ist schuldig, nach verflossenem Termin, selbigen wieder zurück zu geben, ohne weitern Befehl noch Warnung; In Entstehung dessen ist derselbe für jeden Tag, ex propriis, mit einem Thlr. zu straffen, und nach acht Tagen ausgestandener Straffe, durch Inhafftirung seiner Person zu solcher Restitution anzuhalten, und sothane Straffe und Incarceration soll keinesweges moderiret, noch die Execution prorogiret werden.

11. Die Repliquen wie auch Dupliquen sollen mit Abschrifften communiciret und insinuiret, oder sonst von den Actis verworffen werden.

12. Es soll in denen streitigen Sachen lis pro contestata gehalten werden, wenn der Beklagte

seine

seine Exceptiones beygebracht, und darüber einige Verordnung oder Abscheid ergangen, obgleich solche nicht insinuiret worden.

Titulus XIII.

Von *summarischen* Sachen.

1. Actiones pure personales, welche den Werth von 50. Thlr. nicht übersteigen, sind in Unserm Frantzösischen Ober-Gericht, in Unsern Frantzösischen Unter-Gerichten aber, wenn sie nicht über 20. Thlr. betreffen, für summarisch zu halten.

2. Deßgleichen alle Policey-Sachen, wie hoch sich selbige mögen erstrecken, nebst allen Contraventionen, so wider Unsere Policey-Ordnungen geschehen, wie auch die Actiones wegen verkaufter Victualien und Hauß-Provianten, und die auff den öffentlichen Märckten, und in andern locis publicis geschehene Kauff- und andere Conventiones, ingleichen die aus Miehts- und Pachts-Contracten erspriessenden Actiones, und die, so propter factas utiles vel necessarias impensas, vel propter deteriorationes statt finden, wie auch was Acker-Bau, Aussaat, Pferde- und Viehes Pfandungen betrifft, wenn sie iemanden Schaden zugefüget, nicht weniger Gesinde-Lohn und Handwercks-Leute, wie auch die Salaria der Medicorum, Chirurgorum, und Apothecker, auch die Salaria der Procuratoren und Gerichts-Diener, wenn nur solche Actiones 100. Thaler an Werth nicht übersteigen, so sollen sie in Unsern Frantzösischen Ober- und Unter-Gerichten für summarisch abgehandelt werden;

3. Die Versiegelung und Entsiegelung, alle conscribirungen der Inventarien, samt den Contradictionen, so darbey vorfallen mögen, ingleichen alle Protestationes bey Arresten und Auctionen der Mobilien, wie auch alle Streitigkeiten in puncto prælationis, falß nicht über drey Contradicenten verhanden, und ihre Forderungen sich nicht über 100. Thl. erstrecken, sind für summarisch zu halten; Wenn die Creditores aber pro rata debiti parte in concursu zusammen kommen, so ist die Sache keinesweges summariter auszuführen.

4. Deßgleichen sind für summarisch zu halten alle Actiones der Gefangenen, wegen ihrer Erlassungen und Unterhalts im Gefängniß, die Auffhebung eines angelegten Arrestes, die Bestellungen und Dimissionen der Sequestren, Commissarien und Verwahrere verarrestirter Effecten, wie auch die Causæ spolii, Possessionis, Provisionel-Alimentation, und andere Sachen, die Beschleunigung erfordern, und wo periculum in mora ist, wenn nur die Sache hundert Thlr. nicht übersteiget.

5. In allen summarischen Sachen, ausgenommen vor Unserm Frantzösischen Ober-Gericht, können die Partheyen ihre Nothdurfft ohne Procuratoren selbst vortragen.

6. Nach gehaltener Verhör in summarischen Sachen, sollen die Richter die Partheyen zum gütlichen Vergleich zu bringen versuchen, und wann sie darzu geneigt sind, so können sie ihnen entweder in beyder Theile Gegenwart, oder einem jeden absonderlich, darzu dienende Mittel vorschlagen, wann sie aber nicht dahin zu vermögen, sollen sie die Streit-Sache denen Rechten und der Billigkeit gemäß, entscheiden.

7. Die summarische Sachen sollen in Unsern Frantzösischen Ober- und Unter-Gerichten so fort in Termino, ohne weitläufftige Procedur, bloß auff eine, ehe der Verhörs-Tag eingefallen, insinuirte Notification, in der Audientz abgehandelt und entschieden werden.

8. Wenn in summarischen Sachen die Partheyen in facto streitig, und ein Beweiß durch Zeugen veranlasset ist, so sind dieselbe in der folgenden Audientz in Gegenwart der Partheyen, oder in Abwesenheit der ausbleibenden, abzuhören; In Unserm Frantzösischen Ober-Gerichte aber, kan einer von Unsern Räthen selbige in der Gerichts-Stube, ohne fernere Dilation, summariter examiniren.

9. Wenn die Wider-Parthey zugegen ist, so sollen die Exceptiones wider die Zeugen in der Audientz, oder Gerichts-Stube, noch ehe die Zeugen abgehöret worden, vorgetragen, in des Gegentheils Abwesen aber dennoch mit dem Examine fortgefahren, und so wohl die Exceptiones, als auch der Zeugen Aussagen ad Protocollum oder ad Acta fleißig genommen werden.

10. Wenn eine Sache nach gehaltener Verhör, nicht so fort kan entschieden werden, so sollen die vorgelegte Documenta, jedoch ohne Inventario productionis noch andere Schrifften, beym Gericht gelassen, und die Sententz in der nechsten Audientz publiciret werden.

11. Und sollen alle obige Articuli, so wohl in prima, als in appellationis instantia, bey Vermeydung der Nullität, in gebührender Observantz gehalten werden.

12. In Policey-Sachen sind alle Provisional- und End-Urtheile, wie hoch selbige sich auch erstrecken mögen, non obstante appellatione vel oppositione, wie wohl derselben ohne Schaden, wann deßhalb zureichende Caution bestellet wird, zur Execution zu bringen.

Titulus XIV.

Von der *Spolien*-Klage.

1. Wenn jemand in der ruhigen Possession beweglicher und unbeweglicher Güter, die er nicht mit Gewalt, Pachts- und Miehts-weise, oder precario an sich gebracht, oder sonsten eines juris realis turbiret wird, so kan er innerhalb Jahres-Frist der geschehenen Turbation, wider den Turbatorem seine Klage anstellen.

2. Welcher mit bewehrter Hand und de Facto, aus der Possession gesetzet worden, demselben stehet frey, entweder civiliter actione ordinaria, oder criminaliter extraordinarie seine gehabte Possession wieder zu suchen; Wenn er aber einmahl eine von diesen beyden Actionen erwehlet, so muß er bey derselben bleiben, und kan nicht zur andern schreiten, es sey dann in dem Gericht auff die extraordinarien Actionen gesprochen, und ihm die ordinaria darinne vorbehalten worden.

3. Würde Beklagter aber weder des Klägers Possession, noch die Turbation gestehen, oder auch

gar contrariam possessionem vorschützen, so soll das Gericht die Partheyen Beweiß, und Gegen-Beweiß führen lassen.

4. Nach gesprochenem Urtheil in possessorio, kan der Beklagte keine Actionem in petitorio anstellen, biß die Turbation gäntzlich gehoben, und dem Kläger die Possession cum omni causa und allen verursachten Schaden und Unkosten, falß dergleichen zuerkandt, völlig restituiret worden; Jedoch solte der Kläger in der ihm gegebenen Frist, mit Liquidation der Unkosten säumig seyn, so ist Beklagter befugt, wenn er vorhero deßhalben gnugsame Caution bestellet, seine Actionem in petitorio anzustrengen.

5. Die Actio possessoria kan mit der Actione petitoria keines weges conjungiret, noch diese angestellet werden, biß jene ausgeführet, und die darauff erfolgte Sententz, zur Execution gebracht worden.

6. Auch ist der Beklagte, welcher in dieser Actione spolii succumbiret, der Sachen Beschaffenheit nach, mit einer nahmhafften Straffe zu belegen.

7. Und sollen alle von Unsern Frantzösischen Richtern in causis spolii ertheilete Sententzen, gegen Caution provisionaliter zur Execution befördert werden.

Titulus XV.

Von *Sequestren*, *Commissariis* und *Depositariis* verarrestirter Güter und *Mobilien*.

1. Alle Klagen um Sequestrirungen sollen in einer Suplic vorgestellet, auch nach dem vorhero dem Procuratori partis adversæ, der Tag notificiret worden, bey einer Verhör proponiret werden.

2. Und können die Sequestrationes so wohl auff der Partheyen Ansuchen, als auch vom Gerichte ex officio, wenn es die Noth erfordert, erkandt werden.

3. Der Commissarius in dessen Gegenwart die Sequestration geschehen, und die Stunde da die Partheyen für ihm erscheinen sollen, sind in eben derselben Sententz zugleich zu benennen.

4. Würde die eine Parthey aber in dem bestimmeten Tage und Orthe nicht erscheinen, oder keinen Sequestrem benennen wollen, so soll der Richter ex officio einen Tüchtigen, und welcher solvendo ist, dessen Wohnungen nicht weit von den Ort der zu sequestrirenden Gütern abgelegen, alsofort und ohne Prorogation des Termini ernennen, es hielte dann, nach der Sachen Beschaffenheit, und pro ratione circumstantiarum, der Richter für rathsam, eine Dilation zu verstatten, welche jedennoch über acht Tage nicht zu extendiren, noch hernach zu prorogiren seyn soll.

5. Ein Richter soll keinen aus seiner Bluts-Freundschafft biß auf Bruder- und Schwester-Kinder inclusive, in Officio zum Sequester bestellen, sonst soll solche Einsetzung für nul und nichtig, und fals der Sequester non solvendo erfunden würde, der Richter schuldig seyn, denen Partheyen allen daraus zu gewachsenen Schaden und Unkosten zu ersetzen.

6. Nachdem ein Sequester ernennet ist, soll der selbe vor dem Richter ad præstandum juramentum citiret werden, worzu er dann auch durch Geld-Straffe und Verarrestirung seiner Güter, angehalten werden kan.

7. Ein Gerichts-Diener ist befugt, auf des Requirenten Anhalten, Krafft des Richters Verordnung und ohne daß dessen Gegenwart darzu erfordert werde, die Effecten quæstionis, dem Sequestro in die Hände zu übergeben.

8. Die sequestrirten Effecten, sollen in des Gerichts-Dieners Sequestrations-Protocoll richtig specificiret, und dem Sequestro zur Unterschrifft, wenn er es unterschreiben kan oder wil, præsentiret werden, würde er aber solches nicht unterschreiben können oder wollen, so soll der Gerichts-Diener ihn darum ansprechen, und dessen Antwort, sub pœna nullitatis, und 6. Thlr. Straffe, dem Kläger zu erlegen, wie auch der Erstattung Schaden und Unkosten, in demselben Instrumento fleißig notiren.

9. Wenn liegende und andere Güter, daraus gewisse Früchte und Einkünffte zu geniessen sind, sequestriret, selbige aber vorhero nicht vermiethet oder verpachtet, sondern gar um ein geringes, betrüglicher weise ausgethan worden, so ist der Sequester schuldig, die streitende Parthey deßfals ungesäumt citiren, und einen Mieths- oder Pachts-Contract, um einen billichen Preiß gerichtlich auffrichten zu lassen.

10. Gleich bey sothaner gerichtlichen Vermieth- und Verpachtung, ist der Sequester schuldig, die Gerichts-Kosten alsofort durch den Richter taxiren zu lassen, und wird ihm hiemit bey Verlust solcher Unkosten, und zwey Thlr. Straffe verboten, selbige Taxe auffzuschieben, noch hernach a part darum anzuhalten.

11. Die nöthige Bau- und Reparations-Kosten in denen sequestrirten Gütern, sollen nicht anders, als nachdem die Partheyen gebührend citiret worden, auff gerichtlichen Befehl geschehen, sonst gehen derselben die so sie angewendet, verlustig, und verbiethen Wir denen Sequestern, solche bey zwey Thlr. Straffe, und Erstattung alles Schadens und Interesse, solche nicht für sich selbst vorzunehmen.

12. Bey Anlegung eines Arrests sollen die Gerichts-Diener keinen von ihren Bluts-Freunden, noch den Arrestaten selbst, dessen Weib, Kinder und Kinds-Kinder zu Depositarien und Commissarien der verarrestirten Effecten bestellen, sonst sind sie schuldig, allen daraus kommenden Schaden, samt allen denen Unkosten, dem Arrestanten zu erstatten.

13. So können auch des Arrestaten Brüder, Vaters Brüder, und Bruders Kinder zu Depositarien der arrestirten Mobilien und Früchten, wider ihren Willen sub eadem pœna nicht angehalten werden, es wäre dann, daß sie solches freywillig angenommen, und des Gerichts-Dieners Verzeichniß unterschrieben, oder ihre Unerfahrenheit im schreiben angezeiget.

14. Die Gerichts-Diener sollen in dem Sequestrations-Instrumento, die Stunde, da selbige geschehen, ob es vor, oder nach Mittage gewesen, verzeichnen, wie auch eine genaue Specification

fication der verarreſtirten Effecten, mit einſchreiben, und dann ſelbige Effecten denen Depoſitariis und Commiſſariis, wenn ſie es verlangen überlieffern.

15. Solte jemand mit Gewalt die Einricht- und Verwaltung der Sequeſtration, oder die Einhebung der Früchte verhindern wollen, derſelbe ſoll dadurch ſein Recht, ſo er an ſolche eigenmächtig genommene Früchte zu prætendiren gehabt haben möchte, verlohren haben, und ſolche dem Gegentheil zufallen, er ſoll auch über dem, Unſerm Fiſco 100. Thlr. Straffe ohne einzige remiſſion, erlegen, und die andere Parthey in die Poſſeſſion der ſtreitigen Stücke ungeſäumet geſetzet werden, und behalten Wir Uns bevor, daß durch unſere Frantzöſiſche Fiſcalen, wider den, welcher dergleichen Gewalt aus geübet hat, annoch extraordinarie, nachdem es die Sache erfodert, gerichtlich verfahren werden ſoll, worüber Wir ihnen und Unſern andern Bedienten zu halten, anbefohlen haben wollen.

16. Würde auch bey Einſetzung eines Depoſitarii verarreſtirter Mobilien jemand ſich mit Gewalt opponiren, oder etwas von ſolchen Effecten wegnehmen, ſo ſoll er dem Arreſtanti noch einmahl ſo viel als ſelbige werth geweſen, bezahlen, und nicht allein unſerm Fiſco 30. Thlr. erlegen, ſondern auch mit anderen härteren Straffen angeſehen, und noch extraordinarie belanget werden.

17. Die ſtreitende Partheyen ſollen weder directe noch indirecte die ſequeſtrirten Güter in Pacht nehmen, noch auch Arreſtatus die noch hangende arreſtirte Früchte an ſich handeln, ſonſt iſt der Pachts-Contract, und die Verkauffung für nul und nichtig zu halten, und der Contravenient ſamt denjenigen, unter deſſen Nahmen ſolches geſchehen, jeder mit 10. Thlr. Straffe dem Arreſtanti zu gut, zu condemniren.

18. So bald die Streitigkeit vermöge eines End-Urtheils beygeleget worden, ſind die Sequeſtres, wenn ſie nur ratione præteriti Rechnung abgeleget, der Adminiſtration halber, ohne weitern Abſcheid, und ipſo jure frey und loß zu achten, und ſoll es mit denen Depoſitariis verarreſtirter Effecten, zwey Monathe nach entſchiedenen Streitigkeiten eben ſo gehalten werden, jedoch daß ſie Rechnung von ihrer Commiſſion ablegen.

19. Es ſind aber die ſtreitende Partheyen, welche eine Sequeſtration veranlaſſet, ſchuldig, binnen Jahres Friſt von dem Tage, da ſelbige vollſtrecket, anzurechnen, die gantze Streit-Sache gerichtlich entſcheiden zu laſſen, ſonſten ſoll die Sequeſtration nach verfloſſenem Jahre, und ohne daß es einer andern Relaxation bedürffe auffgehoben ſeyn, es wäre dann, daß ſie durch den Richter cum cauſæ cognitione continuiret würde.

20. Welches auch mit denen Depoſitariis verarreſtirter Effecten, ſechs Monathe von ihrer Einſetzung an, zu obſerviren ſeyn ſoll.

Titulus XVI.

Welchergeſtalt der verordnete Beweiß, durch Zeugen oder durch brieffliche Uhrkunden geführet werden ſoll.

1. Die Beweiſe-Articuli und darauff gegebene Antwort, ſollen gantz kurtz ohne Anführung und Deducirung rechtlicher Befügniſſen abgefaſſet, auch keine Replicæ und Additional-Articuli deßhalben verſtattet, noch weniger ſelbige, bey Straffe des Quadrupli, in der Taxe der Unkoſten mit begriffen werden.

2. Kein Beweiß mit Zeugen ſoll über 30. Thlr, auch ſelbſten in voluntariis depoſitis, verſtattet werden, ſondern es müſſen die contrahirende Partheyen, vor einem Notario, oder unter privat Händen, alle Obligationes ſchrifftlich abfaſſen laſſen, und da auch nachgehends etwan wegen einiger Clauſuln, ſo vor, bey, oder nach Abfaſſung des Contracts möchten verabredet ſeyn, aber nicht geſchrieben worden, diſceptiret würde, ſo ſoll alsdann keines weges wieder, noch über dasjenige was geſchrieben ſtehet, obgleich ſolche Clauſuln weniger als 30. Thlr. importiren, ein Zeugen Beweiß admittiret werden.

3. In depoſitis neceſſariis aber, als in Feuers-Noth, in Auffruhr des Volcks, Schiffbruch und dergleichen Caſibus fortuitis, wie auch, wenn ein ſchrifftlicher Anfang eines Beweiſes verhanden, mag der Beweiß durch Zeugen geführet werden.

4. Ingleichen auch, wenn reiſende oder Schiffahrende Leute ihren Wirthen, oder Wirthin, oder Schiffern, etwas in ihren Händen übergeben und anvertrauen, ſoll der Richter nach der Sachen und Perſonen Beſchaffenheit, den Beweiß mit Zeugen veranlaſſen.

5. Wenn in einer Inſtantz verſchiedene Actiones angeſtellet werden, da das klagende Theil gar keinen Beweiß, oder doch keinen ſchrifftlichen Beweiß zu Anfang hat, ſo können ſolche Klage nicht durch Zeugen erwieſen werden, wenn ſie gleich insgeſamt über 30. Thlr. ſich belauffen, es wäre dann, daß die angeſtelleten Actiones von Erbfällen, Donationibus oder ſonſt von verſchiedenen Perſonen herrühreten, welche von unterſchiedlichen Urſachen und Zeiten ihren Urſprung nehmen.

6. Alle Forderungen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, welche nicht vollkommen ſchrifftlich bewieſen, ſollen in einer Suplic zuſammen verfaſſet, und hernach keine andere Klage ohn ſchrifftlichen Beweiß angenommen werden.

7. Die Tauffen, Trauungen, und Beerdigungen der Verſtorbenen, ſollen nach Veranlaſſung Unſerer unterm 8ten Martii 1698. deßfals ergangenen gnädigſten Verordnung, bey allen Unſern Frantzöſiſchen Conſiſtoriis, in die Kirchen-Regiſter eingeſchrieben, und von dem vornehmſten Prediger, Secretario, und zween Kirchen-Vorſtehern unterſchrieben werden, aus welchen Extracten allein das Alter, Heyrath, und Zeit des Abſterbens zu beweiſen ſeyn ſollen.

8. In dem Tauff-Regiſter müſſen der Getauften Geburts-Tage, Nahmen, Vater und Mutter Nahmen, wie auch die Nahmen der Gevattern, bey den Verheyratheten, ihre Tauff- und Zunahmen, Alter, Profeſſion und Ort der Wohnung, ingleichen auch ob ſie noch Vater und Mutter haben, oder unter Vormundſchafft ſie-

hen, ingleichen aller vorgedachten Personen Vaterlandt, fleißig angezeichnet werden.

9. Wenn solche Regisiters aber verlohren, oder dergleichen niemahls gehalten worden, so sollen die Tauff-Trauung- und Begräbniß-Actus, so wohl aus den Hauß-Büchern, der verstorbenen Eltern, und andern Documenten, als auch mit Zeugen bewiesen werden, es stehet aber dem Gegentheil frey, seinen Gegen-Beweiß darwider zu führen.

10. Wir verstatten auch allen und jeden, welche Tauff-Trauung- und Begräbniß-Scheine nöthig haben, die Regiſter von denen so sie haben zu erfordern, welche auch dieselbe zu exhibiren schuldig seyn sollen, damit Extracte daraus können gemachet weroen.

Titulus XVII.

Von Besichtigung streitiger Oerter, *Taxen* der Gerichts-Bedienten, wenn sie auff *Commission* reisen, auch Benennung und *Relation* der *Peritorum*.

1. Die Richter, auch selbsten die vom Ober-Gerichte, sollen nicht, wenn eine blosse Relation der Peritorum in arte sufficient seyn kan, die streitige Oerter persöhnlich besichtigen, es habe dann die eine oder andere Parthey darum schrifftlich angehalten, sonst ist die Besichtigung nul und nichtig, und sollen die Richter ihre deßhalben empfangene Gebühre, samt allen Schaden und Unkosten wieder erstatten.

2. Zu denen Besichtigungen, welche durch einige, auff schrifftlichen Proceſs oder mündliche Verhöre, ertheilete Sententz erkandt worden, soll im Ober-Gericht ein Obergerichts-Rath, per sententiam zugleich committiret, in denen Unter-Gerichten aber, sollen sie durch den Richter selbsten, und nicht durch die Assessores verrichtet werden, es sey dann, daß der Richter wegen Abwesenheit, Verhinderung, oder daß er aus erheblichen Ursachen recusiret worden, derselben nicht beywohnen könte, auch muß allemahl in der Sententz, wann die Besichtigung verordnet wird, der Rath oder Commissarius, welcher selbige verrichten soll, mit benennet werden.

3. Die Commissarii sollen die Besichtigung nicht eher verrichten, biß die eine Parthey solches gesuchet, und deßhalben die gewöhnliche Gebühr deponiret.

4. Das Urtheil, dadurch die Besichtigung verordnet, und die Supplic, womit selbige gesuchet wird, sollen dem Commissario zugestellet, auch von ihm darauff der Tag, Stunde und Ort zu derselben bestimmet, und denn solches alles dem Gegentheil oder seinem Procuratori notificiret werden; Es ist aber der Commissarius schuldig, binnen einen Monath nach geschehener Requisition, die Reise anzutreten, widrigenfals ein ander an seine Stelle zu ernennen, auch ist bey Nullität des Actus und Erstattung der empfangenen Gebühr, solche Reise keinesweges zu prorogiren.

5. Wann einige Recusationes wider den Commissarium zu proponiren seyn, und dessen Abreise acht Tage vorher notificiret worden, so sollen sie noch drey Tage vor der Reise, vorgestellet werden, sonst ist derselbe befugt, die Reise anzutreten, gestalt dasjenige anitzo was er verordnen wird, non obstantibus contradictionibus, und appellationibus, auch wider denselben als partem adversam angestelleten Actionibus, und Recusationibus, etiam propter causas noviter incidentes, zur Execution gebracht werden soll, doch aber ist nach dessen Zurückkunfft darauff gerichtlich zu erkennen.

6. Auch wenn gerichtlich erkandt wird, daß ein streitiger Ort oder Arbeit, durch Peritos besichtiget, abgemessen und æstimiret werden soll, so ist in demselben Urtheil ausdrücklich zu setzen, über was für Facta die Relation abzustatten seye, wie auch welcher Commissarius die Partheyen für sich bescheiden, auch der Peritorum Benennung beywohnen, selbige beeydigen, und die Relation empfangen, auch binnen welcher Frist die Parthen vor denen Commissarien erscheinen sollen.

7. Wann die eine Parthey in dem angesetzten Termin nicht erscheinet, oder keinen Peritum benennet, so soll der Commissarius an statt ihrer, die Benennung ex officio thun, und dann hat solcher Peritus, mit des andern Theils Perito, die Besichtigung vorzunehmen, würden die Partheyen aber beyderseits sich darein säumig erweisen, oder der Benennung halber nicht einig werden, so soll der Commissarius für beyden, die Nomination allein verrichten, jedoch bleiben die Recusationes wider dieselbe ihnen vorbehalten, und wenn sie in der Billichkeit beruhen, so können andere Periti an jener Stelle gesetzet werden.

8. In demselben Protocoll, da die Periti benennet worden, soll der Commissarius den Tag und die Stunde, da sie vor ihm erscheinen, und das Juramentum præstiren sollen, anzeigen, auch sollen dieselbe auff die erste Citation sich einstellen, und dann nach Inhalt des Urthels, welches die Besichtigung verordnet, und ihnen zugestellet werden muß, selbige ungesäumet vornehmen.

9. So wohl der Richter, als die Partheyen können Bürgere als Peritos ernennen, und wenn ein Handwercks-Mann mit einem Bürger einen Streit hat, so soll kein ander als ein Bürger zum dritten Perito adhibiret werden.

10. Die Periti sollen in loco geschehener Besichtigung ihre Relation schrifftlich verfassen, und dem Commissario übergeben, welcher dann selbige ad Acta beylegen, und in das Protocoll schreiben lassen soll.

11. Wenn die Periti in ihrer Relation nicht einig sind, so soll der Richter einen Tertium ernennen, welcher mit ihnen die Besichtigung verrichte, und wenn sie zusammen übereinstimmen, können sie nur eine gesambte Relation abstatten, sonst muß ein jeder absonderlich referiren.

12. Es dürffen aber solche Relationes von geschehenen Besichtigungen nicht gerichtlich approbiret werden, sondern die Partheyen können selbige zu ihrem Vortheil anziehen, oder nach Gefallen bestreiten.

13. Soll kein Commissarius noch Peritus, weder selbst noch durch seine Domestiquen, von den Partheyen Geschencke annehmen, oder sich Kost-

und

und Zehrungs-frey directe oder indirecte gehalten lassen, widrigenfals wollen Wir selbigen als concussionis Reum ansehen, und mit 30. Thlr. für iedes Orts Nemen, bestraffen lassen. Es sollen aber die Gebühr derer Peritorum durch die Commissarien, und dieser ihre durch ein Reglement, welches deßhalb gemacht werden soll, taxiret werden.

14. Wenn auch ein Richter in einer Reise verschiedene Commissionen zu verrichten hat, so soll er die Reisekosten, und iedes Tages Gebühr, nur einmahl empfangen, welche Gebühr dann von den interessirten Partheyen in gleicher Portion abgetragen werden müssen.

15. Würde eine andere Commission aber die Reise weiter extendiren, so sind die interessirte Partheyen nur schuldig, nach Proportion der Zeit und Entlegenheit der Oerter, die tägliche Gebühre zu entrichten.

16. Wann ein Commissarius einer Commission halber, sich an einem Ort befindet, und aus Veranlassung dieser seiner Anwesenheit, er eine neue Commission zu verrichten ersuchet würde, so soll er keine andere Gebühr, von denen bey dieser neuen Commission interessirten Leuten nehmen, als nur für die Zeit, die er darzu emploiret, und bleiben die bey der ersten Commission interessirte Partheyen gehalten, die hin- und rück-Reisekosten alleine zu tragen.

17. Es sind auch die Commissarii schuldig, in ihren Protocollen und Relationen zu verzeichnen, wie viel Tage sie so wohl auff die Hin- und Rück-Reise, als auch in loco zu Verrichtung der Commission zugebracht, ingleichen was jede Parthey vorgeschossen, was sie zur Expedition ihrer Relation empfangen, und was für Personen der Commission beygewohnet haben; Widrigenfals sie als Concussionis Rei angesehen, und mit 20. Thlr. Straffe beleget werden sollen.

18. Wenn die Commissarii in loco sich befinden, so sollen sie keine Reise-Kosten prætendiren, ist aber der Ort, wo die Commission zu halten, eine Tage-Reise davon abgelegen, so können sie die Gebühre, so lang die Verrichtung der Commission währet, und Reise-Kosten auf einen Tag hin, und einen andern Tag wieder zurück zu kommen, billich fordern.

19. Eine jede Parthey ist schuldig, ihrem Procuratori die Gebühre und Unkosten vorzuschiessen, und selbige allererst nach dem End-Urtheil, fals es also erkandt wird, von ihrem Gegentheil zu repetiren, und wenn sie über des Procuratoris Hülffe, noch einen Advocaten nehmen will, muß sie dessen Honoraria ohne Repetition bezahlen; Würde auch die eine Parthey, welche die Sache treibet, für der andern einige Gerichts-Kosten vorschiessen müssen, so sollen selbige alsofort, das Final-Urtheil unerwartet, durch Executorial Befehl, wenn es nöthig, abgefodert werden.

20. Die Parthey, so die Sache am meisten treiben will, kan auch, wenn der Proceß nicht schrifftlich deduciret wird, ihrem Gegentheil der Peritorum Relation copeylich communiciren, und dann wann solches drey Tage vorher schrifftlich notificiret worden, seine Nothdurfft in der Audientz proponiren lassen, ist die Sache aber zur Deduction-Schrifft kommen, so sollen die Relationes mit ad Acta gegeben werden.

Titulus XVIII.

Von Zeugen-Abhörungen.

1. In allen Sachen, da ein Beweiß durch Zeugen verordnet wird, sollen in dem Urtheil die Facta, worüber die Zeugen abzuhören, enthalten seyn, sonst ist keine Schrifft, Antwort, Befehl, noch Commission deßhalben weiter zu verstatten.

2. Fals die Zeugen in loco judicii, oder nur in der Distantz von fünff Meilen, abzuhören wären, soll der Zeugen-Führer, wenn ihm oder seinem Procuratori die Sententz insinuiret worden, binnen acht Tagen darauff seinen Beweiß anfangen, und dann in nachfolgenden acht Tagen vollführen; Ist der Ort aber weiter entlegen, so ist ihm je auff fünff Meilen eine Tages-Frist zu verstatten; Jedennoch kan der Richter, nach der Sachen Beschaffenheit, zur völligen Ausführung des Beweises, einmahl für alle, noch acht Tage vergönnen, welches alles, non obstantibus contradictionibus, Appellationibus, Revisione, Recusatione, und klagten wider den Richter, wie wohl ohne Præjuditz, zur Execution zu befördern.

3. Wenn die Exceptiones wider die Zeugen eingebracht worden, oder der darzu gesetzte Termin verflossen, soll keine weitere Procedur noch Gegen-Schrifft darwider verstattet, sondern die Sache in die Audientz gebracht werden, und dann sind die Exceptiones ex capite nullitatis examinis mündlich zu proponiren, oder wenn die Sache zum schrifftlichen Proceß gerathen, auch schrifftlich zu deduciren.

4. Wenn die Zeugen in obgesetztem Termin nicht gäntzlich abgehöret worden, kan der Beklagte, ohne vorher deßfals gerichtlich erkandte Præclusion, nach geschehener Notification, die Sache in der Audientz proponiren lassen.

5. Auff des Richters Befehl, und nicht auff eine vom Actuario, ausgestellete Commission, sollen die Zeugen zu deponiren, und das Gegentheil der Ablegung des Eydes beyzuwohnen, citiret werden.

6. Der Tag und die Stunde zu erscheinen, sollen nicht allein in der Zeugen, sondern auch auff der Partheyen Citationen angezeiget werden; Würden dieselbe aber auff die bestimmete Stunde nicht kommen, so ist der Actus eine gantze Stunde später auszusetzen, und nach deren Verfliessung sollen die gegenwärtige Zeugen den Eyd ablegen, und abgehöret werden, es wäre dann Sache, daß die Partheyen wegen eines andern Tages und Stunde, mit einander einig würden.

7. Die Citationen sollen denen Zeugen selbsten, oder in ihren Häusern insinuiret, und denen Partheyen bey ihren Procuratoren zugestellet werden.

8. Die Zeugen sind schuldig, auff die bestimmete Zeit, oder zum längsten eine Stunde hernach bey zwey Thlr. Straffe zu erscheinen, zu deren Erlegung sie durch Pfand- oder Verkauffung ihrer Mobilien anzuhalten, mit gefänglichet Hafft aber sind sie billich zu verschonen, ausgenommen,

men, wenn der Richter vorhero auff den Fall eines offenbahren Ungehorsams solches verordnet, welchenfals dergleichen Verordnungen wider die Zeugen, non obstante contradictione und Appellatione, zur Execution gebracht werden sollen.

9. Wann die Zeugen in domicilio Judicis abzuhören, und derselbe recusiret, oder einiger Partheylichkeit beschuldiget wird, so soll er mit der Abhörung einhalten, biß darüber ein gerichtlicher Spruch ergangen; Sind sie aber an einen andern Ort abzuhören, solchenfals ist das zu observiren, was Titulo præcedenti §. 5. wegen der Richter, oder Commissarien Recusation und Beschuldigung der Partheilichkeit verordnet worden.

10. Die Bluts-Freunde und Anverwandte der Partheyen, biß auff leiblicher Geschwistere Kindes-Kinder inclusive, sollen in Civil-Sachen keine Zeugnisse, weder pro noch contra ablegen, sondern sind gäntzlich zu removiren.

11. Der Richter oder Commissarius selbst, es sey unter was Jurisdiction es wolle, soll von denen Zeugen den Eyd ab- und derselben Aussage annehmen, und soll solches weder der Gerichts-Actuarius, oder ein anderer verrichten, noch das geringste verzeichnen, ausser in seiner Gegenwart

12. Bey jedes Zeugen Aussage, soll gleich im Anfang dessen Tauff- und Zunahmen, Alter, Stand und Wohnung angezeiget werden, wie auch seines abgelegten Eydes Meldung geschehen, ingleichen ist zu notiren, ob selbiger bey den Partheyen in Dienste stehet, oder denenselben mit Bluts-Freundschafft, oder sonst verwandt sey, und in welchem Gradu.

13. Die Zeugen sollen (ausserhalb in denen Befragungen, welche bey Verhören vorgehen) nicht in Beyseyn der Partheyen, noch Gegenwart eines andern Neben-Zeugen, sondern besonders von dem Richter oder Commissario in Anwesenheit des Gerichts-Actuarii allein, abgehöret, und von diesem die Aussage schrifftlich verfasset werden.

14. Nach der Abhörung, soll dem Zeugen seine ad Protocollum genommene Aussage deutlich vorgelesen, und er dabey gefraget werden, sich zu erklären, ob selbige in der Warheit bestünde, und da er solches mit ja beantwortet, soll er bemeldte seine Deposition im Protocoll unterschreiben, oder da er nicht schreiben könte, seine Unwissenheit im schreiben anzeigen, welche so wohl im Concept, als auch in der Ausfertigung anzuzeigen ist.

15. Soll auch der Richter oder Commissarius, alles was der Zeuge deponiret, wenn solches zur streitigen Sache gehöret, fleißig protocolliren lassen, und keine Umstände davon übergehen.

16. Wenn ein Zeuge in seiner protocollirten Aussage etwas hinzu setzet, davon thut, oder ändert, so soll es in einen Appendice oder in margine geschrieben, und so wohl vom Richter, als von ihm, wenn er schreibens kundig ist, unterschrieben werden; Was sonst aber zwischen den Linien gesetzet, und die Appendices die nicht unterschrieben worden, solchen ist kein Glauben beyzumessen.

17. Soll der Richter vom Zeugen vernehmen, ob er wegen versäumeter Zeit, seine Bezahlung verlanget, solchenfals ist die Taxe nach der Person und Reise einzurichten.

18. Und soll obiges alles bey denen Zeugen Verhören, Sub pœna nullitatis, fleißig observiret werden.

19. Wir verbiethen denen Partheyen, nicht über zehen Zeugen in causa civili über einem Facto zu produciren, und denen Richtern über solche Anzahl keinen mehr abzuhören, sonst kan der Zeugen-Führer, wenn gleich die Erstattung aller Gerichts-kosten ihm endlich zuerkandt würden, von seinem Gegenpart deßhalb keine Restitution prætendiren.

20. Der Eingang des Rotuli examinis soll summarie nur in sich begreiffen, gegen welchen Tag und Stunde die Zeugen ad deponendum, und die Gegenpart, der præstirung des Eydes beyzuwohnen, citiret worden, wie auch der Tag und die Stunde, da Terminus eingefallen, und der Zeugen und Partheyen Comparition oder Ausbleiben, ob Præstation des Eydes, bey An- oder Abwesenheit der Partheyen geschehen, der Tag da jeder Zeuge examiniret worden, dessen Tauff- und Zunahmen, Alter, Profession und Wohnung, und was sonst die Partheyen ad Protocollum zu nehmen gebeten haben, und darauff verwilliget werden.

21. Die Gerichts-Actuarii, welche dieses Instrumentum geschrieben haben, sind nicht befugt, wenn die Zeugen an dem Ort wo sie wohnhafft, befindlich, andere Salaria zu nehmen, als die Taxe nach Anzahl der Bogen, so ins rein gebracht worden, besaget: geschiehet es aber ausserhalb, so haben sie die Wahl, entweder die Ausfertigungs-Gebühr, oder die Reise-Taxam, nemlich zwey dritte Theile, so viel als der Richter empfangen soll, zu fordern, beydes aber können sie aus was Prætext es auch seyn mag, nicht zugleich prætendiren.

22. Die Rotuli examinis sollen derjenigen Parthey, so darum angehalten, und nicht ihrem Gegenpart ausgeantwortet werden, wenn sie aber ex officio auff Unserer Frantzösischen Fiscalen suchen, geschehen, sollen sie denenselben alleine zugestellet werden.

23. Wenn die Zeugen abgehöret worden, soll die Parthey, so darum angehalten, ihrem Gegenpart eine Abschrifft des Protocolli communiciren lassen, und ist die andere Parthey schuldig, binnen acht Tagen, ihre etwan habende Exceptiones zu übergeben, sonst in der Sache ohne weitern Befehl noch Procedur, zum gerichtlichen Spruch geschritten werden soll.

24. Würde dieselbige Parthey aber, welche das Zeugniß geführet hat, sothane Communication unterlassen, so kan das Gegentheil sie schrifftlich interpelliren, daß sie solches binnen drey Tagen præstiren soll, und nach derer Verfliessung, ist der Gerichts-Actuarius schuldig, auff Vorzeigung solcher Interpellation, die Abschrifft des Protocolls, bemeldtem Gegentheil gegen die Gebühr, zu extradiren, und soll hergegen derselben ein Befehl an die säumende, zu Erstattung solcher entrichteten Gebühr, accordiret werden.

25. Die Gegenpart, welches seine Exceptiones wider

wider die Zeugen communiciret, oder sich deren begeben hat, ist berechtiget, die Communication von der Zeugen Aussage zu fordern, und fals die andere Parthey, so die Zeugen Verhör ausgebeten, solche Communication versagen würde, ist der Zeugen Aussage zu verwerffen, und soll mit dem Spruch, ohne darauff zu reflectiren, verfahren werden.

26. Würde auch das Gegentheil, wider welches das Zeugniß geführet worden, die Aussage der Zeugen zu seinem Vortheil ziehen wollen, so ist sie befugt, wenn sie beym Gerichts-Actuario, einen Schein produciret, und auch eine Copey davon übergiebet, wie sie ihre Exceptiones wider die Zeugen eingebracht, oder sich deren begeben, eine Abschrifft solcher Aussage, gegen Vorschiessung der Gebühr, von bemeldtem Actuario einzulösen, weßhalber dann ein Mandatum executoriale, zu Erstattung sothaner Unkosten, wider die andere Parthey gegeben werden soll, worein die Reise-kosten oder Bothen-Lohn, so darzu nöthig gewesen mit zu begreiffen.

27. Solte die Parthey, welche die Zeugen Verhör ausgewürcket, das Protocoll, oder die Aussage der Zeugen nicht communiciren wollen, so hat die andere Parthey acht Tage Dilation, um das Protocoll, und dann wiederum noch acht Tage, um die Aussage der Zeugen einzulösen; Ist die Abhörung aber extra judicii locum gehalten worden, so ist nach Entlegenheit des Orts, noch eine Dilation so wohl hin, als wieder zurück zu kommen, und zwar ein Tag auff fünff Meilen zu verstatten.

28. Es sollen aber alle obige acht tägige Fristen nur bey Unserm Frantzösischen Ober-Gericht statt finden, bey denen Unter-Gerichten aber, sind dieselbe nur auff drey Tage zu setzen.

29. Wenn die Partheyen auff beyden Seiten ein Zeugen-Verhör ausgeführet, so können sie beyderseits keine Communication, weder des Protocolls, noch der Zeugen Aussage, eine von der andern begehren, biß sie selbsten das Protocoll, und dann die Aussage der auff ihrer Seiten abgehöreten Zeugen, vorhero einander respective communiciret haben.

30. Das Gegentheil, welchem das Protocoll und die Depositiones der wider ihn abgehöreten Zeugen communiciret worden, kan hernach weder in prima, noch Appellationis instantia, einige Zeugen auff sein Anhalten abhören lassen, noch wider des Gegentheils abgehörete Zeugen, einige Exceptiones mehr proponiren lassen.

31. Ist die Zeugen-Verhör in der Audientz veranlasset, da die Partheyen mit Schrifften zu verfahren nicht admittiret worden, so soll auch der Zeugen Aussage, gleichfals auff eine blosse Notification in die Audientz gebracht, und ohne weitere Procedur, zur rechtlichen Entscheidung geschritten werden.

32. Fals eine Zeugen-Verhör durch des Richters oder Commissarii versehen, für nichtig erkläret würde, so ist solche Procedur auff dessen Unkosten, wieder vorzunehmen, und kan die Parthey eben selbige Zeugen nochmahls abhören lassen.

33. Wir verstatten auch, daß in Civilibus, in denen ex juris dispositione gesetzten Casibus, und wenn die zu producirende Zeugen mit hohem Alter oder Leibes Schwachheit beladen, oder sich auff weite Reisen begeben wollen, annoch ante litis contestationem, solche Zeugen ad futurum usum abgehöret werden mögen, zu dem Ende ist die Parthey schuldig, mit einer Suplic beym Richter solches zu suchen, darinnen alle facta probanda zu specificiren, der Zeugen Tauff- und Zunahmen, und Wohnungen anzuzeigen, und solches seinem Gegenpart, nebst einer Citation, dem Zeugen Eyde solito more beyzuwohnen, insinuiren zu lassen, und dann müssen der Zeugen Depositiones versiegelt werden, und beym Richter, oder dessen Actuario verbleiben.

34. Ist nun eine solche Zeugen-Verhör ad probandam actionem institutam vel instituendam geschehen, so ist der Kläger schuldig, binnen Jahrs selbige fortzusetzen; Würde er aber solches versäumen, so ist der Zeugen Aussage nach verflossenem Jahre, für nul und unkräfftig zu halten.

35. Ist solche Abhörung aber ad stabiliendas exceptiones eines Rei verstattet worden, so kan allezeit der Beklagte, wenn er gerichtlich belanget wird, selbige Depositiones zur Gegen-Nothdurfft gebrauchen.

36. Ingleichen verstatten Wir hiermit gnädigst, daß Zeugen, ad perpetuam rei memoriam abgehöret werden mögen, hierbey aber ist in gebührender Observantz zu halten, daß, wenn jemand dabey interessiret, der Zeugen Tauff- und Zunahmen, und Wohnungen, mit den factis probandis, dem Gegenpart communiciret werden, wäre aber niemand zu der Zeit interessiret, so soll der Richter ex Officio solche Verhör vornehmen, und wenn die Parthey solche Depositiones gerichtlich produciren will, so müssen mit denen abgehöreten Zeugen, wann sie noch am Leben, ihre Aussage repetiret werden.

Titulus XIX.

Von den *Exceptionen* wider die Zeugen.

1. Die Exceptiones wider die Zeugen sollen nicht zweiffelhafftig oder general seyn, sondern auff umständlichen guten Gründen beruhen, oder gäntzlich verworffen werden.

2. Solte wider die Zeugen excipiret werden, daß sie in gefänglichen Hafft gewesen, peinlich angeklaget, oder gar comdemniret worden, so sind solche Exceptiones pro calumniosis zu halten, wo sie vor dem End-Urtheil durch glaubwürdige Attestata, Sententzen, oder gerichtliche Acta nicht bewiesen werden.

3. Der Zeugen-Führer ist befugt auff solche Exceptiones zu repliciren, es sollen aber seine Replicæ dem Gegentheil communiciret, oder widrigenfals nicht attendiret werden, jedoch geschiehet alles ohne Verzögerung des End-Urtheils.

4. Die Richter sollen wegen der Exceptionen, so wider die Zeugen eingebracht werden, keinen Beweiß verstatten, als nur beym Examine der Actorum, wenn selbige erheblich befunden worden.

5. Soll noch vor dem End-Urtheil über solche Exceptiones gerichtlich gesprochen werden, und fals selbige erheblich befunden, und sattsam bewiesen,

bewiesen, so mögen solcher Zeugen Aussage nicht gelesen werden.

6. Kein Procurator soll wider einen Zeugen excipiren, biß ihm sein Principal die Exception unter eigener Hand schrifftlich gegeben, oder ihn mit einem Special Mandato, selbige zu proponiren, versehen habe.

TITULUS XX.

Von den *Recusationibus* wider die Richter.

1. Ein Richter, welcher mit einer Parthey etwan durch Blut-Freundschafft biß auff leiblicher Geschwister Kindes-Kinder inclusive verwandt ist, kan in Civil-Sachen bey Unsern Ober- und Unter-Gerichten recusiret werden, jedoch kan derselbe in der Sache erkennen, wenn alle Partheyen darein schrifftlich consentiren.

2. In Criminal- oder Halßgerichts-Sachen aber, kan ein Richter biß im fünfften Gradu inclusive removiret werden, und wenn er des Anklägers, oder Angeklagten Nahmen oder Wappen führet, oder unter dessen Agnaten stehet, so soll er in omni gradu von der Sache abstehen, wofern nemlich solche Verwandschafft ihm bekandt, oder von einem der Parthe, bewiesen würde, und kan derselbe in solchen Fällen, wenn gleich die interessirte Partheyen beyder seits, auch gar unsere Fiscäle darin consentireten, keinesweges als Richter in der Sache erkennen.

3. Auch wenn der Richter denen beyden Partheyen zugleich verwandt wäre, so soll dennoch obiges alles in allen Civil- und Criminal-Sachen statt finden.

4. Wird nicht allein die Verwandschafft zwischen den Richter, und Partheyen, sondern auch mit seiner Frauen allhier verstanden, wenn nehmlich selbige noch lebet, oder lebendige Kinder hinterlassen; Ist sie aber und auch ohne Kinder gestorben, so können doch ein Schwieger-Vater, Schwieger-Sohn, oder Schwager, nicht Richter seyn.

5. Wenn ein Richter in simili casu für sich selbst einen Procels führet, und solches so fort schrifftlich bewiesen wird, so kan er recusiret werden, ist dergleichen Beweiß aber nicht verhanden, so soll des Richters deßfals gethaner Erklärung völliger Glaube gegeben, und darwider den Recusanten keine Zeugen-Verhör, noch Dilation, um schrifftlichen Beweiß einzubringen verstattet werden.

6. Ingleichen wenn ein Richter die Streit-Sache, als Richter oder Arbiter schon untersuchet, oder darin beyräthig gewesen, oder deßfals Sollicitationes oder Recommendationes gethan, oder ausser der Deliberation sein Votum gegeben, so kan derselbe recusiret werden, dessen darüber gethane Erklärung aber, wenn kein schrifftlicher Beweiß verhanden, pro veritate angenommen werden soll.

7. Also ist es auch zuhalten, wenn ein Richter für sich eine Streit-Sache führet vor einem andern Gericht, woselbst die eine Parthey mit im Judicio sitzet.

8. Gleichfals auch, wenn der Richter nach angefangenem Procels, oder sechs Monathe vor der angestelleten Recusations-Klage, von sich Drohworte vernehmen lassen, oder eine Hauptfeindschafft vorgegangen.

9. Wenn auch ein Richter eines Collegii oder Communitatis membrum ist, dessen Interesse bey der Streit-Sache versiret, oder der einen Parthey durch Vormundschafft, Erbschaffts-Anwartung hat, oder Donatarius, oder Herr ist, so ist er deßhalb billich zu recusiren.

10. Im übrigen wollen Wir andere Juris und facti causas, deßwegen ein Richter mit Fuge kan recusiret werden, keinesweges ausgeschlossen haben.

11. Zwar können unsere Räthe, Richter und andere Gerichts-Bediente, wenn sie selbsten, oder ihre Kinder, Väter, Mutter, und andere mehr Verwandten, oder ihre Pupilli und Minorennes, vor demselben Gerichte, darin sie mit sitzen, Proceß führen, wohl die Richter zu Hauß informiren, in die Gerichts-Stube aber, sollen sie, so lang die Sache examiniret wird, nicht gehen, noch gelitten werden, sondern sich mit Fleiß davon absentiren.

12. Wenn bey Erweg- und Endscheidung dergleichen Sachen nöthig gefunden, erwehnte Unsere Gerichts-Bediente mündlich zuhören, so sollen sie keinesweges, nachdem sie gehöret worden, weder unter sothanen, noch andern Verwandt, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, in der Gerichts-Stube verbleiben, sondern alsofort herausgehen, und für niemanden sollicitiren, gestalt Unsere Fiscales, bey denen Unter-Gerichten schuldig, Unserm Fiscali im Ober-Gerichte, alle Contraventiones bekandt zu machen, oder selbsten dafür zu stehen.

13. Wann die Recusation für erheblich erkandt worden, kan der recusirte Richter, unter was für Prætext es auch geschehen möchte, bey Referirung aus der Sache, in der Gerichts-Stube nicht bleiben, und wenn selbige bey einer Verhör abgehandelt wird, soll er so lang abtreten, biß das Urtheil publiciret worden.

14. Ein jeder Richter ist schuldig, wenn er weiß, daß wider seine Person einige erhebliche Uesachen der Recusation sind, selbige, ehe sie proponiret werden, selbst anzuzeigen, welche dann der interessirten Parthey communiciret werden sollen.

15. Kein Richter aber soll aus freyen Willen sich in einer Sachen zu erkennen begeben, sondern ist schuldig, die Ursache dem Gerichte zu eröffnen, und dessen Urtheil darüber zu erwarten.

16. Gleicher gestalt befehlen Wir allen Partheyen, so bald sie wider den Richter eine und andere Recusations-Ursache erfahren, selbige ungesäumet zu proponiren.

17. Nachdem ein Richter oder Parthey die Recusations-Ursache angezeiget, soll der Recusant binnen acht Tagen, a die insinuationis solcher Anzeigung, seine Recusation fortsetzen, oder nicht mehr damit gehöret werden; Ist die Parthey aber nicht zugegen, und der Procurator bittet um Zeit, daß er schreiben, und ein expres Mandatum erwarten möge, so kan ihm zwar nach Entlegenheit des Orts, eine Dilation verstattet werden, welche aber keinesweges zu prorogiren seyn soll.

18. Solte weder der Richter noch keine Parthey, sothane Ursache angezeiget haben, so ist die interessirte Parthey befugt, auch zu iederzeit des

Pro-

Processes die Recusation zu proponiren, wenn sie mit einem Eyde erhalten kan, daß die Ursachen ihr allererst bekandt worden.

19. Und gleich wie Wir allbereit Titulo 17 §. 5. gnädigst verordnet haben, daß kein Commissarius, wenn dessen Abreise acht Tage vorher insinuiret worden, nicht anders als drey Tage vor der Reise, ob gleich die Ursachen allererst in Erfahrung gebracht, recusiret werden kan, so soll es dabey sein Bewenden haben, und bemeldter Commissarius, non obstante contradictione und appellatione fortfahren, nach vollbrachter Reise aber kan die klagende Parthey, mit den Recusations-Ursachen gehöret werden.

20. Die Recusationes sollen durch eine Suplic, worin die Ursachen, so Anlaß dazu gegeben, enthalten, vorgestellet werden, und von der suchenden Parthey, oder deren Procuratore, und zwar Krafft eines dabeygehenden Special-Mandati, unterschrieben seyn; Doch kan der Procurator, wenn einige Recusationis causæ in seines Principalis Abwesenheit vorkommen, ohne Special-Mandat durch eine von ihm unterschriebene Suplic bitten, daß der Richter von der Sachen abstehen möge.

21. Sollen die Recusations-Ursachen dem Richter communiciret werden, welcher dann schuldig ist, sich zu erklären, ob dieselbe wahr oder unwahr, und dann soll darauff, wenn er vorher abgetreten ist, gerichtlich gesprochen werden.

22. Sollen in Unsern Frantzösischen Ober- und Unter-Gerichten in Berlin, wie auch in andern Gerichten, da von Uns Gerichts-Assessores gnädigst bestellet worden, die causæ recusationis durch die andern Richter, so nicht recusiret, untersuchet, und darüber erkandt werden; In denen Oertern aber, da die Justitz durch einen einzigen Richter administriret wird, soll die Suplic samt den Recusations-Ursachen, in Unserm Frantzösischen Ober-Gerichte præsentiret, und fals selbige erheblich befunden, von demselben einem andern Richter committiret werden, den Haupt-Proceß durch einen Rechtlichen Spruch zu entscheiden.

23. Deßgleichen sollen alle Appellationes von der, in recusationis instantia gesprochenen Sententz, summariter gehöret und abgethan werden, doch aber, wenn eine interlocutoria oder definitiva sententia in causa principali mit darzu kommet, und deßfals appelliret worden, so sollen die beyde Actiones mit einander conjungiret, und zugleich erörtert werden.

24. Soll keine Revision von den Urtheilen, so in Unserm Frantzösischen Ober-Gerichte in causa recusationis ergangen, verstattet, sondern ad decisionem rei principalis fortgeschritten werden.

25. Dessen Recusationes für impertinent und unzuläßig erkandt, oder er damit abgewiesen worden, weil er sie nicht erweisen können, derselbe ist in Unserm Frantzösischen Ober-Gerichte mit 20. Thlr. und in denen Unter-Gerichten mit 10. Thlr. zu bestraffen, die Helffte für Uns, und die andere Helffte für den recusirten Richter, zu erlegen, und kan solche Straffe, aus keinerley Ursachen nachgelassen noch gemindert werden.

26. Uberdem kan selbiger Richter, wegen der ihm zugefügten Injurien, gebührende Satisfaction suchen, welche ihm auch, habita personæ & facti ratione, zuerkandt werden soll, solchenfals aber stehet demselben nicht frey, bey der Sachen Untersuchung als Richter zu bleiben.

Titulus XXI.

Von denen Klagen, wenn ein Richter belanget wird, ob hätte er *Litem suam* gemachet.

1. Verordnen und befehlen Wir allen Richtern hiemit gnädigst, wenn die vor ihnen anhängig gemachte Processe und Rechts-Sachen, zur Gnüge conteslitiret worden, daß sie selbige unverzögert, vermöge rechtlichen Spruchs entscheiden sollen, sonst müssen sie deßhalben denen Partheyen, allen daraus zu wachsenden Schaden, ersetzen.

2. Wenn die Richter in prima instantia sich weigern oder säumig sind, die Sache, so biß zum Spruch ausgeführet worden, gerichtlich zu entscheiden, so sollen sie vermöge einer schrifftlichen Interpellation darzu angemahnet und ersuchet werden, und sind die Gerichts-Diener bey Verlust ihres Dienstes schuldig, denenselben sothane Interpellation zu insinuiren.

3. Und soll selbige Interpellation, dem Richter in seinem Hause, oder dessen Actuario insinuiret werden.

4. Nachdem ein Unter-Richter zweymahl, und zwar von drey zu drey Tagen, auff obgesetzte Weise ist erinnert worden, so kan die interessirte Parthey wegen denegirter Justitz appelliren, und denselben verklagen, welcher dann, wofern es also befunden worden, allen verursachten Schaden und Unkosten zu erstatten, angehalten werden soll.

5. Ein Richter, der auff solche Weise verklaget worden, soll sub pœna nullitatis, und bey Erstattung alles Schadens und Unkosten, in der Streit-Sache nicht erkennen, es sey denn, daß die Klagte unerheblich befunden, oder daß die beyde Partheyen darin consentiret hätten.

6. Sind auch die Referendarii in Unserm Frantzösischen Ober-Gericht schuldig, die ihnen committirte Processe mit allem Fleisse zu examiniren, und ohne Verzug und Weitlauffigkeit zu referiren, welches Wir hiermit auff ihre Gewissen und Treue legen und ankommen lassen.

Titulus XXII.

Von Abfassung und *Publication* der Urtheile.

1. Sollen alle und jede Abschiede in der Audientz nach geschehener Verhör, und vereinigten Votis, auff einen besondern Bogen, durch denjenigen, welcher die Direction hat, auffgesetzet, und daraus publiciret, auch nach geendigter Audientz, dem Gerichts-Actuario zugestellet werden, welcher selbige in das gewöhnliche Audientz-Regisier oder Protocoll abschreiben, und dann ohne Verzug, bemeldtes Regisier samt den Bogen, dem Richter wiederbringen soll, damit er solches collationiren, und die sämtliche Abschiede und Urthel, so in jeder Audientz abgefasset worden, unterschreiben möge.

2. In denen schrifftlichen Processen, und insgemein in allen Rechts-Sachen, da die Senten-

tiæ definitivæ oder interlocutoriæ ex Actis abgefasset werden, sollen selbige durch den Referendarium, wo einer ist, auff einen besondern Bogen gesetzet, von dem Directore revidiret, und von demselben, allen Räthen und Assessoren, so dabey gewesen, unterschrieben werden, wann aber nur ein Richter ist, so sollen sie von ihm allein auffgesetzet, und unterschrieben, auch solch Blat dem Actuario eingehändiget werden, daß er solche Sententz oder Urtheil in das Audientz-Protocoll einschreiben, und dann dem, welcher die Direction hat, oder dem Richter, wo nur einer ist, ad conferendum überbringen soll, und müssen solche Sententzen alsdann, so wohl von bemeldtem Richter, als von allen Räthen und Assessoren, so dabey votiret, in dem Gerichts-Protocoll unterschrieben, und gleich andern Urtheilen in denen gewöhnlichen Audientzien publiciret werden.

3. Die Gerichts-Actuarii sollen ein absonderliches eingebundenes Regiſter halten, dessen Bogen durch den Richter numeriret und verzeichnet sind, darein sie auff eine Seite, alle Gelder, so bey ihnen, aus was Ursachen es auch geschehen möge, deponiret werden, richtig einschreiben, und bey 20. Thlr. Straffe, denen Deponenten einen Schein darüber ausstellen sollen, und auff die andere Seite sind sie schuldig, alle im Gerichte dictirte Straffen zu verzeichnen, damit selbige beygetrieben werden mögen.

4. Wenn ein Proceß biß zum Spruch ausgeführet worden, soll das End-Urthel, so darauff erfolget, wegen Absterben einer Parthey, oder seines Procuratoris, nicht auffgeschoben werden.

5. Ist aber eine Sache noch nicht ausgeführet, so sollen alle Proceduren und Sententzen, so nach der Parthey, oder dessen Procuratoris Absterben, ingleichen auch, wann der Procurator, entweder weilen er resigniret, oder sonst nicht mehr postuliren kan, ergangen, nichtig und unkräfftig seyn, es sey dann, daß der Proceß reassumiret, oder ein ander Procurator bestellet worden.

6. Ein Procurator, der seines Principalis Absterben erfähret, ist schuldig, seinem Gegentheil solches insinuiren zu lassen, und biß dahin sind alle Proceduren für gültig zu halten.

7. Würde das Gegenpart, dem sothane Notification geschehen, das angegebene Absterben negiren, so kan es zwar den Proceß prosequiren, wenn aber das Absterben nachgehends wahr befunden wird, so soll alles, was a die notificationis vorgenommen, nichtig und unkräfftig seyn, und die Unkosten nicht in der Taxe kommen, auch selbst der Procurator, kan selbige von seinem Principali nicht prætendiren, er habe dann ein schrifftliches Special-Mandatum gehabt, daß er die Notification vom Absterben ungeachtet, den Proceß forttreiben sollen.

8. In allen Sententzen und Urtheilen, worin auff eingebrachten Beweise, einer Parthey einige Geld-Zinse, oder rückständige Forderungen zuerkandt, soll derer Liquidation und Calculus zugleich beygefüget werden.

9. Soll in allen Sententzen und Urtheilen, kein ander Datum gesetzet werden, als der Tag da sie in der Audientz publiciret worden.

Titulus XXIII.

Von der *Execution* der *Sententz*en und Urtheile.

1. Wenn jemand vermöge einer Sententz, so in vim rei judicatæ ergangen, condemniret wird, eines liegenden Grundes Possession zu verlassen, so ist er schuldig, und zwar bey 50. Thlr. Straffe, die Helffte für Uns, und die andere Helffte für sein Widerpart, vierzehen Tage nach der an ihm selbsten, oder in seinem Hause beschehener Insinuation besagter Sententz, die Possession würcklich zu verlassen, und kan solche Straffe keines weges weder moderiret, noch weniger gäntzlich remittiret werden.

2. Wenn ein Procurator bestellet ist, soll man die Sententz oder Abscheid der Parthey selbsten nicht insinuiren lassen, biß sie vorhero dem Procuratori ist insinuiret worden.

3. Fals der Beklagte nicht pariren wolte, so kan er vierzehen Tage nach der ersten Interpellation, mit Inhafftirung seiner Person, des streitig gewesenen Guts Besitzung zu quittiren angestrenget, und dem Kläger allen Schaden und Unkosten zu ersetzen, condemniret werden.

4. Ist solches Gut aber über fünff Meilen von dem Beklagten entlegen, so soll zu der abgesetzten Frist, je auff fünff Meilen noch ein Tag gegeben werden.

5. Eine Sententz hat allererst vim rei judicatæ, wenn sie in ultimo Judicio ergangen, oder wenn die Partheyen, entweder gar nicht oder zu spät appelliret, oder auch bey der Sententz acquiesciret haben, wie auch, wenn die Appellation für desert erkandt worden.

6. Wenn jemand unter eines andern Richters, als welcher die Sententz gegeben, Jurisdiction, eine Sententz ad Executionem bringen lassen will, so ist er schuldig, denselben darum gebührend anzusprechen, nnd soll ihm alsdenn die Execution absque causæ cognitione verstattet werden.

7. Würde jemand directe vel indirecte die Execution einer Sententz, oder auch de facto und mit Gewalt zu verhindern suchen, so soll extraordinarie wider ihn solchergestalt gerichtlich verfahren werden, daß er nicht allein den Schaden und die Unkosten tragen, sondern auch der interessirten Parthey, die gantze Post, so in der Sententz zuerkandt worden, wieder ersetzen, und über dem noch mit 50. Thlr. die Helffte für Uns, und die andere Helffte für besagter Parthey, gestraffet werden soll, welche Straffe dann keinesweges erlassen, noch moderiret werden kan, gestalt Wir hiermit Unsern Frantzösischen Fiscalen gnädigst anbefehlen, darüber fest und steiff zu halten.

8. Wann gerichtlich wider jemand erkandt worden, daß er gegen Ersetzung und Abtrag einer gewissen Summa Geldes, ingleichen der von ihm in einen liegenden Grunde angewandten Impensen und Verbesserungs-Kosten, selbigen Grund räumen soll, so ist er nicht eher schuldig die Possession

ſeſſion abzutreten, biß ſolcher Abtrag würcklich geſchehen, zu welchem Ende dann ihm nur ein gewiſſer Termin zu ſetzen, damit er ſelbige Koſten könne liquidiren laſſen, wenn der Termin aber verfloſſen, und die Liquidation nicht gemacht, ſoll ſeine Gegenpart gegen Caution, daß er ſo bald ſelbige geſchehen, die Bezahlung thun wolle, in des Grundes Poſſeſſion geſetzet werden.

9. Fals eine dritte Perſon gerichtlich interveniendo, die Execution der in Unſerm Frantzöſiſchen Ober-Gerichte geſprochenen Sententze, zu verhindern ſuchen, und von ſolcher Contradiction abgewieſen würde, ſo ſoll ſie in 30. Thlr. Straffe, und in Unſern Frantzöſiſchen Unter-Gerichten, in 15. Thlr. verfallen ſeyn, welche Uns zur Helffte, und dem andern Theil zur andern Helffte zukommen ſollen.

10. Wenn die Sententz wegen Einräumung der Poſſeſſion eines liegenden Grundes, vires rei judicatæ erreichet hat, ſo ſoll dieſelbe ungeachtet eines dritten Contradiction wider den Poſſeſſorem, welcher condemniret worden, zur Execution gebracht werden, doch aber des Contradicenten Jura in ihrem Werth verbleiben.

11. Wir verordnen und befehlen ferner hiermit gnädigſt, daß hinführo, wie in Unſern Teutſchen Gerichten gebräuchlich, alſo auch in denen Frantzöſiſchen Gerichten, das fatale appellationis interponendæ, nur auff zehen Tage, und zwar a momento publicatæ ſententiæ ad momentum appellationis, zuſetzen und ſolchergeſtalt ſtricte zu obſerviren, daß nach verfloſſenen ſolchen zehen Tagen, keine Appellation mehr angenommen werden, ſondern die Sententze vim rei judicatæ haben ſoll.

12. Die Art und Weiſe Appellationes einzuwenden, ſoll ſeyn, daß derjenige, welcher durch eine Sententz graviret zu ſeyn vermeinet, ſchuldig, binnen zehen Tagen, von Publication der Sententz anzurechnen, in demſelben Gerichte, wo ſie geſprochen worden, ſelbſt oder durch einen Procuratorem, dem Gerichts-Actuario ſeine Appellationem zu notificiren, und die gewöhnliche Appellations-Gelder, als, wenn der Proceſs biß und unter 100. Thlr. an Geld oder Werth importiret, einen Thlr, und wenn er hundert Thlr. übertrifft, zwey Thlr. zu entrichten; Welche Appellation und Erlegung der Gelder, der Gerichts-Actuarius in dem dazu deſtinirten Buche verzeichnen, auch dem Appellanten, oder deſſen Procuratori, eine Abſchrifft davon unter ſeiner Hand, umſonſt zuſtellen ſoll, damit die ermeldte Abſchrifft innerhalb 10. Tagen, dem Gegenpart, in deſſen Favorem die Sententz ergangen, oder deſſen Procuratori inſinuiret werde, widrigenfals ſoll die Appellation ungültig ſeyn, und der Appellant damit abgewieſen werden.

13. Fals der Appellant binnen vierzehen Tagen nach verfloſſenem fatali decendio, ſeiner Appellation nicht renunciret, und die Sententz in appellationis inſtantia confirmiret iſt, ſo ſollen die in §. præcedente geſetzte Gelder, denen Richtern und Aſſeſſoribus, ſo die Sententz geſprochen, zu gut kommen, ſolte die Sententz aber gäntzlich oder zum Theil reformiret werden, oder die Renunciation in obgeſetzten vierzehen Tagen geſchehen, ſo iſt der Gerichts-Actuarius ſchuldig, ohne Unkoſten und Gebühr, die bey ihm deponirte Gelder, dem Appellanti wieder zuerſtatten.

14. Die Zeit dergleichen interponirte und notificirte Appellationes, beym Ober-Gerichte zu introduciren, ſollen zwey Monath ſeyn, und ſoll daſelbſt der Appellations-Schein, mit der Quittung über die erlegte Gelder, in dem Supplicato worin um Citation des Gegentheils angehalten wird mit beygelegt, widrigenfals auff ſolche Suplic nicht decretiret werden.

15. Wenn die Appellation inſinuiret worden, und vierzehen Tage darauff verfloſſen, ſo kan Appellat in währenden, ad introducendam appellationem concedirten zwey Monathen, dem Appellanten befehlen laſſen zu anticipiren, und die Appellation ehender fortzutreiben.

16. Wann Appellans aber binnen obgeſetzten zwey Monathen, ſeine Appellation nicht introduciret, noch der Appellat anticipiret haben, ſolchenfals kan das Ober-Gericht dieſelbe keines weges mehr annehmen, und ſoll die Sententz wovon appelliret worden, vim rei judicatæ ergriffen haben, und ſolchem nach von dem Judice a quo ad executionem gebracht werden.

17. Und endlich iſt Unſer gnädigſter Will und Befehl, daß alles Geld und Summen derer Liquidation und Taxirung gerichtlich geſchehen, nicht anders als auff Thaler, Groſchen und Pfennige eingerichtet werden ſollen.

Titulus XXIV.

Von *Caution* beſtellen und annehmen.

1. In allen Sententzen, worin Caution zu ſtellen erkandt, muß zugleich der Richter ernennet werden, vor welchen die Parthen die Caution beſtellen ſollen.

2. Iſt die Caution dem Gegentheil oder deſſen Procuratori gerichtlich zu notificiren, und wenn binnen drey Tagen darwider nicht excipiret wird, ſoll ſich der Cavent beym Gerichts-Actuario obligiren, und angenommen werden.

3. Würde aber wider dieſelbe excipiret, ſo ſollen alsdann die Partheyen auff die erſte Citation vorm Commiſſario erſcheinen, ſummariter über die Annehmung oder Verwerfung diſceptiret, und des Commiſſarii Verordnungen, non obſtante Contradictione & Appellatione, doch denen ohne Schaden, zur Execution gebracht werden: Geſtalt Wir auch allen Frantzöſiſchen Gerichten hiermit verbieten, daß ſie keine ſchrifftliche Conteſtationen, über der Caventen Vermögen oder Unvermögen, verſtatten ſollen.

4. Wann derſelbe aber einmahl acceptiret, und ſolches dem Gegenpart, oder ſeinem Procuratori inſinuiret worden, ſo ſol Cavent alsdann ſeine Caution beym Gerichts-Actuario, unterſchreiben.

Titulus XXV.

Von den Rechnungen ſo die Vormünder und andere *Adminiſtratores* thun ſollen.

1. Alle Tutores, Curatores, Gerichtliche Pächter,

ter, Sequesters, und andere, so die Administration von frembden Gütern auf sich genommen, sind schuldig so bald solche Officia geendiget, der gerirten Sachen halber, Rechnungen zu thun, und sind dieselbe nicht eher davon loß zusprechen, wenn auch gleich ihre Rechnungen fertig gemacht, und approbiret worden, biß sie den etwan rückständigen Rest abgetragen, und alle Rechnungs-Beläge ausgeantwortet haben.

2. Der Rechnungs-Führer soll allzeit vor dem Gerichte, so ihn in sein Officium gesetzet die Rechnung ablegen, ist er aber nicht Gerichtlich zu der Administration bestellet worden, so soll er vor dem Gerichte seines Domicilii deßhalben belanget werden, und können solche Rechnungen unter keinen Vorwandt von Arrestirung der Effecten, oder intervention privilegirter Creditorum, und dergleichen, vor kein ander Jurisdiction gezogen werden.

3. Wenn jemand abzulegender Rechnungen halber Gerichtlich belanget wird, so ist er schuldig, auf die erste Citation zu erscheinen, sonst soll auf dessen Außbleiben contumaciret, und er, daß er die Rechnung abzulegen, condemniret werden; Würde er aber erscheinen, und doch auf den ihm insinuirten Tage, keinen Advocat oder Procuratorem, umb seine Sache zu proponiren, zugleich kommen lassen, so sol er alsofort ohne weitere Dilation noch Procedur, Rechnung zu thun condemniret werden.

4. Fals nach gehaltener Verhör die Sache alsofort nicht entschieden werden könte, so seyn die Partheyen dahin zu bescheiden, daß sie binnen drey Tage ohne weitere Proceduren, ihre Nothdurfft beyderseits schrifftlich vorstellen sollen.

5. Wenn Gerichtlich erkandt wird, daß jemand Rechnung ablegen sol, so muß zugleich der Commissarius ernennet werden, für welchen selbige, und die darauff erforderte Eydes-Præstirung, abzulegen, seye; Geschiehet es aber auff einen schrifftlichen Proceß, so soll nicht der Referendarius zur Rechnungs-Abnahm, sondern ein ander Commissarius darzu ernennet werden.

6. Die Vorrede oder Præliminaria in solcher Rechnung sollen nicht über drey Bogen lang seyn, sonst die übrigen Unkosten in der Taxa nicht zu attendiren, auch sollen darein keine andere Documenta, als nur des Rechnungs-Führer Commissoriale, oder Tutorium und Copia der Sententz, worein die Rechnung verordnet, mit eingeschrieben werden.

7. Der Rechnungsführer ist schuldig, am Ende seiner Rechnung die gantze Summam der Einnahme und Außgabe, auch des Restes, jede absonderlich zu setzen, würde aber die Einnahme höher als die Ausgabe seyn, so soll der Rechnungs-Abnehmer, bloß auf den Extract solches letzten Articuls, jedoch seinen Exceptionen wider die gantze Einnahme und Außgabe, und ingleichen denen Resten ohne Schaden, befugt seyn, den Bestand alsofort, auch durch Executoriales gerichtlich abzufordern.

8. Gleichergestalt sind die Rechnungführer schuldig, in der ihnen durch die Sententz gesetzten Frist, ohne Prorogation, ihrer Rechnungen persöhnlich zu præsentiren und Eydlich zu bestärcken, immassen dieselbe nach verstossenem Termin, durch Arrestnehmung und Verkauffung ihrer Güter auch gar mit Inhafftirung ihrer Person, wenn die Sache darnach, bewand, und solches verordnet worden, dazu angehalten werden sollen.

9. Wenn nun solche Rechnung præsentiret und beschworen worden, soll derer Abschrifft dem Procuratori des Rechnung-Abnehmers, und zugleich demselben, auf dessen Recepisse, alle Beläge der Einnahme, Außgabe und Restes communiciret, und vierzehen Tage lang überlassen werden, damit er selbige examiniren möge; Nach Verflieſſung solches Termins aber, ist bemelter Procurator bey 20. Reichsthaler Straffe, Inhafftirung seiner Persohn, und Ersetzung alles Schadens, Unkosten und Versäumnißes ex propriis der interessirten Partheyen schuldig, sothane Beläge zu restituiren, und sol keine von den abgesetzten Straffen unter was Vorwandt es auch geschehen möchte, für eine blosse Commination angesehen, noch weniger remittiret, oder moderiret werden.

10. Doch wollen Wir dem Richter die Freyheit lassen, gestalten Sachen nach, und cum causæ cognitione, sothane Frist einmahl für alle, biß auf vierzehen Tage noch zu prorogiren, nach Verflieſſung solcher Zeit aber, soll der Procurator, welcher die Beläge zurück hält, durch die Straffe, und Mittele, wie oben stehet, zu derselben Restitution gezwungen werden.

11. Solten verschiedene Rechnung Abnehmere bey der Rechnung eodem modo interessiret seyn, so sollen sie zusammen einen Procuratorem communem bestellen; Würden sie sich aber darein nicht vergleichen, so stehet zwar jedwedem frey, einen besondern Procuratorem auf eigenen Kosten anzunehmen, solchemfalls aber sol nur dem Aeltesten unter ihnen, eine Abschrifft der Rechnung, und die Beläge communiciret werden.

12. Würden die Rechnung-Abnehmere aber, unterschiedliche jura dabey zu observiren haben, so soll von dem Rechnungführer jedem Procuratori eine Abschrifft von der Rechnung, mit den Belägen communiciret werden, und fals Creditores noch darzu kämen, so ist es genug, daß dem Aeltesten unter denen Procuratoren, eine Abschrift der Rechnung insinuiret, und die Beläge communiciret werden.

13. Nach Verflieſſung des Termins zur Communication, sol in der Audientz verordnet werden, wasgestalt die Rechnung-Abnehmere ihre Exceptionen binnen acht Tage darwider einbringen, der Rechnungsführer aber acht Tage darauf repliciren, jene hinwieder ihre Documenta nach acht Tagen produciren, und dieser endlich in folgenden acht Tagen selbige contradiciren solle.

14. Unsere Frantzösische Richter sollen über die Gerichtlich abgelegte und examinirte Rechnungen, keine Protocoll halten, noch in margine selbiger Rechnung der Partheyen Allegata und Gegen-Nothdurfft schreiben, sonst ist solche Procedur für nul und nichtig zu erklären.

15. Würden die Rechnung-Abnehmere in dem gesetz-

geſetzten Termin von acht Tage, mit ihrem Conſenſu, oder Exceptionen ausbleiben, ſo ſoll der Rechnungführer befugt ſeyn, nach verfloſſenem Termin, ſeine Rechnung mit den Belägen beym Gerichts-Actuario zu produciren, damit die Sache, wie gewöhnlich, einem Referendario committiret werden möge; Wären ſolche Exceptiones aber albereit eingebracht, ſo können die Rechnung-Abnehmere zugleich ihre Documenta produciren, und dann, fals ſie nur den Rechnungführer, ſich nach dem gemachten Reglement zu richten, ſchrifftlich interpelliret haben, kan das End-Urthel geſprochen werden.

16. Die Rechnungen ſollen auff groß Papier und auf jede Seite zwey und zwantzig Zeilen, jede Zeile zu funffzehen Sylben geſchrieben werden, widrigenfals ſollen ſie in der Taxe nicht paſſiren.

17. Der Rechnungsführer kan die Gebühr der Sententz, die ihm ſolche Rechnung auferleget hat, nicht in der Ausgabe bringen, es ſey dann, daß er vor der Sententz ſich zur Rechnung erboten hätte, und keine andere gemeine und Gerichts-Koſten, als die Reiſe-Koſten, welche nöthig geweſen, die Citationen, da die Rechnung præſentiret und beſchworen werden ſollen, ingleichen die Salaria des Procuratoris, welcher die Rechnungs-Beläge in Ordnung gebracht, der andern Procuratoren Erſcheinungs-Gebühre, da die Præſentation und Eydes-Prælirung geſchehen, und denn die Außfertigung und Abſchrifft der Rechnung, ſollen in der Ausgabe gut gethan werden.

18. Alle Moratoria, ſo in Rechnungs-Sachen von Uns gegeben werden, wollen Wir hiermit als Subreptitia null und unkräfftig erkläret haben, und verbieten ſolchem nach allen Frantzöſiſchen Richtern ſelbigen Moratoriis, unterthänigſte Parition zu leiſten, ausgenommen, wenn in denſelben die Rechnungs-Inſtantz expreſſe angezeiget, und deſſen ungeachtet, das Moratorium aus erheblichen Uhrſachen gnädigſt concediret worden.

19. In dem End-Urtheil, ſo über eine ſtreitige Rechnung ergehet, ſollen die Einnahme, Außgabe und Beſtandt, dafern ſich einer befindet, geſetzet werden.

20. Auch ſoll hernach keine neue Reviſion der geſchloſſenen Rechnungen verſtattet werden, ſondern wann Errores, als ausgelaſſene Einnahme, oder unrechtmäßigen Articulen in der Außgabe ſind, ſo können die Partheyen eine Actionem deßhalb anſtellen, oder auch von der Schlieſſung der Rechnung appelliren, und dann ihre Gravamina in der Audientz proponiren laſſen.

21. Die Majorennes können die ihrentwegen geführete Rechnungen in der Güte, oder coram Arbitris annehmen, obgleich der Rechnungführer in Officio gerichtlich, geſetzet worden.

22. Würden diejenige, welchen Rechnung abgeleget werden muß, außerhalb Unſerer Landen und notoriſch ſchon lang abweſend geweſen, auch in dem Citations-Termin kein Procurator in ihrem Namen erſchienen ſeyn, ſo ſoll der Rechnungführer, nachdem er ſeine Rechnung mit einem Eyde bekräfftiget, deßhalb eine Contumacien, oder Ausbleibens-Schein, vom Gerichts-Actuario einlöſen, worauf dann in der Sache gerichtlich erkandt, und die Rechnung, fals ſelbige gebührend juſtificiret, approbiret werden ſoll; Wann er auch im Reſt etwas ſchuldig verbleibet, ſo kan er ſelbiger ohne Zinß als Depoſitarius gegen Caution in ſeiner Verwahrung behalten, iſt er aber ein Tutor, ſo ſol von ihm keine Caution gefordert werden.

Titulus XXVI.

Von *Liquidation* der genoſſenen Früchten.

1. Wenn jemand gerichtlich condemniret wird, die von ihm genoßene Früchte, ſeinem Gegentheil zu reſtituiren, ſo iſt er ſchuldig, die vom letzten Jahre in natura, und die von vorigen Jahren nach dem Preiß, ſo wie ſie in denen vier Jahr-Zeiten jedes Jahres gegolten, wieder zu erſtatten, es wäre denn, daß der Richter ein anders verordnet, oder die ſtreitende Partheyen ſich desfals anderweit verglichen.

2. Diejenige, ſo zur Reſtitution der genoſſenen Früchte condemniret worden, oder deren Erben ſind ſchuldig, auf die erſte Citation, kräfft der geſprochenen Sententz, vor dem Richter oder Commiſſario alle Brieffſchafften, Rechnungen und Pacht-Contracten der Güter Quæſtionis, auch da ſie ſelber die Güter bebauet und in cultur gehalten, eine Specification aller Arbeit-Saat- und Erndte-Koſten, wie auch aller gehobenen Früchte, zu produciren, worauf dem die Unkoſten von den Einkunfft abgezogen, und Beklägter aufs längſte in einem Monate den übrigen Nutzen wieder abzutragen, angehalten werden ſoll.

3. Würde Kläger ſolche Specification der gehobenen Früchte ſtreitig machen, ſo kan wohl vom Richter verſtattet werden, daß ſie beyderſeits mit Zeugen oder Documenten die Quantität reſpective beweiſen mögen, was aber den Werth betrifft, ſoll derſelbe aus des nechſten Gerichts-Protocoll, welches über den Marck-Preiß gehalten wird, bewieſen, und die Beſchickungs-Saats, und Einſammlungs-Koſten, durch Peritos æſtimiret werden.

4. Fals der Werth oder Quantität der Früchte nach geſchehener Æſtimation und Beweiſe, die angegebene Specification nicht übertreffen würde, ſo ſoll der Kläger, welcher die Æſtimation geſuchet, dem Beklagten die Unkoſten abtragen, welche auch in derſelben Sententz taxiret werden ſollen.

5. Würden die liquidirte Früchte aber höher als die Specification kommen, ſo ſoll der Beklagte die Unkoſten, welche gleichfals in demſelben Urtheil taxiret werden müſſen, dem Kläger wieder erſtatten.

6. Sollen die Frantzöſiſche Unter-Gerichte befugt ſeyn, gewiſſe Korn-Händeler und Becker zu beſtellen, welche alle Monate beym Actuario jedem Gerichts, den gemeinen Marckpreiß des Korns ohne Salario anzeigen, zu welchem Ende ſie auch ſchuldig ſind, vor dem Richter einen Eyd zu ſchweren, daß ſie allemahl redliche Berichte abſtatten

wollen, und können dieselbe mit Arbitrar-Straffe dazu angehalten werden.

7. Solchem nach sind bemeldte Korn-Händler und Becker gehalten, alle Monate einmahl, sich bey dem Actuario unberuffen anzumelden, welcher gleichergestalt schuldig ist, ihren Bericht ohne Auffenthalt zu protocolliren, und bey Straffe der Exaction, von ihnen deßhalben keine Gebühr zu fordern.

8. Wann in streitigen Sachen über den Preiß der Früchte gerichtlich erkandt und solch pretium zu beweisen auferleget wird, so ist solcher Beweiß, wenn die Früchte nicht mehr vorhanden, aus denen von den Beckern abgestatteten Relationen beym Gerichts-Actuario zu suchen, wenn sie aber noch in natura befindlich, so sol es nicht anders als durch eine Æstimation geschehen.

9. Ein Gerichts-Actuarius, der einen Extract oder Abschrifft von der Korn-Händelern Berichten ausstellet, soll bey Straffe der Exaction nicht mehr als zwey Groschen dafür nehmen.

Titulus XXVII.

Von *Liquidation* der Unkosten.

1. Welcher von denen Principal streitenden oder intervenirenden Parthey auch in declinatoriis succumbiret, soll, ob sie gleich untereinander mit Bluts-Freundschafft oder sonst verwandt, die verursachte Unkosten zu erstatten, condemniret werden, und können selbige Unkosten weder unter dem Vorwand der Æquität, noch propter votorum diversitatem, noch anderer Ursachen halber, keinesweges remittiret werden.

2. Solte auch in wärendem Proceß über ein und andere Incident-Punct definitive gesprochen werden, so sind die Unkosten gleichfals in derselben Sententz zuerkennen.

3. Wenn die Unkosten zuerkandt und die Proceß-Acta beym Gerichts-Actuario abgegeben worden, so ist jeder Procurator befugt, seines Principalis producirte Schrifften und Documenta zurück zufodern, und soll der Actuarius ihm selbige abfolgen lassen, oder für jeden Tag, da er säumig seyn würde, einen Thaler Straffe geben, es muß aber zuvor, einer unter denen Procuratoren, den Tag und die Stunde denen andern, schrifftlich notificiret haben, damit sie sich dabey stellen, und ihre producirte Acta agnosciren mögen, und muß sothane Notification dem Gerichts-Actuario vorgezeiget werden.

4. Die Specification der Unkosten und die Sententz worinn selbige zuerkandt worden, sollen dem Procuratori des Beklagten insinuiret werden, welcher in denen gewöhnlichen Terminen, wie auch, fals sein Domicilium weit abgelegen wäre, in der gemeinen Frist, als einen Tag auf fünff Meile, in des Klägers Procuratoris Hause, die Beläge bemelter Unkosten ohne selbige daraus wegzunehmen, durchsehen und lösen, und acht Tage darauf keine gewiße Summe für dieselbe offeriren soll, welche wenn sie acceptiret wird, auch per executionem beygetrieben werden kan.

5. Würde Kläger die angebotene Summe nicht annehmen, sondern die ihm zuerkandte Unkosten taxiren lassen, und doch durch die Liquidation nichts mehr erhalten, als geboten worden, so ist er schuldig die Liquidations-Kosten zu tragen, und sollen dieselbe in den Executions-Befehl nicht mit angesaget werden.

6. In der Unkosten Specification, sollen die Procuratores aus einer Schrifft oder Document, nicht viel Articul machen, sondern in einem einzigen Articul ihre Gebühre fürs concipiren, ausfertigen, abschreiben, insinuiren zu lassen und dergleichen zugleich zu verfassen, widrigenfals sollen die übrigen Articuli durchgestrichen, und dem darwieder handlenden Procuratori, nicht allein was in denenselben enthalten, sondern auch eben so viel von der bewilligten Articulis abgekürtzet werden.

7. Des Klägers Procurator soll nicht mehr als einmahl in der gantzen Sache, die ihm concedirte Consultations-Gebühr abfodern, sonst soll er für jedesmahl vier Reichsthaler Straffe erlegen; Würde das Gegenpart aber eine Principalem oder incidentem Actionem entgegen anstellen, so kan er solchenfals noch einmahl seiner Consultations-Gebühr in der Unkosten Specification setzen.

8. Auch keine andere Consultations-Gebühre, wenn sie auch gleich von Advocaten unterschrieben worden, sollen in der Taxe kommen.

9. Deßgleichen sollen keine Schrifften und Gegen-Schrifften in der Taxa passiren, wenn sie nicht von ein Advocat, oder Procuratore unterschrieben, und die empfangene Gebühre darunter notiret werden.

10. In denen Deductions-Schrifften, und insonderheit in denen Inventariis productionis, und Gegenschrifften worein Documenta gäntzlich oder zum Theil abgeschrieben werden, sollen die Eingangs-Reden so die Procuratores voran setzen, noch solche abgeschriebene Documenten nicht mit in die Taxe kommen; Inmassen Wir allen Advocaten und Procuratoren hiermit ernstlich und zwar bey Erstattung des Dupli, derjenigen Parthey, welche sothane Unkosten vorgeschossen, und des Simpli für die succumbirende Parthey, verbieten, dergleichen unnöthiges Abschreiben zu veranlassen. Untersagen auch zugleich ernstlich allen Procuratoren und sonsten jedermann die Deductions- und andere Schrifften nach publicirter Sententz bey Verlust ihrer Nempter und Erstattung des Quadrupli, zu ändern noch zu extendiren, welche Straffe keinesweges moderiret werden soll, gestalt Wir Unsern Frantzösischen Richtern auf ihr Gewißen und Pflicht hiermit gnädigst anbefehlen, darob fest und unverbrüchlich zu halten.

11. Ingleichen wollen Wir daß die Procuratores von ihren Clienten nichts mehr als ihnen zukommet, und in der Taxe gebracht werden kan, abfordern, sonst sie das übrige wieder erstatten und mit zwey Thaler Straffe angesehen werden sollen.

12. Keine Reise- und Versäumnüß-Kosten sollen mit in der Taxe kommen, wenn sie nicht würcklich geschehen, und billich geschehen müßen, und ist Actor schuldig, beym Actuario des Gerichts wo der Proceß anhängig gemacht, mit einem Eyde

de zu erhalten, wie er expresse deßhalben die Reise angetreten habe; Auch soll derselbe ein Attestat darüber nehmen, es dem Procuratori seines Gegentheils alsofort insinuiren laßen, und bey der Taxe produciren; Allermaßen die Zeit der Commoration oder Versäumniß, nur 1 die insinuationis gerechnet werden soll.

13. Des Beklagten Procurator soll keine Erscheinungs-Gebühre prætendiren, noch sub pœna falsi annehmen, wenn er nicht mit eigener Hand auf die Specification der Unkosten verzeichnet, was darvon bey Moderirung derselben decourtiret worden.

14. Wenn verschiedene Procuratores der Beklagte krafft einer Sententz, zu Erstattung unterschiedlicher Unkosten condemniret werden, so sollen sie ein jeder nur für die Articulos so seinen Principalem angehen, die gewöhnliche Erscheinungs-gebühre prætendiren; Sind es aber gemeine und ordinaire Unkosten, als ein Vormundschaffts-Rechnung, oder da eine Erbschafft sub beneficio Inventarii angenommen worden, oder da ein Curator der in vacanten Gütern gesetzet gewesen, oder ein Sequester Rechnung ablegen solten, so sind die interessirte Partheyen gehalten, durch den ältern Procuratorem alles dabey observiren zu laßen, zwar können die andern Procuratores auch dabey bleiben, keiner aber sol etwas dafür empfangen, es sey dann daß er ein schrifftliches Mandatum dabey zu erscheinen, gehabt hätte.

15. Nachdem die Unkosten durch den darzu bestelleten Commissarium taxiret, und die Liquidation von ihm unterschrieben worden, soll die Specification in Originali dem Actuario zugestellet werden, welcher denn darauf schuldig ist, dem Procuratori des Klägers ein Mandatum executoriale deßwegen anzustellen.

16. In solchen Mandatis executorialibus wegen der Expensen, sollen zugleich alle Unkosten so zu Erhaltung, Insinuation und Execution derselben nöthig, mit begriffen werden.

17. Wenn die succumbirende Parthey von der gemachten Liquidation und Taxe appelliret, so ist deßen Procurator schuldig, die Articulos, worüber solche Appellation geschehen, binnen drey Toge auf die Specification in margine zu zeichnen, widrigenfals soll auf des Gegenparts erstes petitum sothane Appellation als null und unzuläßig erkläret werden.

18. Wenn die Articuli davon appelliret, einmahl verzeichnet worden, so kan der Appellat wegen der andern Articulorum worüber die Appellation nicht geschehen, ein Mandatum Executoriale abfordern und vollenziehen laßen.

19. Die Unter-Richter sind schuldig, in allen Sententzien, die so wohl in der Audientz, als auch in schrifftlichen Processen, verfasset werden, ohne schrifftliche Specification rechtmäßige Unkosten sofort mit anzusetzen ohne besonders Expensen-Urthel.

Titulus XXVIII.

Von *Taxirung* und *Liquidation* deß verurhsachten Schadens und *Interesse*.

1. Der verurhsachte Schaden und Interesse, soll in einer Specification gesetzet, und mit der Sententz dadurch selbige zu erkandt worden, dem Procuratori des Beklagten in copia insinuiret, wie auch die Beläge davon, demselben auff sein Recepisse oder Handschein communiciret werden, welche Beläge er nachgehends binnen vierzehen Tagen, bey 10. Thlr. Straffe, ex propriis und Erstattung alles Schadens, Nachtheils und Versäumniß der Partheyen wieder restituiren soll, und ist keine von diesen Straffen als eine blosse Commination anzusehen, sondern dieselbe sollen, unter was Vorwandt es auch immer seyn möge, weder nachgelassen noch moderiret werden.

2. In denen Terminen, welche Titulo 27. §. 4. erwehnet, kan der Beklagte eine gewisse Summe offeriren, und wofern dieselbe acceptiret, soll in der Audientz, zu dessen Confirmation eine Sententz abgefasset, und publiciret werden.

3. Würde Beklagter aber gar nichts, oder weniger als der Kläger prætendiret, offeriren, so soll in der Audientz veranlasset werden, daß die Partheyen ihre Documenten binnen drey Tagen produciren, wann aber dieselbe gestritten werden, und sich nachgehends befindet, daß der zuerkandte Schaden und Interesse, die angebotene Summe nicht übertrifft, so soll der Kläger von dem Tage des geschehenen Gebots, alle Unkosten tragen, welche zu solchem Ende in der definitive Sententz, liquidiret werden müssen.

4. Die Procuratores, so in der Haupt-Sache bedienet gewesen, sind schuldig, ohne weiteres Mandarum, auch bey der Liquidation nur erwehnten Schadens und Interesse, nach wie vor, die Sache auszuführen.

Titulus XXIX.

Von *Executionen* und gerichtlichen Verkauff allerhand *Mobilien*, Hausgeräthe, Korns, Viehes, und dergleichen.

1. Wenn ein Arrest und Execution auff Mobilien geleget wird, soll allemahl der Arrestant, in dem deßfals auffgerichteten schrifftlichen Instrumento in derselben Stadt, da der Arrest angeleget, sein Domicilium bestimmen, würde der Arrest aber in keiner Stadt, Flecken noch Dorff geschehen, so soll das Domicilium in den nechstliegenden Ort benahmset werden.

2. Soll kein Arrest noch Execution verfasset werden, als nur in gewissen und liquiden Sachen, und zwar auf Geld oder Wahren, geschiehet er nun auf Wahren, so sollen die verarreste Sachen nicht eher verkauffet werden, biß sie æstimirt, und derselben Werth adjudiciret werden.

3. Ingleichen sollen alle Requisita, so in den Gerichts-Ladungen verordnet, bey dem Arrest und Execution observiret werden, und sind die Gerichts-Diener bey eben solchen Straffen schuldig, die Stunde des angelegten Arrests, ob es vor oder nach Mittag gewesen, fleißig dabey zu verzeichnen.

4. Würden die Hauß-Thüren aber, da der Arrest oder die Execution zu verrichten, verschloßen seyn, und niemand darein befindlich, oder die Leute im Hause selbige nicht öffnen wollen,

ſo ſoll der Gerichts-Diener dem Richter ſolches hinterbringen, welcher dann auf den deßfals verfertigten ſchrifftlichen Relation-Schein des Gerichts-Dieners zwey Perſonen zu beſtellen hat, welche der Eröffnung der Thüre, und nachfolgender Execution beywohnen, und das darüber auffzurichtende ſchrifftliche Inſtrumentum unterſchreiben ſollen.

5. In dieſem Inſtrumento müſſen die Gerichts-Diener, alle arreſtirte Mobilien ſpecifice und Stück für Stück verzeichnen;

6. Auch ſoll dem Arreſtato alſo bald eine Abſchrifft von ſolcher Verrichtung und Verzeichniß ausgeſtellet und von denenſelben Perſonen, wie das Original, unterſchrieben werden.

7. Ingleichen ſollen vermittelſt ſelbigen Documenti des Depoſitarii Nahmen und Domicilium, wohin die arreſtirte Mobilien gebracht worden, dem Arreſtat notificiret werden.

8. Verbieten Wir hiermit allen Depoſitariis, die verarreſtirte Mobilien, weder ſelbſten, noch durch andere, zu ihrem eigenen Nutzen zu gebrauchen, noch zu vermiethen, widrigenfals ſollen dieſelbige nicht allein der Bezahlung wegen der Verwahr- und Alimentirung verluſtig ſeyn, ſondern auch denen intereſſirten Partheyen, zu Erſtattung des Schadens condemniret werden.

9. Wenn das arreſtirte Viehe einigen Nutzen von ſich ſelbſten bringet, ſo ſoll der Depoſitarius dem Arreſtato oder denen Arreſtanten ſolchen berechnen.

10. Die gerichtliche Auctionen verarreſtirter Mobilien, ſollen richtig in dem Hauſe, Tage und Stunde, wie ſolches in den gewöhnlichen Kirchen-Tagen, an die Thüre der Kirche, wie auch an die Gerichts-Stube, angeſchlagen worden, geſchehen, und ſoll über dem der Gerichts-Diener zum wenigſten drey Tage vorher dem Arreſtato oder in ſeinem Hauſe, den Ort, Tag und Stunde, da die Auction für ſich gehen ſoll, notificiren, damit er, wann es ihm beliebet, Käuffern dahin beſtellen könne.

11. Können ſothane arreſtirte Mobilien nicht eher verauctioniret werden, biß zwiſchen dem Arreſt und der Auction zum wenigſten acht Tage gäntzlich verfloſſen.

12. Ringe Jouvelen und Silbergeſchirr, ſo 100. Thlr. und darüber werth ſind, mögen nicht verkauffet werden, biß ſie vorher in eodem loco drey mahl zum feilen Kauff offentlich ausgeleget worden, und müſſen die Tage da ſolches geſchehen ſoll, mit der Specification der Jouvelen, auf Teutſch und Frantzöſiſch, durch öffentlich angeſchlagenes Patent, publice notificiret werden, es hätten dann Arreſtant und Arreſtat, ein anders untereinander ſchrifftlich bewilliget, und ſolches dem Gerichts-Diener zu ſeiner Befreyung eingehändiget.

13. Bey Verrichtung der Execution ſollen allezeit denen Arreſtatis, eine Kuhe und drey Schaafe, zum nöthigen Unterhalt gelaſſen werden, es ſey dann, daß die Schuld von Verkauffung eben ſolches Viehes herrühre, oder das Geld zu derſelben Bezahlung hergeliehen worden, und über dem ſoll auch ein Bette, und das Kleid, ſo die Debitores auf den Leibe haben, ungerühret bleiben.

14. Ingleichen ſoll keine Execution wider die Prediger, auff die Mobilien, ſo ſie täglich gebrauchen, wie hoch ſelbige auch kommen mögen, noch auff ihre Bücher, welche ihnen biß auff 50. Thlr. an Werth zu laſſen verſtattet, ſondern ihnen ſolches alles unangriffen gelaſſen werden.

15. Ebenermaſſen mögen die Pferde, Ochſen, und anderes Zug-Viehe, wie auch die Pflüge, Wagen, und alle Inſtrumenta, ſo zum Wieſen-Acker und Weingarten-Bau gehören und dienen, ſub pœna nullitatis, und bey Erſetzung allen Schadens, und funffzehen Thlr. Straffe, ſo wohl wider den Creditorem, als wider den Gerichts-Diener in ſolidum, durch die Execution nicht weggenommen werden, ausgenommen, wenn ſolches vom Creditore verkauffet, oder das Geld zu Erkauffung des gedachten Viehes und Haußraths hergeliehen worden, oder wenn die geſuchte Schuld, von Verpachtung des Ackers oder Guts herrühret, da ſolches Viehe oder Inſtrumenta zugehören.

16. Die exequirte Sachen, ſollen gegen baare Erlegung des Kauff-Pretii, dem letz- und meiſtbietenden, zugeſchlagen werden.

17. Die Gerichts-Diener ſind ſchuldig, in ihren ſchrifftlichen Protocollo die Nahmen und Wohnungen der Käuffer zu verzeichnen, und nicht befugt über das Kauff-Pretium, weder directe noch indirecte, ſub pœna nullitatis, concuſſionis, von denenſelben einmehrers zu nehmen.

18. Ingleichen ſind ſie auch ſchuldig, bey Vermeydung der Nullität der Execution und Auction, auch Erſetzung des Schadens dem Arreſtanten und Arreſtato und zwey Thlr. Straffe, alle obige Articulos zu obſerviren.

19. Gleich nach geſchehener Auction ſind die Gerichts-Diener auch gehalten, das von den verkaufften Sachen gelöſete Geld, dem Arreſtanten in ſo weit er zu prætendiren hat, und dann was übrig ſeyn mag, dem Arreſtato, oder fals Streitigkeit deßhalben entſtanden, demjenigen, wem ſolches vom Gerichte zuerkandt worden, zu entrichten, widrigenfals ſollen ſie mit Entſetzung ihres Ampts und 30. Thlr. Straffe, die Helffte für Uns, und die andere Helffte für dem, ſo das Geld empfangen ſollen, geſtraffet werden.

20. Endlich iſt jeder Gerichts-Diener ſchuldig, nach verrichteter Auction, dem Richter, ſein darüber gehaltenes Protocoll zu præſentiren, welcher dann ohne Unkoſten, was demſelben für die Execution und Auction an Sporteln gebühre, taxiren, und mit eigener Hand auff ſelbiges Protocoll ſchreiben ſoll, und muß ſolche Taxe in allen Abſchrifften des Protocolls bey zwey Thlr. Straffe von dem Gerichts-Diener fleißig mit verzeichnet werden.

Titulus XXX.

Von gerichtlichen *Subhaſtationen* und *Adjudicationen* unbeweglicher Güter.

1. Ehe und bevor man zur Subhaſtation der unbeweglichen Güter eines Debitoris ſchreitet, ſollen vorhero deſſen Mobilia, ſo er entweder in ſeinen

nem Wohnhauſe, oder wo er ſich auffhält, oder in der Stadt, Flecken oder Dorff, ſo er anzeiget, beſitzet, durch gerichtliche Execution eingezogen, und nicht zureichend befunden werden.

2. Würden keine Mobilia, auſer privilegiatis, ſo nicht exequiret werden können, im Hauſe gefunden, und von dem Debitore keine andere angezeiget, oder derer nicht ſo viel verhanden, daß die halbe Schuld-Forderung getilget werden könte, ſo ſoll der Gerichts-Diener, dem die Execution anbefohlen, ſeine ſchrifftliche Relation darüber abfaſſen.

3. Darauff kan der Creditor mit ſothaner Relation einkommen, und vermöge einer Supplic von dem Richter erhalten, daß der Debitor wiederum citiret und gehöret werden möge, und dann ſoll die Subhaſtation ſeiner unbeweglichen Güter gerichtlich verſtattet werden, wenn ſelbige vorher durch darzu beſtellete Peritos æſtimiret worden.

4. Dieſe Subhaſtationes ſollen vermöge drey unterſchiedlicher Proclamatum, und zwar bey denen Frantzöſiſchen Unter-Gerichten, von vier zu vier Wochen, beym Frantzöſiſchen Ober-Gerichte aber, von ſechs zu ſechs Wochen geſchehen, und ſoll jedes Proclama auff Teutſch und Frantzöſiſch geſchrieben ſeyn, und den Nahmen des Creditoris, der die Sache treibet, ſamt deſſen an dem Ort der Subhaſtation erwehlten Domicilio, des Debitoris Nahmen, das Datum der Sententz, die ſolches veranlaſſet, und die Schuld-Poſten, warum ſolches verſtattet wird, wie dann auch die Specification der ſubhaſtirten Güter, derſelbigen Art, Beſchaffenheit und Situation, auch wenn es ein Hauß iſt, die Straſſe, den Ort, und die anſtoſſende Nachbahren, oder wenn es eine Meyerey, die Gebäude, Aecker und andere Dependentzien anzeigen und exprimiren; Wenn es aber ein Ritter-Gut iſt, ſo ſoll nur deſſen Schloß, wann eines daſelbſt iſt, oder die vornehmſte Wohnung benennet werden; In dem dritten Proclamate aber iſt zu inſeriren, ohnfehlbar auff die geſetzte Zeit, ohne weitere Dilation die Adjudication für ſich gehen, und die abweſende pro præſentibus gehalten werden ſollen.

5. Solche Proclamata ſollen nicht allein an die Wand der Gerichts-Stube, in dem Vorgemach des Ortes, wo die Subhaſtation getrieben wird, ſondern auch in dem gewöhnlichen Ort des Rathhauſes, darunter die zu ſubhaſtirende Güter liegen, angeſchlagen werden.

6. Iſt der Debitor, deſſen unbewegliche Güter zu ſubhaſtiren, abweſend, ſo ſoll ihm ein Curator geſetzet werden, der alle Interpellationen und Inſinuationen, ſo an den Debitorem zu geſchehen pflegen, annehmen möge.

7. Vermöge ſolcher Proclamatum, ſollen alle Creditores und ſonſt Männiglich, ſo ein jus reale auff die ſubhaſtirende Güter prætendiret, erinnert und citiret werden, ihre Prætenſionen anzugeben und zu liquidiren, und zwar mit der Commination in dem dritten Proclamate, wenn ſie unterlaſſen würden, mit einer Supplic ſamt den Belägen ihrer Forderungen bey dem Richter einzukommen, daß ſie hernach auff ſolche ſubhaſtirende Güter damit nicht mehr gehöret werden ſollen.

8. Wenn der Termin des dritten Proclamatis verfallen, ſoll ſofort ohne weiteren Ausſchub die Subhaſtation für ſich gehen, das meiſt angebotene Pretium angenommen, vom Gerichts-Actuario ad Protocollum gebracht, und vom Gerichts-Diener mit lauter Stimme publiciret, und darauff die Adjudication verrichtet werden, auch ſoll der Procurator, welcher ſothane Adjudication auff ſeinen Nahmen ergehen laſſen, und deßhalben kein ſpeciale Mandatum von ſeinem Principali produciren kan, ſchuldig ſeyn, auff ſeine Pericul das Kauff-Pretium zu bezahlen, und mag er ſeinen Regreß wider den, welcher ihm die Commiſſion nur mündlich gegeben, ſuchen.

9. Nach verfloſſenen obigen drey Proclamaten, ſollen die Creditores zum vierdten mahl, und zwar auff vier Wochen ad Introtulationem Actorum, und dann, wenn ſolche Zeit verfloſſen, noch endlich zum fünfften mahle in Termino von vier Wochen, durch ein ander Proclama ad publicationem ſententiæ prioritatis citiret werden.

10. In dem zur Introtulation geſetzten Termin, ſollen die Creditores erſcheinen und zuſehen, ob ihre Documenten richtig vorhanden, und dann ſoll der Gerichts-Actuarius, dem Richter oder Referendario, die ſämtliche Acta in die Hände übergeben.

11. Wenn das Priorität-Urthel in vim rei judicatæ ergangen, ſoll ein Commiſſarius, welcher die Diſtribution nach Anleitung der Sententz verfertiget, ernennet werden, vor welchem alle Creditores, ſo vermöge ſelbiger Sententz ihren Locum bekommen haben, ſchuldig ſind, die Originalia ihrer Belägen, derer Abſchrifften allbereit mit ihren Supplicatis gegeben worden, zu produciren, würden aber eine und andere Streitigkeiten unter den Creditoren darüber entſtehen, welche von dem Commiſſario in der Güte nicht beygeleget werden könten, ſo ſollen die Partheyen deßfals vor das Gericht, um darüber erkennen zu laſſen, gewieſen werden.

12. Die Unkoſten der gantzen Subhaſtation und Diſtribution ſollen dem Creditori, welcher die Sache getrieben, für allen andern auch privilegirten Creditoren, von dem Kauff-Pretio wieder erſtattet werden.

13. Derjenige, welchem das ſubhaſtirte Gut gerichtlich zugeſchlagen worden, iſt ſchuldig, wenn acht Tage, a die adjudicationis verfloſſen, das Kauff-Pretium entweder bey dem Gerichts-Actuario, oder bey einem wohlbemittelten Bürger, fals die Creditores ſich darein vereinigen, zu deponiren, ſonſt ſoll derſelbe nach Ablauff ſolcher acht Tage, mit Arreſt auff ſeine Güter, auch wohl gar mit Inhafftirung ſeiner Perſon darzu angehalten werden, und ſoll eine Execution die andere nicht auffheben, ingleichen iſt derſelbe ſchuldig, a die moræ, die Zinſen ſothanen Kauff-Pretii zu bezahlen, und iſt über dem derjenige, welcher die Subhaſtation geſuchet, oder auch ein ander Creditor befugt, nachdem der Adjudicatarius ſummariter und ohne ſchrifftlichen Proceß darüber gehöret, oder gebührend citiret worden, vom Gericht erkennen zu laſſen, daß die Güter quæſtionis, auff des Adjudicatarii Pericul und

Schaden, wiederum subhastiret, und andern adjudiciret werden mögen.

14. Jeder Käuffer unbeweglicher Güter soll die Freyheit haben, es stehe solches in seinem Kauff-Brieff oder nicht, in Unsern Frantzösischen Unter-Gerichten von vier zu vier Wochen, und in Unserm Frantzösischen Ober-Gericht, von sechs zu sechs Wochen, mit drey Proclamatibus öffentlich anschlagen zu lassen, was gestalt er von seinem Verkäuffer die und die Güter gekauffet habe, und solchem nach alle Creditores, so einiges Eigenthum, Forderungen und Anspruch, oder sonst ein Jus reale daran zu haben prætendiren, zu erinnern, daß sie solches angeben und beweisen solten; Nach Verfliessung solcher Proclamatum, (davon das letzte mit obbenandter Commination ergehen soll) soll noch ein vierdtes Proclama ad inrotulationem actorum, und dann endlich ein fünfftes ad publicationem Sententiæ ergehen, und fals einige Creditores ihre prætensionen dargethan und justificiret, soll in derselben Sententz denen Rechten gemäß darüber erkandt werden, und sollen diese Proclamata auch auf die obbestimmte Zeit eingerichtet seyn. Und wenn solche Sententz einmahl publiciret worden, soll der Käuffer von niemanden, wer der auch seyn möchte, weder vom Fisco, noch von Communitäten und Collegiis, als Kirchen-Pflegern, Universitatibus und Zünfften, und auch von Privatis als Minoribus und Majorennibus, propter Dominium & Usumfructum, Dotalitium, Hypothecam, Census, Grund-Zinß, Servitutes und dergleichen Jura realia, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, keinen Anspruch mehr leiden, noch in der Possession sothaner unbeweglicher Güter turbiret werden.

Titulus XXXI.

Von den *Executionen* so mit Inhafftirung der Person geschehen, und von Wechsel-Brieffen.

1. Wenn die Unkosten oder gelittener Schade, und auch die gehobene Früchte, derer Wiedererstattung gerichtlich erkandt worden, sich biß 60. Thlr. und darüber belauffen, so kan die Execution vier Monathe nach erhaltener Sententz mit Inhafftirung des Debitoris verstattet werden.

2. Gleichergestalt können die Tutores und Curatores, nachdem vier Monathe, a die definitivæ sententiæ verflossen, und die Schuld liquidiret ist, wegen des Reliqui ihre Administration, mit Inhafftirung ihrer Personen, zur Bezahlung angehalten werden.

3. Unsere Frantzösische Richter sollen keinen von unsern Unterthanen um Civil Schulden ad carcerem condemniren, doch aber in actione spolii und andern Einräumung der zuerkandten possession, propter stellionatum, depositum necessarium, vel Judicii mandato, vel etiam apud personas in officio publico constitutas factum, wie auch, wenn ein Sequester oder Depositarius verarrestirter Mobilien, selbige wieder erstatten soll, und ingleichen in Wechsel-Sachen und Wahren-Schulden unter Frantzösischen Kauffleuten, so weit es ihre Handelung angehet, in allen diesen Casibus, kan die Incarceratio verstattet werden.

4. Wenn jemand einen Wechsel-Brieff ausgestellet, und deßwegen nach verflossenem Zahlungs-Tage gerichtlich citiret wird, so soll er ungesäumt auff die erste Citation erscheinen, und seine Hand recognosciren, oder wenn er ausenbleibet, soll der Wechsel alsofort wider ihn in contumaciam für agnosciret erkandt, und er condemniret werden, zugleich denselben zu bezahlen, oder daß er auff alle im Gericht übliche Art und Weise, auch mit Inhafftirung seiner Person, zu solcher Zahlung, ungeachtet aller Exceptionen, so er dargegen einwenden möchte, und wenn er auch gleich mit immobilibus angesessen wäre, angehalten werden soll; Wenn die Zahlung aber geschehen, so soll alsdann vom Gericht auff dessen Exceptiones in der Reconvention, ohne Weitläufftigkeit, immassen wir solches allbereit am 17. Novemb. 1696. und 7. Decembr. 1697. an Unser Cammer-Gerichte und Magistraten in Berlin gnädigst rescribiret haben, was recht ist, gesprochen werden.

5. Nachdem nun der Wechsel durch die Sententz in contumaciam, oder Krafft des Beklagten Geständniß agnosciret worden, so ist derselbe zur schleunigen und unverzüglichen Bezahlung zu vermahnen, würde selbige aber nicht alsofort erfolgen, so soll er realiter citiret, und aus seinem Hause geholet, und ungeachtet alles Einwendens, als wenn unser gnädigstes Rescript von 17. Novembris 1696. ihm nicht bewust gewesen, und daß er sonst solchen Wechsel nicht gestellet hätte, mit Inhafftirung seiner Person zu der Bezahlung angehalten werden.

6. Dafern ein Debitor de fuga verdächtig ist, und solches zum wenigsten mit zwey glaubwürdigen Zeugen, und zwar mit der Anzeigung, daß er seine Mobilien verkauffet, oder beyseit bringet, summariter bewiesen worden, so soll dem Kläger verstattet seyn, dessen Person anzuhalten, und in einem Privat-Hause, welches der Debitor anzeigen mag, auff seine, des Impetranten Unkosten, welche er salva restitutione vorschiessen soll, verwahren zu lassen, es stellete dann der Debitor, dem Impetranti caution, daß er ohne seinen Wissen und Willen nicht weichen wolte.

7. Sollen keine gerichtliche Vergleiche, Obligationes und andere Conventiones, darinn Unsere Unterthanen, zur Incarceration verbündlich gemacht werden, aufgerichtet werden. Und verbiethen Wir allen Gerichts-Actuariis und Notariis solche anzunehmen, ingleichen allen Gerichts-Dienern, dieselbe zu exequiren, wenn selbige gleich ausserhalb Unserer Landen gemacht und gewilliget worden, bey Straffe, daß sie alle daraus kommende Unkosten und Schaden wieder ersetzen sollen.

8. Doch stehet denen Proprietariis liegender Güter aufm Lande frey, in denen Pacht-Contracten, sothane Incarcerationen zu stipuliren.

9. Auch können keine Frauen noch Jungfern incarceriret werden, noch sich darzu verbindlich machen, ausgenommen, wenn sie öffentliche Kauffmanschafft treiben, oder suo facto in stellionatus reatum verfallen sind.

10. Ingleichen können siebentzig Jährige um

blosse-

bloſſe Civil-Schulden nicht incarceriret werden, aber wohl um begangenen Stellionat, verholenen Diebſtals und Unkoſten in Criminal-Sachen, und wenn ſie zu dergleichen Arreſt gerichtlich condemniret worden.

11. Damit aber die Incarceration in den Caſibus, welche in §. 1. und 2. dieſes Tituli erwehnet worden, erhalten werden möge, ſoll der Creditor dem Debitori in Perſon, oder in ſeinem Hauß, die wider ihn geſprochene Sententz inſinuiren, denſelben zur Bezahlung anmahnen, und ihm zugleich notificiren laſſen, daß die Inhafftirung ſeiner Perſon, nach vier Monathen unfehlbar erfolgen werde.

12. Nach Verflieſſung ſothaner vier Monathen, a die inſinuationis zu rechnen, ſoll der Creditor obige Sententz mit der Inſinuation in der Audientz vorſtellen, und darauff vom Gericht geſprochen werden, daß die Incarceratio vierzehen Tage darnach geſchehen ſoll, und dann muß ſolches Decret dem Debitori gleichfals inſinuiret werden, und nach verfloſſenen ſolchen vierzehen Tagen, ohne weitere Procedur, die Incarceration würcklich geſchehen, und ſollen bey ſothanen Inſinuationen alle Formalitäten, ſo in den Gerichts-Ladungen verordnet, obſerviret werden.

13. Würde Beklagter von ermeldter Sententz appelliren, oder wider die Vollenziehung derſelben contradiciren, ſo ſoll mit der Execution Inhalt geſchehen, biß die Appellation oder Contradiction gerichtlich gehoben worden; Sollten die Gerichts-Bothen aber ſchon vor der Inſinuation ſothaner Contradiction oder Appellation, des Beklagten Perſon ſich verſichert haben, ſo ſoll die Execution deßwegen, auff keinerley Art geſäumet werden.

14. Im übrigen ſoll obiger Gerichts-Zwang der Incarceration die andern Executions-Mittel, als Arreſten und Subhaſtationen der Güter der condemnirten Debitorum keines weges verhindern noch auffhalten.

Titulus XXXII.

Von denen *Remediis* deren die Partheyen, wider die von Unſerm Frantzöſiſchen Ober-Gerichte geſprochene *Sententzen* ſich gebrauchen mögen.

1. Wenn jemand in einem Proceſs nicht gehöret, oder nicht gebührend citiret worden, ſo ſtehet ihm frey wider die geſprochene Sententze, und ingleichen wider die Decreta, ſo auff bloſſe Supplicata gegeben werden, vermöge einer Suplic proteſtando einzukommen.

2. Ingleichen, wenn die eine Parthey zum Verhör nicht erſchienen, oder bey demſelben ſtill geſchwiegen, wofern dieſelbe binnen acht Tagen, nachdem die geſprochene Sententz ihr oder ihrem Procuratori inſinuiret worden, mit einer Suplic einkommen würde, ſo ſoll deſſen Proteſtation angenommen werden.

3. Falß auch die Sententzen in Unſerm Frantzöſiſchen Ober-Gerichte, auff falſche Brieffſchafften, oder aus Mangel gewiſſer Documenten, ſo vorhero adverſæ partis facto, verborgen gehalten, hernach aber wieder gefunden worden, geſprochen wären, ſo ſoll dem lædirten Theil frey ſtehen, wider ſothane Sententze, vermöge einer Suplic proteſtando einzukommen; Es ſoll aber der Tag, da ſolche Vitia der Brieffſchafften entdecket, oder die unbekandte Documenten gefunden worden, ſchrifftlich bewieſen, und die Suplic zur Proteſtation, von ſolchem Tage an, binnen einen Monath, dem Gerichte præſentiret, und dem Gegentheil, oder ſeinem Procuratori inſinuiret werden.

4. So ſoll auch das beneficium Reviſionis zugelaſſen, die Parthey aber, welche ſolches Mittel wider die Urthels ergreiffet, gehalten ſeyn, ſelbſt oder durch ihren Procuratorem bey dem Protonotario ſelbigen Ober-Gerichts, binnen zehen Tagen, a momento ſententiæ publicatæ, usque ad idem momentum, dieſe ſeine Intention zu notificiren, und die in caſum ſuccumbentiæ geſetzte zwölff Thlr. zu erlegen, welches dann alſofort von beſagtem Protonotario ad Protocollum genommen, und ihm darüber umſonſt ein Atteſtat zugeſtellet werden ſoll, und muß ſolches Atteſtat auch binnen zehen Tagen dem Gegentheil oder deſſen Procuratori inſinuiret werden; In deſſen Entſtehung ſoll ſothane Provocation nicht angenommen werden, und die zwölff Thlr. verfallen ſeyn, jedoch kan die Parthey, die ſolche Reviſionem geſuchet, binnen vierzehen Tagen, von gemeldter Notification zu rechnen, von derſelben abſtehen, welchenfals die deponirte zwölff Thlr. ihr ohne Unkoſten, wieder erſtattet werden ſollen.

5. Wenn nur erwehnte Notification und Erlegung geſchehen, iſt die provocirende Parthey ſchuldig, binnen zwey Monathen ab eodem die anzurechnen, bey Uns um die Reviſionem unterthänigſt zu ſuppliciren, auch ſeine Suplic ſamt Unſerm darauff erfolgtem gnädigſten Decreto ihrem Gegentheil, oder deren Procuratori inſinuiren, und daſſelbe vor denen darzu beſtelleten Commiſſariis citiren zu laſſen; In Entſtehung deſſen, und nach Verflieſſung obiger zwey Monathen, ſoll die geſuchte Reviſion nicht mehr angenommen werden, ſondern die Sententz in vim rei Judicatæ ergangen, und die zwölff Thlr. verlohren ſeyn.

6. Dieſe in caſum ſuccumbentiæ erlegte 12. Thlr. ſoll dem Frantzöſiſchen Ober-Gericht verbleiben, und hat ſolches ſtatt, wenn Provocans ad Reviſionem in cauſa principali ſuccumbiret, wie auch bey denen in vorſtehenden beyden Paragraphis exprimirten caſibus, und auch, wenn in Reviſionis inſtantia nichts mehr reformiret wird, als die Unkoſten, ſo in der Sententz, wovon die Reviſion verſtattet, zuerkandt ſind.

7. Die Reviſion ſoll nicht von den Interlocutoriis, ſondern nur von den Definitivis ſententiis ſtatt finden, und zwar, wenn die ſtreitige Sache über 100. Thlr. ſich erſtrecket, jedoch wenn Unſere Teutſch-gebohrne Unterthanen dabey intereſſiret, kan die Reviſion in geringern Sachen verſtattet werden.

8. Die von Uns in Reviſionis Inſtantia beſtellete Commiſſarii, ſollen beym concipiren ihrer Sententze dieſe Formalia, wohl oder nicht wohl

erkandt, nicht gebrauchen, sondern etwan folgende adhibiren, die Revision habe in der Billichkeit nicht beruhet, oder da sie urtheilen, daß sie statt gehabt, setzen, sie hätten in der Revisionis-Klage für recht erkandt, ꝛc. In Materialibus aber können dieselben, was ihnen recht düncket, erkennen.

9. In der Suplic zu Erhaltung der Revision, sollen alle des Klägers Gravamina angeführet, und seinem Gegentheil zu dem Ende insinuiret werden, damit er darauff in dem, von denen bestelleten Commissariis gesetzten Termin antworten möge, hernach aber soll der Kläger mit mehrern Gravaminibus als in seiner Suplic proponiret, nicht gehöret werden.

10. Ingleichen ist der Kläger in Revisionis Instantia schuldig, alle Documenta, darauff er seine Gravamina gründet, wenn sie neu und in præcedenti Instantia nicht produciret gewesen, seinem Supplicato beyzufügen.

11. Und gleichwie Wir allbereit an 18. Octobris 1692. gnädigst verordnet, daß die Execution der in Unserm Frantzösischen Ober-Gerichte gesprochenen Sententz, wenn pars obtinens gnugsame Caution gestellet, und selbige in gedachtem Ober-Gerichte confirmiren lassen, durch die Revision keines weges auffgehalten werden sollte, als lassen Wir es nochmahlen dabey gnädigst bewenden.

12. Immassen auch die in Revisionis Instantia von Uns gnädigst bestellete Commissarii, die Execution gedachter Sententz nicht inhibiren, noch mit Dilationibus auffschieben mögen, oder solche Inhibitiones und Dilationes unkräfftig seyn, und nicht observiret werden sollen.

13. Der Procurator so in der, vor Unserm Frantzösischen Ober-Gerichte geführten Instantia bedienet gewesen, ist auch schuldig, wenn ihm das Supplicatum ad Revisionem insinuiret worden, seines Principalis Person und Jura, auch in der Revisions Instantz, ohne neuem Mandato zu vertreten.

14. Solte aber die ad Revisionem procedirende Parthey, vor Verfliessung derer §. 5. hujus Tituli ad eandem petendam und prosequendam concedirten zwey Monathen mit Tode abgehen, so sollen ihre Erben nur die noch übrige Zeit zu solcher Provocation zu geniessen haben.

15. Und wenn endlich der Provocans, vor denen, von Uns gnädigst bestelleten Commissariis in Revisionis Instantia succumbiret, so soll ihm keine andere Revision, weder wider die vorige noch diese Sententz verstattet, noch auff dessen anhalten, die Process Acta auff eine Universität verschicket werden.

Titulus XXXIII.

Von den Gerichts-*Actuariis* und *Notariis*.

1. Die Frantzösische Richtere, Gerichts-Actuarii, Procuratores und Gerichts-Diener, die Wir hinführo bey Unsern Frantzösischen Gerichten bestellen werden, und ingleichen die, welche Notarii publici Imperiales werden, sind schuldig, vor Unserm Frantzösischen Ober-Gericht ihre Bestallungen vorzuzeigen, und daselbst den Eyd der Unterthänigkeit, Treu und Gehorsam gegen Uns, wie auch daß sie sich, jeder nach seinem Officio, fromm, fleißig und auffrichtig verhalten wollen, zu præstiren oder abzulegen.

2. Hinführo soll kein Frantzoß in Unsern Churfürstl. Landen zum Notario publico creiret werden, biß er vorhero von dem Frantzösischen Richter jedes Orts, seiner ehrlichen Geburt, Lebens und Wandels halber, wie auch über seine Capacität und Erfahrung in solchem Ambt, jedoch ohn Unkosten gebührend befraget und examiniret worden; Ingleichen muß ein solcher zur Justiz schweren, und in der Stadt oder Vorstadt, da er sein Officium zu exerciren, und sein Domicilium zu nehmen gedencket, sein eigen Hauß besitzen, oder gnugsame Bürgen, so daselbst mit Immobilibus angesessen, bestellen, daß er aus Unsern Lande nicht eher weichen wolle, biß er vorher Unsern gnädigsten Urlaub schrifftlich ausgebeten, und sein gehaltenes Protocoll, samt allen Obligationen, Contracten und andern Conventionen beym Actuario der Frantzösischen Gerichte selbigen Orts deponiret, und abgegeben habe; Es kan auch solches Hauß, als sein oder seiner Bürgen Eigenthum nicht consideriret werden, biß gnugsam bewiesen worden, daß er oder seine Bürgen das Kauff-Pretium, oder zum wenigsten zwey Drittel desselben mit eigenem Gelde bezahlet haben.

3. Ingleichen sind die Frantzösische Notarii hinführo und von dato der Publication dieses anzurechnen schuldig, ein gewisses unbeschriebenes Regiſter zum Protocoll, dem Frantzösischen Ordinair-Richter jedes Orts zu præsentiren, welcher ohne Unkosten jedes Blat mit eigener Hand numeriren, und anff dem letzten notiren soll, wie viel Blätter gewesen, und welchen Tag selbige numeriret worden.

4. In solchen gebundenen Protocollen sind bemeldte Notarii schuldig, alle Kauff-Verkauff-Permutations-Cessions-Societät-Miehts-Pachts-Lehr- und andere Contracte, samt allen Obligationen, Transacten, Conventionen, Ehestifftungen und dergleichen, worüber sie beständige Instrumenta zu verfertigen, ersuchet worden, nach denen Datis einzuschreiben, und in guter Ordnung zu halten.

5. Indem aber die contrahirende Partheyen zum öfftern, wenn die Conventiones schrifftlich verfasset worden, eins und das andere darein geändert wissen wollen, und dadurch zu verschiedenen Rasuren, Durchstreichungen und Additionen Anlaß geben; so soll jeder Notarius, sothanen Ambiguitatibus abzuhelffen, die bewilligte Conventiones erstlich auff einen besondern Bogen setzen, selbige denen Partheyen vorlesen, auff ihr erinnern corrigiren, nachgehends rein in sein Protocoll in gebührender Form schreiben, von denen Partheyen, wenn sie schreiben können, wovon wie auch ihrer Declaration Meldung geschehen soll, und darzu erbetenen Zeugen unterschreiben lassen, oder fals einige nicht schreiben könten, solches ausdrücklich verzeichnen, und dann endlich es selber mit unterschreiben: Wenn nun solches geschehen, ist ein solcher Bogen weiter zu nichts dienlich, und wenn gleich die eine Parthey

they wider den gemachten Contract oder Vergleich klagen, den Bogen produciren, und sich darauff beziehen würde, soll solcher doch in keine Consideration gezogen, hingegen aber der, auff dem Protocoll unterschriebene Contract oder Vergleich vollkömmlich observiret werden.

6. Denen Notarien soll frey stehen, wenn sie darum ersuchet würden, die Testamenten, Vollmachten und Wechsel-Protesten, und ingleichen ausserhalb der Stadt und Vorstadt seines Domicilii, alle Contracten, auff besondern Bogen schrifftlich zu verfassen, und bey sich zu behalten; Sie müssen aber in ihren Protocollen solches alles fleißig notiren, und zwar dergestalt, daß so viel die Testamenta betrifft der Testatorum, in Mandatis, des Mandantis und Mandatarii, und in Wechsel-Protesten des Requirentis und Debitoris Nahmen, wie auch in allen Contracten, der contrahirenden Partheyen Nahmen, und des Contractus Qualität und Datum verzeichnet, und denen Partheyen ein Extract davon gegeben werden.

7. Ingleichen sollen sie auch in ihren Protocollen, nach denen Datis, alle Testamenta, Pacta dotalia, Obligationes und andere Conventiones und Actus, so bey ihnen deponiret und insinuiret werden, gantz fleißig verzeichnen, und des Testatoris, oder bey denen Contracten, der contrahirenden Partheyen Nahmen und den Tag der Insinuation notiren, auch denen Partheyen solches per Extractum zu communiciren.

8. Ebener massen sollen die bereits creirte Notarii schuldig seyn, binnen acht Tagen, nach Publication dieser Unserer gnädigsten Gerichts-Ordnung, neue Protocolle anzuschaffen, und wie schon gemeldet, selbige auff allen Blättern von dem Ordinair-Richter jedes Orts zeichnen zu lassen, und so viel ihre Concepten betrifft, welche besonders oder in Stössen, sie in ihren Protocollen haben, die sollen sie zwar biß auff den Tag des neuen Protocolls, zusammen in Registers-Form binden zu lassen, und endlich alle Testamenta, Contractus, Conventiones und dergleichen, so von Anfang her in ihren Händen deponiret und insinuiret worden, in einen richtigen Rotulum zu bringen.

9. Wegen besorgender Feuers-Brunst, müssen die Frantzösische Notarii, jeder in seinem Hause seine Protocolle, Concepten, und sonst alle in ihren Händen deponirte Testamenten, Contracten und Conventionen in einer eysernen Lade oder Kuffer fleißig verwahren, und dieselbe sonst nirgends liegen lassen.

10. Ingleichen sind die Frantzösische Gerichts-Actuarii gehalten, jeder einen guten starcken Kuffer anzuschaffen, und darein alle Gerichts-Register, Protocollen und Acta in fleißiger Verwahrung zu behalten.

11. Wenn ein Notarius mit Tode abgehet, so soll desselben obgemeldter Kuffer mit dem Schlüssel beym Frantzösischen Gerichts-Actuario selbigen Ortes, biß ein ander sein Officium bekommt, niedergesetzet, und wenn solche Stelle wieder ersetzet ist, seinen nachgelassenen Erben zurück gegeben werden, seine Protocolle, Contracten und Brieffschafften aber, welche in dem Kuffer gewesen, seynd dem neuen Notario zu lieffern, und zwar, nachdem ein richtiges Inventarium darüber durch den Gerichts-Actuarium in des Richters Gegenwart, verfertiget worden, darein verzeichnet, was für Protocolle und Register verhanden, wie viel Blätter in denselben beschrieben befindlich, wie viel und welche Brieffschafften gefunden, was für Contracten und Conventiones darunter zu finden, wer daran interessiret, was für Art Contracten selbige gewesen, unter was für Datis sie gemacht worden, und fals einige Obligationes darunter begriffen, was für Schuld-Posten selbige in sich halten, und sonst alles, was dabey zu verzeichnen seyn mag.

11. Inmassen bemeldter neu angenommener Notarius gehalten seyn soll, die Sportulen, wegen Ausfertigung der ihm gelieferten Testamenten, Contracten und andern Conventionen, welche der Verstorbene denen Partheyen noch nicht ausgestellet, eine richtige Rechnung zu führen, und dessen nachgebliebenen Erben selbige zur Helffte zukommen zu lassen.

12. Was nun in vorhergehenden zweyen Paragraphis enthalten, soll auch von denen Frantzösischen Gerichts-Actuariis in vorerwehnten Fällen, in gebührender Observantz gehalten werden.

Gleichwie Wir nun schließlich, diese Unsere Frantzösische Gerichts-Ordnung zum besten Unserer Frantzösischen Unterthanen concipiren und revidiren lassen, auch in obstehender Form ad interim und biß auff weitere Verordnung gnädigst approbiret haben; Also befehlen wir hiermit in Gnaden, allen Unsern so wohl Teutschen als Frantzösischen Unterthanen, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen, insonderheit aber Unsern Frantzösischen Ober- und Unter-Gerichten allhier und überall in Unsern Landen, sich darnach Unterthänigst zu achten, darob fest, steiff und unverbrüchlich zu halten, und keinesweges zu verstatten, daß darwider gehandelt werde;

Zu welchem Ende und damit obgesetzte Unsere Frantzösische Gerichts-Ordnung zu männigliches gebührender Notitz kommen möge, so haben Wir zugleich gnädigst verordnet, daß dieselbe auff Teutsch und Frantzösisch zum Druck befördert, bey allen Frantzösischen Ober- und Unter-Gerichten publiciret, und daneben, so wohl Unserm Cammer-Gericht allhier, als auch sonst allen Unsern Regierungen, Teutschen Magistraten und Gerichten, wo solches nöthig seyn wird, communiciret werden soll. Cölln an der Spree, den 14. Aprilis Anno 1699.

Friderich.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

No. XCVII. Edict, daß die mit einem Unmündigen ohne derer Eltern oder Vormunden gepflogene Contractus mutui und andere Handlungen ungültig und gestraffet werden, auch das Capital, wenn es der Schuldner in der Majorennität bezahlet, dem fisco verfallen seyn solle; vom 10. Sept. 1701.

WIr Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütau, ꝛc. Entbieten hiermit allen und jeden Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch ingemein allen Unseren Unterthanen Unserer Chur-Marck Brandenburg Unsern allergnädigsten Gruß, und fügen denenselben hiermit zu wissen, daß, obwollen in denen allgemeinen Rechten heylsamlich verordnet, daß denen Minoribus und Unmündigen, so ihr vollkommenes Alter nicht erreichet, ohne derer Eltern, Vormündere und Curatoren Consens oder Vorwissen weder zu contrahiren, zu verkauffen, zu verschencken, noch weniger von dem Ihrigen etwas zu verschreiben, zu versetzen, Geld aufzunehmen, Wechsel-Briefe auszustellen, keinesweges verstattet, sondern vielmehr alle dergleichen verbohtene Handlung mit denen Unmündigen allerdings unkräfftig gehalten werden sollen, dennoch die tägliche Erfahrung bezeiget, daß solchem zuwider dergleichen practiquen und unzuläßige Contracte fast überhand nehmen, indem sich Leute finden, welche die Jugend, so noch in Ihrer Elteren oder fürgesetzten Tutoren und Curatoren Sorge und Pflege stehen, an sich ziehen, sie heimlich hintergehen, denen jungen noch unverständigen Leuten allerhand Sachen und Waaren borgen, offtmahls zum Spiel und anderen Dingen Geld fürleihen, in Hoffnung künfftiger Erbschafft von denen Elteren, oder in Abwartung Ihrer Majorennität solches alles mit grossem Vortheil wieder zu erlangen, wodurch die Junge Leute verleitet, kaum die Helffte des vorgeliehenen geniessen, und also um das Ihrige gantz liederlich, ja zuletzt in Verderben und Dürfftigkeit gebracht werden. Wann Wir dann solchem schädlichen und zum Ruin und Verderb der Jugend abzielenden Unwesen keinesweges nachsehen, noch gestatten können, daß mit denen unverständigen jungen Leuten dergestalt übel und unzuläßig verfahren, und einigen eigennützigen Personen von der unschuldigen Jugend zu profitiren Gelegenheit gegeben werde.

Als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit und Krafft gegenwärtigen offenen Patents, daß niemand, er sey wes Standes, Condition und Würde er immer wolle, keinem Minori und Unmündigen, so das 25te Jahr nicht erfüllet, ohne der Elteren, Vormündere oder Curatoren Vorwissen und Einwilligung das geringste weder an Geld noch sonsten etwas zu leihen, zu borgen, noch durch heimliche Contracte, Obligationes, Verschreibungen und dergleichen das Ihrige an sich zu bringen, noch die Unmündige unter was prætext und Schein es immer wolle, zu induciren, zu verleiten, zu bereden, noch durch einiges Versprechen Gelegenheit darzu zu geben, sich unternehmen solle, allermassen dann dergleichen Handlungen, wie solche ohnedem in denen allgemeinen Rechten ungültig seynd, nicht allein cassiret, die Unmündige davon loß gesprochen, und die Verbrecher über den Verlust dessen, so sie paciscret, mit einer nahmhafften würcklichen Straffe beleget, auch auf den Fall, da einer oder der ander solcher unmündigen Debitoren nach erlangter Majorennität seine Schuld freywillig bezahlen würde, selbige Zahlung dennoch keinesweges dem Creditori, welcher Ihm durante minorennitate ohne seiner Eltern oder Vormündere Bewilligung geborget, zustatten kommen, sondern Unserm Königl. Fisco anheim fallen solle. Welchemnach Wir dann Unserem Collegio der Geheimen Justitz-Räthe, Hoff- und Cammer- auch Alt-Märckischen Quartal-Gericht, imgleichen allen und jeden Magistraten und generaliter allen Ober- und Unter-Gerichten in Unserer Chur-Marck Brandenburg hiermit allergnädigst anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere Verordnung mit Nachdruck zu halten, darwider keine Contravention zuverstatten, und die Creditores derer Unmündigen a limine judicii gäntzlich abzuweisen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Insiegel; So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 10. Septembr. 1701.

Friderich.

(L.S.)

p. v. Fuchs.

No. XCVIII. Verordnung, wie in Revisionis instantia in Frantzösischen Processen verfahren werden soll; vom 9. Dec. 1701.

DEmnach Sr. Königl. Majestät in Preussem ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, Dero hiesiges Frantzösisches Ober-Gericht allerunterthänigst vorstellen lassen, was massen in

Revisio-

Revisionis Instantia; der in demselben ausgefallenen Sententzien, verschiedene abus und Mißbräuche eingerissen, indem die streitende Partheyen unordentlicher und arglistiger Weise in Sachen, so nicht über 100. Reichsthaler importiren, auch nach verflossenem Decendio, oder in casibus da die Revisio manifeste frivola ist, oder auch wider interlocutorias Sententias die Revision gesuchet und erhalten haben, welches der Frantzösischen Justitz-Ordnung, und Sr. Königl. Majestät allergnädigsten intention schnurstracks zu wider lauffet, mit allerunterthänigster Bitte, Se. Königliche Majest. möchten allergnädigst geruhen, solchem Wesen abzuhelffen, und ein solches Reglement deßfalls abfassen zu lassen, damit in so weit es bey den Frantzösischen Proceduren thunlich, die Direction des Processus auch in Revisionis instantia, gleich wie bey denen Teutschen Gerichten, in dem Frantzösischen Ober-Gericht verbleiben möge. Als haben Seine Königl. Majestät allergnädigst für rathsam befunden, die dißfalls von bemeldtem Frantzösischen Ober-Gerichte gethane allerunterthänigste Vorschläge durch gewisse Commissarios examiniren zu lassen, auch nachgehends Derselben darüber eingesandte allerunterthänigste Relation erwehntem Ober-Gerichte wieder zu communiciren, und demselben allergnädigst zu befehlen, ein, nach beyderseits Gutachten eingerichtetes Reglement abzufassen, und zur allergnädigsten Confirmation einzuschicken, und nachdem solches alles geschehen, haben Se. Königl. Majest. hiernit allergnädigst statuiren, verordnen und befehlen wollen.

1. Daß hinführo a die publicationis gegenwärtigen Reglements, der jenige welcher die Revision suchet, dem Frantzösischen Ober-Gerichte ein Supplicatum, nebst der Sententz darwider er solches beneficium suchet überreichen, und darum gebührende Ansuchen thun soll.

2. Soll das Frantzösische Ober-Gerichte, falls die streitige Sache über hundert Reichsthaler importiret, auch das ad perendam Revisionem gesetzte Decendium noch nicht verflossen, ingleichen die Revisio nicht manifeste frivola, und sothane Sententz kein interlocut ist, unter dem Supplicato die Revisionem actorum per decretum verstatten, worauf

3. Die in casum succumbentiæ gesetzte zwölff Reichsthaler Straffe beym Obergerichts-Secretario vom Kläger erleget, und von diesem dem Kläger auf Vorzeigung der Sententz, und des auff seinem Supplicat erhaltenen decreti, ein glaubwürdiger Schein darüber ertheilet werden soll, diesen Schein hat der Kläger nebest einem allerunterthänigsten Supplicato Sr. Königl. Majestät zu Erhaltung der Revisions Commissarien zu præsentiren, allermassen Se. Königliche Majestät nicht verstatten wollen, daß in Dero Geheimten Rath ohne Vorzeigung solcher Scheine Commissarii ernennet werden.

4. Soll die Direction des Processus auch in Revisionis Instantia beym Ober-Gericht verbleiben, und an statt des bißherigen mündlichen Vortrags und schrifftlichen Verfahren, so coram Commissariis geschehen, sollen die Partheyen allemahl vor gedachtem Ober-Gerichte verfahren, und zwar wenn die Sache nur mündlich vorgetragen, und darauf verabscheidet worden, soll der Kläger seine Nothdurfft in einer Schrifft vorstellen, Beklagter darwider excipiren, Kläger repliciren, und Beklagter mit einer vierdten und letzten Schrifft dupliciren; Wann der Processus aber so wohl in prima als secunda, oder auch nur allein in appellationis instantia schrifftlich geführet worden, sollen Kläger und Beklagter jeder nur mit einer Schrifft ihre Nothdurfft vorstellen, und in beyden Fällen keine Schrifften mehr verstattet werden, ausgenommen wann eine Parthey der andern etwas offeriret, oder documenta aufs neue produciret werden solten, inmassen solches jederzeit vermöge eines Supplicati geschehen kan, jedoch aber dergestalt, daß sothane production, allezeit auf des Producentis Kosten geschehen, und demselben, wenn er gleich endlich per sententiam die Unkosten erhalten würde, keinesweges erstattet werden sollen; und sollen solche Schrifften, wann die Partheyen in hiesigen Königl. Residentzien wohnen, oder beyderseits in Person zugegen sind, in vierzehen-tägiger Frist, wenn sie aber alle beyde oder nur ein Theil in andern Städten in Sr. Königlichen Majestät Landen wohnen, in einer peremptorischen Frist von vier Wochen übergeben, oder nach deren Verfliessung nicht mehr angenommen werden.

5. So bald die Partheyen mit ihren letztern Schrifften eingekommen, welches pro conclusione in causa zu halten ist, soll das Frantzösische Ober-Gericht in præsentia Partium die Acta inroduliren, verschnüren, mit dem gewöhnlichen Gerichts-Siegel bedrucken lassen, und selbige also verschlossen an denjenigen Commissarium verschicken, welcher in der Revisions Instantz præsidiren wird.

6. Sollen die verordneten Commissarii solche Acta fleißig durchlesen, und daraus einen Sententz, doch aber nicht mehr wie zuvor unter ihre eigene, sondern unter Sr. Königlichen Majestät Hohen Nahmen abfassen, selbige eigenhändig unterschreiben, mit ihren gewöhnlichen Pittschafften bedrucken, bey denen Actis einpacken, und die Acta wieder verschlossen dem Ober-Richter zurück senden, damit solches dem Ober-Gericht wieder zugestellet werde, worauff endlich

7. Das Ober-Gericht, wenn solche Acta und Sententz zurück gekommen, auf eines oder des andern Theils ansuchen, in ihrer oder ihrer Advocaten oder Procuratoren Gegenwart selbige eröffnen, die Sententz publiciren, und ad Executionem bringen lassen.

Damit nun schließlichen gegenwärtiges Reglement steiff und unverbrüchlich gehalten und demselben stricte nachgelebet werden möge, wollen Se. Königliche Majest. daß solches in gewöhnlicher Audientz des Frantzösischen Ober-Gerichts öffentlich verlesen, in denen Registern registriret, und der Königl. Gerichts-Ordnung Appendicis loco beygefüget und observiret werden soll; und befehlen demnach Se. Königliche Majestät so wohl besagtem Frantzösischen Ober-Gerichte,

und allen Advocaten, Procuratoren und Partheyen, als Dero in Revisionis Instantia zu verordnenden Commissariis sich darnach gehorsamst zu achten, keines weges darwider zu handeln, noch dargegen etwas zu verstatten. Urkundlich ꝛc.

VOn GOttes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stetin, Pommern, ꝛc. Hertzog, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrte, Räthe und Liebe Getreue; Es haben unsere Geheimde-Hof- und Legations-Räthe, von Sturm und Joseph Ancillon, das Reglement wegen Abstellung der bey der Revisions-Instantz, vorkommenden Unordnungen, so Ihr hiebevor entworffen, nachdem sie dasselbe mit denen darüber gethanen Anmerckungen überall conform befunden, hinwiederum allerunterthänigst eingesandt. Wann Wir dann dasselbe allergnädigst approbiret; Als habt Ihr es hiebey wieder zurück zu empfangen, und darauff überall, wo es nöthig ist, zu publiciren; Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 9. Decembris, 1701.

Friderich.

P. F. v. Fuchs.

An das Frantzösische Ober-Gericht.

No. XCIX. Allergnädigste Resolution, in puncto Jurisdictionis zwischen den Teutschen und Frantzösischen Gerichten; vom 3. Jan. 1702.

SEine Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Ihro allerunterthänigst vortragen lassen, was sich zwischen denen Magistraten Dero hiesiger Königl. Residentz-Städte in Cölln und Berlin, an Einem, und denen Frantzösischen Gerichten, am andern Theile, so wohl wegen der Jurisdiction über die Frantzösische Refugiirte, als auch wegen Collectirung der gemeinen Præstandorum, und was davon dependiret, bey denen deßfalls angeordneten Commissionen herfür gethan: Und haben darauf folgende Resolution und allergnädigstes Reglement, darnach sich beyde Theile, so lange, biß allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. deßfalls ein anders allergnädigst zu ordnen erachten werden, allerunterthänigst zu richten haben.

Und zwar erstlich, was die seither streitig gewesene Jurisdiction betrifft: Nachdem Se. Königl. Maj. aus allen Umständen wahrgenommen, daß die bißherigen Irrungen und Differentien, von denen wieder die Frantzosen etwa verhengten Executionen, in Sachen, so die auf den erhandelten Häusern und Immobilien hafftende onera, und andere Gebührnissen betreffen, den Anfang genommen, so wollen Sie zuforderst denen Fällen, so noch zur Zeit Anlaß zu dergleichen Executionen geben, so viel möglich, begegnen, und verordnen demnach;

1. Daß wann ein Frantzoß ein Haus oder andere liegende Gründe kauffet, der Teutsche Magistrat demselben eine richtige Specification aller ab antiquo darauff hafftenden Onerum und Præstandorum, so von vorigen Possellonibus, sie seyen Eximirte gewesen oder nicht, davon abgetragen, auszuantworten gehalten seyn solle: Welche alsdann der Käuffer unwiedersetzlich zu übernehmen und abzuführen schuldig ist. Würde sich aber ein oder der andere in deren gebührenden Abtrag säumig erzeigen; So mag zwar

2. Der Magistratus Loci denselben wohl anmahnen, die würckliche Execution aber bleibet solchen falls allein den Frantzösischen Gerichten.

3. Da auch ein Teutscher bey einem Frantzoß zur Miethe wohnet, kan dem Magistratui Loci nicht gewehret werden, den Gerichts-Zwang wider denselben auch im Hause, da er wohnet, zu exerciren. Wie dann solches

4. Gleichergestalt reciproce gehalten werden soll, wann ein Frantzoß in eines Teutschen Hause zur Miethe sitzet.

5. Wann ein Frantzoß von einem Teutschen ein Hauß, oder liegenden Grund kauffet, so unter des Teutschen Magistrats Jurisdiction lieget, so soll der Contract zu Rahthause produciret werden, damit die darauff hafftende Onera benennet, und darüber die Confirmation ertheilet werde. Wann aber solches einmahl geschehen, ist es bey den andern Venditionen nicht mehr nöthig: Jedoch soll der Kauff angegeben, und nur verzeichnet werden, desgleichen auch bey dem Frantzösischen Judicio geschehen soll: Jedoch sonder Entrichtung einiger Gebühr.

6. Wann hinwiederum auch ein Teutscher von einem Frantzosen ein Hauß kauffet, so sollen beyde Theile den Kauff bey dem Frantzösischen Judicio anmelden, was an Schulden oder sonst darauff hafftet, sich erkundigen, und sich darüber eine Bescheinigung sub Sigillo Judicii geben lassen.

7. Bedürffte es auch bey Kauff- und Verkauffung der Häuser einiger Subhastation, so geschiehet zwar solche in Judicio Venditoris: damit es aber der frembden Sprachen halber, nicht etwa einige Irrungen geben, noch die Creditores beydes Teutscher und Frantzösischer Nation, so an den verkaufften Gründen Anspruch hätten, sich über einige Illegalität der Subhastationen zu beschweren Ursach haben mögen, so sollen beyderseits, so wohl Teutsche, als Frantzösische Gerichte in solchen Fällen eines dem andern ein Exemplar der Subhastation vorhero communiciren, um es gleichlautend zu übersetzen, und solcher Gestalt neben einander in beyden Sprachen zu affigiren: Jedoch daß denen Frantzösischen Refugiirten deßfalls einige Gebühr zu erlegen nicht angemuthet werden soll.

8. In Bau-Sachen bleibet allhier in den Residen-

ſidentzien die Unterſuch- und Schlichtung bey den Bau-Commiſſariis, ſonſt aber bey der Regula Juris: Actor ſequitur forum Rei.

So viel fürs Andere, die Onera publica anziehet: Wie Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſtes Abſehen allemahl dahin gegangen, daß die Frantzöſiſche Familien Fünffzehen gantzer Jahr lang, ob ſie gleich in denen hiebevor etwa publicirten Edictis ſo gar deutlich nicht expliciret wären, davon dennoch ſo wohl für Ihre Perſohnen, als bewegliche und unbewegliche Güther exempt und befreyet ſeyn ſollen, alſo hat es auch dabey nochmahls ſein bewenden.

2. Es verſtehet ſich auch von ſich ſelbſt, daß ſothane Frey-Jahre allerdings von der Zeit eines jeden würcklichen Etabliſſements gerechnet werden müſſen. Damit aber hierbey aller Unterſchleiff verhütet werde; So bleibet es dabey, wie ſchon allergnädigſt anderweit verordnet, daß die Frantzöſiſche Richter, denen Refugiirten die Zeit, in welcher ſie bereits an andern Orten Freiheit genoſſen, nach eingezogener gnugſahmen Erkündigung und gebührenden Atteſtati, zu computiren, und zu kürtzen gehalten ſeyn ſollen.

3. Wann dann ſolcher geſtalt die fünffzehen Frey-Jahre geendet, ſo kan ſich niemand entbrechen, die gemeine Onera publica, ohne Unterſcheid, gleich andern Teutſchen Einwohnern gebührlich zu zutragen. Damit aber hiebey auff den Ablauff ſothaner Frey-Jahre gewiſſe Proviſion in Zeiten gemachet, den Refugiirten auch alle Beyſorge einiger Prægravation und Beſchwerung gleich Anfangs benommen werde: So können die Teutſchen Magiſtrate ſich nicht entbrechen, eine gewiſſe Repartition der Onerum publicorum & communium, ſo die Frantzoſen nach verfloſſenen Frey-Jahren zu tragen haben, zu verfertigen, und denen Frantzöſiſchen Gerichten zu extradiren; damit dieſe hinwiederum das, denen Frantzoſen obliegende Contingent auff die Membra ihrer Colonien, als welche ihnen auch am beſten bekant, en particulier reparriren, und erforderten falls durch behörige Zwangs-Mittel exigiren mögen.

4. Uber den Articul der auff Seiten der Teutſchen Magiſtrate, von den Frantzoſen prætendirten Abſchoſſes, können ſich Seine Königliche Majeſtät aus vielen dazu bewegenden Urſachen noch zur Zeit nicht erklähren. Inzwiſchen aber wollen Sie dieſelbe annoch davon eximiret wiſſen.

5. Dahingegen aber können ſich die Frantzoſen, der Einlage-Gelder, als deren die Teutſche Magiſtrate zu Erhaltung Ihrer Ædificiorum publicorum nicht entbrechen können, und davon auch andere Königl. Eximirte nicht befreyet ſeyn, nach Ablauff eines jeden Frey-Jahre nicht entziehen; Jedoch mit dieſem Vorbehalt, daß das jetzige Quantum keinesweges verhöhet, ſondern in ſtatu quo gelaſſen werde; Noch auch daß die Teutſchen Magiſtrate ſich einiger Execution wider die Frantzöſiſche Wein- und Bier-Schencke anmaſſen, ſondern dafern es einiges Gerichts-Zwangs bedarff, ſich deſſelben bey den Frantzöſiſchen Gerichten in Subſidium erholen mögen: Welche dann auch ſo fort wieder die Moroſos zu verfahren, und dem Magiſtrate alle Satisfaction darunter zu geben ſchuldig ſeyn.

Endlich wollen Se. Königl. Majeſtät, daß dieſes Reglement nicht allein in hieſigen Reſidentzien, ſondern auch bey allen Frantzöſiſchen Colonien durchgehends obſerviret werde. Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft, und vorgedruckten Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 3. Januarii 1702.

Friderich.

(L.S.)

P. F. v. Fuchs.

No. C. Verordnung, daß ſo wohl die Zeugen, als Complicen vor dem Ambte Mühlenhoff, zur Fortſetzung der daſigen Inquiſitions-Proceſſe, auff requiſition ſiſtirt werden ſollen; ſub dato Cölln an der Spree, den 10ten Aprilis 1702.

DEmnach Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn Dero Beambter zu dem alhieſigen Mühlenhoff, allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben, wasgeſtalt bey der, wider des Land-Richters Bartholomæi Schors Tochter, wegen verdächtigen Kinder-Mordes angeſtelleten Inquiſition, verſchiedene Perſohnen abzuhören nöthig ſeye, welche ſub diverſis jurisdictionibus wohnen, und zu ſiſtiren difficultiret werden, auch dannenhero mit der Inquiſition nicht fortgefahren werden könne; Und dann Se. Königl. Majeſt. bereits hiebevor, und zwar ſub dato den 6ten Febr. 1689. verordnet, daß die Magiſtrate in denen alhieſigen Reſidentz-Städten, wann Sie deßwegen von dem Ambte erſuchet werden, die Delinquenten, ſo auf dem Mühlendamm, oder in denen Mühlen delinquiren, ohne einzige Wieder-Rede in ſubſidium juris zur Verhör ſiſtiren ſollen; Alß wollen Se. Königl. Majeſt. ſothane Dero Verordnung hiermit und Krafft dieſes nicht alleine wiederhohlet, ſondern ſelbige auch auf die ſiſtirung derer Conſciorum Criminum extendiret haben, allermaſſen dann Se. Königl. Majeſt. ſo wohl denen Magiſträten, alſo auch allen und jeden Gerichten in Dero alhieſigen Reſidentz-Städten allergnädigſt anbefehlen, diejenige Perſohnen, welche Dero Ambt Mühlenhoff zu Fortſetzung obiger Inquiſition ſalva cuiusvis jurisdictione unweigerlich für ſelbigem zu ſiſtiren, und alſo Ihrer ſeits zu befordern, damit das Böſe geſtraffet werden möge. Signatum Cölln an der Spree, den 10ten April. 1702.

Schwerin, Brandt, Chwalckowsky.

No. CI. Bescheid auff des Magistrats in Berlin Memorial wegen der Jurisdiction über die Juden; vom 25ten Maji 1702.

SE. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr ertheilen dem Magistrat in Berlin auff ihr allerunterthänigstes Memorial zum Bescheid: Daß, weilen die Juden ad ærarium Fisci gehören, dieselben unter des Magistrats Jurisdiction nicht gezogen werden können;

Se. Königl. Majest. aber haben zum offtern die allergnädigste Versehung gethan, daß, wann wegen geringeren Posten, & in levioribus causis wider sie geklaget worden, Dero Hauß-Vogt zu Beschleunigung der Sache und Ersparung der Unkosten, darin Entscheidung gemachet, welches Se. Königl. Mayst. auch ferner also halten zu lassen, allergnädigst geneigt sind, damit also die Bürgerschafft sich desfalls zu beschweren keine Ursach haben möge, wornach dann offt gedachter Magistrat sich gehorsamst zuachten. Signatum Cölln ꝛc. den 25ten Maji. 1702.

v. Brandt.

No. CII. Erneuetes Edict wie die Supplicata zu verfertigen und von Concipienten zu unterschreiben; vom 9. Jan. 1703.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck, Ravensberg, Lingen, Moerß, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, Lauenburg und Bütow, auch Arlay und Breda; Fügen hiermit allen und jeden Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen Unsers gesamten Königreichs, Churfürstenthums, Hertzogthümern, Provintzien und Landen in Gnaden zu wissen, was Gestalt Wir mit besonderem Mißfallen wahrgenommen, daß Unseren hiebevor verschiedentlich publicirten und in Anno 1699. wiederholeten Edictis wegen derer sowol bey Uns Selbsten, als auch bey Unseren würcklichen Geheimden Räthten und Maitre des Requetes einkommenden Supplicaten nicht nachgelebet, sondern vielmehr die Supplicata ohne Benennung des Orts und der Zeit mit allerhand ungegründeten, und theils denen antecedis gäntzlich zuwider lauffenden Vorstellungen angefüllet, die eigentliche und wahre Umbstände der Sachen verschwiegen, falsa narrata angeführet, und dahero die Supplicata von denen Concipienten nicht unterschrieben, noch die verordnete Extractus in dorso Supplicati gesetzet werden; Als haben Wir nöthig befunden, sothane Unsere Edicta hiermit nochmahlen zu erneueren und zu wiederhohlen, allermassen Wir dann hiermit und Krafft dieses verordnen:

1. Daß hinführo niemand einiges Supplicatum weder an Uns Selbsten, noch auch an Unsere würckliche Geheimde Räthte, oder Maitre des Requetes übergeben und senden solle, welches nicht von dem Concipienten, oder fals die Supplicanten solches selbst aufgesetzet, von Ihnen unterschrieben, auch das Datum und der Ort, wo es geschrieben, darunter specificiret, dabeneben von aussen oder in dorso ein kurtzer Begriff und Einhalt des petiti gesetzet sey; Massen dann auf die Supplicata, welche dieser gestalt nicht eingerichtet, nichts resolviret, sondern selbige zurück gegeben und nicht angenommen werden sollen.

2. Daß diejenige, so die Supplicata verfertigen, nach der wahren Beschaffenheit der Sache sich fleißig erkündigen, auch vor allen Dingen nicht verschweigen sollen, ob die Sache irgendwo in litis pendentia hange, oder ob sie bereits per Sententiam abgethan, und so wenig diese und andere eigentliche Umbstände, auslassen, als darinnen nichts anführen sollen, so nicht der Wahrheit gemäß und sie klärlich zu erweisen sich getrauen.

3. Daß niemand sich gelüsten lassen solle, auf denen Dörffern, die Bauren und Unterthanen, wider Ihre Gerichts-Obrigkeit aufzuhetzen, und Ihnen Supplicata in unbilligen, ungerechten und unzuläßigen Dingen zu verfertigen, gestalt dann keine Supplicata von denen Bauren angenommen werden sollen, so nicht von dem Concipienten obgedachter massen unterschrieben, und dabey alles, was vorgesetzet, in acht genommen worden.

Welchem nach Wir dann allen und jeden Advocaten, Procuratoren, Schreibern und Supplicanten hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, dieser Verordnung in allen Puncten allerunterthänigst nachzukommen, aller Aufwiegelung der Bauren und Unterthanen auf dem Lande, wie auch aller Betriegerey und falscher Uberredung sich zu enthalten, oder widrigenfals gewärtig zu seyn, daß die, so hierwider wissentlich und freventlich handeln, nicht allein mit einer ansehnlichen Geld-Busse oder Landes-Verweisung, sondern auch dem Befinden nach am Leibe gestraffet, und solche Straffe, wann sie zum andern oder mehrmahlen betroffen werden, geschärffet und jedesmahl exequiret werden soll. Uhrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel; Gegeben zu Cölln an der Spree, den 9ten Januarii 1703.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. CIII. Reſcript, wegen der Poſt-Meiſter und Poſtbedienten Fori und wie weit die Landes Regierung die Jurisdiction über ſie exerciren könne; de dato Cölln an der Spree den 19ten Martii. 1703.

VOn GOttes Gnaden Friderich König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürſt. ꝛc. ꝛc.

Unſerm ꝛc. Wir haben eine geraume Zeit her wahrgenommen daß einige von denen in Unſerm Provincien und Landen von Unß beſtallte Regierungen ſich einer Cognition in denen das Poſt-Weſen concernirenden Sachen anmaßen, darinnen Unterſuchungen anſtellen, und Unſere Poſt-Bediente in allen Stücken unter ihre Jurisdiction ziehen wollen.

Nun iſt bekandt, was geſtalt das Poſt-Weſen in Unſern Landen immediate von Unß, und dann demjenigen welchem Wir nach dem Exempel anderer Puiſſancen die General-Direction darüber allergnädigſt aufgetragen, und jetzt bey Unſerem ꝛc. dem Grafen von Wartenberg beſtehet, dependiret.

Wie Wir Unß nun darinnen von Unſern Regierungen nicht vorgreiffen laßen können, auch jetzt benandten Unſern ꝛc. den Grafen von Wartenberg, an welchen Wir alle und jede Poſt-Meiſter und Poſt-Bediente ratione ihres Ambts verweiſen, bey dem ihm aufgetragenen General-Erb-Poſt-Ambt aufs kräfftigſte zu mainteniren und zu handhaben gemeinet ſeynd;

Alß befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch hinführo aller Cognition in demjenigen, was das Poſt-Weſen angehet, zu enthalten, und wenn jemand von Unſern Poſt-Meiſtern und Poſt-Bedienten, es ſey wegen eines bey denen Poſten vorgegangenem verſehens, oder wegen ihres Ambtes und Verrichtungen, oder auch wegen der ihnen zuſtehenden Immunitäten und Freyheiten beſprochen wird, die Sache von Euch ab- und an mehr gedachten Unſern ꝛc. den Grafen von Wartenberg zu verweiſen; Es wäre dann daß ein Caſus plane extraordinarius vorfiele, da einer bey denen Poſten ein ſolches Delictum begangen, daß er zur Hafft gebracht werden müßte, welchenfalß Euch die Apprehenſio verbleibet, ihr aber Unß davon ſo fort allerunterthänigſt zu referiren habt, wie dann auch auſſer dem, wann ein Poſt-Bedienter ex alio delicto, vel contractu, ſo das Poſt-Weſen gar nicht angehet, und damit keine Gemeinſchafft hat, belanget wird, Euch die Cognitio und rechtliche Erkäntnüß der Sache gelaſſen werden ſoll, wann ihr zuvorderſt dem General-Erb-Poſt-Ambt davon notification gethan. Wornach Ihr Euch alſo gehorſamſt zu achten. Seynd ꝛc. Cöln an der Spree, den 19ten Martii. 1703.

An
Die ſämbtliche Königl.
Regierungen.

No. CIV. Patent die Supplicata in duplo zu übergeben; vom 19ten Jun. 1703.

SEine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, wollen und verordnen hiermit; Daß die einkommende Supplicata jedesmahl in duplo eingereichet, und wann ſolches von denen Sollicitanten unterlaſſen wird, bey Dero Geheimen Cantzley Abſchrifften davon verfertiget, auch die Gebühr ſolchenfalls dafür bezahlet werden ſolle; Wornach ſowol Dero Geheime Cantzley-Verwandte, als auch alle und jede Procuratores und Sollicitanten ſich gehorſamſt zuachten. Signatum Cölln an der Spree, den 19ten Junii Anno 1703.

(L. S.)

G. v. Schwerin. D. L. v. Danckelmann.
Ilgen.

No. CV. Edict, was bey Concipir- und Ubergebung der Supplicaten zu beobachten; den 14. Aug. 1704.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien, zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Lingen, Moerß, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vliſſingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Lauenburg und Bütow, auch Arlay und Breda ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden Unſeren Getreuen Vaſallen und Unterthanen Unſeres geſamten Königreiches, Churfürſtenthums, Hertzogthümern, Provintzien und Landen in Gnaden zu wiſſen, daß, nachdem Wir mit beſonderen Mißfallen wahrgenommen, wasgeſtalt Unſeren hiebevor verſchiedentlich publicirten und in annis 1699. und 1703. wiederholeten Edictis wegen derer, ſo wol bey Uns ſelbſten, als auch bey Unſeren Miniſtris einkommenden Supplicaten nicht nachgelebet, ſondern vielmehr die Supplicata ohne Benennung des Orts und der Zeit mit allerhand ungegründeten, und theils denen ante Actis

gäntzlich zuwider lauffenden Vorstellungen angefüllet, die eigendliche und wahre Umbstände der Sachen verschwiegen, falsa Narrata angeführet und dahero die Supplicata von denen Concipienten nicht unterschrieben, noch die verordnete Extractus in dorso Supplicati gesetzet werden; Wir nöthig befunden, sothane Unsere Edicta hiermit nochmahlen zu erneuen und zu schärffen, allermassen Wir dann hiermit und Krafft dieses verordnen:

1. Daß hinführo Niemand einiges Supplicatum weder an Uns selbsten, noch auch an Unsere Ministros übergeben und senden solle, welches nicht von den Concipienten, oder falß die Supplicanten solches selbst aufgesetzet, von Ihnen unterschrieben, auch das Datum und der Ort, wo es geschrieben, darunter specificiret, dabeneben von aussen oder in dorso ein kurtzer Begriff und Einhalt des Petiti gesetzet sey; massen dann auff die Supplicata, welche diesergestalt nicht eingerichtet, nichts resolviret, sondern selbige zurück gegeben, und nicht angenommen werden sollen.

2. Daß diejenige, so die Supplicata verfertigen, nach der wahren Beschaffenheit der Sache sich fleißig erkundigen, auch vor allen Dingen nicht verschweigen sollen, ob die Sache irgendswo in litis pendentia hange, oder ob sie bereits per Sententiam abgethan, und so wenig diese, und andere eigendliche Umbstände außlassen, als darinnen nichts anführen sollen, so nicht der Wahrheit gemäß, und sie klärlich zu erweisen sich getrauen.

3. Daß Niemand sich gelüsten lassen solle, auff denen Dörffern die Bauren und Unterthanen wider die Gerichts-Obrigkeit auffzuhetzen und ihnen Supplicata in unbilligen, ungerechten und ungegründeten Dingen zu verfertigen, gestalt dann keine Supplicata von denen Bauren angenommen werden sollen, so nicht von den Concipienten obgedachter massen unterschrieben, und dabey alles, was vor gesetzet, in acht genommen worden. Welchem nach Wir dann allen und jeden Advocaten, Procuratoren, Schreibern und Supplicanten hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, dieser Verordnung in allen Puncten allerunterthänigst nachzukommen, aller Auffwiegelung der Bauren und Unterthanen auff dem Lande, wie auch aller Betriegerey und falscher Uberredung sich zu enthalten, oder widrigenfalß gewärtig zu seyn, daß die, so hierwieder wissentlich und freventlich handeln, nicht allein jedesmahl mit einer Geld-Busse von 10. Thalern beleget, sondern auch den Befinden nach, mit Landes-Verweisung, Vestungs-Arbeit oder sonsten am Leibe gestraffet, und solche Straffe, wann sie zum andern oder mehrmahlen betroffen werden, geschärffet, und jedesmahl exequiret werden soll. Uhrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Insiegel; So geschehen und gegeben zu Liebenwalde den 14ten Augusti, 1704.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. CVI. Verordnung daß die Insinuationes der Befehle durch Cammergerichts Bothen geschehen sollen; vom 16. Septemb. 1704.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friderich König in Preußen ꝛc. Geben hiemit Unsern Cammergerichts Procuratoribus wie auch allen Schreibern, zu vernehmen, daß Unsere Cammergerichts Bothen supplicando Klagende vorgestellet, was massen Ihr euch unternehmen sollet, Unsere Befehlige und ertheilte Ordnungen denen Gegentheilen selbst zu insinuiren, auch solche an auswärtige Oerther mit Tagelöhnern zu verschicken, wodurch ihnen ihre Gebühren entzogen würden, und dannenhero um Verordnung durch einiges übergebenes und ad Acta gelegtes Supplicat, unterthänigst Ansuchen gebeten. Wie nun Wir die Supplicanten wieder so thanen Eintrag und alle Contravenienten geschützet wißen wollen; Also verordenen Wir Krafft dieses, und fügen allen Procuratoribus sonderlich denen Schreibern durch dieses patent zu wißen, daß von nun an und hinkünfftig allhier kein Documentum insinuationis (wo es sich nicht auf einen benahmten Cammergerichts Botheu, unter Unserer Protonotarien und Creyß-Schreiber Hand beziehet) gelten solle. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben den 16. Sept. 1704.

V. R. v. Wedel.

F. W. Gavron.

No. CVII. Verordnung des Cammergerichts die Appellationes ohne beygefügten Original-Abschieden nicht anzunehmen; vom 12ten Octobr. 1705.

NAchdem man bey dem Königlichen Preußischen Cammer-Gericht wahrgenommen, daß wann von denen ertheileten Abscheiden oder von denen auswärtig gesprochenen, und publicirten Urtheilen, appelliret wird, die Abschiede und Urtheile in originali, denen eingewandten appellationibus, nicht beygeleget werden, dahero es sich begiebet, daß man nicht wissen kan, ob von den gantzen Abschiede und Urtheil, oder von welchen Punct derselben, appelliret sey, daß dannenhero nöhtig befunden einige Verordnung deßfals zu machen; Es wird derowegen hiemit und

und Krafft dieſes verordnet, daß wann von des Cammer-Gerichts-Abſchieden oder publicirten Urtheilen appelliret wird, denen eingewandten appellationibus allezeit der Abſcheid und Urtheil in originali beygeleget werden ſolle, mit der Verwarnung, daß widrigenfals die appellationes nicht vorgeleget, noch das præſentatum darauf geſetzet werden ſolle; Wornach ſich Advocati und Procuratores zu achten. Cölln an der Spree, den 12. Octobr. 1705.

Königl. Preußiſche und Churfürſtliche Brandenburgiſche verordnete Hof- und Cammer-Gerichts-Räthe.

No. CIIX. Cammergerichts Verordnung in termino inrotulationis zugleich zu excipiren und die transmiſſions-Koſten zu erlegen; vom 23ten Octobr. 1705.

DEmnach bey dem Königlichen Preußiſchen Cammer-Gericht allhier bißhero ſich zum öfftern ereugnet, daß, wann zwar in Proceſſen die Inrotulation der Acten in Gegenwart beyderſeits Parten anbefohlen worden, dennoch aber hernach die Transmiſſion derſelben dadurch, daß ein oder das ander Theil die darzu gefoderte Koſten nicht erleget, auch wider einige Juriſten-Facultäten nicht excipiret, aufgehalten und ſolchergeſtalt die Endſchafft der Sachen ſehr verzögert worden;

Als wird hiemit und in der Krafft dieſes Jedermänniglichen ſo bey dem Königl. Cammer-Gericht allhier Proceſſe führen, injungiret, daß ein jedes Theil ſo fort in Termino Inrotulationis Actorum, die von dem Protonotario Cauſæ geforderte Transmiſſions-Koſten erlegen, und wider diejenige Juriſten-Facultäten, dahin es die Acta nicht verſchicket haben will, excipiren ſollen; Widrigenfalls aber, wider die Säumige, ſo fort mit der würcklichen Execution, ohne Monitorio und Ankündigunge, verfahren, auch die Acta ohne Erwartunge ihrer Exception wider einige Facultäten verſchicket werden ſollen. Datum Cölln an der Spree, den 23. Octobr. 1705.

Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen und Churfürſtl. Durchl zu Brandenburg zum Hoff- und Cammer-Gericht verordnete Räthe.

CIX. Verordnung, ratione Fori in Cauſis Judæorum, ſo ſich über 100. Thlr. nicht erſtrecken; de dato Cöln an der Spree, den 12ten Aprilis 1706.

DEmnach Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr zu Beybehaltung guter Ordnung bey der Judenſchafft in Dero allhieſigen Reſidentzien, wie nicht weniger zu Abſchneidung weitläufftiger Proceſſe, ſo wohl zwiſchen ihnen, alß auch mit Chriſten wegen der Jurisdiction über dieſelbe gewiſſe Anordnung zu machen nöthig erachtet; Alß haben Se. Königl. Majeſt. allergnädigſt reſolviret, verordnen auch hiermit, daß bey Dero Hauß-Voigtey-Gerichte (welches wegen der Juden Sachen unter der Direction Dero würcklichen Geheimbten Raths, Schloß-Hauptmanns und Lehns-Directoris des ꝛc. von Printzen, von Dero General-Fiſcal und dem Hauß-Voigt gehalten werden ſoll) die Juden in criminalibus, und cauſis injuriarum, wie auch in Geld- und andern Sachen, deren Werth ſich über 100. Rthlr. nicht erſtrecket, belanget werden, in andern Civil-Sachen, derer Werth über 100. Rthlr. ſich belauffet, wie nicht weniger in Wechſel-Sachen ohne Anſehen der Summe indiſtincte wie bißhero, alſo auch noch ferner ihr forum bey dem Cammer-Gerichte behalten, und ſolche Sachen daſelbſt entſchieden, jedoch allemahl, wann es nöthig, Captura ſo wohl von der Hauß-Voigthey alß dem Cammer-Gerichte veranlaßet, hernach aber die Sache in foro competente ausgeführet werden ſolle. Dafern auch jemand durch die von Dero Hauß-Voigthey-Gerichte ausgeſprochene Sententz graviret zu ſeyn vermeynet; So ſoll denſelben, wann es eine Summe von oder über 50. Rthlr. betrifft, die Appellation an das Cammer-Gericht verſtattet, vorhero aber die Summe von 5. Rthlr. in Caſum ſuccumbentiæ erleget werden, und es übrigens bey denen ergangenen Sententien ſein verbleiben haben. Wornach ſo wohl Dero Cammer-Gericht, alß auch die Hauß-Voigthey, und ſonſten männiglich ſich gehorſamſt zu achten. Signatum Cöln an der Spree, den 12ten Aprilis 1706.

Friderich.

(L. S.)

v. Wartenberg.

CX. Reſcript an das Cammer-Gericht zu Berlin, worinn demſelben Abſchrifft der Verordnung vom 12ten April. h. a. wegen der Jurisdiction über die Juden in hieſigen Reſidentzien geſandt wird; vom 12ten Octobr. 1706.

FRiderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bereits den 12ten Aprilis a. c. wegen der Jurisdiction über die Juden in hieſigen Reſidentzien Verordnung ergehen laſſen;

Alß haben Wir Euch hierbey davon Abschrifft communiciren wollen, damit Ihr Euch darnach gehorsamst achten möget. Seynd ꝛc. Cölln ꝛc. den 12ten Octobr. 1706. v. Pringen.

An das Cammer-Gericht.

No. CXI. Rescript, betreffend die ertheilte Legitimationes von denen Comitibus Palatinis; de dato Charlottenburg, den 8ten Octobr. 1707.

FRiderich, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf Eure in Sachen des gewesenen General-Lieutenants von N. N. nachgelassener Wittwe, wider dessen per Comitem Palatinum legitimirte Tochter, die Majorin von N. N. unterm 2ten Septembr. jüngsthin abgestattete allerunterthänigste und umständliche Relation in Gnaden resolviret, daß zwar von nun an und hinführo keine von denen Comitibus Palatinis ertheilte Legitimationes in Unsern Landen Krafft haben, und gültig seyn sollen, bis vorher Unsere allergnädigste Confirmation darüber gesuchet, und ertheilet worden.

Gleichwie Wir aber solches ad Casus præteritos zu ziehen, nicht gemeynet seynd; Alß habt Ihr der Majorin von N. N. geschehene Legitimation nach wie vor gültig zu achten, und ihr im übrigen in dem mit der verwittibten General-Lieutenantin von N. N. habenden Proceß, welchem Wir seinen Lauff laßen, gute, und unpartheyische Justitz zu administriren. Seynd ꝛc. Gegeben Charlottenburg, den 8ten Octobr. 1707.

Friderich.

von Danckelmann.

An das Cammer-Gericht.

No. CXII. Wie es mit der Appellation von denen vom Collegio Medico ertheilten Bescheiden gehalten werden sollen; vom 3ten Novembr. 1707.

DEmnach bey Seiner Königlichen Majestät in Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, wider die von Dero Collegio Medico ertheilte Bescheide eine Zeit her verschiedene Beschwerden eingekommen und wegen der darwider eingewandten appellationen, wo selbige zu introduciren, disputiret worden. Alß wollen und verordnen Seine Königl. Majestät hiermit und Krafft dieses, daß von nun an, und hinführo diejenige so durch die von gedachtem Collegio Medico ertheilte Sententzien graviret zu seyn vermeinen, unter welchen in specie der Frey-Barbier, Gräve, mit begriffen, sofort an Dero zum Justitz-Wesen verordnete Geheime Räthe sich wenden, und daselbst mit ihrer Nothdurfft gehöret werden sollen; Wornach so wohl Dero zum Justitz-Wesen verordnete Geheime Räthe, als auch Dero Cammer-Gericht und das Collegium Medicum sich gehorsamst zu achten. Signatum Cölln an der Spree den 3ten Novembris 1707.

Friderich.

(L. S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. CXIII. Mandat, in den Cantzeleyen die expeditiones zu beschleunigen; vom 19. Decembr. 1707.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr vernommen, daß in Dero hiesigen Cantzeleyen bißher viele Sachen nicht mit gehöriger promptitude expediret worden, auch wol gar zuweilen verlohren gangen, und die Partheyen und Sollicitanten zu ihrem grössesten Beschwer dadurch aufgehalten worden; Als ist allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majestät ernstlicher Wille und Befehl, daß diesen Verzögerungen auf alle Weise remediret, und hinkünfftig alle und jede Sachen auf das schleunigste expediret werden sollen; Zu solchem Ende nun, und damit man wissen könne, wer von denen Cantzeley-Bedienten, an solcher Verzögerung und Aufenthalt Schuld sey, auch solches an demselben gebührend geahndet werden könne; Als befehlen Ihro Königl. Majestät hiemit, daß hinkünfftig in allen hiesigen Cantzeleyen alle und jede Verordnungen, wann dieselbe expediret und revidiret seyn, in ein besonderes Buch verzeichnet und dabey notiret werden solle, welchen Tag dieselbe in die Cantzley gegeben worden; Darauf denn sothane Verordnungen ohne Zeit-Verlust mundiret und zur Unterschrifft gegeben werden sollen, welches denn und an welchem Tage solches geschehen, imgleichen wann dieselbe von der Unterschrifft zurück gekommen, ebenfals annotiret werden sol, und wollen höchstgedachte Ihro Königl. Majestät, daß solches hinkünfftig beständig also observiret werden und keiner sich gelüsten lassen solle, demselben auf einige Weise zuwider zu handeln, oder die geringste Nachläßigkeit weiter verspüren zu lassen. Signatum Cölln an der Spree, den 19. Decembr. 1707.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. CXIV.

No. CXIV. Verordnung wegen Entrichtung der Succumbentz-Gelder bey der Bau-Commission; vom 16ten Maji. 1708.

NAchdem Se. Königl. Mayst. in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr auff allerunterthänigſte Vorſtellung derer zum Bau-Weſen verordneten Commiſſarien in Gnaden reſolviret und gewilliget, daß, wann in Bau-Sachen appelliret wird, nach Proportion halb ſo viel Succumbentz-Gelder, als bey Dero Cammer-Gericht in Appellations-Sachen bezahlet werden, erleget werden ſollen; Alß hat gedachtes Dero Cammer-Gericht ſich darnach gehorſamſt zu achten. Signatum Charlottenburg den 16ten Maji. 1708.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. CXV. Verordnung daß die a Comitibus Palatinis creirten Notarii ſich examiniren und immatriculiren laſſen ſollen; vom 12ten Septembr. 1708.

VOn GOttes Gnaden Friderich König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir wegen der, von den Comitibus palatinis creirten Notarien allergnädigſt reſolviret, daß ſelbige hinfort bey denen höhern Judiciis examiniret, immatriculiret, und ihnen darüber ein Documentum ertheilet, auch ehe und bevor ſolches geſchehen, ihnen in denen vidimirten und autentiſirten Sachen fides publica nicht beygelegt werden ſoll; Als haben Wir Unſerm Cammergericht Unſere allergnädigſte Willens-Meinung dieſerhalb kund gemachet, welches ſolchem zu folge hinwiederum, Unſerm Hoff- und Cammergericht auch Alt-Märckiſchen Quartal-Gerichts Räthen Johann Wolfgang Bewert, und Johann Heinrich von Heßigen dieſerwegen ſpecial-Commiſſion aufgetragen, Und Wir befehlen euch hiemit allergnädigſt, euch bey denenſelben förderlichſt zu melden, und eure Diplomata zu produciren, diejenige aber ſo vorhin etwa a Comitibus palatinis creiret ſeyn, haben ſich ad examen vor ſie zu ſtellen, und darauf nach Befinden der Immatriculation bey vorgedachten Unſerm Cammergericht allhier zu gewarten. Daran geſchicht Unſer Wille, Datum Cölln an der Spree den 12. Septembr. 1708.

v. Sturm.

Unſern lieben Getreuen Jacob Höpnern.

No. CXVI. Reſcript, worinnen dem General-Fiſcal Duhram, und dem Hauß-Voigt Lonicero die Aufſicht der Juden erlaſſen wird; vom 23. Nov. 1708.

VOn GOttes Gnaden Friderich, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Hochgelahrter Rath, und liebe Getreue; Wir ſeynd zwar mit demjenigen, was Ihr eine Zeit her in der Euch mit auffgetragenen Reſpicirung der Juden-Sachen zu Unſerm Intereſſe allerunterthänigſt erinnert, auch auff Unſern darauff erhaltenen allergnädigſten Befehl hernachmahlen veranſtaltet, allergnädigſt wohl zufrieden; Weilen Wir aber aus gewiſſen Unß bewegenden Urſachen allergnädigſt reſolviret, eine anderwärtige Commiſſion zu Reſpicirung der Juden-Sachen, ſo wohl in denen hieſigen Reſidentzien, als Unſern übrigen Provintzien anzuordnen, wie Ihr aus dem Copeylichen Beyſchluß ſolchen Commiſſorialis mit mehrerm erſehen werdet; Als haben Wir Euch hiermit der fernern Aufſicht ſolcher Juden-Sachen in Gnaden überheben wollen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Oranienburg, den 23ten Novembr. 1708.

Friderich.

von Wartenberg.

An
den General-Fiſcal Duhram,
und den Hauß-Voigt Lonicerum.

No. CXVII. Etabliſſement der Juden-Commiſſion zu Berlin und was für Sachen dahin gehörig; vom 23. Nov. 1708.

FRiderich König in Preußen ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben auff Unſers ꝛc. des von Printzen bey Unß gethanes allerunterthänigſtes Vorſtellen und Anſuchung allergnädigſt reſolviret, wegen der vielfältigen von der Judenſchafft in Unſerm hieſigen Reſidentzien geführten Klagten, und dabey noch immer hin continuirenden Unordnung, Euch die Reſpicirung der Juden-Sachen in Unſerem hieſigen Reſidentzien unter Unſers des Frey-Herrn von Bartholdi Direction, wie hiedurch geſchiehet, auffzutragen, und wie Ihr eines theils dahin zu ſehen habt, daß ſolche Judenſchafft bey denen ihnen nach und nach ertheilten Privilegiis und ein jeder bey ſeinem erhaltenen Schutz-Brieff maintenieret, und dawider nicht gekräncket werde; So habt Ihr ſo wohl

die von Zeit zu Zeit wegen der Judenschafft ergangene und publicirte Verordnungen, als auch das Project eines neuen Reglements und Juden-Ordnung durch zu sehen, die Judenschafft mit ihren dabey habenden Erinnerungen zu hören, und darauff alle billigmäßige Reflexion zu nehmen, auch Eure notata darüber zu machen, und so wohl dieselbe, als was Ihr sonsten nach Euren Pflichten zu einrichtung des Judenwesens und Unserm interesse darbey zu erinnern haben mögtet, an Unß auffs forderſamſte einzusenden, indeßen aber vornehmlich Achtung zu geben, daß die von Unß in denen hiesigen Residentzien einmahl allergnädigſt verordnete Anzahl der dahin vergleiteten Einhundert Familien nie, unter was prætext solches auch geschehen könte, überschritten, noch ein frembder und auswärtiger bey Erledigung eines Platzes auff die hiesige Residentzien vergleitet werde, der nicht genugſahme Caution stellen könne, daß er 4. biß 6000. Rthlr. in bonis habe, auch für die Erhaltung des Geleits-Brieffes Einhundert ſpecies ducaten an Unſere Chatoul richtig abführe, vor welchen Schutz-Brieff dennoch der allhier ſchon vergleiteten Juden ihre Kinder nur Zwey hundert Rthlr. courent erlegen dörffen.

Wegen des jährlichen Schutz-Geldes bleibet es bis zu Unſerer ferneren allergnädigſten Verordnung bey denen von Unß determinirten Eintauſend Rthlr. welche jeder Zeit zu anfangs eines jeden Jahres zu Unſerer Chatoul an Unſern Geheimen Krieges-Rath und General-Empfänger den von Kraut richtig von denen Juden-Aelteſten, welche die Repartition derſelben gehörig machen, ſelbige beytreiben, und davor hafften, ihnen aber auch auff ihre Anſuchung gegen die morosos mit der Execution an die hand gegangen werden ſoll, abgeführet werden müßen.

Alle Streitigkeiten, welche unter denen Juden ſelbſt, oder unter denen Chriſten und Juden entſtehen, und nicht über Einhundert Rthlr. importiren, habt Ihr ſo wohl, als was ihre ritus anbelanget, jederzeit ſchleunigſt abzuthun, und darunter eine gleich durchgehende Juſtitz gebührend zu adminiſtriren, diejenigen aber, welche ein mehrers als obgedachte Summa der Ein hundert Rthlr. betragen, an das Cammergericht zur rechtlichen Erörterung zu verweiſen, und dasjenige, was von Euch ſonſten nicht abgethan werden kan, und worüber Unſere eigene allergnädigſte Reſolution eingehohlet werden muß, habt Ihr nebſt Eurem ohnmaßgeblichen Gutachten Unſerem ꝛc. dem Frey-Herrn von Bartholdi zu zufertigen, welcher alsdann ſelbiges an gehörigen Orth hin verweiſen, und nach geſchehenem allerunterthänigſten Vortrag Unſere allergnädigſte Willens-Meynung darüber Euch zufertigen laſſen wird.

Auch habt Ihr Unſer Geheimer Rath und Cammer-Gerichts Præſident, der von Sturm die Euch und dem Adjuncto Fiſci, Mareſio, auffgetragene Commiſſion, wegen der in der Juden-Schule vorgegangenen Händel, und des dieſerhalb inhaftirten Judens, Aaron Salomon, möglichſt zu beſchleunigen, und Eurem allerunterthänigſten pflichtmäßigen Bericht, nebſt Beyfügung Eures Gutachtens auffs forderſamſte einzuſenden. Wegen der Juden in Unſern andern Städten und Provintzien, auſſer denen hieſigen Residentzien, bleibet es ſo wohl ratione des Schutz-Geldes, als des übrigen nach wie vor bey der bißherigen Verfaßung einer jeden Provintz, alwo die dortige Gerichte, unter welchen ſie ſtehen, ihnen gebührende Juſtitz adminiſtriren müſſen, doch habt Ihr dahin zu ſehen, daß die ohne dem ſchon ſo ſehr angewachſene Anzahl der Juden-Familien in denenſelben ſich nicht weiter vermehre,

Wornach Ihr Euch dann allergehorſamſt zu achten.

Wir haben auch Unſerem Rath, General-Fiſcal und Hauß-Voigt Duhram und Lonicero, als welche Wir der fernern Reſpicirung der Juden-Sachen in denen hieſigen Residentzien hierdurch überheben wollen, Nachricht davon gegeben. Gegeben zu Oranienburg; den 23ten Novembr. 1708.

An
die Geheime Hoff- und
Cammer-Gerichts-Räthe,
von Sturm, von Freyberg,
und Bewert.

No. CXVIII. Publicatio Reſcripti vom 10. Decembr. 1708. wegen derer Anzüglichkeiten und Exceſſe derer Partheyen gegen des Cammer-Gerichts autorität, und wie ſolchen zu begegnen; vom 14ten Jan. 1709.

Demnach Se. Königl. Maieſt. an Dero Cammer-Gericht nachfolgendes allergnädigſtes Reſcript ergehen laſſen:

VOn GOttes Gnaden, Wir **Friderich**, König in Preuſſen ꝛc.

Unſren ꝛc. Würdige, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue; Wir haben mit beſonderm Mißfallen vernommen, daß ſich unter denen vor Unſerm Cammer-Gericht litigirenden Partheyen öffters einige finden, welche ſich nicht entblöden, Euch Unſern Præſidenten ſo wohl, als andere Eures Mittels über die in Unſerm Hohen Nahmen publicirte Beſcheide und ertheilte Verordnungen mit Ungeſtüm zu Rede zu ſetzen, auch wohl theils ſelbſt, theils durch ihre Concipienten ſich allerhand anzüglicher Formalien in ihren Schrifften zu gebrauchen.

Wie Wir nun dergleichen durchaus nicht mehr überſehen wollen, ſondern Euch ſambt und ſonders in allen ſolchen Fällen Unſers allergnädigſten Schutzes verſichern; Alß befehlen Wir Euch nicht allein hiemit allergnädigſt, bey Unſerm

Cam-

Cammer-Gericht öffentlich zu publiciren und bekandt zu machen, daß, wenn ja ein und andere Unordnung und übele Gewohnheit zu Verkleinerung derſelbigen, als dem höchſten Judicio Unſerer Chur-Lande von Unß Selbſt beygelegten Authorität in vorigen Zeiten entweder durch Inadvertentz, oder etwa durch eines oder des andern Indulgentz eingeriſſen wäre, ſolche hinführo mit allem Nachdruck abgeſtellet werden ſoll; Allermaſſen Wir Euch hierdurch freye Macht und Gewalt geben, Euch in vorfallenden Fällen wider jedermänniglich, er ſey wer er wolle, ohn vorher bey Unß anzufragen, aller darwider zuſtehenden Rechts-Mitteln, benöthigten falls auch Unſerer Militz, welche Euch Unſer General-Feld-Marſchall auff Vorzeigung dieſes nicht verſagen wird, zu bedienen.

Ihr habt auch zu ſolchem Ende dem Officio Fiſci in Unſerm Hohen Nahmen ernſtlich ein vor alle mahl anzudeuten, und darüber zu halten, ſondern auch nach Befinden, daß wenigſtens einer von denen Advocatis Fiſci bey denen gewöhnlichen Rechts-Tagen zu denen Audientzien erſcheine, und ſo offt demſelben ichtwas der Authorität des Judicii unanſtändiges vorkommt, in continenti darwider auffſtrete, und den Excels zu Eurer Collegialiſchen Erkändtnüß und gebührenden Beſtraffung ſubmittire: Dabey Wir es dann nicht allein ſonder Verſtattung einiger Provocation oder Remedii ſuſpenſivi beſtändig laſſen, ja ſelbſt darüber zu halten, ſondern auch nach Befinden zu ſchärffen, Euch aber überall Unſern allergnädigſten Schutz und Protection angedeyen zu laſſen wiſſen werden. Seynd Euch ꝛc. Geben Cölln an der Spree, den 10ten Decembr. 1708.

Friderich.

Alß wird ſolches hiermit Männiglich kund gemachet, und erinnert, ſich darnach allergehorſamſt zu achten. Uhrkundlich mit dem Cammer-Gerichts-Secret beſiegelt; Und gegeben zu Cölln ꝛc. den 14. Jan. 1709.

(L.S.)

Sr. Königl. Majeſt. in Preuſſen zum Cammer-Gericht verordnete Præſident und Räthe ꝛc.

v. Sturm,

No. CXIX. Neu-verfaßte Cammer-Gerichts-Ordnung, in der Chur- und Marck Brandenburg; vom 1. Mart. 1709.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien und zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. Fügen hiermit männiglich zu wiſſen; Nachdem Wir von Zeit der Uns von dem Allerhöchſten anvertraueten Regierung, Unſere Vorſorge inſonderheit auch dahin gehen, und Uns eufferſt angelegen ſeyn laſſen, die Handhabung der Gerechtigkeit überall in gutem Flor zu erhalten, damit ſolche männiglich, der Gebühr nach, und ohne alle Weitläufftigkeit wiederfahren möge; So haben Wir zu mehrer Beförderung eines ſo heilſamen Zwecks, dienſam und nöthig zu ſeyn ermeſſen, nachgeſetzte Neu-abgefaßte ausführliche Cammer-Gerichts-Ordnung durch öffentlichen Druck heraus zu geben, und als eine *Publicam Sanctionem* in Unſerer Chur-Marck-Brandenburg, und dazu gehörigen Landen zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen zu laſſen; Befehlen demnach ſo wol Unſern Cammer-Gerichts-Præſidenten und Räthen, als auch Advocaten, Procuratoren und ſonſt männiglich, ſo bey und vor beſagtem Unſerem Cammer-Gerichte zu thun und zu verrichten haben, allergnädigſt, ſich darnach allergehorſamſt zu achten, und dawider auf keinerley Weiſe, weder ſelbſt zu handelen, noch handelen zu laſſen; Zu deſſen mehreren Urkund und Feſthaltung Wir dann dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Königl. Inſiegel beſiegeln laſſen; So geſchehen, Cölln an der Spree, den 1. Martii 1709.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

Tit. I.

Wie Unſer Cammer-Gericht mit Räthen ſoll beſtellet ſeyn.

§. 1.

1. Præſes und 10. Räthe.

Unſer Cammer-Gericht, welches in Unſeren hieſigen Reſidentzien zur allgemeinen Adminiſtration der Juſtitz Unſerer Chur- und derſelben incorporirten Länder verordnet, ſoll insküntftige mit einem Præſidenten und zehen Räthen, deren die Helffte Herren- und Ritter-Standes, beſtellet ſeyn.

Deren Beſchaffenheit.

§. 2. Wir wollen auch ſolches allemahl mit gewiſſenhafften, redlichen und gelahrten, auch in denen Landes-Rechten und Obſervantzien wohlerfahrnen Perſonen beſetzen, damit die Juſtitz ſo vielmehr befordert werde, und dabey kein Mangel erſcheinen möge.

Derer Einheimiſchen Vorzug.

§. 3. Und da im Landtages-Receſs de Anno 1653. enthalten, daß denen Einheimiſchen billich der Vorzug für denen Außländiſchen im Cammer-Gericht gebühre, wiewol die Fremde nicht

gäntzlich davon auszuschlieſſen; Als laſſen Wir es nochmahls dabey allergnädigſt bewenden.

Probe-Relation.

§. 4. Damit Wir auch von der Capacität derjenigen, ſo eine Raths-Stelle im Cammer-Gericht ambiren, gnugſam verſichert ſeyn mögen; So ſoll hinführo keiner dazu angenommen werden, er habe denn zuvor aus denen Actis, welche demſelben von dem Collegio vorzulegen, binnen drey biß acht Tagen, eine ſchrifftliche Relation, cum rationibus dubitandi & decidendi verfertiget, welche er folglich im Collegio mündlich zu wiederholen hat, und ſoll darauf von Unſern Præſidenten und Räthten mit ihm conferiret, auch allenfals an Uns davon allerunterthänigſt berichtet werden.

Des Cammer-Gerichts Macht.

§. 5. Wir concediren und geben demnach hiemit Unſerm Cammer-Gerichts-Præſidenten und Räthten eine vollenkommene Macht und Autorität an Unſer ſtatt, und in Unſerm höchſten Nahmen alle und jede dahin gehörige Juſtitz- und rechtliche Proceſs-Sachen, wie dieſelbe beſchaffen ſeyn mögen, zu entſcheiden, und zu gebührender Execution zu bringen, auch ſonſten alles dasjenige zu verrichten, was bey dieſem Unſerm Cammer-Gerichte zu thun nöthig iſt.

Soll Güte tentiren und Sachen kurtz abthun,

§. 6. Inſonderheit ſollen die vorkommende Sachen auffs kürtzeſte, ſo viel immer möglich, wann dem Befinden nach, die Güte vorhero verſuchet, abgethan werden, und haben Wir zu Unſern Præſidenten und Räthten das allergnädigſte Vertrauen, daß dieſelbe in ihrem Ambte allein auf die Uns theuer geleiſtete Pflicht ihr Abſehen richten, weder durch Geſchencke noch Gaben ſich verleiten laſſen, ſondern in allem ihrer Beſtallung gemäß, ſich bezeigen werden.

Über die Klagten gehöret werden.

§. 7. Dahingegen verſichern Wir dieſelbe hiemit allergnädigſt, daß da Uns gleich ein oder andere Klage wider ſie vorgebracht werden möchte, Wir Uns ſofort zu keiner Ungnade und Mißtrauen gegen ſie bewegen laſſen, ſondern ſie darüber zuforderſt vernehmen wollen.

Von rechtlichen Reſcriptis.

§. 8. Und ob gleich ein oder ander Theil, durch ungleiche Vorſtellungen, in rechtshängigen Sachen, ein oder anderes Decretum, Reſcriptum oder Verordnung ausbringen ſolte, hat ſich doch dadurch Unſer Cammer-Gericht an dem Lauff der Juſtitz nicht behindern zu laſſen, ſondern damit Pflichtmäßig und frey fortzufahren, und wollen Wir diejenige, welche ungegründete, und wider die Acta lauffende Klagen und Vorſtellungen bey Uns eingebracht, wann Uns deßhalb von Unſerm Cammer-Gericht Acten-mäßige Relation zugekommen ſeyn wird, mit nachdrücklicher Straffe belegen, damit ſolchen frevelhafften Klagen endlich geſteuret werde; Wie denn auch die Concipienten, als welchen oblieget von der Sachen wahren Beſchaffenheit ex Actis ſich zuforderſt zu erkundigen, gleicher Ahndung unterworffen ſeyn ſollen.

Zu Sachen Fiſci der Pflicht erlaſſen.

§. 9. In Sachen die Uns angehen, wollen Wir Unſern Cammer-Gerichts-Præſidenten und Räthten der Pflicht, welche ſie Uns geleiſtet, in ſo weit erlaſſen, und auf diejenige, welche ſie zur Gerechtigkeit geſchworen, angewieſen haben.

Schutz wi-

§. 10. Würde jemand vorbemeldtem Unſerm Cammer-Gericht, als welches in ſo weit Unſere Statt verwaltet, ſich widerſetzen, oder die dazu verordnete ſchmähen, übel angreiffen, und austragen, auch ſonſt den gebührenden Reſpect nicht erweiſen, ſo ſoll dieſes dagegen ſich derer im Rechten zu behaltung ihrer Authorität, Gerichts-Gewalt, Ehre und Reſpects erlaubten und gewöhnlichen Mittel gebrauchen und gegen die Übertreter und Freveler verfahren, geſtalt Wir denn ſie ſambt und ſonders bey ihren Ambts-Verrichtungen und aufgetragener Gewalt wider männigliches Eintrag, Widerſetzligkeit und Verachtung ernſtlich manuteniren und ſchützen wollen. der die Verachtung und oppoſition.

Tit. II.

Zu welcher Zeit das Cammer-Gericht gehalten werden ſoll, und von denen *Feriis*.

Zeit der Seſſion.

§. 1. Zu Verrichtung ihrer Ambts-Geſchäffte, ſollen Unſer Cammer-Gerichts-Præſident und Räthe ordentlich des Montags, Mittwochs und Freytags, præciſe von acht Uhren des Morgens bis eilff, auch wann der Sachen viele, biß 12. Uhr, des Nachmittags aber von drey biß ſechs Uhr, zuſammen kommen, und die vorkommende Sachen öffentlich hören.

Cantzley-Bediente täglich zugegen.

§. 2. In denen übrigen Tagen aber, da keine Seſſiones gehalten werden, ſollen die Cantzley-Bediente, des Morgends von neun bis eilff Uhr, und des Nachmittags von zwo biß vier Uhr auf der Cammer-Gerichts-Cantzeley unausbleiblich ſich einfinden, damit alle Unſere Unterthanen ihre habende Nohtdurfft daſelbſt einbringen, auch die Acta denen Räthten auff erfordern jedesmahl gegen derſelben Schein, communiciret werden können.

Was Sonn- und Feſttags geſchehen mag.

§. 3. An denen Sonn-Feſt- und Buß-Tagen ſollen keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn daß wegen Inſinuation derer Teſtamentorum, Interpoſition, Introduction derer Appellationen oder anderer Fatalien halber, auch wegen Arreſte und ſonſten, die Sache keinen Verzug leiden wolte.

Zeit derer Ferien.

§. 4. Uber dieſes ſoll Unſer Cammer-Gericht vom 10. Decembr. bis Montags nach Trium Regum, ingleichen vom Freytage vor Judica biß den Montag nach Quaſimodogeniti, ferner vom Freytage nach Cantate biß den Mentag nach Trinitatis; auch von Margarethen biß Ægydi, gäntzlich geſchloſſen ſeyn.

Exceptio 1.

§. 5. Dafern jedoch an dem letzten Gerichts-Tage vor obgedachten Ferien nicht alle vorbeſchiedene Sachen ſolten abgethan werden können, wird ſich Unſer Cammer-Gericht nicht entbrechen, einen Tag länger zu ſitzen, und ſolche Sachen abzufertigen.

Exceptio 2.

§. 6. Wie denn auch in denen Erndte- und andern Ferien Supplicata und Schrifften übergeben und darauf verordnet, ingleichen Tutores und Curatores beſtellet, Verhöre, die eine ſchleunige Expedition erfordern, angeſetzet, auch was ſonſten Unſer Præſident und Räthe vor nöthig erachten, veranlaſſet werden mag.

Wem Ferien zu ſtatten kommen.

§. 7. Auſſer dieſen Fällen aber iſt einem jeden ſich der Ferien zu gebrauchen unbenommen, und ſollen

ſollen die Erndte-Ferien nicht allein denenjenigen, welche damit würcklich beſchäfftiget, ſondern auch denen, ſo damit nicht occupiret ſind, zuſtatten kommen.

Tit. III.

Von Unſers Cammer-Gerichts-*Præſidenten* Ambt und Verrichtung.

Directorium, wie es zu beobachten.

§. 1. Wie Wir Unſern Præſidenten das Directorium Unſers Cammer-Gerichts allergnädigſt aufgetragen, ſo haben Wir zu demſelben das feſte Vertrauen, Er werde ſich zum Vorbilde und Exempel vorſtellen, auf gute Adminiſtration der Juſtitz mit allem Fleiß acht haben, wo Er vermerckte, daß etwas verordnet oder gehandelt würde, ſo wider dieſelbe lieffe, oder zur Zerrüttung der Landüblichen Rechte und dieſer Unſerer Cammer-Gerichts-Ordnung, und zu Beſchwerung Unſerer Unterthanen, oder frembder litigirender Leuthe ausſchlagen könte, demſelben ſteuren und genaue Vorſicht tragen, damit dieſes hochnöthige Stück Unſerer Landes-Regierung nicht gehindert, ſondern männiglich gleiches Recht wiederfahren, und alſo dadurch dem Cammer-Gerichte ſeine gebührende Authorität und Reſpect erhalten werden möge.

Seſſiones abzuwarten.

§. 2. Wann Wir denſelben zu andern Verrichtungen nicht gebrauchen, ſoll Er dem Cammer-Gerichte, und denen daſelbſt vorkommenden Verhören, vom Anfange biß zum Ende beywohnen, und ſich, auſſer Leibes-Schwachheit oder andern rechtſchaffenen und erheblichen Behinderungen, davon nichts abhalten laſſen.

Abſchiede nach Votis abzufaſſen.

§. 3. Die Abſcheide betreffend, ſoll Unſer Præſident, ſo offt in denen Sachen geſchloſſen, oder dieſelbe ex officio pro concluſis angenommen worden, der Cammer-Gerichts-Räthe Meinungen und Vota zuforderſt colligiren, und mit denenſelben da Sie concordiren, oder nach denen meiſten Stimmen, die Sententz ſchrifftlich verfaſſen, und wenn ſolches geſchehen, dieſelbe denen Räthen nochmahls ableſen, und Ihnen freyſtellen, ob einer oder der andere dabey etwas zu erinnern und beyzufügen haben möchte, und alsdann erſt denen Parten ſolche publiciren.

Wenn vota paria.

§. 4. Dafern das Collegium nicht einig, ſoll, wann ſonſten die Vota gleich, diejenige Meinung, welcher Unſer Præſident beytreten wird, angenommen und behalten werden.

Wenn vor Abfaſſung der Sententz Acta nachzuſehen.

§. 5. Wann nach gehaltener Verhör der Beſcheid nur deßhalb ausgeſetzet würde, daß die Acta und producirte Brieffſchafften zuforderſt nachzuſehen, hat der Præſident zween oder mehreren von denen Räthen die Perluſtration derſelben zu committiren, welche am folgenden Gerichts-Tage, oder dem Befinden nach, längſtens binnen acht Tagen, dem Collegio daraus, zu Abfaſſung einer Sententz referiren ſollen, und muß darauf der Præſident denen Parten anzeigen laſſen, an welchem Tage dieſelbe zur Publication des Abſcheides ſich geſtellen ſollen.

Bericht in pleno zu verleſen.

§. 6. Wann das Cammer-Gericht vor nöthig erachtet, einer Sachen halber allerunterthänigſt zu referiren, ſoll der Præſident die Abſtattung der Relationen einem von denen Räthen, nach der Ordnung, auftragen, und bevor ſolche an Uns würcklich abgehet, ſoll ſelbige vor dem gantzen Cammer-Gerichte in pleno verleſen, wohl erwogen, und mit denen Actis conferiret werden.

Præſes ſoll auff die Räthe acht geben.

§. 7. Da auch derſelbe wahrnehmen ſolte, daß einer oder der andere von denen Räthen das Cammer-Gericht nicht fleißig abwarten, oder ſonſten bey ſeinem Ambte, der Gebühr nach, ſich nicht bezeigen möchte, hat Er deßhalb zu foderſt bey ſelbigen gehörige Erinnerung zu thun, und wann ſolches nicht verfangen wolte, mit denen übrigen Collegen daraus zu communiciren, allenfals aber Uns ſolches allerunterthänigſt anzuzeigen, und wollen Wir deßhalb zureichende Verordnung ergehen laſſen.

Keine Privat-Information nehmen.

§. 8. Von denen Privat-Informationen derer Partheyen, haben ſo wol Unſer Præſident als Räthe ſich zu enthalten, und die Parte, wie auch deren Sach-Bediente, wann ſelbige ſich bey Ihnen in ihren Häuſern anfinden, dahin zu verweiſen, daß ſie die Nothdurfft gehörigen Orths vorſtellen.

Soll Acta leſen.

§. 9. Wir wollen auch Unſern Præſidenten von Leſung der Acten, inſonderheit in hochwichtigen Sachen nicht diſpenſiret wiſſen, vornehmlich wann die Räthe in ihren Votis nicht einſtimmig ſeyn ſolten.

Nicht ohne Uhrlaub reiſen.

§. 10. Wann Unſer Præſident auſſer Landes verreiſen müſte, ſoll Er deßhalb Unſere allergnädigſte Special-Permiſſion ſuchen, welche Wir Ihm auch ſo dann verſtatten wollen.

Auswärtiger Commiſſion ſich enthalten.

§. 11. Der auswärtigen Commiſſionen hat derſelbe auſſer denen, ſo Wir Ihm ſelbſt allergnädigſt auftragen möchten, ſich gäntzlich zu enthalten.

Auff Protonotarios &c. acht haben.

12. Sonſt ſoll Er auf die Protonotarios, Advocatos, Procuratores und andere, welche von dem Cammer-Gerichte dependiren, und davor zu handeln haben, genaue acht geben, daß alles wohl, ordentlich und redlich zugehe, und niemand wider die Gebühr beſchweret, noch aufgehalten, ſondern das Juſtitz-Werck dem Allerhöchſten zu Ehren, Uns zum Ruhm, Unſerer allergnädigſten Intention gemäß, und zu ſchleuniger Rettung der Bedrängten und Nothleidenden gehandelt werden möge.

Wer ſeine Stelle vertritt.

§. 13. Imfall Unſer Cammer-Gerichts-Præſident von Uns verſchicket, oder Ihm ſonſten etwas zu verrichten anbefohlen, oder Er, erheblicher Urſachen halber, nicht zugegen ſeyn könte, hat der nachſitzende Cammer-Gerichts-Rath, und in deſſen Abweſenheit der nechſtfolgende deſſen Stelle, unerwartet Unſerer allergnädigſten Verordnung, zu vertreten, und der Sachen gehörig ſich anzunehmen, damit die Juſtitz keines weges gehemmet und aufgehalten werden möge.

Von Siegel.

§. 14. Das Cammer-Gerichts-Siegel ſoll bey Unſerm Præſidenten, oder in deſſen Abweſenheit bey dem nächſtſitzenden Rathe in Verwahrung ſeyn, und ſollen alle Abſcheide und Mandata von demſelben unterſchrieben, und in ſeiner Gegenwart, von dem Bothen-Meiſter geſiegelt werden.

Audientz ſoll ihm verſtattet werden.

§. 15. Im übrigen aber wollen Wir Unſerem Præſidenten, ſo offt derſelbe umb eine allergnädigſte Audientz allerunterthänigſt anhalten möchte, umb Uns von dem Juſtitz-Weſen, und Unſeres

Cammer-Gerichts Zustand ein und andere nöthige Vorstellung zu thun, dazu in Gnaden verstatten, und Ihn darauf mit fordersamster allergnädigsten Resolution versehen.

Tit. IV.

Von Unserer Cammer-Gerichts-Räthe Ambt und Verrichtung.

Sollen Sessiones besuchen.

§. 1. Unsere Cammer-Gerichts-Räthe sollen bey denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen, auch so offte Sie sonsten, erheblicher Ursachen halber, gefodert werden möchten, fleißig erscheinen, und ohne unumgängliche Verhinderungen nicht ausßen bleiben.

Reisen anzeigen.

§. 2. Da aber einer der Räthe wegen nöthiger Geschäffte aus Unsern Residentzien verreisen müste, hat Er solches Unserem Præsidenten vorhero anzuzeigen.

Protocolle halten.

§. 3. Bey denen Verhören sollen dieselbe das Protocoll mit halten, umb wann es zur Decision oder gütlichen Handlung kommet, der Sachen so viel mehr kundig zu seyn. Derjenige von denen Räthen aber, welchen Wir absonderlich bestellet das Protocoll ausführlich zu halten, muß solches der Gebühr nach, verrichten.

Gebührend votiren.

§. 4. Die Sachen so vorgetragen werden, sollen Unsere Cammer-Gerichts-Räthe mit Aufmercksamkeit anhören, und solche reifflich überlegen und erwegen, im Votiren ihre Meinung kürtzlich, jedoch mit beygefügten Rechts-Gründen eröffnen, und dabey kein Ansehn einiger Persohn, sie sey hoch oder niedrig, arm oder reich, haben, auch einander im Reden nicht einfallen, aller Singularität sich enthalten, sondern die Entscheidung der Sachen, Ihrem besten Wissen und Verstande nach, mit befodern.

Güte versuchen.

§. 5. Solte das Collegium vor nöthig erachten, bey Vielheit der Sachen einem oder dem andern aufzutragen, daß derselbe, ausser der Audientz, die Güthe zwischen denen Parten versuche, hat Er solches, so bald es seine Gelegenheit leidet, vorzunehmen.

Wichtige Sachen in pleno.

§. 6. Die einkommende Supplicata haben Sie mit gehöriger Attention zu verlesen, und darauf was Rechtens, zu verordnen. Dafern aber die Sache von einiger Wichtigkeit wäre, sollen Sie darüber des gesambten Collegii Meinung vernehmen.

Wenn viele Supplicata, zu distribuiren.

§. 7. Wann in denen Gerichts-Tagen die eingelauffene Supplicata wegen derselben Vielheit nicht alle verordnet werden könten, so sollen solche den nechstfolgenden Tag unter die Räthe vertheilet, in ihre Häuser gebracht, und von denenselben so fort darauff veranlasset, nachgehends die Acta nebst denen Decretis wieder aufs Cammer-Gericht gebracht, nicht aber denen sollicitirenden Parten selbst abgegeben werden.

Vor der Verhör vorzutragen.

§. 8. Würden aber darunter Sachen seyn, worüber die Räthe Unsers Cammer-Gerichts Meinung zu vernehmen nöthig befinden, sollen dieselbe solche den folgenden Gerichts-Tag, bevor die Verhör angefangen, dem Collegio vortragen, welches denn darauf ohne einigen Aufschub behörige Veranlassung zu machen hat, damit die Parten über keine Verzögerung sich zu beschweren haben.

Acta nach sehen.

§. 9. In denen Sachen da bereits Acta verhanden, haben sie solche mit Fleiß nachzusehen, damit keine wider einander lauffende Verordnungen ergehen mögen.

Contrasignatur.

§. 10. Die Decreta welche ein Rath gemachet, sollen von einem andern, wann selbiger dabey nichts zu erinnern findet, contrasignirt, und darauf durch den Bothen-Meister denen Protonotariis und Secretariis zur Expedition zugestellet, keines weges aber denen Supplicanten eingehändiget werden.

Urtheile ꝛc. binnen 14. Tagen zu faßen.

§. 11. Der Abfassung der Urthel und Verfertigung derer Relationen hat sich keiner zu entziehen, sondern solche willig über sich zu nehmen, und muß Er dieses längstens innerhalb 14. Tagen bewerckstelligen, auch soll der Referent allezeit denen Urthelen sein Votum cum Rationibus dubitandi & decidendi beyfügen, die übrige Räthe aber, welchen die Acta zum votiren zugesandt werden, müssen solche über drey biß acht Tage nicht an sich behalten, und unter ihrem Voto verzeichnen, wenn Sie die Acta erhalten und wieder abgegeben.

Mit rationibus zu votiren; vota beschleunigen.

Abschieds-Bücher.

§. 12. Imgleichen muß auch die Ordnung unter denen Räthen, in Eintragung derer Sententien in die Abschieds-Bücher, observiret, und solches von Ihnen eigenhändig verrichtet werden, damit überall die Arbeit gleich getheilet, und keiner davon befreiet seyn möge.

Commissiones, wenn sie vorzunehmen.

§. 13. Wann auch gedachten Unsern Cammer-Gerichts-Räthen ex officio oder auf Anhalten der Parten Commissiones aufgetragen werden, haben Sie absonderlich dahin zu sehen, daß dieselbe, wann es thuelich, allhier, und zwar in denen Tagen, da keine Verhöre gehalten werden, oder auch wenn solches in loco geschehen müste, dennoch in denen Ferien vorgenommen werden, und Sie so bald möglich, sich wieder allhier einfinden.

Güte unpartheyisch zu tractiren.

§. 14. Dabey Sie denn überall die Güthe zwar mit allem Fleisse zu versuchen, und zu befördern haben, dabeneben jedoch sich wohl zu bescheiden wissen werden, daß ob Sie gleich von einem oder andern Theile ausgebethen, Sie dennoch vielmehr auf die Justitz, als die Persohn zu sehen, auch die Partheyen, insonderheit diejenige, vor welche das Recht militiren möchte, mit überflüßigen oder beschwerlichen Vorstellungen zu einem Vergleich nicht zu nöthigen haben.

Die Räthe sollen sich Vormundschafften äußern.

§. 15. Und weiln in dem Landtags-Recesse de Anno 1653. enthalten, daß aus gewissen Ursachen Unsere Cammer-Gerichts-Räthe sich aller Vormundschafften und Litis Curatelen äussern sollen, so lassen Wir es dabey in Gnaden bewenden, dannenhero wann gleich umb deren Confirmation bey Unserem Cammer-Gerichte angehalten werden möchte, die Supplicanten damit so fort abzuweisen seyn, jedoch wann Unsere Räthe angebohrner Verwandtnüß halber, Vormundschafften und Curatelen über sich zu nehmen, sich verbunden erachten, wollen Wir selbige davon nicht ausschlieſſen.

In Sachen derer Verwandten ꝛc. nicht votiren.

§. 16. Würden auch Sachen vorkommen, so Sie entweder selbst, oder diejenige, welche in quarto gradu inclusive secundum computationem

nem Civilem mit ihnen verwandt ſind, angehen, oder Sachen, dabey Sie einiger maſſen intereſſiret wären, auch ſo gar da Sie eben dergleichen Rechts-Streit hätten, haben Sie ſich des Decretirens, ingleichen bey ſummariſchen Verhören, wann es nach geſchehenem Vortrag zum Votiren kommet, des Voti zu enthalten, und unerinnert aufzuſtehen und abzutreten.

Partes mögen es anzeigen.

§. 17. Und ſoll allenfals denen Partheyen oder deren Sachwaltern erlaubet ſeyn, unſern Præſidenten von eines oder des andern Raths Verwandſchafft mit dem Gegentheil, oder andern rechtlichen Urſachen in geheim Nachricht zu geben, welcher denn entweder alleine, oder bedürffenden Falls, mit dem gantzen Collegio darunter Rechtliche Verſehung zu thun.

Juram. perhorresc. abgeſchaffet.

§. 18. Das Juramentum perhorreſcentiæ aber, gleich wie es bißhero allhier nicht ſtatt gefunden, alſo ſoll es auch hinführo gäntzlich abo-liret bleiben.

Keinem Theil zu conſuliren, noch vota eröffnen.

§. 19. Endlich ſollen Unſere Cammer-Gerichs-Räthe in Sachen, darinnen Sie Richters-Stelle zu vertreten haben, keinem Theile conſulendo an die Hand gehen, dasjenige aber, was beym Votiren vorkommet, verſchwiegen halten, und ihrer Collegen Vota keinem offenbahren, auch übrigens in allen ihren Ambts-Verrichtungen und Geſchäfften ſich alſo erweiſen, wie Sie es gegen GOtt und Uns zu verantworten ſich getrauen, und wohin Sie in der Ihnen allergnädigſt ausgereichten Beſtallung angewieſen worden, worauf Sie ſich ſo dann Unſerer Königl. Hulde und allergnädigſten Schutzes verſichern können.

Tit. V.
Von denen *Protonotariis.*

Richtige Regiſtratur.

§. 1. Es ſollen die Protonotarii über die Acta eine vollſtändige richtige Regiſtratur halten, auch dieſelbe in guter Ordnung verwahren, damit die Acta allemahl, wann Sie gefordert werden, ſo fort bey der Hand ſeyn können.

Acta in termino vorliegen.

§. 2. Bey jedem Gerichts-Tage aber ſollen von denen Protonotariis die Acta derjenigen Sachen, worin deſſelbigen Tages Verhör angeſetzet, in der Audientz alle zugleich, bey Anfang der Seſſion, vorgeleget werden, welche der Bothen-Meiſter von Ihnen abzufodern und nach geendigten Verhören denenſelben ſo fort wieder einzuhändigen hat.

Schein über originalia zu geben.

§. 3. Wann bey denen Verhören Original-Documenta produciret, und ſolche bey denen Actis biß zum Spruch behalten werden müſten, ſoll der Bothen-Meiſter bald nach ſolcher Verhör, die gemeldte Original-Brieffſchafften demjenigen Protonotario, der die Sache hat, einlieffern, welcher denen Parten darüber einen behörigen Schein ohne Entgeldt ausſtellen, und ſolches ad Acta regiſtriren muß.

Ad acta zu hefften, ſo bald decretiret.

§. 4. Dasjenige, was an Supplicatis und Satz-Schrifften und ſonſten, inſonderheit an Vollmachten einkommet, ſoll, ſo bald darauf verordnet, denen andern in der Sache ergangenen Actis, ohne Unterſcheid, ob die Decreta expediret worden, oder nicht, beygefüget, geheffet und richtig foliiret werden, damit allemahl die Acta complet beyſammen ſeyn, und man ſehen könne, wie weit darin verfahren. Wie denn Protonotarii inſonderheit gute acht haben müſſen, daß nicht das geringſte von denen Acten wegkomme, widrigenfals Sie dafür zu ſtehen ſchuldig ſeyn ſollen. Obſicht, daß nichts von Acten kömmt.

§. 5. Würden ſich auch ein und andere Acta dergeſtalt vergröſſern, daß ſelbige nicht wol in ein Volumen zu hefften, ſollen mehrere Volumina, ſo viel deren nöthig ſeyn möchten, daraus gemachet, und jedes derſelben numeriret werden. Volumina zu numeriren.

§. 6. Inſonderheit ſollen in denen Concurs-Sachen eines jeden Creditoris Proceſs-Acta, dafern ordentlich in Schrifften gegen einander verfahren wird, beſonders geheffet und foliiret, und mit einem beſondern Rotulo verſehen werden. Jeden Creditoris Acta beſonders.

§. 7. Die Ausfertigung derer gemachten Verordnungen betreffend, lieget denen Parten ob, binnen acht Tagen, vom Tage des Decretirens anzurechnen, ſolche behörig zu ſuchen, widrigenfals müſſen Sie gewärtig ſeyn, daß ſolche Verordnungen, ſo lange ſie nicht ausgefertiget, als nicht ertheilet, gehalten werden. Ausfertigung zu ſolliciten.

§. 8. Alle einkommende Supplicata, Satz-Schrifften, Relationes, und was dergleichen mehr, ſollen hinkünfftig, zuforderſt bey denen Protonotariis, oder in deren Abweſenheit, bey denen Secretariis abgegeben werden, welche das Exhibitum ſo fort darauf zu verzeichnen, die dazu gehörende Acta aufzuſuchen, und alſo denen Räthen übergeben zu laſſen, ſchuldig ſeyn. Exhibitum zu verzeichnen.

§. 9. Sie haben aber bey denen einlauffenden Supplicatis und Schrifften zuforderſt acht zu geben, ob ſich deren Concipient benennet, imgleichen einer Unſerer Cammer-Gerichts-Advocaten oder ein recipirter Procurator oder der Supplicant ſelbſt, oder ſonſt ein unter des Cammer-Gerichts-Jurisdiction ſtehender Concipient dieſelbe unterſchrieben, und dafern ſolches nicht geſchehen, müſſen Sie es, nebſt Zurückgebung ſolcher Schrifften, erinnern. Wenn Suppl. nicht unterſchrieben, zurück zu geben.

§. 10. Was aber Appellationes und andere Schrifften, darinnen Fatalia lauffen, betrifft, ſolche ſollen Unſern Räthen allein præſentiret und folglich verordnet werden; Wie denn auch Supplicata in gantz neuen Sachen denen Räthen von denen Partheyen und Supplicanten wol können übergeben werden. Appellationes &c. denen Räthen zu præſentiren.

§. 11. Bey allen neuen Sachen ſoll ohne Verzug ein Rotulus Actorum angefangen, und darinnen alle einkommende Supplicata nebſt derſelben datis und petitis und was darauf verordnet, ſo gleich verzeichnet werden, keinesweges aber ſolche Deſignation, biß zum Schluß der Sachen Anſtand haben. Rotulus Actorum.

§. 12. Alle ertheilete Beſcheide, ſie ſeynd definitiv oder interlocut, müſſen Protonotarii copialiter denen Actis, gegen Erlegung 4. Gr. Copial-Gebühren von jeden Bogen, ſo der Kläger zu zahlen gehalten, beyfügen. Beſcheide in copia ad acta.

§. 13. Wir wollen auch, daß die Protonotarii zwey Tage-Bücher zu denen Verhören halten, und ſoll eines in der Audientz-Stube, umb die Parten daraus aufzurufen, das andere aber in der Tage-Bücher.

Parten-Stube hingeleget werden, damit ein jeder sehen könne, zu welcher Zeit, und in was vor Ordnung sein Verhörs-Terminus angesetzet, und sich darnach richten möge.

Jeden Gerichts-Tag 8. Verhör.

§. 14. Auf jeden Gerichts-Tag sollen von einem jeglichen Protonotario nur acht Verhöre und mehr nicht angesetzet werden, darunter auch die Kauff-Handlungen der Häuser oder Güther, imgleichen Decreta de alienando mit zu versiehen.

Was darunter, nicht zu rechnen.

§. 15. Unter solcher Zahl aber seynd nicht zu rechnen die Ablegung derer Eyde, Publicationes derer Attestatorum, Relationum, Urthel und Inrotulationes derer Acten, noch diejenige Verhör, welche durch den Bothen-Meister bestellet werden; jedoch hat der Bothen-Meister diese letztere dem Protonotario anzuzeigen, damit Sie in dem Tage-Zettel ebenfals angesetzet werden.

Wenn Sachen prorogiret, andere zu setzen.

§. 16. Wann einige Partheyen Prorogationem Termini erhalten, soll solche Sache aus dem Tage-Buche so fort gelöschet, und eine andere Verhör, wo es wegen Kürtze der Zeit geschehen kan, an deren Stelle angesetzet werden.

Vom Spatio der Citation.

§. 17. Damit sich auch die Parten nicht zu beschweren haben, daß entweder die Termine zu kurtz oder zu weit anberahmet, sollen die Procuratores denen Protonotariis und Secretariis anzeigen, wie weit diejenige, an welche die Citationes ergehen, von hiesigen Residentzien entfernet seyn, und ist es darauf dergestalt zu halten, daß die Citationes an die entlegensten Oerter etwan auf 6. Wochen, die an die nähere auf 4. Wochen, in Unseren Residentzien und nahe herum belegenen Orten aber auf 8. biß 14. Tage, nach Erfordern der Sache und deren Umstände, ergehen, und hinwider keinem Theile gewillfahret, sondern die importune Sollicitanten abgewiesen werden sollen; es wäre dann, daß Unser Præsident und Räthe aus bewegenden Ursachen ein anders veranlasseten.

Ordnung des Tage-Zettels.

§. 18. Wobey Protonotarii diese Maß und Ordnung zu halten haben, daß die fiscalische Schen zuerst, derer weitentlegenen hernach, derer nechstwohnenden aber zuletzt in dem Tage-Zettel gesetzt werden, damit diejenige, so entfernet, bald vorkommen mögen, und nicht lange allhier sich aufhalten dürffen.

Nach denen fiscalischen die Armen-Sachen ꝛc.

§. 19. Insonderheit aber sollen derer Armen und anderer miserablen Personen, wie auch derer Prediger Sachen, unter oberwehnten den Vorzug behalten, und nechst denen fiscalischen, im Tage-Buche angesetzet werden.

Hurtig und nach Cantzley-Stylo zu expediren.

§. 20. Wir wollen auch, daß die Protonotarii und Secretarii die Parte mit der Ausfertigung nicht aufhalten, sondern längstens den folgenden Tag nach dem Decret, wenn die Ausfertigung nebst Erlegung der Gebühren gesuchet wird, die Verordnung expediren, eines geziemenden Cantzeley-Styli sich gebrauchen, imgleichen die Titulatur wohl in acht nehmen, und die Aufschrifften also einrichten, daß ein jeder wissen könne, ob der Befehl ihn angehe, oder an einen andern gerichtet sey, wie denn zu solchem Ende die Advocati und Procuratores die Bedienungen, so wol derer Supplicanten als ihrer Gegentheile, in denen Supplicatis zu melden.

Proton. soll nicht advociren ꝛc.

§. 21. Da auch der Protonotarius einem Theile mit naher Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft verwandt seyn solte, hat Er sich in solcher Sache aller Expedition zu enthalten, und selbige dem andern Protonotario zu überlassen, wie sie denn auch keinem, advocando, consulendo, oder sonsten bedienet seyn sollen.

Kosten erstatten, wenn der Tag unrecht gesetzet.

§. 22. Und weil auch vielmahls observiret worden, daß die Copeyen mit denen Original-Befehlen nicht übereingekommen, sondern ein ander Terminus im Originali, einander in der Copey gesetzet, so haben Protonotarii darauf genaue Achtung zu geben, daß dergleichen Versehen hinführo nicht vorkomme, massen auf dem Fall, da ein Theil auf diesen, ein anderes auf einen andern Tag citiret, und also die Parten vergeblich anhero erscheinen möchten, sie denenselben die dadurch verursachte Unkosten erstatten sollen.

Sportuln nach der Taxe.

§. 23. Weiter wollen Wir, daß die Protonotarii die Parte zur Ungebühr nicht übersetzen, sondern sich an ihrer Besoldung, und was Ihnen an Sportulen in der gemachten Taxe zugeordnet, genügen lassen.

Urthels-Gebühren.

§. 24. Und damit niemand meinen möge, daß er übersetzet sey, sollen Sie so, wie bey denen eingehohlten Urtheln die Urthels-Gebühren verzeichnet sind, gleichergestalt unter denen ausgefertigten Abscheiden, Befehligen, und was sonst expediret wird, ausdrücklich setzen, was dafür an Cantzeley-Gebühren und Siegel-Geld erleget worden, damit auch bey vorkommender Moderation der Unkosten, Nachricht bey denen Actis davon seyn möge.

Copialien 20. Zeilen ꝛc.

§. 25. Die Copeyen sollen also ausgefertiget werden, daß zum wenigsten auf einer Seiten des Blades zwantzig Zeilen, und in jeder Zeile zwölff Syllaben, und zwar rein und leserlich geschrieben werden.

Inrotulation der Acten.

§. 26. Wann Acta auswärts zum Spruch Rechtens verschicket werden, sollen sie den folgenden Tag, nach dem angesetzten Termino inrotulationis, dieselbe, in Beyseyn der Parten oder deren Sachwalter inrotuliren, und wenn in solchem Termino ein oder anderes Theil nicht erscheinet, und wieder einige Facultæten excipiret, als wozu sich die Advocati bey Zeiten von ihren Partheyen instruiren lassen müssen, sollen so dann ohne ferneres Verweilen, und ohne Erwartung der Exception contra Facultates, die Acta versendet werden.

Except. contra facultates.

Acta recht nachzusehen.

§. 27. Es müssen jedoch Protonotarii zuvor die Acta fleißig durchsehen, und wenn von denen Parten einige Defecta angegeben würden, solche suppliren, oder dafern bey denen Actis etwas, so dazu nicht gehörete, befindlich, solches davon nehmen, und die Acta, bevor dieses nicht geschehen, weder zum Spruch auswerts versenden, noch allhier vorlegen lassen, auch haben Sie unter dem Rotulo, daß die Acten revidiret, mit eigener Hand zu verzeichnen.

Von Remotion ab actis.

§. 28. Sollten aber die Parte, wegen Remotion einiger Stücke von denen Acten, sich nicht vereinigen können, soll Unser Cammer-Gericht beym nechsten Gerichts-Tage, auch allenfalls bey ein oder des andern Theils Aussenbleiben, in contuma-

tumaciam darüber erkennen, und solcher gestalt die Inrotulation der Acten beschleunigen.

Transmissio derer Acten.

§. 29. So fort nach geschehener Inrotulation, sollen die Protonotarii die Acten wohl verwahret und verschnüret, nebst einem Requisitions-Schreiben, (auf welchem Unser Præsident den Ohrt, wohin die Acten zu versenden, setzen wird) imgleichen eine Specification, was jedes Theil an Transmissions-Kosten erleget, wieder welche Facultæten die Parten excipiret, und wohin die Acten etwa vorhin verschicket gewesen, Unsern Præsidenten zu fertigen, auch den Tag, an welchem die Acta verschicket werden, mit Fleiß verzeichnen.

Transmissions-Kosten, wie ꝛc.

§. 30. Bey Zurückkunfft der Bothen, sollen Protonotarii zuforderst nachsehen, wie lange dieselben ausgewesen, was an Urthels-Gebühren erleget, und was ihnen an Bothenlohn und Warte-Geld nach dem Schein der Facultæt gebühret, drauf mit ihnen Rechnung halten und richtige Zahlung thun; was aber an Gelde etwan übrig, müssen sie denen Parten wieder zustellen, und zu dem Ende, wann zweyerley oder mehr Acten an einen Orth versendet werden, nach Proportion der erlegten Gelder, die Eintheilung machen.

So rückständig, einzutreiben.

§. 31. Wann die Bothen mit dem ihnen mitgegebenen Gelde nicht auskommen könten, oder etwa der Facultæt, von welcher das Urthel eingehohlet, im Nachstand verbleiben solten, haben Protonotarii dahin zusehen, daß nicht allein der Facultæt, sondern auch denen Bothen forderſamſt gehörige Zahlung geschehen möge.

Beylagen mit zu verschicken.

§. 32. Sollen Protonotarii darauf fleißig acht haben, daß die Beylagen bey denen Supplicatis und Schrifften so ad Acta überschrieben, nicht zurück bleiben, sondern mit übersendet werden, widrigenfalls Sie für den, denen Parten daraus zuwachsenden Schaden stehen müssen.

Ambt der Protonotarien im Gerichts-Tag.

§. 33. Bey denen Gerichts-Tagen sollen Sie allemahl so wol Vor- als Nachmittages zu rechter Zeit in der Cammer-Gerichts-Cantzeley sich einstellen, auch ohne des Præsidis oder vorsitzenden Raths Erlaubnüß nicht ausbleiben, weniger von hier verreisen, nach geendigten Verhören aber haben Sie sich in die Audientz zu verfügen, und Unsers Præsidenten und Räthe etwan habende Veranlassunge zu erwarten.

Wöchentliche Tage Zettul.

§. 34. Damit auch so viel mehr gute Ordnung gehalten werde, sollen Sie wegen derjenigen Verhören, welche in künfftiger Woche auf jeden Gerichts-Tag zu halten, des Sonnabends vorhero einen gewissen Tage-Zettel Unserm Præsidenten unfehlbar einsenden, und kürtzlich wovon jede Sache handelt, dabey notiren.

Abnahme derer Eyde.

§. 35. Wann einige Eyde abzuschweren, sollen Sie dieselbe nach Anleitung der deßhalb ergangenen Abscheide einrichten, vorhero aber denen Parten den Inhalt derselben vorzeigen, und selbige befragen, ob und was sie noch dabey zu erinnern haben, allenfalls aber und da die Parte sich darunter nicht begreiffen wolten, soll darüber Erkäntnüß ergehen.

Deutlich zu fassen.

§. 36. Imfall in denen erkanten Eyden einige lateinische Wörter mit enthalten, welche die Parte, so selbige abzuschweren, nicht verstehen, sollen Protonotarii an statt solcher lateinischen, teutsche Wörter, die eben den Sensum so viel möglich exprimiren, setzen.

Extension derer Decreten von wem?

§. 37. Die Extension derer Decretorum sollen die Protonotarii, und wann dieselbe nicht zugegen, die Secretarii, auch im höchsten Nothfall die Cantzelisten, und zwar nach dem eigentlichen Inhalt derer Verordnungen, machen, keines weges aber dieselbe einem andern zu verfertigen, auftragen.

Nichts ohne Decret ad acta ꝛc.

§. 38. Und wie dieselbe nichts denen Actis beylegen sollen, welches nicht vorhero decretiret, so müssen Sie auch ohne ausdrückliche Veranlassung denen Parten oder deren Sach-Bedienten, vor der Expedition, von denen Verordnungen, auſſer wenn das Suchen abgeschlagen, keine Nachricht zukommen lassen, schlechterdings aber denenselben kein Original-Decret ausantworten, die abgeschlagene Verordnungen aber sollen denen Parten ohne einige Gebühr communiciret werden.

Sachen wohl zu separiren.

§. 39. Da auch offtermahls einerley Personen gantz verschiedene Sachen, so gar keine Connexion unter einander haben, zugleich vor Unserm Cammer-Gerichte treiben, so müssen die Protonotarii bald beym Anfang jeder Sache solche separiren und besonders hefften, zu welchem Ende Sie bey deren ferneren Verfolg die einkommende Supplicationes und Schrifften durchzusehen, und denen Acten, wohin solche eigentlich gehören, ordentlich beyzufügen, damit durch derselben Vermischung keine Confusion entstehe.

Acten vorzulegen.

§. 40. Wann die Parte oder deren Sach Bediente einige alte Acten zu ihrer Information vorgeleget zu haben verlangen, soll ihnen darunter, gegen eine billigmäßige Erkäntlichkeit, ohnweigerlich gewillfahret werden, doch müssen keine Acten denen Partheyen, ohne Special-Befehl des Collegii, aus der Cantzeley abgefolget, sondern allein in Gegenwart derer Cantzeley-Bedienten durchgesehen, und das nöthige daraus extrahiret werden.

Abschieds-Bücher zu verwahren.

§. 41. Alle in Unserm Cammer-Gerichte verhandene Abschieds-Bücher haben Sie so fort zu verzeichnen, die Designation davon Unserm Præsidenten und Räthen binnen Monaths-Frist vorzulegen, und solche Abscheids-Bücher, wie auch diejenige, welche von Jahren zu Jahren dazu kommen, fleißig im verschlossenen Schranck zu verwahren, damit keines davon abhanden kommen möge, und müssen Unsere Räthe, wann Sie dergleichen Bücher verlangen, solche gegen einen Schein abhohlen lassen.

Vidimiren.

§. 42. Dafern Ihnen von denen Parten etwas zu vidimiren oder zu collationiren übergeben würde, haben Sie die Collation mit gehörigem Fleisse zu verrichten, und unter der Abschrifft mit eigener Hand, und beygedrucktem privat-Siegel, die geschehene Collationirung zu attestiren.

Depositen-Gelder.

§. 43. Wann Gelder auf Unsers Cammer-Gerichts vorhergehende Verordnung in Depositum genommen werden, sollen die Protonotarii bey Vermeidung der in denen Rechten, wegen angegriffenen Depositi, gesetzten Ahndtung, dieselbe nicht gebrauchen, noch in ihren Nutzen verwenden.

Solche in Bücher eintragen.

§. 44. Und damit dieser Gelder halber gar keine Irrungen vorgehen mögen, so sollen die Protonotarii darüber besondere eingebundene und durch und durch foliirte Bücher halten, die Summe derselben, wann, von wem und in wessen Gegenwart die Deposition geschehen, auch wann solche Gelder wieder abgefolget, und wem sie ausgezahlet, imgleichen was an Depositions-Gebühren erleget, umständlich verzeichnen.

Nicht abzufolgen.

§. 45. Von diesen Geldern soll, ohne des Cammer-Gerichts ausdrücklichen Befehl, niemanden das geringst abgefolget werden.

Fiscalia umsonst.

§. 46. Derjenige Protonotarius so die Fiscalische Expeditiones hat, muß alles was an Seiten des Fisci ausgefertiget wird, ohne einige Gebühr verrichten, von denen Expeditionibus derer Privatorum aber, so mit dem Fisco litigiren, nimmet Er billich die übliche Gebühren.

Feuers-Gefahr.

§. 47. Wann wieder Vermuthen eine Feuers-Brunst in der Gegend des Cammer-Gerichts entstehen sollte, müssen die Protonotarii sich sofort in den Archiven einfinden, und vor deren Rettung alle mögliche Sorge tragen, welches denen Secretariis und Cantzelisten gleichfals zu thun, oblieget.

Ihre Pflicht.

§. 48. Schließlich wollen Wir die Protonotarios auf die Uns abgestattete Pflicht verwiesen haben, als welcher überall, wie auch dieser Cammer-Gerichts-Ordnung nachzukommen, Sie nicht unterlassen müssen.

Tit. VI.

Von denen Cammer-Gerichts *Secretariis.*

Nur 2. von Creyß-Schreibern.

§. 1. Ob zwar bißhero bey Unserem Cammer-Gerichte nebst denen Protonotariis, fünff Creyß-Schreiber, zu mehrerer Expedition der Sachen gehalten, dabey aber befunden, daß die Acten zu viel distrahiret, und dadurch so wol im Decretiren als sonst, viel Hindernüß verursachet worden, so ordnen Wir hiemit, daß hinführo an statt der fünff Creyß-Schreiber nur zwene Secretarii seyn, und derer übrigen Function, nach der jetzigen Abgang, mit verrichten sollen.

3. gehen ab.

§. 2. Denen dreyen abgehenden Creyß-Schreibern aber wollen Wir den bißherigen Gehalt, samt denen Ihnen zukommenden Gebühren, Zeit ihres Lebens, ohne einigen Abzug in Gnaden reichen und genieſſen lassen.

Ihr Gehalt.

§. 3. Nach eines oder des andern Creyß-Schreibers Absterben, oder anderweitiger Beförderung, soll dessen Expedition nebst denen davon dependirenden Emolumentis denen beyden Secretariis, das Salarium aber denen von Uns verordneten Cantzelisten, und zwar nach der Ordnung wie Sie angenommen werden, zuwachsen.

Was Secret. expediren.

§. 4. Was nun derer Secretarien eigentliche Verrichtungen betrifft, so müssen dieselbe allein die Monitoria, Ankündigungen und Executorialia Mandata, imgleichen die Tutoria, Curatoria, Commissorialia, Notificationes und andere Verordnungen, weßhalb noch keine Verhör angesetzet, ausfertigen; diejenige Litis- und Bonorum Curatoria aber, so in Concurs-Sachen ertheilet werden, imgleichen die Confirmationes derer Contracten und Obligationen, bleiben zu derer Protonotariorum Ausfertigung.

Wenn Acta an Protonotarios ꝛc.

§. 5. So bald die Sachen zur Verhör auch nur eventualiter veranlasset, müssen Sie die Acten, so bey Ihnen in solcher Sache verhanden, dem Protonotario causæ völlig zustellen, und demselben alle übrige Ausfertigungen, keine davon ausgeschlossen, überlassen, damit die Acten complet seyn mögen, und haben Protonotarii, so offte Sie aus dem Supplicato, auf welchem eine Verhör veranlasset, anmercken, daß darin schon einige Acten verhanden, solche von denen Secretariis abzufodern.

Acta wie zu halten.

§. 6. Die Sachen so Sie als Secretarii expediren, müssen Sie in richtige Registratur bringen, so fort bey Anfang derselben einen Rotulum darüber verfertigen, und die Decreta, sie werden ausgefertiget oder nicht, darin verzeichnen, auch solche darauf hefften und folliren, und sich hierinnachdem, was bey den Protonotarien verordnet, gebührend achten.

Tägliche Gegenwart.

§. 7. In denen Gerichts-Tagen, wie auch auſſer denenselben, müssen Secretarii Vor und Nachmittage auf der Cammer-Gerichts-Cantzeley sich unausbleiblich einfinden, und insonderheit wehrenden Audientzien vom Anfange biß zum Ende aufwarten, und ohne Unsers Præsidenten Vergönstigung solches nicht unterlassen.

Wenn sie verreisen ꝛc.

§. 8. Wann Sie zu verreisen nöthig hätten, sollen Sie deßhalb Erlaubnüß bey Unserm Præsidenten suchen, und in dessen den Schlüssel zu ihren Acten, einem Protonotario zustellen.

Wenn Protonotarii kranck ꝛc.

§. 9. Da Protonotarii Kranckheit oder anderer Verhinderungen halber, mit Unsers Præsidenten Vorbewust, ihr Ambt nicht verrichten könten, müssen Secretarii solches an ihrer statt ohnweigerlich über sich nehmen, und Ihnen die Gebühren von allen vorfallenden Sachen zustellen.

Ausfertigung wie?

§. 10. Bey denen Ausfertigungen haben Secretarii zuvor die Supplicata und Decreta wohl zu erwegen, und darnach die Concepte einzurichten, nichts auszulassen, noch von dem Ihrigen etwas dazu zu thun, folglich was Sie ins Reine gebracht, genau zu revidiren, die Original-Befehle zu unterschreiben, und so zur Siegelung zu befordern.

Nach Tit. 5 zu achten.

§. 11. Ubrigens lieget denen Secretariis ob, sich nach dem, was denen Protonotariis vorgeschrieben worden, in allem gebührend zu achten.

Tit. VII.

Von denen Cammer-Gerichts-Cantzelisten.

Jeder Protonot. zwo.

§. 1. Damit die Expeditiones bey Unserm Cammer-Gericht hinführo desto schleuniger, auch genauer verrichtet werden mögen, so wollen Wir, daß an statt der abgehenden drey Creyß-Schreiber, inskünfftige ein jeder Protonotarius zweene Cantzelisten unter ihm haben soll, welchen, wie im vorigen Titul bereits gedacht, derer drey Creyß-Schreiber Gehalt, so bald eine Stelle vacant wird, zuzueignen.

Zu verpflichten.

§. 2. Diese Cantzelisten sollen bey ihrer Reception von Unsern Præsidenten und Räthen, angenommen und in Pflicht genommen, und zu fleißiger Beobachtung ihres Ambts angewiesen werden.

Ihre Verrichtung.

§. 3. Die Verrichtung der Cantzelisten betreffend,

fend, müſſen dieſelbe alle Befehlige, Abſchiede, die hinc inde eingegebene Schrifften, und andere vorkommende Sachen mit behöriger Aufmerckſamkeit rein und correct ſchreiben, und bevor ſolche entweder zur Siegelung gebracht, oder denen Parten zugeſtellet werden, gebührend collationiren, damit aller Irrthum darin vermieden werde. Die davon gefällige Gebühren aber müſſen Sie denen Protonotariis richtig einliefern.

Schreib-Gebühren.

§. 4. Inſonderheit haben Sie ſich aller Uberſetzung der Parten mit Schreib-Gebühren zu enthalten, und zu ſolchem Ende die Abſchrifften dergeſtalt einzurichten, daß wenigſtens, wie Titulo 5. §. 25. veranlaſſet, zwantzig Zeilen auf jeder Seite, und in einer Zeile zwölff Syllaben geſchrieben werden. Auch ſollen Sie unter denen Copeyen verzeichnen, daß ſolche collationiret, und was Sie an Gebühren bekommen, wobey Sie ihren Nahmen zu ſetzen haben.

Tägliche Gegenwart.

§. 5. Auf der Cammer-Gerichts-Cantzeley ſollen Sie täglich Vor- und Nachmittages, es ſeynd Gerichts-Tage oder nicht, auch in denen Ferien, die Sonn- Feſt- und Buß-Tage allein ausgenommen, nach Anweiſung Tit. 2. §. 2. aufwarten, und ohne Unſers Præſidis Erlaubnüß davon nicht wegbleiben noch verreiſen, damit wenn Acta verlanget werden, Sie ſtets bey der Hand ſeyn.

Nicht procuriren ꝛc.

§. 6. Alles Procurirens und Sollicitirens haben Sie ſich gäntzlich zu enthalten, auch der Correſpondentz mit denen Parten in derſelben Proceſs-Sachen, umb allen Schein eines Verdachts zu meiden.

Decreta nicht ſagen.

§. 7. So müſſen Sie auch denen Partheyen den Inhalt derer Decretorum, ohne Veranlaſſung, auſſer denen abgeſchlagenen, vor der Ausfertigung nicht communiciren, noch bey Straffe, ihnen dergleichen Original-Verordnung in Händen geben.

Wenn ſie die Siegelung ꝛc.

§. 8. Wann der Bothen-Meiſter durch Kranckheit, oder ſonſt behindert, der Siegelung nicht abwarten könte, ſollen derer Protonotariorum jüngſte Cantzeliſten, und zwar ein jeder diejenigen Sachen, ſo Sie expediret, zur Siegelung bringen, und ſolche verrichten.

Expedita abzugeben.

§. 9. Was von Ihnen expediret, haben Sie ſo fort nach der Siegelung, von dem Bothen-Meiſter auf der Cantzeley im Empfang zu nehmen, und daſelbſt denen Parten, ohne Abforderung einiger ferneren Gebühren, zu zuſtellen.

Decreten-Zettul.

§. 10. Uber alle ertheilete Verordnungen, müſſen Sie ein vollkommenes Regiſter halten, und nach geendigter Audientz Vor- und Nachmittages, in der Parten-Cammer einen Zettel anhefften, und darauf, welche Sachen decretiret, verzeichnen.

Tit. VIII.
Von dem Cammer-Gerichts-Diener oder Bothen-Meiſter.

Fleiß und Gehorſam.

§. 1. Nach der Uns abgeſtatteten allerunterthänigſten Pflicht, ſoll derſelbe, denen zu jederzeit verordneten Cammer-Gerichts-Præſidenten und Räthen insgeſamt, mit allem Fleiß, Treue und Gehorſam gewärtig ſeyn, Sie ehren und reſpectiren.

§. 2. Die ordinaire und extraordinaire Audientzen, Commiſſiones und was ſonſten vorgehen möchte, muß Er vom Anfang biß zum Ende abwarten, auch alle einkommende Supplicationes, Relationes, Acta und Schrifften, ſo bald Ihm ſolche von denen Protonotariis und Secretariis zugeſtellet, Unſeren Præſidenten und Räthen vorlegen, und hinwiederum an die Oehrter, dahin Sie es befehlen werden, unverzüglich bringen. Seine Verrichtung.

§. 3. Die Parten, oder dero Bothen, ſoll Er aus Vorſatz nicht aufhalten, ſondern ſo vielimmer möglich, zur Abfertigung befodern. Nichts aufhalten.

§. 4. Wann auch Gerichtliche Acta bey Verhören und Commiſſionen auf Befehl des Præſidenten und Cammer-Gerichts-Räthe von denen Protonotariis und Secretariis abzufodern nöthig, ſoll Er ſolche ſelbſten abhohlen, und wann Beſcheide darauf ergangen, denenſelben in ihre Cammern wieder bringen. Acta abfordern ꝛc.

§. 5. So offte Proclamata oder andere Patente anzuſchlagen, ſoll ſolches durch Ihn beſtellet werden, und muß Er ſelbige zu rechter Zeit an gehörige Oehrter bringen, auch darauf verzeichnen, wann dieſelbe angeſchlagen, und wieder abgenommen worden. Anſchlag derer Patente &c.

§. 6. Ferner ſoll Er auch die Protocolla, und was Ihm ſonſt zugeſtellet werden möchte, mit Fleiß aufheben und verwahren, und darüber eine richtige Deſignation verfertigen und halten. Protocolla aufheben.

§. 7. Wann Ihm auch anbefohlen wird, jemanden vor Unſer Cammer-Gericht zu laden, oder ſonſt etwas Gerichts halber anzuzeigen, ſoll Er dem von Stund an nachkommen, und darunter nichts verſäumen, und muß Er, was Er alſo beſtellet, auf dem Original-Supplicato, nebſt Bericht, wie und wann ſolches verrichtet, auch was Er an Gebühr empfangen, verzeichnen, und das Original dem Protonotario cauſæ ſo fort ad Acta geben, demjenigen Theil aber, welchem etwas befohlen wird, Abſchrifft von dem Supplicato und der Verordnung laſſen. Mündliche Ladung. Relatio.

§. 8. Denen Parten und dero Sach-Bedienten ſoll Er mit gutem Glimpff und Beſcheidenheit begegnen, niemanden mit verdrießlichen harten Worten anfahren noch abweiſen, weniger von denenſelben über die Ihm geſetzte Gebühren etwas abfodern, ſondern ſich daran begnügen laſſen, auch keine Geſchencke nehmen. Beſcheidenheit.

§. 9. Wann Acta ſollen verſchicket werden, hat Er ſolches demjenigen Bothen, welchen die Ordnung trifft, bey Zeiten anzuzeigen, damit Er ſich zur Reiſe fertig mache, und wann die Acta verſiegelt, und Ihm, dem Bothen-Meiſter zugeſtellet, muß Er dem Bothen den Ohrt, wohin die Acten ſollen verſandt werden, nicht eher kund machen, biß Er denſelben vors Thor auf den Weg gebracht, dabey Er Ihm einzubinden hat, daß Er nicht wieder zurück kehre, oder einige Tage ſich allhier aufhalte, weniger denen Parten oder deren Sachwaltern den Ohrt eröffne, noch einige privat-Schreiben mitnehme; Und muß der Bothen-Meiſter ſelbſt den Ohrt, wohin die Acta verſchicket, gleichfals verſchwiegen halten. Was er bey Verſchickung derer Acten ꝛc.

§. 10. Da auf Unſerm Cammer-Gerichte an Schreib-Materialien, Holtz und dergleichen etwas Schreib-Materialien ꝛc.

mangeln wolte, hat Er solches bey Zeite anzumelden, und sich zu bemühen, gnugsamen Vorrath davon anzuschaffen.

Parten ablesen. §. 11. Bey Anfang derer Audientzien hat Er aus dem Tage-Buche die Parte laut und vernehmlich abzulesen, und welche gegenwärtig anzuzeichnen, auch nach Endigung einer jeden Verhör die Parte nach der Ordnung aufzurufen.

Tage-Zettel. §. 12. Die Tage-Zettel wegen der in der folgenden Woche angesetzten Verhören, soll Er des Sonnabends von denen Protonotariis abfodern.

Was er bey und nach Audienzien zu thun hat. §. 13. Bey denen Audientzien hat Er acht zu geben, daß durch derer Parten lautes Reden, oder hin und her lauffen, Unser Præsident und Räthe an Aufmercksamkeit, und die Advocati am Vortrag nicht gehindert werden, und wann die Parte abgetreten, muß Er niemanden unangemeldet in das Audientz-Gemach kommen lassen.

§. 14. Er selbst aber muß wehrendem Protocolliren und Votiren, Unsern Præsidenten und Räthen, durch Vorlegung der Acten, nicht beschwerlich fallen, sondern die Acta, so offte die Parte abtreten, ihnen zustellen.

§. 15. Nach geendigter Audientz soll Er niemanden ins Gemach lassen, noch verstatten, daß die auf der Taffel verhandene Sachen von jemand durchgesehen werden.

Decreta sofort dem Protonot. §. 16. Weil Ihm auch die Decreta am ersten zu handen kommen, und Ihm also nicht allein deren Inhalt, sondern auch diejenige Räthe, welche decretiret und contraligniret, wissend seyn, hat Er solche Verordnungen so fort dem Protonotario oder Secretario in dessen Expedition sie gehören, zuzustellen, damit solches denen Parten, oder deren Sach-Bedienten nicht kund werden möge.

Nicht sollicitiren ꝛc. §. 17. Wie Er sich denn übrigens alles sollicitirens vor ein oder das andere Theil, auch alles correspondirens, so wol selbst, als durch die Seinige, gleichfals durchaus zu enthalten.

Audienz-Stube. §. 18. Nachdem Ihm auch der Schlüssel zur Audientz-Stuben anvertrauet, soll Er bey Zeiten sich daselbst einfinden, damit, wenn die Räthe kommen, solche offen seyn möge, und auf Ihn nicht dürffe gewartet werden, auch hat Er das Gemach wohl zu verwahren, und auf Feuer und Licht, und was sonst Schaden thun kan, gute acht zu geben, das Gemach auch reinlich und in guter Ordnung zu halten.

Bey Commissionen ꝛc. §. 19. Welches Er auch bey denen angeordneten Commissionen dergestalt zu beobachten, und so offte solche zu halten, den Tag vorhero von dem Protonotario Causæ die zur Commission gehörige Acta, ohne besondere Gebühren deßhalb von denen Parten zu begehren, abzuholen, und solche denen Commissariis in Termino vorzulegen hat.

Wenn Acta herum gehen ꝛc. §. 20. Die Acta, welche von Unserem Præsidenten zu Abfassung derer Urthel, oder Relationen, herum zu tragen Ihm übergeben werden, hat Er so fort in das Kästlein, wozu ein jeder Rath einen Schlüssel hat, einzuschliessen, und also bestellen zu lassen, auch wann die Acta herumgegangen, es demjenigen Rath, der solche zum ersten gelesen, anzuzeigen; Und muß Er bey Verlust seines Dienstes von denen Votis derer Räthe, denen Parten oder dero Sach-Bedienten, noch sonsten jemand, nicht die geringste Nachricht ertheilen. Vota verschweigen.

§. 21. Mit denjenigen Sachen, welche die Protonotarii oder Secretarii ausgefertiget, soll Er so wol an Gerichts- als andern Tagen, ausser den Sonn-Fest- und Buß-Tagen, umb zwey Uhr allemahl bey Unserm Præsidenten sich einfinden, damit die Revision, Subscription und Siegelung erfolgen möge, worauf Er solche so fort in die Cantzeley zu bringen, auf daß die Partheyen mit der Ausfertigung nicht aufgehalten werden. Um 2. Uhr bey dem Præsidenten ꝛc.

§. 22. Da Er auch die Gelder ad pias causas, imgleichen diejenige Gelder, so zu Vermehrung der Cammer-Gerichts-Bibliothec gegeben werden, in seiner Verwahrung hat, muß Er deßhalb alljährlich richtige Rechnung ablegen, und was davon auf Assignation an arme Leuthe ausgezahlet, wie auch zu Erkauffung der Bücher verwandt, mit Quitungen bescheinigen. Gelder ad pias causas &c.

§. 23. In denen Ferien lieget Ihm ob, alle einkommende Sachen täglich aus der Cammer-Gerichts-Cantzeley abzufodern, und solche selbst, und nicht durch andere, denen Räthen zum Decretiren ins Hauß zu bringen, nach erfolgeten Decretis aber selbige ohne einzige Säumnüß in die Cantzeley zur Expedition hinwieder zu liefern, und soll Ihm wegen dieses extraordinairen herumtragens, vor jedes Supplicarum 3. Gr. gegeben werden. In Ferien, was zu thun. Gebühren.

§. 24. Wollte auch sonst jemand ausser denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen durch den Bothen-Meister eine Verordnung suchen, soll Ihm vor jedes Supplicarum, so Er dergestalt herum träget, gleichfals 3. Gr. gereichet werden. Ausser dem Gerichts-Tag.

§. 25. Ausser diesem soll der Bothen-Meister, wann Er nicht selbst die Memorialia zur Verordnung herumträget, von keinem Supplicato, es werde in denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen, oder ausser denenselben übergeben und verordnet, unter keinerley Vorwandt, etwas zu fodern befugt, sondern wann Er dawider handeln sollte, jedesmahl zwene Thaler Straffe zu erlegen, schuldig seyn. Sonst nichts fordern.

§. 26. Dafern auch, welches GOtt abwende, in der Nachbarschafft des Cammer-Gerichts Feuer entstehen solte, muß Er so fort daselbst sich einfinden, und auf gute Anstalt, allenfals auch auf Wegbringung derer daselbst verhandenen Sachen, bey Zeiten bedacht seyn, wobey die Bothen, bey unausbleiblicher schweren Straffe, Ihm nach allen ihren Vermögen, an die Haud zu gehen, schuldig sind. Feuers-Gefahr,

§. 27. Schließlich, dafern die Bothen, wie es sich gebühret, sich nicht verhalten, oder einer derselben mit Tode abgehen solte, hat Er solches Unsern Præsidenten und Räthen zeitig anzumelden, damit auf dem ersten Fall gehörige Veranlassung gemachet, auf dem letzteren Fall aber, die ledige Stelle mit einem tüchtigen Bothen hinwieder von Unserm Cammer-Gericht versehen werden könne. Auf die Bothen acht geben.

Tit. IX.

Von denen Cammer-Gerichts-Bothen.

7. Bothen. §. 1. Die bey Unſerm Cammer-Gericht beſtellete Bothen, deren ſieben an der Zahl, ſollen ihrer Pflicht gemäß, die Acta nicht allein an auswärtige Oehrter tragen, ſondern auch im Lande und in hieſigen Reſidentzien die Inſinuationes derer Befehle getreulich und fleißig verrichten.

Ihre Verrichtung. §. 2. Was Ihnen ſonſt anbefohlen wird, müſſen ſie gebührend thun, und zu dem Ende bey Unſerm Cammer-Gericht allemahl aufwarten, damit Sie, wann Ihnen etwas anzubefehlen, bey der Hand ſeyn mögen.

Wie die inſinuation zu thun. §. 3. Bey denen Inſinuationen haben Sie ſich überall guter Beſcheidenheit zu gebrauchen, und umb ein Recepiſſe anzuhalten, bey deſſen Verweigerung aber, müſſen Sie, ihrem abgeſtatteten Eyde gemäß, gewiſſenhafft davon die Urſache dem Protonotario oder Secretario cauſæ, bey ihrer Zurückkunfft anzeigen, auch zugleich berichten, an welchem Tage, und wenn eigentlich die Inſinuation geſchehen, auch was Ihnen geantwortet und dabey ſonſt begegnet, imgleichen was Sie an Gebühren bekommen, welches denn Unſere Protonotarii und Secretarii, mit allen Umſtänden unter den Befehls-Copeyen zu verzeichnen haben.

Mit Acten bald abgehen. §. 4. Wenn Sie, mit Acten verſchicket werden, ſollen Sie, ſo bald Sie ſelbige von Unſerem Præſidenten empfangen, damit von hier auf den Weg ſich begeben, zu welchem Ende Sie ſich, wann Ihnen eine Verſchickung angeſaget wird, reiſefertig vor Unſerm Præſidenten zugeſtellen.

Ort verſchweigen. §. 5. Auch müſſen Sie bey Verluſt ihrer Bedienung, niemanden die geringſte Nachricht, wohin Sie geſandt werden, ertheilen, noch privat-Brieffe mit ſich nehmen.

§. 6. Wann Sie an einen Ohrt angelanget, lieget Ihnen ob, die Acta an die Facultæt, an welche Sie geſandt, ſo fort abzugeben, und umb ihre Abfertigung ſo viel möglich anzuhalten.

Atteſt zurück bringen. §. 7. Sie haben auch umb ein Atteſt anzuſuchen, wann Sie gekommen, und wieder abgefertiget, und was Sie an Urthels-Gebühren erleget, damit, wegen des Bothen-Lohns und Warte-Gelds, mit Ihnen könne Richtigkeit gemachet werden; und da von dem mitgegebenen Gelde etwas übrig bleiben ſollte, muß ſolches denen Parten hinwieder zugeſtellet werden.

Stille liegen. §. 8. Damit auch die Parten durch Warte-Gelder nicht beſchweret werden, müſſen die Bothen keine Reiſe von denen Ohrten, wohin Sie geſandt, anderwerts, umb etwas daneben zuverdienen, thun, ſondern an ſolchen Oehrtern biß zur Abfertigung verbleiben.

Stets ein Bothe zur Stelle. §. 9. Da Sie von jemand, auſſer von Unſerm Cammer-Gerichte, wolten verſchicket werden, ſollen Sie gehalten ſeyn, ſich deßhalb zuvorderſt bey denen Protonotariis und Bothen-Meiſter zu melden, und ohne deren Erlaubniß nicht abzureiſen, und haben dieſe dahin zu ſehen, daß allezeit jemand von denen Bothen allhier zur Stelle ſey.

Meilen-Gebühr. §. 10. Uber ihr Salarium und Lohn ſoll Ihnen vor jede Meile in Unſern hieſigen Landen 3. Gr. auſſerhalb aber 4. Gr. und an Warte-Geld täglich 8. Gr. gereichet werden, womit Sie ſich begnügen müſſen.

Fiſcal-Bothens Verrichtung. §. 11. Weil Wir auch zu denen fiſcaliſchen Sachen einen eigenen Bothen beſtellet, ſo muß derſelbe auf Erfodern, was in hieſigen Reſidentzien an dergleichen Sachen zu inſinuiren, annehmen, und gehörigen Ohrts richtig abgeben, auch davon jedesmahl dem Protonotario oder Secretario, der die Ausfertigung hat, Bericht abſtatten.

§. 12. Wann die Befehle geſiegelt werden, hat der Fiſcal-Bothe dieſelbe aus der Cammer-Gerichts-Cantzeley abzuhohlen, und demjenigen Fiſcaliſchen Bedienten, dem die Sache gehöret, ungeſäumt zu bringen, und wegen der Inſinuation deſſen Veranlaſſung zu gewärtigen.

Wenn er kranck. §. 13. Möchte der Fiſcal-Bothe Kranckheit wegen verhindert werden, ſo ſollen die andere anweſende Bothen deſſelben Stelle ſo lange zu vertreten ſchuldig ſeyn, damit bey denen fiſcaliſchen Sachen nichts verabſäumet werde.

Täaliche Aufwartung i. Bothen. §. 14. Sonſten ſoll täglich, ſo wol bey denen Gerichts- als anderen, wie auch Sonn- und Feyer-Tagen, einer von denen allhier ſich befindenden Bothen, bey Unſerm Præſidenten, oder in deſſen Abweſenheit, bey dem nechſtſitzenden Rath in ſeinem Hauſe aufwarten, und zur Beſtellung derjenigen Sachen, ſo Ihm anbefohlen werden, ſich bereit halten, und haben die Bothen hierunter zu wechſeln, worauf der Bothen-Meiſter fleißige Achtung zu haben.

Schutz. §. 15. Wir wollen auch endlich die Cammer-Gerichts-Bothen in Unſern beſondern Schutz genommen haben, und wann jemand ſich unterfangen ſollte, bey Inſinuationen, oder andern ihren Ambts-Geſchäfften ſich mit Worten oder Thätlichkeiten an Ihnen zu vergreiffen, ſoll Unſer Cammer-Gericht ſolches in ſummariſche Cognition ziehen, und dem Befinden nach, diejenige, ſo überführet werden, ernſtlich beſtraffen.

Tit. X.

Von Perſohnen und Sachen ſo vor Unſer Cammer-Gericht gehören.

Räthe und Hoff-Bediente ꝛc. §. 1. Anfänglich ſetzen und ordnen Wir, daß Unſere Räthe und Hoff-Bediente, imgleichen die diſſeits der Oder wohnende Prælaten, Capitula, Grafen, worunter die Graffen zu Wernigerode gehören, die von der Ritterſchafft, Haupt- und Ambtleuthe, Magiſtrate in denen Städten, Gemeinde in denen Dörffern, wie auch alle andere Perſohnen die in der erſten Inſtantz keinen beſondern Richter haben, vor Unſer Cammer-Gericht geladen werden, und daſelbſt zu Rechte zu antworten ſchuldig ſeyn ſollen.

Fremde, ſo Standes-Perſonen ꝛc. §. 2. Wie denn auch vor Unſerm Cammer-Gerichte auswärtige Standes-auch andere wohl conditionirte Perſohnen, ſo ſich als Frembde in hieſigen Reſidentzien aufhalten möchten, dem Befinden nach, zu belangen, geringere frembde Leuthe aber, ſo ſich in Bürger-Häuſern befinden möchten, bleiben ſub Jurisdictione Senatus.

Privilegia. §. 3. So gehören imgleichen vor Unſer Cammer-Gericht diejenige Sachen, ſo die von Uns ertheil-

ertheilete Privilegia betreffen, wobey jedoch daſelbe, wann etwa der Verſtand derer Privilegien zweiffelhafftig ſcheinet, bey Uns deßhalb allerunterthänigſte Declaration zu ſuchen.

Fiſcalia. §. 4. Weil der Fiſcus ſeine Sachen vor das höchſte Gericht zu ziehen befugt, ſo ſollen die fiſcaliſche Sachen in Unſerm Cammer-Gericht vorgenommen und ausgemachet werden, welches auch geſchehen muß, wenn Fiſcus wegen ſeines Intereſſe Interveniendo bey einer Sache ſich anzugeben hat, und haben ſich dabey Fiſcales, nach demjenigen was Tit. 13. §. 8. ferner verordnet, zu achten.

Prævention. §. 5. Es iſt auch Unſeres Cammer-Gerichts Jurisdiction fundiret in denen Sachen, da an gewiſſen Ohrten dem Kläger freyſtehet, ſeine Klage entweder immediate vor daſſelbe, oder vor ein Unter-Gericht anzuſtellen, als in welchem Fall die Prævention, hergebrachter maſſen, ſtatt haben ſoll.

Lehns-Sachen. §. 6. Imgleichen müſſen die Lehns-Sachen, ſo wol zwiſchen Uns und Unſern Vaſallen, als auch unter dieſen letzteren allein, vor Unſerm Cammer-Gericht erörtert werden, jedoch ſoll daſſelbe, bevor es darin erkennet, ſonderlich wann es unter den Lehn-Leuthen zu Behauptung eines Juris in Feudo auf die Lehnfolge mit ankommet, umſtändlichen Bericht, nebſt unmaßgeblichem Gutachten, an Uns allerunterthänigſt abſtatten, auch einen Entwurff, wie die Sententz einzurichten, beyfügen.

Geſamt-Händer. §. 7. Diejenige ſo die geſambte Hand an einem in hieſigem Lande belegenen Lehn-Guthe, in einer frembden Provintz aber ihr Domicilium haben, können in perſonalibus vor Unſerm Cammer-Gericht belanget werden, ob ſie gleich mit immobilien unter demſelben nicht angeſeſſen, noch ſonſt unter deſſen Jurisdiction gehören.

Wenn Juſtiz verſaget ꝛc. §. 8. Da jemand wegen verzögerter oder gar verſagter Juſtitz, über die Unter-Gerichte ſich beſchweren möchte, ſoll Unſer Cammer-Gericht denenſelben anbefehlen, in der Sache ſchleiniges und unpartheyiſches Recht zu handhaben.

Avocatio. §. 9. Wann aber ſolcher Verordnung binnen vier Wochen, von Zeit der beſcheinigten Inſinuation, von denen Unter-Gerichten nicht gebührend nachgelebet, noch einiger Bericht eingeſandt würde, ſoll Unſer Cammer-Gericht die Sache zu avociren wohl befugt ſeyn.

Attentatum poſt avoc. §. 10. Würde nun ein oder anderer Unter-Richter nach geſchehener Avocation der Sachen, ſich dennoch unternehmen, darin weiter zu verfahren, ſoll alles dasjenige, ſo er dergeſtalt vorgenommen, als ein Attentatum, und folglich vor null und nichtig gehalten werden.

Wenn Richter ſuſpect. §. 11. Dergleichen Avocation hat auch ſtatt, wann bey einer Verhör oder ſonſten gnugſam dargethan wird, daß der Unter-Richter vor ſuſpect zu halten.

Geiſtliche. §. 12. Was die geiſtliche Perſohnen betrifft, ſoll in civilibus cauſis, gleich wie dem Magiſtratui Inferiori, alſo inſonderheit Unſerm Cammer-Gerichte die Jurisdiction gelaſſen werden.

Wittiben ꝛc. §. 13. Es gehören auch dahin der Wittwen, Pupillen und anderer miſerablen Perſohnen Sachen, und zwar dergeſtalt, daß ſie an Unſer Cammer-Gericht, ohne Unterſcheid, ſie ſeynd Kläger oder Beklagte, provociren mögen.

Exc wenn lis pendens &c. §. 14. Jedoch wollen Wir hievon, ſo wol die in denen Unter-Gerichten bereits Rechtshängige, als auch die Injurien-Sachen, ausgeſchloſſen, und ſolche dem Foro erſterer Inſtantz überlaſſen haben.

Wenn Perſ. in unterſchied. Jurisdiction. §. 15. Wenn mehr Perſohnen, welche in unterſchiedenen Jurisdictionen wohnhafft, in Anſpruch zu nehmen, ſollen dieſelbe vor Unſerm Cammer-Gericht, als dem höchſten Tribunal Unſerer Chur-Lande, belanget werden.

Commendatores. §. 16. Der Commendator zu Lietzen, und übrige Johanniter-Ordens Vaſallen, ſo diſſeits der Oder und Elbe wohnen, ſind ſchuldig, vor Unſerm Cammer-Gerichte, ſo wol in perſonalibus als realibus, auf an ſie gelaſſene Citation ſich zu geſtellen, und haben ſich mit der Exception der erſten Inſtantz, und daß ſie zuforderſt vor der Ordens-Regierung zu Sonnenburg zu belangen, nicht zu behelffen.

Inſtantia appell. §. 17. Wie dann auch die Appellationes, ſo wieder die, von vorgedachten Ordens-Commendatore und Vaſallen ertheilete Abſcheide eingewandt werden, unmittelbahr an Unſer Cammer-Gericht ergehen, und daſelbſt rechtlich abgethan werden ſollen.

Membra der Academie. §. 18. Ferner haben auch die Membra Unſerer Academie der Künſte und Mechaniſchen Wiſſenſchafften allhie, vermöge der Ihnen unterm 31. Auguſt. 1707. ertheileten Verordnung, Ihr Forum vor Unſerm Cammer-Gericht, und ſind daſelbſt zu belangen.

Juden-Sachen, wenn über 100. Thlr. §. 19. Die Judenſchafft allhieſiger Reſidentzien ſoll Inhalts Unſerer Verordnung vom 23. November 1708. in Geld- und andern Sachen, derer Werth ſich über Einhundert Thaler nicht erſtrecket, bey denen zu Reſpicirung der Juden-Sachen verordneten Commiſſarien, in Anſpruch genommen werden.

ꝛc. Wechſel-Sachen. §. 20. In andern Civil-Sachen aber, derer Werth ſich über Einhundert Thaler belaufft, wie nicht weniger in Wechſel-Sachen, ohne Anſehen der Summe, indiſtincte, behält die Judenſchafft wie bißhero, alſo auch noch ferner, ihr Forum bey Unſerm Cammer-Gerichte.

Captur der Juden. §. 21. Auf dem Fall da einige Captur wider allhieſige Juden vorzunehmen, mag ſolche ſo wol von Unſerm Cammer-Gerichte, als von denen Commiſſariis veranlaſſet, hernach aber die Sache in Foro competente ausgeführet werden.

Juden auſſer Berlin. §. 22. Die übrige in Unſern Chur-Landen wohnende Juden, ſind vor eines jeden Ohrts ordentlicher Obrigkeit, in prima inſtantia, ohne Unterſcheid der Sachen, zu belangen.

Tit. XI.

Von Perſohnen und Sachen ſo vor Unſer Cammer-Gericht nicht gehören.

Iſte inſtanz derer von Adel ꝛc. §. 1. Bey dem Privilegio der erſten Inſtantz wollen Wir die Prælaten, von Adel und Magiſtrate in denen Städten allergnädigſt ſchützen, und ſoll Unſer Cammer-Gericht, wann bey demſelben einige Sachen eingegeben würden, ſo zur erſten Inſtantz gehören, ſolche ſo fort dahin verweiſen.

§. 2.

Conſiſtorial-Sachen ꝛc. §. 2. Die Conſiſtorial, als Ehe-Sachen, Kirchen-Lehn, geiſtliche Einkünffte und Beneficia, wie auch die Militair, Jagt, Acciſe, Contributions, Schoß, Zoll, Ziese und dergleichen Sachen, laſſen Wir denen beſonders dazu verordneten Foris.

Aemter-Sachen. §. 3. Diejenige ſtreitige Sachen, ſo zwiſchen Unſern Beambten, und denen von der Ritterſchafft oder deren Unterthanen, auch denen Städten und deren Unterthanen entſtehen, ſollen vor Unſerm Geheimen Rath erörtert und abgethan werden.

Univerſ. zu Franckf. §. 4. Die Univerſität zu Franckfurth an der Oder kan auf keinerley Weiſe weder in perſonalibus noch realibus vor Unſerm Cammer-Gericht, ſondern vor Unſerm Geheimen Rath, belanget werden.

Ihre membra. §. 5. Jngleichen mögen derſelben Glieder in perſonalibus & mixtis, wie auch in realibus intra Univerſitatem conſtitutis, auſſer dem Foro Academico, nirgends als vor Unſerm Geheimen Rath in Anſpruch genommen und actionirt werden.

exc. in realibus. §. 6. So viel aber die Actiones reales, & bona extra Univerſitatem ſita, angehet, ſollen dieſerhalb die membra Univerſitatis ratione Bonorum, ſo unter Unſers Cammer-Gerichts Jurisdiction belegen, daſelbſten ihr Forum haben.

Appell. von der Univerſ. §. 7. Die Appellationes von denen von der Univerſität zu Franckfurth ertheileten Sententien anlangend, müſſen dieſelbe an Uns, oder Unſern Geheimen Rath gerichtet werden.

Poſt-Sachen. §. 8. Unſer Cammer-Gericht hat ſich auch in denen Sachen, ſo das Poſt-Weſen angehen, und wann jemand von Unſern Poſtmeiſtern und Poſt-Bedienten, es ſey wegen eines bey denen Poſten vorgegangenen Verſehens, oder wegen ihres Ambts und Verrichtungen, oder auch wegen der ihnen zuſtehenden Immunitäten und Freyheiten beſprochen wird, der Cognition zu enthalten, und ſolche an Unſer General-Erb-Poſtmeiſter-Ambt zu verweiſen. Jn denen übrigen vorhin nicht excipirten Fällen aber, bleiben die Poſt-Bediente Unſers Cammer-Gerichts Jurisdiction unterworffen.

Exc. wann Captur nöthig. §. 9. Begebe ſich aber ein Caſus plane extraordinarius, da einer bey denen Poſten ein ſolches Verbrechen begangen, daß er zur Hafft gebracht werden müſte, ſoll Unſerm Cammer-Gericht zwar frey ſtehen, dieſerhalb behörige Veranlaſſung zu machen, es hat aber daſſelbe davon an Uns ſo fort allerunterthänigſt zu referiren.

Medicinal-Sachen. §. 10. Weil Wir dem aufgerichteten Collegio Medico in Gnaden verſtattet, in Sachen die Medicin betreffend, Sententien zu ertheilen, Straffe zu dictiren, oder einen Arreſt zu decretiren, ſo competiret zwar Unſerm Cammer-Gericht in dergleichen Fällen keine Cognition, wann aber zwiſchen einem Medico, Apothecker oder Chirurgo, und dem Patienten, ein Streit wegen des Artzt-Lohns, oder des Werths der Medicamenten vorfiele, bleibt dieſerhalb Unſerm Cammer-Gericht die Erkäntnüß nach wie vor.

Deren execution. §. 11. Jm fall nun von dem Collegio Medico in medicinalibus eine Sententz geſprochen, und ſolches ſelbige zur Execution bringen wolte, ſoll das Cammer-Gericht, auf deſſen Requiſition, durch den Land-Reuther die Execution verrichten laſſen, jedoch müſſen die Sententien, Verordnungen und Requiſitorialia nicht von dem Decano, ſondern von dem jedesmahl zeitigen Præſide unterſchrieben werden, widrigenfalls die beym Cammer-Gerichte erforderte Execution nicht zu veranlaſſen.

Policey-Sachen. §. 12. Dafern in Unſern hieſigen Reſidentzien unter Handwercks-Leuthen, als Becker, Brauer und dergleichen, in Policey-Sachen Streitigkeiten vorfallen, die eine ſchleunige Abhelffung erfordern, ſoll deßhalb kein Proceß in Unſerm Cammer-Gericht verſtattet, ſondern ſolche Sachen an den Magiſtrat unſerer Reſidentzien verwieſen werden. Wann aber wegen vorgedachter Sachen zwiſchen gantzen Gewercken, oder deren Membris, ſo in verſchiedenen Reſidentzien wohnen, Jrrungen ſich hervor thäten, bleibet deren Erörterung billich dem Cammer-Gerichte.

Scharffrichter ꝛc. §. 13. Weilen Wir auch verordnet, daß in der Mittel-Marck, dem Herkommen gemaß, die Magiſträte in denen Städten (Franckfurt an der Oder ausgenommen) ſich der Cognition über die Scharffrichter, Schweinſchneider und Abdecker, in Sachen, ſo ihr Ambt und Profeſſion betreffen, enthalten, und ſolche allein Unſerm Ober- oder Hoff-Jägermeiſter und dem Haußvogt überlaſſen ſollen, ſo hat auch Unſer Cammer-Gericht ſich allergehorſamſt darnach zu achten, und dergleichen Sachen weder in prima, noch ſecunda Inſtantia anzunehmen.

§. 14. Jn denen übrigen Civil-Sachen aber, bleiben vorbenandte Perſohnen unter jedes Ohrts Obrigkeit, und Unſers Cammer-Gerichts Jurisdiction.

Tit. XII.

Von denen Sachen, welche von denen Unter-Gerichten an Unſer Cammer-Gericht *per Appellationem* gebracht werden, und wie dabey zu verfahren.

Jm Unter-Gericht ſchleunige Juſtiz. §. 1. Damit allen Unterthanen in hieſigen Märckiſchen Landen ſchleunige Juſtitz wiederfahre, als ordnen und ſetzen Wir, daß in denen Unter-Gerichten die vorkommende Sachen, ohne einige Weitläufftigkeit bey denen ordentlichen Gerichts-Tagen, welche genau obſerviret und nicht ausgeſetzet werden müſſen, gehöret, und denen Rechten nach, verabſcheidet werden ſollen.

Sachen zu hören. §. 2. So müſſen auch die Unter-Richter alle geklagte Sachen, welche vor Sie gehören, annehmen, und davon keine, bevor Sie darüber cognoſciret, (es wäre dann, daß Sie der Sachen groſſer Wichtigkeit halber dazu veranlaſſet würden,) an Unſer Cammer-Gericht verweiſen, damit denen Parten die erſte Inſtantz nicht entzogen werde.

Binnen 10 Tagen appelliren. §. 3. Würde nun ein oder das andere Theil durch die in denen Unter-Gerichten ertheilete Sententz ſich graviret befinden, hat es davon innerhalb zehn Tagen, an Unſer Cammer-Gericht ſchrifftlich zu appelliren, und muß der Unter-Richter binnen ſolchen zehn Tagen in der Haupt-

Sache nichts ferner verordnen, weniger die Sententz, durch Abnehmung der etwa erkandten Eyde, oder sonst, zur Execution bringen.

In statu quo. §. 4. Wie denn auch die streitende Partheyen gehalten, in wehrendem Appellations-Proceß alles in dem Stande, wie solches zu der Zeit der ertheileten Sententz gewesen, zu lassen.

Attentata. §. 5. Solten, diesem zuwider, einige Neuerungen oder Attentata vorgenommen, und selbige so fort bescheiniget werden, sind solche zuförderst aufzuheben; Würden aber die Neuerungen nicht alsbald dociret, ist dadurch die Haupt-Sache nicht aufzuhalten, sondern es mag so dann die Haupt- und Attentaten-Sache zugleich getrieben werden.

Gravamina. §. 6. In der Schedula Appellationis sollen die Gravamina zwar summariter, jedoch deutlich, allegiret, und die Appellation an den Richter, der die Sententz ertheilet, gerichtet werden.

App. coram Notario §. 7. Die vor Notario und Zeugen, oder stehenden Fusses, eingewandte Appellationes, wollen Wir in hiesigen Landen vor ungültig und unzuläßig gehalten wissen.

Appell. præsentatum. §. 8. Die Unter-Richter, welchen eine Appellation übergeben wird, sollen so fort das Præsentatum darauf setzen, und dafern dieselbe an einem Gerichts-Tage eingereichet wird, solche noch an selbigem Tage anzunehmen schuldig seyn.

§. 9. Würde aber die Appellation an einem andern Tage præsentiret, muß darauf den nechstfolgenden Gerichts-Tag, unverzüglich verordnet werden.

Wenn Richter abs. §. 10. Solte sich begeben, daß der Unter-Richter, nach ertheiltem Bescheide verreisete, und der Appellant denselben die Appellation, binnen denen gesetzten zehn Tagen nicht übergeben könte, sollen auf solchem Fall die Raths-Verwandten oder Schöppen, wie auch die Stadtschreiber und Actuarii selbigen Ohrts, schuldig seyn, das Præsentatum auf den Appellations-Zettel zu schreiben, und selbigen dem Richter, bald nach dessen Zurückkunfft, zum Decretiren vorzulegen.

Appellation zu deferiren. §. 11. So lieget auch denen Unter-Richtern ob, allen und jeden Appellationen, so wieder Endt- oder solche Bey-Urthel, die vim definitivæ haben, eingewandt werden, zu deferiren, damit die Appellanten nicht nöthig haben, Compulsoriales an sie auszubringen, widrigenfals sie zu Ersetzung desdadurch verursachten Schadens und Unkosten angehalten werden sollen.

Nichts zu innoviren. §. 12. Wann nun einer Appellation deferiret worden, muß Judex a quo sich nicht allein aller ferneren Cognition in der Sache enthalten, sondern auch darinnen nicht das geringste innoviren, damit es keiner Inhibitorialien bedürffe, oder gewärtigen, daß solches pro attentato gehalten, und er deßhalb angesehen werde.

Succumbenz-Geld §. 13. An denen Ohrten, wo mit Unserm Consens und Einwilligung hergebracht, daß die Appellantes noch vor Ertheilung der Apostelen gewisse Gelder auf dem Fall, da sie im Processs succumbiren sollten, erlegen müssen, sind dieselbe gehalten, solche Succumbentz-Gelder baar zu zahlen, und sollen die Unter-Richter nicht schuldig seyn Caution-Scheine anzunehmen.

§. 14. Damit auch eine Gewißheit seyn möge, welche Unter-Gerichte von denen Appellanten Succumbentz-Gelder zu fodern befugt, imgleichen wie viel, so sollen dieselbe binnen zwey Monathen a dato publicationis dieser Cammer-Gerichts-Ordnung schuldig seyn, mit beglaubten Documentis die deßhalb habende Concessiones in Unserem Cammer-Gericht zu dociren.

Summa appellabilis. §. 15. Deßgleichen sollen auch die Städte, denen eine gewisse Summa appellabilis, unter welcher von ihren Bescheiden nicht appelliret werden mag, indulgiret, solche bey Unserem Cammer-Gerichte, in vorgesetzter Zeit, mit denen darüber habenden Verordnungen belegen.

Eximirte von Succ. Geldern. §. 16. Es können aber diese Succumbentz-Gelder allein von denen unter sich streitenden Bürgern, keines weges aber von der Ritterschafft oder Frembden, noch von denen Exemptis in denen Städten, wann dieselbe das Bürger-Recht nicht zugleich gewonnen, gefodert werden.

§. 17. Was hiesige Residentzien und andere Städte betrifft, wo mehr denn ein Magistrat gesetzet, sollen die Bürger, so unter eines andern Magistrats Jurisdiction wohnen, denen Frembden gleich geachtet, und folglich von denenselben keine Succumbentz-Gelder exigiret werden.

Apostoln in 8. Tagen ꝛc. §. 18. Mit denen Aposteln müssen die Unter-Richter die Appellanten nicht aufhalten, sondern dieselbe längstens innerhalb acht Tagen, von Zeit der præsentirten Appellation anzurechnen, dafern sie in dessen ausgelöset werden, ertheilen, auch in gleicher Frist die völlige Acta erster Instantz, nachdem selbige vorhero in beyder Theile Gegenwart collationiret, nebst dem Rotulo, und zwar ohne Abfoderung einiger Gebühr, verschlossen einsenden, und müssen bey denen Aposteln der Abscheid, nebst der Schedula appellationis copeylich beygeleget werden.

Einsendung Protocoll. §. 19. Wäre aber nicht ex actis, sondern allein ex Protocollo gesprochen, soll nebst denen Acten zugleich Copia Protocolli, unter des Richters Unterschrifft, mit beygefüget und eingesandt werden, jedoch muß der Appellant wegen Abschreibung des Protocolli die gewöhnliche Gebühren erlegen.

& Actorum l. inst. §. 20. Solten die Acta ersterer Instantz, des Appellanten gethanen Ansuchen ohngeachtet, in gesetzter Zeit gar nicht, oder nicht gantz bey Unserm Cammer-Gericht eingesandt werden, soll der Unter-Richter Unserm Fisco in fünff Thaler Straffe verfallen seyn.

Fat. introd. appell. §. 21. Die erhaltene Apostolos haben die Appellanten längstens binnen acht Wochen von Zeit der Sententz, bey Unserm Cammer-Gericht einzubringen, und also die Appellation daselbst zu introduciren; widrigenfals dieselbe pro non devoluta geachtet, und der Appellant so dann damit weiter nicht gehöret, sondern in der Sache ferner, wie Rechtens, vom Judice a quo verfahren werden soll.

Wenn keine apostoln. §. 22. Würde aber der Unter-Richter keine Apostoln ertheilen wollen, und der Appellant, daß er solche in gesetzter Zeit gebührend gesuchet, gnugsam beybringen, soll das Decretum, vermöge welches der Appellation deferiret worden,

so

so dem Appellanten vom Unter-Richter keines weges zu versagen, an statt der Apolteln angenommen werden, und der Unter-Richter deßhalb, daß er dieselbe geweigert, 10. Thlr. Straffe erlegen.

Justif. mündl. oder schrifftl.

§. 23. Ferner ordnen Wir, damit Unser Cammer-Gericht wahrnehmen möge, ob die eingewandte Appellation zur mündlichen oder schrifftlichen Justification zu verweisen, daß der Appellant bey deren Introducirung, in dem zu überreichenden Supplicato anzeigen solle, ob in der ersten Instantz bey einer mündlichen Verhör, oder auf vorhergegangene schrifftliche Deduction erkant worden.

6. Monath.

§. 24. Die Appellationes sollen innerhalb sechs Monath, vom Tage der prælentirten Appellation anzurechnen, gleich solches bißhero geschehen, justificiret werden.

Exceptio.

§. 25. Solte aber bey einer interponirten Appellation sich hervor thun, daß dem Appellato ex mora ein irreparabile damnum entstehen könte, ist Unserm Cammer-Gerichte erlaubet, einen kurtzen Terminum ad justificandum, auch allenfals in contumaciam, anzusetzen.

nicht prorogiren.

§. 26. Das Fatale justificandæ von sechs Monathen aber, mag Unser Cammer-Gericht nicht verlängern.

Insin. in 6. Monathen.

§. 27. Würde die Appellation zur schrifftlichen Justification veranlasset, muß die Justification-Schrifft nicht allein binnen sechs Monath ad Acta gebracht, sondern auch in solcher Frist dem Gegentheil insinuiret werden.

Adhæsion.

§. 28. Da auch jemand einer eingewandten Appellation zu adhæriren vermeinet, muß er binnen vorgesetzten Fristen seine Adhæsion respective interponiren, introduciren und justificiren, auch an denen Ohrten, da es hergebracht, die Succumbentz-Gelder erlegen.

Intervention.

§. 29. Es stehet auch einem Tertio frey von einem ertheileten Abscheide, ob derselbe gleich darin nicht benennet, wegen seines dabey etwan habenden Interesse in gehöriger Zeit zu appelliren, jedoch muß er seine Gravamina so fort anführen, auch die in solchen Gerichten gewöhnliche Succumbentz-Gelder deponiren.

Appell. in einem Punct.

§. 30. Wann aber nur von einem oder dem andern Punct appelliret worden, ergreiffen die übrige, so wol respectu des Appellantens, als des Appellati, vires Rei judicatæ, und seyn, der von denen übrigen Puncten eingewandten Appellation ohngeachtet, zur Execution zubringen.

Oder Schuld zum Theil richtig.

§. 31. Welches auch alsdann statt haben soll, wann ein Debitor die Schuld nur zum Theil als richtig und liquid agnosciret, da die zugestandene Summe, ob gleich wegen des Uber-Restes eine Appellation eingewandt, dennoch durch die Execution beyzutreiben.

Restitutio minoris &c.

§. 32. Würden Unmündige, imgleichen Administratores derer Kirchen, Schulen und anderer piorum Corporum, wie auch Leuthe vollkommenen Alters, nothwendiger Abwesenheit, oder anderer wichtiger Ursachen halber, wieder einen Abscheid, oder sonst, Restitutionem in integrum suchen, soll darüber bey einer anzusetzenden Verhör erkant, und die Execution der Sententz indessen suspendiret werden.

§. 33. Imfall nun Restitutio erkant würde, kommet solche auch denen etwa dabey interessirenden Majorennibus, wann causa connexa & individua ist, mit zustatten.

Causa connexa.

§. 34. Auf dem Fall, da einem die gegebene Sententz zweiffelhafftig oder dunckel schiene, stehet ihm frey, deßhalb derselben Declaration innerhalb zehn Tagen zu suchen, auch dafern solche gebethener massen nicht erfolget, binnen anderwärtigen zehn Tagen, von Zeit der abgeschlagenen Declaration zu appelliren.

Declaratio.

§. 35. Wann Confirmatoria erfolget, und solche ein Judicatum worden, soll die Sache auf derer Parten Anhalten, an den Richter erster Instantz zur Execution remittiret werden.

Wem Sache zu remittiren.

§. 36. Dafern aber die Sententia a qua reformiret würde, verbleibet die fernere Ausübung der Sache bey Unserm Cammer-Gericht, und zwar ohne Unterscheid ob interlocutorie oder definitive gesprochen.

Oder zu behalten.

§. 37. Würde die eingewandte Appellation deßhalb angefochten, daß solche nach ausgelöseten Apolteln an Unser Cammer-Gericht nicht devolviret, oder deserr sey, hat selbiges, und nicht der Unter-Richter darüber zuforderst zu erkennen.

Wer über Desertion &c.

§. 38. Ob auch wol die Appellationes aus der Graffschafft Wernigerode an Unser Cammer-Gericht ergehen, so ist dennoch aus beregter Graffschafft keine Appellation anzunehmen, es sey denn daß die Sache, worüber gestritten wird, die Summe von 150. Thlr. Capital übertreffe, welches jedoch allein von denen Einwohnern selbiger Graffschafft, nicht aber von Auswärtigen zu verstehen ist.

Wernigerode.

§. 39. Imgleichen gehen die Appellationes von der Herrschafft Dehrenburg an Unser Cammer-Gericht.

Dehrenburg.

§. 40. Was die Bau-Sachen so in hiesigen Residentzien vorfallen, anbelanget, haben Wir zu deren schleunigern Erörterung und Abthuung gewisse Räthe und Commissarien in Gnaden bestellet, wobey Wir es nochmahlen bewenden lassen.

Bau-Sachen.

§. 41. Wann aber einige Sachen, so altioris Indaginis wären, fürfallen, und die Appellation verstattet werden müste, soll dieselbe hinkünfftig, nach erhaltener gewöhnlichen Recognition der verordneten Bau-Räthe, in Unser Cammer-Gericht introduciret, nnd von demselben nach Anweisung der Bau-Ordnung, decidiret, auch dagegen keine weitere Provocation noch anderes Remedium suspensivum, es sey unter was fürgebrachten Schein es immer seyn möge, verstattet, sondern Unsers Cammer-Gerichts-Spruch zur Execution gebracht werden.

Ob appellabel?

§. 42. Das Fatale justificandæ appellationis soll in Zukunfft in obigen Bau-Sachen auf zween Monathe und die übrige Termine, wenn schrifftlich verfahren werden müste, auf 14. Tage peremptorischer Frist, gerichtet seyn.

Modus procedendi darinnen.

§. 43. So müssen auch in Bau-Sachen die Acta der andern Instantz an keine auswärtige Richter versendet, sondern von Unserm Cammer-

Gericht selbst voreerwehnter massen, in der Sachen gesprochen werden.

§. 44. Und weiln in Bau-Sachen ohne vorhergegangenen Augenschein und Besichtigung zu urtheilen gar schwer fället, so wollen Wir, daß Unser Cammer-Gericht bey Introducirung der Appellation so fort auf der Parte Ansuchen, einen kurtzen Terminum zur Justification ansetze, und zugleich einigen aus ihrem Mittel committire, die streitige Oehrter zu besichtigen, und in Termino justificationis davon zu referiren.

Stadt Burg. §. 45. Demnach Wir auch allergnädigst verordnet, daß die Appellationes vom Justitz-Collegio der Stadt Burg, an Unser Cammer-Gericht gehen sollen, so wollen Wir, daß dieselbe innerhalb vier Wochen introduciret, und in denen gesetzten vier Monathen justificiret, auch so wol in ersterer, als anderer Instantz, nach Unsern Märckischen Gewohnheiten und Rechten, erkant werden solle.

a Commiss. appellirẽ. §. 46. Wann Unser Cammer-Gericht einigen Räthen die Untersuchung einer Sache cum Potestate decidendi auftrüge, sollen die, wieder der Commissarien Bescheide interponirte Appellationes, an selbiges Cammer-Gericht ergehen.

Quer. nullitatis. §. 47. Endlich soll denen Parten frey stehen, dem Befinden nach, auch Querelam nullitatis wieder die, von denen Unter-Gerichten ertheilete Abscheide anzustellen, oder solche mit der Appellation zu cumuliren, jedoch muß solches innerhalb zehen Tagen geschehen, und die übrige Formalia, gleich in Appellations Instantia, beobachtet werden, gestalt die Nullitæten-Klagen allein in Judicio Superiori zu deduciren.

Ex ante acta. §. 48. Bey Deduction der Nullitæt-Klage, soll nichts neues ex meritis Causæ angeführet, sondern die vorgegebene Nullitæten allein aus denen vorigen Acten justificiret werden.

Caution. §. 49. Dafern derjenige so ex Capite Nullitatis eine Sententz impugniren will, unter Unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction nicht possessioniret, oder difficilis Conventionis wäre, sollen Unsere Præsident und Räthe, auf des Gegentheils Ansuchen, ihn zur tüchtigen Caution anhalten, welche dem Befinden nach, einzurichten.

Temere litigans. §. 50. Wann Unser Cammer-Gericht erkennen solte, daß jemand die Nullitæt, und andere Klagen temere angestellet, soll solches denselben dieserwegen, der Bewandnüs nach, ernstlich bestraffen.

Tit. XIII.

Von denen *Fiscali*schen Sachen und denen dazu verordneten Bedienten.

General-pflicht. §. 1. Nachdem Wir zu Beobachtung derer Fiscalischen Sachen, einen Hoff-Advocaten, einen Adjunctum Fisci und einige Hoff-Fiscæle allergnädigst bestellet, so lieget Ihnen ob, auf Unsere hohe Regalia, Jura, und alle andere Uns zustehende Befugnüsse und Gerechtsame, genaue Achtung zu geben, Unseren Nutzen und Frommen, ihrem äusserſten Vermögen und Verstande nach, zu suchen, und zu fodern, Schaden, Nachtheil und Gefahr zu verhüten, und demselben vorzukommen.

Insonderheit in Lehn-Sachen ꝛc. §. 2. Insonderheit müssen Sie, und zwar ein jeder nach Anleitung seiner Bestallung, in Lehn-Grentz- und andern Sachen, ungesäumt verfahren, auf alle und jede straffbahre Unthaten, so wider Göttliche, und gemeine beschriebene Rechte, wie auch Unsere Landes-Constitutiones, ausgegangene Edicta und Befehlige von Unsern Vasallen und Unterthanen geschehen, imgleichen, da Uns an Unsern Landes-Herrlichkeiten, es bestehen solche in Regalien oder nicht, etwas entzogen und entrissen werden wolte, getreue, sorgfältige und fleißige acht haben.

Bey denen Gerichts-Tagen. §. 3. Bey allen in Unserm Cammer-Gericht haltenden Gerichts-Tagen, soll wenigstens einer derer Hoff-Fiscæle von Anfang biß zum Ende zugegen seyn, was daselbst vorgehet, genau beobachten, auch da etwas vorfallen möchte, wobey ein in Jure fundirtes Interesse Fisci zu observiren, sich dabey so fort interveniendo angeben, und die Nothdurfft vorstellen.

Keine Straff-quota. §. 4. Damit auch Unsere Fiscalische Bediente ihrer Function mit mehrerem Fleisse abwarten mögen, so haben Wir dieselbe mit einem anständigen Gehalt versehen, woran Sie sich zu vergnügen, und von denen Straffen nichts zu fodern haben.

Hoff-Advocatens decima. §. 5. Unser Hoff-Advocatus aber alleine soll nebst seiner gewöhnlichen Besoldung den zehenden Theil von denen Straff-Gefällen genieſſen, welches jedoch von denen Caduceen Lehn-Güthern nicht zu verstehen, auf welchem Fall es bey der deßhalb von Uns gemachten Verordnung verbleibet. Was aber die confiscirte und andere wegen Verbrechen eingezogene Güther anlanget, dieserhalb wollen Wir, wie viel demselben vor seine Mühe davon zugewandt werden solle, jedesmahl veranlassen.

Auff Verbrechen acht zu haben. §. 6. Unsere Fiscalische Bediente haben zuforderst dahin zu sehen, daß in Unseren Chur-Landen die Verbrechen nicht mögen unbestraffet bleiben, weßhalb Sie genaue Nachricht einzuziehen gehalten, und sollen zu solchem Ende, die Land-Zoll- und Ausreuther, wann sie anmercken, daß die Obrigkeiten auf dem Lande, oder in denen Städten, das Böse ungestraffet hingehen lassen, solches entweder Unserem Cammer-Gericht, oder denen Hoff-Fiscælen, so fort umständlich und pflichtmäßig zu berichten, verbunden seyn. Dafern aber bey denen Zöllen, und anderen Unsern Einkünfften einige Unterschleiffe gebrauchet würden, haben sie solches Unserer Ambts-Cammer gebührend zu denunciren.

Und anzugeben. §. 7. Was nun die Hoff-Fiscæle von dergleichen Sachen in Erfahrung bekommen, sollen sie bey Unserm Cammer-Gericht ohne Zeit-Verlust schrifftlich angeben, und darauf rechtliche Verordnung, womit Sie unverlängt zu versehen erwarten.

Unter-Richter nicht einzugreiffen. §. 8. Dafern Sie aus denen ihnen zukommenden Berichten ersehen, daß die angegebene Verbrechen an solchen Oehrtern vorgegangen, allwo denen Unter-Richtern, es sey auf dem Lande, oder in denen Städten die Jurisdiction in Criminalibus zustehet, haben Sie zwar der Untersuchung derselben sich zu enthalten; Im fall

Sie

Sie aber vernehmen, daß die Unter-Richter in der Sache gar nicht, oder doch übel verfahren, sollen Sie davon an Unser Cammer-Gericht, zu gehöriger Veranlassung, Bericht abstatten.

Derer Unter-Richter Schuldigkeit.

§. 9. Damit aber keine Ubelthaten ungeahndet bleiben mögen, so befehlen Wir allen vorgedachten Unter-Richtern hiemit ernstlich, daß Sie bey denen Criminal-Sachen, nach Anleitung der Rechte, schleunig und gebührend, ohne Ansehen einiger Persohn verfahren sollen, zu welchem Ende denen Obrigkeiten auf dem Lande oblieget, Rechtsverständige, gewissenhaffte und geschworne Gerichts-Verwalter zu halten, oder wenigstens, wann Criminal-Sachen bey ihnen vorfallen, dergleichen Persohnen dazu zu gebrauchen.

Nachläßigkeit.

§. 10. Solte ein oder der andere Unter-Richter aus Nachläßigkeit, Boßheit oder Unwissenheit in denen Processen, etwas zum Nachtheil derer Inquisiten versehen, oder auch vornehmen, haben Unsere Hoff-Fiscäle solches gebührend zu denunciren.

Von Gefängnissen.

§. 11. Insonderheit wollen Wir, daß die Gefangene, nach Wichtigkeit derer Verbrechen, zwar in genauer und wohlverwahrter, jedoch erträglicher Hafft gehalten, sie mit ihren Defensionen ausführlich gehöret, und ohne solche keine Acta zum Spruch Rechtens versandt, auch überall also verfahren werden soll, wie es vor GOtt und Uns zu verantworten.

Defensio.

§. 11. Dafern auch ein Inquisitus, wegen Unvermögen keinen Defensorem annehmen könte, soll eine jede Obrigkeit ex Officio ihm einen bestellen, und selbigen vor seine Arbeit vergnügen.

Wenn Confirmatio.

§. 13. Da Landes-Verweisung mit oder ohne Staupen-Schläge, oder Vestungs-Bau erkant würden, müssen die eingehohlte Urthel, zusamt denen Actis, immediate zu Unserer Confirmation eingesandt werden.

Verordnung in Geld-Straff.

§. 14. Denen Unter-Richtern soll auch nicht nachgelassen seyn, die etwa erkante Fustigation, oder ewige Landes-Verweisung in eine Geld-Straffe zu verwandeln, sondern sie sind schuldig, nach erfolgter Confirmation, solche zur Execution zu bringen.

Fiscalische Inquisition

§. 15. Wir wollen aber, daß niemand mit Fiscalischen Inquisitionen, ohne gnugsame Ursache, beschweret werde, und da einer vermeinte, daß ihm durch die anzustellende Special-Inquisition zu nahe geschehen möchte, und er seine Unschuld bey einer mündlichen Verhör darzuthun sich getrauete, ist solches ohne den geringsten Aufschub in behörige Cognition zu ziehen. Würde nun Specialis Inquisitio per sententiam erkant, so hat Hoff-Fiscalis, der etwa dagegen eingewandten Appellation ohngeachtet, als welche auf solchem Fall Wir vor unzuläßig halten, damit zu verfahren.

Probatoriales und defensionales

§. 16. Auf dem Fall, da Fiscus einen Beweißantrit, muß er dasjenige, was negiret worden, in gewisse Articul verfassen, und dem Angeklagten ad formandum Interrogatoria, zuschicken; Es stehet aber dem Inquisito frey, Defensionales zu übergeben, so ebenfals dem Fiscali umb Interrogatoria darauf zu formiren, zu communiciren seyn, und muß Fiscalis bey Führung des Beweises, auch sonst die peremptorische und andere gesetzte Fristen, gleich andern Partheyen, beobachten.

§. 17. Wann sonst jemand durch die in Inquisitions-Sachen ertheilete Sententz sich graviret befinden möchte, soll ihm das Beneficium Appellationis, ausser denen Capital- und Leibes-Straffen, gleich wie in andern Sachen, contra Fiscum, dem Befinden nach, verstattet werden. Appellatio in inquisit.

§. 18. Was aber Capital- und Leibes-Straffen betrifft, deßhalb soll, statt der Appellation, denen Inquisitis fernere Defension, jedoch ohne alle Weitläufftigkeit, zugelassen seyn. Oder defensio.

§. 19. Damit auch die Fiscalische Sachen mit desto mehrerer Behutsamkeit geführet werden, sollen Unsere Hoff-Fiscäle mit Unserem Hoff-Advocato aus allen wichtigen Sachen communiciren. Wichtige Sachen.

§. 20. Derer gütlichen Vergleichen und Transactionen mit einem oder dem andern Theile haben Unsere Fiscalische Bediente sich gäntzlich zu enthalten. Dafern aber jemand sein Verbrechen oder begangenen Excess erkennen, und einer leiblichen Straffe sich unterwerffen wolte, muß solches gebührenden Ohrts hinterbracht werden. Kein Vergleich.

§. 21. Die in denen Abschieden und Verordnungen dictirte oder erkante, auch wieder diese Unsere Cammer-Gerichts-Ordnungen verwirckte Straffen, sollen sie mit allem Fleiß, und ohne alles Ansehen der Persohn beytreiben. Straffe beyzutreiben.

§. 22. Damit sie aber von denen dictirten Geld-Bussen gewisse Nachricht haben, sollen Unsere Protonotarii, wann sie dergleichen expediren, solches so fort in ein besonderes Buch verzeichnen, woraus sich denn die Fiscäle deßfals zu ersehen haben. Straff-Buch.

§. 23. Wann die Sache zur specialen Inquisition verwiesen, und einer derer Hoff-Fiscäle über die Verbrechen einen Beweiß antreten müssen, soll die Eydliche Abhörung der Zeugen nicht von ihm, sondern von einem andern Hoff-Fiscali, welchem Unser Cammer-Gericht solches committiren wird, geschehen. Wobey dem Inquisito frey stehet, einen Commissarium Adjunctum dazu auszubitten, welches auch bey denen Litis Contestationen ad Articulos statt haben soll; die summarische Zeugen-Verhör aber verrichten sie billich selbst. Zeugen-Verhör, von wem?

§. 24. Diejenige Zeugen, welche in Inquisitions-Sachen abzuhören seyn, müssen sich auf ersteres Erfordern unausbleiblich, und zwar bey zehn Thaler unnachläßiger Straffe gestellen; oder wann ihnen wichtige Verhinderungen vorfielen, solche bey Zeiten anmelden. Dafern aber der Zeugen Obrigkeit deßhalb mit requiriret würde, muß dieselbe, die ihnen benante Zeugen, bey Vermeydung obiger Straffe, zur schuldigen Comparition nachdrücklich anhalten. Auff erstere Citation.

§. 25. Was die einkommende Straffen betrifft, müssen die Hoff-Fiscäle selbige nicht auf ihre Besoldungen an sich behalten, sondern solche zu Unserer Hoff-Renthey so fort einlieffern, welche jedoch ihnen hinwieder, wann sie Besoldung zu fodern hätten, vor andern ausgezahlet werden sollen. Straff-Gelder abzuliefern.

§. 26. Alle vier Monathe, als im Januario, Majo Designation der Fiscal.

Majo und September ſollen Unſere Fiſcaliſche Bediente Unſerm Cammer-Gerichte und dem Advocato Fiſci eine Deſignation der Fiſcaliſchen Proceſſe, und wie weit darin gekommen, übergeben.

Hoff Fiſc. advociren.

§. 27. Sonſt laſſen Wir zwar geſchehen, daß die Hoff-Fiſcale wie andere Advocati im Cammer-Gericht ſich des Advocirens gebrauchen, jedoch müſſen ſie keine Sache, ſo wieder Unſer Intereſſe einiger maſſen lauffet, annehmen.

Kein Geſchenck ꝛc.

§. 28. Imgleichen ſollen ſie von keinem, unter was Vorwandt ſolches auch ſeyn möge, einige Geſchencke noch Gabe, Uns oder denen Partheyen zum Schaden annehmen, auch ſich aller verdächtigen Brieff-Wechſelungen mit denen Inquiſitis enthalten.

Vergleiche ſalvo jure fiſci.

§. 29. Wann Unſer Cammer-Gericht in Sachen, da der Fiſcus intereſſiret, eine Commiſſion, ex officio, oder auf derer Parthen Anhalten, verordnet, und dabey, oder ſonſten die Sache durch einen gütlichen Vergleich unter denen Parten, ſo viel ihr privat-Intereſſe betrifft, gehoben werden möchte, ſoll ſolches alles ohne einigen Nachtheil Unſers Fiſci geſchehen, und haben Commiſſarii auf dem erſten Fall, aus der Sache dennoch ausführlich zu berichten, damit ratione intereſſe Fiſci, rechtliche Veranlaſſung gemachet werden könne.

Verſchwiegenheit.

§. 30. Dasjenige, ſo denen fiſcaliſchen Bedienten von Unſern Geheimnüſſen anvertrauet, oder ſie ſonſten erfahren möchten, ſollen ſie biß in ihre Grube, ohne Unterſcheid, ſie bleiben in Unſern Dienſten oder nicht, verſchwiegen halten.

Pflicht.

§. 31. Wie ſie denn auch ſonſt überall ihrer theuren geleiſteten Pflicht und allem demjenigen, ſo Ihnen, Inhalts Ihrer Beſtallungen, und ſonſten zuſtehet und gebühret, getreulich nachzukommen haben.

Protection.

§. 32. Schließlich wollen Wir die fiſcaliſche Bediente, ſamt ihren Angehörigen in Unſerer beſondern Königlichen Protection halten, und keines weges verſtatten, daß ſie in Verrichtung ihres Ambts, noch bey Gelegenheit deſſelben beleidiget, oder beſchimpffet werden, als deſſen ſcharffe Ahndung, Wir Unſerm Cammer-Gerichte hiemit allergnädigſt aufgetragen.

Tit. XIV.

Von denen *Advocaten*.

Privil. der 12. Aelteſten.

§. 1. Weil wegen Vielheit der in Unſerm Cammer-Gerichte vorkommenden Sachen und Proceſſen ein gewiſſer Numerus der Advocaten nicht wol determiniret werden kan, ſo laſſen Wir es bey der bißherigen indefiniten Zahl in Gnaden bewenden, jedoch hat Unſer Cammer-Gericht dahin zu ſehen, daß der Numerus nicht zu ſehr gehäuffet werde, und ſollen dem Herkommen nach, allein denen zwölff älteſten unter Ihnen diejenige Beneficia, ſo Sie gleich andern Eximirten genieſſen, verbleiben, die übrige aber können ſich ſolcher nicht anmaſſen.

Sich melden.

§. 2. Derjenige, welcher die Advocatur ambiret, hat ſich zuforderſt bey Uns, oder Unſerm Præſidenten anzugeben, und wegen ſeiner Annehmung Reſolution zu erwarten.

Examen nöthig.

§. 3. Es ſoll aber niemand, ob er gleich einen Gradum Academicum erlanget, als Advocatus in Pflicht genommen werden, er ſey denn zuvor von Unſerm Præſidenten und einigen Räthen examiniret, daß man alſo von deſſen Wiſſenſchafft in denen Rechten, wie auch von ſeinem guten Herkommen, und geführten untadelhafften Wandel, gnugſame Verſicherung habe, oder da allenfalls Unſer Cammer-Gericht wegen der Reception derjenigen, ſo ſich bey Uns allerunterthänigſt gemeldet, und ein Reſcriptum extrahiret, einiges Bedencken haben möchte, ſoll deßhalb an Uns allerunterthänigſter Bericht abgeſtattet werden.

Rechte Information.

§. 4. Denen nun, ſo zur Advocatur würcklich beſtellet ſeynd, lieget ob, ſich von ihren Clienten ausführlich informiren zu laſſen, die Facta wohl zu ergründen, oder auch, wann die Parten, Einfalt halber, ſich ſelbſt nicht zu rathen wiſſen, deßhalb weitere Erkundigung anzuſtellen, die verhandene Brieffſchafften und Documenta fleißig nachzuſehen, was daraus zu des Clienten Nothdurfft gereichen kan, wohl in acht zu nehmen, auch denſelben, wie er den Beweiß zu führen gemeinet, zu befragen, oder doch ſolchen, dem Befinden nach, an die Hand zu geben.

Wenn Sache zu ſchwer,

§. 5. Würde ein Advocatus bey der Information, ſo ihme ein Client anfänglich ertheilet, oder hernach bey Erwegung der Sache befinden, daß er ſolche wegen ihrer Wichtigkeit, oder ſonſten zu führen Bedencken trüge, hat er denen Parten ſolches gewiſſenhafft anzudeuten, damit Sie ſelbige allenfalls einem andern auftragen können, widrigenfals, und da durch deſſen offenbahre Verwahrloſung der Cliente ſuccumbiren ſolte, iſt er demſelben ad intereſſe verbunden.

Oder unrecht.

§. 6. Dafern auch ein Advocatus bey Unterſuchung der Sachen, oder im Verfolg derſelben mercket, daß ſolche nicht gegründet, hat er dem Clienten ſolches ebenfals ausführlich vorzuſtellen, und denſelben davon ſelbſt abzuſtehen, fleißig zu vermahnen, umb dadurch ſein Gewiſſen vom temerario Litigio zu befreyen.

Mündl. Vortrag.

§. 7. Im Proponiren bey denen mündlichen Verhören, haben Sie ihren Vortrag deutlich und umſtändlich zu thun, und denſelben mit Rechts-Gründen, jedoch ohne vielen Allegatis, zu bewehren, dabey aber ſich aller Weitläufftigkeit und unnöthigen Wiederholens zu enthalten, und nichts, als was zur Sachen Nothdurfft dienet, vorzubringen.

Documenta nicht falſch allegiren.

§. 8. Wann Sie Documenta oder aufgenommene Atteſtata zu produciren haben, müſſen Sie die verba formalia derſelben, und wie Sie eigentlich lauten, ad Protocollum ordentlich vortragen, mit nichten aber falſch allegiren, oder aus denen klaren und offenbahren Worten einen andern Verſtand erzwingen, imgleichen den Ohrt, wovon eigentlich gehandelt wird, anzeigen, damit Unſer Cammer-Gericht mit unnöthiger Nachleſung des gantzen, zuweilen ſehr weitläufftigen Inſtruments, nicht möge aufgehalten werden.

§. 9. Solte aber ein oder anderer, dieſem zuwider, ſich unterſtehen, die etwa vorhin ergangene Beſcheide wiſſentlich zu verſchweigen, oder die Documenta falſch anzuführen, ſoll er deßhalb, dem Befinden nach, angeſehen werden.

Vortrag nicht anzüglich.

§. 10. Bey denen mündlichen Verhören müſ-

ſen

sen Sie fürnehmlich sich aller ungeziemenden, höhnischen und Ehrenrührigen Reden, so wol gegen Unser Cammer-Gericht, als den Gegentheil enthalten, oder gewärtigen, daß, so offt sie hiewider handeln, dafür jedesmahl fünff Thaler unnachläßliche Straffe, zu der Cammer-Gerichts Bibliothec zu erlegen, oder dem Befinden nach, ab Officio suspendiret, und dem beleidigten Theile zureichende Satisfaction zu geben, angehalten werden sollen.

Vollmachten wie zu exhibiren.

§. 11. Beym Anfange des Vortrags, sind die Advocati gehalten, so fort Unserm Præsidenten die Ihnen ertheilete Vollmachten zu übergeben, vorhero aber haben beyder Theile Advocati dieselbe einander zu communiciren, und ob eine oder die andere nicht zureichend sey, unter sich auszumachen, allenfals den Defect dem Collegio zuforderst anzuzeigen, damit es mit dem Vortrag der Haupt-Sache nicht unnöthig aufgehalten werde.

Errorem in 3 Tagen ꝛc.

§. 12. Würde ein Advocatus bey denen mündlichen Verhören in Vortrag einen, seiner Parthey nachtheiligen Errorem, committiren, soll derselben freystehen, solchen binnen dreyen Tagen zu corrigiren, und ist darauf, wann in der Sache ein Abscheid ertheilet, neue Verhör zu veranlassen.

Advocaten Gegenwart.

§. 13. Weil auch bißhero deßhalb viel Unordnung entstanden, daß es öffters bey denen Verhören nicht allein an denen Parten, sondern auch an ihren Advocatis, oder Gevollmächtigen gefehlet; So ordnen Wir hiemit, daß alle Partheyen, wie auch deren Advocati und Bevollmächtigte des Vormittages præcise umb 8. Uhr, Nachmittages aber umb 3. Uhr auf dem Cammer-Gericht zugegen seyn sollen, damit die Sachen, nach der im Tage-Buche enthaltenen Ordnung, vorgenommen werden können.

Wenn zu spät ꝛc.

§. 14. Würden aber die Parten, oder dero Beyständе, zu rechter Zeit sich nicht gestellen, und dennoch nach geschehener Ablesung gehöret zu seyn verlangen, so sollen entweder die Principalen oder die Advocati, oder auch Gevollmächtige, an welchen es unter ihnen gefehlet, einen Thaler Straffe ad pias causas erlegen.

Bey Commissionen.

§. 15. So müssen auch so wol die Parten, als deren Advocati und Mandatarii, bey verordneten Commissionen, zu der von denen Commissariis benanten Zeit unfehlbahr, bey Vermeydung willkührlicher Bestraffung, sich einfinden.

Eydes-delation, wie?

§. 16. Zur Delation derer Eyde sollen Advocati ohne Noth nicht schreiten, vielmehr sich dabey aller Behutsamkeit gebrauchen, auch die Parte zu deren Abschwerung auf keinerley Weise nicht verleiten, sondern selbigen die Wichtigkeit derer Eyde nachdrücklich vorstellen, damit keine Meineyde erfolgen, noch sie deren zeitlichen und ewigen Straffe sich mit theilhafftig machen mögen.

Prævaricatio, quotalitis &c.

§. 17. Aller Prævarication, Offenbahrung der Heimlichkeiten der Ihnen anvertraueten Sachen an das Gegentheil, wie auch Geding, daß Ihnen ein gewisser Theil von dem Gewinn der streitigen Sache von ihren Clienten gelassen werden solle, imgleichen der Erhandlung derselben von denen Parten, haben sich Unsere Cammer-Gerichts Advocati, bey Vermeydung derer in denen Rechten darauf gesetzten Straffen, allerdings zu äussern.

Parten nicht verführen.

§. 18. So müssen Sie auch die Parten zu gerichtlicher Verneinung oder falschen Bericht desjenigen, worüber sie befraget werden, nicht verleiten, oder daß sie nebst ihren Clienten dieserhalb nachdrücklich bestraffet werden, gewärtigen.

Juram. malitiæ.

§. 19. Solte sich eine wichtige Ursache hervor thun, woraus eine Malitia, oder animus calumniandi bey dem Principal oder dessen Advocato erschiene, soll Unser Cammer-Gericht wol befugt seyn, auch ohne des Gegentheils Ansuchen ex officio denenselben das Juramentum malitiæ zu imponiren.

Güte nicht zu hindern.

§. 20. Wann das Cammer-Gericht oder einige Räthe die Güthe zwischen denen Parten versuchen, haben sich die Advocati derselben nicht zu wiedersetzen, noch ihre Clienten davon abzumahnen, weniger zu überreden billige Conditiones auszuschlagen, und einen ungewissen Ausgang des Processus einem gütlichen Vergleiche vorzuziehen.

Wenn er kranck, oder reiset, was er thun soll.

§. 21. Da der Advocatus, welchem Acta anvertrauet, nöthig zu verreisen hätte, oder derselbe durch Kranckheit oder andere Ursachen, die angesetzte Verhör abzuwarten abgehalten würde, hat Er solches seinen Clienten bey Zeiten zu wissen zu machen, oder in dessen Abwesenheit die Acta einem andern tüchtigen Advocaten zuzustellen, widrigenfals der Patronus Causæ seinen Clienten die dadurch verursachte Unkosten, auch sonst entstehenden Schaden, zu erstatten gehalten seyn soll; Es wäre denn, daß ihn Kranckheit oder Reise so schleunig überfiehle, daß er obiges nicht beobachten könte.

Wie die Satz-Schrifften abzufassen.

§. 22. So viel die Satz-Schrifften anbelanget, haben die Advocaten solche mit behörigem Fleisse auszuarbeiten, und ihrer Parten Nothdurfft legaliter darin vorzustellen, nicht aber sich mit weitläufftigen und undienlichen Allegatis aufzuhalten, sondern allein Textus, und so viel möglich, solche Doctores zu allegiren, welche in Terminis terminantibus von dem streitigen Casu handeln, auch alle unnöthige, nur zur Vergrösserung der Acten und Kosten, auch Beschwerung des Richters in Verlesung der Acten, gereichende Wiederholungen, zu vermeiden.

Documenta nicht zu lest.

§. 23. In dem ersten Satz sollen auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweißthümer alle samt, wie auch auf Seiten des Beklagten in denen Exceptionibus, und so weiter in Replicis und Duplicis, keines weges aber allererst denen Conclusions-Schrifften, beygefüget werden, als auf welchen Fall solche nicht allein verworffen und ab Actis removiret, sondern auch derjenige Advocatus, welcher dergleichen einreichen würde, mit fünff Thaler de Propriis zu bezahlen, unnachläßig bestraffet werden soll.

Noviter reperta.

§. 24. Würden aber jemanden etwa Documenta noviter reperta zu handen kommen, und er selbige noch in der Conclusions-Schrifft beylegen wollen, soll er solche vorhero mit einem Supplicato übergeben, und darüber bey einer Verhör erkant werden.

Anzüglichkeit verbothen.

§. 25. In denen Schrifften müssen Advocati, wie auch die Fiscalische Bediente sich alles Schmähens, und anderer ungebührlichen Expressionen enthalten, und darinnen keine Personalia, so nicht zur Sachen dienen, tractiren, als wodurch sie unsern Allerhöchsten, auch dem Cammer-Gericht schuldigen Respect beleidigen, und die Gemüther derer Partheyen gegen einander verbittern. Da aber einer oder der andere diesem zuwider handeln möchte, soll er, wann er Anzüglichkeiten gebrauchet mit arbitrairer Geld-Straffe, wegen injurieuser Worte und Schimpffens aber, das erstemahl mit der Suspension auf einige Zeit, und nach geschehener Wiederholung gar mit der Remotion von der Advocatur bestraffet, auch dem beleidigtem Theile zureichenden Abtrag zu thun, angehalten werden.

§. 26. Und soll sie hievon keines weges excusiren, daß das Gegentheil damit den Anfang gemachet habe, als welches sie der richterlichen Ahndtung zu überlassen schuldig sind.

Schrifft-Titul.

§. 27. Auf denen Schrifften sollen sie den gehörigen Titul, ob es Deductiones, Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, oder sonst seynd, wie bißhero geschehen, gebührend notiren, auch von welchem Punct sie handeln, so viel füglich geschehen kan, beyfügen.

Unterschrifft wie?

§. 28. Unter allen Supplicationen und Schrifften, so sie selbst verfertigen, müssen sie ihr Concept, unter ihren Vor- und Zunahmen selbsten eigenhändig, und nicht durch ihre Schreiber oder andere, nebst denen richtigen Datis setzen.

Advocaten-Schreiber-Gebühren.

§. 29. Sonsten haben Advocati ihre Schreiber dahin zu halten, daß sie alle Schrifften, es seynd Originalia oder Copeyen, rein und accurat schreiben, selbige auch hefften, und auf jeder Seite wenigstens zwantzig Zeilen, und in jeder Zeile zwölff Syllaben bringen. Jngleichen, daß sie die Parte mit denen Schreib-Gebühren nicht übersetzen, wie sie denn vor jeden Stoß von sechs Bogen über acht Groschen an Schreib-Gebühren zu fodern nicht befugt, und auf jeden Schrifften, wie viel Stoß darin enthalten, zu notiren schuldig seyn sollen.

Ob ein duplo?

§. 30. Denen Parten soll inskünfftige freystehen ihre Schrifften entweder doppelt zu übergeben, oder die Copey von denen Protonotariis abschreiben zu lassen.

Fatalia beobachten.

§. 31. Ferner lieget denen Advocatis ob, in denen Sachen, worin sie ein Mandatum selbst übernommen, die Fatalia genau zu observiren, damit sie dieselbe ihren Clienten zum Nachtheil nicht verstreichen lassen, widrigenfals sie denenselben wegen des ihnen daraus zugewachsenen Schadens Erstattung zu thun gehalten seyn sollen; Wie sie denn auch sonst nicht mehr anzunehmen haben, als sie abzuwarten, und auszuarbeiten sich getrauen.

Auffschub.

§. 32. Auch müssen sie zu Verzögerung der Sachen keinen unnöthigen Auffschub oder Dilation suchen, noch die Parte solches zu thun unterweisen.

Honorarium.

§. 33. Mit dem Honorario sollen sie die Parte nicht übersetzen, auch die Bezahlung der Schrifften nicht nach Anzahl der Blätter, sondern nach ihren wahren Verdienst fordern, damit deßhalb kein Anlaß zu einigen Klagten möge gegeben werden, auf welchem Fall sie nicht allein der Moderation, sondern auch ernsten Einsehens zu gewärtigen.

Advocaten-Pflicht.

§. 34. Ubrigens haben sich die Advocati nach dieser Cammer-Gerichts-Ordnung eigentlich zu achten, und derer ihnen anvertraueten Sachen dergestalt sich anzunehmen, wie es ihre Pflicht und abgelegter Advocaten-Eyd erfodert, und sie es für dem allwissenden GOTT verantworten mögen.

Tit. XV.

Von derer Armen Sachen, und derselben *Advocato.*

Bestallung.

§. 1. Damit denen Einheimischen oder auch frembden Armen so wol, als denen Reichen, schleunige und durchgehende Justitz wiederfahren, und dieselbe in ihren gerechten Suchen nicht unterliegen mögen, so haben Wir denenselben zum besten einen Advocaten, welchem Wir deßhalb einen besondern Gehalt verordnet, in Gnaden bestellet.

und Pflicht.

§. 2. Bey demselben nun haben sich die Armen, so in Unserm Cammer-Gerichte einige Rechts-Sachen zu suchen, und das Armen-Recht verlangen, anzugeben, der ihnen dann sein Ambt nicht zu versagen, sondern, dieselbe ausführlich hören, ihre etwan habende Briefschafften mit Fleiß durchsehen, und worauf ihr Suchen eigentlich ankommet, wohl erwegen, auch im übrigen alles, was einem getreuen, fleißigen und erfahrnen Advocato eignet und gebühret, und wie er solches zuforderst gegen GOtt und Uns verantworten kan, pflichtmäßig verrichten muß.

Nachläßigkeit.

§. 3. Dafern aber durch seine Nachläßigkeit denen armen Parten einiger Nachtheil und Schaden zuwachsen möchte, soll er deßhalb ihnen gerecht zu werden, verbunden seyn.

Wer zum Armen-Recht?

§. 4. Zum Armen-Recht ist niemand zu verstatten, es sey denn sein Unvermögen notorisch, oder er habe solches durch seiner Obrigkeit Gezeugnüß, auch sonst, zuvor beglaubt bescheiniget, worüber allenfals bey einer Verhör das Gegentheil mit seiner Nothdurfft vernommen, und darauf wegen des abzustattenden Armen-Eydes erkant werden soll.

Des Advoc. Paup. Krancheit ꝛc.

§. 5. Würde der Advocatus Pauperum durch Kranckheit, oder andere erhebliche Verhindernüssen abgehalten, seines angenommenen armen Clienten Sache vorzutragen, oder fortzusetzen, soll Er demselben solches bekant machen, und darunter überall demjenigen, was Tit. 14. §. 21. in Ansehung derer andern Advocaten dieserhalb verordnet ist, nachkommen.

Wenn beyde Theile arm.

§. 6. Hätten aber beyde Theile das Armen-Recht erhalten, hat Unser Cammer-Gericht demjenigen Theile, welchem der Advocatus Pauperum nicht bedienet ist, einen Advocatum ex officio zu setzen, dessen dann kein Advocatus sich entziehen soll.

Verzeichniß der Sachen.

§. 7. Damit auch Unser Cammer-Gericht von derer Armen Processen gewisse Nachricht habe, und

und solche nicht liegen bleiben mögen, so soll der Advocatus alle halbe Jahr ein richtiges Verzeichnuß aller Armen-Sachen, und wie weit darin verfahren worden, Unserm Præsidenten und Räthen übergeben.

Ungestempelt. §. 8. Denenjenigen so zum Armen-Recht verstattet, sollen alle gerichtliche Ausfertigungen umsonst, und zwar auf ungestempelt Pappier, wie bißhero, ertheilet werden.

Wenn sie gewinnen. §. 9. Wann sie aber die Sache gewinnen, oder ihr Zustand sich verbessern solte, müssen sie, dem geleisteten Armen-Eyde zu folge, so wol den Advocaten befriedigen, als auch die Gerichts-Sportulen erlegen.

Unter-Gerichte. §. 10. So sollen auch denen, so in Unserm Cammer-Gerichte das Armen-Recht erhalten, in denen Unter-Gerichten die etwa nöthige Expediniones, ohne Erlegung einiger Gebühr, ausgefertiget, und die Acta ersterer Instantz umsonst eingesandt werden.

Mißbrauch des Armen-Rechts. §. 11. Würde aber Unser Cammer-Gericht bey genauer Erwegung der Sachen wahrnehmen, daß solche Armen-Parten aus Zanckſucht, und ihrem Gegentheil nur Weitläufftigkeit und Kosten zu verursachen, sich des Armen-Rechts mißbrauchten, welches allenfals auch der Advocatus Pauperum gewissenhafft anzuzeigen hat, sollen dieselben mit ihrem Suchen abgewiesen, auch dem Befinden nach, wann sie an Recht und Gerechtigkeit, boßhaffter Weise, sich nicht gnügen lassen wolten, mit Gefängnüß und sonst bestraffet werden.

Tit. XVI.

Von denen Cammerichts-*Procuratoren*.

Dessen qualificirung. §. 1. In Unserm Cammer-Gericht soll hinkünfftig keiner zur Procuratur zugelassen werden, er habe dann zuvor deßhalb schrifftliche Ansuchung bey Unsern Præsidenten und Räthen gethan, und sein ehrliches Herkommen und gutes Verhalten beygebracht, worauf er von zween Räthen zu examiniren, und wann er dazu tüchtig befunden worden, in behörige Eydes-Pflicht zu nehmen.

Auch derer Alten. §. 2. Damit auch Unser Cammer-Gericht wegen derer Procuratoren, so allbereit bey demselben seyn, eine Gewißheit haben möge, wer und wie viel eigentlich sich dazu gebrauchen lassen, so sollen alle diejenige, welche weiter procuriren wollen, bey Unsern Præsidenten und Räthen innerhalb vier Wochen, von Zeit der Publication dieser Cammer-Gerichts-Ordnung anzurechnen, sich gebührend melden, zum Examine, und folglich zu Ablegung des Procuratoren-Eydes sich offeriren.

§. 3. Hierauf sollen diejenige, welchen die fernere Procuratur zu verstatten, in Eydes-Pflicht genommen, und deren Nahmen in ein besonders Buch verzeichnet werden.

Non recepti. §. 4. Alle andere, so nicht in die Zahl derer Procuratoren aufgenommen werden, sollen sich des Procurirens und Sollicitirens bey Straffe enthalten.

Nur 30. §. 5. Wir wollen aber, daß über die gegenwärtige, und vorbeschriebener massen recipirte Procuratores, keiner eher angenommen werde, biß derselben Zahl, nach eines oder des andern Abgang, auf dreyßig reduciret, als welcher Numerus nachgehends beständig beybehalten werden soll.

Vollmachten. §. 6. Denen Parten soll freystehen, ob sie denjenigen Advocato, der ihre Sache führet, die Vollmacht auftragen, oder einen besondern Procuratorem annehmen wollen.

Treu und Verschwiegenheit. §. 7. Demjenigen nun, so zum Procuratore bestellet, lieget zuforderſt ob, denen Parten, die ihm ihre Sachen anvertrauet, mit gebührender Treu und Fleiß zu dienen, die Original-Brieffschafften, so ihm zugestellet werden, in guter und sicherer Verwahrung, und alles, was ihm daraus kund wird, verschwiegen zu halten.

Ihre Verrichtungen. §. 8. Bey angesetzten Verhören müssen sie unausbleiblich erscheinen, und die Advocaten, so ihrer Principalen Sachen vortragen sollen, daraus vorhero, ihrem besten Wissen und Verstande nach, informiren, zu welchem Ende sie vollkommenen Bericht von denen Parten einziehen, die Satz- und andere Schrifften, welche ihnen insinuiret werden, annehmen, ein gewöhnliches Recepisse denen Insinuanten ertheilen, und darauf ihren Principalen, oder deren Advocatis dieselbe unverzüglich zusenden, auch die Fatalia genau observiren, und im übrigen alles, was ihr Ambt, und diese Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung von ihnen erfordert, mit behöriger Vorsichtigkeit beobachten. Dafern sie aber dabey etwas verabsäumeten, sind sie schuldig, vor den daraus entstehenden Schaden, zu antworten.

Remedia nicht versäumen. §. 9. Wie sie denn insonderheit gehalten sind, wann wider ihren Principal eine widrige Sententz ertheilet wird, davon in gehöriger Zeit zu appelliren, oder andere Remedia Juris zu ergreiffen, widrigenfals und da die Sententz ihre Rechts-Krafft ergriffen, sie dem Principali, wegen des dadurch verursachten Schadens, gerecht werden müssen.

Supplicum wie? §. 10. Die Supplicationes, so sie etwan in ihrer Principalen Nahmen aufsetzen, haben sie der Sachen wahren Beschaffenheit nach zu verfertigen, und darin die Nothdurfft denen gemeinen Rechten, und dem hiesigen Stylo gemäß, sonder unnöthige Weitläufftigkeit, und ohne einge anzügliche Expressionen, bey Vermeydung der, denen Advocatis dieserhalb angedroheten Straffe, vorzustellen.

Von schrifftlichen Proceß. §. 11. Wann aber die Sache ihrer Wichtigkeit halber, ihnen zu schwer fiele, oder selbige zum schrifftlichen Proceß gediehen, sollen sie darin zu schreiben, oder Dilationes, ohne derer Advocaten Vorwissen, zu suchen, sich nicht unterstehen, sondern solches denen Advocatis überlassen.

Auswärtige Sachen. §. 12. Die auswärtig an sie abgefertigte, und oben verordneter massen vom Concipienten unterschriebene Supplicationes, haben sie ohne Zeit-Verlust, gehörigen Ohrts, einzureichen, auch derselben und anderer Sachen Ausfertigung fleißig zu urgiren.

Güte nicht hinderne. §. 13. Sonsten müssen Procuratores die Parten in keine Weitläufftigkeit führen, dieselbe von gütlichen Vergleichen nicht abhalten, zur Ungebühr keine Dilationes suchen, noch ihren Principalen unnöthige und überflüßige Kosten verursachen.

Niemand aufhetzen.

§. 14. Zu ungegründeten Klagen sollen sie niemand verleiten, weniger die Bürger und Unterthanen wider ihre Obrigkeit aufhetzen, widrigenfals gewärtigen, daß ihnen, inhalts der ausgegangenen Edicten, nicht allein die Procuratur abgenommen, sondern sie auch mit einer Geld-Busse, Landes-Verweisung, oder dem Befinden nach, mit Leibes-Straffe beleget werden.

Gebühren nach Tax.

§. 15. Was ihre Gebühren betrifft, deßhalb lieget ihnen ob, sich nach der vorgeschriebenen Taxe zu achten; Würde sich aber befinden, daß sie damit jemand übersetzen, sollen sie das empfangene denen Parten erstatten, und überdem von Unserm Cammer-Gerichte mit nachdrücklicher Ahndung angesehen werden.

Nicht überlauffen.

§. 16. Unsern Præsidenten und Räthen sind sie allen schuldigen Respect und Ehrerbietung zu bezeigen gehalten, und sollen sie Dieselben in denen Häusern ohne Noth nicht überlauffen, weniger mit Privat-Informationen beschweren.

Bescheidenheit in Cantzeley.

§. 17. Auch müssen sie in der Cantzeley gebührender Bescheidenheit sich gebrauchen, und denen Bedienten daselbst bey der Ausfertigung nicht hinderlich seyn; Imgleichen mit denen Cantzelisten, oder sonsten keine verdächtige Correspondentz pflegen, weniger sie verleiten, ihnen ohne ausdrückliche Erlaubnüß einige Abschrifften zu communiciren.

Klägt so fort Proc. ad acta &c.

§. 18. Damit auch der Lauff der Justitz desto mehr befodert, und viele kostbahre Insinuationes vermieden werden mögen, so wollen Wir, daß derjenige, welcher eine Klage anstellet, oder bey einer Sache, seines dabey habenden Interesse halber, interveniendo sich anzugeben gesonnen; imgleichen die Appellanten, wann dieselbe ausser Unsern hiesigen Residentzien sich aufhalten, so fort in dem ersten Supplicato einen Procuratorem ad acta benennen. Da aber solches nicht beobachtet wäre, sollen es Unsere Cammer-Gerichts-Räthe unverordnet wieder zurück geben.

Bestl. vor der Verhör.

§. 19. Derjenige, welcher in Anspruch genommen wird, wie auch die Appellati sind verbunden, noch vor der Verhör, dafern sie solche nicht so fort abwarten, sondern abschreiben, oder sonst ein oder die andere Vorstellung thun wollen, nach erhaltenem ersten Befehl dergleichen zu bestellen, oder zu gewärtigen, daß auf Gegentheils anhalten ihnen ein Procurator ad Acta ex officio verordnet werde, welches auch bey denen Adcitatis observiret werden soll.

Sonst ex officio.

Insin. Procur.

§. 20. Wann nun einem dergleichen Procuratori Insinuationes geschehen, sollen die etwa gesetzte Termini von Zeit der Insinuation angehen, und also gerechnet werden.

Mandati revocatio.

§. 21. Da ein oder das andere Theil aus bewegenden Ursachen den angenommenen Procuratorem ad Acta nicht weiter behalten wolte, mag solches demselben zwar freystehen, jedoch lieget demjenigen, so das mandatum revociret, ob, so fort einen andern an dessen Stelle zu benennen, oder zu gewärtigen, daß auch die nachhero dem vorigen Anwald geschehene Insinuationes, als gültig gehalten werden sollen.

Renunciatio.

§. 22. Der bestellete Procurator aber ist verbunden, die ihm einmahl anvertrauete Sache, biß zum Ende, durch alle Instantien, über sich zu behalten, es wäre dann, daß er auf sein Ansuchen aus gnugsamen Ursachen des übernommenen Mandati gerichtlich erlassen würde; Jedoch muß derjenige, so in einer Sache als Anwaldt bedienet gewesen, wann er von derselben Procuratur dimittiret worden, dem Gegentheil darin weder rathen, noch ihm das anvertrauete offenbahren.

Prævaricatio.

§. 23. Endlich müssen sich die Procuratores aller Prævarication, des Gedinges eines gewissen Antheils der streitigen Sachen, oder Erhandlung derselben, auch alles dessen, so wider die Pflicht und Ambt eines gewissenhafften Procuratoris laufen könte, gäntzlich enthalten.

Tit. XVII.

Von denen *Notarien*.

Legitimation.

§. 1. Weilen derer Notarien Ambt bey denen gerichtlichen Handlungen öffters vorkommet, so wollen Wir, daß alle Notarii, so unter Unsers Cammer-Gerichts-Jurisdiction sich aufhalten, binnen dreyer Monathe Frist, von Zeit der Publication dieser Cammer-Gerichts-Ordnung, bey denselben sich angeben, ihre Diplomata, darin sie als Notarii angenommen, nebst den abgeschwornen Eyd vorzeigen, und sich also in die Zahl derer recipirten Notarien aufnehmen lassen sollen.

Sonst 10. Thlr. ꝛc.

§. 2. So aber einer von den vorgemeldten Notariis diesem nicht nachkommen, und dennoch der Function eines Notarii sich weiter anmassen würde, soll derselbe wegen solchen Unternehmens zum ersten mahl zehn Thaler, zum andern mahl dreyßig Thaler, und noch mehr Straffe Unserm Fisco erlegen.

Qualificirung.

§. 3. Diejenige, welche in Zukunfft das Notariat-Ambt verlangen, sollen sich deßhalb zuvor bey Unserm Cammer-Gericht schrifftlich melden, ihr ehrliches Herkommen, und bißheriges gutes Verhalten bescheinigen, auch den Ohrt, woselbst sie sich beständig niederzulassen gesonnen, anzeigen, da ihnen denn ein Schein von Unsern Præsidenten und Räthen, ob sie zu solchem Ambte tüchtig, ertheilet werden soll, alsdann Wir wegen deren Reception ferner allergnädigst verordnen wollen.

Fremdder.

§. 4. Wann ein Notarius aus benachbahrter Herren Lande unter Unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction sich niederlassen wolte, soll derselbe demjenigen, was §. 1. h. tit. verordnet, in allem nachleben.

Subscriptio wie?

§. 5. Damit auch die Parten, so sich derer Notarien gebrauchen, versichert seyn mögen, daß dieselbe in Unserm Cammer-Gerichte recipiret seyn, so sollen die Notarii auf allen Instrumentis, so sie verfertigen, den Ohrt ihrer Wohnung, und daß sie immatriculiret sind, eigenhändig verzeichnen.

Instrument recht zu fassen.

§. 6. Alle Instrumenta, als letzte Willen, Codicille, Contracte, und was sie sonsten als Notarii zu verrichten, müssen sie aufrichtig redlich und ohne Betrug schreiben und nachlesen, auch sich aller zweiffelhafften Worte überall enthalten.

Protocoll halten.

§. 7. Desgleichen müssen sie ein Protocollum, darin alle und jede Handlungen, so vor ihnen ergangen, und worüber sie requiriret worden, selbsten eigenhändig halten, und von denen offenen Instrumenten, so aus dem Protocoll gegeben werden,

den, von Wort zu Wort gleich lautende Copeyen registriret behalten und verwahren.

Clauſuln ertilgen. §. 8. Bey Verfertigung derer Inſtrumenten, Contracte ꝛc. ſollen ſie alle Clauſulen und Renunciationes in teutſcher Sprache ſetzen, und denen Contrahenten insgeſamt die ihnen zuſtehende Rechts-Wohlthaten deutlich erklären.

Vidimiren. §. 9. Wann ihnen etwas zu vidimiren übergeben wird, müſſen ſie die Abſchrifften mit denen Originalien fleißig collationiren, auch überdem bey allen ihren Verrichtungen weder auf einige Perſohn, Geſchencke noch Gaben, derer ſie ſich gäntzlich zu äuſſern, ihr Abſehen richten.

Zeugen ohne Eyd. §. 10. Weil auch die ſummariter aufgenommene Zeugnüſſe, ob gleich dieſelbe mit einem Eyde beſtärcket worden, in denen Gerichten dennoch nicht mehr, als die unbeſchworne Atteſtata beweiſen, ſo wollen Wir, daß bey denenſelben kein Notarius hinkünfftig den gewöhnlichen Zeugen-Eyd abſchweren laſſen ſolle, damit der Mißbrauch des Nahmens GOttes verhütet werde.

Ausſage von Wort zu Wort. §. 11. Bey Abhörung der Zeugen, und Verfertigung derer Rotulorum, ſollen ſie derer Zeugen Ausſage von Wort zu Wort, absque verbis relativis, verzeichnen, und ſich nicht der Worte, affirmat, negat, und dergleichen, noch einiger Abbreviaturen, bey Vermeydung willkührlicher Beſtraffung, gebrauchen.

Falſum. §. 12. Endlich müſſen ſich die Notarii ihrem abgeſchwornen Notariat-Eyde in allem gemäß bezeigen, und ſich aller Falſorum, und anderer ungeziemenden Dinge äuſſern. Wofern aber ein oder der andere des Criminis Falſi überführet würde, ſoll er deßhalb denen übrigen zum Abſcheu mit empfindlicher Leibes-Straffe angeſehen werden.

Protocolle ins Gericht. §. 13. Weiln auch gemeiniglich nach derer Notarien Tode ihre gehaltene Protocolla zerſtreuet zu werden pflegen, dem Publico aber an deren Conſervation mit gelegen, als ſollen deren Erben gehalten ſeyn, ſolche Protocolla demjenigen Judicio, unter deſſen Jurisdiction ihre Erblaſſer ſich aufgehalten, einzuſenden.

Tit. XVIII.

Von denen *Supplicatis* und Klag-*Libellen*.

Wie zu faſſen? §. 1. Die Supplicationes, welche in Unſerm Cammer-Gericht entweder umb Erlangung eines Mandati, oder Verhör, oder ſonſt zu Erhaltung rechtlicher Nothdurfft eingegeben werden, ſollen förmlich und deutlich, ohne anzügliche Worte und unnöthige Weitläufftigkeit verfaſſet, und darin die wahre und eigentliche Beſchaffenheit der Sachen, auch die Urſachen der verlangten Citation oder eines geſuchten Mandati klar exprimiret werden, widrigenfals müſſen die Supplicanten gewärtigen, daß ſie die Unkoſten des ausgebrachten Termins dem Gegentheil erſtatten ſollen.

Ob lis pendens? §. 2. So muß auch mit angeführet werden, ob die Sache bereits Rechtshängig, und wie weit darin verfahren, und ſind inſonderheit die etwa darin ergangene Abſcheide wiſſentlich nicht zu verſchweigen.

Beklagt recht anzeigen. §. 3. Damit auch Unſer Cammer-Gericht wiſſen möge, ob der Beklagte unter deſſelben Jurisdiction immediate ſtehe, ſo ſollen in denen Supplicationen nicht allein deſſen Vor- und Zunahmen geſetzet, ſondern auch der Ohrt, wo ſelbiger ſich aufhalt, und deſſen Stand und Condition angezeiget werden, welches auch geſchehen muß, wann etwa verſchiedene Beklagte wären, und ſoll ohne ſolche Anzeigung die Supplication nicht angenommen werden.

Wenn Mit-Erben ꝛc. §. 4. Weil aber ein Kläger nicht allezeit Nachricht hat, welche und wie viel Erben jemand hinterlaſſen, oder wie ſie mit Nahmen heiſſen, ſo iſt genug, wann in der Supplication derjenige Erbe benant wird, ſo in der Wohnung des Verſtorbenen ſich aufhält, und iſt dieſer, daferne er Mit-Erben hätte, und allein zu antworten bedencklich hielte, ſchuldig, ſeine Neben-Erben zeitig ante Terminum zu benennen, oder zu gewärtigen, daß er nach Befinden, mit der Exception citentur quorum interest, nachmahls, ohne des Klägers Einwilligung, nicht gehöret werde.

Ex diverſis cauſis. §. 5. Sonſt wollen Wir nicht geſtatten, daß wann mehr Perſohnen ex diverſis cauſis obligiret, ſolche zugleich in einer Action belanget werden, ſondern es iſt ein jeder ſeparata Actione zu beſprechen, damit keine Unordnung entſtehe.

Sache in Anſpruch. §. 6. Wolte jemand ein gewiſſes unbewegliches Stück in Anſpruch nehmen, ſoll er gehalten ſeyn, genau zu beſchreiben, an welchem Orthe, und zwiſchen welchen Nachbahren daſſelbe belegen.

Zeit und Ort, wenn? §. 7. In denen Criminal- und Injurien-Sachen aber müſſen die Umbſtände, wann, wo, und von wem das Geklagte geſchehen, als das Jahr, Monath, Tag, Ohrt und Perſonen, ſo viel möglich, deutlich ausgedrucket werden.

Unterſchrifft, wie? §. 8. Unter denen Supplicationibus muß ſo wohl derer Supplicanten, als auch derer Concipienten Vor und Zunahmen gantz ausgeſchrieben, auch das richtige Datum beygefüget werden.

Wenn viele Erben. §. 9. Daferne viel Erben ſeyn, ſo eine Verhör ſuchen, und nicht alle zugegen wären, ſoll es genug ſeyn, wenn ein Erbe das Supplicatum unterſchreibet, doch muß er ſeine Neben-Erben insgeſamt zugleich nahmhafftig machen; auch iſt es mit andern Litis Conſorten dergeſtalt zu halten, daß ihrer aller Nahmen, ſie ſeyn Klägere oder Beklagte, im Supplicato exprimiret, und benennet ſeyn müſſen.

Von Capitulis. §. 10. Wenn aber Capitula, Magiſtrate, oder Gerichte in den Städten Supplicationes ihres Ohrts aufſetzen, und allhier einreichen laſſen, müſſen ſolche mit derſelbigen gewöhnlichen Siegel bedrucket, und vom Syndico oder Richter eigenhändig unterſchrieben werden.

In duplo. §. 11. Es ſoll auch denen Parten freyſtehen, die Supplicata doppelt zu übergeben, von welchem dasjenige, worauf das Decretum geſchrieben bey denen Acten, das andere bey den ausgefertigten Befehl geleget werden muß; und erlegen diejenige, welche die Supplicata doppelt übergeben, an Gerichts-Gebühren einen Groſchen weniger als ſonſten.

Mutatio vel emend. libelli. §. 12. Was die Veränderung oder Verbeſſerung des Klag-Libelli anbelanget, ſoll ſolche zwar denen Parten frey ſtehen; jedoch muß es vor dem angeſetzten Termin benzeite geſchehen; in deſſen Verbleibung aber ſoll das Gegentheil

bey der Verhör wieder Willen darauf zu antworten nicht schuldig seyn, sondern demselben die verursachte Unkosten solchen Termins erstattet, und die Sache, wenn der Kläger nicht acquiesciren wollte, auf andere Tagefahrt gerichtet werden.

Post L. C. §. 13. Solte aber einer post Litem contestatam Libellum mutiren wollen, soll ihm solches nicht eher zugelassen seyn, alß biß er dem Gegentheil die völlige causirte Unkosten ersetzet.

Declaratio. §. 14. Jedoch ist für keine Veränderung des Libelli zu halten, wenn jemand solches so wol vor als nach der Litis Contestation mit mehrern Umständen declariren wolte; nur daß es dergestalt geschehe, daß dessen Substantz in dem Facto, wie auch in dem Petito ungeändert bleibe.

Possess. & petitorium. §. 15. Da einer das Possessorium summariissimum mit dem Petitorio cumuliren wolte, soll ihm solches bey dem possessorio adipiscendæ, oder recuperandæ allein freystehen, die Cumulatio possessorii retinendæ cum petitorio aber soll, als wieder einander lauffend, nicht statt haben, und muß der Kläger in seinem Supplicato melden, ob er das possessorium allein, oder mit dem petitorio zugleich anstellen wolle; welches auch bey denen mündlichen Verhören und Deductionen also zu observiren.

Wider Obrigkeit ꝛc. §. 16. Ubrigens wollen Wir, daß zum Abscheu des frevelhafften Klagens die Unterthanen, wenn sie die eingegebene Beschwerden wieder ihre Obrigkeit nicht gnugsam ausführen würden, mit dem Thurm, oder anderer empfindlichen Bestraffung beleget werden sollen.

§. 17. Würde auch erkant werden, daß ein Bürger seinen vorgesetzten Magistrat boßhaffter Weise verklaget, soll er nach Beschaffenheit seines Ungehorsams und Wiederspänstigkeit, entweder mit dem bürgerlichen Gefängnüß, oder mit einer Geld-Busse zu milden Sachen, bestraffet werden.

Tit. XIX.

Von denen, auf die eingekommene *Supplicationes* oder Klag-*Libelle*, ergehenden *Decretis* und Verordnungen.

Suppl. wohl zu erwegen. §. 1. Weil durch die Verordnungen denen Parten ein grosser Nachtheil zugezogen werden kan; als haben Unsere Cammer-Gerichts-Räthe die einlauffende Supplicationes, und deren Inhalt, wie weit dieselbe denen Rechten gemäß, wohl zuerwegen, und die Supplicanten darnach zu bescheiden.

Ante acta. §. 2. Damit auch die Verordnungen mit einander conform und denen Acten gemäß seyn mögen; so sollen bey allen Supplicatis, die zur Sache gehörige Acta, so gleich Unsern Räthen mit vorgeleget werden.

Erst auf Verhör. §. 3. Die in prima Instantia bey Unserm Cammer-Gericht vorkommende und Cognitionem erforderende Sachen, sollen zuförderst auf Verhör gerichtet, nicht aber per Decretum so fort zur Schrifft-Wechselung verwiesen werden.

Appellations-Sachen. §. 4. Wenn die Sachen per Appellationem an Unser Cammer-Gericht gediehen, und dieselbe in erster Instantz bereits schrifftlich ausgeführet; so sollen Unsere Räthe, bey Introduction der Appellation, dem Befinden nach, solche zur mündlichen Justification, oder schrifftlichen Deduction verweisen.

Mandata cum event. lit. conc. §. 5. Dafern bey gesuchten Mandatis befunden würde, daß die Sache altioris indaginis, soll Eventual-Citatio der Verordnung mit beygefüget werden.

Sine Clausula. §. 6. Mandata sine Clausula aber sind anderergestalt nicht zu ertheilen, als wenn der Supplicant sein Vorgeben zureichend bescheiniget, oder sonst offenbahr erhellet, daß das gegenseitige Factum an sich selbst unzuläßig, und gar nicht justificiret werden könne, oder die höchste Noth solch ein Mandatum erfodern möchte.

Straff-Befehle. §. 7. Solte nun denen ergangenen Mandatis Simplicibus nicht gebührend nachgelebet, noch gegründete Gegen-Vorstellung zeitig eingebracht werden, sollen darauf, Straff-Befehle erfolgen.

Parition. §. 8. Dergleichen Straff-Befehlen denn umb so vielmehr schuldige parition geleistet, und daß solches geschehen, von demjenigen, an welchen dieselbe ergangen, bescheiniget werden muß; widrigenfals die fiscalische Bediente zu vigiliren, und die Contravenienten zu besprechen, hiedurch befehliget seyn sollen.

Von Obrigkeiten erst Bericht. §. 9. Sonsten soll in denen Fällen, da ein Bürger wider seine Obrigkeit, als Obrigkeit, Klage führet, weil gemeiniglich die Præsumption für dem Magistrat ist, Unser Cammer-Gericht nicht so fort wieder dieselbe Citationes, oder scharffe Verordnungen ertheilen, sondern vorhero umständlichen und pflichtmäßigen Bericht erfodern.

Gemeiner Schuld-Sachen. §. 10. In gemeinen Schuld-Sachen, soll zuforderst ein Monitorium an den Debitorem ergehen, binnen vier Wochen zu bezahlen, und wenn die Foderung eine hohe Post betrifft, oder sonsten einig Bedencken wäre, zugleich eventualis Citatio veranlasset werden.

Executions-Ankündigung. §. 11. Würde nun der Debitor binnen solchen vier Wochen, welche a die insinuationis anzurechnen, entweder mit keinem Gegen-Bericht einkommen, noch auch, da er eingekommen, selbigen dem Gegentheil zusenden, oder in dem angesetzten Termino sich nicht gestellen, soll nach bescheinigter und ad Acta zu überschreibender Insinuation, und zwar hinführo auf des Debitoris Unkosten die Executions-Ankündigung noch auf vier Wochen verordnet werden.

Execution. §. 12. Wann der Land-Reuter die Ankündigung verrichtet, und solches mit dessen Schein, welcher ad Acta zu überschreiben, beleget wird, soll so denn nach Ablauff der, a die der angekündigten Execution zu rechnenden vier Wochen, die würckliche Execution decretiret werden.

So dann keine Verhör. §. 13. Da aber der Schuldner es gar zur würcklichen Execution hätte kommen lassen, soll er zu keiner Verhör verstattet werden, er habe denn zuvor seinen Gläubiger vollenkommentlich befriediget.

Judicatum §. 14. Wann eine Sententia ein Judicatum worden, soll solche Loco monitorii gelten, und die Executions-Ankündigung darauf verordnet werden.

Monit. ad Mo- §. 15. Möchte der Debitor nach ergangenem Erben.

Monitorio, oder Ankündigung mit Tode abgehen; so ist der Creditor schuldig, wieder dessen Erben, a Monitorio anzufangen.

Nach Jahres-Frist. §. 16. Ingleichen muß vom Monitorio der Anfang gemachet werden, wenn der Gläubiger die Sache nach ausgebethenem Monitorio und Ankündigung über ein Jahr liegen lassen.

Tit. XX.

Von der *Citation* oder Vorladung.

Causa citationis, §. 1. In denen Citationen soll zuforderst die Ursache, warum die Verhör angesetzet, enthalten seyn, auch dieselbe in gewöhnlicher Form ausgefertiget, und der Tag des Termini darin benennet werden.

& dies.

Beylagen. §. 2. So müssen auch die Supplicata sambt denen zugleich übergebenen Beylagen, in denen Citations-Befehlen eingeschlossen, auch die Aufschrifften nach eines jeden Stand und Bedienungen eingerichtet werden.

Aufschrifften.

Rescripta communiciren. §. 3. Dafern Wir aus Unserm Geheimen Rath, auf jemandes Anhalten, an Unser Cammer-Gericht reſcribiret, und das Reſcriptum nebst einem Supplicato bey dem Cammer-Gerichte übergeben, und umb fernere Verordnung angehalten wird; soll dem Gegentheil bey der Ausfertigung auch zugleich Copia von Unserm Reſcripto, wie auch von dem Supplicato, worauf selbiges gegeben, mit zugesandt, und solches von denen Protonotariis und Secretariis jederzeit dergestalt beobachtet werden, obgleich in dem Decreto des Cammer-Gerichts solches nicht enthalten.

Verhör ex officio. §. Wann auch gleich der Supplicant umb eine Verhör nicht anhalten, Unser Cammer-Gericht aber solche vor nöthig befinden würde, stehet diesem frey ex officio es dahin zu veranlassen.

Cit. durch Bothen-Meister. §. 5. Ausser denen schrifftlichen Citationen überlassen Wir Unsers Cammer-Gerichts Gutbefinden, auch vermöge offener Decretorum, nicht allein diejenige, so in hiesigen Residentzien wohnen, sondern auch die Auswärtige, wenn dieselbe sich allhier aufhalten, durch den Bothenmeister citiren zu lassen, und muß derselbe die Original-Verordnungen so fort nebst seinem Bericht ad Acta geben, dem Gegentheil aber Copiam davon, wie auch von dem Supplicato, zustellen.

Commissarische Citation. §. 6. Die von Unserm Cammer-Gericht verordnete Commissarii sind gehalten, wann die Commission ausserhalb hiesigen Residentzien vorzunehmen, die Parten schrifftlich vor sich zu fordern, auch haben sie der Citation Copiam Commissorialis nebst dem dazu gehörigen Supplicato beyzufügen. Dafern aber beyde Parten sich allhier aufhalten, mögen sie solche auch durch den Bothenmeister vorladen, und ihnen das Commissoriale in Originali cum Supplicato vorzeigen lassen.

Cit. per proclama. §. 7. In denen Concurs- und Liquidations-Processen sollen Creditores durch öffentliche Proclamata vorgeladen werden, davon das eine in Unserm Cammer-Gericht, das andere aber an dem Orthe des erregten Concursus, oder in der nechsten dabey gelegenen Stadt zu affigiren.

Auch ad domum post sent. prior. §. 8. Nach publicirtem Prioritat-Urthel aber, muß die Citatio ad Distributionem, über die gewöhnliche Proclamata, auch per patenta ad domum, geschehen.

Vagabundi &c. §. 9. Ferner soll Citatio Edictalis statt haben, wann ein Vagabundus, oder einer, von dessen Ohrt des Auffenthalts man keine gewisse Nachricht hat, vorzuladen, und müssen dergleichen Edictal-Citationes zu dreyen unterschiedenen mahlen, und zwar von sechs Wochen zu sechs Wochen wiederhohlet, und in der letzten Citation die gewöhnliche Commination beygefüget werden.

Von 6. zu 6. Wochen.

Ob Unter-Richter requisitio. §. 10. Sonst ist Unser Cammer-Gericht wohl befugt, in Appellations-Sachen, oder aber auch zu Ablegung eines Gezeugnisses, die Bürger und Unterthanen ohne Requisition des Unter-Richters, vorzubescheiden.

Subsidialis. §. 11. Solte sich aber der Beklagte unter frembder Herrschafft Jurisdiction befinden, ist alsdenn Citatio subsidialis nöthig.

Cit. nomine collectivo. §. 12. Da ein Magistratus, oder Collegium, oder sonst eine gantze Gemeine vorzuladen, soll es genug seyn, wenn Citatio Nomine collectivo, entweder an den Magistrat, das Collegium, oder die Gemeine gerichtet wird.

Minor prodigus &c. §. 13. Wann ein Minderjähriger, oder Prodigus vorzuladen, sollen dieselben, nebst ihren Curatoren citiret werden. Dafern aber die Sache einen Pupillum, Furiosum, oder blöde Person betrifft, ist die Citation an derselben Vormund allein zu richten.

Ex L. diffamari. §. 14. Im Fall jemand ex Lege diffamari einen belangen wolte, soll die angegebene Diffamation bescheiniget, und eher keine Citation veranlasset werden.

Tit. XXI.

Welchergestalt die *Citationes*, Verordnungen, und andere gerichtliche Sachen, gehörig zu *insinuiren*.

Nicht am Sonntag ꝛc. §. 1. Die Citationes und andere Verordnungen sollen, so viel möglich, an denen Wochen, nicht aber Sonn- und Fest-Tagen, auch denen, an welche sie gerichtet, eigenhändig insinuiret werden. Könte aber dieses letztere nicht geschehen, sollen die Befehle in ihren Häusern abgegeben, und solche Insinuation vor zureichend geachtet werden.

in faciem oder ad domum.

Allenfalls an Magistrat &c. §. 2. Dafern aber niemand von des Citati Haußgenossen zugegen wäre, oder auch diese die Befehlige nicht annehmen wolten, sollen solche in denen Städten denen Magistraten, auf dem Lande aber denen Schultheissen eingehändiget werden, welche gehalten seyn sollen, Ambts halber die Insinuation zu befordern, und dem Insinuanten inzwischen ein Attestatum zu ertheilen.

Einer Stadt Collegii &c. §. 3. Wann ein Befehl an eine Stadt, Commun, oder Collegium gerichtet, soll die Insinuation respective bey dem Worthabenden Bürgermeister, Verordneten und Gewercken der Städte oder Alt-Meister der Zünffte; In denen Dörffern aber bey dem Schultzen geschehen, und lieget denenselben ob, der gantzen Commun, oder anderen Interessenten davon behörige Nachricht zu geben.

Viel Interessenten. §. 4. Auf dem Fall, da ihrer viele bey einer Sache interessiren, soll derjenige, welchem der Original-Befehl zuerst insinuiret wird, sich erklähren, ob er selbigen seinen Litis-Consorten zusenden wolle, alsdenn ihm der Original-Befehl zu lassen,

und muß er in dem Recepisse, oder der Bothe in der abzustattenden Relation dessen Erwehnung thun.

§. 5. Wolte er aber dem Original-Befehl seinen Neben-Interessenten nicht communiciren, muß solcher allen Consorten vorgezeiget, und bey dem letztern gelassen werden.

§. 6. Und ob zwar solchenfalls einem jeden derselben freystehet, Copiam davon zu nehmen, soll er doch das Original über zwey Stunden an sich zu behalten, nicht befuget seyn.

Mit-Erben. §. 7. Da ein Befehl an verschiedene Erben, so die Erbschafft noch nicht getheilet, gerichtet wäre, ist genug, wenn dessen Insinuation in dem Erb-Hause geschiehet.

Im fremden Lande. §. 8. Dafern ein oder der ander von denen Mit-Erben, oder Litis-Consorten in frembden Landen sich aufhielte, oder latirte, und also die Befehle ihm nicht insinuiret werden könten, sollen die übrige zur Verzögerung der Sache sich damit nicht behelffen, sondern nichts destoweniger, so viel die Klage sie betrifft, sich einzulassen schuldig seyn.

In und ausser Landes Güter. §. 9. Wenn jemand nicht allein in diesem, sondern auch in auswärtigen Landen mit unbeweglichen Güthern angesessen, und Actione so wol reali als personali allhier belanget wäre, er auch Litem contestiret hätte, so soll nach dessen Absterben die Insinuation derer Befehle allein auf den Märckischen Güthern geschehen, und deren Besitzer, es sey gleich die Hæreditæt getheilet oder noch ungetheilet, schuldig seyn, solche seinen Neben-Erben zuzusenden.

Nur einen Vormund. §. 10. So dürffen auch die Befehle, da verschiedene Tutores oder Curatores zugleich bestellet wären, nur einem allein insinuiret werden, und ist derselbe gehalten, solche seinem Neben-Vormunde zu communiciren; widrigens muß er für allen daraus erwachsenden Schaden stehen, welches auch bey denen Kirchen-Vorstehern und Provisoren derer Schulen, Hospitalen, und anderer Piorum Corporum statt haben soll.

Kirchen-Vorsteher ꝛc.

Pächter ꝛc. §. 11. Diejenige, so auf Rechnung, oder Arende in einem Guthe, oder Hause sich befinden, sollen verbunden seyn, die an die Eigenthümere gerichtete Befehle anzunehmen, und auf deren Kosten ihnen zuzuschicken.

Wiederkäufliche Innhaber. §. 12. Solte aber jemand ein Guth wiederkäufflich, oder als einen Pfandschilling besitzen, kan er zu Annehmung dergleichen Befehle, nicht angehalten werden.

Procuratori zu insin. §. 13. Nachdem ein Procurator ad Acta entweder von denen Parten, oder ex officio bestellet worden, so sollen demselben alle in der Sache ergehende Verordnungen insinuiret werden, und er solche ohnverweigerlich anzunehmen, schuldig seyn.

Durch Geschworne. §. 14. Damit auch die Insinuationes desto richtiger geschehen mögen; So wollen wir, daß in allen Städten dieser Landen, der Magistratus jedes Orths, einen angesessenen Bürger darzu in besondere Eydes-Pflicht nehmen solle, welchen ordentlichen Bothen dann, gleich Unsern Cammer-Gerichts-Bothen, in ihren Relationen wegen verrichteter Insinuationen, Glaube beygemessen, an Gebühren ihnen vor die Meile drey Groschen, wann aber die Insinuation in der Stadt selbst geschiehet, zwey Groschen gegeben werden soll.

In Residentzien C. G. Bothe. §. 15. Jedoch soll niemand an obgedachten Bothen verbunden, sondern einem jeden frey gelassen seyn, die Insinuationes auf dem Lande durch Unsere bestellte Cammer-Gerichts-Bothen oder anderergestalt zu bewerckstelligen. So viel aber die Insinuationes der schrifftlichen Citationen und anderer Befehle, welche in den hiesigen Residentz-Städten geschehen, anlanget, sollen selbige allein durch obgedachte Cammer-Gerichts-Bothen, keinesweges aber durch die Procuratores, Schreiber und sonsten verrichtet werden.

Cit- & Mand. anzunehmen. §. 16. Alle und jede, ohne Ansehen einiges Standes sollen gehalten seyn, wenn ihnen Befehle (worunter auch die von denen Commissariis gemachte Verordnungen zu verstehen) insinuiret werden, solche gebührend anzunehmen, und sich dessen, unter dem Prætext, ob wäre die Titulatur, oder anders auf der Aufschrifft nicht recht eingerichtet, keinesweges, bey willkührlicher Bestraffung zu weigern, sondern es stehet ihnen frey, solchenfalls bey Unserer Cammer-Gerichts-Cantzeley ihre Nothdurfft deßhalb vorzustellen. Deßgleichen haben sie auch, wenn sie schreibens kundig, oder andere, die es verrichten können, zur Hand haben, ein Recepisse über den Empfang der Verordnungen, bey Vermeydung, nach Beschaffenheit der Person und Umstände, zwey biß zehn Thaler Straffe, selbst zu ertheilen, oder in ihren Nahmen ertheilen zu lassen.

Verweigerung. §. 17. Würde jemand diesem ohngeachtet sich dessen weigern, sollen die Cammer-Gerichts-Bothen, wie oben erwehnet, bey denen Protonotariis, oder Secretariis, die Bothen in denen Städten aber denen Magistraten, wegen der geschehenen Insinuation umständlichen Bericht abstatten, und diese dem Extrahenten darüber einen gerichtlichen Schein, gegen Erlegung 1. Groschen an Gebühren, ertheilen.

Relatio nuncii. §. 18. Was nun ein solcher geschworner Bothe der von ihm geschehenen Insinuation halber berichtet, demselben soll so lange Glauben zugestellet werden, biß das Contrarium durch Zeugen, oder allenfals, wenn es eine Persona fide digna ist, vermittelst Eydes dargethan worden.

Wenn sie falsch. §. 19. Da sich befinden würde, daß ein Cammer-Gerichts- oder anderer Gerichts-Bothe falsch referiret, soll derselbe von seinem Dienste abgesetzet, und überdem mit zwey Monathlicher Gefängniß bestraffet werden.

Wiederspenstigen durch Land-Reuter ꝛc. §. 20. Wie nun einem jeden obliegt, Unsers Cammer-Gerichts an Ihn ergehende Befehle mit gebührendem Respect unweigerlich anzunehmen, so soll denen Wiederspenstigen, die solches nicht gethan, die Insinuation solcher Befehle anderweit durch den Land-Reuter auf ihre Unkosten geschehen, sie auch wegen des bezeigten Ungehorsams, dem Befinden nach, bestraffet werden.

Tit. XXII.

Von Vollmachten.

Jud. vel Extrajud. coram Notario. §. 1. Die Vollmachten können so wol ausser, als im Gericht, wie auch vor einem Notario, und zween

zween Zeugen ertheilet werden, jedoch muß der Principal auf den beyden letztern Fällen in Person erscheinen.

Schrifftliche. §. 2. Wer eine schrifftliche Vollmacht ausstellet, soll solche eigenhändig unterschreiben, und mit seinem gewöhnlichen Petschafft bedrucken, und im Fall er mit keinem eigenen Petschafft versehen, soll er solches bey der Unterschrifft zugleich melden, oder er kan sich zwar eines andern bedienen, doch muß er, daß solches geschehen, ebenfals bey der Unterschrifft mit erwehnen.

Eines Magistrats. §. 3. Wann von einem Magistrat Vollmacht zu ertheilen, soll genug seyn, wenn solche mit des Raths gewöhnlichem Siegel bestärcket, auch von dem Worthabenden Bürgemeister unterschrieben wird.

Gewercks. §. 4. Gleichfals wann Gülden oder Gewercke ein Mandatum geben wollen, sollen solches die sämtliche Alt-Meister unterschreiben, und der Gewerck Insiegel dabeyfügen.

Mehrere Clausulen. §. 5. Auch muß in denen Vollmachten, zu Verhütung vieler Weitläufftigkeit, denen Mandatariis Gewalt gegeben werden, andere an ihre Stelle zu substituiren, Eyde zu de- und referiren, oder zu acceptiren, Hand und Siegel zu recognoscriren, oder zu diffitiren, imgleichen von denen ergangenen Bescheiden und Urtheln zu appelliren, und fernere Beneficia Juris zu suchen.

Hypoth. & rati. §. 6. Uberdem soll in denen Mandatis der Principal alles was der Gevollmächtigte thun und abhandeln wird, bey Verpfändung seiner Haab und Güther genehm zu halten, versprechen.

Mand. generale. §. 7. Dafern ein Mandatum Generale zu allen Sachen ertheilet, soll solches bey der zuerst geschehenen Production, ad Acta überschrieben, und wann selbiges zu einer andern Sache zu gebrauchen, vidimirte Abschrifft davon beym Protonotario genommen werden, damit solche dem neuen Proceß beygeheffter werden könne; und soll derjenige Mandatarius, so ohne dergleichen Mandato erscheinet, jedesmahl drey Thaler Straffe, zur Verbesserung Unseres Cammer-Gerichts Bibliothec erlegen.

Cautio de rato. §. 8. Zur Caution de rato sollen anfänglich auch ohne Vollmacht zugelassen werden die Eltern für ihre Kinder, und diese hinwieder für die Eltern, und zwar solches in beyden Fällen ohne Unterscheid derer Graduum; jedoch allein unter männlichen Geschlecht, und daß die Kinder ihre Maiorennität erlanget.

§. 9. Bluts-Verwandten aber sollen biß zum vierdten Grad inclusive, nach der Computation des gemeinen Käyser-Rechts, zu solcher Caution de rato verstattet werden.

§. 10. Ingleichen die Ehe-Männer für ihre Ehe-Frauen in allen derselben Güthern, sie bestehen in bonis dotalibus, paraphernalibus, oder receptitiis.

§. 11. So ist auch zu solcher Caution zu admitiren ein Schwieger-Vater für seinen Eydam, und dieser für jenen, es bestehe die Ehe annoch oder nicht; Ausser vorgedachten Personen aber sollen keine andere Verwandten noch Schwäger mit mehrermeldter Caution gehöret werden.

§. 12. Dann soll auch denen Litis-Consortibus, imgleichen denen Syndicis derer Gemeinen, wenn sie etwa ein nicht zureichendes Syndicat hätten, freystehen, sich zur Caution de rato zu offeriren.

Wenn und wie zu bestellen. §. 13. Es soll aber derjenige, so Cautionem de rato bestellen will, solches sofort in demselbigen Termino, und zwar entweder durch Verpfändung seines Vermögens, dafern er in hiesigen Landen angesessen, oder durch Bürgen, oder auch Niederlegung zureichender Pfände oder Gelder bewerckstelligen.

Wenn nicht statt hat. §. 14. In denen Fällen, da ein besonderes Mandatum erfordert wird, oder wann der Principal selbst noch nicht personam standi in judicio hätte, soll die Cautio de rato nicht statt haben.

Si plures mandatarii. §. 15. Wann mehr denn ein Mandatarius bestellet, kan einer ohne des andern Vollmacht nicht agiren, es wäre denn periculum in mora, welchenfals ein Gevollmächtigter allein zuzulassen.

Tit. XXIII.

Von denen *summarischen* Verhören, und wie es dabey wegen Einwendung der so wol *dilatorischen*, als *peremptorischen Exceptionen*, imgleichen der *Litis-Contestation* zu halten.

Alle summarisch. §. 1. In Unserm Cammer-Gerichte sollen alle vorkommende Sachen, summariter gehöret werden, und ohne besondere Erkäntnüß keine, ad Processum ordinarium verwiesen werden.

Wenn persönlich. §. 2. Denenjenigen, so vorgeladen, soll freystehen, entweder in Persohn, oder durch einen Gevollmächtigten sich zugestellen; Daferne aber jemand persönlich zu erscheinen citiret wäre, muß solchem ein Genügen geschehen.

Persona standi in judicio. §. 3. Es müssen aber vorhero allerseits Parten darauf insonderheit bedacht seyn, ob sie auch für Gerichte zu erscheinen tüchtig sind, und dafern sie etwa Minderjährig, oder sonst eines Curatoris bedürffen, haben sie dergleichen vor der Verhör bestellen zu lassen, oder doch wenigstens beym Anfang der Verhör jemand zur Confirmation Unserm Cammer-Gerichte vorzuschlagen, und soll derjenige, welcher solches unterlässet, in Expensas termini condemniret werden.

Factum & docum. §. 4. Beym Vortrag der Sachen, liegt dem Kläger ob, das Factum mit allen Umständen deutlich und klar vorzustellen, und alle fürnehmste Documenta, woraus er solches zubehaupten meynet, zugleich vorzulegen.

Dilatoriæ ante L. C. event. §. 5. Nach geschehenem Vortrage, muß der Beklagte alle und jede Exceptiones dilatorias, derer er sich zu bedienen vermeynet, zugleich opponiren, und darauf eventualiter auf die Haupt-Sache mit antworten.

§. 6. Würde aber jemand diesem nicht nachkommen, und nach der Litis contestation einige dilatorische Exceptiones vorschützen wollen, soll er damit ferner nicht gehöret werden.

§. 7. Wann nun einige Exceptiones dilatoriæ eingewandt worden, hat Unser Cammer-Gericht zuforderst darüber, und da solche nicht zureichend wären, zugleich über die Haupt-Sache mit zuerkennen.

Exc. peremtoriæ ante L. C. §. 8. Was die Exceptiones peremptorias anlanget, sollen auch vor der Litis-Contestation fol-

folgende, Rei Judicatæ, Transactionis, Solutionis, & Compensationis vorzuschützen, erlaubet seyn; jedoch müssen dieselbe so fort erwiesen werden.

§. 9. Zu diesen peremptorischen Exceptionen ist auch zu rechnen, wann jemand einwendet, daß die Foderung weßhalb er belanget wird, vom Spiel herkomme, gestalt Wir wollen, daß wegen Spiel-Schulden, keine Action cum effectu angestellet werden könne.

Spiel-Schuld.

Bey der L. C. alle peremt.

§. 10. Dafern aber der Beklagte obgedachte Exceptiones peremptorias in continenti zu erweisen sich nicht getrauete, gleichwol aber derselben sich zu bedienen Willens wäre, so bleibet ihm unbenommen, solche nebst denen andern peremptorischen Exceptionen bey der Litis-Contestation, und zwar alle zugleich, bey Straffe der Præclusion, so viel solche Instantz betrifft, vorzutragen.

Wenn post L. Cont.

§. 11. Würde aber eine peremptorische Exception allererst nach der Litis-Contestation sich äussern, oder der Beklagte davon vorhero keine Wissenschafft gehabt haben, soll er, wenn solches erstlich erhalten, oder sonsten zureichend dargethan, damit noch gehöret werden.

Exceptiones contra executionem.

§. 12. Die Exceptiones, Erroris Calculi, Solutionis & Compensationis, können zu allen Zeiten, auch so gar bey der Execution, ob sie gleich in lite übergangen, opponiret werden, wenn sie nur so fort, und binnen dem Termino, welcher zur Execution verordnet, mit klahren Documentis, oder des Gegentheils Confession, dargethan werden können; imgleichen Exceptio fallitatis, wann dieselbe sich so dann allererst herfür thäte.

Nicht weiter als duplic.

§. 13. Sonst soll bey denen summarischen Verhören, ohne Unsers Præsidenten und Räthe besondere Erlaubnüß, über die Duplic nicht verfahren werden, zu welchem Ende dann der Kläger, wie obgedacht, so fort bey seinem Vortrag alle Documenta, worinn er sich hauptsächlich fundiret, zu produciren, dergleichen der Beklagte bey der Exception auch zu thun, und die Instrumenta, womit er seine Exception zu behaupten vermeynet, insgesamt vorzulegen, gehalten, und muß kein Theil einige Documenta zu allegiren, biß zur respective Replic und Duplic verspahren, es sey dann, daß solche Documenta schlechterdings respective ad elidendas Exceptiones & Replicas gehören.

Docum. in letzten Satz.

Güte nochmahls.

§. 14. Nach gehörten Sachen hat Unser Cammer-Gericht, dem Befinden nach, entweder in pleno, oder durch einige ihres Mittels, gütliche Handelung zwischen denen Partheyen zu pflegen, in Entstehung derselben aber, was denen Rechten gemäß, zu verabscheiden.

Offic. Suppletorium.

§. 15. Schließlich, würde Unser Cammer-Gericht bey mündlichem Vortrag der Sachen, und Producirung der Documenten wahrnehmen, daß ein oder andere Exception, oder sonsten, was Rechtens, zu suppliren, hat es solches gebührend zu beobachten.

Tit. XXIV.

Von der *Contumacia* oder derer Partheyen Ungehorsam.

Im nicht erscheinen.

§. 1. Wann ein Theil, es sey Kläger, oder Beklagte, in dem angesetzten Verhörs-Termino ungehorsam aussen bleibet, soll es dem Gegentheil die Unkosten solches Termini erstatten.

Prorogatio bey Zeiten.

§. 2. Würde jemand aus erheblicher Ursache verhindert, die angesetzte Verhör selbst abzuwarten, oder seinen Mandatarium dagegen gnugsam zu informiren, so soll er Unserm Cammer-Gericht solches anzeigen, und einiger massen bescheinigen, auch die erhaltene Prorogationem Termini dem Gegentheil bey Zeiten zuwissen thun, oder da er dieses unterlässet, pro contumace, so viel die Erstattung der Unkosten betrifft, gehalten werden.

Sub commination.

§. 3. Wann auch jemand, nachdem er sub commination, daß in contumaciam erkant werden solle, aus wichtigen Ursachen Prorogationem Termini erhalten würde, soll solches nicht anders, als unter der vorhergegangenen Commination, wann es auch nicht exprimiret wäre, verstanden, und in dem prorogirten Termino allenfals in Contumaciam verfahren werden.

Quæ expensæ consentum.

§. 4. So viel aber die Contumacial-Unkosten anlanget, sollen selbige, wenn die Parte in Person zu erscheinen, nicht in specie vorgeladen, anders nicht determiniret werden, als was die Canzeley-Advocaten-Procuratoren- und Insinuations-Gebühren austragen möchten.

Reise-Kosten.

§. 5. Wann aber die Parte in Person sich zu stellen citiret worden, sollen auch die Reise- und Zehrungs-Kosten, nach eines jeden Stande in Consideration gezogen, und das Quantum darnach determiniret werden.

Eine dilation.

§. 6. Zur Verkürtzung der Processe, und damit einem jeden zu seinem Rechte desto schleunigerholffen werde, soll niemanden über eine Dilation verstattet werden, und in dem andern Termino müssen die Parten sich gestellen, oder gewärtigen, daß der in der Citation enthaltenen Commination zu folge, in Contumaciam erkant werde.

Insin. bescheiniget.

§. 7. Damit auch bey der Ungehorsams-Beschuldigung keine Unordnung vorgehe; so verordnen Wir, daß die Advocati dergleichen ad Protocollum nicht angeben sollen, es könne dann, daß die Insinuation zu rechter Zeit geschehen, in künfftigen Termino genugsam bescheiniget werden.

Erkentniß in contum.

§. 8. In contumaciam aber soll von Unserm Cammer-Gericht nicht in dem Verhörs-Termino, sondern in dem nechst darauf folgenden Gerichts-Tage erkant, und nicht attendiret werden, wenn das Gegentheil gleich einige schrifftliche Vorstellung gethan, das darauf ertheilte Decretum aber unausgefertiget liegen, oder auch dem Gegentheil nicht insinuiren lassen.

Im folgenden Gerichts-Tag.

§. 9. So soll auch, wann jemand in Termino sich zwar gestellet, den folgenden Gerichts-Tag aber, da die Sache gehöret werden sollen, aussen bleibet, dennoch in contumaciam wieder ihn Erkäntnüß ergehen; gestalt einem jeden, wenn seine Sache in dem angesetzten Termino nicht vor sich gehen möchte, den andern Gerichts-Tag abzuwarten oblieget.

Ad recognitionem &c. peremtoria.

§. 10. Wann durch eine Sententz einem Theile auferleget, gewisse Brieffschafften zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren, oder Eyde abzulegen, soll die erste Citation, peremptoria seyn, und dergestalt sub Commination ausgefertiget werden, daß bey eines Theiles Aussenbleiben, nach geschehener Bescheinigung der Insinuation, in Contumaciam erkant werden könne.

§. 11.

Monitoriæ nur einmahl.

§. 11. Alle Citationes Monitoriæ, als zur Ablegung und reſpective Anhörung erkanter Eyde; imgleichen denen gerichtlich veranlaſſeten Depoſitionen, Publicationen der Atteſtatorum, oder Sententien, Inrotulation der Acten beyzuwohnen, ſeynd nur einmahl zu verordnen, und in Termino, eines oder des andern Theils Auſſenbleibens ohngeachtet, dennoch in der Sache zu verfahren.

Arreſt relaxiret.

§. 12. Wann jemand, der einen Arreſt ausgebracht, ſelbſt in Termino auſſenbleiben würde, ſoll auf des Gegentheils Anhalten, ſo fort der Arreſt in Contumaciam relaxiret werden.

Liquidationes, wie lange?

§. 13. Was die Liquidations-Proceſſe oder Concurs-Sachen anlanget, ſollen die Liquidationes biß zur Publication des Prioritæt-Urthels, wann gleich ſolches in dem angeſetzten Termino geſchehe, noch angenommen, und ſelbigen in dem Urthel, Locus competens angeſetzet werden.

Auch in appell. inſtanz.

§. 14. Würde auch von dem Prioritæt-Urthel von einem oder dem andern Creditore, ſo in prima inſtantia liquidiret, appelliret, ſo mögen in Appellations-inſtantia noch Liquidationes ad Acta genommen werden.

Nicht poſt judicatum.

§. 15. Dafern aber jemand, der ergangenen Commination zu folge, wegen nicht eingebrachter Liquidationin dem Prioritæt-Urthel præcludiret würde, und ſolches Urthel ratione derer Creditorum, ſo mit ihren Forderungen ſich gemeldet, und lociret worden, ſeine Rechts-Krafft ergriffe, ſoll derjenige, ſo præcludiret, ohngeachtet er ſich innerhalb zehn Tagen, von Zeit der publicirten Sententz angegeben, weder mit ſeiner Liquidation, noch Appellation gehöret werden.

Ad diſtrib. 2. citat.

§. 16. Zu denen Diſtributionen ſollen Creditores hinführo, zu Abſchneidung mehreren Auffenthalts der Creditorum, nur zu zweyen verſchiedenen mahlen, und zwar bey der andern Citation unter der gewöhnlichen Commination vorgeladen, und darauf mit der Diſtribution verfahren werden.

Tit. XXV.

Von der *Caution* oder vom Vorſtand.

Von L. C. aus Urſach.

§. 1. Der von ſeinem Gegentheil Beſtellung gewiſſer Caution verlangen wolte, welches ſo wol in Cauſis ſummariis, als ordinariis geſchehen mag, ſoll gehalten ſeyn, ſolche bald anfangs ante Litis Conteſtationem zu ſuchen, auch deſſen erhebliche Urſachen, und falls er ſie auch ſuper Reconventione begehret, worin dieſelbe beſtehe, mit anzuführen, oder gewärtigen, daß er nachhero damit nicht gehöret werde.

Ob poſt L. C.

§. 2. Würde aber einer, wehrenden Proceß, ſeine liegende Güther veräuſſern, mag auf ſolchem Fall derſelbe zur Leiſtung der Caution auch poſt litem conteſtatam angehalten werden.

Des Bürgens.

§. 3. Welches auch von der Caution, ſo von einem Bürgen beſtellet worden, zu verſtehen, wann nehmlich derſelbe, ſtante Proceſſu, ſeine Immobilia diſtrahiren oder gar inidoneus werden möchte, als auf welchem Fall neue Caution zu beſtellen.

Erkäntniß.

§. 4. Damit aber die Cautiones nicht calumnioſe, und zu Verlängerung der Sachen, mögen geſuchet werden, ſo hat Unſer Cammer-Gericht dieſerhalb, und wie weit ſolche gegründet, ohne Zulaſſung einiger Weitläufftigkeit zu erkennen.

Wo klare Briefe frey.

§. 5. Inſonderheit ſollen diejenige Kläger, welche klare Hand und Siegel zu Behauptung ihrer angeſtellten Klage produciren, zu keiner Caution angehalten werden, es wäre denn, daß eine erhebliche Exception oder Reconvention ſo fort beſcheiniget werden könte.

Nicht angeſeſſen.

§. 6. So viel nun die Caution an ſich ſelber betrifft, ſoll dieſelbe eigentlich ſtatt haben, wann derjenige, von welchem ſolche gefodert wird, unter Unſers Cammer-Gerichts Jurisdiction mit unbeweglichen Güthern nicht angeſeſſen.

§. 7. So ſind auch ferner die Beſitzer gewiſſer jährlicher Hebungen von liegenden Gründen, ingleichen die Erb-Pächter, oder welche Güther, als Pfand-Schillinge, beſitzen, mit keiner Caution zu belegen.

Wenn hypothec &c.

§. 8. Was aber die Creditores betrifft, ſo eine bloſſe Hypothec haben, wie auch die, welche koſtbahre bewegliche Sachen beſitzen, oder eine offene Kauff- und Krahm-Bude halten, deßhalb hat Unſer Cammer-Gericht, wann von dergleichen Perſohnen Caution gefordert wird, dem Befinden nach, zu verordnen.

Ob Bediente, Prediger &c.

§. 9. Wie Wir denn auch deſſelben willkührlichen Deciſion überlaſſen, ob- und wie weit Unſere Bediente, imgleichen, die Prediger, welche in dieſen Landen, mit Grund-Stücken nicht angeſeſſen, zur Caution anzuhalten.

Fundus dotalis.

§. 10. So ſoll auch eine Ehe-Frau, welche einen fundum dotalem ihrem Ehe-Manne zugebracht, imgleichen der Maritus, der ſolchen beſitzet, von der Caution befreyet ſeyn.

Pia corpora.

§. 11. Desgleichen ſollen die Kirchen, Schulen, Hoſpitalien, und andere pia Corpora mit Leiſtung der Caution, ſie ſind Klägere oder Beklagte, unbeſchweret bleiben.

Ex L. diffamari.

§. 12. In Proceſſu Legis diffamari ſoll der Diffamator, wann er obgedachter maſſen nicht poſſeſſioniret iſt, und nicht der Diffamatus, Caution zu beſtellen ſchuldig ſeyn.

Wenn in diem &c.

§. 13. Da auch jemand in diem, vel ſub conditione die Zahlung zu thun verſprochen, kan derſelbe, ob gleich die Condition noch nicht exiſtiret, noch der Zahlungs-Termin gekommen, wann derſelbe de fuga, oder wegen Verſchwendung ſeiner Güther ſuſpectus, zur Caution durch Bürgen, oder Pfände angehalten werden; Cautio Juratoria aber ſoll auf dieſem Fall nicht ſtatt haben.

Quotuplex cautio?

§. 14. Die zu leiſtende Caution muß entweder mit liegenden Gründen, tüchtigen Bürgen oder Pfänden beſtellet werden.

Tüchtiger Bürge.

§. 15. Es ſind aber diejenige Bürgen für tüchtig zu halten, welche unter Unſers Cammer-Gerichts Jurisdiction angeſeſſen, und ſo wol ihrem Foro, auf bedürffenden Fall, als auch dem Beneficio Excuſſionis, und wann deren mehr, der Exceptioni Diviſionis ausdrücklich renunciiret.

Nicht tüchtig.

§. 16. Hingegen werden dieſelbe vor tüchtig nicht gehalten, welche, wann ſie gleich unbewegliche Güther beſitzen, ſelbige aber zu veräuſſern oder zu verpfänden nicht Macht haben, oder ſolche albereit mit ſchweren Schulden beladen.

Gegentheil höret.

§. 17. Die offerirte Caution, wann dieſelbe ſchrifft-

schrifftlich ad Acta gebracht wird, ist dem Gegentheil zuforderst zu communiciren, und solcher, wann es verlanget wird, darüber mit seiner Nothdurfft zu hören; worauf Unser Cammer-Gericht wegen Annehmung derselben zu erkennen hat.

Wie hoch? §. 18. Imgleichen überlassen Wir, nach der Sachen Beschaffenheit, desselben Verordnung, wie hoch die Caution einzurichten, und soll von

Kein appell. dergleichen Bescheiden keine Appellation angenommen werden.

Juratorische. §. 19. Dafern ein Frembder oder Armer, weder mit Pfänden, noch mit Bürgen, nach allem angewandten Fleiß, den gefoderten und von Unserm Cammer-Gericht vorhero determinirten Vorstand aufzubringen nicht vermöchte, soll er, wenn sonst nichts erhebliches dabey zu bedencken, zur juratorischen Caution verstattet werden.

Limitatio. §. 20. Auf solche juratorische Caution aber seynd eines Abwesenden Güther, desselben nechsten Erben nicht abzufolgen.

Cessat, wenn Bürgen. §. 21. Derjenige, welcher per sententiam zur juratorischen Caution verstattet worden, nachhero aber vor würcklicher Ablegung des Eydes andern tüchtigen Vorstand in continenti zu leisten, sich offeriren möchte, ist dazu zu admittiren.

Pro reconventione. §. 22. Die Caution, so ein Bürge allein super Reconventione vor jemand bestellet, soll nur bloß als eine Caution de judicio sisti geachtet, und ad cautionem de Judicato solvendo, nicht extendiret werden; es wäre denn, daß dieses letztere ausdrücklich bedungen oder gefordert worden.

& expensis. §. 23. Wäre aber die Caution zugleich super Reconventione & expensis bestellet, soll der Bürge wegen aller bey dem gantzen Proceß in allen Instantien verursachten Unkosten hafften.

In 2. Instanz. §. 24. Dafern die Caution in prima Instantia nicht gefordert worden, kan solche in Appellationis Instantia nicht exigiret werden, es wäre denn, daß in continenti könte dargethan werden, daß das Gegentheil ad Inopiam vergirte, oder andere erhebliche Ursachen, weßfalls cum causæ cognitione zu verordnen, sich hervor thäten.

Jure retorsionis. §. 25. Weilen auch Unsere Chur-Märckische Unterthanen in einigen auswärtigen Judiciis ohne Bestellung gewisser Caution nicht zugelassen werden; So wollen Wir, daß diejenige, so unter solchen frembden Gerichten sind und wohnen, und in Unserm Cammer-Gerichte wieder Unsere hiesige Unterthanen einige Klage anstellen wollen, Jure Retorsionis zu Leistung gleicher Caution angehalten, und bevor solche bestellet, ad agendum nicht zugelassen werden sollen.

Tit. XXVI.

Von der *Intervention*.

Wenn, wie und wer? §. 1. Einem jeden, welcher bey einer Sache interessiret zu seyn vermeynet, soll freystehen, so wohl in der ersten, als denen übrigen Instantien interveniendo sich anzugeben; jedoch muß der Intervenient, wenn in der Sache eine Verhör angesetzet, das Gegentheil zu der Intervention behörig citiren, und worinnen solche bestehe, deutlich anzeigen, widrigenfals, da er sich erstlich bey der Verhör angeben solte, das Gegentheil sich so fort mit ihm einzulassen, wieder seinen Willen, nicht verbunden ist.

Wenn calumnioſe. §. 2. Daferne aber Unser Cammer-Gericht aus wohl gegründeter Præsumtion warnehmen möchte, daß eine Intervention nur calumnioſe gesuchet würde, oder eine Collusion darunter verborgen, hat es solchen Intervenienten gar abzuweisen, oder auch nach Gelegenheit der Umstände mit dem Juramento, nehmlich daß sein Suchen nicht gefährlicher Weise, sondern seines Interesse halber geschehe, zu belegen, und zu dessen Abschwerung, bevor in der Sachen weiter verfahren werde, anzuhalten.

Wenn Collusion. §. 3. Würde sich auch hernachmahls finden, daß die Intervention etwa aus Collusion, oder sonsten calumnioſe zum Auffenthalt der Sachen gesuchet worden, soll so wol der Interessent als das Theil, so daran mit Schuld hat, mit gebührender Straffe angesehen werden.

Connexio. §. 4. Alle Interventiones müssen mit denen Sachen, wobey sie angegeben werden, eine Connexion haben, und nicht davon separiret seyn; Widrigens selbe nicht zuzulassen, sondern ad separatum Processum zu verweisen.

Vor dem Schluß. §. 5. Sonsten mag die Intervention so wohl vor, als nach der Litis Contestation angestellet werden; Wenn es aber zum Schluß gekommen, soll der Intervenient in solcher Instantz nicht gehöret werden, er könte denn erweisen, oder eydlich erhalten, daß, was er suchet, allererst sich hervorgethan, oder er vorhin von der Klage nicht Wissenschafft gehabt.

Wechsel-Sachen. §. 6. In denen Wechsel-Sachen aber soll keine Intervention statt haben, damit darin schleunige Justitz administriret werden könne.

Zur Assistentz. §. 7. Dafern jemand sich nur deßhalb intervenindo angiebet, umb einem und dem andern Theile, damit es nicht sachfällig werden, und Ihm, dem Intervenienten selbst, dadurch einiger Schade zuwachsen möge, zu assistiren, soll ein solcher den Proceß in dem Stande, worin er selbigen findet, anzutreten schuldig seyn.

Eigenes Interesse. §. 8. Wenn aber der Intervenient wegen seines eigenen und besondern Interesse allein, und nicht wegen eines andern sich zugleich mit meldete, auf dem Fall soll er an den angefangenen Proceß, wenn er nicht dabey bleiben will, so genau nicht verbunden seyn, sondern dem Befinden nach mit seinen Exceptionen annoch gehöret, auch wenn gleich ein Gezeugniß schon eröffnet wäre, dennoch Ihm zugelassen werden, nöthigen Beweiß beyzubringen.

§. 9. Welches auch bey denen Tutoribus, Curatoribus, Administratoribus, Parentibus pro Liberis & Maritis pro Uxoribus intervenientibus statt haben soll.

Expensen. §. 10. Wenn aber der Intervenient sein Interesse beyzubringen und auszuführen nicht vermöchte, und also in Causa succumbirte, soll er dem Befinden nach, beyden Theilen die verursachte Unkosten erstatten.

Tit. XXVII.

Von der *Reconvention* oder Wieder-Klage.

Benm Jud. Ordinario. §. 1. Die Reconvention kan in allen Judiciis ordinariis angestellet werden, nicht aber in solchen, welche nur zu gewissen Sachen constituiret sind, worun-

worunter auch Commissarii und Arbitri mit zu verstehen, dafern dieselbe nicht zugleich auch, quoad Reconventionem, bestellet.

In instantia appell. §. 2. So kan auch die Reconvention vor dem Richter der Appellations-Instantz nicht instituiret werden, es ware dann, daß von einem Interlocut appelliret, und in der Haupt-Sache Lis entweder gar nicht, oder doch nur eventualiter contestiret, und die Sententz erster Instantz reformiret worden, als auf welchem Fall die gantze Sache bey dem Richter der Appellations-Instantz verbleibet.

In quibus casibus. §. 3. Sonsten soll die Reconvention in allen Sachen, in welchen Conventio angestellet werden kan, statt haben, wovon jedoch Causæ criminales, (ausser Injurien-Sachen) ferner, eines zugestandenen Depositi & Spolii vor beschehener Restitution, imgleichen causæ momentaneæ possessionis und alimentorum, nicht weniger wann Instrumenta guarantigionata recognosciret, oder jemand zur Befreyung vom Personal Arrest, Caution de judicio sisti & judicatum solvi bestellen will, wie auch Causæ ex Lege diffamari, zu excipiren.

Wenn simultaneo processu. §. 4. Wer nun eine Reconvention anzustellen, und solche simultaneo processu auszuführen vermeynet, soll nach gehaltener Citation der Convention, seine Reconvention, worin solche eigentlich bestehet, schrifftlich übergeben, und dem Gegentheil selbige nebst denen Haupt-Documentis, worauf er dieselbe fundiret, zeitig insinuiren, und ad reconventionem gebührend citiren lassen, oder gewärtigen, daß er mit der Reconvention alsdann nicht gehöret werde. Würde aber jemand es allererst nachhero thun, soll die Conventio durch die Reconvention nicht aufgehalten, sondern separato Processu ausgeführet werden, wie dann auf diesem letzteren Fall die Reconvention, so viel die Prorogation der Jurisdiction betrifft, ihre Würckung behält.

Jur. calumniæ. §. 5. Weiln Reconventiones vielmahls mißbrauchet werden, so soll dem Reconvento freystehen, dem Reconvenienti, das Juramentum Calumniæ, prævio Juramento malitiæ, zu deferiren.

Rec. illiquida. §. 6. Wann die Conventions-Klage liquid, die Reconventions-Klage aber illiquid, oder altioris Indaginis, muß darüber so fort erkandt, und jene durch diese nicht remoriret werden.

Wenn Kläger nicht antwortet. §. 7. Wolte aber ein Kläger auf die wieder ihn angestellte Wiederklage gar nicht antworten, soll zuforderst interloquiret, und indessen die Actio ausgesetzet werden, von solchem Erkäntniß auch keine Appellation statt finden.

Zu beschleunigen. §. 8. Auff dem Fall, da die Reconvention mit der Convention nicht pari passu fortgesetzet wird, ist democh die Reconvention möglichst zu beschleunigen, und sind die angesetzte ordentliche Fristen dabey zu beobachten.

Rec. wieder wen? §. 9. Es soll aber die Reconvention nur wieder diejenige statt haben, welche in ihrem eigenen Nahmen klagen, oder wegen welcher die Convention angestellet worden, und solchem nach, wieder die Vormündere, Curatores, Administratores piorum corporum, und Mandatarios, so viel ihre eigene Person betrifft, nicht zugelassen seyn.

§. 10. So soll auch endlich Reconventio Reconventionis gar nicht admittiret werden. Rec. Reconventionis.

Tit. XXVIII.

Von der *Litis Denunciation.*

Ante vel post L. C. §. 1. Wer einem wegen des an ihn gemachten gerichtlichen Anspruches Litem zu denunciiren vermeynet, kan zwar solches so wohl ante als post Litis-contestationem thun, jedoch muß er selbiges, auf dem ersten Fall, vor dem angesetzten Verhörs-Termino bewerckstelligen, und den Litis denunciatum adcitiren lassen, welcher in selbigem Termino sich mit zugestellen gehalten seyn soll.

In appell. Instanz. §. 2. Wäre aber die Litis denunciatio in der ersten Instantz nicht beobachtet worden, soll selbige zwar dennoch in der Appellations-Instantz, keines weges aber erst bey denen Remediis Extraordinariis zugelassen seyn. Im fall nun die Litis-denunciation in der erstern Instantz geschehen, darff selbige in denen folgenden nicht weiter wiederhohlet werden, sondern es muß der Litis-denunciatus die fernere Dirl durfft selber beobachten.

Auctori nöthig. §. 3. Wann der Kläger so wohl den Possessorem einer streitigen Sache, als auch dessen Autorem zu gleich vorladen liesse, dieser aber sich nicht gestellete, muß der Possessor dennoch seinem Auctori litem denunciiren, dafern er wieder denselben seine Regress zu nehmen vermeinet.

Communicanda. §. 4. Damit aber der Litis denunciatus umb so vielmehr gefaßt seyn könne, soll der Litis denuncians auf seine Kosten ihme Copiam vom übergebenen Libello, und was sonsten den Grund der Sachen betrifft, communiciren lassen, welche er allenfals nach geendigtem Processe, von demselben wieder zufodern hat.

Fori declinatoria. §. 5. Bey der Litis denunciation, soll keine Exceptio Fori declinatoria statt haben, sondern der Litis denunciatus ohne Ansehung des etwa sonst habenden fori privilegiati, in dem Gerichte, wo die Haupt-Sache Rechtshängig ist, sich einzulassen, schuldig seyn.

Gerichtlich. §. 6. Alle Litis denunciationes, dafern dieselbe einen Effect haben sollen, müssen gerichtlich geschehen, und soll auf dasjenige, was dieserhalb ausser Gerichts vorgenommen, nicht reflectiret werden.

Autores denunciati. §. 7. Dafern aber auch dieser Litis denunciatus nöthig befinden möchte, seine Autores adcitiren zu lassen, muß er solches bey Zeiten thun, damit die Sache nicht verzögert werde.

Cohæredes. §. 8. Wann ein Verkäuffer, oder sonst jemand der zur Eviction verbunden, verstorben seyn möchte, soll die Litis denunciation einem jedweden dessen hinterlassenen Erben ins besondere geschehen, dafern nicht eine Hypothec der Eviction halber verschrieben, als auf welchem Fall derselben Possessori allein Lis denunciret werden kan, und stehet diesem frey, seine Cohæredes adcitiren zu lassen.

Cur. hered. iacentis. §. 9. Wie denn auch die Litis-denunciation dem bestelleten Curatori einer noch liegenden und unangetretenen Hæreditæt geschehen muß, und dafern ein solcher noch nicht verordnet, soll der Litis denunciant umb dessen Bestellung zuforderst gebührende Ansuchung thun.

Contumacia denunciati.

§. 10. Wann auch gleich der citirte Litis-denunciatus sich nicht gestellen möchte, ist doch der Kläger und Evincent keines weges schuldig, sich damit aufhalten zu lassen, sondern der Beklagte und Denunciant ist, dessen ungeachtet, gehalten, sich auf die angestellete Klage hauptsächlich einzulassen, und die Sache zu Ende zu bringen, und hat er sich nachgehends, Krafft der geschehenen Litis denunciation, an den Litis denunciatum, als seinen Autorem zu halten.

Denuncians bleibt in lite.

§. 11. Es wird aber auf dem Fall, da der Litis-denunciatus erscheinet, der Denunciant, von der Sache nicht befreyet, sondern derselbe ist schuldig, solche behörig fortzusetzen, auch allenfals zu appelliren, und die übrige ihm zustehende remedia iuris zu ergreiffen.

Limitatio I.

§. 12. Wann der Litis denunciatus den gantzen Procels über sich nehmen, und den Litis denuncianten vertreten wolte, soll der Kläger und Evincent sich mit demselben einzulassen gehalten seyn; jedoch ergehet die Sententz, zugleich mit wieder den Denuncianten, wieder welchen auch die Execution zu veranlassen.

Limit. II.

§. 13. Wolte aber der Kläger den Denuncianten nach geschehener Denunciation gar ex lite lassen, und sein Recht allein wieder den Litis denunciatum ausführen, soll ihme solches zwar freystehen, jedennoch muß er nachgehends ohne eintzige Variation, dabey bleiben.

Kosten.

§. 14. So viel die vom Litis-denuncianten aufgewandte Procels Kosten betrifft, kan er auf dem Fall, da er in der Haupt-Sache absolviret, von dem Litis denunciato solche nicht fodern, es wäre denn, daß zwischen denen Partheyen ein anders verglichen worden.

Omissio L. D.

§. 15. Würde nun jemand die Litis-denunciation gar unterlassen, und in der Sache succumbiren, hat er keinen Regress wieder seinen Autorem zu nehmen.

Besitz für andere.

§. 16. Besässe aber der Beklagte dasjenige, warum er belanget wird, nicht für sich selbst, sondern wegen eines andern, so wird er billig, wann er dieses ante Litem contestatam angiebet, aus dem Procelß gelassen, und die Sache wieder den Eigenthümer des streitigen Guths ausgeführet.

Socii &c.

§. 17. Wann mehr Domini oder Socii einer streitigen Sache sind, hat derjenige, welcher belanget wird, solche bald nach erhaltener Citation zu benennen, welche so denn der Kläger insgesamt mit citiren lassen muß.

Tit. XXIX.

Von der *Litis-Reassamption*, wie auch von der Zeit, darinnen einer sich zu erklähren gehalten, ob Er Erbe seyn wolle, oder nicht?

Citatio ad Reass.

§. 1. Damit durch Absterben eines oder des andern Theils, der Procels nicht aufgehalten, noch verzögert werde, soll also fort an die Erben, oder wo keine Erben vorhanden, an den verordneten Curatorn selbiger Hæreditæt, Citatio ad Reassumendum ausgebracht werden, und sollen dieselbe schuldig seyn, auf den bestimmten Termin den Procels in dem Stande, wie er von dem Verstorbenen hinterlassen, zu reassumiren, und zur Endschafft zu befodern.

Erbe ausser Landes.

§. 2. Wäre der Erben einer oder der andere ausser Landes, sollen die, so zugegen, vor sich und im Nahmen derer abwesenden Mit-Erben, den Procels nichts desto minder reassumiren.

Contumacia.

§. 3. Würde in termino præfixo die Reassumtion nicht erfolgen, soll der Procels pro Reassumto gehalten, und von des Verstorbenen Anwalt weiter fortgesetzet, oder im Mangel des Anwalts wieder die Erben allenfals, auf des anders Theils Ansuchen, in contumaciam fortgefahren werden.

Inventarium in 3. Monathen.

§. 4. Damit auch die Sachen unter dem Vorwand, daß einer nicht Erbe sey, oder daß das Inventarium noch nicht conscribiret worden, nicht aufgehalten und verzögert werden; So wollen Wir, daß diejenige, welchen eine Erbschafft, ex quo titulo es wolle, zufällt, binnen drey Monathen, von dem Tage des Erblassers Absterben anzurechnen, entweder ein solennes Inventarium über dessen Verlassenschafft, oder an statt dessen, eine Specification, so wie sie solche auf erfordern eydlich bestärcken können, conscribiren sollen.

Declaratio ob Erbe.

§. 5. Nach Ablauff dieser drey Monathlichen Frist sollen die Erben innerhalb anderwärtigen drey Monathen Gerichtlich sich erklären, ob sie die Hæreditæt ohne Beding, oder cum beneficio Legis & Inventarii antreten wollen.

Item bey Ehegatten.

§. 6. Gleiche Bewandniß soll es auch mit denen überbleibenden Ehe-Gatten beyderley Geschlechts haben, und müssen demnach dieselbige obige Fristen, so wol wegen Verfertigung eines Inventarii oder Specification, als auch der Erklährung halber, ob sie Portionem statutariam erwählen, oder von der Hæreditæt abstiniren wollen, genau observiren, es sey wegen der Erbschafft Streit entstanden oder nicht.

Nach der Zeit pure pro hærede.

§. 7. Solte aber einer oder der andere vorgesetzte Fristen bey Conscribirung des Inventarii oder Specification vorbey gehen lassen, auch sich wegen Antretung der Erbschafft, vorbeschriebener massen, nicht erklähren, soll derselbe nachgehends mit keiner ferneren Declaration gehöret, noch ihm ohne wichtige Ursachen ein weiteres Spatium deliberandi verstattet, sondern er pure pro Hærede, und des Beneficii Legis & Inventarii verlustig, geachtet werden,

Hæred. iacens.

§. 8. Wenn jemand verstürbe, und dessen Erben abwesend, oder unbekant wären, sollen die Gerichte des Orths, der Hæreditati iacenti indessen einen Curatorem so fort bestellen, welcher denn schuldig ein Inventarium zu conscribiren, und der Hæreditæt Interesse in allem zu beobachten.

Bevormundung binnen 6. Wochen.

§. 9. Dafern die Erben, Pupillen, Minores, oder blöde Personen wären, sollen derselben nächste Anverwandten binnen sechs Wochen vom Tage des Erblassers Absterbens, ihnen respective Tutores und Curatores, wann per Testamentum oder sonsten dieserhalb nicht bereits Versehung geschehen wäre, bestellen lassen, würden sie aber darunter sich säumig erzeigen, soll jedes Orths Obrigkeit denen Unwürdigen und Blöden, wohl angesessene und verständige Vormündere ex Officio zu constituiren schuldig seyn, damit solchergestalt die Verfertigung derer Inventarien oder Specificationen befordert werde.

Tit. XXX.

De processu ordinario.

Wichtige Sachen. §. 1. Zur schrifftlichen Deduction sollen allein diejenige Sachen verwiesen werden, welche ihrer Wichtigkeit halber bey summarischen Verhören nicht gründlich und genau untersuchet werden können.

Protocolli copia. §. 2. Wenn nun eine Sache zum schrifftlichen Verfahren gediehen, es sey in der ersten, oder andern Instantz, muß der Notarius Causæ so fort Copiam Protocolli, und des Abschiedes ad Acta nehmen, damit dieselbe zu des künfftigen Urthelfassers gnugsamen Information, complet seyn mögen.

Fristen peremptorisch. §. 3. Die ordentliche Fristen der schrifftlichen Deductionen sollen præjudiciales und peremptorisch seyn, obgleich in denen Bescheiden weder die Zeit gesetzet, noch der Ferien erwehnet worden, und hat der Deducent mit seiner Deduction-Schrifft in denen ersten sechs Wochen, von dem Tage des publicirten Abscheides anzurechnen, den Anfang zu machen, worauf denn ferner von beyden Theilen biß zum Schluß der Sachen, in obigen Fristen zu verfahren.

Wie viel Schrifften. §. 4. Wie viel Schrifften aber ein jedes Theil einbringen solle, solches hat Unser Cammer-Gerichte nach Gelegenheit der Sachen zu determiniren, jedoch daß ultra quadruplicam nicht verfahren werde.

Uber Beweiß. §. 5. Bey Führung des Beweises aber, wenn super attestatis verfahren wird, soll ultra duplicam keine Schrifft angenommen werden.

Noch eine Frist. §. 6. Solte auch ein oder der andere Theil in denen gesetzten Fristen mit seiner Nothdurfft nicht einkommen können, und dieserwegen bey Unserm Cammer-Gerichte wichtige Ursachen anführen, mag demselben eine nochmahlige Frist zwar vergönnet, und solches dem Gegentheil notificiret werden, mehrere Dilationes aber sind keines weges zu verstatten.

Schrifften in duplo. §. 7. Auch sollen zu Verkürtzung aller unnöthigen Weitläufftigkeit in denen Processen, hinkünfftig nicht allein die Justificationes und Deductiones, sondern auch alle übrige drauffolgende Schrifften von denenjenigen, so dieselbe übergeben, dafern sie solche in Duplo nicht überreichet, selbsten ausgelöset, und dem Gegentheil zur Beantwortung mit zugesandt werden, und sind sie mit denen Abschrifften nicht aufzuhalten.

Collations-Gebühren. §. 8. Wie dann auch denen Parten inskünfftige, wie bereits oben Tit. 14. §. 30. erwehnet, frey stehen soll, ihre Schrifften entweder doppelt zu übergeben, oder die Copey von denen Protonotariis abschreiben zu lassen; Damit aber diesen an ihren Accidentien dißfals nichts entgehen möge, so müssen ihnen auf den erstern Fall statt Copial- und Collations-Gebühren, vor jeden Stoß von sechs Bogen, und zwar nach der in dieser Cammer-Gerichts Ordnung gesetzten Schreib-Arth, vier Groschen gegeben, auf den letztern Fall aber, die völlige Schreib-Gebühr, als acht Groschen, von dergleichen Stoß gezahlet werden.

Insin. binnen 14. Tagen. §. 9. Damit auch der Insinuation halber die Sachen nicht aufgehalten werden mögen, so soll dieselbe längstens in denen nechsten 14. Tagen a dato decreti, des Gegentheils bestellten Procuratori ad acta, geschehen.

Præclusio. §. 10. Wenn nun ein Theil in der Ihm gesetzten Frist seine Schrifft nicht eingebracht, noch deßhalb Dilation erhalten, soll es ferner nicht gehöret, noch die Schrifft nach Ablauff solcher Frist, wann mit Bescheinigung der Insinuation, dessen Contumacia vom Gegentheil allbereits acculiret und Terminus ad inrotulationem actorum angesetzet worden, ad acta verstattet werden, sondern damit præcludiret seyn.

Ad inrotul. actorum.

Impedimenta. §. 11. Würde aber das jenige Theil, so entweder wegen nicht eingebrachter Schrifft, oder nicht gesuchter Dilation obgedachter massen, præcludiret worden, gnugsame rechtliche Impedimenta beyzubringen vermeynen, sollen solche dem Gegentheil ungesäumt communiciret, und folglich in dem zur Inrotulation der Acten angesetzten Termino über deren Erheblichkeit, erkant werden, von welchen Bescheiden keine Appellation anzunehmen.

Submissio. §. 12. Würde auch der Appellatus an statt der Exception, oder Duplic pure submittiren, soll der Appellant zu keiner fernern Ausführung verstattet, sondern Terminus zur Inrotulation der Acten anberahmet werden, welches auch dergestalt zu halten, wenn der Appellant an statt der Replic, pure submittiren wolte.

Incident Punct. §. 13. Denen etwa bey einem Processe vorkommenden Incident-Puncten, so die Haupt-Sache nicht betreffen, soll bey einer deshalb anzusetzenden Verhör, ohne alle Weitläufftigkeit abgeholffen werden.

Loco oralis. §. 14. Nachdem auch bey Unserm Cammer-Gericht hergebracht, daß dem Befinden nach, es zuweilen dahin veranlasset wird, daß statt mündlichen Vortrages von 8. zu 8. oder von 14. zu 14. Tagen schrifftlich verfahren werden solle, und solches zur Beschleunigung der Sachen gereichet; So lassen Wir es dabey allergnädigst bewenden, und müssen auf diesem Fall die Sätze in denen vorgeschriebenen Fristen, so gleichfals allezeit peremptorisch seyn sollen, doppelt, und zwar auf ungestempelt Pappier, eingegeben, ein Exemplar davon ad Acta behalten, das andere aber dem Gegentheil, oder dessen Mandatario durch den Bothen-Meister insinuiret werden; welcher zwar pro insinuatione jeder Schrifft drey Groschen an Gebühren zu fordern befugt, das eine Exemplar der Schrifft aber, cum relatione oder Documento Insinuationis umsonst denen Protonotariis zustellen muß, und soll in diesen Fällen, wann in der Sache geschlossen, allhier von Unserm Cammer-Gerichte erkant werden.

Ad Protocollum. §. 15. Dafern auch beyde Theile anhalten würden, daß ihre Nothdurfft ausser denen gewöhnlichen Gerichts-Tagen ad Protocollum genommen werden möchte, soll solches von dem Protonotario Causæ, oder dem ihm zugeordneten Secretario gehalten, von demselben, und beyder Theile Advocato eigenhändig unterschrieben, und solchergestalt Unsern Præsidenten und Räthen zum Spruch Rechtens vorgeleget, keinesweges aber an auswärtige Urthelsfasser verschicket werden.

Renunc. lis. §. 16. Wann endlich eine Parthey dem angefangenen

fangenen Proceß renunciiren wolte, so kan dieselbe solches zwar thun, es ist aber der Renunciant dem Gegentheil, wann es darum anhalten würde, alle biß zur Zeit der Renunciation verursachte Unkosten, nach vorher gegangener Liquidation, und darauf cum causæ cognitione erfolgter Richterlichen Moderation, zu erstatten schuldig.

Si reconventio. §. 17. Da jedoch der Beklagte eine Reconventions-Klage vor der geschehenen Renunciation bereits würcklich angestellet hätte, und sich derselben nicht begeben wolte; so ist der Renunciant solche Wiederklage ferner mit ihm auszumachen gehalten.

Tit. XXXI.

Von denen Eyden *Calumniæ* und *Malitiæ* oder vor Gefährde und Boßheit.

Ex officio oder vom Gegentheil. §. 1. Das Juramentum Calumniæ generale kan so wohl von denen Parten gefordert, als von denen Gerichten, dem Befinden nach, ex officio dem Kläger oder Beklagten auferleget werden, jedoch muß solches von dem Beklagten so fort vor- oder bey der Litis-contestation geschehen.

Wenn?

Ursachen zu melden. §. 2. Wann ein Theil das Juramentum Calumniæ dem andern deferiret, gebühret dem Deferenten zugleich die Ursachen anzuzeigen, woraus einige Calumnia gemuthmasset werden könne, damit Unser Cammer-Gericht, so dann dem Befinden nach, erkennen möge, wie denn ohne vorhergegangener Richterlichen Erkäntniß kein Juramentum Calumniæ zugelassen seyn, noch vor eine Nullität gehalten werden soll, wenn dasselbe etwa im Abscheid nicht attendiret worden, weniger ist von dergleichen Punct einige Appellation zu verstatten.

Erkäntniß.

Inappellabel.

Speciale, Wenn? §. 3. Ob nun gleich zu Anfange des Processus das Juramentum Calumniæ generale præstiret worden, so kan doch in Fortsetzung desselben, wenn bey einem Incident-Punct sich annoch Muthmassungen von einiger Calumnia hervor thun möchten, über solche das Juramentum Calumniæ speciale, so wohl in ersterer als anderer Instantz, nicht aber erst post Conclusionem in Causa, gefodert werden;

Deferent de malitia. §. 4. In beyden Fällen, als nehmlich so wohl bey dem Juramento Generali, als auch Speciali, soll der Deferent vorher de malitia schweren, wenn auch gleich solches in Sententia wäre übergangen worden, wie dann auch der Deferent des Haupt-Eydes, das Juramentum Calumniæ abschweren muß, ob gleich desselben in dem Abschiede keine Erwehnung geschehen wäre.

Calumnia.

Consti pro præstito. §. 5. Dafern aber der Deferent sich weigerte das Juramentum respective malitiæ oder Calumniæ abzulegen, soll das Juramentum calumniæ es sey generale oder speciale, wie auch das Judiciale, pro præstito gehalten werden.

Fiscales frey. §. 6. Von Ablegung des Juramenti Calumniæ soll, ausser dem Advocato Fisci, und übrigen fiscalischen Bedienten, wann sie wegen ihres Ambts agiren, oder belanget werden, niemand befreyet seyn.

Erben desgleichen. §. 7. Wann ein oder anderer Part das Juramentum Calumniæ generale abgeschworen hätte, und währendem Processe verstürbe, sollen dessen Erben zu Ablegung dergleichen Eydes nicht angehalten werden.

Item Eltern, Kinder. §. 8. So wollen Wir auch, daß wann zwischen leiblichen Eltern und Kindern Streit ist, daß die Juramenta Malitiæ und Calumniæ nicht statt haben sollen. Zwischen Stieff-Eltern und Stieff-Kindern, auch übrigen Verwandten aber sollen dieselbe zugelassen seyn.

Advocaten und Procuratores. §. 9. So viel die Advocaten und Procuratoren betrifft, sind dieselbe in Ansehung der zur Advocatur und Procuratur geleisteten Eyde, mit denen Juramentis Calumniæ & Malitiæ in ihrer Clienten Sachen nicht zu belegen, es wäre denn,

Limit. daß beym Process wieder dieselbe sich triftige Ursachen hervor thäten, weßhalben Unser Cammer-Gerichte entweder ex officio, oder auf der Parten Anhalten solches vor nöthig erachten möchte, welchenfals sie zu dergleichen Eyd billig anzuhalten.

Advoc. ex officio &c. §. 10. Auf dem Fall, da ein Advocatus oder Procurator einem Theile ex officio zugegeben, oder in Concursu Creditorum zum Litis-Curatore bestellet worden, sollen sie von Ablegung solcher Eyde gäntzlich befreyet seyn.

Appellant muß schweren. §. 11. Würde Appellatus dem Appellanten, wegen eingewandter Appellation, das Juramentum Calumniæ deferiren, soll dieser solches abzuschweren schuldig seyn, der Appellatus aber in Betracht, daß er Sententiam vor sich hat, hinkünfftig mit dem juramento Malitiæ verschonet werden.

Jur. Cal. vor Haupt-Eyd. §. 12. Derjenige, welcher dem Gegentheil das Juramentum judiciale deferiret, soll, wenn solches acceptiret wird, gehalten seyn, das Juramentum Calumniæ, es werde solches von dem Gegner bey der Delation gefodert oder nicht, vorhero abzuschweren, und ist pars adversa, bevor solches geschehen, den Haupt-Eyd abzulegen, nicht verbunden. Jedoch bleibet beyden Theilen unbenommen, eines dem andern die Eyde zu erlassen.

Remissio.

Wenn referirt. §. 13. Wann aber dem Deferenten das Juramentum judiciale von seinem Gegner referiret worden, soll er künfftig von dem Juramento Calumniæ befreyet, und allein zu Abschwerung des Haupt-Eydes verbunden seyn.

Wenn pro exonerandâ &c. §. 14. Im Fall derjenige, welchem der Haupt-Eyd deferiret worden, sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte, kan der Deferens sich nicht entbrechen, vor Antretung solches Beweises, auf Erfodern, de Calumnia zu schweren.

Jur. legale. §. 15. Derjenige, welchem ein Juramentum legale per Sententiam auferleget wird, ist solches schlechter dings abzuschweren gehalten, und kan dieserwegen vom Gegentheil das Juramentum Calumniæ nicht fordern.

J. Cal. derer Communen. §. 16. Nachdem auch zum öfftern die Sachen gantze Communen, als Städte, Rathhäuser, Zünffte und Gemeinen angehen, so soll von denenselben, wenn das Juramentum Calumniæ oder Malitiæ gefordert worden, solches respective durch d. Bürgermeister und Syndicos, nebst denen beyden ältesten des Collegii, oder der Zünffte, und Gemeine, so die beste Wissenschafft der streitigen Sachen haben, oder durch diejenige, welche das Gegentheil daraus erwählen wird, für sich, und in ihrer hinterlassenen Principalen Seelen, die ihnen

ihnen dazu gnugſame Vollmacht ertheilen müſſen, abgeleget werden.

Vormünder ꝛc. §. 17. Wegen der Pupillen, ſollen ihre Vormündere und wegen derer minderjährigen und blöden Perſohnen derſelben Litis-Curatores das Juramentum Calumniæ oder Malitiæ perſöhnlich abſchweren.

Principalen ſelbſt. §. 18. Der Eyd vor Gefährde ſo wol als alle andere Juramenta, ſollen von denen Principalen ſelbſt, und nicht durch deren Gevollmächtigte in denen Gerichten, wo die Sache rechtshängig iſt, abgeleget werden.

Abweſende wie? §. 19. Dafern aber ein oder anderes Theil auſſer hieſigen Landen, oder ſonſt, weit entfernet ſich befinden, und zu Leiſtung der erkanten Eyde in Perſohn nicht erſcheinen könte, ſoll auf deſſen Anſuchen, dafern deßhalb ein erhebliches Bedencken wäre, die Obrigkeit des Orths, wo derſelbe ſich aufhält, requiriret werden, den Eyd von ihm in Gegenwart des Gegentheils, oder deſſen Mandatarii, worzu er die Unkoſten auf Unſers Cammer-Gerichts Determination geben muß, abzunehmen.

§. 29. Auf ſolchem Fall nun ſoll Unſer Cammer-Gericht Formulam des abzuſtattenden Eydes entwerffen, dem requirirten Judici zufertigen, und demſelben zugleich mitgeben, wenn das Gegentheil in dem anzuſetzenden Termin etwa nicht erſchiene, ex officio einen Anwalt in loco zu beſtellen, welcher der Eydes-Leiſtung beywohne, und davon, wie alles vollſtrecket, Bericht einzuſenden.

Kraucke und Alte. §. 21. So mögen auch die Eyde von denen, welche wegen beſcheinigter Kranckheit, oder ſehr hohen Alters, ſolche Perſöhnlich im Gericht nicht abſchweren können, in ihren Häuſern von dem Notario Cauſæ, oder ſonſten, wie es Unſer Cammer-Gericht zu verordnen gut finden wird, in Gegenwart des Gegentheils oder deſſen Mandatarii, abgenommen werden.

Anweſende L. Conſorten. §. 22. Wären derer Litis-Conſorten eine ziemliche Anzahl, und einige davon auſſer Landes, ſoll, wann die Anweſende vorgedachte Eyde de malitia & calumnia abſchweren, wegen derer Abweſenden der Proceſs nicht aufgehalten werden. Wann aber dieſe wieder zu Hauſe gelangen, und die Sache noch nicht geendiget iſt, ſollen ſolche Eyde, auf Erfordern, von ihnen gleichfals abgenommen werden.

Verweigerung. §. 23. Würde der Kläger ſich weigern, das ihm auferlegte Juramentum Calumniæ generale abzuſchweren, ſoll er mit ſeiner Klage abgewieſen, und der Beklagte abſolviret werden. Weigerte er ſich aber das Juramentum Calumniæ ſpeciale abzulegen, ſoll er wegen desjenigen Punets, weshalb ſolches deferiret worden, nicht weiter gehöret werden.

Effect. rat. expens. §. 24. Ubrigens ſollen die Juramenta Calumniæ & Malitiæ, wann ſolche gleich würcklich abgeſchworen, das ſuccumbirende Theil von Erſtattung der Unkoſten nicht befreyen.

Tit. XXXII.

Von dem Beweißthum insgemein.

Per Sententiam. §. 1. Zu Führung des Beweiſes ſoll niemand eher gelaſſen werden, bevor derſelbe ihm per Sententiam eröffnet worden.

§. 2. Auch ſoll niemand mit überflüßigem Beweiß beſchweret, noch dasjenige, welches, wann es gleich erwieſen, dennoch nicht relevi[r]en würde, zur Probation veranlaſſet werden. Nicht überflüßig.

§. 3. Sonſt muß regulariter der Kläger den Grund ſeiner Klage, wenn dieſelbe ihm gantz oder zum Theil nicht geſtanden wird, gehörig darthun und erweiſen, wie dann auch den Beklagten obliget, dasjenige, was er in ſeiner Exception aſſeriret, und worin er dieſelbige fundiret, gebührend beyzubringen. Der Kl. und Bekl. rat. exc.

§. 4. Dafern der Beklagte einen Beweiß von ſelbſten übernehmen wolte, wozu er eigentlich nicht verbunden wäre, und bey ſolcher Probation ſuccumbirte, ſoll er dennoch in der Sache nicht condemniret werden, wann der Kläger ſeine Klage wieder denſelben nicht, wie Rechtens, erwieſen. Act. non prob. reus abſol.

§. 5. Auf dem Fall, da beyde Theile zum Beweiß einer Sache zugelaſſen würden, ſollen ſie ſchuldig ſeyn, ſolchen zu gleicher Zeit zu führen. Zu gleicher Zeit.

§. 6. Die Friſten, ſo zu Führung des Beweiſes geſetzet werden, ſollen von ſechs Wochen, wenn in Sententia kein kürtzerer Terminus angeſetzet, und zwar jederzeit hinführo peremptoriſch ſeyn, auch incluſis feriis, ohne Unterſcheid, ob dieſelbe den gröſten oder mindeſten Theil des Termini wegnehmen, dennoch fortlauffen, wenn gleich in der Sententz weder der Ferien, noch der Friſt Erwehnung geſchehen. 6. wochentliche Friſt.

§. 7. Solche Friſten ſollen, dafern die Partheyen bey dem Abſchiede acquieſciren, vom Tage der gegebenen Sententz angehen; Wann aber von dem Abſchiede appelliret wird, bleibet der erkandte Beweiß ſo lange ausgeſetzet, biß über die Appellation geſprochen, und der erſte Abſcheid ſeine Rechts-Krafft ergriffen, als von welcher Zeit ſo dann die ordentliche Friſt des Beweiſes ihren Anfang nimmet. A die publicationis. Wenn appell.

§. 8. Dafern die eingewandte Appellation deſert werden möchte, ſoll die Friſt des zuführenden Beweiſes von der Zeit an, da die Appellation erloſchen, ihren Anfang nehmen. App. deſerta.

§. 9. Deßgleichen lauffet ſolche Friſt reſpectu Appellantis von dem Tage an, wann der Appellation renunciret worden, und an Seiten des Appellati von Zeit, da ihm die Renunciation zur Wiſſenſchafft gekommen. Si appell. renunciatum.

§. 10. Gleich wie nun allenfals genug, wann in vorgedachter Friſt der veranlaſſete Beweiß nur allein angetreten wird, alſo hat Unſer Cammer-Gericht wegen Fortſetzung und Vollführung deſſelben, nach Gelegenheit der Sachen, behörige Verſehung zu thun, Dilationes aber zu bloſſer Antretung des Beweiſes, ſind keines weges, ohne erhebliche beſcheinigte Urſachen, zu verſtatten. Beweiß anzutreten. Dilationes.

§. 11. Würde jemand innerhalb ſolcher Friſt gar nichts zu dem Beweiſe thun, und dieſelbe ſolchergeſtalt vorbey ſtreichen laſſen, ſoll er nachhero damit nicht gehöret werden, er könte denn Legalia Impedimenta beybringen, worüber ſo dann bey einer Verhör, (wozu er aber ſo fort in primo termino parat ſeyn muß) verordnet, und von ſolcher Sententz keine fernere Appellation verſtattet werden ſoll. Super deſertione. Keine appell.

Tit. XXXIII.

Von dem Beweiß durch Zugeständnüß.

Gerichtliche. §. 1. Die Zugeständnüß, so ein oder ander Theil münd- oder schrifftlich vor Gerichte thut, soll vor einen vollkommenen Beweiß, oder vielmehr Befreyung von demselben gehalten, und solcher zufolge, so fort erkandt, oder verordnet werden.

Ob Prob. in contrarium? nec appell. §. 2. Da nun diese Arth des Beweises alle andere, sie geschehen durch Instrumenta oder durch Zeugen, übertrifft, so soll darwieder kein Beweiß in contrarium, noch einige Appellation von der darauf ertheilten Sententz zu gelassen seyn.

Extrajudicialis. §. 3. Die Confession aber, so nicht gerichtlich noch in des Gegentheils Gegenwart geschichet, soll, wenn sie Obligatoria ist, gar keinen Effect haben, dafern dieselbe aber zur Liberation gereichet, und gebührend erwiesen wird, soll sie semiplene probiren, und allenfalls das Juramentum statt haben.

Eines Tertii. §. 4. Es muß aber die Confession, wann sie als ein Beweiß gelten soll, von demjenigen geschehen, welcher Dominus Causæ, oder bey derselben hauptsächlich interessiret ist. Eines Tertii Zugeständnüß, kan einem andern nicht præiudiciren.

Pupillen ꝛc. §. 5. So muß auch der Confitent in dem Stande seyn, daß er sich verbündlich machen könne, weßhalb denn der Pupillen und blöden Personen Aussage, welche ohne ihres respective Tutoris, oder Curatoris Genehmhaltung geschichet, von keiner Würckung seyn soll.

Si minor ꝛc. §. 6. Wann aber ein Minderjähriger einige Bekäntnüß, entweder in- oder ausserhalb Gerichts thut, soll solche ihn zwar verbinden; Allein im Fall er dadurch lædiret wäre, soll er dagegen restituiret werden.

Tutoris, Curatoris. §. 7. Da Tutores, oder Curatores in- oder ausser Gericht, in ihrer Pflegbefohlenen Sachen etwas zugestehen sollten, kan solches denen Unmündigen, so weit ihnen Schaden und Unheil daraus erwachsen möchte, nicht verfänglich seyn.

Advocati vel Procur. §. 8. Gleichergestalt soll die Zugeständnüß eines Advocati oder Procuratoris, wenn solche die ihnen ertheilte Instruction überschritte, ihrem Principalen keinen Nachtheil zuziehen, es wäre dann, daß derselbe in Person zugegen gewesen, und solche intra triduum nicht corrigiret hätte, welchenfals derer Sachwalter Confession auch den Principal verbindet.

Ex errore facti. §. 9. Die etwa aus Irthum geschehene Confession soll, wann selbige gleich Eydlich, demjenigen, so solche gethan, keines weges nachtheilig seyn; Jedoch wollen Wir dieses nur allein auf den Errorem facti, wann nehmlich in der Sachen selbst, oder Dero wichtigsten Umständen geirret worden, restringiret, und den Errorem juris, samt wäre im Recht gefehlet worden, davon ausgeschlossen haben.

Tit. XXXIV.

Von dem Beweißthum durch *Positiones* und *Responsiones*, und denen Eyden *Dandorum & Respondendorum*.

Wenn? §. 1. Die Positiones sollen eigentlich alsdann statt haben, wann eine Sache durch einen Abschied zum Beweiß veranlasset, und bey derselben weitläufftige Umstände so den Parten nur bekant, vorkommen.

§. 2. Ante Litis-contestationem aber, wie auch, wann allbereit Beweiß durch Zeugen angetreten, und diese würcklich abgehöret worden, sind dieselbe nicht zu verstatten.

Jur. dandorum & resp. §. 3. Das Juramentum Dandorum leget der Ponent, das Juramentum Respondendorum aber der Ponat ab, obgleich das Juramentum Calumniæ generale vorhero præstiret worden, und sollen die Sätze über dasjenige, so des Ponenten eigene That und Wissen betrifft, durch Wahr, das übrige durch Glaube Wahr, eingerichtet und auch dergestalt von dem Ponaten mit Wahr, oder nicht Wahr, imgleichen, Glaube wahr oder Glaube nicht Wahr beantwortet, nicht aber Responsiones relative admittiret werden.

Per Wahr, Glaube, wahr.

Relativa.

Pos. impertinentes. §. 4. Die Positiones müssen aus dem Klag-Libell genommen, und allein auf das jenige was der Ponent wahr zu seyn weiß, oder glaubet, gerichtet werden, dasjenige aber was zur Sache nicht dienet, und also impertinent, ist auszulassen, worauf, wie auch daß solche nicht mehr als aus einem Membro bestehen, die Advocati bey Aufsetzung derselben, insonderheit genau acht zu geben.

Resp. klar ꝛc. §. 5. Gleiche Bewandnüß soll es auch mit denen Responsionibus haben, als welche ebenfals pertinentes, klar und deutlich, seyn müssen.

Disp. über positiones. §. 6. Wie Wir denn alle Disputationes über die Positiones, ob nehmlich dieselbe impertinentes, obscuræ, ambiguæ, criminosæ, und in genere irresponsales seyn, gäntzlich abgeschaffet haben wollen, und sollen die Eyde dandorum & respondendorum, ohne vorhergegangene Erkäntnüß, ob die Positiones, oder Responsiones zu admittiren, oder nicht, salvo iure impertinentium, abgenommen werden.

In Beweiß-Frist. §. 7. Wer nun seinen Beweiß gleich anfänglich durch Positiones führen will, soll schuldig seyn, dieselbe in der zum Beweiß, obgedachter massen, bestimten Frist ad acta zu bringen, wiedrigens er nachher dazu nicht zu admittiren.

Additionales. §. 8. Positiones additionales und super additionales sollen in Unserm Cammer-Gerichte, und in denen demselben unterworffenen Unter-Gerichten gantz und gar nicht zugelassen werden.

Persöhnlich. §. 9. In dem zu Abschwerung der Eyde dandorum & respondendorum angesetzten Termino, müssen beyde Theile persöhnlich, nicht aber durch Gewollmächtigte, sich gestellen, die übergebene Positiones und respective Responsiones mit ihren Advocaten und Procuratoren genau durchgehen, und deren Inhalt wohl erwegen, auch darauf, noch vor Ablegung derer Eyde, umb allen etwa besorglichen Meyneiden vorzukommen, selbige coram Protonotario Causæ, welcher ihnen solche deutlich von Wort zu Wort vorzulesen hat, repetiren, wie Wir dann die bißhero gebräuchliche Repetition, nach bereits abgelegten Juramentis, abgeschaffet wissen wollen.

Repetitio.

Contradictorisch. §. 10. Würde sich befinden, daß die Positiones und Responsiones ein ander gantz zuwieder wären,

ren, sollen die Advocati solches so fort vor Ablegung der Eyde anzeigen, worauf zwischen denen Parten entweder die Güte zu versuchen, oder dem Befinden nach, insonderheit da Metus perjurii offenbahr, behörige Verordnung, wie weit solche zu admittiren, oder nicht, zu machen.

Minores über 18. Jahren.

§. 11. Vor die Pupillen und Blöden, mögen ihre Tutores und Curatores die Positiones und Responsiones beschweren; die Minorennes aber, wenn sie das achzehnde Jahr zurück geleget hätten, müssen solche selbst, in Gegenwart ihrer bestellten Curatoren, eydlich erhalten.

Ferner Beweiß.

§. 12. Nach abgeschwornen Eyden Dandorum & Respondendorum, stehet zwar denen Parten frey, den ihnen auferlegten Beweiß ferner durch Zeugen oder Instrumenta zu führen, die Delatio juramenti judicialis aber, soll auf solchem Fall nicht admittiret werden.

Pro confesso.

§. 13. Derjenige, welcher sich weigern würde, auf die zu rechter Zeit übergebene Positiones seine Responsiones einzubringen, und zu beschweren, soll ratione dessen, worüber die Positiones gestellet, es betreffe die Haupt-Sache, oder einen Incident-Punct, pro confesso gehalten, und in der Sache ferner erkant werden; jedoch soll hievon ausgeschlossen seyn, wenn jemand das Contrarium des probandi anderst als durch Responsiones darthun, und also sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte.

Bew. in contrarium.

Tit. XXXV.

Vom Beweiß durch Briefliche Urkunden.

In Bew. Frist Abschrifften.

§. 1. Derjenige Kläger, so den Grund seiner Klage, imgleichen der Beklagte, so seine Exception mit Briefflichen Urkunden, es wären publica oder privata, erweisen wolte, soll solches in der zum Beweiß vorhero bestimtem Frist bewerckstelligen, die Abschrifft des Documenti, dessen er sich zu bedienen gesonnen, bey Unserm Cammericht übergeben, und dem Gegentheil zufertigen, auch dasselbe zur Recognition des Originalis citiren lassen.

Cit. ad recogn.

Gerichtl. doc.

§. 2. Es sollen aber alle gerichtliche Instrumenta pro publicis gehalten, und folglich dadurch ein vollkommener Beweiß geführet werden.

Mit 2. Zeugen Unterschrifft.

§. 3. Wann auch zwischen contrahirenden Partheyen ein Instrument schrifftlich aufgerichtet, und solches so wol von denen Contrahenten, als zween dazu adhibirten Zeugen unterschrieben, soll selbiges mit dem Instrumento publico gleiche Krafft des Beweises haben.

Privata.

§. 4. Die Privat-Instrumenta und Schreiben beweisen allein auf dem Fall, wenn selbige von dem Scribente recognoscirt.

Kerbhölzer.

§. 5. Weilen auch öffters an statt derer Rechnungen, so wol in denen Städten, als auf dem Lande, Kerbhölzer gebrauchet werden, so sollen dieselbe, wann beyde Stücke mit einander übereinkommen, völligen Beweiß machen, da aber jemand das eine Stücke davon verlohren hätte, oder zurück behielte, so soll das annoch verhandene, befundenen Umständen nach, einen halben Beweiß machen, und so dann, ratione juramenti supplerorii, erkant werden.

Handels-Bücher.

§. 6. Anlangend die Handels-Bücher, mögen dieselbe, wann sie nach Kauffmanns-Arth eingerichtet, zwar inskünfftige in solchem Fall, wann die Schuld binnen sechs Monathen, von der Zeit an, da solche contrahiret, von dem Debitore genahnet worden, semiplene probiren; Nach Ablauff solcher Frist aber sollen die Handels-Bücher in keine Consideration gezogen werden.

Nach 6. Monathen.

§. 7. Da aber jemand seine Wahren länger als sechs Monathe borgen wolte, alsdann soll er seine Forderung, wann sie ihme bey entstehender Zahlung nicht gestanden werden wolte, entweder durch unterschriebene Rechnungen, Obligationes, oder andern Rechtlichen Beweiß, so gut er kan, behaupten.

Auswärtige Handels-Leut.

§. 8. Wir wollen jedoch, daß dieses allein in Sachen, so zwischen denen Unterthanen Unserer Chur-Länder vorkommen, statt haben, nicht aber auf die auswärtige Handels-Leuthe gezogen werden soll, sondern derselben beschworne Handels-Bücher, wann sie die gehörige Requisita haben, sollen, wie sonsten Rechtens, gelten; Wie denn auch hinwiederum, wenn Unserer Handels-Leuthe Bücher die erfoderte Requisita haben, dieselben wieder solche Auswärtige von gleicher Gültigkeit und Würckung seyn sollen.

Erben de Credul.

§. 9. Gleichwie nun die Kauf- und Handels-Leute zur Bestärckung ihrer Handels-Bücher, wann in obgesetzter sechs Monathlicher Frist von ihnen geklaget worden, ad Juramentum veritatis in supplementum hinkünfftig zu zulassen, also sollen deren Erben ad Juramentum Credulitatis gleichfals verstattet werden.

Handwercks-L.

§. 10. Derer Handwercks-Leuthe Bücher oder Rechnungen aber sollen allein vor privat-Verzeichnungen gehalten werden, und können keinen Beweiß machen.

Vidimirte.

§. 11. Was nun obgedachter massen, von dem Beweiß durch Instrumenta verordnet, soll allein von denen Originalien verstanden werden, die vidimirte Copeyen und Abschrifften aber, können keinen Beweiß würcken, es wäre denn, daß die Originalia vorhero im Gerichte produciret, und davon eine Abschrifft, in Beyseyn des Gegentheils, gerichtlich genommen worden.

Copiæ ex Protocollis.

§. 12. So seynd auch die Copeyen, welche aus denen gerichtlichen Protocollen, unter dem Gerichts-Siegel ertheilet, wie auch die Abschrifften, so aus einem von einem Notario gehaltenen, und von denen Contrahenten und zween Zeugen unterschriebenen Protocoll genommen, vor gültig zu halten, es wäre dann, daß das Gegentheil fallitatem transumpti erweisen wolte.

Unleserliche

§. 13. Die Briefliche Urkunden, so Alters oder anderer Ursachen halber unleserlich werden wollen, kan der Inhaber derselben, gerichtlich erneuern lassen.

Doc. und Zeugen.

§. 14. Wolte auch jemand nebst denen Documentis zugleich durch Zeugen einen Beweiß führen, muß er die deßhalb abzufassende Articul, in dem gesetzten Termino probatorio mit einbringen.

Instr. amissum.

§. 15. Dafern jemand auf ein Instrument sich beziehet, dabey aber vorgiebet, daß es in Krieges-Feuers- und andern Nöthen von Handen gekom-

kommen, lieget ihm ob, dieſen ſeinen Vorwand zu erweiſen, oder, befundenen Umbſtänden nach, eydlich zu erhalten.

§. 16. Wann ſolches geſchehen, muß er ſodann den eigentlichen Einhalt des verlohrnen Documents, durch zwene Zeugen darthun.

Von part. adv. entwendet ꝛc.

§. 17. Würde ein Theil dem andern ſeine Documenta entwenden, oder zerreiſſen, ſo ſoll derjenige, welchem ſelbige zugehöret, zur eydlichen Beſtärckung deren Einhalts zugelaſſen werden.

Cancellata.

§. 18. Möchte aber ſonſten ein Inſtrument zerriſſen, oder durchſchnitten ſeyn, kan ſelbiges keinen Glauben haben, es wäre denn, daß der Inhaber deſſelben darthun könte, daß ſolches ohngefehr, und alſo Caſu geſchehen.

Contra producentem.

§. 19. Sonſten probiret ein jedes Documentum regulariter vollkömmlich wieder denjenigen, der ſolches Gerichtlich produciret, nicht allein was den Inhalt des Inſtrumenti ſelbſt anlanget, ſondern auch was etwa darunter von den Inhabern des Briefes, oder deſſelben Authore an Quitungen, und ſonſten verzeichnet, oder von denſelben in dorſo geſchrieben.

Ob gantzes Inſtrum.

§. 20. Wie denn ohne beſondere Urſachen niemand angehalten werden ſoll, ſeinem Gegentheil das gantze Documentum, wenn es diverſa Capitula in ſich hätte, zu communiciren; wiewohl ſolches Unſerm Cammer-Gericht zur Information vorgeleget werden muß, welches denn darauf, dem Befinden nach, ratione Communicationis an das Gegentheil zu verordnen hat.

Wenn impugnirt ꝛc.

§. 21. Dahingegen, welcher ein Inſtrumentum einmahl, entweder gantz, oder zum Theil anzufechten ſich unternommen, kan ſich deſſelben nachmahls zu ſeinem Vortheil, in ſo weit er ſolches impugniret, nicht weiter bedienen.

Raſuræ.

§. 22. Im Fall in einem Inſtrumento, Raſuræ in einem Subſtantial-Stücke vorhanden, ſoll ſolches Inſtrument keinen Beweiß machen; wären aber die Raſuræ an einem andern Orth, worauf eigentlich die Sache nicht ankäme, ſoll dadurch dem Documento der Glaube nicht benommen ſeyn, auch hat Unſer Cammer-Gericht zu erkennen, wie weit dasjenige zu attendiren, ſo zwiſchen den Linien eingerücket, oder in Margine verzeichnet; imgleichen, wenn etwas mit verſchiedener Tinte geſchrieben.

In margine &c.

Falſum.

§. 23. Schließlich ſolte jemand ſich unterſtehen ein falſches Inſtrument zu produciren, ſoll derſelbe dem Gegentheil die Unkoſten erſtatten, und nicht allein abgewieſen, ſondern auch überdem nachdrücklich beſtraffet werden.

Tit. XXXVI.
Von *Recognition* der Brieflichen Urkunden.

Agnoſciren oder diffitiren.

§. 1. Wann Inſtrumenta privata wieder jemand bey Verhören produciret werden, muß derſelbe ſolche ſo fort entweder agnoſciren oder diffitiren, oder warum er dazu nicht gehalten zu ſeyn vermeinte, anzeigen, und darüber Erkäntnüß leyden, auch davon keine Appellation ſtatt haben.

Publica ohne recogn.

§. 2. Und ob zwar die Inſtrumenta publica, ſo viel die Unterſchrifft betrifft, eigentlich keiner Recognition bedürffen; ſo müſſen dennoch dieſelbe dem Gegner vorgeleget werden, umb darwieder, die etwan habende Nothdurfft, zu beobachten.

Compar. literarum.

§. 3. Würde jemand ſeine Unterſchrifft läugnen, iſt er gehalten, ſolche eydlich zu diffitiren, jedoch ſoll dem Producenti, wenn er auf des Gegners eydliche Diffeſſion es nicht ankommen laſſen wolte, entweder durch Zeugen, oder per comparationem literarum zu erweiſen freyſtehen, daß es deſſelben Hand ſey, und müſſen die Schrifften, womit die Comparatio Literarum geſchehen ſoll, entweder von dem Gegentheil ſelbſt recognoſciret, oder, daß es deſſen Hand ſey, ſonſten dargethan werden.

Per teſtes.

§. 4. Die Articul aber, worüber dieſen falls Zeugen abzuhören, müſſen nicht auf die Sache ſelbſt, und auf den Inhalt der Inſtrumenten, ſondern allein auf die Frage, ob die ſtreitige Hand und Siegel ihre Richtigkeit habe, geſtellet ſeyn, und iſt dem Gegentheil ſich der Interrogatorien darwieder zu gebrauchen unbenommen.

Nach der diffeſſion.

§. 5. Wie dann gleicher Beweiß, auch nach bereits geſchehener eydlichen Diffeſſion, dem Producenti, innerhalb der gewöhnlichen Friſt des Beweiſes, verſtattet ſeyn ſoll.

Rec. ſalvis except.

§. 6. Vermeynte jemand wieder das Inſtrument einige Exceptiones zu haben, ſoll dennoch die Recognition geſchehen, und ihm ſolche Exceptiones, nach vorher gegangener Recognition, vorzutragen freyſtehen; Wie denn insgemein alle Recognitiones, ſalvis exceptionibus, wann gleich der Recognoſcent ſich dieſerwegen nichts reſerviret hätte, anzunehmen.

Speciale Mand.

§. 7. Die Recognition derer Documenten an ſich ſelbſt, muß entweder von dem Principal, oder durch einen dazu mit Special-Vollmacht verſehenen Mandatarium geſchehen.

Diff. in Perſohn.

§. 8. Die eydliche Diffeſſion aber müſſen die ſtreitende Partheyen in Perſohn verrichten, und ſoll dazu kein Gevollmächtigter verſtattet werden, welches auch in denen Fällen, wenn verſchiedene Erben oder andere Conſortes Litis vorhanden, ſtatt haben, und durch eines oder des andern Abweſenheit die Sache nicht aufgehalten, ſondern von denen Gegenwärtigen die erforderte Recognition geſchehen muß.

In frembder Sprache.

§. 9. Die in frembden, denen Partheyen unbekanten Sprachen producirte Documenta, ſollen durch einen, oder zwene Dolmetſcher, deren ſich die Partheyen zu vergleichen haben, oder welche allenfals ex officio zu benennen, in die teutſche Sprache überſetzet, und ſo denn die Recognition des Originalis von demjenigen, welchem ſolche zu thun oblieget, verrichtet werden.

Referens & relatum.

§. 10. Wann das producirte Document ſich noch auf ein anderes beziehen ſolte, müſſen beyde Inſtrumenta zugleich zur Recognition vorgeleget, oder in Ermangelung deſſen, wenn dennoch das producirte zureichend wäre, erkant, und darwieder keine Appellation zugelaſſen werden.

A tertio ſubſcriptum.

§. 11. Würde ein Documentum produciret, welches das Gegentheil ſelbſt nicht unterſchrieben, ſondern von einem andern unterſchreiben laſſen, ſoll demſelben das gantze Inſtrument vorgeleſen, und er vernommen werden, ob deſſen Inhalt ſein Wille und Meynung geweſen.

§. 12.

Pupille. §. 12. So iſt auch ein Vormund, oder Curator, die wider ſeine Pupillen oder Unmündige producirte Documenta ihrer Erblaſſer zu recognoſciren, oder eydlich zu diſſitiren gehalten, wiewohl das letztere nur de Credulitate zu verſtehen, Minor. ein Minorennis aber muß die eydliche Diffeſſion, dem Befinden nach, de veritate præſtiren.

Erben. §. 13. Wann denen Erben ihres Erblaſſers Hand nicht bekant iſt, ſollen dieſelbige gleichfals ſolche de Credulitate jurato diſſitiren.

Pro recognitis. §. 14. Dafern jemand auf zweymahlige an ihn abgelaſſene Citation, in deren letzteren die gewöhnliche Commination enthalten ſeyn ſoll, zur Recognition der producirten Documenten ſich nicht geſtellen würde, ſollen dieſelbe nach beſcheinigter Inſinuation, in Contumaciam pro recognitis gehalten, und darauf ferner, was Rechtens erkant werden, auch muß auf ſolchem Fall das auſſenbleibende Theil, wegen ſeines Ungehorſams, dem Producenten die verurſachte Unkoſten erſtatten.

Diff. in privatis. §. 15. Es kan aber die eydliche Diffeſſion nur bey denen Documentis privatis, nicht aber publicis gefordert werden.

Recognitio teſtium. §. 16. Dafern ein Inſtrument von zween Zeugen unterſchrieben wäre, und dieſelbe ihre Hand eydlich recognoſcirten, ſoll die vom Gegentheil offerirte eydliche Diffeſſion ſothanen Inſtruments, nicht zulänglich ſeyn.

Tit. XXXVII.

Von *Edi*rung der Briefflichen Urkunden.

Actor muß ediren. §. 1. Ein jeder Kläger iſt insgemein ſchuldig, in allen Actionibus und Judiciis, ſive ſummariis ſive ordinariis, die an ſich habende Briefliche Urkunden dem Beklagten auf ſein Anſuchen und ſpecificiren zu ediren, umb ſeine Defenſion und Exception daraus zu formiren.

§. 2. Welche Edirung auch zu ſolchem Behuff ſtatt haben ſoll, wann gleich der Kläger die von ihm geforderte Documenta in dem ſchwebenden Proceſs zu gebrauchen, nicht vorhabens wäre.

Reus nur in gewiſſen Fällen. §. 3. Was aber den Beklagten betrifft, ſo iſt derſelbe regulariter dem Kläger keine andere Documenta zu ediren gehalten, als worin er ſeine Exception fundiret, damit der Kläger ſeine Reſponſion darnach einrichten könne; Imgleichen kan er ſich deſſen nicht entbrechen, wenn die geforderte Documenta dem Kläger ſelbſt gehörig, oder beyden Theilen gemein wären, auch im Fall die Warheit der Sachen anderer geſtalt nicht entdecket werden könte, als wann nehmlich der Kläger, durch einen Zufall, die in Händen gehabte Inſtrumenta verlohren, oder die Originalia von Händen kommen, oder ſonſt erhebliche Urſachen, bey einer allenfalls anzuſetzenden Verhör, beygebracht werden möchten, wobey, wann die Edirung ſolchergeſtalt erkant, es ohne Appellation zu laſſen.

Dem fiſco. §. 4. Gleichergeſtalt muß der Beklagte dem Fiſco, oder deſſen Ceſſionario, wenn derſelbe civiliter agiret, die verlangte Documenta heraus geben, welches auch in denen Sachen, die pias Cauſas betreffen, ſtatt haben ſoll.

§. 5. Da aber derjenige, von dem die Edirung begehret wird, vorgeben möchte, daß er die verlangte Documenta nicht habe, ſo iſt derſelbe auf Gegentheils Begehren, prævio juramento Calumniæ, zu ſchweren ſchuldig, daß er ſolche Documenta nicht bey ſich, und in ſeinem Gewahrſam habe, noch wiſſe, wo ſelbige ſeyn, weniger ſolche gefährlicher Weiſe abhanden gebracht habe. Oder muß ſchweren.

§. 6. Solchen Eyd nun muß derjenige, welchem derſelbe auferleget wird, ſelber abſchweren, und kan er ihn weder referiren, noch ſein Gewiſſen mit Beweiß vertreten. Item.

§. 7. Wolte aber jemand vor Abſtattung des Eydes, die gefoderte Documenta vermittelſt einer Specification dem Gegentheil, umb ſich daraus zu erſehen, communiciren, ſoll ihm ſolches zwar zugelaſſen ſeyn, jedoch kan er ſich nicht entbrechen, auf ferneres Anhalten, wenn mehr Documenta gefordert würden, vorgedachten Eyd, auch nach übergebener Specification, abzuſchweren. Item.

§. 8. Und ob wohl auch die Erben verbunden, die von ihnen obgedachter maſſen geſuchte Documenta, vermittelſt Eydes, heraus zugeben, ſo ſollen ſie dennoch mit dem Juramento verſchonet werden, wann ſie das, über ihres Erblaſſers Vermögen conſcribirte Inventarium, oder beſchworne Specification, in Originali produciren. Erben.

§. 9. Dafern ein Kläger ſich der, bey einer Verhör erkanten Edirung derer Documenten weigern würde, ſoll derſelbe mit ſeiner Klage ferner nicht gehöret, ſondern damit abgewieſen werden. Actoris contumacia.

§. 10. Wolte der Beklagte die Documenta, erkanter maſſen, nicht ediren, ſollen, wenn der Kläger Copeyen produciret, dieſelbe ſtatt der Originalien gehalten, und darauf, wie Rechtens, erkant werden. Rei contumacia.

§. 11. In Ermangelung der Copeyen aber, ſoll der Kläger den angegebenen Inhalt derer Documentorum, eydlich zu erhalten, admittiret werden. Inhalt beſchweren.

§. 12. So ſoll auch wieder einen Contumacem, actio ad actio ad intereſſe, wegen ungebührlicher Vorenthaltung derer Documenten, ſtatt haben. Actio ad intereſſe.

§. 13. Was endlich die Koſten anlanget, welche zur Edirung oder Communication derer Documenten erfordert werden, wollen Wir, daß ſo wohl Kläger als Beklagter, und zwar ein jeder pro fundanda intentione ſua, auf ſeine Unkoſten, einander die allegirte Documenta communiciren ſollen, andere Documenta aber müſſen ſumptibus petentis communiciret werden, wie dann auch ein Tertius die Briefliche Urkunden auf deſſen Koſten, ſo ſelbige verlanget, ediret. Unkoſten.

Tit. XXXVIII.

Von Beweißthum durch Gezeugnüß.

§. 1. In Ermangelung des Beweiſes durch Briefliche Urkunden, kan eine vollkommene Probation durch unverwerffliche Zeugen, deren wenigſtens zwene ſeyn müſſen, geführet werden. Zwo Zeugen.

§. 2. Damit aber auch durch Production vieler unnöthigen Zeugen die Acta nicht gehäuffet, noch überflüßige Koſten verurſachet werden mögen, ſo haben Producenten ſo viel möglich, alle Weit- Überflüßige.

Weitläufftigkeit zu evitiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß bey Moderation derer Expensen, solche Kosten nicht in Consideration gezogen werden.

Testes inhabiles. §. 3. Was die Personen der Zeugen an sich selbst betrifft, wollen und verordnen Wir, daß in Civil-Sachen, Kinder unter vierzehn Jahren, beyderley Geschlechts, imgleichen diejenige, so blind, oder taub und stumm gebohren, wie nicht weniger Furiosi, oder Mente capti, und die so per Sententiam vor infam erkläret, zur Abstattung eines Gezeugnüsses, schlechter dings nicht zugelassen werden sollen.

Advocatus, Procurator. §. 4. Ein Advocatus oder Procurator mag zur Aussage dessen, was ihm von seinem Clienten in derjenigen Sache, worinnen er demselben bedienet, offenbahret worden, nicht angehalten werden, und zwar ohne Unterscheid, ob er in der Sache annoch gebrauchet werde, oder nicht.

Unterthanen. §. 5. Wann Unterthanen wieder ihre Obrigkeit als Zeugen vorgeschlagen werden, sollen dieselbe ihres geleisteten Unterthanen-Eydes vorhero von dem Richter, oder denen zur Abhörung der Zeugen verordneten Commissarien, so viel die Zeugen-Verhör betrifft, erlassen werden; worauf denn selbige, ihre Wissenschafft von der streitigen Sache auszusagen, schuldig sind.

Pro Universitate. §. 6. Da eine Universitas, oder Communio einen Beweiß führen wolte, soll keiner von der Gemeinde zum Zeugnüß verstattet werden.

Contra Univers. §. 7. Hingegen mögen solche Zeugen, contra Universitatem, admittiret, wieder ihren Willen aber zu solchem Zeugnüß nicht gezwungen werden.

Juden. §. 8. Die Juden sollen, wann ein Christ mit einem andern Juden einen Streit hat, wieder den Christen zu zeugen, nicht zugelassen werden, wohl aber mögen dieselbe für den Christen, wieder den Juden, zum Zeugen produciret werden.

Desgleichen. §. 9. Wie dann auch gleichergestalt ein Jude, wenn zwene Christen mit einander Procels führen, zu Ablegung seines Gezeugnüßes, zu admittiren.

Jeder schuldig zu zeugen. §. 10. Ubrigens wird es bey der Disposition der gemeinen Rechte gelassen, so, daß insgemein alle und jede Personen, ausser welche darin specialiter von Ablegung des Zeugnisses eximiret, sie seynd Mann- oder Weiblichen Geschlechts, auch von was Stand, Würde und Alter sie wollen, ihr Gezeugnüß abzulegen gehalten, und soll also dieserwegen niemand auf Verhör zu provociren befuget seyn, sondern sein Testimonium unweigerlich abstatten.

Eydlich. §. 11. Es soll auch ein Zeuge damit nicht gehöret werden, wenn er vorgeben möchte, er habe bereits in der ersten Instantz geschworen, sondern er ist schuldig, da er in der andern Instantz weiter produciret wird, sein Gezeugnüß eydlich abzulegen.

Exc. contra testes. §. 12. Dem Producto aber sollen die Exceptiones, so derselbe wieder der Zeugen Persohn, oder deren Aussage haben möchte, nach eröffnetem Gezeugnüß, denen Rechten gemäß, auszuführen vorbehalten seyn, obgleich Productus sich solches vor der Zeugen-Verhör nicht ausdrücklich reserviret hätte.

Wenn Zeuge zugelassen. §. 13. Dafern der Productus in einen Zeugen einmahl, entweder schrifftlich oder ad Prorocollum gewilliget, und sich also des wieder ihn habenden Einwendens begeben, kan er nachhero, wieder desselben Persohn keiner Exception sich bedienen, es wäre denn, daß nach der Production eine neue erweißliche Ursache, weßhalb solcher Zeuge vor untüchtig zu halten, sich hervor thäte.

Aussage §. 14. Belangend die Aussage derer Zeugen an sich selbsten, müssen dieselbe auf jeden Articul deutlich ꝛc. und Fragstück deutlich, vernehmlich, und mit klaren Worten ihre Deposition thun, und solche eigentlich auf dasjenige, worüber sie befraget werden, richten, keines weges aber frembde und zur Sachen nicht dienende Umbstände mit einmischen.

De Credulitate. §. 15. Ferner muß auch der Zeuge von der Warheit der Sachen selbsten, und nicht de Credulitate, oder was er allein wahr zu seyn glaubet, deponiren, oder diesen falls die Ursache, warum er dieses oder jenes glaubet, mit beyfügen.

Ratio scientiæ. §. 16. Und obwohl über dem ein jeder Zeuge verbunden, die Ursache seiner Wissenschafft, der Aussage mit beyzufügen, so hat er sich doch des Urtheilens von der Sachen selbst zu enthalten.

Articuli impertinentes. §. 17. So viel die Articulos, worüber die Zeugen zu vernehmen, betrifft, sollen solche auf das Probandum eigentlichen und deutlich eingerichtet, auch darin keine zur Sachen nicht dienende, und also impertinente Umbstände gesetzet, weniger auf das Jus gerichtet werden.

Nur ein membrum. §. 18. Jeder Articul soll so viel möglich nur ein Membrum in sich halten; wenn aber der Articul mehr Membra unumbgänglich begreiffen müste, hat der Commissarius solche dem Zeugen wohl zu erklähren.

Captiosi ꝛc. §. 19. Articuli captiosi, criminosi, oder sonsten so general und zweiffelhafftig sind, sollen gantz verbothen seyn; Uber diejenige Articul aber, so der Productus vor impertinent halten möchte, sollen dennoch die Zeugen, derer darwieder habenden Exceptionen vorbehältlich, abgehöret, und wann von beyden Theilen super Attestatis behörig verfahren worden, darüber erkant werden.

In duplo zu rechter Zeit. §. 20. Demjenigen nun, welchem der Beweiß auferleget, lieget ob, binnen gesetzter peremptorischer Frist seine Probatorial-Articul mit Benennung aller Zeugen, und beygefügtem Directorio, in Duplo zu übergeben, davon das eine Exemplar bey den Acten zu behalten, das andere aber dem Gegentheil zuzufertigen.

Interrogatoria. §. 21. Nach geschehener Communication derer Articulorum muß der Productus in der ihm dazu gesetzten Frist, welche gleichfals allezeit peremptorisch seyn soll, interrogatoria darüber formiren, und noch vor- oder in dem zur Abhörung der Zeugen anberahmten Termino solche bey Unserm Cammer-Gericht, wann daselbst von dem Protonotario Causæ die Zeugen abgehöret werden sollen, oder bey dem dazu verordnetem Commissario, einreichen, nachgehends aber sind dieselbe nicht zuzulassen.

Wie solche abzufassen. §. 22. Es müssen aber die Interrogatoria nur ein Membrum begreiffen, auch nicht dubia, captiosa oder turpia seyn, weniger sollen dieselbe einige Execrationes in sich halten, als auf welche letztere

die

die Zeugen nicht zubefragen, oder, wann solches geschehe, sie darauf zu antworten nicht schuldig.

Generalia. §. 23. Und weilen ein schädlicher Mißbrauch bey Verfassung derer Interrogatorien eingeschlichen, so sollen hinkünfftig die auf der Zeugen Personen gerichtete Generalia nicht übermäßig gehäuffet, sondern allein nachgesetzte, und keine mehr gebrauchet werden, als nehmlich:

1. Wie Zeuge mit seinem Tauff- und Zunahmen heisse?
2. Wie Alt er sey?
3. Wer Zeugens Eltern gewesen?
4. Womit er sich ernähre?
5. Wie er zu diesem Zeugnüß komme?
6. Ob er einem oder dem andern Theile mit Blut-Freundschafft, oder Schwägerschafft verwandt sey?
7. Ob er etwa Nutzen bey dieser Sache zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?
8. Ob er die Articul oder Interrogatoria vorhero gelesen, oder lesen hören?
9. Ob er von jemand unterrichtet sey, wie er die Aussage thun solle?
10. Ob er mit seinem Neben-Zeugen dieserwegen sich besprochen habe?
11. Ob er einem oder anderm Theil in der Sachen vorhero beyräthig gewesen?
12. Ob ihm nicht wegen des Zeugnisses etwas versprochen, oder würcklich gegeben sey?

Ex officio. §. 24. Im Fall der Productus gar keine Interrogatoria einbringen, oder sich damit verspäthen würde, soll der Commissarius gehalten seyn, ex officio über vorgesetzte Generalia die Zeugen abzuhören.

Auch specialia. §. 25. Imgleichen soll er auf solchem Fall bey jeden Haupt-Articul Interrogatoria, und zwar vornehmlich darüber formiren, woher Zeuge solchen Articul als wahr bejahen könne, auch zu welcher Zeit, Tag, und Stunde, an welchem Orth, und von wem dieses oder jenes geschehen, und was eigentlich vor Worte dabey vorgefallen.

Keine Copia. §. 26. Von denen Interrogatoriis soll dem Producenti keine Abschrifft, vor der Zeugen-Verhör, ertheilet werden.

Summarisches Zeugnüß. §. 27. Was bißhero von Formirung derer Articulen und Fragstücken disponiret worden, solches soll allein von einem ordentlichen Beweise verstanden werden. Da aber jemand seine Intention in possessorio summariissimo zu behaupten vermeynte, stehet ihm frey, solche auch mit Attestatis summariis zu bescheinigen.

Additionales. §. 28. Die Additional-Articul sollen dergestalt tempestive übergeben werden, damit sie dem Producto zu Formirung derer Interrogatorien, noch ante terminum examinis, communiciret werden können, Articuli superadditionales aber wollen Wir gantzlich verbothen haben.

Veränderung des Bew. §. 29. Würde auch jemand, eher, denn der angetretene Beweiß vollführet, einen andern Modum probandi ergreiffen, soll ihm solches zwar unbenommen seyn, jedoch ist er gehalten, dem Gegentheil die durch vorigten Beweiß verursachte Unkosten zuforderst zu erstatten, wie er denn, bevor solches geschehen, damit nicht zu hören.

§. 30. Nach Publication des aufgenommenen Gezeugnisses soll es bey dem einmahl ergriffenen Modo probandi verbleiben, und dem Producenten weiter zu variiren nicht erlaubet seyn. Nicht post publicat.

§. 31. Dafern der Producent, noch vor Ablauff der zum Beweiß gesetzten Frist, seine übergebene Articulos ändern, oder mehrere Zeugen angeben und benennen wolte, soll ihm solches zwar so lange freystehen, biß Testes mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyd beleget, jedoch muß er dem Gegentheil die durch Enderung der Articul verursachte Unkosten erstatten, nachhero aber, da dem Gegentheil durch Ablegung des Zeugen-Eydes ein Jus acquiriret worden, ist solches nicht zu verstatten. Vor Ablauff der Frist.

§. 32. Würde jemand ohne erhebliche Ursachen zurück bleiben, oder sein Zeugnüß abzulegen sich weigern, soll derselbe mit Benennung einer gewissen Geld-Straffe, welche auf ferneres Weigern zu erhöhen, citiret, und dergestalt zur Deposition angehalten werden; auch muß ein solcher beyden streitenden Partheyen die verursachte Unkosten erstatten. Testis contumacia.

§. 33. Diejenige aber, welche nicht bemittelt seyn, sollen dem Befinden nach, mit Gefängnüß, oder Leibes-Straffe zur Ablegung ihrer Wissenschafft von der streitigen Sache, gezwungen werden. Bestrafung.

§. 34. Es soll auch niemand unter dem Vorwand, ob hätte er vorhero eydlich angelobet, oder geschworen, in der Sache kein Gezeugnüß abzulegen, sich der eydlichen Deposition entziehen, angesehen solcher Eyd an sich selbst nichtig, und von keiner Verbindlichkeit ist. Vorwand Eydes.

§. 35. Würden einige Zeugen durch Geschencke, oder sonst zur Verheelung der Warheit, und Abstattung falschen Gezeugnisses sich verleiten lassen, sollen dieselbe nebst demjenigen, der sie also corrumpiret, mit der Straffe des Falsi beleget, und folglich für infam gehalten, zu Ablegung fernern Gezeugnisses nicht verstattet, und dem Gegentheil das erweißliche Interesse zu ersetzen, angehalten werden. Falsche Zeuge.

§. 36. Auf dem Fall, da ein gewisser Terminus zur Vollführung des Beweises gesetzet, und ein vorgeschlagener Zeuge ungehorsamlich ausbleibe, soll dem Producenten die zur Beweisung bestimte Zeit, nicht ablauffen; Jedoch ist er schuldig, den Zeugen durch alle Zwangs-Mittel zum Gezeugnüß anhalten zu lassen. Ungeh. Zeugens schadet nicht.

§. 37. Wann solche Zeugen vorgeschlagen werden, welche unter einer frembden Jurisdiction stehen, muß der Producent, noch intra terminum probatorium, umb Subsidial-Schreiben anhalten, daß der vorgeschlagene Zeuge, gegen Erlegung der Reise- und Zehrungs-Kosten, in dem Gerichte, woselbst die Sache geführet wird, sich gestellen, und das erforderte Gezeugnüß ablegen möge. Subsidiales.

§. 38. Wolte aber ein auswärtiger Zeuge bey Unserm Cammer-Gerichte sich nicht gestellen, soll der Producent nebst dem Requisitorial-Schreiben die Probatorial-Articul, und darüber formirte Interrogatoria, dem auswärtigen Richter zufertigen, und dem Gegentheil es notificiren lassen, umb einen Anwald daselbst zu bestellen, welcher der Beeydigung des Zeugens mit beywohne. Auswärtig abzuhören.

Unkosten dabey. §. 39. Die Unkosten zu Bestellung dergleichen Anwalds muß der Producent dem Producto vorhero erlegen, welche allenfalls von Unserm Cammer-Gerichte zu determiniren.

Rotulus verschlossen. §. 40. Der von dem auswärtigen Richter verfertigte Rotulus soll bey Unserm Cammer-Gericht eingesandt, oder unter des Richters und Actuarii Unterschrifft, nebst vorgedrucktem Gerichts-Siegel, dem Producenten verschlossen zugestellet werden, welcher selbigen so fort bey Unserm Cammer-Gericht einzubringen hat.

Tit. XXXIX.

Vom Gegen-Beweiß.

Stehet frey. §. 1. Zum Gegen-Beweiß ist so wol der Kläger, als Beklagte, er habe sich vor dem Bescheide, worin der Beweiß veranlasset, dazu erbothen, oder nicht, oder, wann auch der Gegen-Beweiß per Sententiam ihm nicht reserviret worden, zuzulassen.

Nicht in executivis. §. 2. Es soll auch Gegen-Beweiß in allen Processen, sie seynd ordinarii oder summarii, zu führen erlaubet seyn, wovon jedoch diejenige Sachen, da executive verfahren wird, auszuschliessen.

Wenn pro exoneranda &c. §. 3. Im Fall jemand, dem ein Eyd deferiret worden, sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte, soll der Deferent zur Gegen-Beweisung nicht zugelassen werden.

6. Wochen Frist, und wie zu rechnen. §. 4. Da der Productus fürhabens ist, ein Gegen-Gezeugnüß zu führen, hat er innerhalb sechs Wochen peremptorischer Frist, von dem Tage an, da ihm die Beweiß-Articul zugekommen, und zwar ohne Unterscheid der Nähe, oder Entlegenheit des Ohrts, seine Reprobatorial-Articul bey Unserm Cammer-Gericht einzuschicken, und alles, was dem Zeugenführer oblieget, zu beobachten, damit zu gleicher Zeit Beweiß und Gegen-Beweiß geführet, und die Sache nicht aufgehalten werden möge.

§. 5. Würde aber Beweiß durch Instrumenta geführet, soll der Terminus des zu führenden Gegen-Beweises, von Zeit der Production solcher Documenten angehen.

§. 6. Wäre der Gegen-Beweiß in der Sententz zugleich mit veranlasset, so soll auf solchem Fall der Terminus Reprobatorius von Zeit gedachter Sententz lauffen.

Reprob. reprobat. §. 7. Der Reproductus soll wieder die Reprobation mit keinem fernerem Gegen-Beweise gehöret werden, sondern die Articuli Reprobatorii Reprobatoriorum gäntzlich verworffen seyn.

Zeugen so beym Beweiß ꝛc. §. 8. Im übrigen, ob gleich eben die Zeugen, so bey der Probation produciret worden, auch bey der Reprobation vorgeschlagen, und gebrauchet werden können, so sollen dieselbe dennoch bey dem Gegen-Beweiß anderweit mit dem Zeugen-Eyde beleget werden.

Tit. XL.

Vom Gezeugnüß zum ewigen Gedächtnüß.

Ex iusta causa. §. 1. Wann jemand in Causis Civilibus oder Criminalibus, da civiliter agiret wird, ein Gezeugnüß zum ewigen Gedächtnüß aufnehmen will, soll er bey Unserm Cammer-Gericht darum gebührende Ansuchung thun, die Ursachen, so ihn dazu bewegen, vorstellen, Probatorial-Articul übergeben, und wenn er zu Führung sothanen Beweises verstattet wird, selbige dem Gegentheil ad formandum interrogatoria zufertigen lassen. Ad interrogatoria &c.

§. 2. Bey dieser Arth des Beweises nun ist überall, wie bey andern Probationen, nach Anleitung des Tit. XXXVIII. zu verfahren.

§. 3. Es muß aber der Kläger, als welcher die Klage zu jederzeit, seinem Gefallen nach, anstellen kan, zu Aufnehmung dergleichen Beweises nicht per decretum, sondern bey einer summarischen Verhör per Sententiam, wovon keine Appellation statt haben soll, zugelassen werden. Verhör darüber.

§. 4. Bey solcher Verhör hat der Kläger, wann er diesen Beweiß vor erhobener Klage führen will, fürnehmlich eine von folgenden oder doch gleich wichtigen Ursachen zu bescheinigen, als wenn etwan die vorgeschlagene Zeugen, so die meiste Wissenschafft von der Sache haben, mit sehr hohem Alter oder sonst tödtlicher Kranckheit und Zufällen beladen, worunter auch die schwangere Frauen, so der Geburth nahe sind, zu rechnen. Imgleichen, da der Zeuge in weitentlegene oder gefährliche Oerther, und auf lange Zeit verreisete. Ursachen so gültig.

§. 5. Also auch, wenn ein Gläubiger seine Klage so gleich anzustellen nicht vermöchte, als, da derselbe einen Schuldner hätte, welcher sub Conditione oder in diem zu bezahlen schuldig, oder auch, wenn nach erhobener Klage der Beklagte die Litis-Contestation vorsetzlich aufhielte, oder andere Verhinderungen verursachte. Desgleichen.

§. 6. Was den Beklagten anbelanget, soll demselben, wann ihm erhebliche Exceptiones, die besorgende künfftige Klage zu elidiren, zustehen, ohne Unterscheid des Zustandes derer Zeugen, und sonder vorhergegangener Erkäntnüß der Sachen, ad perpetuam rei memoriam, ante Litis-Contestationem, Zeugnüß zu führen, erlaubet seyn. Beklagte ante L. C.

§. 7. Wann aber die Sache allbereit im Gerichte anhängig, und lis contestiret worden, soll weder der Kläger noch der Beklagte zu Führung dergleichen Beweises verstattet, sondern sie dahin angewiesen werden, die Sache zu beschleunigen; Allenfalls soll aus sehr wichtigen Ursachen, solches cum causæ cognitione geschehen. Post L. C. cessat.

§. 8. Auf dem Fall, da der Beklagte den Beweiß ad perpetuam rei memoriam führen wolte, Kläger aber seine Klage so gleich anzustellen sich erböthe, muß solch Gezeugnüß nicht verstattet, sondern die Sache selbst so fort gehöret, und dem Befinden nach, darin rechtlich verordnet werden. Cessat wenn Kl. so fort ꝛc.

§. 9. Nach vollführtem Gezeugnüsse, soll der Rotulus bey Unserm Cammer-Gericht eingebracht, und dem Producenten, von dem Protonotario darüber ein Schein, ohne Entgeldt ertheilet werden, und ist solcher Rotulus nicht eher zu eröffnen, biß lis contestiret, einem oder dem andern Theile der Beweiß auferleget, und das Gegentheil zu dessen Publication vorgeladen worden. Publicatio Wenn?

§. 10. Wann dieses Gezeugnüß eröffnet, soll über dieselbe, oder gantz contraire Articul, kein fernerer Beweiß, weder in der ersten, noch in der andern Instantz, zugelassen werden. Kein fernerer Beweiß.

§. 11. Wolte der Productus, ante Litis-Contestationem, seinen Gegen-Beweiß auch in perpetuam Gegen B. ad perpetuam &c.

tuam rei memoriam führen, ſoll er ſolchen, binnen ſechs Wochen peremptoriſcher Friſt, nach eingeſandtem Rotulo des Gezeugnüſſes ad perpetuam rei memoriam, beyzubringen, gehalten ſeyn.

Andere Zeugen. §. 12. Da der Producent vor Publication des Gezeugnüſſes zum ewigen Gedächtnüß, nebſt dieſem, noch mehrern Beweiß beybringen, und die darin abgehörte Zeugen, oder auch andere von neuen examiniren laſſen wolte, ſoll ihm ſolches frey ſtehen; Es müſſen aber auf dieſem Fall beyde Gezeugnüſſe zugleich, und keines vor dem anderen geöffnet werden.

Anderer Beweiß. §. 13. Im Fall aber der Producent ſich erklährte, das ad perpetuam rei memoriam aufgenommene Gezeugnüß gar fallen zu laſſen, und anderwärtigen Beweiß zu führen, ſoll ihm ſolches zwar erlaubet ſeyn; Es kan aber ſo dann das erſtere Gezeugnüß nicht publiciret werden, ſondern es iſt ſelbiges verſchloſſen, in dem Gerichte beyzubehalten, und ſolches oben darauf zu regiſtriren.

Jahres Friſt vor der Klage. §. 14. Das Gezeugnüß ad perpetuam rei memoriam ſoll, wann daſſelbe von dem Kläger vor erhobener Klage aufgenommen, innerhalb Jahres Friſt, vom Tage des angetretenen Beweiſes anzurechnen, Krafft und Würckung haben, binnen welcher Zeit dem Producenten ſeine habende Action gebührend anzuſtellen obliegt, wiedrigens ſolches Gezeugnüß vor erloſchen zu halten.

Poſt L. C. jederzeit. §. 15. Dafern aber der Kläger nach erhobener Klage, und darauf erfolgter Litis Conteſtation, zu Führung des Gezeugnüſſes ad perpetuam rei memoriam admittiret werden ſolte, und er ſolches aufgenommen hätte, ſoll daſſelbe zu jederzeit, auch nach Ablauff vorbeſchriebener Friſt, vim probandi behalten.

Des Bekl. ſtets gültig. §. 16. Wie denn auch, was den Beklagten anbetrifft, dergleichen vor oder nach der Litis-Conteſtation geführter Beweiß, allſtets ſeine Krafft behalten, und zu keiner Zeit erloſchen ſeyn ſoll.

Tit. XLI.

Von *Commiſſarien* und *Commiſſionen*.

Wenn zu veranlaſſen. §. 1. Würde Unſer Cammer-Gericht nach gehörter Sache befinden, daß eine Commiſſion, zu Einnehmung des Augenſcheins oder anderer genauen Unterſuchung, zu veranlaſſen, welches, wann es in Bau-Sachen oder wo ſtante audientia einige Veränderung zu beſorgen, oder pro Informatione Judicis ſonſt etwan nöthig ſeyn möchte, auch vor der Litis-Conteſtation geſchehen kan, ſo hat ſelbiges entweder ex officio Commiſſarien zu verordnen, oder diejenige, ſo dazu von denen Parten vorgeſchlagen, dem Befinden nach, zu confirmiren.

Ex officio. §. 2. Auf dem Fall, da ex officio Commiſſarii verordnet, ſtehet denen Partheyen nicht frey, Neben-Commiſſarien in Vorſchlag zu bringen, und denen andern adjungiren zu laſſen.

Auf Anhalten. §. 3. Da aber auf Anhalten der Partheyen eine Commiſſion veranlaſſet würde, ſollen beyde Theile binnen vier Wochen von Zeit des Abſchiedes, oder wenn ſolche per Decretum verordnet, vom Tage der geſchehenen Notification, Commiſſarien, wenn in beyden Fällen nicht etwa eine andere gewiſſe Friſt beſtimmet wäre, ausbitten, und wann ein Theil ſolches unterlieſſe, hat des Gegentheils confirmirter Commiſſarius, ohne Erwartung fernerer Verordnung, die Sache allein vorzunehmen, Terminum Legalem anzuſetzen, und darin nach Anleitung derer Rechte zu verfahren.

Anzunehmen. §. 4. Alle und jede, ſo zu Commiſſarien verordnet, müſſen die Commiſſiones willig auf ſich nehmen. Dafern ſie aber einige erhebliche Urſachen darwieder einzuwenden hätten, ſollen ſie binnen acht Tagen a dato inſinuationis, ſolche Unſerm Cammer-Gerichte anzeigen, und deſſen Verordnung darüber erwarten.

Unkoſten. §. 5. Wann die Commiſſarii ex officio verordnet, ſollen beyde Theile die Unkoſten zugleich herſchieſſen. Sonſten hat ein jeder die Unkoſten ſeiner ſeits zu tragen, und hiernechſt bey Entſcheidung der Sachen, ratione Expenſarum, die Erkäntnüß zu erwarten.

Partes vorzuladen. §. 6. So bald nun die verordneten Commiſſarii das Commiſſoriale erhalten, welches ihnen der Producent längſtens innerhalb vierzehn Tagen, von Zeit da er ſolches extrahiret, inſinuiren muß, haben ſie ſich eines gewiſſen ſodersamſten Termini, zu Unterſuchung der ihnen aufgetragenen Sache, zu vereinbahren, und dazu allerſeits Intereſſenten, auch ohne Requiſition der Unter-Richter, als worzu Commiſſarii nicht verbunden, vorzuladen.

Wie zu verfahren. §. 7. In dem angeſetzten Termino, haben Commiſſarii die Parte mit ihrer Nothdurfft ad Protocollum ausführlich zu hören, von denen ſtreitigen Umſtänden genaue Erkundigung einzuziehen, auch die ſub Lite ſchwebende Oerter, wenn es nöthig, in Augenſchein zu nehmen, die Güte, ihrem Vermögen nach, zu verſuchen, und deßhalb denen Partheyen Rechtliche und Acten- auch denen ſich ereignenden Umſtänden gemäſſe Vorſtellungen zu thun, allenfals aber, in Entſtehung güttlichen Vergleichs ausführlichen Bericht, ſamt ihrem Gutachten, und zwar längſtens binnen vierzehn Tagen nach geendigter Commiſſion, zu fernerer Verordnung, einzuſenden, und ſich hierin, wie auch ſonſt, denen ihnen ertheilten Inſtructionen gemäß, zu verhalten, auch auf der Relation zu verzeichnen, von welcher Sache, und zwiſchen was vor Partheyen, dieſelbe handele.

Vergleich. §. 8. Wann die Güte ſtatt findet, ſoll der Vergleich, in einem deutlichen und förmlichen Receſſe abgefaſſet, und unter derer Commiſſarien Unterſchrifft und beygedrucktem Siegel, denen Parten ausgereichet werden.

Berichte. §. 9. Nach eingelauffener Relation liegt denen Partheyen ob, umb anderweitige Verhör anzuhalten, damit ferner Rechtlich verordnet werde.

Rechnungs Sachen. §. 10. Wann in Rechnungs-Sachen, Commiſſarien verordnet werden, ſtehet denenſelben frey, gewiſſe Kauff- und Handels- oder in Rechnungen erfahrne Leute, welche entweder die Parte vorzuſchlagen, oder Unſer Cammer-Gericht ex officio zu benennen, auf derer Intereſſenten Koſten, zuzuziehen.

Periti in arte. §. 11. Wie denn auch in allen andern Sachen, dabey einige Kunſt- und Arbeit-verſtändige Leute nöthig, ſelbige vorbeſchriebener maſſen dabey zu adhibiren, und auf Erfordern, ad hunc actum zu beeydigen.

Error calculi. §. 12. Würde ein Error Calculi angegeben, und einiger massen bescheiniget werden, welches auch in ipsa Executione geschehen kan, soll die Rechnung von neuen angeleget, und auf Begehren, andere Calculatores dazu verordnet werden. Weiter aber, soll dergleichen Wiederhohlung der Rechnung, nicht statt haben.

Dissensus taxatorum. §. 13. Könten die Calculatores, oder Taxatores sich wegen der gemachten Rechnung, oder Taxe nicht vereinbahren, hat Unser Cammer-Gericht, nach eingekommener Relation derer Commissarien, darin weitere Rechtliche Veranlassung zu machen.

Zu Zeugen-Verhör. §. 14. In dem zur Zeugen-Verhör angesetzten Termino, haben sie so wohl denen Parten, als denen Zeugen, ihr erhaltenes Commissoriale öffentlich vorzulesen, und darauf, in aller Theile Gegenwart, von denen producirten Zeugen, den gewöhnlichen Eyd abzunehmen; Es wäre denn, daß beyde Theile zugleich, dem Zeugen das Juramᵗ erlassen wolten.

In contumaciam. §. 15. Wenn in dem angesetzten Termino, entweder der Producent, oder der Productus nicht erschiene, so soll dennoch von denen Commissariis, nach bescheinigter Insinuation der Citation, mit Beeydigung und Abhörung der Zeugen in Contumaciam verfahren werden.

Zeugen verwarnen. §. 16. Vor Ablegung des Zeugen-Eydes, müssen Commissarii denen Zeugen die Wichtigkeit des Eydes, und die schwere Straffe des Meyneyds, ausführlich, und beweglich zu Gemüthe führen.

Wenn sie ausbleiben. §. 17. Bleiben aber ein oder mehr Zeugen zurück, haben Commissarii diejenige, so sich gestellet zu beeydigen, und zu examiniren, wieder die Ungehorsame aber so fort anderweitige Citation, nach Anleitung Tit. XXXVIII. §. 32. ergehen zu lassen, und Unserm Cammer-Gerichte die Ungehorsame in einen Bericht zu benennen, welches wegen Beytreibung der Straffe, die Nothdurfft wird zu verfügen wissen.

Commiss. abwesend. §. 18. Wäre ein oder anderer von denen Commissarien nicht zugegen, haben die, so zur Stelle sind, wenn der Terminus von dem Abwesenden mit beliebet, und die Citation unterschrieben worden, mit Beeydigung der Zeugen zwar zu verfahren, wegen Abhörung der Zeugen aber, sich eines andern Termini zu vereinigen.

Abhörung, wie? §. 19. Nach abgenommenen Zeugen-Eyd, müssen Commissarii die producirte Zeugen, und zwar einen jeden besonders, ausser der Interessenten und frembder Leute Gegenwart, über die übergebene Articul und Fragstücken, nach Anleitung des Directorii, abhören, und dabey, was Tit. XXXVIII. §. 24. verordnet, gebührend in acht nehmen.

Zeugen Augenschein. §. 20. Im Fall auch die Articul über gewisse streitige Oerther eingerichtet, sollen Commissarii die Zeugen in rem præsentem führen, und nach allerseits eingenommenen Augenschein, dieselbe abhören.

Unwissenheit. §. 21. Würde ein Zeuge vorwenden, daß er dasjenige, warum er befraget, nicht wisse, oder vergessen, sollen Commissarii, dafern dieses Vorgeben nicht wahrscheinlich, den Zeugen zur Aussage seiner Wissenschafft, ernstlich anmahnen.

§. 22. Wann ein Zeuge über die Articul und Fragstücke völlig vernommen, lieget denen Commissariis ob, demselben seine Aussage deutlich und vernehmlich vorzulesen, auch den Zeugen darauf zu befragen, ob dieses, wie verzeichnet, seine beständige Meynung sey. Aussage vorlesen.

§. 23. Wolte der Zeuge seine Aussage bey der Wiederhohlung ändern und corrigiren, sollen Commissarii dieses, nebst der ersten Deposition, fleissig notiren, und dem Zeugen vor der Dimission, das Protocollum von dessen Aussage, unterschreiben lassen; imfall er aber schreibens unerfahren, solches darin verzeichnen. Veränderung zu notiren.

§. 24. Vor der Dimission haben Commissarii dem Zeugen mitzugeben, sein abgestattetes Gezeugnüß verschwiegen zu halten, und dasselbe keinem Theile, noch einigem Frembden zu offenbahren, und daß solches geschehen, gleichfals dem Protocollo beyzufügen. Wie dann auch die Commissarii und adhibirte Notarii gleichfals derer Zeugen Aussage, vor der Publication derer Attestatorum keinem entdecken, weniger in ihrer abzustattenden Relation davon etwas erwehnen müssen. Silentium zu imponiren.

§. 25. Dafern auch nach Erlassung derer Zeugen, oder so gar nach Publication derer Attestatorum, einige Obscuritæt in deren Aussage sich befinden solte, sind dieselbe auf den vorhero abgelegten Eyd, darüber zu vernehmen, und ist deren fernere Deposition umständlich, von Wort zu Wort, zu verzeichnen. Repetitio testium.

§. 26. Wann das Examen völlig geendiget, haben Commissarii den Rotulum über derer Zeugen Aussage, nach Disposition des letzter. Reichs-Abschiedes, dergestalt abzufassen, daß nach einem jeden Beweiß-Articul, aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung mit denen Worten, wie jeder Zeuge geredet, also gleich ordentlich beygefüget, und wenn also dem ersten Articul, aller Zeugen Sage untergesetzet worden, darauf die Interrogatoria, so über den ersten Articul formiret, nebst derer Zeugen Antwort, geschrieben, folgends der andere Articul wieder voran, und abermahl demselben aller und jeder Zeugen Depositiones, wortlich und ordentlich untergestellet, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey denen Interrogatoriis, verfahren werde. Rotulus, wie?

§. 27. Den verfertigten Rotulum, müssen sämtliche Commissarii, wie auch Notarii, imfall einige mit dazu gezogen, eigenhändig unterschrieben, und solchen, entweder bey Unserm Cammer-Gericht, längstens binnen vierzehn Tagen nach vollendetem Examine, versiegelt einsenden; oder binnen solcher Zeit, dem Producenten, umb selbiges zu thun, verschlossen ausantworten. Dessen Unterschrifft.

Tit. XLII.

Wie bey *Publicir*ung des Beweises, und weiter, zu verfahren.

§. 1. Der Producent ist nach Einsendung des Rotuli schuldig, zu dessen Publication einen Terminum auszubringen, welchen Protonotarius nicht weit hinaus zu setzen. Kurtzer Termin.

§. 2. In termino publicationis, womit auch bey eines oder des andern Theils Aussenbleiben dennoch, wie verordnet, zu verfahren; soll Unser Præ- Publicatio, wie?

sident,

sident, oder der vorsitzende Rath, den Rotulum erbrechen, und darauf den Tag der Publication, auch in wessen Gegenwart solches geschehen, verzeichnen, und stehet so dann denen Parten frey, davon Abschrifft zu nehmen.

Rotulus verlohren.

§. 3. Sollte der aufgenommene Rotulus durch jemands Verschulden, oder sonst, abhanden kommen, auch des Commissarii Protocollum nicht mehr zu erhalten seyn, sind die vormahlige examinirte Zeugen, auf desselben Unkosten, welcher an dem Verlust derer Attestatorum schuldig, zu produciren, und aufs neue, jedoch ohne wiederhohlten Eyd, abzuhören.

Unkosten, si repetitio.

§. 4. Würde auch sonsten verordnet, daß das Examen Testium zu repetiren, muß solches einig und allein auf des Impetranten Unkosten geschehen, so viel deren, so wohl auf seinen, als des Gegentheils Commissarium, und auf den gantzen Actum Examinis, gehen.

Submissio.

§. 5. Nach geschehener Publication, stehet beyden Theilen frey, innerhalb sechs Wochen peremptorischer Frist, auf die publicirte Attestata zum Spruch Rechtens zu submittiren, welchenfals die Acta so fort zu inrotuliren, und darüber eine Sententz abzufassen, oder dieselbe, auf eines oder des andern Theiles Anhalten, ad Extraneum zu verschicken.

Disp. attestatorum.

§. 6. Wolten die Parten aber über die aufgenommene Gezeugnüsse schrifftlich verfahren, sollen sie ihre Nothdurfft, jeder in zwey Wechsel-Schrifften, von sechs zu sechs Wochen, wofern nicht zuweilen, nach Erfordern der Sache, kürtzere Frist gesetzet, sub pœna præclusi verhandeln, und in denen beyden letzten Schrifften, als Replica und Duplica, keine nova, unter der, Tit. XIV. §. 23. gesetzten Commination anführen, welches auch auf den Fall, da ein Gegen-Beweiß geführet worden, überall also zu halten.

Wenn Producent säumig.

§. 7. Würde nun der Producent mit seiner Salvation-Schrifft, binnen jetztgedachter Frist, nicht einkommen, soll er derselben verlustig, dem Producto aber erlaubet seyn, binnen anderweitigen sechs Wochen, seine Exception-Schrifft, contra dicta & Personas Testium einzubringen, und also zu submittiren.

In summariis.

§. 8. In Causis summariis aber, sollen über die aufgenommene Gezeugnüsse keine schrifftliche Deductiones verstattet, sondern darüber bey einer mündlichen Verhör erkant werden.

Bew. mit Uhrkunden.

§. 9. Was den Beweiß, welcher allein durch Briefliche Urkunden geführet wird, betrifft, überlassen Wir Unsers Cammer-Gerichts Rechtlichen Verordnung, ob die darüber zu führende Disputationes, bey einer summarischen Verhör, oder durch schrifftliches Verfahren, abzuhandeln, auf welchem letztern Fall, vorbeschriebener massen, beyde Theile ihre Nothdurfft zu verhandeln haben.

Tit. XLIII.

Von dem *Juramento judiciali*, oder Haupt-Eyd, desselben *Delation*, *Relation*, *Revocation*, und Leistung, auch Vertretung des Gewissens mit Beweise.

In allen Sachen.

§. 1. Der Beweiß, welcher per delationem juramenti geführet wird, soll in allen Sachen, auch famosis, und criminalibus, da civiliter agiret wird, es geschehe solches in processu ordinario, oder summario, und ohne Unterscheid ersterer und anderer Instantz, statt haben.

Kl. und Bekl.

§. 2. Diese Art des Beweises mag so wohl der Kläger, als Beklagte gebrauchen, ohngeachtet sie dasjenige, was sie beweisen wollen, vorhero nicht bescheiniget, jedoch muß solcher Eyd allezeit per sententiam veranlasset werden.

Erkäntniß.

Wer deferiren kan.

§. 3. Es können aber allein diejenige, so ihre Sachen selbst zu administriren, und zu transigiren, Macht haben, den Haupt-Eyd dem Gegentheil deferiren, denen Cohæredibus, Sociis, Syndicis, und Mandatariis aber, ist ohne Special-Vollmacht solches zu thun, nicht erlaubet, es wäre dann, daß die beyde Erstere das Juramentum, allein ihres eigenen Interesse halber, deferiren wolten.

Vormünder.

§. 4. Wegen der Unmündigen, werden dero Vormünder und Curatores, wenn dieselbe ad delationem juramenti zu schreiten nöthig finden, auch ohne Special-Vollmacht von denen Minoribus, zugelassen.

Wen zu deferiren.

§. 5. Dieses Juramentum mag auch denen nechsten Anverwandten, ja so gar denen Eltern, imgleichen denen Magistraten und Obrigkeiten deferiret werden.

Vormünder ꝛc.

§. 6. Würde solches einem Tutori oder Curatori deferiret, müssen sie de credulitate schweren, es wäre denn, daß es Dinge, so ihr proprium factum angiengen, beträffe; forderte aber jemand diesen Eyd von denen Pupillen, oder Minorennen selbst, müssen diese, dem Befinden nach, solchen entweder acceptiren, oder referiren, die Pupillen aber sollen so lange damit verschonet bleiben, biß sie ihr achtzehendes Jahr erlanget, welches auch bey andern Juramentis also zu halten.

Erben.

§. 7. Wann einem Erben über dasjenige, was mit dem Erblasser in Streit gewesen, und davon er, der Erbe selbst, keine zureichende Wissenschafft hätte, das Juramentum judiciale deferiret wird, darff derselbe nur super Credulitate schweren; jedoch stehet ihm auch frey, sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten.

Todtes-Fall.

§. 8. Gleiche Bewandnüß hat es auch, wann dem Defuncto der Haupt-Eyd deferiret worden, selbiger aber vor dessen Ablegung verstorben.

Eydes-Formul.

§. 9. Der Haupt-Eyd an sich selbst, muß eigentlich über das proprium factum dessen, welchem solcher deferiret wird, gerichtet, und demselben alle nöthige und relevante Umstände und Qualitates der Sachen beygefüget, und folglich selbige so, wie er erkant, abgeschworen werden.

Factum alienum.

§. 10. Beträffe aber der Haupt-Eyd ein factum alienum, darff derselbe allein de Credulitate abgeleget werden.

Revocatio.

§. 11. Wann dieser Eyd deferiret, und vom Gegentheil noch nicht acceptiret, stehet dem Deferenten, gegen Erlegung der, durch die Delation verursachten Unkosten, frey, solchen zu revociren, und eine andere Arth des Beweises zu erwehlen.

Wenn acceptiret, ob revoc.

§. 12. Hätte aber das Gegentheil den deferirten Eyd würcklich acceptiret, soll alsdann in dessen Præjudiz keine Revocation statt haben, es wäre denn, daß nach solcher Acceptation neue Instru-

menta oder Probationes, von dem Deferenten gefunden, und derselbe eydlich erhalten könte, daß er vorhero keine Wissenschafft davon gehabt.

Frist ad acceptandum &c. §. 13. Derjenige, dem der Haupt-Eyd deferiret wird, muß solchen binnen vierzehn Tagen a die rei judicatæ entweder acceptiren, oder referiren, oder auch sich erklähren, ob er sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolle; Würde er aber darinnen säumig seyn, und so gar sechs Wochen hinstreichen lassen, soll er nach Ablauff solcher Zeit, pro jurare nolente gehalten, und in contumaciam wieder ihn ferner erkant werden.

Wenn nicht zu referiren. §. 14. Wäre aber die Sache also beschaffen, daß das Juramentum Litis decisorium nicht referiret werden könte, massen denn dergleichen Eyd, vorkommenden Umständen nach, wohl deferiret werden mag, soll derselbe, dem es deferiret worden, solches schlechter Dings, entweder abschweren, oder aber sein Gewissen mit Beweiß vertreten.

Wenn acceptiret ꝛc. §. 15. Wann derjenige, welchem der Eyd deferiret, solchen angenommen, soll er denselben würcklich abzuschweren gehalten, und nicht zugelassen seyn, selbigen nachhero zu referiren, noch das Gewissen mit Beweiß zu vertreten, wie dann auch nach geschehener Relation des Eydes, weder die Revocation, noch auch die Vertretung des Gewissens mit Beweise, statt haben soll.

Eyd kann über einen Punct deferiret werden ꝛc. §. 16. Gleich wie auch dem Deferenten freystehet, über einen Punct oder Membrum der streitigen Sache, den Haupt-Eyd zu deferiren, und die übrige Puncta, oder Membra, ordentlich zu beweisen, so soll gleicher gestalt dem Gegentheil erlaubet seyn, ein Membrum des Juramenti zu acceptiren, und darüber den Eyd abzulegen, oder solchen zu referiren, und wegen der übrigen Puncte sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten.

J. relatum zu schweren §. 17. Im Fall dem Deferenten der Haupt-Eyd referiret würde, muß er solchen abschweren, und kan er so dann sein Gewissen mit Beweiß nicht vertreten.

Mit Beweiß vertreten. §. 18. Welcher nun sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolte, muß solches, wie Tit. XXXII. und XXXVIII. disponiret worden, thun, und solchem allen gebührend nachkommen.

Kan nicht zum Juram. recurriren. §. 19. Der sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten übernommen, soll, dafern er damit nicht fortkommen könte, oder sich etwan verspäthet hätte, oder sonsten unter einigem Vorwand zu Abschwerung, oder Relation des Eydes recurriren wolte, damit nicht gehöret werden.

Supp. die Erben de credulitate. §. 20. Würde jemand bey Vertretung seines Gewissens mit Beweise nur so viel beygebracht haben, daß das Juramentum suppletorium erkant, er aber vor Ablegung desselben verstürbe, sollen dessen Erben, ad juramentum in supplementum de Credulitate, zugelassen werden.

Relatio J. de cred. §. 21. So hat auch Relatio des Haupt-Eydes statt, wann ein Erbe einem andern Erben, super credulitate, dasselbe deferiret hat.

§. 22. Ausser vorgesetztem Fall aber, mag das Juramentum super credulitate, nicht referiret werden.

Remissio juramenti. §. 23. Was sonsten die Remission des Haupt-Eydes anlanget, stehet solche allein denen frey, welche in der Sache, darin das Jurament deferiret worden, zu tranigiren Macht haben, weßhalb denen Curatoribus, Administratoribus publicorum redituum, Syndicis und andern Mandatariis, ohne Special-Vollmacht derer Principalen, oder Interessenten, solches zu thun nicht erlaubet ist.

Keine variation. §. 24. Wann der Haupt-Eyd aber einmahl remittiret, soll derselbe als würcklich abgeschworen gehalten, und darwieder keine Variation, noch vermeinte Pœnitentz, verstattet werden.

Membra Univ. so schw. ten. §. 25. Würde einer Gemeine, oder einem gewissen Collegio, der Haupt- oder ein anderer Eyd deferiret, stehet dem Deferenten frey, einige Membra zu Ablegung solches Juramenti zu erwählen; Allenfalls aber müssen die Aeltesten, oder diejenige, so die meiste Wissenschafft von der Sachen haben, dazu deputiret werden, welches auch bey anderen Eyden also zu observiren.

Tit. XLIV.

Von dem *Juramento Suppletorio*, oder Erfüllungs-Eyd.

In jeder instanz §. 1. Das Juramentum Suppletorium, wozu einer in quacunque judicii parte, auch in jeder instantz sich offeriren kan, soll alsdann statt haben, wenn jemand den Grund seiner Klage, oder Exception vorhero semiplene probiret hat, und mag Unser Cammer-Gericht diesen Eyd, in allen Sachen, von was Wichtigkeit dieselbe auch seyn mögen, obgleich derselbe von keinem Theile gesuchet worden, ex officio veranlassen.

Auch ex officio.

Semipiena probatio. §. 2. Ob und welcher gestalt aber etwas semiplene probiret sey, solches überlassen Wir Unsers Cammer-Gerichts Rechtlicher Erkäntnüß, welches alle vorkommende Umstände wohl und reiflich zu erwegen hat. Fürnehmlich ist vor einen halben Beweiß zu halten, wann jemand die Eydliche Aussage, eines glaubwürdigen und unverwerfflichen Zeugen vor sich hat.

Welche Parthey vor der andern. §. 3. Insonderheit hat Unser Cammer-Gericht bey Erkennung dieses Eydes dahin zu sehen, daß solches demjenigen Theile für andern auferleget werde, welchem die eigentliche Beschaffenheit der Sachen bewust, und selbiges dabey guten Leymuths und Gerüchts ist.

Nicht de criminalibus &c. §. 4. Das Juramentum suppletorium soll allein in Civil- und Criminal-Sachen, darin civiliter agiret wird, statt haben, in denen andern Causis criminalibus & famosis aber nicht zugelassen seyn.

Wenn beyde Theile semiplene &c. §. 5. Auch stellen Wir zu Unsers Cammer-Gerichts Decision, welchem Theile, auf dem Fall, da beyde vermeynen, entweder semiplene oder gar plene probiret zu haben, das Juramentum in Supplementum zu zuerkennen, oder ob nicht nova probatio zu veranlassen sey.

Wenn in veritate. §. 6. Das Juramentum suppletorium muß von demjenigen, dessen eigenes Factum dasselbe betrifft, allezeit super veritate, von denen Erben aber, oder welche sonsten gegründeten Vermuthen nach, von der Sachen keine rechte und eigentliche Wissenschafft haben, nur super Credulitate, abgeschworen werden.

Kein Jude. §. 7. Ein Jude soll wieder einen Christen ad Juramentum suppletorium nicht admittiret werden,

den, wohl aber dieſer wieder jenen, wie auch ein Jude wieder den andern.

Nicht zu referiren, noch mit Beweiß ꝛc.

§. 8. Derjenige, dem dieſer Eyd per Sententiam zuerkant, muß ſolchen bey Verluſt der Sachen abſchweren, und kan er weder dem Gegentheil ſolchen referiren, noch ſein Gewiſſen mit Beweiß vertreten.

In 14. Tagen citation.

§. 9. Weiter ſoll derjenige, dem das Juramentum in Supplementum zuerkant, ſchuldig ſeyn, binnen vierzehn Tagen, a tempore judicati, citation an das Gegentheil, der Ablegung des Eydes beyzuwohnen, auszubringen; welches auch bey denen juramentis in litem & purgatorio, alſo zu halten.

Probatio perjurii.

§. 10. Wann das Juramentum ſuppletorium würcklich abgeleget, auch darauf definitive erkant wird, und ſolche Sententz ein Judicatum worden, ſoll es dabey gelaſſen, und die Rechtskräfftige Sententz zur Execution gebracht werden, es wäre dann, daß das vorgegebene perjurium in continenti, durch neuen und vorhero unbekanten Beweiß, dargethan werden könte, auf welchem Fall derjenige, ſo ſolchen Meyneyd begangen, nicht allein dem Gegentheil alles erweißliche Intereſſe, wie auch verurſachte Schaden und Unkoſten erſtatten, ſondern auch, als ein Meyneydiger, dem Befinden nach, vor infam gehalten, und danebſt am Leibe, oder ſonſten empfindlich geſtraffet werden ſoll.

Tit. XLV.

De Juramento in Litem.

Wenn eines ſtatt hat.

§. 1. Das Juramentum in Litem hat alsdann ſtatt, wann jemand die ihm zugehörige Sachen ob dolum, contumaciam, vel culpam des Gegentheils nicht wieder erlangen könte, und den Werth derſelben anderer Geſtalt, als durch ſothanen Eyd, beyzubringen nicht vermöchte.

Eigenthümer. Vormünder.

§. 2. Ob nun zwar zu dieſem Eyde eigentlich nur die Eigenthümer vorbeſagter Sachen zuzulaſſen, ſo ſollen dennoch Vormündere und Tutores, wann ſie ſich darzu erbiethen, in ihrer Unmündigen Sachen gleichfals admittiret, wieder ihren Willen aber, zu Ablegung dergleichen Eydes, nicht angehalten werden.

Wenn keine Inventaria ꝛc.

§. 3. Da auch Vormündere, Curatores, oder andere Adminiſtratores, über ihrer Unmündigen, oder andere ihnen anvertraueten Sachen, keine Inventaria oder zureichende Specificationes conſcribiret, mag der dadurch verurſachte Schade und Verluſt von demjenigen, ſo ſolchen erlitten, nach vorhergegangener Erkäntnüß, per Juramentum in Litem beygebracht und erhärtet werden.

Wieder Mit-Erben ꝛc.

§. 4. Deßgleichen mag ein Erbe von ſeinem Cohærede, oder ein Creditor von ſeines Debitoris hinterlaſſenen Erben, oder auch der Erbſchafft beſtelleten Curatore, wann dieſelbe kein ſolennes Inventarium conſcribiret, noch eine eydliche Specification zu ediren vermöchten, vermittelſt des Juramenti in Litem, ſein darunter verſirendes Intereſſe, fordern.

Auch wieder Eltern.

§. 5. Würden auch Eltern ihren Kindern über eine Verlaſſenſchafft, wobey dieſe intereſſiret, eine Deſignation hinterhalten, oder verſagen, ſo mögen die Kinder, gleich denen Extraneis, zu dieſen Eyd, wieder ihre Eltern admittiret werden.

§. 6. Bey Veranlaſſung des Juramenti in Litem hat Unſer Cammer-Gericht fürnehmlich zu erwegen, ob das Juramentum veritatis oder affectionis zu erkennen. Veritatis oder Affectionis.

Gerichtl. moderation.

§. 7. Auf beyden Fällen ſoll Unſer Cammer-Gericht die von dem Kläger über den angegebenen Schaden eingebrachte Liquidation, nach vorher wohlerwogenen Umſtänden der Sache, auf ein gewiſſes Quantum richten, und, ſo viel inſonderheit das pretium affectionis betrifft, acht haben, daß daſſelbe nicht zu exceſſiv ſey, auch folglich, über ſolche determinirte Summe, welche der Liquidant im ſchweren nicht zu erhöhen hat, das Juramentum in Litem abnehmen.

Wenn es abgeſchworen, executio.

§. 8. Wann das Juramentum in Litem würcklich abgeſchworen, ſoll das Gegentheil zur Erſtattung derjenigen Summe, welche dadurch erhärtet, und liquid gemachet worden, angehalten, auch von der deßfals ertheilten Sententia condemnatoria keine Appellation angenommen werden.

Keine appellatio.

Jur. minorationis.

§. 9. Sonſten ſoll das in einigen Judiciis übliche Juramentum minorationis, bey Unſerm Cammer-Gericht nach wie vor, nicht admittiret werden.

Tit. XLVI.

Von dem *Juramento purgatorio* oder Reinigungs-Eyd.

In civilibus & criminal.

§. 1. Das Juramentum purgatorium ſoll ſo wohl in Civilibus als Criminalibus alsdann erkant werden, wenn jemand mit groſſem Verdacht beladen, und der Grund der Sachen anderergeſtalt nicht zu entdecken. Wenn Verdacht.

Kein halber Beweiß.

§. 2. Inſonderheit ſoll dieſes Juramentum alsdann veranlaſſet werden, wenn von keinem Theile ein halber Beweiß beygebracht, und alſo das Juramentum ſuppletorium nicht erkant werden mag.

Nicht zu erlaſſen, noch zu referiren.

§. 3. Wann dieſer Eyd einmahl auferleget, kan ſolcher von dem Richter nicht erlaſſen, noch dem Gegentheil referiret werden; Jedoch ſtehet demjenigen, ſo ſolchen abſchweren ſoll, frey, ſein Gewiſſen mit Beweiß zu vertreten.

Gewiſſen mit Beweiß ꝛc.

§. 4. Solte ein ſolcher aber mit dem angemaßten Beweiſe nicht fortkommen, muß er den ihm auferlegten Eyd abſchweren, oder gewärtigen, daß er auf den Weigerungs-Fall, pro Confeſſo & convicto erkläret werde.

Probatio contra Jur. purg.

§. 5. Wolte ein Kläger, nachdem ſein Gegentheil den Purgations-Eyd abgeleget, durch neue Beweißthümer den Grund ſeiner Klage, und zugleich den Meyneyd darthun, ſoll er darzu nach vorhergehender Erkäntnüß der Sachen gelaſſen werden; Im Fall er nun darzu verſtattet würde, ſo kan doch, wenn er etwa ſeine Intention nicht zur Gnüge ausführen möchte, wieder demſelben keine actio injuriarum ſtatt haben.

Tit. XLVII.

Von Beſchluß der Sachen, *Inrotulation*, Vorlegung, oder Verſchickung der *Acten*.

Nichts ad acta poſt concluſ.

§. 1. Wann in einer Sache von beyden Theilen concludiret, oder Unſer Cammer-Gericht ſolche ex officio vor beſchloſſen angenommen, ſoll keinem Theile vergönnet ſeyn, etwas mehr ad

acta zu bringen, oder dafern dergleichen angenommen worden, soll solches auf des Gegentheils Anhalten, mittelst eines interlocuts, davon removiret werden.

Nisi novitec repertum.

§. 2. Im Fall aber ein Theil nach dem Beschluß der Sachen etwa ein neu aufgefundenes Instrument, worauf ein grosses Momentum beruhet, annoch ad acta bringen wolte, soll dieserwegen cum Causæ Cognitione erkant werden.

Originalia bestärcken.

§. 3. Jedoch soll denen Parten erlaubet seyn, die ad Acta gebrachte Copeyen jederzeit, auch so gar in ipso Termino Inrotulationis Actorum, mit denen Originalien zu bestärcken, und diese denen Actis mit beyzulegen.

Responsa vor Submiss. Schrifft.

§. 4. Anlangend die Responsa, stehet einem jeden frey, zu seiner Belehrung dergleichen einhohlen zu lassen, es müssen aber diejenige, welche solche ad acta zu bringen gemeynet, solches in Zeiten vor ihrer Submission-Schrifft thun, massen dieselbe in solchen letzten Schrifften beyzulegen, nicht mehr verstattet werden soll.

Term. inrot.

§. 5. Nach dem Beschluß der Sachen, muß auf eines oder des andern Theils Ansuchen, ein kurtzer Terminus zur Inrotulation der Acten angesetzet, und damit, wie Tit. V. §. 28. und 29. bereits verordnet, verfahren werden.

Wer sprechen soll.

§. 6. In Termino Inrotulationis haben die Parte sich zu erklähren, ob von Unserm Cammer-Gericht, oder von einem auswärtigen Urthelsfasser in der Sache erkant werden soll. Was aber die Lehns-Sachen betrifft, soll es damit, wie Tit. X. §. 6. veranlasset, gehalten werden.

Lehns-Sachen.

Transmissions-Kosten.

§. 7. Würde nun ein Theil der Verschickung der Acten verlangen, ist dasselbe schuldig und gehalten, die völlige Transmissions-Kosten so fort allein zu erlegen; die übrige Urthels-Gebühren aber, müssen allerseits Theile pro rata tragen.

Vorlegung zum Spruch.

§. 8. Dafern aber kein Theil auf einen auswärtigen Spruch provociret, sollen den Tag nach geschehener Inrotulation der Acten, dieselbe Unsern Præsidenten und Räthen zu Abfassung einer Sententz vorgeleget, und nachhero kein Theil mit fernerer Verschickung gehöret werden; Es wäre denn, daß Unser Cammer-Gericht, aus bewegenden Ursachen, die Transmission von selbsten veranlasset, welches demselben allezeit freystehen soll, und müssen auf solchem Fall, die sämtliche Parten die Transmissions-Kosten erlegen.

Exc. wieder Rechts-Collegia.

§. 9. So sollen auch die streitende Partlieyen in termino inrotulationis, und zwar jede wieder mehr als drey Collegia Juris-Consultorum, und darunter nur wieder zwey der Unserigen, zu excipiren nicht befuget seyn, dafern nicht wieder mehrere gar erhebliche Ursachen, warum auch nicht von solchen die Sententz einzuhohlen sey, beygebracht würden; wovon alsdann an Uns berichtet, und Unsere Special-Resolution erwartet werden muß.

Execution wegen derer Kosten.

§. 10. Die von denen Parten geforderte Transmissions-Kosten, müssen in Termino inrotulationis Actorum so fort erleget werden, widrigenfalls mit der würcklichen Execution, ohne vorhergegangenes Monitorium und Ankündigung, auf ihre Kosten zu verfahren; wie denn auch die Protonotarii, da sie etwas an Transmissions-Kosten und Urthels-Gebühren vorgeschossen, durch gleiche schleunige Execution, zu Wiedererlangung solches Vorschusses, zu verhelffen.

Anzuzeigen ob ein responsum &c.

§. 11. Wir wollen auch, daß die Parten oder deren Procuratores bey der Inrotulation auf ihr Gewissen anzeigen sollen, ob und an welchem Orthe sie sich vorhin in der Sache belehren lassen, und muß über dem in dem Schreiben an die Juristen-Facultæt, dieselbe erinnert werden, daferne sie, oder doch ein Membrum derselben, in der Sache bereits einiges Responsum oder Consilium ertheilet, solche Acta nicht anzunehmen, sondern selbige so fort verschlossen wieder zurück zu senden, auch soll diejenige Parthey, so sich auswärtigen Raths erhohlet, und die eingehohlte Belehrung bey der Inrotulation der Acten verschwiegen, zu gebührender Bestraffung gezogen, und zu Erstattung der dadurch vergeblich verursachten Transmissions-Kosten, angehalten werden.

Tit. XLVIII.

Von Verfassung und *Publicir*ung der Urthel.

Auf Brieff und Siegel, Landtags-Abschiede ꝛc.

§. 1. Bey Verfassung der Urthel und Abschiede, soll so wohl von Unsern Præsidenten und Cammer-Gerichts-Räthen, als auch vom auswärtigen Richter, insonderheit auf die producirte klare Brieffe und Siegel, Pacta, und Vergleiche, Landtages-Abscheide, und übrige Constitutiones, und Ordnungen, hergebrachte Landes-Observantz, Privilegia, wie auch diese Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung, genau gesehen, im übrigen aber nach denen gemeinen beschriebenen Käyser-Rechten gesprochen werden.

Spruch wieder die Statuta.

§. 2. Solte wieder Vermuthen, ein Extraneus wieder die Statuta und Gebräuche hiesiger Chur-Lande erkennen, soll Unserm Cammer-Gericht freystehen, auf eines Theils Vorstellung, solches Urthel ab Actis zu removiren, und die Acten zum anderweitigen Spruch zu verschicken.

Wenn der Spruch dunckel.

§. 3. Wann aber die auswärtig eingehohlte Sententz dunckel, sollen die Acta, auf des verlangenden Theils Kosten, an denselben Urthels-Fasser zur Declaration hinwieder versandt werden.

Rationes decidendi.

§. 4. Die auswärtige Collegia Juridica, an welche Unser Cammer-Gericht Acten zum Spruch versendet, haben bey Abfassung der Urthel die rationes decidendi allemahl denen Sententien besonders beyzufügen, und mit zurück zu senden, von welchen denen Parten auf Verlangen, gegen die Copial-Gebühr, auch ohne derer Räthe Verordnung, von denen Protonotariis Abschrifft zu ertheilen.

Præjudicial-Punct.

Liquidum.

§. 5. Sonsten sollen die Incident- und Præiudicial-Puncte vor der Haupt-Sache, imgleichen, was liquide, der Ausführung desjenigen, so nicht so fort liquid gemachet werden kan, unerwartet, decidiret werden.

Nahmen der Principalen.

§. 6. Die Sententz an sich selber belangend, soll solche allezeit auf die Principalen, und nicht auf ihre Anwaldte gerichtet werden.

Obligirt auch Erben.

§. 7. Würde ein Theil vor Publication der Sententz versterben, und dessen Todt dem Judicio nicht bekant gemachet, die Sententz aber in

Gegen-

Gegenwart deſſelben conſtituirten Procuratoris eröffnet werden, ſoll ſolche ſo wohl die Conſortes Litis, als auch des Defuncti Erben, verbinden, welches auch beym Abſterben eines Tutoris alſo zu halten.

Publicatio. §. 8. Die Publication derer Urthel muß in Gegenwart derer erſcheinenden Partheyen, oder derſelben Anwaldte geſchehen, wie denn auch dergleichen Publicationes in Abweſenheit eines oder des andern Theils, nach beſcheinigter Inſinuation des Citatorii, wie ſolches Tit. XXIV. §. 11. verordnet, in contumaciam vorgenommen werden können.

Zu verzeichnen. §. 9. Es ſoll auch bey Publication der Urthel, Unſer Præſident, oder der nechſtſitzende Rath, an welchem Tage, und wie die Parten erſcheinen, über ſolches Urthel, eigenhändig verzeichnen.

Pluralität der Stimmen. §. 10. Die Sententien bey mündlichen Verhören müſſen dergeſtalt, wie ſelbige nach der Pluralität der Stimmen abgefaſſet, denen Parten publiciret, und nachhero darin nichts geändert werden.

Sent. contra minorem ſine Cur. §. 11. Dafern ein minderjähriger die, ohne Curatore gegebene Sententz, binnen vier Jahren, nach erlangter Majorennität, und Wiſſenſchafft von ſolcher Sententz, nicht impugniret, ſoll dieſelbe vor Rechtskräfftig gehalten, und er nachmahls darwieder nicht gehöret werden.

Cum curatore. §. 12. Da wieder einen Vormund oder Minderjährigen, dem ſein Curator aſſiſtiret, eine Sententz ergangen, ſoll ſolche, wann davon nicht appelliret, ihre Rechtskrafft ergreiffen, und folglich zur Execution gebracht werden.

Judicatum. §. 13. Wann auch ſonſt ein Urthel oder Beſcheid ſeine Rechtskrafft erlanget, ſollen Unſere Præſident und Räthe, ſolche zur Execution bringen, und darwieder keine fernere Provocation, noch andere Verzögerungen, verſtatten.

Si ex falſis documentis &c. §. 14. Im Fall aber jemand ein Judicatum, unterm Vorwand, daß ſolches ex falſis Inſtrumentis, Teſtimoniis, oder ſonſt ex falſa Cauſa gegeben, impugniren wolte, ſoll darüber zuforderſt bey einer Verhör erkant werden.

Tit. XLIX.

Von *Expenſen*, Gerichts-Koſten und deren *Moderation*.

Sachfällige Theil. §. 1. Auf die Unkoſten ſoll bey denen Verhören, und darauf erfolgenden, auch Interlocutoriis Sententiis mit reflectiret, und dieſelbe dem Befinden nach, erkant, compenſiret, oder reſerviret, bey denen Definitiven aber, das Sachfällige Theil, in die, dem Gegentheil verurſachte Unkoſten, dafern nicht erhebliche Urſachen der Compenſation verhanden wären, vertheilet werden.

Wegen Auſſenbleibens. §. 2. Da aber jemand wegen ſeines ungehorſamen Auſſenbleibens, in Expenſas zu vertheilen, müſſen ſolche bey denen Interlocuten ſo fort mit erkant, auch auf Erfordern, durch Execution beygetrieben, nicht aber biß zum End-Urthel ausgeſetzet werden.

In confirmatoria. §. 3. Wann in Appellations-Inſtantia, die Sententia a qua, pure confirmiret wird, iſt der Appellant in die Unkoſten zu condemniren.

Reformatoria. §. 4. Würde aber die Sententia a qua, da ſich ex Actis hervor thäte, daß absque probabili Cauſa die andere Inſtantz ergriffen wäre, auch in der andern Inſtantz reformiret, ſollen die Unkoſten beyder Inſtantien gegen einander compenſiret, und aufgehoben werden.

Wenn lis renunciiret wird. §. 5. Auf dem Fall, da der Kläger liti renunciiren möchte, ſoll ihm ſolches zwar freyſtehen, jedoch muß er dem Beklagten die, durch die erhobene Klage verurſachte Unkoſten, erſetzen.

Liqu. expenſ. §. 6. Wann die Unkoſten einem Theile zuerkant, ſoll daſſelbe gebührend liquidiren, welche Liquidation dem Gegentheil, umb innerhalb vier Wochen peremptoriſcher Friſt, darauf zu excipiren, copeylich zu zufertigen.

Kein Schrifft-Wechſel. §. 7. Es komme nun in gedachter Zeit die Exception wieder die liquidirte Unkoſten ein oder nicht, ſoll dennoch, ohne Verſtattung weiterer Schrifft-Wechſelung, aus denen Actis, ein Expenſen-Urthel abgefaſſet werden.

Wie zu liquidiren. §. 8. In der Liquidation müſſen alle und jede, ſo wohl judicial- als extra-judicial-Unkoſten ſpecifice geſetzet, auch zu welcher Zeit, und wie viel gegeben worden, genau verzeichnet, und ſolches Angeben, ſo viel möglich, beſcheiniget werden.

Moder. per decretum wenn 30. Thlr. §. 9. Beträffen aber die moderirte Unkoſten, nur eine Summe von dreyßig Thaler, ſoll deren Moderation nicht durch ein Expenſen-Urthel, ſondern allein per Decretum geſchehen, und das gemäßigte Quantum dem Gegentheil notificiret werden, mit Befehl, ſolches binnen vier Wochen, bey Vermeydung der würcklichen Execution zu zahlen, welche Execution auch, nach deren Ablauff, ohne vorhergegangener Ankündigung, zu veranlaſſen.

Nach der Tax. §. 10. Bey der Moderation derer Unkoſten, ſollen die Gerichts- und andere nöthige Gebühren, nach der hierunter beygefügten Taxe, ohne einige Erhöhung, noch Verringerung eingerichtet werden.

Extrajudiciales. §. 11. Ratione der Extrajudicial Expenſen, ſo in Reiſe-Zehrung- und dergleichen Koſten, welche die Parte ſelbſt, oder deren Anwaldte und Zeugen, anwenden müſſen, beſtehen, ſoll bey der Moderation derſelben, ſo wohl auf der ſtreitenden Partheyen Condition, als auch Vermögen, und andere vorkommende Umſtände geſehen, und die Richterliche Ermäßigung darnach eingerichtet werden.

Was für Reiſen paſſiren. §. 12. Es ſollen aber keine andere, dann nothwendige Reiſen, als wenn jemand in Perſohn zu erſcheinen, citiret, oder ſonſten ſeine Gegenwart unumgänglich nöthig wäre, bey Einrichtung der Expenſen in Conſideration gezogen, wegen der unnöthigen Reiſen aber, und da allbereit ein Procurator ad Acta beſtellet, ſoll an Unkoſten nichts paſſiret werden.

Koſten wegen Reſcripten ꝛc. §. 13. Imgleichen ſind auch die auf Extrahirung, derer Reſcripten, oder Einhohlung derer Rechts-Belehrungen verwandte Koſten, in denen Liquidationen nicht anzuſetzen, weniger bey der Moderation zu attendiren.

In propria cauſa. §. 14. Einem Advocato und Procuratori ſoll, wann er in ſeiner eigenen Sache ſchreibet; imgleichen einem Tutori und Curatori, welcher ſolches in ſeiner Pfleg-befohlenen Angelegenheit verrichtet, wegen derer von ihm verfertigten Schrifften,

ten, ein billig-mäßiges Honorarium, bey Erstattung der Unkosten zu liquidiren, vergönnet seyn, und bey der Moderation darauf mit reflectiret werden.

Cohæres vel Consors. §. 15. So kan auch ein Cohæres oder Litis-Consors, von seinem Neben-Erben oder, Consorten dergleichen, vor solche seine Mühe und Arbeit, pro rata, fodern.

Keine appellatio. §. 16. Nach publicirten Expensen-Urthel, als wogegen keine Appellation zu verstatten, soll es bey dem darin moderirten Quanto, ohne Abschwerung des bißhero gewöhnlichen Eydes, welchen Wir in diesem Fall, als unnöthig, auch zu Ersparung mehrerer Unkosten, hiemit gäntzlich abgeschaffet haben wollen, sein Verbleiben haben, und ist solchem nach, die erkandte Summe, durch die würckliche Execution beyzutreiben.

Wenn damnum vel interesse &c. §. 27. Es wäre dann, daß in Sententia condemnatoria auch Damna oder Interesse mit zuerkant, und dieses zugleich nebst den Unkosten von dem siegenden Theil mit liquidiret, und zur Moderation übergeben worden, welchenfals das Juramentum zu erkennen, unbenommen wäre.

Unvermögende zu straffen. §. 18. Dafern aber derjenige, so in Erstattung der Unkosten vertheilet worden, solche zu ersetzen nicht vermöchte, soll er andern frevelhafften Litiganten zum Abscheu, mit Gefängnüß, auch bey Wasser und Brodt, nach Proportion derer verursachten Expensen, bestraffet werden.

Tit. L.

Von der *Sequestration*, und *Arresten*.

Verhör darüber. §. 1. Mit denen Sequestrationen soll Unser Cammer-Gericht nicht sonder begründete Ursachen, worüber beyde Theile bey einer Verhör zu vernehmen, verfahren, es wäre dann, daß aus einigem Verzug etwas gefährliches zu besorgen, welchenfals auch per Decretum die Sequestration verordnet werden kan.

Nisi periculum.

Metus dilapidationis. §. 2. Insonderheit mag die Sequestration veranlasset werden, wann zu befahren, daß die Inhaber beweg- oder unbeweglicher Güther, dieselbe verschwenden möchten, oder sonst deren Ruin, wegen übler Administration des Besitzers, zu befürchten.

Fuga citati. §. 3. Gleichfals hat auch die Sequestration statt, wenn einer, so vor Gericht gefodert, heimlich entweichet, oder, da zu befahren, daß die Parte wegen einer streitigen Sache zu Thätlichkeiten und Gewalt greiffen, und also daraus Unheil entstehen möchte.

Furcht der Thätlichkeit.

Proceß-Kosten. §. 4. Aus denen sequestrirten Güthern oder deren Nutzungen, sind jedoch, auf erheischenden Fall, denenjenigen, so in possessione derselben gewesen, die, zur Führung des Processes erforderte Kosten und nöthige Alimenta, zu reichen.

Alimenta.

Caution. §. 5. Wolte auch jemand durch Bestellung tüchtiger Caution, die Aufhebung der Sequestration suchen, soll zuforderst darüber, ob und wie weit er damit zu hören, erkant werden.

Nicht contra possessionatum. §. 6. Anlangend die Arreste, soll in Civil-Sachen weder Personal- noch Real-Arrest wieder Unsere von Adel, Bürger und übrige Unterthanen, wann dieselbige mit Immobilien angesessen, veranlasset werden, sondern ein jeder Kläger ist schuldig, seinen Debitorem, in desselben foro ordinario zu belangen.

Verdacht der Flucht ꝛc. §. 7. Dagegen hat der Arrest statt, wieder diejenige, welche entweder gar nicht, oder doch nicht gnugsam possessioniret, der Flucht, oder anderer Ursachen halber, verdächtig sind.

Mutatio domicilii. §. 8. Imgleichen, wann jemand aus Unseren Chur-Landen sich unter frembde Herrschafft begeben, und nicht so viel an liegenden oder fahrenden Güthern hinterlassen wolte, daß der Kläger daraus seine Befriedigung erhalten könte.

Clausula arresti. §. 9. Fürnehmlich können auch Arreste verhänget werden, wann der Schuldner, in denen Obligationen, seinem Gläubiger zugelassen, auf dem Fall, da er dem Versprechen nicht nachkommen würde, mit Arrest wieder ihn zu verfahren.

Oder Verschreibung zum Gefängnüß. §. 10. Welches ebenfalls erlaubet seyn soll, wann der Debitor sich zum Gefängnüß in der Verschreibung verbunden, ob gleich desselben Güther noch nicht executiret, wovon auch die Frauens-Personen, da sie dieserhalb certioriret, nicht befreyet seyn mögen.

Illata eines Pachters ꝛc. §. 11. So können auch eines Pachters oder Miethers, der hinweg ziehen will, invecta & illata, imgleichen die Fructus des gepachteten Fundi, wegen rückständiger liquiden Prætension oder Miethe, so lange von dem Locatore eigenmächtig angehalten werden, biß solche Schuld abgetragen.

Obæratus. §. 12. Wann eines Debitoris Vermögen dergestalt in Abnehmen gerathen, daß der Creditor seiner Forderung halber dabey Gefahr läufft, mag dem Befinden nach, mit Personal- oder Real-Arrest wieder ihn verfahren werden.

Verheelung zu fürchten ꝛc. §. 13. Da auch eine Erbschafft, oder andere fahrende Haab vermuthlich von dem Besitzer verheelet, oder gar veräussert werden möchte, soll so dann der Arrest, auf dergleichen Stücke, verstattet werden.

Pflegbefohlnen Schulden ꝛc. §. 14. Die Vormündere und Curatores können wegen ihrer Pfleg-befohlenen Schulden, auch die Bürger, oder deren Güther, wegen ihrer Stadt-Schulden, nicht arrestiret, noch detiniret werden, es sey denn, daß sie sich selbst davor verbunden hätten.

Wieder wen statt hat. §. 15. Wann wieder Frembde und Ausländische Arrest gesuchet wird, ist solcher nicht leicht zu verstatten, es wäre denn, daß der Implorant den Arrest auf seine Gefahr suchte, oder demselben anderswo die Justitz denegiret sey, und er solches so fort gebührend bescheinigen könte, oder auch, wenn ein Frembder in Unsern Chur-Landen bey Kauff- und Handels-Leuten Wahren ausgenommen, in denen Gast-Häusern gezehret, oder sonsten contrahiret, imgleichen wann die Zahlung daselbst zu thun, versprochen.

Pacta derer Benachbarten. §. 16. Doch sollen dem Juri retorsionis unbeschadet, diejenige, oder derselben Güther nicht verarresti̇ret werden, welche vermöge derer, zwischen Uns und denen benachbarten aufgerichteten Verträgen, davon an beyden Seiten befreyet seyn.

Special-Vollmacht. §. 17. Es soll aber niemanden erlaubet seyn, wegen eines andern, Arrest ohne Special-Vollmacht zu suchen, welche er dem Supplicato in Originali so fort beyzufügen, schuldig, wie denn auch der Kläger und Principal, wann er sich in loco befindet

Eigenhändige Unterschrifft. findet, gehalten seyn soll, die, zu Ausbringung eines Arrests, vesfertigte Memorialien, eigenhändig zu unterschreiben.

Sub cautione de rato. §. 18. Hievon sollen jedoch diejenige Personen ausgenommen seyn, welche Inhalts Tit. XXII. §. 8. 9. 10. 11. 12. ohne Vollmacht im Gericht erscheinen können, als welchen erlaubet seyn soll, ohne besonderes Mandatum, jedoch cum Cautione de rato, alieno nomine Arrest zu suchen.

Nichts zu verabfolgen. §. 19. Derjenige, bey welchem der Arrest angeleget, muß so fort bey Insinuation des Befehls, schrifftlich declariren, ob und wie viel er von denen mit Arrest belegten Sachen, bey sich habe, und soll er nachhero, bey Vermeydung doppelter Erstattung, ohne gerichtliche Verordnung, davon nichts abfolgen lassen.

Nöthige Bescheinigung. §. 20. Insgemein aber soll kein Arrest verhänget werden, es sey denn die Forderung ziemlicher massen bescheiniget, und muß bey Veranlassung derer Arreste, jedesmahl ein forderſamſtes Terminus zu deren Justification, zugleich angesetzet werden.

Justificatio. §. 21. Würde nun der Extrahent in dem, zur Justification des Arrests anberahmten Termino, nicht erscheinen, noch zu recht beständige Ursachen seines Aussenbleibens zeitig beybringen, soll auf des Gegentheils Anhalten, der angelegte Arrest relaxiret werden.

oder relaxatio.

Caution. §. 22. Wie denn auch gegen Bestellung gnugsamer Caution durch Bürgen, oder Pfände, jederzeit der Arrest, so gar gegen des Klägers Willen, wieder aufzuheben, jedoch daß solche Caution nicht allein de iudicio ſiſti, sondern auch de Judicatum ſolvendo, præſtiret werde.

Kein Vorzugs-Recht §. 23. Der angelegte Arrest, soll, in Unsern Chur-Landen, wie bißhero, also auch forthin keine Hypothec, noch anderes Vorzugs-Recht operiren, sondern dafern wegen der arrestirten Sache, zwischen verschiedenen Partheyen, ratione des Vorzugs, Streit entstünde, soll denenselben, nachdem etwa habenden Recht ihrer Forderungen locus competens aſſigniret werden.

Bürge kan Arrest suchen. §. 24. Deßgleichen mag ein Bürge, der von einem Creditore in Anspruch genommen wird, wieder denjenigen, vor welchen er caviret, wie auch wieder seinen Mitbürgen, seiner Sicherheit halber, Arrest suchen, ohngeachtet er zur Zahlung noch nicht condemniret worden.

Sachen, so zu verlauffen. §. 25. Wann die arrestirte Sachen dergestalt beschaffen, daß sie ohne Schaden nicht aufgehalten werden könten, oder auch Vieh, dessen Unterhalt ein vieles kosten würde, mit Arrest beleget worden, und der Beklagte abwesend, oder ausgewichen wäre, oder in dem ad justificandum angesetzten Termino contumaciter aussenbliebe, mögen dergleichen Sachen, oder Vieh, auf Klägers Anhalten, gerichtlich taxiret, und die daraus gelöſete Gelder in judicio deponiret werden.

Wenn ohne Grund, Unkosten und Satisfact. §. 26. Da sich aber bey der Justification des Arrests befinden würde, daß solcher ohne Grund gesuchet, soll derselbe nicht allein so fort relaxiret, sondern auch der Arrestant, in Erstattung alles verursachten Schadens und Unkosten vertheilet, und im Fall Personal-Arrest ausgebracht, wegen der, dem Arrestato dadurch angethanen Beschimpfung, demselben billigmässige Satisfaction zu geben, angehalten werden.

Tit. LI.

Von Pfandungen.

Wie zu thun. §. 1. Wann wegen zugefügten Schadens, oder intendirter Turbation, bey Fischereyen, Jagten, imgleichem prætendirter Servitut, und sonſten zur Pfandung geschritten werden muß, als welches einem jedweden, zu Behauptung des Seinigen freyſtehet, iſt dabey insonderheit zu beobachten, daß nicht gantze Heerden Vieh, sondern ein, zwey, oder drey Häupter, nach Proportion des Schadens, abgepfandet werden.

Übertretung des Viehes. §. 2. Bey ungeschlossenen Feldern aber, da ein oder ander Stück Vieh übergetreten, soll mit der Pfändung unter Nachbahren nicht verfahren werden, dafern nicht ein Theil durch beſtändigen Uberlauff, oder Ubertretung des Viehes, sich einiges Recht anmassen wolte.

In Pfand-Stall ꝛc. §. 3. Das gepfändere Vieh, muß an denen Orthen, wo Pfand-Ställe verhanden, daſelbſt eingetrieben, auf dem Lande aber in die Schultzen-Gerichte zur Verwahrung gebracht werden.

Schaden Besichtigung ꝛc. §. 4. Im Fall durch das gepfändete Vieh, einiger Schaden verursachet, soll solcher durch jedes Orths Gerichte, in Gegenwart deſſen, dem das Vieh gehöret, besichtiget und taxiret werden, welche Taxation allenfals in deſſen Abweſenheit vorzunehmen, wann demſelben davon durch die Gerichte gebührende Nachricht gegeben worden, und muß solche Taxe zu mehrerer Beglaubigung schrifftlich verzeichnet werden, wären aber Schultz und Schöppen nicht verhanden, soll die Taxation vorſtehender massen, durch andere unpartheyiſche Leute verrichtet werden.

Taxations-Gebühren. §. 5. Mit denen Taxations-Gebühren soll niemand übersetzet, sondern in denen Städten zum höchſten ein Thaler, auf dem Lande aber sechs, acht, biß zwölff Groschen, nach Entlegenheit des Orths, woſelbſt die Besichtigung vorzunehmen, dafür entrichtet werden.

Pfandgeld. §. 6. Imgleichen soll von jedem gepfandetem Stück, es beſtehe worin es wolle, nur zwey Schillinge, oder ein Groschen sechs Pfennig, an Pfand-Geld genommen werden. Es wäre denn, daß an einem oder andern Orthe, so wohl wegen der Taxations-Gebühren, als Pfand-Geldes, ein anderes verglichen, welchenfalls es dabey gelaſſen wird.

Mast-Schweine Pfändung. §. 7. Wenn bey Mast-Zeiten Schweine überlauffen, mögen dieſelbe insgesamt nach den Pfand-Stall gebracht, und davor zuforderſt an Pfand-Geld, sechs Schillinge oder vier Groschen, vor die gantze Heerde, und dann wegen des Schadens in der Mast, vor jedes Stück täglich zwey Schillinge, oder ein Groschen sechs Pfennig, im Fall, wie bey vorigen beyden Puncten schon erwehnet, auch dieſerhalb nicht gewiſſe Vergleiche verhanden wären, gefodert werden, jedoch, daß die geschehene Pfändung demjenigen, welchem die Schweine gehören, so fort notificiret werde.

Frist einzulösen. §. 8. Die abgenommene Pfände soll derjenige, welchem ſolche zu gehören, innerhalb vierzehn Ta-

gen mit vorbeschriebenem Pfand-Gelde einzulösen, auch den etwa verursachten Schaden und aufgewandtes Futter-Geld, womit doch niemand zu übersetzen, zu erstatten schuldig seyn.

Sonst zu taxiren.

§. 9. Würden aber die Pfände dem Pignoranten zur Last länger gelassen, soll derselbe befugt seyn, selbige durch die Gerichte des Orths, gegen Erlegung zwey Groschen Taxations-Gebühr für jedes Stück taxiren, und dem Meistbietenden verkauffen zu lassen, und ist er, nach erhaltener Befriedigung wegen Schaden, Futter und Pfand-Geldes schuldig, den Uberrest des Pretii dem gewesenen Eigenthums-Herren zuzustellen, die Gerichte aber müssen solche Taxe gleichfalls schrifftlich verfertigen.

Mandatum salvo jure zu restituiren.

§. 10. Dafern jemand vermeynet, daß er zur Ungebühr gepfändet sey, der Pignorant aber sich wegerte, die abgenommene Pfände gegen Erlegung des Pfand-Geldes zu restituiren, oder auch die Partheyen wegen Erstattung des Schadens und Futter-Geldes sich nicht vereinigen könten, soll die Restitutio derer Pfände, salvo jure, verordnet werden, und solche so fort ohne Entgelt geschehen, ratione des etwa habenden Interesse und Unkosten, auch Pfand- und Futter-Geldes aber, bey einer kurtz anzusetzenden Verhör Rechtlich erkant werden, oder sonst befundenen Umständen nach, Veranlassung geschehen.

Durch den Landreuter.

§. 11. Da aber jemand solche Pfände, es sey unter was Vorwand es wolle, des Mandati ungeachtet, entweder gar, oder doch zum Theil an sich behalten würde, sollen dieselbe auf dessen Unkosten durch den Land-Reuter, ohne vorhergegangener Ankündigung so fort abgehohlet, und dem Eigenthums-Herren restituiret werden.

Gepfändete hohlet ab.

§. 12. Damit auch wegen Abhohlung und Lieferung derer Pfände, kein Streit vorkommen möge, so wollen Wir, daß derjenige, so gepfändet worden, solche von dem Gegentheil abhohlen solle; jedoch sind hierunter nicht zu verstehen die-

Es sey denn Obrigkeit.

jenigen Pfände, wenn die Unterthanen etwa der Obrigkeit Vieh, so Schaden gethan, abgepfandet, als auf welchem Fall die Unterthanen schuldig seyn sollen, der Obrigkeit die abgenommene Pfände wieder einzulieffern, nicht aber diese von jenen solche abhohlen zu lassen.

Pfändung zu justificiren.

§. 13. Bey denen wegen Pfändung vorfallenden Verhören, muß derjenige, so gepfändet hat, justitiam pignorationis erweisen, und wann solches geschehen, ist demselben so wohl der erweißliche Schade, Futter, und Pfand-Geld, als auch Unkosten zuzuerkennen.

Unrechtmäßige.

§. 14. Solte sich aber befinden, daß die Pfändung unrechtmäßig geschehen, ist der Pignorant in Erstattung alles verursachten Schadens und Unkosten zu vertheilen.

Pfand-Kehrung.

§. 15. Alle Pfand-Kehrungen, woraus öffters groß Unheil entstehet, sollen schlechterdings verbothen seyn, und derjenige, so dergleichen unternehmen möchte, mit nachdrücklicher fiscalischer Bestraffung angesehen werden.

Violatio Jurisdictionis.

§. 16. Mit gleicher, auch dem Befinden nach, gröſſerer Ahndtung sind zu belegen, welche sich unterstehen, eines andern Jurisdiction durch Erbrechung des Pfand-Stalles, oder gewaltsamer Hinwegnehmung der Pfände, zu violiren.

Pachtherrn Befugniß.

§. 17. Da auch in Unsern Chur-Landen beständig hergebracht, daß die Pacht-Herren, ohngeachtet sie die Jurisdiction über diejenige Leute, so ihnen Pacht zu geben schuldig, nicht haben, dennoch solche durch Pfändung von selbsten, und irrequisito Domino beytreiben können, so soll es dabey dergestalt ferner gelassen werden.

Obrigkeit. Dienstherr.

§. 18. Wie dann gleichfals denen Obrigkeiten und Dienst-Herren wohl erlaubet ist, die Unterthanen so wohl zur Leistung der schuldigen Dienste, als auch sonsten zum Gehorsam durch Pfändungen anzuhalten.

Tit. LII.

Von denen *Appellationen*, so an Uns erhoben werden.

Proceß bleibt beym C. G.

§. 1. Wenn durch die Abschiede oder Urthel, welche von Unserm Cammer-Gericht selbst ertheilet, oder auswärts in dessen Nahmen eingehohlet werden, ein Theil beschweret zu seyn vermeynet, stehet demselben frey an Uns allerunterthänigst zu appelliren, jedoch bleibet die Direction des Appellation-Processus bey Unserm Cammer-Gerichte.

Decendium.

§. 2. Es lieget aber solchem Appellanten ob, das fatale interponendæ, nehmlich das Decendium, als welches de momento in momentum laufft, genau zu observiren.

Schedula appell.

§. 3. In der Schedula appellationis sollen nach Disposition Tit. XII. §. 6. die Gravamina angeführet, die Abschiede in Originali beygeleget, und bevor dieses letztere geschehen, der Appellation halber, ob gleich das Præsentatum darauf gesetzet, nichts verordnet werden.

Declaratio sententiæ.

§. 4. Solte auch etwa eine Sententz einem Theile zweiffelhafftig scheinen, mag dasselbe deren Declaration gleichfals intra decendium suchen, welche Unser Cammer-Gericht, dafern es selbst in der Sache gesprochen, dem Befinden nach, bey einer Verhör, oder auch per Decretum zu ertheilen; Jedoch muß dieses letztere dem Gegentheil, um sich darnach zu achten, so fort notificiret werden. Vermeynte aber jemand durch die, per decretum gegebene Declaration graviret zu seyn, kan er dieserwegen auf Verhör provociren, und bleibet biß dahin selbige Declaration suspendiret, jedoch muß solche Provocation zum Verhör, innerhalb vier Wochen, a die insinuationis, geschehen, sonsten nach Ablauff solcher Zeit, es bey der geschehenen Declaration verbleiben soll.

Von auswärtige facultæt.

§. 5. Wäre das Urthel von einer auswärtigen Facultæt, nomine Cameræ abgefasset, soll solches, nebst denen Acten, zu Ertheilung der gesuchten Declaration dahin wieder versandt werden, zuvor aber jedem Theile erlaubet seyn, seine Nothdurfft, nur in einem Memorial, zu des Urthelsfassers besserer Information, vorzustellen.

Appell e eventualia.

§. 6. Da auch einer Declarationem Sententiæ cum eventuali appellatione gesuchet, mit der Declaration aber abgewiesen wird, mag er die eventualiter eingewandte Appellation, wann derselben deferiret worden, fortsetzen, und soll das fatale Justificandæ, von Zeit der abgeschlagenen Declaration, seinen Anfang nehmen.

Wenn zu justificiren.

Decret. über appell.

§. 7. Auf die einkommende Appellationes soll,

wo möglich, so fort, längstens aber beym letzten Gerichts-Tag in jeder Woch: verordnet, und ob selbigen deferiret, oder sie verworffen worden, zu der Interessenten Nachricht in dem Vorgemach angeschlagen werden.

Indubio zu admittiren

§. 8. Und da im Landtags-Recess de anno 1653. §. 18. verordnet, daß das Beneficium Appellationis keinem verweigert, auch keine Appellation, sie sey denn manifeste frivola, verworffen, sondern in dubio jederzeit angenommen werden solle, so lassen Wir es dabey bewenden.

Nicht a decretis.

§. 9. Von denen Decretis aber, sind in denen Gerichten Unserer Chur-Lande, keine Appellationes anzunehmen, sondern es haben die Partheyen, so dadurch graviret zu seyn vermeynen, auf Verhör zu provociren, und dabey ihre Nothdurfft vorzustellen.

Succumb. Geld.

§. 10. Es muß auch der Appellant, Unserer gemachten allergnädigsten Verordnung gemäß, wenn der Appellation deferiret werden soll, 20. Thaler, oder, wann die Summa über 1000. Thaler sich beträget, von jedem 100. Thaler Capital noch 2. Thaler mehr in casum succumbentiæ deponiren, und ist, bevor solches geschehen, die Appellation nicht anzunehmen.

Sind verfallen wenn renunciiret.

§. 11. Wann der Appellant ein obsiegendes Urthel erhält, sind solche deponirte Gelder demselben so fort nach geschehener Publication des Urthels, und zwar ohne einige Depositions-Gebühren, zurück zu geben, dafern er aber der Appellation sich nachhero wieder begiebet, oder Sententia prior confirmiret, oder auch die Sache in der Güte hingeleget wird, verbleiben diese Gelder Unserm Cammer-Gericht.

Fat. justif. appell. wozu?

§. 12. Vor Ablauff des fatalis justificandæ appellationis, welches auch in dieser Instantz auf sechs Monath, von Zeit der præsentirten Appellation anzurechnen, gerichtet ist, und unter was Vorwand es auch seyn möchte, nicht prorogiret werden soll, muß die Justification bey Unserm Cammer-Gericht nicht allein übergeben, sondern auch dem Gegentheil, auf des Appellantens Unkosten, in Abschrifft insinuiret werden.

Schrifft-Wechsel.

§. 13. Sonsten soll es weiter mit Einbringung derer übrigen Schrifften, welche jedoch ultra quadruplicam nicht zu verstatten, wie auch deren Zufertigung an das Gegentheil, imgleichen mit Ertheilung der gesuchten Fristen, wie nicht weniger mit denen Submission-Schrifften, auch in dieser Appellations-Instantz, nach Anleitung Tit. XXX. überall gehalten werden.

Acta zu verschicken.

§. 14. Nach erfolgtem Schluß der Sachen in dieser Appellations-Instantz, hat Unser Cammer-Gericht, die so wohl darin, als in voriger Instantz ergangene Acta an eine Juristen-Facultät, wowieder nicht excipiret worden, zum Spruch Rechtens zu versenden, welche das Urthel in Unserm höchsten Nahmen abzufassen, und soll dasselbe, solchergestalt auch publiciret werden.

Contumax kan nicht appell.

§. 15. Derjenige, so auf ergangene Citation bey denen angesetzten Verhören aussenbleibet, und dergestalt in Contumaciam erkennen lässet, soll wegen seines offenbahren Ungehorsams, zur Appellation nicht verstattet werden.

Limitatio.

§. 16. Hätte aber derselbe in der Haupt-Sache geantwortet, und liesse nur die Sentenz in Contumaciam publiciren, solchenfalls ist er zur Ergreiffung derer Remediorum Juris, jedoch daß solches intra decendium geschehe, dem Befinden nach, zu admittiren.

Renunciatio Appell. vel gravaminis.

§. 17. Wie auch dem Appellanten freystehet, gegen Erstattung der verursachten Unkosten der eingewandten Appellation zu renunciiren, so soll dem Appellato gleichfalls erlaubet seyn, sich des vermeynten Gravaminis zu begeben, und auf solchem Fall es bey der Sententia a qua gelassen, und solche an den Richter ersterer Instantz zur Execution remittiret werden. Dafern aber die Appellation, vor der Renunciation des Gravaminis, noch nicht devolviret wäre, so ist der Judex a quo befugt, die von ihm ertheilte Sententz zur Execution zu bringen.

Interimistic.

§. 18. Übrigens soll, wann in dem Appellations-Proceß, wie es Ratione Possessionis, oder sonsten indessen zu halten, einiger Zweiffel vorfället, von Unserm Cammer-Gericht, mediante Decreto interimistico, zureichende Verordnung gemachet werden, insgemein aber sollen die in summarissimo eingewandte Appellationes, wann dergleichen aus sonderbahren Umständen angenommen werden, allein Effectum devolutivum, nicht Suspensivum haben.

App in summarissimo.

Erkänt. super defectione.

§. 19. Weil auch Unserm Cammer-Gerichte die Direction des an Uns erhobenen Appellation-Processus zustehet, so kan dasselbe erkennen, ob die Appellation defect sey, oder nicht, und soll von solchen Abscheiden keine fernere Provocation statt haben.

Appell. vom Quartal-Gerichte.

§. 20. So viel die Appellationes betrifft, welche wieder die von dem Quartal-Gerichte, oder von dem Hauptmanne der Alten-Marck gegebene Abscheide eingewandt werden, sollen dieselbe unmittelbahr an Uns gerichtet, und also cum Apostolis in Unser Cammer-Gericht übergeben werden, und mag dieses in Unserm höchsten Nahmen, zu Verhütung weiterer kostbahren Processe, nach vorkommenden Umständen, eine Verhör, salva appellatione, ansetzen, und zwischen beyden litigirenden Partheyen gütliche Handelung versuchen, in Entstehung der Vergleichung aber, soll dem Appellations-Proceß sein Lauff ungehindert gelassen werden.

In Appell. Sache definitive.

§. 21. Imgleichen ist auch Unserm Cammer-Gericht unbenommen, wenn die Partheyen bey einer summarischen Verhör in der Appellations-Sache zum Abschiede selbsten submittiren, darin definitive zu sprechen, jedoch, daß, gleich wie die Appellation an Uns gerichtet worden, also auch die Urthel, oder Bescheide, in Unserm höchsten Nahmen ausgesprochen werden.

Von Uckermärckischen Quartal-Ger.

§. 22. Die Appellationes von dem in der Uckermarck retablirten Quartal-Gerichte, sollen auf gleiche Weise, wie von dem Alt-Märckischen Quartal-Gerichte, immediate an Uns ergehen, und cum Apostolis in Unserm Cammer-Gericht introduciret, und der Processus Appellationis daselbst dirigiret werden.

Tit. LIII.

Von denen *Remediis Extraordinariis.*

§. 1. Von denen Urtheln, welche in Instantia Appel-

Letztere In-stantz.

Appellationis in Unſerm höchſten Nahmen publiciret worden, ſoll keine fernere Appellation ſtatt haben, ſondern allenfalls die Remedia Extraordinaria, als letztere Inſtantz zu ſuchen, erlaubet ſeyn.

Was darunter begriffen.

§. 2. Unter dieſen Remediis extraordinariis werden begriffen, Reviſio actorum, die beneficia ſupplicationis und reſtitutionis in integrum, wie auch querela nullitatis, als welche letztere contra ultimam Sententiam nicht ſeparatim zu verſtatten.

Bey querel. null. 50. Thlr. ſuccumb.

§. 3. Würde aber jemand querelam nullitatis wieder einen Cammer-Gerichts-Abſcheid ergreiffen, muß er in caſum ſuccumbentiæ, wenn er zu deren Ausführung zugelaſſen wird, 50. Thaler deponiren.

Wenn und wie Remed. Extr. ſtatt haben.

§. 9. Dieſe Remedia Extraordinaria, welche allein auf die Fälle, wo ſonſt die Appellation ſtatt hat, zu concediren, müſſen intra decendium, geſuchet, und dabey ſo fort umb Anſetzung eines kurtzen Termini zu deren Erkennung angehalten, dieſer auch über drey Monath nicht hinaus geſetzet werden, ſondern daferne der Implorant dieſe Zeit durch ſeine Schuld, ungehörter Sache, vorbey ſtreichen lieſſe, ſollen die geſuchte Remedia ſo dann deſert ſeyn, und ſoll ferner keine Dilation unter einigem Prætext verſtattet, ſondern vorige Sententz zur Execution gebracht werden.

Contumacia Rei.

§. 5. Würde aber ſolcher Termin durch den Beklagten wendig gemachet, ſoll ein ander Terminus in contumaciam angeſetzet, und keine Abkündigung dawieder angenommen, ſondern auf eines oder des andern Theils Auſſenbleiben, in Contumaciam erkant werden.

Verhör ſuper admiſſib.

§. 6. Bey der Verhör hat derjenige, ſo die Remedia Extraordinaria ſuchet, ſeine vermeynte Gravamina ex ante Actis vorzutragen, und ſoll darauf, ob er zur Deduction derſelben zu admittiren ſey oder nicht, Rechtlich erkant werden, jedoch ſind ſolche poſt duas conformes Sententias nicht leicht zu verſtatten.

Ob poſt 2. conformes.

Succumb. Gelder.

§. 7. Weilen auch der Deducent bißhero in dieſer Inſtantz 25. 30. biß 50. Thaler, nach Beſchaffenheit der Sachen, in Caſum ſuccumbentiæ Unſerm Cammer-Gericht erlegen müſſen, ſo laſſen Wir es dabey allergnädigſt bewenden.

Deduction-Schrifft.

§. 8. Wann nun der Kläger ad Deductionem Remediorum Extraordinariorum verſtattet, muß er binnen vier Wochen peremptoriſcher Friſt, incluſis feriis, von Zeit der gegebenen Sententz ſeine Deduction Schrifft doppelt einbringen, und haben beyde Theile binnen vorgeſetzter Friſt, jede mit zwo Schrifften, usque ad Duplicam inclusive, zu verfahren.

Acta zu verſchicken.

§. 9. So bald in Cauſa geſchloſſen, ſollen die ſämtliche Acta, nach vorhergegangener Inrotulation, nochmahls ad extraneum zum Spruch Rechtens verſandt, und das Urthel dieſer Inſtantz, ebenfalls in Unſerm höchſten Nahmen, ausgeſprochen werden.

Effectus ſuſpenſivus.

§. 10. Und da die verſtattete Remedia Extraordinaria bey Unſerm Cammer-Gerichte effectum ſuſpenſivum mit ſich führen, ſo bedarff es nicht

Ohne Caution.

der ſonſt in dieſer Inſtantz gewöhnlichen Caution de reſtituendo, wie dann auch der Deducent nicht

Ohne Jur. Cal.

gehalten ſeyn ſoll, in dieſer Inſtantz das Juramentum Calumniæ abzulegen.

Nur 3. inſtantien.

§. 11. Endlich wollen und verordnen Wir, daß alle und jede Rechtsfertigungen in Unſeren Chur-Landen zum höchſten in dreyen Inſtantiis abgethan werden ſollen, zu welchem Ende dann, wann von denen Unter-Gerichten, ſo wohl in denen Städten, als auf dem Lande an Unſer Cammer-Gericht, und von dieſem an Uns appelliret, und die Sache alſo in dreyen Inſtantiis ausgeführet, und erörtert worden, ſo dann keine Remedia Extraordinaria, als die vierdte Inſtantz, zu verſtatten.

Reviſio revisionis.

§. 12. Wie dann auch ſonſten über dieſe Remedia keine andere, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, und folglich nicht Reviſio Revilionis zugelaſſen ſeyn ſollen.

Tit. LIV.

Von der *Execution*.

Exec. Ankündigung.

§. 1. Nachdem ein Abſchied oder Urtheil ſeine Rechts-Krafft ergriffen, ſoll ſolches, im Fall nicht bereits die Sache auf der Execution beſtanden, nach vorhergegangener Ankündigung, zur gebührenden Execution gebracht, und dergeſtalt einem jeden zu dem Seinigen verholffen werden.

Wenn derſelbe renunciiret.

§. 2. Imgleichen iſt auf Commiſſions-Receſſe, wann dadurch die Sache abgethan, wie nicht weniger auf recognoſcirte Inſtrumenta, worin der Schuldener dem Monitorio und Ankündigung renunciiret, die Execution zu veranlaſſen, jedoch muß bey denen Erſteren die Ankündigung vorhergehen.

Exec. durch ordentliche Richter.

§. 3. Es ſeynd aber die Executiones bey dem ordentlichen Richter zu ſuchen, und mag keiner für ſich, unter was Prætext ſolches auch ſey, wieder ſein Gegentheil verfahren, noch das ihm etwa zuſtehende, propria authoritate, occupiren.

Nicht pro pria autoritate.

§. 4. Welches auch ſtatt haben ſoll, obgleich der Gegener per pactum beliebet, daß die ſtreitige Sache eigenmächtig, und ſonder Antretung des Richters, in Beſitz genommen werden möchte, damit aller beſorgende Tumult und Unruhe vermieden werde.

Verzögerte execution.

§. 5. Wann in denen Unter-Gerichten eine Sache biß zur Execution geendiget, muß das obſiegende Theil damit nicht aufgehalten, ſondern mit der Execution ſchleunig verfahren werden; Wiedrigens Unſer Cammer-Gericht befugt ſeyn ſoll, die Execution immediate zu veranlaſſen. Auch iſt ein ſolcher Unter-Richter gehalten, dem Kläger ratione Intereſſe, und verurſachter Unkoſten, wegen verzögerter Execution, gerecht zu werden.

Subſidiales.

§. 6. Da aber die ſtreitende Sache oder das ſuccumbirende Theil unter frembder Bothmäßigkeit ſich befände, ſoll die Obrigkeit des Orths per ſubſidiales requiriret werden, die ausgeſprochene Sententz zur Execution zu bringen.

Auswärtige requiſitiones.

§. 7. Wie denn auch Unſer Cammer-Gericht auf Requiſition auswärtiger Richter die verlangte Execution, nach Innhalt der daſelbſt ergangenen Judicatorum, und zwar ohne Unterſuchung, ob wohl oder übel anderwerts verfahren, wieder Unſere Unterthanen vollſtrecken zu laſſen, es wäre denn, daß an dem Orthe, aus welchem die Requiſition geſchiehet, ein anderes obſerviret, und vor Veranlaſſung der Execution in der Sache cognoſci-

gnoſciret würde, welchenfalls Unſerm Cammer-Gerichte, wieder ein ſolches Judicium, des Juris Retorſionis ſich zu gebrauchen, unbenommen ſeyn ſoll.

Exec. pro rata. §. 8. Wäre eine Sententz wieder verſchiedene Erben, oder Intereſſenten ertheilet, muß die Execution wieder einen jeden, nur pro rata, ergehen.

Limit. Dafern aber einer derſelben die verſchriebene Hypothec allein beſaſſe, oder die Litis-Conſorten dem Beneficio Diviſionis renunciiret, ſolchenfals iſt die Execution wieder den Beſitzer des Unterpfandes, oder einen dergleichen Intereſſenten, in ſolidum zu vollſtrecken.

Ob contra tutores &c. §. 9. Was die Tutores, Curatores, und Adminiſtratores anderer Güther betrifft, können keine Executiones in deren eigene Güther verordnet werden, wenn dieſelbe, mit Verzicht aller ihnen zuſtehenden Beneficien, ſich nicht principaliter verſchrieben.

Wie bey Hyp. Spec. §. 10. Anlangend die Execution an ſich ſelbſt, ſoll ſelbige, im Fall ein gewiſſes Unterpfand verſchrieben, in daſſelbe, für allen andern des Schuldners Güthern, vollenſtrecket werden; Derjenige

Hyp. gener. aber, welcher eine General-Hypothec hat, kan erwählen, aus welchen Güthern des Debitoris er ſeine Bezahlung ſuchen wolle.

Ordo executionis. §. 11. Sonſten aber geſchiehet insgemein die Execution zuforderſt in die Mobilien, nachgehends in die liegende Gründe, und dafern auch ſolche nicht zureichen, in des Debitoris ausſtehende Activ-Schulden, oder andere Gerechtſame.

Mobilien was? §. 12. Unter die Mobilien und fahrende Haabe werden begriffen alle die Stücke, welche ihrer Natur nach, von einem Orth zum andern gebracht werden können, als baar Geld, Silber-Geſchirr, das Holtz, ſo in denen Wäldern ſchon gefället, oder ſonſten Klafftern-weiſe aufbehalten worden, das Getrayde, welches ſchon abgemehet, nicht aber dasjenige, ſo auf dem Halm ſtehet.

§. 13. So werden auch denen Mobilien, Vieh verfallene Pächte und Renthen zugerechnet.

Welche zu nehmen. §. 14. Es ſind aber bey der Execution zuforderſt dergleichen bewegliche Stücke zu nehmen, deren der Debitor am leichteſten entbehren kan, und welche am gemächlichſten mögen verkauffet werden.

§. 15. In Ermangelung dergleichen Stücke, oder wenn ſolche zur völligen Genugthuung des Gläubigers nicht zureichend, iſt in die übrige auch koſtbahre und nöthige Sachen, als Silber, Betten, Kleider, Vieh und dergleichen, die Execution zu verrichten.

Tägliche Kleidung ꝛc. ausgenommen. §. 16. Hievon ſind jedoch derer Schuldener tägliche Kleidungen, imgleichen derer Handwercker zu ihrer Profeſſion gehöriges Werckzeug, und auf dem Lande Pflug und Acker-Zeug, wie auch das zur Hoff-Wehre derer Unterthanen gehörige Vieh, auszunehmen.

Ordnung zu beobachten. §. 17. Dieſe Ordnung der Execution muß dergeſtalt genau obſerviret werden, daß, wann darwieder gehandelt würde, die, ſolchem zu wieder abgenommene Sachen, dem Schuldener, auf deſſen Anſuchen, zu reſtituiren, und in die übrige, die Execution zu veranlaſſen, und ſoll der Land-Reuter auf ſolchem Fall wegen dieſer nicht beobachteten Verordnung ohne Abforderung einiger Gebühren, auf ſeine eigene Koſten, die veranlaſſete Hülffe thun.

Alles zu eröffnen. §. 18. Die Schuldener ſind gehalten, denen Land-Reutern, und andern Executoren, ihre Boden, Keller, Schräncke, Kaſten, und dergleichen zu eröffnen, widrigens die Executores ſolches auf derer Schuldener Koſten ſelbſt verrichten zulaſſen, befugt ſeyn ſollen.

Ex. in liegende Gründe. §. 19. Müſte die Execution in die liegende Gründe vorgehen, ſtehet dem Gläubiger frey, ſich in ſolche immittiren zu laſſen, oder deren Taxation und Subhaſtation zu ſuchen.

Immiſſio. §. 20. Auf dem Fall der geſchehenen Immiſſion, muß der Gläubiger die Güther haußwirthlich adminiſtriren, und von deren Nutzung, dem Schuldner, gebührende Rechnung ablegen.

Sequeſtratio. §. 21. Wolte aber ein Creditor ſich von ſolcher Rechnungs-Laſt loßmachen, und die Güther, worin er immittiret worden, durch einen gerichtlich verordneten Sequeſtrum, oder Curatorem adminiſtriren laſſen, ſoll dieſer ſo wohl zur guten Adminiſtration der Güther, als auch Ablegung der Rechnung, gehalten ſeyn.

Tax- und Subhaſt. §. 22. Würde ein Creditor Bedencken tragen, in ein Grundſtück ſich immittiren zu laſſen, ſoll demſelben freyſtehen, ſolches, mit der vorhero aufgenommenen Land-üblichen Taxe, ſubhaſtiren zu laſſen.

Tax, wie zu verfahren. §. 23. Zur Aufnehmung der Taxe, ſind zuforderſt Commiſſarii zu verordnen, welche in beyder Theile Gegenwart, nach Gelegenheit des unbeweglichen Stückes, mit Zuziehung ſolcher Leute, ſo davon eigene Wiſſenſchafft haben, damit zu verfahren. Würde aber ein oder andere Parthey nicht erſcheinen, ſoll auf ergangene Citation, wenn derſelben Inſinuation beſcheiniget, dennoch in Contumaciam mit der Taxe fortgefahren werden.

Geboth nebſt der Tax. §. 24. Gäbe ſich bey der Subhaſtation ein Käuffer an, iſt deſſen Geboth, nebſt der Taxa, mit anzuſchlagen, und zu jedermanns Wiſſenſchafft zu bringen.

Subh. drey mahl von 6. zu 6. Wochen. §. 25. Solche Subhaſtation muß wenigſtens drey mahl, von ſechs zu ſechs Wochen, per publica proclamata, und zwar letzlich mit der gewöhnlichen Commination, daß in dem angeſetzten Termino mit der Adjudication verfahren werden ſolle, geſchehen, und darauf in ſolchem Termino, wenn ex Actis erhellet, daß mit der Subhaſtation überall ordentlich verfahren, dem Meiſtbietenden das ſubhaſtirte Grundſtücke gerichtlich zugeſchlagen werden.

4te Subhaſtation. §. 26. Dafern aber einige Intereſſenten in Termino Adjudicationis umb die vierdte Subhaſtation anhalten ſolten, und ihnen ſelbige aus bewegenden Urſachen zugeſtanden werden müſte, ſollen dieſelbe dennoch vor das letzte Licitum denen übrigen Intereſſenten, im Fall der letzte Licitant abtrete, gehalten, und ihnen ſolches zu præſtiren, verbunden ſeyn.

Proclamata, wo anzuſchlagen. §. 27. Die Proclamata müſſen, wenn ein Lehn- oder Land-Guth zu veräuſſern, doppelt ausgefertiget werden, damit, das eine in Unſerm Cammer-Gericht, und das andere in der nechſt dabey gelegenen Stadt angeſchlagen werden könne.

Da aber Häuser sub hasta zu verkauffen, muß das andere Proclama auf dem Rathhause der Stadt, wo solche belegen, affigiret werden, und hat jedes Orths Magistrat mit Fleiß darauf zu notiren, wann solches, angeschlagen, und abgenommen worden.

Bey Unter-Gerichten von 4. zu 4. Wochen.

§. 28. In denen Unter-Gerichten aber, es sey in denen Städten, oder auf dem Lande, sollen die Subhastationes von vier zu vier Wochen, vorbeschriebener massen, expediret werden.

Unmündigen Güter.

§. 29. Bey Distraction derer, denen Unmündigen gehörigen Grundstücke, muß zuforderst ein Decretum de alienando, nach untersuchter Sache, ertheilet werden; welches jedoch seinen Abfall leydet, wann Major zur Division provociret, oder Concursus Creditorum bereits eröffnet.

Adjudication, ihre Krafft.

§. 30. Nach geschehener Adjudication ist es dabey schlechterdings zu lassen, und kan dieselbe, wenn gleich der Debitor die Schuld nebst Zinsen und Unkosten baar bezahlen, oder auch ein Fremder ein mehrers bieten wolte, nicht retractiret werden, und soll von denen Adjudicationen, wann damit wohl verfahren, keine Appellation, noch bey privilegirten Personen, Restitutio in integrum, verstattet werden.

§. 31. Dagegen kan auch der Licitant, nach geschehener Adjudication, unter keinerley Vorwandt sein Geboth wiederruffen, noch wieder die ihm geschehene Adjudication gehöret werden.

Den Meistbietenden.

§. 32. Und da in Unsern Chur-Landen der erste Geboth dem Licitanten keine Prælation vor anderen giebet, so muß derjenige, welcher ein Grundstück sub hasta erstehen will, das meiste offeriren.

Kostbahre Mobilien.

§. 33. Auf dem Fall da kostbahre Mobilien zu distrahiren, sollen dieselbe gleichfalls auf die Arth und Weise, wie bey denen Grundstücken verordnet, taxiret, und subhastiret, und in dem Proclamate Subhastationis, selbige einiger massen beschrieben werden. Geringere Mobilia aber, mögen bey einer Auction, dem Meistbietenden gelassen werden.

Exec. Kosten.

§. 34. Endlich sind die Debitores gehalten, ihren Gläubigern über das schuldige Capital und Zinsen alle und jede erkante, insonderheit auch die aufgewandte Executions-Kosten, zu erstatten.

Tit. LV.

Von Haltung dieser Cammer-Gerichts-Ordnung.

Wo sie zu halten.

§. 1. Diese Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung, so, wie solche vom Anfange biß zum Ende verfasset, und beschrieben, soll in allen Unsers Cammer-Gerichts Jurisdiction unterworffenen Chur- und derselben incorporirten Landen, in Zukunfft zum unverbrüchlichen Gesetz, und fest zuhaltender Regul, in denen Procels- und Gerichts-Sachen dienen, auch vom nechst herankommenden Ersten Septembris dieses 1709. Jahres an, überall gebrauchet, und zur genauen Observantz gebracht werden.

Præsident und Räthe sollen acht haben.

§. 2. Damit auch zu keinen Zeiten dieser Unser Cammer-Gerichts-Ordnung zuwieder gelebet, noch einige Mißbräuche, oder andere Gewohnheiten dagegen eingeführet werden; So befehlen Wir hiemit Unseren zum Cammergericht verordneten Præsident und Räthen, so wohl gegenwärtigen als zukünfftigen allergnädigst, auch zugleich ernstlich, über solche Ordnung, ihren Pflichten gemäß, und wie Wir zu ihnen das allergnädigste Vertrauen haben, fest und nachdrücklich zu halten, vor sich selbsten in allen dero Handelungen selbiger nachzuleben, und darob zu seyn, daß weder die Cammer-Gerichts-Cantzeley-Bediente, noch die Partheyen, oder deren Patroni Causæ, Anwaldte, und andere, darwieder einiger massen handelen und thun mögen.

Auch bey Unter-Gerichten.

§. 3. Wir verordnen auch hiermit ernstlich, daß alle und jede Unter-Gerichte, so wohl in denen Städten, als auf dem Lande, ohne einzige Außnahme, und der etwa an einem oder andern Orthe bißherigen Observantz ohngeachtet, sich nach dieser vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung bey denen vorkommenden Rechts-Handelungen durchgehends, mit gebührendem Gehorsam fleissig achten, selbige in keine Wege übertreten, noch anderen solches zu thun gestatten sollen.

Contravention.

§. 4. Würde aber diesem zuwieder von denen Unter-Gerichten, oder auch von denen, vor Unserm Cammer-Gericht handelenden Partheyen und Sach-Bedienten, etwas vorgenommen werden, soll Unser Cammer-Gericht befehliget seyn, die Ubertreter mit der hierin enthaltenen, oder dem Befinden nach, anderer willkührlichen unnachlässigen Straffe zu belegen.

Officium fisci.

§. 5. Wie nun Unseren fiscalischen Bedienten, imgleichen in denen Städten, denen Advocatis Curiæ, gebühret, mit besonderer Achtsamkeit dahin zu sehen, daß Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung von allen vorgedachten Unsern Unterthanen vollenkommen nachgelebet werde, auch diejenige, so darwieder handeln, Unserm Cammer-Gerichte, oder jedes Orths Magistrate zur Bestraffung anzuzeigen; So lieget ihnen insonderheit ob, ihren Pflichten zu Folge, die verwirckte Straffen ohne einziges Nachsehen, durch die Execution beytreiben, und an gehörige Orthe liefern zu lassen.

Was darwider erkannt, ist null.

§. 6. Wann auch von Unserm Cammer-Gericht, oder Unter-Gerichten, die Acta an eine Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens versandt werden, haben so wohl Unsere, als frembde Collegia Juridica, nach dieser Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, bey Abfassung der Urthel sich zu richten; Wiedrigens, wann darwieder erkant, soll solches, als ungültig, nicht attendiret werden.

TAXA,

Der Cammer-Gerichts-Cantzley-Gefälle.

Für ein Rescript oder Mandat, wann das Supplicatum nicht in duplo übergeben	6 Gr.
Wann es aber in duplo übergeben wird	5 Gr.
pro Sigillo	2 Gr.
Stempel-Pappier	3 Gr.
Für eine Citation, wie bey den Mandatis Stempel-Pappier	1 Gr. 6 Pf.
Für einen Abschied vom ersten Bogen	10 Gr.
pro Sigillo	8 Gr.
Stempel-Pappier	3 Gr.

Ist

Iſt aber der Abſchied von zween oder mehr Bogen, für einen jeden Bogen ſo dann 4 Gr.
Pro Decreto de alienando, 2 Thlr.
pro Sigillo 1 Thlr. 6 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für ein Urthel, ſo vom Cammer-Gericht abgefaſſet 1 Thlr.
pro Sigillo 8 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für ein Urthel, ſo auswärtig geſprochen, für den erſten Bogen 16 Gr.
Die folgende Bogen wie bey den Abſchieden für jeden Bogen 4 Gr.
pro Sigillo 8 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für einen gerichtlichen Kauff-Brieff 2 Thlr.
pro Sigillo 1 Thlr. 6 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für ein Priorität- und andere ex Actis abzufaſſende Urthel, ſollen die Urthels-Gebühren, nach Weitläufftigkeit und Wichtigkeit der Acten, eingerichtet werden.
Dem Protonotario für ein Priorität-Urthel ohne Unterſcheid, ob es ein, zween oder mehr Bogen ſeyn 2 Thlr.
pro Sigillo 1 Thlr. 6 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für einen alten Abſchied von 40. bis 50. Jahren 2 Thlr.
pro Sigillo 1 Thlr. 6 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für ein Tutorium oder Curatorium 12 Gr.
pro Sigillo 8 Gr.
Stempel-Pappier 1 Gr. 6 Pf.
Für eine Gerichtliche Quittung 1 Thlr.
pro Sigillo 8 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für eine Gerichtliche Confirmation 2 Thlr.
pro Sigillo 1 Thlr. 6 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für ein Proclama 12 Gr.
pro Sigillo 12 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für ein Patent ad Domum 12 Gr.
pro Sigillo 12 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für ein Gerichtlich Atteſtatum 1 Thlr.
pro Sigillo 8 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für eine Gerichtliche Vollmacht, ſo vom Protonotario ertheilet wird 12 Gr.
pro Sigillo 8 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Pro Copia von einer General-Vollmacht 4 Gr.
Für eine Relation, ſo auf Anhalten der Parten an Uns abgeſtattet wird, dem Rath, ſo ſolche entwirfft 2 Thlr.
Wann ſolche aber ſehr weitläufftig 4 Thlr.
Dem Protonotario für jeden Bogen 4 Gr.
Bey denen Commiſſionen jedem Cammer-Gerichts-Hoff- oder Land-Rath an Diæten-Gelder, welche von dem Tag der Abreiſe, biß den Tag der Wiederkunfft, beydes inclusive zu rechnen, nebſt der freyen Fuhre auf der Hin- und Her-Reiſe täglich 4 Thlr.
Einem von Adel, ſo ohne Bedienung 3 Thlr.
Ingleichen denen Königlichen Beambten oder Magiſtrats-Perſohnen, nebſt freyer Fuhre täglich 2 Thlr.
In Unſern Reſidentzien denen Räthen vor eine Commiſſion, ſo den gantzen Tag erfordert, jedem 3 Thlr.
Wann aber ſolche in einem halben Tage expediret wird, jedem 2 Thlr.
Denen Räthen vor einen Commiſſions-Recels, wie bey denen Relationen
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für ein Subſidial-Schreiben 12 Gr.
pro Sigillo 2 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Für jeden Zeugen abzuhören biß 50. Articul 1 Thl.
Wann aber über 50. Articul 1 Thlr. 12 Gr.
Und über 100. Articul 2 Thlr.
Den Rotulum zu verfertigen für jeden Bogen 2 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Wann aber der Rotulus nach geſchehener Publication ausgelöſet wird, werden die Gebühren, wie bey den Satz-Schrifften, erleget, als vor einem Stoß 8 Gr.
Für ein Vidimus unter des Cammer-Gerichts Siegel 12 Gr.
pro Sigillo 8 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Wann Poſitiones, und Reſponſiones repetiret werden, giebt jedes Theil 12 Gr.
Im Proceß-Abſchrifft für einen Stoß a 6. Bogen 8 Gr.
Für einen Stoß zu vidimiren 4 Gr.
Vor Verfertigung der Deſignation der Acten, wann ſolche nicht gar zu weitläufftig, jedes Theil 1 Thlr.
Bey ſehr weitläufftigen Acten, jedes Theil 1 Thlr. 12 Gr.
Für jedes hundert, ſo deponiret werden, an Depoſitions-Gebühren 1 Thlr.
Wann Teſtamenta, Donationes inter vivos, vel mortis cauſa ad acta übergeben werden, für die deßhalb unter des Protonotarii Hand und Siegel zu ertheilende Recognition 1 Thl.
Stempel-Geld 3 Gr.
Wann ſolche Teſtamenta, oder Donationes gegen Extradirung der Recognition wieder abgefordert werden 1 Thlr.
Wann zweene von Unſern Cammer-Gerichts-Räthen ein Teſtament oder Donation nebſt einem Protonotario in einem Hauſe, empfangen, jedem Rath 3 Thlr.
Dem Protonotario incluſive mit dem auszuſtellenden Scheine 2 Thlr.
Pro Taxatione eines Hauſes, und Einſendung der Taxe 2 Thlr. 12 Gr.
Stempel-Pappier 3 Gr.
Pro Taxatione einiger Pfänder, nebſt Einſendung der Taxe 1 Thlr.
Stempel-Pappier. 3 Gr.
Dem Bothen-Meiſter für einen mündlichen Arreſt, und was ſonſt dabey zu beſtellen in allem 6 Gr.

Für eine mündliche Citation oder Insinuation einer Verordnung 3 Gr.
Demselben für jedes Decret so in denen Ferien ertheilet wird, für das herum tragen 3 Gr.
Imgleichen wann er auf jemandes Verlangen ausser den gewöhnlichen Gerichts-Tagen ein Supplic zum decretiren herum tragen muß 3 Gr.
Ein Proclama anzuschlagen, und abzunehmen, und wann solches geschehen, darauf zu verzeichnen 2 Gr.
Dem Bothen-Meister für Aufwartung bey denen Commissionen von jeden Theil 6 Gr.
Einen Cammer-Gerichts-Bothen pro insinuatione eines Mandati allhier 1 Gr.
In denen Vorstädten aber 2 Gr.
Pro relatione des Bothen 1 Gr.
An Meilen-Gebühr in den Chur-Märckischen Landen 3 Gr.
Ausser den Chur-Märckischen Landen von der Meile 4 Gr.
Warte-Geld des Tages 8 Gr.

An Unter-Gerichts-Gefällen für Ausfertigung und Siegel, wo solches erfordert wird, jedoch ohne Stempel-Pappier.

Pro Citat. per Decret. wobey Abschrifft vom Supplicato gegeben wird, & insinuatione 3 Gr.
Für eine schrifftliche Citation 6 Gr.
Für Anlegung oder Loßkündigung eines mündlichen Arrests 4 Gr.
Für einen schrifftlichen Arrest 6 Gr.
Pro monitorio per Decretum 3 Gr.
Durch einen Befehl nebst Insinuation 6 Gr.
Gleichergestalt bey der Ankündigung und Execution 6 Gr.
Für Taxirung eines kleinen, und mittel Hauses, wovon die taxirende Handwercker mit bezahlet werden 3 Thlr. 12 Gr.
Für Taxirung eines grossen und Brau-Hauses 6 Thlr. 2 Gr.
Für Ausfertigung der Taxe 18 Gr.
Für ein Subhastations- oder ander Patent, imgleichen citation ad liquidandum 18 Gr.
Pro adjudicatione und Ausfertigung des Adjudication-Scheins 1 Thlr. 12 Gr.
Pro traditione judiciali und das drüber auszufertigende Documentum 1 Thlr.
Pro immissione judiciali und das darüber auszufertigende Documentum 1 Thlr.
Pro inrotulatione actor. beyde Theile zusammen 1 Thlr.
Für Verfertigung des Rotuli 12 Gr.
Für Abfassung einer Sententz ex actis und Publication 3 Thlr.
Für Ausfertigung derselben 21 Gr.
Für eine Abschrifft ex Protocollo vom Bogen 2 Gr.
Für Abhörung eines Zeugen über Articul und Interrogatoria 1 Thlr.
Für den Befehl, worin die Articul oder Positiones zugeschickt werden 6 Gr.
Für Verfertigung des Rotuli 1 Thlr.
Für einen Abscheid 18 Gr.
Für die Apostelu 16 Gr.
Für einen Bericht zur Urthels-Frage 8 Gr.
Pro Patento ad Domum 1 Thlr.
Pro Studio Distributionis, nachdem die Arbeit ist.
Für die Ausfertigung eines Distributions-Recessus 2 Thlr.
Für eine Quitung 18 Gr.
Für einen Vergleich 18 Gr.
Pro Tutorio & Curatorio 18 Gr.
Für eine Cession 18 Gr.
Für ein Attestatum 18 Gr.
Für eine Vollmacht 18 Gr.
Für Ausfertigung eines Contracts oder Obligation und Confirmation 1 Thlr.
Für jedes hundert Hypothequen-Geld 6 Gr.
Für einen Hypothequen-Schein unterm Gerichts-Siegel 12 Gr.
Sonsten aber ohne Siegel 6 Gr.
Für eine Relation, so ad instantiam partium abgestattet wird 1 Thlr.
Für ein Testament, so in den Gerichten übergeben wird, nebst dem Recognitions-Schein 1 Thlr.
Für ein Testament, so die Gerichte auf Ersuchen in jemandes Hause annehmen oder aufsetzen 5 Thlr. 2 Gr.
Für Ausfertigung des Testaments 1 Thlr. 12 Gr.
Für eine Gerichtliche Versiegelung 1 Thlr. 12 Gr.
Wann die Gerichte inventiren und die Theilung thun, dem Richter und Actuario jedem täglich 1 Thlr. 12 Gr.
Für Ausfertigung des Inventarii und Erb-Vergleichs, so das Stück drey Bogen 1 Thlr. 4 Gr.
So aber beyde Stücke weitläufftig, vor jeden Bogen mehr 3 Gr.
Für einen Gebuhrts-Brieff, oder Lehr-Brieff, bleibet es bey eines jeden Orths Observantz
Für einen Stoß abzuschreiben 8 Gr.
Für die würckliche Execution und Verfertigung einer Designation über die Sachen, so per Executionem abgenommen werden 16 Gr.
Für einen Stock-Brieff 16 Gr.
Für deponirte Gelder von jeden hundert 1 Thlr.

Anhang,

Verſchiedener zum Theil revidirter Königlich-Preußiſcher

EDICTE

und

Verordnungen.

Sub A. B. C. D. E. F. G.

Wie auch von Publication der Cammer-Gerichts-Ordnung.

A.

Königliche Preußiſche Verordnung wegen des geſtempelten Papiers; vom 1. Maj. 1701.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, des Heil. Röm. Reichs-Ertz-Cammerer und Churfürſt, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien, zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein, und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Thun kund, und fügen jedermänniglich hierdurch zu wiſſen, daß nachdem Wir mißfällig vernommen, wasgeſtalt deme des geſtempelten Papiers halben, ausgelaſſenem Edict, nicht gebührend nachgelebet werde, Wir nöthig befunden, ſothanes Edict zu renoviren, ſelbigem ein und anderes beyzufügen, und vermittelſt dieſes öffentlichen Patents, zu Männigliches Wiſſenſchafft es bringen zu laſſen.

Wollen und verordnen demnach hiermit und in Krafft dieſes, daß alles dasjenige, welches an Uns, in Unſern Geheimen Rath, Hoff- und Cammer-Gericht, Hoff-Cammer, Conſiſtorium, Alt-Märckiſch-Quartal-Gerichte, Amts-Cammer, General-Comiſſariat, Geheime-Cammer-Kriegs-Lehns- und Jagt-Cantzeleyen, imgleichen bey denen Beamten, und denen von Adel, wie auch auf den Rath-Häuſern, Acciſe-Stuben in Städten und Flecken, und ſonſten bey hohen und niedrigen, geiſt- und weltlichen Gerichten, eingegeben und ausgefertiget, oder was auſſerhalb Gerichts gehandelt wird, und publicam fidem erfordert, auf geſtempeltes Papier geſchrieben, und dabey der Unterſcheid, der dreyen Stempel, folgendergeſtalt eigentlich in acht genommen werden ſolle.

I.

Mit der Crone, ſollen bedruckt werden, alle und jede Patente, Beſtallungen, Begnadigungen, Privilegien, Expectantien, und was man mit Unſern Gnaden-Siegel zu ſiegeln pfleget, da dann die Taxe des Papiers, nachdem Quanto des Salarii oder Wehrt der Sachen reguliret, und durchgehends von 100. Rthlr. 12. Gr. ſonſten aber, wann kein gewiſſes Pretium darinnen zu befinden, vor den Bogen Papier 12. Gr. bezahlet werden ſoll.

II.

Der zweyte Stempel, mit dem Adler, ſoll bey denen hohen und niedrigen, geiſt- und weltlichen Hoff- und Land-Gerichten gebrauchet, und damit gezeichnet werden, Reſcripta, Befehlige, Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehlige, Arreſte, Vollmachten, Citationes Edictales, Cautiones, Proclamata, Citationes ad Domum, Decreta, Dilationes, Legitimationes Perſonarum, Proteſtationes, Liquidationes, Taxæ, Subhaſtationes, Diſtributiones, Prioritæt-Urthel, Poſitiones, Reſponſiones, Interceſſionales, Articuli Probatoriales, Interrogatoria, Vidimus, ſummariſche Gerichtliche Gezeugniſſe, wie auch andere Atteſtata, Producta, Satz-Schrifften der Advocaten, Sententiæ Interlocutoriæ, Definitivæ, Urthels-Fragen, Informations-Urthel, Appellationes, Apoſtoli, Remiſſiones ad judicem ſuperiorem, Avocationes a judice inferiori, Depoſiten-Scheine, Kauff-Receſſe, Lehn-Brieffe und Muth-Zettel, Conſenſe, Gerichtliche und Privat-Verſchreibungen, Obligationes, Transactiones, Ehe-Stifftungen, Ehe-Scheidungen, Teſtamenta, Erb-Verträge und Theilungen, Inventaria, Geburths- und Lehr-Briefe, Tutoria, Curatoria, Gerichtliche Quittungen, Indulta moratoria, Relationes ad inſtantiam partium, Gerichtliche Copeyen, Copulations-Scheine, Diſpenſationes, Confirmationes, Vocationes, der Geiſtlichen aus dem Conſiſtorio, oder von den Patronis, Innungs-Articul und Gülden-Briefe, Bürger- und Eyd-Zettel, Abzugs-Briefe, Kundſchafften, Kauff- und Pacht-Briefe, auch alle übrige Contracte, und was ſonſten von jedes Orths Obrigkeit, und in denen Gerichten, auch auſſerhalb des Gerichts, von denen Notarien und andern verfaſſet, und

ausgefertiget wird, es habe Nahmen wie es wolle, jedoch mit diesem Unterscheide: Daß erstlich die Rescripta und Befehlige, welche ex Officio ergehen, auf ungestempelt Papier geschrieben; Zweytens, die Monitoria, Inhibitiones, Executorial-Befehle, Arreste, Citationes, Sententiæ Interlocutoriæ, Tutoria, Curatoria, Eyd-Zettel, Gerichtliche Copeyen, und Copulations-Scheine, nur auf einen Bogen von 18. Pf. die übrigen Stücke aber alle durchgehends, und zwar ein jedwedes Stück besonders, auf einen Bogen von 3. Groschen geschrieben, und dann bey den weitläufftigen Schrifften nur der erste Bogen, welches mit der Crone auch also zuhalten, gestempelt werden solle.

III.

Die dritte Sorte des Papiers, mit dem Zepter, wird zu denen Supplicatis, Besoldungs- und allen andern Quittungen, Wechseln, welche innerhalb Landes gegeben und bezahlet werden, Frey- und andern Pässen, gebraucht, und der Bogen mit 4. Pf. bezahlet; Und weil man bey denen Gerichten insonderheit wahrgenommen, daß zum öfftern Sachen, anfänglich auf ungestempelt Papier eingegeben, hernach, wann selbige nicht acceptiret werden wollen, allererst in die Papier-Cammer zum Stempeln gebracht, oder ein gestempelter Bogen herum geschlagen worden, solches aber zu Unterschleiffen Anlaß und Gelegenheit giebt, so sollen dergleichen Schrifften hinführo gar nicht angenommen, von den Bedienten in der Papier-Cammer auch nicht gestempelt werden, es sey dann mit beglaubten Attestatis erwiesen, daß an dem Orte allwo dieselben ausgefertiget, oder in der Nähe, kein gestempelt Papier verhanden gewesen;

Damit aber über Mangel dessen, sich niemand zu beschweren Ursach habe, so wollen Wir gnädigst verordnen, daß von dem Papier mit der Crone, in Unsern Raths-Collegiis und Cantzeleyen, von den andern Sorten aber, wie auch von gestempelten Pergament, welches jedoch doppelt zu bezahlen, auf denen Accise-Stuben in Städten und Flecken, ein gnugsamer Vorrath jederzeit verhanden seyn, und Männiglich abgefolget werden solle. Gleich wie Wir nun allergnädigst wollen, daß in Unsern Landen kein Einwohner, wes Standes und Condition er auch immer seyn möge, von dem Gebrauch dieses gestempelten Papiers sich eximiren, sondern jedermänniglich, so wol Geistliche als Weltliche, Civil- als Militair-Bediente, sich dessen zu bedienen gehalten seyn, und da einer oder der andere diesem zu wider handeln, etwas übergeben, oder zum Bescheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Papier geschrieben, solches nicht allein als ungültig verworffen, sondern auch so wol derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen und ausgefertiget, behörig deßhalben angesehen, und zwar ein Procurator oder Sollicitant, der etwas auf ungestempelt Papier übergiebt, 1. Rthlr. Die Räthe, Richter, Magistrate, so dergleichen angenommen, das Præsentatum drauf gesetzt, resolviret, und nach der Ausfertigung unterzeichnet, 4. Rthlr. Die Secretarien, Cantzeley-Verwandte, Amts-Gerichts- und Stadt-Schreiber, wie auch Notarien, so auf ungestempelt Papier etwas ausgefertiget, 2. Rthlr. erlegen, und in Entstehung gütlicher Zahlung, so fort deßhalb exequiret werden, davon der Denuncaint den dritten Theil zu geniessen hat, das übrige aber, Unsere Bediente in der Papier-Cammer berechnen solien; Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Raths- und andern Collegiis, die etwas zu expediren haben, imgleichen denen Beamten, Magistraten in Städten und Flecken, sich selbst darnach gehorsamst zu achten, und auch andere ihre Untergebene, dahin zu halten, daß sie solchem unterthänigst nachleben, und in keine Weise darwider handeln, bey Vermeydung Unserer Ungnade und ernstlichen Einsehens. Uhrkundtlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 1. May 1701.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Barfuß.

Zu gedencken, daß die hiernechst wegen Stempel-Papiers emanirte Edicte und Verordnungen im IV. Theil zu finden seyn.

B.

Königl. Preussisches Duel-Edict. vom 6. Aug. 1688.

Ist zu finden in diesem II. Theil. III. Abtheilung sub No. XIV.

C.

Königliches Preußisches Revidirtes Wechsel-Recht, welches Seine Königl. Majestät in Dero Chur- und Marck Brandenburg observiret, und worüber Sie mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen wollen; vom 18. Mart. 1709.

Wir **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürn-

Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. Entbieten hiermit allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Magiſtraten in Städten, Gerichts-Obrigkeiten, wie auch insgemein allen Unſern Unterthanen, in Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg Unſeren gnädigen Gruß, und fügen denenſelben zu wiſſen, wasgeſtalt Wir bald nach angetretener Unſerer, GOTT gebe ferner, geſegneten Regierung, Unſere Landes-Väterliche Sorge dahin gerichtet, damit Unſere Lande je mehr und mehr in Aufnehmen gebracht, die Commercien und Handlungen in ſelbigen ſtabiliret, mithin auch dadurch aller Unſerer Unterthanen Wohlfahrt befordert werden möchte, zu welchem Ende Wir nicht allein anſehnliche Summen aufgewendet, ſondern auch ſonſten, was zu Erreichung des abgezielten Zwecks, und inſonderheit zu Adminiſtrirung unpartheyiſcher guter Juſtiz, als welche anima Commerciorum & Societatis Civilis iſt, dienet, an Uns nichts erwinden laſſen.

Nachdem aber in Wechſel-Sachen bißanhero verſchiedene Streitigkeiten vorgefallen, deren Deciſion ungewiß geweſen, und welche mehr nach der Obſervantz in anderen vornehmen Handels-Städten, als nach denen gemeinen Rechten entſchieden werden müſſen, worüber die Parten zum öfftern in groſſe Weitläufftigkeit und Proceſſe gerathen; Als haben Wir zu Verhütung ſolcher und anderer dergleichen Inconvenientien, wie auch damit ſowohl Einheimiſche als Ausländiſche wiſſen mögen, welchergeſtalt in Wechſel-Sachen, und was deme anhängig, in Unſeren allhieſigen Landen verfahren werden ſolle, durch gewiſſe Commiſſarien nachfolgendes Wechſel-Edict und Verordnung nochmahls revidiren, und ſolches Uns in Unſerem Geheimbden Rath vortragen laſſen.

Articulus I.

Was ein Wechſel ſey, und wie ſolcher zu ſtellen.

OB nun wohl, anfänglich, denen Handels-Verſtändigen was ein Wechſel-Brieff ſey, und welchergeſtalt ſolcher einzurichten, ſattſam bekant iſt, ſo bezeiget jedoch die bißherige tägliche Erfahrung, daß viel ſich finden, welche mit Wechſlen nicht umgehen, noch davon Wiſſenſchafft haben, und dennoch Wechſel-Brieffe ausgeben, hernach aber, wann die Sache zur Klage gedeyet, excipiren; daß ihre Intention nicht geweſen, einen Wechſel-Brieff, ſondern nur einen bloſſen Schein auszuſtellen, und ſie von Stellung eines Wechſel-Brieffes keine Information gehabt haben, weßhalb Wir dann verordnen, daß ein Wechſel-Brieff nachfolgende nöthige Requiſita haben, und darin, jedoch ohne an die Ordnung ſich zu binden, exprimiret werden ſolle: (1.) Das Datum, (2.) Die Verfall-Zeit, (3.) Der Nahme deſſen, dem die Zahlung geſchehen ſoll, (4.) Die Summe und Geld-Sorten, (5.) Die Valuta und von wem ſolche zu empfangen ſey, (6.) und die Unterſchrifft deſſen, ſo den Wechſel-Brieff ausſtellet; Worbey jedoch wegen der Valuta zu beobachten, daß, wann ein Wechſel-Brieff, ſo von einem andern Ohrt gezogen iſt, einmahl acceptiret worden, ſelbiger bey der Verfall-Zeit ohne einige Exception bezahlet werden müſſe, wann gleich der Empfang der Valuta oder des Werths darin nicht exprimiret ſeyn möchte.

Articulus II.

Befreyung der Wechſel vom geſtempelten Papier.

Und weilen Wir bey Einrichtung des geſtempelten Papiers verordnet, daß die Wechſel-Briefe nicht weniger als andere Obligationes auf geſtempeltes Papier geſchrieben werden ſollen, dabey aber wahrgenommen, daß ſolches nicht allein denen Negotianten beſchwerlich, ſondern auch denen Auswärtigen difficil ſeyn, und den Credit hemmen würde; Als haben Wir in Conſideration deſſen vorgedachte Unſere Verordnung in ſo weit geändert, und die Wechſel-Brieffe von dem geſtempelten Papier befreyet und ausgenommen.

Articulus III.

Effect des Wechſels.

Wer nun ſolchem nach einen Wechſel-Brieff acceptiret, oder ſeinen eigenen Wechſel-Brieff ausſtellet, der iſt und bleibet dafür aufs allerbündigſte Debitor, biß ſolcher Wechſel-Brieff abgeführet und bezahlet worden.

Articulus IV.

Subjectum

Alle diejenige, ſo ſich unternehmen einen Wechſel-Brieff auszuſtellen, ſie ſeyn Männlich- oder Weiblichen Geſchlechts, Fürſten, Graffen, Frey-Herren, Hoff-Bediente, Adeliche-Gelahrte- oder Militair-Perſonen, was Condition, Standes, Würde und von was Bedienung ſie immer ſeyn, ſollen eben ſo feſt, als die Handels-Leute an dieſe Wechſel-Ordnung, ohne Unterſcheid und Exception, verbunden ſeyn, alſo daß in Entſtehung richtiger Bezahlung nach Strenge des Wechſel-Rechts wider einen ſo wohl als den andern, ohne allen Reſpect und Nachſehen verfahren, und derjenige, ſo den Wechſel gegeben, oder acceptiret, den Wechſel-Brieff und die Hand zu recognoſciren, und wann er ſolche recognoſciret, die Zeit oder der Tag der Zahlung auch verfallen iſt, alſofort zur Bezahlung angehalten, und keine Exceptiones weder dilatoriæ noch peremptoriæ darwider verſtattet, ſondern derſelbe, ſo den Wechſel-Brieff ausgeſtellet oder acceptiret, wie erwehnet, alſofort zur würcklichen Bezahlung angehalten, oder wann er ſo bald nicht bezahlen kan oder wil, mit Perſonal-Arreſt, ob er gleich mit immobilibus angeſeſſen ſeyn möchte, beleget, dahingegen aber auch ihm, fals er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden wil, ohne einzige Weitläufftigkeit und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wann er zuvor die Bezahlung des Wechſels gethan, zu dem Seinigen verholffen werden ſolle.

Forma procedendi.

Articulus V.

Communicatio der Wechſel-Brieffe bey Citationen

Damit auch hierunter deſto ſchleuniger verfahren und von dem Schuldener nicht etwa eine Prorogation des Termini zur Verhör deshalb geſuchet werden möge, daß ihm die Abſchrifft von dem ausgeſtelleten Wechſel-Brieff nicht zugeſchicket

worden; So muß derjenige, welcher aus einem Wechsel klaget, seinem Supplicato die Abschrifft des Wechsel-Brieffes so fort beylegen, welche bey der Citation dem Schuldner zugleich mit zuzufertigen ist.

ARTICULUS VI.

Von Minderjährigen. Nachdem Wir aber ohnlängst, und zwar unterm 10. Septembris 1701. ein Edict publiciren lassen, Krafft dessen denen Minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormündere und Curatoren Consens, bey Verlust des Capitals, kein Geld gelehnet werden solle; So kan auch kein, solchem Edict zuwider, von ihnen ausgestellter Wechsel-Brieff gültig seyn, es wäre dann, daß sie würcklich offentliche Handlung trieben, welchenfals sie, wann sie 21. Jahr alt seynd, pro majorennibus gehalten werden sollen.

ARTICULUS VII.

Acceptationis Forma. So bald jemand einen Wechsel-Brieff acceptiret, soll derselbe das Datum, wann solches geschehen, mit seinem Tauff-Nahmen, oder wenigstens dem ersten Buchstaben desselben und den Zunahmen darunter verzeichnen, und alle Acceptation, pure und schlechter Dinge, ohne Anhang einiger Condition oder Reservats, verrichtet werden, und ob gleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde, soll doch solche pro non adjecta und dafür, als wann sie nicht da stünde, gehalten werden, und deren ungeachtet, der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig seyn; Es wäre dann, daß der Acceptant einen auf eine grössere Summe gestelleten Wechsel-Brieff, nur pro parte acceptirte, und der Innhaber des Wechsel-Brieffs solches annehme, und nicht dagegen protestiren liesse, welchenfals der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten ist.

ARTICULUS VIII.

Wechsel auf die Berlinische grosse Märckte. Die Wechsel-Brieffe, so auf die beyde grosse Märckte in Berlin gestellet, sollen Montags, Dienstags, Mittwochs und längstens Donnerstags in der ersten Woche acceptiret, und auf den Donnerstag der zweyten Marckt-Woche vor der Sonnen Untergang baar bezahlet, oder protestiret werden.

ARTICULUS IX.

Protestatio. Würde aber von andern Orten ein Wechsel-Brieff zur Acceptation übersandt, so muß der Innhaber solchen Wechsel-Brieffes denselben unverzöglich præsentiren, und die Acceptation procuriren, der Acceptant aber seine Resolution aufs längste sechs Stunden vor Abgang der Post geben, damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge; Trüge es sich nun zu, daß solche Acceptation anfänglich absolute verweigert würde, soll der Innhaber so fort darüber protestiren lassen, und den Protest bey der ersten Post, wo das Geld davor ausgezahlet ist, wiederum schleunig zurück senden, den nechsten Post-Tag aber soll der Wechsel-Brieff folgen, im Fall der Innhaber nicht vor gut befindet, solchen mit den Protest zugleich mit wegzuschicken, welches ihm frey gelassen wird.

ARTICULUS X.

Respit-Tage. Wann ein Wechsel-Brieff verfallen ist, sollen dem Acceptanten noch drey Respit- oder Discretions-Tage zustatten kommen, und nach Verfliessung derselben nicht die geringste Dilation weiter verstattet werden, unter welchen drey Respit-Tagen die Sonn- und Feyertage regulariter mit begriffen seynd, fals aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyertag einfallen möchte, soll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Innhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beydes soll auf den nechsten Werckag verschoben werden.

ARTICULUS XI.

Wann Protestatio geschehen soll. Alle dergleichen Wechsel-Brieffe sollen dannenhero ehe nicht, als mit Ablauff dieser drey Tage protestiret werden können, geschehe aber nach Verlauff dieser drey Tage die Protestation nicht in folgenden 24. Stunden, so hat der Innhaber des Wechsel-Brieffes seinen Regress an den Traſſanten verlohren, und kan sich an niemand anders als an den Acceptanten erholen.

ARTICULUS XII.

Wechsel a Vista. Von solchen Respit-Tagen aber seynd ausgenommen diejenige Wechsel-Brieffe, welche a Vista oder auf Sicht, auch auf 2. 3. oder 4. Tage lauten, desgleichen diejenige, so mit Passagierers auf dergleichen Sicht eingerichtet, bey welchen der Acceptant gantz keine Discretions-Tage zu geniessen, sondern bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Brieffes aufs längste innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist.

ARTICULUS XIII.

a uso. Wann der Wechsel-Brieff a uso, oder Dopio uso oder ½. uso eingerichtet, so hat gedachter Massen es bey denen drey Respit-Tagen sein Verbleiben, und wird der halbe uso von 7. Tage, einfache uso auf 14. Tage und 1½. uso auf 21. Tage, und consequenter doppelt uso auf 28. Tage gesetzet, jedoch nehmen die Respit-Tage nach dem Verfall-Tag erst ihren Anfang.

ARTICULUS XIV.

Wechsel, so nach der Verfall-Zeit einkommen. Lieffen aber Wechsel-Brieffe nach der Verfall-Zeit und allbereits verstrichenen Respit-Tagen ein, so soll derjenige, auf den die Wechsel-Brieffe lauten, die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey denen Wechsel-Brieffen a Vista, zu leisten schuldig seyn.

ARTICULUS XV.

Medio Mense. Alle Wechsel-Brieffe, so medio mense als: medio Januarii, Februarii, &c. &c. gestellet, sollen auf den 15. desselben Monaths verfallen, dabey aber, gleich bey anderen Wechslen, die drey Respit-Tage vergönnet seyn, es wäre dann, daß in dem Wechsel-Brieff exprimiret, daß solcher præcise, medio des Monaths, oder ohne Respit-Tage, bezahlet werden solle.

ARTICULUS XVI.

Wann der Wechsel mit Protest zurück kommet. Da einer seinen Wechsel-Brieff auf einen ausländischen Platz ausgestellet, oder eines anderen Wechsel endossiret, und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellete Wechsel-Brieff aber an gehörigem Ort nicht acceptiret werden wollen, sondern mit Protest wieder zurück kommet, so soll der Ausstieller oder Endossant des Wechsel-Brieffes in continenti wegen des Capitals, Rück-Wechsels, Interesse und Unkosten, Wiedererstattung und Bezahlung

thun,

thun, oder durch Pfände und Bürgschafft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen.

ARTICULUS XVII.

Rück-Wechsel. Und weilen von wenig Orten ordinarie Wechsel anhero gemachet werden, so soll der Preiß des Rück-Wechsels der, wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirter Wechsel-Brieffe, von dem Ort ab, da selbige zu zahlen gewesen, nach dem Leipziger Cours gerechnet werden, es seye die Rück-Wechslung würcklich geschehen oder nicht: Uberdem sollen die Protest-Kosten, Brieff-Porto, Courtagie und eine Provision bezahlet werden; Da aber bewiesen wird, daß die Rück-Wechslung würcklich geschehen, so soll eine doppelte Provision gut gethan, und selbige nach der Gewohnheit des Platzes, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, a $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ pro Cent gerechnet werden. Weilen aber die Rück-Wechslung nach Leipzig auf die Messe geschiehet, so muß das Interesse, bis zum Zahl-Tage der Messe, a $\frac{1}{2}$ pro Cent pro mense, wieder gekürtzet werden.

ARTICULUS XVIII.

Wie hoch der Rück-Wechsel zu nehmen. Es soll aber kein höherer Rück-Wechsel, als obstehet, zu nehmen vergönnet seyn, ob gleich der Wechsel-Brieff durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre dann daß der Ausgeber oder Endossant des Brieffes expresse zu solcher Negotiirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letzten Fall der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelauffen, gut gethan werden sollen.

ARTICULUS XIX.

Oerter so nicht a dritura nach Leipzig wechslen. Und weilen verschiedene Plätze seynd, so nicht a dritura auf Leipzig wechslen, als Paris, London, ꝛc. so soll, wann daher Wechsel mit protest zurück kommen, der Preiß des Wechsels nach Willkühr des Innhabers nachdem Cours auf Holland oder Hamburg, und von dar auf Leipzig gerechnet, und auf solchen Fall nebst ob specificirten Unkosten 2. Provisiones gut gethan werden.

ARTICULUS XX.

Dem Innhaber des Wechsels zukommende Wahl. Dem Innhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte, von dem Trassanten oder Indossanten, so viel als er mit der Agio ausgegeben, nebst dem Interesse a $\frac{1}{2}$ pro Cent pro mense, vorgeschossenen Brieff-Porto und einer Provision, zurück zu fordern, und der Zieher oder Indossante ihm solches gut zu thun, gehalten seyn.

ARTICULUS XXI.

Wegen nicht erfolgter Bezahlung. So ein eigener oder acceptirter Wechsel-Brieff auff eine gewisse Zeit ausgestellet wird, es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet bey nicht erfolgter Bezahlung dem Innhaber desselben frey, entweder darüber protestiren zu lassen, und seinen Regreß an den Indossanten oder Zieher zu nehmen, oder nach Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel beyzutreiben.

ARTICULUS XXII.

Regreß. Wann ein Wechsel-Brieff wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend protestiret worden, so hat der Innhaber und Creditor zuforderst seinen Regreß an den letzten Indossirer, von welchem der Wechsel-Brieff ihm zugekommen, zu nehmen, da er aber von demselben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangte, soll er so dann an den nechst vorhergehenden, fals solcher nicht schon offentlich fallit ist, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihm auf andere Condition nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten. Wolte er aber seinen Regreß nicht so fort auf den letzten Indossirer nehmen, so kan er solchenfals nach Belieben den Acceptanten zu erst anfassen, und bleiben die andere Interessenten, so wohl der Trassirer als alle Indossirer, nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in solidum verhafftet, jedoch muß er so fort, nachdem er den Acceptanten angefasset, seinem nechsten Indossirer, nebst Sendung des Protestes, davon Nachricht geben.

ARTICULUS XXIII.

Wann die Acceptation nicht auf die völlige Summe geschiehet. Da ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Brieffes, sondern nur die Helffte oder einen Theil desselben bezahlen wolte, so dependiret von des Innhabers Discretion, ob er Salvo Jure Cambiali particularem Solutionem annehmen wolle; Er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes protestiren lassen, damit er deßwegen an denenjenigen, von dem er den Wechsel-Brieff empfangen, sich erholen könne.

ARTICULUS XXIV.

Acceptatio per honor di lettera. Wann ein Wechsel-Brieff præsentiret, und von deme, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so stehet einem Tertio frey, per honor di lettera oder zur Ehre des Trassanten oder Indossanten zu acceptiren, und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerathe, so soll er vorher protestiren und in Protest erwehnen lassen, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Indossanten sopra protesto geschehen, worauf er alsdann, facta solutione, den Regreß an denjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret, zu suchen hat.

ARTICULUS XXV.

Bedienten und Factoren. Alle Acceptationes der Wechsel-Brieffe, welche von Frauen, Bedienten oder anderen, so von denen Principalen keine schrifftliche bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen null und unkräfftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden seyn; Wil aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich darzu nicht verstehen wil, von niemand anders, als von dem Acceptanten zu suchen; Und da ein Factor vor seinen principalen Gelder disponirte, muß er den Wechsel-Brieff nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbsten oder Ordre einrichten lassen, würde er aber den Brieff an sich oder Ordre stellen lassen, so bleibet er auch Krafft seines endossements, als selbst Schuldner, davor gehalten.

ARTICULUS XXVI.

Wechsel auf sich selbst gestellet. Dafern jemand auf sich selbst einen Wechsel-Brieff ausstellet, und solcher nachhero nicht an einen anderen endossiret worden, soll nicht nöthig

tig seyn einen dergleichen Wechsel bey der Verfall-Zeit, in entstehender Zahlung, zu protestiren, sondern er soll seinen Valeur dennoch so gut behalten, als wann die Protestation geschehen wäre.

ARTICULUS XXVII.

Endossement solcher Wechsel.

Ein Wechsel-Brieff auf sich selbst ausgegeben, oder ein acceptirter Wechsel-Brieff, soll nach der Verfall-Zeit an keinen andern endossiret oder negotiiret werden können, wann dieser letzte nicht vorhero bey dem Ausgeber oder Acceptanten angefraget, ob solcher Wechsel noch unbezahlet sey, und dieses von ihm auf den Wechsel-Brieff schrifftlich arrestiren, oder selben auf einen neuen Termin förmlich acceptiren lässet; Es wäre denn, daß der Ausgeber oder Acceptant des Wechsels nicht an dem Orte wären, wo der Jnhaber desselben sich befindet, und also dieser die Zahlung durch einen andern fodern lassen müste; Jedoch soll auf solchen Fall der Jnnhaber des Wechsels, an welchen er nach der Verfall-Zeit endossiret worden, gegen den Ausgeber oder Acceptanten nicht als Creditor, sondern nur als Gevollmächtigter agiren können. Ein jeder vorsichtiger Negotiant aber thut besser, zu Vermeidung aller disputen, sich dafür so fort einen neuen Wechsel-Brieff ausstellen zu lassen, und die Zahlung an den Endossanten oder Cedenten nicht eher zu thun.

ARTICULUS XXVIII.

Wegen nicht gemahneter und veralteter Wechsel-Brieffe.

Wann jemand einen Wechsel-Brieff auf sich selbsten ausstellet, und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tag deßwegen sich niemand angiebet, soll der Wechsel Brieff alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur vor eine blosse Obligation gelten; Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brieff gar veralten lassen, und über zehn Jahr bey sich behalten, und selbigen inzwischen nicht erneuren liesse, soll solcher veralteter Wechsel-Brieff alsdann nicht weiter exigibel seyn.

ARTICULUS XXIX.

Verlohrner Wechsel-Brieff.

Würde ein acceptirter Wechsel-Brieff verlohren, der Debitor aber der Schuld gleichwol geständig seyn, ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden, jedoch anders nicht, als gegen sufficiente Caution, daß man ihn wegen dieser Post und aller künfftigen Unkosten, contra quoscunque, Noth- und Schade-loß halten wolle.

ARTICULUS XXX.

Girirter Wechsel-Brieff.

Weilen die girirte Wechsel-Brieffe noch an vielen Orten im Gebrauch sind, daß solche ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren oder gar abzuschaffen sind; So sollen zwar dieselbe zu Beförderung der Negotien hinfürter passiren, jedoch die Indossamenten in Bianco gäntzlich abgeschaffet seyn, und der Geber solcher Wechsel-Brieffe den Giro, wie sichs gebühret, völlig auch mit Beysetzung des Dati und welchergestalt die Valuta empfangen seye, compliren.

ARTICULUS XXXI.

Zahlung vor der Verfall-Zeit.

Es mag ein Wechsel-Brieff, so blanche und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Tage bezahlet werden, oder solche Vollthuung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr: Wann aber ein Wechsel-Brieff an Ordre gestellet, oder an Ordre endossiret ist, so mag der Betrockene oder der Acceptant ihn so wohl als ein anderer negotiiren, und an ihm selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solchergestalt den Wechsel-Brieff zu seinen Lasten vor dem Verfall-Tag vollthun oder mortificiren.

ARTIBULUS XXXII.

Wechsel auf Messen.

Diejenige Wechsel-Brieffe, welche von hieraus auf die Leipziger, Franckfurter und andere Messen geschlossen werden, dörffen ehe nicht, als 14. Tage vor solcher Messe ausgestellet werden, indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein Interims-Wechsel-Brieff zu seiner Versicherung so lang eingehändiget werden, wo nicht beym Schluß ein anders bedungen worden.

ARTICULUS XXXIII.

Valuta.

So offt ein Wechsel-Brieff auf andere Plätze wird geschlossen seyn, soll es deme, so den Wechsel-Brieff ausgiebet, freystehen, denselben nicht eher, als nach empfangenem Gelde, auszustellen. Jmfall er aber solchen deme, so ihn gekauffet hat und bezahlen soll, anvertrauet, und die Zahlung nicht so fort erfolget, so soll diese Schuld, wann sie erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie unter einander selbst, oder durch den Mäckler sich verglichen haben, exequiret werden, wann gleich deßwegen kein Schein ertheilet wäre.

ARTICULUS XXXIV.

Empfang des Geldes.

Wer einen acceptirten Wechsel-Brieff in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbsten, oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden aber, wann sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben, sollen bey der Verfall-Zeit ohne einzige Erinnerung ihnen das Geld in das Haus zu bringen, verbunden, oder gewärtig seyn, daß im nachbleibenden Fall protestiret werde, und sie die Zahlung samt Protest-Unkosten thun müssen.

ARTICULUS XXXV.

Assignationes.

Assignationes an statt bahrer Bezahlung vor verfallene Wechsel-Brieffe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden, da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zustehen hätte, und den Jnnhaber des Wechsel-Brieffes zu bahrer Empfahung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, soll der Jnnhaber zu Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Uberzehlung sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen, dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könte, ist der Acceptant schuldig, die Zahlung in seinem Hause zu thun.

ARTICULUS XXXVI.

Wechsel-Zahlung.

Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Müntz-Sorten, womit die Wechsel-Brieffe, welche auf Current-Geld zu zahlen acceptiret, oder auf anderen Plätzen zu zahlen an jemand verkauffet seynd, zu vergnügen; So bleibet es noch zur Zeit bis zur Veränderung anderer Müntz-Sorten bey itziger Landes-Müntze, und sollen zum wenigsten zwey dritten Theil mit 8. und 16. Gr. Stücken, der Rest aber mit 2. oder 1. Gr. Stücken bezahlet werden, die geringere Sorten aber, als 8. und 6. Pf. Stücken oder kleinere Schied-Müntze werden davon

von ausgeſchloſſen, und ſoll niemand in Wechſel-Zahlung ſelbige anzunehmen gehalten ſeyn. Wären aber Wechſel-Brieffe auf gewiſſe Sorten, als: auf Wechſel-Creutz- oder Holländiſche Thaler, Ducaton und Banco, deßgleichen auf Ducaten eingerichtet, ſo iſt der Acceptant ſchuldig, ex lege Contractus & Conventionis ſolche im Brieffe verſchriebene Sorten zu bezahlen, er könte dann mit dem Innhaber wegen der Agio nach dem Wechſel-Cours ſich billigmäßig vergleichen.

ARTICULUS XXXVII.

Wechſel ſub Hypotheca Bonorum.

Und gleich wie ſonſten die Gerichtlich errichtete Obligationes und Hypothequen in Concurſibus creditorum billig ihren Vorzug behalten; Alſo wollen und verordnen Wir hiemit, daß hingegen diejenige Wechſel-Brieffe, welche clauſulam ſub Hypotheca bonorum in ſich halten, nach dieſer Unſer Wechſel-Ordnung vor andern Wechſel-Brieffen in Concurſibus keinen Vorzug oder Prælation, ſondern mit denen andern Wechſel-Brieffen gleiches Recht, auch beyderley, wie bißhero, nur ein Privilegium perſonale haben, und immediate vor denen ſonſt Chirographariſchen Schulden, angeſetzet werden ſollen.

ARTICULUS XXXVIII.

Mäckler.

Zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeydung Betrugs, ſollen zwey ordentliche geſchworne Mäckler, ſo durch hieſige Banquiers und Kauffleute per majora vota zu erwehlen, beſtellet und von Uns confirmiret werden, welche vor ihre eigene Rechnung mit keinem Wechſel-Brieff noch Geld-Verwechslung, es geſchehe unter ihrem eigenen oder anderem verdeckten Namen, ſich meliren dörffen, bey Verluſt ihrer Charge oder 200. Thlr. Straffe, ſo offt ſie darüber betroffen werden; Und ſo bald ein geſchworner Mäckler einen Wechſel zwiſchen zweyen Negotianten oder andern Perſonen geſchloſſen hat, ſoll er an jeden derſelben gleichfals bey Vermeydung ernſter Straffe eine ſchrifftliche Notiz von ſich geben, und wenn ſolche Notiz an beyden Orten angenommen und behalten wird, der Mäckler es auch auf ſein Buch notiret hat, bleibet der Wechſel richtig geſchloſſen, und ſeynd die Contrahenten ſolchen zu præſtiren gehalten.

ARTICULUS XXXIX.

Differentien und Klagten.

Würden in Wechſel- oder anderen Handels-Sachen ſich einige Differentien ereugnen, bleibet denen Contrahenten und Intereſſenten unbenommen, entweder durch ein Compromiß die Sache zu endigen, oder ſie mögen zu Verhütung aller Weitläufftigkeit unpartheyiſche Kauffleute zu Commiſſarien erwehlen, und per amicabilem compoſitionem ſich vereinigen, worzu aber niemand gezwungen werden ſoll, geſtalt dann da ein oder ander Theil das Compromiß nicht belieben, oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen ſolte, die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen, und daſelbſt nach Anweiſung dieſer Unſer Wechſel-Ordnung, und inſonderheit des vorſtehenden Art. 4. entſchieden werden ſolle.

ARTICULUS XL.

Ausſtellung fremder Wechſel-Brieffe.

Wann ein Frembder an jemand Unſerer Unterthanen einen Wechſel ausſtellet, und die Zahlung bey der Verfall-Zeit nicht gethan, mag ſolcher Frembder, wann er ſich nachhero in Unſeren Landen betreffen lieſſe, ſolcher Wechſel-Schuld halber, jedoch auf des Creditoris Gefahr, mit Perſonal-Arreſt beleget werden.

ARTICULUS XLI.

Pfand für Wechſel.

Kein Pfand, ſo ein Innhaber eines mit Proteſt zurück gekehrten oder allhier zu zahlen geſtellten Wechſel-Brieffes von dem Ausgeber oder Endoſſanten zu ſeiner Sicherheit empfangen hat, ſoll von andern Creditoribus mit keinem Arreſt beſchlagen werden können, als nur in ſo weit ſeine Prætenſion weniger importiret; Es ſoll auch der Brieffs-Innhaber ſolches Pfand weder zum Theil noch gantz heraus zu geben nicht können angehalten werden, bevor er ſo wol vor ſein Capital als Intereſſe und Unkoſten vollkommen vergnüget iſt; Wann hernach die Zeit, worauf das Pfand verſetzet, verfloſſen iſt, ſoll der Eigenthümer, dem es zugehöret, ſolches gegen Bezahlung des Capitals und Intereſſe einlöſen, im widrigen aber dem Innhaber frey ſtehen, das Pfand Gerichtlich tariren zu laſſen, es zu verkauffen, und ſich davon bezahlt zu machen, den Uberreſt aber muß er dem Eigenthümer zurück geben, oder Gerichtlich deponiren.

ARTICULUS XLII.

Jus Talionis.

Denen Frembden ſoll bey denen Concurſibus gleiches Recht wie denen Einheimiſchen adminiſtriret werden, es wäre dann, daß Unſere Unterthanen an Frembden Orten anders, als in Unſerm Lande tractiret würden, welchenfals die Frembde Urſach haben, zufrieden zu ſeyn, daß ſie in Unſeren Landen auf eben die Weiſe, wie denen Unſrigen bey ihnen geſchiehet, tractiret werden.

ARTICULUS XLIII.

Moratoria.

Wir erklähren uns auch hiermit und Krafft dieſes, daß Wir zu Verhütung alles Præjuditzes derer Creditorum und zu Etablirung eines vollkommenen Credits in Unſern Landen hinkünfftig kein Moratorium ausfertigen laſſen wollen, es habe dann der Debitor vorher einen Etat oder Verzeichnüß ſeines gantzen Vermögens übergeben, und ſeine Bücher an ſeine Creditores, ſo hierzu alle edictaliter citiret werden ſollen, oder an die, ſo von ihnen Commiſſion haben, unter guter Treue vorgezeiget und examiniren laſſen, ſich auch dabey anheiſchig gemachet, ſelbige auf Verlangen allemahl mit einem cörperlichen Eyde zu beſtärcken, wie auch dasjenige ſeines Vermögens hiernechſt noch anzugeben, ſo etwan vergeſſen ſeyn, und ihm noch beyfallen möchte; Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weiſe ein Moratorium erlangen, und hernach ſich euſſern, daß er einen falſchen Etat ſeiner Effecten ediret, auch von ſelbigem in præjudicium ſeiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des anderen, bezahlet habe, ſoll er ſolches Schutz-Brieffes ipſo facto verluſtig ſeyn, und wider ihn criminaliter verfahren werden.

ARTICULUS XLIV.

Pluralitas Votorum in Concurs-Sachen.

Nechſt dem ſollen bey Fallimenten und Concurſen die verſammlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen die Præferentz haben, nicht nach der Anzahl die Majora machen, ſondern

dern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat, und wo zwey dritten Theil derer, so ein Privilegium personale haben, und der Chirographariorum von der gantzen Massa einig sind, soll derselben Resolution und Schluß gelten und exequiret werden.

ARTICULUS XLV.

Appellatio. Auf das auch in Wechsel-Sachen die Justitz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welche durch diese Unsere Wechsel Ordnung reguliret seynd, keine Appellatio statt haben, falls aber Sachen vorkommen, so hierdurch nicht decidiret seyn möchten, wollen Wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstatten, jedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechsel-Brieffe enthaltene Summe Gerichtlich deponiren, und nebst dem, in casum succumbentiæ, über Erstattung Kosten und Schaden, in hiesigen Residentzien 50. Thlr. in anderen Städten aber 30. Thlr. zu erlegen angehalten werden solle.

ARTICULUS XLVI.

Forum competens. Und damit auch schließlich ein jeder wissen möge, wo des Beklagten forum competens ist; So wollen und verordnen Wir hiermit, daß in Wechsel-Sachen alle und jede Unsere so wol Civil- als Militair-Bediente, wie auch die Forenses, imgleichen die auf der Freyheit würcklich possessionirte Frantzosen, von was Condition und Standes sie seyn, für Unserem allhiesigen Cammer-Gericht, die übrige Frantzosen alle aber, ohne Ansehen ihres Standes oder Condition, sie seyn Unsere Bediente oder nicht, ein jeder für den Frantzösischen jedes Orts verordneten Richtern, die Bürger und Einwohner in hiesigen Residentzien, wie auch in denen übrigen Städten Unserer Chur-Märckischen Landen, ein jeder für dem gewöhnlichen Stadt-Rath belanget werden, und daselbst zu stehen gehalten seyn solle.

Welchem nach Wir dann Unserm Cammer-Gericht, Neu-Märckischen Regierung, Alt- und Ucker-Märckischen Quartal- und Hoff-Gerichten, Hauptmann der Alten-Marck, Land-Vogt der Ucker-Marck, und Verweser zu Crossen, hiemit in Gnaden und zugleich alles Ernstes anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere Wechsel-Ordnung nicht allein mit Nachdruck zu halten, und in allen darin ausgedruckten Casibus darnach und anders nicht zu sprechen, sondern auch dahin zu sehen, daß solches von denen Magistraten und Unter-Gerichten gleichfals geschehen, selbiger in allen Stücken nachgelebet, und darwider keine Contravention verstattet werden möge, zu welchem Ende sie Unseren fiscalischen Bedienten ernstlich zu injungiren haben, daß selbige auf die Magistrate und Unter-Gerichte fleißig acht haben, und die Contravenienten anzeigen sollen, welche Wir der Gebühr nach zu bestraffen nicht ermangeln wollen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 18. Martii 1709.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

D.

Das Art. VI. allegirte Edict wegen der Minderjährigen; vom 10. Sept. 1701.

Ist zu finden oben No. XCVII.

E.

Edict wegen der aus denen Heydten, Wäldern und Brüchern abzuschaffenden Ziegen; vom 18. Sept. 1705.

Wird im IV. Theil unter dem dato zu finden seyn.

F.

Erneuerte Schäfer-Ordnung; vom 27. Oct. 1705.

Wird im Vten Theil zu suchen seyn.

G.

Königl. Preußische verbesserte Land-Reuter-Ordnung, der Chur-Marck Brandenburg; vom 4. Mart. 1709.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstädt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein,

der

der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, nachdem bißhero vielfältige Klagten und Beschwerden über die von Uns verordnete Land-Reuter, bey Uns eingekommen, welchergestalt dieselbe bey denen gerichtlichen Immissionen und Executionen allerhand beschwerliche Aufsätze und Neuerungen einzuführen sich gelüsten liessen, auch durch übermäßiges Pfand- und Stand-Geld diejenige, so ohne dem mit Schulden beladen, noch mehr zu belästigen sich unterstünden, dabey auch durch die Erfahrung bemercket worden, wie sie ihr Ambt vielmahls nachläßig treiben, und die ihnen aufgegebene Executiones nicht, wie sichs gebühret, verrichten, solchem nach durch allerhand geschärffte Pœnal-Verordnungen zu ihrer Pflicht angetrieben werden müssen; Daß Wir, solchen Unordnungen und Beschwerden abzuhelffen, die vorige Land-Reuter-Ordnung revidiren, verbessern und zu der Land Reuter, auch männigliches Wissenschafft durch den Druck bringen zu lassen, nöthig erachtet; Diesemnach setzen, ordnen und wollen Wir, daß in Unseren Chur-Landen nun und hinführo folgende Ordnung von denen Land-Reutern unverrückt gehalten, in acht genommen, und derselben in allen Stücken von ihnen gebührend nachgelebet werde.

§. 1. Es sollen die Land-Reuter alles und jedes, was Wir entweder selbst oder Unser Geheimer Rath, Cammer-Gericht und Consistorium, wie auch Unsere Hoff- oder Ambts-Cammer ihnen befehlen, ohne alles Ansehen der Persohn, und wie solches die Justitz von ihnen erheischet, gehorsamlich, getreulich, fleißig und aufs schleunigste verrichten.

§. 2. Wobey auch die Land-Reuter in der Alt- und Ucker-Marck, derer daselbst bestalten Quartal- und Hoff-Gerichte, Hauptmanns und Land-Voigts Veranlassungen und Befehle, getreulich und fleißig zu vollenziehen haben.

§. 3. Würden Unsere Lehns-Cantzley und andere Unsere Collegia, denen Land-Reutern einige Sachen zu insinuiren, oder zur Execution zu befordern, auftragen, müssen sie sich darin nicht säumig erweisen, weniger die Befehlige gar liegen lassen, sondern solche so fort treulich und fleissig bewerckstelligen. Solte aber ein oder anderer Land-Reuter hierwieder handelen, und Unser Interesse dadurch verabsäumen, soll Unser Cammer-Gericht dieselbe also fort von ihren Diensten removiren, und an deren Stelle andere, fleißigere und geschicktere Land-Reuter setzen.

§. 4. Imgleichen wann die Nothwendigkeit erforderte, in Fiscalischen oder andern Processen und Sachen, Mandata auf dem Lande, an die von Adel und andere, durch den Land-Reuter insinuiren zu lassen, haben diese denen Hoff- und Domainen-Fiscalen solches nicht zu versagen.

§. 5. Von obigen allem nun soll sie nicht abhalten weder Gifft, Gabe, noch Geschencke, weder Gunst, noch Ungunst, Haß oder Freundschafft, oder der Parte eigenes Einwenden und Bereden, sondern sie haben auf das forderſamste die ihnen aufgegebene Befehle zu vollenstrecken.

§. 6. Gleichfals müssen die Land-Reuter alles Eigennutzes, so sie von richtiger Bestellung ihres Dienstes abhalten möchte, sich äussern, auch ihren Knechten dergleichen unbilliges Vornehmen nicht verstatten.

§. 7. Insonderheit lieget ihnen ob, bey denen anbefohlenen Ankündigungen, Executionibus und anderen Verrichtungen, sich bescheidentlich und nüchtern zu bezeugen, auch dabey aller Insolentien und Beschimpffungen sich zu enthalten.

§. 8. Und damit sie die an sie ergangene Befehle desto besser vollenstrecken mögen, haben sie ihre Sachen also einzurichten, daß sie, so viel immer möglich ist, an den Ohrt, da sie zu thun haben, bey Tage anlangen, und müssen sie ihr Quartier daselbst, wo ihnen solches von dem Debitore angewiesen wird, sonsten aber bey demselben, nehmen, und deßhalb keine Beschwerlichkeit machen.

§. 9. Bey Vollziehung der Executionen haben sie Achtung zu geben, wie sich der Schuldener, so exequiret werden soll, mit Worten oder sonsten erweiset, und dafern derselbe sich ungebührlich bezeigete, solches an das Collegium, woraus der Befehl ergangen, Pflichtmäßig zu berichten.

§. 10. Auch wann sie ihre Verrichtungen vollendet, haben sie sich so fort von dem Ohrt hinwieder weg zubegeben, damit sie durch unnöthige Zehrungen und Still-liegen niemanden beschwerlich fallen.

§. 11. Auf daß aber die Land-Reuter wissen mögen, wie sie sich eigentlich bey denen Executionen (um der Sachen weder zuviel noch zu wenig zu thun) verhalten sollen, so ordnen und wollen Wir, daß zuforderst kein Land-Reuter, bey Verlust seines Dienstes, einiger Pfändung sich anmassen solle, er habe dann dazu von Uns oder Unseren Collegiis ausdrücklichen Befehl erhalten.

§. 12. Dann so müssen sie die Execution nicht auf eine höhere Summe, als in ihren Befehlen enthalten, verrichten, jedoch auch dahin sehen, daß die abgepfändete Sachen so viel, als die zu exequirende Schuld sich belauffet, austragen mögen, damit es zu des Debitoris Beschwerde, keiner anderweiten Execution bedürffe.

§. 13. Wann die Ankündigung einer Pfändung wieder einen Bürger oder Bauer verordnet, soll der Land-Reuter solche Ankündigung nicht allein demselben gebührend thun, sondern auch seiner Obrigkeit, den deßhalb erhaltenen Befehl, zur Nachricht vorzeigen.

§. 14. Würde nun die Zahlung in der gesetzten Zeit nicht erfolgen, und der Creditor genöthiget seyn, die würckliche Execution auszubringen, sollen, auf deßhalb erhaltenen Befehl, die Land-Reuter mit der Pfändung so fort verfahren.

§. 15. Bey Vollenstreckung der Hülffe, sollen die Land-Reuter alles dasjenige, was in Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, Tit. 54. dieserhalb verordnet, bey der daselbst §. 17. enthaltenen Commination, genau beobachten.

§. 16. Insonderheit aber müssen sie, dem daselbst befindlichen §. 16. zu folge, weder denen Schuldenern ihre tägliche Kleidungen, noch denen Handwercks-Leuten, das zu ihrer Profession gehörige

hörige Werckzeug abpfänden, es wäre dann ein anders expresse, der Sachen Umständen nach, befohlen worden.

§. 17. Wie dann auch des Debitoris Weibes und Kinder tägliche und nothwendige Kleider, denenselben nicht zu nehmen.

§. 18. Noch auf dem Lande das Pflug- und Acker-Zeug, weniger das zur Hoff-Gewehr gehörige Vieh, denen Unterthanen abgepfändet werden muß.

§. 19. Würden dem Land-Reuter von dem Schuldener güldene oder silberne Pfände, Kleider und dergleichen zugestellet, oder er müste solche Stücke dem Debitori abnehmen, hat er selbige in sichere Verwahrung zu bringen, und demjenigen, so ausgepfändet worden, vier Wochen Frist zu gönnen, die gepfändete Stücke wieder an sich zu lösen.

§. 20. Geschicht die Einlösung in vier Wochen nicht, hat der Land-Reuter die Pfände durch jedes Ohrts Gerichte, mit Zuziehung eines, oder nach Gelegenheit des Ohrts, zwener Gold-Schmiede, oder anderer, die sich auf die abgepfändete Sachen verstehen, nach vorhergegangener einmahligen Citation und Verwarnung des Beklagten, taxiren zu lassen.

§. 21. Damit auch in Zukunfft alle Æstimationes der gepfändeten Stücke so viel richtiger geschehen mögen, so wollen Wir, daß die Magistrate in allen Städten Unserer Chur-Länder, sechs Wochen nach Publication dieser Ordnung erfahrne und gewissenhaffte Taxatores von Gold-Schmieden, Schneidern, Tuchmachern, Schlächtern und andern Handwerckern, ex officio benennen und in Pflicht nehmen sollen, die alle vorkommende Æstimationes, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, ohne Ansehung einiges Menschen, zu thun.

§. 22. Bey der Taxation der abgepfändeten Sachen hat der Land-Renter dem Debitori anzudeuten, daß er solche nunmehro nach geschehener Taxation, binnen anderweitigen vierzehen Tagen, oder, daß solche verkauffet werden, gewärtigen solle.

§. 23. Wie dann die Land-Reuter gehalten seynd, solche vierzehn Tage, mit Verkauffung derer, dem Debitori abgenommenen Sachen, einzuhalten, wiedrigens sie allen daraus entstehenden Schaden und Unkosten erstatten sollen

§. 24. Dafern aber binnen denen vierzehen Tagen die Einlösung nicht geschiehet, müssen sie die abgepfändete Sachen öffentlich denen Meistbietenden verkauffen, und das daraus gelöste Geld, so viel darzu erfordert wird, dem Kläger, den Uberrest aber dem Beklagten und ausgepfändeten, wenn die Executions-Gebühren vorhero abgezogen, zurück geben.

§. 25. Solte sich gar kein Käuffer zu den abgepfändeten Sachen finden, sollen selbige dem Kläger, vor die taxirte Summe, auf seine Forderung eigenthümlich zugeschlagen werden.

§. 26. Erstreckte sich nun die Taxe höher als die ausgeklagte Summe, muß die Ubermaß dem Beklagten, wenn zuvor auch die Land-Reuter-Gebühren davon abgezogen, heraus gegeben werden.

§. 27. Belieffe sich aber die Würdigung nicht so hoch als des Klägers Schuld, und die Pfändungs-Gebühr austräget, muß der Land-Reuter, ohne Erwartung fernerer Verordnung, von neuem pfänden, und auch mit solchen Pfänden, wie jetzo gemeldet, verfahren, biß der Kläger gäntzlich bezahlet worden.

§. 28. Damit aber auch der Debitor, über die geschehene Verkauffung der gepfändeten Sachen sich nicht mit Fug beschweren könne, so soll der Land-Reuter, die aufgenommene Taxe, von denen, so solche verrichten, unterschreiben lassen.

§. 29. Würde dem Debitori Vieh abgepfändet, soll der Land-Reuter, wofern der Kläger in loco der Abnahme wohnet, demselben solches zustellen, der denn das Vieh vierzehn Tage lang, dem Schuldener zu gute, jedoch auf dieses Kosten, zu füttern, und in acht zu nehmen hat.

§. 30. Wohnete aber der Kläger mit dem Schuldener nicht an einem Orthe, soll das gepfändete Vieh, in denen Städten, in den gewöhnlichen Pfand-Stall, (dergleichen alle Magistrate in denen Städten, wenn solcher noch nicht verhanden wäre, binnen sechs Wochen, von Zeit der Publication dieser Verordnung an, an jeden Ohrt zu benennen haben) auf dem Lande aber in die Schultzen-Gerichte vom Land-Reuter gebracht, und daselbst, auf des Schuldeners-Kosten, gefüttert werden.

§. 31. Würde der Debitor binnen den vierzehn Tagen sein Vieh einlösen, und nebst der Schuld und erkanten Kosten, das Futter oder Weyde-Geld erlegen, ist ihm solches so fort abzufolgen.

§. 32. Auf den Fall aber, da der Debitor über vierzehn Tage das Vieh unausgelöset stehen liesse, soll der Land-Reuter, wann die Pfändung aufm Lande geschehen, und vorhero das Vieh durch verständige Leuthe taxiret worden, sich auch in loco kein tüchtiger Käuffer finden solte, solches in der nechst-belegenen Stadt, auf offenem Marckte feil bieten, und mit des Beklagten Vorwissen, wann er auf vorher gegangene Ladung erscheinet, bey dessen Aussenbleiben aber in contumaciam, dem Meistbietenden überlassen.

§. 33. Wolten sich aber keine Kauffleuthe finden, muß der Land-Reuter das, durch Execution abgenommene Vieh, dem Kläger, umb obgemelter massen taxirte Summe, an statt seiner Schuld eigenthümlich zu behalten, zuschlagen.

§. 34. Dafern auch das Vieh etwas mehr oder weniger werth wäre, als des Klägers Schuld sich beläufft, ist damit, wie oberwehnet, zu verfahren.

§. 35. Müste der Land-Reuter, in Ermgngelung anderer Mittel, die Execution in ausgedroschenes Korn thun, oder wann dergleichen auch nicht verhanden wäre, allererst des Debitoris Korn ausdreschen lassen, soll er solches so fort in die nechstbelegene Stadt, entweder mit des Schuldeners oder doch mit gedungenem Gespann fahren lassen, und daselbst nach Marckgängigen Preiß öffentlich verkauffen, und zu Verhütung alles Unterschleiffs, sich über solchen Preiß ein Attestatum von dem Magistrat selbigen Ohrts unter

dessen

deſſen Inſiegel, auf des Debitoris Koſten, ertheilen laſſen; Jedoch ſoll kein Magiſtrat vor dergleichen Arreſtatum mehr, denn 4. Groſchen an Gebühr, nehmen.

§. 36. Würde der Debitor ſeine Mobilien bey des Land-Reuters Ankunfft verſchloſſen halten, iſt er ſchuldig, die Schlöſſer und Thüren, Kiſten und Kaſten und andere Behältnüſſe, wo dergleichen Sachen pflegen verwahret zu werden, zu eröffnen, und die verhandene Sachen dem Land-Reuter anzuzeigen.

§. 37. Da aber der Debitor ſich deſſen weigern möchte, oder auch ſonſten Muthmaſſungen wären, daß er boßhaffter Weiſe das Seinige verſiecket, oder er ſich in ſeinem Hauſe, zu Verhütung der Execution, nicht wolte finden laſſen; ſoll der Land-Reuter wol befugt ſeyn, die verſchloſſene Thüren durch einen Schlöſſer, und zwar in denen Städten, in Gegenwart des Judicis Ordinarii oder des Gerichts-Schreibers, auf dem Lande aber, in Beyſeyn des Schultzens und der Schöppen, wenn ſie an beyden Ohrten zugegen ſeyn, welche bey Vermeydung ernſter Straffe darunter nicht ſäumig ſeyn ſollen, eröffnen zu laſſen, die verhandene Sachen heraus zu nehmen, und zu verzeichnen, auch mit Taxir- und Verkauffung derſelben, vorbeſchriebener maſſen, zu verfahren.

§. 38. Wann die Gewercke in denen Städten, Krafft ihrer Privilegien, über Störer und Fuſcher bey Unſerm Cammer-Gericht Klage führen, und dieſes die Ankündigung oder auch die Execution wieder ſolche Fuſcher veranlaſſen möchte, ſoll der Land-Reuter jedesmahl die Obrigkeit jeden Ohrts, dafern dieſelbe gegenwärtig, in deren Abweſenheit aber auf dem Lande, denen Pächtern, Schreibern, Schultzen, oder wer ſonſt die Obſicht im Dorffe hat, den deßhalb habenden Befehl vorzeigen, und hat ſo dann jede Obrigkeit dem Land-Reuter, bey Verrichtung der Execution zu aſſiſtiren, keinesweges aber ſolche zu hindern, wie denn allenfalls der Land-Reuter allein, dasjenige, ſo ihm anbefohlen worden, auszurichten, befugt ſeyn ſoll.

§. 39. Jedoch ſoll keiner von den Land-Reutern ſich gelüſten laſſen, auf bloſſes Angeben eines oder des andern Gewercks, wieder die ihm angezeigte Fuſcher und Bönhaſen, es ſey auf dem Lande oder in Städten, einige Execution zu verrichten.

§. 40. Würde jemand bey der Execution vorſchützen, daß er dagegen bey Uns oder Unſern Collegiis eingekommen, hat der Land-Reuter alles Einwendens ohngeachtet, mit der ihm anbefohlenen Pfändung dennoch zu verfahren.

§. 41. Producirte aber der Schuldener eine Original-Verordnung, daß die Execution ſuſpendiret ſey, ſo hält er billig mit der Execution ein, jedoch muß der Schuldener dem Land-Reuter ſeine Gebühren, bevor er von demſelben abweichet, erlegen.

§. 42. Würde jemand ſich unterſtehen, Pfandkehrung zu thun, und Unſeren Land-Reutern oder deroſelben Dienern bey Ankündigungen, und Verleſung, auch Exequirung ihrer habenden Befehle, mit verweißlichen Worten, Wercken oder Thaten beſchwerlich zu ſeyn, ſoll derſelbe, dem Befinden nach, ernſtlich und nachdrücklich geſtraffet werden.

§. 43. Wie denn auch diejenige, welche wegen Verbrechen, oder ſonſt durch den Land-Reuter auf Unſern Befehl abgeholet, und anhero, oder in eine Unſerer Veſtungen gebracht werden ſollen, ſich demſelben keinesweges zu widerſetzen, widrigenfalls ihm erlaubet ſeyn ſoll, durch die Land-Militz, oder jedes Ohrts Gerichts-Diener, ſich zu verſtärcken, und ſich der Widerſpänſtigen, zu dero Beſtraffung, zu verſichern.

§. 44. Zu welchem Behuf alle Obrigkeiten, ſo oft Unſere Land-Reuter bey Verrichtung ihres Ambts, ihrer Aſſiſtentz benöthiget ſeyn möchten, ihnen auf ihr Begehren, ſolche nicht zu verſagen haben.

§. 45. Dasjenige Geld, ſo die Land-Reuter bey der Execution, entweder bahr von dem Schuldner erhalten, oder aus denen gepfändeten Sachen gelöſet, ſollen ſie, wie §. 24. diſponiret, dem Kläger alſofort zuſtellen, und keinesweges an ſich behalten, weniger in ihren Privat-Nutzen verwenden.

§. 46. Würde aber ein Land-Reuter überführet werden, daß er dergleichen Gelder angegriffen, ſollen ſolche nicht allein durch einen andern Land-Reuter von ihm auf ſeine Koſten alſofort beygetrieben, ſondern er auch mit Entſetzung ſeines Dienſtes deßhalb beſtraffet werden.

§. 47. Und da auch vielfältige Klagten geführet werden, daß die Land-Reuter die Ankündigungen, Executiones, Immiſſiones, und andere Verrichtungen vielmahls liegen laſſen, auch ſich öffters nicht eher auf die Reiſe begeben wollen, biß ihnen zuforderſt dasjenige, ſo ſie ſelbſt verlanget, gereichet worden, und da ſie gleich von dem Creditore die Gebühr erhalten, dieſelbe von dem Debitore noch eins forderten; So wollen Wir ſolches hierdurch allerdings abgeſchaffet, und hingegen verordnet haben, daß, wann dergleichen hinführo geklaget, und dargethan würde, ſie dafür mit empfindlicher Leibes-Straffe, Gefängnüß oder gar Entſetzung ihres Dienſtes angeſehen werden ſollen.

§. 48. Wie dann allen Land-Reutern ohne Unterſcheid zuſtehet, an ihren vorgeſchriebenen Beſoldungen, und was ihnen hierinnen ſonſten an Gebühren verordnet, ſich begnügen zu laſſen, und darauf ihre Pferde und Knechte zu halten.

§. 49. Mit nichten aber müſſen ſie, weder in ihren Ambts- noch Privat-Verrichtungen, von Unſern Unterthanen einige Fuhren fodern, noch ſelbige mit Ablagern, Zehrungen, oder ſonſt unter was Vorwand es auch ſeyn möchte, beſchweren, oder daß ſie deßhalb nachdrücklich beſtraffet werden, gewärtigen.

§. 50. Inſonderheit ſollen ſie auch, unter vorſtehender Verwarnung, über ihre itzt-gedachte Beſoldung von Unſern Unterthanen nichts an Korn, Geld, Hüner, Eyer, Stroh, Garben, Heu, Hanff, Flachs, Seiſſe-Geld und dergleichen, wie ſie eine Zeithero an verſchiedenen Ohrten ſich zur Ungebühr angemaſſet, hinführo abfordern, noch nehmen.

§. 51. Könten aber einige Land-Reuter beybringen, daß sie etwas von sothanen Hebungen bißhero, vermöge ihrer Bestallung, mit gutem Fug von den Unterthanen genossen, sollen die Unterthanen in Unseren Aembtern, dem Castner, oder Ambts-Schreiber, und auf dem Lande und in den Städten denen Gerichts-Herren, solche Hebungen entrichten, diese aber denen Land-Reutern selbige wieder reichen und abfolgen lassen, damit alle Beschwerden nachbleiben mögen.

§. 52. Alle Unsere Edicta, Patenta und Verordnungen, so denen Land-Reutern zugefertiget werden, solche in die Städte und Dörffer zu bringen, müssen sie ungesäumt dahin lieffern, und nicht zwey, drey und mehr Stücke, umb selbige auf einmahl abzugeben, davon auffamlen, oder gewärtigen, daß ihnen deßfalls von denen Magistraten in denen Städten, und Gemeinen in Dörffern, wo es sonst hergebracht gewesen, nichts gereichet, sie auch, so offt sie darin säumig befunden worden, der Gebühr nach, bestraffet werden sollen.

§. 53. Auch wird denen Land-Reutern, bey Vermeydung schwerer Bestraffung, untersaget, in denen Woll- und Jahr-Marckten von denen Verkäuffern kein Wage- noch Stand-Geld zu erpressen, noch dergleichen unbefugte Exaction mehr fürzunehmen.

§. 54. So viel hiernechst die Land-Reuter-Gebühren betrifft, so soll von dem Debitore vor eine Ankündigung jedesmahl zwölff Groschen, und wann es zur würcklichen Execution oder Immission kommet, Ein Rthlr. an Gebühren gereichet, von dem Creditore aber in Zukunfft dem Land-Reuter nichts an Gebühren erleget werden.

§. 55. Geschehe die Ankündigung einer gantzen Gemeine oder gewissen Litis-Consorten, sollen dennoch die Land-Reuter über vorgesetzte Gebühren nichts zu fodern befugt seyn, es wäre dann, daß die Litis-Consorten nicht an einem Ohrte wohneten, auf welchem Fall die Land-Reuter so wol die Meilen-Gebühr, so weit ein Ohrt von dem andern entfernet lieget, als auch besondere Ankündigungs- oder Executions-Gebühren, wohl fordern mögen.

§. 56. Uber die beschehene Ankündigung soll der Land-Reuter dem Kläger jedesmahl einen Schein unter seiner Hand, ohne Abforderung einiger besondern Gebühren, ertheilen, damit der Creditor oder Implorant sich dessen, bey Ausbringung der würcklichen Execution, zur Bescheinigung bedienen könne.

§. 57. Müste der Land-Reuter die Ankündigung, Execution, Immission, oder andere Befehle, über Land verrichten, soll ihm ausser der vorhero erwehnten Gebühr, von jeder Meile sechs Groschen, und täglich an Warte-Geld, bey denen Executionen, auf seine Persohn und Pferd 16. Groschen gleichfalls von dem Schuldener gereichet werden.

§. 58. Trüge sichs aber zu, daß der Land-Reuter kein Pferd eben hätte, und der Kläger ihm eine Fuhre gebe, soll er vor seine Persohn nicht mehr denn drey Groschen vor jede Meile nehmen, und hat der Kläger wegen des Fuhrlohns seinen Regreß an den Debitorem, jedoch nicht höher, als vor jede Meile sechs Groschen zu nehmen.

§. 59. Wann er aber die Execution an dem Ohrte seiner Wohnung verrichtet, soll er über den Einen Thaler Executions-Gebühr, täglich nicht mehr denn 12. Groschen an Warte-Geld zu fordern, befugt seyn.

§. 60. Müste der Land-Reuter auf Anhalten der Partheyen, oder sonsten, einen Delinquenten, oder eine andere Persohn, derer man sich versichern will, abholen, und anhero, oder nach einer Vestung bringen, soll ihm, wenn er, seine eigene Pferde und Wagen gebrauchet, für jede Meile 12. Groschen, wenn er aber mit einer Fuhre versehen wird, vor jede Meile sechs Groschen, und dafern er sich dieserhalb an einem Ohrte aufhalten müste, täglich an Warte-Geld 16. Groschen, wenn er seine eigene Pferde hat, auf den andern Fall aber nur acht Groschen, gereichet werden.

§. 61. Imfall aber der Land-Reuter eine Persohn an dem Ohrte, wo er wohnet, aufhebet, und daselbst zur Hafft lieffert, soll ihm dafür von dem Inhafftirten, wenn er Mittel hat, wiedrigens von dem Kläger, Ein Thaler gezahlet werden.

§. 62. Möchte der Land-Reuter auf einem Ritt an zween Ohrten Verrichtungen bekommen, muß er die Gebühr von den Meilen, nicht von beyden Beklagten, sondern von jedem nur die Ratam nach Beschaffenheit des Weges gewissenhafft fordern, oder ernster Bestraffung, wenn er eines andern überwiesen würde, gewärtigen.

§. 63. Uber diese Gebühren muß der Land-Reuter schlechterdings weder von dem Beklagten, noch von dem Kläger, unter keinerley Vorwand, Essen und Trincken, weder für sich, oder seinen Knecht, noch an Futter für seine Pferde, etwas fordern, widrigenfalls soll er nicht allein demjenigen, dem er zu viel abgepresset, das Duplum erstatten, sondern auch Unserem Fisco ebenfalls das Duplum zur Straffe erlegen, und wenn er sich dergleichen Erpressung noch mehrmahls unternehmen solte, gar seines Dienstes entsetzet werden.

§. 64. Da man auch wahrgenommen, daß die Land-Reuter, wenn sie bey jemand auf Execution liegen, die Schuldener zur Zahlung nicht anhalten, sondern nur ihr Tage-Geld nehmen, und die Execution negligiren; So ordnen Wir hiermit, daß die Land-Reuter die Executiones mit allem erforderten Nachdruck verrichten, und damit nicht mehr denn drey Tage (wozu der Tag, wann sie die Execution anfangen, oder an einem zur Execution bestimmten Ohrt anlangen, mit zu rechnen) zubringen sollen, gestalt ihnen ein mehrers als für drey Tage an Warte-Geld, nicht zu reichen.

§. 65. Wäre aber bey dem Debitore nichts verhanden, worin die Hülffe verrichtet werden könte, soll der Land-Reuter so fort, und zwar längstens am dritten Tage nach angefangener Execution, seinen Bericht auffsetzen, und solchen entweder dem Kläger forderſamſt aushändigen, oder an das Collegium, welches die Execution veranlasset, einschicken.

§. 66. Wie denn auch in Zukunfft denen Land-Reu-

Reutern nicht erlaubet seyn soll, von der Execution abzuweichen, unter dem Vorwand, daß nicht so viel verhanden, wovon die völlige Summe bezahlet werden könne, sondern es lieget ihnen ob, die Execution in dasjenige, so bey dem Beklagten befindlich seyn möchte, so weit es zureichet, würcklich zu vollenstrecken.

§. 67. Wäre aber dem Land-Reuter aus bewegenden Ursachen aufgegeben, sich bey jemanden einzulegen, und nicht eher abzuweichen, biß die erkante Zahlung erfolget, muß er solchem Befehl, dem Buchstaben nach, nachkommen, in des Beklagten Hauß sich einlegen, und biß nach erhaltener völligen Bezahlung, oder anderwärtigen Verordnung, nicht abweichen.

§. 68. Bey denen, so wegen Wechsel-Schuld, oder anderer Ursachen halber, mit Personal-Arrest angesehen werden, muß er sich auf erhaltene Ordre, so fort gleichfalls würcklich einlegen, und dieselben genau beobachten.

§. 69. Wie denn die Land-Reuter die Pfändungen durchgehends selbst zuverrichten, oder wo sie erheblicher Ursachen, und mehrerer zugleich aufgetragenen Verrichtungen halber solches nicht thun könten, doch durch taugliche Diener, nicht aber durch loses Gesinde und Jungen, die Executiones vollenstrecken zu lassen.

§. 70. Da Wir auch in Unseren herausgegebenen Edictis ernstlich verbothen, daß keine Zigeuner und diebisch und räuberisch Volck, sie mögen mit Pässen versehen seyn oder nicht, in Unseren Landen geduldet und aufgenommen, weniger geheget, sondern so bald sie auf denen Gräntzen sich anfinden, angehalten, und in die nechst gelegene Vestungen gelieffert werden sollen, so haben die Land-Reuter insonderheit hiernach sich zuachten, und gehörigen Fleiß anzuwenden, daß alle Zigeuner und dergleichen diebisch Volck, so fort ergriffen und zur Hafft gebracht werden.

§. 71. Zu welchem Ende Unser ausdrücklicher Wille ist, daß die Land-Militz bey solcher Gelegenheit denen Land-Reutern, so wol auf dem Lande, als in denen Städten mit assistiren, und zu Ertappung solcher Diebes-Banden hülffreiche Hand leisten solle.

§. 72. Würde aber ein oder ander Land-Reuter durch Geld sich dergestalt verleiten lassen, daß er hierbey durch die Finger sehe, und nicht behörigen Fleiß zu Vertreibung der Zigeuner und Landstreicher anwendete, sol derselbe, wenn er solcher Beschuldigung überführet worden, nicht allein des Dienstes entsetzet, sondern auch überdem, dem Befinden nach, mit empfindlicher Straffe angesehen, und an seinem Platz, eine andere tüchtige Person bestellet werden.

§. 73. Gleichergestalt haben sie die herum vagirende Bettler, Unseren Edicten gemäß, zu vertreiben, und dadurch Unser Land nicht beschweren zu lassen.

§. 74. Im übrigen müssen die Land-Reuter ihren Bestallungen und darauf abgelegten Eydes-Pflichten, denen Cammer-Gerichts, Alt- und Ucker-Märckischen Quartal-Gerichts- und Consistorial-Ordnungen, Edicten und andern an sie ergangenen oder noch künfftig zu ergehenden Verordnungen und Patenten, in allen Puncten und Clausulen gehorsamst nachleben

§. 75. Auch alles dasjenige, was ihnen zu verschweigen gebühret, oder von Unsern Räthen in geheim vertrauet wird, sie auch sonsten hiebey in Erfahrung bringen möchten, ihrem bey der Bestallung geleistetem Eyde gemäß, geheim und biß in ihre Grube verschwiegen halten.

§. 76. Nachdem auch Unser Hauß-Vogt ohne Hülffe der Land-Reuter sein Ambt nicht zureichend führen kan, indem bißweilen solche Personen in Hafft gebracht werden müssen, welche durch die Hauß-Vogtey-Diener angreiffen zulassen sich nicht wol schicken will, nebst dem auch die Hauß-Vogtey-Diener nicht in alle Häuser umb Execution zu verrichten, gesandt werden können; Als ordnen und wollen Wir, daß in solchen Fällen die hiesige beyde Land-Reuter, wenn der Hauß-Vogt von ihnen verlangen würde, jemand in Arrest zu bringen, sie solches unweigerlich verrichten, und ihnen auf dem benöhtigten Fall die Hauß-Vogtey-Diener zur Hülffe gegeben werden sollen.

§. 77. Der Land-Reuter zu Spandow, und andere so bey denen Aembtern die Dienst-Bestellung mit verrichten müssen, sollen insonderheit mit Bestellung der Bauern und Unterthanen zu Hofe-Dienste, wie auch zu Unsern Reisen und Ablagern richtig umgehen, keinen vor dem andern in Diensten vorziehen, noch Eigennutzes oder Geschenckes halber übersehen oder verschonen, sondern deßfals der Ambts-Cammer oder des Ambtmanns Verordnungen, genau nachkommen, und an fleißiger Aufwartung bey gedachten Ablagern es nicht ermangeln lassen.

§. 78. Keinem, dem es nicht gebühret, sollen sie ohne Vorbewust der Ambts-Haupt-Leute, oder in deren Abwesenheit, der Ambt-Leute, Fuhren geben, und mit allem Fleiß Obacht haben, daß solches auch von ihren Knechten nicht geschehe.

§. 79. Uber die bey Unseren Aembtern Uns zustehende und zugehörige Gerechtigkeiten sollen sie festiglich halten, und an denenselben wissentlich Uns nichts entziehen lassen, auch überall dasjenige, was ihnen von Unseren Ambt-Leuten zu verrichten committiret wird, fleißig bestellen.

§. 80. Anlangend den Land-Reuter des Ober-Barnimbschen Creyses, sol derselbe insonderheit auf die Wochen- und Fisch-Märckte zu Wriezen an der Oder, so viel ihm wegen anderer Verrichtungen möglich, Achtung geben, damit auf denenselben mit dem Fischkauff recht umgegangen, und die deßhalb aufgesetzte Verordnung in gebührende Acht genommen werde.

§. 81. Dafern er auch in Erfahrung bringen möchte, daß derselben Ordnung zugegen gehandelt worden, hat er solches bey Unserer Ambts-Cammer ungesäumt anzuzeigen, und sich Bescheides zu erholen.

§. 82. Endlich müßen auch die Land-Reuter des Seehausischen und Arneburgischen Districts in der Alte-Marck auf denen Elb-Teichen, so viel derer darinn belegen, ein wachendes Auge allemahl mithaben, und was ihnen deßfalls entweder von dem Hauptmann oder Teich-Haupt-Mann der Alt-Marck nach Erforderung der

Nothdurfft anbefohlen, und zu verrichten auffgegeben wird, alsofort, mit gebührender Treue und Sorgfalt beschaffen, und nach eusserstem Vermögen dahin sehen helffen, damit der Durchbruch der Elbe und gemeiner Land-Schade verhütet werden möge.

Gleichwie nun diese Unsere Revidirte und verbesserte Land-Reuter-Ordnung, Unsern getreuen Unterthanen zum besten und zu Abhelffung aller Excesse, so wol bey den Pfandungen, als Bestellung der Hofe-Dienste, und Vorspann, insinuirung aller Edicten und Patente, oder anderer Intimationen gereichet und angesehen ist. Also haben alle und jede, Unsere Eingangs gedachte Collegia und die sonst Unsertwegen Gerichte, Gerichtszwang, Administration und Befehlig, oder für sich Gerichte haben, über diese Unsere Ordnung steiff und feste zu halten, auch die, welche dawider beschweret werden möchten, solches Unserm Cammer-Gerichte, und andern Collegiis, wohin die Sache gehöret, gebührend anzuzeigen, welche dann durch nachdrückliche Verordnung allem Unwesen zu steuren, und dahin zusehen hiemit befehligt werden, damit niemand hiewieder auf einigerley Weise und Wege handeln möge. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Uhrkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel besiegeln lassen. So geschehen Cölln an der Spree, den 4. Martii 1709.

Fridrich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

No. CXX. Allergnädigste Verordnung wegen Publication der Cammer-Gerichts-Ordnung von der Cantzel, sambt dem Formular; vom 20. April. 1709.

VOn GOttes Gnaden **Fridrich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Würdiger, Andächtiger, Lieber Getreuer; Nachdem Wir zu Beforderung der Justitz eine Cammer-Gerichts-Ordnung abfassen lassen, und die Nothdurfft erfordert, daß solche Männiglich bekandt gemacht werde: Als befehlen Wir Euch hiermit, die Versehung zu thun, daß zu dem Ende beygehendes Formulare in allen Kirchen Eurer Inspection abgelesen werde, und dergestalt die Publication derselben geschehe. Seynd Euch mit Gnaden gewogen; Datum Cölln an der Spree, den 20. April 1709.

No. CXXI. Formulare zu vorstehender Verordnung.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, zu desto mehrer Beförderung der Justitz, und schleuniger Abhelffung der Processe, eine **Cammer-Gerichts-Ordnung** verfassen, und durch den Druck publiciren lassen, und darin insonderheit allergnädigst verordnet haben, daß alle und jede, denen eine Erbschafft zufällt, binnen drey Monathen, von dem Tage des Erblassers Absterben anzurechnen, ein Inventarium oder Specification ediren, binnen anderwärtigen drey Monathen aber sich erklären sollen, ob sie die Hæreditât ohne Beding, oder cum Beneficio Legis & Inventarii antreten wollen, und daß diejenige, welche vorgedachte Fristen bey Conscribirung des Inventarii oder Specification vorbey gehen lassen, auch sich vorgeschriebener massen nicht erklären, nachmahls mit keiner Declaration gehöret, sondern pure vor des verstorbenen Erben, und des Beneficii Legis & Inventarii verlustig geachtet werden sollen; Daß auch dafern die Erben, Pupillen, Minorennes oder blöde Personen wären, derselben nechste Anverwandten binnen sechs Wochen vom Tage des Erblassers Absterben, ihnen respective Tutores und Curatores, wenn per Testamentum, oder sonst dieserhalb nicht bereits Versehung geschehen wäre, bestellen lassen, widrigenfals und da sie darunter säumig sich erzeigen würden, jedes Orts Obrigkeit, denen Unmündigen und Blöden, woll angesessene und verständige Vormündere ex officio zu constituiren schuldig seyn sollen, damit solchergestalt die Verfertigung derer Inventarien oder Specification befodert werde. Als wird auf vorhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigstem Befehl der Christlichen Gemeine, nicht allein solches, sondern auch zugleich hiemit kund gethan, daß vorerwehnte **Cammer-Gerichts-Ordnung**, von dem nechstkommenden Ersten September dieses Jahres ihren Anfang nehmen, und zur Observantz gebracht werden soll, wornach sich Männiglich zu achten. Cölln an der Spree, den 20. April 1709.

No. CXXII. Rescript an das Cammer-Gericht zu Berlin, wegen genauer Beobachtung des Wechsel-Edicts, und daß der Gläubiger den arretirten Schuldner alimentiren muß; vom 9ten Augusti 1708.

VOn GOttes Gnaden **Fridrich**, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Wir haben

haben aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom nächst-verflossenen 9ten Julii vernommen, welchergestalt Ihr Euch auf die an Euch ergangene Verordnunge wegen Unsers ausser Acht gelassenen Wechsel-Edicts allerunterthänigst exculpiret.

Nun lassen Wir zwar solches in so weit gültig seyn, und wollen eben en detail der Sachen nicht gehen, können Uns auch gantz nicht erinnern, Euch jemahlen befohlen zu haben, daß Ihr ermeldtes Wechsel-Edict in einigem Casu nicht observiren soltet, befehlen Euch aber hiermit in Gnaden, solches Unser Wechsel-Edict inskünftige, so lieb Euch Unsere Gnade ist, mit aller Rigeur zu halten, und Niemanden, Er mag so hoch und vornehm seyn, als er will, auch in Unsern Hof- und andern Bedienungen stehen oder nicht, darunter nachzusehen, noch von sothanem Edict zu relachiren, auch mit denen Magistraten in Unsern hiesigen Residentzien sprechen zu lassen, damit auf jedwedern Rathhause, wohin die honestiores in Arrest gebracht werden können, ein Orth angewiesen werden möge.

Wer auch seinen Wechsel-Schuldner gefangen einziehen lässet, muß für dessen Unterhalt sorgen, und sothaner Unterhalt dergestalt geringe eingerichtet werden, daß die Creditores dadurch nicht incommodiret werden mögen, welches Wir Euch, umb Euch darnach gehorsamst zu achten, in allergnädigster Resolution hierdurch nicht verhalten wollen, und seynd Euch ꝛc. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 9ten Augusti 1708.

Fridrich.

v. Danckelmann.

An
das Cammer-Gericht
allhier.

No. CXXIII. Rescript, wie es mit denen Advocaten und Procuratoren zu halten; vom 17. Febr. 1710.

FRidrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, und Liebe Getreue; Wir haben bißhero mißfällig wahrgenommen, waßgestalt einige unruhige Supplicanten, wann Sie dasjenige, was ihnen de jure nicht verstattet werden können, von ihren ordentlichen Gerichten nicht erhalten haben, sich sofort immediate an Unß gewendet, und bey Unß nicht allein mit Verschweigung der wahren Umbstände der Sachen sehr beschwerliche Klagten über Administrirung der Justitz unbefugter Weise geführet, sondern auch in ihren Memorialien der unanständigsten und anzüglichsten expressionen, wieder ihre vorgesetzte Richter, und Obrigkeiten sich bedienet. Weiln nun auf solche Arth die Judicia ihre Richterliche authorität verliehren, und wann diesem Ubel nicht in Zeiten gesteuret wird, es in eine dem gemeinen Wesen gefährliche Unruhe und confusion ausbrechen würde; So haben Wir gut und nöthig befunden, beygehendes Patent, wie es hinkünfftig mit denen Supplicanten gehalten werden soll, abfassen zu lassen, und wollen auch dahin sehen, daß solchem in allen Stücken nachgelebet werden solle. Nachdem aber absonderlich eine Zeit her angemercket worden, daß öffters einfältige, und unverständige Partheyen von ihren Sachwaltern, und andern zanckssüchtigen Procuratoren, wovor sich mannichmahl verschiedene, so doch von einer gantz andern Profession seynd, ausgegeben, zu Führung unbefugter Klage angereitzet, oder wenigstens von ihnen in ihrer Boßheit gesteiffet werden. So haben Wir allergnädigst resolviret, daß bey allen, und jeden, Ober- und Unter-Gerichten, ein gewisser geschlossener numerus der Advocaten und Procuratoren gesetzet, und darauf steif, und fest gehalten, auch keiner mehr über die gesetzte Zahl, unter was für einem Prætext es auch immer seyn möge, angenommen werden solle; Und damit dieses heylsahme Werck desto besser zum Stande kommen möge; So haben Wir zwar anfänglich beschlossen, den bisher über die massen angewachsenen numerum Advocatorum & Procuratorum reduciren zu lassen, damit nicht durch deren alzugrosse Menge, ein oder der andere verleitet werden möge, seine Clienten zum klagen, und querduliren umb nur dabey Arbeith zu haben, und Geldt zu verdienen, zu bewegen, und anzuhetzen. Weiln Unß aber allerunterthänigst vorgetragen worden, daß solches nicht füglich geschehen könne, in Betracht, daß es von difficiler discussion seyn würde, welcher von denen bishero recipirten Advocaten und Procuratoren reduciret zu werden, am meisten verdienet, So seynd Wir aus sonderbahren Gnaden davon abgestanden; jedoch aber befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, die Advocaten und Procuratoren Sämbtlich vor Euch zu laden, denenselben Unsere allergnädigste Willens-Meinung zu eröfnen, und Sie alles Ernstes dahin anzuweisen, daß sie bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe, ihren Clienten keine wiederrechtliche und wieder die Acta lauffende Memorialien aufsetzen, noch darinnen einige Anzüglichkeiten gebrauchen, sondern, ihre Nothdurfft mit Glimpf und Bescheidenheit vorstellen, und alles dasjenige, waß ihr Ambt, und Pflichte, worauf sie geschworen, erfordert, beobachten solten. Würde nun ein, oder der andere, diesem nicht nachkommen, sondern darwieder vorsetzlicher Weise handeln; So habt Ihr ihn ohne weitere Anfrage ab officio zu removiren, und ist fast bey dem eingerissenen übelen Beginnen der Advocaten und Procuratoren nicht zu zweiffeln, daß dergestalt die Böse von den Guten abgesondert, und die übermäßige Zahl eingeschrancket werden wird. Damit sich auch eusern möge, welche gnugsahm tüchtig und bequem seynd, die Stelle eines rechtschaffenen Advocati und Procuratoris zu vertretten, So habt ihr alle, und jede Advo-,

caten und Procuratoren, welche etwan ohne vorhergegangenen examine recipiret worden, annoch zu examiniren, massen Wir diejenige, welche zu solchem Ambt incapabel befunden werden, zu der Partheyen Schaden, und Nachtheil dabey zu lassen nicht gemeinet seynd. Seynd ꝛc. Gegeben Cölln ꝛc. den 17. Febr. 1710.

Fridrich.

G. v. Wartenberg.

An
das Cammer-Gericht.

No. CXXIV. Edict über unterschiedene Puncte, so bey Verfertigung derer Suppliquen, insonderheit in Dispensations-Armen-Criminal-Sachen ꝛc. zu beobachten; vom 17. Mart. 1710.

Wir Fridrich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohnstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren, und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. Entbieten hiemit Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen, Unsers Königreichs, Churfürstenthums, Hertzog- und Fürstenthümer, auch übriger Provintzien und Landen Unseren gnädigen Gruß, und fügen denenselben zu wissen, was gestalt Wir mißfällig wahrgenommen, daß, ob Wir gleich bereits hiebevor umb die Supplicanten in denen Schrancken guter Ordnung zu halten, verschiedene Edicta ergehen lassen, solche dennoch so wenig gefruchtet, daß vielmehr die Vermessenheit und der Muthwill derselben, durch schändliche Mißbrauchung Unserer Gnade, da Wir selbst Ihre Bittschrifften annehmen, und Männiglichen von Unseren Unterthanen, auch bis auf den Geringsten gnädigstes Gehör verstatten, dergestalt überhand genommen, daß fast keine Maaß ferner gehalten wird, und Sie nicht allein Ihre Supplicata mit falschen und ungegründeten Vorstellungen anfüllen, sondern auch dabey die höchste Judicia in Unseren Landen mit herben Beschuldigungen und Hindansetzung alles Respects angreiffen: Da aber die so nöthige Autorität und das Ansehen, derer so wohl hohen- als niedrigen Gerichten, durch nichts mehr, als durch die Temerität dergleichen Supplicanten, die sich an Recht und Gerechtigkeit nicht begnügen wollen, in Abnahme zu gerahten pfleget, woran, wie die Erfahrung bezeiget, oftmahls die ungeschickte, gewinnsüchtige und boßhaffte Advocati, Procuratores und Sachwaltere, theils auch und vornehmlich liederliche Schreiber und andere, die nicht die geringste Wissenschafft von denen Rechten haben, nichtweniger schuld, als die Parthen selbst haben; So finden Wir Uns gemüßiget, solchem Unwesen ernstlich und mit Nachdruck zu steuren, allermassen Wir dann hiemit und Krafft dieses, wollen und verordnen:

I.

Daß, wann jemand, Er sey wer Er wolle, sich hinfüro unternehmen möchte, bey Uns, entweder wider Unsere würckliche Geheimte-Räthe, Cammer-Gericht, Regierungen, und übrige Collegia, wie auch hohe und niedrige Judicia, unwahrhaffte und ungegründete Beschuldigungen anzubringen, oder auch anzüglicher, stachlichter und wider den denen Judiciis zukommenden Respect lauffende Expressiones, Worte und Schreib-Art zugebrauchen, falsa narrata einzumengen, der Sachen litis pendentz und wahre Umstände, oder daß Sie per judicata abgethan, zu verschweigen, derselbe nebst den Concipienten so fort zur fiscalischen Inquisition gezogen, und beyde nach Befinden mit einer empfindlichen Leibes-Straffe, oder Geld-Busse beleget werden sollen;

2.

Zu welchem Ende alle und jede, so bey Uns zu suppliciren und schrifftlich etwas zu übergeben haben, alles Ernstes verwarnet werden, denen bereits hiebevor publicirten Edictis de Annis 1697. 1699. 1703. und 1704. zu folge, massen selbige hiermit nachdrücklich wiederholet werden, die Supplicata und Schrifften von den Concipienten eigenhändig mit unterschreiben, das Datum exprimiren und in dorso den Innhalt setzen zu lassen, wiedrigenfals solche nicht allein ohne Resolution zurückgegeben, sondern auch die Supplicanten über dem mit der in selbigen gesetzten Geld-Busse von 10. Thaler, so oft Sie hiewieder handeln, angesehen, und solche Straffe, wie hiernechst folget, beygetrieben werden soll.

3.

Dafern auch jemand bey Uns selbst Supplicata allerunterthänigst einreichet, und Unsere Ministri, denen solche in die Hände kommen, anmercken, daß obige Requisita nicht beobachtet worden; So haben Sie dieselbe, ohne Resolution darüber zu ertheilen, dem General Fiscal, zu Beytreibung der gesetzten 10. Thaler Straffe so fort zu zusenden.

4.

Nechstdem weilen viele Unordnungen daraus erwachsen, daß in denen Dörffern Pastores, Küster, Schulmeistere, und in Städten allerley Leuthe sich unternehmen, Supplicata zu verfertigen,

die

die Unterthanen wider Ihre Gerichts-Obrigkeiten zu animiren, und Ihnen Klagten an die Hand zu geben, wodurch Wir dann mit unzehlichen Supplicatis behelliget, die Judicia beunruhiget, und die Gerichts-Obrigkeiten in unnöthige Processe mit denen Unterthanen verwickelt werden.

So sollen die Concipienten bey denen Regierungen und Judiciis recipirte und bekandte Advocaten und Procuratores, auch sonsten keinen erlaubet seyn, Supplicata abzufassen, und aufzusetzen, und damit die Armuth darunter nicht leiden möge, ex numero Advocatorum & Procuratorum bey jeden hohen- und niederen Gerichten absonderliche Advocati & Procuratores pauperum bestellet werden, welche denen armen Leuten umsonst und ohne Abforderung eines honorarii, unweigerlich, und bey Vermeydung der remotion ab officio, die Supplicata verfertigen müssen.

5.

Auf daß auch diesen Advocatis & Procuratoribus pauperum, wozu jedes Orts, wann noch keine bestellet, die jüngste zu nehmen seynd, ihre Mühe auf andere Weise belohnet und ersetzet, auch das sonst honorabile officium Advocatorum nicht gäntzlich in Verachtung gerathen, noch gemißbrauchet werden möge; So haben Wir an alle und jede Unsere Regierungen, und Judicia bereits Befehl ergehen lassen, wie derselben Zahl einzuschrencken und sorgfältig zu verhüten, daß nicht ungeschickte und untüchtige Subjecta mit einschleichen und das Ampt verunehren und schmälern mögen.

6.

Ferner träget sich vielfältig zu, daß durch derer Procuratorum Unerfahrenheit nicht allein in Process- und Rechts-Sachen Supplicata, so bey dem Judicio übergeben werden solten, woselbst die Sache ventiliret wird, sondern zu weilen auch gar Appellationes an Uns gebracht werden, und per Decreta von Uns an gedachte Judicia zurück verwiesen werden müssen, welches Wir hinfüro gäntzlich abgestellet wissen wollen, dergestalt, daß dergleichen Supplicata denen Parthen entweder sofort zurück gegeben, oder immediate sine Decreto an das Judicium, wohin Sie gehören, geschicket werden sollen.

7.

Wie Wir dann auch hiemit ausdrücklich verbieten, daß insgemein in Sachen die in Rechten befangen seynd, bey Uns nicht suppliciret, von Unseren Ministris und würcklich Geheimten-Räthen keine Supplicata angenommen, noch weniger Uns vorgetragen, auch wenn gleich jemand per importunas preces etwas zum præjudiz seines Gegenpartes, oder zum Nachtheil des Publici, oder auch wieder die Rechte erhalten möchte, solche Rescripta und Verordnungen keine Krafft haben und nicht weiter, als Sie mit der Justiz übereinkommen, attendiret werden sollen, wovon jedoch ausgenommen wird, wann jemand de denegata vel protracta justitia zu klagen gegründete Ursach haben möchte, da Wir dann einen solchen Supplicanten hören, die Sache durch unpartheyesche und gewissenhaffte Commissarien untersuchen lassen, darauf auch dem Befinden nach, entweder das Judicium, welches justitiam denegiret oder protrahiret, oder den Supplicanten, welcher selbiges zur Ungebühr und Calumniandi animo beschuldiget, andern zum Exempel, nach strenge der Rechte, deshalb bestraffen lassen wollen.

8.

In Criminal- und absonderlich in Duel-Sachen soll keine abolitio processus gesuchet, noch an Uns deshalb suppliciret werden, ehe und bevor sententia definitiva ergangen ist, nach welcher Unsere Gnade anzuflehen, niemanden verbohten ist.

9.

Nebst dem werden Wir durch die Importunität der Supplicanten, zumahlen in Dispensations- und Ehe-Sachen offters behelliget, non concedenda zu concediren und zu willigen, da Wir doch in Fällen, die in Göttlichen Rechten ausdrücklich verbothen seynd, nicht dispensiren, und soll Uns dergleichen nicht allein nicht vorgetragen, sondern auch derjenige, so solches suchet, mit einer Geld-Straffe zu Behuff der Armen, seinem Stande und Vermögen nach, von 20. bis 100. Thaler beleget werden.

10.

Was die Casus, die in Göttlichen Rechten nicht ausdrücklich verbothen seynd, anlanget, da declariren und erklähren Wir, daß alle Ehen, da paritas rationis waltet, zumahlen unter Leuten, so in Heyrathen gar leicht Ihres gleichen finden können, für ebenfals verbothen gehalten, und Wir bey Straffe von 10. biß 20. Thaler in dergleichen Fällen umb keine Dispensation angelanget werden wollen, gestalt Wir dann auch solche denen höheren Standes-Personen ohne höchsterhebliche und solche Ursachen, die bey andern nicht statt finden, und folglich zu keiner Consequentz gezogen werden können, nicht ertheilen wollen.

11.

Und ob Wir gleich niemanden Unsere Königliche Gnade zu suchen versagen; So haben Wir dennoch ein für allemahl beständig resolviret, Expectantien und Adjunctiones, wie ingleichen nicht vacante Chargen, Prædicate, Titulaturen und dergleichen nicht zu ertheilen, weshalb Wir auch mit solchen Supplicatis nicht behelliget seyn, noch Uns selbige vorzutragen gestatten wollen.

12.

Nachdem Wir auch von einer unzehligen Menge armer Leute angetreten werden, welche umb Allmosen suppliciren, gemeiniglich aber für die Verfertigung des Supplicati einen guten Theil des erhaltenen Allmosens dem Advocato oder Procuratori zahlen müssen, und Wir um solches Anlauffens entübriget zu seyn, nicht allein allhier eine Armen-Cassa angeordnet, sondern auch Jährlich einige tausend Thaler unter die Armen zu distribuiren, aus Unseren Charul-Gefällen an Unseren Hof-Prediger Achenbach und Probsten in Berlin, Blanckenbergen, zahlen lassen; So soll hinführo bey harter Straffe wegen Allmosen kein Supplicatum verfertiget, sondern der Arme dahin angewiesen werden, ein Attestatum von hiesigen Predigern, welche ihm solches ohne entgelt-

lich zu ertheilen haben, zu nehmen, und sich damit an vorbenannten beyden Orten anzugeben, woselbst ihm nach Befinden, ein Allmosen gereichet und Er also mit anzuwendenden Kosten auff die Verfertigung des Supplicati verschonet werden soll.

Die Invaliden und arme Soldaten auch andere von der Militz aber haben sich bey Unserem würcklichen Geheimten Etats-Rath und General-Kriegs-Commissario zu melden.

13.

Schließlich vermehret sich die Zahl derer Supplicanten nicht wenig, daß die Sollicitanten nach erhaltener 2. 3. und mehrmaliger Resolution, nicht acquiesciren, sondern mit Ihrer Ungestüm so lange continuiren, bis sie dadurch etwas Wiederrechtliches zu erhalten vermeynen;

Weshalb Wir dann hiemit verordnen, daß, wann dergleichen Supplicant zu zweyen oder höchstens dreymahlen beschieden worden, und dennoch nicht ruhen will, er mit einer willkührlichen Geld- oder wann er des Vermögens nicht wäre, einer Leibes-Straffe beleget werden soll.

14.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll dieses Unser Edict aller Orten, in Unseren Königreich, Chur-Fürstenthum, Hertzog-Fürstenthümern, Provintzien und Landen, von denen Cantzeln publiciret und offentlich affigiret, auch von dem Officio Fisci vigiliret und achtgegeben werden, damit solchem in gebührenden Gehorsam von Männiglich nachgelebet werden möge. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 17. Martii 1710.

Fridrich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. CXXV. Rescript, daß die in denen Schweitzer-Aemtern vorkommende Appellationes an das zum Schweitzer-Etablissement verordnete Ober-Directorium gewiesen werden sollen; vom 1 April 1710.

FRidrich, König in Preussen ꝛc.ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Würdige, Wohlgebohrne, Veste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Da Wir vorhin bereits aus befundenen erheblichen Uhrsachen, vornehmlich auch in Consideration der an denen Schweitzerischen Cantons deshalb von Unß gethanen Erklährungen, die unter denen Aembtern Ruppin, Lindo, und Lehnin angesetzte Schweitzer-Colonien, zu ihrem desto bessern Etablissement und Aufnehmen von allen Jurisdictionen eximiret, und Sie allein des specialissime von Unß dazu allergnädigst angeordneten Ober-Directorii Aufsicht überlassen;

So haben Wir auch allergnädigst gut befunden, declariren auch zu Verhütung aller Weitläufftigkeiten und Collisionen hiermit, daß, wann in obbesagten Aembtern von Unsern Beambten, zwischen dergleichen Colonis, wie auch andern Ambts-Unterthanen in ihren streitigen Sachen Abschiede ertheilet werden, dadurch ein oder ander Theil sich graviret zu seyn vermeynet, die Appellationes nirgends alsdann, als an gedachtes Ober-Directorium biß zu Unserer anderweiten allergnädigsten Verordnung gerichtet werden sollen, welches dann denen gemeinen Rechten, und der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß summarie, und mit möglichster Abkürtzung aller unnöthigen Weitläufftigkeiten darunter zu verfahren wissen wird.

Wir haben Euch solches hierdurch bekandt machen, und zugleich allergnädigst befehlen wollen, hinführo keine Appellationes aus diesen Aembtern anzunehmen, sondern solche jedesmahl an das von Unß allergnädigst angeordnete Ober-Directorium zu verweisen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 1ten Aprilis 1710.

Fridrich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

An
das hiesige Cammer-Gericht.

No. CXXVI. Patent, daß die von denen Magistraten abzustattende relationes &c. von drey membris wenigstens zu unterschreiben; vom 1. Septembr. 1710.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, verschiedentlich angemercket, daß es gut und nöthig, daß hinkünfftig diejenigen Relationes, Supplicata, Arrestata, und was sonst von den Raths-Collegiis, sub nomine collectivo, und unter der Unterschrifft, Bürgermeister und Rath, eingesandt, und sonderlich bey Hofe übergeben wird, nicht mehr allein, so wie itzt gedacht, sondern wenigstens von dreyen Raths-Membris jedesmahl eigenhändig mit ihres Nahmens Unterschrifft, mitgezeichnet und überreichet werden. Damit nun alle und jede Magistrate sich hiernach zu achten wissen, so haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät diesen Dero allergnädigsten Willen ihnen hiermit bekandt machen, auch zugleich in Gnaden und alles Ernstes, bey Vermeydung nachdrücklicher Bestraffung anbefehlen wollen, Ihre Sachen hinführo obgedachter massen einzurichten, und auf keine andere, als itzt ermeldete Weise zu übergeben.

geben. Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 1. Septembr. 1710.

Fridrich.

(L.S.) J.M.F.v.Blaspil.

No. CXXVII. Decisiv-Verordnung, daß in actione negatoria, wenn reus in possessione vel quasi ist, derselbe nicht beweisen dürffe; Sub dato Cölln an der Spree, den 11. Octobr. anno 1712.

FRidrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch ist bekannt, wasgestalt die Frage vorgekommen, ob in actione negatoria reo asserenti servitutem die Probatio auch in eo casu zu imponiren, wann er gleich in possessione vel quasi servitutis sich befinde und wie solche Quæstio per Reſcriptum vom 29. Aug. 1704. affirmative von Uns decidiret, auch von Euch in judicando darnach gesprochen, in specie dasselbe in Sachen Unsers Amts Neugarten contra Herman Heinrich von Lockstedts in puncto der Trifft und Hütung pro norma genommen worden. Nachdem Wir aber Unsern Geheimen Justiz-Rath darüber vernommen, und selbiges Collegium laut der anliegenden Copey unter den 26. Sept. jüngsthin sein Guthachten dahin abgestattet, daß in thesi & in genere der æqualität gemässer und Unserm Interesse convenabler sey, wann es bey der Sententia inter Doctores receptiore, nemlich, daß die regula, quod in actione negatoria reo servitutem asserenti, probatio incumbat, ihren Abfall leide, in eo casu, quo reus in possessione servitutis sich befindet, gelassen würde, es auch den Schein habe, als wenn das allegirte Reſcript auf den Streit zwischen dem Amte Neu-Garten und den von Lockstedt übel appliciret sey, zumahln das Amt das jus compascui nicht jure servitutis, sondern communionis in fundo communi in Besitz haben wolle; Und Wir dann solches Guthachten des Geheimen Justiz-Raths denen Rechten und der Billigkeit gemäß finden; So habt ihr Euch in sententionando bey vorkommenden Fällen darnach zu achten, und auf das Reſcriptum vom 29. Aug 1704. als welches hiemit wieder aufgehoben wird, weder in allegirtem casu, noch sonsten weiter zu reflectiren. Daran ꝛc. und ꝛc. Cölln, den 11. Octobr. anno 1712.

An
das Cammer-Gerichte
daselbst.

No. CXXVIII. Gerichts- und Sportul-Ordnung der Stadt Charlottenburg; publicirt den 15. Oct. 1712.

1.

Wie das Gericht zu besetzen.

NAchdem Se. Königl. Majest. in Preussen, zu Beförderung der Justitz in Ihrer neu-erbauten Stadt Charlottenburg das Gerichte zu reguliren allergnädigst gut befunden; So wird solches vor der Hand bestehen aus dem Justitiario oder Richter, und Vier Assessoren oder Gerichts-Schöppen.

2.

Vom Ambte und Verrichtung des Justitiarii.

Jener hat nicht alleine nach seinem besten Wissen und Gewissen, ohne einige äußerliche Absicht, nach der von ihm abgestatteten Eydes-Pflicht, die Justitz zu administriren, richtiges, vollständiges Protocoll, über alles, was in Judicio vorkömmet, und insonderheit über der Partheyen Fürtrag mit Fleiß zu halten, und die abgefassete Sententien denen Partheyen daraus zu publiciren; Sondern auch, weil zur Zeit noch kein besonderer Actuarius bestellet, das Ambt desselbigen mit ebenmäßigem Fleiß zugleich zu verrichten, insonderheit bey Aufnehmung der Testamenten, wie solche insgemein von dem Testatore von Munde aus angegeben werden, selbige genau nieder zu schreiben, denen Testatoren solche nochmahlen wieder vorzulesen, bey Aufertigung der Inventarien alles sorgfältig zu verzeichnen; Die Gerichtlich bestättigte Hypothequen in das zu dem Ende errichtete und Ihm eingehändigte Hypothequen-Buch aufrichtig und treulich einzutragen, in Criminalibus die Protocolla mit besonderem Fleisse zu führen, die Acta so wol in Civilibus, als Criminalibus in guter Ordnung, über die Processe ein Repertorium, und bey jedem Processe einen nöthigen Rotulum zu halten, worinnen, so bald etwas zu den Acten kömmet, das eingekommene zu verzeichnen, und sonst alles dasjenige zu thun, was die, welchen Se. Königl. Majestät bißhero das Policey-Wesen zu respiciren auffgetragen, und ferner allergnädigst aufgeben werden, von Ihm begehren und erfordern möchten.

3.

Von dem Ambte der Assessoren.

Diese, welche jedesmahl aus denen Verordneten zu nehmen und dazu vorjetzo Andreas Lindtelo, Gerhard Lippert, Martin Bartsch und David Röner bestättiget, haben mit allem Fleiß dasjenige zu verrichten, was Ihnen, als Gerichts-Assessoren zukömmt, in denen Gerichts-Tagen zugegen zu seyn, Ihr Gutachten in Sachen, da es erfordert wird, nach ihrem besten Verstande, auf ihren vorhin geleisteten Eyd und Pflicht abzugeben, bey Auffnehmung der Testamenten und Inventarien sich einzufinden, und insonderheit bey Errichtung der Gerichtlichen Taxen dahin mit zu sehen, daß die dazu erforderte Maur- und Zimmer-Leute nach ihren Pflichten dieselben verrichten: Bey denen Actibus judicialibus in Criminal-Processen, so offt Sie nur erfordert werden, zu erscheinen, mit guter Auf-

mercksamkeit, so wol, wie mit denen Inquisiten procediret wird, als wie der Inquisit selbsten sich verhalte und seine Aussage verrichte, Acht zu haben, und alles dasjenige zu thun, was von Ihnen als Gerichts-Assessoren erfordert, und Ihnen aufgegeben werden möchte.

4.

Wann und wie dieses Gerichte zu halten. Zu Entscheidung der Partheyen hat dieses Gericht wochentlich Zwey Tage, als Dienstages und Freytages sich zu versamlen, die Partheyen ordentlich zu hören, und der Justitiarius der nicht erscheinenden Partheyen Contumaciam ad Protocollum zu notiren; Und damit haben Sie ohne Ferien zu continuiren: Nur daß gegen die Feste, Weynachten, Ostern, und Pfingsten, die Woche vorher und die Fest-Woche, alle Gerichtliche Handlungen, so nicht Wechsel-Sachen oder periculum præsens haben, und sonst in Die feriato geschehen können, ruhen sollen. Und wird übrigens bis zu fernerer Verordnung, das Directorium mit guter Moderation zu führen, dem Justitiario gelassen.

5.

Wie weit sich Jurisdictio extendiren soll. Vor sothanem Gerichte sollen alle Sachen abgethan werden, welche die Bürgere und Einwohner in Charlottenburg angehen, so in Civilibus als Criminalibus; Deßgleichen wird der Justitiarius die Jurisdiction über das Dorff Lützen exerciren, realis aber, wegen der daselbst befindlichen Höfe, und darüber zu schliessende Contracte und Erb-Vergleichen, bleibet dem Administratori reditiuum.

6.

Wornach das Judicium in Processu sich zu achten habe. Und weilen, so weit durch speciale constitutiones, oder Edicta, ein anderes nicht geordnet, das Jus Civile in Sr. Königl. Majest. Chur-Märckischen Landen observiret, der modus procedendi aber in der Cammer-Gerichts-Ordnung fürgeschrieben, und in Criminalibus die Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. als norma, gehalten wird; So hat sich auch der Justitiarius mit Fleiß darnach zu achten, solche procedendo & Sententionando zu observiren. Ehe und bevor aber die Partheyen in Civilibus zum Proceß gelassen werden, hat sich der Justitiarius und Assessores mit vernünfftigen Vorstellungen, und freundlichen Zureden zu bemühen, Vergleich unter ihnen zu stifften, und mit Ersparung der Unkosten, die Sache in Güte zu componiren: Insonderheit sollen die Geld-splitternde unnütze Injurien-Processe nicht gestattet werden, wann nicht Injuriæ atroces, als wann jemand eines grossen Criminis beschuldiget, oder mit Real-injurien beleget worden, vorhanden; Die übrigen Wort-Gezäncke sind entweder gütlich hinzulegen, oder auch mit gantz summarischen Procesle abzuthun: Und weil die meisten Injurien-Sachen nicht so bewandt zu seyn pflegen, daß nicht dem Injurianti von dem Injuriato mit Schimpff-Worten wieder begegnet, und dahero gemeiniglich Injurien gegen Injurien geklaget werden, als sollen solchen fals, Selbige, obgleich Partes in Contradictoriis versiren, ohne Beweiß-Veranlassung ex officio gegen einander aufgehoben, und beyde Theile, vermittelst gegen einander zuthuender Ehren-Erklährung, reconciliiret werden.

7.

Was mehr vor Sachen ad Judicium gehören. Ferner gehören ad Judicium die insinuationes Testamentorum, Donationum, auch Aufnehmung der Gerichtlichen Testamenten, Conscribirung der Inventarien, die Erb-Theilung, die Bestätigung der Gerichtlichen Hypothequen, und Haltung des Hypothequen-Buches, die Taxationes und Subhastationes, Citationes ad liquidandum, Sententiæ prioritatis und Distributiones, auch biß zu fernerer Verordnung, Dationes Tutorum & Curatorum, wobey aber der Justitiarius mit aller Sorgfalt dahin zu sehen hat, daß den Pupillis und Curandis wegen ihrer Sicherheit gnugsam prospiciret werde, massen sonsten, und da die Tutores und Curatores nicht solvendo seyn solten, er in subsidium dafür hafften muß.

8.

Von der Form der Expedition dieses Gerichts und wohin die Appellationes gehen sollen. Alle Expeditiones der Sententien und andere Handlungen, welche das Königl. Stadt-Gericht zu Charlottenburg, expediret, muß der Justitiarius unterschreiben, und mit dem Gerichts-Siegel besiegeln; Woferne auch jemand durch eine Sententz graviret zu seyn vermeynte, stehet ihm die Appellation an das Cammer-Gerichte, gleich vor andern Städte-Gerichten, zu ergreiffen und fortzusetzen, frey, und zwar, biß auf weitere Verordnung ohne Erlegung der Succumbenz-Gelder.

9.

Wie mit Executionen zu verfahren. Der Processus executivus ist zwar nicht aufzuhalten, sondern, damit ein jeder den Effect der Justiz haben möge, möglichst zu befordern. Wohin der Justitiarius, insonderheit auch in Wechsel-Sachen zu sehen, jedoch auch nicht anders, als daß denen Assessoribus zugleich Nachricht davon gegeben werde, damit sie allenfals ihre Mit-Bürger deßhalb bescheiden können, zu verordnen hat. In Sachen aber, so nicht levis momenti, und da die execution auff die immobilia der Partheyen gehen müste, hat er mit denenjenigen zuvor zu communiciren, welchen Se. Königl. Majestät die respicirung der Stadt Charlottenburg, und selbiger Policey, allergnädigst committiren werden.

10.

Wie es mit denen Subhastationen zu halten. Die Subhastationes der Häuser sollen jedesmahl dergestalt geschehen, daß ein Proclama zu Charlottenburg, und das zweyte bey dem Stadt-Gerichte der Königl. Residentz-Städte von Berlin angeschlagen werde, damit es desto besser denen, so zum kauffen incliniren möchten, bekannt werde. Und auf gleiche Weise soll es auch mit Citationen der Creditoren gehalten werden.

11.

Was vor Sachen nicht vor das Stadt-Gerichte gehören. Was aber Policey-Sachen betrifft, Confirmationes der Kauff-Brieffe, auch Geburts-Brieffe, Annehm- und Vereydung der Bürger, gehören selbige nicht vor dieses Judicium, sondern werden respective veranlasset, und unter dem Stadt-Siegel expediret, vor denen, welche Se. Königl. Majestät das Stadt-Wesen zu respiciren, allergnädigst überlasset. Wenn auch einige Gelder in Depositum genommen werden sollen, müssen solche bis zu fernerer Verordnung, bey diesen niedergeleget werden.

12.

Wie es der Sportuln nic- Damit auch wegen der Gerichts-Sportuln sich

wegen zu halten.

niemand beschweren möge, haben der Justitiarius und Assessores sich, nach beygefügter Sportul-Ordnung, so lange genau zu achten und ein mehrers von denen Partheyen nicht zu fordern, biß Se. Königl. Majestät bey fernerem Aufnehmen der Stadt, ein anderes zu verordnen gut finden werden; Und zwar participiren die Assessores an den Taxations-Gebühren, was vor ein Testament so im Hause aufgenommen, gegeben, desgleichen wann ein Inventarium gemachet wird; So daß, wenn 1. Thlr. pro Taxa einkömmt, der Justitiarius davon 12. Gr. behält, von den übrigen dem Zimmermann und Maurer 6. Gr. gegeben werden, der Rest aber denen beyden Assessoren verbleibet, welche jedesmahl alternirend zugezogen werden: Bey dem Testament aber und was täglich für Inventarien-Gebühren angesetzet, bleibet denen Assessoren der dritte Theil.

13.

Wie die Geld-Straffen zu berechnen und zu belegen.

Die Geld-Straffen, so nach Verbrechen und Vermögen der Leute dictiret werden, hat der Justitiarius fleißig beyzutreiben, und in Rechnung zu bringen, welche alljährlich in præsentia Scabinorum vor demjenigen, den Se. Königl. Maj. dazu beordern werden, abzulegen und sind aus solchen einkommenden Straf Gefällen die Unterhaltungs-Kosten der Delinquenten zu nehmen, so des Vermögens nicht seyn, sich selbsten zu erhalten; Das übrige aber, wie solches Se. Königl. Majestät gut finden werden, ist nach Dero Verordnung, zum besten des gemeinen Stadt-Wesens anzuwenden.

14.

Der Gerichts-Diener, (welcher zugleich, biß auf weitere Verordnung, auf die inhafftirte Delinquenten acht haben, und selbige verwahren soll) muß mit Fleiß alles dasjenige ausrichten, was ihm Gerichs-wegen befohlen wird, insonderheit die Citationes wol bestellen, und hat Er so wol, wann nur mündliche Citatio veranlasset, dem Justitiario mündlich davon Relation zu thun, als auch wann Copia eingegebenen Memorials cum Decreto insinuiret worden, seine pflichtmäßige Relation schrifftlich auf das Original zu zeichnen, wie und wann er die Insinuation gethan, wogegen ihm die in der Sportul-Ordnung angesetzte Insinuations-Gebühren, sonsten aber bey Auffnehmung eines Testaments, oder Taxæ eines Hauses 2. Gr. gegeben werden sollen.

Nach diesem vorgeschriebenen Reglement, hat dann männiglich sich so lange zu achten, biß Seine Königl. Majestät ein anderes, oder mehres zu disponiren allergnädigst gut finden werden.

Juramentum Justitiarii.

ICh N. N. schwere und gelobe zu GOtt, daß, nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen mich zum Gerichts-Halter der Stadt Charlottenburg allergnädigst gesetzet, Ich die benandte Gerichts-Tage, mit denen Schöppen, gebührend halten, alle fürkommende Sachen mit Fleiß hören, und meinem besten Verstandt nach, verabscheiden, die Inventaria, Taxationes, und alle andere Gerichtliche Actus, ohne Argliſt und Gefehrde, getreulich, niemanden zum Vortheil oder Nachtheil, sondern wie es das Recht erfodert, verrichten will; So lange auch kein besonderer Actuarius gesetzet wird, will ich das Protocoll richtig halten, die fallende Abschiede ordentlich verzeichnen, die Registratur der Acten in Ordnung halten, und die Hypothequen sorgfältig und genau eintragen. In peinlichen Sachen will ich mit äusserster Sorgfalt mein Amt verrichten, nöthige Auffmercksamkeit gebrauchen, alles umbständlich und deutlich auffschreiben, und darin keine Gefehrde suchen, sondern mich überall, nach der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung richten. Und endlich will ich mich in meinem Ambte, nach der Königl. Preußischen Cammer-Gerichts-Ordnung, und Gerichts-Reglement, auch Sportul-Ordnung, wie solche jetzo sind, oder künfftig geändert werden möchten, jederzeit achten, ohne davon abzuweichen, noch jemand zu übersetzen, und alles das thun, was einem redlichen getreuen Justitiario und Gerichts-Schreiber oblieget und gebühret; So wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn, JEsum CHristum.

Juramentum Assessorum.

ICh N. N. schwere und gelobe zu GOtt, dem Allmächtigen, daß, nachdem auf Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigsten Befehl, ich zum Schöppen und Gerichts-Beysitzer dieser Stadt bestellet, in solchem Amte mich getreu und fleißig bezeigen, die ordentlichen Gerichts-Tage möglichst abwarten, und wann ich sonst zu Auffnehmung eines Testaments, Taxe, oder andern Gerichts und der Stadt Angelegenheiten erfordert werde, mich unverzüglich einfinden, wann in fürkommenden Sachen, mein Gutachten erfodert wird, solches nach meinem besten Verstande, niemanden zu Lieb oder Leidt, unpartheyisch abgeben; In peinlichen Sachen, wann ich zugegen, auf die Auffage der Delinquenten, wohl acht haben; Alles aber, was ich bey solchen und andern Gerichts-Sachen höre und erfahre, in gebührender Verschwiegenheit halten, und mich im übrigen in allen nach dem Gerichts-Reglement, wie dasselbe jetzo ist, oder künfftig noch eingerichtet werden möchte, verhalten will; So wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn JEsum CHristum.

Sportul-Ordnung.

Für eine mündliche Citation dem Diener, dem Richter nichts.	1 Gr.
Für eine schrifftliche, pro Copia Memorialis & Decreto dem Richter 2. Gr. dem Diener 1 Gr.	3 Gr.
Für Ankündigung oder Loßkündigung eines Arrests, gleichfalls wann Supplicatum dem Gegentheil communiciret wird.	3 Gr.
Widrigenfals bleibet es, wie bey der mündlichen Citation	1 Gr.
Pro Monitorio simplici oder cum eventuali Citatione	resp. 1. und
Für Ankündigung der Execution	3 Gr.
Pro Taxa eines Hauses, so 100. biß 150. Thlr. kömmt, samt Ausfertigung der Taxa	1 Rthlr.

Was aber über 150. Rhlr. biß 200. und mehr Thlr. ein Hauß taxiret wird, wächset diß quantum der Sportuln für jedes 100. 6 Gr.
Für Subhastations- und andere Proclamata in Processu Liquidationis jedes inclusive des Stempel-Papiers 12 Gr.
Pro adjudicatione und Ausfertigung des Adjudication-Scheins inclusive Stempel-Papiers 18 Gr.
Pro Traditione judiciali 12 Gr.
Pro Immissione soll nur der Diener sein Gebühr fordern, und wann ein Decret dazu gegeben wird, dem Justitiario so viel, als für ein ander Decret.
Pro Inrotulatione & Confectione roruli von jedem Theile 6 Gr. 12 Gr.
Pro Conceptione Sententiæ Prioritatis vel alia ex Actis & Publicatione 1 Rthlr. 6 Gr.
Für Ausfertigung der Sententz in Processu mit Papier 12 Gr.
Andere aber oder Vergleiche in injurien und geringen Sachen, wann sie Partheyen begehrten, werden bezahlet mit Papier mit 8 Gr. 8 Gr.
Für einen Bogen ex Protocollo Abschrifft 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf.
Für Abhörung eines Zeugen über Articul, jedoch inclusive Rotuli 16 Gr. bis 1 Thlr.
Für Apostelu inclusive Papiers 8 Gr.
Für einen Bericht zur Urtels-Frage 8 Gr.
Pro Patento ad Domum, wie für ein Proclama 12 Gr.
Für Distribution und Distributions-Recess 1 Thlr.
Für ein Tutorium oder Curatorium mit Papier 12 Gr.
Für einen Vergleich, Cession, Attestat, Quitung oder Vollmacht 8 Gr.
Für Ausfertigung einer Gerichtlichen Obligation 1 Thlr.
Von jedem 100. Hypothequen-Geld 2 Gr.
Für einen Hypothequen-Schein aus dem Hypothequen-Buch 4 Gr.
Für eine Relation ad instantiam partium nach befinden, doch nicht über 16 Gr.
Für Annehmung eines Testaments, so Actis insinuiret wird, nebst dem Recognitions-Schein 16 Gr.
Für ein Testament, so bey jemand im Hause ad Protocollum genommen wird 2 Rthl.
Aür Ausfertigung eines Testaments 1 Rthl.
Pro Confectione Inventarii Richter und Schöppen, Tages 18 Gr.
Für Ausfertigung eines Inventarii, oder Erb-Vergleichs 1 Rthlr.
Für würckliche Execution hat der Richter gleich andern Decretis, und der Gerichts-Diener für derselben Vollstreckung. 2 Gr.

EXTRACT
Seiner Königl. Majest. allergnädigst. Rescripts, die Publication der Ordnung betreffend.

P. P.

UNserm Gruß zuvor; Nachdem Unser Cammer-Gericht, besage dessen eingekommener Relation, bey der von Euch projectirten Charlottenburgischen Gerichts-Ordnung noch zur Zeit nichts zu erinnern findet. So habt Ihr selbige hiebey zurück zu empfahen, und bey Beeydigung des Justitiarii zu publiciren. Seynd ꝛc. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 15. Octobr. 1712.

Fridrich.

(L. S.)

Ilgen.

An die zur Sache verordnete Commissarien, die Gerichts-Ordnung zu Charlottenburg betreffend.

No. CXXIX. Patent, daß Debitor pretii vor Kauffmanns-Waaren, nach Ablauff 1. Jahrs, Zinß geben muß; vom 21. Novembr. 1712.

WIr Fridrich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütaw, Arlay und Breda. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem bis anhero in Processachen sich zum öfftern zugetragen, daß wann ein Käuffer Waaren auf Credit genommen, mit der Bezahlung aber über Jahr und Tag sich säumig bezeiget, so dann der Creditor, nach Verflieſſung solcher Zeit, nicht nur das Capital, sondern auch die Land übliche Zinsen prætendiret, und darüber bey Unseren hohen und niederen Judiciis nicht auf einerley Arth gesprochen und erkant worden, Wir aber nöthig befinden, daß desfals bey allen eine Conformität gehalten werde; So ordnen, setzen und wollen Wir, nach reifflicher Uberlegung dessen, was pro und contra deßhalb vorgekommen, daß von nun an und hinführo bey vorfallenden Irrungen der Debitor des Petii von Kauffmanns-Waaren ohne Unterscheid, ob er deshalb eine Verschreibung von sich gestellet oder nicht, in usuras pretii, von der Zeit eines nach der Liefferung verflossenen Jahres, condemniret werden solle. Wornach alle und jede hohe und niedere Judicia in Unseren Landen sich in pronunciando & decidendo gehorsamst zu

achten

achten und davon nicht abzugehen haben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Insiegel; Gegeben Cölln an der Spree, den 21. Novembr. 1712.

Fridrich.

(L. S.) C. F. F. v. Bartholdi.

No. CXXX. Rescriptum, betreffend die Aenderung der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen Cognition super sostro & pretio derer Medicamenten; de dato Cölln ꝛc. den 5ten Decembr. 1712.

FRidrich, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Nachdem in der Cammer-Gerichts-Ordnung §. 10. Tit. II. zum Nachtheil des Collegii Medici mit eingeflossen, daß das Cammer-Gericht super sostro & pretio derer Medicamenten zu erkennen haben solle, solches aber Unsern Verordnungen vom 30ten Julii 1700. und 25ten Junii 1701. bey welchen Wir es lediglich bewenden lassen, zuwider läuffet;

Alß habt Ihr Euch darnach gehorsamst zu achten, und in solchen Sachen Euch der Cognition zu enthalten. Seynd ꝛc. Gegeben Cölln ꝛc. den 5ten Decembr. 1712.

An
das Cammer-
Gericht.

No. CXXXI. Allgemeine Ordnung, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend; vom 21. Junii 1713.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Entbiethen hiermit Unsern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen Unsers Königreichs, Churfürstenthums, Hertzog- und Fürstenthümer, auch übriger Landen, Unsern gnädigen Gruß, und fügen denselben zu wissen, daß bald bey Antretung Unserer, GOtt gebe! geseegneten Regierung, Unsere vornehmste Sorge mit dahin gehet, wie Unseren Unterthanen Recht und Gerechtigkeit so wiederfahren und angedeyen möge, daß der Höchste daran einen Gefallen, und niemand sich darüber zu beschweren befugte Ursache habe. Dannenhero Wir auch zu Erlangung eines so heilsamen Zwecks, und damit die Menge der Sünden, so viel möglich, gemindert werden möge, nach der Uns mit der Gebuhrt eingepflantzeten Landes-Väterlichen Liebe, nichts an Uns erwinden lassen wollen; Gleich wie aber durch die Boßheit der Menschen der helle Glantz der Gerechtigkeit auf den gantzen Erdboden leyder schier verdunckelt worden, und solche in ihrer Vollkommenheit allein im Himmel wohnet; Also kan Uns nicht anders, als schmertzlich seyn, daß auch in denen von dem Allerhöchsten Uns anvertraueten Königreich und übrigen Landen nur allzuviel Klagen über übele Handhabung der Justitz häuffig geführet, und dadurch Unser grösseste Vergnügen, so Wir in einer zu aller Unterthanen Besten gereichenden Regierung billig suchen, bey der bißhero nicht zu steurenden Unarth fast sehr geschmälert werden wollen. Wir lassen jedoch die Hoffnung nicht sincken, der Allmächtige werde Unsern hierin hegenden guten Vorsatz von oben herab benedeyen, Unserer Diener und Unterthanen Hertzen zu Friede und Einigkeit so lencken, daß sie nichts ungerechtes hinführo wissentlich verfügen oder begehren, sondern wohl bey sich bedencken werden, daß, da die Wieder-Erstattung dessen, so man mittelst unrechtmäßiger Verhängung an sich bringet, oder sonst seinem Nechsten entziehet und entreisset, kaum oder gar nicht zu geschehen pfleget, auch öffters nicht einmal geschehen kan, der allein gerechte Richter an jenem grossen und denen verstockten Ungerechten erschrecklichen Tage, es mit unausbleiblicher ewiger Straffe vergelten werde, wie dann auch Wir, so lange desselben Stelle in dieser Vergänglichkeit Wir vertreten und verwalten, es mit gebührender Schärffe zu ahnden nicht ermangeln wollen, damit Wir mit reinem Gewissen und reinen Händen vor den alleinigen Richter der Könige und der gantzen Welt dermahleins erscheinen können.

Umb nun hierinn mit Unserm Königl. Beyspiel Unseren Unterthanen herrlich fürzuleuchten, und die Grund-Seule Unsers Staats, nehmlich die Justitz, auch dadurch vor aller Erschütter- und Zerrüttung trefflich zu bewahren; So meinen und verordnen Wir wohlbedächtlich

I.

Daß in allen Dingen und rechtlichen Handelungen zwischen Unserem Fisco an einer- und zwischen Unseren Vasallen und Unterthanen an der andern Seite, es sey der Fiscus selbst Actor oder Ac-

culator, oder zur Assistentz denen Denuncianten zugegeben, insonderheit, wann Unser Interesse auf einigerley Weise dabey waltet, Unsere Judicia und Commissiones sich an dasselbe nicht binden, sondern lediglich die Justitz, als auf welche Sie geschworen und beeydiget seyn, zum Augenmerck haben sollen, ohne an darwieder lauffende Verordnungen, als welche allezeit vor erschlichen, und mit dieser Unserer ernstlichen Willens-Meinung streitend, zu halten, im mindesten sich zu kehren, und ohne sich dadurch von denen Wegen der Gerechtigkeit ablencken zu lassen, massen Ihnen solche Verordnungen, so wenig, als Unser etwa vorgeschütztes Interesse, zu keiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag, und werden Wir dergleichen unzulänglicher Entschuldigung ungeachtet, solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestraffen, wann sie nehmlich überzeuget werden können, daß Sie mehr auf Unser, alsdann an sich nichtiges und mit dem Nutzen der aus rechtschaffener Administrirung der Justitz entspringet, nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die Justitz und die Unschuld ihr Absehen GOtt-Pflicht-vergessener und Gewissen-loser weise gerichtet, ja Wir ruffen selbst den einzigen Hertzenkündiger an, daß Er die Thränen der Unschuldigen, welche solche abscheuliche Proceduren auspressen möchten, allein auf deren Uhrheber Kopff kommen lasse.

II.

Wollen Wir oberwehnte Sachen, so viel es nur immer thunlich, bey denen ordentlichen Judiciis und in ihren richtigen und ungehinderten Lauff lassen, und nicht leicht, ohne einige Nothwendigkeit, Commissiones darin anordnen, und alsdann solche Commissarios dazu benennen, die schon in Judiciis sitzen, folglich auf die Justitz geschworen haben; Dafern auch ein oder anderer von Unsern Dienern, der auf die Justitz nicht beeydiget, zu solchen Commissionen mit gebrauchet werden müste, so soll derselbe deßhalb jedesmahl von denen Con-Commissariis, Krafft dieses, in absonderliche Pflicht genommen werden, mit dem angehängten Bedeuten, daß im übrigen, zu dem alsdann gegenwärtigen Geschäffte, er seiner Pflicht erlassen seyn solle, wohin Wir Uns auch, in obberührten Fällen, wegen aller Gerichts-Personen allermildiglichst erklären. Mit welcher Unserer Erklärung dann

III.

Durchaus nicht bestehen kan, wann Unsere Räthe und Diener, aus einem verdammlichen Eyffer vor Unser zum Deckmantel vorgeschütztes Interesse, wider besseres Vermuthen, sich etwa gelüsten lassen solten, entweder gestümmelte oder nie vollenkommen gewesene Acta zum auswärtigen Spruch zu verschicken, oder wol gar die künfftige Urtheils-Fasser zu præoccupiren, zu corrumpiren, oder zu intimidiren, oder auch dem Fisco, als Parthey, die Impartiales, denen die Acta zugesandt, zu entdecken, massen dadurch des Fisci Gegentheil Gefahr läufft, daß alsdann die auswärtige Richter nur dem Nahmen nach, unpartheyisch, in der That aber nichts weniger seyn. Weil auch

IV.

über einige Unsere Ambts-Cammern in denen Provintzien deßwegen vielfältige Beschwerden eingekommen, daß sie sich unterfangen, ihre Jurisdiction zu weit auszudehnen, und Unsern Regierungen, auch andern Judiciis vor- und einzugreiffen; So haben Wir die deßhalb in solchen Provintzien bißhero obgeschwebte Irrungen folgender gestalt geschlichtet:

(1) Wann die Beamte wegen ihrer function und Ambts-Verrichtungen besprochen, oder sonst zur Verantwortung deßhalb gezogen werden; so gehöret solches billig zur Cammer-Erkäntniß, und müssen die Beambten in solchen Dingen, die ihr Ambt und Pflicht angehen, daselbst Rede und Antwort geben, und wie unter andern der Beambten Officium auch in Administrirung der Justitz bestehet, so kan denenselben, wann sie darwieder handeln, auch von der Cammer deßhalb behörige Weisung, zu Beforderung schleuniger und unpartheyischer Justitz, geschehen, wie Wir dann Unsern Cammern allergnädigst anbefohlen, dahin vor allen Dingen zu sehen, daß die Verwaltung der Justitz gewissenhafften und tüchtigen Personen anvertrauet, wohl geführet, auch denen Unterthanen der Aembter nicht durch unnötige Weitläufftigkeiten, oder Uebereilung, noch durch übermäßige Sportulen und Straffen sich zu beschweren Uhrsache gegeben werden möge. In solchen Fällen aber, da von des Ambtmanns Bescheiden die Appellationes an die Regierung ergehen, und wovon unten mit mehrerm Erwehnung geschiehet, müssen die Cammern, zu Verhütung aller Confusion, sich nicht unterstehen, einige Verordnungen an die Beambte zu ertheilen, sondern haben den oder diejenige, welche bey Ihnen sich angeben möchten, von sich ab- und an die Regierung zu weisen, als welcher solchenfalls zustehet, an die Beambte excitatoria oder andere nöthige und zu Handhabung gleicher und unpartheyischer Justitz abzielende Verordnungen, ergehen zu lassen, oder auch gar in puncto denegatæ vel protractæ Justitiæ, die Sachen an sich zu nehmen, und darin, denen Rechten nach, zu verabscheiden.

(2) Würde aber ein Beambter nicht intuitu officii, sondern alia actione personali, als ex mutuo, emptione, permutatione und dergleichen, oder auch actione reali, wegen seiner eigenthümlichen Güter, belanget, so stehet derselbe in personalibus actionibus billig unter der Regierung, in actionibus realibus aber, so wol unter dieser, als in dem foro rei sitæ, und muß daselbst die Entscheidung seiner Sache erwarten. Welches dann auch bey denen Cammer-Räthen und anderen Cameral-Bedienten Platz findet: Imgleichen in Criminalibus, wann ein Beambter extra officium ein delictum commune begehet, als homicidium, adulterium, wie auch in causis Injuriarum und dergleichen, und stehet derselbe alsdann unter der Jurisdiction der Regierung, welche entweder ad instantiam eines Klägers die Sache in cognition ziehen, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens inquisitorie wider denselben verfahren lassen kan.

(3) Die-

(3) Diejenige Sachen, da ein Beambter von denen Ambts-Unterthanen, oder dieſe von jenem in bloſſen Ambts-Sachen verklaget werden, müſſen vor der Cammer erörtert und abgethan werden; Wären es aber keine Sachen, die das Ambt betreffen, ſo bleibet es bey dem, was ad caſus præcedentes verordnet worden. Wie denn auch

(4) in Fällen, da die Ambts-Unterthanen unter ſich, wegen ihrer Trifft, Hütung und Grentzen, Redintegration, Annehm- und Beſetzung der Höfe, Ausreiſſung der gemeinen Anger und anderer ad ſtatum œconomicum gehörigen Sachen ſtreitig ſeynd, das Ambt in prima inſtantia zu cognoſciren hat, und gehen alsdann die Appellationes von denen Ambts-Beſcheiden ebenmäßig an die Cammer, und ob zwar auch in andern Fällen, da obige Jura nicht in Streit kommen, ſondern etwa zwiſchen Ambts-Unterthanen in puncto der Erb-Aecker, mutui, hæreditatis und dergleichen Irrungen vorfiele, dem Ambte die erſte Inſtantz zuſtehet; So muß doch der Gravatus in ſolchen caſibus ſeine Appellation bey der Regierung introduciren und daſelbſt fernere rechtliche Erkäntniß ſuchen, jedoch daß die Regierung alsdann ſummariter verfahren und keine ſchrifftliche Handlung verſtatten ſoll.

(5) Wann die von Adel und Städte, oder deren Unterthanen, wie auch andere Frembde mit denen Ambts-Unterthanen in Streit gerathen, bleibet zwar dem Ambtmann, wann die Ambts-Unterthanen rei ſeynd, die erſte Inſtantz, die Appellationes aber von denen im Ambte ertheilten Beſcheiden und Sententzien müſſen ſolchenfalls an die Regierung gehen, damit der Stände und anderer Querelen, ob wolte man ſie von ihrem ordentlichen Foro abziehen, abgeholffen werde.

(6) Bey denen Zoll-Sachen iſt ein Unterſcheid zu machen, und zwar dergeſtalt, daß, wann ſelbige die Einrichtung und Adminiſtration Unſerer Zölle, wie auch die Beſtraffung der Zoll-Defraudanten und anderer etwa dabey vorfallenden Exceſſe betreffen, die Regierung derſelben ſich nicht anmaſſen kan, ſondern ſolche der Cammer privative überlaſſen muß. Wann aber wegen des Zoll-Regalis ſelbſt mit Unſeren Land-Ständen, welche Zölle neuerlich anzulegen, oder auch die Ihnen verliehene Zoll-Gerechtigkeit zu weit zu extendiren ſich unterſtehen möchten, es zur contradiction kommet: So ſoll die Regierung mit der Cammer ſolche Sachen conjunctim in cognition ziehen und darin decidiren, und ſtehet dem gravirten Theil frey, wie von anderen in der Regierung publicirten Urtheilen, alſo auch von ſolcher Sententz an Unſere Ober-Appellations-Gerichte zu appelliren. Und da es ſich auch zum öfftern begiebet, daß mit denen benachbarten Reichs-Ständen wegen Anlegung neuer- oder auch Erhöhung der alten Zölle Irrungen ſich eräugen; So haben ebenfalls beyde Collegia deßhalb mit einander zu communiciren, die Abſtellung zu urgiren, und durch proteſtation und andere zulängliche Mittel allem zu beſorgenden præjuditz in Zeiten vorzubeugen, auch ſolches an Uns ſo fort zu berichten, damit, wann es nöthig, von hier aus weitere Præcaution vorgekehret, und zum Nachtheil der Sache nichts verabſäumet werden möge.

(7) Wann die Dienſte und andere Ambts-Præſtationes geweigert werden, oder ein und anderer Ambts-Unterthan von ſeinem Gute einige Dienſt-Freyheit prætendiret, ſolches gehöret eintzig und allein zur cognition der Cammer.

(8) In ſolchen Sachen aber, da ein benachbarter von Adel, Stadt oder deren Unterthanen, mit denen Aembtern wegen der Grentze, Huth, Trifft oder anderer Gerechtigkeit halber in Rechts-Streit geriethen, kan die Cammer partes judicis allein nicht vertreten, ſondern es haben beyde Collegia, als die Regierung und Cammer, dergleichen Sachen conjunctim zu decidiren, und mögen die Gravati von ſolcher Sententz an Unſere höchſte Gerichte, wohin appellationes gehen, ſich wenden, daſelbſt in der Appellations-Inſtantz ihre gravamina weiter deduciren und rechtliche Entſcheidung erwarten.

(9) Daß die Cammer-Güter auch von der Cammer reſpiciret werden müſſen, iſt zwar auſſer Zweiffel; Wann aber die Cammer ein oder andere Stücke und Güter, als Domanialia, anſprechen will, ſo gehöret ſolches billig zur cognition und Entſcheidung der Regierung, woſelbſt der Cammer-Conſulent oder Fiſcalis ſeine action anzuſtellen hat.

(10) Anlangend ferner die Appellationes, wohin ſolche in obgedachten Fällen von der Regierung und Cammer-Beſcheiden ergehen ſollen: So hat ſolches, nachdem Wir Unſer hieſiges Ober-Appellations- und andere Unſere höchſte Gerichte fundiret, wegen der in der Regierung, auch von beyden Collegiis obgedachter maſſen conjunctim ertheilten und eröffneten Sententien nunmehro damit ſeine abhelffliche Maſſe, und ergehen demnach die darwieder ergriffene Appellationes in allen ſolchen Sachen an jetztbeſagte Ober-Appellations- oder andere Unſere höchſte Gerichte. Wann aber durch die in der Cammer, allein in vorbeſchriebenen Ihr zukommenden Sachen, ergangene Beſcheide und Urtheile ſich jemand graviret befindet, ſoll derſelbe zur Leuterung oder anderem üblichen Remedio ſuſpenſivo verſtattet, und darauf die Acta ad Impartiales zum Spruch verſchicket, und davon in rebus modici præjudicii weiter keine Inſtantz verſtattet werden: Solte jedoch ein oder ander Theil in Cameral-Sachen über die Cammer, ratione denegatæ vel protractæ juſtitiæ, ſich zu beſchweren haben, kan er ſolches bey dem General-Finantz-Directorio allhier gebührend anzeigen, welches darunter behörige Verſehung zu machen hat.

V.

Ebenmäßig ſoll dasjenige, was Wir wegen der Cammeren oben verfüget, auch denen Commiſſariaten, Steuer-Directoriis, Jagt-Cantzeleyen und Poſt-Aembtern eine Richtſchnur ſeyn, als welche nur Militaria, Politiam & ſtatum œconomicum auf gewiſſe Maſſe zu beſorgen haben, dennoch aber behalten beſagte Collegia die Jurisdiction, ſo wie die Cammern, über die darunter gehörige Bediente, nehmlich in Sachen, die ihre Ambts-Verrichtungen und davon dependi-

rende Prærogativen und Freyheiten angehen, in allen anderen actionibus realibus aber, auch personalibus, welche aus denen Ambts-Verrichtungen nicht entspringen, noch damit einige connexion haben, seynd dieselbe denen ordentlichen Gerichten billig, nicht minder als andere Unsere Diener, unterworffen; Jedoch muß in Fällen, da Unsere Post-Jagt- und Steuer-Bediente erwehnter actionum halber, durch besorglichen Verlust ihrer Ehre und Güter in den Stand gesetzet werden dörfften, daß sie ihr Ambt nicht mehr nach wie vor versehen könten, alsdann von denen Judiciis an die Collegia, worunter gedachte Bediente stehen, zeitig davon Notification geschehen, damit die Collegia dafür Sorge tragen, daß Unser Dienst und Interesse darunter im geringsten nicht Schaden leide. Was nun darwider anmaßlich eine Zeit her etwa geschehen, soll zu keiner consequentz gezogen werden, und mag niemand hinführo darauf sich beruffen, oder er muß gewärtigen, daß solches, nach Befinden, an ihn als einen Ubertreter dieser Unserer Verfassung nachdrücklich geahndet werde. In Militarischen, Policey- und œconomischen Sachen bleibet obbenandten Collegiis und denen Cammern, so viel davon in ein jedes Departement gehöret, ihre bißherige Arbeit und Verrichtung, und werden die Justiz-Collegia sich darin nicht mischen; Gestalten dann insonderheit, was die Provincial-Steuer-Collegia, wie auch Unser General-Commissariat betrifft, denenselben nach Inhalt Unsers General-Commissariats-Reglements vom 7. Martii 1712. unbenommen ist, in solchen Fällen, welche eine rechtliche cognition unumbgänglich erfordern, vornehmlich wann in Accise-Brau- und Contributions-Sachen über das Catastrum gestritten wird, als welches Wir hiermit ausdrücklich des Commissariats Entscheidung untergeben, Verhörs-Termine anzuberahmen, auch darüber Interlocut- und Definitiv-Abscheide zu ertheilen; Es soll aber dabey, so viel thunlich, de simplici & plano procediret und kein ander remedium juris, als Supplicationis an Uns statt finden, und solches muß, wo die Decisa nicht in rem judicatam ergehen sollen, intra decendium interponiret werden; Wann aber occasione Unserer in Policey- oder Oeconomischen Sachen ergangenen Verordnungen unter Unseren Unterthanen Privat-Streitigkeiten entstehen, und die Verordnung, worauf ein oder ander Theil sich beziehet, so klar ist, daß sie keiner Interpretation bedarff, so werden die lites privatorum in denen ordentlichen Judiciis, ohne Zurückfrage, zwar entschieden, jedoch muß aus obigen Collegiis jemand mit zugezogen und in sententionando mit behöriger Auffmercksamkeit verhütet und vermieden werden, daß durch die erfolgende Urtheile Unsere Edicta und Mandata in oberwehnten Sachen nicht geschwächet oder gar entkräfftet werden. Solten aber dieselbe in denen jura specialia privatorum, und nicht das Publicum, als wofür das Collegium, woraus die Verordnungen emaniret, hauptsächlich zu vigiliren hat, berührenden Vorfallenheiten, dunckel und der casus darin nicht deutlich genug exprimiret seyn, oder sonst deßhalb ein Zweifel entstehen, so haben die Justiz-Collegia daraus mit einem jeden Collegio, zu dessen Departement das Edict oder Mandat gehöret, vor der Richterlichen Entscheidung schrifft- oder mündlich zu conferiren, bey dessen Unterlassung, die daher etwa erwachsende Verantwortung billig auf das Judicium fällt.

Was

VI.

Unsere hiesige und übrige Lehens-Cantzeleyen anbelanget, so hat es dabey sein Bewenden, daß, wie bißhero also auch ferner, die zwischen Unseren Vasallen entstehende Streit-Sachen bey Unserm hiesigen Cammer-Gericht und bey denen Regierungen, als Unsern, biß zu anderweiter Verordnung, an statt der parium curiæ, bestellten Lehen-Höfen, erörtert und entschieden werden, jedoch vorbehaltlich Unserer, auf vorher abzustattender umständlichen Bericht, zu ertheilenden Confirmation. Da im übrigen in denen bißhehero üblichen Fällen

VII.

wahrgenommen worden, daß eine Zeit her auf schier unzählbare Weise der Muthwille, der bey Unserm Hofe sich in gröſſerer Menge als jemahls meldenden Supplicanten vordringe, und daß dadurch entweder so geahrte Verordnungen und Bescheide gleichsam erzwungen oder arglistiger Weise erschlichen werden, welche denen Actis und Actitatis, als wovon man an Unserm Hofe gemeiniglich keine zulängliche Wissenschafft haben kan, schnur stracks zuwider, mithin Unsere judicia dadurch öffters irre gemachet, und die Partheyen dabeneben in unendliche Weitläufftig- und Schwierigkeiten verwickelt, oder wann man dieserhalb auf seiner Huth seyn will, so gefasset werden müssen, daß die meiste Rescripta und Decreta in der That nichts sagen, als was ohne dem sich von selbst verstehet, woraus dann folget, daß die Impetranten, ohne einigen ihren Nutzen bey Solicitir- und Auslösung, solcher in vormals nicht erhörter Zahl ausgefertigten Rescripten und Decreten, in unerschwingliche Kosten gestürtzet werden; So haben Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät zwar wider einen solchen sich allzuweit ausbreitenden Mißbrauch Dero Königl. Milde und Güte, mit der Sie einem jeden Gehör verliehen, verschiedene Edicte im 1697. 1699. 1703. und 1704ten Jahre und noch letzthin unterm 17. Martii 1710. emaniren lassen, welche aber nicht so viel, wie wol zu wünschen, gefruchtet, sondern es ist der Frevel und die Vermessenheit der liederlichen Supplicanten so gestiegen, daß gemeine, ja selbst solche Leute, die durch ihre Missethaten nach Urtheil und Recht empfindliche Leibes-Straffe schon über sich gezogen, derjenige Diener, welche Unserer geheiligten Person die Nächste, in ihren Supplicatis nicht geschonet, und sie auf das lästerlichste angegriffen, wann sie obberührten Edicten, so wie es sich gebühret, nachleben und darüber halten wollen. Damit nun einem solchen viel böse Folgereyen gebährenden sehr eingerissenen Unwesen gesteuret, und Unsere vornehmere Diener in dem Ansehen, worin Wir Sie gesetzet, auffrecht und unbeschnitzt erhalten

und

und in ihren wichtigen und mühseeligen Aembtern nicht gekräncket werden: So wollen Wir, daß alle Supplicata, worin einer oder mehr von Unsern vornehmeren Dienern nahmentlich oder auch nur auf eine verdeckte Art angezapffet und verunglimpffet werden, alsofort von demjenigen, zu dessen Händen sie zuerst kommen möchten, er sey darin mit genandt oder nicht, Unserm General-Fiscal zugesandt werden sollen, der dann Krafft dieses Edicts befehliget wird, solche verwegene Supplicanten und deren Rathgeber und Helffers-Helffer, ehe und bevor sie flüchtig werden, auffsuchen und zur Hafft bringen zu lassen, und sollen sie, so bald durch den ordentlichen Inquisitions-Procels die Lästerung und der Unfug ihrer Klagen und Beschwerden offenbahr, mit empfindlicher Leibes-Straffe, dem Befinden nach, unausbleiblich beleget werden; Es soll aber in dergleichen Fällen, aus erheblichen Ursachen, jedesmahl von einem auswärtigen Urtheils-Fasser erkandt und dieser Articul Unseres Edicts abschrifftlich denen zu verschickenden Acten beygefüget werden, damit Extranei in judicando sich darnach zu achten wissen mögen. Dahingegen Wir nicht zweiffeln, Unsere Staats-Ministri werden, so viel an ihnen, eyfrigst darnach trachten, daß sowol denen ärmesten und geringsten Unserer Unterthanen, als denen reicheren und mächtigern gleich durchgehends Recht wiederfahre, wann sie mit gebührender Bescheidenheit es verlangen und aus ihren Vorstellungen so viel erhellen wird, daß die von Uns mit grossen Kosten bestellte Judicia sich hierunter säumig erweisen, oder wol gar wider die Gerechtigkeit handeln solten. Damit aber ihnen die schwere Last erleichtert und Unser ernstlicher Wille, wegen guter und schleuniger Administrirung der Justitz dennoch erfüllet werde; So haben quoad materialia & formalia der an Uns gerichteten allerunterthänigsten Bitt-Schrifften, imgleichen wegen Abfassung der darauf zu ertheilenden Verordnungen und Resolutionen, ferner wegen ersprießlicher Besetzung der Judiciorum und ihrer Obliegenheit, in Menschmöglicher Abkürtz- und Beförderung der rechtlichen Streit-Händel, dann letztlich wegen der Sachwalter, Advocaten und Procuratoren, nachfolgendes Wir annoch verordnen wollen, und zwar

VIII.

Daß, wie in obangezogenen Edict vom 17. Martii 1710. zu Beybehaltung der so nöthigen Authorität und Existimation derer hohen und niedrigen Gerichten, allbereits heilsamlich verfüget, wann jemand, er sey wer er wolle, sich hinführo unterfangen möchte, bey Uns wieder Unsere Hohe- und Unter-Gerichte unwahrhaffte auch ungegründete Beschuldigungen anzubringen, oder auch anzüglicher, stachlichter Worte und Schreib-Art sich zu gebrauchen, und falsa narrata einzumengen, derselbe, nebst dem Concipienten sofort zur Fiscalischen Inquisition gezogen und beyde, nach Befinden, mit einer empfindlichen Leibes-Straffe, nach eingeholtem auswärtigen Spruch, oder mit Geld-Busse, Suspension und dergleichen gelinderen Straffen von denen Judiciis selbst belediget werden sollen. Wie dann Unsere hohe und niedrige Judicia Krafft dieses bemächtiget seyn, wider solche calumniöse Supplicanten Fiscum zu excitiren, daß er, nach Beschaffenheit der Calumnien, inquisitorie, oder nur ordinaria actione verfahre, als welches aus Unserem Hof-Lager selten oder gar nicht verfüget werden kan, weil man die Supplicanten nicht kennet, auch öffters nicht weiß, wo sie anzutreffen. Welches Gericht nun hierunter nachläßig seyn wird, das ladet auf sich den Verdacht, daß es darin nicht zum besten zugehe, und daß man deßhalb auch der Calumnianten, welche die immerwährende Pest eines Landes, verschonen müssen.

IX.

Wann nun Sachen Rechts-hängig und vor einem Ober- oder Unter-Gericht würcklich in Streit befangen, oder wann gleich solches nicht wäre, selbige dennoch so geartet seyn, daß sie via Juris ordinaria richterlich erörtert und ausgemachet werden müssen, so haben die Supplicanten damit nicht an Uns, sondern an die von Uns gesetzte und deßhalb besoldete Richter sich zu wenden, Hülffe zu suchen und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, Unsere würckliche Geheimte Räthe aber, als deren Ambt es nicht ist, müssen in dergleichen Sachen nichts verfügen und verhängen, sintemahlen von Ihnen das Gegentheil darüber nicht gehöret werden kan, mithin demselben durch Verordnungen vom Hofe öffters Schade und Nachtheil zuwächst, zu dessen Abkehrung hernach Zeit und Geld versplittert, und beyden Partheyen verderbliches Ungemach verursachet wird; Dannenhero die Supplicate in jetzt-erwehnten Sachen entweder gar nicht anzunehmen, oder da solche Uns selbst überreichet und Unseren würcklichen Geheimen Räthen zugeschicket würden, von denenselben, ohne Ausfertigung eines nichts würckenden so genandten Remissorialis ad forum ordinarium, nur die Worte: **An den ordentlichen Richter**; darauff zu schreiben, und das Supplicatum, auf vorgängige Nachfrage, dem Supplicanten wieder zurück zu geben, der dann mit seinem Concipienten, wann er zum zweyten mahl mit dergleichen Supplicato sich meldet, mit drey tägiger Gefängniß-Straffe bey Wasser und Brodt, und wann sie dadurch nicht gebessert werden, mit anderer willkührlicher Leibes-Straffe zu belegen. Solte auch nach solchem Supplicato innerhalb 10. Tagen a die præsentati nicht gefraget werden, so soll es in Unsere Geheime Cantzeley Unserm Geheimen Registratori ad reponendum zugeschicket werden.

Dafern

X.

Jemand in seinen Supplicatis es listiglich verschweiget, daß in der Sache, weßhalb suppliciret wird, irgendwo lis pendens, oder daß sie wol gar per Judicata schon abgethan, auch durch gekünstelte Vorstellungen die Umbstände so verdrehet, daß man solches unmöglich ermessen kan, oder doch bey Anzeigung der litis pendentz das forum ordinarium nicht deutlich benennet, mit dessen Supplicatis soll es eben so, wie §. 9. erwehnet, gehalten,

halten, und der Supplicant mit seinem Concipienten nach eben der Maß angesehen werden.

XI.

Da aber jemand erhebliche Ursachen zu haben vermeynet, warumb er über Partheylichkeit der Richter und über Versagung oder Verzögerung des Rechts und Gerechtigkeit sich zu beschweren habe; So soll sein Supplicatum von Unsern würcklichen Geheimten Räthen angenommen und darüber so, wie unten mit mehrerem angeführet, verordnet werden, es muß aber ein solcher Supplicant sein Vorgeben, wann anders darauf reflectiret werden soll, einiger massen bescheinigen, und da es hiernechst falsch befunden wird, Jure talionis mit und nebst seinem Concipienten, eben der Straffe unterworffen seyn, die der Richter verdienet hätte, wann er schuldig gewesen wäre, und kan den Concipienten davon nicht befreyen, wann er etwa vorschützen wil, er sey von seiner Parthey so benachrichtiget worden, massen er vorher die Wahrheit und den Grund sorgfältigst erforschen und nicht alles, was boßhaffte oder einfältige Supplicanten bey ihm anbringen, ins Gelach niederschreiben muß.

XII.

In Criminal- und absonderlich in Duell Sachen, da pœna corporis afflictiva erfolgen dörffte, soll keine abolitio processus gesuchet, noch an Uns deshalb suppliciret werden, ehe und bevor sententia definitiva, als wordurch erst die Beschaffenheit des Verbrechens recht an den Tag kommet, ergangen, nach welcher Unsere Gnade anzuflehen niemanden verbothen ist. Jedoch lassen Wir geschehen, daß in delictis levioribus, worauf nur eine Geld-Straffe erfolgen dörffte, zu Erspahrung der Inquisitions-Kosten, umb abolition angehalten werde.

XIII.

Nebst dem werden Wir durch die Importunität der Supplicanten, zumahlen in Dispensations- und Ehe-Sachen, öffters behelliget, non concedenda zu concediren, da Wir in Fällen, die in Göttlichen Rechten ausdrücklich verbothen seynd, nicht dispensiren, und soll Uns dergleichen nicht allein nicht vorgetragen, sondern auch derjenige, der solches sucht, mit einer Geld-Straffe, zu Behueff der Armen, seinem Stande und Vermögen nach, von 20. biß 100. Thlr. beleget werden.

XIV.

Was die Casus, die in Göttlichen Rechten nicht ausdrücklich verbothen seynd, anlanget, da declariren Wir, daß alle Ehen, da paritas rationis auch nur zu walten scheinet, zumahlen unter Leuten, so im Heyrathen gar leicht ihres gleichen finden können, für ebenfalls verbohten geachtet, und bey Straffe von 10. biß 20. Thlr. in dergleichen Fällen keine Dispensation gesuchet werden soll. Gestalt Wir dann auch solche denen höheren und Standes-Personen ohne erhebliche und solche Ursachen, die bey andern nicht statt finden, und folglich zu keiner Consequentz gezogen werden können, nicht ertheilen wollen.

XV.

Haben Wir ein für alle mahl beständig beschlossen, Expectantien und Adjunctiones, es sey dann, daß der Adjunctionen halber Unser Dienst ein anderes erfordere, nicht zu verwilligen, weßhalb Wir auch mit solchen Supplicatis nicht angetreten seyn, noch Uns selbige auffer in dem jetzt ausgedruckten Fall, vorzutragen gestatten wollen, es müssen aber alsdann alle dergleichen Supplicanten sich zuforderst bey denen Collegiis melden, und sowol wegen Nothwendigkeit der Adjunction, als ihrer Geschicklichkeit halber Pflichtmäßigen Bericht und Gutachten zugleich einbringen.

XVI.

Nachdem auch eine grosse Menge armer Leute um Allmosen suppliciret, gemeiniglich aber für die Verfertigung des Supplicati ein guter Theil des erhaltenen Allmosens dem Advocato oder Procuratori gezahlet wird, und Wir, umb solches Anlauffens entübriget zu seyn, allhier eine Armen-Casse angeordnet; So sol hinführo bey harter Straffe, wegen Allmosen kein Supplicatum verfertiget, sondern der Arme dahin angewiesen werden, ein Attestatum von hiesigen Predigern, welche ihm solches unentgeltlich zu geben haben, zu nehmen, und sich damit gehörigen Orts zu melden, woselbst ihm nach Befinden ein Allmosen gereichet, und er also mit Verwendung einiger Kosten auf die Verfertigung des Supplicati verschonet werden soll.

XVII.

Wann jemand bey Uns umb ein Indultum Moratorium Ansuchung thut, so bleibet in Wechsel-Schulden es billig bey Unserm Wechsel-Edict, ohne welchem das Credit-Wesen unmöglich bestehen kan; Derowegen Unsere Hohe- und Niedere-Gerichte Wir auch bey dieser Gelegenheit ernstlich vermahnet haben wollen, darüber ohne Ansehen der Personen, sie seynd so hoch und vornehm wie sie wollen, und ohne an die darwider lauffende Rescripte und Befehle, welche mit Unserm Willen nimmer ertheilet werden sollen, die aber über kurtz oder lang jemand erschleichen möchte, im geringsten sich zu kehren, steiff, fest und unverbrüchlich, besser als bißhero geschehen können, zu halten, oder zu gewärtigen, daß auf Anruffen der Innhaber der Wechsel-Brieffe, diejenige Gerichts-Personen, die in Wechsel-Sachen ohne Neben-Absichten ihr Ambt nicht beobachten, selbigen allen dadurch verursachten Schaden aus ihren eigenen Mitteln ohne Weitläufftigkeit erstatten müssen. Damit aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts denen Unternehmungen Gewinn-süchtiger oder wol gar betrüglicher Spieler, auch anderer Innhaber der dolose expracticirten oder Gewalt-thätiger weise abgedrungener Wechsel nicht zum Schutz und Deckmantel diene. So wollen Wir, daß bey solcher sich herfürthuenden und von dem Debitore ziemlich wahrscheinlich gemachten Boßheit und Argelist, nach der von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät im Octobr. 1698. an das hiesige Cammer-Gericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werde, als worin heilsamlich versehen, daß, gleichwie das Spiel nicht unter die Commercien (denen das Wechsel-Recht eigent-

eigentlich favoriſiret) gehöret, ſondern ſolche vielmehr ruiniret und hindert; Alſo könne auch, wann wegen Spiel-Gelder ſimulata Cambia ausgeſtellet, und ſolches in continenti, es ſey ex Confeſſione Creditoris, oder per delationem juramenti, oder auf andere Weiſe docuret wird, nicht anderſt, als nach gemeinen Rechten erkandt werden. In Fällen, da denen Indulcis Moratoriis renunciret worden, oder die Schuld biß zur Execution ausgeklaget iſt, werden ſolche ebenmäßig nicht ertheilet, und ſoll deßhalb alsdann nicht ein mahl ſuppliciret oder Supplicant und deſſen Concipient, wegen dieſes offenbahr wider alle Rechte lauffenden Suchens, zur willkührlichen Straffe gezogen werden. Im übrigen aber wird denen dazu der Weg nicht gäntzlich abgeſchnitten, die oberzehlte Umbſtände nicht wider ſich haben, und nicht leichtfertiger Weiſe das Ihrige durchgebracht, ſondern durch Unglücks-Fälle, und ohne das ihnen hierunter was beyzumeſſen, in eine, ſie hart drückende Armuth gerathen. Umb aber jedesmahl vergewiſſert zu ſeyn, daß es ſich in der That alſo verhalte; So wollen Wir ein Indultum Moratorium durchaus nicht eher verwilligen, als biß vorher jedes Orts Obrigkeit den Debitorem mit ſeiner- und die Creditores dagegen kürtzlich mit ihrer Nothdurfft ad Protocollum vernommen, und daraus ſo viel ſich herfür gethan habe, daß wo nicht alle, doch wenigſtens zum Exempel unter drey Creditoren zwey, in das Indultum Moratorium gut und freywillig geheelet, und iſt dabey nicht bloß und allein auf die Zahl der conſentirenden Creditorum, ſondern auch auf die Wichtigkeit der Schuld-Forderungen zu ſehen, dann ſonſt eigenſinnige Creditores, die bey des Debitoris Untergang nicht viel zu verliehren haben, denen übrigen, die zu des Debitoris Erholung beliebte Mittel ſchwer machen dürfften. Nach obigen haben dann die unglückliche Debitores, zu Erſparung der Koſten, ſich zu achten, und ohne Anſchaffung ſolches, auf Anhalten der Debitorum in dem ordentlichen Gericht zu führenden Protocolli, weshalb es keines vorgängigen Decreti bedarff, kein Moratorium zu ſuchen.

XVIII.

Die Minderjährige, ſo ihren Sachen ſelbſt vorſtehen können, und veniam ætatis verlangen, müßen nicht allein von ihren Vormündern zureichende Atteſtata ihres Verhaltens zugleich beybringen, ſondern weil dieſe letztere, umb ſich der Vormundſchafft zu entſchütten, jenen öffters nur allzuleicht darin willfahren; So muß der Vormünder Atteſtatum durch ein anderes von jedes Ortes Obrigkeit oder Gericht beſtärcket werden. Wann auch etwa die Vormünder aus Eigen-Nutz oder anderen Abſichten ſich weigerten, Atteſtata zu ertheilen, ſoll die Obrigkeit deßhalb Erkundigung einziehen und berichten.

XIX.

Die Appellationes und Provocationes von Hohen- und Niederen-Gerichten müſſen Uns und Unſeren würcklichen Geheimten Räthen nicht überreichet werden, oder die Appellantes die Gefahr lauffen, daß das fatale darüber verſtreiche, wie dann dergleichen und andere Supplicata, ſo bey denen Judiciis übergeben werden ſolten, entweder nicht angenommen, oder immediate ſine Decreto & abſque præſentato, an das Judicium, wohin ſie gehören, geſchicket werden ſollen.

XX.

Wann Appellationes von Hohen Gerichten verworffen und nicht admittiret werden, ſo wird ihnen darunter freye Hand gelaſſen, weil Unſere Miniſtri extra Acta von der Erheblichkeit der Gravaminum mit Beſtand nicht zu urtheilen vermögen; Damit aber ſolche und andere remedia Juris dem provocirenden Theil nicht temere abgeſchlagen werden, ſo ſoll darüber in pleno verordnet werden, ſintemahlen Unſere eigentliche Willens-Meynung iſt, daß, wo die Appellationes nicht manifeſte frivolæ, ſondern in dubio, wenigſtens in quantum de jure, deferiret, auch bey Erkennung der Proceſſe und in Sententionando, nicht ſo wol auf die Zahl der Sententien und deren Conformitæt, als auf das, was Rechtens iſt, geſehen werden ſoll. Anlangend

XXI.

Die Formalia der bey Unſerm Hofe einkommenden Supplicaten, ſo müſſen dieſelbe, wo nicht von denen recipirten Advocaten concipiret, dennoch von ihnen revidiret und eigenhändig mit völliger Ausſchreibung ihres Nahmens unterzeichnet, das Datum exprimiret, und in dorſo der Inhalt kürtzlich geſetzet werden, widrigenfalls ſolche von Unſeren Miniſtris ohne Reſolution an den General-Fiſcal ſo fort zu ſchicken, der von jedem Supplicanten, der dieſe ſo nöthige Formalia nicht beobachtet, 10. Rthlr. Straffe beyzutreiben, hierdurch ein vor allemahl befehliget wird: Da auch die Erfahrung bezeiget, daß Zanck- und Gewinn-ſüchtige Advocaten und Procuratores, oder auch wol andere anmaßliche unruhige Concipienten, umb ihre Boßheit zu verheelen, ſich hinter die von ihnen je zuweilen aufgehetzte Partheyen verſtecket, und an ſtatt des Concipienten Nahmen auszudrücken, die Worte: ipſe concepi, beygefüget; So ſoll hinführo in Juſtitz-Sachen nicht allein kein dergleichen Supplicatum angenommen, ſondern auch derjenige ſo dergleichen übergiebet, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wann darin was Läſterliches enthalten, alſofort zur Hafft gebracht, nach dem Concipienten ſcharff inquiriret, und ſelbiger, wann er entdecket wird, mit obiger oder anderer härterer Straffe beleget werden. Wir ſchreiten nun

XXII.

Zu dem biß hieher durch alle nur erſinnliche Mittel kaum zu verhütenden ſchädlichen Mißbrauch der aus Unſerem Hoff-Lager häuffig ergehenden Reſcripten und Decreten, der zuletzt derſelben Nutzen überwiegen dörffte, maſſen Gewiſſen-loſe Partheyen und gleichmäßige Sachwalter der Reſcripten und Decreten ſo meiſterlich ſich zu bedienen gewuſt, daß Klägere und Beklagte, indem ſie damit gefochten, ſich zu Grunde gerichtet, der ſtarcke Lauff Rechtens ſehr gehemmet, die Judicia in ihren Verrichtungen geſtöhret und durch vielfältig erfoderte Berichte faſt müde gemachet, ja ihnen die Luſt und der Muth

zu ihrer ohne dem sauren Arbeit dadurch ziemlich benommen worden, daß, wann die Rescripta und Decreta nicht nach der auf solche liederliche Streiche abgerichteten Zungen-Dreſcher und Schrifft-Steller verkehrten Sinn gelautet, sie dieselbe entweder nicht ausgelöset, oder doch nicht einsondern mehr- und viel mahl in einerley Sache zurück- und an sich gehalten, hernach über des Judicii Ungehorsam sich beschweret, und dadurch denen Judiciis je zuweilen einen Verweiß zuwege gebracht, auch so lange mit ihren ungegründeten Vorstellungen es getrieben, biß sie solche Verordnungen erschnellet, die hernach, wegen des handgreiflichen vitii sub- & obreptionis, wieder aufgehoben werden müssen, wordurch dann der Extrahent mit seinem Gegentheil gelitten, das Geld vor die Gebühren verlohren gegangen, und meistentheils in die Werckstäte dieser Land-verderblichen Supplicaten-Verfertiger geflossen. Umb nun eines theils solchen durstigen Blut-Igeln, die Unsere Unterthanen aussaugen, ihr abscheuliches Handwerck zu legen und auch andern theils denen zum klagen Anlaß habenden Partheyen den Weg zu Unserm Thron nicht zu versperren; So wollen Wir, daß mit Rescripten und Decreten die Judicia so lange verschonet werden, biß aus denen Supplicatis sich so viel herfür thun wird, woraus ein rechtmäßiger Verdacht contra personas judicantium entspringen kan und mag, alle andere Supplicata, die nur generale und mit nichts bescheinigte, auch zuweilen kaum von vernünfftigen Menschen so wunderlich zu erdencken-de verworrene und nichts bedeutende Dinge in sich halten, worauff auch nichts als ein leeres Getöß solcher Verordnungen, die ebenfals nichts Hauptsächliches in sich begreiffen, erfolgen kan, sollen von Unseren würcklichen Geheimten Räthen an Unsern Geheimen Registrator, wie oben gedacht, und zwar ad reponendum gelieffert werden. Wie Wir dann auch schon §. 9. verbothen, daß überall in Sachen, die entweder in Rechten befangen, oder nicht anderst, als Gerichtlich, prævia causæ cognitione, entschieden werden können, bey Uns nicht suppliciret werden soll, und müssen diesemnach Unsere würcklich-Geheimte Räthe solche Supplicata auch nicht einmahl annehmen, am wenigsten aber etwas darauff verordnen, und wann gleich jemand, durch unverschämtes Anhalten, zum Nachtheil seines Gegenparts oder des Publici, wider die Rechte etwas in Unserm Hoff-Lager auswürcken möchte; So seynd die Rescripta und Decreta, womit es so bewandt, von keiner Krafft, und gelten nicht weiter, als sie mit der Justiz übereinkommen. Hierunter seynd aber, wie schon gedacht, die Supplicata nicht begriffen, worin super denegata vel protracta Justitia mit Grund und mit Anführung wahrhafftiger oder doch wahrscheinlicher Umbstände geklaget wird, dann solche Supplicanten seynd billig zu hören und nicht abzuweisen, damit ihnen auch Unser Gerechtigkeit-liebendes Gemüth, so wie es sich gebühret, zu gut und zu statten komme, und sie bey Unserm Hoff-Lager nicht lange liegen und das ihrige verabsäumen und verzehren dürffen, so sollen in Sachen, die von einiger Erheblichkeit seyn, und nach eines jeden Stand und Wesen ziemlich grosse Summen betragen, denen vermögenden Supplicanten die Rescripta und Decreta so schleunig, als es nur immer möglich, ausgefertiget werden; Seynd aber die Supplicanten unbemittelte oder gar arme Leute, oder ihr Gesuch ist von keiner solchen Importantz, daß deßhalb von dem Gerichte eine Partheyligkeit zu befahren, so sollen keine Remissorialien expediret werden, sondern von dem Ministro, in dessen Departement die Sachen gehören, soll sofort auf die Memorialien zum ersten mahl das Wort: *Remittatur*: und da der Supplicant mit einem andern Memorial sich angiebet, zum zweyten mahl die Worte: *Promoveatur Justitia*, mit eigener Hand und bey gefügter Nahmens-Unterschrifft geschrieben, und dem Supplicanten das Memorial dergestalt umbsonst zugestellet werden: Da dann die Justiz-Collegia schuldig und gehalten seyn sollen, darnach eben so, als wann Rescripta oder Decreta in extenso ergangen wären, sich zu achten, und denen Klagen, in so weit solche gegründet, abhelffliche Masse zu geben, oder wann ohne die geringste Ursache querulirt worden, davon Pflicht- und Actenmäßig sofort zu referiren; Dafern sie aber solches unterlassen, und die Parthey zum drittenmahl an Uns supplicando sich wenden würde, so sollen die Acta von den Hohen- und Nieder-Gerichten, die sich an das erwehnte Remittatur und Promoveatur nicht gekehret, nach bescheinigter Insinuation, sofort avociret und von Unseren zu denen Justiz-Sachen mit beslelleten würcklichen Geheimten Räthen, nachgesehen werden, wann die Acta so weitläufftig, daß es eines Re- und Correferenten bedarff, so sollen dieselbe von denen würcklichen Geheimen Räthen, unter Unsere übrige Geheime Justiz-Räthe so distribuiret werden, daß keiner vor den anderen damit überhäuffet wird. Wann sich nun in denen hier perlustrirten Actis die denegatio vel protractio justitiæ, oder sonst ein widerrechtliches Verfahren finden möchte; So wollen Wir die boßhafftige oder unerfahrene Richter, so wie unten statuiret wird, dafür ansehen: Dahingegen es auch, wie oben erwehnet, bey dem Jure talionis bleibet, wann die Partheyen das Judicium calumnioſe traduciret. Gleichwie nun solcher gestalt der öffters zum Verderben ausschlagende modus procedendi per Rescripta & Decreta ziemlich eingeschräncket worden; Also ist

XXIII.

Es eine von denen grösseſten Nothwendigkeiten, daß zur Rechts-Pflege in allen Collegiis, worin, nach denen jetzigen Verfassungen, Justiz administriret wird, nur solche Subjecta künfftig auf- und angenommen werden, welche in denen Rechten, in Praxi und in der Landes-Observantz geübet und erfahren, und zu dem, so ihnen anvertrauet wird, fähig und geschickt seyn, dann sonst eine nicht zu ertragende Last auf wenige geweltzet wird, denen noch wol die Besoldungen von denen Ungelahrten, wann sie länger im Collegio gesessen, entzogen, mithin die streitende Partheyen nicht gefordert werden, und ihnen so gar wol Unrecht an statt Rechts wiederfähret. Umb diesem mehr und mehr einreissenden Ubel bey jetzigen Zeiten,

da

da man die Gelahrſamkeit faſt hindanſetzen will, entgegen zu gehen; So wollen Wir, daß in Unſerem Cammer-Gericht zu Cölln an der Spree, in Unſeren Regierungen und Hof-Gerichten, am wenigſten aber in Unſerem Ober Appellations-Gerichten von nun an keiner zu einer Raths-Bedienung gelangen ſolle, der nicht, wie in anderen Hohen Gerichten es üblich, aus Acten, die ihm von dem Præſide Collegii gegeben werden ſollen, vorher eine Relation pro ſtatu cum voto, abgefaſſet, und hat er in ſeiner künfftig zu leiſtenden Pflicht zu erhärten, daß er ſolche Relation ſelbſt, ohne andere im geringſten zu conſuliren, und alſo ohne frembde Beyhülffe verfertiget, die ſo dann von dem Collegio, worin er Sitz und Stimme haben will, nicht allein genau beleuchtet und deſſen Votum darüber ertheilet, ſondern cum Actis anhero geſandt, von Unſern würcklichen Geheimten Räthen, oder denen, welchen Sie es committiren, abermahls mit denen Acten conferiret, ob der Candidatus zu dem ambirten Ambt tauglich ſey, oder nicht, judiciret, und hernach erſt wegen ſeiner Annehm- und Beſtellung Unſere allergnädigſte Entſchlieſſung erfolgen ſoll. Unſere Bediente, denen Juſtitz-Pflege anvertrauet, ſollen mit keinen mehreren Bedienungen, als ihr Ambt ertragen kan, verſehen werden, damit Sie dadurch nicht veranlaſſet werden mögen, ihr Ambt obenhin zu tractiren; Sie ſollen auch hinkünfftig keine Vormundſchafften und Curatelen, ohne Unſere ſpeciale Diſpenſation übernehmen, weil ſie dadurch leicht Advocat und Richter zugleich werden, und ob ſie gleich ſich des Voti enthalten, die Secreta Collegii erfahren und die Conſilia darnach einrichten können.

Da auch

XXIV.

die allzugroſſe Zahl der Räthe, inſonderheit wann ſie dem Wercke nicht durchgehends gewachſen ſeynd, die Arbeit in denen Juſtitz-Collegiis mehr hindert als befordert, ſo wollen Wir darauff bedacht ſeyn, daß ſolche zwar zureichend beſetzet, der Ueberfluß an dergleichen Bedienten aber auch verhütet werde, zu welchem Zweck Wir Unſeren Tribunalien, Regierungen, Cammer-Hoff-Land- und anderen Gerichten ausdrücklich hierdurch anbefehlen, eine vollſtändige Liſte von denen Membris, womit ſolche jetzo beſetzet, wie ſie vor ohngefehr 50. Jahr beſetzet geweſen, mit dem Beyfügen, ob die vorige oder jetzige, oder eine mindere Anzahl zulänglich, alſofort an Uns gehorſamſt einzuſchicken. Da auch an etlichen Orten die gewöhnliche Zahl ſchon überſchritten worden, ſo wollen Wir zwar diejenige, welche zur Arbeit tüchtig, annoch beybehalten, keine neue aber eher annehmen, als biß durch Abgang oder anderweite Beförderung jemand ermangeln wird. Fals ſich jedoch zuweilen Männer finden möchten, welche in der Theoria der Jurisprudentz einen guten Grund zwar geleget, die applicationem Juris ad factum, praxin & obſervantiam aber füglich anderſtwo nicht als in denen Gerichten ſelbſt erlernen können: So ſeynd Wir auch nicht abgeneigt, dergleichen ſonſt gelahrte Leute als Auditores absque voto, in ſolche Juſtitz Collegia zu ſetzen, damit ſie ſich darin üben und hernach bey ſich eräugender Vacantz zu der würcklichen Bedienung, prævia Relatione pro ſtatu, gelangen mögen.

XXV.

Weil auch abſonderlich in Unſerm Cammer-Gericht zu Cölln an der Spree, als welches nebſt dem Geheimen Juſtitz-Rath das vornehmſte Gericht in Unſeren Chur-Landen iſt, die Arbeit faſt ungemein ſehr mit der Menge der Einwohner anwächſet, die Arbeiter hingegen darin mehr ab- als zunehmen, welches nicht allein die §. 23. angeführte leidige Umbſtände, ſondern auch nachfolgende verurſachen, daß nehmlich von einigen Unſeren Cammer-Gerichts-Räthen ſolche ihre, wiewol wichtige Bedienung, als ein Neben-Werck, ſo einen Zuſchub zu ihrer ſonſt habenden Beſoldung bringet, nur beybehalten wird, die dann ihrem Ambt kein Genügen thun, theils weil ſie durch andere Verrichtungen öffters daran gehindert werden, theils weil ſie, ihrer übrigen Chargen halber, ſo gar Unſern Hof auf Reiſen folgen und fleißig frequentiren müſſen, daher ſich dann vielfältig zugetragen, daß in deren Abweſenheit wenig Räthe, nebſt Unſerm Præſidenten im Cammer-Gericht geſeſſen, und ſie in ſo geringer Anzahl kaum debitum numerum judicantium ausmachen können; So wollen Wir ernſtlich darauff bedacht ſeyn, daß derjenigen Cammer-Gerichts-Räthe Plätze durch ſolche Perſonen, die denen Seſſionen beſtändig beywohnen, erſetzet werden, Wir wollen auch hinführo keinen Cammer-Gerichts-Rath zu auswärtigen über Jahr und und Tag währenden Verſchickungen leichtlich gebrauchen, maſſen Wir bey ſo gehäuffter Arbeit dienſahm zu ſeyn erachten, daß Unſer hieſiges Cammer-Gericht fernerhin aus einem Præſide und genugſamen ordinariis Aſſeſſoribus beſtehe, damit auf jeden Gerichts-Tag 3. oder 4. Räthe in einem Neben-Zimmer ſich abſonderlich verſamlen und alle einlauffende Supplicata mit denen Actis conferiren, die Verordnungen darauf mit reiffem Bedacht angeben, allenfalls auch in etwa vorkommenden, inſonderheit Injurien-Sachen, die Güte und Vergleich zwiſchen denen Partheyen tentiren, auch ſonſt dasjenige verrichten können, was ihnen von dem Collegio, zu Gewinnung der Zeit, und weßhalb es keiner ordentlichen Verhör bedarff, aufgetragen werden wird; Wie dann Unſere eigentliche Willens-Meynung es iſt, daß hinführo weder in des Præſidenten, noch in der Räthe Häuſern Supplicata mehr angenommen, ſondern alle, ohne den in der Cammerichts-Ordnung gemachten Unterſcheid, bey denen Protonotariis und Secretariis, welche die Acta haben, überreichet werden ſollen, die dann das Præſentatum darauf ſofort ſetzen und die Supplicata mit denen Acten dem Collegio vorlegen müſſen, worauf das Collegium denen jedesmahl in dem Neben-Zimmer decretirenden Räthen, die Supplicata mit bereits verhandenen Actis zuzuſtellen hat, damit nicht, wie bißhero, Zeit währenden Verhören decretiret, und die Judicantes dadurch diſtrahiret werden. Was hier dem hieſigen Cammer-Gericht anbefohlen wird, ſoll auch bey allen Unſeren anderen zureichend beſetzten und mit Arbeit ziemlich occupir-

ten Judiciis, wie obstehet, beobachtet werden. Wir setzen im übrigen zu denenselben das allergnädigste Vertrauen, sie werden alles so einzurichten sich befleißigen, daß die offt etliche Wochen auf Verhör, und zuletzt doch noch wol vergebens harrende Partheyen, künfftig das Ihrige ausserhalb nicht verzehren und ihr Hauß-Wesen verabsäumen dörffen.

Da es auch

XXVI.

gar nicht genug ist, daß ein Richter mit zulänglicher Gelahrsam- und Geschicklichkeit äusserlich geschmücket, wann es ihm an Integrité und Redlichkeit fehlet, und er nicht mit Hertzhafftigkeit vor die Justitz überall eyffert; So wollen Wir, damit der Zorn GOttes, welcher wegen der im Schwange gehenden Ungerechtigkeiten, die Länder, nach denen in seinem Heil. Wort offt wiederholter massen enthaltenen erschrecklichen Drohungen, am meisten heimsuchet, von Unserem Königreich und Landen abgewendet werde, alle und jede Unsere Collegia, worin Justitz administriret wird, es seyn Ober- oder Unter-Gerichte, hiermit Landes-Väterlich und nachdrücklich vermahnet haben, ihrer auf die Justitz geleisteten theuren Pflichten bey jeglicher Sache eingedenck zu seyn, und männiglich ohne Ansehen der Person und ohne Weitläufftigkeit dasjenige, was gleich und recht ist, angedeyen zu lassen, und werden die Richter hierdurch nochmahls gewarnet, aller Gifft und Gaben und der aus animositäten entspringenden Partheylichkeiten sich gäntzlich zu entschlagen und dafür als ihr ärgstes Seelen-Gifft sich sorgfältigst zu hüten, und weil hierüber von denen in Rechts-Streit befangenen Partheyen sehr geseufftzet wird, Wir auch wohl begreiffen, daß dieses eingerissene Laster nicht auffhören werde, wann dieses Unser Verboth nicht mit geschärfften Straffen ausgerüstet wird; So verordnen Wir hiermit, daß von nun an diejenige Richter, sie seyn hohen oder niedrigen Standes, welche vorsetzlich oder boßhafftiger weise durch Corruptiones, Animositäten, Freund- oder Feindschafft sich so verleiten lassen, daß sie offenbahr Unrecht thun, und dessen sattsam vor einem unpartheyischen Gericht überführet werden, ihrer Aembter verlustig seyn, auch vor infam und in Unsern Landen zu aller fernerer Beforderung unfähig geachtet werden sollen. Wir behalten Uns auch bevor, nach Beschaffenheit der Sache und Umbstände, solche greuliche Boßheit der Richter wol gar mit Leib- und Lebens-Straffe zu ahnden; Da auch so vielerley Vorwand die Corruptiones zu bemänteln erfunden worden, so wollen Wir, daß darauf nicht gesehen werden solle, ob sie vor oder nach der Sententz ex pacto oder per modum honorarii, gegeben, der Richter wohl oder übel geurtheilet, oder es auch in blossen an Seiten des Richters aber angenommene Versprechungen bestanden, sondern alle Corruptiones, sie geschehen gleich unter dem Titul von jährlichen Deputaten, oder bestehen in esculentis & potulentis, sollen hiermit ein- vor allemahl abgestellet, auch das corrumpirende Theil, wann es seine Geschencke würcklich angebracht, für Sach-fällig erkläret, wann es aber bey blossen Offerten geblieben, sowol dasselbe, als auch die Unterhändler mit einer schweren Geld-Straffe beleget werden. Damit auch denen Corruptionen ein desto stärckerer Riegel vorgeschoben werde, so soll dem im Rechts-Streit unterliegenden Theile frey stehen, innerhalb 3. Tagen, nachdem ein widriges End-Urtheil zu seiner Wissenschafft gekommen, bey etwa habenden nicht leichtsinnigen Verdacht, dem obsiegenden Theil den Eyd zu deferiren, wordurch dasselbe erhärten muß, daß es weder durch Gifft und Gaben an die Richter, oder deren Angehörige und Freunde, noch durch Verheissungen oder andere unerlaubte verbothene und ungewissenhaffte Wege und Mittel das obsiegliche Urtheil erhalten und ausgewircket; Jedoch kan das untenliegende Theil hiebey sich nicht entbrechen, auf des obsiegenden Theils Verlangen, vorher zu schweren, daß obgedachter Eyd nicht frevelhaffter, muthwilliger und boßhafftiger weise und aus einem unredlichen Trieb dem Obsiegenden aufgebürdet worden. Und weiln im übrigen leyder in einigen Judiciis die crimina concussionis, prævaricationis und dergleichen sehr überhand nehmen; So werden alle Unsere verordnete Richter hiemit alles Ernstes dafür gewarnet, sintemahlen alle, die dessen überführet werden können, ihrer Chargen so gleich entsetzet, und noch darzu mit empfindlicher Straffe heimgesuchet werden sollen.

XXVII.

Weiln aber auch die Unschuld hingegen sicher seyn, und von rechtschaffenen unbefleckten Richtern alle Beschmitz- und Verunglimpffungen abgekehret werden müssen; So soll derjenige, welcher ihnen eine dolose begangene Ungerechtigkeit ohne Grund imputiret, und dieselbe hernach nicht erweiset, und zwar der Advocatus mit der Remotion cum infamia, und dem Befinden nach mit Staupen-Schlägen und Landes-Verweisung angesehen, ja der querulirende Principal selbst, wann es eine persona plebeja & in dignitate non constituta ist, mit solcher Leibes-Straffe beleget werden; Wäre es aber ein Edelmann oder sonst eine mit einem vornehmen Ambt bekleidete Person, soll er, von denen Revisoribus Actorum durch den Spruch, worin der beschmitzte und verunglimpffte Richter vor unschuldig erkläret wird, pro infami declariret werden, und folglich seines Ambts verlustig gehen, dem Richter daneben auch einen öffentlichen Wiederruff thun, und noch dazu ad pias causas, nach seinem Vermögen biß 2000. Thlr. Geld-Straffe geben, und bleibet Uns bevor, das Jus talionis, befundenen Umbständen nach, noch weiter zu extendiren.

XXVIII.

Dieweil auch über dieses alles das Wohl und Weh der litigirenden Partheyen auf den strengen Lauff Rechtens, mit Abschneidung aller Weitläufftigkeiten, grossen Theils beruhet; So würde es Uns sehr lieb seyn, wenn in allerley Gattungen von Processen, als in Petitorio, Possessorio, Ordinario, Summario, Executivo, Civili, Ecclesiastico, Criminali, Arrestatorio, Mandatorum Cambiorum, Concursu Creditorum, Diffamationis, &c. und

zwar

zwar in jedem, so wol in ersteren, als letzteren Instantien, besondere Beschleunigungs-Mittel ausgesonnen werden könten; Weil aber die verkehrte Gemüther Gewissen-loser litigirenden Menschen nur allzu listig seynd, umb auch wider die vollkommenste Gesetze täglich zu derselben Umbstürtzung gereichenden neuen Betrug auszufinden, und allen von dergleichen Leuten angesponnenen und noch anzuspinnenden Kunst-Griffen nicht mit einmahl begegnet werden kan, so haben Wir anfänglich Uns damit begnügen müssen, daß Wir nur auf generale zu Abkürtzung der Processe abzielende nachfolgende Mittel bedacht gewesen, anbey aber Uns dahin erklären wollen, daß zu Unserm allergnädigsten Gefallen es gereichen wird, und Wir es nicht unvergolten lassen werden, wann Unsere Hohe und Niedrige Judicia, imgleichen Unsere in Rechts-Händeln erfahrene Land-Stände und Unterthanen Uns durch wohl ausgearbeitete Vorschläge an die Hand geben werden, wodurch nicht allein diese Unsere allgemeine Ordnung, sondern auch eines jeden Landes Procels-Ordnung dergestalt ferner zu verbessern, daß GOtt und Wir daran einen Gefallen und Unsere nach Recht und Gerechtigkeit sich sehnende Unterthanen daran Trost und Erquickung haben mögen. Wir schreiten nun mit dem Unseren Judiciis und Land-Ständen bezeigten allergnädigsten Vertrauen und in Erwartung erwehnter ihrer allerunterthänigsten Vorschläge, zu der von Uns bereits beliebten engeren Einschränckung der Processe, und ist Unser eigentliche Willens-Meynung, daß in jeder Instantz die Haupt-Sachen, die zur schrifftlichen Deduction und Ausführung verwiesen worden, innerhalb Jahr und Tag, die aber durch mündliches Verfahren und Recessiren erörtert und abgethan werden können, allemahl wo möglich innerhalb wenigen Monathen entschieden werden sollen.

XXIX.

Zu dem Ende wollen Wir, daß in geringen, leichten und klaren Sachen nicht so fort Verhören angesetzt werden, sondern es soll entweder denen Supplicanten durch umständliche Decreta die Weisung geschehen, die sie durch eine kostbahre Verhör, nach Verstreichung der Zeit, erst zu erwarten hätten, oder es soll in solchen und allen andern Sachen, darin nur ein Vergleich zu hoffen, ohne Versuchung der Güte, nicht so fort ein Proceß veranlasset werden, und ist Unser Wille, daß künfftig sogleich in primo termino die Güte, er sey dazu angesetzt oder nicht, tentiret, und wann dieselbe nicht verfangen will, die Sache entschieden werden.

XXX.

Muß in specie in Injurien Sachen nicht sofort mit Citationen verfahren werden, zumalen, wann die Injurien gemeine Leute betreffen, sondern es ist zuforderst jemanden ex Collegio zu committiren, die Partheyen ohne Advocaten vor sich zu fordern, und sie in Güte zu vergleichen, in Entstehung derselben aber dem Collegio zu weiterer Verordnung zu referiren.

XXXI.

Die anberahmete Termine sollen so, wie es sich gebühret, beobachtet werden, und der erste gleich sub præjudicio præfigiret, und keine Prorogatio, es sey dann ex causa iontica & in legibus fundata, verwilliget werden, in diesem Fall muß aber dennoch der zweyte Terminus cum clausula pro omni angesetzet, und wider denselben keine fernere Dilation, ohne ebenmässig erhebliche Ursachen indulgiret, sondern sofort in contumaciam gesprochen werden, welches dann auch in primo termino geschehen soll, wann die Frist, nach docirter Insinuation der Citation, entweder, wie meistentheils es zu geschehen pfleget, gar nicht gesuchet, oder die Ursache des Aussenbleibens nicht genugsam bescheiniget worden; Würde aber der Beklagte in Termino erscheinen, und der Kläger selbst, ohne genugsame Ursache, ausbleiben, so soll er der Sache verlustig seyn, und er weiter deßwegen zu Rechten nicht zugelassen werden. Wofern der Patronus causæ, und nicht die Parthey selbst hierunter nachläßig und säumig ist, und den Terminum muthwilliger Weise vorbey streichen läst, so soll selbiger seinem Clienten den daraus entstehenden Schaden so fort ersetzen, oder wann er solches zu thun nicht vermöchte, so soll, vorkommenden Umbständen nach, mit der Remotion, oder anderer empfindlicher Straffe gegen ihn verfahren werden, weil er schuld daran ist, daß die Sache verschleppet wird, indem solchenfalls, da der Advocat nicht den Schaden ersetzen kan, der Parthey die restitutio in integrum nothwendig angedeyen muß. Weilen auch in einigen Fällen, als in materia probationis und dergleichen denen Rechten nach, die Termini ipso jure præclusivi seyn, in einigen Processs-Ordnungen aber dennoch zuforderst der Partheyen Anhalten und also Decretum declaratorium erfordert wird, so daß des unnöthigen contumacirens kein Ende; So sollen hinkünfftig dergleichen Declarationes nicht nöthig, sondern contumax ipso jure præcludiret seyn.

XXXII.

Da auch sonst der Auffenthalt der Processe öffters nicht sowol von Unsern Judiciis, als von denen Partheyen selbst und deren Advocatis herrühret, welche je zuweilen die Sachen einige Jahre unbetrieben liegen lassen, und dennoch wol über die Verzögerung der Justitz, woran sie selbst Schuld haben, sich beschweren; So ist Unsere ernstliche Willens-Meynung, daß der Kläger den erhobenen Procels, so viel an ihn, beschleunigen, und ohne Noth solchen nicht ruhen und die Zeit dergestalt verschleudern lassen soll. Würde aber der Kläger diesem zuwider die einmahl angestellete Klage nicht gebührend zur Endschafft zu bringen sich bestreben, sondern solche, ohne Anzeigung redlicher Ursachen, bey dem Gericht, wo der Procels schwebet, ein volles Jahr unbefordert muthwilliger Weise liegen lassen, so soll derselbe der gantzen Action verlustig seyn, und damit nach völligen Ablauff des Jahres ferner gar nicht gehöret werden. Im übrigen sollen hinführo die Partheyen gehalten seyn, alle ihre ad Acta übergebene Schrifften binnen acht Tagen auszulösen, und dem Gegentheil zu communiciren, oder sie müssen gewärtigen, daß sie damit præcludiret

cludiret werden: Imgleichen sollen die liegen bleibende Decreta und Verordnungen in 3. Tagen abgefordert oder nicht mehr ad Acta genommen werden.

XXXIII.

Die Advocaten in allen Judiciis sollen gehalten seyn in dem ersten Satz auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweißthümer allesamt, wie auch auf Seiten des Beklagten in Exceptionibus, und so weiter in Replicis und Duplicis, keinesweges aber in denen Conclusions-Schrifften, beyzulegen, weiln eben daraus viele Weitläufftigkeiten entstehen, daß die Documenta biß zum Schluß verspahret werden. Wird ein Advocatus darwider handeln, ist er so fort in eine nahmhaffte Geld-Straffe zu vertheilen.

XXXIV.

Weil auch der Lauff Rechtens durch die unnöthige dilatorische Einwürffe am meisten unterbrochen wird, so soll hinkünfftig nach geschehenem Vortrage der Beklagte alle und jede exceptiones dilatorias, derer er sich zu bedienen vermeinet, zugleich opponiren und eventualiter auf die Haupt-Sache mit antworten; Würde aber jemand diesem nicht nachkommen, und nach der litis-contestation einige dilatorische exceptiones vorschützen wollen, soll er damit ferner nicht gehöret werden.

XXXV.

Da jemand Unserer Unterthanen von einem Richter citiret würde, unter dessen Jurisdiction derselbe nicht zu stehen vermeinet, so soll er gehalten seyn, sofort nach geschehener Ladung seine exceptionem fori declinatoriam bey dem citirenden Gerichte schrifftlich beyzubringen, wann nun mit solcher Declinirung des Judicii es seine Richtigkeit hat, so soll das Judicium die angesetzte Verhör per Decretum aufheben, und es dem Kläger, zu Erspahrung unnöthiger Termins-Kosten, notificiren; Daferne aber bey der exceptione declinatoria, noch einiger Zweiffel waltete, so ist Citatus dahin anzuweisen, daß er im angesetzten Termino erscheine, und fals er ausbleibet, oder wie oben gedacht, mit seiner Exception sofort nicht einkommet, so soll er damit nicht mehr gehöret, sondern das Judicium, quamvis incompetens vor dieses mahl pro prorogato gehalten werden.

XXXVI.

Es wird auch zur Gewinnung der denen Collegiis so kostbaren Zeit, denen Advocatis hiermit bey scharffer Straffe eingebunden, bey einer jeden Verhör dem Judicio zuforderst es anzuzeigen, wann die Sache von solcher Weitläufftigkeit und Importantz ist, daß sie bey einem summarischen Vortrage nicht genug oder so kurtz nicht, als es die Umbstände erheischen, deduciret werden kan, alsdann dem Gerichte, ohne einzige der Partheyen oder ihrer Sachwalter Einrede, es frey stehen muß, Sie, an statt mündlichen Vortrags, zu einem gantz kurtzen Schrifft-Wechsel von 14. Tagen zu 14. Tagen zu verweisen, damit nicht durch so mühsames bey summarischen mündlichen Verhören gantz unthunliches recessiren, die andere, mehrmahlen auswärtige Parthen, zu ihrer grossen Beschwerde zurückgesetzet, und mit vielen Kosten vergebens auszuwarten genöthiget werden. Dabeneben aber werden die Gerichte verwarnet, solche Weitläufftigkeiten in alle Wege zu verhüten und zu vermeiden, wann die Sache nicht so schwer, wichtig, oder verworren ist, daß sie nothwendig schrifftlich ausgeführet werden muß, und durch Verhören nicht ausgemachet werden kan.

XXXVII.

Es sollen alle Gerichte schuldig seyn, die Advocatos dahin anzuhalten, daß auf denen Schrifften der gehörige Titul, ob es Deductio, Exceptio, Replica, Duplica, &c. sey, gesetzet und ausgedrucket werde, und wann solches nicht geschehen, seynd die Schrifften nicht anzunehmen, keines weges muß auch ultra Quadruplicam von jemanden verfahren werden.

XXXVIII.

Und weilen zumahlen in denen Provincien, wo in Processualibus das Jus Saxonicum vordringet, der Proceß dadurch sehr weitläufftig wird, daß die Con- und Reconventiones nicht pari passu tractiret werden, woher dann entspringet, daß die Cautio pro Reconventione und der Disput darüber, die Haupt-Sache bißweilen etliche Jahre verschleiffet; So wollen Wir, daß ausser denen Wechsel-Sachen, und wo nicht ein klarer Processus executivus angestellet, die Con- und Reconvention hinführo zugleich und mit einander fortgeführet werden sollen.

XXXIX.

Es giebt auch die Erfahrung, daß das Summariissimum zuweilen sehr gemißbrauchet, und bald das nudum factum, bald Justitia, wie es dem Richter in den Sinn kommt, vorgezogen, zuweilen auch in causa ordinarii, vel petitorii, sententia in summariissimo erfolget. Weiln aber hinkünfftig das Summariissimum nur alsdann, wann periculum armorum oder in mora obhanden, statt haben, so gleich aber in uno Termino für dem, welcher die beste coloration beybringet, abgethan, und darwider kein beneficium juris admittiret werden soll; So haben Unsere Richtere dahin zu sehen, daß diesem nachgelebet, allemahl aber für dem auch in judicio possessorio gesprochen werde, dessen Jura petitorii am meisten in die Augen leuchten; Wann aber diese Jura petitorii in Actis schon zur Gnüge instruiret und liquid seyn, So ist der Richter gehalten, ohngeachtet in possessorio nur submittiret, dennoch in petitorio zu sprechen.

XL.

Soll in materia probationum, welche nach der jetzigen Verfassung viel Zeit und schier allein Jahr und Tag erfordern, der Kläger, wann ihm der Beweiß auferleget ist, innerhalb 4. Wochen von Zeit der publicirten Sententz, seine Beweiß-Articul einbringen, diese müssen dem Beklagten nicht nur zu Formirung der Interrogatorien, sondern auch allenfalls seine Articulos Reprobatorios binnen eben sothanem Termino einzubringen, communiciret werden, hierauf soll dem Kläger und Beklagten nur ein kurtzer und præclusivischer Terminus zu Producirung beyderseits Zeugen oder Documenten zugleich angesetzet, und Klägern befohlen

befohlen werden, in eben solchem Termino seine Interrogatoria wider die Reprobatorial-Articul zu übergeben, es geschehe nun solches von einem oder dem andern Theile oder nicht, so haben die zur Beeydigung der Zeugen verordnete Commissarien mit deren Abhörung zu verfahren; Nach gehaltener Verhör der Zeugen muß der Rotulus so fort verfertiget, und längstens binnen 14. Tagen beym Gericht eingesandt, und darauff in einem kurtz anzusetzenden Termin publiciret werden, publicato rotulo haben beyde Theile darüber jedes mit einer einzigen Schrifft zu verfahren, und die Nothdurfft zu deduciren, fernere Schrifft-Wechselung aber soll nicht hierin verstattet werden.

XLI.

Da auch die Beschleunigung der Rechts-Händel unmöglich ihren starcken Fortgang haben kan, wann die Collegia nicht überall fleißig Gerichts-Täge halten; So vernehmen Wir mißfälligst, daß verschiedene Unsere Justitz-Collegia in denen Provincien ausser denen gewöhnlichen und fast wenigen Gerichts-Tägen, sich so gar entbrechen, ausserordentlich, Vor- und Nach-Mittags sich zu versammlen, wann schon so viele Termine zu verhören anberahmet, und so viel Memorialia eingekommen, die in einer Juridica nicht vorgenommen werden können, weßhalb dann die Partheyen öffters einen anderweiten Gerichts-Tag mit Schmertzen erwarten müssen. Wir befehlen ihnen demnach, alle Partheyen, so vorgeladen worden, und zwar die Frembden zuerst, insgesambt aber denselben Tag, gegen welchen sie citiret worden, oder doch unfehlbar den nächstfolgenden, es sey ein dies juridicus oder nicht, mit ihrer Nothdurfft zu hören, und auf alle Supplicata und Sätze zu verfügen, wobey dann die Præsides und Directores darauf genaue Acht haben müssen, daß die Decreta fordersamst expediret und insinuiret, auch die Insinuationes in einem besondern Buche richtig angezeichnet werden, damit so vieler Streit, welcher sich bey denen Fatalien deshalb ereignet, vermieden werde, wie dann auch zu solchem Ende, in gewisse Tage-Bücher eingetragen werden soll, wann das Supplicatum oder die Sache præsentiret, resolviret und expediret worden. Es müssen auch in denen dazu gnugsam besetzten Regierungen und Judiciis zwey Senatus formiret, die Partheyen getheilet, und solchergestalt desto eher abgefertiget werden.

XLII.

Der Mißbrauch der Ferien, welcher bey einigen Judiciis sich ereignet, soll abgeschaffet werden, dergestalt, daß 8. Tage vor und nach Ostern und Pfingsten, 8. Tage vor Weyhnachten biß Heil. Drey Könige und die Erndte-Zeit über 6. Wochen Unsere Gerichte nur und länger nicht geschlossen seyn müssen, damit die Partheyen vom Lande eines Theils nicht mit dem Hin- und Her-Reisen, die in der gantzen Christenheit übliche Feyer-Täge entheiligen und andern Theils auch an der Erndte nicht gehindert werden mögen. Im übrigen bleibt bey Unserm wolbestellten Judiciis es dabey, daß auch selbst in denen Ferien, die extraordinaire Arbeit, als Commissiones und dergleichen vor Endigung derselben, so viel möglich, verrichtet, und in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Rechts-Händeln, von denen etwa gegenwärtigen Membris was Rechtens verfüget werde.

XLIII.

Nachdem auch vielfältig geklaget worden, daß insonderheit in Unseren höheren Judiciis die Protocolla nicht vollständig gehalten werden, und ad Acta kommen, so sollen die Recesse von Wort zu Wort vom Munde aus in die Feder und aufs Papier von einem dazu zu vereydigenden Secretario oder Cantzelisten gebracht, der Bescheid zu Ende des Protocolls geschrieben und jedes Protocoll absonderlich dergestalt ad Acta geleget werden, welche hiernächst geheffter, und mit beygefügtem Rotulo wohl verwahret werden müssen, damit solche, auf Erfordern, desto eher vollkommen, und zwar mit denen hinführo beyzulegenden Protocollis, aufgefunden werden können. Und weiln bey einigen Gerichten darin ein grosser Mangel sich eräuget, daß die Supplicata nicht in pleno verlesen, und resolviret, sondern bißweilen in denen Häusern die Resolutiones abgefasset werden; So soll dieses letztere hinkünfftig gäntzlich abgestellet, sonsten aber die Resolutiones in denen Gerichten, wo die Räthe nicht selbst die Decreta auf das Memorial schreiben und vom gantzen Collegio unterschreiben lassen, protocolliret, damit nicht Decreta contra Decreta ertheilet werden, und die Richter mehr unter sich als die Partheyen selbst streiten mögen.

XLIV.

Da auch die Gedult der Judiciorum gemißbrauchet und die Partheyen mit vergebenen Unkosten so sehr dadurch gequälet werden, wann, post decretam Inrotulationem Actorum, super novis, ordentliche Verhören anberahmet werden; So wird ein vor allemahl fest gesetzet, daß darüber keine Verhör ferner admittiret werden soll; Dahingegen wann ein oder anderer Theil einige Nova in der gegenseitigen Schluß-Schrifft finden und selbige specificiren wird, so soll der künfftige Urtheils-Fasser durch eine besondere denen Actis beyzufügende Resolution angewiesen werden, darauff in sententionando gar nicht zu reflectiren. Uberdem ist der Concipient deßwegen in 10. Rthlr. Straffe ad pias causas zu condemniren. Es werden auch die Partheyen und ihre Sachwalter angewiesen, zu beyden Seiten in termino inrotulationis coniunctim vor dem Proto-Notario causæ zu erscheinen, conjunctim auch die Acta zu perlustriren, mit ihren Manualien zu conferiren, und zugleich die Transmissions-Kosten zu erlegen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß der Proto-Notarius causæ noch selbigen Tages die Acta in contumaciam versiegeln und zur Transmission übergeben soll. Gestalt dann gedachter Proto-Notarius ein ordentliches Protocoll darüber halten und denen Actis beylegen muß. Daferne nun die Partheyen zu denen erforderten Transmissions-Gebühren in Zeiten keine Anstalt gemachet, so muß das säumige Theil gewärtigen, daß sofort durch würckliche Execution zu doppelter Erlegung der Transmissions-Kosten es angehalten werde.

XLV.

Wann sich nach geschlossener Sache äussert, daß Kläger oder Beklagter wider besseres Wissen und Gewissen offenbahrlich temere litigiret, und es handgreiflich, daß solches etwan nicht ex ignorantia geschehen, so soll er nebst seinen ungerechten Sachwalter in schwere Geld-Straffe verfallen seyn, und wann ein Sachwalter ebenmäßig wider besseres Wissen und Gewissen etwas läugnet, dessen Widerspiel ex Actis alsofort erscheinet, so ist derselbe, weil durch solch Gewissenloses inficiiren und temeraires negiren fast die allermeiste und langwierigste Procelle entstehen, gestalten Umbständen nach, mit Gelde, Suspension oder gar mit der Remotion ab Advocatura anzusehen.

XLVI.

Wann in causis concludiret, so sollen post introrulationem die Partheyen nicht über 6. oder längstens 8. Wochen mit Publicirung der Sententz von denen selbstsprechenden Judiciis aufgehalten und auf beschehenes Anruffen Terminus ad publicationem nicht weiter, als erwehnet, hinausgesetzet werden. Wann aber Acta ad extraneos zum Spruch verschicket werden, so muß das Judicium transmittens zugleich wegen der Transmissions-Kosten gebührende Sorge tragen, auch von der Juristen-Facultät oder Schöppen-Stuhl in dem Requisitions-Schreiben ausdrücklich begehret werden, von dem Empfang der Acten Judicium transmittens mit der ersten Post zu benachrichtigen, damit Acta transmissa nicht mehr verlohren werden, und man deßhalb zeitig Nachfrage thun könne. Würde nun eine Facultät oder Schöppen-Stuhl hierunter säumig seyn, so soll dasselbe Judicium, so darüber zu klagen hat, innerhalb 20. Jahren keine Acta mehr an solche säumige auswärtige Facultät und Schöppen-Stuhl verschicken, die Einheimische aber wollen Wir deßhalb mit Ernst ansehen, welche Ahndung der Facultäten und Schöppen-Stühle Nachläßigkeit auch alsdann statt hat, wann sie über 6. oder längstens 8. Wochen Acta an sich behalten.

XLVII.

Es wird auch vielfältig darüber geklaget, daß die Executiones richtiger Judicatorum zuweilen viele Jahre aufgehalten werden; Weil nun dieses insonderheit unverantwortlich ist, so werden Unsere Judicia hiermit nachdrücklich angewiesen, die Judicata prompt zur Execution zu bringen, und dieselbe durch kein ferneres Einwenden und Exceptiones, welche nicht, denen Rechten nach, in ipsa Executione statt haben, und sonst in ipso Processu nicht bereits vorgekommen und abgeurtheilet seyn, aufhalten zu lassen. Da auch an einigen Orthen sich der Mißbrauch findet, daß in Executions-Sachen das Liquidum nicht bey dem Judicio constituiret, sondern dem Executori überlassen wird, so soll solches hinkünfftig gäntzlich abgestellet und keine Execution angeordnet werden, es sey dann ein Liquidum verhanden, welches denen Executions-Befehlen inseriret werden könne. In allen Sachen, da jemanden per sententiam etwas zu thun anbefohlen wird, soll dazu eine gewisse Zeit in ipsa sententia anberahmet werden, binnen welcher dem Urtheil ein völliges Genügen geschehen soll, auch muß in sententia die Straffe wider die Ungehorsamen sofort mit angehänget werden.

XLVIII.

Und weil der gröste Mißbrauch bey denen Appellationen waltet, da die meiste nur zur Verhinderung der Executionen und umb Zeit zu gewinnen, appelliren, so muß zuforderst, so bald eine Appellation interponiret und übergeben wird, solche in eben derselben oder in der darauf folgenden Session vorgenommen, mit denen Acten conferiret und nach Erheblichkeit der Gravaminum, welche jedesmahl in dem Appellations-Libell mit anzuführen, sofort entweder angenommen oder verworffen werden. Wann eine Appellation angenommen, so soll Appellant seine Gravamina in 3. Monathen a die interpositæ Appellationis sub pœna desertionis justificiren; Würde aber eine Appellation, nach vorher gegangener reiffer Uberlegung, abgeschlagen, so ist darwider keine fernere Appellation a Rejectione, wie ehemahls hergebracht, zu verstatten, sondern es muß bey der ersten Rejection zugleich dem Decret ein Mandatum annectiret werden, binnen 10. Tagen die Sententz zum effect zu bringen, oder der Execution zu gewärtigen.

XLIX.

Alle Appellationes müssen inskünfftige bey dem Gerichte, welches die Sententz a qua ertheilet, intra decendium übergeben, keinesweges aber muß viva voce & stante pede, noch coram Notario mehr appelliret, und darauf fernerhin nicht gesehen und dergleichen Appellationes angenommen werden. Dann das erstere wider der Judiciorum Respect läufft, bey dem andern aber die Partheyen auf dergleichen Appellationes viele Unkosten verwenden müssen.

L.

Es sollen keine Acta mehr zum Spruch an Privat-Doctores, sondern an gantze Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle, des vielen dabey unterlauffenden Mißbrauchs halber, versandt werden.

LI.

Es soll keine Sententia, weder definitiva, noch interlocutoria, von einigem Gericht gegeben werden, wo nicht beyde Theile zu deren Publication auf einen gewissen Tag vorgeladen, und also das fatale interponendæ appellationis a die publicatæ sententiæ den Anfang nehmen könne, nicht aber a die notitiæ angerechnet, und darüber ein besonderer Proceß geführet und viele unnöthige Eyde abgeleget werden müssen.

LII.

Der Cursus Justitiæ soll hinführo durch die von Hofe aus verordnete Commissiones nicht mehr gehemmet, sondern wann eine ocularis Inspectio nöthig, oder andere dergleichen Casus vorfallen, die eine Commission erheischen, so müssen die ordentliche Gerichte solche erkennen, und dieselbe einigen aus ihrem Mittel oder anderen die dazu tüchtig, auftragen. Wir wollen aber, daß foderamst von denen höchsten Judiciis in jedem Lande eine Commissions-Sportul-Ordnung, wo

noch

noch keine iſt, entworffen, die bereits verfertigte aber revidiret, ſo viel möglich, moderiret, und zu Unſerer, allergnädigſten Genehmhaltung eingeſandt werde, damit die Partheyen von denen Gerichten und Commiſſionen nicht überſetzet werden.

LIII.

Wann aber von Unſeren Judiciis Commiſſiones veranlaſſet werden müſſen, und ein- oder anderer Commiſſarius in dem abgeredeten Termino ſich bey der Commiſſion nicht einfinden kan, ſo muß er ſolches dem Judicio bey Zeiten anzeigen, damit es reliquos Commiſſarios authoriſire, ſambt und ſonders fortzufahren, oder einen andern Commiſſarium in des abgehenden Platz benenne. Uberdem müſſen die Commiſſiones, ſo viel möglich, beſchleuniget werden, damit die Judicia nicht allzulang in der Sache ſtille ſtehen dürffen, und ſollen letztere darüber ein wachſames Auge haben. Und weil öffters Sachen, die bereits auf den Spruch ſtehen, von einer Commiſſion zur andern verwieſen und darüber in Verwirrung geſetzet werden, ſo wird ſolches hiermit ein- vor allemahl abgeſtellet.

LIV.

Die Urtheile, ſo ex Actis abgefaſſet werden müſſen, ſollen die Referenten mit Fleiß ausarbeiten, und rationes dubitandi & decidendi denen Re- und Correlationen, und zwar der Re- und Correferent jeder abſonderlich, beyfügen, worauf dann die Relationes collegialiter verleſen und erwogen, und was per majora geſchloſſen worden, denen Partheyen publiciret werden muß.

LV.

Und da auch die Proceſſe dadurch vielfältig aufgehalten werden, daß die Richter erſter Inſtantz die Acta nicht ſo fort in originali einſchicken, ſondern zur groſſen Beſchwerde derer ſtreitenden Partheyen und Verzögerung der Sache, ſolche zuforderſt abcopiren laſſen; Wir aber ſolchen groſſen Auffenthalt der Proceſſe gehoben wiſſen wollen: Als verordnen Wir, daß alle Unſere hohe und niedere Gerichte, wann von dererſelben Beſcheiden appelliret wird, oder die Acta von ihnen ſonſten avociret werden, ſolche jederzeit an die höhere Judicia in Originali, keines weges aber in Copia einſenden ſollen. Damit auch bey denen Original-Actis gantz und gar kein Mangel hervor ſcheinen, weniger einige Stücke davon genommen oder ſonſten verlohren werden mögen; So iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß hinführo in allen Unſeren hohen und niederen Judiciis, keines ausgenommen, bey allen neuen Sachen, ſo fort als darin verordnet worden, ein Rotulus Actorum angefangen und darin alle einlauffende Supplicata und Schrifften nebſt ihren datis, petitis, und ohne Unterſcheid was darauf verordnet, verzeichnet, und damit biß zum Schluß der Sachen nicht gewartet, auch alle und jede Acta wolgeheffter und durch und durch foliiret werden ſollen; Wie Wir dann Unſeren höheren Judiciis hiedurch aufgeben, fleiſſig dahin zu ſehen, daß dieſer Verordnung unverbrüchlich nachgelebet werde, zu welchem Ende Sie jederzeit diejenige, ſo dawider handeln, ex officio zu beſtraffen haben.

LVI.

In denen Provintzien, wo mehr als einerley Recht und theils das Römiſche, theils das Sächſiſche, theils ein Jus conſuetudinarium gilt, wollen Wir an richtige Verfaſſungen arbeiten laſſen, damit alle aus einem ungewiſſen Recht entſpringende Fehler und Gebrechen abgeſchaffet werden, zu welchem Ende Unſere Regierungen, und andere Collegia die Caſus dubios colligiren und cum rationibus dubitandi & decidendi zur Deciſion einſenden ſollen, damit dem abuſui præjudiciorum geſteuret, und das arbitrium Judicis nicht zu weit und über die behörige Schrancken extendiret werde. Die Reſcripta deciſiva und auch Edicta, die in das Juſtitz-Weſen einlauffen, ſollen fleißig zuſammen geſuchet, daraus Conſtitutiones verfaſſet, und im Lande publiciret werden.

LVII.

Und weil endlich die tägliche Erfahrung es giebet, daß in Cauſis Criminalibus von denen Unter-Gerichten und Beambten, ohngeachtet dieſelbe der Menſchen Gut, Ehre und Blut betreffen, nicht allemahl Proceß-mäßig verfahren werde; So verordnen Wir hiermit, und zwar bey hoher und unnachläßiger Geld- und Leibes-Straffe, daß diejenige, ſo die Gerichte exerciren, wann ſie es ſelbſt nicht verſtehen, dieſe Criminal-Sachen durch geſchickte und gelahrte Leute, und Gewiſſenhaffte verpflichtete Juſtitiarios verſehen und reſpiciren laſſen, die darauff Acht haben müſſen, daß ohne hinlängliche in denen Rechten vorgeſchriebene und fundirte indicia zur ſpecialen Inquiſition, non præcedente generali, temere nicht geſchritten werde, dabeneben was ſo wol zu des Inculpati Uberzeugung, als ſeiner Defenſion dienen kan, fleißig annotiren und ad Acta bringen, keine Acta aber verſchicken, es ſey dann der Inquiſit nicht nur ſummariter, ſondern auch ad Articulos Inquiſitionales, ex generali depoſitione deſumtos, als aus welcher Ausſage man allein von dem Stande, Alter und Weſen, und von dem vorigen Leben und Wandel des Inquiſiti urtheilen kan, vernommen und ausdrücklich gefraget worden, ob er Defenſionem führen wolle, oder nicht, da dann erſteren Falls dieſelbe ihm geſtattet, andern Falls aber die Renunciation der Defenſion ad Acta protocolliret werden ſoll, weil einem Reo etiam confeſſo & convicto, die Defenſion dennoch ad mitigandam pœnam dienen kan; Es muß auch übrigens in allen legaliter & ſecundum ordinem proceſſus inquiſitorii verfahren werden. Jedoch verſtehet ſich obiges, da der punctus defenſionis auf des Inquiſiti Wahl beruhet, nur von denen Fällen, worauf pœna mortis nicht erfolgen kan, dann in Sachen, welche die Todes-Straffe nach ſich führen, dem Inquiſito auch wider ſeinen Willen ein Defenſor ex officio beſtellet werden muß.

LVIII.

Was letztlich die Pflicht und Obliegenheit der Advocatorum, Procuratorum und Sachwalter betrifft, ſo iſt bekandter maſſen derſelben Anzahl in Unſeren Landen eine Zeit her ſo angewachſen, daß an denen, die den Nahmen führen, ein ungeheurer Uberfluß iſt, die wenigſte aber dasjenige verſtehen, was zu denen an ſich würdigen Verrich-

richtungen eines Patroni causarum eigentlich erfordert werde, welches daher rühret, daß nichts taugende und dem gemeinen Wesen nur zur Last gebohrne und erzogene Leute, die in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und nützliches Handwerck lernen sollen, sich, wann sie sonst zu nichts in der Welt gelangen können, nach solchem Ambt bestreben, und hernach durch die bittere Dürfftigkeit angetrieben werden, Streit und Händel mit unersättlicher Begierde zu suchen, oder wol gar zu erregen und anzustifften, Unterthanen wider Obrigkeiten und selbst Fried-liebende Gemüther auf das hefftigste zu verhetzen, und das Feuer des Zancks und Haders überall aufzublasen. Wordurch Wir dann billig bewogen worden, je mehr und mehr darauf bedacht zu seyn, wie diesem allzuweit umb sich greiffenden, einer allgemeinen Land-Plage nicht unähnlichen Verderben zu steuren, welches dann nicht anders geschehen kan, als daß Wir anmaßlichen Schrifft-Stellern solches untersagen, die Zahl der dafür erkandten Advocatorum und Procuratorum enger einschliessen, die Eigenschafften, die zu solchen Aembtern erfordert werden, hier ausdrücken, und mit angehengter Bedrohung und Straffe die recipirte Advocatos und Procuratores ihres von denen meisten ausser Augen gesetzten Eydes nochmahls erinnern.

Diesemnach wollen Wir

LIX.

Daß in Städten und Dörffern Pastores, Küster, Schulmeister, verlauffene Studenten, Schreiber und dergleichen, sich nicht mehr unterfangen, in Rechts-Sachen Supplicata zu machen, und die einfältige Leute, die offt an nichts wenigers dencken, zu klagen anzureitzen, umb das Geld durch solche böse Griffe aus ihren Beuteln zu lecken, und ist oben schon verordnet, daß die Supplicata nur alsdann angenommen werden sollen, wann solche von recipirten und bekandten Advocatis und Procuratoribus abgefasset oder wenigstens revidiret seyn; Damit man auch wisse, bey welchem Gericht der Advocat oder Procurator recipiret sey, so muß er solches bey Unterschreibung des Supplicati mit ausdrücken.

LX.

Soll der numerus der Ordinariorum Advocatorum dergestalt restringiret werden, daß mehrere nicht bleiben, als so viel die Processe, die jeglichen Orts getrieben werden, es erheischen, die übrigen müssen sofort von jedem Judicio bedeutet werden, daß sie sich des Vortritts, wie auch der Subscription der Memorialien und Sätze, als welches denen Ordinariis allein zu stehen soll, und welche deßhalb auch nur allein Rede und Antwort zu geben haben, gäntzlich enthalten, und nichts alß consensu & authoritate eines Ordinarii aufsetzen, wie dann denen Ordinariis erlaubet ist, bey überhand nehmender Arbeit, der solchergestalt erlassenen Advocatorum und Procuratorum zu Verfertigung der Schrifften und Memorialien nicht minder als eines andern geschickter Feder sich zu bedienen, und dagegen von ihren Honorariis ihnen etwas zufliessen zu lassen; Es muß aber durchaus der abgesetzten Advocatorum und Procuratorum Nahme dabey nicht erscheinen, damit bey sich äusserenden Fehltritten und Mißhandelungen man an den Ordinarium und recipirten allein sich halten könne. Bey dieser so nöthigen Reduction der Advocatorum haben die Judicia nicht so sehr auf das Alter ihrer vormahligen Reception, als darauf ihre Absicht zu richten, daß ungeschickte und untüchtige Rabulisten und Zanck-süchtige abgeschaffet werden. Wie Wir dann ihnen ohne Unterscheid hiermit aufgeben, unverzüglich eine Liste von denen bißhero recipirten Advocatis und Procuratoribus in jeder Provintz und Orth einzuschicken und zugleich vorzuschlagen, wie viel deren zu entbehren, und welche eigentlich zu reduciren, massen Wir die Zahl der hiesigen Advocaten beym Tribunal, Geheimen Justitz-Rath, Cammer-Gericht und Consistorio, imgleichen der Procuratorum und zwar jene so wol als diese, von jeder Art auf 24. gesetzet, nachdem Uns allerunterthänigst vorgestellet worden, daß allein beym Cammer-Gericht und Consistorio, des Tribunals- und Geheimen Justitz-Raths zu geschweigen, bey nahe tausend Processe anhängig und im Gange seyn; Die erlassene Advocati sollen bey Abgang eines Ordinarii, wann sie in Examine tüchtiger, als einer der von neuem sich meldet, befunden werden, jedesmahl in den Platz treten.

LXI.

Soll hinkünfftig in numerum Advocatorum Ordinariorum so wenig in denen Judiciis Unserer hiesigen Residentzien als aller anderen Lande und Provintzien niemand recipiret und angenommen werden, er habe dann ein beglaubtes Zeugnüß seines nicht allzuverächtlichen und armseeligen Herkommens, seiner Studien, seiner Ubung in praxi, seines Lebens und Wandels halber, und ein vernünfftiges und sittsames Gemüth von sich blicken lassen; überdem soll er sich dem Examini rigoroso, bey dem Collegio, wobey er recipiret seyn will, in Præsentz derer Advocatorum und anderen gelahrten Leute, denen ihm zu opponiren erlaubet seyn soll, unterwerffen, und eher nicht bestellet werden, biß er darin wohl bestanden und ad causas defendendas tüchtig declariret worden; Und weil keiner ein durch zulängliche Erfahrung bewehrter Patronus & Defensor causæ seyn kan, der sich nicht einige Jahr in praxi geübet, solchen aber auf Universitäten zu fassen die Jugend schlechte oder gar keine Gelegenheit hat, sondern denselben erst in foris & judiciis durch Hand-Anlegung erlernen muß, so werden die Ordinarii geschickte Leute unter ihrer Aufsicht anziehen.

LXII.

Demnach auch bey obiger kleinern Zahl der Advocaten, die ihre Arbeit ohne dem gemeiniglich hoch schätzen, es nöthig ist, daß von allen Judiciis eine proportionirte Taxe publiciret werde, woraus die Partheyen erlernen können, wie viel die Advocati und Procuratores ihnen abzufordern befugt seyn; So wollen Wir, daß solche Taxe von jedem Judicio innerhalb 6. Wochen, von der Zeit an, da selbigem diese allgemeine Ordnung zur Publication zugefertiget werden wird, zu rechnen, ohnfehlbar entworffen, an Uns eingeschicket, und nach erfolgter Unserer Approbation,

durch

durch den Druck zu männigliches Wissenschafft gebracht werde.

Insonderheit muß hierunter

LXIII.

Der Armuth prospiciret werden, und damit diese personæ miserabiles nicht indefensæ gelassen werden, so sollen allemahl geschickte Leute ausgesuchet und zu Advocatis pauperum bestellet werden, welche denen Armen zwar umbsonst dienen, dagegen aber den Vortheil haben sollen, daß nach verspührten ihren Fleiß und Treue, sie nicht allein zuerst in numerum Ordinariorum treten, sondern auch zu anderen Chargen promoviret werden sollen.

LXIV.

Weil auch schließlichen die Advocati, Procuratores und Sachwalter mehrentheils alle gütliche Beylegung der entstehenden Streit-Händel meisterlich zu verhindern sich angelegen seyn lassen, die Processe mit Fleiß ins weite Feld spielen und durch ihr übeles Verfahren ihre Partheyen öffters umb ihr Recht gebracht und ausgemergelt, oder doch so entkräfftet werden, daß sie sich dessen zu letzt kaum zu erfreuen haben; So sollen die Judicia, wann sie dergleichen verspühren, es ohne Nachsehen scharff bestraffen. Solte auch ein Advocatus oder Procurator wol gar einer Collusion mit der Gegen-Parthey überführet werden, so wollen Wir ihn am Leibe empfindlich gestraffet wissen. Verlieret auch jemand ex incuria, vel negligentia, vel ignorantia Advocati, seine an sich gerechte Sache, und succumbiret dergestalt sub justo clypeo, so muß er dem parti omne quod interest, völlig erstatten, massen er keine Sache, der er nicht gewachsen, und wozu er den behörigen Fleiß nicht anwenden kan, oder wil, annehmen sollen.

LXV.

Und weil in dieser Unserer allgemeinen Ordnung, wie gedacht, nur zu Anfangs die Mängel, so in die Augen lauffen, abgestellet worden, so hat es die Meinung nicht, als ob nicht mehrere Fehler, zumahlen bey denen Cantzeleyen und Judiciis verhanden, so zu dem Verfall der Justitz nicht wenig contribuiren, Wir werden aber mit aller Sorgfalt auch auf deren Remedirung dencken, und befehlen allen Unseren Judiciis ohne Unterscheid, die Proceß- und Cantzeley-Ordnungen, welche sie bey sich haben, genau zu erwegen, was daran annoch zu desideriren, Uns bald möglichst anzuzeigen, worauff Wir sie dann forderſamſt bescheiden wollen. Imgleichen soll von jedem Judicio eine bereits verfertigte, oder noch zu verfertigende Sportul-Ordnung an Uns a dato innerhalb 2. Monate eingesandt werden, damit Wir solche nach Billigkeit einrichten lassen können. Inzwischen werden die Chefs bey denen Collegiis, welchen die Justitz anvertrauet, auf ihre Pflicht dahin angewiesen, eine genaue Aufsicht zu haben, daß ein jeder sein Ambt, wie sichs gebühret, beobachte, dann sonst sie dafür zur Rede und Antwort gezogen werden sollen. Und weiln auch die Facultäten und Schöppen-Stühle eine grosse Influentz in das Justitz-Wesen haben; So wollen Wir in Unseren Landen mit nächstem auch die dabey sich eräugende Mängel verbessern, indessen aber diese Collegia dahin angewiesen haben, sich dieser Unserer allgemeinen Ordnung in judicando zu conformiren.

LXVI.

Demnach auch in denen Fiscalischen Processen denen Sachen bißweilen zuviel oder zu wenig geschiehet; So soll mit nächstem eine Fiscalat-Ordnung, wovon ein jegliches Collegium einen Entwurff innerhalb 2. Monath einzusenden hat, verfasset und publiciret werden, welcher die Fiscalische Bediente bey Straffe der Cassation strikte nachzuleben haben. Übrigens lassen Wir es annoch bey denen Proceß- und Gerichts-Ordnungen, so wie solche in Unserm Königreich und Landen hergebracht und jetzo befindlich seynd, wollen auch, daß Unsere hohe und niedrige Justitz-Collegia solchen in allen, ausser was in dieser Unserer allgemeinen Ordnung anders veranlasset ist, nachleben.

LXVII.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll diese Unsere allgemeine Ordnung aller Orten in Unserm Königreich, Churfürstenthum, Hertzog- Fürstenthümern, Provintzien und Landen publiciret und öffentlich affigiret, auch von Unseren würcklichen Geheimen Räthen, denen Judiciis, und von dem Officio Fisci vigiliret und Acht gegeben werden, damit darwider nicht gehandelt werde. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königl. Insigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 21. Junii, 1713.

Fridrich Wilhelm.

(L.S.)

C.F.F.v.Bartholdi.

No. CXXXII. Rescriptum wegen des §. 40. der allgemeinen Justitz-Ordnung de Termino probationis; de dato Berlin, den 27ten Januarii 1714.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben Uns vortragen lassen, was Ihr wegen des, bey denen Processen zu führenden Beweises unterm 20ten hujus allerunterthänigst berichtet, und angefraget. Nachdem nun nicht allein der §. 40. der allgemeinen Justitz-Ordnung vom 21ten Junii. p.a. wie in principio hujus §. zu ersehen, general, und durchgehends auf die Materiam probationum gerichtet ist, ungeachtet darin hauptsächlich des Beweises per testes deshalb gedacht wird, weil derselbe gemeiniglich grosse Weitläufftigkeiten mit sich führet, und also vor allen andern Probationen einer Einschränckung bedarff, sondern auch Unsere allergnädigste Intention, bey Verfassung der allgemei-

nen Justitz-Ordnung bekandtlich dahin gegangen, daß überall die Processe und Termine abgekürtzet werden sollen; Also ist wohl gewiß, daß obgedachter §. 40. sich auch auf die probationem per juramenti delationem erstrecket. Dann nachdem darin der Terminus probatorius ratione des Beweises durch Zeugen auf 4. Wochen restringiret wird; So hat solche Restriction um so viel mehr bey Delationen der Juramentorum statt, da bey jenem verschiedene præparatoria, um sich darzu anzuschicken, vorher gehen müssen, bey dieser specie probationis aber nur schlechterdings die delatio, welche keine Zeit erfordert, geschiehet, mithin ist in hoc casu secundum nostram intentionem a potiori ad minus zu argumentiren, weshalb Ihr Euch dann in judicando darnach gehorsamst zu achten habt. Gegeben Berlin, den 27ten Januarii 1714.

An
das Cammer-Gericht.

No. CXXXIII. Edict wegen der Jurisdiction über die Scharffrichter und Abdecker der Chur- und Marck Brandenburg, in denen wegen des Vieh-Sterbens und andern keinen Auffschub leidenden Policey-Sachen; vom 14. Febr. 1714.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, Nachdem Wir bey dem für einigen Jahren hin und wieder entstandenen und annoch anhaltenden Vieh-Sterben unter andern auch sub dato den 7ten Decembr. 1711. heilsamlich verordnet und durch ein öffentliches Edict bekannt machen lassen, daß, wann ein todtes Vieh sich findet, und der Eigenthümer die Vergrabung desselben zu verrichten, anstehen mögte, dem Scharffrichter oder Abdecker ohne die geringste Säumniß davon Nachricht gegeben und der Scharffrichter oder Abdecker solches gleichfals vor die Gebühr abholen und in eine Grube von 5. Ellen tieff ohne Abziehung der Haut und Ausschneidung des Fettes verscharren, und wiedrigenfals derjenige, welcher darunter säumig würde befunden werden, mit harter und exemplarischer Straffe beleget, insonderheit aber die Scharffrichter und Abdecker ihrer Meisterey entsetzet werden solten. Und sich dann zugetragen, daß an einigen Orthen solcher heilsamen und ernstlichen Verordnung nicht nachgelebet, sondern derselben von einigen Scharffrichtern und Abdeckern zuwieder gehandelt, die Haut von dem verreckten Viehe abgezogen und das Fett ausgeschnitten worden, wobey sich dann ereignet, daß, wenn sie wegen dergleichen frevelhafften Contravention von denen Unter-Obrigkeiten und Landes-Judiciis zu gehöriger Straffe gezogen werden, wollen sie sich mit Ablehnung der Jurisdiction und Beruffung auf einen absonderlichen zu schützen getrachtet, Wir aber solchem Unwesen und eludirung Unserer Gesetze keinesweges nachzusehen gemeynet seyn. Als ordnen setzen und wollen Wir hiermit, daß, obwohl Wir gleich Unseren Herren Vorfahren die Jurisdiction in Unserm Nahmen durch den zeitigen Ober- und Hoff-Jägermeister und Hauß-Voigt über die Scharffrichter in Unserer Chur- und Marck Brandenburg exerciren lassen, dieselbe von nun an, und hinführo nicht nur in denen Fällen, so in denen Edictis de ao. 1683. und 1684. bereits excipiret seynd, sondern auch in denen keinen Auffschub und Verzug leydenden Policey-Sachen, wie die Verfassungen wegen des Viehe-Sterbens, und wann über Contravention Unserer deshalb emanirten Edicten geklaget wird, sich für denen Magistraten in Städten, wo ein jeder wohnhafft ist, sich gestellen, und ihres Verbrechens halber Rede und Antwort geben sollen. Wornach ꝛc. Signatum Berlin den 14. Febr. 1714.

Fridrich Wilhelm.
(L. S.)

v. Bartholdi.

No. CXXXIV. Rescript, daß Appellations- und Cammer-Gerichts-Advocati auch bey denen Stadt-Gerichten advociren mögen; de dato Berlin den 7ten Sept. 1714.

Fridrich Wilhelm, König ꝛc.

Wir haben Uns den von Euch erforderten, und unterm 2ten Augusti jungsthin abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, betreffend die zwischen denen Ober-Appellations- wie auch Hoff- und Cammer-Gerichts-Advocaten an einem, und denen Unter-Gerichts-Advocaten am andern theil enthaltene Streitigkeiten gehorsamst vortragen laßen, und sind bey denen von Euch angeführten Umständen zu frieden, daß denen Ober-Appellations- und Cammer-Gerichts-Advocaten das advociren, so wohl bey Euch, als auch bey denen Stadt-Gerichten, biß auf fernere Verordnung zu gegeben, und frey gelassen werden solle; Wornach ꝛc. und beyde Theile zu bescheiden habt. Seynd ꝛc. Berlin den 7ten Sept. 1714.

von Printzen.

An
den Magistrat
zu Berlin.

No. CXXXV. Erklährung der allgemeinen Justitz-Ordnung, de anno 1713. insonderheit was bey denen Suppliquen zu beobachten; vom 1ten Octobr. 1714.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Ob Wir wohl so fort bey angetretener Unserer Regierung mittelst einer in öffentlichen Druck ausgegangenen allgemeinen Ordnung, Uns angelegen seyn lassen, den Lauff der Justitz zu befordern, und was ihn hindern könte, aus dem Wege zu räumen, insonderheit aber mit aller ersinnlichen Sorgfalt zuverhüten, daß die Partheyen nicht mehr, wie vorhin, mit Rescripten fechten, noch daß die im Rechten befangene Sachen durch unnütze Commissiones von denen ordentlichen Gerichten abgezogen, und dadurch das Recht verzögert werde; So haben Wir dennoch mißfällig vernommen, daß Unserer so gerechten und Landesväterlichen Intention zu wider, viele muthwillige Supplicanten noch immerhin Mittel und Wege gefunden, mit ihren bösen Händeln durch zu dringen, und bald diese bald jene wiederrechtliche und zum Mißbrauch Unsers höchsten Nahmens gereichende Verordnung, imgleichen ungebührliche Commissiones und avocationes der Acten zu erschleichen.

Gleich wie wir aber hierdurch nochmahls auf das ernstlichste bezeugen, daß Wir nicht gemeinet seyn, auf solche Arth den Lauff Rechtens hindern zu lassen, vielmehr hiermit Unsere in der allgemeinen Justitz-Ordnung §. 9. 10. 11. 22. & 52. enthaltene deutliche Willens-Meinung wiederholet und darüber mit Nachdruck gehalten haben wollen; Also achten Wir annoch nöthig, umb alles zu Verschleiffung der Justitz abziehlendes Wesen zu verhüten, auch dieses zu verordnen und kund zu thun.

1. Wann ein Supplicatum bey Uns, Unserm Geheimbten Etats-Rath, oder Unseren Landes Regierungen, denen nicht zugleich die Gerichte zu verwalten anvertrauet worden, in Rechtshängiger Sache übergeben wird; So soll alsdann der Concipient oder derjenige, welcher das Supplicatum revidiret hat, vornehmlich dafür stehen, die Gerichte aber, wann das Supplicatum an Sie remittiret, dem Befinden nach, entweder was geklaget, remediren, oder wann zur Ungebühr und wider die Acta Beschwerde geführet worden, an Uns Pflicht mäßigen Bericht umständlich abstatten, da Wir dann den Supplicanten nach Verdienst, den Concipienten aber, welcher es besser verstehet, oder verstehen sollen, mit doppelter Straffe ansehen lassen wollen, zu welchem Ende von nun an

2. Kein Supplicatum angenommen werden soll, dafern nicht der Concipient, oder Revisor desselben nach dem §. 21. der Justitz-Ordnung eigenhändig seinen Tauff- und Zunahmen, mit Benennung des Gerichts, darin er recipiret ist, deutlich und mit vollen Buchstaben darunter geschrieben. Dafern aber sich jemand unterstehen solte, eines recipirten Advocati oder Procuratoris Nahmen unter eine Schrifft fälschlich zu setzen, und dadurch seinen eigenen zu verheelen, so soll derselbe, wann er dessen überführet, nachdrücklich an Gelde, oder in Ermangelung dessen mit Gefängniß, abgestraffet werden. Sonsten aber soll allemahl, wann der Concipient sich nicht unterschrieben, dieser nicht weniger als der Supplicant die verordnete 10. Thlr. Straffe erlegen. Dieweil auch

3. Schon mannigmahl sich begeben, daß einfältigen und frembden, imgleichen Militair-Personen, die von der Verfassung bey der Justitz keine Nachricht gehabt, von Leuten, die zu der Zahl der Advocaten und Procuratoren nicht gehöret, Supplicata verfertiget, und ihnen ohne Unterschrifft des Concipienten ausgeantwortet worden, so sind zwar alsdann die Supplicantes nach dem §. 21. nur gedachter Justitz-Ordnung, mit Straffe beleget worden; Nachdem aber an dem, daß hier mehr der Concipient, als der unwissende Supplicant es versehen, so soll, wann dergleichen sich hinfüro wieder zutrüge und aus den Umständen des Supplicanten Einfalt oder Unschuld herfürleuchtete, dieser frey gelassen, von dem angegebenen Concipienten aber die verwürckte Straffe abgefordert, oder wann mehr Boßheit dahinder steckte und etwa auch der Richter unverdient angegriffen, oder anders in supplicando gesündiget wäre, mit Landes-Verweisung und harter wider ihn verfahren werden.

Welches auch

4. Bey denen Armen-Sachen also beobachtet werden soll, massen Wir den wahren Armen zu gut bey denen Gerichten eigene Advocaten bestellen lassen, welche hierdurch ernstlich angewiesen werden, die ihnen vorkommende Armen Sachen reifflich zu überlegen und ihre Vorstellungen dergestalt einzurichten, damit sie alles was sie schreiben, verantworten können.

5. Und weil auch Unsere Willens-Meinung dahin gehet, daß alle und jede Supplicata, so in hohen und niedern Gerichten übergeben werden, von recipirten Advocatis und Procuratoren entweder unterschrieben oder revidiret seyn sollen; So haben diejenige, welchen die Supplicata überreichet werden, nach den Concipienten, oder denjenigen, der sie revidiret, so fort zu sehen, und dafern sie dabey einigen Mangel verspüren, solche bey denen höhern Judiciis Unseren Fiscalen

calen zuzustellen, von denen Unter-Gerichten aber sollen die Verbrechere ex officio zur Straffe gezogen werden. Es sollen aber

6. Die Supplicata von Concipienten unterschreiben oder sonsten revidiren zu lassen, Unsere Geheimte- und Justitz-Räthe, Doctores, so zugleich Professores Juris auf Universitäten, auch recipirte Advocati und Procuratores in so weit befreyet seyn, wann sie in ihren eigenen Angelegenheiten etwas übergeben, jedoch müssen sie solchenfalls die Supplicata oder Schrifften eigenhändig unterzeichnet haben; Was aber von den Magistraten aus den Städten in Processs-Sachen oder sonsten einkömmt, muß nach dem Edict vom 1. Septembr. 1710. dergestalt eingerichtet seyn, daß nebst der gewöhnlichen Unterschrifft: Bürgermeister und Rath, es auch nahmentlich wenigstens von 3. Raths-Membris unterzeichnet sey, bey 10. Thlr. Straffe, so offt darwider gehandelt wird.

Damit nun jedermann sich für Schaden hüte, und dadurch von frevenlichen suppliciren auch extrahiren unnöthiger Rescripte und Commissionen zurück gehalten werde; So wollen Wir daß diese Unsere Verordnung von denen Cantzeln abgelesen, auch in allen Gerichten und Gerichts-Stellen angeschlagen und zu jedermanns Wissenschafft gebracht und von Unseren Justitz- und Fiscalischen Bedienten darüber ernstlich gehalten werde. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Geben Berlin den 1. Octobr. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

L. C. E. v. Plotho.

No. CXXXVI. Rescript, daß die Juden nicht über 10. pro Cent von denen Christlichen Unterthanen nehmen sollen, auch keine Discretiones; vom 6. Novembr. 1714.

UNsern ꝛc. Demnach Wir mißfällig vernommen, daß die Juden in Unsern Landen von Ihren ausgethanen Geldern übermäßigen, und nicht erlaubten Zinß genommen, und Wir dergleichen zum Ruin Unserer Christlichen Unterthanen gereichenden Unternehmen, den Riegel vorgeschoben wissen wollen. Als haben Wir ein vor allemahl allergnädigst resolviret, daß denen „Juden in Unsern Landen, und auch in Unserer „Chur-Marck, wann dieselbe mit Unsern Christlichen Unterthanen negotiiren, oder Geld verkehren, „an jährlichen Interesse nicht über zehn pro Cent „zu nehmen gestattet, auch nach dieser Proportion „die Monatlichen Interesse gerechnet werden sollen. Was aber die fremden und auswärtigen Juden, ingleichen die Leipziger, und andere Messen betrifft, desfals lassen Wir es bey der bißherigen Observantz bewenden, und kan es hierunter, wie es jederzeit üblich gewesen, gehalten werden. Damit aber dasjenige, was Wir wegen Unserer Unterthanen der Zinsen halber anbefohlen, desto besser observiret, und dem nachgelebet werde, so soll die pœna usurariæ pravitatis auch auf diejenigen mit extendiret werden, welche den „übermäßigen Zinß bezahlen. Ja unter eben „der pœna alle diejenige discretiones, welche in „fraudem legis bey Dahrleyhunge der Gelder ge„geben zu werden pflegen, so wol bey dem Geber, „als Nehmer verbothen werden. Welches Ihr durch ein publicirendes Patent zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, und darüber steif und fest zu halten. Seynd ꝛc. ꝛc. Gegeben zu Berlin den 6. Novembr. 1714.

Fridrich Wilhelm.

J. M. F. v. Blaspiel.

An das Cammer-Gerichte.

No. CXXXVII. Anderweitige Erklährung der Justitz-Ordnung über einige Puncta, wornach sich die im Königreich Preussen und andern Landen befindliche Regierungen und Justitz-Collegia gehorsamst zu achten haben; vom 28. Novembr. 1714.

I.

ERstlich haben Wir in Unserm Justitz-Reglement §. 28. klärlich in Gnaden zu erkennen gegeben, wie zu Unserm allergnädigsten Gefallen gereichen würde, wann Uns wohl ausgearbeitete Vorschläge an die Hand gegeben würden, wodurch nicht allein diese Unsere allgemeine, sondern auch jedes Landes Proceß verbessert werden könte.

Es ist auch in gedachtem Unserm Justitz-Reglement §. 65. versehen, daß alle Judicia die Proceß- und Cantzley-Ordnungen, welche sie bey sich haben, genau erwegen, und was dabey zu erinnern, anzeigen sollen; Weil aber solches bisher nicht geschehen, und dahero nöthig seyn will, diesen Punct mit mehrerm Nachdruck befordern, und zum Stande bringen zu lassen; Als wollen Wir, daß nunmehro ohne weitern Anstand sothane Collegia in Zeit von drey Monaten ihre Erinnerungen bey Vermeidung schärffern ernstlichen Einsehens einsenden. Diejenigen aber, so keine dergleichen oder ausser Observantz gekommene Ordnungen haben, müssen in zwey Monaten ein ohnmaßgebliches Project einschicken, und dabey berichten, ob und wie weit das Jus Civile, oder andere Rechte bey ihnen observiret worden, und wie die deshalb vorkommende dubia durch Unsere Landes-Herrliche Decision aufs kürtzeste abzuschneiden; Und behalten Wir Uns vor, an ein und andere Regierungen oder Justitz-Collegia befundenen Umbständen

ſtänden nach, dieſerhalb auch in folgenden Puncten ſpecialen allergnädigſten Befehl ergehen zu laſſen; Inſonderheit wollen Wir auch, daß Unſere Regierungen und Juſtitz-Collegia denen fiſcaliſchen Bedienten und Advocatis auferlegen, daß ſie jedes Orts collegialiter auf ihre Pflichte diejenigen ohnvorgreifflichen Monita ſo ſie zu Beförderung unpartheyiſcher Juſtitz nöthig finden, bey dem Juſtitz-Collegio, dabey ſie ſtehen, ohnverzüglich und damit die erforderte Berichte dadurch nicht verzögert werden, einſenden ſollen, welche vorgedachte Collegia zu erwegen, das dienliche in behörige Conſideration zu ziehen, von dem übrigen aber, warumb es nicht zu attendiren, mit zu berichten haben.

II.

Ob Wir Uns auch wohl erinnern, daß die Unter-Gerichte hin und wieder in Unſerm Königreich und Landen auf die Landes-Ordnung gewieſen, theils auch mit beſonderen von Uns oder Unſeren in GOtt ruhenden Vorfahren confirmirten Statutis verſehen ſeyn; So finden Wir, daß der Proceß bey den Unter-Gerichten kürtzer als in denen Landes-Gerichten gefaſſet, und nicht alles, was in denen Landes-Ordnungen enthalten, ohne augenſcheinliche Verlängerung des Proceſſes auf die Unter-Gerichte appliciret werden könne, weßhalb Wir allergnädigſt entſchloſſen, gewiſſe Unter-Gerichts-Ordnungen machen, und dabey zwar die Landes-Ordnungen jedesmahl zum Grunde ſetzen, zugleich aber den Proceß in den Unter-Gerichten, ſo viel immer möglich, einſchräncken zu laſſen, in Unſerm Hertzogthum Cleve auch damit würcklich der Anfang gemachet wird.

Als befehlen Wir hiermit in Gnaden, daß Unſere Juſtitz-Collegia nicht nur die hierzu dienliche unvorgreiffliche Monita zuſammen tragen, ſondern auch aus denen Unter-Gerichten und von den Jurisdictions-Herren ſelbſt die Berichte erfordern ſollen, wie ſie bisher die Gerichte adminiſtriret? was für Juſtitiarios ſie gebrauchet? ob und welcher geſtalt ſelbige beſtellet und beeydiget? und ob und was vor Advocati dabey admittiret worden? nach was vor einer Ordnung man ſich gerichtet? ob auch gute Verordnungen verhanden und zurück geſetzet worden, und warumb? ob Unſer ohnlängſt publicirtes Juſtitz-Reglement obſerviret worden? ob man gewiſſe, und ſo offt es nöthig, Gerichts-Tage gehalten? ob deshalb die Unterthanen Koſten tragen müſſen? ob man mehr als eine Inſtantz admittiret, und was vor Inſtantzien es ſeyn, auch wie darin verfahren worden? ob man die Güte jedesmahl tentiret? wie weit die Termine und Anzahl der Handlungen ſich erſtrecket? auch ob und wie viel Dilationes verſtattet werden? ob ſchrifft- oder mündlich verfahren? ob richtige Protocolla und die Acta ordentlich gehalten, und die Rotuli jedesmahl darüber verfertiget ſeyn? wie die Executiones verrichtet worden? wie in Criminalibus verfahren? was an Sportulen, auch Diæten, Commiſſions-Gebühren und dergleichen gegeben worden? was die Unterthanen an Juſtitzien-Geldern und ſonſten zu peinlichen Sachen entrichten? ob überdem von den Partheyen an Gelde oder Geldes-werth, Küchen-Speiſen, Getränckе, oder ſonſt was gefordert oder genommen worden? in wie viel Zeit man die Proceſſe abgethan? wie viel verhanden, und wie alt ſie ſeyn? was den Aufenhalt verurſachet, wie ſie meinten, daß die Proceſſe abgekürtzet und ſchleunige Juſtitz adminiſtriret werden könne? Und umb dieſe Berichte zu erſtatten, haben Unſere Regierungen und andere Juſtitz-Collegia gewiſſe kurtze Friſt zu ſetzen, auch Unſeren fiſcaliſchen Bedienten jedes Orts aufzugeben, daß ſie die Säumige annotiren und die Specification davon Unſerem General-Fiſcali zubehöriger Ahndung einſenden ſollen. Die einkommende Berichte aber müſſen vorgedachte Collegia mit Fleiß durchgehen, bey Abfaſſung der Unter-Gerichts-Ordnung die darin vorkommende Umbſtände erwegen, und in der Zeit dahin ſehen, daß die ſich ereugnende Mißbräuche abgeſchaffet und die Juſtitz unpartheyiſch und ohne groſſe Koſten adminiſtriret, auch der Proceß, ſo viel ſichs thun läſt, verkürtzet werde. Wie Wir dann ſolche Unter-Gerichts-Ordnung ſo klar und deutlich wollen eingerichtet wiſſen, daß nicht allein die Richter, ſondern auch die Partheyen ſelbſt ſich darnach richten können, und nicht nöthig haben, zumahl in geringen Sachen, jedesmahl Advocaten mit groſſen Koſten anzunehmen.

III.

Ferner, damit die Mängel bey denen Facultäten und Schöppen-Stühlen, dem Juſtitz Reglement §. 65. gemäß, verbeſſert werden mögen; So befehlen Wir allen Unſeren Regierungen und Juſtitz-Collegiis in Gnaden, daß Sie, was Sie deshalb obſerviret, oder nöthig finden, mit Fleiß zuſammen tragen; Von den Schöppen-Stühlen, wo welche verhanden, ihr Gutachten, wie Sie meinen, daß bey ihnen die Juſtitz zu befordern, vernehmen, und davon bey Einſendung anderer hierinn erforderten Stücke, allergehorſamſt berichten, nicht weniger die in 2. Monaten erforderte, aber noch nicht eingelangte Fiſcalats-Ordnungen binnen eben ſolcher endlichen Friſt einſchicken ſollen, mit dem Anhange, daß Collegia fiſcaliſche Bediente hierbey hören, auch vornehmlich dahin ſehen müſſen, daß nicht unnöthige fiſcaliſche Proceſſe angefangen, überflüßige Dilationes geſuchet, und die Sachen verzögert, oder auch Colluſiones gebrauchet, und Unſerer ſo offt declarirten Intention zuwieder injuſtitien oder irregularitäten begangen; Hingegen Intereſſe Fiſci, wo es gegründet, genau beobachtet und befordert, dem Fiſco ohne Umſchweiff zu dem, ſo ihm gebühret, verholffen, wo was ſtraffbahres begangen, ohne Anſehen der Perſohnen geahndet, die Straffe, ſo ſich gebühret, darauf dictiret und der Straff-Caſſe davon Nachricht gegeben, auch das Verwürckte beygetrieben und deshalb in allen Collegiis accurate annotationes gehalten werden.

IV.

Da auch hin und wider die Executiones langſam verrichtet werden, oder groſſe Koſten erforderen, alſo dem Lande zur Laſt kommen. So iſt zwar aus der Chur-Marck, auch Hertzogthumb Hinter-Pommern deshalb bereits Bericht eingekommen und die Einrichtung unter Handen; Es

müssen aber die übrigen Provintzien gleichfalls einsenden, was Sie deshalb nützlich zu erinnern finden. Wobey denn zur Haupt Absicht dienen müste, daß die Sache vor der Execution von dem Richter dergestalt ausgemachet, damit der Executor, ohne sich einer Cognition anzumassen, die Execution vollstrecken könne; Daß (2) überleget werde, ob an den Orthen, wo keine Land-Reuter verhanden, solche nicht einzuführen, und die kostbahre Executions-Commissiones, wann nicht Wiedersetzlichkeit, oder andere erhebliche Ursachen verhanden, abzuschaffen, und zu diesem Ende (3) solche Actus, welche der Judex selbst per Decretum verrichten kan, nicht zur Execution verschoben, und gar Executori aufgetragen, und dadurch die Kosten ohne Noth gehäuffet werden. (4) daß der Modus exequendi, so daß ein jeder sich darnach achten, und nicht leicht Excesse begehen könne, in der Ordnung beschrieben seyn möge. Daß (5) auf Mittel gesonnen werde, wie dem Auffenthalt der exequendorum allenfalls auch deren Wiedersetzlichkeit zu begegnen. Daß (6) die Gebühren, wodurch offt, sonderlich an denen Orthen, wo besondere Commissarii bisher dazu gebrauchet worden, die Executores sich bereichern, die Schuldener aber vollends zu Grunde gehen, auf ein billiges gesetzet, und (7) eher nicht bis die Execution würcklich geschiehet, bezahlet, und (8) richtig beschehene Executiones ohne erhebliche Rechts begründete Ursachen nicht wieder zernichtet werden.

V.

Da auch die Einsendung der Fälle von zweifelhafften Rechte noch jüngsthin wieder befohlen, auch die Specificationes der Processe erfordert, zum theil auch schon eingelanget; Als ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß die Säumigen auch ohne weiteren Anstand sich darnach gehorsamst achten und die Einsendung dessen, so hievon noch zurück beschleunigen, insonderheit in denen Specificationen bemercken sollen, wie lange die Processe geschwebet und wie weit sie gekommen? Damit hiernächst die Ursachen, warumb diese Processe noch nicht abgethan, wann Wir es gut finden möchten, können erkundiget und diejenigen, so ihre Sachen protrahiren, nach Befinden, davor angesehen werden.

VI.

Weil auch wegen der Advocaten in den Unter-Gerichten sich allerhand Schwürigkeiten ereugnen, ein jedes Städtchen, die Aembter, auch andere Gerichte zuweilen verlangen, damit versehen zu werden, und Wir dahero bereits an Unsere zu Untersuchung des Justitz-Wesens in Unserem Hertzogthumb Cleve verordnete Commissarios in Gnaden referiret, daß sie umb die unnöthige Vermehrung der Advocaten zu verhindern, examiniren sollen, wie viel in jedem districtu von nöthen seyn; So haben sich auch Unsere andere Regierungen und Collegia darnach gehorsamst zu achten, und dahin zu sehen, daß der von Uns gesetzte Numerus nicht überschritten und Uns allergehorsamst berichtet werde, ob und was sie vermeinen, daß zu Erreichung Unserer hiebey führenden heilsahmen Absicht noch gereichen kan.

Wie Wir dann allen Unseren obgedachten Regierungen hiermit nochmahlen ernstlich anbefehlen, diesen allen, so obstehet, genau und ohne einigen Auffschub gehorsamst nachzuleben, oder zugewärtigen, daß, wie Wir das Justitz-Wesen in Unseren Landen so viel und bald immer möglich, verbessert und die Processe verkürtzet, alle unnöthige Geld-fressende Umschweiffe aber abgeschaffet wissen wollen, Wir durch scharffere Verordnungen die Säumigen zu prompter und gehorsamsten Beobachtung ihrer Schuldigkeit nachdrücklich anhalten lassen. Geben Berlin den 28. Novembr. 1714.

Fridrich Wilhelm.

(L.S.)

L.G.E.v.Plotho.

No. CXXXVIII. Declaratio Edicti vom 1. Oct. 1714. wegen derer Advocaten und Procuratoren ꝛc. vom 17. April. 1715.

WIr **Fridrich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Ob zwar in Unserm Justitz-Reglement, auch in Unser Cammer-Gerichts- und anderen Landes-Ordnungen, wie auch in verschiedenen Edictis, und noch letzthin am 1. Octobr. letzt abgewichenen Jahres wegen der Advocaten, Procuratoren und Concipienten Versehung geschehen; So hat doch die Erfahrung gezeiget, daß der dadurch abgezielte Zweck nicht gäntzlich erreichet worden; Dannenhero Wir nöthig erachtet, um allen hinkünfftigen Ausreden vorzubiegen, durch gegenwärtiges offenes Edictum diesen Punct nachfolgender Gestalt zu wiederholen und zu erläutern:

1. Hat es bey der von Uns jedes Orts allergnädigst bestimmten Anzahl der Advocaten und Procuratoren und deshalb ergangenen Vorordnungen, so weit Wir nicht nöthig finden, selbige ferner einzuschräncken oder reguliren zu lassen, sein Bewenden; Damit aber hierunter kein Unterschleiff vorgehen möge, so wollen Wir von Unseren

seren Regierungen und Justitz-Collegiis, von denen es noch nicht geschehen, die Einsendung exacter Designationen der recipirten und mit Unsern Königl. Patenten versehenen Advocaten und Procuratoren forderſamſt erwarten, worinnen nicht allein die bey denen höchſten Collegiis, sondern auch bey denen ihnen unterworffenen Gerichten recipirte Advocaten und Procuratoren mit Tauff- und Zunahmen benennet und dabey ausdrücklich gemeldet werden soll, was vor welche mit Patenten annoch nicht verſehen, und warum ſolches bishero unterblieben; Wir befehlen auch vorgedachten Collegiis hiermit nochmahls alles Ernſtes, über die geſetzte Zahl der Advocaten und Procuratoren genau zu halten, diejenige, ſo ihre Patente bisher nicht ausgelöſet haben, binnen einer gewiſſen Friſt von vier Wochen, von Zeit der Publication zu rechnen, bey Verluſt ihrer Advocatur und Procuratur zu vermögen, daß ſie ſelbige auslöſen und bey ihnen produciren, oder wenn ſie darwider conniviren und durch ihre Fahrläßigkeit einen oder andern einſchleichen laſſen, werden Wir es von Ihnen fordern, und ſie zur wolverdienten harten Straffe ziehen laſſen.

2. Denen Fiſcaliſchen Bedienten befehlen Wir auch hiemit ernſtlich, hierüber und daß die denen Advocaten und Procuratoren vorgeſchriebene Tracht, wovon auch die ſogenandte Advocati Curiæ oder Anwälde bey denen Städten, ſo von denen Magiſträten das Intereſſe publicum in ihren Gerichten zu obſerviren, an einigen Orten beſtellet werden, und ohne Unſere allergnädigſte Approbation nicht angenommen werden müſſen, nicht befreyet ſeyn, überall wohl beobachtet, denen Advocatis auch Procuratoribus Unſerer Juſtitz-Collegiorum ſo wohl als der Unter-Gerichte auch Städte, nirgend als in Städten ſo in Unſeren Landen gelegen, und zwar die zu einem gewiſſen Gerichte beſtellet ſeyn, an dem Orte, wo ſolches befindlich, oder die auf gewiſſe Creyſe beſtellet, in ſolchen Creyſen zu wohnen erlaubet werde, fleißige Aufſicht zu haben, wenn ſie wahrnehmen, daß Jemand darwider handelt, ſolches ſo fort dem Collegio oder dem Gerichte, worunter der Contravenient gehöret, anzuzeigen, auch Unſerm General-Fiſcal davon gleichfalls Nachricht zu geben, maſſen auch, wann bißhero beſchaffenen Umſtänden nach, und da man ſich zuweilen mit der Unwiſſenheit und anderen nun ceſſirenden Umſtänden entſchuldiget, nicht hierin mit genugſamer Schärffe überall verfahren werden mögen, ſolches hinfort nicht allegiret, noch zur Entſchuldigung angenommen werden ſoll.

3. Wann ein Advocatus oder Procurator ordinarius ſtirbet, und an deſſen Statt ein anders tüchtiges Subjectum, welches durch ein Examen und Ausarbeitung eines gewiſſen Thematis juridici vorhero behörig zu tentiren, vorgeſchlagen wird, ſollen die Regierungen des Abgegangenen Patent zugleich mit einſenden, und im übrigen Unſeren Verordnungen gemäß verfahren, auch dahin ſehen, daß bey denen Unter-Gerichten es ebenfalls alſo gehalten werde, als welche ſich keinesweges gelüſten laſſen dürffen, Advocaten zu beſtellen, die nicht vorher von Uns angenommen worden, und von Uns ſelbſt ein Patent erhalten haben; Wann aber die Approbation von Uns ſolchergeſtalt geſchehen, ſo müſſen ſie bey denen Gerichten, wobey ſie beſtellet werden, ihre Pflichte ablegen, hinkünfftig auch keine, die in den Gerichten mitſitzen, daſelbſt zu Advocatis admittiret werden, wann ſie gleich vorgeben, daß ſie in der Sache nicht votiren wollen; Maſſen Wir dann denen Gerichts-Perſohnen den Praxin bey den Gerichten, dabey ſie ſitzen und Richter oder andere Gerichts-Perſohnen abgeben, hiermit ernſtlich verbiethen, und ſoll der Contravenient nicht allein, wann er hierwider handelt, ſeines Officii und Praxis verluſtig ſeyn, ſondern auch nach Befinden, ſo wol als die Gerichte, ſo dergleichen wiſſentlich zugeben, nachdrücklich beſtraffet werden.

4. Sollen keine Supplicata, ſo nicht von Ordinariis Advocatis oder Procuratoribus in Unſeren Landen und ſonſt Unſern Edictis gemäß unterſchrieben, angenommen werden, es ſey in Sachen, worin um eine Gnaden-Bezeugung gebeten wird, ſie ſchwebe im Streit oder nicht, oder es ſey die Sache alſo beſchaffen, daß ſie ad Proceſſum nicht gehören könne, es ſoll darunter kein Prætext, er mag auch genommen werden, woher er wolle, gelten; Damit aber auch die Partheyen nicht durch unnöthige Verzögerung des Concipirens oder der Unterſchrifften leiden; ſo iſt in denen Unter-Gerichten, ſo viel möglich, es dahin zu richten, daß ohne weitläufftiges ſchrifftliches ſuppliciren, derjenige, ſo was zu klagen hat, mündlich vernommen und ſein Anbringen protocolliret, auch ferner, da es nöthig, bey mündlicher Verhör die Sache kurtz tractiret und gütlich oder rechtlich entſchieden werde; Da aber ſchrifftliches ſuppliciren oder handeln vonnöthen, alsdann haben Advocati und Procuratores, ohne erhebliche Urſachen, die ſie allenfalls jederzeit zu juſtificiren haben, Niemanden, der ihres Raths, Schrifft-Verfaſſens oder Unterſchreibens gebraucht, und es verlangt, ihr Ambt zu verſagen, noch die Partheyen ungebührlich aufhalten, oder zu gewärtigen, daß ſie auf einkommende Beſchwerde, wann ſelbige begründet, ernſtlich davor angeſehen werden.

5. Soll keinem, auch nicht Militair-Perſohnen, wann ſie nicht ſpeciale Conceſſion, die ſie allenfalls bey den Gerichten vorzulegen haben, Studenten, Bauren, Weibern, oder auch einfältigen Leuten, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, erlaubet ſeyn zu ſuppliciren, oder Supplicata ohne Unterſchrifft eines Ordinarii einzugeben; Wann ſich auch Leute, ſonderlich die Armen beklagen, daß ſie keinen Advocatum oder Procuratorem, ſo ihnen bedienet ſeyn wolle, finden, ſo ſollen ſie ſich jederzeit bey dem Præſide, Directore oder Vorſitzenden im Gerichte, Beambten oder Richter, oder wer ſonſt die Gerichte verſiehet, melden, da dann demjenigen Advocato oder Procuratori, welchen die Parthey vorſchläget, den Supplicanten zu dienen, die Armen aber an den Armen-Advocaten verwieſen und dieſer bey Vermeidung ernſtlicher Beſtraffung, auch nach Befinden, Verluſt

lust seiner Advocatur schuldig seyn soll, sie zu vertreten, oder wenn er vermeinet, daß es seinen Pflichten zuwider, solches kürtzlich anzeigen, damit der Supplicante darnach beschieden, oder auch wenn die Entschuldigung nicht erheblich, was sich weiter gebühret, verordnet werden könne.

6. Lassen wir es wegen der Unterschrifft, wann selbige nicht Unseren Edictis gemäß, ohne Ansehung der Persohn bey der verordneten Strafe der 10. Rthlr. bewenden, wann jemand darwider betreten wird, jedoch behalten Wir Uns vor, wann jemand zu mehrmahlen hierwider handelt, oder sich sonst ein muthwilliger Vorsatz zeiget, sothane Straffe beschaffenen Umständen nach zu schärffen; Dahingegen bleibet bey Weibern, Bauren, gemeinen und einfältigen Leuten dem Ermessen des officii Fisci anheimb, ob auf dem Fall, daß sie einige Entschuldigung anführen, solche so beschaffen, daß einige Verminderung oder Uberschung statt habe, es müssen aber Unsere fiscalische Bediente hierinn ihren Pflichten nachgehen und ohne Vorbewust und Einwilligung Unsers General-Fiscalis, der daraus mit dem jedesmahligen würcklichen geheimten Rath, so das Justitz-Wesen zu respiciren hat, zu communiciren hat, nichts remittiren.

7. Bey denen Judiciis, Ober- und Unter-Gerichten sollen keine andere recipirte Advocati, als die bey sothanen Ober- oder Unter-Gerichten bestellet seyn, die Memorialia, Sätze oder Schrifften unterschreiben, und kan die Unterschrifft eines andern ob wohl recipirten Advocati, so zu diesem Gerichte insbesondere nicht gewiedmet ist, nicht attendiret werden. Und obwohl die bey Unserm Cammer-Gerichte bestellte Advocati in ihren Patenten mit haben, daß ihnen bey dem Ober-Appellations-Gericht die praxis mit verstattet, es auch in so weit hiebey sein Bewenden hat, daß, wenn sie bey dem Ober-Appellations-Gericht angenommen werden, es keines neuen Patents bedarf; Weil dennoch bey dem Ober-Appellations-Gerichte ein anderer Proceß, als bey dem Cammer-Gericht ist, und auf solche Subjecta, die in den Provintzien, so dahin ressortiren, bekant, reflectiret werden muß, so declariren Wir hiermit, daß ohnerachtet sothaner Clausul des Patents, kein Advocatus oder Procurator, wann er nicht bey dem Tribunal besonders recipiret; sich des Advocirens oder Procurirens anmassen, und solches ebenfalls observiret werden solle, wann dergleichen Subjecta bey dem Ober-Appellations-Gerichte angenommen seyn und bey dem Cammer-Gericht admittiret werden wollen.

8. Wann aber an Uns immediate suppliciret wird, oder etwas auswärtig bey Unser höchsten Persohn einläufft, ist es genug, wann ein Advocatus oder Procurator receptus hier oder von dem Gerichte, wo die Sache sonst hingehöret, denen Edictis gemäß, unterschrieben hat, damit die Partheyen nicht nöthig haben, doppelte Kosten anzuwenden, oder ohne Noth aufgehalten werden;

9. Nachdem sich auch Zeither geäussert, daß zuweilen Procuratores sich solcher Verrichtungen in denen Gerichten angemasset, die eigentlich denen Advocatis zustehen, daraus auch verschiedene Verwirrungen und Verzögerungen der Sachen entstehen; So ist Unser gnädigster doch ernster Wille und Befehl, daß alle Collegia und Gerichte, wobey Advocati und Procuratores befindlich und unterschieden seyn, ihr pflichtmäßiges Gutachten entwerffen, die Regierungen solche von denen Unter-Gerichten einfordern, und davon referiren, auch ihr eigenes Gutachten beyfügen sollen, wie sie vermeinen, daß das Officium und die Verrichtungen der Advocaten und Procuratoren zu unterscheiden sey, inzwischen müssen die Procuratores keine Satz-Schrifften, Appellationes und Supplicata, worinn es auf den Punctum Juris ankömbt, unterschreiben, sondern solches so wohl, als die actus inrotulationis actorum denen Advocatis überlassen; Im übrigen einer so wohl als der andere dahin sehen, daß Er seine Parthey mit unmäßigen Gebühren und Geld-fordern nicht übersetze, hingegen vor die Ablösung der Verordnungen, Urtheile und Abscheide sorge, sonsten aber, da befunden wird, daß sie hierwieder gehandelt, wann gleich die Partheyen sich deshalb nicht beschweret, nach Beschaffenheit der Umbstände gebührende Straffe wider Sie verhänget werde.

Befehlen demnach allen und jeden Unseren Tribunalien, Cammer-Gerichte, Landes-Regierungen, Hof-Gerichten und andern Justitz-Collegiis ohne Ausnahme, auch Unter-Gerichten und sonst jedermänniglich, dem dieses angehet, in Unserm Königreich, Churfürstenthumb und anderen Landen, sich hiernach allergehorsamst zu achten, dasjenige, was ihnen in diesem Edicto auferlegt und befohlen wird, pflichtmäßig und fordersamst zu bewerckstelligen und über dessen Innhalt mit allem behörigen Nachdruck zu halten; Zu solchem Ende auch, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Unser Edict behöriger massen ohnverzüglich publiciren zu lassen, und wie solches geschehen, an Uns pflichtmäßig zu berichten. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 17. April. 1715.

Fridrich Wilhelm.

(L.S.)

L.C.E.v.Plotho.

No. CXXXIX. Constitution, wie es mit Expedirung der Justitz-Sachen bey Dero General- und denen Provincial-Commissariaten zu halten; vom 25. April. 1715.

DEmnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn allergehorsamst vorgetragen worden, welcher gestalt dasjenige, was in der allgemeinen Justitz-Ordnung vom 21. Junii 1713. §. V. wegen Verhütung aller Collisionen zwischen denen Justitz-Colle-

Collegiis und Commissariaten verordnet und festgestellet ist, zu Erreichung dieses heilsahmen Zwecks noch nicht allerdings hinlänglich befunden worden, und allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät dahero der Nothdurfft zu seyn ermessen, diese Sache durch gewisse Commissarios näher untersuchen zu lassen, von welchen auch nach reiffer Erwegung derselben ein und andere Vorschläge zu Hinlegung derer dieserhalb bißhero vorgefallenen Differentzien und Verhütung aller inskünfftige zu besorgenden Irrungen auf die Bahn gebracht worden:

Als haben höchstermeldte Seine Königl. Majestät, nachdem Ihro in Dero Geheimen Rath davon allerunterthänigster Vortrag geschehen, in Gnaden resolviret und verordnet.

I.

Daß es bey denen bisherigen Verfassungen und Edictis, krafft welcher so wohl denen Justitz-Collegiis als Commissariaten aller unbefugter Eingriff in die denenselben nicht zustehende Departements untersaget, auch insonderheit bey demjenigen, was wegen der Jurisdiction über die Steuer-Bediente im angezogenen V. §. der allgemeinen Justitz-Ordnung disponiret worden, nach wie vor sein unveränderliches Bewenden haben solle.

II.

Bey dem Policey-Wesen werden die Feuer-Anstalten, die Gassen und Pflaster-Sachen, das Marckt-Brunnen-Laternen- und Armen-Wesen, die Fleisch- und Brodt-Taxen, auch Maaß, Elle und Gewicht, desgleichen die Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme, so ferne dieselbe denen Städten oblieget, und nicht etwan der Aufsicht derer Königl. Ambts-Cammern aufgetragen ist, von denen Magistraten in Städten unter Direction der Commissariate und mit Participation derer Commissariorum jedes Orts respiciret, die desfalls nöthige Verordnungen entworffen, und unter Königlicher allergnädigster Approbation publiciret, auch mit gehörigem Nachdruck zur Execution gebracht, und haben sich darin die Provincial-Regierungen und Justitz-Collegia keines weges zu mischen, es wäre dann, daß in ein oder anderer der specificirten Policey-Sachen eine generale Landes Verfassung zu machen wäre, oder darüber zwischen zweyen Privatis ein Streit entstünde, wobey wider die verhandene Ordnung keine Contravention obhanden, folglich das Publicum nicht interessiret ist, da dann auf dem ersten Fall dergleichen generale Landes-Verfassungen von der Regierung und dem Commissariat jeder Provintz bey einer Conferentz concertiret, das dabey gehaltene Protocoll unter derjenigen Unterschrifft, so dabey zugegen gewesen, allerunterthänigst eingesandt, und daferne sich beyde Collegia nicht einer Meinung solten vereinigen können, von einem jeden sein pflicht-mäßiges Sentiment besonders eingeschicket werden soll.

Auf dem letzten Fall aber und wann über oder durch Veranlassung dergleichen Policey-Sachen zwischen Privatis Streit entstehet, gehöret die Sache billig zu denen Regierungen und Justitz-Collegiis, woselbst sie aber in möglichster Kürtze zu entscheiden.

III.

Weilen auch angemercket worden, daß öffters zwischen denen Handwerckern in Städten über ihren Privilegien und Innungs-Articulen gar langwierige und Geld-fressende Processe zum Nachtheil der Bürgerlichen Nahrung und Sr. Königlichen Majestät davon dependirenden Accise-Interesse geführet worden: Also ist Deroselben allergnädigste Willens-Meinung, daß gleichwie die Revision der Innungs-Articul in Dero Chur-Marck Dero hiesigen Lehns-Cantzley, auch daß wegen der in die Policey und Commercien lauffenden Puncte mit Dero General-Commissariat allemahl gehörig communiciret werde, in denen Provintzien aber denen Regierungen oder Lehns-Cantzeleyen nach vorgeschehener pflichtmäßigen Communication mit denen Provincial-Commissariaten (welche aber diese Sache nicht aufzuhalten, sondern wenn dabey einiger Zweiffel, mit der Regierung, weilen bey derselben alle und jede Acta und Innungs-Articul verhanden, sich deshalb zu verstehen haben) aufgetragen worden; Also auch beyden Collegiis obliegen solle, über die denen Innungen und Gewercken ertheilte Privilegia und Articul mit Nachdruck zu halten, und dawieder keine Contravention zu gestatten. Wenn aber über denenselben ein Streit entstehen solte, welcher einer rechtlichen Cognition bedürffte, so soll derselbe bey denen Regierungen und Justitz-Collegiis, jedoch in Beyseyn eines Deputati von dem Commissariat in Verhör gezogen, und ohne alle Weitläufftigkeit entschieden, auch von denen ertheilenden Bescheiden keine Appellation oder anderes Remedium angenommen, im Fall es aber auf eine Declarationem vel Interpretationem Privilegii ankäme, von der Sache nebst Einsendung des Protocolls zur Königlichen allergnädigsten Decision allerunterthänigst berichtet werden; Wie dann auch, wenn dergleichen Gewercks-Processe in der ersten Instantz bey denen Magistraten vorkommen, selbige zwar die Parthen, fals sie nicht in Güte auseinander gesetzet werden können, mit ihrer Nothdurfft ad Protocollum hören, darüber aber keine Sententz abfassen, sondern das Protocoll mit ihrem Gutachten an die Regierungen schicken sollen, damit selbige nach vorgängiger Communication mit dem Commissariat davon ebenmäßig zur finalen Decision berichten, und solchergestalt alle weitläufftige Appellations-Processe abgeschnitten werden mögen.

IV.

Wegen der Bau-Sachen in denen Städten und dahero entstehenden Streitigkeiten bleibet es dabey, daß solche von denen Commissariis locorum und Magistraten respiciret, und ohne allen weitläufftigen Procell abgethan, auch denen Instructionen, welche denen verordneten Bau-Collegiis in denen Provintzien vorgeschrieben worden, gantz genau nachgelebet, im übrigen aber es bey der Verfassung, krafft welcher die Appellationes von dem hiesigen Bau-Collegio an das Cammer-Gericht gehen, noch weiter gelassen werden solle.

V.

Die Einrichtung des Brau-Wesens, ingleichen

chen die dabey sich eräugnende Streitigkeiten, wenn solche zwischen einem Bürger mit dem andern, auch einer Stadt mit der andern sich enthalten, gehören allein zur Aufsicht und Erörterung derer Comissariate.

Was aber die Brau-Processe betrifft, da wegen des Krug-Verlages und Bier-Schanckes auf dem Lande zwischen denen Städten und denen von Adel, Beambten und anderen controvertiret wird, und weshalb es Seine Königliche Majestät bey denen in der Brau-Constitution vom 27. Junii 1714. festgesetzten Principiis regulativis, und daß die 50. jährige possession loco tituli gelten solle, nochmahls bewenden lassen, da sind diejenige Processe, welche bereits bey denen Justitz-Collegiis oder Regierungen in lite befangen, oder auf der Execution beruhen, daselbst zu lassen, und zur völligen Endschafft zu bringen, und weiln bey solchen Processen auch das Königliche Interesse mit versiret, so lieget denen Commissariats- und anderen Fiscælen ob, entweder die Turbatores und Ubertreter der Brau-Constitution zu belangen, oder sonsten bey denen Brau-Processen gehörig zu vigiliren, damit selbige inhalts der wegen des Land-Brauens verhandenen Verfassung und Constitution möglichst betrieben und zur baldigen Endschafft befordert werden, zu welchem Ende sie nach Befinden dabey zu interveniren, oder denen Städten zu adhæriren und solche zu vertreten. Solte aber sich jemand des Brauens neuerlich anmassen, so ist denen Commissariaten unbenommen, denselben ad docendum titulum anzuhalten, auch Inhibitorial- und Pœnal-Befehle wieder ihn ergehen zu lassen, im fall er aber seine Befugniß rechtlich auszuführen und zu behaupten vermeinete, und zu solchem Behuff einige Bescheinigung beybrächte, so ist die Sache zwar an die Regierungen und Justitz-Collegia zu verweisen, und daselbst in Beyseyn eines Deputati aus dem Commissariat zu erörtern und zu entscheiden, es muß aber derjenige, so zu brauen angefangen, sich biß zu Austrag der Sache desselben enthalten, auch Fiscus bey denen foris, wo dieselbe ausgeführet wird, vigiliren.

VI.

Wegen des Rathhäußlichen Wesens haben die zu Untersuchung desselben in denen Provincien specialiter verordnete Commissarii, wenn sie wegen Verbesserung des Justitz-Wesens bey denen Rathhäusern etwas anmercken, solches zu Königlicher allergnädigsten Veranlassung allerunterthänigst zu berichten; Wie denn auch denen Commissariaten und Commissariis locorum obliget, wann sie hierunter einigen Mangel anmercken solten, solchen zu Remedirung denen Regierungen und Justitz-Collegiis nebst ihrer pflichtmässigen Meinung anzuzeigen, im übrigen aber haben sie sich in keine Justitz-Sachen und Privat-Streitigkeiten zu mischen, noch sich darin einiger Cognition anzumassen, vielweniger dieselbe von denen ordentlichen Gerichten abzuziehen.

Was sonsten die Rathhäußliche Oeconomie und insonderheit die Cämmerey-Sachen anbelanget, solche bleiben der Direction der Commissariate privative untergeben, nicht minder der Städte Credit-Wesen, und die genaue Beobachtung der dieserwegen verfertigten Competentz-Reglements, welche denen Regierungen und Justitz-Collegiis zu dem Ende in forma probante zu communiciren, damit sie denenselben zuwieder auf Anhalten eines oder andern Creditoris, nichts veranlassen, sondern dieselbe mit ihren Forderungen und wegen ihrer Befriedigung an die Commissariate verweisen mögen.

Wann aber in ein oder anderer Stadt dergleichen Competentz-Reglement noch nicht verhanden, noch das Credit-Wesen völlig eingerichtet, bey solcher Einrichtung aber Jura Creditorum zu untersuchen, oder Behandlung mit ihnen zu pflegen, so soll dieses per specialem Commissionem aus dem Mittel sowohl des Justitz-Collegii als des Commissariats vorgenommen, und von derselben das Reglement entworffen und zur Approbation eingeschicket werden.

VII.

Alle Commercien-Manufactur- auch Militair-March- Einquartierungs- und Proviant-imgleichen die Accise- Contributions- Steuer- Rechnungs-Sachen, ferner das Etablissement der Colonien, und die Regulirung derer ihnen zustehenden Freyheiten gehören einig und allein zur Aufsicht der Commissariate ohne Participation der Justitz-Collegiorum, nur ist Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Willens-Meinung und Befehl, daß wann bey Revision der Caræstrorum jemand, welcher zur Steuer gezogen werden soll, sich auf einen rechtsbeständigen titulum exemptionis bezöge, und darüber vor dem Commissariat rechtlich verfahren wird, der Entscheidung der Sachen, welche die Landes-Verfassungen und Observantz zum Fundament haben muß, jemand aus dem Justitz-Collegio oder der Regierung mit beywohnen solle.

VIII.

Und gleichwie schließlich zu Erreichung Seiner Königlichen Majestät in obigen Puncten geäusserten allergnädigsten Intention das meiste beytragen wird, wenn sowohl die Justitz- als Commissariats-Collegia sich aller Animositäten gegen einander äussern und mit zusammen gesetzten Kräfften die Beforderung des Königlichen Interesse, des Landes Bestes, und unpartheyische Justitz besorgen, auch bey vorkommenden Fällen fleißig conferiren; Also soll solches zu Vermeidung alles Ceremonien-Streits, entweder durch alternative Zusammenkünffte oder dergestalt geschehen, daß dasjenige Collegium, so bey dem andern etwas anzubringen hat, seine Deputatos an dasselbe abordne, und das Protocoll von den Anwesenden unterschrieben, auch wenn die Sache auf einen Bericht ankömmt, solcher conjunctim allerunterthänigst abgestattet werde. Uhrkundlich unter allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben Berlin, den 25. April. 1715.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

M.L. v. Pringen.

No. CXL.

No. CXL. Reſcript daß in Juſtitz-Collegiis niemand angenommen werden ſoll, er habe dann vorhero eine Relation pro Statu verfertiget; de dato Berlin den 3ten Maji. 1715.

FRidrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben zwar in Unſer allgemeinen Juſtitz-Ordnung allergnädigſt verordnet, daß in denen Juſtitz-Collegiis niemand auf- und angenommen werden ſolle, er habe dann eine Relation pro Statu verfertiget, daraus deßen Capacitæt erſehen;

Da Wir aber verſpühret, daß dieſer Unſer heylſahmen Verordnung nicht allemahl gehorſamſt nachgelebet werde, Unſere allergnädigſte, doch ernſte Willens-Meynung aber dahin gehet, daß hierüber ſteiff und unverbrüchlich gehalten werde; Alß haben Wir Euch ſolches hierdurch allergnädigſt bekandt machen wollen, daß hinführo keiner in einem Juſtitz-Collegio aufgenommen werden ſoll, ehe und bevor er ſich nicht mit einer Relatione pro ſtatu legitimiret, maſſen dann hinkünfftig die Reſcripta, worinn Wir jemand bey ſolchen Collegiis zum Rath oder Aſſeſſore benennen, wann gleich der Relation darinn nicht gedacht, doch ſo verſtanden werden, und, wann die Collegia noch einen Zweiffel haben möchten, ob es bey einem oder andern Subjecto noch nöthig ſeye? wenigſtens bey Unß allergehorſamſt anfragen, und darauf fernern Verhaltungs-Befehl erwarten ſollen. Wir befehlen Euch dannenhero in Gnaden, die Anſtalt zu machen, daß ſolches in Unſerm höchſten Nahmen überall bekandt gemacht, und darüber mit Nachdruck überall gehalten werde. Seynd ꝛc. Berlin, den 3ten Maji. 1715.

An
den würckl. Geheimbten Rath von Plotho.

Dieſe allergnädigſte Ordre iſt per Reſcripta an die Juſtitz-Collegia communiciret worden.

No. CXLI. Verordnung wegen des Reglements vor die Land-Reuter bey dem Cammer-Gerichte; vom 15. Jun. 1715.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Meckleyburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vliſſingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit jedermännigliche zu wiſſen. Weilen die Erfahrung bezeiget und viele Leute darüber Klage geführet, daß die Executiones langſam verrichtet worden, die Land-Reuter darunter ihre Pflichte nicht allemahl beobachtet und dahero nöthig iſt, daß ſie unter einer genauern Aufſicht zu demjenigen, worzu ſie Krafft der von ihnen beſchwornen Land-Reuter-Ordnung ſchuldig ſeyn, angehalten werden; Seynd Wir bewogen worden, durch gegenwärtiges Reglement dieſem Ubel folgender geſtalt vorzubiegen.

REGLEMENT

Nach welchem die in denen Königl. Reſidentzien wohnende Land-Reuter zu Beobachtung ihrer Pflichten und der von ihnen beſchwornen Land-Reuter-Ordnung angehalten werden.

1.

DEmnach jetzo der Land-Reutere bey dem Königl. Cammer-Gericht allhier vier beſtellet ſeynd; So ſoll ein jeder beſonders an einen der Königl. Hof-Fiſcäle angewieſen werden, welcher auf deſſelben Ambts-Verrichtungen genau Acht haben ſoll, damit denen bishero vielfältig gehörten Klagten über die Verzögerungen der anbefohlenen Executionen möglichſter maſſen abgeholffen werde.

2.

Solchemnach ſoll ein jeder Land-Reuter alſofort eine ordentliche Verzeichniß ſeiner in Händen habenden Verordnungen, es ſey zu Ankündigung oder Vollſtreckung der Execution, oder was ihm ſonſt wegen Reparirung der Brücken, Dämme, ꝛc. aufgetragen worden, getreulich verfertigen und zwar dergeſtalt, daß darin deutlich angezeiget werde, aus welchem Collegio die Verordnung an ihn emaniret, zu welcher Zeit? und wie weit mit der Execution verfahren worden? oder welchergeſtalt dem ergangenen Befehl ein Gnügen geſchehen?

3.

Mit dieſer Verzeichniß ſoll ein jeder Land-Reuter bey dem General-Fiſcal ſich einfinden und von demſelben an einen der Hof-Fiſcäle gewieſen werden, welcher des Land-Reuters Ambts-Verrichtungen genau obſerviren, darnach fleißig forſchen und umſtändliche Unterſuchung wegen der zur Execution committirten Sachen anſtellen ſolle, ob und welchergeſtalt der Land-Reuter ſein Ambt dabey bishero gebrauchet habe?

4.

Hernach ſoll wochentlich einmahl, oder ſo oft es möchte erfordert werden, ein jeder Land-Reuter ſchuldig ſeyn, zu der beſtimmten Zeit ſich bey dem-

demjenigen Hof-Fiscali, an den er gewiesen worden, sich einzufinden, welcher genaue Nachfrage thun wird, ob der Land-Reuter in der abgewichenen Woche sein Ambt nach Gebühr und Schuldigkeit gethan? oder ob er es woran fehlen lassen? und womit er es entschuldigen könne?

5.

Solte sichs finden, daß der Land-Reuter partheyisch und nachläßig gehandelt, und seinem Ambt ein Gnügen nicht gethan hätte; So soll Hof-Fiscalis ihn ernstlich verwarnen, wann er aber es sofort nicht änderte, oder sich besserte, soll er länger nicht nachsehen, sondern dem Cammer-Gericht die Fehler anzeigen, damit durch scharffe Bestraffung, auch so gar Entsetzung vom Dienste die Land-Reuter zu Beobachtung ihrer Pflichte angehalten werden.

6.

Wann neue Executions-Befehle ergangen, solches muß wochentlich dem Hof-Fiscali angezeiget und der Designation einverleibet werden, damit allemahl eine richtige Verzeichniß der Sache, so auf Execution stehen, verhanden sey.

7.

Die Hof-Fiscäle müssen auch nach ausgehändigten Specificationen in denen Collegiis selbsten anfragen, ob nicht mehr Executiones den Land-Reutern committiret worden, als sie angegeben. Solte man mercken, daß sie vorsetzlich etwas verschwiegen hätten, so sollen sie exemplarisch dafür gestraffet werden. Und damit auch bey jedem Collegio so fort nachgesehen werden könne, was denen Land-Reutern committiret worden; so sollen diejenige, welche die Ausfertigung thun und Acta reponiren müssen, stets eine Specification fertig halten, was von Zeit zu Zeit denen Land-Reutern demandiret worden.

8.

Bey denen Land-Reuterlichen Verrichtungen haben Hoff-Fiscæle fleißig zu bemercken, ob auch der publicirten Land-Reuter- und besonders an sie ergangenen Cammer-Gerichts-Verordnungen, daß sie nemlich keine Execution über drey Tage a die Insinuationis des Executions-Befehls, unvollstrecket liegen lassen, oder woran es liege, daß die Execution in solcher Zeit nicht vollstrecket werden können, dem Judicio zu anderweiter Verordnung berichten, auch niemanden unter was für Schein es auch seye, ob es gleich mit der Partheyen Willen geschehe, ohne Vorbewust des Judicii eigenmächtige Dilation geben sollen, ꝛc. nachgelebet worden? insonderheit daß die durch die Execution erzwungene Gelder denen Klägern sofforth zugestellet und von denen Land-Reutern nicht länger behalten, weniger in ihren Privat-Nutzen verwandt werden.

9.

Vornehmlich ist darüber zu halten, daß die publicirte Edicta, welche denen Land-Reutern zu ferneren Insinuation in ihren Creysen zugefertiget worden, jeden Orts richtig abgegeben werden, zu welchem Ende sie jedesmahl, wann sie mit Edicten herum reisen, auf ein Exemplar sich attestiren lassen sollen, wo? und an wen? auch wann? dasselbe an solchem Orte insinuiret worden? Welches attestirte Exemplar hernach bey dem Collegio, daraus es dem Land-Reuter zu insinuiren zugefertiget worden, von ihm ad Acta gegeben werden solle, damit in vorfallenden Begebenheiten sich etwa dieses oder jenes Ortes Obrigkeit, wie mehrmahlen geschehen, nicht entschuldigen möge, daß das Edictum nicht dahin gekommen. Die Hof-Fiscæle werden auch darüber halten, daß die Abgabe ad Regiſtraturam Collegii allemahl richtig geschehe.

10.

Und endlich müssen Hof-Fiscæle darauf Acht haben, daß die Land-Reutere jemanden mit Abforderung der Gebühren nicht übersetzen; auch daß sie und ihre Knechte bey denen Executionibus sich bescheidentlich aufführen und ohne Noth den Leuten nicht schwer fallen.

11.

Hätte aber jemand wider einen Land-Reuter Klage zu führen Ursache, so kan er sich zuförderst bey dem General-Fiscal damit angeben, welcher Versehung thun soll, daß der Klage also forth abgeholffen, auch der Land-Reuter, wann ers verdienet, abgestraffet werde.

Befehlen demnach Unserm Cammer-Gericht, denen Gerichten hiesiger Residentzien und einem jeden, insonderheit aber dem Officio Fisci und dem General-Fiscal hiermit in Gnaden, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, wie dann auch Unser Cammer-Gericht dahin Sorge zu tragen hat, daß dieses Reglement denen Monitis über die Cammer-Gerichts- und Land-Reuter-Ordnung hiernächst beygefüget werde. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrücktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 15. Junii 1715.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.C.E. v. Plotho.

No. CXLII. Rescriptum, daß die Acta beym Justitz-Rath und Cammer-Gerichte, so wohl an die Schöppen-Stühle, als an die Facultäten verschicket werden können; de dato Berlin, den 5ten Augusti 1715.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben vernommen, als ob in Unsern Chur-Marcken Zweiffel vorgekommen, ob auch von Unserm Geheimbten Justitz-Rath und Cammer-Gericht, Acta an Schöppen-Stühle können verschicket werden, und ob nicht gar, wann solches geschehen, die Sententz von denen Actis müsse renoviret werden?

Uns ist nun allerdings unbegreiflich, was zu solchem unnöthigen Scrupel Ursache müsse gegeben haben, und erinnern Wir Uns nicht, daß in Unsern Chur-Landen die Verschickung der Acten

an

an die Schöppen-Stühle verbothen sey, wie dann auch, wann gleich bißher die Schöppen-Stühle vorbey gegangen seyn möchten, daraus um so weniger dieselbe vor gäntzlich ausgeschlossen zu achten, da bisher in der Præsidenten, oder dessen, so das Directorium führet, Willkühr beruhet, an welches uneximirtes Collegium Er die Acta verschicken wollen, und ihm unbenommen gewesen, gestalten Sachen nach auf die Schöppen-Stühle zu reflectiren; Dahingegen Wir so wohl in Unserm Justitz-Reglement vom 21ten Junii 1713. §. 46. 50. und 65., auch in denen sich darauf gegründeten punctis vom 28ten Novemb. 1714. das Justitz-Wesen betreffend §. 3. Unsere allergnädigste Willens-Meynung genug zu erkennen gegeben, daß Wir die Verschickung der Acten so wohl an Schöppen-Stühle, als Facultäten verstattet und authorisiret, worüber Wir auch gehalten wissen wollen, insonderheit, da Wir selbst verschiedene wohl bestallte Schöppen-Stühle in Unsern Landen haben, an welche zum Theil gantze Provintzien gewiesen seyn, auch Wir aus Unserm Cabinet Acta verschicken, und auswärtige vielfältig ihren Recours nehmen, welche, an statt Wir ihnen gerne aufgeholffen sehen, in Verfall und Verachtung gerathen würden, wann Wir gestatteten, daß in Unsern Chur-Landen die daselbst eingehohlete Urthel darum, daß Sie bey einem Schöppen-Stuhl gesprochen, nichtig, und deshalb ab actis removiret werden solten, und müssen Unsere obgedachte Schöppen-Stühle in solchen Verschickungs-Fällen um so weniger aus Augen gesetzet werden, alß Unser ernster Wille und Meynung ist, daß, so viel sich thun läßt, nach dem Exempel Unserer benachbarten, in Unsern Landen die Urtheile eingehohlet werden, welches aber um so viel desto minder geschehen würde, wann Unsere Schöppen-Stühle inutil gemachet, und da denen Partheyen erlaubet, wieder ein und anders Collegium zu excipiren, Unsere Facultäten auch vorbey gegangen werden müsten.

Wir befehlen Euch dannenhero hiermit in Gnaden, in vorkommenden Fällen bey Verschickung der Acten nach Beschaffenheit der Sachen auf Unsere Schöppen-Stühle mit behörige reflexion zu nehmen, und insgemein dagegen keine Ausnahme zu verstatten, noch weniger zu zugeben daß die Partheyen mit Nullität-Klagen oder suchender remotion gehöret werden, sondern Ihr habt sie, wann keine andere Fundamenta, alß dieses, daß die Sache an einen Schöppen-Stuhl kommen, vorhanden, gleich abzuweisen, hingegen bekandt zu machen, daß Wir die transmission der Acten an die Schöppen-Stühle dergestalt geschehen zulassen, daß in des transmittentis arbitrio bleibe, ob er an eine Facultät, oder Schöppen-Stuhl Acta versenden wolle? Wobey Wir Euch dann hiermit nochmahlen in Gnaden befehlen, Unsern vorigen Verordnungen nach, wann ihr findet, daß bey einem oder dem andern Schöppen-Stuhle, sonderlich in Unsern Landen, ein Mangel oder solcher Umstand sich finden solte, weshalb man gerechte Urtheile daher nicht wohl vermuthen, noch ein Vertrauen zu Selbigen hegen könte, solches sofort, nebst Beyfügung Eures pflichtmäßigen Gutachtens allergehorsamst zu berichten, da Wir dann, so viel Unsere Schöppen-Stühle betrifft, auf die Remedur werden bedacht seyn, so viel aber auswärtige anlanget, wenn Sie den defect nicht heben, dahin die transmissiones verbiethen wollen. Wornach ꝛc. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin den 5ten Augusti 1715.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Printz, v. Blaspil, v. Creutz, v. Plotho.

An

das Geheime Justitz-Collegium.

No. CXLIII. Allergnädigstes Postscriptum eines Rescripti, wegen publication und Enregistrirung der Edicten; De dato den 17ten Augusti 1715.

Auch ꝛc. haben Wir wahrgenommen, daß mit publicirung Unserer Edicten eine Zeit her es nicht allemahl gar zu accurat zu gegangen, am wenigsten aber darüber gehalten worden.

Damit aber solchen Unordnungen hinkünfftig gesteuret werde, und Wir desto mehr der publication halber versichert seyn können; So ist Unser ernster Wille und Befehl, daß hinführo in allen Unsern Collegiis eigene Bücher gehalten werden, darinn dergleichen im Lande zu publicirendes Edict registriret, und der Tag, wenn es angekommen, nicht weniger der Tag, wenn es publiciret worden, verzeichnet werde, wovon allemahl bey Ende des Jahres eine Designation eingesandt werden soll.

Wir wollen und befehlen auch, daß sothane Edicte bey den Gerichten behalten, und ein Exemplar davon nach der Ordnung, wie Sie ankommen, bey seite geleget, und zu den andern geheffet, denen Unter-Gerichten von denen Lands-Regierungen, und denen, welchen dergleichen Edicta im Lande zu publiciren zustehet, solches auch bekandt gemachet, und ihnen in Unserem höchsten Nahmen angedeutet werden solle, bey jeder Gerichts-Stube ein solches Buch zu halten, oder zu gewärtigen, daß, wenn auf beschehene Nachfrage sich dergleichen nicht finden solte, Wir die Obrigkeit so wohl, als die Gerichts-Bediente davor ansehen, und zur Straffe ziehen werden;

Wie Wir denn zu solchem Ende Unserm General-Fiscal anbefohlen, genaue Aufsicht zu haben, daß diesem gehorsamst nachgelebet, und wider die Contravenienten nach befundenen Umständen eine zureichende Straffe verordnet, auch ohnverzüglich exequiret werde. Wornach Ihr Euch Eures Orths gebührend zu achten, auch darüber mit Nachdruck zu halten, und die befindende Ubertretung dieser Unser allergnädigsten Verord-

nung nach, so fort zu berichten. Dat. ut in Rescripto den 17ten Augusti 1715.

An
alle Regierungen und
Justiz-Collegia.

No. CXLIV. Verordnung, betreffend die Revisions-Instanz in denen Frantzösischen Processen; vom 2. Sept. 1715.

DEmnach Sr. Königl. Majest. in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden, wie bey dem Gesuch der Revisionen, von denen in Dero Frantzösischen Ober-Gerichte ausgesprochenen Sententzien Mißbräuche und insonderheit diese angemercket worden, daß diejenige, welche die Revisiones gesuchet, dazu Commissarios nach ihren Belieben in Vorschlag bringen wollen, wieder die ex officio zur Revision benandte Commissarios aber öffters sich einer Recusation angemasset, und damit so weit gegangen, daß fast keine Subjecta zu Entscheidung der Revisions-Instanz zu finden gewesen, die Recusationes auch zu mercklicher Verzögerung der Sachen bis in die letzte verspahret worden. Als haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät allen solchen und andern zum Auffenthalt und Hemmung der Justitz gereichenden Inconvenienzien ein für allemahl abzuhelffen allergnädigst verordnet, wollen und verordnen auch hierdurch

1. Daß von nun an alle von der Frantzösischen Ober-Gerichts-Sententien gesuchte und von demselben verstattete Revisiones bey Dero Orangischen Tribunal in Dero höchsten Nahmen der Frantzösischen Revisions-Ordnung vom 9. Dec. 1701. bey welcher Sie es, außer was hierin anders verordnet, überall bewenden lassen, gemäß, erörtert und entschieden, hinkünfftig aber keine besondere Revisions-Commissarii erbeten noch bestellet werden sollen, zu welchem Ende

2. Das Frantzösische Ober-Gericht, wann die streitige Partheyen in Revisions-Instantia gedachter Ordnung vom 9. Dec. 1701. zufolge verfahren und geschlossen, die in beyder Theile Gegenwarth inrotulirte Acta versiegelt, cum rationibus decidendi an das Orangische Tribunal zu senden, und demselben vermittelst einer an Sr. Königl. Majestät gerichteten allerunterthänigsten Relation, die Nahmen derer Frantzösischen Räthe, welche ein oder das ander Theil etwa recusiret haben möchte, bekandt zu machen, für welche Relation derjenige, so die Revision suchet, beym Ober-Gerichte ausser Stempel- und Siegel-Geld und Schreib-Gebühren 2. bis 3. Rthlr. zu erlegen hat. Damit aber

3. Die Frantzösische Räthe von denen Revisionen nicht gäntzlich ausgeschlossen, noch die streitende Partheyen auch hierunter ohne Richter Ihrer Nation seyn, und deshalb Beschwerde zu führen Ursach haben mögen. Als wollen und verordnen

4. Höchstgedachte Se. Königl. Majestät, daß das Orangische Tribunal von nachbenahmten Frantzösischen Räthen bey Entscheidung einer Revisions-Sache jedesmahl zweene zuziehen, diese die Re- und Correlationes entwerffen, solche dem Tribunal vortragen und in der Sache ein Urthel mit abfassen helffen sollen, hierzu sollen

5. Allein nachgesetzte Räthe gebrauchet und zu gezogen werden 1 de Larray. 2 Claude d' Ingenheim. 3 Joseph Ancillon. 4 du Han. 5 Rosel de Beaumon. 6 Gossin. 7 Convenant und 8 Bachelle, es wäre dann daß von denen Gliedern des Ober-Gerichts einer bey Abfassung der Sententz a qua nicht gewesen, noch wieder Ihm etwas eingewandt worden, als welchen fals unbenommen, zu Beforderung der Sache, und damit nicht einigen die Arbeit zu beschwerlich falle, solche mit zu denen Revisionen zu ziehen, weshalb dann auch das Frantzösische Ober-Gericht diejenige jedesmahls zu benennen hat, so die Sententz mit abfaßen helffen, wobey

6. Jeden Theile, wann es solches nötig erachtet, freystehen soll, einen von gedachten Frantzösischen Räthen, keines weges aber eine gröβere Anzahl, zu recusiren. Es müßen aber

7. Jederzeit nicht allein die Ursachen weshalb einer oder der andere Rath recusiret werden will, angeführet und gleich zu reichend bescheiniget werden, wo anders darauf reflectiret werden soll, sondern es sollen auch die Recusationes so fort denen Wechsel-Schrifften bey gefüget werden, oder doch längstens bey der Inrotulation der Acten geschehen, wiedrigen falß Niemand ferner zu einer Recusation zu zulaßen.

8. Diejenige Frantzösische Räthe, welche zu denen Revisionen zugezogen werden, sollen zuforderst mit einem Eyde sich verbindlich machen, die in allen ihnen aufgetragene Sachen verhandelte Acten mit allem Fleiß zu verlesen und die Justitz einem jeden ohne eintziges Ansehen der Person administriren zu helffen, und sich daran weder durch Gunst oder Ungunst, durch einiges Versprechen, Geschenck noch Gaben, noch eine andere Neben-Absicht, Sie heisse und rühre her, wo Sie wolle, abwendig machen zu lassen.

9. Damit auch die verordnete Frantzösische Advocati und Procuratores bey dem Orangischen Tribunal desto mehr mögen admittiret werden, So seynd einige davon bey diesem Tribunal in numerum Advocatorum & Procuratorum zu recipiren und in gehörigen Pflichten zu nehmen. Endlich soll

10. Das in Sr. Königl. Majestät höchsten Nahmen abgefaste Urthel von dem Orangischen Tribunals-Directore und Räthen, samt denen zur Revision gezogenen Frantzösischen Räthen unterschrieben und in einem dazu anzusetzenden Termino publiciret, nach geschehener Publication aber zur Expedition und Execution an das Frantzösische Ober-Gericht nebst denen Actis verschlossen gesandt und dawider keine fernere Provocation

unter

unter was Vorwand solche gesuchet werden mögte, verstattet werden.

11. Die in dieser Revisions-Instantz erforderte Urthels-Gebühren erleget zwar jedes theil zur Helffte, im Fall aber der Provocant succumbiret und Sententia a qua confirmiret wird, soll derselbe gehalten seyn dem Provocaten die von demselben erlegte Halbscheid zu erstatten, es wäre dann daß aus bewegenden Ursachen die Unkosten gegen einander compensiret würden, auf welchen Fall kein theil von dem andern die erlegte Urthels-Gebühren fordern kann.

Schließlich wollen und verordnen höchstgedachte Sr. Königl. Majest. gnädigst und Ernstlich, daß über diese Dero Verordnung genau gehalten und dawieder auf keinerley Art gehandelt, sondern die Contravenienten jedesmahl mit 10. Rthlr. Straffe angesehen und beleget werden sollen. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät aufgedrückten Insiegel und eigenhändigen Unterschrifft. Geben Berlin den 2. Sept. 1715.

Fr. Wilhelm.

L. O. E. v. Plotho.

No. CXLV. Fernerweitige Erklärung der anno 1713. publicirten allgemeinen Justitz-Ordnung vom 28. Oct. 1715. sambt relcripto vom 19. Nov. 1715.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg des Heil. R. Reichs Ertz Cammerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, Liebe Getreue; Was Wir zu Verbeßerung des allgemeinen Justitz-Wesens bey ein und andern der vornehmsten puncte ad interim, und bis dahin das Werck völlig zum stande gebracht werde, verordnet, Solches communiciren Wir Euch in Abschrifft hieben geschloßen, und befehlen Euch in Gnaden es behörig zu publiciren, und ad interim Euch darnach zu achten; Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 19ten Novembr. 1715.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

M. L. v. Printz. J. M. F. v. Blaspiel. E. B. v. Kamcke, E. B. v. Creutz. L. O. E. v. Plotho.

An das Geheimbde Justitz-Collegium it. an das Cammer-Gerichte ꝛc.

SR. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, fügen hiermit jedermänniglich zu wißen; Daß zwar Dieselbe allergnädigst entschloßen, die in vorigen 1713ten Jahre publicirte, das Justitz-Wesen betreffende allgemeine Ordnung theils annoch zu verbeßern, theils zu declariren. Nachdem aber solches Werck so bald noch nicht zum völligen stande kommen können. Inzwischen aus Dero Hoff- und Cammer-Gerichte insbesondere verschiedene Erinnerungen eingekommen; So haben Dieselbe zuforderst bey gedachten diesem Judicio vor der Hand folgende Interims-Verordnung bey ein und anderen der nothwendigsten puncten vorher gehen zu laßen nöthig erachtet.

Nemblich

Ad §. 31.

Ob man wohl anfänglich vermeinet daß so forth die erstere an die Partheyen außgelaßene Citationes sub præjudicio, einen sonderbahren effect haben würden, die Processe zu verkürtzen (wie es auch in Wechsel-Sachen, da ein Jeder weiß, daß er einen Wechsel außgestellet, welchem Er zur Verfallzeit auch unerinnert bezahlen müße, einen Weg alß den andern dabey verbleibet). So hat es doch die Erfahrung gegeben daß der Zweck dadurch nicht erreichet, vielmehr verschiedene Processe eher dadurch aufgehalten, alß befordert worden, wann ein oder ander præcludirtes Theil die vorgegebene Contumaciam purgiret, und darwieder in integrum restituiret werden müssen.

Dannenhero wird dieser §. hierdurch dahin declariret, daß das Außenbleibende theil, so wohl Kläger alß Beklagte nicht bald im ersten Termino dergestalt pro contumace geachtet werden solle, daß es darüber Sachfällig würde, sondern also, daß es im 2ten Termino in die Unkosten des ersten Termins, auch dem Befinden nach, sonderlich wann der Kläger selbst außbleibet, in eine Geld-Straffe, wann es nicht zugleich bey der Hauptsache impedimenta legalia beybringen, und dadurch contumaciam purgiren würde, condemniret werden solle.

Im übrigen wird es bey diesen §. gelaßen; Und da in demselben Contumax ipso jure præcludiret ist; So soll auch Derselbe, wann er sich im 2ten Termino beym Abruff der Partheyen nicht meldet, des folgenden Tages nicht mehr gehöret, sondern auf bescheinigte Insinuation der an Ihm ergangenen Citation so fort nach der Ordnung wie er im Tage-Buch angesetzt ist, wieder ihn verfahren werden.

Ad §. 36.

Wir laßen es auch nochmahls dabey bewenden, was Wir bey §. 36. wegen der vorkommenden weitläufftigeren Sachen, so durch summarische mündliche Verhöre in so kurtzer Zeit nicht genug vorgestellet und untersuchet werden können, und dahero zu desto besserer Erörterung loco oralis propositionis zum kurtzen schrifftl. Wechsel verwiesen werden sollen, verordnet.

Nachdem aber aus verschiedenen der Partheyen Beschwerden wahrgenommen, daß sich im Cammer-Gericht theils Advocati in den Audientien dennoch offtmahls dawieder setzen, sich unwillig darüber bezeigen, und zu vielen unanständigen Gezäncke, und noch mehrern Zeit-Verderb dadurch Anlaß geben.

So wollen Wir daß über diesen §. außdrücklich, und allenfals bey empfindlicher Geld-Buße, so ein oder ander auch nur im geringsten darwieder murren wolte, gehalten werde. Insonderheit daß sich die Advocati auch in ihren übrigen Vortragen aller Kürtze befleißigen, unnöthiger, und umschweiffender repetitionen, und unnützer Discurse, dadurch bey den so häuffigen Verhören nur die Zeit vergehet, aller oblocutionen, und nur zu des Gerichts, und ihrer eigenen prostitution gereichenden Gezänckes gäntzlich enthalten, dagegen durchaus nichts, alß was Sie ad protocollum geschrieben haben wollen, alß worauf auch alleine in Iudicando gesehen werden muß, bey Vermeydung empfindlicher Geld-Straffe, oder allenfalß gar der Suspension ab officio, sprechen, und verhandeln sollen. Wie dann der Præsident Krafft seines Ambts und habender Authorität darüber genau zu halten hat.

Ad §. 40.

Da es auch bißher viel desordre und Beschwerde der Partheyen nach sich gezogen, daß in materia probationum super attestatis Jeder nur mit einer eintzigen Schrifft seine Nothdurfft deduciren, ferner Schrifft-Wechselung aber darin nicht verstattet werden dürffen; So soll es hinführo in so weit bey der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 42. §. 6. verbleiben; Daß nehmlich jedes Theil mit Zweyen Wechsel-Schrifften, jedoch nur von 4 zu 4 Wochen sub pœna præclusi seine Nothdurfft verhandeln, in den beyden letzten Schrifften aber keine nova sub pœna remotionis ab actis, und 5 Thlr. ad pias causas, welche so wohl das Parth, alß der Advocatus ex propriis erlegen sollen, anführen möge.

Ad §. 44.

Und nachdem verschiedentlich geklaget worden, daß theils Partheyen noch nicht aufhören, post decretam Inrotulationem actorum, einen Weg als den andern besondere Verhöre unterm Vorwand, ob seyen in den letzten Schrifften nova enthalten, oder ein Theil habe sich verspätet, oder nicht, außzubringen. So wollen Se. Königl. Majestät außdrücklich, daß hinführo in solchen Fällen keine Verhör angesetzet, sondern, wann es auf nova ankömmt, von dem beschwerten Theil selbige kurtz specificiret, und dem Gegentheil communiciret werden sollen, nebst Benennung eines Termini zur publication eines Decreti, womit doch, wann die Insinuation behörig dociret wird, verfahren werden soll, es möge der Gegentheil Vorstellung thun oder nicht; Und hat das Cammer-Gericht über diesen Punct fest zu halten, die Partheyen so wohl alß deren Sachwalter, wann sie sich dieser Verordnung nicht accommodiren wollen, ernstlich davor anzusehen. Wie es nicht weniger auch alßdann dieselbige Meinung hat, wann über Verspätung der Schrifften, auch über die zu præstirende Appellations- und andere erkandte Juramenta besondere cognition anzustellen, oder sonst etwas gesuchet wird, so aus den Actis selbst anscheinen muß: Im welchem Falle das Cammer-Gericht befugt seyn soll, wann es ex actis findet, daß ungebührlicher Auffenthalt gesuchet worden, ohne Verhör das Bitten abzuschlagen, und beydes den Clienten, und den Patronum causæ, wie obgedacht, anzusehen.

Ad §. 48.

Bleibet es zwar nochmahls dabey, was der Appellationen halber in diesem §. verordnet; Würde aber ein oder ander Theil nach einmahl verworffener, oder angenommener Appellation innerhalb 8. Tagen solche anderweite nova vorstellen, welche vorhin nicht vorgekommen, oder sonst von Erheblichkeit wären; So sollen dem Judicio ungebundene Hände verbleiben, dieselbe dennoch anzunehmen. Im übrigen sollen die zur Deposition der gewöhnlichen Succumbentz-Gelder gesetzte Termini hinführo peremptorii seyn; Und wann dieselbe in der gesetzten Zeit nicht erfolgen, die Appellationes ohne Ungehorsams-Beschuldigung ipso Jure, und absque decreto für desert geachtet werden.

Nachdem auch über dies S. Königl. Majest. berichtet worden, welchergestalt wieder des Cammer-Gerichts-Sententzien nur zum Auffenthalt deren Execution mehrmahlen unnütze Declarationes, und umb darüber ordentliche Cognition anzustellen, neue Termini gesuchet werden.

So wollen Sie dergleichen künfftig nicht mehr gestatten, haben vielmehr Dero Cammer-Gericht in Gnaden befohlen, solche nach Befinden soforth per nuda decreta zu verwerffen, oder da ja darüber bey einer Verhör zu erkennen nöthig befunden würde, dennoch so wohl die Parthey, alß deren Advocatum, wann sich befinden würde, daß die Declaration entweder zur eversion der Sententiæ a qua, oder sonsten temerarie verlanget worden, nicht allein in refusion der dem Gegentheil verursachten Unkosten, sondern auch jedem in 10. Thlr. ad pias causas zu vertheilen.

So ist auch allemahl nicht nöthig, super admissibilitate remediorum extraordinariorum besondere Cognition anzustellen, sondern es soll dem Cammer-Gericht frey stehen, wann jedes Theil eine Sententz vor sich hat, oder auch wann beyde Theile reciproce darumb anhalten, dieselbe auch per nudum decretum anzunehmen.

Auch wollen S. Königl. Majest. daß hinfort im Cammer-Gericht bey 2. Thlr. unausbleiblicher Straffe jede Vollmachten vor der Verhör, und zwar nicht mehr in Blanquets, sondern allemahl in forma extensa ad totam causam, auch auf Erben, und sonst nach dem Formular, so bey Unserm Cammer-Gericht, und wovon gedruckte Exemplarien zu bekommen seyn sollen, gerichtet, und solches genau beobachtet werden.

Und endlich soll auch das Cammer-Gericht Macht haben, wann es in ein und anderen vorkommenden Sachen selbst zu erkennen, Bedencken hat, die Acten, insonderheit, wann auch nur ein Theil der Partheyen darumb anhält, ad Extraneum zu verschicken, doch daß, wann die Verschickung ex officio, oder auf beyder Theile Ansuchung geschiehet, jedes zur Helffte, sonst aber das Theil, so die Transmission bittet, die Kosten trage.

Wor-

Wornach sich männiglich zu achten hat. Gestalt dann diese Verordnung mit dem Anfange des bevorstehenden 1716ten Jahres zum effect gebracht, und gleichfals bey Unsern Geheimen Justitz-Rath darnach verfahren werden solle. Signatum Berlin den 28ten Octobr. 1715.

No. CXLVI. Rescript, wie es wegen des Verreisens derer Membrorum derer Justitz-Collegiorum zu halten; vom 3. Jan. 1716.

Fridrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig vernommen, und ist Uns so wohl aus Unserm Königreich Preussen, als auch andern Landen Nachricht zugekommen, auch verschiedentlich von Unsern Collegiis Beschwehrung bey Uns geführet worden, daß die dabey bestellte Glieder sich unterstehen, ohne legale Entschuldigung und Erlaubniß von Uns oder Unsern Præsidenten und Directoren oder auch dem gesambten Collegio ihres Gefallens zu verreisen, etliche Wochen und Monathe, auch wohl Jahre wegzubleiben, andern die Arbeit aufzubürden, oder wohl die Acta, nicht sonder Gefahr des Verlusts, und andern Fatalitäten, nachkommen zu lassen, und dadurch zum öfftern dem Justitz-Wesen eine nicht geringe Hinderung zu geben, oder sonst auf eine Arth damit ümbzugehen, die der guten Ordnung und Unserer allergnädigsten Intention zuwieder, auch denen Partheyen zum Schaden und Auffenthalt gereichen kan. Ob Wir nun zwar nicht gemeynet seyn, Unsern Räthen und Bedienten zu verwehren, wann es andere Königl. Geschäffte, ihre eigene domestique Verrichtungen, die Pflegung der Gesundheit, und dergleichen erhebliche Umbstände erfordern, auf einige kurtze Zeit, vornehmblich in denen Ferien, sich zu beuhrlauben; So wollen Wir, jedoch nöthiger Ordnung halber, und allen Mißbrauch zu vermeyden, daß solches nicht anders, als mit Vorbewust des Collegii, oder des dabey befindlichen Chefs oder Directoris, mit Anzeigung hinlänglicher Ursachen geschehen, und da jemand auffer Landes zu reisen und auf lange Zeit auszubleiben, nöthig finden, bey Uns selbst allergnädigste permission gesuchet werden, und alles solchergestalt geschehen solle, daß die Collegial-Verrichtungen nicht darüber leiden, noch die Acta denen Partheyen zum Nachtheil exponiret werden; Zu welchem Ende nicht zuviel auf einmahl sich aus dem Collegio, wie zum öfftern bishero geschehen, absentiren müssen; Und wann Wir dann solchen Unordnungen und Inconvenientien hinkünfftig ernstlich gesteuret, alle Ungleichheiten im Arbeiten, und daher erwachsende Mishelligkeiten, auch Ermüdung der willigen Arbeiter gehoben, und dardurch den Lauff der Justitz befordert wissen, und zu solchem Ende das Werck durch eine allgemeine Constitution auf einen beständigen Fuß setzen und reguliren lassen wollen, alle Collegia aber hierin nicht auf einerley Arth zu tractiren seyn; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden behörig zu überlegen, und von Zeit der Insinuation in vier Wochen pflichtmäßig zu berichten, welchergestalt ihr vermeinet, daß bey Unserm Geheimbten Justitz-Collegio dieses Werck wohl und so eingerichtet werden könne, daß zwar denen Gliedern nicht alle Freyheit hierin benommen werde, dennoch kein Mißbrauch vorgehe, durch Wegreisen eines oder andern Membri Eures Collegii nichts versäumet, denen andern nicht dadurch allein die Last aufgebürdet, und denen Partheyen Ursach zu klagen und zu seuffzen gegeben werde. Indessen aber und bis dahin das Werck weiter gefasset werden kan, habt ihr dahin zu sehen, Euch auch selbst zu bescheiden, daß ein jeder sein Ambt mit behörigen Fleiß, und ohne Saumseligkeit verrichte, ohne Noth nichts verabsäumet werde, auch wenn jemand nothwendig verreisen muß, das Anzeigen bey Unserm Præsidenten des Geheimbten Justitz-Collegii geschehe, und die Erlaubnüß mäßig genommen werde, damit Unser Königl. Dienst und administratio Justitiæ darunter nicht leyde, und sonst zu erwartende Verantwortung, auch Unsere ohnausbleibliche Ahndung durch Zurückhaltung des Gehalts, und nach Befinden nachdrückliche Bestraffung vermieden werde. Wornach ꝛc. und seynd ꝛc. Gegeben zu Berlin den 3. Januarii 1716.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

L. de Dohna. Ilgen. J.M.F.v.Blaspil. E.B.v.Kamcke. E.O.v.Plotho.

An
das Geheimbte Justitz-Collegium &c.

No. CXLVII. Declaration der unterm 2. Sept. 1715. wegen der Frantzösischen Revision emanirten Verordnung; vom 22ten Jan. 1716.

Demnach Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr zu Beforderung der heilsahmen Justitz und Abkürtzung der Processe guth und nötig erachtet, das Edict, so dieselbe wegen Einrichtung der Frantzösischen Revisionen sub dato den 2. Sept. 1715. emaniren laßen, in ein und andern Punckten zu declariren; Als wollen, statuiren und verordnen allerhöchst besagte Se. Königl. Majestät hiedurch und in Krafft dieses, daß

1. Wenn einem oder andern Theile von dem Frantzösischen Ober-Gericht das Beneficium revisionis, oder restitutionis in integrum contra lapsum fatalis, oder auch sonsten ein petitum abgeschla-

geschlagen wird, und solches theil sich deshalb an allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät wenden solte; gedachtes theil schuldig seyn soll, bey ermeldten Gerichte binnen 3. Wochen ein Rescript oder ein Decret einzubringen, wodurch dessen Suchen entweder deferiret oder dem Judicio anbefohlen werde, zu referiren, warum solches Suchen nicht statt gefunden. In Ermangelung deßen soll, wann schon gedachtes Theil dergleichen Rescript oder Decret nach denen gesetzten 3. Wochen insinuiren mögte, eine solche Verordnung für erschlichen geachtet werden und ungültig seyn, es wäre dann daß der Impetrante in continenti darthun könte, daß er an der Verzögerung nicht Schuld gewesen.

2. Wann auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl das Ober-Gerichte allerunterthänigste Relation abstatten, oder solches ex officio zuthun nötig finden mögte, so soll das Part, welchem das Judicium an eben dem Tage, da sothane Relation zur Ausfertigung befordert ist, es andeuten laßen muß, solche auszulösen und Unserm würcklichen Geheimen-Rath, in deßen Departement die Justiz-Sachen gehören, zu überreichen, dieselbe binnen 8 tagen a dato der Relation und da Sie zur Expedition hingegeben, abzufordern und auszulösen, nachgehends aber die Resolution darauf zu sollicitiren und solche dem Judicio binnen 4. Wochen nach denen ersten 8 tagen, oder binnen 5. Wochen a dato Relationis zu überreichen gehalten seyn, oder zu gewärtigen, daß das Judicium durch eine annoch etwa zu ertheilende Resolution, sich nicht solle dürffen binden noch aufhalten laßen, sondern dasselbe vielmehr befugt seyn, mit instruirung und Entscheidung des Processus fortzufahren und, dafern in der Sache bereits erkandt wäre, die Sententz, ohne daß der nachläßige Implorant einigen Vortheil aus der Resolution ziehen könne, zur Execution zu bringen.

3. Dafern ein Procurator oder Parth, entweder bey dem Ober-Gerichte oder in der Geheimen Cantzeley eine Relation, Rescript oder sonst eine Resolution unabgelöset liegen ließe, das Gegentheil aber daß solche Verordnung ausgelöset und produciret würde, einig Interesse haben mögte; So soll gedachtem Parti adverſæ freystehen, selbe abzufordern, und die Gebühren dafür zu erlegen, wegen deren Restitution ohne fernere Untersuchung executoriales wieder das nachläßige theil verordnet werden sollen.

4. Einem jeden Advocato und Procuratori, welcher auf die erste Citation für einem Theile im Gerichte erscheinet, soll obliegen, sich mit einer Vollmacht zu versehen, solche dem Judicio vorzulegen, und wenn er einmahl erschienen und entweder seine Vollmacht produciret, oder auf sein Wort pro Mandatario gehalten worden, die gantze Instanz durch, für seine Parthey zu erscheinen, und derselben bedient zu seyn, es sey dann, daß solches Parth einen andern Procuratorem an seine Stelle constituirte und solches dem Gegentheil notificiren liesse, Er ist aber, wann er nicht gleich anfangs die Vollmacht produciret, solche in Zeit von 8. Tagen nach erstem Erscheinen bey Straffe 5. Rthlr. ad Acta zu bringen, schuldig.

5. Alle Advocati und Procuratores, so alhier in der ersten Instanz einem Theil bedienet gewesen, sollen demselben auch ferner in Appellationis und Revisionis Processu bedienet seyn, und woferne einer oder der ander bey dem Orangischen Tribunal nicht recipiret wäre, sollen Partes gehalten seyn, in Revisionis instantia einen andern Advocatum oder Procuratorem in ihren Platz zu bestellen.

6. Solte ein Advocat oder Procurator durch sein Versehen den Proceß verliehren, oder der Parthey ohne Noth, entweder durch allzuweitläufftige Schrifften, oder durch Supplicata, so immediate bey Sr. Königl. Majestät in solchen Sachen übergeben werden, so er bey dem Ober-Gerichte hätte, erhalten können, oder auch auf andere unrechtmäßige Arth und Weise viel Unkosten verursachen, so soll das Ober-Gerichte, ohne daß die Partheyen darum anhalten, ihn ex officio nicht allein seiner an dem Clienten wegen sothaner überflüßigen Schrifften und unordentlichen Verfahrens etwa zu fordern habender Gebühren verlustig, sondern auch dem Gegentheil die dadurch verursachte Kosten zu erstatten, schuldig erklären und dabey neben mit einer Straffe nach Befinden von 5. biß 10. Rthlr. oder auch Suspension und, wenn die Sache darnach beschaffen, schwerern Straffe belegen. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Geben Berlin den 22. Januar. 1716.

Fridrich Wilhelm.

L. O. E. v. Plotho.

No. CXLVIII. Verordnung wegen derer Commissionen, und derer Commissarien Eyd und Pflicht; vom 31. Mart. 1716.

VOn GOttes Gnaden, **Fridrich Wilhelm**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor; Hochwohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Veste Räthe, besonders Liebe und Liebe Getreue. Wir haben Uns bisher äusserst angelegen seyn lassen, Krafft des von GOtt Uns verliehenen hohen Ambts, dahin zu sehen, daß in Unseren Landen die Gerechtigkeit ohne Unterscheid der Personen schleunig und unpartheyisch möchte administriret, und einem jeden zu dem Seinigen, so ihm Rechts wegen gebühret, ohne Weitläufftigkeit und kostbahren Proceß verholffen werden. Wir haben aber doch solchen heilsamen Zweck noch zur Zeit nicht überall völlig und dergestalt erreichen können, daß nicht noch immer etwas zu ver-

verbessern und von bisher eingeschlichenen Mißbräuchen zu befreyen wäre, wohin dann auch insonderheit die Commissiones mit gehören, welche zwar bey der Justitz ihren mercklichen Nutzen haben, zuweilen auch unentbehrlich seyn, aber nicht jedesmahl so eingerichtet und expediret werden, daß die Justitz dadurch befordert, und die Kostbarkeit, so bey denen Processen erfordert wird, abgeschnitten, oder die zur Commission gediehene Sachen unpartheyisch und ohne Neben-Absicht abgethan und vornehmlich auf den Weg der Güte gesehen wären, ohnerachtet gleichwohl der Wohl- und Ruhe-Stand eines Gemeinen Wesens erfordert, auch selbst die Christliche Liebe befiehlet, die Güte allem Hader und Zanck, so viel immer möglich, vorzuziehen, und die Geld-fressende Weitläufftigkeiten, wodurch sonst wohlbemittelte Leute, ja gantze Familien öffters zu Grunde gerichtet werden, auf alle Weise abzuschneiden.

Wir seynd dahero bewogen worden, auch hierinnen auf nähere bequeme Mittel zu sinnen, wordurch sothane bey Commissionen vielfältig verspürte abusus möchten gehoben und selbige dergestalt gefasset werden, daß wir, auch die Partheyen, denen selbige verstattet werden, dazu ein gutes Vertrauen hegen, und diejenigen, welche die Last beschwerlicher Processe drückt, und sich dieses bequemen Weges, umb in billigmäßiger Kürtze aus der Verdrießlichkeit zu gelangen, bedienen wollen, desto besser soulagirt werden mögen.

Wir lassen es nun zuforderst nochmahlen bey demjenigen, so in Unserm neuligst publicirten Justitz-Reglement der Commissionen halber, versehen, bewenden, und wollen darüber genau gehalten, insonderheit auch die darinn erforderte Commissions Sportul-Ordnung jedes Ohrts ohnverzüglich zum Stande gebracht wissen, und zwar von Zeit der Publication dieser Unserer allergnädigsten Verordnung in Zeit von zweyen Monathen, bey Vermeidung Unserer Ungnade wieder die Contravenienten oder Säumigen.

Es ist aber Unser ferner allergnädigster Wille und Befehl, daß zwar die Glieder der Justitz-Collegiorum von den Commissionen nicht ausgeschlossen werden sollen, doch dabey die Masse zu gebrauchen sey, damit sich nicht zu viel Glieder auf einmahl dieserhalb absentiren und die ordinaire Arbeiten dadurch nicht versäumen, zu solchem Ende auch die Commissiones, wann nicht die Nohtwendigkeit erfordert, daß selbige in loco vorgenommen werden müssen, insgemein an dem Ohrte, wo die Gerichte sich befinden, expediret, mithin denen Partheyen viele vergebliche Kosten erspahret werden sollen, massen dann auch solche Glieder der Justitz-Collegien sich in solchen Fällen nicht nach dem Interesse der Parthey, so sie etwann ausgebethen, oder in Vorschlag gebracht, oder eine Erkäntlichkeit zeiget, sondern nach dem, so sie denen Actis und Rechten gemäß finden, richten, auf Gleich und Recht sehen, und eine billigmäßige gütliche Vergleichung ihnen vornehmlich angelegen seyn lassen, hingegen sich überall in den Schrancken eines unverwerfflichen Richters halten, und sich mit Erstattung einer Pflicht-mäßigen Relation begnügen keinesweges aber, in votando oder sonst einige animolität oder præoccupation zeigen, am wenigsten aber Jura partium defendiren, und deshalb, wie dem Vernehmen nach zu nicht geringer Verkleinerung des Richterlichen Ambts geschehen, in weitläufftige Schrifft-Wechselung unter einander treten müssen.

Ob Wir auch wohl Drittens denen Commissariis, sie seyn Membra Collegii oder nicht, vor ihre extraordinaire übernehmende Mühe, wann sie nicht aus Generolität solche umbsonst übernehmen wollen, in den Fällen, da es nicht Arme betrifft, einige Douceur und Ergötzlichkeit gerne gönnen, solche auch allerdings in der Billigkeit beruhet; So wollen Wir doch, daß hierinn ein gewisses gesetzet, über dem denen Partheyen nichts angemuhtet oder genommen, sothane Commissions-Gebühr in den Actis specificiret, und was darüber angenommen und verschwiegen, als eine Corruption angesehen, auch bestrafftet werden solle; Jedoch sollen diejenige, so die Partheyen bey überhabenden Commissionen dergestalt, daß selbige friedlich seyn, billigmäßig in Güte aus einander setzen, an die ordinairen Diæten und verwilligte Sportulen so genau nicht gebunden, sondern befugt seyn, ein mehrers, als selbige betragen, an statt eines honorarii anzunehmen, damit sie destomehr animiret werden, umb zu Errichtung eines gütlichen Vergleichs alle ersinnliche Mühe anzuwenden.

Da auch Vierdtens, sich zuweilen befunden, daß die Commissarii die Sache auf Schrifft-Wechselungen gerichtet, und selbige dadurch offte weitläufftiger auch länger auffgehalten worden, als wann sie bey dem ordinairen Lauff der Gerichte verblieben wären; So wollen Wir auch, daß solches hinkünfftig gäntzlich abgestellet, und zwar von der Commission gründliche Informarion ad protocollum genommen, und nichts voreiliges verordnet oder erkandt, die obgedachte schrifftliche Handlung aber auf alle Weise vermieden, oder da selbige nach Beschaffenheit der Umbstände unabwendlich nöthig, oder beyde Theile selbst solche verlangten, dergestalt eingeschränckt werde, daß man des Haupt-Zwecks, umb durch den Weg der Commission alle unnöhtige Umbschweiffe abzuschneiden, nicht verfehle.

Und weilen Fünfftens, vielfältig verspüret worden, daß die Partheyen, sonderlich diejenigen, so Uns immediate antreten und Commissiones verlangen, entweder verschweigen, daß die Sache im Recht befangen, oder gar durch Judicata bereits abgethan, oder gefährlicher Weise die Commissiones zur Verzögerung und Auffenthalt der Sache suchen, auch wohl selbst hernach säumig seyn, und die Commission liegen lassen; So wollen Wir auch hinkünfftig solches Unwesen und den Mißbrauch der Commissionen, auch Unserer dabey erweisenden Gnaden gäntzlich abgestellet haben, zu welchem Ende Commissarii jedesmahl genau examiniren müssen, ob hierunter einige Gefährlichkeit vorgegangen, da sie denn mit so viel mehrerm Nachdruck dem Theil, so ungebührlich gehandelt, zu Annehmung billigmäßigen

amicablen Vergleichs, zu reden, auch allenfalls an Uns, oder den committirenden Richter umbständlich berichten sollen, worauf Unsere Fiscalische Bediente sich hiebey regen, und ihr Ambt thun, und damit sie sich mit der Unwissenheit nicht zu entschuldigen haben, von demjenigen, an welchen der Bericht kömmt, ohnausbleiblich mit behöriger Nachricht versehen werden müssen, da Wir dann die sich findende Boßheit mit behöriger Straffe werden ahnden lassen, oder die Gerichte, so die Commissiones angeordnet, ein gleiches zu thun, oder daß Wir sie unterbleibenden Falls selbst davor ernstlich ansehen, zu gewärtigen haben.

Damit aber auch Sechstens, allen diesen desto exacter nachgelebet, und alle unziemende Mißbräuche, von den Commissariis selbst verhütet, und unpartheyische Justitz hierin administriret werde;

So wollen Wir Unsere zu dem Justitz-Wesen verordnete Räthe und Collegia, so lieb ihnen die Vermeidung Unserer Ungnade ist, allergnädigst doch ernstlich hiermit angewiesen haben, daß sie nicht nur über vorstehenden genau halten, sondern was sonst bey Commissionen, wie sie nach ihren besten Wissen und Gewissen es finden, und ihre auf die Justitz geleistete Pflichte es mit sich bringen, der Justitz behülfflich, hingegen Injustitz zurück halten kan, wohl erwegen und beobachten, als sie es vor GOtt und Uns zu verantworten sich getrauen, die Commissarii aber, sie mögen sonst in Unseren Pflichten stehen, oder nicht, sollen entweder nach der hiebey liegenden und von Uns eigenhändig unterschriebenenen Formul, den Eyd würcklich ablegen, oder denselben schrifftlich ausstellen, ehe sie sich der Commission unterziehen, und haben Wir dann zu ihnen das allergnädigste Vertrauen, daß sie hierunter ihr Gewissen prüfen, und durch partheyisches ungerechtes Verfahren ihnen keine Verantwortung vor GOtt und der Welt zuziehen, und GOttes schwere Gerichte so wohl auch die Weltliche Straffe, wann ihr unjustificirliches Verfahren bekandt werden solte, auf sich laden, vielmehr durch Handhabung und Beforderung der Justitz die Göttliche Belohnung und Unsere Gnade zu erlangen, oder zu conserviren suchen werden.

Auf daß nun Unsere allergnädigste Intention überall bekandt und selbiger behörig nachgegangen werde; So haben Wir euch solche in Gnaden eröffnen wollen, und befehlen euch dabey allergnädigst, so fort die Verfügung zu machen, daß solche in Unserm Königreich und Chur-Landen auch übrigen Provincien, forderſamst publiciret, und Jedermänniglich, sonderlich aber Unseren Justitz-Collegiis in Unseren höchsten Nahmen anbefohlen werde, sich darnach gehorsamst zu achten, bey Vermeydung Unserer Ungnade und unausbleiblichen ernsten Bestraffung; Und habt ihr Uns mit ehestem gehorsamst zu berichten, wie solches geschehen, auch ob und was ihr noch nöthig oder diensam befindet, diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung desto füglicher zum Effect zu bringen und zu befordern, auch aufrecht zu erhalten. Seynd euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Berlin, den 31ten Martii, 1716.

Fr. Wilhelm.

L. S.)

An die würckliche Geheime Etats-Ministros in Berlin.

L. G. E. v. Plotho.

ICh N N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd ꝛc.

Daß ich in der Sache (hier ist der Nahme zu inseriren) darin ich zum Commissario benennet bin, alles dasjenige, so mir vermöge Commissorialis aufgegeben ist, getreulich verrichten, und expediren, vor allen Dingen die Güte billigmäßig zu befordern trachten, nach meinem besten Wissen und Gewissen die Justitz ohne Ansehung der Person, und ohne andere ungebührliche Neben-Absichten, vor Augen haben, und darnach gehen, und mich davon weder durch Menschliche Affecten und Ansehen der Person, noch Geschencke, Gifft und Gaben, oder einigen Eigen-Nutz, abwendig machen lassen, insonderheit weder von denen Partheyen noch jemand anders dieser Sachen halber Gabe, oder Geschencke, durch mich selbst, oder andere, wie des Menschen Sinn erdencken möchte, nehmen, noch nehmen lassen wolle, ausser demjenigen, so an Diæten mir gebührt, und ich bey den Commissions-Actis auf diesen meinen geleisteten Eyd treulich specificiren will, oder mir zugebilliget wird, imgleichen dieserhalb meiner Neben-Commissarien Beyfall nicht unziemend suchen, keiner Parthey rahten, oder dieselbe warnen, und was bey der Commission gehandelt wird, denen Partheyen, oder sonsten jemanden denen es zu wissen nicht gebühret, nicht eröffnen, die Sache vorsetzlich nicht verzögern, und allen dem, so mir nach Anleitung der Gerechtigkeit hiebey oblieget, so viel mir möglich, überall nachkommen wolle. So wahr mir GOTT helffe, durch seinen Sohn JESUM Christ.

Fr. Wilhelm.

No. CXLIX. Rescript, daß nicht nur die Räthe in denen Justitz-Collegiis, sondern auch Protonotarii und Secretarii eine Probe-Relation verfertigen sollen; de dato Berlin, den 4ten Aprilis 1716.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ihr erinnert Euch, daß so wohl in Unserm Justitz-Regiement, als auch verschiedenen Rescriptis von Unß allergnädigst verordnet worden, daß Unsere Räthe bey denen Regierungen und Justitz-Collegiis (worunter auch die

die extraordinarii, und supernumerarii zu verſtehen) ehe und bevor Sie in Pflichten genommen, und würcklich beſtellet werden, jedesmahl eine Probe-Relation vorhero verfertigen ſollen.

Wenn Wir nun nöthig und gut befinden, daß auch die Protonotarii und Secretarii, ſo Concepte zu verfertigen, und Relationes aufzuſetzen haben, ebenmäßig, wie Unſere Räthe, eine Probe Relation aus denen Ihnen vorzulegenden Actis, oder ſonſt einer gewiſſen Ihnen aufzugebenden Sache, machen, und ihre Capacität dadurch zuförderſt zeigen, auch eydlich erhalten ſollen, daß Sie die Relation ſelbſt, und ohne jemandes Bey-Hülffe aufgeſetzet haben.

Alß befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, bey ſich eräugenden Fällen darüber behörig zu halten, und die Relation in originali, und von des Auctoris eigenen Hand jedesmahl an Unß allerunterthänigſt einzuſenden. Sind ꝛc. Berlin, den 4ten April. 1716.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Ilgen. v. Kamecke, v. Grumbckow. v. Creutz.

An Ober-Appell. Gericht und alle Juſtiz-Collegia.

No. CL. Declaratio des Reſcripts vom 31. Mart. 1716. wegen des Mißbrauchs derer Commiſſionen und Commiſſions-Eyden; vom 5. Jun. 1716.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hoch-Wohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Veſte, Räthe, beſonders Lieber und liebe Getreue. Ihr erinnert euch, was Wir unterm dato vom 31ten Martii a. c. der Commiſſionen halber, und welcher geſtalt es vors künfftige damit zu halten, und die dabey eingeriſſene abuſus abzuſtellen, an euch allergnädigſt reſcribiret. Wann nun Unſere allergnädigſte Meinung dahin gehet, daß bey denenjenigen Commiſſionen, ſo aus denen Collegiis ex officio aufgetragen werden, die Ablegung des Eydes nicht zu erfordern; So haben Wir es auch dahin allergnädigſt declariret, daß dergleichen Commiſſarii mit ſothaner Eydes Leiſtung zu verſchonen, ſie ſollen aber doch in ihrem Gewiſſen ebenfalls verbunden ſeyn, dasjenige, was die Eydes-Formula im Munde führet, genau zu beobachten, nicht anders, als ob der Eyd würcklich abgeſchworen, oder in denen geleiſteten Pflichten mit enthalten wäre.

Damit aber nicht unter dem Schein der Commiſſionen ex officio, Unſerer allergnädigſten und gerechten Intention zuwider gehandelt werde; So ſollen Commiſſiones ex officio verordnet werden, zur Güte, imgleichen wenn der Augenſchein, oder ſonſt zur gründlichen Information des Richters, eine Unterſuchung in loco vorzunehmen, Rechnungen anzulegen und zu examiniren, Zeugen, ſo nicht zu dem Gerichte kommen mögen, abzuhören, Documenta zu vidimiren, ſo nicht ohne Gefahr oder andern erheblichen Umbſtände halber ins Gericht können gebracht werden, oder auch ſonſten etwas vorkommt, ſo anderſter als durch Commiſſion nicht wohl expediret werden kan; Wann aber poteſtas Decidendi ſolchen Commiſſionibus beygeleget wird; So können Commiſſarii auf Verlangen einer oder der andern Parthey, ſich auch der mündlichen oder ſchrifftlichen Eydes-Leiſtung nicht entbrechen, damit die Partheyen deſto völliger Vertrauen zu der Commiſſion haben und nicht ſo leicht zu queruliren Gelegenheit nehmen können.

Im übrigen laſſen Wir es bey dem Inhalt Unſers allergnädigſten Reſcripti vom 31ten Martii a. c. bewenden, und befehlen euch hiermit in Gnaden, die Verſehung zu thun, daß ſolche Unſere allergnädigſte Willens-Meinung Jedermännigklich, inſonderheit Unſern Juſtiz Collegiis mit dem forderligſten bekandt gemachet und in Unſeren höchſten Nahmen anbefohlen werde, bey Vermeydung Unſerer Ungnade und unausbleiblichen ernſten Beſtraffung ſich darnach zu achten; Und Wir ſeynd euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Berlin, den 5ten Junii 1716.

Fridrich Wilhelm.
(L.S.)

An die würckliche Geheime Etats-Miniſtros in Berlin.

L. O. E. v. Plotho.

No. CLI. Reſcriptum communicatorium an das Geheime Juſtitz-Collegium wegen derjenigen Puncta, ſo an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia wegen der Transmiſſions-Koſten der Acten ergangen, und in Vorſchlag gebracht worden, ſambt Beylage A. & B.; vom 10. Octobr. 1716.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue. Nachdem vor einiger Zeit bey Uns Klage geführet worden, daß zuweilen bey Unſern

Justitz-Collegiis bey denen Transmissionen grössere Summen, als erfordert werden, von denen Parthen erpresset würden; So haben Wir deshalb wie die hiebey gehende Abschrifft zeuget, unterm dato des 26. Febr. a. c. an alle Unsere Regierungen und Justitz-Collegia Verordnungen ergehen lassen. Wann nun selbige damahls an Euch nicht mit abgangen; Als habt ihr solche anjetzo hiebey zu empfangen, und den darin erforderten Bericht mit dem forderſamsten zu erstatten. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 10. Octobr. 1716.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Döhnhoff. v. Ilgen. von Blaspil. v. Kamecke. v. Grumbkow. v. Creuz. v. Plotho.

A.

Rescript an alle Regierungen und Justitz-Collegia, wegen Transmision der Acten; vom 26ten Febr. 1716.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Wir haben mißfällig vernommen, und ist bey Unß Klage geführet werden, daß bey Unsern Justitz-Collegiis verschiedentlich, wann Acta an einen auswärtigen Richter versandt worden, weit grössere Summen, als die Transmissiones erforderten, von denen Parthen abgezwungen, und ungerechter weise ausgepresset würden.

Wann Wir nun solchem Unwesen, und Ungerechtigkeiten nicht nachzusehen gemeynet seyn, sondern der Sache remediret wissen wollen, und dann die in Abschrifft bey liegende Puncte dazu bey Unß in Vorschlag gebracht worden; Alß haben Wir Euch selbige communiciren, und allergnädigst befehlen wollen, sie zu erwegen, und Eure pflichtmäßige Meinung und Gutachten darüber mit dem forderſamsten an Unß zu erstatten. Seynd ꝛc. Berlin, den 26ten Febr. 1716.

An
alle Regierungen und
Justitz-Collegia.

B.

Puncta, worauf sich vorstehendes Rescript wegen Transmision der Acten beziehet.

1. Es müste ein Protocoll der Processe zu halten angeordnet, und darin verzeichnet werden:
2. Alle lauffende Processe.
3. Die Termine zur Inrotulation, oder wenn die Schrifften einkommen.
4. Ein jeder Advocat müste mit eigener Hand Tag und Zeit, und die Summa der gezahlten Transmission-Gelder jedes Processus einzeichnen.
5. Der Tag, wenn die Bothen abgehen, und wieder kommen.
6. Die Processe, in wie viel Volum. sie bestehen, oder Series Actorum beygesetzet.
7. Der Actuarius vom Schöppen-Stuhl müste jedes mahl eine gesiegelte Designation, was vor jede Parth gezahlet, geben, wenn der Bothe ankommen, und abgangen, mit inseriret werden.
8. Diese Rechnung müste in originali mit ins Protocoll geheffter werden, desgleichen der Cantzley-Bothe.
9. Eine Schrifft-Rechnung der Meilen, Warte-Geld, und was der Herr Protonotarius bezahlet, angemercket werden.
10. Müste der Herr Protonotarius alle Unkosten der Processe in dieses Buch oder Protocoll specificiren, richtige Eintheilung machen, und jeder Parthey auf Begehren vorzeigen; Und letztlich würde die Procelle sehr beschleunigen, wenn alle Jahr ein Extract dieses Protocolli eingeschicket werden müste, woraus zu urtheilen, wie weit die Processe avanciret wären.

No. CLII. Cammer-Gerichts-Verordnung von Auslösung derer Protocollen; vom 28. Oct. 1716.

NAchdem in der Ao. 1713. publicirten allgemeinen Ordnung die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend, bereits versehen, daß umb die Acta vollständig zu haben, Protocolla in Copiis ad Acta geleget werden sollen, und dann sothane heilsahme gar nöthige zu der Parthen eigenen Besten abzielende Verfassung endlich einmahl zum Effect gebracht, und dadurch so vielen bißher angemerckten Unordnungen und Inconvenientien abgeholffen werden muß; Alſo wird denen sämbtlichen Cammer-Gerichts-Advocatis und Procuratoribus, wie auch denen Partheyen, welche Processe beym Cammer-Gericht haben, hierdurch kund gemacht, daß ein jeder Kläger oder Beklagter, dem ein Beweiß injungiret wird, item ein jeder, so von der Cammer-Gerichts-Sententz appelliret, oder sonst die Sache zu weitern Process kommen lässet, in alten Processen aber jederzeit derjenige, so jedes mahl Kläger bey der Verhör gewesen, bey 2 Thlr. Straffe schuldig seyn soll, das vorhin gehaltene Protocollum außzulösen, und denen Actis beyfügen zu lassen. Wornach sich Advocati, Procuratores, auch sämbtlich beym Cammer-Gericht processirende Theile schuldigst und gebüh-

gebührend zu achten haben; Signatum Berlin, den 28. Octobr. 1716.

Königl. Preuſſ. Churfürſtl. Brandenburgiſche zum Hoff- und Cammer-Gericht verordnete Præſident und Räthe.

(L. S.)

Im Cammer-Gericht publiciret und affigiret den 28ten Octobr. 1716.

No. CLIII. Edict von Abkürtzung derer Proceſſe, inſonderheit durch Verſuch der Güte; vom 13. Mart. 1717.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vliſſingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit Männiglich zu wiſſen: Ob Wir wohl mehrmahlen allergnädigſt declariret, wie Unſer ernſter Wille und Meinung ſey, daß die Geld-freſſende Proceſſe, wodurch die Partheyen ſich öffters ruiniren und viele Jahre umgezogen werden, ehe ſie zu ihrem Recht gelangen können, auf alle mögliche Weiſe verkürtzet, und dadurch die aus denen koſtbahren Weitläuftigkeiten entſtehende ſchädliche Inconvenientien abgeſchnitten werden möchten; So verſpühren Wir jedennoch aus denen bey Uns noch immer einlauffenden Querelen, und ſelbſt aus denen eingeſandten Specificationen der Proceſſen, daß dieſe Unſere Landes-Väterliche heilſame Intention biß dato noch nicht behörig erreichet worden, und ſeynd Wir zwar auff krafftige Mittel bedacht, ſolchem Unweſen mit allem Nachdruck zu ſteuren, halten aber inzwiſchen davor, daß ſolches groſſen theils daher rühre, daß an denen wenigſten Orthen die Güte tentiret, oder mit nicht gnugſamer Bemühung und Sorgfalt vermittelt werde. Da aber gleichwohl die Chriſtliche Liebe, des Landes Ruhe und Wohlſtand, die ſelbſt-redende Billigkeit und Nothdurfft erfordert, daß dieſes bequeme Mittel hierinn zu remediren, nicht aus Augen geſetzet werde, verſchiedene Landes-Ordnungen auch ohnedem dahin anweiſen, inſonderheit auch in dem beym Antrit Unſerer Königl. Regierung publicirten Juſtitz-Reglement deshalber ausdrückliche Verſehung geſchehen, und nicht zu zweiffeln, daß wenn eines theils denen Partheyen ſelbſt, die offt durch übele Rathgeber verleitet werden, nachdrücklich zugeredet, denen Advocaten aber alles Ernſtes und bey Vermeidung ſchwerer Straffe, angedeutet würde, ihre Principalen dazu möglichſt mit zu diſponiren, keines weges aber ſelbige davon abzuhalten oder zum Proceſs zu animiren, ſolches nicht ohne guten Effect ſeyn würde; Als befehlen Wir allen Unſeren Regierungen und Gerichten, nicht weniger Beambten, Magiſtraten und Obrigkeiten in Unſerm Königreich, Chur- und übrigen Reichs-Landen allergnädigſt doch ernſtlich;

I. Jedesmahl nach eingenommener ſummariſchen Erkundigung von der Sache zuvorderſt und ehe man dieſelbe zum rechtlichen Proceß kommen läßt, die Güte zu verſuchen, denen Partheyen und deren Advocatis oder Procuratoribus alle möglichſte Weiſung zu thun, ſie zur Güte anzumahnen und ſie entweder zu diſponiren, daß ſie ſelbſt billig-mäßige Vorſchläge zur Güte thun und reſpective ſich darauf erklären, oder ſelbſt nach Art und Beſchaffenheit der Sache ihnen Expedientzien vorzuſchlagen, wie auf raiſonnable Art aus der Sache zu kommen.

II. Wann auch ſich finden ſolte, daß ein oder ander Theil hierinn opiniatre und ſich nicht wolte weiſen laſſen; ſo ſoll daſſelbe fleißig erinnert werden, was vor Beſchwerlichkeit der Proceß mit ſich bringen könne, und wie ungewiß offt der Ausſchlag deſſelben, wegen verſchiedener dabey vorkommenden Faralitäten ſey, und daß, wann ſothanes eigenſinnige Theil ſuccumbiren möchte, daſſelbe wegen ſeiner vermeſſenen Begierde zum Streit, davor nächſt Erſtattung der Koſten, nach Befinden noch mit der Strafe, ſo in denen Rechten auf dergleichen temerarie litigantes geſetzet, ohnausbleiblich beleget werden ſolle.

III. Wie dann nicht weniger denen Sachwaltern ihre geleiſtete ſchwere Pflichte zu Gemüthe zu führen, mit dem Andeuten, daß wann hiernechſt ſich finden ſolte, daß ſie eine böſe Sache wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen defendiret, oder gar die Partheyen verhetzet und von der gütlichen Hinlegung abgehalten, ſie mit wohl-verdienter Strafe, auch befundenen Umſtänden nach, mit Suſpenſion, Remotion oder gar mit Leibes-Straffe beleget werden ſollen.

IV. Worüber dann jederzeit ein richtiges Protocoll zu halten, was vor Vorſchläge und Erklärungen geſchehen, und wie die Sache abgethan, oder wann die Güte nicht verfangen wollen, worüber ſich dieſelbe zerſchlagen, welches dann denen Actis beyzufügen, damit hiernechſt, was verglichen, ſchleunig zur Execution gebracht, und darüber feſt gehalten; oder bey erfolgenden Erkänntnüß, die Parthey, ſo ſich nicht wollen weiſen laſſen, und deren Advocatus oder Anwaldt, ſo hierinn ſeine Pflicht nicht beobachtet, wie vorgedacht, deßhalb angeſehen werden könne, als worauf die Gerichte und Richter auch Urthels-Faſſer jedesmahl mit ſehen ſollen.

V. Ob auch gleich die Erfahrung weiſet, daß zuwei-

zuweilen ein Theil, so Ausflüchte suchet, bey angefangenen Processs, nur zum Aufenthalt der Sache, die Güte in Vorschlag bringet, solchem aber nicht nachzusehen, sondern wann sich findet, daß es in gefährlicher Meinung geschehen, es behörig zu ahnden; so muß dennoch keine Gelegenheit, da sich zur gütlichen Abthuung Apparentz zeiget, versäumet, sondern ohne Hinderung des Processes solche weiter gesuchet und zu erhalten, Mühe angewendet werden, welches dann vornehmlich in Obacht zu nehmen, wann die Sache in Weitläufftigkeit und zu mehrern Instantzien gedeyen, oder gar durch Appellationes ausser Landes gebracht werden wolte, und muß sonderlich in denen Fällen, da eine neue Instantz, Ablegung des Eydes vor Gefährde oder Calumniæ erfordert, so wohl der Parthey, die solches abzulegen hat, als der, welcher wegen es præstiret werden muß, das Gewissen wohl geschärffet werden.

VI. Diese Vorhaltungen, wegen gütlicher Hinlegung der Streitigkeiten sollen insgemein bey denen Gerichten selbst und in pleno geschehen, damit solche desto mehrern Nachdruck haben, jedoch stehet denen mit mehr Personen besetzten Gerichten frey, voraus wann die Sache weitläufftig, oder sonst mehr Zeit erfordert, als ohne Abbruch der habenden übrigen Arbeit geschehen kan, einige ihres Mittels, so die Partheyen erwehlen, oder ex officio deputiret werden können, hiezu zu benennen, die dann auch, wie obstehet, verfahren, ein richtiges Protocoll halten und selbiges wann die Sache verglichen, oder die Güte sich zerschlagen, ad Acta geben, doch so wohl als die Collegia selbst, dahin sehen müssen, daß kein unnöthiger Aufenthalt in der Sache verstattet, und unter allerhand Vorwand, die Zeit verderbet, und das Gerichte so wohl als die Billigkeit suchende Parthey, vergeblich umgeführet werde, als welches unverantwortliche Beginnen, befundenen Falls gebührend zu bestraffen und zu dessen desto bessern Verhütung, bey ergehender Citation dem streitenden Theil gleich aufzuerlegen, zu Tractirung der Güte gefaßt zu erscheinen, oder da sie ohnabwendtlich verhindert, dazu gnugsame Instruction zu ertheilen, massen dann ein Advocatus, so ohne solche Instruction erscheinet, oder sich mit deren Mangel entschuldiget, mit gewisser Straffe, nach Unterscheid Hoher oder Unter-Gerichte von 5. biß 10. Rthlr. beleget werden soll, es käme dann bey den Tractaten selbst ein solcher Umstand vor, so nach Ermessen des Richters, oder der Commissarien eine Rückfrage bedürffte, dergleichen doch nicht mehr als einmahl und ohne weitere Dilation zu vergönnen.

VII. Wolten aber alle diese Vorstellungen und Mühe hierinn nicht verfangen, sondern es bestünde ein oder ander Theil, oder beyde, des beschehenen Verwarnens unerachtet, auf ihrem vermeinten Rechte; So soll zwar dem Process sein Lauff gelassen, hiernechst aber bey Abfassung der Sententz oder Urthel mit examiniret werden, welches Theil hierin eigensinnig gewesen, da dann solches, wann zumahl nicht wahrscheinliche Ursachen zu litigiren, oder ein zweiffelhaffter Fall, der vor Erörterung der Sache nicht wohl zu begreiffen, verhanden, mit proportionirlicher Geld- auch wann solches im Vermögen nicht wäre, Gefängniß oder andern Leibes-Strafen zu belegen, und solche Strafen zu erhöhen, wann nach bekommenen widrigen Ausspruch, oder gar darauf erfolgten Confirmatoria, die Parthey auf der Fortsetzung des Processes, mit Ausschlagung der Güte, beharren und dabey unten liegen solte.

VIII. Dahingegen Wir nicht nur denen Partheyen, so hierinn sich Christlich und bereit zeigen, in Gnaden beygethan, und ihnen allenfalls, daß wegen des Verglichenen einiger Verzug oder Hinderung gemachet werden solte, prompte Hülffe und Execution ohne Verstattung Processes, angedeyhen lassen, sondern es auch gegen die Gerichte und deren Glieder, auch Obrigkeiten, die hierin Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt zu befordern sich aufrichtig bemühen, und mehr der Partheyen Bestes und ihr Gewissen, als einen Profit von Sportulen oder dergleichen Emolumente suchen, allergnädigst erkennen, diejenige Advocatos auch, so nicht aus bloßer Gewinnsucht, sondern redlicher Intention, die Justitz mit befordern zu helffen, Ungerechtigkeit zu vermeiden, auch unnöthige Weitläufftigkeit abzuschneiden und gütliche Gedancken zu erwecken, ihr Ambt thun, hervor ziehen und ihrer Capacität nach bey vorfallenden Gelegenheiten employren wollen; Wie Wir dann so wohl dem Richter, als denen Advocatis allergnädigst erlauben, bey erfolgendem Vergleich, eine Erkänntlichkeit, so doch mäßig seyn muß, anzunehmen.

IX. Letztlichen ist Uns gar wohl bekandt, daß die Vermittelung der Güte nicht überall auf einerley Weise sich einrichten lasse, sondern solches nach Beschaffenheit der Collegiorum oder Gerichte jedes Orts zu fassen sey: Wir befehlen dennoch hiermit in Gnaden und ernstlich, aller Orten dahin zu sehen, daß der hiebey intendirte Zweck, als worüber Wir mit allem Ernst halten wollen, erreichet, was vor Hinderungen bißher an einem oder andern Orthe dagegen sich gefunden, aus dem Wege geräumet, und wann noch etwas ersprießliches an Hand zu geben wäre, solches ungesäumt nach Pflicht und Gewissen an Uns berichtet werde;

X. Massen dann in specie eben zu solchem Ende Unser ernster Wille und Meinung ist, daß die Facultäten, Schöppen-Stühle, oder Consulenten, bey denen die Partheyen sich etwann Raths erholen, in ihren Consiliis nicht so wohl der consulirenden Parthey flattiren und sie dadurch in der Processs-Begierde stärcken, sondern ihnen die rechtliche Bedencklichkeiten wohl fürstellen und so viel sich thun lässet, auf gütliche Wege weisen sollen; In deren Entstehung Wir wegen der in Unseren Landen ertheilten Consiliorum gegen die Consulenten solches ahnden, denen Auswärtigen aber die Gelegenheit in denen Rechts-Sachen aus Unseren Landen zu sprechen benehmen, denen Partheyen aber, so ihren pruritum litigandi dadurch zu beschönen suchen möchten, dergleichen Responsa zu keinem Behelff gedeyhen lassen werden.

Damit

Damit nun diesem Befehl, als worüber Wir jederzeit festiglich halten wollen, desto exacter gehorsamst nachgelebet, keinesweges aber zuwider gehandelt werden möge; So hat Unser General-Fiscal nebst übrigen fiscalischen Bedienten genaue Einsicht deßhalb zu haben, auf den Fall befindender Contravention, so forth ihr Ambt zu thun, und darinn keines, es betreffe einzele Personen, oder gantze Collegia, zu schonen, so lieb ihnen die Vermeidung Unserer Ungnade und anderer auf solche Fälle der Nachläßigkeit und unziemenden Conniventz gehörigen Straffe ist. Uhrkundtlich unter Unser eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichem Insiegel. Geben Berlin den 13. Martii 1717.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. C. E. v. Plotho.

No. CLIV. Edict wegen Verkürtzung derer Processe und unterschiedener dahin gehörigen Puncten; vom 19. Mart. 1717.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. ꝛc. Thun kundt und fügen hiemit zu wissen; Gleichwie Wir so fort bey dem Antritt Unserer Regierung dafür gehalten, daß zum Aufnehmen Unserer Lande, und Nutzen des gemeinen Wesens vornehmlich gereichen würde, wann die weitläufftige Processe verkürtzet, und die Justitz den litigirenden Partheyen schleunig administriret würde: Und Wir dann hiebey wahrgenommen, daß das Schrifftliche Verfahren, so pro und contra im Nahmen der Partheyen, bey der Ersten, Andern, Dritten und folgenden Instantien in Unsern Landen geschichet, zu der Verzögerung und Kostbarkeit der Processe die meiste Ursache giebet, massen insgemein von beyden Seiten Schrifften von excessiver Grösse ad Acta gebracht werden, zu deren Weitläufftigkeit die præmissiones Curialium, als welche darin mit grosser Sorgfalt observiret werden, imgleichen die annectirte unnöthige Protestationes und Reservationes, wie nicht weniger die viele Allegata der Rechts-Gelehrten, überflüßige Repetitiones und dergleichen andere Dinge, so zur Haupt-Sache im geringsten nicht dienen, einen grossen Theil beytragen; Denn noch ferner hinzu kommt, daß so lange das schrifftliche Verfahren bey dem ersten Richter geschiehet, jeder Parthey zwey Sätze verstattet werden, wann es aber zur Appellation und Restitution kommt, von jeder Parthey drey Schrifften eingegeben, auch so gar sechs, wann die Appellatio reciproca ist, in welchen Schrifften alsdenn alles dasjenige, was schon bey der ersten Instantz vorgestellet worden, auf das weitläufftigste wiederholet und recoquiret, des Schreibens dadurch je länger je mehr gemachet, und zu grossen und die litigirende Partheyen gantz erschöpffenden Unkosten Anlaß gegeben wird, indem dieselbe offt durch 5. bis 6. Instantien gehen, und in derselben eine fast unglaubliche Menge weitläufftiger und unnöthiger Schrifften bezahlen, und nachgehends noch für das Abschreiben, als wobey sich ohne dem viel Mißbräuche geäussert, ingleichen, zu den Insinuations-Gebühren und andern Ausgaben so vielfältige Kosten anschaffen müssen, daß der Interessent bey jedweder Schrifft wenigstens dreymahl den Beutel zu ziehen hat, und dadurch dergestalt um das Seinige gebracht wird, daß wenn in der ersten Instantz geschlossen, er durch so vielfältige Kosten schon so weit gebracht worden, daß die Urthels-Gebühren durch kostbahre Executiones von ihm müssen beygetrieben werden, und also der Arme noch immer ärmer gemachet, und endlich gar seine Zuflucht ad jura pauperum zu nehmen gezwungen wird, welches Armen-Recht aber alsdenn Unsern Cammern zur Last fällt, und Wir selbst vor die Armen die Sportuln an theils Orten bezahlen, und Uns solcher Gestalt Unsern Justitz-Collegiis, die von ihren Accidentien, auch respectu der Armen selbst nichts verlichren wollen, Uns tributair machen lassen müssen. Damit nun dermahleinst diesem unnützen Land- und Leute verderblichem Unwesen abgeholffen, die heylsame Justitz, wodurch den unterdruckten und Gewalt-Leidenden Hülffe und Rettung geschaffet werden solte, an ihnen wie leider! bisher geschehen, nicht in einen Raub verändert, sondern einem jeden in aller Kürtze, und mit möglichster Ersparung aller unnöhtigen Unkosten und Geld-Spilterungen, zu Gleich und Recht verholffen werde, so haben Wir

I.

In reiffer Erwegung aller dieser und dergleichen aus dem schrifftlichen Verfahren entspringenden Inconvenientien für gut gefunden, es ist auch Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß das schrifftliche Verfahren bey allen Judiciis in Unseren Neu-Märckischen und derselben incorporirten Landen hinführo gäntzlich abgestellet, und alle Sachen bey mündlichen Verhören erörtert und geschlichtet werden sollen; Wobey denn die Advocati nichts anders zu thun haben, als daß sie nur das Factum indagiren, worzu sie bloß des Clienten Information und die Acta, so sie vor der Verhör durchlesen können, gebrauchen; Die Applicationem Juris aber überlassen sie dem Richter, oder Urthels-Fässer, und können dabey in weniger Zeit, so viel Rechts-Gründe, als nöhtig ist, angeführet werden, denn weil man siehet, daß der Urthels-Fässer in der weitläufftigsten Sache nur wenige rationes decidendi anführet, und sich an das übrige unnöhtige Schreiben und Raisonnirn der Schrifftsteller nicht kehret; So dienen auch die weitläufftige Allegationes und Disputationes der Advocaten zu nichts anders, als die Sachen nur immer mehr und mehr zu verwirren, den Richter confus zu machen, und durch Verlängerung der Processe von denen armen Partheyen desto mehr Geld zu erpressen.

In der Neu-Marck schrifftl. verfahren abzuschaffen.

Vortrag; wie er ein zu richten.

II.

Und weilen bey den Justitz-Collegiis in der Neu-Marck und derselben incorporirten Crayssen je zuweilen so viele Sachen zugleich vorfallen können, daß es nicht wohl möglich, dieselbe in einer Stube

Neben Session zu formiren.

abzuthun, so soll in solchen Fällen einem oder zweyen von den Räthen eine andere Stube in loco judicii angewiesen werden, darinnen das Protocoll bequemlich gehalten werden kan; Welches zu Abkürtzung der Processe mercklich dienen wird, weil auf solche Weise allemahl zwey Sachen zugleich tractiret, und eine von der andern nicht aufgehalten wird.

III.

Auf die Verhör soll die Sentenz nicht so fort publiciret, sondern einige Tage die Sache vor deren Abfassung überleget werden.

Weiln aber fast unmöglich ist, daß in eben demselben Tage, da die Sachen proponiret werden, der Richter die Sententien accurat abfassen kan, sonderlich, wenn von beyden Theilen plausible rationes angeführet werden, so wollen Wir, daß die Abfassung der Sententien in etwas suspendiret, und selbige etwa acht Tage hernach erst publiciret werden sollen, in welcher Zeit bey den Votis deliberiret, und alles genau und reifflich erwogen werden kan, welches Wir denn um so viel mehr nöhtig finden, weil eine Sententz, wann sie den Rechten gemäß abgefasset wird, zu keiner Appellation Anlaß giebet, und wenn es frivole geschichet, der succumbirende Theil dem andern die Unkosten bezahlen muß, da im Gegentheil, wann bey dem geschwinden Sententioniren ein Irrthum vorgehet, die Sache zwar per Appellationem redressiret werden kan, der unschuldige Theil aber seine Kosten nicht wieder bekömmt.

Advocaten sollen vors Anhören der Sententz nichts nehmen.

Den Advocaten aber darff vor das Anhören der Sententz nichts gegeben werden, weil solches eine schlechte Sache ist, wobey sie keine Mühe haben, sie auch überdem wegen anderer Sachen in loco judicii seyn müssen.

IV.

Vota cum rationibus abzufassen und beyzulegen.

Müssen die Vota vor Abfassung der Sententien cum Rationibus gegeben, von dem Concipienten der Sententz colligiret, und dergestalt verwahrlich beygeleget werden, damit, wann künfftig über die Sententz geklaget wird, der Untersucher finden könne, woran es gelegen. Wir zweiffelen auch nicht, es werde solches veranlassen, damit ein Jeder mit desto grösserer Behutsamkeit und Nachsinnen sein Votum gebe, und alle Neben-Absichten, wann deren einige seyn möchten, fahren lasse.

V.

Auch mehr als einen Tag zur Untersuchung der Sache anzuwenden.

Solte die Sache so beschaffen seyn, daß in einer oder zwey Stunden, oder auch in einem Tage dieselbe nicht zu Ende gebracht werden könte, so können etliche Stunden, oder zwey bis drey Tage dazu genommen werden.

VI.

In Libello appellatorio zugleich Termin zur Justif. anzusetzen.

Wenn von dem ersten Urthel oder Abschiede appelliret, und die Appellation angenommen wird, so muß so fort in libello appellatorio ein Terminus zur Justification angesetzet, und in demselben eben so, wie obgedacht, verfahren werden.

VII.

Solches beym Remed. suppl. desgleichen.

Auf diese Art soll es in allen folgenden Instantien, wann auch das Remedium Supplicationis, an denen Orten, wo es gebräuchlich, ergriffen wird, gehalten werden, bis die Sache zu Ende.

VIII.

Denen Remediis suspens. so fort zu deferiren, und super admissibilitate nicht zu streiten.

Wie bis daher an theils Orten gebräuchlich gewesen, daß, nach Ertheilung der Sententien, oder nach Publicirung der Urtheten, so in Unseren Nahmen in Instantia Appellationis eingeholet, und wann etwa die Appellation oder Restitution ergriffen, erstlich super admissibilitate Appellationis oder Restitutionis, prævia Causæ cognitione erkandt, und daß respectu des letztern an statt 21. Gr. 5. Thlr. von den Partheyen gefodert worden: So ist nun zwar das erste super admissibilitate appellationis bereits abgeschaffet, Wir finden aber das andere eben so wenig nütze, indem es die Sache weitläufftig macht, und denen Partheyen viel Unkosten verursachet. Dannenhero wollen Wir, daß denen Remediis so fort deferiret, die Haupt-Sache in einem gewissen Termino auf vorbeschriebene Weise tractiret, und das Protocollum post Conclusionem in Causa transmittiret werde. Solcher Gestalt wird der Proceß verkürtzt, die Partheyen geben wenig mehr, als was sie sonst super admissibilitate zahlen müssen, und erlangen ihre vollkommene Defension, oder Gelegenheit, ihre Nothdurfft aus dem Grunde vorzustellen.

IX.

Leuterationes werden gantz abgeschaffet.

Die Leuteration an denen Orten, wo sie gebräuchlich: Ingleichen die unnöthigen und weitläufftigen Renovationes und Kummer-Klagen, so bey denen Arrest-Processen übergeben werden, schaffen Wir gäntzlich ab, in Betracht die Partheyen, respectu des ersten, Instantien genung haben, wo sie ihr Recht prosequiren können; respectu des letzten aber, soll so fort, impetrato arresto, ein Terminus ex officio zur Prosecution und Justification des Arrests præfigiret werden, jedoch soll dem Arrestanten hierdurch, an denen Orten wo er ein sonderliches Recht durch den Arrest erhält, deshalb nichts benommen seyn.

Und ohne Renovation des Arrests zu dessen Justif. so fort Termin angesetzet.

X.

Succumbentz-Gelder gäntzlich abgeschafft.

Die Unordnung, so mit Erlegung der Succumbentz-Gelder, in denen Orten, wo sie eingeführet, eingerissen, ist so beschaffen, daß Wir derselben nohtwendig remediren müssen. Wir halten die Sache an sich selbst für höchst schädlich, und der Billichkeit nicht gemäß, massen die Remedia juris denen armen Clienten gegeben werden sollen, und zu solchem Ende introduciret seyn: Gleichwohl aber ist es nichts anders, als wann sie auf solche Weise das Recht erkauffen müsten, daher es denn kömmt, daß, wenn gleich der Reiche im Stande, solche Gelder zu erlegen, die armen Bürger und Bauren dennoch ein gleiches zu thun nicht vermögend sind, dannenhero sie öffters gezwungen werden, von der Sache abzustehen, und, wenn sie auch noch so gerecht ist, zu succumbiren.

Wir übergehen die abusus, so in Wiedererstattung sothaner Succumbentz-Gelder an theils Orten vorgegangen seyn mögen, und finden also für besser, daß dieselbe in Unsern Neu-Märckischen Landen gantz und gar abgeschaffet werden.

Temere litigantes in expensas zu condemniren.

Ist ein temerarium Litigium verhanden, so kan der Richter das succumbirende Theil in die Unkosten condemniren, wodurch der andere zu seiner Satisfaction kommt.

XI.

Denen Berichten bey Einsendung derer Acten

Wann Berichte bey Ober- und Unter-Gerichten erfordert werden, so muß niemahlen ein Gutachten mit beygefüget, sondern das gehaltene Protocoll

kein Gutachten beyfügen.

rocoll, oder die Acta ſchlechthin an denjenigen, der den Bericht fordert, geſandt werden, maſſen dieſer ſonſt gar leicht auf das gegebene Gutachten fallen, und das andere præteriren kan.

XII.

Wie es mit transmiſſion derer Acten zuhalten.

Damit auch denen Partheyen, wegen Transmiſſion der Acten, noch mehr zu Hülffe gekommen werde, ſo ſollen die Judicia dahin ſehen, daß jedesmahl verſchiedene Sachen zugleich mit dem Bothen, oder durch die Poſt verſchicket werden, und wann es mit der Poſt geſchiehet, kan das Bothen-Lohn und Warte-Geld vor die arme Clienten erſpahret werden.

Was alſo vor dem bey Verſchickung der Acten an einigen Orten vorgangen, da die Urthels- und Transmiſſions-Gebühren exceſſive hoch angeſetzet, auch wenn ein Bothe ſchon zugleich verſchiedene Acta überbracht, dennoch die Transmiſſions-Koſten auf jedes Convolut Acten a part vor voll gefordert, und das Meiſte davon von dem Verſchicker behalten worden, ſo daß auch die Renthey, wenn Armen intereſſiret geweſen, nicht verſchonet worden, ſolches alles wollen Wir gäntzlich abgeſchaffet wiſſen.

XIII.

Der Richter ſoll von Clienten keine Viſite annehmen.

Es ſoll denen Clienten nicht verſtattet ſeyn, vor der Verhör bey dem Richter eine Viſite abzulegen, ſondern ſie müſſen, wann ſie ſich bey dem Richter melden, ſo fort von demſelben ab- und ad locum judicii verwieſen werden.

XIV.

Inutilia bey der Verhör weg zu laſſen.

Die Advocaten ſollen gehalten ſeyn, bey dem Proponiren alle inutilia weg zu laſſen, und nichts mehr zum Protocoll zu geben, als was eigentlich zur Sache dienet. Hingegen.

XV.

Judicis Verhalten bey der Verhör.

Was die Judices anbetrifft, müſſen ſelbige bey währenden Proponiren nicht ſchwatzen, noch denen Advocatis obloquiren, oder ſie mit Diſputen und Einwürffen in ihrem Concept ſtöhren.

XVI.

Dem Judici kann wegen empfangener Geſchencke Juram. deferiret werden.

Denen Advocaten ſoll frey ſtehen, wegen Geſchencke und Gaben in quacunque parte judicii das Jurament indiſtincte zu deferiren, und darff man es dishalb nicht erſt auf Præſumptiones ankommen laſſen: Im übrigen bleibet es ratione Effectus bey dem §. 26. der verbeſſerten Juſtitz-Ordnung.

XVII.

Dieſes Edict ſoll bey ſchon anhängigen Sachen auch beobachtet werden.

Die annoch ſchwebende Proceſſe ſollen auf Art und Weiſe, wie in dieſer Unſerer Verordnung enthalten, continuiret, und zu Ende gebracht werden, damit dieſelbe gleichfals den Nutzen von einer ſo heylſamen Verkürtzung zu genieſſen haben mögen.

XVIII.

Wenn Judices Commiſſiones veranlaſſen können.

Es ſoll künfftig keine Sache von denen Judiciis zur Commiſſion veranlaſſet werden, damit die unnöthige Sportulen verhütet werden; Es ſey dann, daß ſie ocularem Inſpectionem oder Liquidationem concernire.

XIX.

Von Ausfertigung derer Commiſſorialien.

Daß aber bey Außfertigung der Commiſſorialien doppelte Verordnungen ausgefertiget werden, darvon eine an den Commiſſarium, die andere an den Parth gehet, dem es notificiret wird, ſolches wollen Wir abgeſchaffet wiſſen, indem das Notifications-Schreiben zu nichts nütze iſt, und nur vergebliche Unkoſten machet, weil es der Commiſſarius Cauſæ denen Parthen ſelber notificiret, cum communicatione Commiſſorialis.

commiſſorialien.

XX.

Magiſtrats-Perſohnen zu reduciren auf kleinere Zahl.

Und weilen auch zu Handhabung der Juſtitz höchſt-nöthig, daß abſonderlich in denen Land-Städten auf die Beſtellung geſchickter und frommer Richter geſehen werde, maſſen die groſſe Menge der Bürgermeiſter, Rahts-Verwandten und Richter, ſo ſich an dergleichen Orten hin und wieder in Unſern Landen befinden, wegen der unter denſelben ſich befindenden vielen Factionen den Lauff der Juſtitz mehr hemmet, als befordert; So hat Unſere Neumärckiſche Regierung dahin zu ſehen und die Verfügung zu machen, damit die überhäuffte Anzahl dieſer Leute nach gerade reduciret, und an deren Stelle ein oder zwey Bürgermeiſter gelaſſen, und denſelben ein Paar Aſſeſſores, worunter der Cämmerer mit begriffen iſt, und der Stadt-Schreiber zu gegeben, ferner, daß nebſt denſelben ein Judex literatus perpetuus mit zweyen Aſſeſſoren und einem Gerichts-Actuario conſtituiret werde.

XXI.

Vom Richter in denen Städten ſo fort ad ſuperiorem judicem provinciæ zu appelliren.

Und gleich wie Wir vernehmen, daß die Bürger in den Städten von dem Richter an den Magiſtrat, und von dem Magiſtrat an die Regierung und andere höhere Juſtitz-Collegia appelliren müſſen, ſolches aber denen Leuten viel Unkoſten verurſachet, ſo ſoll hinführo die Appellation ſo fort von dem Richter an das höhere im Lande ſich befindende Juſtitz-Collegium ergehen.

XXII.

Von Sportuln.

Die Sportuln anbelangendt, ſo iſt Unſere gnädigſte Willens-Meynung, daß dieſelbe auf dem Fuß, wie ſie jetzo ſeyn, bleiben ſollen, nehmlich, daß vor ein Memorial 14. Gr. und vor ein Verhör 2. Thalr. gegeben werden. Wann die Sache aber einen gantzen Tag wegnimmt, können 3. Thalr. dafür gefordert werden: Denen Rähten aber, welche in Inſtantia Appellationis, Reſtitutionis, das Protocoll führen, ſo wie es in dieſer Unſerer Verordnung vorgeſchrieben iſt, ſoll eben ſo viel beygeleget werden.

XXIII.

Dergl.

Dahingegen wollen Wir abgeſchaffet wiſſen, daß

(1.) Vor einen Scheide-Brieff,
(2.) Vor eine Sententz in Contumaciam,
(3.) Pro Sententia præcluſoria in Cauſa Concurſus Creditorum.

bis daher 5. Thlr. gegeben worden, da doch ehedem vor das erſte nicht mehr als 1. Thlr. 3. Gr. und vor die übrige zwey Sententien 21. Gr. gegeben worden, und welches auch ins künfftige geſchehen ſoll.

XXIV.

Rotulus Teſtium iſt originaliter zu communiciren.

Der Rotulus Teſtium, wann derſelbe von denen Commiſſarien eingeſchickt, ſoll denen Advocaten in Originali communiciret werden, damit ſie der Partheyen Jura daraus deduciren können, es darff aber pro Communicatione nichts mehr als von dem Producenten ein Thaler gegeben werden.

XXV.

Verhör nicht wieder auffzuheben.

Weiln in einigen Judiciis öffters Sachen zur Verhör veranlasset, die etliche mahl hinwiederum cassiret, nachhero aber doch gehöret und decidiret worden, so wollen Wir auch dieses abgeschafft wissen, indem dadurch nur die Armuht in unnöhtige Unkosten gesetzt wird; Dahingegen soll es bey der einmahl vom ordentlichen Richter veranlasten Verhör verbleiben.

XXVI.

In fiscalibus &c. personalis præsentia nöthig.

Und da auch bis daher in Causis fiscalibus personalis præsentia indistincte gefordert worden, wann gleich citati 10. bis 20. Meilen von dem ordentlichen Richter gewohnet, und die Sache wenig oder nichts importiret, wodurch die Parthen in grosse Kosten gesetzt worden, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß künfftig die Citati in denen Sachen, die eventualiter pœnam pecuniariam concerniren, per Mandatarium erscheinen dürffen, und wenn ein Vergleich vorgeschlagen wird, so kan der Mandatarius solchen ad referendum annehmen.

XXVII.

Ubrigens bleibts bey bisheriger Justiz-Ordnung.

Im übrigen so hat es in Unsern Neu-Märckischen Landen bey der dortigen Cammer-Gerichts-Ordnung, wie auch bey denen von den Advocatis gemachten Monitis und verbesserten Justitz Ordnung, so weit nehmlich denselben durch gegenwärtiges Unser Edict nicht derogiret wird, sein Verbleiben, und ist Unser Wille, daß darüber in denen anderen Puncten überall soll gehalten werden. Und gleichwie es auch zu Beforderung der Justitz merclich gereichen wird, wann diejenige Leges und Statuta, worüber die Rechts-Gelehrten ungleicher Meynung sind, conciliiret, und etwas gewisses gesetzet würde, wornach sich die Richter in Sententionando reguliren müssen; So wollen Wir Unsern zu Administrirung der Justitz bestellten Collegiis hiemit anbefohlen haben, dieser so nützlichen Sache halber mit einander zu conferiren, auch geschickter Advocaten Meynung mit zu Hülffe zu nehmen, und Uns darüber ihre Gedancken und Meynung, umb einen endlichen Schluß und gewisses Decisum deshalb zu machen, allerunterthänigst zu eröffnen.

Controversiæ sollen decidiret werden.

Uber diese Unsere Verordnung soll in allen Puncten stricte und genau gehalten werden. Wohin Unsere Neu-Märckische Regierung und andere zu Handhabung der Gerechtigkeit bestellete Bediente, so lieb Ihnen Unsere Gnade ist, allen Fleisses zu sehen und in keinem Punct darwider zu handeln, sondern in allen bey Ihnen Rechtshängigen oder weiter vorkommenden Justitz-Sachen der in diesem Unserm Edict vorgeschriebenen Ordnung und Methode unverbrüchlich nachzugehen haben. Uhrkundtlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichem Insiegel. Geben Berlin, den 19. Martii 1717.

Fridrich Wilhelm. (L.S.)

No. CLV. Rescript, alles nomine Regis auszufertigen; vom 28. April. 1717.

Fridrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben bereits unterm 29. Oct. 1714. allen Unseren Regierungen in denen Provincien allergnädigst anbefohlen, die ergehende Verordnung in Unsern, und nicht in ihren Nahmen abzufassen und ergehen zu lassen.

Wann Wir nun allergnädigst gut finden, daß bey Unserm Cammer-Gericht es auch also gehalten werden soll, dem Vernehmen nach aber oberwehntes Rescript an Euch nicht eingelauffen; Alß habt Ihr die Abschrifft davon zu empfangen, und Euch gehorsamst darnach zu achten. Seynd ꝛc. Berlin, den 28. April. 1717.

Ilgen. v. Blaspil. v. Kamecke. v. Creutz. v. Plotho.

An das Cammer-Gericht.

No. CLVI. Verordnung, wie mit denen Remediis extraordinariis beym Cammer-Gericht zu verfahren; de dato Berlin den 3. Maji 1717.

Fridrich Wilhelm, König ꝛc.

Wir werden vielfältig wegen der bey Unserm Cammer-Gerichte gewöhnlichen Remediorum angelauffen, da bald eine Parthey um deren Verstattung anflehet, bald eine andere über Verlängerung und Kostbarkeit des Processes, so durch diese Remedia verursachet würde, beschwerliche Klage führet.

Nun laßen Wir es zwar noch zur Zeit bey solcher Instantz, und dem, so die Cammer-Gerichts-Ordnung deshalb im Munde führet, bewenden, sonderlich, so weit dieselbe den Mißbrauch dieses Remedii einschräncket, als worüber Wir genau gehalten wißen wollen; Wir wollen aber zu Verhütung unnöthiger Kosten und Weitläufftigkeit, auch die Process-Begierde desto mehr einschräncken:

Daß in Fällen, da eine Parthey 2. Sententias gegen sich hat, und doch solche Gravamina anführet, daß die Remedia nicht wohl zu versagen, die Succumbentz-Gelder doppelt erleget, und wann der Impetrant succumbiret, die Helffte zur Straff-Casse geliefert werden solle.

Die Verhöre über die Admissibilitæt sollen hinführo gantz abgeschaffet seyn, die Supplicata so dieserwegen einkommen, nebst den Actis vorgeleget und in pleno per majora sogleich resolviret, das Decret, so darauf erfolget, sofort expediret, und in Zeit von 8. Tagen a die Decreti bey Straffe der Desertion ausgelöset, auch insinuiret werden.

den. Soll auch, wann das Remedium angenommen, alle Weitläufftigkeit in denen Schrifften vermieden, und an ſtatt, daß bisher bis zur Duplic verfahren, von jedem Theile nur eine Schrifft angenommen, auf die Exceptiones ſogleich Terminus ad inrotulandum angeſetzet, und dabey den Partheyen angedeutet werden, ſodann ihre Exceptiones wieder die Facultæten und Schöppen-Stühle ſub pœna præcluſi mit zu übergeben, auch eine gewiſſe proportionirliche Summa zu Verſchickungs-Koſten, bey Straffe doppelter Zahlung, zu erlegen, in deſſen Entſtehung das Duplum ſofort executive beyzutreiben, die Helffte aber davon Unſerm Fiſco abzuliefern iſt.

Hat der Proto-Notarius cauſæ dahin zu ſehen, daß über 8. Tage nach der Inrotulation die Acta nicht liegen bleiben, auch über der Verſchickung ſowohl in dieſer, als andern Inſtantzien ein gewiſſes Buch zu halten, darin der Tag der Inrotulation und Verſchickung, auch der Orth, wohin die Sache geſandt, auch was der Koſten wegen gezahlet, verzeichnet, nicht weniger ob die Acta alleine, oder mit andere zugleich verſandt, und was die Koſten zuſammen tragen, auch eingetheilet werden, accurate notiret; Darüber aber bey Straffe vierfacher Bezahlung an Unſern Fiſcum, nichts gefordert, auch denen Partheyen über das bezahlte Quitung gegeben werden muß; allermaßen Unſer Præſident bey dem Cammer-Gericht inſonderheit genaue Acht haben ſoll, auch Unſern Fiſcaliſchen Bedienten frey ſtehet, wann das Urtheil publiciret, nach ſolchen Annotationen zu ſehen, inſonderheit wann von denen Parthen deßhalb Beſchwerde geführet wird.

Und wie Wir Uns vorbehalten, nach Befinden dieſen Punct weiter einrichten, und faßen zu laßen, ſo hat inzwiſchen Unſer Cammer-Gericht dieſes bekant zu machen, ſich darnach zu achten, und darüber ernſtlich zu halten, auch Unſer General-Fiſcal deshalb gebührend vigiliren zu laſſen. Berlin den 3. Maji 1717.

Fridrich Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht.

v. Plotho.

No. CLVII. Revidirte Frantzöſiſche Ober- und Unter-Gerichts-Sportul-Taxe; vom 15. Jun. 1717.

Tit. I.

Vom Siegel-Geld.

Weil in denen Frantzöſiſchen Ober- und Unter-Gerichten, die Citationes und Befehle, nicht verſchloſſen ausgefertiget werden, ſondern das Siegel allein auf die Abſcheide, und andere wichtige Gerichtliche Expeditiones, gedrucket wird, ſo ſoll dafür durchgehends gegeben werden:

Beym Ober-Gerichte	4 Gr.
Beym Berliniſchen Unter-Gerichte	3 Gr.
Bey denen andern Frantzöſiſchen Unter-Gerichten	2 Gr.

Tit. II.

Von Reiſe-Koſten und Beſichtigung ſtreitiger Oerter.

Es ſoll keine Beſichtigung ſtreitiger Oerter verordnet werden, wann ſolche durch peritos in arte geſchehen kan; Es ſey dann, daß beyde Partheyen, oder eine derſelben, ſolches verlangen.

Ein Frantzöſiſcher Ober-Gerichts-Rath, ſoll täglich an Reiſe-Koſten genieſſen	3 Thlr. -
Der Unter-Richter in Berlin	2 Thlr. -
Ein anderer Frantzöſiſcher Unter-Richter	1 Thlr. 12 Gr.
Der Greffier, oder Secretarius beym Frantzöſiſchen Ober-Gericht	1 Thlr. 12 Gr.
Der Unter-Gerichts-Secretarius in Berlin	1 Thlr.
Ein anderer Unter-Gerichts-Secretarius	18 Gr.
Uberdem, ſoll denenſelben freye Fuhre gegeben werden	

Wann die Beſichtigung aber in Berlin, oder in der Stadt, wo der Frantzöſiſche Unter-Richter wohnet, geſchichet:

Einem Ober-Gerichts-Raht für einen halben Tag	1 Thlr. 12 Gr.
Dem Unter-Richter in Berlin	1 Thlr. 6 Gr.
Denen Unter-Richtern in denenen Colonien	1 Thlr. -
Dem Ober-Gerichts-Secretario	1 Thlr. -
Dem Unter-Gerichts-Secretario in Berlin	16 Gr.
Denen andern Unter-Gerichts-Secretariis	12 Gr.

Tit. III.

Gebühren der Frantzöſiſchen Ober-Gerichts-Räthe.

Einen Zeugen, ſo kranck iſt, in ſeinem Hauſe abzuhören, oder von einem Krancken den erkandten Eyd, abzunehmen	1 Thlr. -
Pro Irrotulatione Actorum, ſo wohl in der Appellations-Inſtanz, wann daſelbſt ſchrifftlich verfahren, als in der Reviſions-Inſtantz	1 Thlr. -
Von einem Tutore, oder Curatore, oder andern Adminiſtratore, Rechnungen abzunehmen	1 Thlr. -
Die Gerichtlich erkandte, und liquidirte Unkoſten zu moderiren	1 Thlr. -
Zeugen auf Probatorial-Articul abzuhören. Eine Parthey ſonſt auf Articul zu vernehmen. Die Partheyen mit ihrer Nohtdurfft, auſſerhalb Gerichts, zu hören. Nach publicirtem Priorität-Urthel, die Diſtribution zu halten, und vor andere extraordinaires Vacationen, jeden halben Tag	1 Thlr. 12 Gr.
Für eine Relation an Se. Königl. Majeſtät, wann ſolche von einer Parthey verlanget, oder wegen derſelben Intereſſe, vom Gericht vor nöthig erachtet wird	1 Rthlr bis 2 Thlr. -
Für die Rationes Decidendi des Ober-Gerichts, nebſt der Relation bey Einſendung der Acten, in der Reviſions-Inſtantz	2 Rthl. bis 3 Thlr. -

Für ein Priorität-Urthel 2 Rthl. bis 4 Thlr.
Nachdem viel, oder wenig Creditores sind.

Tit. IV.

Gebühren der Richter und Assessoren, bey denen Französischen Unter-Gerichten.

Einen Zeugen, so krank ist, in seinem Hause abzuhören, oder von einem Krancken, den erkandten Eyd, abzunehmen: Oder von einem Tutore, Curatore, oder andern Administratore Rechnung abzunehmen.

Dem Unter-Richter in Berlin 16 Gr.
Einem Assessori in Berlin 12 Gr.
Einem Richter bey einer andern Colonie 12 Gr.
Liegende Gründe, so subhastiret werden sollen, zu taxiren
Zeugen auf Probatorial-Articul abzuhören.
Die Partheyen sonst ad Articulos zu vernehmen
Zeugen, bey Criminal-Sachen, zu examiniren.
Inventaria zu verfertigen.
Einen Tutorem, oder Curatorem, zu bestellen.
Die Partheyen mit ihrer Nothdurfft, ausserhalb Gerichts, zu hören.
Die Distribution, nach publicirter Priorität-Sententz, zu halten, auch sonst insgemein, für alle extraordinaires vacationes.
Dem Unter-Richter in Berlin, vor jeden halben Tag 1 Thlr.
Einem Gerichts-Assessori in Berlin 18 Gr.
Einem Richter bey einer andern Colonie 18 Gr.

Expertos in arte zu bestellen.
Ein Gerichtlich Attestatum zu ertheilen, und darüber Zeugen summariter zu vernehmen,
In Berlin 12 Gr.
In andern Colonien 8 Gr.
Für ein Gerichtlich Attestatum, wann keine Zeugen dabey vernommen werden,
In Berlin 8 Gr.
In andern Colonien 6 Gr.
Acta zu legalisiren, oder zu attestiren, wann solche ausserhalb Landes versandt werden,
In Berlin 6 Gr.
In andern Colonien 4 Gr.
Für eine Gerichtliche Versiegelung, wann kein Inventarium dabey verfertiget wird,
In Berlin 16 Gr.
In andern Colonien 12 Gr.
Für eine Gerichtliche Versiegelung, wann das Inventarium zugleich mit gemachet wird, vor jeden halben Tag,
In Berlin 1 Thlr.
In andern Colonien 18 Gr.
Für eine Relation an Se. Königl. Majestät, wann dieselbe gnädigst erfordert, oder von einer Parthey verlanget, oder auch vom Judicio vor nöthig erachtet wird,
In Berlin 18. Gr. bis 1 Thlr. 6 Gr.
In andern Colonien 12 bis 20 Gr.
Für eine Priorität-Sententz,
In Berlin 1 bis 3 Thlr.
In andern Colonien, zwey Drit-Theile davon.

Bey allen Vacationen, so nach halbe Tages-Arbeit, taxiret werden, sollen so wohl die Ober-Gerichts Räthe, als die Unter-Richter, wann der volle halbe Tag nicht erfordert wird, die Gebühren, nach Proportion der angewandten Zeit, nehmen.

Tit. V.

Gebühren wegen Einschreibung ins *Hypothequen* = Buch.

Die Unter-Richter, sollen für jedes 100. Thaler, an Einschreibungs-Gebühren, nehmen 4 Gr.
Für einen Schein, aus dem Hypothequen-Buch zu ertheilen 8 Gr.
Für einen Schein, daß keine Hypothequen verschrieben 6 Gr.
Für einen Schein, daß die Hypothequen getilget worden 6 Gr.

Tit VI.

Des Ober-Gerichts-*Secretarii* Gebühren.

Für ein Acte de Præsentation, wann der Appellatus einen Advocatum oder Procuratorem Gerichtlich bestellet 3 Gr.
Wenn einer Parthey, persöhnliche Gegenwart im Gericht nöthig ist, und dieselbe einen Eyd ableget, daß sie bloß des Processus wegen, und keiner andern Ursach halber, in Person sich gestellet,
Bey Schrifftlichen Processen, die geschlossene Acta, anzunehmen,
Wann bey Mündlichen Verhören, Acta zum Spruch vorzulegen, verordnet wird, solche anzunehmen,
Selbige Acta, nach erfolgter Sententz, denen Partheyen wieder zurück zu geben,
Eine Definitiv-Sententz aufzusetzen 4 Gr.
An Depositions-Gebühren, wann Geldt Gerichtlich niedergeleget wird, für jedes hundert Thaler 16 Gr.
Für einen Gerichtlichen Caution-Schein,
Eine Sententz, so vor vielen Jahren ertheilet worden, aufzusuchen,
Eine Revisions-Sentenz ins Abscheidt-Buch, einzutragen, ohne die Expeditions-Gebühren 8 Gr.
Den Rotulum zu machen, für jeden halben Bogen 8 Gr.
Für alle extraordinaires Vacationes, welche der Secretarius unter einem Ober-Gerichts-Rath verrichtet, jeden halben Tag 16 Gr.
Für ein Proclama, in Teutscher und Frantzösischer Sprache 18 Gr.
Für die Expedition aller Interlocut-Sententzien, Zeugen-Aussage, Information in Criminal-Sachen, Interrogatoria, und andere Gerichtliche Acten, jede Seite von 15. Reihen, und jede Reihe von 15. Syllben 3 Gr.
Für die Expedition aller Definitif-Sententzien, eben so viel Reihen auf der Seite, und Syllben in einer Reihe 4 Gr.
Für die Expedition der Relationen, 25. Reihen auf einer Seite und 18. Syllben in einer

einer Reihe, zu schreiben, und von dem Collegio unterschreiben zu lassen, den halben Bogen 6 Gr.

Es soll dem Ober-Gerichts-Secretario, freystehen, bey allen extraordinairen Verrichtungen, seine Gebühren nach der Zahl der Bogen, oder 16. Gr. für eine halbe Tages Arbeit, zu nehmen; Er soll aber nicht beyde zugleich fodern, die Ausfertigung davon, er erwehle welches er wolle, so offt es nöthig, verrichten.

Tit. VII.

Gebühren derer *Secretarien*, bey denen Frantzösischen Unter-Gerichten.

Wann eine Parthey eydlich erhält, daß sie allein, wegen des habenden Processus, und keiner andern Ursach halber, persöhnlich sich gestellet,

Bey schrifftlichen Processen, die geschlossene Acta, anzunehmen.

Imgleichen wann bey mündlichen Verhören, Acta zum Spruch, vorzulegen, verordnet wird, solche anzunehmen,

Selbige Acta, nach erfolgter Sententz, denen Partheyen zurück zu geben,

Das Concept einer Definitif-Sententz, aufzusetzen

Für jeden halben Bogen einer Definitif-Sententz, auszufertigen 3 Gr.

Für die Expedition eines Interlocuts, jeden halben Bogen, die Seite von 15. Reihen, und jede Reihe von 15. Sylben,

In Berlin 2 Gr.

In andern Frantzösischen Unter-Gerichten 1½ Gr.

Für einen Gerichtlichen Caution-Schein,

In Berlin 6 Gr.

In andern Gerichten 4 Gr.

An Depositions-Gebühren, wann Geld niedergeleget wird, von jedem 100. Thlr.

In Berlin 12 Gr.

In andern Frantzösischen Unter-Gerichten 8 Gr.

Für jede halbe Tages-Arbeit, wann Zeugen-Aussagen zu schreiben,

Inventaria zu verfertigen, oder andere Gerichtliche Handlungen extraordinarie abzuwarten,

Pro Tutorio oder Curatorio,

In Berlin 12 Gr.

In andern Unter-Gerichten 9 Gr.

Für eine Gerichtliche Versiegelung, ohne ein Inventarium dabey zu verfertigen,

In Berlin 8 Gr.

In andern Unter-Gerichten 6 Gr.

Für ein Proclama, in Teutscher und Frantzösischer Sprache,

In Berlin 16 Gr.

In andern Unter-Gerichten 12 Gr.

Für eine Edictal-Citation, wann solche allein in Frantzösischer Sprache ausgefertiget wird,

In Berlin 9 Gr.

In andern Unter-Gerichten 6 Gr.

Pro Patento ad Domum,

In Berlin 6 Gr.

In andern Unter-Gerichten 4 Gr.

Bey allen Expeditionen, soll denen Unter-Gerichts-Secretarien, erlaubet seyn, ihre Gebühren, wie Art. VI. beym Ober-Gerichts-Secretario erwehnet, nach der Zahl der Bogen, oder nach der Zeit, so sie auf der Arbeit zugebracht, zu fordern.

Tit. VIII.

Von denen Gebühren des *Fiscalis*.

Wann der Fiscal, denen, zu Bestellung eines Vormundes, oder Curatoren, angeordneten Versammlungen, beywohnet, imgleichen der Conscribirung des Inventarii, über eines Abwesenden zurückgelassene Effecten, oder andern ausserordentlichen Gerichts-Handlungen, bey welchen seine Gegenwart nöthig ist, soll er zwey Drittheil von des Richters oder des Assessoris Gebühren, welcher die Sache verrichtet, bekommen.

Für des Fiscalis Conclusiones, in einem schrifftlichen Proceß, wann dabey minderjährige, Abwesende, oder das Publicum, interessiret, und ihm seine Conclusiones schrifftlich beyzubringen, vom Gericht aufgegeben ist, gleichfalls zwey Drittheil von des Richters Gebühren, der die Sententz abfasset.

Für die Schrifften, Supplicata und Bemühungen, welche er als Fiscal, denen Minderjährigen, Abwesenden, oder dem Publico zum Besten, aufsetzet und anwendet, eben die Gebühren, welche denen Advocaten verordnet sind.

Gleiche Gebühren bekommet der Fiscalis für die Supplicata, Schrifften und Bemühungen, wenn er criminaliter wider jemand, ohne daß sonst ein Kläger ist, verfähret, und der Inquisit durch die Sententz in die Kosten verurtheilet wird.

Für die Definitif-Conclusiones in einem Criminal-Proceß, zwey Drittheil von den Gebühren des Richters, der die Sententz aufsetzet.

Tit IX.

Advocaten- und *Procuratoren*-Gebühren.

An Consultations-Gebühren, in der ersten Instantz 8 Gr.

An Consultations-Gebühren, in der Appellations- und Revisions-Instantzien 12 Gr.

Für eine Supplic aufzusetzen, worinn nur ein Punct begriffen,

Beym Ober-Gerichte 8 Gr.

Beym Unter-Gerichte in Berlin 6 Gr.

Bey andern Unter-Gerichten 4 Gr.

Für eine Supplic worinn 2. oder 3. Puncte enthalten

Beym Ober-Gerichte 12 Gr.

Beym Unter-Gerichte in Berlin 8 Gr.

Bey andern Unter-Gerichten 6 Gr.

Die Belege einer Rechnung in Ordnung zu bringen, für jeden halben Bogen 8 Gr.

Für ein Acte, bey der ersten Audientz zum Verhör zu erscheinen,

Für ein Acte, worinn man die Communication des bey Beendigung der Zeugen gehaltenen Protocolls, suchet.

Pro declaratione, daß man wider die Zeugen nicht excipiren wolle,
Beym Ober-Gericht 4 Gr.
Beym Unter-Gericht in Berlin 3 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 2 Gr.
Für ein Plaidoyer oder Vortrag, über einen einzigen Punct,
Beym Ober-Gericht 12 Gr.
Beym Unter-Gericht in Berlin 8 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 4 Gr.
Für ein Plaidoyer oder Vortrag, von 2. bis 3. Puncte,
Beym Ober-Gerichte 18 Gr.
Beym Unter-Gericht in Berlin 12 Gr.
Bey andern Gerichten 9 Gr.
Für ein Plaidoyer von 4. und mehr Puncte,
Beym Ober-Gerichte 1 Thlr.
Beym Unter-Gericht in Berlin 16 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 12 Gr.
Für eine mündliche Remonstration, wann darauf eine Gerichtliche Verordnung erfolget,
Für die Mühe, die Acta beym Secretario zu deponiren,
Wie auch, des Gegentheils Acta, vom Secretario abzufodern, umb darwider Vorstellung zu thun,
Für ein Acte, worinn auf die liquidirte Kosten, etwas gebothen wird,
Für ein Acte, worinn einer zum Caventen vorgeschlagen wird,
Beym Ober-Gerichte 6 Gr.
Beym Unter-Gerichte in Berlin 4 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 3 Gr.
Allerhand extraordinairen Gerichts-Handlungen beyzuwohnen, jede Stunde,
Beym Ober-Gerichte 8 Gr.
Beym Unter-Gerichte in Berlin 6 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 4 Gr.
Für allerhand Schrifften, an Deductionen, Exceptionen, Declarationen, Rechnungen, ꝛc. jeder halber Bogen a 50. Reihen, und die Reihe a 18. Sylben; wobey den Gerichten frey bleibet, was überflüßig angeführet, nicht mit zu taxiren,
Beym Ober-Gerichte 8 Gr.
Beym Unter-Gerichte in Berlin 6 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 4 Gr.
Für die Mühe, ein Supplicatum decretiren zu lassen,
Beym Ober-Gerichte 3 Gr.
Beym Unter-Gerichte in Berlin 2 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 1 Gr.

Obige Taxe, sollen die Advocati vor voll, zugenieſſen haben, die Procuratores aber, müssen sich mit Drey Viertheil davon vergnügen; Es sollen auch alle hierinn nicht erwehnte Casus, nach der etwa befindlichen Gleichheit, reguliret werden, wornach die Ober- und Unter-Gerichte sich jederzeit zu achten haben.

Tit. X.

Der Gerichts-Diener-Gebühren.

Für eine Gerichtliche Citation, so unter 6. Rthl. werth,
Für eine Sommation,
Für die Insinuation in eines Procuratoris Hauß,
Für die Abschrifft der Documenten, so mit insinuiret werden, vor jeden halben Bogen.
Einen Zeugen zu citiren.
Ein Proclama an die Kirchthür oder sonst anzuschlagen 2 Gr.
Für eine Citation zum Verhör,
Beym Ober-Gerichte 3 Gr.
Beym Unter-Gerichte in Berlin 2 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 1½ Gr.
Für eine mündliche Citation,
Bey den Berlinischen Gerichten 1½ Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 1 Gr.
Pro Insinuatione, welche im Gerichte geschiehet 1 Gr.
Für eine schrifftliche Auflage, das schuldige zu zahlen
In Berlin 3 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 2 Gr.
Für eine dergleichen Auflage, wann des Schuldners Effecten zugleich mit untersuchet werden
In Berlin 6 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 4 Gr.
Wann eines Schuldners Hauß-Rath und Mobilien verarrestiret, specificiret, und darüber ein Depositarius bestellet wird, für jeden der 4. ersten Articul, 1. Gr. für jeden folgenden Articul, 6. Pf. Jedoch müssen die Articles ohne Noth nicht gehäuffet werden, worüber allenfalls die Gerichte zu erkennen haben.
Für eine Citation in Criminal Sachen, in Person sich zu gestellen 3 Gr.
Jemand zum Arrest zu bringen, welches der Richter zu arbitriren, jedoch wenigstens 8 Gr.
Wann der Richter oder Commissarius, immobilia taxiret, oder etwas versiegelt, oder andere dergleichen Handlungen verrichtet, dem Gerichts-Diener, vor seine Aufwartung,
In Berlin 8 Gr.
Bey andern Unter-Gerichten 6 Gr.
Würde aber nicht ein halber Tag damit zugebracht, bekommt der Gerichts-Diener, nach des Richters oder Commissarii Ermessen, weniger.
Wann Meubles taxiret werden, für jeden halben Tag,
In Berlin 12 Gr.
Bey andern Colonien 8 Gr.
Bey Verkauffung der Mobilien, und Immobilien, die nöthige Zettel drucken zu lassen, und an die gewöhnliche Oerter in der Stadt anzuschlagen
In Berlin 1 Thlr.
Bey andern Colonien 16 Gr.
Bey einer Auction die Sachen auszuruffen, imgleichen das Geld, so nicht baar gezahlet wird, einzufodern, vor jeden halben Tag
In Berlin 16 Gr.
Bey andern Colonien 12 Gr.

Diejenige Casus, so allhier nicht reguliret seyn möchten, sollen nach diesen geachtet, und von jedem Richter dahin gesehen werden, daß dabey kein Unterschleiff vorgehe. Signatum Berlin, den 15. Junii 1717.

Fridrich Wilhelm.
(L.S.) L.O.E.v.Plotho.

No. CLVIII. Rescript daß die Stadt Burg, und deren Einwohner betreffende Sachen an die Magdeburgische Judicia verwiesen weeden sollen; de dato Berlin den 7ten Julii 1717.

FRidrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc. Weilen Wir die Stadt Burg bey Unserm Hertzogthum Magdeburg in Consistorialibus, & omnimoda jurisdictione, ohngeachtet der dieserhalb bis dahero ergangenen contrairen Verordnungen, zu laßen, allergnädigst resolviret haben; So ergehet Unser allergnädigster Befehl hiemit an Euch, die bey Euch künfftig vorkommende die Stadt Burg, und deren Einwohner betreffende Sachen, von Euch ab- und an die Magdeburgische Judicia zu verweisen. Seynd ꝛc. Berlin den 7ten Julii 1717.

An
das hiesige Consistorium,
& mutatis mutandis
An das Cammer-Gericht.

No. CLIX. Verordnung, daß alle Termini an sich ohne Contumaciren præclusivi seyn, und die Ungehorsams-Beschuldigungen hierin keinen Effect haben sollen; sambt rescripto communicatorio an übrige Justitz Collegia sub A. de dato Berlin den 28ten Iulii 1717.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Ob zwar in Unserer allgemeinen Ordnung die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend von 21. Junii 1713. §. 31. heilsamlich versehen, daß die Termini præclusivi seyn, und das unnöthige Contumaciren abgestellet werden solle. So vernehmen Wir dennoch mißfällig, daß selbigen nicht nachgelebet, sondern mit überflüßigem Contumaciren continuiret, und solches zu beschönen, wohl gar auf eine Observantz provociret, und Unsere allergnädigste Verordnungen, Unserer Intention zuwieder, eigenmächtig interpretiret werden. Wir wollen aber solchen Mißbrauch keines weges gestatten, sondern declariren hiemit, daß alle Termini an sich ohne contumaciren præclusivi seyn, die Ungehorsams-Beschuldigungen aber hierinn keinen weitern Effect haben sollen, als daß das in termino comparirende Theil seiner Seits sich von der Schuld des Verzugs los machen, und sodann auch sonst in andern keinem auf beschehende Ungehorsams-Beschuldigung dasjenige beordret werde, was auf dergleichen ipso jure beschehende Præclusiones sich ferner gebühret. Wornach Ihr Euch also gebührend zu achten, und es im Cammer-Gericht behörig publiciren zu laßen habt. Seynd ꝛc. Berlin den 28ten Julii 1717.

An
das Cammer-Gericht.

A.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Was Wir ad §. 31. der allgemeinen Ordnung, die Verbeßerung der Justitz betreffend, vom 21ten Junii 1713. wegen Abstellung des unnöthigen Contumacirens an Unser Cammer-Gericht reskribirt, davon communiciren Wir euch hiermit Abschrifft, um Euch auch eures Orths darnach zu achten. Berlin den 28ten Julii 1717.

An

Das Geheimde Justitz-Collegium.	Ucker-Märckische Quartal-Gericht.
Ober-Appellations-Gericht.	Ravensbergische Appellations-Gericht.
Alt-Märckisches Ober-Gericht.	Das hiesige Consistorium.
Neu-Märckische Regierung.	Das Frantzösische Ober-Gericht.

No. CLX. Verordnung, wie es hinkünfftig mit Publication der Königl. Edicten, damit sie zu jedermans Wissenschafft kommen, gehalten werden soll; de dato Berlin, den 24. Augusti 1717.

DEmnach Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernommen, daß Dero im Lande publicirten Edicten nicht überall nachgelebet werde, und man wahrgenommen, daß solches grossen Theils daher rühre, weil sie zu Jedermanns Wissen-

schafft nicht gelanget; So soll hinführo mit Publication derselben es folgender gestalt gehalten werden:

1.

So bald Seine Königliche Majestät allergnädigst resolviret, Dero gefaßten Schluß, Willen und Befehl in Geist- oder Weltlichen Sachen, dem gantzen Lande bekandt zu machen, und durch ein gedrucktes Edictum zu publiciren; So soll dasjenige Collegium, darinn das Edictum abgefasset, oder wem die Ausfertigung desselben committiret worden, zuforderst dafür sorgen, daß die Exemplaria in zureichender und mehrern Zahl, als bißhero geschehen, gedrucket werden, zu welchem Ende zum Vorauß ein vor alle mahl Erkundigung einzuziehen, wie viel Exemplaria in Städten und wie viel auf dem Lande zu distribuiren. Wann aber die im Hof-Lager abgefaßte Edicta auch in das Königreich Preussen, nach der Neu-Marck, und in andern Königlichen Provintzien versandt und da publiciret werden sollen; So kan die Posten nicht zu beschweren, es dergestalt gehalten werden, daß nur einige Exemplaria dahin versandt und so viel nöthig, allda ferner nachgedrucket werden.

2.

Ist bey jedem Collegio in der Residentz ein Buch zu halten, in welches einzuschreiben, so offt ein Edict bey dem Collegio emaniret mit Benennung dessen Inhalts, und wie viel Exemplaria davon gedrucket worden, auch wie dasselbe zur Publication gekommen und wie viel Exemplaria davon ausgereichet und ins Land gesandt worden, die übrigen Exemplaria sind zur Nachricht und zum Gebrauch in künfftigen Zeiten bey dem Collegio aufzuheben.

3.

Weil aber nicht alle und jede Edicta das gantze Land angehen, und dannenhero unnöthige Kosten und Mühe würde verursachet werden, wann man dennoch dergleichen Edicta überall herumschicken wolte; So muß das Collegium, daraus das Edictum kommet, oder wem vorbesagter massen die Ausfertigung anbefohlen worden, solches erwegen und hernach in dem nur erwehnten Buche verzeichnen lassen, an welche Städte oder Orte im Lande eigentlich das Edictum zur Insinuation und Publication gesandt worden.

4.

Ist auch zuweilen aus den Edicten nicht wahrzunehmen gewesen, ob dieselbe die Chur-Marck allein angegangen, oder auch in den andern Provintzien gelten und da publiciret werden sollen; Dannenhero der Concipient des Edicti es dergestalt einrichten muß, daß man daraus klar sehe, welche Lande eigentlich dasselbe afficiren; Dann wann von dem General-Fiscal ein Edictum den Provincial-Fiscälen, um dabey zu vigiliren, zugesandt worden, der Regierung aber in solcher Provintz nichts zugekommen; So hat dieses zur Unordnung Anlaß gegeben.

5.

Anlangend nun die Edicta, so in der Chur- und Neu-Marck publiciret werden sollen, so muß zuforderst denen Collegiis in der Residentz eine zureichende Zahl von Exemplarien zugefertiget werden, um selbige den Geheimbden Etats-Ministris, den Räthen und Cantzley-Bedienten, auch im Cammer-Gericht den Advocaten und Procuratoren zu distribuiren, auch publice affigiren zu lassen. Bey dem Officio Fisci und Hauß-Voigtey-Gericht, bey dem Königlichen Müllen-Ambt und bey dem Stadt-Magistrat müssen gleichergestalt gnugsame Exemplarien insinuiret werden; Und ist vorher an jedem Orte ein vor alle mahl zu erkundigen, wie viel Exemplarien erfordert werden?

6.

In das bey jedem Collegio zu haltende Buch ist einzutragen, welchergestalt die Insinuation und Distribution des Edicti allhier geschehen, wie Num. 2. erwehnet worden, es muß auch bey jedem Collegio ein Recepisse eingebracht und solches verwahrlich beygeleget werden.

7.

Betreffendt die weitere Versendung der Edicten in der Marck, ausserhalb den Residentzien, und zwar an hohe Collegia, Befehlshabere, Obrigkeiten und Gerichtshaltern in Städten; So geschiehet solche von dem Ministro, der das Edictum abfassen lassen, oder aus dem Collegio, da das Edict emaniret, immediate an das Ober-Gericht in der Alten-Marck, an das Quartal-Gericht in der Ucker-Marck, und an die Regierung in der Neumarck, welche die zugesandte Exemplarien in ihren Districten weiter in Städte und auf das Land zu versenden haben, und zwar die Edicta nach den Städten, müssen den Steuer-Räthen oder Steuer-Commissarien zugesandt werden, daß sie selbige allda zur Publication forderlamst hinschaffen.

Die Regierung zu Cüstrin communiciret auch der Ordens-Regierung zu Sonnenburg, dem Verwehser zu Crossen, und Hauptmann zu Cotbuß und dem Burggerichts-Verwalter zu Schiewelbein, die nöhtige Exemplaria.

Ob nun Publicatio allemahl nach Gebühr erfolget, darüber muß das Ober-Gericht in der Alte-Marck, das Quartal-Gericht in der Ucker-Marck und die Regierung in der Neu-Marck ein wachend Auge haben.

8.

So offt ein Edictum vorbesagter massen von Hofe ergehet, und weggesandt worden, sollen vorbesagte Collegia, Befehlshabere und jede Obrigkeiten ein Exemplar davon zu allezeit fertigen Gebrauch in ein besonderes Buch hefften und welcher Gestallt Publicatio geschehen sey, dabey notiren, bey Straffe, wann befunden werden solte, daß dem nicht allezeit nachgelebet sey.

9.

Müssen das Ober-Gericht in der Alte-Marck, das Quartal-Gericht in der Ucker-Marck und die Neumärckische Regierung jedesmahl davon, daß bey ihnen das Edictum richtig eingelauffen, ein Recepisse einschicken, nicht weniger die Steuer-Räthe und Steuer-Commissarien von jeder Stadt ein Documentum insinuationis abfordern, und wenn dergleichen von allen Städten beysammen, sie auf einmahl dem Collegio, daraus sie

das

das Edictum empfangen, einlieffern, allwo dieselbe dem Edicto beygefüget und zusammen wohl aufgehoben werden.

Auf dem Lande hat man sich der Hülffe der Land-Räthe, so zu jedem Creyse bestellet, folgender Gestalt zu gebrauchen.

1.

HAt ein jeder Land-Raht, an welchen, es sey von Hofe aus, oder vom Alt-Märckischen Ober-Gericht, Ucker-Märckischen Quartal-Gericht oder aus der Neumärckischen Regierung ein Edict gesandt wird, genau zu überschlagen und zu berichten wieviel Edicta er in allem haben müste, um dieselbe jeden Orts im Creyse bekandt zu machen, massen nicht allein an denen Orten, wo die Adeliche Gerichts-Obrigkeit wohnet, sondern auch nach Beschaffenheit der Sachen andern Dörffern, wo nur Schultzen und Einwohner verhanden, die Edicta zu insinuiren seyn.

2.

So bald nun einem Land-Räht die zu publicirende Edicta zugeschicket worden, so muß er selbige ohne Zeit-Verlust zusammen binden und nebst einer Notification mit Benennung des Edicti und dessen Dati durch den dazu verordneten Bothen, dem auch dafür aus der Creyß-Cassa ein Gewisses ausgemachet werden soll, von Dorff zu Dorff wohl verwahret fortbringen und abgeben lassen. Unter die mitgegebene Notification soll jede Obrigkeit, Befehlshaber oder Schultze attestiren, daß sie das Edict bekommen haben, welche attestirte Notification hernach der Land-Raht zu andern Creyß-Acten leget und an das Collegium, daraus ihm das Edict zugekommen, der geschehenen Publication halber, kurtze Relation einsendet, allwo dieselbe wohl aufgehoben wird.

3.

Wann nun der Bothe in einem Dorffe angekommen, so insinuiret er der Obrigkeit daselbst zwey Exemplaria jedes Edicti, davon das eine sofort muß angeschlagen, das andere Exemplar aber vom Küster, oder einen andern, der lesen kan, nächsten Sonntag vor der Cantzel nach dem GOttes-Dienst deutlich abgelesen werden; Solte aber einem Edicto wichtiger Ursachen halber expresse einverleibet seyn, daß der Prediger es selbst von der Cantzel ablesen solle, so ist er schuldig, ohne fernere Nachfrage, deme nachzuleben. Die Unterthanen aber sind ein- vor allemahl zu bedeuten, daß wann Edicta abgelesen werden sollen, sie zu Anhörung derselben sich fleißig einstellen, und bey Vermeidung wilkührlicher Straffe eher nicht, als bis die Verlesung geschehen, aus der Kirche gehen sollen.

4.

Muß die Obrigkeit, Befehlshaber, oder der Schultze im Dorffe hernach dieses abgelesene Edict wohl verwahren und alle bey einander in ein Buch heffte[n] lassen, und damit es so viel besser geschehen könne; So sollen Edicta hinführo nicht mehr als ein Patent, sondern der Bogen auf beyden Seiten gedrucket werden. Dieses Edicten-Buch muß hernach entweder in der Kirche oder im Gericht wohl aufgehoben werden, und sollen 10. Rthlr. Straffe darauf stehen, wann bey etwa anzustellender Nachfrage sich finden solte, daß ein oder ander Edictum fehlete, so doch insinuiret worden.

5.

Daß nun hierüber unverbrüchlich gehalten werde, dafür haben Collegia, Land- und Steuer-Räthe, auch das Officium Fisci zu sorgen, und nöthigen Falls die Contravenienten zur Bestraffung anzuzeigen, welche dieselbe wegen verspührter Nachläßigkeit und Ungehorsams nachdrücklich empfinden sollen. Signatum Berlin, den 24. Augusti 1717.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.C.E.v.Plotho.

No. CLXI. Rescript daß in Sachen zwischen Obrigkeit und Unterthanen die Vota notiret und versiegelt werden und die Advocati auch procuratores über Ihnen bezahltes honorarium Quittung geben sollen ꝛc. vom 26. Aug. 1717.

FRidrich Wilhelm König in Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Würdige ꝛc. Wir haben aus dazu bewegenden Ursachen euch hiermit allergnädigst anbefehlen wollen, daß hinführo in allen streitigen Sachen zwischen Obrigkeit und Unterthanen, auch bey denen mündlichen Verhören, vor publication der Sententz, so wohl derjenige der das Justitz Collegium dirigiret, als auch alle andere anwesende Räthe auf einem Bogen mit eigener Hand ihren Nahmen, und dabey schreiben sollen, ob nach ihrem Voto bey jedem punct die Sententz gegeben oder nicht, auf welchem letztern Fall sie mit wenig Worten, wohin ihre Meynung gegangen, beysetzen sollen, welcher Bogen nachmahls, wann die Verhören des Tages zu Ende, versiegelt werden, und dergestalt bey den Acten verbleiben, nicht aber in der Appellations-Instantz an dem auswärtigen Richter verschicket, sondern zurückgelaßen werden solle.

Dann so befehlen Wir gleichfalls Euch hiermit in Gnaden, die Advocatos und Procuratores bey eurem judicio vor euch zu fodern, und ihnen in Unsern Hohen Nahmen anzudeuten, daß dieselbe hinführo bey denen Klag-Sachen der Bauren und gemeinen Bürgern, von Hand-Wercks-Leuten, oder dergleichen, oder auch von gantzen Gemeinen auch Gilden und Gewercken eine Quitung auf einem Bogen geben, und darinn von Zeit zu Zeit verzeichnen sollen, was sie von solchen Parthen zu Führung des Processes empfangen und den Tag und Orth des Empfangs zugleich mit benennen, auch solchen Parthen anzeigen sollen, diesen Bogen und Quittung wohl zu verwahren, und wann sie mehr Geld ausge-

ben müssen, solchen Bogen wieder mit zubringen.

Damit aber solcher Ursache wegen die Advocaten und Procuratores vorbesagte Parthen nicht von sich abweisen, und sie hülfloß laßen; So habt ihr ihnen so gleich alles Ernstes anzubefehlen, bey Straffe der Cassation keine von oberwehnten Partheyen mit ihrem Suchen von sich abzuweisen, oder falß sie dazu erhebliche Ursach, solche so fort desselben Tages in einem Memorial auf schlecht Papier dem Judicio übergeben sollen, welches dann nach Befinden darunter ferner die Gebühr zu verordnen wissen wird, damit kein Theil bey seiner Klag- und Rechts-Sache hülfloß gelassen werde. Wobey ihr dann denen Advocaten und Procuratoren die Warnung zu thun, daß sie bey Verlust ihres Officii und noch andrer arbitrairer Straffe es darunter nicht anders halten, sondern sich überall darnach richten sollen.

Ihr habt auch sorgfältig und nach euren geleisteten Pflichten dahin zu sehen, daß diesem allen von denen Advocaten und Procuratoren gebührend nachgelebet werde, wie ihr dann diejenigen so dawieder zu handeln sich gelüsten laßen werden, in einem allerunterthänigsten Bericht Uns so forth anzuzeigen habet, da Wir dann nicht ermangeln werden, dieselbe zu gebührender Straffe zu ziehen. Hieran ꝛc. ꝛc. Seynd ꝛc. ꝛc. Berlin den 26. Aug. 1717.

Fr. Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht.

Ilgen.

No. CLXII. Rescript wegen der Probe-Relationen, solche nach der Methode derer Reichs-Gerichte zu verfertigen; de dato Berlin; den 23. Sept. 1717.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Würdige, Wohlgebohrne, Veste, und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben Euren gehorsamsten Bericht, nebst Unseres Cammer-Gerichts-Raths N. N. Probe-Relation erhalten, und wollen letztere, nachdem die Acta, woraus selbige gefaßet, nun angelanget seynd, examiniren laßen; Inzwischen zeiget sich zwar, daß die Relation nicht nach der bey den höchsten Reichs-Gerichten üblichen Methode; sondern per Rationes dubitandi & decidendi, also Unserer allergnädigsten Intention gemäß, nicht verfaßet sey, und befehlen Wir Euch deshalb hierdurch ernstlich, hinkünfftig darüber zu halten, und keine andere verfertigte Relation anzunehmen, oder einzusenden, damit desto beßer von des recipiendi Capacität könne geurtheilet werden.

Da sich dennoch Unseres Cammer-Gerichts-Raths N. N. Geschicklichkeit bereits voraus gezeiget, und derselbe deshalb daneben gute præsumtion vor sich hat, Wir auch allergnädigst wollen, daß er die ihm erzeigte Königl. Gnade bald genießen, und die Arbeit im Gericht mit übernehmen solle; So habt Ihr der Præsident, oder in deßen Abwesen der vorsitzende die Introduction ohne Anstand vorzunehmen. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 23ten Sept. 1717.

Auff Sr. Königl. Mayst. allergnädigsten Special-Befehl.

von Dœhnhoff, v. Ilgen, v. Kamecke, v. Creutz.

An
das Cammer-Gericht.

No. CLXIII. Rescript, betreffend den Processum summarium und welche Sachen für summarisch zu halten; de dato Berlin, den 8ten Octobr. 1717.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zwar in verschiedenen Ordnungen in Unsern Königl. Landen versehen, daß in Sachen, die geschwinder Expedition seyn, summarisch solle procediret werden; Es kommen aber verschiedene Klagen ein, daß solchen nicht gebührend nachgelebet werde, und dahero mancher Proceß, so in Kürtze solte und könte abgethan werden, in unnöthige Weitläufftigkeit gerathe;

Wir wollen aber auch hierinnen remediret wissen, und ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß zuforderst an den Oerthern, wo die Sachen nur summarisch tractiret werden sollen, solches genau observiret, an andern Orthen aber, wo der summarische Procels noch nicht durchgehends ausgeführet, doch, so viel immer möglich, solcher eingeführet und beobachtet werden solle.

Und weil der hierbey verspührte Mißbrauch hauptsächlich und gröstentheils daher rühret, daß denen Gerichten nicht in den Ordnungen gnugsahm vorgeschrieben worden, welches eigentlich Sachen seyn, so vor andern geschwinde expediret werden müssen, so dann, worin eigentlich die Verkürtz- oder Beschleunigung solcher summarischen Processe bestehen solle; So ist Unß zwar, was deshalb in dem Concept Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 3. Tit. 3. und 4. auch sonsten enthalten, allerunterthänigst vorgestellet, auch ferner eine weitläufftige Designation, welche gedruckt hiebey lieget, aus einem gewissen Autore überreichet worden, worinnen eine grosse Menge von summarischen Sachen benennet ist; Wie sich dann auch von selbst verstehet, daß bey summarischen Processen zwar die Substantial-Requisita zu observiren, hingegen der Richter an die unnö-

unnöthigen Gerichts-Solennia, dadurch dem Hauptwercke und Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet, Schrifft-Wechselung und weitern Termine, auch viele Instantzen nicht so genau gebunden seyn, sondern auf Beforderung der Justitz sonderlich zu sinnen habe.

Und da solchemnach auf alle Landes-Ordnungen sich nicht alles füglich wird appliciren lassen;

Alß haben Wir allergnädigst gut gefunden, Unsere sämbtlichen Regierungen, und Justitz-Collegia hierüber in Gnaden zu vernehmen, und denenselben allergnädigst an zu befehlen, wohl zu überlegen, was vor Sachen eine jede Provintz vor summarisch zu achten, und wie so dann der Proceſs zu beschleunigen, daß man würcklich spühren könne, daß der Vorzug, welchen die privilegirte Sachen haben, anscheinen möge, ein Richter gewisse Norm vor sich habe, und denen Umschweiffen der Proceſs-liebenden, streitsüchtigen Partheyen nachdrücklicher vorgebogen werden könne. Worauch Ihr Euch Eures Orths gehorsamst zu achten, und den hierüber zu erstattenden Bericht in Zeit von 6. Wochen ohnfehlbar einzusenden habt. Seynd ꝛc. Berlin den 8ten Oct. 1717.

An
Die Neumärckische Regierung,
in simili
An Alle Regierungen und Justitz-Collegia.

Catalogus Causarum summariarum juxta ordinem alphabeticum ex Joh. Georg. Bremen tract. de causis summariis. pag. 48. seqq.

A.

1 Absentium personarum.
2 Academiarum s. Universitatum.
3 De Accessoriis rebus actio.
4 Si ad Actorum editionem & productionem agitur.
5 In negotiis Administrationum & rationum.
6 Adoptionum.
7 Ædificiorum.
8 Affines & cognatas personas concernentes.
9 De Aggeribus reparandis.
10 Alienationum.
11 Alimentorum.
12 Annuorum redituum.
13 Apostasiæ.
14 Quæ Arbitratorum cognitioni subjiciuntur.
15 Si Armorum subest timor.
16 Arrestorum.
17 Attentatorum & inhibitionum.

B.

1 Beneficiorum ecclesiasticorum.
2 Beneficii a Principe conferendi.
3 Bonorum capiendorum ex causa judicata.
4 Bonorum possessionis.
5 Braxandi.

C.

1 Calumniæ.
2 Captivorum, s. carceratorum.
3 Carboniani Edicti.
4 Causæ ecclesiasticæ.
5 Causæ jurisdictionis voluntariæ.
6 Causæ breves, modicæ, leves.
7 Causæ executivæ.
8 Causæ piæ.
9 Causæ publicæ,
10 Causæ in quibus judex ex officio procedit.
11 Causæ in quibus singula facta documentis probari possunt.
12 Cautio damni infecti.
13 Cautio legati vel fideicommissi causa.
14 Cautionum vel satisdationum petitio.
15 Si Cautio de non offendendo s. turbando petitur.
16 Censuum materia.
17 Chirographorum.
18 Civitatum contra pagos.
19 Claræ & manifestæ res.
20 Clausularum obscurarum explicatio.
21 Clericorum.
22 Quæ Cognatas invicem personas concernunt.
23 Collectarum s. Contributionum & Censuum.
24 Per Compromissum & Conventionem fieri possunt causæ summariæ.
25 De Competentia magistratus s. fori.
26 Concursus creditorum.
27 Si contra Confessum & Convictum agitur.
28 Confirmationum causæ.
29 Consistorialia.
30 Consensu partium fiunt.
31 it. Si Consuetudine introductum.
32 Contractuum simulatorum.
33 Contributionum.
34 Conventione fiunt.
35 Creditorum concursus.
36 Criminum.
37 Crimen læsæ Majestatis.
38 Si Curator vel tutor datur.

D.

1 Ob Damnum irreparabile.
2 Si Damnum taxatur vel moderatur,
3 Damni infecti cautio,
4 Debitoris principalis excussio.
5 Debita tributorum, Collectarum.
6 Decimarum causæ.
7 Si Decreti interpositio flagitatur.
8 Delicta leviora.
9 Delicta coram judice.
10 Delicta, quæ judex ex officio expedit.
11 Denunciatio Evangelica.
12 Depositi causa.
13 L. Diffamari actio.
14 Si ad Dilationem II. vel III. obtinendam agatur de probando impedimento.
15 Disgombrationis præceptum,
16 De Documentis paratam executionem habentibus.
17 Si Documentis singula facta probari possunt.
18 Donationum insinuationes.
19 Dotis causa.

E.

1 Eccleſiaſticæ cauſæ.
2 Si ex Edicto D. Hadr. bonor. poſſ. petitur.
3 Si ex Edicto Carboniano bon. poſſ. petitur.
4 Si ad Editionem actor. ſ. inſtrumentor. agitur.
5 Emancipationum cauſæ.
6 Emergentes quæſtiones.
7 Si Emphyteuta ob canonem non ſolutum expellendus.
8 Examen ad perpetuam rei memoriam.
9 Exceptio contra dicta teſtium.
10 Excuſſio debitoris principalis.
11 Executiones ſententiæ, & Executivæ cauſæ.
12 Executionis petitio contra confeſſum & convictum.
13 Si Executio petitur ultimæ Teſtator. voluntatis.
14 Ad Exhibendum actio.
15 Exiguæ res.
16 Expenſarum petitio, liquidatio, moderatio & condemnatio.
17 Explicatio privilegior. & clauſular. obſcurar.

F.

1 Si Facta ſinguſa documentis probari poſſunt.
2 Si non de Facto ſed de jure quæſtio.
3 Si Fidei commiſſor. cauſa cautio ſ. ſatisdatio petatur.
4 Si Filius petit alimenta.
5 Si Filius ex Carbon. Edicto petit poſſeſſ. bonor.
6 Fiſci cauſæ.
7 De Foro competente quæſtio.
8 Fractæ pacis publicæ cauſæ.
9 Fratres & alias cognatas perſonas concernentes cauſæ.
10 Funebr. impenſ. cauſſæ.

G.

1 Contra Gabellarios ſ. publicanos & ſimiles actio.

H.

1 Si ex D. Hadrian. Edict.
2 Si Hæres ad hæreditatem adeundam cogi debet.
3 Hæreditariarum rerum cauſæ.
4 Hæreticæ pravitatis.
5 Honorarii, ſalarii, mercedis.
6 de Hoſpitiis noviter exſtructis quæſtio.

I.

1 Si de impedimento probando ad II. ſ. III. dilat. impetrandam agitur.
2 Impenſ. funebr. cauſæ.
3 Incarceratorum cauſæ.
4 Incidentia.
5 Si Incompetentia Judicis opponitur.
6 Inhibitionum cauſæ.
7 Injuriarum
8 Inofficioſi querela.
9 Inquiſitiones.
10 Inſinuationes donationum vel dotium.
11 Si ex Inſtrumentis Guarentigiatis agitur.
12 Si ad Inſtrumentorum editionem agitur.
13 In Integrum reſtitutio.
14 Interdictorum cauſæ.
15 Si Interpretatio ſuperiorum petitur.
16 Interrogationum cauſæ.
17 Si Interveniens Intereſſe ſuum vult docere.
18 Inventarii petitio & lis ſuper ea.
19 Si Judex juberur.
20 Si Judici æquum viſum.
21 Si Judex ex officio ſ. motu proprio procedit.
22 Si Judicis officium imploratur.
23 Judicata res.
24 Judicati.
25 de Judicis competentia quæſtio.
26 In Judiciorum præparatoriis.
27 Juramenti relaxatio.
28 de Juramento malitiæ.
29 Si Juramentum acceſſerit Inſtrumento.
30 Jurisdictionis voluntariæ cauſæ.
31 Juris quæſtiones.

L.

1 Legatorum.
2 Ex Lege Diffamari actio.
3 Levioris momenti cauſæ.
4 Liberorum cauſæ erga parentes & vicè verſa.
5 ob Libertatem teſtamento relictam &c.
6 Liquidationum cauſæ,

M.

1 Magiſtratum & ſubditos concernentes cauſæ.
2 Majeſtatis læſæ crim.
3 Mandata pœnalia.
4 ex Mandato ſuperioris fit.
5 Manifeſtæ res.
6 Manutentionis cauſæ.
7 Matrimoniales cauſæ.
8 Mercatorum qua talium.
9 Mercedis operariorum & aliorum
10 Mercenariorum cauſæ.
11 Metallicæ cauſæ.
12 Militum.
13 Minorum & pupillorum.
14 Minoris momenti.
15 Miſerabilium perſonarum.
16 Miſſio in bonorum poſſeſſionem.
17 Miſſio ex Edict. D. Hadrian.
18 Moderatio expenſarum.
19 Modicæ cauſæ ſ. minoris momenti.
20 de Monachatu actio.
21 ſi Mulier ventris nomine in poſſeſſionem mittitur.

N.

1 Naufragii cauſæ.
2 Notoriæ res.
3 Novi operis nunciatio.
4 Nullitatum cauſæ.

O.

1 Obſcurarum clauſularum explicatio.
2 de Obſequio parentibus l. magiſtratibus præſtandis actio.
3 Si Officium judicis imploratur.
4 Si ex Officio judex procedit.
5 de Operariorum mercede quæſtio.
6 de Operis ſubditorum præſtandis.
7 Opificum, qua talium cauſæ.
8 Oppignorationes immobilium.

P.

1 Pacis publicæ fractæ cauſæ.
2 cauſæ inter Parentes & liberos.
3 ſi Partes conſentiunt, fiunt ſummariæ.
4 Parvæ res.
5 Paſtorum cauſæ.
6 Patronatus jus concernentes.
7 Pauperum.
8 ſi Penſiones & reditus annui petuntur.

9 Pere-

9 Peregrinorum & peregrinantium cauſæ.
10 ſi Periculum in mora.
11 examen ad Perpetuam rei memoriam.
12 Perſonarum cognatarum cauſæ.
13 Perſonarum miſerabilium.
14 ſi Petitur aliquid per calumniam.
15 Piæ cauſæ.
16 ſi Pignus captum negetur debitoris eſſe.
17 Pignorationum cauſæ.
18 ſi creditor Pignoris poſſeſſionem vult adipiſci.
19 Policey-Sachen.
20 Poſſeſſionis cauſa generaliter.
21 de Poſſeſſione vacua conſequenda actio.
22 de Poſſeſſionis confirmatione.
23 De Poſſeſſione obtinenda ex edict. D. Hadr.
24 it. ex Edict. Carboniano
25 de Poſſeſſione bonorum agnoſcenda.
26 Poſſeſſorium ſummarium ſ. ſummariſſimum.
27 Præparat. Judicii.
28 de Præjudiciali cauſa.
29 Principum beneficia quæ concernunt.
30 Si Princeps jubet vel committit.
31 Si coram Principe res agitur.
32 Privatio bonor. Emphiteutic. ob non ſolut. can.
33 Privilegiorum explicatio.
34 In Probatione pro exoneranda conſcientia.
35 ſi Procurator recedit.
36 ſi Prodigo interdicitur bonor. adminiſtratio.
37 cauſæ Publicæ, ſ. publici muneris.
38 ſi contra Publicanos illicitum veſtigal exigentes agitur.
39 Pupillorum cauſæ.

Q.

1 Quæſtiones incidentes vel emergentes.

R.

1 In negotiis Rationum & adminiſtrationum contra adminiſtratores.
2 de Reditibus annuis actio.
3 in Relaxatione carceratorum.
4 de Relaxatione juramenti actio.
5 Religioſorum cauſæ.
6 Remedia Poſſeſſoria.
7 Rempubl. concernentes cauſæ.
8 Repreſſaliarum cauſæ.
9 Res claræ.
10 Res quæ dependent ab aliis.
11 Res non magni momenti.
12 Res judicata.
13 Res quæ pignoris jure ſunt captæ.
14 Res peritura.
15 Reſtitutio in integrum.
16 Ruſticorum cauſæ.
17 Ruſticorum vindicationis cauſa.

S.

1 Salarium concernentes cauſæ.
2 de Salvo conductu actio.
3 Satisdationum cauſæ.
4 Satisdationis cauſa quam legatarius ſ. fideicommiſſarius exigit.
5 Scholarum cauſæ.
6 Scholarium cauſæ.
7 Sententiarum executio.
8 ſi ad Sepulchrum iter petatur.
9 Sequeſtrationis cauſæ.
10 Simulatorum contractuum cauſæ.
11 Spoliatorum cauſæ.
12 Spolii cauſa.
13 Sponſalia.
14 de Statu hominum quæſtio.
15 in Stipulationibus prætoriis.
16 Studioſorum cauſæ.
17 Subditos & magiſtratus concernentes cauſæ.
18 Subhaſtationum cauſæ.
19 Summæ minoris aut modicæ quæ ſunt.
20 Superioris juſſu quæ fiunt.
21 Syngraphi.

T.

1 Taxatio expenſarum & ſumtuum.
2 Templorum cauſæ.
3 ſi Tertius interveneriit pro impedienda executione.
4 Teſtamentorum, tanquam inſtrumentorum liquidorum cauſæ.
5 Si Teſtamentum aperiri petatur.
6 ſi Teſtes examinari petantur.
7 Teſtium examinatio ſuper teſtamento nuncupativo.
8 ſi contra Teſtium dicta & atteſtatorum rotulationem ante publicationem excipitur.
9 Transactiones.
10 Tributorum debita.
11 ſi Tutor vel curator petatur.

V.

1 ſi Ventris nomine mulier in poſſeſſionem mittatur.
2 Viduarum cauſæ.
3 Vilium perſonarum cauſæ.
4 Viles res.
5 Vindicatio ruſticorum.
6 Ultimarum Voluntatum executio.
7 Univerſitatum Academiarum cauſæ.
8 Voluntariæ jurisdictionis quæ ſunt.
9 Urbium cauſæ contra pagos.
10 Uſurariæ cauſa.

No. CLXIV. Verordnung wegen jährlich einzuſendenden Tabellen derer Proceſſe; vom 11. Nov. 1717.

SEine Königl. Maj. in Preuſſen Unſer allergnädigſter Herr, laſſen Dero ſämtlichen Beamten, Gerichts-Obrigkeiten und Magiſtraten in der Mittel-Marck vermittelſt Beylage ſub lit. A. und dazu behörigen Tabelle in Gnaden communiciren, was dieſelbe, wegen alljährlicher Einſendung der Specificationen der Proceſſe, in Dero Königl. und andern Landen generaliter allergnädigſt verordnet und befohlen, mit dem allergnädigſten und zugleich ernſtlichen Befehl ſich genau darnach zu achten und die Deſignationes der Proceſſe dieſes Jahr gegen den 18. Januarii 1718. hinkünfftig aber jedesmahl gegen den 18. Decembr. an Dero hieſiges Cammer-Gericht, bey Vermeidung der verordneten Straffe ohnfehlbar einzuſenden, widrigenfalls der Execution zu gewär-

gewärtigen. Signatum Berlin den 11ten Novembr. 1717.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. v. Blaspil. v. Kamecke. v. Creutz. L. O. E. v. Plotho.

Lit. A.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. ꝛc. Ihr erinnert Euch, was Wir bereits vorhin wegen richtiger Einsendung der Specificationen so wohl von denen annoch schwebenden, als auch abgethanen Processen, allergnädigst verordnet und befohlen. Wir haben nun die Sache weiter erwegen und beyliegende gedruckte Tabelle verfertigen lassen, nach welcher sothane Specificationes hinkünfftig eingerichtet werden sollen, damit alles durchgehends im Lande auf eine Art auch deutlich und kurtz gefasset werden möge, wobey dann nachfolgendes zu beobachten.

I. Daß bey denen Städten, Aembtern und Gerichten so mit Advocatis versehen, und woselbst viele Processe seyn, besondere Tabellen, bey denen Unter-Gerichten aber die Specificationes zusammen zu fassen und diese in 3. Classen, nehmlich 1. Von Aembtern. 2. Von der Ritterschafft. 3. Von Städten jeder Provintz zu ertheilen und drey Specificationes davon zu verfertigen, massen denn alle Unter-Gerichte im Lande ihre Designationes an die Landes-Regierungen, oder Provincial- und Ober-Gerichte wohin sie ressortiren, richtig und bey funffzig Thaler fiscalischer Straffe, binnen der von denen Ober-Gerichten ihnen præfigirten Zeit einschicken, diese eine General-Tabelle daraus verfertigen, und Jährlich zur verordneten Zeit doppelt einsenden, auch solche einmahl immediate an Uns selbst addressiren müssen.

II. Ob zwar die Criminalia unter die fiscalische Sachen gehören; so soll dennoch unter der Tabelle notiret werden, wieviel Criminal-Sachen eigentlich darunter stecken.

III. Sollen Unsere fiscalische Bediente die fiscalische Sachen besonders specificiren, und dabey anmercken, was vor Criminalia, Domanialia, Straff-Caduc und dergleichen Sachen darunter seyn, und solche Specification Unserm General-Fiscali zusenden, welcher eine General-Tabelle davon zu verfertigen und solche ebenfalls doppelt allerunterthänigst einzusenden hat.

IV. Müssen die Regierungen und Ober-Gerichte besonders anzeigen diejenige Gerichte, so ihre Specificationes nicht eingesandt, damit Sie davor angesehen und die verordnete Straffe, so zu Unserer Straff-Casse fliessen soll, könne beygetrieben werden.

V. Sollen solche doppelte General-Tabellen alljährlich, so lange nicht anderweite Verordnung geschiehet, mit der im Januario jedes Jahres zuerst abgehenden Post unfehlbar und bey 100. Ducaten Fiscalischer-Straffe, von Unseren Regierungen, Provincial-Gerichten und Justitz-Collegiis eingesandt werden; Wir wollen jedoch dieses Jahr weil die Zeit ziemlich avanciret ist, den Terminum biß auff den letzten Januarii 1718. prolongiren. Wornach Ihr Euch gehorsamst genau zu achten, dieses überall, wo es nöhtig, behörig zu publiciren und nachdrücklich, auch bey Vermeidung der gesetzten Straffe darüber zu halten habt. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 11. Novembris, 1717.

An
Alle Regierungen und Justitz-Collegia.

Allergnädigst anbefohlne Specification der Processe, So bey dem Anno 1717. gewesen.

General-Specification.					Unter welcher Summe seyn							
Processe.	über ein Jahr alt.	Von Ausgang 1716.	Von neuen eingekommene.	Summa aller Processe so 1717. geschwebt.	Fiscalische.	Armen.	Injurien.	Zwischen Obrigkeit und Unterthanen.	So auf den Spruch stehen.	auf der Güte.	auf Commission.	in anderer oder dritter Instantz.
I. So Ao. 1717. geschwebt.												
II. Darinnen nur interloquirt.												
III. So durch Appellation oder Avocation weggezogen.												
IV. Darinnen berichtet.												
V. Abgethan.												
VI. Bleiben.												

No. CLXV. Verordnung vom 10. Decembris 1717. die Succumbentz-Gelder bey dem Geheimen Justitz-Rath betreffend.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreue; Wir haben unlängst bey dem Cammer-Gericht wegen der Succumbentz-Gelder so wohl, als wegen der Schrifften in Instantia Remediorum ein gewisses verordnet; Nachdem es aber bey dem Geheimbden Justitz-Collegio eine andere Bewandtniß hat; Als wollen Wir, daß weilen nur zwey Instantzien zugelaßen, daselbst in Instantia Remediorum wie vormahlen geschehen, biß zur Duplic verfahren werden solle, und weil bisher allein in Instantia Remediorum Reformatoria erfolget, kein Remedium übrig gewesen, an sich aber billig, daß da die Sententzien gleich, eine dritte den absonderlichen Ausschlag gebe; So wollen Wir hinkünfftig allergnädigst verstatten, daß das letzt succumbirende Theil noch mit denen Remediis gehöret werden solle, jedoch daß es wie bey dem Cammer-Gericht eingeführet, bey Zwey Schrifften bleibe, und mit der Exception-Schrifft geschlossen, auch 50. Thaler unserer Straff-Casse, auf dem Fall, daß der Supplicant succumbiret, erleget werden. Wann aber ein Theil zwey Sententzien wider sich hat, so soll kein Remedium mehr verstattet werden, es wolle dann derjenige, so sich beschweret, achtet, so gleich 100. Thaler zur Straff-Casse erlegen, ohne daß solche jemahls restituiret werden, es erfolge Reformatoria oder nicht. Wann auch übrigens die Verschickungs-Kosten viel wegnehmen, so wollen Wir, daß hinkünfftig denen Partheyen bey dem Geheimbden Justitz-Collegio frey gelassen werden solle, daselbst sprechen zu lassen, weil aber sodann ein Re- und Correferens bestellet werden muß, und dabey befindliche Geheimbte Räthe gar keine Sportuln geniessen, so soll ihnen solchenfalls 6. Thaler vor Abfassung der Sententz und dabey habenden Mühe zu nehmen erlaubet seyn, und solche 6. Thaler der Re- und Correferens unter sich zu theilen haben. Wir finden auch allergnädigst gut, daß wegen Rettirung der Succumbentz-Gelder gewisse Verordnung nechstens ergehen solle, und werden Wir euch auch solche sodann in Gnaden bekandt machen lassen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 10. Decembr. 1717.

Fridrich Wilhelm.

(L.S.)

L. C. E. v. Plotho.

No. CLXVI. Rescript an das Geheime Justitz-Collegium, daß denen Frantzösischen Advocaten erlaubet seyn solle in denen Teutschen Unter-Gerichten zu advociren, nebst Beylage A. vom 3. Januar. 1718.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wohlgebohrner, Veste, Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreue! Nachdem Wir vermöge beyliegender Abschrifft in Gnaden resolviret, daß gleich wie denen Advocatis so wohl bey denen hiesigen hohen Judiciis als auch bey dem Magistrat und Stadt-Gerichten zugelaßen ihren Teutschen Clienten vor dem Frantzösischen Ober-Gericht bedienet zu seyn, dannenhero auch denen Advocatis bey dem Frantzösischen Ober-Gericht, in specie dem Advocat. Humbert künfftig hin verstattet werden solle, bey denen hiesigen Unter-Gerichten, worunter die Haus Voigtey und das Mühlen-Amt mit begriffen, ohngehindert zu advociren. Als haben Wir Euch solches hiedurch bekandt machen und dabey in Gnaden anbefehlen wollen Euch darnach gehorsamst zu achten. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 3. Januar. 1718.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Ilgen. v. Blaspiel. v. Kamecke. v. Grumbcko. v. Creuz. v. Plotho.

Beylage A.

Concession vor den Frantzösischen Adv. Humbert, daß er auch bey denen Teutschen Unter-Gerichten hieselbst advociren möge; vom 3. Jan. 1718.

NAchdem Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr in Gnaden resolviret, daß gleich wie denen Advocatis so wohl bey denen hiesigen hohen Judiciis als auch bey dem Magistrat und Stadt-Gerichten, zu gelaßen, ihren Teutschen Clienten vor dem Frantzösischen Ober-Gericht, bedienet zu seyn, dannenhero auch denen Advocatis bey dem Frantzösischen Ober-Gerichte, in specie dem Advocat Humbert künfftig hin verstattet werden soll, bey denen hiesigen

sigen Unter-Gerichten, worunter die Haus Voigtey und das Mühlen Amt mit begriffen, ohngehindert zu advociren;

Als hat Sich männiglich, denen dieses zu wissen nötig gehorsamst darnach zu achten. Signatum Berlin, den 3ten Jan. 1718.

No. CLXVII. Verordnung daß hinführo diejenigen, so von denen Unter-Gerichten an das Cammer-Gericht appelliren, den sonst erforderten Appellations-Eydt zu schweren, nicht necessitiret seyn sollen; vom 4ten April. 1718.

NAchdem einige Zeit her bey Abstattung der Appellations-Eyde einiger Zweiffel vorgefallen, ob nehmlich dieselbe auch alßdann, wann von denen Unter-Gerichts-Sententzien an das Hochpreißl. Cammer-Gericht appelliret wird, von denen Appellanten præstiret werden müßen, und dann theils Partheyen darunter keine Weisung annehmen wollen; So ist nöthig gefunden worden, durch diesen allgemeinen Bescheid bekandt zumachen, daß hinführo diejenigen, so von denen Unter-Gerichten an das Cammer-Gericht appelliren, den sonst erforderten Appellations-Eyd zu schweren, nicht necessitiret seyn sollen. Wornach ꝛc. den 4ten April. 1718.

No. CLXVIII. Rescript an das Cammer-Gericht wegen des §. des Justitz-Reglements von 1713. daß ein Kläger um bloßen Ablaufs des Jahres willen nicht zu præcludiren, vom 8. April. 1718.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsere G. Z. W. W. V. H. Räthe und Liebe Getreue, es zeiget die Anlage, was die Gebrüder die Schnidlere in ihrer mit dem Schneider Girardier habenden Streit-Sache abermahls allerunterthänigst vorgestellet, und in puncto præclusionis eventualiter ratione Appellationis & reconventionis zu verordnen gebethen, Wir haben nun erhalten, waß ihr auf voriges Supplicatum unterm 28. Februarii c. gehorsamst berichtet und wie Wir bey andern Gelegenheiten, den §. quæstionis Unseres Justitz-Reglements schon, verschiedentlich declariret, die Worte auch selbst zeigen, daß es nicht auf blossen Ablauff des Jahres ankomme: So wird der Kläger wohl nicht zu præcludiren, dennoch aber billig seyn, daß die Supplicanten auch mit ihrer Nothdurfft und Reconvention gehöret und sonderlich in Gütte die Sache zu heben gesucht werden.

Damit aber in Zukunfft aller dergleichen Disputes über erwehnten §. cessiren mögen; so habt ihr ein Projekt Declarationis zu entwerffen, und allerforderſamst einzusenden. Signatum Berlin, den 8. April. 1718.

Ilgen. Ramecke. Kreutz. Plotho.

An
das Cammer-Gericht.

No. CLXIX. Edict wegen des Summariissimi Possessorii, und wie die Streitigkeiten wegen der Possession kurtz auszumachen; vom 12. April. 1718.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir höchst mißfällig vernehmen, daß, da das Summariissimum Possessorium, so zum Ruhestandt des Landes, und jeden bey den Seinigen wieder unbillige Gewalt und Beeinträchtigung zu schützen, gereichen, und ohne alle Umschweiffe ausgemachet werden solte, solches bißher in nicht geringe Weitläufftigkeit gezogen, mit dem Ordinario öffters confundiret und die deshalb entstandene Processe, so doch zur Haubt-Sache nur den Weg bahnen müssen, ihre Eigenschafft fast verlohren, und in offenbahren Mißbrauch verfallen, auch da das Ordinarium Possessorium oder peritorium wohl in den Acten sattsam instruiret gewesen, doch aus einer eiteln Formalität solches bey Seite gesetzet, aus einem Processe zweene gemachet und die Partheyen in grosse Kosten und unendtliche Verwirrung gesetzet worden; Daß Wir dannenhero um diesem Unwesen vorzukommen, in Gnaden resolviret, daß der Processus Summariissimi Possessorii hinführo in gewisse Schrancken gefasset und alle unziemende Umschweiffe verhütet werden sollen.

Setzen

Setzen demnach, ordnen und befehlen Wir hiermit, daß

I.

Wenn summariissimum statt hat.

Das Summariissimum anderer gestalt nicht statt finden solle, als wann über der Possessione Præsentanea vel quasi die Frage ist, ein Theil über beschehene oder angedrohete Turbationes klaget, darwieder gerichtliche Manutenentz suchet, die Sache auch so beschaffen, daß Periculum armorum oder andere gefährliche Weiterungen, oder gar ein unwiederbringlicher Schade zu besorgen.

II.

Wann nun jemand vermeinet solchergestalt zu Anstellung des Summariissimi befugt zu seyn, auch die obstehende Requisita einiger massen bescheiniget und glaublich machet; So sollen darauf so forth Mandata de non turbando, auch beschaffenen Umständen nach, de restituendo pure, oder Salvo jure ertheilet werden, nebst eventualer Anberahmung eines Termini zum Verhör in welchem der Implorat paritionem dociren oder erhebliche Uhrsachen, warum er zu pariren nicht schuldig, anführen und so gleich bescheinigen, inzwischen aber sich eines mehrern, als er mit Recht auszuführen sich getrauet, nicht anmassen, in dessen Entstehung gewärtigen muß, daß er in die, dem Mandato einverleibete oder anderweitige arbitrarische Straffe, nach Befinden, vertheilet werde, massen dann jedesmahl in der Sententz, der Straffe halber, ob selbige verwürcket sey oder nicht, mit erkandt werden soll.

III.

Wie aber keine Exceptiones hier statt finden müssen, als welche den Grund der Imploration und folglich die im Mandato zum Grunde gesetzte requisita umstossen, und jedes Theil sein Angeben beglaubt zu machen hat; So muß zur Information des Richters jedes Theil seine Bescheinigung durch beeydeter Zeugen Aussage, sub pœna præclusi 2. bis 3. Tage ante Terminum ad Acta bringen, aber kein förmlicher Beweiß, als welcher der Eigenschafft des Summariissimi gar nicht gemäß, gestattet werden; Und weil solche Bescheinigung, ob gleich antiqua possessio zu mehrer Colorirung mit dociret werden kan, doch hauptsächlich auf die Præsentaneam Possessionem zu richten ist; So muß von jeden Theil solche und zwar in incorporalibus, daß selbige cum Scientia & Patientia Adversarii exerciret seyn, vermittelst vorerwehnter Bescheinigung deutlich erhärtet werden.

IV.

Die Zeugen deren sich ein oder ander Theil bedienen wil, müssen auf concludentes Articulos, entweder vor einer Commission, so jedes Theil dazu ausbringen, und auf eine zu der Justitz verpflichtete Person richten lassen kan, oder durch einen recipirten Notarium, nach dem die Zeugen Eyde abgeschworen, verhöret, und die Aussagen genau verzeichnet, auch in einen förmlichen rotulum, so bey dem Gerichte verschlossen zu übergeben, gebracht, Interrogatoria aber, wenn sie gleich an statt einer Gegen-Bescheinigung dienen sollen, auch Exceptiones contra Personas & dicta testium vor oder bey der Abhörung nicht zugelassen werden, bey der mündlichen Verhör aber bleibet zwar beyden Theilen frey, ihre etwan habende Nohtdurfft wider die Zeugen und deren Aussage mit anzuführen, es können auch zu solchem Ende vor der Verhör die einkommende Rotuli, als welcherhalb es keiner besondern Publication gebrauchet, auf Verlangen dem Gegentheil ad inspiciendum vorgeleget werden; Es muß aber das Gericht oder der Richter auf dasjenige, so die Zeugen nicht gantz inhabil machet, und nicht so forth zu verificiren, oder sonst altioris indaginis ist, nicht reflectiren, sondern vor denjenigen in summariissimo erkennen, dessen possessio denen Circumstantien nach, am besten bescheiniget oder coloriret ist.

Wie dann auch aus der Gegeneinanderhaltung der Bescheinigung und Gegen-Bescheinigung, und adminiculirenden Umbständen zu beurtheilen ist, ob und wie weit ein einiger Zeuge zur Bescheinigung genug seyn könne? auch ob und wie weit auf einigen Actum zu sehen, doch muß derjenige, so den Streit veranlaßt, als Actus Possessorius nicht conlideriret werden, wann auch gleich Scientia & Patientia dabey erscheinen möchten.

V.

Und obgleich regulariter durch Instrumenta keine Possession erwiesen wird; So sollen doch solche, wann sie Possessorios Actus in sich halten, und von einer neuen Possession eines dritten nicht constiret, nicht weniger so weit sie ad colorandum zu statten kommen, in summariissimo attendiret werden; Massen auch Ocularis Inspectio, wann ein Theil darauf provociret, oder der Richter es nöthig findet, in summariissimo nicht gäntzlich auszuschliessen, so weit selbige die Actus possessorios und der Zeugen Aussage bey etwann entstehenden Zweifel klar machen kan, jedoch muß alles solches de simplici & plano und ohne Veranlaß eines ordentlichen Beweises und Gegen-Beweises, auch ohne anderes disputiren geschehen.

VI.

Wolte auch ein oder ander Theil an statt seine angebende Præsentaneam Possessionem oder zu deren Behauptung dienende Actus sambt oder sonders, zu bescheinigen sich der Eydes-Delation bedienen, oder Kläger wolte, wann Possessio nicht, sondern nur die Beeinträchtigung geläugnet wird, darüber den Eydt deferiren, so stehet ihm solches frey, wiewohl letzten falls, wann Beklagter (*) einiger massen die Turbation bescheiniget, das Gerichte zu Abschneidung unnöhtiger Umschweiffe, auch auf das Juramentum Supplerorium oder Purgatorium, dem Befinden nach, erkennen kan.

(*) v. Reſcript vom 9. May. 1718. daß es heissen muß wenn Kläger einiger maßen die Turbation bescheiniget ꝛc.

VII.

Was die Scientiam & Patientiam anlanget, da ist selbige zu vermuthen, wenn Actus Possessorii öffentlich und zu solcher Zeit und auf solche Arth, daß der Gegentheil solches wissen können, geschehen, wie dann auch die mehrmahlige Wiederho-

lung dergleichen Actuum und wenn der Gegentheil auf der Nähe sich befindet, oder seine Angehörige oder Bediente in der Gegendt hat, solche Muthmassung der Wissenschafft und Duldung vermehret, hingegen erfolgte erweißliche Contradictiones die erforderte Patientiam ausschliessen und den Actum zu Bescheinigung der Possession unkräfftig machen.

VIII.

Da auch in Unserm Justitz-Reglement vom 21. Junii 1713. bereits verordnet, daß auch auf die Coloration gesehen, von dem so die Beste beybringet, in Summariissimo, wann aber die Jura Petitoris in Actis schon zur Gnüge instruiret und liquid seyn, ohngeachtet in possessorio nur submittiret, gesprochen werden solle; So wollen Wir es hiebey nochmahlen lassen, und was von Instruirung des Petitorii erwehnet, auch von dem Possessorio Ordinario zu Abschneidung aller unnöthigen Weitläufftigkeit verstanden, und solches insonderheit, wann Herrschafft und Unterthanen der præstationen halber streitig seyn, oder priorität und apprehendirung der Possession gestritten wird, genau beobachtet wissen.

IX.

Wann aber in Summariissimo gesprochen wird, muß dem succumbirenden Theil im Petitorio oder Ordinario kein Præjuditz zugezogen werden, hingegen solches Theil, wenn es von dem Ordinario oder Petitorio nicht von selbst abstehen will, die Klage gebührend vorbringen und darauf ferner gebührend verfahren werden, in dem Fall aber, da Succumbens in negatoria sich fundiret, bleibet das obsiegende Theil zwar in der Possession, wobey es in Summariissimo geschützet worden, es muß aber dennoch sein vermeintes Recht erweisen, und in Zeit von vier Wochen, nachdem der Abschied rechtskräfftig worden, den Beweiß sub pœna præcluſi antreten, wodurch alle, wegen Actionis Negatoriæ vorkommende Zweiffel gehoben, und keine hingegen ausgefallene Reſcripta und Deciſa allegiret werden sollen.

X.

Da auch in Erb-Fällen das Summariissimum zum öfftern sehr genußbrauchet wird, ein Erbe den andern durch listige Prævention zurück und in ein weit aussehendes Petitorium zu setzen, inzwischen von der Erbschafft zu profitiren suchet; So setzen und ordnen Wir hiermit, daß, wenn zwischen Ascendenten und Descendenten sich Erbfälle ereignen, die Possessio von selbst ohne Apprehension devolviret, und dagegen kein Actus Prioris Apprehensionis oder Summariissimum allegiret werden solle.

Gleichfalls soll, wann ein Vasallus stirbet, und sich ein Successor findet, so mit richtigen Lehn-Briefen, und Lehns-Registraturen sein Successions-Recht in continenti dociret, die Possessio ohne Ergreiffung, ipſo Jure, auf solchen Successorem kommen, doch bleibet denen Wittiben und anderen, so wieder die Lehnsfolger ein Jus retentionis zu exerciren befugt seyn, solches dergestalt unbenommen, daß sie sich dessen, ohnerachtet der Lehnsfolger pro Poſſeſſore zu halten, so lange bis sie wegen zustehender Gerechtsame befriediget seyn, gebrauchen können, und ehe solches geschicht, zu weichen nicht schuldig seyn. Wie dann auch bey Fidei commiſſis Familiæ, wann selbige in continenti zu dociren und von dem ersten Fiduciario bereits restituiret seyn, das Gegentheil aber nicht so fort ein besser Recht beybringen kan, dieses, was hier der Lehne halber disponiret ist, observiret, in den Fällen aber, da zwischen Lehns-Folgern oder Succeſſoribus fideicommiſſi Familiæ und Allodial- oder ordentliche Erben, wegen Qualität gewisser Stücke Streit entstehet, und ein unstreitiges Lehn oder Fideicommiss verhanden, die prætendirte Erbstücke auch mit solchen Lehn oder Fideicommiss vermenget seyn, und die Allodial-Qualität nicht in continenti ſpecifice beygebracht werden kan, der Lehns- oder Fideicommiss-Successor in Summariissimo bis zum Austrag der Sachen geschützet werden soll.

XI.

Wann auch in re corporali die Poſſeſſio aus redlichen Uhrsachen in Zweifel gezogen würde, in Summariissimo nicht so gleich gesprochen werden könte, oder Weiterungen zu besorgen; So soll die Sequeſtratio auch ohne der Partheyen Ansuchen ohnverzüglich veranlasset, dabey aber dahin gesehen werden, daß, wann es füglich geschehen kan, zu Ersparung der Sequestrations-Kosten das streitige Guth Salvo Jure partium, gerichtlich verpachtet, sonst aber keine Weitläufftigkeit zugelassen werde.

Wann aber der Streit sich über poſſeſſione rerum incorporalium enthält; So soll bey vorgedachten Umständen Inhibition ergehen, hiernächst aber wann Turbatio verhanden, Kläger also zur Ungebühr entweder gepfändet, oder ihm sonst einiger Schade zugefüget worden, soll derjenige, dessen Poſſeſſio den Vorzug behält, insküntftige per mandatum de non turbando geschützet, das etwan noch rückständige Pfand so fort ohne Entgeld, auch ohne Erstattung des Futters, oder da es abhanden kommen, der Werth davor, nebst dem Genuß davon, welchen inzwischen der Gepfändete entbehren müssen, restituiret und der erweißliche Schaden so gleich nach richterlicher Ermäßigung ersetzet werden. Die Unkosten aber sind ad finem litis auszusetzen, jedoch ist hierunter dasjenige, was vor diesem letzten Proceß gepfändet, oder an Schaden zugefüget, hierunter nicht mit begriffen.

Wir befehlen solchemnach allen Unseren hohen und niedern Gerichten, Regierungen, Justitz-Collegiis, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, wie auch dem Officio Fiſci hiermit in Gnaden, jedoch ernstlich, über dieses Unser Königl. Edict gebührend zu halten und dahin zu sehen, daß es überall zur Observantz gebracht und zu solchem Ende gehörig publiciret werde. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Geben Berlin, den 12ten Aprilis 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.C.E. v Plotho.

No. CLXX.

No. CLXX. Reſcript wegen eines Druck-Fehlers im Edicto vom 12ten April. 1718. wegen des Summariiſſimi poſſeſſorii; de dato Berlin, den 9ten Maji 1718.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Weilen ſich in dem Edicto wegen des Summariiſſimi poſſeſſorii, wovon Euch vor einigen Tagen einige Exemplaria zugeſandt worden, nachhero noch ein Druck-Fehler gefunden, und zwar §. 6to in der 8ten Linie, alwo ſtehet: Wenn Beklagter einiger maſſen die *Turbation* beſcheiniget, welches heiſſen ſoll: Wenn Kläger einiger maſſen die *Turbation* beſcheiniget; Alß befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ſolches in allen Euch zugekommenen Exemplarien behörig zu corrrigiren. Seynd ꝛc. Berlin, den 9ten Maji 1718.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blaspiel. v. Kameke. v. Plotho.

An das Cammer-Gericht.

No. CLXXI. Verordnung wegen des muthwilligen Suppliciens und Supplicat-machens wider das Edict; de dato Berlin, den 4ten Aug. 1718.

SE. Königl. Majeſt. in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr befehlen Dero Hauß-Voigt Lonicer hiermit in Gnaden, weil das muthwillige Suppliciren wieder überhand nehmen will, und Wir Selbſt vielfältig angelauffen werden, Wir auch daher nöthig erachtet, über Unſern Edictis hierinn mit allem Nachdruck halten zu laſſen, diejenige Supplicanten, ſo betroffen werden, hierwieder gehandelt zu haben, nicht weniger diejenige, ſo ſich gedachten Edictis zuwieder des Supplicat-Machens unterziehen, oder gar die Leute aufhetzen, auf ſchrifftlich Verlangen Unſern ꝛc. von Plotho, oder Unſers ꝛc. Duhram aufſuchen, und zur Hafft bringen, auch ohne Proceß nach Befinden mit Gefängniß, Spaniſcher Mantel, und andern denen Edicten gemäſſen Straffe, welche Unſer ꝛc. von Plotho determiniren wird, belegen, auch ehe ſie dimittiret werden, angeloben zu laſſen, daß Sie ſich, wohin Sie gehören, begeben, und des unzuläßigen Supplicirens, und ſonderlich des Anlauffs Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Perſohn enthalten wollen, bey Vermeydung härterer Beſtraffung. Wornach ꝛc. Berlin, den 4ten Aug. 1718.

No. CLXXII. Etabliſſement des Kriegs- Hof- und Criminal-Gerichts in Berlin, ſo ſtatt des bißherigen Hof-Richters die Jurisdiction bey der Hauß-Voigtey verwalten ſoll ꝛc. vom 8. Aug. 1718.

NAchdem Se. Königl. Majeſt. in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zu Beförderung und Deciſion aller einlauffenden Criminal-Sachen aus denen Civil-Gerichten und Jurisdictionen Dero Königreichs und übriger Provintzien ſchon vorlängſt ein gewißes Criminal-Collegium conſtituiret, und bey denſelben Dero ältiſten Criminal-Rath, Dero Geheimen Rath von Fuchs, als Directorem nunmehro allergnädigſt denominiret und beſtellet, Auch vor einiger Zeit Dero General Auditeur von Katſchen, mit völliger Beybehaltung dieſer ſeiner function, zu Dero würckl. Geheimen Kriegs-Rath und Etaats-Miniſtrum allergnädigſt beſtellet, und denſelben dabey zu ſeinen Departement, ins beſondere alle Criminalia und Fiſcalia aus gedachten Dero Königreich und geſambten Landen zum allerunterthänigſten Vortrag, Reſolution und Expedition gegeben, und das vorhin beſtellte Criminal-Collegium an denſelben verwieſen, dergeſtalt, daß Er alle einkommende Criminal Acta, Sie ſeyn von Militair- oder Civil-Etaat- und Jurisdictionen, ohne abſonderlichen ſchrifftlichen Befehl, an vorgedachtes Collegii Directorem, zu fernerer Diſtribution und Expedition zu ſchicken befugt ſeyn, von denſelben auch die Reſultats und Uhrtele, zu weitern allergnädigſten Vortrag und Reſolution zu empfangen haben ſoll. Alſo haben auch allerhöchſt gedachte Seine Königl. Majeſtät auf den von Dero Würcklichen Geheimen Etaats- und Kriegs-Rath von Katſchen geſchehenen allerunterthänigſten Vorſchlag und Bitte, eines theils zu Seiner Sublevation in der General-Auditeur-Function, und damit auch derer von denen Königl. Trouppen und Armee eintreffenden Criminal-Sachen, Examination und Deciſion befordert werden möge, andern Theils weil Seine Königl. Majeſtät die bißher bey der Hauß-Voigtey exercirte Jurisdiction, mit dem Gouvernement combiniret, und deren Adminiſtration dem Würckl. Geheimen Krieges-Rath, und Etats-Miniſtro dem von Katſch aufgetragen, demſelben Viere und zwar Dero Krieges, Hoff- und Criminal-Rath Mylium, Bergern, Frommen und Gerbren als Krieges-Hoff- und Criminal-Räthe allergnädigſt zu geordnet, dergeſtalt daß

I.

In allen und jeden bey der General-Auditeur Charge vorfallenden Expediendis welche mehr gedachten Dero Würckl. Geheimen Krieges- und

Etaats Ministro dem von Katsch wegen anderer Ihme obliegenden Geschäfften selbsten zu besorgen nicht wohl möglich, es sey an Militair- Criminal-Consistorial- oder Civil-Sachen, und wie es Nahmen haben mag, von Ihm die darinnen einkommende Acta, Relationes und Supplicata, an die vorbenante Vier Krieges-Hoff- und Criminal-Räthe distribuiret werden mögen, welche dann auf die Theuere von Ihnen deswegen absonderlich abzulegende Pflichte schuldig und verbunden seyn sollen, solche, sambt und sonders wie es der würckliche Geheime-Krieges- und Etaats Ministre von Katsch guth finden und veranlaßen wird, mit Fleiß zu lesen, zu erwegen, und daraus die Urthele, Decreta und Resolutiones wie wohl mit Anführung derer Rationum decidendi & dubitandi, jedoch mit möglichster Kürtze abzufaßen, und zu des Würcklichen Geheimen Krieges- und Etaats-Rath von Katsch fernerem allerunterthänigsten Vortrag, zu Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Resolution, oder aber an diejenige von Dero Generals, welche Sie dazu benennen werden jedesmahl prompt, und sonder auffenthalt einzuliefern. Im Fällen aber da

II.

Gedachter der von Katsch, es sey Abwesenheit, oder anderer Ihme obliegender Geschäffte halber davon abgehalten würde, sollen vorbemeldte Vier Krieges-Hoff- und Criminal-Räthe, sambt und sonders, die einkommende Acta und Urthell, welche Ihnen von den Secretario dieses Judicii jedes mahl eingeliefert werden, an Unsern General Feld-Marschall, oder die dazu von Sr. Königl. Majestät benante Generals selbsten referiren, auch nach Art und Weyse, wie sonsten von dem General- Auditeur geschiehet, die Confirmationes zur Expedition an die Geheimbde Kriegs-Cantzley befordern und besorgen, damit die Sachen durchaus nicht aufgehalten, sondern mit möglichster promptitude, an die Regimenter zur Execution remittiret werden.

III.

Bey denen in Militair-Sachen außer denen ordentlichen Kriegs-Rechten und Urtheln einlauffenden Relationen, Supplicatis und dergleichen Sachen, worüber der würckliche Geheimde Krieges- und Etaats-Rath von Katsch, derer Krieges-Hoff- und Criminal-Räthe Gutachten nöthig finden, und erfordern wird, auch wann Er in Campagne, oder in andern Sr. Königl. Majestät Geschäfften abwesend, müssen dieselbe mit nicht minderer Treue und Fleiß, sich dessen unterziehen, behörige Decreta und Resolutiones darauf abfaßen, auch zur Expedition in die Geheime Kriegs-Cantzley befordern. Wann

IV.

Auch Criminal- Consistorial- oder Civil- Sachen bey der Königl. Armee und Trouppen zu examiniren, die Parthen Rechtlich darüber zu hören, und zu erörtern vorfallen, dazu müssen obgedachte Krieges- und Criminal-Räthe allemahl parat und willig seyn, solche Examinationes mit denen dazu commandirten Ober-Officirern hier in Berlin, oder auch auswärtig (jedoch daß Ihnen letzteren Falls, dafür die Diæten und Reise-Kosten, vom Succumbirenden Theile, oder dem Regimente, welches dazu Gelegenheit gegeben, gezahlet werden,) vorzunehmen, und die Sachen zum Spruch zu instruiren, gestalt Sie dann auch in Fällen, da Se. Königl. Majestät keine General-Kriegs-Rechte veranlassen, als welchen der würckliche Geheimde- Kriegs- und Etaats-Rath von Katsch selbsten, nach wie vor, beywohnen und selbige halten muß, wann einige von Ihnen dazu denominiret und erfordert werden, schuldig seyn, denen unpartheyischen Krieges-Rechten, auch Judiciis mixtis beyzuwohnen, und gleich sonsten zum General- und Ober-Auditeur geschehen, den Proceß zu dirigiren, das Urthel aber referiren Sie hernach an den General Auditeur, und dieser zu ferneren Resolution an Se. Königl. Majestät.

V.

Wann und so offte wichtige Sachen vorfallen, da der würckliche Geheimde- Krieges- und Etaats-Rath von Katsch nöthig findet, dieses Krieges- Hoff- und Criminal-Gerichte zu convociren, seynd Sie verbunden, sich bey Ihn, oder an dem Orth, welchen Se. Königl. Majestät dazu hiernächst destiniren werden, einzufinden, die Sachen in reiffe Deliberation zu ziehen, und so wie derselben Beschaffenheit es erfordern wird, Ihre Vota schrifft- oder mündlich abzustatten. Damit aber

VI.

Die bey dem General-Auditoriat, und diesem von Sr. Königl. Majestät zu solchem constituirten Krieges-Hof- und Criminal-Gerichte einzulauffende Acta und Registraturen, nebst dem was dabey vorfället, in richtiger Ordnung erhalten und expediret werden mögen; So haben Se. Königl. Majestät den bisherigen beym General-Auditoriat, als Actuarium gebrauchten Lesser, bey solchem Kriegs- Hof- und Criminal-Gerichte zum Geheimbden Secretarium allergnädigst bestellet, und ist er dazu gehörig zu verpflichten. Wann aber

VII.

Derselbe mit dem General-Auditor in Campagne gehen muß, versiehet indessen der jüngste Rath, dieses Judicii, Seine des Secretarii Vices.

VIII.

Da auch Seiner Königl. Majestät allergnädigst gefallen, die bisherige bey der Hauß-Voigtey über Dero Schloß- und Freyheiten exercirte Jurisdiction mit dem Gouvernement zu combiniren, und an statt, daß Dero Ober-Marschall bishero die Inspection und Direction darüber gehabt, solche hinführo Dero würcklichen Geheimen Krieges- und Etaats-Rath von Katschen aufzutragen; So haben Seine Königl. Majestät zugleich allergnädigst gut gefunden, folgende Einrichtung dabey zu machen, und zwar also, daß zwar der bißherige Hauß-Voigt Lonicer vor wie nach alle Oeconomica und Einnahme, unter der Direction derjenigen Collegiorum, darunter Er bißhero gestanden, fernerprivative, ohne den würcklichen Geheimen Kriegs- und Etaats-Raht von Katsch deshalb mit einer Verantwortung zu

char-

chargiren, reſpiciren, zu dem Ende auch Seine völlige Beſoldung behalten ſolle. Was aber

IX.

Die Jurisdiction, es ſey in Perſonalibus oder Realibus, Civilibus & Criminalibus betrifft, ſolche ſollen, ſo wie Sie bishero, auch an was Orthen ſelbige von dem Hauß-Voigt exerciret worden, hinkünfftig durch obgedachtes Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichte, unter Inſpection des Gouverneurs und Direction des würcklichen Geheimen Krieges- und Etaats-Rath von Katſchen, von denen dazu beſtellten Krieges-Hoff- und Criminal-Räthen, mit und nebſt dem Hauße Voigt Lonicer, welcher zum Hoff- und Criminal-Gerichts-Rath mit beſtellet wird, adminiſtriret werden, ſo, daß alles, was in Juſtitz-Sachen dabey vorfällt, es ſeyen dieſelben Criminal- oder Civil-Voluntariæ oder Contentioſæ Jurisdictionis, inskünfftige nomine des Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichts, und deſſelben Subſcription geſchiehet; Geſtalt dann auch forthin bey allen vorfallenden Verhören und Examinationen nebſt dem Hoff- und Criminal-Gerichts-Rath Lonicer, der ſeine beſtändige freye Wohnung zu ſolchem Behueff, wie bishero alſo auch ferner behält, wenigſtens einer bey denen Litis conteſtationen oder ad articulos, von denen Membris, ſo übrig, jedesmahl zwey præſentes ſeyn, und ſolches nicht verabſäumen ſollen, als welche das Protocoll und Regiſtraturen, die der Hoff und Criminal-Rath Lonicer vor wie nach getreulichſt zu halten continuiret, mit unterzeichnen, die Expeditiones aber, werden von allen Räthten dieſes Gerichts, wann Sie gegenwärtig, revidiret und unterſchrieben.

X.

Dieſes Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichte, ſoll Wochentlich zwey beſtändige Seſſiones auf der bißherigen Gerichts-Stube, des Morgends von 8. biß 12. Uhr, halten, darinn Sie alle Civil-Sachen zu tractiren, zu hören, und zu decidiren haben, die Criminal-Sachen müßen aber täglich fort geſetzet, und nach aller Möglichkeit beſchleuniget, und von denen Hoff-Fiſcælen, nach wie vor, wann es nöthig, und von Ihnen erfodert wird, aſſiſtiret werden. Das Protocoll wann Soldaten bey denen vorkommenden Sachen intereſſiren, oder bey Inquiſitionen mit impliciret ſeyn, muß der beſtelte Geheime Secretarius Leſſer zugleich führen, auch wann der Hoff- und Criminal-Rath Lonicer durch Kranckheit oder ſonſt verhindert wird, deßen Vices vertreten.

XI.

Wie dann auch dieſes Judicium ſo offt es guth und nöthig gefunden wird, bey vorfallenden Verrichtungen, ſich in gedachter Gerichts-Stube, auf der ſogenandten Hauß-Voigtey verſamlen, auch Ihre Zuſammenkünffte und Deliberationes alda halten kann; So lange auch kein bequemes Stockhauß und Verhör-Stube in Militair-Sachen angeſchaffet wird, müßen die Militair-Acta in ordentlichen Spinden daſelbſt aufgehoben werden. Wann bey der Garniſon, außer würcklichen Soldaten derer einquartirten Regimenter, es mögen Mannes- oder Frauens-Perſohnen ſeyn, in Arreſt und Verhafft gezogen werden, ſoviel derſelben unter des Magiſtrats Jurisdiction gehören, ſeind ſofort dahin aus zu liefern, andern aber, zur Hauß Voigtey in gefängliche Hafft zu ſchicken, abſonderlich die Weibes Perſohnen, welche künfftig gar nicht weiter ins Stockhauß unter die Gefangenen, des ſcandaleuſen Umbgangs wegen zu bringen.

XII.

Dieſe beſtelte Kriegs-Hoff- und Criminal-Räthe ſollen zwar ſo weit ſie dieſes abſonderliche Judicium conſtituiren, alleine Ihre Dependentz von Sr. Königl. Majeſtät, und zur Inſpection auch Direction Ihnen vorgeſetzten General-Auditeur haben, Sie behalten aber nach der Anciennete, mit andern Kriegs- und Hoff-Räthen, ſo in würcklichen Bedienungen ſtehen, Ihren Rang, und bleiben, einen Weg ſowohl bey Ihren anderen Functionen und Beſoldungen, als auch inſonderheit, membra des bisherigen Criminal-Collegii, und müßen Sie ſich von denen dabey vorfallenden Verrichtungen nicht eximiren, hingegen, wann bey letztgemeldtem Collegio ſich eine Vacantz von Beſoldung eröffnet, ſuccediren gemeldte Kriegs- und Hoff-Räthe, nachdem Alter, wie Sie daſelbſt recipiret worden, in derſelben, und ſoll Ihnen darunter niemand vorgezogen werden, dergeſtalt, daß obwohl der Krieges-Rath Mylius vermöge Seiner ſchon vorhin gehabten, und auf die Juſtitz- und militair-Sachen lautenden Kriegs-Raths Beſoldung hierzu gezogen, und zum erſten Mitglied dieſes Collegii geſetzet worden, ſolches dennoch dem, im Criminal-Collegio vor Ihn ſitzenden Rath Bergern, desfalls nicht præjudiciren ſolle. Was die Beſoldungen

XIII.

Vor dieſes Krieges-Hoff und Criminal Gerichte betrifft, weilen der bißherige Ober-Auditeur Fromme, und der Hauß-Voigt Lonicer Ihre Tractamenten bereits haben, und ferner behalten; So haben Se. Königl. Majeſtät die, zu Salariirung dieſes Judicii ausgemachte Sechs hundert Thlr. dergeſtalt diſtribuiret, und zwar bekommen Mylius und Berger, jeder Zweyhundert Thlr. der Kriegs-Hoff- und Criminal-Rath Fromme Einhundert Thlr. Zulage und Gerber gleichfals Einhundert Rthlr. die einkommende Gerichts-Sportuln aber, werden unter ſie gleich getheilet, daran der Hoff-Rath Lonicer ebenfals ſeinen Antheil hat, es werden aber von ſolchen Sportuln, dem Geheimen Secretario Leſſern, Funffzig Thlr. mit denen Copial-Gebühren, Jährlich voraus und alleine gereichet und gegeben; Der ältiſte Rath dieſes Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichts hat das Siegel in Seiner Verwahrung und Beſchließung, woran Ihme ein gewiß Siegel-Geldt hiernegſt Seiner Mühwaltung wegen, bey denen Gerichts-Sportuln ausgemachet werden ſoll.

XIV.

Was ſonſten bey dieſen Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichte nöhtig und zu Beſchleunigung der Juſtitz und gute Ordnung zu machen, und einzurichten ſeyn mögte, darüber wollen Seine Kö-

nigl. Majestät Dero Würcklichen Geheimen Kriegs- und Etaats-Rath des von Katschen, fernere Vorschläge hiernegst erwarten, Ingleichen auch wegen der Scharff-Richter und Abdecker, mit negsten ein gewißes Reglement verfertigen laßen, als welche, was Ihr Ambt und function, auch derselben Bestallung betrifft, von diesen Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichte, ihre dependentz haben sollen, und müßen wegen der Abdeckereyen aber und was darinn Seiner Königl. Majestät Forst zum Besten und nützlich zu veranlaßen ist, solches bleibet nach wie vor unter der Jägerey. Weil auch

XV.

Obige Besoldung nach Proportion vorbesagten Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichts-Räthen, und Secretarii obliegenden Arbeit geringe ist, obbemeldte Räthe auch bey dem Criminal-Collegio noch gar mit keinem Tractament versehen seyn, So wollen Se. Königl. Majestät dieselbe sowohl als den Directorem bey dem Criminal-Collegio den von Fuchs von Auslösung absonderlicher Patenten, und Bezahlung der marine Jurium, wegen derer Ihnen respective ertheilten und nach ausgefertigenden Kriegs- und Criminal-Raths Bestallungen hiedurch allergnädigst dispensiret haben. Und sollen endlich diese vier Kriegs-Hoff- und Criminal Gerichts-Räthe, der Hauß-Voigt Lonicer, aber als jüngster Hoff- und Criminal-Gerichts-Rath, Ihren behörigen Rang und Prærogativen wie oberwehnet haben und genieſſen. Wornach sich also oberwehntes Judicium und denen es sonsten angehet gehorsamst zu achten. Signatum Berlin den 8ten Aug. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. CLXXIII. Edict wegen gäntzlichen Abstellung des unzuläßigen muthwilligen Supplicirens; vom 17. Aug. 1718.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz, von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und geben hiermit Männiglichen zu vernehmen, wasgestalt zu Unsern allerhöchsten Mißfallen gereiche, daß demjenigen, so verschiedentlich wider das ungebührliche muthwillige Suppliciren heilsamlich verordnet worden, nicht in allen Stücken gebührend nachgelebet, insonderheit Unsere Gnade, da Wir jedem, so zu Uns Zuflucht genommen, gnädig Gehör gegeben, und die Gerechtigkeit angedeyen laſſen, auf Muhtwillen gezogen, und vielfältig gemißbrauchet worden, die Supplicanten Uns mit Ungestüm, auch wol auf öffentlichen Gassen angelauffen, nachher aber sich meistens gefunden, daß die Sachen, worüber die Importunität begangen, durch Urthel und Recht abgethan, oder sonst die Partheyen behörig beschieden, und die wahre Umstände der Sachen in den Supplicatis verschwiegen worden, nur um Uns entweder zu gewierigen Resolutionen, worüber das andere Theil leiden muß, zu verleiten, oder zur unverdienten Ungnade gegen diejenige, so bey dem Justitz-Wesen, oder andern Departements, dahin die Sachen gehörig, bestellet seyn, zu bewegen; Wie dann vielfältig dergleichen Supplicata, damit allenfalls die Uhrheber solcher Boßheit nicht leicht erkundiget, und zur Straffe gezogen werden möchten, von unbekannter Hand, ohne Benennung des Concipienten, geschrieben, nicht weniger zum öfftern der Gebrauch des Stempel-Papiers, auch von denen, so sich zum Armen-Recht nicht qualificiret, zum Nachtheil Unserer Cassen und mit Hindansetzung deshalb ergangener Edicten unterlassen, auch wol solche Licht-scheuende Supplicata unter Couverts an Uns, Unsere Ministros und andere Kriegs- und Civil-Bediente gesandt worden. Und ob Wir zwar bereits aufs neue verordnet, daß dergleichen boßhaffte Supplicanten, sonderlich diejenige, so Uns selbst ungebührlich anlauffen, und behelligen, so fort aufgehoben, in die Haus-Voigtey gebracht, und daselbst, anderen zum Schrecken, mit dem Spanischen Mantel oder andern dergleichen Straffen belegt werden sollen. Damit aber doch diesem wieder einschleichenden Ubel desto mehr gesteuret werde; so wollen Wir alle, die mit Fug was suchen zu können, vermeynen, hiermit nochmahls ernstlich verwarnen, daß sie dasjenige, so sie anzubringen haben, bey den Gerichten, wohin die Sachen gehörig, vorstellen, daselbsten rechtlichen Bescheides und Ausschlages gewärtigen und denen Edictis sich in allem gemäß bezeigen, insonderheit Uns selbst nicht importuniren, noch sich des Anlauffs und unziemender Ubermachung der Memorialien unterfangen, sondern wann jemand befugte Uhrsache hat, etwas an Uns zu bringen, solches denenjenigen zustellen, denen die Annehmung der Supplicaten und deren Vortrag von Uns allergnädigst anbefohlen ist, widrigenfals die in denen Edictis und aufs neue statuirte Straffen ohnfehlbahr exequiret, und hierüber bey Vermeidung Unserer Ungnade überall in Unseren Landen gehalten werden soll. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit, daß Unsere wiederhohlte allergnädigste Intention nicht bekandt worden, entschuldigen könne; so soll dieses Unser Edict durch den Druck in allen Unsern Königlichen Landen publiciret, überall

berall affigiret und von den Cantzeln verlesen werden. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrückten Königlichen Insiegels. Geben Berlin, den 17. Augusti 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.) L.O.E.v.Plotho.

No. CLXXIV. Constitution wegen Abkürtzung derer Processe in der Chur-Marck; vom 3. Sept. 1718.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen; Nachdem Wir von Zeit der Uns von GOtt verliehenen Königlichen Regierung wahrgenommen, wie daß bey Handhabung der Justitz es nicht allein auf Promulgirung und Herausgebung guter und heylsahmer Gesetze, sondern auch auf Art und Weise, welcher gestalt solche mit Abschneidung aller Weitläufftigkeit zur Execution und Richtigkeit gebracht werden mögen, vornehmlich ankomme; So hat unter andern Uns ins besondere höchst mißfallen, daß, wann einige Unserer Unterthanen ohne ihr Verschulden, durch vorsetzliche Boßheit ihres Nechsten um das Ihrige gebracht worden, Wir wahrnehmen müssen, daß der Weg Rechtens, durch welchen sie das Ihrige in ein, zwey, drey und mehr Instantien statt mündlichen Verhörs schrifftlich gegen einander ausführen müssen, sie am Ende des Rechts-Streits, nicht nur das, so sie gesucht, mehrmahls verlohren, sondern über dem auch alles Ubrige, so sie mit schwerer Sorge und Arbeit kümmerlich erspahret und zusammen gebracht, an ihre zur Sache adhibirte Schrifft-Steller, und andere hiebey interessirte Personen auszahlen, und dabey nebst Frau und Kinder darben, und alles Hertzeleyd ausstehen und erleben müssen. Diesem eingerissenen Unheil aber vorzukommen, und solch Geld- und Marck-aussaugendes Ubel, als wodurch unter andern nur die Sache weitläufftig und kostbahr gemacht wird, gäntzlich auszurotten; So ordnen und wollen Wir

I.

Daß vorbesagtes schrifftliches Verfahren hinführo bey allen Judiciis Unserer Chur-Märckischen Landen abgeschaffet, dahingegen alle und jede zu Rechte gestellete Sachen, auch die von denen Unter-Gerichten per Appellationem ad Judicia Superiora gedichen, allein bey mündlichen Verhören erörtert werden sollen, und haben die Advocati dabey nichts anders zu thun, als nur das wahre Factum aus ihrer Clienten Information, und aus denen zu solchem Ende ihnen gereichten Documentis zu indagiren und vorzutragen, die Applicationem Juris aber dem Richter zu überlassen, und können dabey in weniger Zeit so viel Rechts-Gründe, als nöthig, angeführet werden. Insonderheit sollen sich die Advocati dabey durchaus mit keinen dilatorischen Exceptionen, zu Verschleppung der Principal-Sachen, auch nicht mit unnöthigen Protestationen und Reservationen aufhalten, sondern also fort zur deutlichen Erzehlung des Facti selbst schreiten, die dazu nöhtige Documenta zugleich beyfügen, und im übrigen an statt vielen unnützen Wiederholens und Recoquirens nur remissive anzeigen, wo in Actis bey einem oder andern Punct vorhin schon gehandelt worden. Wäre aber dennoch ein und andere dilatorische Exception unumgänglich anzuführen nöhtig, so muß solches in aller möglichster Kürtze geschehen, und die Haupt-Sache zugleich eventualiter mit tractiret werden.

II.

Und weil insonderheit Unser Cammer-Gericht mit Vielheit der vorkommenden, so wohl Appellations- als anderer Sachen obruiret ist, daß es nicht möglich seyn will, alle an einem Gerichts-Tage, und zwar in dem ordinairen Zimmer zugleich abzuthun, so sollen über solches noch ein oder zwey besondere Gemächer mehr in loco judicii angewiesen werden, in deren jeden ein Raht das Protocoll halten kan, damit auf solche Weise allemahl zwey oder mehr Sachen, ohne die eine durch andere aufzuhalten, auf einmahl tractiret werden können, gestalt sich dann in solchen Fällen auch beyderseitige Advocati unter einander darüber also zu vereinigen haben, daß sie durch die, in der gewöhnlichen Audientz ihnen obliegende Sachen, daran nicht gehindert, mithin Unser sonst wohlgemeynter Zweck nicht mehr gestöret, als befordert werde; allermassen denen Advocatis, wann sie einer oder der andern Sachen vorzustehen verhindert würden, solche einem andern aufzutragen obliegen soll; zu welchem Ende dann alle Vollmachten in forma extensa & cum potestate substituendi eingerichtet werden sollen, und haben die Judicia, auf den nöhtigen Fall, nicht zu regardiren, es gehe die im Tage-Buche gesetzte zweyte, dritte oder vierte Sache zu erst oder nachhero vor.

III.

Sollen über diejenigen Protocolla, welche so wol in loco ordinario, als auch separato gehalten, und woraus man, facta perlectione, das Crimenon bald siehet, so fort Sententien abgefasset, in denen andern aber, so altioris Indaginis und Momenti, wichtig und weitläufftig, deren Acta und Documenta eine genaue Einsicht erfordern, oder sonst einiger massen intricat zu seyn scheinen, sollen die Vota colligiret, und verwarlich in der Registratur beygeleget, die Sententz Secundum Majora concipiret, und etwa acht Tage nachher publiciret werden. Und damit die Abfassung sothaner Sententien desto eher und accurater geschehen könne, so sollen Præsidente und Rähte, welche denen Verhören mit beywohnen, zum wenigsten das Hauptsächlichste zu ihrer Information mit protocolliren. Und wie denen Advocatis, so in der Sachen bedienet sind, und denen Publicationibus aller Bescheide mit beywohnen müssen, vor Anhörung der suspendirten Sen-

tentz nichts absonderliches gegeben werden darff; also hat auch der Appellant, wann er sich wieder eine solche deliberato abgefaste Sententz des Beneficii Appellationis bedienet, um so viel weniger sich einer Reformatoriæ zu erfreuen, vielmehr eine Confirmatoriam cum Refusione Expensarum zu gewarten, und daß er ut temerarius litigator in certam pœnam condemniret werde. Sonsten haben Wir das allergnädigste Vertrauen, Unsere Räthe werden ohne alle Neben-Absichten nach obliegender Pflicht ihre Vota dermassen einrichten und abgeben, und die Bescheide solchergestalt einrichten, wie sie es vor dem Höchsten GOtt und Obersten Richter im Himmel dermahleinst verantworten können.

IV.

Solte auch eine Sache so wichtig und intricat seyn, daß das Protocoll in einer oder zweyen Stunden nicht absolviret werden könte, so mögen auch die Advocati nicht übereylet, sondern ihnen so viel Zeit, als der Sachen Nothdurfft, secundum arbitrium judicis, erfordert, dazu gegönnet werden, insonderheit in solchen Fällen, wann aus eines oder des andern Theils Exceptionibus und Productis etwas Neues, oder sonst unversehens emergiren solte, davon das Gegentheil zu dessen Elision keine Nachricht haben, noch seinen Advocatum darüber informiren können, denn solchen fals verstehet sichs von selbsten, daß ihm zu näherer Information Raum gelassen werden, und ihm diese Unsere gute Intention nicht zur Uberеylung, oder gar zum Verlust seines Rechts ausfallen müste, mit allen dem werden sich dennoch auch Advocati selber wol bescheiden, daß ihnen diese Indulgentz nicht zum Mißbrauch und Unserer allergnädigsten Absicht zuwider, zu unnöthigen Auffenthalt der Sachen gedeyen müsse; Gestalt Wir denn hierdurch ausdrücklich vorbehalten haben wollen, daß, im Fall sich, es sey aus des Gegentheils Angabe oder Anzeigung, welche demselben allemahl frey stehen soll, oder sonst dergleichen Mißbrauch oder affectirte Protraction herfür thun würde, daß der Sachwalter alsdann ex Officio mit empfindlich Fiscalischer Straffe, nach gestalt der Umstände, angesehen werden solle. Immassen dann damit allen solchen Des-Ordres so viel mehr abgeholffen werde, denen Advocatis zu solcher ihrer näheren Information ein legaler Terminus sub Præjudicio gesetzet werden muß.

V.

Und damit die angesetzte Termine zur Verhör desto bessern Fortgang haben, und kein Prætext vorgebracht werden möge, so soll so wol actor in prima citatione, als auch reus, insonderheit, wann er eine Reconvention anzustellen willens, die in Händen habende Documenta, auch wenn wegen der intendirten Exception dergleichen verhanden, ante terminum copeylich zu communiciren verbunden, oder der Condemnation in Expensas Termini, wann der andere sich sonst propter defectum informationis nicht einlassen will noch kan, gewärtig seyn.

VI.

Es ist auch Unser Wille, daß künfftig, wann ein oder der ander Theil Declarationem Sententiæ suchet, allemahl darüber Termine angesetzt, und cum causæ cognitione erkandt werden soll, da dann dem Richter ebenfals frey stehet, wann ein Temerarium Litigium befunden wird, den Extrahenten in die Unkosten zu verurtheilen.

VII.

Wann von denen im Cammer-Gerichte ergangenen Abscheiden appelliret, und die Appellation angenommen wird, so soll in libello appellatorio zur mündlichen Justification der Gravaminum ein Terminus auf 6. Wochen beraumet, und in demselben, als obgedacht, verfahren werden. Und wann aus erheblichen Ursachen eine Dilation gesuchet werden müste, so kan selbige zwar wol verstattet werden, jedoch daß die in der Justiz-Ordnung zum Fatali gesetzte 3. Monate nicht überschritten werden.

VIII.

Und auf gleiche Art soll es auch in Instantia Remediorum, und bis die Sache völlig instruirt, gehalten, auch usque ad duplicam inclusive verfahren werden, damit die Parthen nicht Ursach haben, sich zu beschweren, als wann sie nicht zureichend gehöret, und ob Wir wol sonsten Unserm Cammer-Gerichte, und übrigen Judiciis die ordentlichen Ferien ferner allergnädigst gönnen, so sollen doch dieselbe in instantia appellationis & remediorum nicht geschonet werden, weil der Schrifft-Wechsel, welcher durantibus feriis von denen Advocatis bisher exerciret, vorjetzo cessiret und auf solche Weise um so vielmehr Sachen abgethan werden können.

IX.

Es soll aber um die Protocolla, welche so wol in instantia appellationis & remediorum, als auch welche sonst zur Transmission veranlasset, allemahl ein 3. Groschen-Bogen umgeschlagen, und alsdann zur Verschickung mit allen Documenten abgegeben werden.

X.

Damit auch kein Anlaß zur Recapitulation gegeben werde, so sollen die Protocolla der ersten Instantz oder des grossen Judicii, wohin die Sache entweder per modum simplicis querelæ oder appellationis kommt, cum sententia abgeschrieben, und ad Acta geleget werden, und sind Wir allergnädigst zufrieden, daß die Copisten jedesmahl 8. Groschen dafür indistincte von denen Parthen zusammen sich zahlen lassen.

XI.

Wollen Wir die Erkäntniß super admissibilitate remediorum abgeschafft, und denen Remediis so fort deferiret wissen.

XII.

So lassen Wir auch hiebey noch ferner, daß in vorkommenden Arrest-Processen also fort bey Verstattung eines Arresti ein Terminus zu dessen Justification ex Officio præfigiret werde, und müssen die Termine in allen Sachen zur Verhöre und Justification nicht weiter, als auf 6. Wochen ausgesetzet werden; wie es dann auch also mit denen Terminen, wann von denen Unter-Gerichten appelliret, und die Appellation bey dem

Judicio

Judicio Superiori introduciret worden, gehalten werden soll.

XIII.

Die Succumbentz-Gelder wollen Wir so wol bey Unserm Cammer-Gerichte, als auch übrigen Judiciis, wo sie bisher gebräuchlich gewesen, gäntzlich abgeschaffet haben, damit die armen Unterthanen die ihnen in Rechten nachgelassene Beneficia zu gebrauchen, und das Ihrige zu prosequiren auf keine Weise gehindert werden, und ist genug, daß der befundene Temerarius Litigator in die Unkosten condemniret, und das andere Parth, als dem die Sache eigentlich nur angehet, dadurch Satisfaction erlange.

XIV.

Wann so wol von denen Ober- als Unter-Gerichten Relationes in Justitz-Sachen erfordert werden, so soll denenselben kein Gutachten, als ein höchst præjudicirlich Werck, und worauf der Referente leicht fallen, und das andere unberühret lassen kan, beygesetzet, sondern das blosse Protocoll, nebst denen Abschrifften der darinn angeführten Documenten demjenigen, welcher den Bericht erfordert, zugesandt, und dem Referenten überlassen werden, was davon recht und billigmäßig zu sentiren sey.

XV.

Damit auch denen Partheyen bey Transmission der Acten noch mehr zu Hülffe gekommen werde, so sollen Unsere hiesige Judicia dahin sehen, daß jedes mahl zwey- auch wol dreyerley und mehr Processe zu gleich, insonderheit wann Fiscalische oder Armen-Sachen, welche frey und ohne sonst gewöhnliche Transmissions-Kosten, auch ohne Zuthun Unserer Cammern, mitgehen, entweder so fort durch den Bothen, oder auch, wann es die Partheyen verlangen, über die Post verschicket werden.

XVI.

Es ist auch nicht nöhtig, daß zur Inrotulation und Transmission der Acten, oder zur Publication der eingeholten Urthel Citationes oder Mandata extrahiret werden, es wäre dann resp. des letzten, daß wegen der Urthels-Gebühren retardiret würde; sondern es müssen die Acta post Conclusionem in Causa so fort inrotuliret, und, so bald sie wieder kommen, die Urthel publiciret werden, und Advocati müssen allen Actibus entweder Persöhnlich oder per Substitutum beywohnen, damit sie insonderheit wegen Publication der Urthel, und derselben Innhalt denen Parthen davon Nachricht geben, und indessen fatalia observiren können, gestalt sie dann davor zu respondiren schuldig seyn sollen, wann dieserwegen etwas versehen würde.

XVII.

Es soll keiner Parthey verstattet seyn, vor der Verhör dem Præsidi oder Räthen eine Visite zu geben, um ihnen ihre Sache zu recommendiren, oder ihnen davon Privat-Information zu ertheilen sondern sie sollen so fort ad locum judicii verwiesen werden, und, welches Theil sich deshalb über denegirtes Gehör, wie öffters unbillig geschiehet, beklagen würde, daß soll über dieß mit einer Arbitrair-Straffe deswegen angesehen werden.

XVIII.

Bey dem Proponiren sollen die Advocati, wie schon bey dem §. 1. gedacht, sich aller Inutilium und Repetitionum enthalten, und mit eitelen Recollis, und zwar bey 5. Rthlr. Straffe, die Protocolla nicht anfüllen lassen.

XIX.

Dagegen sollen auch die Richter ihnen nicht obloquiren, oder sie mit Disputen und Einwürffen im Concept stöhren, darunter jedoch nicht gemeynet ist, daß dem Richter, wann sie sich mit Inutilibus aufhalten, nicht freystehen solte, ihnen gebührlichen Einhalt zu thun; vielmehr müssen sich Advocati, wann solches geschiehet, allerdinges darnach achten, oder scharffen Einsehens, nach gestalt der Umstände, wohl gar der Suspension gewärtigen.

XX.

Sonsten müssen die Judices Inferiores in denen Sachen, wo keine Advocati adsistiren, denen Parthen so gleich post publicationem Sententiæ die Beneficia Juris sagen, und selbige ihnen expliciren, damit sie künfftig, lapsis fatalibus, mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen können, ob und zu welcher Zeit sie appelliren müsten, und wo die Appellation zu interponiren und zu introduciren gewesen.

XXI.

Denen Advocaten soll freystehen, wegen Geschencke und Gaben parti adversæ in quacunque judicii parte das Jurament indistincte zu deferiren, und darf man es deshalb nicht erst auf Præsumtiones ankommen lassen: Im übrigen bleibet es ratione effectus bey dem §. 27. der verbesserten Justitz-Ordnung.

XXII.

Die noch lauffende schrifftliche Processe sollen gleichfals auf Art und Weise, wie in dieser Unserer Verordnung enthalten, zwar continuiret, und zu Ende gebracht werden, doch lassen Wir es in solchen Fällen, wann der Proceß gröstentheils auf dem Schluß stehet, und etwa nur noch eine Schrifft von jedem Theile ad Acta zu bringen wäre, dabey bewenden.

XXIII.

So ist auch in Unsern Judiciis keine Commission, die Sache sey Rechts-gängig oder soll Rechts-gängig werden, künfftig hin zu erkennen und zu veranlassen, es sey dann daß sie entweder ocularem inspectionem, oder einem gütlichen Vergleich, Erbtheilung, Berechnung oder sonst eine Sache betreffe, welches anders nicht abgethan werden könte, oder beyde Theile selbst darauf compromittirten, welches ihnen auch ausser Gerichte nicht gewehret werden mag.

XXIV.

Bey Ausfertigung der Commissorialien müssen keine doppelte Verordnungen eine an den Commissarium, und die andere an das Parth ergehen, weil die Notification ohne dieß schon dem Gegentheile vom Commissario geschiehet, cum communicatione des Commissorialis.

XXV.

In denen Städten Unser Chur-Marck, wo es gebräuchlich gewesen, daß die Bürger von dem

Richter an den Magistrat, und vom Magistrat wiederum ans Cammer-Gericht appelliret, welches denen Parthen viele Unkosten verursachet; soll hinführo die Appellation so fort vom Richter immediate an das Cammer-Gericht gehen, und die mittlere Instantz abgeschaffet seyn.

XXVI.

Damit aber Unser Cammer-Gerichte wegen Vielheit derer bey ihnen vorkommenden Sachen einiger massen sublevivet werde, so finden wir zuträglich, und wollen, daß, wann in Unserm Ober-Gerichte in der Alt-Marck, und bey Unserm Quartal-Gerichte in der Ucker-Marck wieder einige Sententien das Remedium Appellationis ergriffen wird, so fort post interpositam Appellationem in beyden Judiciis primæ instantiæ die Gravamina, Unserer Constitution gemäß, ad Protocollum genommen, und wann in Causa concludiret, die Acta mit dem Protocollo an Unser Cammer-Gerichte binnen 6. Wochen eingesandt, und von dem Appellanten Terminus zur rechtlichen fernerer Decision daselbst extrahiret werden solle, bey welcher Bewandniß die Parthe weder die Apostel auslösen, noch auch das fatale Introductionis bey dem Judice ad Quem absonderlich observiren dürffen.

XXVII.

Die Sportuln sollen auf dem Fusse, wie sie jetzo bey Unserm Cammer-Gericht seyn, so lange, biß eine andere Ordnung dieserwegen gemachet, verbleiben, in specie soll denen Advocatis vor ein Memorial 14. Groschen, vor eine Verhör 2. Rthlr., und falls die Sache einen gantzen Tag währet, 3. Rthlr, und denen Räthen, welche das Protocoll in instantia appellationis & remediorum extraordinariorum führen, eben so viel, als einem von denen Advocatis gezahlet werden, worzu jede Parth die Helffte geben muß.

XXVIII.

Die Rotuli Testium und Relationes Commissariorum sollen denen Advocatis, um ihrer Clienten Nohtdurfft daraus zu observiren, gegen einen Schein in Originali communiciret, dagegen aber dem Proto-Notario causæ pro communicatione ohne Unterscheid, es sey der Rotulus und Relation groß oder klein, 1. Rthlr. gegeben werden.

XXIX.

Und damit auch künfftig ratione Reprobationis kein Disput entstehe, so soll, wann probatio erkannt, das Fatale nicht eher lauffen, biß der Kläger oder Producent seine Articulos probatoriales übergeben, und dem Producto insinuiret, es mag reprobatio in sententia expresse erkandt seyn oder nicht.

XXX.

Wir wollen auch den Modum probandi per positiones, so in der Cammer-Gerichts-Ordnung Lit. 34. permittiret, hiemit gäntzlich abgeschaffet haben.

XXXI.

Wann in einer Sache in foro competente einmahl eine ordentliche Verhör veranlasset worden, so soll dieselbe nicht wieder aufgehoben, sondern es dabey gelassen, und der temerarius Extrahens in die Unkosten condemniret werden.

XXXII.

Weilen auch bisher in causis fiscalibus & injuriarum personalis præsentia erfordert worden, wann gleich citati weit abgelegen, und die Klage wenig zu bedeuten, wodurch die Partheyen nur in unnöthige Reise- und Zehrungs-Kosten gesetzet werden, so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß citari in Sachen, die eben von gar grosser Importantz nicht seyn, und eventualiter nur pœnam pecuniariam nach sich ziehen möchten, oder da sonst nur civiliter agiret wird, per Mandatarium erscheinen dürffen.

XXXIII.

Dahingegen sollen die Parthen, wann sie sich in Causis Injuriarum, oder sonsten wegen begangener Excesse selber belangen, allemahl auf der Fiscale Intervention, wann gleich dieserwegen keine Citation ergangen, einzulassen schuldig seyn, weil solches factum proprium concerniret, und der doppelte Procels vermieden wird.

XXXIV.

Und da Wir Uns ferner auch allerunterthänigst vortragen lassen, wie beschwerlich, kostbahr, und weitläufftig, ja fast unsterblich Unsern Gerichten und armen Unterthanen die Concurs-Processe hiebevor gemacht worden, so haben Wir diesen daher entstehenden Beschwerden zu remediren eines vor das nothwendigste Stück der Verkürtzung der Processe mit angesehen, und wollen demnach hiedurch ein vor allemahl vest gesetzet haben, daß, so bald sich einiger massen äussert: e. g. es erhält der Creditor nach der Observantz eines oder des andern Orts, præmissis monitoriis, die Execution und Immission, und kan ausser der Subhastation nicht befriediget werden, und dergleichen, ꝛc. ꝛc, daß alsdann der Debitor ex Officio so gleich vorgeladen, und nachdrücklich angehalten werde, eine Juratam Specificationem, so wohl seines Vermögens, als auch seiner Creditoren Forderung herauszugeben, und daß nach Befinden, so wol dreymahlige von 4. Wochen zu 4. Wochen edictales, als auch offene Citationes an die verhandene und bekandte Creditores verhangen werden. So bald sich nun im letzten Termino hervor thut, daß die angegebene Prætensiones, welche von denen Creditoren über ihre Documenta, zu Evitirung einiger Simulation endlich zu bestärcken, des Debitoris Vermögen, welches durch die Taxation zu indagiren, übersteigen, daß alsdann sogleich der Concursus per Sententiam zueröffnen, die Emanentes zu præcludiren, und die Creditores binnen 4. Wochen a tempore latæ Sententiæ, worinnen der Concursus eröffnet, ihre Nohtdurfft ratione prioritatis ad protocollum zu geben, angewiesen werden, damit sententia prioritatis so fort post conclusionem in causa abgefasset und publiciret werden möge. Und sollen hiemit alle bisherige übliche 6. wöchentliche Citationes ad Introrulationem Actorum & audiendam Sententiam prioritatis & distributionis als unnütze, kostbahr und zeit-verderblich auf einmahl abgeschaffet seyn. Und damit ratione veritatis der angegebenen Schulden keine Weitläufftigkeit entstehe, so sol allemahl ein Contradictor gesetzet werden, der dieses nach eingeholter Information nomine omnium observire. Im übrigen haben die Creditores, præmissa tentatione zum Vergleich,

und

und in Entſtehung deſſen, weiter nichts zu thun, als ihre Documenta zu produciren, und aus denenſelben kürtzlich ihre Jura und vermeyntes Vor-Recht ad Protocollum zu geben, da dann der Judex ſchon urtheilen wird, was einem jeden vor ein Ort zu aſſigniren, daß alſo das viele Diſputiren gegen einander gar nicht nöthig, und wann jemand von ihnen durch die ertheilte Sententz ſich gravirt zu ſeyn erachtet, ſo hat er ſich der Beneficiorum Juris zu bedienen, und kan in Termino Juſtificationis kürtzlich wieder ad Protocollum gegeben werden, worinnen der Judex in appellatione geirret; ſo bald dann Sententia prioritatis in rem judicatam ergangen, iſt ſo gleich die Execution derſelben zu verhangen, und damit ſolches deſto füglicher geſchehen, und ein jeglicher zu dem Seinigen gelangen möge, und unter keinerley Prætext aufgehalten werde, ſo ſollen ſo fort nach eröffneten Concurſu die Bona Debitoris ebenfals zu dreyen mahlen von 4. Wochen zu 4. Wochen ſubhaſtiret, und in dem letzten Termino plus licitanti adjudiciret, und das Geld entweder ad Depoſitum gebracht, oder denen Creditoribus Poſterioribus zu gute zinßbahr ausgethan werden, und ſoll denen Creditoribus anterioribus oder potius jus habentibus die Wahl und Præferentz nachgelaſſen ſeyn, ob ſie nehmlich ſolch Capital gegen gewöhnlichen Zinß an ſich behalten wollen.

XXXV.

Es hat auch die Erfahrung gegeben, daß viele Proceſſe entſtanden, wann eines von denen Ehe-Gatten geſtorben, und das überbleibende Theil ſich nicht zu rechter Zeit, oder auch gar nicht declariret, ob es reſpective illata repetiren und abſtiniren, oder Erbe nehmen wolle. Damit nun auch ſolchem unnöthigen Weſen vorgebeuget werde, ſo ſollen künfftig die Gerichts-Obrigkeiten ſo wohl in Städten als Dörffern dem überbleibenden Theile bey Verfertigung der Inventur, ſo binnen 4. Wochen a tempore mortis vorgenommen werden muß, die Beneficia Juris expliciren, daß ſie, nehmlich binnen der in der Cammer-Gerichts-Ordnung geſetzten Zeit bey dem ordentlichen Richter einkommen, und was ſie thun oder laſſen wolten, ſich erklähren müſten, wann ſie nicht heredes des Verſtorbenen ſeyn, das Ihrige beytragen, und die Helffte deductis deducendis nehmen wolten.

XXXVI.

Im übrigen bleibet es in allen bey Unſer Cammer-Gerichts- und Verbeſſerter Juſtitz-Ordnung, auch der bey Unſerm Cammer-Gericht veranlaſſeten Declaration, ſo weit nehmlich dieſelbige durch dieſe Conſtitution nicht geändert ſeyn, und wollen Wir, daß Præſident und Räthe, wie auch die übrigen Judices, Syndici, Proto-Notarii, Advocati, Fiſcäle, und Procuratores darüber, und daß ſie dieſer Conſtitution, ſo viel möglich, nachkommen wollen, in abſonderliche Pflicht genommen werden ſollen.

XXXVII.

Und gleich wie es auch zu Beförderung der Juſtitz gereichet, wann diejenige Leges und Statuta, worüber die Rechts-Gelahrten ungleicher Meynung ſeyn, conciliret, und etwas gewiſſes geſetzet werde, wornach ſich die Richter in sententionando reguliren müſten, ſo wollen Wir Unſern in der Chur-Marck zu Adminiſtrirung der Juſtitz beſtellten Collegiis hiemit anbefohlen haben, dieſer ſo nützlichen Sachen halber mit einander zu conferiren, auch geſchickter Advocaten Meynung mit zu Hülffe zu nehmen, und Uns darüber ihre Gedancken und Meynung, um einen endlichen Schluß und gewiſſes Deciſum deshalb zu machen, binnen einer 6. monathlichen Friſt unfehlbahr zu eröffnen und einzuſenden.

XXXVIII.

Indeſſen ordnen Wir zu Verhütung unnöthiger Proceſſe, daß künfftig alle Teſtamenta und Diſpoſitiones, ſo wohl in denen Städten als auf denen Dörffern Gerichtlich um ein Billiges verfertiget, oder übergeben werden ſollen, es wäre dann, daß auf denen Dörffern entweder keine Gerichts-Obrigkeit verhanden, oder dieſelbige allda nicht wohnete, oder nicht einheimiſch ſich befinde, auf welchen Fall genug ſeyn ſoll, wann jemand ſeinen letzten Willen coram Notario & duobus teſtibus an den Tag gebe, und ſollen ſonſten alle Solennitäten ceſſiren, und nicht einmahl gefraget werden, ob die Zeugen gebethen, oder die Verfertigung actu continuo geſchehen, ſondern genug ſeyn, wann der Wille des Teſtatoris verhanden, oder durch obige darzuthun.

XXXIX.

Es ſoll auch der Erbgeber oder die Erbgeberin indiſtincte, auf Anſuchen des Erbnehmers, ohne einigen Diſpüt und Contradiction gehalten ſeyn, eine eydliche Specification des Vermögens, wie es tempore mortis beſchaffen geweſen, zu ediren, es ſey eine Verſiegelung und Diſpoſitio verhanden oder nicht, damit man ſehen könne, ob ein oder der andere in legitima oder ſonſt lädiret, und daß ſolches alles eventualiter ex maſſa ſuppliret werde.

XL.

Und ob Wir zwar nechſt dem, vermöge Edictorum, inſonderheit vom 28. Septembr. 1693. verordnet, daß keine andere als Gerichtliche Hypotheken verſchrieben, und dieſelbige denen tacitis oder legalibus præferiret werden ſollen, ſo wollen Wir dennoch in favorem der Unmündigen, oder Minderjährigen, daß die tacita & legalis Hypotheca, welche denenſelbigen in bonis Tutorum & Curatorum nach denen gemeinen Rechten zuſtehet, excipiret, und die erwehnte Edicta dahin, und daß ſie a tempore delatæ tutelæ ſecundum tempus, jedoch nur reſpectu der Privat-Schulden, lociret werden ſollen, allergnädigſt declariret ſeyn ſollen. Wie dann auch die Obrigkeiten allemahl dahin zu ſehen haben, daß dergleichen Tutores und Curatores nicht geſetzet werden, die andern, auch ihren Weibern, bereits ſehr verhafftet, oder ſonſten mit etlichen Vormundſchafften dergeſtalt beladen ſeyn, daß Unmündige letztere dadurch Schaden leiden können, welches alles genau zu indagiren, die oberwehnte Ehe-Weiber zu Verſchreibung des Ihrigen auf den nöthigen Fall mit anzuhalten, und ſollen allenfalls, wann ſolches nicht obſerviret, die Gerichts-Obrigkeiten

denen Unmündigen dafür Satisfaction ex propriis zu geben verbunden seyn.

XLI.

Uber diese Unsere Verordnung soll in allen Puncten stricte und genau gehalten werden, als welchen Unsere Chur-Märckische Judicia, so wol Superiora als inferiora, so lieb ihnen Unsere Gnade ist, mit allem Fleiß allergehorsamst nachzukommen, und in keinen Punct dawider zu handeln, sondern in allen bey ihnen Rechts-hängigen oder weiter vorkommenden Justiz-Sachen, der in diesem Unsern Edict vorgeschriebenen Ordnung und Methode unverbrüchlich zu beobachten, in specie die Fiscalische Bediente wider die Delinquenten, sie seyn wer sie wollen, bey Verlust der Chargen und anderer schweren Straffe zu inquiriren, und recta an Uns zur Animadversion in Allerunterthänigkeit zu berichten haben. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin, den 3. Septembr Ao. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. CLXXV. Rescript, daß jeder Appellant sub pœna desertionis schweren oder 100. Thlr. erlegen soll; vom 19ten Sept. 1718.

Fridrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zurecht eingelauffen was ihr wegen des Appellations-Eydes unterm 18. Maji c. allerunterthänigst berichtet; Weilen Wir nun nach behörig erwogener Sache allergnädigst resolviret, daß, umb den pruritum Appellandi desto mehr einzuschrencken und die Dispüte zu heben, so sich zu weilen ereugnen, wann der Appellat das Juramentum Calumniæ præstiret haben will, wann gleich Appellat solches nicht fordert, jederzeit von dem Appellanten sub pœna desertionis der Appellations-Eydt abgeleget, oder, fals derselbe damit verschonet seyn will, 100. Thlr. zur Straff-Casse gezahlet werden sollen; Als habt ihr Euch hinkünfftig hier nach zu achten und wann dergleichen Gelder einkommen, jedesmahl davon zuberichten, damit unserm Kühtze die assignation darauff könne ertheilet werden, und müßen sothane Berichte bey Unserm ꝛc. von Plotho abgegeben werden. Geben Berlin den 19. Sept. 1718.

An
das Cammer-Gericht.

No. CLXXVI. Verordnung wegen der ohne Unterschied der Jurisdiction zu verrichtenden Execution in Policey-Sachen; vom 22ten Octobr. 1718.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr resolviret haben, daß, wann der Magistrat hiesiger Residentz-Städte, oder auch der Commissariats-Rath, Hoff- und General Commissariats-Fiscal Moese, durch die Policey-Raths- und Gerichts-Diener in Policey-Sachen Executiones zu vollstrecken, auch die Contravenienten nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst auffheben, oder deren Waaren wegnehmen zu lassen nöthig finden, sie solches ohne Ansehen der Jurisdiction, worunter die Contravenienten etwa wohnen, oder betroffen werden, und ohne sich bey solchen Gerichten zu melden, thun mögen; Alß wird krafft dieses allen hiesigen Gerichts-Administratoren anbefohlen, sich darnach bey vorkommenden Fällen gebührend zu achten. Signatum Berlin den 22ten Oct. 1718.

Fridrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Grumbckow.

No. CLXXVII. Verordnung, daß in denen Residentzien die Cognition in Policey-Sachen dem Magistrat verbleiben solle ꝛc. vom 27ten Octobr. 1718.

Se. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen Burgermeister und Rath der hiesigen Residentz auf ihre Vorstellung vom 8ten hujus hiermit zur gnädigsten Resolution ertheilen, daß ihnen die Cognition in Policey-Sachen, wann sie darauff fleißig Acht geben, und die Ubertreter zu gebührender Straffe ziehen, nach wie vor schlechterdings alleine verbleibet. Im Fall aber der Commissariats-Rath und Hoff-Fiscal Moese etwas findet, so Magistratus nicht beobachtet hat, muß dieser sich gefallen lassen, daß ermeldter Commissariats-Rath Moese sein Ambt wahrnehme, und daferne eine Untersuchung nöthig, solche mit dem Magistrat conjunctim verrichte. Signatum Berlin, den 27ten Octobr. 1718.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blaspil. v. Grumbkow. v. Creutz. v. Massow. v. Kraut. v. Katsch.

No. CLXXVIII.

No. CLXXVIII. Reſcript an das Cammer-Gericht wegen der demſelben von Kriegs-Hoff- und Criminal-Gericht zu denen Executionen und ſonſt zu leiſtenden aſſiſtentz; vom 18. Nov. 1718.

FRidrich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Unſern ꝛc. ꝛc. Was Ihr unterm 7ten dieſes bey Uns allerunterthänigſt angefraget, wie künfftig wann ihr Unſers Kriegs-Hoff- und Criminal-Gerichts-aſſiſtentz zu denen Executionen und Beſtraffungen nöhtig haben ſoltet mit der Requiſition zu halten: Das iſt uns gebührend vorgetragen worden. Nun iſt bekant, daß aus der bißherigen Haus-Voigtey ein ordentliches Judicium unter dem Nahmen Kriegs- Hoff- und Criminal-Gerichte formiret und mit dem Gouvernement alhier combiniret, daher es auch eben die Prærogativen welche andere Judicia haben genießen ſoll und muß, zumahl da die Combination mit dem Gouvernement machet, daß es immediate von Uns dependiret. Ihr müßet dannenhero es auch davor erkennen und, wann Ihr deſſen aſſiſtentz nöhtig habt, daſſelbe jedesmahl darumb gebührend requiriren, welches aber in Sachen, wobey periculum in mora entweder mündlich durch den Bohten-Meiſter, oder durch ein Biller von dem Præſidenten, oder einem der vorſitzenden Rähte Eures Collegii geſchehen kan; allermaſſen Wir Unſerm Hoff- und Criminal-Rath ꝛc. Lonicer, welcher beſtändig an dem Orte wohnet, authoriſiret und befehliget, darauff ſo fort die gebethene aſſiſtence zu leiſten, und hernachmahls an den Gourverneur und würckl. Geheimen Krieges-Rath ꝛc. von Katſchen als Directorem gebührend zu melden. Seynd ꝛc. Berlin den 18. Nov. 1718.

Fridrich Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht ꝛc.

No. CLXXIX. Revidirte Conſtitution wegen Abkürtzung der Proceſſe in der Neumarck, und incorporirten Creyſern; vom 18ten Nov. 1718.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wißen: Gleichwie Wir ſo fort bey dem Antritt Unſerer Regierung dafür gehalten, daß zum Auffnehmen Unſerer Lande, und Nutzen des gemeinen Weſens vornehmlich gereichen würde, wenn die weitläufftige Proceſſe verkürtzet, und die Juſtitz denen litigirenden Partheyen ſchleunig adminiſtriret würde. Und Wir dann hierbey wahrgenommen, daß das ſchrifftliche Verfahren, ſo pro und contra im Nahmen der Partheyen, bey der erſten, andern, dritten, und folgenden Inſtantien in Unſeren Landen geſchiehet, zu der Verzögerung und Koſtbarkeit der Proceſſe die meiſte Uhrſache giebet, maßen insgemein von beyden Seiten Schrifften von exceſſiver Größe ad Acta gebracht werden, zu deren Weitläufftigkeit die Præmiſſiones Curialium, als welche darin mit großer Sorgfalt obſerviret werden, imgleichen die annectirte unnöthige Proteſtationes und Reſervationes, wie nicht weniger die viele Allegata der Rechts-Gelehrten, überflüßige Repetitiones, und dergleichen andere Dinge, ſo zur Haupt-Sache im geringſten nicht dienen, einen großen Theil beytragen, dem noch ferner hinzu kommt, daß, ſo lange das ſchrifftliche Verfahren bey dem erſten Richter geſchiehet, jeder Parthey zwey Sätze verſtattet werden, wenn es aber zur Appellation und Reſtitution kommt, von jeder Parthey drey Schrifften eingegeben, auch ſo gar ſechs, wenn die Appellation reciproca iſt, in welchen Schrifften alßdann alles dasjenige, was ſchon in der erſten Inſtantz vorgeſtellet worden, auff das weitläufftigſte wiederhohlet, und recoquiret, des Schreibens dadurch je länger je mehr gemachet, und zu großen, und die litigirenden Partheyen gantz erſchöpffende Unkoſten Anlaß gegeben wird, indem dieſelbe durch 5. biß 6. Inſtantien gehen, und in derſelben faſt eine unglaubliche Menge unnöthiger Schrifften bezahlen, und nachgehends noch für das Abſchreiben, alß wobey ſich ohne dem viele Mißbräuche geäußert, ingleichen zu den Inſinuations-Gebühren und anderen Außgaben ſo vielfältige Koſten anſchaffen müßen, daß der Intereſſent um das ſeinige gebracht, und endlich zu Unſerer Cammer größeſten Laſt Jura pauperum zu nehmen, gezwungen worden.

Damit nun dermahleinſt dieſen unnützen Landverderblichen Unweſen abgeholffen, und die heilſahme Juſtitz befordert, und einem jeden in aller Kürtze, und mit möglichſter Erſpahrung aller unnöthigen Unkoſten und Geld-Verſplitterung zu gleichem Recht verholffen werde; So haben Wir bereits unterm 19ten Martii 1. p. Unſere Conſtitution wegen Verkürtzung der Proceſſe publiciren laßen; Und weil ſich bißhero ein guter Effect davon ſpühren laßen; So ordnen, und wollen Wir hiermit nochmahlen.

I.

Daß das ſchrifftliche Verfahren bey allen Judiis in Unſerer Neumarck und derſelben incorporirten Landen abgeſchaffet, dahingegen alle und jede zu Rechte geſtellete Sachen, auch die von denen Unter-Gerichten per Appellationem ad judicia ſuperiora gediehen, allein bey mündlichen Verhöhren erörtert werden ſollen, und haben die Advocati dabey hauptſächlich nichts anders zu

thun, als nur das wahre Factum aus ihrer Clienten Information, und aus denen zu solchem Ende ihnen gereichten Documentis zu indagiren und vorzutragen, die Applicationem juris aber vornehmlich dem Richter zu überlassen, wobey dann in weniger Zeit so viel Rechts-Gründe als nöthig, angeführet werden, und anstatt des vielen unnützen wiederhohlens und Recoquirens nur remissive angezeiget werden kann, wo in Actis bey einem oder andern Punct vorhin schon gehandelt worden.

II.

Und weil bey denen Justitz-Collegiis in der Neumarck, und derselben incorporirten Creysen je zu weilen so viel Sachen zugleich vorfallen können, daß es nicht wohl möglich, dieselbe in einer Stube, oder in Gegenwart des gantzen Collegii abzuthun; So soll in solchen Fällen einem oder zweyen von den Räthen von dem Cantzler die Sache committiret, und von ihnen, wo immermehr möglich, in loco judicii das Protocoll bequemlich gehalten werden, weshalb aber von denen Parthen nicht das geringste denen protocollirenden Räthen zu erlegen ist, weil ein jeder in der ersten Instantz, vi officii das Protocoll halten muß.

III.

Sollen über diejenigen Protocolla, welche so wohl in loco ordinario, als auch separato gehalten, und woraus man facta perlectione das Crimenon bald siehet, so fort Sententien abgefasset, in denen andern aber, so altioris indaginis, wichtig, und weitläufftig, deren Acta und Documenta eine genaue Einsicht erfordern, oder sonst einiger massen intricat zu seyn scheinen, sollen die Vota colligiret, und verwahrlich in der Registratur beygeleget, die Sententz secundum majora concipiret, und etwa 8 Tage nachhero publiciret werden. Und damit die Abfassung, sothaner Sententzien desto eher und accurater geschehen könne; So sollen zwey Räthe wenigstens, welche denen Verhören mit beywohnen, ein vollständiges Protocoll, und zwar nach der Reihe halten; Denen Advocatis aber soll vor Anhörung der solchergestalt abgefaßeten Sententz nichts absonderliches gegeben werden.

IV.

Solte auch eine Sache so intricat seyn, daß das Protocoll in zwey oder drey Stunden nicht absolviret werden könte; So mögen auch die Advocati nicht übereylet, sondern Ihnen so viel Zeit, als der Sachen Nothdurfft, und ihre andere Geschäffte, sonderlich währenden Gerichts-Tagen, secundum arbitrium Judicis erfordert, dazu gegönnet werden, insonderheit in solchen Fällen, wann aus eines oder des andern theils Exceptionibus und Productis etwas neues, oder sonst unversehens emergiren solte, davon das Gegentheil zu deßen Elision keine Nachricht haben, noch seinen Advocaten darüber informiren können, massen Unsere gute Intention nicht zu Ubereylung der Parthen, oder gar zum Verlust ihres Rechtes ausfallen muß; Hingegen werden sich die Advocati selber wohl bescheiden, daß ihnen diese Indulgentz nicht zum Mißbrauch, und Unserer allergnädigsten Absicht zu wider, zu unnöthigen Auffenthalt der Sachen gedeyen müße, gestalt Wir dann auff solchen Fall allergnädigst verordnen, daß dergleichen Mißbräuche oder muthwillige und ungebührliche protractiones, nach vorher geschehener Untersuchung von Unserm Cantzler und Räthen ex officio mit empfindlicher Fiscalischer Straffe angesehen werden sollen.

V.

Damit auch die angesetzte Termine zur Verhör desto beßern Fortgang haben, und kein Prætext zur Verzögerung und Auffenthalt der Sachen vorgebracht werden möge; So soll sowohl Actor in prima Citatione, als auch Reus, wann er eine Reconvention anzustellen willens, die in Händen habende Documenta, auch, wann wegen der intendirten Exception dergleichen verhanden, ante Terminum, copeylich zu communiciren verbunden, oder der Condemnation in expensas termini, wann der andere sich sonst propter defectum informationis nicht einlassen kann, gewärtig seyn.

VI.

Es ist auch Unser Wille, daß künfftig, wann ein oder der ander Theil Declarationem Sententiæ suchet, und selbige nicht ad eversionem Sententiæ gereichet, oder die gesuchte Declaration so beschaffen, daß es sich von selbst verstehet, oder sich nicht so fort finden würde, daß selbige manifeste frivola sey, allemahl darüber Termine angesetzet, und cum causæ cognitione erkandt werden soll, und muß der Extrahent, wann Declaratio petita gantz muthwilliger weise gesuchet worden, in die Unkosten condemniret werden.

VII.

Wann von dem ersten Urthel oder Abschied intra decendium appelliret, und die Appellation, nachdem das Judicium befunden, daß selbige nicht manifeste frivola sey, angenommen wird; So muß so fort von dem Judicio auff den übergebenen Libellum appellatorium ein Terminus zur Justification angesetzet, und darinn, wie obgedacht, verfahren werden. Und gleichwie Wir gerne sehen werden, wenn das fatale von 3. Monathen, so deshalb in dem Justitz-Reglement gesetzet, zur Beschleunigung der Processe noch mehr eingeschräncket werden kann; Also soll auch zu solcher Justification ein Terminus von 4. biß 6. Wochen nach Entlegenheit der Parthen, oder andern vorkommenden Umständen, von dem Judicio anberahmet werden; Jedoch aber seyn Wir allergnädigst zufrieden, daß, wenn aus erheblichen Uhrsachen ein oder die andere Dilation gesuchet werden müste, selbige zwar verstattet werde, jedoch muß das in der Justitz-Ordnung zum fatali gesetzte trimestre spatium nicht überschritten werden.

Es stehet auch dem Appellanti zu Gewinnung der Zeit frey, sich loco justificationis auff seinen vorhin übergebenen Libellum appellationis zu beziehen, und muß alsdann der Appellatus in termino darauf mündlich excipiren, da denn oberwehnter maßen weiter verfahren, und die Sache gehörig instruiret werden soll. Und damit auch die Sache in Appellationis & Restitutionis, wie auch Supplicationis Instantia desto mehr beschleu-

ſchleuniget, und die Sache, wie offtmahlen geſchiehet, durch die erforderte Transmiſſions-Koſten nicht auffgehalten werden möge; So ſollen die Parthen entweder in termino juſtificationis, oder doch längſtens intra fatale der drey Monath ſolche Transmiſſions-Koſten, welche das Judicium bey Deferirung der Appellation zu determiniren hat, ſub pœna Executionis erlegen.

VIII.

Auff dieſe Arth ſoll es in allen folgenden Inſtantien, auch wenn das Remedium Supplicationis ergriffen wird, und biß die Sache völlig inſtruiret iſt, gehalten werden.

IX.

Und ob Wir wol ſonſt Unſerer Neumärckiſchen Regierung und übrigen Judiciis die ordentliche Ferien gerne ferner allergnädigſt gönnen; So ſollen doch dieſelbige in Inſtantia Appellationis, Reſtitutionis & Supplicationis nicht geſchonet werden, weil der Schrifft-Wechſel, welcher durantibus feriis bißher gebräuchlich geweſen, jetzo ceſſiret, und auff ſolche weiſe um ſo mehr Sachen abgethan werden können. Es ſoll aber um die Protocolla, welche ſo wohl in Inſtantia Appellationis, und übrigen Remediorum, als auch welche ſonſt zur Transmiſſion in vorigen veranlaſſet, allemahl ein 3. Groſchen-Bogen umgeſchlagen, und alßdann zur Verſchickung mit allen Documenten abgegeben werden.

X.

Und gleichwie bißhero an theils Orthen gebräuchlich geweſen, daß nach Ertheilung der Sententien, oder nach Publicirung der Urtheln, ſo in Unſerm Nahmen in Inſtantia Appellationis eingeholet, und wann etwa die Appellation oder Reſtitution ergriffen, erſtlich ſuper admiſſibilitate Appellationis oder Reſtitutionis prævia cauſæ cognitione erkannt, und daß reſpectu des letztern an ſtatt 21. Gr. 5. Rthlr. von denen Parthen gefordert werden; So iſt nun zwar das erſte ſuper admiſſibilitate Appellationis bereits abgeſchaffet; Wir finden aber das andere eben ſo wenig nütze, indem es die Sache weitläufftig macht, und denen Partheyen viel Unkoſten verurſachet; Dannenhero wollen Wir, daß dem Remedio Reſtitutionis an ſtatt deſſen ſo fort deferiret, die Haupt-Sache in einem gewiſſen Termino auf vorbeſchriebene weiſe tractiret, und das Protocollum mit allen vorher ergangenen Actis poſt concluſionem in cauſa transmittiret werde.

XI.

Damit auch kein Anlaß zur Recapitulation gegeben werde: So ſollen die Protocolla der erſten Inſtantz, wohin die Sache entweder per modum ſimplicis querelæ, oder Appellationis kommt, cum Sententia abgeſchrieben, ad Acta geleget, und gehörig mit foliiret werden, und ſind Wir allergnädigſt zufrieden, daß die Copiiſten jedesmahl 8. Gr. dafür indiſtincte von denen Parthen zuſammen ſich zahlen laſſen.

XII.

Die Leuterationen an denen Orten, wo ſie gebräuchlich, imgleichen die unnöthigen und weitläufftigen Renovationes und Kummer-Klagen, ſo bey denen Arreſt-Proceſſen übergeben werden, ſchaffen Wir hiermit gäntzlich ab, in Betracht, die Partheyen reſpectu des erſtern Inſtantien genung haben, wo ſie ihr Recht proſequiren können; Reſpectu des letztern aber ſoll ſo fort impetrato arreſto ein terminus ex officio zur proſecution und Juſtification des Arreſts præfigiret werden, jedoch ſoll dem Arreſtanten hiedurch an denen Orthen, wo er ein ſonderliches Recht durch den Arreſt erhält, deshalb nichts benommen ſeyn.

XIII.

Die Unordnungen, ſo mit Erlegung der Succumbentz-Gelder in denen Orthen, wo ſie eingeführet, eingeriſſen, ſind ſo beſchaffen, daß Wir derſelben nothwendig remediren müſſen. Wir halten die Sache an ſich ſelbſt für höchſt-ſchädlich, und der Billigkeit nicht gemäß, maſſen die Remedia juris denen armen Clienten gegeben werden ſollen, und zu ſolchem Ende introduciret ſeyn; Gleichwohl aber iſt es nicht anders, als wann ſie auff ſolche weiſe das Recht erkauffen müſten, dahero es dann kommt, daß, wann gleich der Reiche im Stande, ſolche Gelder zu erlegen, die armen Bürger und Bauren dennoch ein gleiches zu thun nicht vermögend ſind. Wir finden alſo für billig, daß dieſelbe in Unſern Neumärckiſchen Landen gantz und gar abgeſchaffet werden. Iſt ein temerarium litigium verhanden, ſo kann der Richter das ſuccumbirende Theil in die Unkoſten, auch nach Befinden, in eine Geld-Straffe condemniren, wodurch der andere, als welchen die Sache eigentlich nur angehet, zu ſeiner Satisfaction kömmt.

XIV.

Damit auch ein jeder Richter ſich aus allem verdächtigen Concept eines an ſeiner Seite darunter verſirenden Privat Intereſſe ſetzen möge; So wollen Wir die Hülffs-Gelder an denen Orthen, wo ſolche gebräuchlich ſind, in ſo weit der Judex ſelbſt davon participiret hat, gäntzlich auffgehoben wiſſen.

XV.

Wann von Unß ſelbſt, oder auff Veranlaſſung Unſerer Miniſtrorum Berichte von Unſerer Neumärckiſchen Regierung, und denen unter Ihnen ſtehenden Ober- und Unter-Gerichten in cauſis juſtitiæ erfordert werden;

So muß niemahlen ein Gutachten mit beygefüget werden, ſondern das gehaltene Protocoll, oder die Acta ſchlechthin anhero geſandt, und dem Referenten überlaſſen werden, was davon recht- und billigmäßig zu ſentiren ſey.

XVI.

Damit auch denen Partheyen bey Transmiſſion der Acten noch mehr zu Hülffe gekommen werde; So ſollen Unſere Neumärckiſche Judicia dahin ſehen, daß jedesmahl zwey- auch wohl dreyerley und mehr Proceſſe zugleich mit dem Bothen mitgehen, und das Bothen-Lohn und Warte-Geld æqualiter abgeführet, und auff Verlangen der Parthen davon richtige Rechnung abgeleget, die Parthen aber, bey Vermeydung nachdrücklicher Beahndung deshalb nicht überſetzet werden ſollen.

XVII.

Es iſt auch nicht nöthig, daß zur Introtulation

und Transmission der Acten, oder zur Publication der eingehohlten Urthel, Citationes oder Mandata extrahiret werden, es wäre dann respectu des letztern, daß wegen der Urthels-Gebühren retardiret würde, sondern es müssen die Acta post conclusionem in causa so fort inrotuliret, und so bald sie wieder kommen, die Urthel, prævia notificatione durch ein schrifftliches Billet von dem Protonotario an beyder Theile Mandatarios oder Advocaten, als welche selbiges unterschreiben müssen, damit sie sich hiernächst mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können, publiciret werden, und Advocati müssen allen Actibus entweder selbst, oder per Substitutum beywohnen, damit sie insonderheit wegen Publication der Urthel und derselben Innhalt denen Parthen davon Nachricht geben, und indessen fatalia observiren können; Gestalt sie dann davon zu respondiren schuldig seyn sollen, wann sie dieserwegen etwas versehen hätten.

XVIII.

Es soll denen Clienten nicht verstattet seyn, um die Sache zu recommendiren, vor die Verhör bey dem Richter eine Visite abzulegen, sondern sie müssen, wann sie sich bey denselben melden, so fort von ihm ab- und ad locum judicii verwiesen werden.

XIX.

Die Advocaten sollen gehalten seyn, bey dem proponiren alle inutilia wegzulassen, und nichts mehr zum Protocoll zu geben, als was eigentlich zur Sache dienet, bey 5. Thlr. Straffe.

XX.

Was die Judices anbetrifft; Müssen selbige bey währendem proponiren nicht schwatzen, noch den Advocatis obloquiren, oder sie mit Disputen und Einwürffen in ihrem Concept stöhren; Worunter jedoch nicht gemeynet ist, daß dem Cantzler, wann sie sich mit inutilibus aufhalten, nicht frey stehen solte, ihnen gebührlichen Einhalt zu thun.

XXI.

Sonsten müssen die Judices inferiores in denen Sachen, wo keine Advocati assistiren, denen Parthen so gleich post publicationem Sententiæ die beneficia juris sagen, und selbige ihnen expliciren, damit sie künfftig, lapsis fatalibus mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen können, ob und zu welcher Zeit Sie appelliren müssen, und wo die Appellation zu interponiren und zu introduciren gewesen.

XXII.

Denen Advocatis soll frey stehen, wegen Geschencke und Gaben, in quacunque parte judicii das Jurament indistincte zu deferiren, und darff man es deshalb nicht erst auff præsumtiones ankommen lassen. Im übrigen bleibet es ratione effectus bey dem §. 26. der verbesserten Justiz-Ordnung.

XXIII.

So ist auch in Unsern Judiciis keine Commission künfftig zu veranlassen, es sey dann, daß sie entweder ocularem inspectionem, oder einen gütlichen Vergleich, Erbtheilung, Berechnung, oder sonst eine Sache beträffe, so anders nicht abgethan werden könte, oder beyde Theile darauff compromittirten, welches ihnen auch ausser Gerichte nicht gewehret werden mag.

XXIV.

Bey Ausfertigung der Commissorialien müssen keine doppelte Verordnungen, eine an den Commissarium, die andere an das Partey gehen, weil die Notification cum Communicatione des Commissorialis ohne das schon dem Gegentheil vom Commissario geschiehet.

XXV.

Und gleichwie Wir vernehmen, daß die Bürger in denen Städten von dem Richter an den Magistrat, und von dem Magistrat an die Regierung, und andere höhere Justitz-Collegia appelliren müssen, solches aber denen Leuten viel Unkosten verursachet; So soll hinführo die Appellation so fort von dem Richter an das höhere im Lande sich befindende Justitz-Collegium ergehen.

XXVI.

Die Sportuln anbelangend; So ist Unsere gnädigste Willens-Meynung, daß dieselbe so lange, biß eine andere Sportul-Ordnung gemacht, auf dem Fuß, wie sie ietzo seyn, bleiben sollen, nehmlich, daß vor ein Memorial 14. Gr. und vor ein Verhör 2. Rthlr. gegeben werden. Wann die Sache aber einen gantzen Tag wegnimmt, können 3. Rthlr. dafür gefordert werden. Wie dann auch denen Räthen, welche in Instantia Appellationis, Restitutionis & Supplicationis das Protocoll führen, so wie es in Unserer Verordnung vorgeschrieben ist, soll eben so viel, als einem Advocato und zwar von beyden Partheyen, jedem zur Helffte gezahlet, imgleichen soll denen Cantzelisten vor Copiirung eines Supplicati, es sey groß oder klein, nicht mehr, als 2. Gr. gegeben werden.

XXVII.

Gleichwie nebst dem ein jeder Richter in seiner erstern Instantz, wann es beyde Parthe verlangen, selbst sententioniren, sonst aber die Acta sumptibus petentis verschicken muß; Also ist erstlich vor einen Scheide-Brieff nur 1. Rthlr. 3. Gr. vor die übrigen Sententien aber, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, und sonder Unterscheid, die Acta seyn weitläufftig, die Sententz oder Urthel sey abzufassen mühsahm oder nicht, nur 21. Gr. zu erlegen.

XXVIII.

Die Rotuli Testium und Relationes Commissariorum sollen denen Advocatis um ihrer Clienten Nothdurfft daraus zu observiren, gegen einen Schein in originali communiciret, dagegen aber dem Protonotario causæ pro publicatione & communicatione ohne Unterscheid, es sey der Rotulus und Relation groß oder klein, von dem Producenten 1. Rthlr. gegeben werden.

XXIX.

Damit aber künfftig ratione reprobationis kein Disput entstehe; So soll, wann probatio erkannt, das fatale nicht eher lauffen, biß Producent seine articulos probatoriales übergeben, und dem Producto insinuiret.

XXX.

Wann in einer Sache in foro competente einmahl eine ordentliche Verhör veranlasset worden, so soll dieselbe nicht wieder aufgehoben, sondern

dern es dabey gelaſſen, und der temerarius Extrahent in die Unkoſten condemniret werden.

XXXI.

Und da auch biß daher in cauſis fiſcalibus & injuriarum perſonalis præſentia indiſtincte gefordert worden, wann gleich citati weit abgelegen, und die Klage wenig zu bedeuten gehabt, wodurch die Parthen nur in unnöthige Reiſe- und Zehrungs-Koſten geſetzet werden; So laſſen Wir allergnädigſt geſchehen, daß citati in Sachen, die eben von gar groſſer Wichtigkeit nicht ſeyn, und eventualiter nur pœnam pecuniariam nach ſich ziehen möchten, oder da ſonſt nur civiliter agiret wird, per Mandatarium erſcheinen dörffen, es muß aber in dem Libello citatorio exprimiret werden, wie der Actor agiren wolle.

XXXII.

Und da Wir Uns ferner auch alleruntertthänigſt vortragen laßen, wie beſchwerlich, koſtbar und weitläufftig, ja faſt unſterblich Unſern Gerichten, und armen Unterthanen die Concurs-Proceſſe hiebevor gemacht worden; So haben Wir dieſen daher entſtehenden Beſchwerden zu remediren, eines vor das nothwendigſte Stück der Verkürtzung der Proceſſe mit angeſehen, und wollen demnach hiedurch einmahl vor alle mahl feſt geſetzet haben, daß, ſo bald ſich einiger maſſen äußert, e. g. es erhält der Creditor nach der Obſervantz eines oder des andern Orths, præmiſſis Monitoriis die Execution und Immiſſion, und kann auſſer der Subhaſtation nicht befriediget werden, und dergleichen, daß als dann der Debitor ex officio ſo gleich vorgeladen, und nachdrücklich angehalten werde, eine juratam ſpecificationem, ſo wohl ſeines Vermögens, als auch ſeiner Creditorum Forderung, heraus zu geben, und daß nach befinden ſo wohl dreymahlige, von 4. Wochen zu 4. Wochen edictales, als auch offene Citationes an die vorhandene und bekandte Creditores verhangen werden. So bald ſich nun im letzten Termino hervor thut, daß die angegebene prætenſiones, welche von denen Creditoren über ihre Documenta zu evitirung einiger Simulation eydlich zu beſtärcken, des Debitoris Vermögen, welches durch die Taxation zu indagiren, überſteigen, daß alsdann ſo gleich der Concurſus per Sententiam zu eröffnen, die emanentes zu præcludiren, und die Creditores binnen 4. Wochen a tempore latæ Sententiæ, worinn der Concurſus eröffnet, ihre Nothdurfft, ratione prioritatis ad protocollum zu geben, angewieſen werden, damit Sententia prioritatis ſo fort poſt concluſionem in cauſa abgefaſſet, und publiciret werden möge. Und ſollen hiemit alle bißherige übliche ſechs wochentliche Citationes ad inrotulationem Actorum & audiendam Sententiam prioritatis & diſtributionis als unnütze, koſtbahr und Zeit-verderblich auff einmahl abgeſchaffet ſeyn.

Und damit ratione veritatis der angegebenen Schulden keine Weitläufftigkeit entſtehe; So ſoll allemahl ein Contradictor geſetzet werden, der dieſes nach eingehohlter Information nomine omnium obſervire. Im übrigen haben die Creditores, præmiſſa renatione zum Vergleich, und in Entſtehung deßen weiter nichts zu thun, als ihre Documenta zu produciren, und aus denenſelben kürtzlich ihre jura und vermeintes Vorrecht ad protocollum zu geben, da denn der Judex ſchon urtheilen wird, was einem jeden vor ein Orth zu aſſigniren, daß alſo das viele diſputiren gegen ein ander gar nicht nöthig. Und wenn jemand von ihnen durch die ertheilte Sententz ſich graviret zu ſeyn erachtet; So hat er ſich der beneficiorum juris zu bedienen, und kann in termino juſtificationis kürtzlich wieder ad protocollum gegeben werden, worinn der Judex in applicatione geirret. So bald dann Sententia prioritatis in rem judicatam ergangen, iſt ſo gleich die Execution derſelben zu verhängen. Und damit ſolches deſto füglicher geſchehen, und ein jeglicher zu dem ſeinigen gelangen möge, und unter keinerley prætext aufgehalten werde; So ſollen ſo fort nach eröffneten Concurſu die bona debitoris plus licitanti adjudiciret, und das Geld entweder ad depoſitum gebracht, oder denen Creditoribus poſterioribus zu gute zinßbar ausgethan werden. Und ſoll denen Creditoribus anterioribus, oder potius jus habentibus, die Wahl und Præferentz nachgelaſſen ſeyn, ob ſie nehmlich ſolch Capital gegen gewöhnlichen Zinß an ſich behalten wollen, jedoch, wann wieder einige priores Creditores nicht appelliret, ſo haben ſolche Poſten ein jus quæſitum & liquidum ex re judicata, und können ſelbigen gleich nach publicirung des Claſſifications-Urthels ihre Capitalia, und was ihnen zu erkandt, absque cautione und Nachgebung einiger Zinſen abgefolget werden.

XXXIII.

Es hat auch die Erfahrung gegeben, daß viele Proceſſe entſtanden, wann eines von den Ehe-Gatten geſtorben, und das überbleibende Theil ſich nicht zu rechter Zeit, oder auch gar nicht declariret, ob es reſpective illata repetiren, und abſtiniren, oder Erbe nehmen wolle.

Damit nun auch ſolchem unnöthigen Weſen vorgebauet werde; So ſollen künfftig die Gerichts-Obrigkeiten, ſo wohl in Städten als Dörffern dem überbliebenen Theile bey Verfertigung der Inventur, ſo binnen 4. Wochen a tempore mortis vorgenommen werden muß, die beneficia juris explicíren, daß ſie nehmlich binnen der in der Cammer-Gerichts-Ordnung geſetzten Zeit der 6. Monathen a tempore mortis bey dem ordentlichen Richter einkommen, und was ſie thun oder laßen wolten, ſich erklähren müſten, wenn ſie nicht hæredes des verſtorbenen ſeyn, das ihrige beytragen, und die Helffte deductis deducendis, nehmen wolten.

XXXIV.

Im übrigen bleibet es in allem bey Unſerer Cammer-Gerichts- und verbeßerten Juſtitz-Ordnung, ſo weit nehmlich dieſelbe durch dieſe Conſtitution nicht geändert, und wollen Wir, daß Cantzler und Räthe, wie auch die übrige Judices, Syndici, Protonotarii, Advocati, Fiſcale und Procuratores darüber, und daß ſie dieſer Conſtitution, ſo viel möglich, nachkommen wollen, in abſonderliche Pflicht genommen werden ſollen.

XXXV.

Und gleichwie es auch zu Beförderung der Juſtitz

stitz gereichet, wenn diejenigen Leges und Statuta, worüber die Rechts-Gelahrten ungleicher Meynung sind, conciliiret, und etwas gewisses gesetzet werde, wornach sich der Richter in Sententionando reguliren müste; So wollen Wir in der Neumarck und denen incorporirten Creysern, zu administrirung der Justitz bestelleten Collegiis hiermit anbefohlen haben, dieser so nützlichen Sachen halber mit einander zu conferiren, auch geschickter Advocaten Meynung mit zu Hülffe zu nehmen, und Uns darüber ihre Gedancken und Meynung, einen endlichen Schluß und ein gewisses decisum deshalb zu machen, binnen einer 6. monatlichen Frist unfehlbar zu eröffnen, und einzusenden.

XXXVI.

Indeßen ordnen Wir zu Verhüthung unnöthiger Procesle, daß künfftig alle Testamenta und Dispositiones, so wohl in Städten als auff den Dörffern gerichtlich und um ein billiges verfertiget, und entweder offen oder verschlossen übergeben werden sollen, es wäre dann, daß auff denen Dörffern entweder keine Gerichts-Obrigkeit verhanden, oder dieselbige alda nicht wohnete, oder nicht einheimisch sich befinde, auff welchen Fall genug seyn soll, wenn jemand seinen letzten Willen coram Notario & duobus Testibus an den Tag gebe, und sollen sonsten alle solennitäten cessiren, und nicht einmahl gefraget werden, ob die Zeugen gebethen, oder die Verfertigung actu continuo geschehen? sondern genug seyn, wann der Wille des Testatoris verhanden, oder durch obige darzuthun.

XXXVII.

Es soll auch der Erb-Geber, oder Erb-Geberin indistincte auf Ansuchen des Erb-Nehmers ohne einigen Disput und Contradiction gehalten seyn, eine eydliche Specification des Vermögens, wie es tempore mortis beschaffen gewesen, zu ediren, es sey eine Versiegelung geschehen, oder eine Disposition vorhanden oder nicht, damit man sehen könne, ob ein oder andere in legitima, oder sonst lædiret, und daß solches alles eventualiter ex massa suppliret werde.

XXXVIII.

Dieweil auch bey denen Concursen ratione prælationis uxorum wegen verschiedener Meynung der Rechts-Gelahrten die gröste Dispute sich ereugnen, und es also bloß auf einen Hazard ankommt, für welcher Meynung dieser oder jener Urthels-Fasser portiret ist, Uns aber daran gelegen, daß in Unsern Landen etwas gewißes abgefaßet werde; So ordnen und setzen Wir, daß bey denen Concursibus diejenige Creditores indistincte, welche eine Hypothecam judicialem anteriorem haben, ob securitatem & fidem publicam, auch denen Uxoribus, so über ihre illata eine judicialem confirmationem posteriorem haben, diese aber wiederum ratione dotis, er sey gerichtlich bestärcket, oder nicht, denenjenigen, welche Hypothecam legalem haben, præferiret werden sollen, außer derjenigen, so den Unmündigen in bonis Tutorum zu stehet.

XXXIX.

Uber dieser Unserer Verordnung soll in allen Puncten stricte und genau gehalten werden, als welchen Unsere Neumärckische Judicia, so wohl superiora als inferiora, so lieb ihnen Unsere Gnade ist, mit allem Fleiß allergehorsamst nachzukommen, und in keinem Punct dawieder zu handeln, sondern in allen bey ihnen rechts-hängigen, oder weiter vorkommenden Justitz-Sachen der in diesem Unsern Edict vorgeschriebenen Ordnung und Methode unverbrüchlich zu beobachten, in specie die Fiscalische Bediente wider die Contravenienten, sie seyen, wer sie wollen, bey Verlust der Chargen, und anderer schweren Straffe zu inquiriren, und recta an Uns zur Animadversion in aller Unterthänigkeit zu berichten haben.

Uhrkundlich Unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 18. Nov. 1718.

Fridrich Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. CLXXX. Rescript wegen des bey dem Geheimbden Justitz-Collegio abzulegenden Appellations-Eydts oder zu erlegenden 100. Thlr. vom 24. Nov. 1718.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Was Wir wegen des Appellations-Eydes und daß solcher jedesmahl abgeschwohren, oder 100. Thlr. zur Straff-Casla gezahlet werden sollen unterm 19. Septembr. c. an Unser Hoff- und Cammer-Gericht reseribiret, das communiciren Wir Euch mittelst anliegender Abschrifft, mit dem gnädigsten Befehl, Euch darnach ebenfals zu achten und dieses bey den remediis auff gleiche weise einzuführen, auch jedesmahl, wann dergleichen Gelder einkommen, davon zu berichten; Seynd ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 24. Novembr. 1718.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blaspiel, v. Grumbkow. Kraut. Katsch.

An
das Geheime Justitz-Collegium.

No. CLXXXI.

No. CLXXXI. Verordnung, daß das hiesiege Kriegs-Hoff- und Criminal-Gericht nach wie vor in denen Residentzien die Scharffrichter bestellen und Jurisdiction über ihnen exerciren soll; vom 30. Nov. 1718.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Was ihr wieder die von Unserm Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht jüngsthin geschehene Bestellung eines Scharff-Richters unterm 24. Nov. bey Uns allerunterthänigst vorgestellet, das haben Wir erhalten, und den Gerichten zur Beantwortung zufertigen lassen.

Nachdem nun diese geschehene Bestellung des Scharff-Richters gar nichts neues, sondern solches von vielen Zeiten, und fast durch ein ganzes Seculum von der Hauß-Voigtey, wie es die dabey befindliche Regiſtratur besaget, geschehen ist, so sehen Wir nicht ab, was vor Ursache zu klagen ihr dieserwegen haben könnet. Wir approbiren vielmehr Unsers Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichts Verfahren, lassen jedoch geschehen, daß wenn es bisher solchergestalt gehalten worden, ihr mit dem bestellten Scharff-Richter wegen der Execution-Gebühren, die etwa vormahls observirte pacta erneuren möget, welches aber mit mehrermeldtem Hoff-Gericht concertiret werden muß; Der Jurisdiction über den Scharff-Richter könnet ihr euch auch keinesweges anmassen, vielweniger noch einen absonderlichen Scharff-Richter annehmen. Wornach ꝛc. Berlin, den 30. Novembr. 1718.

Fridrich Wilhelm.

An
den hiesigen Magistrat.

No. CLXXXII. Rescriptum, daß bey dem Geheimbden Justitz-Collegio, wenn hinkünfftig, ohne restitution zu erwarten, 100. Thlr. erleget werden, die 3te Instantz verstattet werden soll; de dato Berlin, den 8ten Decembr. 1718.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure in Sachen zwischen dem Obristen von Langermann, und dem Fähnrich Lehmann unterm 26ten Novembr. jüngsthin gethane allerunterthänigste Anfrage, lassen Wir Euch in Gnaden unverhalten seyn, daß Ihr dieses mahl, und im gegenwärtigen Fall dem Obristen, so 2. Sententzien wider sich hat, gegen Erlegung 5. Thlr. in casum Succumbentiæ die dritte Instantz annoch verstatten könnet; Wir wollen aber, daß hinkünfftig in solchen Fällen 100. Thlr. ohne Restitution zu erwarten, gezahlet werden sollen. Wornach ꝛc. Berlin, den 8ten Decembr. 1718.

An
das Geheime Justitz-
Collegium.

No. CLXXXIII. Rescript, daß in denenjenigen Sachen, worinn der Magistrat Beklagter ist, wie auch in allen Cämmerey- und Policey-Sachen, das Alt-Märckische Ober-Gerichte sich aller Cognition enthalten solle; de dato Berlin, den 3ten Januarii 1719.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Ihr habt Euch zu erinnern, was gestalt Wir zu Verhütung aller schädlichen Collisionen und Mißhelligkeiten bey Unsern Collegiis einem jeden Collegio sein besonderes Departement zugewiesen, und in denen vorkommenden Sachen keinem von dem andern einigen Eintrag gethan wissen wollen.

Da nun bekannt, daß die Rathhäußl. Policey- und Cämmerey-Sachen unter der Inspection des Commissarii loci stehen, zu verschiedenen mahlen aber über Euch Beschwerde geführet worden, daß Ihr Euch in dergleichen Sachen einer Cognition und Entscheidung angemasset; So könnet Ihr von selbst ermessen, daß Uns solches unangenehm zu vernehmen gewesen. Es ist demnach Unser gnädigster und zugleich ernster Befehl hiermit an Euch, in denenjenigen Sachen, worinnen der Magistrat Beklagter ist, wie auch in allen Cämmerey- und Policey-Sachen, Euch aller Cognition zu enthalten, und dieselbe an den Commissarium loci zu verweisen, massen Wir mit dergleichen Beschwerden nicht weiter behelliget seyn wollen. Verbleiben Euch ꝛc. Geben Berlin, den 3ten Januarii 1719.

Fridrich Wilhelm.

v. Grumbkow.

An
das Alt-Märckische
Ober-Gericht.

No. CLXXXIV. Notificatio an das Geheimbde Justitz-Collegium, was an sämtlichen Regierungen, Cammern und Comissariate rescribiret worden, daß hinkünfftig nichts im Druck publiciret werden solle, wovon das Project nicht von Sr. Königl. Majestät vorher allergnädigst approbiret und höchst-eigenhändig unterschrieben worden; vom 25. Mart. 1719. sambt Beylage A.

VOn GOttes Gnaden **Fridrich Wilhelm**, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe Liebe Getreue! Welchergestalt Wir Unsern sämtlichen Regierungen, Cammern und Commissariaten Unserer Provinzien allergnädigst rescribiret, wie es hinkünfftig mit Publication der im Lande durch den Druck emanirenden Patenten gehalten, und daß solche nicht eher, auch nicht anders, als nach Unserer darüber ertheilten allergnädigsten Approbation und Beysetzung Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrifft, wie auch der Contrasignatur desjenigen Ministri, in dessen Departement die Sachen gehörig, affigiret werden sollen, das geben Wir Euch aus beygefügter Abschrifft nachrichtlich zu ersehen, und werdet Ihr Eures Orths dahin sehen, daß solches in denen zu Eurem Collegio fliessenden Vorfallenheiten jedesmahl also gebührend observiret werde. Seynd Euch übrigens mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 25. Martii 1719.

Fr. Wilhelm.

v. Grumbkow.

A.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir wahrgenommen daß in theils unsern Provinzien die auf Unsere allergnädigste Veranlassung gedruckte und publicirte Patente, nicht allemahl mit gehöriger Beysetzung Unsers Hohen Nahmens, in der Unterschrifft, sondern mit Subscription der Regierungen im Lande oder anderer Collegiorum affigiret zu werden pflegen. Wir aber dergleichen in Zukunfft durchaus weiter nicht gestattet, sondern wann und so offte etwas, es sey in was vor Materie es wolle, im Druck zu publiciren vorfället, davon jedesmahl das darüber zu verfertigende Project vorher an Uns zu Unserer allergnädigsten Approbation und eigenhändigen Unterschrifft, auch der gewöhnlichen Contralignatur desjenigen von Unsern hiesigen Ministris, in dessen Departement die Sache gehöret, eingesandt, und demnechst auf solche und keine andere Arth, zu den Druck und der Publication gedachter Patente geschritten wissen wollen; Als haben Wir diese wohlbedächtige und ernstliche Willens-Meynung Euch hiedurch bekandt zu machen, der Nothdurfft zu seyn erachtet, mit allergnädigsten Befehl, derselben also gehorsamst nachzuleben und auf vorerwehnte Weise in vorkommenden Fällen hiebey zu verfahren. Daran ꝛc. und Wir seynd ꝛc. Geben Berlin, den 25. Martii 1719.

An
die Magdeburgische Regierung.
in simili
An alle übrige Regierungen.
Item
An die Amts-Cammern
jeder Provinz.
Imgleichen
An sämtliche Commissariate.

No. CLXXXV. Verordnung, daß die erlaßene Königliche und Marggräffliche Bediente, auch abgedanckte Gardes du Corps sich des Magistrats Jurisdiction nicht entziehen sollen; de dato Berlin, den 19ten April. 1719.

DEmnach Sr. Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, der Magistrat Dero hiesigen Residentzien allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen viele erlassene Königliche, auch Marggräffliche Unter-Bediente, imgleichen abgedanckte Gardes du Corps und andere dergleichen allhier sich niedergelassene und Bürgerliche Nahrung treibende Leuthe das Bürger-Recht zu gewinnen sich weigern, und wohl gar prætendiren wolten, von des Magistrats Jurisdiction und Bürgerlichen Verrichtungen eximiret zu seyn; Und dann allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät darauf in Gnaden resolviret, solchen Unordnungen und daraus entstehenden Inconvenientzien ein vor allemahl abhelffliche Masse geben zu lassen, Alß ordnen und befehlen Dieselbe Krafft dieses in Gnaden und ernstlich, daß alle dergleichen obangeführte Personen, so unter des Magistrats Jurisdiction wohnen, sich derselben auf keine Weise entziehen, auch wann sie die geringste Bürgerliche Nahrung treiben, das Bürger-Recht gewinnen, widrigenfalß von dem Magistrat durch zureichende Zwangs-Mittel dazu angehalten werden sollen. Wornach sich Männiglich zu achten. Signatum Berlin, den 19ten Aprilis Anno 1719.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

von Ratsch.

No. CLXXXVI.

No. CLXXXVI. Reſcriptum declaratorium, wegen Abkürtzung der Proceſſe, ſo auch im Druck publiciret worden; vom 17. Maji 1719.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſeren gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir in Erfahrung kommen, daß dasjenige, ſo Wir in Unſerer Conſtitution, wegen Abkürtzung der Proceſſe, und ſonderlich §. 1. wegen des Mündlichen Verfahrens ſo heilſamlich verordnet, faſt in keinem Stücke, der Gebühr nach, beobachtet werde, indem die Advocati, wie die nachgeſehene Protocolla an den Tag legen, die Sachen nicht gehörig ad Protocollum gegeben, ſondern

1) Mit Hindanſetzung Unſerer Conſtitution, den Satz, es ſey juſtificatio oder Exceptio &c. in termino, welchen Unſere hiezu ins beſondere verordnete Räthe angeſetzet, übergeben, und unnöhtiger Weiſe vor die Gebühr abſchreiben, die Abſchrifft, an ſtatt des Originals,
2) Dem gegenſeitigen Advocato ad excipiendum communiciren laſſen, der dann
3) Gleichſahm nach ſeinem Gefallen in 8. oder 14. Tagen, auch wohl in etlichen Monathen erſt, ſolche nicht mündlich, wie Wir verordnet, in die Feder ad Protocollum gegeben, ſondern abermahls ſeinen Satz zum Abſchreiben præſentiret:
4) Daß Advocati ohne Unterſcheid, faſt alle Sätze wieder ihren über die Conſtitution geleiſteten Eyd ſo weitläufftig gemachet, daß dadurch der protocollirende Rath faſt über jeden Satz einen halben, ja gantzen Tag, und noch mehrere Zeit zubringen müſſen, ſo daß, da nicht, wie Unſere allergnädigſte Intention iſt, ſo fort excipiret, und weiter verfahren worden, faſt jeder Vortrag mit 2. 3. bis 4. Thlr. bezahlet werden müſſen:
5) Sind Advocati, welche den Vortrag anhören, und in continenti darauf antworten ſollen, ungeſcheuet ausgeblieben, oder haben auch ihre Sätze entweder durch andere, welche Wir zu höheren Bedienungen emploiret, oder durch ſolche, die gar nicht recipiret, verfertigen, ja, durch noch andere vor abſonderliche Gebühr vortragen, und alſo nach ihren Köpffen, an ſtatt des Mündlichen protocollirens, einen koſtbahren ſchrifftlichen Proceſs, umb nur das Werck verdrüßlich und denen Clienten ſchwer zu machen, formiren laſſen, ohne, daß die Officiales Fiſci hierauff die geringſte Acht gehabt.

Dieſem verderblichen Unheil nun mit deſto mehrerem Nachdruck vorzukommen, ſo befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, daß ihr

1) Alle und jede, welche die Conſtitution noch nicht beſchworen, ohne Zeit Verluſt dazu anhaltet,
2) Euren Pflichten nach über dieſe Unſere Conſtitution bey Vermeidung Unſerer Ungnade accurat haltet, und denen Officialibus Fiſci Weiſung thuet, daß Sie hiebey ihre Pflicht beſſer, als bisher geſchehen künfftig obſerviren ſollen;
3) Daß, was das Mündliche Verfahren ins beſondere betrifft, ihr denen Advocatis bey Straffe 25. Thlr. vor die erſte Contravention ex propriis zu erlegen, 50. Thlr. bey der anderen, und bey gäntzlicher remotion bey der Dritten in Unſerem höchſten Nahmen anzudeuten, ſich deshalb ſchlechterdinges nach dem 1ten §. Unſerer Conſtitution zu achten, alles und jedes, nach der daſelbſt gegebenen Vorſchrifft, ſo, als in prima inſtantia bey ſummariſchen Verhören in Unſerem Cammer-Gerichte gebräuchlich iſt, und geſchehen muß, kurtz deutlich, und nur das zur Sachen dienliche vorzuſtellen.
4) Daß, ſo wohl Appellant und Appellatus in ſecunda, als Deducent und Deduct, oder Implorant und Implorat in tertia inſtantia in denen zum mündlichen Verfahren angeſetzten Terminen ſich beyderſeits geſtellen, und entweder ſo fort auf den Vortrag, oder wann die propoſitio, ob ſie gleich Conſtitutions-mäßig eingerichtet, dennoch einen halben Tag conſumirte, entweder den folgenden oder einen anderen Tag, welchen das Cammer-Gericht auf Mündliche Vorſtellung des protocollirenden Raths nach Beſchaffenheit der Sachen determiniren wird, vom Munde aus in die Feder zuantworten und usque ad Concluſionem in Cauſa zu continuiren. Da aber
5) Advocatus Cauſæ Unpäßlichkeit halber oder ex alia Cauſa ſontica den Terminum in Perſon nicht beſuchen könte, ſo ſoll ihm nachgelaßen ſeyn, einen andern tempeſtive zu ſubſtituiren: ſolte er aber weder ſelbſt, noch per Subſtitutum ſich geſtellen, ohne daß er die angegebene Ehehafften beſcheinigen könte, muß er als ein Contravenient Unſerer Conſtitution, dem Fiſco die obangedeutete Straffe ſo fort erlegen, und dazu von euch angehalten werden, und ſoll
6) Kein Advocat bey Straffe der remotion oder einer andern empfindlichen Leibes-Straffe, er nehme jemanden mit zu Hülffe oder nicht, befuget ſeyn, vor das gantze Protocoll, es ſey, ſo groß es immer wolle, von denen Clienten mehr, als 2. 3. bis 4. Thlr. aufs höchſte, wann nehmlich, reſpectu des letzteren Quanti, die Sache länger als einen Tag dauret, fordern, in Anſehung mehr kleine als groſſe Proceſſe ſeyn, auch

auch daß die ersteren denen letzteren zu Hülffe kommen, und daß die Extensiones der Advocatorum zum öfftern ex Malitia oder propter interesse geschehen, und daß Wir

7) Unseren Zweck wegen Verkürtzung der Processe in secunda & ulteriori Instantia desto eher erreichen, und Advocati Causæ desto weniger Ursache haben mögen, darinen mit weitläufftigem proponiren und Beantwortung sich aufzuhalten, und die Protocolla ohne Noth zu vergrössern, so wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst und ernstlich, daß wegen der, hiesigen Orths, so vielen Gerichten hinführo nach arbitrirung eines jeden judicii diejenige Sachen, welche in vielen Puncten bestehen und ein genaues Einsehen vieler Documenten erfordern, auch hiebevör solcher Ursachen wegen loco oralis propositionis extrajudicialiter ad Acta gebracht, von 8. Tagen zu 8. Tagen vom Munde aus in die Feder ohne prorogation, wann selbige nicht aus erheblichen Ursachen zu verstatten, gegeben werden sollen. Es muß aber ein jedes so wohl hohes als niedriges Judicium hiesiges Orths bey Unserer höchsten Ungnade keine Sachen, welche unumgänglich bey Mündlichen Verhören, durch das Collegium an denen ordinairen Gerichts-Tägen abgethan werden können, connivendo oder daß man denen Advocaten schlechter dinges Glauben gebe, wann Sie dergleichen, als weitläufftige und wichtige Sachen angeben, dahin verweisen.

Damit aber stante processu durch Untersuchung, ob dieser oder jener Patronus Causæ der Constitution zuwieder gelebet habe, die Sache nicht aufgehalten werde, so wollen Wir

8) Daß allemahl bey transmission der Acten judex extraneus, auch welcher sonst über das gehaltene Protocollum die Sententz abzufassen hatt, in der Urthels-Frage erinnert werden solle, in sententionando genau darauf mit zu reflectiren, ob und auf was Arth entweder in non conjunctim comparendo oder in non extempore excipiendo, oder in allegirung unnützer und zur Sache nicht dienlichen Weitläufftigkeiten und recolectorum, auch so gar inferirung ins Protocoll derer bey denen Acten schon befindlichen Urtheln oder Abscheiden, ingleichen, daß die Anmeldung der weitläufftigen Sachen unrichtig befunden, und die prorogationes erschlichen, der Constitution zu wieder gelebet worden, und die Contravenienten in die oberwehnte Straffe zu condemniren: zu welchem Ende denn jedesmahl die Constitution und diese Verordnung in Copia, zu übersenden ist. Wornach ihr euch Gehorsamst zu achten, und diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung, nach geschehener Publication, an eurem Orthe auch allen und jeden judiciis subalternis bekand zu machen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Daran geschiehet Unser allergnädigster Wille und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen, Gegeben zu Berlin den 17ten May 1719.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

Denen Würdigem, Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unseren Lieben Getreuen, Unseren zum Hoff- und Cammer-Gericht verordneten Præsident und Räthen.

No. CLXXXVII. Neu-verfassete Verordnung, wie es der Jurisdiction halber, zwischen den Teutschen, und Frantzösischen Gerichten gehalten werden soll; Worinnen das Reglement vom 3. Januar. 1702. bestätiget, und durch neue Verfassungen, allergnädigste Versehung geschiehet; de dato Berlin, den 8. Jun. 1719.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, aus denen, von verschiedenen Oertern eingekommenen Klagen, mißfällig vernommen, wasgestalt zwischen den Teutschen Magistraten und Gerichten an einem, und den Frantzösischen Richtern am andern Theile, in denen Städten, wo Frantzösische Colonien verhanden, dem Edicto vom 3. Jan. 1702. nicht gehorsamst nachgelebet, und dahero wegen der Jurisdiction allerhand Irrungen sich herfür gethan, welche dann beydes denen Privat-Personen sehr nachtheilig, als dem Anwachs vorerwehnter Colonien verhinderlich gewesen; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, diesem Ubel zu steuren, für gut und nöthig erachtet, nicht nur vorangeregtes Reglement vom 3. Januar. 1702. im Druck wieder heraus geben, sondern auch Selbigem noch andere Articuln beyfügen zu lassen, und dieses zu dem Ende, damit solchergestalt denen Inconvenientien, welche durch die hindangesetzte Beobachtung des jetzt erwehnten Reglements allgemählig eingeschlichen, gäntzlich, und in allen Stücken abgeholffen werden möge. Welchemnach dann Seine Königliche Majestät vorhochbesagtes Reglement hiedurch und Krafft dieses confirmiret und bestätiget, überdem auch nicht nur mit einigen nöthig und gut befundenen Entscheidungen vermehren, sondern auch das erstere, zu Erhaltung Dero Zwecks dieser neuen Verfassung, den 5. §. ausgenommen, von Wort zu Wort inseriren lassen, wie folget.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Ihro allerunterthänigst vortragen lassen, was sich zwischen denen Magistraten Dero hiesigen Königlichen Resi-

dentz-

dentz-Städte in Cölln und Berlin an einem, und denen Frantzösischen Gerichten am andern Theile, so wohl wegen der Jurisdiction über die Frantzösische Refugirte, als auch wegen Collectirung der gemeinen Præstandorum, und was davon dependiret, bey denen desfalls angeordneten Commissionen herfür gethan; Und haben darauf folgende Resolution und allergnädigstes Reglement, darnach sich beyde Theile so lange, biß allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät desfalls ein anders allergnädigst zu ordnen erachten werden, allerunterthänigst zu richten haben.

Und zwar erstlich, was die seither streitig gewesene Jurisdiction betrifft, Nachdem Seine Königliche Majestät, aus allen Umbständen wahrgenommen, daß die bißherige Irrungen und Differentien, von denen, wider die Frantzosen etwa verhengten Executionen, in Sachen, so die auf den erhandelten Häusern und Immobilien hafftende Onera, und andere Gebührnüssen betreffen, den Anfang genommen; So wollen Sie zuforderst denen Fällen, so noch zur Zeit Anlaß zu dergleichen Executionen gegeben, so viel möglich, begegnen, und verordnen demnach:

1. Daß, wann ein Frantzose ein Hauß oder andere liegende Gründe kauffet, der Teutsche Magistrat, demselben eine richtige Specification aller ab antiquo darauf hafftenden Onerum, und Præstandorum, so von vorigen Possessoribus, sie seyen Eximirte gewesen oder nicht, davon abgetragen, auszuantworten gehalten seyn solle: Welche alsdann der Kauffer unwiedersetzlich zu übernehmen, und abzuführen schuldig ist. Würde sich aber ein oder der andere in deren gebührenden Abtrag säumig erzeigen, So mag zwar

2. Der Magistratus Loci denselben wohl anmahnen, die würckliche Execution aber bleibet solchenfalls allein denen Frantzösischen Gerichten.

3. Da auch ein Teutscher bey einem Frantzosen zur Miethe wohnet, kan dem Magistratui Loci nicht gewehret werden, den Gerichts-Zwang wieder denselben, auch im Hause, da er wohnet, zu exerciren. Wie dann solches

4. Gleichergestalt reciproce gehalten werden soll, wenn ein Frantzose in eines Teutschen Hause zur Miethe sitzet.

5. Wann ein Frantzose von einem Teutschen ein Hauß, oder liegenden Grund kauffet, so unter des Teutschen Magistrats Jurisdiction lieget, so soll der Contract zu Rahthause produciret werden, damit die darauf hafftende Onera benennet, und darüber die Confirmation ertheilet werde. Wann aber solches einmahl geschehen, ist es bey denen andern Venditionen nicht mehr nöthig. Jedoch soll der Kauff angegeben und nur verzeichnet werden, desgleichen auch bey den Frantzösischen Judicio geschehen soll. Jedoch sonder Entrichtung einiger Gebühr.

6. Wann hinwiederum auch ein Teutscher von einem Frantzosen ein Hauß kauffet, so sollen beyde Theile den Kauff bey dem Frantzösischen Judicio anmelden, was an Schulden, oder sonst darauf hafftet, sich erkundigen, und sich darüber eine Bescheinigung sub Sigillo Judicii geben lassen.

7. Bedürffte es auch bey Kauff- und Verkauffung der Häuser einiger Subhastation, so geschiehet zwar solche in Judicio Venditoris: Damit es aber der frembden Sprachen halber, nicht etwa einige Irrungen geben, noch die Creditores beydes Teutscher und Frantzösischer Nation, so an den verkaufften Gründen Anspruch hätten, sich über einige Illegalität der Subhastationen zu beschweren Ursache haben mögen, so sollen beyderseits, so wohl Teutsche als Frantzösische Gerichte in solchen Fällen eines dem andern ein Exemplar der Subhastation vorhero communiciren, um es gleichlautend zu übersetzen, und solchergestalt neben einander in beyden Sprachen zu affigiren; Jedoch, daß denen Frantzösischen Refugirten, desfalls einige Gebühr zu erlegen, nicht angemuthet werden solle.

8. In Bau-Sachen, bleibet allhier in denen Residentzien die Untersuch und Schlichtung bey den Bau-Commissariis, sonst aber bey der Regula Juris: Actor sequitur forum rei.

So viel fürs andere, die Onera publica anreichet, Wie Seiner Königlichen Majestät allergnädigstes Absehen allemahl dahin gegangen, daß die Frantzösische Familien funffzehen gantzer Jahr lang, ob sie gleich in denen hiebevor etwa publicirten Edictis so gar deutlich nicht expliciret wären, davon dennoch so wohl für ihre Personen, als bewegliche und unbewegliche Gühter exemt und befreyet seyn sollen, also hat es auch dabey nochmahls sein Bewenden.

2. Es verstehet sich auch von sich selbst, daß sothane Frey-Jahre allerdings von der Zeit eines jeden würcklichen Etablissements gerechnet werden müssen; Damit aber hierbey aller Unterschleiff verhütet werde, so bleibet es dabey, wie schon allergnädigst anderweit verordnet, daß die Frantzösische Richter, denen Refugirten die Zeit, in welcher sie bereits an andern Orten Freyheit genossen, nach eingezogener gnugsahmen Erkundigung und gebührenden Attestato zu computiren, und zu kürtzen gehalten seyn sollen.

3. Wann dann solchergestalt die funffzehen Frey-Jahre geendet, so kan sich niemand entbrechen, die gemeine Onera publica, ohne Unterscheid, gleich andern Teutschen Einwohnern, gebührlich zuzutragen. Damit aber hiebey auf den Ablauff sothaner Frey-Jahre gewisse Provision in Zeiten gemachet, den Refugirten auch alle Beysorge einiger Prægravation und Beschwerung gleich Anfangs benommen werde; So können die Teutschen Magistráte sich nicht entbrechen, eine gewisse Repartition der Onerum publicorum & communium, so die Frantzosen, nach verflossenen Frey-Jahren, zu tragen haben, zu verfertigen, und den Frantzösischen Gerichten zu extradiren; Damit diese hinwiederum das, denen Frantzosen obliegende Contingent auf die Membra ihrer Colonien, als welche ihnen auch am besten bekant, en particulier repartiren, und, etforderten Falls, durch behörige Zwangs-Mittel exigiren mögen.

4. Uber den Articul des auf Seiten der Teutschen Magistráte, von den Frantzosen prætendirten Abschosses, können sich Seine Königl. Majestät, aus vielen dazu bewegenden Ursachen, noch zur

Zeit nicht erklähren. Inzwischen aber wollen sie dieselbe annoch davon eximirt wissen.

Endlich wollen Seine Königl. Majestät, daß dieses Reglement nicht allein in hiesigen Residentzien, sondern auch bey allen Frantzösischen Colonien durchgehends observiret werde. Uhrkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedruckten Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree den 3. Januarii 1702.

Fridrich.

(L.S.)

P.F. v. Fuchs.

DAmit nun die vormahlige Mißbräuche gäntzlich abgestellet werden mögen; So haben vorhöchstgedachte Seine Königl. Majestät in Gnaden verordnet, wollen auch, und verordnen hiemit und Krafft dieses, daß über nachstehende Articul auf eben die Art und Weise, als über vorerwehntes Reglement, fest und unverbrüchlich gehalten, und diese mit jener als eine Verordnung geachtet werden solle, und zwar

I.

Sollen alle denen Frantzösischen Colonien fürgesetzte Richter, sowohl im Königreich Preussen, als in anderen, in Seiner Königlichen Majestät Landen und Provintzien, befindlichen Städten, nicht nur über die Colonien überhaupt, sondern auch über einen jeden Colonisten ins besondere, Inhalts des gegenwärtigen Reglements, ihre Gerichtbarkeit exerciren, haben und behalten, gestalt dann die Teutsche Magistráte und Gerichte, oder andere Obrigkeiten, wie sie auch Nahmen haben mögen, im geringsten nicht befugt seyn sollen, vor sich selbst, oder durch andere, den erstern in sothaner ihrer Jurisdiction den geringsten Eingriff zu thun.

II.

Wann ein Hauß oder anderer liegender Grund, mittelst Verkauffung, an einen Frantzösischen Unterthanen, der Teutschen Jurisdiction entzogen, und unter die Frantzösische gebracht wird, und sich alsdann finden solte, daß auf gedachtem Hause oder liegenden Gunde eine Hypotheeq, oder Vorbehaltung des Juris Dominii, von Seiten des Verkäuffers, oder sonst ein Vorzugs-Recht, wie es auch Nahmen haben mag, entweder dem vorigen Proprietario, oder einem andern Creditori, währender Zeit, da dieses Grund-stück unter Teutscher Jurisdiction gewesen, constituiret worden; So soll diese Hypotheque, oder anderes Vorzugs-Recht, wie es auch beschaffen, von Stunde an, denen Frantzösischen Richtern declariret und bekandt gemachet werden, und dieses zu dem Ende, damit so wenig die letztern Creditores, als sonsten ein anderer, welcher zu Erkauffung dieses liegenden Grund-Stückes das nöhtige Geld hergeschossen, mit denen vormahligen Proprietariis und Creditoribus, der Concurrentz halber in Streit gerahten möge. Zu welchem Ende dann, wann der Ankauff nicht gerichtlich geschichet, (als in welchem letztern Fall die Hypothequen nach Vorschrifft der Rechten erörtert werden) die Contrahenten schuldig und gehalten seyn sollen, den Contract vor den Teutschen Magistrat und Gerichten, unter welcher Jurisdiction das anerkaufte Hauß, oder die liegende Gründe, beleget seyn, confirmiren zu lassen; Ferner sollen in dieser Confirmation, die auf sothanes erkauffte Stück bereits hafftende Hypothequen, oder das vom Verkäuffer vorbehaltene Jus Dominii, ausdrücklich und nothsächlich angezeiget werden, gestalt dann die Frantzösische Richter, ehe und bevor diese Confirmation und Erklährung, der, auf dem erkauften Grunde bereits hafftenden Hypothequen bey ihm eingegeben worden, keine andere Hypothequen gerichtlich zu registriren, und in das Hypothequen-Buch einzutragen befugt seyn sollen. Dafern aber dieses nicht beobachtet würde, soll denen letztern Creditoribus, welche im Concurs lædiret, wider die Teutsche Magistræte und Richter, welche sothane Hypothequen denen Frantzösischen Gerichten anzuzeigen verabsäumet, oder, befundenen Umständen nach, wieder die Frantzösische Richter, wann selbige besagten Creditoribus, bey der Enregistrirung die vorhin auf sothanem Grunde constituirte Hypothequen verschweigen, zu Ersetzung des daraus entstandenen Schadens der Regreß verstattet werden; Wie dann auch die Frantzösische Richter ihrer Seits in dergleichen Fällen, wann ein Hauß oder liegender Grund ihrer Gerichtbarkeit entzogen, und unter die Teutsche Jurisdiction gebracht wird, obiges alles auffs genaueste beobachten, widrigenfalls aber der angedroheten Straffe gewärtigen müssen.

III.

Wann jemand auf einem unter der Jurisdiction eines Frantzösischen Richters oder dessen, der an Richters Statt bestellet, belegenen Hause oder andern liegenden Gründen eine Hypotheq zu constituiren gesonnen; So soll derselbe gehalten seyn, die darüber, entweder von dem Richter selbst, oder einem Notario, auch sonsten verfertigte Obligation, von jetzt besagtem Frantzösischen Richter registriren zu lassen; Allermassen denn Seine Königl. Majestät, allen und jeden Teutschen Magistræten und Gerichten derer Oerter, woselbst Frantzösische Richter bestellet, deren Jurisdiction die Frantzösische Colonien unterworffen seynd, hiermit ausdrücklich anbefehlen, sich in keine Weise zu unterfangen, dergleichen Hypothequen anzunehmen, widrigenfals aber zu gewärtigen, daß sie den Creditoribus, den, aus der Ungültigkeit der Hypothequen entstehenden Schaden aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen schuldig seyn sollen; Gestalt dann der Frantzösische Richter in dergleichen Fällen, wann nehmlich Hypothequen bestellet werden, in Ansehen der unter seiner Jurisdiction stehenden Frantzosen, einzig und allein pro Judice competente zu halten; wohingegen aber Seine Königliche Majestät, denen Frantzösischen Richtern, und zwar bey vorerwehnter Straffe, ernstlich untersagen, in diesem Stücke, und sonsten, den Teutschen Magistræten und Gerichten einigen Eintrag zu thun.

IV.

Damit auch allen und jeden vormahls verübten Mißbräuchen begegnet, und vorgebeuget wer-

werden möge; So setzen, ordnen und wollen Seine Königliche Majestät, daß die Teutschen Magistrate und Gerichte, welche bishero die, von denen, unter Frantzösischer Gerichtbarkeit stehenden Refugirten, auf ihre Beweg- und unbewegliche Güter bestellete Hypothequen, confirmiret haben, denen darbey interessirten Creditoribus, bey Vermeydung der von ihnen zu fordernden Verantwortung, ohne Zeit-Verlust anzudeuten, innerhalb 6. Wochen peremptorischer Frist, oberwehnte Hypothequen bey dem Frantzösischen Gerichten, in das darzu verordnete Buch einschreiben zu lassen, massen dann solchenfalls gedachte Hypothequen von der Zeit an, da sie bey den Teutschen Magistraten und Gerichten enregistriret; ihre Krafft behalten, und gültig bleiben; wohingegen aber, bey Verabsäumung dieser neuen Einschreibung, nach Verfliessung der 6. wochentlichen Frist, sothane Hypothequen, zum Præjuditz derjenigen, welche bey denen Frantzösischen Gerichten enregistriret, keinen Effect haben, vor ungültig erkandt, und als Privat-Obligationen angesehen werden sollen; wie es dann auch, auf eben dieselbe Art, mit denen Frantzösischen Richtern gehalten werden soll, wann selbige dergleichen Einschreibung, ausser ihrer Jurisdiction, vorzunehmen sich gelüsten lassen.

V.

Betreffend den Verkauff, oder die Auctiones derer, den refugirten Frantzosen zugehörigen Mobilien und anderen Effecten, es mögen selbige öffentlich oder privatim durch den Frantzösischen Richter ex officio, oder auf Begehren der Interessenten angestellet seyn, gehören selbige zu gedachten Frantzösischen Richters Jurisdiction, als welcher, seinem Gutfinden nach, darunter disponiren kan, allermassen dann, so wenig die Teutschen Magistrate, als sonst jemand anders, dergleichen Auctiones vorzunehmen, berechtiget, noch ihnen hiewieder eine vorgeschützte Pacht, wie neulich in der Stadt Weesel geschehen, oder sonst einige besondere Privilegia, zustatten kommen können, viel weniger aber jetztgedachten Magistraten, jenen hierunter etwas vorzuschreiben, oder sonst zu verordnen, frey stehen soll. Dahingegen aber wollen und ordnen Seine Königl. Majestät, daß die Frantzösische Richter jedes Orts, dergleichen Auctiones einzig und allein durch ihre Gerichts-Diener, oder eine andere ihnen gefällige Person, welcher sie solches auftragen, respiciren lassen, wie dann auch alle daraus entstehende Irrungen und Klagen, bey gedachten Richtern angebracht, imgleichen die Appellation vor dem Frantzösischen Ober-Gericht, die Revisions-Instantz aber, bey sich eräugenden Fällen, vor dem Orangischen Tribunal introduciret und verfolget werden muß.

VI.

Gleichwie auch Seine Königliche Majestät, allen Streitigkeiten, welche der Jurisdiction halber, sowohl unter Vorwand einer Prævention, oder Connexitatis causæ, als auch bey Arrestirung der Mobiliair-Effecten, und wegen der Ungleichheit des Processes, eine Zeither vorgefallen, gäntzlich remediret wissen wollen; Als haben Dieselbe allergnädigst gut gefunden, daß hinführo keine Prævention oder Connexität einer Sache, so wenig denen Teutschen Magistraten und Gerichten, wieder die Frantzösische Richter, als diesen wieder jene, einen Vorzug verschaffen können, ausser in so weit, als durch die Prævention und Connexität der Sache, einem Gerichte vor dem andern, an denen Oertern, wo selbst sie beyderseits ihre Gerichtbarkeit separatim exerciren, sothane Jurisdiction, nach Anweisung der Rechte, verstattet und zugeeignet wird. Was aber die Arrestirung der in eines dritten Gewalt befindlichen Mobiliair-Effecten betrifft, soll der Richter des Debitoris, wieder welchen der Arrest verhänget wird, pro Judice competente der Haupt-Sache gehalten, einfolglich auch der Arrest gemeiniglich von gedachtem Richter, oder auch auf dessen Requisition per Subsidiales, von dem Richter, worunter der Tertius stehet, verhänget werden; Jedennoch soll dem Kläger, welcher den Arrest suchet, frey und unbenommen bleiben, in denen Fällen, da periculum in mora, bey dem Richter des Tertii, bey welchem er die Mobilien arrestiren lässet, so fort unmittelbahr sich anzugeben, wiewohl mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß nachhero die Haupt-Sache vor des verarrestirten Debitoris Richter, ventiliret und verfolget werde. Ferner soll bey Anlegung eines Arrests der Tertius, bey welchem die arrestirte Sachen vorhanden, so wenig vor seinem eigenen, als vor des Debitoris Richter, weiter zur Klage gezogen werden, als daß er eydlich anzeige, in wie weit er dem Debitori, wieder welchen der Arrest erkandt, verhafftet sey, oder was vor Effecten er von selbigem in Händen gehabt, als der Arrest angeleget worden; gestalt dann das übrige, und so viel die Haupt-Sache concerniret, der Erkändtniß des Richters, worunter der Debitor gehöret, lediglich anheim gegeben wird. Ubrigens sollen alle, so Teutsche als Frantzösische Gerichte, bey ihrer Forma procedendi, Inhalts Seiner Königl. Majestät Justitz-Ordnung, nach wie vor, geschützet bleiben. Dahero denn die Klägere, welche die Beklagten vor einem- von ihrer Jurisdiction unterschiedenen Gerichte, zu belangen genöthiget seynd, so viel den Modum procedendi betrifft, sich dem dabey hergebrachten Stylo conformiren müssen, nach der gemeinen Rechts-Regul: Actor sequitur forum Rei.

So viel aber die Quæstiones Juris anbelanget, sollen so wohl die Teutsche als Frantzösische Richter, nach dem Landes-Gebrauch und Herkommen, darinnen verfahren, auch sollen die, in den Teutschen Gerichten recipirte Advocati und Procuratores, vor den Frantzösischen Richtern zugelassen werden, jedoch mit dem Bedinge, daß sie sich dem daselbst hergebrachten Stylo Curiæ gemäß bezeigen.

VII.

Ob auch zwar Seine Königl. Majestät vor nöthig erachtet, das Policey-Wesen in Dero Landen, durch den Teutschen Magistrat, und die Frantzösische Gerichts-Personen, vermittelst einer Combination, conjunctim exerciren, und dieserwegen jedes Orts gemessene Ordres ergehen zu lassen; So seynd Selbige jedennoch im ge-

ringsten nicht gemeinet, die den Frantzösischen Richtern ertheilete Jurisdiction, in denen darzu nicht gehörigen Fällen, einschrencken zu lassen; Vielmehr haben höchst- gedachte Seine Königl. Majestät, vermöge Dero Reglements vom 25. April 1715. die davon dependirende Casus limitiret und benandt, daß nemlich die Feuer-Ordnungen, imgleichen die Sorge und Aufsicht über die Strassen und das Pflaster, die Einrichtung der Jahr- und Wochen-Märckte, dann auch die Brunnen und Laternen, weiter, die Unterhaltung der Wege, die Einquartierung, wie auch die Fleisch- und Brod-Taxe, die Regulirung des Maases, Gewichts, und aller gemeinen Auflagen, welche so wohl unter die Teutschen als die Frantzosen repartiret werden; Welchemnach dann, Seine Königliche Majestät in Preussen, hiedurch und Krafft dieses, in Gnaden verordnen, daß, so wohl in Dero Residentzien, als bey den andern Frantzösischen Colonien, woselbst das Policey-Wesen durch die Directores und Beysitzere, oder auch durch die Frantzösische Richter, nebst, den Teutschen Magistræten, respiciret und versehen wird, letzt-erwehnte Magistræte, mit Zuziehung vorbesagter Directoren und Frantzösischen Richter, keine andere, als blosserdings die vorhin angedeutete Fälle, reguliren und abthun sollen. Wohingegen aber vorhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, jetzterwehnten Magistråten, nachdrücklich inhibiren, unter dem Vorwand des Policey-Wesens, sich einiger Erkäntniß über diejenigen Casus, welche zur Civil-Justitz gehören, anzumassen, vielweniger aber die wieder die Frantzösische Unterthanen, unter diesem Vorwand abgefassete Urthel, zur Execution zu bringen; massen sie dann wiedrigenfalls davon Red und Antwort zu geben, auch die dadurch verursachte Kosten und Schaden, nebst dem Interesse, aus ihren eigenen Mitteln zu erstatten, gehalten seyn sollen.

VIII.

Wie auch Seine Königl. Majestät, in Ansehung der Criminal-Affaires, über Dero, den Teutschen Magistråten in den Städten, worinnen Frantzösische Colonien verhanden, ertheilte Verfassung vom 29sten Augusti 1718. schlechterdings gehalten wissen wollen; So ist vorhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meinung, daß in Dero Residentz Berlin, imgleichen in den Städten, Magdeburg, Halle, und Weesel ꝛc. ꝛc. die Frantzösischen Gerichte in den vorkommenden Criminal-Sachen, der ihnen ertheilten Instruction gemäß, den Inquisitions-Proceß zu instruiren, und zur Endschafft zu bringen, berechtiget seyn sollen; Jedennoch aber, in Ansehung der andern Frantzösischen Colonien, woselbsten keine der Criminal-Sachen kündige Assessores verhanden, in den Fällen, da ein Frantzösischer Unterthan angeklaget wird, von dem Teutschen Magistrate oder Gerichte, und dem Frantzösischen Richter conjunctim, der Inquisitions-Proceß formiret, und nach der Teutschen Criminal-Ordnung verfahren werden solle, also und dergestalt, daß der Teutsche Magistrat und Richter, ohne Vorwissen des Frantzösischen, nichts vorzunehmen, oder anzuordnen befugt seyn solle. Nichts desto weniger soll in der Residentz Berlin, zu Magdeburg, Halle, und Weesel ꝛc. ꝛc. dieser Inquisitions-Proceß, den Frantzösischen Gerichten einzig und allein überlassen werden, Gestalt dann Seine Königliche Majestät, gedachten Gerichten in Gnaden freygestellet, in dergleichen Fällen, nach der Frantzösischen Criminal-Ordnung den Proceß einzurichten, solches auch allbereits durch die Verordnung vom 10. Februar. 1716. wiederholet haben. Es bleibet aber dabey fest gestellet und ausgenommen, daß der Inquisit, welcher über gewisse Interrogatoria abgehöret wird, so wenig bey der Litis-Contestation, als Confrontation mit den Zeugen, zu Abschwerung des Juramenti de dicenda veritate, zugelassen werden solle, zumahlen dann der letzter Fall, in Ansehen dessen, worin die Frantzösische Criminal-Ordnung, so viel die Vereydung des Inquisiti betrifft, von der, in dem Römischen Reiche eingeführten Verfassung abgehet, mit dem erstern eine Parität und Gemeinschafft hat. Ebenermassen bleibet dem Inquisito frey und unbenommen, seine Exceptiones contra personas testium, nach Publicirung der Zeugen Aussage einzubringen, wie dann auch allezeit, und in allen Fällen, ihm die Defension verstattet werden soll; allermassen dann Seine Königliche Majestät in diesen Stücken, vorbesagter Frantzösischen Criminal-Ordnung derogiret wissen wollen; Letzlich, wann der Criminal-Procels, entweder von den Frantzösischen Gerichten einzig und allein, oder auch von dem Teutschen Magistrat, mit Zuziehung des Frantzösischen Richters, völlig instruiret, sollen die gesambten Acta an den Directorem und die Räthe des in hiesigen Residentzien bestellten Criminal-Collegii eingesandt werden, welches sodann sothane Acta gründlich erwegen, und darüber einen Definitiv-Spruch abfassen soll.

IX.

Damit auch die Frantzösische Richter, welche mit keinem Gerichts-Diener oder Gefängniß versehen, in Vollziehung ihrer Jurisdiction nicht behindert, noch aufgehalten werden mögen; So haben Seine Königliche Majestät hiemit und Krafft dieses, allen und jeden Teutschen Magistråten und Gerichten, nachdrücklich anbefehlen wollen, in vor-erzehleten Fällen, wann sie dieserwegen gehörig requiriret, besagten Frantzösischen Richtern, mit ihren Raths-Dienern und Gefängnissen, an die Hand zu gehen, und dieses zu dem Ende, damit an denen Oertern, wo keine Frantzösische Gerichts-Diener bestellet, noch auch Gefängnisse verhanden seyn, so wohl die, zu der ersten Unterhaltung, als zu Erbauung der Gefängnisse, erforderte Kosten erspahret werden mögen.

X.

Was die Einlage-Gelder anbelanget, welche vermöge des 5. §. Dero Eingangs erwehnten Resolution vom 3ten Januarii 1702. von den Refugiez, nach Verflieſſung der Frey-Jahre, erleget werden sollen, haben vor-höchstgedachte Seine Königl. Majestät, auf die, von dem hiesigen Frantzösischen Consistorio, unter dem 26. Augusti dieses Jahres, eingegebene allerunterthänigste Vorstellung, allergnädigst nöthig gefunden, zu Erörte-

rung

rung des von selbigem, an sothane Einlage-Gelder gemachten Anspruchs, eine Commission anzuordnen, dahero dann mehrhöchsterwehnte Seine Königl. Majestät, diesen Punct, biß diese Differentien gründlich untersuchet, ausgesetzet wissen, nachhero aber in Gnaden decidiren wollen, wie, und welchergestalt es mit diesen Einlage-Geldern zu halten, und soll alsdann dieses Dero Decisum gleichfalls zu männigliches Wissenschafft gebracht werden.

XI.

Schließlich haben Seine Königl. Majestät, zu Erreichung Dero allergnädigsten Intention, vor gut und nöthig gefunden, gegenwärtiges, die Teutsche und Frantzösische Jurisdiction concernirende Reglement, so wohl in Teutscher als Frantzösischer Sprache in Druck heraus zu geben, und überall, wo es nöthig ist, publiciren und anschlagen zu lassen; auch ordnen und wollen vor-höchstgedachte Seine Königliche Majestät, daß Selbiges allen Regierungen, und Magistraten Dero Königreichs Preussen, und übrigen Provincien und Landen, wohin es nöthig ist, bekandt gemachet werde, mit dem allergnädigsten Befehl, sich darnach allergehorsamst zu achten; auch haben die Frantzösischen, so wohl Ober- als Unter-Gerichte, dieser Justitz-Ordnung überall allerunterthänigst nachzuleben, und dahin zu sehen, daß selbige in keinem Stücke übertreten werden möge. Gegeben Berlin den 8. Junii 1719.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.B.E.v.Plotho.

No. CLXXXVIII. Rescriptum, daß die Magistrats-Personen denen angräntzenden von Adel, und die einige Jura von den Städten prætendiren, weder advocando, noch consulendo bedienet seyn sollen, auch bey Adelichen weder Justitiarii noch Curatores seyn können; de dato Berlin, den 13ten Julii 1719.

Friedrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir noch immerhin vernehmen, daß einige Magistrats-Personen bey denen von Adel entweder in Gerichts-Bestellung stehen, oder wohl gar derer von Adel Vormünder und Curatores seyn sollen, da so dann, wenn Controversien, welche die Jura oder Vortheile der Noblesse wider die Städte concerniren, sothane Justitiarii oder Vormünder und Curatores die Parthey des Edelmanns nehmen, unter dem Vorwand, die übrigen Magistrats-Personen würden der Stadt Jura schon beobachten; Dieses aber sich nicht allein überhaupt nicht schicket, sondern auch Unsern vorhin ergangenen Verordnungen, Innhalts welcher sich die Magistrats-Membra denen auswärtigen Verrichtungen, welche Sie von Ihren Rathhäußlichen Bedienungen nur abhalten, und sonderlich der Gerichts-Bestallung und Advocatur derer von Adel, mit welchen die Städte gräntzen, oder im Processe stehen, gäntzlichen entschlagen sollen, schnur stracks zuwider, und denen Städten sehr nachtheilig ist; So ist hiermit nochmahls Unser ernster und beständiger Wille und Verordnung, daß keine Magistrats-Personen eine Gerichts-Verwaltung bey einem von Adel, sonderlich, wenn dessen Güther mit der Stadt gräntzen, oder sonst einige gegen einander lauffende Jura haben, annehmen, oder da solches sich vor jetzo finde, solche so fort bey Verlust der Raths-Bedienung niederlegen sollen; Wie auch, wann sothane Raths-Personen zugleich Advocati mit seyn, daß so dann Sie sich des advocirens und consulirens in allen denen Sachen, welche die Gerechtsahme und Auffnehmen der Städte, Bürger und Handwercker concerniren, gleichfalls bey Verlust der Rathhäußlichen Bedienung enthalten; Imgleichen auch von allen Adelichen Vormundschafften und Curatelen abstehen sollen. Ihr habt dieses denen Magistraten bekannt zu machen, und daß Sie sich hiernach genau zu achten, Sie nachdrücklich zu erinnern, auch wenn einem jeden Magistrat die Publication geschehen, allerunterthänigst zu berichten. Seynd Euch ꝛc. Berlin, den 13ten Julii 1719.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Ilgen. v. Grumbkow. v. Creutz. v. Plotho. v. Cnyphausen. v. Kraut. v. Katsch. v. Schlippenbach.

An
Alle Steuer-Räthe der Chur-Marck Brandenburg.
Ꝛc. An das Magdeburgische, Halberstädtische und Pommerische Commissariat.

No. CLXXXIX. Rescriptum, betreffend die Abkürtzung der Processe in der Neumarck; de dato Berlin, den 19ten Julii 1719.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Wir haben allergnädigst gut und nöthig gefunden, wegen Abkürtzung der Processe ein solch Rescriptum declaratorium ergehen zu lassen, als der davon hiebey geschlossene Abdruck zeiget.

Vide supra interm 17. Maji. 1719.

Gleichwie nun Unsere Intention dahin gehet, daß das Rescriptum declaratorium auch in Unseren Neumärckischen Landen, und denenselben incorporirten Creysen publiciret, und dessen Innhalt in allen Puncten auf das genaueste nachgelebet werden solle;

Also habt Ihr Euch auch gehorsamst und eigentlich darnach zu achten, die publication gehörig zu verfügen, und mit allem erforderten Rath-

druck dahin zu sehen, daß sothanem Rescript aldort in keinem Stück contraveniret, sondern vielmehr jederzeit ein völliges Genügen geleistet werde; Gestalt Ihr dann auch dem Officio Fisci anzudeuten, daß es darunter pflichtmäßig vigiliren, und wann jemand dem zu wider zu handeln sich gelüsten lassen würde, gegen denselben fiscaliter agiren solle. Berlin den 19ten Julii. 1719.

An
die Neumärckische
Regierung.

No. CXC. Rescript an das Alt-Märckische Ober-Gericht, daß der publicirten Constitution wegen Abkürtzung der Processe aufs genaueste nachgelebet, dieselbe beschworen, und in allen Stücken observiret werden soll; de dato Berlin, den 20ten Septembr. 1719.

Fridrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß Unsere bereits in verschiedenen Provintzien wegen Abkürtzung der Processe publicirte Constitution, unerachtet Ihr eures Orthes zufolge des Euch deshalb gegebenen ernstlichen Befehls darüber stricte hättet halten sollen, von Euch nur obenhin tractiret, auch kaum das allergeringste, was Wir so sorgfältig darinn sanciret, Unserer Intention gemäß beobachtet, und in gebührender Consideration gezogen werde.

Wenn Wir nun eine solche strafbare Vilipendirung Unserer Gesetze durchaus nicht leyden, sondern, was Wir in gedachter Constitution dem gemeinen Wesen zum Besten wohlbedächtlich verordnet, alles seines Innhalts aufs genaueste observiret wissen wollen; So befehlen Wir Euch hiermit nochmahls allergnädigst, und zugleich ernstlich, und zwar Euch dem Hauptmann von Knesebeck bey 1000. Rthlr., und einem jeden Membro Eures Collegii bey 500. Rthlr. Strafe, Euch ohne den allergeringsten fernern Anstand, obermeldter Unserer den 3ten Sept. 1718. wegen Abkürtzung der Processe publicirten Constitution, und dem darauf erfolgten Rescripto declaratorio vom 17ten Maji. a. c., wovon Ihr die Abschrifft hierbey zu empfangen habt, allergehorsamst zu unterziehen, dieselbe selbsten und viritim zu beschweren, und alle Eure Subalternen, als Protonotarius, Fiscal-Bedienten, Advocaten, Procuratoren, und wer sonst als ein Justitz-Bedienter unter des Ober-Gerichts Jurisdiction stehet, beschweren zu lassen, darüber überall auf das allergenaueste zu halten, oder zu gewärtigen, daß Wir so fort bey der ersten Nachricht Euren dabey bezeugten Ungehorsahm und Contravention, welche die 3. Fiscæle Eures Orths Ambts halber jedesmahl anzugeben haben, und Ihr zu dem Ende diese Unsere Verordnung ihnen ohngesäumt zu communiciren habt, die Euch hiedurch angedeutete Straffe ohnfehlbar zur Execution bringen lassen werden. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 20ten Septembr. 1719.

Fridrich Wilhelm.

An
das Altmärckische
Ober-Gericht.

Ilgen.

No. CXCI. Verordnung, daß bey dem Cammer-Gericht die Protocolla ausgelöset, und zu denen Acten geheffte werden sollen; vom 5. Octobr. 1719.

Obzwar in der unterm 28ten Octobr. 1716. affigirten Cammer-Gerichts-Ordnung, so die Verfassung beym verbesserten Justitz-Wesen hierin lediglich zum Grunde hat, gar deutlich enthalten, daß, umb die Acta bey der Registratur vollständig zu haben, die bey denen Verhören gehaltene Protocolla in Copia selbigen unverrückt beygefügt und hernach mit asserviret werden sollen. So hat man dennoch bey dem Cammer-Gerichts-Collegio mehrmahls wahrgenommen, daß solchem wenig nachgelebet worden. Und aber diese zu der Partheyen eigenen Besten abzielende Anordnung endlich einmahl zum Effect beständig gebracht, mithin denen so viel bißher angemerckten grossen Inconvenientien völlig abgeholffen werden muß. Alß wird denen sämbtlichen Cammer-Gerichts Advocatis und Procuratoribus, wie auch denen Partheyen welche Processe beym Cammer-Gericht haben, hierdurch aufgegeben, daß einjeder Kläger oder Beklagter dem ein Beweiß injungiret wird, deßgleichen einjeder so von des Cammer-Gerichts Sententzien appelliret, so sonsten die Sache zu weiteren Processe kommen lässet, in alten processen aber derjenige so jedes mahl Kläger bey der Verhör gewesen bey 2 Thlr. ohn nachläßiger Straffe schuldig seyn solle, das vorhin gehaltene Protocollum aus zu lösen und denen actis beyfügen zu lassen; Wornach sich nicht allein Advocati und procuratores auch sämbtliche beym Cammer-Gericht processirende Theile schuldig und gebührend zu achten, sondern es werden auch officiales Fisci dabey invigiliren und wieder die Contravenienten ihr Ambt zu gebrauchen wissen. Signatum Berlin den 5ten Octobr. 1719.

Königl. Preußisches zum Hoff und Cammer-Gericht Præsident und Räthe.

(L.S.)

v. Fuchs.

No. CXCII.

No. CXCII. Reſcriptum, daß die Succumbentz-Gelder beym Cammer-Gericht in perpetuum aufgehoben ſeyn; de dato Berlin, den 13ten Decembris 1719.

FRidrich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir erinnern Uns zwar in Gnaden, was geſtalt Wir ohnlängſt verordnet, daß die Succumbentz-Gelder bey dem hieſigen Cammer-Gerichte, und zwar in Initantia remediorum wieder eingeführet, und ſolche Gelder, wann Sie von dem ſuccumbirenden Theile zurück gelaſſen werden müſten, zur Halbſcheidt an Unſere Caſſe gezahlet, zur andern Helffte aber Euch gegeben werden ſolten.

Nachdem Wir aber erwogen, daß die Aufbringung ſothaner Succumbentz-Gelder, denen litigirenden Partheyen, ſonderlich, wann es arme und unvermögende Leute ſind, ſchwer fället;

Alß wollen Wir die Erlegung der obgedachten Succumbentz-Gelder bey dem Cammer-Gericht allhier hierdurch von neuen und in perpetuum aufgehoben, und gäntzlich abgeſchaffet haben, und befehlen Euch in Gnaden, ſothaner Unſerer Willens-Meynung nach Euch gehorſamſt und eigentlich zu achten. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 13ten Decembris 1719.

Fridrich Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht.

No. CXCIII. Reſcript, daß die pœnæ conventionales der Juden, von der Juden-Commiſſion approbiret werden, oder ungültig ſeyn ſollen; de dato Berlin, den 2ten Febr. 1720.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es iſt bey Uns verſchiedentlich vorgekommen, daß die Juden unter ſich conventiones machen, darin auf den nicht Haltungs-Fall, gewiſſe, offt hoch anlauffende Straffen geſetzet, und ſo dann wohl die Sachen vor dem Rabbi ausgemachet werden.

Wann nun die Rechte dergleichen convencional-Straffen ohne Unterſcheid nicht zulaßen, und allerhand ungebührliche Dinge darunter vorgehen können, am wenigſten aber dem Rabbi, der keine Jurisdiction hat, zukommt, darüber zu erkennen;

Alß habt Ihr die Verfügung zu thun, daß, wann dergleichen pœnæ conventionales von Juden gemachet werden, ſelbige anders nicht, als wann Sie Euch vorgelegt, und von Euch approbiret worden, von Krafft ſeyn ſollen, allermaſſen Ihr die Partheyen im fall der nicht Haltung entſcheiden, und die Helffte ſolcher willkührlichen Straffe Unſerm Fiſco heimfallen ſoll, und damit hierüber deſto genauer gehalten werde, ſo ſoll, falls die Partheyen dieſem nicht nachkommen, die gantze Straffe, wann gleich nicht contraveniret, von jedem Theil zur Helffte erlegt, wann Sie aber verwürcket, die gantze Summe gleichfalls verfallen ſeyn, und noch dazu ein und anderes theil ernſtlich davor angeſehen, der Rabbi aber, oder wer ſonſt von der Judenſchafft ſich anmaſſen mögte, deßhalb zu cognoſciren, mit ernſter Straffe beleget werden. Ihr habt auch dieſes mit dem forderlichſten publiciren zu laßen, und darüber gebührend zu halten. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 2ten Febr. 1720.

An
die hieſige Juden-Commiſſion.

No. CXCIV. Reſcript, daß kein Soldat in Gerichtlichen Sachen vom Stempel-Papier befreyet ſeyn ſoll; de dato Berlin, den 21ten Febr. 1720.

FRidrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir vernehmen, daß in Zweifel gezogen werden wollen, ob Soldaten in Gerichtlichen Sachen geſtempelt Papier zu gebrauchen ſchuldig ſeyn, Wir aber ſie davon niemahlen weder durch gedruckte Patente noch andere Verordnung außgenommen, Unſere Willens-Meinung auch noch dahin gehet, daß in dieſem Stück ſie andern, Proceſs führenden Partheyen gleich geachtet werden, und des geſtempelten Papieres, falls ihnen nicht das Armen-Recht zuerkandt wird, ſich bedienen ſollen; Alß befehlen Wir Euch Krafft dieſes allergnädigſt, euch hiernach zu richten, Berlin den 21ten Febr. 1720.

(L.S.)

An
Den Geheimbten Juſtitz-Rath.
Ober-Appellation-Gericht.
Orangiſches Tribunal.
Cammer-Gericht.
Ravensbergiſches Appellation-Gericht.
Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht.
Conſiſtorium.
Magiſtrat hieſiger Reſidentz.
Frantzöſiſch Ober-Gericht.

No. CXCV. Rescript, daß es der privilegirten Testamenten halber, bey denen Gemeinen Rechten verbleiben soll; den 24. April. 1720.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm, König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue ꝛc. ꝛc. Was ihr occasione eines von der Wittiben Catharinae Ulferts errichteten Testamenti nuncupativi ad §. 38. der neuen Constitution unterm 12ten hujus allerunterthänigst angefraget, das ist eingelauffen;

Nun redet der quæstionirte §. von Testamentis solennibus und ist also von Testamentis privilegiatis nicht zu verstehen, sondern es muß ratione derselben, bey dem Jure communi bleiben, daher dann in causa præsenti genug, wenn 2. Zeugen dabey gewesen, und zwar Probationis nicht Solennitatis causa, Wornach ihr euch gehorsamst zu achten. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 24. Aprilis. 1720.

Fridrich Wilhelm.

An das Cammer-Gericht, daß es wegen der Privilegirten Testamenten bey ihren gemeinen Rechte verbleiben soll.

von Plotho.

No. CXCVI. Verordnung an die Neumärckische Regierung, die Declaration des 48. §. der Iustitz-Ordnung wegen des Appellations-Eydt und Iustification in unterschiedenen Puncten betreffend; de dato Berlin, den 26. Aprilis 1720.

IHr empfanget in Abschrifft hierneben, was Balthasar von Stosch in Sachen wieder Ursulen von Löbens und Abrahams von Stoschs Erben allerunterthänigst supplicando bey Uns vorgestellet, und welchergestalt derselbe den 48. §. der Justitz-Ordnung zu declariren gebethen.

Nun ist zuforderst Unsere allergnädigste Willens-Meinung, daß regulariter die Eyde in denen Sachen, da von der Regierung appelliret wird, vor derselben abgeleget werden sollen, damit die Güthe, als welche Wir sodann tractiret wissen wollen, desto besser könne versuchet, und, wenn möglich, vermittelt werden, Wir wollen auch nicht gestatten, daß der Eyd per Mandatarium in des Appellanten Seele geschworen werde, wie dann, wann mehr Interessenten vorhanden, ein jeder den Eyd ablegen oder vor seine Person gewärtigen muß, daß die Sache gegen ihn desert erkannt werde, es soll auch hinführo der Terminus a die interpositæ appellationis gerechnet werden, und lieget dem Appellanten ob, falls er in termino Justificationis nicht erscheinen kan, solches von Zeit eingewandter Appellation in 6. Wochen anzuzeigen, und behörige Subsidiales oder Verordnungen zu extrahiren, damit kein Aufschub oder unnöthige Dispute verursachet werden, wie denn auch Appellanti unbenommen, wann ihm gegen den Terminum Justificationis ohnabwendliche Verhinderung bevorstehet, ratione des Eydes Ablegung, anticipationem Termini unbeschadet der Justification zu suchen; Inzwischen sollen in Supplicantens Sache bey angeführten Umständen Formalia vor richtig angenommen werden; Und haben Wir nur bey dieser Occasion vors künfftige Unsers allergnädigsten Willens-Meinung eröffnen wollen, welche im übrigen auch dahin gehet, daß von Abnehmung des Appellations-Eydes keine besondere Sportulen (als weßhalb Beschwerde eingekommen) hinkünfftig genommen werden sollen; es wäre dann, daß der Appellant vor der Regierung in einem besondern Termino das Jurament ablegen wollte. Seynd ꝛc. Berlin, den 26. Aprilis 1720.

An die Neu-Märckische Regierung.

No. CXCVII. Rescript an das Cammer-Gericht zu Berlin, daß denen Partheyen die Sollicitatur der Resolutionen auf die ihrentwegen von gedachtem Cammer-Gericht abgestattete Berichte zu überlassen und ihnen allenfalls ein terminus zu præfigiren ꝛc. vom 20ten Iunii 1720.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Würdige, Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue; Wir haben Euch auff Euren in causa Unsers Geheimbten Raths von Veltheim contra die Schœneberg'sche Erben den 9ten Julii a. p. erstatteten und in duplo, und zwar unterm præsentat. den 2ten Octobr. p. und 15ten hujus eingesandten Bericht unterm heutigen dato beschieden, wie der Copeyliche Anschluß besaget, wovon das Original dem Geheimen Rath von Veltheim extradiret.

Ihr werdet nun Euren Bericht sonder Zweiffel zum zweyten mahle deshalb eingesandt haben, weil das erste mahl keine Resolution erfolget; Es ist aber solches deswegen nicht geschehen, weil

Partes

Partes sich nicht gemeldet, dergleichen Berichte auch so dann ordinarie reponiret werden, massen Wir darauff bloßhin nicht resolviren wollen, indem eines theils die referirende Collegia, so ihre Arbeit ihnen bezahlen lassen, nicht verlangen können, daß in Geheimer Cantzley die Expediciones ex Officio geschehen sollen, andern Theils auch zum öfftern sich zugetragen, daß, wann auff Berichte verordnet, die Sachen gar liegen bleiben, oder der Parthey, so mit erfolgter Resolution nicht zufrieden gewesen, in die Hände gerathen, worüber Verwirrung, und wenigstens Auffenthalt in der Sache verursachet worden.

Ihr habt daher hinkünfftig nach erstatteten Berichten, wann nicht Interesse publicum, oder sonsten erhebliche Umstände, so schleunige Resolution ex Officio erfordern, verhanden, denen Partheyen die Sollicitatur zu überlassen, und muß diejenige, der an der Beforderung gelegen, sich deshalb mit einem kurtzen Erinnerungs-Memorial melden, da denn der behörige Bescheid erfolgen wird: Es kann auch bedürffenden Falls, wann die Parthey, so etwas extrahiret, säumig seyn solte, selbiger ein convenabler Terminus gesetzet, und wann so dann nichts weiteres einkommt, in der Sache verfahren werden.

Wir haben Euch obiges bey dieser Occasion bekannt machen wollen, um Euch darnach zu achten, und partibus darnach bey ereugnenden fällen Weisung zu thun. Seynd Euch ꝛc. Gegeben Berlin den 20ten Junii 1720.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Creutz. v. Cnyphausen. v. Kraut. v. Katsch. v. Schlippenbach. v. Viereck.

An
das Cammer-Gericht.

No. CXCVIII. Verordnung an die Neu-Märckische Regierung, daß das bey Appellationibus eingeführte Iuramentum in der dritten Instanz nicht erfordert werde; de dato Berlin, den 22. Iunii 1720.

Auf Euere wegen des Appellations-Eydes den 15ten hujus gethane allerunterthänigste Anfrage, laßen Wir Euch in Gnaden unverhalten seyn, daß es die Meinung nicht habe, daß in der dritten Instantz das bey Appellationibus eingeführte Jurament noch erfordert werden solle; dann woferne der Appellant succumbiret, so muß der Effect des Appellations-Eydes sich dahin wohl gleichfalls erstrecken, wenn aber Appellatus eine wiedrige Sententz bekommt, so liberiret die erste vor ihn ausgefallene Sententz ihn a Calumnia, wornach ihr es also künfftig zu halten. Seynd ꝛc. Berlin den 22. Junii 1720.

Ad Mandatum in Absentia Regis.

An
die Neu-Märckische Regierung.

No. CXCIX. Gerichts-Verfassung in denen Residentzien, vom 21. Ian. 1710. wie auch Spartul-Ordnung solches Gerichts; vom 13. Sept. 1720.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin ꝛc.

Unsern G. Z. L. G. Nachdem Wir die, von Euch allerunterthänigst eingesandte Gerichts-Verfassung in Gnaden approbiret, und gewilliget, daß Ihr solche drucken lassen möget; Als habt Ihr selbige, nebst Unserer Confirmation hiebey wieder zurück zu empfangen. Seynd ꝛc. Gegeben Cölln ꝛc. den 21. Januarii 1710.

Friederich.

An
Den Magistrat in Berlin, wegen Confirmation der von Ihnen eingesandten Gerichts-Verfassung.

Gr. v. Wartenberg.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohnstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren, und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Uns Bürgermeister und Rath, Unser allhiesigen Residentz-Stadt Berlin, wegen des nunmehr constituirten und bestelleten gemeinen Stadt-Gerichts, nachfolgende Verfassung und Gerichts-Ordnung zu Unserer gnädigsten approbation allerunterthänigst übergeben, und solche zu confirmiren gebeten, welche von Wort zu Wort lautet:

Gerichts-Verfassung
Der Königlichen Preußischen Residentzien.

NAchdem Sr. Königl. Majestät in Preussen allergnädigst gefallen, daß, wie Sie im vorigen 1709ten Jahre nunmehro hinfort nur einen Stadt-Rath in Dero Königl. Residentz Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichs-Stadt angeordnet, und demselben die Policey- sowol, als Justitz-Sachen fernerhin allergnädigst aufgetragen; Also auch ein Gemeines Stadt-Gerichte zu mehrerer Beforderung der Justitz, und Verwaltung der dem Rath in denen Residentzien zustehenden Jurisdiction, gesetzet, und anbey allergnädigst befohlen, sothanen Gerichts-Verfassung, behörig einzurichten; Als soll

1.

Wie das Judicium bestellet seyn soll.

Das Stadt-Gericht jedesmal mit einem Directore, welches einer von denen vier Burgermeistern seyn soll, und denen Stadt-Richtern, so itzo noch bestellet, oder so viel hinkünfftig derselben bleiben werden, und eben so viel anderen Assessoren, doch auch tüchtigen, redlichen und capablen Leuten, die der Rechte nicht unerfahren, besetzet werden.

2.

Assessores sollen vorher referiren.

Und sollen hinkünfftig die Assessores, ehe Sie zu dem Officio bestellet werden, so, wie sonsten in andern Collegiis gebräuchlich, zuforderst ab Actis, die Ihnen zu geben, zu Bezeugung ihrer Capacität, so ferne dieselbe nicht sonst schon bekannt wäre, referiren; Und zwar derjenige, so zugleich als Richter in einer Residentz-Stadt die Criminalia mit respiciren soll, aus einem Criminal-Proceß, die übrigen aber in einer Civil-Sache.

3.

Wenn Gericht gehalten werden soll.

Sothanes Gericht wird, als an ordentlichen Gerichts-Tagen, den Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Session halten, und von 8. bis 12. Uhr morgens, und von 3. biß 6. Uhr Nachmittages, die Sachen öffentlich hören, und wann solches geschehen, Contumaciam der ungehorsam-ausenbleibenden accusiren lassen.

4.

Von den Ferien des Gerichts.

Der Ferien halber, auch was in diebus feriatis vorzunehmen, hat sich das Judicium nach dem 2. Tit. der Königl. Cammer-Gerichts-Ordnung §. 3. & seq. zu achten, nur, daß in Sachen, so zwischen Bürgern allein vorkommen, und wobey keine Auswärtige interessiret, in denen Weyhnachts-Oster- und Erndte-Ferien, dieselbe 8. Tage später anheben.

5.

Was der dirigirende Burgermeister zu beobachten.

Der dirigirende Burgermeister wird, so viel möglich, und Ihn die andern Stadt-Geschäffte nicht abziehen, in dem Judicio Selbst gegenwärtig seyn, und was zu Verkürtzung der Processe gereichen könte, veranlassen, auch auf die Autorität des Gerichts halten, die Sententzen, wann dieselbe nach gehöreten Votis verfasset, publiciren, auf die Richter und Assessores, auch übrige zum Gericht gehörige Personen, daß Sie, ein jeglicher, was ihres Amts, mit pflichtmäßigem Fleiß verrichten, und im Collegio erscheinen, acht haben, und dergestalt die Justitz aufs beste befordern.

6.

Wie es in dessen Abwesenheit zu halten.

Würde aber der dirigirende Burgermeister, entweder durch Leibes-Schwachheit, oder ander- ter in seinem Burgermeister-Amt vorfallenden Geschäfften verhindert, daß Er in dem Collegio nicht erscheinen könte, noch auch seine Vices zu versehen, einen andern Burgermeister ersuchen, oder dieser gleichfals nicht erscheinen, hat der nechstfolgende Assessor sich der Direction anzunehmen, auch die abgefassete Sententzen zu publiciren.

7.

Von dem Siegel, und wie es mit der Siegelung zu halten.

Das Gerichts-Siegel, wie Se. Königl. Majestät dasselbe ertheilet, soll allezeit bey dem Directore, oder in dessen Abwesenheit, bey einem andern Burgermeister seyn, und sollen alle expedirte Abschiede und offene Citationen, auch was sonsten bey den Gerichten, unter dem Siegel auszufertigen ist, von denen Gerichts-Dienern in einer gewissen Stunde, so er ihnen setzen wird, gesiegelt werden; Er hat aber wegen der Siegelung von denen Ausfertigungen nichts besonders zu geniessen.

8.

Wie die Assessores sich im Decretiren zu verhalten.

Die Assessores haben sich bey allen Gerichts-Tägen fleißig einzufinden, oder des Ausbleibens Ursach anzeigen zu lassen, und sich im Decretiren, nach dem, wie es die Königl. Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. IV. und Tit. XIX. anweiset, zu verhalten; Wofern aber in Judicio die Supplicata nicht alle decretiret werden könten, und unter die Assessores zum decretiren vertheilet, oder aber in ihren Häusern übergeben wirden, stehet ihnen frey, darauf, auch ausserhalb den Gerichten, Decreta anzugeben.

9.

Wie es in Sachen alterioris indaginis und Executionis zu halten.

Wann aber Ihnen Sachen vorkämen, so alterioris indaginis, als Executiones, Immissiones, oder dergleichen, haben Sie solches im Collegio vorzutragen, und communicato Consilio alsdann die Verordnung anzugeben; Insonderheit haben Sie keine Executiones, ohne Vorwissen des Burgermeisters, welcher das Directorium führet, vollstrecken zu lassen; Jedoch sind darunter Sachen von geringer Importantz und celerrimæ Expeditionis nicht zu verstehen.

10.

Wie es mit dem Protocoll zu halten.

Denen Assessoribus stehet frey, bey dem Vortrag der Parteyen, zu besserer Begreiffung der Sachen, und Abgebung ihrer Votorum, vor Sich mit zu protocolliren. Damit aber auch ein vollständig ausführliches Protocoll vorhanden seyn möge; So soll ein Assessor von denen, so zugleich das Richter-Amt mitführen, nach dem andern, von einem viertel Jahr zum andern, solches ausführlich halten, und so, daß durch das gantze Jahr, in einem Volumine continuiret werde.

11.

Wie es zu halten, wenn das Gericht mit Sachen überhäuffet ist.

Dafern auch das Stadt-Gericht, mit vielen Sachen an den Gerichts-Tagen überhäuffet werden solte, wird der dirigirende Burgermeister, oder in dessen Abwesenheit, das Judicium, einige Assessores deputiren, welche in einem a parten Zimmer, einen Theil der Sachen zugleich daselbst vornehmen, auch entscheiden, oder allenfalls referiren sollen.

12.

Die Güte soll inter partes tentiret werden.

12.

Vor allen Dingen hat das Judicium, um die Sachen aufzugreifen, unter den Partheyen, insonderheit auch bey injurien-Sachen, mit Vorstellung, daß dabey nur ein lucrum inane, und die Kosten verspillert werden, die Güte zu versuchen;

Wie in deren Entstehung zu verabscheiden, auch die Cammer-Gerichts-Ordnung in acht zu nehmen.

13.

Wolte aber die Güte nicht statt finden, haben Sie die Sache nach der Observantz, Edictis, und Landes-Constitutionen, und wo dieselben nicht hinreichend, nach dem gemeinen, durch die Landes-Recesse auf solche Fälle eingeführten Recht, zu urtheilen, insonderheit aber die von Sr. Königl. Majest. eingeführte Cammer-Gerichts-Ordnung in acht zunehmen.

Was vor Sachen vor das Judicium gehörig.

14.

Vor diesem Gericht sind alle Bürger der Stadt, auch Fremde, so sich in Bürger-Häusern befinden, und Exemtionem a jurisdictione Senatus nicht haben, zu belangen, und zwar in allen Civil Sachen, wie die Nahmen haben mögen, ausgenommen diejenigen, derer Cognitionem Magistratus Sich reserviret, oder in specie an die Unter-Richter verwiesen.

Von des Magistrats concurrente Jurisdiction, auch der Prævention.

15.

Es stehet aber einem jeden frey, ob er in Civil-Sachen, vor dem Magistrat, oder diesem Stadt-Gerichte klagen wolle, sodann aber würcket die ausgelassene Citation prævention.

Wie weit Injurien-Sachen vor das Gericht gehören.

16.

Die Injurien-Sachen, so zum Proceß gedeyen, sowol wegen Verbal als Real-Injurien, sind allein vor diesem judicio zu tractiren, jedoch sind darunter nicht zu rechnen die Injurien-Sachen, wobey gantze Gewercke interessiren.

Was mehr vor Sachen dahin gehören.

17.

Uberdem gehören vor dieses Gericht, und müssen bey und von demselben geschehen 1) die Insinuationes der Testamente, 2) die Taxationes und Subhastationes, 3) die Citationes ad liquidandum, Sententiæ Prioritatis, und Distributiones, 4.) die Conscribirung der Inventarien, auch Erbtheilungen, und 5.) Bestätigung der Gerichtlichen Hypotheken.

Wie es bey Auffnehmung der Testamenten zu halten.

18.

Die Testamenta hat der Assessor Judicii, so zugleich ein Richter ist, in denen Städten, wozu Er als Richter verordnet, nebst 2. oder dreyen andern Gerichts-Assessoren, und dem Actuario, so zu der Stadt geordnet, aufzunehmen.

Wo Proclamata zu affigiren, und wie es mit Distributionen zu halten.

19.

Bey Concurs- und Liquidations-Processen sollen die Citationes und Proclamata an dem Ort, woselbst das Gericht seine Session hält, allein affigiret werden; Die Distributiones aber hat der Richter, ein jeder der Residentz-Städte, mit dem Ihme ad Criminalia angewiesenem Assessore und Actuario zu verrichten.

Inventaria sollen jedesmal bey denen, so unter des Magistrats Jurisdiction ste-

20.

Die Conscribirung der Inventarien muß von den Gerichten vorgenommen werden, und stehet nicht bey dem Willen der Erben von Bürgern, oder derjenigen, so unter des Magistrats Jurisdiction gestanden, sondern solche Verlassenschaften sind von den Gerichten, wie schon hiebevor per Rescriptum verordnet, zu inventiren, weil solches nicht allein zum Besten derer öffters dabey interessirenden Pupillen und Minderjährigen geschiehet, sondern auch das Interesse des Magistrats wegen des Abschosses, so die Richter wol zu observiren, darunter mit versiret: Doch wird Niemanden benommen, daß Er einen Advocatum oder Notarium mit bey der Inventur adhubire.

ben, durch die Gerichte gemacht werden.

Wie es mit Eintragung der Hypotheken, und Hypotheken-Scheine zuhalten.

21.

Mit Eintragung der Hypotheken soll es bleiben, wie es vor dem gehalten, würde aber jemand aus dem Hypotheken-Buch ein Attestatum verlangen, soll ihm solches nicht anders, als unter dem Gericht-Siegel ausgefertiget werden.

Welche Sachen nicht vor das Gericht, sondern dem Magistrat gehören.

22.

Hingegen gehören von Civil-Sachen, allein vor dem Magistrat, und nicht vor der Städte Gerichte, 1) alle Policey-Sachen, 2) Handwercks-Sachen, auch darunter die §. 16. gedachte Injurien-Sachen, 3) Dationes Curatorum & Tutorum, wie auch Curatorum Litis & Bonorum, 4) Die Abnahme der Vormundschaffts-Rechnungen, 5) Wechsel-Sachen, 6) Alle Confirmationes der Kauff-Brieffe; Wäre aber in diesen Dominium oder hypotheca ratione residui pretii reserviret oder constituiret worden, müsten Sich Contrahenten auch bey den Gerichten melden, und ihre Jura ins Hypotheken-Buch eintragen lassen, 7) Die zu deponirende Gelder, Gebuhrts-Brieffe, auch Attestata. Wofern nun in solchen Sachen sich jemand bey dem Gericht melden solte, hat das Gericht solche so fort an den Magistrat zu verweisen.

Was vor die Unter-Richter gehöret.

23.

Vor die Unter-Richter gehören 1) Injurien-Klagen, so zu keinen Proceß gedeihen, und gleich gehoben werden. 2) Klagen, so zwischen Herrschafft und Gesinde vorfallen. 3) Schuld-Sachen, so unter 10. Thal. seyn. 4) Klagen in puncto locati conducti, jedoch nur in geringen Sachen, und dergleichen, so celerrimæ Expeditionis seyn. Andere Sachen müssen entweder zum Städte-Gericht, oder an den Magistrat von denen Richtern und Assessoren gleich verwiesen werden.

Wie, wo, und wann das Gericht zu halten.

24.

Das Unter-Gericht soll ein jeglicher der itzigen Richter bey der Stadt, dazu Er hiebevor angenommen, als Unter-Richter, mit Zuziehung zweyer bishero gewesenen, und aus der Stadt Verordneten genommenen Schöppen, so als Beysitzer zu erscheinen, und das Amt jährlich unter sich alterniren zu lassen schuldig, und zwar in den bisher gewöhnlichen Gerichts-Stuben jeder Stadt, oder in einem andern logiment, so Ihm anzuweisen, formiren, bis Ihnen im Stadt-Hause andere Apartements dazu angewiesen werden können. Sie sollen aber zu Haltung dieses Gerichts den Montag und Freytag anwenden.

Wie vor dem Unter-Gericht zu procediren.

25.

In denen Sachen, so bey dem Unter-Gericht vorkommen, hat der Unter-Richter in Entstehung der Güte, möglichster Kürtze, jedoch, wie solches die Rechte anweisen, sich zu befleißigen, und soll zu

dem Ende kein Vortrag von Advocatis, oder schrifftliche Sätze angenommen werden; Vielmehr müssen, wann es zu diesem letztern kommen, und die Partheyen sich nicht bedeuten lassen solten, die Sachen zum Städte-Gericht verwiesen werden.

26.

Auf was Weise die Ausfertigung beym Unter-Gericht geschehen soll.

Was nun bey den Unter-Gerichten verabscheidet wird, und dessen Ausfertigung begehret werden möchte, solches muß der Unter-Richter in den Formalien: Gibt der Richter zu zum Bescheid ꝛc. ausfertigen, seinen Nahmen unterschreiben, und Sich des Ihm zu dem Ende anvertraueten kleinern Siegels dabey gebrauchen. Wogegen Er für die Ausfertigung eines Abscheides, oder was Er sonst expediren soll, nicht mehr als 12. gl. inclusive Stempel-Papier und Siegels, zu genieſſen haben soll.

27.

Mißbrauch des Siegels verboten.

Die Richter aber müssen mit dem Ihnen, zu Ausfertigung der Kleinigkeiten gelassenen Siegels, bey Verlust ihres Dienstes, nichts anders, als was Sie als Unter-Richter auszufertigen haben, zu siegeln sich unterstehen.

28.

Wie Sententien und andere Sachen bey dem ordinairen Städte-Gericht auszufertigen.

Wann aber in denen vor das ordinaire Städte-Gericht gehörigen Sachen, eine Sententz ausgefertiget wird, muß solches in denen Formalien: Erkennet das Stadt-Gerichte ꝛc. geschehen, und auſſer dem Actuario, der die Ausfertigung hat, von dem Richter der Residentz, wo der Reus wohnet, wann die Sententz fleißig von Ihm revidiret, gleichfalls unterschrieben, und sodann zur Siegelung befordert werden; Gleichergestalt ist es auch mit andern Expediendis zu halten.

29.

Wenn Succumbentz-Gelder in Casu Appellationis zu erlegen, und wie zu vertheilen.

Dafern auch von einer solchen Sententz des Städte-Gerichts appelliret werden solte, und der Appellant kein forensis, müssen von demselben die gewöhnliche Succumbentz-Gelder erleget, und im Fall erfolgender Confirmatoriæ, dieselbige vorhin gewöhnlicher massen, zwischen der Cämmerey und Gericht vertheilet werden.

Die Succumbentz-Gelder cessiren nach Königl. Constitution von Abkürtzung der Processe de 3. Sept. 1718. §. 13.

30.

Mit den Appellationibus bleibt es, wie es Herkommens.

Sonsten aber bleibet es mit den Appellationibus, und ratione judicii ad quod, so wie es bis dahero bey denen Stadt-Gerichten Herkommens.

31.

Wie Criminalia zu tractiren.

Die Criminal-Sachen sollen nicht vor diesem gantzen Städte-Gericht tractiret werden; Sondern ein jeder Unter-Richter soll in der Stadt, wozu Er gesetzet, und in dem Ort, der Ihm zum Unter-Gericht angewiesen, die Criminal-Sachen tractiren, und zwar, so viel möglich, absonderlich in wichtigen Dingen, in Beyseyn zweyer Assessorum des ordinairen Städte-Gerichts, des Actuarii, auch zweyer Schöppen aus der Bürgerschafft, so ihnen angewiesen werden sollen.

32.

Die Richter sollen auf

Es sollen auch die Richter, wegen der darin vielfältig vorkommenden Verbrechen, auf die kleinen Keller, Thee- Caffee- und Spiel-Häuser, in der Stadt, darin Sie als Richter gehören, wohl acht haben, verdächtige Weibes-Leute und Huren aufheben, und wöchentlich durch die Diener fleißig visitiren lassen.

verdächtige Weibs-Personen acht geben lassen.

33.

In Criminal-Sachen sollen sie sich nach der Peinl. Gerichts-Ordnung richten.

In den Criminal- Sachen haben Sie Sich nach der vorgeschriebenen Peinl. Gerichts-Ordnung bey Instruirung des Processes fleißig zu richten; Wann es aber bis zur Transmission kömmt, müssen Sie die Acta Criminalia zuvor, auch ante Confirmationem oder Executionem die eingekommene Urtheil dem Magistrat, oder wenigstens dem bey dem Gericht dirigirenden Burgermeister, welcher deshalb mit dem gantzen Collegio communiciren wird, einschicken.

34.

Wie das öffentliche Gericht zu hegen.

Wann ein Delinquent executiret, und deshalb das Gericht in der so genannten gehegten Banck öffentlich geheget werden müste, hat solches der Richter, der den Procell geführet, auch die Assessores, so bey dem Procell gewesen, samt denen Schöppen aus allen Städten, wie auch ein Actuarius aus der Stadt, in welcher der Inquisitions-Procell geführet worden, zu verrichten.

35.

Wie es bey den Delinquenten, so aus der Hauß-Voigtey kommen, zu halten.

Würde auch ein Delinquent aus der Hauß-Voigtey zur Execution gelieffert, hat der vorsitzende Richter mit den Stadt-Schöppen und Actuario aus Berlin, das Gericht zu bestellen, die Banck aber ist jedesmal vor das Rathhauß in Cölln, zu gewöhnlicher Zeit auszusetzen.

36.

Wie die Delinquenten zur Execution zu führen, und es bey der Execution von dem Richter zu halten.

Die Delinquenten sollen nach wie vor, den Tag vor der Execution in die Bütteley gebracht, von dort des Morgends um 9. Uhr, vor die öffentliche gehegete Gerichts-Banck geführet, und nach geschehener öffentlichen Condemnation, ad locum supplicii gebracht werden. Bey der Execution soll der Richter, so den Proceß dirigiret, und die Assessores, so dabey zugegen gewesen, gegenwärtig seyn, weil sich noch etwas notables ereignen, oder in Articulo Mortis der Delinquent noch ein und andere Deposition thun könte.

37.

Woraus die Gefangenen zu unterhalten, und wie die Rechnung von denen dazu destinirten und andern Geldern von den Richtern einzurichten.

Damit die Delinquenten, wenn Sie nicht des Vermögens, sich selbst zu unterhalten, verpfleget werden können, auch die Unkosten der einzuholenden Urthel nicht alle auf das ærarium Civitatis fallen, haben die Richter, ein jeder in seiner Stadt treulich zu verzeichnen, was bey den Gerichten pro juribus Magistratus bey Auffnahme der Testamenten, Derselben, auch der Urtheln, so allhier oder auswärtig gesprochen worden, Publication, von den Taxen der Immobilien, und an Geld-Straffen, insonderheit von geschwängerten Personen einkömmt, (worüber in allen Residentzien eine Gleichheit zu halten,) und aus solchen Geldern hat der Richter die Unkosten zum Unterhalt und Urtheln, so weit es reichet, zu nehmen, und seine Rechnung alle Jahr bey dem Magistrat abzulegen. Was aber bey Verkauffung der Häuser, oder sonst ad pios usus einkommt, davon ist nicht

allein

allein die Specification, ſondern auch das Geld ſelbſt quartaliter bey dem Rath einzuſchicken.

38.

Von Verrichtung der Actuarien.

Die Actuarii, deren zwar 2. künfftig bey dem Gerichts-Collegio nur beſtellet, die übrige aber, ſo ietzo vorhanden, pro nunc beybehalten werden ſollen, haben ſo wol in Civilibus als Criminalibus ihr Amt mit gebührendem Fleiß, und nach der Cammer-Gerichts-Ordnung zu verrichten; In Civilibus haben Sie inſonderheit bey Aufnehmung der Teſtamente, die Worte der Teſtatorum wol zu protocolliren, und denenſelben ſolche, wann Sie zum Protocoll genommen, nochmals deutlich vorzuleſen, damit darunter kein Fehler begangen werde. Bey Conſcribirung der Inventarien haben Sie ſich gleichfalls, wie der dabey ſitzende Richter die Inventur inſtruiren wird, fleißig zu verzeichnen, und ſonderlich bey den hypotheken, und deren Confirmation, alles genau in das Hypotheken-Buch einzutragen.

39.

Wie ſie ſich bey den Expeditionen verhalten ſollen.

Wann einem bey dem Gericht an Relationen, oder ſonſten auch an Abſcheiden, und andern Gerichtlichen Handlungen etwas zu expediren, entweder vom Städte-Gericht aufgetragen, oder von Parteyen gefordert würde, worzu Ihnen eine beſondere Cammer, oder wenigſtens Taffel, in der Gerichts-Stube angewieſen werden ſoll, müſſen Sie beydes ohngeſäumt verrichten, und die Parteyen über die Gebühr nicht aufhalten, und wann Sie von Abſcheiden oder andern gerichtlichen Handlungen etwas auszufertigen haben, daſſelbe ante expeditionem am Ende der letzten Seite, worauf geſchrieben, unterzeichnen, und bey der Ausfertigung zur Reviſion demjenigen Richter, wohin Beklagter ſonſt ratione fori gehörte, zuſchicken.

40.

Was Sie in Criminalibus zu thun.

Bey Criminal-Proceſſen müſſen Sie in jeder Stadt, darzu Sie angenommen, die Criminal-Protocolla fleißig halten, uud ſauber mundiret zu den Acten legen.

41.

Wie es ratione der Sporteln zu halten.

Bey denen Expeditionen ſind bekandter maſſen die Sporteln auf gewiſſe Art zwiſchen dem Richter und Actuarien getheilet worden; Wie nun ſo wenig ein Actuarius als ein Richter neue Sportuln einführen mag, ſo haben Sie ſich ſchlechterdinges nach der, bey der Königl. Cammer-Gerichts-Ordnung angehängten Taxe zu richten, und in dieſen die Leute nicht zu überſetzen, ſonſten aber die Sporteln mit dem Richter, wie vorhin gewöhnlich geweſen, (worunter auch das Siegel-Geld dem Richter verbleibet) zu theilen; Doch ſo, daß der Cölniſche Richter hinkünfftig eben ſo viel von den Sporteln ziehe, als ſonſt der Richter in Berlin empfangen.

42.

Wie es wegen der Hypotheken-Scheine zu halten.

Für die Hypotheken-Scheine, ſo hinkünfftig unter dem Gerichts-Siegel von den Actuarien zu ertheilen, iſt nur 10. Gl. zu bezahlen, als 2. Gl. vors Siegel, 3. Gl. Stempel-Papier, und das übrige dem Actuario.

43.

Sollen einander mit

Es haben aber die Actuarii ſo wol, als auch Unter-Richter bey ihren Expeditionen das forum Rei zu attendiren, und ein jeglicher in den Sachen des Diſtricts, der Ihnen zukommt, die Ausfertigung zu veranlaſſen und zu thun, auch die Sportuln daraus zu ziehen, auf keinerley Weiſe aber, darin einander Eintrag zu thun. ihrer Expedition keinen Eintrag thun, ſondern ein jeder in ſeinē Diſtrict bleiben.

44.

Was den Aſſeſſoren von den Sporteln zu geben.

Und ſo iſt es auch mit denen Aſſeſſoren zu halten, welchen, was von Abnahme der Teſtamenten, Taxen der Immobilien, und ſonſt an Gebühren einkömmt, nach der bisherigen Repartition einem jeden in der Stadt, wozu Er angewieſen, das ſeinige zuzutheilen.

45.

Actuarii ſollen die Acta in guter Ordnung halten, und dieſelbe hefften. Auch ein ordentlich Regiſter und Kotul machen.

Die Actuarii müſſen, weil noch keine Regiſtratores beſtellet, (welche aber, falls Sie künfftig, da nur 2. Actuarii gehalten, anzunehmen nöthig befunden würden, geſetzet werden ſollen,) die Acta und Proceſſe der Einwohner der Städte, wozu Sie angewieſen, in guter Ordnung halten, nicht allein ein ordentliches Regiſter über die Proceſſe führen, ſondern auch bey jedem Proceß einen richtigen Rotulum machen, und in denſelben, ſo bald etwas zu den Acten kommt, eintragen, auch die Acta nach Anweiſung der Cammer-Gerichts-Ordnung hefften, ein richtiges Tage-Buch halten, und einen Tage-Zettel, damit eine jede Partey oder deren Advocati, in was Ordnung Er angeſetzet, ſehen möge, vor Oeffnung der Audientz in der Parten-Stube affigiren laſſen.

46.

Sollen auſſer den Gerichts-Tagen aufwarten.

Es ſollen auch dieſelbe auſſer denen ordentlichen Gerichts-Tagen in dem Zimmer, worin die Acta jedesmal bewahret werden, wenigſtens des Nachmittages von 2. biß 5. ſich finden laſſen, damit die Parteyen die Acta allemal zur Inſpection haben können.

47.

Vom Amt der Advocatorum Curiæ und deren Belohnung.

Und da bey dem Städte-Gericht 2. Advocati Curiæ beſtellet, haben Dieſelbe auf alle und jede ſtraffbahre Unthaten, ſo unter des Raths Jurisdiction geſchehen, ſorgfältig und fleißig acht zu haben, damit ſolche gebührend beſtraffet werden, und muß wenigſtens alle Gerichts-Tage einer bey den Verhören ſeyn, ſich auf bedürffenden Fall interveniendo zu melden, und die Nothdurfft zu beobachten. Sie haben auch die Straffen, ſo in den Abſcheiden dictiret, mit allem Fleiß beyzutreiben, zu welchem Ende Ihnen ſo fort nach ertheilter Sententz von dem Actuario, der die Expedition hat, Copia zugefertiget werden ſoll; Noch müſſen Sie mit allem Fleiß des Magiſtrats Intereſſe, ſo wol ratione des Abſchoſſes, als auch wegen deſſen, was aus denen Handwercken und Zünfften zur Cämmerey fället, obſerviren, und mit beytreiben. Für ihren Fleiß, und zu deſſen Beförderung aber ſoll Ihnen aus den Straffen, ſo Sie beytreiben, und in das ærarium Civitatis flieſſen, der behörige Antheil gegeben, und ihre Mühe, dem Befinden nach, ſonſt vergolten werden.

48.

Advocati Curiæ ſollē der Armen Parteyen

Es ſollen aber auch dieſe Advocati Curiæ der Armen Parteyen Sachen mit übernehmen, und dieſelbe möglichſten Fleiſſes, und wie ſolches die

Sachen mit übernehmen.

Pflicht eines sonst in Specie constituirten Advocati pauperum erheischet, befordern, jedoch kan nach Befinden das Judicium auch wol einen andern derer Advocatorum, so bey dem Gericht angenommen, der Armen Sachen auftragen, die solchenfals Dieselben zu übernehmen, sich nicht entbrechen können.

49.

Wer als Advocatus bey dem Gericht zu admittiren.

Das Patrocinium Causarum als Advocatus bey dem Städte-Gericht zu übernehmen, soll niemand zugelassen werden, es sey dann, daß Er beym Cammer-Gericht recipiret, oder, daß Er sich zuvor, wann Er daselbst nicht recipiret ad Colloquium Juridicum vor den Syndicis sistiret, und darauf die Pflicht als Advocatus abgeleget.

50.

Wie sie sich in ihrem Amt zu verhalten.

Und diese haben sich in ihrem Amt, so wie es im gemeinen Recht und Cammer-Gerichts-Ordnung denen Advocatis vorgeschrieben, überall zu verhalten.

51.

Was die Gerichts-Diener zu verrichten.

Die Gerichts-Diener haben das, was Ihnen von dem Gericht befohlen wird, getreulich und fleißig zu verrichten, insonderheit aber bey Insinuationen den Parteyen die Citationes gebührend zu bedeuten, und fals Sie diejenigen, so zu citiren, in Person nicht antreffen, deren Frau, Kindern, oder auch anderen Domestiquen, die Citation und den Termin, auch daß Sie solche dem Citato ohngesäumt anzeigen sollen, bekannt zu machen. Auf den Originalen der decretirten Citationen sollen Sie nachhero ungesäumt verzeichnen, wann und wie Sie die Citation verrichtet, und ob Sie den Citatum selbst, oder wen von seinen Domestiquen gesprochen, und den Termin angezeiget.

52.

Von ihrer Belohnung.

Für Verrichtung der Insinuation und was Sie sonsten in der Stadt, wozu Sie angenommen, zu verrichten haben, sollen Sie so viel als die Raths-Diener geniessen, auch was Ihnen sonst bisher gebühret, und bey der Cammer-Gerichts-Ordnung nicht geändert, weiter zu nehmen befugt seyn.

53.

Wann dann diese Verfassung nach allergnädigst. Königl. Confirmation beym Städte-Gericht so fort eingeführet werden soll; So hat von daran ein jeglicher nach sothaner Verfassung Sich überall zu achten, bis vorkommenden Umständen und Befinden nach, in ein und andern, ein anders auch ein mehrers von dem Magistrat geordnet werden möge.

DAß Wir solchem Ihrem alleruntertänigsten Suchen in Gnaden deferiret und statt gegeben, allermassen dann Wir, als der Landes-Fürst und Landes-Herr, vorbeschriebener Verfassung und Ordnung des gemeinen Stadt-Gerichts in Unseren hiesigen Residentzien, hiemit und Krafft dieses approbiren, confirmiren und bestättigen, auch Unserm Geheimten Rath, Cammer-Gericht, und sonsten männiglich hiemit in Gnaden anbefehlen, darüber jedesmahl fest und unverbrüchlich zu halten, dawider nicht zu handlen, noch von andern handlen zu lassen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und vorgedrucktem Insiegel, Gegeben zu Cölln an der Spree, den 21ten Januarii Anno 1710.

Friederich.

(L.S.)

Confirmation über die Gerichts-Verfassung der Residentz Berlin.

Wartenberg.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem bey denen Unter-Gerichten Unserer Residentz-Stadt Berlin, wegen richtiger Sportul-Taxe und Erhebung der Sportulen sich verschiedene Schwierigkeiten und dem Justitz Wesen undienlame Disputes ereuget, und Wir dannenhero bewogen worden, von Unserm Magistrat allhier ein Project eines Sportul-Reglements nebst desselben pflichtmäßigen Gutachten erfordern, solches vom Cammer-Gericht examiniren, und darauf das hiebey gefügte revidirte Exemplar, verfassen zu lassen. Als ordnen und befehlen Wir hiermit in Gnaden und alles Ernstes, daß von nun an darnach gegangen, und genau darüber gehalten werden solle; Allermassen diejenige, so mit Erhebung der Sportulen zu thun haben, auf ihre Pflicht hiemit angewiesen werden, sich gehorsamst und genau darnach zu achten, nicht anders, als ob solches in ihrer geleisteten Eydes-Pflicht enthalten, oder darüber ein besonderer Eyd geleistet wäre.

Und damit diesem desto accurater nachgelebet werde; So soll allemahl auf das Concept, oder Protocoll, oder was sonst ausgefertiget wird, und wovon Copia bey denen Actis bleibet, was an Sportulen genommen, notiret, nicht weniger von denen Gerichts-Dienern ein ordentlich Verzeichniß gehalten werden, was Sie von jeder Sache an Gebühren bekommen, massen, wann sich finden solte, daß einer oder ander dawider gehandelt, mehr, als die Sportul-Taxe erlaubet, genommen, oder gar gefordert, oder bey der Repartition etwas verschwiegen; So soll derselbe nebst Erstattung dessen, so viel gehoben, oder entzogen worden, mit zehn Thlr. und wenn es zu mehrmahlen geschehen, mit härterer Straffe, nach Befinden, beleget werden. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 13. Sept. 1720.

Friederich Wilhelm.

Se. Königl. Majestät wollen, daß über die neue Sportul-Ordnung bey hiesigen Magistrat und Stadt-Gerichten genau zu halten.

L.O.E.v.Plotho.

Revi-

Revidirte Sportul-Ordnung,

Für Die Unter-Gerichte derer Berlinischen Residentzien, für Ausfertigung, Siegel- und Diener-Gebühr, exclusive des Stempel-Papiers.

	Rthl.	gr.	pf.
1. Für eine mündliche Citation in Kleinigkeiten in allem		2.	
pro Citatione per Decretum, item pro Monitorio und Executions-Ankündigung		3.	
Dem Diener pro Insinuatione & Relatione		1.	
Befehls-weise unterm Siegel		6.	
Dem Diener pro Insinuatione & Relatione		2.	
Wenn aber mehr als eine Person zu citiren, bekömmt der Diener noch für jede		1.	
2. Für Anlegung oder Loßkündigung eines mündlichen Arrests		4.	
Für einen schrifftlichen Arrest		6.	
3. Für Taxirung eines kleinen und mittel-Hauses, so nicht über 3000. Rthl. geschätzet wird, wovon Richter, Assessores, Actuarius, imgleichen die taxirende Handwercker bezahlet werden	3.	12.	
Davon der Cämmerey 8. gr. und dem Diener 4. gr. zufliessen			
Ist aber dabey ein Brau-Hauß und Geräthschafft, oder ein Garten, giebt es 1. Thlr. mehr.			
4. Für Taxirung eines grossen, auch Brau-Hauses	6.	2.	
5. Für Ausfertigung der Taxe		18.	
6. Für die würckliche Execution und Designation derer abgepfändeten Sachen, wenn dieselbe von dem Richter in Kleinigkeiten biß auf 10. Thlr. veranlasset werden, bekömmt der Gerichts-Diener		4.	
Jeder Stadt-Diener, so mit gewesen		2.	
7. Pro distractione solcher Pfänder dem Gerichts-Diener, so zugleich die Taxatores, wo es nöthig, bestellen muß		4.	
Bey denen übrigen Executionen aber, so von dem Collegio veranlasset werden, bekömmt der Gerichts-Diener		4.	
Die andere Diener, wie vorhin,		2.	
Ausser dem aber wird denen Gerichten, wenn die Pfänder über 10. Thl. und mehr werth seyn, wegen Verfertigung der Designation und Distraction der Pfänder, nachdem die Arbeit ist, 16. gl. biß 1. Thl. gegeben.			
Käme es aber zur ordentlichen Auction, so einige und mehr Tage erfordert; So wird denen Gerichten vor einen gantzen Tag 3. Thlr. Für einen halben aber 2. Thlr. bezahlet.			
8. Für ein Proclama		18.	
9. Pro adjudicatione und Ausfertigung eines Adjudications-Scheins	1.	12.	
10. Pro Traditione judiciali und das darüber auszufertigende Documentum	1.		
Denen Dienern, so wie bey der Execution, als dem Gerichts-Diener		4.	
und jedem Stadt-Diener, so mit gewesen		2.	
11. Eben so viel wird pro Exmissione & Immissione und darüber auszufertigendem Documento an Sportuln und an die Diener gegeben.			
12. Pro Introrulatione Actorum beyde Theile zusammen	1.		
13. Für Verfertigung des Rotuli beyde Theile zusammen		12.	
14. Für Abfassung einer Sententz ex Actis nach Beschaffenheit der Sache und Weitläufftigkeit der Acten	2 bis 3		
Für ein Priorität-Urthel gleichfalls nach Weitläufftigkeit und Wichtigkeit derer Acten	4 bis 5.		
15. Dem Diener vor die Acta herum zu tragen		4.	
Für Ausfertigung einer Sententz oder Relation ex Actis		18.	
Für Ausfertigung eines Priorität-Urthels		20	
16. Für ein Epensen-Urthel abzufassen	1.		
Für die Ausfertigung		12	
17. Für eine Abschrifft ex Protocollo vor den Bogen		2.	
18. Für Abhörung eines Zeugen über Articul und Interrogat.	1.		
Für eine Summarische Abhörung inclusive der Beeydigung		8.	
19. Den Zeugen-Rotulum zu verfertigen	1.		
20. Wann es aber über 12. Bogen, für jeden Bogen mehr		2.	
21. Für einen Stoß abzuschreiben		8.	
22. Für die Aposteln mit dem Protocoll und allen Beylagen	1.	4.	
23. Für einen Bericht zur Urthels-Frage		8.	
24. Pro Patento ad Domum	1.		
25. Pro Studio distributionis, nach dem die Arbeit ist	3 bis 4		

	Rthlr.	gr.	pf.
26. Für die Ausfertigung des Distributions-Recessus	2.	◦	
27. Für Aufsetzung eines Eydes	◦ ◦	6.	
28. Für einen Abschied, Quittung, Cession, Arrest, Vollmacht, Recognitions-Schein, Tutorium oder Curatorium	◦ ◦	18.	
29. Für eine Obligation, Contract und Vergleich	1.	◦	
30. Für ein jedes Hundert Hypotheken-Geld	◦ ◦	6.	
31. Für einen Hypothequen-Schein unterm Gerichts-Siegel, und sollen dergleichen Scheine hinkünfftig allemahl dergestalt ausgefertiget werden	◦ ◦	12.	
32. Für eine Relation, so ad Instantiam partium abgestattet wird, nach Beschaffenheit der Sache nnd Weitläufftigkeit der Acten	1 bis 2	◦	
33. Für ein Testament, so in den Gerichten übergeben wird	1.	18.	
34. Für ein Testament, so die Gerichte in jemandes Hause annehmen oder aufsetzen	5.	2.	
Davon der Cämmerey jedesmahl 8. Gl. zufliessen			
35. Für die Ausfertigung des Testaments	1.	12.	
36. Pro publicatione Testamenti	1.	◦	
37. Für eine gerichtliche Versiegelung	1.	12.	
38. Wann die Gerichte inventiren und die Theilung thun, dem Richter und Actuario jedem täglich	1.	12.	
39. Für Ausfertigung des Inventarii und Erb-Vergleichs, so das Stück nicht über 3. Bogen	1.	4.	
So aber beyde Stücke weitläufftiger, für jeden Bogen mehr	◦ ◦	3.	
40. Wenn die Gerichte nicht inventiren, so doch bey denenjenigen, so unter des Magistrats Jurisdiction gehören, geschehen muß, aber doch den Erb-Vergleich machen und gerichtlich ausfertigen, wird für jedes Exemplar gegeben	2.	=	
41. Wäre das Vermögen aber über 1000. Thlr. und die Arbeit sehr groß	4.	◦	
42. Pro Confirmatione eines Erb-Vergleichs, welchen die Erben unter sich machen, und denen Gerichten nachher præsentiren, von jedem Erben	1.	◦	
43. Für deponirte Gelder, von jedem Hundert	1.	◦	
44. Wann die Gelder gerichtlich ausgezahlet werden, von jedem Hundert	◦ ◦	6.	
45. Für eine Commission oder Besichtigung, so einen gantzen Tag erfordert	2.	◦	
vor einen halben Tag	1.	◦	
46. Pro Prorogatione Termini unter einem Proclamate	◦ ◦	4.	
47. Wenn Testamenta, Donationes &c. ohne Publication wieder abgefolget werden	2.	◦	
48. Für ein Interlocut in Kleinigkeiten, biß 10. Thlr., item in Injurien-Sachen, so für dem Richter allein abgethan', und unter dem kleinen Siegel ausgefertiget werden, Inhalts der Königl. confirmirten Gerichts-Ordnung	◦ ◦	9.	
49. Für einen Definitiv-Abschied, Vergleich, und Ehren-Schein in solchen Fällen	◦ ◦	16.	
50. Für einen Geburths-Brieff mit Pergament, Stempel, Band, Kapsel, in allem nach alter Observantz	5.	◦	
51. Für einen Kauff-Brieff	1.	8.	
52. Für ein Intercession-Subsidial- und anderes Schreiben	◦ ◦	8.	
53. Für einen Steck-Brieff	◦ ◦	16.	

Denen *Advocaten* soll bey *moderation* derer Unkosten *passiret* werden;

Für die erste Supplic in allem	◦ ◦	12.	
Für die übrige, so an die Unter-Gerichte ergehen durchgehends	◦ ◦	8.	
Für eine Verhör	1.	◦	
Für einen Vertrag, wegen eines Hauß-Kauffs, so aber nur im dritten oder letzten Termino geschiehet	◦ ◦	12.	
Pro Contumacia	◦ ◦	8.	
Für eine Vollmacht, so lange kein allgemein Formular gedrucket	◦ ◦	8.	
Für Beweiß-Articul, item für Interrogat. nachdem wenig oder viel, 16. Gr. bis 1 Thlr.			
Pro Schednla appellationis	◦ ◦	16.	
Pro Deductione probationis ad Protocollum nach der Constitution	2.	◦	

(L.S.)

No. CC. Reſcript, daß die Juden in criminalibus vor die Regierung gehören; de dato Berlin den 25ten Sept. 1720.

FRidrich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Was der Magiſtrat zu Königsberg in der Neumarck, in Inquiſitions-Sachen wider den Juden Arend Iſaac, in puncto einer Chriſtin angemutheten Unzucht, auch anderer Geilheit, ſo dann auch wieder Manaſſe Marcus, wegen eines gefundenen Schatzes berichtet, das liegt Copeylich hieneben.

Was nun Arend Iſaac betrifft, ſo habt Ihr, da die Juden in criminalibus vor die Regierungen gehören, per fiſcalem die Inquiſition fortſetzen zu laſſen, und hernach davon zu berichten. Ihr habt auch wegen des Schatzes Acta nachſehen zu laſſen, und wie es damit abgelauffen, oder welcher Uhrſachen wegen dem eingeholten Urthel nicht nachgelebet worden, forderſamſt ex officio zu berichten. Seynd ꝛc. Berlin den 25ten Sept. 1720.

An
die Neumärckiſche
Regierung.

No. CCI. Declaration des §. 34. der neuen Conſtitution de anno 1718. wegen Beſchwerung der Documenten wann ſolche ſtatt haben ſoll; vom 4. Octobr. 1720.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelährte, Räthe, und liebe Getreue, Wir vernehmen, daß dasjenige ſo in der neuen Conſtitution vom 3ten Sept. 1718. §. 34. geordnet, daß nemlich Creditores in denen Concurs-Proceſſen ihre Documenta zu Evitirung der Simulation eydlich beſtärcken ſollen, zuweit extendiret, und in Mißbrauch gezogen ſo gar in Fällen, da die Umbſtände allen wiedrigen Verdacht benommen, der Eydt erfodert worden, wodurch der Göttliche Nahme gemißbrauchet, diejenige ſo Gelder aus zuleihen haben, auch leicht bewogen werden können, umb nicht mit überflüßigen Eydes Leiſtungen beſchweret zu werden, ihre Gelder auſſer Landes zu verkehren,

Gleich wie nun ſolches wieder Unſere allergnädigſte Intention lauffet, ſo haben wir allergnädigſt reſolviret, in dem nächſtens zu publicirenden Edict wegen der Hypothequen ſothane Conſtitution, in dieſem Punct zu declariren. Wenn aber bey ſolchen Edict noch eines und anders einzurichten, der Druck auch noch einige Zeit erfordert:

Alß haben Wir, damit inzwiſchen GOttes Nahme nicht entheiliget, und zu andern Inconvenientzien und Querelen Anlaß gegeben werden möge, mehr erwehnte Conſtitution zum voraus Krafft dieſes dahin declariren wollen, daß was darinn wegen Eydlicher Beſtärckung derer Documenten geordnet, nur die Meynung habe, daß alßdann ſolche geſchehen ſolle, wenn wieder einen Creditorem genugſahmer Verdacht einer Simulation vorhanden, oder ein Creditor ſo Intereſſe dabey hat, bedenckliche Umbſtände anzugeben vermag, und einen andern Creditori darüber einen Eyd deferiret, maſſen Deferens billig damit gehöret werden muß, und wenn Er den Eyd vor Gefehrde abſchweret, der Gläubiger den der Eydt deferiret, ſolchen anzunehmen oder zu referiren, oder auch ſein Gewiſſen mit Beweiß zu vertreten, wie es bey ſolchen Juramentis ſonſt rechtens ſchuldig iſt.

Ihr habt alſo in künfftigen und noch ſchwebenden Proceſſen, da es auf einen Eyd ſuper Documentis ankömmt, euch hiernach gehorſamſt zu achten, und dieſe Unſere allergnädigſte Declaration ſo fort zu publiciren. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 4. Octobr. 1720.

Fridrich Wilhelm.

An das Cammer-Gericht.

No. CCII. Allgemeine Verordnung für die Juſtitz-Collegia, ſo Acten zum Spruch Rechtens verſchicken, und zwar auf den fahrenden Poſten; vom 30. Decembr. 1720. nebſt Poſt-reglements, ſo deshalb ergangen.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr allergnädigſt gut gefunden, daß die Acta, ſo zu Einholung der Urtheln verſendet werden, künfftig-hin mit denen Poſten fortgeſandt werden ſollen, und zu ſolchem Ende bey denen Poſten jeden Orts das anliegende Reglement vom dato des 26. Octobris a. c. machen laſſen;

Als befehlen Dieſelbe allen Dero Regierungen und Collegiis hierdurch in Gnaden, ſich hiernach gehorſamſt zu achten und der von Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſt geordneten Commoditæt hinkünfftig ohne einige Ausnahme zu bedienen, auch alles, was deßhalb nöthig ſeyn möchte, zu verfügen; Wie dann zu ſolchem Ende, und damit es mit Verſchickung der Acten deſto richtiger zugehe:

1. Bey jedem Collegio, wo es noch nicht eingeführet, ein gewiſſes Buch zu den Verſchickungen der Acten gemachet, und darin verzeichnet werden ſoll, wann Acta inrotuliret oder geſchloſſen, ob und wider was vor Facultæten oder Col-

legia ein und anders Theil excipiret, an welchem Orthe Acta schon gewesen, was in Termino introtulationis, als in welchem jedesmahl der Vorschuß von denen Partheyen geschehen muß, an Verschickungs-Kosten erleget worden, worunter dann derjenige, dem bey Transmissionen die Direction zustehet, mit eigener Hand den Orth zu notiren hat, wohin die Acta verschicket, und welchen Tag es geschehen sey.

Gegen diese Annotation über soll 2tens der Protonotarius oder Secretarius zuforderst die Tage, wann die Acta auf die Post gegeben und wieder eingelanget, verzeichnen, so dann hernach ordentlich specificiren, was an Post-Gelde, Urthels-Gebühren und vor die Mühewaltung bezahlet worden, und was die Partheyen auf das anfangs gezahlte Urthels-Geld nachschiessen, oder ihnen zurück gegeben werden müssen; Wie dann diese Specification auf gewisse Scheine, so der Protonotarius oder Secretarius zu denen Acten zu heften hat, sich deßhalb beziehen muß, damit sowol der verschickende Director oder die Partheyen verlangenden oder nöthig findenden Falls, sich darin ersehen können, wie alle Unterschleiffe vermieden worden.

3. Soll von denen Urthels-Fragen jeden Orts ein gewisses beständiges Formular abgefasset und solches jedesmahl behalten werden, worin lediglich dem Urthels-Fasser anheim zu stellen, eine denen Acten und Rechten gemässe Urthel abzufassen, und zwar so bald immer möglich; Wobey keine Recommendationes zum faveur einer oder andern Parthey angehänget, noch weniger Neben-Schreiben ertheilet, oder die Puncte, worüber ein Erkäntniß verlanget wird, dem Urthels-Fasser vorgeschrieben, sondern selbigem die Freyheit gelassen werden soll, dasjenige zu erkennen, so er seinen Pflichten und den Acten gemäß findet; Massen dann mehrerer Richtigkeit halber, das Concept der Urthels-Frage, nach publicirter Sententz, ad Acta mit geheffret und denen Partheyen, um die Gebühr Abschrifft davon gegeben werden soll.

Es ist auch 4. der Urthels-Fasser nach jeden Orths Collegii stylo in der Frage anzuweisen, so bald die Acta einlauffen, den Empfang derselben schrifftlich zu melden, und so bald das Urthel fertig, solches alsdann nebst Specificirung der Urthels-Gebühren und etwan verlegten Post-Geldes zu melden, damit das nöthige sogleich könne verfüget und die Zurückkunfft des Urtheils möglichst befordert werden; Wann aber das Collegium, dem die Acta zugesandt seyn, solche zugleich wieder mit zurück schicket; So muß sofort das Geld, der Specification gemäß, übermachet und zu keinem Klagen, wegen des Verzugs, Anlaß gegeben, auch wann solches geschehen, in obbemeldtes Buch verzeichnet werden; Damit auch die Schreiben derer Urthels-Fasser desto richtiger gehen; So muß die Adresse, bey wem sothane Schreiben abzugeben, oder zu erbrechen, in der Urthels-Frage mit benennet werden.

Damit auch 5. denen Actis, wann das Rubrum gantz darauf gesetzet wird, ungebührlich nachzustellen, oder selbige gar wegzunehmen, nicht Gelegenheit gegeben, oder doch wohin die Acta verschicket, vor der Zeit kund werde, inzwischen jedoch keine Confusion oder Unrichtigkeit deshalb entstehen möge; So sollen die zu transmittirende Acta nicht nur mit gewissen Ziffern oder Buchstaben auswendig bemercket, und solche in der Urthels-Frage angeführet, sondern es soll der Urthels-Fasser in der Anfrage bedeutet oder ersuchet werden, daß er sich derselben bey der Zurücksendung bedienen und eine kurtze Nachricht wegen der Urthels-Gebühren und Kosten, besonders verschlossen mit einsenden möge, damit das Paquet Acten deshalb nicht dörffe geöffnet, sondern des Verlags halber so fort das nöthige könne verfüget werden.

Damit auch ferner 6. wegen Versendung der Fiscalischen und Armen-Sachen keine Hinderung, der hiezu benöthigten Kosten halber, sich ereugnen möge; So können diejenige, so mit dem Fisco litigiren, sich nicht entbrechen, die gesambte Kosten dazu beyzutragen. Was aber die Armen-Sachen betrifft, und damit das Publicum deshalb nicht beschweret, oder wie zuweilen bißher geschehen, entweder dem Gegentheil die Kosten aufgebürdet, oder bey andern Parthey-Sachen die Armen-Acta mit gepacket und zu gedachter Partheyen Last verschicket werden mögen, als welches beydes Seine Königl. Majestät hiermit gäntzlich abgestellet wissen wollen; Als verordnen Dieselbe auch hiermit allergnädigst und ernstlich, daß von denen Parthey-Sachen so verschicket werden, jedes Theil, nach Grösse der Acten, 6. 8. bis 12. Gr. vor die Armen erlegen, solche in eine gewisse Büchse gethan, die Kosten der Verschickung vor der Armen Antheil daraus genommen, und jedesmahl zu Ende des Jahres von dem Protonotario oder Secretario solche Gelder richtig berechnet werden sollen; Solte aber, wann sich ein solcher Casus, wegen Transmission der Armen-Sachen ereugnet, nicht so gleich so viel in Casla seyn; So wird derjenige, so verschicket, inzwischen ein Mittel auszufinden wissen, daß dazu ein Vorschuß geschaffet und dergestalt die Sachen nicht aufgehalten werden.

7. Obwohl endlich, nachdem die Acta, vermöge obgemeldten Patents vom 28. Octobr. c. füglich mit der Post verschicket werden können, und bey denen Post-Aembtern deshalb das nöthige veranstaltet ist, es also hierzu keiner Boten mehr darff; So werden doch selbige, wegen der zuweilen zu verrichtenden Insinuationen nicht gäntzlich entbehret werden können, weshalb denn die Regierungen und Collegia, wie viel hiezu jeden Orts vonnöthen, wohl zu überlegen, und so wohl deßhalb, als auch, wann sich ein und andern Orts zu richtiger und geschwinder Verschickung der Acten etwas diensames äussern, und beschaffenen Umständen nach nähere Verordnung erfordern solte, solches längstens in Zeit von 3. Monaten pflichtmäßig zu berichten, auch darauf fernere allergnädigste Resolution zu gewärtigen haben.

8. Schließlich soll demjenigen, was hierin vor die Königl. Regierungen und Collegia allergnädigst verordnet worden, auch von denen Beambten, Gerichts-Obrigkeiten und Magistraten, wo

der-

dergleichen Verschickungen der Acten geschehen, genau observiret und nachgelebet, auch zu solchem Ende dieses nebst dem am 26. Octobr. c. ergangenen Patent in hiesigen Chur- und andern Landen überall gehörig publiciret werden, gestalt dann dem Officio Fisci hiermit in Gnaden und ernstlich befohlen wird, ein wachsames Auge zu haben, damit diesem Sr. Königl. Majestät allergnädigsten und zu des Publici Besten gereichenden Willen und Befehl überall gehorsamst nachgelebet werden möge. Uhrkundlich unter mehr allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Geben Berlin, den 30. Decembris 1720.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

L. C. E. v. Plotho.

Reglement vor die Königl. Post-Aemter, worauf vorstehende Ordnung sich beziehet; vom 26. Oct. 1720.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, aus erheblichen Considerationen, allergnädigst beliebet haben, daß gleichwie es bißher bereits vielfältig geschehen, also hinführo durchgehends, die Acten welche an Dero Collegia und Judicia, oder auch von diesen an Dero oder frembde Universitäten und Schöppen-Stühle geschicket werden, fernerhin auf die Posten gegeben, und nicht wie biß daher verschiedentlich zu grosser Beschwerde der Interessenten geschehen, durch Cantzley-Gerichts- oder eigene Bothen versandt, und dadurch denen Partheyen die Kosten ohnnöthig gehäuffet werden sollen.

Als haben allerhöchst- ermeldte Se. Königl. Majestät dieserwegen allen Dero Post-Aemtern, insonderheit aber denenjenigen, wo Collegia und Judicia sind, und denen Gräntz-Post-Aemtern hierdurch allergnädigst und zugleich alles Ernstes anbefehlen wollen.

I. Vor die sichere, schleunige und unversehrte Bestellung, wie aller übrigen zur Post angegebenen Briefen und Paqueten, also auch ins besondere oberwehnter Acten, welche jederzeit von denen Aufgebern in doppelt Papier und schwartz Wachs-Tuch wohl eingepacket, verschnüret und versiegelt, auch mit gewisser Aufschrifft und Buchstaben, so zum Merckmahl der Acten dienen können, bezeichnet seyn müssen, pflichtmäßige und in der Post-Ordnung vorgeschriebene Sorge zu tragen, widrigenfals aber, und da durch ihr Versehen solche in Seiner Königl. Majestät Landen oder auf Dero Posten versäumet werden, oder gar von Händen kommen solten, von ihnen die Ersetzung des Schadens wird gefordert werden, wie dann auch daher unter andern die Post-Aemter allwo die Acta zur Post kommen, solche nebst ihren darauf befindlichen Zeichen, und wie viel selbige gewogen, auch von welchem Collegio und welches Tages Sie zur Post geschicket werden, in ein besonderes Buch richtig einzutragen, auch dem aufgebenden Collegio darüber einen Schein zu ertheilen haben.

II. Und ob zwar Unsere Post-Aembter und Bediente in denen Fällen, da die Acta ausser Landes gehen müssen, davor besage der Post-Ordnung Cap. 9. §. 10. weiter nicht, als Se. Königl. Majestät Lande gehen, auch das Porto gehoben wird, nicht respondiren können, so sollen doch Unsere Gräntz-Post-Aembter dahin sehen, daß sie mit denen benachbahrten correspondirenden Post-Aemtern, so weit es noch nicht geschehen, solche Abrede nehmen, damit dieselbe auch solche Erklährungen von sich geben, daß die Partheyen wegen richtiger Bestellung und sichern hin- und zurück kommens, nicht weniger als wegen anderer mit denen Posten gehenden pretiosorum gesichert seyn mögen.

III. Sollen die Post-Aemter die Acten bey der Aufgabe richtig wiegen, und solche nach der von ihnen beschwornen Taxe und nach Proportion der unterm 2. Augusti 1717. gedruckten Special-Tabell taxiren und keines weges solche ihrem Eyde zuwider bey der Taxe überschreiten und ein höheres Porto darauf setzen, derjenige Post-Bediente aber, so dergleichen vorsetzlicher oder unachtsamer Weise thun würde, soll nach Maaßgebung der Post-Ordnung Cap. 9. §. 4. zum erstenmahl auf zehen, zum andern mahl auf dreyssig Thlr. bestrafet und zum drittenmahl ohne Nachsehen cassiret werden.

IV. So lieget denen Aufgebern der Acten ob, bey der Aufgabe solche, wann sie in Unsern Ländern gehen, gegen einen Schein zu franquiren, da Sie aber weiter müssen fortgesandt werden, haben Unsere Gräntz-Post-Aemter sich mit den Auswärtigen des Porto wegen, wie mit andern Paqueten geschiehet, Posttäglich zu berechnen.

V. Wann auch auf eingelauffene Nachricht, wie viel die Urthels-Gebühren betragen, Unsere Collegia oder Judicia die Urthels Gebühren erlegen, so haben Unsere Post-Aemter zu sorgen, daß solche Gelder gegen der Facultät oder des Schöppenstuhls-Quitung unverzüglich bezahlet, auch was sich an Porto weiter gebühret, und der Verschicker zu erlegen hat, gut gethan werde.

VI. Wann aber ohne vorherige Nachricht die Acta nebst der Rechnung von Urthels-Gebühren und Porto einlauffen, oder das Post-Ambt gar auf ersuchen den Vorschuß gethan, so soll das Post-Ambt dem Collegio oder Gerichte die zurück gekommene Acta nebst der Rechnung des rückständigen Porto und Urthels-Gebühren und des, zu derselben Zurücksendung nach der Post-Taxe erforderten Post-Geldes zustellen, von dem Collegio oder Judicio aber davor gesorget werden, daß diese Rechnung dem Post-Ambt entweder so gleich oder längstens binnen 14. Tagen a dato insinuationis völlig bezahlet, und selbiges nicht wiedrigenfals an Schliessung seiner Rechnung gehindert werde.

VII. Und damit letzlich die Post-Aembter vor

ihre Mühe, so sie in Haltung eines eigenen Post-Buchs, Ertheilung der Scheine, Ubermachung der Urthels-Gebühre und sonsten werden übernehmen müssen, einige Ergetzlichkeit haben mögen, so sollen bey Zurückkunfft der Acten hievor nach Proportion sothaner Mühe 8. biß 12. Groschen besonders gegeben, und der in vorhergehendem angezogenen Rechnung zu dem Ende beygefüget, auch solches Geld unter das annehmende und distribuirende Post-Ambt getheilet werden. Signatum Berlin, den 26. Octobris 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. v. Görne.

No. CCIII. Rescript ans Cammer-Gericht, daß künfftig Declaratio nicht anders, als cum eventuali remedio suspensivo, gesuchet werden soll ꝛc. vom 20. Febr. 1721.

DA ex Actis erhellet, daß nicht nur die Krügerin bereits Remedia gehabt, sondern auch super remotione sententiæ eine Verschickung veranlasset worden, und nur zu Verschleiffung der Sache wieder Declaratio gesuchet werde, Se. Königl. Majest. aber dergleichen Protractionen nicht nachzusehen gemeynet; So soll gedachte Krügerin mit ihrem ungebührlichen Declarations-Gesuch so fort abgewiesen, hinkünfftig Declaratio nicht anders, als cum eventuali remedio suspensivo gesuchet, und im Fall selbige ulterioris indaginis, letztern deferiret werden;

Wann aber die Instantien bereits zu Ende, und die Declaratio nicht evident, deshalb keine neue Cognitio verstattet, und jedesmahl, wann Declaratio frivole gesuchet, und abgeschlagen wird, Advocatus so wohl als die Parthey, jede in 10. Thlr. Straffe condemniret werden. Wornach das Cammer-Gericht sich zu achten, und dieses zu publiciren hat. Signatum Berlin, den 20ten Febr. 1721.

Fridrich Wilhelm.

v. Plotho.

No. CCIV. Rescriptum, wie es mit Annehmung und Verwerffung derer Appellationen, und andern Remedien, worüber bißhero vielfältig queruliret worden, zu halten; de dato Berlin, den 27ten Februarii 1721.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue! Es hat sich eine Zeit her unter andern Behinderungen der Justitz insonderheit diese hervorgethan, daß Wir über Annehm- und Abschlagung der Appellationen oder Remediorum vielfältig behelliget worden, da offters Bericht erfordert, wodurch die Sachen aufgehalten, öffters aus einem Proceß mehrere gezeuget worden, und würde zu Unserm allergnädigsten Gefallen gereichet seyn, wann die Justitz-Collegia auf bequeme Mittel solchem Ubel vorzukommen, von selbst gesonnen, davon referiret, und das nöthige an Hand gegeben hätten. Da aber solches nicht geschehen; So seynd Wir vorläuffig auf allergnädigste Remedirung in Unserer Chur-Marck zu sinnen veranlasset worden.

Und da zwar bekandten Rechtens, und denen Ordnungen und Landes-Verfassungen gemäß, daß in Fällen, da nicht Appellatio insgemein unzuläßig, in Zweiffel Appellatio anzunehmen, wenn Selbige aber offenbahr frivola, zu verwerffen; So will doch solches dem Wercke nicht genug rathen, indem die folgends eingehohlte Urthele vielfältig gewiesen, daß eines theils ohne erhebliche Ursache appelliret, theils verworffene Appellationes vor gegründet angenommen worden. Es ist dannenhero Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß obige Regul zuvorderst vor Augen behalten, darnach gegangen, und über Annehm- und Verwerffung derer Appellationen jedesmahl in pleno resolviret, und wann Appellatio verworffen, und weiter Instantz geschiehet, bey fernerer Verwerffung die Ursache derselben dem Rejections-Decret mit inseriret werden soll, damit, wann die Appellanten sich weiter, und gar bey Unß Selbsten melden, und wie Sie allenfalß werden angewiesen werden, den Rejections-Bescheid beylegen, es desto weniger Nachsehens oder Berichts bedürffe, die appellirende Parthey sich selbst bescheiden, oder wann Sie dennoch durch weiteres sollicitiren die Ausführung erhalten, und hiernechst sich die Unerheblichkeit finden solte, Selbige gebührend bestraffet, oder auch wann gleichwohl zur Rejection nicht zureichende Ursache vorhanden gewesen, deshalb nöthiges einsehen geschehen könne, wie dann bey Verschickungen die Urthels-Fassere jedesmahl anzuweisen seyn, ob bey rejicirten Appellationen temerair, oder mit Fug appelliret, und unbillig rejiciret sey, und was sich nach Befinden vor Straffe gebühre? mit zu erkennen. Und da Wir im übrigen wollen, daß dieses alles nicht bloß bey Appellationibus, sondern auch andern Remediis, so jedes Orths zuläßig, statt haben solle; Alß habt Ihr Euch darnach zu achten, und was Ihr zur weiteren Verhüthung des querulirens der Rejectionen halber dienlich finden möchtet, mit nächsten pflichtmäßig an Unß zu berichten. Seynd Euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 27ten Febr. 1721.

Fridrich Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht.

v. Plotho.

No. CCV.

No. CCV. Fernere Declaration der Königlichen Conſtitution von Abkürtzung der Proceſſe in der Chur-Marck; de dato Berlin, den 29. Aprilis 1721.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Viſſingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Geben allen und jeden hiermit zuvernehmen; Demnach Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, was maſſen die zu Verkürtzung der Proceſſe in Unſeren hieſigen Landen Anno 1718. eingeführte Conſtitution, und die Anno 1719. darauf erfolgte Declaration den von Uns dabey gehabten Endzweck ſo wenig erfüllet, daß vielmehr die Proceſſe dadurch in einigen Puncten verlängert, und die darauf zu verwendende Unkoſten vermehret, auch viele Confuſiones veranlaſſet worden; Daß Wir dahero allergnädigſt gut gefunden, mehr ermeldte Conſtitutiones vorerſt und biß zu völliger Regulirung des Juſtiz-Weſens dahin zu ändern, daß

I.

Das ſchrifftliche Verfahren nicht gäntzlich aufgehoben, ſondern denen Judiciis die freye Hand gelaſſen ſeyn ſolle, ſo wohl in prima, als weitern Inſtantiis, nach Gelegenheit und Beſchaffenheit der Sache, ſelbige zum Schrifft-Wechſel zu verweiſen. Wir haben aber das allergnädigſte Vertrauen zu Unſeren Judiciis, und iſt Unſer ernſtlicher Wille und Befehl, daß Sie keine Sachen, welche durch ein Verhör, oder ander mündliches Receſſiren füglich abgethan werden können, zum ſchrifftlichen Procediren verweiſen, noch die Termine und Dilationes, weiter als es die Nothwendigkeit erfordert, und zwar längſtens von 4. Wochen, verſtatten ſollen.

II.

Wegen der von einem Theil wieder die Sententz geſuchten Declaration, wollen Wir dem Rechtlichen Gutfinden des Gerichts überlaſſen, ob ſelbiges desfalls es zur Verhör veranlaſſen, oder die geſuchte Declaration per Decretum in pleno ertheilen, oder verwerffen wolle.

Es ſoll auch

III.

in des Judicii Willkühr ſtehen, ob es die Remedia extraordinaria annehmen, oder dieſelbe, als unſtatthafft verwerffen wolle. Und mag ſolches ebenfalls, wann die Gravamina ſo beſchaffen, daß es deshalb keiner Cognition bey einem Verhör bedürffte, per Decretum, wann die Sache vorhin in pleno vorgetragen und erwogen worden, geſchehen.

IV.

Wann ein Bericht und Gutachten von denen Judiciis, oder Commiſſariis erfordert wird; So ſollen ſie beydes zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

V.

Die Citationes, welche ehemahls zur Inrotulation und Publication der Urthel ergangen, durch die Conſtitution vom 3. Septembr. 1718. aber aufgehoben worden, ſollen wieder nach dem alten Fuß eingeführet, jedoch jedesmahl dazu nur ein kurtzer Termin ſub præjudicio, auſſer in Liquidations- und Concurs-Sachen, allwo die gewöhnliche Termine zu beobachten, anberahmet werden.

Wann auch

VI.

durch die in jetzt ermehnter Conſtitution enthaltene Diſpoſition, nach welcher die einmahl angeſetzte Verhöre nicht wieder aufgehoben werden ſollen, die Sache öffters mehr verzögert, als beſchleuniget, auch den Partheyen dadurch vergebliche Verhörs-Koſten cauſiret werden; So wollen Wir auch hierunter denen Judiciis freye Hand laſſen, darüber, ob es nach Befinden bey dem Verhörs-Termin zu laſſen, oder auf beſchehene Vorſtellung ſelbiger wieder aufzuheben ſey, pflichtmäßig zu decretiren.

VII.

Bey denen Teſtamentis extrajudicialibus non privilegiatis ſollen, nebſt dem Notario, nur 2. Zeugen nöthig ſeyn, wann der Teſtator das Teſtament mit ſeiner Hand geſchrieben und unterſchrieben hat. Wann aber das Teſtament durch eine frembde Hand geſchrieben iſt; ſo müſſen 3. tüchtige Zeugen, nebſt einem Notario, dazu erfordert werden, welche alle in ſpecie dazu erbethen, und uno Actu wiſſentlich das Teſtament unterſchreiben ſollen.

Was

VIII.

Die Commiſſiones anbelanget, ſolche kan zwar das Judicium, woſelbſt die Sache anhängig gemachet wird, in Fällen, da es einer Ocular-Inſpection bedarff, oder eine Commiſſariſche Unterſuchung ohnumgänglich nöthig iſt, oder auch beyde Theile damit einig ſind, nach, wie vor, veranlaſſen. Wir erklären Uns aber dabey in Gnaden, daß Wir keine weitere Commiſſiones in Sachen, die ſchon abgeurtheilt, oder rechtshängig ſind, unter was vor einem Prætext es auch immer ſey, verſtatten, und dadurch die Sache von dem ordentlichen Wege Rechtens abziehen laſſen wollen. Jedoch ſoll es bey denen Commiſſionen, welche ſchon würcklich im Gange ſeyn, nicht allein gelaſſen werden, ſondern Wir reſerviren Uns auch in denen Rechtshängigen Sachen Commiſſiones zur Güte anzuordnen. Wann aber in zweyen, oder zum höchſten in drey Monathen, von der Zeit, da die Commiſſion erkant iſt, anzu-

rechnen, die Partheyen sich nicht vergleichen; Sollen Commissarii die Acta, ohne Anstand, an das ordentliche Judicium zu remittiren schuldig, und dieses, ohne fernere Rückfrage, in der Sache fortzufahren befugt seyn. Was auch bisher durch Commissiones verabscheidet, oder sonst abgethan worden, dabey muß es bleiben, und die solchergestalt beygelegte Sache nicht wieder resuscitiret werden.

IX.

Sollen alle Diejenigen, welche die Collegia versäumen, ausser denen, welche Kranckheiten, Unserer Angelegenheiten und anderer Ambts-Geschäffte, oder auch unumbgänglicher Verhinderungen halber, die Sie dem Præsidi, oder dem, der das Directorium führet, anzuzeigen haben, sich nicht einfinden, bey jedesmahligem Aussenbleiben zwey Rthlr. an die Armen geben, welches Wir jedoch auf diejenige, so keine Besoldung haben, nicht extendiret wissen wollen. Sie müssen aber dennoch ohne erhebliche Ursachen nicht ausbleiben, und selbige ebenfalls gedachter massen anzeigen.

Schließlich erlassen Wir jedermänniglich über die geänderte Puncte des vorhin auf die Constitution geleisteten Eydes, und wollen alles Ernstes, daß alle dem, was wir in diesem Edict geordnet, und gesetzet, schuldigster massen nachgelebet werde. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrückten Königlichen Innsiegel. Geben Berlin den 29. Aprilis 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. CCVI. Verordnung, daß der Magistrat hiesiger Residentzien jedem ohne Unterscheid schleunige Justitz angedeyhen lassen soll, und daß Se. Königl. Majestät den Mißbrauch der Arreste und suchenden Soldaten-Wache in Civil-Sachen abgestellet wissen wollen; vom 27. Jul. 1721.

Von GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue. Was ihr auf Johann Abends aus Halle bey uns geführten Beschwerden, daß sein Sohn alhier mit Pferde und Wagen arrestiret worden, und auf das deshalb den 12ten hujus an Euch ergangene Decret den 18ten ejusdem allerunterthänigst vorgestellet, das haben Wir Unserm Gouvernement allhier communiciren lassen, welches auch die Sache erwogen, und sich gegen Unsern würcklichen Geheimen Etats-Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Præsidenten, dem Edlen von Plotho, schrifftlich erkläret hat, daß wann hinkünfftig sich jemand zur Erhaltung der Arreste melden würde, derselbe an behörigen Ort verwiesen werden solte. Es will aber die Schuld wegen der Arreste, so das Gouvernement zuweilen auf pressantes sollicitiren aufzulegen resolviret, theils denen Partheyen, welche periculum in mora, und der Mangel der Hülffe bey denen Gerichten, wohin die Sache sonst gehöret, vorgeschützet, theils denen Gerichts-Obrigkeiten, und denen, so die Aufsicht über die Justitz haben, daß selbige denen Verordnungen wegen Abkürtzung der Processe, kein Gnüge leisteten, und die Justitz ohne grosse Kosten, nicht administrirten oder nicht genug wachsame Augen hätten, beygemessen worden.

Nun ist zwar nicht genug, daß eine Parthey sich über denegirter und verzögerter Justitz beschwere, umb etwas zum Præjuditz der ordentlichen Obrigkeit und des Gegentheils zu erschleichen; Wir wollen auch dergleichen Beschwerden jedesmahl gehörigen Orts angebracht, und Unsere Gerichte und Justitz-Bediente darüber bey vorkommenden Fällen gehöret wissen, allenfalls, wenn mit Grunde dergleichen Beschwerden angebracht worden, diejenige, so gefehlet, zur ernsten Straffe ziehen; hingegen auch zu Beybehaltung der denen Gerichten zustehenden nöthigen Authorität, die Calumnianten mit der in Unser Justitz-Reglement gesetzten Straffe belegen lassen. Damit aber gleichwohl kein Mangel hierin erscheine und zu befugten Klagen Uhrsach gegeben werde, auch nicht allerhand Verwirrungen entstehen mögen; So habt ihr so wohl als die hiesige Stadt-Gerichte mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß Jedem, ohne Ansehen, prompte unpartheyische Justitz administriret, mit Kosten Niemand ungebührlich übersetzet, und alles dasjenige exakt in Obacht genommen werde, was die Ordnungen, eines Jeden geleistete schwere Pflichte, und Gleich und Recht erfordern. Massen Wir bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade solches hiermit befehlen, und ernstlich wollen, daß Unsere Fiscalische Bediente hierin ein genaues Einsehen mit haben, und so bald sie etwas hierwieder geschehen zu seyn verspüren, solches gebührend anzeigen sollen.

Wenn auch bisher wegen der Arreste überall nicht geringer Mißbrauch verspüret, die Arreste an sich odiös seyn und die Arrestirte leicht um Ehre und Vermögen bringen, wenigstens den Credit schwächen, und einem jeden in dem Seinigen unsicher machen, diejenige auch, so sich ins Land zu ziehen resolviren, dadurch leicht abgeschröcket werden können, insonderheit die eigenmächtige Vorbeygehung der ordentlichen Gerichte zu schädlichen Confusionen Ursach giebet, und dem Gegentheil seines privilegii fori beraubet. So seynd Wir entschlossen, hierin mit Nachdruck zu remediren, und den Mißbrauch der Arreste in Civil-Sachen sowohl wieder die hiesige Einwohner als andere Unsere Unterthanen zu heben und einen jeden zu dem vorgeschriebenen Weg Rechtens zu weisen, hingegen diejenige, mit gebührender Straffe belegen

gen zu lassen, so in dergleichen Civil-Sachen, unbefugte injustificirliche Arreste oder Soldaten-Wache suchen, oder gar mit Vorbeygehung der ordentlichen Gerichte und Rechtlichen Wege erschleichen möchten; Gestalt Sie nach Befinden, ihre Forderungen, wann Sie gegründet, gantz, oder zum Theil, zum Profit des Fisci, verlieren, auch sonst, gestalten Sachen nach an Gelde oder Leibe gestraffet werden sollen, Wie denn die Juden, da sie sich wie zuweilen verspüret worden, unterstanden, andere bey ihren Privilegiis fori und Sicherheit zu krancken, befundenen Umständen nach, noch dazu des Genusses ihrer Privilegien beraubet werden sollen. Wir wollen jedoch zuforderst Unser Cammer-Gericht hierüber vernehmen, und habt ihr mit denen Gerichten auch hierüber zu communiciren, und mit ehesten Pflicht-mäßigen Bericht, wie ihr vermeinet, daß dieses alles am füglichsten in hiesigen Residentzien zum Stande zu bringen, zu erstatten, inzwischen wann jemand von dem Gouvernement an euch verwiesen wird, bey Vermeidung Unserer Ungnade schleunige Rechts Hülffe wiederfahren zu lassen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 27ten Jul. 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.C.E.v.Plotho.

Das hierauff ergangene Reſcript an den Commendanten von gleicher materie unterm 19. Sept. 1721. siehe im III. Theil. I. Abtheilung.

No. CCVII. Reſcript daß diejenigen, so einigen Leuten Gelder verschaffen, nicht mehr, alß 12. Gr. pro Cent. nehmen sollen; de dato Berlin den 6ten Martii 1722.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, und Liebe Getreue! Wir communiciren Euch hier neben Unsers Geheimen Raths und General Fiscals Duhrams allerunterthänigste Vorstellung, die Gebühren derer Sollicitanten, so jemanden Anlehne von Gelde verschaffen, betreffend, und befehlen Euch darauf in Gnaden, da Wir niemanden mit ungebührlichen Kosten beschweren lassen wollen, dahin zu sehen, und darüber zu halten, daß nach vorermeldtem Unsers Geheimen Raths Duhrams Vorschlage denen Sollicitanten bey Anschaffung einiger Gelder 12 Gr. pro Cent., ein mehreres aber nicht gereichet, allenfalß das erhobene in triplo, wovon das duplum Unserer Straff-Casse zufliessen muß, ersetzet, oder wann ein oder ander das nicht hätte, am Leibe dafür gestraffet werden solle. Ihr habt es gehörig zu publiciren und darüber zu halten. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin den 6ten Martii 1722.

Fridrich Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht.

No. CCVIII. Declaration des Edicts vom 24. Aug. 1717. wegen Publication derer emanirenden Edicten und Patenten; de dato Berlin, den 24ten Martii 1722.

DEmnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, vorhin allergnädigst vor gut befunden, Dero in Policey- und Commissariats-Sachen emanirende Edicta in der Chur-Marck durch die Land- und Steuer-Räthe publiciren zu lassen, bey welcher allergnädigsten Resolution es Dieselben auch annoch beständigst bewenden lassen, dieserhalb aber einiger Zweiffel vorgekommen, ob dieses auch in der Alt- und Neumarck also geschehen solle?

Ob nun wohl in dem Edict vom 24ten Aug. 1717. enthalten, daß die Edicta immediate an die Neumärckische Regierung, und an das Ober-Gericht in der Altenmarck gesandt, und von der Regierung und dem Ober-Gerichte denen Steuer-Räthen wieder zugefertiget werden solten, um in denen Städten die Publication der Edicten zu besorgen; So haben Dieselbe, weil Dero Neu-Märckische Regierung sich gemeldet, daß Ihr von eingangs gedachter Resolution noch nichts bekannt gemacht worden, hiemit allergnädigst zu declariren, der Nothdurfft zu seyn erachtet, daß alle aus dem General-Commissariat expedirte Edicta immediate an die Land- und Steuer-Räthe in der Churmarck, auch in der Alt- und Neumarck, ingleichen in der Uckermarck zur publication gesandt werden sollen; Diejenigen Edicta aber, so in denen Justitz- und andern Collegiis expediret werden, sollen nach Maßgebung des Edicts vom 24ten Aug. 1717. der Neumärckischen Regierung, auch denen Alt- und Ucker-Märckischen Ober- und Quartal-Gerichten zugefertiget, und von diesen die Edicta an die Land-Räthe und Magistrate in Städten zur publication gesandt werden. Jedoch sollen von denen Edictis, so aus dem General Commissariat emaniren werden, jedes mahl zwölff Exemplaria an die Neumärckische Regierung, und so viel an das Altmärckische Ober- und Uckermärckische Quartal-Gerichte zur Nachricht jedesmahl gesandt werden. Wornach sich Dero General-Krieges-Commissariat, auch Neumärckische Regierung, Altmärckische Ober- und Uckermärckische Quartal-Gericht gehorsamst zu achten. Signatum Berlin den 24ten Martii 1722.

Fridrich Wilhelm.

No. CCIX. Rescript wegen Abschaffung der 2ten Instantz bey der Universität zu Franckfurth an der Oder; de dato Berlin, den 27ten Martii 1722.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Was Ihr auf die den 15ten Decembr. p. an Euch ergangene Verordnung wegen Abschaffung der 2ten Instantz den 20ten hujus allerunterthänigst vorgestellet, das ist eingelauffen. Wir finden aber Euer Anführen von keiner Erheblichkeit, da Wir dergleichen überflüssige Instantzien überall gehoben, bey dem Geheimen Justitz-Rath noch 2. Instantzien vorhanden, und Ihr wohl thun werdet, wann Ihr durch gütliche Vergleichung den recursum zu verhüten, Euch bemühet. Seynd ꝛc. Berlin, den 27ten Martii 1722.

An
die Universität zu Franckfurth an der Oder.

No. CCX. Allgemeines Edictum vor die sämbtliche Regierungen und Justitz-Collegia, die Pœnal-Mandata und nöthige Beytreibung derer Straffen in Procels-Sachen betreffend; sub dato Berlin, den 31. Julii 1722.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz, von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Demnach Wir bißhero mißfällig wahrgenommen, daß die in Unseren Ordnungen gesetzte Straffen bey Procels-Sachen nicht jedesmahl dictiret, oder doch nicht behörig beygetrieben worden, Wir auch bey denen Pœnal-Mandatis den Mißbrauch verspühret, daß selbige entweder in Fällen, da solche nicht statt haben, erkant, oder da sie, denen Rechten nach, ergehen können und sollen, nicht darüber gehalten, noch die verwürckte Straffen beygetrieben worden; Daß Wir dannenhero nöhtig gefunden, dieserhalb Versehung zu thun.

Ordnen und befehlen demnach hiermit und Krafft dieses und zwar ernstlich, daß, wenn von Partheyen, Advocatis, Procuratoribus und anderen Personen, denen Ordnungen zuwieder gehandelt wird, solches nicht ungeahndet gelassen, und wenn eine gewisse Straffe darauf gesetzet, selbige erkant, oder nach Beschaffenheit der Sache per Decretum angedeutet, auch ohne Verzug exequiret werden, Daferne aber in denen Ordnungen keine gewisse Straffe vorgeschrieben, so dann das Gerichte selbige, nach rechtlicher Erwegung der Umbstände, determiniren und beytreiben lassen solle, wogegen Wir keine observantz, præjuditz, oder Ansehen der Personen, Beruffung auf ordentlichen Procels und dergleichen allegiret, noch attendiret, und allenfalls von denen Richtern und Gerichten, sonderlich decernentibus, so hierin ihr Ambt nicht beobachtet, die versäumte Straffe exigiret, und nichts desto weniger auch die Partheyen annoch bestraffet wissen wollen, damit Unsere Ordnungen in ihrem vigeur behalten werden und nicht ein jeder, nach Gefallen, sich von deren Gehorsam entziehen und übele Exempel zur Nachfolge geben könne.

Die Pœnal-Mandata anlangend, da verordnen und befehlen Wir hiermit, daß selbige, wo sie denen Rechten nach, Platz haben, erkant, sonderlich wann simplici mandato nicht pariret, noch erhebliche Uhrsachen, warumb nicht gehorsamet werden könne, angezeiget werden, ulterius bey gewisser Straffe abgelassen, und dieses bey weiterm Ungehorsam, mit Vorbehalt der verwürckten Straffe, geschärffet werden, auch Fiscus so fort sein Ambt hiebey beobachten solle; Massen dann, wenn Pœnal-Mandata erkant, selbige jedesmahl in Sententia angezogen und entweder aufgehoben werden, oder Condemnationes specifice und deutlich ergehen müssen, das Gerichte oder der Richter aber, so solches übersehen, wie oben erwehnet, angesehen werden soll; Und damit bey Verschickung der Acten die auswärtigen Urthelsfasser sich hiernach ebenfalls achten können; So hat Fiscus sich in solchen Pœnal-Fällen bey der Inrotulation zu melden, und auf dieses Unser Edict sich zu beziehen.

Auff daß auch, wegen verübter Thätligkeiten, Widersetzligkeiten und anderer denen Ordnungen und Rechten zuwieder lauffenden Actum, mit mehrerm Grunde und desto eher Pœnal-Mandata erkant werden können; So hat Fiscus, wann ihm davon Nachricht zukombt, ex Officio sich deßhalb weiter zu erkundigen und solches gebührend anzuzeigen, nicht weniger, wenn ihm deßhalb etwas aufgetragen wird, solches ohnverzüglich zu werck zu richten, und sich davon durch keine Protestationes und Ausflüchte abwendig machen zu lassen, auch diejenigen Sachen, wo Possessions-Streitigkeiten und Weiterungen zu

beför-

beſorgen, vor allen zu expediren, maſſen, wann über des Fiſcalis Seumſeligkeit, Unglück oder Schade entſtehen ſolte, derſelbe davor zur Verantwortung gezogen werden ſoll; dahingegen ihm auch die Gerichte, wo es nöhtig, die Hand prompt biehten, oder die Schuld tragen müſſen.

Da ſich auch zuweilen zuträgt, daß diejenigen, welche Fiſcus in Proceſs vertritt, ſich deſſen Aſſiſtentz mißbrauchen, ſelbſt turbiren, Thätligkeiten verüben, oder denen Mandatis nicht gehörige parition leiſten, Wir aber ſolchem Unweſen geſteuret, und dasjenige, was zum Schutz und Handhabung der Juſtitz geordnet, nicht zu derſelben Hinderung, noch auf Muhtwillen gezogen wiſſen wollen; So hat der jedesmahlige Richter ſolches ex Officio zu ahnden, oder da es der Sachen Nohtdurfft erfordert, wegen dergleichen factorum, es einem andern Fiſcali aufzutragen, damit derſelbe hierinn ſein Ambt thue, wie dann auch Unſerm General-Fiſcal davon Nachricht zu geben, der dahin zu ſehen hat, daß nicht von ſolchen Partheyen mit That-Handlung, ſondern nach dem Wege Rechtens verfahren werde.

Auf daß aber obiges und was ſich deßhalb gebühret, deſto accurater möge beobachtet werden; So ſollen (1) bey allen Regierungen und Gerichten gewiſſe Bücher, darinn die in denen Sententzien erkante Straffen ſo fort nach der Publication zu verzeichnen, gehalten, und (2) die, ſo per Decreta beſonders dictiret, entweder nach Beſchaffenheit der Collegiorum und Gerichte, in einem eigenen dazu gewidmeten Buche unter einer beſonderen Rubrique, auch (3) die abgehende Pœnal-Mandata auf gleiche Arth eingetragen, und jedes Jahr, zu Ende deſſelben, aus allen dreyen Büchern oder Rubriquen eine accurate Specification, mit deutlicher Anweiſung, was vor Straffen erkant, und worüber noch zu erkennen ſey, gefertiget, und an Uns, unter adreſſe Unſers würcklich Geheimbten Etats- Raths und Ober-Appellation Gerichts-Præſidenten, ꝛc. des Edlen von Plotho, eingeſendet werden.

Wornach ſich alle Unſere Landes-Regierungen, Juſtitz-Collegia, Magiſtrate und Obrigkeiten gehorſamlich zu achten, dieſes Unſer Edictum ſofort, nach deſſen Einlangung, zu publiciren und darüber mit gebührendem Nachdruck zu halten, das Officium Fiſci aber zu vigiliren, und die Contraventiones zur Beſtraffung behörig anzuzeigen hat. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Königlichen Inſiegel. Geben Berlin, den 31. Julii 1722.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.B.E. v. Plotho.

No. CCXI. Verordnung an das Frantzöſiſche Ober-Gericht, daß ſelbiges und das Cammer-Gericht einander auf ergangene Requiſitoriales die Zeugen ſtellen ſollen; ergangen ad inſtantiam der Räthin N. N. den 1. Aug. 1722.

SE. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr befehlen Dero Frantzöſiſchen Ober-Gericht hiermit, auf die vom Cammer-Gericht ergangene Requiſitoriales den Zeugen zu ſtellen; und ſoll es hingegen, wann dergleichen Caſus vorkommt, vom Cammer-Gericht wieder ſo gehalten werden, damit ein Judicium dem andern zu Beförderung der Juſtitz die Hand biethe. Signatum Berlin, den 1. Aug. 1722.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Plotho. v. Cnyphauſen. v. Katſch. v. Schlippenbach.

No. CCXII. Verordnung, wie es zu halten, wann von denen Sententzien bey denen Pfältzer-Colonien appelliret wird; ſub dato Berlin, den 31. Auguſti 1722.

SEiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, iſt allerunterthänigſt vorgetragen worden, was Dero zur Magdeburgiſchen Pfältzer-Colonie verordnete Commiſſion, occaſione einer Streit-Sache zwiſchen zweyen Pfältzern, Nahmens Jacob Schmidt, und Chriſtoph Gruneberg, in Puncto Remediorum, wieder die bey ihnen ausgeſprochene Sententzien, allerunterthänigſt angefraget, und haben Dieſelbe darauff in Gnaden reſolviret, daß

1.

Unter der Summe von 100. Rthlr. von denen, von ermeldter Magdeburgiſchen Commiſſion ertheilten Sententzien nicht appelliret, wann es aber eine Summe von 100. Rthlr. betrifft, die Appellation ſtatt haben, und anhero an das Tribunal gehen ſolle.

2.

Von Halle kan in Pfältzer Colonie-Sachen an die Commiſſion zu Magdeburg, und wann es auf eine Summe von 100. Rthlr. ankombt, gleichfalls von da anhero ans Tribunal appelliret werden; Und da

3.

Die Stendaliſche Pfältzer Colonie mit der Frantzöſiſchen combiniret iſt, und vom Frantzöſiſchen Ober-Gericht dependiret; So ſol es dabey alſo ſein unveränderliches Bewenden haben. Wornach ſo wohl Dero Tribunal und Pfältzer-Commiſſion in Magdeburg, wie auch allerſeits Magiſtrate ſothaner Colonien ſich gehorſamſt und eigentlich zu achten haben. Signatum Berlin, den 31. Auguſti 1722.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.B.E. v. Plotho.

No. CCXIII. Rescript wegen Nachsehung der Acten in denen Gerichten, und daß selbige nicht mit nach Hause zu nehmen; de dato Berlin, den 31. Octobr. 1722.

FRidrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Was Ihr wegen der, von denen dortigen Advocatis wider den §. 17. des publicirten Fiscalischen Reglements, worinn unter andern ihnen die Nachsehung der Acten in Gericht verstattet, aber nicht nachgegeben werden soll, selbige gegen einen Schein mit sich nach Hause zu nehmen, bey Euch gethanen Vorstellung unterm 3ten huius allerunterthänigst berichtet, das ist zu recht eingelauffen.

Nun hätte Euch zwar gebühret, den Mißbrauch denen Advocatis, Acta in die Häuser zu geben, als welches bey wohl bestelleten Judiciis nicht geduldet wird, schon längst abzuschaffen, oder gebührend zu melden. Da aber solches von Euch nicht geschehen, und Ihr noch dazu in obgedachter Eurer Relation auf dessen Beybehaltung mit abziehlet; So vernehmen Wir solches höchst mißfällig, und befehlen Euch dahero alles Ernstes und bey Vermeidung schwerer Verantwortung, dem oberwehnten Edicto gehorsamst nachzuleben, und wann was zu bauen nöthig, hierunter mit dortiger ꝛc. Cammer das nöthige zu concerriren, und behörigen Orths weiter zu suchen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 31. Oct. 1722.

An
die Neumärckische
Regierung.

No. CCXIV. Verordnung an das Geheimbde Justitz-Collegium, daß in Fällen, da die Cammer mit denen von Adel oder mit denen Städten zu thun hat, die Sache von dem Geheimden Justitz-Rath entschieden werden solle; vom 28. Decembr. 1722.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. ꝛc.

Was der Neu-Märckische Hoff-Advocatus von Aschen wieder den von Cartwitz auf Neuhaus vorgestellet und zu verordnen gebeten, das zeiget der Copeyliche Anschluß mit mehrern. Weil nun Unsere allerhöchste Intention keinesweges dahin gehet, daß in dergleichen Sachen von der Cüstrinischen Regierung gesprochen werde, sondern wie in Fällen, da die Cammer mit denen von Adel oder mit denen Städten zu thun hat, die Sache von Unsern Geheimten Justitz-Rath nach Maßgebung des Justitz-Reglements entschieden wissen wollen; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, die in dieser Sache verhandelte Acta von der Neu-Märckischen Regierung abzufordern und darinn zu erkennen, was Rechtens ist.

Daran geschiehet ꝛc. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 28. Decembr. 1722.

Auff Sr. Königl. Mayst. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Creutz. v. Kraut. v. Schlippenbach.

No. CCXV. Notificatio an das Geheime Justitz-Collegium in Berlin, daß in streitigen Gräntz-Sachen zwischen den Aemtern und Städten in dubio vor die Aemter decidiret werden soll; Berlin, den 17. Febr. 1723.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue!

Welchergestalt Wir unterm heutigen dato an hiesige Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigst reseribiren, daß in streitigen Gräntz-Sachen zwischen Unsern Aemtern und Städten vor Unsere Aemter decidiret werden soll; Solches geben Wir Euch mittelst des Copeylichen Beyschlusses in Gnaden zu vernehmen;

Wornach Ihr Euch also Eures Orths gleichfalß allerunterthänigst zu achten und in vorkommenden Fällen darnach zu sprechen habt. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 17. Febr. 1723.

Fr. Wilhelm.

v. Grumbkow. v. Katsch.

Beylage ad No. CCXV.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir aus bewegenden Ursachen allergnädigst resolviret haben, daß in streitigen Gräntz-Sachen zwischen Unsern Aemtern und Städten in dubio vor Unsere Aemter und Domainen decidiret werden solle.

Als

Als habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen, darnach allerunterthänigst zu achten. Seynd ꝛc.
Berlin, den 17. Febr. 1723.

An
die ꝛc. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. CCXVI. Allgemeines Edictum, daß die Justitz-Collegia und Richtere zum erstenmahl selbst sprechen, zum andernmahl aber die auswärtige Verschickung statt haben, auch andere Vorsichtigkeit gebrauchet werden soll; sub dato Berlin, den 17. Febr. 1723.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Ob zwar die Verschickung der Acten in Rechts-Sachen zu dem Ende geordnet, daß Partheyen, so wieder einen oder andern Richter einigen Verdacht zu haben vermeinen, desto eher ihnen eine unpartheyische Justitz versprechen können; Weilen dennoch die Erfahrung zeiget, daß offt zur blossen Verschleiffung der Sachen, Verschickung der Acten gesuchet und dadurch, wieder Unsere allergnädigste Intention, denen Processen nicht so bald, wie es wohl seyn solte, abgeholffen wird, und ob schon, umb denen Mißbräuchen zu remediren, am 30. Decembr. 1720. ein Edict publiciret, und darinn angewiesen, wie die Transmissiones accurat zu besorgen, und dabey denen Parthen alle vergebliche Kosten zu erspahren, allenfalls durch richtige Rechnung aller widriger soubçon zu benehmen, solches jedennoch die muhtwilligen und zanckſüchtigen Partheyen nicht hemmen mögen, dieses Rechts-Mittels sich unzulässiger Weise zu bedienen, und entweder Zeit zu gewinnen, ihre Partheyen herumb und ins Weite zu führen, und in schwere Kosten zu bringen, oder, da öffters es bey denen außwärtigen Sprüchen, zumahl wann es Landes Gesetze und Gewohnheiten betrifft, auf nicht geringen hazard ankömt, in ihrer ungerechten Sache was ungebührliches zu erschleichen; Daß Wir dannenhero allergnädigst resolviret, auch Krafft dieses Unsers allgemeinen Edicti ordnen und befehlen:

1. Daß hinführo in erster Instantz keine Acta, wann auch gleich ein Theil die Kosten allein zu tragen sich erbiehten solte, auswärtig verschicket, sondern von denen ordinairen Richtern selbst gesprochen werden solle, als welchen Wir hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, nochmahls anbefehlen, schleunige unpartheyische und gewissenhaffte Justitz einem jeden, ohne eintziges Ansehen, zu administriren; Was aber die zweyte Instantz betrifft; So soll bey denen Collegiis welche mehr als eine Instantz haben, und wo, denen Ordnungen nach, Acta transmittiret werden können, die Verschickung, jedoch ohne unnöhtige Umbschweiffe zu zulassen, verstattet werden.

2. Wann von der ersten Instantz an ein Ober-Gericht appelliret wird; Soll gleichfalls der Appellations-Richter ohne Verschickung sprechen; Wann aber auch weitere Instantz und Einholung auswärtigen Spruchs daselbst zuläßig, die Transmission der Acten nicht denegiret, und

3. Die Verschickungs-Kosten, wie bey unterschiedenen Gerichten bereits verordnet, in Termino inrotulationis erleget, oder in Zeit von 8. Tagen doppelt beygetrieben, und das Duplum an Unsere Straf-Casse abgelieffert und daselbst berechnet werden.

4. Da auch öffters in Termino inrotulationis Beschwerung geführet wird, daß in den letzten Satz-Schrifften nova enthalten, oder gar neue Stücke, so nicht communiciret, beygeschoben worden, oder andere Acta mit beyzufügen und mit zu verschicken wären; So sol in Termino inrotulationis der novorum halber kein Theil weiter gehöret, sondern der Urthels-Fasser angewiesen werden, wann sich nova finden mögten, selbige bey Abfassung der Urthel nicht zu attendiren, und soll derjenige, so ungebührlich was neues in der letzten Schrifft vorgebracht, oder gar neue Documenta beygeleget, so wohl, als derjenige, so unter dem prætext von novis ungebührliche Erkäntniß zu tripliciren gesuchet und erhalten, mit 10. Rthlr Straffe beleget; Wann aber über beygeschobene Stücke oder Combinirung anderer Acten die Frage ist, die Nohtdurfft kurtz mündlich bey der Inrotulation zum Protocoll gebracht und so fort darüber im Collegio, oder von dem, so Richter Stelle vertritt, ein decisives Decret gegeben und darwieder kein remedium suspensivum admittiret werden.

5. Und weil Wir zu Unseren Facultäten und Schöppen-Stühlen das allergnädigste Vertrauen haben, daß dieselbe die aus Unseren Landen an sie kommende Acten mit sonderbahrem Fleiß erwegen, und nach ihren schweren Pflichten ohne eintzige Neben-Absicht, was selbigen und denen Rechten gemäß, erkennen, auch selbst solche Arbeit verrichten, nicht aber, wie wohl an einigen Orten zuweilen geschiehet, an andere, die dazu nicht verpflichtet, die Acten zur Außarbeitung

geben werden; So wollen Wir auch, daß auf gedachte Unsere Facultäten und Schöppen-Stühle, bey denen Verschickungen vornehmlich die Absicht genommen werden solle, gestalten Wir auch, wann bey Unseren Rechts-Collegiis hierinn was versehen werden solte, solches mit mehrerm Ernst und Nachdruck ahnden lassen können, dieselbe auch jederzeit so offt es nöhtig, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten lassen werden.

6. Soll jedennoch jeder Parthey frey bleiben, in Termino inrotulationis, nachher aber nicht, drey Facultäten oder Schöppen-Stühle auszunehmen, wohin so dann auch Acta nicht verschicket, insgemein aber und ohne special-Benennung der 3. Collegiorum, wowieder excipiret wird, keine Außnahme Platz haben, auch, falls an einem Ort zwey dergleichen Collegia, etwann eine Facultät und ein Schöppen-Stuhl wären, die blosse Benennung des Orts keinen Richter verbinden, daß er an solchen Ort die Acta nicht verschicken dürffe, sondern es muß derjenige, so zu einem oder andern, oder auch beyden Collegiis kein Vertrauen hat, sich deutlich expliciren und nicht per indirectum die Zahl von 3. Collegiis in Excipiren zu übersteigen suchen.

7. Da sich auch zuweilen begeben, daß unter dem prætext, als ob die in letzterer Instantz eingeholte Urthel wieder die Landes-Rechte und Observantz gesprochen, angefochten und deren remotion, auch darauff anderweite Verschickung, und durch solchen Umbweg neue Instantz und weiterer Auffenthalt gesuchet worden; So sollen die Partheyen, so sich in denen Landes Rechten, oder einer richtigen Observantz gründen, jedesmahl sich in actis darauff beziehen, auch bedürffenden Falls, daß dabey einiger Zweiffel walten könte, beglaubte Attestata beylegen, damit der außwärtige Urthels-Fasser, von dem man nicht fordern kan, daß er die Rechte und Gebräuche jedes Orts von selbst wissen solle, davon hinlängliche Information habe, wie dann, wann die Rechte und Observantz nicht offenbahr und in Actis klar genug angewiesen und die Urthels-Fassere darwieder gesprochen, die Remotion solcher Urthel nicht gestattet, sondern selbige, Einwendens ungeachtet, zur Execution gebracht werden soll.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niederen Justitz-Collegiis in allen Unseren Landen, denen Regierungen, Verwehsern, Haubt- und Ambt-Leuten, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, und insgemein allen denenjenigen, welchen die Administrirung der Justitz obliget, hiermit in Gnaden, jedoch ernstlich, sich hiernach genau allerunterthänigst zu achten, und über den Innhalt dieses Edicti zu allen Zeiten nachdrücklich zu halten, auch hat das Officium Fisci zu vigiliren und die Contraventiones gehöriger Orten zur Beahndung gebührend anzuzeigen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Geben Berlin den 17. Februarii 1723.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.C.E. v. Plotho.

No. CCXVII. Allgemeines Edictum, worin die wegen derer Advocaten und Procuratoren vorhin emanirte Edicte und Verordnungen renoviret und geschärffet werden; sub dato Berlin, den 24. Martii 1723.

Wir Friedrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir höchst-mißfällig wahrgenommen, wasgestalt wieder Unsere, wegen derer Advocaten und Procuratoren, verschiedentlich, insonderheit unter denen Datis vom 1. Octobris 1714. und 17. Aprilis 1715. emanirte Edicta gehandelt und Wir, mit Vorbeygehung derer ordentlichen Gerichte, vielfältig zur Ungebühr und ohne Noht behelliget, auch denen muhtwilligen und Streit-liebenden Leuten, zu Erreichung eines ungerechten Zwecks, durch böse und zum Theil sich eindringende leichtfertige Rathgebere und Schrifft-stellere, der Weg geöffnet und facilitiret werde; Daß Wir dannenhero um solchen und anderen Inconvenientien zu remediren, resolviret und gut gefunden, sothane Unsere Edicta zu renoviren und zu declariren, auch zu schärffen.

Thun solches, ordnen und befehlen demnach hiermit und Krafft dieses

1.

Daß es zuvorderst bey ermeldten Unseren, wegen derer Advocaten und Procuratoren, ergangenen Verordnungen und Edictis überall sein Verbleiben haben, über dieselbe aber mit mehrerm Ernst und Nachdruck, als bißhero, gehalten werden solle; Gestalt Wir die sämbtliche in Unseren Königlichen Chur- und anderen Landen befindliche Advocatos und Procuratores, um denenselben und sonsten jedes Orts Ordnung, hinkünfftig aufs genaueste nachzukommen, hierdurch ernstlich und bey Vermeidung Unserer Ungnade und Straffe, anweisen und befehligen lassen.

2.

2.

Zweytens wollen und befehlen Wir ſämbtlichen Advocatis und Procuratoribus Krafft dieſes, bey empfindlicher Beſtraffung, ſich alles glolliirens und critiſirens über Unſere Ordnungen und Edicta zu enthalten, auch ihnen ſelbſt nach Gefallen, keine Art zu proceſſiren zu erwehlen, oder gar untereinander den Proceß, mit Vorbeygehung des Gerichts, zu inſtruiren, ſondern dem in Unſeren Ordnungen vorgeſchriebenen Modo genau nachzugehen, bey Vermeidung willkührlicher Straffe und Caſſation deſſen, ſo darwieder vorgenommen worden.

3.

Sollen dieſelbe auch Terminos unter ſich nicht prolongiren, noch einander dilationes geben, ſondern die vorgeſchriebene Termine obſerviren, oder gewärtigen, daß die Contravenirende, ohne weitere Cognition mit 10. Rthlr. Straffe beleget werden.

4.

Auch ſollen dergleichen Straffe diejenige leiden, ſo, ſtatt einzubringenden mündlichen Recelles, ſich unterſtehen, ſchrifftliche Handlungen zu übergeben, folglich eigenes Gefallens den Proceß zu führen und dem Gericht vorzugreiffen; Wie dann überdem auch alles, was ſolchergeſtalt unternommen, null und nichtig ſeyn ſoll.

5.

Haben dieſelbe zu ſorgen, daß alſofort zu Anfang zureichende Mandata, und wann Vormündere verhanden, Tutoria oder Curatoria ad Acta gebracht, und dergeſtalt alle nullitäten verhütet werden, wer hierwieder handelt, ſoll mit Strafe beleget, und darneben ſub pœna falſi Procuratoris, auch gewiſſer Geld-Buſſe, Mandatum einzuſchaffen, verbunden ſeyn.

6.

Weil an einigen Orten, wann Partheyen in Perſon erſcheinen, keine Vollmacht ad Acta kommt, an anderen Orten auch Advocati ohne Vollmacht admittiret werden wollen, wann ſie nur Information oder Acta, oder auch nur ein Schreiben von dem litigirenden Theil in Händen haben; So ſoll ſolches künfftig abgeſtellet, und entweder ſogleich ein Mandatarius auf die gantze Sache beſtellet oder der Advocat, ſo den Vortrag thut, und künfftig ſeinen Nahmen jedesmahl mit ad Protocollum zu geben hat, als Mandatarius gehalten werden.

7.

Da auch zuweilen Advocati oder Procuratores vorgeben, daß ſie aus Furcht vor dieſen oder jenen, einer Parthey nicht dienen könnten, eines Theils aber ſolches auf Concuſſiones, welche Wir bey Unſerer Regierung und überall führenden gerechten Intention gar nicht geſtatten, ſondern unpartheyiſches Recht adminiſtriret wiſſen wollen, hinaus läufft, andern Theils öffters aus Leichtfertigkeit und calumnieuſen Gemüthe, umb ehrliche Leute in übeln Verdacht zu bringen, oder neue Ausflüchte und Verzögerungen zu erhalten, herrühret; So ſoll, ſo bald dergleichen geſchiehet, Fiſcus ſein Ambt thun, und der ſolches angebende Advocatus oder Procurator erweiſen, daß er von der Gegen-Parthey abgeſchrecket, oder ſelbige die gegen ſie dienende Advocatos zu verfolgen gewohnet, oder doch ein gnugſahmer Verdacht dazu verhanden ſey, in deſſen Entſtehung der Concipient und Revident mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe beleget, und wann eine offenbahre Calumnie ſich findet, der Advocatur und Procuratur verluſtig erkläret werden ſoll; Maſſen dann die bloſſe Dignität, Anſehen oder Function, wann nicht anderer Rechts-begründeter Verdacht dazu kommt, zu keiner Entſchuldigung, vielweniger zum Beweiß zureichend ſeyn ſoll.

8.

Da auch Advocati und Procuratores offt durch ihre Nachläßigkeit denen Partheyen die Sachen verderben und verſäumen, die unſchuldige Partheyen darüber ſeuffzen, und daher zum Nachtheil und Ruin derſelben Reſtitutions-Proceſſe und andere Weitläufftigkeiten entſtehen; So ſollen zwar die Gerichte, was ſich der Reſtitution halber gebühret, in möglichſter Kürtze erkennen; doch, wann die Säumnüß von Advocaten oder Procuratoren herrühret, ſelbige, es erfolge Reſtitutio oder nicht, davor ernſtlich geſtraffet werden.

9.

Da auch einreiſſen will, daß in denen Unter-Gerichten, ſo nicht mit eigenen Advocaten in ſolcher Anzahl verſehen, daß beyde Theile gutfindendenfalls Beyſtande finden können, Advocati ſich eindringen und einer Parthey im Gericht aſſiſtiren wollen, dagegen die andere ohne Beyſtand iſt, oder mit ſchweren Koſten von anderen Orten ein Advocat gehohlet werden muß; So ſollen dergleichen Unter-Gerichte die Sachen ohne Advocaten abthun und entſcheiden, zu ſolchem Ende ſich aus denen Umbſtänden im Gericht wohl informiren, darüber richtige Protocolla halten und vor allen Dingen die Güte verſuchen, denen Advocatis aber vor andern Partheyen keinen Vortritt geſtatten, es wäre dann, daß frembde bey ſolchen Gerichten etwas zu ſuchen hätten, und dazu Advocaten als Mandatarien abſchicketen, welchenfalls doch die Sachen ohne Umbſchweiffe zu examiniren, zu protocolliren und abzuthun, maſſen, wann Wir gleich an einigen Orten zuweilen nur einen Advocaten angeordnet, ſolches keinesweges in der Abſicht geſchehen, daſelbſt Proceſſe zu führen, ſondern bey Errichtung wichtiger Contracte, Theilungen und dergleichen, oder da Einwohnere an anderen Orten Proceſſe führen und Supplicata übergeben müſſen, ſelbigen Rath mit zutheilen, oder auch als Juſtitiarios ſich gebrauchen zu laſſen. Dann ſoll auch kein Gericht befugt ſeyn, wann gleich Advocati daſelbſt zuläßig, jemand, der nicht ein Advocaten-Patent erlanget hat, zum Vortrag einer Sache vor einen andern zu admittiren, bey 10. Thlr. Straffe, ſo offt es geſchiehet, und da nicht weniger die Erfahrung bezeuget, daß Advocati oder Procuratores umb einen geringen Gewinn die von Schulmeiſtern, Schreibern oder gar Umbläuffern und ſolchen Leuten, welche das Recht nicht verſtehen, gemachte Supplicata revidiren; So ſoll dieſes hinführo bey 10. Thlr. Straffe verbothen ſeyn, damit unter der Hand nicht weiter geheget werden, wel-

che die Einfältigen zu Processen verleiten und anfrischen.

10.

Da auch Partheyen sich unterstehen ihre erste Instantien vorbey zugehen, und Uns zu behelligen, oder die Obern Collegia anzulauffen; So sollen hinführo Advocati und Procuratores dergleichen Supplicata nicht verfertigen oder revidiren, es sey dann daß in denen Sachen, so vor die Provincial-Collegia gehören, daselbst geklaget, aber keine Hülffe erfolget, welches ins besondere auch in Ansehung Unserer sämblichen Krieges- und Domainen-Cammern zu observiren.

11.

Da verschiedentlich verspühret wird, daß zwar anzügliche passus durchgestrichen, aber doch so gelassen worden, daß die Worte füglich zu lesen, folglich die Calumnie nicht gehoben, vielmehr selbige zu verstecken gesuchet worden; So soll in solchen Fällen die Anzüglichkeit eben so, als wann selbige ohne Anstrich wäre bestehen blieben, geahndet, auch im übrigen, damit der wahre Autor desto eher am Tage sey, die Supplicata, so in der Provintz gemachet und bey Hofe übergeben werden, von dem Concipienten in der Provintz gebührend unterschrieben werden, massen einem hiesigen Revidenten auch nicht entschuldigen muß, daß er anderweit das Supplicatum herbekommen.

12.

Und wie Wir hingegen die Advocaten und Procuratoren bey ihrem Ambt wollen schützen lassen; So sollen diejenige, so nicht in solcher Zahl angenommen, oder vermöge derer Edicten befugt seyn Supplicata zu machen, oder sonst des Advocirens und Procurirens sich zu gebrauchen, wann sie sich dessen unterstehen, ernstlich gestraffet werden, und Fiscales deßhalb ihr Ambt thun; Und weil sich ein und andere so erfrechet, daß sie sich gleichsam mit Gewalt eindringen, und den Vorwand, daß sie auf Universitäten gewesen, oder zu Notarien creiret, oder auch Hoffnung erlanget in Numerum zu kommen, nehmen wollen; So sollen diejenige, wann sie nicht nach der ersten Geld-Bestraffung acquiesciren, mit dem Spanischen Mantel und nach Befinden, harter gestraffet werden.

13.

Dann sollen auch insgemein zu Justitiariis Advocati recepti, oder so wenigstens Praxin getrieben, oder in Justitz-Bedienungen stehen, oder immatriculati Notarii, oder sonst mit tüchtigen Attestatis von Unseren Provincial-Justitz-Collegiis, oder von Unseren Juristen-Facultäten versehen seyn, genommen, und wann ihren Actis Glaube beygemessen werden soll, in Gegenwart derer Unterthanen vereydet werden, Schulmeistere, Handwercker und dergleichen Personen müssen aber sich nicht unterstehen, sich als Justitiarios gebrauchen zu lassen, oder gewärtigen, daß sie zur Straffe gezogen, oder mit Schimpff abgewiesen werden.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niederen Gerichten, Regierungen, Beambten, Magistraten und Richteren, auch sonst Männiglich hiermit in Gnaden und ernstlich, hierüber nachdrücklich zu halten, gestalten auch das Officium Fisci zu vigiliren und die Contravenirende zur Bestraffung anzuzeigen hat. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin, den 24. Martii 1723.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. G. E. v. Plotho.

No. CCXVIII. Allgemeine Verordnung an alle Königliche Regierungen und Gerichte, worunter Justitz-Bediente und Advocaten stehen, daß diejenige, so zu dergleichen Functionen befordert seyn wollen, auf einländische Universitäten studiren, daselbst disputiren, und sich ihrer Capacität halber legitimiren sollen; sub dato Berlin, den 16. Septembris 1723.

VOn GOttes Gnaden, **Fridrich Wilhelm**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wir haben unterschiedlich wahrgenommen, daß zu denen Advocaten-Stellen sich öffters Subjecta zu dringen suchen, die ihrer Capacität halber sich nicht genug geprüfet, nicht mit genugsahmen Zeugnissen versehen, auch die nöthige Examina zu vermeiden gesuchet, wodurch die Gerichte mit nicht zulänglich geschickten Personen versehen, und die Partheyen in Schaden, die Judicia auch in Confusion gesetzet werden können; Wannenhero Wir allergnädigst wollen, daß zwar die Advocaten und Procuratores, wie bereits befohlen, sich zuforderst mit Unserer Recruten-Casse abfinden, und eher nicht mit Patenten versehen, am wenigsten aber zugelassen werden sollen; Es sollen aber diejenige, so gedachte Casse befriediget, nichts desto weniger ihre Capacität bey dem Gerichte, wobey sie bestellet, wann solches mit gelahrten Personen versehen, und Advocaten vorzuschlagen hat, oder auch bey denen Provincial-Collegiis melden, ihre Geschicklichkeit zum

Advo-

Advociren zeigen, und ſich, wann ſie noch nicht examiniret, und darüber einen Habilitations-Schein bekommen, dem Examini nicht entziehen, oder daß ſie mit Verluſt des an die Recruten-Caſſe bezahlten Geldes abgewieſen werden, gewärtigen; Und da Wir in Unſerm Königreich und Landen verſchiedene wohl beſetzte Univerſitäten haben, allwo diejenige, ſo auf das Recht ſich legen wollen, gute Information finden und ſich zur Advocatur auch Richterlichen Function qualificiret machen können; So iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß diejenige, ſo in Unſeren Landen als Advocaten oder Gerichts-Perſonen emploiret werden wollen, auf Unſeren Univerſitäten den Studien obliegen und deßhalb gute Zeugniſſe einbringen, auch Specimina ihres Fleiſſes, ſonderlich durch Haltung Diſputationen zeigen ſollen, als wozu Profeſſores die Hand biethen und dahin ſehen werden, daß die Diſputirende nicht mit groſſen Koſten beſchweret, und dadurch von ſolchem nützlichen Werck abgeſchrecket werden; Und wofern jemand, ohne ſeine Capacität gewieſen, oder beſcheiniget, auch nicht in Praxi bereits ſich hinlänglich hervorgethan zu haben, ſich eingeſchlichen haben ſolte; So ſollen die Gerichte noch die benöthigte Zeugnüſſe erfordern oder Examina vornehmen, und im Fall ſich jemand weigert, berichten; Wie Wir dann auch wiſſen wollen, ob jemand, ſo eine Probe-Relation zu machen ſchuldig, ohne daß ſelbige erſtattet und approbiret, in Unſere Juſtitz-Collegia oder zu dergleichen Functionen gekommen, maſſen Wir, wann Wir nicht jemand beſonders davon diſpentiret, hierinn Niemanden überſehen laſſen, vielmehr die Collegia, ſo dieſerhalb nicht behörige Erinnerung gethan, oder allenfalls es gemeldet, inſonderheit auch diejenige, ſo nicht referiret und Unſere approbation erhalten, und deßhalb ſäumig geweſen, oder fernerhin ſeumig ſeyn, gewiß zur Verantwortung ziehen laſſen wollen.

Weilen übrigens auch die Examination derer Probe-Relationen denen hieſigen Examinatoribus Mühe giebt, und ſolche bey anderweit habenden Geſchäfften, ohne eintzige Ergötzlichkeit, ihnen nicht angeſonnen werden kan;

So ſoll derjenige, der die Probe gemachet jedesmahl 3. Reichsthaler deßhalb einſenden, und das Collegium ſo die Relation eingeſchicket hat, davor, daß ſolches geſchehe, ſorgen.

Wornach alle Unſere Königliche Regierungen, Juſtitz-Collegia, Magiſtrate und Gerichte, auch Beamte worunter Juſtitz-Bediente und Advocaten ſtehen, ſich allergehorſamſt und eigentlich zu achten haben. Geben Berlin den 16. Septembris 1723.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.B.E. v. Plotho.

No. CCXIX. Reſcriptum ans Cammer-Gericht, daß ſinguli Litis-Conſortes in cauſa dividua den Appellations-Eyd ſchweren oder jeder 100. Thlr. erlegen müſſen; de dato Berlin, den 11. Novembris, anno 1723.

Friedrich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Was Ihr ad cauſam des Ober-Präſidenten von Danckelmanns Erben wieder des Cammer-Raths Ludolff Witbe und Erben den 27ten vorigen Monaths allerunterthänigſt berichtet, und wegen des Appellations-Eydes angefraget, das iſt eingelauffen, und ſeynd darauf die Ludolffiſche Erben mit angeſchloſſenem Supplicato eingekommen, worinn ſie bitten, daß ſinguli heredes Juramentum Appellationis in Perſon abzuſchweren, oder ein jeder 100. Rthlr. zur Straff-Caſſe zu erlegen angehalten werden möchten, wie mehrern Inhalts daraus zu erſehen.

Gleichwie ſich nun in dieſem Fall una actio inter plures diviſa findet, ſo haben die Intereſſenten, ſo viel deren appelliret, oder die Appellation fortſetzen wollen, jeder 100. Rthlr. zu erlegen. Wornach Ihr Partes zu beſcheiden, Euch auch in andern dergleichen Fällen hiernach zu achten habet. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. Novembris 1723.

No. CCXX. Reſcriptum declaratorium wegen der vorhin von Abkürtzung des Proceſſes publicirten Conſtitution in puncto derer Teſtamentorum extrajudicialium; vom 17. Dec. 1723.

Friedrich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Was Ihr wegen des von Peter Andreas Lind, und ſeiner nunmehro verſtorbenen Frauen Annen Dorotheen Schröderin extrajudicialiter errichteten reciproquen Teſtaments, den 19ten vorigen Monaths berichtet, das iſt eingelauffen, Lind auch darauf mit anliegenden Supplicato eingekommen, und Uns daraus allerunterthänigſt referiret worden, wie es auf die Frage ankomme, welchergeſtalt die Declaration vom 29ten Aprilis 1721. zu verſtehen ſey, und ob ſelbige præſupponire, daß die Teſtamenta extrajudicialia non privilegiata nicht zugelaſſen ſeyn ſollen, quando haberi poteſt copia Judicis. Nun erhellet zwar aus dem Bericht ſo wohl alß auch dem Supplicato, daß die erſte præjudicial-Frage dieſe ſey: ob das Teſtament beſtehen könne, wann gleich das oberwehnte requiſitum weg fiele, daß man des Richters nicht habhafft ſeyn können? Nicht weniger

niger ist die Frage, ob das Testament von der Parthey, so es jetzo impugniret, angenommen sey, auch ob es allenfalß, alß ein Codicill bestehen könne? item was bey einem Testamento reciproco conjugum hierinne juris sey? wovon sich aber, da das Protocoll nicht beygeleget, nicht gründlich urtheilen lässet. Inzwischen hat es bey der Declaration die Meynung wohl nicht gehabt, daß man facultatem testandi extrajudicialiter und bloß auf dem Fall, da copia judicis nicht zu haben restringiren, und in so weit bey der Constitution bleiben wollen, alß welche ohnedem a Jure communi sehr abweichet, und facultatem testandi, so doch nach den Rechten und der Billigkeit favorable ist, sehr einschräncket, ohnerachtet es hauptsächlich in solchen Fällen darauf ankomt, ob de voluntate testatoris genug constire, maassen denn auch der Punct, ob man des Richters habhafft werden können, in der Generalität weit aussehend ist, und zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben kan, also einer näheren Erklärung brauchet; wir wollen daher, wann sonst andere Requisita bey extrajudicial-Testamenten verhanden, darauf nicht gesehen wissen; Und damit allen ferneren disputen über solchen extrajudicial-Testamenten auch Testamentis reciprocis könne vorgebogen und jedermann bekannt werden, was deßhalb observiret werden soll: So habt ihr eine ausführliche Constitution darüber zu entwerffen, so viel möglich alle besorgliche casus dubios abzuthun, und das project zu Unserer allergnädigsten approbation einzusenden. Seynd ꝛc Geben Berlin den 17. Dec. 1723.

Fr. Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht

No. CCXXI. Rescript an das Cammer-Gericht, daß nach nunmehrigen Lehns-Veränderungen die Sententzien in Lehns-Sachen nicht mehr eingesandt, sondern ohne Anfrage bey dem Cammer-Gerichte publiciret werden sollen; vom 20ten Martii 1724.

FRidrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Uns ist gehorsamst referiret, welchergestalt Ihr bey Gelegenheit der in Sachen Hans Ehrenreichs von Burgsdorff wider Barbara Sabine von Lœben, gebohrne von Ilow, von Euch abgefasseten Sententz allerunterthänigst angefraget, ob nach nunmehriger Veränderung mit denen Lehen, nach dem §. 6. des X. Tituls der Cammer-Gerichts-Ordnung die Sententzien in Lehn-Sachen, vor deren Publication noch fernerhin einzusenden?

Alldieweilen nun die Raisons des allegirten §. 1. nach beschehenen Lehns-Veränderungen gäntzlich cessiren; So könnet Ihr auch diese und alle andere Sententzien in Lehns-Sachen, künfftig ohne vorhero anzufragen, ertheilen, und publiciren. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 20ten Martii 1724.

Friederich Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht.

v. Katsch.

No. CCXXII. Rescriptum an das Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht, wegen des von allen Erben in causa dividua abzulegenden Juramenti Appellationis; de dato Berlin den 31. Martii 1724.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Vester, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Was Johann Sauerwald in Sachen wieder die Theringische und Fugmannische Erben sub dato den 18ten hujus bey Uns eingereichet, und wegen Beförderung der Sache, auch abzulegenden Appellations-Eydes, zu verordnen gebethen, das lassen Wir originaliter hiebey legen.

Wir wollen nun, so viel möglich, die Processe verkürtzet, und über Unsern Edictis gehalten wissen, weßhalb Ihr dann auch in dieser Sache keine Verzögerungen und Umschweiffe zugestatten, noch dem, was Wir wegen des Appellations-Eydes geordnet, zuwider handeln, oder eigenmächtige Auslegungen darüber machen zu lassen, massen sich von selbst verstehet, daß, wenn Causa dividua alle Erben den Eyd ablegen, oder diejenige, so solches nicht gehörig præstiren, pro renunciantibus gehalten werden müssen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 31ten Martii 1724.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

No. CCXXIII. Rescript an das Cammer-Gericht, die Bau-Sachen von sich abzuweisen; vom 30. Junii 1724.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben vorhin bereits zu verschiedenen mahlen allergnädigst declariret, was gestalt Wir zu Verhütung vieler schwehren und kost-

kostbahren processe, wodurch die bauende enerviret, und zum Bau incapable gemacht werden, keine Bau Sachen in einem ordinairen und weitläufftigen Processe gezogen, sondern von dem Commissario und Magistratu loci beurtheilet, und forderſamſt abgethan, auch die Appellation davon anderer gestalt nicht, als an die Krieges- und Domainen-Cammer, wohin die Sache ordentlich gehöret, nachgegeben, und die streitende Partheyen von derſelben entſchieden, hingegen dergleichen processe an kein gröſſeres Justitz-Collegium gebracht werden ſollen. Gleichwie Wir dieſes bereits in dem von Uns allergnädigſt ausgelaſſenen Patent de Anno 1715. §. 4. ingleichen in der ertheilten Instruction der Commissariorum §. 16. nicht minder in Unſerer edirten Juſtitz Ordnung de Anno 1713. §. 4. ausdrücklich und mit Fleiß verordnet.

Wann auch unſere allergnädigſte Will- und Meynung ferner dahin gehet, daß von dieſen Unſern wohlbedächtigen und heilſamen Verordnungen keinesweges abgegangen, ſondern ſteif und feſt darüber gehalten werden ſoll; Als befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, euch hiernach inskünfftige zu achten, und euch aller Cognition in Bau-Sachen gäntzlich zu enthalten, hingegen, wann dergleichen etwa per Appellationem an euch gedeyen möchten, ſelbige alſofort von euch ab, und an die Krieges- und Domainen-Cammer an welche wir dieſe Sachen lediglich devolviret und denen litigirenden kein weiteres Remedium verſtattet wiſſen wollen, zu verweiſen. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin den 30ten Junii 1724.

Fr. Wilhelm.

von Creutz. v. Katſch.

No. CCXXIV. Declaratio des vorſtehenden Reſcripti, wegen Bau-Streitigkeiten in Reſidentzien; unterm 13. Aug. 1724.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Euren allerunterthänigſten Bericht vom 31ten Julii c. und der darin gethanen Anfrage, ob nicht wegen Cognition der Bauſachen in hieſigen Reſidentzien, wann ſelbige per Appellationem an Euer Collegium kommen, es bey dem Tit. XII. §. 41. der Cammer-Gerichts-Ordnung verbleiben und von Euch darauf decidiret werden ſoll, ertheilen Wir Euch hiermit zur allergnädigſten Reſolution: daß, was die Bau-Sachen in hieſigen Reſidentzien betrifft, es bey der vorigen Verfaſſung verbleiben und das unterm 30. Junii c. an Euch ergangene Reſcript dahin nicht extendiret werden ſoll. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 13. Aug. 1724.

Fr. Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht.

v. Katſch.

No. CCXXV. Reſcript, daß das Cammer-Gericht in Schuld-Sachen wieder die Beamte, ohne Vorwiſſen der Kriegs- und Domainen-Cammer, keine execution veranlaſſen ſoll ꝛc. vom 21. Septembr. 1724.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben aus Eurer bey Uns eingereichten allerunterthänigſten relation vom 26ten Junii a. c. des mehrern erſehen, was Ihr auf das unterm 14ten Ejusd. an Euch ergangene Reſcript wegen der von dem Amtmann zu Trebbin, Rathsmann, in Juſtitz-Sachen nicht ſo fort und gehörig geleiſteten Parition und der ihm deshalb von Euch dictirten 100. Thlr. Straffe allerunterthänigſt berichtet und vorgeſtellet. Worauf Wir euch hiermit zur allergnädigſten reſolution ertheilen, und zwar, daß Wir aus denen von der Chur-Märckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer angeführten Uhrſachen, weil beſagter Amtmann, wann er die ihm dictirte Geld-Straffe erlegen ſollte, und zu Abführung der Pacht-Gelder inutil werden dürffte, demſelben vor dieſesmahl die 100. Thlr. Straffe allergnädigſt erlaſſen, und habt ihr ſolche alſo von ihm ferner nicht beyzutreiben; wie dann, auch inskünfftige, wann wegen verwürckter Straffe, oder ſonſten Executiones in Schuld-Sachen wieder Beambte zu vollſtrecken, ſolches ohne Vorwiſſen der Chur-Märckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer nicht geſchehen noch von Euch verwilliget werden muß, weil bey dergleichen Beambten, ſie ſeyen Pächter oder Adminiſtratores eben das jenige zu befürchten, und alſo auch zu beobachten, was das Juſtitz-Reglement von Poſt-, Jagt- und Steuer-Bedienten diſponiret.

Geſtalt ihr Euch hiernach zu achten und bey dergleichen vorkommenden Fällen darauf zu ſehen habt. Daran geſchiehet Unſer Wille, und wir ſeynd ꝛc. Gegeben zu Berlin den 21. Sept. 1724.

Fr. Wilhelm.

An
das hieſige Hoff- und
Cammer-Gericht.

v. Katſch.

No. CCXXVI. Rescript, daß zwischen Teutschen und Frantzösischen Gerichten keine prorogatio jurisdictionis statt finden solle; vom 25. Octobr. 1724.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir remittiren an Euch hiebey in Gnaden, was Unser Amtmann zu Buchholtz Matthias Adam Pfundt, wegen der zwischen ihm, und Unserm Frantzösischen Richter zu Bernau, Girard, annoch obschwebenden Differentzien bey Uns allerunterthänigst eingegeben. Und ob Wir zwar vorkommenden Umbständen nach, vor dieses mahl gedachten Girard zur Straffe seine ungebührliche prorogation verwiesen, und, doch ohne præjuditz, dieser Sache halber an Euch remittiret; So habt Ihr jedennoch vors künfftige Euch zu enthalten, an diejenige, so unter Frantzösischer Jurisdiction stehen, Monitoria, oder Verordnungen, wie sie auch Namen haben mögen, ergehen zu lassen; Allermassen Wir dann die denen von Frantzösischer Nation ertheilte privilegia in keine Weise gekräncket wissen wollen, auch schon bey verschiedenen Gelegenheiten declariret, daß zwischen Teutschen und Frantzösischen Gerichten, zu Vermeidung aller Confusion, keine prorogationen statt finden solle. Seynd ꝛc. Berlin den 25ten Octobr. 1724.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Katsch, Viereck, Fuchs.

An
das Cammer-Gericht.

No. CCXXVII. Verordnung, daß die Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle höchstens binnen 6. Wochen die acta abfertigen, oder der Referente 20. Thlr. erlegen soll; vom 26. Jan. 1725.

SE. Königl. Majestät befehlen Dero sämtlichen einheimischen Universitäten und Schöppen Stühlen insonderheit der Universitæt zu Franckfurth an der Oder hiermit in Gnaden, wenn von Dero Hoff- und Cammer-Gericht alhier Acta an sie gesandt werden, solche höchstens binnen 6. Wochen zu expediren und abzufertigen oder wiedrigenfalls zugewärtigen, daß der Referent, welcher darunter saumig gefunden wird, jedesmahl 20. Rthlr. zuerlegen angehalten werden soll. Signatum Berlin den 26ten Januar. 1725.

In simili
An die Königl. Preusischen
Juristen Facultæten.
Kœnigsberg
Halle und
Duisburg
und Schöppen-Stühle
Zu Brandenburg
Stargard
Halle
Minden.

No. CCXXVIII. Rescriptum declaratorium wegen des §. 35. der Constit. von Abkürtzung des Processes, betreffend die Mittel-Instantz derer Adelichen Gerichte; vom 6. Martii 1725.

FRidrich Wilhelm, ꝛc. König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was ihr wegen der Appellation, welche Elisabeth Krusin verehlichte Schünemannin von des Wilsnackischen Magistrats Sententz bey Euch, und nicht bey dem von Saldern einbringen wollen, unterm 14ten vorigen Monaths, allerunterthänigst berichtet, und angefraget, das ist in Unserm Geheimten Etats-Rath erwogen worden. Nun redet der §. 35. der Constitution von Abkürtzung der Processe lediglich von Städten, daß bey selbigen die Mittel-Instantz abgeschaffet seyn solle. Es hat auch insgemein die Meynung hiermit, daß nicht 2. Instantien bey einem Unter-Gericht ferner zu zulassen, kan also solches auf andere Gerichts-Inhabere so schlechterdings nicht extendiret werden, bevorab auf die Instantz bey denen von Adel, als welche, da die Lehnbarckeit auf gehoben und Sie übrigens wegen Beybehaltung ihrer Jurium versichert worden, solches zu klagen veranlassen würde, wie denn bey dem von Saldern sich dieses noch findet, daß derselbe Eurem Anführen nach mit der Appellations-Instantz beliehen ist. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 6ten Martii 1725.

An
das Cammer-Gericht.

No. CCXXIX. Verordnung, wornach bey dem Chur-Märckischen Hoff- und Cammer-Gericht das Justitz-Wesen eingerichtet und verfahren werden soll; vom 16. April. 1725.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer

Printz

Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Unsere allergnädigste Intention von Anfang Unserer Regierung dahin gerichtet gewesen, daß die Justitz in Unseren Landen beschleuniget, Unseren Unterthanen die schwere Kosten verringert, die Processe selbst aber in einer jeden Instantz höchstens binnen Jahres Frist zum Ende gebracht werden mögen, Wir auch sothanen Endzweck in Unserm Königreich Preussen würcklich, durch eine besondere Einrichtung erhalten;

Als haben Wir Unserm Geheimen-Raht und Chur-Märckischen Cammer-Gerichts-Præsidenten, von Cocceji anbefohlen, die Justitz-Verfassung bey dem Cammer-Gericht auf eben denselben Fuß einzurichten.

Weilen nun derselbe so wohl mit dem Collegio selbst, als denen Deputirten Unserer Land-Stände die Sache concertiret, Unsere würckliche Geheimte Etats-Krieges- und dirigirende Ministri, von Katsch und von Fuchs aber, welche Wir insbesondere hiezu authorisiret, bey dem übergebenen Project nichts zu erinneren gefunden; So haben Wir solches gleichfalls approbiret und, zu Beforderung der Justitz, nöhtig gefunden, sothane neue Einrichtung durch öffentlichen Druck heraus zu geben und als eine publicam Sanctionem in Unserer Chur-Marck Brandenburg und dazu gehörigen Landen zu Jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen.

§. 1.

Dahero ordnen und wollen Wir, daß vor allen Dingen die Cammer-Gerichts-Ordnung, welche mit besonderer Sorgfalt und mit Zuziehung Unserer getreuen Land-Stände verfertiget ist, in so weit dieselbe nicht durch die nachfolgende Constitutiones und diese neue Einrichtung geändert worden, hiermit nochmahls zum Fundament gesetzet werde; Gestalten Wir deren genaue Beobachtung dem Cammer-Gericht hiermit nochmahls in Gnaden anbefehlen.

§. 2.

Weil Wir aber bey dem bißherigen modo decernendi verschiedene Unordnungen wahrgenommen, indem die mehreste Memorialien von Leuten, welche weder die Rechte verstehen, noch die Acta gelesen, aufgesetzet und nachhero von einigen Gewinnsüchtigen Procuratoren blindlings unterschrieben, einfolglich die petita contra Acta eingerichtet, dadurch unnöhtige Verhöre veranlasset und solchergestalt die Partheyen umb das Geld gebracht worden; Zugeschweigen daß viele Zeit durch Verfertigung, Übergebung, Expedirung, Auslösung und Insinuirung der Memorialien und Decreten verlohren, auch öffters Decreta contra Decreta ertheilet worden; So ordnen und wollen Wir, daß, wie bey denen Reichs-Gerichten und in Unserm Königreich Preussen üblich, also auch bey Unserm Chur-Märckischen Cammer-Gericht alles dasjenige, was zu Instruirung des Processus gehöret, künfftig nicht mehr durch schrifftliche Memorialia gesuchet, sondern in Gegenwart der sämbtlichen Advocaten mündlich vorgetragen und solchergestalt alles cum causæ cognitione und in pleno decretiret werden solle. Es versiehet sich aber von selbsten, daß dieser mündliche Vortrag alsdann erst seinen Anfang nehmen könne, wann beyde Theile ihre Mandatarios ad Acta bestellet haben; Allermassen, ehe und bevor solches geschehen, alle Libelli und Vorstellungen, wie vorhin, schrifftlich geschehen müssen.

§. 3.

Wann aber von beyden Theilen Advocati verhanden seyn; So müssen dieselbe in denen dreyen Audientz-Tagen alles, was zur fernern Instruction des Processes gehöret, ausser denen Haupt-Schrifften und fatalien, mündlich vortragen, die Dilationes, Inhibitiones, Mandata, Executorialia, &c. item Terminos zum Verhör, zu Abhörung der Zeugen, zu Ablegung der Eyde, zur publication der Rotulorum &c. suchen, contumaciren, um Publication der Sententzien anhalten, die Haupt-Schrifften und was loco Oralis zum schrifftlichen Verfahren verwiesen wird, in duplo übergeben und dem Gegentheil communiciren.

§. 4.

Wann des andern Theils Advocatus etwas dagegen zu sagen hat; So muß er solches in continenti vorstellen, die Uhrsachen, warumb dem Petito nicht deferiret werden könne, kurtz anführen und allenfalls sich ad Acta beziehen, worauf dann der Supplicante mit wenig Worten, wann es nöhtig, repliciren und der andere dupliciren muß.

§. 5.

Wann also die sämbtliche Advocati ihren Vortrag mündlich gethan, sollen diejenige Decreta, welche keine Nachsehung der Acten bedürffen, sofort publiciret? ratione der übrigen aber Acta nachgesehen, und die Publication in proxima, wann sie zuvor in pleno vorgetragen worden, erfolgen.

§. 6.

Im Fall einer Parthey Sachwalter nicht in continenti zu antworten vermag, weil die Sache entweder altioris indaginis ist, oder der Advocat nöhtig findet, vorher einige Information ratione facti von seinem Principal einzuholen, und daher um Dilation bittet, oder gar auf Verhör provociret; So stehet es bey dem Collegio, wann die Decision sich nicht ex ipsis Actis ergiebt, demselben auf ein- zwey- oder mehr Gerichts-Tage Dilation zu geben, oder wohl gar die Sache auf Verhör, oder loco Oralis zu richten. Solte sich aber finden, daß jemand bloß zum Verschlep der Sache auf Verhör provociret habe; So soll der Advocat davor angesehen werden.

§. 7.

Wann sich Jemand gegen das publicirte Decret graviret zu seyn befinden solte; So stehet ihm frey in der nächsten Audientz nochmahlige Vorstellung dagegen zu thun, was aber alsdann resolviret wird, dabey soll es lediglich sein Bewenden haben.

§. 8.

Die Decreta sollen post publicationem in der Neben-Cammer mit denen Protocollis vorgeleget und einem jeden Advocaten frey gegeben werden, ohne Entgeld Copiam davon, wann er es nöhtig findet, zu seiner Nachricht zu nehmen. Wann er aber sich deren in seinen Schrifften bedienen will, muß er von dem Raht, welchen Wir zu Abfassung derer Decreten insbesondere authorisiret, Copiam unter dessen Unterschrifft nehmen, und solche mit 4. Gr. auslösen.

§. 9.

Gleichwie aber in denen Feriis die schrifftliche Supplicata nothwendig verstattet werden müssen; Also sollen dieselbe alsdann zwar zugelassen, aber von denen Protonotariis so fort ad Acta gehefftet und dem Præsidenten hiernächst zur Distribution zugesandt werden. Wie Wir dann auch gestatten, daß, wenn wegen eines incident Puncts, als ratione attentatorum oder sonst, die Vorstellung etwas weitläufftig werden dürffte, solche in ein schrifftliches Memorial verfasset, in der Audientz übergeben, daraus inspectis Actis entweder verordnet, oder dem Befinden nach Terminus zum Verhör angeordnet werde.

§. 10.

Und weil diese Einrichtung erfordert, daß die sämbtliche Advocati nothwendig in denen dreyen Audientz-Tagen beysammen seyn müssen; Als ordnen und wollen Wir weiter, daß dieselbe in denen bemeldten Tagen des Morgends um 11. Uhr, bey 1. Thlr. Straffe ad pios usus sich auf dem Cammer-Gericht einfinden und unter keinem Prætext von Privat-Commissionen oder sonsten verreisen solien, (massen Wir diejenige, welche Uns und Unser Interesse angehen, und biß zu denen Ferien nicht füglich verschoben werden können, hievon ausnehmen); Unterdessen stehet dem Collegio frey, auch auf den einseitigen Vortrag, inspectis Actis zu decretiren. Im Fall aber des Morgens die Zeit zum Vortrag der Memorialien zu kurtz fallen würde, muß der mündliche Vortrag auf den Nachmittag um 3. Uhr verleget werden. Es können auch die Advocati vor diesen mündlichen Vortrag keine Gebühren anrechnen; Es soll ihnen aber frey gelassen werden, vor die Haupt-Schrifften etwas mehreres, alß bisher geschehen, zu fordern,

§. 11.

Zweytens haben Wir wahrgenommen, daß die Verhörs-Termine so weit hinaus gesetzet und die Termine selbst mit Verhören überhäuffet werden, welchem nicht besser, als durch die schon vorhin geordnete 2. Senatus vorgebeugt werden kan. Dahero ordnen und wollen Wir, daß alle Wechsel-Sachen, alle Injurien- und geringere Schuld-Sachen in der Neben-Cammer sollen vorgetragen werden; Wie dann auch in denen übrigen Sachen denen Advocaten frey stehen soll, sich unter einander dergestalt zu vereinigen, damit alle Partheyen in denen beyden Cammern genüglich gehöret werden mögen. Gestalten dann die Advocati, welche in der Neben-Cammer zu proponiren vermeinen, bey dem Ablesen solches sofort anmelden und anzeigen sollen; Worauf denn die beyde Bäncke alternative sich in die Neben-Cammer verfügen und die Abschiede auf den beschehenen Vortrag, ohne Rückfrage sofort publiciren sollen. Im Fall aber einige wichtige Sachen bey einem oder dem andern Senat vorkommen solten; So müssen die beyde Cammern von der Publication der Sententz, insonderheit wann die Vota gleich seyn solten, mit einander sich besprechen und juxta majora den Bescheid publiciren.

§. 12.

Wann aber eine Sache, wegen ihrer Weitläufftigkeit bey einem mündlichen Vortrag nicht abgethan werden kan; So soll dem Collegio freystehen, die Sache aus erheblichen Ursachen entweder ad Protocollum, oder zum schrifftlichen Verfahren loco oralis zu verweisen; Die einmahl angesetzte Termine aber muß weder der protocollirende Raht, noch die Partheyen unter sich, bey 2. Thlr. Straffe ad pios usus, prorogiren.

§. 13.

Drittens, so ist die gröste Uhrsache der verzögerten Procesle diese, daß die Partheyen und deren Mandatarii die Cantzley-Gebühren nicht erlegen, und dadurch die Expedition der Decretorum, der abgefasseten Berichte, item die Verschickung der Acten und Publication der Sententzen aufhalten, wodurch dann eines Theils die Blame der verzögerten Justitz auf das Cammer-Gericht fällt, andern Theils die andere Parthey, welche auf die Auslösung warten soll, am meisten gestraffet wird; Dahero ordnen und wollen Wir, daß die Advocati, welche einmahl einen Proceſs angenommen, und entweder ein Mandatum produciret, oder das erste Memorial unterschrieben haben, vor die Gebühren des gantzen Processus stehen und dieselbe bezahlen müssen.

§. 14.

Dagegen sollen alle Decreta, welche eine Expedition erfordern, so fort desselben, oder des anderen Tages ausgefertiget, zur Siegelung gebracht, und durch einen Bohten dem Advocato insinuiret werden, welcher so fort die Gebühren bezahlen, oder gewärtigen muß, daß solche den Tag, nach beschehener Insinuation auf seine Kosten durch den Land-Reuter abgefodert werden.

§. 15.

Damit auch die Verschickung der Acten nicht aufgehalten werden möge; So soll in dem zu præfigirenden Termino inrotulationis der Advocatus die Urthels-Gebühren, welche der Protonotarius in termino specificiren muß, des andern Tages erlegen, oder gewärtigen, daß des dritten Tages dieselbe durch den Land-Reuter abgefordert werden.

§. 16.

Was die allhier abgefaßte Urthel betrifft; So müssen Advocati auch für die Referenten-Gebühren

ren ſtehen, und ſolche des anderen Tages nach der Publication dem Bohten-Meiſter ins Haus ſchicken, oder der Execution, wie vorhin geordnet, gewärtigen.

§. 17.

Gleichwie nun ſolchergeſtalt weder die Verſchickung der Acten, noch die Publication der Sententzien durch den Mangel der Auslöſung aufgehalten wird; Alſo ſoll denen Partheyen, ſo bald die Sententz fertig, ſolches in der Audientz kund gethan und mit der Publication, wann ein- oder der andere Theil es verlanget, oder der Richter es nöthig findet, ohne beſondere Citation verfahren werden.

§. 18.

Damit aber die Advocati wegen dieſer Gebühren auch ihre Sicherheit haben mögen; So müſſen dieſelbe keine Parthey annehmen, ohne ſich vorher von derſelben gnugſam Caution oder Præ-numeration wegen der Proceſs-Koſten geben zu laſſen. Wann aber ein Advocat ohne ſothane Præcaution einen Proceſs übernimmt, iſt er ſchuldig, die Gebühren ex propriis herzuſchieſſen; Jedoch da die Parthey ſeumig ſeyn ſolte, bey Endigung der Inſtantz die vorgeſchoſſene Koſten zu erſtatten, ſo ſtehet dem Advocato frey, alle ſeine Koſten zu ſpecificiren, da dann bey einem Verhör (ſo unter keinem prætext prorogiret werden muß) allenfalls in contumaciam verfahren, die extrajudiciales dem Befinden nach moderiret, und dem Advocato ſofort durch die würckliche Execution dazu und zwar ohne Cantzley-Gebühren, auſſer dem Stempel-Papier, verholffen, auch davon keine remedia verſtattet werden ſollen.

§. 19.

Gleichwie aber dieſe Auslöſung denen Advocaten bloß und allein usque ad Sententiam definitivam in der Haupt-Sache obliget; Alſo muß die Parthey, wann ſie die Appellations-Inſtantz fortſetzen will, dem Advocato anderweitigen Vorſchuß oder Sicherheit verſchaffen, auch dazu intra Terminum Juſtificationis Anſtalt machen, oder gewärtigen, daß, wann in Termino Juſtificationis der Advocatus, aus Mangel der Gebühren nicht erſcheinet, die Appellatio pro deſerta gehalten werden ſolle. Es muß aber der vorige Advocate in dem Libello Appellatorio, daß er keinen Vorſchuß habe, und alſo nicht weiter dienen könne, anzeigen, das Decretum auslöſen und dem Appellaten inſinuiren laſſen; Wann er ſolches unterläßt, oder dennoch die Appellation juſtificiret, ſo ſoll er pro Mandatario in dieſer Inſtantz gehalten werden; Wie es dann auch in Remediorum Inſtantia mit denen Advocaten und deren Auslöſung, eben wie in prima Inſtantia, gehalten werden ſoll. Im Fall aber jemand ex capite nullitatis remotionem ſententiæ ſuchen würde, muß der vorige Advocatus dieſe Sache ausführen, und kan er ſich unter dem Vorwand des mangelnden Vorſchuſſes nicht entſchuldigen.

§. 20.

Wann eine auswärtige Sententz publiciret worden, ſollen die Protonotarii die Berechnung über die erlegte Verſchickungs-Gelder ſo fort ad Acta legen und den Uberreſt bey dem von ihnen geleiſteten Eydt, denen Advocatis, oder deren Partheyen, auch unerfordert, wieder zurück geben, und bloß 8. Gr. zum Behuff der Armen-Sache davon an ſich behalten.

§. 21.

Wie dann auch von denjenigen Sachen, welche loco Oralis zum ſchrifftlichen Verfahren, oder ad Protocollum verwieſen werden, denen Protonotariis keine Introulations-Gebühren, wie bishero unbefugter Weiſe geſchehen, bezahlet werden ſollen.

§. 22.

Wann aber die Partheyen, welche denen Advocatis durch Erlegung einiger Gelder, oder ſonſten Sicherheit geſchaffet, entweder währendem Proceſs, oder bey deſſen Endigung, Rechnung darüber verlangen; So ſoll der Advocatus bey 10. Rthlr. Straffe ſchuldig ſeyn, ihnen binnen 3. Tagen auf ſeinen Advocaten-Eydt, die Rechnung zuzuſtellen; Und ſoll denen Partheyen frey ſtehen, ihre Monita dagegen zu übergeben und Richterliche Moderation darüber zu ſuchen; Da dann ſofort jemand ex Officio committiret werden ſoll, die Acta nachzuſehen, und ſolche mit der Schedula expenſarum zu conferiren, da dann dem Befinden nach das Quantum hiernächſt per modum Decreti publiciret, und es lediglich dabey, ohne Verſtattung einiger Remediorum, gelaſſen werden.

§. 23.

Wie dann auch einer jeden Parthey freyſtehet, nach geendigtem Proceſs, die denen Advocaten und Procuratoren bezahlte Rechnungen bey dem Collegio zu produciren, da dann, im Fall dieſelbe übermäßige Sportuln genommen, ſie nicht allein zu deren Reſtitution angehalten, ſondern auch überdem angeſehen und dem Befinden nach, gar caſſiret werden ſollen.

§. 24.

Im Fall dieſer Modus, die Decreta &c. auszulöſen, denen Advocatis zu beſchwerlich fallen ſolte; So reſerviren Wir Uns, die Anſtalt dahin zu machen, daß zwar denen Partheyen die Cantzley-Gebühren geſtundet, hingegen aber auch denen Advocatis ſo wohl, als Procuratoren inhibiret werden ſolle, von denen Partheyen keine Advocatur- oder Procuratur-Gebühren, als finita lite und prævia ſpecificatione & moderatione, und zwar bey Straffe der Caſſation, zu nehmen.

§. 25.

Viertens, weil von denen Advocatis das Meiſte zu Beſchleunigung der Juſtitz beygetragen werden muß; So wollen Wir auch auf dieſelbe ein beſonders Augen-Merck haben, und denenjenigen, welche ſich durch ihren Fleiß und Ehrlichkeit bißhero diſtinguiret, bey allen vorfallenden Gelegenheiten Unſere Gnade angedeyhen laſſen, die übrige aber, welche umb ihres bloſſen Gewinnſtes willen, Verhöre ausbringen, allerhand Incident-Puncte formiren und ſolchergeſtalt die Proceſſe verzögern, mit der Suſpenſion ab Officio und allenfalls mit gäntzlicher Remotion zu beſtraffen wiſſen; Dahero ordnen und wollen Wir, daß, weil Wir alle und jede Proceſſe in der Inſtantz, worinnen ſie ſchweben, höchſtens in einem Jahr

abgethan wissen wollen; die Advocati diejenige Processe, welche im Januario dieses Jahres geschwebet, auch alle in diesem Jahr zu Ende bringen müssen. Im Fall aber einige übrig bleiben solten, muß das Collegium die Nahmen der Advocaten, welche in sothanen Sachen bedienet seyn, immediate bey Uns einsenden, und zugleich, wer an der Verzögerung Schuld sey, berichten.

§. 26.

Und weil bey der jetzigen Einrichtung die Advocati zugleich den Proceß dirigiren müssen, so soll kein Mandatum mehr auf die Procuratores gerichtet und daher von diesen künfftig kein einziges Memorial in Cammer-Gerichts-Sachen so wenig an Unser Hofflager, als an Unser Cammer-Gericht, oder Commissarien, und zwar bey Strafe der Cassation, unterschrieben werden, sondern es sollen und müssen die Advocati selber die Mandata übernehmen und alle Memorialien unterschreiben, auch vor deren Inhalt stehen; Es stehet aber diesen Advocaten frey, nach ihrem Gefallen, sich der recipirten Procuratoren in Besorgung der Correspondentz, und sonsten, zu gebrauchen.

§. 27.

Wann ein Advocat einmahl ein Memorial unterschreibet, soll derselbe so lange pro Mandatario ad totam causam gehalten werden, biß ein anderer legaliter bestellet ist; Jedoch muß auch der unterschriebene Advocat, wann kein anderer cum Mandato bestellet wird, in dem ersten Termino sich durch Production eines ordentlichen Mandati, bey 2. Thlr. Strafe, legitimiren.

§. 28.

Die Advocati müssen sich nicht alle Zeit auf ihre Instruction verlassen, sondern wann Acta allhier verhanden, solche zuvor genau einsehen, damit sie nicht contra Acta & Judicata etwas vortragen mögen.

§. 29.

Würde sich aber finden, daß einer oder der andere wieder besser Wissen und Gewissen etwas in facto leugnen, oder contra Acta & Judicata anführen, anzügliche Expressiones gebrauchen, oder frivole von einer Sententz, insonderheit in geringern Sachen appelliren solte; So soll der Advocatus dem Befinden nach, mit 2. biß 10. Thlr. ad pios usus, auch wohl gar mit Suspension und Cassation (welches dem Collegio anheim gestellet wird) bestrafet, auch denen auswärtigen Urthels-Fassern jederzeit in der Urthels-Frage ausdrücklich mitgegeben werden, daß sie hierauf bey Abfassung der Urtheln reflectiren sollen.

§. 30.

Und weil nunmehro die Advocati alle Fatalia selber besorgen müssen; So haben Wir dieselbe hierdurch ermahnen wollen, ihre Manual-Acta in guter und richtiger Ordnung zu halten, auch nicht mehr Sachen zu übernehmen, als sie zu bestreiten fähig seyn.

§. 31.

Weil auch alle Decreta, Citationes &c. ex Officio insinuiret werden; So müssen die Advocati so fort ihren Principalen, wann von ihnen einige Information eingeholet werden muß, Nachricht geben, und soll daher unter dem Prætext, daß der Advocatus noch keine Instruction erhalten, nicht leicht eine Dilation verstattet werden.

§. 32.

Da auch unterschiedliche alte Processe verhanden, welche die Partheyen liegen lassen; So sollen die Advocati und Procuratores denen Interessenten Nachricht davon geben, auch daß solches geschehen, wann es künfftig erfordert wird, bescheinigen; massen diejenige Processe, welche vom 1. Januarii 1725. bis den 1. Januarii 1726. nicht fortgesetzet werden, künfftig aus der Specification der Processe ausgelassen werden sollen.

§. 33.

Kein Advocatus soll seinem Mandato zu renunciiren, und keine Parthey die Unterschrifft eines Advocati oder dessen Mandatum, ohne vorhergehende Richterliche Erkänntniß, zu revociren befugt seyn; Massen der Renunciation und Revocation ohngeachtet, der vorige so lange pro Mandatario gehalten und dasjenige, was ihm insinuiret wird, biß zum Richterlichen Ausspruch, anzunehmen und auszulösen schuldig seyn soll.

§. 34.

Es sollen auch die Advocati bey 10. Thlr. Strafe in Termino Inrotulationis, die Original-Documenta, welche bey der Sache nöthig seyn, produciren, damit dieselbe a Protonotario in præsentia partium collationiret und das Vidimus darunter verzeichnet werden könne. Und muß die Verschickung oder Distribution der Acten dadurch nicht aufgehalten werden. Im Fall aber die Parthey säumig seyn solte, und der Advocat diligentiam bescheinigen könte; Sollen die Originalia nebst denen 10. Thlr. Strafe von der Parthey durch den Land-Reuter ex Officio abgefordert und beygetrieben werden.

§. 35.

Damit aber die Processe durch Abcopirung der Haupt-Schrifften nicht aufgehalten werden mögen; So müssen die Advocati solche jederzeit in duplo übergeben und in denen Audientz-Tagen das Original dem Collegio und die Copey dem Gegentheil zustellen. Es muß aber der Advocat das Duplicat unterschrieben und bey 10. Thlr. Fiscalischer Strafe vor das Concordat stehen.

§. 36.

Wann die Fiscalische Bediente gegen jemand agiren; So müssen sie nicht in genere auf die Strafe concludiren, sondern in specie auf die in legibus und Edictis gesetzte Strafe ihr petitum einrichten.

§. 37.

Es muß auch bey allen Verhören ein fiscalischer Bedienter vom Anfang bis zum Ende gegenwärtig seyn, und auf die dictirte Straffen Achtung geben, oder gewärtigen, daß wann etwas dabey vergessen wird, derjenige, an welchen die Reihe ist, davor hafften soll.

§. 38.

Fünfftens, weil auch bishero unterschiedliche Verhinderungen in ipso modo procedendi sich hervorgethan, wodurch die Processe verzögert worden; So ordnen und wollen Wir ferner, daß nunmehro alle Mandata, nach dem gedruck-

ten

ten Formular übergeben und kein anderes angenommen werden ſol, und weil dieſe gedruckte Mandata auf die Hæredes mit gerichtet, und die Clauſula ſubſtituendi darinn enthalten, ſo ſollen hiermit nicht allein alle Termini ad reaſſumendum aufgehoben, ſondern auch der Proceſs, unter dem Prætext nicht beſtellter Vormünder, keines weges aufgehalten werden; Es müſſen aber diejenige Anverwandten, welche derer Unmündigen Vormünder ex lege ſeyn, oder doch, nach der Vormundſchaffts-Ordnung, Vormünder ausbitten müſſen, dem Advocato die erforderte Nachrichten jederzeit geben, oder, wann etwas durch ihre negligentz verſäumet wird, davor ſtehen.

§. 39.

Wann bey denen Verhören eine Sache, wegen ihrer Weitläufftigkeit loco Oralis, oder ad Protocollum verwieſen wird, ſo ſoll dieſelbe nicht anders angeſehen werden, als wenn ſie in Termino mündlich wäre proponiret worden. Gleichwie nun dieſerwegen die Protonotarii keine Inrotulations-Gebühren nehmen können; Alſo ſollen auch die Advocati nicht mehr als die Termins-Gebühren nehmlich 2. 3. bis 4. Rthlr. davor nehmen. Die Räthe aber vor die daraus ſchrifftlich abzufaſſende Relation nicht mehr als 2. und höchſtens 4. Rthlr. anſetzen.

§. 40.

Wann ein Advocatus eine Appellation übergibt, und die Original-Sententz intra decendium nicht beygeleget, ſol er jedesmahl 5. Rthlr. fiſcaliſche Strafe erlegen, jedoch dadurch das Decretum nicht aufgehalten werden.

§. 41.

Es ſollen bey dem Cammer-Gericht keine Sachen mehr in Inſtantia Appellationis zum Protocoll verwieſen werden, ſondern ſo bald die Appellation angenommen worden, ſol der Appellante binnen 6. Wochen a die interpoſitæ appellationis ſchuldig ſeyn, die Appellation ſo wohl quoad Formalia, als quoad Materialia in dem anzuſetzenden Termino (welcher über 6. Wochen nicht hinausgeſetzet werden muß) ſchrifftlich zu juſtificiren. Und ſol nur eine Dilation und zwar höchſtens nur auf 6. Wochen verſtattet und ſolches trimeſtre Spatium unter keinem prætext überſchritten werden. Im Fall aber periculum in mora, oder eine vorſetzliche protraction der Juſtitz bey dem Appellanten ſich hervorthun würde, ſoll dem Judici freyſtehen, inſonderheit in geringeren Sachen, die Terminos zu coarctiren und die Partheyen anzuweiſen, daß ſie von 8. bis 8. oder von 14. zu 14. Tagen ihre Sätze einbringen ſollen.

§. 42.

Da auch die Appellationes öffters nur dieſerwegen interponiret werden, um Zeit zu gewinnen und vielleicht unter dem prætext der meliorationen oder ſonſt in der Poſſeſſion eines frembden Guts zu bleiben; So wollen Wir dem arbitrio Judicis anheim ſtellen, ob er ſothaner Appellation bloß quoad effectum devolutivum deferiren, unterdeſſen aber die Execution verrichten wolle; Geſtalten dann auch die in dergleichen Fällen geſuchte Declaratio Sententiæ die Execution nicht hindern ſoll.

§. 43.

Wann die Appellation zum zweyten mahl verworffen worden; Soll kein Advocatus ſich unterſtehen, bey 5. Rthlr. Straffe Terminum ſuper admiſſione appellationis zu ſuchen. Und weil auch die Partheyen nach zweymahliger rejection ſich bey Uns zu melden und zu der Appellation per Reſcripta admittiret zu werden pflegen; So ordnen und wollen Wir, daß, wann der Appellante ſuccumbiret, derſelbe 50. Rthlr. Straffe erlegen ſolle.

§. 44.

Da auch viele Verhöre dieſerwegen zurück gehen, weil die Acta primæ Inſtantiæ von denen Unter-Gerichten nicht zu rechter Zeit und zwar mehrentheils unter dem prætext nicht beſchehener Auslöſung, eingeſand werden; Als ordnen und wollen Wir, daß alle und jede Unter-Richter, ſo bald ein Theil von deſſen Sententz eine Appellation interponiret, binnen 8. Tagen die Apoſtolos ex officio ertheilen und daraus die Acta, bey 10. Rthlr. Strafe in originali, oder (wann die Sachen in ein Protocoll-Buch eingetragen werden) die Protocolla in Copia einſenden, und ſolche ex officio auf die Poſt geben ſollen; Damit es aber an denen Poſt-Gebühren nicht fehlen möge, ſo ſollen die Appellanten entweder bey der Interponirung der Appellation, oder höchſtens binnen 8. Tagen nachher, ſub pœna deſertionis 1. Rthlr. bey denen Unter-Gerichten niederlegen. In Armen-Sachen aber ſollen die Acta der Parthey ſelbſt ohne Entgeld zugeſtellet werden; Der Unter-Richter aber muß ſeine Sportulen allenfalls per Executionem beytreiben laſſen, oder ſolche bey dem Cammer-Gericht ſuchen.

§. 45.

Wann Declaratio Sententiæ cum eventuali Appellatione geſuchet wird; So muß ein Terminus præcluſivus von 14. Tagen, darüber zu erkennen, angeſetzet, und derſelbe unter keinem Vorwand prorogiret werden. Wann die Declaratio abgeſchlagen, die Appellation aber verſtattet wird, ſoll der Appellante binnen 4. Wochen, von dem Tage der verſtatteten Appellation anzurechnen die Juſtification ſowohl ratione Formalium, als ratione Materialium, wie oben §. 41. verordnet, ſchrifftlich einbringen.

§. 46.

Wann Reſcripta einlauffen, ſoll ſo fort darauf decretiret und die Befehle dem Supplicanten ex officio inſinuiret werden, wann auch ſchon kein Memorial ſich dabey findet.

§. 47.

Es ſoll niemand befugt ſeyn, in Termino Inrotulationis mehr als eine einheimiſche und 2. ausländiſche Univerſitäten oder Schöppen-Stühle zu eximiren.

§. 48.

Wann jemand, dem ein Eyd deferiret wird, ſein Gewiſſen mit Beweiß vertreten will; So ſoll er binnen 14. Tagen præcluſiviſcher Friſt, von der Zeit, da die Sententz, worinn ihm der Eyd zu erkant

worden, rechtskräfftig worden, solches declariren und zugleich die Articulos in duplo übergeben, oder nach Ablauf dieser 14. Tage, pro jurare nolente gehalten werden. Im Fall aber der Richter wahrnehmen solte, daß dieses Mittel gebraucht werde, um die Sache zu verzögern und sich, zum Exempel, dadurch noch länger bey der Possession eines frembden Guts zu schützen ꝛc. So wollen Wir dem arbitrio Judicis lediglich anheimb stellen, ob er die Parthey zu Ablegung des Eydes anhalten, oder aber wann sie sich dessen wegert, mit der Execution der Sententz verfahren wolle; Da dann, wann solches zuvorderst geschehen, der Parthey frey stehen soll, ihr Gewissen mit Beweiß, so lange sie will, zu vertreten.

§. 49.

Es sollen die in der Cammer-Gerichts-Ordnung enthaltene Termini zwar als legales gehalten, jedoch auch dem Judicio frey gelassen werden, dem Befinden nach, solche zu verkürtzen.

§. 50.

In allen Schuld-Sachen soll dem Mandato jederzeit eine eventualis Citatio mit beygefüget werden.

§. 51.

In denen grossen Ferien sollen die Cammer-Gerichts-Räthe alle Montage zusammen kommen, und in Wechsel-Arrest- und anderen Sachen, wo periculum in mora ist, item, wann super Justificatione vel desertione Appellationis &c. gehandelt wird, Verhöre ansetzen, auch in dergleichen Sachen die Execution verhängen.

§. 52.

Nachdem auch darüber geklaget worden, daß durch den bißherigen Modum zu votiren, nehmlich durch Herumbschickung der Acten und Relationen die Sachen sehr aufgehalten worden; Als ordnen und wollen Wir, daß künfftig in allen Sachen, welche zu Abfassung eines Urthels distribuiret werden müssen, ein Re- und Cor-Referent bestellet werden solle, deren jeder binnen 14. Tagen mit seiner Relation fertig seyn muß, und diese Relationes sollen in pleno verlesen, darüber votiret, und die Sententz juxta Majora abgefasset werden.

§. 53.

Die erforderte, oder ex officio abstattende Berichte müssen höchstens binnen 8. Tagen aufgesetzet und im Collegio verlesen werden, oder der Concipient soll des Honorarii verlustig seyn. Weil aber diejenige, welche durch ihre ungleiche Vorstellung zu sothanen Berichten Anlaß gegeben, und dieselbe, weil sie solche ihnen nicht favorable vermuthen, unabgelöset liegen lassen; So sollen die Gebühren von demjenigen Advocaten, welcher das an Uns gerichtete Memorial unterschrieben, gefordert, und wann er sichs weigern solte, auf seine Kosten durch den Land-Reuter beygetrieben werden.

§. 54.

Unter denenjenigen, welche noch keine Besoldung haben, soll bey künfftiger Vacantz nicht die Ordnung beobachtet, sondern die Arbeiter denen andern vorgezogen, auch dergleichen Leuten, welche sich der Arbeit entziehen, bey Vermeidung nachdrücklicher Verordnung, keine Commissiones, wann schon die Partheyen darumb anhalten, weiter aufgetragen werden.

§. 55.

Die Berichte, welche von denen Unter-Gerichten erfordert werden, item die Roruli testium müssen weder von denen Unter-Gerichten, noch von denen Commissariis unter dem Prætext nicht beschehener Auslösung, zurück gehalten werden, sondern sie müssen solche, bey 10. Thlr. Straffe, ex officio einsenden. Es müssen aber hiernächst, wie alle andere, also auch diese Sportulen von denen Advocatis bezahlet werden.

§. 56.

Es sollen künfftig keine Commissarii mehr, als ex gremio Collegii genommen werden, und müssen die Partheyen und Advocati, bey 10. Thlr. Straffe, weder bey Uns immediate, noch bey dem Cammer-Gericht einige Auswärtige, es wäre dann in Oeconomie-Sachen, (worvon unten §. 61.) in Vorschlag bringen.

§. 57.

Das Directorium in Commissions-Sachen muß jeder Zeit bey dem Cammer-Gericht bleiben, und daselbst, wie in allen andern Sachen der Proceß instruiret, Termini Commissionis, mit Bewilligung der Commissarien, angesetzet, und Dilationes und dergleichen gesuchet, von denen Commissariis aber weiter nichts ausgefertiget werden.

§. 58.

Wann Commissio zur Güte gesuchet wird, soll dadurch der Haupt-Proceß nicht sistiret, noch die angesetzte Verhöre dadurch aufgehoben werden.

§. 59.

Commissarii müssen binnen 14. Tagen nach vollzogener Commission ihren Bericht entweder conjunctim oder separatim einschicken, oder die Commissions-Gebühren verliehren, welche dem Fisco anheim fallen sollen.

§. 60.

Bey denen Berichten müssen Commissarii insonderheit in denen Fällen, wo es auf Facta mit ankommt, auch ihr Gutachten beyfügen.

§. 61.

Keiner Parthey soll erlaubet seyn, von seiner Seite mehr als einen Commissarium vorzuschlagen; Wann es aber eine Oeconomische Sache beträffe, so soll jedem frey stehen, annoch einen Oeconomie-Verständigen mit in Vorschlag zu bringen, welche aber jederzeit sambt und sonders bestellet werden, und bloß ein Votum, so viel die Oeconomie anbetrifft, haben sollen.

§. 62.

Es ist auch der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Partheyen, wann in remediis extraordinariis gesprochen, nachhero unter dem Prætext einer Nullität auf remotionem Sententiæ dringen, und solchergestalt re vera die vierte Instantz, wider Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung, zu erhalten suchen; Damit nun auch in diesem ein Riegel vorgeschoben werden möge; So seynd Wir zwar zufrieden, daß darüber ein kurtzer Terminus von 8. oder 14. Tagen zum Verhör angesetzet werde. Im Fall aber sich offenbahr finden solte,

te, daß eine insanabilis nullitas in Sententia nicht enthalten; So soll die Parthey so wohl, als der Advocat, jeder mit 20. Thlr. Strafe beleget werden, und die Sententz so fort und ohne alle Ausflucht zur Execution gebracht werden.

§. 63.

Es ist zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung versehen, daß in Subhastationibus necessariis in dem dritten und allenfalls in dem vierten Termino mit der Adjudication verfahren werden solle. Weil aber öffters sich zuträgt, daß jemand von denen Licitanten einen Aufschub ad proximam, oder auf 8. Tage bittet, weil er einen pinguiorem emtorem schaffen will; So soll dergleichen Dilation, wann derjenige, welcher sothane Dilation bittet, vor das licitirte Quantum stehet, annoch zum Uberfluß verstattet werden.

§. 64.

Weil auch bey dieser neuen Einrichtung die Stempel-Casse, durch Abgang der schrifftlichen Supplicaten etwas verliehret; So haben Wir derselben solche dadurch vergütigen wollen, daß künfftig alle Sententien auf einen 9. ggr. Bogen sollen ausgefertiget werden. Wie Wir dann auch denen Protonotariis, wegen Abgang ihrer Gebühren, pro Designatione der zu distribuirenden, oder zu verschickenden Acten, noch 12. ggr. von jedem Theil zu nehmen, erlauben.

§. 65.

Da auch bishero die Erfahrung gezeiget, wie schwer es mit Bestellung der Vormünder halte; So haben Wir, umb sothane Bestellung der Vormünder zu beschleunigen, hierdurch die Verfehung thun wollen, daß diejenige, welche nach der Vormundschafft-Ordnung §. 26. & seqq. umb Bestellung eines Vormundes anhalten müssen, wenigstens 3. von denen nächsten Verwandten, oder wann keine verhanden, 2. oder 3. von denen tüchtigsten Einwohnern binnen 4. Wochen in Vorschlag bringen sollen; Welche alsdann zusammen und zwar sub præjudicio citiret und prævia causæ Cognitione, einer aus ihnen zum Vormund bestellet werden soll. Im Fall aber sich einer oder der andere von der Vormundschafft zu entschuldigen vermeinte, muß er solches nicht schrifftlich vorstellen, sondern in Termino die Uhrsachen zureichend bescheinigen, oder gewärtigen, daß darauf nicht reflectiret werden solle.

§. 66.

Weil auch ferner die Advocati, wieder die Cammer-Gerichts-Ordnung, in ihrer Schedula appellationis die Gravamina nicht specificiren, sondern entweder über die gantze Sententz graviminen, oder doch nach Anführung eines particulier-Gravaminis, sich die übrigen reserviren; Als ordnen und wollen Wir, daß künfftig auf keine Gravamina mehr reflectiret werden solle, als welche specifice angeführet seynd; Die übrige Puncten der Sententz aber sollen, ohngeachtet daß wieder die gantze Sententz graviminiret, oder noch andere Gravamina reserviret worden, pro Judicatis gehalten werden.

§. 67.

Wann von denen Partheyen ein frembder Land-Reuter zur Execution vorgeschlagen, und solches, aus Versehen, auch verordnet wird; So soll das Mandatum bey der expedition dennoch auf den Executorem des Creyses gerichtet, oder bey dem Decernenten darüber angefraget werden.

§. 68.

Damit auch, Sechstens, denen bey der Registratur eingerissenen Unordnungen vorgebeuget werden möge; So müssen die Protonotarii und Creyß-Schreiber præcise um halb 8. Uhr auf der Registratur sich einfinden, damit die Rähte, welche um 7. Uhr zusammen kommen, nicht, wie bißhero vielfältig geschehen, auf die Acta warten müssen.

§. 69.

Gleichwie keine Memorialien weiter von denen Rähten angenommen, sondern allein dem Protonotario præsentiret und so fort ad Acta geheffet, auch numeriret und foliiret werden sollen; Also muß der Protonotarius sothane Acta durch den Bohten-Meister sofort dem Præsidenten zusenden, welcher solche denen Rähten zum decretiren zuschreiben soll.

§. 70.

Die Secretarii müssen alles, was zu ihrem Departement gehöret, so fort nach der Expedition, und höchstens des andern Tages, sambt denen dazu gehörigen Actis, denen Protonotariis, bey 2. Rthlr. Strafe einliefern, auch in denen bißhero geführten Processen die Acta solchergestalt suppliren, damit durch zweyerley Registraturen keine Confusion entstehen möge.

§. 71.

So bald die Inrotulation der Acten geschehen, sollen dieselbe gleich des andern Tages zur Distribution oder Verschickung vorgeleget, und auf die Verschickungs-Kosten und andere Gebühren nicht weiter gewartet werden.

§. 72.

Die Protonotarii, Secretarii und Cantzelisten müssen künfftig dem Titulo 5. 6. & 7. der Cammer-Gerichts-Ordnung besser nachleben, über die ihnen eingelieferte Original-Brieffschafften einen Schein, ohne Entgeld, ausstellen und solches ad Acta registriren, die einlauffende Memorialien zu jeder Sache hefften, bey allen Sachen gleich Anfangs einen Rotulum verfertigen, die Gebühren auf die Befehle specifice ansetzen, und so wohl inn- als ausser denen Gerichts-Tagen, auch des Nachmittags, bey 2. Rthlr. Strafe, sich in der Registratur einfinden; Die Cantzelisten aber die Copialien leserlich schreiben, und collationiren auch unterschreiben; Und weil auch die bey denen Memorialien befindliche Beylagen dem Gegentheil, ohne einmahl Copiam davon bey denen Actis zu behalten, communiciret zu werden pflegen; So soll auch dieses hierdurch aufgehoben, und die Beylagen jederzeit bey denen Actis beybehalten werden.

§. 73.

Und weil auch der Protonotarien Gegenwarth bey dem mündlichen Vortrag der Memorialien ohnumbgänglich nöthig ist, so müssen dieselbe gegen 11. Uhr sich gleichfalls in der Audientz-Stube einfinden und das Ende der Audientz abwarten, auch nach deren Endigung die, zu eines je-

den Departement gehörige Acta und Protocolla so fort zu sich nehmen.

§. 74.

Siebendens, weil auch der Bohtenmeister bißhero sein Ambt nicht überall beobachtet und insonderheit im Umtragung und Besorgung der Memorialien sehr nachläßig gefunden worden; So hat derselbe künfftig bey Vermeidung der Cassation sein Ambt besser zu beobachten, alles, nach der Cammer-Gerichts-Ordnung, in Person zu verrichten, insonderheit aber muß derselbe bey der Siegelung selber erscheinen, und weder Commissiones noch sonsten etwas sich davon abhalten lassen, auch ehe die Siegelung geendiget, nicht davon gehen.

§. 75.

Was der Præsident ihm bey der Siegelung befiehlet, sol er sich sofort aufzeichnen, und des andern Tages dem Præsidenten Nachricht von dessen Bestellung geben.

§. 76.

Arcana des Collegii muß er nicht offenbahren, keine Geschencke von denen Partheyen, ausser seinen Gebühren, nehmen, insonderheit mit denen arrestirten Personen sich nicht familiarisiren, noch ihnen einige Nachricht zubringen.

§. 77.

Wann in denen Ferien dem Bohten-Meister ein Memorial zugestellet wird, muß er solches zuvorderst dem Protonotario zustellen, umb solches ad Acta zu hefften, hiernächst aber solches dem Præsidenten zur Distribution vorlegen; Es muß aber der Bohten-Meister die Memorialia dadurch nicht liegen lassen, weil er seine 3. ggr. nicht bekommen, dann es müssen diese, wie die andere Gebühren, allenfalls von denen Patronis causæ beygetrieben werden.

§. 78.

Ferner, wird auch über die Excesse in denen Executionen sehr geklaget; Damit nun auch solchen künfftig vorgebeuget werden möge; So ordnen und wollen Wir, daß kein Mandatum executoriale weiter ausgefertiget werden solle, als worinn das quantum specifice determiniret ist.

§. 79.

Wann in Wechsel-Sachen gegen einen Schuldner verschiedene Executiones erkandt werden; Soll der Land-Reuter nur die Gebühren vor eine Execution fodern. In gemeinen Executionen aber, weil der Land-Reuter binnen 3. Tagen abziehen muß, müssen ihm von jeder Execution die Gebühren gereichet werden.

§. 80.

Wann der Land-Reuter von dem Debitore, welcher Wechselmäßige Execution leidet, nicht bezahlet wird, auch nichts findet, wodurch er bezahlet werden kan; So muß er solches binnen 3. Tagen von der Zeit, da er nicht bezahlet worden, dem Creditori so wohl, als dem Collegio anzeigen, welches darauf dem Creditori durch den Bohten-Meister anbefehlen soll, die Gebühren dem Land-Reuter so wohl ratione præteriti als futuri zu bezahlen, und wann solches nicht geschicht, soll die Execution so fort aufgehoben, und die bisherige Executions-Gebühren von dem Creditore beygetrieben werden. Wann sich aber finden solte, daß der Land-Reuter sein Ambt nicht gethan, und durch Geschencke oder sonst eines andern Absichten verleitet, den Debitorem geschonet habe; So stehet dem Creditori frey, einen andern Land-Reuter vorzuschlagen, welcher auf des Creditoris Kosten hinreisen, und, ob sich etwas zu des Creditoris Befriedigung finde, nachsehen soll, worauf dann der erstere Landreuter dem Befinden nach, die Unköstẽ erstatten, auch sonst nachdrücklich davor angesehen werden soll.

§. 81.

Weil aber denen Creditoren nicht zugemuthet werden kan, die Executions-Gebühren vor den Reum beständig zu bezahlen; So soll der Debitor entweder in die Haußvoigtey, oder wann er honoratioris conditionis ist, in den Schuld-Thurn, welcher zur Conservation der Unterthanen angefertiget werden soll, gebracht werden.

§. 82.

Wann in Wechsel-Sachen die Execution auf dem Lande verrichtet wird, muß der Land-Reuter auf dem Hoffe sich einlegen, und den Schuldner in seiner Stube dergestalt verwahren, daß er nicht ausgehen könne. Im übrigen aber sich keinesweges nach dem Kruge oder in ein Bauer-Hauß verweisen lassen.

Die Land-Reuter müssen weder auf dem Lande noch in der Stadt, ausser ihren Gebühren das Geringste an Essen oder Trincken und zwar bey Strafe der Cassation, fordern, oder annehmen, sondern sich selbst die Nahrung schaffen, allenfalls aber, und wann sie bey dem Debitore Essen, vor jede Mahlzeit 4. ggr. sich an den Gebühren abziehen lassen.

§. 83.

Wann der Creditor auf 14. Tage dem Debitori dilation verstattet, und mit der Abweichung des Land-Reuters zufrieden ist, so muß der Land-Reuter nachhero die Execution ohne neue Ordre, continuiren. Wann aber die Dilation über 14. Tage gestattet wird, so muß der Land-Reuter ohne neue Ordre, die Execution nicht weiter fortsetzen.

§. 84.

Und weil sehr über die Brutalität der Land-Reuter, und daß dieselbe, wann sie die Executiones verrichten, mehrentheils besoffen seyn, geklaget wird; So soll, wann die Partheyen den Beweiß übernehmen wollen, einem Fiscalischen Bedienten anbefohlen werden, auf des Klagenden Kosten, den Excess zu untersuchen, und wann sich finden solte, daß der Land-Reuter besoffen gewesen, und einigen Excess begangen, derselbe so fort cassiret werden.

Wir befehlen demnach so wohl Unserm Cammer-Gerichts-Præsidenten und Räthen, als auch Advocaten und Procuratoren und sonst Männiglich, so bey und vor besagtem Unserm Cammer-Gericht zu thun und zu verrichten haben, allergnädigst, sich nach dieser Unsrer Ordnung, welche den 28. Maji a.c. ihren Anfang nehmen soll, allergehorsamst zu achten und darwieder auf keinerley Wei-

se

se weder selbst zu handeln, noch handeln zu lassen. Zu dessen mehrerer Urkund und Festhaltung Wir dann dieses eigenhöchstshändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Innsiegel besiegeln lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16ten Aprilis 1725.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

C. v. Katsch.

No. CCXXX. Rescriptum wegen des Vorschusses, der denen Advocatis, von denen Partheyen zu nehmen, verstattet worden, und daß sie die Mandata übernehmen sollen ꝛc. de dato Berlin, den 10ten Sept. 1725.

Fridrich Wilhelm König ꝛc.

Aus Eurem unterm 8ten Sept. a. c. abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, haben Wir Uns mit mehrerem vortragen lassen, was Ihr wegen des Vorschusses, welcher denen Advocatis in der neuen Ordnung von denen Partheyen zu nehmen verstattet worden, it. ratione der Schwürigkeit, so die Advocati wegen Uebernehmung der Mandatorum machen, vorgestellet.

Gleich wie nun, so viel den ersten Punct betrifft, das Verfahren der Advocaten desto unverantwortlicher ist, da bey dem hiesigen Tribunal die Mandatarii schlechterdings vor die Auslösung stehen müssen, und darüber keine Klagen entstehen; So reserviren Wir Uns, diese Puncte näher untersuchen zu lassen, und approbiren, daß es biß auf Unsere nähere Verordnung, daß die Advocati die Mandata übernehmen sollen, als wodurch vielen Confusionen abgeholffen wird, lediglich sein Bewenden habe, und habt Ihr daher denenselben in Unserem Nahmen anzudeuten, daß Sie in denen Sachen, worinnen Sie bißhero Mandatum gehabt, bey Straffe der Cassation, dieselbe continuiren sollen. In denenjenigen Sachen aber, welche ihnen künfftig aufgetragen werden, können sie ihr patrocinium niemanden ohne wichtige Ursachen, welche Sie dem Judicio anzeigen müssen, versagen, daher sie die Advocatur entweder niederlegen, oder sich dieser Ordnung unterziehen müssen; Und habt Ihr dahero, wenn eine Parthey einen Advocaten in Vorschlag bringet, demselben bey 100. Ducaten Straffe zu injungiren, die Mandata anzunehmen, allenfalß aber die Nahmen dererjenigen, welche hierunter sich wiedersetzen, immediate an Unß einzuschicken, da Wir dann nähere Verordnung ergehen lassen wollen.

Weil auch nach der neuen Verordnung Procuratoribus, welche bißhero Mandata gehabt, obgelegen hätte, ihre Partheyen bey zeiten zu erinnern, daß Sie einem Advocato das Mandatum auftragen müssen; So habt Ihr jemanden von denen Fiscalischen Bedienten aufzugeben, sich zu erkundigen, ob solches geschehen, und im fall sie darunter säumig gewesen, und dadurch einige fatalia versäumet seyn solten, davon zu berichten, damit Wir ein Exempel an diesen Leuten statuiren können. Hieran ꝛc. Berlin den 10ten Sept. 1725.

No. CCXXXI. Reglement, was für Sachen vor die Neumärckische Regierung oder zu dasigen Krieges- und Domainen-Cammer Departement gehörig; vom 10. Dec. 1725.

Nachdem bis anhero zwischen der Neu-Märckischen Regierung und Krieges- und Dom. Cammer verschiedentlich Irrungen entstanden, welche Sachen eigentlich vor das eine, oder andere Collegium gehören, und so dann Se. Königl. Majestät mit Klagen, wegen geschehener Eingriffe, behelliget worden; Als haben Sie nöthig gefunden, durch dieses Reglement fest zu setzen, was vor Sachen vor der Regierung tractiret, und welche hingegen zu der Krieges- und Dom. Cammer Departement gehören sollen.

Sie ordnen und befehlen demnach hiermit in Gnaden:

1.) Daß alle Sachen und Streitigkeiten, so privat Leute unter sich haben, sie rühren her, woher sie wollen, wenn sie nur keine militaria, œconomica, Policey- Bau- Servitut- und andere, vermöge Instruction der Krieges- und Dom: Cammer, mit aufgetragene Sachen betreffen, vor die Regierung gehören, auch die Magistrate und Richter in den Städten derselben ratione denegatæ, protractæ, oder non rite administratæ justitiæ, in Sachen so zur Regierung Cognition gehören, Rede und Antwort zu geben, schuldig seyn sollen, welche dieselben zu corrigiren, auch dem Befinden nach, zu bestraffen, und die Straffe zu exequiren hat. Es müssen aber die Policey-Sachen von denen Justitz-Sachen wohl separiret, und die ratione divisionis hereditatis und andere Erbschaffts-Sachen halber geführte in instantia appellationis vor die Regierung gebracht werden. Die Administration der Policey-Sachen und daher entstehende Klagden gehören vor der Krieges und Dom: Cammer in instantia appellationis, wenn solche der Commissarius loci nicht selbst vorhero in loco abthun kan.

Würde auch ein Bürger einen Magistrat oder Beamten in Justitz Sachen vor der Regierung belangen, so sollen dieselbe zwar schuldig seyn, sich zu gestellen, jedoch dergestalt, daß die Regierung den muthwilligen und succumbirenden Kläger zu Erstattung aller liquidirten

Diæten und Kosten, so sonst denen Cämmereyen zur Last gefallen, prævia moderatione vertheilen und anhalten müsse.

Eben so soll es auch gehalten werden, wenn ein Bürger in einer mit einem privato habenden Rechts-Sache, den Magistrat adcitiren lässet, da so dann die Regierung die Unkosten und Diæten gleichfalls von einem oder andern Theil erstatten lassen muß.

Wäre aber jemand von E. Rathe oder Commun offenbar frivole belanget worden, so sollen die unbefugte Kläger die Gerichts- und Zehrungs-Kosten ex propriis dem Gegentheil zu erstatten schuldig seyn, damit denen Cämmereyen und Städte-Cassen kein Schaden zuwachsen möge; Wenn aber die actio nicht frivola gewesen, so müssen die Unkosten aus denen Cämmereyen oder Stadt-Cassen erstattet werden.

Anlangend aber die Amts-Unterthanen und Beamte, so soll, wenn jetztgedachte Beambte wegen ihrer functionen und Amts-Verrichtungen, worunter auch die Verwaltung der Justiz zwischen denen Unterthanen und Eingesessenen, in den Cammer- und Domainen-Güthern, mit begriffen, in Anspruch genommen worden, solches zur Krieges- und Dom-Cammer Cognition gehören, dieselbe auch bey etwa entstehenden Klagden super denegata & protracta justitia verordnen. Wenn aber Auswärtige oder Teutsche, so keine Amts-Unterthanen sind, von einem Amts-Unterthan verklaget werden, so soll die Appellation von dem Richter erster Instantz an die Regierung gehen.

Wenn auch Unterthanen oder andere in denen Aemtern auf Lehn-Schultzen-Gerichten, Bauer-Frey-Krüg- oder andern Güthern angesessene, Sie mögen von Condition seyn, wie sie wollen, unter sich wegen der Gerechtigkeiten, Freyheiten, Dienste, Præstationen, Contribution und davon dependirenden Reuter-Verpflegung, Trifften, Hütung und Grentzen, Redintegration, Annehmung und Besitzung der Höffe, Aufreissung des Angers, Verkauffung der Güther, Erbtheilung der Bauer-Frey- und Krüg-Güther, ingleichen wegen des Credit-Wesens, in Streit kommen, sollen alle dergleichen Sachen, nach Befinden von dem Beamten erst gehöret, bey entstehender Beschwehrde aber, von der Krieges uud Domainen-Cammer decidiret werden, immassen derselben obliegt, dahin zu sehen, daß die Unterthanen durch weitläufftige Processe nicht erschöpffet, noch zu Abführung ihrer Unpflichten untüchtig gemachet werden.

2.) Ob zwar die Vormundschaffts-Sachen von verschiedenen, auch nach Marggraff Johannes Policey-Ordnung, zur Policey gerechnet werden, dennoch aber, und weil die Vormundschaffts-Ordnung es in einem andern Stand gesetzet, so sollen sowohl die Vormundschaffts- als auch die Depositen-Sachen privative vor die Regierung gehören.

3.) Die das Credit-Wesen der Städte, und derselben publique Cassen concernirende Sachen, sie rühren her, aus Mieths- oder Kauff Contracten, oder sonst wegen einer Schuld, und was dergleichen mehr seyn mag, sollen zu der Krieges- und Domainen-Cammer Cognition und Veranlassung gehören, daher, wenn ein Käuffer, oder Miether einen Magistrat oder Beamten, oder Forst-Bedienten ratione evictionis belangen will, er solches bey der Krieges- und Domainen-Cammer suchen muß.

4.) Da auch alle Privilegien-Oeconomie Policey-Juden-Brau- und Bau-Sachen vorhin bereits zu der Cammer Departement verwiesen sind, jedoch aber wegen desjenigen, was in der Constitution vom 25ten April 1713. enthalten, dieserhalb ein Zweiffel entstehen könte; So setzen und ordnen Se. Königl. Majestät hiermit, daß alle und jede aus diesen Capitibus entstehende Streitigkeiten vor die Krieges- und Domainen-Cammer allein gehören sollen, zumahl dergleichen Sachen mit weit geringerm Kosten, von denen reisenden membris der Cammer, alß durch Verhör bey der Regierung abgethan werden können.

5.) Sollen die Grentz-Streitigkeiten zwischen denen vom Adel, und den Aemtern und Städten, dazumahl der Ober Forstmeister, welcher ein Membrum von der Cammer ist, jedesmahl dazu mit gezogen werden muß, von der Krieges- und Domainen-Cammer dergestalt tractiret werden, daß, wenn dabey Edelleute concurriren, ein, oder ein Paar membra aus der Regierung, wie auch ein oder ein Paar membra aus der Cammer Mittel, nebst dem Ober-Forst-Meister dabey sey, und müssen solche Sachen per modum Commissionis, so von der Cammer zu veranlassen, untersuchet und abgethan werden. Diejenige Grentz-Streitigkeiten aber so zwischen Aemtern und Städten entstehen, sollen privative vor die Krieges- und Domainen-Cammer gehören; Wie dann auch

6.) Dieselbe in allen prægravations-Klagen ratione der Contribution, Einquartierung, und anderer publiquen Lasten, sie entstehen unter singulis, oder zwischen Aemtern, Creysen, oder Städten, allein die Cognition haben soll.

7.) Die Streitigkeiten zwischen den Ritter-Städten und derselben adelichen Gerichts-Obrigkeiten, sollen ebenfalß, wie bey dem 5. Punct erwehnet, durch Commission von einigen aus der Krieges- und Domainen-Cammer Mittel, in möglichster Kürtze, und ohne kostbaren processs abgethan werden.

Schließlich sollen

8.) Die Eximirte, sie seyn, wer sie wollen, die von der Krieges- und Domainen-Cammer gemachte, oder approbirte Anlagen bezahlen, und allenfals, wenn sie sich dessen weigerten, oder säumig bezeigten, durch Execution von der Krieges- und Domainen-Cammer dazu angehalten werden.

Wornach sich also sowohl die Regierung, alß die Krieges- und Domainen-Cammer in allen Stücken genau zu achten, und dagegen auf keinerley Weise zu handeln haben. Signatum Berlin den 10ten Dec. 1725.

Fr. Wilhelm. No. CCXXXII.

No. CCXXXII. Reglement und Taxe, wornach die Unter-Gerichte in der Neumarck und incorporirten Creyſen ſich in Nehmung der Gerichts-Sportulen achten, auch überall denen Edicten gemäß, das Stempel-Papier gebrauchen ſollen; Berlin, den 26. Januarii 1726.

DEmnach Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Könige und Herrn, in Unterthänigkeit vorgetragen worden, wasgeſtalt über ſchwere Sportulen bey denen Unter-Gerichten in der Neu-Marck und incorporirten Creyſen vielfältig Klage geführet werde, und daß darunter kein gewiſſer Fueß und Ordnung ſey;

Alß haben allerhöchſt dieſelbe, nach eingelangten Berichten von Dero Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer zu Cüſtrin, in Gnaden reſolviret, das Werck durch gewiſſe Commiſſarien allhier reguliren und nachſtehende Sportul-Ordnung und Taxe, nach welcher die ſämbtliche Städte und Aembter in der Neu-Marck und incorporirten Creyſern künfftig gehen ſollen, verfertigen und emaniren laſſen.

Taxa der Unter-Gerichts-Gefällen.

1. In Haupt- oder Creyß-
2. Neben- und
3. Mediat- oder Ambts- und Adelichen Städten der Neumarck für Ausfertigung und Siegel, wo ſolches erfordert wird, jedoch ohne Stempel-Papier.

Haupt- oder Creyß-Städte ſind:

Cüſtrin, Königsberg, Friedeberg, Schievelbein, Croſſen, Soldin, Landsberg, Arnßwalde, Dramburg, Droſſen, Züllichow, Cottbus.

Die Neben-Städte:

Lippehn, Schönfließ, Woldenberg, Sonnenburg, Berlinchen, Beerwalde, Reppen, Sommerfeldt,

Mediat- oder Ambts- und Adeliche Städte, als:

Morin, Neuendam, Reetz, Nörenberg, Zielentzig, Calließ, Zehden, Drieſen, Neuwedel, Bernſtein, Falckenburg, Peitz.

Unter-Gerichts-Gefällen.

	Taxa in der Neumarck im Haupt- oder Creyß- Neben- Mediat- Ambts- oder Adelichen Städten.		
	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.
1. Wann einer nur mündlich durch den Diener citiret wird	— — 6	— — 6	— — 6
2. Pro Citatione per Decretum, wobey die Abſchrifft vom Supplicato gegeben wird, und inſinuatione	— 3 —	— 3 —	— 3 —
Die Citationes ſollen hinführo zu keiner beſondern ſchrifftlichen Ausfertigung gebracht werden.			
3. Für Ankündigung oder Loßkündigung eines mündlichen Arreſts durch den Diener	— 2 —	— 1 —	— 1 —
4. Für einen ſchrifftlichen Arreſt jedoch nur per Decretum	— 3 —	— 3 —	— 3 —
Wenn recognitio darüber ertheilet wird, wie zu Croſſen	— 8 —	— — —	— — —
5. Pro monitorio per Decretum	— 3 —	— 3 —	— 3 —
Die monitoria durch ſchrifftlichen Befehl ceſſiren hinkünfftig.			
6. Bey Ankündigung der Execution durch den Diener, ſo ad Decretum geſchiehet	— 3 —	— 1 —	— 1 —
7. Für Taxirung eines kleinen, mittlern und groſſen Hauſes, ſo es 500. Thlr. und darüber	1 — —	1 — —	1 — —
So es 1000. Thlr.	2 — —	2 — —	2 — —
So es über 2000. Thlr. und mehr	3 — —	3 — —	3 — —
Uberall zuſambt den Handwercks-Leuthen für Scheune oder Stall	— 17 —	— 17 —	— 17 —
8. Für Ausfertigung der Taxe	— 8 —	— 4 —	— 4 —
9. Für eine Subhaſtation oder ander Patent, imgleichen Citation ad liquidandum	— 8 —	— 6 —	— 6 —
Jedoch daß auch die Subhaſtations-Patente und Citatio-			

Unter-Gerichts-Gefällen.

	Taxa in der Neumarck in Haupt- oder Creyß- Neben- Mediat-Ambts- oder Adelichen Städten.		
	Thlr. gr. pf.	Thl. gr. pf.	Thl. gr. gr.
nes Crediiorum gemäß der Concurs-Ordnung ausgefertiget werden.			
Dem Diener pro affixione	— 1 —	— 1 —	— 1 —
Für Abnehmen nichts.			
10. Pro adjudicatione und Ausfertigung des Adjudications-Scheins	1 — —	— 18 —	— 18 —
Traditiones judiciales cessiren nach Anweisung der Concurs-Ordnung.			
11. Pro Immissione vel Exmissione judiciali und das darüber auszufertigende Document der Diener	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Wann die Gerichten dazu adhibiret werden, jedoch, daß solches nicht an statt der abgeschafften solennen Tradition gemißbrauchet werde	1 —	— 20 —	— 20 —
Pro Documento	— 6 —	— — —	— — —
12. Pro Inrotulatione Actorum beyde Theile zusammen	— 17 —	— 12 —	— 12 —
13. Für Verfertigung des Rotuli, Stellung der Urthels-Frage	— 8 —	— 6 —	— 6 —
14. Für eine Abschrifft ex Protocollo für den Bogen und auff jeder Seite 22. Zeilen, auch in jeder Zeile 12. Silben	— 1 4	— 1 4	— 1 4
15. Wenn sich jemand nur ein Protocoll aufschlagen und etwas vorlesen lässet	— 1 —	— 1 —	— 1 —
16. Für Abhörung eines Zeugen über Articul und Interrogatoria, so ad Instantiam partium allein geschehen muß	— 8 —	— 8 —	— 8 —
17. Für Summarische Abhörung eines Zeugen, so jurato geschehen muß	— 4 —	— 4 —	— 4 —
18. Für Decretum, womit die Articul zugesandt werden	— 3 —	— 3 —	— 3 —
19. Für Verfertigung des Zeugen-Rotuli	— 16 —	— 12 —	— 8 —
So es mehr als 4. Bogen austräget, vorm Bogen	— 2 —	— 2 —	— 2 —
20. Für ein Interlocut, für Abschied	— 6 —	} 9 —	— 7 —
Siegel	— 4 —		— — —
Wenn der Abschied über einen Bogen, dafür mehr	— 2 —	— — —	— — —
21. Für die Apostolos Reverentiales	— 8 —	— 6 —	— 6 —
22. Für eine Quitung über 50. und mehr Thlr.	— 6 —	— 6 —	— 6 —
Wenn die Summe 100. und mehr Thlr. betrifft	— 12 —	— 12 —	— 12 —
23. Für einen Vergleich, wie für Abschied			
24. Pro Tutorio vel Curatorio	— 8 —	— 6 —	— 6 —
25. Für eine Cession	— 10 —	— 9 —	— 7 —
Wann solche über einen Bogen, dafür mehr	— 2 —	— 2 —	— 2 —
26. Für ein Attestatum	— 10 —	— 9 —	— 7 —
27. Für eine Vollmacht	— 10 —	— 9 —	— 7 —
28. Für Ausfertigung eines Kauff-Brieffes von Hueffen, Häusern, Scheunen oder Gärten eines Contracts oder Obligation	— 10 —	— 9 —	— 7 —
Wenn solchen mehr inseriret und das Instrument über einen Bogen wird, davor mehr wie ad 25.			
Siegel	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Pro Confirmatione	— 10 —	— 8 —	— 8 —
29. Für jedes 100. Hypothequen-Geld	— 4 —	— 4 —	— 4 —
30. Für einen Hypothequen-Schein, der nach Anweisung der Concurs-Ordnung allemahl unter dem Gerichts-Siegel auszufertigen	— 8 —	— 6 —	— 6 —
31. Für ein Testament, so in den Gerichten übergeben wird, nebst dem Recognitions-Schein	1 — —	— 16 —	— 14 —
32. Für eine Relation, so ad Instantiam partium abgestattet wird	— 14 —	— 10 —	— 8 —
33. Für ein Testament, so die Gerichten auf Ersuchen in jemandes Hause annehmen	1 12 —	1 — —	— 20 —
Oder auffsetzen	2 12 —	2 — —	2 — —
Nachdem der Zustand der Erbschafft auch weniger.			
34. Für eine Publication und Ausfertigung des Testaments	1 — —	1 — —	— 20 —
35. Für eine Gerichtliche Versiegelung	1 — —	1 — —	— 20 —
36. Für eine Erbschichtung, wenn das negotium in 2. Tagen zu Ende gebracht werden kan, zusammen täglich	2 — —	1 12 —	1 12 —

Ist

Unter-Gerichts Fällen.

	Taxa in der Neumarck im Haupt- oder Creyß- Neben- Mediat- Ambts- oder Adelichen Städten.		
	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.	Thl. gr. pf.
Ist es weitläufftiger, noch	1 8 —	1 — —	1 — —
37. Für Ausfertigung des Inventarii und Erb-Vergleichs So das Stücke über 3. Bogen, wird das übrige nach den Bogen bezahlet	— 18 —	— 12 —	— 12 —
Wenn Unmündige, bezahlen Tutores Copiam Bogen-weise, welche wie oben gesetzet, an Zeilen und Sylben beschrieben werden müssen	— 2 —	— 2 —	— 2 —
38. Für einen Gebuhrts-Brieff	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Das Wachs, Papier, Band, Capsel und Siegel absonderlich.	1 — —	1 — —	1 — —
39. Für das Auspfänden und Verfertigung der Designation über die Sachen, so per Executionem abgenommen, dem Diener, so die Pfändung verrichtet	— 2 —	— 2 —	— 2 —
Pro Designatione, wenn es die gepfändete Sachen meriren	— 4 —	— 4 —	— 4 —
40. Für einen Steck-Brieff	— 12 —	— 8 —	— 6 —
41. Für eine Ocular-Inspection oder Besichtigung in der Stadt	— 16 —	— 16 —	— 12 —
Auſſer der Stadt	1 — —	1 — —	— 20 —
42. Für Anweisung einer Hauß-Stelle und dem Anweise-Zettel, für Beydes	— — —	— — —	— — —

Sportul-Ordnung, wornach sich die Beambten in der Neu-Marck künfftig zu richten.

	Thl.	gr	pf.
Vor eine Mündliche Citation in Klage-Sachen gebühret dem Beambten nichts.			
Dem Voigt, so in loco ist	—	1	—
Ist es über Landes pro Meile annoch 1. Gr. weil der Voigt von Sr. Königl. Majestät ein Gehalt bekömmt, und dieses nur als ein Accidens zu consideriren.			
Pro Citatione per Decretum cum Copia Supplicati	—	3	—
Geschicht die Insinuation durch den Voigt, muß demselben seine Gebühre mit 1. Gr. gegeben werden.			
Die übrige schrifftliche Citationes können zum Soulagement der Unterthanen gäntzlich in denen Aembtern abgeschaffet werden, und alle Citationes per Decretum ergehen.			
Für Ankündigung und Loßkündigung eines Arrestes, so es mündlich durch den Voigt geschichet, dem Beambten nichts			
Dem Voigt aber Jedesmahl und so es über Land pro Meile annoch 1. Gr.	—	1	—
Für Anlegung eines Arrestes per Decretum cum Copia libelli	—	3	—
Und so viel pro relaxatione Arresti	—	3	—
Pro monitorio per Decretum cum Copia Supplic.	—	3	—
Wie dann auch die Klage-Gebühren in denen Aembtern gäntzlich abzustellen.			
Was aber die Gerichte bißhero bekommen, wird auff 6. Gr. moderiret.			
Für Ankündigung der Execution cum Copia Supplicati	—	3	—
Auff welche in dorso Decretum der Ankündigung zu setzen.			
Für Taxirung der Unterthanen Gebäude als eines Bauren-Guht, soll denen Dorff-Gerichten gegeben werden	1	12	—
Für ein Cossäten-Guth	1	—	—
Es belauffe sich der Werth des Guhts so hoch er wolle und gebühret dem Beambten nichts davon; Die Mahlzeiten und halbe oder Viertel-Tonnen Bier sollen nicht mehr gegeben werden, wann es auch sonst hergebracht.			
Wann aber Streit dabey vorfallen solte, daß der Beambte dabey nöthig und er dabey erfordert wird, soll er pro labore, wann alles vollkommen richtig, exclusive der Ausfertigungs-Gebühren vor ein Bauren- und Cossäten-Hoff nebst Futter und Mahl zu genieſſen haben.	1	—	—

	Thl.	gr.	pf.
Pro Taxatione eines Predigers, Lehn- Schultzens, Krügers, Schäffers und Küsters unter dem Ambt habende Immobilia, auch wenn der Beambte bey der Theilung erfordert wird, pro labore, wenn Handwercker zur Taxe gebrauchet werden	2	—	—
Wo es aber von Beambten und Gerichten allein verrichtet wird, nebst Futter und Mahl exclusive der Ausfertigungs-Gebühren	1	12	—
Denen Dorff-Gerichten wird 1. Thlr. Geldt zu gebilliget, Mahlzeit und Bier aber cessiret.			
Für Ausfertigung einer Taxe ohne Unterscheid, sie sey über ein Cossäten- Bauer- oder eximirten Guths, exclusive des Stempel-Papiers	—	8	—
So die Taxe öffters ausgefertiget wird pro Bogen	—	2	—
Für ein Licitations- oder Subhastations-Patent, wie auch Citation ad Liquidandum per publicum proclama, zu welcher Weitläufftigkeit es der Beambte mit einem Unterthanen nicht muß kommen lassen, wird nichts verwilliget, von einem Schultzen, Krüger, Schäffer und Unterthanen, deren Gühter ihre eigne sind, aber mit gestempelten Papier	—	11	—
Vor der Liquidation selbst und wann Creditores ihre Jura ad Protocollum geben, kan Beambter nichts prætendiren, weil es sein officium.			
Pro adjudicatione und Ausfertigung des Scheins inclusive gestempelten Papiers und Siegel-Geldes	1	—	—
Vor einer Gerichtlichen Immission und Exmission werden den Beambten von der Verordnung	—	8	—
Denen Gerichten im Dorffe	—	12	—
Und dem Voigt gegeben	—	6	—
Uber dehm wird weder an Meilen noch Hülffs-Gelder nichts gegeben.			
Pro Inrotulatione Actorum und Rotulo nebst dem Schreiben dabey mit gestempelten Papier	1	—	—
Vor Publication des eingelangten Urthels mit gestempelten Papier und Siegel-Geld	1	—	—
Für Abschrifft ex Protocollo pro Bogen, wann auff jeder Seite wenigstens 22 Zeilen und in jeder Zeile 12. Silben geschrieben	—	2	—

	Thl.	gr.	pf.
Für Nachschlagung des Protocolli	—	1	—
Der Ambt und Schöppen-Bücher aber	—	2	—
Für summarische Abhörung eines Zeugen so allezeit eydlich geschehen muß	—	4	
Und müßen die Zeugen auf Kosten der Partheyen sich im Ambte gestellen, solte des Zeugen Zustand solches aber nicht leiden wollen, so bekommt der Beambte mit Futter und Zehrung pro Meile	—	12	
Für Abhörung der Zeugen ad Articulos & Interrogatoria, die auch in Sachen, da übrigens de Simplici procediret wird, zugelaßen	—	8	—
Für Ausfertigung der Zeugen Aussage mit gestempelten Papier, wann es nur ein Zeuge	—	8	—
Sind es aber mehr Zeugen, so werden die übrigen Bogen bezahlet mit	—	2	—
Vor einen Abschied, es sey ein Interlocut oder Definitiv mit gestempelten Papier	—	13	—
Für Ertheilung der Aposteln ohne gestempelt Papier zu rechnen	—	6	—
Für einen Bericht in Klage-Sachen ad Instantiam partis mit gestempelten Papier	—	12	—
Solte aber Camera auf einkommende Klage der Unterthanen wegen seiner præstationen Bericht fordern, gebühret dem Beambten davor nichts.			
Pro Sententia inter Creditores prioritatis sambt deren Ausfertigung mit Stempel-Papier	2	—	—
Die Distributiones cessiren nach der Concurs-Ordnung.			
Für eine Gerichtliche Quitung in Schuld-Sachen über grosse oder kleine Summen, keinesweges aber bey Abführung der Unterthanen Gefälle, als welche umbsonst ertheilet werden müssen, mit gestempelten Papier	—	6	—
Für Ausfertigung eines Vergleichs, wie bey dem Abschied, mit gestempelten Papier	—	13	—
Ist er aber weitläufftig, werden die übrigen Bogen, jeder mit 2. Gr. bezahlet.			
Pro Denominatione & Confirmatione Tutoris vel Curatoris, weil es nur im Schöppen-Buche verzeichnet wird.	—	6	—
Wird die Confirmation aber schrifftlich verlanget, und ertheilet, mit gestempelten Papier	—	9	—

	Thl.	gr.	pf.
Vor eine Cession mit gestempelten Papier	—	13	—
Solte sie aber weitläufftig seyn, vor jeden übrigen Bogen	—	2	—
Vor ein Attest, wann es wegen der Unterthanen præstationen ertheilet wird, kan nichts genommen werden, sonsten aber in indifferenten Sachen mit Stempel-Papier	—	12	—
Für eine Vollmacht mit gestempelt Papier ohne Unterscheid, sie werde für eine oder mehr Personen oder gantze Communen gemachet	—	12	—
Für Ausfertigung eines Contracts, Kauff-Brieffes oder Obligation, mit gestempelten Papier und Siegel-Geld	1	—	—
Wann es weitläufftig, für den zweyten und folgenden Bogen jeden 2. Gr.			
Für Annehmung der Unterthanen und Ausfertigung ihrer Hoff-Brieffe inclusive gestempelten Papiers			
Einen Cossäten	1	—	—
Einen Bauren	2	—	—
Einen Schultzen, Müller oder Krüger	3	—	—
Für eine Gerichtliche Confirmation einer Obligation mit Stempel-Papier und Siegel-Geld	—	15	—
Von deponirten Geldern kan an Depositions-Gebühren nicht mehr, die Summe belauffe sich so hoch wie sie wolle, als	1	—	—
genommen werden.			
Der Depositions-Schein wird über dem mit gestempelten Papier und Siegel-Geld bezahlet mit	—	12	—
Pro Testamento, so Gerichtlich übergeben wird, mit dem Schein	1	—	—
Wird es aber im Gericht gemachet mit dem Recognitions-Schein	1	12	—
Solte es aber aus des Testatoris Hause abgeholet und verfertiget gefunden werden, und überdehm wann es über Land, frey Futter und Mahl	1	12	—
Im Fall es aber in des Testatoris Hause gemachet wird	2	12	—
und überdehm, wann es über Land, frey Futter und Mahl pro publicatione Testamenti und Communicirung der Abschrifft inclusive gestempelten Papiers	1	—	—
Für eine Gerichtliche Versiegelung und Resignatur bey Erbschafften und in Schuld Sachen, wann es einen Unterthanen betrifft, dem Ambte	—	12	—
Denen Gerichten	—	6	—
Betrifft es aber einen Schultzen und oben specificirte, dem Ambte und Gerichte zusammen nach vorheriger proportion einzutheilen.	1	—	—
Und überdehm wann der Beambte dennoch reisen muß, frey Futter und Mahl.			
Für eine Gerichtliche Inventur, so längstens in 2. Tagen zu Ende gebracht werden muß, den Beambten und Gerichten wie vor zu vertheilen	1	12	—
und dabey Futter und Mahl.			
Für Ausfertigung des Inventarii mit gestempelten Papier ein Stück	—	15	—
Das andere Exemplar für den Bogen	—	2	—
Ist es stärcker dann 3. Bogen, vor jeden übrigen Bogen	—	2	—
Für Erbtheilung soll bezahlet auch mit Verrichtung der Theilung gehalten werden wie beym Inventario	1	12	—
Für Ausfertigung des Recessus wie bey dem Inventario			
Für Ausfertigung eines Gebuhrts-Brieffes, so jedesmahl mit Auffnehmung gewöhnlicher Zeugniß zu machen	1	—	—
Und muß der Impetrant das Papier, oder Pergament, Capsel, Band und Wachs besonders darzu schaffen.			
Die Pfändungen müssen durch den Voigt geschehen, und bekommt derselbe	—	2	—
Ist es aber über Land pro Meile 1. Gr. mehr.			
Für einen Steck-Brieff mit Stempel-Papier und Siegel-Geld	—	9	—
Für Besichtigung einer streitigen Gräntze	—	16	—
Ist es aber über Land dabey Futter und Mahl.			
Für Anweisung einer wüsten Stelle			
Ein Cossäte	—	—	—
Ein Bauer	1	—	—
Das Abzugs-Geld und Abschoß bleibet Sr. Königl. Majestät zu berechnen, und kan Beambter von dergleichen unter der Jurisdiction weg ziehenden Unterthanen weiter nichts, als für den Schein mit Stempel-Papier fordern.	—	16	—
Von denen fallenden Straffen bekömmt der Lehn-Schultze des Dorffs, wann es ihm in seinem Lehn-Brieffe verschrieben, sein Antheil, und bleibet das übrige Sr. Königl. Maj. zu berechnen.			

	Thl.	gr.	pf.
Für einen Copulations-Schein	—	3	—
Für ein Requisitorial-Schreiben mit Stempel-Papier und Siegel-Geld	—	9	—

Allerhöchst ermelde Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammer in der Neu-Marck hiermit in Gnaden und ernstlich, über sothane Sportul-Ordnung und Taxe, welche sofort publiciret werden soll, mit behörigem Nachdruck zu halten und dahin zu sehen, daß Niemand darwieder beschweret, allenfalls die Contraventiones, als auff welche Fiscus genaue Acht haben muß, gebührend bestraffet werden mögen.

Wie dann auch Dero allergnädigster Wille und Befehl ist, daß, wie das gestempelte Papier zu gebrauchen, kein Unterscheid von denen Beambten gemachet, sondern in allem, was Gerichtlich expediret wird, auch daselbsten denen Königlichen Edicten gemäß, das gestempelte Papier ohne Unterscheid, adhibiret werden solle. Uhrkundlich unter mehr allerhöchst- gedachter Seiner Königlichen Majestät Eigen Höchst-händigen Unterschrifft und auffgedruckten Königlichen Inn-Siegel. Gegeben Berlin den 26. Januarii 1726.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. CCXXXIII. Cammer-Gerichts-Verordnung, daß die wieder die Inventaria oder Specificationes eingegebene defecte loco propositionis angenommen werden sollen; vom 6ten Febr. 1726.

DEmnach man wahrgenommen, daß bey dem defectiren und Verfahren über Inventaria verschiedentliche Irrungen, bey dem Cammer-Gericht vorkommen sind, indem einige die defecten loco propositionis übergeben, andere aber dieselbe loco Exceptionis rubriciret haben, wodurch mehrmalen querelen entstanden, daß einem oder dem andern die Sätze verkürtzet würden: Als haben des Hoff- und Cammer-Gerichts Præsident und Räthte, umb fernerer daher zu befahrenden Confusion vorzu kommen, nöhtig erachtet, hierdurch zu declariren, und denen vor dem Cammer-Gericht litigirenden Partheyen so wohl, als sämbtlichen Advocatis zu injungiren, daß in Fällen wo künfftig wieder Inventaria oder Specificationes defecten übergeben werden, diese allemahl loco propositionis angenommen, und so dann weiter usque ad duplicam inclusive darauf verfahren werden solle.

Wornach sich einjeder zu achten. Uhrkundlich mit dem Königl. Cammer-Gerichts-Secret besiegelt, und gegeben zu Berlin den 6ten Februarii 1726.

(L.S.)

No. CCXXXIV. Edict, daß in der gantzen Churmarck keine andere als mit der Recrouten-Casse Stempel bestempelte, und von denen Procuratoribus Pech und Busse unterschriebene Vollmachten a 6. gr. das Stück gelten sollen; Sub dato Berlin, den 6. Martii 1726.

DEmnach Se. Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, denen beyden hiesigen Cammer-Gerichts-Procuratoribus, Johann Christian Pech und Christoph Busse, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen in Gnaden concediret, die gedruckte Gerichtliche Vollmachten privative und allein zu debitiren, auch dabey in Gnaden geordnet, daß von Ostern dieses Jahres an keine andere als mit der Recrouten-Casse Stempel bestempelte, und von gedachten beyden Procuratoribus, Busse und Pech unterschriebene gedruckte Vollmachten sowol in singulari als plurali mit sechs Groschen das Stück in der gantzen Churmarck bezahlet, gelten und gebrauchet, von denen Advocatis und Procuratoribus auch bey zehen Rthlr. Fiscalischer Straffe pro extensione solcher gedruckten Vollmachten mehr nicht als vier Groschen von denen Clienten, es sey einer oder mehr litis Consorten gefordert und genommen werden soll; Als befehlen höchstgedachte Sr. Königl. Majestät allen und jeden Hohen- und Niederen-Gerichten, Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, Magistraten, Commissariis locorum, Beambten und sämbtlichen Gerichts-Obrigkeiten in der gantzen Churmarck hiemit in Gnaden, keine als dergleichen vorhin erwehnte gedruckte, mit dem Recrouten-Cassen Stempel bestempelte und von denen Procuratoribus, Pech und Bussen unterschriebene Vollmachten sowol in Judiciis als Commissionibus bey zehen Rthlr. Straffe von vorstehenden Ostern an weiter anzunehmen oder passiren zulassen, wie den auch die Fiscæle dahin zu sehen, und zu halten, daß so wol darüber, als von denen Advocatis pro extensione der Vollmacht mehr nicht als vier Groschen pro Stück gefordert werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissenschafft komme, so haben Se. Königl. Majestät solches durch den öffentlichen Druck bekandt zu machen allergnädigst befohlen. Signatum Berlin, den 6. Martii 1726.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz
C. v. Katsch. J. v. Görne.
J. H. v. Fuchs.

No. CCXXXV.

No. CCXXXV. Rescript ans Cammer-Gericht, daß Soldaten, wenn sie unvermögende, Sportul frey seyn sollen; vom 3ten April. 1726.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Damit die von Unsern Soldaten bey euch vorkommende Klage Sachen so viel weniger aufgehalten, vielmehr schleunig und ohngesäumt expediret werden, die darüber nöthige Ausfertigungen aber, aus Mangel der Gebühren und sonst gewöhnlichen Sportuln, welche gedachte Soldaten zubezahlen, und auszulösen nicht allemahl im Stande seyn, nicht liegen bleiben mögen; So wollen wir Euch hiedurch in Gnaden anbefohlen haben, dahin zu sehen und zu verfügen, daß denenselben solche Expeditiones, auch ohne Abstattung des Armen-Eydes, abgegeben werden, und ihnen solchergestalt die Befreyung von denen Sportuln angedeyen möge, nur daß sie von ihren Officirern ein Attest ihrer Unvermögenheit zu derselben Abführung beybringen, und es damit bescheinigen. An dem vollbringet ihr Unsern allergnädigsten Willen und Wir seynd ꝛc. Geben Berlin den 3ten April 1726.

Fr. Wilhelm.

An
das hiesige Cammer-Gericht.

von Ratsch.

No. CCXXXVI. Patent daß niemand, er sey wer er wolle, mit seinen Klagen die geordnete erste Instantzien vorbey gehen soll; sub dato Berlin, den 27. April 1726.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem bishero verschiedene Klagen und Beschwerden bey Unserer höchsten Person unmittelbar angebracht worden, welche sich nach geschehener genauer Untersuchung theils falsch theils dergestalt befunden, daß sie gar leicht bey den ersten Instantien würden abgethan und entschieden seyn, wenn sie daselbst gehörig angebracht wären: So haben Wir nöthig gefunden, Unsere allergnädigste Willens-Meinung hiedurch jedermänniglich bekant machen zu lassen. Und zwar was die Klagen Unserer Ober- und Unter-Officiers auch gemeinen Soldaten betrifft, ingleichen wann diese über jemanden zu klagen haben, bleibt es bey dem, was Wir bereits unter dem 1. Martii anni curr. in Gnaden verordnet, daß nehmlich, wann Bürger in den Städten und Leute auf dem Lande, oder sonst jemand, wer er auch seyn mag, über Officiers, Unter-Officiers und gemeine Soldaten zu klagen haben, selbige bey dem Chef, oder in dessen Abwesenheit bey dem Commandeur des Regiments (bey welchem in allen vorfallenden Gelegenheiten die erste instance geschehen soll) sich melden und ihre Klagen anbringen sollen. Im Fall aber der Chef oder Commandeur des Regiments jemanden keine prompte Justitz leisten möchte, alsdann haben die klagenden Personen bey der Krieges- und Domainen-Cammer ihre Beschwerde anzubringen, und wann ihnen auch daselbst nicht geholffen werden möchte, einem jeden erlaubet seyn solle, bey Unserer höchsten Person mit einem Memorial sich unterthänigst zu melden. Wobey Wir allergnädigst befehlen, daß die Chefs und Commandeurs der Regimenter, auch die Krieges- und Domainen-Cammern alle Klagen ohne Weitläufftigkeit dergestalt abthun sollen, daß einem jeden Klagenden schleuniges Recht wiederfahre, folglich Wir mit unnöthigen Klagen nicht behelliget werden mögen; immassen Wir wiedrigenfalls (wann nemlich an Unsere allerhöchste Person Klagen einlauffen solten, und die Leute sich erweißlich gehörig gemeldet haben, ihnen aber nicht geholffen,) die Chefs oder Commandeurs der Regimenter auch die Krieges- und Domainen-Cammern davor ansehen wollen.

Wobey Wir auch allergnädigst declariren, daß wenn jemand aus den Städten oder von dem Lande die 1te und 2te Instantz vorbey gegangen ist, und sich unterstehen möchte, bey Unserer höchsten Person zu klagen, selbiger, wenn er auch das grösseste Recht hat, dennoch abgewiesen und überdem davor bestrafet werden soll. Worunter auch die Ober Officiers, Unter Officiers und gemeine Soldaten, wan sie über jemand zu klagen, oder an jemand eine prætension haben, mit verstanden werden, welche Klagen der Chef oder Commandeur des Regiments, in Sachen so das Regiment angehen, gleichfals untersuchen und nach Möglichkeit abthun soll. Wie dann dafür, daß nemlich vor Unsere höchste Person keine Klagen kommen, die Chefs und Commandeurs der Regimenter auch die Krieges- und Domainen-Cammern bey Unsern höchsten Ungnaden responsables seyn sollen.

Wenn aber jemand in Civil-Sachen, so zu

der Cognition Unserer in allen Provintzien geordneten Krieges- und Domainen-Cammern gehören, zu klagen hätte, derselbe, er sey auch wer wolle, muß sich zuerst, wann er von dem Magistrat, Beamten oder Commissario Loci, kein Gehör oder remedel erhalten können, bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, worunter diese stehen, gebührend melden, und bey ihr seine Klage schrifftlich oder mündlich anbringen, welche darauf so fort und ungesäumt die Sache untersuchen, und den Klagenden nach Recht und Billigkeit bescheiden, oder davon zu näherer Verordnung an Unser General- Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium berichten muß, welches sodann nach Unserer ihm ertheilten hohenhändigen Instruction die Remedirung thun, oder wo es nöthig, an Unsere höchste Person es zur endlichen decision gelangen lassen wird. Solte aber jemand, er sey wer er wolle, über Unsere in den Provintzien angeordnete Krieges- und Domainen-Cammern selbst sich zu beschweren befugte Ursache zu haben vermeinen, entweder daß sie ihn mit seinen Klagen nicht hören, oder selbige nicht, wie es Recht ist, abthun, noch sonst ihm die gebetene Hülffe thun wollen ꝛc. derselbe soll den von der Krieges- und Domainen-Cammer erhaltenen schrifftlichen Bescheid, Decret &c. oder fals er dergleichen von ihr nicht erhalten können, wenigstens einen Schein von dem Secretario Cameræ (welcher dergleichen Scheine unweigerlich zu ertheilen hierdurch von Uns ausdrücklich authorisiret und befehliget wird) daß er sich daselbst gemeldet habe, aber mit keiner schrifftlichen resolution versehen worden, mittelst eines Memorials bey Unserm General- Ober- Finantz- Krieges- und Domainen- Directorio übergeben, und seine Beschwerden anbringen, da ihm sodann nach geschehener genauer Untersuchung ohnverzüglich Recht und Gleich ohne Ansehen der Person wiederfahren soll und wird. Fals ihm aber wieder Verhoffen von diesem Unserm General-Directorio noch keine zureichende Hülffe geschehen seyn solte, so stehet ihm frey, bey Unserer höchsten Person unmittelbar schrifftlich oder mündlich seine Noth vorzustellen und Landesväterlichen Schutz und Hülffe zu suchen, welche Wir niemanden, er sey wer er wolle, Hoher oder Niedriger, Reicher oder Armer, versagen, sondern wenn seine Klage gegründet, oder sein Suchen recht und billig ist, Unsere Hülffe jedermann kräfftigst und mächtigst angedeyen lassen wollen.

Wie Wir nun allergnädigst wollen, daß auf vorgeschriebene Art in allen Sachen die erste und andere Instantz genau observiret werden solle; So haben hingegen diejenigen, so bey ihrem Klagen diese jetztgedachte Instantzien wissentlich vorbey gegangen, und zuerst bey Unserm General-Ober-Finantz Krieges- und Domainen- Directorio sich gemeldet, zu gewärtigen, daß auf ihre übergebene Klage nichts resolviret, sondern selbige schlechthin reponiret, auch der Concipient oder Procurator dem Befinden nach gestrafet werden solle.

Würde sich aber jemand unterstehen mit Vorbeygehung aller vorgeschriebenen Instantzien seine vermeinte Beschwerden oder Klagen unmittelbar bey Unserer höchsten Person schrifft- oder mündlich anzubringen, derselbige soll seines habenden Rechts verlustig seyn, und dennoch mit seinem Suchen abgewiesen, auch nach Befinden noch überdem bestrafet werden.

Was aber die Observirung der Instantzien in Justitz-Sachen betrifft, da bleibet es lediglich bey Unsern durch den Druck publicirten Justitz-Reglements. Ubrigens wollen Wir, daß denen, welche sich mit Fug und Recht beschweren, bey jeder Instantz schleunige Hülffe ohne alle Weitläufftigkeit wiederfahren soll; da im Gegentheil Wir diejenigen, so sich über Unsere hohe und niedrige Krieges- und Civil- Bedienten oder Collegia mit Unfug beschweren, oder sonst als temere litigantes befunden werden solten, andern boshafften Verläumdern zum Exempel nachdrücklich bestrafen lassen werden.

Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. April 1726.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. CCXXXVII. Rescript, wie es mit denen zwischen Magistraten und ihren Stadt-Dörffern vorfallenden Streitigkeiten zu halten; vom 5. Sept. 1726.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, Räthe, Liebe Getreue. Wir haben aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom 12ten Aug. c. ersehen, aus was Uhrsachen ihr dafür haltet, daß die Streit-Sachen der Voßischen Geschwistere contra Annam Wesenbergs und den Magistrat zu Brandenburg vor Euer Collegium gehöre.

Da Wir aber allergnädigst wollen, daß auch die Streit-Sachen, so zwischen den Magistraten und ihren Stadt-Dörffern vorfallen, eben wie es mit denen Aembtern und denen Unterthanen gehalten wird, bey Unserer Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer, in Cognition gezogen, und darüber rechtlich erkant werden soll; Als habt Ihr Euch in Zukunfft darnach zu achten

ten, auch diese Voßische Sache an die Chur-Märckische Cammer zu verweisen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 5ten Septembr. 1726.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Katsch. v. Fuchs.

An das hiesige Hoff- und Cammer-Gericht, in Sachen der Voßischen Geschwistere contra Annen Wesenbergs und den Magistrat zu Brandenburg.

No. CCXXXVIII. Renovatio und Declaratio des Edicts, von 1693. nach welchem die Kauff- und Handels-Bücher nicht länger, als 6. Monate gültig seyn sollen, daß es nur zwischen hiesigen Unterthanen unter sich, gelten solle; sub dato Berlin, den 23. Septembr. 1726.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wasgestalt Wir Uns in Gnaden erinnern, was wegen der Kauff- und Handels-Bücher, auch anderen privat-annotationen und daß solche nicht länger, als 6. Monate gültig seyn sollen, per Edictum vom 4ten Octobris 1693. verordnet und befohlen, auch welchergestalt sothanes Edict in faveur auswärtiger Kauff-Leute, daß es nehmlich auf selbige und ihre Handels-Bücher nicht zu ziehen, den 21. Februarii 1704. declariret worden.

Nachdemmahln aber Uns allerunterthänigst referiret und vorgetragen worden, daß auswärtige Kauff- und Handels-Leute, solcher Declaration gemäß, ihre Bücher auch nach 6. Monaten vor gültig, derer Einheimischen Bücher aber, nach Ablauff solcher Zeit, vor ungültig gehalten und solchergestalt wieder Unsere Unterthanen des Edicti von 1693. zur Ungebühr sich bedienen wollen. Als haben Wir allergnädigst resolviret, sothanes Edictum krafft dieses dergestalt zu renoviren und zu declariren, daß selbiges, da es nur eigentlich wegen Unserer Unterthanen gemachet, nicht weiter als zwischen Unseren Unterthanen gültig seyn, keinesweges aber auf Auswärtige, sie mögen Creditores oder Debitores seyn, gezogen und extendiret werden, mithin so wohl einheimische, als auswärtige beschworne Handels-Bücher, wann sie die gehörige requisita haben, wie Rechtens, gelten sollen, allermassen billig und recht ist, daß die Kauff-Leute im Lande wieder auswärtige Debitores eben das Recht haben, was denen auswärtigen Creditoren wieder einheimische Debitores verstattet wird.

Wornach männiglichen insonderheit die hohe und niedere Judicia in Unserer Chur-Marck sich allergehorsamst und eigentlich zu achten und in vorkommenden Fällen hiernach zu sprechen haben. Uhrkundlich unter Unserer eigen höchsthändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin, den 23. Septembris 1726.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. G. E. v. Plotho.

No. CCXXXIX. Patent, daß bey allen Teutschen Gerichten keine andere Vollmachten gebrauchet werden sollen, als welche mit dem Recruten-Cassen-Stempel gestempelt, und von den Commissarien Pech und Busse unterschrieben sind; sub dato Berlin, den 8. Novembr. 1726.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, auf der Commissarien Pech und Busse allerunterthänigste Vorstellung allergnädigst resolviret, daß die ihnen wegen der in der Chur-Marck zu gebrauchenden Vollmachten unterm 6ten Martii dieses Jahres verliehene Concession und Edict universell seyn, und auf alle Dero Provintzien und darin verhandene Teutsche Gerichte, keines vom Höchsten biß zum Untersten ausgenommen, extendiret werden solle:

Als fügen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät solches allen und jeden Dero Landes-Regierungen, Justitz-Collegiis, auch allen andern Ober- und Unter-Gerichten hierdurch in Gnaden zu wissen; Setzen und verordnen auch hiermit und krafft dieses, daß vom 1ten Dec. 1726. an, bey keinem Teutschen Gerichte, es habe Nahmen wie es immer wolle, bey Fiscalischer Straffe von zehen Rthlr. keine andere als vorhin erwähnter massen gedruckte mit dem Recruten-Cassen-Stempel gestempelte und von den Commissa-

missarien Pech und Busse unterschriebene Vollmachten, sowohl in den Judiciis als bey Commissionen, weiter angenommen, gelten und gebrauchet, von den Advocatis und Procuratoribus auch bey vorbesagter Strafe pro extensione solcher gedruckten Vollmachten von den Clienten, es sey einer oder mehr Litis-Consorten, nicht mehr als Vier Ggr. gefordert und genommen werden sollen.

Zu welchem Ende denn, und damit es an den nöthigen Exemplarien nicht fehlen möge, die Commissarii Pech und Busse schuldig und gehalten sind, in den Provintzien an allen Orten, wo Regierungen oder andere Königliche Justitz-Collegia sind, einen bekannten beeydeten Königlichen Diener, so jederzeit mit gnugsamen Exemplarien solcher Vollmachten versehen ist, zu halten, bey welchem dann die Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten sich gleichfals in Zeiten mit seinem den Gerichten und den dabey vorkommenden Sachen proportionirten Vorrath von dergleichen Vollmachten gegen baare Bezahlung versorgen, und die Erstattung der für jedes Stück ausgelegten Sechs Ggr. ein mehres aber nicht, von den Partheyen ab- und zurück-fordern sollen.

Wie denn allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät hierdurch zugleich den Land- auch Krieges- und Steuer-Räthen, als Commissariis locorum, allergnädigst, dabey aber ernstlich, und zwar bey Vermeidung Ein hundert Rthlr. Strafe, anbefehlen, dahin mit allem Fleisse zu sehen, damit dasjenige, was wegen der Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande ihres unterhabenden Departements verordnet ist, zu aller Zeit unnachbleiblich geschehen, und dabey keine Unterschleiffe vorgehen, noch einiger Mangel an solchen Vollmachts-Exemplarien irgendwo verspühret werden möge.

Uhrkundlich haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insiegel bedrucken lassen, auch damit es zu dermanns Wissenschafft kommen möge, selbiges durch den Druck bekannt zu machen befohlen. Gegeben zu Berlin, den 8ten Novembris 1726.

Fr. Wilhelm.

(L.S)

J. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz.
C. v. Ratsch. J. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. CCXL. Gemeiner Bescheid, wie es wegen der Verhörs-Termine bey dem Geheimen Justitz-Rath zu halten; vom 14. Dec. 1726.

DEmnach bey dem Geheimten Justitz-Raht allhier eine Zeithero wahrgenommen worden, daß, obgleich in allen Citationen denen Partheyen aufgegeben wird, des Tages vor der Verhör sich gehörig zu melden, dennoch demselben sehr selten und meist gar nicht nachgekommen wird;

II.

Wann Sachen ihrer Weitläufftigkeit halber nicht füglich verhöret werden können, sondern ad Protocollum verwiesen werden müssen, solches aber nicht eher, dann in dem angesetzten Verhörs-Termino von denen Parthen angezeiget wird;

III.

Die angesetzte Verhörs-Termine auch von denen Partheyen nach eigenem Gefallen unter allerley Vorwand prorogiret, und wann Sachen ad Protocollum verwiesen seynd, die angesetzte Termine nicht respiciret worden; Hieraus aber und aus anderen hiebey sich ereugenden Inconvenientzien, allerhand Confusiones und dem Collegio höchst beschwerliche Unordnungen, und eine unverdiente Blame entstehen:

Als ist bey dem 1ten Punct gut gefunden worden, zu verordnen, daß wann Partheyen citiret worden, und dieselbe, es sey Kläger oder Beklagter, des Tages vor der Verhör, und zwar tempestive Vormittags vor 12. Uhr, bey dem Geheimen Rath von Bär sich nicht melden, die Sache alsdann gar nicht gehöret, noch weniger das Collegium solcher Sachen halber, ohne daß anderweitige Citation ausgebracht, convociret werden soll.

Damit aber 2tens den Partheyen oder Mandatariis nicht frey stehe, nach Belieben die Termine wendig zu machen, so soll, wann ein Theil wegen zu haltender Verhör, oder Verweisung ad Protocollum, sich gebührend gemeldet, das ausbleibende bey nechster Verhör ohne Ausnahme in die Unkosten, und dabeneben zu Erlegung Eines Thalers Strafe condemniret werden: Bleiben aber beyde Theile aus, so soll jedes vor anderweitiger Verhör Einen Thaler Strafe erlegen.

Obgedachte Meldung aber muß des Tages vor der Verhör entweder von der Parthey selbst, oder einem recipirten Advocato, oder dergleichen Procuratore schrifftlich dem Geheimen Raht von Bär geschehen, auf eine andere Weise aber nicht angenommen, sondern vor nicht geschehen zu seyn geachtet werden.

III.

Die Abkündigungen und Insinuationes müssen zu solcher Zeit geschehen, da das Gegentheil vergebliche Reisen und Kosten ersparen kan, widrigenfalls das Aufschub suchende Theil die Kosten bezahlen, und wann unnöthige Zusammenkunfft des Collegii veranlasset, Einen Thaler Straffe dafür erlegen. Ferner und

IV.

Wann die Weitläufftigkeit der Sache erfordert, daß selbige ausser dem Geheimen Rath ad protocollum verwiesen werde; So soll solches die Parthey, welche es verlanget, wenigst 3. Tage vor dem Verhörs-Termin per Memoriale, mit Anführung der Umstände, weshalb die Verweisung ad Protocollum nöthig, dem Collegio anzeigen, und in Termino Resolution oder Veranlassung

anlassung darauf erwarten, sonst in dem Verhörs-Termino nicht weiter damit gehöret, oder wann die Nohtwendigkeit der Sachen dennoch die Verweisung ad Protocollum erforderte, Advocatus, so darauf provociret, mit Einem Thaler Strafe beleget werden.

V.

Sollen auch bey der Verweisung ad Protocollum die angesetzte Termine eigenmächtig nicht mehr prorogiret werden, sondern ipso Jure præclusivi seyn, und soll, wann nöthig deshalb Dilation zu suchen, solche bey dem Collegio selbst gesuchet werden. Wie dann

VI.

Wegen dieser und anderer Dilationum, darinnen Terminus angezeiget, wann das Impediment angeführet, und in continenti, oder wenigstens in nechster Verhör bescheiniget, eine nicht überflüssige Frist gebeten, und auswendig auf das Supplicat gesetzet werden soll, ob es Ima oder IIda Dilatio, in Verbleibung dessen ist Ein Thaler Strafe zu erlegen.

Wornach alle und jede Advocati und Procuratores, insonderheit auch Fiscalische Bediente, so bey dem Geheimen Justitz-Rath ihr Amt zu verrichten, sich hiernach gehorsamst zu achten haben. Signatum Berlin, den 14. Decembr. 1726.

(L.S.)

L.O.E.v.Plotho.

No. CCXLI. Rescript daß künfftig, vor Ablegung des Appellations-Eydts oder Erlegung des Geldts, Appellant mit denen Materialien nicht zu hören; ꝛc. vom 31. Jan. 1727.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Ihr auff Unser allergnädigstes Erfordern in Appellations-Sachen Johann Otto Bietz aus Oderberg contra Andreas Schmidt und Consorten, ratione der, dem erstern wegen nicht abgelegten Appellations-Eydes aufferlegten 100. Rthlr. Straffe, unterm 22ten hujus berichtet, das haben Wir zu Recht erhalten, und wollen allergnädigst, daß bey denen angeführten Umständen, jedoch ohne Consequentz der Appellant mit Erlegung 25. Rthlr.: so Ihr beytreiben, und an Unsere General-Straff-Casse ablieffern zu lassen, dimittiret werden solle.

Es muß aber hinkünfftig zuforderst die justificatio formalium, als wohin die Ablegung des Appellations-Eydes, oder Erlegung des dafür geordneten Geldes, gehöret, vor allen Dingen beobachtet, und ehe solches geschehen, Appellant mit denen Materialien nicht gehöret, sondern, wann das farale vorbey, die Sache desert erkannt werden, am wenigsten muß in solchen Fällen eine unnütze transmissio geschehen. Wornach ꝛc. Und Wir seynd ꝛc. Geben Berlin den 31ten Jan. 1727.

Fridrich Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht.

v. Plotho.

No. CCXLII. Puncte, so bey dem Justitz-Wesen des hiesigen Gouvernements zu beobachten; de dato Berlin, den 17. Febr. 1727.

NOTA. Diese sind im III. Theil, I. Abth. sub eodem dato zu finden,

No. CCXLIII. Rescript, daß böse Schuldner, die sich zur Bezahlung gar nicht anschicken wollen, und keine Zahlungs-Mittel verhanden, ob es gleich keine Wechsel-Schuld, mit Personal-Arrest zu belegen; Berlin, den 3. April. 1727.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veste, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue.

Der Rath Christian Koppen hat im Copeylichen Anschluß allerunterthänigst suppliciret, daß seine Schuldnerin, Marie Jahnin, verehlichte Paperitzen, so lange mit Personal-Arrest beleget werden mögte, bis Sie wegen der verflossenen Termine der Sententz ein völliges Gnüge geleistet.

Nun ist zwar wegen Civil-Schulden, darüber nicht Wechsel verhanden, von dem Personal-Arrest nicht leicht anzufangen, gleichwohl aber billig, wann böse Schuldner sich zur Zahlung gar nicht anschicken wollen, und Zahlungs-Mittel, worinn die Execution geschehen kann, nicht verhanden, oder andere dergleichen Umstände sich finden, auff andern Zwang zu gedencken, und der Boßheit nicht nachzusehen; Daher Wir Euch in Gnaden anbefehlen, in gegenwärtigen Fall, wann Creditor zu den seinigen nicht gelangen kann, mit Personal-Arrest zu verfahren. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 3. April. 1727.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Plotho, Cnyphausen, Katsch, Schlippenbach, Wallenrod.

An
das Cammer-Gericht.

No. CCXLIV. Renovirte Verordnung wegen Insinuation derer Citationen durch die Cammer-Gerichts-Bothen ꝛc. de dato Berlin, den 7ten Maji 1727.

VOn GOttes Gnaden Wir Fridrich Wilhelm, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Geben denen Cammer-Gerichts-Advocaten, Procuratoren, Gevollmächtigten, und allen Schreibern fernerweit zu vernehmen, wasmassen die bey Unserm Cammer-Gericht befindliche Bothen ihre vorigte Klagten wiederhohlet, daß Ihr Euch unterstündet, Unsere Befehle und ertheilte Verordnungen denen Gegenern selbst zu insinuiren, auch solche auf dem Lande durch Tagelöhner und andere Bothen bestellen, und einhändigen zu lassen, wodurch ihnen ihr in dergleichen Gebühren bestehender Lebens-Unterhalt entzogen würde. Wir renoviren demnach Unsere hiebevor unterm 16. Septembris 1704. ergangene Verordnung durch dieses Patent, mit Befehl an alle Advocatos, Procuratores, Gevollmächtigte, und sonderlich die Schreibers, inskünfftige obgemeldte Insinuationes selbst nicht zu thun, noch angeführter massen thun zu lassen, und zwar bey 10. Thlr. Strafe, und der ausdrücklichen Verwarnung, daß kein Documentum Insinuationis, wann Selbiges auf einen Cammer-Gerichts-Bothen sich nicht beziehet, und von einem Cammer-Gerichts-Protonotario oder Secretario nicht attestiret worden, in Consideration kommen, noch gelten soll. Uhrkundlich ꝛc. Berlin, den 7ten Maji 1727.

Fridrich Wilhelm.

von Cocceji.

No. CCXLV. Rescript, daß Appellationes wegen Frey-Häuser in Bau-Sachen an das Krieges-Hoff-Gericht gehen sollen; de dato Berlin, den 7ten Julii 1727.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Unser Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht hat sich bey Unß beschweret, daß Ihr in Appellations-Sachen des Kauffmanns Jean Odoue, wider die Fournolsche Erben, ratione gewisser zu ihren auf der Freyheit belegenen Häusern, gehörigen Pertinentien, Unserer an Euch unterm 11ten Junii jüngsthin ergangenen Verordnung ungeachtet, die Acta Imæ Instantiæ auszuantworten, Euch unter dem Vorwand geweigert, daß alle Appellationes auch in Ansehung derer eximirten Häuser, an das Cammer-Gericht gehen müssen.

Gleichwie aber sothanes Hoff- und Criminal-Gericht mit dem Gouvernement verknüpffet, und nach der Fundation gleichdem Cammer-Gericht ein immediates Collegium, also quoad Instantiam appellationis von dem Cammer-Gericht eximiret, mithin die Appellationes in Bau-Sachen derer Frey-Häuser an das Hoff-Gericht gehörig seynd; Alß befehlen Wir Euch anderweit hiermit in Gnaden, und alles Ernstes, nicht nur obgedachte Acta so fort mehr erwehntem Hoff-Gericht einzulieffern, sondern Euch auch künfftig in dergleichen Fällen darnach gehorsamst zu achten. Seynd ꝛc. Berlin den 7ten Julii 1727.

An
das hiesige Bau-Collegium.

No. CCXLVI. Rescript an das Cammer-Gericht in Berlin, worin demselben vorstehendes Rescript abschrifftlich communiciret wird; vom 7ten Julii 1727.

FRidrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen derer Appellationen, so in Bau-Sachen der Frey-Häuser an Unser Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht gehörig, an das Bau-Collegium, als Forum primæ instantiæ unterm heutigen dato rescribiret, solches haben Wir Euch zu Eurer Nachricht in Abschrifft hierneben communiciren wollen. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 7ten Julii 1727.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Plotho. v. Ratsch. v. Schlippenbach.

An
das Cammer-Gericht.

No. CCXLVII. Rescript wegen Abstellung derer bey denen Commissionen eingeschlichenen Mißbräuche wieder die Königl. Edicta; de dato Berlin, den 22ten Julii 1727.

FRidrich Wilhelm, ꝛc. König ꝛc.

Unsern ꝛc. Euch muß erinnerlich seyn, was für Rescripta Wir unterm 31ten Martii und 5ten Junii 1716. zu Verhütung des Mißbrauchs von Commissionen ergehen, und publiciren lassen.

Wir vernehmen aber mißfällig, daß solchem, sonderlich wegen præstirung der vorgeschriebenen Eyde,

Eyde, unpartheyischer Aufführung, und anderer Puncten nicht überall behörig bißher nachgelebet worden, auch daß zum theil Commissarii sich ingeriret, und denen Partheyen zu Commissarien vorgeschlagen, oder selbst Commission auf sich gesuchet, und wohl gar denen Partheyen, die sie ausgebethen, beyräthig gewesen, sich auch ihrer, als Advocaten angenommen, und wohl solches vor zuläßig geachtet, massen dann insonderheit auch der in vorangeregten Rescriptis gemachte Unterscheid, ob eine Sache zur Commission qualificiret sey oder nicht? nicht beobachtet, offte ad falsa narrata Commissiones erschlichen, dadurch insgemein Processe protrahiret, Judicia und Judicata illudiret, und diejenigen, so hier zum Justitz-Wesen bestellet, mit überflüßiger Arbeit überhäuffet worden, auch allerhand schädliche Hinderungen bey denen Foris und rechtlichen Instantzien, ja der Justitz selbst erwachsen, die Acta vielfältig geraume Zeit zurück behalten, und dadurch Unrichtigkeit in denen Registraturen verursachet, so daß Acta wohl gar nicht zu erkundigen gewesen; Wir haben dahero allergnädigst resolviret, diesem der Justitz schädlichem Unwesen, mithin der Muthwilligkeit der Partheyen, so die Commissiones nur zum chicaniren suchen, und andern hierbey vorkommenden Unordnungen mit Nachdruck zu steuren. Damit aber solches desto gründlicher geschehen möge; So habt Ihr eine genaue Specification von allen abgeforderten und noch nicht zurück gelangeten Acten entwerffen zu lassen, worinnen die Zeit, wann, auch wozu, und durch wen sie abgefordert, imgleichen, wenn solches zu finden, in welchem Stande dazumahl die avocirte Sache gewesen? mit angemercket werden soll. So dann habt Ihr der Præsident allen Gliedern des Collegii in Unserm höchsten Nahmen ernstlich anzudeuten, daß ein jeder bey Vermeidung Unserer Ungnade die überhabende Commissiones mit Benennung der Partheyen, Zeit aufgetragener Commission, auch wo das Commissoriale ausgefertiget, und ob auch welche Neben-Commissarii seyn, und in welchem Stande die Sache gewesen, als sie zur Commission kommen, imgleichen, woher sie dazu qualificiret? wie weit es darinn kommen, auch was ein jeder occasione solcher Commission vor Acten bekommen, und noch bey sich habe, oder in wessen Händen sie seyn? genau specificiren soll, welche Specificationes Ihr dann, nebst Beyfügung des bereits im angezogenen Rescripto vom 31ten Martii 1716. erforderten Berichts, welchergestalt Ihr vermeynet, daß Unsere hierbey führende allergnädigste Intention am füglichsten ins Werck zu richten, und der Justitz die Hand zu biethen, längstens innerhalb 3. Wochen ohnfehlbar an Uns allergehorsamst einzusenden habt. Dieses ist Unser allergnädigster Befehl, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 22ten Julii 1727.

Fr. Wilhelm.

An
das Cammer-Gericht.
In simili ans Geheimbde
Justitz Collegium &c. v. Plotho.

No. CCXLVIII. Rescript an das Cammer-Gericht, keine Patente ohne Königliche Unterschrifft zu publiciren; vom 3ten Jan. 1728.

FRidrich Wilhelm, König &c.

Unsern &c. Es ergehet hierdurch an Euch Unser gnädigster Befehl, hinkünfftig keine andere Edicte und Patente zu publiciren, als bloß und allein diejenige, welche von Uns höchst eigenhändig vollentzogen sind, und Euch zugefertiget werden, Wie Ihr dann auch in solchen Edicten und Patenten nicht die geringste Aenderung so wenig in materialibus, als formalibus zu machen, sondern dieselbe simpliciter, wie sie Euch zu Händen kommen, ohne etwas, es bestehe worin es wolle, davon- oder hinzu zu thun, durch eine Circular-Ordre im Lande herum zu schicken, und gehöriger Orten affigiren zu lassen habet. Wornach Ihr Euch dann gehorsamst zu achten wissen werdet. Seynd &c. Geben Berlin, den 3ten Januarii 1728.

P. S. Soltet Ihr aber bey denen Euch ad publicandum zukommenden Patenten und Edicten nach Euren Pflichten etwas zu erinnern haben: So könnet Ihr davon so fort berichten, und Unseren Befehl darüber erwarten, vor Euer Haupt aber, und ohne Unsere allergnädigste Special-Ordre und Approbation muß in solchen Patenten nicht die geringste Aenderung gemachet werden. Datum ut supra.

Auff Sr. Königl. Mayst. allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. v. Plotho. v. Schlippenbach.

No. CCXLIX. Rescript, daß das Geheime Justitz-Collegium in Fällen, wo Se. Königl. Majestät mit Chur- und Neumärckischen Vasallen Rechts-Streit haben, die Sachen decidiren solle; de dato Berlin, den 27ten Martii 1728.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen &c. &c.

Unsern &c. Wir haben erhalten und Uns vortragen lassen, was Ihr auf Unsere allergnädigste Rescripta vom 2ten Octobr. a. p. und 22ten Jan. c. wegen der Euch anbefohlenen Abfassung eines Urth ls in Sachen Unsers Obristen von Wreech wider Unsere Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammer unterm 6ten huius all. r.

unterthänigst referiret und vorgestellet, auch aus was für Ursachen ihr die Abfassung sothanen Urthels zu depreciren gesucht.

Wie nun in Fällen, wo Wir mit Unsern Chur- und Neumärckischen Vasallen Rechts-Streit haben, von Euch die decision der Sache erfolgen muß; Also könnet ihr Euch die Ausarbeitung dergleichen Sachen so wenig jetzt, als künfftig entziehen, sondern ihr habt vielmehr die Sententz in obgemeldter Sache zu beschleunigen, und solche denen Partheyen selbst gehörig zu publiciren, als welches letztere Wir auch in dieser Sache insonderheit wohl geschehen lassen können. Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Geben Berlin den 27ten Martii 1718.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Creutz. v. Katsch. v. Gœrne. v. Viereck.

An
das Geheimbte Justitz-Collegium alhier.

No. CCL. Rescriptum, daß ein Abwesender nach dem 70ten Jahr seines Alters als todt gerechnet werden, und dessen Freunde alsdann seine Erbschafft nehmen sollen; de dato Berlin, den 9ten Sept. 1728.

Von GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrte, Liebe Getreue!

Was Ihr ad instantiam des gewesenen Gens d'Armes, Andreas Busse, wegen seines abwesenden Schwagers Galle Eckerts Erb-Portion von 175. Thlr., und daß die auff seinem Hause deshalb hafftende Hypothec ausgelöschet werden möchte, am 8ten Aprilis a. p. allerunterthänigst berichtet, das ist zu seiner Zeit eingelauffen, und weiset das abschrifftlich anliegende Supplicatum, was dieserhalb weiter vorgestellet worden.

Nun kommt es zuforderst darauf an, ob Supplicant auf den Fall, daß der Eckert todt, oder davor zu achten, sich zu dessen Verlaß legitimiren könne? und demnächst zu bescheinigen sey, daß des Abwesenden Alter sich über 70. Jahr erstrecke? Denn ob wohl nach denen gemeinen Rechten von einigen Rechts-Lehrern vermuthet werden will, daß ein Mensch 100. Jahr leben könne; So sind doch bewährte JCti der Meynung, daß solche præsumtion nicht hinreichend, sondern zumahl bey concurrirenden Umständen die Determinirung der Zeit auf das arbitrium Judicis ankomme, insonderheit gar wohl ein Abwesender nach dem 70ten Jahr seines Alters, als todt könne gerechnet werden. Welches Wir auch approbiren, und diese Sache darnach abgethan wissen wollen, weil sonst ein Verlauff von 100. Jahr, die Sache in solche Weitläufftigkeit und Verwirrung setzen kann, daß nach solcher Zeit die wahren Erben sich der Verlassenschafft wenig, zum mindesten nicht ohne schweren Processen zu erfreuen haben würden, auch nicht wohl glaublich, daß ein Abwesender in so langer Zeit sich zu melden keine Gelegenheit haben könne, und hat man sich auch nach Ablauff so vieler Jahre nicht darum zu bekümmern, ob etwan der Abwesende Erben verlassen, sonderlich, wann die Abwesenheit bis zu erfüllten 70ten Jahre über Rechts verwährte Zeit gedauret, weil sonst kein Ende in solchen Fällen zu hoffen.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, den Supplicanten auch auf seine der Interessen halber gethane unterthänigste Anfrage, Acten-mässig zu bescheiden.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 9ten Sept. 1728.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An
den hiesigen Magistrat.

No. CCLI. General-Verordnung an alle Gerichte und Magistrate in der Chur-Marck, daß sie ihre Stadt-Rechte und Gewohnheiten, worüber öffters kostbahre Processe entstanden, einschicken sollen; sub dato Berlin, den 16. Octobr. 1728.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Daß Wir bishero wahrgenommen, wie so wohl in einigen Städten Unserer Chur-Marcken, als bey denen übrigen Gerichten, unter dem Vorwand, eines Juris Statutarii, oder hergebrachten Gewohnheit, denen Landes-Gesetzen entgegen, ver-

verſchiedentlich erkant worden, obgleich dergleichen Jura Statutaria weder publiciret, noch confirmiret, oder doch nicht zu jedermanns, dem daran gelegen, Wiſſenſchafft gelangen können, die Gewohnheiten auch zumahl, wann ſie wieder die Rechte und Landes-Ordnungen lauffen, ihre richtige Requiſita erfordern, und daher allemahl dergeſtalt nicht beſchaffen ſind, daß darauf denen Rechten nach, reflectiret werden ſollen, dadurch es denn geſchehen, daß Unſere getreue Unterthanen öffters darüber in weitläufftige und koſtbahre Proceſſe gerathen, ob ſolche Jura Statutaria und Conſuetudines vim legis haben oder nicht?

Dieſem Unweſen nun abzuhelffen und denen Unordnungen, wegen ſo vieler particulair-Statuten zugleich vorzubeugen, befehlen Wir allen und jeden Obrigkeiten, auch Magiſtraten Unſerer Chur-Marcken, ihre vermeinte Gewohnheiten, ſo in das Recht einſchlagen und dabey attendiret werden ſollen, richtig zu ſpecificiren, und ſolche nebſt ihren Juribus Statutariis, und darüber habenden Landes-herrlichen Confirmationen, wann Selbige verhanden, binnen vier Wochen bey Unſerm Geheimen Etats-Raht einzuſenden und das Adreſſe an Unſern würcklich Geheimten Etats-Raht, den Edlen von Plotho zu machen, oder zugewarten, daß nach Ablauff ſolcher Friſt, die zurück-bleibende Jura Statutaria und Gewohnheiten, ſo weit ſie Unſeren Landes-Geſetzen zuwider, künfftig unkräfftig ſeyn, und darauf weiter nicht erkant, vielmehr ſelbige vor verworffen und unſtatthafft gehalten werden ſollen. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Innſiegel. So gegeben und geſchehen Berlin, den 16. Octobr. 1728.

Fr. Wilhelm.

(L.S)

L. O. E. v. Plotho.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laſſen Dero Hoff- und Cammer-Gericht Exemplaria von der General-Verordnung, nach welcher alle Gerichte und Magiſtráte in Dero Chur-Marck, ihre Jura Statutaria und hergebrachte Gewohnheiten, ſo von denen Landes-Geſetzen abgehen, ſpecificiren und an Dero würcklich Geheimten Etats-Miniſtre ꝛc. den Edlen von Plotho, in vier Wochen einſenden ſollen, hierneben communiciren, mit dem gnädigſten Befehl, die Verfügung zu thun, daß derſelben gehorſamſt nachgelebet werde. Signatum Berlin, den 25. Octobr. 1728.

Ilgen. L. O. E. v. Plotho. Schlippenbach.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

in ſimili mut. mutand.

An die Neumärckiſche Regierung.
Alt-Märckiſche Ober-Gericht.
Ucker-Märckiſche Quartal-Gericht.
Hieſiges Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht.
Hieſigen Magiſtrat und Gerichte.

Hieſige Krieges- und Domainen-Cammer.	um es denen Beamten zu communiciren.
Alle Land-Räthe in der Chur-Marck.	um es denen Gerichts-Obrigkeiten ihres Creyſes zu communiciren.
Alle Krieges- und Domainen-Räthe der Chur-Marck.	um es denen Magiſtraten ihres Diſtricts zu communiciren.
Geheimten Juſtitz Rath. Ober-Appellations-Gericht. Conſiſtorium.	zur Nachricht.

No. CCLII. Verbeſſerte Gerichts-Verfaſſung in denen hieſigen Königlichen Reſidentzien; de dato Berlin, den 25. Octobr. 1728.

Von GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelahrter und Liebe Getreue. Nachdem gegen einige Richtere Unſerer hieſigen Reſidentzien verſchiedene Klage geführet, und Wir daher gemüßiget worden, eine andere Verfaſſung bey denen hieſigen Stadt-Gerichten zu machen;

So haben Wir die in Anno 1710. publicirte Gerichts-Ordnung revidiren laſſen, und dieſelbe in nachfolgenden Puncten geändert. Wornach Ihr Euch zu achten und überall zu verfahren habt. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 25. Octobris 1728.

Auf Se. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

L. O. E. v. Plotho. C. v. Katſch. Schlippenbach. S. v. Cocceji.

An die hieſigen Stadt-Gerichte.

Ad §. 3.

Es ſollen künfftig zu denen ordinairen Gerichts-Tagen, der Montag, Donnerſtag und Sonnabend genommen werden.

ad §. 4.

Es müſſen die Gerichte alle Montage in denen

Ferien sich versammlen und Verhöre, insonderheit in causis celeris Expeditionis & privilegiatis, ansetzen.

ad §. 6.

Wann der Præsident abwesend, soll der folgende Assessor das Directorium führen.

ad §. 8.

Es sollen auch Præsident und Assessores nicht eher, als biß die im §. 3. angesetzte Stunde verflossen, weggehen, oder jedesmahl, wann sie auf den Schlag nicht gegenwärtig seyn, oder vor gesetzter Zeit weggehen, 8. Gr. in die Armen-Büchse, welche auf dem Tisch stehen soll, erlegen. Und weil nunmehro alles collegialiter tractiret werden soll; So müssen alle Memorialien künfftig nicht mehr im Hause, sondern judicialiter decretiret und kein Decretum, insonderheit aber keine Dilationes extra Acta ertheilet werden. In causis repentinis aber, oder wann nudæ Citationes zu veranlassen, kan ein jeder Assessor das benöhtigte extrajudicialiter verfügen, wovon unten ad §. 23. seq. mit mehrem gehandelt werden soll.

ad §. 9.

Wann in Executione auf Distraction der Güther proceditet werden solte, muß das Gericht zuforderst mit dem Magistrat communiciren. Es muß aber der Magistrat die Distraction nicht aufhalten, sondern binnen 3. Tagen sein Bedencken ertheilen, oder gewärtigen, daß mit der Distraction verfahren werden solle.

ad §. 12.

Das Collegium muß suchen, die Processe zu verkürtzen und zu dem Ende die Advocaten fleissig zu ihrer Schuldigkeit anhalten, insonderheit aber dahin sehen, daß, so viel möglich, hauptsächlich geurtheilet und durch Neben-Bescheide oder Interlocute die Sache nicht vorzögert und weitläufftig gemachet werden. Im übrigen aber die Edicte und in specie so viel die Depositen-Gelder betrifft, wohl beobachten.

ad §. 16.

In Injurien-Sachen soll künfftig nicht anders, als nach Anleitung des Edicti von der Selbst-Rache de Anno 1713. §. 11. in Fine, ohne alle Weitläufftigkeit verfahren werden.

ad §. 18.

Wann Testamenta von Jemand im Hause, es sey verschlossen oder von Mund aus, ad Protocollum genommen werden sollen; hat Præses einen Assessorem, (so ad Acta registriret werden muß,) dazu zu deputiren, welcher nebst dem Actuario und zweyen Schöppen die Testamenta an oder ad Protocollum zu nehmen haben.

Im Fall aber periculum in mora; So soll einen jeden Assessori verstattet seyn, in dem ihm assignirten District nebst dem Actuario, oder zweyen Schöppen, sothane Testamenta an- und aufzunehmen; Er muß aber sofort dem Præsidi davon Nachricht geben und in proxima in pleno Bericht davon thun, das Testament daselbst übergeben und seine Verrichtung Gerichtlich protocolliren lassen.

ad §. 19.

Es muß in Concurs-Processen überall der publicirten Concurs-Ordnung und deren Declaration nachgelebet werden, insonderheit hat Præses sogleich bey der Citation der Creditoren zweyen von denen Assessoren zu benennen, welche die Verification der Creditoren verordneter massen auffnehmen und eine Re- und Correlation darüber abstatten und dem Judicio vorlegen sollen.

ad §. 20.

Das Gericht muß bey Conscribirung des Inventarii, wann wegen des Abschosses etwas vorfält, dem Magistrat unverzüglich Nachricht davon ertheilen.

ad §. 21.

Weil dem Publico hauptsächlich daran gelegen, daß die Hypothequen-Bücher in guter und richtiger Ordnung gehalten werden, und das gantze Collegium vor die Sicherheit stehen müsse; Als sollen künfftig (a) alle Hypothequen-Bücher, von denen Städten und Vorstädten beständig in loco Judicii, in einem besonderen Schranck, beybehalten und (b) einem Actuario, welchen der Præsident zu benennen, die Aufsicht und Verwahrung derselben committiret werden, welcher (c) bey jedem Fall, da etwas in das Hypothequen-Buch eingetragen, oder ein Schein daraus ertheilet werden muß, die Bücher in pleno vorlegen soll, da dann (d) in Gegenwart des Præsidis und der Assessoren die Eintragung geschehen, registriret, die Hypothequen-Scheine aber sowol, als die gerichtliche Obligationes, oder auch die Confirmationes deren eingerichteten und enregistrirten Obligationen a Singulis unterschrieben werden sollen.

Es muß aber (e) überall, wegen der Hypothequen, die Hypothequen-Ordnung wohl in acht genommen, und dabey niemand über die Gebühr beschweret werden; im übrigen muß (f) Judex ex officio besorgen, daß das bey denen Erb-Vergleichen ausgemachte Vater und Mutter-Guth gehörig eingetragen werde.

ad §. 23. usque ad §. 27.
inclusive.

Weil die Local-Richter gäntzlich aufgehoben, und ein Gericht, worinn alles communi Consilio tractiret werden soll, angeordnet worden, so daß ein jedes Membrum vor das Factum Collegii zu respondiren schuldig ist;

So müssen künfftig alle Sachen gerichtlich und unter dem allgemeinen Gerichts-Siegel ausgefertiget, und von dem Præside unterschrieben werden. Weil aber die in diesem §. erwehnte Kleinigkeiten in denen ordentlichen Gerichts-Tagen, wegen Menge der Sachen, nicht abgethan werden können; So sollen wochentlich 2. Tage, als der Dienstag und Freytag dazu genommen werden, worzu der Præsident alternative wochentlich zwey Assessores zu deputiren, welche die vorangeführte Kleinigkeiten ohne Unterscheid, aus was einem Theil der Stadt sie wären, auf dem Berlinischen Raht-Hause vom Morgen um 8. Uhr bis 12. und Nachmittags von 3. bis 6. untersuchen, sich nach dem vorgeschriebenen Modo procedendi achten, insonderheit in Herrschafft- und Gesinde-Sachen auf die Gesinde-Ordnung sehen, wann sie einen Zweiffel bey der Sache finden,

den, mit dem Præside communiciren, oder die Sache in pleno vortragen, und in proxima Juridica denen Partheyen den Bescheid publiciren, keinesweges aber Terminos in dergleichen Fällen vervielfältigen sollen. Damit aber auch die Partheyen wissen mögen, an wem dieselbe, wann causæ repentinæ vorkommen, sich halten sollen; So ist die von dem Præside vorgeschlagene Repartition der Städte und Vorstädte dahin approbiret worden, daß ein jeder Assessor die Partheyen, so in seinem District wohnen, anhören, Citationes veranlassen, Leute in Arrest nehmen, die arrestirten so fort ad Protocollum vernehmen und alle in dergleichen Fällen nöthige Anordnung machen, jedoch dem Præsidi so fort Nachricht geben, nichts aber, als in den ordentlichen oder Neben-Gerichts-Tagen decidiren solle. Dahero dann auch die Assessores nie ausgehen müssen, ohne Nachricht zu Hause zu lassen, wo die klagende Partheyen dieselbe finden können. Es ist aber dem Præsidi hierdurch nicht benommen, nach seinem Gefallen, diesem oder jenem Assessori, ohne Beobachtung der assignirten Districte, Acta zu distribuiren und denenselben promiscue zu committiren, daß sie Taxe, Inventarien und Testamenta aufnehmen, auch alles übrige, wann er es nöthig findet, expediren und verrichten müssen.

Und damit auch wegen der Revision derer Expediendorum keine Unrichtigkeit entstehen möge; So muß die Revision in Judicialibus von dem Assessore geschehen, welcher den Tag, da die Sache vorgekommen, das Protocoll geführet, in anderen Sachen als Testamenten, Taxen, Inventarien ꝛc. derjenige, welchem solches aufgetragen worden.

ad §. 31. & 33.

Wird das Judicium auf die Königl. Criminal-Ordnung verwiesen; Welchemnach der Præsident (da keine Local-Richtere mehr sind) einem oder zweyen derer Assessoren zu Vollführung jeden Inquisitions-Processus nebst einem Actuario deputiren muß, welche die Inquisition mit allem Fleiß beschleunigen, und Præsidi täglich, wie weit sie gekommen, referiren, auch so bald jemand zur Hafft gebracht, demselben summariter ad Protocollum vernehmen und solches nicht aufschieben sollen. Mit Einsendung der Gefangen-Liste an den Magistrat, welcher die Verpflegung der Delinquenten ex ærario publico besorgen muß, ist zu continuiren, wie solche bishero eingerichtet. Damit auch die Alimentation derer Arrestanten der Cämmerey nicht zu schwer fallen möge, und sie dazu nicht gar zu grossen Vorschuß thun müsse, hat das Gerichte die Straf-Gefälle und was sonsten von ihnen eingehoben wird, und zur Cämmerey fliesset, ohne Aufschub beytreiben zu lassen und quartaliter an die Cämmerey ohne Abzug, mit einer von ihnen unterschriebenen Specification einzuschicken, und dagegen wegen der bey den Gerichten aufgehenden Kosten, (worunter auch die Schreib-Materialien und anderer baarer Vorschuß zu rechnen, und welche die Cämmerey zu tragen schuldig,) Wöchentlich auf ihre Anzeigung und des Magistrats Verordnung, Zahlung zu gewarten; Auch wird Præses, wo nicht selbst, doch per Deputatos alle Monathe Carceres visitiren und von deren Befinden ad Acta referiren lassen, auch davon mit dem Magistrat communiciren.

ad §. 34. usque ad §. 36.

Die Scabini sollen bey Inquisitions-Processen und Executionen, wie bißhero gewöhnlich gewesen, mit adhibiret werden, der Assessor aber, so den Proceß geführet, soll, wann das Gericht publice geheget wird, dabey so wohl, als bey der Execution vices Judicis vertreten. Wann aber jemand von dem Hoff-Gericht zur Execution geliefert würde, hat Præses jemand ex Assessoribus zu Hegung des Gerichts zu committiren.

ad §. 37.

Müssen die Rechnungen mit denen Extracten ex Protocollo beleget werden.

ad §. 38.

Die Actuarii sollen in denen angesetzten drey ordinairen und zwey extraordinairen Tagen, eben so, wie die Assessores in dem Gericht erscheinen, oder 8 Gr. in die Armen-Büchse erlegen. Der Registrator aber muß auch den sechsten Tag des Morgens von 9. bis 12. und Nachmittags von 2. bis 5. sich in der Registratur finden lassen.

ad §. 39.

Es müssen die Actuarii auf alle Expeditiones, nach Anweisung des Königlichen Rescripti vom 13. Septembr. 1720. was dafür bezahlet, verzeichnen.

ad §. 41. 42. 43. 44.

Es sollen künfftig alle Sportulen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sie mögen wegen Abhörung der Zeugen, wegen Aufnehmung einer Taxe, Inventarii oder Testamenti, oder sonst aus einem andern Actu Judiciali vel extrajudiciali herrühren, (auffer was vor Abfassung der Sententzien, Prioritäts-Urthel und Relationes, wie auch Trau-Scheine und was aus dem Abschoß denenselben bishero zugeflossen, gegeben wird, als welche unter die vier Richtere allein vertheilet werden sollen,) in eine Casse gebracht, und unter die Assessores und Actuarios zu gleichen Theilen getheilet werden, jedoch dergestalt, daß dem Præsidi jährlich zwey hundert Thaler, aus dieser Casse, von Zeit der Publication dieser verbesserten Ordnung, als ein Fixum vermacht, und bey jeder Distribution ihm sein Quantum voraus bezahlet werden soll. Und haben die Actuarii, wegen der, denen Richtern verstatteten Prærogative sich um so viel weniger zu beschweren, weil sie von denen Sportulen derer Kleinigkeiten, so die Richtere bißhero allein expediret, jetzo ihren Antheil mit geniessen. Jedoch sollen Ihnen die Abschrifften der ad Acta zulegenden Protocollorum allein verbleiben.

ad §. 45.

Weil über die Actuarios vorhin viele Beschwerden geführet worden; So sollen die Actuarii bey Cassation angewiesen werden, künfftig in denen ordinairen und extraordinairen Gerichts-Tagen die Acta in guter Ordnung bey der Hand zu haben, die eingekommene Memorialia nebst denen darzu gehörigen Actis gehörig vorzulegen, die Rotulos bey denen Actis zu verfertigen, auch wo

ſolches noch nicht geſchehen, binnen vier Wochen zu ſuppliren, Acta ſo fort, und bey Einhefftung eines jeden Memorials zu foliiren, kein Memorial länger, als biß den andern Morgen nach der Uberreichung bey ſich zu behalten, die zu den Acten gehörige Protocolla, ohne Zeit-Verluſt, aus dem Haupt-Protocoll abzuſchreiben und denen Actis beyzufügen, damit die Abfaſſung der Urthel dadurch nicht aufgehalten werde. Die Protocolla, welche ihnen in Termino Verificationis oder anderen Gelegenheiten von Munde aus in die Feder dictiret werden, nebſt dem Aſſeſſore mit zu unterſchreiben, diejenige Protocolla, ſo in Kleinigkeiten gehalten werden, ordentlich nach denen Jahren und Monathen in Convolute zu binden, und ein Regiſter darüber zu halten, damit man ſolche gleich finden könne, die Convolute aber nach denen Quartiren der Stadt einzurichten, und wo ſolches bißhero nicht geſchehen, daſſelbe binnen zwey Monathen aufs längſte zu beſorgen. Denen Advocaten und Procuratoren, mit behöriger Beſcheidenheit und ohne verdrüßliche Minen zu begegnen. Wann Verſiegelungen, oder andere dergleichen Actus, wo periculum in mora iſt, geſchehen, ſich ſogleich dazu zu finden, und die Sache unter dem Prætext, daß es zu ſpät am Tage, oder ſonſten, nicht aufſchieben; Weil auch die Departements wegen der Actuarien nicht wohl aufgehoben werden können; So ſoll dem Præſidi anheim gegeben werden, zweyen Actuariis die gerichtliche Expeditiones zu committiren, und ſolche unter dieſelbe zu repartiren, einem die Regiſtratur (worzu Magiſtratus ſeinem Erbiethen nach, einen Platz anweiſen muß) aufzutragen, dem vierten aber die Beſorgung der Hypothequen-Bücher zu committiren. Wobey ſich aber die beyde letztere nicht entbrechen können, wann der Præſes denenſelben die Führung des Protocolli, inſonderheit bey Inquiſitions-Sachen committiren, oder ihnen andere Actus ſive Judiciales ſive extrajudiciales zu verrichten auftragen ſolte, ſolches ohne Wider-Rede zuthun, auch wann einer oder der andere verhindert werden ſolte, die Expeditiones zu übernehmen.

ad §. 51.

Sollen die Gerichts-Dienere, wie bißhero, bey dem ihnen angewieſenen Diſtrict gelaſſen werden; Es müſſen aber dieſelbe ſich des Morgens und Nachmittags bey dem Aſſeſſore des Diſtricts melden und von demſelben Ordre erwarten. Signatum Berlin, den 25. Octobr. 1728.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.O.E. v. Plotho. C. v. Ratſch. S. v. Cocceji.

No. CCLIII. Edict, daß keine andere Memorialia und Suppliquen, als die von recipirten Advocaten und Procuratoren unterſchrieben ſind, übergeben und angenommen werden ſollen; ſub dato Berlin, den 2. Januarii 1729.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zeithero wahrgenommen, daß ſo wohl bey Dero höchſten Perſon immediate, als auch ſonderlich bey den Collegiis viele Memorialia und Suppliquen übergeben worden, welche von keinem Advocato und Procuratore unterſchrieben geweſen, und dahero geſchehen, daß nicht allein viele unnütze und wohl gar nicht gegründete Klagen angebracht worden, ſondern auch viele dadurch des Procurirens und Sollicitirens in den Cantzeleyen ſich angemaſſet; Seine Königliche Majeſtät aber den hierunter eingeſchlichenen Mißbräuchen gäntzlich abgeholffen wiſſen wollen: Als befehlen und verordnen höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät hiermit in Gnaden und ernſtlich, daß hinführo keine Memorialia und Suppliquen anders, als die von vereydeten Advocaten und Procuratoren unterſchrieben ſind, angenommen werden ſollen, und wofern ja dennoch einige ſich unterſtehen ſolten, ohne dergleichen Unterſchrifft Memorialia bey Seiner Königlichen Majeſtät höchſten Perſon einzureichen, darauf doch keine Expedition veranlaſſet, ſondern den Supplicanten ſchlechterdings zurück gegeben werden ſollen.

Wornach ſich alſo ſämtliche hohe und niedere Collegia allergehorſamſt zu achten haben. Uhrkundlichunter Sr. Königl. Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königl. Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 2. Januarii 1729.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W. v. Grumbkow. E.B. v. Creutz, C. v. Ratſch. F. v. Görne. A.O. v. Viereck.

No. CCLIV. Verordnung an das Geheime Juſtitz-Collegium, daß es in denen an ſelbiges verwieſenen Sachen die abgefaßte Sententien, ohne vorher ein Gutachten darüber abzuſtatten, denen Partheyen publiciren ſoll; vom 9. Mart. 1729.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Wir haben aus Eurer unterm 26. Febr. jüngſthin abgeſtatteten allerunterthänigſten Relation erſehen, wasgeſtalt ihr Anſuchung gethan, daß Euch nachgelaſſen werden möchte, nicht alleine die

die auf Unſere allergnädigſte Ordres abgefaßte Sententzien in Sachen des Fiſcalis Hanff wieder die von Bornſtædt, imgleichen in cauſa Fiſci contra den Graffen von Stollberg wegen der Contributions-Freyheit des Guths Veckenſtedt, ohne vorher Euer Gutachten darüber abzuſtatten, ſelbſt zu publiciren, ſondern auch bey allen andern Sachen, welche Euch zur Ausarbeitung zugefertiget werden, ein gleiches zu thun. Wann Wir nun ſolches allergnädigſt agreiiren; Als habt ihr die abgefaßte Sententzien denen Partheyen forderſamſt zu publiciren, doch daß jedesmahl ein Officialis Fiſci zu Anhörung ſothaner Urthel citiret werde. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 9. Mart. 1729.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Katſch. v. Görne. v. Viereck.

No. CCLV. Allgemeines Edict, daß unter Militair- und Civil-Perſohnen in allen Klage-Sachen die ordentlichen Inſtantien beobachtet, und wie bey Judiciis mixtis verfahren werden ſoll; vom 1. Nov. 1729.

Vide ſub eodem dato P. III. Sect. I.

No. CCLVI. Allgemeines renovirtes und erweitertes, auch geſchärftes Edict, wieder das Geldleihen und Borgen an Minderjährige, ſo noch unter ihrer Eltern Gewalt oder unter Vormundſchaften ſtehen, auch ſelbſt von der Königl. oder Marggräfl. Familien; ſub dato Berlin, den 22ſten Januarii 1730.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen jedermänniglich zu wiſſen: Nachdem ſchon verſchiedentlich, inſonderheit durch Edicte vom 10. Sept. 1701. und vom 18. Maji 1719. wie auch durch die Cammer-Gerichts-Ordnung, und durch das in Anno 1724. verbeſſerte allgemeine Wechſel-Recht, verordnet und befohlen worden, daß denenjenigen, welche noch nicht majorenn ſind, oder noch unter ihrer Eltern Gewalt, oder unter Vormundſchafften ſtehen, keine Gelder ſollen vorgeſchoſſen oder geliehen werden, es geſchehe auf was Art es immer wolle; Wir aber dennoch vernehmen, daß ſolchen Edicten und Ordnungen überall gebührend nicht nachgelebet werde;

So haben Wir aus eigener Bewegung allerhöchſt reſolviret, ſothane Ordnungen und Edicte durch dieſes Unſer allgemeines Edict zu renoviren und zu ſchärfen; Ordnen und befehlen demnach hiemit und kraft dieſes auf das ernſtlichſte und eigentlichſte, daß niemand, er ſey wes Standes, Condition und Würde er immer wolle, an jemanden, ſo noch nicht majorennen iſt, oder unter der Eltern Gewalt oder unter Vormundſchafften ſtehet, es ſey Officier, Graf, Edelmann, particuliere Kaufleute, oder ſonſt ein Bürger oder Jude, ohne ihrer Eltern oder Vormünder Vorwiſſen und Conſens Geld leihen oder borgen ſolle, es geſchehe ſolches heimlich oder öffentlich, auf Handſchrifften, Wechſelbriefe, Unterpfand, oder auch Bürgſchafften, und wie es ſonſten immer kan Nahmen haben und erdacht werden.

Und wollen Wir dieſes Unſer allerhöchſtes Verboth ſo univerſellement heilig gehalten wiſſen, daß auch ſelbſt weder an Unſere Cron- und andere Königliche Printzen, noch an einigen Marggräfl. Printzen, oder an jemand für Dieſelbe, etwas ſoll geliehen oder geborget werden, ſo, daß wer dieſem Unſerm allerhöchſten Verbot zuwieder, ſolches dennoch an jemand von itzgedachter Unſerer eigenen Königl. oder Marggräfl. Familien zu thun ſich unterſtehen möchte, derſelbe mit der Karre, und nach Befinden auch an Leib und Leben beſtrafet werden ſolle; Wer aber hierwieder mit ſonſten jemand von oberwehnten Perſonen auf einigerley Art und Weiſe contraveniret, ſoll ſeiner gantzen Forderung an Capital und Zinſen völlig verluſtig ſeyn, damit ſolchem ſchädlichen zum Ruin und Verderb der Jugend abzielenden Unweſen hiedurch ein vor allemahl zuverläßig geſteuret werden möge.

Wornach ſich dann jedermänniglich von Militair oder Civil-Stande ohne Unterſcheid des Geſchlechts, wie auch alle Unſere Collegia vom ober-

obersten bis zum untersten in Unserm Königreich Preussen, oder in allen Unseren übrigen Provintzien und Landen, und darin niemand ausgenommen, allergehorsamst und eigentlich zu achten haben.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und vorgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 22sten Januarii 1730.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Fr. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. v. Görne. A. O. v. Viereck. J. M. v. Viebahn.

No. CCLVII. Verordnung, daß die Advocaten und Procuratores, bey Uberreichung derer Memorialien in Dispensations-Sachen, jederzeit der Supplicanten Stand und Conditionen erwehnen sollen; vom 3ten Martii 1730.

NAchdem zeithero angemercket worden, daß die hiesigen Hoff- Cammer- Frantzösische- Ober- und Unter-Gerichts- Advocaten und Procuratores, bey Uberreichung der Memorialien in Dispensations-Sachen, niemahlen der Supplicanten Stand und Conditionen erwehnet, und dahero die Bibliothec-Jura darnach nicht determiniret werden können; Alß werden die gesambte oberwehnte Advocaten und Procuratores hierdurch befehliget, wenn Supplicata von ihnen verfertiget, und unterschrieben werden, jedesmahl dabey zu setzen, wes Standes oder Condition der Supplicante sey. Auff den Fall aber, daß sie solches nicht wissen, haben Sie vorhero deshalb an die Committenten zu schreiben, und davon Nachricht einzuhohlen. Signat. Berlin, den 3ten Martii 1730.

(L.S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Plotho. v. Cnyphausen. v. Schlippenbach. v. Cocceji.

No. CCLVIII. Rescriptum an die Neu-Märckische Regierung, welchergestalt Conjux superstes sich mit denen Kindern erster Ehe, wegen des Defuncti oder Defunctæ Verlassenschafft, aus einander setzen müsse, ehe er ad secunda Vota schreiten darff; de dato Berlin, den 10ten April. 1730.

UNs ist gehorsamst vorgetragen worden, was Ihr wegen des Post-Halters zu Neuen-Damm, Gottfried Fresens durch seine Stief-Kinder gehemmete Vertrauung sub dato des 16. Januarii a. c. allerunterthänigst referiret habt. Nun wollen Wir es in dergleichen Fällen folgendergestalt gehalten wissen, daß, wann der überbleibende Ehegatte, um mit seinen Kindern sich auseinander zu setzen, Inventarium oder juratam Specificationem bonorum ediret, auch des Verstorbenen Erbe zu seyn nicht verlanget, selbiger denen Kindern allen Nachlaß sofort herausgeben, oder wenn er sothanen Nachlaß ein oder anderer Ursachen halber sogleich heraus zu geben behindert würde, oder auch circa bona illata Streit entstünde, welcher sich zu Weiterungen anliesse, hinlängliche Caution mit Vorbewust der Kinder, bestellen, und alsdann erst zur würcklichen Vollziehung der anderweiten Ehe schreiten solle. Wäre es aber Sache, daß der überbleibende Theil Erbe mit seyn wolte; So muß es mit dem Inventario oder jurata specificatione seine Richtigkeit zuforderst haben, mit denen Kindern, was möglich, getheilet, und daferne einiger Puncten halber unter beyden annoch Streit bliebe, derselbe entweder mit seinem eigenen unstreitigen unbeweglichen Vermögen, oder durch annehmliche Bürgen Caution stellen, daß denen Kindern dasjenige, was ratione der streitigen Posten erkannt werden möchte, und wobey alle Weitläufftigkeit abzuschneiden, sofort längstens in 4. Wochen heraus geben, oder bezahlen wolle, und daferne auch der überlebende Ehegatte, das Vermögen in Händen hätte, und deßhalb noch prælatim cautione was auszumachen wäre, so müssen den Kindern die nöthige Processs-Kosten vorgeschossen, auch selbige, wann sie unmündig, bey vorzustellender Caution bevormündet werden. Ihr habt auch dannenhero die Sache zwischen gedachten Fresen und gleichfals schon erwehnten Stief-Kindern denen Geschwistern Baaren zu entscheiden; Und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 10. April 1730.

Fridrich Wilhelm.

No. CCLIX. Rescript an das Geheime Justitz-Collegium, daß in jeder Stadt, wo Iustitz-Consistorial-Cammer- oder andere Collegia, wobey Straffen dictiret werden, zu sitzen pflegen, ein Fiscal sofort benennet werden soll, welchem jedesmahl die dictirte Straffe von dem Collegio bekannt zu machen; vom 4. Maj. 1731.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe getreue! Nachdem Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, was maſſen der Rendant der General-Straff-Caſſen Rechnung ſeine Einnahme daher nicht gebührend juſtificiren könne, weil ſelbige aus vielen Provintzien einläufft, auch von verſchiedenen Collegiis und Städten in denen Provintzien, die Straff-Gefälle und Depoſiten-Gelder eingeſandt werden; Als haben Wir, umb allen hiebey vorkommenden Schwürigkeiten abzuhelffen, in Gnaden reſolviret, daß in jeder Stadt wo Unſere Juſtitz-Conſiſtorial-Cammer- oder andere Collegia wobey Straffen dictiret werden, zu ſitzen pflegen, ein gewiſſer exacter Fiſcal ſo fort benennet und zuverläßig inſtruiret werden ſoll, welchem jedesmahl die dictirte Straffen von dem Collegio bekandt gemacht werden müſſen, damit er ſolche unſerm General Fiſcal ſo fort anhero notificiren, auch Quartaliter eine richtige von ihm auf ſeine Pflicht arreſtirte Specification unnachbleiblich an denſelben einſenden könne. Es ergehet dannenhero hiedurch unſer allergnädigſter Befehl an Euch, Euch Eures Ortes hiernach allergehorſamſt zu achten, und ſolches dergeſtalt ohngeſäumt zu beſorgen, auch den Nahmen des von Euch zu ſolchem Ende beſtellten und inſtruirten Fiſcals, Unſerm General-Ober- Finantz- Krieges- und Domainen Directorio auch General-Fiſcal zur Nachricht zu melden. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 4. Maji 1731.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Gœrne. v. Viereck. v. Viebahn.

No. CCLX. Allergnädigſte Reſolution an den General-Fiſcal, wegen Iurisdiction über die Poſt-Bedienten in Civil- und Criminal-Sachen; de dato Berlin, den 8ten Sept. 1731.

Friedrich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Auf Eure allerunterthänigſte Anfrage von 4ten dieſes wegen der von dem Advocato Fiſci Hoff-Rath Seefeldt zu Cöslin verlangten Inſtruction, wie er ſich gegen dortigen Poſtmeiſter Borchardt, wegen ausgeſtoſſener Injurien wieder dortigen Magiſtrat, auch Bedrückung der Poſtilionen und Bürgerſchafft im Poſt-Weſen ꝛc. zu verhalten habe, ertheilen Wir Euch zur Reſolution und Nachricht; daß vermöge der Poſt-Ordnung Cap. 3. §. 4. die Poſt-Bediente insgeſamt ratione perſonarum & officii von aller andern Jurisdiction befreyet, und immediate unterm General-Poſt-Amt ſtehen. In Criminalibus bleibet zwar denen Collegiis oder Judiciis ordinariis die Apprehenſion, jedoch müſſen die Caſus ſo fort an Uns berichtet werden. Ex alio Delicto vel Contractu, ſo das Poſt-Weſen gar nicht angehet, haben zwar die Regierungen und andere Fora ordinaria loci die Cognition und rechtliche Erkandtniß der Sachen; ehe und bevor aber zur Cognition geſchritten wird, müſſen die Judicia Uns und Unſern General-Poſt-Ambt davon notification thun. Da nun bey gegenwärtigem Caſu zweyerley Beſchuldigungen wieder den Poſt-Meiſter zu Cöslin eingebracht, als 1. die Injurien wieder dortigen Magiſtrat, ſo ſtehet deren Diſcuſſion der Pommerſchen Regierung, oder dem Hoff-Gericht zu Cöslin, nach Maßgebung des neu verbeſſerten Juſtitz-Reglement vom 21. Junii 1713. §. 5. zu, wohin alſo der Magiſtrat als Actor zu verweiſen. Anlangend aber die Beſchwerden der Extra-Poſten-Führer und Poſtilionen; So gehören ſolche allein vor das General-Poſt-Ambt, welches auch, wenn ſich Kläger deshalb melden werden, darunter promte Juſtitz zu adminiſtriren wiſſen wird, wornach Ihr ſo wohl Euch zu achten, als den Advocatum Fiſci zu Cöslin zu beſcheiden. Berlin, den 8ten Septembr. 1731.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Schlippenbach. v. Happe. v. Gotter.

An
den General-Fiſcal
Wagner.

No. CCLXI. Erklährung des Edicts vom 1. Octobr. 1714. wie es wegen der vor die Magiſtráte ſub nomine collectivo von ihren Gevollmächtigten übergebenen Supplicaten zu halten; vom 6. Octobr. 1731.

Seine Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr laſſen den General Fiſcal Wagner auf ſeine unterm 23ten Auguſt. a. c. übergebene Vorſtellung und dabey gethane Anfrage: Wie es wegen der vor die magiſtráte ſub nomine collectivo von derſelben Gevollmächtigten übergebenen ſupplicaten zu halten? hierdurch in Gnaden beſcheiden: daß in ordinairen rechtshängigen Proceſs-Sachen ein Memorial oder Schrifft von dem ordentlich conſtituirten Gevollmächtigten wohl angenommen werden könne; Wann aber andere Memorialia und Berichte an die ihnen vorgeſetzte Collegia von denen Magiſtraten übergeben werden, ſo müſſen ſelbige ſich nach dem Edict von 1ten Oct. 1714. achten, und ihre Berichte vorgeſchriebener maſſen viritim unterſchreiben. Signatum Berlin den 6. Oct. 1731.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Marſchal. Viereck. v. Viebahn.

Reſolutio
pro den General Fiſcal
Wagner.

No. CCLXII. Geschärfftes Edict, daß keine Klagen oder Wechsel über Spiel-Schulden, bey denen Gerichten in den Königlichen Landen angenommen werden, denen Klägern auch hierunter keine Hülffe wiederfahren, sondern vielmehr alle dieserhalb annoch vorseyende Processe hierdurch aufgehoben und annulliret seyn sollen; sub dato Berlin, den 3ten Decembris 1731.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des H. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz, von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, was gestalt Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß viele und insonderheit junge Leute dem Spiel sich dergestalt ergeben, daß sie nicht allein ihre Fortun, sondern auch einen guten Theil ihres zeitlichen Vermögens auf den Hazard setzen.

Gleichwie nun nicht allein in denen gemeinen Rechten, sondern auch insbesondere, in Unseren Chur-Märckischen Cammer-Gerichts- auch Magdeburgischen Policey-Ordnungen versehen, daß keine Action aus einer Spiel-Schuld angestellet werden solle; Wegen der Wechsel aber, so über Spiel-Schulden ausgestellet werden, über dem in Unserer allgemeinen Justitz-Ordnung de Anno 1713. wie auch in Unserem Wechsel-Recht de Anno 1724. in genere versehen, daß keine Action, wegen eines aus Spiel-Schuld sich originirenden Wechsels, statt haben solle:

Also haben Wir nöthig gefunden, sothane Edicta zu erneuren und zugleich zu schärffen,

Demnach ordnen und wollen Wir,

I.

Daß keine Klagen, wegen Spiel-Schulden, in Unseren Gerichten angenommen, sondern dieselbe so fort abgewiesen, und deshalb Niemanden zur Bezahlung geholffen werden solle.

II.

Sollen alle Processe, über Spiel-Schulden hiedurch aufgehoben und annulliret seyn.

III.

Soll die Exception, daß die Schuld sich aus dem Spiel originire, auch ante litem contestatam statt haben, sie muß aber in continenti per delationem juramenti erwiesen werden. Wann solches in continenti nicht geschehen kan, stehet dem Debitori dennoch frey, solche bey der litis contestation mit zu opponiren.

IV.

Wann, wegen Spiel-Gelder, simulata cambia ausgestellet werden und solches per delationem juramenti in continenti docirt wird, so hat keine Wechsel-mäßige Execution statt, Wann aber solche in continenti nicht erwiesen werden kan, muß der Wechsel zwar bezahlet, und der Debitor mit seiner Exception der Spiel-Schuld ad separatum verwiesen werden, Im Fall aber hiernechst Debitor, daß es eine Spiel-Schuld sey, erweisen würde, soll der andere nicht allein die gehobene Schuld doppelt erstatten, sondern auch noch eine gleiche Summe den Fisco zur Straffe erlegen.

Wornach dann alle Unsere Justitz-Collegia, Krieges- und Civil Bediente, Regierungen und Befehlshabere, insonderheit aber Unser General-Fiscal, imgleichen alle Obrigkeiten, Magistráte und Gerichte in Städten und auf dem Lande sich gehorsamst zu achten, über dieses Edict genau zu halten, und damit es zu Männigliches Wissenschafft gelange, die Versehung zu thun haben, daß selbiges aller Orten in Unseren Landen gehörig publiciret und öffentlich affigiret werde. Uhrkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegels. Gegeben zu Berlin, den 3ten Decembris, 1731.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

S. v. Cocceji.

No. CCLXIII. Rescript, daß diejenigen, so die Cadets informiren, ihren ordentlichen Gerichten unterworffen bleiben; vom 31. Decembr. 1732.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Nachdem Wir allerhöchst declariret, daß alle die Meister, welche die Cadets allhie informiren, und unter denenselben auch die Sprach-Meister in allen Sachen, ausser was ihre Informationen derer Cadets und ihre dabey haltende Conduite betrifft, wegen welcher dieselbe unter des Chefs oder Commandeurs von denen Cadets Anweisungen, Erinnerungen und Correctionen stehen, der Jurisdiction derer ordentlichen Gerichten, worunter

Sie

Sie und die Informatores gehören, nach wie vor unterworffen bleiben; Alß habt Ihr Euch so wohl vor Euch, alß auch alle andere hiesige Judicia sich darnach allergehorsamst zu achten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 31ten Decembr. 1732.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Schlippenbach. Happe. Thulmeier.

An das hiesige Stadt-Gerichte.

No. CCLXIV. Reſcript wegen der Jurisdiction über die Lager-Hauß-Bedienten und Arbeiter; vom 26. Jan. 1733.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben die zwiſchen Euch und hieſigen Magiſtrat ratione der Jurisdiction über die Lager-Hauß Arbeiter bisher obſchwebende Irrungen und Streitigkeiten, nachdem Unſer Lager-Hauß-Commiſſion darüber vernommen worden, Krafft dieſes dahin dergeſtallt decidiret, daß nemlich wegen Arrentung derer delinquirenden Lager-Hauß Arbeiter zu Folge der unterm 9ten Decembr. 1732. an das hieſige Gouvernement ergangenen Cabinets-Ordre, ſelbige auff Verlangen und Anzeige des Lager-Hauſes durch gedachtes Gouvernement zwar geſchehen und die Verbrecher zur Hafft gebracht, jedoch ſo viel demnechſt die Formirung des Proceſſes betrifft, ſolche, wann die Sache Lager-Hauß-Bediente, oder andere Leute, ſo keine Bürger ſind, als Geſellen, Strobber, Sortirer ꝛc. welche bald an einen bald an dem andern Ort ſich befinden, angehet, Euch zuſtehen, hingegen in Fällen, da die Sache würckliche Bürger concerniret, die Formirung des Proceſſus und Beſtraffung hieſigem Stadt Magiſtrat überlaſſen, ratione præteriti aber es bey dem, was bereits abgeurtheilt iſt, verbleiben, und dieſes zur Execution befordert werden ſolle. Daran ꝛc. Sind. Geben Berlin, den 26ten Januar. 1733.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Schlippenbach. Happe. Broich.

An das hieſige Kriegs Hoff- und Criminal-Gericht.

No. CCLXV. Declaration des Reſcripts vom 21. Sept. 1724 daß nunmehro wieder die Beambte, ohne bey der Kriegs- und Domainen-Cammer anzufragen, executiones zu vollſtrecken, und wie es wegen der zu Bezahlung derer Pacht-Gelder aufgeborgten Gelder verſchriebenen Hypothec zu halten; vom 12. April. 1733.

FRidrich Wilhelm König in Preußen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben zwar bey Gelegenheit der von Euch Anno 1724. dem damahligen Ambtmann zu Trebbin Rathmann dictirten, jedoch von Uns aus bewegenden Urſachen wieder erlaſſenen 100. Rthlr. Straffe unterm 21. Sept. d. a. an Euch allergnädigſt reſcribiret, daß nemlich keine Executiones in Schuld Sachen wieder Unſere Beamte oder Pächter ohne Vorwiſſen der Chur-Märckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer von Euch erkannt noch vollſtrecket werden ſolten. Nachdem Uns aber gedachte Unſere Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben, daß wieder Vermuthen die Beamte dergeſtalt dadurch decreditiret worden, daß wenn auch die Krieges- und Domainen-Cammer ihren Conſens zu Verhypothecirung ihrer auſſer den zur Caution beſtellten, Ihnen annoch eigenthümlich zugehörigen Immobilien und Güther ertheilen wolle, dieſelbe doch darauf nicht das geringſte können gelichen bekommen, wodurch die promte Bezahlung verhindert, und die Beamte wenn Sie ihre Denrees zu unrechter Zeit und wohlfeilen Preiß verſchläudern müſſen, ruiniret werden. So finden Wir nötig obgedachtes Unſer Reſcript vom 21. Sept. 1724. da die Krieges- und Domainen-Cammer beydes vor die Sicherheit Unſerer Caſſen als auch die accurate Bezahlung zu ſorgen hat, in ſoweit allergnädigſt zu declariren: Daß wenn ein Beamter oder Pächter zu Befriedigung Unſrer Caſſen Gelder aufzunehmen genüßiget wird, und die Krieges- und Domainen-Cammer ihren Conſens zu Auffnehmung dieſes Capitals und zu Verhypothecirung derjenigen Immobilien, welche der Cammer zwar zur generalen, aber nicht zur ſpecialen Hypothec bereits hafften, ertheilet, wie in Anſehen, daß das Capital in Unſrer Caſſe gefloſſen, Uns wegen ſolcher Immobilien, auf ſo hoch das Darlehn daran conſentiret, alles Anſpruchs daran, beſonders der bißher reſervirten Priorität begeben, und die Creditores bey nicht erfolgter güthlichen Bezahlung des darauf gelichenen Capitals, ſich an den ihnen ſolchergeſtalt verſchriebenen und conſentirten Pertinentzien allein halten, ihre Debitores bey dem Cammer-Gericht und andern Ober-Gerichten qua foris ordinariis & rei ſitæ belangen, denenſelben auch ſo wohl das jus Cognitionis, Deciſionis, als Executionis, in dergleichen Fällen wieder die Beambte und Pächter nach wie vor verbleibe, daß es ferner nicht nötig bey der Krieges- und Domainen-Cammer, wie bißhero, beſondere Anfrage zu thun, als welche auch ſonſten die Beamte und Pächter in bloſſen Civil- und mit der Pacht keine Connexion habenden

Justiz-Sachen, von denen ordentlichen Justiz-Collegiis nicht abziehen muß. Nun gehet hiebey Unser allergnädigster Wille dahin, daß so offte über eine solche consentirte Hypothec dem Beambten für irgend eine privat Schuld die Execution erkannt und vollstrecket worden, der Chur-Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer allemahl davon unnachbleiblich schrifftliche Nachricht bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade von denen Judiciis, welche dergleichen Execution wieder die Beamten und Pächter erkannt und vollstrecket haben, so fort gegeben werden solle, damit dieselbe sich darnach achten könne, und denen Beamten und Pächtern in ihren præstandis nicht weiter nachzusehen, als die noch ubrige Caution importiret und wehrt ist. Wornach ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 12. April 1733.

Fr. Wilhelm.

An
das Hoff und Cammer-Gericht.

v. Viebahn.

No. CCLXVI. Verordnung an das Cammer-Gericht, bey Ihren Berichten künfftig hin jedesmahl ihr ohnmaßgebliches pflichtmäßiges Gutachten unnachbleiblich beyzufügen; sub dato Berlin, den 17. August. 1733.

VOn GOttes Gnaden Fridrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cammerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen Euch in Gnaden allen und jeden Berichten, welche ihr hinkünfftig hieher an Uns entweder auff Erfordern oder ex officio abstatten werdet, Euer ohnmaßgeblich pflichtmäßiges Gutachten unnachbleiblich beyzufügen, wie auch die rechte idee von der Sache und worauff es dabey eigentlich ankomme, aufs deutlichste zu præmittiren, damit nach Unserer allerhöchsten Intention die Sachen dadurch facilitiret und beschleuniget werden mögen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 17. Aug. 1733.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Schlippenbach. v. Broich. v. Marchall.

No. CCLXVII. Rescript an das Krieges-Hoff- und Criminal-Gericht ratione Jurisdictionis und Cognitionis über die Accise-Bediente in causis civilibus & criminalibus &c. nebst Beylage A. vom 16. Dec. 1733.

VOn GOttes Gnaden, Fridrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Nachdem Wir das von dem Geheimten Rath ꝛc. Reinhard entworffene Reglement vor die Bediente bey hiesiger Accise allergnädigst approbiret, und dann in solchem Reglement auch enthalten, wie es bey vorfallenden Fällen ratione Jurisdictionis und Cognitionis über die Accise-Bediente in causis civilibus & criminalibus, so deren Amt nicht angehet, verfahren werden soll; Als haben Wir Euch zu Eurer Nachricht hiebey schlüßig den 16. 17. 18. und 21. Articul vorbesagten Reglements in Abschrifft communiciren wollen, umb Euch Eures Orts darnach zu achten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 16. Decembr. 1733.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Görne. v. Viereck. v. Viebahn. v. Happe.

A. Extract aus dem hiesigen neu-eingerichteten und approbirten Accise-Reglement; vom 24. Nov. 1733.

GLeichwie also

Art. 16. Seine Königl. Majestät die erste Cognition in dergleichen und allen andern Accise-Verbrechen, derselben Bestraffung dem Directori vorkommenden Umständen nach, dem Herkommen gemäß ferner lassen; So gestehen höchst dieselbige ermeldten Directori auch allergnädigst zu, alle diejenige Einwohner und Fremde, so in Accise-Sachen interessiret und deshalb zu vernehmen nöthig, wenn solches personæ civiles, ohne besondere Requisitiones, würcklich unterm Gewehr stehende Soldaten aber, nicht anders, als durch Requisition an den Commandeur des Regiments oder Compagnie, oder da solche von nicht in Berlin zur Guarnison liegenden Regimentern, an den Commendanten alhier, vor die Accise-Cammer citiren und fordern zu lassen, auch alle und jede ihm nachgesetzte Accise-Bediente zu ihrer schuldigen Arbeit und Dienst anzuhalten, auf ihr Betragen darin ein wachsahmes Auge zu haben, und wenn es die Noth und Aufführung dieses oder jenen Bedienten erfordert, gegen denselben mit nachdrücklichen Correctionen, ernsthafter Anweisung zur Arbeit, Besserung der Lebens-

Arth,

Arth, auch nach Befinden wohl gar mit Suspension vom Amte zu verfahren, vom letztern aber allemahl allerunterthänigst zu berichten, die Unter-Bediente auch über dieses, wenn Sie es verdienet, mit mäßigen Geld-Straffen, von ihren Tractament, zur Straff-Casse, Werffung auf die Haupt-Wache, auch wenn einer derselben mit Accisanten colludiret, Geschencke genommen und conniviret und dessen überführet, in continenti mit Cassation von ihrem Dienst zu bestraffen, davon aber ebenmäßig allergehorsamst zu berichten und einen tüchtigen Unter-Officier in dem Platz vorzuschlagen.

17. In causis mere Civilibus oder actionibus realibus auch personalibus aber, welche aus denen Amts-Verrichtungen derer Accise-Bediente nicht entspringen, wie auch in Criminalibus, kann sich der Accise-Director keiner Cognition unterziehen, sondern es bleibt hierunter bey der allgemeinen Ordnung des verbesserten Justitz-Wesens de Anno 1713. §. 5. und die Jurisdiction und Cognition darin bey dem Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichte so wohl über die sämtliche Accise-Bediente, als auch die auf dem Pack-Hoff negociirende frembde Kauff-Leute, Fuhr-Leuthe und Schiffer, wenn dieselbe unter sich Streit und Klage-Sachen auszumachen haben, oder aber darauf Diebereyen, Schlägereyen, Verwund- und Entleibungen solten vorgehen; Wie wohl doch dabey allemahl dem Accise-Directori competiren soll, bey letztern Fällen die interessirte und schuldige Personen, zu erst durch die Wacht auf dem Packhofe in Arrest bringen und nachhero entweder durch selbige gerade nach der Hauß-Voigtey, oder aber bis vor den Thorweg des Packhofes denen abgeschickten Bedienten von der Hauß-Voigtey ab- und ausliefern zu lassen.

18. Wie nun aus allen denen vorhergehenden sich ergiebet, daß bey der Accise-Cammer keine Proceße so die Accise nicht unmittelbahr angehen, instruiret und abgethan werden können, noch sollen, also folgt zugleich daraus mit, daß dabey auch keine Sportuln statt haben, und alles was dergestalt in Accise-Sachen summarisch cognosciret und abgethan wird, ex officio und ohne Erlegung der geringsten Gebühren, es sey pro citatione, Protocollo oder examinatione Testium und d. g. geschehen müsse. So sollen auch

21. Alle diejenige so beym Krieges-Hoff- und Criminal-Gerichte Arreste auf Güter, Schiffs-Gefässe, Fahrzeuge, Pferde und Wagen so sich auf dem Pack-Hoff befinden, extrahiren, ehe der deferirte Arrest von der Accise-Cammer zur Execution und Würcklichkeit gebracht werde, den Ertrag der Accise oder des Zolles, welchen die Güter oder Fahrzeuge zahlen müssen, wenn Sie abgefolget und abgefertiget würden, ohne Wiederrede und Umstände so fort erlegen, oder gewärtigen, daß die Verabfolgung und Abfertigung geschehe, weil Se. Königl. Majestät Cassen durch dergleichen Arretirung und Proceße nicht leiden können, noch derselben Cassen Einnahme dadurch zurück gehalten und zuweilen in Jahr und Tag nicht richtig gemachet zu werden, keines weges gestattet wissen wollen.

No. CCLXVIII. Allgemeine Ordnung und Declaration, wie in den Injurien-Sachen überall soll verfahren und selbige auf das kürtzeste und schleunigste ausgemacht und zu Ende gebracht werden; sub dato Berlin, den 8ten Februarii 1734.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in Unserm Edict von der Selbst-Rache §. XI. versehen, daß wegen aller Injurien, sie mögen mit Minen, Geberden, Schimpff- und Schelt-Worten, oder auch realiter durch Ohrfeigen, Stock-Schläge ꝛc. begangen werden, keine Actiones Civiles, sie mögen ad æstimationem, palinodiam, oder sonst Nahmen haben, wie sie wollen, statt haben sollen: So hat es nochmahls dabey sein Bewenden.

Weil Wir aber wahrgenommen, daß dieser heilsahmen Verordnung ohngeachtet auf die von dem Injuriato beschehene Denunciation, ein ordentlicher Proceß zwischen denen Partheyen veranlasset, und nach erfolgtem Spruch, einem oder dem andern Theil ein weitlaufftiger Appellations-Proceß, an die Ober-Gerichte verstattet worden;

So haben wir Unsere allergnädigste Intention hiedurch näher und eigentlicher eröffnen und den §. XI. des Edicti von der Selbst-Rache, folgendermassen declariren wollen. Und zwar

Erstlich, daß der Injuriatus seine bloße Denunciation, mit deutlicher Exprimirung des Tages, und eigentlichen Orthes, auch aller und jeder Umbstände, mit Beyfügung der Documenten und anderer Beweiß-Gründe, oder Benennung der Zeugen, so von der Sachen einige Wissenschafft haben, bey dem Richter mündlich vortragen, oder wo es gebräuchlich, schrifftlich übergeben sollen.

Zweytens, hierauf soll der Richter alsofort die Partheyen in einem Termino von Vierzehen Tagen, sub pœna confessi & convicti, zum Ver-

hör vorfordern lassen, da dann beyde Theile in Persohn erscheinen müssen.

Wann **Drittens** der Injuriante erscheinet, soll er auf die eingebrachte Denunciation so fort und ohne sich mit exceptionibus dilatoriis auffzuhalten, litem contestiren, seine exceptiones peremtorias, als transactionis, præscriptionis, und dergleichen, und deren Beweiß-Gründe, anführen, und was er sonst zu seiner Defension bey zu bringen vermeinet, auf einmahl vorstellen. Im Fall er nun der Denunciation geständig ist, soll sofort nach Unserm Edict von der Selbst-Rache die Straffe dictiret, und also in einem Termino die Sache abgemacht werden.

Wann aber **Viertens** der Denunciatus die Denunciation entweder in totum oder in tantum leugnet, so soll so fort einem fiscalischen Bedienten committiret werden, die von dem Denuncianten in Termino angegebene Zeugen höchstens binnen vierzehen Tagen summariter, jedoch eydlich abzuhören, und im Fall der Denunciatus zu seiner Defension eigentliche Umbstände, welche den Denuncianten gleichfalls straffbar machen, und ratione seiner, die Straffe moderiren, anführen solte, als, daß der Denunciante zuerste geschimpffet, daß er umb ihn vom Leibe abzuhalten, den Stock gebrauchen müssen ꝛc. auch dieserwegen die Zeugen benennet, (immassen er in Termino zu thun schuldig, nachhero aber nicht weiter damit gehöret werden soll,) der Denunciante aber solches negiret; So müssen auch diese Defensional-Zeugen von dem Fiscali abgehöret und vernommen werden.

Worbey denn auch **Fünfftens**, beyden Theilen frey stehet, in Termino, super negatis, den Eyd zu deferiren, welchenfalls derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, prævio juramento calumniæ alterius partis, den Eyd in ipso termino (salva tamen relatione wann es nicht proprium ejus factum betrifft) abschweren muß.

Wann **Sechstens** der Denunciatus in dem angesetztem Termino (welcher bloß einmahl aus wichtigen und bescheinigten Ursachen und nicht über vierzehen Tage prorogiret werden soll) nicht erscheinet, soll so fort in contumaciam auf die, in denen Edicten fest gesetzte Straffe erkannt werden.

Wann **Siebentens** die Abhörung der Zeugen geschehen, soll das Protocoll dem Judicio committendi vorgeleget, und das Urthel ohnverzüglich publiciret, und

Von diesem Urthel soll **Achtens** keine Appellation an die Judicia immediate superiora, auch nicht an das Tribunal statt haben, sondern der Denunciatus, wann er graviret zu seyn vermeinet, muß ulteriorem defensionem suchen, und wann solche binnen vier Wochen (welcher Terminus gleichfalls unter keinen Prætext prorogiret werden soll) eingebracht, sollen Acta von denen subordinirten Gerichten, an die Judicia immediate superiora ex officio eingesandt werden, welche so fort, ohne die Partheyen weiter mit ihrer Nothdurfft zu hören, oder einige Schrifften weiter ad Acta zu nehmen, Acta priora nachsehen, ein Urthel abfassen, und solches zur Publication und Execution dem Judicio primæ Instantiæ zufertigen sollen.

Wann **Neundtens** der Denunciante gravirt zu seyn vermeinet, stehet ihm frey, seine Gravamina anzuführen und dem Judicio zu übergeben, welches darauff prævia inrotulatione die Acta, samt denen Gravaminibus auff des Querulantens Kosten ad Judicem superiorem einsenden, dieser aber ohne weiteres Verfahren, Acta distribuiren die Gravamina mit denen Zeugen-Verhören conferiren, und hiernechst ein Urthel abfassen und publiciren soll.

Wann aber die erste Sententz von dem Judicio superiori (wie bey dem Cammer-Gericht, Consistorio und andern dergleichen Collegiis in der Chur-Marck) selbst gesprochen worden, sollen Acta, wann ulterior defensio gesucht wird, oder der Denunciante seine Gravamina übergeben, an ein einheimisches Rechts-Collegium verschickt werden.

Wieder dieses andere Urthel soll **Zehendtens** keinen von beyden Theilen weiteres verfahren oder Remedia verstattet, sondern die letztere Sententz lediglich zur Execution gebracht, und damit der Sache ein Ende gemacht werden.

Bey denen Unter-Gerichten bleibet es bey der bisherigen Observantz, daß der Richter selbst die Untersuchung, auf die bey ihm angebrachte Denunciation, ex officio verrichten, wie auch das Zeugen-Verhör aufnehmen muß, und im übrigen ist überall nach vorstehenden Positionen auf das schleunigste zu verfahren, und sollen solchergestalt alle Injurien-Sachen auf das prompteste abgethan werden, Unser Officium Fisci auch aller Orthen vigiliren und befordern helffen, daß dieser Unser allerhöchsten Declaration und eigentlichen Willens-Meinung auf das exacteste nachgelebet, und solche bey allen Collegiis und Gerichten zum Effect gebracht werde. Uhrkundlich haben Wir diese allgemeine Ordnung und Declaration höchstseigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Inn-Siegel bedrucken lassen. Geben Berlin, den 8. Februarii 1734.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. M. v. Viebahn.

No. CCLXIX. Allergnädigste Declaration, daß das Ucker-Märckische Quartal-Gericht nunmehr den Nahmen eines Ober-Gerichts führen solle; vom 2. Jun. 1734.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, daß Wir in Ansehung derer Uns von Unserm bisherigen Ucker-Märckischen Quartal-Gericht zu Unsern allergnädigsten Vergnügen geleisteten Treufleißigen Dienste, aus besondern Gnaden resolviret

viret, daß solches hinkünfftig den Nahmen Unsers Ucker-Märckischen Ober-Gerichts führen, selbigem auch alle damit verknüpffte Prærogativen angedeyen solle. Allermassen Wir dann eben erwehnten nunmehrigen Ucker-Märckischen Ober-Gerichte über sothane Begnadigung gegenwärtige Declaration ertheilen und zugleich allen Unsern Collegiis und sonst Männiglich, welchem es zu wissen nötig ist, Krafft dieses nachdrücklich anbefehlen, umb sich darnach allergehorsamst und eigentlich zu achten. Des zu Uhrkund haben Wir dieses eigen Höchsthändig unterschrieben und mit Unsern Königl. Gnaden Siegel bedrucken lassen. Geben Berlin, den 2ten Junii 1734.

Fr. Wilhelm.

Broich.

No. CCLXX. Rescriptum declaratorium des §. 4. der allgemeinen Justitz-Ordnung de Anno 1713. in puncto fori in denen Sachen zwischen denen von Adel und denen Städten; vom 7. Dec. 1734.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, und Uns vortragen lassen, was ihr auf Unser allergnädigstes Rescript vom 7ten Octobr. a. c. wegen des von Christian Benjamin Rædelt, als Gerichts-Obrigkeit auf Crausche, ratione seiner wieder den Magistrat zu Züllichow, in puncto der Hütung auf den Tschichersischen Aeckern habenden Proceß-Sache, geführten Remedii restitutionis in integrum den 30ten ejusdem allerunterthänigst geantwortet und berichtet habt. Da nun von Euch ad 2dum angeführet wird, daß in der Neumarck schon zu des erstern Commissarii loci des ꝛc. Hagemeisters Zeiten die Regierung in denen die Magistratæ und Communen angehenden Processen niemahls die privative Cognition, sondern der Commissarius loci in solchen Fällen allemahl Sessionem & Votum in der Regierung gehabt habe, auch wenn er sich wegen der Sententz mit dem Collegio nicht vereinigen können, Suspensionem derselben zu suchen und nach Hoffe zu berichten authorisiret gewesen seyn soll; So habt ihr zuforderst und unverzüglich näher zu berichten, ex quo fundamento, welches integraliter mit einzusenden ist, die Regierung obbesagte privative Cognition nicht gehabt habe, und wodurch der Commissarius loci vorstehender massen sey authorisiret worden. Was aber das von euch allegirte, bey allen Fällen, worinne Concurrentz statt habe, zu formiren verordnete Judicium mixtum betrifft; So müssen darüber Verfassungen vorhanden seyn, und dieselbige gefolget werden, da so dann alle Collisiones und der davon inseparable Auffenthalt der Sachen cessiren wird.

Und da ihr vermeinet, daß weiln der Rædelt von der Stadt und Rathhäußlichen Gerechtsamen etwas abziehen wollen, er als Actor hätte forum rei folgen müssen; So entstehet hier zuforderst die Frage, was dieses nach allen Landes-Verfassungen in gemeinen Civil-Justitz-Sachen für ein forum sey? Ihr führet zwar an, als wenn die allgemeine Justitz-Ordnung §. 4. Nro. 5. eigentlich von dem Casu, wo die von Adel rei sind, zu verstehen wäre. Allein bey genauer Einsicht dieses §phi werdet ihr selbst finden, daß gantz das Contrarium darinnen stehe, immassen denn auch eben aus demselben, und aus dem folgengen Nro. 8. genug zu sehen ist, daß die Städte dasselbe forum, wie die von Adel, in Justitz- und Processs-Sachen haben, so wie sie solches auch nach allen Landes-Verfassungen jederzeit gehabt, und noch aller Orten haben, ausser denen Casibus in specie exceptis, so in denen Verfassungen deutlich genug exprimiret sind, Gestalt denn auch die von euch angeführte Formalia: damit der Stände *querelen*, ob wolte man sie von ihren ordentlichen *Foro* abziehen, abgeholffen werde ꝛc. Dasjenige nicht beweisen, was ihr dadurch zu behaupten vermeinet, sintemahlen notorie, daß das allen gemeinsame Forum ordinarium generaliter in allen Justitz- und Processs-Sachen die Regierung, oder jeden Orts besonders bestelte Justitz-Collegia sind, welche specialiter auf die Justitz verpflichtet, und dazu mit Rechts-Gelahrten bestellet worden; Weshalb denn auch euer Vorgeben, daß in causis, wo die von Adel Actores sind, auch durch ihre angestrengte Klagen locupletiores zu werden gedencken, dieselben sich ihres Fori begeben, und das Forum rei folgen müssen, hinweg fället, weil das forum actoris & rei generaliter in gemeinen Justitz-Sachen unum idemque ist. Nechstdem vermeinet ihr zwar, daß nach der Justitz-Ordnung §. 4. Nro. 8. die Streitigkeiten zwischen denen benachbahrten von Adel, und denen Städten wegen der Grentze, Huth und Trifft, ad judicium mixtum gehören; Wenn man aber den §phum selbsten ansiehet, so wird man darin nicht finden, daß, wenn die von Adel mit einer Stadt solchen Processs haben, so dann ein Judicium mixtum formiret werden solle, sondern, wenn einer von Adel NB. oder eine Stadt mit NB. Ambts-Unterthanen, über Huth und Trifft Streit hat, als denn ein Judicium mixtum cognosciren solle; Uebrigens und da in præsenti casu der Processs schon so lange gewähret hat, und durch 2 Instantien geführet worden, auch darin viel Kosten aufgegangen sind, und der Rædelt selbst den Processs bey eurem Collegio angefangen, so kan man es in Ansehung solcher besondern Umstände vor dieses mahl so passiren lassen, und ein weiteres Remedium hat wohl hier nicht statt, sondern dem Rædelt stehet frey jura petitorii, oder das Possessorium ordinarium auszuführen; Ratione futuri aber sollen dergleichen Processe zwischen denen von Adel, und denen Städten (welche ihr zwar nach der Justitz-Ordnung §. 4. Nro. 8. ad judi-

judicium mixtum zu gehören vermeinet, wovon aber das Gegentheil bereits oben gezeiget ist) eben dasjenige forum, wohin die Justitz- und Processachen nach denen allgemeinen Landes-Verfassungen gehören, verwiesen werden. Gestalten denn ein jeder Richter und Collegium vor allen Dingen, ob seine Jurisdiction fundata sey? ex officio sehen, und sonst die Sache ad forum competens verweisen muß, umb Confusiones, Nullitäten, vergebliche Kosten und Weitläufftigkeiten, denen Partheyen zu vermeiden. Denn, wenn ein jeder thut, wozu er nach denen gemachten Ordnungen, und Verfassungen bestellet, und Authorisiret ist, so thut er was er soll, und ist ausser Verantwortung und ein jeder kan mit Recht und Bestand, ohne die so schädliche Collisiones zu dem Seinigen gelangen. Und damit solches auch denen Städten in vorfallenden Justitz-Sachen, desto verläßiger wiederfahren möge, können die Krieges- und Domainen-Cammern, so wohl selbst als durch die Steuer- und Departements Räthe, jederzeit acht darauf haben, und bestens dafür sorgen, daß derer Städte Justitz-Sachen, so wohl durch ihre vorgesetzte Magistrats-Personen, Syndicos und Consulenten, als auch wo es nöthig und dienlich, durch die Cammer-Consulenten, oder Cammer-Anwalde, oder officiales Fisci, auf das solideste und exacteste, observiret, instruiret und ausgeführet werden, da denn denenselben so wenig als dem fisco selbst und andern Vasallen und Unterthanen in dem ordentlichen Wege Rechtens wahre Justitz in Processachen ermangeln kan, auch niemand sich darüber zu beschweren Uhrsach behält. Seynd ꝛc. Berlin, den 7ten Decembris, 1734.

An die Neumärckische Cammer.

No. CCLXXI. Rescript an das Cammer-Gericht in Berlin, wodurch communiciret wird, was in puncto fori wegen der Grentz-Huth- und Trifft-Gerechtigkeit zwischen Adelichen und Städten; ꝛc. wenn eine Stadt oder Adel mit Amts-Unterthanen über Huth und Trifft Streit hat, an die Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammer verordnet worden; de dato den 3. Febr. 1735.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. Unsern ꝛc. Was aus Unserm General-Directorio an Unsere Neumärckische Krieges- und Domainen-Cammer, in der zwischen Christian Benjamin Rædelt, als Gerichts-Obrigkeit zu Crausche, und dem Magistrat zu Züllichow schwebenden streitigen Hütungs-Sache unter dem 7ten Dec. 1734. rescribiret worden, solches empfanget Ihr hieneben in Abschrifft, mit dem allergnädigsten Befehl, Euch dieses Rescript in dergleichen Fällen zur Verhaltungs- und Achtungs-Nachricht dienen zu lassen. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 3ten Febr. 1735.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Tettau. Broich.

An das Cammer-Gericht.

NOTA. Das allegirte Rescript vom 7. Decembr. 1734. ist nechstvorstehendes.

No. CCLXXII. Verordnung wegen Gebrauch des Stempel-Papiers bey allen Supplicatis und Verordnungen, auch Commissarischen Expeditionen; vom 6. April. 1735.

Friedrich Wilhelm König in Preussen ꝛc. ꝛc. Wir haben aus der von der Stempel-Papier-Cammer jüngsthin übergebenen balance ersehen, daß bey dem Debit des Stempel-Papiers pro anno 1734. gegen das Jahr 1733. ein grosses minus ist, und sich daher bey dieser Casse ein mercklicher Ausfall findet. Wann Wir nun nicht anders vermuthen können, alß daß denen wegen Gebrauch des Stempel-Papiers emanirten Edicten und Verordnungen nicht überall gehörig nachgelebet, und bey denen Collegiis und Gerichten viele Sachen, dazu Stempel-Papier erfordert wird, auf ungestempeltes Papier angenommen und ausgefertiget werden; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Eures Orths mit allem Fleiß dahin zu sehen, daß über die publicirte Stempel-Edicte aufs das genaueste aller Orthen gehalten und in allen Sachen, welche allein privatos betreffen, es mögen solche entweder in ordentlichen Processen, oder in anderen Gesuchen bestehen, sowohl zu denen Supplicatis, als Verordnungen, ingleichen zu denen Commissarischen Expeditionen, wann selbige in Privat-Sachen geschehen, Stempel-Papier adhibiret werde. Wornach ihr euch allergehorsamst und eigentlich zu achten, auch an alle Euch untergebene Collegia, Richter und Beambten deshalb die nachdrücklichste Verordnungen unverzüglich ergehen zu lassen, damit die Contraventiones und der daher entstehende Ausfall bey der Casse cessiren möge. Seynd ꝛc. Berlin, den 6. Aprilis 1735.

An alle Krieges- und Domainen-Cammern und an alle Regierungen.
An die Geldrische Commission.
An den Ober-Hauptmann von Grumbkow, wegen Lauenburg und Bütow.
An die Hoff-Gerichte zu Königsberg, Insterburg, Cöslin, Stargard und Cleve.
An das hiesige Tribunal.
An das hiesige Cammer-Gericht.

An

An das hieſige Conſiſtorium, ingleichen
An die Conſiſtoria in Preuſſen, Pommern, Magdeburg.
An das Krieges- Hoff- und Criminal - Gericht alhier.
An die Frantzöſiſche Ober- und Unter - Gerichte alhier.
An das hieſige Stadt-Gerichte.
An den hieſigen Magiſtrat.

Den Gebrauch des Stempel-Papiers betreffend; den 26ten Aprilis 1735.

NAchdem Seine Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, auf Dero Geheimen Raths- und General-Fiſcal Gerbetts, unterm 29ten Martii a. c. eingereichten Bericht, den Gebrauch des Stempel- Pappiers betreffend, die von demſelben in Vorſchlag gebrachte Circular Ordres, an alle Kriegs- und Domainen- Cammern, wie auch an alle Regirungen und Hoff-Gerichte dato ergehen laſſen; Alß fügen höchſt dieſelbe ſolches gedachtem General - Fiſcal mittelſt der Copeylichen Anlage, zu ſeiner Nachricht zu wiſſen, und approbiren allergnädigſt die von demſelben bey denen Collegiis, in welchen er mit ſitzet, gemachte Verfügung, daß alle Supplicata, inſonderheit die Arreſt-Klagen, wieder auf Stempel- Papier, welches vorhin öffters unterlaſſen worden, übergeben werden müſſen, und muß auch allerdings bey denen Commiſſariſchen Expeditionen, wann ſolche Privat-Sachen betreffen, ebenfalls Stempel - Pappier adhibiret werden. Signatum Berlin, den 26. Aprilis 1735.

Auff Sr. Königl. Mayſt. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Gœrne, v. Viereck, v. Viebahn, v. Happe.

An
den Geheimen Rath und General-Fiſcal Gerbett.

No. CCLXXIII. Verordnung an das Hoff- und Cammer-Gericht, daß die Commiſſiones von denen dazu authoriſirten Membris Cameræ in Feriis ordentlicher Weiſe vorgenommen werden ſollen; dc dato Berlin, den 3. Novembris 1735.

FRidrich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. Unſern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß obwohl in Sachen, ſo durch Urthel und Recht auf Commiſſion und Ocular-Inſpection gerichtet worden, oder ſonſt dazu qualificiret ſind, die Partheyen angewieſen, zu Beförderung ſothaner Sachen gewiſſe Räthe aus eurem Mittel in Vorſchlag zu bringen, und confirmiren zu laſſen, ſich dennoch hiebey ſeit einiger Zeit der Mißbrauch hervor gethan, daß Termini zu dergleichen Commiſſionen, wieder die Diſpoſition der Cammer - Gerichts- Ordnung, faſt durchgehends zu einer Zeit angeſetzet worden, in welcher die ordentliche Seſſiones in den Collegiis gehalten werden, folglich die Räthe ſolche abwarten müſſen, da jedoch in denen zu 4. mahl im Jahr einfallenden groſſen und kleinen Ferien beſagte Commiſſiones füglich und ohne die ordinare Arbeit zu verſäumen, expediret werden können und ſollen. Wann Wir nun dieſer Unordnung gäntzlich abgeholfen, und ſelbige abgeſtellet wiſſen wollen; So ergehet Unſer allergnädigſter und zugleich ernſtlicher Befehl an Euch dahin, daß künfftig alle und jede Commiſſiones, welche Ihr auswärtig anſetzen und halten müſſet, und wozu Räthe aus denen Collegiis nöthig, binnen denen Ferien reſpiciret werden ſollen, damit Zeit fortdaurender Seſſionen ſamtliche vorkommende Sachen gehörig zur Endſchafft befordert, und die heilſame Juſtitz in Unſern Landen überall beſchleuniget werde, trüge ſichs aber zu, daß Sachen vorkämen, worunter Unſere allerhöchſte Gerechtſame und Intereſſe mit verliren, oder Gefahr auf Verzug hafftet, iſt nach beſchehener Anzeige des Officii Fiſci, oder woferne es die Partheyen gebührend melden, und beſcheinigen, das nöthige zu verſehen, und zu verordnen; Geſtalt dann auch Unſere Räthe in allen denen Fällen, da ſie zu Expedirung auswärtiger Commiſſionen bereits Permiſſion erhalten oder noch erhalten möchten, jederzeit den Tag ihrer Abreiſe und Zurückkunfft dem Præſidenten, Inhalts vorangeführter Cammer - Gerichts- Ordnung bey Vermeydung nachdrücklicher Ahndung ſchrifftlich zu notificiren ſchuldig. Sind ꝛc. Geben Berlin, den 3. Nov. 1735.

No. CCLXXIV. Allgemeines Edict, wegen Abkürtzung und Beſchleunigung der Proceſſe; ſub dato Berlin, den 2. Maji 1736. ſambt 2. Beylagen.

WIr Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz - Cammerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatell und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin,

xin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Meurs, Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren, und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen. Ob wohl ſo gleich bey Antretung Unſerer Königl. Regierung, Wir unter andern auch dahin ſorgfältig bedacht geweſen, wie Unſeren getreuen Unterthanen ſo wohl, als Frembden, in Unſerem Königreich und Landen überall ohnpartheyiſche ſchleunige Juſtitz wiederfahren, und dabey alles dasjenige, ſo darinn einigen Aufenthalt und Hinderung verurſachen könne, aus dem Wege geräumet werden möge. Zu dem Ende dieſe Unſere Königl. Landes-väterliche Vorſorge durch unterſchiedene heilſame Edicta, beſonders durch das allgemeine Juſtitz-Reglement vom 21ten Junii 1713. allen Unſeren Regierungen und Juſtitz-Collegiis bekandt machen, zugleich ernſtlich einſchärffen, auch nachher zu mehrmahlen wiederholen laſſen, in der allergnädigſten Zuverſicht, es werde dadurch durchgehends ſchleuniges Recht befodert, dem muthwilligen und Geld-freſſenden Proceſſiren geſteuret und allen dieſerhalb bey uns einkommenden Klagten abgeholffen werden.

Nachdem aber die leidige Erfahrung bisher bezeuget, daß dieſem zu mehrmahlen eingeſchärfften ernſten Befehl an vielen, auch wohl den meiſten Orten, von denen zu dem Juſtitz-Weſen beſtellten Räthen, Richtern und Bedienten, theils durch Nachläßigkeit, öffters durch ſtrafbare Neben-Abſichten, zu mehrmahlen aber durch grobe Unwiſſenheit derer, ſo zu dergleichen Aemtern ſich eindringen, nicht nachgelebet worden, da, ſtatt habender Haupt-Abſicht auf ſchleunige und ohnpartheyiſche Adminiſtration GOtt-gefälliger Juſtitz, nach denen von jedem deshalb geleiſteten theuren Pflichten, das Haupt-Werck faſt nur auf Ausdehnung und Multiplication der Proceſſe, Abfoderung unzuläßiger Sportulen und Accidentien, Obſervation unnützer und zur Sache nichts beytragender Formalitäten, Ausbringung, auch wohl Erbettelung weitläufftiger, zu Zeiten unnöthiger, dem Lande und Unterthanen aber überall beſchwerlicher, koſtbarer und zu derſelben Ausmergelung und Ruin abzielender Commiſſionen und dergleichen, Unſerer zu heilſamer adminiſtration der Juſtitz gereichenden, und zu mehrmahlen durch ſo viele und geſchärffte Edicta bekandt gemachten Königlichen Intention, zuwiderlauffenden Unordnungen, und ſtrafbaren Beginnens gerichtet iſt.

Und Wir dann dieſem und allen anderen, wider Unſere heilſame Edicta und Conſtitutiones anlauffenden Unweſen abgeholffen, und ſelbigen ernſtlich geſteuret wiſſen wollen;

Als befehlen Wir allen Unſeren hohen und niederen Juſtitz-Collegiis, Regierungen und Hof-Gerichten, imgleichen allen anderen zu der Juſtitz verpflichteten Richteren, Beambten und Befehlshaberen hiedurch ernſtlich und bey Vermeidung Unſerer Königl. Ungnade, auch dem Befinden nach empfindlicher Beſtraffung, und zwar

Art. I.

Art. I. Präſidenten und Directores der Collegiorum ſollen über Haltung der Edicten und Conſtitutionen Sorge tragen.

Daß vorerwehnte Unſere Juſtitz-Collegia, vornehmlich die denenſelben vorgeſetzte Præſidenten und Directores nicht allein obermeldte Fehler, und alle andere wider Unſere Edicta anlauffende Unordnungen in ihren Collegiis abſtellen, ſondern auch dieſe Unſere ſo offt wiederholte allergnädigſte, zugleich aber ernſte Intention denen ihnen untergebenen niederen Gerichten, bey aller Gelegenheit einſchärffen, und daß darüber gehalten werde, ſelbſt Acht haben laſſen.

Art. II.

Art. II. Edicta und Conſtitutiones ſollen in denen Gerichts-Stuben jederzeit bey der Hand ſeyn.

Und damit dieſe Unſere Edicta und Conſtitutiones allemahl bey der Hand ſeyn mögen, haben die Collegia, Beamte, Magiſtrate, Gerichts-Obrigkeiten und ein jeder Richter aller Orten zu beſorgen, daß dieſelbe nicht allein ordentlich geſammlet, eine Specification davon, mit Anführung der Materien verfertiget, auch das Datum derſelben ſo wohl, als wann ſolche eingekommen, und ihres Orts publiciret ſind, dabey verzeichnet; ſondern von ſämtlichen ſothanen Edictis, und Conſtitutionibus ein Faſciculus nach der Ordnung der Datorum verfertiget, und in dem Zimmer, worinn die Verhöre gehalten, oder die Sachen tractiret werden, auf den Tiſch geleget werde.

Art. III.

Art. III. Die Conflictus Jurisdictionum ſollen abgeſtellet und über caſus dubios berichtet werden.

Da auch die Juſtitz durch die zu mehrmahlen vorkommende conflictus Jurisdictionum nicht wenig verzögert wird, dieſen aber durch die allgemeine Juſtitz-Ordnung de Anno 1713. auch durch die Conſtitution vom 25ten Aprilis 1715. und das Edict vom 1ten Novembris 1729. wie auch durch die an alle Collegia ergangene Circular-Verordnungen vom 12ten Aprilis 1734. und 30ten Januarii 1736. ſo hiebey gedruckt befindlich, überall abgeholffen, auch hierin ſonderlich in dem erſten ein kurtzer modus procedendi vorgeſchrieben worden; So müſſen die Collegia ſich darnach ferner gehorſamſt achten, die Sache unter ſich abmachen, und Uns damit ohne klaren Grund und redlichen Zweiffel, nicht behelligen, und wann auch Caſus dubii ſind, ſolche unverzüglich und längſtens binnen zwey Monathen ohnfehlbar zu Unſerer allerhöchſten Decision einſenden.

Art. IV.

Art. IV. Die Collegia ſollen, wann ſie zu beſſerer Einrichtung des Juſtitz-Weſens etwas zu erinnern finden, ſolches einſenden.

Wann auch aus denen von den Juſtitz-Collegiis einkommenden Proceß-Tabellen, und dabey befindlich ſo wenig abgethanen Sachen, zur Genüge erſcheinet, daß nicht allein vielleicht die Proceß-Ordnung ſelbſt, ſondern auch die Abweſenheit, und bey vielen die Nachläßigkeit der Räthe und Bedienten daran Schuld ſeyn; Als iſt Unſer allergnädigſter Wille, befehlen auch allen Unſern Juſtitz-Collegiis, insbeſondere deren Chefs, Præſidenten oder Directoren, daß, wann ſie zu Verbeſſerung der Proceß-Ordnung, Abſtellung einſchleichender Mißbräuche und dergleichen, etwas anzugeben wiſſen, ſie ſolches Collegialiter bey Uns, nebſt Beyfügung ihres ohnmaßgeblichen Gutachtens melden, in ein ordentliches Project bringen, und darauf gehöriger Verordnung gewärtigen ſollen.

Art. V.

Art. V.

Art. V. Die Collegia werden nochmahls besonders auf die allgemeine Justitz-Ordnung de Anno 1713. verwiesen.

Diesemnächst wiederholen Wir dasjenige, so wegen Verkürtzung der Processe und Abschneidung aller dabey vorkommenden Weitläufftigkeiten, in Unserm allgemeinen Edict, die Verbesserung des Justitz-Wesens betreffend, vom 21ten Junii 1713. bey dem XXIX. Art. und folgenden verordnet worden, und wird zu Unserm allergnädigsten Gefallen gereichen, wann von Unseren hohen und niederen Judiciis wohlausgearbeitete practicable Vorschläge an die Hand gegeben werden, wodurch diese Unsere allergnädigste zu obigen Endzweck gereichende Intention mehr und mehr verbessert und erhalten werden könne.

Art VI.

Art. VI. in specie was darinn wegen Opponirung der Exceptionum und litis contestation disponiret ist.

Absonderlich wird dasjenige hiedurch wohl ausdrücklich erwiedert, was in dem Art. XXXIV. wegen Opponirung derer Exceptionum dilatoriarum und eventualen Antwort auf die Haupt-Sache, gesetzet und geordnet worden. Wie dann auf gleiche Maaße die Judicia, wann die Exceptiones dilatoriæ nicht zureichend erfunden werden, zugleich über die Haupt-Sache mit zu erkennen haben. Wobey denen Partheyen unbenommen bleibet, folgende Exceptiones peremptorias, wann sie so fort erwiesen werden können: Als rei judicatæ, Transactionis, Solutionis, Compensationis und Præscriptionis, auch vor der litis contestation tanquam litis ingressum impedientes vorzuschützen. Wann aber solche aberkant und der Beklagte litem zu contestiren und auf die Klage sich einzulassen, per Sententiam angewiesen wird, soll darwieder kein Remedium verstattet werden, nachdemahlen dem Beklagten frey stehet, sich deren post litem contestatam noch weiter zu bedienen.

Art. VII.

Art. VII. Schrifftlicher Processf auf gewisse Maasse abgestellet.

Wann auch seither angemercket worden, daß bey vielen hohen und niedern Judiciis fast alle und jede Sachen schrifftlich tractiret werden, und unter Sachen, welche summariæ oder aber ordinariæ cognitionis sind, kein Unterscheid gemachet wird, dieses Verfahren aber denen Partheyen nicht allein sehr kostbahr fält, sondern auch die Endschafft der Sachen, auf viele Jahre zu Zeiten hinaus setzet, da dergleichen dennoch bey einem ad Protocollum gethanen mündlichen Vortrag, wie in anderen unseren Judiciis geschicht, in wenig Stunden entschieden und abgethan werden können; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß fernerhin, weder in der ersten Instantz noch auch, wann die Sachen von selbiger per appellationem an unsere Landes-Regierungen oder Hof-Gerichte gebracht wird, alda ein schrifftlicher Proceß weiter statt finden, sondern nachstehender Modus procedendi observiret werden solle.

Art. VIII.

Art. VIII. Alle Sachen sollen auf summarische Verhöre gerichtet und in Termino die Sache ad Protocol-

Alle und jede vorkommende Sachen, sollen forthin bey unseren Justitz-Collegiis auch Unter-Gerichten summariter gehöret und bey mündlichem Verhör so fort abgethan und entschieden, auch ohne besonderes Erkäntnüß oder in Termino præfixo gemachte Veranlassung, so allemahl ad Protocollum zu verzeichnen ist, keine ad processum ordinarium oder loco oralis zum schrifftlichen Verfahren verwiesen werden. Wie dann ins besondere in Schuld- und Wechsel-, Aliment- und Injurien-Sachen, in causis possessorii summariissimi, turbationis und dergleichen, so celerimæ expeditionis sind, beobachtet und diese allemahl summarisch gehöret und entschieden werden sollen.

lum gehöret oder Veranlassung gemachet werden.

Art. IX.

Art. IX. Denen abzulassenden Mandatis soll eventualis Terminus beygefüget und angesetzet werden; auch wie es an denen Orthen zu halten, da es an Advocaten fehlet.

Wann nun dergleichen Sachen, es sey bey Unter- oder Ober-Gerichten vorkommen; Soll denen abzulassenden Mandatis: zum Exempel, de solvendo, de non turbando &c. zugleich ein kurtzer- oder bewandten Umständen nach, zureichender Terminus zum mündlichen Vortrag beygefüget, beyde Theile dazu vorgeladen und von beyder Theile Advocatis, so dazu mit gnugsahmer Vollmacht versehen sind, die Sache vorgetragen werden, jedoch dergestalt, daß der Kläger dem Beklagten, nebst dem Klag-Libell, diejenige Uhrkunden, Documenta und Nachrichten, worinn er seine Klage fundiret, hingegen der Beklagte dem Kläger, damit es keines Interlocuti gebrauchet, hinwiederum diejenige Documenta, worinn er seine Exceptiones setzen will, ante Terminum in Abschrifft vorher communicire. Daferne es auch an einigen Orthen an Advocaten und Sach-Waltern ermangeln solte, oder die Partheyen derer, ohne grosse Kosten nicht habhafft werden könten, sollen nach unseren Edict vom 17ten Aprilis 1715. §. 4. besonders in geringschätzigen Sachen die Richter die Partheyen vor sich fodern und sie selbst vernehmen, Zeugen, oder was sie sonst zum Beweiß ihrer Klage, oder derselben Elidirung in Händen haben, examiniren und demnächst, ohne Weitläufftigkeit, auf das darüber abgehaltene Protocoll bescheiden.

Art. X.

Art. X. Citationes ergehen sub præjudicio, und wie Dilationes zu ertheilen.

Zu dergleichen Verhören sollen die Partheyen allemahl nach Maaßgebung des Justitz-Reglements de Anno 1713. §. 31. sub præjudicio citiret werden, und soll ordentlich niemanden über eine Dilation, jedoch ex causa lontica & in legibus fundata, verstattet werden, und in dem darauf folgenden Termino, müssen Partheyen sich gestellen, oder daß der in der Citation enthaltenen Commination zu folge, in contumaciam erkant werde, gewärtigen. Solten aber dergleichen ohnumgängliche Impedimenta sich hervor thun, daß ein oder der andere Theil, eine fernere Dilation oder Prorogation zu suchen nöthig hätte, muß derselbe sich damit zeitig ante Terminum melden, das Impedimentum anzeigen, auch bey der darauf folgenden Verhör bescheinigen, oder gewärtigen, daß er in expensas protractæ litis condemniret werde, welche derselbe auch so fort und ehe und bevor in der Haupt-Sache erkant wird, seinem Gegentheil bey Vermeidung würcklicher Execution, zu zahlen schuldig seyn soll.

Art. XI.

Art. XI. Wie bey Ausbleibung des Rei zu verfahren.

Solte in dem angesetzten Termino der Beklagte nicht erscheinen, noch dem ergangenem Mandato de solvendo, de non turbando &c. ein Gnügen geleistet haben, ergehet auf fernere des Klägers Instantz, so fort die Executions-Ankündigung,

digung, jedoch soll derselbe zugleich und allemahl ein anderweiter Terminus præjudicialis von vier Wochen zur Verhör und Entscheidung der Sachen beygefüget, und wann der Beklagte auch sodann nicht erscheinet, mit der Execution verfahren werden, und kan demselben kein weiteres Verhör, biß dem Mandato ein Gnügen geschehen, verstattet, sondern der Beklagte ad separatum verwiesen, im übrigen aber, und wann die Executions-Ankündigung einmahl cum eventuali Termino audientiæ peremptoriæ geschehen, dawieder keine weitere Dilation verstattet werden.

Art. XII.

Art. XII. Die Güte soll inter Partes allemahl mit Ernst versuchet werden.

Alle Citationes zu mündlichen Vorträgen sollen nach Anleitung des Justitz-Reglements §. 29. & 30. dergestalt geschehen, daß beyde Theile zugleich zum Versuch der Güte mit vorgeladen, oder auch, da sie in Person zu erscheinen behindert werden, oder nach den Gesetzen zur persöhnlichen Comparition nicht gehalten sind, ihre Mandatarii dazu instruiret und bevollmächtiget werden, und soll die Güte überall, sonderlich in Sachen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, Eltern und Kindern, Schwestern und Brüdern, auch anderen nahen Bluts-Verwandten, in Aliment- und Injurien-Processen &c. dergestalt von dem Richter, oder da das Judicium mit Assessoribus bestellet ist, von ein paar der Beysitzer oder Räthen, versuchet und vorgenommen werden, daß zur Information des Judicii zuforderst die Sache ad Protocollum wie vorstehet, gehöret, und demnächst remotis Advocatis & Procuratoribus, das Tentamen concordiæ vorgenommen und so viel möglich der Proceß dadurch niedergeschlagen werde. Wie dann darüber, daß dieses geschehen, ein besonderes Protocoll jedesmahl abzuhalten und den Actis beyzufügen ist.

Art. XIII.

Art. XIII. Wie bey mündlichen Vortrag zu verfahren.

Zu Abwartung der Verhören, müssen Præsidenten, Directores und Räthe, oder diejenige, so sonst das Judicium constituiren, nicht weniger die Protonotarii und Secretarii causarum und übrige Subalternen zur gesetzten Zeit præsent seyn, und denen auf den Tag angesetzten Verhören und sonst ihres Ambts abwarten, und muß das Collegium nach geschehenen Vortrag, und wann die Partheyen abgetreten, so fort ex Protocollo Sententiam abfassen und denen Partheyen publiciren. Zu diesem Ende aber sollen Advocati causarum bey dergleichen mündlichen summarischen Verhören, das Factum kurtz und nervose vortragen, und mit der Deductione Jurium, welche der Richter wissen muß, sich nicht aufhalten, sie sollen auch nicht ausser des Judicii Erlaubniß, weiter als ad duplicas verfahren und bey dem Schluß der Sachen die Documenta, woraus sie vorgetragen, dem Judicio in Originali vorlegen.

Art. XIV.

Art. XIV. In specie bey weitläufftigen Sachen.

Solte aber in Termino sich äussern, oder von denen Advocatis pflichtmäßig angezeiget werden, daß wegen Weitläufftigkeit der bey ein- oder anderer Sachen vorkommenden Umständen, wann zum Exempel das Factum aus verschiedenen von beyden Theilen in Händen habenden Documentis vorzutragen, wann die Sache auf eine weitläufftige Con- und Reconvention ankommt, so daß bey mündlichen Vortrag dieselbe nicht füglich instruiret werden kan, oder auch respective in voriger Instantz die Sache schrifftlich tractiret worden, stehet dem Judicio frey, dem Protonotario oder Secretario causæ und bey den Unter-Gerichten dem Gerichts-Schreiber und Actuario, oder auch jemand ex Collegio zu committiren, die Sache Tages darauf ad Protocollum zu nehmen, und darauf selbiges den folgenden Gerichts-Tag zu Abfassung einer Sententz, wann, wie vorhin verordnet, die Güte vorher versuchet worden, dem Collegio vorzulegen, oder auch, da dieses nicht füglich geschehen könnte, stehet dem Gericht frey, die Sache loco oralis propositionis, zum schrifftlichen Verfahren von acht Tagen zu acht Tagen, oder nach Gelegenheit der Umstände, von vierzehen zu vierzehen Tagen, auch weiter ad duplicas zu verweisen, und wann in causa geschlossen, Acta zum Spruch vorlegen zu lassen.

Art. XV.

Art. XV. Die Judices halten, so viel zu ihrer Information dienet, vor sich ein Protocoll; das Haupt-Protocoll aber der Secretarius Judicii, oder wer dazu bestellet ist.

Bey diesen summarischen mündlichen Verhören haben diejenigen, so im Gerichte sitzen, und dasselbe constituiren, ein jeder ein Protocoll-Buch und verzeichnen darinn dasjenige, was sie zur Decision der Sachen nöthig finden, das Haupt-Protocoll aber, wovon eine Abschrifft jedesmahl den Acten beygeheffstet werden muß, führet der Secretarius causæ, Gerichts-Schreiber oder Actuarius.

Art. XVI.

Art. XVI. Was vor Sachen inappellabel seyn sollen.

Weilen auch bey Annehm- und Rejicirung der Appellationen und anderer Remediorum Juris bey denen Collegiis, welche nach verstatteten Remediis, Directionem Processus behalten, ein grosser Mißbrauch sich hervor thut, wodurch die Processe, ohne Noth auf viele Jahre hinaus, denen Partheyen zum mercklichen Schaden, verzögert und verschleppet werden; So wollen Wir, daß, wie in anderen Unseren Judiciis solches bereits eingeführet ist, nachstehende Sachen inappellable seyn und dawieder kein Remedium verstattet werden solle, als

1) Wann Caution zu bestellen und selbige per Sententiam reguliret und das quantum Cautionis fest gesetzet ist.
2) Wann das Judicium ratione des Processus selbst und dessen Direction, zum Exempel: wegen Admission eines Satzes, oder dessen Verspätung erkant hat.
3) Wann super impedimento pro excusando decursu des Beweises erkant ist.
4) Wann communicatio Documenti per Sententiam fest gesetzet.
5) Wann wegen Abhörung der Zeugen in perpetuam rei memoriam erkant ist.
6) Wann einer in summam condemniret worden, so prævio Juramento in litem fest gesetzet ist.
7) Von Expensen-Urthelen.
8) Wann in contumaciam erkant worden, es wäre dann, daß diese rechtlich purgiret und evidens iniquitas Sententiæ, jedoch in Zeit von acht Tagen, dargethan werden könnte, welchenfalls idem Judicium bey einer

ner mündlichen Verhör, darüber erkennet, wobey es dann remota omni provocatione sein Bewenden haben soll.

9) Wann Appellatio pro deserta vel non devoluta erkant.

10) Von erkannter Adjudication, wann dabey rechtlich verfahren worden.

11) Wann in possessorio Summariissimo erkannt ist, als in welchem es bey der Disposition der allgemeinen Justitz-Ordnung de Anno 1713. verbleibet.

12) Wann restitutio in integrum per Sententiam aberkannt und ex eadem causa wieder gesuchet und darüber gravaminiret und appelliret wird.

Art. XVII.

Art. XVII. Wie bey denen Restitutionibus in integrum zu verfahren.

Und ob Wir gleich in Sachen, da Restitutio in integrum wieder Verspätungen und sonst gesuchet wird, dem Gewissen und der Pflicht der Richter überlassen müssen, ob und wie weit solche statt findet; So muß dennoch auch hierüber kein weitläufftiger schrifftlicher Proceß verstattet, sondern, wann der Impetrant die Ursachen, aus welchen er die Wiedereinsetzung in vorigem Stand suchet, seinem Gegentheil vorher schrifftlich communiciret hat, bey mündlichem Vortrage darüber erkant werden. Und soll wieder dergleichen Erkäntniß keine Appellation noch Provocation statt finden.

Art. XVIII.

Art. XVIII. Wie die Appellationes bey denen Collegiis, so Directionem Processus behalten, angenommen werden sollen.

Wann sonst die Sache dergestalt beschaffen ist, sie seyn summariæ oder ordinariæ cognitionis, daß von dem darin ergangenen Urthel eine Leuteration, Appellation oder Provocation von eben dem Judicio, bey welchem demnächst, nach den Landes-Verfassungen, Directio processus bleibet, anzunehmen, als welches der Pflicht derer Judiciorum überlassen wird: Soll die Appellation in pleno und besonders in Gegenwart derer Præsidenten, Directoren und anderer Chefs derer Collegiorum von einem Assessore Collegii, der ex Actis sich vorher informiret hat, vorgetragen, der zugleich von dem Appellanten mit zu überreichende Libellus und die darin angeführte Gravamina reiflich erwogen, demnächst der Schluß gefasset und, es werde ein Remedium verstattet, oder der Provocant damit abgewiesen, das Decret in ein besonderes deshalb zu haltendes Buch, es sey von dem Secretario causæ oder von demjenigen, der sonst dazu bestellet ist, oder von dem Collegio dazu benennet wird, verzeichnet und eingetragen werden, auch sollen hiebey in denen Collegiis, wo die Protonotarii zugleich Räthe und Assessores sind, auch Votum haben, diese sich des Vortrags und Votirens hiebey enthalten.

Art. XIX.

Art. XIX. Diejenige Richter, so Directionem processus nicht behalten, sollen alsdann berichten.

Wann von Unter-Gerichten oder denen Judiciis, welche in appellatorio Directionem processus nicht behalten, appelliret wird: Sollen dieselbe, so bald eine Appellation bey ihnen interponiret wird, von der Sachen Bewandniß an das Judicium proxime superius Bericht erstatten, damit dieses super rejectione vel admissione mit desto mehrerem Grunde erkennen könne.

Art. XX.

Art. XX. Und soll darüber mit Ernst gehalten werden.

Und da dasjenige, so in vorstehenden Fvis wegen Annehmung oder Rejection der Appellationen verordnet ist, ein nicht geringes zu Abkürtzung der so kostbahren Processe beyträget; So ist Unser ernster Wille und Befehl, daß darüber und zwar sub pœna Nullitatis und daß der oder diejenige, so darwieder gehandelt, nicht allein die Kosten ersetzen, sondern darüber bestraffet werden, gehalten werden solle.

Art. XXI.

Art. XXI. Wie in gewissen Fällen, wann gleich eine Appellation desert, auch über die Materialien erkant werden solle.

Wann aus einkommenden Appellation-Actis erscheinen solte, daß die Appellation desert sey: Soll der Judex appellationis nicht so fort auf die bloße Desertion erkennen, sondern, wann der Proceß auch in Materialibus instruiret ist, diese zugleich erwegen, und da sich dann finden solte, daß die Gravamina unerheblich, über beyde erkennen, daß nemlich, wann gleich die Appellation nicht desert wäre, dennoch qua materialia &c. damit auf diese Weise ein Restitutions-Proceß und dadurch entstehende neue Weitläufftigkeiten vermieden werde, welches dadurch vornemlich geschicht, wann gravamina Appellationis zugleich mit erwogen und unerheblich erfunden werden, demnach Restitutio in integrum contra desertam appellationem, dem Impetranten bey der Sache selbst nicht zu statten kommen kan. Solten aber in diesen Fällen, Materialia erheblich gefunden werden; So versiehet sich von selbst, daß wann die Appellation an sich desert und eventualiter keine Restitutio in integrum dawieder gesuchet ist, auf die bloße Desertion zu erkennen sey.

Art. XXII.

Art. XXII. Rescripta decisiva, so von den Justitz-Collegiis ertheilet, werden abgestellet und sollen Gravati dawieder ad audientiam verstattet werden.

Alle und jede sogenannte Rescripta decisiva müssen nach dieser Unserer Verordnung und demjenigen, so vorhin Art. IX. sanciret ist, cessiren, allenfals und wann gleich per incuriam Decernentis dergleichen Mandatis und Rescriptis eventualis Terminus zur Verhör und Erkäntniß nicht beygefüget worden; So ist dennoch Unser ernster Wille und Befehl, daß davon keine Provocatio oder Appellatio statt finden, sondern dem Gegentheil darwieder, nach Gelegenheit der Orte, wann zumahl noch keine Mandatarii ad Acta bestellet sind, in Zeit von vierzehen Tagen, a die insinuationis, zur Audientz zu provociren und Terminum dazu auszubringen frey stehen solle.

Art. XXIII.

Art. XXIII. Incident-Puncte und Neben Processe zu vermeiden.

Da auch zum öfftern sich zuträget, daß die Endschafft der Processe gefliessentlich dadurch von ein oder anderer Parthey, oder auch ohne dieser Wissen und Willen von dem Sach-Walter selbst aufgehalten wird, daß nicht allein in der ersten Instantz, sondern vornemlich in der Leuterations- oder Provocations-Instantz Incident-Puncte angebracht werden, wodurch der Haupt-Proceß sistiret und der Neben-Punct zuforderst durch alle Instantzien getrieben, demnächst die Provocation in der Haupt-Sache erst fortgesetzet, dadurch aber der klagenden Parthey der Proceß unleidlich schwer und kostbahr gemachet wird, so daß in geraumen Jahren das Ende davon nicht abzusehen ist, manche Parthey auch, so vorhin in guter Nahrung gesessen, so weit gebracht

und herunter gesetzet wird, daß wo sie nicht ihre Sache daran geben will, sie das Armen-Recht ergreiffen, und dessen zu Fortsetzung ihrer Sache sich bedienen muß: So müssen die Justitz-Collegia, Richter und Beamten darauf bedacht seyn und dahin sich bestreben, daß auf vorerzehlte Art die Processe nicht multipliciret noch aufgehalten werden, vielmehr, wann dergleichen Punct vorkommt, wäre es gleich in einem schrifftlichen Process, daß sofort ein kurtzer Terminus zum mündlichen Verhör angesetzet, der Punct gehöret und sodann prævia causæ cognitione entschieden werde. Und soll wieder dergleichen Erkäntniß keine Provocation verstattet, allenfals dieser Incident-Punct, so viel möglich nach Ermessen des Judicii, und so viel es immer thunlich, simultaneo processu ausgemachet werden.

Art. XXIV.

Art. XXIV. Wie mit Annehmung der Appellationen zu verfahren, wann bey dem Erkäntniß in der Haupt-Sache ein Beweiß nachgelassen ist, auch welchergestalt auf Beweiß der Klage oder der Exception zu erkennen.

Weilen auch die Multiplication der Processe dadurch zu mehrmahlen verursachet wird, daß wann der Kläger mit der Klage abgewiesen wird, mit dem Zusatz: **Es wäre dann, daß er sein** *Fundamentum intentionis* **gehörig**, oder auch, wann der Beweiß schon erkant ist, **besser erwiese**, oder auch, da der Beklagte condemniret wird, mit dem Zusatz: **Es wäre denn, daß** er *Fundamentum exceptionis* **gehörig**, oder auch, da er bereits dazu angewiesen seyn solte, **besser erwiese**. So dann in diesen Fällen, wann eine Leuteratio oder Appellatio vorkommenden Umständen nach, statt finden solte, von vielen Judiciis dem interponirten Remedio in genere deferiret und der Provocant dazu verstattet wird, dieser sodann zuforderst seine Gravamina bloß wieder das erste Membrum Sententiæ a qua einrichtet, und wann diese durch alle Instantzien durchgetrieben sind, und er darin succumbiret hat, sodann den Beweiß oder auch nachgelassenen bessern Beweiß antrit, wodurch dann ein abermahliger Process, welcher durch alle Instantzien mehrmahlen wieder durchgeführet wird, zum grössesten Schaden und Nachtheil der litigirenden Partheyen entstehet; So ist hiebey, zu Abschneid- und Verkürtzung dergleichen schädlicher, Land und Unterthanen an den Bettel-Stab bringender Processe, Unser ernstlicher Wille und Meinung, daß

Imo bey allen summarischen Verhören der Kläger sowohl, als der Beklagte gefaßt seyn sollen, ihr fundamentum respective Intentionis und Exceptionis wenigstens, da sie selbiges in Termino nicht so fort erweisen können, einigermassen zu bescheinigen, damit das Judicium so gleich beurtheilen könne, ob es der Injungirung und Eröffnung eines Beweises über das fundamentum Intentionis oder Exceptionis bedürffe oder nicht? da die Erfahrung bezeuget, daß offtmahls bey dem Kläger ex pruritu litigandi, bey dem Beklagten aber um nur aus Vorsatz die Sache aufzuhalten, Beweises-Eröffnung gebethen und so fort erkant wird. Woraus dann wieder Unsere zu Verkürtzung der Processe abzielende ernste Intention aus einem Processu summario mehrmahlen ein Processus ordinarius und weitläufftiger Deductions-Proceß erwächset, durch alle Instantzien durch und dennoch am Ende nichts ausgeführet, die unschuldige Parthey aber nur aufgehalten, und von dem Richter, die offtmahls so billige Erstattung der Kosten ausser Augen gesetzet wird. Dafern nun der Kläger, oder auch der Beklagte diesem nicht nachkommen; Sollen die Judicia auf keinen Beweiß erkennen, weniger denselben nachlassen, sondern so fort definitive sprechen. Es wäre dann, daß bey eben derselben Verhör die Partheyen der Eydes-Delation sich bedienen wollen, welchenfals die Judicia darauf gehörig zu erkennen haben. Dafern aber

IIdo, nach beygebrachter Bescheinigung des fundamenti Intentionis oder respective Exceptionis dennoch absolutoria oder respective Condemnatoria mit dem Zusatz: **Es wäre dann, daß Kläger oder Beklagter ihr** *fundamentum Intentionis* **oder** *respective Exceptionis* **gehörig und besser erwiesen**, erfolgen und dawieder ein oder der ander Theil zu einem Remedio vorkommenden Umständen nach, verstattet werden solte. Soll derselbe in Decreto, worin er zu Ausführung des Remedii verstattet wird, ausdrücklich angewiesen werden, in eben der Instantz, auch den nachgelassenen oder auch bessern Beweiß zugleich mit und alles, was zu Behauptung der Klage, oder respective derselben Elidirung vorgestellet werden mag, auszuführen, und daferne solches nicht geschicht, er nachher damit weiter nicht gehöret werden.

Art. XXV.

Art. XXV. Die Judicia sollen die Partheyen, wann sie bey Decretis, so an sich inappellable, nicht acquiesciren wollen, nicht von sich ab- und an Se. Königl. Maj. weisen.

Da auch bey einigen Ober-Judiciis, zu protraction der Processe, die üble Gewohnheit eingeschlichen, daß wann die Partheyen bey denen gegebenen Decretis in Sachen, so an sich inappellable sind, nicht acquiesciren wollen, sie damit an Uns immediate verwiesen werden, ihnen auch dazu eine Frist von vier bis mehr Wochen gegeben wird:

So wollen Wir dieses hiedurch abgestellet und gedachte Collegia hiedurch angewiesen haben, dergleichen Provocationen ungehindert, in der Sache rechtlich fortzufahren.

Art. XXVI.

Art. XXVI. Formula Juramenti, wann darauf erkant ist, soll dem Bescheide allezeit eingerücket werden.

Wann ein oder dem andern Theil ein Beweiß auferleget und dieser per Delationem Juramenti litis decisorii in der gehörigen Zeit angetreten, auch auf den Eyd erkannt wird; Soll formula juramenti nicht allein nach dem Injuncto probando eingerichtet und der Eyd, wie er abzuschweren, oder auch zu referiren ist, per Sententiam fest gesetzet, sondern formula Juramenti der Sententz Verbotenus eingerücket werden, da die Erfahrung gegeben, daß wann dieses unterlassen worden, darüber neue Lites zu Protrahirung der Sachen, zu Zeiten erreget werden.

Art. XXVII.

Art. XXVII. Alle Sätze in Processu ordinario müssen ihre gehörige Rubra haben sub pœna remotionis.

In Sachen, welche ad Processum ordinarium gehören, und dahin von dem Judicio verwiesen werden, und worin schrifftlich verfahren wird, sollen alle Sätze und Schrifften ihre gehörige Rubra haben, als Libellus, oder Deductio, Exceptio und so weiter, und soll ultra duplicas regulariter nicht verfahren werden, und dahingegen alle andere Rubra derer Sätze und Schrifften sub pœna remotionis abgeschaffet seyn. Solte aber

in

in Processu selbst ein Incident-Punct, zum Exempel: Wegen Verspätung, Remotion einer Schrifft oder sonst etwas vorkommen; Muß gleichfals darüber bey einer so fort anzusetzenden mündlichen Verhör erkannt, und remota omni Appellatione darüber gehalten werden.

Art. XXVIII. Die Partheyen sollen auf ihre schrifftliche Vorstellungen mit einem blossen Communicetur nicht abgefertiget werden.

Art. XXVIII.

Da auch an vielen Orten die Partheyen auf ihre übergebene schrifftliche Vorstellungen entweder aus Unwissenheit der Richter, oder aus deren Nachläßigkeit in Nachsehung der Acten, mit einem blossen Communicetur abgefertiget werden, wodurch die Parthey nur in Kosten gesetzet, die Sache selbst aber aufgehalten wird;

So muß der Decernent allemahl die Ursachen der geschehenen Communication, es sey zur Nachricht oder zur Erklärung, und zwar dieses nebst Beyfügung eines Termini, oder zur Achtung beysetzen.

Art. XXIX. Wann bey mündlichen Vorträgen eine Parthey in Expensas condemniret wird, sollen diese so gleich ex Actis determiniret werden.

Art. XXIX.

Wann bey mündlichen Vorträgen, oder auch, da die Sache, wegen ihrer Weitläufftigkeit, extra ordinem, ad Protocollum gehöret wird, ein oder die andere Parthey in Erstattung der Unkosten verurtheilet wird: Sollen selbige so fort ex Actis determiniret und moderiret, mit nichten aber deshalb, wie einiger Orten geschicht, ein anderweiter besonderer Terminus angesetzet werden.

Art. XXX. Wegen der Commissionen.

Art. XXX.

Wegen der Commissionen und dabey abzustellenden Mißbräuche, bleibet es überall bey demjenigen so in dem Edict vom 31ten Martii und dessen Declaration vom 5ten Junii 1716. auch letzthin in dem Edict vom 1ten Novemb. 1729. verordnet worden.

Art. XXXI. Von Abforderungen der Immediat-Resolutionen.

Art. XXXI.

Wann auf Anhalten einer Parthey von Uns immediate Bericht von einem Justitz-Collegio oder Richter erfodert wird, und darauf die Resolution erfolget, muß der Impetrant dieselbe nach erfolgter Expedition, so fort längstens in Zeit von acht Tagen abfodern und gehörig insinuiren, oder gewärtigen, daß das Rescript ex officio nach Verlauff der acht Tage an das Collegium abgehe, und die dabey designirte Cantzeley- und Post-Gebühren per Executionem so fort beygetrieben und auf der Partheyen Kosten anhero gesandt werden.

Art. XXXII. Von Dilationen in Processu ordinario.

Art. XXXII.

Wegen der Prorogationum und Dilationum bleibet es auch in processu ordinario bey denjenigen, was vorhin Art. XI. bey denen Verhören in summarischen Sachen verordnet worden, und müssen die Judicia zu Beschleunigung der Sachen und Processe darüber halten, und keine Contraventiones dawieder veranlassen.

Art. XXXIII.

Wann auch endlich eine Sache so weit gediehen, daß sie biß zur Execution gekommen; So zeiget dennoch die Erfahrung, daß durch den, in theils Provintzien eingeführten Modum exequendi die Vollstreckung der Urthel dadurch nicht wenig aufgehalten wird, daß an statt wie anderer Orten geschicht, da die Urthel durch gewisse in denen Provintzien und deren Creyse bestellete Land-Reuter und Executores zur Execution gebracht werden, und die Directio bey dem Judicio verbleibet, in unterschiedenen Unserer Provintzien es herkommens, daß gewissen Räthen aus dem Collegio, auch anderen Bedienten und Commissarien im Lande, die Execution aufgetragen wird, wodurch denen Partheyen nicht allein neue und fast unerträgliche Kosten aufgebürdet, auch abgeurtheilte und in Executivis beruhende Sachen zuweilen zum neuen Processs mündlichen recessiren und gar schrifftlichen Verfahren, Abfassung neuer Urthel, appelliren und weiteren provociren gedeyhen; Uberhaupt aber von neuem aufgehalten und zu Zeiten auf viele Jahre verzögert, und abgethane Sachen in neuen Processs verwickelt werden;

Art. XXXIII. Wo. Execution der Sententz und Abstellung der Commissariorum executionis.

Als sollen alle Regierungen, Hof-Gerichte und übrige Dicasteria, bey welchen voriger Modus exequendi eingeführet ist, a Dato publicationis dieses allgemeinen Edicti in Zeit von zwey Monathen bey Vermeidung Unserer Ungnade Vorschläge thun, wie durch Bestellung gewisser Executoren oder Land-Reuter dergleichen kostbahren und unverantwortlichen Verzögerungen abgeholffen werden könne. Zugleich eine Ordnung vor dergleichen Executores und was ihnen an Gebühren zu reichen, einsenden.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unseren hohen und niederen Justitz-Collegiis, Landes-Regierungen, Hof-Gerichten und übrigen Dicasteriis, Richteren, Beamten, und zur Justitz-Pflege bestellten Bedienten, ins besondere dem Officio Fisci, sich hiernach gehorsamst zu achten, dasjenige, so ihnen in diesem Edicto befohlen wird, Pflicht-mäßig zu beobachten, und über dessen Innhalt mit allem Nachdruck zu halten, auch die Contravenienten zur gebührenden Straffe zu ziehen, zu dem Ende auch, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, dieses Unser allgemeines Edict gehörig publiciren zu lassen. Uhrkundlich unter Unserer eigen-höchsthändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Inn-Siegel. Geben Berlin, den 2ten Maji 1736.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

v. Broich.

I. Beylage ad Art. III.

FRidrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unserm ꝛc. Es ist Uns, zu Unserm nicht geringen Mißfallen hinterbracht, daß einige Zeit her durch verschiedene, zwischen Unserm Krieges- und Domainen-Cammern und Justitz-Collegiis, auch andern Jurisdictionen entstandene Streitigkeiten und Collisionen, nichts als Aufenthalt derer Haupt-Sachen, imgleichen schwere vergebliche Kosten und Schäden derer litigirenden Partheyen verursachet, mithin Unsere Landesväterliche Intention zu schleuniger rechtlicher Abthuung aller Sachen, strafbarer weise behindert werden.

Wir befehlen Euch daher alles Ernstes, hinkünfftig, wenn ein Euch zweiffelhaffter Casus ratione jurisdictionis vorkommt, zuförderst auf das genaueste Pflicht-mäßig nachzusehen: Ob und was für fundamentelle Verfassungen, Ordnungen oder Reglements, woraus die Competentz der Jurisdiction zu ersehen, bereits verhanden, und solchenfalls Euch, damit es keiner vergeblichen Berichte und Anfrage bedürffe, von selbst darnach zu bescheiden, auch ohne einige Weitläufftigkeit Euch darnach schuldigst zu achten. Solten aber vorangeführte Fundamenta gewiß seyn, daß dergleichen über die vorkommende Sache, wohin solche Sachen gehören, und auszumachen sey, gar nicht verhanden; So habt Ihr unverzüglich darüber anhero mit deutlicher und Pflicht-mäßiger Exponirung des Casus, und des wahren und eigentlichen Objecti litis, verläßig ex officio zu berichten, und die Decision von hieraus zu erwarten; Und damit dem grossen Unwesen der vorgedachten daraus entstehenden übelen Folgen einmal mit Effect gesteuret, und ein Ende gemachet werden möge; So sollen von dato an bey allen vorkommenden Collisionen, so lange dieselben dauren, nicht die geringste Sportuln oder Gebühren, von der einen oder andern Parthey, bey Straffe deren vierfachen Erstattung gefordert, oder genommen werden, und zwar so wenig in der Haupt-Sache, als wegen Ausmachung derer Dispute über die Collisionen; Und über das soll dasjenige Collegium oder dasjenige Membrum, welches wird befunden werden, gegen die schon verhandene Verfassungen, Ordnungen, Reglements zur Ungebühr Collisiones angefangen, und soutiniret zu haben, jedesmahl fünff und zwantzig Rthlr. ex propriis zur General-Straf-Casse bey deren Decision zu erlegen, condemniret, solche Straffe auch entweder auf das prompteste beygetrieben, oder denen Membris, welche Besoldung geniessen, ohnfehlbar abgezogen werden, weil Wir den so unnützen, und gar so gemein werdenden Wesen der Collisionen und daraus nothwendig nur folgenden Auffenthalt derer Haupt-Sachen, und dem Ruin derer Unterthanen, einmahl mit Nachdruck überall wollen abgeholffen, einem jeden in seine Gräntzen und Schrancken gewiesen, und darum die Sache selbst prompt und Rechtlich auf eines jeden Pflicht und Gewissen abgethan, und zu dem Ende über diese Unsere allerhöchste wohlbedächtige und ernstliche Verordnung strikte gehalten, und selbige bey allen Fällen, ohne einige Nachsicht zur Execution gebracht wissen. Damit auch die Sache um so viel eher reguliret, und auf einen festen Fuß gesetzt, mithin vors künfftige alle Collisiones und Conflictus jurisdictionis vermieden werden mögen; So habt Ihr zum voraus, so viel möglich, alle annoch streitige oder zweiffelhaffte Casus fori competentis, worüber noch keine Decision verhanden, mit Anführung aller nöthigen Umstände, zu specificiren, und ehestens einzusenden. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 12. April. 1734.

II. Beylage ad Art. III.

FRidrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben angemerckt, wie, wegen der, von denen Acisanten, Contribuenten und Zollanten, Unseren Accis- auch Contribution- und Zoll-Bedienten bey Verrichtung ihres Amts angethanen Verbal- und Real-Injurien bishero einiger Zweiffel vorgefallen, ob solches zur Cognition und Bestraffung Unserer Regierungen und Justitz-Collegiorum, oder Unserer Krieges- und Domainen-Cammern gehöre. Wann nun in Unserm allgemeinen Justitz Reglement vom 21. Jun. 1713. Art. IV. n. 6. und Art. V. deutlich enthalten, daß die Regierungen und Justitz-Collegia sich der Cognition in Contributions-Zoll- und Accise-Sachen, auch Bestraffung der Accise- und Zoll-Defraudanten, und anderer etwa dabey vorfallender Excesse nicht anmassen, sondern selbige denen Cammern und Comissoriaten privative überlassen solten. Unter dergleichen vorfallenden Excessen aber, die Unsern Accise-Zoll- und Contributions-Bedienten bey Verrichtung ihres Ambts angethane Verbal- und Real-Injurien allerdings mit zu verstehen sind, dieselbe auch dahero zur Cognition und Bestraffung Unserer Krieges- und Domainen-Cammern, wie auch derer Commissariorum locorum gehören müssen, es seyn die Excedenten und Injurianten Edelleute, Bürger oder Bauren, Unsere oder anderer Potentaten hohen oder niedern Militair- und Civil-Bediente oder Soldaten, fremde oder einländische Unterthanen. Nur, daß

daß wegen der Officier und Soldaten, das von dem Commissario loci aufgenommene Protocoll dem Commandeur des Regiments, oder wenn dieser abwesend, dem Gouvernement oder Commendanten des Orts zugeschicket, und um Satisfaction und Bestraffung angehalten, in Entstehung dessen aber an Unser General-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium von denen Krieges- und Domainen-Cammern berichtet werden muß. Als habt Ihr Euch darnach zu achten, und Unsere Krieges- und Domainen-Cammer, an welche auch dieserhalb anliegende Unsere Resolution und Intention dato ergehet, dabey keine Eingriffe zu thun, noch daß solches von denen anderen unter Euch stehenden Gerichts-Obrigkeiten in solchen Sachen geschehe, zu gestatten; Im übrigen, und ausser vorangeführten Fällen, bleiben die Injurien-Sachen nach wie vor, Inhalts vorallegirten allgemeinen Justitz-Reglements unter Eurer Cognition und Entscheidung, jedoch daß Ihr darinn lediglich und punctuell nach Unser publicirten allerhöchsten Declaration vom 8ten Februar. 1734. wegen der Injurien-Sachen verfahret, und selbige darnach ohne ordentlichen und weitläufftigen Proceß, als welcher dadurch verboten ist, aufs kürtzeste und schleunigste abmachet. Seynd ꝛc.

Gegeben Berlin, den 30ten Januarii 1736.

A. S. B.

v. Grumbkow. v. Görne. v. Viereck. v. Viebahn. v. Happe.

No. CCLXXV. Declaratio des Edicts von Anno 1723. wegen Verschickung der Acten, daß, wann das Gericht nur in einer Person, als den Richter bestehet, alsdann in der ersten Instantz, die Verschickung der Acten zugelassen seyn soll; de dato Berlin, den 20ten Augusti 1736.

Wir Fridrich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß, ob wohl Wir in Unserm Edict vom 17. Februarii 1723. wegen der Transmission der Acten unter andern §. 1. geordnet: Daß

> hinführo in erster Instantz keine Acta, wann auch gleich ein Theil die Kosten allein zu tragen sich erbiethen solte, auswärtig zu verschicken, sondern von denen ordinairen Richtern, selbst gesprochen werden solle.

Nachdem aber die Erfahrung gezeiget, daß der dadurch intendirte heilsame Zweck in administrirung prompter und guter Justitz nicht erreichet worden, vielmehr dabey sich geäussert, daß an vielen- auch wohl den meisten Orten, wo eintzele Personen das Richter-Amt verwalten, diese, theils dem Wercke nicht gewachsen sind, theils wann dergleichen eintzele Person, wegen naher Freundschafft, offenbahrer Feindschafft oder andern rechtlichen Ursachen, in der Sache nicht Richter seyn kan, denen Partheyen bey Benennung eines andern Richters loco primæ instantiæ unnöthige Kosten verursachet werden;

Als haben Wir nöthig gefunden, ermeldtes Unser Edict dahin zu declariren wie folget:

Setzen demnach, ordnen und wollen, daß es zwar 1mo in Ansehung Unser obersten Gerichte in jeder Provintz, da selbige mit Rähten und Assessoribus versehen, nicht weniger bey denen Unter-Gerichten, so ausser dem Richter, mit Assessoren oder Scheffen besetzt sind, es bey vorermeldtem Edict verbleiben, diese selbst erkennen und keine Transmission statt haben solle.

Bey denen Gerichten aber

2do welche nur einen Richter und keine Beysitzer oder Scheffen haben, denen Partheyen frey bleiben solle, auf Transmission der Acten ad extraneum zu provociren, doch dergestalt, daß Provocans die Transmissions-Kosten allein, die Urthels-Gebühren aber beyde Theile, jeder zur Halbscheid, tragen müssen.

Damit aber auch

3tio diese wiederum erlaubte Transmission der

Acten denen Partheyen nicht zu schwer und kostbar gemachet werde; Soll selbige allemahl auf eine in unseren teutschen Reichs-Landen belegene Universität oder Schöppen-Stuhl geschehen, Transmittentes auch, so viel möglich ist, dabey bedacht seyn, daß Transmissio auf die nächste derselben, mit der ordinairen Post geschehe. Ausser Unseren Reichs-Landen aber, sollen in der ersten Instantz Acta nicht versandt werden.

Wobey aber

4to jedem Theil frey bleibet, von denen sieben in Unseren teutschen Reichs-Landen befindlichen respective Universitæten und Schöppen-Stühlen, bey der Inrotulation der Acten, wieder ein Collegium zu excipiren.

Was im übrigen ein Richter bey Transmission der Acten überall zu besorgen hat, desfalls lassen Wir es lediglich bey vorermeldtem Unserm Edict vom 17. Februarii 1723. und 30. Decembris 1720. bewenden.

Uhrkundlich unter Unserer eigen-höchsthändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin, den 20. Augusti, 1736.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

v. Broich.

Andern Theils
Des
CORPORIS
CONSTITUTIONUM MARCHICARUM,
Zweyte Abtheilung
Handelt von einigen zur Civil-Justiz, und Processgehörigen Special-Materien und deshalb emanirten Vormundschaffts-Wechsel-Hypothec- und Concurs-Ordnungen, auch Banquerot-Edicten, Indultis Moratoriis und sonsten dazu gehörigen Sachen, ꝛc.

No. I. Verordnung an die Neumärckische Regierung, daß weil das Land durch Krieg ruiniret, in Schuld-Sachen zwar auf die Zinsen, aber nicht aufs Capital exequirt werden, und der dem Lande deshalb ertheilte Indult biß Joh. 1634. sich erstrecken solle. De dato den 8. Febr. 1633.

VOn GOttes Gnaden George Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

U. g. G. z. Veste, Hochgelahrte Räthte und Liebe Getreue, Euch ist unentfallen, daß Unser am 22ten Junii Ao. 1630. publicirtes, und in folgenden 1631ten Jahre erstrecktes Indult wegen Einstellung der Executionen auf Capital-Geld am Johann. Bapt. des 1632ten Jahres sich geendet, und seithero die Executiones so wohl auf Haupt-Summen als auf Zinsen, wie solches die Rechte erfordern, anbefohlen worden.

Wir wolten auch ungern Enderung vornehmen, oder den Lauff der Justitz im geringsten hindern: Es haben aber seithero Unser Landstände unterschiedener Creyse dieß- und jenseit der Oder, Uns in Unterthänigkeit gar beweglich angebracht, daß die mächtige Landes-Beschwerungen wegen continuirenden Contributionen, Durchzügen, Einquartirungen und andern Ungelegenheiten, so von dem Kriege herzurühren pflegen, noch nicht aufgehöret, sondern fast grösser worden, dahero der Mangel des Geldes bey den meisten ja so groß, daß wann gleich Executiones ergiengen, erlangten doch die Creditores am Capital wenig oder nichts, die deßhalb aufgewandte Expensen wären vergeblich, und würden die Debitores in eusserſten Verderb geführet; und darum gebehten, Wir geruheten voriges Indult in Gnaden wiederum zu ertheilen und zu verneueren.

Wann Wir dann in reiffer Erwegung des bekandten kümmerlichen Zustandes im Lande ihr unterthänigstes Ansuchen vor unbillig nicht erachtet.

Als haben Wir dahin gndst. geschlossen, ordnen auch hiermit und wollen, daß von nun an biß auf Johann. Baptist. des 1634ten Jahres auf Zinßbahre Haupt-Summen keine Hülffe angeordnet, auf die Zinsen aber einen Weg wie den andern exequiret werden solle.

Welche nun allbereit Curatores in der Debitoren Güther setzen lassen, behalten sie darin so lange, biß sie daraus der Zinsen befriediget seyn: Hernach seynd sie heraus zu nehmen, ob sie gleich der Capitalien halber eingesetzt worden wären.

Hierunter aber werden nicht gemeinet die Curatores, so in eines Beschuldeten Guht, wegen aller concurrirender Gläubiger eingewiesen seyn, welche darin zu lassen Zeit währenden Concursus.

Wenn aber kein Curator eingesetzt, sondern sonst die Execution ergangen, an die Früchte und Nutzungen, welche noch im Guht vorhanden, erhohlet sich der Creditor daran der Zinsen, und stehet mit dem Capital in Ruhe, so lange diß Indult währet.

Die angeordnete Liquidation und Prioritäts-Processe werden auch hierdurch keinesweges gehemmet, sondern seynd emsig zu prosequiren und fortzusetzen, auch wanns die Nohtdurfft erfordert, wieder obæratos aufs neu solche Proceſs anzuordnen.

Anreichend aber die geringen Haupt-Summen, von einem, 2- oder 300. Thlr. oder dafern von einem grossen Capital der Creditor so viel begehren würde, und es wären die Debitores vermögende wohlbegüterte Leute, welche dergleichen Posten unschwer auftreiben könten, der Creditor auch dieser Post so hoch benöhtiget, daß er sonsten in sehr grossen unwiederbringlichen Schaden gerahten würde; Auf solchem

Fall ſoll ihme auf vorhergegangene gerichtliche Erkäntniß die hülffliche Hand gebohten werden.

Die unzinßbare Poſten oder wachende Schulden, als Geſinde-Lohn, und was bey Krämern, Handwerckern, Wein- und Bier-Schencken, und dergleichen ausgenommen wird, ſeynd in dieſem ſo wenig als im vorigen Indult begriffen, ſondern darauf iſt in allewege zu verhelffen.

Es wäre dann, daß gar hohe Poſten darunter zu befinden, ſo von Jahr zu Jahren zuſammen gehäuffet, welche dem Schuldner auf einmahl abzuführen unmüglich: Alsdann ſich der Gläubiger mit dem halben, 3ten oder geringern Theil nach eurem Ermeſſen und Gelegenheit der mit einlauffenden Umſtände ſoll genügen laſſen.

Es iſt auch Unſer Indult nicht zu ziehen auf die, ſo andern zu Abführung der Kriegs-Contribution, oder zu ihrer und ihrer Untertahnen Nohtdurfft Korn geliehen, und der Zahl-Termin wäre entweder verfloſſen, oder fiele in die Zeit währenden Indults: Dann ſolchen ſoll man die Execution wiederfahren laſſen.

Wie nicht weniger zu verhelffen wieder die, ſo ſich willkührlich verpflichten, vor Ablauff dieſes Indults zu zahlen: Geſtalt auch Unſer Indult nicht gemeinet auf die Schulden, ſo die Kaufleute ihrer Handelung halben unter ſich zu fodern haben.

Werdet demnach über dieſer Unſer Verordnung, bey Ertheilung der Befehl, Verhör der Sachen und Verabſcheidung feſtiglich halten. Und Wir ſeynd Euch ꝛc. Cöln an der Spree den 8ten Febr. des 1633ten Jahres.

Georg Wilhelm.

No. II. Indultum Moratorium, welches Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg Dero Land-Ständen auf drey Jahr ertheilet.

Dedato den 18. Julii 1643.

VOn GOttes Gnaden, Wir Friederich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des H. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Vnſern gnädigen Gruß zuvor, Veſte, Hochgelahrte, Räthe vnd Liebe getrewe, Wir geben euch hiemit in Gnaden zu vernehmen, was maſſen bey vns, von dem mehrern Theil vnſerer getrewen Landtſchafft vnd derer Deputirten ſo wol auff dem, im jüngſt abgewichenem Martio alhier gehaltenen, als auch itzigem Convent, faſt beſchwerliche Klagen einkommen, daß ob wol durch das langwierige verderbliche vnd noch wehrende Kriegswesen Ihre Güter gröſſern Theils dero geſtalt ruiniret, vnd beſchädiget, daß darüber der mehrer theil der Schuldener in groſſe dürfftigkeit vnd noth gerathen, auch dahero jhren Creditoren mit ſchüldiger richtiger Satisfaction, wie ſie zwar gern wolten, vnd jhren ausgeſtalten Brieff vnd Siegeln gemäß, zu begegnen nicht vermöchten, dennoch von Gläubigern, deſſen allen vnerwogen, mit allzu rigoroſen Executions proceſſen in ſie hart geſetzet, vnd verfahren, vnd ſie dadurch gar zu boden getrieben würden, mit vnterthänigſter bitte, Wir möchten geruhen, in conſideration angeregter kundbahren Landes preſſuren, vnd jhres itzigen kümmerlichen Zuſtandes, die Executionen, ſo wol auff die Capitalia als auch verſeſſene Zinſen ad tempus zu ſuſpendiren, auch wie es ſonſten bey den Executions proceſſen, in einem vnd andern zu halten, eine billigmäßige interimſche Verordnung zu machen.

Ob Vns nun wol anfänglich ſehr hochbedencklich gefallen, den Lauff der heiligen Juſtitz, ohne welche kein Regiment lange beſtehen kan, zu remoriren vnd auffzuhalten, oder auch dadurch die Creditoren, an Jhren wohlerlangten Rechte einige verkürtzung, Vngelegenheit vnd beſchwerung zuzufügen: Solches auch nochmaln zu thun nicht gemeinet ſein; So ſeynd Vns doch dabey ſo viel beweglicher motiven, inſonderheit daß hiedurch der Creditoren forderungen in effectu nichts benommen, ſondern dem Schuldener nur eine geringe friſt, ſich in etwas wieder zu recolligiren, vnd alßdann ſeinen Creditoren mit deſto richtiger zahlung an die Hand zu gehen, verſtattet würde, gehorſambſt zu gemüth geführet, daß wir endlich der gemelten Deputirten ſo inſtändigem flehentlichem ſuchen vnd bitten, in ſo weit gnedigſt geruhet, das wir nach gehaltener reiffer vnd fleißiger berathſchlagung, denenjenigen Debitoren, ſo durch dieſes vnſeelige Kriegswesen, in ſolche Vnvermögenheit vnd neceſſität gerahten, ein drey Jähriges Indult derogeſtalt Gnedigſt indulgiret vnnd verwilliget, Das von Oſtern dieſes Jahres, biß wieder auff Oſtern des 1646. Jahres, auff auß geliehene Zinßbahre Capitalia keine Execution verſtattet, ſondern biß dahin in ſuſpenſo gelaſſen werden ſoll. Es weren dann die Capitalia gar geringe, etwa von Funffzig, Hundert oder auch Zweyhundert Thal. Oder der Gläubiger begehrte, nur ſo viel von einer gröſſern Häupt-Summa, vnd were dieſer Poſt in fürfallenden Ehe, Ehr, und Nothfällen, oder auch zu abzahlunge der lauffenden Contributionen vnnd Landes onerum o hoch bedürfftig, daß er ſonſten in groſſen Vnwiederbringlichen Schaden vnd Vngelegenheit gerathen würde, der Debitor aber hingegen des vermögens, daß Er ſolche Poſt ohne ſein beſchwer vnd verderben wol abzuführen vermöchte: Auff welchen fall dem Gläubiger die Execution auch auff ſolche Poſten, wie billich, mitgetheilet, vnd der Schuldener zur Zahlung derſelben angehalten werden ſoll.

Der Zinſen halber, haben wir es dahin gerichtet, daß die in dieſem itzt lauffenden 1643. vnd nechſt folgenden zweyen Jahren fellige, mit Vier Thal. von jedwedem Hundert abgetragen, vnd dann neben ſolchem current Zinß, auff abſchlag der reſtirenden, jedesmahls noch ein halb Jähriger ordinari Zinß, als drey vom Hundert gezahlet, die übrigen aber biß zukünfftigen fernern vergleich, oder verordnung außgeſtellet vnd in ſuſpenſo gelaſſen werden ſollen.

Wobey Vns dann nicht vnlieb ſein würde, wann bey den fürgehenden Audientien beyde theile dißfals in der güte vereinbahret, und die verſeſſene Zinſen inſpectâ facti veritate, ponderatisque ſingulis circumſtantiis, ex bono & æqvo, mit beyder theile guter beliebung gehandelt werden köndten, worunter Jhr dann an Ewern Ort allen müglichen fleiß anzuwenden nicht unterlaſſen wollet.

Vnd

Vnd dieſes, was der Zinſen halber verordnet, wollen wir auch auff die Penſionarios, ſo das Gut mit einem Pfandt ſchilling beleget, vnd von der Penſion zuforderſt Jhre Zinſen zu kürtzen oder einzubehalten haben, verſtanden haben; Dann auch dieſelbe ſollen ſich dieſer vnſerer verordnung zu Conformiren ſchüldig, vnd dem Debitori vnd Locatori in dieſen Dreyen Jahren ein mehres nicht, alß vier pro cent, von der Penſion zu kürtzen, befugt ſeyn.

Auff dieſe moderirte Zinſen nun ſol den Gläubigern, im fall der Nicht Zahlung, inhalts der Landtreuter Ordnung, gebührlich verholffen, die albereit eingeſatzte Curatores auch, alſo lange, biß Sie auff ſo hoch befriediget, in den Gütern gelaſſen, hernach aber, ob Sie gleich auff die Capitalia eingeſetzt weren, wieder herauß genommen werden.

Es werden aber hierunter diejenigen Curatores nicht verſtanden, ſo wegen entſtandener Concurſuum Creditorum in des Beſchüldigtens Güter eingeſetzt ſein, dann dieſelbe bleiben billich darinnen, ſo lange der concurſus wehret, vnd mit dem Gute entweder durch Verkauff- oder arrendirung andere verſehung nicht gemacht wird: Wie dann auch die albereit angeordnete Liquitations proceſſe hierdurch nicht gehemmet ſein, ſondern in alle wege proſeqviret vnd ſchleunig zu Ende befordert, auch wann es die Nothurfft vieler Schulden haben erheiſchet, wieder die Obæratos noch ferner auffs newe angeordnet werden ſollen. Geſtalt dann vnſere getrewe Stände es ferner ſelbſt einhellig dafür halten, das diejenigen, ſo auch dieſe jtzo reducirte Zinſen wiederumb vorſetzlich auffſchwellen laſſen, denen auch wegen vielheit jhrer Schulden mit keinem Indult zu helffen, dieſes beneficij nicht zu genieſſen haben, ſondern wieder dieſelbe einen weg wie den andern, auch Zeit wehrenden Indults ein concurſus gemachet vnd executivè procediret werden ſolle.

So wollen wir auch vnter dieſem Indult ferner Arme Nothleidende Creditores, wie auch Kirchen, Schulen, Hoſpitalien Stipendiaten, vnd andere dürfftige Perſonen, Jm gleichen altes verſeſſenes Geſinde Lohn vnd Jährliche beſtallungen nicht gemeinet noch verſtanden haben, dann dieſelbe vnd dergleichen Privilegiata debita, vnd ad pias cauſas, oder zu Vnterhaltung gewiſſer Stipendiaten verordnete Legata, haben Vnſere getrewe Stände hiervon ſelbſt excipiret, vnd dabey zu verordnen Gehorſambſt gebeten, das dieſen jtzt Specificirten Perſonen, ſo wol von den communen alß andern Privat Debitoren daß Jhrige vor voll und ohne abgang (doch daß die verſeſſene Zinſen auff Leidliche vnnd erträgliche termine, wie man ſich deſſen mit Jhnen zu vergleichen haben möchte, gerichtet werden) Vnfeilbar abtragen, vnd an ſolche örter wohin Sie gewidmet, verwendet werden mügen, ſo Jhr dann alſo zu vbachten vnd ins Werck zu ſtellen wiſſen werdet.

Mehr ziehen Wir von dieſem Indult nochmahls auß, die Vnzinßbahre Poſten vnd wachende Schulden, Item die bey Kramern vnd Handwercks Leuten, Bier vnd Weinſchencken gemachet worden, es were dann Sache, das dieſe vnd Inſonderheit die Kramer ſchulden in mutuum convertiret vnd Zinßbaar gemachet worden, auff welchen fall der Debitor ſich dieſes Indults nichts weniger, alß in andern fällen zu erfrewen haben ſoll.

Wehren auch vnter dieſen wachenden Schulden einige zu finden, ſo ſich von etzlichen Jahren zuſammen geheuffet, vnnd dem Schüldener ohne ſein verderben auff einmahl abzuführen vnmüglich, ſo ſol auch in dieſen, nach gelegenheit der dabey einfallenden Vmbſtände, eine ſolche moderation getroffen werden, daß der Gläubiger mit der helffte, drittem, oder geringerm theil zum anfang zufrieden, vnd daß übrige in folgenden Jahren auff gewiſſe behandelte Termine außkommen müge.

So gehöret auch anhero vnd zu dieſem Indult gar nicht, Sondern es haben die Stände ſelbſt davon Excipiret das Jenige, was Handelß Leute vnter ſich einander verſchrieben, vnd in jhre Handelungen hineinleufft.

Jmgleichen was zwiſchen Creditoren vnd Debitoren in verſchienen Jahren, do der Schuldener tàm præſentem ſuam qvam ingruentem conditionem geſehen, vnd ſich darauff mit ſeinem Creditore gütlich verglichen, dann auch ſolche vnd der gleichen pacta vnd transacta, müſſen allerdinges gehalten, vnd können contra datam fidem nicht retractiret werden, Wie dann auch alle die Jenigen, denen zu abführung der Kriegs Contributionen, abwendung groſſer Landes ruin, oder auch zu wieder anrichtung Jhrer ruinirten Güter, oder Jhrer vnd der Jhrigen ſuſtentation, etwas an Korn oder Gelde fürgeſchoſſen worden, oder noch künfftig dargeliehen werden möchte, ſich mit dieſem Indult oder reſtriction der Zinſen nicht zu behelffen haben, noch dem Creditori wieder ſeinen willen etwas abgezogen, ſondern derſelbe jnhalts der Obligation an Capital vnd Zinß volkömlich bezahlet, jhm auch im fall der ſeumniß, wieder den Schüldener gebührlich verholffen werden ſoll.

Trüge ſichs dann auch zu, das der Creditor, ſeines Capitals wegen, nicht eben auff bahre zahlung dringe, Sondern nur ein taugliches nomen, ſo ſein Debitor ausſtehen hat, anzunehmen erbötig were, ſo ſol der Debitor, wann er ſich darwieder ſetzen, vnd daß Er das Capital zuzahlen nicht ſchüldig, auß dieſem Indult prætendiren vnd behaupten wolte, damit nicht gehöret, Sondern ſeinen Creditori ſolch nomen beſtendiger weiſe zu cediren Schuldig ſeyn.

Noch viel weniger aber, ſoll ſich derjenige, von welchem bekandt oder beybracht würde, daß er Geldt, Korn, Wein, Wolle, Hopffen vnd dergleichen andere Zahlungs mittel habe, damit er ohne Schaden vnd ruin ſeines Gutes zahlen könne, ſich dieſes beneficij, alß welches allein den Dürfftigen zu gut angeſehen, zu erfrewen, oder darauff zu fundiren haben.

Wie auch nicht die jenigen, ſo den qvinqvenellen oder moratoriſchen induciis vnd Indultis, in gleichem allen Kriegsverherungen, Plünderungen, vnd Brandſchäden außdrücklich vnd in ſpecie beſtendig vnd wiſſentlich renuncijret, und alſo per propriam conventionem den moratoriis deroguret: Die aber nur ins gemein den beneficiis oder Indultis Principum abgeſaget, werden damit billich gehöret, vnd ſol dergleichen ſchlechte Generalis renunciatio, auff dieſes Indult nicht gezogen noch extendiret werden.

Alß auch hiernechſt ferner von den Deputirten der Stände Vnterthänigſt erjnnert worden, das in theils obligationibus, darin Korn oder andere reditus an

ſtädt der Zinſen verſchrieben worden, eine mercklicheuſuraria pravitas mit vnterlieffe, vnd demnach ſolchem auch zu remediren, vnd die Zinſen ad legitimum modum, vnd auff 6. procent zu reduciren Gehorſambſt gebeten, So haben wir auch dieſem ihrem vnterthänigſtem petito in ſo weit gnädigſt deferiret, daß in contractibus pignoratitijs vnd antichreticis, ins künfftige die reditus nach dem gewöhnlichen Zinß, als 6. pro cent reguliret, daß übrige aber, was legitimum uſurarum modum überſteiget, in ſortem computiret werden ſolle. In wiederkeufflichen contractibus aber (darin der Creditor vmb eine gewiſſe Summe Geldes, ein ſtücks Guts oder gewiſſe Kornpächte, vnd zwar jeden Winſpel hart Korn, vor 200. Thaler dem Lands gebrauch vnd herkommen gemeß, auch mit Vnſerm, alß des Lehn-Herrn vnd Landes Fürſten gnädigſtem conſens vnd bewilligung, bonâ fide wiederkäufflich an ſich erhandelt, kan dieſes Vnſer Indult, ſo wenig alß in andern emptionibus vnd venditionibus, einige würckung haben, noch dieſelbe Salva Juris ratione pro uſurariis gehalten, am wenigſten dem Käuffer ſein dadurch mit Vnſer Gnädigſter genehmhaltung wolerlangtes jus qvæſitum wieder ſeinen willen labefactiret oder genommen werden.

Daß aber dennoch die verſeſſene Kornpächte, ſo bey dieſen ſchweren Zeiten, wegen der groſſen Kriegs preſſuren nicht abgegeben werden können, ſondern zurück geblieben, ſo præciſe in dem wehrt, wie das Korn jedes Jahres gegolten, gezahlt werden ſollen, erachten wir etwas zu hart vnd vnfreundlich, hingegen aber der billigkeit gemeß zu ſein, daß in ſolchen fellen, der Winſpel hart Korn zu zwölff, oder nach befindung vnd gelegenheit der vmbſtände zu Funffzehen Thaler, vnd höher nicht æſtimiret, vnd angeſchlagen, auch dero geſtalt dem emptori von dem Verkäuffer, wann derſelbe nicht lieber Korn geben wolte, mit Gelde gezahlet, jedoch die Zahlung auff billige vnd ertregliche Termine gerichtet vnd verhandelt werde, die künfftig fellige Kornpächte aber müſſen Jährlich, der wieder Kauffs vergleichung gemeß, an Korn, einen Weg wie den andern richtig abgegeben werden.

Hette auch jemand auff gewiſſe Jahr ein ſtücke Guts vmb eine Summa Geldes, wiederkäufflich an ſich erhandelt, vnd es wehre die beliebte Jahrſchaar allbereit verfloſſen, oder würde noch zeit wehrenden dieſes Indults jhre Endſchafft erreichen, So iſt der Käuffer oder Creditor wieder ſeinen willen lenger im Wiederkauff zu ſtehen nicht ſchüldig, Sondern beyde theile haben ſich alßdann von newem, auffs beſte Sie können, gütlich zu vergleichen oder entſcheiden zu laſſen, oder der Creditor, do Er wil, das Guth ferner Jure retentionis, vmb gewöhnlichen Zinß, biß Er contentiret wird, auff Rechnung zu behalten vnd zu gebrauchen.

Damit auch bey den Executionen, ſo allbereit angeordnet, oder noch künfftig angeordnet werden möchten, gebührendes temperament gehalten werde, So ſol bey dieſem des Landes verderbtem Zuſtande, vnd wehrenden indult, keine Pfendung in Saat vnd Brodtkorn, Zug- vnd Mulken Vieh (ſo viel man deſſen, allen überfluß außgeſchloſſen, zur Haußhaltung vnümbgänglich von nöthen haben wird) Geſinde Lohn, vnd Inſtrumenta Agriculturæ verſtattet, Sondern dieſes alles bey den Gütern, zuſampt nothwendigen zur refection der Gebew, gehörigen koſten, darüber aber der Creditor jedesmahls zu vernehmen, gelaſſen, zuforderſt aber dahin geſehen werden, damit die lauffende Contributiones vor allen andern, ex fructibus feudi abgeführet, der Debitor auch mit allzuſtrengen Executionen nicht zu hart beſchwert, weniger mit diſtraction der Güter zu ſehr geeilet, Sondern dieſelbe in billige Tax, darzu auch jedesmahls einer vom Adel mitgezogen werden kan, gebracht, vnd auff vorhergehendes Dreymahl wiederholete ſubhaſtation, ſo viel zu geſchehen müglich, ohne des Debitoris ſchaden, (damit den Creditoren, bevorab den Poſterioribus ſelbſt nicht gedienet) plus licitanti verkaufft werden mögen.

So laſſen wir auch ferner wol geſchehen, daß an ſtat der Curatoren, ſo allemahl nicht die beſte Haußhalter zu ſeyn pflegen, mit des Creditoris beliebung, gewiſſe Schreiber beſtellet, vnd mit denen des Jährlichen Salarij halber auff ein leidliches gehandelt werde: Vnd dieſe alſo eingeſatzte Curatores oder Schreiber, ſollen ſich nicht allein dem Creditori, ſondern auch dem Debitori (wann bey demſelben noch kein Concurſus Creditorum verhanden, vnd er ſonſten annoch ſolvendo iſt, mit Pflichten verwandt machen.

So können auch in ſolchem fall die Schlüſſel zum Keller vnd Speiſekammer (dann die zur Scheune vnd Kornboden verbleiben dem Curatori oder Schreibern) dem Debitori zwar in Händen gelaſſen werden; Jedoch iſt vnter dem zur Haußhaltung gehörigen notthdürfftigem Geträncke, der zuwachs an Weine nicht zu verſtehen, ſondern darinnen wird dem Gläubiger nicht unbillich verholffen, vnd der Schlüſſel darzu dem Curatori zugeſtellet.

So ſol auch dem Schuldener kein übriges Geſinde, Pferde, oder Hunde zu halten geſtattet, Sondern derſelbe alle vnnötige übermeßige Zehrung gänzlich einzuſtellen, ſich überall als einem fleißigen vnd bono Patri familias gebühret, zu erweiſen, vnd im übrigen allen dem Curatori oder Schreibern die völlige freye Adminiſtration (doch daß dahingegen der Curator oder Schreiber richtige Wochenzettel halte, vnd dem Debitori ſo wol alß Creditori jedesmahls vnweigerlich außhändige) vnverhinderlich vnd ohne einigen eintrag zu laſſen ſchüldig ſeyn.

Wir ſeynd auch noch weiter gnädigſt zufrieden, daß in ſolchem fall, wann der Debitor principalis, oder auch ſeine außgeſatzte Bürgen gnugſam ſolvendo, vnd darzu im Lande geſeſſen, auch æqvè facilis excuſſionis ſeyn, alſo, daß der Creditor ohne Schaden vnd vngelegenheit das ſeinige, entweder von dem Principal ſelbſten, oder do der nicht ſolvendo, von jedem Bürgen deſſelben ratam, eadam facilitate, als bey einem allein die gantze Sum oder forderung haben kan, nicht ſo fort wieder die Bürgen, oder auch einen derſelben in ſolidum die Execution verordnet werde. Sondern Wir wollen vielmehr, vnd tragen Euch hiemit in Gnaden auff, daß jhr Euch in obgeſatztem fall angelegen ſeyn laſſet, den Creditorem durch zu Gemütführung dienlicher motiven, in der Güte zu diſponiren, damit derſelbe zuförderſt den Principal fürnehmen, oder auch, wann derſelbe nicht ſolvendo, oder difficilis excuſſionis ſeine Action contra fidejuſſores theilen, vnd von jedem, doch jure ſuo per omnia ſalvo, deſſen ratam mahnen, vnd

empfan-

empfangen wolte: Nicht zweifelnde, alldieweil Jhme hierunter nichts abgehet, ſondern ſein habendes Jus allerdings in integro verbleibet, vnd nur auff eine geringe Zeit differiret wird, es werde ſich hierunter ein jedweder die billigkeit liebender Creditor der gebühr accommodiren vnd anſchicken.

Solte aber derſelbe dazu in der güte nicht zu bewegen ſeyn, vnd er hette deſſen erhebliches bedencken vnd vrſachen anzuziehen, müſſen wir den Rechten ſeinen Lauff laſſen, vnd habt Jhr darauff dasjenige, was dem tenori Obligationis gemeß, zu verordnen.

Vnd weil ſonſten wegen der Außländiſchen Bürgen in dieſen Landen herbracht, daß die eingeſeſſene, die forenſes niſi facta prius excuſſione, zu übertragen nicht ſchüldig, ob ſie gleich dem beneficio diviſionis renuncijret, So laſſen wir es bey ſolchem Landes-gebrauch nochmahls allerdings bewenden, Vnd werdet Jhr denſelben noch ferner in viridi obſervantiâ alſo zu erhalten vnvergeſſen ſeyn.

Ob dann auch wohl vnſere getrewe Landſchafft durch dero Deputirte noch weiter gehorſambſt ſuchen vnd bitten laſſen, daß in den Concurſibus Creditorum, die Diſtributiones der Kauffgelder zuerſt auff die Capitalia, vnd hernachmahls das reſiduum auff die Zinſen, ſecundum ordinem Juris gemacht, oder auff das alterum tantum gerichtet, oder auch nur usque ad tempus formati proceſſus gerechnet werden möchten; Alldieweil aber ſolches zum theil den allgemeinen Rechten (darauff dieſe Lande, vermüge der Landes Reverſalen, gewidmet) zum theil auch dem kundbahren Landes-gebrauch, vnd in vnſerm Cammergericht bißher beſtändig gehaltener obſervanz zuwieder, haben Wir ſolches in præjudicium Creditorum alſo zu verordnen nicht vnbillig bedencken getragen; Das aber laſſen Wir geſchehen, iſt auch Unſere gnedigſte befehlende meinung an Euch, daß Jhr bey den künfftig fürgehenden diſtributionen, die Creditores, wo müglich, in der güte dahin zu behandeln befliſſen ſeyn wollet, damit dieſelbe in ſolchen fällen, wann die Debitores nicht gnugſam ſolvendo ſeyn, ratione uſurarum mit dem altero tanto content ſeyn, oder die Uſuræ nur usque ad tempus formati proceſſus gerechnet, das übrige aber den poſterioribus gelaſſen werden möge.

Solten ſich dann auch noch andere fälle mehr begeben, deren hierin außdrücklich nicht gedacht, oder auch bonâ conſequentiâ hierunter nicht verſtanden werden könten, Jhr vermöchtet auch die Partheyen dem Stylo gemeß darüber in der güte nicht zu vergleichen, habet Jhr ſolches, neben Ewrem vnterthänigſtem Rhätlichen gutachten, an Vns zu referiren, vnd vnſerer Deciſion darüber weiter zu erwarten.

Jhr werdet dieſes alles vnd jedes, wie obſtehet, der gebühr in acht nehmen, vnd darbey nicht verhengen, daß dieſes, was Wir den Bedrengten, vnd durch Raub vnd Plünderung hart beſchedigten zu gut gemeinet, vnd alſo aufſſetzen laſſen, von denen ſo dergleichen Schaden nicht erlittten, zu des Dürfftigen vnd nothleidenden Creditoris beſchwer, Vnſerer hierunter habenden guten intention zuwieder nicht mißbrauchet werden möge.

Jhr erſtattet daran vnſern zuverläßigen endlichen Willen, vnd Wir verbleiben Euch zu gnaden wohl gewogen. Datum Cölln an der Spree, am 18. Julij Anno 1643.

Friedrich Wilhelm,
Churfürſt.

Denen Veſten vnd Hochgelahrten, vnſern lieben Getrewen, verordneten vnſerm Cantzlern, Vice-Cantzlern, vnd Cammergerichts-Räthen, zu Cölln an der Spree, ꝛc.

No. III. Declaration des Landtags-Abſchieds von 1653. wie es wegen der Zinſen bey entſtandenem Concurs zu halten, und daß feuda auch ex hypotheca generali nur in ſubſidium hafften, auch vom jure retentionis der Wittib pendente concurſu. vom 13. Junii 1654.

VOn Gottes Gnaden Wir **Fridrich Wilhelm** Marggraf zu Brandenb. des H. R. Reichs Ertz-Cämerer und Churfürſt ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit, nachdem Wir auf Unſer getreuen Landſtände unterthänigſte Erinnerung befunden, welchergeſtalt etliche im jüngſt aufgerichteten Landtags-Receſs enthaltene Puncte einer ſonderbahren Declaration bedürffen, daß Wir darauf Unſern Geheimden und Cammer-Gerichts-Räthten befohlen, der Sachen mit Fleiß nachzudencken, und was ihre unvorgreifliche Gedancken, wie einer und der ander Punct ad amputandas lites, zu eröffnen. Darauf Wir Uns dann nunmehro folgendergeſtalt in Gnaden reſolviren, und anfänglich wiſſen Wir Uns wohl zu erinnern, daß in dem Landtags-Receſs Art. 33. die Vorſehung gemacht, ſo bald in eines obærati debitoris Schuld-Sachen ein formatus concurſus entſtanden, daß die Uſuræ, tempore des angeſtellten Liquidations-Proceſſus, ſiſtiren, und nicht weiter in computationem gebracht werden ſollen, und zwar zu dem Ende, damit die priores Creditores nicht litem in infinitum protrahiren, und hernach das Capital und überhäuffte Zinſen auf ihre Forderung wegnehmen, das gantze Vermögen des Schuldners ihnen zueignen, und den poſterioribus Creditoribus das ledige Nachſehen laſſen mögten. Wir laſſen es auch dabey nochmahls bewenden, allein es iſt gleichwohl dieſe Conſtitution allein zu verſtehen von den Concurſibus, ſo nach dem Landtags-Receſs erreget worden, oder noch künfftig entſtehen mögten, denn ad præteritos caſus, darüber vorlängſt lis pendens geweſen, will ſich dieſe Verordnung nicht extendiren laſſen, ſintemahlen die Uſuræ in dergleichen Sachen, allbereit reſtringiret, daß ſie ultra alterum tantum exceptis jam tum ſolutis nicht gerechnet werden ſollen, in welchen Terminis es auch allerdings verbleiben ſoll, was Wir aber in Concurſibus poſt hæc movendis de ſiſtendo curſu uſurarum hiermit verordnet, wollen Wir auch, ungeachtet de jure ſtricto viel darwieder eingewendet werden mögte, den fidejuſſoribus concediret haben, damit dieſelbigen ob defectum actionis

nis quæ quoad uſuras conſtitutione ſublata eſt & propterea cedi nequit, nicht gar zu ſehr in damno verſiren möge, und bleibet ſalva hac cautela den Gläubigern, ſo mit fidejuſſoribus verſehen, frey, den principalem Debitorem fahren zu laſſen, und recta den Bürgen, wann dem beneficio excuſſionis renunciret iſt, zu belangen.

Fürs 2te laſſen Wir es auch bey den allgemeinen beſchriebenen Rechten und kundbahren Landes-Gebrauch bewenden, wann die Lehn-Güter auff die Agnatos kommen, daß die feuda nicht anders denn in ſubſidium und excuſſo prius allodio hafften ſollen, und daſſelbige auch in ſolchen Fällen, wann eine hypotheca omnium bonorum conſtituiret, ſintemahl in generali obligatione entweder die bona feudalia gar nicht begriffen, oder in ſubſidium demum hafften thun, wenn auch ſchon die bona allodialia & feudalia zugleich verſchrieben, ſo hebet doch ſolches ordinem in exequendo nicht auff, alldieweil auch in andern Fällen, da mobilia, immobilia und ausſtehende nomina verobligiret, dennoch die excuſſio mobilium vorhergehen, und der ordo à legibus præſcriptus gehalten werden muß. Wann aber ein Stück Guths in ſpecie mit Unſerm Churfürſtl. Conſens eingeſetzt, ſo kann dem Creditori nicht aufferleget werden, ſich aus ſeinem jure quæſito ſetzen, und an andere Stücke weiſen zu laſſen, ſondern er muß auf ſolchen Fall bey ſeiner ſpeciali hypotheca geſchützet werden, und ſeynd die generaliter obligata omnia bona alsdenn ſub ea conditione verſichert ſi ex ſpecialiter obligatis bonis tantum redigi non poſſit, quantum ad ſatisfaciendum Creditori requiritur. Es ſind auch die onera feudalia & feudo inhærentia hievon excipiret, dann dieſelbige der Poſſeſſor feudorum in alle Wege tragen muß, und ſich mit keinem beneficio excuſſionis zu behelffen hat.

Fürs dritte wird in formatis concurſibus ſo lange lis pendens usque ad ſententiam definitivam den Wittwen das Jus retentionis, jedoch citra adminiſtrationem, welche denn nomine omnium immiſſo curatori in Händen zu laſſen, billig gegönnet, jedoch mit dem Beſcheide, wann ſie vollkömmentlich bezahlet werden können, und die andern Creditores entweder alle, oder doch maxima ex parte ausſchlieſſen, daß ihnen alles, was ſie pendente proceſſu gehoben, an ihrer Forderung jedoch vorher in uſuras, nach Anweiſung der allgemeinen Rechte, decourtiret werde, was aber armen nothleidenden Wittwen, ſo entweder nichts eingebracht oder ob anteriores Creditores keine Zahlung zu hoffen, ex commiſeratione zu ihrer Alimentation, durante lite verordnet wird, welches denn in arbitrio judicis pro viribus facultatum ſtehet, kann in keine Conſideration kommen, was auch nach Austrag der Sache, der Wittwen zum Unterhalt, oder den Kindern zur Ausſtattung, gewilliget wird, welches dann auf Handlung mit den Creditoribus beſtehet, kann vom toto nicht abgezogen werden, ſondern es müſſen alle Creditores ſo ihre Zahlung erlangen, ſolchen Abgang proportionabiliter pro rata ihres Empfangs über ſich gehen laſſen.

Zum vierten: Seynd Wir verſichert, wann unſere getreuen Stände den Schluß des Regenſpurgiſchen Reichstages in puncto ſolutionis Debitorum recht erfahren, daß ſie von ihrem poſtulato bald abſtehen werden, denn, zu geſchweigen, daß dieſem vermeinten Schluß noch von vielen Reichsſtänden cotradiciret worden, auch nochmehr Proteſtationes einkommen werden, ſo ſind im Abſchiede ſo viel limitationes und reſtrictiones enthalten, welche das Concluſum gantz über den Hauffen ſtoſſen. Uhrkundlich und geben zu Cöln an der Spree, den 13ten Junii 1654.

Nota. den declarirten Text des Landtags-Abſchieds de 1653. vide in Part. VI.

No. IV. Declaration der Cammer-Gerichts-Ordnung, inſonderheit, wie es mit denen einkommenden Liquidationen gehalten werden ſolle. De dato den 4ten Maji 1659.

Seine Churfl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, haben Ihr unterthänigſt vortragen laſſen, was dero getreue Stände der Churmarck Brandenburg, bey jüngſter Abſchickung Dero Deputirten ſo wohl wegen Haltung guter Ordre und Diſciplin, als auch des Cammer-Gerichts-Proceſſus halber in Dero unterthänigſtem Memoriali gehorſamſt erinnert und gebethen ꝛc.

Erſtlich ſeyn höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. auch zufrieden, daß biß zu beſchehener und publicirten Reviſion der Cammer-Gerichts-Ordnung dasjenige, was darinn zu befinden, und hiebevor anders in der Obſervantz geweſen, ſo ſtrictè nicht genommen, inſonderheit in denen Liquidation-Proceſſen, die Annehmung der Liquidationen, oder deductionum prioritatis, auch nach beſchehener Inrotulation, und wann ſchon terminus publicandæ Sententiæ verhanden, niemanden verſaget, ſondern männiglichen zu Erlangung des Seinigen verſtattet werden ſoll, geſtalt dann Se. Churfürſtl. Durchl. Dero Statthaltern und Räthen gnädigſt anbefehlen wollen, dieſes Dero Vice-Canzlern und Cammer-Gerichts-Räthen zu inhibiren, ſich darnach zu achten, und es nicht anders hinführo damit zu halten, welches Se. Churfürſtl. Durchl. Dero getreuen Ständen über die bereits ertheilte Reſolution zu fernern gnädigſten Beſcheid geben wollen. Und ſeynd denenſelben ſambt und ſonders mit Churfürſtl. Gnaden beygethan. Signatum in Dero Haupt-Quartier Wyburg in Jütland, den 4ten Maji 1659.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

No. V.

No. V. Reſcript, daß die Holtz-Gelder in concurſibus gleich denen Schoß- und Contribution-Geldern das Vorrecht haben ſollen, vom 28. Auguſt. 1672.

VOn GOttes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc.

U. g. G. z. Wohlwürdiger, Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Es haben Unſere Holtz-Bediente Unſerer Alten-Marck, auf Unſern gnädigſten Befehl, und zu Loſung aus Unſern Heyden einiges Holtz verkaufft und verborget, weshalb von ſolchen Geldern bey etlichen Leuten noch ausſtehet, und ob zwar kein Zweiffel an guter Bezahlung zu vermuthen geweſen; ſo iſt dennoch wegen anderer Zufälle bey einem oder andern concurſus creditorum entſtanden. Da dann Uns unterthänigſt berichtet wird, als wolten die Gerichte ſolche, zu Unſer Cammer gehörige Gelder, zurück ſetzen, und andern creditoren den Vorzug laſſen. Wann Wir aber ein ſolches durchaus nicht geſtatten können, in Anſehung dieſe, zu Unſer Chatoulle gehörige Gelder eben dergleichen Recht und Prærogativ, als andere Unſerm Fiſco zukommende Gelder haben; Als befehlen Wir euch hiermit gnädigſt, bey allen Verhören und Proceſſen zu verabſcheiden, daß ſo wohl die jetzo, als noch künfftig ausſtehende Holtz-Gelder, vor allen andern Creditoren, primum locum, gleich denen Schoß- und Contribution-Geldern haben, und alſo bezahlet werden ſollen. Wornach ihr euch zu achten, und Wir ſind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Halberſtadt den 28. Auguſt. 1672.

Friedrich Wilhelm.

An das Cammer-Gericht.

No. VI. Reſcript von eben derſelben Materie, vom 14. April. 1673.

VOn GOttes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc.

U. g. G. z. Wohlwürdige ꝛc. Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Ihr werdet euch annoch unterthänigſt erinnern, was Wir wegen der Holtz-Gelder, ſo in Unſer Alten Marck bey etlichen Leuten noch ausſtehen, ſub dato den 28ten Auguſt. des verwichenen 1672. Jahres an euch gnädigſt reſcribiret; Wir vernehmen aber gantz mißfällig, daß ſolche Verordnung von einigen in Diſputat gezogen werden will. Weil Wir aber obgedachter Unſerer Verordnung gehorſamſt nachgelebt wiſſen wollen; Als befehlen Wir euch hiermit gnädigſt und zugleich ernſtlich, ſo wohl bey Abfaſſung der Priorität-Urthel, als Ertheilung der Abſchiede, ſich allerdings darnach zu achten, und denen Holtz-Geldern eben das Recht und den Vorzug, wie die Contribution und Schöſſe haben, zu geben, auch dem Magiſtrat zu Rathenow und Havelberg ſolches zur Nachricht zu reſcribiren. Und Wir ſeynd ꝛc. Gegeben Potsdamm den 14. April. 1673.

Friedrich Wilhelm.

An das Cammer-Gericht.

No. VII. Erneuerte Verordnung, daß die Holtz-Gelder in concurſibus den Vorzug haben ſollen, gleich der Contribution und Schöſſe. De dato den 13. Maji 1674.

VOn GOttes Gnaden **Friedrich Wilhelm** ꝛc. ꝛc.

U. g. G. z. ꝛc. ꝛc. Es wird euch noch ſonder Zweiffel unausgefallen ſeyn, was Wir wegen der Holtz-Gelder, ſo bey Unſern Vaſallen und Unterthanen annoch ausſtehen, ſub dato Halberſtadt den 28. Aug. 1672. und Potsdamm den 14. April. 1673. euch in Gnaden reſcribiret, und ſind Wir der Zuverſicht, daß ihr ſolchen Unſern gnädigſten Verordnungen gehorſamſt nachkommen werdet. Nachdem Wir aber in glaubwürdige Erfahrung bringen, daß Heinrich Nörtzels Creditoren in der irrigen Meinung ſtehen, daß die Holtz-Gelder, damit gedachter Nörtzel Unſerer Scatul rückſtändig verblieben, und in dem Rathenowſchen Priorität-Urthel poſt privilegia lociret, bey vorſtehender Diſtribution mit Schoß und Contribution nicht an gleichen Ort, ſondern nach Inhalt beſagten Urthels zuletzt geſetzt werden müſten; Als wollen Wir euch Unſere eigentliche Willens-Meinung in fernerm gnädigſten Befehl hiemit declariret haben, daß nicht allein bey vorſtehender Abfaſſung des Priorität-Urthels in gedachten Nörtzels Schulden-Weſen, Unſern Holtz-Geldern gleicher locus, als die Schöſſe und Contributionen haben, gegeben, ſondern auch in allen andern liquidations- und Schuld-Sachen, worinnen noch keine diſtribution gemacht (obgleich einige Urthel ſo krafft Rechtens ergriffen hätten, darin ergangen ſeyn möchten) es dennoch dahin gerichtet werden ſolle, daß in allen diſtributionen, ſo noch nicht ausgefertiget, allen und jeden Unſern ausſtehenden Holtz-Geldern mit denen Schöſſen und Contributionen gleiche Stelle aſſigniret werde; Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille. Seynd ꝛc. Gegeben Potsdamm den 13. Maji 1674.

Friedrich Wilhelm.

An das Cammer-Gericht.

No. VIII. Reſcript, daß dem Fiſco wegen des Müntz-Weſens die Priorität gleich denen Contributionen zuſtehen ſoll. vom 8. Jan. 1683.

VOn GOttes Gnaden Wir **Friderich Wilhelm** ꝛc.

Demnach Wir vernehmen, daß Unſerm Fiſco ratione deſſen, ſo diejenigen, denen das Müntz-Weſen anvertrauet, ſchuldig geblieben, primus locus in concurſu creditorum diſputiret werde, und dannenhero öffters weitläufftige Proceſſe entſtehen; Alß befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, hinführo in allen Verhören und Proceſſen es alſo mit denen Müntz-Sachen, wie mit denen Holtz-Schoß- und Contribution-Geldern zu halten, und wann Uns diejenige, welchen Wir Unſer Müntz-Regale anvertrauet, etwas ſchuldig geblieben, Unſerm Fiſco ratione derſelben Schuld gleich obgedachten Holtz-Schoß- und Contribution-Geldern primum locum in concurſibus creditorum zu aſſigniren. Daran ꝛc. Seind ꝛc. Gegeben Cölln den 8ten Jan. 1683.

An das Cammer-Gericht.

No. IX. Reſcript, daß der Fiſcus in den Gütern deſſen, ſo ex adminiſtratione ſchuldig bleibet, der Wittwen ratione der prætendirten Ehe-Gelder vorgezogen werden ſolle, vom 30. Martii 1683.

VOn GOttes Gnaden Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben aus eurer gehorſamſten Relation vom 26ten Martii erſehen, was geſtalt Maria Eliſabeth Salomons, Werner Eberharts Witwe, bey der zwiſchen ihr, und Unſerm Hof-Fiſcali am 23ten Martii gehaltenen Verhör 1500. Rthlr. Ehe-Gelder an dem ſo genandten Tillmanniſchen Hauſe prætendiret, was Unſer Fiſcal darauf geantwortet, und welchergeſtalt ihr Unſere gnädigſte Erklärung und Reſolution darüber zu vernehmen verlanget.

Nun laſſen Wir beſagter Wittwen Prætenſion auf ihren Werth oder Unwerth dahin geſtellet ſeyn. Weil aber Unſere am 8ten Jan. a. c. ausgelaſſene Verordnung ſich fürnehmlich darauf gründet, daß diejenige ſo Uns ex adminiſtratione etwas ſchuldig bleiben, und mit Unſern Geldern malverſiret, Uns ſolches aus ihren bereiteſten Mitteln erſetzen, und keine Gegen-Prætenſiones von Ehe-Geldern und dergleichen admittiret werden ſolten, ſolches auch ohnedem Rechtens, und dann die Forderung, ſo Wir an Werner Eberhart haben, von dieſer Natur und Eigenſchafft iſt; Alſo laſſen Wir es allerdings bey vorbeſagter Verordnung vom 8ten Januarii bewenden, und habt ihr demnach mehrbemeldte Witwe mit ihrer ungegründeten Prætenſion ab-hingegen Unſerm Fiſco das Vorzugs-Recht in dem Hauſe quæſtionis anzuweiſen, und zu decretiren, damit andere mit Unſern Geldern behutſamer umgehen, wann ſie ſehen, daß ihre Erben, von deme ſo ſie Uns ſchuldig verbleiben, nicht profitiren werden. Wornach ihr euch zu achten, und im übrigen dieſe Sache zur ſchleunigen Endſchafft zu bringen habt. Gegeben zu Potsdam den 30ten Martii, 1683.

Friedrich Wilhelm.

An das Cammer-Gericht.

No. X. Inſtruction der Bau-Commiſſion zu Berlin, vom 27. Febr. 1693.

SEine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſer Gnädigſter Herr, laſſen Dero zum Bau-Weſen verordneten Commiſſarien, nach dem die von ihnen übergebene Fürſtellungen Derſelben unterthänigſt fürgeſtellet worden, hiermit zur gnädigſten Reſolution ertheilen: Daß es

1. Die Bau-Commiſſarii ſollen die Bau-Sachen ſchleunig abthun.

höchſtgedachte Sr. Churfürſtl. Durchl. bey Dero am 13ten Julii 1691. ergangenen gnädigſten Verordnung in Gnaden bewenden laſſen, daß die Bau-Commiſſarii alle in Bau-Sachen vorfallende Streitigkeiten (jedoch derjenigen ausgenommen, welche vorlängſten und vor angeordneter Bau-Commiſſion allhier in Judiciis ordinariis in lite geſchwebet haben) aufs ſchleunigſte zwiſchen denen Partheyen vornehmen, und allemahl zuforderſt zwiſchen ihnen die Güthe verſuchen, in Entſtehung derſelben aber, denen Rechten und der Billigkeit gemäß decidiren ſollen, zu welchem Ende dann auch Sr. Churfürſtl. Durchl. keine Appellationes an Dero Hof- und Cammer-Gerichte als wodurch Dero abgezieleter Zweck, und die intendirte Facilitirung des Bau-Weſens mercklich verhindert werden würde, verſtatten wollen, ſondern gleich wie Sie die Direction ſothanes Wercks Dero würcklichen Geheimbten Rath und General-Krieges-Commiſſario dem von Danckelmann allein gnädigſt aufgetragen, alſo wollen Sie auch in deſſen Abweſenheit ſelbiges jemanden von Dero würcklichen Geheimbten Räthen dergeſtalt committiren, daß derſelbe ſich dieſer Sachen ins beſonders annehme, die Partheyen, wann Er von den Bau-Commiſſarien von allem mündlichen Bericht eingezogen, nach Befindung beſcheide, und ſie zu gebührender Obſervance der ergangnen Abſchieden und Verordnungen anhalte.

Appellationes ans Cammer-Gericht ſollen regulariter nicht ſtatt haben.

Wer die Direction dieſer Commiſſion haben ſoll.

Solten aber einige Sachen, ſo da altioris indaginis wären, fürfallen, und die Appellation nothwendig verſtattet werden müſſe;

2. Welchergeſtalt die Appellationes ſtatt haben, und was vor Fatalia.

So ſollen 1) die Partheyen allemahl von Sr. Churfürſtl. Durchl. immediate & per ſcriptum ad judicium Camerale verwieſen, 2) das fatale juſtificandæ

ſtificandæ appellationis auf drey Monathe reſtringiret, 3) die übrige Termini auf 4. Wochen gerichtet, und denn 4) die acta inſtantiæ Appellationis an keine judices extraneos zu Einholung eines Urtheiles verſendet, ſondern von Dero Cammer-Gericht decidiret werden, da bemeldetes Collegium die Oerter und Gebäude quæſtionis weil ſonſten in dergleichen Dingen zu urtheilen gar ſchwer fället, allemahl in Augenſchein zu nehmen gehalten iſt; auſſer dem aber wollen höchſt-gedachte Se. Churfürſtl. Durchl. keinem ulteriorem Appellationem, es ſey auch unter was fürgebrachten Schein es immer ſeyn möge, verſtattet, ſondern des Collegii Cameralis Ausſpruch zur Execution gebracht wiſſen.

3. Die Sententia ſoll durch die Soldaten auf Requiſition verrichtet werden.

Weiln auch bishero ratione executionis viel Schwierigkeiten fürgefallen, indem dieſelbe durch die Milice nicht eher wollen verrichtet werden, als bis der Bau-Commiſſarien Verordnungen und Abſcheide gnädigſt confirmiret geweſen, hierunter aber viele Zeit zum Nachtheil der Partheyen verlauffen kann, und dann auch Se. Churfürſtl. Durchl. in gnädigſte Erwegung gezogen, daß denen Bau-Commiſſarien, welche daneben ihre andere Ambts-Verrichtungen haben, zu ſchwer fallen würde, allemahl deshalb zu referiren, zumahlen da zur Bau-Zeit ſich nicht alleine eine Menge allerhand Streitigkeiten herfür thun, ſondern auch deren Beſchaffenheit ſich nicht allemahl in ſchrifftliche Relationes wohl exprimiren, oder einem andern ohne vorher eingenommenen Augenſchein begreiflich machen laſſen; Als wird es dieſes Puncts halber dahin gnädigſt gerichtet, daß ins künfftige der allhier commandirende Officirer, wann Er von den Bau-Commiſſarien darumb ſchrifftlich erſuchet worden, allemahl die Execution durch die Milice verrichten laſſen ſolle, und haben höchſtgedachte Se. Churfürſtl. Durchl. dahingegen zu Dero Bau-Commiſſarien das gnädigſte Vertrauen, daß ſie ihren Pflichten gemäß ſich hierunter behutſam erzeigen werden.

4. Taxa der Gebühr.

Iſt auch für billig befunden worden, daß wegen der Mühe und Arbeit, welche die Bau-Commiſſarii bey denen Beſichtigungen und anderen Bau-Verrichtungen über ſich nehmen müſſen, ihnen dafür eine Ergetzlichkeit gegönnet werde, weil aber kein Mittel dazu auszufinden geweſen, ſo haben Se. Churfürſtl. Durchl. anerwogen, daß in aliis Judiciis Sportulen und zwar ob tardiorem Proceſſum häuffiger bezahlet werden müſſen, hiemit gnädigſt verordnet, daß ins künfftige ſolle angegeben werden:

vor jede Beſichtigung	℔	2. Thlr.
vor einen Abſcheidt	℔	1. Thlr.
Copial-Gebühr dem Diener	℔	6. gr.
pro inſinuatione dem Diener	℔	4. gr.
pro citatione dem Diener	℔	6. gr.
Siegel-Geld	℔ ℔	2. gr.

welche die Bau-Commiſſarien nach Abzug deſſen was davon dem Diener zukommt, unter ſich zu vertheilen haben.

Betreffend ein eignes Siegel darumb Dero Bau-Commiſſarien unterthänigſte Anſuchung gethan, ſo wollen höchſt-gedachte Se. Churfürſtliche Durchl. weil ſie Dero General-Krieges-Commiſſariat mit einem eignen Siegel verſehen, und die Bau-Sachen ſo fort Anfangs daſelbſten von deſſen Præſide dirigiret worden, daß ſich die Bau-Commiſſarii ſolches Siegels bey denen Ausfertigungen gebrauchen ſollen. Cölln an der Spree, den 27. Febr. 1693.

Friderich

(L.S.)

No. XI. Edict vom Erb- und Lager-Buch in den Reſidentz-Städten Berlin ꝛc. vom 28. Sept. 1693.

Wir **Friderich** der Dritte, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, in Preuſſen ꝛc. Geben hiemit Jedermänniglich, denen es zu wiſſen nöthig, und abſonderlich Burgermeiſtern und Rahtmännen, wie auch allen Bürgern und Einwohnern Unſerer hieſigen Reſidentz-Städte und deren Vorſtädte, wes Standes und Würden ſie ſeyn, in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir vernommen, was Geſtalt eine Zeithero allhier in Unſern hieſigen Reſidentz-Städten Berlin, Cölln, Friderichswerder, Dorotheen-Stadt und Friderichs-Stadt, wie auch in denen Vorſtädten ein groſſer Mißbrauch mit Hypothecirung und Verſchreibung der Häuſer, Gärten und Aecker vorgegangen, in dem Einer und der andere darauf bald von dieſem, bald von jenem Creditore vielmehr Gelder aufgenommen, und gehoben, als das verſchriebene Unterpfand wehrt geweſen, wodurch es dann geſchehen, daß ein- und ander Creditor umb ſein außgeliehenes Geld gekommen, und in groſſen Schaden gerahten: Und dann zu Verhütung fernern Ruins und Schadens, und damit niemand hinführo hintergangen, oder umb das Seinige gebracht, ſondern guter Credit beybehalten, und ein jeder ſeiner Bezahlung vergewiſſert ſeyn möge, nöhtig befunden worden, ein gewiſſes Reglement deßfalls zu machen; Als verordnen und befehlen Wir hiemit, und Krafft dieſes Unſers offenen Edicts:

1. Daß auf jedwedem Rahthauſe, in hieſigen Unſern obbenanten Reſidentz-Städten, ein gewiſſes Erb- und Lager-Buch verfertiget, und in demſelben alle und jede Bürgerliche Häuſer, Buden, Gärten, Aecker, Wieſen, und in Summa, alle liegende Gründe in und vor den Reſidentz-Städten, ſie mögen von Eximirten, oder von Bürgern bewohnet und beſeſſen ſeyn, nebſt ihren Poſſeſſoribus verzeichnet und numeriret, auch dabey jedesmahl ſo viel Platz und Raum gelaſſen werden ſolle, damit die Namen der hiernächſt folgenden neuen Poſſeſſoren, oder der Creditorum, welche auf ſolche Immobilien Geld leihen, dabey verzeichnet werden können.

2. Daß, ſo offt von ſolchen Häuſern und andern liegenden Gründen etwas an einen andern verkaufft, oder durch Erbſchafft, oder auf irgend eine andere Art und Titul transferiret oder veräuſſert wird, der neue Poſſeſſor, er ſey Eximirter oder Bürger, ſchuldig ſeyn ſolle, es alſo fort anzugeben, damit dasjenige Immobile, ſo auf Ihn gekommen, auf ſeinen Nahmen in dem Lager- und Erb-Buche verzeichnet und

geſchrieben werden möge, mit der Verwarnung, daß ſonſt ſein Titulus Poſſeſſionis für ungültig und nichtig gehalten werden ſolle, auf welche Weiſe dann ein jeder Creditor vergewiſſert ſeyn kan, ob und was für liegende Gründe der Debitor im Beſitz habe.

3. Daß keine Pfand-Verſchreibung oder Hypothecken, ſie ſeyen conventionales oder legales vel tacitæ, à die publicationis hujus Edicti, gelten, noch einiges jus reale oder prælationis, haben ſolle, wann nicht der Creditor oder Debitor dieſelbe in dem Erb- und Lager-Buche des Ortes, da des Debitoris Immobilia gelegen, ob gleich der Debitor ein Eximirter iſt, verzeichnen laſſen; Und daß

4. In ſpecie, die gerichtlich verſchriebene, wie auch die coram Notario & Teſtibus aufgerichtete Verpfändungen nicht eher gültig ſeyn, noch vim judicialis hypothecæ, oder einige Prælation haben ſollen, biß Sie ſo wol, als alle andere Hypotheken in das Erb- und Lager-Buch verzeichnet ſeynd.

5. Daß auch die Krafft ſolcher Hypotheken, ratione temporis, nicht ehender, als à dato der beſchehenen Einſchreibung, gültig ſeyn, und gerechnet werden ſolle.

6. Daß bey dergleichen Einſchreibung allemal der Debitor oder deſſen Erben citiret werden ſollen, ad agnoſcendum debitum, welches aus der Obligation ins Lager-Buch inſeriret und eingeſchrieben werden ſoll: Würde aber der Debitor oder deſſen Erben weder ſelbſt, noch per Mandatarium, auf die erſte Citation im angeſetzten Termino nicht erſcheinen, ſo ſoll, auf des Creditoris Anſuchen, nach eingenommener Relation, mit der Einſchreibung in contumaciam verfahren werden.

7. Daß alle bißhero conſtituirte Hypotheken, ſie ſeyen gerichtlich, oder coram Notario & Teſtibus, oder nur privatim verſchrieben, zum längſten innerhalb ſechs Monaten, von dato dieſes publicirten Edicts an zu rechnen, von denen Creditoribus angegeben, und ins Erb- und Lager-Buch verzeichnet werden ſollen, welchen Falls ſie absque ulla novatione in pleno vigore verbleiben, und alle denſelben, ſo wol ratione temporis vel diei, als ſonſt competirende prærogativen völlig behalten, in Entſtehung deſſen aber ſollen ſolche Verpfändungen und Hypotheken, contra tertium & in concurſu, für unkräftig, und die Creditores, denen ſolche verſchrieben, pro nudis Chirographariis gehalten werden.

8. Wann auch jemand zu wiſſen begehrte, ob auf ein Hauß oder andere liegende Gründe, worauf er Geld auszuleihen erſuchet wird, nicht etwa bereits Gelder von andern wären ausgeliehen und verſchrieben worden, ſo ſoll der Magiſtrat ſchuldig ſeyn, demſelben ein glaubwürdiges Atteſtat, ob und wie viel Gelder allbereits darauf außgeliehen und verſchrieben worden, ſub Sigillo, umb billige Gebühr zu ertheilen, damit der Creditor ſich darnach richten, ſeine Sicherheit beobachten, und nicht mehr Gelder außleihen möge, als das Hauß oder liegende Grund wehrt iſt.

9. Es ſoll auch inskünftige ein jeder neuer Poſſeſſor liegender Gründe, welcher dieſelbe in das Lager-Buch eintragen, wie auch ein jeder Creditor oder Debitor, ſo die Oppignoration ins Hypotheken-Buch verſchreiben laſſet, dem Magiſtrat pro labore, von jedem hundert Thaler vier Groſchen zu geben ſchuldig ſeyn.

10. Schließlich ſollen alle und jede Unſere Ober- und Niedere Gerichte, tàm in primâ quàm ſecunda & ulteriori Inſtantia, ſich hiernach gehorſamſt achten, und über dieſes Unſer Edict und deſſen Inhalt feſt und unverbrüchlich halten. Urkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſigel bekräftigen laſſen. So geſchehen, Cölln an der Spree, den 28. Septembr. 1693.

Friderich.

(L.S.)

Eberh. v. Danckelmann.

No. XII. Decretum daß ein Indultum moratorium, in einer auf Execution beruhenden Sache nicht ſtatt habe, vom 19. April. 1694.

Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unſer gnädigſter Herr befehlen dem Magiſtrat in Cöln hiemit gnädigſt, daferne es ſich berichteter maſſen verhält, daß dieſe Sache ausgeklaget, und die Execution verordnet worden, ehe und bevor dem Bekl. Stutz das Moratorium ertheilet worden, bey ſo geſtalten Sachen nach, weil das Moratorium in einer auff der Execution beruhenden Sache nicht ſtatt haben kan, denen Supplicanten gebührende Juſtiz zu adminiſtriren. Signatum Cöln den 19. April. 1694.

Fr. Meinders. Knyphauſen. Fuchß. Spanheim.

No. XIII. Edictum declaratorium des Erb- und Lager-Buchs zu Berlin ꝛc. daß alle Hypothequen vorm Notario und Zeugen abzuſchaffen, vom 20. Febr. 1695.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, in Preuſſen, ꝛc. Geben hiermit Jedermänniglich, denen es zu wiſſen nöhtig, und abſonderlich Bürgermeiſteren und Rahtmannen, wie auch allen Bürgern und Einwohnern Unſerer hieſigen Reſidentz-Städte, Berlin, Cölln, Friderichswerder, Dorotheen-Stadt und Friderichs-Stadt, wie auch deren Vor-Städte, wes Standes und Würde ſie ſeyn, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir Uns erinnern, was maſſen Wir, ſub dato des 28ten Sept. 1693. vermittels eines offenen Edicts, ein gewiſſes Reglement, wegen Hypothecirung und Verſchreibung der unbeweglichen Güter, in gedachten Unſeren Reſidentz-Städten, publiciren laſſen, um die

die dabey bishero vorgegangene Mißbräuche und Unterschleiffe, wodurch verschiedene Creditores, entweder gar um ihr Geld gekommen, oder doch in kostbahre Processe und grossen Schaden gerahten, abzuschaffen, und den Credit desto besser zu erhalten; Und sich dann hernachgehends befunden, auch unterschiedliche Casus und Ursachen sich ereugnet, daß der durch solches Unser gemachtes Reglement intendirte Zweck, der Creditorum Sicherheit nicht allerdings zu erhalten gewesen: Als haben Wir, nach reifflicher Uberlegung der Sache, sothanes Edict, nachfolgender gestalt, zu erklähren und einzurichten gut gefunden, allermassen Wir dann hiermit gnädigst verordnen und wollen: Daß inskünfftige alle Obligationes und Verhypothecirungen der Immobilien, als Häuser, Gärten, Vorwercker, Meyereyen, Scheunen, Aecker und Wiesen, vor Notarien und Zeugen, so viel den Effectum publicæ hypothecæ und das beneficium prælationis betrifft, gäntzlich abgeschaffet, die bereits auf sothane Art für Notarien und Zeugen aufgerichtete Obligationes aber, innerhalb sechs Monahten, à dato dieses Unsers Edicts, anzurechnen bey denen Gerichten, unter deren Jurisdiction die Hypothec belegen ist, in das daselbst befindliche und übliche Hypothequen-Buch eingetragen werden, und solchergestalt, ihren bisherigen Valorem und Prærogativ behalten sollen; Wann sonsten des Notarii und der Zeugen Unterschrifften, ihre behörige Requisita haben, und sich kein Verdacht dabey findet, wiedrigenfals aber, und wofern es hieran fehlen solte, so kan die Eintragung ins Hypothequen-Buch, sothanen Mangel nicht ersetzen, sondern es bleibet solchenfals einem jeden, insonderheit denen Creditoribus, darwider die Nohtdurfft billig vorbehalten, und sollen vorgemeldte Obligationes, welche innerhalb sechs Monahten, à dato publicationis dieses, in das Hypothequen-Buch, vorgedachter massen, nicht eingetragen worden, nach Verfliessung solcher Zeit, nicht anders, als Privat-Hypothequen consideriret werden. Wir befehlen demnach, allen und jeden Unseren Ober- und Nieder-Gerichten tàm in prima, quàm in secunda vel ulteriori instantia, hiermit gnädigst, sich gehorsamst hiernach zu achten, und über diese Unsere Verordnung und Edict fest und unverbrüchlich zu halten. Uhrkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 20. Februarii 1695.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XIV. Rescript wie in Wechsel-Sachen zu verfahren, vom 17. Novembr. 1695.

VOn GOttes Gnaden **Friderich** der **Dritte**, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir vernehmen, daß in Wechsel-Sachen Weitläufftigkeit gemachet werde, welche Wir aber keines weges verstatten wollen, damit der Lauff der Commercien nicht verhindert werde; Als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, wann in Wechsel-Sachen Klage bey euch erhoben wird, denjenigen, so den Wechsel gegeben, den Wechsel-Brieff und Hand recognosciren zu lassen, und wann er solche recognosciret, alsofort zur Bezahlung des Wechsels anzuhalten, und keine exceptiones, weder dilatorias noch peremptorias, darwieder gelten zu lassen, sondern denselben, der den Wechsel-Brieff ausgestellet, wie erwehnet, alsofort zur würcklichen Bezahlung anzuhalten, oder wann er nicht so bald bezahlen kan oder will, sich dessen Persohn, wann er gleich mit Immobilibus angesessen, zu versichern, daferne er aber einige Exceptiones wieder die Bezahlung einwenden will; so habt ihr denselben hinwieder ohne eintzige Weitläufftigkeit in der reconvention, wann er zuvor die Zahlung des Wechsels gethan, zu dem Seinigen zu verhelffen, damit auf solche Weise die Commercia durch Wechsel in besserer Richtigkeit bleiben, und durch Credit desto besser unterhalten werden mögen. Seynd ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree den 17. Novembr. 1695.

Ev. Danckelmañ, v. Knyphausen, P. Fuchs, v. Rhetz.

An den Rath in Berlin und Cölln an der Spree.

No. XV. Circular-Verordnung wie in Wechsel-Sachen zu verfahren, vom 7. Decembr. 1697.

VOn GOttes Gnaden **Friderich** der **Dritte**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfurst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Demnach eine Zeithero viel Klagten eingekommen, daß von Kauff-Leuten, Juden und andern Handels-Leuten Wechsel-Briefe ausgestellet worden, welche aber die Aussteller hernach in Termino nicht zahlen wollen, wodurch dann Weitläufftigkeiten entstehen, und der Lauff der Commercien gehindert wird; Als haben Wir Unserem Cammer-Gericht schon am 17. Novembr. 1696. befohlen, wann in Wechsel-Sachen sich daselbst Klage erheben wird, denjenigen, so den Wechsel gegeben, den Wechsel-Brief und die Hand recognosciren zu lassen, und wann er solche recognosciret, die Zeit oder der Tag der Zahlung auch verfallen ist, alsofort zur Bezahlung des Wechsels anzuhalten, und keine Exceptiones weder dilatorias noch peremptorias darwieder gelten zu lassen, sondern denselben, der den Wechsel-Brief ausgestellet, wie erwehnet, alsofort zur würcklichen Bezahlung anzuhalten, oder wann er so bald nicht bezahlen kan, oder will, sich dessen Person, wann er gleich mit Immobilibus angesessen, zu versichern; Daferne er einige Exceptiones wieder die Bezahlung einwenden will, demselben hinwieder ohne eintzige Weitläufftigkeit in

der Reconvention, wann er zuvor die Zahlung des Wechsels gethan, zu dem Seinigen zu verhelffen, damit auf solche Weise die Commercia durch Wechsel in besserer Richtigkeit bleiben, und durch Credit desto besser unterhalten werden mögen.

Wann Wir nun diese Unsere Verordnung überall in Unser Chur- und Marck Brandenburg observiret wissen wollen, als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, euch in judicando nach obbeschriebener Verordnung gehorsamst zu achten. Hieran geschicht Unser gnädigster Wille. Geben zu Cölln an der Spree, den 7. Decembr. Anno 1697.

No. XVI. Rescript an das Cammer-Gericht zu Berlin, in Concurs-Sachen sich so lange nach denen gemeinen und gebräuchlichen Rechten zu richten, biß das Edict vom 28. Septembr. 1693. wegen Verfertigung eines Lager-Buches werde ausgefertiget und publiciret seyn. Sub dato Cöln an der Spree, den 12. Octobr. 1699.

VOn GOttes Gnaden **Friedrich**, König in Preussen ꝛc.

Uns ist Euer gehorsamst abgestatteter Bericht auf Annen Marien von Mandelslow Supplicatum betreffend das von der Juristen-Facultät zu Franckfurth in concursu Joachim Ketterichs Creditoren gesprochene Priorität-Urthel gebührend vorgetragen; Dieweil es nun an dem, daß das Edict vom 28ten Sept. 1693. wegen Verfertigung eines Lager-Buchs noch nicht ausgefertiget noch publiciret; So kann auch vor solcher Publication keinesweges darnach gesprochen oder darnach judiciret werden. Wir befehlen euch derowegen hiemit allergnädigst, das in dem Ketterischen Concurs gesprochene Urthel nach denen gemeinen und gebräuchlichen Rechten einzurichten, und in künfftigen Fällen euch darnach zu achten; Daferne ihr aber befinden soltet, daß sich die Parten auf oberwehntes noch zur Zeit nicht publicirtes Edict beruffen; So habt ihr solches bey Verschickung der Acten zu erinnern, daferne keine Confusion und Irrung daraus entstehen möge. Seynd euch ꝛc. Gegeben Cöln den 12ten Octobr. 1699.

No. XVII. Wechsel-Recht, in der Chur- und Marck-Brandenburg, vom 19. Decembr. 1701. publiciret Anno 1702.

WIr **Friderich**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst ꝛc. Entbieten hiermit allen und jeden Unseren Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten, Gerichts-Obrigkeiten, wie auch insgemein allen Unseren Unterthanen, in Unserer Chur- und Marck-Brandenburg Unseren gnädigen Gruß und fügen denenselben zu wissen, was gestalt Wir bald nach angetretener Unserer, GOtt gebe ferner, gesegneten Regierung Unsere Landes-Väterliche Sorge dahin gerichtet, damit Unsere Lande je mehr und mehr in Aufnehmen gebracht, die Commercien und Handlungen in selbigen stabiliret, mithin auch dadurch aller Unserer Unterthanen Wohlfahrt befordert werden möchte, zu welchem Ende Wir nicht allein ansehnliche Summen aufgewendet, sondern auch sonsten, was zu Erreichung des abgezielten Zwecks, und insonderheit zu Administrirung unpartheyscher guter Justitz, als welche anima Commerciorum & Societatis civilis ist, dienet, an Uns nichts erwinden lassen.

Nachdem aber in Wechsel-Sachen biß anhero verschiedene Streitigkeiten vorgefallen, deren Decision ungewiß gewesen, und welche mehr nach der Observantz in anderen vornehmen Handels-Städten, als nach denen gemeinen Rechten entschieden werden müssen, worüber die Parten zum öfftern in grosse Weitläufftigkeit und Processe gerathen; Als haben Wir zu Verhütung solcher und anderer dergleichen Inconvenientien, wie auch damit so wohl Einheimische als Ausländische wissen mögen, welchergestalt in Wechsel-Sachen und was deme anhängig in Unseren allhiesigen Landen verfahren werden solle, durch gewisse Commissarien nachfolgendes Wechsel-Edict und Verordnung verfertigen, und solches Uns in Unserem Geheimden Rath vortragen lassen.

Was ein Wechsel-Brief sey und wie selcher zu stellen.

Art. I. Ob nun wohl, anfänglich, denen Handels-Verständigen was ein Wechsel-Brief seye und welchergestalt solcher einzurichten, satsam bekant ist, so bezeiget jedoch die bißherige tägliche Erfahrung, daß viel sich finden, welche mit Wechseln nicht umbgehen, noch davon Wissenschafft haben, und dennoch Wechsel-Briefe ausgeben, hernach aber, wann die Sache zur Klage gedeyhet, excipiren: daß ihre Intention nicht gewesen, einen Wechsel-Brief, sondern nur einen blossen Schein, auszustellen, und sie von Stellung eines Wechsel-Briefes keine Information gehabt haben, weßhalb Wir dann verordnen, daß ein Wechsel-Brief nachfolgende nöthige Requisita haben, und darinnen, jedoch ohne an die Ordnung sich zu binden, exprimiret werden solle: (1.) Das Datum, (2.) die Verfall-Zeit, (3.) der Nahme dessen, dem die Zahlung geschehen soll, (4.) die Summe und Geld-Sorten, (5.) die Valuta und von wem solche zu empfangen seye, (6.) und die Unterschrifft dessen, so den Wechsel-Brief ausstellet: Worbey jedoch wegen der Valuta zu beobachten, daß wann ein Wechsel-Brief, so von einem anderen Ort gezogen ist, einmahl acceptiret worden, selbiger bey der Verfall-Zeit ohne einige Exception bezahlet werden müsse, wann gleich der Empfang der Valuta oder des Wehrts darinnen nicht exprimiret seyn möchte.

Befreyung der Wechsel vom gestempelten Papier.

Art. II. Und weilen Wir bey Einrichtung des gestempelten Papiers verordnet, daß die Wechsel-Briefe nicht weniger als andere Obligationes auf gestempeltes Papier geschrieben werden sollen, dabey aber wahrgenommen, daß solches nicht allein denen Negotianten beschwerlich, sondern auch denen Auswärti-

wärtigen difficil ſeyn, und den Credit hemmen würde; Als haben Wir in Conſideration deſſen vorgedachte Unſere Verordnung in ſo weit geändert, und die Wechſel-Briefe von dem geſtempelten Papier befreyet und ausgenommen.

Effect des Wechſels. Art. III. Wer nun ſolchem nach einen Wechſel-Brief acceptiret, oder ſeinen eigenen Wechſel-Brief ausſtellet, der iſt und bleibet dafür aufs allerbündigſte Debitor, biß ſolcher Wechſel-Brief abgeführet und bezahlet worden.

Subjectum. Art. IV. Alle diejenige, ſo ſich unternehmem einen Wechſel-Brief auszuſtellen, ſie ſeyn Männlich- oder Weiblichen Geſchlechts, Fürſten, Graffen, Freyherren, Hof-Bediente, Adeliche, Gelahrte, oder Militair-Perſonen, was Condition, Standes, Würde und von was Bedienung ſie immer wollen, ſollen eben ſo feſt, als die Handels-Leute an dieſe Wechſel-Ordnung, ohne Unterſcheid und Exception, verbunden ſeyn, alſo daß in Entſtehung richtiger Bezahlung nach Strenge des Wechſel-Rechts wi-

Forma procedendi. der einen ſo wohl als den andern ohne allen Reſpect und Nachſehen verfahren, und derjenige, ſo den Wechſel gegeben, oder acceptiret, den Wechſel-Brief und die Hand zu recognoſciren, und wann er ſolche recognoſciret, die Zeit oder der Tag der Zahlung auch verfallen iſt, alſofort zur Bezahlung angehalten, und keine Exceptiones weder dilatoriæ noch peremptoriæ darwider verſtattet, ſondern derſelbe, ſo den Wechſel-Brief ausgeſtellet oder acceptiret wie erwehnet, alſofort zur würcklichen Bezahlung angehalten, oder wann er ſo bald nicht bezahlen kan oder will, mit Perſonal-Arreſt, ob er gleich mit immobilibus angeſeſſen ſeyn möchte, beleget, dahingegen aber auch Ihm, falls er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden will, ohne eintzige Weitläufftigkeit und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wann er zuvor die Bezahlung des Wechſels gethan, zu dem Seinigen verholffen werden ſolle.

Von Minderjährigen. Art. V. Nachdem Wir aber ohnlängſt und zwar unterm 10. Septembris ein Edict publiciren laſſen, Krafft deſſen denen Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormündere und Curatoren Conſens, bey Verluſt des Capitals, kein Geld gelehnet werden ſolle; So kan auch kein, ſolchem Edict zu wider, von ihnen ausgeſtelleter Wechſel-Brief gültig ſeyn, es wäre dann, daß ſie würcklich offentliche Handlung trieben, welchenfals ſie, wann ſie 21. Jahr alt ſeynd, pro majorennibus gehalten werden ſollen.

Acceptationis forma. Art. VI. So bald jemand einen Wechſel-Brief acceptiret, ſoll derſelbe das Datum wann ſolches geſchehen, mit ſeinem Tauff-Nahmen, oder wenigſtens dem erſten Buchſtaben deſſelben und den Zunahmen darunter verzeichnen, und alle Acceptation purè und ſchlechter Dinge, ohne Anhang einiger Condition oder Reſervats verrichtet werden, und ob gleich der Acceptant eine Condition oder Reſervat anhängen würde, ſoll doch ſolche pro non adjecta und dafür, als wann ſie nicht da ſtünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant abſolutè zu gebührender Zeit zu zahlen ſchuldig ſeyn; Es wäre dann, daß der Acceptant einen auf gröſſere Summe geſtelleten Wechſel-Brief nur pro parte acceptirte, und der Innhaber des Wechſel-Briefs ſolches annehme, und nicht dagegen proteſtiren lieſſe, welchenfals der Acceptant ein mehrers zu zahlen nicht gehalten iſt.

Art. VII. Würde aber von anderen Orten ein Wechſel-Brief zur Acceptation überſandt, ſo muß der Innhaber ſolchen Wechſel-Briefes denſelben unverzüglich præſentiren, und die Acceptation procuriren, der Acceptant aber ſeine Reſolution aufs längſte ſechs Stunden vor Abgang der Poſt geben, damit noch Zeit zum Proteſt übrig ſeyn möge; Trüge es ſich nun zu, daß ſolche Acceptation anfänglich abſolutè verweigert würde, ſoll der Innhaber ſo fort darüber proteſtiren laſſen, und den Proteſt bey der erſten Poſt, wo das Geld davor ausgezahlet iſt, wiederumb ſchleunig zurück ſenden, den nechſten Poſt-Tag aber ſoll der Wechſel-Brief folgen, im Fall der Innhaber nicht vor gut befindet, ſolchen mit dem Proteſt zugleich mit wegzuſchicken, welches ihm frey gelaſſen wird. Protoſtatio.

Art. VIII. Wann ein Wechſel-Brief verfallen iſt, ſollen dem Acceptanten, noch drey Reſpit- oder Diſcretions-Tage zu ſtatten kommen, und nach Verflieſſung derſelben nicht die geringſte Dilation weiter verſtattet werden, unter welchen drey Reſpit-Tagen die Sonn- und Feyertage regulariter mit begriffen ſeynd, fals aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyertag einfallen möchte, ſoll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Innhaber zur Einforderung des Geldes gehalten ſeyn, ſondern beydes ſoll auf den nechſten Werckag verſchoben werden. Reſpit-Tage.

Art. IX. Alle dergleichen Wechſel-Briefe ſollen dannenhero ehe nicht, als mit Ablauf dieſer drey Tage proteſtiret werden können, geſchehe aber nach Verlauf dieſer drey Tage die Proteſtation nicht in folgenden 24. Stunden, ſo hat der Innhaber des Wechſel-Briefes ſeinen Regreſs an den Traſſanten verlohren, und kan ſich an niemand anders, als an dem Acceptanten erholen. Wann Proteſtatio geſchehen ſoll.

Art. X. Von ſolchen Reſpit-Tagen aber ſeynd ausgenommen diejenige Wechſel-Briefe, welche à Viſta oder auf Sicht, auch auf 2. 3. oder 4. Tage lauten, desgleichen diejenigen, ſo mit Paſſagierers auf dergleichen Sicht eingerichtet, bey welchen der Acceptant gantz keine Diſcretions-Tage zu genieſſen, ſondern bey der Verfall-Zeit des Wechſel-Briefes aufs längſte innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun ſchuldig iſt. Wechſel à Viſta.

Art. XI. Wann der Wechſel-Brief à uſo oder Dopio uſo oder ½ uſo eingerichtet, ſo hat gedachter maſſen es bey denen drey Reſpit-Tagen ſein Verbleiben, und wird der halbe uſo von 7. Tage, einfache uſo auf 14. Tage, und 1½ uſo auf 21. Tage, und conſequenter doppelt uſo auf 28. Tage geſetzet, jedoch nehmen die Reſpit-Tage nach dem Verfall-Tage erſt ihren Anfang. A uſo.

Art. XII. Lieffen aber Wechſel-Briefe nach der Verfall-Zeit und allbereits verſtrichenen Reſpit-Tagen ein, ſo ſoll derjenige, auf den die Wechſel-Briefe lauten, die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey denen Wechſel-Briefen à Viſta zu leiſten ſchuldig ſeyn. Wechſel, ſo nach der Verfall-Zeit einkommen.

Art. XIII. Alle Wechſel-Briefe, ſo medio menſe, als: medio Januarii, Februarii, &c. &c. geſtellet, ſollen auf den 15. deſſelben Monaths verfallen, dabey aber, gleich bey anderen Wechſeln, die drey Medio Menſe.

Reſpit-Tage vergönnet ſeyn, es wäre dann, daß in dem Wechſel-Brief exprimiret, daß ſolcher præciſè medio des Monaths, oder ohne Reſpit-Tage bezahlet werden ſolle.

Wann der Wechſel mit Proteſt zurückkommt.

Art. XIV. Da einer ſeinen Wechſel-Brief auf einen ausländiſchen Platz ausgeſtellet, oder eines anderen Wechſel endoſſiret, und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgeſtellete Wechſel-Brief aber an gehörigem Ort nicht acceptiret werden wollen, ſondern mit Proteſt wieder zurück kommet, ſo ſoll der Ausſteller oder Endoſſant des Wechſel-Briefes in continenti wegen des Capitals, Rück-Wechſels, Intereſſe und Unkoſten Wiedererſtattung und Bezahlung thun, oder durch Pfände und Bürgſchafft ſeinem Creditori annehmliche Sicherheit ſchaffen.

Rück-Wechſel.

Art. XV. Und weilen von wenig Orten ordinariè Wechſel anhero gemachet werden, ſo ſoll der Preiß des Rück-Wechſels der wegen nicht erfolgter Bezahlung proteſtirter Wechſel-Briefe von dem Ort ab, da ſelbige zu zahlen geweſen, nach dem Leipziger Cours gerechnet werden, es ſeye die Rück-Wechslung würcklich geſchehen oder nicht: Uberdem ſollen die Proteſt-Koſten, Brief-Porto, Courtagie und eine Proviſion bezahlet werden; Da aber bewieſen wird, daß die Rück-Wechslung würcklich geſchehen, ſo ſoll eine doppelte Proviſion gut gethan, und ſelbige nach der Gewohnheit des Platzes, wo der Wechſel zu zahlen geweſen, à $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ pro Cent gerechnet werden. Weilen aber die Rück-Wechslung nach Leipzig auf die Meſſe geſchiehet, ſo muß das Intereſſe biß zum Zahl-Tage der Meſſe à $\frac{1}{2}$ pro Cent pro menſe wieder gekürtzet werden.

Wie hoch der Rück-Wechſel zu nehmen.

Art. XVI. Es ſoll aber kein höherer Rück-Wechſel, als obſtehet, zu nehmen vergönnet ſeyn, ob gleich der Wechſel-Brief durch verſchiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre dann, daß der Ausgeber oder Endoſſant des Briefes expreſsè zu ſolcher Negotiirung bey Verkauffung des Wechſels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letzten Fall der Wechſel und Rück-Wechſel auf alle Plätze, dadurch er mit Permiſſion des Ausgebers oder Endoſſeurs gelauffen, gut gethan werden ſollen.

Oerter, ſo nicht adritura nach Leipzig wechſlen.

Art. XVII. Und weilen verſchiedene Plätze ſeynd, ſo nicht adritura auf Leipzig wechſlen, als Paris, London, ꝛc. ſo ſoll, wann daher Wechſel mit proteſt zurück kommen, der Preiß des Wechſels nach Willkühr des Innhabers nach dem Cours auf Holland oder Hamburg, und von dar auf Leipzig gerechnet, und auf ſolchen Fall nebſt obſpecificirten Unkoſten 2. Proviſiones gut gethan werden.

Dem Innhaber des Wechſels zukommende Wahl.

Art. XVIII. Dem Innhaber des Wechſels ſoll auch bey dem Rück-Wechſel noch frey ſtehen, im Fall er aller vorher erwehnter Weitläufftigkeit überhoben ſeyn wolte, von dem Traſſanten oder Indoſſanten, ſo viel als er mit der Agio ausgegeben, nebſt dem Intereſſe à $\frac{1}{2}$ pro Cent pro menſe, vorgeſchoſſenem Brief-Porto, und einer Proviſion zurück zu fordern, und der Zieher oder Indoſſant ihm ſolches gut zu thun gehalten ſeyn.

Wegen nicht erfolgter Bezahlung.

Art. XIX. So ein eigener oder acceptirter Wechſel-Brief auf eine gewiſſe Zeit ausgeſtellet wird, es mag ſolcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, ſtehet bey nicht erfolgter Bezahlung dem Innhaber deſſelben frey, entweder darüber proteſtiren zu laſſen, und ſeinen Regreſs an den Indoſſanten oder Zieher zu nehmen, oder nach Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber oder Acceptanten durch vorgeſchriebene Zwangs-Mittel beyzutreiben.

Regreſs.

Art. XX. Wann ein Wechſel-Brief wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend proteſtiret worden, ſo hat der Innhaber und Creditor zuforderſt ſeinen Regreſs an den letzten Indoſſirer, von welchem der Wechſel-Brief ihm zugekommen, zu nehmen, da er aber von demſelben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangte, ſoll er ſodann an den nechſt vorhergehenden, fals ſolcher nicht ſchon offentlich fallit iſt, und alſo ordentlich biß zum Ausgeber zurück gehen, und ſtehet ihm auf andere Condition nicht frey, dieſe Ordnung zu überſchreiten. Wolte er aber ſeinen Regreſs nicht ſo fort auf den letzten Indoſſirer nehmen, ſo kan er ſolchenfals nach Belieben den Acceptanten zu erſt anfaſſen, und bleiben die andere Intereſſenten, ſo wohl der Traſſirer als alle Indoſſirer, nichts deſtoweniger bis zur endlichen Richtigkeit in ſolidum verhafftet, jedoch muß er ſo fort, nachdem er den Acceptanten angefaſſet, ſeinem nechſten Indoſſirer nebſt Sendung des proteſtes davon Nachricht geben.

Wann die Acceptation nicht auf die völlige Summe geſchiehet.

Art. XXI. Da ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechſel-Briefes, ſondern nur die Helffte oder einen Theil deſſelben bezahlen wolte, ſo dependiret von des Innhabers Diſcretion, ob er ſalvo Jure cambiali particularem Solutionem annehmen wolle; Er muß aber auf ſolchen Fall wegen des Rückſtandes proteſtiren laſſen, damit er deswegen an demjenigen, von dem er den Wechſel-Brief empfangen, ſich erholen könne.

Acceptatio per honor di lettera.

Art. XXII. Wann ein Wechſel-Brief præſentiret, und von deme, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, ſo ſtehet einem Tertio frey, per honor di lettera oder zur Ehre des Traſſanten oder Indoſſanten zu acceptiren, und damit der Acceptant ſolchergeſtalt nicht in Gefahr gerathe, ſo ſoll er vorher proteſtiren und im proteſt erwehnen laſſen, daß die Acceptation per honor di lettera wegen des Traſſanten oder Indoſſanten ſopra proteſto geſchehen, worauf er alsdann, factâ ſolutione, den Regreſs an denjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret, zu ſuchen hat.

Bediente und Factores.

Art. XXIII. Alle Acceptationes der Wechſel-Briefe, welche von Frauen, Bedienten oder anderen, ſo von denen Principalen keine ſchrifftliche bey denen Gerichten deponirte Vollmacht haben, geſchehen, ſollen null und unkräfftig, und der Principal zu keiner Bezahlung verbunden ſeyn; Will aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen, ſo hat derſelbe die Zahlung, dafern der Principal ſich darzu nicht verſtehen will, von niemand anders, als von dem Acceptanten zu ſuchen; Und da ein Factor vor ſeinen principalen Gelder diſponirte, muß er den Wechſel-Brief nicht auf ſich oder Ordre, ſondern auf den Principal ſelbſten oder Ordre einrichten laſſen, würde er aber den Brief an ſich oder Ordre ſtellen laſſen, ſo bleibet er auch Krafft ſeines Indoſſements als ſelbſt Schuldener davor gehalten.

Wegen nicht gemahneter und veralteter Wechſel-Briefe.

Art. XXIV. Wann jemand einen Wechſel-Brief auf ſich ſelbſten ausſtellet, und nach der Verfall-Zeit in Jahr und Tag deswegen ſich niemand angiebet,

angiebet, ſoll der Wechſel-Brief alsdann kein Wechſel-Recht mehr behalten, ſondern nur vor eine bloſſe Obligation gelten; Dafern aber jemand dergleichen Wechſel-Brief gar veralten laſſen, und über ſieben Jahr bey ſich behalten, und ſelbigen inzwiſchen nicht erneuren lieſſe, ſoll ſolcher veralteter Wechſel-Brief alsdann nicht weiter exigibel ſeyn.

Verlohrner Wechſel-Brief.

Art. XXV. Würde ein acceptirter Wechſel-Brief verlohren, der Debitor aber der Schuld gleichwol geſtändig ſeyn, iſt er nach Wechſel-Recht zur Zahlung verbunden, jedoch anders nicht, als gegen ſufficiente Caution, daß man ihn wegen dieſer Poſt und aller künfftigen Unkoſten contra quoscunque noth- und ſchade-loß halten wolle.

Girirter Wechſel-Brief.

Art. XXVI. Weilen die girirte Wechſel-Briefe noch an vielen Orten im Gebrauch ſeynd, daß ſolche ohne Schwächung der Handlung nicht wol zu limitiren oder gar abzuſchaffen ſeynd; So ſollen zwar dieſelbe zu Beförderung der Negotien hinfürter paſſiren, jedoch die Indoſſementen in Bianco gäntzlich abgeſchaffet ſeyn, und der Geber ſolcher Wechſel-Briefe den Giro, wie ſichs gebühret, völlig auch mit Beyſetzung des Dati und welchergeſtalt die Valuta empfangen ſeye, compliren.

Zahlung vor der Verfall-Zeit.

Art. XXVII. Es mag kein Wechſel-Brief ſo directè und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Tage bezahlet werden, oder ſolche Vollthuung geſchiehet auf des Bezahlers Gefahr: Wann aber ein Wechſel-Brief an Ordre geſtellet, oder an Ordre endoſſiret iſt, ſo mag der Betrockene oder der Acceptant ihn ſo wol als ein anderer negotiiren, und an ihn ſelbſt zur Bezahlung indoſſiren laſſen, auch ſolchergeſtalt den Wechſel-Brief zu ſeinen Laſten vor dem Verfall-Tag vollthun oder mortificiren.

Wechſel auf Meſſen.

Art. XXVIII. Diejenige Wechſel-Briefe, welche von hieraus auf die Leipziger, Franckfurther und andere Meſſen geſchloſſen werden, dörffen ehe nicht, als 14. Tage vor ſolcher Meſſe ausgeſtellet werden, indeſſen aber muß dem Creditori bis dahin ein Interims-Wechſel-Brief zu ſeiner Verſicherung ſo lang eingehändiget werden, wo nicht beym Schluß ein anders bedungen worden.

Valuta.

Art. XXIX. So offt ein Wechſel geſchloſſen, muß das Geld oder Valuta zuforderſt gezahlet werden, ehe der Wechſel-Brief extradiret wird.

Empfang des Geldes.

Art. XXX. Wer einen acceptirten Wechſel-Brief in Händen hat, iſt ſchuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit ſelbſten, oder durch andere abholen zu laſſen. Die Juden aber, wann ſie an Chriſten Wechſel zu bezahlen haben, ſollen bey der Verfall-Zeit ohne einzige Erinnerung ihnen das Geld in das Hauß zu bringen verbunden, oder gewärtig ſeyn, daß im nachbleibenden Fall proteſtiret werde, und ſie die Zahluug ſamt Proteſt-Unkoſten thun müſſen.

Aſſignationes.

Art. XXXI. Aſſignationes an ſtatt bahrer Bezahlung vor verfallene Wechſel-Briefe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden, da aber der Acceptant in loco ſolutionis bey einem Tertio parates Geld zu ſtehen hätte, und den Innhaber des Wechſel-Briefes zu bahrer Empfahung deſſelben in Wechſel-Zahlung dahin verwieſe, ſoll der Innhaber zu Beförderung des Commercii und doppelter Uberzehlung ſich nicht weigern, das Geld daſelbſt abzuholen, dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könte, iſt der Acceptant ſchuldig, die Zahlung in ſeinem Hauſe zu thun.

Wechſel-Zahlung.

Art. XXXII. Anlangend die Wechſel-Zahlung oder Müntz-Sorten, womit die Wechſel-Briefe, welche auf Courrent-Geld zu zahlen acceptiret, oder auf anderen Plätzen zu zahlen an jemand verkauffet ſeynd, zu vergnügen; So bleibet es noch zur Zeit bis zur Veränderung anderer Müntz-Sorten bey itziger Landes-Müntze, und ſollen zum wenigſten zwey dritte Theil mit 8. und 16. Gr. Stücken, der Reſt aber mit 2. oder 1. Gr. Stücken bezahlet werden, die geringere Sorten aber, als 8. und 6. Pf. Stücken oder kleinere Schied-Müntze davon ausgeſchloſſen, und niemand in Wechſel-Zahlung anzunehmen gehalten ſeyn, Wären aber Wechſel-Briefe auf gewiſſe Sorten, als: auf Wechſel-Creutz- oder Holländiſche Thaler, Ducaton und Banco, deßgleichen auf Ducaten eingerichtet, ſo iſt der Acceptant ſchuldig, ex lege Contractus & Conventionis ſolche im Briefe verſchriebene Sorten zu bezahlen, er könte dann mit dem Innhaber wegen der Agio nach dem Wechſel-Cours ſich billigmäßig vergleichen.

Wechſel ſub Hypotheca Bonorum.

Art. XXXIII. Und gleich wie die Gerichtliche Obligationes, wann ſie Unſerem ſub dato den 28. Septembris 1693. publicirten Edicto und der am 20. Februarii 1695. darauf erfolgten Declaration, ſo zu mehrerer Nachricht hierbey gedrucket, gemäß eingerichtet ſeynd, in concurſibus Creditorum den Vorzug behalten; Alſo wollen und verordnen Wir hiermit, daß dahingegen diejenige Wechſel-Briefe, welche clauſulam ſub hypotheca bonorum in ſich halten, nach dieſer Unſerer Wechſel-Ordnung vor anderen Wechſel-Briefen in Concurſibus keinen Vorzug und Prælation haben ſollen, ſondern ſolche müſſen, (wann ſie ſonſten den ordentlichen Stylum cambialem haben) mit allen andern Wechſel-Briefen und Chirographiſchen Schulden gleiches Recht haben.

Mäckler.

Art. XXXIV. Zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeydung Betrugs, ſollen zwey ordentliche geſchworne Mäckler, ſo durch hieſige Banquiers und Kauffleute per majora vota zu erwehlen, beſtellet und von Uns confirmiret werden, welche vor ihre eigene Rechnung mit keinem Wechſel-Brief noch Geld-Verwechslung, es geſchehe unter ihrem eigenen oder anderem verdeckten Nahmen, ſich meliren dörffen, bey Verluſt ihrer Charge oder 200. Thlr. Straffe, ſo offt ſie darüber betroffen werden; Und ſo bald ein geſchworner Mäckler einen Wechſel zwiſchen zweyen Negotianten oder anderen Perſonen geſchloſſen hat, ſoll er an jeden derſelben gleichfals bey Vermeydung ernſter Straffe eine ſchrifftliche Notitz von ſich geben, und wenn ſolche Notiz an beyden Orten angenommen und behalten wird, der Mäckler es auch auf ſein Buch notiret hat, bleibet der Wechſel richtig geſchloſſen, und ſeynd die Contrahenten ſolchen zu præſtiren gehalten.

Differentien und Klagten.

Art. XXXV. Würden in Wechſel- oder anderen Handels-Sachen ſich einige Differentien ereugnen, bleibet denen Contrahenten und Intereſſenten unbenommen, entweder durch ein Compromiſs die Sache zu endigen, oder ſie mögen zu Verhütung aller Weitläufftigkeit unpartheyſche Kauffleute zu Commiſſarien erwählen, und per amicabilem

compositionem sich vereinigen, worzu aber niemand gezwungen werden solle, gestalt dann da ein oder ander Theil das Compromiss nicht belieben, oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen solte, die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen, und daselbst nach Anweisung dieser Unserer Wechsel-Ordnung, und insonderheit des vorstehenden Art. 4. entschieden werden solle.

Pfand für Wechsel.

Art. XXXVI. Kein Pfand, so ein Innhaber eines mit Protest zurück gekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechsel-Briefes von dem Ausgeber oder Endossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von anderen Creditoribus mit keinem Arrest beschlagen werden können, als nur in so weit seine Prætension weniger importiret; Es soll auch der Briefs-Innhaber solches Pfand weder zum Theil noch gantz heraus zu geben nicht können angehalten werden, bevor er so wol vor sein Capital als Interesse und Unkosten vollkommen vergnüget ist; Wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Innhaber frey stehen, das Pfand Gerichtlich taxiren zu lassen, es zu verkauffen, und sich davon bezahlt zu machen, den Uberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben, oder Gerichtlich deponiren.

Jus Talionis.

Art. XXXVII. Denen Frembden soll bey denen Concursibus gleiches Recht wie denen Einheimischen administriret werden, es wäre dann daß Unsere Unterthanen an Frembden Orten anders, als in Unserem Lande tractiret würden, welchenfals die Frembde Ursach haben, zu frieden zu seyn, daß sie in Unseren Landen auf eben die Weise, wie denen Unserigen bey ihnen geschichet, tractiret werden.

Moratoria.

Art. XXXVIII. Wir erklähren Uns auch hiermit und Krafft dieses, daß Wir zu Verhütung alles Præjudizes derer Creditorum und zu Etablirung eines vollkommenen Credits in Unseren Landen hinkünfftig kein Moratorium ausfertigen lassen wollen, es habe dann der Debitor vorher einen Etat oder Verzeichnüß seines gantzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditores, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen, oder an die, so von ihm Commission haben, unter guter Treue vorgezeiget und examiniren lassen, sich auch dabey anheischig gemachet, selbige auf Verlangen allemal mit einem cörperlichen Eyde zu bestärcken, wie auch dasjenige seines Vermögens hiernechst noch anzugeben, so etwan vergessen seyn, und ihm noch beyfallen möchte; Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium erlangen, und hernach sich äusseren, daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret, auch von selbigen in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einem Creditoren zu Schaden des anderen bezahlet habe, soll er solches Schutz-Briefes ipso facto verlustig seyn, und wider ihn criminaliter verfahren werden.

Pluralitas Votorum in Concurs-Sachen.

Art. XXXIX. Nechst dem sollen bey Fallimenten und Concursen die versammlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen die Præferentz haben, nicht nach der Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat, und wo zwey dritte Theil der Chirographariorum von der gantzen Massa einig ist, soll derselben Resolution und Schluß gelten und exequiret werden.

Appellatio

Art. XL. Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justiz umb so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung reguliret seynd, keine Appellatio statt haben, fals aber Sachen vorkommen, so hierdurch nicht decidiret seyn möchten, wollen Wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstatten, jedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem Wechsel-Briefe enthaltene Summe Gerichtlich deponiren, und nebst dem in casum succumbentiæ über Erstattung Kosten und Schaden in hiesigen Residentzien 50. Thlr. in anderen Städten aber 30. Thlr. zu erlegen angehalten werden solle.

Forum competens.

Art. XLI. Und damit auch schließlich ein jeder wissen möge, wo des Beklagten forum competens ist; So wollen und verordnen Wir hiermit, daß in Wechsel-Sachen alle und jede Unsere so wol Civil- als Militair-Bediente, wie auch die Forenses, ingleichen die auf der Freyheit würcklich possessionirte Frantzosen, von was Condition und Standes sie seyn, für Unserem allhiesigen Cammer-Gericht, die übrige Frantzosen alle aber ohne Ansehen ihres Standes oder Condition, sie seyen Unsere Bediente oder nicht, ein jeder für den Frantzösischen jedes Orts verordneten Richtern, die Bürger und Einwohner in hiesigen Residentzien, wie auch in denen übrigen Städten Unserer Chur-Märckischen Landen, ein jeder für dem gewöhnlichen Stadt-Rath belanget werden, und daselbst zu stehen gehalten seyn solle.

Welchem nach Wir dann Unserm Cammer-Gericht, Neu-Märckischen Regierung, Alt-Märckischen Quartal- und Ucker-Märckischen Hof-Gerichten, Hauptmann der Alten-Marck und Verweser zu Crossen, hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere Wechsel-Ordnung nicht allein mit Nachdruck zu halten, und in allen darinnen ausgedruckten Casibus darnach und anders nicht zu sprechen, sondern auch dahin zu sehen, daß solches von denen Magistraten und Unter-Gerichten gleichfals geschehen, selbiger in allen Stücken nachgelebet, und darwider keine Contravention verstattet werden möge, zu welchem Ende sie Unseren fiscalischen Bedienten ernstlich zu injungiren haben, daß selbige auf die Magistrate und Unter-Gerichte fleißig Acht haben, und die Contravenienten anzeigen sollen, welche Wir der Gebühr nach zu bestraffen nicht ermangeln wollen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 19. Decembr. 1701.

Friderich König.

(L.S.)

P. Freyherr v. Fuchs.

Folget das Art. 33. allegirte Edict wegen der Hypothequen und dessen Declaration.

Wir Friderich ꝛc. ꝛc. (tot. Tit.) Geben hiemit Jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, und absonderlich Bürgermeistern und Rathmannen, wie

anch

auch allen Bürgern und Einwohnern Unſerer hieſigen Reſidentz-Städte und deren Vorſtädte, wes Standes und Würden ſie ſeyn, in Gnaden zu vernehmen; Demnach Wir vernommen, was geſtalt eine Zeithero allhier in Unſern hieſigen Reſidentz-Städten, Berlin, Cölln, Friderichs-Werder, Dorotheen-Stadt und Friderichs-Stadt, wie auch in denen Vorſtädten ein groſſer Mißbrauch mit Hypothecirung und Verſchreibung der Häuſer, Gärten und Aecker vorgegangen, indem einer und der andere darauf bald von dieſem, bald von jenem Creditore vielmehr Gelder aufgenommen, und gehoben, als das verſchriebene Unterpfand werth geweſen, wodurch es dann geſchehen, daß ein und ander Creditor umb ſein ausgeliehenes Geld gekommen, und in groſſen Schaden gerathen: Und dann zu Verhütung fernern Ruins und Schadens, und damit niemand hinführo hintergangen, oder umb das Seinige gebracht, ſondern guter Credit beybehalten, und ein jeder ſeiner Bezahlung vergewiſſert ſeyn möge, nöthig befunden worden, ein gewiſſes Reglement deßfalls zu machen; Als verordnen und befehlen Wir hiemit und Krafft dieſes Unſers offenen Edicts:

1. Daß auf jedwedem Rahthauſe, in hieſigen Unſern obbenanten Reſidentz-Städten, ein gewiſſes Erb- und Lager-Buch verfertiget, und in demſelben alle und jede Bürgerliche Häuſer, Buden, Gärten, Aecker, Wieſen, und in Summa, alle liegende Gründe in und vor denen Reſidentz-Städten, ſie mögen von Eximirten, oder von Bürgern bewohnet und beſeſſen ſeyn, nebſt ihren Poſſeſſoribus verzeichnet und numeriret, auch dabey jedesmal ſo viel Platz und Raum gelaſſen werden ſolle, damit die Nahmen der hiernächſt folgenden neuen Poſſeſſoren, oder der Creditorum, welche auf ſolche Immobilien Geld leihen, dabey verzeichnet werden können.

2. Daß, ſo offt von ſolchen Häuſern und andern liegenden Gründen, etwas an einen andern verkaufft, oder durch Erbſchafft, oder auf irgend eine andere Art und Titul transferiret oder veräuſſert wird, der neue Poſſeſſor, er ſey Eximirter oder Bürger, ſchuldig ſeyn ſolle, es alſo fort anzugeben, damit dasjenige Immobile, ſo auf ihn gekommen, auf ſeinen Nahmen in dem Lager- und Erb-Buche verzeichnet und geſchrieben werden möge, mit der Verwarnung, daß ſonſt ſein Titulus Poſſeſſionis für ungültig und nichtig gehalten werden ſolle, auf welche Weiſe dann ein jedweder Creditor vergewiſſert ſeyn kan, ob und was für liegende Gründe der Debitor im Beſitz habe.

3. Daß keine Pfand-Verſchreibung oder Hypothecen, ſie ſeyen conventionales oder legales vel tacitæ, à die publicationis hujus Edicti, gelten, noch einiges Jus reale oder prælationis haben ſolle, wann nicht der Creditor oder Debitor dieſelbe in dem Erb- und Lager-Buche des Ortes, da des Debitoris Immobilia gelegen, ob gleich her Debitor ein Eximirter iſt, verzeichnen laſſen; Und daß

4. In ſpecie, die Gerichtlich verſchriebene, wie auch die coram Notario & Teſtibus aufgerichtete Verpfändung, nicht eher gültig ſeyn, noch vim judicialis hypothecæ, oder einige Prælation haben ſollen, bis Sie ſo wol, als alle andere Hypothecen, in das Erb- und Lager-Buch verzeichnet ſeynd.

5. Daß auch die Krafft ſolcher Hypothecen, ratione temporis, nicht ehender, als à dato der beſchehenen Einſchreibung, gültig ſeyn und gerechnet werden ſolle.

6. Daß bey dergleichen Einſchreibung allemahl der Debitor oder deſſen Erben citiret werden ſollen, ad agnoſcendum debitum, welches aus der Obligation ins Lager-Buch inſeriret und eingeſchrieben werden ſoll; Würde aber der Debitor oder deſſen Erben weder ſelbſt, noch per Mandatarium, auf die erſte Citation im angeſetzten Termino nicht erſcheinen, ſo ſoll, auf des Creditoris Anſuchen, nach eingenommener Relation, mit der Einſchreibung in contumaciam verfahren werden.

7. Daß alle bißhero conſtituirte Hypothecen, ſie ſeyen Gerichtlich, oder coram Notario & Teſtibus, oder nur privatim verſchrieben, zum längſten innerhalb ſechs Monathen, von dato dieſes publicirten Edicts, an zu rechnen, von denen Creditoribus angegeben, und ins Erb- und Lager-Buch verzeichnet werden ſollen, welchenfals ſie absque ulla novatione in pleno vigore verbleiben, und alle denſelben, ſo wol ratione temporis vel diei, als ſonſt competirende Prærogativen völlig behalten, in Entſtehung deſſen aber ſollen ſolche Verpfändungen und Hypothecen contra tertium & in concurſu für unkräfftig, und die Creditores, denen ſolche verſchrieben, pro nudis Chirographariis gehalten werden.

8. Wann auch jemand zu wiſſen begehrte, ob auf ein Hauß oder andere liegende Gründe, worauf er Geld auszuleihen erſuchet wird, nicht etwa bereits Gelder von andern wären ausgeliehen und verſchrieben worden, ſo ſoll der Magiſtrat ſchuldig ſeyn, demſelben ein glaubwürdiges Atteſtat, ob und wie viel Gelder allbereits darauf ausgeliehen und verſchrieben worden, ſub Sigillo umb billige Gebühr zu ertheilen, damit der Creditor ſich darnach richten, ſeine Sicherheit beobachten, und nicht mehr Gelder ausleihen möge, als das Hauß oder liegende Grund wehrt iſt.

9. Es ſoll auch inskünfftige ein jeder neuer Poſſeſſor liegender Gründe, welcher dieſelbe in das Lager-Buch eintragen, wie auch ein jeder Creditor, oder Debitor, ſo die Oppignoration ins Hypothecen-Buch verſchreiben läſſet, dem Magiſtrat pro labore, vom jedem hundert Thaler vier Groſchen zu geben ſchuldig ſeyn.

10. Schließlich ſollen alle und jede Unſere Ober- und Niedere Gerichte, tàm in prima quàm ſecunda & ulteriori inſtantia, ſich hiernach gehorſamſt achten, und über dieſes Unſer Edict, und deſſen Inhalt feſt und unverbrüchlich halten. Uhrkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bekräfftigen laſſen. So geſchehen, Cölln an der Spree, den 28. Septembr. 1693.

WIr Friderich ꝛc. ꝛc. (tot. Tit.) Geben hiermit Jedermänniglich, denen es zu wiſſen nöthig, und abſonderlich Bürgermeiſteren und Rathmannen, wie auch allen Bürgern und Einwohnern Unſerer hieſigen Reſidentz-Städte, Berlin, Cölln, Friderichs-Werder, Dorotheen-Stadt und Friderichs-Stadt, wie auch deren Vor-Städte, wes Standes und

Würde sie seyn, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir Uns erinnern, was massen Wir, sub dato des 28. Septembr. 1693. vermittelst eines offenen Edicts, ein gewisses Reglement, wegen Hypothecirung und Verschreibung der unbeweglichen Güter in gedachten Unseren Residentz-Städten publiciren lassen, umb die dabey bißhero vorgegangene Mißbräuche und Unterschleiffe, wordurch verschiedene Creditores, entweder gar um ihr Geld gekommen, oder doch in kostbahre Processe und grossen Schaden gerathen, abzuschaffen, und den Credit desto besser zu erhalten; Und sich dann hernachgehends befunden, auch unterschiedliche Casus und Ursachen sich ereignet, daß der durch solches Unser gemachtes Reglement intendirte Zweck, der Creditorum Sicherheit nicht allerdings zu erhalten gewesen: Als haben Wir, nach reifflicher Uberlegung der Sache, sothanes Edict, nachfolgender gestalt, zu erklähren und einzurichten gut gefunden; Allermassen Wir dann hiermit gnädigst verordnen und wollen: Daß inskünfftige alle Obligationes und Verhypothecirungen der Immobilien, als Häuser, Gärten, Vorwercker, Meyereyen, Scheunen, Aecker und Wiesen, vor Notarien und Zeugen, so viel den Effectum publicæ hypothecæ und das beneficium prælationis betrifft, gäntzlich abgeschaffet, die bereits auf sothane Art für Notarien und Zeugen aufgerichtete Obligationes aber, innerhalb sechs Monathen, à dato dieses Unsers Edicts anzurechnen, bey denen Gerichten, unter deren Jurisdiction die Hypothec belegen ist, in das daselbst befindliche und übliche Hypothequen-Buch eingetragen werden, und solchergestalt, ihren bisherigen Valorem und Prærogativ behalten sollen, wann sonsten des Notarii und der Zeugen Unterschrifften ihre behörige Requisita haben, und sich kein Verdacht dabey findet, widrigenfals aber, und wofern es hieran fehlen solte, so kan die Eintragung ins Hypothequen-Buch, sothanen Mangel nicht ersetzen, sondern es bleibet solchenfals einem jeden, insonderheit denen Creditoribus, darwider die Nothdurfft billig vorbehalten, und sollen vorgemeldte Obligationes, welche innerhalb sechs Monathen, à dato publicationis dieses, in das Hypothequen-Buch, vorgedachter massen, nicht eingetragen worden, nach Verfliessung solcher Zeit, nicht anders, als Privat-Hypothequen consideriret werden. Wir befehlen demnach allen und jeden Unseren Ober- und Nieder-Gerichten tàm in prima, quàm in secunda vel ulteriori instantia, hiermit gnädigst, sich gehorsamst hiernach zu achten, und über diese Unsere Verordnung und Edict fest und unverbrüchlich zu halten. Uhrkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bekräfftigen lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 20. Februarii 1695.

No. XVIII. Erklährung des 33ten Articuls des Wechsel-Edicts vom 19. Dec. 1701. vom 30. Maji 1703.

VOn GOttes Gnaden **Friderich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Wir haben aus eurer allerunterthänigsten Relation vom 9ten hujus vernommmen, was ihr ratione Declarationis des Artic. 33. Unserer im vorigen Jahr publicirten Wechsel-Ordnung allerunterthänigst erinnert und vorgestellet.

Nun gehet die Intention des Artic. 33. dahin, daß durch Wechsel-Briefe keine Hypothequen costituiret werden können, noch sollen, so gar daß, wenn auch gleich der ehemahligen Gewohnheit nach die Clausula sub Hypotheca bonorum in denen Wechsel-Briefen enthalten seyn möchte, dennoch selbige als inutilis und superflua keinen Effect ratione hypothecæ haben, sondern ein solcher Wechsel-Brief, wann er quoad cætera nach dem Stylo cambiali eingerichtet ist, einem andern Wechsel-Brief gleich geachtet werden soll, und zwar eines Theils damit die Obligationes mit denen Wechsel-Briefen nicht confundiret werden, dann auch damit die Creditores bey ihren Hypothequen um so viel mehr gesichert seyn, und die Debitores nicht in infinitum hypothecas per privatam scripturam constituiren mögen; Was aber die Prærogativen der Wechsel-Briefen für andern Nudis & meris Chirographariis betrifft, davon ist in gedachtem Articulo 33. nichts disponiret, und bleibet es dannenhero in hoc passu billig bey der bißherigen Observantz, daß nemlich die Wechsel-Briefe denen nudis Chirographis allerdings zu præferiren, wornach ihr euch denn gehorsamst zu achten habet. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Oranienburg den 30. Martii 1703.

Schwerin. Fuchs. Rhetz. E. v. Brandt.

An das Cammer-Gericht zu Berlin.

No. XIX. Rescriptum declaratorium des Wechsel-Rechts, ob und wie ferne Exceptio Sti Vellejani statt habe? vom 27. Dec. 1703.

Friderich, König in Preussen ꝛc.

Wir haben Uns eure allerunterthänigste Relation in Wechsel-Sachen Barthold Michels contra Peter Nibbens Wittib gehorsamst vortragen lassen, und daraus vernommen, was von denen Parten in appellationis instantia vorgestellet worden, und wie ihr Unsere allergnädigste Declaration verlanget, ob die Exceptio Sti Vellejani wieder die Wechsel statt habe? Nun ist es an dem, daß, wann die Wittibe Nibbin den von ihrem Ehemann ausgestelleten Wechsel-Brief zu zahlen acceptiret, sie davor nicht Bürge, sondern würcklich Schuldnerin worden,

den, und ihr obgelegen hätte, da der Creditor bey der Verfall-Zeit das Geld von ihr nicht gefordert, von ſelbſten Sorge zu tragen, daß ſolcher Wechſel wäre bezahlet, von ihr zurück gefordert und caſſiret worden; Maſſen, ſo lange ihre Acceptation in des Creditoris Händen bleibet, ſie allemahl zu zahlen ſchuldig iſt, und kan dem Creditori nicht præjudiciren, daß ihr Ehemann oder ein Fremder ad rationem des Wechſels etwas bezahlet hat, denn ſolche Summe ſonder Zweiffel auf den Wechſel wird abgeſchrieben ſeyn, wodurch die Beklagte auf ſo viel dechargiret worden. Zwar hätte der Creditor nach dem Fallitment ihres Ehemannes ſeine Bezahlung ſofort und vorerſt bey der Frauen ihrer Acceptation halber ſuchen können, da aber ſolches nicht geſchehen, ſo hat er ſeinen Regreſs oder Action an dieſelbe dadurch nicht verlohren. Was ſonſten die exceptionem Sᴄti Vellejani anlanget, da iſt zwar das publicirte Wechſel-Edict gantz klar, und darinnen Unſere Intention dahin ergangen, daß zu Beförderung des Commercii und zu ſtabilirung des Credits alle und jede Frauen, ſo Wechſel-Briefe zeichnen und acceptiren, den Wechſel-Rechten unterworffen ſeyn, und folglich ſothane exceptio wieder Wechſel nicht ſtatt haben ſolle: Weilen aber ſolches zu gefährlich gehalten wird; ſo wollen und verordnen Wir hiemit, daß hinführo und à dato publicationis an, zwar alle Kauffmanns-Frauen ohne Curatore Wechſel zeichnen und ausſtellen mögen, die übrige Frauen aber, ſo mit keinem Handel zu thun haben, und an keine Kauff-Leute getrauet ſeynd, die Wechſel-Briefe, wann anders Wechſel-mäßige Execution darauf erfolgen ſolle, mit und nebſt ihrem Curatore oder Aſſiſtenten, wann ſelbiger gleich nur extrajudicialiter darzu erbethen worden, nur daß es ein ſolcher, der die Sache verſtehe, und ſie recht informiren könne, unterſchreiben und acceptiren ſollen. Wornach ihr euch dann gehorſamſt zu achten, und ſolches männiglich kund zu machen habt. Seynd ꝛc. Cölln an der Spree den 27. Decembr. 1703.

An das Cammer-Gericht zu Berlin.

No. XX. Reſcript ans Cammer-Gericht, worinnen einige Puncte wegen des Sᴄti Vellejani im Wechſel-Recht declariret werden, vom 30. Junii 1704.

VOn GOttes Gnaden **Friderich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue, Wir haben aus eurer allerunterthänigſten Relation vom 7. Martii ac. vernommen, was bey Unſerer unterm 27. Decemb. a. p. euch ertheilten Declaration ratione Exceptionis Sᴄti Vellejani in Wechſel-Sachen ihr für Dubia gefunden, und fernerweit zu declariren gebethen.

Nun ſeynd Wir zuförderſt der Meynung, daß bey Wechſel-Briefen weder Exceptio noch Compenſatio ſtatt habe, wie denn auch dieſe letztere in Leipzig nach dem in Ao. 1682. publicirten Wechſel-Rechte per ſpeciale Decretum aufgehoben worden, und præſumirlich iſt, daß ein jeder vorſichtiger Mann, ſo auf ſeinen ausgeſtellten Wechſel-Brief, welcher an ſeinen Creditorem oder deſſen Ordre zahlbahr lautet, etwas abzahlet, ſolche Zahlung des Wechſel-Briefes in Dorſo abſchreiben würde, wie ſolches billig geſchehen ſoll, und kann alsdann ihm die Compenſation des Bezahlten nicht abgeſprochen werden; Dafern es aber ein Wechſel-Brief iſt, an den Creditorem allein, und nicht an deſſen Ordre zu zahlen; So kann auf Abſchlag deſſelben auch wohl gegen Quittung gezahlet werden, wobey denn bey der Verfall-Zeit die Compenſatio oder vielmehr Abrechnung ſtatt haben muß, weiln das Geld laut Quittung expreſſe auf Abſchlag ſolches Wechſels bezahlet iſt, und der tertius, indem der Wechſel nicht kann endoſſiret oder cediret werden, dabey nicht leyden kann; Wann aber Compenſatio bey Wechſel-Briefen, ſo an Ordre zu zahlen lauten, ohne ſolches auf den Wechſel-Brief in Dorſo oder am Fuß deſſelben geſchehenes Abſchreiben, ſtatt haben ſolte, ſo würde der tertius, an welchen der Wechſel endoſſiret oder cediret worden, ſehr periclitiren, und nimmer ſicher ſeyn können; Im Fall aber der Debitor auf eine andere Art was zu compenſiren hat, muß er vorerſt ſeinen Wechſel-Brief bezahlen, und alsdenn den Inhabern, oder Endoſſenten deſſelben, wegen ſeiner Gegenforderung belangen. Was ſolchemnach die Weibes-Perſohnen, ſo Wechſel-Briefe zeichnen oder acceptiren, anlanget, da iſt es an dem, daß ſelbige ohne Exception bezahlen müſſen, und ihnen weder das Sᴄtum Vellejanum, noch einige Exceptio dawieder zu ſtatten kommen kann. Damit aber alle Inductiones, Perſuaſiones, auch wohl gar Betrug verhütet werden möge; So verordnen Wir hiemit, daß

1) alle Fœminæ Mercatrices oder Frauen, ſie ſeyn Wittben oder haben Männer, welche vor ſich und ihre Ehe-Männer Handlung treiben, Wechſel-Briefe gar alleine und ohne Curatore von ſich ſtellen, und acceptiren können, und das Beneficium Sᴄti Vellejani nicht vorſchützen mögen, ob ſie deſſelben gleich nicht erinnert worden, auch ſolchem nicht renunciiret haben, ferner und

2) daß unter ſolche Claſſe auch zu rechnen alle Frauen, es ſeye ihr Ehemann Unſer Rath, Bedienter, Kauffmann oder Bürger, wenn ſie ſich mit Ein- und Verkauff der Waaren, mit Correſpondentz im Commercio, und mit Commiſſionen von auswärtigen Kauff-Leuthen meliren, auch Wechſel-Briefe von einem Orth auf den andern ziehen, und dadurch Commercia treiben, imgleichen

3) daß alle andere Frauen, ſie ſeyn an Kauff-Leuthen getrauet oder nicht, hinkünfftig ihre Wechſel-Briefe, ſo ſie ausgeben oder acceptiren, nebſt ihren Curatore, oder einen extrajudicialiter erbethenen Aſſiſtenten zeichnen, oder acceptiren ſollen, wann der Creditor, welcher jedesmahl bey Ausleihung einiger Gelder vor ſeiner Sicherheit vigiliren ſoll, prompte Wechſel-Execution wieder ſie haben will;

will; solche Unterzeichnung aber soll gerichtlich, oder coram Notario geschehen, welche denen Frauen ihre Jura zu expliciren, und sie derer zu erinnern pflegen. Welches Wir dann, um euch gehorsamst darnach zu achten, euch in allergnädigster Resolution auf eingangs erwehnte allerunterthänigste Relation hierdurch nicht verhalten wollen. Und seynd euch in Gnaden gewogen. Gegeben Cölln an der Spree, den 30. Junii 1704.

Friderich.

Fuchs.

An das Cammer-Gericht allhier.

No. XXI. Edict wegen des Tage-Buchs, und wie es damit zu halten, auch wie viel bey Constituirung einer Hypothec abzutragen ist, vom 20. Sept. 1704.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Entbieten allen und jeden, Unseren Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschafft, Regierungen, Magistraten, Obrigkeiten und insgemein allen und jeden Unterthanen, Unsers Königreichs Preussen und aller Unserer übrigen Reichs-Landen und Provincien, Unsere Gnade und Gruß, und geben ihnen hiemit samt und sonders zu vernehmen, wasgestalt bey Uns vielfältige Klagen fürgekommen, daß Unsere getreue Unterthanen, wann sie ihre habende Capitalia auf Häuser, oder andere Immobilia, und liegende Gründe austhun, und verschreiben lassen, oder dieselben an sich erkauffen wollen, öffters dadurch hintergangen worden, daß die Eigenthümere selbige für unbeschwehrte Güter ausgeben, und dennoch sich findet, daß anderen vor ihnen darauf Hypothecen verschrieben, und selbige, wann es ad Concursum kommt, jure prælationis ihnen vorgezogen werden, und sie dadurch öffters grossen Schaden und Nachtheil erleiden, dahero Wir dann sothanem Unheil zu remediren, bereits vor einigen Jahren die Zulegung eines Scrinii oder Lager-Buchs, allergnädigst verordnet, welches auch in einigen Unseren Landen eingeführet und mit guten Succeß damit continuiret wird.

Damit aber diese Verfassung überall in Unserem Königreich Preussen, und übrigen Reichs-Landen auf gleichen Fusse gesetzet werden, auch das Publicum davon bey itzigen schweren Krieges-Zeiten einigen Zugang und Nutzen haben möge; Als wollen und verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß:

Erstlich in Unserem Königreich Preussen, und allen Unseren übrigen Reichs-Landen, in denen Städten, Flecken, Creysen und Aemtern, ein ordentliches Lager-Buch und Scrinium verfertiget und gehalten werden solle, worinnen alle, unter solcher Bothmäßigkeit belegene Häuser, Aecker, Wiesen, Garten, Weiden, Holtzungen und andere unbewegliche Stücke, unter einer gewissen Numer verzeichnet werden sollen.

Zweytens, daß wann jemand ein Capital auf vorher bemeldete Stücke austhun, ihm eine Hypothec constituiren, und solche Schuld also cum effectu prælationis realisiren lassen, oder sein Erbtheil und Eigenthum, durch Verkauff auf den Kauffer validè transferiren will, er solches in gemeldetes Lager-Buch einschreiben lassen solle, weil sonsten in Entstehung dessen, eine solche Verschreibung, Verkauff und Tradition der verkauffeten Stücke, kein jus reale, Vorrecht, noch prælation haben soll, wann andere Creditores darauf eine Handschrifft oder General Hypothec haben sollten.

Drittens, daß solches Scrinium oder Lager-Buch in Unseren hiesigen Residentz-Städten, bey einem Unser Cam̃er-Gerichts Protonotarien verwahrlich gehalten, und wann etwas einzutragen, der Cämmerer und der Richter aus der Stadt, wo solches Hauß und andere unbewegliche Stücke belegen, sich bey gemeldetem Protonotario einfinden, und derselbe in Gegenwarth dieser Leute die Hypothecen und den Verkauff in bemeldetes Lager-Buch cum die, mense & anno einschreiben, und von obgedachten Personen, mit ad marginem zeichnen lassen solle.

Viertens, daß in anderen Unseren Residentzien und Haupt-Städten von Unseren Regierungen gleichfals darzu jemand benennet werde, welcher auf diese Weise, mit Zuziehung zweyer aus dem Magistrat dieses also eintragen, und die Realisation bewerckstelligen solle.

Fünfftens, daß in Unseren übrigen Land-Städten, dieses Lager-Buch oder Scrinium von dem Stadt- oder Gerichts-Schreiber, nach eines jeden Orts Verfassung oder Gelegenheit gehalten werde, und die Realisation oder Einschreibung, wie oben gemeldet, in Gegenwarth zweyer Schöppen oder Stadt-Verordneten verrichtet werden solle.

Sechstens, soll in den Creysen, Aemtern, Herrschafften und Gerichten, dieses Lager-Buch von denen, von Uns oder Unsertwegen bestallten Amts- oder Gerichts-Schreibern geführet, und gleichfals mit Zuziehung zweyer Schöppen, oder an denen Orten, wo solche nicht verhanden seyn, in Gegenwart zweyer Adelichen geerbeten, oder sonsten in dem Creyse und Dörffern angesessen zweyen ehrlichen Leuten und Zeugen, alle Realisationes geschehen.

Siebends, so sollen auch keine realisationes, wie oben gemeldet, von einigen Lehn-Stücken geschehen, als bey Unseren etablireten Lehns-Cantzeleyen und Cammern, woselbsten dieselbe von dem Lehn-Secretario, mit Vorwissen unsers Lehn-Directoris, in Gegenwart zweyer darzu erbetenen Convasallis, welche, wie oben gemeldet, alle mit zu zeichnen haben, verrichtet werden sollen.

Achtens, so soll von allen solchen realisationibus, die durch verhypothecirung, und durch Verkauff bemeldeter unbeweglichen Stücken geschehen, zum Behuff Unser General-Krieges-Cassen der Funfftzigste Pfenning, oder zwey pro cent abgetragen, und erleget werden, und zwar die Helffte von dem Creditore und Verkauffer, die andere Helffte aber von dem Debitore und Kauffer, welche einkommende Summen dann, diejenigen, so die Lager-Bücher halten, Jährlich an Unsern Geheimen Kriegs-Raht und General-Empfänger den von Kraut einlieffern sollen.

Neundtens,

Neundtens, ſollen denenjenigen, welche die Lager-Bücher vorgeſchriebener maſſen halten, wegen ihrer Mühe, von jedem Actu, der nicht über zweyhundert Thaler ſich belaufft, 6. gute Groſchen, und den beyden Aſſiſtenten auch 6. Groſchen ingeſamt, von denen Summen aber, welche höher ſeyn, doppelt ſo viel gegeben werden.

Zehendens, ſoll ein jeder, der einiges Capital auf Häuſer, und andere unbewegliche Güter und Stücke ausſtehen hat, beſorgen, daß ſeine Obligation vor den 1. Febr. 1705. in das Lager-Buch obſtehender maſſen eingetragen werde, daferne nicht in Entſtehung deſſen, ſein Vorrecht, oder jus prælationis, allein von dem dato da er ſein Capital einſchreiben laſſen, ſeinen Anfang nehmen ſoll, da ſonſten, wann ſolches zu rechter und beſtimter Zeit eingeſchrieben werden ſollte, demſelben ſein jus prælationis, à tempore obligationis & legaliter coram judicio, vel Magiſtratu conſtitutæ hypothecæ nach wie vor reſerviret bleibet.

Wir befehlen demnach allen Unſeren Regierungen, Magiſtraten und Obrigkeiten, und ingeſamt allen Unſeren Bedienten, wie auch Unſeren getreuen Ständen und Unterthanen hiermit allergnädigſt, und zugleich ernſtlich, ſofort nach publicirung dieſes, nicht allein dieſe Verfaſſung überall einzuführen, und zu befodern, ſondern auch mit Nachdruck darüber zu halten, und ſich allerunterthänigſt darnach zu achten, damit Unſere allergnädigſte Willens-Meinung zum Effect gebracht werde. Urkundtlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Königl. Inſiegel; So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 20. Sept. 1704.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXII. Patent, daß das Edict vom 20. Sept. 1704. wegen des Lager-Buchs ſuſpendirt ſeyn ſoll, vom 22. Nov. 1704.

Wir Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterſchafft und Städten, auch Regierungen, Magiſträten, Obrigkeiten, und insgemein allen und jeden Unſeren Unterthanen Unſers Königreichs Preuſſen, und aller Unſerer übrigen Reichs-Lande und Provintzien, Unſere Gnade und Gruß, und geben ihnen hiemit ſamt und ſonders zu vernehmen, daß, ob wir wohl unter denenjenigen Vorſchlägen, die Uns zur Ausfindung einiger extraordinairen Geld-Mitteln, bey gegenwärtigen beſchwerlichen und koſtbahren Krieges-Läufften und dazu erforderter Speſen fürgekommen, die Anrichtung eines Scrinii oder Lager-Buchs vor andern in Conſideration gezogen, zu welchem Ende Wir dann ſub dato den 20. Sept. jüngſthin deßhalb ein Edict publiciren, und durch den Druck bekannt machen laſſen, Wir dennoch nachgehends erfahren müſſen, daß hievon allerhand ungleiche Impreſſiones Unſern Unterthanen gemachet worden, alſo gar, daß einige Unſerer Landen und Provintzien bey Uns allerunterthänigſt eingekommen, und gebeten, daß, weil zu beſorgen, daß die Auswärtige dadurch von dem Commercio mit Unſeren Unterthanen abgeſchrecket, und alſo derſelben Credit geſchwächet werden dörffte, ihnen freygeſtellet werden möge, auf einen anderen Modum, und zwar einen ſolchen bedacht zu ſeyn, der mit weniger Beſchwerde der Unterthanen ins Werck gerichtet, und dadurch dennoch der abgezielete Zweg, die Aufbringung des unumbgänglichen erfoderten Subſidii extraordinarii erhalten werden könte. Wann Uns nun nichts liebers ſeyn wird, wie allemahl, alſo auch in gegenwärtigem Fall Unſere getreue Land-Stände Unſers Königreichs Preuſſen, und Unſerer übrigen Reichs-Lande, durchgehends mit ſothanen Vorſchlägen zu hören, welche beydes auf die Conſervation Unſerer Unterthanen, und dann auch, auf die Beforderung Unſers Intereſſe, und die Aufbringung der benöthigten Geld-Mittel abziehlen; Als haben Wir billig derſelben unterthänigſte Vorſtellung in Conſideration gezogen, und damit Unſern getreueſten Landes-Ständen darzu ein Spatium deliberandi gelaſſen werden möge, ſo wollen und verordnen Wir hiermit allergnädigſt, daß zu dem Ende mit Einrichtung und Einführung des Lager-Buchs angeſtanden, und ſelbige bis zu Unſer weiteren Verordnung ausgeſetzet werden ſolle, wobey Wir diejenige Provintzien und Landen, die noch zur Zeit, auf keine andere Vorſchläge bedacht geweſen, hierdurch zugleich ermahnet haben wollen, ſich mit ſelbigen gleich denen andern, eheſtens einzufinden, damit deßhalb ein allgemeiner Schluß gemachet werden könne. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedruckten Königl. Inſiegel; So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 22. Novembr. Anno 1704.

Friderich

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XXIII. Reſcript wegen des Creyß-Einnehmers Pletten, daß bey deſſen entſtandenen Concurs die Caſſe allen Creditoren præferiret werden ſolle, vom 31. Dec. 1705.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir vernehmen, was geſtalt nach entſtandenen Concurs bey dem Nieder-Barnimbſchen Creyß-Einnehmer Pletten, der deſſelben Caſſen mit ein ziemliches an Contributions-Geldern verhafftet geblieben, obbemeldetem Creyße das Jus prælationis für andern Creditoren nicht zugeſtanden werden wollen.

Nun ſeynd Uns zwar die Meynungen einiger Rechts-Gelehrten bekannt, die darunter den Unter-

ſcheid machen, daß nur das Jus prælationis alsdann ſtatt finde, wann die Contributiones bey denenjenigen im Nachſtande bleiben, welche ſelbige abzugeben ſchuldig ſeyn, nicht aber wenn die Adminiſtratores und Exactores Collectarum ſelbige angegriffen, und in ihren Nutzen verwand.

Weil aber Unſers in GOtt ruhenden Vaters Gnaden bereits den §. 29. des Land-Tages-Receſſus de Anno 1653. in Conſideration, daß die Collecten, wenn ſie gleich in denen Händen derer Adminiſtratoren kommen, dennoch pecunia publica, quæ privatis debitis præferenda eſt, verbleiben, dahin am 8ten Januarii 1683. ratione des Müntz-Weſens mit dieſen Worten declariret;

„ Wann Uns diejenigen, welchen wir Unſer Müntz-
„ Regale anvertrauet, etwas ſchuldig bleiben, daß
„ alsdann Unſerm Fiſco ratione derſelben Schul-
„ den, gleich denen Holtz- und Contributions-Gel-
„ dern, primus locus in Concurſu Creditorum
„ zu aſſigniren.

Item, wegen der Chatoul-Gelder ſub dato den 28ten Auguſti 1672. und 14ten Aprilis 1673.

Als laſſen wir es bey ſothaner bereits eingeführten Landes-Verfaſſung, und Verordnungen allergnädigſt bewenden, und befehlen euch hiermit allergnädigſt, in dem entſtandenen Concurſu des Creyß-Einnehmers Pletten euch in judicando darnach zu achten, und dahin zu ſehen, daß dem bemeldten Creyße ſolcher Nachſtand, weil er ohne dem primum locum hat, und ſolcher Gelder zu Bezahlung der Militz benöthiget iſt, eheſtens abgefolget werde. Seynd ꝛc. Gegeben zu Cöln an der Spree, den 31ten Decembr. 1705.

An das Hof- und Cammer-Gericht,

No. XXIV. Edict wegen der Steuer-Caſſen Juris Prælationis. Sub dato Charlottenburg den 24. Jul. 1707.

Friederich König in Preuſſen ꝛc.

Demnach nicht nur in den allgemeinen beſchriebenen Rechten klährlich verſehen, daß bey ereignenden Concurſibus Creditorum denen Steuer-Caſſen das Jus Prælationis in bonis adminiſtrantium vor allen andern Gläubigern zukomme, ſondern auch aus dieſer Erheblichkeit und in mehrer Erwegung, daß die Steuren Uns zuſtehen, unterm 8. Jan. und 30. Mart. 1683ten Jahres, vermittelſt derer in Vim pragmaticæ ſanctionis an Unſer Cammer-Gericht zu Cöln an der Spree ergangenen Reſcripten ſothanes Vorzugs-Recht wiederholet und beſtätiget, wie nicht weniger in Unſerer in dem Hertzogthum Magdeburg publicirten Proceſs-Ordnung bereits allergnädigſt verordnet, daß bey ereignenden Concurſibus Creditorum die Caſſen wegen der Contribution und anderer Gefälle, allen Hypothecariis und andern Gläubigern fürgezogen werden ſollen, nachhero aber in Unſerm Hertzogthum Magdeburg Zweiffel vorfallen wollen, ob ſolches in denen Fällen, da die Receptores der Caſſen Gelder in ihren Nutzen verwendet, oder denenſelben ſonſt ſchuldig bleiben, nur auf diejenigen Güther, welche in der Provintz in welcher die Receptoren wohnhafft und die Einnahme führen, oder auch auf ihre übrige in andern Unſern Reichs-Landen belegene Haab und Güther extendiret und gezogen werden ſolle? Und dann bey denen abgelaſſenen obbeziehlten Reſcripten ſo wohl als bey Verfaſſung der obangezogenen Proceſs-Ordnung Unſere Abſicht allerdings dahin gerichtet geweſen, damit Unſere Caſſen völlig geſichert, und auſſer aller Gefahr ſeyn möchten: Als declariren und verordnen Wir hiemit und in Krafft dieſes, daß in Unſerm Hertzogthum Magdeburg die Haupt- und andern Steuer-Caſſen, wegen derer Reſte ſo die Receptoren wann ſie an Baarſchafften etwas ſchuldig bleiben, und der Caſſen Gelder in ihren Nutzen verwendet, allen Creditoren ſo bey ſolchen Receptoren Anſpruch haben, auch bey denen beweg- und unbeweglichen Gütern, ſo ſie nicht in dem Hertzogthum Magdeburg, ſondern in andern Unſern Reichs-Landen beſitzen, bey ereignenden Concurſu Creditorum, ohngeachtet dieſelben antiquiorem hypothecam, Landes-herrlichen und Obrigkeitlichen Conſens, oder der Priorität halber andere Privilegia haben, den Vorzug behalten, und daraus vor allen andern befriediget werden ſollen. Geſtalt Wir dann Unſerm Ober-Appellation- und Cammer-Gericht zu Cöln an der Spree, auch allen Unſern Regierungen, Cammern, Beamten, Magiſtraten in denen Städten, und auf dem Lande in Unſern Königlichen Provintzien hiermit allergnädigſt anbefehlen, ſich hiernach in judicando allergehorſamſt zu achten, und über dieſes Unſer Edict gebührend zu halten. Uhrkundlich ꝛc. Gegeben Charlottenburg den 24. Jul. 1707.

Friderich.

No. XXV. Edict daß die Königl. Caſſen die Præferenz und hypothecam tacitam auch in feudalibus haben ſollen ꝛc. vom 30. Mart. 1709.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und fügen hiermit Unſeren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, wie auch insgemein allen und jeden Unſeren Vaſallen und Unterthanen, wes Condition, Standes und Würde ſie ſeyn, in Gnaden zu wiſſen, was geſtalt es ſich bis anhero öffters zugetragen, daß Beampte, welche Unſere Revenüen einzunehmen, und zuweilen etwas von der Wirthſchafft in Pacht mit dabey gehabt, zur Verſicherung nicht allein Hypothecam generalem omnium bonorum, ſondern auch ſpecialem, zumahlen wann ſie Lehen-Güter beſeſſen, conſtituiret und verſchrieben, darauf aber in Abführung ihrer penſion ſich ſäumig bezeiget,

get, und die eingehobene Revenüen nicht richtig abgegeben oder berechnet, auch noch wohl andere Schulden mehr gemachet haben, alſo daß theils bey ihren Leb-Zeiten, theils nach ihrem Abſterben es wegen ihres Vermögens zum Concurs gediehen, und ratione Juris prælationis & prioritatis weitläufftige Proceſſe und allerhand Streitigkeiten entſtanden. Wann Wir aber dergleichen Diſceptationes und Weiterungen zum Nachtheil Unſerer Caſſen fernerhin zu geſtatten nicht gemeynet ſeynd; Als declariren, ſetzen und ordnen Wir hiermit und Krafft dieſes, und zwar

1. Daß, obgleich denen gemeinen Rechten nach ſub conſtituta generali, oder auch legali ſeu tacita hypotheca, bona feudalia nicht begriffen ſeind, dennoch ſolches hinführo nicht in Unſer præjudicium gezogen werden, ſondern, wann jemand von Unſeren Beambten, Verwalteren, Einnehmeren, Pächteren und dergleichen Leuten, welchen Unſere Revenüen anvertrauet ſeynd, hypothecam generalem omnium bonorum tàm præſentium, quàm futurorum conſtituiret und verſchreibet, ſolchenfals ſo wohl, als auch in dem Fall, wo die Rechte Uns eine legalem oder tacitam hypothecam zueignen, die bona feudalia mit darunter verſtanden ſeyn, und ohne alle Widerrede pro Cautione hafften ſollen.

2. So ſoll auch auf den Fall, da die Bona feudalia nominatim & ſpecialiter verhypotheciret, darüber aber kein beſonderer Lehens-Conſenſus ausgefertiget worden, ſolche ſpecialis hypotheca feudi ohne darüber ertheilten ausdrücklichen Conſens beſtehen, und denen poſterioribus hypothecariis, welche mit Unſerem ausdrücklichen Conſens verſehen, præferiret werden, jedoch aber ſolches auf die anteriores Creditores, welche den Conſens erhalten, ehe von Unſertwegen mit vorerwehnten Receptoribus vel Debitoribus contrahiret worden, nicht extendiret, noch denen Geſambthänderen, welche ſich nicht verpflichtet, auch ihren Conſens zum Contract und Hypothec der Lehen-Güter nicht gegeben, an ihrem Succeſſions-Recht dadurch præjudiciret werden, oder caſu exiſtente daran Abbruch geſchehen.

3. Nachdem auch über obiges zuweilen geſchiehet, daß von mehr beſagten Unſeren Receptoribus oder Debitoribus einer ſein zur Hypothec hafftendes Lehen-Gut mit Unſerem Conſens einem andern verkauffet, und dadurch præſumiret werden will, als ob Wir durch Ertheilung Unſers Conſenſus Unſerem Juri hypothecæ tacitè renunciret, dergleichen Præſumptiones aber kein gnugſames Fundament haben; So ſoll Uns die Hypothec in dem verſchriebenen Lehen-Gut, der alienation und des darüber ertheilten Conſenſus ungeachtet, nach wie vor verbleiben, und Unſer Fiſcus ſolche Hypothec zu verfolgen und zu vindiciren befugt ſeyn.

Welchem nach Wir dann allen und jeden Unſeren Regierungen, wie auch Ober- und Unter-Gerichten in Unſerem Königreich, Chur- und allen übrigen Landen hiermit allergnädigſt und ernſtlich anbefehlen, nicht allein dieſe Unſere Conſtitution öffentlich zu affigiren, und zu jedermanns Wiſſenſchafft, wie es ſonſten gebräuchlich iſt, gehörig zu bringen, ſondern auch in judicando & ſententionando ſich darnach zu richten, und die vorkommende Controverſien hinkünfftig darnach zu decidiren. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Inſiegel, gegeben zu Cölln an der Spree, den 30. Martii 1709.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXVI. Verordnung daß die Indulta cum cauſæ cognitione zu ertheilen, vom 3. Jun. 1709.

VOn GOttes Gnaden **Friderich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, ꝛc. Wir mögen Euch hierdurch nicht verhalten, wasgeſtalt Wir eine Zeit her mißfällig wahrgenommen, daß ein und andere mit Verſchweigung der wahren Umbſtände und Beſchaffenheit der Sache, Indulta moratoria von Uns einſeitig erſchlichen, und daß die vorhero gewöhnlicher maſſen von denen Judiciis und Obrigkeiten deßhalb erforderte Pflichtmäßige Relationes meiſtentheils ſine ulla aut absque ſufficienti cauſæ cognitione abgeſtattet worden, welches dann auch verurſachet, daß Unſere Gnade nicht allein muhtwilliger und ſtraffbahrer weiſe gemißgebrauchet, ſondern auch, daß nachgehends von denen Creditoribus, welche allein bey der Sache intereſſiret, und dannenhero zuforderſt darüber zu vernehmen ſeynd, verſchiedene beſchwerliche Klagen geführet, und Wir dadurch bewogen worden, die albereits ertheilte Moratoria, umb der Juſtitz ihren ungehinderten Lauff zu laſſen, wider aufzuheben. Nun iſt zwar Unſere allergnädigſte Willens-Meynung nicht, denenjenigen, ſo durch Unglücks-Fälle und ohne ihr Verſchulden, in den Stand geſetzet worden, daß ſie ihre Creditores auf einmahl zur gehörigen Zeit nicht befriedigen können, als welchen Wir allerdings, wann es vorhero gebührend unterſuchet und alſo befunden worden, mit Indultis moratoriis wider die rigueur ihrer Creditoren zu Hülffe kommen wollen, dieſes ihnen bißhero verwilligte beneficium juris abzuſchneiden. Damit aber künfftig in dergleichen Fällen ſervato juris ordine und legaliter verfahren, und ſo wol die noch zu befürchtende und bißhero in verſchiedenen Gelegenheiten ſich geäuſſerte übele conſequentien evitiret, als auch abſonderlich denen Creditoribus nicht præjudiciret und das Credit-Weſen geſchmälert und geſchwächet werden möge; So haben Wir allergnädigſt reſolviret, daß hinführo, wann jemand wegen ſeines unglücklichen Zuſtandes ein Indultum moratorium bey Uns zu ſuchen genöhtiget werde, und Wir deßhalb von ein- oder der anderen Obrigkeit Bericht erforderen ſolten, zuforderſt ehe und bevor ſolcher abgeſtattet werde, alle oder wenigſtens die meiſten von des Debitoris Creditoren vorgeladen,

ſie mit ihrer Nothdurfft, und was ſie etwa wider das von ihrem Schuldner geſuchte Indultum moratorium einzuwenden haben, zureichend, jedoch ohne Weitläufftigkeit gehöret, ſolches genau und fleißig protocolliret und alsdann die Protocolla nebſt eurem pflichtmäßigen Bericht, zu Unſerer allergnädigſten Reſolution eingeſchicket werden ſollen. Welches Ihr dann nicht allein jedesmahl zu beobachten, ſondern auch denen Unter-Gerichten und eines jeden Orts Obrigkeit, umb ſich darnach gehorſamſt zu achten, zu notificiren habt. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Cölln an der Spree, den 3. Junii 1709.

Friderich.

Graf v. Wartenberg.

An alle Regierungen und Judicia Superiora.

No. XXVII. Declaratio Edicti vom 30. Mart. 1709. daß ſub generali vel tacita hypotheca auch bona feudalia derer Beambten, Einnehmer ꝛc. hafften, und dieſes auch de caſibus præteritis gelten ſoll. vom 11. Jun. 1709.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, ſub dato den 30. Martii a. c. durch ein öffentliches Edict allergnädigſt verordnet, daß ob gleich denen gemeinen Rechten nach ſub conſtituta generali, oder auch legali ſeu tacita hypotheca bona feudalia nicht begriffen ſeynd, dennoch ſolches hinführo nicht in Dero præjudicium gezogen werden, ſondern, wann Jemand von Dero Beambten, Verwaltern, Einnehmern, Pächteren und dergleichen Leuten, welchen Dero Revenüen anvertrauet ſeynd, hypothecam omnium bonorum tàm præſentium quàm futurorum conſtituiret und verſchreibet, ſolchenfals ſowol, als auch in dem Fall, wo die Rechte deroſelben legalem oder tacitam hypothecam zueignen, die bona feudalia mit darunter verſtanden ſeyn, und ohne alle Wiederrede pro Cautione hafften ſollen. Und dann aus dem Worte: Hinführo, ſolches Dero intention zuwieder, nur allein auf die caſus futuros interpretiret und verſtanden werden wollen; Als declariren Seine Königliche Majeſtät hiermit und Krafft dieſes, daß, gleich wie obige Dero Verordnung pro nova Conſtitutione nicht zu halten, ſondern bloß Declaratio Juris antiqui iſt, alſo auch die caſus præteriti mit darunter begriffen ſeyn ſollen. Signatum Cölln an der Spree, den 11. Junii 1709.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

No. XXVIII. Patent, wie es mit dem Beweiß der exceptionis non numeratæ pecuniæ in der reconvention zu halten, vom 27. Febr. 1713.

SEine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, haben über folgende Frage: Wem, intentatâ reconventione de non numeratâ pecuniâ, der Beweiß zu injungiren? mittelſt Dero allergnädigſten Reſcripts vom 21. Novembr. ſich dahin erkläret, daß wann in Wechſel-Sachen die exceptio non numeratæ pecuniæ in reconventionem geworffen, nicht der, ſo aus einem Wechſel geklaget, und darauf per executionem, oder ſonſten ſeine Befriedigung erhalten, ſondern der Wieder-Kläger beweiſen müſſe, daß die Valuta nicht gezahlet, oder dem Wieder-Beklagten frey ſtehen ſolle, ſich mit einem Eyd zu purgiren; Wann aber dem Kläger aus einer Handſchrifft oder einem andern Inſtrument die exceptio non numeratæ pecuniæ entgegen geſetzet, ſelbige hingegen zur Reconvention verwieſen, ſolte es beym jure communi verbleiben. Und da Se. Königl. Majeſtät uns in Gnaden aufgegeben, ſothane auf den Flor und Aufnehmen der Commercien eintzig abzielende Erklährung zu publiciren, auch darüber gehörig zu halten; Als wird dieſelbe hiemit allen und jeden, beydes Richtern und Partheyen, kundt gemacht, um bey vorkommenden Caſibus ſich darnach gehorſamſt zu achten. Datum Cölln an der Spree, den 27. Febr. 1713.

Seiner Königl. Majeſtät in Preuſſen und Churfl. Durchl. zu Brandenburg zum Hof- und Cammer-Gericht verordnete Præſident und Räthe.

No. XXIX. Edict vom Jure prælationis in dem Vermögen der Adminiſtratoren und Receptoren ꝛc. vom 4. Nov. 1713.

WIr Friederich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen; Demnach Wir vernehmen, daß, ungeachtet Unſerer Steuer-Caſſen bey ereignenden Concurſibus Creditorum nicht nur nach den allgemeinen beſchriebenen Rechten das Jus prælationis in bonis adminiſtrantium vor andern Gläubigern zuſtehet, ſondern auch Unſer in GOTT ruhender Groß-Herr-Vater, Chur-Fürſt Friderich Wilhelm Glorwürdigen Andenckens, in dem Land-Tages-Abſcheide Unſerer Chur-Marck Brandenburg de anno 1653. ausdrücklich verordnet, daß die Contributions-Reſte allen Creditoren, auch denen, ſo ein Jus ſeparationis zu haben vermeinen, vorgehen, und ſolches inſonderheit in Executione und bey den Diſtributionibus, wann ſchon aus Unwiſſenheit ſolcher Verordnung, an frembden Orthen ein anders erkandt ſeyn möchte, in Acht genommen werden, Unſere

Tribunalia

Tribunalia auch in judicando & pronunciando ſich darnach achten ſolten, welche Conſtitution dieſelbe nachgehends durch unterſchiedene Verordnungen, auf Holtz-Müntz- und andere dergleichen, fürnemlich aber auch auf ſolche Gelder, welche Unſer Fiſcus von denenjenigen, ſo Uns ex adminiſtratione ſchuldig bleiben, und mit Unſern Geldern malverſiret haben, extendiret, und per Pragmaticas Sanctiones vom 8ten Januarii und 30 Martii 1683 Unſerm Hoff- und Cammer-Gerichte allhier gnädigſt anbefohlen, dem Fiſco, ratione ſolcher Schulden, gleich denen Holtz-Schoß- und Contribution-Geldern, primum locum in Concurſibus Creditorum zu aſſigniren, auch keine Gegen-Prætenſiones von Ehe-Geldern und dergleichen dawider zu admittiren, Unſers Höchſt-ſeeligſten Herrn Vaters Majeſtät auch, ſolch Vorzugs-Recht, durch ein beſonderes Edict, vom dato Charlottenburg den 24. Julii 1707 welches nachgehends durch unterſchiedliche Reſcripta und Verordnungen wiederhohlet worden, mit der Erklährung beſtätiget, daß in Unſerm Hertzogthum, Magdeburg die Haupt- und andere Steuer-Caſſen, wegen derer Reſte, ſo die Receptores ſchuldig bleiben, vor allen Creditoren ſo bey ſolchen Receptoren Anſpruch haben, auch bey deren beweg- und unbeweglichen Gütern, ſo Sie nicht in dem Hertzogthum Magdeburg, ſondern in andern Unſern Landen beſitzen, bey ereignendem Concurſu Creditorum, ungeachtet dieſelbe antiquiorem hypothecam, Landesherrlichen und Obrigkeitlichen Conſens, oder der Priorität halber andere Privilegia haben, den Vorzug behalten und daraus vor allen andern befriediget werden ſollen, ſolch Vorzugs-Recht Unſeren Caſſen dennoch ſtreitig gemacht, und darüber weitläufftige Proceſſe geführet worden; Wir aber dergleichen Diſceptationes zu derſelben Nachtheil nicht geſtatten, ſondern dieſelben bey ſolchem Jure prælationis undiſputirlich geſchützet wiſſen wollen; Als declariren, ſetzen und ordnen Wir hiemit und Krafft dieſes, daß bey denen vorangeführten Verordnungen und Edicto Unſerer in GOTT ruhenden Herren Vaters und Groß-Herrn-Vaters es in allen Puncten und Clauſuln fernerhin unveränderlich verbleiben, und Unſere Haupt- und andere Steuer-Caſſen, nach derſelben Inhalt, nicht nur in Unſerer Chur-Marck Brandenburg und Hertzogthum Magdeburg, wie bißher, ſondern auch hinführo in allen Unſern übrigen Landen, bey entſtehenden Concurſibus Creditorum, in der Receptoren beweg- und unbeweglichen Gütern, ſie mögen belegen ſeyn wo ſie wollen, vor allen Creditoren, es haben dieſelben ſonſt Privilegia wie ſie mögen, keine ausgenommen, die præferentz und Vorzug unſtreitig behalten und genieſſen ſollen: Geſtalt Wir dann allen und jeden Unſern Regierungen, Tribunalen und Commiſſariaten, auch Beambten und Magiſtraten in den Städten und auf dem Lande in Unſern Chur- und allen übrigen Landen hiermit allergnädigſt und ernſtlich anbefehlen, ſich hiernach in judicando & ſententionando, allergehorſamſt zu achten, dieſes Unſer Edict, damit es zu Jedermanns Wiſſenſchafft deſto beſſer gelangen möge, öffentlich an gewöhnlichen Orthen zu affigiren, und keines weges zu geſtatten, daß dawider auf einige Weiſe gehandelt werde, auch wann an frembden Orthen aus Unwiſſenheit dieſer Unſerer Verordnung ein anderes erkandt werden möchte, ſolche Sententz nach derſelben ſofort, ohne alle Weitläufftigkeit zu corrigiren und einzurichten.

Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Inſigel. Gegeben Berlin, den 4. Novembr. 1713.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. XXX. Reſcript wegen derer bishero von Præferenz derer Caſſen-Schulden ergangenen Verordnungen, daß ſie als Sanctiones Pragmaticæ gelten ſollen, vom 23. April. 1714.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm**, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Würdige, Wohlgebohrne, Veſte und hochgelahrte Räthe, und liebe getreue. Wir haben Uns mit mehrerm vortragen laſſen, was ihr unterm 10ten Martii jüngſthin zu Juſtificirung eurer wider Unſer Edict vom 4. Nov. letzt verwichenen Jahres, die Præferentz Unſerer Steuer-Caſſen in bonis adminiſtrantium betreffend, am 12. Januar. dieſes Jahres abgeſtatteten allerunterthänigſten Relation, in welcher ihr den Empfang des darin allegirten Reſcripts vom 30. Martii 1683. und daß darnach in ſententionando geſprochen worden, negiret, fürgeſtellet, und wie ihr vermeynet, daß ſolches Reſcript pro Pragmatica Sanctione nicht zu halten, noch in Unſerm Cammer-Gerichte zur Obſervantz gebracht, und darauf geſprochen ſey.

Wann aber aus dem von Unſern vormahligen Ober-Steuer-Directoren des Hertzogthums Magdeburg beygebrachten Cammer-Gerichts-Abſchiede vom 16. April. 1683. offenbahr, daß beſagtes Reſcript Unſerm Cammer-Gerichte gebührend inſinuiret, und nach demſelben ſo fort erkannt worden; Solcher Abſchied auch in denen bey Unſerm Cammer-Gerichts-Archiv verhandenen Abſchieds-Büchern, welche euch umb ſo viel mehr bekannt ſeyn ſolten, weil aus denenſelben die alte Obſervantz und wie in Caſibus dubiis vormahls geſprochen am ſicherſten zu erſehen, eingetragen zu befinden iſt; Gedachtes Reſcript aber durch den Druck publiciren zu laſſen nicht nöthig geweſen, weil in demſelben, wie auch in dem vom 8ten Jan. deſſelben Jahres keine nova Conſtitutio, ſondern nur eine Declaratio des Land-Tages-Abſcheides de Anno 1653. und daß derſelbe nicht alleine von Contribuenten, wie einige Doctores dafür halten wollen, ſondern auch von denen Receptoren, welche die ihnen anvertraute pecunias publicas angegriffen, und in ihren Privat-Nutzen verwendet, und derſelben Güther zu verſtehen ſey, begriffen, Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vatern Königl. Maj. auch ſolches in dem

ietztgedachten Land-Tages-Abscheide de Anno 1653. und denen darauf erfolgeten Declarationen vom 18. Aug. 1672. 14. April. 1673. 8. Jan. und 30. Martii 1683. gegründetes Vorzugs-Recht Unserer Cassen in bonis Receptorum, durch die an euch und andere ergangene Verordnungen vom 25. Aug. 1704. 11. Dec. 1705. 24. Julii 1707. 21. Febr. 1708. 28. Aug. 1709. 24. Maji 1710. 30. Maji 1710. und andere mehr, nicht nur confirmiret, sondern auch in denenselben besagte Rescripta pro Pragmaticis Sanctionibus ausdrücklich declariret, und darnach bey allen Concursibus Creditorum zusprechen, und Unsern Cassen den Vorzug vor allen Creditoren sie mögen hypothecas judiciales, oder der Priorität halber andere Privilegia haben, zulassen nachdrücklich anbefohlen.

So gereichet Uns zu nicht geringem Mißfallen, daß ihr gedachtes Unser Edict, welches Wir wohl bedächtlich, und nach reiffer Uberlegung der Sache publiciren lassen, ohne genugsames Fundament, dergestalt, wie geschehen, angegriffen. Und befehlen euch dahero gnädigst und ernstlich, euch dergleichen in Zukunfft zu enthalten, und nach solchem Unsern Edict eures ungegründeten Einwendens ohngeachtet, in allen Stücken gehorsambst zu achten, und Unsere Cassen bey dem von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren ihnen beygelegten Privilegio prælationis vor allen Creditoren sie mögen Nahmen haben, und privilegiret seyn wie sie wollen, so wol in casibus præteritis als futuris undisputirlich zu schützen, wiedrigen Falls aber gewärtig zu seyn, daß Wir, wann solches nicht beobachtet, und Unsere Cassen dadurch in Schaden gesetzet werden solten, die Ersetzung solches Schadens von euch fordern wollen. Seynd euch im übrigen in Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 23. April. 1714.

Friederich Wilhelm.

Ilgen.

An das Cammer-Gerichte.

No. XXXI. Edict wider die Banqueroutirer, vom 14. Jun. 1715.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit Jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir mit besonderem Mißfallen vernommen, daß eine Zeithero in Unserem Königreich und Landen, sonderlich auch in Unseren hiesigen Residentzien verschiedene Banqueroutes, entstanden, die Falliten mehr, als sie im Vermögen gehabt, an Geld und Waaren aufgeborget, zum Theil auch wohl an die Seite gebracht, oder wohl mehr, als sie erwerben können, depensiret, und dadurch zurück kommen, so dann ausgetreten und dadurch ihren Nächsten unverschuldet in Schaden, ja gar in Ruin, und die Commercia, so von Unseren Unterthanen getrieben werden, in üblen Ruff gesetzet; So haben Wir nöthig gefunden, solchem Unwesen und boßhafftigen Unternehmen, dadurch der Credit, mithin Handel und Wandel geschwächet und gottloser Weise niedergeleget, auch ehrliche Leute gottloser und diebischer Weise betrogen, und um ihre zeitliche Haabseligkeit gebracht worden, mit behörigem Nachdruck zu steuren, auch zu solchem Ende dieses Unser General-Edict aus souverainer Macht und Landes-Fürstlicher Hoheit in Unserem Königreiche, auch Chur- und übrigen Landen, sonderlich in gedachten Unseren hiesigen Residentzien publiciren und darüber feste und unverbrüchlich halten zu lassen. Setzen, ordnen und wollen dannenhero

I. Zum ersten, daß niemand, der in Unseren Landen gesessen, oder sich darinn enthielte, wer er auch sey, mehr solle, als er bezahlen könne, aufborgen, oder, da sich befünde, daß sich Jemand dessen boßhafftig unternommen, durch Uppigkeit, überflüßiges Bauen, unnöthige Depenses, übel geführte Menages, oder andere einem ehrliebenden verständigen und fleißigen Kauffmann nicht anständige Wege, also durch sein Verschulden sich in Abgang seines Vermögens, mithin dadurch Creditores angesetzet und in Schaden gebracht, wieder den, oder dieselben, ohne Unterscheid der Personen und Standes, nicht nur nach Schärffe der Rechte, und, wann es Wechsel betrifft, nach Innhalt Unserer Wechsel-Edicte, verfahren, sondern auch ein solcher muthwilliger Schuldner nach befundenem Betrug, als ein Dieb und Falsarius angesehen, auch ohne weiterer sententia declaratoria vor unehrlich gehalten, seiner etwa habenden Aembter oder Immungen verlustig, auch hinkünfftig derselben auf ewig unfähig seyn solle.

II. Wobey Wir Uns zweytens ausdrücklich vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände und Grösse des Banquerouts, dergleichen Betrüger, als einen Dieb oder Spitzbuben zum Pranger, ewigen Gefängniß oder Vestungs-Arbeit, auch wohl gar mit Staupen-Schlägen, Landes-Verweisen, oder wenn das Verbrechen gar enorm, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

Massen denn Unseren fiscalischen Bedienten hierdurch nachdrücklich befohlen wird, ein wachendes Auge hierauf zu haben, und in oberzehlten auch nachgesetzten Fällen, wann auch gleich Creditores deshalb keine Ansuchung thun, ex officio zu procediren.

III. Da aber drittens ein solcher betrüglicher Schuldner flüchtig würde und austräte; So sollen Unsere Regierungen, Judicia und Gerichte jedes Orts, worunter der Entlauffene gesessen, so fort dessen Bücher, Briefschafften und Effecte in genaue Verwahr nehmen, was an anderen Orten sich findet, mit Arrest belegen, das gantze Vermögen in ein richtiges Inventarium bringen, zugleich durch ein öffentliches Proclama den Schuldner ein vor allemahl citiren, und er erscheine so dann oder nicht, einem jeden zu dem, so ihm zukommen kan, vermittelst Distraction, oder wie es sonst am füglichsten geschehen kan, ohne weitläufftigen Proceß verhelffen. Wobey es auch, wann gleich der Debitor sich nach Ablauff des Termini wieder einfinde, sein unveränderliches Verbleiben, und derselbe, was solchergestalt einmahl gerichtlich verordnet, auch unter dem Prætext, daß er über

über die Helffte verletzet, oder der Proceſs nichtig ſeye, anzufechten, keinen Fug oder Macht haben, ſondern damit ohne fernere Unterſuchung gleich abgewieſen werden ſoll.

IV. Darneben ſoll viertens wider einen ſolchen Flüchtigen, ſo bald ſich zeiget, daß das hinterlaſſene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht zureichet, criminaliter verfahren, und derſelbe nicht allein von Zeit des Austritts vor infam gehalten, und an ſtatt der ſententiæ declaratoriæ ſein Nahme an den Galgen geſchlagen, ſondern auch ferner gegen ihn, als einen offenbahren Dieb, der Proceſs fortgeführet, und wann er ſich auf beſchehende Citation, ſo in loco delicti zu affigiren iſt, nicht geſtellet, die Straffe, ſo er verdienet, erkannt, und allenfalls an deſſen Bildniß exequiret, auch, wie ſolches geſchehen, in die öffentliche Zeitungen geſetzet, auch ſonſten überall, da es nöthig gefunden wird, bekandt gemachet werden.

V. Damit aber fünfftens, wann möglich, ein ſolcher entwichener Dieb zur Hafft gebracht, und anderen zum Exempel und Abſcheu mit der verwürckten Leibes-Straffe beleget werde;

So geben Wir hiermit einem jeden deſſen Gläubiger freye Macht und Gewalt, denſelben, wo er ihn findet, anzuhalten, und gefangen nehmen zu laſſen; Zu welchem Ende die Gerichte jedes Orts, unter welchen der entlauffene Banqueroutirer, wann er zugegen wäre, belanget werden könte, ſofort denen Creditoribus ſambt oder ſonders offene Patente und Steck-Briefe mittheilen, Unſere Regierungen, Judicia, Beambte, auch andere Gerichts-Obrigkeiten aber in Unſeren Landen, wann der Ausgetretene unter ihrer Jurisdiction angetroffen wird, auf beſchehenes Anmelden und vorgebrachten Steck-Brief, ſich deſſen ſo fort bemächtigen und ihn verwahrlich behalten, auch ſolches an die Gerichte, da der Proceſs formiret wird, berichten müſſen, welche denn zur Abholung unverzügliche Anſtalt zu machen haben.

VI. Solten auch ſechſtens Unſere Judicia oder Beambte, oder andere Obrigkeit auch Gerichts-Perſonen, hierinnen ſäumig oder nachläßig, oder, welches Wir doch gar nicht vermuthen wollen, eine Colluſion bey ihnen befunden werden, und darüber vor oder nach der Hafft der Delinquente entkommen; So ſtehet denen Creditoribus frey, an denen, auf welchen die Schuld fället, behörigen Orts die gebührende Satisfaction zu ſuchen; Und wollen Wir, befehlen auch hiermit in Gnaden, doch ernſtlich, daß ihnen hierinn ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz ohne Anſehung der Perſohnen und Standes, und ohne Verſtattung einiger Ausflucht oder Umſchweiffe, adminiſtriret werde.

VII. Darneben ſoll auch ſiebendens wider ſolche Gerichte, Beambte, Obrigkeit oder Gerichts-Perſohnen, die den flüchtigen Banqueroutirer ſolchergeſtalt echappiren laſſen, ſo wohl auch wider diejenige, ſo dazu mit Rath oder That behülfflich geweſen, Unſer Fiſcus jedes Orts ſein Ambt thun, und inquiſitoriè verfahren, oder da die Schuld der Gerichte notoriſch, auf eine ſolche Straffe, ſo in den Rechten auf diejenigen geſetzet, die einen gefangenen Delinquenten nicht behörig verwahren, oder ihn gar forthelffen laſſen, antragen, und darüber nach geführter Defenſion rechtlich erkennen laſſen, da denn, was Urtheil und Recht mit ſich bringet, ohnverzüglich ohne einige Begnadigung exequiret werden ſoll.

VIII. Nicht weniger ſetzen und ordnen Wir achtens, hiermit und Krafft dieſes Unſers Edicts, daß diejenigen, ſo von einem obſeyenden Fallimente wiſſen, ſolches in Zeiten in den Gerichten jedes Orts gebührend anzeigen, widrigenfalls aber nach Beſchaffenheit der Sache mit proportionirlicher Geld- auch wohl Leibes-Straffe beleget, diejenigen aber, ſo den Austritt wiſſen, und es nicht in Zeiten gerichtlich melden, oder dazu Rath geben, oder ſonſt behülfflich ſeyn, denen, ſo Diebſtähle verheelen, oder deren ſich auf einige Weiſe theilhafftig machen, gleich geachtet, und dergeſtalt beſtraffet werden ſollen.

IX. Da auch neuntens die Erfahrung genug gezeiget, daß ſolche diebiſche Schuldner, wann ſie die Flucht ergriffen, ſich insgemein in andere Gebiethe, auch wohl auſſer Reichs begeben; So wollen Wir hinfüro, wann ein ſolcher Banqueroutier ſich unter einem Reichs-Stand befindet, Selbigen, den Reichs-Conſtitutionen gemäß, der Auslieferung halber requiriren; Da aber die Retirade unter einer fremden Potentz genommen, daſelbſt durch alle hinreichige Mittel es dahin richten laſſen, damit der Entlauffene wieder herbey geſchaffet und als ein durch Unſere Landes-Conſtitution vor infam erklärter Delinquent, der Leib- und Lebens-Straffe verdienet, nicht geduldet werde.

X. Und damit zehentens dieſe Unſere gerechte Intention deſto beſſer zum Effect gebracht und dadurch der bißherige Betrug deſto eher vermieden werde;

So haben Wir bereits an Unſere auswärtige Miniſtros und Bediente die Ordre ergehen laſſen, mit denen Potentzen, wo Handlungen ſeyn, deshalb gewiſſe Tractaten auf den Fuß, als wie ohnlängſt mit der Stadt Amſterdam geſchloſſen, dieſerhalb errichten und zum Stande bringen zu laſſen.

XI. Und wiewohl eilfftens, Wir dieſe Unſere Conſtitution nur von denenjenigen Schuldnern, ſo betrüglich gehandelt, verſtanden wiſſen, denen aber ſo durch erweißliche Unglücks-Fälle um ihr Vermögen in Abgang der Nahrung gekommen, und dannenhero mehr Mitleiden als Straffe verdienen, die in den gemeinen auch Landes-Rechten, und Geſetzen, verordnete Rechts-Wohlthaten keinesweges abſchneiden, vielmehr ihnen ſolche, wenn ſie ſich gebührend dazu qualificiren, angedeyhen laſſen wollen; So verordnen Wir doch hiermit, daß, wann ein ſolcher wider ſein Verſchulden in Unvermögen gerathener Schuldner ſich nicht dieſer erlaubten Rechts-Mittel in Zeiten bedienet, ſondern flüchtigen Fuß ſetzet, und auf das vorgehende Proclama ungehorſamlich ausbleibet, derſelbe aller ſolcher beneficiorum Juris ohne fernerer rechtlichen Erkänntniß ſo gleich verluſtig ſeyn, und damit nicht weiter gehöret, zugleich auch vor infam und aller Ehren-Aembter, auch ehrlicher Geſellſchafften, Innungen, Gilden und dergleichen, worzu ein ehrlicher Mann gelangen kan, unfähig und ipſo facto davor erkläret ſeyn ſolle.

XII. Wann auch zwölfftens ein Schuldner, welcher zum Abtrag ſeiner Schulden ſich nicht vermögend befindet, ſeine Zuflucht zu obgedachten Rechts-Wohlthaten nimmet, dabey aber in Specification ſeiner Güter und Effecten, ſie ſeyen in oder auſſer Unſeren Landen durch Verſchweigung oder

ſonſt betrüglich handelt; So ſoll derſelbe auch alles deſſen, ſo ihm ſonſt in ſeinem Schuld-Weſen zu ſtatten kommen könte, gleichergeſtalt verluſtig ſeyn, und deshalb als ein Falſarius beſtraffet, auch, im Fall von denen verſchwiegenen oder verborgenen Gütern nach Abzug der Schulden und erforderten Koſten etwas übrig bleibt, ſolches Unſerm Fiſco verfallen ſeyn, und dahin gezogen werden.

XIII. Im Fall auch dreyzehendens ſich bey einem Kauff- oder Handelsmann, der nicht bezahlen kan, findet, daß er das Seinige ungebührlich verthan, das Seinige oder Aufgeborgete liederlich hazardiret, oder in Jahres Friſt vor dem Verfall keine Balance gezogen, oder zwar ſelbige gezogen, aber die befundene Inſufficientz ſeines Vermögens nicht ſo gleich nach deren Befinden in Zeit von zwey Monathen bey denen Gerichten oder ſeinen Creditoribus angezeiget, und nach ſeinem Vermögen Zahlungs-Vorſchläge gethan; So ſoll ebener maſſen dasjenige nicht ſtatt haben, was verunglückten Debitoribus zum Beſten in Rechten verſehen.

XIV. Weil auch, vierzehendens, der Kauffleute Frauens öffters ihre Männer zum unnöthigen depenſiren inſtigiren, oder vor ſich übermäßigen Pracht treiben, oder ſonſt ein mehrers, als die Intereſſen von ihren Illatis betragen, oder Hauswirthlich entbehret werden könte, verthun, ſich ſo dann mit ihren weiblichen Beneficiis behelffen, auch ob ſie ſchon in der Handlung mit aſſiſtiret, Creditoribus vorzugehen ſuchen, Wir auch hierin remediret wiſſen wollen; So iſt Unſer ernſter Wille, daß hinkünfftig die Judicia und Gerichte jedes Orts, da das Falliment geſchiehet, auf dieſe Umſtände und ob dergleichen ſich finden, genaue Obſicht haben, und nach Befinden, wann durch ihr Verſchulden der Mann auſſerm Stande kommen, ſeine Gläubiger ehrlich zu befriedigen, und ſie alſo die in denen Rechten ihnen verſtattete Wohlthaten nicht verdienen, gedachten Frauen in ſolchen Fällen nicht nachſehen, ſondern wann Creditores dergleichen mit Grunde auf ſie bringen können, ſie mit ihrem ſonſt zuſtehenden Vor-Rechte zurück ſetzen ſollen; Wie auch die Juriſten-Collegia in Unſeren Landen ſo wohl, als Auswärtige hierauf jedesmahl zu erkennen haben.

XV. Damit auch funffzehentens die Fallimenten und Unſerer Unterthanen, auch in Unſere Lande Commercirender Schaden und Gefahr deſto mehr verhütet, auch guter Glaube, zumahl unter Kauff- und Handelsleuten feſtgeſtellet und erhalten werde; So haben Wir bereits Unſern Befehl dahin ergehen laſſen, daß Unſere Commiſſariate in jeder Provintz ſich mit denen daſelbſt verhandenen Kauffmannſchaften, auch nach Befinden mit benachbarten Ständen vernehmen, die Urſachen, woher dergleichen Banqueroutes entſtehen, genau unterſuchen, und dienſahme Vorſchläge, wie ſothane Urſachen dieſes Land-verderblichen Weſens am füglichſten aus dem Wege zu räumen, zuſammen tragen, und zu Unſerer ferneren Entſchlieſſung unterthänigſt einſenden, nicht weniger Unſere Regierungen, Cammern und Stände, und wer ſonſt etwas erſprießliches anzugeben findet, ſolches entweder bey Uns oder bey dem Collegio, darunter er ſtehet, und zwar in Zeiten zweyer Monaten, von Zeit der Publication pflichtmäßig anzeigen. Worauf Wir das eingekommene werden erwegen, und darauf weitere Verordnung ergehen, auch bekandt machen laſſen.

XVI. Und obwohl, ſechzehentens, wann Geſetze und Ordnungen publiciret werden, insgemein gewiſſe Zeit pfleget geſetzet zu werden, da dieſe ihre verbindliche Krafft erreichen ſollen; So ſetzen, ordnen und befehlen Wir doch hiermit, daß dieſes Unſer Edict, ſo Wir aus ſouverainer auch Landes-Herrlicher Macht und Gewalt verfaſſen laſſen, dahin es gehörig, von jedem, dem es zu thun obliget, ohnverzüglich befordert, und daſelbſt publiciret, auch ſo gleich zu Vermeidung weiteren Verfalls, und Abſchreckung boßhaffter Gemüther, in vorkommenden Fällen ſelbigem, ſo lieb einem jeden, der hierüber zu halten hat, die Vermeidung Unſerer Ungnade und anderer ſchweren Straffen iſt, genau nachgegangen und darnach geſprochen werde.

Und befehlen dannenhero allen Unſeren Regierungen, hohen und niedrigen Judiciis, Beambten, Gerichts-Obrigkeiten, wie auch dem Officio Fiſci und ſonſten männiglich, inſonderheit aber Unſerm allhieſigen Cammer-Gericht und dem Magiſtrat und Gerichten der hieſigen Reſidentzien, ſich allergehorſamſt hiernach zu achten, nnd über den Inhalt dieſes Unſers General-Edicts, mit allem behörigen Nachdruck zu halten. Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, ſo ſoll ſelbiges zum Druck befordert und behörig publiciret, auch gehöriger Orten überall affigiret werden. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 14. Junii 1715.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. XXXII. Ordnung, von Vormündern und Vormundſchafften, vom 23. Septembr. 1718.

WIr Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Tit. Ihr empfanget hierneben ein Exemplar von einer Vormundſchaffts-Ordnung, wornach in Unſerer Chur- und Neu-Marck hinkünfftig gegangen werden ſoll, und worüber Wir genau gehalten wiſſen wollen, welchenmach Wir Euch in Gnaden anbefehlen, Euch darnach zu achten, und ſolche ohnverzüglich zu publiciren. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin den 26. Nov. 1718.

An den Geh. Juſtitz-Rath, das Cammer-Gericht, & mutatis mutandis die übrige Collegia und Jurisdictiones hieſiger Reſidentzien.

WIr Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Tit. Ihr empfanget hierneben ein Exemplar

plar von einer Vormundschaffts-Ordnung, wornach in Unſerer Chur- und Neu-Marck hinkünfftig gegangen werden ſoll, und worüber Wir genau gehalten wiſſen wollen, welchemnach Wir Euch in Gnaden anbefehlen Euch darnach zu achten, und ſolche ohnverzüglich zu publiciren, inſonderheit auch dasjenige genau zu beobachten, was Euch beſonders darinn aufgegeben worden. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 26. Nov. 1718.

An das Conſiſtorium.

WIr Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Tit. Nachdem Wir eine allgemeine Ordnung von Vormündern und Vormundſchafften, wovon ein Exemplar hiebey kömt, emaniren laſſen, und allergnädigſt wollen, daß in Unſerer Chur- und Neu-Marck darnach gegangen werden ſolle; Alſo habt ihr ſolches der Ritterſchafft, denen Magiſtraten, und Beambten in der Neu-Marck, und incorporirten Creyßen bekandt zu machen, und Ihnen in Unſerm Nahmen anzubefehlen, daß ſie in Zeit von drey Wochen ſolche Ordnung, welche bey dem Buch-Händler Nicolai allhier zu bekommen iſt, vor die Gerichte kauffen, und bey vorkommenden Fällen ſich genau darnach achten ſollen. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 26. Nov. 1718.

An die Neumärckiſche Regierung, das Altmärckiſche Ober-Gericht, und Uckermärckiſche Quartal-Gericht.

WIr Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Tit. Nachdem Wir eine allgemeine Ordnung von Vormündern und Vormundſchafften emaniren laſſen, und darüber à die publicationis, welche jedes Orts Gerichs-Obrigkeit ohnverzüglich verfügen ſoll, gehalten wiſſen wollen; Als habt Ihr ſolches allen Unſern Beambten ꝛc. in der Chur-Marck alſofort bekannt zu machen, und einem jeden derſelben in Unſerm Nahmen anzubefehlen, daß ſie längſtens in Zeit von 14. Tagen à die inſinuationis ſolche Ordnung, welche bey dem darüber privilegirten Buchhändler Nicolai allhier zu bekommen iſt, vor die Gerichts-Stube ankauffen, und ſich genau darnach achten ſollen. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin den 26. Nov. 1718.

An die hieſige Ambts-Cammer & mut. mut. an alle Commiſſarien und Land-Räthe in der Mittel-Marck.

WIr Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Tit. Wir communiciren Euch hierneben ein Exemplar von einer Vormundſchaffts-Ordnung, welche Wir in Unſerer Chur- und Neu-Marck publiciren laſſen, mit dem allergnädigſten Befehl, Euch darnach zu achten, und wann Euch Acta aus der Chur- und Neu-Marck eingeſandt werden, nach dieſer Ordnung zu ſprechen. Seynd Euch in Gnaden gewogen. Berlin den 26. Nov. 1718.

An alle Königl. Juriſten-Facultäten und Schöppen-Stühle.

Summarien zu der Königl. Preußiſchen Vormundſchaffts-Ordnung.

Eingang und Abſicht dieſer Ordnung.

Von Teſtamentlicher Bevormundung. §. 1. biß 4. incl.

§. 1. Ein Vater kann im Teſtamente Vormünder beſtellen.

§. 2. Auch die Mutter, Groß-Eltern und andere, ihren Erben.

§. 3. Die Adminiſtration kann getheilet werden.

§. 4. Die Vormundſchafft bleibet, wenn gleich das Teſtament nicht zierlich, oder vernichtet wird.

Von Natürlicher und Rechts-beſtellter Vormundſchafft. §. 5. biß 19.

§. 5. Der Vater und Groß-Vater ſind natürliche Vormünder.

§. 6. Auch nach anderweitiger Verehelichung.

§. 7. Jedoch müſſen die Kinder erſter Ehe mit Zuziehung geſetzter Curatorum abgefunden werden.

§. 8. Bißweilen wird Caution oder Abnahme der Vormundſchafft erfordert.

§. 9. Wenn die Vormundſchafft aufhöre.

§. 10. Der Kinder Recht an die Väterliche Güter wegen der geführten Adminiſtration. It. wegen beſchehener Alienation.

§. 11. Die Mutter kann die Vormundſchafft übernehmen.

§. 12. Was dabey zu obſerviren.

§. 13. Die Groß-Mutter kann Vormundin ſeyn.

§. 14. Beyde aber können die aufgegebene Tutel nicht von neuen prætendiren.

§. 15. Bey Lehen- und Fideicommiß-Gütern ſind die Weiber nicht zu admittiren.

§. 16. Von der nächſten Anverwandten Vormundſchafft.

§. 17. Bey Lehen- und Fideicommiß-Gütern gehen die Agnaten vor den Cognaten.

§. 18. Wie, wenn mehrere in gleichem Grad anverwandt.

§. 19. So wohl die im Teſtament als Rechts-Beſtellte müſſen confirmiret werden.

Von der Obrigkeit verordneten Vormundſchafft. §. 20. biß 31.

§. 20. Wenn von der Obrigkeit Vormünder zu beſtellen.

§. 21. Jede competirende Obrigkeit ſetzt Vormünder.

§. 22. & 23. In welchen Fällen mehr die Obrigkeit Vormünder beſtelle.

§. 24. Von Fällen wenn Unmündige keine Angehörige noch Lebens-Unterhalt haben.

§. 25. Von Vorſichtigkeit der Obrigkeit.

§. 26. Wer um einen Vormund anhalten müſſe.

§. 27. & 28. Wie das geſchehen müſſe.

§. 29. Wer mehr um einen Vormund Anſuchung thun müſſe.

§. 30. Von Aufſicht vor Beſtellung eines Vormundes.

§. 31. Wenn keiner um einen Vormund anhielte.

Wie die Vormundſchafft anzutreten. §. 32. biß 39.

§. 32. Beſtellte Vormundſchafft muß gleich angetreten werden.

§. 33. Jedoch muß die Confirmation vorher gehen.
§. 34. Es müssen die Vormünder Treu und Fleiß angeloben, angesessen, und ehrlich seyn.
§. 35. Wenn Unangesessene zu admittiren.
§. 36. Vom Eyde der Vormünder.
§. 37. Vom Verzeichniß derer Unmündigen Güter.
§. 38. Straffe wegen deren Unterlassung.
§. 39. Eltern sind davon nicht gantz befreyet.

Von Verwaltung derer Unmündigen Güter und ihrer Erziehung. §. 40. biß 52.

§. 40. Bey der Administration sollen die Vormünder treu und fleißig seyn.
§. 41. Die Erziehung soll mit aller Sorgfalt geschehen.
§. 41. & 42. Wo sie geschehen solle.
§. 43. Wie, wann keine Mittel dazu verhanden.
§. 44. Von nöthiger Unterrichtung im Christenthum und Wissenschafften.
§. 45. Von Prüfung der Unmündigen natürlichen Geschicklichkeit und Fleisse.
§. 46. Von Erziehung der Wayfen Weiblichen Geschlechts.
§. 47. Wie die Administration geschehen solle.
§. 48. Von der Vormünder Auctorität bey Contracten der Pupillen.
§. 49. It. Bey deren Processen.
§. 50. 51. 52. Von Veräusserung der unbeweglichen Güter, und wie die geschehen müsse.

Von Endigung der Vormundschafft. §. 53. biß 60.

§. 53. Wenn, und wie jemand vor mündig erkläret und gehalten wird.
§. 54. In welchem Jahre die Vormundschafft, Unmündigkeit und Minderjährigkeit aufhöre.
§. 55. Der Vormund wird zur Curatel nicht gezwungen.
§. 56. Die Vormundschafft wird aufgehoben durch Wahl-Kindschafft.
§. 57. It. Wenn Beding und Zeit erfüllet ist.
§. 58. It. Wenn die Mutter sich anderweit verehelichet.
§. 59. It. Die von der Obrigkeit Verordnete, wenn der nächste Anverwandte mündig wird.
§. 60. Durch den Tod des Vormundes oder Mündleins.

Von Abwendung der Vormundschafft. §. 61. 62.

§. 61. In welchen Fällen man sich der Vormundschafft entziehen könne oder müsse.
§. 62. Wenn und wie die Entschuldigung vorgestellet werden müsse.

Belohnung und Straffe. §. 63.

§. 63. So die Vormundschafft begleitet.

Von genauer *Observantz* dieser Ordnung. §. 64. 65.

§. 64. Die Obrigkeit soll Aufsicht und Ernst dabey gebrauchen.
§. 65. Der Fiscæle Amt hierbey. It. der Prediger.

Vom Vormundschaffts-Buche. §. 66. 67.

§. 66. Vom öffentlichen Vormundschaffts-Buche, und der Obrigkeit Amte hierbey.
§. 67. Fernere Einrichtung desselben, und von der Vormünder Obliegenheit deswegen.

Erläuterung in besondern Fällen. §. 68. biß 71.

§. 68. & 69. Von competirender Obrigkeit, sonderlich wenn die Güter zerstreuet.
§. 70. Auswärtige sollen nicht leicht zur Vormundschafft admittiret werden.
§. 71. Von übernommener Vormundschafft ausser Landes.

Von Abfindung der Kinder erster Ehe. §. 72.

§. 72. Die soll vor anderweitiger Verehelichung bey Straffe geschehen.

Von der Rechnung. §. 73. biß 76.

§. 73. Von Einrichtung der Rechnungen, und Unterbringung der Capitalien.
§. 74. Von Abnahme der Rechnungen.
§. 75. Wie offt die geschehen solle.
§. 76. Von Schadloß-Haltung und Ergötzlichkeit der Vormünder.

***Application* auf die *Curatores*.** §. 77.

§. 77. Alles was in vorhergehenden denen Tutoribus vorgeschrieben, gehet auch die Curatores an.

Wiederhohlter ernstlicher Befehl wegen *Observantz* dieser Ordnung.

Beylagen.

(a) zum 37. §. Forma wie ungefährlich die Inventaria zu stellen.
(b) zum 45. §. Edict wider den Mißbrauch des Studirens.
(c) zum 48. §. Edict von verbothenen Handlungen und Contracten mit Unmündigen und Minderjährigen.
It. Artic. VI. des Märckischen Wechsel-Rechts.
(d) zum 75. §. Forma einer Vormundschaffts-Rechnung.

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

Ordnung.

WIr **Friderich Wilhelm** von GOttes Gnaden, König in Preussen, Margraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, ꝛc.

Eingang und Absicht dieser Ordnung.

Entbiehten hiermit Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten und Flecken, wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen Unserer gesambten Churmärckischen auch Neumärckischen Lande Unsern gnädigen Gruß, und fügen Denenselben zu wissen; Nachdem es allerdings der Billigkeit gemäß, daß diejenige, so ihnen selbst nicht vorzustehen vermögen, die Vormundschafftliche Gewalt, so weit es die administration ihrer Personen betrifft, über sich leiden müssen; Die Vormündere und Pflegere aber mit ihrer Unmündigen und Pflege-befohlenen Gühter unterweilen sehr übel haußhalten, auch die gehörige Education ihrer Personen negligiren, so daß Sie bey dem Ablauff ihrer Minderjährigkeit, sich ihrer Eltern Nachlasses, oder sonsten angefallenen Gühter wenig zu erfreuen haben, auch sonst dem gemeinen Wesen wenig Dienste leisten und Nutzen schaffen können;

Und Wir dann solchem Unheil aus Landes-Väterlicher und Ober-Vormündlicher Vorsorge vorzukommen und mächtiglich zu steuren, auch damit in obgedachten

gedachten Unseren Chur- und Märckischen Landen den Anfang zu machen entschlossen sind;

Als haben Wir nachstehende Verordnung allergnädigst entwerffen und durch öffentlichen Druck, zu jedermanns Nachricht und Wissenschafft publiciren lassen.

Von Testamentlicher Bevormundung.

§. 1. Anfänglich verordnen Wir, und lassen es in Gnaden bey denen gemeinen Rechten bewenden, daß ein jedweder treuer Vater, so unerzogene Kinder hat, in Betrachtung seiner Sterblichkeit, und wegen möglichster Versorgung der Seinigen, zeitig auf dergleichen Personen unter denen Verwandten, oder andern, zu welchen Er ein gutes Vertrauen hat, dencken und dieselbe, Krafft letzten Willens, zu Vormündern benennen möge, welche die in Waysen-Stand gerahtene Kinder Christlich erziehen, und ihnen treulich vorstehen können.

Ein Vater kan im Testamente Vormünder bestellen.

Auch die Mutter, Groß-Eltern und andere ihren Erben.

§. 2. Welches auch auf die leibliche Mutter und alle andere, absonderlich die Groß-Eltern, so Unmündige oder Minderjährige zu Erben einsetzen, oder ihnen sonsten etwas hinterlassen, extendiret werden mag, so daß ihnen nicht nur nach Dero leiblichen Vaters Tode, sondern auch noch bey dessen Leben und Väterlicher Gewalt, wann Sie das von ihnen, auf seine Kinder fallende ihm nicht unter seiner Hand zu lassen gedencken, frey stehe, zu desselben sonderbahren Verwaltung Pfleger zu verordnen.

Die Administration kan getheilet werden.

§. 3. Es mag auch männiglich durch seinen letzten Willen Erwehnung thun, ob die, so von ihm zur Vormundschafft erkohren, die Verwaltung zusammen, oder vertheilet über sich nehmen sollen? Imgleichen mögen vermittelst dergleichen Willens, denen, so dadurch mit der Verwaltungs-Bürde beladen sind, andere, entweder nach- oder auch zu dem Ende beygeordnet werden, damit Sie jener Vorsteh- und Handlung mit bedbachten, ihnen einrahten, auch ihre Rechnung jedes mahl durchsehen und anhören helffen.

Die Vormundschafft bleibet, wann gleich das Testament nicht zierlich, oder vernichtet wird.

§. 4. Auch soll die von denen Eltern geschehene Bevormundung oder Pflege-Verordnung der Kinder allerdings gültig seyn, ob solche gleich nicht in einem zierlichen Testament verzeichnet, gestalt dann auch die von den Eltern benannte Vormündere, es geschehe solches in einem ordentlichen Testamente oder in einem andern schrifftlichen Auffsatz, oder auch durch mündliche Erklährung und nahmentliche Anzeigung von der Obrigkeit confirmiret werden sollen, ob gleich ersten falls das Testament zerfallen und vernichtet worden.

Von natürlicher und Rechts-bestellter Vormundschafft.

Der Vater und Groß-Vater sind natürliche Vormünder.

§. 5. Hiernächst lassen Wir uns gnädigst gefallen daß ein jeder leiblicher Vater oder Groß-Vater von väterlicher Seite, unter dessen Gewalt der absterbende Vater biß in seinem Tode geblieben, Krafft väterlicher Gewalt (wann disfalls durch Pacta oder einen letzten Willen keine andere Verordnung gemacht) völlige Verwaltung über alles Vermögen seiner Kinder, so von der Mutter oder sonst auf einige andere Weise herrühret, behalte, wann ihm schon der Usus fructus per dispositionem genommen wäre; Und gebraucht er zwar desfalls keiner gerichtlichen Confirmation, doch soll er, umb mehrerer Richtigkeit willen, daß er die Verwaltung angenommen, bey der Obrigkeit in 6. Wochen von Zeit des Absterbens anzeigen, sich auch zu Fertigung einer eydlichen Specification von dem, so er bey Antritt der Administration gefunden, anheischig machen, und selbige in Zeit von anderweitigen 6. Wochen gerichtlich deponiren, oder der Richterlichen Ahndung gewärtigen.

Auch nach anderweitiger Verehelichung.

§. 6. Auch machet sich der Vater, wann er gleich zur andern und fernern Ehe schreitet, solcher Verwaltung dadurch nicht verlustig, sondern soll dieser Veränderung ungeachtet, beständig dabey gelassen werden.

Jedoch müssen die Kinder erster Ehe mit Zuziehung gesetzter Curatorum abgefunden werden.

§. 7. Jedoch kan sich der Vater bey solcher seiner Veränderung nicht entbrechen, mit denen Kindern voriger Ehe, was denenselben vor Mutter-Guht oder ander Eigenthumb eigentlich gebühre, sich zuvergleichen, und selbige abzufinden, zu welchem Actu Curatores aus denen nächsten Verwandten, oder sonsten zu verordnen sind, welche nach der obgedachten Specification, so der Vater bey Antretung der Administration verfertiget, und gerichtlich deponiret, auch auf Erfordern zu beschweren hat, alles gebührend untersuchen und zur Richtigkeit befordern müssen, dabey sich auch erkundigen, ob währender Administration den Kindern noch etwas zugefallen, so der erwehnten Specification mit zuzufügen, und deshalb ebenfals Richtigkeit zu treffen ist.

Bißweilen wird Caution oder Abnahme der Vormundschafft erfordert.

§. 8. Solte aber der Vater anfangen der Kinder Guhter zu verringern oder zu verschwenden, oder denen Kindern keinen gebührlichen Unterhalt verschaffen (worauff denen Anverwandten auch der Obrigkeit Acht zu haben gebühret) soll er wegen künfftiger Ausantwortung der Kinder Eigenthumbs, auch daß er Sie an der Unterhaltung nicht Mangel leiden lassen wolle, zulängliche Caution bestellen, auch da er damit nicht auffkommen könte, oder die Gefahr der Dilapidation, imgleichen die Ubelhaltung allzugroß und augenscheinlich wäre, die Verwaltung der Kinder Vermögens, auch wohl gar deren Aufferziehung von ihm genommen und denen nächsten Anverwandten oder nach Gelegenheit der Umbstände hierzu tüchtig befundenen frembden von der Obrigkeit überwiesen werden.

Wenn diese Vormundschafft aufhöre.

§. 9. Wenn nun die Kinder entweder bey begebender Heurath, oder sonsten durch Anstellung ihres eigenen häußlichen Wesens sich vom Vater absondern und also aus der Väterlichen Gewalt kommen; Soll der Vater ihnen, besage obbemeldter Specification, ihr Eigenthumb, wie auch den gelöseten Werth aus denjenigen Stücken, welche auf die in hiesiger Ordnung vorgeschriebene Masse verkauffet seynd, nebst richtiger Rechnung ausantworten, und was wegen des Vaters hier, auch im folgenden §pho disponiret ist, muß auch statt haben, wann die Müttere oder Groß-Eltern die Vormundschafft führen.

Extension auf Mutter und Groß-Eltern.

Der Kinder Recht an die Väterliche Güter wegen geführter Administration

Item wegen beschehender alienation.

§. 10. Und damit die Kinder hierunter desto sichrer und ungefährter seyn mögen; So soll nicht allein alles und jedes ihres Vaters Vermögen von der Zeit an, da sich seine Fruchtniessung und Verwaltung angefangen, zum Unterpfande hafften, sondern es soll auch der Vater von der Kinder Eigenthumb nichts eigenmächtig veräussern, es wären denn Stücke, welche sich durch Verwahrung nicht erhalten lassen wollen, oder nohtwendig, wegen Schulden, oder Vergnügung der Vermächtnisse verschlagen werden müssen, oder in geringen Mobilien bestehen, oder bey pretiosis oder unbeweglichen Guhtern wäre das Obrigkeitliche Decret ertheilet; Solte dennoch solche eigenmächtige Veräusserung geschehen, so mögen die Kinder das alienirte, als nicht verwendet ansprechen,

und von denen Besitzern zurück fordern, oder wenn sie solches ihnen verträglicher zu seyn erachten, aus den bereitesten Güthern der Eltern oder Groß-Eltern, so die Vormundschafft geführet, ihre Satisfaction suchen.

Die Mutter kan die Vormundschafft übernehmen.

§. 11. Wann ein Vater ohne diesfalls gemachten letzten Willen abstirbet, auch kein Groß-Vater väterlicher Seiten am Leben, mag die leibliche Mutter, wann Sie will, sich der Vormundschafft über ihre Kinder am ersten annehmen, auch die übernommene nach belieben wieder abtreten, doch daß letztern fals alles von ihr beobachtet werde, so sich bey Niederlegungen der Vormundschafften gebühret.

Was dabey zu observiren.

§. 12. Jedoch verordnen wir auf den ersten Fall, da die Mutter solche Vormundschafft übernehmen wolte, daß sie so dann (a) selbst majorennis und das 25te Jahr hingeleget habe, da sie aber dieses Alter nicht hat, biß sie solches zurück geleget, die Vormundschafft denen nächsten Blutsverwandten der Kinder, oder in deren Ermangelung, andern Personen aufgetragen werde, (b) daß solches frey und ungenötiget auß Mütterlicher Liebe und Willfährigkeit geschehe, (c) daß sie entweder gnugsahm angesessen, oder in Mangel dessen, tauglichen Vorstand der Verwaltung halber leiste, daß ihrer unmündigen Kinder Vermögen ohngeschwächet verbleiben solle, (d) oder doch sonsten ihrer Treue, und Häußlichkeit halber in guten Ruhm sey, (e) ein Inventarium über die Verlassenschafft und was weiter den Kindern noch zufallen möchte, oder wenigstens eine genaue Specification, wie sie sich getrauet, solche jedesmahl auf erfordern zu beschweren, verfertigen lasse, (f) daß sie auf Erinnern, welches jedesmahl deutlich mit genungsamer Erklährung vorher gehen soll, der zweyten Ehe renunciire, und sich so viel die Vormundschafft betrifft, der Wohlthat des Sti Vellejani und allen Weiblichen Vorzugs-Gerechtigkeiten begebe, (g) daß sie angelobe, im Fall Vermögen verhanden ist, Jährlich Rechnung abzulegen, und so ferne sie, beschehenen Versprechens unerachtet, in ein anderweitiges Ehe-Gelöbniß eintreten würde, die Vormundschafft alsobald wieder aufzugeben, auch noch vor Vollenziehung der andern Ehe richtige Rechnung, so weit sie noch nicht geschehen, zu thun, (h) daß sie verspreche bey angehender und währender Vormundschafft allerdings, wie sonsten treuen Vormündern gebühret, insonderheit aber nicht allein das ihren unmündigen Kindern anererbete Eigenthumb selbst, sondern auch die davon fallende Nützung treulich zuverwalten und zu berechnen, (i) daß sie sich wann sie das Werck vor sich zu schwer findet, einen oder mehrere Mit-Vormündere von der Freundschaft oder in deren Ermangelung, andere tüchtige Personen zu ordnen lasse, mit derer Raht sie die Administration führe, massen dann (k) zu mehrer der Pupillen Sicherheit nicht allein ihr Vermögen, sondern auch, da Sie wieder ihr Angelöbniß, zur weitern Ehe, und zwar ehe Sie mit ihren Kindern die Sache ausgemachet, schreitet, des Mannes Vermögen, wann er das geringste ihrentwegen vor der getroffenen Richtigkeit an sich genommen, davor haffte soll.

Die Groß-Mutter kan Vormundin seyn.

§. 13. Falls aber die Mutter die Vormundschafft nicht über sich nehmen will, oder nicht mehr am Leben ist, mag die Groß-Mutter so wohl von der Mutter, als vom Vater, wann sie sich in allen Stücken, wie im vorigen §pho von der Mutter gesetzet, tauglich erfindet und geschickt machet, zu ihrer Enckel-Vormundschafft gelangen, und müssen, wann beyde Groß-Mütter verhanden, und die Tutel verlangen, in solchem Fall beyde admittiret werden.

Beyde aber können die aufgegebene Tutel nicht von neuen prætendiren.

§. 14. Wann aber eine Frau die Vormundschafft ihrer Kinder oder Enckel, wegen Antretung anderer Ehe, einmahl aufgiebet (wie sie dann solche in diesem Fall nothwendig aufgeben muß) so soll sie, da sie einmahl das Versprechen, sich nicht weiter zu verheyrahten, gebrochen, und also nicht völligen Glauben findet, zu der Tutel in ihrem anderweitigen Wittwen-Stande nicht wieder verstattet werden, wann sie schon mit dem andern Manne keine Kinder erzeuget hätte, sondern der bestellete dabey gelassen, oder, wenn es nöhtig, ein anderer bestellet werden.

Bey Lehen- und Fideicommiß-Gütern sind die Weiber nicht zu admittiren.

§. 15. Hiernächst soll sich der Mutter und Groß-Mutter, wie auch des Groß-Vaters Mütterlicher Seits, Vormundschafft-Verwaltung weiter nicht, als auf die Personen und das Allodium oder Erbe, mit nichten aber auf die Adeliche Güther erstrecken, so ex pacto & providentia Majorum herrühren, und woran andern ein Jus succedendi aus solchem Juramento zustehet, ohne wann wegen Mangel und Entfessenheit der Successoren, oder sonst aus anderen Bewegnissen sie zur Verwaltung solcher Güther zuzulassen wären, oder sie sich erklähreten, einen oder 2. der nächsten Agnaten mit zu der Vormundschafft, so viel die Administration obgedachter Güther betrifft, zu admittiren, als in welchen Fällen sie nicht auszuschliessen seynd.

Von der nächsten Anverwandten Vormundschafft.

§. 16. So ferne nun keine Mutter oder Groß-Mutter verhanden, oder da keine die Vormundschafft oder Pflege über sich nehmen wolte, ist derjenige, so der nächste zu dem Erbe des Unmündigen oder Pfleg-befohlenen, wann er sonst dazu den Rechten nach, zuläßig ist, und keine zureichende Entschuldigung vorbringet, die Vormundschafft auf sich zu nehmen schuldig, bey Verlust seines Rechts.

Bey Lehen- und Fideicommiß-Gütern die Agnaten vor den Cognaten.

§. 17. Und weil die Agnaten vor denen Cognaten in Succession der ehmahligen Lehen- und Fideicommiß-Güther ein besseres und näheres Recht haben, wird denenselben die Administration solcher der Unmündigen und Pfleg-befohlenen billig überlassen, welche sie auch gleichfalls, wann sie dazu tüchtig, bey Verlust des Successions-Rechts, so sie daran haben, über sich zu nehmen, oder sich Rechts-gebührend zu entschuldigen verbunden sind, und alles dasjenige beobachten müssen, was andern in dergleichen Fällen oblieget.

Wenn mehrere in gleichem grad anverwandt.

§. 18. Da es sich aber zutragen solte, daß mehr Seiten-Verwandte oder Bluts-Freunde in gleichem Gradu verhanden; Sollen sie, wann 2. gleich nahe wären, beyde zur Vormundschafft und Pflegschafft zugelassen werden; Wann aber mehr in gleicher Nähe verhanden, und sie sich nicht vergleichen könten, oder einer oder der andere mit den Unmündigen in Processtünde, oder sonst keine Sicherheit bey ihm anzutreffen, und also nicht in Consideration kommen könte, muß die Zahl bis auf 2. verringert, per Sortem heraus genommen, und der Jüngere vor dem Aeltern, wann er nur seine Majorennität erlanget, nicht excludiret werden.

So wohl die im Testamen

§. 19. Ob Wir nun gleich vorerwehnter massen gnädigst verstatten, daß so wohl durch den letzten Willen,

als Rechtsbeſtellte müſſen confirmiret werden.

len, als vermittelſt ihrer nächſten Freunde, denen Unmündigen oder Pfleg-befohlenen Vormünder und Pfleger geordnet und gebethen, und wann dergleichen Verſehung nicht geſchehen, die Verwandte auf obbeſchriebene Maaße zugelaſſen werden; So wollen Wir doch zugleich ernſtlich, daß alle dieſe Vormünder und Pflegere von der Obrigkeit, worunter ſie unmittelbar gehören, ſollen confirmiret und beſtätiget werden; Wie dann zu ſolchem Ende ein jeder der in Teſtamento zum Vormund oder Curatore benennet iſt, à die notitiæ & publicato Teſtamento, derjenige aber, deſſen nächſter Anverwandter geſtorben, binnen 4. Wochen bey der Obrigkeit einkommen, und um Beſtätigung und Confirmation gehörige Anſuchung thun muß; Maſſen Wir dann nur den Vater, beſage §phi 5ti Mutter und Groß-Eltern aber hiervon nicht ausgenommen, ſondern was hier verordnet, auch von ihnen dergeſtalt obſerviret wiſſen wollen, daß ſie ſich in der geſetzten Zeit zur Uebernehmung der Vormundſchafft und Præſtirung deſſen, was ihnen dieſer Ordnung nach, zu thun oblieget, gerichtlich erklären, und darüber zu ihrer Legitimation ein Atteſt nehmen.

Von der Obrigkeit verordneten Vormundſchafft.

§. 20. So offt es ſich begiebet, daß jemand ohne Teſtamentiſche Verordnung eines Vormundes abgeſtorben, und keine Bluts-Freunde, welche zu Uebernehmung der Vormundſchafft tüchtig, verhanden, oder dieſelbe aus wichtigen und rechtmäßigen Urſachen ſich von der Vormundſchafft entſchuldiget, oder im Teſtament die Vormündere nur mit einem Beding, oder von einer gewiſſen Zeit an, oder auf gewiſſe Zeit benennet ſeyn, oder die Erbſchafft ſo bald nicht angetreten würde, oder auch wann der Teſtamentarius Tutor noch minderjährig, oder auch wann einer unter denen Teſtamentariis und bey der andern Lebzeiten geſtorben, oder noch über der Tutel geſtritten würde; So ſoll die Obrigkeit oder der Richter die verlaſſene Wayſen beſchaffenen Umſtänden nach, auf beſtändig oder ad interim, wie es ſodann nöthig iſt, mit andern wohl tüchtigen Vormündern verſorgen, und ſelbige Amts halber geben und beſtellen.

Wenn von der Obrigkeit Vormünder zu beſtellen.

Jede competirende Obrigkeit ſetzt Vormünder.

§. 21. So viel nun weiter die Confirmation oder Beſtellung der Vormünder und Pfleger betrifft; So wollen Wir, daß eine jede Obrigkeit des Orts, welche die Nieder-Gerichte hat, oder verwaltet, und worunter des Pupillen Eltern gewohnet, oder woferne dieſe an keinem Orte mit weſentlicher Wohnung ſich niedergelaſſen hätten, die Obrigkeit darunter Pupillus zur Zeit des Sterb-Falls ſich befindet, Vormündere zu geben, befugt ſeyn ſolle, ſodann des Pupillen Güther, ſie mögen in Unſeren Chur-Marcken liegen wo ſie wollen, zu verwalten haben, doch bleibt diejenige Obrigkeit, worunter der Unmündige ein groſſes Theil ſeines Vermögens hat, befugt, nach Befindung, und wann ſie es wegen Entfernung des Vormundes, oder ſonſt aus erheblichen Urſachen, den Unmündigen verträglich zu ſeyn erachten, einen Neben-Vormund zu beſtellen.

In welchen Fällen mehr die Obrigkeit Vormünder beſtelle.

§. 22. Nicht weniger ſoll die Richterliche Verordnung eines oder mehrern Vormündern ſtatt haben, wann der Legitimus Tutor und nächſte Bluts-Verwandte, welchem ſonſt die Vormundſchafft gebühret, entweder noch ſelbſt minderjährig, oder ſonſt inhabil iſt, oder durch rechtmäßige Entſchuldigung ſich davon entlediget hat, oder auch als verdächtig davon entſetzet worden, oder mit Tode abgangen, iedoch daß in dieſen Fällen die nächſt folgende Bluts-Freunde, wofern ſie Alters halber und ſonſten tüchtig, und die Vormundſchafft-Verwaltung prætendiren, nicht übergangen werden.

§. 23. So mangelt es auch zuweilen an dergleichen Verwandten, oder fallen ſonſt erhebliche Umſtände vor, derentwegen bey der Bevormundung mehr auf der Unmündigen Nutz, als die Ordnung des Geblüths zu ſehen iſt, und die Obrigkeit mit Ubergehung der Verwandten, Ambts-wegen andere Vormündere erkieſen und geben muß, wie dann auch, wann Streit über die Vormundſchafft iſt, die Gerichte, welchen die Conſtitutio zuſtehet, auf ein zulängliches Mittel zu ſehen haben, damit den Unmündigen darüber kein Schade zugefüget werde.

Von Fällen wenn Unmündige keine Angehörige noch Lebens-Unterhalt haben.

§. 24. So auch Unmündige von ihren Eltern ohne Verwandte und ohne Vermögen hinterlaſſen werden; Soll ihnen doch von Obrigkeits-wegen zeitig, und wenigſtens in 4. Wochen Bevormundung wiederfahren, und ſolchen gantz armen Kindern ein Vormund, der auf ihre Erzieh- und Unterbringung Aufſicht haben möge, geſetzet werden, wiewohl der Vormund denen Unmündigen von ſeinem Vermögen den Unterhalt zu ſchaffen nicht ſchuldig, ſondern es lieget das Onus alendi denen nächſten Freunden ob, welche die nächſte Anwartung zu der Pupillen Verlaſſenſchafft haben, und allenfalls, da dieſe nicht im Stande, muß die Obrigkeit, ſo den Vormund zu beſtellen hat, vor den Unterhalt behörige Sorge tragen.

Von Vorſichtigkeit der Obrigkeit.

§. 25. Es ſollen auch Obrigkeiten, Beamten und Gerichts-Herren, wenn ſie in Mangel derer durch letzten Willen verordneten oder Bluts-Verwandten Krafft ihres Amts, Vormündere geben, mit Fleiß verhüten, daß zu dieſer Verwaltung ſich bey ihnen niemand ungebührlich einſchleiche, noch eindringe, weil ſolche Anmöthigungen jederzeit verdächtig und gemeiniglich ſehr ſchädlich ſind, immaſſen auch blöde, minderjährige, infame Perſonen, Juden oder verbothener Religion zugethane, oder ſo von der Gemeinſchafft der Kirchen ausgeſchloſſen ſeyn, oder welche von denen verſtorbenen Eltern verworffen, zur Vormundſchafft nicht zu adhibiren ſind.

Wer um einen Vormund anhalten muß.

§. 26. Es iſt aber zuforderſt die Mutter, oder wann die nicht mehr verhanden, die Groß-Mutter, im Fall der verſtorbene Vater dißfalls keine Verordnung hinterlaſſen, verbunden, daß ſie entweder wie ſchon oben §. 19. verſehen, ihres unmündigen Kindes Vormundſchafft über ſich nehme, und ſich deßwegen bey der Obrigkeit in Zeit von 4. Wochen, bey Verluſt der zuſtehenden Legitimæ Tutelæ, angebe, oder aber bey derſelben anhalte, daß jemand zum Vormunde beſtätiget werde.

Wie das geſchehen müſſe.

§. 27. Es iſt auch nicht genung, wann ſie bey der Obrigkeit ein und andermahl dieſerwegen Anſuchung gethan, ſondern, woferne derjenige Vormund, welchen ſie vorgeſchlagen, ſich entſchuldiget, ſo muß ſie um die Verordnung eines andern ſo fort wieder anhalten.

§. 28. Und wo ſie ſolches zum längſten binnen 3. Monath nach des Vaters Tode unterlieſſe und ihr Sohn oder ander Enckel in ſeinen unmündigen Jahren verſtürbe, ſoll dieſelbe derhalben, und wann ſie noch einen Monath ſäumete, der gantzen Erbſchafft verluſtig ſeyn, und ſolche des Pupillen nächſten

Freunden zufallen; Gestalt die Unwissenheit des Rechts oder ihre Einfalt sie nicht entschuldiget. Wäre aber die Mutter noch minderjährig, möchte sie in Ansehung ihres Alters der Erbschafft nicht verlustig gehalten, doch wenn sichs finden solte, daß es boßhafftter weise unterlassen, nach Befinden gestraffet werden.

Wer mehr um einen Vormund Ansuchung thun müsse.

§. 29. Denen andern Anverwandten, Schwägern und Freunden lieget gleichfalls ob, daß sie bey zeiten die Bestätigung der Vormündere vor ihre Wayſen und Befreundte suchen, und zwar so viel die Bluts-Freunde anbelanget, sind diejenige, welche die nächsten in gradu und zugegen seynd, schuldig, bey Vermeidung willkührlicher Straffe binnen 4. Wochen, und wann es sodann nicht geschehen, binnen anderer sechs wochentlichen Frist von der Zeit an, da entweder mit dem Absterben des Vaters oder der Mutter die Kinder der Eltern loß werden, bey der Obrigkeit um die Verordnung der Vormünder anzuhalten, bey Verlust des halben Erb-Rechts des Pupilli Verlassenschafft, wann dieser in seinen unmündigen Jahren versterben solte, welche auf die nächste Freunde solchensalls verfallen soll; Und wenn solchergestalt nun die nächste Freunde solches verabsäumet haben, so müssen die in gradu folgende bey gleicher Straffe oder Verlust ihres halben Erb-Rechts binnen anderweitige 4. oder längstens 6. Wochen es suchen, und so weiter.

Von Aufsicht vor Bestellung eines Vormundes.

§. 30. Auch sollen billig, so bald ein Vater mit Hinterlassung unmündiger oder minder-jähriger Kinder abstirbet, so wohl die Mütere, als anwesende Verwandte äusserſten Fleisses besorget seyn, damit von denen in die Erbschafft gehörigen beweglichen Stücken nichts veruntreuet werde, auch um schleunige Versiegelung dererjenigen Sachen, welche verschlossen und verwahret werden können, bey denen Obrigkeiten und Gerichts-Herren anhalten, welches auch ohnweigerlich zu Wercke gestellet werden, Unseren Bedienten aber, die nicht unter der Jurisdiction jedes Orts Obrigkeiten stehen, wie auch bey denen von der Ritterschafft auf dem Lande, wann sie auch gleich nicht auf ihren Güthern wohnen, oder versterben, durch einen Notarium die Versiegelung verrichten zu lassen frey bleiben soll.

Wenn keiner um einen Vormund anhielte.

§. 31. Wann nun gleich niemand um Bestellung der Vormündere der Unmündigen halber ansuchet; Soll doch die Obrigkeit vor sich und Amts-wegen daran seyn, daß die Säumniß vorgeordneter massen bestraffet, und die Unmündigen mit Vormündern forderlichst versehen, inzwischen aber keine zur Erbschafft gehörige Stücke, veruntreuet, noch sonsten die Unmündigen aus Mangel der Vormundschafft in Schaden gesetzet werden; Und damit desfalls den Unmündigen destomehr prospiciret werde; So müssen des Verstorbenen Hausgenossen, wann die hinterlassene Mutter und andere Anverwandte bey Absterben des Erblassers, so Unmündige hinter sich verläst, nicht gegenwärtig, so fort solches bey den Gerichten, worunter die Verstorbenen gehörig, anzeigen; Welche dann die Versiegelung durch eine Gerichts-Person oder Notarium sogleich zu veranstalten, und die im Sterbe-Hause gewesene Personen, sonderlich wann nicht alle behörige Præcaution genommen worden, ernstlich zu vermahnen haben, nichts, so zur Erbschafft gehöre, zu verschweigen, oder da hiernächst sich finden würde, daß etwas verheelet sey, ernster Bestraffung gewärtigen sollen, und muß im übrigen solche Versiegelung, sie werde gesuchet oder ex Officio veranlasset, um ein geringes geschehen, und durch einiges Einwenden nicht hintertrieben, hingegen wann solche verrichtet, zu rechter Zeit mit der Inventur gebührend verfahren werden. Wann aber ein Vater oder Mutter verhanden, und selbige sich zu einer Specification, und auf hiernächst bedürffenden Fall, zu deren eydlichen Bestärckung gerichtlich erbiethen, kan solche Versiegelung so wohl, als die Inventur unterlassen, und was vorgangen, nebst den Ursachen, warum Obsignatio nicht geschehen, oder inventiret worden, protocolliret werden.

Wie die Vormundschafft anzutreten.

§. 32. Die aufgetragene Vormundschafft ist so bald würcklich anzutreten, und deren Verwaltung zu übernehmen, widrigenfalls und dafern der Vormund nachläßig ist, bey der Obrigkeit sich nach Innhalt dessen, so oben §. 19. und 26. vorgeschrieben, anzugeben, und um die Bestätigung Ansuchung zu thun, oder nach deren Erfolg die Vormundschafft anzutreten, ist er schuldig, den Schaden, welchen wegen dieser Versäumniß der Unmündige an seinen Güthern leidet, wieder zu ersetzen.

Bestellte Vormundschafft muß gleich angetreten werden.

Jedoch muß die Confirmation vorher gehen.

§. 33. Damit aber die Vormundschafft rechtmäßig und ordentlich angetreten werde; So verordnen Wir erstlich, daß ein jeder Vormund, er sey gleich Testaments-weise verordnet, oder durch das Recht, oder die Obrigkeit gegeben, den Vater alleine ausgenommen, als weswegen im §. 5. besonders disponiret ist, sich der Vormundschafftlichen Verrichtungen nicht unterziehe, er sey, wie im §. 19. erfordert ist, zuvor durch die Obrigkeit bestättiget; Solte er aber vor der Bestätigung (ausser denen Fällen, wo die Sache keinen Aufschub leidet, und welche er hiernächst bey der Obrigkeit anzuzeigen hat) der Administration sich anmassen; Soll er Unserm Fisco in zehen Rthl. auch nach Befinden, sonderlich wann dolus verhanden, hartere Straffe verfallen seyn.

Es müssen die Vormünder Treu und Fleiß angeloben, angesessen, und ehrlich seyn.

§. 34. Vor das andere muß der Vormund gerichtlich angeloben, daß er treulich und ehrlich seiner Pflege-Kinder Personen und Güthern vorstehen wolle, wie solches im §. 36. umbständlicher verfasset ist; Damit aber solches nicht ohne behörigen effect sey, so müssen solche Vormündere erwehlet werden, welche zur Gnüge gesessen, oder sonst ihres ehrlichen und aufrichtigen Wandels sattsam bekant sind, und finden Wir nicht wohl thunlich, solche angesessene Vormündere mit weiterer Caution belegen zu lassen, da eines Theils sich dergleichen Vormündere, so besondere Caution bestelleten, nicht leicht finden dürfften, andern Theils vermöge der gemeinen Rechte alle des Vormundes Güther denen Unmündigen, wegen Verwaltung der Vormundschafft zum Unterpfande, jedoch ohne Vorzugs-Recht vor denen gerichtlichen hypothequen hafften, und die Obrigkeit dahin zusehen hat, daß nicht viel in des Vormundes Händen gelassen, das Geld untergebracht und alle Jahr richtige Rechnung abgeleget, auch bedürffenden Falls, zu mehrerer der Unmündigen Sicherheit, ein Neben-Vormund bestellet werde.

Wenn Unangesessene zu admittiren.

§. 35. Solte man aber ungesessene Leute, die auch mit keiner Caution aufkommen können, aus Noht und in Mangel anderer zur Vormundschafft gebrauchen

chen müssen; Hat die Obrigkeit iedes Ohrts, wie Sie ihrem Ambte nachkommen, fleißige Aufsicht zu führen, widrigenfalls und woferne die Obrigkeit hierinn nachläßig ist, muß dieselbe alles dasjenige, was der Vormund wegen geführter Vormundschafft schuldig bleibet und zu bezahlen nicht vermag, ersetzen.

Vom Ende der Vormünder.

§. 36. Drittens soll ein jeder Vormund, so bald er bestätiget wird, vermittelst eines Handschlags, die im §. 34. erwehnte Angelobung an leiblicher Eydesstatt, nachdem ihm der Vormundschaffts-Eyd vorgeleget worden, verrichten und versprechen, demjenigen, so darin enthalten, so viel es auf den Zustand seines Pupillen sich appliciren läßt, überall treulich und fleißig nachzukommen.

Notula Iuramenti.

So auch einem Curatori vorgehalten werden kan, nur daß an statt des Worts Kindes und Pupillen, minderjährig gesetzet und der Curator nicht angehalten werde, sich zuverbinden, daß er vor des minderjährigen Persohn und Aufferziehung sorgen wolle.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen einen wahren cörperlichen Eyd, daß, nachdem ich N. N zu einem Vormund bestätiget worden, Ich meines Pfleg-befohlenen Kindes Persohn und Gühter getreulich versehen und verwahren, auch vor dessen Aufferziehung mögligste gute Vorsorge tragen wolle, die liegende Gühter (so die verhanden sind) ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht veräussern, sondern in ihrem Wesen erhalten, das Kind und seine Gühter inn- und ausserhalb des Gerichts vertreten, und dasjenige so dem Kinde zu Nutz und Besten kommen kan, nicht unterlassen noch versäumen, seine Haab und Gühter treulich beschreiben, ein Inventarium darüber aufrichten und alljährlich zu gewöhnlicher und rechter Zeit Rechnung thun, und dazu längstens in 2. Monathen nach Ablauff des Jahrs mit Uberliefferung der Rechnung, einen Terminum oder Commissarium ausbitten, auch was ich an Baarschafft dem Pupillo zugehörig, nach und nach in Vorrath bekomme, mit zur Stelle bringen, und biß es mit Richterlichen Vorbewust zu des Unmündigen Nutzen untergebracht werden kan, unter dem gerichtlichen Siegel verwahrlich behalten, oder nach Obrigkeitlichen Ermessen im Gerichte, biß sich zu Unterbringung Gelegenheit zeiget, niederlegen, auch weder durch Mich selbst, noch durch andere Mittels-Persohnen, solche Haab und Gühter kauffen, hingegen was von des Kindes Gühtern in meine Gewalt und Gewahrsam kommen, zu seiner Zeit dem Kinde vermittelst richtiger Rechnung, wieder zustellen und folgen lassen, und allenthalben getreulich, ehrlich und auffrichtig, wie einem ehrlichen und treuen Biedermann und Vormund oblieget und wohl anstehet, damit handeln will. So wahr mir GOTT helffe durch seinen Sohn, JEsum CHristum.

Von Verzeichniß der Unmündigen Güther.

§. 37. Vierdtens soll der Vormund, ehe und bevor er der Unmündigen Vermögen in seine Verwahrung und Verwaltung nimmt, von allen Gütern, liegenden und fahrenden, Schulden, Brief und Register, ein vollständiges Inventarium ordentlich, deutlich und unterschiedentlich, nach abgedrucktem Formular, durch Gerichts-Persohnen, oder wenigstens durch einen Notarium in Beyseyn unpartheyischer redlicher Persohnen verfertigen lassen, und wofern er nach Ablauff 4. Wochen von Zeit der Bestätigung solches, ohne erhebliche Verhinderung unterlässet, er mit 30. Rthl. oder anderer proportionirlichen Straffe bestraffet werden; Es wäre dann daß Sterbens- oder Kriegs-Läuffe solches verhindern, welchenfalls doch der Obrigkeit solches anzuzeigen, und inzwischen alles verwahrlich verschlossen und versiegelt zu behalten ist.

Straffe wegen dessen Unterlassung.

§. 38. Würde er aber gar kein Inventarium machen, soll er nicht allein mit Verlust seines ehrlichen Nahmens der Vormundschafft entsetzet, sondern der Pupille oder Minderjährige hiernächst mit dem Iuramento in litem wieder ihn zugelassen, und wenn er nicht solvendo, er als ein offentlicher Banqueroutirer nach Jnhalt des wieder solche Leute publicirten Edicts angesehen, und zur Straffe gezogen werden.

Eltern sind davon nicht gantz befreyet.

§. 39. Jm übrigen soll auch Vater und Mutter von Verfertigung eines Inventarii oder Edirung einer eydlichen Specification nicht befreyet seyn, und ob gleich der Erblasser die Inventur verbothen; So müssen doch die Vormündere, die Eltern und Groß-Eltern nicht ausgeschlossen, nichts desto weniger unter sich, und wenn von denen Kindern eines oder mehr bereits mündig, in deren Gegenwart, oder sonst in Præsentz zweyer unverwerfflichen Zeugen, die Güter beschreiben und verzeichnen, wie sie solche Verzeichniß bedürffenden falls eydlich zu erhalten sich getrauen, und iederzeit gefast seyn müssen.

Von Verwaltung der Unmündigen Güter und ihrer Erziehung.

Bey der Administration sollte die Vormünder treu und fleißig seyn.

§. 40. Bey der Administration sollen die Vormündere solche Treue, Aufrichtigkeit und Sorgfalt gebrauchen, wie sonsten Christliche, redliche und fleißige Leute ihnen selbst und den Jhrigen vorzustehen pflegen, und sind daher vor sich und ihre Erben verbunden ihren Unmündigen und deren Erben allen Schaden, so sie entweder böslich oder durch Fahrläßigkeit verursachet, zu ersetzen.

Die Erziehung soll mit aller Sorgfalt geschehen.

Wo sie geschehen solle.

§. 41. Vornemlich sollen Vormündere fleißig darauf sehen, daß ihre noch unerwachsene Mündlein, wann sie zumahlen auch Mutter-loß sind, nothdürfftig mit Kost und Kleidung versorget, auch an solche Orte und Ende, da man sich ihrer treulich annehme, gebracht werden mögen; Und hat man auf des Vaters Verordnung sonderlich sein Absehen zu richten. Hätte aber der Vater hierin nichts verordnet, soll der Mutter die Auferziehung ihrer Kinder anvertrauet werden. Hätte diese sich aber anderweit verehelichet; So soll es auf Gutbefinden der Obrigkeit ankommen, ob die Kinder bey der Mutter zu lassen, oder anderswo zu bringen.

§. 42. Wäre aber die Mutter und Groß-Eltern verstorben, oder es sonsten bedencklich die Kinder bey ihnen zu lassen; So sollen sie zu ihren Freunden, oder zu andern ehrlichen Leuten gethan werden.

Wie wann keine Mittel dazu verhanden.

§. 43. Wie nun hierzu ohnentbehrlicher Verlag erfordert wird; so muß, wann es nicht verhanden, solches der Obrigkeit angemeldet, und Dero Raths, wie ihnen bey solchem Mangel zu helffen, gepflogen werden, die Obrigkeit sodann alle gehörige Christliche und nöthige Vorsorge tragen, wie sie solches gegen GOtt und Uns zu verantworten sich getrauet.

Von nöthiger Unterrichtung im Christenthum und

§. 44. Auch sollen die Vormündere ihre anbefohlene Unmündige zu rechter Zeit in die Schule thun, und dahin fleißig anhalten, daß sie solche nicht verab-

Wissenschafften.

säumen, oder eigenwillig gar verlassen, imgleichen bey der Hauß-Zucht in der Gottseligkeit, Gebeth und Catechismo, und sonderlich Lesung der Heil. Schrifft sich wohl üben, und fleißig beobachten, daß sie zu rechter Zeit und geschickt das Heil. Abendmahl empfangen, und nachgehends dasselbe nicht versäumen.

Von Prüfung der unmündigen natürlichen Geschicklichkeit und Fleisse.

§. 45. Die Unmündige, welche feine Ingenia haben, und an denen bey denen Schul-Examinibus sich findet, daß sie ins künfftige in Studiren etwas sonderliches vor andern ausrichten möchten, sollen von denen Vormündern beständig dabey gelassen und davon mit nichten abgezogen, sondern da es ihr Erbtheil ertragen mag, daher zu demselben nothdürfftiger Verlag, der im Fall daß die Unmündige zu weit gehen wolten, von der Obrigkeit zu determiniren ist, genommen, und sie auf Universitäten in Unsern Landen geschicket, und denen Professoribus recommandiret werden, welche dann auf solche Wayfen ein besonders Absehen zu haben hiermit angewiesen werden, wie dann auch, so viel sich weiter thun läßt, von denen Vormündern ein wachsames Auge zu haben, damit ihre Pfleg-befohlene unter dem Schein, denen Studiis obzuliegen, nicht etwa dem Müßiggang nachhängen, und sich auf die schlimme Seite legen. Diejenige aber, so hierzu nicht geschickt oder vermögend seyn, können nach Beschaffenheit ihres Standes und Vermögens zu andern Professionen angeführet, oder in Dienst gegeben werden, wie solches in dem von Unsers hochseligsten Herrn Vatern Majest. am 25ten Augusti 1708. ausgelassenen Edict, so hiebey gedrucket, verordnet ist.

Von Erziehung der Wayfen weiblichen Geschlechts.

§. 46. Die Wayfen weiblichen Geschlechts belangend, sollen von denen Vormündern zum Christenthum und tugendsamen Leben, auch nach Standes Gelegenheit zur Haußhaltung und andern weiblichen nützlichen Geschäfften und Arbeit, und was sonst anständig, angehalten werden.

Wie die Administration geschehen solle.

§. 47. Die Güther und Vermögen der Unmündigen betreffend, ist ein Vormund vermöge seiner §. 36. enthaltenen Pflicht und §. 40. befindlichen generalen Anweisung schuldig, alles fleißig in Acht zu nehmen, und die Ausgaben sparsam einzurichten, hingegen, so der Unmündige schuldig ist, soll er mit Fleiß daran seyn, daß solche Schulden mögen abgetragen werden; Im Gegentheil die ausstehende Schulden, so entweder unrichtig oder in Gefahr stehen, oder sonst zu des Unmündigen Besten nützlicher angewendet werden können, eintreiben, oder wann etwas von ihm dabey versehen wird, davor stehen; Insonderheit auch, wie er schon oben angewiesen, richtige Rechnung führen und ablegen, allermassen in folgenden weiter desfalls Versehung geschiehet, und soll hiervon den Vormund nicht befreyen, daß der Vater die Vormünder davon dispensiret hätte, es hätte dann der Vater der Mutter die Rechnung zuthun erlassen. Wann aber der Unmündige Baarschafft hat, oder von ausstehenden Schulden, oder anderweit bekömt, soll dieselbe behutsahm und gegen genungsame Versicherung mit der Obrigkeit Vorwissen, auf Zinß ausgeliehen, oder mit gleichmäßiger Vorsichtigkeit zu Erkauffung unbeweglicher nutzbarer Güther, welche sicher erhandelt werden können, angeleget werden. Die unbeweglichen Güther aber muß er gerichtlich auf vorhergende Licitation, weshalb es doch nur eines Anschlages mit räumlichen Termino bedarff, mit behöriger Sicherheit verpachten oder vermiehten, und die Pension-Gelder so wohl als übrige Nutzungen alljährlich richtig berechnen und keine unnöhtige Kosten anwenden, und wann er darwider handelt, dessen, so die Rechte sodann verordnet gewärtigen; Wie dann dessen, und wann ihrer mehr als einer seyn, oder deren Vermögen vor die geführte Vormundschafft hafften.

Von der Vormünder Auctorität bey Contracten der Pupillen.

§. 48. Es mag auch ein Unmündiger keinen kräfftigen Contract schliessen, also daß er dadurch sich selbst einem andern verbindlich mache, da nicht des Vormunds authorität oder Vollwort dabey ist. Imgleichen ist auch des Curatoris oder Pflegers Consens nöhtig, wann ein minderjähriger einen Contract eingehet, massen Wir dann Unser vom 10. Sept. 1701. publicirtes und annectirtes Edict hiermit, wie in Unserm Wechsel-Rechte §. 6. schon geschehen, ausdrücklich nochmahln bestättigen. Wann aber der Unmündige einen vortheilhafften Contract auch ohne Vorwissen des Vormundes geschlossen, und solches von der Obrigkeit befunden wird, ist solcher allerdings gültig, jedoch daß der Unmündige dasjenige, was er seines Orts versprochen, auch würcklich leiste.

Bey deren Procellen.

§. 49. Vielmehr ist des Vormundes oder auch Pflegers Vollwort und Beystand nöhtig, da ein Unmündiger oder Minderjähriger in Gerichten zu thun hat, und entweder Klage anstellet, oder von andern belanget wird; Hätte er aber keinen Vormund, und wolte sich auch keinen bestättigen lassen, in solchem Fall muß die Obrigkeit, wenn ihr dieser Umbstand bekant wird, ob auch gleich der Gegentheil darumb nicht bittet, ihme jemanden ex officio verordnen.

Von Veräuserung der unbeweglichen Güter und wie die geschehen müsse.

§. 50. Insonderheit soll der Vormund fleißige Aufsicht bey Verkauffung, Vertauschung, oder Abtretung der Unmündigen und unbeweglichen Güther, sie seyen in Städten oder auf dem Lande geschehen, worunter auch Erb- und Zinß-Güther, Renthen, Lehn und Zinsen, gerechtsahme auf liegende Gründe Schiff-Mühlen und dergleichen mit begriffen, auch nicht weniger bey Veräusserung der Kleinodien und köstlichen Sachen, gebrauchen. Denn (1) muß er beybringen, daß die vorhabende Veräusserung oder auch Verpfändung wahrhafftig aus Noht und wegen der Unmündigen dringenden Schulden, oder ohnentbehrlichen Unterhalts geschehen müsse, oder sonsten ein offenbahrer sonderlicher Vortheil, welcher doch dem Gerichte deutlich gewiesen und dociret werden muß, dem Pupillo dadurch geschaffet werde (2) darüber dann die Obrigkeit unter welcher der Unmündige gesessen, oder die Güther gelegen zuvorderst sich zu erkundigen und wohl zu erwegen hat, ob dergleichen Uhrsachen sich in der Wahrheit finden. Nicht weniger soll die Obrigkeit wegen des Guths, ob nicht etwa ein ander unbeweglich Stück zu mehrern Nutzen und wenigern Nachtheil des Pupillen könne verkaufft werden, genaue Nachricht einziehen; So dann (3) dieselbe nach richtig befundenen Umbständen ihr Decret oder Obrigkeit- und Gerichtliche Erkäntnüß, mit deutlicher Ausdruckung der Ursachen, welche beygebracht worden, und sie die alienation zu bestätigen bewogen haben, ertheilen; darauf dann (4) nach vorheriger Taxation die Subhastation ergehen und das Guht zu feilen Kauff ausgeboht-

ten, und bey pretiosis eben mit der Tax- und Subhasta-

andern Tutoren verstatten, so wollen Wir doch solches, alle besorgliche übele Folge zu vermeiden, hiermit in so weit aufgehoben haben, daß ohne gerichtlichen Decreto und erzehlten Actibus judicialibus die alienatio nicht zuläßig seyn solle.

§. 51. Woferne nun dieses nicht genau also in acht genommen worden, oder es sich befindet, daß die Obrigkeitliche Bewilligung ohne erhebliche gnugsahme Uhrsachen erfolget; Soll der Kauff zu Recht nicht gültig seyn, und kan der Unmündige auch nach geendigter Unmündigkeit und Minderjährigkeit, wann er nicht an seinen Vormund und dessen Erben sich halten will, so ihm freystehet, oder dessen Erbe das verkauffte Guht, oder die verkauffte pretiosa, wann selbige bey dem Käuffer anzutreffen, gegen Erstattung des empfangenen Kauff-Geldes, wann der Käuffer erweiset, daß solches dem Pupillo zum besten angewand, wieder an sich nehmen; Es hätte dann der Volljährige selbigen Kauff bekräfftiget, oder fünff Jahr hernach stille geschwiegen; Massen denn auch ins besondere die Consense der Vormünder in alienation der Lehn- oder Fideicommiß-Gühter, woran der Unmündige die Anwartung hat, nicht kräfftig seyn sollen, wann nicht das Obrigkeitliche Decretum dazu kommen.

§. 52. Jedoch sollen hiervon gewisse Fälle ausgenommen seyn, als, wann die Handlung, so der Minderjährigen verstorbene Vater getroffen, die Veräusserung nach sich ziehet, wann dessen Vater etwas cum Pacto de retrovendendo erkaufft, oder antichreticè in Besitz gehabt, und der vormahlige Verkäuffer oder Verpfänder vom Vormund das Guht gegen Erstattung des Kauff-Geldes, oder dessen, so sich sonsten ex pacto gebühret, zu bestimmter Zeit zurück fordert, oder der Vater selbst in seinem letzten Willen die Veräusserung vor gut befunden, oder wann das Guht mit einem, so nicht Minderjährig, gemein ist, und dieser in der Gemeinschafft nicht länger bleiben will, in welchen Fällen doch der Obrigkeit die Ursache jedesmahl angezeiget und bescheiniget, auch darauf Verordnung erwartet werden muß.

Von Endigung der Vormundschafft.

Wenn u. wie jemand vor mündig erklärt und gehalten wird.

§. 53. Nachdem sich auch zuträget, daß zu weilen ein Minderjähriger veniam ætatis oder Nachlassung des Alters halber erlanget, wann nemlich auf beschehenes allerunterthänigstes Ansuchen und beygebrachten Beweiß, daß die Persohn, ob sie gleich noch minderjährig dermassen sich verhalten, daß daraus abzunehmen, wie sie ihr selbsten wohl vorstehen könne; So soll alles dasjenige, so eine solche vor mündig erklährte Persohn inn- und ausser Gerichten thun, handelen, vornehmen und schliessen wird, kräfftig und beständig seyn. Wenn aber vor geendigten 25ten Jahre von den Vormündern Rechnung abgenommen und darüber quittiret wird, soll der mündig erklährte nach 5. Jahren nach erhaltener Venia solches anzufechten befugt seyn, wann sothane Abnahme der Rechnung nicht gerichtlich geschehen; Woferne auch ein solcher Impetrant hiernächst befinden solte, daß er zur administration der Gühter nicht capable oder tüchtig genung sey, kan er sich in vorigen Stand setzen lassen; Es müssen aber die vorher, und so lang er pro majorenni gehalten worden, geschlossene

gen, welche in regard der von Uns ertheilten majorennität contrahiret haben, nicht verkürtzet werden.

In welchem Jahre die Vormundschafft, Unmündigkeit, auch Minderjährigkeit aufhöre.

§. 54. Die Vormundschafft soll sich erstlich enden, wann die unmündige Knaben ihr vierzehendes, und die Mägdlein ihr 12tes Jahr vor voll erreichet haben; In Bestraffung des Verbrechens aber sind die Mägdlein nicht eher, als nach zurückgelegten 14ten Jahre vor mündig zu halten. Die Minderjährigkeit aber hat ihre Endschafft, wann der Minorennis oder Minderjährige das 25te Jahr zurückgeleget.

Der Vormund wird zur Curatel nicht gezwungen.

§. 55. Ob nun wohl gemeiniglich derjenige, so die Vormundschafft verwaltet, noch ferner der Minderjährigen Gühter biß zur Majorennität zuverwalten pfleget, und deshalb keine neue Angelobung nöthig ist; So verordnen Wir doch hiermit, daß, wann der bißherige Vormund die Curatel nicht über sich nehmen wolte, er wieder seinen Willen dazu nicht zunötigen, solches aber in Zeit von 6. Wochen, nach geendigter Tutel gerichtlich anzuzeigen schuldig sey, damit dem Minderjährigen kein Schade geschehe, in dessen Verbleibung er die Curatel fortführen muß, wie er dann auch abgehenden Falls seine Rechnung gebührend ablegen und dem Curatori alles, was zur administration oder sonst denen Minderjährigen gehörig, richtig überlieffern soll.

Die Vormundschafft wird aufgehoben durch Wahl-Kindschafft.

§. 56. So soll auch die Vormundschafft hiernächst ihre Endschafft erreichen durch des Unmündigen arrogation oder Wahl-Kindschafft, wann nehmlich die Waysen von jemanden aus besonderer Treuhertzigkeit und guter affection mit Consens dero Vormündern und zwar aller (wann der Pupille unterschiedene Vormünder hat) und Approbation der Obrigkeit, mit Leib und Guht in eine andere familie angewünschet, oder an Kindes statt auf- und angenommen wird, alldieweil er hiedurch unter die Hand dessen kömt, welcher ihn annimbt.

It. Wenn Beding und Zeit erfüllet ist.

§. 57. Wann auch das Beding oder auch die Zeit erfüllet wird, mit oder auf welche ein Vormund den Kindern im Testament oder Codicill verordnet worden, abgelauffen; So soll auch solche Vormundschafft alsobald ein Ende nehmen, und auf solchen Fall hernach entweder der bißherige, wann er bleiben will, und sonst kein Bedencken dabey, oder wie es die Umbstände erfordern, ein ander Vormund von der Obrigkeit bestätiget werden.

It. Wenn die Mutter sich anderweit verehelichet.

§. 58. Wie dann auch einer Mutter Vormundschafft schon vorgeordneter massen, alsdann aufhöret, wann sie sich anderwerts wieder verehliget; Es fället aber sodann die Vormundschafft auf die nächste Freunde, oder es soll die Mutter, wie im vorhergehenden vorgeschrieben, in gewisser Zeit, gewisse Persohnen sodann benennen, so die Obrigkeit zubestätigen, oder allenfalls ihr Ambt zu thun hat.

It. Die von der Obrigkeit Verordnete, wenn der nächste Anverwandte mündig wird.

§. 59. Imgleichen, wann von der Obrigkeit an statt des noch Minderjährigen legitimi Tutoris, oder auch an statt der Mutter, so noch nicht 25. Jahr alt, ein anderer von der Obrigkeit verordnet; So muß dieser abstehen, wann der Bluts-Verwandte als etwa der Bruder sein vollständig Alter erreichet, und sich seiner annoch unmündigen Geschwister oder Verwandter Vormundschafft, als legitimus Tutor anmassen will.

It. Durch den Tod des Vormundes oder Mündleins.

§. 60. Endlich höret die Vormund- oder Pflegschafft auf, durch den Tod und Absterben des Vormundes, so wohl als des Mündleins, jedoch lässet sie diese Würckung nach sich, daß dennoch der Vormund nach des Mündleins Tode die Rechnung und Verwahrung dessen Verlassenschafft noch so lange bey sich behalten muß, biß er nach abgelegter Rechnung die Quittung der gepflogenen Verwaltung von dessen Erben erlanget, und alles von ihm abgefordert worden; Nicht weniger, ob gleich der Vormund Todes verblichen, daß dennoch dessen Erben mit Fug belanget werden können, dann sie zwar, die Vormundschafft ferner nicht verwalten, indessen müssen sie den Tod, wann ihnen die Vormundschafft bekant, in 14. Tagen von Zeit des Absterbens, oder von Zeit erhaltener Nachricht in gleicher Frist bey der Obrigkeit anzeigen, und biß ein ander Vormund bestellet, möglichst sorgen, daß den Unmündigen kein Schade zuwachse, imgleichen müssen sie auch von der geführten Vormundschafft ihres Erlassers Rede und Antwort geben. Wann nun die Vormundschafft zum Ende, muß der wieder zubestellende Tutor, oder wann die Jahre der Minderjährigkeit erreichet, der Curator, vor richtige Abnahme der Rechnung sorgen, und bey geendigter Curatel selbst die Verwaltung der Gühter den gewesenen Pfleg-befohlenen anheim geben, ihm darneben das Inventarium und die Schluß-Rechnungen, bey welchen ein richtiger Extract aller, Zeit währender Vormundschafft, geführter Rechnungen, nebst einer accuraten Specification der ausstehenden Schulden, befindlich seyn muß, extradiren, sowohl auch ihm den Vorrath an baarem Gelde, Getreyde, oder andern Mobilien und Moventien, nebst den liegenden Gründen in Zeit von 2. Monathen nach erlangter Majorennität überliefern, und sich sodann gerichtlich auf Vorzeigung, wie alles überlieffert sey, quitiren lasse; Dahingegen die Majorennes schuldig den erweißlichen nöhtigen und nutzbahren Vorschuß unverzüglich gut zuthun. Wann aber der Vormund währender Tutel von des Pupilli Schulden, eine oder andere an sich gebracht hätte; So ist er derselben verlustig, und soll ihm dazu nicht geholffen, noch deshalb etwas abzukürtzen gestattet werden.

Von Abwendung der Vormundschaft.

§. 61. Ob wohl niemand die Bürde der Vormundschafft oder Curatel, so ihm aufgetragen, recusiren, abschlagen oder verweigern soll, wiedrigenfalls er durch gebührende Zwangs-Mittel zum schuldigen Gehorsam anzuhalten; So lassen Wir es doch in Gnaden geschehen, daß folgende Personen von dieser Last befreyet seyn mögen, als (a) Unsere Räthe, so in Collegiis sitzen, und ihre würckliche Bedienung haben, (b) die Beamten, so Unsere Gühter administriren und verwalten, imgleichen die Renth-Meister, Cammer-Meister, Steur- und Accise-Einnehmer, und andere, so auf Rechnung sitzen, und wollen Wir auch nicht gestatten, daß diese und in voriger Classe stehende Bediente, wann sie auch sich nicht entschuldigen wollen, ohne Unsere Special-Concession Vormundschafften übernehmen, und wann sothane Concession erfolget, so müssen sie, wann sie mit Unseren Rechnungen zu thun haben, deßhalb besondere Caution verschaffen, damit die Unmündige wegen Unserer Cassen Vorgang nichts zu besorgen haben. (c) Imgleichen sind alle geistliche Personen und Pfarrer mit Vormund- und Pflegeschafften wieder ihren Willen nicht zu beschwehren. (d) Nicht weniger sollen die Professores auf Academien auch Schul-Bediente solcher Freyheit geniessen. (e) Wann auch Unsere Officirer und Soldaten in würcklichen Krieges-Diensten noch begriffen, mögen dieselbe von Civil-Gerichten zur Vormundschafft nicht gezogen werden, noch selbige ohne Unsern Consens übernehmen. (f) So mögen weiter diejenige, so vorhin mit dreyen Vormund- und Pflegschafften, oder derer zwar wenigern, welche aber sonderbahr wichtig und weitläufftig wären, würcklich allbereit beladen, mit fernern nicht beschweret werden. (g) Woferne auch einer solche Leibes-Gebrechlichkeit an sich hätte, dadurch er seinen eigenen Sachen füglich vorzustehen verhindert würde, soll er mit der Vormundschafft billig verschonet bleiben. (h) Es soll auch ein Armer, und welcher sonst zur Vormundschafft untüchtig, dazu nicht gelassen werden. (i) Ferner werden alle und jede von Vormundschafften und Curatelen abgehalten, so zu denen Personen, die ihnen anbefohlen sollen werden, oder derselben Eltern grosse Feindschafft und Haß gehabt. (k) Wie auch diejenigen, so mit denen Unmündigen grosse Irrungen, Zwietracht oder Rechtfertigung etlicher ansehnlicher Gühter halber, oder bey denenselben eine Schuld-Forderung haben, oder ihnen gar schuldig seyn, es wäre dann, daß der Vater im Testament selbige ernennet, und ausdrücklich dabey gesagt hätte, daß dieses Umstandes unerachtet ein solcher Tutor seyn solle, welchenfalls aber zu denen Irrungen, oder Schuld-Sachen, die zwischen dem Vormund und den Unmündigen schweben, jemand besonders muß bestellet werden, um des Unmündigen Bestes zu beobachten. (l) Denjenigen, welcher 5. Kinder am Leben hat, wollen Wir gleichfalls mit der Vormundschafft nicht beschweren lassen. (m) Noch weniger den, so bereits sein 70stes Jahr erreichet, oder sonst vom Alter schwach ist. (n) Endlich wer selbst noch minderjährig, und sein 25stes Jahr nicht erfüllet hat, soll zur Vormundschafft keinesweges genommen werden, wann er auch gleich veniam ætatis erhalten. (o) Es soll auch kein Stieff-Vater, wann nicht besondere erhebliche Uhrsachen vorhanden, so die Obrigkeit wohl zu erwegen, und ob es zu des Pupillen Besten gereiche, genau zu untersuchen hat, seinen Stieff-Kindern zum Vormund gegeben werden.

In welchen Fällen man sich der Vormundschafft entziehen könne oder müsse.

Wenn u. wie die Entschuldigung vorgestellet werden müsse.

§. 62. Daferne nun jemand zu einem Vormund oder Pflege-Vater gesetzt und verordnet, und eine Entschuldigung wie obgemeldet, hätte, der soll dieselbige bald, und zwar binnen 30. Tagen von der Zeit anzurechnen, als ihm bewust worden, daß er zur Vormundschafft beruffen, der ordentlichen Obrigkeit, wie sichs gebühret, vorbringen, und dieselbe, wann sie nicht notorisch, zugleich bescheinigen. Da aber jemand unerhebliche Uhrsachen oder falsche Entschuldigungen vorbrächte, oder anzöge, der ist damit keines weges zu hören, sondern muß, wann er sonst nicht inhabil ist, seines unerheblichen Einwendens unerachtet, die aufgeladene Bürde der Vormundschafft über sich nehmen, auch allen Schaden, so aus seiner Verweigerung erfolget, ersetzen; Gestalt er auch dazu soll angehalten werden, wann er schon durch falsche Uhrsachen

Uhrſachen vermittelſt Obrigkeitlicher Erkäntniß davon wäre befreyet worden.

Belohnung und Straffe ſo die Vormundſchafft begleitet.

§. 63. Wann nun die Vormündere ihrer Unmündigen Perſohnen und Güther mit treuer Aufrichtigkeit und Sorgfalt, als ſonſten Chriſtliche, redliche und fleißige Leute ihnen ſelbſt oder den Ihrigen vorzuſtehen pflegen, wahrnehmen, und mit aufrichtigen Hertzen ihr Amt verrichten; So erfüllen ſie die auf ſich habende theure Pflicht, haben ſich hinwieder des Seegens und unfehlbahren Göttlichen Gnaden-Vergeltung vor ſich und die Ihrigen zu getröſten, erweiſen hierdurch auch Uns, als ihrer vorgeſetzten Landes-Obrigkeit, allerunterthänigſten ſchuldigen Gehorſam, und haben dahero Unſere Königliche Gnade, und vor der ehrbahren Welt ein ehrliches Lob zu gewarten. Wir wollen auch auf diejenige, ſo 2. oder 3. Vormundſchafften getreulich geführet, allergnädigſte Reflexion machen, wann ſich zu deren weiterer Beförderung Gelegenheit zeiget, maſſen auch die Gerichte und Obrigkeit, wo es geſchehen kan, ſolche Treue und Sorgfalt nicht unbelohnet laſſen ſollen. Da ſie aber ihrer anvertraueten Unmündigen oder Dero Vermögen übel wahrnehmen, und bey ihrer adminiſtration und Verwaltung entweder argliſtig und eigennützig, oder aber fahrläßig ſich bezeigen, und die Wayſen in Schaden bringen ſolten, folget ihnen, Vermöge ſcharffer Göttlicher Bedrohung Fluch und Unſeegen ohnfehlbar auf dem Fuß nach; Sie verurſachen auch daß andere ehrliebende Leute an ihrem Thun und Laſſen einen Eckel und Abſcheu gewinnen, leiden Abbruch an ihrem ehrlichen Nahmen und haben von Uns unnachläßige ſchwere Beſtraffung und Condemnation zugewarten.

Von genauer Obſervanz dieſer Ordnung.

§. 64. Damit aber ein jeder ſeiner Schuldigkeit ſich deſto eher unterziehe, oder wiedrigenfalls mit Ernſt dazu angehalten werden könne; So befehlen Wir Unſern Gerichten, Beambten und Obrigkeiten, über dasjenige ſo bereits oben angedeutet iſt, hiermit

Die Obrigkeit ſoll Aufſicht und Ernſt dabey gebrauchen.

ernſtlich, daß ſie genaue Obſicht haben, und nicht nur über obiges mit Ernſt halten, ſondern zu mehrer Richtigkeit, wie es jedes Orts am füglichſten geſchehen kan die Anſtalt machen, daß ſie ſo bald ein Fall ſich ereignet, da Unmündige verhanden, davon Nachricht bekommen, damit ſie, wann diejenigen, denen es anzuzeigen und Obſignation, Beſtellung der Vormündere, Inventirung, Abnahme der Rechnung und dergleichen zuſuchen gebühret, ſäumen, ſie gleich ins Mittel treten und vor der Unmündigen beſtes ſchleunige zulängliche Vorſorge tragen können, wie ſie dann, wann die vorgeſchriebene Termini, in welchem der obberührten Fälle es auch ſey, nicht beobachtet werden die Säumige zur Verantwortung ziehen und Amts wegen, was ſich gebühret ohne einigen Anſtand verfügen müſſen.

Der Fiſcæle Amt hierbey.

§. 65. Und wie in denen Städten ſo wohl, als bey den Aemtern und Obrigkeiten auf dem Lande wegegnug ſeyn, die vorbeſagte Nachricht ohne Schwierigkeit einzuziehen; So kan das Cammer-Alt Märckiſche Ober- und Ucker-Märckiſche Quartal-Gericht ſonderlich wegen derer ſo immediatè unter ihrer Iurisdiction ſtehen, und von dem Ohrte des Gerichts entfernet ſeyn, ſich zu ſolchem Ende der Fiſcæle hierinn mit bedienen und ſelbigen auflegen, daß ſie, ſo viel möglich, die benöhtigte Erkundigung von ſolchen Sterb-Fällen einziehen und anzeigen. Weil aber dieſes noch nicht zureichen möchte; So wollen Wir aus Unſerm Conſiſtorio die Verfügung an die Prediger ergehen laſſen, daß wann jemand, ſo unter vorbeſagte Iudicia gehöret, mit Hinterlaſſung Unmündiger verſtirbet, ſie ſolches ſoforth in das Gerichte, worunter der verſtorbene gehörig geweſen, berichten, inzwiſchen die Hinterbliebene erinnern ſollen, daß ſie wegen alles deſſen, ſo vermöge dieſer Ordnung, ihnen oblieget, nichts verſäumen, noch ſich dadurch in Verantwortung und Gefahr ſetzen.

Vom Vormundſchafts-Buche.

§. 66. Wann nun auf eine oder andere Art erfahren wird, daß ein Sterb-Fall geſchehen, wobey eine Vormundſchafft nöthig ſey; So ſoll der Tag des Abſterbens ſo fort in ein beſonderes Buch, welches ſo wohl in den Ober- als Unter-Gerichten gehalten werden muß, verzeichnet, und im Fall der Obſignation halber nicht Anſuchung geſchehen, ſo fort Nachfrage gehalten, und allenfalls ex Officio hierinn die Nothdurfft verfüget, folgendes zwar, wann nicht zu beſorgen, daß der Aufſchub gefährlich, alſo wenigſtens eine Interims-Verfügung nöthig ſey, die Zeit, ſo zu Suchung der Vormundſchafft hierinn verſtattet iſt, abgewartet, wenn aber die Conſtitutio entweder auf beſchehendes Anſuchen, oder im Fall der Säumniß ex Officio geſchehen, ſolches ebenfalls in vorbeſagtes Buch eingetragen, und der Vormund, wenn er ſäumig, ſeiner Schuldigkeit ernſtlich erſtlich erinnert, und nach Befinden Ahndung wider ihn vorgenommen werden. Und iſt was dieſerhalb geſucht und verordnet wird, oder nach und nach ſolcher Vormundſchafft halber vorkömmt, vornehmlich, ob und wie die Rechnung abgeleget, und was in reſiduo geblieben, auch wo die Baarſchafft untergebracht, oder in Verwahrung kommen ſey, in vorerwehntes Buch zu notiren, damit man alles in der Kürtze zuſammen ſehen, und bedürffenden Falls zu denen beſonders zu hefftenden Vormundſchaffts-Actis recurriren könne.

Vom öffentlichen Vormundſchafts-Buche, und der Obrigkeit Amte dabey.

Fernere Einrichtung deſſelben, u. von der Vormünder Obliegenheit deswegen.

§. 67. Solte auch in dem Fall, da unmündige Erben verhanden, ſich ein Teſtament oder letzter Wille finden; So muß ſolches von dem Vormunde gleichfalls gemeldet, und in das Buch verzeichnet werden, welches Buch dann auch ferner ſo einzurichten iſt, daß man nicht allein daraus kürtzlich ſehen könne, wie dasjenige, ſo in dieſer Ordnung vorgeſchrieben, obſerviret ſey, ſondern man auch finden möge, was ein jeder vor Vormundſchafften über ſich habe, ob er Adminiſtration führe, oder nur Honorarius ſey, ob er von der unmündigen Gelder und Vermögen viel in Händen habe, oder nicht? Daferne aber der Pupille in andern Jurisdictionen belegene Güther hat, da die Rechnung anderweit abgeleget werden muß; So iſt genug, daß notiret werde, bey welchem Gerichte hievon Nachricht zu finden ſey, maſſen dann einem jeden, ſo den Vormund zum Debitore oder Caventen hat, oder dazu bekommen ſoll, auf ſolche Weiſe, wie aus den Hypothequen-Büchern geſchiehet, jedoch mit Bemerckung derer vorgemeldten Haupt-Umſtände, auf Begehren Atteſtata ſollen ertheilet werden, damit ſich dieſelbe darnach richten, und zur Verſicherung benöthigte Meſſures nehmen, Vormündere aber durch Haltung guter Richtigkeit ihren Credit deſto feſter ſtellen, Unſere Fiſcaliſche Bediente aber, die ſich genau hierinn zu informiren haben, ob der Ordnung gemäß verfahren ſey, ſehen, und wi-

drigenfalls, wie ihnen hiermit ausdrücklich anbefohlen wird, ihr Amt thun können.

Erläuterung in besondern Fällen.

§. 68. Damit auch dieses desto accurater und richtiger gehalten werde; So wollen Wir, daß die Ausfertigung der Tutoriorum oder Curatoriorum von denjenigen Gerichten, oder derjenigen Obrigkeit welchen nach Innhalt dieser Ordnung die Bestellung zustehet, geschehen solle, und behalten Wir Uns zwar vor, in gewissen Fällen, da Wir es nöthig finden, sonderlich wenn die zubestellende Vormündere ohne Unsere Erlaubniß Vormundschafften zu übernehmen nicht befugt seyn, Tutoria, auch Curatoria immediatè zu ertheilen; Es soll aber der bestellete Vormund schuldig seyn, in Zeit von 4. Wochen solches bey dem competenten Gerichte, und da die Erbschafft unter mehrern Jurisdictionen gelegen, bey jedem anzuzeigen, und ferner zu beobachten, was vermöge dieser Ordnung seine Obliegenheit mit sich bringet.

Von competirender Obrigkeit.

Sonderlich wenn die Güter zerstreuet.

§. 69. Und damit wegen solcher verschiedenen Jurisdictionen hiernächst keine Confusion entstehe; So lassen Wir es zwar dabey, daß wenn selbige sich in Unsern Chur-Marcken finden, die Constitutio von einer jeden derselben geschehen könne; Es muß aber dennoch der Vormund bey den übrigen Gerichten, worunter der Pupille Güther hat, das Tutorium in beglaubter Form übergeben, und das Gerichte, so die Bestellung gethan, wann es nicht vor des Pupillen Sicherheit genug gesorget, davor hafften, die Rechnung aber muß solchen falls coram omnium Superiore abgeleget, und von selbigen auch, wann er findet, daß bey Anordnung des Vormundes nicht sattsame Præcaution genommen sey, behörige Remedur zu fernerer Sicherheit des Pupillen vorgenommen werden. Wann jemand in verschiedenen Provintzien, zum Exempel in der Alt- und Mittel-Marck unter den Landes-Gerichten immediatè gesessen; So ist die Rechnung an dem Orte abzunehmen, wo die meisten Güther liegen, oder wann solches zweiffelhafft, von dem vornehmsten Gerichte; Könten sie sich aber nicht vergleichen, so haben sie an Uns zu berichten, und Unserer Decision zu gewärtigen; Im übrigen die Gerichte so Rechnung abzunehmen haben, Unserer Ordnung genau nachzuleben, und darüber zu halten; Die übrigen Gerichte aber, unter welchen der Pupille auch Güther hat, können Vormündere anhalten zu dociren, daß sie sich in Judicio competente der Rechnung halber gemeldet, und bedürffenden falls, und wenn einiger Mangel erscheinet, an Uns gezieme referiren, das übrige aber wird dem Gerichte, so die Rechnung abzunehmen hat, überlassen, so davor stehen muß.

Auswärtige sollen nicht leicht zur Vormundschafft admittiret werden.

§. 70. Wie Wir auch bereits verordnet, daß angesessene Leute zu Vormündern sollen bestellet werden; So wollen Wir hiermit nicht alle auswärtige, wann sie aus erheblichen Ursachen zu admittiren wären, und sodann hinreichige Caution bestelleten, gäntzlich ausgeschlossen, sondern Uns vorbehalten haben, wenn die Unmündige Güther ausser Unsern Landen, und daselbst Vormünder bekommen, ob und wie weit Wir solche zulassen, oder Neben-Vormünder setzen wollen. Es sollen auch bey denen Gerichten solche Vormünder, so unter selbigen nicht stehen, nicht bestellet werden, wenn ihnen nicht ex Testamento oder ex Lege die Vormundschafft zustehet, oder sonst erhebliche Ursachen verhanden seyn, in welchen Fällen sie doch entweder zulängliche Caution bestellen, oder von ihrer Obrigkeit einen Schein, daß sie angesessen, oder sicher, einbringen müssen, und muß die Obrigkeit, so solchen Schein ertheilet, daß er die Vormundschafft habe, in ihr Vormundschaffts-Buch verzeichnen lassen, damit ein jeder, dem daran gelegen, die Nachricht finden, und nicht den Creditoren, so von solcher Vormundschafft nichts wissen, noch in dem Hypothequen-Buche des Orts, wo der anderweit zum Vormund bestellete Schuldener wohnhafft ist, Nachricht finden können, durch eine tacitam Hypothecam ein Nachtheil zuwachse, massen wann solches durch Nachlaßigkeit eines oder andern Gerichts, Magistrats, oder Obrigkeit geschehen möchte, selbige davor stehen, und den Verlust aus eigenen Mitteln ersetzen sollen.

Von übernommener Vormundschafft ausser Landes.

§. 71. So viel aber die Vormundschafft in andern Landen betrifft; So können Wir zwar gestatten, daß Unsere Unterthanen, wenn sie durch Testament oder Verwandschafft hierzu Befugniß haben, oder aus anderen Ursachen darzu verlanget werden, und zu Annehmung der Vormundschafft incliniren, selbige übernehmen, wiewohl diejenigen, so in Unsern Collegiis oder Diensten stehen, insonderheit auch Officirer und Soldaten von Uns zuforderst Permission suchen, die Magistrats-Personen aber, behörigen Orts deshalb sich melden, und Erlaubniß erlangen müssen; Es sollen aber die in Unsern Landen belegene Güther des Vormundes deshalb zur tacita Hypotheca nicht hafften, damit nicht andere Creditores, so von dieser Vormundschafft und daher sonst entstehenden tacita Hypotheca in den Consens- oder Hypothequen-Büchern nichts finden, aus Unwissenheit in Gefahr kommen, und stehet denen Gerichten und Obrigkeiten ausser Landes frey, auf andere Art vor der Unmündigen Sicherheit zu sorgen, oder eine Gerichtliche Hypothec an dem Orte, wo des Vormundes Güter in Unsern Chur-Marcken liegen, bestellen zu lassen; Solte auch jemand von Unsern Unterthanen eine solche Vormundschafft annehmen, und dabey nicht gebührende Treue erweisen, und deshalb responsable werden; So soll, wann er ohne Nachtheil anderer Creditoren Satisfaction zu geben nicht vermag, derselbe auf beschehene Imploration, als ein Banqueroutirer geachtet und bestrafft werden; An welchen Orten aber Unsere Unterthanen zu Vormundschafften nicht wollen gelassen werden, gegen selbige sind Wir gleiches Recht zu gebrauchen, gemeynet.

Von Abstrafung der Kinder erster Ehe.

§. 72. Ob nun wohl übrigens von denen Eltern billig die Muthmassung zu fassen, daß sie aus natürlichen Trieb vor das beste ihrer Kinder sorgen, und selbigen Nutzen zu stifften, nicht aber Schaden zuzufügen suchen, auch selbst wann ein Ehe-Gatte von ihnen verstirbet, demjenigen, was diese Ordnung mit sich bringet, zu Vermeidung alles Verdachts, Unrichtigkeit und daraus zwischen Eltern und Kindern besorgenden Mißverständniß und Unseegen genau nachkommen werden; So weiset doch die betrübte Erfahrung, das offtmahls Väter und Mütter, insonderheit, wann sie zur zweyten Ehe schreiten, die natürliche Liebe gegen die Kinder voriger Ehe bey sich erkalten lassen, und auf Richtigkeit gar nicht gedencken, wodurch dann nach ihrem Absterben zuweilen auch noch bey ihrem Leben weitläufftige Procesſe entstehen und

Die soll von anderweitiger Verehelichung bey Straffe geschehen.

und offt gantze Familien zu Grunde gehen; Dannenhero ordnen und setzen Wir hiermit zu mehrerer Bestätigung dessen, so oben bereits im 6ten §pho und folgenden, insonderheit auch §. 12. lit. K. versehen, daß hinführo kein Wittwer oder Wittwe, ehe und bevor er oder sie mit seinen Kindern Richtigkeit gemachet, bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe, so nach beschaffenen Umständen determiniret werden soll, zur anderweitigen Ehe schreiten, und kein Prediger die Copulation verrichten solle, wann nicht der Wittwer oder Wittwe, die Kinder haben, einen gerichtlichen Attest, so ohnentgeldlich zu geben, und dem Kirchen-Buche beyzuhefften, überreichen, daß sie mit den Kindern erster Ehe sich gebührend abgefunden, oder behörige Richtigkeit geschafft. Daferne sie aber ausser Landes sich copuliren lassen, oder auf andere ungebührliche weise die Copulation erschleichen; Sollen sie nicht allein als Ubertreter Unserer Ordnung gestraffet werden, sondern auch alles dessen, so sie aus der Kinder Vermögen an Usufructu oder sonst zu geniessen hätten, verlustig, auch die Tutela legitima erloschen seyn, und von den Gerichten und Obrigkeiten ex Officio weiter vor die Unmündige geforget werden. Immassen dann die Gerichte und Obrigkeiten so wohl als die Prediger, so hierwieder etwas geschehen lassen, nicht nur gestraffet werden, sondern auch den Kindern erster Ehe responsable seyn sollen.

Von der Rechnung. Von Einrichtung der Rechnungen

§. 73. Damit auch mit denen Rechnungen es desto accurater und ordentlicher zugehen möge; So haben Wir eine gewisse Form, wornach mutatis mutandis selbige einzurichten, entworffen, und dieser Ordnung beyfügen lassen, damit ein jeder sich darnach richten, und mit Unwissenheit nicht entschuldigen könne; und muß vornehmlich der Vormund dahin sehen, daß er behörige Bescheinigung anschaffe, und bey Ablegung der Rechnung producire, auch allen dem, so im vorhergehenden von ihm erfordert ist, genau nachlebe, und ihm also die Rechnung so viel leichter mache. Wie dann ein Vormund kein Capital oder Uberschuß, so seinen Pfleg-befohlenen zugehöret, in seinen eigenen Nutzen wenden, noch ausser dem, was an unentbehrlichen Ausgaben vonnöthen, über 3. Monath fruchtloß bey sich behalten, sondern nach Ablauff solcher Zeit es bey den Gerichten melden muß, welche vor die Versiegelung der Gelder, und hiernächst die Unterbringung mit zu sorgen, auch allenfalls durch einen öffentlichen Anschlag bekannt zu machen haben, daß Pupillen-Gelder so auf sichre Conditiones ausgelehnet werden könten, verhanden; Wie dann hiervon in denen Gerichten ein gewisses Verzeichniß zu halten, und wann mehrere dergleichen Capitalia bereit seyn, und der Vormund nicht selbsten einen anständigen Debitorem findet, dahin zu sehen ist, daß das erste, so am längsten gelegen, zuforderst ausgethan werde, wobey dann der Vormund der Sicherheit halber zu vigiliren, und wann er selbige findet, und in der erwehnten Zeit der 3. Monath, oder durch den beschehenen Anschlag 6. pro Cent mit gnugsamer Securität nicht zu bekommen, auch 5. pro Cent anzunehmen Macht hat.

Von Unterbringung der Capitalien.

Von Abnahme der Rechnungen.

§. 74. Weilen auch zuweilen sich zuträget, daß die Rechnungen zwar eingesandt werden, diejenigen aber, denen es oblieget, selbige nicht mit behörigem Fleiß durchsehen, oder gar hinlegen, und weder Calculum noch Defecta ziehen lassen; So wollen und ordnen Wir hiermit, daß jedes Gerichte hierinn alle behörige Sorgfalt anwenden, die Rechnung wohl examiniren, auch wann die Rechnungen weitl ufftig, einen geschwornen Calculatorem dazu mit gebrauchen, und hiebey alles dergestalt beobachten solle, daß den Unmündigen kein Schade zuwachse, vor welchen die Obrigkeit allenfalls gleich wie bey den übrigen vorgeschriebenen Puncten, wann durch ihre Negligentz was versäumet wird, in Subsidium hafften muß. Und damit die Calculatores desto accurater hierin gehen; So soll selbigen vor ihre Mühe nach Richterlicher Ermäßigung ein halber oder gantzer, oder zween Thaler, nachdem die Rechnung weitläufftig, ohne gantz erheblichen Ursachen aber nicht leicht mehr palliret, und ein mehrers auch nicht vor die Abnahme genommen werden.

Wie offt die geschehen solle.

§. 75. Und ob wir zwar es allerdings dabey lassen, daß die Rechnungen jährlich sollen abgeleget werden; So können sich doch solche Fälle ereignen, daß selbige etwas weiter gesetzet, oder mehr als einjährige Rechnung zusammen genommen werden muß; Auf daß aber solches nicht zu weit extendiret werde, so soll, wenn Krieges- oder Sterbens-Läuffe einfallen, oder der Vormund mit tödtlicher oder solcher Kranckheit, die ihn zu Verfertigung der Rechnung inutil macht, so lange solche Verhinderung dauret, nachgesehen, und da sie den meisten Theil des zweyten Jahres gewähret hätte, eine doppelte Rechnung zusammen genommen werden, wie dann auch, wann die Rechnung gar geringe, und die Vormündere von dem Ort der Rechnung weit entsessen, zu Erspahrung der Kosten die Abnahme der Rechnung wohl ins zweyte Jahr verschoben werden kan, doch daß solches der Vormund nicht vor sich, sondern die Obrigkeit auf des Vormundes Vorstellung veranlasse, und nichts desto weniger die jährige Rechnung eingesendet, und wann Geld vorräthig, damit, wie in dieser Ordnung vorgeschrieben, verfahren werde. Ausser diesen Fällen soll kein Aufschub über 4. oder höchstens 6. Wöchen gegeben werden, im übrigen aber dem Vormund unverwehret seyn, Commissarios zur Rechnungs-Abnahme zu bitten, auch selbige bedürffenden Falls an dem Orte, wo die Administration geführet ist, abnehmen zu lassen, doch muß das Gerichte oder die Obrigkeit, wohin die Rechnung gehörig ist, auf solches Ansuchen allemahl erwegen, was das kürtzeste und sicherste auch dem Pupillen am wenigsten beschwerlich sey.

Von Schadloßhaltung und Ergötzlichkeit der Vormünder.

§. 76. Ob nun zwar die Vormundschafften unter die munera publica gehören, und also ledig ohne Entgeld getragē werdē müssen; So ist doch der Vormund nicht schuldig, ein mehrers als im Vermögen ist, zur Alimentation und Education zu schaffen, sondern es muß allenfalls die Obrigkeit hierin einsehen und Hülffe thun, wie oben bereits verordnet ist. Uberdem aber ist auch allerdings billig, daß dem Vormunde nöthige und moderate Kosten erstattet, auch da ein solcher Vormund gesetzet worden, der sich seiner Profession nehren, doch der Vormundschafft halber reisen, oder an seiner Nahrung versäumen muß, ihm der Versäumniß halber auf eine oder andere Weise Satisfaction, wann er selbige prætendiret, geschehe; Wie aber doch ein jeder selbst aus Christlicher Liebe, ohne Absicht auf eigenes Interesse hierin

sein Amt zu verwalten, und den Seegen von GOtt zu erwarten geneigt seyn wird; So muß es bey letzterm Punct von dem Vormunde gar zu genau nicht genommen, allenfalls aber beschaffenen Umständen nach, billigmäßige Ersetzung verschaffet, oder sonderlich, wann der Vormund advocando bedienet seyn muß, ein proportionirliches leidliches Salarium von den Gerichten constituiret werden; Und damit die Proportion desto leichter zu finden, soll erstlich von dem jährlichen Ertrage, was zu des Pupillen unentbehrlichen Unterhalt vonnöthen, nebst denen Oneribus, so auf dem Vermögen hafften, abgezogen, von dem Uberrest aber, nachdem die Vormundschafft viele Mühe erfordert, ein gewisses vors 100. bey jeder jährigen Rechnung passiret werden. Im Fall aber nichts überschiessen möchte, die Obrigkeit bey der Schluß-Rechnung, wann der gewesene Pfleg-befohlene sich selbst nicht mit dem Vormunde verglichen, ein gewisses billigmäßiges Honorarium, nach Proportion des übergebliebenen Vermögens zu determiniren.

Application auf die Curatores. Alles was in vorhergehenden denen Tutoribus vorgeschrieben, gehet auch die Curatores an.

§. 77. Zum letzten ist zwar bekant, daß zwischen Unmündigen und Minderjährigen also Tutoren und Curatoren ein nicht geringer Unterscheid sey, es muß aber doch der Curator von der Vorsorge vor die Minderjährigen sich nicht gantz loß machen, sondern ob es wohl denen Rechten nach heist, daß der Curator den Gühtern gegeben werde, doch vor der Unmündigen Alimentation und Education auch Interesse, so viel thunlich, mit sorgen, in Ansehung der Gühter aber zu deren Inventirung und richtige Administration, auch Rechnung alles beobachten, was in vorhergehenden denen Tutoribus vorgeschrieben ist, wann gleich umb die Sache kurtz zufassen, des Curatoris dabey nicht allemahl gedacht ist; Wie dann auch andere Curatores, so denen Abwesenden oder Personen, blöden Verstandes, oder denen, welchen der Verschwendung halber die Administration untersaget ist, verordnet seyn, bey Ubernehmung der Gühter und Respicirung ihrer Curandorum Angelegenheit sich gleichfalls hiernach zu richten, und wann sie ihre Administration übel geführet, die Condemnation in die Ersetzung und dazu ernste Bestraffung, gleich andern Curatoribus zugewarten haben.

Wiederhohlter ernstlicher Befehl wegen Observantz dieser Ordnung.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niedern Gerichten Unserer Chur- und Neumarck so wohl in Städten als auf dem Lande hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich, über diese Unsere Vormundschaffts-Ordnung mit Ernst und vollkommenen Nachdruck zu halten, allermassen solche künfftig hin, als ein unverbrüchliches Gesetz und Regul dienen und von Zeit der Publication, die jedes Ohrts unverzüglich zu bewerckstelligen ist, darnach gegangen, auch wann Acta an einen auswärtigen Richter verschicket werden, darnach gesprochen werden soll; Wie Wir dann wollen und hierdurch befehlen, daß Unsere Fiscalische Bediente mit Fleiß vigiliren sollen, damit hierwieder auf keine Weise gehandelt, sondern die Contraventiones zur scharffen Ahndung angezeiget werden. Uhrkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Königlichen Innsiegel besiegeln, auch durch den Druck zu Männigliches Wissenschafft befordern lassen. So geschehen Berlin den 23ten Septembris. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.O.E. v. Plotho.

Beylagen.

Ad §. 37. Forma, wie ungefährlich die Inventaria zu stellen.

INventarium aller liegenden und fahrenden Haab und Güter, was weyland N. N. nach seinen Absterben hinterlassen, und seinen Kindern N. N. N. N. zu ihren gebührenden Theil worden, deren geordneten Vormündern N. und N. geliefert, durch N. in Beyseyn N. N. der Kinder nächesten Anverwandten. Geschehen auf N. Tag, Anno.

Und 1. an liegenden Gütern und Güld-Brieffen.

Unter diesen Titul gehören Hauß, Hoff, Acker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Wein-Garten, Kohten, Pfannen, oder Sool-Güter, samt deren Eigenthum, und dergleichen, jedes mit seinen Zubehörungen, auch Kauff- und andern Brieffen, solche Stücke besagend, und darauf die Güld-Briefe mit ihren Haupt-Summen und jährlichen Zinsen zu verzeichnen.

2. An Fahrniß, Gelde und Baarschafft.

Hierunter alle Baarschafft an Golde und Silber in specie zumercken, und wie hoch eines jeden Werth angeschlagen.

3. An Golde, Kleinodien, Ringen und Silber-Geschirr.

Nota: Alles Gold- und Silber-Geschirr ist von Stück zu Stück zu wägen, und das Gewichte nebst der Güte aufzuschreiben.

4. An Zinnen, Meßing und Kupffern Gefäß.

Nota: Dieses alles soll neben der Beschreibung gewogen werden. An Kleidern, Betten und deren zugehör, leinen und andern Gewandt, auch allerhand Hauß-Rath ingemein; Und wo zu Zeiten die Verlassenschafft etwas ansehnlich, als da man Kelter, Geschirr auch Anzahl Fassung hat, sollen darüber sonderliche Titul gemacht, und wie solches im Keller auf denen Lagern, auch der sonderbahre Haußrath von Gemachen zu Gemachen beschrieben werden, desgleichen wo Pferde, Rind-Schweine-Schaf- und ander Vieh, oder auch Wagen und Geschirr verhanden, deren jedes besonders zu verzeichnen.

5. An Wein, Bier, Korn, Weitzen, Gersten und Hafer.

Nota: Ein jedes unter seinen Titul zusetzen, so wohl auch was vom Heu, Stroh, Fleisch, Speck, Butter, Käse, und dergleichen Küchen-Speise und andern Dingen verhanden seyn mag.

6. An aussenstehenden Schulden.

Ist zu verzeichnen, was bey der Inventirung oder der Theilung fürkommet und angebracht wird, oder sich sonsten befindet, das denen Pflege-Kindern an

Activ-

Activ-Schulden zu erkant, wie, wo und bey wem das auſſenſtehe? Wann auch wiſſentliche Paſſiv-Schulden verhanden, ſollen dieſelben gleichfals in dem Inventario mit aufgezeichnet werden.

Ad §. 45. Edict **wieder den Mißbrauch des Studirens.**

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr erwogen, was geſtalt bereits von vielen Zeiten her geklaget worden, daß die Studia in allen Facultäten dadurch in Abgang und faſt in Verachtung gerathen, weilen ein jeder biß auf Handwercker und Bauren ſeine Söhne ohne Unterſcheid der Ingeniorum und Capacität ſtudiren, und auf Univerſitäten und hohen Schulen ſumptibus publicis unterhalten laſſen will, da doch dem Publico und gemeinen Weſen vielmehr daran gelegen, wann dergleichen zu denen Studiis unfähige Ingenia bey Manufacturen, Handwerckern und der Militz, ja gar bey dem Ackerbau, nach eines jeden Condition und natürlicher Zuneigung angewendet, und ſie dergeſtalt ihres Lebens Unterhalt zu verdienen unterwieſen würden; Als ſeynd Se. Königl. Majeſt. aus Landes-Väterlicher treuer Vorſorge veranlaſſet worden, dahin bedacht zu ſeyn, welchergeſtalt ſolchen Inconvenientzien remediret, die Studia in vorigen Werth gebracht, und das Commodum publicum befördert werden möge, zu welchem Ende Se. Königl. Majeſt. hiermit und Krafft dieſes verordnen, auch zugleich allen und jeden Magiſtraten in Städten, und fürnehmlich denenjenigen, ſowohl Geiſtlichen als Weltlichen, welchen die Aufſicht der Schulen anvertrauet iſt, allergnädigſt und ernſtlich anbefehlen, auf die Jugend in ſelbigen fleißig acht zu haben, ſolche ſelbſten zum öfftern zu viſitiren, unter denen Ingeniis, welche zu denen Studiis ſich wohl anlaſſen, und von ihrer Fähigkeit gute Proben geben, einen Selectum zu machen, und dieſen zwar in ihrem Zweck beförderlich zu ſeyn, diejenigen aber, welche entweder wegen Stupidität, Trägheit oder Mangel der Luſt und Triebes, oder auch andern Uhrſachen zum Studiren unfähig ſeynd, in Zeiten davon ab- und zu Erlernung einer Manufactur, Handwercks oder andern redlichen Profeßion anzuweiſen, ſelbige auch nicht weiter, als fürnehmlich im wahren Chriſtenthum und Fundament der Gottesfurcht, dann auch im Leſen, Schreiben und Rechnen unterweiſen und informiren zu laſſen, damit nicht, wie es ſich wohl zuträget, Schüler von 20. biß 30. Jahren dem Publico und den Informatoren zur Verkleinerung erfunden werden mögen. Hieran geſchiehet Unſer ernſtlicher Wille und Meinung. Signatum Charlottenburg, den 25. Auguſti 1708.

Friderich.

(L.S.)

Graf v. Wartenberg.

Ad §. 48. Edict **von verbothenen Handlungen und Contracten mit Unmündigen und Minderjährigen.**

WIr **Friderich** ꝛc. Tot. Tit. Entbiethen hiermit allen und jeden Prælaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Magiſtraten in Städten und Flecken, wie auch insgemein allen Unſern Unterthanen Unſerer Churmarck Brandenburg Unſern allergnädigſten Gruß und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen, daß obwohlen in denen allgemeinen Rechten heylſamlich verordnet, daß denen Minoribus und Unmündigen ſo ihr vollkommliches Alter nicht erreichet, ohne derer Eltern, Vormündere und Curatorum Conſens oder Vorwiſſen, weder zu contrahiren, zu verkauffen zu verſchencken, noch weniger von dem ihrigen etwas zu verſchreiben, zu verſetzen, Geld aufzunehmen, Wechſel-Brieffe auszuſtellen, keines weges verſtattet, ſondern vielmehr alle dergleichen verbothene Handlung mit denen Unmündigen allerdings unkräfftig gehalten werden ſolle, dennoch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß ſolchem zuwider dergleichen Practiquen und unzuläßige Contracte faſt überhand nehmen, indem ſich Leute finden, welche die Jugend ſo noch in ihrer Eltern oder fürgeſetzten Tutoren und Curatoren Sorge und Pflege ſtehen, an ſich ziehen, ſie heimlich hintergehen, denen jungen noch unverſtändigen Leuten allerhand Sachen, und Waaren borgen, offtmahls zum Spiel und anderen Dingen Geld fürleihen, in Hoffnung künfftiger Erbſchafft von denen Eltern, oder in Abwartung ihrer Majorennität ſolches alles mit groſſem Vortheil wieder zu erlangen, wodurch die junge Leute verleitet, kaum die Helffte des Vorgeliehenen genieſſen, und alſo um das Ihrige gantz liederlich, ja zuletzt in Verderben und Dürfftigkeit gebracht werden. Wann Wir dann ſolchem ſchädlichen und zum Ruin und Verderb der Jugend abzielenden Unweſen keines weges nachſehen noch geſtatten können, daß mit denen unverſtändigen jungen Leuten dergeſtalt übel und unzuläßig verfahren, und einigen eigennützigen Perſohnen von der unſchuldigen Jugend zu profitiren Gelegenheit gegeben werde; Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit und in Krafft gegenwärtigen Patents, daß niemand er ſey wes Standes, Condition und Würde er immer wolle, keinem Minori und Unmündigen, ſo das 25te Jahr nicht erfüllet, ohne der Eltern, Vormündere oder Curatoren Vorwiſſen und Einwilligung das geringſte weder an Gelde noch ſonſten etwas zu leihen, zu borgen noch durch heimliche Contracte, Obligationes, Verſchreibungen und dergleichen das ihrige an ſich zu bringen, noch die Unmündige unter was prætext und Schein es immer wolle, zu induciren, zu verleiten, zu bereden, noch durch einiges verſprechen Gelegenheit darzu zugeben ſich unternehmen ſolle, allermaſſen dann dergleichen Handlungen, wie ſolche ohne dem in denen allgmeinen Rechten ungültig ſeynd, nicht allein caſſiret, die Unmündige davon loß geſprochen, und die Verbrecher über den Verluſt deſſen, ſo ſie paciſciret, mit einer nahmhafften würcklichen Straffe beleget, auch auf den Fall, da einer oder ander ſolcher Unmündigen Debitorum, nach erlangter Majorennität ſeine Schuld freywillig bezahlen würde, ſelbige Zahlung dennoch keinesweges dem Creditori, welcher ihm durante Minorennitate ohne ſeiner Eltern oder Vormündere Bewilligung geborget, zuſtatten kommen, ſondern Unſern Königl. Fiſco anheim fallen ſolle. Welchemnach Wir dann Unſern Collegio der geheimten Juſtitz Räthe, Hoff- und Cammer- auch Alt-Märckiſchen Quartal-Gericht, ingleichen allen und jeden Magiſtraten und generaliter allen Ober- und Unter-Gerichten in Unſerer Chur-Marck Brandenburg, hiermit allergnädigſt anbefehlen,

fehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere Verordnung mit Nachdruck zu halten, darwieder keine contravention zu verstatten und die Creditores derer Unmündigen à limine judicii gäntzlich abzuweisen. Uhrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Insiegel, so geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree den 10. September 1701.

Friderich.

(L. S.)

P. v. Fuchs.

Artic. VI. des Märckischen Wechsel-Rechts.

Nachdem Wir aber ohnlängst, und zwar unterm 10ten Septembr. 1701. ein Edict publiciren lassen, Krafft dessen denen Minder-jährigen, ohne ihrer Eltern, Vormündere und Curatoren Consens bey Verlust des Capitals kein Geld gelehnet werden solle; So kan auch kein, solchem Edict zuwider, von ihnen ausgestelleter Wechsel-Brief gültig seyn, es wäre dann, daß sie würcklich öffentliche Handlung trieben, welchenfalls sie, wann sie 21. Jahr alt seynd, pro Majorennibus gehalten werden sollen.

Ad §. 37.

Zweyten Jahres Vormundschaffts-Rechnung über N. N. nachgelassenen Sohnes Vermögen. Von Anno biß wieder dahin Anno geführet durch N. N.

EXTRACT INVENTARII
Was bey Schliessung voriger Rechnung noch vorhanden gewesen, und zum weitern Fuß dienen muß.

Thlr.	gr.	pf.	
			1. Capitalia so ausstehen.
1000	ꝛ	ꝛ	(a) Laut Obligation von N. N. dat. den . . Nov. Anno . . . à 5. pro Cent.
100	ꝛ	ꝛ	(b) vor verkaufften Pacht-Rocken an N. bevorstehende Ostern fällig.
19	12	ꝛ	(c) bey N. wegen empfangener . . . . laut des Erblassers Handels-Buchs.
250	ꝛ	ꝛ	(d) Capital bey N. laut Obligation von . . . zu 5. pro Cent.
1000	ꝛ	ꝛ	(e) bey N. N. de dato zu 6. pro Cent.
3000	ꝛ	ꝛ	(f) bey N. N. von dato zu 5. pro Cent.
2000	ꝛ	ꝛ	(g) nebst 15-jährigen Zinsen à 5. pro Cent laut Obligation von N. de dato . . . . . so im Concurs-Processs stehen.
7369	12	ꝛ	Summa

2. An Immobilien.

(a) . . . Hufen Landes, wovon jährlich 4. Winsp. Roggen fallen.
(b) Das Gut zu N. so verpachtet jährlich zu 600. Thlr.
(c) Das dem Curando voraus vermachte Hauß zu . . . . so vermiethet vor 50. Thlr.
(d) Noch ein Hauß belegen zu . . . . so aber in schlechten Stande, und nur jährlich Miethe getragen 15. Thlr. Hat jetzo nicht können vermiethet werden.
(e) Vermöge Erbtheilung von . . . soll Curandus zu . . . . haben 2. Hufen Landes und eine Wiese, so aber erst müssen ausgeklaget werden.

3. An Mobilien.

So zu verkauffen, ist bey Schluß voriger Rechnung nichts geblieben.

Soll einkommen.			Einnahme an Bestand mit Retardaten des vorigen Jahres.				Ist einkommen.			Bleibt Rest.		
Thlr.	gr.	pf.					Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
100	ꝛ	ꝛ	an baarem Bestande.	ꝛ	ꝛ	ꝛ	100	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ
7369	ꝛ	ꝛ	an ausstehenden Capitalien.	ꝛ	ꝛ	ꝛ						
			an gangbahren Zinsen.	ꝛ	ꝛ	ꝛ						
			an Korn-Pacht.	ꝛ	ꝛ	ꝛ						
			an Pacht vom Gute.	ꝛ	ꝛ	ꝛ						
			an Hauß-Miethe.	ꝛ	ꝛ	ꝛ						

Anno

Anno

Soll einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Einnahme an ausgeſtandenen Capitalien und andern Activ-Schulden.	Iſt einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Bleibt Reſt. Thlr.	gr.	pf.
1000	ſ	ſ	Vermöge an des Pfleg-befohlenen Erblaſſer ausgeſtelleten Obligation de dato den . . Nov. Anno . . . hat der Debitor N. N. in termino beſage der unter der Obligation No. . . verzeichneten Quittung, bezahlet das Capital	1000	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
50	ſ	ſ	Für Jährige Zinſen à 5. pro Cent, weshalben biß ſolche noch bezahlet, die Obligation zurück genommen	ſ	ſ	ſ	50	ſ	ſ
100	ſ	ſ	Für im vorigen Jahre verkaufften Pacht-Roggen, der Winſp. zu 25. Thlr. in abgehandelten Zahlungs-Termin, Oſtern dieſes Jahres, vermöge des Schuldners N. N. darüber ausgeſtelleten . . . lichen Scheins, und deſſen darunter befindlichen eigenhändigen Scheins, über die Zurück-Gebung des Originals, bey geſchehener Zahlung, de dato . . . rub. n.	100	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
19	12	ſ	Von N. N. den . . . für empfangene . . . beſage des Erblaſſers Handels-Buch Anno . . . fol.	19	12	ſ	ſ	ſ	ſ
1169	12	ſ		1119	12	ſ	50	ſ	ſ

Anno

Soll einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Einnahme an Zinſen von Capitalien, ſo ausſtehen.	Iſt einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Bleibt Reſt. Thlr.	gr.	pf.
12	12	ſ	Von 250. Thlr. Capital, ſo der Erblaſſer an N. N. laut Obligation rub. No. . . den . . . gegen 5. pro Cent zinßbahr ausgeliehen, und unter denen guten Activ-Schulden, dieſem Curando N. N. bey der Theilung den . . Anno . . rub. N. . . zugefallen	ſ	ſ	ſ	12	12	ſ
60	ſ	ſ	Von 1000 Thlr. Capital, ſo im abgewichenen Jahre, mit Conſens des Magiſtrats zu N. N. gegen 6. pro Cent zinßbahr auf 3. Jahr an N. N. laut Gerichtlicher Obligation von . . rub. N. . . ausgeliehen, iſt in termino bezahlet	60	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
150	ſ	ſ	Von 3000. Thlr. Capital, ſo gleichfalls mit Conſens an N. N. auf deſſen Lehn-Guth N. N. vermöge Obligation, von . . . mit Lehns-Herrn Conſens vom . . rub. Nris. . . gegen 5. pro Cent zinßbahr ausgethan.	150	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
222	12	ſ		210	ſ	ſ	12	12	ſ

Anno

Soll einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Einnahme-Geld für verkaufftes Pacht-Korn.	Iſt einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Bleibt Reſt. Thlr.	gr.	pf.
64	ſ	ſ	Für 4. Winſp. Roggen, als die Helffte von der vermöge Erb-Regiſter von N. N. jährlich fallenden, und beyden Brüdern in gleichen Theilen zuſtehenden Pacht, ſo nach Marckt gedungenen Preiß, beſage Contract Marckt-Buchs zu N. N. den 20. Novembr. verkaufft.	64	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
64	ſ	ſ		64	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ

Soll einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Anno Einnahme Arrende-Gelder und Hauß-Miethe.	Ist einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Bleibt Rest. Thlr.	gr.	pf.
600	ß	ß	Die Helffte an jähriger Arrende des Guths N. von . . , biß . . . vermöge Contracts de dato . . Anno . . . hat der Pachter N. N. in Termino den . . . bezahlt ß	300	ß	ß	300	ß	ß
50	ß	ß	An Hauß-Miethe aus denen diesem Curando von dem verstorbenen Vater prælegirten Häusern vermöge Contracts vom . . Anno . . . ist von N. N. für dieses Jahr gezahlet ß	50	ß	ß	ß	ß	ß
350				350			300		

Soll einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Anno Einnahme-Geld für verkaufftе Mobilien.	Ist einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Bleibt Rest. Thlr.	gr.	pf.
			Weil alles, was an Mobilien nicht nützlich verrechnet und erhalten werden können, bey der Theilung an den Meistbiethenden verkaufft, und in voriger Jahres-Rechnung das dem Curando davon gefallene Antheil in Rechnung gebracht, ist in diesem Jahr unter diesen Titul nichts in Einnahme zu bringen						
			An Pretiosis, so auf vorher gegangenes Decretum de alienando auch beschehene Tax und Subhastation gerichtlich verkaufft						

Soll einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Anno Einnahme insgemein.	Ist einkommen. Thlr.	gr.	pf.	Bleibt Rest. Thlr.	gr.	pf.
4	ß	ß	Für eine Mandel Bretter, so übrig blieben, als der Boden im Hause eingeleget worden, und den . . Januarii von N. N verkaufft ß ß ß ß ß	4	ß	ß	ß	ß	ß
			Unter diesen Titul gehören, was nicht all in 1. Jahr eingehoben werden kann, was aber alljährlich erhoben werden soll und kann, muß jedes in einen besondern Titul gebracht werden.						

Soll bezahlet werden. Thlr.	gr.	pf.	Anno Ausgabe.	Sind bezahlt. Thlr.	gr.	pf.	Rest. Thlr.	gr.	pf.
5	ß	ß	Den 10. April wegen des nun zu Gelde geschlagenen auf dem Guthe N. hafftenden einen Lehn-Pferdes für 3. Monath zu N. des Pfleg-Befohlnen Antheil sub. N. 1. ß ß	5	ß	ß	ß	ß	ß
5	ß	ß	Den 6. Jul. eben so viel besage No. 2. ß ß	5	ß	ß	ß	ß	ß
5	ß	ß	Den 30. Sept. nochmahls sub. N. 3. ß ß	5	ß	ß	ß	ß	ß
5	ß	ß	Den 24. Dec. für die letzte 3. Monath sub N. 4. ß	5	ß	ß	ß	ß	ß
2	ß	ß	An Fundschoß von der Hufe in 3. Quartalen dieses Jahrs laut Quittungen N. 5. 6. 7. ß ß ß ß	2	ß	ß	ß	ß	ß
			An Passiv-Schulden, so alle zu specificiren, als:						
315			(a) An N. N. 300. Thlr. Capital und Interesse à 5. pro Cent						
	ß	ß	vor ein Jahr ß ß ß ß ß	315	ß	ß	ß	ß	ß
337	ß	ß	Latus Latus	337	ß	ß	ß	ß	ß

Anno

Soll bezahlt werden.			Anno Continuatio der Ausgabe.	Sind bezahlt.			Reſt.		
Thlr.	gr.	pf.		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
337	ß	ß	Transport. Transport.	337	ß	ß	ß	ß	ß
448	ß	ß	(b) An N. N. 400. Thlr. Capital und Intereſſe von 2. Jahr à 6. pro Cent. ß ß ß ß ß	448	ß	ß	ß	ß	ß
212	ß	ß	(c) An N. N. 200. Thlr. Capital und Intereſſe vor 1. Jahr à 6 pro Cent ß ß ß ß ß	ß	ß	ß	212	ß	ß
100	ß	ß	Fixa und Beſoldung ß ß ß ß	100	ß	ß	ß	ß	ß
50	ß	ß	Koſt-Geld vor den Unmündigen jährlich ß ß	50	ß	ß	ß	ß	ß
20	ß	ß	Auf die Kleidung deſſelben, nehmlich ein Kleid ß ß	ß	ß	ß	20	ß	ß
8	ß	ß	An Schul-Geld ß ß ß ß ß	8	ß	ß	ß	ß	ß
2	ß	ß	An Artzeney ß ß ß ß ß	ß	ß	ß	2	ß	ß
3	16	6	An Büchern ß ß ß ß ß	3	16	6	ß	ß	ß
20	ß	ß	Dem Profeſſori ß ß ß ß ß	20	ß	ß	ß	ß	ß
			Wann aber ein Curandus auf Univerſitäten oder der Reiſe, ſuccediret an ſtatt vorſtehenden von Koſt-Geld biß hieher nur ein Titul in der Rechnung. e. g.						
			Ausgabe an Reiſe-Geldern oder Univerſitäts-Koſten.						
50	ß	ß	An Bau-Koſten ß ß ß ß ß	50	ß	ß	ß	ß	ß
10	ß	ß	Gemeine Ausgabe ß ß ß ß	10	ß	ß	ß	ß	ß
6	ß	ß	Ausgabe-Geld zu belegten Capitalien ß ß	6	ß	ß	ß	ß	ß
1266	16	6	Summa Summa	1032	16	6	234	ß	ß
			Wann dergeſtalt die Rechnung eingerichtet, muß am Ende eine ſummariſche Wiederholung aller Titel der Einnahme und Ausgabe gemacht, geſchloſſen, und der Beſtand gezogen, oder wenn mehr ausgegeben, als eingenommen, der Vorſchuß angezeiget, und mit Jahr und Tages Benennung, wann die Rechnung geſchloſſen, vom Rechnungs-Führer dieſelbe unterſchrieben werden.						
			Nach Abzug der Ausgaben bleibt Beſtand.						
			1. Baar.						
			2. An ausſtändigen Capitalien.						
			3. An Intereſſen, wobey jeder Poſt zu ſpecificiren iſt.						
			4. An Penſionen und Revenüen von Immobilibus, ſo gleichfals, wenn verſchiedene Immobilia ſeyn, ſpecificè zu ſetzen.						

No. XXXIII. Edict wegen der Depoſitionen, wie ſelbige zu verwahren, unterzubringen, und der Königl. Straff-Caſſe davon ein gewiſſes zu geben, de dato Berlin, den 17. Maji 1719.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, in Gnaden gut gefunden, auf eingekommene unterſchiedene Beſchwerden, unterm Dato vom 29. Julii. a. p. über gewiſſe Puncte, die Depoſiten-Gelder betreffende, Dero Provincial- und Juſtitz-Collegiorum Pflicht-mäſſige Berichte zu erfordern; So haben Dieſelbe, nach deren Einlangung allergnädigſt entſchloſſen, mehrer Richtigkeit und Sicherheit halber, gewiſſe Verordnung zu machen, damit die obgedachte Gelder ſicher, und nicht gantz ohne Nutzen ſeyn, die Proceſſe zur Endſchafft gefordert, ſodann die Gelder bald möglichſt und ohne ungebührlichen Auffenthalt an denſelben, dem ſie

das Recht zuleget, abgefolget und die Partheyen nicht ohne Noth in gar zu groſſen Schaden geſetzet werden;

Seine Königliche Majeſtät wollen daher und verordnen hiermit und Krafft dieſes allergnädigſt, daß

1, Die niedergelegte Gelder, ſo lange ſie deponiret bleiben, in guter, und ſo viel immer möglich, ſicherer Verwahrung behalten werden ſollen, maſſen dann Seine Königl. Majeſtät an die Collegia, wo kein gnugſahm ſicherer Ohrt zu der Aſſervirung verhanden, die allergnädigſte Verfügung werden ergehen laſſen, wie der hierinn ſich befindende Mangel zu erſetzen, und ſollen diejenige, ſo hierinn nicht gnugſahme Sorge tragen möchten, davor angeſehen werden, und im Fall durch ihre Verwahrloſung etwas verlohren gienge, ſolches ſo fort zu erſetzen, mit Nachdruck uud ohne Weitläufftigkeit angehalten, und noch dazu mit gewiſſer fiſcaliſcher Straffe, nach Beſchaffenheit der Umbſtände, beleget werden.

2. Wie auch Seiner Königlichen Majeſtät ernſter Wille und Befehl iſt, daß ſolche Gelder von denen, ſo die Obſicht haben, oder ſonſt jemanden eigenmächtig nicht angegriffen oder genutzet werden ſollen; So ſetzen und ordnen Dieſelbe hiermit allergnädigſt, daß derjenige, ſo deren ſich anmaſſen möchte, ohne weitere Sententz infam, und ſeiner Bedienung verluſtig ſeyn, daneben auch die ſolchergeſtalt zur Ungebühr gehobene Gelder doppelt erſtatten und die Helffte des dupli dem Königl. Fiſco zufflieſſen ſolle; Wie dann auch die Collegia, wann ſie ihren Subalternen hierinn nachſehen, oder zu viel trauen, oder nicht in Zeiten vor die benöhtigte Anſtalten ſorgen ſolten, ſonderlich wenn darüber etwas verwahrloſet oder angegriffen wird, davor ſtehen und behörige Ahndung gewärtigen müſſen.

3. Damit aber die Gelder deſto weniger in Gefahr gerahten, und zum Schaden der Partheyen, auch des Publici ſo viele 1000. Rthlr. nicht müßig liegen; So haben die Collegia, bey welchen die Depoſitio geſchiehet in Termino Depoſitionis, als wozu die Intereſſenten peremptorie zu citiren, und keine Dilationes zu verſtatten, ſo fort Vorſchläge zu thun, wie ſolche Gelder ſicher unterzubringen, welches ſo dann gegen 5. von 100. geſchehen, was an Zinſen fället, gleichfals ad depoſitum genommen, und vor deren Unterbringung weiter geſorget werden muß.

Solte in ſolchem Termino ſich kein Mittel hierzu finden, ſo annehmlich wäre; So muß ſofort durch einen Außhang, daß Depoſiten-Gelder verhanden, und wie viel deren ſeyn, bekandt gemachet, Terminus von einigen Wochen angeſetzet, und wenn diejenige, ſo ſolche Gelder verlangen, und Sicherheit geben können, ſich einfinden, demjenigen ſo zum Landüblichen Intereſſe ſich erkläret, und wobey die beſte Securität anzutreffen, das Geld vorgeliehen und deſſen Obligation an ſtatt des Geldes, in gute Verwahrung genommen und behalten, auch wann die Intereſſen von Zeit zu Zeit eingehen, ſelbige, ſo lange ſie nicht unterzubringen, dazu geleget werden.

5. Daferne ſich mehr als einer, zu gleich anſtändigen Conditionen offeriren möchte, ſo haben die Collegia entweder die Summen zu zertheilen, oder ſonſt ohne Abſicht zu determiniren, wem die gantze Summa zu überlaſſen, wie denn hiebey auf diejenigen ſonderlich zu ſehen, welche beyde Theile, ſo jedesmahl zu ſolchem Termino mit vorzuladen, am anſtändigſten finden, oder dabey am wenigſten zu erinnern haben.

6. Seine Königl. Majeſtät wollen dennoch nicht geſtatten, daß die Gerichts-Perſonen, ſo bey dem Judicio ſeyn, da die Depoſition geſchiehet, ſolche Gelder an ſich nehmen ſollen, wann auch gleich dieſelbe gute Conditiones offerirten, wie dann deren nahe Bluts-Freunde und nahe Beſchwägerte davon mit auszuſchlieſſen, weil die Erfahrung gewieſen, daß darüber offte Proceſſe verlängert, und wenn die Sache ausgemachet, viele Schwürigkeit in Herbeyſchaffung der Gelder gemachet worden, einem Richter auch, und anderen, ſo zur Juſtitz beſtellet, gebühret, dahin zu ſehen, ſich in Proceſſ-Sachen auf keine Art Suſpect und den Partheyen die Erhaltung ihres Rechts ſchwer zu machen.

7. Ob auch wohl die Billigkeit erfordert, daß die Partheyen, ſo über ſolche Gelder ſtreiten, wenn dieſelbe ausgethan werden ſollen, und gnugſahme Securität geſchaffet werden kan, Frembden hierinn vorgehen; So muß doch der andere Theil zuvorderſt darüber gehöret, und damit nicht die Parthey, wenn ſie die Gelder in Händen hat, hernach den Proceſſ aufzuhalten ſuche, oder die Summe ſo hoch anlauffe, daß die Erſtattung hiernächſt ſchwer oder gar ohnmöglich falle, das Intereſſe deponiret, und damit, als wie oben verordnet, verfahren werden.

8. Wenn nun ein anſtändiger Debitor verhanden (worunter diejenige, ſo auf publique Rechnung ſitzen, oder ſonſt cavendo ſich den Caſſen verbindtlich gemachet, nicht zu verſtehen ſeyn) ſo muß die Obligation mit den behörigen Verſicherungen, doch ohne ohnnöhtigen und nur zum Diſput gereichenden Clauſulen ausgefertiget, und ſonderlich eine Hypothec darinnen beſtellet und ſelbige in das Hypothequen-Buch eingetragen werden, ohne daß es hierinn, auſſer unten determinirten Einſchreibe-Geld, beſonderer Confirmations-Gebühren bedürffe, die Zeit aber iſt regulariter von Jahren zu Jahren, da aber Hoffnung zu baldiger Endtſchafft anſcheinet, oder auf Jahre das Geld nicht unterzubringen, von Monathen zu Monathen zu ſetzen, und muß, wenn die Abführung ſo dann geſchiehet, keine neue Depoſitions-Gebühr gefordert, ſondern nur ein leidliches Einſchreibe-Geld 1. Gr. vor 100. genommen werden.

9. Wenn ein gewiſſer Terminus zur Wieder-Bezahlung geſetzet worden, ſo brauchet es keiner Loſe, ſondern es muß in Termino Abtrag geſchehen, und bey Straffe eines von 100. das Geld dem Gerichte in Termino gelieffert werden, doch ſtehet dem Judicio frey, einige Tage vorher Erinnerung zu thun, da denn Debitores umb ſo weniger ſich mit der Zahlung aufhalten müſſen.

10. Daferne aber der Tag der Wieder-Zahlung nicht gewiß, ſondern von Jahren zu Jahren oder von Monath zu Monath die Ausleihung geſchehen; So iſt, wann Partes das Capital zu erheben haben, oder Debitor in Gefahr ſtehen ſolte, zur Zahlung untüchtig zu werden, bey jährigen Friſten 2. Monate und bey Monats-Zeiten 8. Tage vor Ablauff auf Anhalten der Partheyen gerichtliche Loſe zu thun, und ſo dann ohne einzige Ausflucht das Geld im Gerichte zu erlegen.

11. Zu

11. Zu Abſchneidung alles etwann zuweilen machenden Auffenthalts, ſollen die über ſolche Depoſita ausgeſtellete Obligationes, wenn gleich es nicht darinnen verſehen, bereiteſte Execution nach Wechſel-Recht haben, inſonderheit auch die Ausflucht, daß die Sache noch nicht gantz ausgemachet, oder der Debitor vorgäbe intereſſiret zu ſeyn, nicht ſtatt haben, ſondern im Fall eine Parthey oder in Concurſibus vorſtehende Creditores zu befriedigen, oder die Schuld in Gefahr gerathen wolte, auf des Gerichts Ankündigung in dem in Obligatione beſtimmten Termino das Geld wieder erleget werden, und iſt auch vor gefährlich und alſo zu einer gnugſamen Aufkündigungs Urſache zu halten, wenn jemand die Verwaltung ſolcher Gelder, weshalb ein Jus prælationis zuſtehet, übernimmt, oder Caution dergeſtalt beſtellet, daß die vorſtehende Hypothec deshalb zurück geſetzet werden könne, oder mit den Intereſſen ſäumig iſt.

12. Auſſer dieſen jetzt beſchriebenen Fällen können die Gelder, wenn der Debitor nicht ſelbſt ſolche loß ſeyn will, und in obbeſtimmter Zeit die Looſe thut, biß die Sache ausgemachet, oder wie unten verſehen die Gelder verfallen, ſtehen bleiben, ohne daß es einer Renovation der Confirmation gebrauche, doch muß von denen Intereſſen, wenn ſelbige gezahlet, und wo hin ſie verwandt, ein accurates Regiſter gehalten werden, um ſolches jedesmahl, wenn es erfordert wird vorzulegen.

13. Auf daß auch eines Theils die Gerichte vor die Unterbringung deſto mehr ſorgen, andern Theils die Partheyen deſto mehr obligiret werden, die Sachen ſelbſt zur Endſchafft zu befordern; So ſeynd Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt zu frieden, daß diejenige, ſo die Sportulen, wegen der Depoſitionen zu erheben haben, wenn ſie Gelder unterbringen, halb ſo viel, als die ordinaire Taxe beträgt, auch das Einſchreibe-Geld, wie oben erwehnet, genieſſen, desgleichen auch von den einkommenden Intereſſen eben ſo viel ziehen mögen, ein mehrers aber muß, unter was Prætext es ſey, nicht gefordert werden.

14. Damit auch die Partheyen deſto mehr vor die Unterbringung der Depoſiten-Gelder und Endſchafft der Sache zu ſorgen veranlaſſet werden; So ſoll Seiner Königlichen Majeſtät von hundert Thaler jährlich einer, und von Monatlichen Aus-Lehn pro rata, und wann das Depoſitum in 3. Jahren nicht frey gemachet würde, jährlich zwey von hundert gegeben werden, es ſey das Geld untergebracht oder nicht, und was vor Seiner Königlichen Majeſtät Caſſe dergeſtalt fällt, von dem obſiegenden Theil zur Helffte und die andere Helffte von Succumbenten getragen werden.

15. Solten die Partheyen über 3. Jahre die Haupt-Sache unbetrieben liegen laſſen, ſo ſollen, wenn die Intereſſenten nicht genau bekandt, Edictales Citationes, ſo eine dreyfache peremptoriſche Friſt in ſich faſſen, ex officio abgelaſſen, und wenn die Partheyen, oder eine davon ſich nicht melden, die Gelder entweder der Parthey, ſo ſich angiebet, gegen Erſtattung der Koſten und 1. pro 100. vor die Königl. Caſſe abgefolget, oder wenn auf anderweitige peremptoriſche Ladung keine Parthey erſcheinet, das Geld dem Fiſco adjudiciret werden; Jedoch, daß, wenn Unmündige oder andere verhanden, vor deren Defenſion die Rechte wollen geſorget wiſſen, dasjenige, ſo ſich in ſolchen Fällen gebühret, beobachtet werde.

16. Nachdem auch die Sequeſtration in ſo weit ſie zu der Partheyen Sicherheit und Beſten geſchichet, mit den Depoſitionen ziemliche Verwandtſchafft hat, oder vielmehr eine Species davon iſt, hingegen bey den Mobilien, wenn ſelbige ſequeſtriret werden, offt viel verdirbet, oder im Preiſe verfällt, auch den Gerichten zur Laſt lieget, oder ſich vielfältig gewieſen, daß die Sequeſtri ſonderlich der unbeweglichen Güter, ſich davon bereichert, oder doch das Beſte gezogen, die Sequeſtrations-Rechnungen unendliche Schwürigkeiten verurſachet, und öffters am Ende die Partheyen nebſt den Koſten auch die Nutzungen verlohren; So haben Seine Königl. Majeſtät auch hierinn Verſehung zu thun nöhtig erachtet.

17. So viel nun die bewegliche Gühter anlanget; Da muß zuforderſt in denen Fällen, da die Sequeſtratio gegen zureichende Caution gehoben werden kan, auch darauf geſehen, und wenn ſelbige hinlänglich iſt, das Sequeſtrum aufgenommen werden, zumahl wenn ſelbiges nur zur Sicherheit eines oder andern Theils angeleget worden; Wenn aber die Sachen ſelbſt ſtreitig ſeyn; So iſt vor allen Dingen die Güte zu verſuchen, ob etwann Partes ſich wenigſtens bis zum Austrag der Sache auf eine oder andere Art vergleichen können.

18. Wenn aber ſolchergeſtalt das Werck nicht zu heben, und Sachen dabey ſich befinden, ſo keinen Verzug leiden, oder ohne Schaden nicht aufbehalten werden können; So iſt mit Diſtraction der letzten auf vorherige Taxation und Citation zu verfahren, und wenn die Haupt-Sache nicht in Jahres-Friſt zum Ende gelangete, gleichfalls auf vorgedachte Arth die Losſchlagung der übrigen Stücke zu bewerckſtelligen, und das Geld in Depoſitum zu nehmen, jedoch mit der Beſcheidenheit, daß, wann Unmündige, Abweſende oder andere Perſoñen, hiebey intereſſiret, ſo Defenſion vonnöhten haben, vor ſelbige Richterliche Vorſorge getragen, oder nach Befinden einiger Anſtand gegeben, und wenn pretioſa oder andere Sachen verhanden, die in loco Depoſitionis nicht wohl Käuffer finden können, an nechſt belegenen hiezu bequehmen Ort mit der Auction verfahren werde.

19. Die Immobilia anlangend; So bleibt es in denen Fällen, da der Beſitz ſtreitig, und wegen beſorglicher Unruhe eine Sequeſtration anzuordnen nöhtig gefunden worden, bey dem, was deshalb die Rechte vermögen, doch daß auch ſolcher Streit wenigſtens in ſummariiſſimo in der Kürtze, mithin auch das Sequeſtrum gehoben werde.

20. Wenn die Sequeſtratio ſolcher unbeweglichen Güter oder Rechte zur Verſicherung der Conſervation und Nutzungen geſchiehet, oder das Summariiſſimum ſich ins weite ziehet, und durch hinlängliche Caution der Sache nicht zu rahten; So wollen Seine Königliche Majeſtät, daß hinkünfftig ſolche Gühter gerichtlich, und auf vorherige Land-übliche Taxe und öffentlichen Anſchlag, wenn die Partheyen mit ihren Erinnerungen dabey gehöret, an denjenigen, ſo die beſte Sicherheit und Conditiones offeriret, auf mäßige Zeit verpachtet, und die Penſion, ſo viel davon nicht, nach Richterlichem Erkäntniß, abzuziehen

nöhtig, richtig in Depoſitum gelieffert, kein Sequeſter aber beſtellet werde, es wäre dann biß zu erfolgender obgedachten Verpachtung, und iſt das obſiegende Theil, wenn die Sache bey währenden Pacht-Jahren zum Ende gelanget, den Pacht-Contract auszuhalten verbunden.

21. Da auch bey Concurs-Proceſſen inſonderheit ſich begiebet, daß entweder Curatores bonorum oder Sequeſtri ihren Profit dabey machen, und Creditoribus wenig zu gute kommt, oder die Gühter verkaufft werden, und die davor fallende Gelder müſſig liegen, auch dadurch Creditoribus ein Anſehnliches entgehet; So wollen Seine Königl. Majeſtät auch hierum dergeſtalt remediret wiſſen, daß ſo lange zu einem Verkauff nicht durch Ordnungs-mäßige Wege füglich zu gelangen, an ſtatt der bisherigen Adminiſtration, es auf eine Verpachtung, wie im vorherigen vorgeſchrieben, ſolle gerichtet, mit dem Verkauff aber auch bey währendem Proceſſe nicht zu ſehr geeilet werden, wenn nicht Wege vorhanden, die Kauff-Gelder gut unterzubringen, und dadurch der Maſſæ bonorum einen Zuwachs zu verſchaffen, oder ſolche unbewegliche Stücke ſo beſchaffen, daß ſie nicht wohl genutzet werden können, oder gar zur Laſt gereichen.

Gleich wie nun Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille und Befehl iſt, daß dieſem allen gehorſamſt ſolle nachgelebet, und dadurch die hiebey führende heilſame Abſicht auf alle Weiſe befördert werden; So wird Deroſelben auch zu allergnädigſtem Gefallen gereichen, wann noch weiter zu deſſen Beförderung was nützliches kan an Hand gegeben werden; Damit aber inzwiſchen dieſe Ordnung bey allen Dero Provincial-Gerichten deſto feſter und genauer in Gang gebracht und obſerviret werde, ſo ſoll jedesmahl gegen Ende des Jahres eine genaue Specification der Depoſiten-Gelder, mit Beyfügung, ob und wie ſelbige untergebracht, und was davon einkommen, auch Seiner Königl. Majeſtät Straff-Caſſe, als wohin dasjenige, ſo Ihro jährlich vors 100. gegeben werden muß, oder dem Fiſco verfällt, allergnadigſt gewidmet, zukomme, eingeſendet, und bey Dero würcklichen Geheimden Etats-Raht und Ober-Appellation-Gerichts-Præſidenten, Edlen von Plotho, abgegeben, was aber der Straff-Caſſe gebühret, ſo fort an Dero geheimen Cammer-Raht und General-Finantz-Rent-Meiſter Kühtzen gelieffert, oder deſſen Diſpoſition untergeben, mit nächſten auch berichtet werden, wie bey denen Unter-Gerichten in jeder Provintz auch eheſtens das Werck ebenfalls wohl eingerichtet werden könne.

Seine Königl. Majeſtät befehlen demnach Dero Regierungen und Juſtitz-Collegiis in Dero Königreich, Churfürſtenthum und Landen, ohne Ausnahme, wie auch Dero Officio Fiſci hiermit in Gnaden, ein wachſames Auge zu haben, damit hierüber gebührend gehalten, der abgezielte Zweck erreichet, und diejenige, ſo hierunter ſäumig ſeyn, oder hierwider handeln ſolten, ohne Anſehen der Perſonen angezeiget, und zu ihrer Schuldigkeit angehalten, auch dem Befinden nach zur verdienten Straffe gezogen werden. Urkundlich unter mehr allerhöchſtgedachter Seiner Königl. Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Königl. Inſiegel. Geben Berlin, den 17. Maji 1719.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. XXXIV. Edict wider Vervortheilung junger Leuthe, wann Wechſel von ihnen ausgeſtellet, und gar beſchwohren werden.

Sub dato **Berlin, den** 18. Maji 1719.

NAchdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſtem Könige und Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, welchergeſtalt es faſt jetzo unter Chriſten und Juden ſehr gemein werden wolle, daß gewinnſüchtige Leute und Wucherer ſich an junge Leute hängen, denenſelben Geld und Waaren borgen, und darüber weit höher als die Summe des Anlehns, und der Wehrt der Waaren geweſen, ſich Obligationes oder Wechſel, ſo die jungen Leute mit einem cörperlichen Eyde beſtärcken müſſen, ausſtellen laſſen, andere auch, ſo Streit mit jungen Leuten über gewiſſe Puncte haben, oder inskünfftige beſorgen, dieſelbe dahin liſtig bereden, daß ſie ſich mit ihnen darüber vergleichen, und ſolchen Vergleich mit einem cörperlichen Eyde vollziehen müſſen; Und dann daraus nichts, als der Ruin und Verderben der jungen Leute folget, dergeſtalt, daß ſie des ihrigen, ehe ſie einmahl recht zu ihren reiffen Verſtande kommen, auf ungerechte Art beraubet werden; Seine Königliche Majeſtät aber, als der Landes-Fürſt, ſolchem Unweſen und böſen Beginnen einen Riegel zu ſetzen, und die jungen Leute vor dergleichen Verführung und argliſtige Nachſtellung zu verwahren, ſich vor GOtt verbunden achten.

Als wollen Dieſelbe nicht allein Dero, wegen der von Unmündigen und Minderjährigen errichteten Contracte und Wechſel-Schulden, bereits vorhin ergangene allergnädigſte Verordnungen und Edicte hiermit renoviret, ſondern auch nunmehro ſelbige dahin erweitert und geſchärffet haben, daß alle Wechſel, Contracte und Vergleiche, welche die Minderjährige mit einem Eyde vollzogen, es haben ſelbige Curatores gehabt, oder nicht, vor null und nichtig, wie auch die dabey abgelegte Eyde eben, als wann ſie nicht præſtiret wären, oder Seine Königl. Majeſtät die Minderjährige davon ſpecialiter entbunden hätten, hinführo gehalten werden, ſondern auch derjenige, ſo ſolche eydliche Contracte und Wechſel von Minderjährigen angenommen, nachdrücklich, und zwar ſo hoch als der vierdte Theil des beſchwornen Wechſels oder Vergleichs beträgt, beſtraffet werden ſolle; Doch wollen und befehlen mehr höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät, daß diejenige Contracte und Vergleiche, welche ein Minderjähriger in gegenwärtiger Aſſiſtentz ſeines gebührend beſtellten Curatoris, oder in Gerichten, oder vor dazu von beyden Theilen ausgebethenen Commiſſariis, und zwar in beyden letzten Fällen, auf vorherige Erkundigung

gung der Sache, mit einem Eyde bestärcket worden, oder auch, wann der Minderjährige veniam ætatis erlanget hat, hierunter nicht mit verstanden werden, sondern dieselbe ihre Rechtliche Gültigkeit behalten sollen. Es werden auch die sämtliche Ober- und Unter-Gerichte in allen Dero Landen hiermit allergnädigst und ernstlich befehliget, in sententionando bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung, in allen vorkommenden Fällen sich nach diesem Königlichen Gesetz und Edict allergehorsamst zu verhalten, oder auch in Fällen, da sonderbare erhebliche Umstände bey der Sache vorkommen solten, an Seine Königl. Maj. davon vor der Decision ihren allerunterthänigsten Bericht nebst unmaßgeblichen Gutachten cum rationibus abzustatten; Massen auch Dero General-Fiscal und andere fiscalische Bediente hierauf gute Acht haben, und wann sie finden, daß diesem zuwider gehandelt sey, ihr Amt Pflicht-mäßig verrichten müssen. Urkundlich unter mehr allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 18ten Maji 1719.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. XXXV. Edict vom Jure prælationis derer, so die Woll-Arbeiter mit Geld oder Wolle verlegen. De dato Berlin, den 20. Septembr. 1719.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Da seither Unserer Regierung Unsere Landes-väterliche Vorsorge dahin gegangen, daß in Unseren Provintzien die Woll-Webereyen aufgeholffen, und diese höchstnöthige und nützliche Manufacturen retabliret werden möchten; Unter andern aber zu dem Ruin dieser Profession bishero sonderlich contribuiret hat, daß, wann die Kauff-Leute oder andere Verleger die Tuch- Rasch- und Zeug-Macher mit Geld oder Wolle versehen, diese sich auf die schlimme Seite geleget, die versprochene Tücher, Zeuge und Rasche entweder gar nicht, oder doch nicht zu rechter Zeit, noch in versprochener Güte geliefert, einige auch gar das Geld liederlich durchgebracht, und verprasset haben, wodurch die Verleger in Schaden gesetzet, auch Credit-loß gemachet, und dadurch andere ein Vorschuß zu thun, abgeschrecket worden; daher auch leicht die Rechnung zu machen, daß, wann solches heillose Wesen nicht abgestellet, und zu Retablirung des Credits und Stifftung guten Glaubens zwischen den Verlegern und Woll-Arbeitern zureichende Mittel erfunden, und darüber mit hinlänglicher Schärffe gehalten wird, Unsere allergnädigste Intention schwerlich erreichet werden dürffte. Als ergehet Unser allergnädigster und zugleich ernster Befehl, daß, dafern ein Woll-Arbeiter dem mit seinem Verleger getroffenen Contract nicht nachleben, noch die Tücher, Rasche und Zeuge ꝛc. in versprochener Zeit und Güte liefern würde, an einem jeden Ort ohne Verstattung des allergeringsten Processus wider solche böse Bezahler mit prompter Execution verfahren werden soll; Wie Wir dann auch zu Beschneidung der sonst gewöhnlichen Weitläufftigkeiten allen Verlegern der Woll-Arbeiter wegen ihres den Woll-Fabricanten gethanen Vorschusses an Wolle oder Geld das Jus Prælationis gleich den Geldern unmündiger Kinder in Unseren Landen für allen Creditoren zu legen. Solte diesem Unserm ernstlichen Befehl zuwider, der Magistratus Loci hierunter säumig seyn, und darüber bey Unser Regierung oder andern Justitz-Collegiis der Verleger klagen, so soll die Gerichts-Obrigkeit, oder der Richter des Orts, oder sonst derjenige aus dem Magistrat, so daran schuldig, den Verleger zu befriedigen, und durch schleunige Execution schadloß zu halten angestränget werden. Wann auch ein Woll-Arbeiter so leichtfertig wäre, und entweder das anvertrauete Geld zu Befriedigung seiner andern Creditoren anwenden, oder die bestelleten Tücher und Zeuge an andere verkauffen oder ausschneiden, und sonst mit den Seinigen das anvertraute Geld oder Wolle liederlich durchbringen, und darüber in den Stand gerathen möchte, daß er seinen Verleger nicht befriedigen kan, soll derselbe zu gefänglicher Hafft gezogen, und davon an Uns allerunterthänigst berichtet werden, so wollen Wir denselben andern zum Abscheu in einer Vestung zur Karren-Arbeit verurtheilen, und seines Meister-Rechts verlustig erklähren. Wie nun hierdurch den Verlegern alle Sicherheit verschaffet wird, so wollen Wir auch des allergnädigsten Vertrauens zu den Kauff-Leuten leben, daß sie nunmehro besser als geschehen, den Tuch- Zeug- und Rasch-Machern, auch anderen Woll-Arbeitern mit Geld und Wolle unter die Arme greiffen, und die dem gantzen Lande profitable Manufacturen wieder in Flor bringen helffen, dabey aber auch die armen Tuch- und Zeug-Macher nicht drücken werden, widrigenfalls sich dieselben dieser Prælation nicht zu erfreuen haben, sondern gleich anderen Creditoren zu tractiren, auch wohl, wann usuraria pravitas erwiesen werden solte, den Rechten nach, zu straffen sind. Zu mehrer Urkund haben Wir dieses geschärffte Edict, darüber Wir mit aller Rigueur gehalten wissen wollen, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen, wie dann solches alle Jahr am ersten Sonntag im May-Monath in den Kirchen an gewöhnlichen Orten abgelesen, und in locis publicis affigiret werden soll. Gegeben zu Berlin, den 20. Septembr. 1719.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XXXVI. Allgemeine Verordnung im Lande, daß die Clausul: Nach Wechsel-Recht, wann sie in Obligationen stehet, nicht zureichend seyn soll, um gleich mit Personal-Arrest zu verfahren. De dato Berlin, den 16. Febr. 1720.

DEmnach bey Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, verschiedentlich vorgekommen, und Klage geführet worden, daß, wann jemand eine Obligation ausgestellet, und darinn zugleich, wegen der Bezahlung, sich nach Wechsel-Recht verbunden, vom Creditore, im Fall nicht erfolgender Zahlung, der Wechsel-Proceß angestellet, und von denen Richteren auch darauf nach Wechsel-Recht gesprochen werden wollen; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, um solchen Inconvenientien zu steuren, und zu remediren, in Gnaden nöthig und gut gefunden, krafft dieses zu verordnen, und das Wechsel-Recht dergestalt zu declariren, daß, weilen ohnedem ein Wechsel-Brief seine behörige Form, widrigenfalls die einem richtigen Wechsel zugelegte Krafft nicht haben soll; Dannenhero die Clausul: Nach Wechsel-Recht, in Obligationibus die Natur eines Chirographi nicht ändern, noch ein mehreres als andere Pacta executiva, so nur promptam Executionem operiren, effectuiren solle.

Wornach Dero Königliche hohe und niedere Gerichte in allen Dero Provintzien und Landen sich gehorsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen hierüber zu halten haben; Allermassen das Officium Fisci hierdurch in Gnaden befehliget wird, ein wachsames Auge zu haben, damit hierwider nicht gehandelt werde.

Urkundlich unter mehr allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 16. Februarii 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. XXXVII. Rescript über Wechsel-Sachen, daß honoratiores nicht nach der Hauß-Voigtey zu bringen. Sub dato Berlin, den 22. Octobr. 1720.

VOn GOttes Gnaden Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf eure den 11ten dieses gethane allerunterthänigste Anfrage, ob der verwittweten Hof-Predigerin Mieg Wechsel-Schuldnerin, die Hof-Räthin Brandtin, gebethener massen zur Haus-Voigthey, als welches bishero bey Personis honoratioribus in dergleichen Fällen nicht geschehen, zu liefern? Unverhalten Wir euch in allergnädigster Antwort, daß es in diesem und andern dergleichen Fällen, so wie bisher, also noch ferner gehalten werden solle, wornach ihr euch zu achten, und die Miegin zu bescheiden habt. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin den 22ten Octobris 1720.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. Cnyphausen.

An das Cammer-Gericht.

No. XXXVIII. Rescript wegen Declaration §. 34. der Constit. von Abkürtzung der Processe, wegen derer Liquidations-Processe, vom 17. Nov. 1721.

Friderich Wilhelm König in Preussen ꝛc.

Was ihr unterm dato von 8ten h. ad §. 34. der Constitution von Abkürtzung der Processe allerunterthänigst angefraget und erinnert, das finden Wir erheblich, und ist Unserer Intention allerdings gemäß, daß aus Liquidations-Processen nicht so fort Concurse erreget, und solchergestalt der Credit geschwächet, auch Creditori frey gelassen werden solle, seine Special-Hypothec zu verfolgen. Gestalten Wir die Constitution Krafft dieses dahin declariren, und euch in Gnaden anbefehlen, in fürkommenden Fällen euch darnach zu achten; Wie dann auch wenn Creditores edictaliter citiret werden, diejenige, so aus dem Hypothequen-Buch bekannt, per Patentum ad Domum ad liquidandum citiret werden können. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 17. Nov. 1721.

An die hiesige Stadt-Gerichte.

No. XXXIX. Hypothec- und Concurs-Ordnung, vom 4. Febr. 1722.

VOn GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Ihr empfanget hiebey ein Exemplar von Unserer Hypothequen- und Concurs-Ordnung, welche hinkünfftig in Unseren Landen observiret werden soll, und wovon die Exemplaria jedes zu 8. ggr. bey dem hiesigen Buchführer Nicolai zu bekommen seyn, befehlen euch dabey in Gnaden, selbige ohne Anstand gewöhnlicher

gewöhnlicher massen zu publiciren, euch überall darnach in judicando zu achten, und darüber beständig zu halten. Seynd euch mit Gnaden gewogen.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

An das Cammer-Gericht, daß es die Hypothequen- und Concurs-Ordnung ohne Anstand publiciren, in judicando sich darnach achten und beständig darüber halten soll. Mut. mutandis an die übrigen Königlichen Collegia und Provintzien ausser Preussen.

L. O. E. v. Plotho.

Summarien zu der Königl. Preuß. Hypothec- und Concurs-Proceß-Ordnung.

Eingang und Ursach dieser Ordnung.

Wie die Grund- und Hypothequen-Bücher zu halten, was für Handlungen einzutragen, auch Hypothequen-Scheine zu ertheilen. §. 1. biß 16. incl.

§. 1. Was für Bücher anzufertigen.
§. 2. Was in das Grund- u. Hypothequen-Buch einzutragen.
§. 3. Wo verschiedene Jurisdictiones seynd, und die Immobilia streitig, oder unter einander liegen, soll alles in gehörige Richtigkeit gebracht werden.
§. 4. Die neuen Possessores von Immobilien sollen sich gehörigen Orts melden, und ihre Nahmen in das Grund-Buch verzeichnen lassen.
§. 5. Hypothequen sind bey dem Gericht, unter dessen Jurisdiction das verpfändete Grund-Stück gelegen, einzutragen.
§. 6. Die stillschweigende Hypothequen sind auch einzutragen.
§. 7. Burgschafften sollen auch eingetragen werden, und mit was für Behutsamkeit selbige für Königliche Berechnende Diener und Arrendatores anzunehmen.
§. 8. Alle reservirte Dominia sollen in das Hypothequen-Buch eingetragen werden.
§. 9. Wie es bey denen Fideicommiß-Gütern und Pactis Familiæ zu halten.
§. 10. Das ausgemachte Vater- und Mutter-Gut muß auch eingetragen werden.
§. 11. Auf was Art Obligationen so eingetragen, zu cassiren.
§. 12. Wie es zu halten, wenn ein Grund-Stück aus eines Gerichts Jurisdiction in die andere kömt.
§. 13. Was zu beobachten, wenn der Käuffer nicht wolte Creditores citiren lassen.
§. 14. Wie über alle Eintragung Protocoll geführet werden soll.
§. 15. Wegen der Ritter-Güter soll die Eintragung ins Land-Buch geschehen, und deshalb mit nächsten eine Constitution publiciret werden.
§. 16. Wie der Extract aus dem Schulden-Buch zu formiren, und über diesem ein accurat Regiſter zu halten; auch Hypothequen-Scheine zu ertheilen.

Wie die Pfand-Verschreibungen, so vor Gericht geschehen, oder in die Hypothequen-Bücher eingetragen und confirmiret werden sollen, einzurichten. §. 17. biß 53. incl.

§. 17. Pfand-Verschreibungen sollen mit keinen unnützlichen Clauſuln, oder wiederrechtlichen Pactis angefüllet werden.
Wie die Summe des Anlehns darinn zu gedencken, und darüber zu quittiren.
§. 18. Zinsen sind zuläßig, und wie hoch Land-übliche zu rechnen.
Höhere Zinsen aber ohne Unterscheid bey Straffe verboten.
§. 19. Pacta, so zum Behelff darwider gemachet, sind gleichfals straffbar.
§. 20. Verpfändete Immobilien sollen insgemein an statt der Zinsen nicht unberechnet genutzet werden; Auch auf was Weise es zuläßig.
§. 21. Verpachtung verpfändeter Stücke an den Glaubiger, welcher gestalt sie statt habe.
§. 22. Effect versprochener Zinsen ist, daß sie ad alterum tantum lauffen, darauf aber nicht angerechnet werden soll, was nach und nach gezahlet.
§. 23. Arrest hemmet den Lauf der Zinsen nicht.
Der Debitor aber kan sie nach und nach ohne Cognition deponiren.
§. 24. Wie der Wiederbezahlungs-Termin, wann derselbe verabredet, soll umständlich in der Verschreibung gesetzet werden.
§. 25. Wann nicht auf eine gewisse Zeit Gelder geliehen, wie die Loßkündigung zu thun.
§. 26. Was wegen der Müntz-Sorten, worinn die Wiederbezahlung geschehen soll, in der Verschreibung zu setzen.
§. 27. Wem die Wiederbezahlung geschehen soll, bedarff nicht berühret zu werden, auch von dem Lege ab Anaſtaſio, und wann darauf zu reflectiren oder nicht.
§. 28. Bey Einsetzung der generalen Hypothec, soll des Schuldners nominum activorum mit gedacht, sonst aber darunter dieselben verstanden werden.
Special-Hypothec ist deutlich zu beschreiben.
Und Clauſula, daß eine der andern nicht præjudiciren solle, beyzufügen.
§. 29. General-Hypothec auf bewegliche Güter soll nicht zugelassen werden, sondern wer selbige verpfänden will, muß sie dem Creditori würcklich in die Hände geben.
§. 30. Wie der Unkosten Ersetzung zu verschreiben.
§. 31. Auf was Weise der Creditor für einen gewissen Preiß das hypothecirte Stück bey nicht erfolgter Zahlung behalten möge, und wie solches zu bedingen.
Was deshalb abgehandelt, hat bey entstehenden Concurs nicht statt.
§. 32. Pactum Commiſſorium bleibet verboten.
§. 33. Pactum, die verhypothecirte Stücke nicht zu veräussern, ist unnütz;
Wie actio hypothecaria contra tertium non excuſſo principali statt haben soll.
Pactum de non ulterius oppignorando, soll gleichfals als unnützlich nicht hinzu gethan werden.
§. 34. Auf Gerichtliche Obligationes soll parata Executione verfahren, und also deshalb nichts besonders abgehandelt werden.
§. 35. Pactum de ingrediendo propria authoritate ist nicht zuläßig.
Aber wol, daß der Creditor sofort bey unterbleibender Zahlung vom Gericht in poſſeſſion zu setzen.
§. 36. Conſtitutio poſſeſſorii ist zugelassen, und was desselben effect.
§. 37. Schuldner sollen sich auf den Fall, da Zahlung zu gesetzter Zeit nicht folget, zu einer Straffe oder schärfferer Execution als gewöhnlich, nicht verbinden.
Clauſula daß nach Wechsel-Recht zu procediren, ist in Pfand-Verschreibungen ohne Effect und unzuläßig.
§. 38. Die Verbindung zu Gefängniß auch Arresten soll nicht zugelassen seyn, und wie mit Arresten zu verfahren wider die Einheimische.
§. 39. Arreste wider Fremde, wann zuläßig, und wie unjuſtificirlicher Proceß zu bestraffen.
§. 40. Wie weit dem beneficio Appellationis und andern remediis renunciiret werden möge, und was renunciatio für Effect haben soll.
§. 41. Der Indulten mag sich der Schuldner begeben.
Ist aber auf gewisse Maaße ohne Effect.
Des Beneficii Ceſſionis bonorum soll sich ein Schuldner nicht begeben können.
§. 42. Was für Exceptionen in der Verschreibung zu renunciiren.
§. 43. Renunciationes sind denen Schuldnern bey der Einzeichnung ins Hypothequen-Buch oder Ausstellung der Obligation wol zu erklähren und vorzuhalten, auch wie solches geschehen, zu registriren, und in die Obligation oder Confirmation zu setzen.
§. 44. Renunciatio fori soll in denen Verschreibungen nicht angenommen werden.
§. 45. Mehrere Renunciationen sind nicht nöthig, wenn Mann oder Weib die Obligation ausgestellet.

Wo die Frauens Litis Curatores haben müssen, sollen selbige in die Obligation und Renunciation mit willigen.

§. 46. Wie sich zwey in solidum verschreiben sollen.

§. 47. Wann eine Frau sich für einen andern verschreibet, wie derselben Renunciation zustehender Wolthaten einzurichten.

§. 48. Soll auch geschehen, wann das aufgenommene Geld einem andern gezahlet, oder fremde Schuld übernommen wird.

Frauens müssen ihren Strang bezahlen, wenn sie als Selbst-Schuldnerin mit andern Geld aufnehmen.

§. 49. Wie es zu fassen, wann die Frau für ihren Mann sich verbindet.

§. 50. Was sie nach des Mannes Tode dessen Gläubigern verspricht, muß sie bezahlen.

§. 51. Unter was Versicherung die Bürgschafften mit in die Schuld-Verschreibung zu setzen.

§. 52. Verschreibungen sollen von dem Ausgeber, oder wenn der nicht kan, durch einen Beystand unterschrieben und besiegelt werden.

Bey vornehmen Leuten, soll es in ihren Häusern geschehen.

§. 53. Formular der Verpfändung, auf Bürgschafften wie diese bey Chur-Märckischer Cammer angenommen werden, sind beygedrucket.

Wie auf solche ausgestellete Verschreibungen zu procediren, und mit Subhastation und Verkauff verpfändeter Güter zu verfahren,

§. 54. biß 75. incluſ.

§. 54. Creditores sollen ohne Weitläufftigkeit zur Zahlung verholffen werden.

§. 55. Schuldner sollen vorgeladen, auch was für Exceptiones und mit welcherley Beweiß gegen die Obligationes zugelassen werden.

§. 56. Wie, im Fall poſſeſſorium conſtituiret, zu erkennen, und der Creditor dabey zu schützen.

§. 57. Wie auf andere Fälle, und wegen anderer Exceptionen, auch wann jene nicht gleich zu erweisen, zu verfahren.

§. 58. Wie die Immission oder Tax- und Subhastation zu veranlassen.

§. 59. Bey der Immission soll alles verhandene beschrieben, auch alle Jahr Rechnung abgeleget werden.

§. 60. Wie die Taxe zumachen.

§. 61. Wie in den Märckischen Provintzien die Güter zu taxiren, deshalben sind Anschläge beygefüget. In andern Provintzien soll ein Reglement gemacht, und inzwischen was vorhin gewöhnlich obſerviret werden.

§. 62. Subhastatio soll mit der Taxe geschehen, wie die Patente einzurichten und dieselbe anzuschlagen.

§. 63. Wie lange die Gläubiger Reviſionem Taxæ bitten mögen. Schuldner aber kan dieselbe nicht suchen.

§. 64. Wie vielmahl die Subhastation geschehen soll.

§. 65. Wie zu verfahren, wenn ein Käuffer der Sub hasta etwas erstanden, nicht bezahlen kan.

§. 66. Wie die Adjudication einzurichten.

§. 67. Uber die Adjudication soll kein Actus traditionis vom Gericht gemacht, sondern die, so in dem Gute sitzen, sofort exmittiret und dem Käuffer dasselbe überlassen werden.

§. 68. Die Schuldner sollen so viel möglich ohne der Creditoren Schaden bey dem Ihrigen conſerviret werden.

§. 69. Im ersten Subhastations-Termino soll die Güte versuchet, und wo möglich der Creditor zu Annehmung particular-Bezahlung disponiret werden.

Wenn der Schuldner in verglichenen Terminen nicht zahlet, wie mit der Subhastation wieder zu verfahren.

§. 70. Wann sich ein Creditor verglichen und die Subhastation liegen blieben, wie, im Fall ein ander Creditor sich angiebet, zu verfahren.

§. 71. Auf was Weise der Schuldner dem Gläubiger von seinem Gut in Bezahlung angeben mag.

§. 72. Wann die Sache nicht zu vergleichen, und bey Fortsetzung der Subhastation kein Käuffer sich finden, oder der Käuffer nicht viel über die Helffte der Taxe biete, soll die Adjudication geschehen, und dem Schuldner die Reluition auf gewisse Zeit frey stehen.

§. 73. Was der Schuldner bey Wiederlösung eines adjudicirten Stücks thun müsse.

§. 74. Creditores können das Stück Guts auch reluiren.

Nach Verlauf der gesetzten Zeit hat keine reluition statt.

§. 75. Wie ferner zu verfahren, wann der Creditor durch Verkauffung einer Hypothec nicht befriediget würde.

Bey Minderjährigen sind Nomina eher als deren Immobilien anzugreiffen.

Von denen Mitteln, welche Verschuldete zu ergreiffen pflegen, um sich wieder aufzuhelffen, oder der Schulden loß zu werden.

§. 76. biß 93. incl.

§. 76. Solche Beneficia sollen nicht mißbrauchet werden.

§. 77. Wenn Indult zu suchen nicht erlaubet.

§. 78. Wenn es wieder Wechsel-Briefe gesuchet wird, was zu verordnen?

§. 79. Indulte sollen ohne vorhergehende gnugsame Cognition nicht ertheilet werden, und wie mit der Cognition zu verfahren.

§. 80. Was in Termino der Schuldner, so ein Indultum haben will, thun soll, und wie Creditores dagegen zuhören.

§. 81. Die wenigern Creditores müssen in Ertheilung des Indults auch willigen, wann es die meisten thun, und wie die Stimmen derselben zurechnen.

§. 82. Wie die Schuldener sich nach erlangtem Indult zu verhalten.

§. 83. Wie zu verfahren, wenn die Schuldener ihrer Schulden halber auf eine gewisse Summe sich zu vergleichen suchen.

§. 84. Wenn ein Schuldner Ceſſionem bonorum thun wolte, wie zu verfahren?

§. 85. Was die Schuldener solchenfalls zu thun, und wie Creditores dazu zu citiren.

§. 86. Soll auch geschehen, wenn ein ausgetretener sich wieder gestellet.

§. 87. Wenn ein Schuldner zur Ceſſion nicht zuzulassen.

§. 88. Und in welchen besondern Fällen solches nicht zu verstatten.

§. 89. Wenn der Schuldner zur Ceſſion verstattet, wie er schweren soll.

§. 90. Soll vor Ablegung des Juraments wohl verwarnet und zu seiner Schuldigkeit angewiesen werden.

§. 91. Beneficium Competentiæ wird nach gemeinem Recht gestattet.

Was dem Schuldner so bonis cediret, zulassen sey.

§. 92. Wenn der Mann bonis cediret, præjudiciret es der Frauen nicht.

§. 93. Auch nicht den Kindern in adventitiis.

Von Eröffnung des Concurſes, und wie darin biß zur Sententz zu verfahren.

§. 94. biß 123. incl.

§. 94. Derselbe soll nicht leicht eröffnet, sondern so viel möglich evitiret werden.

§. 95. Wenn Concurs zu eröffnen.

§. 96. Wenn sich bey jemandes Absterben findet, daß sein Nachlaß zur Zahlung der Creditoren nicht hinreiche, wie zu verfahren.

§. 97. Wenn ein Schuldner ausgetreten und flüchtig worden.

§. 98. Wie der Concurs zu eröffnen, und von wo an derselbe zurechnen, wann ein Debitor bonis cediret.

§. 99. Wie nach eröffneten Concurs ein Curator zu bestellen.

§. 100. Was der Curator angeloben soll zu thun.

§. 101. Wie ins Hypothecken-Buch zu notiren, wem Cura litis & bonorum aufgetragen.

§. 102. Curator muß besorgen, daß die Schuldner sofort aus den Gütern geschaffet werden.

§. 103. Was er wegen der Effecten, so der Schuldener anderswo hat, zu beobachten, und wie auf dessen heimlich untergebrachte Güter offener Arreſt zu suchen und zu veranlassen.

§. 104. Die Domeſtiquen eines ausgetretenen Schuldeners soll er mit dem Eyde, daß sie nichts verschwiegen oder unterschlagen, belegen lassen.

§. 105. Was an ausstehenden Schulden einkommet, hat er alle 4. Wochen im Gericht anzuzeigen.

§. 106. Wann der Curator zu Verkauffung der Mobilien schreiten soll.

§. 107. Wie mit der Notification auch der Auction ſelbſt zu verfahren.
§. 108. Bey Auctionen muß alles baar, auch was der Curator verborget, von dieſem aus eigenen Mitteln bezahlet werden.
§. 109. Koſtbarkeiten ſind gleich den Immobilien ſub haſtam zuſtellen.
§. 110. Mit Subhaſtation der Immobilien iſt wie oben verordnet, zu verfahren.
§. 111. Onera muß der Curator währenden Concurſus abführen, auch die Gebäude repariren laſſen.
§. 112. Wann der Debitor in verſchiedenen Provintzien Handlung gehabt, wie weit ein eröffneter Concurs dieſelbe angehe.
§. 113. Im Concurs Proceſs muß der Curator die Citation der Creditorum beſorgen, und wie Creditores certi zu citiren.
§. 114. Wo die Edictal-Citationen anzuſchlagen.
§. 115. Wo die Citation anzuſchlagen, wenn der Debitor weitläuffige Handlung getrieben, und was dabey zu beobachten.
§. 116. Es ſoll nur eine Citation an die Creditores ergehen.
§. 117. Beſcheinigung der Forderungen ſoll in Termino ſo in der Citation geſetzet, vor dem Richter oder Deputirten vor der Sententz geſchehen.
§. 118. Wie der Schuldner gegen den Termin zu citiren.
§. 119. Wie die Creditores in Termino ihre Forderungen beſcheinigen ſollen.
§. 120. Wie bey verrechneten Dienern die Reſte zu juſtificiren.
§. 121. Was der Schuldener, Curator, auch andere Creditores gegen die Liquidanten zu beobachten.
§. 122. Wie bey der Beſcheinigung ad Protocollum zu receſſiren.
§. 123. Wie zu verfahren, wenn der Creditoren viel.

Von Priorität und Claſſification der Creditorum und wie die Sententz abzufaſſen. §. 124. biß 131. incl.

§. 124. Wie die Transmiſſio auf Begehren zu geſtatten.
§. 125. Wie wegen der Creditoren ſo nicht liquidiret, zu erkennen.
§. 126. Jus retorſionis iſt gegen auswärtige Creditores zu beobachten.
§. 127. Was der Zinſen halber zu erkennen.
§. 128. Was für Unkoſten einem Creditoren nebſt ſeiner Forderung anzuweiſen.
§. 129. Wie diejenigen, welche einen Gläubiger ſeine Forderung bezahlen, auch die Bürgen nach dem ſie bezahlet, in der Creditoren Recht treten.
§. 130. Was für Koſten vor alle Creditores zu ſetzen.
§. 131. Was deshalb zu erkennen, wann ohne Concurs Creditores citiret.

Creditores ſo zur Erſten Claſſe gehören. §. 132. biß 152. incl.

§. 132. Die als Eigenthümer aus des Schuldners Vermögen was zurück fordern.
§. 133. Verkäuffer die ſich das Eigenthum biß zur Zahlung reſerviret, und ſolches ins Hypothequen- oder Lager-Buch eintragen laſſen.
§. 134. Wie ſolches Vorrecht ceſſire.
§. 135. Wie Fiſcus und deſſen Ceſſionarien wegen caducer Güter und anderer Königl. Hebungen zu lociren.
§. 136. Wenn das Gut verpfändet, ehe es an den Schuldener kommen.
§. 137. Die Begräbniß-Koſten und was darunter zu rechnen.
§. 138. Wie viel an Begräbniß-Koſten zu erſetzen.
§. 139. Was über ſolche Summe vorgeſchoſſen, wird anders angewieſen.
§. 140. Den Begräbniß-Koſten folgen Arztlohn und Artzneyen.
§. 141. Geſinde-Lohn wird von 2. Jahren in dieſer Claſſe lociret.
§. 142. In welcher Claſſe übriges Dienſt-Lohn anzuſetzen.
§. 143. Forderungen der Perſonen ſo gleiches Privilegium haben.
§. 144. Was jemand an Depntat ſtatt Lohnes zu fordern.
§. 145. Mit was der Geſinde-Lohn gleiches Vorrecht hat.
§. 146. Die Onera publica und Præſtationes der Unterthanen.
§. 147. Jedoch nur auf 3. Jahr.
§. 148. Wenn in continenti zu erweiſen, daß Gerichtliche Hülffe geſuchet, wird das, was über 3. Jahr nachſtehet, hier lociret.
§. 149. Gerichts-Pacht- und Dienſt-Herren gehen allenfalls in tributum.
§. 150. Die Wiederkäufliche Reditus.
§. 151. Das Erbe-Geld ſo ſub reſervatione Juris in re nachſtehet.
§. 152. Die Creditores in dieſer Claſſe werden ſecundum prioritatem temporis angeſetzet.

Zur Zweyten Claſſe gehören Creditores ſo nebſt dem Jure Hypothecæ ein perſonale Privilegium haben. §. 153. biß 170. inclusive.

§. 153. Die Frauen oder deren Kinder wegen des Ehe-Geldes und Paraphernalien.
§. 154. Derſelben verſchriebene Leib-Zinſen, Leib-Gedinge und Verbeſſerung.
§. 155. Illatio muß erwieſen werden.
§. 156. Wie ſolcher Beweiß beyzubringen.
§. 157. Was für Ehe-Geld, oder Paraphernal zu halten, wann beydes nicht gewiß benennet.
§. 158. Wie es dieſerwegen bey Adelichen zu halten.
§. 159. Was wegen der Juden-Weiber Ehe-Gelder rechtens.
§. 160. Kinder erſter Ehe haben deshalb den Vorzug.
§. 161. Frauen die mit dem Mann Handelung getrieben, haben kein Vorrecht.
§. 162. Desgleichen diejenigen die mit des Mannes Güter übel Hauß gehalten, oder demſelben zu unnützen Depenſen Anlaß gegeben.
§. 163. Das, wegen dieſer Ehe-Gelder und anderer der Weiber gleiches Recht habenden Forderungen, zuſtehende Privilegium competiret allein ihren Deſcendenten.
§. 164. Kan auch einem Fremden nicht cediret werden.
§. 165. Erweißliche Bau- und Beſſerungs-Koſten werden auch hier angeſetzet.
§. 166. Ingleichen der Handwercker Arbeits-Lohn.
§. 167. Wie es wegen des Beweiſes dieſerwegen zu halten.
§. 168. Unmündige, Soldaten, Kirchen ꝛc. in denen für ihr Geld erkaufften Gütern.
§. 169. Die zu Erkauffung eines Guts, mit Beding, daß ihnen ſolches zum Unterpfand haffte ſolle, Geld vorgeſchoſſen.
§. 170. Creditores folgen einander nach der Zeit.

Zur Dritten Claſſe gehörige Creditores. §. 171. biß 192. incluſ.

§. 171. Die Hypothecam expreſſam oder tacitam haben.
§. 172. Die Hypothecæ publicæ gehen allen andern vor, und werden unter ſich nach der Zeit lociret.
§. 173. Unter dieſen Creditoren iſt Fiſcus, wegen ihm geleiſteter Burgſchafft, anzuſetzen.
§. 174. Creditor ſo ohne Conſens des Schuldeners, und über eine Hypothec Conſens oder Confirmation erhält, erlanget dadurch kein Vorrecht.
Auch nicht durch die Poſſeſſion des hypothecirten Guts.
§. 175. Aeltere General-Hypothec giebet vor der Special-Hypothec ein Vorrecht.
Wie zu erkennen, wenn jemand generalem Hypothecam und zugleich ſpecialem erlanget.
§. 176. Die ein Unter-Pfand von beweglichen Gütern in Händen haben, gehen darinne allen andern vor.
§. 177. Dieſen folgen tacitæ hypothecæ ſecundum temporis prioritatem.
§. 178. Wie es wegen der Unmündigen zu halten.
§. 179. Beſonders in der Mutter, Groß-Mutter, auch der neuen Ehe-Männer Güter.
§. 180. Auch der Weiber litis Curatoris.
§. 181. Die Frauen wegen ihrer Receptitien Gegen-Vermächtniß ꝛc. haben tacitam hypothecam.

§. 182. Die Kinder wegen nicht exiſtirenden bonorum adventitiorum.
§. 183. Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Hoſpitäler, Städte und Gemeinen, in den Gütern ihrer Adminiſtratoren.
Auch in den Gütern derer, ſo denenſelben ex Contractu ſchuldig, inſonderheit wenn es Patronus.
§. 184. Andere Herren in dem Vermögen ihrer Bedienten.
§. 185. Fiſcus wegen erkannter Straffe.
§. 186. Debita per ſe feudalia, und dieſen gleich gemachte in den Ritter-Gütern.
§. 187. Die Vermietere in der Pächter fahrenden Haabe, ſo in die gepachteten Güter gebracht.
§. 188. Die aus einem Teſtament was zu fordern haben, in der Verlaſſenſchafft, wann die Creditores befriediget.
§. 189. Creditores hypothecarii wann gemachter Vergleich nicht erfüllet worden.
§. 190. Bürgen wegen ihres per ſententiam reſervirten Regreſſus.
§. 191. Die aus klaren Brief und Siegel in ein unbeweglich Gut immittiret.
§. 192. Die zum beſten des Credit-Weſen Schuldner oder Güter arreſtiren laſſen, haben præferentz für andern.

Creditores ſo zur Vierten Claſſe gehören.
§. 193. biß 201. incluſ.

§. 193. Dazu gehören die ein perſonal Privilegium haben. Wegen deponirten oder geliehenen und nicht mehr befindlichen Guts.
§. 194. Die zum Kauff Geld leihen, oder aus geſchloſſenen Kauff Nachſtand fordern.
§. 195. Die, ſo Gelder ohne Zinſen geliehen.
§. 196. Aliment-Sachen, ſo nicht Kirchen, Schulen, Hoſpitäler betreffen.
§. 197. Wechſel-Briefe auf ſich ſelbſt.
§. 198. Auf gewiſſer Maſſe einer Braut Vorſchuß.
§. 199 Was zu Anſchaffung des Inventarii eines Guts creditirt.
§. 200. Doctores, Apothecker, auſſer der letzten Kranckheit, it. Advocaten ꝛc.
§. 201. Creditores in dieſer Claſſe gehen allenfalls in tributum.
§. 202. Zur Fünfften Claſſe gehören alle übrige Creditoren.

Wie nach abgefaßt oder eingeholtem Urthel biß zu Ende des Proceſſus weiter zu verfahren.

§. 203. Wie Creditores zur publication der Sententz zu citiren.
§. 204. Creditores ſollen auf gleiche Weiſe claſſificiret werden, wenn extra Concurſum bey geſchehenen Kauff eines Grund-Stücks oder Guts dieſelben citiret.
§. 205. Wie Appellationes wieder die Prioritäts-Urthel zugelaſſen.
§. 206. Creditores, ſo vor dem erſten Urthel nicht liquidiren, werden in der Appellations-Inſtantz zugelaſſen.
§. 207. Was dergleichen Liquidant zu thun ſchuldig, und wie über die Liquidation zu verfahren.
§. 208. Wie die Creditores ſich zu verhalten, denen Sententia etwas zu erweiſen, oder Eydes-Leiſtung injungiret.
§. 209. Geſamte Creditores ſollen durch eines Appellation nicht aufgehalten, ſondern das Liquidum bezahlet werden.
§. 210. Was der Curator nach eröffneten Prioritæt-Urthel zu thun hat.
§. 211. Wie er die Rechnung zu übergeben, und was er dabey zu bitten und weiter zu thun hat.
§. 212. Die Rechnung iſt von denen Creditoren nachzuſehen, und ein Termin zur Juſtification anzuberahmen.
§. 213. Worzu ſämtliche Creditores vorzuladen, und was dieſelbe zu thun haben.
§. 214. Was nach geendigter Appellations-Inſtanz wieder vorzunehmen.
§. 215. Wie der Curator völlig zu quitiren.

Beylagen.

Lit. A. ad §. 2. Form wie ein Grund- und Hypothequen-Buch einzurichten und zu halten.
Lit. B. ad §. 14. Form des Protocolls ſo wegen der Hypothequen zu halten.
Lit. C. 1. & 2. ad §. 16. Formula eines Gerichtlichen Scheines aus dem Hypothequen-Buche, wann ein Eigenthümer nicht ſchuldig iſt.
Formula eines Gerichtlichen Scheines, da der Beſitzer Schulden hat.
Lit. D. ad §. 37. Allgemeine Verordnung im Lande, daß die Clauſul: Nach Wechſel-Recht, wann ſie in Obligationen ſtehet, nicht zureichend ſeyn ſoll, um gleich nach Wechſel-Recht mit Perſonal-Arreſt zu verfahren. De dato Berlin den 16. Februar. 1720.
Lit. E. ad §. 53. Formula einer Obligation, wie ſie Gerichtlich auszuſtellen, wenn eine Ehe-Frau mit dem Mann zugleich ſich verbindet; Desgleichen wie eine dabey beſtellete Bürgſchafft zu faſſen.
Lit. F. 1. & 2. ad §. 53. Formula einer Bürgſchafft, wie ſolche bisher bey Chur-Märckiſcher Amts-Cammer von dem Caventen angenommen.
Formula wie ein Königl. Pächter und Arrendator nebſt ſeiner Ehe-Frauen die erforderte Caution mit Unterſetzung eigenen Vermögens bey Chur-Märckiſcher Amts-Cammer bishero gewöhnlich beſtellet.
Lit. G. 1. 2. 3. 4. 5. ad §. 61. Anmerckungen, was bey einer aufzunehmenden Taxe eines Guts insgemein zu beobachten.
Ohngefehrliches Project der Taxe der Güter ſo auf Befehl Sr. Königl. Maj. von der Alten Marck gemachet worden.
Project der Taxe, ſo auf Befehl Sr. Königl. Maj. von der Mittel-Marck wie auch dem Storck- und Beetzkowiſchen Creyß gemachet worden.
Project der Taxe, ſo auf allergnädigſten Königl. Befehl von der Ucker-Marck gemachet.
Project zu der Güter-Taxe in denen ſieben Neumärckiſchen und Sternbergiſchen Creyſen ꝛc.
Lit. H. ad §. 62. Formula eines Subhaſtation-Patents eines Ritter-Guts.
Lit. I. ad §. 87. Königl. Preuß. Edict wieder die Banqueroutirer.
Lit. K. ad §. 105. Extract Edicts von Depoſitionen vom 17. May. 1719.
Lit. L. ad §. 107. Eyd eines Ausruffers bey den Auctionen.
Lit. M. ad §. 110. Formular einer Adjudication in Concurſu Creditorum.
Lit. N. ad §. 110. Extract Edicts wegen der Depoſitionen de Anno 1719. den 17. May. §. 21.
Lit. O. ad §. 116. Formular wie Creditores ad liquidandum edictaliter zu citiren, wann Concurs veranlaſſet.
Lit. P. ad §. 121. Reſcript wie die Documenta von Creditoren zu beſchweren.
Lit. Q. ad §. 135. Edict von Præferenz der Königl. Caſſen.
Lit. R. ad §. 184. Edict vom 20. Sept. 1719. zur Sicherheit derer, ſo die Woll-Arbeiter mit Geld oder Wolle verlegen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Ordnung.

WIr **Friderich Wilhelm** von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen; Nachdem Wir wahrgenommen, was geſtalt vielfältiger Streit, der Hypothequen halber, ſonderlich bey Concurs- und Liquidations-Proceſſen ſich erhoben, wodurch die Partheyen in ſchwere Koſten gebracht, zuweilen auch an ihren ausſtehenden Poſten gelitten, und darüber der Credit geſchwächet worden; Daß Wir dannenhero nöthig und gut gefunden eine Hypothequen- und Concurs-Ordnung, nach welcher in Unſeren Chur-Marcken und allen übrigen Provintzien und Landen (nur

einzig

eintzig und allein das Königreich in Preuſſen ausgenommen, als woſelbſt dieſerhalb beſondere Verſehung geſchehen) hinkünfftig gegangen werden ſoll, entwerffen und emaniren zu laſſen.

Wie die Grund- und Hypotheken-Bücher zu halten, was für Landlunden einzutragen, auch Hypothequen-Scheine zu ertheilen.

Wir ordnen und befehlen alſo, nach reiffer der Sachen Erwegung, hiermit und Krafft dieſes beſtändigſt und allergnädigſt

§. 1. Daß jede Gerichts-Obrigkeit, welche bishero dem Hypothequen-Weſen und Confirmationen der ausgeſtelleten Obligationen vorgeſtanden, bey Verluſt ſothanen Rechts, gehalten ſeyn ſolle, ein vollſtändiges Grund- und Hypothequen-Buch, und ein Protocoll über die beſtättigte Hypothequen und Obligationen, wie folgend vorgeſchrieben, der Orten, wo ſie noch nicht oder auch auf andere Art eingeführet und verhanden, unverzüglich einzurichten und einzuführen.

Was für Bücher anzufertigen.

Was in das Grund- und Hypothequen-Buch einzutragen.

§. 2. In das Grund- und Hypothequen-Buch ſind ohnentgeltlich alle unbewegliche Güther, ſo unter der Jurisdiction befindlich, mit Beſchreibung der Straſſe oder Gegend, wo ſie gelegen, unter einem gewiſſen Numero einzutragen, deme der Name des Beſitzers, der Titulus poſſeſſionis deſſelben, der Werth, wie hoch er das unbewegliche Stück an ſich gebracht, wie es der Orten wo eine Societät, zu Erſetzung des Brand-Schadens aufgerichtet, deshalb geſchätzet und eingeſchrieben, oder wenn es auf dem Lande ein Bauer- oder ander geringes Guth, wie hoch ſelbiges gewöhnlich angeſchlagen werde, was für Schulden darauf hafften und abgeführet, was der Beſitzer für Vormundſchafften über ſich, auch an liegenden Gründen, auſſer dieſem beſchriebenen Stück, bey der Stadt oder dem Orte habe, beyzufügen, dergeſtalt, daß alles dieſes auf einmahl, als in einer Tabelle geſehen werden könne, wie beygedrucktes Formular Lit. A. anweiſet; Und über dieſes iſt ſolch Grund- und Hypothequen-Buch mit einem vollſtändigen Regiſter zu verſehen, da unter dem Namen des Debitoris auch Creditoris alles aufgefunden, und dem daran gelegen, nachgewieſen werden könne.

Lit. A.

Wo verſchiedene Jurisdictiones ſeynd und die Immobilia ſtreitig, oder unter einander liegen, ſoll alles in gehörige Richtigkeit gebracht werden.

§. 3. Und weil ſich findet, daß die Grund-Stücke an ein- und anderen Orten unter verſchiedener Jurisdiction durch einander liegen, und darbey öffters noch nicht ausgemachet, worunter dieſes oder jenes Grund-Stück eigentlich gehöret; So ſollen an ſolchen Oertern die Obrigkeiten, ſo hiebey concurriren, in Zeit von 4. Wochen, nach Publicirung dieſes, ſich zuſammen thun, und nach dem Exempel Unſerer hieſigen Reſidentzien, allwo bereits der Anfang davon gemachet worden, und die völlige Separirung auf alle Weiſe beſchleuniget werden muß, dergeſtalt alles reguliren, damit ein jeder wiſſen könne, unter welcher Jurisdiction jedes Immobile ohnſtreitig belegen, und dafern ſie über ein- oder den andern Ort nicht könten einig werden, ſollen ſie davon zu Unſerer allergnädigſten Entſcheidung ſo fort allerunterthänigſt berichten. Inzwiſchen muß der Ort im Grund- und Hypothequen-Buch, als ſtreitig angemercket, und ohne beyder Theile Vorwiſſen, darauf nichts verſchrieben werden; Wie dann auch eine jede Obrigkeit, unter welcher jemand unbewegliche Stücke beſitzet, wenn ſie die übrigen Grund-Stücke, ſo unſtreitig unter ihrer Jurisdiction nicht belegen, um guter Ordnung und Nachricht willen, etwa in ihrem Grund- und Hypothequen-Buch mit verzeichnen will, ſolches wohl anzumercken, damit das Gerichte ſo gleich ſehen könne, daß es darauf keine Obligationes oder andere dergleichen Verſchreibungen auszufertigen berechtiget; Geſtalt dann jeder Gerichts-Obrigkeit hierdurch ausdrücklich angedeutet wird, darunter einander keinen Eintrag zu thun, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß nicht nur die vorenthobene Gebühren vierfach ſollen herausgegeben, und die Helffte davon zu denen Straf-Gefällen gezogen werden, ſondern der Ubertreter überdem auch gehalten ſeyn, denenjenigen, ſo durch ſeinen vorſetzlichen Eingriff Schaden leiden möchten, ſolchen aus ſeinen eigenen Mitteln zu erſetzen.

Die neuen Poſſeſſores von Immobilien ſollen ſich gehörigen Orts melden, und ihre Namen in das Grund-Buch verzeichnen laſſen.

§. 4. Damit auch dieſes Grund- und Hypothequen-Buch etwas beſtändiges ſeyn möge; So ſoll bey erfolgender Veränderung des Poſſeſſoris der neue Beſitzer eines unbeweglichen Stücks, er ſey wer er wolle, ſchuldig ſeyn, es alſo fort gehörigen Orts nebſt Vorzeigung des Original-Documents anzuzeigen, damit dasjenige Grund-Stück, ſo auf ihn gekommen, auf ſeinen Namen könne verzeichnet werden; Wobey dann auch mit wenig Worten der Titul nebſt dem dato und der Werth des Grund-Stücks mit anzuſetzen; Auch muß von dem Actuario des Orts unter das Inſtrument oder den Kauff-Brief eigenhändig regiſtriret werden, wann der neue Eigenthümer in das Grund-Buch eingeſchrieben worden; Für welche Regiſtraturen denen Gerichten überhaupt, es ſey der Werth des einzutragenden Grund-Stücks hoch oder gering, nicht mehr als 8. Groſchen zu erlegen. Solte ſich aber jemand dieſer Verordnung nicht unterziehen wollen; So ſoll, ſo lange ſolches nicht geſchehen, ſein Titulus poſſeſſionis nicht allein für ungültig und nichtig gehalten werden, ſondern es wird auch jeder Obrigkeit, bey Vermeidung obgeſetzter Strafe der vierfachen Erſetzung des empfangenen, nebſt Erſtattung verurſachenden Schaden und Unkoſten ex propriis hierdurch unterſaget, keinen dergleichen Beſitzer, wenn er nicht zuvor in dem Grund- und Hypothequen-Buch ſich gehörig verzeichnen laſſen, eine Obligation, oder andere dergleichen Verſchreibung auf ſolches Grund-Stück auszufertigen oder zu confirmiren; Auf welche Weiſe dann Creditores, zumahl wenn ſie ſich die vorigen Kauff-Briefe, oder andere dergleichen Documenta überdem vorzeigen laſſen, vergewiſſert ſeyn können, ob und was für liegende Gründe ihre Debitores in Beſitz haben, und unter welcher Jurisdiction dieſelbe eigentlich belegen, damit die Verſchreibung derſelben von dem ordentlichen Richter geſchehen könne.

Hypothequen ſind bey dem Gericht, unter deſſen Jurisdiction das verpfändete Grund-Stück gelegen, einzutragen.

§. 5. Ferner müſſen alle Handelungen welche den Effect einer Gerichtlichen Verſchreibung haben ſollen, und alle Verpfändungen derer unbeweglichen Güther bey denen Gerichten unter deren Jurisdiction oder Diſtrict das Grund-Stück belegen, in das Hypothequen-Buch, bey Verluſt des Vorzug-Rechts, auch in Gegenwart derer Creditoren eingetragen werden. Dieſem zufolge ſind alle Special-Hypothequen, ſo dem gehörigen Grund- und Hypothequen-Buch einverleibet worden, ſo wohl denen Generalen, als Specialen, ſo der Schuldner etwa anderswo, als wo das Grund-Stück belegen, verſchrieben, oder confirmiren laſſen, ohne Unterſcheid der

Zeit vorzuziehen; Unter der Special-Hypothec aber sollen verstanden werden, alle unbewegliche, so unter einer Jurisdiction belegen, ob sie gleich nicht alle in der Obligation besonders möchten genennet seyn, indem ein jeder Gläubiger aus dem Hypothequen-Schein vorher sehen kan, was sein Schuldener zusammen auf die unbewegliche Güther schuldig, so unter einer Jurisdiction liegen: Wäre aber verschiedene Grund-Stücke unter diverser Jurisdiction zur Special-Hypothec verschrieben; So stehet dem Gläubiger frey, dieselbe gehörigen Orts auch registriren zu lassen; Es bedarff aber solchenfalls keiner besonderen Confirmation, sondern es ist genug, wenn solches gehörigen Orts nur engrossiret oder eingetragen, und mit wenig Worten unter die Obligation von dem Actuario verzeichnet, und vom Richter mit unterschrieben worden; Dahero dann auch auf obgedachten Fall keine Hypothequen-Gelder pro Cent, weniger, wie sonst gewöhnlich, Confirmations-Gebühren sollen gefordert, sondern überhaupt wenn die Summa 100. Thlr. oder darunter beträgt 4. gr. wenn selbige aber höher, mehr nicht als 8. gr. dafür gegeben werden.

Die stillschweigende Hypothequen sind auch einzutragen.

§. 6. Damit aber auch Creditores wegen der sonst stillschweigenden Hypothequen und anderen privilegirten Schulden, nicht Gefahr lauffen mögen; Sind solche insgesamt gleichfalls dem Schulden-Buch einzuverleiben, jedoch daß von solchem Eintragen nicht nach der Summe und pro Centum die Gebühren von denen Gerichten zu nehmen, sondern nur 4. gr. an statt eines Schreib-Gebührs überhaupt zu bezahlen, andern falls, und da solche Hypothec nicht eingetragen, ist unten nöthige Versehung geschehen, wie weit eine der andern vorzuziehen. Insonderheit hat die constituirte Obrigkeit, wenn Vormündere bestellet, oder confirmiret werden, zugleich auch die Einzeichnung ins Hypothequen-Buch gebührend zu besorgen, und zu veranstalten, welches dann in aller Kürtze geschehen, und dazu dienen kan, daß derjenige, dem daran gelegen, das in Unserer Vormundschaffts-Ordnung §. 66. geordnete Vormundschaffts-Buch nachzusehen, Gelegenheit bekomme.

Burgschaften sollen auch eingetragen werden, und mit was für Behutsamkeit selbige für Königl. berechnende Diener und Arrendatores anzunehmen.

§. 7. Gleichwie auch die Cautiones und Burgschafften wenn sie nicht ins Hypothequen-Buch eingetragen, die Krafft einer Hypothec nicht haben können noch sollen; So setzen und ordnen Wir auch ferner, daß keine Caution für Unsere berechnende Bediente oder Arrendatores hinkünfftig mehr anzunehmen, es habe dann der, so einen Caventen stellen will, zuvor einen beglaubten Schein aus denen Gerichten gebracht, ob und was für Schulden auf seinen, des Caventen, zur Caution setzenden Güthern hafften, um daraus zu ersehen, daß ohne jemandes Nachtheil oder Schaden die Caution von ihm könne geleistet werden; Es muß aber alsdann die Caution nicht eher angenommen werden, bis solche von denen Gerichten, worunter die Güther belegen, in das Schulden-Buch auf Ersuchen dessen, so Caution bestellet, eingetragen, und darüber ein Gerichtlicher Schein eingeliefert worden. Solte aber von denen Collegiis, welchen solche Caution zu besorgen obliget, dieses unterlassen, und dabey etwas verabsäumet werden, bleibet zwar Unserm Fisco die Prælation vor allen andern, nachhero engrossirten Creditoren; Jedoch wollen Wir dem Concurs Unsere Jura cediren, und Assistentiam Fisci gegen diejenigen Collegia, welche die nöthige Præcautiones nicht genommen, demselben verstatten. Die Execution aber soll gegen diejenigen Membra, welche zu der Zeit, da die Caution angenommen worden, im Collegio gegenwärtig gewesen, oder deren Erben pro rata bewerckstelliget werden.

Alle reservirte Dominia sollen in das Hypothequen-Buch eingetragen werden.

§. 8. Inskünfftige sollen alle reservirte Dominia beym Kauff und Verkauff in das Hypothequen-Buch, da das Grund-Stücke belegen, verzeichnet werden, in Entstehung dessen aber sonst den gehörigen Vorzug nicht haben, sondern allen Gerichtlichen Hypothequen nachstehen, zu dem Ende soll ein jeder, so dergleichen Eigenthum sich vorbehalten, schuldig seyn, à dato binnen 3. Monathe, solches und bis wohin sothanes Dominium reservitet, und was noch zu præstiren sey, ehe solche reservatio wegfället, im gehörigen Hypothequen-Buch, bey Verlust des Vorzugs-Rechts, engrossiren, oder verzeichnen zu lassen. Es bedarff aber dieserhalb keiner aparten Gerichtlichen Confirmation, sondern es ist genug, wenn nächst obgedachter Ingrossirung von dem Actuario nur mit wenig Worten unter dem Kauff-Brief, gegen die im §. 6. gesetzte Gebühren, verzeichnet wird, welchen Tag dieser Vorbehalt, wie obstehet, in das Schulden-Buch eingetragen worden.

Wie es bey denen Fideicommiss-Güthern und Pactis familiæ zu halten.

§. 9. Demjenigen, welcher seine Güther mit einem Fideicommiss beschweren will, soll frey stehen, ob er solches noch bey seinem Leben registriren lassen will, oder nicht. Nach seinem Tode aber sind die Erben, so das Fideicommiss bekommen, längstens binnen 3. Monath von Absterben des Testatoris an, schuldig, die Güther, welche mit einem Fideicommiss beleget, gehörig anzugeben, und eintragen zu lassen, widrigenfalls denenselben kein Vor-Recht, noch tacita hypotheca gestattet und beygeleget seyn soll, desgleichen müssen diejenige so Pacta familiæ mit einander errichten, wenn sie anders wollen, daß selbige ein dingliches Recht geben sollen, an denen Orten, worunter die Güther gelegen, solche Pacta gehörig eintragen lassen.

Das ausgemachte Vater- und Mutter-Gut muß auch eingetragen werden.

§. 10. Da auch bereits in Unserer Vormundschaffts-Ordnung §. 5. und folgenden heilsamlich verordnet, daß niemand zur andern Ehe schreiten solle, er habe dann zwor mit seinen unmündigen und minderjährigen Kindern erster Ehe Richtigkeit getroffen; So hat es dabey nicht nur in allem sein Bewenden, sondern es haben überdem die Gerichte ernstlich dahin zu sehen, daß nach errichtetem Erb-Vergleich das ausgemachte Vater- und Mutter-Guth sofort in das Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen, und wie solches geschehen, unter dem Erb-Vergleich, gegen die im §. 6. gesetzte Gebühren, von dem Gerichte, Richter oder Obrigkeit des Orts verzeichnet werde. Welches auch also zu halten, wenn das Erbtheil etwa dem Vormund solte ausgeantwortet werden; Und wenn es nicht in Baarschafften bestehet, so muß doch wegen der Mobilien eine Taxe gemachet, und auf des Vormundes Namen in das Schulden-Buch so hoch eingetragen werden, und wie solches geschehen, ebenfalls von dem Actuario unter dem Erb-Vergleich, oder in das Inventarium, und zwar für die Helffte obiger Gebühren, allemahl eigenhändig registriret, und von dem Richter unterschrieben,

schrieben, im übrigen aber auf das Vormunds-schaffts-Buch gewiesen werden.

Auf was Art Obligationen, so eingetragen, zu cassiren.

§. 11. Wenn Obligationes oder andere dergleichen im Grund- und Hypothequen-Buch eingetragene Verschreibungen zu tilgen; So muß solches von denen Gerichten niemahlen eher geschehen, es habe dann der Gläubiger oder sonst getreuer Brieffs-Inhaber unter die Obligation über das wieder bezahlte Capital nebst Zinsen quittiret, oder sonderlich in den Fällen, da Obligationes verlohren, eine Gerichtliche General-Quittung, so auf die eingezeichnete Obligation deutlich gerichtet, und von Wort zu Wort einzutragen ist, ertheilet, oder es erscheine der Gläubiger selbst, oder durch gnugsam Gevollmächtigten in denen Gerichten, und sey zufrieden, daß die Obligation möge cassiret werden, welches dann, auf was Art es eigentlich geschehen, in dem Hypothequen-Buch so wohl, als auf die Obligation oder Quittung gleich zum Anfang über derselben, auch in dem Hypothequen-Protocoll nebst dem Dato zu verzeichnen, und von dem Richter zu contrasigniren, wofür in allem 6. gr. zu erlegen.

Wie es zu halten, wenn ein Grund-Stück aus eines Gerichts Jurisdiction in die andere kömmt.

§. 12. Würde ein Grund-Stück durch Verkauff, Tausch, oder sonst aus einer Gerichts-Jurisdiction in die andere kommen; So soll der Käuffer, oder wer solche sonst acquiriret, schuldig seyn, binnen 4. Wochen von Zeit der Acquisition, es sey bey denen Gerichten, oder Jurisdictionen, worunter das Stück kömmt, anzugeben, auch bey dem Gericht, worunter es bishero gestanden, Creditores, so etwas darauf zu fordern haben möchten, ad liquidandum citiren zu lassen. Bevor nun solches geschehen, und ein Liquidations-Urtheil abgefasset, auch Creditores nach demselbigen befriediget, und wie solches geschehen, denen Gerichten, worunter das Grund-Stück kommet, vorgezeiget worden, oder Hypothecarii selbst sich der neuen Jurisdiction, wegen ihres Juris hypothecarii unterwürffen, und solches in das Hypothequen-Buch verzeichnen liessen, soll dieses Gericht niemand auf solchem Grund-Stück eine Hypothec versichern, oder dem neuen Gläubiger dieser wegen für Capital und Zinsen mit hafften; Nach vorher gezeigtem Liquidations-Urthel aber, und daß nach demselben die Creditores abgefunden, oder nach docirten Consensu creditorum, wie vorstehet, hat dasselbe in sein Grund- und Hypothequen-Buch einzutragen, dahingegen das vorige, bey erfolgter Veränderung, so fort selbige in dem seinigen anzumercken und zu notiren hat, unter welche Jurisdiction sothane Grund-Stücke gekommen seyn.

Was zu beobachten, wenn der Käuffer nicht wolte Creditores citiren lassen.

§. 13. Daferne aber jemand bey Erkauffung eines Grund-Stücks, oder sonst nicht nöthig erachtete, Creditores ad liquidandum citiren zu lassen; So hat er solches dem Gericht, worunter das Grund-Stück gestanden, ad Protocollum zu declariren, und darüber einen Schein von demselben unterm Gerichts-Siegel gegen Erlegung 8. gr. zu fodern, auf dessen Vorzeigung das Gericht, unter dessen Jurisdiction das Grund-Stück von neuem kömmt, selbiges in das Grund- oder Hypothequen-Buch einzutragen, auch die alte Schulden, wenn welche verhanden, und darauf solten stehen bleiben, in sein Schuld-Buch zu registriren hat; Welchergestalt dann die Hypothequen von Zeit der ersten Bestellung, ohne daß es deshalb neuer Confirmation bedürffe, ihre Krafft behalten, und die Gerichte darnach sprechen sollen; Und wie dasjenige, so in diesem und vorigen §pho dem Käuffer auferleget ist, auf den Fall gehet, da jemand etwas von der Jurisdiction loß machet, worunter es bisher gestanden; So muß in denen Fällen da Jurisdictions-Herren eine Veränderung unter sich machen, auch von selbigen hierinn ex Officio gesorget, und deshalb von dem Possessore nichts gefodert werden.

Wie über alle Eintragung Protocoll geführet werden soll.

§. 14. Wie nun jede Handelung, so in das Hypothequen-Buch einzutragen, im Gericht angebracht, und zu verzeichnen gebethen, auch wie die Obligationes eingerichtet, solches alles ist mit Beysetzung des Tages, auch zum Beweis der Erstigkeit auf den Fall der Schuldener in einem Tage mehr als eine Hypotheque constituiret, jedesmahl mit ausdrücklicher Benennung der Stunde, in ein besonders Protocoll zu verzeichnen, und dabey die Obligation oder was sonsten einzutragen, niederzuschreiben, und zu registriren, alles nach beygedrucktem Formular Lit. B. Diesem Protocoll-Buche aber ist ebenmäßig ein Register beyzufügen, darinn unter aller bey einer Sache und Handelung interessirter Personen Namen, auf nachgewiesenem Blatte im Protocoll, was und wie ein jedes abgehandelt, aufgefunden und nachgesehen werden könne. Lit. B.

Wegen der Ritter-Güter soll die Eintragung ins Land-Buch geschehn, und deshalb mit nächsten eine Constitution publiciret werden.

§. 15. So viel aber die von Uns für allodial- und erb-erklärte Ritter-Güther in der Alten-Marck Prignitz, Mittel- und Ucker-Marck, samt Bees- und Storckoischen Creysen auch der Neu-Marck betrifft; Werden Wir mit nächsten eine Constitution publiciren lassen, welcher so wohl mit Eintragung in das Land-Buch, in allen ob specificirten Fällen nachgelebet, als bey entstehenden Concursen in allen Fällen darnach gesprochen werden soll. Es ist aber doch bey dem Eintragen dasjenige zu beobachten, so hierin besserer Ordnung halber und zu mehrer Sicherheit der Creditoren, statuiret ist, in so weit keine Cognition oder Jurisdiction, als welche denen ordentlichen Gerichten verbleibet, erfordert wird, oder sonst besondere Einrichtung beschaffenen Umständen nach, nöthig ist.

Wie der Extract aus dem Schulden-Buch zu formiren, und über diesem ein accurat Register zu halten; Auch Hypothequen-Scheine zu ertheilen.

§. 16. Aus vorbeschriebenen Hypothequen-Buch wird ein Extract sämtlicher Schulden formiret, so, daß allemahl auf jedweden Blatt des Schuldeners gantzer Name, nebst seiner Condition oder Profession oben angeschrieben werde, und unten her die Schulden nebst dem Dato, und wer solche zu fordern; Und über diesen Extract aus dem Schulden-Buch wird zugleich ein vollständiges und accurates Register zum Aufschlagen gehalten; Und weil es sich offt zuträget, daß verschiedene einerley Namen führen; So haben die Gerichte sonderlich dahin zu sehen, daß hierunter kein Irrthum vorgehe. Auch haben sie darauf mit Acht zu geben, wann etwa die Frauens zur andern Ehe geschritten, und der zweyte Ehemann einen Hypothequen-Schein auf seine Person fordert, daß ihm solcher vermöge §. 4. und der darauf gesetzten Strafe nicht eher ertheilet werde, er habe dann vorher zur Gnüge bescheiniget, daß das Grund-Stück auf ihn gekommen, und daß solches auf seinen Namen in das Grund-Buch bereits geschrieben worden. Inzwischen müssen der Wittwen und ersten verstorbenen Ehemanns etwa contrahirte

Schulden, weshalb Hypotheca zustehet, in dem Hypothequen-Schein nicht vergessen werden, als warum sich Creditor auch sonderlich mit zu bekümmern hat, weil denen Gerichten aller Debitoren Zustand öffters nicht bekannt, der Gläubiger aber wissen muß, wie es mit dem beschaffen, mit dem er contrahiren will. Wie aber die Hypothequen-Scheine einzurichten, giebet beygedrucktes Formular sub Lit. C. 1. & 2. Anweisung.

Lit. C. 1. & 2.

Wie die Pfand-Verschreibungen, so vor Gericht geschehen, oder in die Hypothequen-Bücher eingetragen und confirmiret werden sollen, einzurichten.

§. 17. Damit aber die Pfand-Verschreibungen, so vor Gerichte geschehen, oder in die Hypothequen-Bücher eingetragen werden, weder mit gar unnützen, oder nur zu Weitläufftigkeiten und Disputen Anlaß gebenden Clausuln, auch widerrechtlichen Geding nicht angefüllet werden; So soll einer jeden solchen Obligation und Verschreibung zuforderst die Schuld-Bekänntniß, wie viel nemlich der Gläubiger dem Schuldner geliehen, und in was für Müntz-Sorten das Anlehn, auch wie die Zahlung geschehen, deutlich ausgedrücket, und darüber mit Renunciation der Ausflucht des nicht baar gezahlt empfangenen Geldes quittiret werden.

Pfand-Verschreibungen sollen mit keinen unnützlichen Clausuln oder widerrechtlichen Pactis angefüllet werden.

Wie die Summe des Anlehns darin zu gedencken, und darüber zu quittiren.

Auf daß auch so viel weniger ein Schuldner sich dieser Exception bedienen könne, kan der Gläubiger verfügen, daß die Auszahlung in Gegenwart von zweyen Zeugen geschehe, so dann der Schuldner, wenn er Schreibens erfahren, daß die Zahlung würcklich, und an welchem Ort geschehen, hinter die Obligation nachmahls verzeichne, oder durch einen Beystand, so der Zahlung beygewohnet, verzeichnen, und die Zeugen mit unterschreiben, oder wenigstens benennen lasse, im Fall die Zahlung nicht in Beyseyn des Richters, oder im Gerichte geschehen, und solches ausdrücklich in der Obligation gesetzet, oder darauf mit Umständen notiret worden; Als welchenfalls es eines weitern nicht bedarff, und die Ausflucht nicht gezahlten Geldes ebenmäßig wegfällt.

Zinsen sind zuläßig, und wie hoch Land-übliche zu rechnen.

§. 18. Weil ohne Zinsen schwerlich jemand Geld auslehnet, und gemeiniglich in denen Obligationen gesetzet wird, daß das Capital Land-üblich verzinset werden solle; So kan zwar solches, wann nicht geringere Zinsen verabredet, und exprimiret seyn, ferner also gebrauchet, darunter aber in Unseren Landen, wo es durch die Landes-Gesetze eingeführet und zugelassen, nicht über 6. pro Cent verstanden, und darnach erkannt werden.

Höhere Zinsen aber ohne Unterscheid bey Straffe verbothen.

Alle höhere Zinsen, wie selbige an sich, auch unter dem Schein der auf die ausgeliehenen Gelder zu legenden Lasten, in dergleichen Obligationen möchten beschönet seyn, werden hiermit gäntzlich verbothen, ohne Unterscheid, das Anlehn werde einem Kauffmann, der mehr damit gewinnen könne als ordinaire Zinsen, geliehen, oder daß die Wiederbezahlung des Capitals kurtz oder weit ausgesetzet seye; Und wann dem Gerichte, worunter die constituirte Hypothec belegen, bekannt werden solte, daß der Schuldner dem Gläubiger bey geschehenem Gelder-Anlehn ein mehrers, als vorhin verordnet, versprochen, hat dasselbe den übermäßig gezahlten Zinß, auch den 4ten Theil der Haupt-Summe als verfallen einzuziehen, und sind diejenige, so unzuläßigen Wucher dergestalt treiben wollen, nach Gelegenheit der Sache auch wohl schärffer zu straffen.

Pacta, so zum Behelff dar-

§. 19. Eben so wenig nun, als höhere Zinß-Versprechung vergönnet, sollen andere Geding, oder eine höhere Verschreibung an Capital, als würcklich geliehen, womit der übermäßige Wucher bemäntelt zu werden pfleget, zugelassen seyn, als zum Exempel: Wann jemand Land-übliche Zinsen, und über dieses einen Theil oder gewisse Summe seines Handlungs-Profits, oder an statt desselben einem Creditori etwas höheres als gemeine Zinsen versprochen, oder Zinsen zum Capital gemachet, und darauf Zinsen stipuliret, oder auch wann Kauff- oder andere Leute sich mit ihren Debitoren berechnen, und ein Liquidum constituiren, bey nicht erfolgender Zahlung von denen in die Summe des Liquidi geschlagenen Zinsen Zinß gefordert worden; Sondern wider diese und andere dergleichen Verbrecher soll, auf was Art sie auch dem Wucher einen Schein gegeben, dennoch verfahren, und derjenige so hierwider handelt, auf was Art und Weise, wie im vorigen §pho versehen, zur gebührenden Straffe gezogen werden. Jedoch hat solches nicht statt, wann 2. Kauff- oder andere Leute wegen Capitalien, so einer dem andern creditiret, mit einander in Rechnung und Gegen-Rechnung gestanden, und nach angelegter Berechnung über Capital und Zinsen einer dem andern schuldig bleibt, und über solchen Nachstand eine Obligation stellet, welchenfalls nur auf das in die Obligation gebrachte Quantum ohne weitere Untersuchung gesehen werden soll.

wider gemachet, sind gleichfalls strafbar.

Verpfändete Immobilien sollen insgemein an statt der Zinsen nicht unberechnet gesetzet werden; auch auf was Weise es zuläßig.

§. 20. Und ob wohl an sich nicht verbothen, daß dem Gläubiger von dem Schuldner ein demselben verpfändetes Grund-Stück, wann die Zahlung der Zinsen nicht geschiehet, statt derselben zu genieſſen, eingeräumet werde; Wir es auch dabey verbleiben lassen; So soll jedoch zu Verhütung alles wucherlichen Unterschleiffs zuvorderst eine richtige Taxe des verpfändeten Grund-Stücks gefertiget, und dem Contract beygefüget, sodann kein Unterscheid gehalten werden, ob der Innhaber der Güther viel oder wenig nach Abzug der angewendeten Kosten über die ordentliche Zinsen, aus dem Hause oder andern Grund-Stück genossen; Sonst aber soll ein jeder Innhaber ohne Unterscheid zur Rechnung angehalten werden, und was er über die ordentliche Zinsen genossen, oder genieſſen können, ist er ihm an dem Capital abrechnen zu lassen schuldig; Doch stehet dem Glaubiger frey, sich mit dem Debitore eines gewissen Administratoris oder Pachters halber zu vergleichen, daß selbiger in beyder Namen administriren, und die Rechnung führen, oder die Pension dem Creditori abgeben müsse, so hernach zum Grunde zu setzen.

Verpachtung verpfändeter Stücke an den Glaubiger, welchergestalt sie statt habe.

§. 21. Gleichergestalt ist wohl vergönnet, daß dem Gläubiger ein ihm verpfändetes Grund-Stück von dem Schuldner auf 3. 6. oder weniger Jahre gegen ein gewisses Locarium vermiethet, und in Pacht gegeben werde, und der Gläubiger von dem Pacht-Gelde die verglichene zuläßige Zinsen abziehe; Es muß aber, um widrigen Verdacht zu vermeiden, dem Contracte der Anschlag beygefüget werden; Wo aber ein Stück Guthes oder anderer liegender Grund dem Gläubiger zu Evitirung der Nutzungs-Rechnung dergestalt eingegeben, und ohne obige Zeit zu determiniren, in gewisse Miethe zugeschlagen würde, daß er gegen solche das verpfändete Stück so lange Mieths-weise unverändert haben und behalten solle, biß der Schuldner das Capital wieder abgeführet,

ret, iſt ſolcher Contract als nichtig anzuſehen, und der Gläubiger zu Ablegung der Rechnung vom Genuß, nach vorſtehendem §pho anzuhalten.

Effect verſprochener Zinſen iſt, daß ſie ad alterum tantum lauffen, darauf aber was nach und nach gezahlet, nicht angerechnet werden ſoll.

§. 22. Wann aber in der Obligation oder Contract Zinſen, wie oben geſtattet, verſprochen, hat ſolches die Würckung, daß, wann der Gläubiger nach und nach an verfallenden Zinſen von dem Schuldner mehr erhoben, als die Haupt-Summe ſeines Darlehns ausmachet, ihm dennoch davon nichts zu kürtzen, ſondern er dem ungeachtet die ferner aufgelauffene ſchuldige Zinſen usque ad alterum tantum aus des Schuldeners Vermögen fodern könne; Jedoch, wann ein Concurs entſtehet, nach Maßgebung deſſen, was unten von Abfaſſung der Prioricät-Urthel wegen der Zinſen geordnet.

Arreſt hemmet den Lauff der Zinſen nicht.

§. 23. Im Fall das Capital auf jemandes Anhalten mit Arreſt beleget würde, ſoll dadurch der Lauff der Zinſen nicht gehemmet, noch der Schuldner von deren Zahlung befreyet werden, es wäre dann, daß er nach Ablauff des geſetzten Termins das Capital im Gericht würcklich niederlegte; Und gleichwie durch ſolche Arreſt-Anlegung des Debitoris Conditio nicht verſchlimmert, noch ihm aufgebürdet werden muß, die Intereſſen anwachſen zu laſſen; So bleibet demſelben auch frey, im Fall er das Capital nicht deponiren wolte, dieſelben nach und nach auf des Gläubigers Koſten, ohne eintzige vorherige Cognition, Gerichtlich zu deponiren, welche auch, wie ſie gezahlet werden, angenommen, und hiernächſt beyde Theile ſich zu berechnen angewieſen werden ſollen.

Der Debitor aber kan ſie ohne Cognition nach und nach deponiren.

Wie der Wiederbezahlungs-Termin, wann derſelbe verabredet, ſoll umſtändlich in der Verſchreibung geſetzet werden.

§. 24. Damit auch kein Zweiffel übrig bleibe, zu weſſen Vortheil ein Termin der Wiederbezahlung angeſetzet, ſoll nicht nur bey Verſprechung der Wiederbezahlung in der Obligation Ort und Zeit derſelben bemeldet, ſondern auch dem einen Theile ſo wohl, als dem andern die Wiederzahlung zu fordern, oder zu thun frey bleiben; Und wann hierinn einem Theile die Hand wolte gebunden werden, ſolches als nichtig und ein unzuläßiges Pactum angeſehen, auch in Gerichtlicher Erkanntniß darauf nicht reflectiret werden; Im übrigen ſind alle dergleichen Obligationen ſo zu verſtehen, daß der Schuldner ſo wenig das Capital eher wieder abgeben, als der Creditor es anzunehmen ſchuldig geachtet werden könne, es wäre dann, daß der Schuldner zugleich nebſt dem Capital die bis zum geſetzten Termin lauffende Zinſen ihm mit bezahlte.

Wann nicht auf eine gewiſſe Zeit Gelder geliehen, wie die Loßkündigung zu thun.

§. 25. Wann nun eine gewiſſe Zeit der Wiederbezahlung geſetzet; So braucht es keiner förmlichen Loßkündigung, ſondern es iſt eine bloſſe Notification einige Tage vorher genug, es wäre dann der Terminus dergeſtalt benennet, daß im Fall ſelbiger nicht beobachtet würde, die Wiederzahlung weiter differiret ſeyn ſolte. Wann aber keine gewiſſe Zeit der Wiederbezahlung bedungen, ſondern das Capital auf jährigen Zinß bis zur Wiederaufkündigung geliehen; So iſt dennoch in der Obligation eine gewiſſe Loßkündigungs-Zeit auszudrucken, welcher beyde Theile ſich zu bedienen haben, und ſelbige nach Gelegenheit der Umſtände, der Perſonen, verpfändeten Stücks und Orts, wo das Anlehn aufgenommen, auch der Zeit, ob ſie Geld klemme oder nicht, auf 3. 6. auch wohl mehr Monathe vor der Zahlungs-Friſt feſt zu ſetzen: Falls aber in der Obligation keine gewiſſe Zeit zur Loßkündigung geſetzet, ſoll dennoch dieſelbe wenigſtens drey Monathe vor der Zeit, da die Wiederbezahlung verlanget, oder offeriret wird, geſchehen.

Was wegen der Müntz-Sorten, worin die Wiederbezahlung geſchehen ſoll, in der Verſchreibung zu ſetzen.

§. 26. Damit es wegen Wiedererſtattung der Müntz-Sorten zur Zahlungs-Zeit keinen Streit gebe, muß in der Verſchreibung nicht allein, in was für Sorten das Anlehn gezahlet, ſondern auch ausdrücklich geſetzet werden, ob die Contrahenten ſich verglichen, daß das Anlehn in eben ſolcher Müntze und ſo viel Stücken hinwieder zu bezahlen, oder daß zu gewiſſer Währung angeſchlagene Müntz-Sorten in gewiſſer Ausrechnung des Thalers, wie ſolcher empfangen, mit zur Zahlungs-Zeit im Lande gültiger, grober oder anderer Müntze wieder abgetragen werden ſolle; Da dann auf den erſten Fall die Zahlung in Stück für Stücke, ſie ſeyn der Zeit gefallen oder geſtiegen, auf den andern Fall aber die Bezahlung nach dem in der Verſchreibung ernannten Werthe, mit grober oder Landes-Müntze, ſo zur Zeit der Wiederbezahlung im Lande gange und gebe, geſchehen und angenommen, und wann in der Obligation dieſerhalb nichts verſehen, die currente Müntze, ſo zur Zeit der Wiederzahlung iſt, verſtanden werden ſoll.

Wem die Wiederbezahlung geſchehen ſoll, bedarff nicht berühret zu werden, auch von dem Lege ab Anaſtaſio, und wann darauf zu reflectiren oder nicht.

§. 27. Und weil einem jeden nach dem Rechte frey ſtehet, ſeine habende Forderungen einem andern zu cediren, und abzutreten, und der Innhaber der Obligation, er habe ſie durch Erbe oder Ceſſion erlanget, ſich jedesmahl legitimiren muß; So braucht es der Perſonen halber, welche die Wiederbezahlung fordern mögen, kein beſonderes Gedinge in dieſer Pfand-Verſchreibung: Damit aber wegen des Leg. ab Anaſtaſio darüber kein Streit werde, ob die Exception den Ceſſionarien zu opponiren? So ſoll ohne Unterſcheid es dergeſtalt gehalten werden, daß, wann ein Debitor oder Con-Creditor das Juramentum, wie viel für die cedirte Schuld gegeben worden, fordern würde, ſolches ſchlechterdings alsdann ſtatt habe, und abzuſchweren ſey.

Dennoch aber, damit gleichwol einem Innhaber der Obligation die Hand nicht gar zu ſehr gebunden werde, ſich des Seinigen bedürffenden Falls zu gebrauchen; So ſoll einem Creditori frey bleiben, die Poſt jemanden freywillig zu ſchencken; Und wann auch bey Erbtheilungen ein Mit-Erbe zur Abfindung des andern, imgleichen Legatarien zu ſolchen Behuf einander eine Poſt überweiſen, oder ein Schuldener eine Poſt ſeinem Gläubiger an Zahlungs-ſtatt zuſchläget, oder es bezahlet einer die Poſt mit baarem Gelde, und muß dieſelbe von dem, an welchen er verwieſen, particulariter wiedernehmen, iſt auch wohl ungewiß, ob und wann er die Bezahlung auch Intereſſe erſetzet bekomme, oder es geſchiehet die Ceſſio nicht ad offenſam des Schuldeners, ſo ſoll in dieſen Fällen, wann auch der vierdte Theil oder weniger von der Poſt remittiret wäre, Lex Anaſtaſiana nicht ſtat finden; Doch müſſen ſolche Ceſſiones ſodann Gerichtlich geſchehen, und Ceſſionarius ſich nicht entbrechen, allenfals auf Debitoris oder Concreditoris delation nicht nur, wie obengedacht, das Quantum, ſondern auch obige Umſtände eydlich zu erhärten.

Bey Einſetzung der generalen Hypothec ſoll

§. 28. Bey Einſetzung der Hypothec, wenn neben der generalen auch ſpecialis zu conſtituiren, ſollen zuvorderſt bey der generalen Hypothec, auch

des Schuldners nominum activorum mit gedacht, sonst aber darunter dieselben verstanden werden.

des Schuldners nominum & actionum gedacht, oder doch verstanden werden, damit es dieserhalben künfftig einigen Streits nicht bedürffe, ob dieselbe unter der generalen Verpfändung zu verstehen oder nicht? Das Haus oder ander Stück Guhts aber worinn die special-Hypothec und Verpfändung verschrieben wird, ist deutlich, wo und an welchem Ort, in welchen Grentzen und Nachbarschafft es gelegen, auch unter welcher Numer in dem Gerichts-Buch eingetragen und verzeichnet, zu beschreiben; Und endlich ist diesem beyzufügen, daß die special-Verpfändung der gemeinen Hypothec und diese der specialen nicht præjudiciren, sondern dem Gläubiger freystehen solle zu variiren, und sich daraus, wo er wolle, wegen seines dargeliehenen Capitals und Zinsen zu erholen und bezahlet zu machen.

Special-Hypothec ist deutlich zu beschreiben.

Und Clausula, daß eine der andern nicht præjudiciren solle, beyzufügen.

General-Hypothec auf bewegliche Güther soll nicht zugelassen werden, sondern wer selbige verpfänden will, muß sie dem Creditori würcklich in die Hände geben.

§. 29. Und ob wohl sonsten gewöhnlich, daß in die Obligationen gesetzet worden, der Schuldener verpfände und hypothecire dem Gläubiger alles sein Vermögen, beweg- und unbewegliches; Daraus aber nur beschwerliche Processe entstanden, wann der Schuldener die in Händen behaltene bewegliche Güther veräussert, und der Gläubiger selbige, vermöge seines generalen Pfand-Rechts, von dem Käuffer der solche bona fide an sich gebracht, wieder zurück und für sich haben wollen; So ordnen Wir hiermit, daß hinkünfftig, es sey Gerichtlich oder ausser Gerichtlich, kein Pfand-Recht in beweglichen Vermögen constituiret werden solle, es wäre dann das Pfand dem Creditori würcklich zu Händen gestellet; Und wie also eine generale Pfand-Verschreibung ohne Ubergabe des beweglichen Pfandes ohne Effect; Also soll hinkünfftig auch die Clausul aus denen Obligationen gelassen, oder unnütz geachtet, und mit der generalen Hypothec allein die Immobilia auch nomina und Jura des Schuldners afficiret werden; Inzwischen dennoch einem Creditori unbenommen bleiben, nach befinden in die verhandene Mobilia des Debitoris die Hülffe zu suchen und ihm selbige Gerichtlich, an statt der Zahlung zuschlagen zu lassen.

Wie der Unkosten Ersetzung zu verschreiben.

§. 30. Da auch bißhero gemeiniglich gesetzet worden, daß der Debitor dem Gläubiger die etwa verursachte Unkosten erstatten solle, und ohne dem Rechtens daß wer vorsetzlich jemanden in Process-Kosten bringet, solche ersetze; So kan es auch dabey wohl bleiben; Jedoch soll denen Contrahenten nicht frey stehen oder zugelassen seyn, zu bedingen, daß der Schuldner die Kosten, wie sie der Gläubiger fordern und angeben wolle, zu tragen schuldig, und dieser selbige aus des Schuldners Gütern fordern möge, sondern sie sollen, wenn es zur Klage kömmt, von dem Richter erkannt, und dem Befinden nach eingerichtet, oder auf vorhergehende Liquidation gemäßiget, niemahls aber übergangen werden.

Auf was Weise der Creditor für einen gewissen Preiß das hypothecirte Stück bey nicht erfolgter Zahlung behalten möge, und wie solches zu bedingen.

§. 31. Daß der Creditor das verpfändete oder verhypothecirte Grund-Stück, im Fall der Schuldner zu bestimmter Zeit die Zahlung nicht thäte und dadurch dasselbe von der Hypothec befreyete, für den Werth, wie es durch erfahrne Leute taxiret oder geschätzet wird, behalten, und als sein erkauffes Guth besitzen solle, ist, wenn Parteyen sich dessen verglichen, zuläßig, darnach zu verfahren, und von dem Creditore, was das Stück höher, als die Schuld an Capital und Zinsen sich beträget, dem Schuldner heraus zu geben, und also auch auf derselben Begehren, oder von ihnen selbst der Schuld-Verschreibung einzusetzen. In Concursu Creditorum aber, wann diese bey öffentlicher Subhastation das Grund-Stück höher ausbringen wolten, als es taxiret, kan der Gläubiger, der biß zu so weiten Verfall dem Schuldner nachgesehen, solches mit dem Pacto nicht hindern, sondern es ist mit der Subhastation zu verfahren.

Was deshalb abgehandelt, hat bey entstehenden Concurs nicht statt.

§. 32. Hingegen soll das Pactum, daß, auf den Fall zu gesetzter Zeit die Zahlung der Schuld nicht erfolgte, das Pfand und Hypothec für die Summe der Schuld zu eigen verfallen seyn solle, als wenn er solche für das ausgeliehene Geld gekauffet oder bezahlet hätte, als den Rechten zuwieder, den Bestellungen der Hypothequen beyzufügen nicht zugelassen, sondern gäntzlich verboten und verworffen seyn.

Pactum commissorium bleibet verboten.

§. 33. Daß der Schuldner sein versetztes Pfand nicht möge veräussern oder verkauffen, ist ein unnützes Geding, indem das Grund-Stück nicht anders als mit der darauf hafftenden Last an einen andern übertragen wird; Und ordnen Wir hiermit ausdrücklich, daß, wann jemand ein dem Gläubiger Gerichtlich und specialiter verpfändetes Stück verkauffet, vertauschet, oder in andere Wege veräussert, der Gläubiger wohl befugt seyn solle, den Besitzer zu belangen, ob er gleich den Principal-Schuldner vorhin nicht in Anspruch genommen, der Besitzer aber schuldig demselben auf angestellte Hypothequen-Klage seines Kauffs ohngeachtet, die Hypothec biß zur Bezahlung einzuräumen, oder ihm die Bezahlung seiner Forderung an Capital und Zinsen zu verfügen, daher dann dieserhalb so wenig etwas in denen Obligationen besonders abzuhandeln, als die ohne rechtliche Würckung und Nutzen seyende Bedingung, daß der Debitor keinem andern mehr sein Guth Gerichtlich verpfänden, oder solche Verschreibung nichtig seyn solle, zugelassen.

Pactum, die verhypothecirte Stücke nicht zu veräussern, ist unnütz.

Wie Actio hypothecaria contra tertium non excusso Principali statt haben soll.

Pactum de non ulterius oppignorando soll gleichfalls als unnützlich nicht hinzu gethan werden.

§. 34. Uberdem bleibet die Clausul, daß die Hypothec sub pacto executivo eingesetzet seyn solle, und die Obligation als ein Instrument, worauf executivè zu verfahren, zu achten, unnütz und überflüßig, zumahlen da Wir wollen, daß alle Gerichtliche Obligationes, oder auch die, so ins Hypothequen-Buch eingetragen, und zwar letzte auf vorhergehende Gerichtliche Recognition, paratam Executionem wie hernach weiter geordnet, haben sollen.

Auf Gerichtliche Obligationes soll parata executione verfahren, und also deshalb nichts besonders abgehandelt werden.

§. 35. Daß der Gläubiger, im Fall unterbleibender Zahlung, die verschriebene Pfand-Stücke eigenmächtig, mit eigener Gewalt, unverfolgten Rechtens einnehmen, und sich in deren Besitz setzen möge, hat so wenig, wenn es in den Pfand-Verschreibungen gesetzet, nach dem gemeinen Recht den Effect, daß es der Gläubiger thun kan; Als wenig solches in diesen Unseren Landen zugelassen seyn soll; Und ist dannenhero solches Geding auch unter dem Nahmen des Pacti de ingrediendo als unnützlich, denen Pfand-Verschreibungen und Constituirung der Hypothequen nicht beyzufügen, noch, da solches sich irgendwo fünde, zu attendiren.

Pactum de ingrediendo propria autoritate ist nicht zuläßig.

Wolten aber die Contrahenten sich dessen vergleichen, daß bey nicht erfolgender Zahlung der Creditor so fort vom Gericht in die Possession gesetzet werden solte, hat solches statt, mit dem effect, daß auf bloße Vorzeigung der Obligation, wenn nicht ein Instrumentum Publicum, so keiner Recognition bedarff,

Aber wohl, daß der Creditor so fort bey unterbleibender Zahlung vom Gerichte in Possession zu setzen.

bedarff, verhanden, nach vorheriger Recognition, der Gläubiger in das ihm dergeſtalt verſchriebene Gut von der Obrigkeit eingeſetzet, und der Schuldner mit ſeinen etwa habenden dilatoriſchen und peremptoriſchen Exceptionen zur beſonderen Ausführung verwieſen und allein Exceptio Solutionis vel Compenſationis, wenn ſie ſofort erweißlich, attendiret werden ſoll.

Conſtitutio poſſeſſorii iſt zugelaſſen, und was deſſelben Effect.

§. 36. So viel die Clauſulam Conſtituti poſſeſſorii betrifft, hat ſolche wegen eines dritten Poſſeſſoris der Hypothec, keinen beſondern effect, nach dem, was wegen deſſen Beſitz nach angeſtellter Hypothec-Klage Rechtens, ſchon oben geordnet.

Weil aber, wann ſelbiges unter denen Contrahenten bedungen, wieder den Schuldner ſelbſt, ſich ſo ferne erſtrecket, daß der Gläubiger das ſub conſtituto poſſeſſorio ihm eingeſetzte hypothecirte Stück ohne gerichtliche Hülffe bey nicht erfolgender Zahlung einnehmen könne, dem Conſtitutario auch alle Remedia poſſeſſoria zuſtehen, wann ſich derſelbe deſſen dadurch nicht verluſtig machet, daß er geſtattet, daß andere in das verpfändete Stück immittiret werden, und er dabey, wenn er des Orts gegenwärtig, acquiesciret, und nicht innerhalb 8. Tagen von Zeit erlangter Wiſſenſchafft dagegen geſprochen; So iſt ſolche Clauſula auf den Fall, daß ſie mit inſeriret, dennoch dergeſtalt zu verſtehen, daß der Schuldner das insbeſondere verpfändete Stück ſo lange Nahmens des Creditoris, vi conſtituti poſſeſſorii beſitzen wolle, biß derſelbe des Darlehns halber völlig befriediget.

Schuldner ſollen ſich auf den Fall da Zahlung zu geſetzter Zeit nicht folget, zu einer Straffe oder ſchärffierer Execution als gewöhnlich, nicht verbinden. Clauſula, daß nach Wechſel-Recht zu procediren, iſt in Pfand-Verſchreibungen ohne Effect, und unzuläßig.

§. 37. Weil auch an ſich unzuläßig, daß ſich jemand auf nicht erfolgenden Zahlungs-Fall zu einer Straffe verbinde; So laſſen Wir es dabey bleiben, und wollen, daß ſo wenig dergleichen als andere Gedinge, vermöge derſelben Schuldner ſchärffere, als ſonſt gewöhnliche Execution gegen ſich leiden wollen, denen Schuld-Verſchreibungen inſeriret, oder in Gerichten attendiret werden möge; Inmaſſen dann auch kein anderer Executions-Proceſs, als der Gerichtlichen Verpfändung halber geordnet, geſtattet, noch denen ordentlichen Pfand-Verſchreibungen ein Beding, daß auf den nicht haltenden Zahlungs-Fall der Gläubiger wieder den Schuldner, gleich als aus einem Wechſel klagen und procediren möge, beygeſetzet werden ſoll, als welches vermöge Unſers deshalb emanirten Edicts vom 16. Febr. 1720. ſub Lit. D. in Obligationen oder Chirographis nicht mehrern Effect hat als andere Clauſulæ executivæ mit ſich führen könten.

Lit. D.

Die Verbindung zu Gefängniß auch Arreſten, ſoll nicht zugelaſſen ſeyn, und die mit Arreſten zu verfahren wieder die Einheimiſche.

§. 38. Was die real- und perſonal-Arreſte wegen Civil-Schulden betrifft, da bleibet es zwar bey Unſerer Cammer-Gerichts-Ordnung und Banqueroutier-Edict; Wir wollen aber die Verbindung zum Gefängniß oder perſonal-Arreſt ebenfalls abgeſchaffet wiſſen, wie denn hierdurch dasjenige, ſo in der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 50. §. 10. ſothaner Verbindung halber geordnet worden, hiermit aufgehoben ſeyn ſoll. Es iſt überall mit dergleichen Arreſten, als wodurch Arreſtatus leicht um Reputation und Credit gebracht werden kan, und offt mehr Rachgier geübet, als Zahlung geſuchet und erhalten wird, behutſam zu verfahren; Wie Wir dann auch den §. 6. d. t. der Cammer-Gerichts-Ordnung dahin hiermit allergnädigſt declariren, daß ſelbiger nicht nur von denen von Adel, Bürgern und Unterthanen in den Chur-Märcken, ſondern von allen Einwohnern Unſers Königreichs und anderer Unſeren Provintzien ſolle verſtanden werden, wann jemand von denſelben hier oder anderswo in Unſern Chur-Märcken reiſen, oder ſich Geſchäffte halber eine Zeitlang aufhalten möchte; Maſſen bedürffenden Falls an die Gerichte und Obrigkeiten jedes Orts Subſidiales können ertheilet werden, und wann dieſelbe nicht fruchten wolten, der Kläger bey Uns ſich zu melden hat, da Wir ſchon wegen Adminiſtration prompter Juſtitz das Nöthige mit Nachdruck werden verfügen laſſen.

Arreſte wieder Fremde, wenn zuläſſig, und wie unjuſtificirlicher Proceſs zu beſtraffen.

§. 39. Es ſollen auch wieder Fremde nicht leicht, noch auf des Imploranten bloſſe Gefahr Arreſte verſtattet werden, ſondern nur in denen übrigen in der Cammer-Gerichts-Ordnung §. 15. ausgedruckten Fällen, welche dann hiermit dahin weiter erläutert werden, daß wegen ausgenommener Waaren der Arreſt nur ſtatt finden ſolle, wann an dem Orte, wo der Fremde ſich befindet, die Zahlung verſprochen, und dieſer, ohne ſelbige zu verfügen, zur Abreiſe Anſtalt machte, die Gaſt-Wirthe aber wegen deſſen, ſo bey ihnen verzehret, an die Effecten, ſo die Logirende zu ihnen gebracht, ſich halten, und wenn ſie dabey nicht gnugſame Sicherheit finden, mit dem creditiren an ſich halten müſſen. Dafern aber jemand in ſolchen Civil-Schuld-Sachen unbefugte unjuſtificirliche oder præcipitante Arreſte, es ſey gegen Unſere Unterthanen oder Fremde auswürcken, oder gar mit Vorbeygehung der ordentlichen Civil-Gerichten, wohin die Sache gehörig, erſchleichen ſolte, ſelbiger ſoll, ſonderlich wann der Arreſt wieder die Perſon gehet, ſeiner Forderung, nach Beſchaffenheit der Umſtände, gantz oder zum Theil, zum Profit des Fiſci, verluſtig ſeyn, oder ſonſt geſtalten Sachen nach an Gelde oder Leibe geſtraffet, und keine Exceptio fori oder Privilegii, oder andere Ausflucht, noch ordentlicher Proceſs dagegen zugelaſſen werden.

Wie weit dem Beneficio Appellationis und andere Remediis renunciiret werden möge, und was Renunciatio für Effect haben ſolle.

§. 40. Anlangend die Renunciationes Jurium & Beneficiorum, kan es zwar ſeyn, daß wann jemand in dem Stande iſt, daß er Rechts-beſtändigſt für ſeine Perſon contrahiren kan, er der Rechts-Wohlthaten, der Appellationen oder anderer provocationen und Mittel, ſo wieder ein Urthel in Unſeren Landen üblich, ſich begebe, dieſelben in ſeiner Schuld- und Hypothequen-Sache, worüber die Verſchreibung ausgeſtellet wird, nicht zu gebrauchen, und ſolchenfalls iſt mit Beliebung der Partheyen ſolche Clauſul in die Verſchreibung zu ſetzen.

Weil Wir aber auch durch die Renunciationes keine Ungerechtigkeit unterſtützet wiſſen wollen; So ſoll dieſelbe Clauſul keinen andern und weitern Effect haben, als daß die Appellation die gegebene Sententz nicht ſuſpendire, ſondern dieſelbe, der eingewandten Appellation, Provocation, oder Nullitatis querelæ, oder dergleichen Mittel ungeachtet, zur Execution gebracht, und das Erkannte gegen Verbürgung des Creditoris Vermögens, oder andere Gerichtliche Caution in caſum ſuccumbentiæ, demſelben abgefolget werde. Der Effectus devolutionis aber muß der Renunciation ungeachtet, denen Remediis, welche ein Schuldner ergreiffet, gelaſſen, und darauf weiter erkannt werden, was den Rechten gemäß.

Der Indulten mag sich der Schuldner begeben.

§. 41. So kan auch den Indultis moratoriis, Anstandts- oder Respit-Briefen wohl renunciiret, ret, und wann sich dessen die Contrahenten vereinigen, die Renunciation in den Schuld-Brief geschrieben werden, welches den Effect haben soll, daß wann der Schuldner nachmahls schon auf Maasse, wie von Uns geordnet, einen Indult verlanget, nichts desto weniger wieder denselben auf Anhalten des Creditoris, gegen den er sich der Indults-Wohlthat begeben, oder dessen Cessionarii procediret werden soll.

Ist aber auf gewisse Masse ohne Effect.

Im Fall aber ein allgemeines Unglück, wieder Verhoffen, dergestalt eine Unserer Provintzien oder Oerter darin treffen solte, daß deshalb zu Wiederaufhelffung der Einwohner denen Schuldnern ein gemeiner Anstandt zu verleihen; Soll eine solche vorhin geschehene Renunciation ohne effect seyn, und dem Renuncianten so wohl, als anderen der Gemeine zu vergönnende Anstand angedeyen; Und wollen Wir nicht gestatten und zulassen, daß auf einigerley Weise denen Behelffen, die sich in einem allgemeinen Unfall gründen, und durch Land-Plagen verursachet werden, mit effect renunciiret werde.

Des Beneficii Cessionis bonorum soll sich ein Schuldner nicht begeben können.

Desgleichen soll auch nicht zugelassen seyn, daß jemand der jämmerlichen Wohlthat, sein Vermögen dem Gläubiger heimzulassen und zu cediren, in auszustellenden Obligationen renunciire, zumahl Wir solches ohne dem in die Schrancken gefasset, daß es keinen andern, als Mitleidens-würdigen zu gönnen.

Was für Exceptionen in der Verschreibung zu renunciiren.

§. 42. Daß einer gefährlicher Weise zu Ausstellung der Obligation verleitet und hintergangen, und durch Zwangs-Mittel erregte Furcht dazu gebracht, auch daß die Sache unter den Contrahenten in ein oder anderm Punct anders abgehandelt, als in dem Briefe geschrieben, wird zwar nicht, sondern das Contrarium præsumiret, und braucht es in so weit nicht, daß solchen Behelffen renunciiret werde. Damit aber doch alle Umschweiffe, die hervor gesuchet werden können, so viel möglich abgeschnitten werden mögen; So kan denen vorgedachten Exceptionen, so viel das Vergangene, nicht aber das Künfftige betrifft, renunciiret werden, und sollen dieselbe, wenn solche Renunciation in der Verschreibung enthalten, auch nicht admittiret werden. Die Renunciationes aber, deren Exceptionen, welche auch in der Execution statt haben, sollen, wenn sie gleich hinzu gethan, ohne Krafft, imgleichen auch solche Renunciationes ungültig seyn, dadurch dem Creditori gleichsam freye Hand oder Anlaß gegeben wird, ohngescheuet arglistiger, betrüglicher, oder sonst ungebührlicher Weise dem Schuldner zu schaden.

Renunciationes sind dem Schuldnern bey der Einzeichnung ins Hypothequen-Buch oder Ausstellung der Obligation wohl zu erklären und vorzuhalten, auch wie solches geschehen, zu registriren, und in die Obligation oder Confirmation zu setzen.

§. 43. Jedoch ist dieserhalb wohl zu mercken, daß, wann eine Gerichtliche Obligation ausgestellet, oder auch zur Eintragung ins Hypothequen-Buch præsentiret wird, und darin einige Renunciationes enthalten, und deren nochmahlige Erklärung darüber zu fordern, sondern auch wann es Leute, die der Rechte nicht gnugsam erfahren, ihnen umständlich zu erklären, und der darauf folgende Effect bekannt zu machen, auch wie und durch wen solches bey den Gerichten geschehen, im Obligations-Protocoll verzeichnen zu lassen, und selbst in der Obligation, oder deren Confirmation und dem Schluß dessen zu gedencken.

Renunciatio fori soll in denen Verschreibungen nicht angenommen werden.

§. 44. Ob auch wohl hiebevor die Schuldner in ausgestellten Obligationen und Cessionen sich dem Foro des Gläubigers unterworffen, und ihrem sonst gehörigen renunciiret, solches aber auf eine unzuläßsige Prorogation der Jurisdiction hinaus läufft, auch öffters mehr Beschwerde als Vortheil dem Gläubiger verursachen kan; So sollen dergleichen Renunciationes hinkünfftig nicht zugelassen, noch in denen Obligationen angenommen, oder bey Richterlicher Erkänntniß in Consideration gezogen werden; Die Gerichte aber, wohin die Sache sonst gehöret, sollen denen Creditoren, sonderlich denen Königl. Cassen, schleunige Justitz administriren, oder wenn deshalb befugte Klagen möchten erhoben werden, ernstlichen Einsehens ohnfehlbar gewärtig seyn.

Mehrere Renunciationen sind nicht nöthig, wenn Mann oder Weib die Obligation ausgestellet.

§. 45. Mehrere Umstände in Renunciationen, auch der fast gewöhnlichen Regel: Renunciationem generalem non valere, nisi præcesserit specialis, bedarff es nicht; Und dieses ohne Unterscheid, es sey Mann oder Weib, von dem eine Pfand-Verschreibung für seine eigene Person ausgestellet wird: Nur wie sich von selbsten verstehet, daß die Aussteller und Renuncianten im Stande seyn müssen, sich, denen Rechten nach, bündig obligiren zu können: So ist auch insonderheit nöthig, daß der Orten, wo es eingeführet, daß die Frauens-Personen ohne Kriegerischen Vormund sich Rechts-beständig nicht verbinden können, die Renunciationes so wohl, als die Obligation selbst, mit Zuziehung und Bewilligung eines Litis Curatoris geschehe.

Wo die Frauens Litis Curatores haben müssen, sollen selbige in die Obligation und Renunciation mit willigen.

§. 46. Wann aber einer des andern Obligation und Verpfändung beytreten will, und zwey Mannes-Personen in einer Obligation sich für eine Summe, die beyde aufgenommen, dergestalt verpflichten wollen, daß der Gläubiger, wen er wolle, von beyden in Anspruch nehmen, und von demselben die gantze Haupt-Summe mit Zinsen und Kosten fordern möge, ohne daß der, so von ihm in Anspruch genommen wird, sich mit Erbietung seines Antheils von der Klage los machen, und den andern Theil bey dem Mit-Schuldner zu suchen, den Kläger verweisen könne; So ist solches mit eben diesen Worten, und daß auf solche Weise beyde für einen, und einer für beyde haffte wollen, der Obligation ausdrücklich mit zu inseriren.

Wie sich zwey in solidum verschreiben sollen.

Wenn eine Frau sich für einen andern verschreibet, wie derselben Renunciation zustehen, der Wohlthat einzurichten.

§. 47. Die Frauens-Personen, wenn sie nicht für sich selbst allein, sondern mit einem andern zugleich eine Schuld-Verschreibung ausstellen, und darinn ihr eigen Vermögen mit verpfänden, müssen der Rechts-Wohlthat, so da will, daß eine Frau vor einen andern sich auf keinerley Weise Rechts-beständig verbürgen und verpflichten kan, ausdrücklich, auch den Orten, wo es eingeführet, mit Einwilligung eines ihres bestellten Kriegerischen Vormundes, absagen und renunciiren, und sind sie hinführo von denen Gerichten welche die Schuld-Verschreibungen ausfertigen, oder dieselbe ins Hypothequen-Buch eintragen, ohne Unterscheid, sie haben litis Curatorem oder nicht, wohl zu erinnern, und ihnen vorzustellen, was sie mit der Renunciation verliehren, welches wie es geschehen, mit zu verzeichnen.

Soll auch geschehen, wo das aufgenommene Geld einen

§. 48 Auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wenn eine Frau eine Obligation auf sich selbst lautend ausstellet, das Geld aber einem dritten zu seinen Nutzen

andern gezahlet, oder fremde Schuld übernehmen wird.

Nutzen auszahlen lässet, oder eine bereits vorhin gemachte fremde Schuld auf sich nehmen wolte. Wenn aber dergestalt die Renunciation nicht geschehen, kan weder wegen der Bürgschafft noch ausgestelleten oder übernommenen Schuld eine Frau belanget werden, jedoch wenn sie nebst einem andern zugleich als Principal-Schuldnerin eine Post Geldes aufgenommen, ist sie ihr Antheil der Schuld, wenn sie gleich solches dem Mit-Schuldner überlassen, zu bezahlen schuldig.

Frauens müssen ihren Strang bezahlen, wenn sie als Selbst-Schuldnerin mit andern Geld aufnehmen.

§. 49. Verpfändet eine Frau mit ihrem Ehe-Mann zugleich das Ihrige, oder verspricht für denselben Zahlung zu thun, ist obige Renunciation, auch daß sie sich des Vorrechts, welches sonst denen Ehe-Frauen in ihrer Männer Vermögen, wegen ihres Eingebrachten zustehet, begeben, ohne Unterscheid ihres Standes, vermittelst der Verschreibung mit eingesetzten Eydes, und wann sie Schreibens erfahren, ihrer eigenhändigen Unterschrifft, sonst aber mündlich ausgesprochenen Worten: So wahr ihr GOtt helffe zur Seeligkeit durch Christum, von ihr zu leisten. Welchenfalls, und wann solches geschehen, oder der Gläubiger erweisen könte, daß das Geld in der Frauen eigenen Nutzen verwendet, sie zur Zahlung verbunden, doch muß in allen diesen Fällen eine Erklärung des Rechts, dessen sie sich solchergestalt begiebet, vorhergehen, wie oben §. 47. verordnet.

Wie es zu fassen, wenn die Frau für ihren Mann sich verbindet.

Was sie nach des Mannes Tode dessen Gläubigern verspricht, muß sie bezahlen.

§. 50. Solte auch eine Frau nach ihres Mannes Absterben dessen hinterlassenem Gläubiger versprechen, eine von dem Mann allein, oder mit der Frau zugleich, jedoch ohne gebührende Renunciation, aufgenommene Post zu bezahlen, ist sie solches aus eigenem Vermögen zu leisten verbunden. Es muß aber dergleichen Versprechen, zu Verhütung aller Ubereilung, auf eben die Art, als von denen Renunciationen gemeldet, ordentlich mit Erklärung ihres zustehenden Rechts und Effects von der Renunciation geschehen, schrifftlich verfasset, auch umständlich protocolliret, und wo es erfodert wird, Curator dazu gezogen werden.

Unter was Versicherung die Bürgschafften mit in die Schuld-Verschreibung zu setzen.

§. 51. Woferne ein oder mehr Bürgen sich bey einer Verschreibung mit ihrem Vermögen verpflichten, für die Schuld zu hafften, es sey auf gewisse Zeit oder überhaupt, ist solches so wohl als die Verpfändung des Ihrigen auf gleiche Weise, als oben geordnet, und mit gleichen Renunciationen der Haupt-Verschreibung mit einzusetzen: Dafern aber der Creditor zu seiner Sicherheit es verlanget, so müssen sie über dieses sich verbinden, daß, im Fall der Principal-Schuldner in gesetzter Zeit, oder auf vorhergehende Loskündigung nicht bezahlte, schlechterdings auf sie gesehen werden, auch im Fall ihrer mehr als einer, ein jeglicher, wenn er in Anspruch genommen würde, als Selbst-Schuldner für die gantze Post hafften wolle; Da dann die Bürgen weder Excussionis noch Divisionis und andere Exceptionen und Beneficia genieſſen. Doch soll der Bürge befugt seyn, wenn er die Zahlung gethan, seinen Regreſs an den Principal-Schuldnern, oder pro rata an den Mit-Bürgen zu suchen, ohne daß es deshalb einer besondern Cession bedürffe.

Verschreibungen sollen von dem Ausgeber, oder wenn der nicht kan, durch einen Beystand unterschrieben und besiegelt werden.

§. 52. Endlich sollen auch zu mehrerer Versicherung diejenigen Schuldner, so Schreibens erfahren, und sich eines Siegels gebrauchen, die Gerichtliche Obligationes eigenhändig mit unterschreiben und besiegeln; Diejenige aber, so Schreibens unerfahren, solches durch einen dazu erbetenen Beystand verrichten, welches, wie es geschehen, in den Obligationen mit verzeichnet werden muß. Desgleichen muß bey Gerichtlichen Obligationibus, von wegen des Gerichts, das Gerichts-Siegel auf die Obligation gedrucket, und solche nebst dem Richter von dem Gerichts-Schreiber zugleich, wenn einer verhanden, sonst aber von einem Gerichts-Aſſeſſore mit unterschrieben werden. Solten auch vornehme und Standes-Personen die Gerichte ersuchen lassen, Obligationes in ihren Häusern aufzunehmen, und vollenziehen zu lassen, muß daselbst die Unterschrifft in Gegenwart des Creditoris, oder dessen Gevollmächtigten geschehen, und solches unter der Obligation vom Richter verzeichnet werden.

Bey vornehmen Leuten, soll es in ihren Häusern geschehen.

Formular der Verpfändung, auf Bürgschafften wie diese bey Chur-Märckischer Cammer angenommen werden, sind beygedrucket. Lit. E. Lit. F. 1. F. 2.

§. 53. Damit aber um so viel weniger einiger Fehler bey Ausstellung der Pfand-Verschreibungen vorgehen möge, haben Wir ein Formular, wie sie insgemein, auch mit Interceſſion der Frauen oder anderer Bürgen einzurichten, sub Lit. E. und von Bürgschafften, wie solche entweder durch Bürgen, oder mit Untersetzung eigen Vermögens, bey Unserer Chur-Märckischen Cammer angenommen werden, sub Lit. F. 1. & F. 2. beydrucken lassen.

Wie auf solche ausgestellete Verschreibungen zu procediren, und mit Subhastation und Verkauff verpfändeter Güter zu verfahren.

§. 54. Wie nun aus obigem erhellet, wie die Verschreibungen einzurichten, welchergestalt die darinn enthaltene Clauſulen zu erklären, oder vor unnütz zu achten, auch wenn sie nicht beygefüget wären, von selbst zu verstehen seyn; So ist durch solche Verschreibungen, wenn sie Gerichtlich bestättiget, der Schuldner zu Wiederbezahlung des Anlehns und versprochenen Zinsen verbunden. Auf den verbleibenden Fall aber soll der Gläubiger ohne weitläufftige Proceſſe zur Zahlung, und zwar so viel die currenten Zinsen eines Jahres betrifft, ohne Monitorium und Ankündigung verholffen, und dagegen nichts als Zahlung oder richtige Quittung admittiret werden.

Creditores sollen ohne Weitläufftigkeit zur Zahlung verholffen werden.

§. 55. Und ob wohl wegen des Capitals und über das current aufgelauffene Intereſſe, wenn Instrumenta publica verhanden, es keiner Recognition bedarff; So müssen jedoch auch gegen dieſelbe die Exceptiones ſolutionis Compenſationis und andere, welche in der Execution selbst opponiret werden können, statt haben, so ferne sie sofort mit Documenten, oder auch durch die Eydes-Delation zu erweisen; Zu welchem Ende der Schuldner vorzuladen, und im Fall Aussenbleibens im 2ten Termin in Contumaciam wieder ihn zu erkennen.

Schuldner sollen vorgeladen, auch was für Exceptiones und mit welcherley Beweiß gegen die Obligationes zugelassen werden.

§. 56. Wenn der Schuldner dem Gläubiger in der Verschreibung Poſſeſſorium conſtituiret, soll derselbe darbey dergestalt geschützet werden, daß der Schuldner auf nicht leistende Zahlung sich des ſub poſſeſſorio verpfändeten unbeweglichen Guths zu enthalten, und den Gläubiger, (welcher, wenn er während seinen Besitz aus dem liegenden Grund etwas erhebet, davon Rechnung zu thun hat,) in dessen Besitz nicht zu beeinträchtigen habe, bis derselbe seines angeliehenen Capitals, Zinsen und Unkosten, so zugleich in dem Bescheide zu moderiren, befriediget. Wann aber der Schuldner sich solches verpfändeten Stückes darauf nicht so fort ausserte, und den Gläubiger dasselbe ohngehindert überliesse, soll er auf dieses Anzeigen sofort durch jedes Orts gesetzte Executores heraus geworffen, und durch zulängliche Zwangs-

Wie, im Fall poſſeſſorium conſtituiret, zu erkennen, und der Creditor dabey zu schützen.

Mittel von aller Turbation abgehalten werden.

Wie auf andere Fälle, und wegen anderer Exceptionen, auch wann jene nicht gleich zu erweisen, zu verfahren.

§. 57. Wäre aber das Poſſeſſorium dem Creditori nicht verſchrieben, und der Schuldner hätte vorhin gedachte Exceptiones nicht, ſondern andere zu opponiren, oder er könte jene in continenti, wie geordnet, nicht erweiſen, werden ſolche Exceptiones ad ſeparatum verwieſen, und der Beklagte wird in die Zahlung, ſo er binnen 4. Wochen bey Vermeydung der würcklichen Execution zu leiſten, condemniret. Dargegen kan ſich Kläger nicht entbrechen, wegen der ad ſeparatum verwieſenen Exception dem Beklagten zulängliche Caution zu beſtellen; Da dann dieſem, wenn der Kläger befriediget, ſchleunig und ohne Weitläufftigkeit zu ſeinem Recht verholffen werden ſoll.

Wie die Immiſſion oder Tax- und Subhaſtation zu veranlaſſen.

§. 58. Zahlete dann der Schuldner in der ihm vom Gerichte geſetzten Zeit nicht, iſt der Creditor, wenn er ſolches begehret, in das verpfändete Stück zu immittiren, oder daſſelbe zu taxiren und zu ſubhaſtiren; Welches auch alsdann ſtatt haben ſoll, wenn der Creditor ſich immittiren laſſen, der Schuldner aber innerhalb drey Monate keine Zahlung gethan, noch ſich von der geſchehenen Immiſſion liberiret, und der Creditor auf die Tax- und Subhaſtation dringet.

Bey der Immiſſion ſoll alles verhandene beſchrieben, auch alle Jahr Rechnung abgeleget werden.

§. 59. Wann jemand ſich in ein Grund-Stück immittiren läſſet, ſollen alle verhandene Inventarien-Stücke, ſie beſtehen worinn ſie wollen, Gerichtlich ſpecificiret, alle deſſen Revenüen wohl verzeichnet, auch im Fall er es bey der Immiſſion beruhen läſſet, alle Jahr die Rechnung von dem immittirten Gläubiger, von denen genoſſenen Früchten abgenommen werden, welches dann Creditor ſelbſt zu ſuchen, oder zu gewärtigen hat, daß ehe und bevor ein richtiges Liquidum conſtituiret, er mit dem Geſuch der Tax- und Subhaſtation nicht weiter gehöret werde.

Wie die Taxe zu machen.

§. 60. Wann aber ein ſolch verpfändetes Stück zu taxiren und zu ſubhaſtiren, ſodann iſt die Taxe eines Hauſes oder anderen Grundes von dem Gericht, oder wem ſolches aufgetragen wird, mit Zuziehung Bau-verſtändiger und ſolcher Leute, die davon gnugſame Wiſſenſchafft und Erfahrung haben, und darüber mit einem beſondern Eyde zu belegen, in Gegenwart des Schuldners und Glaubigers, wenn dieſelbe auf vorhergegangene Notification des Termins, dabey erſcheinen, oder wo nicht, alsdann in deren Abweſenheit, und zwar mit Beſchreibung der Situation, Breite und Tieffe des Grundes, oder Morgen-Zahl des Ackers oder Garten, und beſondern Anſchlag der Mauer- Zimmer- Tiſchler- Schlöſſer- und Glaſer-Arbeit aufzunehmen, und ad Acta, ſo wohl von dem Gericht- oder Commiſſariis, als Werck-Meiſtern unterſchrieben, zubringen; Wobey auch zugleich das Gericht oder Commiſſarii Taxæ gründliche Erkundigung einzuziehen, was das taxirte Hauß oder andere Grund-Stück bis daher in Nutzung getragen, oder wie es nach Gelegenheit der Zeit in Nutzen gebracht werden könne, desgleichen was für Servituten und Onera publica darauf hafften; Welches alles gleichfalls mit allen Umſtänden zur Nachricht der Käuffer ad Acta zu regiſtriren und im Subhaſtations-Patent zu berühren, auch einem jeden, der es zu ſeiner Nachricht einzuſehen verlanget, unentgeldlich vorzuzeigen.

Wie in den Märckiſchen Provintzien die Güter zu taxiren, deshalben ſind Anſchläge beygefügt. In andern Provintzien ſoll ein Reglement gemacht, und inzwiſchen was vorhin gewöhnlich obſervirt werden. Lit. G. 1. G. 2. G. 3. G. 4. G. 5.

§. 61. Und wie bey den Taxen der Ritter- und andern Land-Güter jeder Provintz, Creyſes oder Amts gewöhnliche Anſchläge, und was ſonſt der Sachen verſtändige nach Gelegenheit des Orts und anderer Umſtände auf ihren geleiſteten Eyd an Hand geben, zur Form und Richtſchnur dienen müſſen; So haben Wir, was überhaupt bey ſolchen Anſchlägen in Acht zu nehmen, auch die auf Unſern Special-Befehl von Unſerer Ritterſchafft der Alt- Mittel- und Ucker-Marck, auch der Neu-Marck eingeſandte Güter-Anſchläge ſub Lit. G. 1. G. 2. G. 3. G. 4. G. 5. hiebey fügen laſſen, nach welchen die Güter ſo wohl in Fällen der Execution, als in Concurſu, ſollen geſchätzt und in Anſchlag gebracht werden.

In andern Unſern Landen und Provintzien aber iſt zwar was überhaupt in der Anlage Lit. G. 1. vorgeſchrieben, ſo viel immer dienlich, mit in Conſideration zu ziehen, im übrigen aber, was jedes Orts unterſchiedenen Zuſtandes halber bey dergleichen Taxen bishero obſerviret, auch fernerhin zu beobachten, und, wo deshalb noch keine gewiſſe Ordnung gemacht, unverzüglich ein Reglement zu entwerffen, und zu Unſerer allergnädigſten Approbation einzuſenden.

Subhaſtatio ſoll mit der Taxe geſchehen, wie die Patente einzurichten und dieſelbe anzuſchlagen.

§. 62. Mit ſolcher Taxe iſt das unbeweglich taxirte Guht oder anderes Stücke öffentlich zu ſubhaſtiren, und das Patent, worinn ein dreyfacher Termin von 4. zu 4. Wochen zur Kauff-Handelung mit ausdrücklicher Benennung der Tage bekant gemachet wird, öffentlich im Gerichts-Orte, oder wenn es bey höhern Judiciis geſchiehet, daſelbſt anzuſchlagen, auch an zween in der Nähe gelegenen Orten gleichfals die Affixio zu beſorgen, und nach Gelegenheit des Orts und Umſtände, in die heraus kommende Zeitungen zu ſetzen; Wobey die Gelegenheit und Grentzen ſolches liegenden Grundes, Guths, oder anderen unbeweglichen Stücks nebſt Pertinenzien und Gerechtigkeiten, ſo mit verkauffet werden ſollen, auch die Onera, ſo auf ſolchen Gühtern hafften, wohl und ausdrücklich zu jedermanns notiz zu bringen, wie anliegendes Formular dergleichen Patents zeiget, Lit. H.

Lit. H.

Wie lange die Gläubiger Reviſionem Taxæ bitten mögen. Schuldner aber kan dieſelbe nicht ſuchen.

§. 63. Damit die Sachen durch geſuchte Reviſion der aufgenommenen Taxe nicht unnöhtig aufgehalten werden; So ſoll dem Debitori frey ſtehen, bey der aufzunehmenden Taxe denen æſtimatoribus ſelbſt eine Specification der Gühter und ihrer Pertinenzien ſamt dem Werth anzugeben, welche Taxatores zu examiniren und bey Einrichtung ihrer Taxe, worinn und warum ſie davon abgehen, notiren ſollen. Es thue nun Debitor ſolches oder nicht; So iſt derſelbe Reviſion zuſuchen nicht befugt. Wolten aber ein oder mehr Creditores über die Taxe aus erheblichen Uhrſachen, ſo anzuführen auch einiger maſſen zu beſcheinigen, ſich beſchweren; Haben ſie ſolches zeitig und vor Ablauff des erſten Subhaſtations-Termins zu thun, worauf ſofort, dem Befinden nach, die Reviſio Taxæ, mit zuziehung anderer vereydeten Taxatoren, zu veranlaſſen, und ſo ſchleunig zu expediren, daß die 2te Suhaſtatio ohne Aufſchub mit der revidirten Taxe geſchehen könne. Fernere Reviſio aber ſoll ſo wenig als einiges Remedium verſtattet werden.

Wie viel mahl die Subhaſtation geſchehen ſoll.

§. 64. Wann im erſten Termino jemand erſcheinet, der auf das zum feilen Kauf geſetzte unbewegliche

liche Guth biethen wolte, oder der Creditor ſelbſt licitirte; Soll ſolches angenommen, und wann das Licitum derer Käuffer, ſo darauf bieten, ſich nicht ſo weit erſtrecket, daß der Schuldner ſelbſt darinn willigte, und anderer etwa concurrirenden Creditoren wegen, denen dieſer nicht præjudiciren könte, es keiner ferneren Subhaſtation gebrauchte; So ſoll das Licitum, wie es regiſtriret, auch unter das angeſchlagene Patent verzeichnet, mit fernerer Kauff-Handlung in denen angeſetzten Terminis verfahren, und in deren letzten das Hauß, Acker oder Guth dem Meiſtbietenden adjudiciret, und aus dem Kauff-Pretio der Creditor befriediget werden; Es wäre dann, daß die Gläubiger ſelbſt, wegen Beſchaffenheit und vorkommenden Umſtänden, auf mehrmahliger Subhaſtation beſtünden, oder auch ſolche auf Anſuchen des Schuldners nochmahls vor ſich gehen laſſen wolten, alsdann ſelbige zwar zuzulaſſen; Wann aber nachher noch weniger, als im letztern Termin licitiret worden, für das Grund-Stück geboten wird, und daſſelbe geringer verkauft werden müſte, ſollen diejenigen Creditores, ſo die weitere Subhaſtation begehret, für den Abgang ſtehen, auch die Unkoſten allein tragen. Welches auch alsdann ſtatt hat, wenn Erben ihr gemeines Erbguth zum Verkauff ſubhaſtiren laſſen, und einer der Erben wieder die adjudication proteſtiret und ferner Subhaſtation fordert.

Wie zu verfahren, wenn ein Käuffer der Sub haſta etwas erſtanden, nicht bezahlen kan.

§. 65. Wenn jemand ein Hauß oder ander Grund-Stück, das er ſub haſta erſtanden, und nicht bey der Tradition baar bezahlen, oder mit denen Creditoribus ſich annehmlich vergleichen könte, ihm adjudiciren laſſen; So ſoll das Gut oder Hauß ſogleich mit der vorhin gemachten Taxe, auf deſſen Koſten ſubhaſtiret, und nach zweymahliger Subhaſtation denen Meiſtbietenden zugeſchlagen, er auch, wenn die anderweite adjudication für einen geringern Preiß geſchehen müſte, zu Erſtattung des Abganges, wenn er ſolchen nicht in continenti erſetzen kan, vermittelſt perſonal-Arreſt angehalten, und, im Fall er des Vermögens nicht wäre, den Schaden zuerſetzen, am Leibe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſtraffet werden.

Wie die Adjudication einzurichten.

§. 66. Die Adjudication, es ſey daß Erben ein Erb-Stück ſub haſta verkauffen laſſen, oder aber venditio neceſſaria, iſt folgender maſſen zum Effect zu bringen: Das Hauß, Gut oder Grund-Stück räumet der immittirte Creditor, oder (wenn der Debitor noch darinnen iſt) der Beſitzer dem Käuffer ein, welcher auch zugleich das Kauff-Pretium bey der Tradition erleget, und wird ihm, ſo weit bey dergleichen Gerichtlichen Adjudication noch eine Gewehrleiſtung vonnöthen, ſelbige von dem Gläubiger, zuvorderſt aber von dem Eigenthümer, wenn derſelbe noch etwas heraus bekömt, geleiſtet. Biß zu erfolgter Tradition hat der Käuffer wegen des erkauffte Stücks keine Gefahr über ſich, ſondern ſelbige bleibet auf den Verkäuffern.

Über die Adjudication ſoll kein Actus traditionis vom Gericht gemacht, ſondern die, ſo in dem Gute ſitzen, ſofort exmittiret und dem Käuffer daſſelbe überlaſſen werden.

§. 67. Es muß aber auf keinen Fall ein Judicium oder Richter nach geſchehener Adjudication, einen beſonderen Actum Traditionis, zu Gewinnung einiger Gebühren, vornehmen und machen; Sondern wenn die Erben ein Hauß ſub haſta verkauft oder auch der Debitor oder Creditor immiſſus das Hauß gegen das erlegte Kauff-Geld nicht ſo fort räumen, ſind auf gebührendes Anruffen des Käuffers, nach Gewohnheit des Orts, ſelbige von dem Gerichte ohne fernern Proceſs ſofort heraus- und von dem Executore, Land-Reuter oder Gerichts-Diener, der Käuffer mit Uberantwortung der Schlüſſel, oder Einreichung anderer gewöhnlichen Zeichen, einzuſetzen, und ſolches alles auf der Widerſetzlichen Koſten.

Die Schuldner ſollen ſo viel möglich ohne der Creditoren Schaden bey dem Ihrigen conſerviret werden.

§. 68. Wie nun dem Schuldner allemahl bis zur Adjudication freyſtehet, ſein taxirtes und zum Theil feil geſtelltes Guth durch Zahlung der Haupt-Summe, Zinſen und erkannten, auch auf die Taxation und Subhaſtation verwandten Koſten, von der Veräuſſerung zu befreyen; So wollen Wir auch die Schuldner, wenn ſie nicht vorſetzlich in der Zahlung ſäumig, und der Rechts-Wohlthaten ſich unwürdig gemachet, auch des Vermögens, daß der Gläubiger keine Augenſcheinliche Gefahr lauffe, von ſeiner Forderung etwas zu verliehren, ſo viel möglich bey dem Ihrigen conſerviret wiſſen.

Im erſten Subhaſtations-Termino ſoll die Güte verſuchet, und wo möglich der Creditor zu Annehmung particular-Bezahlung diſponiret, werden.

§. 69. Zu dem Ende ſoll im erſten Termino ſubhaſtationis, (wozu der Schuldner beſonders zu citiren) zwiſchen dem Gläubiger und dem Debitore, ſo wie in anderen Proceſs-Sachen von Uns geordnet, die Güte mit Ernſt von den Gerichten verſuchet, und nach Unſerem Edict vom 13. Martii 1717. verfahren werden. Vor allen Dingen hat der Richter oder Gericht in denen Fällen, wenn nach Beſchaffenheit der Umſtände, daß etwa die Summe der Schuld zu groß, daß ſie in kurtzer Zeit nicht wohl auffzubringen, oder daß, wenn mit der Diſtraction verfahren, und ſich kein anſtändiger Käuffer finden möchte, der Schuldner ruiniret ſeyn würde, ſich dahin mit äuſſerſtem Fleiß zu bemühen, daß ſie den Gläubiger durch Chriſtliche Ermahnung und vernünfftiges Zureden dahin bewegen, daß, wofern ſein Zuſtand nicht auch ſo beſchaffen, daß er, wenn er ſeine Bezahlung nicht auf einmahl erhielte, in ſeinem Handel oder anderem Zuſtand zu Grunde ginge, billige Termine, der Zahlung halber, annehme; In den Terminen aber muß der Schuldner das Capital ſamt hinterſtelligen, auch lauffenden Zinſen und Koſten, wie es veraccordiret, richtig abtragen, oder gewarten, daß ſofort wenn er mit der Zahlung nicht einhält, auf Anſuchen des Gläubigers, mit der Subhaſtation verfahren und das Hauß oder Guth, wie vorhin verordnet, verkaufft werde.

Wenn der Schuldner in verglichenen Terminen nicht zahlet, wie mit der Subhaſtation wieder zu verfahren.

Wann ſich ein Creditor verglichen und die Subhaſtation liegen blieben, wie, im Fall ein ander Creditor ſich angiebet, zu verfahren.

70. Hätte nun ein Creditor in den Schuldner gedrungen, und die Sache wäre mit demſelben verglichen, ein zweyter Creditor aber würde von dem Schuldner dahin gebracht, daß er wieder ihn, ſeiner Befriedigung halber, Klage anſtellen müſte; So kan derſelbe den aufgehobenen Subhaſtations-Proceſs in dem Stande, wo er gelaſſen, nicht wieder anfangen, ſondern er muß, wie vorhin geordnet, von neuen procediren; Jedoch kan mit der vormahligen Taxe wieder angefangen werden. Welchenfals dem erſten Creditori ſein Erbiethen, auf Termine die Befriedigung zu nehmen, zum Faveur des zweyten Gläubigers nicht præjudiciren muß.

Auf was Weiſe der Schuldner dem Gläubiger von ſeinem Gut in Bezahlung angeben mag.

§. 71. Hätte der Schuldner mehr als eben das verpfändete Stück Guths, und wolte, um ſich von der Schuld zu befreyen, dem Gläubiger gutwillig ein oder anders Stück, in Mangel baarer Mittel, in Zahlung angeben, kan zwar der Creditor für ſein ausgeliehenes Geld bewegs- oder unbewegliche Güter anzunehmen,

anzunehmen, wieder Willen, nicht angehalten werden; Jedoch hat solchenfalls der Richter oder Gericht sich zu bemühen, daß der Gläubiger ein Stück aus des Schuldners Vermögen, welches ihm anständig, und zu seiner Befriedigung zureiche, um einen billig-mäßigen Preiß annehme.

Wann die Sache nicht zu vergleichen, und bey Fortsetzung der Subhastation kein Käuffer sich finden, oder der Käuffer nicht viel über die Helffte der Taxe biete, soll die Adjudication geschehen, und dem Schuldner die Reluition auf gewisse Zeit frey stehen.

§. 72. Könte auf vorgesetzte Weise die Sache nicht gütlich hingeleget werden, und es finde sich, bey Fortsetzung der Subhastation, kein Käuffer, der ein Hauß oder andere Gründe, die zum Verkauff feil geboten, um einen billigen Preiß erstehen und an sich bringen, sondern mit seinem Geboht unter zwey Drittel der eydlichen Taxe gehen wolte; Solchenfalls wollen Wir einen Gläubiger nicht anhalten lassen, daß er solches für den in der Taxe begriffenen, oder vom Gericht moderirten Preiß selbst in Zahlung nehmen solle; Sondern es muß mit der Adjudication in Termino verfahren, und das Hauß oder Grund-Stück dem Meistbiethenden zugeschlagen werden; Doch mit dem ausdrücklichen Beding, daß der Schuldner Macht haben solle, dasselbe entweder selbst, oder durch Hülffe seiner Angehörigen oder Fremden, innerhalb einer Frist von 6. Monat, vom Tage der Adjudication an zu rechnen, wieder einzulösen; In denen Fällen aber, wann das Gebot zwey Drittel der Taxe, oder darüber ausmachet, soll das Jus reluendi nur auf 3. Monate zugelassen seyn.

Was der Schuldner bey Wiederlösung eines adjudicirten Stücks thun müsse.

§. 73. Es soll aber auf den Fall, daß der Eigenthümer reluiren will, derselbe schuldig seyn, von Zeit der Adjudication in 14. Tagen, solches dem Kauffer Gerichtlich bekannt machen zu lassen, auch hiernächst bey der Reluition dem Käuffer die nöthige auf- und angewendete Unterhaltungs-Kosten, wenn selbige bescheiniget, und in Gegenwart der Reluenten, mit Zuziehung der Sachen Verständiger, Gerichtlch taxiret, zugleich mit zu erstatten, und die Unkosten solcher Taxe zu tragen; Nicht weniger das Interesse von dem ausgezahlten Kauff-Pretio, so weit solches nicht aus dem adjudicirten Stücke gehoben, nebst dem gantzen Kauf-Pretio zu ersetzen; Welches dann auch so zu halten, wenn Creditor das taxirte Stücke wegen ermangelnden Käuffers angenommen, welchenfalls doch der Terminus reluitionis nur 3. Monat dauren soll. Jedoch daß auf den Fall der Creditor ein mehrers zu fodern hätte, als der Preiß des angenommenen Grund-Stücks ausgetragen, der Schuldner ihm seine gantze Forderung bey Zurücknehmung des Grund-Stücks bezahle.

Creditores können das Stuck Guts auch reluiren.

§. 74. Wolten auch Creditores, so wegen des geringen Kauff-Geldes ihre Befriedigung nicht erhalten, sich dieses Reluitions-Rechts bedienen, soll ihnen solches ebenmäßig in Zeit von 3. Monathen, und unter denen vorstehenden Conditionen, besonders der im Ende vorigen §phi enthaltenen, freystehen.

Nach Verlauf der gesetzten Zeit hat keine reluition statt.

Nach Verlauf dieser Zeit aber, womit die Adjudication purificiret wird, bleibet das erkauffte unbewegliche Guth des Käuffers unwiderlößlich eigen.

Wie ferner zu verfahren, wann der Creditor durch Verkauffung einer Hypothec nicht befriedigt würde.

§. 75. Wenn aber ein Stück zu Befriedigung eines Creditoris distrahiret, und solches nicht zureichet, ist demselben nach executirter Special-Hypothec durch Distraction anderer des Schuldeners Güther zu seiner völligen Befriedigung zu verhelffen, und wenn die Immobilia nicht zureichen, in die ausstehende Nomina die Execution zu verrichten.

Wiewohl wenn Minderjährige zu bezahlen haben, die Nomina vor Verkauff der Immobilien, des Juris hypothecæ im übrigen unbeschadet, anzugreiffen.

Bey Minderjährigen sind Nomina eher als deren Immobilien anzugreiffen.

§. 76. Und da gemeiniglich, wenn ein Creditor den Schuldener ausklaget, alle andere Gläubigere, von was Art deren Forderung auch sey, aufzuwachen, und in ihren gemeinen Schuldner zu dringen pflegen, so daß derselbe öffters, wenn er auch sonsten noch zu Bezahlung seiner Schulden, ausser baares Geld, Vermögens genug hätte, übern Hauffen geworffen wird, und zu Grunde gehen muß; Sodann aber die Schuldener sich mit gesuchtem Indult zu retten suchen, oder auch, da die Schulden-Last so groß ausbricht, daß der Schuldener weder durch die Zeit noch andere Mittel zu retten, auch seine Güter und Vermögen zu aller Creditoren Befriedigung augenscheinlich nicht zureichen, entweder auf Behandelung sämtlicher Creditoren, oder endlich gar auf die Cession und Ubergabe alles Vermögens die Sache hinaus zu lauffen pfleget; So soll es bey diesen denen Schuldenern, die zu zahlen vermögend, oder durch Unglück unvermögend sind, zuständigen kümmerlichen Wohlthaten, damit auch dieselbige von Muthwilligen nicht mißbrauchet werden, folgender massen gehalten werden.

Von denen Mitteln, welche Verschuldete zu ergreiffen pflegen, um sich wieder aufzuhelffen, oder der Schulden loß zu werden.

Solche Beneficia sollen nicht mißbrauchet werden.

Wenn Indult zu suchen nicht erlaubet.

§. 77. Wider diejenige, welche ihre Forderung bis zur würcklichen Execution oder Immission gebracht, oder deren Forderung halber der Schuldner dem Beneficio Indulti Moratorii renunciiret, soll kein Indultum ertheilet, noch wenn es wider andere Creditores verstattet, auf diese gedeutet werden; Auch soll von denen, so Uns mit Schuld verhafftet, oder aufgelauffene unbezahlte gemeine Lasten, Begräbniß-Kosten, Aliment-Gelder, Gesinde, geführten Amts halber, oder auch piis Causis & Miserabilibus, imgleichen denen Expromissören oder Bürgen, so für sie Zahlung thun müssen, zu bezahlen gehalten, oder wenn die Schulden von anvertrauten Gut oder restirenden Kauff-Gelde, oder Pacht- und Heuer-Geld vermietheter Häuser oder Güther herrühren, oder vom Schuldner erst aufgenommen und gemacht, nachdem er durch Unglück in Abfall seiner Nahrung und Vermögens kommen, kein Indultum gesuchet, weniger denenselben ertheilet werden.

Wenn es wider Wechsel-Briefe gesuchet wird, was zu verordnen?

§. 78. So lassen Wir es auch bey dem, was Wir wegen der wider Wechsel-Briefe gesuchten Indulten, auch des Beneficii particularis solutionis & competentiæ in Unserm Wechsel-Recht der Chur-Lande Artic. 43. geordnet, nochmahls verbleiben, daß nemlich kein Moratorium ausgefertiget werden solle, es habe dann der Debitor vorher einen Etat oder Verzeichniß seines gantzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine Creditoren, so hierzu alle edictaliter citiret werden sollen, oder an die, so von ihnen Commission haben, vorgezeiget und examiniren lassen, auch sich dabey anheischig gemachet, solche allemahl eydlich zu bestärcken, und dasjenige seines Vermögens hiernächst, was etwa vergessen seyn, und ihm noch beyfallen möchte, noch anzugeben.

Indulte sollen ohne vorhergehende gnugsame Cognition nicht ertheilet werden, und

§. 79. Und insgemein, wenn ein Schuldner mit dem Indulto Moratorio sich noch zu helffen vermeynet, soll solches niemahlen ohne vorhergehende gnugsame Cognition ertheilet werden; sondern es muß der Schuldner, daß er die Specification seines gantzen

wie mit der Cognition zu verfahren.

tzen Vermögens übergeben, denen Creditoren notificiren, und alle dieſelbe ſo in dem Ort, wo der Schuldner wohnhafft, oder ſonſt bekannt, mittelſt offener ins Haus geſandter Citation, die übrigen aber edictaliter einmahl im Termino von 6. Wochen citiren laſſen, und zwar mit der Clauſul, daß mit denen Erſcheinenden allein, wegen des geſuchten Moratorii verfahren werden, und nach deren ſich für den Schuldner erklärenden Anzahl, ohne auf die Abweſende nicht erſcheinende zu reflectiren, dieſer Ordnung gemäß Veranlaſſung geſchehen ſolle.

Was in Termino der Schuldner, ſo ein Indultum haben will, thun ſoll, und wie Creditores dagegen zu hören.

§. 80. In Termino ſoll zuvorderſt die Güte verſucht, Creditoribus zugeredet, und wann möglich, ſolchergeſtalt die Sache hinzulegen geſuchet werden, in deren Entſtehung aber bey mündlichem Verhör der Schuldener zuvorderſt ſeine Bücher (wenn er Handlung getrieben, und Bücher geführet) und Documenta darüber produciren, ſolche ſeinen Creditoren zu examiniren frey geben, und im Fall es von Creditoren bey Verwilligung des Indulti erfordert wird, mittelſt Eydes auch erhalten, daß er anders keine Mittel noch Bücher oder Documenta und Schrifften ſeiner Handlung oder Vermögen mehr habe noch wiſſe, noch abhanden gebracht: So dann hat er mittelſt gnugſamer Kundſchafft und Zeugniß in termino beyzubringen, daß er durch Schaden und Verluſt, ohne ſein Verſchulden und Verurſachen in ſolchen Zuſtand gerathen, daß er ſeinen Creditoren nicht bereite Zahlung thun kan, auch Caution vorzulegen, daß er währender geſuchter Indults-Zeit ſeine Güther, die er noch habe, nicht verbringen wolle. Da dann, wann die Creditores ihre Forderungen richtig angeben, ſo wohl wegen geſuchten Indults, als gegen die offerirte Caution, ob ſelbige zureichend und annehmlich, ſie kürtzlich gehöret, und dem Befinden nach, auf einkommendes Protocoll und Bericht, von Uns, wegen des Indults Verordnung erfolgen ſoll.

Die wenigern Creditores müſſen in Ertheilung des Indults auch willigen, wann es die meiſten thun, und wie die Stimmen derſelben zu rechnen.

§. 81. Da aber auch die Creditores in Ertheilung des Indults zu willigen haben, und es bey dem gröſſeſten Theil, oder wie Wir in dem §. 17. Unſerer Verordnung, von Verbeſſerung des Juſtiz-Weſens, davon geordnet, wenigſtens zwey Drittheil der Creditoren Bewilligung ſtehet: So hat es dabey ſein Verbleiben; Jedoch daß nicht nach der Zahl der Perſonen, ſondern der Summen, ſo Creditores an Capital zu fordern haben, die ein und zwey Drittel gerechnet werden. Im Fall nun (1.) Creditores hypothecarii verhanden, und die älteſte bis auf zwey Drittheil, wie vorſtehet, conſentiren, muß der dritte Theil, als Creditores poſteriores ſich denenſelben conformiren. So auch wenn (2.) Creditores hypothecarii und Cambiarii oder Chirographarii concurriren, müſſen, wenn die Hypothecarii allein, oder mit einigen ihnen beytretenden Cambiariis oder Chirographariis zwey dritte Theil ausmachen, der Reſt von dieſen, wie die erſten in den Indult willigen. (3.) Wenn aber Cambiarii oder die Chirographarii zu dem Indult ſich erklären wollen, und völlige zwey dritte Theil der geſamten Schuld ausmachen, können ſie denen vorſtehenden Hypothecarien damit nicht præjudiciren, wenn auch gleich jüngere Hypothecarii mit beytreten, weil nach der Diſpoſition Unſers Wechſel-Rechts in der Chur-Marck Art. 44. nach dem Alter die Hypothequen die Præferenz haben. Wären hingegen (4.) Creditores Cambiarii oder Chirographarii allein verhanden, und es erklären ſich zwey Drittetheil nach der Summe vor den Schuldener, müſſen die übrigen ohne Unterſcheid der Zeit ihrer ausgeſtellten Wechſel-Briefe oder Scheine ſich nach den andern richten. Woferne auch (5.) geſamte Creditores, die einerley Recht haben, und einander nicht vorgeſetzet werden, ſondern in tributum zu gehen pflegen, ſich dergeſtalt theilen, daß ſich die Helffte nach dem Capital für, und die andere Helffte wider den Indult erkläret, ſoll nach der Anzahl der Perſonen die Sache entſchieden werden, dergeſtalt, daß, nachdem die meiſten Perſonen bey dem halben Theil wider den Schuldner, oder auch bey dem halben Theil des ſchuldigen Capitals für denſelben wären, das Indultum Moratorium abzuſchlagen, oder zu ertheilen. In allen Fällen aber ſind die Königliche Caſſen, die ohne dem Hypothecariis vorgehen, nicht ſchuldig andern conſentirenden Creditoren beyzutreten, ſondern ſelbige müſſen, ohnerachtet des von denen Creditoren dem Schuldner ertheilten Indults bezahlet, und die Schuld durch prompte Execution beygetrieben werden.

Wie die Schuldener ſich nach erlangtem Indult zu verhalten.

§. 82. Wenn gleich ein Indult auf vorhergehende ſolche Cognition von Uns einem Schuldener ertheilet, und derſelbe währender Indult-Zeit durch Erbſchafft oder andere Mittel unvermuthet zu beſſeren Vermögen gelangen, und ſolvendo werden ſolte, hat er ſich des Moratorii ferner nicht zu gebrauchen, ſondern der Gläubiger Forderungen ſind durch gewöhnliche Executions-Mittel, im Fall der Schuldner ſelbſt keine Anſtalt zur Zahlung machet, beyzutreiben; Es muß aber die Verbeſſerung des Vermögens in continenti erweißlich ſeyn, und darüber kein Proceſs verſtattet, noch der Debitor unnützlich fatigiret, mithin des Effects vom Indulto per indirectum beraubet werden.

Wie zu verfahren, wenn die Schuldener ihrer Schulden halber auf eine gewiſſe Summe ſich zu vergleichen ſuchen.

§. 83. Auf gleiche Weiſe iſt überall zu verfahren, im Fall einer durch kundbare und erweißliche würckliche Unglücks-Fälle, die durch Unvorſichtigkeit nicht verurſachet, als Handels-Brand- oder andere dergleichen Schaden, in ſolchen Abfall ſeines Vermögens gerathen, daß er ſich mit keinem Indulto helffen, noch die Creditores darnach völlig bezahlen könte, und mit ihnen einen Vergleich ſuchte, auch ſelbigen etwas gewiſſes zu geben offerirte. Da dann mit allem Fleiß, wenn ſich der Schuldner Unſerm Edicto von Banqueroutiren gemäß überall verhalten, die Güte und Vergleich von den Gerichten befördert, und wenn ein ſolcher Vergleich ſuccediret, der Schuldener ohnerachtet der Creditoren Behandelung, an ſeinen Ehren dadurch keinen Nachtheil leiden ſoll; Und machen die Creditores (jedoch diejenige, deren vorhin wegen der Indulten insbeſondere Erwehnung geſchehen, auch die in prima Claſſe lociret werden, und Hypothecarii Judiciales davon ausgeſchloſſen) wie vorhin geordnet, denen übrigen in ſo weit ein Præjudiz, daß ſie, was der mehrere Theil beliebet, auch zu ihrer Befriedigung annehmen müſſen.

Wenn ein Schuldner Ceſſionem bonorum

§. 84. Würden aber die Creditoren zum Vergleich nicht zu bewegen ſeyn, oder der Schuldner getrauete ſich nicht bey einem Vergleich, wenn ihm ſolcher von denen Creditoren zugeſtanden würde, wie-

thun wolte, wie zu verfahren?

der aufzuhelffen, oder ſo weit zu erhalten, daß er denſelben erfüllen könte: So kan er das Beneficium Ceſſionis, oder Abtretung aller ſeiner Güter ergreiffen, und iſt deshalb wie ſolaet zu verfahren.

Was die Schuldner ſolchenfalls zu thun, und wie Creditores dazu zu citiren.

§. 85. Wenn ein Schuldner, ſonderlich ein Handelsmann, bey Nachſehung ſeines Vermögens, oder gezogener balance, daſſelbe inſufficient befunden, daß er ſolches in Zeit von zwey Monat, nach dem Befinden, gerichtlich anzeige, ſein gantzes Vermögen, es ſey in dem Ort, wo er gewohnet oder Handlung gepflogen, oder anderswo, ohne Ausnahme ſpecificire: die Unglücks-Fälle, womit er ſich zu dem Beneficio Ceſſionis bonorum zu qualificiren vermeynet, umſtändlich anführe, ſeine geſammte Creditores, ſo auswärtige als einheimiſche benenne, denen er ſich zur Ceſſion ſeines geſammten Vermögens und Güter, auch Production ſeiner Bücher und Briefſchafften erbiete, und derſelben Citation ſuche; Die dann auf gleiche Weiſe, als oben §79. von denen Indulten geordnet, und zwar ſub commination vorzuladen, daß die nicht Erſcheinenden pro Conſentientibus in Ceſſionem, wenn der Debitor in Termino aus ſeinen Handels-Büchern oder ſonſt glaubwürdig beybringet, daß ſie würcklich ſeine Creditores ſind, in contumaciam erkläret werden ſollen.

Soll auch geſchehen, wenn ein ausgetretener ſich wieder geſtellet.

§. 86. Wenn auch ein aus Furcht der Hafft ausgetretener Schuldener auf die an ihn, Unſerm Edict von Banqueroutiers gemäß, ausgelaſſene Citation in Termino præfixo ſich geſtellen, und auf das Beneficium Ceſſionis bonorum beruffen wolte, muß er ſich ebenmäßig nach vorſtehenden § verhalten.

Wenn ein Schuldner zur Ceſſion nicht zuzulaſſen.

Lit. J.

§. 87. Wie Wir nun Unſer Edictum wieder die Banqueroutiers ſtrictè obſerviret, und demſelbigen durch dasjenige, ſo Wir jetzo ſtatuiren, nicht derogiret wiſſen wollen, zu ſolchem Ende auch ſolches ſub Lit. J. hiebey gedrucket; Und dann darin geordnet, daß aller Beneficiorum die vorſetzliche Betrüger, welche flüchtigen Fuß ſetzen, und auf das Proclama ſich nicht wieder einfinden, ſo gleich ohne fernerm Erkäntniß verluſtig ſeyn ſollen;

Alſo iſt ein Schuldner, ſo zugegen, zu dem Beneficio Ceſſionis nicht zu geſtatten, ſondern damit abzuweiſen, wenn Creditores in angeſetztem Termino, da kürtzlich ad Protocollum zu verfahren, ihn aus ſeinen producirten Büchern, daß er nicht redlich gehandelt, oder ſonſt betrüglich mit ihnen umgegangen, überführen, oder dieſer den angegebenen Brand- oder Waſſer-Schaden, Schiffbruch, Raub, oder daß er etwa ſelbſten von ſeinen eigenen Debitoren oder Schuld-Leuten böslich angeſetzet, oder durch Bürgſchafft, oder andere dargethane ohne ſeine Verwahrloſung geſchehene Fälle, in Verderben gerathen, nicht gnugſam beygebracht, oder die Creditoren andere in Rechten begründete und zum Theil in angezogenem Edicto berührte Urſachen vorwendeten, warum die begehrte Ceſſion nicht zuläßig: Maſſen dann in ſolchen Fällen wieder den Schuldener, als einen vorſetzlichen Betrüger und boßhafften Schuldener oder Banqueroutier, nach mehr angezogenem Unſeren Edict zu verfahren.

Und in welchen beſondern Fällen ſolches nicht zu verſtatten.

§. 88. Ins beſondere ſind zu dem Beneficio Ceſſionis bonorum nicht zu verſtatten (1.) Unterthanen wegen nicht abgeſtatteter Herrſchafftlicher Gefälle. (2.) Falliten. (3.) ein Erbe, auch Vormund, der kein Inventarium gemachet. (4.) Wenn der Gläubiger eben ſo dürfftig als der Schuldiger. (5.) Wenn jemand wegen Ubelthat condemniret worden. (6.) Wenn jemand mit dem Vorſatz bona zu cediren, Schulden machet. (7.) Wenn auch jemand zu der Zeit, da die Schuld gemachet, überzeuget, daß er Zahlung nicht würde thun können. (8.) Diejenige, ſo Wechſel zu bezahlen ſchuldig, und dergleichen.

Wenn der Schuldner zur Ceſſion verſtattet, wie er ſchweren ſoll.

§. 89. Da aber die Gläubiger wieder die geſuchte Ceſſion nichts einzuwenden hätten, oder das Einwenden, ſo ſie fürgebracht, als unbeſtändig und unfürträglich verworffen und aberkannt würde, ſoll der Schuldener folgenden Eyd, in Gegenwart der Creditoren abzulegen angehalten werden.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen, einen Leiblichen Eyd, daß ich alle meine Haab und Güter, auch ausſtehende Schulden, ſo ich zu fordern, in meinem Verzeichniß, ſo viel mir wiſſend, getreulich angegeben, und nichts verſchwiegen habe von meinen Gütern und Vermögen: Nichts, es habe Nahmen wie es wolle zum Nachtheil und Abbruch meiner Creditoren veräuſſert, noch ſelbſt oder durch andere etwas an Barſchafften, Koſtbarkeiten, Briefſchafften (im Fall es ein Kauffmann, kan nach Gelegenheit ſeiner Handlung conjunctim oder alternativè hinzu gethan werden, Handels-Büchern und Waaren) von Händen und bey andern untergebracht und verheelen laſſen. Ich will auch, wenn noch etwas auffinden oder mir beyfallen möchte, ſo wieder Vermuthen vergeſſen, oder hiernächſt etwan erwerben und erlangen, oder ererben möchte, ſolches jedesmahl zu Befriedigung meiner Creditoren getreulich und ohne Gefährde anzeigen, und nicht unterſchlagen, ſondern nach Vermögen dieſelbigen davon bezahlen; So wahr mir GOtt helffe durch ſeinen Sohn JEſum Chriſtum.

Soll vor Ablegung des Juraments wohl verwarnet und zu ſeiner Schuldigkeit angewieſen werden.

§. 90. Ehe und bevor das Juramentum würcklich abgeleget wird, iſt der Schuldner Mein-Eydes nicht nur wol zu verwarnen, und daß, im Fall ſich finden würde, daß er einige Gefährlichkeit in Angebung ſeiner Güter gebrauchet, er alsdenn gleich den boßhaften vorſetzlichen Banqueroutiers werde geachtet, und nach Unſerem Edict wieder ihn mit dem Proceſs und Beſtraffung verfahren werden, ſondern auch wann er ſeinem Verſprechen nicht getreulich nachgekommen zu beſſerm Glück oder Vermögen gelangen, und ſeine Creditores die aus dem gegenwärtigen abgetretenen Vermögen nicht bezahlet werden, ſo viel möglich befriedigen würde, er des Beneficii Ceſſionis verluſtig und auf Anhalten der Creditoren, wenn ſie, daß er zu beſſerm Vermögen kommen, dargethan, zum Gefängniß und Banden, wovon er ſich durch Hülffe der Abtretung der Güter entzogen, gebracht, und daraus nicht eher gelaſſen werden ſolle, biß er ſeine Creditores befriediget, oder auf Begehren derſelben ihnen zur würcklichen Arbeit an die Hand gegeben worden.

Beneficium Competentiæ wird nach gemeinem Recht geſtattet.

§. 91. Anlangend das Beneficium Competentiæ, laſſen Wir es dabey, daß ſolches denen zu ſtatten kommen ſolle, welchen es die gemeine Rechte beylegen, wann ſie ihr Vermögen gebührend angezeiget. Und ſolchemnach ſoll einem, der zur Abtretung und Ceſſion ſeiner Güter verſtattet wird, nicht allein ein ziem-

lich

Was dem Schuldner ſo bonis cediret zulaſſen ſey.

lich Kleid an ſeinem Leibe, ſondern auch was ſonſt das Gericht ermeſſen wird, und ſo er ein Handwercks- oder Bauers-Mann wäre, ſein nothwendiges Werckzeug oder Inſtrumenta ruſtica und Hofwehr nach Geſtalt und Gelegenheit der Perſon, ſeines Handwercks oder Weſens gelaſſen werden, damit er ſich und die Seinige hinbringen, und Hoffnung ſeyn möge, etwas künfftig durch ihn zu überkommen.

Wenn der Mann bonis cediret, præjudiciret es der Frauen nicht.

§. 92. Und da der Creditor nichts mehr als ſeine eigene Güter vermittelſt der Ceſſion übergeben kan; So werden dadurch ſeiner Frauen Kleider, Kleinode und was zu ihrem Leibe gehöret, auch von ihrem zugebrachten Heyraths-Gut, Gerade oder Morgen-Gabe-Stücken, jedoch nach Maßgebung Unſers Edicts von Banqueroutiers §. 14. dadurch denen Gläubigern keineswegen verbunden, ſondern bleiben ſo wohl als andere paraphernalia, und was ſie währenden Eheſtandes von andern ererbet oder ſonſt bekommen, der Frauen eigen: Es wäre dann, daß die Frau ſich vor ihres Mannes Schuld, Rechts-gültiger Art nach, mit verſchrieben hätte, auf welchen Fall des zur Ceſſion ſchreitenden Mannes Creditores ihre Zahlung auch aus der Frauen Eingebrachten und andern Vermögen, ſo weit ſie ſich verſchrieben, zu ſuchen befugt. Der Orten aber, wo unter Eheleuten die Gemeinſchafft der Güter eingeführet, und es denen Landes-Rechten und Herkommen gemäß, daß die Schulden aus gemeinem Vermögen zu bezahlen, ohne daß die Frau einiges Vorrecht ihres Eingebrachten halber behalte, hat es auch dabey ſein Verbleiben, wann gleich der Mann ſein eigen Vermögen den Creditoren cediren wolte.

Auch nicht den Kindern in adventitiis.

§. 93. Die Bona adventitia der Kinder, bleiben wie vorhin derſelben eigen, und wird durch des Vaters Ceſſion ſeiner Güter daran nichts verändert, auch kan dasjenige, was nach der Ceſſion dem Schuldner von andern zum Verlag und Anfang neuer Nahrung geliehen wird, von den erſtmahligen Creditoren nicht abgefordert werden.

Von Eröffnung des Concurſes, und wie darin biß zur Sentenz zu verfahren.

§. 94. Ein Gericht ſoll nicht ohne Noth Concurſum Creditorum veranlaſſen, weniger wann ein Creditor in ein ihm verpfändetes Stück Guts, oder ſonſt wegen ausgeklagten Rechts in des Uberwundenen Vermögen immittiret worden, und ein Stück deſſelben zu ſeiner Befriedigung nach der Ordnung, ſo jedes Orts der Execution halber vorgeſchrieben, ſubhaſtiren, oder Käuffer zu ihrer Sicherheit diejenigen, ſo an dem gekaufften Stück etwas fodern zu können vermeynen, citiren laſſen, andere Creditores excitiren; Am wenigſten ſich um des Schuldners gäntzliche Haabſeligkeit, noch Edition einer Specification derſelben, als der Zeit unnöthig bekümmern, noch ihn dazu anhalten, vielmehr mit allem Fleiß bey ſolchen vorkommenden Fällen die Conſervation des gedrängten und ausgeklagten Schuldners durch gütliche Handlung ſuchen, und dadurch verhüten, daß derſelbe nicht übern Hauffen geworffen, und Creditores auſſer Hoffnung ihre Befriedigung wenigſtens der Zinſen halber, deren Lauff bey entſtehendem Concurs ſiſtiret wird, zu erhalten, durch unnütze Ubereilung geſetzet werden; Sondern es iſt nur alsdann die Herausgebung einer Specification zu veranlaſſen, wann ſolches ein imminirender Concurs mit der Sachen Umſtänden erfordern,

Derſelbe ſoll nicht leicht eröffnet, ſondern ſo viel möglich evitiret werden.

wie Wir alſo den §. 34. der Conſtitution vom 3ten Septembr. 1718. declariren.

Wenn Concurs zu eröffnen.

§. 95. Der Concurſus Creditorum aber iſt ungeſäumt zu eröffnen, wann jemand mit Hinterlaſſung Schulden verſtürbe, und diejenigen, ſo von ihm zu Erben geſetzet, oder nach dem Recht zur Erbſchafft gefordert werden, ſich der Erbſchafft gar nicht anmaſſen, ſondern ſolche denen Creditoren, als zu aller Befriedigung nicht hinreichend, überlaſſen wolten: Oder wañ Creditores ob inſufficientiam bonorum ihre Befriedigung nicht erhalten können, und ſelbſt ad Concurſum provociren: Ferner, falls ein boshafftiger Banqueroutier ausgetreten, oder auch, wenn der Schuldener ſeine Güter, wie vorſtehet, denen Creditoren durch die Ceſſion übergeben und abgetreten.

Wenn ſich bey jemandes Abſterben findet, daß ſein Nachlaß zur Zahlung der Creditoren nicht hinreiche, wie zu verfahren.

§. 96. Auf den erſten Fall, wenn des Verſtorbenen Wittwe und Kinder, oder andere bey deſſen Abſterben, in ſeinem nachgelaſſenen Vermögen gegenwärtige rechtliche Erben in Zeit von drey Monaten eine Specification des Nachlaſſes und Schulden des Verſtorbenen übergeben, und ſich der Erbſchafft entſagen, oder auch den Nachlaß durch die Gerichts-Obrigkeit gebührend inventiren laſſen, oder auch, wenn keine Erben ab inteſtato oder ex Teſtamento defuncti in dem Ort verhanden, und ſolches der Obrigkeit angezeiget worden, dieſelbe Amts halber mit Verſiegelung und Inventirung des Nachlaſſes, wie Rechtens, verfahren, und aus ſolchem Inventario oder Specification ſich hervor thut, daß die Creditores nicht alle füglich befriediget werden können: So darff es keiner weitern Cognition mit Citation der Creditorum vor Eröffnung des Concurſes, noch weniger iſt ſententia dazu nöthig, ſondern ſoll nur bey den Acten eine Regiſtratur gemachet, und darinn mit Benennung Tag und Jahr gemeldet werden, daß nach fleißiger Erwegung des Zuſtandes des Vermögens, ſo der Defunctus nachgelaſſen, das Gericht nöthig gefunden habe Concurſum zu eröffnen, und ferner ſo wohl der Güter, als Proceſſus wegen, als nachſtehet, veranlaſſet habe; Und iſt ſodann ſolches in der Citation der Creditorum ad liquidandum mit zu gedencken.

Wenn ein Schuldner ausgetreten und flüchtig worden.

§. 97. Auf den andern Fall, da nemlich ein Schuldner flüchtig worden, und nach dem §. 3. Unſers Edicts wieder die Banqueroutiers mit der Inventur zu verfahren, iſt ſofort in dem Proclamate, worinn der Flüchtige ein vor allemahl citiret wird, zugleich der Concurſus Creditorum zu eröffnen, und ſind dieſe gegen eben den Termin zum erſtenmal ex officio zu citiren.

Wie der Concurs zu eröffnen, und von wo an derſelbe zurechnen, wann ein Debitor bonis cediret.

§. 98. Wenn aber der ausgetretene Schuldener ſich in Termino ſiſtiret, oder ſonſt, wie vorhin geordnet, ſich zur Ceſſion ſeiner Güter erböte, und dazu per ſententiam geſtattet würde, iſt ſolcher Sentenz zugleich mit anzuhangen, daß es nunmehro bey dem, in der ergangenen Citation veranlaſſeten Concurſu verbleibe, und mit dem Proceſs der Ordnung gemäß zu verfahren ſey; Jedoch daß in dieſem letzten Fall, ſo viel den Effect betrifft, der Concurs von dem dato, da der Debitor mit Exhibirung der Specification ſeines Vermögens ſich zur Ceſſion offeriret, ſonſten aber von dem Tage der Citation an zu rechnen.

Wie nach eröffneten Concurs ein Curator zu bestellen.

§. 99. Wie nun durch Eröffnung des Concursus alle Klagen und Processe der Gläubiger wieder den Schuldner sistiret, und jene pflichtig worden, ihr Recht gegen dessen Vermögen, auch Vorrecht einer gegen den andern bey dem Gericht, wo der Concurs-Proceß angefangen, auszuführen, das Vermögen des Schuldners aber, aus dessen oder anderer, die sich seiner Erbschafft enthalten wollen, gäntzlichen Disposition kommet, und keiner bemächtiget, daraus einen Creditoren vor den andern zu deren Præjudiz nach ergriffener Flucht, oder erregten oder imminirten Concurs bey Straffe zu fügen, weniger zu befriedigen, sondern dasselbe zu gesammter Creditoren Besten zusammen zu bringen und zu veräussern: So soll, wenn der Concurs bey einer Verlassenschafft oder ergriffenen Flucht eines Schuldners veranlasset, oder aber auf vorhergegangene Citation den Creditoren freystehen, per majora einen, der zugleich Contradictor und Curator sey, auszumachen, und hat ein jeder Creditor, oder wenn sie einmüthig ad Protocollum vortragen, bey den letzten Recess zu dem Ende anfügen zu lassen, daß er oder sie zusammen, wofern der Schuldener zu Abtretung der Güter gelassen, und Concurs eröffnet werden solte, zum Contradictore N. N. benennet haben wolte, worauf denn derselbe zugleich in sententia zu confirmiren.

Was der Curator angeloben soll zu thun.

§. 100. Da aber solche Personen, denen sonst andere Vormundschaffts-Verwaltungen aufgetragen werden, zu solcher Curatel genommen werden können und sollen: So lieget denenselben ob, vermittelst Handschlags an dem Richter oder Præsidenten des Gerichts, oder welchen dieser dazu deputiren möchte, an Eydes statt anzugeloben, mit allem Fleiß die Beytreibung der ausstehenden Schulden, die Verkauffung der Güter, Erhebung der aus denselben fallenden Nutzung, und Beschleunigung des Processus ihm angelegen seyn zu lassen, daß er auch mit dem Einkommenden getreulich umgehen, und sich überall dieser Ordnung gemäß verhalten wolle.

Wie ins Hypothequen-Buch zu notiren, wem Cura litis & bonorum aufgetragen.

§. 101. Und ist den Hypothequen-Büchern so des Orts geführet werden, zugleich einzutragen; Daß N. N. zum Curatore in N. N. Schulden Wesen bestellet, daß das Vermögen sich ohngefehr auf ꝛꝛꝛ Rthlr. ꝛꝛ Gr. ꝛ Pf. betrage: Nach geendigtem Proceß und abgelegter Rechnung aber ist gleichfals anzusetzen, daß er davon entschlagen sey, wie sonst bey andern Schuldnern, wenn sie bezahlet, zugeschehen pfleget.

Curator muß besorgen, daß die Schuldner sofort aus den Gütern geschaffet werden.

§. 102. Diesemnach hat er des Vermögens halber zu sorgen, und gleich des andern Tages nach gegebenen Handschlage bey dem Gerichte gebührend zu bitten, daß der gegenwärtige Schuldner mit allen Seinigen, oder diejenigen so in des Verstorbenen Gütern sitzen, aus dem Vermögen geschaffet, und ihm solches nach der zu übergebenden Specification ausgeantwortet werde. Wie er dann auch, wann von der Obrigkeit, worunter ein flüchtiger Debitor gestanden, nach Anleitung des §. 3. Unsers Edicts wieder die Banqueroutiers, ein Inventarium gemachet, nach selbigen die Effecten, Bücher und Briefschafften von der Obrigkeit in Empfang zu nehmen hat.

Was er wegen der Effecten, so der

§. 103. Er hat auch zu besorgen, daß wenn ein ausgetretener oder verstorbener Debitor ein Handelsmann gewesen, der anderswo Effecten hat, oder schon von dem Seinen etwas heimlich untergebracht, um solches denen Creditoren zu entziehen, sofort und ungesäumt Arrest verhänget, und solcher per publicum Proclama, so von dem Gericht anzuschlagen, dahin bekannt gemachet werde, daß bey einer nahmhafften Strafe ein jeder, so unter dem Gerichts-Zwang gesessen, alle dasjenige, was dem Flüchtigen oder Verstorbenen zugehöret, und er in seinen Händen gewahrsam oder Verwaltung hat, ungeachtet ihm dasselbe verpfändet, hinterleget und zu verwahren gegeben, oder auf andere Weise von dem Schuldner selbst, oder jemand anders an dessen statt zugebracht, auch was einer von des Falliten Gütern oder Vermögen des Orts oder anderswo mit Arrest beschlagen lassen, imgleichen was ein jeder dem Falliten oder Verstorbenen an Geld oder Waaren zu liefern oder zu bezahlen schuldig, ungeachtet einiger Compensation oder andern Prætension, bey Verlust seines Rechts und der benannten Straffe, daß er, wenn es hernach entdecket wird, dennoch alles heraus geben müsse, innerhalb vier Wochen à dato bey dem Gericht schrifftlich und mit seiner eigenen Hand (jedoch vorbehaltlich seines Rechts) angeben, und davon niemanden, als wie es das Gericht verordnet, etwas abfolgen lassen solle. Auf welches Anzeigen dann das Gericht, nach Befinden, die Verabfolgung an den Curatorem zu veranlassen hat.

Schuldener anderswo hat, zu beobachten, und wie auf dessen heimlich untergebrachte Güter offener Arrest zu suchen und zu veranlassen.

Die Domestiquen eines ausgetretenen Schuldners soll er mit dem Eyde, daß sie nichts verschwiegen oder unterschlagen, belegen lassen.

§. 104. Er hat ferner eines ausgetretenen Schuldners zurück gebliebene Frau, Diener, Buchhalter oder andere, so sich bey demselben aufgehalten, desgleichen eines verstorbenen Schuldeners benannte oder nachgelassene Rechtliche Erben, oder andere Personen, so bey seinem Absterben in dem Vermögen gewesen, ohne Zeit-Verlauff mit dem Eyde belegen zu lassen, daß

Sie des entwichenen oder verstorbenen Schuldners Haab und Güter, Rechnung und Handels-Bücher, ausstehende Schulden, und was ihnen von eines flüchtigen Debitoren Anschlag und Vorhaben bekandt, alles ihres Wissens getreulich angegeben, und davon weder zum Nachtheil der Creditoren etwas verschwiegen, oder selbst unterschlagen, noch von Händen gebracht; Daß sie auch, was sie noch auffinden oder erfahren würden, oder ihnen beyfallen möchte, getreulich anzeigen wollen; So wahr ihnen GOtt helffen solle, durch seinen Sohn JEsum Christum.

Und soll dieser Eyd auch alsdann gefordert werden, wann der Schuldner Bonis cediret, und sich ein redlicher Verdacht hervor thut, daß nicht alles richtig angegeben, und seine Domestiquen, oder die sein Vermögen mit unter Händen gehabt, davon Nachricht haben möchten.

Was an ausstehenden Schulden einkommet, hat er alle 4 Wochen im Gericht anzuzeigen.

§. 105. Wann er aus den Büchern, im Inventario oder beschwornen Specificationen findet, daß der Schuldner anderer Orten ausstehende Schulden habe; Hat Curator von dem Gericht darauf gleichfals Arrest auszubringen, die Schulden beytreiben zu lassen, gegen seine Quittung, wann die Schuldner freywillig, oder von ihrer Obrigkeit angehalten, Zahlung zu thun, dieselbe in Empfang zu nehmen, und alle vier Wochen einen Etat der eingekommenen, noch ausstehenden, oder durch Erkäntniß, liquide Gegen-Rechnung, oder sonst, abgegangener Schulden, bey dem Gericht ad Acta Concursus zu geben, damit

sowohl

ſowohl die Gerichte als Creditores von Zeit zu Zeit davon Nachricht haben, und erſteres nach dem §. 34. der Conſtitution von Abkürtzung der Proceſſe, Depoſitum veranlaſſen, und die Gelder, gemäß dem Extract ſub Lit. K. Unſers Edicts von Depoſitionen, austhun könne.

Lit. K.

Wann der Curator zu Verkauffung der Mobilien ſchreiten ſoll.

§. 106. Wann bey Ablauffung der erſten in Citatione Creditorum geſetzten 4. Wochen ſich niemand ad acta meldete, der etwas von denen Mobilien oder Waaren als ſein Eigenthum forderte, oder ſonſt zu Recht reclamirete, und als nicht zu guter Treu verkaufft, zurück begehrete, (welchenfalls ſolche Stücke biß zur Erkäntniß auszuſetzen) ſoll der Curator bonorum die beweglichen und unbewegende Güter des Fallit- oder Verſtorbenen, die Pretioſa aber davon ausgenommen, durch die Auction verkauffen laſſen.

Wie mit der Notification auch der Auction ſelbſt zu verfahren.

§. 107. Es hat aber vierzehen Tage vorher, mit Anzeigung Tages, Stunde und Ort der Curator eine generale Deſignation der zu verkauffenden Sachen, z. E. Bücher, Bette, Spiegel, Höltzern und Eiſern, oder andern Hauß-Geräth, ſo zu verkauffen, an den Ecken der Stadt und Kirch-Thüren anſchlagen, auch in denen Zeitungen, ſo am nächſt gelegenen Ort gedrucket werden, bekannt machen zu laſſen; die Auction ſelbſt aber, wo nicht gewiſſe Auctionarien von Uns geſetzet, durch einen geſchwornen Ausruffer, (deſſen Eyd am Ende dieſer Conſtitution ſub Lit. L. zu finden) und durch einen von dem Gericht dazu Deputirten aus deſſen Mittel, oder den Secretarium, oder auch in Unſerm Gerichte immatriculirten Notarium, wie hoch jedes Stücke, welches aus dem Inventario zugleich nachzuweiſen, verkaufft, niederſchreiben zu laſſen; Und muß er ſolches Auctions-Protocoll ſamt dem Schluß der Rechnung über das eingekommene Geld, vom Notario, dem Ausruffer und ihm ſelbſt unterſchrieben, auch das für die auctionirte Stücke eingehobene Geld drey Tage nach geendigter Auction, und nach Abzug deſſen, ſo an Auctions-Koſten erfordert worden, und gebührend zu ſpecificiren, auch zu belegen iſt, den Gerichten einſenden.

Lit. L.

Bey Auctionen muß alles baar, auch was der Curator verborget, von dieſem aus eigenen Mitteln bezahlet werden.

§. 108. Und wie bey ſolchen Auctionen nicht anders als gegen baares Geld, ſo gleich zu erlegen, zu verkauffen; Alſo muß, wenn einer etwas erſtanden, derſelbe ſolches ſofort oder folgenden Tages bezahlen, und iſt keinem, ohne Unterſcheid, ob er bekannt, daß er ſolvendo, oder einer der vornehmſten Creditoren, oder nicht, ohne baare Bezahlung das Geringſte abzufolgen. Es ſtehet alſo dem Curatori nicht frey, Auctions-Reſte in ſeiner Rechnung zu führen; ſondern im Fall er jemand ohne Bezahlung dieſem zuwider etwas abfolgen laſſen, muß er ſolches aus ſeinen eigenen Mitteln bezahlen, und das Geld in die Einnahme bringen.

Koſtbarkeiten ſind gleich den Immobilien ſub hasta zu ſtellen.

§. 109. Wann aber unter den Mobilien, Juwelen, rare Schildereyen, Kunſt-Stücke, und andere Koſtbarkeiten verhanden, ſollen dieſelbe wie oben von den Immobilien geordnet, durch der Sachen verſtändige Taxatores, welche eine jede Obrigkeit, wo der Caſus vorkommen kan, innerhalb vier Wochen à Publicatione dieſer Ordnung zu beſtellen, und in Pflicht zu nehmen hat, taxiret, mit der Taxe und umſtändlichen Beſchreibung ſubhaſtiret, und, wie ſonſt mit den Immobilien zu verfahren, Gerichtlich an den Meiſtbietenden verkauffet werden; jedoch mit dem Unterſcheid, daß nach einmahliger Adjudication ſolche zu reluiren, dem Schuldner in Zeit von vier Wochen, andern aber nicht frey ſtehen ſolle, auch der Käuffer erſt bey Verlauff 4. Wochen, à die adjudicationis, das Kauff-Geld zahle, und dagegen die adjudicirte Stücke in Empfang nehme.

Mit Subhaſtation der Immobilien, iſt wie oben verordnet, zu verfahren.

§. 110. Was die Immobilien betrifft, muß der Curator, wenn gleich ein immiſſus Creditor (von dem er Rechnung zu fordern hat) darinn ſäſſe, derſelben Taxation, und wann die Taxe zu den Acten gebracht, wie oben vorgeſchrieben, Subhaſtation ſuchen. Worauf, wann ſelbige geſchehen, mit der Adjudication als vorſtehet, zu verfahren; und iſt die Form dergleichen Adjudication ſub Lit. M. Die Creditores aber, ſo viel deren bekannt, ſind durch offene, oder andere an ſie ſelbſt abzulaſſende Citationes jedesmahl gegen die zur Kauff-Handelung angeſetzte Termine, zu Beobachtung ihrer Nothdurfft vorzuladen. Wann hingegen das unbewegliche Stück zu verkauffen nicht rathſam, noch das Kauff-Geld dergeſtalt, daß Intereſſe davon komme, ſicher unterzubringen, ſo das Gerichte, wovor der Concurs ſchwebet, zu erwegen hat; So kan ein ſolches Immobile ſub haſta demjenigen, ſo am meiſten bietet, mit Vorbewuſt der Creditoren verpachtet oder vermiethet, und was davon aufkommet ad Depoſitum gebracht, und die Maſſa bonorum, zu der Creditoren Beſten verſtärcket werden, wie im Edict von Depoſitionen, laut Extract ſub N. angewieſen. Wie dann auch bey erfolgenden Verkauff das Kauff-Pretium ſo fort zu deponiren, und zu ſolchem Ende im Gerichte auszuzahlen.

Lit. M.

Lit. N.

Onera muß der Curator während dem Concurſus abführen, auch die Gebäude repariren laſſen.

§. 111. Was an gemeinen Laſten währenden Concurſus und biß zur Adjudication von Häuſern oder andern liegenden Gründen abzuführen, muß der Curator aus den einkommenden Nutzungen bezahlen; Und was zu repariren nöthig, unverzüglich, mit Vorwiſſen einiger Creditoren, beſorgen, damit die Gebäude zum Nachtheil derſelben nicht immer ſchlimmer, und alſo immittelſt geringer werden.

Wann der Debitor in verſchiedenen Provintzien Handlung gehabt, wie weit ein eröffneter Concurs dieſelbe angehe.

§. 112. Wann der Debitor in verſchiedenen Unſeren Provintzien beſondere Handlungen oder verſchuldete Güther hätte, und es wäre an einem Ort Concurſus entſtanden, kan das in den andern Provintzien belegene Vermögen oder Handlungen von dem Curatore zu ſolchen Concurs nicht gezogen werden, auch ſind die auf dieſelben Güther oder Handlungen verſicherte Creditores zu dem Vermögen, worinn Concurs eröffnet, nicht zu admittiren, es wäre dann, daß daraus noch etwas nach bezahlten darauf verſicherten und dazu gehörigen Creditoren übrig blieben; Und haben Creditores nach Gelegenheit die Eröffnung des Concurſus auch in den andern Orten zu ſuchen, oder iſt auf gleiche Weiſe das hier Verordnete dem Befinden nach ex Officio zu veranlaſſen.

In Concurs-Proceſs muß der Curator die Citation der Creditorum beſorgen, und wie Creditores certi zu citiren.

§. 113. Was den Proceſſum des eingeführten Concurſus Creditorum betrifft, muß der Curator die nöthige Citation der Creditorum gebührend beſorgen; Und zwar ſollen diejenige, deren Schulden bey dem Gerichte im Hypothequen-Buch verzeichnet, oder die aus dem Inventario, daß ſie in dem Ort gegenwärtig, bekannt worden, dann auch die Receptores, auch Kirchen und Schulen ſo der Orten aus

den Güthern etwas zu erheben pflegen, durch offene Citation an ihre Wohnung, nicht weniger andere auswärtige Creditores, deren Domicilia bekannt, durch Subsidiales, die übrigen aber per Edictalem Citationem ad liquidandum vorgeladen werden; Und ist unter das Patent ad Domum von jedem, wie es ihm insinuiret, zu verzeichnen; Wegen der auswärtigen bekannten Creditoren aber, der geschehenen Insinuation halber, Documentum von des Orts Obrigkeit zu begehren, und von dem Curatore beyzuschaffen.

Wo die Edictal-Citationen anzuschlagen.

§. 114. Die Edictal-Citation aber muß, damit Creditores um so viel weniger die Unwissenheit zu allegiren Ursache haben, nächst dem Orte des erregten Concursus, an zweyen Orten verschiedener Jurisdiction angeschlagen werden, es wäre dann der Debitor ein Mann gewesen, der nicht sonderlich Verkehr ausserhalb gehabt, oder der Concurs wäre von geringer Wichtigkeit, welchen Falls allein bey dem Gerichte des Orts, wo er gestanden, und der Concurs moviret worden, und einem benachbarten Citatio anzuschlagen: Würde aber der Concurs in der obern Instantz eröffnet, oder es entstünde dergleichen bey einem von Adel im Lande, sind die Edictal-Citationes in dem höhern Gerichte, auch andern zweyen Orten anzuschlagen, und auf den letztern Fall die nächste bey des von Adel Güthern gelegene Haupt-Stadt des Creyses, unter solchen beyden Orten zu Besorgung der Affixion mit zu erwehlen.

Wo die Citation anzuschlagen, wenn der Debitor weitläufftige Handlung getrieben, und was dabey zu beobachten.

§. 115. Wann der Schuldner ein Mann der grosse und weitläufftige Handlung gethan, oder die Wichtigkeit des Concursus und Vielheit an Schulden, Abwesenheit der Creditorum und deren weit aus einander liegende Wohnungen erforderten es: So sollen die Citationes Edictales der Creditorum auch in dreyer Herren Landen, fürnehmlich in den Handels-Städten und andern Orten wo die Citation am sichersten zu der Creditorum Wissenschafft kommen kan, angeschlagen, und von Unsern Landes-Gerichts-Protonotarien, Secretarien, oder andern Gerichts-Actuarien, darunter der Tag, wann sie angeschlagen, und wieder abgenommen, verzeichnet, von andern Auswärtigen aber eine Registratur, wie es geschehen, durch den Curatorem beygebracht werden.

Es soll nur eine Citation an die Creditores ergehen.

§. 116. Hinkünfftig soll nicht mehr als eine Citatio ergehen, jedoch der Terminus so wohl in der Edictali als ad Domum auf zwölff Wochen gerichtet, davon viere für den ersten, viere für den andern, und viere für den dritten peremptoriè gerechnet werden sollen; Und ist der Citation die Commination beyzufügen, daß in Ansehung derjenigen, welche in den gesetzten 12. Wochen sich ad Acta nicht gemeldet, durch Ablauff des letzten Tages die Acta ipso Jure für beschlossen geachtet, und sie nicht weiter gehöret, noch wie einiger Orten geschehen, bis zur Sententz einige Liquidation mehr angenommen; sondern ihnen in dem Prioritäts-Urthel ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Desgleichen auch derjenigen halber, welche sich zwar ad Acta gemeldet, aber in Termino præfixo nicht erschienen, und ihre Forderungen bescheiniget in dem Prioritäts-Urthel zu erkennen. Die Formul einer solchen Citation ist sub Lit. O. beygedrucket.

Lit. O.

Bescheinigung der Forderungen sollen in Termino so in der Citation gesetzet, vor den Richter oder Deputirten vor der Sententz geschehen.

§. 117. Und wie Wir nicht wollen, daß in einigen Unseren Provintzien, wie bishero wohl geschehen, die Bescheinigung nach geöffnetem Prioritäts-Urthel ausgesetzet, und zur Distribution hingewiesen; sondern damit vor der Sententz auf Art und Weise als nachfolget, verfahren werden soll: Solches aber vor dem Richter oder in höhern Collegiis vor einigen aus dessen Mitteln geschehen muß, damit derselbe zugleich die Güte, nach Inhalt Unsers Edicts vom 13ten Martii 1717. zwischen streitenden Creditoren versuchen könne; So haben Unsere höhere Collegia bey Erkennung der Citation zugleich ein oder zwey aus dem Mittel des Collegii zu benennen, vor welchen die Belege der Creditoren Forderung zu thun, und muß in der Citation der Tag und zwar der letzte, da der Terminus zu Ende lauffet, expresse bemeldet, und die Creditores, daß sie alsdann Morgens um acht Uhr an der ordentlichen Gerichts-Stelle (oder Commissions-Cammer, wo dergleichen ist) vor den dazu Deputirten des Gerichts, oder den ordentlichen Richter, persöhnlich, oder durch gnugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen justificiren, und zur Sententz schliessen sollen, beschieden werden.

Wie der Schuldner gegen den Termin zu citiren.

§. 118. Ist der Schuldner am Leben, und in dem Ort wo der Concurs-Proceß geführet wird, oder auch in der Provintz zugegen, hat der Curator in Zeiten zu besorgen, daß er gegen diesen Terminum nach Gewohnheit des Gerichts entweder mündlich durch den Gerichts-Boten, oder wann er nicht in den Ort zugegen, durch eine besondere schrifftliche Citation dazu gefodert werde.

Wie die Creditores in Termino ihre Forderungen bescheinigen sollen.

§. 119. Wann nun die Creditores, so ihre Forderungen auf die ergangene Citation liquidando angegeben, und falls dieselbe durch Erbschafft oder Cession auf sie kommen, die Documenta, womit sie sich dazu zu legitimiren vermeinen, in Copia der Liquidation beygeleget, (wie sie solches bey Straffe, damit nicht gehöret zu werden, zu thun schuldig) in termino erscheinen; ist zuforderst ad Protocollum, wer von denselben sich gestellet, oder wenn sie durch Gevollmächtigte erschienen, mit Annehmung der Vollmachten, zu verzeichnen. Darauf hat ein jeglicher sich auf seine vorhin ad Acta gebrachte Liquidation zu beziehen, oder wenn er ein Fremder, der in termino noch dazu kommt, seine Forderungen anzugeben, und ohne Unterscheid, wer der Creditor sey, dieselbe mit Original-Documenten zu bestärcken, auch wenn die Forderung von einem andern herrühret, womit er sich zur Sache legitimiret, vorzulegen; Wann er aus Rechnungen, so mit dem Schuldner geschlossen, oder aus seinen eigenen Rechnungs- und Handels-Büchern seine Forderungen zu verificiren gewillet, solche Stücke gleichfalls in originali zu produciren; Zumahlen Wir es, wann Handels-Leute wieder einander zu fodern haben, dabey bewenden lassen, daß denen Handels-Büchern, wie deshalb in der Cammer-Gerichts-Ordnung T. 35. §. 6. & seqq. versehen, die Krafft semiplenæ probationis beygeleget, und darauf der Erfüllungs-Eyd zugelassen werden solle. Hätte aber ein Gläubiger solche Beweis-Mittel seiner Forderung nicht, oder der Schuldner wäre kein Kauffmann, und eine Zeit von drey Monaten nach dem Tage der contrahirten Schuld, so Wir hiermit ausdrücklich pro termino

setzen,

ſetzen, ohne erhobene Klage verfloſſen, muß er ſeine Forderung durch Zeugen, oder wie weiter in der Cammer-Gerichts-Ordnung in angezogenem Tit. 35. §. 7. vorgeſchrieben, wahr zu machen ſich erbieten.

Wie bey verrechneten Dienern die Reſte zu juſtificiren.

§. 120. Wann bey einem Unſerer verrechneten Dienern bey deſſen Leben, oder in ſeiner Verlaſſenſchafft nachhero Concurs- oder Liquidations-Proceſſe entſtehen, und mit demſelben entweder ſelbſt, oder mit deſſen hinterlaſſenen Kindern, Erben und Verwandten, oder auch geſetztem Curatore Litis, vor dem Collegio, worunter der verrechnete Diener geſtanden, oder wann Wir dazu beſondere Commiſſarios geordnet, vor ſolchen ein Liquidum conſtituiret, iſt genug, wann ſolche Liquidation von einem Unſerer Fiſcaliſchen Bedienten ad Acta gegeben, und in termino nochmals mit der Commiſſarien Unterſchrifft und Approbation des Collegii, ſo die Liquidation veranlaſſet, produciret wird; Und darüber iſt weder dem Schuldner und deſſen Angehörigen, noch auch andern Gläubigern, ein fernerer Diſputat und Streit zu geſtatten, ſondern ſolche alſo anzunehmen, und darnach in dem abzufaſſenden Urtheil zu erkennen, und alles dagegen beſchehende Einwenden an obgedachtes Collegium lediglich zu verweiſen.

Was der Schuldner Curator, auch andere Creditores gegen die Liquidanten zu beobachten.

§. 121. Ob nun wohl dem gegenwärtigen Schuldner auch Curatori zuſtehet, die Forderungen und Documenta bona fide zu agnoſciren: So iſt doch, wann ſolches geſchehen, einem jeden Creditori annoch frey, ſeine Exceptiones wieder die Forderungen, ſo ihm vorgehen wollen, oder ſonſt præjudiciren könten, einzuwenden, als welches der Curator gleichfals zu thun gehalten. Solche Exceptiones ſind aber auch zu beſcheinigen, auch mittelſt der Eydes Delation allenfals zu erweiſen. Wofern ein Creditor gleich Brief und Siegel vor ſich hätte, dabey aber redliche Anzeige eines Argwohns, oder ſonſt andere bedenckliche beſcheinigte Umſtände, ſo bey dem Concurs-Proceſſe ein Moment geben können, von einem andern Creditore, der Intereſſe dabey hat, wieder ihn vorgebracht, und darüber der Eyd deferiret würde, ſo iſt der Creditor, dem der Eyd deferiret wird, nachdem Deferens den Eyd für gefährde abgeleget, ſolchen zu leiſten oder zu referiren, oder ſein Gewiſſen, wie es bey ſolchen Juramentis Rechtens, mit Beweis zu vertreten ſchuldig. Wenn aber der Eyd abgeſchworen, iſt darauf, wie ſonſt bey dem Juramento judiciali ſich gebühret, zu erkennen; Immaſſen Wir den §. 34. der Conſtitution vom 3ten Septembris 1718. dergeſtalt hiermit declariret haben, und nach dem, ſo jetzo hier verordnet, im Richterlichen Erkennen gegangen wiſſen wollen. Wie Wir deshalb Unſerm Cammer-Gericht ſub Lit. P. ſchon am 4. Octobr. 1720. reſcribiret.

Lit. P.

Wie bey der Beſcheinigung ad Protocollum zu receſſiren.

§. 122. Uber eines jeden Creditoren Forderung, darauf zuerſt der Debitor, wenn er lebet und gegenwärtig, nebſt dem Curatore auch, wie im vorhergehenden §pho gemeldet, andere Creditores, wenn ſie es nöthig finden, zu excipiren, liquidirende Creditores auf die in der Ordnung folgende Exceptiones repliciren, und endlich der Curator und Concreditores nach der Ordnung ihrer Exceptionen zu dupliciren haben, iſt ein beſonder Protocollum zu formiren. Wenn ad duplicam usque inclusivè verfahren, auch im Fall der Creditor transmiſſionem actorum begehrete, und ſolches in replica angezeiget, iſt zwiſchen den liquidirenden und contradicirenden Creditoren mit allem Fleiß die Güte zu verſuchen; In deren Entſtehung ſolches, und was in Vorſchlag gebracht, Unſerm Edicto de Anno 1717. gemäß mit zu verzeichnen, und das Protocoll von denen Commiſſariis oder Richtern und Advocatis eigenhändig zu unterſchreiben; Oben bey dem Anfang des erſten Blades aber, zwiſchen weme es gehalten, zu rubriciren, und damit darauf erkannt werden könne, ad Acta zu legen.

Wie zu verfahren, wenn der Creditoren viel.

§. 123. Wann auch der erſcheinenden Creditoren ſo viel, daß dieſelbe in einem Tage ihre Forderungen nicht alle ad Protocollum juſtificiren, und darüber receſſiren könten, ſoll damit folgenden Tages, und ſo ferner, biß alle ad Protocollum geſchloſſen, verfahren werden.

Von Prioricität und Claſſification der Creditorum, und wie die Sentenz abzufaſſen.

§. 124. Wenn nun, wie vorſtehet, in dem Proceſs verfahren, geſchloſſen, und ein Prioritäts-Urtheil nach folgender vorgeſchriebener Ordnung abzufaſſen, ein oder anderer der Creditoren aber begehrte, daß die Acta zu Abfaſſung der Sentenz an eine Juriſten-Facultät oder Schöppenſtuhl zu verſchicken, ſoll ſolches ſo wohl in den Concurs- und Liquidations-Proceſſen, als andern geſtattet werden; Jedoch ſind ſolchenfalls die Verſchickungs-Koſten allein von dem zu tragen, welcher dieſelbe verlangt, und iſt ſodann von dem Gericht oder Richter, ſo die Acta verſenden, dieſe Unſere Ordnung zu des Urtheils-Faſſers Nachricht denen Acten beyzulegen; Sonſt aber die Sentenz, wo der Proceſs geführet, abzufaſſen.

Wie die Transmiſſio auf Begehren zu geſtatten.

Wie wegen Creditoren ſo nicht liquidiret, zu erkennen.

§. 125. In dem Urtheil iſt zuforderſt denenjenigen, ſo nicht liquidiret, der ergangenen Verwarnung zufolge, ein ewiges Stillſchweigen aufzulegen, und ſind dieſelben von dem Concurs oder dem Grund-Stücke, worüber die Gläubiger citiret, gäntzlich abzuweiſen.

Jus retorſionis iſt gegen auswärtige Creditores zu beobachten.

§. 126. Demnechſt haben die Urtheils-Faſſer in Acht zu nehmen, daß ſie fremde Creditoren aus denen Orten, da denen Unſerigen nicht gleiches Vorzug-Recht, als nach dieſer Ordnung geſtattet wird, keine andere Ordnung in der Urtheil anweiſen, als des Orts, woher ſie ſind, geſchiehet, ſondern hierinn als überall auf das Jus retorſionis ſehen.

Was der Zinſen halber zu erkennen.

§. 127. Keinem Creditoren iſt in eben der Ordnung als ſein Capital, mehr als dreyjähriger Zinſen Nachſtand anzuſetzen, die übrige nachſtehende Zinſen aber, nachdem alle Creditoren, auch die nur ſchlechte Hand-Scheine und Buch-Schulden fordern, ihres Capitals halber Befriedigung erhalten, in eben ſolcher Ordnung, wie die Capitalia vorſtehen, anzuweiſen. Jedoch daß auch dieſerhalb wieder die Creditoren, ſo aus den Orten ſind, wo das Sächſiſche, oder ſonſt ein Recht, ſo dieſer Hypothequen-Ordnung zu wider obtiniret, Jure retorſionis verfahren werde.

Was für Unkoſten einem Creditoren nebſt ſeiner Forderung anzuweiſen.

§. 128. Hätte ein Creditor den Schuldner ſeiner Forderung halber ausgeklaget, und wären demſelben durch ein Urtheil, oder auch Moderations-Beſcheid gewiſſe Unkoſten zuerkannt, ſollen ſolche in dem Prioritäts-Urtheil, wo das Capital ihm angewieſen wird, zugleich mit angeſetzet, diejenigen Koſten aber, ſo er bey dem entſtandenen Concurs-Proceſs aufgewen-

det, seine Forderung zu liquidiren, und zu justificiren, sollen, wenn gleich in der Obligation sonst Kosten verschrieben, nicht mit angewiesen, sondern übergangen werden.

Wie diejenigen, welche einem Gläubiger seine Forderung bezahlen, auch die Bürgen nachdem sie bezahlet, in der Creditoren Recht treten.

§. 129. Diejenigen, so einem Gläubiger seine Forderung bezahlet, auch die Bürgen, so dergleichen für ihren Principal-Schuldner gethan, treten in der bezahlten Creditoren Recht, und sind an deren Stelle in dem Priorität-Urthel zu lociren; Jedoch dergestalt: Daß die Bürgen keine Cession vonnöthen haben, und der von ihnen bezahlten Zinsen halber denen zahlenden Bürgen alle von ihnen bezahlte Zinsen als Capital anzusetzen, und hernach aufgeschwollener Zinsen halber, wie im kurtz vorhergehenden §. geordnet, es zu halten; Andere aber so einem Creditori Zahlung gethan, auch der von ihnen diesem bezahlten Zinsen halber, nach gedachtem §. ihre Befriedigung und ein mehrers, auch in der Ordnung anders nicht, als wegen der Creditorum selbst geordnet, nehmen können.

Was für Kosten vor alle Creditores zu setzen.

§. 130. Vor allen Creditoren sind die zu gemeinen Besten derselben, und Fortsetzung des Concurs-Processus, jedoch keine andere, als nach dieser Ordnung angewandte Gerichts-Kosten und Advocaten-Gebühren, auch darunter des litis & bonorum Curatoris Salarium in dem Urtheil anzusetzen. Wofern aber das Vermögen nicht hinreichend, alle Creditores an Capital und Zinsen zu befriedigen, müssen diejenige, so Bezahlung erhalten, die Kosten pro rata tragen.

Was deshalb zu erkennen, wenn ohne Concurs Creditores citiret.

§. 131. Im Fall jemand ein Grund-Stück und unbewegliches Guth durch freywilligen Kauff-Handel an sich bringet, oder auch auf Anhalten eines Creditoris ein solches Gerichtlich verkauffet, und diesem zugeschlagen wird, und der Käuffer zu seiner Sicherheit und Erforschung der darauf hafftenden Schulden Creditores citiren lässet, ohne daß ein Concurs förmlich eröffnet werde, sollen deshalben, wann ein Urthel darüber abgefasset wird, im ersten Fall keine Kosten, so auf die Citation verwand, im letzten aber, wie in formali Concursu angesetzet werden. Im übrigen werden folgende Schulden in die erste Classe gebracht.

Creditores so zu der ersten Classe gehören.

§. 132. Wenn jemandes Eigenthümliches Gut, beweg- oder unbeweglich in des Schuldners Vermögen annoch unverwendet befunden wird, als welches sofort in termino disputationis erweißlich zu machen, so ist solches den Eigenthümern wieder abzufolgen, ohne daß die Creditores sich dessen anzumassen, noch dasselbe zu verkauffen, und daraus ihre Befriedigung zu suchen, Fug oder Macht haben; Als da sind: (A.) Die bey dem Schuldner zu verwahren niedergelegte Gelder, Waaren oder andere Sachen. (B.) Was demselben zu gewissen Gebrauch gelie, hen. C. Sachen so ihm zu verkauffen anvertrauet, und in Commission gegeben. (D.) Der Kinder ererbtes, durch Geschenck überkommenes, oder auch im Kriege, oder sonsten erworbenes Gut auch Paten-Geschenck so viel davon würcklich vorhanden. (E.) Güter, so der Schuldner unter Beding, dieselbe baar zu bezahlen, angekauffet, das Kauff-Geld aber noch dafür nicht erleget. (F.) Wann jemand einem so in Schulden vertieffet, und in ein Tag drey oder vier austritt, Banqueroutte machet, und also gefährlicher Weise handelt, dessen unwissend auf guten Glauben, Waaren und Güter verkauffet; massen es solchen falls, als wäre kein Verkauff geschehen, wegen der verkaufften Stücke zu achten. G. Pfänder, so bey dem Schuldner versetzet, wann die Eigenthümer das darauf vorgeschossene Geld, samt Land-üblichen Zinsen erlegen: andern falls dieselben zu verkauffen, und dem Eigenthümer, was daraus über Capital und Zinsen gelöset wird, zurück zu geben. (H.) Derjenigen, so mit dem gemeinen Schuldner in gemeinschafftlicher Handlung oder Compagnie gestanden, Antheil der Handlung, so des Schuldeners Creditoren von diesem nicht mit verpfändet. (I.) Güter so mit Fideicommiss beleget. (K.) Der Frau, jedoch mit Vorbehalt des Edicti vom 4ten Novemb. 1713. eingebrachte Dotal- und Paraphernal-Stücke, auch Receptitia, so würcklich existiren. (L.) Desgleichen wann einem Mann das Ehe-Geld mit dem Beding gegeben wird, daß solches nicht anders, als an ein unbewegliches Stück verwendet werden soll, und solches auch würcklich dazu erweißlich verwendet worden: Ferner wann der Frau etwas zur Morgen-Gabe gegeben, und verhanden. Und endlich alles, was auf eine Art und Weise, wodurch eine Sache nicht übereignet wird, zu des Schuldners Vermögen kommen, und darinn gefunden wird.

Verkäuffer die sich das Eigenthum bis zur Zahlung reserviret, und solches ins Hypothequen- oder Lager-Buch eintragen lassen.

§. 133. Auf gleiche Weise ist derjenige vor allen Creditoren zu befriedigen, der ein Hauß, Acker, oder anderen liegenden Grund, es sey Erb- oder Erb-zinß Gut, ins Erbe versetztes Lehn, verkauffet, und wegen des nicht völlig bezahlten, auf Tage-Zeit behandelten Kauff-Geldes, ihme das Eigenthum bis zur Zahlung an dem verkaufften Stücke vorbehalten, auch solches, wie von Eintragung der Hypothequen geordnet, in das Land- oder Hypothequen-Buch einzeichnen lassen.

Wie solches Vorrecht cessire.

§. 134. Woferne aber der Verkäuffer nach verflossener Tage-Zeit das nachstehende Kauff-Geld länger bey dem Käuffer zinßbar stehen liesse, und darauf Zinsen erhöbe, ist er dieser Rechts-Wohlthat verlustig, und wird unter den Gerichtlichen und consentirten Hypothequen nach Ordnung der Zeit deshalb angesetzet.

Wie Fiscus und dessen Cessionarien wegen caduc er Güter und anderen Königl. Hebungen zu lociren.

§. 135. Unser Fiscus oder diejenigen denen dessen Forderung und Vorrecht cediret, sowol wegen der Caducen und dem Fisco heimfallenden Gütern, in zu Recht versehener Zeit, Contributions-Reste, auch Unserer Chatoul-Holtz-Müntz-Schoß- auch Roß-Dienste-Gelder, und an statt derselben des verglichenen Canonis und aller andern Anlagen und Gelder, welche in Unsere Cassen fliessen; Insonderheit wegen der Pacht-Gelder, und Unserer Domainen-Pensionen, von den Saltz-Gütern und andern; als auch was Unsere Cassen-Administratores, auch andere Bediente, so einige Unserer Gelder Einnahme haben, schuldig bleiben. Vermöge Unseres Edicts vom 4ten Novemb. 1713. hiebey sub Lit. Q.

Lit. Q.

Wenn das Gut verpfändet ehe es an den Schuldner kommen

§. 136. Dann diejenigen, so auf ein Grund-Stück und unbewegliches Gut geliehen, und darauf ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand erlanget, ehe und bevor solches an den Schuldner kommen; Und stehet dieses Beneficium Separationis denen Creditoren, so eine Hypothec haben, dergestalt beständig zu, daß sie davon durch kein Zeit-Verlauff ausgeschlossen werden, noch solches verjähre.

§. 137.

Die Begräbniß-Kosten, und was darunter zu rechnen.

§. 137. Die Begräbniß-Kosten des verstorbenen Schuldners, darunter denen Kindern gegebene Standes und dem Vermögen gemäße Trauer-Kleider, und was dazu gehöret; Jedoch sollen auf andere dem Schuldner angehörige Personen verwandte Begräbniß-Kosten darunter nicht gerechnet werden.

Wie viel an Begräbniß-Kosten zu ersetzen.

§. 138. Damit aber künfftighin es keines ungewissen und zweiffelhafftigen Richterlichen Ermessens bedürffe, wie viel in Ansehung des verstorbenen Schuldners Standes und Vermögens, an Begräbniß-Kosten anzusetzen, und aus dem Nachlaß von andern Creditoren zu bezahlen, wann selbiges zu aller Befriedigung nicht hinreichend seyn möchte; So ordnen Wir hiermit, daß in eines von Adel Concurs an Begräbniß-Kosten zuzulassen 50. Rthlr. die, wann das Allodium nicht zureichend seyn solte, aus dem würcklichen, oder ins Erbe versetzten Lehn zu bezahlen: Zu eines vornehmen Bedienten Bürgerlichen Standes auch 50. Rthlr: Zu eines geringen Bedientens, Kauffmanns oder Künstlers 30. Rthlr: Zu einem gemeinen Bürgerlichen Begräbniß 10. Rthlr. Und solches kan der Sterbende, wann er gleich ein mehrers verordnen wollen, durch seine Disposition in keine Wege ändern; Zumahlen aller Uberfluß, so auf Stand-Reden, Leich-Predigten, Gastmahle, Leichen-Steine und so weiter verwendet werden, billig hier cessiren muß.

Was über solche Summe vorgeschossen, wird anders angewiesen.

§. 139. Würde aber jemand ein mehrers, als hier geordnet, auf das Begräbniß eines Verschuldeten verwenden, wird er dessen nicht gar verlustig, sondern hat, wann das Vermögen so weit reichet, deshalb seine Befriedigung inter Chirographarios zu gewarten.

Den Begräbniß-Kosten folgen Artzt-Lohn und Artzneyen.

§. 140. Nach denen Begräbniß-Kosten folget, was für des Schuldners, nicht aber dessen Kinder oder anderer Familie, Artzeney und nothdürfftigen Nahrungs-Unterhalt in seiner letzten Kranckheit, darinn er verstorben, denen Medicis, Wund-Aertzten, auch Apothecken, u. andern schuldig blieben: Worunter aber nicht, was währender Kranckheit an Gewürtz und Delicatessen aufgewendet, mit unterlauffen soll; Und haben sich Medici, Chirurgi und Apothecker mit ihren Liquidationen nach der Medicinal-Ordnung und Apothecker-Taxe zu richten.

Gesinde-Lohn wird von 2. Jahren in dieser Classe lociret.

§. 141. Diejenigen, so in des Schuldners Hause und Diensten um ein gewisses Jahr-Geld gedienet, als Præceptoren, Schreiber, Koch, Diener, Kutscher, Knechte, Vieh-Hirten, Drescher, Ausgeber- oder Schliesserinnen, Ammen, Cammer-, Hof-, Hauß-, Vieh- und andere Mägde, die Meyer, Hofmeister und deren Weiber, auf dem Lande die Gärtner, Weinmeister und deren Gesellen, imgleichen in den Städten, die Buchhalter Provisores, und andere Gesellen, so zur Zeit des Absterbens, oder entstandenen Falliments, würcklich in des Schuldners Brod sich befinden, mit zwey Jahres, und zwar der in Unsern Landen und Städten publicirten Gesinde-Ordnung, oder wo dergleichen nicht verhanden, der bisherigen Gewohnheit gemäßen Lohn. Gleiches Vorrecht genieſſen auch diejenigen Handwercks-Leute und Taglöhner, welche auf dem Lande und Städten, im Hause, um gewissen Lohn gearbeitet.

In welcher Classe übriges Dienst-Lohn anzusetzen.

§. 142. Andere Dienst-Boten aber, so bereits ausser dem Brod des Schuldners (es wäre dann, daß sie sogleich, als sie aus dem Dienst getreten, wegen des rückständigen Lohns wieder den Herrn geklaget) sowohl als diejenigen, die noch würcklich in dessen Diensten sind, und über zwey Jahre Lohn zu fordern haben, werden deshalb, wann sie ein besseres Recht zu erlangen, von dem Schuldner keine andere Versicherung genommen, unter den Chirographarien angewiesen.

Forderungen der Personen so gleiches Privilegium haben.

§. 143. Nicht weniger sollen auch die ausser dem Hause seyende Professores, Præceptores auf Universitäten und Schulen, item Schreib- und Rechen-Meister, und die so in Matheſi und Ingenieur-Kunst informiren, in dieser Ordnung lociret werden.

Was jemand an Deputat statt Lohns zu fordern.

§. 144. Auf gleiche Weise sind diejenige zu tractiren, so an statt Lohns ein gewisses Deputat bekommen. Wäre aber kein gewisses Dienst-Lohn oder Deputat versprochen, so hat das Gerichte, wo der Concurs schwebet, das Lohn oder Deputat nach der Condition des Dienstboten, der Landes-Ordnung und der Billigkeit gemäß, einzurichten.

Mit was der Gesinde-Lohn gleiches Vorrecht hat.

§. 145. Dem Dienst-Lohn ist gleich zu achten das im letzten Jahr verdiente Pflüger-Lohn, die vorgeschossene Aussaat, auch die zu Unterhaltung des Viehes verglichene und restirende Weyde-Pacht.

Die Onera Publica und Præstationes der Unterthanen.

§. 146. Die Lasten und Pflichte, so auf den Gütern und liegenden Gründen hafften, und daraus gegeben werden müssen, als die Einkünffte der Kirchen-Zehenden, Meß-Korn, und andere Belohnung der Kirchen- und Schul-Diener, die aus Stifftungen und Vermachungen herrührende, und der Kirchen zustehende Gaben, die Canones emphiteutici, und unablößliche jährliche Zinsen, Rente und Einkünffte, als Pacht-Korn, auch der Obrigkeit gebührendes Zinse-Geld, Rauch-Huhn, und der Nachstand wegen nicht geleisteter Dienste; Imgleichen was die Obrigkeit den Unterthanen an Saamen und Brod-Korn vorgesetzet, auch der Orten, da solches erhoben wird, an Landschafftlicher Accise bezahlet: Ferner dasjenige, was Unterthanen ihrer Obrigkeit, und Bürger dem Magistrat geben, auch zu gemeinen Stadt-Bürden tragen müssen: Als Bier- und Tranck-Steuer, Services, Frohn- und Dienst-Geld, und andere dergleichen Gefälle.

Jedoch nur auf drey Jahre.

§. 147. Damit aber auch diejenigen, welchen im vorstehenden §pho einiges Vorrecht gegeben, dasselbe zum Nachtheil anderer Creditorum nicht mißbrauchen mögen; Soll dasselbe in infinitum sich nicht erstrecken; sondern ihnen weiter nicht zu statten kommen, als auf einen drey jährigen Nachstand, so vor dem eröffneten Concurs verfallen. Hätten sie aber zum Beschwer der Güter mehr ungemahnet nachstehen und aufwachsen lassen, gehören solche unter die gemeine chirographarische Schulden, und sind die Vorstehere der Kirchen und anderer Stifftungen, auch Cämmerer und Einnehmer bey den Stadt-Gütern, und andere Receptores Obrigkeitlicher Gefälle, wenn ein mehrerer Nachstand, als von 3. Jahren, aus des Schuldners Vermögen bey den chirographarischen Schulden nicht bezahlet werden könte, denselben aus ihren eigenen Mitteln, welche dafür hafften, zu erstatten schuldig; Und sollen, im Fall diese die Zahlung nicht leisten könten, diejenige, so die Rechnung abzunehmen haben, ebenfalls dafür stehen; Massen Wir dann auch bey Unseren Cassen und Domainen die Versehung werden thun lassen,

laſſen, daß daſelbſt keine Reſte, oder wenigſtens nicht höher als von 3. Jahren aufwachſen, und vor den Uberreſt, wann es zum Concurs kommen möchte, die Einnehmer ſtehen ſollen.

Wenn in Continenti zu erweiſen, daß gerichtliche Hülffe geſuchet, wird das, was über 3. Jahr nach ſtehet, hier lociret.

§. 148. Könten jedoch die, ſo jährliche Forderungen zu erheben befuget, daß ſie durch fleißige Einmahnung und Gerichtliche Hülffs-Suchung die Zahlung nicht erlangen können, aus denen Gerichts-Actis, oder ſonſt in continenti erweiſen, ſolchen Falls hätten ſie auch wegen des über 3. Jahr befindlichen Nachſtandes, ſolches Vorrecht zu genieſſen.

Gerichts-Pacht- und Dienſt-Herren gehen allenfals in tributum.

§. 149. Hätten aber die Gerichts-Pacht- und Dienſt-Herren von ihren obgedachten Forderungen bey den Unterthanen ſo viel aufſchwellen laſſen, daß derſelben Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht hinlänglich, und es wären keine andere Creditores verhanden, um deren willen nach vorſtehenden §. §. zu erkennen; So gehen dieſelben ihrer Forderung halber in tributum, oder zu gleichen Theilen, nach Proportion ihrer Forderungen.

Die wiederkäufliche Reditus.

§. 150. Dieſen folgen die wiederkäufliche Annui Reditus, Zinſen und Renthen.

Das Erbe-Geld ſo ſub reſervatione Juris in re nachſtehet.

§. 151. Das Erbe-Geld, welches ein Erbe dem andern auf ihm übernommenen Hauſe, Acker und andern unbeweglichen Güthern, zu gewiſſen Zeiten zu bezahlen ſchuldig, oder was ein Erbe von väterlichen Verſchreibungen cum reſervatione Juris in re davon heraus zu geben hat. Auch hat dieſes Vorrecht ſtatt, wann gleich dieſe Erb-Gelder einem Fremden übereignet worden. Wann aber, wegen angenommener Erbſchaffts-Mobilien, ein Erbe dem andern etwas ſchuldig wird, concurriren die zu fordern habende Erben mit andern, die tacitam hypothecam haben.

Die Creditores in dieſer Claſſe werden ſecundum prioritatem temporis angeſetzet.

§. 152. Vorſtehende Creditoren gehen, wann des Schuldners Vermögen zu ihrer aller Befriedigung nicht zureichend ſeyn ſolte, nicht in tributum, ſondern folgen einander; Und wenn æquè privilegiati concurriren, werden die ältere denen jüngern vorgezogen.

Zur zweyten Claſſe gehören Creditores, ſo nebſt dem Jure Hypothecæ perſonale Privilegium haben.

§. 153. Zur zweyten Claſſe gehören, welche neben dem Jure hypothecæ, ex perſonali Privilegio einen Vorzug haben, als: Der Geld zur Krieges-Equipage, oder zum Studiren hergegeben; Die Ehe-Frauen oder deren Kinder, ſo viel das eingebrachte Ehe-Geld betrifft, und ſind dieſe, von Zeit der Verheyrathung, allen und jeden des Ehe-Mannes Gläubigern, ſo nicht eine ältere Gerichtliche Hypothec haben, oder ſonſt in Rechten privilegiret, vorzuſetzen; Desgleichen mit den Paraphernalien von Zeit des Einbringens.

Die Frauen oder deren Kinder wegen des Ehe-Geldes und Paraphernalien.

§. 154. Gleiches Vorrecht haben auch die Ehe-Frauen, wegen der, an ſtatt des Ehe-Geldes, beſtändig verſchriebenen jährlichen Leib-Zinſen, oder rechtmäßigen Leib-Gedinges zu genieſſen.

Derſelben verſchriebene Leib-Zinſen, Leib-Gedinge und Verbeſſerung.

§. 155. Jedoch lieget der Ehe-Frauen oder derſelben Kinder ob, erweißlich beyzubringen, daß ſie das geſetzte Ehe-Geld ihrem Ehe-Mann würcklich und wahrhafftig eingebracht. Die würckliche Verwendung in des Mannes Güther und Nutzen ſoll ſie zu erweiſen nicht gehalten ſeyn.

Illario muß erwieſen werden.

§. 156. Solcher Beweiß aber wird nicht allezeit mit des Mannes bloſſen Quittung geführet; ſondern nur auf den Fall, wenn zugleich die Quittung des Mannes von zweyen unverwerfflichen Zeugen mit

Wie ſolcher Beweiß beyzubringen.

unterſchrieben, oder die Frau das Einbringen mittelſt des Erfüllungs-Eydes beſtärckete; Welcher Eyd auch ſo dann ſtatt hat, wann ſie durch eines unverwerfflichen Zeugen Ausſage, daß ſie das angegebene Ehe-Geld würcklich inferiret, beygebracht hätte: Desgleichen wenn der Mann von einem andern, als der Frauen, oder deren Eltern, das Ehe-Geld empfangen, und darüber quittiret hätte, oder wann andere Umſtände und Anzeige ſich ereigneten, woraus die Vermuthung zu nehmen, daß das Geld eingebracht. Zum Exempel: Wann die Frau mit Erb-Receſſen erwieſe, oder durch andere Documenta beybrächte, daß ſie vermögend geweſen, hingegen der Mann zur Zeit der Vollziehung der Ehe, Schulden gehabt, welche kurtz nach der Heyrath abgeführet, ohne daß man wüſte, daß des Mannes Vermögen ſich in der Zeit ſo verbeſſern können, daß es daraus zu nehmen geweſen; und auf alle vorſtehende Fälle, ſind auch der Ehe-Frauen Kinder zu ſolchem Erfüllungs-Eyde de credulitate zulaſſen.

Was für Ehe-Geld, oder Paraphernal zu halten, wann beydes nicht gewiß benennet.

§. 157. Wann aber eine Frau, oder deren Erben, zwar darzuthun, und zu beweiſen vermöchten, daß dem Schuldner etwas, auch wie viel würcklich inferiret, aber nicht wie viel davon als Ehe-Geld oder paraphernal benennet und abgehandelt worden: Auf ſolchen Fall ſoll, wann die Frau ſchon vorhin einen Mann gehabt, und demſelben gewiſſes Ehe-Geld conſtituiret geweſen, daſſelbe nochmahls eben ſo hoch, und nicht weiter determiniret geachtet werden. Wäre ſie aber vorhin noch nie verheyrathet geweſen, oder hätte dem erſten Mann kein gewiſſes Ehe-Geld geſetzet, auf ſolchen Fall ſoll die Helffte des Eingebrachten, als Ehe-Geld, und die andere, als paraphernal geachtet, und darnach luciret werden. Daher die Frauens bey Einrichtung der Ehe-Stifftungen, oder zur Zeit ihres Einbringens, mit Fleiß dahin zu ſehen haben, daß in der, von dem Manne über das Eingebrachte zu ertheilenden Quittung, deutlich geſetzet werde, wie viel ſie an Ehe-Gelde, an Paraphernal- oder Receptitien-Gelder eingebracht.

Wie es dieſerwegen bey Adelichen zu halten.

§. 158. Alles, was im vorhergehenden wegen der Frauen geordnet, ſolches ſoll auch bey Adelichen Perſonen, in Anſehung der Ritter-Güther ſtatt haben; Doch dergeſtalt: Daß dem Rechte der Agnaten, auch Uns bey denen Güthern, da der Anfall an Uns noch geſchehen kan, hierinn nicht zu nahe getreten, bey Conſtituirung des Ehe-Geldes auf dem Ertrag der Güther geſehen, und ſo weit Conſens vonnöthen, ſelbiger erfordert, in deſſen Entſtehung aber ein proportionirliches Quantum, nach Richterlicher Ermäßigung determiniret werde, was an Ehe- und Paraphernal-Geldern aus ſolchen Güthern, daran andere ein radicirtes Recht haben, zu bezahlen.

Was wegen der Juden-Weiber Ehe-Gelder Rechtens.

§. 159. Im übrigen ſoll auch, was oben von den Frauen ingemein geordnet, bey den Juden-Weibern ſtatt haben, wenn ſie in ihrer Ehe-Stifftung den Dotem exprimiret, und ſolcher in Gegenwart des Rabbi und zwey Zeugen ausgezahlet worden.

Kinder erſter Ehe haben deshalb den Vorzug.

§. 160. Im Fall auch Kinder erſter Ehe verhanden, haben dieſelbe eben ſolches Vorrecht vor andern Creditoren, auch der Frauen zweyter Ehe, oder deren Kinder zu genieſſen.

Frauen, d mit dem Mann Han

§. 161. Eine Frau aber die mit ihrem Mann Kauffmannſchafft gehalten, und neben ihm einen offenen

lung getrieben, haben kein Vorrecht.

fenen Laden, oder offene Marckt-Handelung, Wirtschafft oder Weinschanck zu ihren eigenen Vortheil mit getrieben, und dem Mann nicht bloß zur Hand gegangen, und geholffen, hat diese Rechts-Wohlthat und Vorzug nicht zu genieſſen.

Desgleichen diejenigen, die mit des Mannes Güter übel haußgehalten, oder demſelben zu unnützen Depenſen Anlaß gegeben.

§. 162. Hätte eine Ehe-Frau die Güther ihres Mannes, in deſſen Abweſenheit, eine geraume Zeit übel verwaltet, oder durch ihr böſes Haushalten, da ſie mit dem Manne ungebührlich das Vermögen verſchwendet und verpraſſet, dem Mann zu ſeinen gefährlichen Aufborgen und Verderben mit geholffen, oder auch wohl gar denſelben zum unnöthigen Depenſiren inſtigiret, oder vor ſich übermäßigen Pracht getrieben, oder ſonſt ein mehreres, als die Intereſſen von ihren Illatis betragen, oder Hauswirthlich entbehret werden können, verthan, und dergleichen von den Creditoren mit Grunde auf ſie gebracht würde; So ſoll dieſelbe als der verſtatteten Rechts-Wohlthat und Vorzugs-Recht unwürdig, mit dem ihr ſonſt zuſtehenden Vorrecht zurück geſetzet, und wie in Unſerem wider die Banqueroutierer am 14ten Junii 1714. publicirten Edict §. 14. deshalb alſo Verſehung geſchehen, erkannt werden.

Das wegen dieſer Ehe-Gelder und anderer der Weiber gleiches Recht habenden Forderungen, zuſtehende Privilegium competiret allein ihren Deſcendenten.

§. 163. So gebühret auch das Vorzugs-Recht allein der Frauen Erben in abſteigender Linie in infinitum, keinesweges aber deren Eltern, oder Seitwärts Anverwandten, vielweniger fremden auswärtigen Teſtaments-Erben, ſondern es haben dieſelbe, wann entweder eine Ehe-Stifftung und darin geſetztes Ehe-Geld, mit erforderten Conſens beſtättiget, und ins Hypothequen- oder Land-Buch eingetragen, unter denen Gerichtlichen Hypothequen, oder unter den ſtillſchweigenden Unterpfänden in behöriger Ordnung ihren Locum zu erwarten.

Kan auch einem Fremden nicht cediret werden.

§. 164. Ebener maſſen kan dieſes Vorzugs-Recht von der Frau einem Fremden nicht abgetreten oder cediret werden. Cedirte ſie aber jemand ihr Recht quoad hypothecam conſenſu munitam, vel Protocollo publico inſcriptam, oder auch hypothecam tacitam, iſt ſolches zu Recht beſtändig, und dem Ceſſionario deshalb locus competens anzuweiſen.

Erweißliche Bau- und Beſſerungs-Koſten werden auch hier angeſetzet.

§. 165. Diejenigen, ſo zu erweißlichen Bau- Beſſer- und Erhaltung eines Hauſes, Schiffes, oder andern Guthes Geld hergeliehen, wann das Geld würcklich dazu angewand, desgleichen alle diejenigen, ſo zu Erbauung eines alten Gebäudes oder Schiffes, die Materialia erweißlich hergegeben, als Steine, Holtz, Kalck, Fenſter-Glas, Ofen und dergleichen, haben den Vorzug ihres Darlehns halber vor allen andern Creditoren, ſo ältere ausdrücklich conſentirte, oder Gerichtlich eingetragene Verpfändung haben.

Ingleichen der Handwercker Arbeits-Lohn.

§. 166. So gehöret auch hieher der Handwercker Arbeits-Lohn, wann die angefertigte oder ausgebeſſerte Gebäude oder Schiffe noch würcklich vorhanden, und brauchbar ſeyn.

Wie es wegen des Beweiſes dieſerwegen zu halten.

§. 167. Damit aber der Beweiß wegen des gethanen Vorſchuſſes an Gelde, oder Materialien, dem Gläubiger nicht zu ſchwer fallen möge, ſo ſoll der Gläubiger den geſchehenen Bau, oder Refection, durch die Gerichte, in Beyſeyn des Schuldnern, beſichtigen, und nach Gelegenheit, unter der Obligation oder ſonſten, von denenſelben atteſtiren laſſen; Welches dann des Beweiſes halber vor zulänglich gehalten werden ſoll.

§. 168. Die Unmündigen und Minderjährigen, Soldaten, Kirchen, auch andere, die in den Rechten mit dieſen gleich geachtet werden, haben in denen erweißlich mit ihrem Gelde erkaufften Gütern, Häuſern oder andern liegenden Gründen gleiches Vorzugs-Recht zu genieſſen.

Unmündige, Soldaten, Kirchen ꝛc. in denen für ihr Geld erkaufften Gütern.

§. 169. Hätte auch jemand zu Erkauffung eines Hauſes, oder Gutes, mit dem Beding Geld vorgeſchoſſen, daß das erkaufte Gut ihme zum Unterpfand haffften ſolle, und wäre darüber Lehns-Herrlicher Conſens erfolget, oder die Verpfändung ins Land- oder Hypothequen-Buch eingetragen, ſo wird derſelbe mit ſothanem Vorſchuß hier angeſetzet.

Die zu Erkaufung eines Guts, mit Beding, daß ihnen ſolches zum Unterpfand haffften ſolle, Geld vorgeſchoſſen.

§. 170. Alle in dieſer Claſſe angeſetzte Creditores folgen einander nach der Zeit, daß der ältere den andern vorgehet.

Creditores folgen einander nach der Zeit.

§. 171. Zur dritten Claſſe gehören alle Creditores, welche durch Verpfändung, dieſelbe ſey mit Lehns-Herrlichen Conſens geſchehen, oder in das Land- oder Hypothequen-Buch eingetragen, oder Gerichtlich conſtituiret, oder auch durch das Recht in des Schuldners Güter ſtillſchweigend eingeführet, ein jus reale oder dienliches Recht erlanget, welches auf folgende Weiſe zu lociren und anzuſetzen.

Zur dritten Claſſe gehörige Creditores, die Hypothecam expreſſam oder tacitam haben.

§. 172. Diejenigen, welche nach vorſtehender Unſerer Ordnung ihnen eine Hypothec Gerichtlich conſtituiren laſſen, desgleichen in Lehn-Gütern, Erb-Lehn- oder Erbzinß-Gütern eine Verpfändung gebührend erlanget, und in denen aus dem Lehn ins Erbe verſetzten Gütern eine Hypothec, mit Eintragung ins Land-Buch, erhalten, gehen allen anderen nicht beſonders privilegirten Gläubigern in denen verpfändeten Gütern vor. Werden aber unter ſich nach der Zeit der Gerichtlichen Verſchreibung erlangten Conſenſus und Eintragung ins Land- oder Hypothequen-Buch, angeſetzet.

Die Hypothecæ publicæ gehen allen andern vor, und werden unter ſich nach der Zeit luciret.

§. 173. Und, wie oben von Conſtitution der Hypothequen geordnet, daß die, ſo ſich Unſerm Fiſco vor andere verbürgen, gleichfals ſolches Gerichtlich, oder mit Einſchreibung ins Hypothequen- oder Land-Buch thun ſollen; Alſo ſoll Unſer Fiſcus, in bonis Fidejuſſorum, mit unter die vorgedachte Gläubiger geſetzet, und nach der Zeit der geſchehenen Verbürgung luciret werden.

Unter dieſen Creditorn iſt Fiſcus, wegen ihm geleiſteter Burgſchafft, anzuſetzen.

§. 174. Es kan aber ein Creditor ſolches Vorrecht nicht erlangen, wann er eine ihm vorhin auſſer Gericht gegebene Hypothec ins Hypothequen- oder Land-Buch eintragen laſſen: Es wäre dann, daß in der Obligation von dem Schuldner dem Gläubiger die Eintragung der Poſt verſprochen, oder ihm frey gegeben, und es alſo bedungen, daß derſelbe den Conſens, oder Gerichtliche Beſtättigung und Eintragung ſuchen möchte, als welchenfalls dennoch das Hypothequen-Recht erſt von Zeit der Eintragung ſeinen Anfang nimmt. Desgleichen præjudiciret die einem jüngern Creditori von dem Schuldner eingeraumte Poſſeſſion eines Guts einem ältern Gläubiger nicht, ſondern es wird dieſer jenem dennoch vorgezogen.

Creditor, ſo ohne Conſens des Schuldners, und über eine Hypothec Conſens oder Confirmation erhält, erlanget dadurch kein Vorrecht.

Auch nicht durch die Poſſeſſion des hypothecirten Guts.

§. 175. Und alſo præjudiciret auch nicht, wann jemand eine General-Hypothec erlanget, und nachmals ein anderer eine beſondere Hypothec ihm conſtituiren laſſen, wann nur die General-Hypothec an dem Ort eingetragen iſt, wo das Stück, worauf hernach ſpecialis Hypotheca beſtellet worden, gelegen

Aeltere General-Hypothec giebet vor der Special-Hypothec ein Vorrecht.

Wie zu erkennen, wenn jemand generalem Hypothecam und zugleich specialem erlanget.

gelegen ist. Wofern auch jemand ihm neben der generalen eine speciale Hypothec constituiren lassen, ist er zuforderst auf diese zu verweisen und zu lociren, und, im Fall er daselbst seine Zahlung nicht erhielte, hat er an dem gemeinen Unterpfand sich zu erholen; Jedoch hat solches nur alsdann statt, wann der Gläubiger ihm bey der Pfand-Verschreibung nicht bedungen, daß die allgemeine Verpfändung der Güter der specialen und diese jener nicht præjudiciren soll. Wofern aber jemand allein eine speciale Hypothec, und daraus seine Bezahlung nicht erlanget hätte, kan er zwar aus dem gemeinen Vermögen den Abgang suchen, einem andern aber, der ebenfals specialem Hypothecam hat, die jünger als seine gewesen, ist er in dem Stück, welches diesem verschrieben, nicht zu præferiren.

Die ein Unterpfand von beweglichen Gütern in Händen haben, gehen darinne allen andern vor.

§. 176. Hätte jemand ein Unterpfand an beweglichen Gütern erlanget, es sey Gerichtlich oder ausser Gerichtlich, wird er darin allen Gläubigern vorgezogen, und ist davon ein mehrers, als was bey Gerichtlicher Verkauffung des Pfandes von dem Kauf-Gelde, nach Abzug dessen, was er darauf geliehen, und ihm an Land-üblichen Zinsen, auch Kosten gebühret, übrig bleibet, denen andern Creditoren heraus zu geben nicht schuldig; Und ist es auch also mit den Creditoren zu halten, welche nach Unserm Märckischen Wechsel-Recht Art. 41. Pfände für Wechsel haben.

Diesen folgen tacitæ hypothecæ secundum temporis prioritatem.

§. 177. Diesen Gerichtlichen und consentirten Hypothequen folgen die, welche nach Anleitung der Rechte in des Schuldeners Gütern ein stillschweigendes Unterpfand erhalten, und gehen diese stillschweigende Hypothequen eine der andern nach der Zeit erlangten Rechts vor oder nach.

Wie es wegen der Unmündigen zu halten?

§. 178. Derer Pupillen und Minderjährigen halber ist oben §. 2. 6. und 10. Versehung geschehen. Wann aber die Vormundschafften nicht eingetragen würden, solchenfalls haben Wir durch jüngst publicirte Vormundschaffts-Ordnung §. 34. geordnet, daß dieselbe in allen des Vormunds Gütern, wegen Verwaltung der Vormundschafft dem gemeinen Rechte nach, ein Unterpfand haben sollen; Jedoch ohne Vorzugs-Recht vor denen Gerichtlichen Hypothequen. Und hat es also dabey sein Verbleiben, und sind darnach solche Unmündige und Minderjährige, prodigi, muti, surdi, absentes, furiosi, auf der Vormünder Vermögen zu lociren.

Besonders in der Mutter, Groß-Mutter, auch der neuen Ehe-Männer Güter.

§. 179. Gleiches Recht stehet auch denen Kindern in der Mutter und Groß-Mutter Vermögen zu, wenn selbige die Vormundschafft über sich nehmen und verwalten. Hätten auch diese, ehe sie die Kinder mit anderen Vormündern versehen lassen, und Rechnung ihrer Administration abgeleget, sich anderweit verehlichet, hafften des neuen Ehemannes Güter so wohl, als der Mutter eigene, denen Kindern zu ihrer völligen Befriedigung zum Unterpfande.

Auch der Weiber litis Curatoris.

§. 180. In bonis litis Curatoris, so denen Weibern gesetzet werden, hat keine Hypotheca tacita statt.

Die Frauen wegen ihrer Receptitien Gegen-Vermächtniß, haben tacitam hypothecam.

§. 181. Die Frauen haben wegen ihrer Receptitien und Gegen-Vermächtniß, auch Morgen-Gabe, wenn dieserwegen sie keine bessere Rechtliche Versicherung erlanget, gleichfalls hypothecam tacitam, und zwar nach der Zeit, da der Mann solche administriret.

Die Kinder wegen nicht existirenden bonorum adventitiorum.

§. 182. So competiret dergleichen Hypothec auch den Kindern wegen ihres Mutter-Guts, Paten-Geldes, und anderer Güter, so adventitia genennet werden, in des Vatern Vermögen, wenn selbige nicht würcklich mehr darinn verhanden, sondern consumiret.

Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Hospitälern, Städte und Gemeinen, in den Gütern ihrer Administratoren.

§. 183. Ferner stehet sothane Hypothec denen Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Hospitalien, Städten und Gemeinen in den Gütern ihrer Vorsteher und Administratoren zu, bey deren Bestellung diejenige, so sie anzuordnen befugt sind, auf ihres Vermögens Zustand wohl Acht zu haben, und aus dem Hypothequen-Buch deshalb Erkundigung einzuziehen, und insonderheit bey denen Cämmereyen, zu Bestellung gnugsamer Caution, die Bediente anzuhalten; Massen wiedrigen Falls, und da wegen der Caution-Bestellung etwas versäumet, und der Stadt oder Cämmerey Schaden zugefüget würde, die Magistrats-Personen, und andere, so dergleichen Caution zu erfordern haben, ex propriis solchen ersetzen und dafür hafften sollen; Und erstrecket sich auch diese stillschweigende Hypothec auf aller derer Güter, welche denen Kirchen, Schulen, Stipendiaten und Hospitalien, auch Städten und Gemeinen ex Contractu schuldig seyn, insonderheit wann der Patronus der Kirchen derselben schuldig worden, von der Zeit an, da er das Jus patronatus erlanget.

Auch in den Gütern derjenigen ex Contractu schuldig, insonderheit wenn es Patronus.

Andere Herren in dem Vermögen ihrer Bedienten.

§. 184. Desgleichen einem jeden Herrn in dem Vermögen und Gütern seiner Bedienten, Einnehmer, Verwalter oder anderer, welche Gut oder Geld zu verwalten und zu berechnen haben, auch denen Creditoren, so den Woll-Fabricanten und Arbeitern an Wolle, oder Geld zu ihrer Manufactur Vorschuß gethan, vermöge Unsers Edicts vom 20. Sept. 1719. hiebey Lit. R. gedrucket.

Lit. R.

Fiscus wegen erkannter Straffe.

§. 185. Unser Fiscus hat eine Hypothecam tacitam wegen verwürckter und wieder den Schuldner erkannter Straffe von Zeit der Erkänntniß, im Fall die Straffe nicht auf gäntzliche Confiscation der Güter gehet. Wäre aber dieses, so ist Fiscus erst, nachdem alle auch chirographarische Schulden befriediget, in den übrigen Rest des condemnirten Vermögens zu setzen.

Debita per se feudalia, und diesen gleich gemachte in den Ritter-Gütern.

§. 186. So sind auch in dieser Classe und auf gleiche Weise zu lociren, welche aus einem würcklichen oder ins Erbe versetzten Lehn Debita per se feudalia, ohne des Lehns-Herrn Consens, oder wenn die Lehne ins Erbe versetzet, ohne daß die Schuld mit Consens der Angehörigen contrahiret, und ins Land-Buch eingetragen, zu fordern haben.

Die Vermiethere in der Pächter fahrenden Haabe, so in die gepachteten Güter gebracht.

§. 187. Was ein Pächter oder Mieths-Mann von seiner eigenen fahrenden Haabe in das gepachtete Gut, Hauß, Hof, Gemach, Keller oder Gewölbe gebracht, darauf hat der Vermiether so wohl für den Schaden, so ihm durch den Mieths-Mann zugefüget wird, als Pacht und Mieths-Geld, und an denen aus solchem Contract fliessenden Præstandis, tacitam hypothecam, wenn er ihm schon anderwerts durch ausdrückliche Verpfändung mehrere Versicherung geben lassen.

Die aus einem Testament was fordern haben, in der

§. 188. Derjenige, dem in einem letzten Willen eine gewisse Summe vermachet, hat deshalb Jus tacitæ hypothecæ auf der gantzen Erbschafft, und seine Befriedigung von jeden Erben pro rata zu suchen, der

Verlaſſenſchafft, wann die Creditores befriediget.

der ſtillſchweigenden Hypothec aber ſich darinn erſt zu gebrauchen, wenn alle auf der Erbſchafft haffteude Schulden bezahlet ſeyn. Wofern ihm ein gewiſſes Stück legiret oder vermachet, ſtehet ihm gleiches Recht gegen deſſen Beſitzer zu.

Creditores hypothecarii wann gemachter Vergleich nicht erfüllet worden.

§. 189. Wenn über eine alte Schuld-Forderung, ſo durch eine Hypothec verſichert geweſen, neuer Vergleich aufgerichtet, und der Schuldener würde abermahls ausfällig; So ſtehet dem Creditori frey, ſich an ſein vorhin verſchriebenes Unterpfand, vermöge ſtillſchweigender Verpfändung, zu halten, es wäre dann eine Novatio geſchehen, ohne Vorbehalt der Hypothec, und ſolche ins Hypothequen-Buch verzeichnet.

Wegen wegfahres per ſententiam reſervirten Regreſſus.

§. 190. Wenn ein Bürge zu Zahlung einer Schuld, wofür der Principal keine ausdrückliche Hypothec conſtituiret, verurtheilet, dabey aber der Regreſs gegen den Principal-Schuldner vorbehalten wird, der Bürge auch darauf Zahlung gethan; Soll ſolche Reſervation ihm ſtatt eines ſtillſchweigenden Unterpfands gelten.

Die aus klaren Brief und Siegel in ein andbeweglich Gut immittiret.

191. Ferner ſollen gleich denen, ſo ein ſtillſchweigendes Unterpfand haben, geachtet, und mit denenſelben in dieſer Claſſe angeſetzet werden, die aus klaren Brieffen und Siegel, die vermöge der Rechte paratam Executionem haben, würckliche Einweiſung und Immiſſion erlangen, nicht aber diejenige, welche ein bloſſes Judicatum erſtritten, oder dem zu gut die Execution und Immiſſion zwar angeordnet geweſen, aber nicht vollenzogen, ſondern dieſe tacita Hypotheca ſoll erſt von Zeit würcklich beſchehener Immiſſion ihren Anfang nehmen.

Die zum beim des Credit-Weſen Schuldner der Güter reſtiren iſſen, haben præferentz r andern.

§. 192. Derjenige, ſo eines entwichenen Schuldners Güter, die er zum Nachtheil der Creditoren wegzubringen getrachtet, oder anderswo verborgen gehalten, entdecket, und mit Arreſt, zum Beſten gemeiner Creditoren, beleget, angehalten, oder wieder beygebracht, oder auch den flüchtigen Schuldner ſelbſt aufgeſuchet und arreſtiren laſſen, ſoll allen Gläubigern, die vorhin mit ihm gleiches Recht haben, vorgezogen, und vor denſelben befriediget werden.

Creditores zur vierten Claſſe gehören. Dazu gehören die ein erſonal Privilegium haben, wegen eponirten der geliehenen und nicht ehr befindlichen Guts.

§. 193. Zu der vierdten Claſſe gehören diejenige, welche allein perſonaliter privilegiret, oder die ein Vorrecht haben vor andern Gläubigern, ſo nur aus bloſſen Hand-Scheinen fodern: Als, die bey dem Schuldner freywillig etwas in Verwahrung zu treuer Hand niedergeleget, oder demſelben zu gebrauchen geliehen oder vergönnet, das deponirte aber, oder zum Gebrauch geliehene oder vergönnete nicht mehr vorhanden. Wären aber ſogleich bey dem deponirten Gelde, im Fall es gebraucht würde, Zinſen ſtipuliret, ſo hätten ſie die Wiedererſtattung unter den bloſſen Cirographariis zu ſuchen.

Die zum Kauff Geld hen, oder s geſchloſſen Kauff ſtand ſtern.

§. 194. Die, welche zu Erkauffung eines Hauſes oder Guts Geld gelichen, und ihnen keine Hypothec conſtituiren laſſen, imgleichen der Verkäuffer eines ſolchen unbeweglichen Stücks, wegen des Nachſtandes ſeines Kauff-Pretii, wann er auch mit keiner Hypothec verſehen.

Die, ſo Geld ohne Zinſen liehen.

§. 195. Ferner, die ohne Zinſen Geld geliehen, wenn ſie ihnen auf keine andere Weiſe wegen eines Juris realis proſpiciret, auf welchen Fall dieſelbe ſonſt auf gleiche Weiſe, als der ſub hypotheca in re emenda Geld zum Kauff geliehen, gehörigen Orts zu præferiren.

Aliment-Sachen, ſo nicht Kirchen, Schulen, und Hoſpitäler betreffen.

§. 196. Aliment-Sachen, ſo aus Teſtamenten oder Contracten herrühren, und nicht Kirchen, Schulen und Hoſpitäler betreffen; Sie gehören anderen piis cauſis, und ſeyn ad pios uſus deſtiniret oder nicht.

Wechſel-Briefe auf ſich ſelbſt.

§. 197. Die auf ſich ſelbſt gegebene Wechſel-Briefe, mit oder ohne Hypothec des Vermögens, als worunter nach Anleitung Unſers Chur-Märckiſchen Wechſel-Rechts Art. 37. kein Unterſcheid zu machen.

Auf gewiſſer Maſſe einer Braut Vorſchuß.

198. Eine Braut, ſo ihrem Bräutigam vor Vollenziehung der Hochzeit, zu Bezahlung ſeiner Schulden, Fortſetzung ſeiner Nahrung und dergleichen, Gelder voraus bezahlet, und darüber keine Verſchreibung nimmt.

Was zu Anſchaffung des Inventarii eines Guts creditirt.

§. 199. Ferner diejenigen, welche einem Poſſeſſori eines Land-Guts, zu Verbeſſerung des Inventarii, Schaafe und ander Vieh verkaufft, und nicht bezahlet bekommen, oder zu Ankauffung des Inventarii Geld vorgeſchoſſen, wenn das erkaufftе Inventarium noch vorhanden.

Doctores, Apothecker, auſſer der letzten Kranckheit, it. Advocaten ꝛc.

§. 200. Doctores, Apothecker und Chirurgi, wegen des Soſtri und Artzneyen, auſſer der letzten Kranckheit, item Advocaten, Notarien, imgleichen die Exercitien-Meiſter, ſo im Reiten, Tantzen, Fechten, Sprachen, Zeichnen, und dergleichen informiret, ihrer verdienten Bezahlung halber, ferner das Lehr-Geld, ſo bey Handwerckern verdienet iſt.

Creditores in dieſer Claſſe gehen allenfals in tributum.

§. 201. Alle in dieſer Claſſe benannte Creditores müſſen, wenn des Schuldners Vermögen nicht hinreichet, ohne Unterſcheid der Zeit ihres erlangten Rechts, zuſammen treten, und nach Proportion ihrer Forderung ſich in dasjenige, was nach denen in vorigen Claſſen ſtehenden Gläubigern übrig bleibet, theilen.

Zur fünfften Claſſe gehören alle übrige Creditoren.

§. 202. Zu der fünfften und letztern Claſſe gehören alle privat-Hypothequen, desgleichen Chirographarii ſimplices, die weder ein Jus reale, oder ſonſt einiges Privilegium haben, nicht weniger Krahm-Waare und Buch-Schulden, auch Arbeits-Lohn der Arbeiter, ſo nicht bey einem gantzen Bau, oder nothwendiger Reparation verdienet, auch die gar keine Handſchrifften, oder nach dem, ſo oben geordnet, Handels-Bücher, ſondern allein durch Zeugen ihre Forderung zu beweiſen haben, und gehen dieſe alle ohne Unterſcheid der Zeit, nach Proportion ihrer Forderung, in tributum.

Wie nach abgefaßter- oder eingeholtem Urthel biß zu Ende des Proceſſus weiter zu verfahren.

§. 203. Wenn nun auf ſolche Weiſe die Sentenz, ſo bald nur immer möglich, abgefaſſet, oder von den auswärtigen Urthelsfaſſern einkommen; Soll ſofort, ohne daß jemand darüber anhalte, Terminus von 4. Wochen zu derſelben Publication angeſetzet werden, wozu alle Creditores, die ſich liquidando angegeben, zuſamt dem Debitore und Contradictore vorzuladen. Und damit die Inſinuatio keine Schwürigkeit finde, oder groſſe Koſten erfordere, ſo iſt genug, daß, wann Creditores nicht in loco ſich befinden, dieſelbe der Creditorum Mandatariis, als welche ſie ſofort in primo Termino, und ehe ſie weiter gehöret werden, zu beſtellen haben, und in loco Concurſus ſich befinden müſſen, geſchehe. Wären aber an einem Orte Advocati und Procurato-

Wie Creditores zur publication der Sententz zu citiren.

res nicht verhanden, so bevollmächtiget werden können; So muß die Insinuatio, wie es jedes Orts füglich verrichtet werden kan, ad domum geschehen.

Creditores sollen auf gleiche Weise classificiret werden, wenn extra Concursum bey geschehenen Kauff eines Grund-Stücks oder Guts dieselben citiret.

§. 204. Auf gleiche Weise, als vorstehet, ist mit Citation und Classification der Creditoren zu verfahren, wenn selbige auf Anhalten eines Käuffers, der durch freywilligen Kauff oder auch bey erfolgter Execution, ohne daß Concursus eröffnet, ein Stück Guts an sich gebracht, im Fall sich derer Creditoren im Hypothequen-Buch so viel finden oder meldeten, daß das Kauf-Pretium denenselben zu Befriedigung nicht hinreichete; Sonst aber darff es aller der Umstände, so bey Justification der Forderungen, und daß ein Creditor oder der Debitor darüber gegen den andern zu hören, und Creditores nach der Erstigkeit und Vorzugs-Recht zu lociren, nicht; sondern es soll in ipso Termino eine Sentenz sofort publiciret werden, daß die ad Acta sich angegebene Creditores aus dem Kauf-Gelde von dem Käuffer zu befriedigen. Falls auf geschehene Citation, so bey freywilligen Verkauff, um sich etwa von ausser Gerichtlichen Schulden ausser Gefahr zu setzen, ein Käuffer erhalten, sich kein Creditor gemeldet, ist gleichfalls in Termino ein præclusiv Bescheid sofort zu ertheilen.

Wie Appellationes wieder die Prioritât-Urthel zugelassen.

§. 205. Solten wieder das Urtheil ein und mehrere Creditores, als graviret, appelliren, soll solches zwar, wenn erhebliche Gravamina, zugelassen seyn, und der Appellation deferiret werden; Jedoch daß, wann in Unsern höhern Judiciis, woselbst die Direction des Appellations-Processus gewöhnlicher massen bleibet, vorhin gesprochen, sogleich bey der Appellation der Appellante sich erkläre, den Appellations-Eyd abzulegen, oder die in pœnam jurare nolentis gesetzte 100. Rthlr. offerire, und soll sodann Terminus von 6. Wochen, welcher bedürffenden Falls bis auf 2. Monate zu prorogiren, zur Justification angesetzet, Creditores, wieder welche die Appellation gehet, dazu durch gewöhnliches Patent ad Domum vorgeladen, und von 8. Tagen zu 8. Tagen peremptorischer Frist, (wobey doch vorkommenden Umständen nach, Dilationes, Unseren Ordnungen gemäß, verstattet werden können) ad duplicam usque inclusivè von Mund aus in die Feder verfahren, und wenn dergestalt geschlossen, Acta zum auswärtigen Spruch versandt werden. Wäre aber von einem Unter-Gericht an das Obere appelliret, soll, auf gehörige Introduction, dieselbe mündlich bey einem summarischen Verhör justificiret, und darauf erkannt werden.

Creditores, so vor dem ersten Urthel nicht liquidiren, werden in der Appellations-Instantz zugelassen.

§. 206. Auf solche eingewandte Appellation soll, wie bey andern Sachen einem jeden der vorhin nicht in lite gewesen, in Rechten nachgelassen pro suo Interesse in secunda Instantia zu interveniren, denen die vor der Prioritât-Sententz nicht liquidiret, freystehen und zugelassen seyn, in der Appellations-Instantz ihre Liquidationes nebst dazu gehörigen Documentis, annoch ad Acta zu bringen, und ihrer Forderung halber locum competentem bey dem erfolgenden Urtheil zu erwarten.

Was dergleichen Liquidant zu thun schuldig, und wie über die Liquidation zu verfahren.

§. 207. Es soll aber ein solcher Liquidant in Zeit von 10. Tagen nach verflossenen Decendio solche Intervention, bey Straffe der Præclusion, mit seiner Liquidation und Copeylichen Documentis übergeben, und mit deren Communication den communem Contradictorem, und alle Creditores, denen er mit seiner Forderung vorzugehen vermeynet, durch ein Patent ad Domum citiren lassen, und mit denselben so viel ihrer nebst dem Contradictore erscheinen, in einem Termino peremptorio, welcher anzuberahmen, daß mit der andern Appellations-Sache diese zugleich versandt werden könne, nach vorheriger Production der Original-Documenten ad Protocollum usque ad Duplicam verfahren.

Wie die Creditores sich zu verhalten, denen Sententiæ etwas zu erweisen, oder Eydes-Leistung injungiret.

§. 208. So viel auch diejenigen betrifft, denen in der Prioritâts-Sententz die Ablegung eines Eydes, oder besserer Bescheinigung, oder Beweiß ihrer Forderung auferleget, haben die erste, im Fall sie von der Sententz nicht appelliren, innerhalb 4. Wochen à die sententiæ Terminum, so gar kurtz, doch nach Beschaffenheit der Umstände zu Leistung des Eydes auszubringen, und den Curatorem, daß er sehe wie geschworen werde, dazu citiren zu lassen; Wie dann auch der auferlegte Beweiß oder Bescheinigung innerhalb vier Wochen, gleichfalls vom Tage der Sententz anzurechnen, ohnfehlbar anzutreten, und wie jedes Orts hergebracht, auszuführen.

Gesamte Creditores sollen durch eines Appellation nicht aufgehalten, sondern das Liquidum bezahlet werden.

§. 209. Es sollen aber weder hierdurch, noch durch eingewandte Appellation, Creditores, aufgehalten, sondern nach dem Quanto, was ihnen in dem Prioritât-Urtheil zuerkannt, so weit das Urtheil Rechts-kräfftig worden, und das Vermögen in der Ordnung zureichet, bezahlet werden, und nur so viel ausgesetzet, und nach Abzug dessen, so an Unsere Cassen, nach Anleitung Unsers Edicts von Depositionen der Gelder, zu zahlen, zurück bleiben, als die Forderung der Appellanten, und deren Creditoren, die nach der Sententz noch etwas zu præstiren haben, austrâget.

Was der Curator nach eröffnetem Prioritæt-Urthel zu thun hat.

§. 210. Zu dem Ende hat Curator nach eröffnetem Prioritât-Urthel, seine Rechnung sofort zu schliessen, dieselbe so einzurichten, daß er in der Einnahme führe, was, vermöge des Inventarii, er bekommen, an ausstehenden Schulden, vermöge der Adjudicationen aus denen verkaufften, oder verpachteten, oder vermieteten Immobilien und Pretiosis, und nach Anweisung des Auctions-Protocolls aus denen veräusserten Mobilien oder Waaren, nicht weniger, wann von den deponirten Geldern etwas ausgeliehen, an Interessen einkommen sollen, und darauf würcklich eingekommen. In Ausgabe hat er zu bringen, was auf den Concurs-Proceß auch geführte Klagen, und Processe mit andern Debitoren aufgegangen, die Auctions-Kosten, desgleichen was an Oneribus publicis, bis die Güther und liegende Gründe verkaufft, auch darnach an Deposition-Geldern abgetragen werden müssen; Was auf Verordnung des Gerichts, als Eigenthum, an andere aus dem Nachlaß oder Vermögen des Schuldeners abgefolget; Auch was vor Activ-Schulden durch Gegen-Rechnung, oder sonst abgegangen, und solche von der Einnahme abgezogen, auf den baaren Bestand zu schliessen, auch was an Schulden noch ausstehe, und an Mobilien, so nicht verkaufft werden können, annoch verhanden; Als worinn sich Curator nach dem bey Unserer Vormundschaffts-Ordnung verhandenem Formular der Vormundschaffts-Rechnung mit richten kan,

§. 211

Wie er die Rechnung zu übergeben, und was er dabey zu bitten und weiter zu thun hat.

§. 211. Solche Rechnung muß er, samt den Belegen, innerhalb 14. Tagen, nach publicirter Sententz dem Gericht übergeben, und dabey Veranlassung bitten, wie die Auszahlung des verhandenen Geldes denen Creditoren zu thun, und er sich, wegen der übrig gebliebenen Mobilien und ausstehenden Schulden zu verhalten habe. Da dann von dem Gericht, so weit nicht von dem Urthel appelliret, oder dasselbe durch Beweiß oder Eyde annoch zu purificiren, die Auszahlung der Gelder so fort per Decretum veranlasset werden, und gegen Herausgebung der Original-Obligationen und Quittung Gerichtlich geschehen soll. Wenn aber appelliret, und die Creditores vor Austrag der appellirten Puncten, die Gelder ex Depoſito verlangen, muß darinn nach Unserm Edict, wegen der Depoſitionen verfahren, und von denen Creditoribus, so dergleichen ſtreitige Gelder erheben wollen, Caution bestellet werden, daß, im Fall jemand ein beſſeres Recht für ihnen ausführete, ſie, so weit es nöthig, das Empfangene reſtituiren, inzwiſchen auch Unserm Edict von Depoſitionen ein Gnügen thun wollen.

Die Rechnung iſt von denen Creditoren nachzusehen, und ein Termin zur Juſtification anzuberahmen.

§. 212. Die übergebene Rechnung aber iſt ad Acta zu nehmen, und ſolches denen Creditoren zu notificiren, mit Befehl, selbige nachzuſehen, und Falls habenden Einwendens, daſſelbe in einem anzuſetzenden Termino anzuzeigen, oder zu gewarten, daß alsdann die Rechnung, als richtig, angenommen werde. Der Curator aber hat in ſolchem Termino ſeine Rechnung, in Einnahme und Ausgabe, es erſcheinen Creditores oder nicht, gehörig zu juſtificiren.

Worzu ſämtliche Creditores vorzuladen, und was dieſelbe zu thun haben.

§. 213. Ins beſondere ſind gegen ſolchen Terminum mit vorzuladen diejenige Creditoren, ſo noch im Proceſs bleiben, und alsdann ſich ad Protocollum zu erklären haben, wie ſie vermeynen, daß das Geld ſo ihrentwegen ausgeſetzet, und in Depoſito lieget, bis zum Ende des Proceſſus zinßbar ausgethan werden könne, da denn ferner nach Inhalt Unſers Edicts von Depoſitionen, bis zu Austrag der Sache zu verfahren.

Was nach geendigter

§. 214. Nach geendigter Appellations-Inſtanz muß der Curator die Creditores, ſo aus der Baarſchafft ihre Befriedigung nicht erhalten, vorladen laſſen, daß ſelbige, die etwann noch ausſtehende Schulden, wann ſelbige angewendeten Fleiſſes ungeachtet, nicht beygetrieben werden können, nicht weniger die Mobilien, ſo nicht verkaufft werden mögen, zu ihrer Abfindung dergeſtalt annehmen, daß der erſt vorſtehende unbezahlte Creditor daraus zu ſeiner Bezahlung was ihm anſtändig, ſo viel ſeine Forderung austräget, und wenn es Mobilien nach der Taxe, welche Curator vor dem Termino durch Taxatoren, ſo in Pflicht ſtehen, machen zu laſſen, erwehlen, und ſo ferner die folgenden verfahren, oder ſich unter einander vergleichen mögen.

Appellations-Inſtanz wieder vorzunehmen.

§. 215. Solchemnach iſt der Curator über ſeine Adminiſtration völlig zu quittiren, und ſeiner über ſich gehabten Curatel zu erlaſſen, wie alles geſchehen, in ein Protocollum zu bringen, und ſolches ad Acta zu legen, auch wenn in deſſelben Gerichts-Hypothequen-Buch angezeichnet, was der Curator bey ſeiner Beſtellung an Güthern empfangen, dabey zu bemercken, daß ſolches gäntzlich abgethan ſey; Wann aber die Einzeichnung in einem andern Gerichte geſchehen, iſt die Verfügung zu machen, daß wegen der geſchehenen Einzeichnung, wie vorſtehet, verfahren, und dergeſtalt der Concurs-Proceſs geendiget, der Curator auch auſſer allen Anſpruch und der Opinion als ob ſeine Güter dieſerhalb noch verhafftet, geſetzet werde.

Wie der Curator völlig zu quittiren.

Es werden demnach alle hohe und niedere Gerichte und Gerichts-Herren, auch Beambte und Magiſtrate in Unſern Chur-Marcken und allen übrigen Landen, das Königreich in Preuſſen jedoch ausgenommen, hiermit in Gnaden und ernſtlich befehliget, ſich nach dieſer Unſerer Ordnung allerunterthänigſt und genau zu achten, ſolche gehörig zu publiciren, und überall darnach zu gehen. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Inſiegel. Geben Berlin den 4. Februarii, 1722.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Plotho.

Beylagen.

Lit. A. ad §. 2. **Form wie ein Grund- und Hypothequen-Buch einzurichten und zu halten.**

I. Fol.

Cölln Roß-Straſſe.

No. Des Hauſes.	Hat Pertinentzien.	Beſitzer.	Titulus.	Werth. Rthlr.	Iſt bey der Societät zu Erſetzung des Brandſchadens eingeſchrieben für
250	Eine Wieſe an der Rüſter-Lacke ſub n. 20. im Wieſen-Buch.	Jacob Reichmann.	Hat das Hauß den 1. May 1718. von ſeinen Mit-Erben vermöge Theilungs-Receſſus angenommen für	5000	2000

I. Fol.

Cölln Roß-Straſſe.

Darauf ſind verſicherte Schulden.	Rechtliche oder ſtillſchweigende Hypothequen.	Bezahlte und abgeführte Schulden.	Der Beſitzer hat an Vormundſchafft über ſich auch gehabt.	Deſſen Kinder aus voriger Ehe haben zu fordern.	Der Beſitzer hat in und bey der Stadt noch mehr liegende Gründe.
1000 Rthl. ſo des Beſitzers Vater, als er das Hauß A. 1716. von N. N. gekauffet, ſchuldig blieben, und der Verkäuffer ihm das Eigenthums-Recht vorbehalten.	200. Rthl. der Kirchen von des Beſitzers Erblaſſer legiret, daß ſelbige Anno 1724. den 4ten April. abgeführet, und bis dahin mit 5. pro Cent verzinſet werden ſollen; die Kirche aber hier annotiren laſſen.	1000 Rthl. Väterliche Schulden hiergegen ſtehend den 3ten Januar. 1719.	Von N. N. Sohn ſo er Anno 1700. über ſich genommen, und deshalb vermöge der aus dem Vormundſchaffts-Amte communicirten Regiſtratur an Gelde und andern Vermögen zu ſeiner Verwaltung empfangen 500. Rthl.	N. N. &c. hat vermöge Vergleichs- oder Theilungs-Receſſus de dat. - an maternis zu fordern 200. Rthl.	Eine Meyerey vor dem Cöpnicker Thore, vid. n. - fol. - &c.
1000 Rthl. ſo der Beſitzer vermöge angeführten Theilungs-Receſſes ſeiner Schweſter Annen den 1. May 1720. ſchuldig blieben.	Hier können auch die Fideicommiſſa hergeſetzet werden.			N. N. welchen des Beſitzers 2te Frau in erſter Ehe gezeuget, hat vermöge Inventarii und Vergleichs de - - an maternis 500. Rthl.	Eine Hufe Landes vor Berlin im Pantkoſchen Felde, vid. Berl. Ländereyen n. -
1000. Rthlr. ſo er ebenfals ſeinem Bruder Peter A. 1721. zu bezahlen ſchuldig blieben.				Vorſtehende 500. Rthl. ſind aber gleich nach der Theilung den - - baar bezahlet.	Ein Cavelland vor Berlin, vid. n. - fol. - &c.
500. Rthlr. ſo ihm Hanß Gutsmuths den 3. Jan. 1719. vermöge Protocolls und beſtellter Hypothec geliehen.					

Lit. B. ad §. 14. Form des Protocolls, ſo wegen der Hypothequen zu halten.

Protocollum de Anno 1719. wegen der Hypothequen N. I. Actum den - - Anno - - hora -

Præſ. Richter N. N. & Aſſeſſor.

Erſchien N. N. mit ſeiner Ehe-Frau N. N. zeigeten an, daß ihnen heute erſcheinende N. N. auf ihr in der N. Straſſen allhier belegenes Hauß 000 Rthl. zinßbahr vorgeſchoſſen; Hätten auch, wie ſie das Geld baar empfangen, albereit eine Verſicherung an Gläubiger eingehändiget, welcher dieſelbe in Originali produciren würde, und bäten ſie die Hypothec und Obligation zu beſtättigen, auch ſolches gehörig zu des Gläubigers Sicherheit einzutragen.

Dieſer zugegen nimmt die Geſtändniß an, daß er das Anlehn bahr ausgezahlet habe, leget die ihm ausgeſtellete Obligation vor, bittet die Schuldnerin, weil ſie für ihren Mann ſich mit verſchrieben nochmahls zu vernehmen, ihr vorzuhalten was ſie vor Wohlthaten in Rechten gehabt, und deren ſie ſich begeben, auch damit Ordnungsmäßig zu verfahren.

Nachdem nun der Richter gegenwärtigem N. N. nicht nur den Inhalt der Obligation deutlich vorgeleſen, ſondern auch die den Ehe-Frauens zuſtändige Rechts-Behelffe umbſtändlich erkläret und darauf gefraget, ob ſie ſich derſelben begeben wolle? und dann N. N. darauf geantwortet, Ja, ſo wahr mir GOtt helffen ſolle, durch J. C.; So iſt ſolches anhero regiſtriret, und ſoll Hypotheca confirmiret, und gehörig eingetragen werden. Die Obligation iſt folgende:

Inſeratur Obligationis tenor.

N. N.

Actum den - - Anno - - hora -

Præſ. N. N. Erſchien N. N. producirte Regiſtratur aus dem Vormundſchaffts-Amt, daß daſelbſt N. N. ihrer Tochter N. N. zum Vormund beſtellet, und deren Erb-portion beſtehend in - - Thlr. an ſich genomen, bittet ſolches ins Hypothequen-Buch zu notiren.

Reſol. Fiat N. N.

Actum

Actum den - - Anno - - hora -

Præſ. Erſchien N. N. produciret die Anno - - den - an N. N. ausgeſtellete Obligation und darunter befindliche Quitung, daß er die Poſt bezahlet, bittet es im Hypothequen-Buch zu löſchen.

Fiat N. N.

Lit. C. 1. ad §. 16. Formula **eines Gerichtlichen Scheines aus dem Hypothequen-Buche, wann ein Eigenthümer nicht ſchuldig iſt.**

Beſage Gerichtlichen Grund- und Hypothequen-Buchs hat N. N. ſein in der . . . Straße ſub No. - belegenes Hauß den . . . für . . . Rthlr. erkaufſet, und iſt ſolches Hauß bey der Societät zu Erſetzung des Brandſchadens eingeſchrieben, für . . . Rthlr. Der Beſitzer hat darauf weder Gerichtlich verſicherte Schulden contrahiret, noch ſind darauf einige ſonſt ſtillſchweigende Hypothequen enregiſtriret, oder daß er Vormundſchafften über ſich habe. Uhrkundlich unter dem Stadt-Gerichts-Inſiegel. Gegeben . . . . den . . . . . Anno . . .

(L. S.)

Lit. C. 2. ad §. 16. Formula **eines Gerichtlichen Scheins, da der Beſitzer Schulden hat.**

Beſage Gerichtlichen Grund- und Hypothequen-Buchs hat N. N. ſein in der . . . . Straße ſub No. . . belegenes Hauß den . . . . für . . . . Rthlr. erkaufſet, und iſt ſolches Hauß bey der Societät zu Erſetzung des Brand-Schadens eingeſchrieben für . . . Rthlr. Zu demſelben gehören . . . auch hat der Beſitzer über dieſes an liegenden Gründen . . . . . Er iſt aber ſchuldig an Kauff-Geld . . Rthlr. hat auch aufgenommen . . . . Rthlr.

An ſtillſchweigenden Hypothequen findet ſich nichts eingetragen.

Der Beſitzer lebt in erſter Ehe; Iſt aber Vormund von N. N. Kindern deren Vermögen ſich beträget auf . . . Rthlr.

Uhrkundtlich unter dem Stadt-Gerichts-Inſiegel. Gegeben . . . . . den . . . . Anno . . .

(L. S.)

Lit. D. ad §. 37. **Allgemeine Verordnung im Lande, daß die Clauſul: Nach Wechſel-Recht, wann ſie in Obligationen ſtehet, nicht zureichend ſeyn ſoll, um gleich nach Wechſel-Recht mit Perſonal-Arreſt zu verfahren.**

De dato **Berlin, den 16. Febr. 1720.**

Siehe oben No. XXXVI. p. 103.

Lit. E. ad §. 53. Formula **einer Obligation, wie ſie Gerichtlich auszuſtellen, wenn eine Ehe-Frau mit dem Mann zugleich ſich verbindet; desgleichen wie eine dabey beſtellete Burgſchafft zu faſſen.**

Wir ꝛc. ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit, wie daß am unten geſetzten Dato N. N. Bürger und Brauer hieſelbſt und deſſen Ehe-Frau N. N. vor Uns, beyderſeits in Perſon erſchienen, und berichtet: Daß N. N. ihnen auf ihr bittliches Anſuchen Ein Tauſend Rthlr. Capital zu Fortſetzung ihrer Nahrung an guten und vollgültigen ⅔ Stücken, jeden Rthlr. zu 24. ggr. gerechnet, baar geliehen und vorgeſtrecket, ſie auch ſolche baar und in einer Summe, von N. N. ſeinem Schreiber dem N. N. ausgezahlet empfangen, und vorerwehnter maſſen würcklich anwenden wolten. Derowegen ſie ihrem Herrn Gläubiger dieſer ihnen wohl ausgezahlten 1000. Rthlr. wegen, mit Verzicht der Einrede des nicht gezahlten, oder nicht empfangenen Geldes, hiermit und Krafft dieſes, Gerichtlich wolten quittiret, und ſich danebſt einer für beyde, und beyde für einen, und alſo ein jeder für die gantze Summe unter Begebung der Rechts-Wohlthat, daß einer nicht mehr als für ſein Antheil, noch zur völligen Bezahlung zu halten, bis der andere ihn vorher ausgeklaget, dahin verpflichtet haben, ihrem Gläubiger, oder ſonſt getreuen Briefes Innhaber, ſothane Gelder alle halbe Jahr mit 30. Rthlr. wie Land-üblich, richtig zu verzinſen, auch das Capital nach drey Monath vorher geſchehener Loßkündigung, welche beyden Theilen frey ſtehet, an guten, und alsdann gangbaren groben Müntz-Sorten oder Brandenburgiſchen ꝛc. ꝛc. ⅔ Stücken in einer unzertrennten Summe, allhier in Berlin, danckbarlich wieder zu bezahlen, und abzutragen: Damit aber mehrerwehnter ihr Gläubiger der Bezahlung halber deſto beſſer verſichert ſeyn möge, ſo ſetzen ſie demſelben alle ihre gegenwärtige Haab und Güther, ausſtehende Schulden und Actiones, nichts überall davon ausgeſchloſſen, inſonderheit ihr allhier in Berlin in der N. Straſſe, zwiſchen N. innen belegenes, und ſub Num. in dem Grund- und Hypothequen-Buch verzeichnetes Hauß und Zubehör, zu einem wahren Gerichtlichen Unterpfand, cum Clauſula conſtituti poſſeſſorii, (Krafft deſſen ich das ins beſondere verpfändete Stücke ſo lange Nahmens des Creditoris beſitzen will, bis derſelbige völlig wieder befriediget,) jedoch daß dieſe Special-Hypothec der generalen, und dieſe jener im geringſten nicht ſchädlich ſeye, ſondern dem Gläubiger zu allen Zeiten, aus dieſem oder jenem Stück ſeine Bezahlung zu ſuchen, und alſo zu variiren frey ſtehen ſolle, um ſich auf den nicht haltenden Zahlungs-Fall wegen Capitals, Zinſen und Unkoſten, beſtmöglichſt daran zu erholen, und davon bezahlt zu machen; Auch wo es der Herr Gläubiger verlangt, auf bloſſe Vorzeigung dieſer Obligation von denen Gerichten in die Poſſeſſion dieſer verſchriebenen Special-Hypothec ſetzen zu laſſen, und daraus nicht eher zu weichen, biß er ſeine völlige Bezahlung erhalten. Darwider ſie oder die ihrigen keinesweges ſeyn, noch ſich mit einigen Special-Anſtands-Briefen, oder moratoriſchen Indulten, -Reichs-Abſchieden, Müntz-Edicten, oder andern Behelffen, wie ſolche bereits ſanciret, promulgiret und erdacht, oder noch erdacht werden möchten, ſchützen wollen. Geſtalt ſie allen ſolchen Verordnungen, welche denen Schuldnern zum Beſten, denen Gläubigern dahingegen zum Schaden und Nachtheil gereichen könten, mithin allen, die Zahlung und Execution aufhaltenden, Reſcriptis und Decretis, imgleichen denen Ausflüchten böſen Betrugs, liſtiger Uberredung, Verletzung, nicht recht verſtandener Sache oder Unwiſſenheit, man wäre zu Ausſtellung der Obligation verleitet und hintergangen, oder durch Zwangs-Mittel, und

daher entstandenen Furcht darzu gebracht worden, die Sache sey in einem oder andern Punct anders abgehandelt, als niedergeschrieben, hiermit wohlbedächtlich, gleich als wenn sie alle hierinn ausdrücklich benennet wären, wolten renunciiret, und sich derselben hierdurch ausdrücklich begeben haben. Uberdem hat des Schuldners Ehe-Frau N. sich auch ihrer in solchen Fällen dem Weiblichen Geschlechte zu gute verordneten Gerechtigkeiten, insonderheit des Beneficii SCti Vellej. und Auth. Si qua mulier, C. ad SCtum Vellej. Krafft dessen eine Ehe-Frau ihres Mannes Schulden, wenn sie sich schon darzu verbunden hat, zu bezahlen nicht gehalten ist; Des privilegii dotis & illatorum, vermöge dessen eine Ehe-Frau wegen ihres Ehe-Geldes und eingebrachten in ihres Ehe-Mannes Güther, auf gewisse Weise den Vorzug hat, und für andern zu befriedigen ist, imgleichen der Wiedereinsetzung in vorigen Stand, alles vorher wohl erinnert und erkläret, mit nachgesprochenen Worten, so wahr ihr GOtt zur Seeligkeit verhelffen solle, durch seinen Sohn JEsum Christum, mittelst eigenhändigen Unterschrifft ausdrücklich verziehen und begeben, und solte weder sie, noch ihren Ehe-Mann von dieser Schuld nichts anders dann danckbarliche und aufrichtige Bezahlung entbinden und loßmachen. Hiernächst erklärte sich Cajus persönlich: Er wolle vor diese Post der Ein Tausend Rthl. Capital, samt Zinsen, und etwa verursachenden Unkosten, unter allen denen Clausuln und Exceptionen, womit Debitores sich bereits verbindlich gemacht, auch unter Verpfändung seiner Haab und Güter, in specie seines gleichfalls in Berlin in der N. Strasse belegenen, sub Num. 13. in dem Grund-Buche verzeichneten Wohn-Hauses, dergestalt caviret und gut gesaget haben, daß er als Selbst-Schuldener diese Post wolte zu bezahlen über sich nehmen; Stellet auch dem Gläubiger frey, ob er ihn, oder die Principal-Schuldnere zu erst wolle angreiffen und belangen: Er renunciiret zu dem Ende allen und jeden Ausflüchten, so denen Bürgen oder Mit-Schuldnern etwa möchten können zu statten kommen, sonderlich dem erwehnten beneficio divisionis & excussionis, als wenn ein jeder unter ihnen nicht für voll, oder in solidum hafftete, und einer vor dem andern auszuklagen, und zu executiren, oder nur ein Theil zu bezahlen schuldig wäre. Wie Uns nun beyde Schuldnere so wohl als der Cavent anbey gebührend ersuchet, ihrem Herrn Gläubiger hierüber eine Gerichtliche Obligation, nebst Confirmation derer darin constituirten Hypothequen zu ertheilen: Als haben Wir solchem Suchen deferiret, und vorbeschriebene Obligation und Fidejussion, über 1000. Rthlr. Capital, nachdem solche vorher denen Principal-Schuldnern so wohl als dem Caventen durch den unterschriebenen Richter nochmahls vorgehalten, ihnen umständlich erkläret, und der darauf folgende Effect bekannt gemacht worden, auch dieselbe allerseits nochmahls dabey verblieben, in beglaubter Form ausgefertiget und die darin enthaltene Hypothequen hierdurch confirmiret. Wollen auch mehrerwehnten Gläubiger, oder sonst getreuen Innhaber dieser Obligation dabey jedes mahl, so viel an Uns ist, schützen und handhaben: Jedoch Uns und männiglichen an seinem Rechte ohne Schaden. Urkundlich unter Unserm Gerichts-Insiegel, und der Gerichte, wie auch der Schuldnere, und des Caventen selbst eigenhändigen Unterschrifft und Pettschafft. Geben Berlin, den 15. April. 1719.

(L. S.)

(L. S.) Debitores. Judex.

(L. S.) Fidejussor. Actuarius.

Nota. 1.) Ist das Geld Gerichtlich nicht ausgezahlet, muß bey der Unterschrifft des Nahmens nochmahls die Bekänntniß des Empfanges vom Schuldner gesetzet werden.

2.) Daß in den Provintzien, wo die Frauens-Personen nothwendig einen Litis Curatorem haben müssen, desselben Bewilligung wie verordnet mit erfordert werde.

3.) Daß wenn die Bürgschafft durch eine Frau bestellet wird, was verordnet, dabey mit beobachtet werde.

Lit. F. 1. ad §. 53. Formula einer Bürgschafft, wie solche bisher bey Chur-Märckischer Amts-Cammer von dem Caventen angenommen.

Wir verordnete Richter und Schöppen der Königlichen Preußischen Stadt N. Urkunden und bekennen hiemit, was gestalt vor Uns an gewöhnlicher Gerichts-Stelle N. N. nebst seiner Ehe-Frauen N. N. beyde in Person erschienen, und Gerichtlich zugestanden; Demnach von Sr. Königl. Maj. in Preussen ꝛc. allergnädigst befohlen worden, daß die auf Rechnung sitzende Bediente, wegen ihrer unter Händen habenden Königl. Geld-Einnahme zu mehrer Sicherheit zulängliche würckliche Caution stellen sollen; Und dann auch N. N. solche Caution mit eigenem Vermögen zu stellen nicht vermag; Als wollen sie Comparenten solche auf Thaler hiemit und Krafft dieses, vor ihm und statt seiner gestellet, und sich vor gedachte Summe der Thlr. als Selbst-Schuldnere constituiret und verschrieben haben, allermassen sie dann in genere nicht allein deßhalb ihr bereitestes Vermögen, besondern auch in specie ihr welches laut beyliegender verfertigten Taxe auf Thlr. geschätzet worden, auch besage Hypothequen-Scheins noch bis dato mit keinen Gerichtlichen Schulden beschweret ist, zum Unterpfande dergestalt einsetzen, daß, im Fall gedachter N. N. über alles Verhoffen, mit Abstattung desjenigen, so er vermöge Contractus, oder er sonsten zu præstiren verbunden, sich säumig erweisen solte, oder möchte, die Königliche Amts-Cammer sich alsdann an ihr obbesagtes N. auf Thlr. zu halten, befugt und berechtiget seyn solle, dieselben als Selbst-Schuldnere dißfalls zu belangen, und die Execution auf vorbeschriebene Caution auf ihre Kosten vollstrecken zu lassen. Gestalt sie, Comparenten, dann auch zu desto besserer und steifferer Haltung dieser Caution und dessen, was sie hierunter versprochen, und wohlbedächtlich zugesaget haben, allen Rechtlichen Wohlthaten, allen Hülffs- und andern Fristen, dem Beneficio excussionis, supplicationis, denen Indultis Moratoriis, und andern Rescripten hiermit ausdrücklich, und so wahr ihnen GOtt helffen solle, durch seinen Sohn JEsum Christum absagen, und soll sie von dieser Hypothec-Verschreibung nichts, als baare Zahlung liberiren, und entbinden. Wie denn auch N. N. die Ehe-Frau sub A. sub B.

diese

dieſe Caution und Verſchreibung in allen Puncten und Clauſulen ebenfalls annimmt, und ſich dawider wegen ihres eingebrachten und übrigen weiblichen Gerechtigkeiten des SCti Vellej. und der Auth. ſi qua mulier, welche wollen, daß eine Ehe-Frau weder vor ihren Mann noch andere hafften ſoll, wohlbedächtlich und wohl erinnert, begiebet und verzeiget, ſo wahr ihr GOtt helffen ſoll, durch ſeinen Sohn JEſum Chriſtum. Alles getreulich ſonder Gefehrde. Urkundlich ꝛc. ꝛc. So geſchehen ꝛc.

Lit. F. 2. ad §. 53. Formula **wie ein Königlicher Pächter und Arrendator nebſt ſeiner Ehe-Frauen die erforderte Caution mit Unterſetzung eigenen Vermögens bey Chur-Märckiſcher Amts-Cammer bishero gewöhnlich beſtellet.**

Wir verordnete Richter und Schöppen der Königlichen Preußiſchen Stadt N. Urkunden und bekennen hiemit, was geſtalt vor Uns an gewöhnlicher Gerichts-Stelle N. N. nebſt ſeiner Ehe-Frau N. N. beyde in Perſon erſchienen, und Gerichtlich zugeſtanden; Demnach von Sr. Königl. Maj. in Preuſſen ꝛc. befohlen worden, daß nicht nur die, auf Rechnung ſitzende Bediente, ſondern auch die Arrendatores wegen der in Arrende genommenen Königl. Vorwercker zu mehrer Sicherheit zulängliche würckliche Caution ſtellen ſollen; Und dann auch N. N. das unterm Königl. Amte N. gelegene Vorwerck N. von Trinit. bis Trinit. in Arrende genommen; Als will derſelbe wegen dieſes Vorwercks hiemit und Krafft dieſes nicht allein alle und jede ſeine bereiteſte Güther an Mobilien, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, nichts davon ausgeſchloſſen, zu einer General-Hypothec, beſondern auch in ſpecie ſein

. . . . . .

(ſo laut beyliegenden Gerichtlichen Atteſtati ſub A. auf Thaler taxiret worden, auch noch biß dato mit keinen Gerichtlichen Hypothequen, noch mit einem Dominio reſervato beſchweret iſt, wie beygefügter Schein ſub B. gleichfalls zeiget) auf Thlr. zu einer ausdrücklichen Special-Hypothec und Unterpfande dergeſtalt hiemit einſetzen, und damit caviren, daß, im Fall über alles Verhoffen, er mit Abſtattung desjenigen, ſo er vermöge Contractus alljährlich an Penſion wegen beſagten Vorwercks N. der allergnädigſten Herrſchafft richtig abzugeben, oder er ſonſten zu præſtiren ſchuldig, ſich ſäumig erweiſen ſolte oder möchte, die Königl. Amts-Cammer ſich alsdann an ſein obbeſagtes . . . . . auf Thaler zu halten, befugt und berechtiget ſeyn ſoll, ihn, gedachten Pachter, als Schuldner dißfalls zu belangen, und die Execution auf die vorbeſchriebene Caution auf ſeine Koſten vollſtrecken zu laſſen.

Wie dann mehrgedachter Pachter zu deſto beſſerer und ſteiffer Haltung dieſer Caution, und deſſen, was er hierunter verſprochen, und wohlbedächtlich zugeſaget hat, allen Rechtlichen Wohlthaten, allen Hülffs- und andern Friſten, dem Beneficio ſupplicationis, fori, den Indultis moratoriis, und andern Reſcripten endlich, und ſo wahr ihm GOtt helffen ſolle, durch JEſum Chriſtum abſaget, und ſoll ihn von dieſer Caution nichts als baare Zahlung liberiren und entbinden. Auch hat die Ehe-Frau N. N. dieſe Caution und Verſchreibung in allen Puncten und Clauſulen ebenfalls angenommen, und ſich dawider wegen ihres eingebrachten und übrigen weiblichen Gerechtigkeit, des SCti Vellejani und der Auth. ſi qua mulier, welche wollen, daß eine Frau vor ihren Mann nicht hafften ſoll, wohlbedächtlich, und wohl erinnert begeben und verziehen, und zwar, ſo wahr ihr GOtt helffen ſolle, durch ſeinen Sohn JEſum Chriſtum. Alles getreulich ſonder Argeliſt und Gefehrde. Urkundlich haben Wir dieſe Caution ad Acta regiſtriret und unter Unſern Gerichtlichen Inſiegel, wie auch des Judicis und des Gerichts-Secretarii Unterſchrifft ausgefertiget. So geſchehen ꝛc.

Lit. G. 1. ad §. 61. **Anmerckungen, was bey einer aufzunehmenden Taxe eines Guths insgemein zu beobachten.**

1. Die Taxen, ſo wegen vorſeyenden Verkauffs in concurſu Creditorum gemachet werden, ſind nicht auf gleiche Weiſe zu machen, als wann Brüder oder Vettern, ſich auf ſie devolvirter Güther halber aus einander ſetzen; weniger iſt bey einem freywilligen Verkauff oder Tauſch dergleichen Taxe zum Fundament zu nehmen: da in jenen Fällen nach jedes Orts üblichen Gewohnheiten und Landes-Geſetzen, ein vieles entweder gar nicht, oder doch weit geringer, als zum Verkauff angeſchlagen wird: In dieſen aber wie Partheyen unter einander des Preiſſes halber ſich vereinigen, oder ihre Güther gegen einander in Anſchlag bringen wollen, von ihrem freyen Willen dependirt.

2. Solchemnach ſind die Gebäude auf einem Ritter-Guthe bey der Taxe in Venditione neceſſaria allemahl nach dem wahren Wehrt, wie ſolchen die dazu vereydete Werck-Meiſter zur Zeit der Taxe angeben anzuſetzen.

3. Bey allen übrigen aber, wann gleich überhaupt gewiſſe Reguln geſetzet, wornach in einer Provintz die Güther in Anſchlag zu bringen, müſſen die Commiſſarii Taxæ den Unterſcheid der vorkommenden Umſtände, als der Fruchtbarkeit des Ortes, der Güte des zu gewinnenden Getreydes, der Situation des Orts, und wie etwas, ſo daſelbſt gewonnen wird, durch den Verkauff zum würcklichen Genuß gebracht werden kan, wohl erwegen, und darnach die Taxe mit einrichten; Inmaſſen keine ſo allgemeine Reguln von abzufaſſender Taxe gegeben werden können, die nicht wegen ſonſt unvermeidlicher Unbilligkeit, an einigen Oertern ihren Abfall leiden.

4. So iſt bey dem Anſchlag der Gärten die Frucht und Nutzbarkeit, was ſie an Baum-Früchten, und neben dieſen an Erd-Gewächſen, oder ſonſt bringen können, und wie es zu Nutze zu machen in Conſideration zu ziehen, und was über dasjenige, ſo wegen der Unkoſten, und nothwendig zur Haußhaltung bleiben muß, zur Taxe zu bringen; und etwa ein drey oder 6. jähriger Ertrag zum Fundament zu nehmen, und der dritte oder 6te Theil davon anzuſchlagen, die Gräſung aber bey dem Anſchlag des Wieſewachſes in Conſideration zu ziehen.

5. Bey der Ausſaat iſt zu erwegen, wie viel, ob das 3te, 4te oder 6te Korn, und ob reine Frucht gewonnen werde, ob die Bracke abgerechnet, oder alle drey Felder gewöhnlich anzuſchlagen, und nach ſolchen Umſtänden iſt die Taxe mit zurichten.

6. Sind Wieſewachs und Graſungen nichts anders als was zum Verkauff übrig bleibt, nach Fudern beſonders anzuſchlagen, und das übrige bey der Vieh-Zucht und Schäferey mit in Conſideration zu ziehen.

7. Wann Fiſchereyen nach der Nutzung in Anſchlag zu bringen, muß dabey erwogen, und in Abgang gebracht werden, was auf des Fiſcher-Zeugs-Unterhaltung, auch nach Gelegenheit des Orts, einen zu haltenden Fiſcher zu verwenden.

8. Wo Holtzung in Anſchlag zu bringen, iſt bey dem Maſt-Holtz mit zu conſideriren, was an jungem Holtz verhanden, ſo in wenig Jahren tragbar werden kan: Was ohne Ruin der Holtzung und Maſtung davon jährlich an Bau- und andern Holtz zu verkauffen; auch ob nach Gelegenheit des Grundes an einem Ort beſſer als am andern, und offter die Maſt geräht, was in der Nachbarſchafft an Maſt-Geld für ein Schwein, auch wann allein Buch-Maſt fället, gegeben werde; Sonſt aber wenn aus verhandenen Rechnungen von dem Maſt-Ertrag gnugſame Nachricht zu haben, ſolcher nach Befinden von 6. Jahren oder 9. zuſammen zu nehmen, und der 6te oder 9te Theil davon in Anſchlag zu bringen. Bey dem Buch-Holtz iſt in Conſideration zu ziehen, was nach Gelegenheit des Orts zu Brenn- oder Nutz-Holtz verkauffet werden kan. Wie denn ein gleiches auch bey den Kiehnen-Heyden, auch anderer Weich-Holtzung nicht auſſer Acht zu laſſen; dabey jedoch nicht zu vergeſſen, dasjenige, was etwa auf einen beſondern Holtz-Vogt, oder Heyde-Läuffer zu wenden, abzuziehen.

9. Wann Ziegel- oder Theer-Ofen-Nutzung (die ſich von ſelbſt nicht anders als nach Abzug der dazu erforderten Holtz- und Arbeits-Koſten verſtehet) in Anſchlag zu bringen, muß der Ertrag von etwa 6. Jahren zum fundament genommen werden; wobey aber wann etwa in einer benachbarten Stadt ein groſſer Brand geweſen und dahin die Ziegel- und Mauer-Steine, zum wieder Anbau verkauffet worden, auf ſolche Zeit nicht zu ſehen.

10. Der Orten wo die Unterthanen Geld-Zinſen und andere præſtationes geben müſſen, iſt auf ihren Zuſtand und Condition zu ſehen, ob ſie ſolche, richtig abzugeben vermögend oder nicht? und jenenfals der Anſchlag, inſonderheit der Geld-Zinſen à 4. pro Cent, ſonſt aber à 5. pro Cent, und alſo weniger im Capital anzuſchlagen.

11. Bey denen Dienſten der Unterthanen iſt zwar zuvorderſt auf jeden Creyſes oder Amts hergebrachte Gewohnheit zu ſehen, alſo, wo es Herkommens daß die Dienſte gar nicht in Anſchlag gebracht, ſondern zu Beſtellung des Guts und Ackerbaus gerechnet werden, es dabey zu laſſen; Sonſt aber ſind die Dienſte alle mit in Anſchlag zu bringen. Und ob wol einiger maßen mit in conſideration zu ziehen, ob der Eigenthümer die Unterthanen vorher in Dienſt-Geld geſetzet gehabt, oder was in der Nachbarſchafft die Unterthanen, ſo gleiche Dienſte, bey gleicher Verpflegung, leiſten, an Dienſt-Geld geben, und darnach ein Anſchlag gemacht werden könte; So iſt doch ſolches ſehr ungewiß, weil das Dienſt-Geld keine allgemeine Grund-Regul hat, wornach es zu ſetzen, ſondern gröſſeſten Theils von der Bewilligung beydes der Obrigkeit und Unterthanen dependiret. Die Commiſſarii Taxæ haben demnach bey dem Anſchlag der Dienſte genau zu unterſuchen, ob ungemeſſene oder determinirte Dienſte geleiſtet werden müſſen; und auf dieſen Fall, was für extraordinaire Dienſte als in der Erndte, oder andern ſo genannten Bey-Tagen auch an Korn- Mühlen- Schiff- oder andern Fuhren auſſer ordentlich gethan, auch ob die Bau-Dienſte beſonders præſtirt werden müſſen, und wozu? Sie haben zu examiniren, wie Spann- und Hande-Dienſte geleiſtet werden müſſen. Ob jene mit 2. 3. 4. Pferden beſtellet, und bey dem Spann ein oder 2. Perſonen zum Dienſt geſchicket, ob eigene Wagen und ander Gerähte die Unterthanen zum Dienſt mitbringen und unterhalten müſſen? Ob ſie bey der Unterthanen Köſt geſchehen, oder ob die Herrſchafft ſie ſpeiſen oder ihnen Deputat reichen muß, und wie hoch dieſes zu nehmen? So dann muß erforſchet werden, wie viel in der Gegend auf dem Lande für eine dergleichen Tage-Arbeit, Reiſe, oder andere Fuhre als die Unterthanen leiſten müſſen, an andere, ſo Dieſelbe nicht im Hofe-Dienſt thun, bezahlet werde. Nach allen ſolchen ervogenen Umſtänden iſt endlich der Anſchlag der zu leiſtenden Dienſte, mit Abzug der dabey zu verordneten Speiſe- oder Deputat-Koſten zu machen; auch wo ein anderes nicht eingeführet, oder vorkommende Umſtände es erfodern, ein Hand-Dienſt jedesmahl halb ſo viel, als ein Spann-Dienſt mit zwey Pferden zu ſchätzen.

12. Wann ein Commiſſarius æſtimationis bey einem Gute mehr oder andere Capita fünde, als in denen entworffenen Taxen der Königl. Chur-Lande enthalten, ſind ſolche nichts deſto weniger in billigen Anſchlag zu bringen, und davon der jährliche Ertrag zum Grunde der Taxe zu nehmen, dergeſtalt, daß die gehabte Nutzung etwa 6. Jahr, eins dem andern zum beſten gerechnet, conſideriret, und aus ſolcher gantzen Summe der 6te Theil im Capital zum Anſchlag gebracht werden.

13. Im Fall bey einem zu taxirenden Gut auch die beſtellete Winter- oder Sommer-Saat mit verkauffet werden ſoll, wird ſelbige beſonders taxiret, und das ausgeſaete Getreyde nach dem zur Zeit der geſchehenen Ausſaat Marck-gängigem Preiſe angeſetzet, und für die Beſtellung, nachdem es zwey- oder dreyjährig beſtellet, die Fahre jedes Orts Landüblich angeſchlagen.

14. Wann nun ſolchergeſtalt der Anſchlag fertig, müſſen alle Onera, und der Orten, wo nunmehro an ſtatt des Roß-Dienſtes vom Pferde 40. Rthl. gegeben werden, ſolche à 5. pro Cent gerechnet, 800. Thl. dafür von der Summe abgezogen werden. Alle andere Real-Abgaben an baarem Gelde ſind gleichfalls à 5. pro Cent anzuſchlagen, Korn und andere Præſtationes aber, ſo abgegeben werden müſſen, in ſolchem Wehrt, wie dergleichen in der Taxe angeſetzet, auch wieder abzurechnen.

Lit. G. 2. ad §. 61. Ohngefehrliches Project der Taxe der Güther, ſo auf Befehl Sr. Königl. Majeſtät von der Alten-Marck gemachet worden.

1. Die Gebäude müſſen nach dem Zuſtand, wie ſie ſich Tempore der Taxe befinden, von Handwerckern verſtändig taxiret werden.

2. Die

2. Die Gärten können füglich in keine gewiſſe Taxe gebracht werden, weilen man auf die Conſumption der Haußhaltung, item, ob ein Gärtner darauf gehalten werden muß, auch auf die Situation, an was für Städte das Guth lieget, zu reflectiren hat.

3. Die Fiſchereyen können ebenfalls in keinen ohngefehrlichen Anſchlag gebracht werden, weil ſie bey denen Güthern different.

4. Die Höltzung ebenfalls nicht aus vorangeführten Urſachen.

5. Die Jagden und Jurisdictionen auch deshalb nicht.

6. Jus Patronatus iſt in Matre zu 100. Thlr. anzuſchlagen, die Filialen ſeynd nicht zu rechnen, wo in Matre & Filia ein Patronus iſt.

7. Ziegel-Scheuren, Theer- und Kalck-Ofen, Kohlen- und Potaſch-Brennen, item Weinberg, Krug-Verlag und Krug-Gerechtigkeit, ſeynd nach der Nutzung anzuſchlagen.

8. Ausſaat würde nach Abzug der Braack zu rechnen ſeyn.

Der Winſpel Weitzen im guten Lande zu	300. Thl.
Im Mittel-Lande à	250. Thl.
Der Winſpel Roggen im guten Lande zu	200. Thl.
Im Mittel-Lande à	175. Thl.
Der Winſpel Gerſten im guten Lande zu	200. Thl.
Im Mittel-Lande à	175. Thl.
Im ſchlechten Lande à	150. Thl.
Der Winſpel Haber im guten Lande zu	125. Thl.
Im mittlern à	100. Thl.
Im ſchlechten à	75. Thl.
Der Wſp. Buch-Weitzen durchgehends à	75. Thl.

Erbſen, Wicken und dergleichen wird nicht gerechnet, weilen ſolches meiſtens in der Haußhaltung conſumiret, auch gemeiniglich in die Braack geſäet wird, dadurch aber der Weyde ein vieles abgehet.

9. Viehzucht vom Rind-Vieh muß ſo viel gerechnet werden, als die Weyde ertragen mag, und man mit eigenen gewonnenen Futter auswintern kan, und iſt der 3te Theil nur zur Nutzung anzuſchlagen.

10. Schwein-Zucht muß nach proportion eines jeden Orths Nutzung in Anſchlag gebracht werden.

11. Schäfereyen können das 100. incluſivè des Schäfers 5ten Theils, nachdem die Weyde und Ausfutterung iſt, auch der Woll-Preiß ſteiget und fället, à 8. 10. biß 12. Thlr. in jährlicher Nutzung gerechnet werden.

12. Das Feder-Vieh kan nicht gerechnet werden.

13. Das Wieſe-Wachs kan füglich nicht wohl in einen gewiſſen Anſchlag gebracht werden, weilen 1. die Conſumption nicht alle Jahre gleich, auch 2. auf die Güte des Heues jedes Orts reflectiret werden muß, auch ob die Oerther dem Waſſer-Schaden unterworffen ſeynd.

14. Die Waſſer-Mühlen müſſen nach ihrer Nutzung angeſchlagen werden.

15. Korn-Pächte würden zu rechnen ſeyn nach der kleinen Maaſſe.

Der Winſpel Weitzen à	250. Thl.
Ein Winſpel Roggen à	200. Thl.
Ein Winſpel Gerſten à	150. Thl.
Ein Winſpel gelben Haber à	100. Thl.
Ein Winſpel Bundt- oder Rauch-Haber à	75. Thl.

Ein Winſpel Erbſen dem Roggen gleich.

16. Geld-Zinſen wären à 5. pro Cent anzuſchlagen.

17. Ein Pacht-Schwein à 1. Thlr. 12. gr. 2. Thlr. auch 2. Thlr. 12. gr. nachdem ſelbiges Guth iſt.

18. Ein Pacht-Hammel à 20. gr. biß 1. Thlr.

19. Ein Pacht-Lamm à 8. gr.

20. Eine Pacht-Gänß à 4. gr.

21. Ein Pacht-Huhn à 1. gr. 6. pf. biß 2. gr.

22. Ein Schock Pacht-Eyer à 4. gr. biß 6. gr.

23. Der Korn- und Fleiſch-Zehend iſt ſteigend und fallend, kan dahero auf nichts gewiſſes geſetzet werden.

24. Wegen der Spann-Dienſte würde zu rechnen ſeyn:

Ein 4. tägiger Dienſt in jeder Woche à	250. Thl.
Ein 3. tägiger à	200. Thl.
Ein 2. tägiger à	150. Thl.
Ein 1. tägiger à	100. Thl.

25. Die Coſſaten- oder Hand-Dienſte werden jedesmahl zur Helffte gerechnet.

26. Die Reiſe- und Korn-Fuhren nach der Weite und Laſt, ſo gefahren wird.

Notata Generalia.

1. Die Onera realia, wie ſie Nahmen haben, müſſen von der Taxe abgezogen werden.

2. Bey Taxe der Güther iſt hauptſächlich zu obſerviren, daß ſelbige bey einem Erb- oder Wieder-Kauff, oder wenn ſie ad concurſum kommen, oder an die Vettern verfallen, in gantz andere Taxe zu bringen ſind, als wenn ſelbige unter Brüder im Anſchlag gebracht werden, da man ordinair ſich ſodann ex æquo & bono vergleichet; wornach der Anſchlag der Gebäude auch zu reguliren iſt.

3. Muß nicht weniger beobachtet werden, ob die Güther nahe oder weit von groſſen Volck-reichen Städten belegen, weilen die erſteren ihren Zuwachs beſſer verloſen können, als die andern. Saltzwedel, den 22. Febr. 1720.

Lit. G. 3. ad §. 61. Project der Taxe, ſo auf Befehl Seiner Königl. Majeſtät von der Mittel-Marck, wie auch dem Storck- und Beeßkowiſchen Creyß gemachet worden.

1. Die Gebäude müſſen nach dem Zuſtand, wie ſie ſich tempore der Taxe befinden, von Handwercks-Verſtändigen, welche zu dem Ende zu vereyden ſind, taxiret werden.

2. Die Gärten müſſen taxiret werden nach ihrer Gröſſe und Güte, und wird ſolches dem Arbitrio Taxatorum anheim gegeben.

3. Bey der Ausſaat ſind gewiſſe Claſſen zu formiren.

Ein Winſpel Weitzen im guten Lande wird angeſchlagen	400. Thl.
Im mittlern Lande	300. Thl.
Im ſchlechtern Lande	250. Thl.
Ein Winſpel Roggen im guten Lande	300. Thl.
Im mittlern	250. Thl.
Im ſchlechtern	200. Thl.

Das gute Land wird davor gehalten, welches das 6te Korn und drüber bringet.

Das Mittlere, welches das 4te und 5te bringet.

Das Schlechte, welches das 3te Korn bringet.

Solte sich aber noch schlechteres Land finden, welches nicht das dritte Korn tragen könte, wird solches nicht höher als 150. Thlr. zu taxiren seyn.

Ein Winspel Gersten-Aussaat im guten Lande 300. Thl.
Im mittlern 250. Thl.
Im schlechtern 200. Thl.

Ein Winspel Haber-Aussaat im guten Haber-Lande 150. Thl.
Im mittlern 100. Thl.
Im schlechten 75. Thl.

Welches der Taxator nach vorkommenden Umständen, insonderheit nach dem Eintrag des Roggens, und der dabey gemachten Classen, zu determiniren hat.

Buchweitzen wird dem Haber gleich taxiret.

Ein Winspel Erbsen oder Wicken, so in denen ordentlichen Saat-Feldern gesäet wird, ist der Gerste gleich anzuschlagen.

In denen Brach-Feldern aber wird er durchgehends zu 200. Thl. taxiret.
Ein Scheffel Lein-Saamen 20. Thl.
Ein Scheffel Hanff-Körner 20. Thl.
Ein Scheffel Hirse 160. Thl.

Wüste und bewachsene Acker werden zur Helffte angeschlagen.

Imgleichen wüste Bauer- und Cossähten-Höfe.

4. Anlangend die Vieh-Zucht, wird à l'ordinaire von dem Rind-Vieh die Helffte zu Mulcken, und die andere Helffte zu Güsten-Vieh gerechnet; Es wäre dann, daß zu Bestellung des Ackers viel Zug-Vieh gehalten werden müste, alsdenn nach dem Arbitrio Taxatorum auch wohl das dritte oder vierdte Theil zu Mulcken-Vieh angeschlagen werden könte.

Das Mulcken-Vieh soll nach Beschaffenheit der Hütung zu 2. 3. biß 4. Thlr. angeschlagen, und das Heu besonders taxiret werden.

Das Güste-Vieh, so ausser dem Zug-Vieh und den einjährigen Kälbern zu verstehen, als welche in keine Taxe gebracht werden, soll das Haupt zu 8. biß 12. gr. angeschlagen werden.

5. Bey der Schweine-Zucht wird wenigstens die Mandel zu 2. Thlr. Abnutzung angeschlagen, jedoch wird hierbey dem Arbitrio Taxatorum überlassen, daß sie pro varietate circumstantiarum, wann zum exempel Brau-Krüge oder gute Brücher verhanden, oder sonst gute Nutzung von der Schweine-Zucht zu hoffen in der Taxe höher gehen können.

Die Ferckel, so kein Jahr alt, werden hierunter nicht verstanden.

6. Wo Stuttereyen verhanden, komt, nach Abzug der darauf anzuwendenden Unkosten, der jährliche Zuwachs davon in Anschlag.

7. Schaaf-Vieh wird das hundert zu 6, 8, biß 10. Thlr. angeschlagen, und das Heu besonders taxiret.

8. An denen Orten, wo zulässig, Ziegen zu halten, ist nicht unbillig, daß drey mülckende Ziegen gleich einer Kuh angeschlagen; Die Böcke aber und der Zuwachs das Stück à 6 gr. taxiret werden, worunter doch die Häcken nicht mit zurechnen.

9. Das Wieswachs muß distinguiret werden, nach seiner Güte und Nutzbarkeit, das beste könte taxiret werden:

Ein gemeines Fuder ungemähet zu 1. Thl. 8. gr.
und das grobe Futter zu 16. gr.

10. Die Gänse-Zucht wird angeschlagen die Mandel zu 8. gr.

Wann aber wegen verhandenen Wassers guter Nutzen daraus zu nehmen, können Dieselben nach Gutfinden der Taxatorum höher in Anschlag gebracht werden.

11. Wegen des übrigen Feder-Viehes an Kalkunen, Endten und Hünern, wie auch wegen des Taubenschlages wird Taxator zu considériren haben, wie hoch es jährlich genutzet, und folgbar in Anschlag gebracht werden kan.

12. Der Bienen-Stand wird von einem in 6. nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage in Anschlag gebracht.

13. Ein Spann-Dienst, so nicht gespeiset wird, es sey mit 2. oder 4. Pferden ist vor jeden Tag Wochentlich zu 100. Thlr. anzuschlagen, und wird solche Taxe nach proportion von 2, 3, 4, 5, biß 6. Tage umb so viel höher gesetzet.

Wann nun von denen Unterthanen nur gewisse Tage durchs gantze Jahr gedienet werden, kan die Taxe nach eben dieser proportion leicht ausgefunden werden.

14. Ein Hand-Dienst so nicht gespeiset wird, wird halb so hoch angeschlagen; Solte aber ein Cossathe schuldig seyn, selb ander zu dienen, muß solches billig considériret werden.

Heede-Spinnen, wo solches ausser Hofe-Dienste gethan wird, ist zu taxirē nach jedes Orts Observanz.

15. Wegen der Speisung wird wenigstens der fünffte Theil vom Hand-Dienst abgezogen, wenn der Unterthan die Speisung durch den gantzen Tag geniesset; Und nach gleicher Proportion wird der zehende Theil bey den Spann-Diensten wegen der Speisung abgezogen.

16. Die Korn-Pächte werden nach itzigen Maaß
der Winspel Weitzen zu 15. Thl.
Der Winspel Roggen und Gerste 12. Thl.
Der Winspel Haber zu 6. Thl.
angeschlagen.
Erbsen werden dem Roggen gleich, und
Der Scheffel Rüben zu 8. gr. taxiret.

17. Die Geld-Zinsen worunter auch Zappen-Zinß gehöret, werden zu 4. pro Cent angeschlagen.

18. Ein magers Pacht-Schwein 2 biß 1 Thl.
Ein fettes Müllen-Schwein wird nach der Observantz jedes Orts angeschlagen.

Ein Pacht-Hammel 20 gr. biß 1 Thl.
Ein Pacht-Lamm 8 biß 12 gr.
Eine Pacht-Ganß 4 biß 5 gr.
Ein Pacht-Huhn 1½ biß 2 gr.
Eine Mandel Pacht-Ever 2 gr.

19. Der Korn-Zehend an Roggen und Gersten, wird
Eine Mandel à 12 biß 16 gr. angeschlagen.
An Weitzen zu 16 biß 20 gr.
An Haber zu 6 biß 8 gr.

20. Fleisch-Zehend wird angeschlagen, nachdem er tragen kan.

21. Reise- und Korn-Fuhren, so ausser Hof-Dienst geschehen, werden à 3 gr. pro Meile vor Einen halben Winspel schwerer Last angeschlagen, jedoch wird denen Taxatoribus frey gelassen nach vorkommenden Umständen bey dieser Taxe zu variiren.

22. Die

22. Die Harthöltzung, wird nach dem Ertrag von 9. Jahren in Anſchlag gebracht, ſo wol nach der Maſtung als Holtzung.

Kiehnen, Eſſen, Bircken und übriges Weichholtz wird angeſchlagen nach Beſchaffenheit der Jährlichen Abnutzung.

Sind es aber bewachſene Ländereyen, ſo zum Acker-Felde gehören, kommet ſolche mit zum Acker und zur Ausſaat im Anſchlage, und wird nur abgezogen, was die Räumung koſtet.

23. Fiſcherey wird nach dem Ertrag angeſchlagen.

24. Hohe Jagten, werden 200 Thl. und Nieder-Jagten 50 biß 100 Thl. angeſchlagen.

25. Jurisdiction wird zu 50 biß 100 Thl. angeſchlagen.

26. Jus Patronatus in Matre 100. Thl.
in Filia - - - 50. -

27. Ziegel-Scheune, Theer-Ofen, Weinberg, wie auch Krug-Lage und Brau-Gerechtigkeit wird nach der Nutzung angeſchlagen.

28. Die Onera Realia, als Lehn-Pferde und was ſonſt an baaren Gelde entrichtet werden muß, werden à 4 pro Cent angeſchlagen, und von der Taxe abgezogen.

Wenn aber Korn oder andere Früchte von einem Guhte Jährlich entrichtet werden müſſen, wird ſolches auf gleicher Weiſe in Abzug gebracht, wie es zuvor in Taxe gekommen.

29. Hierbey iſt zu erinnern, daß überhaupt der Anſchlag à 5. pro Cent zu machen, auſſer denen Geld-Zinſen, welche à 4. pro Cent angeſchlagen werden.

30. Dieſe Taxe ſoll eigentlich pro norma dienen, wenn ein Concurſus Creditorum entſtehet, als wohin wir durch die allergnädigſte Königl. Verordnung vom 25. Octobr. 1718. verwieſen ſind; Jedoch kan ſolche gleichfals gebrauchet werden, wenn Brüder und Schweſtern ſich aus einander ſetzen wollen, wiewohl mit der exception, daß die Gebäude und andere Stücke, ſo in der Conſtitution ausgenommen worden, ſo dann nicht mit in Anſchlag gebracht werden. Berlin, den 15. Jun. 1719.

Sämtl. Land-Räthe der Mittel-Marck, wie auch Storckow und Beeßkow ꝛc.

Lit. G. 4. ad §. 61. Project der Taxe, ſo auf allergnädigſten Königl. Befehl von der Ucker-Marck gemachet.

Bey dem Fundamento regulativo, wornach die Taxen des Landes künfftig formiret werden ſollen, würde generaliter zuvorderſt zu notiren ſeyn: daß bey dieſem Werck nur lediglich die Abſicht dahin gehe, daß bey denen Concurſibus Creditorum, da propter urgens æs alienum ein Guth diſtrahiret werden muß, oder auch bey Brüderlicher und Vetterlicher Theilung, da die Erben ratione pretii ſich in Gütte nicht von einander ſetzen können, ſolche, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was die neue Conſtitution desfalls in gewiſſen Fällen diſponiret, nur ſtatt finden könne; keinesweges aber bey freyer Verkauffung der Güther jemanden binden, oder nach ſolchem Anſchlage das Seinige abzutreten obligiren ſolle. Wann dieſes feſte geſtellet, würde die Land-Taxe in der Uckermarck folgender geſtalt zu reguliren ſeyn.

1. Die Gebäude müſſen in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich befinden, von Handwercks-verſtändigen taxiret werden.

2. Garten müſſen gleichmäßig nach ihrer Gröſſe, Gütte, item, nach ihrer Anlage und Einrichtung angeſchlagen, und von Artis Peritis taxiret werden. Dabey dann in Concurſibus nichts vor die Wirthſchafft abzuziehen, ſondern alles, was der Garten geſchätzet werden kan, billig anzuſchlagen: maſſen die Wirthſchaffts-Führung denen Creditoribus nichts angehet, überdem auch ſolche ſehr different, und pro varietate circumſtantiarum bald mehr bald weniger erfordert.

3. Bey der Ausſaat würde zu attendiren ſeyn, ob nur bloß das Land, oder auch die würcklich beſtellete Saat nebſt dem Lande in Anſchlag zu bringen. Da denn

4. Ein Winſpel Weitzen ohne beſtellete Saat, das bloſſe Land nur gerechnet, anzuſchlagen 250. Thl. Solte aber an einigen Oertern nur Mittel-Land ſeyn, auch nur wenig Weitzen geſäet werden können, würde darauf reflexion zu nehmen, und der Anſchlag etwas weniger zu machen ſeyn. 1. Winſpel Weitzen, ſo würcklich beſtellet, wird, auſſer obiger Taxe, nach billigem Preiſe nebſt dem Acker-Lohn à Morgen 1. Thlr. à parte angeſchlagen.

5. Ein Winſpel Roggen ohne Saat 200. Thlr. Iſt aber die würckliche Saat dabey, wird ſolche à parte, imgleichen das Acker-Lohn à Fahre 4 gr. angeſchlagen. Hiebey würde aber ein Unterſcheid zu machen, und in dem rechten guten Acker obige 200. Thlr. in dem mittleren 175. in dem ſchlechtern nur 150. auf einen Winſpel zu rechnen ſeyn, welches alles denn der vernünfftigen Beurtheilung des Taxatoris zu überlaſſen.

6. Ein Winſpel groſſe Gerſte ſ 200. Thl.
Im ſchlechtern Lande ſ 150. Thl.

Wobey aber auch der Einfall, wann das Land würcklich beſäet iſt, nach billigem Preiſe, und das Acker-Lohn à Fahre 4. gr. abſonderlich zu taxiren.

7. Haber im guten Lande ſ 125. Thl.
Im ſchlechtern ſ ſ 100. Thl.

Ratio, warum der Haber ſo hoch angeſchlagen, iſt, daß zu ſolchem annoch mehr Land, als zur Gerſte erfordert wird, auch im Haber-Land, wann ſolches nur guten Grund hat, und gemiſtet wird, Gerſte geſäet werden kan; Solte es aber ſo ſchlecht ſeyn, daß es auch durch Miſtung zur Gerſte nicht wohl zu adaptiren, würde der Winſpel nur anzuſchlagen ſeyn zu 70. Thl. Wegen der Saat iſt eben dasjenige, was bey der Gerſte erinnert, zu attendiren.

8. Bey den Erbſen iſt ein Unterſcheid zu machen, ob ſolche in denen Sommer-Feldern, oder in die Bracke geſäet werden; Auf den erſteren Fall würden dieſelbe dem harten Korn gleich zu halten ſeyn; Auf den letzteren würden ſolche gar in keinen Anſchlag kommen, weil die Braacke zur Hütung gehöret, auch im ſelbigen Jahre in ſelbiges Land wieder Roggen geſäet wird. Daferne aber an einigen Oertern Weyde genug, und man gewohnet in die Braacke die Erbſen zu ſäen, würde daſelbſt nach Billigkeit was anzuſetzen ſeyn.

9. Buch-Weitzen wird dem Haber gleich geachtet.

10. Wegen

10. Wegen der Vieh-Zucht würde ein Unterscheid zu machen seyn: Ob viel Weyde an einem Ort verhanden und man den numerum des zu haltenden Mulckenden Viehes gewiß wissen könne? Auf solchen Fall dabey zu bleiben. Solte man aber nicht gewiß wissen wie viel Mulckendes und güstes Vieh zu halten; So würde an den Oertern da gute Weyde ist, die Helffte von dem Vieh was ausgewintert werden kan, zum Mulckenden, die ander Helffte zum güsten Vieh; an den Oertern da schlechtere das 3te Theil, da noch schlechtere das vierte Theil zu Mulckenden Vieh, das übrige aber vor güstes anzurechnen und auf das Mulckende 1. 2. 3. 4. Thl. anzuschlagen seyn; Von dem güsten Vieh würde an den Oertern da gute und mittelmäßige Vieh-Zucht und Weyde ist hinwieder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ à 1. 2. 3. Thl. anzuschlagen seyn. Wann aber keine Weyde sonderlich verhanden, bleibet solches ausser Anschlag: Welches alles der Beurtheilung des Taxatoris anheim zu lassen.

11. Die Schweine werden nach Beschaffenheit der Güter angeschlagen: Wo Heyden verhanden, kan auf die Schweine-Zucht nicht reflectiret werden, weilen solche in der Taxa der Heyden schon mit begriffen; Wann aber gute Bruch-Mast sich findet, als bey denen Oder-Dörffern, wird nach dem Nutzen, so daraus zu ziehen, auch der Anschlag formiret; ausserdem aber wird insgemein von dem zuhaltenden Quanto der Schweine $\frac{1}{3}$ zur Abnützung gerechnet, und à Stück 12 gr. 16 biß 18 gr. geschlagen; Ist aber die condition des Ortes sehr schlecht, so daß im Winter und Sommer die Schweine mit Korn unterhalten werden müssen, wird darauf entweder gar nicht reflectiret, oder auch nur ein sehr weniges angesetzet.

12. Bey denen Schäfereyen ist ein Unterscheid zu machen: Ob gute Weyde vor die Schaafe vorhanden, oder ob solche nur schlecht? imgleichen ob das Heu zur Auswinterung auf dem Felde zu werben, oder ob solches erkauffet werden müsse? In den beyden erstern Fällen kan das 100. Schaafe angeschlagen werden auf 12. à 14. Thlr. auf den letztern 10. à 12. Thlr.

Dieses aber ist zu verstehen von Schäfereyen, so auf Ritter-Acker gehalten werden, auf Bauer-Acker werden solche weniger im Anschlag kommen.

13. Der Heuschlag stecket schon unter der Taxe des Viehes, solte aber an einigen Orten so viel seyn, daß etwas verkauffet werden könte, würde das Fuder, so annoch nicht geworben, anzuschlagen seyn auf 1. Thlr.

14. Die Dienste müssen nach denen Ackern und dabey gegebenen Hofwehr consideriret werden, da denn ein Bauer im guten Acker, so drey Hufen und völlige Bewehrung nebst denen Pächten hat, anzuschlagen zu ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 600. Thl. In denen geringern Aeckern, da die Dienste nicht so considerabel seyn können, würde ein Bauer mit Hufen und Hofwehr kommen auf ⸗ 500. Thl. auch wohl ⸗ ⸗ ⸗ 4- biß 300. Thl. Wiewohl auch dieses nicht so gewiß gesetzet werden kan; sondern das sicherste, daß die Qualität und Quantität der Hufen wohl überleget, die Hofwehr taxiret, und darnach die Dienste und Anschlag reguliret werde. Bey wüsten Höfen würde nur blosser Dinge auf den Acker zu reflectiren und anzuschlagen seyn, wie viel in statu præsenti solcher tragen könte.

15. Wegen der Hand-Dienste und Cossäten würde auch schwerlich was gewisses zu setzen seyn, sondern alles darauf ankommen: Ob der Cossäte Land im Felde oder nur Achter-Höfe hat: Ob er Hof-Wehr erhalten, oder nicht, imgleichen ob er gespeiset wird, oder bey seiner Kost diene? da denn nach dem Nutzen auch der Anschlag billig zu machen, auch solches alles auf das Arbitrium vernünfftiger und erfahrner Taxatorum ankommen müste. Mit dem wüsten wird es so, wie bey den Bauer-Höfen erwehnet, gehalten.

16. Die Geld-Pächte werden 4. pro Cent angeschlagen.

17. Ein Pacht-Schwein ⸗ ⸗ 2 ⸗ 3. Thlr.
18. Ein Pacht-Hammel ⸗ 20. gr. ⸗ 1. Thlr.
19. Ein Pacht-Lamm ⸗ 8. gr.
20. Eine Ganß ⸗ 4 à 5. gr.
21. Ein Huhn ⸗ 1 $\frac{1}{2}$. gr.

22. Fleisch-Zehenden wird nach dem was es träget, angeschlagen.

23. Reise- und Korn-Fuhren werden angeschlagen nach der Weite und Last der zuthuenden Fuhren.

24. Wegen der Holtzung ist zu consideriren, ob es hartes und Mast-tragendes Holtz, oder ob es nur weiches und Brenn-Holtz ist? Auf den ersteren Fall wird der Ort nach Morgen-Zahl übermessen, und nachdem die Mastung und Holtz sich tragsam und gut befindet, die Morgen 5. 6. 7. bis 10. Thlr. angeschlagen. Auf den letzteren Fall ist darauf zu reflectiren, ob aus dem Ort viel oder weniges jährlich zu verlösen, ob es theuer oder wohlfeil verkauffet werden könne? da denn, pro varietate circumstantiarum, auch auf die Morgen ein billiges gesetzet, und nach dem jährlichen Ertrag reguliret wird. Sind es aber Ländereyen so zum Acker-Felde gehören, kommet solches mit zum Acker und zur Aussaat im Anschlage, und wird nur abgezogen was die Räumung kostet.

25. Fischerey wird nach dem Nutzen angeschlagen, it. die Jagden.

26. Jus Patronatus in Matre - 100. Thlr.
in Filia - - 50. Thlr.

27. Jurisdiction wird nach der Grösse der Dörffer, und nach dem Nutzen angeschlagen.

28. Ziegel-Scheune nach dem Nutzen.

29. Brau- und Krug-Gerechtigkeit nach der Abnützung.

30. Ein Lehn-Pferd wird taxiret 1000. Rthlr. und 4. pro Cent angeschlagen. Prentzlau, den 12. Febr. 1719.

Lit. G. 5. ad §. 61. Project zu der Güther-Taxe in denen sieben Neu-Märckischen und Sternbergischen Creysen ꝛc.

Die Einrichtung dieses Projects ist in V. Theile, und jeder derselben hinwieder in gewisse Titulos abgetheilet, und dabey dem Æstimatori deutliche Anweisung gegeben worden, nicht nur was er bey jedem Stücke zu observiren, sondern auch wie er ein Guth förmlich zu taxiren habe, und hat man unnöthig gehalten, weitläufftige Meldung zu thun, auf was Art der Æstimator von demjenigen Orte, so er in Anschlag bringen soll, die Wissenschafft erlangen könne

und

und möge; Maſſen præſupponiret wird, daß hierzu gute und erfahrne Wirthe müſſen gebrauchet werden, welche denn der Hauß-Bücher und Regiſter, der Unterthanen und Dienſt-Bothen eydlicher Ausſage, der alten Anſchläge und Penſions-Contracten, und was dergleichen Nachrichten mehr ſeyn, nebſt der Ocular-Inſpection, und guter tüchtiger Handwercks-Leute, bey Anſchlägen der Gebäude, ſich jedes mahl pro re nata ſchon ſelbſt ſonder Vorſchrifft bedienen werden.

Die I. Abtheilung handelt vom Unterſcheid der Anſchläge, ſo in 3. Caſibus oder Claſſen beſtehen.

Die II. Abtheilung diſponiret von denen Abnutzungen der Güther, welche in gewiſſe Titul gebracht ſind.

Die III. Abtheilung zeiget an diejenigen Stücke, ſo zum Capital bey Anſchlägen, und nicht zur jährlichen Abnutzung müſſen geſetzet werden.

Die IV. Abtheilung, was vor Abzüge und Abgänge ſich insgemein bey Güthern finden, worauf der Taxator allerdings zu ſehen hat, und welche er dem Pretio æſtimato, ehe und bevor er die Summa der Taxe ziehet, abkürtzen muß.

Die V. Abtheilung, ſtellet vor ein Exempel, wie der Anſchlag von einem Guthe auszuarbeiten ſey, unter einem fingirten Guthe, deme man faſt alle Regalien zugeeignet hat.

I. Abtheilung,
Vom Unterſcheid der Anſchläge.

Dieſelbe beſtehen in 3. Caſibus oder Claſſen, nach welcher der Æſtimator das taxirende Guth in Summam zu bringen hat.

CASUS Imus, oder die erſte Claſſe iſt: Wenn Güther zu taxiren, da Brüder und Schweſtern aus einander geſetzet, und letztern dos conſtituiret werden muß; Hiebey werden nun

(a) Billig diejenigen Stücke ſo keinen Uſumfructum bringen, nur gar geringe, oder gar nicht angeſchlagen, damit erſtere, welche den Nahmen der Familie weiter fortpflantzen, dabey auch ihr Conto finden, und nicht in tieffe Schulden geſetzet, auch dadurch Familiæ einiger maſſen proſpiciret werden möge.

(b) Müſſen die Einkünffte derer Güther mit 6. pro Cent zum Capital gerechnet werden, maſſen ſelbige vielen Caſibus fortuitis unterworffen, welche poſt traditionem auf die Brüder allein fallen.

(c) Dienet Æſtimatori zur ſpecialen Nachricht, daß ſodann das Wohn-Hauß und die Jagten nur gar leidlich, die Summe von Hof-Lagen, Jurisdiction, und Jus Patronatus, aber nur wie ein todtes Capital anzuſehen, und bloß dem Nahmen nach der Taxe zu inſeriren ſeynd.

CASUS II. oder die 2te Claſſe Güther zu taxiren, wäre:

(a) Wenn Brüder unter ſich ſelbſt ihre Väterliche und Groß-Väterliche Adeliche Güther theilen wolten.

(b) Oder wenn ein Guth per aperturam an einen proximiorem Agnatum ſecundum proviſionem primi acquirentis geöffnet wird, und auch

(c) Wenn das Guth bey Aufhebung der Lehnbarkeit zwiſchen Ihro Königl. Maj. und Dero Vaſallen einen Poſſeſſorem gehabt, deſſen Familie auf zwo Augen beſtanden, und Ihro Königl. Majeſt. jemand darauf expectiviret hätten, und denen Land-Erben ihre Abfindung aus denen geöffneten Güthern nach Proviſion Ihro Königl. Majeſt. allergnädigſten Aſſecurations-Receſſus, und der neuen Landes-Conſtitution müſte gegeben werden.

In allen dieſen dreyen Fällen wird ſodann die Abnutzungs-Summa mit 5. pro Centum zum Capital gerechnet, und werden auch diejenigen Stücke, ſo bey dem erſten Caſu ſub C. gar nicht, oder nur zum Theil, allhier der Billigkeit nach, vollkommen angeſchrieben, und zum Capital angeſchlagen.

CASUS III. Oder die dritte Claſſe, ſo bey der Æſtimation zu beobachten, iſt dieſer: Wenn Güther ob concurſum Creditorum in Anſchlag zu bringen, und der Wittwen und Kindern ihr Mütterliches heraus zu zahlen wäre, wozu der Poſſeſſor durch Armuth, Unglücks-Fälle, oder übele Diſpoſition ſeiner Vor-Eltern und Adminiſtratoren gar leichte gedeyen könte; Auf ſolchen Fall ſoll Æſtimator den Anſchlag zu 4. pro Cent reguliren, damit dem Poſſeſſori oder ſeinen Erben noch etwas zu Dero Unterhaltung übrig gelaſſen, auch denen Creditoribus ſelbſt dadurch geholffen werden möge.

Es ſeynd auch ſodann alle und jede bey einer Æſtimation vorfallende Stücke nach ihrem Werth zu arbitriren, und muß ſo wohl auf die Regalien als auf die Abnutzung, was ſelbige gewehren können, vollkommen ihrem Werth nach, reflectiret werden.

Die II. Abtheilung,
Tit. I. Von denen jährlichen Gefällen und Abnutzungen.

Hierbey wird pro fundamento geſetzet, daß

1.	Ein Scheffel Weitzen angeſchlagen wird	à	20. gr.
2.	Ein Scheffel Rocken	à	12. gr.
3.	Ein Scheffel groſſe Gerſten	à	12. gr.
4.	Ein Scheffel kleine Gerſten	à	10. gr.
5.	Ein Scheffel Erbſen	à	12. gr.
6.	Ein Scheffel Haber	à	8. gr.
7.	Ein Scheffel Buch-Weitzen	à	8. gr.
8.	Ein Scheffel Wicken und Bohnen	à	12. gr.
9.	Ein Schl. Lein-Saam (ſo jährlich ausgeſäet werden können.)	à	2. Thl.
10.	Ein Schl. Hanf-Körn. (ſo jährlich ausgeſäet werden können.)		1. Thl.
11.	Eine Metze Hirſe (ſo jährlich ausgeſäet werden können.)		1. Thl.

Wie ſolche Stücke aber anzuſchlagen, davon diſponiret die V. Abtheilung mit mehrerm.

Tit. II. Abnutzung vom Rind-Vieh.

Es würde der Æſtimator ſich in loco erkundigen müſſen, wie viel Haupt in dem zu æſtimirenden Guthe zu gemeinen Jahren ausgefuttert werden könten, in was vor Pöſte ſolche beſtehen, und ob ſelbiges guten Stand daſelbſten habe, oder nicht? da denn eine trächtige Kuh an Orten, wo gute Weyde, und nahe Trifften verhanden, zu 3. biß 4. Thlr.
wo mittle Weyde 2. biß 3. Thlr. 12. gr.
und wo nur ſchlechte Weyde 1. 12. gr.
zur jährlichen Abnutzung zu rechnen; jedoch müſſen vorhero ſo viel Stück als zur Wirthſchafft nöthig, die Zug-Ochſen, und ein Viertel Güſte von der Zahl abgezogen werden, ſo der Taxator nach des Ortes Beſchaffen-

ſchaffenheit zu arbitriren hat, als wovon auch noch hinten unter denen Abzügen mehrere Anweiſung gegeben worden; Der übrige Zuwachs incluſivè dem güſten Vieh iſt nach Bonität der Weyde das Haupt von 8. biß 16. gr. anzuſchlagen, das Zug-Vieh aber kan gar nicht in Anſchlag gebracht werden, vielmehr iſt dieſerwegen an Oertern wo kein jung Vieh zugezogen werden kan, ein gewiſſes Geld jährlich hierzu auszuſetzen, und von denen Proventibus des Guthes abzuziehen, es muß aber ſothanes Quantum nur in wenigen beſtehen, denn hauptſächlich ein bonus pater familias dahin zu ſehen hat, daß er ſein Zug-Vieh nicht zu alt werden laſſe, ſondern vielmehr zu rechter Zeit ſolches verloſe, und an deſſen Stelle jüngeres wiederum ankauffe.

Tit. III. Von der Schäferey und dero Abnutzung.

Hierbey iſt zu attendiren, ob die Schaafe an dem zu æſtimirenden Orte guten Stand haben, oder nicht, ob gute Trifften und Heyde-Kraut daſelbſt verhanden, wie viel zu gemeinen Jahren ausgefuttert werden können, und ob zureichender Heuſchlag bey ſothanem Guthe befindlich ſey, oder noch etwas, und wie viel angekaufft werden müſſe, ob des Sommers zureichende Weyde verhanden, und ob die Wolle in der Schäferey fein, oder ſchlecht falle? Bey ſothaner vorgenommenen Erwegung und darauf erhaltenen ſichern Nachricht, würde dieſem nach der æquitabelſte Modus eines Anſchlages ſeyn, daß nach Abzug des Schäfers u. Knechts Gehalt-Viehes, des Deputats, und des auf der Schäferey zureichenden Saltzes, und zuzukauffenden Heues, die Abnutzung incluſivè der Mulcken-Pacht, davon folgendergeſtalt in denen Soldin- Königsberg- Landsberg- Friedeberg- und zum Theil Arenswaldiſchen Creyſen ein

Stück Schaaf zu ſ. ſ. 8. biß 9. gr.

In dem übrigen Theil des Arenswaldiſchen Creyſes, item denen Dramburg- und Schievelbeiniſchen Creyſen das Stück zu ſ. ſ. 6. biß 7. gr.

In dem Sternbergiſchen und Croſſenſchen zu 9. biß 10. gr.

In denen Züllichow- und Cottbuſiſchen Creyſen zu 11. biß 12. gr.

nach der Bonität der Wolle angeſchlagen werde. Das Weyde-Geld vor des Schafers und Knechts Schaafe, auch wo von Schäfern an theils Orten Hufen-Schoß gegeben wird, hat der Æſtimator mit zu der Abnutzungs-Summa zu ſetzen, und ein ſolches derſelben jedoch ſub ſpeciali nomine zu addiren.

Tit. IV. Von den Ziegen.

An denen Orten wo zuläßig Ziegen zu halten, iſt nicht unbillig, daß 3. Mülcke-Ziegen gleich einer Kuhe gerechnet, die Böcke aber und der Zuwachs das Stück 8. gr. angeſchlagen, und davon dasjenige abgezogen werde, was denen Hirten gegeben werden muß, davon Æſtimatori beym II. Tit. bereits die benöthigte Anweiſung gegeben.

Tit. V. Von der Schweine-Zucht.

Was dieſelbe anbetrifft, ſo iſt ſolche nach eines jeden Ortes Situation und Gelegenheit zu arbitriren, und kommt ſolche in höhern Werth und Anſchlag, wenn entweder bey Güthern gute Brau-Krüge verhanden, oder aber ſelbige an Eich- und Buch-Höltzern, oder ſonſt an guten Gebüſchen belegen, als wenn ſolche mit puren Getreyde unterhalten werden müſſen. Auf erſtern Fall, und abſonderlich wo gute Brau-Krüge ſeyn, könte die Mandel zu 3. biß 4. Thlr. auf letztern Fall aber nur zu 1. Thlr. 12. gr. biß 2. Thlr. geſchätzet werden, wovon doch diejenigen Stücke ſo zur Wirthſchafft von Noth, vorher abzuziehen.

Tit. VI. Von der Gänſe-Zucht.

Weil dieſes Vieh viele Wartung und auch zu ſeinem Unterhalt ein groſſes gebrauchet, als iſt es eben nicht in groſſe Conſideration zu ziehen, zumahlen auch ſelbige aus der Wirthſchafft nicht wohl zu entrathen; Jedennoch iſt an Oertern, wo Waſſer verhanden, die Mandel à 16. gr. biß 1. Thlr. in Anſchlag zu bringen, und nicht gäntzlich zu præteriren.

Tit. VII. Von allerhand Feder-Vieh.

Weil zu dero Futterung ein vieles erfordert wird, die Abnutzung davon auch ungewiß und mißlich iſt, ſo wird ſelbiges billig-mäßig in keinen Anſchlag gebracht, ſondern zur Wirthſchafft gerechnet.

Tit. VIII. Von dem Bienen-Stand.

Derſelbige wird von einem in Sechs nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage, ein Jahr dem andern zu Hülffe gerechnet, und ein Sechſten Theil zu eines Jahres Abnutzung angeſchlagen.

Tit. IX. Von Stutterey en.

Wo ſolche verhanden, kommt nach Abzug der darauf anzuwendenden Unkoſten, der jährliche Zuwachs davon in Anſchlage.

Tit. X. Von den Mühlen.

Die Mühlen-Pächte imgleichen das Weyde-Korn, was aus dieſen Gefällen dem Poſſeſſori zufällt, wird vor den Preiß angeſchlagen, wie die I. Abtheilung Tit. 1. davon diſponiret. Mühlen-Gerechtigkeit aber, wo Mühlen noch anzulegen ſtehen, können nach des Ortes Gelegenheit und der Mahl-Gäſte ſo dazu gehören, 1. 2. biß 300 Thl. angeſchlagen werden.

Tit. XI. Von Schneide-Mühlen.

Die Schneide-Mühlen können nicht anders angeſchlagen werden, als was ſelbige ertragen können, was aber zur jährlichen Unterhaltung derſelben erfordert wird, davor wird zuvor etwas gewiſſes ausgeſetzet, imgleichen was etwan dem Müller an Deputat-Korn und Gelde jährlich gereichet werden muß. Ein Sage-Block aber, ſo der Herrſchafft frey geſchnitten wird, wird mit 8. gr. angeſchlagen.

Tit. XII. Von Gärten.

Dieſelben ſeynd indiſtinctè nicht anders als nach ihrem Ertrage anzuſchlagen, und muß vom æſtimatore genau indagiret werden, was ſolche etwa in 6. Jahren nach Abzug deſſen, was zu Unterhaltung derſelben jährlich angewand werden muß, genutzet und davon $\frac{1}{6}$ Theil zu eines Jahres Abnutzung in Anſchlag gebracht werden, worunter auch nicht unbillig die in dieſer Provintz an einigen Orten gelegene Weinberge mit zurechnen ſeynd.

Tit. XIII.

Tit. XIII. Von denen Krügen.

Bey dem Anſchlage der Krüge iſt ein Unterſcheid zu machen unter Erb-Brau- und Schanck-Krügen. Bey erſteren, worauf die Poſſeſſores ſelbſt brauen laſſen, iſt nicht unbillig, daß jede Tonne auf 8. gute Groſchen angeſchlagen werde; Jedoch müſſen ſodann 1. keine Gerſte ferner in Anſchlag gebracht und zum Brauen ausgeſetzet, auch 2. das Brau-Geräthe nicht abgezogen werden, imgleichen 3. ſeynd weder wegen des Holtzes, ſo zum Brauen von Noht, noch 4. wegen des erfordernden Geſinde-Lohns, und 5. wegen der anitzo abzuführenden Krug-Ziese ſo ſehr hoch geſtiegen, keine fernere Abzüge zu machen, und hat man in conſideration gezogen, daß 6. beym Brauen ſoviel übrig ſeyn muß, als zum täglichen Getranck im Hauſe auſſerhalb der Erndte vonnöthen, und daß demnach hierzu nichts ausgeſetzet werden darff. Bey letzteren denen Schanck-Krügen, ſo von denen Städten verleget werden, iſt zu attendiren, was von denen Städten dem Grund-Herrn zum Grund-Zinß jährl. entrichtet wird, als welches nur eintzig und allein ratione dieſer Krüge in Anſchlag gebracht werden kan.

Tit. XIV. Von der Fiſcherey.

Dieſelbe erfordert an einigen Orten viel Unkoſten, theils Orten aber trägt ſie ein groſſes, per exempel wo Ströhme und dergleichen groſſe Seen befindlich, woraus die Fiſcher ſelber ſich bezahlt machen können. Wannenhero dero Abnützung ſecundum arbitrium æſtimatoris deductis deducendis in Anſchlag zu bringen iſt. An denen Orten aber, wo die Fiſcherey nur bloß allein zur Wirthſchafft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten koſtet, kan ſolche nicht ſonderlich attendiret, ſondern nur bloß allein im Erbkauff ratione Regalis, ſecundum bonitatem auf etwan 50. 100. biß 300. pro Capitali in Anſchlag gebracht werden.

Tit. XV. Von Karpen-Teichen.

Wegen derſelben hat ſich Taxator zu erkundigen, ob die Karpen alle 3. oder 6. Jahr zuwachſen, ſolche wohl ſtehen, und gut zu verkauffen; Alſo nach Gröſſe der Teich-Lagen, und wie viel darein gezogen werden können, eine jährliche Abnutzung daraus zu formiren, da dann das Schock Karpen, ſo daraus verkaufft werden können, jährlich zu 5. Thlr. anzuſchlagen: Die Wartung der Teiche aber würde bey dieſem Anſchlage nicht unter die Abzüge zu bringen ſeyn.

Tit. XVI. Von Heiden und Wäldern.

Was dieſelben und dero Anſchlag betrifft, ſo ſeynd ſelbige auch unter Maſt-tragende und unter Weich-Höltzer zu unterſcheiden. Ratione der erſteren würde zu obſerviren ſeyn, ob ſelbige tragbar wären oder nicht? Bey erſteren Fall würde man hauptſächlich auf die jährliche Anzahl Schweine, ſo in Maſt genommen werden können, zu ſehen, und den Anſchlag dergeſtalt zu machen haben, daß aus einer 3. oder 6. jährigen Abnützung der Anſchlag von einem Jahr gemachet, und das Schwein mit 1. Thlr. angeſchlagen werde; Bey dem andern Caſu aber würde nach dem Arbitrio æſtimatoris, ob die Holtzung darauf zu Klap-Holtz oder Plaht-Eichen brauchbar, item ob ſolche in groſſer Quantität verhanden, oder nicht, imgleichen ob ſie an ſelbige Oerter theuer zu verloſen ſeyn, oder nicht? die Morgen zu 5. 6. 7. 8. 9. biß 10. Thlr. zu æſtimiren ſtehen. Das Weich-Holtz anbelangend, ſo würde auch unter Bau- und Brenn-Holtz ein Unterſcheid zu machen, und die Morgen von erſtern nach der Güte des Holtzes und Situation des Ortes auf etwan 4. 5. biß 6. Thlr. von letztern aber, wenn etwas zum Verkauff übrig, die Morgen zu 2. biß 3. Thlr. zu æſtimiren, und das Quantum von dieſen geſammten Morgen-Zahlen beym Anſchlage als ein Capital, die Abnützungen aber von den Maſtungen als ein Intereſſe des Gutes zu regardiren ſeyn.

Tit. XVII. Von den Eiſen-Hammern, Theer-Kalck-Portaſche- und Ziegel-Ofen.

Dieſelben werden nach Abzug deſſen, was darauf verwandt werden muß, angeſchlagen, jedennoch iſt hauptſächlich dabey zu conſideriren, ob dasjenige, was darauf gemachet wird, zulänglich, und mit was für Koſten ſolches zu Gelde gemachet werden kan; Solten bey Ziegel-Ofen die Steine nicht zu verloſen, ſondern nur zur Conſervation der Gebäude zu employren ſeyn, ſo würde bey ſo geſtalten Sachen nichts mehr als der Ziegel-Ofen an ihm ſelber, und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in taxam zu bringen ſeyn.

Tit. XVIII. Von der Weyde und Heuſchlag.

Hat der Taxator allein zu conſideriren, wann von fremden Vieh oder Hammel jährlich eine gewiſſe Anzahl kan feiſte gemachet, und auf die Weyde genommen werden, imgleichen wann auswärtige Oerter einen gewiſſen Canonem davon entrichten, alsdenn ſolche Einkünffte zur jährlichen Abnützung ebenmäßig zu rechnen, und da auch der Heuſchlag ſo conſiderabel wäre, daß jährlich davon etwas verkaufft werden könte, würde jedes Fuder, wo die Unterthanen ſolches nebſt dem Acker-Bau beſchicken und bearbeiten können, nach Gelegenheit des Ortes zu 2. Thlr. zu ſchätzen, wo es aber durch Mieths-Leute geworben werden muß, nach der Güte des Heues, und wie ſolches geworben wird, zu 12. 16. biß 24. gr. zu æſtimiren ſeyn.

Tit. XIX. Von Brüchen und Gelüchen.

Wann dergleichen beym Gute verhanden, ſo füglich zu Wieſen aptiret werden könten, kommen ſolche an denen Orten, wo noch Heu zugekauffet werden muß, ſo weit in Conſideration, daß dagegen, was jährlich zum Ankauff ausgeſetzet werden müſte, hinweg fällt; An denjenigen Orten aber, wo ſolche zum Verkauff uhrbahr zu machen, würde man ſelbige nach Beſchaffenheit des Gelages, wie ſie bewachſen, und ob ſie mit wenig oder groſſen Unkoſten in guten Stand geſetzt werden könten, zu $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des davon zu hoffenden Abnutzes billig anzuſchlagen haben.

Tit. XX. Von denen annoch bewachſenen Aeckern, ſo von der Hütung zu entrathen.

Selbige ſeynd nach letztern Fuß auch beym Anſchlage zu arbitriren und zu æſtimiren.

Tit. XXI. Von der Unterthanen Dienſte und Zehenden.

Dieſelben bleiben zu Beſtellung des Guthes und des dabey befindlichen Acker-Baues billig ausgeſetzet.

Was aber selbige an Zehenden, Hühner, Eyer, Spinnen, auch sonst an baarem Gelde ꝛc. der Herrschafft entrichten müssen, kommt folgender Gestalt noch in Anschlag.

Ein Füllen	ꝛ	ꝛ	2. biß 3. Thlr.	ꝛ	
Ein abgesogen Kalb	ꝛ	ꝛ	1. biß	ꝛ	16. gr.
Ein Lamm	ꝛ	ꝛ	ꝛ	ꝛ	4. gr.
Ein Spanferckel	ꝛ	ꝛ	ꝛ		3. gr.
Eine Ganß	ꝛ	ꝛ	ꝛ	3. biß	4. gr.
Ein Huhn	ꝛ	ꝛ	ꝛ	18. pf. biß	1. gr.
Eine Mandel Eyer	ꝛ	ꝛ	18. pf.	ꝛ	
Ein Stück Garn	ꝛ	ꝛ	4. biß 6. pf.		

Nach dem die Herrschafft denen Unterthanen davor gut kommen muß.

NB. Wegen des Zehenden von Füllen und Kälber, Ferckel und Lämmern, würde Taxator fleißig aus denen Hauß-Registern oder von denen Einwohnern zu indagiren haben, was hievon in etwa 3. oder 6. Jahren an die Herrschafft fallen könnte, und darnach eines Jahres Ertrag zu reguliren belieben.

Tit. XXII. Von stehenden Hebungen.

Was die Hauß-Leuthe, imgleichen Schmiede, Hirten und deren Knechte, item die auf dem Lande recipirte Handwercker, nicht minder auch die Müller und dergleichen Leuthe an Mieth- und Weyde-Geld an ihre Herrschafften jährlich entrichten müssen, ein solches hat æstimator als gewisse und baare Einkünffte anzuzeichnen.

Imgleichen wann die Unterthanen gewisse Geld-Pächte entrichten solten.

Die III. Abtheilung.

Zeiget an diejenigen Stücke, so zum Capital bey Anschlägen, und nicht zur jährlichen Abnutzung müssen gesetzet werden.

Tit. I. Mühlen-Gerechtigkeit, so noch anzulegen.

Hievon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. X. Erwehnung geschehen, daß nach des Orts Gelegenheit und der Mahl-Gäste, so dazu gehören, 1. 2. biß 300. Thlr. angeschlagen werden.

Tit. II. Von der Fischerey, so als ein Regale zu considériren.

In der II. Abtheilung Tit. XIV. lautet hievon in fine also: An denen Orten aber, wo die Fischerey nur bloß allein zur Wirthschafft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kostet, kan solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur bloß allein im Erbkauff ratione Regalis secundum bonitatem auf etwan 50. 100. biß 300. pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

Tit. III. Von der Holtzung so keinen Nutzen bringet.

Titulo XVI. in der II. Abtheilung ist hievon in fine dero gestalt Meldung geschehen, daß nach dem arbitrio æstimatoris ob die Holtzung darauf zu Klapp-Holtz oder Plaht-Eichen brauchbar, item ob selbige in grosser Quantitè verhanden oder nicht, ob sie an solchem Orte theuer zu verlosen seyn oder nicht? die Morgen zu 5. 6. 7. 8. 9. biß 10. Thl. zu æstimiren stehen: Das Weich-Holtz anbelangend, so würde auch unter Bau- und Brenn-Holtz ein Unterscheid zu machen, und die Morgen von dem erstern nach der Güte des Holtzes und Situation des Orts auf etwan 4. 5. biß 6. Thl. von letztern aber, wenn etwas zum Verkauff übrig die Morgen zu 2. biß 3. Thl. zu æstimiren und das Quantum von diesen gesammten Morgen Zahlen beym Anschlage als ein Capital, die Abnutzung aber von denen Mastungen als ein Interesse des Gutes zu regardiren seyn.

Tit. IV. Von denen Ziegel-Ofen so nur zu Conservation der Gebäude zu gebrauchen.

Davon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. XVII. dergestalt erinnert worden, daß, wann bey Ziegel-Ofen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zur Conservation der Gebäude zu employren seyn, so würde bey so gestalten Sachen nichts mehr als der Ziegel-Ofen an ihm selber und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in taxam zu bringen seyn.

Tit. V. Von der Jagd-Gerechtigkeit.

Solches wird folgender gestalt æstimiret, als wo die hohe Jagd und dabey grosse Heyden und Feld-Marcken verhanden, wird solche nach vorher beschriebener Beschaffenheit bey einem gantzen Dorffe auf 500. Thl. als ein Capital angesetzt; Bey kleinen Feld-Marcken und Heyden aber und wo wenig zu schaffen, kan solche wohl nicht höher, als zur Helffte vorgesetzten Quanti gerechnet werden: Die Nieder-Jagd aber, wo viel Rehe und schwartz Wildpret zu schaffen ist, würde solche bey einem gantzen Dorffe nach dem arbitrio des æstimatoris nicht über 2. aufs höchste 300. Thlr. und wo dergleichen gar nicht verhanden, das Regale an sich nur vor 50. Thl. als ein Capital können angeschlagen werden.

Tit. VI. Von den Gebäuden.

Was solche anbetreffen, davon kommen die ædificia prædialia in keinen Anschlag, sondern es wird nur bloß allein etwas billiges zu ihrer conservation nach Gelegenheit des Orts von dem æstimatore ausgesetzet. Was aber die Adeliche Wohn-Häuser anbelanget, so kan ein Hauß so aus Holtz ausgebauet mit Steinen ausgeflochten und gedecket ist, und massive Schorsteine hat, auch annoch in recht guten Würden ist, nicht über 3. 4. biß 500. Thl. angeschlagen werden, diejenige aber so geringer oder auch nur mit Stroh und Rohr gedecket, und dabey geklicket seyn, kommen in geringere Anschläge als zu 50. 100. biß 200. Thl. Hingegen massive Häuser die mit vielen Logiamentern und Gewölben auch in guten Würden seyn, kommen in höhere Taxe, jedennoch können selbige nicht über 1000. aufs höchste 2000. Thl. æstimiret werden, weil der Possessor keinen usum fructum davon hat:

Ausser in dem 3ten Casu Tit. I. da so dann ein mehrers darauff, als bey dem 2ten Casu zu sehen ist.

Tit. VII. Von denen Hoff-Lagen.

Solche können in keinen Anschlag gesetzet werden, wenn Brüder und Schwestern mit einander theilen, wenn aber nur Brüder alleine unter sich zu thun haben, oder Vettern concurriren, oder Güther in Concurs gerathen, so seynd solche billig nach ihrer Beschaffenheit und Situation nach dem arbitrio æstimatoris in eine Taxa zu bringen, jedennoch würden selbige nicht über 1. 2. biß 300. Thl. aufs höchste zu considériren seyn.

Tit. VIII. Von der Jurisdiction und jure Patronatus.

Mit denſelben hat es gleiche Bewandniß daß ſolche bey Theilung zwiſchen Brüdern und Schweſtern nicht attendiret, bey andern Theilungen aber bey einem gantzen Dorffe nur 100. aufs höchſte 200. Thl. angeſchlagen werden.

Die IV. Abtheilung.

Was vor Abzüge und Abgänge ſich insgemein bey Gütern finden, worauf der Taxator allerdings zu ſehen hat, und welche er dem pretio æſtimato, ehe und bevor er die Summa der Taxæ ziehet, decourtiren muß.

Wenn nun vorgedachter maßen alle Abnutzungen eines Gutes vom æſtimatore in conſideration gezogen, und der Anſchlag davon zu Papier gebracht worden; So werden hiernechſt folgende Abzüge auch der Billigkeit nach gemachet.

I. Der jährliche von dem Guthe zu entrichtende Lehns-Canon.

II. Die Contribution und andere Onera publica.

III. Das Geſinde-Lohn auf einen Haußhalter, deſſen Frau, imgleichen Knecht, Mägde, Jungens auch Meyer, Fiſcher und Holtz-Wärter die unumgänglich bey einem Guthe gebraucht werden müſſen.

Als das Lohn am Gelde, nehmlich

1. Dem Haushalter und deſſen Frau 16. biß 20. Thlr.
2. Einem groſſen Knecht ⸗ ⸗ 12. ⸗
3. Einem Mittel-Knecht ⸗ ⸗ 8. biß 9. ⸗
4. Einem Jungen ⸗ ⸗ ⸗ 4. ⸗
5. Einer Magd incluſivè Leinen ⸗ 4. ⸗
6. Dem Meyer, Fiſcher und Holtz-Wärter, Ziegler, nach der Proviſion von ihren Mieths-Contracten.

IV. Das benöthigte Getreyde auf vorerwehnte Leute, als:

(a) an Rocken einem Haußhalter und ſeiner Frauen ⸗ ⸗ 1. Winſp. Schfl.
Einem Knecht nach jetziger Maaße 10. ⸗
Einer Magd oder Jungen ⸗ ⸗ 8. ⸗
(b) an Grütz-Korn auf jede Perſon ⸗ 2. ⸗ nemlich ½ Schfl. Erbſen, ½ Schfl. Gerſten, ½ Schfl. Buch-Weitzen und ½ Schfl. Haber.
(c) An Trinck-Gerſte auf jede Manns-Perſon 3. biß 4. Schfl.
Auf einer Magd oder Jungen jeder Perſon ⸗ 1. Schfl.

NB. An Orten aber, wo von denen Höfen Krüge verleget werden, kan keine Trinck-Gerſten abgezogen werden, wie §. 13. bereits davon diſponiret hat.

(d) Was die übrigen benannten Deputanten anbetrifft, muß Taxator ſich nach dero Mieths-Contracte richten.

V. An denen Orten wo gebräuchlich, daß denen Unterthanen jährlich etwas gegen der Erndte, oder ſonſten ein gewiſſes an Rocken, Trinck-Gerſten oder Bier, imgleichen an Butter, Käſe, Saltz und Speck gereichet werden muß, iſt ſolches gleichfalls abzuziehen, jedennoch daß eine Tonne dergleichen Bier nicht über 1. Thlr. geſetzet werde, und die andern Stücke auch in einem billigen und civilen Preiſe.

VI. Das Futter-Korn auf die benöthigte Acker-Pferde ſecundum arbitrium æſtimatoris, ob ſothane Pferde des Sommers gleichfalls im Stalle gehalten, und mit Futter verſehen werden müſſen, oder ob ſelbige zureichende Graſung haben? Da dann auf erſteren Fall auf ein Paar Pferde wöchentlich 2. Scheffel Haber oder Gerſte gerechnet werden, welches das Jahr 4. Winſpel macht, auf letztern Fall aber würde der Abzug nur auf 2. Winſp. zu machen ſeyn.

VII. Zur Speiſung des Geſindes hat Taxator abzuziehen und anzuſchlagen auf 2. Perſonen.

1. Ein fett Schwein, wozu 3. Scheffel Rocken oder Erbſen, wo keine Maſt verhanden, abgezogen werden.
2. Ein halb achtel Schaaf- und ½ achtel Kuh-Butter.
3. Ein Viertel halb Schaaf- halb Kuh-Käſe.
4. Zwey Mertz-Schaafe, als auf jede Perſon eines.
5. An denen Orten wo keine Fiſche verhanden, auf 2. Perſonen ½ Hering.
6. Ein Scheffel Saltz.

Auf die gantze Wirthſchafft.

7. Ein fetter Ochſe, oder fette Kuhe, nachdem die Wirthſchafft groß und klein iſt, davon erſterer zu 12. Thlr. letztere zu 6. Thlr. anzuſchlagen, dahingegen hierauf kein Maſt-Korn gerechnet werden darff.
8. Ein biß 2. Pfund Pfeffer, das Pfund à 8. gr.

Was an eiſern, höltzern und irdenen Geräthe, Keſſel, Sielen, Stränge, Kopff-Stücke und andern dergleichen in der Wirthſchafft unentbehrlichen Stücken erfordert wird, muß Taxator nach der Gröſſe der Wirthſchafft und Ackerwercks arbitriren und abziehen.

VIII. An den Orten, wo kein Holtz verhanden, ſondern ſolches aus den Königl. Heyden gekauffet werden muß, hat Taxator die Summam nach dem Einkauff zu determiniren.

IX. An Oertern, woſelbſten wegen Ermangelung der Unterthanen in der Heu- und Korn-Erndte Dienſt-Leute angenommen werden müſſen, ſeynd ſelbige mit anzuſchlagen, als auf eine Manns-Perſon incluſivè der Speiſung ⸗ 6. gr. ⸗
auf eine Frauens-Perſon ⸗ 3. gr. ⸗

X. An Saltz iſt wegen des Viehes abzuziehen.

1. Auf jede trächtige Kuh ⸗ 3. Metzen.
2. Auf ein güſtes Haupt oder Ochſe 1. Metze.
3. Auf die Schäferey wie es an jedem Orte gebräuchlich iſt.

XI. Des Predigers und Küſters Decem, imgleichen Schmiede- und Hirten-Deputat, was ein jeder Ort dieſerhalben abzuführen hat.

XII. Zoll- und Weyde-Haber, wann ſolcher von einem und andern Orte gegeben werden muß, nach dem Pretio ſecundum §. Imum.

XIII. Was an Vieh, es beſtehe in Poſten, worin es wolle, in Anſchlag gebracht, und nicht effectivè, verhanden iſt, ſolches hat Taxator von dem Capital der Taxe folgendergeſtalt abzuziehen.

1. An denen Orten wo Stutereyen angeſchlagen, Vor einen Beſcheler ⸗ 30. biß 40. Thlr.

Vor eine Stute ꝛ 20. biß 30. Thlr.
2. Vor ein ermangelndes Zug-Pferd 20. biß 24. Thlr.
3. Vor einen Ochsen ꝛ 8. 12. biß 16. Thlr.
4. Vor eine Mülcke Kuh ꝛ 6. biß 8. Thlr.
5. Vor ein Haupt güst Vich 3. 4. biß 5. Thlr.
6. Vor fehlende Schaafe,
Einen Hammel ꝛ 1. Thlr. ꝛ
Ein Schaaf ꝛ 16. gr.
Ein Jährling ꝛ 8. gr.
7. Vor fehlende Schweine, das Stück 1. biß 2. Thlr. ꝛ

XIV. Was zur Conservation derer Gebäude jährlich erfodert wird, solches muß Taxator nach Beschaffenheit derselben in loco judiciren, es muß aber dieser Abzug nur in wenigen bestehen, weil ein jeder Einwohner schuldig, sein Hauß und Hof in Würden zu halten.

XV. Solte aber ein oder ander Gebäude tempore taxæ den Einfall dräuen, und unumgänglich wieder aufgebauet werden müssen, hat Taxator dasjenige zu indagiren, was nach Beschaffenheit des Ortes vor das benöthigte Bau-Holtz und Latten, wenn solches angekaufft werden müste, ingleichen was denen Handwercks-Leuten an baaren Gelde, Bier und Brod zu geben, und solches vom Capital der Taxe abzurechnen.

Die V. Abtheilung

Stellet vor ein Exempel, wie der Anschlag von einem Gute auszuarbeiten sey, unter einem fingirten Guth, deme man fast alle Regalien zugeeignet hat.

Dem Taxatori nun von vorerwehntem allen vollkommenes Licht zu geben, so ist nachstehendes Project pro Exemplo in allen 3. zu Anfangs benannten Casibus ausgearbeitet, hinten angehangen worden.

Das Dorff N. N. hat besage der Haus-Bücher, oder der eydlichen Deponenten Aussage

I. An allerhand Aussaat Getreyde.

			Schfl.	M.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. An Weitzen, in dem grössesten Felde ꝛ	1 Winsp.						
In dem mitteln Felde ꝛ ꝛ	ꝛ	20 Schfl.					
In dem kleinesten ꝛ ꝛ ꝛ	ꝛ	16 Schfl.					
	in Summa 2 Winsp. 12 Schfl.						
Hiervon Ein Feld dem andern zu Hülffe gerechnet, so machet die Aussaat an Weitzen in einem Felde ꝛ	ꝛ	20 Schfl.					
Trägt in gemeinen Jahren das 4te Korn, facit	ꝛ		80				
Hievon gehet ab die Aussaat ꝛ ꝛ	20 Schfl.						
Dreschers-Lohn zum 18. Schfl. ꝛ	ꝛ	4 Schfl. 2 Viert					
	Summa 24 Schfl. 2 Viert		24	2			
	Bleiben zum Verkauff		55	2	46	6	
	Den Schfl. à 20 gr. macht an Gelde						
2. An Roggen. Ein Feld dem andern zu Hülffe gerechnet, macht		288 Schfl.					
Davon das 4te Korn ꝛ ꝛ	ꝛ		1152				
Hievon gehet ab: 1. die Aussaat ꝛ	ꝛ	288 ꝛ					
2. Dreschers-Lohn zum 18. Schfl. ꝛ	ꝛ	64 ꝛ					
3. In der Wirthschafft vor den Haußhalter und dessen Frau		24 ꝛ					
Zween Knechte ꝛ ꝛ	ꝛ	20 ꝛ					
Drey Mägde ꝛ ꝛ	ꝛ	24 ꝛ					
Einen Meyer und Jungen ꝛ	ꝛ	24 ꝛ					
Dem Fischer ꝛ ꝛ	ꝛ	12 ꝛ					
Dem Holtz-Wärter ꝛ ꝛ	ꝛ	12 ꝛ					
4. Des Predigers und Küsters Decem	ꝛ	24 ꝛ					
Denen Hirten und Schmieden ꝛ	ꝛ	24 ꝛ					
Dem Schäfer ꝛ ꝛ	ꝛ	60 ꝛ					
Denen 12. Unterthanen Deputat-Roggen	ꝛ	24 ꝛ					
	Summa	-	600				
	Bleiben zum Verkauff	ꝛ	552				
	den Schfl. zu 12. gr.	ꝛ			276		
3. An grosser Gerste. Im Sommer- und Winter-Felde ꝛ		96 ꝛ					
Davon das 4te Korn Zuwachs ꝛ	ꝛ		384				
Hievon gehet ab: 1. die Aussaat ꝛ	ꝛ	96 ꝛ					
2. Dreschers-Lohn ꝛ ꝛ	ꝛ	21 ꝛ	117				
	Bleiben zum Verkauff	ꝛ	267				
	Beträgt an Gelde	ꝛ			133	12	

		Schfl.	V.	Thlr.	Gr	Pf.
4. An kleiner Gersten.	96 Schfl.					
Davon das 4te Korn		384				
Hievon gehet ab: 1. die Aussaat	96 Schfl.					
2. Drescher-Lohn wird nicht abgezogen, weil es mit denen Unterthanen kan ausgedroschen werden.						
3. An Grütz-Korn auf 7. Personen	3 Schfl. 2 Viert.					
4. Auf den Meyer, Fischer und Holtz-Wärter nach ihrem Contracte	6					
5. Trinck-Gerste vors Gesinde wird nicht angeschlagen, weil ein Krug vom Hofe verleget wird.						
6. Was denen Unterthanen noch sonst gereichet werden muß, wird hinten bey den Geld-Abzügen zu finden seyn.						
Summa Abzüge		105	2			
Bleiben zum Verkauff		278				
Solche thun an Gelde				116	1	
5. An Erbsen.	16 Schfl. Viert.					
Davon das 3te Korn		48				
Hievon gehet ab: 1. die Aussaat	16					
2. Drescher-Lohn, wie bey der kleinen Gerste gedacht.						
3. Grütz-Korn auf 7. Personen	3 2					
4. Denen übrigen Deputanten à 1 Schfl.	3					
5. Dem Schäfer	1					
6. Zu Mastung der Schweine sowol in der Wirthschafft als Deputanten wird nichts angerechnet, weil Mastung verhanden.						
Bleiben übrig		23	2			
Thut an Gelde		24	2	12	6	
6 An Haber.	144 Schfl. Viert.	504				
Davon 3½ Korn Zuwachs						
Hievon gehet ab: 1. die Aussaat	144					
2. Drescher-Lohn wie bey vorigen						
3. Grütz-Korn	3 2					
4. Dem Schäfer und Deputanten	4					
5. Zur Futterung vor 4. Pferde, weil sie im Sommer Grasung haben, wie sub Tit. Abgang ꝛc. §. 6. gedacht	96					
Summa Abzug		247	2			
Bleiben zum Verkauff		256	2			
Thut an Gelde				85	12	
7. An Buchweitzen.	12 Schfl. Viert.	36				
Davon das 3te Korn thut						
Hievon abgezogen: 1. die Aussaat	12					
2. In der Wirthschafft	3 2					
Den Deputanten	4					
Bleiben zum Verkauff		19	2			
Thut an Gelde		16	2	5	12	
8. An Wicken.	8 Schfl.					
Davon das 3te Korn		24				
Hievon gehet ab die Aussaat		8				
Bleiben zum Verkauff		16				
Thun				8		
9. An Lein-Saamen.	4 Schfl. à 2 Thl.			8		
10. Hanff-Körner.	4 Schfl. à 1 Thl.			4		
11. Hirse.	1 Viert. à 4 Thl.			4		

Ist demnach der gantze Ertrag an Korn:

	Thlr.	gr.
1. Der Weitzen	46	6
2. An Roggen	276	
3. An grosser Gersten	133	12
4. An kleiner Gersten	116	1
5. An Erbsen	12	6
6. An Haber	85	12
7. An Buchweitzen	5	12
8. An Wicken	8	
9. An Lein-Saamen	8	
10. Hanff-Körner	4	
11. Hirse.	4	
	699	1

	Stück.	Thlr.	Gr.	Pf.
II. Die Vieh-Zucht.				
An Kühen können gehalten werden	30			
davon ⅓ Güste, nehmlich 7. Stück, bleiben 23. Mulcken bey mittler Weyde à 3 Thl.		69		
Noch 30. Stück Zuwachs inclusivè dem güsten Vieh à 12 gr.		15		
Summa		84		
III. Die Schäferey.				
Es können beym Gute gehalten werden	650			
Davon abgezogen: Knecht-Vieh 150 St.				
Des Schäfers 5te 100	250			
Bleiben der Herrschafft	400			
Das Stück à 8 gr.		133	8	
Das Weyde- u. Futter-Geld von vorerwehnte 250. Stück Schafer- u. Knecht-Vieh à 1 gr.		10	10	
Summa		143	18	
IV. Ziegen.				
Weil beym Gute Mast-Hölzer verhanden, und dannenhero sonder Schaden der Heyden nicht wohl gehütet werden können, kommen allhie nicht in Anschlag, weil keine verhanden.				
V. Schweine-Zucht.				
Weil ein Brau-Krug beym Gute verhanden, auch dann und wann die Mastung zuträgt, so werden nach Abzug der Zucht-Sauen und Säu-Börge und derjenigen Schweine, so wegen der Wirthschafft consumiret worden, annoch angeschlagen 4 Mandel à 4 Thlr. facit		16		
VI. Die Gänse-Zucht.				
Weil solche wegen des in der Nähe verhandenen Wassers ziemlich gedeylich ist, als werden 6 Mandel angeschlagen		6		
VII. Das übrige Feder-Vieh cessat.				
VIII. Der Bienen-Stand.				
Man findet aus denen Hauß-Büchern, daß derselbe hieselbst in 6. nach einander folgenden Jahren zugetragen habe 60. Thlr. facit zu einem Jahre		10		
IX. Stutterey en. Solche ist hier nicht verhanden.				
X. Mühlen-Pächte.				
Diese bestehet aus 4. Winspel, thut an Gelde		48		
Weil es eine Erb-Mühle, und darauf keine Kosten verwandt werden dürffen.				
XI.				
Solche schneidet der Herrschafft frey 12. Blöcke, sonder daß dieselbe einige Kosten darauf wenden darff, den Block à 8. gr.		4		
XII. Die Gärten.				
Besage der Haus-Bücher befindet es sich, daß man aus selbigen in 6. Jahren nach Abzug des Gärtners Gehalt, Bestellung mit fremden Leuten, und dessen Conservation des Gehreges vor Obst, Kohl, Hopffen und Toback eingenommen habe 150. Thlr. thut in einem Jahr		25		
XIII. Krug-Lage.				
Bey diesem Guthe ist ein mittelmäßiger Brau-Krug, und können jährlich ausgeschencket werden 50. Tonnen, die Tonne à 8. gr. facit		16	16	
XIV. Die Fischerey.				
Solche ist nur zur Wirthschafft nothdürfftig, und kan nicht mehr verkaufft werden, als was zur Unterhaltung des Fischer-Zeuges erfodert wird: Propter Regale wird solche noch hinten in Anschlag gebracht werden.				
XV. Karpen-Teiche.				
Ist einer verhanden, kan alle 6. Jahr abgelassen, und daraus 4. Schock verkaufft werden, das Schock à 5. Thlr. thut 20. Thlr. facit zu einem Jahr		3		
XVI. Heyden und Holtzung.				
Es tragen die Eichen meistentheils um das dritte Jahr zu, da denn 3. Schock Schweine feist werden können, trifft auf 1. Jahr 1. Schock so angeschlagen wird mit		60		
Noch seynd an 5. Morgen Eichen-Holtz verhanden, so nicht tragbar seynd, weil aber das Guth nicht weit vom Strohm entlegen, und das Holtz wohl darauf zu verkauffen steht, ist der Morgen angeschlagen 10. Thlr. facit 50. Thlr. pro Capital so hinten bey dem Capital gesetzt worden.				
XVII. Eisen-Hammer, Theer- Kalck- Pottasch- und Ziegel-Ofen.				
Es ist nur bloß 1. Ziegel-Ofen, und dabey wenig Ziegel-Erde verhanden, wannenhero nur jährlich 20000. Dach-Steine und 30000. Mauer-Steine können gebrannt werden, hievon die Helffte zu Gelde geschlagen, und die andere Helffte auf die Unkosten und Zieglet gerechnet, bleiben zum Verkauff 10000. Dach-Steine, pro 1000. 5. Thlr. facit		50		
15000. Mauer-Steine pro 1000. 4. Thlr. facit		60		
		110		

XVIII.

	Thlr.	Gr.	Pf.
XVIII. Weyde und Heuschlag.			
Von der Weyde wird von fremden angrentzenden 1. Winsp. Weyde-Haber gegeben à 8. Thlr. - - - - - -	8		
An Heu ist nichts zum Verkauff übrig.			
XIX. An Brücher und Gelüchen.			
Es ist hieselbst ein Gelüch von 12. Morgen verhanden, so trocken und uhrbar gemacht werden kan. Da nun bey diesem Guthe zulänglicher Heuschlag verhanden, und das Heu von diesem Gelüche zum Verkauff übrig; Als werden 3. Morgen, weil es sehr bewachsen, angeschlagen, und auf jede Morgen 2. Fuder gerechnet, facit 6. Fuder à 2. Thlr. -	12		
XX. An bewachsenen Aeckern.			
Es seynd auch 12. Morgen davon verhanden, so gleichfalls starck bewachsen, davon $\frac{1}{3}$ Theil zum Anschlag gebracht, facit 3. Morgen, in jeder Morgen der Einfall zu 3. Scheffel Rocken gerechnet, facit 9. Scheffel à 12. gr. zur jährlichen Abnutzung. - -	4	12	
XXI. Untertharen Zehenden.			
Man findet in den Hauß-Büchern daß der Zehende an Füllen, Kälbern, Span-Färckeln und Lämmern sich in 6. Jahren nicht höher als 12. Thlr. betragen habe, wannenhero zur jährlichen Abnutzung hieher gesetzt worden 2. Thlr. jeder Bauer giebt eine Gantz, thut von 12. Bauren 1. Thlr. 12. gr. jeder Bauer giebt 2. Hüner gleich im Früh-Jahr, facit pro 24. Hüner à 1. gr. 1. Thlr.			
4. Thlr. 12. gr.			
12. Mandel Eyer kommen im Anschlage / / / 18. gr.			
Spinnen 36. Stück Garn überhaupt bey ihrer Kost à 6. pf. / / 18. gr.	6		
XXII. Milch- und Weyde-Geld.			
Zwey Paar Hauß-Leute geben jedes Paar 3. Thlr. thut / 6. Thlr. /			
Der Schmidt vor sich, sein Hauß und Vieh / / 3. / /			
2. Hirten vor sich und ihr Vieh / / / 2. / /			
Ein Schneider, ein Garn-Weber, ein Rademacher geben Hauß-Miethe jeder jährlich 4. Thlr. facit - - - 12. Thlr. /	23		
XXIII. Die Jagd-Gerechtigkeit.			
Es ist bey dem Guthe auch die hohe Jagd-Gerechtigkeit verhanden, und wird solche, weil sie nicht sehr important, nebst der Nieder-Jagd als ein Capital angeschlagen 300. Thlr. /			
XXIV. Die Gebäude.			
Ein Wohn-Hauß so massiv, und noch in ziemlichen Würden, wird angeschlagen als ein Capital zu / / / 1000. Thlr. /			
XXV. Die Hof-Lage.			
Selbige ist gut, liegt auch in einer lustigen Gegend, und hat einen guten Mist-Hof, wird angeschlagen zum Capital - - - à 300. Thlr. /			
XXVI. Jurisdiction und Jus Patronatus.			
Beydes ist obiger Ursachen wegen zu 100. Thlr. Capital angeschlagen.			
Recapitulatio derer Abnutzung-Summen.			
No. 1 - - - - - - -	699	1	
N. 2 - - - - - - -	84		
N. 3 - - - - - - -	143	18	
N. 4 Cessat - - - - - -			
N. 5 - - - - - - -	16		
N. 6 - - - - - - -	6		
N. 7 Cessat - - - - - -			
N. 8 - - - - - - -	10		
N. 9 Cessat - - - - - -			
N. 10 - - - - - - -	48		
N. 11 - - - - - - -	4		
N. 12 - - - - - - -	25		
N. 13 - - - - - - -	16	16	
N. 14 Cessat - - - - - -			
N. 15 - - - - - - -	3	8	
N. 16 - - - - - - -	60		
N. 17 - - - - - - -	110		
N. 18 - - - - - - -	8		
N. 19 - - - - - - -	12		
N. 20 - - - - - - -	4	12	
N. 21 - - - - - - -	6		
N. 22 - - - - - - -	23		
Summa -	1279	7	

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport Abnutzung	1279	7	
Hievon werden jährlich abgezogen Thlr. gr.			
1 Der Canon von einem gantzen Lehn-Pferde 40			
2 Contribution und Hufen- und Giebel-Schoß 41 16			
3 Das Geſinde-Lohn			
(a) Dem Hauß-Halter und ſeiner Frauen 20			
(b) Einem groſſen Knecht 12			
(c) Einem Mittel-Knecht 8			
(d) Einem Jungen 4			
(e) Zwey Mägden 8			
(f) Dem Meyer 12			
(g) Dem Fiſcher 8			
(h) Dem Holtz-Warter 8			
4 Ceſſat, weil dergleichen Abzüge Tit. I. bereits gemacht ſeynd.			
5 Vor 12 Unterthanen und auf die Erndte 12 Tonnen Bier à 1 Thlr. 12			
6 Ceſſat quoque, maſſen bey der Haber-Abnutzung der Abzug bereits gemacht iſt.			
7 Wegen Speiſung des Haushalters und Geſindes ſind abzuziehen 3½ Achtel			
Butter à 3 Thlr. das Achtel facit 10 12			
Viertehalb Viertel Käſe à 2 Thlr. facit 7			
7 Mertz-Schaafe à 12 gr. 3 12			
1 Tonne Saltz 4 22			
1 Kuhe 6			
1 Pfund Pfeffer 8			
8 & 9 Ceſſat.			
10 An Saltz zum Mulcken vom Vieh und Schäferey 2 Tonnen machen 9 20			
Zu Eiſen und Acker-Geräthe 18			
11 & 12 Ceſſat.			
13. Zu Unterhaltung und Conſervation der Gebäude wird jährlich) ausgeſetzt 45 13			
Bleibt alſo der Ertrag	279	7	
Solche zinſen à 6 pro Cent bey Theilung zwiſchen Schweſter und Brüder	1000		
ein Capital von 16666 18			
14 Hievon das ermangelnde Inventarium abgezogen, als zu Ankauffung			
eines Acker-Pferdes, ſo ermangelt 20			
Vor 3 fehlende Ochſen 36			
Vor 6 Kühe, ſo fehlen, à 6 Thlr. 36			
Vor 50 tragende Schaafe à 16 gr. 33 8			
Vor 21 Jährlinge 7			
Vor eine Mandel Schwein, ſo angeſchlagen, u. nicht verhanden 22 154 8			
Bleiben zum Anſchlage 16512 10			
Hiezu das Regale wegen der Fiſcherey addiret mit 100			
5 Morgen untragbahre Eichen 50			
Die Jagden 300			
Das Wohn-Hauß 1000			
Die Hof-Lage, Jurisdiction und Jus Patronatus bleibt bey dieſer Taxe zurück, weil dieſe Stücke keinen Uſum Fructum bringen.			
Iſt alſo das pretium æſtimatum	17962	10	
Bey dem 2ten Caſu, da Brüder unter ſich theilen, oder ein Gut an die Vettern eröffnet, und das Gut mit 5. pro Cent angeſchlagen wird, beläufft ſich die Taxe folgender geſtalt: 1000. Thlr. machen ein Capital von 20000			
Hievon abgezogen das ermangelnde Inventarium 154 8			
Bleiben 19845 16			
Hiezu gerechnet: Das Regale der Fiſcherey 100			
5 Morgen untragbahre Eichen 50			
Die Jagden 300			
Das Wohn-Hauß 1000			
Die Hof-Lage 300			
Jurisdiction 100			
Iſt das pretium æſtimatum	21695	16	
Bey dem 3ten Caſu bey Concurs-Proceſſen, da die Güter mit 4. pro Cent anzuſchlagen, und deſſen rechter Werth anzuſetzen, verintereſſiren 1000. Thlr. ein Capital von 25000			
Hievon das ermangelnde Inventarium abgezogen mit 154 8			
Bleibt Summa 24845 16			

Hiezu

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport 24845. Thlr. 16. gr.			
Hiezu gerechnet das Regale der Fiſcherey . . . 150.			
5 Morgen untragbahre Eichen . . . 50.			
Die Jagden . . . 400.			
Das Wohn-Hauß . . . 1500.			
Die Hof-Lage . . . 300.			
Jurisdiction . . . 100.			
Beläufft ſich die Taxe auf	27345	16	

Womit demnach dieſes Protocoll geſchloſſen worden, ut in antecedenti.

Lit. H. ad §. 62. Formula eines Subhaſtation-Patents eines Ritter-Guts.

Von GOttes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. Fügen hiemit männiglich zu wiſſen, was maſſen das im N. N. Creyſe belegene Ritter-Gut N. N. ſamt denen dazu gehörigen Vorwerckern N. N. bey welchen an Ausſaat ꝛ ꝛ ꝛ an Unterthanen ꝛ ꝛ ꝛ auch ꝛ ꝛ Garten ꝛ ꝛ Teiche ꝛ ꝛ Seen, eine [Waſſer- / Wind-] Mühle, ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Morgen [Eichen- / Kiehnen- / Weich-] Höltzung, Schäfferey-Gerechtigkeit von ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Häupter und über dieſes noch ꝛ ꝛ ꝛ Morgen Wieſewachs zum Verkauff die Jurisdiction und Jus Patronatus auch hohe und kleine Jagden die Hütung und Holtzungs-Gerechtigkeit auf der Feld-Marck N. N. die Maſtungs-Gerechtigkeit auf ꝛ ꝛ ꝛ Schweine in dem N. N. Holtz, nach Abzug der darauf hafftenden Laſten, als [Thlr. Canonis / Ritter-Pferds] des Predigers ꝛ ꝛ ꝛ Küſters ꝛ ꝛ ꝛ auch jährlichen Zinſes von ꝛ ꝛ ꝛ Rthl. an das Stifft N. N. in eine Taxe gebracht, und auf ꝛ ꝛ ꝛ Rthl. gewürdiget worden.

Wann nun der nach entſtandenen Concurs beſtellte Curator N. N. um die Subhaſtation ſolches Guts allerunterthänigſt angehalten; Wir auch deſſen Suchen ſtatt gegeben.

Als ſubhaſtiren Wir, und ſtellen zu männigliches feilen Kauff obgedachtes Ritter-Guth N. N. mit allen ſeinen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie ſolche in der Taxe mit mehrern beſchrieben, mit der taxirten Summe der ꝛ ꝛ ꝛ Rthl.

Citiren und laden auch diejenigen, ſo belieben haben möchten, ſolches Gut mit Zubehör zu erkauffen, auf den 8ten Januarii, 6ten Februarii und 7ten Martii des bevorſtehenden ꝛ ꝛ ꝛ Jahrs, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieſelbe in angeſetzten Terminis erſcheinen, in Handlung treten, den Kauff ſchlieſſen, oder gewarten ſollen, daß im letzten Termino das Guth denen Meiſtbietenden zugeſchlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Das iſt Unſer Wille.

Uhrkundlich unter Unſerm ꝛ ꝛ ꝛ Gerichts-Siegel und gegeben N. N. den ꝛ ꝛ

Nota. Bey Subhaſtation eines Hauſes werden deſſen Pertinentien und Gerechtigkeiten, auch was daſſelbe vor Laſten und Dienſtbarkeiten auf ſich hat, mit ſpecificiret, und, wann dergleichen bey Unter-Gerichten ſubhaſtiret, wird im Anfange und Schluß des Proclamatis wie bey der Citation der Creditoren, der Stylus Curiæ obſerviret.

Lit. I. ad §. 87. Königliches Preußiſches Edict wider die Banqueroutirer.

Vide ſupra ſub No. XXXI. pag. 51.

Lit. K. ad §. 105. Extract Edicts von Depoſitionen vom 17. May. 1719.

Vide ſupra No. XXXIII. pag. 93. usque ad 100. incluſivè §. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

Lit. L. ad §. 107. Eyd eines Ausruffers bey den Auctionen.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen einen Eyd, daß, nachdem ich zum Ausruffer bey dem öffentlichen Verkauff beweglicher Güter beſtellet und angenommen worden, ich bey ſolchem Amt mich nach denen ergangenen Verordnungen wie die jetzo ſind oder künfftig noch gemachet werden möchten, allemahl getreulich achten, was mir von dem geſetzten Auctions-Commiſſario, oder wem aus dem Gericht derſelben Direction aufgetragen, geheiſſen wird, getreulich verrichten, wann ich ein Stück ausruffe, auf das Gebot, ſo darauf gethan wird, wol Acht haben, und ſolches mit vernehmlicher Stimme, damit alle ſo zugegen ſolches hören können, ausruffen, bey Ausbietung eines Stücks und ehe jemand öffentlich geboten vor mich keinen Preiß, als wenn ſchon von andern ſo viel geboten, darauf ſetzen, wann ich mercke daß die Bietenden nicht mehr nachſetzen, den höchſten Preiß ſo geboten worden, zum erſten, andern und dritten mahl jedes mahl abſonderlich melden, und wann niemand ein mehrers bietet, alsdann demjenigen, welcher das höchſte geboten, die Sache zuſchlagen, jedoch dabey ſolche Maaſſe halten, daß die Bietende nicht übereilet noch auch der Zuſchlag zur Ungebühr verzögert werde, gegen die anweſende Licitanten gebührende Beſcheidenheit, auch keine Gefährlichkeit Durchſtecherey und was ſonſten einem Menſchen zum Nachtheil gereichen möchte, oder die Käuffere abhalten könte, gebrauchen, auch weder für mich ſelbſt bieten, noch mir etwas zuſchlagen, weniger von anderen Commiſſion zu kauffen übernehmen, oder jemand anders an meine ſtatt zu meinem Vortheil unterſetzen, ſondern mich jederzeit und in allen ſo verhalten will, wie es einem getreuen Auctions-Ausruffer eignet, anſtehet und gebühret. So wahr mir GOtt helffe ꝛc.

Nota. Der Orten wo nach Holländiſcher Manier eine Sache von dem Ausruffer unter gewiſſem Preiſe, der ihm aufgegeben, zum Kauff eingeſetzet, und ſo lang abgelaſſen, biß jemand mein rufft, ſodann mit dieſem Preiſe zur Höhung ausgeruffen und getrieben wird, kan die Form des Eydes dem Erfordern nach geändert werden,

Lit. M. ad §. 110. Formular einer Adjudication in Concursu Creditorum.

Auf vorgegangene gebührende Tax- und Subhastation des allhier in der N. N. Strasse belegenen, und N. N. zugehörigen Wohn-Hauses und pertinentien wird nunmehro solches Hauß N. N. als plus licitanti für die gebothene Sümme der ꝛ ꝛ ꝛ Rthl. wie solches mit allen seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten in der Taxe von ꝛ. ꝛ ꝛ auf ꝛ ꝛ ꝛ Rthl. gewürdiget, erb- und eigenthümlich zugeschlagen.

Es wird ihm solches sofort von dem Curatore und Creditoren eingeräumet: Er erleget bey der Tradition das Kauff-Geld baar, und sind Creditores gehalten, pro rata accepti ihm die Gewehr zu leisten.

Nota. Daß nach obigen Formular die adjudicationes in allen Judiciis einzurichten, nur daß wegen des Unterscheids des Judicii der stylus observiret werde.

Wo es gebräuchlich, daß der Käuffer etwas ad pias causas erleget, wird am Ende der adjudication hinzu gethan; Auch erleget der Käuffer ad pias causas ꝛ ꝛ Rthl.

Wann auf gewisse Sorten Geldes wegen des Kauff-pretii mit geschlossen, muß solches auch in der adjudication ausdrücklich mit bemercket werden.

Beym Verkauff und adjudication eines Ritter- oder Lehn-Guts wann solches wiederkäuflich verkaufft wird, müssen nicht nur die Jahre wie lange der Kauff währen soll, in der adjudication deutlich exprimiret werden; sondern auch wer die Confirmation- oder Consens-Kosten tragen soll, auch, daß, wann der Käuffer solche zu zahlen übernommen, selbige bey der reluition ihm wieder zu erstatten.

Lit. N. ad §. 110. Extract Edicts wegen der Depositionen de Anno 1719. den 17. May.

Vide supra sub No. XXXIII. pag. 93. §. 21.

Lit. O. ad §. 116. Formular wie Creditores ad liquidandum Edictaliter zu citiren, wann Concurs veranlasset.

Von GOttes Gnaden Wir Friderich Wilhelm König in Preussen ꝛc. ꝛc. Entbiethen allen und jeden Creditoren so an N. N. vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, Unsern Gruß; und fügen denenselben hiedurch zu wissen, was massen nach in obgedachten N. N. Vermögen entstandenem Concurs der von Uns bestätigte Curator N. N. vermittelst ad Acta gegebenen Supplicati eure gebührende Vorladung ad liquidandum allerunterthänigst gebeten.

Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden Wir euch hiermit und Krafft dieses proclamatis (wovon eines hier (das andere / die übrigen) zu N. N. angeschlagen, peremptoriè, daß ihr â dato innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zurechnen, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit untadelhafften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad acta anzeiget, auch den ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ vor Unsern ꝛc. N. N. N. N. welche Wir hiermit zu Commissarien der Liquidation bestätiget, auf dem Cammer-Gericht allhier euch gestellet, die Documenta zu Justification eurer Forderung in originali producirer, eurer Forderung halben mit dem Curatore auch Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und locum in abzufassendem Prioritäts-Urthel gewartet. Mit Ablauff des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet und diejenigen so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, Sie doch benennten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach sich also dieselben zu achten. Gegeben Berlin den ꝛc.

Nota. Daß wenn der Debitor noch am Leben der Citation mit zu inseriren, daß Creditores mit dem Curatore, Debitore, &c. ihrer Forderungen halber zu verfahren.

Wann in einem Judicio wo nicht Nahmens Sr. Königl. Majest. die Sachen ausgefertiget werden, wird Citatio nach obigem Formular Nomine Judicii eingerichtet.

Lit. P. ad §. 121. Rescript wie die Documenta von Creditoren zu beschweren.

Von GOttes Gnaden Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir vernehmen, daß dasjenige so in der neuen Constitution vom 3ten Septembr. 1718. §. 34. geordnet, daß nehmlich Creditores in denen Concurs-Processen ihre Documenta, zu Evitirung der Simulation eydlich bestärcken sollen, zuweit extendiret und in Mißbrauch gezogen, so gar in Fällen, da die Umstände allen widrigen Verdacht benommen, der Eyd erfordert worden, wodurch der Göttliche Nahme gemißbrauchet, diejenige so Gelder auszuleihen haben auch leicht bewogen werden können um nicht mit überflüßigen Eydes-Leistungen beschweret zu werden, ihre Gelder ausser Landes zu verkehren.

Gleich wie nun solches wider Unsere allergnädigste Intention lauffet; So haben Wir allergnädigst resolviret, in dem nächstens zu publicirenden Edict, wegen der Hypothequen sothane Constitution in diesem Punct zu declariren. Wann aber bey solchem Edict noch ein und anders einzurichten, der Druck auch einige Zeit erfordert; Als haben Wir, damit inzwischen GOttes Nahme nicht entheiliget, und zu anderen Inconvenientien und querelen Anlaß gegeben werden möge, mehrerwehnte Constitution zum Voraus Krafft dieses dahin declariren wollen, daß was darin wegen eydlicher Bestärckung derer Documenten geordnet, nur die Meinung habe, daß alsdann solche geschehen solle, wann wieder einen Creditorem gnugsahmer Verdacht, einer Simulation verhanden, oder ein Creditor, so Interesse dabey hat, bedenckliche Umstände anzugeben vermag, und einem andern Creditori darüber einen Eyd deferiret, massen Deferens damit billig gehöret werden muß, und wann Er den Eyd vor Gefährde abschweret, der Gläubiger, dem der Eyd deferiret, solchen anzunehmen, oder zu referiren, oder auch sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten, wie es bey solchen Juramentis sonst Rechtens, schuldig ist.

Ihr

Ihr habt alſo in künfftigen und noch ſchwebenden Proceſſen, da es auf einen Eyd ſuper Documentis ankommt, Euch hiernach gehorſamſt zu achten, und dieſe Unſere allergnädigſte Declaration ſofort zu publiciren. Seynd ꝛc. Geben Berlin den 4. Octobr. 1720.

Friedrich Wilhelm.

An das Cammer-Gericht.

L. O. E. v. Plotho.

Lit. Q. ad §. 135. Edict **Von Præferenz der Königl. Caſſen, vom 4. Novembr. 1713.**

Vide ſupra ſub No. XXIX. pag. 47.

Lit. R. ad §. 184. Edict **Zu Sicherheit derer, ſo die Woll-Arbeiter mit Geld oder Wolle verlegen, de dato Berlin den 20ten Septembr. 1719.**

Vide ſupra No. XXXV. p. 101.

No. XL. Renovirtes und geſchärfftes Banqueroutier-Edict.

Sub dato Berlin, den 4. Februar. 1723.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Urkunden hiermit, und thun zu wiſſen, daß, ob Wir wohl verhoffet, es würde Unſer am 14. Junii 1715. wider die Banqueroutirer ausgegangenes Edict, die dem gemeinen Weſen höchſt ſchädliche Falliments verhütet, und der hierüber vorgehenden Boßheit geſteuret haben, Wir doch höchſt mißfällig erfahren, daß Unſerer heilſamſten Intention und Sorgfalt zuwider, ſolches Land-verderbliche Ubel continuiret, und verſchiedene Banquerouten von anſehnlichen Summen gemachet, dadurch der Credit geſchwächet, das Commercium geſtöhret, und viele von Unſeren getreuen Unterthanen an dem Ihrigen verkürtzet, auch wohl gar an den Bettel-Stab gebracht werden.

Umb nun dieſem Unweſen mit mehrern Ernſt und Nachdruck zu begegnen; So ſetzen und ordnen Wir hiermit,

Daß erſtlich in Unſeren Königreich, Chur- und übrigen Landen alle Gerichte, Beamte, Obrigkeiten und Magiſträte, ſo über den Banquerouten zu erkennen haben, bey Vermeidung höchſter Ungnade und anderen ſchweren unausbleiblichen Strafen, nicht nur über obgedachtes Unſer Edict und deſſen hiernächſt folgende Erklärung auch Erweiterung mit allem Ernſt und Sorgfalt genau halten, und in vorkommenden Fällen darnach ohne einziges Anſehen der Perſonen, auch ohne Verſtattung einiger Umſchweiffe zu verfahren, ſondern auch genaue Obſicht zu halten haben, damit, wann ein begründeter Verdacht eines obſeyenden Falliments ſich hervor thut, ſo fort ex Officio inquiriret, und allem beſorglichen weitern Unheil vorgebogen werde.

Daferne (2.) die Gerichte, Obrigkeiten und andere Gerichts-Perſonen hierinn ſäumig ſeyn, oder gar mit denen Banqueroutirern colludiren würden, ſtehet denen Creditoribus, wann ſie darunter leiden, frey, an denen, ſo hieran ſchuldig ſeyn, nach Anleitung Unſers Edicts vom 14. Junii, 1715. §. 6. ſich zu halten, und von ihnen Satisfaction zu ſuchen, Unſerm Fiſco aber lieget in ſolchen Säumniß- oder Colluſions-Fällen ob, wie im gedachten Edicto §. 7. vorgeſchrieben, ſein Amt zu thun.

(3.) Diejenigen, ſo des Vermögens ſeyn, ihre Gläubigere zu befriedigen, einen Abfall ihres Vermögens ſimuliren, und zu ſolchem Ende ihre Baarſchafften, ausſtehende Schulden oder Effecten verbergen, oder auſſer Landes, zum Betrug der Gläubiger ſchaffen, wollen Wir ohne einige Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht wiſſen, dabey dennoch denen Creditoribus unbenommen, was dergeſtalt von Händen gebracht, ſo gut ſie können, aufzuſuchen, und ſich daran zu erhohlen, wozu ihnen die Gerichte jedes Orts in Unſeren Landen ungeſäumt Rechtliche Hülffe leiſten ſollen. An Auswärtige aber wollen Wir ihnen, wann deshalb bey Uns geziemende Anſuchung geſchiehet, mit Vorſchreiben an die Hand gehen laſſen.

(4.) Mit gleicher Strafe des Stranges ſollen auch die beleget werden, die zwar des Vermögens nicht ſeyn, ihre Schulden zu tilgen, aber dennoch von ihren Geldern oder Effecten was an die Seite bringen, boßhafftig verheelen, und dadurch ihre Creditores zu verkürtzen, und einen ſchändlichen Profit zu machen ſuchen.

(5.) Weil auch vielfältig verſpühret worden, daß ſolcher Banqueroutirer Boßheit und diebiſche Gemüther vielmahls ſo weit gehen, daß, wann ſie ihren ohnvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen ſehen, ſie noch anderen Leuten das Ihrige, mit Verſchweigung ihres ſchlechten Zuſtandes betrüglich abborgen, oder auch zu ſolcher Zeit von anderen, ſo von ihrem Falliment nicht informiret ſeyn, und den nachmahligen Banqueroutirer vor einen ehrlichen Mann halten, Gelder annehmen, und auf eine oder andere Art ſolche Creditores oder Depoſitarios an dem Ihrigen verkürtzen; Soll ſolches diebiſche Unternehmen ebenmäßig mit dem Strange künfftighin geſtraffet werden.

(6.) Wann auch ein offenbarer Banqueroutirer, ehe deſſen Falliment kund wird, verſtirbet, und ſich ſodann finden ſolte, daß er auf vorgeſchriebene, oder andere betrügliche Weiſe ſeine Creditores muthwillig in Unglück geſtürtzet, und dadurch den Strang oder doch Leibes-Strafe, wenn er bey Leben blieben, zu erwarten gehabt hätte; So ſoll deſſen Cörper durch den Scharffrichter auf den Schind-Anger begraben, keinesweges aber einer ehrlichen Beſtattung gewürdiget werden.

(7.) Ob wohl in Unſerm offtbeſagten Edicto §. 14. verſehen, daß in gewiſſen Fällen der Kauff- und Handels-Leute Frauen ihres eingebrachten, bey entſtehenden Banquerouten ihrer Männer, verluſtig ſeyn ſollen; So finden Wir doch, daß dadurch denen hierunter vorgehenden Betrügereyen und Colluſionen noch nicht gnugſam abgeholffen ſey.

Wir ordnen und ſetzen daher hiermit, daß bey ſolchen Banquerouten der Kauff- und Handels-Leute, derſelben Frauens von ihren Eingebrachten eher nichts zu forderen befugt ſeyn ſollen, biß die Credito-

res ihre Befriedigung erhalten, als welche allerseits, sie mögen Hypothequen, Wechsel oder Obligationes oder andere Versicherung haben, wann sie nur, daß die Schuld richtig, dociren können, solchen Frauen vorgehen sollen, und wollen Wir in so weit den angezogenen §. 14. hiermit geändert und aufgehoben haben.

Im übrigen lassen Wir es nochmahls bey dem erwehnten Edicto vom 14. Junii 1715. bewenden, und wollen, wie oben allergnädigst doch ernstlich befohlen, darüber, auch so weit es hierdurch geändert oder erläutert, über dieser Unserer Declaration, bey Vermeidung Unserer Ungnade und verordneten Strafen, mit allem Nachdruck gehalten wissen.

Wornach alle hohe und niedere Gerichte in Unserm Königreich, Chur- und anderen Landen, Verwehsere, Beamte, Magistráte, und alle andere Gerichtshaltere, auch sonsten männiglich, insonderheit das Officium Fisci, sich allerunterthänigst und genau zu achten, und hierüber mit Ernst und gebührenden Nachdruck auch zu allen Zeiten festiglich zu halten hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft, und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Geben Berlin den 4. Februarii 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. XLI. Allgemeine Verordnung, daß in allen Königlichen Landen die Justitz, sonderlich in Wechsel-Sachen, prompt und unpartheyisch und besser, als bißhero, administriret werden soll. Sub dato Berlin, den 8. Februar. 1723.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, höchstmißfällig wahrgenommen, daß der Credit im Lande hauptsächlich dadurch in Abfall gerathe, weil die Justitz, sonderlich in Wechsel-Sachen, nicht, wie sichs gebühret, durchgehends prompt und unpartheyisch administriret wird; Als haben Dieselbe alle Dero Regierungen, hohe und niedere Justitz-Collegia, Verwehsere, Haupt- und Amt-Leute, Magistráte, Richtere und alle übrige Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, denen die Handhabung der Justitz anvertrauet, hiermit und Krafft dieses in Gnaden erinneren, und zugleich alles Ernstes, auch bey Vermeidung Dero höchsten Ungnade, schweren Verantwortung und Straffe befehligen wollen, die Justitz, zumahl in Wechsel-Sachen, besser und schleuniger, als bißhero, und überall, Dero emanirten Verordnungen und Mandatis gemäß, unpartheyisch, ohne alles, der Personen Ansehen, dem Armen, wie dem Reichen dergestalt zu administriren, daß GOtt und Menschen daran einen Gefallen haben, der im Lande höchst-nöthige Credit erhalten, und allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät hierunter zu Dero getreuen Unterthanen Conservation und Besten führende Landes-Väterliche gerechte Intention erreichet werden möge.

Dieselbe befehlen auch Dero Officio Fisci hiermit allergnädigst und ernstlich, überall ein wachsames Auge zu haben, und bey wahrnehmenden Contraventions-Fällen gehöriger Orten die nöthige Anzeige zu thun.

Da auch mehr allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät nächstens ein verbessertes Wechsel-Edict werden ertheilen und publiciren lassen; So haben Dero sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia, auch Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle dasjenige, so dieselbe zu genauer Beobachtung des Wechsel-Rechts, und um alle Inconvenientzien und Hinderungen aus dem Wege zu räumen, nöthig und diensam finden möchten, nach Einlangung dieses in 14. Tagen ohnfehlbar Pflicht-mäßig anzuzeigen, und zu berichten. Daran geschiehet Dero allergnädigster und ernster Wille und Befehl. Signatum Berlin, den 8. Februar. 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. XLII. Rescript an die Bau-Commission in Berlin, wegen derer Appellationen, so von selbiger ans Cammer-Gericht gehen, vom 20. Decembr. 1723.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Was ihr wegen des Mißbrauchs derer Appellationen, so wider eure Sententzien eingewandt werden, auch wegen der Succumbentz-Gelder den 6. dieses, allerunterthänigst berichtet und vorgestellet, welchergestalt dadurch nur die Bau-Sachen verzögert würden, davon ist Uns allerunterthänigster Vortrag geschehen.

Es sollen nun zwar nach wie vor die quæstionirte Appellationes ans Cammer-Gericht gehen.

Wir haben aber das fatale justificandæ auf 14. Tage, und die Succumbentz-Gelder auf 5. Tage gesetzet, dem Cammer-Gericht auch hievon Communication gethan. Geben Berlin, den 20. Decembr. 1723.

Fr. Wilhelm.

v. Katsch.

An das Bau-Collegium.

No. XLIII.

No. XLIII. Verbeſſertes und allgemeines Wechſel-Recht, wornach in den Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen gegangen werden ſoll. De dato Berlin, den 25. Sept. 1724.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir das bißherige Wechſel-Recht in Unſeren Chur-Landen und anderen Provintzien, auſſer Unſerm Königreich Preuſſen, revidiren, und ſolches mit Unſerer Erklärung, wie es fürs künfftige in Unſeren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen genau beobachtet werden ſoll, verfaſſen und einrichten laſſen; Als habt ihr hiebey zwey Exemplaria (die ſonſt bey dem von Uns privilegirten Buchhändler Johann Andreas Rüdiger um 3. ggr. zu bekommen,) zu dem Ende zu empfangen, daß ihr ſolches unverzüglich vorgeſchriebener und gewöhnlicher maſſen, doch ohne Nachdruck publiciret. Und wie ſich von ſelbſt verſtehet, daß Unſere dabey eröffnete Meynung, daß nur ad caſus præteritos und in Judicio contradictorio pendentes dasjenige extendiret werden ſoll, was durch nähere Erklärung beygefüget, nur auf die bereits in vorigen Wechſel-Rechten befindliche dunckele oder zweiffelhaffte Verordnungen gerichtet; So iſt übrigens, was von neuem hierin geordnet, zum Exempel, daß in allen Wechſel-Briefen das Wort: **Wechſel**, zu ſetzen, das geſtempelte Papier zu adhibiren, den Ehe-Frauen, (wo es vorhin nicht bereits verordnet geweſen, und alſo obſerviret worden,) in gebührender Aſſiſtentz ihre ſonſt habende Jura bey Ausſtellung der Wechſel-Briefe erkläret werden, Prediger, Bauren und andere geringe Leute keine Wechſel-Briefe mit Effect ausſtellen ſollen, und anderes dergleichen mehr, ad caſus futuros, und zwar von ſolchen Wechſeln, die zwey Monath à die Publicationis ausgeſtellet werden, zu rechnen.

Zu mehrer Gewißheit haben Wir befohlen, dieſes Reſcript ſo gleich der Ordnung vorzudrucken, damit es zugleich mit publiciret werde. Wornach ihr euch alſo zu achten, und in Judicando darüber zu halten habt. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 24. Nov. 1724.

Fr. Wilhelm.

L. O. E. v. Plotho.

An das Cammer-Gericht. Daß das verbeſſerte allgemeine Wechſel-Recht publiciret, und darüber gehalten werden ſoll.

In ſimil. mut. mutand. An die Regierung in der Neu-Marck. Pommern. Magdeburg. Cleve. Halberſtadt. Minden. Moers. Lingen. Alt-Märckiſches Ober-Gericht. Ucker-Märckiſches Quartal-Gericht.

Summarien, zum verbeſſerten Wechſel-Recht.

Art. 1. Was ein Wechſel ſey, und wie ſolcher zu ſtellen.
Art. 2. Wie weit Wechſel vom geſtempelten Papier befreyet.
Art. 3. Effect des Wechſels.
Art. 4. Subjectum.
Art. 5. Minderjährige können keine Wechſel ausſtellen.
Ausgenommen wenn ſie Handlung treiben.
Oder Veniam ætatis erhalten.
Wie Vormünder wegen der Wechſel-Briefe gehalten, ſo ſie wegen ihrer Pfleg-Befohlenen ausſtellen.
Wie weit Perſonen, ſo noch in Väterlicher Gewalt, Wechſel-Briefe ausgeben können.
Art. 6. Was für Effect Wechſel-Briefe, ſo Bauren, Tagelöhner und andere geringe Handwercker ausſtellen, haben ſollen.
Art. 7. Vom Effect der Wechſel-Briefe, ſo Pfarrer, Schul-Diener oder Küſter, auch Studioſi vor angetretenem Kirchen- oder Schul-Amt ausgeſtellet.
Art. 8. Wie weit die Frauens-Perſonen Wechſel-Briefe ausſtellen mögen, und was bey derſelben Wechſel-Briefen zu beobachten.
Art. 9. Vom modo procedendi in Wechſel-Sachen, und wie mit Communication der Abſchrifft des Wechſels Citatio zu veranlaſſen.
Art. 10. Wann der Vorgeladene in Perſon, oder durch Gevollmächtigten ſich geſtellen müſſe, oder könne.
Art. 11. Nach der Recognition ſollen keine Exceptionen zugelaſſen, ſondern zur Reconvention ausgeſetzet werden.
Wie dieſerhalb auf Caution zu erkennen.
Art. 12. Wann Erben aus einem Wechſel-Brief klagen, und ſich nicht gnugſam legitimiren, wie zu erkennen.
Art. 13. Exceptiones, ſo aus dem Wechſel-Recht flieſſen, ſind zuläßig.
Von Wechſeln wegen Spiel-Schulden.
Art. 14. Wann mehr Perſonen einen Wechſel-Brief ausſtellen, oder unterſchreiben.
Von Bürgſchafften für Wechſel und dabey vorkommenden Exception.
Art. 15. Wie Exceptio non numeratæ pecuniæ bey Wechſeln zuläßig.
Art. 16. Wie weit Exceptio ſolutionis oder Compenſationis zugelaſſen.
Art. 17. Wann Frauen in Reconventione mit dem Beneficio SCti Vellej. zu hören.
Wie dem Innhaber des Endoſſanten Exception zuſtatten komme.
Art. 18. Was für Execution in Wechſel-Sachen zu veranlaſſen.
Wie gegen die Schuldners Erben.
Was für Unterſcheid bey der Execution zu beobachten.
Art. 19. Wie ein unvermögender Schuldner im Arreſt zu alimentiren.
Art. 20. Wie und mit was Effect ein Wechſel-Schuldner zur Ceſſion ſeines Vermögens zu laſſen.
Art. 21. Wann vor geſchehener Bezahlung ein Schuldner mit der Reconvention zu hören.
Art. 22. Acceptationis forma.
Art. 23. Proteſtatio.
Art. 24. Reſpit-Tage.
Art. 25. Wann Proteſtatio geſchehen ſoll.
Art. 26. Wechſel à Viſta.
Art. 27. à Uſo.
Art. 28. Wechſel, ſo nach der Verfall-Zeit einkommen.
Art. 29. Medio menſe.
Art. 30. Wann der Wechſel mit Proteſt zurück kommt.
Art. 31. Rück-Wechſel.
Art. 32. Wie hoch der Rück-Wechſel zu nehmen.
Art. 33. Oerter, wohin nicht à drittura gewechſelt wird.
Art. 34. Dem Innhaber des Wechſels zukommende Wahl.
Art. 35. Wegen nicht erfolgter Bezahlung.
Art. 36. Regreſs.
Art. 37. Wenn die Acceptation nicht auf die völlige Summe geſchiehet.
Art. 38. Acceptatio per honor di lettera.
Art. 39. Acceptatio der Bedienten und Factoren.

Art. 40. Wechsel auf sich selbst gestellet, nicht zu protestiren.
Art. 41. Endossement solcher Wechsel.
Art. 42. Wegen nicht gemahnter und veralteter Wechsel-Briefe.
Art. 43. Verlohrner Wechsel-Brief.
Art. 44. Girirte Wechsel-Briefe.
Art. 45. Zahlung vor der Verfall-Zeit.
Art. 46. Wechsel auf Messen.
Art. 47. Valuta.
Art. 48. Empfang des Geldes.
Art. 49. Assignationes.
Art. 50. Wechsel-Zahlung.
Art. 51. Wechsel sub Hypotheca bonorum.
Art. 52. Mäckler.
Art. 53. Differentien und Klagten.
Art. 54. Ausstellung fremder Wechsel-Briefe.
Art. 55. Pfand für Wechsel.
Art. 56. Jus Talionis.
Art. 57. Moratoria.
Art. 58. Pluralitas Votorum in Concurs-Sachen.
Art. 59. Appellatio.
Art. 60. Forum Competens.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Ordnung.

WIr **Friderich Wilhelm** von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Entbieten hiermit allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch insgemein allen Unseren Unterthanen in Unseren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben zu wissen. Nachdem Wir von Anfang Unserer, GOtt gebe! ferner gesegneten Regierung Unsere Landes-Väterliche Sorge dahin gerichtet, daß Unserer getreuen Unterthanen Wohlfahrt befordert, die Commercia und Handlungen in Aufnahme gebracht, zu solchem Ende prompte unpartheyische Justitz überall in Unseren Landen administriret werden möchte; Und Wir dann den Nutzen, welchen die Wechsel, und zu deren besseren Richtigkeit und Würckung, die Wechsel-Ordnungen so wohl bey den Commercien als Abkürtzung der Processe haben, in Erwegung gezogen: Daß Wir dannenhero allergnädigst resolviret, die in Unseren Chur-Landen und einigen anderen Provintzien im Reich verhandene Wechsel-Ordnungen durchsehen, selbige verbessern, den bißhero vorgekommenen Zweiffeln und Disputen abhelffen, und ein allgemeines auf Unsere Chur- und alle andere Lande im Reich gerichtetes Wechsel-Recht emaniren, hingegen was ad interim in einer oder andern Provintz geordnet, so weit es dieser allgemeinen Wechsel-Ordnung nicht conform, krafft dieses gäntzlich aufheben zu lassen, welches allgemeines Wechsel-Recht dann nachfolgender gestalt lautet.

Was ein Wechsel sey und wie solcher zu stellen.

Artic. 1. Ob nun wohl anfänglich den Handels-Verständigen, was ein Wechsel-Brief sey, und welchergestalt solcher einzurichten, sattsam bekannt ist; So bezeiget jedoch die bißherige tägliche Erfahrung, daß, zumahl an den Orten, wo kein Wechsel-Recht bißher publicirt gewesen, viel sich finden, welche mit Wechseln nicht umgehen, noch davon Wissenschafft haben, und dennoch Wechsel-Briefe ausgeben, hernach aber, wann die Sache zur Klage gedeyhet, excipiren, daß ihre Intention nicht gewesen, einen Wechsel-Brief, sondern nur einen blossen Schein auszustellen, und sie von Stellung eines Wechsel-Briefes keine Information gehabt haben; Weßhalb Wir dann verordnen, daß ein Wechsel-Brief nachfolgende nöthige Requisita haben, und darin, jedoch ohne an die Ordnung sothaner erforderten Stücke sich zu binden, exprimiret werden soll: (1.) Das Datum. (2.) Die Verfall-Zeit, (welches auch in eigenen Wechsel-Briefen dergestalt geschehen kan, daß der Ausgeber sich verpflichtet, auf geschehenes Avertissement oder Aufkündigung in gewissen Tagen, Wochen oder Monathen zu bezahlen.) (3.) Der Nahme dessen, dem die Zahlung geschehen soll. (4.) Die Summe und Geld-Sorten, massen auch in eigenen Wechseln nicht andere, als in Gelde versprochene Erstattung zugelassen, und im widrigen darauf Wechsel-mäßige Execution nicht erkannt werden soll. (5.) Die Valuta und von wem solche empfangen sey. (6.) Das Wort: Wechsel oder Wechsel-Brief, und endlich (7.) die Unterschrifft dessen, so den Wechsel-Brief ausstellet, und zwar mit völlig ausgeschriebenen Nahmen, nicht aber mit Zeichen. Wobey jedoch wegen der Valuta zu beobachten, daß, wann ein Wechsel-Brief, so von einem andern Ort gezogen ist, einmahl acceptiret worden, selbiger bey der Verfall-Zeit ohne einige Exception bezahlet werden müsse, wann gleich der Empfang der Valuta oder des Werths darin nicht exprimiret seyn möchte. Solte auch jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst ausgeben, wofür die Valuta noch nicht præstiret, sondern von dem Innhaber annoch zu præstiren angenommen, kan aus solchem Wechsel-Brief, ehe die Erfüllung würcklich geschehen, nach Wechsel-Recht nicht geklaget werden.

Wie weit Wechsel vom gestempelten Papier befreyet.

Artic. 2. Die Wechsel-Briefe, so ausserhalb Landes ertheilet, oder aus Unseren Landen an andere Oerter gehen, lassen Wir von dem gestempelten Papier befreyet und ausgenommen; diejenigen Wechsel-Briefe aber, so im Lande ausgestellet und darin verbleiben, sie seyn transsirte, oder auf sich selbst ausgegebene Wechsel-Briefe, sollen ohne Unterscheid der Summen auf gestempeltes Papier, den Bogen zu 3. gr. bey Straffe, daß auf ungestempelte Briefe zur Zahlung nicht verholffen werden soll, geschrieben werden.

Effect des Wechsels.

Artic. 3. Wer nun solchemnach einen Wechsel-Brief acceptiret, oder seinen eigenen Wechsel-Brief ausstellet, der ist und bleibet dafür aufs allerbündigste Debitor, biß solcher Wechsel-Brief abgeführet und bezahlet worden.

Subjectum.

Artic. 4. Alle diejenigen, so sich unternehmen einen Wechsel-Brief auszustellen, sie seyen Männlich- oder Weiblichen Geschlechts, Fürsten, Grafen, Frey-Herren, Hof-Bediente, Adeliche, Militair- oder Gelahrte Personen, auch Professores und andere Verwandte Unserer Universitäten, was Condition, Standes, Würden und von was Bedienung sie immer seyen, sollen eben so fest als die Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung ohne Unterscheid und Exception verbunden seyn, also, daß in Entstehung richtiger Bezahlung, vermöge Unserer deßhalb abgelassenen

lassenen Edicte, nach Strenge des Wechsel-Rechts wider einen so wohl als den andern ohne allen Respect und Nachsehen verfahren werde.

Minderjährige können keine Wechsel ausstellen.

Artic. 5. Wie aber nicht nur vermittelst Edicts vom 10. Septembr. 1701. geordnet, daß den Minderjährigen ohne ihrer Eltern, Vormünder und Curatoren Consens, bey Verlust des Capitals kein Geld gelehnet werden solle; Wir auch solches in Unserm Edict vom 18. Maji. 1719. dahin geschärffet, daß alle Wechsel, welche die Minderjährigen mit einem Eyde vollzogen, sie haben Curatores gehabt oder nicht, null und nichtig seyn, und über dieses diejenigen, so solche eydliche Wechsel von Minderjährigen angenommen, so hoch als der vierte Theil des beschwornen Wechsels beträget, bestrafet werden sollen: So lassen Wir es nochmahls dabey verbleiben. Hätte jedoch ein Minderjähriger einen Wechsel-Brief ausgestellet, auch währender Minderjährigkeit bezahlet, soll demselben nicht nachgelassen seyn, das Gezahlte Rechtlich wieder zu fordern, dem Fisco aber frey bleiben, die gesetzte Strafe beyzutreiben.

Ausgenommen wenn sie Handlung treiben.

Hingegen bleiben Minderjährige, so würcklich offene Handlung treiben, und die Christen zu dem Ende die Gilde gewonnen, die Juden aber nur einen Laden geöffnet, welchenfalls sie, wann sie 20. Jahr alt sind, pro Majorennibus gehalten werden sollen, der ausgegebenen Wechsel halber, auch wann solche wegen Erlangung der Handlungs-Freyheit oder Gewinnung der Gilde ausgestellet, dem Wechsel-Recht billig unterworffen.

Oder Veniam ætatis erhalten.

Ein gleiches soll auch statt haben wegen der Personen, denen Wir Veniam ætatis allergnädigst ertheilen.

Wie Vormünder wegen der Wechsel-Briefe gehalten, so sie wegen ihrer Pfleg-befohlenen ausstellen.

Woferne auch Vormünder für ihre Pfleg-befohlene Geld aufnehmen, und dafür ihre Wechsel-Briefe ausstellen, soll deßhalb, wann auch gleich im Wechsel stehet, daß die Unmündigen die Valuta empfangen, gegen der Vormünder Person nach Wechsel-Recht verfahren werden, die dagegen aus der Unmündigen unter ihrer Verwaltung stehendem Vermögen ihre Befriedigung hinwieder zu nehmen, und bey Ablegung der Rechnung zu rechtfertigen haben; welches dann auch bey denen statt finden muß, so auf sich vor andere den Wechsel ausstellen, in specie bey Factoren, als weßhalb §. 41. das nöthige verordnet ist.

Wie weit Personen, so noch in Väterlicher Gewalt, Wechsel-Briefe ausgeben können.

So viel aber ferner diejenigen betrifft, so noch in Väterlicher Gewalt stehen, und daraus weder durch eigene Haushaltung und zugleich angefangene Handlung, oder eigene Handthierung, Dignität oder sonst, und insbesondere die Frauens-Personen durch Verheyrathung nicht entgangen, sollen, wann sie gleich majorennes und unter Eydes-Clausul Wechsel ausgestellet, nach Wechsel-Recht nicht belanget noch verbunden werden, es sey dann, daß sie ein eigenes Peculium und Vermögen haben, worüber sie den Rechten nach disponiren können.

Was für Effect Wechsel-Briefe, so Bauren, Tagelöhner und andere geringe Handwercker ausstellen, haben sollen.

Artic. 6. So sollen auch von dem Wechsel-Recht ausgenommen seyn, und sich durch Wechsel Rechtskräfftig nicht verbinden mögen, Bauren, Tagelöhner, auch andere geringe Bürger, die keine Handlung, auch nicht solche Handwercke treiben, wobey sie grossen Verlag gebrauchen, sondern wenn solche Leute gleich Wechsel-Briefe ausgeben, soll daraus nichts anders als insgemein aus blossen Handschrifften geklaget, und darauf verfahren werden.

Vom Effect der Wechsel-Briefe, so Pfarrer, Schul-Diener oder Küster, auch Studiosi vor angetretenem Kirchen- oder Schul-Amt ausgestellet.

Artic. 7. Kein Pfarrer, Schul-Diener oder Küster soll sich unterstehen Wechsel-Briefe auszustellen, bey Strafe der Suspension, oder auch wohl gar Remotion von seinem Dienst. Welche Strafe ohne Ansehen der Person exequiret, und ein dieser Verordnung zuwider ausgestellter Wechsel mehr nicht, als ein blosses Chirographum gelten soll. Hätten auch Studiosi, so ihre mündige Jahre erreichet, und nicht mehr unter Väterlicher Gewalt sind, Wechsel-Briefe ausgegeben, haben sie sich durch gebührende Bezahlung davon zu befreyen, ehe sie ein aufgetragenes Predigt-Amt oder andere Kirchen- oder Schul-Bedienung antreten, im widrigen, und da nachmahls aus solchen Wechseln wider sie geklaget, und dadurch Aergerniß gegeben würde, zu gewarten, daß sie des ihnen aufgetragenen Amts hinwieder entsetzet werden.

Wie weit die Frauens-Personen Wechsel-Briefe ausstellen mögen, und was ben derselben Wechsel-Briefen zu beobachten.

Artic. 8. Ob auch wohl im vorstehenden 4ten Articul das Wechsel-Recht ohne Unterscheid des Geschlechts der Aussteller fest gesetzet; So wollen Wir doch, daß Frauen, deren Männer im vorstehenden Articulo 6to von dem Wechsel-Recht befreyet, gleichfalls demselben nicht unterworffen seyn sollen, sonsten aber der Unterscheid gehalten werde: Daß Frauens-Personen, die kundbar Handlung für sich allein treiben, oder mit anderen, auch wohl ihren Männern, in gemeinschafftlicher Handlung stehen, (worunter also der Kauff-Leute Weiber, wann sie nicht zugleich mit handeln, nicht begriffen) ohne Unterscheid und andere Umstände als bey den Manns-Personen üblich, Wechsel ziehen, acceptiren, auch ausgeben mögen, und dadurch gleich den Manns-Personen nach Wechsel-Recht verbunden werden sollen. Andere Frauens-Personen aber sollen der Orten, wo sie sonst einen Litis Curatorem haben müssen, mit diesem, anderer Orten aber mit einem Assistenten, der ihnen, wozu sie durch den Wechsel verbunden werden, und im Fall sie für andere Wechsel-Briefe ausgeben, ihre sonst zustehende Jura und Privilegia, als womit sie bey ausgestellten Wechseln auch in Reconventione nicht zu hören, gnugsam expliciren, und deutlich bekannt machen könne, ihre Wechsel-Briefe ausstellen, und unterschreiben.

Vom modo procedendi in Wechsel-Sachen, und wie mit Communication der Abschrifft des Wechsels Citatio zu veranlassen.

Artic. 9. Damit auch in Wechsel-Sachen ein schleuniger Modus procedendi gehalten werde; So wollen Wir, daß auf einkommende Klage (welcher eine Abschrifft von dem ausgestellten oder acceptirten Wechsel-Brief, um selbige dem Schuldner so gleich mit zuzufertigen, beygeleget werden muß) so fort die erste Citation ad recognoscendum sub præjudicio & pœna recogniti ergehe, auch dem Befinden nach, wann wider einen Schuldner suspicio fugæ wäre, realis Citatio veranlasset werde; jedoch daß dieses letztere bey dem ordentlichen Gericht und Obrigkeit zu suchen, bey Verlust der sonst gegründeten Forderung zum Profit des Fisci, auch anderer Geld- und Leibes-Strafe.

Wann der Vorgeladene in Person, oder durch Gevollmächtigten sich zu stellen müsse oder könne.

Artic. 10. Auf solche Citation mag der Vorgeladene zur Recognition (welche allein Gerichtlich geschehen, und auf ausser Gerichtlich von Notariis oder anderen Personen aufgenommene, nicht gesehen werden soll) durch einen Gevollmächtigten wohl erscheinen; Wolte er aber den Wechsel-Brief und Unterschrifft diffitiren, soll er in Person, um die Hand, welche er diffitiren will, anzusehen, sich gestellen.

Nach der Recognition sollen keine Exceptionen zugelassen, sondern zur Reconvention ausgesetzet werden.

Artic. 11. Wann die Hand recognoſciret, die Zeit, auch der Tag der Zahlung verfallen iſt, ſoll der Beklagte alſofort zur Zahlung angehalten, und keine Exceptiones weder dilatoriæ noch peremptoriæ verſtattet, ſondern falls er einige Exceptiones wider die Bezahlung einwenden will, ohne einige Weitläufftigkeit und bey mündlicher Verhör in der Reconvention, wann er zuvor die Zahlung des Wechſels gethan, ihm zu dem Seinigen verholffen werden.

Wie dieſerhalb auf Caution zu erkennen.

Jedoch wollen Wir auch, daß wann der Kläger nicht angeſeſſen, und dahero nicht unbillig Cautio pro Reconventione von ihm gefordert würde, darauf dergeſtalt erkannt werde, daß die nach Wechſel-Recht zu bezahlende Gelder ihm nicht eher abzufolgen, biß er der Reconvention halber bey dem Gericht gnugſame Caution beſtellet.

Wann Erben aus einem Wechſel-Brief klagen, und ſich nicht gnugſam legitimiren, wie zu erkennen.

Art. 12. Deßgleichen ſoll, wann ein Erbe aus einem Wechſel-Brief klaget, und ſich nicht gnugſam legitimiret, daß der Wechſel-Brief ihm allein zukomme, die Sache zwar nicht aufgehalten, ſondern der Schuldner zur Depoſition Capitals und Zinſen angehalten, der Kläger aber auch zu gnugſamer Legitimation ad cauſam vor Erhebung des Geldes angewieſen werden.

Exceptiones, ſo aus dem Wechſel-Recht flieſſen, ſind zuläſſig.

Art. 13. Und wie ſich von ſelbſten verſtehet, daß die Exceptiones, ſo aus dem Wechſel und Wechſel-Recht ſelbſt flieſſen, im Wechſel-Proceſs zugelaſſen, und nicht auszuſchlieſſen; Alſo wollen Wir auch, daß gemäß Unſerer Verordnung von Verbeſſerung des Juſtitz-Weſens de Anno 1713. §. 17. wann wegen Spiel-Gelder ſimulata Cambia ausgeſtellet, und ſolches in continenti, es ſey ex Confeſſione Creditoris oder per delationem Juramenti, oder auf andere Weiſe dociret wird, nicht anders als nach gemeinen Rechten erkannt werde,

Von Wechſeln wegen Spiel-Schulden.

Wann mehr Perſonen einen Wechſel-Brief ausſtellen, oder unterſchreiben.

Art. 14. Wann mehr Perſonen einen Wechſel-Brief, alle für einen, und einer für alle ausgeſtellet, kan dagegen auf keinerley Weiſe Exceptio diviſionis opponiret werden; Hingegen, wann ein Wechſel-Brief in ſingulari gefaſſet, von mehren aber unterſchrieben, ſoll nur der erſt unterſchriebene condemniret werden. Im Fall aber einer oder mehr, auch nur als Bürgen den Wechſel-Brief unterſchrieben,

Von Bürgſchafften für Wechſel, und dabey vorkommenden Exception.

muß derjenige, welcher in Anſpruch genommen wird, ohne einige Exception zahlen, und ſind die ſonſt den Bürgen zu ſtatten kommende Exceptiones auch nicht ad reconventionem zu verweiſen. Solte hingegen ſich jemand für einen Wechſel-Brief, ohne ſelbigen zu unterſchreiben, mit verbürgen, oder auf gleiche Weiſe, wann ein Wechſel-Brief verfallen, den Creditorem vermögen, daß er dem Schuldner in Abſicht auf den ſich interponirenden Zeit zur Zahlung gebe, oder den Wechſel prorogirete, bleibet es deßhalb bey den gemeinen in Unſeren Landen üblichen Rechten.

Wie Exceptio non numeratæ pecuniæ bey Wechſeln zuläſſig.

Art. 15. Wegen der Exception non numeratæ pecuniæ laſſen Wir es bey der den 21. Novembris 1712. ergangenen Verordnung, daß, wann ſie opponiret, ſelbige zwar zur Reconvention zu verweiſen, der Wieder-Kläger aber alsdann beweiſen ſolle, daß die Valuta nicht gezahlet, oder dem Wieder-Beklagten freyſtehe, ſich mit einem Eyde zu purgiren.

Wie weit Exceptio ſolutionis oder Compenſationis zugelaſſen.

Art. 16. Vermöchte auch in Termino recognitionis ein Beklagter, der aus ſeinem eigenen nicht endoſſirten Wechſel belanget wird, ſofort mittelſt klaren Documenten beyzubringen, daß der Wechſel-Brief bezahlet, oder daß er liquide Gegen-Forderung, womit der Wechſel-Brief zum Theil, oder gantz abgethan werden könne, an den Kläger habe, ſoll er damit gehöret, und darauf erkannt werden.

Wann Frauen in Reconventione mit dem Beneficio SCti Vellej. zu hören.

Art. 17. Frauen aber, ſo nicht Handlung treiben, oder Kauff-Leute Weiber ſind, wann ſie mit ihren Männern, oder für dieſelbe Wechſel-Briefe ausgeſtellet, und ſich verſchrieben, im Fall ſolches nicht mit Beobachtung deſſen, was Wir im Articulo 8. geordnet, geſchehen, ſollen mit der Exceptione SCti Vellej. in Reconventione gehöret werden.

Wie dem Innhaber des Endoſſanten Exception zu ſtatten komme.

Und endlich ſollen alle Exceptiones, ſo dem Endoſſanten quoad effectum reconventionis entgegen ſtehen, auch dem Innhaber opponiret werden können,

Was für Execution in Wechſel-Sachen zu verlaſſen.

Art. 18. Wann nun jemand zur Zahlung in Wechſel-Sachen condemniret, und ſelbiger ſofort nicht bezahlen kan, oder will, ſoll er, wann der Creditor bey geſuchter Execution der Wechſel-Briefe, oder wann verſchiedene Wechſel-Verkehrungen zwiſchen beyden geweſen, und der Reſt ausgeklaget, alle zurück behaltene Wechſel dem Judicio in Originali eingelieffert, mit Perſonal-Arreſt, ob er gleich mit Immobilibus angeſeſſen ſeyn möchte, beleget werden. Und ſind auf gleiche Weiſe der Wechſel-Debitoren hæredes dem Perſonal-Arreſt, gleich ihren Eltern und Erblaſſern unterworffen.

Wie gegen die Schuldners Erben.

Es mag auch denenſelben das ſonſt gewöhnliche ſpatium deliberandi nicht zuſtatten kommen, es wäre dann, daß ſie mediante inventario oder jurata ſpecificatione die gantze Erbſchafft ſofort abtreten, und cediren, oder gnugſame Verſicherung ſtellen würden, daß ſie nach verfloſſenem Spatio deliberandi, und ſodann angenommener Erbſchafft richtige Zahlung thun wolten, auf welchen Fall ſie des Arreſtes erlaſſen, und de propriis etwas zu bezahlen nicht angeſtrenget werden ſollen. Und wie im übrigen §. 5. & 41. Verſehung geſchehen, ob und wann die vor einen andern ausgeſtellte Wechſel nichtig oder kräfftig ſeyn ſollen;

Was für Unterſcheid bey der Execution zu beobachten.

So iſt wegen des Arreſts jedesmahl der Unterſcheid zu halten, daß poſſeſſores immobilium durch den Land-Reuter, oder andere Executoren in ihren Häuſern zu arreſtiren, und honoratiores, wann ſie nicht de fuga ſuſpecti, gleichfalls in leidlichen Arreſt zu halten.

Wie ein unvermögender Schuldner im Arreſt zu alimentiren.

Artic. 19. Im Fall der Debitor ſelbſt nicht im Stande ſich in dem Arreſt zu alimentiren, ſoll demſelben nach Gelegenheit und Zuſtand der Perſon, wochentlich 7. gr. biß zu 1. Rthlr. vom Judicio zur Alimentation determiniret, und ſolche jedesmahl 4. Wochen zum voraus gegeben, oder in Verbleibung deſſen der Arreſtat relaxiret werden.

Wie und mit was Effect ein Wechſel-Schuldner zur Ceſſion ſeines Vermögens zu laſſen.

Art. 20. Vermöchte aber der in Arreſt gerathene Schuldner zu erweiſen, daß er nach ausgeſtelltem Wechſel in Unglücks-Fälle gerathen, ſoll er auf juratoriſche Caution erlaſſen, auch denen, die an ihrem Unglück nicht ſelbſt Schuld, als welchenfalls Wir es bey Unſerm wider die Banqueroutirer ausgelaſſenen Edict laſſen, Ceſſio bonorum gegönnet, und nach der Ceſſion, wann gleich nicht alle Creditores bezahlet werden könten, nicht mehr im Arreſt gehalten werden.

Art. 21.

Wann vor geſchehener Bezahlung im Schuldner mit der Reconvention zu hören.

Art. 21. Hätte auch ein mit Arreſt belegter Wechſel-Schuldener das Vermögen nicht, die Zahlung aufzubringen, könte hingegen in continenti darthun, daß er nicht anders, als durch die Reconvention aus der Sache kommen könne; Soll er noch vor der Zahlung mit der Reconvention, jedoch daß er immittelſt im Arreſt bleibe, gehöret werden.

Acceptationis forma.

Art. 22. So bald jemand einen Wechſel-Brief acceptiret, ſoll derſelbe das Datum, wann ſolches geſchehen, ſeinen Tauff-Nahmen, oder wenigſtens den erſten Buchſtaben deſſelben, und den Zunahmen darunter verzeichnen, und alle acceptation purè und ſchlechterdings ohne Anhang einiger Condition oder Reſervats verrichtet werden. Und ob gleich der Acceptant eine Condition oder Reſervation anhangen würde, ſoll doch ſolche pro non adjecta und dafür, als wann ſie nicht da ſtünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant abſolutè zu gebührender Zeit zu zahlen ſchuldig ſeyn; Es wäre dann daß der Acceptant einen auf eine gröſſere Summe geſtellten Wechſel-Brief nur pro parte acceptirte, und der Innhaber des Wechſel-Brieffes ſolches annähme und nicht dagegen proteſtiren lieſſe, welchenfalls der Acceptant ein mehres zu zahlen nicht gehalten iſt.

Proteſtatio.

Art. 23. Würde aber von andern Orten ein Wechſel-Brief zur acceptation überſandt, ſo muß der Innhaber ſolchen Wechſel-Brieffes denſelben unverzüglich præſentiren und die acceptation procuriren, der Acceptant aber ſeine Reſolution ſofort geben, damit noch Zeit zum Proteſt übrig ſeyn möge. Trüge es ſich nun zu, daß ſolche acceptation anfänglich abſolutè verweigert würde, ſoll der Innhaber ſofort darüber proteſtiren laſſen, und den Proteſt bey der erſten Poſt (es wäre dann, daß dieſelbe wenig Stunden nach præſentirtem Wechſel abgienge, welchenfalls es biß zur folgenden Anſtand haben muß) wo das Geld davor ausgezahlet iſt, wiederum ſchleunig zurück ſenden, den nechſten Poſt-Tag aber ſoll der Wechſel-Brief folgen, im Fall der Innhaber nicht vor gut befindet, ſolchen mit dem Proteſt zugleich mit weg zu ſchicken, welches ihm frey gelaſſen wird.

Reſpit-Tage.

Art. 24. Wenn ein Wechſel-Brief verfallen iſt, und der Zahlungs-Tag da, ſollen dem Acceptanten noch drey Reſpit-oder Diſcretions-Tage verſtattet, und nach Verflieſſung derſelben nicht die geringſte Dilation weiter gegönnet werden, unter welchen drey Reſpit-Tagen die Sonn- und Feyer-Tage regulariter mit begriffen. Falls aber der Verfall- oder Zahlungs-Tag auf einen Sonntag oder Feyertag einfallen möchte, ſoll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Innhaber zur Einforderung des Geldes gehalten ſeyn, ſondern beydes ſoll auf den nechſten Werckтag verſchoben werden. Dafern aber jemand einen Wechſel-Brief auf ſich ſelbſten geſtellet; So muß er denſelben auf den Verfall-Tag oder längſtens den folgenden Tag zahlen, und kan ihm darunter kein weiterer Reſpit verſtattet und eingeräumet werden.

Wann Proteſtatio geſchehen ſoll.

Art. 25. Alle dergleichen fremde acceptirte Wechſel-Briefe ſollen dannenhero ehe nicht, als mit Ablauf dieſer drey Tage proteſtiret werden können; Geſchehe aber nach Verlauff dieſer drey Tage die Proteſtation nicht in folgenden 24. Stunden, ſo hat der Innhaber des Wechſel-Brieffes ſeinen Regreſs an den Traſſanten verlohren, und kan ſich an niemand anders, als dem Acceptanten erholen.

Wechſel à Viſta.

Art. 26. Von ſolchen Reſpit-Tagen aber ſeynd ausgenommen diejenige Wechſel-Briefe, welche à Viſta oder auf Sicht, auch auf 2. 3. oder 4. Tage lauten, deßgleichen diejenige, ſo mit Paſſagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet, bey welchen der Acceptant gantz keine Diſcretions-Tage zu genieſſen hat, ſondern bey der Verfall-Zeit des Wechſel-Brieffes aufs längſte innerhalb 24. Stunden die Zahlung zu thun ſchuldig iſt.

à Uſo.

Art. 27. Wann der Wechſel-Brief à Uſo oder Doppio Uſo oder ½ Uſo eingerichtet; So hat gedachter maſſen es bey den drey Reſpit-Tagen ſein Verbleiben, und wird der halbe Uſo von 7. Tagen einfache Uſo auf 14. Tage und 1½ Uſo auf 21. Tage, und conſequenter doppelt Uſo auf 28. Tage geſetzet; Jedoch nehmen die Reſpit-Tage nach dem Verfall-Tag erſt ihren Anfang.

Wechſel, ſo nach der Verfall-Zeit einkommen.

Art. 28. Lieffen aber Wechſel-Briefe nach der Verfall-Zeit und allbereits verſtrichenen Reſpit-Tagen ein; So ſoll derjenige, auf den die Wechſel-Briefe lauten, die Zahlung innerhalb 24. Stunden nach der Acceptation, gleichwie bey den Wechſel-Briefen à Viſta, zu leiſten ſchuldig ſeyn.

Media menſe.

Art. 29. Alle Wechſel-Briefe, ſo medio Menſe, als medio Januarii, Februarii &c. geſtellet, ſollen auf den 15. deſſelben Monats verfallen, dabey aber gleich bey andern Wechſeln die drey Reſpit-Tage vergönnet ſeyn, es wäre dann, daß in dem Wechſel-Briefe exprimiret, daß ſolcher præciſè medio des Monats oder ohne Reſpit-Tage bezahlet werden ſolle; Diejenige Wechſel aber, ſo auf der Leipziger, Naumburger, Braunſchweiger, Franckfurter oder Magdeburgiſchen-Meſſe geſtellet ſeynd, ſollen den 3ten oder längſtens den 4ten Tag in der Zahl-Woche gezahlet werden.

Wann der Wechſel mit Proteſt zurück kommt.

Art. 30. Da einer ſeinen Wechſel-Brief auf einen außländiſchen Platz ausgeſtellet, oder eines andern Wechſel endoſſiret, und hier die Valuta oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgeſtellte Wechſel-Brief aber an gehörigem Ort nicht acceptiret werden wollen, ſondern mit Proteſt zurück kömt; So ſoll der Ausſteller oder Endoſſant des Wechſel-Brieffes in continenti wegen des Capitals, Rück-Wechſels, Intereſſe und Unkoſten, Wieder-Erſtattung und Bezahlung thun, oder durch Pfände und Bürgſchafft ſeinem Creditori annehmliche Sicherheit ſchaffen, im wiedrigen, daß mit perſöhnlichem Arreſt gegen ihn verfahren werde, gewarten.

Rück-Wechſel.

Art. 31. Der Preis des Rück-Wechſels der wegen nicht erfolgter Bezahlung proteſtirten Wechſel-Briefe von dem Ort ab, da ſelbige zu zahlen geweſen, ſoll nach dem Leipziger Cours gerechnet werden, es ſey die Rück-Wechſelung würcklich geſchehen oder nicht. Uberdem ſollen die Proteſt-Koſten, Brieff-Porto, Courtagie und eine Proviſion bezahlet werden; Da aber bewieſen wird, daß die Rück-Wechſelung würcklich geſchehen, ſo ſoll eine doppelte Proviſion gut gethan, und ſelbige nach der Gewohnheit des Platzes, wo der Wechſel zu zahlen geweſen, à ¼. oder ½. pro Cent gerechnet werden: Weilen aber die Rück-Wechſelung nach Leipzig oder Naumburg auf

die Messe geschiehet; So muß das Interesse biß zum Zahl-Tage als den dritten biß 4ten Tag in der Zahl-Woche der Messe à ½. pro Cent pro mense wieder gekürtzet werden.

Wie hoch der Rück-Wechsel zu nehmen.

Art. 32. Es soll aber kein höherer Rück-Wechsel, als obstehet, zu nehmen vergönnet seyn, ob gleich der Wechsel-Brief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden, es wäre dann, daß der Außgeber oder Endossant des Briefes expresse zu solcher Negotiirung bey Verkauffung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welchen letzten Fall, und wann die Permission in continenti dargethan werden kan, der Wechsel und Rück-Wechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Außgebers oder Endosseurs gelauffen, gut gethan werden sollen.

Oerter, wohin nicht à drittura gewechselt wird.

Art. 33. Und weilen verschiedene Plätze seynd, wohin nicht à drittura, als auf Leipzig gewechselt wird, als Paris, London, ꝛc. So soll, wann daher Wechsel mit Protest zurück kommen, der Preiß des Wechsels nach Willkühr des Inhabers nach dem Cours auf Holland oder Hamburg, und von dar auf Leipzig gerechnet, und auf solchen Fall nebst obspecificirten Unkosten 2. Provisiones gut gethan werden.

Dem Inhaber des Wechsels zukommende Wahl.

Art. 34. Dem Inhaber des Wechsels soll auch bey dem Rück-Wechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwehnten Weitläufftigkeit überhoben seyn wolte, von dem Trassanten und Endossanten, so viel als er mit dem Agio ausgegeben, nebst dem Interesse à ½ pro Cent pro mense, vorgeschossenen Brief-Porto und einer Provision zurück zu fordern, und der Zieher oder Endossant ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

Wegen nicht erfolgter Bezahlung.

Art. 35. So ein eigener auf sich selbst ausgestellter oder acceptirter Wechsel-Brief auf eine gewisse Zeit gerichtet wird, es mag solcher mittler Zeit in eine oder mehr Hände gerathen, stehet, bey nicht erfolgter Bezahlung dem Inhaber desselben frey, entweder darüber sofort protestiren zu lassen, und seinen Regreß an den Endossanten oder Zieher zu nehmen, oder nach Gefallen die Zahlung von dem Ausgeber oder Acceptanten durch vorgeschriebene Zwangs-Mittel beyzutreiben.

Regreß.

Art. 36. Wann ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgter Bezahlung gebührend protestiret worden, so hat der Inhaber und Creditor zuforderst seinen Regreß an den letzten Endossirer, von welchem der Wechsel-Brief ihm zugekommen, zu nehmen; Da er aber von demselben innerhalb 48. Stunden keine Befriedigung erlangte, soll er sodann an den nechst vorhergehenden, falls solcher nicht schon öffentlich fallit ist, und also ordentlich biß zum Ausgeber zurück gehen, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten. Wolte er aber seinen Regreß nicht sofort auf den letzten Endossirer nehmen, so kan er solchenfalls nach Belieben den Acceptanten zu erst anfassen, und bleiben die anderen Interessenten, so wohl der Trassirer als alle Endossirer, nichts desto weniger biß zur endlichen Richtigkeit in solidum verhafftet; jedoch muß er sofort, nachdem er den Acceptanten angefasset, seinem nechsten Endossirer nebst Sendung des Protests davon Nachricht geben.

Wenn die Acceptation nicht auf die völlige Summe geschiehet.

Art. 37. Da ein Acceptant bey der Verfall-Zeit nicht die völlige Summe des Wechsel-Briefes, sondern nur die Helffte oder einen Theil desselben bezahlen wolte, so dependiret von des Inhabers Discretion, ob er salvo jure cambiali particularem solutionem annehmen wolle; Er muß aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes protestiren lassen, damit er deßwegen an denjenigen, von dem er den Wechsel-Brief empfangen, sich erholen könne.

Acceptatio per honor di lettera.

Art. 38. Wann ein Wechsel-Brief præsentiret und von dem, auf welchen er lautet, nicht acceptiret würde, so stehet einem Tertio frey per honor di lettera, oder zur Ehre des Trassanten oder Endossanten zu acceptiren; Und damit der Acceptant solchergestalt nicht in Gefahr gerahte, so soll er vorher protestiren, und im Protest erwehnen lassen, daß die acceptation per honor di lettera wegen des Trassanten oder Endossanten, so pro protesto geschehen, worauf er alsdann facta solutione den Regreß an denjenigen, welchen er durch die Acceptation honoriret, zu suchen hat.

Acceptatio der Bedienten und Factoren.

Art. 39. Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe, welche von Frauen, Bedienten, oder anderen, so von den Principalen keine schrifftliche bey den Gerichten deponirte Vollmacht haben, geschehen, sollen null und unkräfftig, und der Principal zu keiner Zahlung verbunden seyn; Will aber jemand die Acceptation von einer Frauen oder Diener ohne habende Vollmacht annehmen, so hat derselbe die Zahlung, dafern der Principal sich dazu nicht verstehen will, von niemand anders als von dem Acceptanten zu suchen. Und da ein Factor vor seinen Principal Gelder disponirte, muß er den Wechsel-Brief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbst, oder Ordre einrichten lassen; würde er aber den Brief an sich oder Ordre stellen lassen, so bleibet er auch nach Innhalt dessen, so bereits oben §. 5. geordnet, als Selbst-Schuldner davor gehalten.

Wechsel auf sich selbst gestellet, nicht zu protestiren.

Art. 40. Dafern jemand auf sich selbst einen Wechsel-Brief ausstellet, und solcher nachhero nicht an einen andern endossiret worden, soll nicht nöthig seyn, einen dergleichen Wechsel bey der Verfall-Zeit in entstehender Zahlung zu protestiren, sondern er soll seinen Valeur dennoch so gut behalten, als wann die Protestation geschehen wäre, jedoch daß in Zeit von einem Jahre geklaget werde, in dessen Verbleibung die Verjährung, wie in folgendem §. vorgeschrieben, Platz finden soll.

Endossement solcher Wechsel.

Art. 41. Ein Wechsel-Brief auf sich selbst ausgegeben, oder ein acceptirter Wechsel-Brief, soll nach der Verfall-Zeit an keinen andern endossiret, oder negotiiret werden können, wann dieser letzte nicht vorhero bey dem Ausgeber oder Acceptanten angefraget, ob solcher Wechsel noch unbezahlet sey, und dieses von ihm auf den Wechsel schrifftlich attestiren, oder selbigen auf einen neuen Termin formlich acceptiren lässet; Es wäre dann, daß der Ausgeber oder Acceptant des Wechsels nicht an dem Orte wäre, wo der Innhaber desselben sich befindet, und also dieser die Zahlung durch einen andern fordern lassen müste; jedoch soll auf solchen Fall der Innhaber des Wechsels, an welchen er nach der Verfall-Zeit endossiret worden, gegen den Ausgeber oder Acceptanten nicht als Creditor, sondern nur als Gevollmächtigter agiren können, welches diesem auch frey bleibet, wann schon der Endossant nach dem Endossement verstorben, gestalt es geachtet werden

werden soll, als hätte er für sich und seine Erben Vollmacht ertheilet. Ein jeder vorsichtiger Negotiant aber thut besser zu Vermeidung aller Dispute, sich dafür sofort einen neuen Wechsel-Brief ausstellen zu lassen, und die Zahlung an den Endossanten oder Cedenten nicht eher zu thun. So kan auch ein solcher Wechsel-Brief, wann derselbe nicht auf Ordre lautet, auf keinen andern endossiret werden: Und ob wohl sonsten einem jeden frey, auf wen er will, auch so gar Juden einen Wechsel-Brief zu endossiren; So soll doch kein Wechsel-Brief auf einen, der in der Sache Richters Stelle vertreten, oder sonst Executiones veranlassen kan, endossiret oder cediret werden, es sey dann, daß es in Beyseyn des Debitoris judicialiter geschehe.

Wegen nicht gemahnter und veralteter Wechsel-Briefe.

Art. 42. Wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbsten ausstellet, und nach der Verfall-Zeit in einem Jahr (welches auch, wann ein Wechsel in der Messe ausgestellet, von dem Tage der Messe biß zu solcher Jahres- und nicht zur gleichen Meß-Zeit in folgendem Jahre zu rechnen) deßwegen sich niemand angiebet, soll der Wechsel-Brief alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur vor eine blosse Obligation gelten; Würde aber der Wechsel-Brief binnen Jahr und Tag gemahnet, soll derselbe von dem Dato an auf ein folgendes Jahr und so ferner, wann auf gleiche Weise die Zahlung weiter gefordert wird, seine Krafft behalten. Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brief gar veralten lassen, und über sieben Jahr bey sich behalten, und selbigen inzwischen nicht erneuern liesse, soll solcher veralteter Wechsel-Brief alsdann nicht weiter exigible seyn, und keine andere als judicialis interpellatio die Præscription interrumpiren.

Verlohrner Wechsel-Brief.

Art. 43. Würde ein acceptirter Wechsel-Brief verlohren, der Debitor aber der Wechsel-Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechsel-Recht zur Zahlung verbunden, jedoch anders nicht, als gegen sufficiente Caution, daß man ihn wegen dieser Post und aller künfftigen Unkosten contra quoscunque noth- und schadloß halten wolle; Im Fall aber der Debitor die Schuld geleugnet, oder nicht gestehen will, daß ein Wechsel deßhalb ausgestellet sey, so muß der Creditor die Wege gehen, welche die Rechte in Fällen, da Verschreibungen verlohren, geordnet, und kan des Wechsel-Rechts sich immittelst nicht gebrauchen.

Girirte Wechsel-Briefe.

Art. 44. Weilen die girirten Wechsel-Briefe noch an vielen Orten im Gebrauch seynd, daß solche ohne Schwächung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder gar abzuschaffen; So sollen zwar dieselben zu Beforderung der Negotien hinfürter passiren, jedoch die Endossementen in Bianco gäntzlich abgeschaffet seyn, und der Endossant solcher Wechsel-Briefe den Giro, wie sichs gebühret, völlig auch mit Beysetzung des Dati, und daß die Valuta empfangen sey, compliren.

Zahlung vor der Verfall-Zeit.

Art. 45. Es mag kein Wechsel-Brief, so directè und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfall-Tage bezahlet werden, oder solche Vollthuung geschiehet auf des Bezahlers Gefahr. Wann aber ein Wechsel-Brief an Ordre gestellet, oder an Ordre endossiret ist; So mag der Betrockene, oder der Acceptant ihn so wohl als ein anderer negotiren, und an ihn selbst zur Bezahlung endossiren lassen, auch solchergestalt den Wechsel-Brief zu seinen Lasten vor dem Verfall-Tag vollthun, oder mortificiren.

Wechsel auf Messen.

Art. 46. Diejenigen Wechsel-Briefe, welche aus Unseren Ländern auf die Leipziger, Franckfurter und andere Messen geschlossen werden, dürffen eher nicht, als 14. Tage vor solcher Messe ausgestellet werden; Würde aber noch eher als 14. Tage vor der Messe geschlossen, muß dem Creditori biß dahin ein Interims-Wechsel-Brief zu seiner Versicherung so lange eingehändiget werden, wo nicht beym Schluß ein anders bedungen worden.

Valuta.

Art. 47. So offt ein Wechsel-Brief auf andere Plätze wird geschlossen seyn, soll es dem, so den Wechsel-Brief ausgiebet, frey stehen, denselben nicht eher, als nach empfangenem Gelde auszustellen. Im Fall er aber solchen dem, so ihn gekauffet hat, und bezahlen soll, anvertrauet, und die Zahlung nicht sofort erfolget, so soll diese Schuld, wann sie erwiesen ist, als ein Wechsel angesehen, und gleich des folgenden Tages, oder auf welche Zeit sie unter einander selbst, oder durch den Mäckler sich verglichen haben, exequiret werden, wann gleich deßwegen kein Schein ertheilet wäre.

Empfang des Geldes.

Art. 48. Wer einen acceptirten Wechsel-Brief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem Debitore bey der Verfall-Zeit selbst, oder durch andere abholen zu lassen. Die Juden aber, wann sie an Christen Wechsel zu bezahlen haben, sollen bey der Verfall-Zeit ohne eintzige Erinnerung ihnen das Geld in das Haus zu bringen verbunden, oder gewärtig seyn, daß im nachbleibenden Fall protestiret werde, und sie die Zahlung samt Protest-Unkosten thun müssen.

Assignationes.

Art. 49. Assignationes an statt baarer Bezahlung vor verfallene Wechsel-Briefe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden; Da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld zu stehen hätte, und den Innhaber des Wechsel-Briefes zu baarer Empfahung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, soll der Innhaber zu Beförderung des Commercii und Erspahrung doppelter Uberzahlung sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen; Dafern er aber das Geld nicht in continenti erhalten könte, ist der Acceptant schuldig, die Zahlung in seinem Hause zu thun.

Wechsel-Zahlung.

Art. 50. Anlangend die Wechsel-Zahlung oder Müntz-Sorten, womit die Wechsel-Briefe welche auf current Geld zu zahlen acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkauffet seynd, zu vergnügen; So bleibet es noch zur Zeit, biß zur Veränderung anderer Müntz-Sorten, bey jetziger Landes-Müntze, und sollen zum wenigsten drey Theile mit 8. und 16. Gr. Stücken, der Rest aber als der vierdte Theil mit 2. Gr. Stücken bezahlet werden; Die geringeren Sorten aber, als 8. und 6. Pfennig-Stücken, oder kleinere Scheide-Müntze, werden davon ausgeschlossen, und soll niemand in Wechsel-Zahlung selbige anzunehmen gehalten seyn. Wären aber Wechsel-Briefe auf gewisse Sorten, als auf Wechsel-Creutz- oder Holländische Thaler, Ducatons und Banco, deßgleichen auf Ducaten und $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Stücken eingerichtet; So ist der Acceptant schuldig, ex lege contractus & conventionis solche im Briefe verschriebene Sorten zu bezahlen, er könte dann

mit dem Innhaber wegen der Agio nach dem Wechsel-Cours sich billigmäßig vergleichen.

Wechsel sub Hypotheca bonorum.

Art. 51. Und gleichwie sonsten die Gerichtlich errichteten Obligationes und Hypothequen, nach Unserer Hypothequen- und Concurs-Ordnung, zu Beförderung und Versicherung des Commercii in concursibus creditorum billig ihren Vorzug behalten; Also wollen und verordnen Wir hiermit, daß hingegen diejenigen Wechsel-Briefe, welche Clausulam sub hypotheca bonorum in sich halten, nach dieser Unserer Wechsel-Ordnung vor anderen Wechsel-Briefen in concursibus keinen Vorzug oder Prælation, sondern mit den anderen Wechsel-Briefen gleiches Recht, auch beyderley wie bißhero nur ein Privilegium personale haben, und immediatè vor den sonst chirographarischen Schulden angesetzet werden sollen. Dahingegen soll, gemäß Unserer Verordnung vom 16. Februarii 1720. wann die Clausul: **nach Wechsel-Recht zu verfahren**, in Obligationen eingerücket, selbige die Natur eines Chirographi nicht ändern, noch ein mehrers als andere pacta executiva, so paratam executionem haben, effectuiren.

Mäckler.

Art. 52. Zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs sollen auf Handels-Plätzen, und wo Negotien getrieben werden, zwey ordentliche geschworne Mäckler, so durch Banquiers und Kaufleute per majora vota zu erwählen, bestellet und von Uns confirmiret werden, welche vor ihre eigene Rechnung mit keinem Wechsel-Brief noch Geld-Verwechselung, es geschehe unter ihrem eigenen oder anderen verdeckten Nahmen, sich meliren dürffen, bey Verlust ihrer Charge oder 200. Rthlr. Strafe, so oft sie darüber betroffen werden. Und so bald ein geschwohrner Mäckler einen Wechsel zwischen zweyen Negotianten oder andern Personen geschlossen hat, soll er an jeden derselben, gleichfals bey Vermeidung ernster Strafe, eine schrifftliche Notitz von sich geben, und wann solche Notitz an beyden Orten angenommen und behalten wird, der Mäckler es auch auf sein Buch notiret hat, bleibet der Wechsel richtig geschlossen, und seynd die Contrahenten solchen zu præstiren gehalten.

Differentzien und Klagten.

Art. 53. Würden in Wechsel- oder anderen Handels-Sachen sich einige Differentzien ereignen, bleibet den Contrahenten und Interessenten unbenommen, entweder durch ein Compromiss die Sache zu endigen, oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufftigkeit unpartheyische Kauffleute zu Commissarien erwählen, und per amicabilem compositionem sich vereinigen, wozu aber niemand gezwungen werden soll, gestalt dann, da ein oder ander Theil das Compromiss nicht belieben, oder dadurch kein gütlicher Vergleich erfolgen solte, die Sache in foro competente des Beklagten vorgetragen, und daselbst nach Anweisung dieser Unserer Wechsel-Ordnung, und insonderheit des vorstehenden Art. 9. entschieden werden soll.

Ausstellung fremder Wechsel-Briefe.

Art. 54. Wann ein Fremder an jemand Unserer Unterthanen einen Wechsel ausstellet, und die Zahlung bey der Verfall-Zeit nicht gethan, auch deßhalb protestiret worden, mag solcher Fremder, wann er sich nachhero in Unseren Landen betreffen liesse, solcher Wechsel-Schuld halber, jedoch auf des Creditoris Gefahr, mit personal-Arrest beleget werden.

Pfand für Wechsel.

Art. 55. Kein Pfand, so ein Innhaber eines mit Protest zurückgekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechsel-Brieffes von dem Ausgeber oder Endossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, soll von anderen Creditoribus mit Arrest beschlagen werden können, als nur in so weit seine Prætension weniger importiret: Es soll auch der Brieffs-Innhaber solches Pfand weder zum theil noch gantz heraus zu geben nicht können angehalten werden, bevor er so wohl vor sein Capital als Interesse und Unkosten vollenkommen vergnüget ist. Wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet, verflossen ist, soll der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Innhaber freystehen, das Pfand Gerichtlich taxiren zu lassen, es zu verkauffen und sich davon bezahlt zu machen, den Uberrest aber muß er dem Eigenthümer zurück geben, oder Gerichtlich deponiren.

Jus Talionis.

Art. 56. Den Fremden soll bey den Concursibus gleiches Recht wie den Einheimischen administriret werden, es wäre dann daß Unsere Unterthanen an fremden Orten härter als in Unserm Lande tractiret würden, welchenfals die Fremden Ursache haben zufrieden zu seyn, daß sie in Unseren Landen auf eben die Weise, wie den Unserigen bey ihnen geschiehet, tractiret werden.

Moratoria.

Art. 57. Wir erklähren Uns auch hiermit und krafft dieses, daß Wir zu Verhütung alles Præjuditzes der Creditorum und zu Etablirung eines vollkommenen Credits in Unseren Landen hinkünftig kein Moratorium oder Salvum Conductum ausfertigen lassen wollen, es habe dann der Debitor vorher einen Etat oder Verzeichniß seines gantzen Vermögens übergeben, darauf nach Maßgebung Unserer Hypothequen- und Concurs-Ordnung §. 79. & 80. verfahren werden soll. Solte aber ein Debitor auf obgedachte Weise ein Moratorium oder Salvum Conductum erlangen, und hernach sich äussern daß er einen falschen Etat seiner Effecten ediret, auch von selbigen in præjudicium seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des andern bezahlet habe, soll er solches Schutz-Brieffes ipso facto verlustig seyn, und wieder ihn als einen Banqueroutierer nach Anleitung Unserer Edicte criminaliter verfahren werden.

Pluralitas Votorum in Concurs-Sachen.

Art. 58. Nechstdem sollen bey Fallimenten und Concursen die versammlete Creditores, die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihrer Hypothequen die præferentz haben, nicht nach der Anzahl die majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bey dem Concursu zu fordern hat, und wo zwey dritte Theil derer, so ein privilegium personale haben, und der Chirographariorum von der gantzen massa einig sind, soll derselben Resolution und Schluß gelten u. exequiret werden.

Appellatio.

Art. 59. Auf daß auch in Wechsel-Sachen die Justitz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in den Fällen, welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung reguliret seynd, keine Leuterung Applicatio, Supplicatio, Revisio, oder einiges Remedium suspensivum statt haben; Falls aber Sachen vorkommen, so hierdurch nicht decidiret seyn möchten, wollen Wir zwar die Appellationes an die gewöhnliche höhere Gerichte allergnädigst verstatten, jedoch dergestalt, daß der Appellant die in dem

Wechsel-

Wechsel-Briefe enthaltene Summe Gerichtlich deponiren, und nebst dem in casum succumbentiæ, über Erstattung Kosten und Schaden, bey den höhern Judiciis 50. Rthlr. bey den Unter-Gerichten aber 30. Rthlr. zu erlegen angehalten werden solle.

Forum Competens.

Art. 60. Schließlich wollen Wir, daß alle und jede, so Wechsel-Briefe ausgeben, im Fall Wir einiger Orten nicht eine besondere Commission zu den Wechsel-Sachen geordnet, in ihrem foro ordinario und contractus, falls der Aussteller sich daselbst befindet, oder solutionis, auch gemäß Unserer Erklährung vom 23. Octobris 1714. Unsere Ober- und Unter-Officiers auch Soldaten, bey dem Commandeur darüber belanget und besprochen werden sollen. Dafern aber wegen der letzt-gedachten nicht Justitz administriret werden wolte, alsdann soll auf der Kläger Suppliciren entweder bey Uns oder bey den Gerichten, wohin Wir die Wechsel-Sache verweisen möchten, selbige in Cognition gezogen und die Ober- und Unter-Officiers auch Soldaten schuldig seyn, vor solchen Gerichten auf Erfordern zu erscheinen, und derselben Erkäntniß nach Inhalt des publicirten Wechsel-Edicts sich gebührend zu submittiren.

Es soll auch dieses Unser Wechsel-Recht in den Provintzien, wo es bißhero noch nicht eingeführet gewesen, â die publicationis seine Krafft und Verbindlichkeit haben, und so viel bey jetziger Revision demjenigen, was allbereit vorhin in Unseren Chur-Landen, Hertzogthum Magdeburg und Cleve auch Fürstenthum Halberstadt verordnet gewesen, durch nähere Erklährung beygefüget, auch ad casus præteritos und in Judicio contradictorio pendentes extendiret werden.

Welchem nach Wir Unserm Geheimen-Justitz Raht, Ober-Appellations- auch Hof- und Cammer-Gericht, sämtlichen Regierungen und allen Ober-Gerichten in Unseren Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über diese Unsere allgemeine Wechsel-Ordnung nicht allein mit Nachdruck zu halten, und in allen darin außgedruckten casibus darnach und anders nicht zu sprechen, sondern auch dahin zu sehen, daß solches von den Magistraten und Unter-Gerichten gleichfals geschehe, selbiger in allen Stücken nachgelebet und darwieder keine Contravention verstattet werde.

Gestalt das Officium Fisci zugleich hiermit befehliget wird, fleißige Acht auf die Contraventiones zu haben und solche zur Bestrafung anzuzeigen; und sollen zu mehrer Erläuterung die in dieser allgemeinen Wechsel-Ordnung angezogene Edicta, so viel deren nicht schon der Vormundschaffts- und Hypothequen-Ordnung beygefüget, angedrucket werden, damit sich ein jeder desto besser darnach achten könne. Uhrkundlich unter Unserer eigen-höchst-händigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 25. Septembris. 1724.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

L. B. E. v. Plotho.

Beylagen zum verbesserten Wechsel-Recht.

Lit. A. **Allgemeine Verordnung, daß in allen Königl. Landen die Justitz, sonderlich in Wechsel-Sachen, prompt und unpartheyisch, und besser als bishero, administriret werden soll.** Sub dato **Berlin, den 8. Febr. 1723.**

Vide supra No. XLI.

Lit. B. ad Art. 5. Edict **wegen Verwortheilung junger Leute, wann Wechsel von ihnen ausgestellet und gar beschwohren werden.** De dato **Berlin, den 18ten Maji 1719.**

Vide supra No. XXXIV.

Das im Artic. 5. allegirte Edict vom 10ten Sept. 1701. ist bey der Vormundschaffts-Ordnung pag. 87. zu finden.

Lit. C. ad Art. 13. Extract **des §. 17. allgemeiner Ordnung von Verbesserung des Justitz-Wesens, vom 21. Junii 1713. so in der 1ten Abtheilung zu finden.**

Damit aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts den Unternehmungen gewinnsüchtiger oder wohl gar betrüglicher Spieler, auch anderer Innhaber der dolosè expracticirten oder gewaltthätiger Weise abgedrungenen Wechsel nicht zum Schutz und Deckmantel diene: So wollen Wir, daß bey solcher sich herfür thuenden und von dem Debitore ziemlich wahrscheinlich gemachten Boßheit und Argliſt, nach der von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät im Octobr. 1698. an das hiesige Cammer-Gericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werde, als worin heilsamlich versehen, daß, gleichwie das Spiel nicht unter die Commercien (denen das Wechsel-Recht eigentlich favoriſiret) gehöret, sondern solche vielmehr ruiniret und hindert, also könne auch, wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellet, und solches in continenti, es sey ex confessione creditoris, oder per delationem juramenti, oder auf andere Weise dociret wird, nicht anders, als nach gemeinen Rechten erkannt werden.

Lit. D. ad Art. 15. Publicirte **Königliche** Resolution **wegen der** Exception non numeratæ pecuniæ **in Wechsel-Sachen.**

Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr, haben über folgende Frage, wem, intentata reconventione de non numerata pecunia, der Beweiß zu injungiren? mittelst Dero allergnädigsten Rescripts vom 21. Novembr. a. p. sich dahin erkläret, daß, wann in Wechsel-Sachen die Exceptio non numeratæ pecuniæ in reconventionem geworffen, nicht der, so aus einem Wechsel geklaget, und darauf per executionem oder sonsten seine Befriedigung erhalten, sondern der Wiederkläger beweisen müsse, daß die Valuta nicht gezahlet, oder dem Wiederbeklagten frey stehen solle, sich mit einem Eyde zu purgiren; Wann aber dem Kläger aus einer Handschrifft, oder einem andern Instrument, die Exceptio non numeratæ pecuniæ entgegen gesetzet, selbige hingegen zur Reconvention verwiesen, solte es beym jure communi verbleiben. Und da Seine Königliche Majestät

allergnädigst befohlen, sothane auf den Flor und Aufnehmen der Commercien einzig abzielende Erklährung zu publiciren, auch darüber gehörig zu halten; Als wird dieselbe hiemit allen und jeden, beydes Richtern und Partheyen, kund gemachet, um bey vorkommenden Casibus sich darnach gehorsamst zu achten. Datum Cölln an der Spree den 27. Febr. 1713.

Ad Art. 51. Verordnung vom 16ten Febr. 1720. wegen der in Obligationen eingerückten Clausul: **Nach Wechsel-Recht**, ist bey der Hypothequen- und Concurs-Ordnung sub Lit. D. zu sehen.

Lit. E. ad Art. 57. **Seiner Königlichen Majestät renovirtes und geschärfftes** Banqueroutier-Edict. Sub dato **Berlin, den 4. Febr. 1723.**

Vide supra No. XL.

Das Edict wieder die Banqueroutierer vom 14ten Junii 1715. ist zu finden sub No. XXXI.

Lit. F. ad Art. 60. **Wegen des fori competentis der Ober- und Unter-Officierer auch Soldaten.**

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen und zu so viel mehrer Beschleunigung der Justiz allergnädigst gut gefunden, zu verordnen, daß hinführo in dem Art. XLVI. des hiebevor publicirten Wechsel-Edicts ratione fori competentis folgende Aenderung beobachtet, und in vorkommenden Wechsel-Sachen, worbey Dero Ober- und Unter-Officierer auch Soldaten interessiret seynd, die Kläger sich jedesmahl zuförderst bey dem Commandeur melden, und solchergestalt die erste Instantz gehörig observiren, auch Justiz suchen, wann selbige ihnen aber nicht administriret werden will, alsdann auf ihr suppliciren, entweder bey allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät selbsten, oder bey Dero Cammer-Gericht allhier, oder auch in Dero Königreich und anderen Dero Provintzien bey den Judiciis, wohin die Wechsel-Sachen gehören, solche ihre Klagten in Cognition gezogen, und obgedachte Ober- und Unter-Officierer auch Soldaten schuldig und gehalten seyn sollen, vor itzt benamten Gerichten auf Erfordern zu erscheinen, und derselben Erkäntniß nach Inhalt des publicirten Wechsel-Edicts sich gebührend zu submittiren; Als befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Regierungen, wie auch Hof- und Cammer-Gerichten, und insgemein allen und jeden Dero hohen und niederen Judiciis hiermit allergnädigst, sich hiernach gehorsamst zu achten, und hierüber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Uhrkundlich unter mehr allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 23. Octobr. 1714.

Fr. Wilhelm.

L. O. E. v. Plotho.

No. XLIV. Reſcript, daß ein in Minorennitate ausgeſtellter Wechſel unkräfftig, wenn gleich der Ausgeber ſich pro Majorenne eydlich ausgegeben, den 29. Octobr. 1725.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Euren in Wechsel-Sachen des Hof-Raths N. den 28ten vorigen Monats erstatteten Bericht, und darinn gethane Anfrage, unverhalten Wir Euch in Gnaden, daß das Edict von Anno 1719. hier allerdings applicable, und der Hof-Rath N. obgleich er sich pro Majorenne eydlich declariret, dennoch aus dem in Minorennitate ausgestellten Wechsel nicht obligiret werden könne. Ihr habt Euch darnach zu achten, und Acta hiebey zurück zu empfangen. Seynd ꝛc. Berlin, den 29. Oct. 1725.

An das Cammer-Gericht daselbst.

No. XLV. Declaration der Hypothequen- und Concurs-Ordnung, daß keinem Eigenthümer ſein ſub haſta diſtrahirtes Grund-Stück zu reluiren, künfftighin verſtattet ſeyn ſolle. Sub dato Berlin, den 29. Decembr. 1725.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, in der in Anno 1723. publicirten Hypothequen- und Concurs-Ordnung §. 72. & 73 sanciret und geordnet, daß einem Debitori und Eigenthümer, dessen Hauß und andere Grund-Stücke sub hasta distrahiret, frey stehen solle, solche binnen gewisser Frist zu reluiren, sothanes Beneficium aber von denen Eigenthümern, nach verschiedenen Subhastationen gemißbrauchet, und dadurch allerhand Weitläufftigkeiten und Unordnungen verursachet worden; Als haben allerhöchst ermeldte Se. Königl. Majestät in Gnaden resolviret, vorermeldte Dero Hypothequen- und Concurs-Ordnung Krafft dieses dahin zu ändern und zu declariren, daß künfftig keinem Eigenthümer sein sub hasta distrahirtes Grund-Stück zu reluiren verstattet und zugelassen, sondern wann einmahl Adjudicatio ergangen, und legaliter dabey verfahren, es auch ein vor allemahl dabey verbleiben, der Käuffer in den Possess des erkaufften unbeweglichen Stückes gesetzet, und selbiges, ohne daß der Verkäuffer es jemahls wieder lösen könne, sein eigen seyn und verbleiben solle.

Wornach alle Dero hohe und niedere Gerichte und Gerichts-Herren, Beamte und Magistræte in Dero Chur- und andern Landen, das Königreich Preussen ausgenommen, sich allergehorsamst zu achten, diese allergnädigste Declaration sofort zu publiciren, und darüber zu halten haben. Signatum Berlin, den 29. Decembr. 1725.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. XLVI. Allgemeines Edict, daß aller Betrug der Juden in Wechsel-Sachen abgestellet, und wann ein Jude nicht baar Geld, sondern andere Sachen auf Wechsel angiebt, oder sonst betrieget, er seiner Forderung verlustig seyn, und mit Staupen-Schlägen aus dem Lande gejaget werden soll.

De dato **Berlin, den 8. April. 1726.**

WIr **Friderich Wilhelm** von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß die Judenschafft das Wechsel-Recht vielfältig gemißbrauchet, und nicht allein denen bedürfftigen Christen, sonderlich einfältigen oder sonst ihren Sachen nicht wohl vorstehenden Leuten, allerhand Waaren, statt der Valutæ, vor einen hohen Preiß angeschlagen, sondern auch bey dem Verfall der Wechsel die darinn enthaltene Summe durch Angebung geringer Waaren, oder unter dem Prætext einer Discretion, oder auch sonst durch andere Intriguen und Betrug, dergestalt zu vergrössern gesuchet, daß die Schuldnere aus Furcht vor dem Personal-Arrest dergleichen Conditiones eingehen müssen, wodurch dann geschehen, daß die arme Schuldnere öffters nicht den dritten Theil von der Valuta erhalten, dennoch aber die Wechsel-Execution leiden, und bis zur völligen Bezahlung Personal-Arrest halten, die Exception non acceptæ Valutæ aber in separato ausführen müssen, welche Exception aber nachhero, wegen Mangel des Beweises, indem der Betrug mehrentheils nicht anders, als durch des Juden Eyd ausfündig gemachet werden können, ohne Effect geblieben;

Daß Wir dannenhero in Gnaden resolviret, solchen Mißbrauch und Unwesen gäntzlich abzustellen.

Ordnen und befehlen demnach hiermit alles Ernstes, daß wann ein Jude gegen einen Wechsel an Christen, (wovon jedoch die Kauff-Leute und Negotianten ausgenommen werden, als zwischen denenselben und denen Juden das Wechsel-Recht, zu Unterhaltung des Credits, nach wie vor seine Krafft behalten soll,) andere Valutam als baares Geld giebet, oder zur Zeit der Verfall-Zeit, einen neuen und höhern Wechsel, als der erste gewesen, erzwinget, oder ihm übermäßigen Zinß voraus zahlen lässet, der Jude nicht nur der Anforderung verlustig seyn, und von seinem Debitore ihm gar nichts bezahlet, sondern die Schuld, in so weit dieselbe richtig befunden werden mögte, an die Armen-Casse des Ohrts verfallen, und überdem der betrügerische Jude noch dazu mit Staupen-Schlägen aus dem Lande gejaget werden soll, wie dann auch, wann ein Christ pro Majorenne declariret, oder vor kurtzen erst mündig geworden, oder ohne gnugsahme Bescheinigung, wovor dessen eigener Eyd keines weges zu achten, sich pro Majorenne ausgiebt, oder sonst davor passiret, daß er seinen Sachen nicht wol vorstehe, so soll keine Wechsel-Execution, wann auch dergleichen Leuten baares Geld gezahlet worden, verordnet, sondern die Reconvention erst mit ausgemachet, und wann sich Betrug findet, selbiger obverordneter massen bestraffet, auch wann einiger Verdacht wider den Juden verhanden, der Christ und nicht der Jude, wegen des Betrugs, zum Eyde gelassen werden.

Weil aber eben darüber, ob der Christe die völlige Valutam an baaren Gelde oder nicht empfangen habe? der Haupt-Streit entstehen dürffte;

So ordnen und wollen Wir, daß der Jude sein Assertum, daß er die völlige Valutam an baaren Gelde bezahlet, entweder per delationem Juramenti (welches der Debitor in dem ersten Termino sub pœna contumaciæ abzuschweren, oder zu referiren schuldig) oder sonst gehörig erweisen müsse, gestalt dann ehe und bevor solches geschehen, mit der Wechsel-Execution nicht verfahren werden soll; Wie es dann auch mit denen an einen Christen ausgestellten Wechseln, welche der Christ an einen Juden endossiret, gleichfals also gehalten werden muß.

Was übrigens die vor Publication dieses Edicti ausgegebene Wechsel betrifft, welche ein erst gewordener Majorennis, oder solche die davor passiren, daß sie ihren Sachen nicht wohl vorstehen, ausgestellet; So sollen solche keine andere Wechsel-Execution haben, als in so weit der Ausgeber wieder die Valutam nichts erhebliches einzuwenden hat; Wann aber Betrügereyen hervor scheinen solten; So soll nach rigueur dieses Edicti verfahren werden.

Wornach die hohe und niedere Gerichte in allen Unseren Landen sich allerunterthänigst und genau zu achten, und hierüber mit Nachdruck zu halten, das Officium Fisci aber fleißig zu vigiliren, und die Contraventiones zur Bestraffung anzuzeigen hat. Uhrkundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Geben Berlin, den 8. Aprilis 1726.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

C. v. Katsch.

No. XLVII. Rescript, daß die Cron-Printzliche Casse gleich der Königlichen Casse Præferentz haben solle, vom 16ten Maji 1726.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm**, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben erhalten, was Ihr wegen Locirung Unsers Sohnes des Cron-Printzen Lbd. in dem Ramminischen Priorität-Urthel, ratione zu fordern habender $\frac{18}{m}$ Thlr. unterm gestrigen dato anderweit allerunterthänigst berichtet und angefraget habt; Worauf Wir Euch hierdurch zur

allergnädigsten Resolution ertheilen, daß die Cron-Printzl. Casse gleich Unsern Cassen, die Præferentz für andern haben müsse, und habt ihr Euch hiernach so wohl bey Abfassung des Priorität-Urthels in dieser Ramminschen Sache, als sonst bey andern vorkommenden Fällen in sententionando zu achten. Daran geschiehet Unser Wille, und Wir seynd Euch zu Gnaden geneigt. Berlin, den 16ten Maji 1726.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An das Cammer-Gericht.

No. XLVIII. Declaration der Hypothequen- und Concurs-Ordnung, damit selbige nunmehro auf alle Königliche Lande, wohin sie gerichtet ist, applicable sey, vom 14. Junii 1726.

Summarischer Innhalt dieser Declaration der Hypothequen- und Concurs-Ordnung, de Anno 1722.

URsach und Anlaß derselben ist in dem Eingang angeführet.

§. 1. Im Hertzogthum Geldern bleibt es bis zu weiterer Verordnung, in Pfandschafft-Concurs- und Præferentz-Sachen bey dortigem Land-Recht;

In Fällen aber so darinn nicht entschieden, bey der Hypothequen- und Concurs-Ordnung.

§ 2. In den Chur-Landen und andern Königl. Provintzien, bleibt es bey der Hypothequen-Ordnung; die wo es noch nicht geschehen, unverzüglich publiciret, auch nach 2. Monath à die publicationis, darnach gesprochen werden soll.

§. 3. Dieselbe soll nicht ad casus præteritos gezogen werden: wann vor derselben reservirte Dominia nach dem §. 8. nach Publication der Ordnung eingetragen, soll die Præferentz nicht hindern, wann gleich das Capital verzinset worden.

§. 4. Die Bücher sollen nach vorgeschriebener Form und nicht anders eingerichtet, gegen die Säumigen von Fisco vigiliret werden.

Von was für Gütern die letzte Columne desselben zu verstehen.

§. 5. In welchen Fällen dem Gläubiger erlaubt seyn soll, die constituirte Hypothec ohne zuthun des Schuldners eintragen zu lassen.

§. 6. Wie es bey den Gütern bleiben soll, davon die Lehnbarkeit nicht aufgehoben.

§. 7. Was unter Land-üblichen Zinsen zu verstehen? Biß zu näherer Verordnung, soll in den Provintzien, wo es Herkommens, frey bleiben, Capital auf höhere Leib-Renthen als ordinaire Zinsen aufzunehmen.

§. 8. Exceptio legis ab Anastasio soll nur zugelassen werden, wann die Schuld zugestanden, nicht aber wann ohne dieselbe zu opponiren, super veritate debiti gestritten worden.

§. 9. Wie es mit gerichtlicher Verpfändung ausstehender Schulden zu halten, im Fall der Schuldner keine Immobilien besitzet.

§. 10. Mit den Arresten soll es der Orten, wo die Königl. Cammer-Gerichts-Ordnung nicht recipiret, nach den Proceß-Ordnungen und Herkommen gehalten, die mit benachbarten Provintzien der Arreste wegen habende Concordata und Vergleiche genau beobachtet, und damit in Wechsel-Sachen, nach dem allgemeinen Wechsel-Recht verfahren werden.

§. 11. Renunciatio beneficii primæ instantiæ wird verboten.

§. 12. Der §. 49. und 50. der Hypothequen-Ordnung soll nicht von den Orten verstanden werden, wo communio bonorum unter den Ehe-Leuten statt hat. Solche Communion wird durch Pacta ausgeschlossen; Jedoch sollen solche Pacta eingetragen und public gemachet werden.

§. 13. Der Pommerschen Ritterschafft soll das Beneficium bleiben, daß Agnati ein Ritter-Gut pro æstimato pretio, wann es Schulden halber angegriffen wird, annehmen können.

§. 14. Beneficium reluendi wovon in §. 72. & 73. der Hypothequen-Ordnung gedacht, soll aufgehoben bleiben.

§. 15. Wie nunmehro das allgemeine Wechsel-Recht, an statt des §. 78. der Hypothequen-Ordnung allegirt, zu observiren.

§. 16. Edict wider Banqueroutierer, soll ohne Unterscheid, es seyn die falliten Kauf-Leute oder nicht, observiret werden.

§. 17. In welchen Foro der Concurs zu formiren, wann der Schuldner unter verschiedenen Jurisdictionen Güter hat. Wie præventio statt haben, und mit der Distraction verfahren, oder in Foro superiori darüber veranlasset werden solle? Auch wie es zu halten, wann bey einem Schuldner in Königl. Landen Concurs entstehet, und derselbe in fremden Provintzien auch liegende Gründe hat.

§. 18. Wie die Proclamata in den Gerichts-Cantzeleyen zu bezahlen, und was für eine Sorte gestempelten Pappiers darzu zu gebrauchen.

§. 19. In der ersten Instantz sollen Acta in Concurs-Sachen nicht verschicket, von den Gerichten aber rationes decidendi ihrer Urtheile in Bereitschafft gehalten werden.

§. 20. Hypothequen vor Notarien und Zeugen sollen unter die Privat-Hypothequen mit angesetzet werden.

Im Beschluß wird Publication und Beobachtung vorgeschrieben.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Declaration.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir die den 4ten Febr. 1722. gegebene Hypothequen- und Concurs-Ordnung vermittelst eines Rescripts vom 19ten Januarii 1723. Unserm hiesigen Cammer-Gericht, auch anderer Unserer Provintzien Regierungen zu publiciren befohlen, jedoch auch denenselben nachgelassen, die vorkommende Fälle, in welchen gedachte Unsere Ordnung einer Erklärung bedürfftig, und was nach Gelegenheit Unserer Provintzien annoch zum gemeinen Besten dabey zu erinnern seyn möchte, allerunterthänigst anzuzeigen, und solche Berichte aus verschiedenen Unseren Provintzien und Landes-Regierungen eingekommen; Daß Wir dahero bewogen worden, gedachte Unsere Hypothequen- und Concurs-Ordnung folgendergestalt zu declariren, und zwar:

1. Daß Wir zwar bey dem, was in dem Stadt- und Land-Recht Unsers Hertzogthums Geldern, wegen der gerichtlichen Verpfändung, oder Bestellung der Hypothequen, auch der Præferentz der Creditoren

toren halber, geordnet, es noch zur Zeit und dergestalt beruhen lassen wollen, daß darnach in Pfandschafft-Concurs- und Præferentz-Sachen zu procediren und zu urtheilen; In Fällen aber, die in solchen Stadt- und Land-Rechten nicht deutlich entschieden, nach Unserer gemeinen Hypothequen- und Concurs-Ordnung decidiret werden solle, biß dahin und so lange Wir ein anders näher zu verordnen, Uns nicht entschliessen möchten.

2. Sonsten aber lassen Wir es überall in Unseren Chur-Landen und anderen Provintzien bey Eingangs erwehnter Unserer Hypothequen- und Concurs-Ordnung de anno 1722. und deshalb ergangenen Rescripto Publicationis vom 19ten Januarii 1723. verbleiben: Wollen auch, daß in den Provintzien und Landen, wo zuwider Unserm nur erwehnten Rescripto, die Publication gebührend würcklich noch nicht geschehen, (weshalben Wir Uns die Ahndung vorbehalten) solche ohne einigen Verzug zur Würcklichkeit gebracht, und daselbst nach Verlauff zwey Monate Zeit, von dem Tage der Publication an zu rechnen, darnach in Processen und Urtheilen verfahren werden solle.

3. Und wie von selbst sich verstehet, daß, da Wir eines andern Uns ausdrücklich nicht erkläret, diese Ordnung, ausser was die Eintragung vorhin bestellter Hypothequen und anderer Handlungen, auch den Modum procedendi betrifft, auf die Casus præteritos nicht zu ziehen, sondern die Creditores, so vor Publication dieser Ordnung einiges Recht erlanget, nach Recht und Gewohnheit, wie es vorhin in jedem Lande und Provintz üblich gewesen, bey Abfassung eines Prioritäts-Urtheils zu lociren; Also haben Wir auch ins besondere nöhtig gefunden, den §. 134. der Ordnung dahin zu erklären, daß, wann ein Verkäuffer, vor Publication der Ordnung, bey dem Verkauff eines Grund-Stückes sich desselben Eigenthum, biß zu völliger Bezahlung des Kauff-Geldes vorbehalten, und solches nach Anleitung des 8. §. der Hypothequen-Ordnung, nach deren Publication, gebührend eintragen lassen, derselbe bey entstehendem Concurs nach dem §. 133. zu lociren, unerachtet derselbe das rückständige Kauff-Geld zinßbar stehen lassen, auch Zinsen darauf erhoben.

4. Da auch in dem §. 2. deutlich genug vorgeschrieben, daß und wie das Grund- und Hypothequen-Buch zusammen geführet werden solle; So wollen Wir, daß nach solcher vorgeschriebenen Art auch jedes Orts das Grund- und Hypothequen-Buch von den Gerichten eingerichtet, und kein besonderes Lager- oder Grund- noch separates Hypothequen-Buch gemachet werde, und soll wieder die Säumigen, oder einige Aenderung dabey vornehmenden das Officium Fisci vigiliren, zumalen auch, so viel die letzte Columne im bengedruckten Formular sub Lit. A. betrifft, aus der Uberschrifft selbsten und dem §. 5. der Ordnung genugsam erscheinet, daß nur die Gründe in einem Ort, oder auch unter einer Gerichtbarkeit gelegen, zu verstehen, auch bey einem Gericht die unter anderer Bothmäßigkeit gelegene Güter mit Bestande nicht verpfändet werden können.

5. Giebet die zu Erläuterung des §. 14. beygedruckte Form des Protocolls sub Lit. B. auch einer Gerichtlichen Obligation sub Lit. D. daß eine, nach Publication der Ordnung, constituirte Hypothec, auf blosses Begehren eines Creditoris, ausser dem Fall, wovon im §. 174. ausdrückliche Versehung geschehen, nicht Gerichtlich einzutragen, sondern solches auf Anhalten des constituirenden Schuldeners geschehen müsse; Gestalt dann Wir auch die sonst in Stettin übliche Clancularian Inscriptionem, oder heimliche Klage, schon ausdrücklich aufgehoben, und es dabey gelassen wissen wollen. Dafern aber in dem Fall, wovon im §. 5. gehandelt, der Schuldener, nur unter einer Jurisdiction, sich zu der Verschreibung der unter diverser Jurisdiction belegenen Güter bekannt, und derselben Gerichtliche Bestättigung gebeten; Soll dem Creditori frey bleiben, auch ohne Zuthuung des Schuldeners, die einmal Gerichtlich bestättigte Hypothec, der übrigen verpfändeten Stücke wegen, in anderen Gerichten eintragen zu lassen.

6. Als auch der §. 15. ausdrücklich anweiset, daß die Verpfändungen der Ritter-Güter an den Orten, nach Unseren publicirten Constitutionen, an statt des ehemahligen Lehns-Herrlichen Consensus, zu deren Bekräfftigung, ins Land-Buch eingetragen werden sollen, wo Wir die Lehnbarkeit allergnädigst aufgehoben; So bleibet es hingegen bey vorigem Recht und Gewohnheiten, bey den Stücken, wovon die Lehnbarkeit nicht aufgehoben, wegen Unsers zu ertheilenden allergnädigsten Lehns-Herrlichen Consensus und dessen Effect, der daraus erwachsenden Præferentz halben.

7. Wann in Unseren Landen, woselbst durch die Landes-Gesetze die Zinsen à 6. pro Cent nicht eingeführet, nach dem 18. §. Land-übliche Zinsen verschrieben worden, ist solches nur von den im Reich zugelassenen Zinsen à 5. pro Cent zu verstehen. Wolte aber jemand in Unseren Provintzien, woselbst es bißhero privat-Personen zugelassen, ein Capital auf Leib-Renten annehmen, so daß solches mit des Creditoris Leben verlösche, hingegen demselben Zeit Lebens höhere Zinsen, als sonsten bey gemeinen Darlehn zu reichen, bleibet solches, als unter dem Verboth des §. 19. nicht begriffen, zugelassen und unverwehret; Jedoch behalten Wir Uns vor, wie auch solchem billige Masse zu setzen, mit nächstem eine besondere Verordnung publiciren zu lassen.

8. Dafern ein Schuldner, wann er von einem Cessionario in Anspruch genommen wird, der Schuld an sich geständig, und zugleich dem Cessionario exceptionem Leg. ab Anastasio entgegen setzte, soll deßhalb nach Anweisung des §. 27. erkannt werden; Im Fall aber derselbe die Schuld nicht gestehen, sondern den Rechts-Spruch super Veritate debiti, ohne eventualiter exceptionem Leg. ab Anastasio zu opponiren, erwarten wolte; Soll er was in diesem Punct erkannt wird, ohne Abzug bezahlen, und hernach mit dem angezogenen Lege nicht weiter gehöret werden.

9. Der §. 29. der Ordnung wird dahin erkläret, daß, wann jemand keine Immobilia und allein nomina activa hätte, auch solche einem Creditori verpfänden wolte, derselbe die dazu gehörige Documenta Originalia dem Gläubiger zu Händen stellen, oder im Gericht niederlegen, und dabey die Verschreibung ins Hypothequen-Protocoll eintragen lassen soll.

10. Wie in dem §. 38. und 39. Versehung geschehen, auf was Weise Real- oder Personal-Arreste zu

zu verſtatten, und daſelbſt die Gerichte Unſerer Chur-Lande in gewiſſer Maaſſe auf Unſere Cammer-Gerichts-Ordnung verwieſen; So haben hingegen die Gerichte Unſerer übrigen Lande und Provintzien, in Veranlaſſung der Arreſte, ſich nach jedes Orts Proceſs-Ordnung und Herkommen, in ſo weit ein anders in dieſer Unſerer Ordnung ausdrücklich nicht geſetzet, zu achten. Ins beſondere ſoll in Unſeren Provintzien, zwiſchen welchen mit denen Benachbarten Concordata und beſondere Vergleiche, wegen Arreſtirung der beyderſeitigen Unterthanen und derſelben Güther, geſchloſſen und vorhanden, darüber mit allem Fleiß gehalten werden; Wie Wir dann auch ſelbſt in Wechſel-Sachen mit Arreſtirung der Perſonen nicht anders, als nach Unſerm allgemeinen Wechſel-Recht, überall verfahren wiſſen wollen.

11. Was §. 44. von der Renunciation des Fori geordnet, ſoll auch um ſo viel mehr von der Renunciation der erſten Inſtantz verſtanden werden, als Wir in Unſerm Edict vom 27. April. curr. ausdrücklich geordnet, daß niemand die geordnete Inſtantzien mit ſeinen Klagen vorbey gehen ſolle.

12. Da Wir auch im §. 92. bereits verordnet, daß der Orten, wo Communio bonorum unter Ehe-Leuten eingeführet, es bey derſelben und derey Effect ſein Verbleiben haben ſolle; So iſt von ſelbſt abzunehmen, daß der §. 49. und 50. auf ſolche Oerter nicht zu ziehen, ſondern es dabey verbleibe, daß, wie bißhero die Verpfändungen angenommen, alſo auch darnach wider Mann und Frau zu urtheilen; Es wäre dann, daß bey der Verheyrathung die Ehe-Leute per pacta expreſſa die ſonſten Landes-übliche Communion excludiret. Damit aber auch dergleichen Pacta communionis excluſiva, zum Nachtheil der Creditoren, wann ſelbige hinterhalten werden, nicht gereichen; So wollen Wir, daß ſolche Pacta ſofort, als ſie errichtet, wann ein oder anderer der Ehe-Leute liegende Gründe hat, in das Grund- und Hypothequen-Buch, gleich anderen dahin verwieſenen Handelungen eingetragen, ſonſten aber doch in foro domicilii angezeiget, ad Protocollum genommen, und ſolchergeſtalt public gemachet, im widrigen Fall aber ſolche Pacta, als nicht errichtet, geachtet werden ſollen.

13. Das Unſerer Pommerſchen Ritterſchafft zuſtehende Beneficium, daß die Agnaten, wann Schulden halber ein Ritter-Guth anzugreiffen, ſolches für den æſtimirten Werth annehmen können, und mit ſolchem die Creditores ſich abfinden laſſen müſſen, ohne daß das taxirte Guth durch Licitation und Verkauff höher zu treiben, wollen Wir derſelben, ſo wie es hergebracht, ausdrücklich beſtättiget, und den §. 72. dahin wohlbedächtig erkläret, anderer liegenden Gründe wegen aber, daß ſolche den Creditoren, wider Willen, für den æſtimirten Werth nicht zu addiciren, bey dem §. es beſtändig gelaſſen haben.

14. Da Wir auch, ſo viel das in dieſem §. und folgenden 72. und 73. nachgelaſſene Beneficium Reluitionis betrifft, Uns bereits am 29. Decembris 1725. vermittelſt ſpecialer Declaration, dahin ausgelaſſen, daß ſolches fernerhin nicht geſtattet werden ſolle; So hat es dabey weiter ſein Verbleiben.

15. Bey dem §. 78. iſt nunmehro an ſtatt des vormahls allegirten Chur-Märckiſchen Wechſel-Rechts Art. 43. nach dem Art. 57. Unſers allgemeinen Wechſel-Rechts de Anno 1724. wie ſonſt überhaupt nach demſelben zu urtheilen.

16. Da Wir auch höchſtmißfällig vernehmen, daß Unſerem Edict wider die Banqueroutiers von Anno 1715. den 14. Junii und alſo auch der darauf erfolgten Declaration vom 4. Febr. 1723. die irrige Meinung beygeleget werde, als ſey ſolches nur auf banqueroutirende Kauff- und Handels-Leute zu appliciren, weil in dem Ingreſs des Edicts von Aufborgung der Waaren und deren Wegſchaffung, auch der Commercien erwehnet; Gleichwol aber in dem §. 1. mehrgedachten Edicts, ob ſchon daſelbſt der Kauff-Leute gedacht, ausdrücklich geſetzet, daß niemand, wer der auch ſey, mehr aufborgen ſolle, als er bezahlen könne, und billig iſt, daß niemand Freyheit haben müſſe, ſeinen Nächſten durch Betrug und Falliment in Schaden und Unglück zu bringen, alſo von ſelbſten folget, daß ſolches wider alle Banqueroutiers, ohne Unterſcheid, es ſeyn dieſelbe Kauff-Leute oder nicht, zu obſerviren; So wollen Wir, daß ſolches Unſere gerechte ernſte Willens-Meynung ſey, hiermit declariret, und nach Anweiſung des §. 87. der Hypothequen-Ordnung, darüber gehalten haben.

17. In dem §. 112. haben Wir diſponiret, wie es zu halten, im Fall der Schuldner, bey dem Concurſus entſtanden, in verſchiedenen Unſeren Provintzien verſchuldete Güther hätte; Wann aber ein Schuldener in einer Provintz, oder in einer derſelben Städte unter verſchiedenen Jurisdictionen gelegene Güther beſäſſe, kan der Concurs, wo das Domicilium des Schuldeners, oder forum contractuum und gröſſeſtes Vermögen iſt, erreget und fortgeſetzet werden; Und weil insgemein vom Debitore Concurs erreget wird, ſoll auch hiebey Prævention ſtatt haben; Jedoch ſoll dadurch den anderen Jurisdictionen nicht benommen werden, die dahin gehörige Güther des Schuldeners, wann Creditores deren Veräuſſerung verlangen, vorgeſchriebener maſſen zu diſtrahiren, und was daraus einkommt, den Creditoren, ſo in foro Concurſus, oder ſonſten nicht anderweit befriediget, zufflieſſen zu laſſen, ohne daß deshalb ein beſonderer förmlicher Concurs gemachet werde; Allenfalls ſoll bey Colliſion der Jurisdictionen das Ober-Gericht in der Provintz zu treten, und das Werck reguliren, oder nach befundenen Umſtänden den Concurs daſelbſt, als in foro communi inſtruiren laſſen; Wäre es aber Sache, daß der Schuldener, bey dem in Unſeren Landen Concurs entſtanden, in fremden Provintzien-Güther liegen hätte, haben die Gerichte, worunter in Unſerm Lande der Concurs eröffnet, mit der Obrigkeit, oder Gerichten des Orts, wo die Güther gelegen, das nöthige zu concertiren, damit nach Anleitung des §. 112. den Creditoren daſelbſt zu ihrer Befriedigung, ſo viel möglich, verholffen werde.

18. An ſtatt der vormahls zu jedem Termino üblichen Subhaſtations- auch beſondern Citations-Patenten der Creditorum, haben Wir §. 62. und §. 116. wohlbedächtig geordnet, daß jedesmahl nur ein Proclama mit dreyfachem Termino expediret, und angeſchlagen werden ſoll. Wir laſſen es auch dabey, und was Wir de modo procedendi ohne Unterſcheid eines Concurs-Liquidation- oder Diſtraction-

ſtraction-Proceſſus, in Executivis §. 204. geordnet, nochmahls verbleiben. Weil aber auch den Gerichts-Cantzleyen und Bedienten ein vieles von ihren Gebühren, welche insgemein der gröſſeſte Theil ihres Einkommens ſind, abgehet; So wollen Wir, daß für ein Ordnungs-mäßiges Subhaſtations- oder Citations-Proclama halb ſo viel bezahlet und erleget werden ſolle, als vor Unſerer publicirten Hypothequen- und Concurs-Ordnung für drey Patente bezahlet worden; Und iſt zu etwaniger Erſetzung des bey Unſerer Stempel-Cammer dieſerhalb ſonſt vorkommenden Abgangs, zu ſolchen Ordnungs-mäſſigen Patenten geſtempeltes Papier à 9. Gr. der Bogen zu adhibiren.

19. Nachdem Wir auch nach publicirter mehrgedachter Unſerer Hypothequen- und Concurs-Ordnung, durch ein beſonders Edict, die Verſchickung der Acten, ſo wohl in erſter Inſtantz, als bey dem Appellations-Richter, ſo weit an denſelben appelliret, aus dazu bewegenden gnugſamen Urſachen abgeſtellet; So wollen Wir auch, daß ſolchem hinführo in den Concurs-Proceſſen nachgelebet werden ſolle, als wohin Wir den §. 124. der Concurs-Ordnung hiermit declariren. Jedoch daß die Richtere erſter Inſtantz allewege bey Abfaſſung der Urthel ſich nach der Concurs-Ordnung richten, und zugleich ihre Rationes decidendi, warum ſie ſo geurtheilet, in Bereitſchafft zu halten haben.

20. Nachdem auch ſchon vermittelſt ſpecialen Edicts vom 20. Februarii 1695. von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät die Obligationes, ſo vor Notarien und Zeugen gemachet, ſo viel den Effectum publicæ Hypothecæ betrifft, gäntzlich abgeſchaffet, und es dabey ſein beſtändiges Verbleiben hat; So ſind auch keine andere Hypothequen, als die in §. 170. benennet, als publicæ zu lociren, und im Fall bey entſtehenden Concurſen Hypothequen vorkommen ſolten, ſo vor Notarien und Zeugen conſtituiret, ſelbige unter den Privat-Hypothequen mit anzuſetzen.

Befehlen derowegen allen Unſeren hohen und niedern Gerichten, Gerichts-Obrigkeiten, auch Beamten und Magiſträten, welchen die Beobachtung mehrgedachter Unſerer Hypothequen- und Concurs-Ordnung aufgegeben, in Gnaden, daß ſie dieſe Unſere Erklärung ſo fort gehörig publiciren, ſelbige ſo wohl als die Ordnung ſelbſt, in judicando in Acht nehmen, und ſich alſo beſtändig darnach richten ſollen.

Urkundlich unter Unſerer eigenhöchſthändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Innſiegel. Geben Berlin den 14. Junii 1726.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

L. O. E. v. Plotho.

Beylagen.

Lit. A. ad §. 11. Patent, **daß niemand, er ſey wer er wolle, mit ſeinen Klagen die geordnete erſte Inſtantzien vorbey gehen ſoll.** Sub dato **den 27. April. 1726.**

Dieſes Patent iſt unter ſeinem Dato zu finden in der Iten Abtheilung dieſes Andern Theils.

Lit. B. ad §. 14. Declaration **der Hypothequen- und Concurs-Ordnung dergeſtalt, daß keinem Eigenthümer, ſein ſub haſta diſtrahirtes Grund-Stücke zu reluiren, künfftighin verſtattet ſeyn ſoll.** Sub dato **den 29. Decembr. 1725.**

Siehe oben No. XLV. p. 231.

Lit. C. ad §. 19. **Allgemeines** Edict, **worinnen geordnet wird, daß die Juſtitz-Collegia und Richtere zum erſten mahl ſelbſt ſprechen, zum andern mahl aber die auswärtige Verſchickung ſtatt haben, auch andere Vorſichtigkeit gebraucht werden ſoll.** Sub dato **den 17. Februar. 1723.**

Siehe dieſes Edict in Iſter Abtheilung dieſes Andern Theils p.

Lit. D. ad §. 20. Edict **vom 20. Febr. 1695. daß in Obligationen von Notarien und Zeugen conſtituirte Hypothequen das Privilegium publicarum nicht haben, ſondern als privatæ geachtet werden ſollen.**

Siehe oben No. XIII.

No. XLIX. Reſcript **daß wenn ein Schuldner** per vota majora Creditorum **einen Indult erhalten ſoll, hiezu** Citatio Edictalis **nicht nöthig ſey.** De dato **Berlin, den** 31. Julii, 1727.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Der hieſige Schutz-Jude Joſeph Abraham iſt anderweit wider ſeine Creditores die Juden Aaron Abraham, und Levin Nathan Kohn mit abſchrifftlich anliegenden Supplicato, bey Uns eingekommen, und hat darinn wegen Anordnung einer Commiſſion und Suſpenſion der Execution zu verordnen gebethen, wie ihr daraus mit mehrerem zu erſehen.

Wir laſſen es nun in Gnaden bey dem Reſcripto vom 29ten Maji, c. zumahl es ſcheinet, daß diejenige, ſo majori parti nicht accediren, nur eine Animoſität hegen, und Supplicanten muthwillig ruiniren wollen, und deßhalb auf Edictalem Citationem, ſo gleichwohl in denen Ordnungen, um majora auszufinden, nicht erfordert wird, und unnöthige Weitläufftigkeit nach ſich ziehet, provociren.

Wie Wir aber dergleichen Muthwillen nicht zulaſſen, noch denen Parthen geſtatten wollen, daß ſie Königl. Ordnungen nach Gefallen expliciren, und in der That inutil machen ſollen; So wollen Wir auch über denen majoribus ohne Edictal-Citation gehalten wiſſen, und habt ihr die non conſentientes damit ab- und ihnen ihr muthwilliges Proceſſiren zu verweiſen, zumahl da die Umſtände, ſo hierbey vorkommen, dergeſtalt beſchaffen, daß dem Supplicanten, wann auch majora nicht vorhanden, ſchon ein Indultum angedeyen könte. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 31. Julii 1727.

An das Cammer-Gericht.

No. L. Edict, daß die den Woll-Arbeitern vorgeschossene Wolle, auch die den Kauff-Leuten von den einländischen Fabricanten creditirte wollene Waaren, so viel davon in natura noch verhanden, nicht ad massam Concursus gezogen werden sollen. Sub dato Berlin, den 12ten Nov. 1727.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem nicht nur von den in Unsern Landen befindlichen Woll-Verlegern, welche den Woll-Arbeitern die Wolle zu ihrer Arbeit vorschiessen, sondern auch von den Fabricanten, welche den Kauff-Leuten die einländische wollene Waaren creditiren, bishero verschiedentlich geklaget worden, daß bey den hin und wieder entstandenen Concursen ihre vorgeschossene und in natura noch verhanden gewesene Wolle und wollene Waaren mit ad Massam Concursus gezogen, und andere etwa ältere oder ein vermeintlich besser Recht habende Creditores davon mit bezahlet, ihnen aber dabey das leere Nachsehen gelassen worden, wodurch endlich ihr unfehlbarer Ruin erfolgen, und alle zum Aufnehmen der einländischen Manufacturen von Uns gemachte grosse Kosten, und gute Veranstaltungen fruchtloß werden müsten; Wir aber, da Uns und dem Publico auch allen Unsern Unterthanen an Conservation und Beforderung der einländischen wollenen Manufacturen allzuviel gelegen, hierunter zu remediren, der Nothwendigkeit zu seyn erachtet:

So ordnen und wollen Wir hiermit, daß von dato an in allen Unsern Landen, keines ausgenommen, bey den etwa entstehenden Concursen diejenige Wolle, so den Woll-Arbeitern vorgeschossen, oder die in Unsern Landen fabricirte wollene Waaren, so von den einländischen Fabricanten den Kauff-Leuten und Kramern, es seyen Christen oder Juden, creditiret worden, und zwar so viel davon jedesmahl noch in natura verhanden seyn möchte, nicht ad Massam Concursus gezogen, sondern jure separationis demjenigen, welcher solche Wolle oder wollene Waaren den Debitoribus vorgeschossen oder creditiret hat, so viel davon zu seiner Befriedigung nöthig, reserviret, und ohne weitläufftigen Proceß, so bald er nur veritatem & quantitatem debiti erwiesen, zurück gegeben werden sollen.

Wornach sich alle in Unseren Landen befindliche hohe und niedere Justitz-Collegia auch Ober- und Unter-Gerichte bey den von dato an sich ereignenden Concursen, es sey gleich die Wolle oder wollene Waare vor Publication dieses Unsers Edicts vorgeschossen, oder creditiret worden, allergehorsamst achten und sprechen sollen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Novembr. 1727.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W.v. Grumbkow. E.B.v. Creutz. C.v. Katsch. F.v. Görne. A.O. v. Viereck.

No. LI. Erleuterung des Edicti von Deposition der Gelder, zu Abstellung verschiedener eingeschlichenen Mißbräuche. Sub dato Berlin, den 29. Novembr. 1727.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mit verschiedenen particular- zum Theil unnöthigen Anfragen, über dero am 17ten Maji 1719. ausgegangenen Edict wegen Deponirung der Gelder behelliget worden, und die Sache nur weitläufftiger werden würde, wenn auf jede ins besondere Königliche Resolution solte ertheilet werden; So haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig erachtet, denen erregten Zweiffeln abhelffliche Maasse zu geben, zugleich wo bißher einiger Mangel verspühret worden, solchen heben zu lassen.

1. Zuforderst bleibet es bey erwehntem Edicte, und soll selbigem überall gebührend nachgelebet, auch von dem Fiscali jeder Provintz deshalb genau vigiliret werden, welche der General-Fiscal zu solchem Ende hinreichend zu instruiren hat.

2. An den Orten, wo der Verwahrung halber noch nicht zureichende Anstalt gemachet, soll solches ohn einigen Anstand geschehen, und muß allenfalls, wenn es an denen hierzu erforderten Kosten fehlet, nach beschehenen pflichtmäßigen genauesten Vorschlag und Seiner Königl. Majestät Approbation, etwas proportionirliches an einkommenden Zinsen, doch nur ein vor allemahl genommen werden.

3. Nachdem auch Seine Königliche Majestät in dem §. 6. des Edicti denen Gerichts-Personen ernstlich verbothen, daß sie von den Geldern was an sich nehmen und entlehnen sollen, so bey dem Gerichte, worbey sie stehen, deponiret worden, gleichwohl glaubwürdig verlauten wollen, daß dritte Personen an einigen Orten solten gebrauchet seyn, um das Geld auf ihren Nahmen zu nehmen, und erwehnten Gerichts-Personen in fraudem legis zuzubringen; So wollen Seine Königliche Majestät dergleichen schädliche Subornationes, so Dero im Edicto declarirten allergnädigsten Intention gerade zuwider lauffen, hiermit gäntzlich abgeschaffet wissen. Setzen und ordnen auch hiermit, daß so wohl diejenigen, so dergleichen Depositen-Gelder auf ihren Nahmen ziehen, und den Gerichts-Personen, auf was Weise es auch geschehe, zubringen, als auch diejenigen, so dem Königl. Verboth zuwieder solche an sich nehmen, jeder 20. vors 100. Straffe erlegen, solche auch diejenige bezahlen sollen, so vor Publication dieser Declaration auf oberwehnte Art mit einander colludiret haben, wann sie nicht nach der Publication in zwey Monathen die Gelder nebst Interesse ad depositum verschaffen.

4. Seine

4. Seine Königliche Majestät behalten sich anbey ausdrücklich bevor, wieder die Contravenienten nach Beschaffenheit der Umstände, und wann dergleichen Collusiones nochmahlen geschehen, oder wieder die Wahrheit abgeleugnet werden, die gesetzte Straffe der 20. Thlr. zu erhöhen, oder gar die Remotion verfügen zu lassen; Wie dann Fiscus, im Fall sich ein nicht leichtsinniger Verdacht wieder jemand hervor thut, sein Amt zu thun, das Collegium aber, ohne Verstattung Processes, ihm hierin die Hand zu bieten, diejenigen, welche Fiscus anzeiget, zur Verantwortung zu ziehen, auch ohne Umschweiff von dem schuldig befundenen die Straffe beyzutreiben, und davon zu berichten hat.

5. Solten auch diejenige, so bey solchen Depositen-Geldern ein Interesse haben, über dergleichen Collusionen in Schaden oder Weitläufftigkeit gesetzet werden, haben sie sich dessen an der malversirenden Gerichts-Person, oder deren Unterhändlern, oder beyden, wie sie es am kürtzesten und bequemsten finden, zu erholen, die Collegia auch ihnen schleunige Justitz wiederfahren zu lassen.

6. Weil auch der §. 7. des Edicti dahin wollen gemißbrauchet werden, daß die Partheyen, denen Depositen-Gelder biß zu Austrag der Sache vorgeschriebener massen abgefolget werden, mit Zahlung der Interessen an sich halten, auch wohl gar sonderlich bey Concurs-Processen, wieder den §. 11. wenn gleich ein vorstehender Creditor zu bezahlen, die erwehnte Zahlung verweigern wollen, unter dem Vorwandt, daß er anderweit könne befriediget werden; So wollen Se. Königl. Maj. daß es bey obgedachten §. 7. und 11. lediglich verbleiben, und dagegen kein Einwenden, es habe Nahmen wie es wolle, angenommen werden solle, damit alle Confusiones, worbey Seine Königliche Majestät wegen Dero Casse selbst mit leiden könten, Unrichtigkeit in den Rechnungen, und unziemende Processe verhütet, auch diejenigen, so das nächste Recht an solchen Geldern haben, nicht unbillig zurück gesetzet werden, wie denn obgedachte §. 7. und 11. hierin so wohl bey deponirten, als bey dem Concursu eingekommenen Geldern statt haben sollen.

7. Wann diejenigen, so bey den deponirten Geldern interessiret seyn, oder bey Concursen was zu fordern haben, sich nicht vereinigen können, wem von ihnen lite pendente die Gelder abzufolgen; So muß das Gerichte, worbey die Gelder liegen, oder der Concurs schwebet, in Zeit von 6. Wochen die Sache abthun, und wenn per majora Creditorum in solcher Zeit nicht heraus zu kommen, nach beschaffenen Umständen ein Decisum geben.

Wann aber in bemeldten 6. Wochen kein Interessent auf ein oder andere Art auszumachen, dem das Geld abgefolget werden könte, oder jemand vermeynete, noch erhebliche Einwendungen zu haben; So muß dem ersten, der sich wegen eines Anlehns meldet, ob er gleich bey der Sachen nicht interessiret ist, præstitis præstandis das Geld geliehen, und der Streit dergestalt gehoben werden.

8. Da auch zuweilen sich geäussert, daß ein Interessent oder Creditor sich seines vor Fremde oder seinen Mit-Creditoren habenden Vorrechts bedienen will, um einem Fremden, unter solchen Schein, Gelder, oder gar zum Concursu gehörige Stücke, in die Hände zu spielen; So soll solches gäntzlich verbothen seyn, und denen, so hierunter leiden könten, bey entstehendem Verdacht frey stehen sich der Eydes-Delation zu bedienen.

9. Und weil in dem vorhergehenden der Concurse Erwehnung geschehen, sonderlich daher, weil auch bey solchen besage der Königlichen Hypothequen-Ordnung §. 105. & 110. die Depositiones statt finden sollen; So befehlen Seine Königliche Majestät hiemit ernstlich bey allen Gerichten, da dergleichen Concurse entstehen, mit allem Nachdruck darüber zu halten, daß der Curator die dabey aufkommende Gelder, es sey an ausstehenden Schulden, Mobilien oder unbeweglichen Stücken oder Einkünfften, wie sie Nahmen haben mögen, in gesetzten 4. Wochen ad acta specificire, keinesweges an sich behalte, oder in andere Hände gebe, sondern nach Abzug der unentbehrlichen Gerichtlich approbirten Concurs-Kosten ad depositum behörig bringe, worzu ihm das Gerichte, so gleich nach eingereichten Edict, Terminum zu setzen hat. Und damit hierüber desto unverbrüchlicher gehalten werde; So soll jedes Gerichte den zu bestellenden Curatorem bonorum, bey dem Angelöbniß, so er vermöge der Hypothequen-Ordnung zu thun hat, mit angeloben lassen, daß er demjenigen, was Seine Königliche Majestät bey Concursibus, der Depositen-Gelder halber, allergnädigst verordnet, ebenfalls genau nachleben, und dagegen auf keine Weise handeln, hingegen, so viel an ihm, sorgen wolle, damit auch die Königliche Casse dasjenige, so ihr von Depositen-Geldern, vermöge des Edicti und dieser Declaration gebühret, bekomme.

10. Es muß auch Curator mögliche Sorge mit tragen, damit selbige bey dem Concursu eingehende Gelder biß zu erfolgender Distribution, wie wegen anderer Depositen geordnet, sicher unter gebracht, und Interessen davon geheben werden, um die massam bonorum auch solcher gestalt zu verstärcken, und Creditoribus einen mercklichen Vortheil zu stifften, massen dann kein Creditor, er sey wer er wolle, sich über solche deponirte, oder zum Deposito zu bringende Gelder einer Disposition anzumassen hat, sondern bis zur Classificatoria und Distribution alles unter Gerichtlicher Authorität, nachdem alle Creditores deshalb gebührend citiret und gehöret, und eines jeden Erklärung zum Protocoll genommen, geschehen, und alle Unrichtigkeit in der Rechnung verhütet werden muß.

11. Und weil auch Zweiffel vorfallen wollen, wie lange solche Interessen zur gemeinen massa bonorum zu ziehen; So muß solches geschehen, biß Classificatoria erfolget, und Rechts-kräfftig ist, also Creditores das Geld zu ziehen befugt seyn; Wann aber nachher derjenige, so Depositen-Gelder entlehnet, mit Zahlung des Capitals säumig wird, und ein Creditor, wie obgedacht, darunter leidet, so ist billig das ihm Interesse moræ zufliesset.

12. Was dasjenige betrifft, so vermöge Edicti zu der Königlichen Casse fliessen soll, und weshalb bisher überall nicht behörige accurateſſe gebrauchet worden; So befehlen Seine Königl. Majestät hiermit allergnädigst doch ernstlich, bey Vermeidung Dero Ungnade darüber genau zu halten, und zu sorgen, daß, was der Casse gehöret gebührend eingeschaffet, und verordneter massen übersendet werde. Insonderheit

wollen Seine Königliche Majestät genau beobachtet wissen, daß, wie im Edicto §. 14. ausdrücklich versehen, wann das Depositum in 3. Jahren nicht frey gemachet, 2. pro Cent der Casse bezahlet und berechnet, zu solchem Ende auch eine gewisse Columne in der jährlich einzusendenden Tabelle gemachet, nicht weniger, was auf den Fall, daß die Sache in 3. Jahren unbetrieben liegen bleibet, §. 15. angeordnet, nicht aus Augen gesetzet, sondern in Obacht genommen, und wenn sich ein solcher Casus eräugnet, ohne Anstandt deshalb berichtet werde, damit dem Fisco, was ihm gebühret, nicht entgehe, noch denenjenigen, so hierbey zu vigiliren oblieget, Verantwortung zugezogen, oder zu ungebührlicher Protrahirung der Sachen Anlaß gegeben werde.

13. Da auch wegen dessen, so zu der Königl. Casse fliessen soll, deshalb wohl Schwierigkeit wollen gemachet werden, daß die Gelder nicht auf Interesse ausgethan; Solches aber schon in dem Edicto §. 14. mit deutlichen Worten gehoben, und verordnet, daß der Königl. Casse was derselben destiniret, zufliessen solle, es sey das Geld untergebracht, oder nicht; So wollen Se. Königl. Maj. mit dergleichen bereits verworffenen Ausflucht weiter nicht behelliget seyn, noch was sich dem Edicto nach gebühret, zurück gesetzet haben.

14. Von dem der Königlichen Casse zu entrichtenden geringen Quanto sollen keine Gelder, sie gehören, wem sie wollen, befreyet seyn. Nachdem aber die Frage entstanden, wie es mit der Unmündigen Gelder zu halten, so der Vormund nach Vorschrifft der Vormundschaffts-Ordnung §. 73. binnen der daselbst gesetzten Zeit nicht sicher unterbringen, und daher, um sich ausser Verantwortung zu setzen, Gerichtlich zu deponiren, nicht Umgang nehmen kan? So soll zuforderst der Vormund alle ersinnliche Sorge, vor die Unterbringung tragen, das Collegium auch vor allen Dingen sehen, daß solche Unmündigen zugehörige Gelder können behörig ausgethan werden, als welches auch darzu dienen kan, daß der Vormund wann er die Gelder nicht an sich behält, auch nicht mit überflüßiger Caution beschweret werden dürffe. Da aber die sichere Unterbringung sogleich nicht möglich wäre; So sollen solche Unmündigen zustehende deponirte Gelder sechs Monath Zeit, von dem Tage der Deposition anzurechnen, von dem 1. pro 100. auch von den Sportuln frey seyn, nach solcher Zeit aber muß der Königlichen Casse das Ihrige, wie von andern Depositis gelieffert, und die Gebühr bezahlet werden, und hiernechst der Vormund sich justificiren oder auf Erfordern eydlich erhärten, daß er die Gelder unterzubringen nicht vermocht, und deshalb an seinem Fleisse nichts habe ermwinden lassen.

15. Damit auch mit Sportuln, wie an einigen Orten geklaget worden, die Deponentes oder darbey interessirte Partheyen nicht unbillig übersetzet werden; So hat ein jedes Judicium, wo dergleichen Depositiones geschehen, pflichtmäßig hierinn zu sorgen, daß zu keinen befugten Beschwerden Ursache gegeben, alles nach Billigkeit eingerichtet, und eine beständige Taxe, wo selbige nicht bereits verhanden, vorgeschrieben werde, so bey Vermeydung ernster Straffe nicht überschritten werden muß, und haben diejenigen, so dergleichen Sportuln ziehen, von jedem Deposito, es sey an Capital, oder zum Deposito kommenden Zinsen oder Kosten eine genaue Rechnung zu verfertigen, und jährlich so lange, biß das Depositum frey, damit zu continuiren, auf daß einem jeden, so darzu einiges Recht hat, oder prætendiret, insonderheit der Königl. Casse Rede und Antwort deshalb könne gegeben werden, und niemand sich mit Fug beschweren.

16. Die Provincial- oder immediate Collegia haben nun wie vormahls befohlen, jedesmahl vor Ablauff des Jahres von den Depositis ihren Bericht einzusenden, und zu mehrerer Richtigkeit und Ordnung, die darzu gehörige Tabelle, so wie selbige gedruckt beygefüget, verfertigen zu lassen, und mit einzusenden, und muß zu Vermeidung aller Unordnung, und Auffenthalt der General-Rechnung, so in hiesiger Königl. Residentz verfertiget werden soll und muß, wenn auch keine Depositа verhanden, dennoch berichtet, und daß nichts von solchen Geldern verhanden, gemeldet, der Bericht auch zwar an Seine Königliche Majestät gerichtet, aber die Adresse zur Abgabe an Dero würcklichen Geheimbden Etats-Minister, und Ober-Appellations-Gericht-Præsidenten den Edlen von Plotho, oder denjenigen, welchen er hierzu, auf den Fall, daß er abwesend seyn möchte, benennen wird, gemachet werden.

17. Was die Unter-Gerichte anlangt, da haben die Ober-Collegia vor Ablauff dieses Jahres mit zu berichten, bey welchen Unter-Gerichten in jeder Provintz, die Ordnung von Depositen-Gelder noch einzuführen, und wie bey solchen auch ohne grosse Weitläufftigkeit der Depositen halber gute Ordnung gemachet, deßhalb der Königl. Casse was zufliessen, und jährliche Nachricht davon eingezogen werden könne, und müssen diese jedesmahl an die nahesten Ober-Gerichte, wohin sie ressortiren, keinesweges aber an Seine Königl. Majestät immediatè, zu Ausgang Novembris jeden Jahres behörig referiren, auch die Gelder dahin einsenden, die Regierungen aber eine besondere General-Tabelle jedes Jahr davon mit einschicken, und die Gelder vor die Straf-Casse gleich denen andern dahin befordern; Weil auch gewisse Unter-Gerichte bereits befehliget seyn, daß sie nach der Ordnung von Depositis sich achten sollen; So muß von diesen insonderheit, und ohne Anstand beobachtet werden, was obstehet.

18. Die vor die Straf-Casse gehörige Gelder können zwar zu Gewinnung der Zeit, mit Ablauff des Jahres gerade an den Hof-Rath Hübner übermachet werden, es muß aber im jährlichen abzustattenden Berichte, so wohl die eigentliche Summe davon, als die Zeit, da das Geld abgangen, mit gemeldet werden, damit die benöthigte Ordres deßhalb ergehen, und die Rechnungen accurat eingerichtet, und von dem Empfänger bey der Königl. Ober-Rechen-Cammer, nach gefertigter genauer jährlicher Specification dessen, so eingekommen, richtig berechnet werden können, und muß auch besserer Ordnung willen, der Hof-Rath Hübener zu obigen Endzweck, so bald das Geld einläufft, dem erwehnten Edlen von Plotho solches schrifftlich anzeigen.

19. Die Müntz-Sorten anbelangend; So haben diejenigen, so vorerwehnte Gelder einsenden, sonderlich mit dahin zu sehen, daß, wann irgendwo Sorten gang und gebe, so in hiesiger Residentz-Stadt Berlin nicht, oder nicht so hoch gelten, als sie anderweit eingenommen werden können, wenigstens so viel,

als

als vor die Königl. Casse gehöret, an guten allhier geltenden Sorten eingenommen, und übermachet werden, massen es, wie von einigen Orten in Vorschlag gebracht werden wollen, der Umschweiffe nicht bedarff, daß zu der Auswechselung besondere Leute bestellet werden sollen.

20. Letzlich, gleichwie das zu Anfang erwehnte Edict vom 17. Maji 1719. in seinen Kräfften und Vigore verbleibet, und itzo in gewissen Stücken erläutert wird; So soll auch diese Declaration künfftig, als wenn sie würcklich sothanem Edicto inseriret wäre, angesehen, und wie bey jenem befohlen, in allen Puncten observiret werden.

Wornach sich jedermänniglich allergehorsamst zu achten.

Urkundlich unter vor höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät höchsteigenhändigen Unterschrifft, und aufgedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. Novembr. 1727.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

L. O. E. v. Plotho.

* * * * *
* * * *

Ad §. 16. Tabelle, wie selbige nach vorherstehender Erleuterung einzurichten.

Nomen Deponentis & tempus laut Sententz oder Verordnung.	Einnahme. Quantum depositum			Zinß so einkommen à pro C.			Restirender Zinß.			Summa der Einnahme.			**
	Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.	

Die andere Helffte dieser Tabelle siehe auf folgender Columne.

**

Ausgabe.												Bestand.					
Depositions-Gebühren.			Zur Königl. Casse à 1. pro Cent.			Zur Königl. Casse à 2. pro Cent.			Ausgeliehene Capitalia u. wie hoch.			Summa der Ausgabe.			Baar.			Ausstehend.		
Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.	Thlr.	Gr	Pf.

No. LII. Rescript, daß der §. 7. des Banqueroutier-Edicts vom 4. Febr. 1723. als eine geschärffte Verordnung wegen derer Ehe-weiber nach dem §. 164. der Hypothec- und Concurs-Ordnung nicht zu interpretiren.

Sub dato Berlin, den 17. April. 1728.

Friedrich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Sophia Dorothea, Wittwe Engelin gebohrne Schlurtzien, ist in ihres verstorbenen Ehemanns Concurs-Sache mit Copeylichen anliegenden Supplicato bey Uns eingekommen, und hat darinn gebethen, daß bey angeführten Umstande der §. 7. des Banqueroutier-Edicts auf ihre Person nicht appliciret, vielmehr ihr zu ihren Illatis verholffen werden möchte, wie ihr solches mit mehrern daraus zu ersehen habet.

Nun hat ohnlängst der Curator Wolffgang wider die in dieser Sache eingehohlte und dort publicirte Urthel bey Uns Vorstellung gethan, daß sich die Juristen-Facultät zu Franckfurth an der Oder einer Interpretation obgedachten Edicti angemasset hätte, worauf die Facultät vernommen, und der Punct angemasseter Interpretation examiniret worden; Wir lassen es solchemnach lediglich bey der klaren Disposition besagten Edicti vom 4ten Febr. 1723. und darinn enthaltenen §. 7. so deutlich und klar genug, ein vor allemahl bewenden, und wollen durchaus nicht, daß jemand sich darüber einer Interpretation anmasse, noch wie die Facultät unternommen, oberwehnten §. 7. nach dem §. 164. der Hypothequen-Ordnung expliciren soll, da mehrers Edict in diesem Punct deßhalb geschärffet worden, damit die Frauen destomehr Ursache haben, auf des Mannes Aufführung und Handlungs-Sachen mit Acht zu geben, und Banqueroutte zu verhindern, und machet das Edict auch billig keinen Unterscheid, ob bey des Banqueroutiers Leben, oder nach dessen Absterben, der Banquerout bekannt worden.

Auf alles dieses kömmt es aber dermahlen eigentlich nicht mehr an, sondern die Frage ist, ob ein solcher betrüglicher Banquerout, als im Edict vom 14. Junii 1715. erfordert wird, hier vorhanden sey? welches Curator, oder welcher von den Creditorn sich in hoc puncto über dem Urthel beschweret befindet,

in

in behöriger Instantz mit der Supplicantin ausführen müssen, wie ihr dann hierzu die competirende Instantz, wann sie noch zeitig gesuchet wird, zu verstatten, und der Sachen Endschafft zu beschleunigen habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 17. April. 1728.

An das Cammer-Gericht.

No. LIII. Verordnung des Cammer-Gerichts zu Berlin, daß kein Depositen-Schein gelten soll, wo nicht solchen derjenige Cammer-Gerichts-Rath unterschrieben hat, welcher dazu benannt ist. De dato Berlin, den 14ten Januarii, 1729.

Sr. Königlichen Majestät in Preussen verordnete Præsident, und Cammer-Gerichts-Räthe haben für gut befunden, euch Advocatis hujus judicii anzudeuten, daß künfftig keine Gelder, als im Beyseyn des dazu benannten Raths, welcher in diesem Jahre der Cammer-Gerichts-Rath von Bismarck ist, deponiret werden, und kein Depositen-Schein, als wenn er von demselben mit unterschrieben, gelten solle. Welches Wir euch mittelst dieses Aushanges zu wissen thun, und bey vorkommenden Casibus euch schuldigst darnach zu achten habt. Dat. Berlin, den 14ten Januarii, 1729.

(L. S.)

No. LIV. Declaration des 42ten Articuls des Wechsel-Edicts de Anno 1724. daß die veraltete Wechsel weder als ein Wechsel, noch als blosse Obligation mehr gelten, dem Innhaber oder Gläubiger dennoch freystehen solle, seine Forderung auf eine andere Art zu erweisen. De dato Berlin, den 17. Martii, 1736.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem ein Zweiffel entstanden, ob nach der Disposition Unsers Wechsel-Edicts de Anno 1724. Art. 42. nach Verlauff der darinn gesetzten Frist von respectivè einem, und sieben Jahren, der Innhaber eines Wechsels nicht allein weder ex Cambio, noch ex Chirographo, seinen Schuldner nicht weiter in Anspruch nehmen könne, sondern ob auch die gantze Schuld-Forderung, zu deren Sicherheit, und desto prompterer Bezahlung, ihm der Wechsel ausgestellet worden, præscribiret und inexigible sey? In diesem Fall auch nicht allemahl auf gleiche Art in Unseren Judiciis erkannt, und die vorkommende Casus decidiret worden;

Als haben Wir dannenhero, auf abgestatteten allerunterthänigsten Bericht Unsers Hof- und Cammer-Gerichts, ermeldtes Unser Wechsel-Edict und zwar den Art. 42. als worinn verordnet:

> Daß, wann jemand einen Wechsel-Brief auf sich selbst ausstellet, und nach der Verfall-Zeit, in einem Jahre deßwegen sich niemand angiebt, der Wechsel alsdann kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur vor eine blosse Obligation gelten; Dafern aber jemand dergleichen Wechsel-Brief gar veralten lasse, und über sieben Jahr bey sich behalten, und selbigen inzwischen nicht erinnern liesse, solche veraltete Wechsel-Briefe alsdann weiter nicht exigible seyn, und keine andere, als judicialis interpellatio die Præscription interrumpiren solle.

Dahin Krafft dieses allergnädigst declariret, daß es zwar bey der Disposition dieses Articuli 42. ferner in so weit sein Bewenden haben, und nach selbigem Articul weder actio cambialis, noch ex Chirographo, nach Verlauff der darinn gesetzten respectivè einen und sieben Jahre, dafern interpellatio, verordneter massen, nicht geschehen, statt finden, folglich die in dem Wechsel enthaltene confessio debiti nicht weiter vor einen modum probandi debitum angenommen werden solle.

Jedennoch aber, und da unbillig seyn würde, daß ein Creditor, der sein Geld würcklich dargeliehen hat, um seine Forderung gebracht werde; So soll dem Gläubiger, wann er sothane seine Forderung, oder die ihm deßhalb zustehende Action, es sey ex Mutuo, oder sonst einem Negotio, woraus der Wechsel sich originiret, und weßhalb ihm derselbe zu seiner mehrern Sicherheit und prompteren Bezahlung, ausgestellet worden, auf eine andere Weise, als durch Zeugen, oder delationem juramenti, oder sonst zu erweisen vermag, solches binnen der in Rechten sonst gesetzten Zeit freystehen, und zugelassen seyn.

Wornach sich obgedachtes Unser Hof- und Cammer-Gericht, wie auch alle Unsere Regierungen, Hof-Gerichte und sämtliche hohe und niedere Judicia allergehorsamst zu achten, und hierüber, wie auch über den übrigen Innhalt vorgemeldten Unsers Wechsel-Edicts so wohl in procedendo, als judicando zu halten haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 17. Martii, 1736.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Broich.

No. LV. Renovirtes und geschärfftes Edict, wider die Banqueroutierer. De dato Berlin, den 20. Maji, 1736.

Wir Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit männiglich zu wissen. Nachdem alle Unsere, wegen Verhütung der Banquerouten, ergangene heilsame Edicta und Verordnungen, insonderheit aber die zu dem Ende den 14. Junii. 1715. publicirte Constitution, den zu Evitirung der Banqueroute und gottlosen Betrügereyen, intendirten Effect

fect noch nicht gehabt, vielmehr die Erfahrung bezeuget, daß die Banqueroutirer noch immer Mittel gefunden, ohne gnugsamen Grund und Recht, entweder Moratoria zu erschleichen, oder ihre Creditores dahin zubringen, um nicht alles zuverliehren, sich mit ihnen auf ein geringes zu behandeln und zu setzen; So haben Wir, um solchem pernicieusen Unwesen und Betrug, wodurch der gemeine Credit, Treue und Glauben auf das höchste leiden, die Wurtzel zu benehmen, nöthig gefunden, einen mehreren Ernst gegen dergleichen Banqueroutiers zu gebrauchen, und Unserel Unterthanen gegen solche Betrüger in Sicherheit zu setzen. Wir wollen und ordnen dahero:

I. So bald es sich mit jemand, er mag ein Kauffmann oder nicht, von hohen oder niedrigem Stande seyn, zum Concurs anlässet, zum Exempel: wann er ein Moratorium suchet, oder ad Cessionem bonorum provociret, oder plures Creditores concurriren, welche nicht bezahlet werden, daß der Debitor also fort, weil die Præsumption gegen ihn ist, daß er unerlaubter Weise, mehr aufgenommen und schuldig worden, als er bezahlen kan, und also einen vorsätzlichen Banquerout zum Betrug seiner Creditoren mache, arrestiret, alle dessen Güther sogleich versiegelt und inventiret, wann er aber flüchtig worden ist, ohnverzüglich überall mit Steck-Briefen verfolget, und solches von keinem Richter, bey Vermeidung der schwereſten Verantwortung und Bestraffung unterlassen, noch verzögert werden soll.

II. Wann aber ein Debitor würcklich so viel in bonis und zu bezahlen hat, als er schuldig ist, und solches in continenti docirren kan, gleichwol wegen besonderer Umstände zu baarem Gelde nicht sogleich gelangen mag, und dann dabey ratione der punctuel zu entrichtender Interessen Sicherheit anweiset, oder deshalb fidejussorische Caution bestellet, und ein in solchen Umständen stehender arrestirter Debitor um ein Moratorium auf einige Jahre Ansuchung thut, oder wegen Unglücks-Fälle, die er gleichfalls in continenti und klar bescheinigen muß, ad Beneficium Cessionis bonorum provociret; So sollen Creditores so fort edictaliter dazu cum eventuali Termino ad liquidandum citiret, dem Fisco ex officio Nachricht davon ertheilet, in Termino über das Beneficium Moratorii oder Cessionis bonorum erkannt, Fiscus zugleich mit seiner Nothdurfft dabey gehöret, auch, wann solches unstatthafft gefunden wird, der Concurs-Proceß ohne Verstattung eines weiteren Remedii eröffnet, ein Curator bonorum & communis Mandatarius constituiret, und mit der Liquidation und Classification überall weiter rechtlich und auf das schleunigste nach der Concurs-Ordnung verfahren werden.

Gestalten Unser ernstlicher Wille ist, daß solche Liquidations- und Concurs-Proceſſe geschwinder, als bishero geschehen, zu Ende gebracht werden, immassen Wir solches allen und jeden hohen und niederen Gerichten in Unseren sämtlichen Provintzien und Landen hiemit, bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade, aufgeben wollen, auch die Contravenienten deshalb exemplarisch bestraffen, und zu Ersetzung des Schadens und der Kosten, welche den Creditoren und auch dem Debitori dadurch verursachet werden, unnachbleiblich anhalten, mithin darüber allemahl besonders mit erkannt wissen. So bald

III. Der Concurs solchergestalt festgesetzet und eröffnet worden, soll zugleich der Banqueroutirer, ohne einigen weiteren Anstand, zur special-Inquisition gezogen, und ad Articulos zu antworten angehalten, der Debitor auch mit keiner Defension pro avertenda gehöret werden.

Wie dann dieser besondere Inquisitions-Proceß und litis contestation nicht in foro civili, wann dasselbe nicht auch in Criminalibus fundatam jurisdictionem hat, sondern in foro criminali, ex officio vorgenommen, und aufs schleunigste inquisitoriè wider die Banqueroutirer, oder des Banquerouts verdächtige und daran Theil habende Complices, ausgemacht werden soll.

Wobey aller Orten das Officium Fisci zu vigiliren, sein Amt zu thun, und die rechtliche Sententzien wieder dieselbe zu befodern und unabläßig zu urgiren hat. Allermassen Wir künfftig durchaus nicht gestatten wollen, daß die Actio criminalis mit der civili conjunctim in einem Proceß tractiret, vielweniger jene zur Endigung des Concursus ausgesetzet werde, sondern Wir verbieten solches hiemit gäntzlich und auf das ernstlichste.

IV. Wann die special-Inquisition, nach Anleitung der Criminal-Ordnung, vollführet, und Reus mit seiner Defension eingekommen ist, sollen Acta zum Spruch an ein Criminal-Collegium sogleich gesandt, und alsdann ferner, nach denen Criminal-Ordnungen, schleunigst verfahren, die Sachen mit Ernst und Nachdruck auf das prompteſte abgethan, und Exemples statuiret werden. Und weil

V. In vorgemeldter Constitution schon versehen ist, daß nach Beschaffenheit der Umstände und der Grösse des Banquerouts, dergleichen Betrüger, als Diebe und Spitz-Buben, mit dem Pranger, ewiger Gefängniß, oder Vestungs-Arbeit, auch wol gar mit Staupen-Schlägen, Landes-Verweisung, oder wann das Verbrechen gar enorm, mit dem Strang bestraffet werden sollen;

So befehlen Wir allen Unsern hohen und niederen Collegiis und Judiciis, so Criminal- oder Civil-Jurisdictiones, oder beyde zusammen haben, sich darnach und nach diesem neuen Edict eigentlich zu achten, und in denen Fällen, da ein Dieb mit dem Galgen bestraffet werden muß, auch gegen die vorsätzliche Banqueroutiers darauf zu erkennen.

VI. Soll derjenige Debitor, welcher flüchtig wird, und in dem Liquidations-Termino sich nicht in Person einfindet, eo ipso, vor einen vorsätzlichen Banqueroutierer gehalten, und in Effigie ohne weitere Form des Proceſſes aufgehencket werden, und muß der Fiscalis solches gehörigen Orts so fort urgiren, und zum Effect befoderen.

VII Wollen Wir keine Moratoria mehr aus Unserm Hof-Lager, absque causæ cognitione, ertheilen, sondern, wann auch dergleichen, ohne der Sachen gründliche Untersuchung, und ohne daß der Debitor sich vorgeschriebener massen zu denen Requisitis qualificiret hat, von Uns solten erschlichen werden; So soll dennoch der Reus mit Arrest beleget, und sein Vermögen so lang versiegelt werden, bis dieserwegen bey Uns Vorstellung gethan worden, welche Unsere Ministres, in deren Departement die Sache gehöret, bey Vermeydung Unserer Ungnade, Uns mit allen Umständen pflichtmäßig vortragen müssen.

VIII. Wenn auch Creditores gut finden, sich mit dem communi Debitore zu vergleichen; So soll ihnen zwar solches frey stehen. Es soll aber dieser Vergleich dem Fisco nicht præjudiciren, sondern dem ohngeachtet, gegen den Banqueroutierer, wie vorgedacht, criminaliter verfahren werden, und Justitz geschehen.

IX. Da auch die Hypothequen- und Amts- auch Gerichts-Bücher dieserwegen eingeführet worden, damit die Unterthanen, wann sie Geld ausleihen, ihre völlige Sicherheit finden können, die Erfahrung aber mitbringet, daß, insonderheit in Unserm Königreich Preussen, die Einschreibungen, Manifestationes und Ingrossationes, nicht mit behöriger Accurateſſe und Behutsamkeit geschehen; So ordnen und wollen Wir, daß alle und jede Gerichte, insonderheit aber bey denen Aemtern in Preussen, die Einschreibungen mit allen Solennitæten, die in dem Land-Recht und anderen Rechten erfodert werden, verrichten, oder gewärtigen sollen, daß sie vor allen Schaden stehen, und wann sie solchen zu ersetzen nicht fähig seyn, cassiret, und überdem mit schwerer Leibes-Strafe angesehen werden sollen.

Im Fall aber ein solcher Richter vorsätzlich ein falsch Attest ertheilen würde; Soll derselbe mit eben der Straffe, wie der Banqueroutierer, beleget werden.

Wann auch einige Gerichte mit einander wegen Eintragung streitig seyn solten, als wann das Land- und Hypothequen-Buch concurriren, oder wie in Unsern hiesigen Residentzien das Stadt-Gericht mit dem Hof-Gericht collidiret; So soll, bey der vorgesetzten Straffe, kein Richter ein Attest ertheilen, er habe sich dann zuforderst bey dem andern Richter erkundiget, ob daselbst was eingetragt worden, welches er dann seinem Attest mit beyfügen muß.

Schließlich soll die Straffe des Todes, wann solche gegen die Banqueroutierer erkannt wird, auch nach ihrem Tode, entweder an ihrem Cörper, oder wann solches nicht geschehen kan, in effigie exequiret werden.

Wornach alle hohe und niedere Gerichte in Unserm Königreich, Chur- und andern Landen und Provintzien, Verweser, Beamte, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch sonst männiglich, insonderheit das Officium Fisci, sich allerunterthänigst und genau zu achten, und hierüber mit allem Ernst und gebührendem Nachdruck zu allen Zeiten festiglich zu halten hat.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Geben Berlin, den 20. Maji 1736.

Fr. Wilhelm. (L.S.) S.v. Cocceji.

Andern

Andern Theils
Des
CORPORIS
CONSTITUTIONUM
MARCHICARUM,
Dritte Abtheilung

Handelt von Criminal- und Fiſcaliſchen Sachen, ſowohl was den Proceſs betrifft, als auch die Verbrechen und deren Beſtraffungen, inſonderheit diejenigen, von welchen die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung handelt: wobey jedoch zu gedencken, daß von denen Delictis, ſo in andere Special-Materien einſchlagen, e.g. Wild- und Holtz-Dieberey, Müntz-Verbrechen, Zoll-Accis-Saltz-Defraudationes und dergleichen, wovon zum theil in denen General-Verordnungen e. g. Jagd- und Holtz-Ordnungen, abſonderlich diſponirt iſt, allhier nichts zu finden, ſondern in folgenden Theilen und Special-Abtheilungen, e. g. von Jagd-Müntz-Saltz-Sachen ꝛc. es wären dann ſolche Edicta, ſo ſpecialiter von Leib- und Lebens-Straffe, und in ſolchen Verbrechen zu formirenden Fiſcal- und Criminal-Proceſs handeln ꝛc.

No. I. Mandatum wider die Wucherer, und wider dieſelben anzuſtellenden Fiſcaliſchen Proceſſe, Montags nach Trium Regum Anno 1573.

WIr **Johanns Georg** von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen vnſern Vntertahnen vnſers Churfürſtenthumbs vnd Lande, in waß würden, Stande vnd Befehlnüß die ſein, vnſern gnedigen gruß vnd willen zuvohr ꝛc. Vnd geben menniglichen hiemit zu vernehmen, Ob wohl in Göttlichen vnd beſchriebenen Rechten, auch des Heil. Röm. Reichß Saz: vnd ordnungen, deßgleichen durch weilandt des Hochgebohrnen Fürſten vnd Herrn, Herrn Joachims Marggraffen zu Brandenburgk vnd Churfürſten ꝛc. Vnſers in Got ruhenden freundlichen lieben Herrn Vaters Hochlöblicher Gedechtniß erſten Mandati des verſchienen 65ten Jahres außgangen, bey ſchweren außgedruckten Straffen verbohten, das ſich ein ieder der wucheriſchen vnchriſtlichen Händell vnd Contracten genzlich eußern vnd endthaltten ſolle;

So werden wier doch berichtet, das deßen allen vngeacht der wucher in vnſern Landen dermaßen eingerißen vnd im ſchwange gehen, vnd getrieben werden ſolle, daß wier billich zu abwendung ſolcher vnGöttlichen vndt vnrechtmeßigen Handlungen bewogen, folgendts Chriſtlichs einſehendt vnd Verordnung zue thuen, vnd menniglichen publiciren zu laſſen.

1. Demnach ſezen, ordnen vndt wollen wiehr, daß in vnſern Churfürſtenthumb vnd Landen vermöge Hochgedachtes vnſers Herrn Vaters Edict, kein geldt höher auf Zinß dan daß 100. vmb 6. ſoll außgeliehen werden, vor einß.

2. Do auch etzliche die wucheriſche verträge nicht weinig ſtercken, indeme ſie ſich vnterſtehen, die alte verlegene oder andere vngewiſſe verſchreibungen, darauf ſie ſelbſt nichts zu ermahnen getrawen, mit in die Summen zue bringen, vnd dadurch daß darein verleibte geldt gewißе zu machen, do doch der, ſo ſolches annehmen muß, deßelben nimmermehr habhafft werden kan, vnd deßhalben in vnverwindlichen ſchaden gefüehret wird; Sollen derwegen hinfüehro ſolche vnd dergleichen Siegell vnd Brieffe, deßgleichen Kleinodia, Pferde, Zobelln, Wahren oder andere Partiten, wie die immer nahmen haben mögen, in keiner Summa mit eingeſchlagen werden, doch mag ein ieder ſeine Siegell vnd Brieffe auch ſchulden, die er mit gutem Titul hat, deßgleichen liegende gründe vnd ſtehende erben in rechtem wehrt einem andern wohl vbergeben, vnd abtretten, alleine daß dießfals der Betrug

vnd vnchriſtlicher wucher nicht mit vntergemiſcht werde.

3. Soll niemandts ſein geldt von einem Marckte zum andern höher, denn daß es jährlichen 6. aufs 100. traget, verleihen, noch auf wechſell außthuen, oder ſonſt einigen höhern gewinſt oder nuz vnter dem Schein als nehme er keine Zinßen davon, gewertig ſein, Mit der endlichen verwarnung, do iemandts ſein geldt vmb höhere verzinſung außzuleihen, oder ſonſt wieder dieſe vnſere ordnung vnd Edict zue handlen, ſich vnterſtehen vnd des vberwieſen würde, daß derſelbe vor menniglichen nicht alleine für einen Wucherer gehaltten, vnd alß ein Chriſt zuer Tauffe vnd andern Chriſtlichen Handlen nicht ſoll geſtattet, ſondern auch den 4ten theill der außgeliehenen Summa, inhaldts des Heil. Rom. Reichs Ordnung verluſtig, oder ſonſt nach wichtigkeit ſeiner vorbrechung mit höhern ſtraffen wieder ihn durch vnſern Fiſcal gebüchrlichen procediret, auch ihme noch ſeinen Erben auf ihr anſuchen in ſölchen fällen zue denſelbigen Summen keines weges Gerichtlich verholffen werden ſoll, inmaßen wier dan auch vnſern Cammergerichts Räthen vnd andern Gerichts verwaltern vnſers Churfürſtenthumbs vnd Landen, waß würden die ſein, auch vnſerm Fiſcal hiemit in ernſt auflegen, Ihr wollet ſolche vndt dergleichen wucheriſche Hendel in guter acht haben, vnd wo die für euch gebracht, dieſelben vnwürdig, kraafftlooß, vnbündig, erkennen, vnd declariren, auch darauf keine Execution oder volnziehung thuen oder verhelffen, ſondern daß dieſelbe zu gebüchrlicher Straffe wie obſtehet, gebracht werden mögen, mit höheſtem fleiß inquiriren vnd befodern. Daß wollen wir vnß alſo endlich vnd ernſter meinung zugeſchehen verlaſſen, vndt gegen die gehorſahmen in gunſt vnd gnaden erkennen. Vhrkundlich mit vnſerm hierunten aufgedruckten Secret beſiegeldt, vnd geben zue Cölln an der Spree, Montags nach Trium Regum 1573. ꝛc.

No. II. Edict, wider die Wild-Diebe, daß ſie mit dem Galgen zu beſtraffen ꝛc. Sub dato Cölln an der Spree, Sonntags Quaſimodogeniti, Anno 1574.

WIr Johans George, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben hiermit allen und jeden Unſern Underthanen, wes Wirden und Standes die ſein, auch allen andern, denen dieſe Unſere Conſtitution und Mandat zu leſen vorkumbt, gnedig zu vornehmen: das Wir je lenger je mehr in Erfarung komen, das etzliche Unſere ungedrewe und Eidsvorgeſſene Underthanen in den Dorffern, welche an Unſern Wildführen gelegen, auch wol frembde Buben, ſich vielfaltig underſtehen, in Unſern Heyden und Höltzern heimlicher und diebiſcher Weiſe, Wiltpret zu ſchieſſen, auch die jungen Wiltkälber, Rehe, Schweine und anders, was ſie mechtig werden können, niederzuſchlagen, das auch zu mehrmaln arme unſchuldige Wanders-Leute, welche ihren Weg durch die Heyden und Höltzer nemen müſſen, und ihnen zu Handen kommen, von denſelben Wiltpret-Dieben vorwegelagert, und jemmerlich beraubet, und ermordet werden, wie denn darunter Unſerer eigenen Heydeknechte nicht verſchonet, und Uns noch unlangſt vorgangen derſelben einer alſo böſslichen, und meuchlingen iſt ermordet worden.

Wann nun ſolch niederſchlagen und ſchieſſen des Wiltprets nicht allein zu mercklicher Vorwüſtung Unſerer Wiltfüren gereichet, (mit welchen Unſere löbliche Vorfaren, und Wir von Römiſchen Kayſern und Königen, ſtadtlich belehnet, und die ſie und Wir mit höchſten Fleiß, und nicht wenigen Unkoſten für Unſer, und der Herrſchafft eigen Gut geheget,) ſondern daraus auch viel böſe Reuberiſche und Mörderiſche Undathen erfolgen; Und aber deme über viele undenckliche Zeiten im gantzen heiligen Römiſchen Reiche, deutſcher Nation, und andern Königreichen und Landen, hergebrachten verjarten Gebrauch nach niemanden gebühret, in zugerichten und gehegten Wiltbanen und Wiltfuhren den Landes-Fürſten, oder andern, welche mit ſolchen Wiltfuhren berechtiget, zu Nachtheil zu jagen, vielweniger aber jnen jr geheget, und befridigt Wiltpret, durch ſolch heimlich Schieſſen, und Niederſchlagen, dieblichen zu entwenden und abzuſtehlen, und darumb zu Erhaltung der Wiltbane, und Vorhütung obbemelter Reuberiſchen und Mörderiſchen Begünſtigungen die Notturfft zum höchſten erfordert, weil ſolche Mißhandelungen und Unthaten in Unſern Landen ſo gar ſehr überhand nehmen, das dawider eine hohe und ernſte Straff verordnet, und andern zum Abſchew an den Vorbrechern volſtrackt, und exequiret werde, damit ſich menniglich vor ſolchen Unthaten zu hüten, und mit Unwiſſenheit der ausgeſatzten Straffe nicht zu entſchuldigen haben müge:

Als ordnen und ſetzen Wir aus Landes-Fürſtlicher Obrigkeit hiermit, das nun hinfüro die Straffe der Wiltpret-Diebe, auch deren, ſo dieſelbe hauſen, hegen, oder jnen einigerley Weiſe Unterſchleiff geben, in Unſerm Lande der Galgen ſein ſoll, und das dieſelben Diebe, wo ſie darüber auch jemand berauben, oder ermorden würden, wie Straſſen-Reuber ſollen geſtraffet werden. Alſo ordnen Wir auch, und wollen, das in Unſern Wiltbanen, Höltzern, Feldern und Wäſſern, niemandt nach Ent-Vogeln, oder andern Feder-Wiltpret ſchieſſen ſoll; do aber jemands darüber betretten wird, derſelbe ſoll Uns jedes mahl zehen Thaler vorfallen ſein, oder nach Gelegenheit der Vorbrechung, ſonſten von Uns willkürlich geſtraffet werden.

Befehlen und gebiethen auch darauf ernſtlich, das ſich alle und jede Unſere Unterthanen, ſo an Unſern Heiden und Wiltfüren geſeſſen, auch alle andere ſich des ſchieſſens, ſchlagens und niederfellens allerley Wiltprats in Unſern Wiltfuhren, Vorholtzern und Feldern, und vielmehr des Beraubens, und Mordens der durchreiſenden Leute, oder Unſerer Diener und Heyden-Knechte bey Straff Leibes und Lebens; Deßgleichen des Schieſſens zu den Entvogeln und andern Feder-Wiltprat bey obgeſatzter Straff gentzlichen ſollen enthalten; Das auch diejenigen, die des Wiltprat-Schieſſens ſchuldig oder verdacht, niemands hauſen, hegen, oder jnen den wenigſten Unterſchleiff

ſchleiff geben. Würde ſich aber jemand deſſelben hierüber underſtehen, und darob betretten, oder daſſelbe ſonſten über ihn ausfündig gemachet werden, der ſoll zum ernſten Hafften und Gefengnüs gebracht, und wo er nichts mehr verbrochen, dann das er Wiltprat geſchoſſen, oder niedergeſchlagen, als ein öffentlicher Dieb Unſeres gehegten und befriedeten Wildprats, mit dem Strange, vom Leben zum Tode gerichtet; wo er aber auch jemand benommen, oder ermordet hette, als ein Straſſen-Reuber mit dem Rade beſtraffet werden; Und ſollen die, welche den Wiltprat-Dieben zu ſolchen iren Unthaten, Vorſchub und Förderung gethan, mit dergleichen Straff beleget werden. Darum ſich ein jeder vor ſolcher Unthat, und deren darauf geſatzten ietzogemelten ſchmehlichen Todes-Strafe wird wiſſen zu hüten. Wie Wir denn allen und jeden Unſern Unterthanen, ſo Gerichts-Zwang, oder Unſertwegen Gericht zu vorwalten haben, hiermit ernſtlich und bey Vorluſt irer Gerichte befehlen, und auferlegen, das ſie mehrgemeldten Wiltprat-Dieben, und derſelben Heuſern und Hegern, wo ſie darumb erſuchet, oder die ſelbſt erfaren, mit allem Ernſt, und Vleiß nachtrachten, ſie zu Hafften bringen, und mit itzo gemeldten Straffen unnachleßig wieder ſie ſollen vorfaren. Und damit über dieſer Unſerer Conſtitution und Mandat ſo viel ernſter gehalten werde; So ordnen und befehlen Wir hiemit, das die Bürgere, Pauern, oder andere Fußgenger, keine Pirſchbüchſen oder lange Rohr über Land tragen ſollen, bey Verluſt der Büchſen und Straff des Gefengnüs. Und ſollen Unſere Ampleute, Caſtner, Amptſchreiber, Heiden- und Landt-Reuter in Unſern Amptflecken und Dörffern, die von Adel bey ihren Leuthen, und die Rethe in Stedten bey ihren Bürgern, Bürgers-Söhnen, und andern ledigen Geſinde, in Thoren und ſonſten mit Vleiß achtung darauf geben laſſen, das dieſem Unſern Mandat gehorſamblich nachgelebet werde, und wieder die Vorbrecher deſſelben mit Straff des Gefengnüß und Nehmung der Büchſen unnachleßig vorfahren.

Alles was in dieſem Unſern Mandat und offenen Ausſchreiben begriffen, ſoll hinfüro in Unſerm Lande eine ſondere Landes-Ordnunge, Conſtitution und Recht ſein, und von Unſern Gerichts- und Schöppen-Stühlen, wann jnen ſolche Felle vorkommen, darnach geurteilet und geſprochen werden; Daran beſchiet Unſere ernſte Meinung.

Urkundlich mit Unſern aufgedruckten Secret wiſſentlich beſiegelt, und geben zu Cölln an der Sprew, Sontags Quaſimodogeniti, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im 1574. Jahre.

(L. S.)

No. III. Mandat wegen derer Scharffrichter-Gebühren von Torturen und Executionen, Montags nach Cantate, 1580.

WIr Johans Georg von GOttes Gnaden ꝛc. Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden unſern Unterthanen und Verwandten unſers Churfürſtenthumbs und Lande, der Marck zu Brandenburg, unſern günſtigen Gruß und gnedigen Willen zuvorn, und geben menniglich hiermit zu vornehmen, daß ſich unſere Landſchafft zu vielmahlen beklagt, wie ſie und ihre arme Unterthanen, wann ſie der Scharfrichter zu peinlicher Befragung oder Rechtsfertigung der Ubelthäter bedürffen und gebrauchen, nicht allein über alle maſſen von ihnen überſatzt werden, ſondern auch durch den eingeführten Mißbrauch ſich unterſtehen, die Pferde, damit die Vorurtheilten zur Fehmſtedte geführt, oder die ſich ſelbſt umbs Leben bringen, ausgeſchleifft werden, zu ſich zu nehmen, oder deshalb Abtrag zu fordern, immaſſen wir auch in unſern Ampts-Rechnungen, das uns ſelbſt, und unſern Ampts-Unterthanen dergleichen begegnet, befunden. Do dann ſolche Beſchwerung ſo wenig uns, als unſern Unterthanen leidlich; Seind wir derwegen vorurſacht, darein billige Verordnung zu machen; Nemlichen, daß die Scharffrichter, ſo in unſerm Churfürſtenthumb und Landen geſeſſen, nuhn hinführo von einer peinlichen Befragung und Tortur, neben zimblicher Ausrichtung vor ſich und ihren Knecht, nicht mehr, dann ein Merckiſch Schock, und von der Anklage und dem Richten eines Ubeltheters, inn was Wege derſelbe am Leben geſtrafft wird, nicht mehr, dann drey Thaler Landeswehrunge nehmen, auch dieſelben vorurtheilten Ubeltheter mit ihren eigenen Pferden zur Richtſtedt führen und bringen ſollen. Und ſolches ſoll alſo von ihnen durchaus und ohne Unterſcheid, es ſey ein Ankleger vorhanden, oder werde Ampts und Obrigkeit halben wider einen Gefangenen mit der peinlichen Befragung, oder Leibs und Lebens Straffe vorfahren, gehalten werden. Immaſſen wir der Landsfürſt dann aus Churfürſtlicher Obrigkeit, dis alſo hiermit tuhn vorordnen, und allen Scharffrichtern in unſern Landen, bey Vorluſt ihrer Dienſte und Straffe gefenglicher Einziehung ſich deſſelben alſo zu vorhalten, und niemands darüber zu beſchweren, mit beſonderm Ernſte gebiethen und auflegen. Auch unſern Hauptleuten, Amptmannen, Caſtnern, Schöſſern, Bevelchhabern, Hoff-Fiſcal, Bürgermeiſtern, Rehten und Gerichten in Stedten, Schultiſſen, und allen andern, ſo Gericht und Gerichts-Zwang haben, gnediglich bevehlen, ihr wollet über dieſe unſere Verordnung veſtiglich halten, und keinem andern zu beſchwerlicher Einführung darwieder zu handeln geſtatten. Doch mögen die Scharffrichter von den Frembden, wenn dieſelben jemands in unſern Landen richten laſſen wolten, ſo viel nemen, als die unſern der Orte in ſolchen Fällen geben müſſen, und geſchicht hieran unſere ernſte Meynung. Uhrkundlich mit unſerm aufgedruckten Secret beſiegelt, und geben zu Cölln an der Spree Montags nach Cantate Anno M. D. LXXX.

(L. S.)

No. IV. Edict wider die Wild-Diebe, daß ſolche mit dem Strange zu beſtraffen, und wie diejenigen zu beſtraffen, ſo nach Schwanen ꝛc. ſchieſſen, oder Eyer ausnehmen, vom 6. Mart. 1582.

WIr Johans George von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cemmerer, vnd Churfürſt ꝛc. Geben hiemit allen vnd jeden vnſern Vnterthanen, wes wirden vnd ſtandes die ſein, auch allen andern, denen dieſe vnſere Conſtitution vnd Mandat zu leſen vorkompt, gnedig zuuornehmen: Das wir je lenger je mehr in erfahrung kommen, das etliche vnſere vngetrewe vnd Eydsvorgeſſene Vnterthanen, in den Dörffern, welche an vnſern Wiltführen gelegen, auch wol frembde Buben, ſich vielfaltig vnterſtehen, in vnſern Heyden vnd Höltzern, heimlicher vnd diebiſcher weiſe, Wiltpret zu ſchieſſen, auch die jungen Wiltkelber, Rehe, Schweine, vnd anders, was ſie mechtig werden können, nider zuſchlagen, das auch zu mehrmaln arme vnſchüldige Wandersleute, welche jren Weg durch die Heyden vnd Höltzer nemen müſſen, vnd jnen zu handen komen, von denſelben Wiltpretdieben, verwegelagert, vnd jemmerlich beraubet vnd ermordet werden, wie denn darunter vnſerer eigenen Heydeknecht nicht verſchonet, vnd vns noch vnlangſt vergangen, derſelben einer alſo böslichen vnd meuchlingen iſt ermordet worden. Wann nu ſolch nider ſchlagen vnd ſchieſſen des Wiltprets, nicht allein zu mercklicher verwüſtung vnſerer Wiltführen gereichet (mit welchen vnſere löbliche Vorfaren, vnd wir von Römiſchen Keyſern vnd Königen, ſtadlich belehnet, vnd die ſie vnd wir mit höchſten fleis, vnd nicht wenigen vnkoſten, für vnſer, vnd der herſchafft eigen gut, geheget) ſondern daraus auch viel böſe, reuberiſche vnd mördiſche vnthaten erfolgen: Vnd aber deme vber viel vndencklicher zeiten, im gantzen heiligen Römiſchen Reiche, Deutſcher Nation, vnd andern Königreichen vnd Landen, hergebrachten, verjarten gebrauch nach, niemand gebürt, in zugerichten, vnd gehegten Wiltpanen vnd wiltführen, dem Landesfürſten oder andern, welche mit ſolchen Wiltführen berechtiget, zu nachteil zu jagen, viel weniger aber jnen jr geheget, vnd befriedigt Wiltpret durch ſolch heimlich ſchieſſen u. niderſchlagen, dieblichen zu entwenden vnd abzuſtelen, Vnd darumb zu erhaltung der Wiltbane, vnd vorhütung obbemelter, reuberiſchen vnd mörderiſchen begünſtigungen, die nottürfft zum höchſten erfodert, weil ſolche mishandelungen vnd thaten, in vnſern Landen ſo gar ſehr vberhand nemen, das dawider eine hohe vnd ernſte ſtraf verordnet, vnd andern zum abſchew an den Verbrechern vollſtrackt vnd exequirt werde, damit ſich menniglich für ſolchen vnthaten zu hüten, vnd mit vnwiſſenheit der ausgeſatzten ſtraffe, nicht zu entſchüldigen haben möge.

Alls ordenen vnd ſetzen Wir, aus Landesfürſtlicher Obrigkeit hiermit, das nu hinfüro die ſtraffe der Wiltpretdiebe, auch deren ſo dieſelben hauſen, hegen, oder jnen einigerley weiſe vnterſchleiff geben, in vnſern Lande der Galgen ſein ſol, vnd das dieſelben diebe, wo ſie darüber auch jemand berauben oder ermorden würden, wie Straſſenreuber ſollē geſtraft werden. Alſo ordnen Wir auch vnd wollen, das in vnd an vnſern Wülthanen, Höltzern, Feldern vnd Waſſern, ſo wol auch vff, vor vnd vmblang der dreier ſtröm, der Sprew, Oder, Warte, vnd ſonſten niemand nach Schwanen, wilden Genſen, Entwogeln, oder andern Federwiltbrat ſchieſſen ſol. Do aber jemands darüber betretten würde, derſelbe ſol vns jedesmals Zehen Taler vorfallen ſein, oder nach gelegenheit der vorbrechung, ſonſten von vns wilkürlich geſtrafft werden. Jngleichen ſol auch bey obgeſatzter Peen hiemit verboten ſein, Genſe, Enten, oder Kritzſchelen Eier an berürten örtern zu leſen oder auszunemen, auch vor Johannis auff den Waſſern keine Vogel zu ſtricken, zu fangen oder zu jagen. Befehlen vnd gebieten auch darauff ernſtlich, das ſich alle vnd jede vnſere Vnterthanen, ſo an Vnſern Heyden vnd Wiltführen geſeſſen, auch alle andere, ſo ſich des ſchieſſens, ſchlagens vnd niederfellens allerley Wiltprats, in vnſern Wiltführen, Vorhöltzern vnd Feldern, vnd viel mehr des beraubens vnd mordens, der durchreiſenden Leute, oder vnſerer Diener vnd Heydenknechte, bey ſtraff Leibes vnd Lebens: Desgleichen des ſchieſſens zu den Entwogeln vnd andern Federwiltprat, bey obgeſatzter ſtraff, gentzlich ſollen enthalten. Das auch diejenigen, die des Wiltprat ſchiſſens ſchuldig oder verdacht, niemands hauſen, hegen, oder jnen den wenigſten vnterſchleiff geben. Würde ſich aber jemand deſſelben hierüber vnterſtehen, vnd darob betretten, oder daſſelbe ſonſten vber jnen ausfündig gemacht werden, der ſol zu ernſten hafften vnd gefengnis gebracht, vnd wo er nichts mehr verbrochen, denn das er Wiltprat geſchoſſen, oder nidergeſchlagen, als ein öffentlicher Dieb vnſeres gehegten, vnd befriedeten Wiltprats, mit dem Strange, vom Leben zum tode gerichtet, Wo er aber auch jemand benommen, oder ermordet hette, als ein Straſſenreuber mit dem Rade geſtrafft werden: Vnd ſollen die, welche den Wiltpratdieben zu ſolchen jren vnthaten, vorſchub vnd förderung gethan, mit dergleichen ſtraff belegt werden. Darumb ſich ein jeder vor ſolcher vnthat, vnd deren darauff geſatzten jtzo gemelten ſchmehelichen Todes ſtraffe wird wiſſen zu hüten. Wie wir denn allen vnd jeden vnſern Vnterthanen, ſo Gerichtszwang, oder Vnſerntwegen Gericht zuuorwalten haben, hiemit ernſtlich, vnd bey verluſt jrer Gerichte befehlen, vnd aufferlegen, das ſie mehrgemelten Wiltpratdieben vnd derſelben Heuſern vnd Hegern, wo ſie darumb erſucht, oder die ſelbſt erfahren, mit allem ernſt vnd fleis nachtrachten, ſie zu hafften bringen, vnd mit jtzo gemelten ſtraffen vnnachleſsig wider ſie ſollen vorfahren. Vnd damit vber dieſer vnſerer Conſtitution vnd Mandat, ſo viel ernſter gehalten werde; So ordenen vnd befehlen Wir hiemit, das die Bürgere, Paurn oder andere Fusgenger, keine Pirſchbüchſen oder lang Rohr vber Land tragen ſollen, bey verluſt der Büchſen vnd ſtraff des Gefengnis. Vnd ſollen vnſere Amptleute, Caſtner, Amptſchreiber, Heiden und Landreiter in vnſern Amptſtecken vnd Dörffern, die vom Adel bey jren Leuten, vnd die Rethe in den Stedten bey jren Bürgern, Bürgersſönen vnd andern ledigen Geſinde, in Thoren vnd ſonſten, mit fleiß achtung darauff geben laſſen, das dieſem Vnſern Mandat gehorſamlich

lich nachgelebt werde, vnd wider die Vorbrecher deſſelben, mit ſtraff der Gefengnis vnd nehmung der Büchſen, vnnachleſsig vorfahren.

Alles was in dieſem Vnſern Mandat vnd offenen Ausſchreiben begriffen, ſol hinfüro in Vnſerm Lande eine ſondere Landes Ordnung, Conſtitution vnd Recht ſein, vnd von vnſern Gerichts- vnd Schöppenſtülen, wann jnen ſolche felle vorkommen, darnach geurtheilet vnd geſprochen werden. Daran beſchiet Vnſere ernſte meinung. Vrkündtlich mit Vnſerm auffgedruckten Secret wiſſentlich beſiegelt, vnd geben zu Cüſtrin den 6. Martij, der weniger zal im Zwey vnd achtzigſten Jahre.

No. V. Edict wider das Strauch-Reiten, Straſſen-Räuberey und gewaltſame Stehlen ꝛc. vom 4. Febr. 1612.

WIr Johan Sigismund, Von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Hayligen Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürſt, ꝛc. Endbieten allen dieſes Vnſeres Edicts anſichtigen, vnſere Gnad und Gruß. Vnd weil es jhnen, ſambt vnd ſonderlich, vnverborgen ſein mag, Wie hoch nicht allein Chriſtliche, ſondern auch Heydniſche Käyſer, Könige, Fürſten vnd Herrn, ob ſie wol zu der rechten erkändtnüs Gottes nicht kommen, vnd daher vielweniger, was vor groſſe Sünde es were, ſeinem nechſten, von dem er niemals, mit worten oder wercken beleidiget, ſein Haab vnd Güter, auff Käyſerfreyen ſtraſſe, gewaltſamer weiſe anzufallen, zu rauben vnd zu plündern, vnd jhn dardurch, mit Weib vnd Kind, offters an den Bettelſtaab zu bringen, anders übels ſo mehrmals hieraus entſtehet, vor jetzo zu geſchweigen, gnugſamblich verſtanden: mit jhrem vnſterblichem Ruhmb, ſich höchſt angelegen ſein laſſen, die Straſſen vnd wege, vberall im Lande, rein vnd ſicher zu behalten: So wird ein jeder gut zu ermeſſen haben, wie nahe es vns gehen möge, das wir die wenige zeit vber, nachdem vns Gott zu der Churfürſtlichen dignitet, Wirden vnd Regierung erhoben, vnd kommen laſſen, allerhand nahm vnd raube, teils auch vnſern, von vnſerm gewönlichem Hofflager, in vnſern Landen vnd gebiethen, erfahren vnd vernehmen müſſen. Hat vns derwegen als einem Chriſtlichem Fürſten, in alleweg obliegen vnd gebühren wollen, dieſem ferner nicht zuzuſehen: ſondern vielmehr, wie ſolcher Frevel vnd Boßheit, aus vnſern Landgrentzen, hinforder abgeſchafft: ſo auch diejenigen, welche obangedeutete Raubereyen vnd latrocinia, vor dieſem verübt: zu wolverdienter ſtraff gebracht werden möchten, mit allem ernſt vnd gebührendem eyfer nachzuſinnen. Wollen demnach Männiglich, er ſey Adel oder Vnadel, Einländiſcher oder Außwertiger, ernſtlich hiermit angemahnet haben, ſich dergleichen vnadelichen, vnredlichen, vnerbahrn, hochverpönten ſtrauchreitens, vnd Plackereyen, gentzlich zu enthalten, vnd auffm gegentheil dahin zu ſehen, daß er ſeinem Stande, vnd herkommen gemes, ſich in Kriegsleufften oder Herrndienſten, ſo weit herfür thun, vnd ſeine qualiteten ſehen laſſen möge, das es jhme vnd ſeinen gantzen Anverwandten vnd Geſchlechte, zu ruhmb und Preis, auch gnaden vnd befodderung gereichen, oder aber ſonſten durch fleiſſige Haushaltung ſeine notturfftige vnterhaltung, nach Standes gebühr, erlangen vnd haben möge, damit er nicht im wiedrigem fall, zu ewigem Schimpff vnd Spott, ſein, vnd der ſeinigen, offtmals auch mit verluſt der Seelen, dem Nachrichter in die Hände gerahten dürffe. Würde aber hierüber jemands, wehr der auch were, ſich noch weiters gelüſten laſſen, oberwehntes hochſtraffwürdiges Strauchreiten, Rauben, vnd gewaltſames ſtehlen, ſeine Handthierung ſein zulaſſen, der oder dieſelben ſollen wiſſen, das ſie dardurch ipſo facto, ob auch gleich keine Mordthat darbey fürgangen: dofern ſie vom Adel, Jhres Adelichen Standes, vnd aller daher rührenden Frey- vnd Gerechtigkeiten, Schildes vnd Helms, wie auch aller ſeiner Lehn, die er vnter Vns haben möchte, ingeſambt aber, Adel vnd Vnadel, Leibes vnd Lebens, auch alles deſſen, was ſonſten jhre, an zeitlichen Güetern, immer ſein mag: hierdurch verluſtig gemacht haben, auch mit dem Rade vom Leben zum Tode, nach anweiſung Käyſer Carln des Fünfften Peinlicher Halsgerichts Ordnung, ohne alle begnadigung gebracht werden ſollen. So ſol auch deren keiner mehr, in Adelichen, oder andern ehrlichen zuſammenkunfften, gelitten werden, vnd ob er ſich gleich, aus vnſern Landen hinweg begeben würde, ſol er doch ſo weit nicht ziehen, das Vns der Weg, jhme nachzuſchreiben vnd männiglich an örttern, da er ſich auffhelt, ſeine vnerbahre thaten zu erkennen zu geben: auch zu beſchaffen, das er vnter einiger fliegenden Fahnen, oder auch an Fürſten vnd Herrn Höfen, nicht geduldet werde: benommen ſein ſolte. Befehlen hiernebſt gantz ernſtlich, allen vnd jeden vnſern Räthen, Beambten vnd Dienern, Bürgermeiſtern, Räthen, Gerichten in Städten, Voigten, Schulteiſen, auff den Dörffern, vnd in Summa allen denen, die einige Gerichte vnſerthalb zuuerwalten, oder von Vns zur Lehen tragen, bey verluſt derſelben Gerichte, auch anderer willkührlichen, bis auff Leibes ſtraffen, dem Verbrechen gemes: das ſie Niemands von ſolchem Reuberiſchem Geſindtlein, ob ſich einiger verdacht wieder ſie ereugnet, wann es auch gleich jhre nechſte Verwandten, ja Söhne vnd Brüder ſelbſten weren, vor vnd nach der that, hauſen: hegen: vnd noch weniger verbergen, verhelen, verſtechen, oder auch einige hülff vnd vorſchub, davon vnd hinweg zu kommen thun ſollen. Wir ſetzen vnd wollen auch weiter, das ein jeder ohn vnterſcheid, der etwa von ſolchem vorhaben, einiges Straſſenreuberiſchen Geſindleins, etwas in erfahrung bringet, vnſern Räthen, Land Voigten, Landes: vnd andern Haubtleuten, Ambtleuten Voigten, wie auch Burgermeiſtern vnd Räthen in Stedten, vnter welchen er geſeſſen, oder die jhme ſonſten am nechſten anbelegen, daſſelb vnverzuglich, bey den Pflichten, damit er vns verwand, entdecke vnd anzeige, alles bey ſtraffe, auff die occultatores latronum vnd Verheler der Straſſenreuber, im Rechten ausgeſatzt. Trüge ſich dann auch zu, das weiterer raub oder nahme verübt würde: So ſollen die Gerichte vnd Obrigkeit jedes Orts, die deshalb erſucht werden, ſchuldig ſein, tages als nachtes,

tes, die jhnen vntergebene, ſo viel deren hierzu von nöten ſein werden, durch den Glockenſchlag auffzumahnen, vnd denſelben Raubern, bis an vnſere Landgräntzen, nachzujagen: die Holtzungen, Heiden, vnd Püſche auch, dahin ſich vermuetlich derſelb Rauberiſche hauffen begeben haben möchte, mit fleis zu durchſtraiffen, vnd zu durchſuchen, vnd an dem allem, ſo dazu, das man derſelben Vbelthäter mechtig werden könne, nichts vberall erwinden zulaſſen. Jmgleichen ſollen die benachbarten Dörffer, Flecken vnd Städte, vmb vnd vmb, ſo bald ſie den Glockenſchlag vernehmen, auch thun: ob ſie auch gleich von niemanden hierumb begrüſt oder erſucht worden weren. Alles bey obausgetruckter Straffen vnd Poen, die wir bey allen vnd jedwedern der obſtehenden Articul hiermit erholet haben wollen. Die auch alſo betreten, vnd zur Verhafftung gebracht würden, ſollen entweder vnſern Haubtleuten vnd Beambten, die da herumb am negſten belegen, eingeantworttet werden: Vnſere Haubt vnd Ambtleute ſollen auch dieſelben anzunehmen ſchuldig ſein: Oder da ſie je derjenige, der ſie in Verhafftung bringet, in ſeinen ſelbſten Gerichten behalten wil, ſol jhme daſſelbe vngewehret bleiben, nur das er ſie alſo, das ſie nicht entkommen, verwahre: es auch vnverzüglich nach Hoff gelangen laſſe, vnd ſie mit Rechte, ſo weit, das ſie jhre verwirckte Straffe, wie obſtehet, erleiden mögen, vnnachleßig verfolge. Es ſol auch denen, die dergleichen verhafftetes Rauberiſche Geſindlein, zu vnſern Embtern ausantworten, zu keiner Verſchmälerung oder Abbruch, jhrer von vns tragenden Gerichte, gedeutet oder verſtanden werden. Vnd nachdem ſich letzlich, jhre etzliche auch angemaſt, ob ſich auch gleich in jhrer Nachtbarſchafft allerhand dergleichen Bübiſche Händel mit Nahm vnd Raub zugetragen: ja auch wol, wann ſie ſchon ſolcher Reuber mechtig worden, ſtillzuſchweigen, vnd vns das wenigſte hiervon, nicht zu wiſſen zu thun: So ſoll hiermit allen vnd jeden vnſerer Vnterthanen, was Würden, Standes oder Weſens die auch weren, bey den Pflichten damit ſie Vns verwandt, eingebunden ſein, ohne allen Saumſall, alles was ſich disfals begeben, vnd zutragen möchte, an Vns, wo Wir die Zeit im Lande ſein werden, oder in Vnſerer Abweſenheit auſſer Landes, an Vnſere hinterlaſſene Stadthalter, oder Räthe zu gelangen, dieweil je niemanden mehr, als Vns, wie es in Vnſerm Lande zugehe zu wiſſen angelegen. Hiernach wird ſich nun ein jeder zu richten, vor Leib vnd Lebens-Straff, auch Verluſt ſeiner Ehren, Standes, Freyheiten, Schildes und Helms, auch aller zeitlichen Güter, Lehn vnd Erb, wie oben nach Lenge erzehlet, zu hüten wiſſen. Vnd wollen Wirs gegen die gehorſamen, in allen gnaden, vber das, das ſie es Pflicht vnd Verwandnüs halber, damit ſie Vns verhafftet, zu thun ſchuldig, zu erkennen vnvergeſſen bleiben. Gegen die Vberfahrer aber, wollen Wir mit ernſter, vnnachleßiger Leibes vnd andern ausgedruckten Straffens geſtalten Dingen gemees, verfahren laſſen. Vhrkündlich haben Wir hiefür Vnſer gewönliches Cantzeley-Secret wiſſentlich auffzutrucken befohlen. Geſchehen auff Vnſerm Schloß zu Königsberg in Preuſſen, am 4. Februarij, nach Chriſti Vnſers Heylands Geburt, im ein tauſent ſechshundert vnd zwölfften Jahre. (L. S.)

No. VI. Verordnung und Mandat, wie diejenigen, ſo ſich des Wildprett-Schieſſens unterſtehen, geſtraffet werden ſollen, vom 9ten Decembr. Anno 1620.

VOn GOttes Gnaden Wir **George Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben hiermit allen Unſern Unterthanen ꝛc.

Die Continuation dieſes Edicts iſt zu finden in der im IV. Theil befindlichen Jagd-Ordnung, de Anno 1622. in welcher es von Wort zu Wort Tit. 30. enthalten.

No. VII. Patent, daß niemand geſtohlenes Gut an ſich kauffen ſoll, und wie deshalb zu inquiriren, und ſolches zu beſtraffen, vom 23. Julii, 1627.

VOn GOttes gnaden, Wir **George Wilhelm**, Marggraff zu Brandenburg, deß Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürſt ꝛc. Entbieten allen vnſern Vnterthanen, in allen Ständen, ſo viel deren, diß vnſer Patent leſen oder leſen hören, vnſern Grueß, vnd geben jhnen dabenebenſt zu erkennen, das nun ein Tag etlich aneinander des klagens von denen, welchen jhre fahrende Haab, auch Zinnern, Meſſinges, vnd Küppernes Haußgeräthe, Kleidung, Bet vnd Leingewandt, durch den Soldaten mit gewalt genommen, alſo viel, vnd hauffenweiſſe einkommen, das wir vns drob verwundern müſſen, auch faſt keine zeit mehr vbrig gehabt, andere vnd wichtigere Sachen zu verrichten.

Wann wir vns danne, ſolches Landtverterblichen weſens, vnd das deme geſtevret vnd begegnet werden möge, anzunehmen, in alle wege ſchuldig: So haben wir nicht vnterlaſſen erforſchunge anzuſtellen, wie es dann vmb dieſes alſo vielfeltiges klagen eine eigentliche beſchaffenheit habe.

Vnd haben darauß ſo viele befunden, das die klagenden jhres klagens begrundten fueg: dann auch die zerbrochene Thüren, Kiſten, Kaſten, Laden, die leddigen Ställe vnd Höfe, in vnd auf welchen weder Viehe noch Vogel mehr zu ſehen: oder auch das geringſte mehr zu finden: vnd in Summa die gantz ausgeleerten Häuſer: deſſen gnugſam zeugnüß geben.

So haben wir auch weiter befunden, das hierzu nicht wenig Anlaß dadurch gegeben werde: das ſich deren Leute, ſonderlich aber in den Städten hin- vnd herwider finden: die da wenig betrachten, obs auch Chriſtlich, Erbar, billich ſeye, ſeines Nechſten wolerworbenes Gut: mit vnrechtmeſſigem Titel, an ſich zu bringen: alles was jhnen nur fürſtöſt, vnd zu handen kömpt,

kömpt, weil ſie es vmb ein ſchnödes Hundegeldt erlangen können, an ſich zu bringen.

Vnd wird dergleichen Plackereye, langſam geſtillet werden, vnd nachbleiben: ſo lange deren verhanden, die vmb ein ſehr ſchlechtes Geldt, dergleichen ſachen, an ſich zu erkauffen, nicht abelaſſen. Denn ſo lange Abnehmer daar ſein, pflegets an denen nicht zu ermangeln, die darauff befliſſen, damit Sie, auff allerley art, etwas an ſich bringen: ſo ſie hernacher ihren Abnehmern zuzubringen. Vnd darüber gehet es je mehr vnd mehr, vber arme vnſchüldige Leute hinauß.

Derowegen, ſo befehlen wir nun, dem Magiſtraat jedes ortes, der vnſerthalb, in einigerley wege, Gerichte zu verwalten: das er diß vnſer Patent, von der Cantzell in offener verſamlung, zu erſt ableſen, vnd dabey durch die Geiſtlichen jedes ortes, diejenigen, ſo ſolcher vngerechten (damit Wirs nicht anders nennen) Handthier- vnd Nahrung, die Zeit vber, ergeben geweſen, ernſte anermahnung thun laſſen, hiervon durchauß abezuſtehen.

Der Magiſtraat aber auch, ſol vber das fleiſſige auffſicht haben, das nichts dergleichen weiters vorgehe; auch da er etwas verdächtiges, von ſolchem Kauffmansſchlagen, in erfahrung bringet, auff die, ſo verdächtig worden: alles anſehen der Perſon hindan geſatzt, auffs fleißigſte inquiriren: vnd da ſichs vermittelſt deſſen, außfündig machet, das die Sachen, nicht richtig: ſol demjenigen, der etwas der geſtaldt, vbel vnd ſchnöde, an ſich erhandelt, daſſelbte abgenommen, nicht wieder geben: ſondern gewirdriget: er auch vor jeden Gülden des rechten werts vier Gülden zu erſtatten, ernſtlich angehalten werden: oder da ers zu zahlen nicht vermag, ſol er vor einen jeden Gülden, einen Tag, vnd Nacht vber, im Thurn ſitzen, biß die Summ erfüllet ſein wirdt.

Vnd ſol dieß Geldt, halb in vnſere Hoff Rentheye, zur andern helfften aber dem Magiſtraate, jedes ortes verfallen ſein.

Das erkauffte aber an ſich, ſoll der Magiſtraat, jedes ortes, in guter verwahrung behalten: ob der rechte Herre kähme, vnd darnach fragete, deme es auff vorhergehend gnugſame anzeige, das es das ſeinige, hinwieder abgefolget werden ſol.

Der Magiſtraat, ſol keine negligentz, weniger aber einige Conniventz, hierbey fürgehen laſſen, ſo lieb jhme iſt, vnſere vngnade, vnd ſtraffe zuvermeiden.

Damit aber auch, ſich niemands, durch vnwiſſenheit, zu entſchüldigen haben möge; So befehlen wir ferner ernſtlich, das dieſes Patent an ſolchen ſtellen, da dergleichen anzuſchlagen gewöhnlich, öffentlich angeſchlagen werde: auff das es jederman wol ſehen, vnd leſen, vnd keine vnwiſſenheit hernacher, mit beſtande vorzuſchützen haben möge.

Solches alles wollen Wir vnverbrochen gehalten haben. Deſſen zu Vrkundt iſt dieß Patent, vnter Vnſerm auffgetrucktem Secret, außgangen. Geſchehen vnd geben zu Cölln an der Spree, am 23ten Julij, im Jhaare 1627.

(L. S.)

No. VIII. Mandat wider Zänckerey, Schlägereyen, Duelle &c. vom 17. Sept. 1652.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten Unſern Landvoigten, Verweſern, Hauptleuten, Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Krieges- und andern Befehlichshabern, Caſtnern, Schöſſern, Amptleuten und andern Unſern Bedienten, wie auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in den Städten, Gerichts-Verwaltern, und in gemein allen Unſern getreuen Unterthanen der Chur- und Marck Brandenburg, ſo wol auch andern Frembden und Ausländern, welche in dieſe Unſere Lande reiſen, ihren Handel und Gewerbe treiben, oder ſich ſonſten darinnen aufhalten, Unſere Gnade und Gruß, und fügen ihnen zu wiſſen, daß Wir mit ſonderbarer Befrembdung und ungnädigem Mißfallen vernommen, welchergeſtalt nicht alleine nach dem geſchloſſenen und durch GOttes Gnade erlangten Frieden viele abgedanckte junge Geſellſchafft, ſondern auch viele andere unbändige Leute ſich finden, welche allenthalben, wo ſie kommen, zu ſchlagen und zu fechten Urſache ſuchen, alſo daß an vielen Oertern kaum eine Zuſammenkunfft gehalten werden kan, da nicht Schlägerey und Rauff-Händel fürgehen, oder doch ſolcher Unfug, Lermen und Tumultuiren angeſtifftet wird, dadurch mancher abgelebter Mann und ehrliches Frauenzimmer erſchrecket, der Wirth in ſeinem Hauſe moleſtiret, und eine gantze Geſellſchafft geärgert und verunruhiget wird. Inſonderheit werden Wir auch berichtet, nachdem in der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, Unſers allergnädigſten Herrn, wie auch des Herrn Churfürſten zu Sachſen Lbd. Territoriis und Diſtrictibus die Duella und Schlägereyen verboten, und mit Ernſt darüber gehalten wird, daß manche, ſo daſelbſten Händel anfangen, und in den Käyſerlichen und Chur-Sächſiſchen Finibus ſelbige auszuführen nicht vermögen, ſich einander auf Unſere Churfürſtliche Gräntze ausfordern und ſchlagen. Wann Uns dann Unſers hohen Churfürſtlichen Ampts halber nicht anders gebühren will, als mit allem Fleiß und Ernſt darob zu ſeyn, damit über dem ſo treu, und lange gewündſcheten Reichs- Land- und Hauß-Frieden veſt und unverbrüchlich gehalten, und das Land mit keinen Blutſchulden, dazu ſolche Rauff-Händel Urſache und Anlaß geben, befleckt werde; So wollen Wir durch dieſes Unſer Churfürſtliches Mandat alle eigenthätliche Ein- und Uberfälle, Rumor und Rauff-Händel, Balgereyen und Schlägereyen, alle Ausforderung, Duella, Zuſchickung der Cartelle, und ingemein allen Frevel und Gewalt, daraus nicht allein gefährliche Leibes-Verwundung und Beſchädigung, ſondern auch offtmals, immaſſen ſolches die tägliche Erfahrung mit ſich bringet, fürſetzliche Todtſchläge, mit Verluſt der ewigen Seligkeit erfolgen, ernſtlich bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen haben, darüber Wir denn auch veſtiglich zu halten gemeynet ſind. Wollen und befehlen demnach vermittelſt dieſes gantz

ernſtlich, daß ein jedweder Magiſtratus auf dem Lande und in den Städten Unſerer Chur- und Marck Brandenburg, die Delinquenten, Aufwiegler, Zäncker und Friedbrüchige Tumultuanten, ſo wieder dieſes Unſer Verbot in einem und andern freventlich zu handeln, und daſſelbe zu übertreten ſich unterſtehen, in Arreſt nehmen, mit der Inquiſition zwar ordentlich, jedoch auch aufs ſchleunigſte wieder dieſelbige verfahren, und ſie auf eingeholtes Urtel und Recht, ohne Anſehung des Standes und der Freundſchafft mit exemplariſcher Beſtraffung anſehen, und ſolches nicht anders halten ſolle. Hiernach wird ſich ein jeder zu achten, über dieſer Chriſtlichen Ordnung zu halten, und Unſere ſchwere Straffe und Ungnade ſo die Verbrecher unfehlbar zu gewarten haben ſollen, alles Fleiſſes zu vermeiden und zu verhüten wiſſen. Und Wir verbleiben den gehorſamen, welchen in allen billigen Sachen von Uns Schutz geleiſtet werden, und einem jeden, der das Seinige ordinariâ juris viâ ſuchen wird, die Juſtitia unpartheyiſch wiederfahren ſoll, mit Churfürſtlichen Gnaden und Hulden wohl geneigt und zugethan. Urkundlich unter Unſerm aufgedruckten Inſiegel, geben in Unſerer Reſidentz Cleve, den 17. Septembris. Anno 1652.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. IX. Edict wegen des Stehlens auffm Schiff, daß ſolches am Leben geſtraffet werden ſoll, vom 4. Mart. 1681.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und geben hiemit jedermännigliche, denen dieſes zu wiſſen nöhtig, inſonderheit allen und jeden, welche auff Unſern Krieges- und anderen Schiffen dienen, ſo wol Officirern, als Soldaten und Matroſen, in Gnaden zu vernehmen: Nachdem Wir in Erfahrung bracht, daß ungeachtet aller Unſerer hiebevor gethanen Dräu- und Warnungen wegen Abſtellung alles plünderens und ſtehlens auf den Schiffen, ſolches bis dato noch nicht nachgelaſſen werde, beſondern daß noch neulich bey Auffbringung des Spaniſchen Schiffes Carolus Secundus ſich einige unterſtanden, wider Unſer ausdrückliches Verbot an unterſchiedliche Güter und Waaren die Hand zu legen, und ſelbige zu Unſerm merckl ichen Schaden und præjuditz bey Seite zu bringen; Als ordiniren und gebiethen Wir nochmalen hiermit und in Krafft dieſes alles Ernſtes, daß wer künfftig dergleichen thun, und ſich unternehmen würde, Packen, Fäſſer, Tonnen, Ballen, oder was es ſey, und wie es Namen haben mag, oder auch uneingepackte Güter, Gold, Silber, gemünzet oder ungemünzet, Edelgeſteine, nichts außgeſondert, zu eröffnen, zu plündern, oder weg zu nehmen, unter was prætext ſolches auch ſeyn möchte, oder wer nur Rath und Anleitung dazu gäbe, oder auch Wiſſenſchafft davon hat, und es verhelet, der- oder diejenige insgeſampt ohne eintzige Gnade am Leben geſtraffet werden ſollen, ſie ſeyn wes Standes oder Condition ſie wollen: Zu welchem Ende alle Schiffs-Capitaine fleißige Sorge tragen ſollen, daß alle Bücher, Papiere, Cognoſcementen, und alles was ſchrifftliches in beſagten Priſen gefunden wird, an Unſer College de Marine in Königsberg gebracht und abgegeben, und nichts davon veruntreuet oder abhanden gebracht werden möge: Dahingegen und damit ſo wol Officirer als Matroſen zu Unſeren Dienſten deſtomehr encouragiret werden, verſprechen Wir hiemit in Gnaden, die Verfügung zu thun, daß ſo wol Officirern, als Matroſen von denen auffgebrachten Priſen der zehende Theil als Beutegeld, nach Einhalt Unſerer Admiralitets-Ordonnantz, und wie ſolches in Holland und andern See-Orten üblich iſt, ohne eintzigen Abgang gereichet, und außgetheilet werden ſolle. Wornach ſich männiglich zu achten, und hat inſonderheit Unſer Collegium de Marine zu Königsberg hierüber mit Nachdruck zu halten. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Churfürſtlichen Inſiegel bedrücken laſſen. So geſchehen und gegeben Cölln an der Spree, den $\frac{4}{14}$. Martii. 1681.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. X. Edict, wie diejenigen, ſo aus Churfürſtlichen Reſidentzien und Häuſern, oder von andern Orten, mit dem Churfürſtlichen Wapen, Nahmen, oder ſonſt bezeichnetes Silber-Geſchirr ꝛc. ſtehlen, nach Unterſchied zu beſtraffen, vom 22. Jan. 1683.

WIr **Friderich Wilhelm** von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich gnädigſt zu vernehmen, daß, nachdem eine Zeit her unterſchiedene böſe Leute ſich liederlicher Weiſe unterſtanden, aus Unſeren Reſidentz-Häuſern und Schlöſſern zu Unſerer Tafel und Meublen gewidmetes, und mit Unſerm Churfürſtlichen Nahmen, Wapen oder ſonſten gezeichnetes Silber-Geſchirr, wie auch Kleinodien zu ſtehlen, Wir bewogen worden, ſolchen frevelhafften faſt ſehr gemeinen und zunehmenden Diebereyen nachdrücklich zu ſteuren.

Dann ob zwar, nach Anleitung der gemeinen Rechte, dergleichen frevelhaffte Diebe, die ſich nicht ſcheuen aus dergleichen inviolabelen Churfürſtl. Häuſern und Orten zu ſtehlen, mit ſchärffern Straffen als andere gemeine Diebe beſtraffet werden; So hat man doch befunden, daß, ſolcher Straffen ohngeachtet, dergleichen Diebereyen nicht ab- ſondern vielmehr zugenommen, und alſo nöthig, die in dieſen Fällen nach Anleitung der gemeinen Rechte gewohnte Straffen

zu

zu verſchärffen; Setzen und verordnen ſolchemnach hierdurch gnädigſt und ernſtlich, daß, wann von nun an jemand ſich erkühnen würde, aus Unſeren Churfürſtlichen Reſidentzien und Häuſern, oder von andern Orten einig zu Unſerer und der Unſerigen Tafeln oder Meublen gewidmetes, und mit Unſerm Churfürſtlichen Wapen, Nahmen oder ſonſten bezeichnetes Silber-Geſchirr, wie auch Kleinodien oder Gold zu ſtehlen, und der Diebſtahl unter 10. der beſten Ungariſchen Gülden oder 20. Thlr. wehrt, nach gemeiner Taxe beträget, der Dieb aber ſolchen Wehrt zweyfach (den einfachen Wehrt des geſtohlenen nicht mit eingerechnet) in einer unzertrennten Summ baar oder annehmlich in 6. Wochen, nachdem er deſſen überführet oder es zugeſtanden, nicht zu erſetzen vermag, er mit ſcharffen Staupenſchlägen ewig Unſerer Lande verwieſen werden ſoll.

Im Fall aber der Diebſtahl über 20. Thaler nach gemeiner Taxe austräget, es ſey der Diebſtahl mit beſchwerlichen Umſtänden, als Einſteigen, Erbrechen und dergleichen, oder ohne ſolche Umſtände verübet, wann es eine Mannsperſohn, mit der ordentlichen Straffe des Diebſtahls, nehmlich mit dem Strange, eine Weibes-Perſon aber mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gerichtet werde.

Im Fall aber der Dieb den Diebſtahl innerhalb 6. Wochen, von Zeit da er deſſen überführet, vierfach (das einfache nicht mit eingerechnet) baar oder annehmlich erſtatten könte, er zwar mit der Todes-Straffe verſchonet, dennoch aber mit einer arbitrar-Straffe, derer Determination Wir Uns gnädigſt vorbehalten, beleget werde; Damit nun jedermann für dergleichen ſcharffen Beſtraffungen ſich hüten möge, haben Wir dieſes durch ein Edict kund machen laſſen. So gegeben zu Cölln an der Spree, den 22. Januarii 1683.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XI. Edict, daß kein Churfürſtl. auf Rechnung beſtellter Diener die Churfürſtlichen Gelder in ſeinen Nutzen verwenden ſoll, und wie er widrigenfalls nach Unterſchied zu beſtraffen. vom 22. Januar. 1683.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. Geben hiermit jedermänniglich in Gnaden zuvernehmen. Nachdem eine geraume Zeit her einige Unſerer auf Rechnung beſtellter Diener und Beambte, nicht allein aus Fahrläßigkeit die eingenommene oder Ihnen anvertrawete Gelder und Einkunfften nicht haben berechnen können, ſondern auch vorſetzlich dieſelbe ohngeachtet der Beſtraffung, ſo deßhalb in denen gemeinen Rechten geſetzet, untergeſchlagen und in ihren Nutzen verwandt, worüber Wir bey Unſern Cammer-Gefällen in mercklichen Schaden geſetzet worden; Wann Wir dann dergleichen unverantwortliches Verfahren ſolcher auf Rechnung beſtellter Diener ohne Unſern ſonderlichen Nachtheil nicht länger nachſehen können, und daher in dergleichen Fällen die in denen gemeinen Rechten conſtituirte Beſtraffungen anderen zum Abſcheu und Exempel zuverſchärffen nöhtig befinden; So ſetzen, ordnen und wollen Wir gnädigſt und ernſtlich, daß, dafern von nun an einer dergleichen auf Rechnung beſtellter Diener befunden und überführet wird, daß er die eingenommene oder Ihm anvertrauete Gelder und Inkunfften wiſſentlicher und betrüglicher Weiſe untergeſchlagen, oder in ſeinen Nutzen verwandt, und die Summ ſolcher untergeſchlagenen Gelder unter 50. Thaler beträget, oder den Wehrt des Getraydes nach Landes Gebrauch gerechnet, ſo hoch anläufft, mit Landes-Verweiſung auf 6. Jahr zubelegen, wann er nicht in 6. Wochen von Zeit da er deſſen überführet, die untergeſchlagene Summ doppelt (die einfache Summ nicht mit eingerechnet) baar und annehmlich zu erſtatten vermag; im Fall er aber zwar etwas von ſolchen in ſeinen Nutzen verwandten Geldern oder Einkünfften, nicht aber die gantze Summ zuerſetzen vermag, die Landes-Verweiſung nach proportion deſſen eingerichtet werden ſoll; dafern aber die untergeſchlagene Summ bis 100. Thaler betrüge, und er dieſelbe innerhalb 6. Wochen von Zeit da er ſolches Betrugs überführet, oder derſelben zugeſtanden, gedoppelt (das Simplum nicht mit eingerechnet) baar oder durch annehmliche Mittel zuerſetzen nicht vermöchte, er mit einem Veſtungs- oder andern öffentlichen Bau auf drey Jahr beleget werden, und dafern er etwas davon, doch nicht die gantze untergeſchlagene Summ, auf vorher gedachter Weiſe zuerſetzen vermöchte, die Arbeit nach proportion deſſen, ihm aufferleget werden ſoll; im Fall aber vorher erwehnte verrechende Diener einer über 200. Thaler wehrt (darunter das Getrayde nach Landüblicher Taxa mit gerechnet) betrüglicher Weiſe untergeſchlagen und in ſeinen Nutzen verwandt zu haben mit Rechte überführet würde oder zugeſtünde, und ſothane Summ dreyfach, das einfache nicht mit eingerechnet, in 6. Wochen von Zeit da er deſſen überführet, baar oder ſonſt annehmlich nicht erſetzen könte, mit der ordentlichen Straſe des Diebſtahls, nehmlich mit dem Strange vom Leben zum Tode zu ſtraffen ſey. Andere dergleichen Fälle laſſen Wir ſub diſpoſitione derer gemeinen Rechte und Unſerer gnädigſten determination verbleiben; Vhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Subſcription und vorgedruckten Inſiegel. So gegeben zu Cölln an der Spree, den 22. Januarii 1683.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

No. XII. Renovation und Extenſion des wegen Beſtraffung des Hof-Diebſtahls Anno 1683. ergangenen Edicts, daß ſolches auch bey denen der Churfürſtin, Chur-Printzen, Printzen und Princeßinnen zuſtändigen Sachen ꝛc. gelten ſoll, vom 12. Jan. 1684.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund hiemit gegen jedermänniglich, daß ob Wir wohl verhoffet, es würde die Leib- und Lebens-Straffe, die Wir am 22. Januar. verwichenen 1683. Jahres durch ein öffentliches Edict wider alle diejenigen, ſo von Unſerm Hof-Silber, wie auch Kleinodien, Gold oder Meublen über 20. Thaler werth ſtehlen würden, verordnet, einen und anderen abgeſchrecket haben, daß ſie ſich ſothanen Stehlens hätten enthalten ſollen, Wir dennoch vernehmen müſſen, daß ſolchem ungeachtet, die Boß- und Vermeſſenheit ſeither mehr geſtiegen, und das Silberſtehlen nicht allein überhand genommen, ſondern auch in die Gewölber und Gemächer auf Unſerem Schloſſe eingebrochen worden, daher Wir nöthig befunden, Krafft dieſes überdem zu verordnen, daß derjenige, welcher von Unſerem Hof-Silber, ſo mit Unſerm, Unſerer Churfürſtl. Gemahlin, oder Unſers Chur-Printzen, Printzen und Printzeßinnen Namen oder Wapen bezeichnet iſt, wie auch Kleinodien oder Gold und Meublen zu ſtehlen ſich gelüſten laſſen, oder auch darüber betreten und überzeuget würde, daß er mit Sperrwerck, oder Nach- und Diebsſchlüſſel die Gemächer auf Unſerem Schloſſe, es ſey zu Cölln an der Spree, oder zu Potſtam, oder wo Wir ſonſten Hof halten möchten, eröffnen, oder durch gefährliche Inſtrumente erbrechen wollen, derſelbe, ob er gleich noch nicht würcklich geſtohlen, ohne Anſehung der Perſon, oder auch wann er es geſtohlen, ohne Anſehung des Werths von dem geſtohlenen Silber oder Sachen, am Leben geſtraffet werden ſolle, maſſen Wir denn Unſerm Cammer-Gerichte zu Cölln an der Spree, der Juriſten-Facultät auf Unſerer Univerſität zu Franckfurth an der Oder, wie auch allen andern Magiſtraten und Gerichts-Obrigkeiten, wo etwan dergleichen Silberdiebe oder Ubertreter dieſes Unſers Edicti möchten ertappet werden, hiemit befehlen, wider dieſelbe Verbrecher in ſententioniren und exequiren ſich hiernach gehorſamſt zu achten. Geben zu Potſtam, den 12. Januarii, Anno 1684.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. XIII. Edict, daß die Haus-Diebe gleich den andern Dieben ſollen geſtraffet werden, vom 23ten Januar. 1684.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm** ꝛc. Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue; Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Hauß-Diebereyen, indem die Dienſt-Bothen diejenigen, bey denen ſie in Dienſten ſtehen, zu beſtehlen ſich nicht ſcheuen, ſo gar überhand nehmen, daß man vor ſolchem diebiſchen Geſinde faſt nichts mehr gnugſam verwahren kan; Als wollen Wir und verordnen hiemit, daß hinführo ſolche Hauß-Diebe eben ſo ſtrenge und ſcharff, als die andern Diebe, nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung beſtraffet werden ſollen. Befehlen auch demnach hiemit gnädigſt, wenn euch dergleichen Delinquenten vorkommen, wieder dieſelbe gebührend zu verfahren, auch wenn ihr die Acten an die Juriſten-Facultät nach Franckfurth oder ſonſt anders wohin verſchicket, dieſe Unſere Verordnung mit beyzulegen, damit dieſelbige ſich in ſententionando darnach achten könne; Die aber aus Unſern, oder Unſerer Chur- und Printzen, wie auch Printzeßinnen Häuſern geſtohlen, wollen Wir nach denen deßhalb publicirten Edicten abgeſtraffet wiſſen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 23. Januarii 1684.

Friderich.
An den Magiſtrat in Cölln.

No. XIV. Edict wider die Duella. De dato Cölln an der Spree, den 6. Aug. 1688.

WIr **Friderich der Dritte**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Statthaltern, Verweſern, Land-Voigten, Droſten, Hauptleuten, Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Caſtnern, Amptleuten, und allen und jeden Unſern hohen und niedern Civil- und Militar-Bedienten, wie auch Burgermeiſtern, Richtern und Rähten in denen Städten, dann auch allen Gerichts-Verwaltern und Schultheiſſen in denen Dörffern, und ins gemein allen und jeden Unſeren getreuen Vaſallen und Unterthanen Unſerer geſambten Churfürſtenthums, Hertzogthümern, Provintzien und Landen, Unſere Churfürſtliche Gnade; Und fügen ihnen hiemit und jedermänniglich zu wiſſen, was geſtalt Wir mit ſonderbahrem ungnädigſten Mißfallen bißher vernehmen müſſen, daß ungeachtet durch die von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, Chriſtſeligſten Andenckens, wie auch anderer Unſrer hochlöblichen Vorfahren, hiebevor zu unterſchiedenenmahlen publicirte öffentliche ſcharffe und ernſte Edicta, das Duelliren, Zweybalgen und Schlagen bey Vermeidung gewiſſer darauff geſetzter Leibes-Lebens-Haab- und Güter-Straffe verboten, ſich dennoch einige Zeithero unterſchiedene unruhige und verwegne Gemühter gefunden, welche ſich in die hart verpoente und unzuläßige Duella einzulaſſen,

und

und mit Degen und Kugel-Wechseln ihre differentien auszutragen sich unterpfangen; Weiln aber der höchste GOtt seiner Majestät die Rache alleine vorbehalten, und deßwegen Fürsten und Obrigkeiten auff Erden verordnet, die das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen, und das Böse und Unrecht straffen und rächen sollen, und dannenhero solche vermessentliche Duella, so wohl zu Verachtung der Göttlichen Gesetze, als zur Verkleinerung des höchsten Landes-Fürstlichen Obrigkeitlichen Ampts gereichen, und GOttes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen, die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkauffte Seele in augenscheinliche Gefahr setzen, daneben auch dem gemeinen Besten grossen und unersetzlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excesse, Außforderungen, Duell, und Rauff-Händel offtermals diejenige, welche Uns, dem Heil. Röm. Reiche und Unsern Landen mit ihrer Tapfferkeit, Experience und guten Qualitäten, so wohl in Civil- als Militair-und andern Bedienungen, schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet, und ins künfftige noch ferner thun und leisten können, wie auch die studirende Jugend auf Academien, in der besten Blüte ihres Alters, zu grossem Schaden des gemeinen Wesens, und zu Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen, frevenlich und muthwillig bißher weggerissen und aufgerieben worden, sothane frevele Balgereyen auch nunmehro in Unsern Landen, und sonderlich bey Unserm Hofe und bey Unserer Armée fast gar gemein werden wollen; Wie Uns aber der höchste GOtt mit vielen Provintzien und Unterthanen gesegnet, und Unsere Regierung zu Handhabung Göttlicher und Weltlicher Gesetze gebenedeyet, Uns auch aller Unterthanen Leben und Wohlfahrt auf Unser Gewissen gebunden; So haben Wir nach reiffen und wohlgepflogenen Raht, und mit gutem Wohlbedacht und Wissen, aus Churfürstlicher und Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, die vormahlen wider die frevenliche Duella und Balgereyen publicirte Edicta nicht allein auf gewisse masse wiederholen, sondern auch zu mehrer Erläuterung derselben dieses ewige stetswährende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duelle, Rauff-Händel und Friedens-Stöhrungen promulgiren, auch dabey eine ewige Verfassung und Reglement machen wollen, wie dergleichen unverantwortlichem Unheil abzuhelffen, die Duella gäntzlich aufgehoben, ein jeder bey seinem ehrlichen Nahmen, wohlerworbenen gloire und gutem Leumuth erhalten, auch alle Verbrecher und wider diese Unsere ewige und heilsame Constitution handelende muthwillige Delinquenten aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Verbot, einen andern zu beleidigen.

Art. I. Diesemnach und anfänglich verbieten Wir aus höchster Churfürstlicher und Landes-Obrigkeitlicher Macht aufs ernstlichste und zu ewigen Zeiten, daß niemand von Unsern Unterthanen, Einsassen oder andern, die sich in Unsern Landen aufhalten, wes Standes und Würde die auch seyn möchten, den andern mit Minen, Worten, oder der That beleidigen oder angreiffen, noch denselben, es sey in Gesellschafften oder sonsten mit groben Schertze, unziemlichen Gebehrden, oder auf andere Weise schimpflich antasten oder verunglimpffen solle, sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheidentlich mit seinem Nechsten überall umgehen, und sich zu seinem eigenen Besten, Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befleißigen, einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Amtes zukommt, ohne einige Schmählerung und Abbruch geben soll; dieweil es so wohl die Christliche Liebe, als die wahrhafftige maximen der Ehre erfordern, daß ein jedweder alles, was zu Beybehaltung der gemeinen tranquillität und menschlichen Societät, wie auch zu Verhütung aller querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage, was in seinem Vermögen ist; die Erfahrung es auch bezeuget, daß diejenige, so dergleichen unzuläßige Händel anstifften, und nicht ruhen können, bis sie ihren Nächsten, ja wohl die allerbesten Freunde aus vergalletem und boßhafftem Gemüthe collidiren und zusammen hetzen, keines genereusen und auftrichtigen Gemüths seyn, sondern weilen sie sich gemeiniglich nur auf Fressen, Sauffen, Spielen und ein liederliches Leben begeben, und incapable seyn, dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zu erweisen, als suchen sie nur andern ihre offt sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden, und sie in allerhand Unglück und Schaden, ja wohl gar um Leib und Seele zu bringen.

Niemand soll sich selbsten rächen noch Satisfaction nehmen.

Art. II. Nicht weniger ist Unser ernster Wille, Befehl und Meynung, daß alle diejenige, so einiger massen entweder durch Minen, Worte oder Thätlichkeiten beschimpffet zu seyn vermeynen, sich nicht gelüsten lassen sollen, desfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen, noch Uns in das von GOtt anvertraute Rach-Schwerdt zu greiffen, sondern Wir, als die höchste ihnen vorgesetzte Landes-Obrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren, und so wohl ihre Ehre und guter Nahme, als ihre Person, Haab und Guth ohngekräncket und ohngeschmählert erhalten, gerettet und vindiciret werden möge.

Defensio necessaria.

Art. III. Wobey Wir doch aber keinesweges gemeynet seyn, jemanden die von GOtt und der Natur erlaubte abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwan nächst androhenden Schläge, oder dergleichen Injurien, servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß dabey geziemende Maasse gehalten werde, die Gefahr auch anderer gestalt nach menschlichem Vermuthen nicht evitiret werden können, abzuschneiden oder zu verbieten, aller massen solche nicht allein im Worte GOttes, sondern auch in allen natürlichen und Völcker-Rechten gegründet und zugelassen ist, und niemanden verwehret werden kan.

Provocatio prohibita.

Art. IV. Ferner soll keiner, er sey Hof-Civil- oder Kriegs-Bedienter, hohes oder niedriges Standes, Adelich oder Unedel, Fremder oder Einheimischer sich unterstehen, wie ihnen allen denn solches aufs allerschärffste hiedurch verbothen wird, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, schimpflichen Worten, Minen und Geberden oder andern Thatlichkeiten den andern zum Duell auszufordern, sondern er soll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Uns oder Unsern Regierungen, hohen Kriegs-Officiren, unter welchen der Beleidiger stehet, oder auf Universitä-

ten denen Profeſſoribus, oder denen Stadt-Magiſtraten anzeigen und hinterbringen, geſtalt dann desfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verſchaffet werden ſoll.

Provocantes & eorum pœna.

Art. V. Dafern ſich aber jemand unterſtünde, Unſerm Edict zuwider ſich ſelbſt zu rächen, und den andern, es ſey durch ein Cartel oder abgeſchickten Internuntium oder auf andere Weiſe zum Duell auszufordern, obgleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget, ſo ſoll ein ſolcher freventlicher Miſſethäter, weil er Unſern hohen Reſpect und tragendes Landes-Fürſtliches Obrigkeitliches Amt zu violiren ſich nicht geſcheuet, aller ſeiner Chargen und Bedienungen, wann er deren hat, auf ewig verluſtig ſeyn, auch nach Befinden, entweder mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe zu milden Sachen oder harter Gefängniß beſtraffet werden; Dafern aber ſolcher boßhaffter Provocant keine Charge bediente, ſo ſoll er der Helffte von allen ſeinen Revenüen auf 3. Jahr verluſtig ſeyn, davon dann ein Theil Unſerm Churfürſtlichen Fiſco, der ander aber dem allernächſten Hoſpital, woſelbſt der Delinquent ſein Domicilium hat, oder ſonſten ad pios uſus verfallen ſeyn ſoll; Er ſoll auch nichts deſtoweniger mit 3. jähriger Gefängniß, wie vorgedacht, geſtraffet werden: Hätte ein ſolcher Provocant aber gar keine Mittel, ſo wollen Wir ihn zur Feſtungs-Arbeit auf 6. Jahr condemniret haben; Imgleichen ſoll ein ſolcher Ausforderer nicht die geringſte Satisfaction wegen des ihm etwan angethanen Schimpffs zugewarten haben, ſondern er ſoll denſelben ewiglich tragen; Solte auch jemand ſeinen Oberen, unter deſſen Bothmäßigkeit und Commando er ſtehet, ausfordern, ſo ſoll die, denen Provocanten dictirte Straffe doppelt an ihm ohne einiges Nachſehen exequiret werden.

Wenn kein Duell erfolget.

Provocatus.

Art. VI. Der Provocatus und Ausgeforderte ſoll ſich nicht gelüſten laſſen das Duell anzunehmen, viel weniger auf dem darzu beſtimmten Platz zu erſcheinen, ſondern Wir wollen und ordnen, daß derſelbe gleich nach empfangenen Cartel und Abſags-Briefe, oder mündlicher Ausforderung, den ihm angebothenen Kampff mit allen Umſtänden Uns oder Unſerer Regierung in den Provintzien oder denen ihm vorgeſetzten hohen Officierern, oder andern Obern und Magiſtraten denunciiren, und Unſer höchſtes Landsfürſtliches und Obrigkeitliches Amt implori-ren ſoll; Worauf alsdenn nach Beſchaffenheit der Umſtände und vorhergegangener ſummariſcher Unterſuchung der Sache, dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verſchaffet werden, und wiederfahren ſoll: Würde aber jemand, ohngeachtet dieſes Unſers ernſtlichen Verbots, Uns oder denen ihm vorgeſetzten Obern keine Nachricht von dem ihm zugeſandten Cartel geben, noch ſolches denunciiren, ſondern verſchweigen oder gar dem Appel deferiren, ein Cartel annehmen, oder ſich münd- und ſchrifftlich verbindlich machen, dem Ausforderenden zufolgen, und auf beſtimte Zeit und Ort den Kampf mit demſelben anzutreten, ſo ſoll ein ſolcher Provocatus, ob er gleich hernacher nicht erſchiene, noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte, ohne einzige Gnade mit eben den Straffen, wozu Wir den Provocanten im vorigen Articul verdammet haben, beleget und angeſehen werden.

Wofern aber der Provocatus dem Provocanten mit Ehren-rührigen Worten oder Wercken zu einiger offens Urſach und Anlaß gegeben, alsdann hat zwar der Provocans ſich der ihm etwan comperirenden Satisfaction, wie vorgedacht, verluſtig gemacht; Es ſoll aber der Provocatus ſolchenfalls, und wenn er die Provocation angenommen, noch härter geſtraffet, und ſo wohl die Geld-Buß auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängnis noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Im Fall auch der Provocans ſich nicht in Unſern Landen befände, noch Unſer, ſondern einer andern Herrſchafft unterthan wäre, alsdann wollen Wir ſofort auf des Provocati unterthänigſte Notification Uns ſeiner aufs ernſtlichſte und nachdrücklichſte annehmen, und es durch Unſere Requiſitorialia und Interceſſionalia dahin befördern, damit dem Provocato gebührende Satisfaction verſchaffet werde.

Duello ertantes.

Art. VII. Woferne ſich nun jemand wieder dieſes Unſer ernſtes Edict, zu Verachtung Unſers tragenden höchſten Landes-Fürſtlichen und Obrigkeitlichen Amtes, und mit Hindanſetzung ſeiner darunter ſo ſehr verſirenden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt unterſtehen möchte, ſich mit ſeinem Adverſario würcklich in ein Duell einzulaſſen, und die mit demſelben habende Differentzien und Zwiſtigkeiten ſolchergeſtalt mit dem Degen oder Piſtohlen, es ſey zu Pferde oder zu Fuſſe, vermeyntlich oder anmäßlich auszuführen, ſo ſollen ſie beyderſeits, wes Standes, Condition oder Würden ſie immer ſeyn mögen, ohn einiges Abſehen, per proceſſum ſummarium und ohne Weitläufftigkeit zum Tode verurtheilet, folgends auch, wenn ſie von Adel, mit dem Schwerdt, woferne es aber Unadeliche, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden, ohngeachtet der von ihnen concertirte und würcklich vollführte Duell dergeſtalt abgelauffen, daß keiner von ihnen das Leben verlohren, noch dabey verwundet worden.

Wann keiner bleibet.

Wann aber jemand von ſolchen frevelhafften Balgern auf dem Platz bleiben, und durch einen von ſeinem Gegener ihm angebrachten tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich, ſein Leben verliehren und einbüſſen möchte; So ſoll der Cörper des Entleibeten entweder daſelbſt, wo ein ſo unglückliches Duell vor ſich gegangen, oder ſonſten an einem andern unehrlichen Ort von dem Schinder, wenn er ein Adlicher, in loco inhoneſto eingeſcharret, wofern es aber keiner von Adel, andern zum Abſcheu und Exempel aufgehangen werden; Der beyden Duellanten Güter aber, es ſeyn feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, ſollen ohne Unterſcheid, und ohne einiges Abſehen, ſofort ſo lang ſie leben, confiſciret werden, wobey Wir jedennoch ſolche Verfügung thun wollen, daß der Delinquenten Frauen oder Kindern, wofern ſie derer haben möchten, nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subſiſtenz aus den Gütern, auch den Frauen ihre Illata gelaſſen werden, es wäre dann, daß dieſelben ſie durch unzuläßige Inſtigationes und Anreitzungen, oder auf andere Weiſe zu Antretung ſothanen Duells animiret, und ſolchergeſtalt zu einer ſo unglücklichen Begebenheit Urſach und Anlaß mit gegeben hätten, welchenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieſelbe pro ratione & gradu delicti mit einer nahmhafften und empfindlichen Straffe gleichergeſtalt anzuſehen, diejenige Eltern auch, welche

Wann jemand bleibet.

ihre

ihre Kinder annoch in ihrer Poteſtät haben, und den von ihnen concertirten Duell, entweder durch gehörige Denunciation, oder anderer geſtalt nicht zu verhüten geſuchet, oder auch wohl gar Anlaß und Urſach dazu gegeben, ſollen ebenfalls mit der Confiſcation der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängnis, oder andern harten Straffen, nach Befindung ihres Zuſtandes und des delicti, beleget und angeſehen werden.

Der Mörder, ſo ſeinen Widerſacher in dem veranlaſſeten Duell entleibet, und ſeine Hände mit deſſen Blut unverantwortlicher Weiſe beſudelt, ſoll, wofern es einer von Adel, oder ſonſten honeſtioris conditionis, ſeiner Chargen und Ehren-Aemter, ſo er etwan bekleiden möchte, ſo fort ipſo facto verluſtig ſeyn, und ihm darauf, ſo bald er ertappet, ohngeſäumt ſein Proceſs gemachet, ſein Degen gebrochen, und er ſelbſt durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, ſein Cörper aber auf dem Gericht-Platze eingeſcharret werden; Wäre der Delinquent aber keiner von Adel, ſo ſoll er, ſo bald man deſſen Perſon habhafft worden, durch einen ſummariſchen Proceſs zum Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf würcklich vollenzogen, ſein Leichnam aber nicht abgenommen werden, ſondern andern zum Exempel ſo lange an dem Galgen behangen bleiben, bis er von ſich ſelbſt durch die Zeit abfallen wird.

Wann beyde bleiben.

Im Fall auch das Duell einen ſo unglückſeeligen Ausgang gewinnen ſolte, daß die Duellanten beyderſeits auf der Wahlſtatt bleiben, und ihr Leben einbüſſen möchten, ſo ſollen derſelben Leiber, wann ſie von Adel, in loco inhoneſto von dem Hencker begraben, wofern ſie aber nicht von Adel, ihre Cörper von dem Hencker aufgenommen, und an den Galgen gehencket werden.

Duellantes in alieno territorio.

Art. VIII. So jemand Unſerer Vaſallen und Unterthanen ſich auſſerhalb Unſerer Lande in ein fremdes Gebiet, um daſelbſt einige Duella auszuführen, begeben ſolte, der oder die ſollen dennoch, weil ſie muthwilliger und freventlicher Weiſe Unſere hohe Autorität verletzet, mit gleicher Schärffe, als hätten ſie in Unſerem Territorio duelliret, geſtraffet werden; Solten aber dergleichen Verbrecher nach geſchehenem Duell auſſerhalb Landes bleiben, und nach dreymahl wiederhohlter Citation ſich nicht ſiſtiren, ſo ſoll dennoch die Execution der verwircketen Straffe durch den Hencker in ihrem Bildniß vollzogen, und pro ratione delicti mit ihnen und ihren Gütern eben auf ſolche Weiſe, als wenn ſie zugegen, verfahren werden.

Item fugitivi.

Gleichergeſtalt wollen Wir, daß alle diejenige, ſo nach begangenen Duellen ſich mit der Flucht ſalviren, alle ihre Güter, ſie mögen ſeyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, ſo lang ſie leben, verliehren, und Uns heimfallen ſollen, doch daß der unſchuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige Alimenta nicht benommen, ſondern aus ſolchen Gütern bezahlet werden; Ihre Nahmen und Bildniſſe ſollen an den Galgen geſchlagen, auch die auf die Duella geſetzte Straffe am Pranger durch den Hencker in ihrem Bildniß exequiret werden: Diejenige auch, ſo dieſelben wiſſentlich aufnehmen, beherbergen, oder ſonſten ihrer Evaſion einiger maſſen favoriſiren, ſollen mit Leib- und Lebens-Straffe, ohne alle Gnade angeſehen werden.

Art. IX. Alle Seconden, Patrini, Internuntii und Cartel-Träger, auch diejenigen ſo mit Rath oder That die Duelle concertiren und befordern helffen, und ſich als Unterhändler und Mittels-Perſonen gebrauchen laſſen, ſollen gleich denen Duellirenden oder Provocirenden ſelbſt ohnnachläßig geſtraffet werden, es erfolge ein Duell oder nicht; Daſern auch des Provocanten Domeſtiquen ſich wiſſentlich zum Cartel tragen gebrauchen lieſſen, ihrer Herren Adverſarios mündlich zum Duell ausfoderten, oder Gewehr nach dem Platze trügen, ſollen dieſelbe nach Proportion ihres Verbrechens, zu zwey oder drey-jährigem Veſtungs-Bau condemniret werden, welche Straffen denn auch die Schwerdtfeger auf Unſern Univerſitäten oder in den Städten, ſo den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen oder leihen, ausſtehen ſollen.

Seconden, Patrini, Internuntii, Cartel-Träger, Spectatores und die ſonſten Wiſſenſchaft vom Schlagen haben.

Art. X. Hingegen ſeyn alle vorbenannte Perſonen und ſonſten jedermänniglich ſchuldig, und wollen Wir ihnen in Krafft dieſes ſolches ernſtlich injungiret und anbefohlen haben, daß ſo bald ſie, oder jemand anders, auf einige Art und Weiſe etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen, oder in Erfahrung bringen würden, ſolches Uns oder Unſeren Regierungen und Befehlshabern, oder auch nach Qualität der Perſonen Unſern Kriegs-Officirern, wie auch den Profeſſoribus Academiarum, oder Magiſtraten in den Städten ungeſäumt anzeigen, welche darauf die Streitigkeiten unterſuchen, und nach Raiſon und Billigkeit die Streitende ſalva actione fiſcali vergleichen, oder nach den Rechten darinn verfahren und decidiren, indeſſen aber die ſtreitige Partheyen, bis ſolches geſchehen, in Arreſt nehmen laſſen ſollen.

Duella denuncianda.

Denen Denuncianten aber, ſoll eine gewiſſe Recompens von Uns, aus denen Gütern oder Mitteln der ſchuldigen Verbrecher und Ubertreter dieſes Edicts, verſchaffet, und würcklich gereichet werden.

Præmium denunciantium.

Diejenigen, welche ſich bey denen Duellen oder Rencontren expreſs einfinden, umb ſelbigen zuzuſehen, und nicht befliſſen ſeyn, auf alle mügliche Weiſe und Wege ſolche zu verhüten, ſollen aller ihrer Chargen entſetzet, auch das 4te Theil ihrer Güter, ad dies vitæ, confiſciret werden.

Spectatores.

Art. XI. Dieweil auch dieſes Unſer heilſames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan, es werde dann denen Læſis, und welche an ihren Ehren und Perſonen verletzet, gebührende Satisfaction verſchafft, Wir auch darzu nicht allein von ſelbſten geneiget ſeyn, ſondern Uns auch Krafft tragenden hohen Lands-Fürſtlichen Amts dazu allerdings verbunden erachten; Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Injurien, ſie mögen mit Minen und Gebehrden, Schimpff- und Schelt-Worten begangen werden, pro ratione delicti & circumſtantiarum, entweder durch mündliche oder ſchrifftliche Abbitte (wobey denn auch offtmahlen der Injuriante, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſich in pleno judicio aufs Maul ſchlagen muß) oder Entſetzung der Charge, Geld-Buſſe, Gefängniß oder Landes-Verweiſung, auch Verbietung des Degens, wenn es ein Edelmann iſt, geſtraffet werden ſollen.

Pœna injuriantium & Satisfactio læſorum.

Imgleichen iſt Unſer Wille, daß, wann jemand den andern mit der Hand und Prügel dräuet, derſelbe ein Jahr im Gefängniß ſitzen, und ehe nicht heraus

aus gelaſſen werden ſoll, biß er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan, und daneben eine Geld-Buſſe, pro ratione circumſtantiarum & modo facultatum, erleget haben wird: Dafern es aber gar zu Thätlichkeiten und groben Real-Injurien, als in ſpecie zu Hand-ſchlagen und Ohrfeigen, nach dem Kopffe werffen und dergleichen, käme, iſt ein Unterſcheid zu machen, ob ſolche Real-Injurie in calore rixæ und etwa auf vorhergegangene Veranlaſſung und Schelt-Worte, Lügen heiſſen, oder dergleichen, jemand gegeben worden, welchenfalls derjenige, ſo zu ſolchen Real-Injurien geſchritten, drey Jahr lang gefangen ſitzen ſoll; Wo aber dergleichen Urſachen nicht vorhero gegeben, ſoll derjenige, welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorſetzlicher Weiſſe mit der Hand gethan, vier Jahr gefangen ſitzen, und ſolche Zeit præcisè gehalten, auch auf des Beleidigten ſelbſt eigene Vorbitte nicht verringert werden, es wäre denn, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine nahmhaffte Geld-Buſſe zahlen könte und wolte, deren Determination Wir Uns vorbehalten; Vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, ſoll derſelbe ſchuldig ſeyn, ſich in Præſentz einiger vornehmen Perſonen, zu Empfahung gleicher Schläge und Injurien vom Beleidigten zu offeriren, dabeneben auch ſchrifft- und mündlich ſich erklären, daß er unbeſonnener brutaliſcher Weiſe loßgeſchlagen, mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was paſſiret vergeſſen.

Ohrfeigen, Handſchläge.

Falls es aber zu Peitſch- und Stock-Streichen und dergleichen käme, alsdann ſoll gleichergeſtalt der Unterſcheid gehalten werden, daß wann ſolches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Fauſt-Schlägen fürgienge, derjenige, welcher die Streiche in continenti darauf gegeben, 2. Jahr gefangen ſitzen ſoll: Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art tractirte, ohne daß er immediatè vorher vom andern geſchlagen worden, alsdann ſoll er vier Jahr gefangen ſitzen, und nicht ehe auf freyen Fuß geſtellet werden, biß er den Beleidigten um Verzeihung gebeten.

Stock-Schläge.

Dafern aber jemand ſich unterſtünde einen andern mit Prügeln præmeditatè, unverſehener Weiſe, oder mit ſeiner Avantage zu überfallen, und damit zu ſchlagen, ſo ſoll ſolcher Injuriant und Freveler, wenn er den Beleidiger von vorn attaquiret, zu funffzehnjähriger Gefängniß verdammet werden;

Wo aber der Anfall mit dem Stocke von hinten, es ſey von einem allein, oder wenn er mehr Leute bey ſich gehabt, geſchehen ſolte, alsdenn ſoll der Beleidiger auf zwantzig Jahr in eine abgelegene Veſtung gebracht, und daſelbſt gefänglich behalten werden, ehe und bevor er aber dahin gebracht wird, ſoll er kniend dem Beleidigten Abbitte thun, und gewärtig ſeyn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demſelben zu empfangen, auch ihm demüthig dancken, wofern er ihm ſelbige nicht geben ſolte, wie es wohl in ſeiner Macht ſtünde; Dabeneben ſoll der Injuriante und Beleidiger ſo wol mündlich als ſchrifftlich ſich erklären, daß er den Beleidigten unbeſonnener und brutaler Weiſe tractiret, mit Bitte, ſolches zu vergeſſen, und angehängter Erklärung, daß, wann er an ſeiner Stelle, er ſich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Endlich ſoll es ratione injuriarum, wenn zwiſchen Handwerckern, Bauren und Gemeinen auch andern Leuten, ſo vom Duelliren und Balgen nicht Profeſſion machen, Streit entſtehet, bey denen judiciis & actionibus ordinariis & pœnis in jure præſcriptis, ſein Verbleiben haben, und dergleichen Sachen allda erörtert und abgethan werden.

Art. XII. Nachdem es ſich auch zum öfftern zuträget, daß unter dem Vorwand einer ſimulirten Rencontre rechte formelle Duelle angeſtellet, und geübet werden; So ſeyn Wir zwar, wie obgemeldet, nicht gemeynet, jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung ſeines Lebens und ſeiner Glieder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ abzuſchneiden, noch zu verbieten: Es ſollen aber dennoch alle diejenigen, ſo dergleichen Rencontre gehabt, ſcharff und eydlich examiniret werden, ob nicht dieſelbe zu Ausführung ihrer etwan gehabten Querelle vorhero unter denen rencontrirenden Partheyen mündlich oder durch Schreiben, Internuntios, Diener, oder ſonſten verabgeredet worden, wobey dann ferner alle Umſtände, daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui reſiſti vix poteſt, und nicht præmeditatè noch in fraudem oder zum Nachtheil dieſes Edicti geſchehen, deduciret und examiniret werden ſollen. Dafern nun hierunter ein Betrug erfunden würde, alsdann ſollen die Schuldige, wegen des doppelten Verbrechens, gleich denen Duellanten, mit Leib und Lebens-Straffe beleget werden. Rencontres.

Wofern es aber aus allen Umſtänden behauptet, und dargethan werden könte, daß es kein Duell, ſondern eine rechte Rencontre geweſen, alsdann ceſſiret zwar in ſo weit die pœna ordinaria duellantium, welche in dieſem Edicto angeſetzet, und verordnet iſt; Es ſollen jedoch die Urheber und Autores rixæ bey ſolchen Rencontren mit exemplariſcher Straffe belegt, diejenige auch, welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgenöthigte Gegenwehr dabey überſchritten, nach Art der Exceſſen und Umſtände beſtraffet werden, abſonderlich wofern jemand bliebe, in welchen Fällen denen gemeinen Rechten gemeß in der Sache verfahren, das vergoſſene Menſchen-Blut, nach Göttlichen und Weltlichen Rechten vindiciret, und die beſudelte Erde davon gereiniget werden ſoll.

Art. XIII. Dieweil auch die Erfahrung und verſchiedene tragiſche und traurige Caſus bezeugen, daß durch das abſcheuliche und ſo wol in GOttes Wort, als auch in denen Weltlichen Geſetzen und Reichs-Conſtitutionibus hochverbotene Laſter der Trunckenheit und Füllerey, zum duelliren, Rauffen und Schlagen gar offt, und faſt meiſtentheils Anlaß und Urſach gegeben wird; Als wollen Wir alle und jede Unſere Chriſtliche und Ehr- und Tugend liebende Krieges- und Civil-Bediente, und insgemein alle Unſere Unterthanen hiemit ernſtlich erinnert und ermahnet haben, für einem ſo häßlichen und den Chriſten gantz unanſtändigem Laſter, wodurch zugleich Ehre und Geſundheit, Leib und Seele auf mehr dann beſtialiſche Weiſe in Hazard und auf die Spitze geſetzt wird, welches auch einen Menſchen aller ſeiner Vernunfft und Sinnen beraubet, und ihn einem unvernünfftigen Thiere gleich machet, ſich aufs ſorgfältigſte und fleißigſte zu hüten. An, & quatenus ebrietas excuſet?

Inſon-

Insonderheit aber haben diejenigen sich für andern hiebey in Acht zu nehmen, welche den Trunck nicht vertragen können, und wann sie sich damit überladen, zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn, und Ursach geben; Dann ob zwar bekannt, daß in denen Rechten, zu Zeiten, und in gewissen Fällen, die übermäßig Trunckene denen furiosis, mente captis, Wahn- und Unsinnigen gleich geachtet, und die ordinari Straffen in solchem Ansehen mitigiret werden, so sollen doch diejenige dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten, noch sich damit zu flattiren haben, welche vorsetzlicher Weise dieses Laster begehen, und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbothenen Händeln destomehr aufmuntern und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger weise, auch wohl gar wider Willen und Vorsatz verfallen, sonsten aber darzu nicht geneigt seyn, sondern vielmehr einen stillen und tugendhafften Wandel führen, auch über dasjenige, was bey der Trunckenheit, und da er von seinen Sinnen nichts gewust, noch sich seiner Vernunfft recht gebrauchen können, vorgangen, eine recht hertzliche und ernstliche Reue bezeugen, mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben solte; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquente nicht von aller Straffe befreyet seyn; Wir behalten Uns aber bevor, solche nach Beschaffenheit der Umstände, andern zum Exempel, zu scherffen, und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Judicium in Duell- und Ehren-Sachen.

Art. XIV. Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde; So ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen, wenn die Partheyen allerseits Civil-Personen seyn, für niemand anders als Unsere Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provintzien und Landen gehören soll, jedoch soll der Angriff und die Arrestirung deren, so wider dieses Unser Edictum handeln, allen Unsern oder anderer Bedienten, Beamten und Jurisdictionarien, nicht allein erlaubt, sondern auch hiemit befohlen seyn, und dafern jemand unter denselben durch Fahrläßigkeit oder Conniventz die Thäter echappiren oder entkommen liesse, dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß, Geld-Straffe, oder sonsten angesehen werden.

Inter personas civiles.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber, sollen darauf sofort Unsern Regierungen, oder dem behörigen Richter abgefolget, und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Wann aber die Partheyen militarische Charge haben, und sub foro militari stehen, alsdann soll wider dieselbe nach Einhalt dieses Unsers Edicti von der Generalität in angesetztem Kriegs-Recht verfahren werden.

Trüge es sich aber zu, daß die Interessenten theils Civil- und zum Theil Militair-Personen wären, und also ad diversa judicia gehöreten, alsdenn soll ein judicium mixtum angestellet, und die Cognitio des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umstände, entweder von Unseren Regierungen, mit Zuziehung eines oder mehrer Kriegs-Officierer, oder in foro militari mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten fürgenommen, erörtert, und nach Einhalt dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht.

Publicatio Edicti.

Art. XV. Endlich und damit sich niemand mit der Ignorantz dessen, was Wir so wohlbedächtlich und heilsamlich verordnet, zu entschuldigen haben möge, so wollen Wir, daß dieses Unser Edictum in allen Unseren Provintzien und Landen auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedrucket werde, und die Regierungen jedes Orts dahin sehen und Sorge tragen sollen, daß es in locis publicis, als ad valvas Templorum, Curiarum & Portarum affigiret, denen von Adel, Universitäten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt, und es also allenthalben und an allen Orten zu männigliches Wissenschafft gebracht werde; Und weilen die Ablesung des Edicts von den Cantzeln zu weitläufftig und verdrießlich fallen möchte, so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden, denen Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sonntags-Predigt, welche sich darauf schicket, nach derselben Endigung anzeigen, daß Wir in dergleichen Duelliren und Streit-Sachen ein gewisses, ewiges und heilsames Edict abfassen und publiciren lassen, davon sich männiglich ein Exemplar schaffen, oder es in locis publicis, da es affigiret ist, lesen, auch sich darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten soll, welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Beständige Observantz des Edicts.

Art. XVI. Schließlich und weilen alle Unsere heilsame Vorsehungen und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen von keiner Krafft noch Würckung seyn, der vorgesetzte Zweck auch nimmermehr erreichet werden könte, wofern die darin determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unsers Edicts nicht würcklich exequiret werden solten;

So geloben und versprechen Wir hiemit bey Unserm Churfürstlichen wahren Wort, daß Wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einigerley Ursach willen, wie dieselbe ersinnet, oder erdacht werden könte, conniviren oder nachsehen, weniger die gesetzte Straffen erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade desfalls ertheilen wollen. Wir verbieten auch allen und jeden, wes Standes oder Würden die auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen soll in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen, was auch für eine Sache Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könte, als zum Exempel die glückliche Entbindung Unserer Gemahlinnen, die Gebuhrt oder Heyrath eines Unserer Printzen oder Printzeßinnen, oder anders dergleichen, alles bey Vermeydung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleich wie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden, wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserm Edicto und denen darinn enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben; Also seyn Wir auch beständig gemeynet und entschlossen, nicht allein die würckliche Ubertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen, sondern auch wieder diejenige, welche darüber glossiren und ungleiche Urtheile davon fällen, oder es gar tadeln, oder von dem-

demſelben und denen, welche ihren ſchuldigen Gehorſam Uns erweiſen, ſchimpflich und ſpöttiſch reden möchten, mit ernſtlicher und unausbleiblicher Straffe entweder mit Gefängniß, Geld-Buſſe, Privirung der Ehren-Aemter, und Charge, oder ſonſten pro qualitate delicti & circumſtantiarum verfahren zu laſſen. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes Edictum eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Churfürſtlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 6ten Auguſti 1688.

Friderich der Dritte.

(L.S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XV. Reſcript daß die Hehler gleich denen Dieben geſtraffet werden ſollen, vom ⅞. Octobr. 1690.

VOn GOttes Gnaden **Friderich der Dritte** ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue. Demnach aus denen zeithero in puncto furti eingekommenen Acten wahrgenommen worden, daß ſich ſo viele Hehler finden, ſo die geſtohlene Sachen verhehlen, verpartiren und verkauffen, und denn dadurch den Dieben zum Stehlen deſto mehr Anlaß gegeben wird, dann nach dem gemeinen Sprichwort: Wenn kein Hehler wäre, auch kein Stehler oder Dieb ſeyn würde; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, wann dergleichen ins künfftige bey euch offenbahr wird, wieder ſolche Hehler gleich denen Dieben zu verfahren, und ſelbige zur gebührenden Straffe zu ziehen. Hierin vollbringet ihr Unſern eigentlichen Willen, und Wir ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Brüſſel den ⅞. Octobr. 1690.

Friderich.

Eberhard Danckelmann.

An den Magiſtrat in Berlin und Cölln.

No. XVI. Patent wieder das Einbrechen, Stehlen und Hehlen in den Reſidentzien, und von Belohnung derer, ſo etwas anzeigen, vom 24. Febr. 1693.

DEmnach **Seine Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg**, ꝛc. ꝛc. Unſer gnädigſter Herr, mit ſonderbahrem ungnädigen Mißfallen vernehmen, welchergeſtalt eine Zeithero das Einbrechen und Stehlen bey nächtlicher Zeit in Dero allhieſigen Reſidentz-Städten ſehr überhand genommen; Und Sie dahin gnädigſt bedacht ſeind, wie ſolchem Unweſen geſteuret und die frevele Diebe oder Hehler entdecket werden möchten: Als verordnen Seine Churfürſtl. Durchlaucht. hiermit und Krafft dieſes, daß derjenige, welcher von ſolchen Dieben oder deren Mitgenoſſen und Hehlern, auch wo ſich ſelbige aufhalten, oder wo der Diebſtahl verborgen, einige gegründete Wiſſenſchafft und Muthmaſſung haben möchte, ſolches bey Dero Hauß-Voigthey allhie anzeigen, und davon Nachricht geben ſolle, welchen falls derſelbe auch den vierdten Theil des entdeckten Diebſtahls zugenieſſen, und ſein Nahme daneben verſchwiegen gehalten, auch wegen der Delation ſich nichts zu befahren haben, ſondern vielmehr, wofern etwan der Angeber ſelbſten bey dem Diebſtahl impliciret geweſen, und ſolcher geſtalt ſeine Reue bezeugen möchte, derſelbe deßhalb pardonniret und begnadiget werden ſolle, wornach ſich alſo männiglich gehorſamſt wird zu achten wiſſen. Signatum Cölln an der Spree, den 24. Februar. 1693.

Friderich.

(L.S.)

Eberhard v. Danckelmann.

No. XVII. Declaration des Duell-Edicts wieder diejenigen, ſo denen Händeln zuſehen, und es nicht hindern, auch nicht denunciiren, vom 25ten Novembr. 1693.

DEmnach **Se. Churfürſtliche Durchl. zu Brandenburg**, ꝛc. ꝛc. Unſer gnädigſter Herr ſich gnädigſt erinnern, was maſſen Sie ein gewiſſes Duell-Edict, ſub Dato des 6. Auguſti 1688. in allen Dero Landen publiciren laſſen, auch Dero nochmahlige eigentliche Willens-Meinung iſt, daß daſſelbige in allen Articuln und Puncten genau obſerviret, und darüber feſt und unverbrüchlich gehalten werden ſolle; Und es denn zu unterſchiedenen mahlen hin und wieder ſich zugetragen, daß wann etwa Leute ſich unter einander ſehr geſcholten, oder wohl gar in Hand-Gemenge, oder ſonſten in action gerathen, ſolchen Händeln verſchiedene Perſonen zwar zugeſehen, aber ſich dennoch nicht interponiret, vielweniger die vorgelauffene Actiones und Händel denunciiret haben; Als verordnen und declariren höchſt-gedachte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit hiermit und Krafft dieſes, daß wann jemand dergleichen Action und Händel mit anſiehet, und da er es thun können, ſich dennoch nicht interponiret, noch auch die vorgegangene actiones und Händel, ſo fort an die Obrigkeiten denunciiret, derjenige, der ſolches unterlaſſen, oder auch die Obrigkeit des Orts ſelbſten, wann deroſelben davon Nachricht zu gekommen, ihre ſchuldige Pflicht und Ambt darbey nicht in Acht genommen, mit fiſcaliſcher, und dem Befinden nach einer nachdrücklichen Geld-Buſſe, oder auch wohl gar mit Leibes-Straffe angeſehen, im übrigen aber

aber vorgemeltes Dero Duell-Edict einen Weg als den andern genau obſerviret werden ſolle; Wornach ſich jedermänniglich gehorſamſts zu achten. Uhrkundlich unter Seiner Chur-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 25. Novembr. 1693.

Friderich.

(L.S.)

E. v. Danckelmann.

No. XVIII. Renovation derer vorhin wegen des Hof-Diebſtahls ergangenen Edicten, vom 16. Octobr. 1696.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund hiermit gegen männiglich, und zweifflen nicht, es werde jederman bekant ſeyn, was maſſen Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vatern Gnaden, den 22. Jan. 1683. ein Edict publiciren laſſen, daß weilen die Diebereyen ſo ſehr überhand genommen, daß unterſchiedene böſe Leute ſich unterſtehen dörffen, aus hieſigen und anderen Churfürſtlichen Reſidentz-Häuſern und Schlöſſern, zu der Churfürſtlichen Taffel und Meublen gewidmetes, und mit Churfürſtlichen Nahmen, Wapen, oder ſonſt gezeichnetes Silber-Geſchirr, wie auch Kleinodien zu ſtehlen, hochgedachte Ihre Gnaden dahero bewogen worden, die nach gemeinen Rechten gewöhnliche Straffe zuverſchärffen, auch, als ſolchem Edict ungeachtet, man ſich von dergleichen Diebereyen nicht abſchrecken laſſen, Sie veranlaſſet worden, ſothanes Edict zu wiederholen, und ſub dato den 12. Jan. 1684. zu verordnen, daß derjenige, welcher von Churfürſtlichen Hoff-Silber ſo mit Dero Churfürſtlichen oder Dero Churfürſtl. Gemahlin oder auch des Chur-Printzen, Printzen und Princeßinnen Nahmen oder Wapen bezeichnet, wie auch Kleinodien, oder Gold, und andere Meublen, zu ſtehlen ſich gelüſten, laſſen, oder auch darüber betreten und überzeuget würde, daß er mit Sperwerck, oder Nach- und Diebs-Schlüſſeln, die Gemächer auf dem Churfürſtlichen Schloſſe, es ſey zu Cölln an der Spree, oder zu Potſtam, oder wo ſonſt Hof gehalten werden möchte, eröfnen, oder durch gefährliche Inſtrumenten erbrechen wollen, derſelbe, ob er gleich noch nicht würcklich geſtohlen, ohne Anſehung des Wehrts von dem geſtohlenen Silber oder Sachen am Leben geſtraffet werden ſolle, alles mehrern Innhalts obangezogenen Edicti: So hätten Wir wohl verhoffet, es würde ſolche angedreuete ſchwere Beſtraffung jedermänniglichen abgeſchröcket haben, ſothaner Diebereyen ſich zu enthalten; Alldieweil Wir aber einige Jahre hero erfahren müſſen, daß die Diebereyen an Unſerem Silberwerck und anderen Meublen aus Unſeren hieſigen Reſidentzien und Schlöſſern nicht abſondern vielmehr zugenommen, alſo daß Uns dadurch ein groſſer Verluſt und Schaden zugewachſen; Als haben Wir zu deſſen fernern Verhütung, die vorigen Edicta nicht nur zu erneuren, ſondern auch noch mehr zu verſchärffen nöhtig befunden. Thun auch ſolches hiermit dergeſtalt und alſo, daß wann dergleichen Diebe werden angetroffen werden, ſo die vorerwehnte Diebereyen zu begehen ſich unterſtanden, denenſelben der Proceſs ohne alle Weitläufftigkeit und Verzögerung aufs kürtzeſte gemacht, und wann der Dieb eine Manns-Perſon iſt, ohne alles andere Abſehen mit dem Strange am Leben geſtraffet, dafern aber eine Weibs-Perſon dergleichen Dieberey verübet, ſie nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, in einen Sack geſtecket und erſäuffet, oder mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden ſolle; Und ob Wir zwar ſonſt mehr geneigt ſeynd, Gnade zu erweiſen, als harte Straffen ergehen zu laſſen, ſo ſeynd Wir doch beſtändig entſchloſſen, ſothanen Dieben, die dergleichen Dieberey zu verüben ſich erkühnen, die ihnen zu erkannte Straffe des Stranges und Erſäuffens nicht zu erlaſſen, ſondern ſelbige ſofort exequiren zu laſſen: maſſen Wir denen Juriſten-Facultäten zu Franckfurth an der Oder und zu Halle, ingleichen dero Schöppen-Stühlen zu Brandenburg, Halle und Stargard, wie auch allen andern Magiſtraten und Gerichts-Obrigkeiten, und allen welchen dieſes zu beobachten oblieget, wo etwann dergleichen Diebe und Ubertreter dieſes Unſern Edicts möchten ertappet werden, hiermit befehlen, wieder ſolche Verbrecher in ſententioniren und exequiren, ſich hiernach gehorſamſt zu achten. Urkundlich haben Wir dieſes Unſer Edict eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Inſiegel bekräfftigen laſſen, ſo geſchehen Cölln an der Spree, den 16. Octobr. 1696.

Friderich.

(L.S.)

Eberh. von Danckelmann.

No. XIX. Reſcript, was wegen der Fiſcaliſchen Geld-Straffen, Dictirung und Eintreibung zu beobachten, und daß quota fiſcalis abgekürtzet werden ſoll, vom 24. Junii 1698.

Von GOttes Gnaden Friderich der Dritte ꝛc. ꝛc.

U. g. G. z. Würdige ꝛc. Demnach Wir in Beytreibung, Verwendung und Berechnung der Straff-Gefälle vielfältige Mißbräuche wahrgenommen, abſonderlich daß ſelbe zum öfftern in vielen Jahren nicht beygetrieben, ſondern auf die lange Bahn geſpielet, und darüber die Straffen endlich gar vergeſſen worden, auch folglich die Verbrechen ungeſtrafft bleiben, oder wenigſtens die Delinquenten und Debitores der Geld-Straffen Zeit und Gelegenheit finden, mit Vorbitten, importunen Anläuffen, oder auch mit ungleichen Vorſtell- und Beſcheinigungen ihrer Sachen, oder ihres dem Vorgeben nach, miſerablen und verarmten Zuſtandes zu ein, zwey, ja mehr mahlen Nachlaß erſchleichen und erlauffen, fürnemlich wann

wann die Acta oder ſonſt erforderte Nachrichten nicht allein bey der Hand ſeyn, darüber dann nicht allein das Intereſſe Unſers Fiſci zurück geſetzt wird, ſondern auch ſpes impunitatis und folglich delicta ipſa anwachſen; Als ſind Wir gnädigſt bewogen worden, ſolchen Inconvenientien ſo viel möglich zu ſteuren. Allermaſſen Wir dann zu dem Ende hiemit und Krafft dieſes verordnen, und euch gnädigſt anbefehlen, bey Dictirung der Geld-Straffen, ſo Unſerm Fiſco gebühren, es ſeye daß ſie von euch ſelbſten dictiret oder determiniret, oder mit eurem Bericht und Gutachten zu Unſerer Verwandlung und Determinirung geſtellet werden müſſen, vor allen Dingen in dem Spruch oder Gutachten poſt plenam cauſæ cognitionem auf eine wohlgegründete Proportion zwiſchen dem Delicto und Vermögen des Delinquenten, nebſt andern in Rechten angewieſenen Umſtänden ſtracks Anfangs zu reflectiren, damit in jedem Caſu Wir Unſere gnädigſte Reſolution mit Beſtande darnach nehmen, ob, und wie weit Wir Gnade vor Recht gehen laſſen, oder wie hoch Wir die Geld-Straffen ein vor allemahl dergeſtalt moderiren können, daß der Juſtitz und der Billigkeit ein Genügen geſchehe. Nach ſolchen Præcautionen und Moderationen werden Wir hienächſt von denen einmahl veſt geſetzten Summen ohne höchſt erhebliche Urſachen nicht abgehen, noch darüber wiederhohlten Vortrag und Inſtantien gut heiſſen, ſondern die dictirte Geld-Straffe ſoll allemahl ſo gleich denen Fiſcalen zu forderlichſter Einmahnung, wie auch Unſerer Hof-Cantzley zu ihrer Nachricht per Reſcriptum, oder geſtalten Sachen nach durch Zuſchreiben, notificiret werden, welches ihr dann jedesmahl zu veranſtalten, und dahin zu ſehen habt, daß die Fiſcale ungeſäumt durch zureichende Hülffs-Mittel darob ſeyn, daß ſothane Straff-Gelder zu Unſerer Hof-Renthey mit Erſparung aller unnöthiger Weitläufftigkeit, Reiſen und Koſten richtig geliefert werden. Damit auch deſto beſſer Acht gegeben werden könne, ob ſolches geſchehen, ſo ſoll nicht allein Unſer Hof-Renth-Meiſter wenigſtens alle Jahr bey Ablauff deſſelben eine richtige Specification einſchicken, was von denen ihm notificirten Straffen einkommen, und noch zurück ſtehe; ſondern ihr habt Uns gleichergeſtalt jährlich bey Ablauff des Jahrs eine Deſignation der das Jahr über dictirten Geld-Straffen einzuſenden, da Wir denn diejenige Fiſcale, ſo ſich darunter ſäumig erwieſen, dafür gebührend anſehen, u. was ſie nicht behörig beygebracht, ihnen an ihrem Gehalt abziehen laſſen wollen. Im übrigen habt ihr ihnen anzudeuten, daß ein jeder unter ihnen von nun an binnen einer gewiſſen kurtzen Friſt eine accurate Liſte auf ſeine Pflicht einſende, was für Straf-Poſten ſeines Wiſſens, ſeit ſeiner Bedienung biß jetzo weder abgeführet, noch von Uns gnädigſt erlaſſen, und alſo noch zu fordern ſtehen. Damit ſchließlich hierinnen deſto beſſere Ordnung gehalten, und die Fiſcale ſo viel mehr zu eifriger Wahrnehmung ihres Amtes angefriſchet werden, haben Wir gnädigſt reſolviret, hinführo von dieſer oder jener Geld-Buſſe in ſpecie nicht ſo fort zu diſponiren, ſondern es ſoll alles vorhero in Unſere Renthey flieſſen, und vor andern Ausgaben die unwiderſprechliche Unkoſten, auch der Fiſcale Beſoldungen und portiones fiſcales, und zwar dieſe an den Orten und von denen Straffen, da ſie ihnen vermöge Beſtallungen gebühren, davon gekürtzet werden. Was dann vor Uberſchuß jedes Jahr aus denen obbefohlener maſſen einzuſchickenden Deſignationen ſich finden wird, darauf wollen Wir ad pias cauſas oder ſonſt nach Beſchaffenheit und Gutbefinden gnädigſt aſſigniren. Wornach ihr euch denn gehorſamſt zu achten, und dieſe Unſere gnädigſte Willens-Meynung zu bewerckſtelligen habt. Maſſen Wir deßhalb an Unſere heimgelaſſene würckliche geheime Räthe ſub dato Friederichsberg, den $\frac{7}{17}$. hujus gleichfalls gnädigſte Verordnung ergehen laſſen. Seynd ꝛc. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 24ten Junii, 1698.

v. Schwerin. v. Rhetz. v. Brand. v. Chwalkowsky.

An das Commer-Gericht.

No. XX. Geſchärfftes Edict wegen derer in denen Reſidentzien mit Einbruch, Einſteigen, oder anderer Vergewaltigung beſchehenden Diebſtähle, ſolche mit dem Strange zu beſtraffen, vom 23. Aug. 1700.

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit für jedermännigli-chen denen es zu wiſſen vonnöthen iſt: Nachdem Wir zu Unſerm höchſten Mißfallen bereits vor geraumer Zeit wahrgenommen, welchergeſtalt in Unſern allhieſigen Reſidentz-Städten vielfältige groſſe und gefährliche Diebſtähle durch Einſteigen oder Einbrechen, begangen worden, ſolches Delictum auch ſo gar gemein geworden, daß faſt niemand in ſeiner Wohn- oder Behauſung (worinn er doch vollkommentlich ſicher ſeyn muß) gnugſame Securität haben noch genieſſen können; Als ſeynd Wir dahero genöthiget worden, ſchon unterm 6ten Februarii des nächſt abgewichenen 1699ſten Jahrs durch öffentlichen Trommelſchlag in beſagten Unſeren Reſidentzien folgendes publiciren zu laſſen:

Daß nemlichen, wann von Unſer Milice, oder auch ſonſt jemand, er ſey wer er wolle, ſich unterſtehen würde, allhier entweder durch Einbruch oder Einſteigen einen Diebſtahl zu verrichten, obgleich der Werth der geſtohlnen Sachen nicht 10. Thlr. werth, oder übertreffen möchte, der, oder dieſelbigen ohne einige Gnade durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet, nicht weniger auch die Verheeler der Diebe oder geſtohlenen Sachen mit eben ſolcher Straffe angeſehen werden ſolten.

Wir laſſen es demnach bey all ſolcher unter obbemeldtem Dato wohlbedächtlich, und mit Unſerm gnädigſten Befehl allhier publicirten Verordnung nicht alleine nochmahlen bewenden, und confirmiren ſolche hiermit dem litterlichen Einhalt nach, ſondern Wir declariren und extendiren auch in Krafft dieſes all ſolches Unſer Edict oder Verordnung dahin;

Daß

Daß nemlich à dato publicationis dieſes Patents, ohne Unterſcheid alle Diebſtähle, welche mit Einbruch und Einſteigen, oder ſonſten mit Vergewaltigung geſchehen, am Leben mit dem Strange ohne Pardon geſtraffet werden ſollen, es ſeyen dieſelbe durch gewaltſame Inſtrumenta, Leitern und dergleichen gefährliche Umſtände begangen oder nicht; Geſtalt dann auch die Reſtitution des Geſtohlenen, oder deſſelben Werths in dergleichen Diebſtählen nicht attendiret, noch dem Effractori helffen, oder auf einige Weiſe zuſtatten kommen ſoll, wann gleich der oder die Beleidigten vor ihn intercediren und bitten, oder auch das Geſtohlene remittiren und erlaſſen wolten. Da ſich auch zutragen würde, daß einer oder mehr Complices bey dergleichen Diebſtählen wären; So ſollen ſie nichts deſtoweniger alle am Leben oberwehnter maſſen oder mit dem Strange abgeſtraffet werden; Es ſey dann, daß einer oder mehr von ihnen nach vollbrachten Diebſtahl es gutwillig und von ſelbſt anzeiget, und die Complices benenneten, damit ſolchergeſtalt der ſonſten verſchwiegene Diebſtahl public und offenbahr würde, welchenfalls der, oder diejenigen, ſo ſolche Unthat angeben, Gnade haben, und wegen ihrer dadurch bezeugender Reue von aller Straffe frey und ledig ſeyn ſollen. Wornach ſich alſo jedermänniglich zu achten, und für obgeſetzter Straffe ſich zu hüten, und in Acht zu nehmen hat. Urkundlich unter Unſer eigenhändigen Unterſchrifft und Inſiegel. Cölln an der Spree, den 23ten Aug. 1700.

Friderich.

(L.S.)

No. XXI. Reſcript, wodurch die Officiales fiſci an den General-Fiſcal und deſſen Anordnungen verwieſen werden. De dato Cölln an der Spree, den 26ten Febr. 1704.

Von GOttes Gnaden **Friderich**, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Würdiger, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue; Nachdem Wir Unſern Rath und Advocatum Fiſci Duhram zum General-Fiſcal in der Churmarck Brandenburg und Provinzien allergnädigſt beſtellet, und ihm die Aufſicht über die Fiſcaliſche Proceſſe aufgetragen haben; So befehlen Wir Euch, auf deſſen beykommendes Supplicatum, hiermit in Gnaden, die hieſige Officiales Fiſci vor Euch zu beſcheiden, und ihnen Unſern allergnädigſten Befehl kund zu machen, ſie auch dahin anzuweiſen, daß ein jeder derſelben nach dem Einhalt des Supplicanten Beſtallung, ihm eine Deſignation ſeiner Proceſſe, und wie weit darinnen avanciret worden (ſie hangen in welchem Judicio ſie wollen) einſenden, auch hiernächſt, ſo offt es von ihm verlanget wird, damit continuiren, anbey jedesmahl, was in dem letzten Viertel-Jahre vor Geld-Straffen dictiret und beygetrieben worden, oder ſeit deme, und von längern Zeiten her noch ausſtehen, anzeigen ſolle.

Weilen Wir auch allergnädigſt verordnet, wann zur Beförderung der Ehre GOttes, Erhaltung guter Ordnung der Juſtitz, oder Unſeres Intereſſe, oder auch zu Erkundigung eines Verbrechens, obgemeldter Unſer Duhram nöthig erachten würde, davon Nachricht einzuziehen, darüber Unterſuchung anzuſtellen, oder jemand Gerichtlich belangen zu laſſen, er ſolches denen Officialibus Fiſci jedes Orths committiren, und dieſe alsdann ſich deſſen nicht entziehen, ſondern mit ihrem Amte ihme aſſiſtiren ſollen; So habt Ihr ſie zu genauer Obſervantz deſſen gleichfalls anzuweiſen. Seynd Euch ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 26. Febr. 1704.

Friderich.

von Fuchs.

An das Cammer-Gericht allhier.

No. XXII. Reſcript wegen derer fiſcaliſchen Straffen, ſo dem zu erbauenden Invaliden-Hauſe deſtinirt ſeynd, vom 24. Aug. 1705.

Friderich König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir zu Verpflegung unvermögender Soldaten ein Invaliden-Hauß zu bauen vorhabens ſeynd, und dazu gewiſſe Straff- und andere Gefälle deſtiniret haben; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, denen Advocatis Fiſci jedes Orths bey ihren Pflichten und Verluſt ihrer Dienſte zu injungiren, daß ſie auf die zum Beſten ſothaner Invaliden dictirte Straffen und andere denenſelben zugeordnete Emolumenta eine beſondere Attention haben, dieſelbe ſofort und ohne einige Säumniß beytreiben, die einkommende Gelder an Unſeren Geheimen Krieges-Rath und General-Empfänger, den von Krauten übermachen, und mit demſelben daraus correſpondiren ſollen. Hieran geſchicht ꝛc. Seynd ꝛc. Gegeben Charlottenburg, den 24ten Auguſti 1705.

Friderich.

von Wartenberg.

An das Cammer-Gerichte.

No. XXIII. Renovatio des Edicts vom 23. Aug. 1700. wider die Diebſtähle in denen Reſidentzien, und Diebes-Hehler, auch daß ſie vor dem Hauſe wo ſie geſtohlen, aufzuhängen, vom 7. Nov. 1705.

Wir **Friderich** von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Uhrkunden und bekennen hiermit für jedermänniglich, denen es zu wiſſen nöthig iſt: Ob Wir wohl gegen das Einbrechen und Stehlen vorhin

ſchon unterm 23. Aug. 1700. ein gar ſcharffes Edict öffentlich publiciren laſſen; So hat doch die Erfahrung gegeben, daß einige Zeit her viele Einbrüche und Diebſtahle, ſo gar in Unſeren Königlichen Häuſern verübet worden, welches dann um ſo viel mehr verborgen bleibet, und die Diebe dadurch verſtärcket werden, weil ſich Leute in Unſeren Reſidentzien und derſelben Vorſtädten finden, die ſolchen Diebes-Geſellen nicht nur Rath und Vorſchub thun, ſondern auch die geſtohlene Sachen mit den Dieben in ihren Logementern und Häuſern verbergen, hernach das Geſtohlne verkauffen, und durch- oder wegbringen helffen: Dahero Wir dann bewogen worden, Unſer obangezogenes Edictum nicht nur nochmahls durch öffentlichen Druck publiciren, von denen Cantzeln ableſen, und durch den Trommelſchlag wiederholen und bekannt machen, ſondern auch ſolches dahin ſchärffen zu laſſen, daß von dato an nicht nur diejenige, es ſey Mann oder Weib, Chriſt oder Jude, Soldat, oder was Profeſſion er wolle, welche in einem Diebſtahl entweder ſo gleich ertappet, oder hernach offenbahr und erkundiget würden, alſobald durch ſummariſchen Proceſs ohne Unterſcheid des Geſtohlenen, es ſey viel oder wenig, ſie haben etwas davon weggebracht, genoſſen oder nicht, ſondern auch welche ſolche Diebe und Spitzbuben, vor oder nach den Diebſtahl wiſſentlich geherberget, die geſtohlne Sachen in ihren Häuſern und Logementern verborgen gehalten, zu denen Diebſtählen oder deren Verkauff- und Fortbringung Rath und Anſchläge gegeben, wann ſie auch davon nichts genoſſen, gleich denen Haupt-Dieben, an oder vor daſſelbe Hauß, darinn geſtohlen, zum öffentlichen Spectacul aufgehencket, und mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden, diejenigen aber, welche ſowohl bey denen bißherigen als künfftigen Diebſtählen auf vorbemeldte oder auch andere Arth und Weiſe intereſſiret, wann ſie es ſofort gehöriges Orths offenbahren und anzeigen, von aller Straffe frey ſeyn, auſſer dem aber, und wann über lang oder kurtz offenbahr werden möchte, daß nur jemand Wiſſenſchafft davon gehabt, und es auf dieſe Verwarnung nicht angegeben und entdecket, ebenmäßig, gleich denen Dieben ſelbſten, ohnnachläßig mit dem Strange abgeſtraffet werden ſollen; Dahingegen aber aber diejenige, welche die bißherige Diebſtähle auf ein oder andere Weiſe bekannt machen werden, noch überdem von dem Eigenthümer oder Intereſſenten, eine Diſcretion zu gewärtigen haben. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Cölln an der Spree, den 7ten Novembr. 1705.

Friderich.

(L.S.)

D. L. v. Danckelmann.

No. XXIV. Edict, daß die Juden, welche auf Poſten geſtohlene Sachen verhehlen, als Diebe geſtraffet werden ſollen. De dato den 10ten Martii 1710.

WIr Friderich von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Fügen hiermit jedermämiglich zu wiſſen, wasgeſtalt wir eine geraume Zeit hero nicht ſonder Mißfallen vernehmen müſſen, daß von Unſeren Poſten allerhand, und theils koſtbahre Paquete weggekommen, zu dero Erſtattung nachgehends Unſere Poſt-Caſſe verbunden worden.

Weil dann bey dieſen Fällen mehrentheils ſich hervorgethan, daß die Juden, welche doch unter Unſerm Schutz ſtehen, auch viel Gutes in Unſern Landen genieſſen, und dahero billig ſich entſehen ſolten, Unſerem Intereſſe ſo vorſetzlich zu ſchaden, theils am Diebſtahl ſelbſt theil gehabt, theils von der Poſt geſtohlne Sachen gekauffet, oder ſonſten verhehlet; Als haben Wir Uns gemüßiget gefunden, wieder ſolche böſe Verbrechere ein ernſtes Edict ausgehen zu laſſen; Dieſemnach verordnen Wir hiermit, daß ins künfftige diejenige Juden, welche über dergleichen Wegnehmung oder Verhehlung der von denen Poſten weggekommenen Paqueten und Sachen betreten werden, oder auch nur die geringſte Wiſſenſchafft davon haben, und nicht ſofort anzeigen, als Diebe angeſehen und beſtraffet werden ſollen; Und damit ein jeder ſich vor Schaden und Ungelegenheit hüten könne; Soll dieſes nicht nur aller Orthen, wie andere Edicta, gewöhnlicher maſſen publiciret und angeſchlagen, ſondern auch ins beſondere in denen Schulen der Juden, und wo ſie ſonſt ihre Zuſammenkunfft haben, abgeleſen und affigiret, wie nicht weniger von ihrem Rabbi ein Schein gefodert werden, daß er ſolches ſowohl allen zu ſeiner Schule gehörigen Juden wohl bedeuten, als auch denen ankommenden Fremden hinterbringen wolle, damit ſolchergeſtalt ſich keiner der Juden mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Signatum Berlin, den 10ten Martii 1710.

Friderich.

(L.S.)

No. XXV. Mandat daß niemand liederliche Weibes-Perſohnen hauſen, und jeder Hauß-Wirth es anzeigen ſolle, wenn wegen Schwangerſchafft lediger Perſohnen Verdacht iſt, vom 10ten April. 1710.

SEine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben nicht ohne höchſtempfindlichen Verdruß erfahren, wasgeſtalt für wenig Tagen, ein jung-gebohrenes und allen Umſtänden nach, ermordetes Kind eingewickelt und in einer Schachtel geleget, in Dero allhieſigen neuen Schloß-Bau gefunden worden: Ob nun zwar Seine Königliche Majeſtät auf den Thä-

ter

ter und ein ſo temeraires Unternehmen ſcharff inquiriren und nachforſchen laſſen; So hat ſich jedoch bis dato davon keine Anzeige hervor gethan; Dannenhero männiglich hierdurch ermahnet wird, den groſſen GOtt anzuruffen, daß Er nicht allein den Thäter entdecken, und dergleichen abſcheulichen Sünden und Laſtern ſteuren, fürnehmlich aber das unſchuldige Blut Dero Landen nicht entgelten laſſen wolle; Indeſſen wie Seine Königliche Majeſtät an Ihro nichts erwinden laſſen, deßhalb fernere genaue Unterſuchung anzuſtellen; Alſo haben Sie um dergleichen Laſter ſo viel möglich zu verhüten, hiermit und Krafft dieſes verordnet, daß bey Vermeydung unausbleiblicher harter und dem Befinden nach ſelbſt empfindlicher Leibes-Straffe alle und jede ſo wohl Eigenthümer, als auch andere Beſitzere der Häuſer, in Dero allhieſigen Reſidentzien auf Ihre Domeſtiquen und eingemiethete oder ſonſten in ihren Behauſungen ſich aufhaltende, abſonderlich aber ledige und andere Weibes-Perſonen, von denen man nicht weiß, ob ſie verheyrathet oder nicht, und die da vorgeben, daß ihre Ehe-Männer zu Felde oder ſonſten abweſend ſich befinden, ein wachendes Auge haben, und in ihren Häuſeren kein liederliches noch verdächtiges Leben verſtatten, noch weniger liederliches und verdächtiges Geſindlein aufnehmen und beherbergen, ſondern ſo bald ſie wahrnehmen, daß unanſtändige und verdächtige Geſellſchafften ſich bey ihnen einfinden, oder auch gar dergleichen vorbeſchriebene bey ihnen ſich aufhaltende Weibes-Perſonen ſich ſchwanger befinden, oder der Schwangerſchafft halber einiger rechtmäßiger Argwohn ſich hervor thäte, ſolches der Gerichts-Obrigkeit, unter welcher ſie geſeſſen, zu gebührender Unterſuchung ſofort anzeigen ſollen; Wornach Männiglich ſich gehorſamſt zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Cölln an der Spree, den 10. April. 1710.

No. XXVI. Patent, daß diejenigen mit dem Tode beſtraffet werden ſollen, welche den bey ihrer Verweiſung aus denen Reſidentzien abgeſchwohrnen Uhrpheden brechen, und wiederkommen, vom 9ten Martii 1711.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, mit nicht geringem Mißfallen wahrgenommen, daß verſchiedene Delinquenten, ob ſie gleich mit Staupenſchlägen, oder auch ſchlechterdings aus Dero allhieſigen Reſidentzien verwieſen worden, und deshalb die gewöhnliche Urphede abgeſchworen, dennoch daran ſich nicht gekehret, ſondern wieder in dieſe Stadt ſich eingeſchlichen; Und dann Allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät ſolchem frevelhaften und ſehr überhandnehmenden Beginnen, wodurch Dero hieſige Reſidentzien mit allerley liederlichem und boßhaftigem Geſinde je mehr und mehr angefüllet werden, nicht länger nachzuſehen, und dieſem Ubel bey Zeiten zu ſteuren, die Nothdurfft ermeſſen; Als wollen und verordnen Sie hiermit allergnädigſt und zugleich ernſtlich, daß hinführo alle Delinquenten, welche aus hieſigen Reſidentzien, nach vorher abgeſchworener Urphede verwieſen werden, und dem ohngeachtet ſich hier wieder betreten laſſen, als Meineydige, und wieder dieſes Seiner Königlichen Majeſtät aus gerechteſtem Einſehen und eigener Bewegnüß herrührendes Edict vorſetzlich handelende, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden ſollen. Damit aber die Delinquenten ſich deſto mehr dafür hüten und in acht nehmen mögen; So ſoll nicht allein künfftig die Urphede von demjenigen, der ſolche abſchweret und ſchreiben kan, mit ſeinem Nahmen unterzeichnet, und daß der Innhalt derſelben ihm vorgeleſen und deutlich expliciret worden, von ihm eigenhändig angemercket, ſondern auch beſagter Urphede jedesmahl, wie mehr Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät hinführo die GOtt vergeſſende Contravenienten beſtraffet wiſſen wollen, mit eingerücket, und die Delinquenten davor von denen Gerichten fleißig und ernſtlich gewarnet werden. Signatum Cölln an der Spree, den 9ten Martii 1711.

Friderich.

(L. S.)

C. F. F. v. Bartholdi.

No. XXVII. Erklärtes und erneuertes Mandat wieder die Selbſt-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen und Duelle, De dato den 28ten Junii 1713.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Stadthaltern, Generalität, Regierungen, Verwehſern, Land-Voigten, Droſten, Haupt-Leuten, Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Caſtnern, Amt-Leuten, auch allen und jeden Unſern hohen und niedrigen Militair- und Civil-Bedienten, wie auch Burgermeiſtern, Richtern und Räthen in denen Städten, dann auch allen Gerichts-Verwaltern und Schuldheiſſen in denen Dörffern, und insgemein allen Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen Unſers Königreichs, Churfürſtenthums, Hertzogthümer, Provintzien und Landen, auch allen andern, denen dieſes Mandat für kommt, Unſere Königliche und Churfürſtliche Gnade, und zweiffeln nicht, es werde denenſelben insgeſamt guter maſſen bekannt und unentfallen ſeyn, welchergeſtalt Unſers in GOtt ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majeſt. Chriſtſeeligſten Andenckens, über alle vorige Mandata ein verneuertes und geſchärfftes Edict wider die Selbſt-Rache, Injurien, Friedens-Stöhrungen und Duelle, unterm Dato Cölln an der Spree, den 6. Aug. 1688. durch öffentlichen Druck publiciren laſſen, und Krafft deſſelben

Vom Verloth und Unrecht des Duellirens.

alles Duelliren, Zweybalgen und Schlagen, bey Vermeidung gewiſſer darauf geſetzten Leibes-Lebens- Haab- und Güther-Straffe, verbothen. Wiewohl Wir nun zu Unſern getreuen Officirern, Dienern, Vaſallen und Unterthanen die gute Hoffnung haben, daß ſie vielmehr in der Bravoure und Tapfferkeit gegen Unſere und des Vaterlandes Feinde, als in unnützen Händeln und Duelliren, die Ehre eines rechtſchaffenen Soldaten zu erwerben ſich bemühen, und dabey abermahl wohl bedencken werden, wie der höchſte GOtt Seiner Majeſtät die Rache alleine vorbehalten, und deßwegen Könige, Fürſten und Obrigkeiten auf Erden verordnet, daß ſie das Schwerdt an ſeiner Stelle gebrauchen, das Böſe und Unrecht ſtraffen und rächen ſollen: Und dannenhero ſolche vermeſſentliche Duella, ſo wohl zur Verachtung der Göttlichen Geſetze, als zur Verkleinerung des höchſten Königl. Landes-Fürſtl. Obrigkeitlichen Amts gereichen, und GOttes gerechten Zorn über Land und Leute verurſachen, die Duellanten, Schläger und Balger, auch ihre von Chriſto theuer erkaufftе Seele in augenſcheinliche Gefahr ſetzen, dabeneben auch dem gemeinen Beſten groſſen und unerſetzlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Exceſſe, Ausforderungen, Duelle und Rauff-Händel offtermals diejenigen, welche Uns, dem Heil. Röm. Reiche und Unſern Landen, mit ihrer Tapfferkeit, Experience, und guten Qualitäten, ſo wohl in Militair- als Civil- und andern Bedienungen, ſchon viel nützliche und heilſame Dienſte geleiſtet, inskünfftige noch ferner thun und leiſten können: wie auch die ſtudirende Jugend auf Academien, in der beſten Blüte ihres Alters, zu groſſem Schaden des gemeinen Weſens, und zu Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen, frevenlich und muthwillig weggeriſſen und aufgerieben werden. Nachdem aber dieſerwegen vorhin unterſchiedene zweiffelhaffte Fälle entſtanden, worüber offtmahlige Erinnerungen und Anfrage geſchehen, abſonderlich wenn die Unſrigen mit eines fremden Herrn und Potentaten Officirern, Bedienten, Vaſallen und Unterthanen in Streit und Duell gerathen, indem die Erfahrung bißhero bezeuget hat, daß jene, wenn ſie von Fremden etwa an ihren Ehren oder Perſonen angegriffen und lædiret worden, entweder nicht gewuſt, wo und bey was für Obrigkeit ſie ihre Klage anbringen ſollen, oder auch, wann ſie ſchon bey der ordentlichen Obrigkeit um Satisfaction angehalten, ihnen dennoch ſelbige nicht verſchaffet worden; Daher es dann wohl geſchehen, daß Unſere zu Felde liegende, und von anderer Potentaten Militair- und Civil-Perſonen beleidigte, oder auch provocirte Officirer und Soldaten verächtlich gehalten, und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation faſt unwürdig geachtet worden, wenn ſie aus alleinigen Furchten und in Conſideration der in dem Edict darauf geſetzten ſchweren Straffen, ſich mit ihren Beleidigern nicht eingelaſſen, ſondern das Unrecht, Schimpff und Beleidigung ungeahndet auf ſich erſitzen laſſen müſſen; Als haben Wir bey Unſerer angetretenen Regierung, und des von GOtt Uns verliehenen hohen Landes-Obrigkeitlichen Amts allerdings der Nothdurfft befunden, dieſes Unſers höchſtſeel. gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majeſt. obangezogenes Mandat, in einigen Puncten zu erläutern, zu erklären, und die zweiffelhaffte Fälle zu erörtern, damit in Zukunfft bey vorfallenden Begebenheiten ſich allenthalben hierunter jedermann zu verhalten wiſſen möge. Und wie nun der höchſte GOtt Uns zu Handhabung Göttlicher und weltlicher Geſetze auf den Thron erhoben, Uns auch aller Unterthanen Leben und Wohlfahrt auf Unſer Gewiſſen gebunden; Alſo wollen Wir nach reiffen und wohlgepflogenen Rath, und mit gutem Wohlbedacht und Wiſſen, aus Königl. Chur- und Landes-Fürſtlicher Macht und Hoheit die vormahlen, ſonderlich von Unſers Chriſtſeeligſten Herrn und Vaters Königl. Majeſt. wider die frevenliche Duella und Balgereyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewiſſe Maſſe hiermit wiederholet, ſondern auch zu mehrer Erleuterung derſelben, dieſes ewige ſtets währende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duelle, Rauff-Händel und Friedens-Stöhrungen dergeſtalt promulgiret, auch dabey eine ſolche ewige Verfaſſung und Reglement hierdurch gemachet haben, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abgeholffen, die Duella gäntzlich aufgehoben, ein jeder auch bey ſeinem ehrlichen Nahmen, wohl erworbenen Gloire und gutem Leymuth erhalten werden möge, als wornach alle Verbrechere, und wider dieſe Unſere ewige und heilſame Conſtitution handelnde muthwillige Delinquenten, aufs härteſte und ohn alles Nachſehen abgeſtraffet werden ſollen.

Wiederholung vorige Edicten.

Was zu dieſem Mandat Anlaß gegeben.

Art. I. Dieſemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir, aus höchſter Königlicher, Churfürſtlicher und Landes-Obrigkeitlicher Macht aufs ernſtliche, daß niemand von Unſern hohen und niedrigen Officirern, Hof- und Civil-Bedienten, Vaſallen, Lehn-Leuten, Unterthanen, Einſaſſen oder andern, die ſich in Unſern Landen aufhalten, wie nicht weniger Fremden, durchreiſenden Studioſis, und allen andern, wes Standes und Würde die auch ſeyn möchten, den andern mit Minen, Worten oder That beleidigen oder angreiffen, noch denſelben, es ſey in Geſellſchafft oder ſonſt, mit groben Schertz, unziemlichen Gebärden, oder auf andere Weiſe ſchimpflich antaſten, oder verunglimpffen ſolle, ſondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich und beſcheidentlich mit ſeinem Nächſten überall umgehen, und ſich zu ſeinem eigenen Beſten, Sicherheit und Conſervation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befleißigen, einer auch dem andern den Reſpect, ſo ihme wegen ſeines Standes oder Amts zukommt, ohne einige Schmählerung und Abbruch geben ſoll: Dieweil es ſo wol die Chriſtliche Liebe, als die wahrhafftige Maximen der Ehre erfordern, daß ein jedweder alles, was zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität, und menſchlichen Societät, wie auch zu Verhütung aller Querellen und daraus entſpringenden Thätlichkeiten beytrage, was in ſeinem Vermögen iſt, die Erfahrung es auch bezeuget, daß diejenigen, ſo dergleichen unzuläßige Händel anſtifften, und nicht ruhen können, biß ſie ihren Nächſten, ja wol die allerbeſten Freunde, aus vergalletem und boßhafftem Gemüthe colliditen und zuſammen hetzen, keines genereuſen und aufrichtigen Gemüths ſeynd, ſondern weil ſie ſich gemeiniglich nur auf Freſſen, Sauffen, Spielen und ein liederliches Leben begeben, und incapable ſeynd, dem Vaterlande einige erſprießliche Dienſte zu erweiſen, als ſuchen ſie nur andern ihre offt ſauer erworbene

Niemand ſoll den andern mit Minen, Worten oder That beleidigen;

bene Ehre und guten Nahmen abzuſchneiden, und ſie in allerhand Unglück und Schaden ja wol gar um Leib und Seele zu bringen.

noch jemand deßhalb eigenmächtige Satisfaction nehmen.

Art. II. Nicht weniger iſt Unſer ernſter Wille, daß alle diejenige, ſo einiger maſſen entweder durch Minen, Worte oder Thatlichkeiten in Unſerm Königreich und Landen beſchimpffet zu ſeyn vermeynen, ſich nicht gelüſten laſſen ſollen, deßfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen, noch Uns in das von GOtt anvertraute Rach-Schwerdt zu greiffen, ſondern Wir, als die höchſte ihnen vorgeſetzte hohe Landes-Obrigkeit, wollen dahin ſehen, daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren, und ſo wohl ihre Ehre und guter Nahme, als ihre Perſon, Haab und Gut ungekräncket und ungeſchmälert erhalten, gerettet, und vindiciret werden möge.

Von der Defenſion ſervato moderamine inculpatæ tutelæ.

Art. III. Wobey Wir doch aber keinesweges gemeynet ſeynd, jemanden die von GOtt und der Natur erlaubte abgenöthigte und unvermeydliche Defenſion und Rettung ſeines Lebens, Geſundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa nechſt androhenden Schläge oder dergleichen Injurien, ſervato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß dabey die geziemende Maaſſe gehalten werde, die Gefahr auch anderergeſtalt nach menſchlichem Vermuthen nicht evitiret werden können, abzuſchneiden, oder zu verbiethen, allermaſſen ſolche nicht allein im Worte GOttes, ſondern auch in allen Natürlichen- und Völcker-Rechten gegründet und zugelaſſen iſt,

Wie ferne bey denen Officirern die Duelle in fremden Landen, ungeſtraffet ſeyn ſollen.

und niemanden verwehret werden kan. Wie dann auch, und damit der point d'honneur nicht gäntzlich negligiret, und Unſere Officirer ins beſondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehr und Reputation nicht ſo gar excludiret ſeyn mögen, Wir zwar hohe und niedrige Officirer nochmahls treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wann ſie auſſer Unſerm Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leute, es ſeyn Militair- oder Civil-Perſonen, in Commando, Geſellſchafften, oder ſonſten, es ſey im Felde, Winter-Quartieren und Guarniſonen, oder wo es wolle, zuſammen ſeyn müſſen, daß ſie durchaus keine unnütze Händel, Zänckereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen; Wann ſie aber, wie offters zu geſchehen pfleget, von andern Fremden, die nicht zugleich Unſere Vaſallen und Unterthanen wären, aus übermäßigem Kitzel und Muthwillen auſſer Unſerm Königreich und Landen an ihren Ehren touchiret, angegriffen, und alſo mit ihnen in Duell gerathen ſolten, ſolchenfalls wird zwar bey dergleichen unvermeydlichen Rencontres und Duellen der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch ſoferne dabey eine Entleibung geſchiehet, pro ratione delicti, nach Diſpoſition der gemeinen Rechte billig beſtraffet, dann über vergoſſenes Menſchen-Blut werden Wir niemahls diſpenſiren, ſondern es allein dem Rechtlichen Ausſpruch überlaſſen.

Niemand ſoll den andern provociren zum Duell, noch die Provocation annehmen.

Art. IV. Es ſoll und muß ſich ſonſt keiner, er ſey Krieges-Hof- oder Civil-Bedienter, hohes oder niedrigen Standes, Adelich oder Unedel, Einheimiſcher oder Fremder, weil ſie in Unſeren Landen ſeynd, darunter auch die von der Militz honeſtè dimittirte Ober-Officirer biß auf den Adjutanten, Cornet und Fähndrich begriffen, ſo lange ſie keine gemeine Bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben, ſich unterſtehen, wie ihnen allen denn ſolches aufs allerſchärffeſte hiedurch verbothen wird, aus irgend einer gegebenen Urſach, es ſey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Reden, ſchimpfflichen Worten, Minen und Gebehrden, oder andern Thätlichkeiten den andern zum Duell auszufordern, noch Provocationes und Duelle anzunehmen, ſondern er ſoll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Uns oder Unſeren hohen Krieges-Officirern, Statthaltern, Gouverneuren und Regierungen, unter welchen der Beleidiger ſtehet, oder auf Univerſitäten denen Profeſſoribus, oder den Stadt-Magiſtraten anzeigen und hinterbringen, geſtalt dann deßfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verſchaffet werden ſoll.

Von Beſtrafung derer Provocanten;

Art. V. Daferne aber jemand Unſerer hohen und niedrigen Officirer, Hof- oder Civil-Bedienten, Vaſallen und Unterthanen, auch Fremde und Durchreiſende in Unſerm Königreiche und Landen, ſo wohl auch und ins beſondere Unſere Ober-Officirer unter ſich, es ſey die Armée und Trouppen in oder auſſer Landes, ſich unterſtünde, Unſerm Edict zuwieder ſich ſelbſt zu rächen, und einander, es ſey durch ein Cartel oder abgeſchickte Mittels-Perſon, oder auf andere Weiſe zum Duell auszufodern, obgleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget, ſo ſoll ein ſolcher freventlicher Miſſethäter, weil er Unſern hohen Reſpect und tragendes Königliches und Landes-Fürſtliches Obrigkeitliches Amt zu violiren ſich nicht geſcheuet, aller ſeiner Chargen und Bedienung, wann er deren hat, auf ewig verluſtig ſeyn, auch nach Befinden mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe zu milden Sachen, oder dreyjähriger harten Gefängniß beſtraffet werden; Daferne aber ſolcher boßhaffte Provocant keine Charge bediente, ſo ſoll er der Helffte von allen ſeinen Revenüen auf drey Jahr verluſtig, davon dann ein Theil Unſerm Königlichen Fiſco, der andere aber dem allernächſten Hoſpital, woſelbſt der Delinquent ſein Domicilium hat, oder ſonſten ad pios uſus verfallen ſeyn, er ſoll auch nichts deſto weniger mit dreyjähriger Gefängniß, wie vorgedacht, geſtraffet werden; Hätte ein ſolcher Provocant aber gar keine Mittel, ſo wollen Wir ihn zur Veſtungs-Arbeit auf ſechs Jahr condemniret haben; Imgleichen ſoll ein ſolcher Ausfoderer nicht die geringſte Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen Schimpffs zu gewarten haben, ſondern er ſoll denſelben ewiglich tragen; Solte auch jemand ſeinen Obern, unter deſſen Bothmäßigkeit und Commando er ſtehet, ausfordern, ſo ſoll die dem Provocanten dictirte Straffe doppelt an ihm ohne einiges Nachſehen exequiret, auch jedesmahl darauf mit geſehen werden, was Wir wegen der Subordination in Unſern Krieges-Articuln bereits verordnet, und eheſtens ferner heilſamlich veranlaſſen wollen.

des Provocati, wenn er das Cartel annimmt, erſcheinet, oder nicht anzeiget;

Art. VI. Der Provocatus und Ausgeforderte ſoll ſich nicht gelüſten laſſen das Duell anzunehmen, vielweniger auf dem darzu beſtimmten Platz zu erſcheinen: ſondern Wir wollen und ordnen, daß derſelbe gleich nach empfangenen Cartel und Abſags-Brief, oder mündlichen Ausforderung den ihm angebothenen Kampff mit allen Umſtänden Uns, Unſerer Generalität, Gouverneurn, und andern ihm vorgeſetzten hohen Officirern, es ſey im Felde oder Guarniſon, denen Regierungen in den Provintzien, oder

andern Obern und Magiſtraten denunciiren, und Unſer höchſtes Königliches und Landes-Fürſtliches Obrigkeitliches Amt imploriren ſolle; worauf alsdann nach Beſchaffenheit der Umſtände und vorhergegangener ſummariſchen Unterſuchung der Sachen, dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verſchaffet werden und wiederfahren ſoll.

Würde aber jemand ohngeachtet dieſes Unſers ernſtlichen Verbots, Uns oder denen ihm vorgeſetzten Obern keine Nachricht von dem ihm zugeſandten Cartel geben, noch ſolches denunciiren, ſondern verſchweigen, oder gar dem Appel deferiren, ein Cartel annehmen, oder ſich mund- und ſchrifftlich verbindlich machen, dem Ausfordernden zu folgen, und auf beſtimmte Zeit und Ort den Kampf mit demſelben anzutreten, ſo ſoll ein ſolcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erſchiene, noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte, ohne einzige Gnade mit eben den Straffen, worzu Wir den Provocanten in vorigem Articul verdammet haben, beleget und angeſehen werden.

oder dem Provocanten Anlaß gegeben hat.

Woferne aber der Provocatus dem Provocanten mit Ehrenrührigen Worten und Wercken zu einiger Offens Urſach und Anlaß gegeben hätte, alsdann hat zwar der Provocans ſich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vorgedacht verluſtig gemachet, es ſoll aber der Provocatus ſolchenfalls, und wann er die Provocation angenommen, noch härter geſtraffet, und ſo wohl die Geld-Buſſe auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Von Beſtraffung derer Duelle,

Art. VII. Solte ſich nun jemand wider dieſes Unſer ernſtes Edict, zu Verachtung Unſer tragenden höchſten Königl. Landes-Fürſtl. und Obrigkeitlichen Amts, und mit Hindanſetzung ſeiner darunter ſo ſehr verſirenden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt unterſtehen, mit ſeinem Adverſario ſich würcklich in einem Duell einzulaſſen, und die mit demſelben habende Differentien und Zwiſtigkeiten, ſolchergeſtalt mit dem Degen oder Piſtohlen, es ſey zu Pferde oder Fuſſe, vermeyntlich und anmäßlich auszuführen, und daß dabey keine Entleibung vorgegangen, ſo ſollen ſie beyderſeits per Proceſſum ſummarium, ohne alle Weitläuftigkeit, und zwar die honoratiores zu Zehenjähriger Gefängniß, darinn ſie die beyde erſte Jahre mit Waſſer und Brodt zu ſpeiſen, die Geringern aber zu achtjährigen Veſtungs-Bau, jedoch allerſeits mit völliger Entſetzung ihrer Chargen, Beneficien, Dignitäten, Function und Dienſte condemniret werden. Unterdeſſen ſollen die Revenuës beyder Duellanten Güter, es ſeynd feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, ohne Unterſcheid und ohne einiges Abſehen, ſo fort und ſo lange ſie im Gefängniß ſeyn, unſerm Fiſco anheim fallen, wobey Wir jedennoch ſolche Verfügung thun wollen, daß ſo wohl dem Delinquenten ſelbſten, weil er im Gefängniß lebet, als auch deſſen Frauen oder Kindern, woferne er deren haben möchte, nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subſiſtentz aus denen Gütern gelaſſen werde, es wäre dann, daß dieſelben ſie durch unzuläßige Inſtigationes und Anreitzungen, oder auf andere Weiſe, zu Antretung ſothanen Duells animiret, und ſolchergeſtalt zu einer ſo unglücklichen Begebenheit

ohne Entleibung,

Urſach und Anlaß gegeben hätten, welchenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieſelben pro ratione & gradu delicti, mit einer nahmhafften und empfindlichen Straffe gleichergeſtalt anzuſehen; Diejenige Eltern auch, welche ihre Kinder annoch in ihrer Poteſtät haben, und den von ihnen concertirten Duell, entweder durch gehörige Denunciation, oder anderergeſtalt nicht zu verhüten geſuchet, oder auch wohl gar Anlaß und Urſach dazu gegeben, ſollen ebenfalls mit der Confiſcation der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß oder andern harten Straffen, nach Befindung ihres Zuſtandes und des Delicti beleget und angeſehen werden. Wann aber jemand von ſolchen frevelhafften Balgern auf dem Platz bleiben, und durch einen von ſeinem Gegner ihm angebrachten tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich ſein Leben verliehren oder einbüſſen möchte; So ſoll der Cörper des Entleibeten, wann er ein Ober-Officirer, Adelicher, oder ſonſten diſtinguirter Condition, entweder daſelbſt, wo ein ſo unglückliches Duell vor ſich gegangen, oder an einem andern unehrlichen Ort von dem Schinder eingeſcharret, wofern es aber keiner von Adel, andern zum Abſcheu und Exempel aufgehangen werden.

mit Entleibung.

Der Mörder hingegen, ſo ſeinen Widerſacher in dem veranlaſſeten Duell entleibet, und ſeine Hände mit deſſen Blut unverantwortlicher Weiſe beſudelt, ſoll, wann die Wunde lethal, woferne es ein Ober-Officier, einer von Adel oder ſonſten honeſtioris conditionis, ſeiner Chargen und Ehren-Aemter, ſo er etwa bekleiden möchte, ſo fort ipſo facto verluſtig ſeyn, und ihm darauf, ſo bald er ertappet, ungeſäumt ſein Proceſs gemachet, ſein Degen gebrochen, und er ſelbſt durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, ſein Cörper aber auf dem Gericht-Platz eingeſcharret werden; Wäre der Delinquent aber kein Ober-Officier, oder von Adel, noch diſtinguirter Condition, ſo ſoll er, ſo bald man deſſen Perſon habhafft worden, durch einen ſummariſchen Proceſs zum Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf würcklich vollenzogen, ſein Leichnam aber nicht abgenommen werden, ſondern andern zum Exempel ſo lang am Galgen behangen bleiben, bis er von ſich ſelbſt durch die Zeit abfallen wird.

Wenn die Wunde lethal,

Verſtürbe aber einer der Duellanten und Verwundeten durch dieſe Gelegenheit, und es würde die Wunde nicht lethal befunden, ſolchenfalls ſoll nach erwogenen Umſtänden die vorgeſetzte Gefängniß-Straffe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöhet, hingegen der Cörper des Verſtorbenen, wann er ein Ober-Officier, Adelicher, oder ſonſten gleicher Condition, in loco inhoneſto, in der Stille durch den Todten-Gräber, andere aber durch den Schinder an einen unehrlichen Ort eingeſcharret, und es in übrigen mit deſſen Gütern gehalten werden, wie oben wegen der Duellanten, wobey keine Entleibung erfolget, diſponiret iſt.

oder nicht lethal.

Im Fall auch das Duell einen ſo unglückſeeligen Ausgang gewinnen ſolte, daß die Duellanten beyderſeits auf der Wahlſtatt bleiben, und ihr Leben einbüſſen möchten, ſo ſollen derſelben Leiber, wann ſie Ober-Officier, von Adel, oder ſonſten honeſtioris conditionis ſind, auf dem Platz der Entleibung, oder da dieſes ſo bald nicht geſchehen könte, in loco inhoneſto von dem Hencker begraben, wofern ſie aber nicht

Wenn beyde entleibet werden.

von

von ſolcher Condition, ihre Cörper von dem Hencker aufgenommen, und an den Galgen gehencket werden.

Von denen ſo die im Lande concertirte Duelle in fremdem Gebiete ausführen oder austreten.

Art. VIII. So jemand Unſerer Officirer, Hof- und Civil-Bedienten, Vaſallen und Unterthanen, ſich in ein fremdes Gebiet, um daſelbſt die in Unſern Landen gehabte Händel und concertirte Duella auszuführen, begeben ſolte, der oder die ſollen, weil ſie muthwilliger und freventlicher Weiſe Unſere hohe Autorität verletzet, mit gleicher Schärffe, als hätten ſie in Unſerm Territorio dueliret, wie oben verordnet, geſtraffet werden; Solten aber dergleichen Verbrechere nach geſchehenen Duell auſſerhalb Landes bleiben, oder nach denen in Unſeren Landen begangenen Duellen ſich mit der Flucht ſalviren, und nach dreymahl wiederhohlter Edictal-Citation, die bey der Militz nach Krieges-Gebrauch geſchiehet, nicht erſcheinen, ſo ſoll dennoch die Execution der verwürckten Straffe, und zwar, wann eine Entleibung dabey geſchehen, auf einem öffentlichen Richt-Platz durch den Hencker in ſeinem Bildniß vollenzogen, und daſſelbe mit der Beyſchrifft des Verbrechens und verdienten Todes-Straffe an Galgen geſchlagen und gehangen werden; Auſſer einer erfolgten Entleibung aber werden der flüchtigen Duellanten auch Provocanten ihre Nahmen ſo lang an den Galgen geſchlagen, und nicht eher cum reſtitutione honoris davon abgenommen, biß ſie ſich in Perſon geſtellet, und die ſtatuirte Straffe erlitten, jedoch ſoll durch die ſolchergeſtalt in effigie und Affigirung ihres Nahmens am Galgen geſchehene Execution, keinesweges die ſonſt geſetzte Todes- und Leibes-Straffe aufgehoben ſeyn, ſondern ſo bald dergleichen Miſſethäter über lang oder kurtz zu erlangen, dieſelbe nichts deſto minder an ihnen vollſtrecket werden, und kan ſich darwieder keiner mit der Præſcription oder Verjährung ſchützen: Inmittelſt ſollen alle derſelben Revenuës von ihren hinterlaſſenen Gütern, ſie mögen ſeyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vorſchub geſchehen möge, ſo lange ſie abweſend bleiben und am Leben ſeyn werden, oder biß ſie ſich geſtellet, und die reſpectivè geſetzte Straffe erlitten, Uns heimfallen, doch daß den unſchuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige Alimenta und Illata nicht benommen, ſondern aus ſolchen Gütern bezahlet werden; Diejenigen auch, ſo dieſelbigen wiſſentlich aufnehmen, beherbergen, oder ſonſt ihrer Evaſion einiger maſſen favoriſiren, ſollen mit Leib- und Lebens-Straffe ohne alle Gnade angeſehen werden.

Von Secunden, Cartel-Trägern und andern Gehülffen.

Art. IX. Alle Secunden, Cartel-Träger, auch diejenigen, ſo mit Rath oder That die Duelle concertiren und befördern helffen, und ſich als Unter-Händler und Mittels-Perſonen gebrauchen laſſen, ſollen denen Provocirenden überall gleich und unnachläßig geſtraffet, und wieder ſie verfahren werden. Daferne auch des Provocanten Domeſtiquen ſich wiſſentlich zum Cartel-Tragen gebrauchen lieſſen, ihrer Herren Adverſarios mündlich zum Duell ausforderten, oder Gewehr nach dem Platz trügen, ſollen dieſelben nach Proportion ihres Verbrechens zu zwey- oder drey-jährigen Veſtungs-Bau condemniret werden, welche Straffen denn auch die Schwerdtfeger auf Unſern Univerſitäten, oder in den Städten, ſo den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen oder leihen, ausſtehen ſollen.

Die bevorſtehende Duelle und Händel zu denunciiren.

Art. X. Hingegen ſeynd alle vorbenannte Perſonen, und ſonſten jedermänniglich ſchuldig, und wollen Wir ihnen in Krafft dieſes ſolches ernſtlich injungiret und anbefohlen haben, ſo bald ſie oder jemand anders, auf einige Art und Weiſe etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen, oder in Erfahrung bringen würden, ſolches Uns, Unſern Generalen, Gouverneurn, Regierungen und Befehlshabern nach Qualität der Perſonen, wie auch den Profeſſoribus Academiarum, oder Magiſtraten in denen Städten, ungeſäumt anzuzeigen, darauf die Streitigkeiten unterſuchet, und nach Raiſon und Billigkeit die Intereſſenten, vorbehaltlich des Fiſcaliſchen Intereſſe und Straffe, verglichen, oder nach dieſem Edict darinn verfahren und decidiret, indeſſen aber die ſtreitige Partheyen, biß ſolches geſchehen, in Arreſt genommen werden ſollen. Den Denuncianten aber ſoll ein gewiſſer Recompenz von Uns, aus den Gütern oder Mitteln der ſchuldigen Verbrecher und Ubertreter dieſes Edicts, verſchaffet und würcklich gereichet werden.

Von Zuſchauern.

Diejenige, welche ſich bey den Duellen oder Rencontren expreſs einfinden, um ſelbigen zuzuſehen, und nicht gefliſſen ſeyn, auf alle mögliche Weiſe und Wege ſolche zu verhüten, ſollen aller ihrer Chargen entſetzet, auch das vierdte Theil ihrer Güter ad dies vitæ confiſciret werden.

Von denen ſo andere zuſammen hetzen oder ſonſt Anlaß geben.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen, welchergeſtalt vielmahls einige, ins beſondere Studioſi auf Unſern Univerſitäten, auch wohl andere mehr, ſich unterſtanden haben ſollen, nicht nur denjenigen, ſo von andern mit Verbal- oder Real-Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden, ſolches auf eine ſehr unanſtändige Art mündlich vorzuhalten, ſondern auch dieſelbe durch Umkehrung der Teller und Vorbey-trincken an den Tiſchen, auch ander ſchimpffliches Unternehmen und Zeichen, von der Tiſch-Geſellſchafft und Converſation auszuſchlieſſen, und ſolchergeſtalt per indirectum zu Nehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction durch formale Duelle oder gefährliche Rencontres zu encouragiren und anzuhetzen; Und aber ſolche gantz unzuläßige Bezeigungen ſo wohl wieder die Göttliche Geſetze und die menſchliche Societät lauffen, alſo auch inſonderheit den vorgeſetzten heilſamen Zweck und deſſelben beſtändige Obſervantz augenſcheinlich hindern: Als wollen Wir aus hoher Königlicher Landes-herrlichen Macht und Gewalt ſtatuiret und geordnet haben, daß alle diejenigen Perſonen, es ſeyen Officirer, Hof- oder Civil-Bediente, oder Studioſi, ſo hinkünfftig den Beleidigten die zugefügte Beſchimpffung vorwerffen, oder dieſelben auf obige und andere unchriſtliche und ſtraffbahre Weiſe zur Privat-Revange und eigenmächtigen Satisfaction zu verhetzen und zu verleiten ſich unterfangen dürfften, gleich denjenigen, ſo als Secunden und Internuntii, oder ſonſt mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helffen, mit der geſetzten Straffe beleget, und darzu condemniret werden ſollen.

Von Beſtraffung der Injurianten, u. wie denen Injuriaten Satisfaction geſchehen ſoll:

Art. XI. Dieweil auch dieſes Unſer heilſames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan, es werde dann den Læſis, und welche an ihren Ehren und Perſonen verletzet, gebührende Satisfaction

ction verſchaffet, Wir auch dazu nicht allein von ſelbſten geneigt ſeyn, ſondern Uns auch, Krafft tragenden hohen Königlichen Landes-Fürſtlichen Amts, darzu allerdings verbunden erachten; Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß alle Injurien, ſie mögen mit
bey Verbal- Minen und Gebehrden, Schimpff- und Schelt-Worten begangen werden, nach Beſchaffenheit des Verbrechens und Umſtände, entweder durch mündliche oder ſchrifftliche Abbitte, (wobey denn auch offtmahlen der Injuriante ſich in öffentlichem Gerichte aufs Maul ſchlagen muß) oder Entſetzung der Charge, Geld-Buſſe, Gefängniß oder Landes-Verweiſung, auch Verbiethung des Degens, wenn es ein Edelmann iſt, geſtraffet werden ſollen.

und Real-Injurien. Imgleichen iſt Unſer Wille, daß wenn jemand den andern mit der Hand und Prügel dräuet, derſelbe ein Jahr im Gefängniß ſitzen, und ehe nicht heraus gelaſſen werden ſoll, biß er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan, und daneben eine Geld-Buſſe, pro ratione circumſtantiarum & modo facultatum, erleget haben wird; Dafern es aber gar zu Thätlichkeiten und groben Real-Injurien, als in ſpecie zu Handſchlägen und Ohrfeigen, nach dem Kopffe werffen, und dergleichen, käme, iſt ein Unterſcheid zu machen, ob ſolche Real-Injurie in calore rixæ, und etwa auf vorhergegangene Veranlaſſung u. Schelt-Worte, Lügen heiſſen, oder dergleichen, jemand gegeben worden, welchenfalls derjenige, ſo zu ſolchen Real-Injurien geſchritten, drey Jahr lang gefangen ſitzen ſoll; Wo aber dergleichen Urſachen nicht vorhergegangen, ſoll derjenige, welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorſetzlicher Weiſe mit der Hand gethan, vier Jahr gefangen ſitzen, und ſolche Zeit præciſè gehalten, auch auf des Beleidigten ſelbſt eigene Vorbitte nicht verringert werden, es wäre dann, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine nahmhaffte Geld-Buſſe zahlen könte und wolte, deren Determination Wir Uns vorbehalten; Vorhero aber, und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, ſoll derſelbe ſchuldig ſeyn, ſich in Præſentz einiger vornehmen Perſonen zu Empfahung gleicher Schläge und Injurien vom Beleidigten zu offeriren, dabeneben auch ſchrifft- und mündlich ſich erklären, daß er unbeſonnener brutaliſcher Weiſe loßgeſchlagen, mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was paſſiret, vergeſſen; dabey auch wegen ſolcher eigenmächtig genommenen Satisfaction keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitſch- und Stock-Streichen und dergleichen käme, alsdann ſoll gleichergeſtalt der Unterſcheid gehalten werden, daß, wenn ſolches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Fauſt-Schlägen fürgienge, derjenige, welcher ſolchergeſtalt zuerſt ausgeſchlagen, ein Jahr, und der die Peitſch- und Stock-Streiche in continenti darauf gegeben, wegen des Exceſſus in der Defenſion zwey Jahr gefangen ſitzen, und beyde ſonſt keine weitere Satisfaction von einander zu prætendiren haben ſollen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitſch- und Stock-Streichen tractirte, ohne daß er immediatè vorher vom andern geſchlagen worden, alsdann ſoll er vier Jahr gefangen ſitzen, und nicht eher auf freyen Fuß geſtellet werden, bis er den Beleidigten, wie kurtz vorher gemeldet, um Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand ſich unterſtünde, einen andern mit Prügeln præmeditatè, unverſehener Weiſe, oder mit ſeiner Avantage zu überfallen, und damit zu ſchlagen, ſo ſoll ſolcher Injuriant und Freveler, wenn er den Beleidiger von vorn attaquiret, zu fünffjähriger Gefängniß verdammet werden; Wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten, es ſey von einem allein, oder wann er mehr Leute bey ſich gehabt, geſchehen ſolte, alsdenn ſoll der Beleidiger auf ſechs Jahr in eine abgelegene Veſtung gebracht, und daſelbſt gefänglich behalten werden; Ehe und bevor er aber dahin gebracht wird, ſoll er kniend dem Beleidigten Abbitte thun, und gewärtig ſeyn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demſelben zu empfangen, auch ihm demüthig dancken, wofern er ihm ſelbige nicht geben ſolte, wie es wol in ſeiner Macht ſtünde; Dabeneben ſoll der Injuriant und Beleidiger ſo wol mündlich als ſchrifftlich ſich erklären, daß er den Beleidigten unbeſonnener und brutaler Weiſe tractiret, mit Bitte, ſolches zu vergeſſen, und mit angehängter Erklärung, daß, wann er an ſeiner Stelle, er ſich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Von denen ſo dieſes Mandat violirt haben und ent weichen. Im Fall auch jemand, er ſey wer er wolle, dieſes Mandat in Unſern Landen violiren, und auf einige Weiſe dawider handeln, hernach aber daraus entweichen ſolte, alsdann und ob er gleich nicht Unſer, ſondern einer andern Herrſchafft Unterthan wäre, wollen Wir doch ſo fort auf des Beleidigten oder Unſers Fiſci allerunterthänigſtes Anhalten, und Beſcheinigung des Facti, Uns der Sache auf das ernſtlichſte und nachdrücklichſte annehmen, und da weder durch Unſere Requiſitorialia und Interceſſionalia, noch Edictal-Citation, der Verbrecher, es ſey Einheimiſcher oder Fremder, zu erlangen, ſondern ungehorſamlich zurück, und flüchtig bleiben würde, ſoll derſelbe in contumaciam vor infam erkläret, ſein Name an Galgen geſchlagen, und ſonſten nach den Umſtänden des Verbrechens wider ihn auf andere ſchimpfliche Art verfahren, auch an ſeinen Ehren nicht reſtituiret werden, biß er ſich geſtellet, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction wiederfahren; Wie denn auch, wann der ſolchergeſtalt Flüchtige einige Lehn- oder Allodial-Güter hätte, dieſelben ſo lang Unſerm Fiſco, vorbehaltlich der Frauen und Kinder gebührenden Unterhalts, anheim fallen, biß er durch die geſetzte Straffe das Übertreten und Verbrechen gebüſſet.

Von Injurien-Klagen auch Retorſion. Endlichen und weil wahrgenommen worden, daß bey denen in gemeinen Rechten ſonſt verſtatteten verſchiedenen Arten der Injurien-Klagen zwiſchen Leuten, die vom Duelliren und Balgen nicht Profeſſion machen, offtmals recht muthwillige und erzwungene Vexæ gemachet, von böſen, ungewiſſenhafften und eigennützigen Advocaten den Parten viele koſtbare und weitläufftige Proceſſe zugezogen, die Parten dabey in unverſöhnlichen Haß und groſſe Armuth geſtürtzet, auch ſonſten allerhand ſündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden; Als ſeynd Wir aus gerechtem Eyfer zur Juſtitz, und zu Abwendung aller ſolcher vorſetzlichen und ſündlichen Dinge bewogen worden, alle ſolenne und förmliche in Rechten ſonſt nachgelaſſene Klagen in Injurien-Sachen, ſie

ſeyn

ſeyn ad æſtimationem, palinodiam, oder ſonſt wie ſie wollen, ſo wol auch das ſonſt in gewiſſer Maaſſe verſtattete Medium Retorſionis, wobey insgemein excediret, und offters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß gegeben, als remediret wird, dergleichen auch dem Richterlichen Amt und deſſen Autorität allerdings entgegen iſt, und mit den Regulen des Chriſtenthums durchaus nicht beſtehen mag, hierdurch gäntzlich aufzuheben, dergeſtalt, daß in Zukunfft auf eine bloſſe Denunciation von Seiten des Injuriati, welche mit Exprimirung nöthiger Umſtände und Beyfügung der Beweiß-Gründe, oder Benennung der Zeugen, ſo mit zugegen geweſen, und davon Wiſſenſchafft haben, geſchehen muß, der Judex ſchuldig ſeyn ſoll, wann der Injuriante die denuncirte Injurien leugnen ſolte, mit ſummariſcher eydlichen Examination der Zeugen zu verfahren, nach Befinden auf die Juramenta zu reflectiren, und ſolchergeſtalt ſine omni ſtrepitu auf eine Erklärung und Abbitte, auch nach Gelegenheit der Umſtände auf einen öffentlichen Wiederruff zu erkennen, wobey der Injuriant in die Koſten, welche ſo fort zu liquidiren und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geld-Buſſe, Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landes-Verweiſung, Staupen-Schlägen und Veſtungs-Bau beſtraffet werden ſoll; Der Terminus citationis muß auch nicht mehr als eine vierzehn-tägige Friſt in ſich begreiffen, und geſchiehet zugleich die erſte Ladung, ſub pœna confeſſi & convicti, ſo, daß auf ungehorſames Auſſenbleiben und docirte Inſinuation, nach Anleitung der Denunciation, ſo fort condemnatoria erfolget, auch dem Contumaci keine weitere Deduction geſtattet werde: Doch bleibet die exceptio impedimenti legitimi dem citato zu deduciren vorbehalten.

Von ſimulirten Rencontren.

Art. XII. Nachdem es ſich auch zum öfftern zuträget, daß unter dem Vorwand einer ſimulirten Rencontre rechte formelle Duelle angeſtellet, und geübet werden; So ſeynd Wir zwar, wie obgemeldet, nicht gemeynet, jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung ſeines Lebens und ſeiner Glieder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ, abzuſchneiden noch zu verbiethen: Es ſollen aber dennoch alle diejenigen, ſo dergleichen Rencontre gehabt, ſcharff und eydlich examiniret werden, ob nicht dieſelbe zu Ausführung ihrer etwa gehabten Querelle vorhero unter den rencontrirenden Partheyen mündlich oder durch Schreiben, Internuntios, Diener oder ſonſten verabredet worden, wobey denn ferner alle Umſtände, daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui reſiſti vix poteſt, und nicht præmeditatè, noch in fraudem oder zum Nachtheil dieſes Edicti geſchehen, deduciret und examiniret werden ſollen; Dafern nun hierunter ein Betrug erfunden würde, alsdann ſollen die ſchuldige wegen des doppelten Verbrechens gleich den Duellanten, mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden.

Da aber aus allen Umſtänden behauptet und dargethan werden könte, daß es kein Duell, ſondern eine rechte Rencontre geweſen, alsdann ceſſiret, zwar in ſo weit die pœna ordinaria Duellantium, welche in dieſem Edicto angeſetzet und verordnet iſt; Es ſollen jedoch die Urheber und Autores rixæ bey ſolchen Rencontren mit exemplariſcher Straffe beleget, diejenigen auch, welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgenöthigte Gegenwehr dabey überſchritten, nach Art der Excelle und Umſtände beſtraffet werden, abſonderlich wofern jemand bliebe, in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren, das vergoſſene Menſchen-Blut nach Göttlichen und weltlichen Rechten vindiciret, und die beſudelte Erde davon gereiniget werden ſoll.

Von der Trunckenheit, wie weit ſolche entſchuldiget oder nicht.

Art. XIII. Dieweil auch die Erfahrung und verſchiedene tragiſche und traurige Caſus bezeugen, daß durch das abſcheuliche und ſo wol in GOttes Wort, als auch in den weltlichen Geſetzen, Reichs-Conſtitutionibus und Krieges-Articuln hochverbothene Laſter der Trunckenheit und Füllerey zum Duelliren, Rauffen und Schlagen gar offt und faſt ineiſtentheils Anlaß und Urſach gegeben wird: Als wollen Wir alle und jede Unſere Chriſtliche Ehr- und Tugend-liebende Krieges- und Civil-Bediente, und insgemein alle Unſere Unterthanen hiermit ernſtlich erinnert und ermahnet haben, vor einem ſo heßlichen und den Chriſten unanſtändigem Laſter, wodurch zugleich Ehre und Geſundheit, Leib und Seele auf mehr denn beſtialiſche Weiſe in Hazard und auf die Spitze geſetzt wird, welches auch einen Menſchen aller ſeiner Vernunfft und Sinnen beraubet, und ihn einem unvernünfftigen Thiere gleich machet, ſich aufs ſorgfältigſte und fleißigſte zu hüten.

Inſonderheit aber haben diejenigen ſich vor andern hierbey in Acht zu nehmen, welche den Trunck nicht vertragen können, und wann ſie ſich damit überladen, zu Querellen und Zänckereyen geneigt ſeyn, und Urſach geben; Dann ob zwar bekannt, daß in den Rechten zu Zeiten, und in gewiſſen Fällen, die übermäßig Trunckene den Furioſis, mente captis, Wahn- und Unſinnigen gleich geachtet, und die ordinaire Straffen in ſolchem Anſehen mitigiret werden; So ſollen doch diejenigen dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten, noch ſich damit zu flattiren haben, welche vorſetzlicher Weiſe dieſes Laſter begehen, und ſich dadurch in dergleichen Brutalitäten und unanſtändigen verbothenen Händeln deſtomehr aufmuntern und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Exceſs unverſehener und zufälliger weiſe, auch wol gar wider Willen und Vorſatz verfallen, ſonſten aber darzu nicht geneigt ſeyn, ſondern vielmehr einen ſtillen und tugendhafften Wandel führen, auch über dasjenige, was bey der Trunckenheit, und da er von ſeinen Sinnen nicht gewuſt, noch ſich ſeiner Vernunfft recht gebrauchen können, vorgegangen, eine recht hertzliche und ernſtliche Reue bezeigen, mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindſchafft gehabt haben ſolte; So kan zwar auch in dieſem Fall der Delinquent nicht von aller Straffe befreyet ſeyn; Wir behalten Uns aber bevor, ſolche nach Beſchaffenheit der Umſtände, andern zum Exempel zu ſchärffen, und nach Befinden darunter gnädigſt zu verordnen.

Vom Judice competente in Duell-Sachen, und Arretirung derer Contravenienten.

Art. XIV. Damit auch dieſes Unſer Edict deſto richtiger und gewiſſer exequiret werde, ſo iſt Unſer gnädigſter Wille und Befehl, daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen, wenn die Partheyen allerſeits Militair-Perſonen, und alſo dem Foro Militari unterworffen, niemand anders als Unſerer Generalität zuſtehen ſoll, welche durch anzuſetzende unpartheyiſche Krieges-Rechte

darinne zu verfahren und zu erkennen hat; Die Hof- und Civil-Bediente aber gehören an Unser Cammer-Gerichte, Regierungen und höchste Gerichte in Unseren Provintzien und Landen, jedoch soll der Angriff und die Arrestirung derer, so wider dieses Unser Edictum handeln, allen Unseren Gouverneurn, Generalen und Commendanten der Regimenter und Guarnisonen, auch jeden Bedienten, Beamten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit befohlen seyn, und, daferne jemand unter denselben durch Fahrläßigkeit oder Connivenz die Thäter echappiren, oder entkommen liesse, dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß, Geld-Straffen oder sonsten angesehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf sofort, wann sie Militair-Chargen haben, Unsern nechsten Garnisonen und Regimentern, die übrigen aber Unsern Regierungen, oder dem behörigen Richter abgefolget, und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Trüge es sich aber zu, daß die Interessenten theils Militair- und zum Theil Hof- oder Civil-Personen wären, und also ad diversa judicia gehöreten, alsdenn soll ein Judicium mixtum angestellet, und die Cognitio des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen, entweder von Unser Generalität, und wen sie darzu an Officirern beordern werden, in foro militari mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten, oder von Unsern Regierungen in foro civili mit Requirirung einiger Krieges-Officirer, fürgenommen, erörtert, und nach Inhalt dieses Edicts abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibet es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht.

Wie dieses Mandat publiciret werden soll.

Art. XV. Endlich und damit sich niemand mit der Ignorantz dessen, was Wir so wohlbedächtlich und heilsamlich verordnet, zu entschuldigen haben möge, so wollen Wir, daß dieses Unser renovirtes Edictum in allen Unseren Provintzien und Landen auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedrucket werde, und sollen bey Unserer Armée und Trouppes Unsere Generalität, die Statthaltere und Gouverneurs in den Guarnisonen und Vestungen, sonsten aber die Regierungen jedes Orts und Provintz dahin sehen und Sorge tragen, damit es öffentlich an Kirchen, Thoren, Stadt- und andern publiquen Häusern affigiret, den Commandeurs von Regimentern, denen von Adel, Universitäten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt, und es allenthalben und an allen Orten zu männigliches Wissenschafft gebracht werde; Und weilen solchergestalt die Ablesung des Edicts von den Cantzeln zu weitläufftig und fast unnöthig, so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden, den Zuhörern in einer Vormittags- und ersten Sonntags-Predigt, welche sich darauf schicket, nach derselben Endigung anzuzeigen, daß Wir in Duelliren und Streit-Sachen das von Unsers in GOtt ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majest. ehemahls gemachte heilsame Edict renoviren, und in gewissen Puncten verbessern lassen, davon sich männiglich ein Exemplar schaffen, oder es in locis publicis, da es affigiret ist, lesen, auch sich darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten könne, welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Daß kein Pardon zu hoffen sey.

Art. XVI. Schließlich und weilen alle Unsere heilsame Versehungen, und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen, von keiner Krafft noch Würckung seyn, der vorgesetzte Zweck auch nimmermehr erreichet werden könte, wofern die darinn determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unsers Edicts nicht würcklich exequiret werden solten; So geloben und versprechen Wir hiermit bey Unserm Königlichem hohem Worte, daß Wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einigerley Ursach willen, wie dieselbe ersonnen oder erdacht werden könte, conniviren oder nachsehen, weniger die gesetzte Straffen erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade deßfalls ertheilen wollen;

noch deßhalb intercediret oder suppliciret werden soll.

Wir verbiethen auch allen und jeden, wes Standes oder Würden die auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen soll, in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen, was auch für eine Sache Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könte, als zum Exempel die glückliche Entbindung Unserer Königl. Gemahlin, die Gebuhrt oder Heyrath eines Unserer Printzen oder Printzeßinnen, oder anders dergleichen, alles bey Vermeydung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleich wie Wir es für ein sonderbahres Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden, wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserem Edicto, und denen darinn enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben; Also seynd Wir auch beständig gemeynet und entschlossen, nicht allein die würckliche Ubertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen, sondern Wir wollen auch nicht gestatten, daß von jemand conniviret werden mag, ins besondere solches von denen geschehen möge, so über dergleichen Sachen zu erkennen und zu sprechen haben, wie Wir dann alle darwieder einkommende Supplicata und Schrifften zurück zu geben befehlen, und wann Wir ein Urtheil einmahl in dergleichen Fällen confirmiret, soll ohne einigen Auffenthalt oder weitere Rückfragen und Bericht, ohne Unterscheid der Personen, auch sonder Regard ein oder anderer Provintz und Landes-Gewohnheiten, und besondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Von Advocaten.

Wir wollen auch, daß in dergleichen Duell-Sachen keine Advocaten, so wenig in Militair- als Civil-Gerichten zugelassen seyn, noch einer derselben sich unterstehen soll, Appellationes dawieder zu verfertigen, oder andere Schrifften und Defensiones zu machen, wann es ihm nicht vorher von denen darzu verordneten Richtern, und zwar anders nicht, als in zweiffelhafften Sachen, erlaubet worden.

Von Straffe derer, so hierüber glossiren.

Wieder diejenige, welche darüber glossiren, und ungleiche Urtheile davon fällen, oder es gar tadeln, oder von demselben und denen, welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen, schimpflich und spöttisch reden möchten, wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Straffe, entweder mit Gefängniß, Geld-Busse, Privirung der Ehren-Aemter und Charge, oder sonsten pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren lassen, als worauf Unsere Fiscalische

Bediente

Bediente überall fleißige Achtung zu geben. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſes renovirte und verbeſſerte Edictum eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Königl. und Churfürſtlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 28. Junii 1713.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XXVIII. Edict von Hexen-Proceſſen, deren Verbeſſerung, und daß die peinliche Urtheil zur Confirmation eingeſchicket, auch die Brand-Säulen weggenommen werden ſollen, vom 13. Decembr. 1714.

WIr **Friderich Wilhelm** von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Nachdem Wir glaubwürdig berichtet, daß unter denen Mißbräuchen, ſo bey denen Criminal-Sachen ſich zuweilen finden, und auf deren nöthigen Abſtellung Wir bedacht ſeyn, einer der gefährlichſten ſeye, welcher ſich vielfältig bey denen Hexen-Proceſſen zeiget, da nicht allemahl mit der behörigen Behutſamkeit verfahren, ſondern auf ungewiſſe Anzeigungen gegangen, auch darüber mancher unſchuldiger Weiſe auf die Tortur, auch gar um Leib und Leben, und dadurch Blut-Schulden auf das Land gebracht werden: Und Wir Uns nun zwar Krafft tragenden hohen Amts und von dem Höchſten Uns verliehener Macht, jedesmahl angelegen ſeyn laſſen werden, daß GOttes Nahme und Ehre in ſolchen und dergleichen Fällen in Unſerm Königreich und Landen nicht geläſtert, und da es von boßhafften Leuten unternommen werden möchte, gegen die Ubertreter die verdiente Straffe nach Schärffe der Rechte exequiret werde. Weil Uns aber gleichfalls oblieget, dahin zu ſehen, daß niemand zur Ungebühr beſchweret, und unſchuldig Blut aus einem unzeitigen Eyfer, und wegen übel gefaſſeten Proceſſes vergoſſen werde; So haben Wir entſchloſſen den bisherigen Proceſs in Hexen-Sachen genau unterſuchen und ſo viel möglich verbeſſern und dergeſtalt einrichten zu laſſen, daß dergleichen gefährliche Folgen hinkünfftig daraus nicht entſtehen mögen. Damit aber währender Zeit, ſo zu dieſer Einrichtung erfordert wird, diejenigen Perſonen, wider welche dergleichen Hexen-Proceſſe bereits angeſtellet ſeyn, oder angeſtellet werden möchten, nicht leiden, ſondern von nun an den billigmäßigen Effect Unſerer Landes-Väterlichen Vorſorge, Gnade und Clementz mit genieſſen mögen; So befehlen Wir und wollen hiermit in Gnaden, doch ernſtlich, daß alle in dergleichen Hexen-Sachen einlauffende Urtheile, die eine ſcharffe Frage zu erkennen, oder gar eine Todes-Straffe mit ſich führen, ſie mögen bey Unſeren Regierungen und Juſtitz-Collegiis, oder Unter-Gerichten einlauffen, Uns zur Confirmation vor der Vollſtreckung eingeſandt werden ſollen. Wornach ſich obgedachte Unſere Collegia und Gerichts-Obrigkeiten, auch ſonſten jedermänniglich, ſonderlich an denen Orten, wo nicht ohnedem bey Uns die Confirmationes der Urtheile in Criminalibus geſuchet werden müſſen, gehorſamſt zu achten, und dieſem Unſerm Edict genau nachzuleben. Zu welchem Ende auch dieſes Edict von Unſern Regierungen, und denen es ſonſt oblieget, überall in Unſerm Königreich und Landen unverzüglich bekandt, und die Anſtalt zu machen iſt, daß es von den Cantzeln abgeleſen, alſo niemand ſich mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe. Wir befehlen auch Unſeren Collegiis, vor welchen dergleichen Criminal-Fälle kommen, wie auch Unſeren Facultäten und Schöppen-Stühlen hiermit gnädigſt doch ernſtlich, daß ſie ihre Gedancken, wegen guter Einrichtung dieſes Proceſſes, zuſammen tragen, und darüber gewiſſe unvorgreiffliche Monita, nebſt ihrem pflichtmäßigen Gutachten forderſamſt einſenden, da Uns dann zu beſonderem gnädigſten Gefallen gereichen wird, wann von jemand etwas wird beygetragen werden, ſo zu Einrichtung des obgedachten heilſamen Zwecks dienen kan. Wir ſeynd auch durch erhebliche Umſtände bewogen worden, zu reſolviren, daß die noch verhandene Brand-Pfähle, woran Hexen gebrandt ſeyn, weggenommen werden ſollen, welches dann Unſere Regierungen ebenfalls jedes Orts behörig zu publiciren, und darüber mit Nachdruck zu halten haben. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 13. Decembr. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. B. E. v. Plotho.

No. XXIX. Edict daß Baſſette und Landsquenetts bey 1000. Ducaten Straffe verbothen, und die Fiſcæle darauf Acht haben ſollen, vom 8ten Auguſt. 1714.

NAchdem **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr mißfällig wahrgenommen, wasgeſtalt ſowohl an Dero Hofe, als ſonſten hin und wieder in Dero Landen das verderbliche Charten-Spiel von Baſſette und Landsquenets mehr und mehr überhand nimmet, daraus aber nicht allein allerhand Zänckereyen, Streit und Zwiſtigkeiten entſtehen, ſondern auch Leute von allerhand Stand und Condition gar dadurch ruiniret und zu Grunde gerichtet werden, einige auch, wann ſie in ſolchen Stand gerathen, zu verbothenen und unerlaubeten Mitteln zu greiffen, und ſich dadurch in gröſſeres Unglück zu ſtürtzen veranlaſſet werden; So finden Seine Königliche Majeſtät aus Landes-Väterlicher treuer Vorſorge für alle und jede Dero Unterthanen ſich gemüßiget,

allen solchen Inconvenientzien vorzubeugen, und desfalls ein ernstliches Einsehen zu haben, allermassen Sie dann obbenannte beyde Gattungen von Charten-Spielen weder an Dero Hofe, noch sonsten in Dero Landen weiter gestatten, sondern selbige, à dato publicationis dieser Verordnung an, hiermit und Krafft dieses gäntzlich untersaget, und verbothen haben wollen, und zwar so lieb einem jeden ist, Dero höchste Ungnade und eine Straffe von Ein Tausend Ducaten zu vermeiden, in welche diejenige, so hierwider handeln, ipso facto unnachläßig verfallen seyn sollen. Welchemnach dann Seine Königliche Majestät allen und jeden Dero Stadthaltern, Regierungen, Hof- und Cammer-Gerichten, Land-Voigten, Drosten, Verwehsern, Haupt- und Amt-Leuten, Magistraten in Stadten und Flecken, insbesondere aber denen jedes Orts bestellten Officiis Fisci hiermit allergnädigst anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, über dieses Dero Verboth gebührend zu halten und Sorge zu tragen, daß gegen die Contravenienten mit der hierinn angedroheten Straffe verfahren werde. Urkundlich unter mehr allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Jnnsiegel. Gegeben zu Berlin den 8ten Augusti 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. XXX. Rescript daß diejenigen, so dem Urpheden zuwieder in die Residentzien kommen, mit Staupen-Schlägen wieder verwiesen werden sollen, vom 26. Martii 1715.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsere G. z. Liebe Getreue. Wir haben aus eurem unterthänigstem Bericht, die aus hiesigen Residentzien wegen liederlicher Lebens-Art verwiesene Marie Schultzin, so sich allhier wiederum eingefunden, betreffend, gehorsamst vortragen lassen. Gleichwie Wir nun allergnädigst wollen, daß nicht allein diese Maria Schultzin, sondern auch fürs künfftige alle diejenige Delinquenten, so schon einmahl ausgewiesen, aber dennoch attrappiret worden, nach Unseren bekandten und publicirten Edictis mit mäßigen oder härtern Staupen-Schlägen vorkommenden Umständen nach, beleget, und ohne weitern Proceß von neuen wieder ausgewiesen werden sollen; Als habt ihr euch allergehorsamst darnach zu achten, und die Verfehung zu thun, daß solches an der Inquisitin Marien Schultzin, und allen andern, so hinkünfftig die Uhrphede brechen, zur Execution ohne weitere Nachfrage gebracht werden solle. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 26ten Mart. 1715.

Fr. Wilhelm.

v. Wartensleben.

An die hiesige Stadt-Gerichte.

No. XXXI. Edict daß der General-Fiscal und dessen Subalternen darauf acht haben sollen, ob die Edicta und Mandata gehalten werden, vom 22. Decembr. 1716.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir von dem ersten Anfang Unserer, GOtt gebe zu allen Zeiten! glücklichen und gesegneten Königlichen Regierung, bis hieher, Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt vornemlich dahin mit gerichtet, daß, wie bey Unserem Militair- also auch bey dem Civil-Estat, nicht nur Unsere hohe Regalien, Revenüen und Casten, sondern auch die Justitz in Peinlichen- und Civil-Sachen, und was dem anhängig, in guter und beständiger Ordnung administriret und erhalten werden möchte; Gestalt Wir denn auch zu solchem Ende viele und mannigfaltige heilsame Mandata und Edicta promulgiren lassen, in dem zu Unseren getreuen Unterthanen insgemein, insbesondere aber zu Unseren Regierungen und anderen Collegiis, auch hohen und niedern Befehlshabern, in Unserem Königreich, Provintzien und Landen gesetzten allergnädigstem Vertrauen, es würde ein jeder nach seinen theuren Eydes-Pflichten und Gewissen von selbst dahin bedacht und geflissen gewesen seyn, solchen Mandatis und Edicten, so Wir eigenhändig vollenzogen, oder doch mit Unserem allergnädigsten Willen und Genehmhaltung publiciret worden, in aller Unterthänigkeit zu gehorsamen, auch andere dazu anzuhalten, und dergestalt Unsere ohnedem schwere Regierungs-Sorgen dadurch zu erleichtern, nach seinen äussersten Krafften und Vermögen sich bemühet haben;

Daß Wir aber zu Unserem höchsten Mißfallen zum öfteren vernommen, auch selbst angemercket, daß von vielen dergleichen Edicta, Verordnungen und Befehle straffbarer Weise hindangesetzet, und durch offenbare Contraventiones gleichsam illudiret werden; auch dannenher einer ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet, wegen künfftiger unverbrüchlicher Observirung aller Unserer bereits ergangener oder hiernächst ferner emanirender Mandatorum und Edicte, Unsere Regierungen und andere Collegia, dann ferner Unseren General-Fiscal, und sämtliche verordnete Befehlshaber hiedurch nachdrücklich zu excitiren, und ihnen samt und sonders deshalb hiedurch nochmahligen ernstlichen Befehl zu ertheilen, auch ferner zu statuiren, und Unseren General-Fiscal zu instruiren, daß, gleichwie ihm alle solche bisher und vorhin emanirte Mandata und Edicta bekannt seyn müssen, also ihm auch die künfftigen jedesmal in zureichenden Exemplarien, oder auch die, so nur schrifftlich ergehen, aus denen Cantzeleyen copeylich communiciret werden, und er dahin angewiesen seyn soll, so wol vor sich selbsten fleißig zu vigiliren, als auch die Subalterne Fiscale in Unserem

ſerem Königreich, Provintzien und Landen, dahin zu ermahnen, und ernſtlich anzuhalten, auf alle ſolche vorkommende Contraventiones, es geſchehen dieſelbe von denen Collegiis ſo wol und anderen Befehlshabern, als jedwedem insgemein, die unter Unſerm höchſten Schutz und von GOtt verliehenen Gewalt ſtehen, ein wachendes Auge zu haben, wider die Contravenienten und Verbrecher, ohne alles Anſehen der Perſonen aufs ſchärffſte unermüdet zu inquiriren und zu ſorgen, daß allem und jedem, was Wir durch ſolche Edicta bereits ſtatuiret haben, oder noch künfftig zu ſanciren, und zu veranlaſſen nöthig finden möchten, unverbrüchlich nachgelebet, und die Verbrecher zu verdienter Straffe ohnnachläßig gezogen werden; Allermaſſen dann diejenige Collegia und Befehlshaber, welchen nach Gelegenheit und Beſchaffenheit der vorkommenden Contravention zu cognoſciren zuſtehet, bey Vermeidung Unſerer Ungnade und Ahndung, dem Officio Fiſci hierunter kräfftig zu aſſiſtiren, darwider keine unzuläßige Auslegungen zu verſtatten, ſondern nach ſummariſcher Unterſuchung, ohne alle Weitläufftigkeit, nach dem Buchſtab des ergangenen Edicti, zu decidiren, auch, da in ein- oder andern Fällen es einer Erläuterung gebrauchte, keiner eigenmächtigen Declaration ſich anzumaſſen, ſondern unverzüglich an Uns, als höchſten Geſetz-Geber allerunterthänigſt davon zu referiren, und darauf weiteren Befehl zu gewärtigen haben.

Solte der General-Fiſcal bey denen Collegiis und Befehlshabern, oder auch bey ſeinen Subalternen Fiſcalen einige Nachläßigkeit in Obſervirung Unſerer Edicte, Verordnungen und Befehle, und daß ſie ihr Amt dabey negligireten oder connivireten, wahrnehmen, hat er ſolches Uns immediatè anzuzeigen, alsdann ihm darunter die ſtarcke Hand und Nachdruck durch ohnnachläßige Caſſation, auch dem Befinden nach, durch andere Exemplariſche Straffe gebothen werden ſoll.

Wornach Unſere ſämtliche Civil-Bediente, Regierungen, das Officium Fiſci und davon dependirende Bediente, Magiſträte und andere Gerichts-Obrigkeiten und Beamte, auch ſonſten männiglich zu achten, und vor Schaden und ſchwerer Straffe ſich zu hüten haben.

Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne; So haben Wir dieſes von Uns eigenhändig unterſchriebene und beſiegelte Patent zum Druck zu befodern und überall in Unſerem Königreich, Provintzien und Landen zu affigiren befohlen. Geben Berlin, den 22. Decembris, 1716.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. XXXII. Criminal-Ordnung vor die Chur- und Neumarck, vom 8ten Julii 1717.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schleſien zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und geben hiermit Männiglich in Gnaden zu vernehmen; Gleichwie Unſere allgemeine Landes-Väterliche Vorſorge und angebohrne Liebe zur Gerechtigkeit und zum Guten, auch Haß und Abſcheu vor Ungerechtigkeit und Ubel dahin gehet, daß denen Sünden und Laſtern geſteuret, Miſſethaten und Verbrechen beſtraffet, wider Recht aber niemand beſchweret, noch Blut und Seufftzen auf das Land gebracht werde, ſo, daß der allerhöchſte GOtt einen Gefallen daran haben möge; daß Wir dannenhero in Gnaden nöthig und gut gefunden, eine ausführliche Criminal-Ordnung verfertigen, ſolche durch öffentlichen Druck herausgeben, und als eine General-Verordnung in Unſerer Chur- auch Neumarck, zu Männigliches Wiſſenſchafft bringen zu laſſen. Befehlen demnach allen Unſeren hohen und niederen Gerichten, Obrigkeiten, Magiſtraten und Beamten in Unſer Chur- und Neu-Marck, hiermit in Gnaden und ernſtlich, ſich allergehorſamſt darnach zu achten, ſolche Ordnung, welche bey dem Buchführer, Chriſtoph Gottlieb Nicolai, den Wir deshalb beſonders privilegiret, hier in Berlin zu bekommen, in Zeit von vier Wochen à die publicationis an zurechnen, jedes Orts, wo die Criminal-Gerichte exerciret werden können, vor die Gerichte und Gerichts-Stuben zu kauffen und anzuſchaffen, darnach in vorkommenden Fällen ſich genau zu richten, und darwider auf keine Weiſe zu handeln, noch handeln zu laſſen, als lieb einem jeden iſt Unſere Ungnade, und auf den Contraventions-Fall unausbleibliche ſchwere Straffe zu vermeiden. Nicht weniger auch befehlen Wir Unſern Fiſcaliſchen Bedienten hiermit allergnädigſt, behörig und fleißig zu vigiliren, daß hierwieder nicht gehandelt, und auf den Fall, daß ſolches geſchehe, das Fiſcaliſche Amt ohne Anſehen der Perſonen beobachtet, und Uns davon allerunterthänigſt referiret, nicht weniger Unſerm General-Fiſcali ſofort davon Nachricht gegeben werde. Zu deſſen mehrern Urkund und Feſthaltung haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Berlin, den 8. Julii, 1717.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

L. O. E. v. Plotho.

Summarischer Innhalt dieser Ordnung.

Cap. I. Von denen Personen, womit ein Peinlich Gericht besetzt seyn soll.
Cap. II. Von Gefängnissen, Unterhaltung der Gefangenen, Gefangen-Wärtern und Nachrichtern.
Cap. III. Von der General-Inquisition, wann, wie, und von wem dieselbe anzustellen sey?
Cap. IV. Von der Special-Inquisition.
Cap. V. Von dem Beweiß einer Missethat, Publication der Attestatorum, und Confrontation.
Cap. VI. Von der Inquisiten Defension, Bürgschafft und Erlassung der Caution.
Cap. VII. Wie der Proceß gegen flüchtige und abwesende Missethäter zu führen?
Cap. VIII. Von Inscription, Inrotulation und Transmission der Acten.
Cap. IX. Von Publication eines Bey-Urthels, von der Peinlichen Frage und Reinigungs-Eyde.
Cap. X. Von der Publication eines End-Urthels, und denen Remediis, so wider dasselbe zu verstatten.
Cap. XI. Von Nachlaß der Straffe, vom Begnadigungs-Recht und Abolition der Criminal-Processe, von Unkosten, Denunciation und Reconvention.
Cap. XII. Von Execution der Straffen.
Cap. XIII. Von Haltung dieser Criminal-Ordnung.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Cap. I.

Von denen Personen, womit ein Peinlich Gericht besetzt seyn soll.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Wie Peinliche Gerichte in der Chur-Marck zu bestellen?
§. 2. Ins besondere in denen Städten.
§. 3. Auf Königlichen Aemtern.
§. 4. Auf dem Lande.
§. 5. Assessores.
§. 6. Actuarius, oder wer dessen Vices mit vertreten kan.
§. 7. Wer zum Justitiario angenommen werden kan, und wann, auch wie derselbe zu verpflichten ist.
§. 8. Eyd eines Gerichts-Schreibers.
§. 9. Schöppen-Eyd.
§. 10. Von dem Amt der Richter.
§. 11. Amt des Actuarii.
§. 12. Wann einem Hof-Fiscali eine Untersuchung committiret wird.

Wie Peinliche Gerichte in der Chur-Marck zu bestellen.

§. 1. ZUforderst ordnen, setzen und wollen Wir, daß die Peinliche Gerichte in Unserer Chur- und Marck Brandenburg, in Städten und auf dem Lande, so gut, als es nach eines jeden Orts Beschaffenheit immer möglich ist, nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. I. vor allen mit frommen, erfahrnen und geschickten Leuten, und zwar dergestalt bestellet seyn sollen, damit die darinnen vorkommende Gerichtliche Handlungen und Protocolla, sonderlich des Gefangenen Litis Contestation, und wann zum Beweiß geschritten werden muß, die Aussage der Zeugen u. s. f. nicht auf den Glauben, so man zu einer eintzelen Person hat, als wozu mannichmahl, wie die Erfahrung bezeuget hat, ungeschickte Notarii genommen worden, beruhe, sondern es soll forthin damit nachfolgender gestalt gehalten werden.

Ins besondere in denen Städten.

§. 2. In denen Städten Unserer Chur- und Marck Brandenburg, worinnen ein gewisses Collegium, oder auch gewisse Personen, zu Untersuchung der Peinlichen Sachen bestellet sind, lassen Wir es dabey bewenden, jedoch wollen Wir, daß an denen Orten, wo bishero keine Assessores oder Gerichts-Schöppen dazu gezogen worden, dieser Mangel ins künfftige ersetzet, und entweder aus dem Rath gewisse geschickte Personen dazu bestellet, oder dieses Amt sonst tüchtigen Männern aufgetragen werde.

Auf Königlichen Aemtern

§. 3. Auf Unseren Aemtern, es möge ein zeitlicher Amtmann der Rechte erfahren seyn, oder nicht, sollen die vorkommende Peinliche Sachen, durch einen in der Chur-Marck wohnenden Justitiarium, welcher der Justiz geschworen, wozu tüchtige, redliche und Rechts-erfahrne Leute, so mit guten Zeugnissen von Unsern Facultäten versehen, oder sich bey einem von Unsern Landes-Gerichten oder Criminal-Collegio examiniren lassen, oder sonst schon in Justiz-Bedienungen stehen, wovon auch Advocati und Notarii recepti nicht auszuschliessen, genommen werden sollen, untersuchet werden.

Auf dem Lande.

§. 4. Wie es dann auf gleiche Weise auf dem Lande, bey denen von Adel und andern, so mit denen Ober-Gerichten von Uns beliehen sind, gehalten werden soll, da die vorkommende Peinliche Sachen durch dergleichen Personen, wie in dem nechst stehenden §. 7. gemeldet worden, untersuchet werden sollen.

Assessores.

§. 5. Wie dann nicht weniger, gleich in denen Städten, also auch in Unsern Aemtern, und auf dem Lande, durchgehends, ausser dem Justitiario oder Gerichtshalter, gewisse Assessores, und wo es die Gelegenheit nicht anders leiden will, jeden Dorffs ordentliche Gerichts-Schöppen, bey vorkommenden Inquisitionen mit zuzuziehen sind.

Actuarius, oder wer dessen Vices mit vertreten kan.

§. 6. Und obwohl an denen Orten, da bey den Gerichten ein gewisser Actuarius bestellet ist, zu desto besserer Besetzung eines Peinlichen Gerichts, selbiger zu Führung des Protocolli, als worauf er ins besondere verpflichtet ist, mit adhibiret werden muß; So lassen Wir dennoch geschehen, daß an denen Orten, es sey auf Unseren Aemtern, oder sonst auf dem Lande, wo kein gewisser Gerichts-Schreiber angenommen ist, zu Erspahrung der Kosten, der Justitiarius das Inquisitions-Protocollum führe. Damit aber dieser Mangel einiger massen ersetzet werde, wollen Wir, daß ausser dem Justitiario, welcher sodann auf das Protocoll mit zu verpflichten ist, und denen Gerichts-Schöppen, auf Unsern Aemtern der Amtmann, auf dem Lande aber die Gerichts-Obrigkeit, oder da diese abwesend, oder auch ihres Alters oder Geschlechts wegen im Gericht nicht sitzen könne, ein oder der ander von denen Vormündern oder Curatoren, allenfalls der Verwalter oder Arrendator des Orts, bey Untersuchung der Criminal-Sachen zugegen seyn, auch das Protocollum zu mehrer desselben Beglaubigung nebst denen Gerichts-Schöppen,

pen, wann ſelbige ſchreiben können, mit unterſchreiben ſollen.

Wer zum Juſtitiario angenommen werden kan, und wann, auch wie derſelbe zu verpflichten iſt.

§. 7. Wegen Verpflichtung derer Gerichts-Perſonen laſſen Wir es dabey bewenden, daß, wann derjenige, ſo zu Führung eines Inquiſitions-Proceſſus angeſprochen wird, in Unſerer Chur-Marck der Juſtitz und dem Richter-Amt würcklich geſchworen hat, derſelbe mit keinem beſondern Eyde ferner beleget, ſondern Krafft dieſer Unſerer Conſtitution darauf verwieſen, zu beſſerer Richtigkeit aber ſchuldig ſeyn ſolle, wo, und in welcher Qualität er auf die Juſtitz geſchworen, ad Acta inquiſitionis deutlich zu verzeichnen. Diejenige aber, ſo ſonſt die erforderende Geſchicklichkeit haben, und zu Führung der Inquiſitions-Proceſſe auf Unſern Aemtern, oder auf dem Lande, und ſonſt ſich gebrauchen laſſen wollen, der Juſtitz und dem Richter-Amt aber ins beſondere noch nicht geſchworen, müſſen vor denen Gerichten, da ſie als Juſtitiarii, ſonderlich in Criminalibus, gebrauchet werden ſollen, dazu entweder in Gegenwart der Unterthanen, oder eines Notarii und zweyer Zeugen vereydiget werden, und wann die Conſtituirung bloß zu denen Criminal-Sachen geſchiehet, den nachfolgenden Eyd abſchweren, und daß ſolches geſchehen, bey dem Inquiſitions-Protocollo mit verzeichnen.

Eyd eines Richters oder Juſtitiarii in Peinlichen Sachen.

Ich N. N. ſchwere zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieſes Orts, zum Gerichtshalter in Peinlichen Sachen beſtellet worden, daß ich dieſes Amt nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, Kräfften und Vermögen abwarten, und dabey zuförderſt die Königliche Criminal-Ordnung, auch was Seine Königliche Majeſtät deßhalb ferner publiciren laſſen, und darnechſt die unter Kayſer CARL dem Fünfften ins Reich ausgegangene Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, ſamt denen gemeinen Kayſerlichen Reichs-Rechten und Conſtitutionen, jedesmahl für Augen haben, und mich davon durch kein Anſehen der Perſon, unzeitiges Mitleiden, Freundſchafft oder Feindſchafft, Geſchenck, Gifft oder Gaben, oder andern Urſachen, abhalten laſſen wolle. So wahr mir GOtt helffe durch ſeinen Sohn JEſum CHriſtum.

Daferne aber der Juſtitiarius zugleich das Protocoll mit führen will, muß er darauf ins beſondere mit verpflichtet, und der Paſſus aus des Actuarii Eyd, ſo das Protocoll concerniret, in den vorhergehenden Eyd mit eingerücket, auch wann die Verpflichtung generaliter auf die Adminiſtrirung der Gerichte geſchiehet, der Inhalt vorigen Eydes völlig mit beobachtet werden.

Eyd eines Gerichts-Schreibers.

§. 8. An denen Orten, wo Gerichts-Schreiber beſtellet ſind, ſo Krafft dieſer Unſerer Ordnung das Protocoll führen müſſen, hat die Obrigkeit jeden Orts, ehe und bevor ſie zu Gerichtlichen Handlungen mit zugezogen werden, ſelbige mit nachſtehendem Eyde zu belegen.

Eyd eines Gerichts-Schreibers.

Ich N. N. ſchwere zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieſes Orts, zum Gerichts-Schreiber in Peinlichen Sachen beſtellet worden, daß ich dieſem mir anvertrauten Amt nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, Kräfften und Vermögen abwarten, dasjenige, ſo in Peinlichen Gerichten vorkommt, fleißig und getreulich verzeichnen, und dabey zuforderſt die Königliche Criminal-Ordnung, und was Seine Königliche Majeſtät deshalb ferner publiciren laſſen, und darnechſt die unter Kayſer CARL dem Fünfften ins Reich ausgegangene Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, ſamt denen gemeinen Kayſerlichen Reichs-Rechten und Conſtitutionen, jedesmahl für Augen haben, und mich davon, weder durch Anſehen der Perſon, unzeitiges Mitleiden, Freundſchafft oder Feindſchafft, Geſchenck, Gifft oder Gaben, oder andern Urſachen abhalten laſſen wolle. So wahr mir GOtt helffe durch ſeinen Sohn JEſum CHriſtum.

Schöppen-Eyd.

§. 9. Alle und jede Gerichts-Aſſeſſores und Schöppen, die Gerichts-Schultzen mit begriffen, ſo laut dieſer Ordnung denen Unterſuchungen in Peinlichen Sachen beywohnen müſſen, ſollen nachſtehenden Eyd vorhero ein vor allemahl abſchweren, welcher von dem Richter oder Gerichtshalter in Beyſeyn des Actuarii abzunehmen iſt.

Eyd eines Aſſeſſoris oder Gerichts-Schöppen.

Ich N. N. ſchwere zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieſes Orts, zum Gerichts-Schöppen beſtellet worden, daß ich dieſem Amt nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, Kräfften und Vermögen vorſtehen, ins beſondere aber ſo viel an mir iſt, dahin ſehen, und, daß bey der Inquiſition, abſonderlich wann dem Gefangenen ſeine Auſſage, und denen Zeugen ihr gegebenes Zeugniß vorgeleſen wird, alles ohne Verdacht und aufrichtig zugehe, Acht haben, und mich davon durch kein Anſehen der Perſon, unzeitiges Mitleiden, Freundſchafft oder Feindſchafft, Geſchenck, Gifft oder Gaben, oder andern Urſachen abhalten laſſen, und alles dasjenige treulich beobachten wolle, ſo mir in dieſem meinem Amt oblieget. So wahr mir GOtt helffe durch ſeinen Sohn JEſum CHriſtum.

Von dem Amt der Richter.

§. 10. Wann, wie vorſtehet, ein Peinliches Gericht beſetzet iſt, ſollen bey denen vorkommenden Handlungen und Inquiſitionibus, ſämtliche Gerichts-Perſonen, insbeſondere der Richter, ſich allemahl unpaſſionirt, und dergeſtalt indifferent bezeigen, daß ſie weder durch eine affectirte Härtigkeit, den Gefangenen übertäuben, noch auch durch unzeitiges Mitleiden, ihres Amts und Pflicht vergeſſen, vor allen aber unzuläßiger Bedrohung ſich enthalten, noch auch den Gefangenen, durch Verſprechen gelinderer Straffe, zur Bekänntniß, der demſelben beygemeſſenen Ubelthat, zu überreden ſuchen, insgemein aber im Gericht ſich alſo aufführen und betragen, daß die Gefangene nicht Urſach haben, über den Richter oder Gerichtshalter, ſich zu beſchweren, als welchenfalls, denen Inquiſitis frey bleibt, ſich darüber bey Uns unterthänigſt anzugeben, da bey vorkommenden Umſtänden eines redlichen Verdachts, der Proceſs einem andern, auch dem Befinden nach, einem Unſerer Hof-Fiſcäle, der entweder, wann der Richter des Verdachts ſich nicht entladet, allein, oder

mit Zuziehung des Richters denſelben fortſetze, übergeben werden ſoll.

Amt des Actuarii.

§. 11. Der Gerichts-Actuarius, oder wofern der Judex inquirens ſelbſt das Protocoll führet, ſoll mit unermüdeten Fleiß, dasjenige, ſo im Gericht vorkommt, es ſey zu Uberzeugung, oder auch zur Defenſion des Gefangenen protocolliren, jedesmahl der Gefangenen ſo wohl, als der Zeugen eigene Worte und Formalien, ſo viel möglich, beybehalten, und fleißig verzeichnen. Dafern aber die Antwort des Gefangenen, oder der Zeugen, zweiffelhafft oder undeutlich ſcheinen möchte, hat er ſich ſo lange mit ihnen zu befragen, und ſie ſich zu erklären, bis an ihrer Ausſage und deren Meynung, kein Zweiffel übrig bleibe. Wann er dann alſo den Begriff davon vollkommen gefaſſet, hat er denſelben ins Protocoll zu bringen, auch von der Ausſage nicht leicht etwas auszulaſſen, es wäre dann kund, und auſſer allem Zweiffel, daß ſolches weder directé noch indirectè etwas zur Sache thäte.

Wann einem Hof-Fiſcali eine Unterſuchung committiret wird

§. 12. Wann von Uns, aus erheblichen wichtigen Urſachen, einem oder dem andern Unſerer Hof-Fiſcäle, die Unterſuchung einer begangenen Miſſethat, in Unſern Aemtern, oder auch andern Gerichten aufgetragen wird, ſoll derſelbe ſich allerdings nach demjenigen, ſo vorhin von dem Amt der Peinlichen Richter oder Gerichtshalter, imgleichen derer Actuariorum diſponiret iſt, achten, und damit in Inquiſitions-Sachen, durchgehends gleiche Juſtitz adminiſtriret werde, und keiner über Partheylichkeit ſich zu beſchweren habe, ſoll von Unſern Hof-Fiſcälen, bey vorzunehmenden Unterſuchungen, die Gerichts-Obrigkeit, nebſt denen Gerichts-Schöppen jeden Orts mit zugezogen, und das Protocoll von ihnen mit unterſchrieben, auch ſo dann im übrigen nach Innhalt dieſer Unſerer Criminal-Ordnung verfahren werden; Es wäre dann, daß von dem Hof-Fiſcal, gegen die Gerichts-Obrigkeit ſelbſt, deſſen Frau, Kinder, oder nächſte Anverwandte zu inquiriren wäre; Welchenfalls, weil ſo dann die Gerichts-Schöppen des Orts nicht füglich zugezogen werden mögen, dem Inquiſito frey bleibt, auf ſeine Koſten einen Juſtitiarium oder Notarium Adjunctum, bey der Litis Conteſtation ad Articulos, bey dem Zeugen-Verhör und Confrontation, imgleichen bey Niederſchreibung der Urgicht bey der Tortur, und derſelben Ratification, und ſonſt vorfallenden præjudicirlichen Actibus zu adhibiren.

Cap. II.

Von Gefängniſſen, Unterhaltung der Gefangenen, Gefangen-Wärtern, und Nachrichter.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Von denen Gefängniſſen, wie dieſelben beſchaffen ſeyn ſollen.
§. 2. Von denen Atzungs-Koſten der Gefangenen.
§. 3. Von Viſitation der Gefängniſſe.
§. 4. Gefangen-Wärter und Voigte Eyd.
§. 5. Gefangene ſollen im Gefängniß alle 14. Tage, von einem Prediger zur Buſſe vermahnet werden.
§. 6 Nachrichter-Eyd.

Von denen Gefängniſſen wie ſelbige beſchaffen ſeyn ſollen.

§. 1. OBwohl eine jede Obrigkeit, Amts und Gewiſſens halber, auch bey Vermeidung der in gemeinen Rechten und dieſer Unſerer Ordnung geſetzten Straffe verbunden iſt, daran zu ſeyn, damit die Gefangene, biß nach ausgeführter Sache, wohl und genau verwahret werden; So ſollen ſie dennoch auch dahin ſehen, damit das Gefängniß, ſo viel möglich leidlich, und alſo eingerichtet ſey, damit es dem Gefangenem nicht zur Straffe gedeye, und zu ſolchem Ende, wo thunlich, zweyerley Gefängniſſe, als ein anderes zur Straffe, und ein anderes zur bloſſen Cuſtodie gehalten, und dieſes letztere zu nichts, als zur Sicherheit der Gewahrſam zugerichtet werde: Dafern es auch nöthig, daß dem Gefangenem Feſſel angeleget werden müſſen, daß ſolches dennoch alſo, daß dem Gefangenen, an ſeinem Leibe, kein Schmertzen dadurch verurſacht werde, geſchehe; da widrigenfalls dergleichen unbarmhertzige, und ja ſtl. Obrigkeiten nicht allein GOttes ſchwere Straffe zu befürchten, ſondern auch dieſes vor Uns ſchwer zu verantworten haben werden.

Von denen Atzungs-Koſten der Gefangenen.

§. 2. Alle und jede zur Hafft gebrachte Ubelthäter ſind ſchuldig, in Gefängniß, wofern ſie es im Vermögen haben, ſich benöthigten Unterhalt zu verſchaffen, und hat das Gericht ſo dann aus des Gefangenen Mitteln das benöthigte ihm reichen zu laſſen: Wofern aber derſelbe vor ſich nichts im Vermögen hat, ſoll die Gerichts-Obrigkeit, oder an denen Orten, wo es Herkommens iſt, die Unterthanen, dem Gefangenem das Benöthigte zu ſeinem Unterhalt reichen zu laſſen, gehalten ſeyn: Es wäre dann, daß auf eines Particulier-Anhalten, der Gefangene zur Hafft gebracht worden, als welchenfalls dieſer, die Atzungs-Koſten zutragen, ſich nicht entbrechen kan.

Von Viſitation der Gefängniſſe.

§. 3. Wann Gefangene in denen Gerichten zur Hafft gebracht ſind, ſoll die Gerichts-Obrigkeit deren Bewahrung, imgleichen, daß jedesmahl Morgens frühe, und Abends ſpäth, das Gefängniß und die Gefangene, ob nicht einige Zeichen, Anſtalt oder Bereitſchafften zum Ausbrechen zu finden, durchgeſucht werde, dem Gefangen-Wärter nicht allein fleißig befehlen, ſondern auch zu Zeiten ſelbſt, oder durch ein oder andern von denen Gerichts-Perſonen, das Gefängniß oder Verwahrſam viſitiren, und ob der Gefangene wohl verwahret, zuſehen, auch die Wächter benöthigten falls fleißig erinnern, imgleichen den Gefangenen, ob das zu ſeinem Unterhalt und Verpflegung verordnete, ihm gehörig gereichet werde, befragen, damit alſo eines Theils, der Gefangene, der Hafft zu entkommen, nicht Gelegenheit finde, andern Theils aber, währender Hafft, das Benöthigte ihm gebührend gereichet werde.

Gefangen-Wärter und Voigte Eyd.

§. 4. Zu dieſem Ende ſollen die Gerichts-Frohnen, Voigte oder Gefangen-Wärter, jeden Orts, mit nachſtehendem Eyde beleget werden.

Eyd der Gefangen-Wärter.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieſes Orts, zum Gefangen-Wärter beſtellet worden, daß ich dieſem Amte, nach allen meinen

meinen Kräfften und Vermögen vorstehen, die Gefangene, nach dem von meiner Gerichts-Obrigkeit mir zugekommenen Befehl, getreulich und mit Fleiß bewahren, die verordnete Speise und Tranck, ihnen ohne Abbruch reichen, und mich davon durch kein Ansehen der Person, unzeitiges Mitleiden, Freundschafft oder Feindschafft, Geschenck, Gifft oder Gaben, oder andern Ursachen abhalten lassen wolle. So wahr mir GOtt helffe durch seinen Sohn JEsum Christum.

Wie dann auch, wo die Noth erfordert, den Gefangenen bewachen zu lassen, diejenige, so dazu bestellet oder genommen werden müssen, ernstlich zu verwarnen, daß sie den Gefangenen genau bewachen solten, und auf den Verwahrlosungs-Fall schwere Straffe zu gewarten hätten.

Gefangene sollen im Gefängniß alle 14. Tage von einem Prediger zur Busse vermahnet werden.

§. 5. Da es sich auch zuweilen zuträget, daß der Inquisitions-Proceß, wegen Vielheit der Umstände, Nachforschung der Mit-Schuldigen, u. s. w. so bald nicht zu Ende befordert werden kan, und so dann die Gefangene lange sitzen müssen; Dann ist nun dieselbe, währender Zeit von denen Mitteln zu ihrer Bekehrung, als wodurch ein verstocktes Gemüth durch GOttes Gnade mannigmahl ehender zum Bekänntniß und Reue seiner Missethaten gebracht, und auch dadurch so dann der Proceß mit beschleuniget wird, nicht ausgeschlossen werden, soll die Gerichts-Obrigkeit dahin sehen, daß wenigstens alle 14. Tage denen Gefangenen, von einem Prediger eine Vermahnung und Vorhaltung zur Busse geschehe.

Nachrichter-Eyd.

§. 6. Ehe und bevor ein Nachrichter in Unser Chur- und Marck-Brandenburg, zu Exequirung eines Peinlichen Urthels gebrauchet wird, soll er nachfolgenden Eyd, einmahl vor allemahl, vor Unsern Haus-Voigt in Berlin, oder wo es sonst gebräuchlich, ablegen.

Eyd der Nachrichter.

Ich N. N. gelobe und schwere hiemit zu GOtt dem Allmächtigen, einen Cörperlichen Eyd: Demnach ich zum Scharffrichter, in der Chur- und Marck Brandenburg, bestellet und angenommen worden, daß ich Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, zu jeder Zeit, getreue und gewärtig seyn, auch was von Deroselben, oder Dero zu den Peinlichen Sachen bestellten Ministris und Bedienten, insonderheit durch den Haus-Voigt, oder durch diejenige, so mit Peinlichen Gerichten beliehen sind, nach vorgegangenem Recht und Urthel mir in meinem Amt zu verrichten, jedesmahl befohlen und anvertrauet wird, auch sonst in Torturen, Peinlichen Vorstellungen und gütlichen Befragungen, ich etwas erfahren und hören würde, ich solches stille und bey mir verschwiegen halten wolle. Ich will auch, wann mir Ubelthäter, oder sonst verdächtige Personen, dieselbe entweder in Güte, oder mit der Schärffe zu befragen, untergeben würden, mit denenselben anders nicht, als was Urthel und Recht erkannt, und mir befohlen wird, auch ich gegen GOtt, und der hohen Obrigkeit, in meinem Gewissen verantworten kan, verfahren, auch sonder Falschheit und Betrug, in der Tortur, die Wahrheit von solchen Maleficanten nach Recht und Nothdurfft zu erfahren, befragen, und allenthalben rechtmäßig damit umgehen, auch die Nachrichterliche Verrichtungen, an den Armen Sündern, dem eingeholten Urthel gemäß, mit aller möglichen Vorsichtigkeit, treu und fleißig verrichten, ungebührliche Kosten nicht begehren, auch mich sonst solchergestalt verhalten, wie es einem getreuen Scharffrichter eignet und gebühret. So wahr mir GOtt helffe durch seinen Sohn JEsum Christum.

Und muß ein jeder Scharffrichter dahin sehen, daß ihm über geschehene Ablegung solches Eydes, ein beglaubtes Atteſt ertheilet werde, so er jedes Orts, da er sein Amt zu thun erfordert wird, auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Cap. III.

Von der General-Inquisition, wann, wie, und von wem dieselbe anzustellen sey?

Innhalt des Capitels.

§. 1. Uber welche Ubelthaten inquiriret werden möge?
§. 2. Wann dieselbe von dem Richter vorzunehmen?
§. 3. Wann ein Richter Ubelthaten nicht untersuchet.
§. 4. Inquisitions-Processe sollen beschleuniget werden.
§. 5. Zuforderst soll das Gericht untersuchen, ob und wie weit dessen Jurisdiction fundiret sey?
§. 6. Inquisition über das Corpus delicti oder die That selbst.
§. 7. In delictis facti transeuntis.
§. 8. In delictis facti permanentis.
§. 9. Ins besondere bey geschehenen Todschlag.
§. 10. Kinder-Mord.
§. 11. Wann die Medici und Chirurgi Ihren Gicht-Zettel beschweren müssen?
§. 12. Wie bey Diebstahl das Corpus delicti zu erforschen?
§. 13. Wann die That an sich gewiß, der Thäter aber ungewiß?
§. 14. In welchen Fällen bey der General-Inquisition die vorgefoderte Zeugen zu beeydigen?
§. 15. Wie einer der wegen Missethat verdächtig ist, in der General-Inquisition zu befragen ist?
§. 16. Wann der Thäter sich angibt, die That aber noch ungewiß ist?
§. 17. Wann der Thäter Helffer angibt?
§. 18. Wann zur Hafft zu schreiten?
§. 19. Wann dieselbe in geringen Verbrechen statt findet?
§. 20. Oder bey Verwundung?
§. 21. Wie mit dem Angriff der Missethäter zu verfahren?
§. 22. Wie die Gefangene von einander zu separiren?
§. 23. Wann Zweifel vorfällt, ob Special-Inquisition statt habe?
§. 24. Was vor Acta dem Defensori pro avertenda zu communiciren?
§. 25. Wann Inquisitio nicht statt findet, sind Acta zu verwahren.

Uber welche Ubelthaten inquiriret werden möge?

§. 1. Alle und jede Gerichts-Obrigkeit, so von Uns und Unsern Vorfahren, mit den Peinlichen Gerichten beliehen, oder selbige in Unsern Nahmen exerciret, soll Missethaten, welche wider die gemeine und Reichs-Gesetze, auch Unsere Landes-Edicta verübet, und strafbar gehalten werden, ahnden, und von Untersuchung der dem Gericht angebrachten, oder sonst gerügeten Ubelthaten, sich durch kein Ansehen der Personen, Geschenck, Gifft oder Gaben, Bedrohungen, oder andern dergleichen Mitteln abhalten

laſſen, ſondern damit allem Ubel geſteuret, und GOttes Zorn von Land und Leuten abgewand, auch Recht und Gerechtigkeit überall gehandhabet werde, darüber aus ſeyn, daß alle dergleichen Ubelthaten mit gehöriger Sorgfalt unterſuchet, und denen Geſetzen nach, beſtraffet werden.

Wann dieſelbe von dem Richter vorzunehmen?

§. 2. Es ſollen aber die Gerichte, zuforderſt, wann ſich ein Ankläger angiebt, alsdann ſich nach dem Innhalt der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. XI. & ſeq. ſo weit hier nichts beſonders verordnet iſt, verhalten, mit der Inquiſition aber alsdann verfahren, wann entweder von unverleumbden Perſonen, ein oder mehr, die keine Feinde des Beſchuldigten ſind, und keine andere Urſachen, das Verbrechen anzubringen haben, als damit ſolches denen Rechten nach, geſtraffet und gebüſſet werde, daſſelbe angebracht wird, oder, da durch den gemeinen Ruff, jemand eines Verbrechens beſchuldiget, und ſo dann befunden worden, daß ſolches kein eiteles und ungegründetes Geſchwätze des gemeinen Volcks ſey, ſondern von glaubhafften Leuten entſtanden, oder ſonſten nicht ohne Grund zu ſeyn ſcheinen würde, oder, wann jemand auf friſcher That betreten wäre, oder ſonſten denen Gerichten es kund würde, oder auch, da redliche Anzeigen entſtünden, in dieſen und dergleichen Fällen, mag und ſoll die Inquiſition ſtatt haben.

Wann ein Richter Ubelthaten nicht unterſuchet?

§. 3. Solte aber ein oder der ander, insbeſondere Richter oder Gerichts-Verwalter, hierinn ſäumig befunden werden, und durch ihre Connivenz, über Miſſethaten, ſo an ſie gebracht, oder ihnen ſonſt durch gemeinen Ruff, oder eigenen Augenſchein bekannt gemacht worden, nicht behörig inquiriren, oder die Miſſethäter in Fällen, da es die Rechte erfordern, nicht mit der erforderten Sorgfalt und Behutſamkeit zur Hafft bringen, oder darinn nicht wohl verwahren, oder auch gar wiſſentlich echappiren laſſen, ſo ſoll in dieſen Fällen Unſer Officium Fiſci ad privationem Jurisdictionis, mulctam oder andere in Rechten geſetzte Straffe zu agiren, hiermit befugt und befehliget ſeyn.

Inquiſitions-Proceſſe ſollen beſchleuniget werden.

§. 4. Nachdem auch Unſerm Fiſco, und jeden Orts Obrigkeit daran gelegen iſt, daß die Inquiſitions-Proceſſe, ſo ohnedem denen Rechten nach, ſummariſch ſeyn ſollen, beſchleuniget werden, nicht allein wegen der aufzuwendenden Koſten, in Alimentir- und Bewachung der Gefangenen, ſondern auch, damit die Verzögerung dergleichen Proceſſe, denenſelben zur Flucht nicht Gelegenheit gebe, auch ohnedem eine prompte Beſtraffung des Ubels ein gröſſeres Exempel ſtatuiret, ſo wollen Wir zwar, daß Miſſethaten gehörig unterſuchet, die Gefangene mit ihrer Defenſion dabey gehöret, und ſonſten nach dieſer Unſerer Ordnung dabey verfahren werde; Es ſollen aber die Gerichte dahin bemühet, auch Krafft dieſes ernſtlich angewieſen und befehliget ſeyn, ſo viel möglich, und die Umſtände jeder Sachen leiden wollen, die Inquiſitions-Proceſſe zu beſchleunigen, und zum Ende zu befordern. Wie dann Unſere Juſtitz-Collegia, ſo in Criminal-Sachen zu erkennen, von Uns authoriſiret ſind, imgleichen die Juriſten- und Mediciniſche Facultäten auf Unſern Univerſitäten, auch hieſiges Collegium Medicum, nicht weniger Unſere Schöppen-Stühle, wann ſie um ein Gutachten erſuchet ſind, daß dergleichen Arbeit, anderer vorzuziehen, und derſelben Expedition zu beſchleunigen ſey, von ſelbſt ſich beſcheiden werden.

Zuforderſt ſoll das Gericht unterſuchen, ob und wie weit deſſen Jurisdiction fundiret ſey?

§. 5. Wann bey dem Gericht eine Miſſethat angebracht wird, ſo ſoll daſſelbe zuforderſt bemühet ſeyn, zu erforſchen, ob und wie weit des Gerichts-Jurisdiction fundiret, es ſey, daß die That in des Gerichts-Gräntzen begangen, der Thäter allda wohne, oder in ſelbiger ſich betreten laſſe, und ſoll ſolchenfalls, da etwa der Thäter in einem andern Gebiet wohnhafft iſt, in einem andern die That verübet, in einem andern betreten wird, und alſo alle dieſe Jurisdictiones concurriren, ſo dann auf die Prævention geſehen werden, welche alsdann auch in Acht zu nehmen, wann das Verbrechen in einem Gebiet angehebt, und in einem andern vollbracht, oder ſonſt continuiret worden, als: Wann durch verſchiedener Herren Lande jemand einen andern verfolget, oder den Diebſtahl, ehe er damit in ſeine Gewahrſam kommt, dadurch führet. Da aber auch die Miſſethat an den Gräntzen, und entweder auf denen, zwiſchen zweyen Herrſchafften oder Gerichten, gemeinen Gräntzen ſelbſt begangen, oder man nicht wüſte, an welcher Seite und in weſſen Gebiet die That verübet wäre, ſo laſſen Wir doch, ohngeachtet hierüber die Rechts-Lehrer nicht einig, es dennoch auch dißfalls dabey, und wollen, daß auch in dieſem Fall, damit der Ubelthäter inzwiſchen zu entkommen, nicht Gelegenheit finde, noch auch das, in dieſen Fällen, zur Unterſuchung nöthige verſäumet werde, prævention ſtatt habe, und in obigen erzehlten Fällen der prævenirte Richter, dem Prævenienti, bedürffenden Falls, den Delinquenten gegen gewöhnlichen Schein müſſe abfolgen laſſen, auch ſonſt, wo es nöthig, dem Inquirenti Rechtlich die Hand bieten, um die Inquiſition gebührend auszumachen, ohne gleichwohl, daß jemanden, an ſeinem Recht und ihm zuſtehender Gerichtbarkeit, dadurch einig Præjuditz oder Nachtheil erwachſe. Wiewohl Wir dieſes auf Unſere Militz, und die, unter der Militair-Jurisdiction ſtehende Perſonen, nicht extendiret wiſſen wollen, ſondern wann gleich in ſolchen Delictis und Fällen, da periculum in mora, und die Flucht zu beſorgen iſt, eine Militair-Perſon, von der Civil-Obrigkeit, wohl apprehendiret und arreſtiret werden mag, ſo muß doch die Civil-Obrigkeit, ſich wider den Arreſtirten keiner Inquiſition anmaſſen, ſondern ſolches alſobald dem commandirenden Officier vom Regiment, darunter der Delinquente ſtehet, oder der nächſten Garniſon anmelden, und ohne einige Schwürigkeit denſelben abfolgen laſſen.

Inquiſition über das Corpus delicti oder die That ſelbſt.

§. 6. Wann bey einer dem Gericht angebrachten Ubelthat, beydes die That an ſich ſelbſt, und deſſen Urheber annoch ungewiß ſind, ſoll der Richter, zuforderſt um die That, oder das Corpus delicti, ſo viel möglich, zu erforſchen, bemühet ſeyn.

In delictis facti tranſeuntis.

§. 7. Bey denen Verbrechen, von welchen man, nachdem ſie begangen, durch den Augenſchein keine Gewißheit hat, welche man facta tranſeuntia nennet, als da ſind zum Exempel: GOttes Läſterung, Hexerey, Ehebruch und dergleichen, muß zum wenigſten durch tüchtige und redliche Anzeige, daß dergleichen verübet worden, es ſey durch Zeugen, extra judicial-Bekänntniß des Verdächtigen oder ſonſt, beygebracht werden, ehe und bevor, nach der Perſon, ſo es begangen, inquiriret werden mag.

§. 8.

In delictis facti permanentis.

§. 8. Bey offenbaren Verbrechen, welche, nachdem sie verübet sind, einige Merckmahle nach sich lassen, als da sind: Verwundung, Todschlag, Einbruch, Mord, Brand, Vergifftung und dergleichen, muß der Richter, so bald das Gerücht davon an denselben gelanget, mit dem Gerichte sich zusammen thun, und den Augenschein davon einnehmen, nach allen Umständen der That, wie, und welchergestalt sich selbige zugetragen, fleißig sich erkundigen, und alles unermüdet zu Protocoll bringen lassen.

Ins besondere bey geschehenen Todschlag.

§. 9. Bey gefährlicher Verwundung, oder Todschlag, soll von dem Gerichte, mit Zuziehung eines Medici und Chirurgi, als wozu jenes, bey Verlust der Gerichtbarkeit, so viel möglich, gelehrte, gewissenhaffte, der Anatomie kundige, und in Praxi wohlgeübte Leute erwehlen soll, eine Inspection vorgenommen, und von diesen ein ausführliches Medicinal-Attest, wie die Wunden beschaffen, ob sie geschlagen, durch Werffen geschehen, gehauen, mit einer dreyeckigten oder platten Klinge, oder auch mit einem Messer, ꝛc. gestochen oder geschnitten, auch ob sie tödtlich sind, oder nicht? in Originali ad Acta genommen werden; Wie dann nicht weniger, wann einer entleibt gefunden wird, genau zu inquiriren, ob er von jemand anders entleibt, oder sich selbst aus Vorsatz, Melancholey, oder aus Versehen ums Leben gebracht habe? Da der Richter auf des Entleibten Zustand: Ob er bey Verstand sich befunden, melancholisch gewesen, oder mit jemand in Feindschafft gelebet? genau Achtung zu geben, und dessen sich zu erkundigen hat. Wie es dann gleichergestalt, wann einer durch Gifft hingerichtet worden, gehalten, und was vor Merckmahle der Vergifftung bey dem Entleibten sich gefunden, fleißig erforschet, und ad Acta bescheiniget werden muß.

Kinder-Mord.

§. 10. Was von Besichtigung eines Erschlagenen, und Adhibirung eines Medici und Chirurgi, vorhin verordnet worden, soll auch beobachtet werden, wann irgend ein todtes Kind gefunden wird, da es nicht genug ist, wann solches in das Gericht gebracht, begraben, und so dann nach den Thäter geforschet wird, sondern es soll der Cörper besichtiget, ob vermuthlich, daß das Kind lebendig oder tod zur Welt kommen? Ob es eine vollkommene Geburt gewesen, oder nicht? Oder, ob Zeichen von äusserlicher Gewalt an demselben befindlich? von einem Medico und Wund-Artzt, auch nach vorkommenden Umständen, der Wehe-Mutter zugleich mit ad Acta attestiret werden.

Wann die Medici und Chirurgi ihren Gicht-Zettel beschweren müssen?

§. 11. Alle und jede Medici und Chirurgi, welche dergleichen Attest und Medicinal-Gutachten von sich ausstellen, sollen schuldig seyn, selbiges vor dem Gerichte, welchem es ausgestellet wird, zu beschweren, daß sie nemlich die Sache in facto also beschaffen gefunden, und sie glauben, daß ihr Judicium denen Regulis Artis Medicæ vel Chirurgicæ conform sey; Es wäre dann, daß diejenige, so dergleichen Besichtigung zu verrichten, requiriret worden, in öffentlichen Bedienungen stünden, und von Unserm Collegio Medico bereits examiniret, und auf diese Verrichtungen in specie mit beeydiget wären, und deßhalb beglaubtes Attest, wovon Copia zu denen Inquisitions-Acten zu geben, zu produciren hätten; Welchenfalls sie mit Beschwerung ihrer Gutachten und Attestatorum verschonet werden sollen.

Wie es dann gleichergestalt mit denen Wehe-Müttern, wann eine Weibes-Person in Verdacht kömmt, daß sie eines Kindes genesen sey, und solches getödtet habe, die Besichtigung aber, ob Geburts-Zeichen an der verdächtigen Person verhanden? durch jene geschehen muß, gehalten werden soll, also daß, wann dieselbe bey Antretung ihres Amts mit einem Eyde beleget worden, sie mit Beschwerung ihrer Aussage, verschonet werden, sonst aber dieselbe de credulitate solches zu beschweren, angehalten werden müssen.

Wie bey Diebstahl das Corpus delicti zu erforschen?

§. 12. Wann Diebstahl verübet worden, soll das Gericht den Wehrt des Gestohlenen von dem Eigenthümer nicht allein beschweren, sondern auch die That, und welchergestalt dieselbe verübet, ob es mit, oder ohne Einbruch, Gewalt, mördlichem Gewehr oder Verwundung, bey Tage oder Nacht-schlaffender Zeit ꝛc. geschehen? untersuchen, und protocolliren lassen, in welchen Fällen, wie imgleichen, wann falsche Müntzer, Mordbrenner und dergleichen Delinquenten angegeben werden, und man zu denen Denunciatis der That, nach vorgangener redlichen Anzeige, sich versehen kan, zu besserer Erkundigung des Corporis delicti und Uberzeugung der Gefangenen, die Gerichte derselben Häuser, Zimmer und Sachen, ob und was Verdächtiges sich darunter findet? durchsuchen, und das Verdächtige in die Gerichte niederlegen und verwahren sollen.

Wann die That an sich gewiß, der Thäter aber ungewiß.

§. 13. Wann die That selbst oder das Corpus delicti gnugsam erkundiget, der Missethäter aber annoch unbekandt ist, sollen anfangs diejenige Personen, von welchen man dafür hält, daß sie beglaubte Nachricht davon haben, und dem Gericht geben können, vorgefordert, und ihnen gantz gemeine Fragen: Ob sie nicht gehöret, daß dieses oder jenes sich zugetragen? Woher sie Wissenschafft erhalten? Ob ihnen nicht bekandt, daß der Entleibte mit jemand in Feindschafft gelebet? Und wer derselbe sey? Wen sie vor anderen in Verdacht hätten, dieses gethan zu haben? Woher dieser Verdacht bey ihnen entstanden? Ob sie nicht mehr Personen, oder sonst einen andern nennen könten, der gewissen Bericht von dieser Sache abzustatten wüste? und dergleichen vorgeleget, und dieselbe zu deren Beantwortung, ingleichen zu Benennung ihres Nahmens, Alters und Standes ersucht und angehalten werden. Wobey aber der Richter sich vorsehen muß, daß er selbst keine Person, so er verdächtig hält, benenne, und frage: Ob derselbe nicht der Thäter sey? Als welches bey der General-Inquisition ihm nicht erlaubt ist.

In welchen Fällen bey der General-Inquisition die vorgeforderte Zeugen zu beeydigen?

§. 14. Bey vorkommenden Umständen, und wann der Richter mercken solte, daß die vorgeforderte Leute mit der Sprache nicht heraus wollen, soll er dieselbe zuforderst mit einem Eyde belegen, daß sie nemlich alles, so ihnen von der Sache bekandt, heraus sagen wollen, ihnen auch zugleich befehlen, alles dasjenige, was in Gerichten vorgefallen, gantz geheim zu halten, und das Geringste nicht, weder mit Worten, Schrifften, Gebehrden, oder mit Zeichen zu entdecken. Es soll aber dergleichen Eyd zu Uberzeugung des Thäters nicht gnugsam seyn, sondern damit gehalten werden, immassen in folgenden, da vom Beweiß der Ubelthat gehandelt wird, solches beschrieben stehet.

Wie einer der wegen Miſſethat verdächtig iſt, in der General-Inquiſition zu befragen iſt?

§. 15. Ob auch wohl dem Richter bey der General-Inquiſition frey ſtehet, einen jeden, und alſo auch denjenigen, welchen er der That halber in Verdacht hat, als einen Zeugen vorzufordern, und denſelben über ſeine Wiſſenſchafft zu befragen; So muß dennoch der Richter, ſchweren Mein-Eyd zu vermeyden, dieſen mit keinem Eyde belegen, ſondern es bey obigen gemeinen und dergleichen Fragſtücken bewenden laſſen, inzwiſchen aber auf der verdächtigen Perſon Gebehrden, Geſicht und dabey vorkommenden Veränderung fleißig acht haben, und ſolches alles, wiewol dennoch mit behöriger Behutſamkeit, verzeichnen laſſen.

Wann der Thäter ſich angiebt, die That aber noch ungewiß iſt?

§. 16. Wann der Thäter aus Trieb ſeines Gewiſſens ſich von ſelbſt angibt, oder einer, der anderer Ubelthaten bereits überführet iſt, mehr Ubelthaten bekennet, ſollen die Gerichte mit allem Fleiß, ob dergleichen That würcklich verübt ſey? erkundigen, auch davon beglaubte Nachricht mit denen benöthigten Umſtänden ad Acta bringen.

Wann der Thäter Helffer angiebt?

§. 17. Wann ein Gefangener einige Perſonen, ſo ihm zu Ausübung ſeiner Ubelthat geholffen, dem Gericht benennet, ſoll gleicher Weiſe, wie vorſtehet, generaliter darauf inquiriret, mit nichten aber mit der Special-Inquiſition ſo gleich verfahren werden.

Wann zur Hafft zu ſchreiten?

§. 18. Wann beydes die That und der Thäter bekandt, oder wieder eine Perſon ein ſtarcker Verdacht, daß ſie dieſelbe ausgeübt habe, entſtehet, mag das Gericht, wenn die That eine Lebens- oder ſchwere Leibes-Straffe verdienet hat, zur Captur ſchreiten, und den Thäter zur gefänglichen Hafft bringen.

Wann dieſelbe in geringen Verbrechen ſtatt findet?

§. 19. Wann auf das Verbrechen nur die Landes-Verweiſung oder Geld-Straffe geſetzet, ſoll nicht ehender mit der Captur verfahren werden, als wann die Perſon der Flucht halber verdächtig, und mit Gütern nicht angeſeſſen, auch keine Bürgen aufbringen kan, oder auch ſich heimlich verſtecket, und nicht will antreffen laſſen.

Oder bey Verwundung.

§. 20. Wann aber ungewiß, was vor eine Straffe auf die Miſſethat erfolgen möchte, da zum Exempel jemand verwundet, und man nicht weiß, ob er aufkommen werde, ſo ſoll der Richter die verdächtige Perſon in Hafft nehmen, bis daran man ſiehet, daß die Lebens-Gefahr bey einem Verwundeten ſich verlohren.

Wie mit dem Angriff der Miſſethäter zu verfahren?

§. 21. Bey einer vorzunehmenden Captur ſoll das Gericht diejenige, welchen es aufgegeben wird, dahin anweiſen, daß der Angegebene und Verdächtige mit Glimpff, ohne ſonderbahre Gewalt und Gefahr deſſen Lebens, zur Hafft gebracht werde.

Wie die Gefangene von einander zu ſepariren?

§. 22. So ferne mehr Inquiſiten zur Hafft zu bringen, müſſen ſelbige nach Gelegenheit des Orts, vornehmlich aber Manns- und Weibs-Perſonen, imgleichen die Complices, damit dieſe ihrer Auſſage halber ſich nicht bereden können, beſonders verwahret werden.

Wann Zweifel vorfällt ob Special-Inquiſition ſtatt habe?

§. 23. Wann das Gericht zweiffelt, ob der Gefangene zur Special-Inquiſition gnugſam graviret ſey? oder aber dieſer pro avertenda gehöret ſeyn will, ſoll derſelbe in zweiffelhafften Fällen darzu admittiret werden, und hat ſolchenfalls das Gericht ſich darüber belehren zu laſſen. Dafern aber der Beſchuldigte die That nicht leugnet, ſondern nur Exceptiones dociren will, iſt er mit der defenſione pro avertenda nicht zu hören, ſondern, allem Auffenthalt der Sachen vorzukommen, der Inquiſitions-Proceſs fortzuſetzen.

Was zu Acta dem Defenſori pro avertenda zu communiciren.

§. 24. In dieſem Fall aber, da die verdächtige Perſon pro avertenda gehöret ſeyn will, und dazu admittirt worden, zu dem Ende aber um Copey des Protocolli und der Indiciorum das Gericht erſuchet; So ſoll dem Inquiſito und deſſen Advocato auf deren Verlangen erlaubet ſeyn, die bis dahin in generali inquiſitione ergangene Acta in den Gerichten ein- und durchzuſehen, und die Nothdurfft daraus zu extrahiren: Dafern ſie aber auch Copiam der geſammten Acten auf ihre Koſten begehren würden, und darauf beſtünden, ſich auch befinden ſolte, daß ſie ſolches nicht gefährlicher Weiſe ſuchten, ſondern Urſach vorbrächten, warum ſie der Acten zu ihrer Defenſion und Ablehnung der Indiciorum bedürfften, und mit Inſpection und Extrahirung derſelben ſich nicht begnügen könten, möchte auch ſolches ihnen nicht verweigert werden.

Wann Inquiſitio nicht ſtatt findet, ſind Acta zu verwahren.

§. 25. Solten die Indicia zur Special-Inquiſition nicht vor zureichend erkannt werden, ſollen Acta mit Fleiß verwahret und aufgehoben werden, damit, wann nähere Anzeige ſich hervor thun ſolte, dieſelbe ſodann wieder aufgeſuchet, und die Inquiſition fortgeſetzet werden könne.

Cap. IV.

Von der Special-Inquiſition.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Inquiſitional-Articul, wann, und wie ſelbige zu verfaſſen?
§. 2. Müſſen als Fragſtücke eingerichtet werden.
§. 3. Von denen General-Fragſtücken.
§. 4. In denen Articulis muß dem Inquiſito nichts ſuggeriret werden.
§. 5. Ein jeder Articul ſoll nur einen Umſtand begreiffen.
§. 6. Wann denen abgefaßten Articuln unter dem Verhör mehrere beygefüget werden.
§. 7. Articul ſollen nicht gefährlich ſeyn.
§. 8. Der Thäter iſt nach allen Umſtänden zu befragen.
§. 9. Der Richter ſoll auch um die Defenſion des Thäters bekümmert ſeyn.
§. 10. Wann der Thäter nach denen Helffern und Rathgebern gefraget werden könne?
§. 11. Litis Conteſtatio des Gefangenen
§. 12. Muß geſchehen ohne Beyſtand, und allein in Gegenwart derer Gerichte.
§. 13. Der Inquiſit muß ſogleich antworten.
§. 14. Kein Inquiſit ſoll mit einem Eyde beleget werden.
§. 15. Wann der Inquiſit nicht recht antworten will.
§. 16. Wann er ſich ſtumm oder unverſtändig ſtellet.
§. 17. Von dem Bekänntniß, ſo unter Verſprechen einer impunitæt, von dem Inquiſito heraus gelocket iſt.
§. 18. Wann der Inquiſit bekennet.
§. 19. Der Gerichts-Schreiber muß alles genau aufzeichnen.
§. 20. Auf des Inquiſiti Geſicht und Gebehrden acht haben, und beydes ad protocollum verzeichnen.
§. 21. Wann der Inquiſit der Teutſchen Sprache nicht kundig iſt?
§. 22. Nach der Verhör ſoll das Protocoll dem Inquiſito vorgeleſen werden.
§. 23. Von Additional-Articulis.

§. 1.

Inquisitional-Articul, wann u. wie selbige zu verfassen?

§. 1. WAnn beydes die That und der Thäter, oder derjenige, so der That halber verdächtig, bekandt sind, und dieser zur gefänglichen Hafft gebracht worden, mag zwar der Richter nach Gutbefinden von dem Gefangenen vernehmen, ob er der That geständig, oder nicht? und ersternfalls bloß mit allen Umständen sich von demselben das Factum erzehlen lassen, und solches gebührend registriren; Er soll aber dißmahl weiter mit einem Examine nicht verfahren, sondern so fort das gantze Factum, so wie es sich bey der General-Inquisition an Tag geleget, mit allen zur Sache dienenden Umständen in Articulos Inquisitionales abfassen, und darauf sodann Inquisitus ordentlich zu antworten, und litem zu contestiren schuldig seyn.

Müssen als Fragstücke eingerichtet werden.

§. 2. Diese Articul müssen als Fragstücke, mit nichten aber als Articuli Probatorii, oder Bejahungs-weise mit Wahr ꝛc. eingerichtet werden.

Von denen General-Fragstücken.

§. 3. Weilen auch der Gefangenen und zur Missethat verdächtigen Personen Ankunfft, Auferziehung und vorige Lebens-Art, ein merckliches entweder zu ihrer Gravirung, oder zur Defension beyträgt, in Bestraffung der Missethäter auch derselben Alter und Condition, von verständigen Urthelsfassern in Betracht zu ziehen ist, so soll bey denen Inquisitional-Articulis der Gefangene nach seinen Nahmen, Alter, Ankunfft, vorige Lebens-Art, Zustand, und was sonst ein vernünfftiger Richter hiebey nöthig findet, gefraget, und deßhalb besondere Articul formiret werden.

In denen Articulis muß dem Inquisito nichts suggeriret werden.

§. 4. Die Articul wegen der That selbst müssen nicht allein Frag-weise, sondern auch also eingerichtet werden, damit dem Inquisito, was er antworten soll, nicht an Hand gegeben werde. Darum dann zum Exempel der Richter nicht fragen muß: Ob die That nicht auf dem Marckt geschehen? Oder bey nächtlicher Zeit, um 12. oder 1. Uhr? sondern auf diese Art: Wo dieses geschehen? Zu welcher Zeit? An welchem Ort? ꝛc. Es wäre dann, daß der Inquisit die That an sich selbst nicht gestehen wolte, alsdann in der Frage ein oder anderer Umstand ausgedruckt werden soll.

Ein jeder Articul soll nur einen Umstand begreiffen.

§. 5. In einem Articul sollen nicht unterschiedene Facta und Umstände begriffen werden, sondern ein jeder Articul muß seinen besondern Umstand haben, welches um desto mehr in acht genommen werden soll, da sonst ein einfältiger, der auf einen zwofachen Articul einfach antwortet, sich sehr præjudiciren würde.

Wann denen abgefaßten Articuln unter dem Verhör mehrere beygefüget werden mögen.

§. 6. Obwohl, wie §. 1. gemeldet, der Richter vor dem Examine des Inquisiti die Articul aus dem bey der General-Inquisition gehaltenen Protocoll abfassen soll, muß er sich dennoch daran nicht binden, sondern wann der Gefangene in seiner Antwort neue Umstände entdecken solte, liegt ihm ob, auch neue Fragen darnach einzurichten.

Articul sollen nicht gefährlich seyn.

§. 7. Wann der Inquisit die That und deren Umstände verwegener Weise ableugnet, ist zwar dem Richter erlaubet, die Articul und Fragstücke also einzurichten, damit der Gefangene der That halber aus seinem eigenen Bekändtniß überzeuget werden möge; Er muß sich aber auch hüten, daß die Articul nicht gefährlich seyn, als wodurch mancher einfältiger Mensch zum Bekändtniß einer That, oder einiger dabey vorkommenden Umstände gebracht werden kan, da er jedoch die That selbst nicht begangen, oder wenigstens die Umstände sich dabey anders verhalten können.

Der Thäter ist nach allen Umständen zu befragen.

§. 8. Alle bey der That selbst vorkommende Umstände sollen in Ansehung der Zeit, Orts, Zeugen Anwesenheit und dergleichen, in denen Articulis genau exprimiret, und der Inquisit darüber befraget werden.

Der Richter soll auch um die Defension des Thäters bekümmert seyn.

§. 9. Es soll auch bey Abfassung der Articul der Richter sein Absehen nicht allein darauf richten, wie er ein richtiges Bekändtniß der Missethat von dem Inquisito erhalte, sondern er soll auch zugleich darauf mit bedacht seyn, wie er alles dasjenige, so dem Inquisito zur Defension, und allenfalls zu Milderung der Straffe gedeyen kan, fleißig erforsche.

Wann der Thäter nach denen Helffern u. Rathgebern gefraget werden könne?

§. 10. Wann die That also beschaffen, daß selbige ohne Beystand, Hülffe oder Rath mehrer dabey interessirter Complicen, nicht leicht verübet werden können, soll der Richter auch darauf das Examen einrichten, und den Gefangenen befragen: Ob und wer ihm Anschläge zu der That gegeben? Ob und wer ihm darzu geholffen? Bey was Gelegenheit Inquisit mit demselben bekandt worden? An welchem Ort sie der verübten That halber sich beredet? Wer mehr dabey gewesen? und was sonst die Umstände einem vernünfftigen Richter hierbey mehr an Hand geben, als wornach er mit desto mehrerer Sorgfalt sich zu erkundigen hat, damit, wann die angegebene Umstände in der That sich also verhalten, der Richter mehrere Anzeige wider die Complices, als die blosse Benennung des Inquisiten, dadurch bekommen möge.

Litis Contestatio des Gefangenen.

§. 11. Wann der Gefangene zur Litis Contestation vorgefordert wird, soll der Richter ihn seiner Bande und Fessel loß machen lassen, und zuforderst ermahnen, über dasjenige, worüber er befragt werden würde, die Wahrheit zu sagen, und richtige Antwort zu geben, soll aber mit nichten denselben hart anfahren, mit der Tortur oder sonst drauen, vielweniger mit Schlägen, oder andern harten Tractament, die Wahrheit heraus zu bringen suchen.

Muß geschehen ohne Beystand, und allein in Gegenwart der Gerichte.

§. 12. Das Examen soll von dem Gerichte und denen Assessoribus allein vorgenommen werden, und der Richter alle andere in der Gerichts-Stube sonst Anwesende, ingleichen wann der Gefangene einen Beystand oder Advocatum hätte, denselben heraus gehen heissen.

Der Inquisit muß so gleich antworten.

§. 13. Wann dem Inquisito die Articul fürgehalten werden, soll kein Assessor dem Examinanti mit Fragen einfallen, sondern wann er meynet nöthig zu haben etwas zu erinnern, darüber der Examinans nicht fraget, solches demselben heimlich anzeigen, damit dieser nicht dadurch confundiret werde; Der Inquisitus aber muß so gleich darauf antworten, und so wenig einem Richter erlaubt seyn soll, dem Gefangenen die Articul vor dem Examine zu communiciren, so wenig ist diesem zugelassen, seine Antwort schrifftlich, oder durch einen Anwalt abzulegen.

Kein Inquisit soll mit einem Eyde beleget werden.

§. 14. Kein Missethäter oder andere Person, so eines Verbrechens halber criminaliter belanget wird, soll vor der Litis Contestation mit einem Eyde beleget werden, sondern es soll dieser Mißbrauch, als welcher zu schwerem Mein-Eyd Anlaß giebet, überall Krafft dieses abgeschaffet seyn.

Wann der Inquisit nicht recht antworten will.

§. 15. Wann der Gefangene entweder gar nicht, oder nicht richtig und verständlich antworten will, soll das Gericht demselben Christlich zureden, ihm sein Verbrechen, und wie sehr er dazu verdächtig sey, vorhalten, und auf diese Weise zur richtigen Antwort zu bewegen suchen. So ferne aber dieses nicht verfangen will, soll es demselben bedeuten, daß man ihn mit der Schärffe darzu anhalten werde, vor sich aber sodann weiter mit demselben nichts vornehmen, sondern Acta zum unpartheyischen Spruch verschicken, und sodann nach der darauf eingekommenen Information und Rechtlichen Gutachten verfahren.

Wenn er sich stumm oder unverständig stellt.

§. 16. Auf gleiche Art soll procediret werden, wann der Gefangene sich närrisch oder stumm anstellen solte, da nach vorhergehender Untersuchung von geschickten Medicis und Chirurgis, Acta einer Medicinischen, auch dem Befinden nach zugleich einer Juristen-Facultät zu Einhohlung eines Gutachtens zugefertiget werden sollen.

Von dem Bekändtniß, so unter Versprechen einer Impunität von dem Inquisito heraus gelocket ist.

§. 17. Kein Richter oder Gericht soll sich die Macht zuschreiben, unter Verheissung eines Pardons ein Bekändtniß von dem Gefangenen heraus zu bringen, immassen das Jus aggratiandi Uns, als der höchsten Landes-Obrigkeit, allein zustehet, sondern es soll dergleichen Bekändtniß, so durch dieses verbothene Mittel von dem Gefangenen heraus gelocket worden, an sich null und nichtig seyn; Solten aber dennoch dergleichen Umstände dabey vorkommen, daß dadurch eine grosse Ubelthat entdecket, und fernerem Ubel gesteuret werden könte, und man also unumgänglich zu diesem Mittel kommen müste, soll das Gericht in diesem Fall Acta schleunig einschicken, und Unsere allergnädigste Resolution darauf erwarten.

Wann der Inquisit bekennet.

§. 18. Wann der Gefangene anfängt die That zu gestehen, muß der Richter das Examen fortsetzen, und nicht ehender aufhören, biß er der That geständig, es wäre dann, daß der Inquisit eines halsstarrigen obstinaten Gemüths, welchenfalls dem Befinden nach das Examen getheilet, mit denen General-Fragen angefangen, und nachher mit denen Special-Fragstücken fortgefahren werden soll.

Der Gerichts Schreiber muß alles genau aufzeichnen.

§. 19. Der Gerichts-Actuarius soll alles und jedes, was der Inquisit auf die ihm vorgelegte Fragen antwortet, mit Fleiß zur Seiten der Fragstücke aufschreiben, und sich dabey derer Formalien halber wie Cap. I. §. 11. vorgeschrieben, verhalten.

Auf des Inquisiti Gesicht und Gebehrden acht haben, und beydes ad Protocollum verzeichnen.

§. 20. So soll der Gerichts-Schreiber auch nicht allein des Inquisiti Antwort treulich aufzeichnen, sondern anbey auf dessen Gesicht, Gebehrden, und ob er mit mercklicher Veränderung der Farbe, oder mit Zittern, oder andern ungewöhnlichen Gebehrden, seine Antwort verrichte, Achtung haben, und so im Protocollo auf das kürtzeste bemercken.

Wann der Inquisit der Teutschen Sprache nicht kundig ist.

§. 21. Wann der Inquisit der Teutschen Sprache unerfahren, so sollen die Inquisitional-Articul nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen von ein oder zween geschickten Männern treulich in die Sprache, welcher er sich bedienet, am Rande des Protocolli übersetzet, und so wohl die Ubersetzung, als das Ubersetzte bey den Actis bleiben. Gleichergestalt soll der Inquisit von einem oder zween der Sprache verständigen, worzu die vorige genommen werden können, und welche dem Gerichts-Schreiber adjungirt werden mögen, über die Articul befraget, und die Antwort von denselben, also wie jener dieselbe thut, nieder geschrieben, hernach übersetzet, und beydes bey denen Actis gelassen werden. Diejenige aber, deren das Gericht sich hierbey gebrauchet, müssen quoad hunc Actum verpflichtet werden.

Nach der Verhör soll das Protocoll dem Inquisito vorgelesen werden.

§. 22. Wann der Gefangene seine Aussage gethan, soll dieselbe ihm mit der Frage nochmahls vorgelesen, ob dieses seine rechte Meynung sey, oder er annoch ein und anderes dabey zu erinnern habe? befraget, solches so dann zugesetzet, das Protocoll aber von allen Gerichts-Personen unterschrieben werden.

Von Additional-Articulis.

§. 23. Wann nach gehaltenem Examine des Inquisiti mehrere und neue Indicia sich gegen denselben hervor thun, soll der Richter so wohl die Zeugen generaliter, als auch so dann den Gefangenen Articulsweise gleichfalls darüber vernehmen, und hiebey, wie vorstehet, überall, auch so offt als etwas neues zum Beschwer des Inquisiti kund werden möchte, wann auch Acta bereits zum Haupt-Urthel verschicket wären, verfahren.

Cap. V.

Von dem Beweiß einer Missethat, Publication der Attestatorum und Confrontation.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Wie auch nach denen Umständen einer bekandten That zu forschen ist?
§. 2. Von Nachsehung der bey dem Inquisito verhandenen und gefundenen Brieffschafften.
§. 3. Wie der Inquisiten Häuser nachzusehen, und die darin gefundene verdächtige Werckzeuge und Sachen zu verwahren?
§. 4. Vom Beweiß durch Zeugen.
§. 5. Von Einrichtung der Beweiß-Articul.
§. 6. Wobey der Richter auch auf die Defension des Inquisiti bedacht seyn soll.
§. 7. Von Interrogatoriis.
§. 8. Von Ladung der Zeugen.
§. 9. Müssen in Inquisiti Gegenwart den Zeugen-Eyd ablegen.
§. 10. Wie die Zeugen zu Ablegung des Zeugnisses zu vermögen?
§. 11. Wie das Zeugen-Verhör vorzunehmen?
§. 12. Wann die Adjunction eines Notarii dabey statt finde?
§. 13. Einem Zeugen ist seine Depositon wieder vorzulesen.
§. 14. Wann der Zeuge kein Teutsch verstehet?
§. 15. Wann er nicht antworten will?
§. 16. Von Additional-Zeugen.
§. 17. Von Einrichtung des Rotuli.
§. 18. Von dessen Unterschrifft.
§. 19. Von dessen Publication.
§. 20. Wann der Inquisit der That überzeuget worden.
§. 21. Von Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito.
§. 22. Von Confrontation der Sociorum Criminis.
§. 23. Von Confrontation der Zeugen unter einander.
§. 24. Wann alsdann der Inquisit die That zustehet.

§. 1.

Wie auch nach denen Umſtänden einer bekandten That zu forſchen iſt?

§. 1. OBgleich in denen Fällen, da der Gefangene der That geſtändig, und das Corpus delicti ausgemacht iſt, es keines Beweiſes bedarff; So ſoll dennoch das Gericht nicht unterlaſſen, ſich fleißig zu erkundigen, ob die von dem Inquiſito bekannte Umſtände, in der That ſich alſo verhalten, und das Geſtändniß mit der Beſchaffenheit der That ſelbſt übereinkomme, damit auch daraus ein Urthels-Faſſer von der That, und denen dabey vorkommenden Umſtänden, vergewiſſert werde.

Von Nachſehung der bey dem Inquiſito verhandenen und gefundenen Briefſchafften.

§. 2. Bey denen Verbrechen, da der Miſſethäter aus ſeinen Briefſchafften der That überführet werden kan, oder aber, wofern er ſelbige bereits zugeſtanden hat, damit deshalb kein Zweiffel übrig bleiben möge, als insbeſondere bey dem Laſter beleidigter Majeſtät, Conſpiration, Zauberey, Gifft-Miſchung und dergleichen, ſoll das Gericht des Inquiſiten Briefſchafften genau durchſuchen, und da ſich darinn etwas Verdächtiges finden ſolte, ſolches verzeichnen und protocolliren laſſen.

Wie der Inquiſiten Häuſer nachzuſehen, und die darin gefundene verdächtige Werckzeuge und Sachen zu verwahren?

§. 3. Wie es dann gleichergeſtalt bey berüchtigten Dieben, falſchen Müntzern und andern Perſonen, ſo ihr Verbrechen, ohne Hülffe verdächtiger Inſtrumenten nicht ausüben können, zu halten, und ſoll das Gericht nicht allein deren Häuſer, Schräncke und Kaſten genau durchſuchen, ſondern auch dergleichen Leute vorige Lebens-Art, und mit welchen Leuten ſie vielen Umgang gehabt, oder correſpondiret, fleiſſig erkundigen, damit ſie ſo dann mit mehrerem Grunde und Sicherheit, aus ihrem Bekänntniß condemniret werden mögen.

Vom Beweiß durch Zeugen.

§. 4. Wann das begangene Laſter durch Zeugen zu beweiſen, ſoll zwar das Gericht allezeit bedacht ſeyn, nachdem mahlen in Peinlichen Sachen die Rechte einen völligen und Sonnen-klaren Beweiß, und dawider nichts erhebliches einzuwenden iſt, erfordern, ſich der tüchtigſten Zeugen zu gebrauchen, und derjenigen, ſo entweder aus Mangel gnugſamen Verſtandes, und wegen ihres Alters, denen Rechten nach, in Peinlichen Sachen verwerfflich, oder wegen Verwandſchafft, Reſpect der Perſonen, liederlichen Lebens, Schandfleck ihres ehrlichen Nahmens, oder Feindſchafft und ſonſten verdächtig ſind, ſich zu enthalten; Wann aber die Wahrheit anders nicht heraus gebracht werden kan, ſoll dennoch das Gericht in dem Inquiſitions-Proceſs, ſonderlich bey groſſen und Capital-Verbrechen, diejenige Zeugen, ſo von der That Wiſſenſchafft haben, ohne Unterſcheid vorfordern, und zu Ablegung des geforderten Zeugniſſes anhalten, und bleibt dieſen Falls des Urthels-Faſſers Rechtlichem Ermeſſen, wie weit dergleichen, in Rechten ſonſt verwerfflichen Zeugen, Glauben beyzumeſſen, oder deren Ausſage zu Uberführung des Inquiſiti gnugſam ſey, anheim geſtellet.

Von Einrichtung der Beweiß-Articul.

§. 5. Zu Führung dergleichen Beweiſes, muß der Richter, wofern der Inquiſit die gantze That abgeleugnet hat, dieſelbe mit allen ihren Umſtänden, ſonſt aber nur dasjenige, ſo derſelbe in verneinen gezogen, in ordentliche Beweis-Articul, mit Wahr ꝛc. faſſen, und darzu derer Zeugen ſummariſche, bey der General-Inquiſition gethane Ausſage zum Fundament ſetzen.

Wobey der Richter auch auf die Der-

§. 6. Und gleichwie eines jeden Chriſtlichen, und GOtt, den oberſten Richter fürchtenden Richters, Endzweck, bey allen Inquiſitions-Sachen, und ſonderlich bey Führung des Beweiſes ſeyn ſoll, nur die Wahrheit an das Licht zu bringen, es gereiche dieſelbe dem Miſſethäter zu Uberzeugung ſeines Verbrechens, oder auch zu ſeiner Entſchuldigung, oder gäntzlichen Abſolution; So ſoll derſelbe ſich bey Abfaſſung der Articul auch dergeſtalt unpaſſionirt bezeigen, daß er auf beydes, nach Anleitung der General-Inquiſition, und ſeinem beſten Verſtande nach, ſein Abſehen gerichtet habe, damit eines Theils die Unſchuld an das Licht gebracht, und andern Theils das Böſe beſtraffet werde.

fenſion des Inquiſiti bedacht ſeyn ſoll.

Von Interrogatoriis.

§. 7. Die Beweis-Articul ſollen dem Inquiſito communiciret, und ihm dabey freygelaſſen werden, kurtze Fragſtücke, darüber die Zeugen mit zu verhören, zu übergeben. Wann aber der Inquiſit ſich deſſen begiebt, oder auch nur die Frage von geringen Delictis iſt, ſo ſoll der Richter Amts halber die Zeugen um ihren Nahmen, Alter, Handthierung, und ſo ferner, nachfolgender maſſen befragen:

1. Wie Zeuge mit ſeinem Tauff- und Zunahmen heiſſe?
2. Wie alt er ſey?
3. Wer Zeugens Eltern geweſen?
4. Womit er ſich ernehre?
5. Ob er dem Gefangenen mit Blut-Freundſchafft oder Schwägerſchafft zugethan ſey?
6. Ob er Nutzen hiebey zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?
7. Wie er zu dieſem Zeugniß komme?
8. Ob er die Articul oder Interrogatoria vorhero geleſen, oder leſen hören?
9. Ob er von jemand unterrichtet ſey, wie er die Ausſage thun ſolle?
10. Ob er mit ſeinem Neben-Zeugen ſich dieſerhalb beſprochen habe?
11. Ob er in dieſer Sache dem Gefangenen vorhero beyräthig geweſen?
12. Ob ihm wegen dieſes Zeugniſſes vorhero etwas verſprochen, oder würcklich gegeben ſey?

Von Ladung der Zeugen.

§. 8. Die Zeugen ſollen Gerichtlich vorgefordert, diejenige aber, ſo unter fremden Gerichts-Zwang ſtehen, durch Subſidial-Schreiben oder Compaſs-Briefe citiret werden, als worinnen die unter Unſerer Botmäßigkeit ſtehende Gerichts-Inhabere, einer dem andern zu willfahren, gehalten ſeyn ſollen; Es wäre dann Sache, daß der Richter des Inquiſitions-Proceſſus ſelbſt anhielte, daß die Zeugen von ihrer ordentlichen Obrigkeit verhöret würden, entweder weil der Ort weit entlegen, oder um anderer Urſachen willen, ſo muß er alsdann die Articul nebſt denen Fragſtücken überſchicken, und der erſuchte Richter das Zeugen-Verhör mit Fleiß bewerckſtelligen. Wobey aber dem Inquiſito frey bleibt, jemand, der in ſeinem Nahmen dieſem Actui beywohnet, zu erſuchen; Allenfalls ſoll Judex inquirens ex Officio jemand darzu beſtellen laſſen; da auf den erſteren Fall des Inquiſiti Vollmacht dem Requiſitions-Schreiben mit beyzulegen, oder dem Gevollmächtigten insbeſondere zuzuſchicken, damit derſelbe ſich bey Zeiten, und ante Terminum bey dem Richter des Orts, damit melden könne.

Müſſen in Inquiſiti Gegenwart den Zeugen Eyd ablegen.

§. 9. In dem Termino des Verhörs ſollen ſämtliche Zeugen, dafern ſie an dem Ort, wo der Inquiſit gefangen ſitzet, abgehöret werden, demſelben unter Augen geführet, dieſemnach vor den Mein-Eyd

scharff gewarnet, und so dann mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget werden, wessen sich keiner von denenselben entziehen mag, es wären dann unter denenselben junge Leute, so das 18te Jahr noch nicht angetreten, als welche mit dem Zeugen-Eyde zu verschonen sind.

Wie die Zeugen zu Ablegung des Zeugnisses zu vermögen?

§. 10. Wofern unter denen vorgeforderten Zeugen ein oder der ander ausbleiben, oder des Zeugnisses sich entziehen wolte, soll der Richter denselben zum andern mahl schärffer, und zwar bey nahmhaffter Straffe citiren; So er aber alsdann ausbleiben, oder wofern er erscheinet, den ihm vorgelegten Eyd nicht abschweren will, soll das Gericht demselben zureden, und besonders in Capital-Verbrechen, wie sehr dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Wahrheit an Tag komme, vorstellen. So aber dieses nicht fruchten wolte, soll dergleichen widerspänstiger Zeuge, sonderlich wann die Frage von grossen Schand- und Laster-Thaten, Raub, Mord, Feuer anlegen, oder auch gar von Conspiration und dem Laster beleidigter Majestät wäre, mit Vorbehalt der comminirten und verwürckten Straffe, in leidlicher Verwahr gebracht werden, und das Gericht sich dieserhalb von einem Juristen-Collegio belehren lassen, oder auch Unsere allergnädigste Resolution darüber einhohlen; Es wäre dann, daß der Zeuge gnugsam angesessen, und de fuga nicht verdächtig, welchenfalls er bis nach eingekommener Decision dimittiret werden mag.

Wie das Zeugen-Verhör vorzunehmen?

§. 11. Die Zeugen sollen einzelen vorgefordert, und über Articul und Fragstücke verhöret werden, und soll der Gerichts-Schreiber die Aussagen treulich und fleißig, nach Anleitung dessen, was Cap. I. §. 11. bereits verordnet ist, niederschreiben, keinesweges aber nur dasjenige aufschreiben, welches wider Inquisitum vorgebracht, und das andere, so zu Rettung seiner Unschuld dienen kan, unterlassen, auch wann ein Articul negativè verfasset ist, zum Exempel: Wahr, daß Deponent zu der Zeit nicht zu Hause gewesen? die Antwort nicht bloß mit Ja, oder Nein, sondern das Factum selbst, daß er nemlich da gewesen, oder nicht da gewesen, verzeichnen, und demnach, da auf der Zeugen Aussage der Inquisiten Schuld oder Unschuld beruhet, sich dabey also aufführen, wie er es vor GOtt und Uns wird verantworten können.

Wann die Adjunction eines Notarii dabey statt finde?

§. 12. Bey einem nach dieser Unserer Criminal-Ordnung bestellten Peinlichen Gerichte, soll keine Adjunction eines Notarii, bey denen Zeugen-Verhören statt haben, es wäre dann, daß der Inquisit triffftige Ursachen hätte, den Justitiarium oder Gerichts-Schreiber als verdächtig zu recusiren, welchenfalls er solches gehörigen Orts anzuzeigen, und daß ihm einer allenfalls auf seine Kosten, ex Officio adjungiret werde, Ansuchung zu thun, und dem Befinden nach Veranlassung zu gewarten hat, da dann dergleichen Adjunctus, wofern er annoch nicht verpflichtet ist, zu diesem Actu verpflichtet werden soll.

Einem Zeugen ist seine Deposition wieder vorzulesen.

§. 13. Einem jeden Zeugen soll vor seiner Dimission seine Aussage nochmahls mit dem Articul und Fragstück vorgelesen, und ob dieses seine eigentliche Meynung sey? befraget, und so dann, wann er seiner Aussage nichts mehr beyzufügen, oder auch nichts darinn zu ändern weiß, welches allemahl à part zu protocolliren ist, mit auferlegtem Stillschweigen dimittiret werden.

Wann der Zeuge kein Teutsch verstehet.

§. 14. Wann der Zeuge die Teutsche Sprache nicht verstehet, soll damit wie im IV. Cap. §. 21. gemeldet, verfahren werden.

Wann er nicht antworten will.

§. 15. Wann der Zeuge nicht richtig, oder auch zweydeutig antwortet, muß er dessen bey seinem Eyde erinnert, und daß er die wahre Beschaffenheit der Sache nicht verschweige, ernstlich ermahnet, und allenfalls, wie §. 10. verordnet, es mit ihm gehalten werden.

Von Additional-Zeugen

§. 16. Wann der Richter mercket, daß die völlige Wahrheit durch diese Zeugen nicht an den Tag kommen möchte, soll er neue Zeugen, wofern er derselben annoch hat, auf eben dieselbe, oder andere Articul, auf vorbeschriebene Art abhören.

Von Einrichtung des Rotuli.

§. 17. Wann alle Zeugen ihr Zeugniß abgelegt, so verfast sie der Gerichts-Actuarius in einen Zeugen-Rotul, dergestalt, daß auf eine Frage oder Articul aller Zeugen-Aussage unmittelbar folge, damit der Urthels-Fasser mit einmahl sehen möge, was bewiesen worden, oder nicht; und so der Gerichts-Actuarius dieses unterläst, soll er Unserm Fisco in eine Straffe von 10. Thlr. verfallen seyn.

Von dessen Unterschrift.

§. 18. Der verfertigte Rotulus soll von dem Richter, denen Gerichts-Schöppen, und dem Actuario unterschrieben, und nicht allein dieser expedirte Rotulus, sondern auch die Original-Aussage, wie sie aus der Zeugen Munde aufgeschrieben, denen Actis beygefüget, und dem Rotulo præmittiret werden.

Von dessen Publication.

§. 19. Solchemnach soll das Zeugen-Verhör ungesaumt dem Inquisito publiciret, und ihm zu seiner Defension eine Copey, wann er es verlangt, gegeben werden.

Wann der Inquisit der That überzeuget werden.

§. 20. Wann der Zeugen Aussage den Inquisitum der That überführet, soll das Gericht denselben nochmahls vorfordern, der Zeugen Aussage ihm vorhalten, ihn beweglich zu reden, der That nur geständig zu seyn, und der Wahrheit Raum zu geben. Und wofern der Inquisit darauf bekennet, hat dasselbe alles und jedes fleißig ad Protocollum zu bringen, und damit, wie obstehet, zu verfahren.

Von Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito.

§. 21. Wo aber dieses nicht verfangen will, müssen die Zeugen mit dem Inquisito, so fern solches füglich geschehen kan, confrontiret werden, damit sie ihm die Wahrheit unter Augen sagen, und zwar soll allemahl nur ein einzeler Zeuge aufgeführet werden, da diesem seine Antwort auf die Articul nochmahls vorzulesen, und zugleich von dem Richter derselbe zu befragen: Ob er diese seine Aussage, vermöge geleisteten Eydes, vor Wahr halte? Hingegen ist der Inquisit von dem Richter zu befragen: Ob er dieser Aussage des Zeugen, oder der Person des Zeugen selbst, etwas beständiges zu opponiren habe? Dabey die Gebehrden und Minen des Inquisiten, auch der Zeugen, fleißig in diesem Fall aufzuzeichnen, wie sie sich gestellet, ob sie erröthet, erblast oder gezittert haben und dergleichen ꝛc. wie auch, ob sie beständig einer dem andern contradiciret, und ob Inquisit beständig der Zeugen Aussage verneinet habe? Auf solche Art muß der Inquisit mit allen Zeugen confrontiret werden, und soll dieser Mühe, das Gericht, um die Wahrheit so viel möglich zu erforschen, sich nicht verdriessen lassen.

Von Confrontation der Sociorum Criminis.

§. 22. Wann unterschiedene Personen, wegen eines Verbrechens, als Complices oder Mitschuldige angegeben werden, einige der That geständig sind, die

die andere aber mit der Sprache nicht heraus wollen, hat zwar in dieſem Fall die Confrontation unter die angegebene Mitſchuldige wohl ſtatt; Ehe und bevor aber der Richter darzu ſchreitet, muß er zuforderſt unterſuchen, ob und was vor Muthmaſſungen wider den angegebenen Mitſchuldigen vorhanden? imgleichen, wie deſſen voriges Leben und Wandel beſchaffen, und ob es alſo vermuthlich ſey? daß er an dieſem Verbrechen mit Theil haben könne. Fiele nun dieſerhalb in dem Gericht ein Zweiffel vor: Ob nemlich mit der Confrontation zu verfahren ſey, oder nicht? Soll daſſelbe ein Rechtliches Erkänntniß darüber einhohlen, auch wann der Beſchuldigte zu einer Defenſion pro avertenda Confrontatione ſich erbietet, er damit gehöret, und Acta ſo dann verſchickt werden. Solte aber das Gericht dergleichen Vorſichtigkeit nicht gebrauchen, ſondern ſchlechterdings auf des Confeſſi oder Convicti Angeben, mit der Confrontation verfahren, bleibt dem angegebenen Mitſchuldigen, dafern er an der That unſchuldig befunden wird, ſein Regreſs gegen das Gericht bevor.

Von Confrontation der Zeugen untereinander.

§. 23. Wann die Zeugen wegen der That ſelbſt, oder einiger dabey vorgefallener Umſtände unter einander uneinig ſind, und der eine die Sache auf dieſe, der andere aber auf jene Art erzehlet, ſoll das Gericht die ſämtliche Zeugen mit einander confrontiren, dieſelbe ihres vorhin geleiſteten Zeugen-Eydes erinnern, und ob daſſelbe ſie in ihrer Ausſage vereinigen, und alſo die Wahrheit auf dieſe Art beſſer heraus bringen könne? zu ſehen. Es muß aber das Gericht dabey denen Zeugen nur bloß ihre vorige Ausſage, in ſo weit ſie ſich darinn contradiciren, wann ſelbige in gewiſſe Articul verfaſſet iſt, vorhalten, die Zeugen untereinander ſich bedeuten laſſen, aller Suggeſtion und Uberredung aber ſich gäntzlich enthalten.

Wann alsdann der Inquiſit die That zuſtehet.

§. 24. Nach vollführter Confrontation, wann der Inquiſit dadurch ſo weit gebracht wird, daß er in ſich gehet, und die That bekennet, muß der Richter hievon profitiren, und nicht ruhen, biß durch alle Umſtände, deſſen Bekänntniß klar und deutlich erfolget, da dann das Protocollum Confrontationis gleichfalls von dem Gerichte zu unterſchreiben iſt.

Cap. VI.

Von der Inquiſiten Defenſion, Bürgſchafft und Erlaſſung gegen Caution.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Von Anordnung eines Defenſoris.
§. 2. Defenſor ſoll jederzeit admittiret werden.
§. 3. Auch wann der Inquiſit der Defenſion bereits ad Acta renunciirt hat.
§. 4. Wie dem Defenſori Acta zu communiciren?
§. 5. Wie derſelbe mit dem Inquiſito ſich beſprechen möge?
§. 6. Wie eine Defenſion einzurichten?
§. 7. Von Defenſional Zeugen.
§. 8. Unter denen Defenſional-Zeugen iſt kein Unterſcheid zu machen.
§. 9. Wann dieſelbe mit einem Eyde wieder zu belegen?
§. 10. Zur Ausführung der Defenſion ſoll Terminus geſetzt werden.
§. 11. Von denen zur Defenſion des Inquiſiti erforderten Unkoſten.
§. 12. Wie ins beſondere der Richter auch vor die Defenſion des Inquiſiti beſorget ſeyn ſoll?
§. 13. Welches allenfals auch das Juriſten-Collegium, an welches Acta verſchickt werden, in acht nehmen ſoll.
§. 14. Nach eingelangter Defenſion ſoll fernerer Schrifft-Wechſel verbothen ſeyn.
§. 15. Wann Entſchlagung des Arreſts gegen Caution ſtatt finde?
§. 16. Wann das Gefängniß zu erleichtern?

Von Anordnung eines Defenſoris.

§. 1. Wann es mit dem Inquiſitions-Proceſſe ſo weit als vorſtehet, kommen iſt, ſo der Inquiſit zu Ausführung ſeiner Unſchuld verſtattet, und wofern er des Vermögens nicht iſt, auf ſeine Koſten einen Defenſorem anzunehmen, ſoll demſelben einer ex Officio, wozu ein beeydeter, und bey Unſern Gerichten recipirter Advocatus genommen werden ſoll, beſtellet werden.

Defenſor ſoll jederzeit admittiret werden.

§. 2. Zu Ausführung der Unſchuld iſt der Inquiſit nicht allein zu jederzeit zuzulaſſen, ſondern er ſoll nach vollführter Inquiſition ausdrücklich befraget werden: Ob er eine Defenſion führen wolle, oder nicht? da dann erſtern Falls dieſelbe ihm, nicht allein in zweiffelhafften Fällen, und da er der That annoch nicht überführet iſt, zu geſtatten, ſondern er auch in offenbaren und von ihm zugeſtandenen Verbrechen, in welchem Fall die Defenſion zur Milderung der Straffe gereichen kan, darzu zu admittiren iſt.

Auch wann der Inquiſit der Defenſion bereits ad Acta renunciirt hat.

§. 3. Andern Falls aber, da der Inquiſit keine Defenſion führen will, ſoll zwar dieſe Renunciation ad Protocollum genommen, ihm aber dennoch, wann er nachhero darauf provociren ſolte, dieſelbe auch in geringeren Verbrechen nicht verſaget, ſondern er darzu admittiret werden. Jedoch verſtehet ſich, da der Punctus Defenſionis auf des Inquiſiti Wahl beruhet, dieſes nur von denen Fällen, worauf eine Todes-Straffe nicht erfolgen kan, dann in dergleichen Sachen, welche die Todes-Straffe nach ſich führen, dem Inquiſito auch wider ſeinen Willen ein Defenſor ex Officio beſtellet werden muß.

Wie dem Defenſori Acta zu communiciren?

§. 4. Dem Defenſori ſoll zu Ausführung der Unſchuld des Gefangenen Inſpectio Actorum in der Gerichts-Schreiberey oder Acten-Stuben, in Beyſeyn des Gerichts-Schreibers, oder einer Gerichts-Perſon verſtattet, auch der Rotulus des Zeugen-Verhörs, oder was er ſonſt ex Actis bedarff, in Copia, allenfalls, wofern er die Copialien zu bezahlen im Vermögen nicht hat, ex Officio mitgetheilet werden.

Wie derſelbe mit dem Inquiſito ſich beſprechen möge?

§. 5. Dem Defenſori ſoll erlaubet ſeyn, mit dem Gefangenen, der Defenſion halber ſich zu unterreden, doch ſoll es geſchehen in Beyſeyn einer Gerichts-Perſon.

Wie eine Defenſion einzurichten?

§. 6. Der Defenſor ſoll die Defenſion ſeinem beſten Wiſſen nach, ausführen, dabey aber ſich aller Anzüglichkeiten gegen das Gericht, imgleichen aller Weitläufftigkeit und unnöthigen Schreibens und Allegirens derer Rechts-Gelehrten enthalten, hingegen ſein Augenmerck eintzig dahin gerichtet haben, nicht wie er ſchuldige Miſſethäter durch verbothene Mittel und Chicanen, Anrathung eines Wiederruffs des gethanen Bekänntniſſes, und andere dergleichen gottloſe Künſte,

Künſte, der wohlverdienten Straffe entziehen wolle, als welches gegen ſeinen Advocaten-Eyd lauffen würde, und befindenden Falls ernſtlich zu ahnden, ſondern, wie er alles dasjenige, ſo zu des Gefangenen Defenſion allenfalls zu Milderung der Straffe dienen kan, hervor ſuchen, und vorſtellen wolle.

Von Defenſional-Zeugen.

§. 7. Wann der Inquiſit durch Zeugen ſeine Unſchuld erweiſen will, hat Defenſor Defenſional-Articul zu übergeben, der Richter aber ohne Formirung einiger Fragſtücke, es wäre dann, daß die Interrogatoria generalia ausgelaſſen, oder ein und ander Articul, oder des Defenſional-Zeugen darauf gethane Antwort etwan ein Fragſtück erforderte, wie in dem V. Cap. verordnet, damit zu verfahren.

Unter denen Defenſional-Zeugen iſt kein Unterſcheid zu machen.

§. 8. Bey Abhörung der Defenſional-Zeugen ſoll das Gericht keinen Unterſcheid machen, oder einige davon verwerffen, ungeachtet ein oder der ander des Gefangenen Domeſticus, oder einiger Verdacht wider denſelben vorhanden wäre, ſondern es bleibt des Urthels-Faſſers Rechtlichem Gutachten, wie weit dergleichen Zeugen zu trauen ſey, anheim geſtellet.

Wann dieſelbe mit einem Eyde wieder zu belegen?

§. 9. Wann der Inquiſit einige Zeugen, ſo wider ihn abgehöret worden, vor ſich und zu ſeiner Defenſion produciren ſolte, müſſen ſolche nochmahls den Zeugen-Eyd ablegen, und ſolchemnach über die Defenſional-Articul verhöret werden.

Zur Ausführung der Defenſion ſoll Terminus geſetzet werden.

§. 10. Zu Einbringung der Defenſion ſoll dem Defenſori ein Terminus nach Gelegenheit und denen Umſtänden der Sache geſetzet, auch falls er, nach Verflieſſung deſſelben, eine Dilation nöthig hätte, ſoll ſelbige ihm nicht verſaget werden. Dafern aber der Defenſor in der geſetzten Zeit, oder erhaltenen Friſt, die Defenſions-Schrifft nicht ſolte ad Acta bringen, ſo ſoll Judex nach Verlauff 3. Tage einen andern Defenſorem, und zwar auf des ſäumigen Koſten anzunehmen, und dieſe, falls er unter ſeiner Jurisdiction ſtehet, beyzutreiben befugt ſeyn; Wann er aber unter deſſen Gerichts-Zwang nicht ſtehet, hat er deßhalb gehörigen Bericht abzuſtatten, und ſollen auf deſſen pflichtmäßige Anzeige die Koſten per Executionem eingefordert werden.

Von denen zur Defenſion des Inquiſiti erforderten Unkoſten.

§. 11. Wann der Gefangene des Vermögens iſt, müſſen die Unkoſten zu Ausführung deſſen Defenſion daraus genommen werden, wann er aber arm iſt, müſſen die Gerichte, wie es jedes Orts Herkommens, als ein Onus Jurisdictionis, die Unkoſten zu der gantzen Defenſion tragen, und das Benöthigte darzu herſchieſſen.

Wie ins beſondere der Richter auch vor die Defenſion des Inquiſiten beſorget ſeyn ſoll.

§. 12. Solte weder der Inquiſit, noch auch ſeiner Anverwandten einer, um deſſen Defenſion bekümmert ſeyn, oder auch der beſtellte Defenſor, wie es leyder! mannigmahl zu geſchehen pfleget, dieſelbe nur obenhin führen, und die nöthigſte Momenta Defenſionis dabey aus der Acht laſſen; So ſoll der Richter um die Vertheydigung des Gefangenen, und Entdeckung deſſen Unſchuld bekümmert ſeyn, des Endes die Acta ihm bekannt machen, und wo er ſiehet, daß zum Exempel der Inquiſit Wahnſinnigkeit und Mangel des Verſtandes, oder Tod-Feindſchafft ꝛc. der Zeugen vorgeſchützet, über dieſen Punct aber die Zeugen nicht verhöret, ſo muß er ſie zum andern mahl, nach vorher gegangenem Eyde, Amts halber hierüber fragen.

§. 13. Wofern aber auch der Richter hierinnen nachläßig ſeyn ſolte, und das Criminal-Collegium, Juriſten-Facultät oder Scabinat, an welches die Acta gelangen, vermerckete, daß annoch ein oder der ander Umſtand, woraus des Inquiſiti Defenſion mehr erſcheinet, näher zu unterſuchen ſey, ſollen beſagte Collegia verbunden ſeyn, ſolches anzuzeigen, und zu Ausführung dieſes Puncts, Acta auf des Richters, der die Direction des Proceſſus gehabt hat, Koſten zu remittiren.

Welches allenfalls auch das Juriſten Collegium, an welches Acta verſchickt werden, in acht nehmen ſoll.

§. 14. Da man auch bißhero wahrgenommen, daß an theils Orten, nach vollführter Inquiſition von denen Hof-Fiſcälen und dem Defenſore pro & contra mit vielen Schrifften ſo gar biß zur Quadruplic verfahren, dadurch aber nicht allein der Inquiſitions-Proceß, der an ſich ſummariſch ſeyn ſoll, ſehr verzögert wird, ſondern auch die Proceß- und Atzungs-Koſten ſehr anwachſen, und die Gefangene ohne Noth mit langwierigen und beſchwerlichen Arreſt gequälet, auch die Unterthanen, ſo die Gefangene bewachen müſſen, zu ihrem Schaden von ihrer Arbeit abgehalten werden, wollen Wir dergleichen Schrifft-Wechſel und Deductiones in Inquiſitions-Proceſſen hiermit gäntzlich abgeſchaffet wiſſen, alſo, daß wann des Inquiſiti Defenſion ad Acta gebracht worden, regulariter ferner nichts dazu verſtattet werden ſoll.

Nach eingelangter Defenſion ſoll ferneter Schrifft-Wechſel verbothen ſeyn.

§. 15. Wann einer wegen Miſſethat, worauf eine Lebens- oder Leibes-Straffe geſetzet iſt, zur Hafft gebracht, und deßwegen ſchon ſtarcke Muthmaſſungen und Anzeigen ſich wider ihn hervor gethan, ſoll er auf keinerley Caution derſelben entlediget werden, ſondern Urthel und Recht in dem Gefängniß abwarten. Wann aber einer wegen geringerer Verbrechen, worauf nur Geld- und Gefängniß-Straffe, oder Landes-Verweiſung geſetzet iſt, arreſtirt, oder einer ſchweren Miſſethat zwar beſchuldiget, aber nicht ſonderlich gravirt iſt, kan er ſolchenfalls gegen Beſtellung eines Verſtandes und tüchtiger Bürgſchafft de Judicio ſiſti & judicatum ſolvi, wofern es nicht ſonderbare Umſtände erfordern, daß der Inquiſit, bis ad Litis Conteſtationem, zu Verhütung allerley Colluſionen, verwahrlich behalten werde, auf freyen Fuß geſetzet werden. Wie es dann gleichergeſtalt auf dieſen Fall, wann der Gefangene in anſehnlichen Ehren-Aemtern ſtünde, oder mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen wäre, gehalten werden ſoll. Wegen Erlaſſung gegen juratoriſche Caution aber, wird es dem Arbitrio eines vernünfftigen Richters, als welcher nach Beſchaffenheit der Perſon, oder anderer Umſtände darunter Veranlaſſung ſelbſt zu machen, oder allenfalls ſich darüber Rechts belehren zu laſſen hat, überlaſſen.

Wann Erſchlagung des Arreſts gegen Caution ſtatt finde?

§. 16. Wann die gefangene Perſon kranck oder ſchwanger, und die Zeit ihrer Niederkunfft heran nähet, ſoll der Richter Sorge tragen, daß das Gefängniß leidlicher gemacht, und dergleichen gefangene Perſon in einer Stube oder Kammer bey dem Gefangen-Wärter, oder ſonſt an einem leidlichen Ort, worzu die Obrigkeit Anſtalt zu machen hat, verwahret, und die Zeit der Geneſung oder Niederkunfft allda abgewartet werde.

Wann das Gefängniß zu erleichtern.

Cap. VII.

Cap. VII.

Wie der Proceſs gegen flüchtige und abweſende Miſſethäter zu führen?

Innhalt des Capitels.

§. 1. Wann der Thäter flüchtig, ſollen deſſen Güter annotiret werden.
§. 2. Flüchtige Miſſethäter ſollen mit offenen Steck-Briefen verfolget werden.
§. 3. Sollen fleißig aufgeſuchet werden.
§. 4. Straffe derer Richter, ſo darin nachläßig.
§. 5. Wann entwichene Miſſethäter edictaliter citiret werden ſollen.
§. 6. Wann der Thäter nicht zur Hafft gebracht werden kan, ſollen Acta verwahret werden.
§. 7. Wann gegen flüchtige Thäter der Proceſs fortzuſetzen.
§. 8. Gegen öffentliche Straſſen-Räuber.
§. 9. In geringerern Verbrechen.
§. 10. Von Abfolgung derer Delinquenten.
§. 11. In welchen Fällen dieſelbe nothwendig ſey?
§. 12. Wann Auswärtige um Abfolgung eines entwichenen Miſſethäters anhalten.
§. 13. Vom freyen Geleit.
§. 14. Bey wem daſſelbe zu ſuchen.
§. 15. In dem Memorial iſt die Urſach des geſuchten freyen Geleits anzuführen.
§. 16. Wie lange ein freyes Geleit währe?
§. 17. Wann in dem letzten Termino der Begleitete ausbleibt.

Wann der Thäter flüchtig, ſollen deſſen Güter annotiret werden.

§. 1. WAnn einer nach begangener Miſſethat, welche Leibes- oder Lebens-Straffe nach ſich ziehet, ſich verborgen hält, oder einer, der desfalls ziemlichen und redlichen Verdacht wieder ſich hat, ſich auf flüchtigen Fuß geſetzet hat, oder auch ein gefangener Ubelthäter aus dem Gefängniß entkommt, ſollen die Gerichte des Orts ohne Verzug des Entwichenen Haab und Güter, bewegliche und unbewegliche, mit Zuziehung und in Gegenwart zween des Ubelthäters Freunden, durch den Gerichts-Schreiber aufzeichnen, und dem Entwichenen nichts davon folgen, auch die Revenuës in behörige Sequeſtration dergeſtalt, daß nach erfolgenden Erkändtniß ſelbige, wohin ſie gehörig, ſo fort wieder können abgefolget werden, nehmen laſſen. Diejenige Güter aber, ſo ohne Gefahr nicht behalten werden können, ſollen dem Meiſtbiethenden verkaufft, und was davon gelöſet wird, beſchrieben, und das Kauff-Geld ſamt der Verzeichniß in die Gerichte geleget, und allda deſſen Weib und Kindern, oder andern ſeinen nechſten Erben, zum beſten verwahret werden: Wolten aber deſſelben Freunde ſolch beſchrieben Gut, zuvor und ehe es verkaufft, und in die Gerichte gebracht wird, oder aber auch hernach an ſich nehmen, oder zu Vermeydung der Sequeſtrations-Koſten und anderer Inconvenientien die Adminiſtration beſorgen, ſoll ihnen gegen gnugſame Caution, auch Verſicherung, daß ſie dem Flüchtigen vor ausgeführter Sache nichts davon folgen, oder davon was von Händen kommen laſſen wollen, darinnen gefuget, inzwiſchen aber und auf beyden Fällen des Entwichenen Weib und Kindern das Benöthigte zu ihrem Unterhalt ſo wohl, als was an Gerichts-Koſten aufgehet, daraus gereichet werden.

Flüchtige Miſſethäter ſollen mit offenen Steck-Briefen verfolget werden.

§. 2. Dieſemnach ſoll der flüchtige Miſſethäter durch offene Steck-Brieffe, worinnen deſſen Perſon, äuſſerliche Geſtalt und Kleidung, ſo viel möglich beſchrieben, auch das Verbrechen vermeldet wird, verfolget, und ſelbige an allen, an denen öffentlichen Heer- und Land-Straſſen, inn- oder auſſerhalb Landes gelegenen Orten, vorgezeiget, und das Præſentatum von jeden Orts Obrigkeit, Schultzen oder Gerichten, erfordert werden.

Sollen fleißig aufgeſuchet werden.

§. 3. Und nachdemmahlen dem gemeinen Weſen daran gelegen iſt, daß Miſſethäter, ſonderlich die des Laſters beleidigter Göttlichen und Menſchlichen Majeſtät, Todtſchlags, Raubs, Mords, Brandſtifftung oder anderer dergleichen ſchweren Verbrechen ſchuldig ſind, abgeſtraffet, und die Flüchtige oder Entwichene aufgeſuchet werden: Zu mehrmahlen aber ſich zuträgt, daß die Obrigkeit des Orts, an welchem die Miſſethat begangen, oder auch unter welchen der Thäter geſeſſen, aus beſondern Abſichten, oder auch um die Koſten zu erſpahren, darinnen ſäumig erfunden wird; Soll alle und jede Gerichts-Obrigkeit, ſo bald dergleichen Verbrechen an ſie gebracht wird, nicht allein vor dem ſämtlichen Gerichte davon ein Protocoll halten, und die That ſelbſt oder das Corpus delicti, wie obſtehet, unterſuchen, ſondern ſofern der Thäter ſich verſtecket, oder gar mit der Flucht davon gemacht haben ſolte, ſo gleich und ungeſaumt denſelben durch Steck-Brieffe verfolgen, und Tag und Stunden, an welchen die Bothen damit abgefertiget, in das Gerichts-Protocoll verzeichnen laſſen, damit alſo auf erfordernden Fall die Gerichte ihren unermüdeten Fleiß in Unterſuchung der That und Verfolgung des Thäters bezeugen können.

Straffe derer Richter, ſo darin nachläßig.

§. 4. Dafern nun wieder Verhoffen eine Gerichts-Obrigkeit hierinn nachläßig befunden werden, und der Thäter dadurch entkommen ſolte, ſoll es von allen und jeden, ſo einige Wiſſenſchafft davon erlangen möchten, Unſerm Officio Fiſci angebracht, und ſo dann ad privationem Jurisdictionis, oder ſonſt rechtlicher Art nach, wieder dieſelbe verfahren werden.

Wann entwichene Miſſethäter edictaliter citiret werden ſollen.

§. 5. Wann vermittelſt der nachgeſandten Steck-Brieffe der Thäter nicht erforſchet, oder zur Hafft gebracht werden kan, ſoll derſelbe edictaliter, auch dem Befinden nach in dreyer unterſchiedener Herren Gebiet citiret, und dieſe Edictal-Citation zu dreyen mahlen wiederhohlet werden.

Wann der Thäter nicht zur Hafft gebracht werden kan, ſollen Acta verwahret werden.

§. 6. Wann aller angewandten Mühe und Fleiſſes ungeachtet, der entwichene Thäter dennoch nicht zu erforſchen wäre, ſollen die zurück gebrachte Steck-Brieffe nebſt denen ergangenen Edictal-Citationen in Originali denen Actis beygefüget, in der Sache ſelbſt aber, bis daran die Göttliche Rache denſelben zur Hafft bringet, oder er um freyes Geleite ſich gebührend melden möchte, ſtill geſtanden, inzwiſchen aber bey Unſerm Criminal-Gerichte, oder einer Unſerer Juriſten-Facultäten oder Schöppen-Stühle, weitern Verhaltens halber angefraget werden.

Wann gegen flüchtige Thäter der Proceſs fortzuſetzen.

§. 7. Hiervon aber iſt ausgenommen das Laſter beleidigter Majeſtät, in welchem denen gemeinen Rechten nach auch wieder Abweſende verfahren, und wann der Thäter auf ergangene Edictal-Citation entweder ſelbſt, oder durch einen Mandatarium, nicht erſcheinet,

erſcheinet, zu dem Beweiß in Contumaciam geſchritten, und ſodann in der Sache ferner, dieſer Ordnung nach, gehandelt werden ſoll.

Gegen öffentliche Straſſen-Räuber.

§. 8. Wie Wir dann auch hiermit ordnen und wollen, daß, um die nöthige Sicherheit derer Straſſen und den Land-Frieden bey zu behalten, auch gegen öffentliche Räuber und Mordbrenner, wenn ſie entkommen, ſonſt aber bekandt ſind, wie in vorhergehendem Spho wieder die Läſterer der Majeſtät verordnet, verfahren werden ſolle.

In geringern Verbrechen.

§. 9. In geringeren Ubelthaten, deren Beſtraffung nur auf Landes-Verweiſung und Geld-Buſſe gehet, ſoll auch gegen Abweſende der Proceſs geführet, und wann ſie auf ergangene Ladung nicht erſcheinen, lis in Contumaciam pro negativè conteſtata angenommen, und mit dem Beweiß, und in der Sache ſonſt, nach Anweiſung dieſer Unſerer Criminal-Ordnung verfahren werden. Maſſen auch Fiſco und denen Obrigkeiten in dieſen und andern Fällen unbenommen, ſich an des flüchtigen Delinquenten Gütern, der Koſten und etwa erkandten Geld-Straffe halber zu halten.

Von Abfolgung der Delinquenten.

§. 10. Würde der Thäter auf der Flucht oder ſonſt, vermittelſt der ausgeſandten Steck-Brieffe ertappet; So ſoll ſo gleich die Obrigkeit des Orts um Inhafftir- und Abfolgung des Delinquenten gegen Anerbiethen eines Reverſus erſuchet werden.

In welchen Fällen dieſelbe nothwendig ſey.

§. 11. Keiner Unſerer Vaſallen und Unterthanen in der Chur- und Marck-Brandenburg, ſo mit denen Ober-Gerichten beliehen, ſoll Miſſethäter, ſo aus ein oder andern derer Gerichte in der Chur-Marck entkommen, vorenthalten, ſondern gegen Revers und Erlegung der Unkoſten, ſo viel derſelben an den Entwichenen verwandt ſind, ohnweigerlich abfolgen laſſen.

Wann Auswärtige um Abfolgung eines entwichenen Miſſethäters anhalten.

§. 12. Wann entwichene Miſſethäter von fremder Obrigkeit in Unſere Lande verfolget, und daſelbſt zur Hafft befordert werden, ſollen die Gerichte wegen deſſelben Abfolgung, wann es einen Unſerer Unterthanen betrifft, die Sache zuförderſt an Uns gelangen laſſen, und Unſere allergnädigſte Reſolution abwarten, auch allenfalls die Abfolgung in ein fremdes Gebiet anders nicht, als gegen behörige Reverſales und Verſprechen, in dergleichen Fällen es ebenfalls ſo zu halten, geſchehen.

Vom freyen Geleit.

§. 13. Wann der entwichene Delinquent durch Mittel ausgeſandter Steck-Brieffe nicht erforſchet werden mag, und die Gerichte dieſerhalb ihren Pflichten nachgekommen ſind, derſelbe aber nachher ſich angiebt, und zu Ausführung ſeiner Unſchuld um ein freyes Geleit bittet, ſoll demſelben, alldieweilen daran gelegen, daß die Sache gehörig ausgemachet werde, darin gefuget werden.

Bey wem daſſelbe zu ſuchen?

§. 14. Dergleichen freyes Geleit, wofern es eine vollkommene Sicherheit bis zum Austrag der Sache dem Flüchtigen verleihen ſoll, muß er deßhalb Uns unmittelbahr allerunterthänigſt antreten. Ein bloſſes Geleit zum Rechten aber mag in gemeiner und gewöhnlicher Form, auch von der Gerichts-Obrigkeit, vor welcher die Criminal-Sache geführet wird, ertheilet werden.

In dem Memorial iſt die Urſach des geſuchten freyen Geleits anzuführen.

§. 15. In dem Memorial, in welchem um freyes Geleit gebeten wird, muß der Impetrant die Urſachen, weßhalb er nicht ſicher zu ſeyn vermeynet, und deßhalb eines freyen Geleits bedürffe, anzeigen, auch zugleich ſich zur tüchtigen Caution, ſo allenfalls durch Rechtliches Erkändtniß zu determiniren, daß er auf den anzuberaumenden Gerichtlichen Tagefahrten ſich geſtellen wolle, offeriren.

Wie lange ein freyes Geleit währe?

§. 16. Ein ſicheres Geleit zum Rechten hat nicht weiter Krafft, als in der Sache, worüber es ertheilet iſt, und nur den Effect, daß der Inquiſit darinn nicht könne zur Hafft gezogen werden; Es ſoll auch ſelbiges in Inquiſitions-Proceſſen nicht länger währen, als bis daran etwas Peinliches gegen den Inquiſiten erkandt worden, oder auch, wann die Zeit, auf welche daſſelbe ertheilet, verlauffen, oder, da der Inquiſit aus Trieb ſeines Gewiſſens die That ſelbſt ohne eintzige vor ihn militirende Umſtände bekennen ſolte. In welchen und dergleichen Fällen es bey der Diſpoſition gemeinen Rechts ſein Verbleiben hat.

Wann in dem letztern Termino der Begleitete ausbleibt.

§. 17. Solte in dem letztern Termino der Inquiſit, aus einem Mißtrauen zur Sache, ſich nicht geſtellen, ſoll in denen Fällen, da Wir das ſichere Geleit ertheilet, die geſtellte Caution dadurch halb an Uns und Unſern Fiſcum, welcher bey Vermeydung ernſter Beſtraffung von dem Ausbleiben zu benachrichtigen iſt, und halb an die Gerichte des Orts, wann aber nur ſicher Geleit zum Rechten ertheilet, ſolche der Obrigkeit als Fructus Jurisdictionis verfallen, dieſe aber bey Gelegenheit des Delinquenten ſich zu verſichern, und den Inquiſitions-Proceſs fortzuſetzen, hiermit ernſtlich angewieſen ſeyn.

Cap. VIII.

Von Conſcription, Inrotulation und Transmiſſion der Acten.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Wie die Acta zu conſcribiren?
§. 2. Von wem?
§. 3. Bey jeder Gerichts-Handlung ſollen die Præſentes notiret werden.
§. 4. Auch ſoll das Protocoll unterſchrieben werden.
§. 5. Atteſta Teſtium ſollen in einen Rotulum verfaſſet werden.
§. 6. Wie das Protocollum Confrontationis einzurichten?
§. 7. Wie bey der Litis Conteſtation das Protocoll zu verfertigen?
§. 8. Die Unterſchrifft des Inquiſiti und Adjunctio eines Notarii ſollen forthin abgeſchaffet ſeyn.
§. 9. Acta ſollen geheffte, foliiret und numeriret werden.
§. 10. Des Inquiſiti Leibes- oder Gemüths-Beſchaffenheit iſt in Actis zu beſchreiben.
§. 11. Wie Acta inrotuliret werden ſollen?
§. 12. Denen Actis ſoll dieſe Criminal-Ordnung beygefüget werden.
§. 13. Von Einrichtung der Urthels-Frage.
§. 14. Acta ſollen verſchicket werden.
§. 15. Das Gericht muß die Koſten vorſchieſſen.

Wie die Acta zu conſcribiren?

§. 1. WEilen zu mehrmahlen die Inquiſitions-Protocolla mit der gröſſeſten Præcipitantz, und zugleich ſo unleſerlich geſchrieben werden, daß die Urthelsfaſſer mehr Mühe haben die Acta zu leſen, als den darinn vorkommenden Caſum zu decidiren; Als ſoll eine jede Gerichts-Obrigkeit, und zwar

zwar bey 10. Reichsthlr. Straffe dahin ſehen, ins beſondere aber der Gerichts-Schreiber unter eben gemeldter Straffe ſich angelegen ſeyn laſſen, die Gerichts-Protocolla ſauber und leſerlich zu ſchreiben, und darinn alle Correcturen, ſo viel möglich, zu meyden; Wäre es aber, daß in Contextu eine Aenderung zu machen vorfiele, wann zum Exempel der Gerichts-Schreiber des Inquiſiten Meynung nicht recht begriffen, oder auch dieſer dieſelbe änderte, ſoll dieſe Aenderung von eben der Hand gemacht, und deutlich exprimiret werden. Wann aber nach vollführten Examine, da dem Inquiſito ſeine Ausſage nochmahls vorgeleſen wird, er ſeine Meynung ändern ſolte, muß ſolches in Protocollo continuiret werden, und das Vorige ſtehen bleiben.

Von wem?

§. 2. Weilen der Gerichts-Schreiber ins beſondere auf Führung des Protocolli beeydiget, ſo müſſen auch die Inquiſitions-Protocolla durch und durch von demſelben geſchrieben, wann er aber Kranckheit oder anderer legalen Urſachen halber abweſend iſt, ſoll ein anderer tüchtiger Actuarius darzu angenommen, und wofern er nicht verpflichtet iſt, nach Anleitung des Iſten Capitels darzu in Eyd genommen, auch ſolches vermittelſt einer beſondern Regiſtratur ad Acta notiret werden.

Bey jeder Gerichts-Handlung ſollen die præſentes notiret werden.

§. 3. Damit der Urthelsfaſſer ſehen möge, ob ein Peinliches Gericht gehörig und nach dieſer Unſerer Ordnung beſtellet geweſen, ſoll der Gerichts-Schreiber bey jeder Tagefahrt, Examine, oder anderer Gerichtlichen Handlung, die Præſentes, wann aber jemand abweſend geweſen, cauſas abſentiæ in dem Protocoll melden.

Auch ſoll das Protocoll unterſchrieben werden.

§. 4. Alle Regiſtraturen und Protocolla, ſo in einer Seſſion verfertiget werden, ſollen von allen anweſenden Membris des Peinlichen Gerichts unterſchrieben werden.

Atteſtata Teſtium ſollen in einen Rotulum verfaſſet werden.

§. 5. Der Gerichts-Schreiber ſoll gehalten ſeyn, wann Zeugen abgehöret ſind, einen ordentlichen Rotulum, zu mehrerer Erleichterung des Urthelsfaſſers davon zu verfertigen, welcher nach geſchehener Collationirung von dem gantzen Gericht unterſchrieben werden ſoll, da dennoch nicht weniger die Original-Regiſtraturen, ſo bey Abhörung derer Zeugen gehalten, bey denen Actis an gehörigen Ort nach denen datis verbleiben müſſen.

Wie das Protocollum Confrontationis einzurichten?

§. 6. Wie es dann auf gleiche Art bey weitläufftigen Confrontationen, damit der Urthelsfaſſer in einem Augenblick die Concordantz oder Diſcrepantz des Inquiſiti und derer Zeugen ſehen könne, gehalten werden ſoll.

Wie bey der Litis Conteſtation das Protocoll zu verfertigen?

§. 7. Vornehmlich aber ſoll dieſes geſchehen bey der Litis Conteſtation des Inquiſiti, welche der Gerichts-Schreiber allemahl alſo verfertigen, oder auch von neuen ausfertigen ſoll, daß auf einer Seite die Frage, auf der andern Seite aber die Antwort des Inquiſiti zu finden.

Die Unterſchrifft des Inquiſiti und Adjunctio eines Notarii ſollen forthin abgeſchaffet ſeyn.

§. 8. Ob wohl auch an theils Orten der Gebrauch iſt, daß denen Inquiſiten ihre Auſſage ad Articulos, wann ſie gehörig ad Protocollum genommen iſt, zur Unterſchrifft vorgeleget, auch zu Zeiten bey denen Zeugen-Verhören ein Notarius Adjunctus admittiret wird; So ſoll dennoch beydes, nachdemmahlen die Peinliche Gerichte nach dieſer Unſerer Ordnung nunmehro gehörig beſetzet ſind, und das Erſtere ohne dem an ſich geringen Effect hat, hiermit aufgehoben ſeyn, ausgenommen in dem Fall, wie Cap. V. §. 12. gemeldet worden.

Acta ſollen geheffiet, foliiret und numeriret werden.

§. 9. Damit auch eines Theils von denen Actis nichts wegkomme, oder nach gehaltener Inrotulation derſelben, nichts unterſchoben werde, andern Theils aber der Referent, bey der abzuſtattenden Relation, Blätter und Seiten in denen Actis allegiren könne, ſoll nicht allein ſeries Actorum unter gehörigen Numeris verfertiget, und denenſelben beygefüget, ſondern Acta geheffiet, numeriret, paginiret, und in termino inrotulationis die Zahl der Blätter und Numerorum vermeldet werden.

Des Inquiſiti Leibes- oder Gemüths-Beſchaffenheit iſt in Actis zu beſchreiben.

§. 10. Wann Acta zum Spruch inſtruiret ſind, und das Gericht beſondere Umſtände bey dem Gefangenen findet, zum Exempel daß er kranck, magerer oder zarter Complexion, ſchwachen Verſtandes, oder auch, wann eine gefangene Weibes-Perſon ſchwanger iſt, und ſo weiter ꝛc. ſoll des Inquiſiti Leibes- und Gemüths-Conſtitution, damit der Urthelsfaſſer entweder in Dictirung der Peinlichen Frage, oder der Straffe ſelbſt, darauf Reflexion nehmen könne, nach vorgegangener pflichtmäßigen Unterſuchung eines Medici und Chirurgi, in einer beſondern Regiſtratur gemeldet und beſchrieben werden.

Wie Acta inrotuliret werden ſollen?

§. 11. Die Inrotulation und Einpackung der Acten ſoll geſchehen in Gegenwart des Inquiſiti oder deſſen Mandatarii, und ſtehet jenem zwar frey, wieder einen oder andern Ort, oder Juriſten-Collegium zu excipiren; Wofern er aber wieder mehr derſelben excipiren wolte, ſoll ihm ſolches, ohne Anzeigung erheblicher Urſachen, zu thun nicht erlaubet ſeyn. Dieſemnach ſoll ein Protocollum inrotulationis Actorum in fine angehefftet, und ſelbiges von dem Inquiſito ſelbſt, oder deſſen Defenſore mit unterſchrieben werden.

Denen Actis ſoll dieſe Criminal-Ordnung beygefüget werden.

§. 12. Wann Acta, nach Befinden der Gerichte, auſſer Landes zu verſchicken, ſoll dieſe Criminal-Ordnung, wofern es Defenſor verlanget, oder auch Judex inquirens ſonſt nöthig findet, imgleichen dasjenige Edict, worauf es in der Sache ankommen möchte, zur Information des Urthelsfaſſers, denen Actis vor oder bey der Inrotulation beygeſchloſſen werden.

Von Einrichtung der Urthels-Frage.

§. 13. Die Urthels-Frage oder Requiſitions-Schreiben, ſo Nahmens des Gerichts an die Facultäten und Schöppenſtühle abgehet, ſoll nach folgendem Formular, mutatis mutandis, eingerichtet werden.

Formula eines Requiſitions-Schreibens.

Tit.

Denenſelben überſchicken wir hierbey verſchloſſen die vor uns verhandelte Inquiſitions-Acta wieder N. N. in puncto - - - - mit gebührendem Erſuchen, ſolche collegialiter wohl zu erwegen, und uns Dero Rechtliches Gutachten, cum Rationibus dubitandi & decidendi, nebſt Remittirung der Acten auch dieſem Schreiben ſelbſt, unter der Facultät Inſiegel und Bezeugung, daß daraus das Urthel abgefaſſet, vor die Gebühr forderſamſt zu eröffnen, auch mit der erſten Poſt, wofern das Gutachten ſo bald nicht ertheilet werden könte, ohnſchwer Nachricht zu geben, ob und wann die Acta bey Ihnen eingelauffen? Wir verbleiben ꝛc.

Und müſſen ſolchemnach die Gerichte in der Urthels-Frage aller Privat-Information und Suggeſtion, bey Unſerer höchſten Ungnade auch ſchweren Straffe ſich enthalten, falls es aber dennoch geſchehen ſolte, müſſen die Facultäten darauf ſub Vitio nullitatis nicht die geringſte Abſicht haben.

Acta ſollen verſchickt werden.

§. 14. Keine Gerichts-Obrigkeit ſoll befugt ſeyn in Peinlichen Sachen, worinnen inquiſitoriè verfahren, ſelbſt zu ſprechen, ſondern es ſollen Acta durchgehends zu einem unpartheyiſchen Richter zum Spruch verſandt werden. Dergleichen geringere Verbrechen aber, worüber kein ordentlicher Inquiſitions-Proceſs geführet wird, ſondern die mit Hals-Eiſen, Spaniſchen Mantel, Gefängniß oder geringer Geld-Straffe beſtraffet werden, bleibt der Gerichts-Obrigkeit vor ſich, jedoch mit behöriger Circumſpection, abzuthun, unbenommen. Wie Wir es dann auch wegen Wegbringung des liederlichen Geſindes, ſo wohl Manns- als Weibs-Volcks, bey denen an Unſere Gerichte hieſiger Reſidentzien ergangenen Verordnungen, und darinnen ertheilten Inſtruction, Krafft welcher ſothane Leute, ohne weitläuffigen Proceſs, dem Befinden nach in hieſiges Arbeits-Haus auf einige Monate, oder bis ein Jahr, gebracht werden mögen, nicht weniger wegen Beſtraffung der Zigeuner, bey Unſern deßhalb publicirten Edictis und deren Erklärung annoch ferner bewenden laſſen.

Das Gericht muß die Koſten vorſchieſſen.

§. 15. Die Transmiſſions-Koſten und Urthels-Gebühren müſſen die Gerichte allemahl vorſchieſſen, und wegen derſelben Reſtitution die Endſchafft des Proceſſes, und des Urthelsfaſſers Meynung abwarten. Wie dann auch Unſerm Criminal-Collegio, wann aus andern Gerichten an ſelbiges immediatè, oder auf Unſern allergnädigſten Befehl Acta geſchicket werden, davor die Gebühren gegeben, und in Fiſcaliſchen Sachen, wann dem Inquiſito die Koſten zuerkandt, und er ſelbige zu erſtatten hat, die Transmiſſions-Koſten auch mit beygetrieben, und die Gebühren, ſo das Criminal-Collegium allenfalls darauf zu ſetzen hat, ſelbigem zugeſtellet werden müſſen, in deſſen Verbleibung kan ſich daſſelbe bey Uns oder Unſerm General-Fiſcal melden, der hierinn ohnverzüglich die Hand zu biethen hat.

Cap. IX.

Von Publication eines Bey-Urthels, von der Peinlichen Frage und Reinigungs-Eyde.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Mit Erkändtniß der peinlichen Frage iſt behutſam zu verfahren.
§. 2. Soll nicht ſtatt haben, wann einer der That durch Zeugen überführet iſt.
§. 3. Der Grad der Tortur ſoll in einem Urthel wohl exprimiret werden.
§. 4. Die That ſoll in kurtze Fragſtücke verfaſſet werden.
§. 5. Wie dergleichen Urthel, worin die ſcharffe Frage erkandt wird, eröffnet werden muß?
§. 6. Wie dergleichen Urtheil dem Gefangenen zu publiciren?
§. 7. Ihm iſt eine Bedenck-Zeit zu geben.
§. 8. Wie der Gefangene wieder dergleichen Urthel mit fernerer Defenſion zu vernehmen?
§. 9. Was das Gericht vor Execution der Tortur thun ſoll.
§. 10. Von Execution der Tortur.
§. 11. Der Gefangene iſt vorhero in Güte nochmahls zu vernehmen und zu ermahnen.
§. 12. Dem Nachrichter iſt der Inhalt des Urthels bekandt zu machen.
§. 13. Wie er dieſelbe an dem Gefangenen exequiren müſſe?
§. 14. Sollen keine ungewöhnliche Mittel der Peinigung gebraucht werden.
§. 15. In welcher Ordnung die Gefangene zu torquiren.
§. 16. Der Gerichts-Schreiber muß alles genau verzeichnen.
§. 17. Wann der Gefangene die Tortur ausſtehet.
§. 18. Wann der Inquiſit Bekändtniß verſpricht.
§. 19. Wann er bey nachgelaſſener Peinigung dennoch nicht bekennen will.
§. 20. Wie bey erfolgter Bekändtniß der Inquiſit zu befragen?
§. 21. Der Inquiſit kan in oder nach der Marter, von andern Verbrechen nicht befraget werden, als weshalb er graviret iſt.
§. 22. Das Bekändtniß muß nachher ihm wieder vorgeleſen werden.
§. 23. Von Ratification der Uhrgicht.
§. 24. Wann der Inquiſit die Uhrgicht revociret.
§. 25. Wie der Richter nach der Uhrgicht procediren ſoll?
§. 26. Nach vollſtreckter Tortur ſoll der Inquiſit zur nochmahligen Defenſion zugelaſſen werden.
§. 27. Vom Reinigungs-Eyde.
§. 28. Wie derſelbe dem zur That verdächtigen abzunehmen?
§. 29. Wann der Reinigungs-Eyd erkandt wird, ſoll zu Zeiten eventualiter definitivè mit erkandt werden.
§. 30. Wenn der Urthels-Faſſer über die Unkoſten erkennen ſoll.

Mit Erkändtniß der peinlichen Frage iſt behutſam zu verfahren.

§. 1. WAnn die Sache alſo beſchaffen gefunden wird, daß der Inquiſit der ihm beygemeſſenen Miſſethat zwar nicht geſtändig iſt, dieſerhalb aber ſchweren und redlichen Verdacht wider ſich hat; So laſſen Wir es zwar bey der Peinlichen Frage, als dem bißhero üblichen, und durch die Reichs-Geſetze feſtgeſetzten Mittel die Wahrheit zu erforſchen, annoch ferner bewenden, befehlen aber anbey Unſern Juſtitz-Collegiis, Juriſten-Facultäten und Schöppen-Stühlen, wollen auch allenfalls auswärtigen Urthels-Faſſern auf ihre Seele und Gewiſſen binden, hiebey, als bey einer Sache von äuſſerſter Wichtigkeit, und unerſetzlichen Præjuditzes, mit der gröſſeſten Behutſamkeit und Sorgfalt zu verfahren, damit durch dieſes Mittel nicht der Unſchuldige zur Bekäntniß einer That, ſo er nie verübet, gebracht werde, noch auch der Schuldige, bey welchem es keiner ſcharffen Frage bedarff, wann er dieſelbe ausgeſtanden, der ſonſt wohlverdienten Straffe zu entgehen, Gelegenheit finde.

Soll nicht ſtatt haben, wann einer der That durch Zeugen überführet iſt.

§. 2. Wann ein Miſſethäter der begangenen Ubelthat halber durch zwey unverwerffliche, tüchtige, und in Rechten beſtändige Zeugen, wider deren Perſon und Ausſage jener nichts gründliches einzuwenden hat, überführet iſt, ſoll in dieſem Fall, wann gleich der Inquiſit der That nicht geſtändig ſeyn ſolte, mit dem Corpore Delicti aber, und ſonſt, es überall ſeine Richtigkeit hat, die Tortur nicht ſtatt haben, ſondern über ihn, als einen überführten Miſſethäter, Urthel und Recht ergehen.

Der Grad der Tortur ſoll

§. 3. Wann die ſcharffe Frage zu erkennen iſt, muß ſo wohl in dem Urthel, wieweit damit zu verfahren,

In einem Urthel wohl exprimiret werden.

ren, deutlich fürgeſchrieben, als von dem Richter dahin äuſſerſten Fleiſſes geſehen werden, daß dieſelbe nicht weiter erſtrecket werde, als erkannt worden. Damit nun künfftig hierinn deſto ſicherer und behutſamer gegangen werde, und kein Irrthum aus ungleicher oder ungewiſſer Deutung der Graduum Territionis & Torturæ entſtehen möge, ſollen dieſelbe nachfolgendergeſtalt erkläret und verſtanden werden:

Eine bloſſe Verbal-Territion mag ſo weit gehen, daß der Scharffrichter alle zur Peinigung dienliche Inſtrumenta dem Inquiſiten vorlege, ihn damit hart ſchrecke, und darauf thue, oder ſich ſtelle, als ob er ihn auch würcklich angreiffen wolte; Er mag aber zum Angriff nicht ſchreiten, wann nicht ſolches ausdrücklich in dem Urthel verſehen iſt. Wann aber auch eine Real-Territion zu erkennen, ſo ſoll dazu gerechnet werden, daß der Scharffrichter den Inquiſiten würcklich angreiffe, entkleide, zur Leiter führe, endlich auch die Schnüre, Daum- und Bein-Schrauben anlege, aber nicht zuſchnüre, oder zuſchraube; Würde aber die Tortur ſelbſt zuerkannt, und wäre in dem Urthel nahmentlich exprimiret, was der Scharffrichter thun, und wie weit er gehen ſoll, hat er ſich darnach genau zu achten, und nicht weiter etwas vorzunehmen. Dafern aber das Urthel auf die Gradus Torturæ abgefaſſet wäre, deren drey in Unſern Königlichen Landen eingeführet ſind, wollen Wir, daß bey dem erſten Grad, Daum-Stöcke angelegt und zugeſchraubt, und mit denen Banden oder Schnüren der Anfang gemachet werde; Bey dem zweyten Grad aber, daß mit den Schnüren fortgefahren, auch die Bein-Schrauben angelegt und zugeſchraubet, und endlich er an der Leiter mäßig aufgezogen werde; Bey dem dritten, daß die Aufziehung der Glieder mit dem ſogenannten Kloben geſchehe, und dabey der geſpickte Haaſe gebraucht werde. Und ob ſchon zu dieſem Grad auch gezehlet wird, daß der Malificant mit Feuer, Pech oder Schwefel bevorffen werde, ſo ſoll doch ſolches nur in denen ſchwereſten und gefährlichſten Verbrechen, an deren Beſtraffung und Eröffnung dem Publico ſonderlich gelegen, alsdann ſtatt finden, wann eine ungemeine verhärtete Halsſtarrigkeit bey dem Inquiſito ex Actis bemercket wird, doch alſo, daß der Gefangene dadurch an denen Gliedern des Leibes keinen Schaden leide. Damit auch nicht etwan der Scharffrichter zu weit gehe, als welcher ſich nicht allemahl in die verſchiedene Formulen zu richten weiß, ſollen forthin an ſtatt der Worte, ziemlicher Weiſe, ziemlicher maſſen, mäßiger Weiſe ꝛc. die Gradus, wie vorſtehet, in denen Urtheln exprimiret, auch alſo von dem Gericht exequiret werden.

Die That ſoll in kurtze Fragſtücke verfaſſet werden.

§. 4. Gleichergeſtalt ſoll die That ſelbſt, worüber der Inquiſit, vermittelſt der ſcharffen Frage, befraget werden ſoll, in gewiſſe kurtze Interrogatoria verfaſſet, und ſelbige dem Urthel mit einverleibet werden.

Wie dergl. Urthel, worin die ſcharffe Frage erkandt wird, eröfnet werden muß.

§. 5. Wann die verſandte Acta mit dem Urthel wieder zurück kommen, ſoll ad Inſpectionem ſigilli der Inquiſit oder deſſen Defenſor zwar citiret, das Urthel aber hernach in deren Abweſenheit eröffnet, und dann ferner, wie nachſtehet, damit verfahren werden.

Wie dergleichen Urthel dem Gefangenen zu publiciren?

§. 6. Solte nun in dem Urthel die Territion oder Tortur erkannt ſeyn, muß daſſelbe dem Gefangenen nicht publiciret werden, ſondern es iſt derſelbe in die Gerichts-Stube zu fordern, nochmahls zum richtigen und freyen Bekänntniß beweglich, und mit Vorſtellung der gegen ihn verhandenen Anzeigen zu ermahnen, allenfalls aber, und da derſelbe bey ſeinem halsſtarrigen Leugnen verbleiben ſolte, ihm zu bedeuten, daß er nunmehro durch ſchärffere Mittel zum Bekänntniß gebracht werden ſolte.

Ihm iſt eine Bedenck-Zeit zu geben.

§. 7. Dieſemnach, und ſo alles dieſes bey demſelben nicht verfangen ſolte, iſt der Gefangene wieder an ſeinen Ort zu bringen, und ihm eine Bedenckzeit von ein oder zwey Tage zu geben, damit er binnen der Zeit annoch in ſich gehen, und durch richtiges Bekänntniß der ſcharffen Frage entgehen möge.

Wie der Gefangene wider dergleichen Urthel mit fernerer Defenſion zu vernehmen?

§. 8. Solte der Gefangene inzwiſchen mit ſeinem Defenſore ſich beſprechen, oder auch zu weiterer Ausführung ſeiner Unſchuld zugelaſſen ſeyn wollen, ſoll das erſte, in Gegenwart einer Gerichts-Perſon, ihm zugeſtanden werden, das letztere aber nicht anders, als auf den Fall, da der Defenſor auf ſeinen Advocaten-Eyd verſichert, daß er glaube, annoch etwas näheres zu des Inquiſiti Defenſion beyzubringen; Welchenfalls der Gefangene darzu zu admittiren, und dem Defenſori eine Friſt von einigen Tagen dazu zu ſetzen iſt, Acta aber ſo dann, nebſt dem vorigen Urthel, deſſen Innhalt bisher keiner, auſſer denen Gerichts-Perſonen wiſſen muß, an ein anderweites Juriſten-Collegium zu verſchicken, allenfalls und auf Begehren des Gefangenen, als welchem auch in dieſem Fall der Zutritt zu Unſern Thron nicht geſperret ſeyn ſoll, immediatè an Uns zur Reviſion einzuſenden; Welches auch alsdann, wann das erſte Urthel in Unſerm Criminal-Collegio geſprochen, und von Uns confirmiret worden, jedesmahl geſchehen muß, und ſoll in dieſem Fall die Transmiſſion nach anderweiten Juriſten-Collegiis, ohne Unſern allergnädigſten Special-Befehl, nicht ſtatt haben.

Was das Gericht vor Execution der Tortur thun ſoll.

§. 9. Würde nun das vorige Urthel confirmiret, ſo hat das Gericht die Peinigung, nach dem darinn vorgeſchriebenen Maaß zu vollſtrecken, zuforderſt aber des Zuſtandes des Gefangenen, ſo wohl deſſen Leibes als Gemüths, immaſſen in vorigem Cap. §. 10. verordnet, nochmahls ſich zu erkundigen, und daß es geſchehen, ad Acta regiſtriren zu laſſen, da eventualiter, wann es ſich befünde, daß der Gefangene inzwiſchen kranck worden, ꝛc. mit der Tortur, bis zu ſeiner Geneſung, angeſtanden werden muß.

Von Execution der Tortur.

§. 10. Die Tortur ſoll allemahl Morgens frühe gegen den Tag, in Beyſeyn aller Gerichts-Perſonen vorgenommen, uno actu und nicht Stuckweiſe vollführet, vielweniger des andern Tages wiederhohlet, dem Gefangenen auch zum wenigſten ſechs Stunden vorher keine Speiſe gereichet werden. Solte aber dem Inquiſito ein dergleichen Zufall begegnen, daß wegen Kranckheit oder Schwachheit die erkandte Gradus Torturæ nicht vollſtrecket werden könten, ſoll mit der Peinigung angeſtanden, und Acta, ehe und bevor ſelbige continuiret wird, wiederum verſchicket werden. Es ſoll auch das Gericht dahin ſehen, daß bey der Peinlichen Frage keine unnöthige Intervalla gemacht, auch die Zeit der Tortur nach Beſchaffenheit der Perſon und des Verbrechens gemaſſiget, und wie damit nicht leicht unter einer halben,

alſo nicht über eine gantze Stunde (zu welchem Ende eine Sand-Uhr, welche bey vorfallender nothwendigen Hinderung auf die Seite geleget, mithin der Lauff derſelben ſo lange eingehalten werden muß, auf gewiſſe Art, daß es der Inquiſit nicht innen werde, gebraucht werden kan) zugebracht werde; Es wäre dann, daß wegen vorkommenden ſchweren Umſtänden, und des Verbrechens ſelbſt, die Tortur in ſchärfferem Grad erkandt wäre, und das Gericht ſich an die Zeit ſo eben nicht zu binden hätte, welchenfalls jedoch mit der Peinigung menſchlicher Weiſe und nach Zuſtand des Gefangenen, auch nicht in infinitum, ſondern nur eine mäßige Zeit über eine Stunde verfahren werden ſoll.

Der Gefangene iſt vorhero in Güte nochmahls zu vernehmen und zu ermahnen.

§. 11. Ehe und bevor die Peinigung vorgenommen wird, iſt der Gefangene nochmahls auſſer den Ort der Tortur, und ohne Vorzeigung des Scharffrichters, und der zur Peinigung gehörenden Inſtrumenten, zu ermahnen, und, ob er zum gütlichen und richtigen Bekändtniß ſeiner Miſſethat dadurch zu bewegen ſey, zu verſuchen, dabey ihm dann die von dem Urthelsfaſſer vorgeſchriebene Fragſtücke der Ordnung nach vorzuhalten, und was er auf jedes geantwortet, und mit was Gebehrden und Umſtänden, deutlich von Wort zu Wort ad Protocollum zu verzeichnen.

Dem Nachrichter iſt der Innhalt des Urthels bekandt zu machen.

§. 12. Wann aber der Gefangene dieſem ohngeachtet zum Bekändtniß nicht zu bringen, muß ſo gleich darauf die Peinliche Frage an ihm vollſtrecket werden, wann zuförderſt dem Nachrichter der Innhalt des Urthels und der Grad der Peinigung bekandt gemacht, und dieſer, um in Verrichtung ſeines Amts weder zu ſcharff noch auch zu gelinde zu ſeyn, ſondern das im Urthel vorgeſchriebene Maaß vor Augen zu haben, von dem Richter ermahnet worden.

Wie er dieſelbe an dem Gefangenen exequiren müſſe?

§. 13. Solchennach muß der Gefangene von dem Ort, da er zuvor verhört worden, in die Tortur-Kammer gebracht, und dieſe nach dem Urthel an ihm vollſtrecket werden, da dann der Scharffrichter nicht durch ſeine unverſtändige Knechte dieſes allein muß verrichten laſſen, ſondern fleißig acht haben, daß zwar der Gefangene vorgeſchriebener maſſen gepeiniget, doch mit denen Schnüren und Anlegung anderer Stücke der Tortur alſo verfahren werde, daß die Sehnen des Gefangenen dadurch nicht verletzet, oder derſelbe nach ausgeſtandener Tortur nicht lahm bleibe, oder auch an ſeinem Leibe und Geſundheit Schaden leide; Maſſen, wann der Scharffrichter hierunter ſein Amt nicht genau beobachten, und durch Verwahrloſung oder Exceſs den Inquiſitum ſolchergeſtalt, wie obſtehet, beſchädigen ſolte, Wir denſelben nach Beſchaffenheit der Sache davor alles Ernſtes wollen anſehen laſſen. Wie dann auch in dem Fall, daß der Gefangene wegen ſeiner Leibes-Beſchaffenheit nicht im Stande ſeyn ſolte, die Tortur in dem Grad, wie ſie erkandt iſt, auszuſtehen, welches der Scharff-Richter wiſſen muß, ſo weit als es ohne Gefahr des Inquiſiti Leibes oder Glieder geſchehen kan, damit zu verfahren iſt.

Sollen keine ungewöhnliche Mittel der Peinigung gebrauchet werden.

§. 14. Keinem Scharffrichter ſoll erlaubt ſeyn, anderer Mittel der Peinigung, als dieſer Orten gebräuchlich und vorhin beſchrieben ſind, ſich zu bedienen, als worauf, imgleichen auf die gantze Vollſtreckung der Peinlichen Frage, dem Gerichte fleißige Achtung zu haben gebühret; Dahingegen, da dieſer Ordnung zuwieder gehandelt werden ſolte, daſſelbe nicht allein GOtt, als dem oberſten Richter, dafür Rechenſchafft zu geben, ſondern auch daſſelbe vor Uns ſchwer zu verantworten haben wird.

In welcher Ordnung die Gefangene zu torquiren.

§. 15. Wann viele Inquiſiten, ſo in eben dem Verbrechen impliciret ſind, torquiret werden ſollen, muß der Anfang von dem gemacht werden, der am verdächtigſten und am meiſten graviret iſt; Wo ſie aber gleich gravirt, von dem ſchwächeſten und furchtſamſten, und unter zweyerley Geſchlecht, von der Weibes-Perſon, unter Eltern und Kinder, von dieſen angefangen werden.

Der Gerichts-Schreiber muß alles genau verzeichnen.

§. 16. Bey würcklicher Vollſtreckung der Tortur muß von dem Gerichts-Schreiber genau verzeichnet werden, wie mit Anlegung der Inſtrumenta, Stück vor Stück verfahren, was dabey vorgekommen, was von dem Inquiſito geredet worden, und wie er ſich dabey gebehrdet habe; Wie dann auch währender Tortur der Inquiſit zum Bekändtniß fleißig zu ermahnen, und mit Aufzeichnung deſſen Antwort, wie bereits gemeldet, zu verfahren iſt. Und damit von dem Gerichts-Schreiber hierin deſto accurater verfahren werde, ſoll er das Papier dergeſtalt in der Mitte brechen, daß auf der einen halben Seite des Scharffrichters Vornehmen, bey der Territion ſo wohl, als bey jedem Grad der Tortur, auf der andern hingegen des Inquiſiten beſchehenes Bezeigen und Antwort umſtändlich geſetzet werde.

Wann der Gefangene die Tortur ausſtehet.

§. 17. Wann nun der Gefangene bey ſeinem Leugnen beſtändig verbleibet, und der im Urthel vorgeſchriebene Grad der Tortur an ihm vollſtrecket worden, iſt er loßzulaſſen, von dem Scharffrichter, wo es nöthig, mit Salben zu verſehen, und wieder in das Gefängniß zu bringen.

Wann der Inquiſit Bekändtniß verſpricht.

§. 18. Dafern aber der Inquiſit ſich erkläret, daß er bekennen wolle, muß die Peinigung nachgelaſſen, und der Actuarius in ſeinem Protocoll, unter welchem Grad der Marter der Inquiſit dieſe Erklärung von ſich gegeben, und wie ſo gleich damit nachgelaſſen worden, umſtändlich vermelden, der Richter darauf den Gefangenen über die Fragſtücke vernehmen, und deſſen Antwort fleißig und mit denen Worten, womit ſie der Gefangene gegeben, aufzeichnen laſſen.

Wann er bey nachgelaſſener Peinigung dennoch nicht bekennen will.

§. 19. Wann aber derſelbe ſeinem gethanen Erbiethen ohnerachtet, dennoch mit der Sprache nicht heraus wolte, ſondern die Marter, und daß er dadurch zu der Erklärung gezwungen worden, vorſchützet, iſt mit der Tortur fortzufahren, und damit, bis die Zeit verlauffen, zu continuiren.

Wie bey erfolgter Bekändtniß der Inquiſit zu befragen?

§. 20. Thut aber der Inquiſit ſeinem Verſprechen gemäß nunmehro ein richtiges Bekändtniß, muß der Richter, über die vorgeſchriebene Fragſtücke, denſelben nach allen Umſtänden der Perſonen, der Zeit, des Orts, und ſonſten, befragen, und auf die Weiſe die That, ſo viel möglich, nach allen ihren Umſtänden genau zu erforſchen ſich angelegen ſeyn laſſen.

Der Inquiſit kan in oder nach der Marter von andern Verbrechen nicht befragt werden, als weshalb er graviret iſt.

§. 21. Kein Richter oder Gericht iſt befugt, weder in der Tortur, noch gleich nach derſelben, den Inquiſitum, ob er nicht mehr verbrochen, geſtohlen oder geraubt ꝛc. habe? zu befragen, ſondern es muß ſich das Gericht desfalls an das Urthel, und die darinn vorgeſchriebene Fragſtücke, genau binden.

Das Bekändtniß

§. 22. Wann der Gefangene ſeine Ausſage verrichtet, muß dieſelbe ihm von Wort zu Wort wieder vorgeleſen, auch ob er annoch etwas dabey zu fügen, oder

muß nachher ihm wieder vorgeleſen werden.

oder daran zu ändern habe, erinnert, alles aber, ingleichen wie lange die Tortur gedauret, unter welchem Grad der Tortur der Gefangene zum Bekändtniß ſich angeſchicket, und wann das Examen geſchloſſen, genau ad Protocollum verzeichnet, der Gefangene aber ſodann in das Gefängniß, doch nicht bey andere Gefangene, wieder gebracht werden.

Von Ratification der Uhrgicht.

§. 23. Wann die Tortur dergeſtalt vollſtrecket worden, muß der Gefangene den dritten Tag nachher in die ordentliche Gerichts-Stube, ohne Beyſeyn des Scharffrichters vorgefordert, und ihm ſeine vorige Ausſage, es ſey, daß er die That in der Tortur zugeſtanden, oder nicht, von Wort zu Wort vorgeleſen, er aber, ob dieſes die Wahrheit ſey, und er dabey annoch beſtändig bleibe? befraget, und deſſen Antwort und Erklärung ad Protocollum genommen werden; Wann aber der Gefangene nur bloß terriret worden, kan mit Ratification der Uhrgicht, weil er keine Schmertzen der würcklichen Tortur empfunden, Tages darauf verfahren werden.

Wann der Inquiſit die Uhrgicht revociret.

§. 24. Im Fall der Gefangene, wann er zur Ratification ſeiner Uhrgicht vorgefordert worden, ſein Geſtändniß wiederruffen, und die Hefftigkeit der Schmertzen, oder andere Sachen vorwenden ſolte, müſſen die Acta, es ſey, daß er den erkandten Gradum Torturæ gantz, oder nur zum Theil ausgeſtanden, ſamt dem letztern Protocoll wieder verſchickt, und des Urthelsfaſſers Meynung zuforderſt abgewartet werden.

Wie der Richter nach der Uhrgicht procediren ſoll?

§. 25. Wann der Gefangene bey ſeinem in der Tortur gethanen Bekändtniß beſtändig verbleibet, lieget dem Richter ob, damit man erfahre, ob der Gefangene die Wahrheit geſaget, oder ob er aus Hefftigkeit der Schmertzen, aus Verzweiffelung oder Eckel des Lebens, ſein Bekändtniß gethan? nach allen Umſtänden, ſo der Gefangene ausgeſagt, genau ſich zu erkundigen, ob dieſelbe in der That ſich alſo verhalten, oder nicht? da auf den letztern Fall der Inquiſit, warum er die Wahrheit nicht geſaget? zu vernehmen, deſſen Antwort fleißig aufzuſchreiben, und das Protocoll mit denen Actis zu verſchicken iſt.

Nach vollſtreckter Tortur ſoll der Inquiſit zur nochmahligen Defenſion zugelaſſen werden.

§. 26. Ehe und bevor aber Acta nach vollſtreckter Tortur verſandt werden, iſt dem Defenſori Inſpectio derſelben zu verſtatten, und ob er pro Defenſione Rei annoch etwas beyfügen wolle, ein Terminus zu ſetzen, und wann ſolchenmach in cauſa concludiret, iſt mit Inrotulation und Transmiſſion der Acten, wie oben gemeldet, zu verfahren.

Vom Reinigungs-Eyde.

§. 27. Wann dem Inquiſito der Reinigungs-Eyd zuerkandt worden, er aber dagegen mit weiterer Defenſion gehört ſeyn wolte, ſoll derſelbe darzu verſtattet, ihm ein Terminus darzu geſetzet, und ſo dann, wie oben gemeldet, mit Verſchickung der Acten verfahren werden.

Wie derſelbe dem zur That verdächtigen abzunehmen?

§. 28. Vor der Abnahme des Reinigungs-Eydes ſoll dem Inquiſito eine Bedenck-Zeit, um ſein Gewiſſen zu prüfen, gegeben, und er nicht allein von dem Gericht, ſondern auch nach befundenen Umſtänden ins beſondere, wann der Inquiſit geringe Erkändtniß GOttes und ſeines Heiligen Worts hat, von einem Prediger ermahnet werden.

Wann der Reinigungs-Eyd erkandt wird, ſoll zu Zeiten eventualiter definitivè mit erkandt werden.

§. 29. Da es auch zu Verkürtzung der Inquiſitions-Proceſſe, und Erſpahrung der Koſten gereichet, wann in denen Fällen, da der Reinigungs-Eyd erkandt wird, eventualiter, da der Inquiſit ſelbigen nicht abſchweren will, die Straffe determinirt wird, ſoll ſolches, wiewohl nur in denen Fällen, da es auf Landes-Verweiſung, Geld oder zeitliche Gefängniß-Straffe ankommt, von denen Urthelsfaſſern, ſo viel möglich und die Rechte leiden, in acht genommen werden.

Wann der Urthelsfaſſer über die Unkoſten erkennen ſoll?

§. 30. Ob und wie weit ein Inquiſit, der den Reinigungs-Eyd abgeſchworen, die Unkoſten zu tragen ſchuldig ſey? bleibt des Urthelsfaſſers rechtlichem Erkändtniß, als welcher darauf mit zu reflectiren hat, ausgeſtellet.

Cap. X.

Von der Publication eines End-Urthels und denen Remediis, ſo wieder daſſelbe zu verſtatten.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Von Publication der Sententz.
§. 2. Wann der Inquiſit abſolviret wird, und vom Urpheden.
§. 3. Unkoſten ſollen nicht gefordert werden, wann ſie nicht erkandt ſind.
§. 4. Wie es zu halten, wann der Gefangene den Urpheden abzuſchweren ſich weigert?
§. 5. Von denen Remediis wider ein End-Urthel.
§. 6. Wie Ulterior Defenſio auszuführen?
§. 7. Wann contra Confirmatoriam annoch ein Remedium zu verſtatten.
§. 8. Wann währender Zeit daß Acta verſchickt geweſen, ſich neue Indicia hervorthun.
§. 9. Von Confirmation der Urthel in peinlichen Sachen.

Von Publication der Sententz.

§. 1. Wann ein End-Urthel in Peinlichen Sachen eingeholet, und, wie vorhin Cap. IX. §. 5. verordnet, gehörig geöffnet worden, ſoll der Gefangene mit der Execution desjenigen, ſo wieder ihn erkandt ſeyn möchte, nicht übereilet, ſondern das eingekommene Urthel ihm in Beyſeyn ſeines Defenſoris gehörig publiciret werden.

Wann der Inquiſit abſolvirt wird und vom Urpheden.

§. 2. Wann ein abſolutoriſch Urthel erfolget, es ſey, daß der Inquiſit gantz unſchuldig erfunden, oder, daß es an gnugſamen Indiciis, um was weiter gegen denſelben vorzunehmen, gefehlet habe, ſoll der Inquiſit vor ſeiner Erlaſſung nachſtehenden Urpheden, wann derſelbe ihm zuforderſt wohl erkläret worden, nach eines jeden Gerichts Gewohnheit abſchweren.

Formular einer Urphede.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen in dem Himmel einen Cörperlichen Eyd, daß ich wegen meines bishero erlittenen Arreſts und Beſtraffung, an der Königlichen Hohen Landes-Herrſchafft, Dero Räthen, Bedienten und Unterthanen, inſonderheit aber an N. N. oder wer ſonſt dazu geholffen, weder vor mich ſelbſt, noch durch andere, in keinerley Wege, mit Worten oder Wercken mich nicht rächen wolle; ſo wahr mir GOtt helffe und ſein heiliges Wort, um CHriſti JEſu willen zur ewigen Seeligkeit.

Unkosten sollen nicht gefordert werden, wann sie nicht erkandt sind.

§. 3. Es mögen aber von dem Inquisito, wofern er zur Inquisition durch verdächtiges Leben und Wandel nicht Anlaß gegeben, und deßhalb in dem End-Urthel keine Unkosten erkandt sind, auch keine gefordert werden, sondern die Gerichte müssen deßfalls an den Denuncianten, auf vorhergehendes rechtliches Erkändtniß, sich halten, oder haben sich zu imputiren, daß sie nicht mit mehrerer Behutsamkeit in der Sachen verfahren.

Wie es zu halten, wann der Gefangene den Urpheden abzuschweren sich weigert.

§. 4. Dafern es sich zutrüge, daß der Gefangene den vorhin beschriebenen Urpheden, aus bösem Gemüht und Vorsatz, abzuschweren sich weigerte; Soll derselbe zuförderst mit hartem Gefängniß, worinnen er 14. Tage mit Wasser und Brod zu speisen, zu desselben Abstattung angehalten werden; Da aber dieses bey ihm nicht fruchten solte, soll das Gericht den Urpheden, welchen der Gefangene in Person zu leisten schuldig wäre, durch den dasigen Gerichts-Frohn oder Büttel in desselben Seele abschweren lassen, und da er sich zu gehen weigern, oder der Weg bis nach den Grentzen in Fesseln und Banden zu kommen, zu weit fallen solte, denselben auf einen Karren dahin schaffen, und wann ihm die Straffe, so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzet, wohl erkläret, auf diese Masse aus Unsern Landen stossen und verweisen. Wobey über dem das Gericht durch öffentlichen Anschlag jedermann kund zu machen hat, daß der Inquisit nunmehro vor einen solchen, so des Landes verwiesen, zu achten, und wann er in Unsern Landen sich wieder betreten lassen würde, er mit der Straffe, so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzet, beleget werden solte.

Von denen Remediis wieder ein End-Urthel.

§. 5. Ob auch wohl Inquisitions-Sachen an sich summarisch sind, und schleunige Erkänntniß erfordern, auch aus dieser Ursachen kein Appellations-Proceß darinnen verstattet werden soll; Weil es aber dennoch in diesen Sachen auf eines Menschen Leib und Leben, Gut und Blut, auch ehrlichen Nahmen ankommt, so soll statt der Appellation, eine Ausführung weiterer Defension, einem jeden Inquisiten nachgelassen seyn.

Wie Ulterior Defensio auszuführen?

§. 6. So ferne nun nach publicirtem Urthel, der Inquisit dadurch gravirt zu seyn vermeynet, und zur Ausführung seiner Unschuld zur nochmahligen Defension verstattet seyn will, soll ihm darzu, so gleich nach dessen Erklärung ein Terminus nach dem Zustande der Umstände gesetzet, und dem Defensori das Urthel cum Rationibus decidendi, nebst den completen Actis vorgeleget, und wann Ulterior Defensio ad Acta gekommen, sollen diese zur Revision nochmahls, wiewohl an einen andern Ort, ausgenommen in denen Fällen, da bereits von Unserm Criminal-Collegio gesprochen, und das Urthel von Uns confirmiret worden, da Acta wiederum an dasselbe remittiret werden sollen, versandt werden; Es wäre dann, daß Wir aus erheblichen Ursachen ein anders allergnädigst befohlen.

Wann contra Confirmatoriam annoch ein Remedium zu verstatten.

§. 7. Wann das zweyte Urthel eingekommen, soll regulariter dagegen keine weitere Ausstellung der Execution, so alsdann zu Verschleppung der Sachen gereichet, verstattet werden: Es wäre dann, daß sich ein unverhofftes neues Momentum zu des Inquisiti Defension, wovon man vorhin nicht gewust, etwa ein neuer Zeuge, oder sonst etwas, womit er seine Unschuld erweisen könne, hervor gethan hätte; Welchenfalls der Defensor solches denen Gerichten anzeigen muß, diese aber so dann gehalten sind, Acta, und ob diese nova nicht vorhin bereits in denenselben vorgekommen, nachzusehn, und sofern sie des Defensoris Angeben gegründet finden, denselben nochmahls zuhören, und des Inquisiti endliche Defension ad Acta zu nehmen, und selbige so dann an ein anderweites Juristen-Collegium zu verschicken. Allenfalls können die Gerichte entweder auf geschehene Provocation des Inquisiti, oder auch vor sich, Acta prout jacent, jedoch mit dem letztern Protocoll, worinnen die neue Momenta zur Defension angegeben sind, immediatè an Uns einsenden, und darauf fernerer Veranlassung gewärtigen.

Wann während Zeit, daß Acta verschickt gewesen, sich neue Indicia hervor thun.

§. 8. Wie dann im Gegentheil, wann gleich der Inquisit ein absolutorisch Urthel erhalten, seit der Zeit aber, daß Acta verschickt gewesen, sich neue und mehr Indicia oder Crimina gegen denselben hervorgethan haben solten, die Gerichte die Execution des Urthels ausstellen, die nova untersuchen, und damit, wann der Inquisit darüber mit seiner Defension vernommen worden, wie oben verordnet ist, verfahren müssen.

Von Confirmation der Urthel in peinlichen Sachen.

§. 9. Wegen Confirmation der in Peinlichen Sachen einkommenden Urthel, lassen Wir es zuförderst dabey, daß diejenige Gerichts-Obrigkeiten, so hergebracht, ohne Confirmation dergleichen Urthel exequiren zu lassen, dabey auch ferner sollen gelassen werden. Wiewohl sie sicherer gehen, und desto wenigere Verantwortung zu besorgen haben, wann sie es auf Unsere Confirmation, zumahl in Sachen, dabey sich einige Bedencklichkeiten finden, ankommen lassen, welche einer jeden Obrigkeit, so die Criminal-Gerichte zu exerciren befugt, zu suchen unbenommen seyn soll. Es müssen aber dennoch in gewissen Fällen die Confirmationes bey Uns nothwendig gesuchet werden, die hin und wieder in dieser Ordnung bemercket, auch zum theil in diesem §. wiederhohlet, theils besonders hie beygefüget sind, als:

1. Wann jemand des Landes verwiesen werden soll, als welchenfalls so wohl der Land-Tages-Receß von Anno 1653. als die Cammer-Gerichts-Ordnung die Confirmation bereits erfordern.
2. Wann die Urthelsfasser, welche nicht gelinder noch schärffer als die Gesetze seyn müssen, die Mitigation, oder Veränderung der Straffe Ihro Königl. Majestät überlassen.
3. Wann der Inquisit um Begnadigung bittet, es betreffe die Erlassung, oder Minderung der Straffe, nicht weniger, wann derselbe statt der Ulterioris Defensionis auf eine Revision der Acten provociret, welchenfalls Wir denen Gefangenen, auf deren Leib und Leben, Haab und Guth es ankommt, die Zuflucht zu Unserer höchsten Person nicht können abschneiden lassen.
4. Und wie fern in Crimine Perduellionis, Uns, als Landes-Herrn, die Cognition alleine gebühret; So überlassen Wir zwar in simplici Majestatis Crimine die Cognition dem Magistratui Ordinario; Es müssen aber solchenfalls, oder wann ein sonderliches Interesse publicum dabey verspüret, die Sententzien jedesmahl ad confirmandum eingeschicket werden.

5. Der

5. Dergleichen muß auch in Hexen-Sachen, wann Lebens-Straffe, oder auch nur Tortur zuerkannt worden, vermöge der Conſtitution vom 13. Decembr. 1714. geſchehen.
6. Wann in Sachen, ſo unter Unſer Duell-Edict gehören, Leib- und Lebens-Straffe, Straffe am Bildniß oder Cörper, oder Confiſcation der Güther oder Revenuës erkannt. Es werden aber zu denen unter das Duell-Edict gehörigen Sachen, diejenige nicht gerechnet, ſo in obgedachtem Edicto §. 11. zu denen in Rechten verordneten Actionen und Straffen verwieſen ſeyn.
7. Im übrigen müſſen in allen Criminal-Sachen, ſo bey Unſerer Hof-Staat, Hausvoigtey, oder Aemtern vorkommen, oder von Unſern fiſcaliſchen Bedienten getrieben ſind, die Urthel zu Unſerer Confirmation eingeſendet, auch jederzeit von allen denen, ſo um Unſere Confirmation geziemend anſuchen, die Acta mit beygeſchloſſen werden.

Cap. XI.

Von Nachlaß der Straffe, vom Begnadigungs-Recht, und Abolition der Criminal-Proceſſe, von Unkoſten, Denunciation und Reconvention.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Das Gericht muß vor ſich, ohne Urthel, mit dem Gefangenen ſich nicht abfinden laſſen.
§. 2. Soll auch vor ſich die erkandte Straffe nicht lindern.
§. 3. Von Abolition der Proceſſe.
§. 4. Bey vorkommenden Fällen, da die Straffe zu lindern, ſollen Acta verſchickt werden.
§. 5. Von Unkoſten.
§. 6. Von Denunciationen.
§. 7. Von Reconvention gegen den Richter und das Gerichte.

Das Gericht muß vor ſich, ohne Urthel, mit dem Gefangenen ſich nicht abfinden laſſen.

§. 1. KEine Gerichts-Obrigkeit iſt befugt mit einem Delinquenten, oder einem, der einer Uebelthat halber berüchtiget iſt, zu tranſigiren, die Sache heimlich abzuthun, oder vor ein Stück Geld, oder andern Nutzen, ſich abfinden zu laſſen, ſondern jede Obrigkeit iſt ſchuldig, bey Verluſt der von Uns ihr verliehenen Gerichtbarkeit, auf alle und jede in Göttlichen und Weltlichen Geſetzen verbothene Laſter zu inquiriren, und die Sache zum End-Urthel zu befordern.

Soll auch vor ſich die erkandte Straffe nicht lindern.

§. 2. Gleichergeſtalt wollen Wir auch keiner Gerichts-Obrigkeit verſtatten, die in Peinlichen Sachen erkannte Straffen zu lindern, oder dieſelbe dem Inquiſiten gar zu erlaſſen, oder auch eine erkannte Leibes-Straffe, oder Landes-Verweiſung, in eine Geld-Buſſe zu verwandeln, ſondern in dieſen Fällen muß die Begnadigung der Delinquenten, und alſo auch die Erlaß-Linderung, oder die Verwandelung der Straffen, bey Uns, als der höchſten Landes-Obrigkeit, immediatè geſuchet werden.

Von Abolition der Proceſſe.

§. 3. Gleichwohl bleibt es in denen beſondern Fällen, da der Delinquent von Uns begnadiget, oder die Straffe gelindert, oder auch in eine Geld-Buſſe verwandelt werden mag, bey der Diſpoſition des 12. §. der verbeſſerten Juſtitz-Ordnung, daß nemlich ehe und bevor Wir darum behelliget ſeyn wollen, die Sache nicht allein gehörig unterſuchet, ſondern ein End-Urthel darüber eingeholet ſeyn ſolle, welches alsdann mit den Actis zu Unſerer Entſchlieſſung, Uns zugeſandt werden muß; Jedoch laſſen Wir vor als nach geſchehen, daß in Delictis levioribus, worauf nur eine Geld-Straffe erfolgen dörffte, zu Erſpahrung der Inquiſitions-Koſten, um Abolition angehalten werde.

Bey vorkommenden Fällen da die Straffe zu lindern, ſollen Acta verſchickt werden.

§. 4. Solten aber dergleichen beſondere Umſtände bey dem Gefangenen, oder Verurtheilten, ſich äuſſern, daß er die erkannte Leibes-Straffe nicht ohne Gefahr ſeines Lebens auszuſtehen vermöchte, oder auch, daß die Beſchaffenheit ſeines Gemüthes, Alters, und andere Umſtände eine Linderung der Straffe denen Rechten nach, erforderten, es ſey, daß in denen Inquiſitions-Actis dieſelbe nach dieſer Unſerer Ordnung nicht gehörig angemerckt geweſen, oder da ſolches geſchehen, der Urthelsfaſſer nicht darauf Acht gehabt, oder auch, daß währender Zeit, daß die Acta verſchickt geweſen, ein oder der ander Umſtand, der denen Rechten nach, die Straffe mitigirt, dazu gekommen ſeyn möchte, ſoll jeder Obrigkeit nicht allein erlaubet, ſondern dieſelbe auch Krafft dieſes ernſtlich befehliget ſeyn, in dergleichen Fällen, ſo dann zwar vor ſich nicht die erkannte Straffe zu lindern, ſondern entweder Acta mit Anmerckung der vorgekommenen Umſtände nochmahls zu verſchicken, oder auch ſelbige an Uns einzuſenden, und gehöriger Rechtlichen Verordnung darauf zu gewärtigen.

Von Unkoſten.

§. 5. Nachdemmahlen wegen der zu Ausführung eines Inquiſitions-Proceſſus erforderenden Koſten, die Peinliche Gerichte derjenigen Obrigkeit, ſo damit von Uns beliehen iſt, mehrentheils beſchwerlich und koſtbar fallen, indem die Inquiſiten insgemein wenig im Vermögen haben, und bishero, wann Leib- oder Lebens-Straffe erkannt, die Erſtattung der Unkoſten übergangen worden, hierdurch aber viele von Unterſuchung der Verbrechen abgeſchrecket werden, und dieſe ſo dann unbeſtraffet bleiben; So wollen Wir, daß inskünfftige in denen Fällen, da der Gefangene durch verdächtiges Leben und Wandel, oder durch andere verbothene Wege zur Inquiſition wider ſich Anlaß gegeben, wann er gleich durch Abſchwerung des Reinigungs-Eydes, von denen wider ihn geweſenen Indiciis ſich purgiret hat, oder ſonſt unſchuldig erfunden wird, oder auch da Leibes- oder Lebens-Straffe, Landes-Verweiſung, oder auch andere Bürgliche Straffen wider ihn erkannt werden, daß allemahl auf die Erſtattung der Unkoſten, wofern der Gefangene ſo viel im Vermögen hat, von denen Urthelsfaſſern, zu Indemniſirung der Gerichte, mit reflectiret, und zu dem Ende deren Specification, damit der Urthelsfaſſer ſelbige zugleich moderiren könne, denen Actis beygefüget werde.

Von Denunciationen.

§. 6. Wann auf Denunciation eines oder des andern, eine Special-Inquiſition wider jemand

Rechtlich erkannt, der Denunciatus aber nachhero abſolviret wird, ſoll dieſem wider den Denunciantẽ regulariter kein Regreſs wegen Schimpffs, Schadens, oder Unkoſten zugeſtanden werden, es wäre dann, daß in Proceſſu allererſt entdecket würde, daß die Denunciation calumniosè und aus böſem Gemüthe geſchehen, welchenfalls auch überdem dergleichen Denuncianten andern zum Exempel nachdrücklich geſtraffet werden ſollen.

§. 7. Gleichergeſtalt, wann eine Gerichts-Obrigkeit wider Recht, und dieſe Unſere Ordnung jemand mit ſchimpfflicher Captur, Special-Inquiſition, oder ſonſt beſchweren ſolte, bleibt dem Unſchuldigen dißfalls der Regreſs wider dieſelbe allemahl bevor. Von Reconvention gegen den Richter, und das Gericht.

Cap. XII.

Von Execution der Straffen.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Der Tag der Execution iſt dem Gefangenen zu intimiren.
§. 2. Soll die Zeit über allein gelaſſen werden.
§. 3. Wann die Execution ausgeſetzet werden ſoll.
§. 4. Wann bey vorzunehmender Execution der Ubelthäter plötzlich kranck wird.
§. 5. Von Hegung öffentlichen peinlichen Gerichts.
§. 6. Der Richter ſoll bey der Execution gegenwärtig ſeyn.
§. 7. Wann ein Staupenſchlag erkandt iſt.
§. 8. Vom Urpheden.
§. 9. Wie die Execution verrichtet worden, zu annotiren.

Der Tag der Execution iſt dem Gefangenen zu intimiren.

§. 1. WAnn ein Urthel des Todes an dem Gefangenen zu vollſtrecken, muß der Tag der Execution demſelben einige Tage vorhero, damit er ſich darzu anſchicken, und Chriſtlich bereiten möge, kund gemacht werden.

Soll die Zeit über allein gelaſſen werden.

§. 2. Währender dieſer Zeit, damit der Gefangene, in der Vorbereitung zum Tode, und in ſeiner Andacht nicht geſtöhret werde, ſoll auſſer denen Predigern, und des Gefangenen nächſten Befreundten, keiner in das Gefängniß zu ihm gelaſſen werden, und denen Gefangen-Wärtern, ſo zuweilen um ſchnöden Gewinſtes willen, zu nicht geringem Verdruß der Gefangenen, allerley Leute in das Gefängniß, bloß um den Gefangenen zu ſehen, hereinlaſſen, ſolches unter Straffe der Remotion vom Dienſt, Krafft dieſes unterſaget ſeyn.

Wann die Execution ausgeſetzet werden ſoll.

§. 3. Da auch einer Chriſtlichen Obrigkeit obliegt, ſo viel möglich dahin zu ſehen, damit der Gefangene nicht in ſeiner Unbußfertigkeit dahin ſterbe, ſo ſoll dieſelbe, im Fall der Gefangene annoch wenig, oder gar keine Reue und Buſſe ſpüren laſt, die Execution einige Tage ausſetzen, und denen Predigern, um ihres Amts dabey wahrzunehmen, Zeit geben.

Wann bey vorzunehmender Execution der Ubelthäter plötzlich kranck wird.

§. 4. Wann zu der Zeit, da das Urthel an dem Gefangenen Ubelthäter vollſtreckt werden ſoll, derſelbe mit einer plötzlichen Kranckheit befallen würde, ſoll, wofern eine Lebens-Straffe erkannt worden, mit der Execution dennoch verfahren, wann aber eine Leibes- oder geringere Straffe, als zum Exempel, Staupenſchlag, oder Landes-Verweiſung erkannt iſt, der Execution, bis zu des Gefangenen Geneſung, Anſtand gegeben werden.

Von Hegung öffentlichen peinlichen Gerichts.

§. 5. An dem Tage der Execution ſoll der Miſſethäter nach eines jeden Orts Gewohnheit, nach Verleſung des Urthels nochmahls öffentlich vorgefordert, ihm ſein Verbrechen, und ob er bey ſeinem Bekänntniß annoch verbleibe, vorgehalten, und er ſo dann dem Nachrichter, um das Urthel an ihm, nach eigentlichen Innhalt deſſelben zu vollenziehen, überantwortet werden. Solte er aber ſo dann dasjenige, ſo er vorhin bekannt, ins Verneinen ziehen, ſoll mit der Execution innegehalten, und der Urthelsfaſſer nochmahls darüber nebſt Einſendung der Acten befraget werden.

Der Richter ſoll bey der Execution gegenwärtig ſeyn.

§. 6. Damit bey dergleichen Execution, da einer am Leben geſtraffet wird, alle Unordnung vermieden, und auf alles ſonſt dabey vorkommende Acht gegeben werde, ſoll der Richter dabey gegenwärtig ſeyn, und das Ende der Execution abwarten.

Wann ein Staupenſchlag erkandt iſt.

§. 7. Wann dem Miſſethäter ein Staupenſchlag zuerkannt, ſoll der Nachrichter von dem Gericht ernſtlich ermahnet werden, den in dem Urthel vorgeſchriebenen Grad genau in Acht zu nehmen, und weder aus Affecten, noch aus einer unzeitigen Barmhertzigkeit, dem Urthel zuwider zu handeln, ſondern überall ſeiner Pflicht nachzukommen.

Vom Urpheden.

§. 8. Wann der Gefangene mit oder ohne Staupenſchläge verwieſen wird, ſoll er vorhero den Urpheden, nachſtehenden Innhalts, ablegen:

Formular eines Urpheden bey Landes-Verweiſung mit oder ohne Staupenſchläge.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt einen Cörperlichen Eyd; Demnach ich bey denen hieſigen Gerichten, wegen verübter ꝛ ꝛ ꝛ zur Hafft gerathen, und nach Erkundigung der Sachen, mir der Staupenſchlag, (Landes-Verweiſung) zuerkannt worden, daß ich dieſes alles vor eine rechtmäßige wohlverdiente Straffe achten, und mich deßhalb weder an der hohen Landes-Herrſchafft, noch hieſigen Orts Obrigkeit und Gerichts-Perſonen, oder auch ſonſt jemand der Unterthanen Haab und Gütern, im geringſten nicht rächen, noch ſolches durch die Meinige, oder ſonſt jemand anders thun und anſtifften, ſondern mich an Urthel und Recht begnügen laſſen, und mich ſo fort aus denen Königlichen Landen, (oder Amts-Stadt-Jurisdiction, Adelichem Gerichte) begeben, auch ohne erlangte Erlaubniß von der hohen Landes-Herrſchafft, darinnen nimmermehr (oder binnen denen geſetzten Jahren) wiederum betreten laſſen will. So wahr mir GOtt helffe durch JEſum CHriſtum.

Wie die Execution verrichtet worden, zu annotiren.

§. 9. Welchergeſtalt nun die Execution, und an welchem Tage dieſelbe verrichtet worden, muß von dem Gerichts-Schreiber gehörig ad Acta verzeichnet werden.

Cap. XIII.

Cap. XIII.

Von Haltung dieſer Criminal-Ordnung.

Innhalt des Capitels.

§. 1. Dieſer Ordnung ſoll vom Richter und Urthels-Faſſer genau nachgelebet werden.

§. 2. Richter werden darauf nachdrücklich verwieſen.

Dieſer Ordnung ſoll vom Richter und Urthelsfaſſer genau nachgelebet werden.

§. 1. DAmit nun dieſer Unſerer Criminal-Ordnung, als welche keinen andern Zweck hat, als die Beforderung der Gerechtigkeit, und damit an einer Seite dem Ubel ſo viel möglich geſteuret, und an der andern Seite, unterm Schein des Rechts, wider Recht niemand beſchweret werde, überall ſteiff und feſt nachgekommen werden möge; Als ſollen nicht allein alle und jede Gerichts-Perſonen, nach Art und Weiſe, wie im erſten Capitel gemeldet worden, darauf ins beſondere, ſo gleich nach Publication derſelben, verpflichtet werden; Sondern es ergehet auch an Unſere Juſtitz-Collegia, Univerſitäten und Schöppen-Stühle Unſer ernſter Befehl, an auswärtige Juriſten-Collegia aber, an welche aus der Chur- und Marck-Brandenburg Acta verſchicket werden, geſinnen Wir, in judicando darauf genau zu halten, und falls ſich finden ſolte, daß bey Formirung des Inquiſitions-Proceſſus, und ſonſten dagegen gehandelt worden, die Acta ſo gleich, damit der Fehler verbeſſert werde, zu remittiren.

Richter werden darauf nachdrücklich verwieſen.

§. 2. Gleich nun Unſer ernſter und gnädigſter Wille iſt, daß ſo fort nach Publication dieſer Unſerer Criminal-Ordnung dieſelbe zur beſtändigen Obſervantz gebracht werden ſolle; Wir auch das gnädigſte Vertrauen haben, eine jede Gerichts-Obrigkeit werde ungeſäumt und mit allem Fleiß derſelben nachzukommen, allergehorſamſt ſich angelegen ſeyn laſſen: So erklären Wir nicht allein widrigenfalls hiermit vor GOtt und aller Welt, daß, da Wir Uns, ſo viel an Uns iſt, angelegen ſeyn laſſen, wie überall, alſo auch in Peinlichen Sachen, die Gerechtigkeit zu befordern, daß, wann dem ohngeachtet, wider dieſe Unſere Ordnung gehandelt, und dadurch unſchuldig Blut vergoſſen, oder jemand wider Recht, an ſeinem Leibe, Ehr und Guth verletzet oder beſchweret, oder auch durch unverantwortliche Conniventz, das Böſe nicht gehörig unterſuchet, und geſtraffet werden ſolte, Wir keinen Theil daran nehmen, ſondern die Blut-Schulden von Uns und Unſerm Lande ab- und auf den Kopff desjenigen legen, der daran ſchuldig iſt; Sondern Wir befehlen auch Unſerm Officio Fiſci, ob und wie weit dieſer Unſerer Criminal-Ordnung nachgekommen, oder auch dawider gehandelt werde? fleißig Acht zu haben, die Contravenienten gebührend anzuzeigen, und darauf dem Befinden nach, weiterer Verordnung zu gewärtigen.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Königlichen Innſiegel. Gegeben Berlin, den 1. Martii, 1717.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. XXXIII. Reſcript wegen Einſendung und Confirmation derer Sententien in Criminalibus, wenn ſolche geſchehen ſoll, vom 2. Martii 1717.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns Krafft des von GOtt Uns verliehenen höchſten Königlichen, Chur- und Landes-Fürſtlichen Amts, auch wegen verſchiedener Uns vorkommenden wichtigen Umſtänden verbunden, in die Hals- und Blut-Sachen, ſo in Unſerm Königreich und Landen vorkommen, eine genauere Einſicht zu nehmen, und dadurch zu verhindern, daß eines Theils dasjenige, ſo Uns Krafft Unſerer Souverainité und Landes-Hoheit allein gebühret, nicht von andern angemaſſet, und Uns dergeſtalt vorgegriffen werde, andern Theils Unſere Unterthanen, in Sachen die ihr Leib und Leben, Ehre, Gut und Blut betreffen, ſich deſto mehr von Unſerer Landes-Väterlichen Vorſorge verſichern können, daß ihnen auch hierinn unpartheyiſch Recht angedeyen, nichts als was die Juſtitz mit ſich bringet, angemuhtet, auch beſchaffenen Sachen nach ihre Unſchuld werde gerettet werden. Und gleichwie Wir in Unſerer Chur-Marck deshalb bereits beſondere Verſehung gethan; So haben Wir auch in Unſerm Königreich und übrigen Landen, mithin auch Euch hiemit Unſere allergnädigſte Willens-Meynung bekandt machen wollen, und zwar gehet zuförderſt Unſer allergnädigſter Befehl dahin, daß wo und ſo weit es in einer oder andern Provintz hergebracht, daß die Obrigkeiten und Gerichts-Herren, ſo die Criminal-Gerichte zu exerciren befugt ſeyn, ohne Unſere Confirmation die eingekommene Urthel zur Execution können bringen laſſen, dabey ungekräncket ſollen gelaſſen werden, wiewohl ihnen doch unbenommen bleibt, zu mehrerer Sicherheit und Beruhigung ihres Gewiſſens, auch Vermeydung bey etwan begangenen Verſehen zu gewartender Verantwortung, ſonderlich in zweiffelhafften Fällen, Uns um Unſere Confirmation gebührend zu erſuchen, da Wir ihnen ſolche, wie es der Umſtände Beſchaffenheit erfodert, nicht verſagen wollen. Wir finden demnach nöthig, daß Wir in gewiſſen Fällen hierin nicht müſſen vorbey gegangen werden, ſondern die Confirmation allerdings bey Uns geſuchet werden, als erſtlich generaliter jederzeit, da die Landes-Conſtitutiones und Obſervantzien bereits von ſelbſt dieſe Confirmationes erfordern, als da ſich von ſelbſt verſtehet, daß hievon vors künfftige nicht müſſe abgegangen werden. Ferner wenn einer mit oder ohne Staupenſchlägen des Landes zu verweiſen, oder die Urthels-Faſſer, ſo nach denen Rechten jederzeit ſprechen, und ſich keiner Begnadigung oder Aggravirung der Straffe anmaſſen müſſen, die Linderung oder

Schärffe der Straffe Uns anheim geben, oder der Inquisit selbst Unsere Gnade anflehet, es betreffe die Erlassung oder Mitigation der Straffe, oder es wäre in Hexen-Processen die Lebens-Straffe, oder auch Tortur zuerkandt, oder in Duell-Sachen auf Leib- und Lebens-Straffe, Straffe am Bildniß oder Cörper, oder Confiscation der Güther und Revenuës gesprochen. Und wie vor sich bekandt, daß über dem Crimine perduellionis Uns als Landes-Herrn Cognitio allein zustehet, es auch dabey sein Bewenden haben muß; So wolle Wir zwar geschehen lassen, daß in simplice Majestatis crimine die ordinaire Gerichts-Obrigkeit cognoscire, es muß aber so dann, auch wann das gemeine Wesen dabey sonderlich Interesse hat, bey Uns um Confirmation angehalten werden. In allen diesen vorstehenden Casibus sollen künfftig die Sententzien nebst denen Actis an Unsere Regierungen und Provincial-Collegia, vor welche sonst Criminalia gehören, eingesandt werden, welche denn ferner die Sententzien, und beschaffenen Umständen nach auch Acta Uns einzuschicken, und sonderlich wenn die Acta nicht mitgehen, ihr pflichtmäßiges Gutachten beyzufügen haben. Und ob Wir Uns zwar wohl erinnern, daß Unsere Regierungen und Collegia zum Theil bisher in Unserm höchsten Nahmen die Confirmationes ertheilet; So wollen Wir doch, daß solche hinkünfftig in allen Fällen, da es auf eine Leib- und Lebens-Straffe, auch Landes-Verweisung ankommet, und obgedachte Unsere Collegia die Confirmation gehabt, gleichwie in oben erzehlten Fällen, von Uns sollen gebethen werden, und habt ihr zu überlegen, wie solches am füglichsten ohne sondere Kosten und Zeit-Verlust könne eingerichtet werden, und Uns davon forderſamst pflichtmäßig zu berichten, und müssen solche Berichte, so wohl als die Sententzien, an Uns überschrieben und eingesendet, aber bey Unserm von Plothow abgegeben werden. Wornach Ihr Euch forderſamst zu achten. Seynd ꝛc. Berlin, den 2. Martii 1717.

An die Preußische Regierung & in simili an andere Regierungen, an hiesige und andere Chur-Märckische Gerichte ꝛc.

No. XXXIV. Edict von Lethalität der Wunde, wenn einer vor den neundten Tag stirbt, vom 22. Mart. 1717.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und geben jedermänniglich in Gnaden zu vernehmen, daß, gleichwie so wohl die Göttliche, als insgemein die Weltliche Rechte wollen und verordnen, daß wer Menschen-Blut vergiesset, dessen Blut wieder vergossen werden solle; Wir also auch in solcher Absicht, und damit das muthwillige Todtschlagen so viel mehr verhütet, das Land durch Blut-Schulden nicht verunreiniget, noch über dasselbe die Göttliche Straff-Gerichte gezogen werden mögen, gleich zu Anfange der von dem Höchsten Uns verliehenen Regierung, Uns äusserst angelegen seyn lassen, durch alle kräfftige Mittel, ins besondere auch mittelst Publicirung eines scharffen Mandats, allen muthwilligen Duellen, vorsetzlichen Balgereyen, und boßhafften Blutvergiessen vorzubeugen; Dennoch aber hat die bisherige Erfahrung leyder! gezeiget, daß zum öfftern, so wohl in öffentlichen Duellen und Rencontres, als auch bey verschiedenen andern Gelegenheiten, eine Zeit her viele Menschen das Leben eingebüsset, wobey es dann auch sogar an Leuten nicht gefehlet, welche dergleichen muthwillige Todtschläger theils vorsetzlich, theils durch Negligentz und Verwahrlosung, oder sonsten auf andere Weise durchgeholffen, auch wohl gar durch allerhand Mittel ihre Flucht befördert, und folglich behindert, daß das Blut, wie doch nach obangezogenem Göttlichen Ausspruch billig geschehen sollen, verdienter massen nicht gerochen, noch wieder vergossen worden. Damit nun aber diesem allen vors künfftige remediret, und dadurch aufs sorgfältigste die von GOtt gedrohete Straffe abgewandt werden möge; So haben Wir der Nothdurfft befunden, durch dieses anderweite Edict Unsere fernere allergnädigste und wohlbedächtige Willens-Meynung überall bekandt zu machen; Allermassen Wir dann aus gerechtem Eyfer hiermit und krafft dieses setzen, verordnen und wollen, daß wer von nun an und hinkünfftig einen Menschen, es sey im öffentlichen Duell und Rencontre, oder auch bey anderer Gelegenheit, ohne daß es zu einer rechten Nothwehr, zu Rettung seines eigenen Lebens geschehe, dergestalt vorsetzlich verwundet, woran dergleichen Blessirter den 9ten Tag, oder auch eher stirbet, und nicht zu erweisen wäre, daß er durch übele Cur, oder selbst eigene Verwahrlosung das Leben verlohren, derselbe ohne alle Gnade und Entschuldigung hinwieder vom Leben zum Tode condemniret und gebracht werden solle; Wobey dann auch ein jeglicher Commandeur, Richter, Obrigkeit und Befehlshaber, es sey bey der Armée, oder in Städten und aufm Lande, alle Sorgfalt und Vorsichtigkeit zu gebrauchen, so bald dergleichen Todtschlag, oder auch Verwundung ihnen kund wird, daß sie nichts unterlassen, des Thäters Person habhafft zu werden, und in gute Verwahrung zu bringen, auch daß der Blessirte, so bald es immer möglich, sofort und ohne einigen Verzug examiniret, ihm auch zum Aufkommen und Curirung alle menschliche Hülffe geschaffet, daferne er aber gleich todt bleiben, oder vor dem 9ten Tag versterben solte, alsdann sofort mit der Section und Obduction durch geschworene Medicos und Chirurgos verfahren, auch diese, wann sie nicht bereits beeydiget, ihren Attest eydlich zu bestärcken angehalten werden sollen. Damit auch solchergestalt alles unnöthige Disputiren über die Lethalität der Wunden ins künfftige gar cessiren möge, soll diejenige Wunde, es sey die Section geschehen oder nicht, vor absolut lethal gehalten, und wieder den Thäter die Todes-Straffe erkandt werden, wann nehmlich der Blessirte den 9ten Tag nicht erleben würde; Wornach so wohl was die Armée und Trouppes betrifft, der zeitige General-Auditeur sich zu achten, und ohne alles fernere Anfragen und Scrupuliren darauf zu sprechen hat. Wie dann auch alle und jede Obrigkeiten, Richtere in Städten und auf dem Lande, in Unseren sämtlichen Provin-

tzien

zien und Landen, nicht weniger auch das Criminal-Collegium und alle Juriſten-Facultäten, auch Schöppen-Stühle, inn- und auſſerhalb Landes, hiernach ebenmäßig zu ſententioniren, und darüber ohne ſonſt vorhin gewöhnlich beygebrachte Zweiffel zu halten. Wobey Wir alle Unſere Commandeurs, Obrigkeiten und Beamte nochmahlen allergnädigſt erinnert und ermahnet haben wollen, daß ſie an ihrem Fleiß und Bemühung in keinem Stück es ermangeln laſſen, dafür zu ſorgen, daß die Thäter ſolchergeſtalt unverzüglich beſtraffet, und das Land von Blutſchulden gereiniget werde; In Entſtehung deſſen obgedachter General-Auditeur bey der Armée, und der General-Fiſcal in Unſern Landen, pflichtmäßig und unabläßig zu vigiliren haben, wann darunter eine Nachläßigkeit und Verwahrloſung, es ſey durch Verzögerung der Proceſſe, oder bey der Inhafftirung und Echappirung vorgehen möchte, daß in ſolchen Fällen ein jeder nach Verdienſt, und nachdem die Schuld groß und vorſätzlich, am Leibe und Leben an des entwichenen Thäters Stelle beſtraffet werde. Damit nun obſtehender Einhalt zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht werde, ſo wollen und befehlen Wir ſchlüßlich in Gnaden, daß dieſes geſchärffte Edict ſo wohl bey Unſerer Armée, als auch in allen Unſeren Provintzien und Landen, durch den Druck öffentlich affigiret, von denen Cantzeln publiciret, und darüber ſteiff und feſt gehalten werden ſolle. Des zu Urkund haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, Und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 22. Martii 1717.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XXXV. Verordnung, daß in Inquiſitionen und Fiſcaliſchen Unterſuchungen die gehaltene Protocolla dem Beſchuldigten communiciret werden ſollen. De dato Berlin, den 13ten Januarii 1718.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, befehlen Dero Rath Schartow hiedurch in Gnaden, ins künfftige bey denen vorkommenden Inquiſitionen und Fiſcaliſchen Unterſuchungen jedesmahl die gehaltene Protocolla denen Beſchuldigten zu communiciren, und darauf ihre ſchrifftliche Defenſion zu erfodern, damit dieſelbe über verweigertes Gehör ſich zu beklagen keine Urſach haben mögen. Signatum Berlin, den 13ten Januarii 1718.

An den ꝛc. Rath Schartow, in ſimili an den Mindenſchen Commiſſariats-Fiſcal Reuber.

No. XXXVI. Edict wegen des Todtſchlages, wie auch wieder den Mißbrauch der Rencontres, vom 12ten Martii 1718.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, wasgeſtalt Wir mit ſonderbahrem ungnädigſten Mißfallen vernommen, daß, ob zwar Göttliche und Weltliche Rechte den Todtſchlag ſo ernſtlich verbiethen, und das unſchuldige Blut ohne einiges Anſehen gerochen wiſſen wollen, dahin auch verſchiedene Landes-Ordnungen, und inſonderheit das Duell-Edict und deſſen Erklärung vom dato des 22ten Martii abgewichenen Jahres deutlich abzielen, Wir auch, wie ſehr Wir darüber eiffern, und hierinn ohne Begnadigung verfahren zu laſſen geſonnen ſeyn, und daß Wir mit aller Rigueur darüber gehalten, und das Land von Blut-Schulden befreyet wiſſen wollen, bey allen Gelegenheiten ſattſam zu erkennen gegeben, dennoch zu Unſerm höchſten Leidweſen die Mordthaten ſich eine Zeit her gehäuffet, und es ſcheinen will, als ob die Strenge der Geſetze, um dieſem Unweſen zu ſteuren, noch mehrern Nachdruck und Abſchneidung derer unzuläßigen Behelffe, womit ſich zuweilen die Thäter von der Todes-Straffe loß zu machen ſuchen, fordern; Daß Uns dannenhero ſolches bewogen, hierinn ernſte Verſehung zu thun.

Setzen demnach, ordnen und befehlen krafft dieſes,

1. Daß alle diejenige, ſo entweder Criminal-Gerichte haben, oder ſonſt dabey concurriren, wie ihnen allerſeits ohnedem obliget, dahin ſehen ſollen, daß alle Todtſchläge, ſo viel in menſchlichem Vermögen iſt, durch gute Ordnungen, Aufſicht und Ahndung der Contraventionen, verhütet, und deshalb von jeden Orts Obrigkeit und Beamten alle erſinnliche Sorgfalt gebrauchet werden ſolle, wie ſie vor dem ſtrengen Richter CHriſto JEſu und Uns es zu verantworten ſich getrauen, maſſen, wann durch deren Fahrläßigkeit hierinn ſo wohl, als ſonſt etwas geſchehen ſolte, ſo der Göttlichen Ordnung und Unſerer gerechten Intention zuwieder, Wir an allem unſchuldigen Blute keinen Theil haben, und deshalb entſchuldiget ſeyn wollen.

2. Weil aber doch die Boßheit der Menſchen ſich nicht gantz will einſchrencken, noch aller Mord verhindern laſſen;

So bitten Wir zuvorderſt den allwiſſenden und gerechten GOTT, daß er ſolche Unthaten ans Licht bringen, und die öffters verborgene Wahrheit entdecken, auch denen Richtern und Urthels-Faſſern Wege zeigen wolle, ihr Amt mit aller Vorſichtigkeit und genauer Unterſuchung zu führen, damit ein jeder ſeinen verdienten Lohn empfangen, und dergleichen böſe Menſchen ſehen mögen, daß GOTT unſchuldiges Blut-Vergieſſen nicht wolle ungeſtraffet, noch ſich von denen, die ihr Gewiſſen hierbey bey Seite, und es aufs Läugnen und Bemänteln ſetzen, teuſchen laſſen; Wie dann Unſer ernſter Wille und Befehl iſt, daß, wann der Thäter nicht bekannt, oder ſonſt die hauptſächliche Umſtände zweiffelhafft, um die Wahrheit zu erkundigen, und das Factum mit ſeinen Umſtänden

auszufinden alle möglichſte Bemühung angewendet werden ſolle.

3. Solte ſich nun finden, daß der Thäter das Leben verwürcket; So ſoll darauf ohne Anſehen einiger Perſon geſprochen, und mehr auf GOttes Befehl, ſo derjenigen Blut, die Menſchen-Blut vergoſſen, wieder vergoſſen haben will, als auf ungegründete Ausflüchte, welche zum Deckmantel der Boßheit erdacht ſeyn, ſehen, und deſſen nicht ſchonen ſollen, welchen GOtt und die Geſetze hierinn nicht wollen geſchonet wiſſen; Jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, und iſt in Heiliger Schrifft gegründet, daß, wann zufälliger Weiſe und nicht aus Vorſatz oder in Nothwehr, jemand entleibet wird, der Thater damit gehöret, und nicht unſchuldig condemniret werden müſſe, damit nicht ein Unſchuldiger zum Tode verurtheilet, und an ſtatt unſchuldig Blut zu rächen, ſolches vergoſſen, und dergeſtalt das Land damit beſchweret werde.

4. Weil auch unter denen ſo genannten Rencontres bisher ein groſſer Mißbrauch verſpühret, und wann der Entleibete den Degen gezogen, von dem Thäter eine Nothwehr vorgeſchützet, und ſelbige zuweilen bloßhin davor angeſehen worden; So ſoll in dergleichen Fällen genaue Aufſicht genommen, ob es eine Rencontre oder præmeditirte Sache geweſen? gründlich unterſuchet, und letzternfalls es als eine bloſſe Rencontre keinesweges geachtet werden, maſſen dann auch derjenige, ſo durch Schelt-Worte, oder Schläge, oder Beziehung auf ſeinen Degen, den andern zum Ziehen des Degens veranlaſſet, hinkünfftig mit der Nothwehr ſich nicht behelffen, ſondern wann er den andern entleibet, als ein Todtſchläger geachtet werden ſoll.

5. Und da Unſer hieſiges Criminal-Collegium jetzo im Begriff iſt, den zweyten Theil der Criminal-Ordnung zu verfertigen, und darinn die Beſtraffung der Verbrechen deutlich, und mit möglichſter Wegräumung der verſchiedentlich ſich findenden differenten Meynungen zu entwerffen; So hat ſelbiges ſich angelegen ſeyn zu laſſen, was noch hierinn gutes und heilſames ausgefunden werden kan, an Hand zu geben, und dabey inſonderheit die unnöthige Diſputes, wegen Lethalität der Wunden vollends abzuſchneiden, auch zu Unſerer allergnädigſten Approbation mit einzuſenden.

Wir befehlen demnach allen Unſeren Krieges- und Civil-Bedienten, Regierungen und Befehlshabern, auch allen Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande krafft dieſes in Gnaden und ernſtlich, über dieſes Edict genau zu halten, und damit es zu männigliches Wiſſenſchafft gelange, die Verſehung zu thun, daß es aller Orten in Unſeren Landen gehörig publiciret und öffentlich angeheffte werde. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Inſiegel. Geben Berlin, den 12. Martii 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. XXXVII. Allgemeines Edict wegen Abſtellung des Voll-Sauffens, und daß die Trunckenheit in denen Delictis nicht entſchuldigen, ſondern die Straffe vermehren ſoll. De dato Berlin, den 31. Martii 1718.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, daß, obzwar GOttes Wort das abſcheuliche Laſter der Trunckenheit ernſtlich verbiethet, und die Trunckenbolde von der Hoffnung des Reichs GOttes ausſchlieſſet, nicht weniger ſo viel nachdrückliche Geſetze und Ordnungen, um dieſem Laſter zu ſteuren, hin und wieder, auch beſonders in des Röm. Reichs Satzungen gegeben, auch ſelbſt in dem Duell-Edict Artic. 13. alle und jede Chriſtliche, Ehr- und Tugend-liebende Kriegs- und Civil-Bediente, und insgemein alle Unſere Unterthanen ernſtlich erinnert worden, ſich vor dieſes heßliche, ſchädliche, und einem Menſchen, geſchweige Chriſten, unanſtändige Laſter der Völlerey zu hüten, dennoch ſolches alles bisher dieſem verderblichen Unweſen nicht abgeholffen, vielmehr ſich gezeiget, daß noch vielfältig durch übermäßige Trunckenheit ſich-Leute ſelbſt den unvernünfftigen Thieren gleich gemachet, darüber Mord und Todſchlag entſtanden, und noch wohl dazu wegen ſolcher Raſerey ein Vorwand geſuchet worden, um der verdienten Todes- und andern Straffen zu entgehen.

Damit Wir nun dieſes ſchändliche Laſter nicht weiter im Schwange gehen, ſondern mehr und mehr abſchaffen laſſen; Als ſetzen und ordnen Wir hiermit und Krafft dieſes wiſſentlich und wohlbedächtlich, daß

1. Weil unter dem Vorwand des Geſundheit-Trinckens ein groſſer Mißbrauch vorgehet, und der Weg zur Völlerey gebahnet wird, ſolches künfftighin gäntzlich abgeſchaffet, und von allen Unſern Unterthanen, Angehörigen und Einwohnern, weß Standes oder Weſens ſie ſeyn, gäntzlich unterlaſſen, und keine Geſundheit mehr getruncken, vielweniger jemand dazu genöthiget, oder derjenige, ſo ſich deſſen unterſtehet, die Geſundheit ausbringet, oder auszutrincken annimmt, davor ernſtlich angeſehen, und andern zum Exempel beſtraffet werden ſolle.

2. Es ſollen auch alle und jede Unſere Kriegs- und Civil-Bediente, Beamte und Obrigkeiten, auch ſonderlich die, ſo das Policey-Weſen zu reſpiciren haben, jedes Orts mit Fleiß dahin ſehen, daß dergleichen Geſundheit auch ſonſt übermäßiges Trincken von denen Gaſtgebern, Wirthen, Wein-Bier- und Brandtweins-Schencken, Keller-Wirthen und dergleichen Leuten in ihren Häuſern nicht geſtattet, deßhalb fleißig viſitiret, und keinem, er ſey wer er wolle, hierinn nachgeſehen, ſondern wider die Ubertreter ſcharffe Ahndung mit Geld- auch nach Befinden Leibes-Straffe vorgenommen werde.

3. Und weil ſich bißher gnugſam gewieſen, daß die Obrigkeiten und andere, denen hierinn die Obſicht oblieget, ihr Amt nicht allemahl mit behöriger Sorgfalt

falt hiebey verwaltet; So wollen Wir die Beobachtung deſſen, was Wir hierinn gnädigſt verordnet, und ſonſt zu Erreichung Unſers hiebey führenden Zwecks gereichen kan, hiermit allen und jeden ernſtlich aufgegeben und befohlen haben, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, und anderer ſchweren Straffe hierüber feſt und unverbrüchlich zu halten, maſſen dann Unſere fiſcaliſche Bediente ein wachendes Auge desfalls haben, und ſo wohl wider die Ubertreter dieſes Edicts, als auch wider diejenige, ſo in Aufſicht und Beſtraffung nachläßig ſeyn, ihr Amt pflichtmäßig thun, und hierinn keinem nachſehen ſollen.

4. Und damit dieſes Ubel deſto beſſer und aus dem Grunde gehoben, und mehr aus einem davor hegenden innerlichen Abſcheu, als aus Furcht der Straffe von jedermann deteſtiret und gemieden werde; So haben die Prediger jeden Orts nicht allein ihren Zuhörern in den ordinairen Predigten die Abſcheulichkeit dieſes Laſters deutlich vorzuſtellen, ſondern auch nach Befinden diejenige, ſo des Vollſauffens ſich befleißigen, abſonderlich zu vermahnen, diejenigen, ſo nicht ſich weiſen laſſen wollen, der Obrigkeit anzuzeigen, nicht weniger dem Inſpectori oder Conſiſtorio jedes Orts deshalb behörige Nachricht zu geben, damit dieſelbe deshalb weiter und geſtalten Sachen nach, der Kirchen-Buſſe halber verfügen können.

5. Wir wollen und befehlen auch, daß die Trunckenheit zu keiner Entſchuldigung verdienter Straffe, ſonderlich bey Todtſchlägen und anderen ſchweren Verbrechen fürgewendet oder angenommen, ſondern vielmehr, wenn aus Trunckenheit ein Delictum begangen, die Straffe dadurch ſchwerer gemachet werden ſolle, damit jedermann ſehen möge, daß die Trunckenheit nicht die geringſte Urſache der Straffe geweſen, zu welchem Ende dann in ſolchen Fällen, wann es auf Geld-Gefängniß- und dergleichen geringe Straffen ankömmt, ſelbige verdoppelt, und wann das Leben verwürcket, die Arth des Todes geſchärffet, und nach Befinden an ſtatt des Schwerdts, der Strang, an ſtatt des Stranges das Rad, oder andere dergleichen Exaſperation verfüget werden ſoll.

6. Da ſich auch wohl Leute finden, ſo andere zum Geſundheit-Trincken und Vollſauffen forciren, und alſo dieſe in einen Stand ſetzen, darinn ſie nicht Menſchen, ſondern dem Viehe gleich ſeyn, und daher aus Brutalité zu Exceſſen und Verbrechen, die ſie nüchtern wohl unterlaſſen hätten, veranlaſſen; So ſoll zwar wider denjenigen, ſo ſich verleiten oder zwingen laſſen, was ſich gebühret, ergehen, aber auch wider den, ſo andere gezwungen, beſchaffenen Umſtänden nach ernſtliche Straffe ergehen, und wenn ſich finden ſolte, daß derjenige, ſo den andern forciret, ſeinen Profit hierunter, und dem Berauſcheten das Seinige abzuzwacken geſuchet, ſelbiger nach aller Rigueur beſtraffet werden.

7. Damit ſich auch keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, auch jedermann deſto mehr erkenne und ſpüre, daß dieſes Unſer gnädigſter doch ernſter Wille und Befehl ſey, worüber Wir beſtändig und ohne Anſehung der Perſon wollen gehalten wiſſen; So ſoll dieſes Unſer Edict nicht allein durch den Druck publiciret, und an allen gewöhnlichen Orten, inſonderheit in den Wirths-Häuſern und Ecken von den Straſſen in den Städten affigiret, ſondern auch alle Viertel-jährige Buß-Tage öffentlich von den Cantzeln verleſen, und ein jeder dabey nachdrücklich vermahnet werden, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und für den in heiliger Schrifft angedroheten Göttlichen Zorn, auch Unſere Ungnade und andere unausbleibliche ſchwere Straffen zu hüten.

Wir befehlen derowegen allen Unſeren Militair- und Civil-Bedienten, Regierungen, Verwehſern, Haupt-Leuten, Beamten, Magiſtraten und Gerichts-Obrigkeiten, auch ſonſten männiglich, inſonderheit dem Officio Fiſci, ſich hiernach gehorſamſt und genau zu achten, und mit allem Ernſt und Nachdruck darüber zu halten. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Innſiegel. Geben Berlin, den 31. Mart. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L. B. E. v. Plotho.

No. XXXVIII. Edict, daß diejenige, ſo boßhaffter Weiſe denen Maulbeer- und andern fruchtbaren Bäumen Schaden zufügen, mit Staupen-Schlag oder Veſtungs-Bau beſtraffet werden ſollen, vom 28. April. 1718.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter König und Herr höchſtmißfällig vernommen, wasgeſtalt einige übelgeſinnte Leute verſchiedene Jahre her ſich unterſtanden, denenjenigen Frantzoſen, und andern Dero Unterthanen, welche Maulbeer- und andere fruchtbare Bäume anzupflantzen ſich angelegen ſeyn laſſen, nicht allein allerhand Hinderungen zu machen, ſondern auch die angeſetzte Bäume zu nächtlicher Zeit verdorben und ausgewurtzelt haben, ja ſo gar ſich nicht ſcheuen am hellen Tage in die Gärten einzubrechen, und Früchte zu ſtehlen; Und dann vorhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät dieſe höchſtſtraffbare Boßheit und dergleichen Diebſtahl um ſo vielmehr geſteuret wiſſen wollen, als Dero allergnädigſte Willens-Meynung iſt, dergleichen Pflantzungen der Maulbeer- und anderer Frucht-tragenden Bäume in Dero Landen zu befodern, und denenjenigen, welche darinnen andern zum Exempel dienen, oder dieſe darunter nachfolgen, Dero hohe Gnade angedeihen zu laſſen; Als befehlen mehrhöchſterwehnte Seine Königliche Majeſtät allen Magiſträten in den Städten und Beamten auf dem Lande, imgleichen allen und jeden Obrigkeiten, wie ſie auch Namen haben mögen, hiedurch in Gnaden und zugleich alles Ernſts, diejenigen, welche denen Entreprenneurs dieſer Pflantzungen der Maulbeer- oder anderen fruchtbaren Bäume den geringſten Schaden zufügen, dergleichen Bäume, oder auch die Früchte davon entwenden, oder andern übelgeſinneten Leuten dazu Anlaß geben, ſofort Deroſelben anzuzeigen, und dahin zu ſehen, daß dergleichen Hinderungen und

Boßheit verhütet werden mögen; Allermassen dann vorhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meynung ist, alle und jede Obrigkeit, welche sich hierunter nachläßig bezeiget, nachdrücklich bestraffen zu lassen, die Ubertreter aber befundenen Umständen nach, ohne weitläufftige Untersuchung mit Staupen-Schlag und Vestungs-Bau andern zum Exempel bestraffet wissen wollen. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So wollen vorhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, daß diese Dero allergnädigste Verordnung durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, überall angeschlagen, und sowohl anjetzo als sonst alle Jahr auf den letzten Oster-Tag denen Unterthanen von denen Cantzeln vorgelesen werden solle. Gegeben Berlin, den 28. April. 1718.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E.B. v. Kameke.

No. XXXIX. Rescript, daß das Criminal-Collegium den Punct wegen der Kirchen-Busse in denen abzufassenden Sententien, der Geistlichkeit überlassen solle. Berlin, den 28ten Junii, 1718.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben verschiedentlich angemercket, daß Ihr in Euren über Criminal-Sachen ertheilten Gutachten, der Kirchen-Busse halber mit erkandt.

Weil nun solches Unserer allergnädigsten Intention gerade zuwieder ist, und Wir die Busse nicht als eine Straffe consideriret, der Geistlichkeit auch lediglich überlassen wissen wollen, deßhalb zu verfügen, was Unsern Edictis und darauf erfolgten Declaration gemäß ist; Als habet Ihr Euch ein vor allemahl darnach zu achten, und die Kirchen-Busse in denen abzufassenden Sententzien weiter nicht als eine Straffe zu erkennen, sondern solchen Punct der Geistlichkeit zu überlassen. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 28ten Junii 1718.

Fr. Wilhelm.

von Katsch.

An das Criminal-Collegium.

No. XL. Patent, und geschärffte Ordre, gegen die an denen publiquen Laternen durch Dieberey und Einschlagung derselben, verübte Insolentien. De dato Berlin, den 28ten Febr. 1720.

Nachdem aller vorigen scharffen Patente u. Verordnungen ohngeachtet, die Boßheit u. der Ubermuth, so an den publiquen Laternen in hiesigen Residentzien durch Zerschlag- u. Ruinirung derselben öffters verübet worde, nicht nachlassen will, vielmehr von Zeit zu Zeit immer grösser wird, und so weit gestiegen, daß seit kurtzem eine mercksliche Anzahl Laternen, insonderheit die von Kupffer, gantz und gar abgebrochen, und mit denen darinnen befindlichen Lampen und Zubehör gestohlen, und weggetragen worden: So haben Se. Königl. Majestät zu Hemmung dieser grossen Insolentz und Frevels allergnädigst gut gefunden, vorallegirte Patente und Verordnungen wegen der Laternen hierdurch nochmahls zu renoviren, auch alles Ernstes zu verbiethen, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehe, an mehrgedachte Laternen sich im geringsten zu vergreiffen, und dabey einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der Gläser, Ausgiessung der Lampen, Wegnehmung dererselben, oder wie es sonst geschehen kan, zu thun, weniger die Laternen gar diebischer Weise abzubrechen und zu entwenden; Mit der Warnung, daß, wer darüber betroffen werden wird, und des Vermögens ist, so fort in 200. Rthlr. Fiscalischer Geld-Straffe condemniret, und solche von ihm beygetrieben werden soll. Im Fall aber dergleichen Verbrecher nicht im Stande, sothanes Geld zu erlegen, auf solchen Fall soll gegen denselben ohne alle Gnade mit scharffen Staupen-Schlägen verfahren, und er darzu des Landes auf zehen Jahr verwiesen werden.

Se. Königl. Majest. befehlen demnach Dero General-Feld-Marschall Grafen von Wartensleben, als Gouverneur, imgleichen Dero General-Major von Forcade, als Commendanten hiesiger Residentzien, nicht weniger dem Magistrat derselben, ferner allen Officiers, so auf Wachten und Posten commandiret werden, wie auch den Patrouillen Schild-Wachten, Nacht-Wächtern ꝛc. hierdurch allergnädigst, dahin bedacht zu seyn, wie dergleichen Freveler attrappiret, und in Arrest gebracht werden mögen, damit die oben erwehnte Straffe an ihnen exequiret, und Exempel statuiret werden können.

Wann auch jemand davon Wissenschafft haben, und einen oder mehr dergleichen Laternen-Diebe anzeigen könte, so soll derselbige aus der hiesigen Accise-Casse so fort baar zehen Rthlr. zum Recompens zu empfangen haben, und sein Nahme dabey verschwiegen bleiben.

Uhrkundlich haben Se. Königl. Majest. dieses geschärffte Patent eigenhändig vollenzogen, auch allergnädigst geordnet, daß solches von denen Cantzeln abgelesen, durch den Trommel-Schlag publiciret, auch sonst überall in locis publicis affigiret werden soll, damit es zu jedermanns Wissenschafft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit haben möge. Signatum zu Berlin, den 28. Febr. 1720.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

von Grumbkow.

No. LXI.

No. XLI. Declaration der Anno 1717. publicirten Criminal-Ordnung, vom 29. April. 1720.

DEmnach Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zu Abkürtzung derer Criminal-Processe, und sonst, vor gut befunden, Dero im Jahr 1717. publicirte Criminal-Ordnung in einigen Puncten zu declariren, und zwarn

1. Daß ausser denen Cap. X. §. 9. gedachter Ordnung ausgedruckten Fällen, in welchen die in Peinlichen Sachen einkommende Urthel, vor derselben Vollstreckung, zu Dero allergnädigsten Confirmation einzusenden sind, auch alsdann Acta nebst der ergangenen Sententz zu solchem Ende eingeschickt werden sollen, wann es auf ein solches Verbrechen ankommt, da denen Rechten nach die Begnadigung statt findet, und bisher nur die Tortur oder Territion von dem Urthels-Fasser erkandt worden, in denen übrigen aber, sonderlich in Blut-Sachen, und wann periculum in mora die Unter-Gerichte in Dero auswärtigen Provintzien zu Beschleunigung der Sache die Interlocute an die Provincial-Regierungen zur Con- und Reformation einsenden sollen, und darauf Territio oder Tortura exequiret werden könne.

2. Daß die Acta in Criminal-Sachen nicht mehr ausser Landes, sondern an Dero Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühle im Lande, oder an Dero hiesiges Criminal-Collegium zum Spruch versandt; und

3. Daß bey Verfertigung der Gerichts-Protocollen, in welcher Provintz der Orth, allwo die Inquisition geführet, belegen sey, deutlich angezeiget werden solle;

Als haben allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät diese Dero allergnädigste Willens-Meynung durch den Druck hiermit öffentlich bekandt machen lassen wollen. Befehlen solchemnach allen Dero Gerichts- und Jurisdiction-Inhabern in Dero Königreich, Provintzien und Landen, sich hiernach allergehorsamst zu achten. Signatum Berlin, den 29. April. 1720.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

C. v. Katsch.

No. XLII. Allgemeines Edict wegen des Kinder-Mords, worin die Straffe des Sacks verordnet wird. De Dato Berlin, den 30. Augusti 1720.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir bißhero aus denen zu Unserer allergnädigsten Confirmation eingesandten Criminal-Urtheln wahrgenommen, daß die auf den wieder alle natürliche Liebe lauffenden Kinder-Mord gesetzte Straffe des Sackens und Ertränckung, öffters aus sehr geringen Motiven nicht erkandt, sondern statt dessen die Straffe des Schwerdts dictiret worden, Wir auch selbst aus Clementz und Huld zu unterschiedenen mahlen die Straffe des Sackens in das Schwerdt verwandelt haben, massen Wir geneigt seynd, die Bestraffung Unserer Unterthanen auch in schweren Verbrechen, nach Möglichkeit mit Gelindigkeit handzuhaben, wann nur dadurch der Endzweck erlanget, und der Boßheit gesteuret wird.

Wann aber leyder! die Erfahrung bezeuget, daß dieses Verbrechen allzu gemein wird, und viele ausser der Ehe gebohrne unschuldige Kinder von ihren gottlosen Müttern bey der Geburth umgebracht werden, deren Blut um Rache schreyet; dannenhero Uns obliget, die Gerechtigkeit desto strenger zu führen, und zu versuchen, ob die härtere Bestraffung denen ruchlosen Gemüthern einen Schreck einjagen möge, sich auch vor dergleichen Sünden zu hüten, worauf nachhero solche abscheuliche Kinder-Morde erfolgen;

Als befehlen Wir demnach zuforderst allen und jeden Obrigkeiten nochmahls ernstlich, auf unehliche der Schwangerschafft verdächtige Weibes-Personen mögliche Acht zu haben, und wann der Verdacht gnugsamer Anzeigungen wegen, sich nicht verliehren wolte, vielmehr stärcker, oder die Schwangerschafft einer Person der Obrigkeit gar kundbar würde, selbige in Zeiten darüber zu vernehmen, auch nach Befinden durch geschworne Weh-Mütter solche besichtigen zu lassen, und auf alle Weise solchergestalt dem heimlichen Gebähren vorzubeugen, als welches die Gelegenheit zum Kinder-Mord ist, und deshalb von denen Schwangeren, so viel immer müglich, vermieden werden soll, so lieb ihnen ist, schwerer Straffe und Ahndung zu entgehen, dann auf die heimliche Gebuhrt nach befundenen Umständen Staupen-Schläge und Landes-Verweisung gesetzet seyn soll, wann gleich kein Unglück oder Mord erfolget wäre, massen die Gebährerin schuldig seyn soll, so bald sie die Noth antritt, Hülffe zu ruffen, oder wann sie nicht Gelegenheit gehabt solches zu thun, weil sie etwa zu einer unversehenen Zeit und am unverhofften Ort mit Kindes-Nöthen überfallen worden, so soll sie nach der Gebuhrt alsofort kund machen, daß sie gebohren, und das Kind ohne Zeit-Verlust anzeigen.

Wobey Wir hiermit expresse befehlen, da eine Person in Ruff der Schwangerschafft käme, und darüber Gerichtlich besprochen, oder wohl gar besichtiget, aber unschuldig befunden würde, daß niemand sich unterstehen solle, solches derselben Person auf einige Art und Weise vorzurücken, sie verdächtig deshalb zu machen, oder zu schimpffen, bey Vermeidung harter Bestraffung, und daß der beleidigende Theil der Beleidigten eine öffentliche Abbitte thun solle.

Hiernächst befehlen Wir auch allen Unseren Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen im Lande,

ins beſondere dem Criminal-Collegio hiermit in Gnaden, bey Abfaſſung derer Sententzien auf die Straffe des Sackens ſchlechterdings zu erkennen, und Unſerer Gnade und Huld eintzig und allein zu überlaſſen, ob Wir in ein oder andern Fällen Gnade vor Recht wollen ergehen laſſen, welches Wir jedoch bey ſo häuffig graſſirendem Ubel zu thun nicht geſonnen ſeynd, es müſten dann gar ſonderbare Umſtände es Uns anrathen, welche Unſer Criminal-Collegium allhier bey Reviſion der Acten und geſprochenen Urthel anzumercken, und Uns zur allergnädigſten Reſolution anzuzeigen hat.

Und damit dieſes zu männigliches Wiſſenſchafft komme; So ſoll dieſes Edict nicht nur gewöhnlicher maſſen zum öffentlichen Druck befördert, ſondern auch in Unſerm Königreich Preuſſen, und allen übrigen Landen und Provintzien öffentlich affigiret, und durch Ableſung von denen Cantzeln publiciret, auch ſolche Ableſung alle Jahr am erſten Buß-Tage wiederholet werden. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 30. Auguſti 1720.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

C. v. Katſch.

No. XLIII. Edict, welchergeſtalt die Diebes-Hehler, wann ſie überführet werden, ohne Weitläufftigkeit und Formalität von Proceſs zu beſtraffen. Sub Dato Berlin, den 16. Octobr. 1720.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, aus denen eine Zeit hero eingelangeten Berichten, mit nicht geringer Befremdung angemercket, daß hie und da in Dero Provintzien und Städten das Stehlen dermaſſen überhand genommen, daß auch ſo gar importante Diebſtähle, zum groſſen und unwiederbringlichen Schaden derer, die es betroffen, ausgeübet, und was das meiſte, zum öfftern bey denen angeſtellten Unterſuchungen und Inquiſitionen befunden worden, daß weniger dergleichen grobe Verbrechen ſich ereignen würden, wann nicht ſo viele Hehler wären, welche denen Dieben mit Rath und That an Hand gehen, ihnen darzu Anlaß und Gelegenheit geben, und durch Verbergung des Geſtohlenen ſie zur Boßheit noch mehr ſtärcken; Allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät aber dieſem höchſt-ſtraffbaren Beginnen und ſchädlichen Unweſen auf alle Weiſe zu ſteuren gemeynet ſeyn, zumahl in deſſen Ermangelung Dero Officirer ihre Soldaten vor Verleitungen nicht zu hüten vermögen, worüber dieſe öffters den Diebſtahl mit dem Leben bezahlen müſſen, ob gleich andere ihnen dazu Wege und Stege gewieſen; Wohingegen in denen Städten faſt überall der Mißbrauch eingeſchlichen, denen Hehlern und andern Complicen weitläufftige Defenſiones zu geſtatten, und obwohl ſie wegen ihrer Verbrechen überführet, dennoch dieſelbe entweder gegen einer geringen Geld-Buſſe, falls ſie ſolche aufbringen können, dimittiren, oder wohl gar ungeſtrafft lauffen laſſen; Als haben mehr allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät zu Vorkommung alles deſſen, und Abwendung dergleichen Greuele, hiermit und Krafft dieſes allergnädigſt und wohlbedächtig, zugleich auch ernſtlich, ſetzen, ordnen und befehlen wollen, daß von nun an und hinkünfftig, wann bey anzuſtellenden Unterſuchungen und Inquiſitionen ſich herfür thun würde, daß Diebes-Hehlere mit darunter begriffen, dieſe auch deſſen, oder daß ſie geſtohlene Sachen wiſſentlich an ſich erkauffet, überführet werden, ſelbige ſodann ohne alle fernere Weitläufftigkeit und Forme von Proceſs, auch ohne alles Anſehen der Perſonen, mit Pranger, Staupen-Schlägen, Brandt-Marcken, und Landes-Verweiſungen, nach Befinden und Proportion ihrer Miſſethat, andern zum Exempel und Schrecken, beſtraffet werden ſollen. Würde von einem oder andern, deme es zu thun oblieget, hiewieder gehandelt oder conniviret werden, von dem wollen Seine Königliche Majeſtät es fordern, und Dero ſcharffe Ahndung ihm empfinden laſſen. Geſtalt ſich hiernach ſamtliche Seiner Königlichen Majeſtät Regierungen, Ober- und Unter-Gerichte, Magiſtrate in Städten, Flecken und Dörffern, auch ſonſt jedermänniglich, deme es angehet, allergehorſamſt und eigentlich zu achten, der General-Fiſcal aber, und übrige Fiſcaliſche Bedienten, daß deme überall gehörig nachgelebet werde, ein wachendes Auge zu haben. Zu welchem Ende dieſes Edict gedrucket, und durch Affigirung an allen dienſamen Orten zu jedermanns Wiſſenſchafft gebracht werden ſoll. So geſchehen und gegeben Berlin den 16. Octobr. 1720.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

No. XLIV. Declaration des Edicts wieder die Selbſt-Rache, und daß die Civil-Perſonen nach der Criminal-Ordnung mit der Defenſion zu hören. Sub Dato Berlin, den 12. Maji 1721.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zu Beförderung der Juſtitz, und damit denen bishero eingelauffenen Beſchwerden derer Civil-Perſonen, daß ſie mit ihren Defenſionibus, bey vorgefallenen Duell- und dergleichen Sachen, nicht gnugſam gehöret, abgeholffen werde, allergnädigſt vor gut befunden, den Articul. XVI. des Mandati wider die Selbſt-Rache vom 28. Junii 1713. dahin zu declariren: Daß, wenn zwiſchen Civil-Perſonen und in Civil-Gerichten in Duell- und dergleichen Sachen Inquiſitiones vorfallen, die Defenſiones, nach Anweiſung der Criminal-Ordnung, darinn verſtattet werden ſollen;

Als

Als haben allerhöchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät dieſe Dero allergnädigſte Willens-Meynung durch den Druck hiermit öffentlich bekannt machen laſſen wollen. Befehlen ſolchemnach allen Dero hohen und niederen Gerichten, Obrigkeiten, Magiſtraten und Beamten in Dero Königreich, Churfürſtenthum und Landen hiermit in Gnaden und ernſtlich, ſich hiernach allergehorſamſt zu achten. Uhrkundlich unter mehr allerhöchſt-gedachter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Innſiegel. Geben Berlin, den 12. Maji 1721.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Katſch.

No. XLV. Reſcript wegen Einſtellung alles Schrifft-Wechſels in Inquiſitions-Sachen. Sub Dato Berlin, den 8ten Novembr. 1721.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat Unſer hieſiges Criminal-Collegium occaſione eines wider die beyde Juden Leyſer Coppel, und Coppel Leyſer zu Moeurs angeſtelleten Fiſcaliſchen Proceſſes, und der geſchehenen Examination der von denen dortigen Beamten und Fiſcaliſchen Bedienten formirten Expenſen-Rechnung, worüber die Juden ſich beſchweret, angemercket, und erinnert, daß nicht alleine im Moeurſiſchen, ſondern auch in verſchiedenen andern Uns zuſtehenden Provintzien bißher gebräuchlich geweſen, daß die Officiales Fiſci daſelbſt die Inquiſitiones mehrentheils privativè geführet, maſſen ihr ſolches, und was ſie zu Remedirung derer daraus entſtehenden Inconvenientzien in Vorſchlag bringen, aus gedachten Collegii abgeſtatteten, und in copia hiebey gefügten Poſt Scripto vom 28ten Octobr. jüngſthin mit mehrern erſehen werdet.

Gleichwie nun dieſerhalb ohnedem ſchon in Unſer Criminal-Ordnung Cap. VI. §. 14. klärlich diſponiret, und verordnet, daß nemlich nach vollführter Inquiſition, und wann des Inquiſiti Defenſion ad Acta gebracht worden, regulairer kein weiterer Schrifft-Wechſel verſtattet werden ſolle; Daferne jedoch Fiſcus in der ad Acta gebrachten Defenſions-Schrifft wahrnehmen ſolte, daß darinn contra veritatem facti & Actorum gefliſſentlich etwas angeführet worden, um dadurch den Inquiſitum der verdienten Straffe zu entziehen, und durchzuhelffen, ſo ſoll demſelben freyſtehen, ſolches bey Inrotulation der Acten mündlich ad Protocollum anzuzeigen, und ſich auf die Acta zu beziehen. Wir haben auch demnach ſolches hiemit in Gnaden bekannt machen, und anbefehlen wollen, dieſe Unſere allergnädigſte Reſolution wegen gäntzlicher Einſtellung alles Schrifft-Wechſels in Inquiſitions-Sachen, nebſt der obangeführten Declaration denen ſämtlichen Fiſcaliſchen Bedienten zu notificiren, damit ſie ſich darnach achten, wie ihr denn auch darüber genau zu halten habt. Seynd euch ꝛc. Gegeben Berlin, den 8ten Nov. 1721.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Katſch.

An den Geh. Rath und General-Fiſcal Duhram.

No. XLVI. Fiſcaliſches Reglement, wornach ſämtliche Fiſcäle bey denen Proceſſen und Fiſcaliſchen Verrichtungen ſich zu achten. Sub Dato Berlin, den 20. Auguſti 1722.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen; Nachdem bey denen Fiſcaliſchen Verrichtungen und Proceſs-Sachen wahrgenommen worden, daß zu Beförderung Unſers Intereſſe und Beſchleunigung der Proceſſe, auch einſchleichende Unordnungen abzuſtellen nöthig ſey, ein gewiſſes Reglement zu ertheilen, daß Wir dannenhero in Gnaden reſolviret, nachfolgendes zu verordnen, und feſt zu ſetzen.

1. Soll einer der Fiſcaliſchen Bedienten bey denen Audientzien im Geheimbten Juſtitz-Rath, wie auch in allen Unſeren Landes-Regierungen und Juſtitz-Collegiis, ſo, wie in Unſerm allhieſigen Cammer-Gericht es geſchiehet, allezeit aufwarten, und Procurator Fiſci ſoll ſtets, wann die Urtheile im Ober-Appellations-Gericht publiciret werden, gegenwärtig ſeyn.

2. Soll kein Officialis Fiſci in Sachen, welche das fiſcaliſche Intereſſe directè oder indirectè angehen, als Advocatus dienen, und wann bey einer Sache, die er zu bedienen übernommen, ſich immittelſt etwas fiſcaliſches hervor thäte, muß er alſofort davon abſtehen, und ſie einem andern überlaſſen, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, ja gar Entſetzung vom Amte, wovon jedoch der Städte Sachen ausgenommen werden, wann Fiſcalis dieſelbe, als Defenſor, wider den Fiſcum, nach denen Principiis regulativis, ſo Wir deßhalb ſetzen laſſen, vertreten muß.

3. Müſſen die Fiſcäle auch keinesweges Sachen unter dem Prætext, daß ſie fiſcaliſch ſeyn, an ſich ziehen, und dem Gegentheil ſie dadurch ſchwerer machen, und wann die, ſo zu den Commiſſariaten, oder denen Cammern beſtellet ſeyn, auch bey denen Juſtitz-Collegiis advociren, und Leuten bedienet ſeyn wollen, bey denſelben aber mittelſt Producirung eines Königlichen Patents, ſich nicht vorher recipiren laſſen; So müſſen ſie daſelbſt nicht minder wie andere, den Advocaten-Eyd ablegen.

4. Bey Führung der fiſcaliſchen Proceſſe müſſen ſie ſich nach denen Ordnungen, wie andere Advo-

cati achten, und wenn des Fiſci wegen nicht ein anders ausdrücklich verordnet, oder eingeführet worden, keinen Vorzug prætendiren.

5. Die, zu Einbringung der Schrifften, oder zu denen mündlichen Verhören beſtimmte Termine müſſen ſie, ohne erhebliche Urſachen, die ſie auch bey Zeiten vor den Termin einzubringen, und zu beſcheinigen haben, nicht umſonſt vorbeyſtreichen laſſen, oder gewärtig ſeyn, daß ſie, wie andere, zu Erſtattung der Koſten aus eigenen Mitteln angehalten werden; Sie müſſen auch zu Verzögerung der Sachen keine Dilation ſuchen, ſonſten aber die ihnen zugeſtoſſene Hinderung gebührend beſcheinigen, und was ſie im Gerichte an das Gegentheil extrahiret, ſolches jedesmahl richtig und zu rechter Zeit inſinuiren laſſen.

6. Dieweil man auch gemercket, daß das Auſſenbleiben im Gericht, mit denen in Amts-Sachen angeſtellten Reiſen zuweilen wollen entſchuldiget werden; So ſollen ſie hinführo eher nicht abreiſen, als bis ſie, und zwar die hieſige bey dem General-Fiſcal, die Auswärtige in denen Provintzien aber bey dem Collegio oder Chef, worunter ſie ſtehen, ſich gemeldet und angezeiget haben, wem ſie immittelſt ihre Sachen zu reſpiciren, oder die Verhöre abzuwarten, aufgetragen haben, welches ſie auch ſchrifftlich bey dem Gerichte, wo Termine angeſetzet, eingeben müſſen, damit dieſes von ihrer Abweſenheit auch Nachricht habe.

7. Es ſoll auch, wann Amts-Reiſen, oder andere legale Verhinderungen vorfallen, einer dem andern, ohne Wiederrede zu Hülffe kommen, und deſſen im gleichen Fall nicht minder gewärtig ſeyn; Jedoch muß keiner ſich deshalb eine Reiſe machen, weil er etwa die Sache nicht ſelbſten gerne vortragen will. Und wann Fiſcalis von der Reiſe nach Hauſe kömmt, und Bericht abſtattet, ſo muß er demſelben, und ſonſten jederzeit, das in der Sache gehaltene Protocoll mit beyfügen.

8. Wäre aber eine Sache ſo beſchaffen, daß ſie Fiſcalis, wegen ihrer Weitläufftigkeit nicht gerne einem andern auftragen möchte, oder nöthig wäre, daß er die Verhör in Perſon ſelbſten abwarte, daran er aber durch Kranckheit, Reiſen, oder andere unverhoffte Arbeit gehindert würde, ſo muß er den Termin mit Beſcheinigung der vorgefallenen Verhinderung zeitig abſchreiben, und dem Gegentheil keine unnöthige Reiſe- oder andere Koſten verurſachen.

9. Wann eine Sache, dabey Fiſcus intereſſiret, auf Commiſſion gerichtet worden; So muß derſelbe vigiliren und erinneren, damit ſie Fortgang habe, und die Commiſſion gehalten, auch nach der Königlichen Conſtitution binnen 2. bis 3. Monathen geendiget, widrigenfalls aber dem ordentlichen Gerichte zu ferneren Verfahren in der Sache, die Säumniß bekannt gemachet werde.

10. Wann auch per Sententiam oder Decretum, Fiſco die Nothdurfft vorbehalten worden; So hat man verſpühret, daß zuweilen hernach zur Sache wenig geſchehen, dannenhero Fiſcus in ſolchen Fällen ſeines Amts ſich gebrauchen, und was an der Sache ſey, fernere Erkundigung einziehen, und ſie nach Befinden, ausmachen ſoll.

11. In Sachen, darinn in gewiſſen Friſten die Sache ad Protocollum zu geben, oder gar ſchrifftlich gehandelt wird, müſſen die fiſcaliſche Bediente längere Termine nicht, als andere Partheyen prætendiren, ſondern mit ihren Handlungen, Deductionen und Schrifften, binnen gewöhnlicher Friſt einkommen, oder, wann ſie gehindert werden, um Dilation, mit Beſcheinigung der Urſachen anhalten. Solten ſie in deſſen Verbleibung contumaciret werden, ſoll die Entſchuldigung wegen ihrer Amts-Geſchäffte, nicht angenommen werden.

12. Können die Commiſſariats-Fiſcäle, welche, als Defenſores der Städte, Proceſſe führen, ſonderlich in denen Sachen, da die Städte wider den Königlichen Fiſcum ſtreiten, deſſen, was die Officiales Fiſci bey den Königlichen Proceſſen nach denen Ordnungen ſich bedienen mögen, ſich nicht mit anmaſſen, ſondern ſie ſind bey den Städter-Sachen, wie andere Advocaten anzuſehen, müſſen auch daher das gewöhnliche Stempel-Papier gebrauchen, keine Sportul-Freyheit prætendiren, die Urthels-Gebühren beyſchaffen, und was ſonſten in cauſis privatorum erfordert wird, præſtiren, auch die Supplicata und Schrifften allemahl von drey Raths-Gliedern, nach der Ordnung vom 1. Octobris 1714. mit unterſchreiben laſſen.

13. Die erkannte Geld-Straffen ſollen fleißig beygetrieben werden, zu welchem Ende, ſo bald eine Sententz, darinn Straffe erkannt, publiciret worden, ſolches in das dazu verfertigte Buch muß eingeſchrieben werden; Wie dann auch bey denen Publicationibus der Sententzien, der Procurator Fiſci, oder ein ander der fiſcaliſchen Bedienten allezeit zugegen ſeyn muß, weil die Entſchuldigung, daß Sententia pœnalis nicht communiciret worden, nicht ſoll angenommen werden.

14. Da aber auch öffters Straffen nur angedrohet, und deßhalb Befehle ausgefertiget werden; So ſoll, ſo offt dergleichen Pœnal-Mandat ergehet, es nicht weniger ins Buch getragen, und von den Officialibus Fiſci fleißig vigiliret werden, ob auch Gehorſam darauf erfolget? und da nicht, ſo ſoll Fiſcus, wegen Beytreibung der Straffe einkommen, und eher nicht ablaſſen, als bis durch eine andere Verordnung, oder auch durch Urtheil der Straffe wegen erkannt, oder ſolche aufgehoben worden.

15. Inſonderheit hat Fiſcus über diejenige Straffen, ſo in den Ordnungen ausgedrücket, zu halten, e. g. wann der Concipient ſich nicht unterſchrieben, Vollmacht nicht eingebracht, oder die Urthels-Gelder nicht behörig bezahlet, und ſo ferner ꝛc. damit wann Contraventiones ſich finden, das Geld unnachläßig beygetrieben, mithin die litigirende Partheyen zu Beobachtung der Ordnungen gewehnet, und angehalten werden.

16. Die Bücher, worinn die Geld-Straffen eingezeichnet werden, müſſen den fiſcaliſchen Bedienten einzuſehen nicht geweigert, ſondern ſo offt es verlanget wird, ihnen vorgezeiget, hingegen von ihnen, was eingekommen, oder noch ausſtehet, alle halbe Jahr dem Judicio ſchrifftlich übergeben und angezeiget werden; Wie dann auch die Gerichte ſelbſten, nach dem Innhalt des unter den 31. Julii a. c. ausgelaſſenen Edicti, die Verzeichniß der erkamten Straff-Gelder alle Jahr einſchicken, auch in übrigen Puncten dieſes Edict genau beobachten, die Fiſcäle auch ſich darnach richten, und damit ſolchem Edicto überall nachgelebet werde, ein wachend Auge haben müſſen.

17. Wann

17. Wann Acta nachzusehen, so sollen ihnen diese im Gericht vorgeleget, von den Fiscalen aber so wenig, als anderen Advocatis prætendiret werden, sie gegen einen Schein mit sich nach Hause zu nehmen.

18. Und weil sich auch begeben, daß die fiscalische Sachen zuweilen in den Cantzleyen aufgehalten, und deßhalb nicht wollen ausgeantwortet werden, weil dafür die Gebühr verlanget worden; So soll diese Entschuldigung führohin nicht gelten, sondern wann dergleichen Aufenthalt geschiehet, soll es so fort angezeiget werden, damit die Ausübung der Justitz in fiscalischen Sachen, wegen der prætendirten Cantzley-Gebühren nicht gehemmet werde; Jedoch sollen auch Fiscales unentgeldlich nicht verlangen, was die Partheyen auszulösen schuldig seyn, noch wenn jemand assistentiam Fisci erhalten hat, derselbe sich deßhalb von den Gerichts-Cantzley- oder auch Urthels-Gebühren frey zu machen suchen.

Wornach sich nicht allein Unsere Collegia im Hof-Lager, sondern auch die Landes-Regierungen und Justitz-Collegia im Königreich Preussen und allen Unseren übrigen Provintzien und Landen gehorsamlich zu achten, nebst Unserm General-Fiscal über dieses Reglement mit behörigem Nachdruck zu halten, und dahin zu sehen haben, daß demselben von Unseren fiscalischen Bedienten überall allergehorsamst und getreulich nachgelebet werde.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Geben Berlin, den 20. Augusti 1722.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

L. O. E. v. Plotho.

No. XLVII. Geschärfftes Edict, wider die Raubereyen und Diebereyen, ꝛc. Sub dato Berlin, den 5. April. 1723.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Entbieten Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, wie auch Unseren Haupt- und Amt-Leuten, auch Magistraten in den Städten, Flecken und Dörffern Unsere Gnade und Gruß; und ist denenselben erinnerlich, was vor scharffe und ernste Edicta Wir von Zeit zu Zeit wegen vielmahls ausgeübter gefährlicher und gewaltsamer Diebereyen und Einbrüche publiciren lassen. Ob Wir nun wohl verhoffet, es würden diese so scharffe Edicta zureichend gewesen seyn, solchem Unwesen zu steuren; so haben Wir doch mit sonderbarem Mißvergnügen vernehmen müssen, daß Wir den von Uns hierunter intendirten heilsamen Zweck nicht erreichet, sondern vielmehr die Räubereyen und gewaltsamen Diebstähle annoch bis dato ungescheuet verübet werden, und gantze Banden dergleichen gottloser Räuber sich zusammen rottiren, Unsere Unterthanen so wohl in Städten als auf dem Lande gewaltsamer Weise überfallen, ihnen Hände und Füsse auf dem Rücken zusammen binden, mit Schlägen und allerhand Arten von Torturen hart tractiren, und übel zurichten, bis sie ihnen den Ort, wo das Geld verwahret ist, anzeigen, und hernach gantze Häuser ausplündern, und den Raub mit sich hinweg führen.

Gleichwie Wir aber krafft des von GOtt Uns verliehenen höchsten Obrigkeitlichen Amts, und der von demselben Uns aufgetragenen Beschirmung Unserer Lande und Unterthanen Uns verbunden erachten, solcher gottlosen Boßheit mit aller Macht zu steuren, und Unseren getreuen Unterthanen Ruhe und Sicherheit zu verschaffen: Also wollen Wir hierdurch nicht allein alle und jede von Zeit zu Zeit wider die Raub- und Dieberey publicirte ernstliche Edicta hierdurch ausdrücklich erneuert und wiederholet haben; Sondern Wir wollen auch und verordnen hiermit, daß zu mehrer Verhütung dergleichen Räubereyen, die Gerichts-Obrigkeiten in allen Dörffern zureichende Nacht-Wachen anordnen, und fleißige Wache halten lassen sollen, damit, wann etwas vorfällt, sofort ein Zeichen zum Allarm mit der Glocke gegeben werden könne: Weilen aber in solchen Fällen die Räuber gemeiniglich die Glocken-Riemen wegzunehmen, oder den Kirch-Thurm zu bewahren pflegen, daß niemand dazu kommen kan, so sollen die Wächter eine Trommel oder Schieß-Gewehr bey sich führen, und damit die Losung geben. Ferner soll vor einem jeden Ende des Dorffes an einem vor Feuer-Schaden sichern Ort eine grosse Fackel von Stroh und Pech, wann es finster und nöthig seyn solte, ausgestellet und angestecket werden, damit die nahe Anwohnenden herzukommen, und denen Räubern die Retraite verlauffen können. Und damit ein jeder sofort bewehret erscheinen möge, so befehlen Wir allergnädigst, daß jeder Wirth oder Knecht ein Gewehr bey seinem Bette, oder sonsten nahe dabey bereit haben soll, es sey Flinte, Forcke, Mist-Gabel oder ein grosser Prügel, und zwar bey Vermeidung harter Straffe, wann jemand hierinnen nicht bereit erfunden wird; Jedoch das geladene Gewehr muß solchen anvertrauet werden, die damit umzugehen, und es in Acht zu nehmen wissen, daß damit sonsten kein Schade geschehe.

So bald nun Lerm gemachet wird, müssen alle Einwohner im Dorffe, auch benachbarten Dorffschafften auf die Beine kommen, und bemühet seyn, der Räuber sich zu bemächtigen; wobey Wir auch geschehen lassen, auf solche Diebe und Räuber, welche bey einem Einbruch und nächtlichen Uberfall nicht eintzelen sondern zusammen rottiret, betroffen werden, und derselben anderergestalt sich nicht zu bemächtigen, Feuer zu geben, und sie mit tödtlichem Gewehr anzugreiffen, und zu vertreiben, ohne zu befürchten, daß sie die geringste Verantwortung oder Straffe deßfalls gewarten sollen, wann sie schon dergleichen Diebe und Räuber auf das gefährlichste verwundet, oder dieselben gar todt geschossen, und ums Leben gebracht: Jedoch muß ein jeder wohl Acht haben, daß, wann er zu solchen erwehnten thätlichen Mitteln schreitet, er solche nicht ohne Noth, und allein gegen zusammen rottirte Diebe und Räuber, welche gewaltsamer Weise einbrechen, ergreiffe, im übrigen aber auf seiner Hut sey, daß durch Ubereilung weder ein unschuldiger Mensch, der auf dergleichen Räube-

rey nicht ausgegangen, noch auch ein einzeler, dessen man sich sonsten zu bemächtigen Gelegenheit hat, ums Leben gebracht, und dergestalt Unglück verursachet werde.

Wir befehlen auch den commandirenden und anderen Officierern in den Städten, wo Guarnisons sind, wann Lerm gemachet wird, allart zu seyn, und in dergleichen Fall denen Nothleidenden schleunige Hülffe zu leisten, auch durch auszusendende Commando solche Diebe und Räuber verfolgen, und wo sie selbige auf der Passage durch das Land, oder in den Höltzern antreffen, und sich derselben nicht füglich bemächtigen können, Feuer auf sie geben, die Männer todt schiessen, die etwa dabey befindliche Weibs-Personen aber in Arrest nehmen, und an die nächste Guarnison lieffern zu lassen: Andere Unsere Unterthanen aber müssen, wann sie dergleichen Diebes-Gesindel auf der Strasse oder in Wäldern antreffen, sich derselben zu bemächtigen suchen, und nicht eher Feuer auf sie geben, es sey dann, daß sie sich widersetzen, und man nicht anders dem durch dergleichen Mittel ihrer habhafft werden könne.

Da Wir auch in Unserm allergnädigsten Edicte vom 12ten Februarii 1709. wohlbedächtig geordnet, daß die Schencken, Wirthe und Gasthalter, welche solches räuberisches Gesinde beherbergen, bey Vermeidung der Straffe der Karre, oder gar des Lebens, keine verdächtige Leute und Diebe aufnehmen, herbergen, ihnen Auffenthalt verstatten, und solchergestalt mit ihnen colludiren, sondern auf eines jeden Thun und Wesen wohl Acht geben, und denen Gerichten oder Schultzen im Dorffe benachrichtigen sollen, damit dieselben solche heillose Diebes-Rotten sofort zur Hafft bringen lassen können; So lassen Wir es dabey nochmahls lediglich bewenden, und wollen, daß auf die obangeführte Weise wider solche boßhafftige Ubertreter Unserer Gesetze ohne einziges Nachsehen verfahren, auch diejenigen, so die Diebes-Wirthe wissen, und sie der Obrigkeit nicht anzeigen, nach Befinden mit Geld oder am Leibe bestraffet, hingegen wann sie denen Gerichten solche melden, ihre Nahmen verschwiegen, und von denenselben sofort ex Officio inquiriret werden solle.

Wir befehlen demnach allen Unseren Krieges- und Civil-Bedienten, Regierungen und Befehlshabern, auch allen Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande, über diese Unsere Verordnung steiff und fest zu halten, auch was sonst zur Sicherheit Unserer treuen Unterthanen und Einwohner in Städten und auf dem Lande, wie auch zu Verhütung fernerer Dieberey und nächtlicher Einbrüche, es sey durch fleißige Besuchung der Wirths-Häuser, oder unnachläßiges Patrouilliren gereichen kan, mit aller ersinnlichen Sorgfalt zu beobachten; wie dann, dafern ein oder der andere sein Amt nicht in Acht genommen, und zu solchem Unwesen conniviret, oder wohl gar wider alles Verhoffen von solchen Diebes-Rotten deßwegen etwas genossen, derselbe nach Befinden mit Leibes- und Lebens-Straffe angesehen werden soll. Daran geschiehet Unsere ernstliche und eigentliche Willens-Meynung, wornach sich ein jeder, den es angehet, zu achten, so lieb ihm ist, Unsere schwere Ungnade, und die in diesem Edicto benahmte harte und unausbleibliche Straffe zu vermeiden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedrucktem Königlichen Innsiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 5ten April. 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. J. A. v. Kraut. C. v. Katsch. F. v. Görne.

No. XLVIII. Renovirtes und geschärfftes Edict, wegen des Kinder-Mords. Sub dato Berlin, den 22. Nov. 1723.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir bißhero wahrgenommen, daß, ohnerachtet Unseres unterm 30ten Augusti, Anno 1720. publicirten allgemeinen Edicts, wegen des Kinder-Mords, worinn auf denselben an statt des Schwerdts, die Straffe des Sackens und Ertränckung verordnet worden, dennoch diesem Verbrechen nicht gnugsam gesteuret werden können, sondern dieses abscheuliche, und wider die Natur lauffende Laster noch immer zunimmt, und gemein wird, insbesondere aber solches Ubel guten Theils daher rühret, daß die, der Schwangerschafft halber, verdächtige Personen nicht allemahl der Obrigkeit gebührender massen, entweder aus Furcht daraus zu befahrender Feindschafft oder Weitläufftigkeit und anderer Unlusten oder Absichten angezeiget werden, wodurch zum öfftern dergleichen Mordthaten verhindert und verhütet werden könten; Als renoviren, wiederholen und bestättigen Wir hiermit nicht allein obangeregtes Unseres unterm 30ten Augusti 1720. emanirtes, und dieser Unser geschärfften Verordnung nachgedrucktes Edict in allen seinen Passibus und Innhalt, und daß es bey der darinn auf den Kinder-Mord gesetzten Straffe des Sackens und der Ertränckung ohnveränderlich verbleiben, und solche scharffe Straffe ohnnachläßig an denen Kinder-Mördern, zum abscheulichen Exempel exequiret werden solle, sondern Wir befehlen auch hiermit denen Eltern, Herrschafften und Haus-Wirthen gnädigst und ernstlich, daß, so bald ihnen von ihren respective Kindern, Dienst-Bothen und Eingemietheten, das Gerüchte von derselben Schwangerschafft vorkommen, und einige Anzeigungen dazu verhanden seyn solten, sie solches sofort jedes Orts Obrigkeit bey nahmhaffter Straffe anzuzeigen schuldig seyn sollen, damit dergleichen berüchtigte Personen, dem Befinden nach, entweder besichtiget, oder doch von der Obrigkeit nachdrücklich verwarnet, oder zu Verhütung des zu befahrenden Kinder-Mords, andere zulängliche Versehung gethan werden könne. Und damit dieses Edict zu männigliches Wissenschafft kommen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So soll dasselbe nicht nur zum öffentlichen Druck befordert, sondern auch in Unserm Königreich Preussen und allen übrigen Landen und

Siehe oben No. XLII.

Pro-

Provintzien öffentlich affigiret, und ſolches jährlich an dem erſten Buß-Tag nebſt dem oberwehnten Unſerm Edict vom 30ten Auguſti 1720. durch Ableſung von den Cantzelen jedermänniglich publiciret werden. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Innſiegel. Geben Berlin, den 22. Novembr. 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

C. v. Katſch.

No. XLIX. Allgemeines Edict, wegen Abkürtzung derer Inquiſitions-Proceſſe, und Abſtellung verſchiedener Mißbräuche.

De dato Berlin den 21. Auguſti, 1724.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und geben hiermit männiglich zu wiſſen: Ob Wir gleich währender Unſerer Königlichen Regierung auf alle Mittel und Wege bedacht geweſen, nicht allein die Civil- ſondern auch inſonderheit die Inquiſitions-Proceſſe, ſo weit es immer geſchehen kan, abzukürtzen, damit die Proceſs- und Atzungs-Koſten nicht ſo hoch anwachſen, die Gefangene ohne Noht nicht zu lang mit Arreſten, und die Unterthanen mit deren Bewachen gequählet, und von ihrer andern Arbeit abgehalten werden mögen; So müſſen Wir dennoch höchſt mißfällig vernehmen, daß dieſe Unſere ſo heilſame Intention noch nicht überall erreichet, ſondern derſelben und Unſeren zu dem Ende gemachten Ordnungen und Verfaſſungen hin und wieder von Richtern und Fiſcaliſchen Bedienten, durch unnöhtige und verbohtene Weitläufftigkeiten, zuwieder gelebet oder nachgeſehen werde. Um demnach dieſem Ubel und Contraventionen mit Nachdruck zu ſteuren und überall Einhalt zu thun; So wiederholen, ordnen und wollen Wir hiermit und Krafft dieſes allgemeinen öffentlichen Edicts.

1. Daß in Unſerm Königreich, Churfürſtenthum, und in allen Unſeren übrigen Provintzien und Landen, nach Unſeren bereits publicirten Criminal-Ordnungen und derſelben Declarationen, von denen hohen und niederen Gerichten, als Richteren, Juſtitiarien und allen, ſo bey den Inquiſitions-Proceſſen concurriren, inſonderheit auch von allen und jeden Fiſcaliſchen Bedienten, keinen ausgenommen, bey welchem Departement oder Collegio ſelbige auch beſtellet ſind, lediglich verfahren, und wer darwieder handelt, er ſey wer er wolle, deßhalb ſofort in denen Urtelen ausdrücklich notiret, und zugleich das erſte mahl mit einer arbitrairen Geld-Buſſe, das andere mahl aber, und falls ſolches ſich weiter finden ſolte, mit einer nachdrücklicheren Beſtraffung ohnnachbleiblich angeſehen, und darauf von Unſerm Criminal-Collegio, oder wer ſonſten in denen Criminal-Sachen ein Urtel abfaſſet, ſofort mit erkannt werden ſoll.

2. Und ob auch zwar aus ſothanen Ordnungen gnugſam erſcheinet, daß Wir in Criminal-Sachen, und wo Fiſcaliſche ſtraffbahre Verbrechen vorkommen, den weitläufftigen Proceſſum accuſatorium gäntzlich wollen abgeſchaffet, und nur allein den in der Criminal-Ordnung vorgeſchriebenen kurtzen Inquiſitions-Proceſs geführet, und in allen Stücken obſerviret wiſſen; So erneuren Wir doch hiermit nochmahln ſothane Unſere beſtändige Intention und ernſtliche Willens-Meynung, und befehlen allen hohen und niederen Gerichten, Fiſcaliſchen Bedienten, Magiſtraten, Advocaten, Sachwaltern, Juſtitiariis und Actuariis, wie auch einem jeden, welcher mit Criminal- und obgedachten Fiſcaliſchen Sachen und Proceſſen zu thun hat, keinen ausgenommen, ſich auch inſonderheit in dieſem Haupt-Stück ſothanen Unſeren Ordnungen und eigentlichen Willen, bey Vermeydung obgeſetzter ohnnachbleiblicher Ahndung, auf das genaueſte zu conformiren, und nicht nach dem Accuſatorio, ſondern ſtrictè und allein nach dem in der Criminal-Ordnung deutlich vorgeſchriebenen Proceſſu inquiſitorio zu verfahren.

3. Verbiehten Wir denen Fiſcaliſchen Bedienten hiermit auch noch in ſpecie und nachdrücklich, was unter dem vorhergehenden ſchon begriffen iſt, daß nehmlich dieſelbe in denen Inquiſitions-Proceſſen wieder die Inquiſiten und deren Defenſions-Schrifften, keine Deductions- oder Eliſions-Sätze, noch Contumacial-Klagen eingeben, dadurch die Acten vergröſſern, die Sachen weitläufftiger machen, und deſto länger aufhalten, ſondern an ſtatt deſſen ſollen dieſelbe mit denen inquirirenden Richteren und Juſtitiariis, und zwar ein jeder derſelben lediglich und genau, nach Vorſchrifft der Criminal-Ordnung, und darnach in ſeiner maſſe dasjenige thun und vornehmen, was ihm nach der Ordnung zuſtehet und gebühret, ſolchergeſtalt und mit dieſem notablen Unterſcheid ein jeder in ſeiner Maaß und Ordnung allen erdencklichen Fleiß und Attention dahin anwenden, daß die Wahrheit und die rechte Umſtände der Sache und der Geſchichte nur bald und recht gründlich unterſuchet, ſo weit möglich, vollkommen an den Tag, und die über ſolche Thaten und Verbrechen in jeder Provintz verhandene und gehörig publicirte Geſetze, Edicte und Verfaſſungen in forma probante mit ad Acta gebracht, und dergeſtalt die zum Inquiſitions-Proceſs gehörige, in der Criminal-Ordnung deutlich vorgeſchriebene Stücke und modi procedendi, und zwar von denen Richteren in allen dem, was zu dem Richterlichen Amt gehöret, und von denen Fiſcaliſchen Bedienten, was dererſelben Function gemäß iſt, mit Haltung unter beyden des gar nöthigen Unterſcheids ihrer differenten Functionen, ohne daß die Fiſcæle ſich deſſen, was zum Richterlichen Amt gehöret, anmaſſen oder darin meliren, überall gebührend gebrauchet, und mit ſolcher nöhtigen Diſtinction obſerviret werden, wobey die inquirirende Richtere oder Juſtitiarii noch inſonderheit erinnert und befehliget werden, die Inquiſitional- Probatorial- und Confrontations-Articul, der klaren Criminal-Ordnung gemäß, ſelbſt und mit gehörigem Fleiß abzufaſſen, und die Inquiſiten und Zeugen darüber abzuhören und zu confrontiren, und derjenige Fiſcaliſche Bedienter, welcher in denen Inquiſi-

quisitions-Sachen weiter gehet, als ihm die Ordnungen verstatten, oder von denen Regierungen und Gerichten ausdrücklich committiret wird, und der wieder die Criminal-Ordnung und wieder dieses allgemeine Edict die Acten mit Schrifften oder Recessiren häuffet, derselbe soll das erste mahl mit 10. Rthlr. das andere mahl mit 50. Rthlr. und das dritte mahl mit der Cassation bestraffet werden, auch die Richtere eine gleichmäßige Straffe zu gewarten haben, welche künfftig wieder diese Sanction entweder selbst handelen, oder solches zu thun denen Fiscalischen Bedienten gestatten und nachsehen, allermassen Wir allen solchen Mißbräuchen und Contraventionen ein- für allemahl abgeholffen, und die der Menschen Leben, Ehre, Guth und Blut betreffende Inquisitions-Processe in die eigentliche so klar vorgeschriebene Ordnung, Accuratesse und derselben schleunigen Fortgang ohnnachläßig gebracht wissen wollen, damit solchergestalt die bißherige gar vielfältige leere Remissiones der Acten und unumgängliche Anweisungen zu solchen Ordnungs-mäßigen Verfahren, und zu der Sachen weiteren nöhtigen Instruirung, einmahl cessiren mögen, samt dem daher entstehenden ungemeinen Auffenthalt und Verlängerung der Inquisitions-Processe, wie auch der Verdoppelung derer Unkosten. Und da endlich

4. Verschiedentlich bey denen einkommenden Inquisitions-Acten wahrgenommen worden, daß die Unter-Richter, währendem Führen der Inquisitions-Processe, allzu viele Berichte und Anfragen über allerhand aus der Criminal-Ordnung so fort gantz klare Stücke des Processus an die Regierungen und Ober-Gerichte thun, diese aber darüber erst derer allda verhandenen Fiscalischen Bedienten schrifftliches Bedencken erfordern, und so dann erstlich darauf resolviren, und an die Unter-Richtere solches zu deren Instruction rescribiren, dadurch aber die Sachen gar ungemein aufgehalten, und die Acten vergeblich vergrössert werden;

So wollen Wir auch solchen besonderen Mißbrauch und so vergeblichen Auffenthalt derer Inquisitions-Processe hiermit durchgehends abgeschaffet, bey willkührlicher Straffe gegen einen jeden künfftig weiter darwieder Contravenirenden gäntzlich verbohten, und die inquirirende Unter-Richtere und Justitiarien auf fleißige Nachsehung der klaren Criminal-Ordnung, um derselben gemäß in allen Fallen und Umständen auf das allerschleunigste und exacteste zu verfahren, ernstlich angewiesen haben.

Solten aber Casus und Zweiffel vorkommen, welche durch die Criminal-Ordnung, und durch die gemeine beschriebene Rechte nicht klar decidiret und reguliret sind, in solchen besonderen Fällen bleibet sowohl denen niederen als höheren Gerichten, wie auch dem Officio Fisci, der Recursus auf Unsere höchste Person frey und bevor.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niederen Gerichten, Landes-Regierungen, Obrigkeiten, Magistraten, Beamten, Justitiarien, Fiscalischen Bedienten, und darunter auch insonderheit denen sogenannten Commissariats- Jagd- und Domainen-Fiscalen, und einem jeden, welcher mit Inquisitions-Processen zu thun hat, wie auch in specie Unserm Criminal-Collegio, in Gnaden und alles Ernstes, sich allergehorsamst und eigentlich hiernach zu achten, und darwieder in keinem Stück auf einige Weise zu handeln, noch handeln zu lassen, als lieb einem jeden ist Unsere Ungnade und die auf weitern Contraventions-Fall sofort unausbleiblich mit zu erkennende Straffe zu vermeiden.

Zu dessen Uhrkund haben Wir dieses allgemeine offene Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. Augusti 1724.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

C. v. Katsch.

No. L. Instruction, wie die Visitation und Aufhebung der Diebes-Rotten, Bettler und Zigeuner, oder andern liederlichen Gesindels in Städten und auf dem Lande anzustellen.

1. ES soll eine jede Obrigkeit, jeder Beamter und Arrendator auf dem Lande, in denen Dörffern, so sie besitzen, administriren, arrendiret, oder worüber sie sonst die Aufsicht haben, die Schultzen und Schöppen einen oder zwey Tage für der zur Visitation bestimmten Zeit zu sich fordern, ihnen Seiner Königlichen Majestät Willens-Meynung und Ordre bekandt machen, wie nemlich dieselbe die Diebes-Rotten, Bettler, Zigeuner, und dergleichen Gesindel aufgehoben wissen wollen, damit das Land davon gesäubert und befreyet werden möge;

Nechst dem sollen die Schultzen instruiret werden, wie sie von Hauß zu Hauß die Visitation anzustellen, und wird ihnen sodann eine zulängliche Anzahl Leute aus der Gemeine oder sonsten dazu mitgegeben.

2. Am Tage der Visitation des Abends nach Sonnen Untergang, erheben sich Schultzen und Schöppen zu erst nach denen Krügen, hernachmahls nach denen übrigen im Dorffe und dem Feldmarck belegenen Bauer- Cossäthen- Büdner- und Tagelöhner-Häusern, imgleichen Mühlen, Schmieden, Theer-Ofen, Meyereyen und Schäfereyen, in Summa allen Oertern, wo nur ein Mensch einige Herberge finden kan, durchsuchen und visitiren, alles zu Verhütung der Feuers-Gefahr mit wohl verwahrten Laternen, die Unbekandte oder Verdächtige, es seyn solche einheimische oder reisende Leute von niedrigem Herkommen, auch alle Bettler, so sie finden, halten sie an, und bringen sie zur Gerichts-Obrigkeit, Beamten, Arrendatore oder Gerichts-Halter, es wohnen solche in demselben oder einem andern unweit von dar belegenen Dorffe.

3. Die bekandte und solche Leute, wieder welche kein Verdacht fällt, auch Fuhrleute und Knechte, so bey ihren Pferden und Wagen in denen Herbergen und Wirths-Häusern sich finden, werden nicht angehalten.

4. Wann in einem Hause jemand angehalten wird, müssen einige derjenigen, so die Visitation bewerckstelligen, denselben vorgedachter massen nach

der

der Obrigkeit bringen, die andere Viſitatores aber mit dem Nachſuchen indeſſen fortfahren, damit es nach einander geſchehe, und es nicht etwa das liederliche Geſindel gewahr werde, und ſich ſalviren könne.

5. Wann die Obrigkeit oder Beamte nicht im Dorffe wohnet, müſſen die Reiſende, ſo etwa arrêtiret worden, wann ſie zu fahren gekommen, durch Wagen von der Gemeine des Dorffs auf das Nachbar-Recht dahin gebracht, inzwiſchen aber ihre etwa bey ſich gehabte Sachen wohl bewahret werden.

6. Eine jede Obrigkeit, ſo wohl von der Ritterſchafft, als Beamter und Arrendator, muß an dem Tage der Viſitation einheimiſch ſeyn, damit ſie ſelbſt die nöthige Unterſuchung verrichten, oder wenigſtens zu dem Ende verſtändige Gerichts-Halter, die doch von der gantzen Sache, bis am Tage der Viſitation nichts wiſſen ſollen, bey der Hand halten.

7. Weil in allen Dörffern keine Obrigkeiten, und ſelbige auch theils mehr als ein Dorff beſitzen, ſollen die Schultzen und Schöppen von ſolchen Dörffern, wo die Obrigkeiten nicht wohnen, und keine Arrendatores ſind, an denen die Land-Räthe das nöthige verfügen könten, dahin erfordert werden, wo die Obrigkeiten, der Beamte oder Arrendator im Creyſe oder im Amte ſich aufzuhalten pflegen, und ſelbige ſodann, nach Maßgebung des erſten Puncts die Schultzen und Schöppen deutlich inſtruiren, wie ſie an dem beſtimmten Tage die Viſitation zu unternehmen, wobey denenſelben bey Straffe der Veſtungs-Arbeit anzubefehlen, von dem Vorhaben niemanden, es ſey auch wer es wolle, etwas zu entdecken.

8. Eine jede Obrigkeit, ſo in verſchiedenen Creyſen Güther hat, oder wann ſie auch ſonſt über zwey Meilen von einander belegen, muß ſodann Anſtalt machen, daß an beyden Oertern die etwa arrêtirte Leute examiniret werden können. Wie dann denen Obrigkeiten, deren Güther an einander ſtoſſen, auch frey ſtehet, zu Erſpahrung der Koſten, und wann ſonſt kein Gerichts-Halter zu bekommen, einen gemeinſchafftlichen ad hunc Actum anzunehmen, und die Leute an einem Orte zuſammen examiniren zu laſſen.

9. Wann nach dem Examine einer unſchuldig gefunden wird, und kein Verdacht wieder denſelben ſich hervor thut, iſt er ſogleich wider zu dimittiren, und an Ort und Stelle, von dannen er aufgehoben, falls er es verlanget, wieder hinzubringen, doch muß das darüber aufgenommene Protocoll eingeſandt werden.

10. Uber dem gantzen Examine muß ein ordentliches Protocoll aufgenommen, und ſolches ſo wohl von denen Obrigkeiten auf dem Lande, als in Städten, ſogleich nachher an die Provincial-Cammern, weil die Aufhebung dergleichen verdächtigen Leute mehr die Policey als Juſtitz betrifft, eingeſandt, und eine kurtze Relation dabey abgeſtattet werden, welche alsdann die Befreyung der Arreſtanten nach Befinden verfügen, oder die Sache zu fernerer Unterſuchung veranlaſſen wird. An die Land- oder Krieges- und Domainen-Steuer-Räthe jedes Creyſes, ſoll eine jede Obrigkeit auf dem Lande und in denen Städten ebenmäßig kürtzlich berichten, ob und was ſie für Leute eingezogen, wieder loßgelaſſen, oder in Arreſt behalten, damit auch dieſe nach Befinden, die nöthige Meſures nehmen, und die gehörige Veranſtaltungen machen können.

11. Alle Glücks-Töpffer und Riemen-Stecher, ſo kein Privilegium aufzuweiſen, auch Spieler und Zigeuner, ſind ohne Unterſcheid, bis zu weiterer Verordnung (welche nach dem abgeſtatteten Bericht ſchleunigſt erfolgen ſoll) in Arreſt zu behalten, die Bettler aber, falls ſie ſonſt nicht verdächtig, wann ſie aus hieſigen Provintzien, von Dorff zu Dorff bis an den Ort, wo ſie zu Hauſe gehören, die Fremde hingegen auf ſolche Weiſe nach denen Grentzen auſſerhalb Landes zu bringen.

12. Weil nun Sr. Königl. Majeſtät Landesväterliche Intention nicht erreichet werden kan, wann die gantze Sache nicht geheim gehalten wird, immaſſen ſonſten das liederliche Geſindel, ſo man aufzuheben trachtet, davon zu frühzeitig Nachricht bekommen und echappiren möchte; Als wird ſämtlichen Obrigkeiten, Beamten und Magiſträten in Städten, auch Arrendatoribus bey 200. Rthlr. Fiſcaliſcher Straffe, denen Schultzen aber vorerwehnter maſſen bey Straffe der Veſtungs-Arbeit ernſtlich anbefohlen, dieſes alles höchſtens zu ſecretiren, und gegen niemanden, wer es auch ſeyn möge, vor der Zeit der Viſitation davon etwas zu gedencken.

13. In denen Städten convociren die regierende Burgermeiſtere, als welche von denen Krieges- und Domainen-Steuer-Räthen zuförderſt allein inſtruiret werden ſollen, den Magiſtrat an dem zur Viſitation geſetzten Tage, eröffnet demſelben Sr. Königlichen Majeſtät Befehl, und veranläſſet, daß die Wirths-Häuſer, auch alle andere nöthige Oerter gehöriger maſſen viſitiret werden, examiniret die angehaltene Leute mit dem Magiſtrat, und verfähret überall nach dem in dieſer Inſtruction vorgeſchriebenen Modo, als welchem ſowohl auf dem Lande, als in denen Städten nachgelebet werden ſoll.

14. Folgen einige General-Fragen für Einheimiſche und Reiſende zu gebrauchen, auch was ſonſt bey dem Examine zu unterſuchen, und zu obſerviren nöthig:

1. Die Vor- und Zunahmen ſind aufzuzeichnen.
2. Das Alter des Arreſtanten.
3. Woher er bürthig?
4. Wer ſeine Eltern?
5. Von was für Profeſſion, oder was Handthierung er treibe?
6. Womit er ſich, und ſonderlich in denen letzten 2. Jahren her genähret?
7. Ob er verheyrathet, und Kinder habe?
8. Wer ſein Weib (Mann) und Kinder?
9. Wo ſich ſolche aufhalten?
10. Iſt zu notiren, wie er gekleidet.
11. Von was Statur, Haaren, und andern kennbahren Zeichen er ſey? mit Beſchreibung des Geſichts und der Perſon.

15. Bey Reiſenden iſt in ſpecie zu indagiren und zu bemercken:

1. Ob er einen Paſs bey ſich habe, und ſolchenfalls, ob er richtig?
2. Wie lange er ſich des Orts aufgehalten?
3. Was er daſelbſt zu thun?
4. Wie lange er da zu bleiben Vorhabens?

5. Mit wem er des Orts gesprochen, und bekandt sey?
6. Von wannen er dahin gekommen, und wo sein ordentliches Domicilium sey?
7. Wo er sich anjetzo hinzubegeben gedencke?
8. Ob er daselbst Bekandten habe? Davon einige nahmhafftig müssen gemacht werden.
9. Was er an dem Ort, wohin er reiset, zu thun, und zu verrichten Willens?
10. Wo er sich binnen denen letzten 6. Wochen von Zeit zu Zeit aufgehalten? Wo er gewesen, an welchen Oertern, und zu was Ende?

16. Bey Einheimischen, so sich eine Zeitlang der Gegend aufgehalten:

1. Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?
2. Ob er eine ordentliche Profession getrieben?
3. Wie er solches beweisen wolle?
4. Ob er sich des Sauffens und Spielens beflissen, oder mit dergleichen Leuten Umgang habe? Die er sodann nahmhafftig zu machen.
5. Ob er verdächtige Oerter frequentiret, und was solche für welche seyn?
6. Wie er die letztern 6. Wochen her sein Brod erworben? und wo er sich binnen solcher Zeit aufgehalten, und was er daselbst gemachet?
7. Wer ihn an denen Oertern, wo er gewesen, gekandt, und wie er seine Aussage beweisen wolle?

17. Was sonsten zu examiniren noch nöthig seyn möchte, wird dem Gewissen und Verstande des Examinirenden überlassen, weil die Special-Quæstiones nicht vorgeschrieben werden können, sondern nach des Examinandi Person, auch Umständen und Deposition auf die vorgeschriebene Fragen von selbsten sich ergeben.

18. Die entworffene Fragen dürffen zu Erspahrung der Zeit im Protocoll nicht wiederhohlet, sondern nur ad Numeros die Depositiones und nöthige Nachrichten annotiret werden.

19. Der blosse Mangel eines Passes bey denen Reisenden, wann er nicht von solcher Condition, daß er dergleichen haben muß, machet keinen verdächtig, wann sonst aus andern Ursachen kein Verdacht wieder ihn ist.

20. Nach vorkommenden Umständen können die Wirthe auch examiniret werden, um zu sehen, ob die Aussage eintrifft, und wird ein jeder von selbsten nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände, was zu Erreichung des intendirten Zwecks dienlich seyn kan, zu verfügen wissen. Berlin, den 9. Januarii 1725.

Königl. Preußische Chur-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LI. Notification der Innhalts vorstehender Instruction zu beschehenden General-Visitation.

NAchdem Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, aus Landes-Väterlicher Vorsorge, und um denen bishero im Lande hin und wieder verübten Diebereyen und andern von bösen Leuten ausgeübten Tücken vorzukommen, in Gnaden verordnet, daß allenthalben in hiesigen Provintzien, so wohl in Städten als auf dem platten Lande, eine General-Visitation, Nachsuchung und Aufhebung aller Diebes-Rotten, Glücks-Töpffer, Riemenstecher, Spieler, Bettler und Zigeuner, auch andern liederlichen Gesindels geschehen, und was angetroffen wird, zur gefänglichen Hafft gebracht werden soll;

Als wird

zu Seiner Königlichen Majestät Verordnung hierdurch anbefohlener massen bekandt gemacht, um nach beyliegender Instruction, welcher Seine Königliche Majestät in allen Stücken genau nachgelebet wissen wollen, überall zu verfahren, und den Innhalt am als an dem zur General-Visitation angesetzten Tage zu exequiren.

Solchemnach ist nach Maßgebung erwehnter Instruction unter andern hauptsächlich nöthig, daß die gantze Sache geheim gehalten, die Schultzen und Schöppen zulänglich instruiret, und in Zeiten jemand bestellet werde, der die etwan aufgehobene Leute gehörig examiniren könne. den 1725.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen bestallter Land-Raht des Creyses.

No. LII. Edict, wie es in den Inquisitions-Sachen künfftig mit dem Stempel-Papier gehalten werden soll. Sub Dato Berlin, den 17ten Januarii 1725.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, aus den eingeschickten Inquisitions-Acten wahrgenommen, daß man dabey sich des Stempel-Papiers wenig oder öffters gar nicht bedienet, und wie verlauten wollen, viele der Meynung gewesen, als wann der Gebrauch desselben in Inquisitions-Sachen von keiner Nothwendigkeit sey, ohnerachtet durch verschiedene emanirte Stempel-Edicte bekannt gemachet worden, daß niemand vom Gebrauch desselben eximiret seyn solle; Damit aber ein jeder wissen möge, wann und wobey das Stempel-Papier in Inquisitions-Sachen erfordert werde, und künfftig gebrauchet werden solle: Als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät nöthig zu seyn erachtet, hierdurch und Krafft dieses allgemeinen Edicts nicht nur die vorige Stempel-Edicta zu renoviren, sondern auch zu verordnen, daß in den Fällen, wann die Inquisiten zu bezahlen haben, in den Inquisitions-Processen das Stempel-Papier, und zwar ein 3. Gr. Bogen (1.) zum Protocollo Inquisitionis generalis, (2.) zum Obductions-Schein, (3.) zur Litis Contestation,

tion, (4.) zum Rotulo Teſtium tàm probatoriorum quàm defenſionalium, (5.) zur Defenſions-Schrifft, (6.) zu denenjenigen Atteſtatis, welche derſelben beygefüget, oder ſonſt ad Acta übergeben werden, (7.) zur Urthels-Frage oder Requiſitions-Schreiben, ein 4. Pf. Bogen aber zu den Supplicatis genommen werden ſoll. Und müſſen die inquirirende Richter oder Fiſcaliſche Bediente, denen die Unterſuchung eines Delicti aufgetragen wird, jedesmahl das Stempel-Papier ſofort von den Inquiſiten abfordern, und es in Actis adhibiren, auch von denenſelben oder deren Defenſoribus nichts ad Acta nehmen, ſo nicht auf Stempel-Papier geſchrieben iſt. Wann aber die Inquiſiten nicht ſo viel in Vermögen haben, daß die Unkoſten daraus bezahlet werden können, haben ſie ſolches, und daß dieſerhalb das Stempel-Papier nicht genommen worden, in Protocollo Inrotulationis zu bemercken.

Seine Königliche Majeſtät befehlen alſo allen Dero hohen und niedrigen Gerichten, Landes-Regierungen, Obrigkeiten, Magiſtraten, Beamten, Juſtitiarien, Fiſcaliſchen Bedienten, und einem jeden, ſo mit Inquiſitions-Proceſſen zu thun hat, wie auch den Juriſten-Facultäten und Schöppen-Stühlen, und in ſpecie Dero hieſigem Criminal-Collegio, ſich allergehorſamſt hiernach zu achten, und die Contravenienten mit der in den bereits publicirten Stempel-Edictis geſetzten Straffe zu belegen. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majeſtät eigenhändigen Unterſchrifft, und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 17. Januarii 1725.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

No. LIII. Verordnung, daß in puncto Sodomiæ ohne einigen Unterſcheid, ob Immiſſio Seminis geſchehen oder nicht, die Straffe des Feuers zuerkannt werden ſoll. De Dato Berlin, den 11ten April. 1725.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm**, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir eine Zeithero aus denen zu Unſerer allergnädigſten Confirmation eingekommenen Criminal-Urtheln höchſtmißfällig wahrgenommen, daß das unmenſchliche und unnatürliche Laſter der Unzucht mit dem Viehe leider! in Unſern Landen ſehr gemein worden, in deſſen Beſtraffung aber Unſere Collegia ſoweit gegangen, daß ſie einen Unterſcheid gemachet, ob diß abſcheuliche Verbrechen durch Einlaſſung des Saamens würcklich vollbracht, oder nur attentiret? und dieſes letztern Falls dem Delinquenten nur allein pœna extraordinaria zuerkannt worden, dieſer Unterſcheid aber in Göttlichen Rechten, worinn auf dieſes abominable Verbrechen ſchlechterdings der Fluch und Todes-Straffe geſetzet iſt, keinen Grund hat; So befehlen Wir hiemit allen Juriſten-Facultäten und Schöppen-Stühlen im Lande, insbeſondere Unſerm allhieſigen Criminal-Collegio in Gnaden, bey Abfaſſung der Urtheln in ſolchen Fällen künfftig auf ſolche Diſtinction nicht weiter zu reflectiren, ſondern wenn jemand, es ſey Manns- oder Weibes-Perſon, bekannt, oder deſſen, wie Rechtens, überwieſen, daß er mit einem Vieh zu thun gehabt, er habe gleich die That per immiſſionem Seminis würcklich verrichtet, oder nicht, ſchlechterdings auf die Straffe des Feuers zu erkennen, und Unſerer Huld und Gnade einzig und allein zu überlaſſen, ob Wir in einem oder andern Fall Gnade vor Recht wollen ergehen laſſen. Wornach ſie ſich allerſeits zu achten, und Unſere allergnädigſte Willens-Meynung darinn zu vollbringen haben. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 11ten Aprilis 1725.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

An das Krieges-Hof- und Criminal-Gericht. In ſimili an das Criminal-Collegium und alle Juriſten-Facultäten und Schöppen-Stühle.

No. LIV. Edict, daß die Zigeuner, ſo im Lande betreten werden, und 18. Jahr und drüber alt ſeyn, ohne Gnade mit dem Galgen beſtraffet, und die Kinder in Wäyſen-Häuſer gebracht werden ſollen. De dato Berlin, den 5ten Octobr. 1725.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Ob Wir wohl verhoffet, es würden Unſere vielfältige wider das Zigeuner-Volck ergangene Verordnungen, inſonderheit Unſer unterm 24. Novembris a. p. wider dieſelbe publicirtes, erneuertes und geſchärfftes Edict denenſelben zur Warnung gedienet haben, ſich nicht weiter in Unſeren Landen betreten zu laſſen; So müſſen Wir dennoch höchſtmißfällig vernehmen, daß dieſes heilloſe Volck bißher an alle Unſere wider daſſelbe ergangene Verordnungen, Edicta und Mandata ſich nicht gekehret, ſondern unerachtet deren an ihnen exequirten Landes-Verweiſungen mit Staupen-Schlägen und Brand-Marcken, auch anderen ſchweren Leibes-Straffen, ſich dennoch theils einzelen, theils Rottenweiſe hier und da in Unſeren Landen wieder eingefunden, und wider Unſere getreue Unterthanen vielen Frevel und Muthwillen verübet haben. Alldieweilen Wir aber ſolchem Unweſen länger nachzuſehen, keinesweges gemeynet, ſondern vielmehr Unſer ernſter Wille iſt, daß dieſes ruch- und gottloſe, auch nur vom Raub und Stehlen ſich ernehrende Zigeuner-Geſindel mit Stumpff und Stiel gäntzlich aus allen Unſeren Landen vertilget und ausgerottet werde, allermaſſen daſſelbe auch ſchon durch die von mehr als

zweyen Seculis her verſchiedentlich promulgirte Reichs-Abſchiede vor Vogel-frey declariret, und ſelbige gäntzlich aus dem Reiche ausgebothen worden; Als ergehet demnach an alle Unſere Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Beamten, Magiſträten in Städten, Gerichts-Obrigkeiten und Befehlshabern in Unſerm Königreich, Provintzien und Landen Unſer gnädigſter und dabey ernſter Befehl, Wille und Meynung, daß, wofern von dato an, einige Zigeuner, ſie ſeyen Mannes- oder Weibes-Perſonen, eintzelen oder Rotten-weiſe ſich in Unſeren Landen betreten laſſen, wann ſie 18. Jahr und darüber alt, ohne Unterſcheid, ſie mögen in einem Delicto oder Verbrechen, wie es Nahmen haben möge, ergriffen werden oder nicht, wann ſie auch gleich zuvor niemahlen in Unſeren Landen geweſen, oder derſelben verwieſen worden, oder auch Päſſe vorzuzeigen hätten, ohne eintzige Entſchuldigung, und ohne alle Gnade mit dem Galgen beſtraffet, die Kinder aber, ſo bey ihnen gefunden werden, in die nächſte Wäyſen-Zucht- oder Spinn-Häuſer gebracht, und von Unſeren Regierungen, Cammern, Magiſtraten in denen Städten, oder Unſeren Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, allwo ſolche Leute aufgegriffen, und eingezogen, auch ſummariter über ihr Verbrechen abgehöret worden, die Acta und Regiſtraturen an Uns oder Unſer allhieſiges Criminal-Collegium zu Abfaſſung eines Urthels ſofort eingeſendet werden ſollen.

Damit auch über ſolches wiederholte ſcharffe Edict das Zigeuner-Volck ſich um deſtoweniger einer Unwiſſenheit halber zu entſchuldigen Urſach haben möge; So ſoll daſſelbe nicht nur an allen Grentz-Orten in Unſeren Provintzien, und wo die Zigeuner-Galgen aufgerichtet ſeyn, öffentlich angeſchlagen, ſondern auch daſſelbe in denen Städten, wo Garniſon iſt, beym Trommel-Schlage, deßgleichen ſo wohl in Städten, als auf dem Lande in denen Dörffern von denen Cantzelen zu unterſchiedlichen Zeiten nach einander öffentlich verleſen und abgekündiget werden. Im übrigen laſſen Wir es bey obgedachten Unſeren bereits ergangenen heilſamen Verordnungen allerdings bewenden; Wornach ſich ein jeder ſeines Orts zu achten, und Unſere allergnädigſte Willens-Meynung darunter zu vollenziehen hat. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Inſiegel. Geben Berlin, den 5. Octobris 1725.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

C. v. Katſch.

No. LV. Allgemeines Edict, daß, wann ein Jude wiſſentlich geſtohlene Sachen kauffet, ſelbige ſofort unentgeltlich reſtituiret, und der Jude ausgepeitſchet und gebrandmarcket, und der die ihm zugebrachte Sachen nicht anzeiget, des Landes verwieſen, überall der Judenſchafft auch bey Verluſt des Capitals verbothen ſeyn ſolle, nicht mehr als 12. pro Cent jährlich zu nehmen. Sub Dato Berlin, den 24. Decembr. 1725.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, höchſtmißfällig vernommen, daß, wann den Juden geſtohlene Sachen zugebracht werden, ſie nicht allein ſolche zu kauffen ſich anmaſſen, ſondern wohl gar dafür halten, daß ſie, vermöge ihrer Privilegien, dazu berechtiget wären, nächſt dem auch unzuläßigen Wucher treiben, und zuweilen 20. pro Cent zu nehmen ſich nicht ſcheuen ſollen;

Als befehlen Seine Königl. Majeſtät, und verordnen hierdurch alles Ernſtes, daß von nun an kein Jude, er ſey Mann, Weib oder Dienſt-Bothe in allen Sr. Königl. Majeſtät Landen ſich unterſtehen ſoll, geſtohlene Sachen wiſſentlich an ſich zu kauffen, ſondern wann ein Unbekannter, oder jemand, der verdächtig wäre, es ſey wer es wolle, ihm etwas zu verkauffen, oder zu verſetzen brächte, ſo ſoll er ſolches keinesweges behandeln, weniger kauffen, oder Geld darauf leihen, ſondern zuvorderſt durch eine bekannte wohlbeglaubte Perſon ſich atteſtiren laſſen, daß dabey kein Verdacht noch Gefahr ſey.

Solte ein Jude vor ſich, ſeine Frau und Geſinde hierwider thun und handeln; So ſoll er dasjenige, ſo er gekauffet, oder ihm verpfandet worden, nicht allein dem Eigenthümer unentgeltlich herausgeben, ſondern er ſoll auch andern zum Exempel gebrandmarcket, und ausgepeitſchet, auch alsdann, wann ihm was Geſtohlenes angebothen wird, er aber ſolches verſchweiget, und der Obrigkeit nicht ſofort anzeiget, des Landes verwieſen werden.

Der Intereſſen und Zinſen halber, wann die Juden Geld ausleihen, wird es dahin gerichtet, daß 12. pro Cent jährlich zu nehmen ihnen erlaubt ſeyn ſoll. Würden ſie danebſt ein mehrers unter einigen Prætext, als Einſchreib-Geld, oder wie es Nahmen haben mag, von denen, ſo Geld leihen, abfordern und annehmen; So ſoll der Jude ſogleich des Capitals verluſtig ſeyn.

Wornach ſich alle und jede Dero geſamte Landes-Regierungen, Juden-Commiſſiones und ſonſten männiglichen, inſonderheit bey der Haus-Voigtey, Dero Hof- und Criminal-Gericht zu achten, darüber feſt zu halten, und das Criminal-Collegium, ſamt allen Facultäten und Schöppen-Stühlen im Lande darnach zu ſprechen haben. Was auch dieſem zuwider jemanden derer Juden, es ſey general- oder ſpecialiter möchte accordiret, oder von denenſelben erſchlichen ſeyn, ſolches wird hiermit gäntzlich aufgehoben und abgeſchaffet.

Damit es auch zu jedermanns, und derer geſamten Juden in allen Königl. Landen und Provintzien Wiſſenſchafft gelangen, und ſie ſich ſo viel weniger, als die Fremden und Unvergleiteten, welche ſich einſchleichen können, mit einer Unwiſſenheit entſchuldigen mögen; So ſoll dieſes Edict zum Druck befordert, und bey allen Gerichten öffentlich publiciret und affigiret werden. Signatum Berlin, den 24. Decembr. 1725.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

C. v. Katſch.

No. LVI.

No. LVI. Decision, derer über die Criminal- und Fiscalischen Processe im Hertzogthum Crossen, u. wegen der Jurisdiction zwischen der Neumärckischen Regierung und dem Verwehser-Amt entstandenen Streitigkeiten, vom 18. Februar. 1727.

Friderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Wir haben erhalten, was ihr, wegen der zwischen euch und dem Verwehser zu Crossen, ratione der im Hertzogthum Crossen vorfallenden Criminal- und Fiscalischen Sachen, und ob solche bey dem Verwehser-Amt daselbst zu tractiren, oder vor euch von den dortigen Fiscälen zu ziehen, bißhero obschwebenden Differentzien unterm 31. Jan. c. allerunterthänigst berichtet und vorgestellet; Es ist auch gedachter Verwehser kurtz vorher dieserhalb mit seiner Nothdurfft bey Uns eingekommen, und haben Wir darauf die Sache allhier gründlich examiniren und erwegen lassen, und nach geschehenen allerunterthänigsten Vortrag zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit und Unordnungen in Gnaden resolviret, sothane Differentzien dergestalt Krafft dieses zu decidiren und abzuthun, daß euch die Jurisdictio Criminalis über die im Hertzogthum Crossen wohnende Ritterschafft und Adeliche Personen, wann solche delinquiren, zustehen, dem Verwehser aber jedoch, als judici loci das Jus apprehensionis verbleiben, und daß er bey vorkommenden Fällen sofort an euch davon berichten, auch den Delinquenten extradiren, im übrigen aber mehrermeldtem Verwehser in allen andern peinlichen und Fiscalischen Sachen, wie es bisher der Observantz und des Verwehsers Bestallung gemäß gewesen, worunter jedoch Causæ Feudales, Consistoriales, Territoriales und Jura Superioritatis concernentes nicht mit gehören, noch ferner zu verfahren, und darinn zu cognosciren, frey bleiben, und er sich darunter der im Crossenschen bestellten Fiscälen gebrauchen solle.

Ihr habt euch also darnach zu achten, und dieser Unserer allergnädigsten Decision und Willens-Meynung allergehorsamst nachzuleben. Seynd ꝛc. Berlin, den 18ten Febr. 1727.

v. Katsch.

An die Neu-Märckische Regierung.

* * * * * * * * *

Friederich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Welchergestalt Wir die zwischen euch und der Neumärckischen Regierung, wegen derer Crossenschen vorfallenden Criminal- und Fiscalischen Sachen, und derselben Jurisdiction entstandene Irrungen zu decidiren, allergnädigst gut gefunden, solches habt ihr aus anliegender Abschrifft mit mehrerm zu ersehen, und euch eures Orts darnach allergehorsamst mit zu achten. Sind ꝛc. Berlin, den 18ten Febr. 1727.

v. Katsch.

An den Verwehser zu Crossen.

No. LVII. Edict, daß die Wild-Diebe, auch diejenigen, welche in Königlichen Gehegen mit Wildpret nebst Flinten und Büchsen angetroffen werden, ohne alle Gnade aufgehangen werden sollen. Sub Dato Berlin, den 9ten Januarii 1728.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir höchst mißfällig vernommen, daß ungeachtet Unsers und Unserer glorwürdigsten Vorfahren scharffen Verbots, in den Heyden und Wäldern, ja so gar in Unseren Wild-Bahnen und Gehegen, die Wild-Diebereyen sich zu mehren beginnen, so daß, wann nicht mit Macht gesteuret wird, ein Total-Ruin in Unseren Gehöltzen und Gehegen zu besorgen: Als haben Wir nöthig geachtet, diesem Unheil mit Macht vorzubeugen, und dawieder Anstalt zu machen.

Wollen demnach und verordnen hiemit alles Ernstes, daß, so bald einigen Orts ein Verdacht wegen Wild-Diebe sich spühren lässet, Unsere Heyde-Reuter, Forst- und Heyde-Bedienten, so weit eines jeden Revier sich erstrecket, sich mit den Dorffschafften und Bauren zusammen thun, und Unsere Heyden, Gehege und Wildbahnen fleißig durchsuchen, auch bemühet seyn sollen, die Wild-Diebe zu attrapiren, und sich derselben zu bemächtigen. Wann sie nun ihrer habhafft worden, so sind sie in das nechste Amt zu liefern, und wann sie des Verbrechens überführet, (welches durch einen kurtzen Proceß geschehen muß) so sollen sie ohne alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden. Und eine gleiche Straffe haben auch diejenigen zu erwarten, welche in Unseren Gehegen auch nur als Wild-Diebe mit Büchsen oder Flinten, und dabey habendem Wildpret angetroffen werden, denen zu keiner Entschuldigung das Vorgeben dienen soll, daß sie das Wildpret gefunden, und mit sich genommen haben, sondern sie sollen dieses Einwendens ungehindert aufgehangen werden.

Damit nun boßhafftige und verwegene Leute sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen, sondern sich hüten und in acht nehmen können, so soll dieses Unser Edict überall publiciret, und auf den Dörffern in den Krügen und Schencken angeschla-

gen werden. Wir befehlen auch Unſeren Ober- und Hof-Jäger-Meiſtern, Ober-Forſt-Meiſtern, Amts-Haupt-Leuten und Land-Jägern, acht zu haben, daß es dergeſtalt geſchehe, und männiglich zur Notitz komme. Uhrkundlich unter Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 9ten Januarii 1728.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

No. LVIII. Declaration des Edicts vom 9ten Januarii a. c. wegen der Wild-Diebe, daß, wer einen Wild-Dieb angiebet, 10. Rthlr. haben, wer ihn aber verhehlet, als ein Wild-Dieb ſelbſt beſtraffet werden ſoll. De Dato Berlin, den 2ten Martii 1728.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben zwar in dem wegen Steurung der überhand nehmenden Wild-Diebereyen unterm 9ten Januarii a. c. publicirten Edict verordnet, daß, ſo bald einigen Orts ein Verdacht wegen Wild-Diebe ſich ſpüren läſſet, die Heyde- und Forſt-Bedienten, ſo weit eines jeden Revier ſich erſtrecket, ſich mit den Dorffſchafften und Bauren zuſammen thun, die Heyden, Gehege und Wild-Bahnen fleißig durchſuchen, und bemühet ſeyn ſollen, die Wild-Diebe zu attrapiren und ſich derſelben zu bemächtigen.

Da aber ſolches nicht allein viele Weitläufftigkeiten verurſachen, ſondern auch, wann die Heyde- und Forſt-Bedienten bey Hörung eines verdächtigen Schuſſes ſich erſt nach der Hülffe der Dorffſchafft und Bauren, welche wohl 1. bis 2. Meilen von den Heyden entlegen ſind, umthun ſolten, die Wild-Diebe inzwiſchen Zeit genug gewinnen würden, mit dem geraubten Wilde ſich aus dem Staube zu machen: So haben höchſt-gedachte Se. Königliche Majeſtät, damit Dero hierunter habende Intention deſto eher erreichet, und allen Wild-Diebereyen vorgebeuget werde, in Gnaden reſolviret, daß demjenigen Einwohner und Unterthanen, auch Domeſtiquen und fremden Holtzhauer, welcher einen Wild-Dieb, er ſey von was Condition er wolle, entweder entdecken und anzeigen, oder den Forſt-Bedienten in den Gehöltzen nachweiſen und aſſiſtiren wird, jedesmahl 10. Rthlr. aus den Wild-Diebs-Straff-Geldern gereichet, und ſein Nahme verſchwiegen, hingegen aber derjenige, wer es verhehlet, und es nachhero auskäme, auch überführet würde, daß er davon gewuſt, mit der im vorangezogenen Edict auf die Wild-Diebe geſetzten Straffe beleget werden ſoll.

Es ſollen auch alle und jede Weißgerber in den Städten bey Vermeidung nachdrücklicher willkührlichen Straffe, ſo offt ihnen Wildhäute verkauffet, oder zum Zubereiten und Gahrmachen gebracht werden, ſich allezeit von dem Verkäuffer ein beglaubtes Atteſtatum, von wem ſie kommen, geben laſſen, und ſolches dem Forſt-Amt des Orts unverzüglich einliefern, die aber mit dergleichen nicht verſehen, wo ſie dieſelben nicht kennen, ſo fort der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, damit ſelbige arreſtiret, examiniret und nach Befinden beſtraffet werden können.

Höchſtgedachte Se. Kön. Maj. befehlen demnach Dero Ober- und Hof-Jägermeiſtern, Ober-Forſtmeiſtern, Amts-Hauptleuten u. Land-Jägern hiermit in Gnaden, ſolches überall gehörig bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen ſich überall hiernach allergehorſamſt zu achten. Uhrkundlich unter Sr. Königlichen Majeſtät höchſt eigenhändigen Unterſchrifft, und beygedrucktem Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 2. Martii 1728.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. C. v. Katſch. F. v. Görne. A. O. v. Viereck.

No. LIX. Reſcript, daß die Selbſt-Mörder durch den Schinder ohne Unterſcheid begraben werden ſollen. De dato Berlin, den 5ten Auguſti, 1728. ſamt Beylage A.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus der in Abſchrifft hierbeygehenden Cabinets-Ordre vom 24. Julii, jüngſthin, erſehet ihr mit mehrerm, welchergeſtalt Wir aus erheblichen Urſachen ein vor allemahl in Gnaden verordnet, und feſtgeſetzet, daß derjenige, er ſey wer er wolle, welcher ſich ſelbſt ums Leben bringet, durchgehends ohne Unterſcheid, es möge der Selbſt-Mord aus freyem Willkühr, oder aus Schwermuth geſchehen, von dem Schinder andern zum Schrecken und Abſcheu begraben werden ſoll.

Ihr habt euch alſo in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Seynd ꝛc. Berlin, den 5ten Aug. 1728.

An das Criminal-Collegium.

Beylage A.

Nachdem Se. Königliche Majeſtät, Unſer allergnädigſter Herr zum öfftern mit Anfragen behelliget werden, ſo wohl wenn ein Soldat, oder Bürger und Bauer, als Civil-Bedienter ſich ſelbſt umbringet, ob ſolcher in der Stille oder vom Schinder ſolle begraben werden; Als verordnen Se. Königliche Majeſtät, und ſetzen ein- vor allemahl feſte, und zwar aus erheblichen Urſachen, daß derjenige, er möge ſeyn wer er wolle, welcher ſich ſelbſt um das Leben bringet, durchgehends ohne Unterſcheid, es möge aus freyem Willkühr, oder aus Schwermuth geſchehen, von dem Schinder andern zum Schrecken und Exempel begraben werden ſolle, welches

welches Sie Dero würcklichen Geheimbden Etats-Miniſtris von Plotho, von Katſch, von Cocceji, hiedurch in Gnaden zu wiſſen fügen, um ſich darnach jedesmahl zu achten. Potsdam, den 24. Julii, 1728.

Fr. Wilhelm.

No. LX. Reglement, nach welchem die Beamten, welchen die Fructus Jurisdictionis verpachtet ſind, in Beſtraffung der Unterthanen ſich achten ſollen. De dato Berlin den 28. Auguſti, 1728.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir Zeithero wahrgenommen haben, daß verſchiedene Beamten, welchen die Fructus jurisdictionis verpachtet ſind, in Beſtraffung der Unterthanen excediret, und ſelbige durch Dictirung übermäßiger Geld-Straffen ſehr mitgenommen, Wir aber dergleichen Exceſſen gäntzlich abgeholffen wiſſen, und keinesweges geſtatten wollen, daß die Beamten den Unterthanen zu ſchwer fallen ſollen, und dahero nöthig finden, denenſelben hierunter gewiſſe Gräntzen zu ſetzen; Als befehlen und verordnen Wir hiermit in Gnaden, daß

1. Weil den Beamten nur die Fructus jurisdictionis civilis verpachtet ſind, und es alſo ſich von ſelbſt verſtehet, daß Miſſethaten, worauf in den Rechten eine Lebens- oder empfindliche Leibes-Straffe geſetzet iſt, zu der ihnen verpachteten Jurisdiction nicht gehören, ein jeder Beamter alſo ſchuldig ſeyn ſoll, dergleichen ihm gerügete Miſſethaten der Krieges- und Domainen-Cammer ſo fort anzubringen, welche ſodann dem Befinden nach dieſelben entweder durch den Beamten ſelbſt, oder durch einen Fiſcal unterſuchen laſſen, auch ob der Miſſethäter im Amte bewahret oder zum andern Gefängniß gebracht werden ſoll, Ordre ſtellen wird. Inzwiſchen aber lieget dem Beamten ob, den Delinquenten in ſichere Verwahr zu bringen, und nach Diſpoſition der Criminal-Ordnung ſo wohl vor deſſen Reglement-mäßige Verpflegung, als auch ſichere Verwahrung zu ſorgen.

2. Wie dann aus dieſem von ſich ſelbſt flieſſet, daß, wann Miſſethäter, worauf die Rechte eine empfindliche Leibes-Straffe geſetzet, von Uns befundenen Umſtänden nach mit einer Geld-Buſſe beleget und beſtraffet werden, dieſe zum Königlichen Fiſco, und nicht ad fructus jurisdictionis civilis gehöre.

3. Wann einem Beamten in Verbrechen worauf die Rechte eine Lebens- oder Leibes-Straffe geſetzet, die Inquiſition committiret wird, muß er das Criminal-Gericht nach Anweiſung der Criminal-Ordnung beſtellen, und nach derſelben Inhalt überall verfahren, demnechſt nach geſchloſſenen Inquiſitions-Proceſs, Acta zur Cammer einſenden.

4. Die Defenſiones Reorum betreffend, muß jeder Beamter dieſelben beſorgen, und dazu aus dem nächſten Ort einen Advocatum beſtellen, damit derſelbe Gelegenheit habe, in bedürffenden Fall nach Maßgebung der Criminal-Ordnung mit den Gefangenen in Beyſeyn ſeiner oder des beſtellten Amts-Juſtitiarii zu conferiren, und zu ſprechen, und ſoll demnechſt bey Abfaſſung des Urthels oder Zurückſendung der Acten deſſen Honorarium von der Cammer determiniret, und ihm entweder aus dem Vermögen des Gefangenen, oder von der Cammer gereichet werden.

5. Und wie es ſich von ſich ſelbſt verſtehet, die Criminal-Ordnung auch diſponiret, daß bey Arreſtirung eines Delinquenten, oder auch, da dieſer mit der Flucht ſich davon machet, deſſen Güter inventiret werden müſſen; So lieget jedem Beamten ob, dieſes pflicht-mäßig zu beſorgen, und die Deſignation den Acten beyzufügen, damit die auf den Inquiſitions-Proceſs zu verwendende Koſten dem Amte daraus erſetzet werden mögen.

6. Wann der Gefangene es im Vermögen hat und die Erſetzung der Unkoſten erkannt wird, ſoll dem Beamten ſo wohl als auch den Schöppen und Amts-Juſtitiario, auch dem Voigt vor ihre Bemühung ein gewiſſes determiniret, auch die übrigen Unkoſten wovon ſie eine Specification den Acten jedes mahl beyzufügen haben, von der Cammer moderiret werden. In Fällen aber, da die Unkoſten aus der Gefangenen Vermögen nicht erfolgen können, wird von der Cammer dasjenige ſo Beamter zum Behuff des Inquiſitions-Proceſſes unumgänglich verwandt hat, erſetzet; Es muß aber dieſes letztere denſelben von pflicht-mäßiger Denunciation und Unterſuchung der Verbrechen keinesweges abhalten, oder gewärtigen, daß er dieſerhalb dafür ernſtlich angeſehen werde.

7. Wenn aber Verbrechen vorkommen, deren Ahndung ad jurisdictionem civilem, oder wovon die Fructus, welche Beamter gepachtet hat, demſelben gehören, es ſey, daß dem Delinquenten eine Gefängniß- oder Geld-Straffe dictiret werde, oder auch daß dergleichen Verbrechen mit dem Spaniſchen Mantel, mit der Fiddel ꝛc. geſtraffet werden, muß Beamter vor Dictirung der Straffe, damit er erfodernden Falls ſein Verfahren juſtificiren könne, allemahl ein ordentliches Protocoll halten, und darinn das Verbrechen, und welchergeſtalt der Delinquent deſſen überführet worden, oder geſtändig geweſen, auch welchergeſtalt er beſtraffet worden, verzeichnen, oder gewärtigen, daß er in deſſen Ermangelung der dictirten Geld-Straffe verluſtig erkläret, und dieſelbe dem Königl. Fiſco zugeeignet, oder ſonſt in andern Fällen er deshalb gehörig angeſehen werde.

8. Und weil Wir bereits vorhin allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, auch Beamten ernſtlich unterſaget, keinen Unterthanen wañ er gleich in flagranti ertappet wird, zu prügeln, und zu ſchlagen, oder durch die Voigte ſolches thun zu laſſen; So hat es dabey ſein Bewenden, und müſſen in allen dergleichen Fällen, da Unterthanen etwas verbrochen, dieſelben

nach vorhergegangener Unterſuchung mit der ordentlichen Straffe beleget werden.

9. Die Juſtitiarii ſo wohl als Actuarii, welche die Beamten zu gerichtlichen Händeln gebrauchen müſſen, ſonderlich wenn ſie dem Wercke ſelbſt nicht gewachſen ſind, ſollen alle bey der Cammer, nach vorhergegangenen Examine, zu ihrem Amte verpflichtet werden, damit ihre Regiſtraturen und Protocolla wornach auch in peinlichen Sachen geurtheilet wird, vollkommenen Glauben haben. Wann aber ein dergleichen Juſtitiarius oder Amts-Actuarius der Juſtitz bereits geſchworen haben ſolte, ſo hat es dabey ſein Bewenden, jedoch muß es der Cammer angezeiget werden.

10. Und weil die Fructus Jurisdictionis auſſer den Gerichts-Sporteln vornehmlich in Geld-Straffen beſtehen, ſo ſollen dieſe nicht ſtatt haben in Fällen, da Unterthanen ihre Dienſte und Præſtanda an Pächten, Geld-Zinſen, Zehenden, und dergleichen oder auch eingeforderte Schuld nicht abführen, da ihnen die Bezahlung oder Abführung ſothaner Præſtandorum und Leiſtung der Dienſte unter Bedrohung oder Dictirung einer Geld-Straffe nicht auferleget, ſondern das ſchuldige vermittelſt der Execution oder Pfändung ihnen abgefodert werden ſoll.

11. In den Fällen, da Geld-Straffe ſtatt findet, müſſen Vermögende und Unvermögende, ob ſie ſchon in gleichem Reatu befunden, nicht mit gleicher Geld-Straffe beleget, ſondern dabey ein Unterſcheid und Proportion gehalten werden.

12. Geringer Diebſtahl, der ohne beſchwehrliche Umſtände, ohne Einbruch und Gewalt, auf den Aeckern, Wieſen, in den Gärten, und ſonſt verübet wird, ſoll nicht mit Gelde, ſondern nach geſtalten Sachen mit Gefängniß, dem Spaniſchen Mantel, Fiddel, ꝛc. beſtraffet werden.

13. Wann durch das Vieh und Hütung jemand Schaden zugefüget wird, iſt ein Unterſcheid zu machen, ob das Ubertreiben des Viehes, oder der Schade ſelbſt, mit Vorſatz geſchehen, oder ob durch Unachtſamkeit der Schäffer und Hirten, oder ſonſt aus einem Verſehen der Schade zugefüget ſey. Auf den erſten Fall muß der Schade gehörig von den Schöppen taxiret werden, ſodann demjenigen welcher den Schaden erlitten, die Erſetzung geſchehen, auch, wann darüber gepfändet worden, Pfand- und Futter-Geld erleget werden, und mag in dieſem Fall die Geld-Straffe ſo hoch als der Schade taxiret worden, geſetzet werden. Zum Exempel: Wann vorſetzlicher Schade im Korn geſchiehet, und dieſer auf einen Scheffel Rocken taxiret wird, mag Beamter vor die Straffe eben ſo viel einfodern. In dem letztern Fall aber, wann nehmlich durch Unachtſamkeit Schaden geſchehen, hat keine Straffe ſtatt, ſondern der Schade wird taxiret, erſetzet, und Pfand- und Futter-Geld, im Fall da Vieh gepfändet worden, erleget.

14. Bey den Forſt-Verbrechen der Unterthanen, Holtz-Diebereyen, und dergleichen, bleibet es bey der Diſpoſition der Holtz-Ordnung, und werden dergleichen Verbrechen auf den Holtz-Märckten abgethan, und die ſchuldig befundene am Leibe, oder mit Arbeit in den Aemtern beſtraffet.

15. Wegen Schimpff-Worte mögen die ſchuldig befundenen mit Geld beſtraffet werden, doch alſo daß bey geringen Unterthanen dieſelben nicht über 6. biß 8. Groſchen, bey Vermögenden aber nicht über 12. biß 16. Gr. nach befundenen Umſtänden erſetzet werden. Bey Real-Injurien wobey keiner Blutrünſtig geſchlagen, mag die Geld-Straffe verdoppelt, bey vorkommenden Verwundungen aber, und ſonderlich wann Gefahr des Lebens dabey vorkommen ſolte, müſſen nach vorgegangener Unterſuchung Acta eingeſandt werden.

16. Einfache Hurerey und Beſchwängerung unverehlichter Frauens-Perſonen, wobey jedoch weder Blut-Schande noch Ehebruch verübet worden, mag mit Gelde ſo hoch beſtraffet werden als derſelbe Knecht oder Magd im halben Jahre bey ſeinem Brodt-Herren würcklich verdienet, und kan Beamter das halbe Jahr-Lohn bey des Delinquenten Brodt-Herren ſtatt der Straffe abfodern, oder ihn ſonſt ſo hoch beſtraffen. Bey andern Unterthanen ſo nicht in Dienſten ſind, als wann ein Wittwer, oder Wittwe, oder auch Kinder, ſo noch bey ihren Eltern im Brod ſind, dergleichen einfache Hurerey begangen, ſoll die Geld-Straffe nach obiger Proportion, als wann dergleichen Leute an dem Ort würcklich dieneten, gerechnet und geſetzet werden.

17. Frühzeitiger Beyſchlaff zwiſchen Verlobten ſoll als eine Hurerey nicht geſtraffet, ſondern nur auf das höchſte mit 1. à 2. Thaler nach Proportion der Leute Vermögen überhaupt belegetwerden.

18. Unkeuſche Worte oder Geberden woraus ein Aergerniß entſtehet, ſollen am Leibe oder mit Gefängniß, und nicht mit Gelde geſtraffet werden.

19. Fluchen und Schwehren, ſo öffentlich oder zum Aergerniß geſchiehet, ingleichen Entheiligung des Sabbaths ſollen gleichfalls am Leibe oder mit Gefängniß geſtraffet werden.

20. Wegen der Knechte und Mägde ſo nicht zur rechten Zeit in Dienſt treten, oder zur unrechten Zeit denſelben verlaſſen, bleibet es bey der Diſpoſition in der Geſinde-Ordnung.

21. Wann einer vom Amte gefodert oder zu Ablegung eines Gezeugniſſes citiret wird, und nicht erſcheinet, oder redliche Urſachen ſeines Auſſenbleibens dem Beamten wiſſen läſt, mag er das zweyte mahl bey einer Straffe von reſpectivè, 4. bis 8. Groſchen citiret, und ſelbige bey der dritten Citation verdoppelt werden. Bey fernern Auſſenbleiben aber muß er realiter citiret, und von dem Voigt geholet werden.

22. Wie dann in übrigen Fällen, da Unterthanen von dem Amte gefordert werden, es ſey zu Verfolgung der Deſerteurs, zum Löſchen, wann in den Heyden Feuer entſtehet, und dergleichen einem Unterthanen obliegenden Extraordinair-Verrichtungen, Beamter den ohne redliche Urſache ausbleibenden mit 4. bis 8. Gr. Geld-Straffe nach Proportion der Leute Condition und Vermögen belegen kan.

23. Diejenigen Unterthanen, welche betroffen werden, daß ſie mit dem Feuer ruchloß umgehen, die Schorſteine nicht fegen laſſen, in Heyden, Scheunen, oder Ställen Toback rauchen, ſollen nicht an Gelde, ſondern andern zum Exempel am Leibe geſtraffet werden.

24. Wer

24. Wer einer von dem Amte veranlaſſeten Execution oder Pfändung ſich wiederſetzet, mag mit 4. bis 8. Gr. Geld-Straffe, nach Proportion ſeiner Condition und Vermögens angeſehen, und ſolchergeſtalt zum Gehorſam gegen das Amt angewieſen werden.

25. Schließlich müſſen Beamte in allen denjenigen Fällen, ſo in vorſtehenden Puncten nicht exprimiret ſind, und da es auf Ubertretung eines Geboths oder Verboths bey den Unterthanen ankommt, die Maaß-Regul in der Gerechtigkeit und Billigkeit bey Dictirung der Straffen, nicht weniger die Proportion des Vermögens und Unvermögens der Unterthanen vor Augen haben, damit dieſe durch Dictirung unleidlicher Geld-Straffen zum Abtrag ihrer Præſtandorum nicht untüchtig gemachet werden, wiedrigenfalls Beamte zu gewärtigen haben, daß auf eingekommene Klage das Protocoll abgefodert, und ſie dem Befinden nach dafür angeſehen werden ſollen.

Wir befehlen alſo Unſern ſämmtlichen Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern hiermit in Gnaden, über vorſtehendes Reglement, damit demſelben überall genau nachgelebet werde, mit Nachdruck zu halten, wie Wir dann auch, damit es zu eines jeden Wiſſenſchafft komme, dieſes durch den Druck zu publiciren befohlen haben. Gegeben zu Berlin, den 28. Auguſt. 1728.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W.v.Grumbkow. E.B.v.Creutz. C.v.Katſch. F.v.Görne. A.O.v.Viereck.

No. LXI. Edict, daß, wer geſtohlene Ammunitions-Stücke kauffet, ſowohl als der Dieb ſelbſt mit dem Strang am Leben geſtraffet werden ſoll. Sub Dato Berlin, den 10ten Februarii 1730. publiciret im Februario 1731.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen. Ob zwar jedermänniglich bereits zur Gnüge bekannt iſt, daß bey allen vorgehenden Diebſtählen nicht allein die Thäter ſelbſt, ſondern auch die Hehler, und diejenigen, welche geſtohlene Sachen wiſſentlich kauffen, oder daß ſelbige entwendet worden, aus den Umſtänden ſattſam wahrnehmen können, die nach Beſchaffenheit gebührende Straffe unfehlbar zu gewarten haben, vornehmlich und um deſto mehr, wann dergleichen Verbrechen bey Uns zugehörigen Sachen vorgehet; Dem ungeachtet aber unter andern auch geſchehen iſt, daß einige aus Unſern Zeug-Häuſern entwendete Ammunitions-Stücke den Dieben ſind abgekauffet, und zu anderem Behuf gebrauchet worden: Als befehlen Wir dannenhero hiemit nachdrücklich und alles Ernſtes, daß niemand ſich unterſtehe, Ammunitions-Stücke von unbekannten, oder aber verdächtigen Perſonen zu kauffen, noch auf andere Weiſe anzunehmen, ſondern bey deren Erſehung ſolches alſofort gehörigen Orts anzuzeigen; Widrigenfalls und wann jemand ein oder anderes Uns geſtohlenes Ammunitions-Stück kauffen, oder ſonſt annehmen ſolte, hat ein ſolcher frevelhaffter Ubertreter dieſes Unſers ausdrücklichen Verbots zu gewärtigen, daß er nach Befinden ſowohl als der Thäter ſelbſt deßhalb mit dem Strang am Leben geſtraffet werde.

Damit ſich aber niemand entſchuldigen könne, daß ihm nicht bekannt geweſen, was unter dem Nahmen ſothaner Ammunitions-Stücke, und dazu gehörigen Materialien verſtanden werde, ſo ſind darunter folgende Arten begriffen: Als Pulver, gantz Bley, bleyerne und eiſerne Mousqueten-Kugeln, Canon-Kugeln, groſſe und kleine Grenaden, auch Bomben, Eiſen von Canon-Rädern, Achſen und Affuyten, ſo einiger maſſen kenntbar iſt, Sturmſenſen, Morgenſterne, Piquen und Piquen-Stangen, Mousquetier- und Reuter-Gewehr, kleine Hand-Mortiers, Mousquetier-Sebel mit meßingenen, und Degen mit eiſernen Gefäſſen, lederne Degen-Gehencke, Patron-Taſchen, Fuß-Angeln, Schantz-Zeuge und Fachin-Meſſer, groſſe Wagen-Winden, Metall, auch Metall von zerſchnittenen oder zerſprungenen Canons.

Wornach ſich alſo jedermänniglich zu achten, und vor Schaden ſorgfältig zu hüten hat. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Innſiegel. Gegeben zu Berlin, den 10. Februarii 1730.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Fr.W.v.Grumbkow. E.B.v.Creutz. F.v.Görne. A.O.v.Viereck. F.M.v.Viebahn.

No. LXII. Patent, daß den Handwerckern zwar erlaubet ſey, bey Erbauung der Galgen ꝛc. ihre übliche Gebräuche zu beobachten, jedoch daß ſie den Gerichts-Obrigkeiten auſſer dem Arbeits-Lohn keine beſondere Unkoſten verurſachen. Sub Dato Berlin, den 2ten Novembr. 1730.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, vorgetragen worden, daß hin und wieder in Dero Landen bey Erbauung und Veränderung der Galgen, Chavotte, Pfähle ꝛc. an den Gerichts-Stetten, die Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Rademacher ꝛc. den Gerichts-Obrigkeiten exceſſive Unkoſten mit Schmauſerey und Geſöff, auch ſonſt, bey ihrem dabey gewöhnlichen Aufzug verurſacheten; Allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät aber ſolche bey dergleichen Gelegenheiten durch gedachte Handwercker verurſachende groſſe Koſten, mithin auch

auch die bey dergleichen Schmauſereyen und Geſöff zum öfftern entſtehende Unordnungen und Verſäumniß gäntzlich abgeſtellet wiſſen wollen:

Als verordnen und befehlen Sie hiermit, und krafft dieſes ſo gnädigſt als ernſtlich, daß an denjenigen Orten, woſelbſt bey Erbauung oder Reparation und Veränderung der Galgen, Chavotte, Pfähle, Räder ꝛc. bißher üblich geweſen, daß das gantze Gewerck einen Aufzug gehalten, auch daß zum Exempel jemand aus der Magiſträte Mittel, oder ſonſt einer von wegen der Gerichts-Obrigkeit dabey den erſten Hieb gethan, ſolche oder andere an ſich eben nicht unzuläßige Gewohnheiten und Gebräuche, wann zumahl die Gewercke vermeynen ſolten, daß ihnen die Unterlaſſung derſelben bey anderen, ſonderlich Auswärtigen, nachtheilig ſeyn möchte, dieſelben auch, die beym Aufzug und ſonſt etwa erforderte wenige Koſten ſelbſt tragen, mithin den Gerichts-Obrigkeiten und Cämmereyen ſo wenig, als ihren Gewercks-Laden damit beſchwerlich ſeyn wollen, aus bewegenden Urſachen zwar noch zur Zeit, und biß Seine Königliche Majeſtät hiernächſt etwa ein anderes zu verordnen allergnädigſt gut finden möchten, zugelaſſen und erlaubet werden können, jedoch aber dabey alle Schmauſereyen und Geſöff ernſtlich und bey nachdrücklicher Straffe unterſaget ſeyn, auch ſonſt auf keinerley Weiſe bey ſolchen Gelegenheiten ungebührliche Koſten verurſachet werden, ſondern mehrerwehnte Handwercker ſich mit dem ſonſt gewöhnlichen Tage-Lohn, und zwey Groſchen Zulage täglich auf jede Perſon, ſo zu ſolcher Arbeit nöthig iſt, und gebrauchet wird, begnügen, mithin überdem den Gerichts-Obrigkeiten, auſſer den Materialien zu der zu verfertigenden Arbeit nichts abfordern ſollen.

Wornach ſich alſo die Königliche Regierungen, nicht minder die Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthe, Magiſträte und Beamte, auch andere Gerichts-Obrigkeiten, und ein jeder, welchen dieſes angehet, allerunterthänigſt zu achten haben: Geſtalt dann auch dieſes Patent gewöhnlicher maſſen publiciret, und allenthalben an öffentlichen Orten angeſchlagen werden ſoll, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Urkundlich unter Sr. Königlichen Majeſtät höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Innſiegel. Gegeben zu Berlin, den 2ten Novembris, 1730.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne.
A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.

No. LXIII. Erneuertes und geſchärfftes Edict gegen die überhand nehmende Wild-Diebereyen. De Dato Berlin, den 28. Decembr. 1730.

Wir **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen, daß, obgleich ſowohl Unſere in GOtt ruhende Vorfahren, Glorwürdigſten Andenckens, als auch Wir ſelbſt wegen Steurung der Wild-Diebereyen vorhin bereits ernſtliche und ſcharffe Edicte, inſonderheit auch noch unterm 9. Jan. und 2. Martii 1728. ergehen laſſen, Wir dennoch mit beſonderem Mißfallen angemercket, wasgeſtalt die Bosheit einiger frevelhafften Menſchen dergeſtalt überhand genommen, daß ſie ſich aller dieſer ernſten Verwarnungen und Verbothen unerachtet dennoch von den Wild-Diebereyen keinesweges abhalten laſſen, ſondern ſelbige noch immerhin dergeſtalt offt und vielfältig begehen, daß daher an Unſern Wild-Bahnen und Gehegen ein nicht geringer Abgang zu befürchten ſtehet; weßhalb Wir nöthig gefunden, ſolcher Bosheit und Frevel mit aller Macht zu ſteuren, und zu dem Ende die vorhin dißfalls publicirte Edicte zu renoviren, auch in einigen Puncten zu erweitern und zu ſchärffen.

Wir ſetzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in krafft dieſes, daß nach vor allegirtem Edict vom 9. Januar. 1728. und der darauf erfolgeten Declaration vom 2. Mart. ejusd. in ſoweit ſolche Verordnungen hierdurch nicht in einem oder anderm Punct geändert werden, noch ferner verfahren, und darüber gehalten werden ſolle. Damit aber eines theils diejenigen, ſo ſich die Wild-Diebereyen zum erſtenmahl gelüſten laſſen, und ſelbige begehen, eine empfindliche Warnung haben, und andern theils die Hehler auch abgehalten werden mögen, die Wild-Diebereyen zu befördern und zu vertuſchen: So ordnen und ſetzen Wir hiemit ferner alles Ernſtes:

1. Daß, wann ein Wild-Dieb zum erſtenmahl mit einer Büchſe oder Flinte, und dabey habenden Wildpret in Unſerer Heide angetroffen, oder ſonſt der begangenen Wild-Diebereyüberführet wird, welches durch einen kurtzen Proceſs ausgemacht werden muß, derſelbe mit ſechs-jähriger Feſtungs-Arbeit in der Karre unnachbleiblich beſtraffet werden, auch keine Minderung ſolcher Straffe auf kürtzere Zeit oder weniger Jahre zu gewarten haben, ingleichen der oder diejenigen, welche mit den Wild-Dieben in Verſtändniß ſind, und das geſtohlene Wildpret wiſſentlich verhehlen, vertuſchen, verſchleppen und verpartiren, oder ſolches mit den Wild-Dieben wiſſentlich verzehren, oder ſelbiges wiſſentlich verkauffen, wann ſie deſſen überführet ſind, ebenfalls mit ſechs-jähriger Feſtungs-Straffe an der Karre beleget werden ſollen. Wann aber Schultzen oder angeſeſſene Bauren und Coſſäten auf den Dörffern einige Wild-Diebereywiſſentlich verhehlen, und das geſtohlene Wildpret an ſich kauffen, oder mit den Wild-Dieben verzehren, verſchleppen, oder ſelbiges wiſſentlich verkauffen, oder auch nur Wild-Diebe kennen und wiſſen, ſolche aber dem nächſten Land-Jäger oder Heide-Reuter nicht anzeigen, ſo ſollen dieſelben, wann ſie gleich nur zum erſtenmahl darüber betroffen, jedoch deſſen würcklich überführet worden, alſofort von ihren Höfen abgeſetzet, und nach Unſerm Preußiſchen Litthauen geſchicket, ihre habende Höfe aber andern übergeben werden.

2. Im Fall ſich nun jemand erkühnen und erfrechen würde, ſolches Verbrechen zum zweytenmahl zu wiederholen, ſo ſoll der Wild-Dieb ſowohl als derjenige, welcher das geſtohlene Wildpret zum andernmahl wiſſentlich verhehlet, verzehret oder verſchleppet und verpartiret, oder auch wiſſentlich verkauffet hat, nach geſchehener Uberführung durch einen kurtzen Proceſs ohne alle Gnade gehangen, und mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

3. Derjenige Einwohner und Unterthan, auch Domeſtique und fremde Holtzhauer oder Stabſchläger, welcher einen Wild-Dieb weiß, und ſelbigen, er ſey von was vor Condition er wolle, dem nächſten Heide-Reuter entdecket, auch dabey gegründete Anzeigung thut, was zu Uberführung eines ſolchen Wild-Diebes nähere Anleitung geben möchte, als zum Exempel, wo und an welchem Ort der Wild-Dieb, oder deſſen Gehülffe, das geſtohlene Wildpret oder kenntbare Zeichen deſſelben, als das Gehörne, die Haut oder die Schalen, Läuffe und dergleichen, verborgen habe, wer es mehr mit angeſehen, daß er es daſelbſt verborgen, oder wie der Wild-Dieb etwa auf friſcher That in den Gehöltzen zu ertappen ſeyn möchte, ſoll jedesmahl zehen Rthlr. von den Straff-Geldern zur Belohnung zu gewarten haben, auch dabey ſein Nahme verſchwiegen und geheim gehalten werden. Wofern aber ſolche Leute, welche keine eigene Höfe haben, als Einlieger, Tagelöhner, Holtzhauer, Stabſchläger oder andere, einen oder mehr Wild-Diebe wüſten und kenneten, und ſelbige vorangeführter maſſen dem nächſten Land-Jäger oder Heide-Reuter nicht anzeigeten, der oder dieſelben ſollen, wann es hiernächſt auskommt, daß ſie davon Wiſſenſchafft gehabt, und ſie deſſen überführet werden, dem Befinden nach, auch mit ſchwerer und empfindlicher Leibes-Straffe angeſehen werden.

4. Müſſen alle und jede Weißgerber in den Städten, zufolge der mehr allegirten Declaration vom 2ten Martii 1728. ſo offt ihnen Wild-Häute verkaufft, oder zum Zubereiten und Gahrmachen gebracht werden, ſich allezeit von dem Verkäuffer ein beglaubtes Atteſt, von wem die Häute kommen, geben laſſen, und ſelbiges dem Forſt-Amte jeder Provintz durch den Land-Jäger, Heide-Reuter, oder ſonſt einen der nächſten Forſt-Bedienten, wofern der Ober-Forſtmeiſter nicht ſelbſt anweſend wäre, ſofort einliefern; Diejenigen hingegen, welche bey Uberbringung der Wild-Häute mit dergleichen Atteſt nicht verſehen ſind, ſollen die Weißgerber, wofern ſie ſelbige nicht kennen, unverzüglich der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, damit ſie arreſtiret, examiniret, und nach Befinden beſtraffet werden können. Wofern aber ein oder ander Weißgerber ſolches nicht gehörig beobachtete, und ſich bey Kauffung der Wild-Häute keine beglaubte Atteſte von den Verkäuffern geben lieſſe, noch ſelbige Unſerm Forſt-Amt einlieferte, oder unbekannte Perſonen, ſo ihm Wild-Häute ohne beglaubte Atteſte bringen, nicht arreſtiren lieſſe, und deſſen überführet würde, der oder dieſelben ſollen zum erſten mahl zehen Reichsthaler Straffe bezahlen, wovon der Denunciant den vierten Theil zu gewarten hat; zum andern mahl aber ſoll der Weißgerber, welcher ſolches unterläſſet, mit empfindlicher Leibes-Straffe beleget werden.

5. Wie denn auch diejenigen, welche in den Städten mit Wildpret handeln, und ſelbiges wieder verkauffen, als die Aufkauff-Weiber und dergleichen, wenn ihnen Wildpret gebracht oder geliefert wird, oder ſie ſelbiges ſonſt erhandeln, ſich dabey ebenfalls Atteſte von dem Verkäuffer geben laſſen, und ſelbige hiernächſt dem Forſt-Amt einhändigen, in Ermangelung dergleichen Atteſte aber diejenigen, welche das Wildpret gebracht, wofern ſie ſelbige nicht kennen, der Gerichts-Obrigkeit zur Examination und Beſtraffung anzeigen müſſen; widrigenfalls und wofern ſie ſolches unterlaſſen, es aber dennoch hernachmahls auskäme, und ſie deſſen überführet würden, ſie davor auch mit empfindlicher Straffe angeſehen werden ſollen.

Wir befehlen demnach Unſerm Ober-Jägermeiſter, nicht minder Unſern Landes-Regierungen, Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern, Ober-Forſtmeiſtern, Amts-Hauptleuten und Beamten, auch Magiſträten in den Städten, ferner allen Fiſcaliſchen Bedienten, dahin zu ſehen, daß über dieſes Unſer erneuertes und geſchärfftes Edict gehalten, und die Contravenienten zur gebührenden Straffe gezogen werden.

Damit ſich aber niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſoll daſſelbe auf dem Lande nach geendigtem Gottesdienſte den verſammleten Gemeinden vor den Kirch-Thüren durch jeden Orts Küſter vorgeleſen, ſolches auch alle halbe Jahr dergeſtalt wiederholet, und überdem dieſes Edict in den Dörffern an den Krügen und Schencken, nicht minder in den Städten an den gewöhnlichen publiquen Orten, als an den Rathhäuſern und an den Thoren öffentlich angeſchlagen und ausgehangen, auch in jetztgedachten Städten der verſammleten Bürgerſchafft der Innhalt deſſelben, und ſonderlich auch den Weißgerber-Gewercken, was ihrenthalben wegen Kauffung der Wild-Häute, und der dabey zu nehmenden Præcautionen darinn enthalten, ingleichen den Aufkauff-Weibern und andern, welche mit Wildpret in den Städten handeln, durch jeden Orts Magiſtrat bekannt gemachet, ſolches auch wenigſtens alle Jahr einmahl wiederholet werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Edict höchſt-eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 28ſten Decembr. 1730.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W. v. Grumbkow. E.B. v. Creutz. F. v. Görne.
A.O. v. Viereck. F.M. v. Viebahn.

No. LXIV. Allgemeines Edict, wegen Beſtraffung des Selbſt-Mords. De dato Berlin, den 22ten Januarii, 1731.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und fügen hier-

mit zu wiſſen; Nachdem Wir höchſtmißfällig angemercket, daß, ob zwar alle Göttliche und Weltliche Rechte den Selbſt-Mord ſcharff verbiethen, dieſes unmenſchliche Laſter dennoch, und Unſerer deßhalb verſchiedentlich ergangenen ſchrifftlichen Verordnungen ohnerachtet, eine Zeithero mehr zu- als abgenommen, daß Uns dannenhero ſolches bewogen, Unſere wegen Beſtraffung eines ſo abſcheulichen Verbrechens führende ernſte Willens-Meynung, durch den Druck jedermänniglich bekannt machen zu laſſen, damit ſo wohl ein jeder Chriſt- und Ehr-liebender Menſch dieſes abominable ſchändlichſte Laſter deteſtiren, als auch ein jeder ſo viel mehr Acht auf die Seinigen und Angehörigen zu aller Zeit haben, und dergleichen grauſame Sünde und Schande zu verhüten ſich angelegen ſeyn laſſen möge.

Setzen alſo, ordnen und befehlen, Krafft dieſes, daß derjenige, welcher ſich ſelbſt gewaltſamer weiſe das Leben nimmt, ohne Unterſcheid, es möge der Selbſt-Mord aus freyer Willkühr, oder aus anſcheinender und vorgebender Schwermuth geſchehen ſeyn, vom Schinder oder Büttel, anderen zu deſto gröſſerem Abſcheu, und damit auch ein jeder ſo viel mehr Sorge und Acht auf die Seinigen und Angehörigen, welche ſchwermüthig zu ſeyn ſcheinen, nehmen möge, öffentlich weggeholet und verſcharret, jedoch darunter diejenige, welche durch Unglück um ihr Leben kommen, keinesweges verſtanden, und im übrigen Unſeren Collegiis und Gerichten freygelaſſen werden ſolle, wann etwa bey einem oder anderen Vorfall gantz beſondere Umſtände vorkämen, ſolcherwegen allerunterthänigſt anzufragen, und Unſerer allergnädigſten Reſolution darauf zu gewärtigen, zugleich auch alsdann zu beſorgen, daß indeſſen alles in ſtatu quo bleibe.

Wornach dann alle Unſere Krieges- und Civil-Bediente, Regierungen und Befehlshabere, imgleichen alle Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande ſich zu achten, über dieſes Edict genau zu halten, und damit es zu männigliches Wiſſenſchafft gelange, die Verſehung zu thun haben, daß ſelbiges aller Orten, in Unſeren Landen gehörig publiciret, und öffentlich affigiret werde. Urkundlich unter Unſerer höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Inſiegel. Gegeben zu Berlin, den 22ten Januarii, 1731.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. M. v. Viebahn.

No. LXV. Allgemeines Edict, wider das Charten-Spiel, von Baſſette, Landsquenets und Pharaon, und deſſen Fiſcaliſcher, auch Leibes-Beſtraffung. De dato Berlin, den 19. Sept. 1731.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Urkunden und fügen hiemit zu wiſſen, daß, ob Wir Uns wohl die Hoffnung gemachet, es würde Unſer am 8ten Auguſti 1714. wieder das Carten-Spiel von Baſſette und Landsquenets emanirte Edict den gewünſchten Effect gethan haben, Wir jedennoch mit beſonderem Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß, wann gleich nicht eben dieſe nahmentliche, doch andere dergleichen Spiele annoch continuiret, und verſchiedene von Unſeren Unterthanen dadurch in gäntzlichen Verfall ihres zeitlichen Glücks, auch wohl gar an den Bettel-Stab und in die äuſſerſte Schande gebracht worden.

Um nun dieſem höchſt verderblichen Ubel weiter mit Nachdruck zu ſteuren;

So renoviren und ſchärffen Wir nicht allein hiemit jetzterwehntes Edict vom 8ten Auguſti 1714. wieder das Baſſette- und Landsquenets- ſondern verbiethen auch hiedurch zugleich in ſpecie das Pharaon-Spiel, und ſoll derjenige, er ſey wer er wolle, welcher wieder dieſes Unſer Verboth und allgemeines Edict gehandelt zu haben, von dem inquirirenden Fiſcal wird überführet werden, ſothanem Fiſcal zuvorderſt Einhundert Species-Ducaten, und überdem Dreyhundert Species-Ducaten ad pias cauſas, oder ſonſt zu milden Stifftungen erlegen; Im Fall aber der Contravenient nicht des Vermögens, ſoll derſelbe dafür mit willkührlicher Veſtungs-Straffe angeſehen werden. Und wie Wir dieſes Unſer ernſtliches Verboth und allgemeines Edict von jedermänniglich, wes Standes, Würden oder Condition ſie ſind, auf das exacteſte wollen gehalten wiſſen: So haben ſich auch darnach alle hohe und niedere Officirer bey Unſerer Armée, imgleichen alle hohe und niedere Bediente in Unſerm Königreich, Chur- und anderen Landen, Verweſere, Beamte, Magiſtrate und alle andere Gerichtshaltere, und ſonſt männiglich, inſonderheit auch das Officium Fiſci, allerunterthänigſt und genau zu achten, gegen die Ubertreter, ohne Anſehung der Perſon, ſchleunig zu procediren, und hierüber, bey Vermeydung Unſerer Ungnade, mit Ernſt und gebührendem Nachdruck, zu allen Zeiten, feſtiglich zu halten. Urkundlich Unſerer höchſteigenhandigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Inſiegels. Gegeben zu Berlin, den 19ten Septembris 1731.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

F. M. v. Viebahn.

No. LXVI. Allgemeine Ordnung und Declaration, wie die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe in allen Königl. Provintzien und Landen, auf das kürtzeſte und legaleſte ſollen geführet, und prompt zu Ende gebracht werden. Sub Dato Berlin, den 12. Julii, 1732.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und fügen hiermit

mit zu wiſſen; Nachdem Wir wahrgenommen, daß durch die bishero allzu häuffig und faſt ohne Unterſcheid beſchehene Einſendung der Inquiſitions-Acten an das hieſige Criminal-Collegium verſchiedene Inconvenientzien entſtanden, indem gedachtes Criminal-Collegium dergeſtalt durch die Menge der Sachen überhäuffet worden, daß einige derſelben offt ſehr lange daſelbſt liegen geblieben, wodurch dann geſchehen, daß die Inquiſiten in Squalore Carceris auch zuweilen, wegen der geringeren Delictorum allzuſehr gelitten, und theils die Gerichte, theils die Unterthanen mit denen Atzungs-Koſten und Wachen beſchweret worden. Gleichwie nun dieſes Unſerer allerhöchſten Intention ſowohl, als auch ſelbſt der Criminal-Ordnung zuwieder iſt; Alſo haben Wir Unſere allergnädigſte Willens-Meynung hiedurch näher declariren, und, wie es künfftig mit Abthuung derer Criminal-Sachen gehalten werden ſoll, kund machen wollen.

Wir ordnen und wollen demnach,

§. 1. Daß alle und jede Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction haben, die Inquiſitiones nach Unſerer Criminal-Ordnung inſtruiren, und ſich in allen Stücken quoad modum procedendi darnach achten, und zu dem Ende geſchickte im Lande wohnende und darauf vereydete Juſtitiarios beſtellen, nicht aber ſolche durch einige zu einem Peinlichen Gericht nicht vereydete Procuratores oder Notarios verrichten laſſen ſollen.

§. 2. Es ſollen die Landes-Regierungen, oder die, ſo an deren Stelle ſind, überall die Ober-Direction in denen Inquiſitions-Sachen führen, dahero dann die Unter-Gerichte, Inquiſiten, und Fiſcaliſche Bediente ſich nicht weiter bey Unſerm Hof-Lager (auſſer in Caſibus protractæ ſeu denegatæ Juſtitiæ) melden, ſondern die Nothdurfft bey ſothanen Regierungen vorſtellen, und daſelbſt Beſcheid erwarten: Es müſſen aber dergleichen Sachen ſofort bey der erſten Seſſion vorgetragen, und darauf vor anderen unausſetzlich, und ehe die Collegia auseinander gehen, Ordnungs-mäßig reſolviret, und auf alle Weiſe beſtens beſchleuniget werden.

§. 3. Wann die Inquiſitionen bey denen Unter-Gerichten, in ſpecie aber bey denen Aemtern, oder von denen Fiſcaliſchen Bedienten vollendet, und Acta darinn geſchloſſen ſind, haben die Inquirenten regulariter ſothane Acta unverzüglich, directò an die Landes-Regierungen, und nicht ſo, wie bishero faſt immer und ohne Unterſcheid geſchehen, zu derer Sachen deſto längerem Auffenthalt und Vergröſſerung der Koſten, an die entfernete Univerſitäten oder Schöppen-Stühle einzuſenden, welche Unſere Landes-Regierungen dann ferner, nach folgender Ordnung, in ſolchen Sachen verfahren, und ſelbige zum Ende befoderen ſollen.

§. 4. Und damit dergleichen Sachen, worinn es auf der Menſchen Guth und Blut ankömmt, bey denen Landes-Regierungen mit gehöriger Behutſamkeit und Verläßigkeit tractiret werden mögen, ſo wollen Wir (a) bey einer jeden Regierung Sechs geſchickte und erfahrne Criminal-Räthe, welche aus jeden Orts und Collegii capableſten Membris, Gerichts-Perſonen, Advocaten, oder andern gelahrten Leuten genommen, und von denen Regierungen mit dem eheſten pflichtmäßig in Vorſchlag gebracht werden ſollen, beſtellen, welche alle und jede bey ihnen ſelbſt vorkommende, oder von denen Unter-Gerichten und Aemtern, wie auch von denen Fiſcaliſchen Bedienten einlauffende Inquiſitions- oder Criminal-Acta auf Pflicht und Gewiſſen ausarbeiten, und ſich recht darauf legen und appliciren ſollen. So bald nun (b) dergleichen Criminal-Acta der Regierung eingeſandt worden, ſollen ſelbige von dem Præſidenten ſo fort unter gedachte Räthe, nach ihrer Ordnung, diſtribuiret, und in einer jeden Sache ein Re- und Correferent beſtellet werden; Die Re- und Correlationes müſſen (c) ſchrifftlich aufgeſetzet, und eine jede derſelben höchſtens binnen 14. Tagen à die diſtributionis verfertiget, und bey Seiner Königlichen Majeſtät höchſten Ungnade zur Relation und zum Schluß in pleno Collegio gebracht werden; Geſtalt dann (d) regulariter an einem oder zweyen von jeder Regierung feſt zu ſetzenden Tagen wöchentlich die Acta von denen Criminal-Räthen bey der Regierung in pleno referiret, und ſecundum majora die Sententzien pflichtmäßig und mit äuſſerſter Attention und Behutſamkeit abgefaſſet werden, wobey jedoch, in caſibus gravioribus & dubiis, denen Regierungen frey bleibet, wann ſie darüber allzuſehr differenter Meynung ſeyn ſolten, die Acta an eine Univerſität oder Schöppen-Stuhl zu ſchicken, und derſelben wohl ausgeführtes rechtliches Gutachten einzuholen. Wann aber extraordinariè ein oder anderes bey ſolchen Inquiſitions- oder Criminal-Sachen vorkommen ſolte, wobey periculum in mora, ſollen darüber auch ſogleich auſſerordentliche Zuſammenkünffte bey denen Regierungen gehalten, und ſolche von dem Præſidenten, oder vorſitzendem Membro Regiminis auf das prompteſte veranlaſſet werden. Und, weilen bey denen Criminal-Proceſſen das Haupt-Werck vornehmlich mit auf den modum procedendi, es ſey in inveſtigatione Corporis delicti, vorzunehmender General- und Special-Inquiſition, Führung des Beweiſes, und inſonderheit auch, wegen rechter Execution des gradus Torturæ, ankommt: So ſollen der Re- und Correferens zuforderſt und hauptſächlich, ehe ſie ad merita cauſæ ſchreiten, hierauf allemahl beſondere Acht haben, ob der Proceſs überall ſeine gehörige Richtigkeit habe, und die erfoderte Behutſamkeit dabey ſeye gebraucht worden, und müſſen ſie darinn keinem Fiſcali inquirenti, Unter-Richter, Beamten, oder anderen, ſo den Proceſs inſtruiret haben, nachſehen, ſondern, bey Vermeidung Unſerer allerhöchſten Ungnade und ſchwerer Verantwortung, Acta ſo fort, auch, befundenen Umſtänden nach, auf des inquirirenden Fiſcalis, oder Richters Koſten, ohne Anſehen der Perſon, remittiren, die begangene Fehler deutlich anzeigen, und ſolche vor allem verbeſſeren laſſen, auch dabey Unſere Criminal-Ordnung und den darinn deutlich vorgeſchriebenen modum procedendi ſtets vor Augen haben; Sothanen Seſſionen, worinn bey Unſeren Landes-Regierungen die Inquiſitions- und Criminal-Sachen, vorgedachter maſſen vorgenommen werden, ſoll auch einer von denen bey Unſeren Krieges- und Domainen-Cammern beſtelleten Juſtitiariis mit beywohnen, in denen Fällen, da Acta inquiſitionalia aus Unſeren Aemtern eingekommen, und zur Relation gebracht werden,

damit derſelbe ſein Votum darinn mitgeben, und ſehen könne, daß wahre Juſtitz adminiſtriret werde. Es muß auch denen Krieges- und Domainen-Cammern jedesmahl etliche Tage vorher von Unſeren Regierungen gemeldet werden, wann dergleichen Inquiſitions- oder Criminal-Sachen in dieſen referiret werden ſollen. Die ſolchergeſtalt recht Ordnungs- und pflichtmäßig abgefaſſete Sententzien ſollen denen Fiſcælen oder Unter-Gerichten zur Publication zugeſandt werden, und braucht es dabey keiner fernerweitigen Einſendung der Acten nach Unſerm Hof-Lager, als in denen Sachen, welche Unſerer Confirmation bedürffen, und wovon unten in §. 5to ſpecificè gehandelt werden ſoll. Von jeder Criminal-Sache ſollen 2. Rthlr. und wann ſolche ſehr weitläufftig iſt, 3. bis 4. Rthlr. von denen inquirirenden Gerichten mit denen Acten eingeſandt, und unter denen Re- und Correferenten allein getheilet werden; Es müſſen aber die Sachen und deren Expedition oder Abſchickung zur Publication oder Execution, wegen ſolcher Sportulen, im allergeringſten nicht aufgehalten werden, bey Vermeydung Unſerer höchſten Ungnade und ſchweren Straffe, ſondern der Regierung bleibet frey, ſolche allenfalls executivè beyzutreiben zu laſſen. Und da auch durch die verſchiedene Decernenten, oder deren frequente Aenderungen, die Fiſcaliſche und Criminal-Sachen öffters in Confuſion gebracht, oder doch länger aufgehalten worden; So hat der Præſident dahin zu ſehen, daß derjenige, welcher einmahl in einer Criminal-Sache decretiret hat, wann derſelbe nicht ſonſt verhindert oder abweſend iſt, beſtändig dabey gelaſſen, und ihm die Memorialien jedesmahl zum Vortrag und Decretiren vorgeleget werden: Im Fall aber über des Decernenten Verordnung Klage geführet würde, ſoll demſelben ein Correferent zugegeben, und in pleno daraus vorgetragen, und ſodann ein Rechtlicher Schluß gefaſſet werden. Schließlich und (e) ſollen alle und jede Richter, ſo die Criminal-Jurisdiction exerciren, oder Fiſcaliſche Bediente, ſo die Inquiſitiones führen, denen Actis die Specification der verurſachten Koſten auf ihre Pflicht beylegen, welche dann jederzeit von denen Sententionirenden ex officio moderiret werden ſollen, und iſt niemand befugt, bey ſchwerer Straffe ein mehreres, als moderiret worden, von denen Inquiſiten zu fordern, noch zu nehmen, und wer dawieder thut, ſoll das Duplum erſtatten, und einer unnachbleiblichen Fiſcaliſchen Ahndung unterworffen ſeyn. Was aber in ſpecie Unſere Chur-Marck betrifft, ſo bleibet zwar die Direction der Fiſcaliſchen und Criminal-Sachen über die, unter Unſers Cammer-Gerichts Jurisdiction gehörende Perſonen nach der Diſpoſition der Cammer-Gerichts-Ordnung Tit. 3. bey dem Cammer-Gericht, und haben die Fiſcaliſche Bediente ſo wohl, als die Inquiſiten ſelbſt, wann dieſe ſich über die Inquirentes, oder über den modum procedendi mit Fug beſchweren zu können vermeynen, ſich jederzeit daſelbſt zu melden: Wann aber die Sachen geſchloſſen, können Acta entweder ſofort an das hieſige Criminal-Collegium, oder an eine benachbarte einländiſche Univerſität oder Schöppen-Stuhl zum Rechtlichen Spruch verſandt werden, welche Collegia gleichfalls durch einen Re- und Correferenten die Acta vornehmen, die Sache gründlich unterſuchen, und längſtens binnen 4. Wochen, bey 50. Rthlr. Straffe, daraus die Sententz verfertigen und einſchicken müſſen. Die hierauf in gedachter Unſerer Chur-Marck erfolgte Sententzien ſind nicht an Uns, ſondern an die Requirenten immediatè wieder zurück zu ſenden, auſſer in denen Fällen, worinn nach dem folgenden §. 5to Unſere Confirmation erfodert wird, maſſen alsdann das Criminal-Collegium, die Univerſitäten und Schöppen-Stühle, an welche Inquiſitions- und Criminal-Acta kommen, zu Gewinnung der Zeit und Erſpahrung der Koſten, ſolche Urthel cum Actis immediatè an Unſer Geheimdes Etats-Miniſterium, mit Setzung auswärtig darauf: Criminal-Acta &c. einzuſchicken, und denen Requirenten bloß davon Nachricht zu ertheilen, und die Gebühren dafür dabey zu melden und zu geſinnen haben, welche denen Urthels-Faſſern alsdann auch prompt darauf übermachet werden müſſen. Das Krieges-Hof- und Criminal-Gericht in Berlin hat die Urthelen, jedoch re- und correferendo, entweder ſelber ſchleunig abzufaſſen, oder an das hieſige Criminal-Collegium zum Spruch zu ſchicken, und ſolche gehörig zu publiciren, auch ohne weitere Confirmation, extra caſus exceptos, worinn Unſere höchſte Confirmation, nach dem folgenden §. 5to erfodert wird, zur Execution zu bringen. Die Chur-Märckiſche Krieges- und Domainen-Cammer behält in ihren Aemteren die Direction der Criminal-Proceſſe, und ſtehet ihr frey, entweder ſelber zu ſprechen, oder Acta an das Criminal-Collegium einzuſenden, und braucht es weiter keiner Confirmation, auſſer ebenfalls in denen hier unten §. 5to excipirten Fällen.

§. 5. Ob nun zwar diejenige Caſus, welche zu Unſerer höchſten Confirmation eingeſandt werden ſollen, in der Criminal-Ordnung Cap. X. §. 9. benandt ſind; So haben Wir dennoch Unſere eigentliche allergnädigſte Willens-Meynung darüber durch gegenwärtiges Edict, (welches in denen ausgenommenen Fällen allein gelten ſoll) näher declariren, und die Einſendung derer Urthel zu Unſerer höchſten Confirmation auf folgende Sachen und Fälle determiniren, und hiemit anbefehlen wollen. Wann (1.) eine Lebens-Straffe, (2.) Confiſcatio bonorum, (3.) Straffe am Bildniß erkandt iſt. Und, wie ferner (4.) in Crimine Perduellionis, Uns, als Landes-Herrn, die Cognition allein gebühret; So überlaſſen Wir in ſimplici læſionis Majeſtatis Crimine, die Cognition dem Judici ordinario: Es müſſen aber ſolchenfalls, und wann ein ſonderliches Intereſſe publicum dabey verſiret, die Sententien jedesmahl ad confirmandum eingeſchicket werden, desgleichen auch in Crimine falſæ Monetæ. (5.) Wann der Inquiſitus ulteriorem Defenſionem bittet, ſo ſoll ſolche bey denen Landes-Regierungen geſuchet, und dem Befinden nach denen Inquiſiten verſtattet, Acta aber, wann die ulterior Defenſio (wozu denen Inquiſiten Vier, und in denen Blut-Sachen höchſtens Sechs Wochen zu verſtatten) eingebracht worden, entweder an das hieſige Criminal-Collegium, oder an eine einländiſche benachbarte Univerſität oder Schöppen-Stuhl eingeſandt werden, welche, wann von derſelben nur confirmatoriè erkandt, oder die vorige Urthel gar geminöert wird, die Acta immediatè wieder an die Lan-

des-

des-Regierungen derer Provintzien, aus welcher selbige herkommen, zurück senden, weil es, da Wir schon einmahl die Sententz approbiret haben, solchenfalls keiner weiteren Confirmation derselben bedärff. (6.) Wann der Inquisit um Begnadigung, oder um eine Veränderung der erkannten Straffe in eine Geld-Busse bittet, es betreffe die Erlassung oder Minderung der Straffe, oder (7.) wann die Urthels-Fasser die Mitigation oder Veränderung der Straffe Uns überlassen. (8.) Wann jemand des Landes verwiesen werden soll; Weil Wir aber eines theils nicht gerne sehen, daß Unsere Unterthanen, welche sonsten ein gutes Leben führet, oder wobey noch Hoffnung zur Besserung ist, aus Unseren Landen verjaget werden, anderen theils auch bedencklich ist, incorrigible Leute denen Benachbarten zuzuschicken; Als haben die Urthels-Fasser vor allen Dingen, wann es nicht fremde Inquisiten seyn, oder die Landes-Räumung zu Evictirung des Scandali nöthig, anstatt der Landes-Verweisung etwa auf eine geschärffte Arbeits- oder andere dem Delicto proportionirte Straffe zu erkennen. Wann (9.) die Tortur oder Territion, wie auch Staupen-Schlag erkandt wird, sollen allemahl und ohne Unterscheid der Sachen, die Acten mit denen Sententzien zur Confirmation eingesandt werden.

§. 6. Gleichwie aber sich von selbst verstehet, daß diese Einrichtung und Bestellung einiger besonderen Criminal-Räthe nur in denen Provintzien, worinn keine eigene Criminal-Collegia bestellet seyn, statt habe: Also bleibet es in Unserm Königreich Preussen bey der bisherigen Verfassung, daß die Criminal-Sachen zuforderst bey dem Hof-Hals-Gericht, oder bey denen Hof-Gerichten justificiret, und bey der Regierung zur Confirmation eingeschickt werden müssen, welche letztere nicht nöthig hat, solche weiter, als in denen oben §. 5to excipirten Casibus, anhero zur Confirmation einzusenden. Weil auch Unser Hertzogthum Geldern seine besondere Verfassung hat; Also lassen Wir es annoch bey der dasigen bisherigen Observantz und gemachten Einrichtung bewenden.

§. 7. Allen Inspectoren oder Aufseheren derer Zucht-Spinn- und Arbeits-Häuser wird hiedurch befohlen, daß, wann durch ein Urthel, wovon Copia beygeleget werden muß, die Spinn-Hauß-Straffe wieder jemand erkandt worden, dieselbe alsdann auf derer Jurisdictions-Innhaber Requisition, und, præstitis præstandis, die Inquisiten auf die erkandte Zeit anzunehmen, und nach deren Verlauff selbige, præstita Urpheda, wieder zu dimittiren.

§. 8. Wann Vestungs-Arbeit erkandt wird, dürffen zwar Acta regulariter nicht zur Confirmation eingesandt werden: Es müssen aber die Landes-Regierungen um Ordre an die Commendanten anhalten, und dabey Sententiam, mit Beylegung der Re- und Correlation einsenden.

§. 9. Wann die Urthels-Fasser finden, daß die Fiscæle ohne genugsame Ursache, und wieder diese und Unsere Criminal-Ordnung, jemand zur Ungebühr zur Inquisition gezogen, oder sonst die Sachen ohne Noth und ohne genugsame Ursache weitläufftig gemachet; So sollen sie nicht allein dem inquirirenden Fiscali, oder denen Inquisitions-Richteren keine Kosten zuerkennen, sondern dieselbe auch, dem Befinden nach, in die Erstattung derer Kosten ex propriis condemniren, und sonst auf die in denen Rechten dawieder gesetzte Straffen, ohne Ansehen der Personen, pflichtmäßig erkennen, allenfalls und wann dieselbe induciret worden, die Inquisiten an die calumnieuse oder frevelhaffte Denuncianten verweisen.

§. 10. Wie dann auch kein Fiscal zur Special-Inquisition zu schreiten hat, ohne vorher bey der Landes-Regierung, oder bey anderen Collegiis, welchen die Direction derer Inquisitions- und Criminal-Processe zustehet, darüber anzufragen und Verhaltungs-Befehl einzuhohlen: Es müssen aber die Regierungen und solche Collegia dieselbe ohnverzüglich deßhalb bescheiden.

§. 11. Die Inquisitional-Articul sollen nach erkandter Special-Inquisition binnen 8. oder höchstens 14. Tagen verfertiget, und der Inquisitus darüber vernommen werden: Wie dann auch die Beweiß-Articul binnen 14. Tagen dem Inquisito, um seine Interrogatoria darnach einzugeben, communiciret werden müssen.

§. 12. Die Regierungen sollen alle Viertel-Jahr eine Tabelle, nach beyliegendem Schemate, einsenden, damit Wir wissen können, ob Unsere allergnädigste Intention in legaler Führung und möglichster Beschleunigung derer Sachen überall, und bey einem jeden auch würcklich erreichet worden, und daß Wir die Contravenienten, oder die Säumhafften, nach Befinden, exemplarisch bestraffen lassen, die Fleißigen und Legalen aber desto eher mit Gnaden ansehen. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Innsiegels. Geben Berlin, den 12. Julii 1732.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Viebahn.

Tabelle, worauf ſich der 12. §. beziehet, und welche alle Viertel-Jahr von denen ſämtlichen Regierungen an Seine Königliche Majeſtät ſoll eingeſandt werden.

Nahme des Inquiſiten.	Weſſen derſelbige beſchuldiget wird?	Wann die Inquiſition angefangen, auch ob, wo, und wie derſelbe gefangen ſitzt?	Wann Acta an die Regierung oder ſonſt zum Spruch oder zur Confirmation geſandt worden?	Wann referiret, und die Sententz zur Publication oder Execution remittiret worden, und wer Re- und Correferent geweſen?	Ob und wann der Inquiſit ulteriorem defenſionem geſuchet, und dazu verſtattet worden?	Ob und wann der Inquiſitions-Proceſs gantz geendiget iſt, oder worauf ſelbiger eigentlich beruhe?

Reſcript, ſo zugleich an alle Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern ergangen, daß ſie vorſtehende allgemeine Ordnung und Declaration, wie Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe forthin aufs ſchleunigſte und legaleſte zu führen und zum Ende zu bringen, gehörig publiciren, und ſtrictè darüber halten ſollen.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor. Veſte, Hochgelahrte Räthe und Liebe Getreue. Ihr empfanget anliegend von der zum Beſten Unſerer Lande und Unterthanen jüngſthin durch den Druck bekandt gemachten allgemeinen Ordnung und Declaration, wie die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe forthin aufs ſchleunigſte und legaleſte geführet und zum Ende gebracht werden ſollen, Exemplaria, mit dem allergnädigſten Befehl, ſolche reſpectivè gehörig zu publiciren, und ſtrictè darüber zu halten.

Wir finden zugleich nöthig, dabey zu declariren, daß, ob ſchon in dieſer Ordnung §. 3. verſehen, daß Acta inquiſitionalia zum Spruch eingeſandt werden ſollen, darunter jedoch nicht verſtanden werde, wann die Judices inquirentes, durch ihre examinirte und zur Juſtitz geſchworene dazu tüchtige und verläßige Juſtitiarios, oder durch eine einländiſche Univerſität oder Schöppen-Stuhl, ſo nicht allzuweit entfernet, und die Sachen dadurch nicht aufgehalten werden, die Urthel ſelbſt ſprechen laſſen wollen, maſſen ſelbiges ihnen nach wie vor, unbenommen bleibet, in ſolchen Fällen auch nicht nöthig iſt, die Urthel an Unſere Regierungen zur Confirmation einzuſenden, auſſer in denen in §. 5. dieſer allgemeinen

neuen

neuen Ordnung excipirten und determinirten Casibus & Delictis, oder, woferne ſonſten bey den Gerichten hergebracht iſt, daß die Confirmationes geſuchet werden müſſen.

Im übrigen hat jegliche Regierung in denen Provintzien, wo dieſe Ordnung ſtatt finden kan, alſofort ſechs Membra in Vorſchlag zu bringen, ihnen Acta zur Probe-Relation hinzugeben, und ſolche binnen ſechs Wochen, ſammt ihrem pflichtmäßigen Gutachten darüber, und über deren andere Umſtände einzuſenden, worauf Wir Unſere Confirmation nicht allein ertheilen werden, ſondern auch in ſpecie dergleichen Räthe, bey ſich ereignenden anderen Vacantzien, vor allen anderen befördert wiſſen wollen.

Es lieget auch allen und jeden Gerichten, imgleichen denen Krieges- und Domainen-Cammern ob, dafür jedesmahl mit Ernſt zu ſorgen, daß die in dieſer Ordnung determinirte Relations- oder Urthels-Gebühren, ohne Verzug bezahlet und eingeſandt werden; Wie denn auch jede Regierung ſo wohl, als Krieges- und Domainen-Cammer und andere Gerichte, woſelbſt Criminal-Sachen abgethan werden, eine Criminal-Sportuln-Ordnung ſo gleich entwerffen, und das Project längſtens, innerhalb vier Wochen, zu Unſerer allergnädigſten Approbation einſchicken ſollen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben, Berlin, den 4ten Sept. 1732.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

von Viebahn.

No. LXVII. Geſchärfftes Patent, gegen die Verderbung und Diebereyen an den öffentlichen Laternen in den Königl. Reſidentzien.

De dato **Berlin, den** 18. Septembr. 1732.

DEmnach **Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen**, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, zur Aufnahme der erweiterten Friedrichſtadt, wie auch Bequemlichkeit und Sicherheit daſiger Einwohner, in Gnaden reſolviret, in allen Straſſen und Gaſſen daſelbſt neue Laternen anſetzen zu laſſen; und aber aller vielfältig dieſerhalb ergangenen ſcharffen Patente und Verordnungen ungeachtet, die Boßheit und der Ubermuth, ſo an den publiquen Laternen in hieſigen Reſidentzien durch Zerſchlagung und Ruinirung derſelben öffters verübet worden, nicht nachlaſſen will, vielmehr von Zeit zu Zeit immer gröſſer wird, und ſo weit geſtiegen, daß ſeit kurtzen eine Anzahl Laternen, inſonderheit die auf der langen Brücke, gantz und gar abgebrochen, und mit den darinnen befindlichen Lampen und Zubehör geſtohlen und weggetragen worden: So haben Seine Königl. Majeſtät zu Hemmung dieſes groſſen Muthwillens und Frevels allergnädigſt gut gefunden, alle und jede dieſerhalb in annis 1715. 1718. und 1720. bereits ergangene Patente und Verordnungen wegen der Laternen hierdurch nochmahls zu renoviren und zu ſchärffen, auch alles Ernſtes zu verbieten, daß niemand, er ſey wer er wolle, ſich unterſtehe, an den Laternen hieſiger Reſidentzien ſich im geringſten zu vergreiffen, noch dabey einigen Schaden, es geſchehe durch Zerſchlagung der Gläſer mit Stein- und Schneeball-Einwerffen, Stöcken oder andern Inſtrumenten, Ausgieſſung der Lampen, Wegnehmung derer derſelben, Einhauung und Zerſplitterung der Laternen-Pfähle, oder wie es ſonſt geſchehen kan, zu thun, weniger die Laternen gar diebiſcher Weiſe abzubrechen und zu entwenden; mit der Warnung, daß, wer darüber betroffen wird, und des Vermögens iſt, ſofort in Zwey hundert Rthlr. Fiſcaliſche Straffe condemniret, und ſolche von ihm beygetrieben werden ſoll. Im Fall aber dergleichen Verbrecher nicht im Stande, ſothanes Geld zu erlegen, auf ſolchen Fall ſoll gegen denſelben ohne alle Gnade mit ſcharffen Staupen-Schlägen und Brandmarck auf der Stirn verfahren, und er dazu des Landes verwieſen, wäre es aber ein Soldat, ſelbiger mit ſechs und dreyßig mahl Gaſſen-Lauffen durch Zwey hundert Mann in drey Tagen beſtraffet, und auf drey Jahr in die Karre nach Spandow gebracht werden. So ſoll auch niemand bey zehen Rthlr. Straffe zur Chariré ſich unterſtehen, an die Laternen-Pfähle gedruckte oder geſchriebene Zettel von Auctionen, Comœdien, noch andern Sachen zu kleben oder zu nageln, vielweniger die Laternen zu öffnen, Tobacks-Pfeifen, Fackeln oder Licht dabey anzuzünden, und, wenn er nicht im Stande die Geld-Straffe zu erlegen, mit empfindlicher Leibes-Straffe angeſehen und beleget werden; Wie denn auch derjenige, ſo unvorſichtiger Weiſe mit Anfahren an die Pfähle Schaden verübte, von dem der es ſiehet, bey der nechſten Wache, oder dem Wirth, vor deſſen Hauſe der beſchädigte Pfahl ſtehet, angezeiget, und ſolches von einem der beyden beym Gouvernement gemeldet werden muß.

Seine Königliche Majeſtät befehlen demnach dem Gouvernement hieſiger Reſidentzien, nicht weniger dem Magiſtrat derſelben, ferner allen Officiers, ſo auf Wachten und Poſten commandiret werden, wie auch den Ronden, Patrouillen, Schildwachten, Nachtwächtern ꝛc. hierdurch allergnädigſt, dahin bedacht zu ſeyn, wie dergleichen Freveler attrapiret und in Arreſt gebracht werden mögen, damit die oben erwähnte Straffe an ihnen exequiret, und Exempel ſtatuiret werden können.

Wann auch jemand davon Wiſſenſchafft haben, und einen oder mehr dergleichen Laternen-Diebe und Freveler anzeigen könte, ſo ſoll derſelbe aus der hieſigen Acciſe-Caſſe ſo fort baar zehen Rthlr. zum Recompens zu empfangen haben, und ſein Nahme dabey verſchwiegen bleiben.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majeſtät dieſes geſchärffte Patent eigenhändig vollenzogen, und mit Dero Königlichem Inſiegel bedrucken laſſen, auch allergnädigſt geordnet, daß ſolches von den Cantzeln abgeleſen, bey allen Compagnien der Garniſon verleſen, auch öffentlich durch den Trommelſchlag publiciret, und ſonſt überall an öffentlichen Orten angehefftet werden ſoll, damit es zu jedermanns Wiſſenſchafft kommen, und niemand ſich mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Gelegenheit haben möge. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 18. Septembris 1732.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W.v.Grumbkow. F.v.Görne. A.O.v.Viereck.
F.M.v.Viebahn. F.W.v.Happe.

No. LXVIII. Reſcript, wegen Siegelung der Fiſcaliſchen Sachen. Sub dato Berlin, den 3. Mart. 1733.

NAchdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, auf des General-Fiſcalis Wagners Vorſtellung vom 17. des abgewichenen Monaths, die Verordnung ergehen laſſen, daß die Cantzeleyen, Magiſträte, Acciſe- und andere Königliche Bediente, denen Fiſcälen zu Siegelung derer Fiſcaliſchen Sachen, mit Königlichen Siegeln an Hand gehen ſollen; Als wird ſolches gedachtem General-Fiſcal zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht. Signatum Berlin, den 3. Mart. 1733.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

F. v. Görne. v. Viereck. v. Viebahn. Happe.

An den General-Fiſcal Wagner.

No. LXIX. Declaratio, Edicti vom 17. Januarii 1725. wegen Gebrauch des Stempel-Papiers bey Inquiſitions-Proceſſen ꝛc. Sub dato Berlin, den 1. Jul. 1733.

FRiderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben euren allerunterthänigſten Bericht vom 18. Mart. a. c. zu ſeiner Zeit wohl erhalten, und daraus erſehen, daß euch bey Durchleſung des Edicti vom 17. Januarii 1725. worinn der Gebrauch des Stempel-Papiers bey Inquiſitions-Proceſſen verordnet worden, gewiſſe Dubia vorgekommen, Ihr auch über die angezeigte ſieben Puncta beſchieden zu werden, Anſuchung thut.

Wir ertheilen euch nun darauf zur allergnädigſten Reſolution, und zwar ad

1.) Daß das Stempel-Papier nur in ordentlichen Inquiſitions-Proceſſen, und zwar nach denen Sorten, wie ſelbige im Edicto vom 17. Januarii 1725. geordnet, bey jedem Parte Proceſſus zu gebrauchen, folglich

2.) Solches in bloſſen Denunciationen, die zur ordentlichen Inquiſition noch nicht verwieſen, nicht adhibiret werden dürffe: Die Memorialia der particulier Denuncianten aber müſſen auf geſtempelt Papier geſchrieben werden; Der Fiſcus aber bleibet davon frey.

3.) Sind die Gerichtliche Expeditiones in Inquiſitions-Sachen ebenfalls auf geſtempelt Papier zu expediren.

4.) Darf Fiſcus keinen Vorſchuß thun, ſondern der Inquiſit, wenn er bey Mitteln iſt, muß es bezahlen, wenn er aber nichts im Vermögen hat und notoriſch arm iſt, ſo wird auch kein Stempel-Papier genommen, jedoch ſolches in dem Protocollo inrotulationis mit angeführet.

5.) Iſt zu diſtinguiren, ob der Inquiſit zur ordentlichen Litis Conteſtation graviret ſey oder nicht; Erſtern Falls muß der Inquiſit das Stempel-Papier bezahlen, iſt aber das letztere, ſo ceſſiret es.

Was die übrigen zwey Puncta betrifft, ob nehmlich

a.) Die Formula Juramentorum ſo in Judiciis abgeſchworen und ad Acta überſchrieben werden, imgleichen

b.) Auch diejenige Abſchrifften ſo die Partheyen zu ihren Nachrichten ex Actis fordern, e. g. Protocolla und dergleichen, wenn ſie ſelbige unvidimiret verlangen, it. die Concepte der Verordnungen und Citationen, ſomit denen geſiegelten Originalien ihnen aus der Cantzley zugleich mitgegeben werden, auf geſtempeltes Papier geſchrieben werden ſollen? So iſt ſolches nicht nöthig, und darff nur ohngeſtempeltes darzu genommen werden.

Ihr habet euch alſo nach vorſtehenden zu achten, und genau darüber zu halten, daß Unſerm höchſten Intereſſe bey der Stempel-Papier-Caſſe nicht præjudiciret werde, auch denen Fiſcälen in ihren Functionibus, wann ſie Contraventiones wieder die Edicta denunciiren, gehörige Aſſiſtence zu thun, und der Sachen Nachdruck zu geben. Seynd ꝛc. Berlin, den 1. Julii 1733.

An das Altmärckiſche Ober-Gericht.

No. LXX. Edict, daß hinführo kein Halb-Meiſter oder Abdecker ſich unterſtehen ſoll, Scharffrichterliche Executiones zu verrichten, ſondern daß dazu allein rechte Scharff- und Nachrichter genommen werden ſollen. De dato Berlin, den 31. Auguſti 1733.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, Sich allerunterthänigſt vortragen laſſen, welchergeſtalt die in Dero Landen befindliche Halb-Meiſtere und Abdeckere ſich Scharffrichterliche Executiones anmaſſen, welche doch denen Scharffrichtern privativè zuſtändig, und wodurch nur die Delinquenten und ſonderlich Inquiſiti bey Torturen vieler Gefahr exponiret werden; Als wollen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät dasjenige, was ſie bereits unterm 1. Octobr. 1729. dieſerhalb an Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium, auch an Dero geſammte Krieges- und Domainen-Cammern, ergehen laſſen, hiedurch renoviret, und mittelſt dieſes Edicti allen und jeden Krieges- und Domainen-Cammern, Magiſträten und Gerichts-Obrigkeiten ernſtlich injungiret haben, darüber mit Fleiß zu halten

ten, und dahin zu ſehen, daß hinkünfftig von keinem Halb-Meiſter oder Abdecker Scharffrichterliche Executiones bey Vermeidung Ein hundert Thaler fiſcaliſcher Straffe verrichtet, ſondern daß dazu allemahl rechte Scharff- und Nachrichter genommen werden.

Damit nun niemand von denen Halb-Meiſtern und Abdeckern ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo haben Seine Königl. Majeſtät allergnädigſt befohlen, daß dieſes durch den Druck bekannt gemachet, und in denen ordentlichen Gerichten affigiret, auch von denenſelben allen Scharffrichtereyen ein Exemplar hievon inſinuiret, und ſolches ordentlich ad acta regiſtriret werden ſolle.

Wornach ſich alſo ein jeder, abſonderlich die Halb-Meiſtere und Abdeckere, allergehorſamſt zu achten und vor Schaden zu hüten haben. Gegeben zu Berlin, auf dem Jäger-Hofe, den 31. Auguſti 1733.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

George Chriſtoph Graf von Schlieben. Königl. Preußiſ. Ober- wie auch Clev- und Märckiſcher Jäger-Meiſter.

No. LXXI. Verordnung, wie es hinkünfftig mit Einſendung und Addreſſirung der Straff-Gelder gehalten werden ſolle. Sub dato Berlin, den 6. Novembr. 1733.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Zu deſto beſſerer Ordnung und Richtigkeit bey Unſerer General-Straff-Caſſe und General-Pœnalien-Caſſe befinden Wir allerhöchſt gut und nöthig, daß künfftig, wenn von euch oder denen unter euch ſtehenden Gerichten und andern Collegiis Straffen zu gedachter General-Straff-Caſſe oder zur General-Pœnalien-Caſſe anhero eingeſandt werden, davon jedesmahl zugleich von euch ſo fort an Unſer General-Directorium ein kurtzer Bericht abgeſtattet, und darinn die Summe der Straffe, die Urſache, warum ſolche dictiret worden, und der Nahme und das Domicilium des Strafffälligen exprimiret werden, damit, falls es noch nicht geſchehen, die Ordres zur Einnahme und Berechnung an die Rendanten dieſer Caſſen, um ſolche Einnahme damit zu belegen, wie auch dadurch einige Controlle zu haben, unnachbleiblich ausgefertiget werden können.

Da auch bisher die Straffen welche zur Pœnalien-Caſſe gehören, öffters an den Rendanten der General-Straff-Caſſe addreſſiret und eingeſandt werden, ſolches aber zu vielen Unordnungen, Confuſionen und Unrichtigkeiten Anlaß gegeben, Wir aber allerhöchſt wollen, daß ſolche diverſe Caſſen weiter nicht, wie bißhero offt geſchehen, confundiret werden, ſondern eine jede dasjenige erhalte, was ihr gebühret und zugeleget iſt, auch aus einer jeden dasjenige was darauf angewieſen, allemahl ohne Mangel beſtritten und erfüllet werden könne; So iſt der Unterſcheid ſolcher Caſſen von euch hinkünfftig beſſer und exact zu obſerviren, und dienet zu dem Ende hiemit zu eurer Inſtruction:

Daß alle Straffen, ſo von Uns allerhöchſt Selbſt oder von Unſern hieſigen Collegiis dictiret oder approbiret werden, zur General-Straff-Caſſe gehören, und an den Hofrath Hern einzuſenden ſind; die Steuer-Policey- und Acciſe-Straffen aber zur Haupt-Pœnalien-Caſſe flieſſen, und an derſelben Rendanten den Krieges-Rath Mathias anhero zu addreſſiren ſind.

Ihr habet alſo hiernach euch allergehorſamſt und eigentlich zu achten, und damit dieſem punctuel nachgelebet werde, überall das nöthige und forderſamſt ſo fort zu verfügen, und mit Nachdruck beſtändig darüber zu halten, auch am Ende eines jeden Jahrs ohnfehlbahr eine richtige Tabelle an Unſer General-Directorium einzuſenden, was ihr an eine jede von den beyden Caſſen eingeſandt habt. Und Wir ſeynd ꝛc. Berlin, den 6. Novembr. 1733.

An alle Regierungen und Juſtitz-Collegia auch Conſiſtoria allhier und in den Provintzien.

No. LXXII. Reſcript, an die Neumärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer, über einige wegen der Criminal-Sachen mit der Regierung habende Differentzien. De dato Berlin, den 14ten Maji 1734.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Uns iſt aus euren allerunterthänigſten Berichten vom 27. Novembr. a. p. und 8. Aprilis a. c. vorgetragen worden, was ihr in Criminal-Sachen, und ſonderlich wegen des, an Unſere dortige Regierung, ratione der Beſtraffung des Hauptmanns von Scharowitz, wegen eines an dem Creyß-Einnehmer Rehfeldt zu Reppen verübten Exceſſes, unterm 5. Octobris a. p. ergangenen Reſcripti für Querelen geführet, und was ihr dieſerhalb zu verfügen gebethen.

Nun iſt in Unſerer allgemeinen Ordnung und Declaration, wie die Inquiſitions- und Criminal-Proceſſe in Unſern ſämmtlichen Provintzien und Landen geführet werden ſollen, de dato den 11ten Julii 1732. klar und ausdrücklich diſponiret:

§. 1. Daß alle und jede Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction haben, die Inquiſitiones inſtruiren, und

§. 2. Daß die Landes-Regierung, oder die, ſo an deren Stelle ſind, überall die Ober-Direction in denen Inquiſitions-Sachen führen ſollen. Imgleichen

§. 4. daß, damit ſolches mit gehöriger Verläßigkeit geſchehe, bey jeder Regierung 6. geſchickte und erfahrne Criminal-Räthe beſtellet werden ſollen, welche die vorkommende Inquiſitions- oder Criminal-Acta auf Pflicht und Gewiſſen ausarbeiten, auch ſich recht darauf legen, und appliciren, und die Re- und Correlationes in einer jeden Sache ſchrifftlich aufſetzen ſollen.

Nicht minder iſt daſelbſt eodem paragrapho annoch, wiewohl wider das allgemeine Juſtitz-Reglement de Anno 1713. §. 4. n. 2. um denen Krieges- und Domainen-Cammern deſto mehr Authorität und Gelegenheit zu geben, daß ſie ſelbſt zuſehen, und concurriren mögen, damit in denen aus denen Aemtern einkommenden Inquiſitions-Sachen, wahre Juſtitz adminiſtriret werde, beſonders und ausdrücklich verordnet: daß denen Seſſionen, worinn bey denen Regierungen die Inquiſitions- und Criminal-Sachen vorgenommen werden, in denen Fällen, da Acta inquiſitionalia, ſo aus denen Aemtern eingekommen ſind, vorgenommen, und zur Relation gebracht werden, welches von der Regierung der Cammer jedes mahl etliche Tage vorher gemeldet werden muß, auch einer von denen bey Unſern Krieges- und Domainen-Cammern beſtelleten Juſtitiariis mit beywohnen ſolle, damit derſelbe ſein Votum darinn mit geben, auch ſolchergeſtalt ſehen, und ſeinem Collegio rapportiren könne, daß wahre Juſtitz adminiſtriret werde, ob gleich auch ohne das, von einem auf die Juſtitz verpflichteten, und mit 6. Criminal-Räthen beſonders vermehrten Collegio nicht anders zu præſumiren, als daß ſolches nach ſeinen Pflichten und Gewiſſen eben ſo wohl in dergleichen Juſtitz-Sachen denen Ordnungen und Rechten gemäß, wahre Juſtitz adminiſtriren werde, als wann darinn bey Unſerm hieſigen Criminal-Collegio, wie auch von Unſern Univerſitäten und Schöppen-Stühlen, wohin dergleichen Sachen alle Tage zum Urthel geſchicket werden, erkandt wird, ohne daß dabey jemahlen aus der Krieges- und Domainen-Cammer jemand concurrire; Wie dann auch vormahlen in Criminal-Sachen dergleichen Concurrentz mit denen Juſtitz-Collegiis auf ihre Pflicht und Gewiſſen darüber zu erkennen, und ſelbige ſo dann zu Unſerer allerhöchſten Confirmation zu bringen, überlaſſen worden.

Ferner iſt in eben demſelben §. 4. circa finem ausdrücklich verſehen, daß alle Criminal-Sachen, welche zur Confirmation anhero immediatè eingeſandt werden, in Unſerm Geheimen Etats-Rath ſollen abgethan werden. Und eben deßwegen muß derjenige von Unſern würcklich geheimen Etats-Miniſtris, welcher das Juſtitz-Departement bey Unſerm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio hat, dem Geheimen Etats-Rath vornehmlich mit beywohnen, um ſolche Abthuung allda helffen zu befordern; Zu dem ſind in denen Krieges- und Domainen-Cammern ſo wohl, als auch im General-Directorio nicht ſo viel Juſtitiarii vorhanden, als zu einem nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung erforderten Rechts-Collegio, zu dergleichen, der Menſchen Leben, Ehre, Guth und Blut, betreffender Sachen Deciſion nöthig ſind, und darzu, als denen conſcientieuſeſten, und offt gar ſchweren Sachen, mit gutem Recht und Billigkeit zu adhibiren erfordert werden.

Bey welcher Bewandniß faſt nicht zu begreiffen iſt, daß jemand aus eurem Collegio ſich kann einfallen laſſen, allen dieſen poſitiven Verfaſſungen zu wider, die Abthuung der ſo vielen und ſchweren Criminal-Sachen, welche gewiß die erfahrenſte und ſolideſte Rechts-Gelehrten erfordern, bey demſelben zu prætendiren, immaſſen dann ſothanes Poſtulatum, die Criminal-Sachen bey denen Krieges- und Domainen-Cammern zu haben,

1. Wider alle klare und beſtändige von Uns gemachte Verfaſſungen und Ordnungen, auch wider Unſere allerhöchſte Intention bey Etablirung der Krieges- und Domainen-Cammern anläufft, als welche œconomiſche, Acciſe-Contributions- und Policey-Sachen bey Unſern Aemtern und Städten zu Unſerer Caſſen Intereſſe wahrnehmen und befordern ſollen, geſtalt Wir dann noch ohnlängſt bey dem Detail der Cammer- und General- &c. Directorii Sachen, allerhöchſt und gar eigentlich declariret haben, daß Unſere Krieges- und Domainen-Cammern keine Juſtitz-Collegia ſeyn, ſondern vornehmlich mit Unſern Aemter-Acciſe-Contributions- und Städte-Sachen zu thun haben, und dererſelben aufs beſte und vigilanteſte zu Unſerm wahren Intereſſe wahrnehmen, und deren gute Ordnung und Nutzen immer weiter pouſſiren ſollen.

2. Iſt obbeſagtes Poſtulatum auch ſo gar ſelbſt wider die Möglichkeit, weil darzu die nöthige Anzahl derer nach denen Rechten und Ordnungen abſolutè erforderter Rechts-Gelahrten notoriè in denen Krieges- und Domainen-Cammern nicht vorhanden, und dieſe nur gedachter maſſen darzu von Uns gar nicht, ſondern zu gantz anderen Sachen geſetzet ſind, da hingegen die Criminal-Sachen ihrer Natur nach ein gar ſchweres Werck für die Juſtitz-Collegia ſind, welche auch damit, um ſolche mit unverletztem Gewiſſen zu dirigiren, und zu decidiren, genug zu thun haben, weßhalben dann auch die Juſtitz- und Criminal-Collegia eigentlich beſtellet, und ſelbige mit lauter Rechts-Gelehrten beſetzet, dieſe auch lediglich auf die Juſtitz verpflichtet ſind.

In gegenwärtigem Caſu wider den Hauptmann von Scharowitz lauffen die von euch dieſem allen zuwider geführte groſſe und hefftige Querelen in Summa dahin aus, und concentriren ſich auf den eintzigen Punct, daß das von dem hieſigen Criminal-Collegio abgefaſſete, im Geheimen Rath in pleno wohlerwogene, und in dieſem befundenen Umſtänden nach ad duplum der vom Criminal-Collegio erkandten Geld-Straffe, geſchärffte Urtheil nicht an euch, ſondern an die Regierung remittiret, und ſolches von dieſer publiciret worden; In der Sache ſelbſt aber iſt der Denunciatus von Scharowitz nach der Rigueur beſtraffet, und dadurch dem Publico ſo wohl, als dem Denuncianten, dem Creyß-Einnehmer Rehfeld, alle Rechtliche Satisfaction, und was im Grunde nur immer gethan werden können, geſchehen, wowider ihr euch gar nicht beſchweret, weniger ein mehreres prætendiret, mithin alſo ihr in Effectu um nichts, als um eine bereits recht und wohl abgethane Sache ſo groſſen Lärm und hefftige Querelen nun ſo gar ſchon 2. mahl führet, als wann das gantze Land, auch alle Ordnungen und Verfaſſungen

ſungen darüber zu Grunde gehen würden; Und zwar, welches am meiſten zu bewundern, ſo geſchehen ſolche hefftige Querelen in gegenwärtigem Caſu auch ſo gar von einem Subalternen-Collegio wider Unſere beyde höchſte Collegia, nemlich ſo wohl gegen das General- &c. Directorium, daß es die Sache wider einen Edelmann vom Lande zum Geheimen Raths-Collegio, wohin doch alle Criminal-Sachen ihrer Natur, und der vor angeführten klaren Ordnung nach, gehören, zur Deliberation und zum Schluß kommen laſſen, als auch wider das Geheime Etats-Raths-Collegium ſelbſt, daß es die darinn gefaſſete, und von Uns approbirte Sententz wider einen Edelmann vom Lande an die Regierung zur Publication und zur Execution geſandt, welches grundloſe und unabläßige Taxiren und Tadeln eines Subalternen-Collegii wider ſeine fürgeſetzte zwey oberſte Collegia allzuweit gehet, um ſo viel mehr, da 1.) notoriè alle von Adel regulariter in Juſtitz-Sachen, und zumahlen wann dieſelbe wie hier, Rei, oder Denunciati ſind, und beſonders in Criminal- oder Injurien-Sachen, nach allen vorgedachten ſo wohl neuen als alten Ordnungen und Verfaſſungen unter der Regierung ſtehen, welches noch ſo viel evidenter iſt, da in dem allgemeinen Juſtitz-Reglement de Anno 1713. §. 4. n. 2. ſo gar ausdrücklich diſponiret wird: daß auch ſelbſt die Beamten und die Cammer-Räthe in Criminal-Sachen, wann dieſelbe extra officium ein Delictum commune begehen, als Mord, Ehebruch ꝛc. wie auch in Injurien-Sachen und dergleichen, unter der Juriſdiction der Regierungen ſtehen, und dieſe inquiſitoriè dawider verfahren ſollen; und 2.) auch ſelbſt das von euch zur Beſchönigung eurer ſo grundloſen und ungeziemender Querelen angeführte Præjudicium, in Sachen Fiſci, wider die Köhlerin zu Mohrin, und den Acciſe-Einnehmer Fincke, in puncto einer der erſten imputirten Acciſe- und Zoll-Defraudation, und von dem Viſitirer bey Eintreibung der Straffe wider dieſelbe begangenen Exceſſes euch gantz contrair iſt, angeſehen ihr in eurem über dieſen Caſum damahlen erſtatteten Bericht ſelbſten pro principio ſetzet, und anführet: daß ihr euch in des Einnehmers Fincken Sache (welcher die Köhlerin ihres loſen Maules halber übel tractiret, und dieſerwegen von der Regierung zur Inquiſition gezogen, und von derſelben in 6. Rthlr. Fiſcaliſche Straffe, wie auch in 12. Rthlr. der Frau zu bezahlen, condemniret worden) nicht meliret, weil es eine Injurien-Sache ſey, obſchon der erſte Urſprung aus der Acciſe-Defraudation und Beytreibung der Straffe hergerühret.

Bey welchen Umſtänden ihr alſo euch billig hättet entſehen ſollen, in einer ſolchen Sache, die gar nicht zu eurem Departement gehöret, dergleichen langlante, und an ſich grundloſe, wie auch ſo gar euren eigenen Principiis und Præjudiciis zuwider lauffende Querelen wider Unſere 2. erſte Collegia zu führen, als ob durch dererſelben Thun in dem Caſu quæſt. alle Verfaſſungen des Landes übern Hauffen gehen würden; Weßhalben euch dann ſolche eure ungeſcheute und irreſpectueuſe unabläßige Beſchuldigung Unſerer beyden höchſten Collegiorum, des General- &c. Directorii und Geheimen Raths-Collegii, als ob ſelbige dergleichen Sachen nicht wüſten zu dirigiren, und darunter wider die Verfaſſungen gehandelt hätten, hierdurch auf das nachdrücklichſte verwieſen wird, und wollen Wir dergleichen von euch ins künfftige nicht ferner gewärtigen, ſondern ihr habt euch vielmehr Unſere Verfaſſungen beſſer bekandt zu machen, denenſelben allergehorſamſt und eigentlichſt zu conformiren, und ſolchergeſtalt Unſere allerhöchſte Intentionen und Intereſſen in denen Stücken, worinnen ſolche reellement ſtecken, und welche Wir eurer Attention und Sorge untergeben haben, mit Realitäten zu erfüllen, ohne euch bey grundloſen Neben-Dingen und vergeblichen Diſputen aufzuhalten, und dadurch euch, und Unſern hieſigen oberſten Collegiis unnütze Mühen und Auffenthalte in nöthigern Sachen zu machen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 14ten Maji, 1734.

An die Neumärckiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXIII. Edict, daß keine Gerichts-Obrigkeit ſich unterſtehen ſoll, ohne Königliche beſondere Erlaubniß die Cörper der hingerichteten Delinquenten ihren Verwandten abfolgen zu laſſen. De dato Berlin, den 2. Novembr. 1735.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem Wir mißfällig vernommen, wasgeſtalt ſich zuweilen einige Gerichts-Obrigkeiten unterſtanden, die Cörper der abgethanen Delinquenten ihren Verwandten ohne Unſere ſpeciale allergnädigſte Erlaubniß abfolgen zu laſſen, Wir nöthig gefunden, ſolchem Mißbrauch zu ſteuren, und dergleichen ungebührliches Unternehmen hiermit und in Krafft dieſes ernſtlich zu verbieten. Wir ſetzen, ordnen und wollen demnach, daß bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe hinführo keine Gerichts-Obrigkeit, ſie ſey wer ſie wolle, ſich unterſtehen ſoll, einen oder andern Cörper der abgethanen Delinquenten, wofern nicht darüber Unſere allergnädigſte ſpeciale Erlaubniß und Verordnung vorgezeiget würde, oder ſolches in der Urthels-Confirmation nachgegeben wäre, den Verwandten auszuliefern und abfolgen zu laſſen: Wornach ſich alſo alle und jede Magiſtrate in den Städten, auch Beamte und Adeliche Gerichts-Obrigkeiten, und deren Gerichtshalter auf dem Lande, und überhaupt alle und jede, ſo Criminal-Gerichtbarkeit haben, und zu exerciren befugt ſind, allerunterthänigſt und gehorſamſt zu achten, mithin ſich vor unausbleibliche nachdrückliche Straffe zu hüten haben; Geſtalt denn auch das Officium Fiſci hierdurch befehliget wird, ein wachſames Auge zu haben, daß wider dieſes Edict nicht gehandelt, ſondern die Contravenienten zur Straffe gezogen werden.

Damit nun dieſes Edict zu jedermanns Wiſſenſchafft gelangen möge, und ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſollen jedem Magiſtrat und Gerichts-Collegio in den Städten, ingleichen jedem Beamten und Adelicher, oder anderer Gerichts-Obrigkeit davon 2. Exemplare zugefertiget, und das eine mit dem Documento inſinuationis an die Landes-Regierung eingeſandt, das andere aber von jeder Gerichts-Obrigkeit bey ihrer Regiſtratur aufgehoben und verwahret, übrigens auch von den Landes-Regierungen darüber mit Nachdruck gehalten werden.

Urkundlich unter Unſerer höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrucktem Königlichen Innſiegel. Gegeben zu Berlin, den 2ten Nov. 1735.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

No. LXXIV. Edict, wodurch die, bey denen Criminal-Proceſſen nöthige Koſten, vors künfftige reguliret werden. De dato Berlin, den 10. Decembr. 1735.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, jederzeit eine Dero vornehmſten Regierungs-Sorgen bishero haben mit ſeyn laſſen, daß die Criminal-Proceſſe nicht allein ordentlich und legaliter geführet, ſondern auch die zu Beſtreitung der Inquiſitionen erforderliche Koſten wohl und nützlich angewendet werden möchten, und dahero ohnlängſt nöthig gefunden, ſolcherhalb ein neues Reglement und Verfaſſung zu machen; Als ſetzen, ordnen und wollen allerhöchſt Dieſelbe, daß hinführo

1. Die Judices inquirentes in denen Aemtern nichts für ihre Gebühren prætendiren, ſondern ſelbige ſo wohl, als

2. Die Land-Phyſici und Chirurgi, welche entweder aus Königl. Caſſen, oder von denen Creyſen Beſoldung ziehen, alles ex Officio, ohnentgeltlich verrichten; nicht minder

3. Die Advocati pauperum, oder die Advocati nach der Ordnung, die Defenſiones umſonſt verfertigen;

4. Die Unterthanen die Fuhren- und Bothen-Dienſte gleichfalls ohne Entgeld thun;

5. Die Univerſitäten und Schöppen-Stühle mehr nicht, als was in der, wegen der Inquiſitions-Proceſſe, den 12. Julii 1732. ergangenen Declaration enthalten, nemlich zwey Rthlr. in levioribus, und drey Rthlr. in cauſis gravioribus nehmen;

6. Bey denen ſämtlichen Cantzeleyen in hieſigen Reſidentzien ſo wohl, als in denen Provintzien, ratione derer jenigen Inquiſiten, welche arm und unvermögend ſind, mithin keine Cantzley-Jura bezahlen können, die Expeditiones ohnentgeltlich geſchehen;

7. Wegen des Poſt-Porto, es um ſo mehr bey der in dem Poſt-Reglement vom 20. Maji, 1732. §. 8. bereits gethanen Verſehung verbleiben ſolle, da, wenn die Expeditiones für dergleichen arme unvermögende Inquiſiten, ſo fort ex Officio abgehen, es keines Sollicitirens gebrauchet, folglich die Sollicitatur-Gebühren von ſelbſt ceſſiren;

8. Endlich alle und jede Regierungen, ſo viel die Königlichen Pächter betrifft, jedoch weiter nicht, die Executiones mit denen Krieges- und Domainen-Cammern dergeſtalt concertiren müſſen, damit eines Theils kein Ausfall bey der Pacht entſtehen, andern Theils aber die Verbrechen nicht ungeſtraffet bleiben, ſondern behörig geahndet, und ein jeder, was er an dieſelbe zu fordern hat, nach Recht und Billigkeit bezahlet bekommen möge.

Wornach ſich allerhöchſt-gedachter Sr. Königl. Majeſtät ſämtliche Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch überhaupt alle Collegia, Judicia, Facultäten, Schöppen-Stühle, Officiales Fiſci, und ſonſt jedermänniglich, welchem es zu wiſſen nöthig iſt, eigentlich zu achten, und bey unausbleiblicher Straffe darwider im geringſten nicht zu handeln haben.

Urkundlich unter mehr allerhöchſt-gedachter Seiner Königl. Majeſt. eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königl. Innſiegel. Geben Berlin, den 10. Decembr. 1735.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

S. von Cocceji.

No. LXXV. Edict, wegen der Diebſtähle, in denen hieſigen Reſidentzien; I.) Daß die Haus-Diebe, welche einen Kaſten, Thüre oder Spind erbrechen, oder mit Schlüſſeln aufmachen, und etwas daraus ſtehlen, wenn ſie auch alles reſtituiren können, binnen acht Tagen gehäncket. II.) Daß die anderen Diebe, welche einſteigen, oder einbrechen, oder ſich in ein Haus einſchleichen, und darinn verſchlieſſen laſſen, gleichfalls mit dem Galgen beſtraffet; und III.) wann ſie Waffen mit ſich führen, gerädert werden ſollen. De dato Berlin, den 9. Januarii, 1736.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund und fügen hiermit männiglich zu wiſſen; Daß, ob Wir wohl wegen der Einbrüche und des Stehlens in Unſerer hieſigen Reſidentz-Stadt Berlin, ſchon verſchiedene Edicte, inſonderheit in annis 1683. 1684. auch den 23.

Auguſti

Auguſti 1700. und letzlich unter den 7. Novembris 1705. publiciren laſſen, die Erfahrung aber gezeiget, daß deſſen ohngeachtet einige Zeithero viele Einbrüche und Diebſtähle verübet, welches hauptſächlich durch die Gelindigkeit der Straffe, und durch Hülffe oder Vorſchub der Heeler und Diebes-Geſellen verurſachet, Wir dannenhero bewogen worden, ſothane Edicta nicht allein hiedurch zu wiederhohlen, ſondern dieſelbe auch dahin zu ſchärffen, daß von dato an, da dieſes Edict in Unſeren hieſigen Reſidenzien publiciret wird,

1.) Die Haus-Diebe, welche einen Kaſten, Thüre, Spind, Chatoul oder anderes Behältniß er- oder aufbrechen, oder ſothanes Behältniß entweder mit der Herrſchafft eigenen oder nachgemachten Schlüſſeln, oder ſonſt auf einige Weiſe aufmachen, und würcklich daraus etwas wegnehmen, auch entweder auf der That ertappet, oder doch deſſen geſtändig, oder Rechtlich überführet werden, es mag der Diebſtahl groß oder klein, der erſte oder der andre ſeyn, und derſelbe reſtituiret werden oder nicht, ohne Gnade mit dem Strange am Galgen beſtraffet, und vor der Thüre desjenigen, dem der Diebſtahl geſchehen, binnen 8. Tagen aufgehangen werden:

Und damit die Haus-Herren deſto ſicherer gegen dergleichen Diebe ſeyn mögen, denenſelben allezeit freyſtehen ſolle, der Domeſtiquen Sachen zu viſitiren, und die Oeffnung dererſelben Kaſten zu fordern, oder ſolche von dem Schlöſſer eröffnen zu laſſen, ohne daß ſolches dem Domeſtiquen an ſeiner Ehre und guten Nahmen ſchädlich ſeyn ſoll. Wann aber

2tens) ein ſolcher Haus-Dieb, ohne dergleichen Erbrechung und ohne Aufmachung derer Behältniſſe etwas, ſo über 50. Rthlr. wehrt, ſtehlen würde, ſoll derſelbe gleichfalls, wann auch gleich der Diebſtahl reſtituiret würde, wie vorhin geordnet, auch ohne Anſehen, ob es der erſte, der andere, oder der dritte ſey, mit dem Strange beſtraffet;

Wann aber der Diebſtahl ſich unter 50. Rthlr. beläufft, ſoll derſelbe mit 4. jähriger Veſtungs-Arbeit in die Karre, oder die Frauens-Perſonen mit ſo viel jähriger Spinn-Haus-Arbeit, und wann alles, ſamt denen Koſten reſtituiret wird, mit zwey-jähriger reſpective Veſtungs- und Spinn-Haus-Arbeit beleget werden.

3.) Sollen alle diejenige, welche dergleichen Haus-Dieben, wie ſie in denen beyden vorſtehenden Fällen beſchrieben ſind, mit einigem Rath oder That oder Hülffe an die Hand gehen, das Geſtohlene verheelen und verbergen, oder ſolches von dem Haus-Diebe wiſſentlich erhandeln oder verbringen, auf gleiche Weiſe beſtraffet werden.

4.) Wegen derer Diebe, die keine Domeſtiquen ſeyn, verordnen und wollen Wir, daß diejenige, welche in ein fremdes Haus oder Wohnung einbrechen, oder einſteigen, oder ſich darein ſchleichen und verbergen, und dann in irgend eine Stube, Cammer oder Keller, oder in einiges vorgedachter Behältniß einbrechen, oder ſolche aufbrechen, oder mit den rechten oder falſchen Schlüſſeln, oder ſonſt auf einige Weiſe eröffnen, ſie mögen darinn würcklich etwas geſtohlen haben oder nicht, der Diebſtahl mag groß oder klein, der erſte oder zweyte, die Sache auch reſtituiret ſeyn oder nicht, ohne Gnade, mit dem Strange am Leben beſtraffet werden ſollen. Wann ſich aber

5.) gar zutragen, und jemand erfrechen ſolte, dergleichen Einbruch oder Einſteigen und Eröffnung mit bey ſich habenden Waffen, als Degen, Piſtohlen, Art oder andern gefährlichen Gewehr oder Inſtrumenten zu unternehmen; So ſoll ein ſolcher gefährlicher Dieb mit dem Rade zum Tode gebracht werden, ohne Anſehen, ob der Diebſtahl würcklich vollbracht ſey oder nicht, ob derſelbe groß oder klein, und ob davon was reſtituiret werde oder nicht. Im Fall aber

6.) ein ſolcher fremder Dieb, ohne Einbruch, und ohne Einſteigen und ohne vorgedachte Eröffnungen, etwas entwenden ſolte, ſo iſt ein Unterſcheid zu machen, (1.) ob der Diebſtahl über 20. Rthlr. ſich belauffe oder darunter? (2.) ob es der erſte, der zweyte, oder dritte Diebſtahl ſey?

Wann der erſte Diebſtahl ſich über 20. Rthlr. beläufft; So hat der Richter, nach der Maaſſe des Schadens, welcher dadurch verurſachet worden, auf eine harte Leibes-Straffe zu erkennen;

Jedoch wann der Diebſtahl ſich über 200. Rthlr. erſtrecket, ſoll der Dieb, wann auch alles reſtituiret wird, mit dem Galgen geſtraffet werden, damit der Dieb nicht durch die Hoffnung, daß durch die Reſtitution die Straffe gelindert werden würde, angefriſchet werde, dergleichen importante Diebſtähle zu begehen.

Diejenige, welche zum zweyten mahl einen ſolchen Diebſtahl über 20. Thlr. und unter 200. Rthlr. begehen, ſollen 3. bis 4. Jahr zur Veſtungs- oder Spinn-Haus-Arbeit condemniret, auch dem Befinden nach, mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwieſen, und wann ſie ſich dem ohngeachtet, im Lande betreten laſſen werden, auf ihre Lebens-Zeit zur Veſtungs- oder Spinn-Haus-Arbeit gebracht werden.

Wann aber ein Dieb zum dritten mahl auf einen dergleichen gemeinen, und nicht, wie vorgedacht, qualificirten Diebſtahl, der über 20. Rthlr. beträgt, betroffen, oder deſſen geſtändig, oder überführet wird, ſoll derſelbe, weil drey groſſe Diebſtähle verhanden ſind, ohne Gnade, an den Galgen aufgehangen werden, in welchen beyden letzteren Fällen gleichfalls nicht angeſehen werden ſoll, ob der Diebſtahl reſtituiret worden oder nicht, auch ſoll dem Diebe nicht zu ſtatten kommen, ob er bereits beſtraffet worden, oder nicht? Was

7.) die gemeine Diebſtähle unter 20. Rthlr. betrifft, werden dieſelbe und deren Beſtraffung dem arbitrio Judicis, nach den gemeinen Rechten überlaſſen; Jedoch ſollen nach Beſchaffenheit der Perſonen, nach der Anzahl der Diebſtähle, und nach dem Wehrt des Geſtohlenen, die Straffen mit Ernſt und Nachdruck erkannt, und niemahlen unter 6. Monathlichen Veſtungs- und Spinn-Haus-Arbeit determiniret werden. Im Fall aber

8.) jemand, welcher bey denen bisherigen ſo wohl, als künfftigen Diebſtählen intereſſiret iſt, den Diebſtahl ſo fort gehörigen Orts offenbaret und angezeiget, ſo, daß der rechte Dieb zur Hafft gebracht werden kan, derſelbe ſoll vor das mahl von aller Straffe frey ſeyn.

Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit dieſes Edicts entſchuldigen könne, ſo ſoll daſſelbe alſo fort in Druck gebracht, und in allen hieſigen Reſiden-

tzien nicht allein alle drey Monathe von denen Cantzeln abgeleſen, und zugleich durch den Trommelſchlag bekannt gemachet, ſondern auch an allen Ecken der Straſſen, und in den Wirths-Häuſern affigiret werden.

Wornach ſich Unſere hieſige Collegia, in ſpecie das Criminal-Collegium, Hof- und Criminal-Gericht, auch Magiſtrat und Stadt-Gericht, imgleichen das Amt Mühlenhof, auch Univerſitäten und Schöppen-Stühle, (welchen, wann ihnen Acta zugeſandt werden, das Edict jederzeit mit beyzulegen,) zu achten, das Officium Fiſci aber hierüber gebührend zu vigiliren, und Achtung zu geben hat. Urkundlich unter Unſerer höchſt-eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königl. Inſiegel. Gegeben Berlin, den 9. Januarii, 1736.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

S. von Cocceji.

No. LXXVI. Edict, wie die mehreſte Criminal-Proceſſe in wenig Tagen oder Wochen zum Ende gebracht werden können und ſollen.

De dato Berlin, den 9. Januarii, 1736.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun hiedurch kund und jedermänniglich zu wiſſen; Demnach Wir mißfällig wahrgenommen, daß Unſere Verfaſſungen in denen Criminal Sachen bißhero den gehofften Effect nicht gehabt, und ohngeachtet aller dieſerwegen ergangener heilſamen Verordnungen, die Inquiſitiones dennoch ſo langſam fortgeſetzet, die Inquiſiten durch das langwierige Gefängniß gequälet, Unſere Caſſen und Cammereyen mit denen Koſten beſchweret, die Unterthanen auch durch die Wachen ſehr mitgenommen, und faſt ruiniret werden; Wir Uns dannenhero genöthiget finden, die Sache mit mehrerem Ernſt und Nachdruck anzugreiffen, und einen kürtzeren Weg die Inquiſitions-Proceſſe zu beſchleunigen, und eher zu endigen, vorzuſchreiben;

So ordnen und wollen Wir demnach hiemit und Krafft dieſes, daß

1.) alle Inquiſiten denſelben, oder bey gantz extraordinairer und unausſetzlicher Verhinderung, höchſtens des andern Tages, wann dieſelbe zur Hafft gebracht werden, bey 5. Rthlr. Straffe, umſtändlich über das Factum, weſſen ſie beſchuldiget, oder worüber ſie arreſtiret worden, ſummariter vernommen, und mit allem Fleiß auf das genaueſte befraget, die Sache ſelbſt auch, und deren Umſtände, woraus das Corpus delicti feſt zu ſetzen, und die That zu ſchlieſſen, und zu erfahren, ſo fort unterſuchet, die gegenwärtige Zeugen ſo gleich vorgefodert, verhöret, auch dem Befinden nach vereydet, mithin die ſummariſche Erkundigung in zweyen oder dreyen Tagen, denen vorkommenden Umſtänden nach, vollendet werden ſoll.

Wie dann auch die Fiſcäle, ſo bald ihnen von einem Collegio, oder dem General-Fiſcal eine Commiſſion zur Inquiſition und Unterſuchung aufgetragen worden, gleich des anderen Tages ſich bey denen Cammern melden, um einen Vorſpann-Paß anhalten, und ſich unverzüglich an den Ort, wo die Inquiſition vorzunehmen, verfügen, und dieſelbe aufs ſolideſte und ſchleunigſte in denjenigen Puncten und Stücken, worauf es eigentlich ankommt, inſtruiren ſollen;

Im Fall auch Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, oder in Mediat-Städten Inquiſitiones vorzunehmen haben, und deren Juſtitiarii nicht ſo gleich an dem Orte gegenwärtig ſeyn, muß der Gerichts-Herr, bey 10. Rthlr. Straffe, ſo gleich, und längſtens innerhalb 8. Tagen, ſothanen Juſtitiarium holen laſſen, welcher ohne einzigen Verzug, das Examen verrichten, die Unterſuchung gehörig anſtellen, und ſolche ſchleunigſt, der Ordnung und dieſem Edict gemaß, vollführen, und zum Spruch bringen muß; Und im Fall der Juſtitiarius ſich nicht ſo gleich einfindet, und auch keinen andern an ſeine Stelle ſchicket, ſoll die Straffe der 10. Rthl. von dem Juſtitiario beygetrieben werden. Wann ſich nun

2.) bey der Unterſuchung hervorthun ſolte, daß die That offenbar, der Thäter auch derſelben geſtändig, das Delictum aber an ſich gering, und eine geringe Straffe, als Gefängniß, Hals-Eiſen, Spaniſchen Mantel, und dergleichen darauf geſetzet wäre; So ſoll die Sache höchſtens binnen 14. Tagen geſchloſſen, und entweder von dem Richter ſelbſt, wann derſelbe die dazu erforderte Capacität hat, geſprochen, oder Acta unverzüglich an die Provincial-Collegia abgegeben oder verſchicket werden. Im Fall aber

3.) das Factum eine vorhergehende weitere General-Unterſuchung erfodert, und das Delictum noch nicht feſt geſetzet worden, müſſen die Richter mit allem Fleiß daran ſeyn, daß das Factum und der Thäter erforſchet, dabey aber alle unnöthige und überflüßige Weitläufftigkeiten vermieden, die nöthige Requiſitoriales, mit Beyfügung der darzu erfoderter Informationen oder Articulen, ſo fort ausgefertiget, und die gegenwärtige Zeugen ohnverzüglich abgehöret, auch dem Befinden nach, eydlich vernommen werden.

Es ſollen aber die Gerichte, welche requiriret werden, alles zu Beſchleunigung der Unterſuchung beytragen, und ſich mit keinen Formalitäten, als ob an der Requiſition ein Mangel ſey, aufhalten, allermaſſen, wann etwa ein Mangel daran ſeyn ſolte, ihrer Gerichtbarkeit nichts dadurch benommen ſeyn ſoll. So bald

4.) das Delictum feſt geſetzet worden, muß gleich des andern Tages der Inquiſit ad Articulos litem conteſtiren. Wann

5.) der Inquiſit einen oder anderen Articul läugnen ſolte, müſſen in continenti Articuli probatoriales und über der Zeugen rationem ſcientiæ, oder über die bey jedem Punct vorfallende Special-Umſtände, nöthige Interrogatoria ex officio formiret, die Zeugen ſofort abgehöret, oder, wann ſie nicht in loco ſeyn, ein kurtzer Terminus dazu anderahmet,

rahmet, und wann es auswärtige Zeugen seyn, Requisitoriales, zu deren Sistirung oder Abhörung auf die beyzufügende Articulen abgelassen, auch, wann eine Confrontation nöthig, unverzüglich damit verfahren werden. Und weilen

6.) durch die Defensiones die Sachen sehr aufgehalten zu werden pflegen, so soll in geringen Delictis, welche klar bekannt, oder offenbar erwiesen seyn, regulariter kein besonderer Defensor mehr dazu adhibiret werden; Es soll aber der inquirirende Richter oder Fiscal alles, was zu des Inquisiti Defension vorkommt, oder angeführet und attendiret werden, oder dessen Straffe mitigiren und mindern kan, auf seine Pflicht und Gewissen mit beobachten, und ad Acta registriren, oder den Articuln, nebst der Antwort oder Deposition darauf mit inseriren, insonderheit bey der letzten Frage: Ob er noch was zu seiner Entschuldigung, und was ihm zu statten kommen könne, anzuführen wisse? solches umständlichst anführen.

In gravioribus delictis aber, worauf Leib- oder Lebens-Straffe gesetzet seyn, und wo also auch tortura statt haben kan, soll dem Inquisito in dem ersten Fall, wann er es verlanget, ein Defensor verstattet werden, derselbe soll aber binnen 8. oder höchstens 14. Tagen, bey 10. Rthlr. Straffe, sothane Defension, oder, wann Defensional-Zeugen abgehöret werden sollen, die Articulos ohnfehlbar einbringen: Gestalt auch kein Advocatus bey 10. Rthlr. Straffe befugt seyn soll, dem Inquisito die Defension, wann sie von ihm gefodert, oder ex officio ihm aufgetragen wird, zu versagen.

Wann aber es auf eine Lebens-Straffe ankommt, soll allezeit ein Defensor auch ex officio gegeben und verordnet werden.

7.) Sollen alle von Adel und andere Gerichts-Obrigkeiten, welche die Criminal-Jurisdiction zu exerciren befugt seyn, wie auch die Fiscäle, welchen von denen Ober-Gerichten eine Inquisition aufgetragen worden, alle Monathe, und zwar an dem letzten Tage, eine umständliche Nachricht von denen schwebenden Criminal-Processen (worunter aber die Schwängerungen, Injurien und andere Sachen, die nicht eben für criminell geachtet werden, nicht gehören,) denen Ober-Gerichten, als Regierungen, Hof-Gerichten, Cammern ꝛc. nach beyliegender Tabelle, bey 4. Rthlr. Straffe, jedesmahl einsenden. Die Regierungen und besagte Collegia aber müssen alle Viertel-Jahr diese Tabelle an Uns in Unser Hof-Lager, unter der Addresse an Unsern würcklich Geheimden Etats-Rath ꝛc. von Cocceji, mit ihren deutlichen und gründlichen Erinnerungen einschicken.

In denen hiesigen Residentzien aber soll dergleichen Tabelle alle Woche von den Criminal-Gerichten und Fiscälen an den General-Fiscal, und von diesem alle Viertel-Jahr mit seinen Monitis, vorgedachter massen eingesandt werden.

8.) Sollen bey denen Ober-Gerichten beständig und von Stunde an zwey Räthe bestellet werden, (welche ohne raisonniren, und bey Straffe der Cassation solches Amt übernehmen müssen,) die sothane Tabellen gleich des andern Tages nachsehen, untersuchen, und in pleno daraus vortragen, und wann das Collegium findet, daß die Inquisition zu lange währet, zu dessen Abstellung, und zu schleunigster legalen Instruirung derer Sachen, das nöthige und forderſamste nachdrücklichst verfügen, allenfalls, und wann der Sache nicht anders zu helffen, Acta abfodern, den modum procedendi examiniren, und citissimè reguliren, oder dessen Ende aufs dienlichste befördern sollen. Im Fall auch der Inquirent die benöthigte Capacität nicht haben solte; Soll dem Collegio freystehen, auf des Inquirenten, oder der Gerichts-Obrigkeit Kosten, einem Rath, oder Fiscalischen Bedienten die Fortsetzung und Instruirung des Processes aufzutragen.

9.) Sollen alle Collegia, welche über dergleichen Criminal-Sachen ein Urthel abfassen, ausdrücklich in denen Sententzien Meldung thun, wann die Richter oder Fiscalische Bediente wider diese Ordnung etwas versäumet haben, und solchenfalls nicht mehr auf blosse Verweise, sondern so fort auf Geld-Straffen, Suspension oder Cassation, anbey den Richter und die Fiscäle ihrer Gebühren verlustig erkennen; Gestalt Wir auf den Fall, da die Collegia denen Inquirenten hierunter nachsehen werden, von ihnen die Straffen unnachbleiblich beytreiben, und sie ernstlich dafür ansehen lassen werden, weilen die Sachen prompt und legaliter geschehen und geendiget werden sollen. Gleichwie Wir nun

10.) versichert sind, daß solchergestalt die geringere Delicta binnen wenig Tagen, die grössere aber mehrentheils binnen wenig Wochen aus- und abgemachet, die Schuldigen nach Wahrheit und Recht gestraffet, und die Unschuldigen frey werden können, und dieses hiebey überhaupt Unsere eigentliche allerhöchste Intention und Absicht ist; Also werden Wir auch diejenige, welche durch solide Beschleunigung der Inquisitions-Processe ihren Eifer vor solche Unsere gerechte und heilsame Willens-Meynung bezeugen werden, bey denen sich eräugnenden Fällen, vor andern zu avanciren, allergnädigst bedacht seyn.

Urkundlich unter Unserer eigenhöchst-händigen Unterschrifft und aufgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 9. Januarii, 1736.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

S. von Cocceji.

TAB

Nach welcher die Nachrichten wegen der ſchwebenden Cri

aber alle Woche

1. Nahmen des Richters oder Fiſcalis.	2. Nahmen der Inquiſiten.	3. Nahmen des Delicti.	4. Wann die Inquiſition angefangen, auch ob, wo und wie der Inquiſite gefangen ſitzet.	5. Wenn er zum erſten examiniret worden.	6. Was dieſe Monath [illegible] bey der General - Inquiſition geſchehe

L E,

-Proceſſen in denen Provintzien alle Monath, in Berlin ndt werden ſollen.

7. Wann der Inquiſite litem ad articulos conteſtiret.	8. Wie weit es mit dem Beweiß ſuper negatis gekommen.	9. Wann er zur Defenſion verſtattet worden.	10. Wann acta zum Spruch oder zur Confirmation geſandt worden.	11. Ob und wenn Inquiſite ulteriorem defenſionem geſucht und darzu verſtattet worden.	12. Wenn die Sententz publiciret und zur Execution gebracht worden.

No. LXXVII. Reſcript, wie nach Unterſcheid des Verbrechens die Fiſcaliſche Klage anzuſtellen, und zu procediren, vom 18. Jan. 1736.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir vernehmen, daß bey eurem Collegio ein Zweiffel entſtanden, wie es in modo procedendi in cauſis fiſcalibus zu halten, und ob bey vorkommenden transgreſſionibus Legum, in ſpecie pœnalium, es lauffe die Sache auf ein Delictum oder Crimen hinaus, dieſelbe inquiſitoriè tractiret, oder aber bey mündlichen Verhören abgethan werden ſolle.

Ob nun zwar an dem, daß Wir den Proceſſum accuſatorium in Unſern Landen durch unterſchiedliche heilſame Edicta und Verordnungen abgeſchaffet, auch darüber, ſonderlich in inveſtigatione Criminum, noch ferner gehalten wiſſen wollen;

Nachdem aber dabey niemahls die Abſicht dahin gegangen, daß ſothane Verordnung auch auf delicta leviora und geringere transgreſſiones Legum pœnalium, welche pœnis civilibus, nemlich mit Geld-Straffen, Gefängniß ꝛc. coërciret werden, es ſey, daß die Geſetze ſelbſt die Straffe determiniret, oder aber ſolche dem Arbitrio des Collegii, nach Beſchaffenheit ſo wohl des Verbrechens, als auch des Vermögens des Delinquentens, überlaſſen haben, appliciret werden ſolle, zumahl nicht allein die Inquiſitions-Koſten, in Fällen, da die Straffe mannichmahl nur auf wenig Thaler hinauslauffet, dieſe weit überſteigen, ſondern auch nach den Landes-Geſetzen bey dergleichen geringen Verbrechen nicht allemahl ſpecialis inquiſitio, ſo dem guten Leumuth eines ſonſt ehrlichen Mannes nachtheilig iſt, ſtatt findet, vielmehr bey einem ſummariſchen Verhör prævia Citatione ſe incidiſſe in pœnam Lege ſtatutam vel à Judicio ſtatuendam dergleichen auf einmahl abgemachet werden können.

Dahingegen in cauſis majoris momenti, und da das eingebrachte auf ein Crimen hinaus laufft, wenn z. E. ein Menſch durch übele Curen gelähmet, oder gar um das Leben gekommen, der Inquiſitions-Proceſs allerdings beyzubehalten, und nach ſolchem die Sache zu unterſuchen, und zur Endſchafft zu bringen iſt.

Da Wir es nun hierbey ferner allergnädigſt gelaſſen, und darüber gehalten wiſſen wollen; So befehlen Wir euch in Gnaden, es hiernach in die Wege zu richten, und in denen bey euch vorkommenden Fällen verfahren zu laſſen; Wobey euch jedoch unbenommen bleibet, vorkommenden Umſtänden nach, wenn z. E. die Sache in Kleinigkeiten beſtehet, da Denunciatus weit entfernet, in der Altemarck, Priegnitz ꝛc. ſich aufhalten, und deſſen perſöhnliches Erſcheinen nicht erfordert werden ſolte, dem Magiſtrat des Ortes, oder der Gegend, oder auch einem dortigen Fiſcaliſchen Bedienten die Sache zu committiren, welcher ſo dann den Denunciatum ad Protocollum kürtzlich zu vernehmen, allenfalls die Zeugen abzuhören, und davon zur Deciſion zu berichten hat. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 18. Jan. 1736.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

v. Broich.

An das Commer-Gericht.

No. LXXVIII. Seine Königl. Majeſtät extendiren das Edict vom 9ten Januarii dieſes Jahres, wegen der Haus-Diebe dahin, daß alle Herrſchafften und Familien, wann ſie Geſinde annehmen, dieſes Edict ihnen vorleſen, und bekannt machen ſollen, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. De dato Berlin, den 29. Octobris, 1736.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben wegen der Einbrüche und des Stehlens, ſonderlich der Haus-Dieberey und deren Beſtraffung halber, in Dero allhieſigen Reſidentzien ein geſchärfftes Edict unter dem 9. Januarii a. c. öffentlich publiciren und affigiren, auch durch den Trommel-Schlag zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen laſſen.

Nachdem aber Deroſelben allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß deſſen ohngeachtet ſich dennoch ein und andere, abſonderlich die allhier ſich einfindende fremde Dienſtbothen, mit der Unwiſſenheit obgedachten Edicti, und daß die darinn enthaltene Beſtraffung ihnen nicht bekannt ſey, entſchuldigen wollen, und zu beſorgen, daß künfftig dergleichen Haus-Diebe ſich hierauf ferner beruffen und beziehen können und mögen: Allerhöchſt Dieſelbe hingegen über ſothanes Edict mit allem Ernſt und Rigueur gehalten, und ſolchem ſtrictè nachgelebet wiſſen wollen;

Als haben allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät zu dem Ende, und damit niemand, er ſey wer er wolle, mit dem Vorwand der Unwiſſenheit ſich künfftig weiter ſchützen und behelffen könne, nöthig und gut befunden, mehrgedachtes Edict vom 9. Januarii a. c. Krafft dieſes dahin zu extendiren, daß von nun an, alle und jede Herrſchafften und Familien in Dero hieſigen Reſidentzien, ſie ſeyn hohen oder niedrigen Standes, wann ſie Geſinde in ihre Dienſte annehmen, denenſelben dieſes Edict, wegen der Haus-Diebe, deutlich vorleſen laſſen, und bekannt machen, und ſie vor der darinn geſetzten Straffe ernſtlich verwarnen, oder widrigenfalls ohnfehlbar gewärtigen ſollen, daß ſie dieſerhalb zur Verantwortung und ſchweren Straffe gezogen werden.

Wornach Dero Hof- und Criminal-Gericht, auch Magiſtrat und Stadt-Gericht ſich gehorſamſt zu achten, ſolches denen ſämtlichen Einwohnern in hieſigen Reſidentzien bekannt zu machen, und hierüber zu halten, Dero Officium Fiſci auch gebührend zu vigiliren hat. Signatum Berlin, den 29. Oct. 1736.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

Andern

Andern Theils
Des
CORPORIS
CONSTITUTIONUM
MARCHICARUM,
Vierdte Abtheilung

Vom Ober-Appellations-Gericht zu Berlin, und dem damit combinirten Ravensbergischen Appellations-Gericht, worinn so wohl dessen Verfassung, und deßhalb emanirten Verordnungen und gemeinen Bescheide, als auch diejenigen Rescripte enthalten, welche des daselbst üblichen modi procedendi und bey demselben oder in denen dahin sortirenden Provintzien zu beobachtenden Formalien halber ergangen.

No. I. Kayserliches Privilegium, krafft dessen das Privilegium de non appellando, welches Sr. Königl. Maj. in Preussen wegen derer Chur-Lande haben, auch auf die übrigen extra Electoratum habende Reichs-Lande extendiret worden, daß in denenselben die Summa inappellabilis biß auf 2500. Gold-Gülden erhöhet seyn, in possessorio aber gar keine Appellation an die Reichs-Judicia verstattet werden solle, vom 16. Decembr. 1702.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs (tot. Tit.) bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kayser und Könige, öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchlauchtigst-Großmächtige Fürst, Herr Friederich, zu Preussen König (tot. Tit.) des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, Oheimb, und Bruder, umständlich fürgebracht, und zu erkennen gegeben; Obwohlen Ihre Lbden stracks nach Antritt Dero Regierung biß auf diese gegenwärtige Stunde, Ihro gantz eiferig angelegen seyn lassen, daß einem jeden so wohln in Ihro Lbden sonderbaren Regierungs-Cantzeleyen, als in Dero Land-Hof- und Appellations-Gerichten, und insgemein in allen Dero Judiciis, die heilsame Gerechtigkeit unpartheyisch und schleunig wiederfahren, und sich niemand mit einigen Fugen zu beschweren haben möchte, wie solches Deroselben bißhero gepflogene Handlungen Reichs- und Land-kündig bezeugen thäten, welchergestalt sie nicht nur in Dero Chur- sondern auch andern ihren Fürstenthümern und Landen ihre Gerichts- und Raths-Collegia öffters und fleißig visitiren, mit Ordnungen und Gesetzen verbessern, mit ansehnlichen tapffern Räthen von Adel, Rechts-Gelehrten und gewürdigten Personen bestellen, versorgen, erneuern, und an ihrem zur Handhabung und Beförderung Rechtens und Gerechtigkeit allezeit geneigten und begierigen Gemüth vorsetzlich nichts ermangeln, sich auch von solchem nützlichen Werck weder Unkosten noch Mühe abhalten lassen, und noch ferner darinn möglichen Fleisses fortzufahren entschlossen wären, und wann sichs zutrüge, daß jemand vermeynte, durch die in Ihro Lbden Churfürstenthum, Landen und Gebieth befindliche erste instantias gravirt zu seyn, demselben auf alle Fälle, so weit er befugt, in Deroselben weiter habenden Gerichts-Stellen geholffen werden könte, also, daß ein jeder an Dero Regierungs-Cantzeleyen Land-Hof- und Appellations-Gerichten sich schleunigen unpartheyischen Rechtens erhohlen möchte: Ob auch wohl das Remedium appellationis denjenigen, so etwa übereilet, und durch Unwissenheit oder Partheylichkeit des Richters beschweret worden, zu Trost und Frommen heilsamlich zugelassen und verordnet seye; So gäbe es doch die tägliche Erfahrung, daß viel frevenliche, unbegründete, muthwillige Appellationes, so allein zu Verlängerung und Aufzug der Sachen, auch zu mercklichen Schaden und Gefehrde des obgesiegten rechthabenden Theils angesehen, von unruhigen haderhafften Leuten, zu-

weilen auch wohl in gar geringſchätzigen Sachen vorgenommen, und neben Stopff- und Hemmung der lieben Juſtitz unnöthige ſchwere Unkoſten zu vieler Leute äuſſerſten Verderben angewendet, und profundiret würden. Deme dann in etwas zu begegnen, und ſolchem Unweſen zeitlich zu remediren, und abzuhelffen, Uns vorgenanntes Königs zu Preuſſen, und Churfürſtens zu Brandenburg Lbden, inſtändigſt erſuchet, daß, gleichwie Sie in Dero Churfürſtenthum, und denen dazu incorporirten Landen, mit dem Privilegio de non appellando plenè & illimitatè verſehen, alſo Wir auch daſſelbe auf die übrige Fürſtenthümer und Lande, welche ſie der Zeit inne haben, und beſitzen, als nemlich die Hertzogthümer, Magdeburg, Cleve, und Pommern, ſo dann die Fürſtenthümer Halberſtadt, Minden und Camin, ſamt den Grafſchafften Marck und Ravensberg, und andere Ihro Lbden gehörige, im Römiſchen Reich belegene Lande, auf gewiſſe Maaß zu extendiren, und in denenſelben nicht allein in petitorio die Summam appellabilem biß auf zwey tauſend, fünffhundert Gold-Gülden zu erhöhen, ſondern ſie auch dahin zu befreyen, geruhen wolten, daß in Conformität des den Cleviſch- und Jülichſchen Landen von Unſern Vorfahren am Reich, Kayſer Maximiliano II. Glorwürdigſten Andenckens ertheilten Privilegii in denen Judiciis poſſeſſoriis, wann durch Sr. Lbden, oder Deroſelben Räthe und Hof-Gericht, von welchen an Uns, oder Unſer Kayſerliches Cammer-Gericht immediatè zu appelliren, definitivè pronunciiret, und dem verliehrenden Theile das Petitorium ausdrücklich vorgeſetzet, oder vorbehalten wird, von ſolchen Definitiven an Uns, oder Unſer Kayſerliches Cammer-Gericht gantz und gar nicht appelliret, ſondern das gefällete Urthel darauf exequiret werden möge.

Wann Wir dann hierauf angeſehen, wahrgenommen, und betrachtet, obangeregte Umſtände und andere fürgebrachte erhebliche Motiven; Als haben Wir dem allen nach, mit wohlbedachten Muth, guten zeitigen Rath, und rechtem Wiſſen obhochgedacht Sr. Lbden Erben und Nachkommen, regierenden Churfürſten und Marggrafen zu Brandenburg, dieſe beſondere Verwilligung gethan, und Ihnen in obberührten Fürſtenthümern und Landen nicht allein in petitorio die Summam des Haupt-Stuhls oder Capitals, wovon nicht appelliret werden ſoll, auf zweytauſend fünfthundert Gold-Gülden erſtrecket und erhöhet, ſondern auch oberwehntes in dem Cleviſchen bereits habendes Privilegium in poſſeſſorio, auf alle andere Ihro jetzt zugehörige Lande extendiret, und ſelbe dahin befreyet, daß in Fällen, darinn von Sr. Lbden oder Deroſelben Räthen und Hof-Gerichten wie obgedacht, definitivè pronunciiret, und dem verlierenden Theil das Petitorium vorbehalten wird, von ſolchen Definitiven an Uns oder an Unſer Kayſerlich Cammer-Gericht gantz und gar nicht, es treffe gleich die Sache weniger oder mehr als 2500. Gold-Gülden an, appellirt, ſondern die gefällete Urthel gleich ohne fernere Appellation exequiret werden ſolle und möge. Thun das, erſtrecken und erhöhen, wie obgedacht, die Summa des Werths der anfänglichen Haupt-Sache de non appellando, extendiren auch obgedachtes Cleviſches Privilegium ſamt denen darinn befindlichen Straffen wider die Contravenienten, und allen fernern Innhalt auf alle übrige Sr. Lbden zugehörige Länder, und befreyen ſelbige der Appellation halber in judiciis poſſeſſoriis, wie obſtehet, alles von Römiſcher Kayſerl. Macht, Vollkommenheit, für Uns und Unſere Nachkomen am Heiligen Reich, Römiſche Kayſer und Könige, hiemit wiſſentlich in Krafft dieſes Briefes, und meynen, ordnen, ſetzen und wollen von Derſelben Unſer Kayſerlichen Macht, daß nun hinführo zu ewigen Tagen von gedachten Königes und Churfürſtens Lbden, und Dero Nachkommen in der Regierung jetzig- oder künfftigen Regierungs-Cantzleyen, Land-Hof- oder Appellations-Gerichten, gantz niemand ausgenomen, wer der auch immer ſeyn, und an denſelben Gerichten zu ſchaffen haben möchte, der ſey gleich heimiſch oder fremd, hohen oder niedern Standes, Landſaß, Diener, Unterthan, oder nicht, in petitorio von keinem Bey- oder End-Urthel, Erkänntniß oder Decret, ſo von Sr. Lbden, oder Dero Hof- und andern Gerichten ausgeſprochen, und eröffnet wird, in Sachen, da die anfängliche Klage und Haupt-Sach nicht über 2500. Gold-Gülden, ſondern dieſelbe Summa, oder darunter werth wäre, ingleichen von Sr. Lbden oder Deroſelben Haupt- und Hof-Gerichte End-Urtheln, in Sachen, da wie obſtehet, allein in poſſeſſorio erkennet, und der verliehrenden Parthey das petitorium vorgeſetzet würde, obgleich die Sache mehr dann 2500. Gold-Gülden belangte, weder an Uns, Unſer und Unſerer Nachkommen am Reich, Kayſer- oder Königlich-Hof- oder Cammer-Gericht, oder wohin das ſonſten immer ſeyn möchte, nicht appelliren, ſuppliciren, noch reduciren, oder ſonſt ſich beruffen ſollen noch mögen, gantz in keine Weiß oder Wege, ſondern dieſelbe Urthel, Erkänntniß und Decret kräfftig und mächtig ſeyn, ſtet und feſt bleiben, und darauf von hochgenanntes Königes und Churfürſtens und Sr. Lbden Nachkommen an der Chur zu Brandenburg und übrigen Fürſtenthümern und Landen, Regierungs-Cantzleyen, auch Land-Hof- und Appellations-Gerichten vollführet, und exequiret werden, wie es ſich nach Ordnung ſolcher Gerichte gebühret. Und ob darüber in petitorio von einem oder mehr von einiger Urthel die nicht über zweytauſend fünffhundert, ſondern nur 2500. Gold-Gülden, oder darunter betrifft, oder auch von den Urtheln in poſſeſſoriis, ob gleich die Sache mehr als jetzgemeldte Summa berührte, appellirt, ſupplicirt, oder reducirt, oder provociret würde, welchergeſtalt, oder von wem das beſchehe, und derſelben Appellation, Supplication, oder Reduction, oder anderwerte Beruffung von Unſerm oder Unſerer Nachkommen am Reich Kayſer- und Königlichen Hof- oder Cammer-Gerichte, aus Unwiſſenheit oder Vergeſſenheit angenommen würde: So ſetzen, ordnen und wollen Wir, jetzt als dann, und dann als jetzt, daß doch ſolches gegenwärtiger Unſerer Verwilligung und Freyheit unnachtheilig, und unabbrüchig, und dieſelbe Appellation, Reduction und Supplication, oder Provocation, und was darauf gehandelt und vorgenommen würde, gantz krafftloß, untauglich und nichtig ſeyn ſolle, wie Wir dann alle und jede Proceſſe, ſo wider diß Unſer Privilegium von einigen Unſern oder Unſerer Nachkommen am Reich, Kayſer- und Königl. Gerichten ausgiengen,

von obbeſtimmter Unſerer Kayſerlichen Macht, Vollkommenheit, auch aus rechten Wiſſen, jetzt alsdann, und dann als jetzt, für untauglich erkennen, erklären, aufheben, caſſiren und vernichten, in der allerbeſten Form und Maaß, als Wir das thun können, und mögen. Und ſollen auch obbochgenanntes Königes und Churfürſtens zu Brandenburg Lbden, Deroſelben Erben und Nachkommen, Macht und Gewalt haben, ſich berührter Unſerer Freyheit und Verwilligung zugebrauchen, und ſolche Urthel, die alſo berührte Summa der 2500. Gold-Gülden in petitorio nicht übertrifft, oder das Poſſeſſorium allein, wie obgedacht, angehet, ohne ferner Nachſehen zu vollenziehen, und zur Execution zu bringen, auch ferner, wie ſich Rechtlichen und Ihrer Lbden Regierungs-Cantzleyen, Land-Hof- und Appellations-Gerichts-Ordnungen, auch Landes-Gebrauch nach gebühret, zu handeln und zu vollführen, von allermänniglich ungehindert. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Haupt-Leuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verweſern, Amt-Leuten, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonderlich allen und jeden Hof-Richtern, Land-Richtern, Frey-Grafen, Stuhl-Herren, Frey-Schöpffen, Cent-Richtern, Weſtphäliſchen und andern Richtern, Urthel-Sprechern, und ſonſten allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, inſonderheit aber Unſern Kayſerlichen und Unſerer Nachkommen Præſidenten und Aſſeſſorn am Reichs-Hof- und Cammer-Gericht ernſt- und veſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß ſie mehrgedachten König und Churfürſten zu Brandenburg, und Sr. Lbden Erben und Nachkommen, an dieſer Unſerer Kayſerlichen Verwilligung und Freyheit, Extenſion und Erhöhung, damit Wir Sie, wie vorſtehet, begabt und verſehen haben, nicht hindern noch irren, ſondern ſie gäntzlich dabey bleiben, und deren geruhiglich gebrauchen und genieſſen laſſen, und hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun geſtatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden ſeye, Unſer und des Reichs ſchwere Ungnade und Straf, und dazu eine Pœn, nemlich hundert Marck Löthiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offternanntes Königs und Churfürſtens zu Brandenburg Lbden, Deroſelben Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle. Mit Urkund dieſes Briefes beſiegelt mit Unſern Kayſerlichen anhangenden Innſiegel, der geben iſt in Unſerer Stadt Wien, den 16. Decembr. 1702. Unſerer Reiche des Römiſchen im 45ſten. des Hungariſchen 48. und des Böheimiſchen im 47ſten Jahr.

Leopold.

(L.S.)

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæſar. Majeſt. proprium.

C. F. Consbruch.

No. II. Documentum, aus dem Kayſerlichen Cammer-Gerichte, wegen geſchehener Inſinuation des Kayſerlichen Privilegii de non appellando. De dato Wetzlar, den 26. Octobr. 1703.

WIr **Leopold** von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Hapsburg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Bekennen und thun kund jedermänniglich mit dieſem Unſeren offenen Kayſerlichen Brief, bezeugend, daß an Unſerm Kayſerlichen Cammer-Gerichte, Namens des Durchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten Herrn Friederich zu Preuſſen König, Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürſten zu Halberſtadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürſten, Unſers beſonders lieben Freundes, Oheimb und Bruders auf heute dato das von Uns, als Röm. Kayſern, des Königs zu Preuſſen Lbden verliehene extendirte folgende Privilegium de non appellando in Originali vorgebracht, und ſelbiges vor Gerichtlich inſinuiret und notificiret anzunehmen, auch darüber Richterlich Decret und Authorität zu interponiren, und nach beſchehener ordentlichen Collation das Original zu reſtituiren, ferner an gehörigen Ort zu regiſtriren, und über dieſes alles beglaubte Urkund zu ertheilen in Unterthänigkeit gebeten, daß hierauf heute dato an gerührtem Unſern Kayſerlichen Cammer-Gerichte, als der hoch und wohlgebohrne Unſer Geheimter Rath Frantz Adolph Dieterich, Freyherr von Ingelheim, jetztgedachter Unſers Kayſerlichen Cammer-Gerichts-Præſident, neben andern von Uns und des Heil. Röm. Reichs Ständen ihme zugeordneten Urtheilern und Aſſeſſoren in Unſerm Nahmen, und an Unſerer Statt, in Unſer und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar, das Gericht beſeſſen, hernach folgenden Innhalts Beſcheid eröffnet worden:

In Sachen begehrter Inſinuation des durch Dr. Hoffmann am 5ten Octobr. jüngſthin Gerichtlich übergebenen extendirten Kayſerlichen Privilegii de non appellando in allen darinn begriffenen Fällen, wegen Herrn Friederichs Königs zu Preuſſen, und Churfürſten zu Brandenburg ꝛc. iſt daſſelbe, jedoch vorbehältlich gedachten Heil. Röm. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch jedermänniglichs Intereſſe und Einrede dargegen jederzeit vorzubringen, ſo viel Recht hiemit angenommen, darüber dergeſtalt nothdürfftige Urkund erkannt, auch gedachtem Dr. Hoffmann ſein der Reſtitution des Originals halben beſchehenes Begehren, doch, daß eine vidimirte Copey apud Acta behalten werde, hiemit zugelaſſen. Urkund dieſes Briefes mit Unſerm gröſſern Kayſerlichen Innſiegel

Innſiegel bekräfftiget. Geben in Unſer und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar, den ſechs und zwantzigſten Tag Monaths Octobris, nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburth im ſieben zehen hundert und dritten, Unſerer Reiche des Römiſchen im ſechs und viertzigſten, des Hungariſchen im neun und viertzigſten, und des Böheimbiſchen im acht und viertzigſten Jahre.

Und iſt obangezogenes Privilegium folgenden wörtlichen Innhalts ꝛc. .Vid. No. I.

(L.S.)

No. III. Interims-Ordnung, des Ober-Appellations-Gerichts zu Cölln an der Spree, vom 28. Novembr. 1703.

Friderich, König, ꝛc. ꝛc.

Ihr erinnert euch, wasgeſtalt Wir vor einigen Monathen verordnet, daß Unſer geheimes Juſtitz-Collegium allhier, ſo lange, biß das von Uns conſtituirte Ober-Appellation-Gericht oder Tribunal formiret ſeyn würde, die aus Unſern im Teutſchen Reich gelegenen Provintzien einkommende Appellationes annehmen und Juſtitiam adminiſtriren ſolte.

Wann Wir nun ferner allergnädigſt beſchloſſen, gedachtes Ober-Appellation-Gericht vollenkommen auf- und einzurichten, und demnach Unſeen würcklichen geheimen Etats-Rath ꝛc. den von Brand zum Præſidenten gedachten Tribunals, nebſt ſechs aus Unſerm hieſigen geheimen Rath, geheimten Staats- und Juſtitz-Collegio erwehlten, und künfftig zu erwehlenden Aſſeſſoribus, wie auch zweyen Secretariis oder Protonotariis und zweyen Cantzelliſten, auch Cantzeley-Dienern beſtellet, auch andere mehrere Anſtalt dazu gemachet haben;

Als notificiren Wir euch ſolches hiemit, und geben euch daneben zu erkennen, daß Wir, biß hiernechſt eine ausführliche Proceſs-Ordnung abgefaſſet, und heraus gegeben ſeyn wird, nöthig gefunden haben, indeſſen folgende Verordnungen an euch, und übrige Unſere Regierungen, denen ſolches zu wiſſen nöthig iſt, ergehen zu laſſen, nehmlich;

1. Daß ratione Fatalium ein jeder Appellans à die interpoſitæ Appellationis innerhalb zwey Monathen, (*) um Erkennung der Proceſſuum Appellationis bey hieſigem Ober-Appellations-Gericht oder Tribunal anhalten, und zu dem Ende ſein Supplicatum cum Documento ritè interpoſitæ Appellationis & Libello gravaminum bey dem dazu verordnetem Protonotario aut Secretario in der Gerichts-Stube, um ſolches dem Præſidi und Räthen vorzulegen, eingeben: auch von der Zeit, da die Proceſſus (nemlich Citatio, Inhibitio, & Compulſoriales) per Decretum erkannt worden, ſolche à die Decreti innerhalb drey Monathen nicht nur ausgelöſet, ſondern auch inſinuiret, und hier in Judicio ad quod cum Documento factæ Inſinuationis & Juſtificatione gravaminum (wofern er nicht ad Acta priora ſubmittiren will (reproduciret werden müſſen.

2. Daß der Appellans intra 30. dies à tempore latæ ſententiæ die Acta prioris Inſtantiæ requiriren, und ſich ad præſtandum Juramentum de non frivolè appellando (wann er ſolches mit gutem Gewiſſen thun kan) offeriren; auch wenn die Appellation angenommen iſt, ſolch Juramentum perſöhnlich, nebſt ſeinem Advocato, coram Judice à quo vor reproduction der Proceſſe würcklich ablegen ſolle.

3. Daß, weilen die Cauſæ und Summæ appellabiles nach einer jeden Provintz Privilegien, ſo ſie, in Anſehen der Judiciorum Imperii bißhero gehabt, unterſchiedlich ſeynd, ein jedes Provincial-Collegium die darüber habende Conceſſiones, wie auch, was etwa eine oder andere ratione formalium beſonders haben möchte, förderlichſt einſenden, auch ihren Advocatis anbefehlen ſolle, in Fällen, da etwa die Statuta Provinciæ à jure communi diſcrepiren, ſolches allemahl in Proceſſu mit vorzuſtellen, damit man in judicando ſich darnach richten könne.

4. Daß der Appellans, bey reproduction der Proceſſuum, und der Appellatus bey Einbringung ſeiner Exception-Schrifft, einen Mandatarium ad totam cauſam, und zwar einen aus denen bey dieſem Judicio beſtelleten Advocatis Ordinariis, und zwar cum poteſtate ſubſtituendi, conſtituiren ſolle.

5. Daß die Termini der Schrifft-Wechſelung ad excipiendum, replicandum & duplicandum von drey Monathen zu drey Monathen lauffen ſollen.

6. Daß alle producenda von einem Ober-Appellations-Gerichts-Advocato unterſchrieben, und in duplo eingebracht werden ſollen, nemlich ein Exemplar ad Acta, das andere dem Gegentheil zu communiciren.

7. Daß neben denen Cauſis Appellationum auch in caſu denegatæ vel protractæ Juſtitiæ (wenn davon Beweiß beygebracht wird) dieſes Judicii Jurisdiction fundiret ſeyn ſolle.

Ihr vollbringet dadurch Unſern allergnädigſten und ernſten Willen, und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 28. Novembr. 1703.

An die Magdeburgiſche, Cleviſche, Pommeriſche, Halberſtädtiſche und Mindiſche Regierungen.

(*) Nehmlich aus denen Provintzien, Magdeburg, Pommern und Halberſtadt; die Appellationes aber aus dem Hertzogthum Cleve und Minden haben wegen ihrer Entlegenheit drey Monath zur Introduction.

No. IV. Inſtruction, an das hieſige Ober-Appellations-Gerichte, wornach ſich daſſelbe biß eine Tribunal-Gerichts- und Proceſs-Ordnung verfertiget, zu achten hat. Sub dato Cölln an der Spree, den 4. Decembr. 1703.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Veſte Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Nachdem Wir nunmehr allergnädigſt reſolviret, euch insgeſammt das Ober-Appellations-Judicium derer aus Unſern extra Electoratum habenden Reichs-Landen, Krafft des von Ihro Kayſerl. Majeſtät erhaltenen neuen Privilegii an Uns gehenden Appellationen, aufzutragen, um darinnen, wie bey andern wohl eingerichteten Appellations-Judiciis geſchiehet, aufs kürtzeſte und beſte nach Anweiſung der Rechte zu verfahren; Als haben Wir nöthig befunden, euch inzwiſchen, und ſo lange, biß eine ausführliche und vollſtändige Tribunal-Gerichts- und Proceſs-Ordnung verfertiget ſeyn wird, mit nachfolgender Inſtruction zu verſehen.

Zuforderſt communiciren Wir euch hiebey in Abſchrifft zu eurer Nachricht, was Wir deshalb an Unſere Regierungen und Collegia in denen Provintzien, aus welchen vorbeſagter maſſen die Appellationes an Uns ergehen, allergnädigſt reſcribiret, und iſt ſolchemnach Unſer gnädigſter Wille, Meynung und Befehl, daß ihr

1. Vor jetzo wöchentlich alle Donnerſtag, hiernechſt aber, wann die Sachen anwachſen, alle Wochen zwey Tage, ſo aber keine Geheime-Raths- oder Cammer-Gerichts-Tage ſeyn müſſen, deren Determination Wir euch ſo dann überlaſſen, zuſammen kommen und Seſſion halten ſollet, um ex Actis (welche poſt cauſam concluſam & factam inrotulationem von euch dem Præſide ad re- & correferendum diſtribuiret werden müſſen) zu referiren und die Urtheil ſecundum majora abzufaſſen, welche dann von dem Referenten ſelbſten, daferne ſolche nach deſſen Voto ausfället, concipiret werden muß. Geſtalt Wir dann

2. Nicht wollen, daß die Acta ad extraneos verſchicket werden ſollen, ſondern euch hiemit anbefehlen, die Sententias ſelbſten abzufaſſen, in decidendo euch nach denen Statutis einer jeden Provintz aus welcher die Sachen herkommen (wann ſelbige à jure communi diſcrepiren) zu richten, zu ſolchem Ende auch die Advocaten dahin anzuweiſen, daß ſie in ihren Schrifften die Statuta und Obſervantias locorum deduciren und mit des Judicii Atteſtatis oder ſonſten in forma probante ſolche genugſam beſcheinigen ſollen.

3. Und damit um ſo vielmehr bey dieſem euch anvertrauten Ober-Appellations-Gerichte gute Ordnung gehalten werden möge; So habt ihr einen gewiſſen Numerum Advocatorum und etwa 10. à 12. bey ſelbigem zu beſtellen, und ſie in Matriculam einſchreiben zu laſſen, da dann ein jeder Advocatus allemahl Mandatum ad totam cauſam über ſich nehmen, alles was nomine ſeines Principalen zu übergeben iſt, entweder concipiren, oder wenigſtens revidiren und unterſchreiben, des Gegentheils Producta annehmen, die Correſpondentz führen, und der Publication des Urtheils beywohnen, oder nach dem Mandato ſeines Principalen einen gewiſſen Procuratorem ſubſtituiren muß.

4. Die Expeditiones als Citationes, Mandata, Verordnungen und Sententiæ, geſchehen wie bey andern hohen Judiciis, alſo auch bey dieſem, in Unſerm allerhöchſten Nahmen, jedoch werden ſelbige von euch dem Præſide, unterſchrieben, und von dem concipirenden Secretario oder Protonotario contraſigniret; Wir wollen euch auch ein beſonders Siegel, zum Unterſcheid anderer Collegiorum verfertigen und reichen laſſen, welches bey euch dem Præſide, oder in eurer Abweſenheit dem älteſten Rath, der alsdann auch die Unterſchrifft hat, in Verwahrung bleiben muß.

5. Der Ort zu eurer Zuſammenkunfft und Seſſion, wie imgleichen zu Aſſervirung der Acten wollen Wir euch nechſtens anweiſen laſſen.

6. Wie Wir dann auch die Verſehung bereits gethan, daß dieſerwegen für jedweden von euch eine beſondere Beſtallung ausgefertiget, und euch wegen ſolcher eurer allerunterthänigſten Dienſte eine Convenable Zulage, welche in ſelbiger exprimiret iſt, gereichet werden ſolle. Sonſten aber gehet Unſere allergnädigſte Intention dahin, daß dieſes Tribunal- und Ober-Appellations-Gerichte hinführo allezeit aus einem Præſidenten und ſechs Aſſeſſoren, zwey Secretarien oder Protonotarien, die zugleich die Regiſtratur und das Archiv verſehen müſſen, imgleichen zwey Cantzelliſten und einem Tribunal-Gerichts-Diener beſtehen ſolle, welchen Wir, was eines jeden Verrichtung ſey, in denen ihnen zu ertheilenden Beſtallungen an- und ſie zugleich an euch verweiſen, euch auch davon Nachricht ertheilen wollen.

7. Schließlich können die expedienda, ſo lange keine ausführliche Proceſs-Ordnung und Cantzley-Taxe verfertiget, wie bißher bey dem hieſigen Cammer-Gericht bräuchlich geweſen, bezahlet werden. Mit denen Urthels-Gebühren und Siegel-Geldern aber habet ihr es indeſſen, wie bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte, zu halten. Und wie Wir zu euch das allergnädigſte Vertrauen haben, daß ihr männiglich ohne Anſehung der Perſon unpartheyiſche Juſtitz adminiſtriren, und dasjenige was billig, recht und gleich iſt, wiederfahren laſſen werdet;

Alſo habet ihr euch nach dieſer Unſerer Inſtruction gehorſamſt zu achten; Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 4ten Decembr. 1703

Friederich.

P. Fr. von Fuchs.

No. V. Reſcriptum Confirmatorium der eingeſandten Cantzeley-Taxe beym Ober-Appellations-Gericht.

Vom 26. Martii 1704.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich**, König in Preuſſen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Würdiger, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir die von euch vermittelſt eures allerunterthänigſten Berichts, eingeſandte Cantzeley-Taxe beym Ober-Appellation-

Gericht allergnädigſt approbiret; Als habt ihr euch ſo lange darnach zu richten, biß künfftig eine ausführliche Proceſs-Ordnung, und gewiſſe Taxe verfertiget ſeyn wird. Seynd ꝛc. Gegeben Cölln ꝛc. den 26. Martii 1704.

Friederich.

P. Fr. von Fuchs.

An das Ober-Appellation-Gericht.

Beylage ad No. V.

Entwurff der Cantzley-Taxe bey dem Ober-Appellations-Gerichte.

1. Rthlr. vor jedes Decret, Befehl, Reſcript.
2. Rthlr. vor die Proceſſus, beſtehend in Compulſorialibus, Citatione & Inhibitione.
2. Rthlr. vor die Expedition und Schreib-Gebühr eines Urthels.
2. Rthlr. vor ein Proclama.

Solches wird folgender geſtalt eingetheilet.

Von den Expeditionen ſo 1. Thlr. gelten, bekommt von jedem Stück

6. Gr. der Præſes.
6. Gr. das Collegium.
8. Gr. der Protonotarius ſo es concipiret.
4. Gr. der Cantzeliſt der es geſchrieben.

1. Rthlr.

Von denen ſo 2. Rthlr. austragen.

12. Gr. der Præſes.
12. Gr. das Collegium.
16. Gr. der Protonotarius ſo es concipiret.
8. Gr. der Cantzeliſt der es ſchreibet.

2. Rthlr.

Der Tribunals-Diener ſoll haben:

4 Gr. pro inſinuatione Proceſſuum.
3. Gr. vor ein ſchlechtes Decret oder Reſcript.
4. Gr. vor eine mündliche Citation der Parthen und zwar von jedem Theil ſo viel.
8. Gr. von jedem Theil wann eine Sententz publiciret wird.
8. Gr. wann Proclamata oder Citationes affigiret werden.

Die Urthels-Gebühren an ſich ſelbſt belangend, werden ſelbige, nach dem ſie weitläufftig und in viel Puncten beſtehen, oder kurtz gefaſſet ſeyn, arbitrariè taxiret.

Davon krieget Referens ſeptimam partem voraus, das übrige wird im Collegio unter die Membra deſſelben hernach gleich eingetheilet.

No. VI. Reſcriptum, an das Hinter-Pommerſche Hof-Gericht, wegen des Appellations-Eydes und Einſendung derer Acten in Originali an das Tribunal, vom 29. Mart. 1704.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben aus eurer allergehorſamſten Relation vom 14ten hujus zwar erſehen, was ihr wegen derer von unſerm hieſigen Appellations-Gerichte abgelaſſenen Compulſorialien, und dabey nach dortiger Hof-Gerichts-Ordnung nicht erforderten præſtation Solennium Appellationis, denn auch ratione Editionis Actorum in originali allerunterthänigſt vorſtellen wollen. Alldieweilen aber in dem von Uns unterm 28. Novembr. a. p. an Unſere Collegia Provincialia und auch an euch abgelaſſenen allerunterthänigſten Reſcripto §. 2. ein vor allemahl verordnet, daß die Appellantes coram judicio à quo in behöriger Zeit, ſich ad præſtandum Solennia offeriren, ſolche auch vor reproduction der Proceſſuum würcklich ablegen ſollen: So hat es dabey ſein Bewenden, und habt ihr euch gleichfalls allerunterthänigſt zu achten. Was im übrigen die Acta primæ inſtantiæ anbelanget, da iſt Unſere allergnädigſte Willens-Meynung, daß ſolche, wenn die Parthen es verlangen, in Originali an Unſer Ober-Appellations-Gerichte eingeſandt werden ſollen, ſinthemalen dieſes zu Facilitirung und Beſchleunigung der Proceſſe gereichet, und die rationes warum dieſelbe an die Judicia Imperii Copeylich nur eingeſandt werden, jetzo ceſſiren, indem ſelbige nun in Unſeren Landen verbleiben, und wenn es nöthig, allemahl remittiret werden können. Wornach ꝛc. und ſeynd ꝛc. Geben, Oranienburg, den 29. Martii 1704.

v. Brandt.

An das Hinter-Pommerſche Hof-Gericht.

No. VII. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, daß die Appellationes in Proceſſen, welche über 400. Rthlr. biß 2500. Gold-Gülden im Petitorio betreffen, wie auch in Poſſeſſorio Ordinario in höhern Sachen, an das hieſige Ober-Appellations-Gerichte geſchehen ſollen. Sub dato Lehnin, den 23. April 1704.

Friederich, König, ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir allergnädigſt reſolviret haben, daß in Proceſſen, welche über 400. Rthlr. biß 2500. Gold-Gülden in Petitorio betreffen, wie auch in Poſſeſſorio Ordinario in höhern Sachen, wenn ein Theil bey eurer Sententz nicht acquieſciren, ſondern davon appelliren will, hinführo ferner nicht, nach Anleitung des Cap. 43. §. 4. der verbeſſerten Proceſs-Ordnung de Anno 1696. verfahren werden, ſondern die Diſpoſition dieſes Sphi nunmehro ceſſiren, und die Appellationes an das hieſige Ober-Appellations-Gerichte gehen ſollen, ſintemahl

Wir

Wir zu ſolchem Ende und zu deſto beſſerer Adminiſtration der Juſtitz, nunmehro ſolch Ober-Appellations-Gerichte in Unſern Landen allergnädigſt etabliret haben; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, ſolches denen ſupplicirenden Ständen zu notificiren, um ſich darnach zu achten, und ihr Contingent zu Unterhaltung dieſes Judicii gleich andern Unſern Provintzien beyzutragen. Seynd ꝛc. Geben Lehnin, den 23. April 1704.

E. v. Brandt.

An die Magdeburgiſche Regierung.

No. VIII. Reſcript, an das Ober-Appellations-Gericht, daß es den Dienſtag zum Gerichts-Tag nehmen ſoll. Vom 17. Octobr. 1704.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich**, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Demnach Wir den Gerichts-Tag bey Unſerm Conſiſtorio, wegen des Geheimen Krieges-Raths, und der vielen dem Præſidenten bey ſelbigem auf dem Dienſtag vorfallenden Poſt-Geſchäfften und Verrichtungen, auf den Donnerſtag verleget, und verordnet, daß im nächſt bevorſtehenden Jahre der Anfang damit gemachet werden ſolle; Als wollen Wir, daß dahingegen der Gerichts-Tag bey dem Tribunal auf den Dienſtag angeſetzet werde; Wornach ihr euch dann gehorſamſt zu achten, und deshalb behörige Verſehung zu thun, auch denen Tribunals-Bedienten ſolches kund zu machen habt. Seynd ꝛc. Cölln ꝛc. den 17. Octobr. 1704.

Friederich.

Gr. v. Wartenberg.

No. IX. Verordnung daß der Interims-Ordnung und Gemeinen Beſcheiden des Ober-Appellations-Gerichts in allen Stücken nachzuleben, vom 23. Junii 1705.

NAchdem Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen, und Churfl. Durchl. zu Brandenburg, Unſer allergnädigſter König und Herr, von der nunmehro in GOtt ruhenden Kayſerl. Majeſtät glorwürdigſten Andenckens, als des Heil. Römiſchen Reichs höchſten Ober-Haupt ein Privilegium ſub dato Wien den 16. Decembr. 1702. erhalten, Krafft deſſen das Privilegium de non appellando, welches höchſt-gedachte Ihre Königl. Majeſtät wegen des Electorats haben, auch auf die übrige extra Electoratum habende Reichs-Lande auf gewiſſe Maſſe extendiret worden, ſo daß in denenſelben die Summa inappellabilis in petitorio biß auf 2500. Gold-Gülden erhöhet ſeyn, in poſſeſſorio aber gar keine Appellation an die Reichs-Judicia weiter verſtattet werden ſolle;

Ihro Königliche Majeſtät auch dannenhero ſo fort dahin bedacht geweſen, wie Sie in Dero Reſidentz allhie zu Cölln an der Spree ein höchſtes Gericht anordnen möchten, an welches nunmehro nach Anleitung des Kayſerlichen Privilegii die Appellationes ergehen, auch neben denen cauſis appellationum in caſu denegatæ vel protractæ juſtitiæ, wenn nemlich davon gnugſamer Beweiß beygebracht werden kan, provociret, und denen ſtreitenden Partheyen ſchleunige gleich durchgehende Juſtitz adminiſtriret werden könne, zu ſolchem Ende auch die zu einem ſolchen höchſten Judicio erfoderte Perſonen allergnädigſt beruffen, und an die von Ihro dazu ernennete Præſident und ſechs Aſſeſſores unterm dato Cölln an der Spree, den 4. Decembris 1703. in höchſten Gnaden reſcribiret, daß Sie denenſelben dieſes Ober-Appellations-Judicium aufgetragen haben wolten, um in denen dahin erwachſenden Appellationen aufs kürtzeſte und beſte, nach Anweiſung der Rechte, in Dero hohen Nahmen zu verfahren, und dadurch dieſes Judicium fundiret; Dabey auch an Dero Regierungen in denenjenigen Provintzien, aus welchen anhero appelliret wird, ſub dato den 28. Novembris 1703. allergnädigſte Verordnung ergehen laſſen, wie es vorerſt und biß eine ausführliche Tribunals- und Proceſs-Ordnung abgefaſſet ſeyn würde, bey dieſem höchſten Judicio gehalten werden ſolle, ſothane Interims-Ordnung aber, wie man bey dem Ober-Appellations-Gericht verſchiedentlich wahrgenommen, noch nicht zu jedermanns Notitz kommen, und dahero viele Confuſiones und Unordnungen entſtehen müſſen;

Als haben Præſident und Geheime-Räthe nöthig erachtet, ſothane Interims-Ordnung durch den Druck zu publiciren, damit allen Unordnungen dadurch vorgebauet, und hinkünfftig keiner ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Weilen auch bey dem Ober-Appellations-Gericht allhie bißher verſchiedene Caſus dubii vorkommen, wovon in obberührter Interims-Ordnung nichts diſponiret und verordnet; Als hat man nöthig gefunden, bey dieſem höchſten Judicio die ſo genannte Gemeine Beſcheide, welche bey andern wohl eingerichteten Appellations-Judiciis im Gebrauch ſeyn, einzuführen, und dadurch alles, was ratione proceſſus, oder ſonſt hinkünfftig vorkommen möchte, zu decidiren, und ſeine abhelffliche Maſſe zu geben, ſelbige auch nach und nach in offenen Druck bringen zu laſſen, damit die liebe Juſtitz befördert, allen ſich etwa ereignenden Fehlern und Mißbräuchen remediret, die Proceſſe abgekürtzet, und unnöthige Umſchweiffe verhütet, mithin auf ſolche Weiſe alles ſo viel möglich, in richtige Verfaſſung gebracht werden möge.

Und wird demnach allen und jeden dieſem höchſten Gericht verwandten Perſonen, Advocaten und Procuratoren, wie auch allen jetzo oder hinkünfftig allhie litigirenden Partheyen, und welche ſonſt bey dieſem Judicio zu thun haben werden, hiemit anbefohlen, daß ſie ſo wohl der obberührten und hiernach

folgenden allergnädigſten Interims-Ordnung, als auch denen hinkünfftig publicirenden gemeinen Beſcheiden in allen Stücken geleben und nachkommen, widrigenfalls aber gewärtigen, daß diejenige, ſo denen zu wider handeln, mit Ernſt dazu angewieſen, auch dem Befinden nach mit nachdrücklicher Straffe angeſehen werden. Geben zu Cölln an der Spree, den 23. Junii 1705.

Königl. Preußiſche zum Ober-Appellations-Gericht allhie verordnete Præſident und Geheimte Räthe.

Wilh. Henr. Cuhlemann, Protonotarius.

No. X. Verordnung, daß bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht Transmiſſio Actorum ad Extraneos nicht mehr verſtattet werden ſolle. Vom 2ten Decembr. 1704.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen, und thun kund jedermänniglich, ſonderlich denen daran gelegen, was geſtalt Uns von Directore und Räthen Unſers Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts allerunterthänigſt vorgeſtellet worden, daß, nachdem daher, daß man einigen, der am beſagten Gerichte litigirenden Partheyen Transmiſſionem Actorum ad evitandam ſuſpicionem partialitatis, oder aus anderen beſonderen Urſach- und Umſtänden, bißweilen zu verſtatten pflegen, ſolches jetzo zur Conſequentz gezogen, ja dergeſtalt gemißbrauchet werden wolle, daß man auch, wann ſchon in der Sache geſchloſſen, und Citatio ad publicationem Sententiæ ergangen, ja auch die Acta bereits verleſen, und eine Sententz abgefaſſet worden, den gewöhnlichen Rechts-Spruch des Judicii, Zweiffels ohne auf ungleichen Bericht und Einrathen ihrer Sachwalter und Procuratorn, zu decliniren, und ad transmiſſionem Actorum zu provociren ſich unterſtehe: Und aber ſolch Verfahren, ſo wohl der bißherigen Obſervantz und Praxi, als auch dem Receſſui Provinciali de Anno 1653. gantz zuwider laufft, und in dieſem dahingegen erfodert wird, daß in denen per Appellationem an ſothanes Judicium gediehenen Sachen auch daſelbſt rechtlich erkannt und geſprochen werden ſolle, Wir dieſemnach mehrgedachtem Unſern Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte per Reſcriptum vom 4. Octobr. jüngſthin allergnädigſt anbefohlen haben, über jetzt angezogenen Receſs ferner gebührend zu halten, und nicht zu verſtatten, daß dawider etwas gehandelt oder vorgenommen werden möge; Es wäre dann, daß transmiſſio Actorum ad Extraneos in ein oder andern Caſibus aus deßfalls beygebrachten erheblichen Urſachen, oder da Wir ſolche ſelbſt immediatè allergnädigſt befehlen und verordnen würden, den Partibus zu verwilligen, dienſam erachtet werden möchte. Auf welchen Fall aber dasjenige Theil, ſo ſolche verlanget, gehalten ſeyn ſoll, ante Citationem ad publicationem Sententiæ die transmiſſion der Acten gebührend zu ſuchen, und die Urſachen, die ihn darzu bewegen, anzuführen, auch die auſſer den Urthel-Gebühren (welche jedes Theil zur Helffte zu entrichten ſchuldig) zu Verſchickung nöthige Sumptus allein zu tragen, und über ſich zu nehmen, widrigenfalls aber abgewieſen, und damit nicht gehöret werden.

Welches, wie Wir es durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchafft bekannt zu machen, nöthig befunden, alſo haben ſich hinführo die litigirende Partheyen, auch deren Advocati und Procuratores darnach gehorſamſt zu achten.

Uhrkundlich, Unſers hierbey gedruckten Königl. Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts Innſiegels. Gegeben, Cölln an der Spree, den 2. Dec. 1704.

An ſtatt und von wegen höchſtgedachter Sr. Königlichen Majeſtät.

(L. S.) G. H. v. Borck.

E. F. Hartmann.

No. XI. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, daß auch die Advocati hinkünfftig den Appellations-Eyd abſtatten ſollen. Sub dato Cölln an der Spree, den 7. April 1705.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben aus eurer abgeſtatteten Relation vernommen, welchergeſtalt Florentina Sophia Trägerin ſich zwar in Termino zu Abſtattung des Appellations-Eydes offeriret, derſelben Advocatus ſich aber zu præſtirung deſſelben nicht verſtehen wollen. Alldieweilen aber eben ſo wohl die Advocaten als Appellanten ſelber ſolchen Eyd abzuſchweren verbunden ſeynd; So befehlen Wir euch hiemit allergnädigſt, ermeldten Advocatum bey Vermeydung einer Geld-Straffe ad præſtandum Juramentum anzuhalten, und ſolches auch in andern Fällen hinkünfftig von denen Advocatis zu erfordern und abſtatten zu laſſen. Nachdem ihr auch zugleich wegen derer in Vorſchlag gebrachten Succumbentz-Geldern abermahlige Anfrage gethan, und Wir dann allbereits in vorhergehender Unſerer an euch deshalb abgelaſſenen Verordnung reſcribiret, daß ſolche aus dabey angeführten Urſachen nicht ſtatt haben können; So muß es dabey auch ſein unverändertes Bewenden haben, und werdet ihr euch hiernach allergehorſamſt zu achten wiſſen. Seynd ꝛc. Geben, Cölln an der Spree, den 7. April 1705.

E. v. Brandt.

An die Magdeburgiſche Regierung.

No. XII. Gemeiner Beſcheid des Ober-Appellations-Gerichts, wegen der Vollmachten, vom 12. Jul. 1705. ſamt Beylage A.

DEmnach man bey dem Königlichen Preußiſchen Ober-Appellations-Gericht allhie verſchiedentlich wahrgenommen, daß die Advocati entweder nicht zu rechter Zeit Mandata und Vollmachten zu Legitimirung ihrer Perſon einbringen, welches nach der Königl. Interims-Ordnung §. 4. von dem Appellanten bey Reproduction der Proceſſe, von dem Appellaten aber bey Einbringung der Exceptions-Schrifft geſchehen muß, oder auch gar keine Vollmacht übergeben, ſondern die Mandatarii zum öfftern nur ſchlechterdings in denen Supplicatis, welche doch von denen Principalen ſelbſt zuweilen nicht einmahl unterſchrieben ſeyn, benennet worden, oder auch von einigen nicht gnugſam clauſulirte, und mit anderweiter Subſtitution verſehene Gewalte, von andern aber nur Blanquette zur Vollmacht übergeben worden; Solches alles aber zu vielen und weitläufftigen Diſputat, allerhand Unordnungen und Confuſionen, oder auch Verzögerung des Proceſſus Anlaß geben könte;

Als haben Præſident und Geheime Räthe des Königl. Preußiſchen Ober-Appellations-Gerichts allhie dieſem allen vorzukommen, ſich eines gewiſſen Formulars verglichen, deſſen ſich die Partheyen hinkünfftig bedienen ſollen, und damit ſelbige zu jedermanns, inſonderheit derer Advocaten und Procuratoren Notitz kommen möge, beliebet worden, ſothanes Formular der Vollmacht nebſt dieſem gemeinen Beſcheide durch den Druck zu publiciren.

Und wird demnach allen und jeden bey dieſem Ober-Appellations-Gericht recipirten Advocaten und Procuratoren hiemit ernſtlich anbefohlen, daß ſie allen denenjenigen, mit welchen ſie derer allhie ſchwebenden Proceſſe halber correſpondiren, von dieſem gemeinen Beſcheide mit dem forderſamſten Nachricht ertheilen, und ihres Orts allemahl gehörige Sorge tragen, daß ſie in allen ſo wohl allbereit anhängig gemachten, oder auch hinkünfftig zu introducirenden Appellationen eine Vollmacht nach dem annectirten Formular zu rechter Zeit einbringen können. Zu welchem Ende ſie denn allemahl, wenn neue Appellationes an dieſelbe geſchicket werden, bey ihren Principalen dieſerhalb ungeſäumt Erinnerung thun, auch denenſelben eine gedruckte Vollmacht, um ſelbige zu unterſchreiben, und gehöriger maſſen einzurichten, zuſenden ſollen, damit ſelbige ſo fort remittiret, und wo möglich, zugleich mit und neben denen ſupplicatis pro impetrandis proceſſibus übergeben werden; Oder dafern ſolches nicht möglich, ſollen ſie indeſſen de mandato & rato caviren, nachgehends aber, und bey Reproduction der Proceſſuum die Vollmacht ohnfehlbar zugleich mit übergeben, und ihnen keine cautio de rato weiter verſtattet werden; Derer Appellaten Anwalde aber ſollen zugleich bey Ubergebung der Exceptions-Schrifft ihre Vollmacht mit einbringen, und dafern dieſelbe von ihren Principalen nicht zugleich mit überſandt, ſoll er zwar gleichfalls de rato caviren, jedoch aber alle Mühe und Fleiß anwenden, daß er in denen nächſten 6. Wochen nach Ubergebung der Exceptions-Schrifft die Vollmacht anſchaffe; Wie denn auch insgemein allen Advocatis hiemit ernſtlich und bey Vermeidung willkührlicher Straffe angedeutet wird, daß ſie in denen allhie ſchwebenden Rechts-Sachen, wozu ſie ſich noch nicht gebührend legitimiret, innerhalb zwey Monathen nach Publication dieſes gemeinen Beſcheides, die Vollmachten beybringen.

Dafern nun die Advocaten und Procuratores ſolchem allen alſo nicht nachkommen, ſondern biß zum Beſchluß der Sache ſich entweder gar nicht, oder nicht debitè ad cauſam legitimiren werden, ſollen ſie in pœnam protractæ litis & retardati proceſſus verdammet, und mit arbitrariſcher Straffe dieſerhalb angeſehen, auch alle dieſerhalb verurſachte Schaden und Unkoſten von ihnen erſtattet werden. Geben zu Cölln an der Spree, den 12. Jul. 1705.

Königl. Preußiſche zum Ober-Appellations-Gericht verordnete Præſident und Geheimte Räthe.

Beylage A. Formula Mandati.

ICh Ends-Unterſchriebener thue kund und bekenne hiemit, daß ich für mich, meine Erben und Nachkommen, zu Vollführung meiner an dem hochlöblichen Königl. Preußiſchen Ober-Appellations-Gerichte zu Cölln an der Spree ſchwebenden Rechts-Sachen wider zu meinem Anwald den Wohl-Edlen und Hochgelahrten Herrn beſagten Ober-Appellations-Gerichts-Advocaten, und falls derſelbe etwa vor geendigter Sache mit Tode abgienge, den gleichfalls Wohl-Edlen und Hochgelahrten Herrn Hochermeldten Königl. Ober-Appellations-Gerichts-Advocaten, als deſſen ſubſtituirten Anwaldt conſtituiret habe; dergeſtalt, daß Er wie auch auf deſſen tödtlichen Hintritt, vorbemeldter als deſſen in caſum mortis ſubſtituirter Anwaldt, in angeregter Sachen in meinem, oder nach meinem Tode, in meiner Erben und Nachkommen Nahmen erſcheinen, der Sachen Nothdurfft verhandeln, Beweiß und Gegen-Beweiß, wo es die Sache erfordert, führen, wider gegenſeitiges Einbringen excipiren, und reſpectivè repliciren, dupliciren ꝛc. in contumaciam verfahren, zu Bey- und End-Urthel beſchlieſſen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, expenſas, damna & intereſſe deſigniren, zu taxiren bitten, in executionem, biß zu endlicher Vollſtreckung der Urthel activè procediren, auch paſſivè, da die Urthel mir oder meinen Erben zuwider ergienge, und darauf wider mich, oder meine Erben in executionem procediret würde, von meinetwegen, oder in meiner Erben Nahmen, alle Nothdurfft, biß zu endlicher Erörterung des Puncti executionis verhandeln, einen Affter-Anwaldt, ſo offt es ihnen beliebet, beſtellen und revociren, auch alles andere thun und laſſen ſollen, was ich oder meine Erben, ſelbſt zugegen, thuen und laſſen ſolten, könten oder möchten. Und da mehrermeldter mein Anwaldt und deſſen Subſtituirter eines weitern Gewalts, dann

hierinn begriffen, bedürfftig seyn solten, solchen will ich in meinem und meiner Erben Nahmen, ihnen am beständigsten, wie das vermöge der Rechte geschehen soll oder mag, hiemit auch ertheilet haben. Und was nun also mehr erwehnter Herr
mein Anwaldt, und nach seinem Tode der substituirte Herr handeln, thuen und lassen wird, das verspreche ich vor mich und meine Erben, fest und unverbrüchlich zu halten, auch sie aller Bürden und Rechte, præsertim satisdationis zu entheben, und allerdings schadloß zu halten, bey Verpfändung meiner jetzigen und künfftigen Haabe und Güther, so viel deren hiezu vonnöthen seyn werden. Dessen zu Urkund habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem Pitschafft bekräfftiget. So geschehen ꝛc.

No. XIII. Gemeiner Bescheid des Ober-Appellations-Gerichts, daß nicht ultra duplicas verfahren werden solle, vom 12. Jul. 1705.

DEmnach Præsident und Geheime Räthe des Königl. Preußischen Ober-Appellations-Gerichts allhie von Anfang dahin bedacht gewesen, wie die an selbiges höchste Judicium erwachsende Processe so viel möglich eingeschrencket, und keine überflüßige Weitläufftigkeit dabey verstattet, sondern zu einer baldigen Endschafft gebracht, und solchergestalt ein jeder zu seinem Recht schleunig verhelffen werde, auch bey verschiedenen deßhalb gepflogenen Unterredungen und Deliberationen unter andern befunden, daß es zu mercklicher Abkürtzung der Processe gereichen würde, wenn hinkünfftig nicht weiter wie bißher usque ad quadruplicas verfahren werde, als wordurch die Acta nur ohne Noth überhäuffet, und durch unnöthiges Wiederhohlen desjenigen, was in actis so wohl prioris als appellationis instantiæ allbereit weitläufftig gnug deduciret und vorgestellet, die Sachen denen Re- und Correferenten nur schwer und verdrießlich gemachet, die Partheyen auch sich dadurch nur in unnöthige überflüßige Kosten setzen, und den Proceß zu ihren selbst eigenen grösten Schaden und Nachtheil länger und schwerer machen; Als haben hochgedachte Præsident und Geheime Räthe gut gefunden, diese unnöthige Weitläufftigkeit abzustellen, und solche litis remoram aus dem Wege zu räumen.

Und verordnen demnach hiemit und Krafft dieses, daß denen Partheyen hinkünfftig nicht mehr als zwey Handlungen und Haupt-Sätze, als nemlich dem Appellanten die Justificatio und Replica, dem Appellaten aber nur die Exceptio und Duplica verstattet und zugelassen, ultra duplicas aber ferner nicht verfahren werden solle, sondern es sollen dieselbe ihre Nothdurfft in diesen beyden Sätzen gebührend deduciren, und der Appellant in der Replic submittiren, der Appellat auch darauf gleichfalls in der Duplic absque novis schliessen, und um einen Terminum ad inrotulationem actorum gebührende Ansuchung thun, wozu alsdenn ein Terminus von 4. Wochen angesetzet werden soll. Alles andere nun, was nach dem Schluß u. Beybringung dieser Schrifften übergeben, und ferner eingeschoben werden möchte, soll ab actis verworffen, der in dieser Sache bestellte Anwaldt so es unterschrieben und übergeben, mit willkührlicher Straffe dieserhalb angesehen, und in judicando gar nicht darauf reflectiret werden.

Dafern aber an Seiten des Appellaten in denen beygebrachten Duplicis einige Nova oder sonst etwas angeführet, und weßhalb der Appellant weiter gehöret, und zu fernerer Handlung zugelassen werden müste, soll der appellantische Anwaldt solches 14. Tage nach geschehener Insinuation gebührend anzeigen, und worinn solche Nova bestehen, anführen, da alsdenn dem Befinden nach, es entweder bey der verordneten Inrotulation verbleiben, oder dieselbe wiederum aufgehoben, und ein Ordnungs-mäßiger Terminus zu Beybringung der Triplic anberahmet werden solle; Würde sich aber nachgehends in Actis finden, daß der Terminus ad triplicandum nur frivolè und zu Verzögerung der Sache gebethen worden, soll der Extrahent in 10. Rthl. Straffe verdammet, und selbige von ihm ungesäumt erleget werden.

Wornach sich die Advocati und Procuratores gehorsamst zu achten, auch wenn sie in einer Sache nicht selbst die Feder führen, denen Patronis causarum Nachricht davon zu geben haben. Cölln an der Spree, den 12. Jul. 1705.

Königl. Preußische zum Ober-Appellations-Gericht verordnete Præsident und Geheime Räthe.

No. XIV. Rescript an das Ober-Appellations-Gerichte, wegen des Mißbrauchs erschlichener Rescripten, vom 16. Jan. 1706.

VOn GOttes Gnaden Friderich König in Preussen ꝛc.

Unsern ꝛc. Würdige, Veste und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem Wir wegen derer bey dem Ober-Appellations-Gericht befangenen Processs- und Rechts-Sachen, zum öfftern angetreten, und mit Supplicatis behelliget werden, Unsere allergnädigste Intention und Willens-Meynung aber ist, daß, wie überall, also fürnehmlich bey sothanem von Uns stabilirten höchsten Judicio, zu Conservirung desselben Authorität, der Justitz der freye Lauff gelassen, und solcher durch keine von denen Parthen per importunas preces extrahirte Verordnungen gehemmet, noch gehindert werden solle; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, alle zu diesem Judicio gehörige Advocatos und Procuratores vorzufordern, und ihnen anzudeuten, daß sie bey Vermeidung empfindlicher Fiscalischer Straffe hinkünfftig sich nicht unterstehen sollen, weder in währendem Processs einige Rescripta, wodurch derselbe gestöhret, und aufgehalten werden möchte, vielweniger nach ergangener Sententz, oder auch, wann von dem Tribunal Appellationes entweder rejiciret, oder vor desert erkläret worden, oder, wann solche von dem Judicio allbereit angenommen seynd, weder wider eines noch das andere sub- & obreptitiè

dergleі-

dergleichen Mandata zu extrahiren, wodurch dem Collegio die Hände gebunden, und der Cursus Justitiæ gehemmet werden könte; Wie Wir dann dergleichen Verordnungen, so dergestalt erschlichen werden möchten, hiermit vor unkräfftig erkläret, und dem Tribunal zugleich anbefohlen haben wollen, auf dieselbe nicht zu reflectiren, noch solchen einige Parition zu leisten, sondern dem Rechte überall seinen Lauff zu lassen. Worüber ihr dann jedesmahl mit Nachdruck zu halten habt. Seynd euch ꝛc. Geben Cölln ꝛc. den 16ten Jan. 1706.

Friderich.

Gr. v. Wartenberg.

An das hiesige Ober-Appellations-Gericht.

No. XV. Rescript, wegen geänderter Formuln des Appellations-Eydes in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung. Sub dato Charlottenburg den 6. Maji 1706.

VOn GOttes Gnaden **Friderich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach Wir aus verschiedenen höchst-triftigen Ursachen nöthig gefunden, die bey Unserer Regierung des Hertzogthums Magdeburg respectu derer Appellationen an die Reichs-Judicia bißher gebräuchlich gewesene, und in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung enthaltene Appellations-Eyde, wegen derer harten Clausulen zu verändern, und andere Formularia entwerffen zu lassen, welche bey denen Appellationen, so an Uns und Unser höchstes Appellations-Gericht hinkünfftig geschehen, gebrauchet, und von denen Appellanten, und deren Advocatis abgestattet werden sollen;

Als communiciren Wir euch sothane neue Formularia, nebst dem an Unsere Magdeburgische Regierung unterm heutigen Dato dieserhalb abgelassenen allergnädigsten Rescript in Copia hiebey, mit allergnädigstem Befehl, daß ihr euch eures Ortes gleichfalls darnach gehorsamst achtet. Seynd ꝛc. Gegeben Charlottenburg, den 6. Maji, 1706.

Friderich.

Gr. v. Wartenberg.

An das Ober-Appellations-Gericht allhier.

* * * * * *
* * *

Friederich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Uns ist allerunterthänigst vorgebracht, auch von verschiedenen Partheyen, welche aus Unserm dortigen Hertzogthum anhero an Unser höchstes Appellations-Gericht allhie, bißher appelliret, bey Uns selbst vielfältig geklaget worden, daß die in der Magdeburgischen Proceß-Ordnung enthaltene, und respectu derer an die Reichs-Judicia bißher gebräuchlich gewesene Formuln der Appellations-Eyde dergestalt beschaffen, und mit solchen Clausulen geschärffet, daß nicht leicht jemand, wenn er auch eine gantz gerechte Sache hat, sothanen Eyd mit guten Gewissen abschweren kan, auch dannenhero verschiedene Partheyen bißher lieber ihre Sachen liegen lassen, die dortige Advocati auch fast insgesamt den Eyd abzulegen sich geweigert, und solchergestalt entweder viele gerechte Sachen offtermahl verlohren gehen, oder unzählige Perjuria, welche bey diesem Eyde nicht ausbleiben können, geschehen müssen, anderer Inconvenientzien zugeschweigen.

Gleichwie nun in andern Unsern Provintzien und Landen, aus welchen anhero appelliret wird, keine dergleichen harte Eyde im Gebrauch seyn; Als haben Wir aus diesen und vorangeführten, auch sonst andern Ursachen nöthig gefunden, deßhalb eine Aenderung zu machen, und diejenigen Clausulen des Eydes, welche Uns zu hart geschienen, auszulassen, und bey denen Appellationen, welche hinkünfftig an Uns, und Unser höchstes Appellations-Gericht gebracht werden, anstatt der bißherigen Eyde, die hiebey kommende Formularia, welche mit denen in Unsern übrigen Provintzien recipirten Eyden mehrentheils übereinstimmen, einführen und gebrauchen zu lassen, und dadurch die Appellationes an Unser höchstes Tribunal zu facilitiren; Und befehlen euch demnach hiemit in Gnaden, daß ihr euch derselben bey sothanen anhero gehenden Appellationen hinkünfftig allemahl bedienet, solches auch denen dortigen Advocatis insgesamt sofort bekannt machet, damit sich jedermann darnach gehorsamst zu achten wisse. Seynd ꝛc. Charlottenburg den 6. Maji, 1706.

Friderich.

An die Magdeburgische Regierung.

Eyd der Partheyen.

Ich N. N. schwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich glaube, und gewiß dafür halte, wider N. N. eine gerechte Sache zu haben, und die Appellation von diesem Gerichte an das hochpreißliche Ober-Appellations-Gerichte zu Cölln an der Spree nicht gefährlicher weise noch zu muthwilliger Verzögerung und Aufschub der Sachen, sondern allein zu Nothdurfft, und in Hoffnung besser Recht zu erlangen, vorgenommen, und daß ich in dieser Appellations-Instantz, und bey denen zu übergebenden Schrifften und Handlungen keine Gefährde gebrauchen, noch die Wahrheit verhalten wolle; So wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn JEsum Christum.

Der *Advocaten*-Eyd.

Ich N. N. schwere einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich glaube, und nach meinem besten Verstande anders nicht begreiffen kan, denn daß meines Clienten N. N. wider N. N. habende Rechts-Sache gerecht sey, und da in sothaner Sache eine gravirliche Urtheil bey diesem Gericht eröffnet worden, er erhebliche Ursachen gehabt, davon zu Erlangung bessern Rechts an das Königl. hochpreißliche Ober-Appellations-Gerichte zu Cölln an der Spree zu appelliren, ich auch bey Verfertigung des Appellations-Zettels keine Gefährde gebrauchet, noch darinn etwas wider die Acta und Wahrheit gesetzet, oder meinem Principal die Appellation zu der Sachen Verzögerung eingerathen habe. So wahr mir GOtt helffe, durch seinen Sohn JEsum Christum.

No. XVI. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, wie es in Fiſcaliſchen Proceſſen zu halten. Sub dato Charlottenburg, den 8ten Maji, 1706.

VOn GOttes Gnaden **Friederich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus beygehender Abſchrifft werdet ihr erſehen, was Wir wegen des von Unſerm Thum-Capitul zu Minden bey Uns geſchehenen Anſuchens, daß in ihrer mit Unſerm dortigen Advocato Fiſci vor euch Rechts-hängigen Sache ein Urthel ab extraneo Judice eingeholet werden möchte, an Unſere Mindiſche Regierung reſcribiret; Dabey hat es nun allerdings ſein Bewenden, und werdet ihr euch gebührend darnach zu achten wiſſen. Damit aber ſo wenig ermeldtes Thum-Capitul als ſonſt jemand, deſſen mit Unſerm Fiſco habende Streitigkeiten vor eurem Judicio endlich entſchieden werden ſollen, zu befürchten habe, als ob ihm darunter keine unpartheyiſche gleich durchgehende Juſtitz adminiſtriret werden möchte; So wollen Wir euch in allen dergleichen Proceſſen, wobey Wir quocunque modo intereſſiret ſeyn, ſchlechterdings auf die Juſtitz verweiſen, und euch ernſtlich anbefohlen haben, darauf einzig und allein, keinesweges aber auf den, daraus etwa vor Uns zu erwartenden Schaden oder Gewinn euer Abſehen zu nehmen, allermaſſen Wir dann auch die geſamte jetzige und künfftige Mitglieder eures Collegii zu ſolchem Ende, und ſo viel die Exercirung ihres Richterlichen Amts in dergleichen Uns und Unſer Intereſſe concernirenden Proceſſen betrifft, ihrer Pflicht in ſoweit hiemit ein vor allemahl entbunden, auch ſie in Gnaden verſichert haben wollen, keinesweges einige Ungnade auf ſie zu werffen, wann ſie gleich nach dem Richtſchnur der Gerechtigkeit, und nach dem Trieb ihres Gewiſſens in dergleichen Proceſſen wider Uns pronunciiren, und Uns ſach-fällig erklären müſſen, wiewohl doch deßhalb jederzeit die cauſæ decidendi zu Papier gebracht, und zu des Collegii Verantwortung den Actis beygeleget werden ſollen. Seynd ꝛc. Geben Charlottenburg den 8ten Maji, 1706.

Friderich.

E. v. Danckelmann.

* ** *
** * **

Friederich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat das dortige Thum-Capitul vermittelſt eines unterm 17. April. an Uns abgelaſſenen allerunterthänigſten Schreibens bey Uns allergehorſamſt vorgeſtellet, was maſſen Unſer hieſiges höchſtes Ober-Appellations-Gericht in einer zwiſchen ihnen und Unſerm dortigen Advocato Fiſci bey demſelben ſchwebenden Rechts-Sache, der von ihnen geſuchten Verſchickung der Acten nicht deferiren wollen. Und gleichwie Wir in der Unſern dortigen Land-Ständen in Anno 1688. den 26. Octobr. gegebenen allergnädigſten Reſolution, auch unter andern zugleich die allergnädigſte Verſicherung ertheilet hätten, daß, wann ſie oder Unſer Fiſcus bey Proceſſen intereſſiret ſeyn würden, ſo dann die Acta ad impartiales verſchicket werden ſolten; Als hat ermeldtes Dom-Capitul allergehorſamſt gebeten, ihnen die Verſchickung der Acten bey dieſem Unſern höchſten Judicio gleichfalls zu verſtatten. Alldieweilen aber eines Theils vorberührte Unſere allergnädigſte Reſolution in dieſem Punct keinesweges weiter als auf die dortigen Judicia, nicht aber auf dieſes lange Jahr hernach erſt fundirtes hohe Gericht extendiret werden kan, andern Theils auch ſolches den Reſpect und Authorität dieſes Unſers höchſten Appellations-Gerichts, deſſen Ober-Haupt und Richter Wir ſelbſt ſeyn, zuwider lauffen würde, wann bey demſelben die Acta zu auswärtigen Spruch verſandt werden ſolten; allermaſſen dann auch bekannt, daß bey andern dergleichen höchſten Appellations-Judiciis die Verſchickung der Acten niemahls verſtattet wird, und Wir dannenhero ſolches auch allhier nicht geſchehen laſſen können; Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, daß ihr dieſe Unſere allergnädigſte Willens-Meynung dem Dom-Capitul bekannt machet, demſelben auch dabey zugleich verſichert, daß, gleichwie Wir allemahl mit allem Ernſt und Eifer darüber gehalten, daß Unſern getreuen Unterthanen gleich durchgehende Juſtitz adminiſtriret werde, alſo auch vornehmlich bey Unſerm Ober-Appellations-Gericht allhier, Uns dieſes Beſtens angelegen ſeyn laſſen werden, daß der Juſtitz ihr ungehinderter Lauff gelaſſen, und dieſelbe bey allen und jeden Sachen ohne Anſehung der Perſon, oder einige andere Abſicht dergeſtalt gehandhabet werde, daß jedermann Unſere Liebe zur Gerechtigkeit noch weiter daraus erkennen ſoll, allermaſſen ihr ſolches aus demjenigen, was Wir deßhalb an gedachtes Unſer Ober-Appellations-Gericht reſcribiret, und wovon Abſchrifft hiebey gehet, mit mehrerm erſehen werdet. Seynd ꝛc. Charlottenburg den 8. Maji 1706.

An die Mindiſche Regierung.

No. XVII. Reſcript, wegen derer Contributions- und Exemptions-Sachen, wo ſolche zu decidiren, vom 16. Octobr. 1706.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich**, König in Preuſſen, ꝛc.

Unſern ꝛc. Würdige, Veſte, und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue; Es hat Uns Unſer Cleviſches Commiſſariat allerunterthänigſt zu erkennen gegeben, wasgeſtalt der Schultze auffm Hofe, oder zu Stockum Amts Hoerde unter dem Nahmen der Reformirten Gemeinde daſelbſt in puncto prætendirter Exemption ſothanen Hofes ſich anhero zu euch gewandt, auch Proceſſus erhalten habe.

Wann nun dieſe Sache ſchon vorlängſt bey Unſerer Cleviſchen Regierung und Commiſſariat ventiliret

tiliret worden, und Wir nicht gut finden, dergleichen Contributions- und Exemtions-Sachen anderwärts als vor die zu ſolchem Ende angeordnete Collegia debattiren zu laſſen; So haben Wir euch hiermit allergnädigſt anbefehlen wollen, die in dieſer Sache an euch gebrachte Acta ſo fort wiederum an Unſer Cleviſches Commiſſariat zu remittiren, und euch weiterer Erkänntniß in dieſer, als anderen Contribution und Exemtion concernirenden Sachen nicht anzumaſſen, ſondern ſelbige allemahl an gehörigen Ort zurücke zu verweiſen. Seynd euch. ꝛc. Gegeben Charlottenburg, den 16. Octobr. 1706.

v. Danckelmann. Ilgen. v. Hamraht.

An das Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree.

No. XVIII. Reſcript, wodurch an das Ober-Appellations-Gericht communiciret wird, was nach Cleve in ein und andern Puncten wegen derer Appellationen reſcribiret, vom 14. Maji 1707. ſammt Beylage A.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Was Wir an Unſere Cleviſche Regierung auf derſelben wegen derer von dort anhero an euch gehenden Appellationen, abgeſtatteten Bericht, und darinn gethane Vorſtellungen reſcribiret, und worinn Wir ſie deshalb inſtruiret, davon haben Wir euch mittelſt angefügter Abſchrifft, Nachricht geben wollen, und befehlen euch dabeyneben in Gnaden, euch hiernach eures Orts gleichfalls ins künfftige zu achten, und denen darinn geſchehenen Anweiſungen nachzukommen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Potsdam, den 14. Maji 1707.

Friederich.

von Wartenberg.

Beylage A.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Uns zwar eurem im Julio verwichenen Jahres ohne Benennung des Tages datirten, auch von dreyen eures Mittels nur unterſchriebenen, wegen der Appellationen an hieſiges Unſer Ober-Appellations-Gericht, abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht, gebührend vortragen laſſen. Dieweil Wir aber daraus mißfällig wahrgenommen, daß ſelbiger in ziemlich anzüg- und hieſigem höchſten Gerichte, deſſen Oberſter Richter Wir Selbſt ſeyn, verkleinerlichen Terminis; So wird euch ſolches zuförderſt verwieſen, und dabeyneben ernſtlich eingebunden, euch dergleichen hinkünfftig gäntzlich zu enthalten, maſſen Wir ſonſt gewiß Mittel finden werden, dem Concipienten auf eine ihm ſelbſt incommodirende Art zu weiſen, auf was vor eine Weiſe er in Dingen, ſo Unſere allerhöchſte Perſon, und die Authorität dieſes Unſeres höchſten Ober-Appellations-Gerichts touchiren, ſeine Feder gebrauchen ſolle, und dienet euch dabey zur Nachricht, daß Wir dem Intereſſe und der Grandeur Unſers Königl. Hauſes nichts zuträglicher und convenabler finden, als die Jurisdiction dieſes Collegii ſo weit und ſo hoch zu treiben, als es immer geſchehen kan und mag.

So viel demnechſt die Summam appellabilem betrifft, muß es bey dem alten Privilegio de Anno 1566. auf 600. Gold-Gülden, oder nach dortiger Rechnung 750. Thlr. ſein Bewenden haben. Gleich wie aber ihr ſolche mit Unfug biß auf 1200. Thl. zu erſtrecken, euch angemaſſet; Alſo habt ihr künfftig, wañ die Sache ſolche Summam der 600. Gold-Gülden an Capital überſteiget, auch ſonſt die Summa ratione Qualitatis appellabel iſt, imgleichen wann bey bey der Sententz eine Nullitas oder evidens iniquitas vorhanden, oder auch in Sachen, welche arme Partheyen, ſo nicht vielmehr als dasjenige, worüber litigiret wird, im Vermögen haben, denen Appellationen allemahl ſtatt zu geben, oder doch, wann allhier Proceſſus erkannt worden, euch denſelben nicht zu wiederſetzen; Wie ihr dann auch in Sachen, die keine gewiſſe Æſtimation haben, oder die gewiſſe Jura, annuos reditus, und dergleichen, concerniren, es auf eine Summam appellabilem nicht müſſet ankommen laſſen, noch denen gravatis verwehren könnet, anhero zu appelliren, ſondern in ſolchen und andern dergleichen, vielmehr Unſers Ober-Appellations-Gerichts Erkänntniß zu überlaſſen, ob daſſelbe die Sachen ſo beſchaffen finde, daß die Appellation anzunehmen oder zu rejiciren ſey.

Was die Cauſas poſſeſſorii ferner anbelanget, davon diſponiret obangeführetes Privilegium ebenfalls auf gewiſſe maſſe; möchten aber die Partheyen ſich beſchwehren, daß zuweilen, ob man gleich im Petitorio geklaget und ſonſt zu Recht geſtellet, dennoch in Sententia eines Summariiſſimi erwehnet, und es nur zum Prætext, um die Sache inappellabel zu machen, gemißbrauchet würde, ſolchenfalls kan und ſoll dem Tribunal nicht verwehret werden, wann Appellant ſolches bey der Introduction ex actis beſcheiniget, die Proceſſus ſo fort zu erkennen, in dubio aber entweder Bericht oder die Acta ſelbſt zu erfordern, und nach deren Befinden ſo dann die Sache allhier zu behalten, oder brevi manu zu remittiren. Refutatorios Apoſtolos nach Beſchaffenheit der Sachen zu ertheilen, iſt zwar einem Judici inferiori nicht verwehret. Gleichwie aber dadurch der Ober-Richter eben nicht obligiret werden kan, deswegen die Appellation præciſe abzuweiſen, ſondern freye Hand behalten muß, der Sachen Beſchaffenheit nach zu erkennen; Als will ſo wenig euch dem Regierungs- als Hof-Gerichts-Collegio gebühren, wann Unſer Tribunal auf ſolchen Fall dennoch die Gravamina erheblich, die Appellation auch purè oder in quantum de jure anzunehmen erachten möchte, euch demſelben, wie bißhero anmaßlich geſchehen wollen, zu wiederſetzen, weniger die

erforderte Acta zu versagen, am allerwenigsten aber denen Appellanten gar die Renunciation aufzuerlegen, oder Fiscum wieder sie zu erwecken und zu bestellen; Dann ob gleich dieses auf gewisse Masse zuweilen, wann nemlich zur Ungebühr & contra Privilegia von einigen an den Reichs-Hof-Rath oder Reichs-Cammer-Gericht provociret werden will, billig daher geschehen können und müssen, weilen dergleichen Provocationes an diese Extraneos ergangen, und ein Eingriff in Unsere Regalia, Souverainität und Landes-Herrliche Hoheit seyn, welche Wir nicht gestatten können, jedennoch da anjetzo so thane Provocationes an Uns selbst dirigiret, und bey Unserer Höchsten Person, oder daselbst, wo Wir der Ober-Richter seyn, von Unsern getreuen Unterthanen die Justiz verlanget und gesuchet wird; So hat es hierunter eine gantz andere Bewandtniß. Und da es fast das Ansehen gewinnen will, als wollet ihr denen Gravatis, oder die graviret zu seyn vermeynen, den Weg anhero an Uns als höchsten Landes-Herrn, verschneiden, oder doch zum wenigsten schwer machen;

Solchemnach wollen oder können Wir diesen von euch unternommenen Modum und Bedrohungen mit dem Fisco in dergleichen Fällen keinesweges weiter gestatten, sondern Wir befehlen euch hiedurch allen Ernstes, euch dessen hinführo gäntzlich zu enthalten, und wann non obstantibus apostolis refutatoriis allhier Processus erkannt werden möchten, denenselben den ungehinderten Lauff zu lassen, und Acta einzusenden, wiedrigen Falls Unserm Ober-Appellations-Gericht frey stehen soll, dem Befinden nach, entweder ulteriores oder arctiores compulsoriales an euch ergehen zu lassen, und wann ihr auch diesem nicht gebührend nachleben würdet, durch den General-Fiscal auf die Straffe, welche denen Compulsorialibus einverleibet, zu halten, selbige auch von euch insgesammt aus euren privat Mitteln durch die Execution beytreiben zu lassen, und wird im übrigen, wann sich im Progressu finden möchte, daß causa nicht devolubel oder die Appellatio frivola gewesen, solches das Ober-Appellations-Gericht bey Abfassung der Sententz rechtlich zu beobachten, und allenfalls die muthwilligen Appellanten über Erstattung der Unkosten an das triumphirende Theil mit gehöriger Bestraffung anzusehen wissen.

Anlangend Causas Matrimoniales und andere, die zwar an die Reichs-Gerichte aus gantz besondern und auf Unser Tribunal nicht quadrirenden Ursachen, nicht devolviret werden können, deshalb ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung, daß es deshalb bey gedachtem Unsern Ober-Appellations-Gerichte auf eben die Weise, wie bey dem Königlichen Schwedischen Tribunal zu Wißmar, gehalten werden soll, und wovon bey dem Mevio in seinen Decisionibus gnugsame Nachricht zu finden.

Was ihr sonsten abermahls wegen Extradition derer Original-Acten anführet, lassen Wir es bey Unsern wohl bedächtig gegebenen vorigen Resolutionen, daß solche regulariter in Originali eingeschicket werden sollen, bewenden; Würden jedoch bey einigen causis arduis gewisse und besondere kräfftige Ursachen sich hervorthun, warum die Originalia dorten verbleiben müsten, habt ihr solches Unserm Ober-Appellations-Gericht zu eröffnen und nach dessen darauf erfolgender Resolution euch gebührend zu achten.

Und gleichwie übrigens dieses höchste Gericht von selbsten dahin sehen wird, damit die Justiz beschleuniget, und so viel möglich denen Partheyen die Mühe und Kosten vermindert werden mögen; Als wird es in solcher Absicht, wann es Zeugen abzuhören, Originalia recognosciren, Eyde abschweren, oder andere Actus in præsentia partium verrichten zu lassen nöthig finden möchte, solches dorthin ferner zu remittiren wissen, welchem ihr dann auch promptè zugeleben, auch sonsten diesem höchsten Judicio allen gebührenden Respect zu bezeugen habet. Wessen Wir Uns denn zu euch allergnädigst versehen, und auch hierzu euch nochmahlen allen Ernstes angewiesen haben wollen, zu welchem Ende Wir denn von dieser an euch abgehender Verordnung zugleich Copiam an Unser Tribunal zur Nachricht communiciren lassen. Seynd ꝛc. Geben Potsdam, den 14ten Maji 1707.

An die Clevische Regierung und Hof-Gericht.

No. XIX. Rescript, vermittelst dessen dem Ober-Appellations-Gerichte communiciret wird, was an den General-Fiscal Duhram wegen seiner Verrichtung bey demselben, rescribiret worden.

Sub Dato Charlottenburg, den 30. Maji 1707.
sammt Beylage A.

VOn GOttes Gnaden, Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Alldieweilen Wir allergnädigst gut gefunden, wegen ein und anderer Unser Ober-Appellations-Gerichte angehender Dinge an Unsern Rath und General-Fiscal Duhram in Gnaden zu rescribiren, und ihm anzubefehlen, was er als Unser bey diesem höchsten Judicio von Uns bestellter Advocatus Fisci zu desselben Aufnehmen, wie auch Conservation der Authorität und Ansehen hinkünfftig in acht zu nehmen habe; Als haben Wir euch sothanes Rescript in Originali hiebey zufertigen und zugleich in Gnaden anbefehlen wollen, daß ihr ermeldten Duhram vor euch fordert, und ihm alsdann dasselbe überreichet, auch zugleich nochmahls erinnert, daß er dasjenige, was Wir ihm dadurch anbefohlen, jedesmahl genau observire, damit alles Unserer gnädigsten Intention gemäß ins Werck gerichtet, und das Aufnehmen dieses Judicii dadurch befördert werden möge, wie ihr dann von solchem Rescripto Copiam zu eurer Nachricht zu behalten, damit ihr eures Ortes euch darnach allergehorsamst achten und darüber mit Nachdruck halten könnet. Seynd ꝛc. Geben Charlottenburg, den 30. Maji 1707.

Friederich.

Gr. v. Wartenberg.

Bey-

Beylage A.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben bißhero verſchiedentlich mißfällig wahrgenommen, daß einige Collegia in Unſern Provintzien und Landen, aus welchen anhero an Unſer Ober-Appellations-Gericht appelliret wird, inſonderheit aber Unſere Cleviſche Regierung und Hof-Gericht ſich der Jurisdiction ermeldten Unſern Ober-Appellations-Gerichts zuweilen wiederſetzen, die in Unſerm höchſten Nahmen ausgegangene plenarios proceſſus und andere Verordnungen nicht mit geziemenden Reſpect annehmen, vielweniger denenſelben allemahl gebührend nachleben, ja ſelbſt auf die ergangene und öffters reiterirte Mandata pœnalia wenig oder nicht reflectiret, und die Acta primæ inſtantiæ entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit eingeſandt, wodurch dann die Sachen unverantwortlicher Weiſe aufgehalten, denen Partheyen viele vergebliche Koſten, welche ſie zu Ausbringung dergleichen arctiorum oder ulteriorum Compulſorialium und ſonſt anwenden müſſen, verurſachet, und durch dieſes Unſers höchſten Judicii Reſpect und Authorität geſchmälert wird, auch ſonſt allerhand Inconvenientien daraus entſtehen müſten. Wir können aber ſolches keinesweges weiter geſtatten, ſondern wollen ernſtlich, daß vorerwehnte Collegia und jedermänniglich denen bey Unſerm Ober-Appellations-Gericht emanirten Mandatis allemahl gebührende Parition leiſten, oder daß ſie durch zulängliche Mittel zu dem ihnen obliegenden Gehorſam angewieſen, und die in ſothanen Mandatis angedrohete Straffen von denen Wiederſpenſtigen beygetrieben werden ſollen; Geſtalt Wir dann ſolches Unſer Cleviſchen Regierung und Hof-Gericht vermittelſt des an dieſelbe jüngſthin abgelaſſenen Reſcripti allbereit bekannt gemachet, damit ſie ſich darnach allergehorſamſt zu achten wiſſen.

Und gleichwie Wir bey dem euch allergnädigſt aufgetragenen General-Fiſcalat und in dem euch dieſerwegen unterm 22. Januarii 1704. ausgeſtelleten Beſtallungs-Patent zugleich committiret und anbefohlen, daß ihr bey Unſerm höchſten Appellations-Gerichte, Unſer Fiſcaliſches Intereſſe beobachten ſollet, und Unſere allergnädigſte Intention dabey dahingegangen, daß gleichwie bey andern dergleichen hohen Judiciis denen Advocatis Fiſci obliget, vor die Beybehaltung derſelben Authorität und Reſpects zu ſorgen, alſo auch ihr dahin ſehen möget, daß keiner, er ſey wer er wolle, der Authorität dieſes Unſern höchſten Gerichts auf einige Weiſe zuwider handeln möge: Wir aber anjetzo vernehmen müſſen, daß auf die von Unſerm Ober-Appellations-Gerichte an euch dieſerhalb gethane Erinnerung, die Beahndung dieſer Renitentz und Beytreibung der verwürckten Straffen, nicht allemahl gehörig urgiret worden; Als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, daß ihr hinkünfftig jedesmahl dahin ſehet, daß alles was bey Unſerm Ober-Appellations-Gericht mandiret, inhibiret und verordnet wird, von jedermänniglich, wes Standes und Weſens der ſey, eben als wenn es von Uns ſelbſt verordnet worden, gehalten, geehret und obſerviret werden möge. Inſonderheit aber wollen Wir, daß wenn jemand die ausgegangene Proceſſus, Mandata und Verordnungen nicht mit geziemender Reverentz angenommen, oder ſonſt bey deren Inſinuation einiges Ungebühr vorgegangen, ihr auf die davon erhaltene Nachricht, ſofort bey dem Ober-Appellations-Gericht einkommet, und den oder diejenigen mit gehöriger Straffe anzuſehen bittet, da dann dieſes Judicium auf die eingebrachte Nothdurfft ſothane Straffe nach Beſchaffenheit des Verbrechens zu determiniren haben ſoll. Wir wollen auch ferner, daß Unſere Regierungen und Hof-Gerichte, wie auch übrige Collegia und Richter, von welchen anhero appelliret wird, vor mehr gedachtes Unſer Ober-Appellations-Gericht als Judicium ſuperius jederzeit gehörigen Egard haben, und wann dieſelbe vermeynen, daß die eingewandte Appellation nicht ſtatt habe, ſolches durch einen loco Apoſtolorum refutatoriorum abzuſtattenden Bericht mit gebührender Beſcheidenheit vorſtellen, und darinn die Urſachen, warum die Appellation nicht zuläßig ſey, anführen; Wann aber nichts deſtoweniger die Appellation angenommen und Proceſſus erkannt würden, müſſen dieſelbe ſo wohl dieſem als allen an ſie ergehenden Mandatis gebührend nachleben, und daferne ſolches auf die ergangene ulteriores oder arctiores Compulſoriales nicht geſchiehet, die Appellanten ad Solennia nicht admittiret noch die Acta eingeſandt, oder einige Attentata verübet, und dieſelbe auf erhaltenen Befehl nicht revociret würden, ihr auf die von dem Ober-Appellations-Gericht, euch gethane Anzeige, euch eures Amts gebrauchet, und auf die Declarationem pœnæ handelt, geſtalt dann, wann ſothane Declaratio erfolget, die verwürckte Straffe aus dererſelben eigenen Mitteln beygetrieben, und Unſerm Königlichen Fiſco jedes Orts ausgezahlet, oder auch anhero übermachet werden ſoll, wie ihr dann auch ferner dahin zuſehen habet, daß diejenige Parthen oder deren Advocati und Procuratores, welche Unſerer Interims-Ordnung oder denen bißher publicirten oder hinkünfftig zu publicirenden Gemeinen Beſcheiden freventlich zuwider handeln würden, entweder mit der darinn ausgedruckten oder einer andern, arbitrairen Straffe angeſehen und dieſelbe würcklich erleget werden möge.

Und gleichwie Wir euch im übrigen vermöge obangeregten Beſtallungs-Patents bey dieſem höchſten Judicio als Advocatum Fiſci allein conſtituiret; Alſo hat es zwar eben nicht die Meynung, daß ihr alles, was in Fiſcaliſchen Sachen dabey vorkommt, allein reſpiciren ſollet, ſondern Wir wollen in Anſehung derer übrigen euch obliegenden Verrichtungen, daß bey denen Fiſcaliſchen Proceſſen, welche aus denen Provintzien anhero gebracht werden, die Advocati Fiſci jedes Orts den Proceſs in der Appellations-Inſtantz fortſetzen, und darinn die Feder führen, diejenige Sachen auch, da in erſter Inſtantz allhier zu klagen, jemanden von Unſern hieſigen Advocatis Fiſci von euch aufgetragen werden, um darinn die Nothdurfft zu beobachten. Wir wollen aber auch, daß alles dasjenige, was ſolchergeſtalt allhier übergeben und ex parte Fiſci gehandelt wird, von euch approbiret und unterſchrieben, der Proceſs auch in eurem Nahmen geführet, die

Verordnungen jedes mahl an euch gerichtet und dieſelben euch inſinuiret werden ſollen; Wornach ihr euch alſo eigentlich und allergehorſamſt zu achten, auch Unſere allergnädigſte Intention zu erfüllen habt. Seynd ꝛc. Geben Charlottenburg, den 30. Maji 1707.

Friederich. Gr. v. Wartenberg.

An den General-Fiſcal Duhram wegen des Ober-Appellations-Gerichts.

No. XX. Reſcript an die Magdeburgiſche Regierung, daß der Advocatus Fiſci den Appellations-Eyd nicht abſtatten ſolle. Cölln an der Spree, den 15. Novembr. 1707.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Euren allergehorſamſten Bericht vom 29. Octobr. a. c. in Sachen Unſers Raths und Advocati Fiſci Königs, contra den von Thymen haben Wir wohl erhalten, und daraus erſehen, wasgeſtalt ihr allergehorſamſt anfraget und um Reſolution bittet: Ob Unſer Advocatus Fiſci bey dieſer und andern hinkünfftig vorkommenden Sachen nicht auch den ſonſt gewöhnlichen Appellations-Eyd abzulegen oder ob er davon ein vor allemahl frey ſeyn ſolle?

Gleich wie Wir nun allergnädigſt wollen, daß ermeldtem Advocato Fiſci nicht zugemuthet werden ſolle, ſothanen Eyd abzulegen; Als habt ihr euch darnach zu achten, und bey dieſer Sache ohne ferneres Bedencken oder Schwierigkeit die Acta anhero zu ſenden. Seynd ꝛc. Cölln ꝛc. den 15. Nov. 1707.

An die Magdeburgiſche Regierung.

No. XXI. Reſolutio pro der Mindiſchen Regierung, über einige Puncta, die Appellationes an den Reichs-Hof-Rath, und an das hieſige Ober-Appellations-Gericht betreffende. Sub dato Cölln an der Spree, den 17. Januarii 1708.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Eurem allerunterthänigſten Bericht vom 5. hujus haben Wir erhalten und Uns daraus gebührend vortragen laſſen, was ihr wegen der zwiſchen dem General-Major von Cornberg und dem Ober-Hauptmann von Cornberg ſchwebenden Rechts-Sache, und von beyden Theilen eingewandter Appellation allerunterthänigſt berichtet, und zugleich bey ſolcher Gelegenheit unterthänigſt angefraget. Was nun die von dem General-Major von Cornberg an den Reichs-Hof-Rath erhebene Appellation anbetrifft, ſelbige kan in keine Weiſe ſtatt haben, und habt ihr wohlgethan, daß ihr ihm refutatorios ertheilet.

Wegen der von euch gethanen Anfrage: Ob in cauſis ſummariiſſimi und poſſeſſorii ordinarii die Appellationes an Unſer Ober-Appellations-Gericht allhier verſtattet werden ſollen? iſt Unſer allergnädigſte Willens-Meynung, daß denen Appellationibus in Ordinario, wenn ſonſt nichts bedenckliches ſich dabey findet, von euch deferiret werden ſolle. Ratione Summariiſſimi aber laſſen Wir es zwar bey demjenigen, was in denen gemeinen Rechten dieſerhalb verſehen, bewenden. Gleichwie es aber zum öfftern geſchiehet, daß die Partheyen darüber ſtreitig ſeyn: Ob die Sententz in Summariiſſimo oder Ordinario ergangen; So ſtehet in dergleichen Fällen über ſolchen Punct die Cognition Unſerm Ober-Appellations-Gerichte alleine zu. Ihr habt auch dannenhero alsdenn, wenn von ſolchen Sententzen, da die Parthen in Diſput gerathen, ob ſelbige auf das Ordinarium oder Summariiſſimum zu ziehen, anhero appelliret wird, entweder mit Beyfügung eurer Meynung bey uns anzufragen, oder auch pro re nata, refutatorios zu ertheilen, und zugleich dabey die Acta in Originali ſofort anhero zu ſenden, da denn dieſelbe unverzüglich nachgeſehen und dem Befinden nach von Uns deshalb verordnet werden ſoll. Seynd ꝛc. Cölln an der Spree, den 17. Januarii 1708.

An die Mindiſche Regierung.

No. XXII. Gemeiner Beſcheid, wie es bey denen Appellationen, welche an das Königliche Preußiſche Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree ergehen, ratione formalium und ſonſten eigentlich zu halten, vom 7. Maji 1708.

OB zwar in der durch den Druck publicirten Königlichen allergnädigſten Interims-Ordnung allbereits klärlich diſponiret, wie es diejenige, welche durch eine in denen Regierungen und Hof-Gerichten ausgeſprochene Sententz graviret zu ſeyn vermeinen, und deshalb Appellationem dawider einwenden, eigentlich halten, und was bey Interponir- und Proſequirung ſothaner Appellationen ratione formalium beobachtet werden ſolle; So hat man dennoch bey dieſem höchſten Judicio bißher verſchiedentlich wahrgenommen, daß die Partheyen und ihre Advocati dieſe Interims-Ordnung zum öfftern, wieder den rechten Verſtand derſelben, gantz anders und nach ihrem Gutdüncken ausdeuten, einige auch, wann ſie die Fatalia verſäumet, und die in allen wohl beſtellten Judiciis hergebrachte Solennia nicht gebührend und zur rechter Zeit abgeſtattet, ſich damit entſchuldigen wollen, daß deshalb nicht ſub præjudicio deſertionis diſponiret ſey, anderer Mißbräuche zu geſchweigen. Es haben dannenhero die

Königliche Preußiſche zum Ober-Appellations-Gericht verordnete Præſident und Geheime Räthe nöthig gefunden, mit Vorwiſſen und auf ausdrücklichen allergnädigſten Befehl Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ſothane Interims-Ordnung in dieſem Stück einiger maſſen zu erläutern, und wegen der bey dieſem hohen Judicio zu obſervirenden Formalien eine ausführliche Verordnung zu machen, ſolche auch durch dieſen gemeinen Beſcheid zu jedermanns Notitz zu bringen, damit die deßhalb von denen Partheyen bißher geführte Klagen und alle Unordnung, ſo viel immer möglich, verhütet werden, und keiner ſich hinkünfftig mit der Unwiſſenheit ferner entſchuldigen könne.

Wobey man dann auch gut und nöthig gefunden, allhier kürtzlich und mit wenigen anzuführen, wie die Sachen, welche an dieſes hohe Gericht gebracht werden, tam ratione quantitatis, quam qualitatis, beſchaffen ſeyn ſollen, und in welchen die Appellationes ſtatt haben können oder nicht.

§. 1. Und zwar 1. ſoll bey der Verordnung des gemeinen beſchriebenen Rechts, daß nemlich poſt tres conformes ſententias nicht weiter provociret werden könne, es allerdings gelaſſen werden, damit die Proceſſe nicht unſterblich gemachet, und die Königliche Unterthanen dadurch nicht zu ſehr fatiget, ſondern ein jeder, ſo bald möglich, zu ſeinem Recht verholffen werde; Es können und ſollen aber die drey ergangene Urtheile anderer Geſtalt pro conformibus nicht gehalten werden, als wann dieſelbe cum plena cauſæ cognitione ausgeſprochen, und in allen Stücken gleichlautend ſeyn; Daferne aber die drey Sententzien manifeſtè injuſtæ, oder eine derſelben nulla iſt, ſolches auch der Appellant in continenti anzeigen und beſcheinigen könte, ſoll die Appellation angenommen werden.

§. 2. Die Appellationes à Decretis aut ſententiis interlocutoriis haben gleichfalls nicht ſtatt, als ſo weit es die allgemeine Rechte zulaſſen, wann nemlich dieſelbe die Krafft eines End-Urtheils haben, oder wann ſonſt der Haupt-Sache ein irreparabile damnum dadurch zugefüget wird, wider welche interlocute dann, es ſey daß ſie vim definitivæ haben, oder ſonſt ein erhebliches Gravamen mit ſich führen, oder daß zu beſorgen, daß das interlocut hinkünfftig bey der Definitiv-Urthel ein Præjuditz zuwege bringen werde, Appellatio eingewandt, und die Sententz dadurch à viribus rei judicatæ ſuſpendiret werden kan.

§. 3. In denen Cauſis, wo keine Summa Appellabilis vorhanden, ſoll ebenmäßig keine Appellatio an dieſes höchſte Judicium ſtatt haben.

Damit aber jedermann wiſſen möge, wie hoch die Summa inappellabilis einer jeden Provintz ſey, als hat man nöthig gefunden, die Summas, unter welchen nicht appelliret werden kan, allhier auszudrücken, und nachfolgende Tabell dieſem gemeinen Beſcheide mit zu inſeriren:

In dem Hertzogthum Magdeburg iſt die Summa	400. Reichsthaler.
In dem Hertzogthum Cleve	600. Goldgülden.
In dem Hertzogthum Hinter-Pomern, und Fürſtenthum Camin	500. Goldgülden.
In dem Fürſtenthum Halberſtadt in immobilibus	600. Gulden.
in mobilibus	400. Gulden.
In dem Fürſtenthum Minden	400. Thaler.
In dem Fürſtenthum Meurs	200. Thaler.
In der Grafſchafft Tecklenburg	300. Reichsguld.
In der Grafſchafft Lingen	50. Gulden.

Wann nun die Klage geringere, als jetztgedachte Summen betrifft, ſoll die Appellation allhier nicht angenommen, ſondern der Appellant mit derſelben, ob quantitatem inappellabilem, ab- und ad judicium à quo verwieſen werden; Wann ſelbige aber dieſe Summas überſteiget, und ratione qualitatis bey der Sache nichts bedenckliches vorkommt, ſoll ſelbige angenommen werden, und dieſes höchſten Gerichts Jurisdiction fundiret ſeyn.

Bey dieſen Summen aber ſollen allezeit nur der Haupt-Stuhl und nicht die Zinſen (es wäre dann, daß die Zinſen Objectum Litis und Summam appellabilem erreichten) wie auch nur die Summen, weßhalb die Partheyen annoch ſtreitig ſeyn, und worüber der Appellant graviret zu ſeyn vermeynet, gerechnet werden.

Diejenigen Sachen, welche keine gewiſſe Æſtimation haben, als welche jura, annuos reditus, die unablößlich ſeyn, imgleichen cauſas injuriarum, in quibus ad palinodiam agitur, und dergleichen concerniren, wie auch, wann jemand von dem Unter-Richter per ſententiam in eine Straffe condemniret, und die Straffe zwar nicht die Summam appellabilem erreichte, des condemnirten Theils Exiſtimation aber dadurch lædiret würde, ſeyn hierunter nicht begriffen, und kommt es in denenſelben auf des Ober-Appellations-Gerichts Erkänntniß lediglich an, ob die Sache ſo beſchaffen, daß ſie angenommen werden könne; Und da die Partheyen ſtreitig wären, ob die Summa appellabilis ſey, von dieſem höchſten Judicio auch nicht ſo fort ausfündig gemacht werden könte, ob die Sache ratione quantitatis anhero gehöre, ſoll dem Appellanten zu ſchweren freygelaſſen ſeyn, daß er lieber ſo viel, wie die Summa austrägt, verlieren, als dieſer Appellation ſich begeben wolle, allenfalls auch dem Ober-Appellations-Gericht unbenommen ſeyn, in dubio die Appellation, periculo Appellantis, anzunehmen, alsdann dieſer, daferne in progreſſu litis eine offenbare Temerität ſich äuſſern, oder dargethan werden ſolte, über die refuſionem expenſarum, annoch in eine gewiſſe Geld-Buſſe, dem Befinden nach, condemniret werden ſoll.

Wann auch gleich die Summa nicht appellabilis wäre, und es beträffe arme Partheyen, welche nicht viel mehr in Vermögen haben, ſollen die Sachen nichts deſtoweniger, wann ſonſt die Gravamina erheblich ſeyn, allhier vorkommenden Umſtänden nach, angenommen, und Proceſſus erkannt werden. Gleichergeſtalt ſoll es gehalten werden, wann bey dem gravirenden Urthel, oder in dem Proceſſu eine evidens iniquitas oder nullitas vorhanden, ſelbige auch von dem Appellanten in continenti erwieſen werden könte, und durch ſothane Nullität demſelben in ſeiner Sache ein groß Præjuditz zuwächſet, da dann in dieſem Fall, wann gleich die Summa nicht appellabilis wäre, die Sache nichts deſtoweniger

angenommen, die Acta prioris inſtantiæ avociret, und wann dieſelbe eingeſandt, ſo fort ohne weitläufftigen Proceſs durchgeſehen, und, dem Befinden nach, darauf erkannt werden ſoll, was recht iſt.

§. 4. In denen übrigen Sachen, worinn die Jura, oder Landes-Conſtitutiones derer Provintzien, aus welchen anhero appelliret wird, keine Appellationes zulaſſen, ſollen dieſelbe gleichfalls allhier nicht angenommen werden, und wann gleich jemand denen zuwider Proceſſus erſchlichen, und ſich nachgehends zeigen würde, daß die Sache ratione qualitatis nicht appellabilis und einem Privilegio zuwider ſey, oder der Appellant der Appellation ſich vorher freywillig begeben hätte, ſollen die erkannte Proceſſus ſo fort wiederum caſſiret und annulliret, und die Sache mit Wiedererſtattung der Unkoſten an den vorigen Richter verwieſen werden, um darinn weiter denen Rechten nach zu verfahren. Daferne aber bey Annehmung der Appellation ein erhebliches Dubium ſich ereignete, ſtehet dem Ober-Appellations-Gericht frey, an den judicem à quo zu reſcribiren, von der Sachen Beſchaffenheit ſeinen Pflicht- und Actenmäßigen Bericht mit dem forderſamſten abzuſtatten, worauf alsdann wegen der gebetenen Proceſſuum ferner verordnet werden ſoll.

Interpoſitio Appellationis.

§. 5. Wann aber nun die Sache ratione quantitatis & qualitatis appellabilis, und der Appellant durch die in voriger Inſtantz geſprochene Urthel in totum aut pro parte, graviret wäre, und dannenhero dabey nicht acquieſciren, ſondern in Hoffnung beſſer Recht zu erlangen, an das höchſte Appellations-Gericht allhier provociren wolten, ſo ſoll es bey denen, reſpectu derer Reichs-Judiciorum, bißher in denen Provintzien gebräuchlich geweſenen modis appellandi, ſo weit in dieſem gemeinen Beſcheide nichts anders verordnet, oder hinkünfftig diſponiret werden möchte, noch ferner gelaſſen werden, ſo, daß ſothane Provocation oder Appellation præciſè intra decendium à tempore latæ ſententiæ oder notitiæ, nach einer jeden Provintz Obſervantz, entweder coram notario & teſtibus, oder per exhibitionem ſchedulæ appellationis (dem die gravamina ſummariè zu inſeriren) & requiſitionem actorum zu interponiren, welchenfalls der Judex à quo dem Appellanti darüber ein Documentum oder Apoſtolos ertheilen, und wann er der Appellation nicht deferiret, darinn allemahl Urſachen anführen, und exprimiren muß, warum ſelbige nicht ſtatt habe; Es kan auch, wo es alſo hergebracht, ſtante pede & viva voce coram Judice inferiori appelliret, ſolches auch ad Acta zu ſchreiben gebethen, und das Protocollum ſub Sigillo Judicii nachgehends bey der Introduction mit produciret werden.

Es ſoll aber die Appellation præciſè innerhalb denen in Rechten verordneten zehen Tagen geſchehen, widrigenfalls der Judex inferior derſelben nicht deferiren, ſondern ſo fort mit der Execution verfahren ſoll.

Requiſitio actorum & oblatio ad ſolennia.

§. 6. Nechſt dieſen ſoll der Appellant, nach Anweiſung der Interims-Ordnung §. 2. intra 30. dies à tempore latæ ſententiæ vel notitiæ die Acta prioris inſtantiæ requiriren, und ſich ad quævis ſolennia offeriren, ſub præjudicio deſertionis.

Cautio.

§. 7. In denenjenigen Provintzien, allwo bißher die cautio de proſequenda appellatione & judicatum ſolvi, im Gebrauch geweſen, ſoll ſelbige bey denen Appellationen, welche an dieſes höchſte Gericht gehen, noch ferner beſtellet, und allem demjenigen, was die Gerichts-Ordnungen eines jeden Orts dieſerhalb im Munde führen, genau nachgelebet werden; Daferne aber die Partheyen wegen der Caution ſtreitig wären, ſoll der Judex inferior ſo fort über dieſen Punct erkennen, ob die Caution zulänglich, und wann der Appellant auch hierinn graviret, und mehr Caution als nöthig, von ihm gefordert würde, ſtehet ihm frey, ſich dieſerhalb gleichfalls allhier zu melden, da alsdann dem Befinden nach darauf verordnet werden ſoll.

Introductio Appellationis.

§. 8. Nechſt dieſem muß die Appellation allhie zur rechter Zeit introduciret werden, und zwar diejenige, welche aus denen Provintzien Cleve, Minden, Meurs, Tecklenburg und Lingen anhero gebracht werden, innerhalb drey Monathen, die Appellationes aber aus Magdeburg, Pommern und Halberſtadt innerhalb zwey Monathen, beydes à die interpoſitæ anzurechnen, præciſè allhier bey dem Protonotario übergeben werden, und wann der Appellant dieſes fatale introducendæ verſäumet, ſoll die Appellation ſo fort tanquam non devoluta verworffen, und der Appellant damit ad Judicem à quo verwieſen werden.

Im übrigen muß der Appellant bey der Introduction allhier übergeben (1) Supplicam pro decernendis plenariis appellationis proceſſibus, (2) Documentum ritè interpoſitæ appellationis, und zwar in forma probante, anderer geſtalt keine Proceſſus erkannt werden ſollen, (3) Sententiam à qua, entweder in originali, oder glaubwürdiger Cantzley Abſchrifft und Siegel, woferne dieſelbe nicht dem documento interpoſitæ appellationis von Wort zu Wort cum die & hora publicationis inſeriret, (4) ein Documentum, daß er die Acta debito tempore requiriret, und ſich ad quævis ſolennia offeriret, (5) Libellum gravaminum, in welchem er eine kurtze facti ſpeciem præmittiren, und alsdenn ſeine gravamina contra ſententiam à qua kurtz und deutlich deduciren ſoll, damit das Ober-Appellations-Gericht daraus erſehen könne, ob die Sache ratione materialium ſo beſchaffen, daß die Appellation zuläßig ſey. Es wäre dann, daß der Appellant ad acta priora in ſupplica pro proceſſibus pure ſubmittiren wolte, welchenfalls er einen libellum gravaminum zu übergeben nicht nöthig hat. (6) Muß der Appellant zugleich der Gebühr nach dociren, daß die Summa appellabilis ſey. (7) Auch der Advocatus, welcher die Appellation übergiebt, zugleich ein mandatum ad totam cauſam übergeben, oder wenigſtens de mandato & rato caviren, wie ſolches der gemeine Beſcheid vom 12. Julii 1705. mit ſich bringet. Dieſes alles nun muß intra fatale bey demjenigen Protonotario oder Secretario, in deſſen Expedition die Sache gehöret, übergeben werden, welcher darauf notiren muß, qua die & hora ihm ſolches exhibiret ſey, auch bey der erſten Seſſion denen Præſidenten und Geheimen Räthen die Sache vortragen, und ſorgen, daß eine Reſolution darauf ertheilet werde.

§. 9.

§. 9. Wann nun bey Introduction der Appellation ſo fort erhellet, daß der Appellant die obbeſchriebene Formalia nicht gebührend beobachtet, auch nicht genugſame hinlängliche Motiven und Rechts-Gründe anführen, noch gehörig beſcheinigen würde, daß es an ihm nicht gelegen, ſoll die Appellation verworffen, und pro non devoluta gehalten, auch an den Judicem à quo verwieſen werden, welcher alsdann unverzüglich mit der Execution zu verfahren hat. Wann aber auch gleich die Formalia überall ihre Richtigkeit hätten, und ex materialibus zu erſehen, daß die Gravamina von gantz keiner Erheblichkeit, und die Appellatio frivola wäre, ſoll die Appellation ebenfalls nicht angenommen, ſondern rejiciret werden.

Ferner ſoll auch bey Erkennung der Proceſſuum zwar auf die von dem Unter-Richter ertheilte Apoſtolos jedesmahl reflectiret werden; Gleichwie aber ein Appellans nicht allemahl deßhalb abzuweiſen, weil der Unter-Richter davor hält, daß er wohl geſprochen, und daß übel davon appelliret, alſo behält auch das Ober-Appellations-Gericht freye Hände, der Sachen Beſchaffenheit nach, Proceſſus zu erkennen oder abzuſchlagen.

Und weilen bißhero vielfältig Zweiffel vorgefallen, wie es in cauſis poſſeſſorii zu halten; So haben Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, ſolches ſelbſt allbereits dahin decidiret, daß zwar in ſummariſſimo bey demjenigen, was die gemeine Rechte verordnen, es lediglich gelaſſen werden, und darinn keine Appellation ſtatt haben ſolle, daferne aber die Partheyen ſtreitig ſeyn, ob die Sache in petitorio oder poſſeſſorio ſummario, oder in ſummariiſſimo rechts-hängig, ſo ſoll dem Ober-Appellations-Gericht dennoch frey ſtehen, darunter zu verordnen, und wann gleich in ſententia des ſummariiſſimi gedacht worden, der Appellant aber bey der Introduction beſcheinigen würde, daß darunter ein Mißbrauch, entweder ſo fort Proceſſus zu erkennen, oder in dubio Bericht, auch die Acta ſelbſt zu erfordern, und alsdann, dem Befinden nach, entweder die Sache allhier zu behalten, oder brevi manu zu remittiren.

Gleich wie auch ferner bißhero von einigen dafür gehalten werden wollen, daß diejenige Sachen, welche reſpectu der Reichs-Judiciorum inappellabiles ſeyn, auch an das Ober-Appellations-Gericht nicht devolviret werden können, ſolches aber gantz irrig iſt, maſſen die Rationes, warum dergleichen Sachen nicht an gedachte Reichs-Gerichte gebracht werden können, bey dieſem Tribunal ceſſiren, und es damit eine gantz andere Bewandniß hat, höchſt-gedachte Seine Königliche Majeſtät auch allbereits allergnädigſt verordnet, daß in cauſis Eccleſiaſticis, Matrimonialibus, Fiſcalibus, Feudalibus und dergleichen an das Ober-Appellations-Gericht provociret werden könne und ſolle; Alſo muß es lediglich dabey ſein Bewenden haben, und werden die Regierungen, Hof-Gericht und übrige Judicia, von welchen anhero appelliret wird, ſich darnach zu achten wiſſen. Wann nun im übrigen die Sache, tam quoad formalia quam materialia appellabilis befunden würde, ſollen proceſſus erkannt, eodem die expediret, und dem appellato, nebſt denen plenariis proceſſibus, die von dem Appellanten übergebene Gravamina und übrige Sachen in copia verſchloſſen, zu ſeiner Nothdurfft communiciret werden.

§. 10. Dieſe expedirte plenarios proceſſus muß der Appellant, oder deſſen allhier beſtellter Anwald ſo fort auslöſen, dieſelbe ſo wohl dem Judici à quo, als auch dem Appellato, nach erkannten proceſſibus, ſub pœna deſertionis inſinuiren, und das Originale vorzeigen, dem Appellato auch zugleich die verſchloſſene Gravamina und Supplicata pro decernendis proceſſibus durch eine beglaubte Perſon überreichen laſſen, bey dem Judice à quo aber zugleich nochmahlen gebührende Anſuchung thun, daß ſelbiger einen kurtzen Terminum ad præſtandum ſolennia & Editionem actorum anſetzen möge. Fatale inſinuandorum Proceſſuum.

§. 11. Wann nun der Judex inferior einen Terminum præfigiret, welches er ſo bald möglich thun ſoll, muß in ſothanem Termino der Appellant ſo wohl, als deſſen Advocatus dieſes nachfolgende juramentum Appellationis Præſtatio ſolennium.

Appellations-Eyd, wie ſolcher von denen Partheyen abgeſtattet werden ſoll.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich glaube und gewiß dafür halte, wider N. N. eine gerechte Sache zu haben, und die Appellation von dieſem Gerichte an das hochpreißliche Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree nicht gefährlicher weiſe, noch zu muthwilliger Verzögerung und Aufſchub der Sachen, ſondern allein zur Nothdurfft und in Hoffnung beſſer Recht zu erlangen, vorgenommen, und daß ich in dieſer Appellations-Inſtantz und bey denen zu übergebenden Schrifften und Handlungen keine Gefährde gebrauchen, noch die Wahrheit verhalten wolle. So wahr mir GOtt helffe, durch ſeinen Sohn JEſum Chriſtum!

Appellations-Eyd, wie ſolchen die *Advocaten* abzuſchweren haben.

Ich N. N. ſchwere einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich glaube, und nach meinem Verſtande anders nicht begreiffen kan, denn daß meines Clienten N. N. wider N. N. habende Rechts-Sache gerecht, und da in ſothaner Sache ein gravirlich Urthel bey dieſem Gerichte eröffnet worden, er erhebliche Urſachen gehabt, davon zu Erlangung beſſern Rechts an das Königliche Hochpreißliche Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree zu appelliren, ich auch bey Verfertigung des Appellations-Zettuls keine Gefehrde gebrauchet, noch darin etwas wider die Acta und Wahrheit geſetzet, oder meinem Principal die Appellation zu der Sachen Verzögerung eingerathen habe. So wahr mir GOtt helffe durch ſeinen Sohn JEſum Chriſtum!

in Perſon würcklich coram judice à quo, oder, dem Befinden und der Entlegenheit nach, von demſelben verordneten Subdelegato oder Commiſſario abſchweren, und der Gegentheil dazu ad videndum jurari citiret werden.

Daferne aber der Advocatus das Juramentum zu præſtiren ſich weigern würde, ſoll er dazu per mandatum arctius angewieſen, und wann er alsdann noch ferner deßhalb Schwürigkeit machet, in eine nahmhaffte Straffe, tanquam in pœnam non juran-

jurantis, verdammet und unverzüglich angehalten werden, ſelbige ex propriis zu erlegen, es wäre dann, daß er zulängliche Urſachen beybrächte, warum er dieſes Juramentum nicht abſchweren könne. Die Partheyen ſelbſt aber belangend, ſo ſeynd dieſelbe ſchuldig, ſothanes Juramentum in dieſem Termino, oder wenigſtens vor Reproduction der Proceſſe, ſub pœna deſertionis, abzuſtatten, und wann der Judex à quo dieſelbe nicht admittiren wolte, oder ſie ſonſt auf andere Weiſe ohne ihre Schuld davon abgehalten würden, ſollen ſie ſolches unverzüglich allhier anzeigen, da alsdann an den Judicem à quo ein Mandatum arctius ergehen, oder ſonſt dem Befinden nach verordnet, und das Impedimentum aus dem Wege geräumet werden ſoll.

Ebenmäßig muß der Appellant in denen Provintzien, allwo ex ſtatuto vel conſuetudine caution beſtellet werden muß, in dieſem Termino dieſelbe würcklich præſtiren, wie oben §. 7. mit mehrerem diſponiret; worauf alsdann, und wann ſolchergeſtalt denen ſolennibus appellationis ein Genügen geſchehen, der Unter-Richter dem Appellanti darüber documenta in forma probante ertheilen, und die acta primæ inſtantiæ clauſa & ſigillata einzuſenden hat.

Reproductio Proceſſuum & Juſtificatio appellationis.

§. 12. Ferner muß der Appellant die ausgebrachte Proceſſus inverhalb drey Monathen à die decretorum & expeditorum proceſſuum allhier in judicio ad quod reproduciren, und die anhero erhobene Appellation juſtificiren; Solche Reproductio nun muß auf nachfolgende Weiſe geſchehen: (1) übergiebet der Appellans einen kurtzen Receſs, worinn er remiſſive anführet, wie und welchergeſtalt er ſeine Appellation juſtificire, und was er zu ſolchem Ende übergebe; Imgleichen wann einige Incident-Puncte vorkommen, als, daß etwan ulteriores oder arctiores compulſoriales erkannt werden müſten, ſoll ſolches in dieſem kurtzen Receſs gebethen werden. (2) Die ausgebrachte proceſſus in originali cum documento inſinuationis, tam judici à quo, quam parti appellatæ, factæ. (3) Documentum præſtitorum ſolennium. (4) Acta primæ inſtantiæ clauſa & ſigillata, wann ſie nicht etwa Judex à quo aus erheblichen Urſachen ſelbſt mit der Poſt eingeſandt hätte, und welche er, wann es die Partheyen verlangen, jedesmahl in originali zu extradiren ſchuldig, jedoch daß die Appellanten denenjenigen Bedienten bey denen Regierungen und Hof-Gerichten, welche vermahlen vor die Copiales einige Accidentia gehabt, pro inrotulatione & extraditione actorum ein gewiſſes geben, und ſich deshalb mit ihnen verglichen. Daferne ſie aber deshalb nicht eins werden könnten, und die Appellanten vermeyneten, daß das von ihnen geforderte Accidens gar zu exceſſiv ſey, ſtehet ihnen frey ſich deßhalb bey dem Ober-Appellations-Gericht zu melden, welches alsdann, nachdem die Acta weitläufftig ſeyn, ſolches reguliren, und deshalb gehörig verordnen wird. Würde auch der vorige Richter aus dieſem oder anderen unrechtmäßigen Urſachen die Acta zu extradiren Schwürigkeit gemacht haben, ſo ſoll der Appellant ſolches in dem kurtzen Supplicato gebührend anzeigen, alsdann deshalb gehörig verordnet, auch dem Befinden nach entweder ulteriores oder arctiores compulſoriales erkannt werden ſollen; Ferner (5) muß der Appellant in termino juſtificationis ulteriorem deductionem gravaminum & juſtificationem materialem übergeben, woferne er nicht vorher ad acta priora pure ſubmittiret, oder den bey Introduction der Appellation überreichten Libellum gravaminum loco juſtificationis materialium repetiren, und ſich darauf Kürtze halber beziehen will. (6) Wann bey Introduction der Appellation der Appellantiſche Anwald nicht ſo fort eine Vollmacht übergeben, muß er dieſelbe bey der Juſtifications-Schrifft ohnfehlbar beybringen, oder in dem Receſſu genugſame Urſachen anzeigen, warum er die Vollmacht noch nicht anſchaffen können. Auf dieſe vorgeſchriebene Weiſe nun muß der Appellant die eingewandte Appellation juſtificiren, würde er aber dieſelbe nicht zur rechter Zeit intra fatale, oder auch nicht debitè in formalibus, juſtificiren, ſo ſoll in der Haupt-Sache nicht weiter verfahren, ſondern ſuper deſertione erkannt werden. Daferne aber der Appellant ſeine Appelation ſo wohl, ratione formalium als materialium gebührend juſtificiret, ſollen die producta dem Appellanten in copia zugefertiget werden, damit er innerhalb drey Monathen die Exceptions-Schrifft dagegen einbringen, und alsdann in der Sache weiter verfahren werden könne.

Querela nullitatis.

§. 13. Wann auch jemand die von dem Unter-Richter ausgeſprochene Sententz ex capite nullitatis anfechten wolte, muß ſolches ebenermaſſen vor dem Ober-Appellations-Gericht allhier geſchehen, und er wieder ein ſolches Urthel gleichfalls das Beneficium appellationis intra decendium gebührend ergreiffen, und obige Formalien beobachten.

Querela ſuper denegat. aut protract. Juſtitia.

§. 14. Da man aber jemanden das Recht verzögert oder gar verſaget wäre, ſtehet demſelben zwar frey, deßhalb allier ein Klag-Libell zu übergeben, es muß aber der Querulant zureichende Beſcheinigung beybringen, worauf alsdann an den Judicem inferiorem promotoriales ergehen, und demſelben dem Befinden nach ſub certa pœna anbefohlen werden ſoll, dem Supplicanten ſchleunige unpartheyiſche Juſtitz zu adminiſtriren, oder zu gewärtigen, daß auf ferneres queruliren, und auf beygebrachte Documenta, daß ihm daß Recht zur Ungebühr noch ferner verſaget oder verzögert ſey, die Sache bey dem höchſten Appellations-Gericht allhier angenommen, und die Acta ſo fort avociret, auch alsdann allhier deshalb erkannt werde, was ſich gebühret; Würde ſich aber alsdann finden, daß der Querelant zur Ungebühr geklaget, ſoll er deshalb mit einer nachdrücklichen Straffe angeſehen werden.

Gleichwie nun der Innhalt dieſes gemeinen Beſcheids Sr. Königl. Maieſtät in Preuſſen, unſerem allergnädigſten Herrn, allergehorſamſt vorgetragen, ſolches alles auch von Deroſelben in Gnaden approbiret, und dabey allergnädigſt verordnet worden, daß darüber jedesmahl gebührend gehalten werden ſolle; Als wird zu ſolchem Ende, und damit allen darinn enthaltenen Puncten, Clauſuln und Articuln um ſo mehr nachgelebet, und alles ſtricte obſerviret werden möge, denen ſämmtlichen Advocaten und Procuratoren dieſes höchſten Gerichts, wie auch denen Partheyen, welche anjetzo würcklich Proceſſe

allhier

allhier haben, oder hinkünfftig anhängig machen werden, anbefehlen, demſelben ſtets, feſt und unverbrüchlich nachzuleben, und dawider nicht zu handeln, noch etwas fürzunehmen, widrigenfalls aber gewärtig zu ſeyn, daß nicht allein mit denen darinn angedroheten Straffen wider dieſelbe verfahren, ſondern auch andere Mittel wider ſie gebrauchet werden, um ſie zur ſchuldigen Parition anzuweiſen. Wornach ſich Männiglich zu achten. Geben zu Cölln an der Spree, den 7. Maji 1708.

Königl. Preußiſche zum Ober-Appellations-Gericht verordnete Præſident und Geheime Räthe.

No. XXIII. Gemeiner Beſcheid, womit denen Ober-Appellations-Gerichts-Advocatis und Procuratoribus aufgegeben wird, die einmahl anhängig gemachte Proceſſe fortzuſetzen, und wenn cauſa von denen Partheyen ſelbſt deſeriret würde, ſolches bey dem Collegio tempeſtivè anzumelden, den 16. Jul. 1708.

Es iſt eine Zeithero bey dem allhieſigen Ober-Appellations-Gericht mißfälligſt wahrgenommen worden, daß ſo wohl einige bey dieſem Judicio Rechtshängige Proceſs-Sachen, von denen Partheyen ſelbſt oder deren Mandatariis nicht getrieben und fortgeſetzet, als auch die publicationes Sententiarum ſelbſt, nachdem in Cauſa concludiret, nicht befördert werden. Damit nun die Protraction ſolcher Sachen dieſem höchſten Judicio nicht beygemeſſen, und Sr. Königlichen Majeſtät gerechteſte Willens-Meynung, wegen ſchleuniger Adminiſtration der Juſtitz erreichet, mithin bey denen Judiciis â quibus, durch unnöthigen Auffenthalt der Actorum primæ inſtantiæ, keine Unordnung entſtehe; So wird allen und jeden Ober-Appellations-Gerichts Advocatis und Procuratoribus hiermit aufgegeben, ſub pœna ſuſpenſionis die einmahl anhängig gemachte Proceſſe gebührend fortzuſetzen, und wann Cauſa von denen Partheyen ſelbſt deſeriret würde, ſolches bey dem Collegio tempeſtivè anzumelden, imgleichen die zurück gebliebene Sententzien in prima und ſecunda juridica poſt ferias præſentes publiciren zu laſſen, und zu dem Ende die Urthels-Gebühren zu erlegen, mit der Verſicherung, daß ſie zu ihrem etwa thuenden Vorſchuß und honorario auf ihr anruffen, executivè verholffen werden ſollen. Geben im Ober-Appellations-Gerichte zu Cölln an der Spree, den 16. Julii 1708.

(L. S.) v. Bartholdi.

F. H. v. Bär.

No. XXIV. Reſcript, an das Ober-Appellations-Gericht, in Policey-Stadt- und Oeconomie-Sachen keine Appellation anzunehmen, vom 6ten April, 1709.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir mögen euch hiermit gnädigſt nicht verhalten, was geſtalt Unſere Hinter-Pommerſche Collegia Uns allerunterthänigſt klagende zu vernehmen gegeben, daß es jetzo in Unſerm Hertzogthum Hinter-Pommern faſt gemein, und eine Gewohnheit werden wolte, inſonderheit aber bey denen Stadt-Magiſträten, daß dieſelbe von denen dort ertheilten Abſcheiden oder Decretis, die ſich lediglich auf Unſere hohe Reſcripta und Verordnungen fundiren, Stadt-Policey- und Oeconomie-Sachen betreffen, wenn dieſelbe nicht nach ihrem Kopffe oder Meynung gehen wollen, ſo fort mit einer Appellation fertig ſind, und dieſe Sachen anhero zu Unſer Ober-Appellations-Gericht zu ziehen, bemühet ſeyn ſollen, wie unter andern das Exempel des Rügenwaldiſchen Magiſtrats, der ſich unterſtanden, von einer Cämmerers-Wahl, und was dem anhängig, ſo vor Unſerer Pommeriſchen Regierung erörtert und abgethan, imgleichen wegen Abnahme der dortigen Cämmerey-Regiſtern, welche Wir immediatè verordnet, anhero ad Summum Tribunal zu provociren, und dadurch die Sache in Weitläufftigkeit zu ziehen, angezogen wird, mit nicht geringer Beſchwerde, was dadurch dem Policey- und Stadt-Weſen vor Schaden und Nachtheil zuwachſe, auch ferner geſchehen würde, wenn hierunter nicht Ziel und Maaſſe gehalten, ſondern ſolche und dergleichen Sachen ohne Unterſcheid von euch angenommen, und hieher gezogen werden ſolten.

Nun iſt gar leicht zu ermeſſen, daß dieſe pflichtmäßige Vorſtellung ihren guten Grund habe; Unſere Intention iſt auch niemahlen geweſen, daß jetzt berichtete Sachen zu Unſerm Nachtheil und des Publici nicht geringer Confuſion hieher an euch gelangen, ſondern entweder in der Provintz abgethan, allenfalls aber anhero zu Unſerer immediaten Deciſion eingeſendet werden ſollen; Dahero Wir euch gnädigſt hiermit anbefehlen wollen, euch eines gleichmäßigen zu beſcheiden, und dergleichen Stadt-Oeconomie- und Policey-Sachen nicht anzunehmen, ſondern ſolche entweder zurück ad forum competens, oder ſo gleich an Unſere hohe Perſon allerunterthänigſt zu remittiren, damit dergleichen Querelen Unſerer Collegiorum ferner nicht dürffen geführet, auch alle beſorgliche Schaden und Inconvenientzien, ſo dem Publico daher erwachſen können, gäntzlich eviciret werden mögen. In ſpecie wollen Wir wiſſen, was es mit den Rügenwaldiſchen Sachen vor eine Bewandniß habe, und daher befehlen Wir euch gnädigſt, ſo fort zu Unſerem fernern Verfügen davon an Uns, damit Wir auch Unſer

General-Commiſſariat darüber vernehmen, und in der Sache weiter Verfügung machen können, eure allerunterthänigſte Relation einzuſenden. Und ſeynd euch ꝛc. Geben zu Cölln an der Spree, den 16. April 1709.

Friederich.

v. Blaſpiel.

No. XXV. Reſcript an das Ober-Appellations-Gerichte, keine Sachen, ſo ins General-Commiſſariat lauffen, anzunehmen, vom 18ten April, 1709.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich**, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir können nicht umhin, euch dasjenige in Copia zu communiciren, womit bey Uns Unſer Hinter-Pommerſches Commiſſariat anderweitig allerunterthänigſt eingekommen, und wodurch es Uns pflichtmäßig zu vernehmen gegeben, was für ſchädliche Suiten und Folgereyen bey dem Stadt-Policey- und gemeinen Weſen, auch folglich Unſerm ſelbſt eigenen hohen Intereſſe entſtünden, wenn die Appellationes von den dortigen Collegiis in dieſen und dergleichen Fällen hieher gezogen, auch von euch, Unſerm Ober-Appellations-Gerichte ſogleich angenommen, und fernere Proceſſus darüber verſtattet würden. Nachdem Wir nun dieſe Vorſtellung in fernere allergnädigſte Erwegung gezogen, und je mehr und mehr finden, daß dieſelbe ihren guten Grund habe; So ſeynd Wir dabey zugleich in Unſer ſchon vorhin gefaßten und euch gar wohl bekannten allergnädigſten Reſolution und Meynung, daß dergleichen und in genere Unſer General-Krieges-Commiſſariat angehende Sachen nicht appellabel, um ſo viel mehr, beſtärcket und befeſtiget worden; Wir zweiffeln auch nicht, daß ihr die Billigkeit hierinn von ſelbſten gar leicht finden und begreiffen werdet; Denn, was vor verderbliche Confuſiones und übele Conſequentzien würde es nicht nach ſich ziehen, wenn über Abnahme der Cämmerey-Regiſter, welche immediatè von Uns als dem Landes-Herrn dem Publico zum beſten, ſo offt und nachdrücklich verordnet, einem Magiſtrat darüber eine Appellation wolte eingeräumet werden, welchen Wir deshalb ernſtlich anzuſehen, nicht werden Umgang nehmen, oder was würde daraus erfolgen, wenn derſelbe wieder die Landes-Statuta und Geſetze, worüber Unſerer Regierung zu halten obliget, Raths-Wahlen vorzunehmen ſich unterſtehen, und wenn ſolches nicht nach ſeinem Willen gehen wolte, ſo gleich hieher ad Summum Tribunal zu provociren befugt ſeyn ſolte. Imgleichen könnet ihr ermeſſen, daß die Sache derer von Glaſenapp mit der Stadt Neu-Stettin und Beerwalde, gleichfalls zu der beyden letztern groſſen Bedruckung und Nachtheil Unſers eigenen Intereſſe gereiche, ſintemahlen per Judicata, Edicta, und Landes-Verordnungen vorhin feſt geſtellet, wie es damit in Unſerm Hertzogthum Pommern gehalten werden ſolle, und daß davon Salva Juſtitia, und ohne des Publici Schaden, und Unſern eigenen Nachtheil nicht wohl könne abgegangen werden.

Wir wollen euch demnach hiermit anderweitig Unſere allergnädigſte Willens-Meynung bekannt gemacht, euch auch zugleich allergnädigſt anbefohlen haben, Eingangs gedachte Sachen ſo fort an Unſere Pommerſche Collegia zu remittiren, und ſolche Sachen, welche in Unſer General-Krieges-Commiſſariat lauffen, celerioris expeditionis ſeynd, und keine Weitläufftigkeit leiden, hinführo von euch ab- und ſolche entweder ſchlechterdings nach die Provintzien, oder an Unſer General-Commiſſariat zu verweiſen, euch hiernach allergehorſamſt zu achten, und Uns dadurch fernerer Querelen zu benehmen. Seynd euch ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 18. April 1709.

Friederich.

v. Blaſpiel.

No. XXVI. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, nebſt der Verordnung an die Hinter-Pommeriſche Regierung, wegen Einſendung derer Original-Acten, vom 1. Novembr. 1709. ſammt Beylage.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Auf euren Sub dato den 15. Octobr. jüngſthin anhero an Uns abgeſtatteten allergehorſamſten Bericht die von unſer Hinter-Pommerſchen Regierung vermittelſt eines an Uns abgeſtatteten, und an euch remittirten Berichts gethane Vorſtellung, daß nehmlich hinkünfftig nicht weiter einige Original-Acta an euch überſandt werden möchten, betreffend, geben Wir euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, was geſtalt Wir des von gedachter Regierung geſchehenen Einwendens ohngeachtet darauf in Gnaden reſolviret, daß es bey Unſern vorigen deshalb ergangenen allergnädigſten Verordnungen ſchlechterdings zu laſſen, und die Acta, wie bißher geſchehen, jederzeit in Originali transmittiret werden ſollen; Inmaſſen Wir denn an gedachte Regierung deshalb in ſolchen Terminis reſcribiret, wie ihr aus der hiebeygehenden Copey mit mehrern zu erſehen, und haben Wir euch davon Nachricht ertheilen wollen, damit ihr euch eures Orts darnach gehorſamſt achten könnet. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Marienwerder, den 1. Novembr. 1709.

Friederich.

Beylage.

Beylage.

Friederich, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was ihr Sub dato den 17. Maji dieses annoch lauffenden Jahres, wegen Einsendung der Original-Acten an Unser Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin an Uns allerunterthänigst berichtet und vorgestellet, das haben Wir an ermeldtes Ober-Appellations-Gericht zu remittiren und dessen Gutachten darüber einzuholen nöthig befunden. Ihr werdet auch aus desselben darauf abgestatteten allerunterthänigsten Bericht vom 15. Oct. und dessen Beylagen, welche in Abschrifft hierbey gehen, mit mehrerm ersehen, was Wir deshalb hiebevor schon so wohl an Unsere Magdeburgische, Clevische, und Mindische Regierungen und Hof-Gerichte, ingleichen an Unser dortiges Hof-Gericht, sub datis den 30. Julii und 11. Octobr. 1704. in Gnaden resolviret und rescribiret, und finden Wir die von euch angeführte Motiven nicht von solcher erheblichkeit, daß deshalb sothane Verordnungen aufzuheben, massen einmahl gewiß, daß es zu Abkürtzung der Processe und Erspahrung vieler unnöthigen Kosten gereiche, wann die Acta nicht abgeschrieben, sondern in Originali transmittiret werden. Und was die von euch allegirte Inconvenientzien belanget; So können dieselbe gar wohl verhütet werden, wenn dasjenige was das Ober-Appellations-Gerichte deswegen erinnert, so wohl von euch, als denen Partheyen gebührend beobachtet wird.

Wir lassen es auch demnach nochmahls lediglich darbey bewenden, daß nehmlich die Acta jedesmahl, bevorab wann es die Partheyen verlangen, in gedachtes Tribunal in Originali zu überschicken. Wornach ꝛc. Seynd ꝛc. Gegeben zu Marienwerder, den 1. Novembr. 1709.

An die Hinter-Pommersche Regierung.

No. XXVII. Gemeiner Bescheid, welchergestalt das Remedium Supplicationis, bey dem Ober-Appellations-Gericht verstattet werden soll, und wie dabey zu verfahren, vom 17. Febr. 1710.

DEmnach nicht allein einige Zeither, bey dem Ober-Appellations-Gericht allhier, verschiedene Partheyen, wider die daselbst ausgesprochene Sententien, remedia extraordinaria gesuchet, sondern auch die Stände aus denen Provintzien bey Sr. Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigste Ansuchung gethan, noch ein Remedium bey hiesigem Tribunal zu verstatten und einzuführen.

So haben höchstgedachte Se. Königl. Majestät, in Erwegung, daß auch bey denen höchsten Reichs-Gerichten annoch einige Beneficia verstattet werden, allergnädigst beschlossen, denenjenigen, welche durch die hieselbst publicirte Urtheile beschweret zu seyn vermeynen, und deshalb erhebliche Ursachen anführen möchten, annoch ein Beneficium angedeyen zu lassen.

Damit aber dieses Werck dergestalt eingerichtet werde, daß die litigirende Parthen, ohne Zeit Versplitterung und ohne grosse Kosten, zu ihrem vermeintlichen fernern Recht gelangen mögen; jedoch auch zugleich verhütet werde, daß Sr. Königl. Majestät auf die Beförderung der Justitz einzig und allein gerichtetes Absehen, von einigen Zanckſüchtigen und boßhafftigen Partheyen, oder deren Sachwaltern nicht gemißbrauchet, die Sachen dadurch nur ins weite Feld gespielet, oder der unschuldige Gegentheil, an Erlangung seines Rechts, vorsetzlich gehindert werde;

So haben allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät, mittelst dieses allergnädigst approbirt- und bestätigten allgemeinen Bescheides, hiemit declariren und bekannt machen lassen:

Daß denen, so durch Dero Ober-Appellations-Gerichts-Sententien beschweret zu seyn und dawider einig Beneficium nöthig zu haben vermeynen möchten, zu dem Ende sich des Beneficii Supplicationis zu bedienen erlaubt seyn, und es darunter mit dessen Suchen, verstatten, und darinn fernern Verfahren, folgender massen gehalten werden solle.

§. 1. Es muß derjenige, welcher sich dieses Remedii bedienen will, solches, innerhalb zwey Monath, à die publicatæ Sententiæ, welche hiemit pro fatali non prorogando gesetzet werden, interponiren, und zugleich binnen dieser Frist seinen Supplications-Libellum übergeben, darinn die Gravamina kurtz und gründlich, auch mit Glimpff und Bescheidenheit, vorstellen, sich aller Anzüglichkeiten, bey nachdrücklicher Straffe enthalten, und so wohl, zu Ablegung des Juramenti Supplicationis, als auch zu allen anderen præstandis, sich offeriren.

§. 2. Worauf dieser Libell so fort im Ober-Appellations-Gericht, bey erster Session, in pleno vorgenommen, und die darinn wider das Urtheil angeführte vermeintliche Beschwerden collegialiter erwogen, und wann solche unerheblich befunden würden, der Implorant mit seinem gebethenen Remedio so fort per Decretum (bey welchem es sein unveränderliches Bewenden haben muß) abgewiesen, und die in der Appellations-Instantz publicirte Sententz, als ein Judicatum, zur Execution remittiret werden soll.

§. 3. Wären aber die Gravamina von einiger Erheblichkeit, oder also beschaffen, daß der Impetrant annoch damit gehöret werden möchte, so soll die gesuchte Supplication auch so fort per Decretum, (wobey es ebenfalls sein unveränderliches Verbleiben haben soll) verstattet, und der Libellus supplicationis & Gravaminum dem Gegentheil communiciret werden, um seine etwa dawider habende Exceptiones, binnen zwey Monath, ad Acta zu bringen.

§. 4. Indessen aber müssen der Implorant und dessen Advocatus causæ, innerhalb einer vier wöchentlichen Frist, von Verstattung des offt besagten Remedii an zurechnen, das Juramentum Supplicationis, sub pœna desertionis, allhier, oder bey dem vorigen Richter in der Provintz, als welcher dazu, auf vorgezeigtes Decretum des abgestatteten Beneficii, hiemit authorisiret wird, oder auch dessen ver-

verordneten Commiſſario, und zwar, wann gleich das Gegentheil, auf geſchehene Ladung, nicht erſchiene, in Perſon, in nachfolgenden Formalien præſtiret, und das Documentum præſtiti juramenti in denen nächſten 14. Tagen ad Acta bringen, damit es ante inrotulationem annoch beygeleget werden könne; Daferne aber Advocatus das Juramentum zu præſtiren ſich weigern würde, ſoll es mit ihm nach Anleitung des gemeinen Beſcheides, welcher ratione formalium bey dieſem höchſten Gericht den 7. Maji 1708. publiciret, gehalten werden.

Juramentum impetrantis.

Ich gelobe und ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich glaube, in der zwiſchen N. N. und mir bey dem Hochpreißlichen Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree bisher geſchwebten Appellations-Sache durch die am Monats publicirte Sententz wider Recht beſchweret zu ſeyn, und daß ich die erhobene Supplication nicht gefährlicher weiſe, noch zu muthwilliger Verzögerung und Auffenthalt der Sache, ſondern zu deren Nothdurfft geſuchet, auch keinen unnöthigen Aufſchub, noch einige unzuläßige Wege und Mittel, weder directè noch indirectè gebrauchen, und anwenden wolle, um zu meinem vermeyntlichen Recht zu gelangen, ſo wahr mir GOtt helffe, durch JEſum Chriſtum.

Juramentum Advocati.

Ich N. N. ſchwere zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich glaube, daß mein Principal N. N. in der zwiſchen ihm und N. N. bey dem Hochpreißlichen Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree, bißher geſchwebten Appellations-Sache, durch die am Monaths daſelbſt publicirte und ihm zuwider ausgefallene Sententz dergeſtalt graviret worden, daß er dawider nothwendig das Beneficium ſupplicationis ergreiffen müſſen, und daß ich ſeine dawider übergebene Gravamina in denen Rechten genugſam gegründet zu ſeyn glaube, wie ich dann in dem Libello nichts, als was zu der Sachen Nothdurfft und zu Erlangung beſſern Rechts, dienlich, angebracht, hingegen nichts gefährliches dabey gebrauchet, noch auch ferner dabey gebrauchen will, um die Sache aufzuhalten, ſondern den Proceſs beſtens beſchleunigen. So wahr mir GOtt helffe, durch JEſum Chriſtum.

§. 5. Es ſoll aber dieſes Remedium ſupplicationis in denen Fällen da ſonſten keine Appellation, nach denen gemeinen Rechten und Reichs-Satzungen, Platz hat, nicht verwilliget werden, daſſelbe aber, weil das Verfahren in dieſer Inſtantz, ſo viel möglich, eingeſchräncket worden, ſo wohl effectum ſuſpenſivum, als devolutivum haben.

§. 6. Dabeneben ſollen bey Verſtattung dieſes Beneficii, binnen vier Wochen, à dato decreti admiſſionis an zurechnen, ſub pœna deſertionis, einige Gelder, nach dem Exempel anderer höchſten Gerichte, als nemlich, wann die Sache Jura, oder Summen, ſo unter und biß an 1000. Reichsthaler Capital ſich belauffen, 50. Reichsthaler, wo aber höher, auf jedes 100. noch 4. Rthlr. gerechnet, von dem Imploranten in caſum ſuccumbentiæ deponiret werden, und auf dieſen Fall dem Judicio verbleiben, bey erfolgender Reformatoria und obſiegenden Urthel aber, dem Imploranten reſtituiret werden, auch ſoll jedes mahl noch beſonders eben ſo viel, und auf vorſtehende Art deponiret werden, welches Se. Königliche Majeſtät auf erſtgemeldten Fall, zum Behuff des hieſigen Wayſenhauſes, in Gnaden gewidmet.

§. 7. Wann dann der Implorant dem, was, wie obgedacht, ſeiner Seits erfordert wird, ein Genügen geleiſtet, Implorat auch anbefohlener maſſen mit ſeinen Exceptionibus in denen beſtimmten zwey Monathen eingekommen, ſo ſoll kein weiteres Schrifft-Wechſeln verſtattet, ſondern die Sache pro concluſa angenommen, ein kurtzer Terminus etwa von 14. Tagen, zur Inrotulation der Acten anberahmet, folglich dieſelbe zwey anderen Geheimen Räthen, die vorher nicht re- und correferiret, übergeben werden, von denen daraus eine abermahlige gründliche Re- und Correlation aufgeſetzet, ſolche in pleno verleſen, und darauf die Sache reifflich erwogen, auch eine Rechtliche Sententz, ſecundum majora, abgefaſſet, und ſolche in einem anzuſetzenden kurtzen Termino publiciret werden, bey welcher Sententz es dann lediglich ſein Bewenden haben, und keine Supplicatio Supplicationis, noch ſonſten einige weitere Provocation oder Remedium, es habe auch Namen wie es wolle, denen Partheyen zugelaſſen, ſondern die Sache ad priorem judicem remittiret, und Innhalts des Urthels zur Execution gebracht werden ſoll. Cölln an der Spree, den 17. Februarii 1710.

Königl. Preußiſche zum Ober-Appellations-Gericht verordnete Præſident und Geheime Räthe.

No. XXVIII. Reſcriptum, daß die Helffte von denen Succumbentz-Geldern zum Behuff des Wayſen-Hauſes gezahlet werden ſolle, vom 24ten Februar. 1710.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich**, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte, und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Euch iſt allbereit bekannt, wasgeſtalt Wir allergnädigſt bewilliget, daß denen Partheyen, welche durch die bey euch ergangene Sententzien graviret zu ſeyn vermeynen, und deren Gravamina von einiger Erheblichkeit zu ſeyn befunden werden möchten, das Remedium Supplicationis verſtattet, dagegen aber von denenſelben eine gewiſſe Summe Geldes nach Beſchaffenheit der Sachen in caſum ſuccumbentiæ erleget werden ſolle.

Gleichwie Wir nun dabey allergnädigſt verordnet, daß von ſolchen Succumbentz-Geldern jedesmahl die Helffte an das von Uns allhier fundirte Wayſen-Haus bezahlet werden ſolle; Als haben Wir euch ſolches hiermit in Gnaden bekannt machen wollen,

wollen, damit ihr euch darnach gehorſamſt achten, auch hinkünfftig dahin ſehen möget, daß ſolche Gelder zum Behuff gedachten Wayſen-Hauſes an Unſern Hof- Rath und Geheimden Cämmerer den von Stoſch, richtig gezahlet werden mögen. Daran geſchiehet ꝛc. Seynd ꝛc. Geben Cölln ꝛc. den 24ten Febr. 1710.

Friederich.

An das hieſige Ober-Appellation-Gericht.

G. v. Wartenberg.

No. XXIX. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, daß in eccleſiaſticis & matrimonialibus in Hinter-Pommern der Parthey freyzulaſſen, an das Ober-Appellations-Gericht, oder an daſſiges Judicium reviſorium ſich zu wenden, nebſt Beylage, vom 18. Jul. 1712.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue.

Demnach Wir den von euch unterm 5ten dieſes, daß die Appellationes aus Hinter-Pommern in cauſis eccleſiaſticis & matrimonialibus, nach dem Willkühr der appellirenden Parthen ſo wohl an Unſer Ober-Appellations-Gericht zu verſtatten ſeyn, als auch bey dem dortigen Judicio reviſorio gelaſſen werden mögen, gethanen allerunterthänigſten Vorſchlag allergnädigſt approbiret, auch darnach Unſere Hinter-Pommerſche Regierung und Conſiſtorium dergeſtalt beſchieden, wie ihr aus beykommender Abſchrifft zu erſehen habet; Als haben Wir euch ſolches in Gnaden hiermit kund thun wollen, um euch ebenfalls darnach allergehorſamſt zu achten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cölln an der Spree, den 18. Julii 1712.

Auf Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſten Special-Befehl

de Dhona. Ilgen. v. Printze. v. Blaſpiel.

Beylage.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Uns dasjenige, was iht unterm 16ten Maji a. c. wegen des dortigen Judicii reviſorii, und daß dahero in cauſis eccleſiaſticis und matrimonialibus die Appellationes an Unſer hieſiges Ober-Appellations-Gericht nicht zu bringen, an Uns allerunterthänigſt gelangen laſſen, gebührend vortragen laſſen, und communiciren euch darauf hiebey in Abſchrifft, was Unſer Ober-Appellations-Gericht auf euere darunter gethane Vorſtellungen allergehorſamſt geantwortet hat. Wie Wir nun den von demſelben hierunter gethanen Vorſchlag allergnädigſt approbiret, und ſolchemnach wollen, daß hinkünfftig denen Partheyen freygelaſſen werden ſoll, ob ſie lieber an das Ober-Appellations-Gericht, oder an das Judicium reviſorium ſich wenden wollen; So habt ihr auch inskünfftige dawider keine Hinderung zu machen, ſondern denen Partheyen, welche durch eine bey dem Conſiſtorio ergangene Sententz graviret zu ſeyn vermeynen, die Election zu laſſen, ob ſie an das Ober-Appellations-Gericht provociren, oder aber das Judicium reviſorium erwehlen wollen, wie dann auch denenjenigen, ſo die Judicia reviſoria bißher geſuchet haben, oder inskünfftige ſuchen möchten, dieſelbe verſtattet werden können; Wornach ihr euch alſo allergehorſamſt zu achten habt. Seynd ꝛc. Geben Cölln ꝛc. den 18ten Julii, 1712.

An die Hinter-Pommerſche Regierung und Conſiſtorium.

No. XXX. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, wegen Combination des Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts, mit dem hieſigen Tribunal, vom 21. Novembr. 1712.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Unſern ꝛc. Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue; Wir geben euch hiemit in Gnaden zu vernehmen, wasgeſtalt Wir allergnädigſt reſolviret, das Ravensbergiſche Appellations-Gericht nunmehro zu combiniren, wozu Wir denn um ſo viel mehr bewogen worden, nachdem Wir in allergnädigſte Conſideration gezogen, daß das Ober-Appellations-Gericht wegen aller Unſerer im Reich belegenen Lande auſſer der Marck Brandenburg, nach dem zu letzt erhaltenen Kayſerlichen Appellations-Privilegio von Uns angeordnet, auch dergeſtalt eingerichtet worden, daß Unſere getreue Unterthanen ſich bey demſelben einer prompten und unpartheyiſchen Juſtitz zu erfreuen haben, und Wir dannenhero keine Urſach finden können, warum wegen der Grafſchafft Ravensberg ein abſonderliches Judicium immerhin ferner unterhalten werden müſſe.

Wir haben auch demnach an Unſern Geheimen Rath und Land-Droſten von dem Buſch dergeſtalt reſcribiret, wie ihr aus der hierbey gehenden Abſchrifft mit mehrerm erſehen werdet. Euch aber haben Wir wegen dieſer Combination Unſere allergnädigſte Intention und Willens-Meynung hiedurch bekannt machen wollen, und gehet ſelbige dahin:

Daß ihr der Geheimde Rath von Borck als bißheriger Director des Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts die Direction in allen Ravensbergiſchen Sachen, und die davon dependirende Beſol-

dung und Emolumenta, ingleichen auch ihr der Geheimde Rath Hülsemann die deßhalb bißher gehabte Besoldung auf euere Lebens-Zeit vor wie nach behalten sollet.

2. Soll auch der Hof-Rath Hartmann, und der ihm destinirte Successor, der Hof-Rath Schmettau die Expeditiones noch weiter respiciren, und deßhalb die gewöhnliche Accidentzien zu geniessen haben; Es müssen aber die Expeditiones in denen Ravensbergischen Sachen künfftig auf gleiche Weise, wie bey dem Tribunal, geschehen, und darunter eine Gleichheit beobachtet werden, jedoch daß die Originalia von euch dem ꝛc. von Borck unterschrieben, und von dem Hof-Rath Hartmann contrasigniret, und deßhalb ein mehrers nicht, als bißher geschehen, an Cantzeley-Juribus gegeben werden; An statt des bißherigen Ravensbergischen Appellations-Gerichts-Siegels aber muß künfftig das Ober-Appellations-Gerichts-Siegel gebrauchet werden.

3. Habt ihr euch zu vereinigen, ob die aus dem Ravensbergischen einkommende Sachen bey eueren alle Dienstage haltenden Zusammenkünfften auch mit vorzunehmen, und abzuthun seyn; Welchenfalls aber der Nachmittag auch mit zu Hülffe zu nehmen, oder dazu ein absonderlicher Tag zu erwehlen, wobey jedoch nur diejenige Sachen, so eine collegialische Deliberation erfordern, insonderheit, wann eine Sententz abgefasset werden muß, als welchenfalls auch, wie bey dem Ober-Appellations-Gerichte geschiehet, ordentlich ex Actis re- und correferiret werden müste, vorgenommen, und darinn ein Schluß gemachet, die übrige Sachen aber, wobey kein sonderliches Bedencken ist, von euch, dem ꝛc. von Borck mit Zuziehung eines oder andern Raths extrajudicialiter decretiret, und die Verordnungen angegeben werden könten.

4. Dafern auch ein oder der andere von euch vermeynen solte, daß er anderer überhäuffter Verrichtungen halber sich zu diesen Sachen nicht wohl abmüßigen könne; So wollen Wir dieselbe davon auf euren deßhalb abzustattenden Bericht in so weit in Gnaden dispensiren, daß sie zwar mit diesen Sachen, so lange selbige nicht zur Revision kommen, verschonet werden, in der Revisions-Instantz aber, sich davon nicht entziehen sollen.

5. Sonsten wird nöthig seyn, daß in denen Ravensbergischen Sachen quoad formam Processus, und sonst alles dasjenige, was die bey dem Ober-Appellations-Gericht bißher publicirte gemeine Bescheide mit sich bringen, beobachtet werde, und habt ihr davon einige Exemplaria an den Geheimden Rath und Land-Drost von Busch zusenden, und selbige alldort gehörig publiciren zu lassen.

6. Und ob zwar, wie Wir vernehmen, bey dem Ravensbergischen Appellations-Gericht bißher die Acta in instantia revisionis zu Einholung einer Urthel allemahl verschicket worden; So wird es doch dessen künfftig um so viel weniger bedürffen, weil das Ober-Appellations-Gericht mit einer gnugsamen Anzahl Assessorum besetzet ist, so, daß in der Supplications- oder Revisions-Instantz gantz andere Re- und Correferenten genommen, und von denenselben eine Sententz auf eben die Weise, wie in denen andern Sachen aus Unseren übrigen Provintzien, so bey dem Ober-Appellations-Gericht bißher geschwebet, geschehen, abgefasset werden kan; Wie dann auch in dem zwischen Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, und denen Ravensbergischen Ständen den 29ten April. 1653. errichteten Recess keiner Transmission der Acten gedacht, sondern darinn disponiret wird, daß in der Revisions-Instantz sichere Commissarii geordnet, und selbige in denen Sachen, so die Landes-Herrschafft angehen, ihrer Pflicht erlassen werden solten, welches Wir denn wegen des Ober-Appellations-Gerichts ohne dem schon vermittelst eines unterm ⁂ abgelassenen allergnädigsten Rescripti gethan, solches auch hiemit nochmahls dahin wiederholen, daß ihr in denen Sachen, wobey Wir nur einiger gestalt interessiret seyn, nichts als die Justitz vor Augen haben, und solche derselben gemäß, ohne einige andere Absicht entscheiden sollet.

7. In allen übrigen Sachen, auch, so ausser denen Appellations-Sachen an das Ravensbergische Appellations-Gericht bißher gehöret haben, soll auf eben die Weise, wie bißher geschehen, künfftig bey dem Ober-Appellations-Gericht Rechtlich verordnet, und die Nothdurfft verfüget, auch selbige in allen Stücken als Ravensbergische Sachen, denen Landes-Constitutionen gemäß tractiret werden.

Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, diese Combination Unserer allergnädigsten Intention gemäß unverzüglich ins Werck zu richten, und dafern einige Umstände sich hervor thun möchten, worüber Unsere allergnädigste Verordnung annoch vonnöthen, so habt ihr davon unverzüglich zu berichten. Seynd ꝛc. Cölln an der Spree, den 21ten Novembr. 1712.

Friderich.

v. Bartholdi.

An das Ober-Appellations-Gericht.

I. Beylage.

Rescript an den Land-Drosten von Busch nach Bielefeldt, wegen Combination des Ravensbergischen Appellations-Gerichts, mit dem hiesigen Ober-Appellations-Gericht, vom 21ten Novembr. 1712.

Friederich, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Gleichwie Wir bißher eine Unserer vornehmsten Sorgen seyn lassen, wie Unseren getreuen Unterthanen jedesmahl prompte und unpartheyische Justitz administriret werden möge; Also seyn Wir auch bißher allemahl darauf bedacht gewesen, wie die Justitz-Collegia in Unsern Landen mit erfahrnen und geschickten Rechts-Gelehrten besetzet werden möchten.

Dieses haben Wir auch insonderheit bey dem Ravensbergischen Appellations-Gericht stets beobachtet.

Nachdem Wir aber erwogen, daß viele von Unseren bißherigen Gelehrten und in den Rechten erfahrenen

renen Räthen nach und nach abgehen, und der Mangel an dergleichen geſchickten Leuten täglich gröſſer wird, die zu dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht gewidmete Beſoldungen auch ſo gering und ſchlecht ſeyn, daß die Räthe bey dieſen jetzigen theuren Zeiten, da die pretia rerum ſeither 60. Jahren, da ſelbiges allhier angeordnet worden, ungemein geſtiegen, davon unmöglich ſubſiſtiren können; Wir aber Unſere mit viel anderen Oneribus gnugſam beſchwerte Unterthanen mit einem gröſſeren Beytrag zu einem convenablen, und der jetzigen theuren Zeit proportionirlichen Unterhalt gerne verſchonen möchten; So ſind Wir auf die Gedancken gerathen, daß vor die Eingeſeſſene Unſerer dortigen Grafſchafft am zuträglichſten ſeyn würde, wenn das allhier über ſelbige Grafſchafft beſtellete abſonderliche Appellations-Gericht, mit Unſerm hieſigen Ober-Appellations-Gericht combiniret würde.

Es iſt dieſes letzterwehnte Gericht, wie euch und jedermänniglich bekannt, mit Achten von Unſeren geſchickteſten, und in den Rechten geübteſten Geheimden Räthen beſetzet, und wird dieſem Judicio ein jeder das wohlverdiente Zeugniß geben müſſen, daß bey demſelben die Juſtitz jedermann ſchleunig adminiſtriret, die Proceſſe ſo viel möglich abgekürtzet, und ein jeder zu ſeinem Recht verholffen worden, ſo, daß Unſere Unterthanen ſich dabey bißhero wohl befunden, und Wir ſelbſten mit offtgedachten Tribunals bißherigen Verfahren in allen Stücken vollenkommen vergnügt zu ſeyn Urſache haben.

Und da ſelbiges über alle Unſere im Reich belegene Lande, auſſer der Churmarck geordnet iſt; So ſehen Wir nicht, warum wegen der Grafſchafft Ravensberg ein abſonderliches Appellations-Judicium ferner unterhalten werden müſſe, und warum dieſe Sachen nicht von dem Ober-Appellations-Gericht, zumahl in demſelben bißher faſt alle Membra des Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts ohnedem ſchon Seſſion mit gehabt, mit reſpiciret werden könten. Und ob zwar ein und andere Umſtände ſich finden möchten, welche einigen Unterſcheid zwiſchen dieſem und jenen inferiren könten; So iſt doch ſolches alles nicht von der Erheblichkeit, daß es dieſer höchſt nützlichen Combination im Wege ſtehen könne, zumahlen Wir die Sachen dergeſtalt reguliret haben, daß dabey nicht das geringſte Bedencken weiter übrig bleiben kan, und bey dem Ober-Appellations-Gericht die Ravensbergiſchen Sachen einen Weg wie den andern auf einen guten Fuß tractiret werden ſollen, die Veränderung auch weiter nicht als in dem bloſſen Nahmen geſchiehet, immaſſen ihr denn ſolches alles aus dem an das Ober-Appellations-Gericht abgelaſſenen, und in Abſchrifft hiebey gehenden allergnädigſten Reſcript, und aus der dazu angehörigen Beylage, wovon ihr eurer Dexterität nach, den rechten Gebrauch zu machen wiſſen werdet, mit mehrerm zu erſehen habet.

Wir zweiffeln demnach nicht, es werden Unſere dortige getreue Stände und Unterthanen dieſe zu ihrem Nutzen und Beſten, und zu beſſerer Handhabung der Juſtitz eintzig und allein abzielende allergnädigſte Landes-väterliche Intention gerne vernehmen, und Unſere deßhalb gemachte Einrichtung mit unterthänigſtem Danck erkennen.

Und befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, ſolches alldort überall bekannt zu machen, und dafern ihr etwas noch zu erinnern haben möchtet, wie das Werck in ein und andern noch beſſer zu faſſen, ſolches mit eheſten pflichtmäßig zu berichten. Seynd ꝛc. Cölln, den 21ten Novembr. 1712.

An den Land-Droſten Buſch nach Bielefeldt.

IIte Beylage.

Receſs, wegen Abſtellung der Cantzeley in der Grafſchafft Ravensberg, und zu Cölln an der Spree, zu etablirenden Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts, vom 29. April. 1653.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Thun kund, und bekennen hiemit, daß Uns Unſere geſamte Ritterſchafft der Grafſchafft Ravensberg, und Liebe Getreue, klagende zu verſtehen gegeben, wie ſie die vor wenig Jahren angeordnete Ravensbergiſche Cantzley mit ſchweren Unkoſten, (welche ſie weiter zu erſchwingen nicht vermöchten,) unterhalten müſſen, und demnach ſich von ſolchem Onere inskünfftige zu befreyen, berührte Cantzley ohne fernere Verweilung abzuſtellen, und alles in den alten vorigen Stand, worinn es für Anordnung der Cantzley geweſen, hinwiederum zu reduciren, in Unterthänigkeit angehalten;

Und Wir dann befunden, daß nicht alleine Unſere getreue Ritterſchafft der Grafſchafft Ravensberg, der gebetenen Sublevation und Abnehmung dieſes bißhero getragenen Oneris zum höchſten benöthiget, ſondern, daß auch nach Abſchaffung der Ravensbergiſchen Cantzley, dennoch Unſer Status publicus wohl gefaſſet, und der Juſtitz ihr freyer Lauff mit wenigern Unkoſten gelaſſen werden kan; So haben Wir gedachter Unſer getreuen Ritterſchafft unterthänigſtem Suchen und Bitten um ſo viel mehr in Gnaden Raum und ſtatt gegeben, und wollen demnach erwehnte Ravensbergiſche Cantzeley, und die jetzige Conſiſtoriales hiermit abgeſtellet haben, und zu dem Ende Commiſſarien verordnen, welche alle Acta mit Fleiß durchſehen, und diejenige, ſo an der Cantzley immediatè und in prima inſtantia anhängig gemachet, von dannen nehmen, und jede Sache an ihr Goh-Gericht und Judicium competens in der Grafſchafft Ravensberg remittiren; die andere Sachen aber, ſo per viam appellationis an die Cantzley kommen, und jetzo daſelbſt Recht-hängig ſeyn, anhero Unſern Räthen zu Cölln an der Spree, welche Wir zu ſolchem Werck zu verordnen, und zu deputiren willens ſeyn, zu ferner Erörterung und Entſcheidung einſchicken; Und ſollen hinführo Unſere Ravensbergiſche Räthe ſich keiner weitern Cognition anmaſſen, ſondern es ſollen die cauſæ civiles für den Goh-Gerichten, als Judicibus primæ inſtantiæ ventiliret und ausgeübet, und dann den

partibus gravatis das beneficium appellationis von den Ravensbergiſchen Goh-Gerichten zu Versmolck und Herword an das Haupt-Gericht zu Bielefeldt verſtattet und zugelaſſen werden; Würde denn das eine oder andere Theil ſich auch daſelbſt graviret befinden; So ſoll die ſuprema appellatio an Uns zu Cölln an der Spree ergehen, zu welchem Ende Wir dann ſolches Judicium als Graf zu Ravensberg mit tüchtigen und qualificirten Räthen beſetzen und denſelben die Acta aus der Grafſchafft Ravensberg, darinn zu erkennen und auszuſprechen, unterhanden geben wollen, welches dann die geſammte Ritterſchafft mit unterthänigſtem Danck acceptiret, und allen ulterioribus Appellationibus ad Cameram Spirenſem, weil ihnen doch ſo viel Inſtantiæ indulgiret, welche ad diſquiſitionem cauſarum & juſtitiæ adminiſtrationem abundè ſufficientes ſeyn, in allen caſibus, darinn ſie unter einander ſtreitig ſeynd, wiſſentlich und wohlbedächtlich, ſo lange Wir die Appellationes anhero nacher Cölln an der Spree gehen laſſen werden, aufs kräfftigſte und beſtändigſte unanimi conſenſu renunciiret. Es ſoll auch noch darüber denjenigen, ſo in ſolchem letztern Appellations-Urthel beſchweret zu ſeyn vermeynen, das Beneficium Reviſionis geſtattet, dazu ſichere Commiſſarien verordnet, welche in Sachen, ſo Uns ſelbſt concerniren, ihrer Pflicht, damit ſie Uns verwandt, erlaſſen, und bloß auf die Juſtitz vereydet werden ſollen, und damit alle Lites ſopiret und aufgehoben ſeyn.

Und weiln unſere getreue Ritterſchafft der Grafſchafft Ravensberg hiedurch eine merckliche Sublevation und Befreyung von dem Onere des Unterhalts der Ravensbergiſchen Regierung erlangen; So werden ſie Unſern hieſigen Räthen zu Cölln an der Spree, und dem zu dieſem Collegio Appellationis verordnetem Secretario, welchen Wir ihnen zum beſten verordnen wollen, einen geringen Zuſchub zu thun, ſich nicht entbrechen können, auch darüber unnöthige Difficultäten zu moviren, keine Urſach haben; Welches die Deputirte ad referendum und mit Fleiß zu befördern, angenommen haben.

Demnach auch die Summa appellabilis bißhero geringe geweſen, und die Appellation ſtatt gehabt, wann die Sache funffzig Gold-Gülden Hauptſtuhl geweſen; So wollen Wir ad expediendas lites & coërcendam temeritatem frivolè appellantium ſolche Summam auf hundert Gold-Gülden erhöhen, und ſoll keine Appellatio anhero, wann die Sache geringer iſt, ſtatt haben. Die Fatalia introducendæ appellationis ſind hiemit ob remotam loci diſtantiam auf ſechs Monath, und das Fatale zur Einbringung der Acten auf neun Monath extendiret worden. Und ſoll in den Ravensbergiſchen Sachen, nach den in erwehnter Grafſchafft üblichen Fürſtlichen Gülichſchen Policey- und Gerichts-Ordnungen, publicirten Edictis, und Landesbräuchlichen Herkommen und Gewohnheiten in ſupremo Judicio Appellationis und ſonſten quoad Deciſionem & merita cauſarum geſprochen und verfahren werden.

Die Cauſæ Conſiſtoriales & Matrimoniales ſollen durch den zeitlichen Droſt, Haupt-Gericht zu Bielefeld, und Superintendenten reſpiciret werden, jedoch, daß der Regierende Burgermeiſter in der Stadt Sachen mit zugezogen werde, und in denen Sachen, ſo appellabel, die Appellation gleicher geſtalt anhero gehen.

Zu Abnehmung der Rechnungen von Unſern Rent-Meiſtern und Beamten, wollen Wir Commiſſarien verordnen, welche die Rationes von den Amts-Bedienten exigiren, dieſelbige nach Befindung der Sachen Beſchaffenheit quitiren, und in qualibet cauſa gravioris momenti alles umſtändig referiren, und ſich fernern Beſcheides bey Uns erhohlen ſollen.

Unſere Regalia, Hoheiten, und Jura Superioritatis, auch die Cauſas Finium contra Vicinos müſſen Unſere Droſten in genaue acht haben, und Uns zum Præjudicio und Nachtheil das geringſte nicht vornehmen laſſen.

Sie ſollen auch zu ſolchem Ende D. Schuelen, welcher ihnen mit getreuen Rath und Aſſiſtentz beywohnen wird, zu ſich ziehen, Uns jedesmahl, wann etwas vorfallen möchte, es ſey von hoher oder geringer Importantz, ihre ausführliche umſtändliche Relationes zu Unſer weitern Verordnung, deren ſie in Unterthänigkeit, ehe ſie ferner etwas vornehmen, zu erwarten haben, einſchicken.

Wegen Ausſchlagung der Contributionen wollen Wir Unſern Droſten gemeſſenen Befehl ertheilen, wie es damit gehalten werden ſoll, und ſollen die Stände damit wider ihre Privilegia und Herkommen nicht beſchweret werden.

Und wie Wir Unſeren getreuen Ravensbergiſchen Ständen das Gezeugniß geben können, daß ſie ſich allemahl gegen Uns, wie getreuen und gehorſamen Ständen und Unterthanen gebühret, bezeuget; So tragen Wir noch ferner das gnädigſte Vertrauen zu ihnen, daß ſie darinnen verharren, nichts vornehmen, ſo Uns zur Diſplicentz gereichen könte, und vornehmlich ſich an niemands als an Uns halten werden; Widrigenfalls würden Wir, deſto beſſer acht auf ſie zu haben, zu Wiederbeſtellung einer Regierung bedacht ſeyn müſſen.

Gleichwie Wir aber Uns ſolches gar nicht zu ihnen verſehen; Alſo wollen Wir ihnen auch noch ferner mit beſtändigen Churfürſtlichen Gnaden zugethan und gewogen verbleiben.

Uhrkundlich, unter Unſerer eigenhändigen Subſcription, und vorgedruckten Innſiegel. Geben, Cölln an der Spree, den 29. Aprilis 1653.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Not. Dieſe Beylage iſt deshalb anzudrucken nöthig geweſen, um zu wiſſen, was für Sachen in Ravensbergiſchen *appellabel*, und *ratione Summæ appellabilis & formalium* zu beobachten, indem auſſer dieſen *Receſſi* keine abſonderliche Ordnung oder *Inſtruction* des Ravensbergiſchen *Appellations*-Gerichts vorhanden.

No. XXXI. Reſcript an das Ravensbergiſche Appellations-Gericht, wegen Combinirung deſſelben mit dem Ober-Appellations-Gericht. Vom 6ten Februarii 1713.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt euch insgeſammt, oder doch wenigſtens euch denen Geheimen Räthen von Borck und Hülſemannen bereits aus dem an Unſer Ober-Appellations-Gericht ergangenen allergnädigſten Reſcript vom 21. Novembr. a. p. bekannt, aus was vor erheblichen Urſachen Wir reſolviret haben, das bißherige Ravensbergiſche Appellations-Gericht mit obbemeldtem Ober-Appellations-Gericht zu combiniren.

Wir haben euch aber doch ſolches hierdurch auch in Gnaden bekannt machen, und euch von denen beyden an das Ober-Appellations-Gericht, wie auch an den Geheimen Rath und Land-Droſten von dem Buſch ergangenen Reſcripten Abſchrifften hierbey zu ſenden wollen, damit ihr euch darnach gehorſamſt achten, und dieſes höchſt-nützliche Werck, ſo viel an euch iſt, nach Anleitung ſolcher Verordnungen befördern, und mit dem forderſamſten zum Stande bringen helffen möget.

Und gleichwie Wir mit denen von euch, denen Geheimen Räthen von Borck, und Hülſemann, imgleichen auch von dem Hof-Rath Hartmann bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht viele Jahre her geleiſteten getreuen Dienſten vollenkommen allergnädigſt vergnügt und zufrieden ſeyn; Alſo iſt auch keineswegs Unſere Meynung, daß euch durch dieſe Combination das geringſte abgehen ſolle, vielmehr aber werdet ihr aus dem an das Ober-Appellations-Gericht ergangenen Reſcript erſehen, daß ihr die Beſoldung und Emolumenta, inſonderheit auch ihr, der ꝛc. von Borck das Directorium, und die ſämmtlichen davon dependirende Prærogativen und Accidentzien einen Weg wie den andern behalten ſollet. Dahero ihr dann, und da ihr auch ohne dem Membra des Ober-Appellations-Gerichts ſeyd, die Combination Unſerer allergnädigſten Intention gemäß mit denen übrigen Ober-Appellations-Räthen ins Werck zu richten bemühet ſeyn werdet, und habt ihr euch mit denenſelben zuſamm en zu thun, und wenn ſich ein oder andere Umſtände, ſo annoch zu reguliren, finden, euch mit ihnen darüber zu vereinigen, oder davon zu fernerer allergnädigſten Verordnung zu berichten. Seynd ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 6ten Febr. 1713.

Fr. Wilhelm.

v. Bartholdi.

An das Ravensbergiſche Appellations-Gericht.

No. XXXII. Reſcript an die Hinter-Pommerſche Regierung, wegen der Appellationen in Conſiſtorial-Sachen, vom 25. April. 1713.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geben euch auf euren ſub dato den 31. Martii jüngſthin abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht, worinn ihr wegen der Appellationen in Conſiſtorial-Sachen abermahl einige Anfragen gethan, hiemit in Gnaden zu vernehmen, was geſtalt Wir Uns eure darinn gethane allerunterthänigſte ohnmaßgebige Vorſchläge allergnädigſt gefallen laſſen, daß nehmlich in denen Fällen, da beyde Theile durch die bey Unſerm dortigen Conſiſtorio ergangene Sententzien graviret zu ſeyn, vermeynen, auch dawider Remedia impugnativa ergreiffen, die prævention ſtatt haben ſolle, ſo daß, wann das eine Theil entweder das Judicium reviſorium oder die Appellation anhero an Unſer Ober-Appellations-Gericht zuerſt erwehlet, das andere Theil derſelben folgen ſolle. Und wann auch unter denen litigirenden Partheyen Wittwen oder Pupillen wären, ſo ſoll denſelben die vermöge der Rechte ihnen zuſtehende Electio fori gelaſſen werden, und das andere Theil ſchuldig ſeyn, an das forum, welches jene erwählen, zu folgen. Wornach ihr euch gehorſamſt zu achten. Seynd ꝛc. Cölln ꝛc. den 25. April 1713.

v. Borck.

An die Hinter-Pommerſche Regierung.

No. XXXIII. Anderweitiges Reſcript, die Combination des Ober-Appellations- mit dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht betreffend. Sub dato Berlin, den 24. Maji 1713.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben vernommen, was geſtalt Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vatern Majeſtät ohnlängſt reſolviret, auch euch ſolches per Reſcriptum notificiret, daß das Ober-Appellations-Gericht combiniret ſeyn ſolle.

Gleichwie es nun mit ſothaner Combination noch nicht völlig zum Stande gekommen, ſondern ein und andere Bedencklichkeiten dabey ſich ereignet haben, welches Uns auch gebührend vorgetragen worden; Wir aber dieſelben eben nicht von der Erheblichkeit finden, daß deshalb das gantze Werck zu abandonniren, und beyde Judicia auf dem bißherigen alten Fuß zu laſſen, ſondern Wir vielmehr davor halten, daß ſolche Combination als eine heilſame

und nützliche Sache, wo nicht gäntzlich, doch auf gewisse Maasse zum Effect zu bringen; Also lassen Wir es auch bey der von höchstgedachten Unsers Herrn Vaters Majestät gefasseten Resolution hierunter bewenden, jedoch könnet ihr der Geheime Rath von Borck nebst euren Collegen bey dem Ravensbergischen Appellations-Gerichte die Ravensbergische Sachen, welche so wohl per modum simplicis querelæ als per Appellationem an euch gebracht werden, vorerst noch einen Weg wie den andern tractiren; Wenn aber jemand durch die bey dem Ravensbergischen Appellations-Gericht ergangene Sententzien graviret zu seyn vermeynet, und dawieder das Beneficium revisionis vel Supplicationis aut restitutionis interponiret, welches innerhalb zehn Tagen bey dem Ravensbergischen Appellations-Gericht geschehen muß, so soll solches bey dem Ober-Appellations-Gerichte als der obern Instantz gesuchet und ausgeführet werden, und sollen deshalb eben die Formalia, so bißher observiret worden, beobachtet werden, nur daß die Gravamina, an statt daß selbige bißher bey dem Ravensbergischen Appellations-Gerichte übergeben worden, künfftig bey dem Ober-Appellations-Gerichte überreicht, und allda das Remedium intra fatale gesuchet werde, und stehet solchem Judicio die Cognition super admissibilitate allein zu, gestalt denn das Ravensbergische Appellations-Gerichte, wenn das Remedium verstattet worden, auf die ergangene Compulsoriales die Acta unweigerlich einsenden muß; Und wenn darauf biß zum Schluß verfahren auch Acta inrotuliret worden, so sollen dieselbe distribuiret und ein Re- und Correferent darinn benennet, auch die Sententz, welche, wie in andern und allen Sachen geschicht, in pleno, nachdem darüber ordentlich deliberiret und votiret worden, abgefasset und publiciret, auch darauf die Sache cum Actis an das Ravensbergische Appellations-Gericht remittiret werden, welches dann wegen der Execution behörig Verfügung zu machen hat. Solten aber hiebey ein und andere Dubia sich ereignen, so habt ihr euch insgesamt darüber zusammen zu thun, und es dergestalt zu reguliren, wie ihr es am convenablesten und zu Beschleunigung der Justitz am bequemsten und besten findet, allenfalls auch davon zu berichten, und Unsere allergnädigste Resolution darüber einzuholen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 24. Maji 1713.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

E. F. v. Bartholdi.

An das Ravensbergische Appellations-Gericht.

No. XXXIV. Rescript an das Ober-Appellations-Gericht, wegen Communication derjenigen Puncte, welche zu Verbesserung des Justitz-Wesens abgefasset, und was sonst an die Provincial-Regierungen verordnet worden, vom 20. Dec. 1714.

Von GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Wir communiciren euch hiebey diejenige Puncte, welche Wir zur Verbesserung des Justitz-Wesens abfassen und zum Druck befördern lassen, auch was Wir dabey ferner an Unsere Regierungen in Gnaden rescribiret, wornach ihr euch auch eures Ortes so weit es bey euch applicabel, gehorsamst zu achten, und pflichtmäßig zu berichten habet. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 20. Dec. 1714.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

de Dohna. Ilgen. v. Creutz. v. Plotho.

Nota. Die in vorstehenden *Rescripte* angezogene Puncte seynd im *II.* Theils *I.* Abth. unterm 28. *Nov.* 1714. zu finden.

Beylage.

Rescript, an alle Regierungen, wegen derjenigen Puncten, welche zu Verbesserung des Justitz-Wesens abgefasset und zum Druck befördert worden. Vom 13. Decembr. 1714.

Friderich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Ihr empfanget hiebey geschlossen diejenige Puncta welche Wir zu Verbesserung des Justitz-Wesens abfassen und zum Druck befördern lassen. Wobey Wir ferner in Gnaden befehlen, daß, weil Wir mißfällig vernommen, wasgestalt Unser letzthin wegen Unterschrifft der Concipienten publicirtes Edict nicht gebührend observiret, sondern noch immer Supplicata ohne, oder doch nicht mit gehörigen Unterschrifften übergeben worden, Wir aber genau darüber gehalten wissen wollen, ihr künfftig dahin sehet, daß sothanes Edict überall im Lande, wo es noch nicht geschehen, auf Art und Weise die ihr jedes Orts am convenablesten zu seyn finden werdet, bekannt gemachet und darüber gehalten, auch von Unsern Fiscalischen Bedienten deshalb vigiliret werde. Weil ferner auch nöthig seyn will, daß, da Wir diejenigen Verbrecher, so ad operas publicas condemniret seyn, nicht ohne Unterscheid in Unsere Vestungen gebracht haben wollen, auf andere Mittel gesonnen werde, wie dergleichen Leute zu der verordneten Straffe gezogen werden können; So befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, euch mit Unsern Cammern und Commissariaten forder samst hierüber zu vernehmen und zu überlegen, wie etwa Zucht-Häuser einzurichten oder doch andere hinlängliche Anstalten im Lande hierzu zu machen, und das Werck so zu fassen, daß dem Publico von der Arbeit, so die Delinquenten zu thun haben, Nutzen geschaffet, auch

auch Unſeren Aemtern und andern Gerichten, daraus dieſe Leute gelieffert werden, keine unnöthige Koſten verurſachet, und ſie dergeſtalt nicht zugleich mit denen Delinquenten geſtrafft werden, worüber Wir eures allerunterthänigſten Berichts und Gutachtens binnen der in der Anlage geſetzten Friſt, zum längſten gewärtigen. Weil Wir auch mit nicht geringen Mißfallen bißher verſpühret, daß, wann Wir oder auch unſere Collegia Berichte erfordert und zu ſolchem Ende Supplicata, Schreiben und andere Stücke, auch wohl Acta beylegen laſſen, und in denen Reſcriptis die Zurückſendung derſelben nicht expres befohlen worden, ſolche zurück behalten, und dadurch die Regiſtraturen bey denen Cantzeleyen unvollkommen, mithin die Expeditiones ſchwerer und ungewiſſer worden, deshalb aber hinkünfftig remediret werden muß; So iſt Unſer allergnädigſter Wille und Befehl, daß hinführo allemahl bey denen Berichten mit zurück geſandt werde, was zu deren gründlichen Erſtattung oder Entwerffung einiger Concepte denen Reſcriptis und Schreiben um Bericht beygefügt geweſen.

Wornach ihr euch allergehorſamſt zu achten, auch die Unter-Gerichte darzu anzuhalten habt. Wir tragen zu euch das allergnädigſte Vertrauen, ihr werdet dieſes alles ohne Zeit Verluſt bewerckſtelligen, und zu Erreichung des abzielenden heilſamen Zwecks, ſolchem Unſern allergnädigſten Willen und Befehl gehorſamſt nachleben, und wie ſolches geſchehen, forderſamſt auf eure Pflicht berichten, wie Wir euch dann ſolches nochmahlen allergnädigſt anbefehlen. Berlin, den 13. Decembr. 1714.

An alle Regierungen.

No. XXXV. Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht, wegen der Probe-Relationen, ſo die anzunehmende Juſtitz-Bediente hinführo ablegen ſollen. Vom 15. Maji 1715.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue; Wir haben nöthig gefunden, dasjenige, was wegen Ablegung der Probe-Relationen bey Unſern Juſtitz-Collegiis in Unſerm Juſtitz-Reglement verſehen, erneuern und in behörige Ubung bringen, zu ſolchem Ende auch Copeylich beyliegendes Reſcript an Unſern würcklichen Geheimten Etats-Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Præſidenten Edlen von Plotho, ergehen zu laſſen, welches Wir euch hiedurch in Gnaden bekannt machen, und zugleich ernſtlich anbefehlen wollen, euch eures Orts allergehorſamſt darnach zu achten und darüber mit allen behörigen Nachdruck zu halten, auch dahin zu ſehen, daß bey andern Juſtitz-Bedienungen, jedesmahl auf redlich-qualificirte und fleißige Subjecta geſehen, und ihnen bey der Annehmung auf ihre Pflicht mit gebunden werde, die Proceſſe nach aller Möglichkeit, jedoch daß einem jeden gleich und Recht wiederfahre, zu befördern, und alle dawider eingeriſſene Mißbräuche zur behörigen Remedur gehörigen Orts anzuzeigen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 15. Maji 1715.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blaſpiel. v. Kamecke. v. Creutz. v. Plotho.

Not. Das *Allegatum* ſiehe im *II.* Theil, *I.* Abth. unterm 3ten *Maji* 1715.

No. XXXVI. Reſcript, wegen Unterſchrifft der von denen Collegiis oder Corporibus an Sr. Königl. Majeſtät zu übergebenden Memorialien, vom 16. Sept. 1715. ſamt Beylage A.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich Wilhelm**, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir communiciren euch mittelſt Copeylichen Anſchluſſes, was Wir an Unſere würckliche Geheimte Etats-Räthe zu Berlin, wegen Unterſchrifft der von denen Collegiis oder Corporibus an Uns zu übergebenden Memorialien in Gnaden reſcribiret, und was Wir ſolcherhalb allergnädigſt verordnet.

Ihr habt euch nach deſſen Innhalt allergehorſamſt zu achten, und ſelbigem gebührend nachzuleben, maſſen Wir denn hierüber, gleich als über die bereits publicirte Edicta mit Nachdruck wollen gehalten wiſſen. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 16ten Sept. 1715.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Printz. v. Blaſpiel. v. Kamecke. v. Creutz. v. Plotho.

An das Ober-Appellations-Gericht.

Beylage A.

FRiederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir vernehmen, daß alldort ein Zweiffel entſtanden, ob auch die Corpora oder Collegia ihre an Uns übergebende Memorialien von jemand ins beſondere unterſchreiben laſſen ſolten, wie ſolches von Particulier-Leuten zufolge des Edicts vom 17. Aprilis a. c. erfordert wird.

Nun laſſen Wir zwar dahin geſtellet ſeyn, wie es desfalls bißher gehalten worden, pro futuro aber müſſen ſich dergleichen Corpora und Collegia jetztbeſagtem Edict nicht weniger als Particulier-Leute ſubmittiren, und können ſie ſolche ihre Memorialia durch das Caput Collegii, oder durch ihre Syndicos und Secretarien unterſchreiben laſſen, damit man wiſſe, an wem man ſich zu halten habe, falls in dergleichen Memorialien etwas ſtraffbahres enthalten ſeyn ſolte.

Ihr habt ſolches ſo wohl alldort in der Marck als in allen Unſern übrigen Provintzien bekannt zu machen. Seynd ꝛc. Geben in Unſerm Feld-Lager vor Strahlſund, den 29. Auguſti 1715.

An die würckliche Geheimte Räthe nach Berlin.

No. XXXVII. Verordnung, daß das Ober-Appellations-Gerichte mit dem Orangiſchen Tribunal und Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte combiniret werden ſolle, vom 1. Julii 1716.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Es iſt euch bekannt, wie Wir ſchon vor einiger Zeit den Endſchluß gefaſſet, Unſere hieſige Appellations-Gerichte combiniren zu laſſen, ſo aber wegen ein und anderer darzwiſchen gekommenen Verhinderungen und Schwierigkeiten bißhero noch nicht zum Stande gekommen.

Da Wir aber allergnädigſt entſchloſſen, ſolches nunmehro ohne weiteren Anſtand bewerckſtelligen zu laſſen; So habt ihr euch dieſerhalb ohnverzüglich zuſammen zu thun, und was ihr etwa zu guter und beſtändiger Einrichtung noch nöthig findet, dergeſtalt zu concertiren, daß gleich nach den Ferien das combinirte Gerichte ſeine Seſſion nehmen könne, wie ihr aus hiebey gehender Specification zu erſehen habet, was vor Perſonen Wir dazu in Gnaden ernennet. Doch iſt Unſer allergnädigſter Wille, daß in Sachen, die Unſere Domainen oder Finantzen angehen, jemand aus Unſern General-Finantz-Directorio bey Ablegung der Re- und Correlation gegenwärtig ſey, dabey aber auf die Uns bereits geleiſtete Pflicht dasjenige zu halten angeloben ſolle, was in ſolchen Fällen von einem Ober-Appellations-Rath, der den Re- und Correlationen beywohnet, erfordert wird. So viel das Ravensbergiſche Appellations-Gerichte anlanget, ſo finden ſich zwar dabey gewiſſe Sachen, die ſich an Unſer Appellations-Gerichte verſchiedener Urſachen halber nicht wohl ziehen laſſen, es wird aber Unſer würcklich Geheimter Etats-Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Præſident der von Plotho mit Unſerm Ober-Appellations-Gerichts-Rath von Borck dieſerhalb die Einrichtung dergeſtalt machen, daß ſolche Sachen von gewiſſen Gliedern des Ober-Appellations-Gerichts beſonders tractiret werden, und nichts deſto weniger die Combination zu ihrer Würcklichkeit gelange, auch alles von denen bey dem Ober-Appellations-Gerichte befindlichen Gliedern verſehen werde; Wornach ihr euch gehorſamſt zu achten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 1. Julii 1716.

Friederich Wilhelm.

von Plotho.

Not. Vom *Etabliſſement* dieſes Orangiſchen *Tribunals*, und was deshalb weiter vorhin ergangen, ſiehe am Ende dieſer Abtheilung.

No. XXXVIII. Reſcript an die ſämmtliche Regierungen und Hof-Gerichte derer zum Ober-Appellations-Gerichte gehörigen Provintzien, wie in denen Proceſs-Sachen, darinn an das Ober-Appellations-Gericht appelliret wird, mit der vorzunehmenden Güte inter Partes zu verfahren, vom 13. April 1717.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Nachdem ihr aus dem Edict vom 13. Mart. a. c. werdet erſehen haben, was Wir wegen der zu tentirenden Güte unter denen ſtreitigen Partheyen allergnädigſt verordnet; So haben Wir Unſere allergnädigſte Willens-Meynung, welchergeſtalt in denen Proceſs-Sachen, darinn an Unſer Ober Appellations-Gericht allhier appelliret wird, mit der vorzunehmenden Güte zu verfahren, euch gleichfalls hiedurch bekannt machen wollen, nehmlich, daß ſo fort nach denen allhier erkanten und euch inſinuirten Proceſſibus plenariis, ſo wohl zur Præſtation der Solennium als auch zugleich mit zur Verſuchung der Güte ein Terminus von euch anberahmet, in demſelben Termino, ehe der Eyd abgenommen wird, die Güte ernſtlich tentiret, in deren Entſtehung aber der Eyd abgenommen, und das wegen der Güte abgehaltene Protocoll in forma probante, zugleich mit dem Documento præſtitorum Solennium mit eingebracht werden ſolle; Wie Wir dann bey dem hiernechſt zu publicirenden Gemeinen Beſcheide ſolches mit inſeriren laſſen werden; Inzwiſchen ihr euch darnach gebührend zu achten. Berlin, den 13. April 1717.

No. XXXIX. Befehl an das Ober-Appellations-Gericht, die ergehende Verordnungen in Sr. Königl. Majeſtät Nahmen abzufaſſen und ergehen zu laſſen, vom 28. April 1717.

VOn GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Wir haben bereits untern 29. Octobr. 1714. allen Unſern Regierungen in denen Provintzien allergnädigſt

gnädigst anbefohlen, die ergehende Verordnungen in Unserm, und nicht in ihrem Nahmen abzufassen, und ergehen zu lassen, wie aus beyliegender Abschrifft mit mehrern zu ersehen.

Wann Wir nun allergnädigst gut finden, daß bey Unserm Ober-Appellations-Gericht es also auch gehalten werden solle, dem Vernehmen nach aber, oberwehntes Rescript an euch nicht eingelaufsen; Als habt ihr die Abschrifft hievon zu eurer Nachricht zu empfangen, und euch gehorsamst darnach zu achten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 28. April. 1717.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Ilgen. v. Blaspiel. v. Kamecke. v. Creutz. v. Plotho.

No. XL. Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht, wegen derer Verzögerungen und Mißbräuche, so dadurch verursachet werden, daß von denen Gerichten Berichte müssen erfordert werden, item von unnöthigen Anfragen, vom 2ten Jun. 1717.

VOn GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Würdiger, Wohlgebohrner, Veste und Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue; Wir haben bey denen vielfältigen Anlaufsen der in Processs befangenen Partheyen bißhero nicht umhin gekont, verschiedentlich von Unsern Regierungen, Justitz-Collegiis und Gerichten Bericht zu erfordern, um eines Theils auf blosses Angeben der Partheyen, der Collegiorum ungehöret, nichts zu verordnen, so denen Actis zuwider lauffen, oder zur Weitläufftigkeit Anlaß geben möchte, andern Theils auch die Partheyen, so sich mit blossen Remissorialien nicht jedes mahl begnügen lassen, sondern Uns unaufhörlich behelligen, darnach bescheiden, und die gesuchte Avocationes vermeiden zu können, letzlich auch um zu wissen, ob und welchergestalt Unsern allergnädigsten Verordnungen gehorsamst gelebet sey.

Es hat aber dennoch die Erfahrung gewiesen, ist auch von verschiedenen Collegiis deßhalb geklaget, daß denen Gerichten dadurch die Arbeit gehäuffet, auch sonst manchesmahl die Sache aufgehalten worden, da es mit Abfassung der Berichte offters langsam hergegangen, deßhalb zuweilen schwere Ablösungs-Kosten gefordert, oder die Ablösung negligiret worden, bey Einlangung der Berichte es entweder weiterer Uberlegung, oder umständlichen allerunterthänigsten Vortrags gebrauchet, die Partheyen sich nicht um Resolution gemeldet, und sich verschiedentlich zugetragen, daß, wann solche Resolution angegeben worden, selbige von der Parthey, der sie zuwider, abgefordert, und zurück gehalten worden, oder gar nebst denen Berichten verlohren gangen, daher dann in blossen Partheyen Sachen, wann sich deren keine gemeldet, oder nicht ex Officio angefraget worden, dem Bescheide Anstand gegeben werden müssen.

Nun ist zwar nicht unbekannt, und gebühret einem jeden Richter zu wissen, wie er sich in solchen Fällen, da entweder notoriè wider die ante Acta supplíciret, und solches in denen Berichten angewiesen worden, darauf aber keine weitere Resolution erfolget, insonderheit auch, wann keine ausdrückliche Inhibition mit angehenget, zu verhalten. Damit aber allen hierunter verspührenden Mißbräuchen, und unnöthigen Ausflüchten auf einmahl könne vorgebogen werden; So seyn Wir allergnädigst gesonnen, durch ein gewisses Reglement solche Verfügung zu thun, damit die muthwilligen Supplicanten nicht in ihrer Boßheit und üblen Intention, die Sachen zu verschleiffen, gestärcket, hingegen auch nicht ungehöret gelassen, die Regierungen und Justitz-Collegia so viel möglich soulagiret, und bey ihrer Authorität erhalten, auch die Sachen befordert werden, zu welchem Ende, und damit hierin gnugsame hinreichige Versehung geschehen, auch niemand sich deßhalb weiter mit Fug beschweren möge, Wir allergnädigst gut gefunden, Unsere Regierungen und Justitz Collegia mit ihren Pflicht-mäßigen Gutachten in Gnaden zu hören, wornach ihr euch auch eures Ortes zu achten, und solches nach vorhergegangener reiflichen Erwegung, ohnverzüglich einzusenden, inzwischen aber dahin zu sehen habet, daß, wann auf ein oder andern Bericht noch Resolution vonnöthen, deßhalb gebührende Erinnerung geschehe, oder, welches das sicherste ist, die Partheyen bedeutet werden, sich solcherhalb bey Uns zu melden. Wann auch zum öfftern von denen Collegiis unnöthige Anfragen geschehen, so aus den Actis selbst leicht ihre abhelffliche masse erhalten können, und auch hierüber, da es auf weitere Rückfrage oder überflüßigen Bescheid ankommen muß, die Sachen sich verzögern; So wollen Wir solches hinkünfftig abgestellet wissen, dennoch auch erwarten, was obgedachte Unsere sämtliche Collegia, und insonderheit Unser Ober-Appellations-Gericht nach ihren Pflichten hierinn ohnmaßgeblich zu erinnern vermeynen, als welches ihr euers Ortes ohnverzüglich zu erwegen, und zu berichten habt. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 2. Junii, 1717.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Ilgen. v. Blaspiel. v. Grumbkow. v. Plotho.

No. XLI. Rescript an die Clevische Regierung und Hof-Gericht, in Puncto der Nullität-Klagen, wenn solche ans Tribunal zu verweisen ꝛc. vom 6. Jul. 1717.

FRiederich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Ihr ersehet aus dem Anschluß, was der Freyherr von Nievenheim zu Driesberg und Hamm, wider

die von Neucloſter ſupplicando vorgeſtellet, und zu verordnen gebethen.

So wollen Wir, daß, wann eine ſolche unheilbare Nullität angegeben wird, und das Gravamen nicht füglich in continenti zu heben, eine beſondere Inſtantz deßhalb nicht verſtattet, auch darüber von dortigen Judiciis nicht erkannt, ſondern ſo gleich die Sache an Unſer hieſiges Tribunal verwieſen, und die Einſendung der Acten binnen 3. Monathen von Zeit geſuchter Nullität bewerckſtelliget, und wann das impetrirende Theil darunter ſäumig, die Nullitäts-Klage erloſchen ſeyn, ſonſt aber, wann Acta einkommen, vorgedachtes Unſer Tribunal, ohne weitere Handlung in der Sache ſprechen ſoll; Wie dann dieſerhalb in der unter Händen ſeyenden Ordnung weiter Verſehung geſchehen wird; Inzwiſchen ihr euch hiernach gehorſamſt zu achten, auch es mit denenjenigen Sachen dergeſtalt zu halten habet, da Nullitäten-Klagen einkommen, auch bereits angenommen, Unſere Regierung aber, und Hof-Gericht deßhalb ſtreitig ſeyn. Seynd ꝛc. Berlin den 6ten Jul. 1717.

No. XLII. Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht, daß der Appellations-Eyd gegen 100. Reichsthaler zur Straff-Caſſe erlaſſen werden ſoll, vom 18. Mart. 1718.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Würdige, Veſte, Hochgelahrte Räthe, Liebe getreue. Wir erinnern Uns zwar gar wohl, daß die bey denen Appellationibus gebräuchliche Eyde, aus einer guten Abſicht eingeführet ſeyn, um derer zu weilen muthwilligen Appellanten Gewiſſen zu rühren, und ſie von unnützen und vermeſſentlichen Litigiren abzuhalten; Es weiſet aber leider die Erfahrung, daß dieſer heilſame Zweck nicht jedesmahl erreichet, verſchiedentlich eine nicht geringe Beyſorge des Meyn-Eydes erwecket, oder auch von denen, ſo aus Hochachtung vor den theureſten Nahmen GOttes lieber Unrecht leiden, als zu einem ſolchen Eyde ſich verſtehen wollen, queruliret werde, daß ſie dadurch an Fortſetzung ihrer Sache abgeſchrecket würden.

Wir haben daher nach reiffer der Sachen Uberlegung allergnädigſt entſchloſſen, hierinn ſo viel möglich zu remediren, und eines Theils den zu befürchtenden Meyn-Eyden, andern Theils denen bey einem und andern ſich ereignden Gewiſſens-Scrupeln vorzukommen, zu welchem Ende Wir gut gefunden, daß in denen an Unſer hieſiges Ober-Appellations-Gericht ergehenden Appellationen, der obgedachte Eyd gegen Erlegung einer Summa von hundert Reichs-Thalern zu Unſer Straff-Caſſe erlaſſen, und dadurch dieſes ſolenne, wobey doch die Fatalia ſo wohl, als bey dem Eyde zu beobachten ſeyn, præſtiret werden ſolle. Und gleichwie ſolchergeſtalt die Temerität zu litigiren, nicht ohne Schrancken gelaſſen, und denen Gewiſſen in ſo weit gerathen wird; So wollen Wir doch, um zu zeigen, daß Wir keine andere Abſicht hiebey führen, als oben gedacht, nicht aber denen Partheyen den Weg Rechtens zu verſperren, oder ſchwer zu machen, dieſes dahin declariren, daß, wenn jemand ſeinem Gewiſſen ſo viel trauet, daß er lieber den Eyd würcklich ablegen, als das Geld zahlen wolle, oder er befindet, daß es ſein Vermögen nicht leide, ein ſolcher Appellant zwar, wann er ſich zu Præſtirung dieſes Solennis gebührend erbiethet, zu dem Eyde gelaſſen, und ſo dann die Erlegung der Summe ceſſiren, dennoch eine ſcharffe Verwarnung vorhergehen, und wenn ſich zeiget, daß boßhafftig oder frevenlich appelliret, ſolches in der Sententz aufs ſchärffſte geahndet werden ſolle; Dahingegen wann Geld erleget ſeyn wird, und ſich dergleichen Temerität findet, die weitere Beſtraffung in Anſehung des ſchon gezahleten, proportionirlich einzurichten iſt.

Wann mehr als ein Appellant verhanden, ſo ſollen diejenige, ſo eine Perſon, als des Klägers oder Beklagten, oder Principal-Intervenienten ausmachen, zwar nur zuſammen die hundert Thaler erlegen, es muß aber derjenige, ſo die Appellation fortgeſetzet wiſſen will, die gantze Summa bey Straffe der Deſertion bezahlen, und ſeinen Regreſs wider ſeine Litis Conſorten nehmen; Wenn aber einer oder mehr derſelben intra fatale ſich zum Juramento erbiethet, ſolches auch in termino abſchweret, ſo iſt es billig, daß deſſen Antheil an der Summa der 100. Reichs-Thaler gekürtzet werde.

Was Wir wegen der Appellations-Eyde geordnet, ſolches wollen Wir auch bey dem Supplications- oder Reviſions-Eyde, die von denen Partheyen abgeſchworen werden müſſen, hiemit verſtanden haben; Die Advocati aber ſollen, wann ſie ſich nicht getrauen den gewöhnlichen Eyd in ſolchen Fällen abzuſchweren, 26. Rthlr. zur Straff-Caſſe erlegen, es wäre dann, daß ſie vorher von der Sache keine Information gehabt, und ſolches ex Actis, oder ſonſt zu beſcheinigen wäre, welchenfalls ſie mit 10. Rthlr. Straffe zu erlaſſen.

Wir befehlen euch dannenhero in Gnaden, euch hiernach gehorſamſt zu achten, und ſo fort dieſes ſo wohl bey Unſerm Tribunal und Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte publiciren zu laſſen, als auch in die Provintzien, ſo dahin reſſortiren, zuſenden, und ſelbigen anzudeuten, daß ſie dieſe Unſere allergnädigſte Willens-Meynung gehörigen Orts bekannt machen, und alle Jahr eine accurate Deſignation, was vor Gelder dieſerhalb eingangen, an Unſern würcklichen Geheimen Etats-Rath, und Ober-Appellations-Gerichts-Præſidenten, den von Plotho einſenden ſollen. Wie ihr denn gleichfalls beſonders zu verzeichnen, und jährlich einzuſchicken habet, in welchen Appellations-Sachen ſtatt des Eydes, die geſetzte Summe bezahlet ſey. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 18. Mart. 1718.

Fr. Wilhelm.

L. O. E. v. Plotho.

No. XLIII. Verordnung an die bey dem Ober-Appellations-Gerichte, wie auch bey dem Geheimen Juſtitz-Rathe recipirte Advocaten, daß ſie bey 10. Rthlr. Straffe in Termino inrotulationis actorum keine merita cauſæ &c. tractiren ſollen, vom 22. Mart. 1718.

DEmnach bey dem Ober-Appellations-Gerichte ſo wohl als dem Geheimen Juſtitz-Rath eine Zeithero wahrgenommen worden, daß die daſelbſt recipirte Advocati in Termino inrotulationis actorum merita cauſæ tractiren, und darüber excipiendo re- & duplicando öffters verfahren, ſolchem zu protrahirung der Juſtitz gereichenden Unternehmen aber nicht mehr nachzuſehen, vielmehr ſolches als eine Illuſion des 44. §. der neuen Juſtitz-Ordnung anzuſehen iſt; Als wird denen ſämmtlichen bey vorgemeldten beyden Judiciis recipirten Advocaten hiedurch aufgegeben, hinführo bey 10. Rthl. Straffe dergleichen ſich zu enthalten, desgleichen auch das in Termino inrotulationis abgehaltene Protocoll ſo wohl nomine des Klägers als Beklagten jedesmahl eigenhändig zu unterſchreiben. Berlin, den 22. Mart. 1718.

L. O. E. v. Plotho.

No. XLIV. Reſcript, wie es in denjenigen Sachen im Fürſtenthum Minden, worinn bereits einmahl ſuppliciret worden, ratione appellationis und anderer Remediorum hinkünfftig zu halten ſey. Sub dato Berlin, den 18. April 1718. Nebſt Beylage A.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus eurem gehorſamſten Bericht vom 28. Mart. jüngſthin, haben Wir erſehen, was ihr wegen derjenigen Sachen in Unſerm Fürſtenthum Minden, worinn bereits einmahl ſuppliciret worden, ratione appellationis und anderer Remediorum berichtet, und wie ihr vermeynet, daß es künfftig darunter zu halten ſey; Und weilen Wir ſothanes euer Gutachten in allen Stücken approbiret; So haben Wir auch in deſſen Conformität an Unſere Mindiſche Regierung dieſerhalb dergeſtalt reſcribiret, wie beykommende Abſchrifft zeiget, und euch ſolches zu eurer Nachricht, um in künfftigen Fällen darnach zu verfahren, communiciren wollen. Seynd ꝛc. Berlin, den 18. April 1718.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Ilgen. Blaſpiel. Kamecke. Plotho.

An das Tribunal.

Beylage A.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Wie ihr in einem jüngſt verwichenen Jahres anhero abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht angefraget, ob nicht in denen Sachen, worinn bereits einmahl ſuppliciret worden, die Appellationes ſo wenig als ein ander Remedium weiter ſtatt haben ſolte? Haben Wir Unſer Ober-Appellations-Gerichte darüber vernommen, deſſen ohnvorgreiffliches Gutachten, welches Wir in allen Stücken approbiret, und wovon Abſchrifft hiebey kommt, dahin gehet, daß ein Unterſcheid zu machen ſey, unter denen Sachen, ſo über 400. Rthlr. welches in Unſerm dortigen Fürſtenthum die Summa appellabilis hiebevor in Anſehung der Reichs-Judiciorum geweſen, und wobey es Unſers in GOtt ruhenden Herrn und Vatern Majeſtät Reſpectu Unſers Ober-Appellations-Gerichts bey deſſen Anordnung vorerſt gelaſſen, importiren, und unter denen Sachen, deren Werth dieſe Summam der 400. Rthlr. nicht erreichet, in jenen aber am beſten ſey, das Remedium Supplicationis gar abzuſchaffen, und an ſtatt deſſen denen Partheyen die Appellation anhero zu verſtatten; So habt ihr hiernach künfftig zu verfahren, jedoch vorher allemahl die Güte inter partes zu tentiren, in denen Sachen aber, ſo Summam appellabilem der 400. Rthlr. nicht betragen, die Supplication auf den bißherigen Fuß beyzubehalten, wiewohl auch in dem gemeinen Beſcheide der Caſus bereits excipiret, wann des gravirten Theils gantze Haabſeeligkeit nicht 400. Rthlr. austräget, als in welchem Fall die Appellation allhier angenommen werden ſoll, wie dann auch demjenigen, welcher duas conformes vor ſich hat, in der dritten Inſtantz aber bey euch ein wiedriges Urthel bekannt, die Appellation anhero zu vergönnen iſt, wann gleich Summa appellabilis nicht vorhanden. Im übrigen bleibet es in denen Fällen, wo ohne Nachtheil Unſers Privilegii de non appellando, der Recurſus an die Reichs-Gerichte ſtatt hat, bey der bißherigen Obſervantz, auch ſonſt bey der Diſpoſition Unſer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. Wornach ihr euch zu achten habt. Seynd ꝛc. Berlin, den 18. April 1718.

An die Mindiſche Regierung.

No. XLV. Reſcript, an das hieſige Ober-Appellations-Gericht, daß die Sententzien im Meurſiſchen, wovon appelliret wird, nicht zur Execution gebracht, und hierunter dasjenige, was in dem dortigen Juſtitz-Reglement verordnet, aufgehoben ſeyn ſolle, vom 2. Febr. 1719. Nebſt Beylage.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Auf euren ſub dato den 19. Januarii jüngſthin abgeſtatteten allerunterthänigſten Bericht und Erinnerung wegen des 5ten §. im erſten Capitel des Meurſiſchen Juſtitz-Reglements, worinn diſponiret worden, daß alle Sententzien unter 200. Gold-Gülden gegen Caution zur Execution gebracht werden ſollen, wenn gleich davon appelliret wird, geben Wir euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, wasgeſtalt Wir eure dieſerhalb gemachte Erinnerung allerdings gegründet und nöthig finden, daß darunter eine Aenderung gemachet werde.

Wir haben auch dieſerhalb an die Meurſiſche Beamte dergeſtalt reſcribiret, wie aus beygehender Copey mit mehrerm zu erſehen, welche Wir euch hiedurch communiciren wollen, damit ihr eures Orts euch darnach gleichfalls gehorſamſt achten könnet. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 2. Febr. 1719.

Fr. Wilhelm.

v. Plotho.

Beylage.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erſehet aus dem in Copia hierbey gehenden Bericht Unſers hieſigen Ober-Appellations-Gerichts, was daſſelbe wegen des in dem dortigen Juſtitz-Reglement Cap. I. befindlichen §. 5. als worinn diſponiret, daß alle Sententzien unter 200. Gold-Gülden bey dem dortigen Hof-Gerichte in Conformität der Verordnung des Printzen Mauritii vom 8. Mart. 1711. proviſionaliter und unter gnugſamer Caution zur Execution gebracht werden ſolten, wann gleich davon appelliret worden ꝛc. allerunterthänigſt vorgeſtellet, und erinnert.

Gleichwie Wir nun ſolchen §. auch allerdings bey dem Juſtitz-Weſen ſchädlich finden, und auſſer denen in obbemeldten Bericht angeführten Inconvenientzien annoch dieſes dabey in Conſideration kömmt, daß die Ausmachung der Caution ihre nicht geringe Schwürigkeit hat, und wenn dergeſtalt die Sententzien, wovon jedoch appelliret wird, zur Execution gebracht werden, die auf ſolche Execution verwandte Koſten, wenn eine Sententia reformatoria erfolget, gantz vergebens ſeyn, und öffters von neuen eine Execution mit vielen Koſten verhenget werden muß, auch ſonſt andere übele Suites zum Ruin derer litigirenden Partheyen, daraus entſtehen;

Als haben Wir nöthig gefunden, hierunter eine Aenderung zu machen, immaſſen denn Unſere Willens-Meynung iſt, daß ſolcher §. gäntzlich abgeſchaffet ſeyn, und künfftig die Appellationes überall Effectum Suſpenſivum haben ſollen. Wornach ihr euch gehorſamſt zu achten, und ſolches alldort überall gehörig bekannt zu machen, auch darüber jedesmahl genau zu halten habet. Seynd ꝛc. Geben, Berlin, den 2. Febr. 1719.

An die Meurſiſche Beamte.

No. XLVI. Verordnung an das Ober-Appellations-Gericht, allemahl in denen Berichten zu notiren, was die Partheyen davor erleget, damit man ſehe, daß nichts excelſives genommen worden, vom 3. Februarii 1719.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Es ſeyn bißher vielfältige Klagen geführet worden, daß bey denen Collegiis in Unſern Provintzien vor die anhero abzuſtattende Berichte exceſſive jura gefodert, und die Supplicanten oder Partheyen, welche ſolche Berichte angehen, deshalb ſehr überſetzet worden. Damit nun ſolchen Klagen abgeholffen, und denen Collegiis, wieder welche dergleichen Querelen geführet worden, und Wir finden, daß ſelbige Grund haben, gehörige Weiſung geſchehen, oder auch diejenige ſo zur Ungebühr klagen, davor nachdrücklich angeſehen werden können;

So haben Wir allergnädigſt reſolviret, daß künfftig allemahl, wenn Berichte anhero in Parthey Sachen abgeſtattet werden, die davor gezahlte Jura auf den Bericht, und zwar inwendig unten auf der erſten Seite, wie von denen Juriſten Facultäten, bey denen abgefaſten Urtheln zu geſchehen pfleget, notiret werden ſollen.

Wir befehlen euch auch demnach hiemit in Gnaden, euch nicht alleine vor euch ſelbſt darnach jedesmahl gehorſamſt zu achten, ſondern auch dieſe Unſere Willens-Meynung denen unter euch ſtehenden Collegiis bekannt zu machen und darüber beſtändig zu halten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 3. Febr. 1719.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Creutz. v. Cnyphauſen. v. Görne.

Hierauf iſt unterm 14. Febr. 1719. an ſämtl. Regierungen und Hof-Gerichte, ſo unter das Tribunal gehörg, gleichen Innhalts reſcribirt worden.

No. XLVII. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, wegen Abkürtzung der Termine und Ceſſirung der Juſtifications-Schrifften. Vom 3ten Auguſti, 1719.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Wohlgebohrne, Veſte, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Da Wir bekannter maſſen ernſtlich wollen, daß die Proceſſe auf alle Weiſe beſchleuniget, alle unnöthige Weitläufftigkeit aber abgeſchnitten, und einem jeden ſo bald möglich zu ſeinem Recht verholffen werden ſolle; So vermeynen Wir, es werde dieſer heilſame Zweck auch in denen bey euch ſchwebenden Proceſſen guten Theils dadurch erreichet werden, wenn die bißherige Termine von drey Monathe zu Beybringung der Satz-Schrifften eingeſchräncket, und an ſtatt deſſen ein Terminus von ſechs Wochen dazu geſetzet wird, welcher denn zureichend gnug iſt, um die Schrifften beybringen zu können, da bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte die Termine auch nur von ſechs Wochen ſeyn, welche Provintz doch nicht weniger, als die übrige weit entlegen iſt. Jedoch haben Wir wegen der gar zu weit entferneten Provintzien, als Cleve und Marck, wie auch Mörß, Tecklenburg und Lingen allergnädigſt reſolviret, daß in denen Sachen, ſo aus ſolchen Landen an euch gebracht werden, die Termine auf zwey Monathe geſetzet werden ſollen, in denen Magdeburgiſchen, Pommerſchen, Halberſtädtiſchen und Mindiſchen Sachen aber, ſoll mehr nicht als ſechs Wochen verſtattet werden.

Und gleichwie Wir auch ferner die Juſtificationes der Materialien unnöthig finden, und 3. Monathe dadurch gewonnen, und doppelte Exceptiones vermieden werden, wenn der Appellante gleich bey der Introduction ſeine Gravamina deduciret, und die Materialia juſtificiret, dem Appellato aber darauf ſo fort befohlen wird, dawider in denen geſetzten reſpective zwey Monathen oder ſechs Wochen ſeine Exceptiones beyzubringen, ſo iſt es auch gnug, daß der Appellant in Termino reproductionis bloß die Formalia juſtificiret; Alſo habet ihr euch auch künfftig darnach zu achten, dieſes Reſcriptum gehörig zu publiciren, auch davon Abſchrifft an alle Regierungen und Hof-Gerichte ſo unter euch ſtehen, zu ſchicken, damit dieſelbe es zu jedermanns Wiſſenſchafft bringen. Seynd ꝛc. Berlin, den 3. Aug. 1719.

(L.S.)

Fr. Wilhelm.

L. O. E. v. Plotho.

No. XLVIII. Des Ober-Appellations-Gerichts auf vorſtehendes Reſcript, und wegen der Vollmachten ergangene Verordnung, vom 9ten Septembr. 1719.

ES wird denen ſämmtlichen Advocatis und Procuratoribus hiedurch bekannt gemacht, was Seine Königliche Majeſtät vermittelſt allergnädigſten Reſcripti vom 3ten Auguſti curr. wegen Abkürtzung der Termine und Ceſſirung der Juſtifications-Schrifften allergnädigſt verordnet, mit dem Befehl, ihren Partheyen ſogleich Nachricht hievon zu geben, damit dieſer allergnädigſten Verordnung ſofort nachgelebet werde.

Da auch bey der Inrotulation der Acten zum öfftern der Mangel der Vollmacht wahrgenommen worden, ſo ſoll hinkünfftig demjenigen, ſo in Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Reſcripto vom 28. Novembr. 1703. §. 4. dieſerhalb verordnet, genau nachgelebet, zu ſolchem Ende, wann die Vollmacht des Appellanten nicht zugleich bey der Introduction eingebracht werden kan, hieſiger Advocatus cauſæ zwar ſub cautione rati zugelaſſen, wann aber in Termino reproductionis die Vollmacht nicht mit einkommt, Appellatio pro deſerta geachtet werden, Appellatus aber, wann die Vollmacht mit den Exceptionibus nicht ad Acta gebracht wird, mit ſothanen Exceptionibus præcludiret ſeyn, und Advocati darneben zur Straffe gezogen werden ſollen. Wie dann allen Ober-Appellations-Gerichts-Advocatis hiemit aufgegeben wird, in Termino inrotulationis actorum ad Protocollum jedesmahl und zwar bey zehen Thaler Straffe anzuzeigen, wo das Mandatum in actis befindlich ſey, da dann dem Befinden nach weiter deshalb verordnet werden ſoll. Berlin, den 9ten Septembr. 1719.

Königl. Preuß. Ober-Appellations-Gericht.

No. XLIX. Reſcript, wegen genauer Beobachtung des Privilegii de non appellando im Hertzogthum Stettin und denen beyden Inſuln Wollin und Uſedom. Sub dato Berlin, den 7. Oct. 1719.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Uns nunmehro das Hertzogthum Stettin nebſt den Inſulen Wollin und Uſedom von der Cron Schweden auf eben den Fuß, als ſie ſolches vorhin durch den Weſtphäliſchen Frieden erhalten, Erb- und eigenthumlich cediret worden; So wird nöthig ſeyn, daß unter andern durch ſothane Ceſſion an Uns gediehenen Juribus und Gerechtſamen auch das Privilegium de non appellan-

pellando, welches die Cron Schweden auch reſpectu der Stadt Stettin und des dazu gehörenden Diſtricts, auch gedachter beyden Inſulen hiebevor gehabt, genau beobachtet, und dawieder keine Eingriffe verſtattet werden.

Derowegen Wir dann auch hiermit euch den gnädigſten Befehl ertheilet haben wollen, gedachtes Privilegium de non appellando in accurater und beſtändiger Obſervantz zu halten, und niemanden etwas nachzugeben oder einzuräumen, ſo demſelben in einigem Stück præjudicirlich oder zuwieder ſeyn könte. Wornach ihr euch zu achten, und Wir ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 7. Octobr. 1719.

Friederich Wilhelm.

An das hieſige Tribunal.

No. L. Reſcript an das Tribunal, daß die Land-Reuter jedesmahl, wann es vom Tribunal verlanget wird, die aufgegebene Executiones prompt verrichten ſollen. Berlin, den 1. Febr. 1720. ſammt Beylage.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Was ihr Occaſione einer in cauſa des Hof-Raths Joh. v. Dieſt wider ſeine Ehe-Frau beym Tribunal publicirten Sententz, ratione der Executionen unterm 23 m. p. allerunterthänigſt angefraget, ſolches iſt eingelauffen. Weiln Wir nun allergnädigſt wollen, daß die hieſigen Land-Reuter dergleichen Executiones verrichten ſollen; Als habt ihr die nöthige Ordre an dieſelbe in Originali hierneben zu empfangen, und Wir ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 1. Febr. 1720.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Plotho. v. Kraut. v. Katſch. v. Görne.

Beylage.

Ordre an die hieſigen Land-Reuter, die vom Tribunal veranlaſſete Executiones prompt zu verrichten. Berlin, den 1. Febr. 1720.

SEiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laſſen Dero hieſigen Land-Reutern Krafft dieſes anbefehlen, jedesmahl, wann es von Dero hieſigen Tribunal verlanget wird, die aufzugebende Executiones prompt zu verrichten, daran geſchiehet Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille. Signat. Berlin, den 1. Febr. 1720.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Grumbkow. v. Creutz. v. Plotho. v. Katſch. v. Görne. v. Viereck.

No. LI. Gemeiner Beſcheid daß die Advocaten die Sachen beſſer treiben, und die Verordnungen ablöſen ſollen, vom 22. April 1720.

ES wird denen ſämtlichen Ober-Appellations-Gerichts-Advocaten hiermit aufgegeben, die bey dem Ober-Appellations-Gericht allhier ſchwebenden Proceſſe beſſer zu treiben, die vorlängſt ergangene annoch unabgelöſete Reſolutiones und Expeditiones à dato binnen 14. Tagen, von dato an gerechnet, da die Schrifften oder Supplicata übergeben ſind, abzulöſen, oder gewärtig zu ſeyn, daß diejenigen, ſo ſäumig hierunter ſeyn, das Quantum von denen unabgelöſeten Sachen in duplo erlegen, auch befundenen Umſtand nach, anderweitige ſchwere Ahndung gewärtig ſeyn ſollen, wie man ſich denn an diejenigen, ſo die Schrifften oder Supplicata unterſchreiben, lediglich halten, dahingegen aber auch ein jeglicher zu dem Vorſchuß allenfalls executivè wieder verholffen wird. Berlin, den 22. April, 1720.

(L. S.)

von Plotho.

No. LII. Gemeiner Beſcheid wie es wegen der Appellationen und Reviſionen bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte zu Berlin, nach geſchehener Combination mit dem Ober-Appellations-Gerichte, ratione Formalium, und ſonſten eigentlich künfftig zu halten, vom 29ten Junii 1720.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, vor einiger Zeit ſchon in Gnaden gut gefunden, das Ravensbergiſche Appellations-Gerichte mit dem Ober-Appellations-Gerichte auf gewiſſe Maaſſe zu combiniren, dieſelbe auch ſolches nachhero zu verſchiedenen mahlen, und noch jüngſthin von neuen beſtättiget, zugleich auch allergnädigſt befohlen, bey beyden Collegiis, ſo viel immer möglich, in modo procedendi eine Gleichheit künfftig zu beobachten;

Als hat man nöthig gefunden, vermittelſt dieſes gemeinen Beſcheides ein und anderes zu verordnen, und ſolches zu jedermanns Wiſſenſchafft zu bringen, damit

damit die bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte litigirende Partheyen ſich darnach achten können. Und gleichwie

1.) Bißher angemercket worden, daß in denen Ravensbergiſchen Sachen öffters Zweiffel vorgefallen, ob ratione fatalis introducendæ appellationis der mit denen Land-Ständen der Grafſchafft aufgerichtete ſolenne Receſs de anno 1653. in welchem denen Appellanten ratione introductionis eine Zeit von ſechs Monathen verſtattet wird, oder die neue verbeſſerte Juſtitz-Ordnung, de anno 1713. vermöge deren die Proceſſus innerhalb drey Monathen, wie bey dem Ober-Appellations-Gerichte aus denen ſo weit entlegenen Provintzien auch geſchiehet, introduciret, und in drey darauf folgenden Monathen reproduciret werden müſſen, zu obſerviren ſey? Als wird nunmehro Nahmens allerhöchſtgedachter Sr. Königlichen Majeſtät, und auf Dero allergnädigſten Befehl hiermit verordnet und feſte geſtellet: Daß hinführo die Appellationes aus der Grafſchafft Ravensberg in Zeit von drey Monathen, à die interpoſitæ appellationis anzurechnen, allhier bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte introduciret, und in drey darauf folgenden Monathen, welche à die decretorum proceſſuum anzurechnen, ſolche Proceſſus reproduciret werden ſollen; Welche Fatalia reſpectivè introducendæ & juſtificandæ ſtrictè obſerviret werden müſſen, und zwar ſub pœna deſertæ appellationis; Wie dann auch ſelbige in keine Weiſe prorogiret werden ſollen, es wäre dann, daß wichtige und in denen Rechten gegründete Urſachen beygebracht, und ſo fort gehörig beſcheiniget würden.

2.) Weil auch bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte bißher wegen Beſtellung der Bevollmächtigten Anwalde viele Confuſiones verſpüret worden, indem entweder gar keiner, oder doch nicht debitè, oder auch gar allerhand unbekannte Leute dazu beſtellet, die übergebene Schrifften auch mehrentheils von niemanden allhier unterſchrieben worden; Als ſoll es hierunter auf eben die Weiſe, wie bey dem Ober-Appellations-Gerichte, nach dem unterm 9. Septembris 1719. emanirten und gedruckten Gemeinen Beſcheide gehalten, und keine andere als die bey dem Ober-Appellations-Gerichte recipirte Advocati admittiret, übrigens auch die Vollmacht an Seiten derer Appellanten bey der Introduction, von denen Appellaten aber bey der Exception unfehlbahr nach dem bey dem Ober-Appellations-Gericht gebräuchlichen Formular gehörig ad acta gebracht, auch in Termino inrotulationis von denen Advocatis jedesmahl angezeiget werden, wo das Mandatum in actis befindlich ſey, und zwar bey der geſetzten Straffe von 10. Rthlr.

3.) Und weil auch bißher angemercket worden, daß faſt in denen meiſten Ravensbergiſchen Sachen annoch tripliciret und quadrupliciret wird, ſolches aber denen litigirenden Partheyen nur vergebliche Koſten verurſachet, und in ſothanen Schrifften mehrentheils nur unnöthige Wiederhohlungen desjenigen, was vorhin ſchon gnugſam ausgeführet iſt, enthalten, folglich die Acta zur Ungebühr gehäuffet werden; Als ſoll ſolches von nun an gäntzlich abgeſtellet, und weiter nicht als usque ad duplicam inclusivè verfahren, und, wenn ſolche Schrifft eingebracht worden, die Acta vor beſchloſſen angenommen werden. Dafern aber der Appellate in duplicis einige Nova angeführet, oder beygeleget haben, und der Appellante ohnumgänglich nöthig finden ſolte, daß er dawider annoch triplicando die Nothdurfft vorſtelle, ſo hat er ſolches innerhalb 14. Tagen nach geſchehener Inſinuation der Duplic und ante Terminum inrotulationis vorzuſtellen, und die Nova anzuzeigen; Da alsdann dem Befinden nach, entweder bey der verordneten Inrotulation es gelaſſen, oder der Appellante ad triplicam verſtattet werden ſoll. Im Fall es ſich aber hiernechſt, wann ex actis referiret wird, finden ſolte, daß licentia triplicandi nur frivolè gebethen worden, ſo ſoll der Extrahente in 10. Rthlr. Straffe condemniret, und ſelbige von ihm beygetrieben werden.

4.) Im übrigen aber bleibet es in allen Stücken bey dem obangeführten Receſs de anno 1653. und der bißherigen Obſervantz, inſonderheit ratione ſummæ appellabilis. Und gleichwie auch bißher bey denen aus der Graffſchafft Ravensberg anhero erhobenen Appellationen kein Juramentum Appellationis abgeſchwohren worden; Alſo hat es auch dabey ſein Bewenden, imgleichen auch, daß in inſtantia appellationis das Beneficium transmiſſionis noch weiter verſtattet werden ſolle, jedoch daß ſolches nicht ohne Noth und gnugſame erhebliche Urſachen geſuchet werde, in inſtantia reviſionis aber hat ſolche transmiſſion gar nicht ſtatt, ſondern es ſollen alsdann vermöge Sr. Königl. Majeſtät expreſſen allergnädigſten Verordnung, wann die Sache bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte in ſolcher Inſtantz völlig inſtruiret, und in cauſa geſchloſſen worden, die Acta an das Ober-Appellations-Gericht abgelieffert, und allda eine Sententz abgefaſſet und publiciret werden; Bey deren Abfaſſung ſich die Geheimte Räthe des Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts des votirens enthalten. Berlin, den 29. Junii 1720.

Königl. Preußiſche zum Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte verordnete Director und Räthe.

No. LIII. Reſcript, an das Ober-Appellations-Gerichte, wegen des neu angerichteten Hof-Gerichts zu Cößlin, und von demſelben anzunehmenden Appellationen, vom 10. Septembr. 1720. ſammt zwey Beylagen.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben zu Beförderung der Juſtitz, zu Abkürtzung derer Proceſſe, und zu Erleichterung derer Einwohner Unſers Fürſtenthums Camin und Pommerſchen Hinter-Creyſes, reſolviret, ein neues Hof-Gerichte vor dieſelbe in Cößlin anrichten zu laſſen. Wie Wir nun ſolcherhalb an Unſere Regierung und Hof-Gericht nach Stargard, die Nothdurfft ausführlich unter heutigem Dato reſcribiren: Alſo communiciren Wir euch ſolches durch beyliegende Abſchrifften, und befehlen euch allergnädigſt, euch darnach, ſonderlich wegen der von dem neuen Cößlinſchen Hof-Gericht anzunehmenden Appellationen mit zu achten, und Wir bleiben euch übrigens mit Gnaden beygethan. Gegeben zu Berlin, den 10. Septembr. 1720.

Fr. Wilhelm.

von Grumbkow.

An das hieſige Ober-Appellations-Gericht.

I. Beylage.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus welchen Urſachen und aus welchem Ort Wir reſolviret ein beſonders Hof-Gericht vor das Fürſtenthum Camin und den hinterſten Theil Unſers Hertzogthums Pommern, in der Stadt Cößlin anzurichten, das geben Wir euch aus beyliegender Abſchrifft Unſers unterm heutigen Dato an Unſere Pommerſche Regierung abgehenden Reſcripti zu vernehmen. Bey dieſem neuen Hof-Gericht wollen Wir zwey Glieder eures Collegii employren, nehmlich von der Adelichen Banck, euch den ꝛc. von Suckow, zum Hof-Gerichts-Verwalter in Cößlin, dergeſtalt, daß ihr der ꝛc. von Below, als in dem Hof-Gericht zu Stargardt nächſt anſitzender Adelicher Rath, ihm darinn, ſo wohl als in der Direction des Conſiſtorii daſelbſt ſuccediren ſollet. Von der Bürgerlichen Banck habt ihr einen derer drey darauf befindlichen würcklichen Räthe auszumachen, der mit ſeinem völligen Gehalt in das Hof-Gericht zu Cößlin geſetzet werden könne, oder Wir werden ſelbſt einen daraus wehlen und benennen. Ferner habt ihr einen von denen bey eurem Collegio beſtellten Cantzeliſten nach Cößlin zu translociren, dem Protonotario, Vice-Protonotario und Bothen-Meiſter aber anzuzeigen, daß wegen ihrer durch dieſe Veränderung verminderten Arbeit ſie ſich nicht weigern können, von ihrem bißherigen Gehalt, nach Einhalt, des der Cammer zugefertigten Etats etwas fallen zu laſſen. Schließlich befehlen Wir euch auch davor zu ſorgen, daß die zu dem neuen Hof-Gericht gehörige Acta in Zeiten nach Cößlin überbracht werden. Berlin, den 10. Sept. 1720.

An das Hof-Gericht zu Stargardt.

IIte Beylage.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Uns vorgeſtellet worden, wie beſchwehrlich es bißhero Unſern Einwohnern Unſers Fürſtenthums Camin, und denen Hinter-Creyſern Unſers Hertzogthums Pommern gefallen, ihre Proceſſe bey dem von ihnen ſo weit entferneten Hof-Gericht zu Stargard zu betreiben, und daſelbſt Juſtitz zu ſuchen, haben Wir reſolviret, vor dieſelbe ein beſonderes Hof-Gericht in der Stadt Cößlin anzurichten, welches mit eben der Authorität und Ordnung in beſagtem Fürſtenthum, und in denen Hinter-Creyſen des Hertzogthums Pommern, gleichwie das Hof-Gericht zu Stargard die Juſtitz handhaben, und an die Pommerſche Hof-Gerichts-Ordnung, wie auch das neue Juſtitz-Reglement gebunden ſeyn, von demſelben aber nicht anders, als gerades Weges anhero an Unſer Ober-Appellations-Gericht appelliret werden ſoll. Dahingegen wollen Wir alle bißherige Land-Voigtey- und Burg-Gerichte aufgehoben wiſſen, und damit hierüber die gegenwärtige Land-Voigte und Burg-Richter ſich nicht beſchwehren dürffen, werden Wir ihnen theils ihren Gehalt laſſen, theils ſie mit in das neue Hof-Gericht ſetzen, wie abſchrifftlich beyliegender Etat der Perſonen, woraus ſothanes Collegium beſtellet wird, mit mehrern zeiget.

Unter die Jurisdiction des Cößlinſchen Hof-Gerichts ſollen gehören:

1.) Das gantze Fürſtenthum Cammin, biß an den Greiffenbergiſchen Creyß, incluſivè derer Freyenwaldiſchen von Wedel, als welche nahe bey Stargard wohnen.
2.) Der Belgardiſche Creyß.
3.) Der Neu-Stettiniſche Creyß.
4.) Der Rummelsburgiſche Creyß.
5.) Der Schlagenthinſche Creyß.
6.) Der Stolpiſche Creyß.
7.) Die Geſchlechte von Podewils und Glaſenapp.

Ferner die Städte.

1.) Stolpe.
2.) Schlage.
3.) Rügenwalde.
4.) Neu-Stettin.
5.) Cößlin.
6.) Cörlin.
7.) Collberg.
8.) Bellgardt.
9.) Bublitz.
10.) Beerwalde.
11.) Rummelsburg.

Die Aemter.

1.) Stolpe.
2.) Schmolſien.
3.) Rügenwalde.
4.) Neu-Stettin.
5.) Bublitz.

6.) Cöß-

6.) Cößlin.
7.) Casimirsburg.
8.) Alt-Stadt Collberg.
9.) Cörlin.
10.) Bellgardt.

Alles übrige von Hinter-Pommern sammt Vor-Pommern bleibet unter dem Stargardischen Hof-Gericht, es wäre dann, daß der Polzinische Creyß sich auch nach Cößlin wenden wolte.

Wir befehlen dannenhero euch hierdurch allergnädigst, diese Unsere Willens-Meynung oberwehntem Fürstenthum, Creysen, Geschlechten, Städten, und Aemtern so wohl, als denen Land-Voigtey- und Burg-Gerichten, wie auch denen zu dem neuen Hof-Gericht benenneten Directori, Räthen, und Subalternen in Unserm Nahmen bekannt zu machen, zugleich denen letzteren anzudeuten, daß sie allhier ihre Bestallungen (welche Wir denenjenigen, so bereits zu Stargard in Bestallung gestanden, unentgeltlich ausfertigen lassen wollen) abfordern, und sich also anschicken sollen, damit das Collegium den 1. Dec. a. c. in Cößlin eröffnet werden, und seine Verrichtungen anfangen könne. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 10. Sept. 1720.

An die Pommersche Regierung.

No. LIV. Rescript, daß diejenige, so aus Vor-Pommern an das hiesige Tribunal appelliren, sich auch nach dessen Ordnungen richten müssen, und von der Summa appellabili. Sub dato Berlin, den 2. Nov. 1721. samt Beylage.

VOn GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was Wir wegen dessen, daß diejenige, so aus Vor-Pommern an das hiesige Tribunal appelliren, sich auch nach dessen Ordnungen richten müssen, wie auch, daß es ratione der Vor-Pommerschen Lande, bey dem Privilegio de non appellando, und bey der dießfalls bey dem Tribunal zu Wißmar beobachteten Summe bliebe, unterm heutigen Dato an die Regierung zu Stargard rescribiren, das haben Wir euch vermittelst beykommender Copey hiermit in Gnaden communiciren lassen wollen, um euch an eurem Ort gleichfalls darnach zu achten, und bey vorfallenden Gelegenheiten darüber gehörig zu halten. Seynd ꝛc. Berlin, den 2ten Nov. 1721.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Ilgen. Plotho. Cnyphausen. Viereck.

An das Tribunal.

Beylage.

Rescript, daß die Vor-Pommersche Unterthanen bey allen anhero an das Tribunal ergehenden Appellationen, sich, so viel die Formalia und den Proceß anbetrifft, in allen Stücken, nach denen bey gedachten Collegio ergangenen Verordnungen, Instructionen und gemeinen Bescheiden genau achten müssen. Sub dato Berlin, den 2. Nov. 1721.

FRiderich Wilhelm, König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben euch bereits unterm 12ten April dieses Jahres in Gnaden rescribiret, daß in denen Vor-Pommerschen Sachen, so viel den Proceß betrifft, künfftig nach denen Hinter-Pommerschen Ordnungen verfahren werden, und ihr deshalb ein Patent in den Uns zugehörigen Districk von Vor-Pommern publiciren soltet. Und gleichwie Wir demmahlen dabey erwehnet, daß von Unserm Tribunal dieserwegen auch mit nächsten etwas näheres erfolgen werde; Also haben Wir auch nunmehro allergnädigst resolviret, daß Unsere Vor-Pommersche Unterthanen gleich Unsern übrigen Unterthanen bey allen anhero an das Tribunal ergehenden Appellationen, sich, so viel die Formalia und den Proceß anbetrifft, in allen Stücken nach denen bey gedachten Collegio ergangenen Verordnungen, Instructionen und gemeinen Bescheiden genau achten müssen. Und weil insonderheit

1.) Denen Vor-Pommerschen Eingesessenen bißher erlaubt gewesen, daß sie nach dem Praxi und Observantz des Wißmarschen Tribunals intra decendium à die notitiæ und auch coram Notario & Testibus ihre Appellationes interponiren mögen.

2.) Auch bey dem Wißmarschen Tribunal die Fatalia zur interposition, introduction und justification nicht so gar genau observiret worden; Wir aber solches alles nunmehro allerdings abgestellet, und in diesem so wohl, als allen übrigen, der Unserm hiesigen Ober-Appellations-Gericht hiebevor ertheilten Instruction, wie auch nach und nach publicirten gemeinen Bescheiden genau nachgelebet wissen wollen; Als habt ihr solches in Unserm Antheil von Vor-Pommern so fort gehörig zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, und soll solches vom 1. Januarii des herannahenden 1722ten Jahres den Anfang nehmen. Im übrigen aber hat es bey dem ratione der Vor-Pommerschen Lande in dem Instrumento Pacis Westphalicæ vormahls feste gesetzten Appellationis Privilegio, wie auch bey der determinirten Summa appellabili, so bey denen Appellationen nach Wißmar observiret worden, schlechterdings sein Bewenden, wie denn, auch ihr, so wohl als auch Unser dortiges Hof-Gerichte jedesmal Pflichtmäßig dahin sehen müsset, daß, da bißhero keine Appellationes aus Vor-Pommern an die Reichs-Gerichte zugelassen worden, selbige auch künfftig keinesweges admittiret werden mögen. Wornach ꝛc. Berlin, den 2. Nov. 1721.

An die Pommersche Regierung.

No. LV. Verordnung an die Ober-Appellations-Gerichts-Advocaten, wider die bey dem Tribunal ergangene Sententzien, keine Commission zu suchen ꝛc. Sub dato Berlin, den 26. Jul. 1722.

DEmnach Se. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, occasione einer gewissen bey dem Ober-Appellations-Gericht ohnlängst entschiedenen Rechts-Sache, in welcher das eine Theil, so succumbiret hat, wider die ergangene Sententz eine Commission ungebührlich gesuchet, und die deßhalb übergebene allerunterthänigste Vorstellung auch so gar von einem bey dem Ober-Appellations-Gerichte selbst recipirten Advocato unterschrieben worden, an gedachtes Judicium rescribiret, daß, weil das Petitum gerade wider die Ordnung gienge, und der Advocatus subscriptus gegen die Ordnung, und seinen bey dem Tribunal geleisteten Advocaten-Eyd gehandelt, demselben solches nachdrücklich verwiesen, er seiner Pflicht erinnert und gewarnet werden solle, daß, wenn dergleichen mehr geschehen solte, die Fiscalische Ahndung ohnfehlbar erfolgen würde; Wobey auch dem Tribunal ferner allergnädigst befohlen worden, die sämtliche Advocaten dieserhalb zu bedeuten, und sie ihrer Pflicht zu erinnern; Als wird gedachten Ober-Appellations-Gerichts-Advocatis solches hiemit bekannt gemacht, und dieselbe insgesamt, und ein jeder insbesondere hiemit nochmahls auf die bey ihrer Reception geleistete Pflicht verwiesen, als worinn unter andern ausdrücklich enthalten, daß sie nach der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, wie sie jetzo ist, oder künfftig eingerichtet werden möchte, in allem gemäß bezeigen, und bey Führung der Sache, und Erhaltung des Rechts sich keiner unzuläßigen Wege bedienen wollen. Solte nun dieser zum Uberfluß geschehenen Verwarnung ohngeachtet einer oder der ander von denen Advocatis solche seine Pflicht ausser Augen setzen, so soll wider denselben als einen Eydbrüchigen Fiscus excitiret, und er zur gehörigen Straffe gezogen werden. Und weil man auch bey dem Ober-Appellations-Gericht bißher vielfältig wahrgenommen, daß, obgleich in dem gemeinen Bescheide vom 12. Jul. 1705. deutlich gnug versehen, wie die Vollmachten eingerichtet werden sollen, und darinn unter andern verordnet, daß auch substituirte Anwalde zugleich bestellet werden müssen, welches auch das, dem gemeinen Bescheide beygefügte Formular der Vollmacht besaget, dennoch aber zum öfftern gar keine Substitutiones geschehen, oder die Nahmen der Substituendorum nicht exprimiret; Als ist solches künfftig genau zu beobachten, widrigenfalls derjenige, so dennoch dergleichen Vollmacht ohne Substitution beygebracht haben wird, jedesmahl in 5. Rthlr. Straffe ohnfehlbar condemniret, und selbige von ihm beygetrieben werden sollen. Berlin, den 26. Jul. 1722.

Königl. Preußisches Ober-Appellations-Gericht.

L. O. E. v. Plotho.

No. LVI. Patent und Publication dessen, was vom Ober-Appellations-Gericht wegen Extradition der Acten, und Ablegung der Appellations-Eyde, an die hieher ressortirende Provintzien rescribiret worden, vom 29. Jul. 1723.

DEmnach bey Unserm Ober-Appellations-Gericht eine Zeit her wahrgenommen worden, wie daß die Acta primæ instantiæ bey einigen Judiciis verschlossen, bey andern aber sonderlich inferioribus manchmahl offen denen Partheyen ausgeantwortet, und von denenselben dergestalt allhier eingebracht worden, einige Judicia auch zu ihrem Behelff den 12. Art. des Gemeinen Bescheides bey Unserm Ober-Appellations-Gericht allegiren wollen, hieraus aber manche Confusiones, Protractiones und andere mehrere schädliche Folgen entstehen; Als haben Wir zur Beforderung der Justitz, nöthig zu seyn erachtet, sothanen 12. Art. dahin zu declariren, daß keine Acta primæ Instantiæ mehr forthin denen Partheyen extradiret, sondern von verpflichteten Cantzley- oder Gerichts-Bedienten auf die Post abgegeben, von denen Partheyen aber nur das Porto bezahlet werden soll.

Ferner wollen Wir auch, daß bey Ablegung der Appellations- oder Supplications-Eyden, Unserm Gemeinen Bescheide §. XI. gemäß, sothane Eyde von denen Partheyen in Person abgenommen, und niemanden in animam alterius zu schweren gestattet, desgleichen auch keine andere, dann in Unseren Landen und Provintzien ordentlich recipirte Advocati admittiret werden sollen, dergestalt, daß, wenn gleich vorgegeben würde, daß ein Auswärtiger Schedulam appellationis oder Supplicationis zu concipiren sich angemasset habe, dennoch nichts, so nicht von einem recipirten Advocato concipiret, oder wenigstens revidiret angenommen werden, auch kein anderer, dann der den Libellum unterschrieben, und recipiret ist, den Eyd ablegen, oder dafür angesehen werden soll.

Wir befehlen euch dahero hiermit allergnädigst und ernstlich, bey denen Cantzeleyen und Unter-Gerichten die Versehung und Verfügung zu machen, daß dieser Unserer allergnädigsten Verordnung wegen Einsendung der Acten und Abnehmung der Eyde von recipirten Advocatis genau nachgelebet, und unter keinerley Vorwand demselben contraveniret werde. Berlin, den 8. Junii, 1723.

So wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschafft gebracht, um sich darnach gehorsamst zu achten. Berlin, den 29. Julii, 1723.

Königl. Preußischen Ober-Appellations-Gerichts verordnete Præsident und Geheimte Räthe.

No. LVII. Gemeiner Beſcheid, wie es wegen der Vollmacht hinführo gehalten werden ſoll, vom 14. Nov. 1724. ſamt Formular.

DEmnach bey dem Ober-Appellations-Gericht allhier eine Zeither wahrgenommen worden, wie daß die daſelbſt, zu übergebende Vollmachten, nach denen nöthigen Requiſitis nicht eingerichtet geweſen, öffters auch die deshalb bereits ergangene gemeine Beſcheide und Verordnungen nicht gebührend attendiret worden; So iſt, um allen daraus zu beſorgenden Confuſionen vorzukommen, gut gefunden, ein gewiſſes Formular zu entwerffen und drücken zu laſſen, auch wie ferner dabey zu verfahren, in gewiſſe Puncte zu verfaſſen, und zu jedermanns, inſonderheit aber der hieſigen Advocaten und Procuratoren verhalten, durch dieſen gemeinen Beſcheid bekannt zu machen, wie folget:

1. Soll kein ander Formular ad Acta genommen werden, als das nachſtehende gedruckte, ſo von dem Tribunals-Bothemeiſter, und bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht von dem Regiſtratore daſelbſt unterſchrieben iſt, und ſoll das Exemplar wie vormahls mit 3. ggr. bezahlet werden.

2. Advocati können, wann aber Appellationes einkommen, ſollen ſie die benöthigte Formularia an die Appellanten ſchicken, um ſelbige in Zeiten zu vollenziehen und einzuſenden, es können auch die Provincial-Collegia jedes Orts jemand vorſchlagen, ſo einen Vorrath von Exemplarien kommen laſſe, um ſelbige bey der Hand zu haben, wann Partheyen ſelbige nöthig haben.

3. Die Subſtituriones müſſen ſo gleich in die Vollmachten, wie bereits am 26. Jul. 1722. verordnet, vor der Ubergabe inſeriret werden, bey Straffe 5. Thlr. maſſen auch ſolche Vollmachten ohne Subſtitution nicht ad Acta genommen, ſondern auf Gefahr des Mandatarii zurück gegeben werden ſollen.

4. Wann wider Hoffen die Vollmachten bey der Introduction, Reproduction und Exception nicht mit übergeben werden, ſo ſollen zwar Advocati, wann ſie vor, oder in ſolchen Terminis rechtmäßige und beſcheinigte Urſache anzeigen, daß an den Mangel ſie nicht Schuld haben, entſchuldiget ſeyn, wegen der Principalen aber, ſoll es überall bey dem gemeinen Beſcheide vom 9. Sept. 1719. gelaſſen, und gleichfalls, wann wegen Unachtſamkeit der Advocaten, oder aus Muthwillen es an den Vollmachten mangelte, ſo ſollen dieſe dafür nachdrücklich, auch wohl mit Suſpenſion oder Remotion angeſehen werden, und nach Befunden, ſo weit ſie des Vermögens ſeyn, den zugefügten Schaden erſetzen.

5. In denen Vollmachten, ſo bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht übergeben werden, ſoll hinführo anſtatt des Worts Supplicationis das Wort Reviſionis geſetzet, und was hierinn auch in vorigen gemeinen Beſcheiden bey dem Tribunal verordnet, auch bey gedachten Appellations-Gericht genau beobachtet werden.

6. Wornach ſich jedermänniglich in Sachen, ſo vor das Tribunal oder Ravensbergiſche Appellations-Gerichte gedeyen, inſonderheit die dabey beſtellte Advocati gehorſamſt zu achten haben.

Die bey ſolchen Judiciis verordnete Protonotarii aber ſollen auch deshalb vigiliren, und denen gemeinen Beſcheiden zuwider keine Vollmacht annehmen, und wann unzuläßige Vollmachten præſentiret, oder andere zu ſpäte eingebracht werden, ſolches, und warum ſelbige zurück gegeben werden müſſen, gebührend regiſtriren, auch die Vollmachten, wann ſie auch gleich als Beylagen der Schrifften gegeben werden, mit behörigem Exhibito verſehen, widrigenfalls der Ahndung zu gewartigen.

7. Bey den Re- und Correlationen aber ſoll jedesmahl der Punct wegen Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Vollmachten wie bisher ferner unter denen Formalien beleuchtet, und was der Ordnung und gemeinen Beſcheide gemäß, wider dieſelbe gehandelt, mit erkannt werden. Berlin, den 14. Novembr. 1724.

Königl. Preußiſches Ober-Appellations-Gericht.

Formular.

ICh Ends unterſchriebener thue kund, und bekenne hiemit, daß ich für mich, meine Erben und Nachkommen, zu Vollführung meiner an dem hochlöblichen Königl. Preußiſchen Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree ſchwebenden Rechts-Sachen wider zu meinem Anwaldt den Wohl-Edlen und Hochgelahrten Herrn beſagten Ober-Appellations-Gerichts-Advocaten, und falls derſelbe etwa vor geendigter Sache mit Tode oder ſonſt abgienge, den gleichfalls Wohl-Edlen und Hochgelahrten Herrn Hochermeldten Königl. Ober-Appellations-Gerichts-Advocaten, als deſſen ſubſtituirten Anwaldt conſtituiret habe; dergeſtalt, daß Er wie auch auf deſſen tödtlichen Hintritt oder Abgang vorbemeldter als deſſen in caſum mortis oder Abgangs ſubſtituirter Anwaldt, in angeregter Sachen in meinem, oder nach meinem Tode, in meiner Erben und Nachkommen Nahmen erſcheinen, der Sachen Nothdurfft verhandeln, die Güte tractiren, Beweiß und Gegen-Beweiß, wo es die Sache erfordert, führen, wider gegenſeitiges Einbringen excipiren, und reſpectivè repliciren, dupliciren ꝛc. in contumaciam verfahren, zu Bey- und End-Urthel beſchlieſſen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, expenſas, damna & intereſſe deſigniren, zu taxiren bitten, in executionem, biß zu endlicher Vollſtreckung der Urtheil activè procediren, auch paſſivè, da die Urtheil mir oder meinen Erben zuwider ergienge, und darauf wider mich, oder meine Erben in executionem procediret würde, von meinetwegen, oder in meiner Erben Nahmen, alle Nothdurfft, biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandeln, bedürffendenfalls remedium ſupplicationis ſuchen, einen Affter-Anwaldt, ſo offt es ihnen beliebet, beſtellen, und die Subſtitution revociren, auch alles andere thun und laſſen ſollen, was ich oder meine Erben, ſelbſt zugegen, thuen oder laſſen ſolten, könten oder möchten. Und da mehrermeldter mein Anwaldt und deſſen ſubſtituirte eines weitern Gewalts, dann

dann hierinn begriffen, bedürfftig seyn solten, solchen will ich in meinem und meiner Erben Nahmen, ihnen am beständigsten, wie das vermöge der Rechte geschehen soll oder mag, hiemit auch ertheilet haben. Und was nun also mehrerwehnter Herr mein Anwaldt, und nach seinem Tode der substituirte Herr oder ferner zu substituirende handeln, thuen und lassen werden, das verspreche ich vor mich und meine Erben, fest und unverbrüchlich zu halten, auch sie aller Bürden und Rechte, præsertim fatisdationis zu entheben, nicht weniger, was ihnen vor ihre Mühe gebühret, und an Gerichts-Kosten zu erlegen ist, zeitig zu senden, und sie allerdings schadloß zu halten, bey Verpfändung meiner jetzigen und künfftigen Haabe und Güther, so viel deren hiezu vonnöthen seyn werden. Dessen zu Urkund habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem Pitschafft bekräfftiget. So geschehen ꝛc.

No. LVIII. Rescript an das hiesige Ober-Appellations-Gericht, daß dasjenige, was die Fiscäle von Amts-wegen berichten, nicht auf gestempelt Papier geschrieben werden solle. Berlin, den 10. Maji, 1725.

VOn GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir vernehmen, daß das unterm 17. Januar. dieses Jahrs ergangene Edict wie es in Inquisitions-Sachen mit dem Stempel-Papier zu halten, dahin extendiret werden wollen, daß die Fiscäle, wann sie Supplicata übergeben, allezeit Stempel-Papier dazu gebrauchen sollen. Weil aber solches die Fiscäle nicht alleine wegen des Vorschusses, welchen sie von denen Inquisiten, so öffters nichts haben, nicht erhalten können, sehr beschweren würde, sondern auch zu besorgen stehet, daß die Sachen dadurch aufgehalten, und allerhand Inconvenientzien verursachet werden dürfften; So haben Wir allergnädigst resolviret, daß dasjenige, was die Fiscäle von Amts-wegen berichten, nicht aufgestempelt Papier geschrieben werden solle. Als wornach ihr euch allergehorsamst zu achten habet. Es muß aber zu denen Protocollis in den Fällen, so im Edict exprimitet sind, Stempel-Papier gebrauchet werden. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 10. Maji, 1725.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Special-Befehl.

Grumbkow. Creutz. Katsch. Fuchs.

No. LIX. Verordnung, daß, wann hinführo Advocati an statt der Abschwerung des Appellations-Eydes Geld offeriren, das Judicium nicht bemächtiget seyn soll, hierunter nach eigenen Gefallen zu disponiren, sondern an das Ober-Appellations-Gerichte davon umständlich, zu fernern Verfügen zu berichten sey, vom 18. Sept. 1725.

Friederich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Demnach bey dem Ober-Appellations-Gerichte allhier eine Zeithero wahrgenommen worden, daß, wann Advocati in denen Provintzien den Appellations-Eyd abzuschweren Bedencken getragen, und deßhalb 10. oder 20. Rthlr. offeriret haben, die Judicia sothane Offerte indistinctè angenommen, hieraus aber Unordnungen, so zum Theil zum Præjuditz des Fiscalischen Interesse gereichen, entstehen; Als haben Wir um solchen vorzukommen, euch hiemit allergnädigst anbefehlen wollen, wann hinführo Advocati an statt der Abschwerung des Appellations-Eydes Geld offeriren, das Judicium nicht bemächtiget seyn soll, hierunter nach eigenen Gefallen zu disponiren, sondern an das Ober-Appellations-Gericht umständlich davon berichten, und was dasselbe darunter zu verfügen, oder zu erkennen nöthig finden wird, vorhero erwarten, da dann die erkannte Straff-Gelder zur General-Straff-Casse anhero eingesandt werden sollen. Wornach ꝛc. Berlin, den 18. Sept. 1725.

L. O. C. v. Plotho.

An die Regierungen und Hof-Gerichte zu Cleve, Mörs, Lingen, Tecklenburg, Ravensberg, Minden, Halberstadt, Magdeburg, Stiffts-Hauptmann zu Quedlinburg, Pfältzer Colonie zu Magdeburg, Regierung zu Stettin, Hof-Gericht und Consistorium zu Stargard, dito Cößlin.

No. LX. Rescript an Halberstädtische Regierung, daß, wann post Ober-Leuterationem appelliret wird, Apostoli refutatorii zu ertheilen seyn. Berlin den 8. Nov. 1729.

Friederich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Auf die von euch mittelst eures Berichts vom 13. Octobr. c. eingesandte Anfrage: Wie man sich zu verhalten, wann post interpositas Ober-Leuterationes & per tres conformes succumbiret, Partes jedennoch appelliren wollen, ertheilen Wir euch hiemit zur Resolution, daß, wann post Ober-Leuterationem appelliret wird, Apostoli refutatorii ertheilet werden können, und wird Unser Ober-Appellations-Gericht alsdann wegen Bestraffung, und was sonst nöthig zu verfügen wissen. Berlin, den 8. Nov. 1729.

An die Halberstädtsche Regierung.

No. LXI. Gemeiner Bescheid, wegen derer Designationum Expensarum beym hiesigen Tribunal, vom 2. Maji, 1730.

ES wird denen sämtlichen bey dem Ober-Appellations-Gerichte allhier recipirten Advocatis und Procuratoribus hierdurch bekannt gemacht, daß, wann hinführo Designationes Expensarum zu übergeben, dieselbe dergestalt einzurichten, daß die Expensæ judiciales und extrajudiciales nicht unter einander gemenget, sondern jeglichs besonders verzeichnet, desgleichen die auswärtige Advocaten- oder Procurator-Gebühren à part, und die hiesige auch besonders designiret, und berechnet, und wann dieses geschehen, jede Rechnung recapituliret, und eine total Summa gezogen werden soll. Signat. Berlin, den 2. Maji, 1730.

Königl. Preußisches Ober-Appellations-Gericht.

No. LXII. Rescript an das hiesige Ober-Appellations-Gericht, daß dasselbe hinkünfftig die Preußische Revisions-Sachen allemahl nachsehen, und Sententzien darinn abfassen soll. Sub dato Berlin, den 9ten Nov. 1731.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir die Revisions-Sachen bißher durch eine besondere beeydigte Commission expediren lassen, bey dieser Verfassung aber verschiedentlich darüber Klage geführet worden, daß solchergestalt durch 3. Membra Commissionis öffters dasjenige, so von einem gantzen Collegio verordnet worden, reformiret werden wolte; So hat Uns solches bewogen, alle aus Unserm Königreich Preussen einlauffende Revisions-Sachen an euch zu verweisen, dergestalt, und also, daß ihr an statt der vorigen Commission die Acta, welche Unser würcklich Geheimte Etats- und Krieges-Minister von Cocceji, euch zusenden wird, nachzusehen, und ein Urthel darinn abzufassen, solche aber nicht zu publiciren, sondern zu Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrifft einzusenden, gestalten denn die Sententz nach wie vor, von dem Registrator Schirge, welchem Wir dafür 8. Rthlr. von denen verordneten Sechszigen auswerffen, copiiret, Acta bey demselben verwahret, und alles in der geheimen Cantzley expediret werden soll, weiln das Preußische Tribunal von niemand als Unserer allerhöchsten Person allein dependiret.

Wornach ihr euch zu achten, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 9. Nov. 1731.

Fr. Wilhelm.

v. Cocceji.

No. LXIII. Rescript an das Ober-Appellations-Gericht, wegen der zu eröffnenden alten Gerichtlichen deponirten Testamenten, darinnen etwa Legata ad pias causas verhanden. Sub dato Berlin, den 3. Decembr. 1731. samt Beylage.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Was vor ein Circulare Wir wegen der zu eröffnenden alten Gerichtlich deponirten Testamenten, darinnen etwan Legata ad pias causas verhanden, unterm heutigen Dato an alle Unsere Landes-Regierungen ergehen lassen, solches communiciren Wir euch hieneben zur Nachricht, durch die Copeyliche Anlage, und sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 3. Decembr. 1731.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Schlippenbach. von Cocceji. von Viebahn. von Broich.

Beylage.

Circulare an alle Regierungen, Justitz und andere Collegia, wegen derer zu eröffnenden alten Gerichtlich deponirten Testamenten, darinnen Legata ad pias causas verhanden. Berlin, den 3. Dec. 1731.

Friederich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Wir haben aus bewegenden Ursachen resolviret, daß die alte Gerichtlich deponirte, noch zur Zeit obsignirte Testamenta, deren Autores, so viel bekannt, oder zu vermuthen ist, nicht mehr am Leben sind, eröffnet, und wann Legata ad pias causas verhanden, selbige, wohin sie gehören, entweder abgegeben, oder davon an Uns berichtet, übrigens aber erwehnte Testamenta wieder versiegelt hingeleget, und nicht allein Abschrifft gegenwärtigen Rescripti, sondern auch eine expresse Declaration beygefüget werden soll, daß man der Validität dergleichen Testaments durch die geschehene Entsiegelung, zu præjudiciren nicht gemeynet sey. Wornach ihr euch zu achten, darüber zu halten, solches auch überall, und in specie denen Unter-Gerichten bekannt zu machen habet. Seynd ꝛc. Berlin den 3. Dec. 1731.

No. LXIV. Gemeiner Beſcheid, wie es bey Ubergebung der Appellationen, Einbringung der Vollmachten, Ablegung der bißher gewöhnlichen Appellations-Eyde, Anſetzung der Termine zur Inrotulation der Acten und bißherigen Recluſion derſelben, auch ſonſt bey dem Ober-Appellations-Gerichte fernerhin gehalten werden ſoll. De dato Berlin, den 12. Januar. 1734.

DEmnach Seine Königliche Majeſtät, dem hieſigen Ober-Appellations-Gericht, per Reſcriptum vom 1. Septembr. a. p. allergnädigſt befohlen, daß zu Beförderung derer daſelbſt befangenen Proceſſe, Erhaltung guter Ordnung und Vortheil der Partheyen, ein und anders geändert und gebeſſert werde; Als wird ſolches allen und jeden ſo daran gelegen, inſonderheit aber denen bey dieſem Judicio litigirenden Partheyen, und dabey recipirten Advocatis und Procuratoribus, hierdurch bekannt gemachet. Und zwar

1. Sollen bey Ubergebung der Appellationen alle Gravamina contra Sententiam â qua ſpecificè in Supplica pro Proceſſibus angeführet, oder wann auch ſchon in genere wider die gantze Sententz appelliret würde, nicht darauf reflectiret werden; Es müſſen auch die Haupt-Argumenta, wodurch der Appellant den Grund ſeiner Gravaminum zu behaupten vermeynet, kurtz und deutlich mit Præmittirung einer deutlichen und Actenmäßigen Speciei facti beygefüget werden.

Desgleichen ſollen bey Ubergebung der Appellationen alle Urthel, ſo in der Sache ergangen, bey 5. Thlr. Straffe beygeleget werden;

Nicht weniger forthin bey Einbringung der Appellationen die Rationes decidendi bey eben derſelben Straffe mit beygefüget werden.

Und damit die Partheyen ſich nicht entſchuldigen können, daß ihnen ſolche von dem Judice â quo vorenthalten würden; So ſollen die Judicia ſo fort bey Interpoſition der Appellation die Rationes decidendi verfertigen, und binnen 8. Tagen â die requiſitionis bey 10. Thlr. Straffe denen Partheyen ausliefern, unter dem Prætext der nicht erlegten Gebühren aber ſolche nicht aufhalten, ſondern ſothane Gebühren allenfalls mediante executione beytreiben.

Damit aber die Partheyen mit denen Gebühren ſothaner Rationum decidendi nicht, wie bißhero geſchehen, überſetzet werden mögen, ſo ſoll jederzeit das Quantum was davor gefordert wird, unter das einzuſchickende Original geſetzet werden.

2. Da wegen derer durante Proceſſu nicht beygebrachten Vollmachten bißhero auf die in der Ordnung geſetzte pœnam deſertionis erkannt worden, dadurch aber mehrentheils Reſtitutions-Proceſſe erfolgen; So wird die pœna deſertionis dergeſtalt hiermit aufgehoben, daß ſolche nicht weiter ſtatt haben, ſondern wann der Appellant ſeine Vollmacht bey der Reproduction, der Appellat aber bey der Exceptions-Schrifft nicht mit übergiebet, die Partheyen 10. Thlr. Straffe erlegen. Wann aber Dilation vor dem Reproductions und reſpectivè Exceptions-Termin gebethen wird, ſoll dieſelbe zwar in ſo weit verſtattet werden, daß, im Fall der Appellant bey der Replic, und der Appellat bey der Duplic-Schrifft, ſolche nicht einbringet, keine weitere Dilation verſtattet, ſondern mit Beytreibung der Straffe verfahren werden ſolle.

Es ſoll aber ſothane Straffe, wann viele Conſorten ſeyn, von einem jeden ins beſondere erleget werden.

Wann die Vollmachten in termino inrotulationis gar nicht eingeſchafft worden, ſoll von Seiten der Appellanten, weil das Judicium nicht ſubſtantiiret iſt, die Appellation vor deſert declariret, von Seiten des Appellaten aber derſelbe mit 10. Thaler Straffe beleget werden.

Es ſollen auch auf dieſen letzteren Fall die Advocati, wann ſie bey der Inrotulation adhibitam diligentiam nicht dociren, und ſchrifftlich ſich ad Acta verwahren, mit gleicher Straffe beleget werden.

3. Wie dann auch wegen nicht abgeſchworner Appellations-Eyde die Appellationes nicht weiter pro deſertis gehalten, ſondern wann der Appellante ſolchen ante reproductionem Proceſſuum nicht abſchweret, noch Dilation darzu geſuchet, und erhalten, mit 25. Thlr. Straffe, und wann er ſothanen Eyd ante terminum inrotulationis gar nicht abgeſchworen, in 100. Thaler Straffe verfallen ſeyn ſoll.

Wann auch plures Conſortes Litis ſeyn, ſo ſoll ein jeder von denen Conſorten die angeordnete reſpectivè 25. und 100. Thlr. Straffe erlegen.

Wegen der Advocaten aber bleibet es bey der bereits hierunter gemachten Verordnung.

4. Auch ſoll forthin der Terminus ad inrotulandum acta nicht über 6. Wochen mehr hinaus geſetzet, desgleichen auch ſolcher unter keinen Prætext prorogiret, ſondern in contumaciam allenfalls damit verfahren, und wann die Urthels-Gelder nicht in termino erleget ſeyn, ſo fort die Execution zugleich mit erkannt werden, weil die Partheyen bey Ubergebung der letzten Schrifften ſich ſelbſt beſcheiden müſſen, daß ſie Anſtalt darzu zu machen ſchuldig. Im Fall aber die Partheyen die Gelder an ihre Advocaten und Procuratores eingeſandt, dieſe aber mit deren Erlegung ſäumig ſeyn, ſo ſoll ſo fort darüber zu Sr. Königlichen Maj. eigenhändigen Erbrechung referiret, und wie dergleichen Freveler zu beſtraffen, angefraget werden.

Wie es denn auch wegen der Succumbentz-Gelder, wann ſolche an die Advocaten eingeſandt, und nicht ſo fort bey dem Gerichte erleget werden, alſo gehalten werden ſoll.

5. Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, daß durch die Citationes ad recludendum acta nicht allein die Sachen ſehr verzögert, ſondern auch denen Partheyen gantz ohnnöthige Koſten gemacht werden; So ſolle hinkünfftig zur Recluſion der Acten gar keine beſondere Termine mehr angeſetzet, ſondern Acta, wann ſie eingeſandt worden, ſo fort in pleno eröffnet, und in die Regiſtratur gegeben werden. Berlin, den 12. Januar. 1734.

Königl. Preußiſche zum Ober-Appellations-Gericht verordnete Præſident und Geheimte Räthe.

No. LXV. Reſcript, daß es bey der Ober-Leuterung im Hertzogthum Magdeburg ratione ſummæ appellabilis wie bißhero ſein Bewenden haben ſolle. Sub dato Berlin, den 16. Maji 1735.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Was ihr wegen der in Unſerm Hertzogthum Magdeburg recipirten Ober-Leuterungen unterm 3ten hujus allerunterthänigſt berichtet und vorgeſtellet, ſolches iſt Uns gehorſamſt vorgetragen worden.

Weiln nun die Obſervantz ſo wohl, als die Proceſs-Ordnung in dem Hertzogthum Magdeburg Summam appellabilem an die Reichs-Gerichte auch bey der Ober-Leuterung feſte ſetzen; So muß es auch dabey ſein Bewenden haben, und zwar um ſo mehr, da Partibus freyſtehet, entweder die Ober-Leuterung zu ergreiffen, oder an das Tribunal, wo eine geringere Summe geſetzet iſt, ſich zu wenden; Wornach ihr euch alſo zu richten habet. Seynd ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 16. Maji 1735.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Happe. Broich. Marſchall.

An das Tribunal.

No. LXVI. Reſcript, an die Magdeburgiſche Regierung, denen Partheyen auf Verlangen entweder rationes decidendi oder Apoſtolos refutatorios cum rationibus zu ertheilen. Berlin, den 15. Novembr. 1735.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir befehlen euch hiermit in Gnaden ins künfftige jederzeit denen Partheyen auf ihr Verlangen entweder rationes decidendi oder Apoſtolos refutatorios cum rationibus zu ertheilen, damit ſolche zugleich bey der Introductione Appellationis hier nach Innhalt der letztern Conſtitution können übergeben werden. Seynd ꝛc. Berlin, den 15. Nov. 1735.

An die Magdeburgiſche Regierung.

No. LXVII. Verordnung an das hieſige Tribunal, wegen Verkürtzung oder Beſchleunigung der Proceſſe. Vom 16ten Novembr. 1735.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Was vor eine Verordnung Wir an das hieſige Cammer-Gericht wegen der öfftern Abweſenheit der Räthe, ergehen laſſen, ſolches werdet ihr aus beykommender Abſchrifft erſehen, wornach ihr eures Orts euch auch gehorſamſt zu achten habt.

Und da Wir im übrigen bey dem Vortrag der bey Unſerm Ober-Appellations-Gericht vorkommenden Memorialien nöthig finden, eine andere Einrichtung zu machen; Alſo ordnen und wollen Wir, daß

1.) Die Protonotarii bey allen Supplicatis pro impetrandis proceſſibus auf einen angeklebten Zettul umſtändlich anmercken ſollen, ob die Formalia ihre Richtigkeit haben, inſonderheit aber ob in Summariiſſimo, in der Ober-Leuterung, oder ſonſt von einem Collegio, wovon keine Appellation nach denen Landes-Verfaſſungen ſtatt hat, geſprochen worden; und wann ſich ein Mangel dabey findet, ſo fort im Collegio bey der erſten Audientz dieſe Umſtände vortragen, damit es nicht nöthig ſey, dergleichen Sachen durch die Diſtribution aufzuhalten.

2.) Was die übrige Memorialia betrifft, ſollen die Protonotarii jederzeit einen ausführlichen Extract daraus verfertigen, die petita wohl faſſen, und ſolchen Extract gleichfalls auf die Memorialia kleben, damit man bey dem Vortrag (welchen ſie aus denen Memorialien zu thun ſchuldig ſeyn) ſich allenfalls daraus erſehen, und wann über das Decret einige Klage geführet wird, wiſſen möge, ob die Schuld an dem Vortrag oder an dem Decernenten liege.

Wie dann inſonderheit bey denen Dilationen, wie offt Dilation verſtattet, auch ob und wie die Cauſa Dilationis beſcheiniget worden?

Nicht weniger bey Uberreichung der Vollmachten wohl notiret werden muß, ob ein Subſtitutus darinn befindlich ſey.

3.) Wollen Wir die Verordnung vom ∗ ∗ ∗ ∗ hiedurch nochmahls wiederholet, und in ſpecie euch anbefohlen haben, von dem 1. Jan. a. c. an, die erforderte Specificationes der elaborirten Relationen zu verfertigen, und ſelbige bey Vermeidung nachdrücklicher Verordnung einzuſenden.

4.) Nachdem Wir auch einen mercklichen Nutzen daher verſpühren, daß die Räthe ſelber die Supplicata pro impetrandis proceſſibus vortragen, weil dadurch die vielfältige Klagen, als ob die Appellationes wieder die Rechte und Landes-Verfaſſungen ohne Unterſcheid angenommen worden, wegfallen: So wollen Wir um deſto ſicherer hiebey zugehen, daß die Räthe die Materialia umſtändlich aufnehmen, und ein jeder eine beſondere Relation darüber verfertigen, und der Referent die ſeinige, biß der Cor-

Correferent fertig, bey ſich behalten, jedoch dieſelbe jederzeit parat halten, und in das Collegium mit bringen ſoll, und wie Unſere eigentliche allergnädigſte Willens-Meynung iſt, daß dieſer Unſerer Verordnung in allen Stücken nachgelebet werden ſoll, alſo habt ihr auch darüber gehörig zu halten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 16. Nov. 1735.

Friederich Wilhelm.

v. Cocceji.

Not. Die Beylage vom 3. Novembr. 1735. Vide im II. Theil, I. Abtheilung.

No. LXVIII. Circular-Reſcript und Innhalt derer erfolgten Berichte, wie hoch der Gold-Gülden jeden Orts gerechnet werde. Vom 10. Januarii 1736. &c.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir nöthig haben zu wiſſen, wie hoch der Gold-Gülden bey euch gerechnet werde; Als habt ihr Uns hiervon euren Bericht, und zwar an Unſer Ober-Appellations-Gerichte ungeſäumt einzuſenden. Berlin, den 10. Jan. 1736.

An alle zum Ober-Appellations-Gerichte allhier ſortirende Regierungen und Hof-Gerichte, wie folget.

Innhalt derer erfolgten Berichte.

1. An Halberſtädtſche Regierung.

Unter dem 21. Januarii 1736.

Daß zwar Anno 1701. als das Kayſerliche Privilegium de non appellando intuitu dieſes Fürſtenthums auf 2000. Gold-Gülden erhöhet worden, der Valor eines Gold-Gülden mit der Agio à 42. gute Groſchen oder 1. Rthlr. 18. Gr. current $\frac{7}{8}$ angeſchlagen, aber in der bekannten Franckfurther Commiſſions-Sache, zwiſchen dem Magiſtrat und Bürgerſchafft nach dem Müntz-Edict Kayſers Ferdinandi I. feſtgeſetzet worden, daß ein Gold-Gülden nach ſeinem Schrot und Korn, und nach proportion derer Ducaten auf 3. Rheiniſche Gulden oder 2. Rthlr. angeſchlagen werden ſolle, wornach bißhero der Goldfl. jederzeit à 2. Rthlr. gerechnet worden.

2. Magdeburgiſche Regierung.

Unter dem 23. Januarii 1736.

Daß ratione Summæ appellabilis 1. Rthlr. 18. Gr. bißhero gerechnet worden, nach Anleitung eines Reſcripti vom 5. Jul. 1704.

3. Pommerſche Hof-Gericht zu Stargard.

Unter dem 23. Januarii 1736.

Daß ein Goldfl. nach der Pommerſchen Hof-Gerichts-Ordnung 2. fl. current gerechnet werde.

4. Pomerſche Hof-Gericht zu Cößlin.

Unter dem 24. Januarii 1736.

Wie vorſtehet, auf 2. fl.

5. Tecklenburgiſchen Land-Richter.

Unter dem 24. Januarii 1736.

Daß der Goldfl. daſelbſt einen Reichs-Thaler und ſechs gute Groſchen oder fünff Orths-Thaler gelte.

6. Haupt-Gericht zu Möers.

Unter dem 27. Januarii 1736.

Daß bey der Domainen-Caſſe der Goldfl. einen Reichsthaler und ſechs und zwantzig Stüber, bey particulierer Herrſchafften aber ihren Pächtern ꝛc. zu einen Reichsthaler 15. Stüber gerechnet werde.

7. Den Commiſſaire en Chef zu Lingen.

Unter dem 28. Januarii 1736.

Daß nach dem Lager-Buch der daſigen Domainen drey Gulden Holländiſch, in judicialibus bey Straffe aber 28. Stüber gerechnet werden, dabey aber zu obſerviren, daß unter jenen ein Goldfl. unter dieſen aber nur ein ſo genannter ſilberner Goldfl. zu verſtehen, worauf ausdrücklich gepräget ſtünde,

Flor.

8. Clevische Regierung.

Flor. Arg. ein Holländischer Caroli Gulden aber nur 20. Stüber ausmache.

Unter dem 31. Januarii 1736.

Der Cantzley Goldfl. wornach die Sportuln und Jura angeschlagen, wird bezahlet mit 1. Thaler 15. Stüber.

Der Straff-Goldfl. wie auch bey der Lehn-Cammer die Heergeweide — — 1. Rthlr. 18. stbr.
an einigen Orten — — — 1. Rthlr. 20. stbr.
in der Grafffschafft Marck — 1. Rthlr. 23. stbr.
ratione Summæ appellabilis — 1. Thlr. 52½. stbr.
nach gemeinen Cours — — 1. Rthlr. 15. stbr.

9. Pommersche Regierung zu Stettin.

Unter dem 1. Februarii 1736.

Daß ein Goldfl. in Summa appellabili gerechnet werde. — — 1. Thlr. 8. Gr.
im Cours — — 2. Thlr.

10. Mindische Regierung.

Unter dem 4. Febr. 1736.

Giebt an — — — 1. Thlr. 8. Gr.

11. Clev und Märckische Justitz und Hof-Gericht.

Unter dem 10. Febr. 1736.

Beziehet sich auf ergangenen Bericht der dasigen Regierung. Vide supra n. 8.

No. LXIX. Confirmation des Gemeinen Bescheides, wodurch verschiedene Puncte welche zu Beschleunigung der Justitz bey dem Ober-Appellations-Gericht gehören, reguliret werden. Sub dato Berlin, den 12. Mart. 1736.

Gemeiner Bescheid, wie es in verschiedenen Puncten bey dem Ober-Appellations-Gericht, auch in specie wie es mit denen Sportuln gehalten werden soll.

NAchdem man wahrgenommen, daß unterschiedliche Dubia bey dem modo procedendi vorgekommen, wodurch die Partheyen in weitläufftigen Processs gerathen; So haben Seine Königliche Majestät sothane Dubia zu decidiren vor nöthig erachtet, und zu dem Ende, mittelst dieses allergnädigst approbirten und bestätigten allgemeinen Bescheides Dero Intention declariren und bekannt machen lassen.

§. 1. Erstlich, wann Termine auf Monathe, entweder per Legem oder per Decretum gesetzet werden, sollen die Monathe jederzeit von dem dato der Ordnung an, biß wieder auf dasselbe Datum, als: z. Ex. vom 2. Januarii biß 2. Febr. inclusivè auch bey dem fatali introducendæ gerechnet werden.

§. 2. Zweytens, soll keine Prorogation oder Dilation mehr post Terminum elapsum gesuchet noch verstattet werden, und wann solche auch gehörig gesuchet und verstattet wird, soll dies Termini nicht eher als biß der erste Terminus völlig abgeflossen, zu lauffen anfangen.

§. 3. Drittens, haben Se. Königliche Majestät durch ein Rescript vom 3. Augusti 1719. den Terminum Justificationis Materialium aufgehoben, und befohlen, daß der Appellante gleich bey der Introduction seine Gravamina justificiren, und der Appellat darauf in denen Clev- Marck- Möers- Tecklenburg- und Lingischen Sachen binnen zwey Monath, in denen übrigen Provintzien aber binnen 6. Wochen seine Exceptiones beybringen, und der Appellant in Termino reproductionis (wozu ihm gleichfalls respectivè zwey Monathe und sechs Wochen verstattet werden) bloß die Formalia justificiren solle;

Weil aber die Erfahrung gezeiget, daß durch diese Verordnung der Appellat, nachdem er auf die Materialien excipiret, nachhero noch eine besondere Exception gegen die Formalia einzubringen genöthiget, und dadurch denen Partheyen doppelte Kosten verursachet worden;

So wollen Seine Königliche Majestät allergnädigst, daß künfftig der dem Appellaten verstattete Terminus excipiendi von respectivè zwey Monathen, und sechs Wochen, erst von der Reproduction und Justification der Formalien und deren Insinuation angehen, und der Appellant in einer Schrifft so wohl Formalia als Materialia justificiren solle.

§. 4. Viertens, soll kein Fatale interponendæ & reproducendæ, unter was vor einem Prætext es sey, prorogiret werden.

§. 5. Alle Termini, sie mögen seyn wie sie wollen, sollen, fünfftens, præjudiciales seyn; Damit aber die häuffige Dilationes künfftig abgeschnitten werden mögen, so soll die erste Dilation nicht weiter als auf 4. Wochen nach Ablauff der vorigen ertheilet, die andere aber auf gleiche Frist, bloß auf beschehener Bescheinigung gegeben werden; Die dritte Dilation soll auf beschehener Bescheinigung, zwar auch auf 4. Wochen nach Ablauff der zweyten verstattet werden, es muß aber entweder die Parthey durch einen beygelegten von ihr selbst unterschriebenen Eyd, oder der Advocatus auf seinen abgelegten Advocaten-Eyd

verſichern, daß die angeführte Urſachen ihn verhindert, den Terminum einzuhalten.

Wann aber bey der zweyten Dilation keine Beſcheinigung beygeleget wird, oder bey der dritten die eydliche Beſtärckung nicht beygeleget iſt, ſo ſoll die Dilation nicht verſtattet, auch über die dritte niemahlen eine weitere Dilation, unter was vor einem Prætext es immer ſey, geſuchet oder verſtattet, ſondern in contumaciam verfahren werden.

Allermaſſen, wann die Sache in appellationis inſtantia hänget, allenfalls der Parthey das Beneficium ſupplicationis noch offen ſtehet, wann ſie aber in Supplicationis inſtantia befangen iſt, ohnedem nichts neues ad Acta gebracht, ſondern die Deciſion ex Actis prioribus genommen werden muß.

§. 6. Es iſt auch, ſechſtens, darüber ein Zweiffel entſtanden, ob in der Supplications-Inſtantz eine Intervention oder Litis denunciation ſtatt haben könne: Weil aber dieſe Inſtantz bloß als eine Reviſio priorum actorum angeſehen wird, worinn nichts neues vorgebracht werden kan, ſo muß der interveniente oder Litis denunciante, damit ab- und dahin angewieſen werden, ſich in prima inſtantia damit zumelden, und kan die Execution dadurch nicht aufgehalten werden; es wäre dann, daß jemand ſuo & proprio jure ad excludendum alterum interveniret, und ſeine Intervention in continenti beſcheiniget, ſolchenfalls ſoll er prævio Juramento Calumniæ annoch damit gehöret werden.

§. 7. Weil auch, ſiebendens, dieſer Mißbrauch ſich hervor thut, daß die Partheyen durch die Verſchweigung der wahren Umſtände oder durch ſub- & obreptirte Reſcripta Avocationem der Acten von der erſten Inſtantz ſuchen und erhalten; So wollen Se. Königl. Majeſtät dieſen Mißbrauch dadurch einſchräncken, daß, wann die Gravamina ungegründet gefunden werden, der Implorante mit 50. Rthlr. zum Behuff des Potsdammſchen Wayſen-Hauſes geſtraffet werden ſolle.

§. 8. Wie dann auch, achtens, eine gleiche Straffe auf diejenige, welche eine Sache, da Summa appellabilis nicht vorhanden, per querelam nullitatis an das Ober Appellations-Gericht bringen, wann die nullität ſich nicht findet, geſetzt ſeyn ſoll.

§. 9. Wann, neuntens, von einem bey denen Unter-Gerichten ausgeſprochenen Urtheil ein Theil leuteriret, oder das in Pommern gebräuchliche Remedium reſtitutionis in integrum ſuchet, der andere aber appelliret, ſo ziehet die Appellation die Leuterung nach ſich, dergeſtalt, daß das Ober-Appellations-Gericht über beyde Remedia erkennen muß.

§. 10. Weil auch, zehendens, öffters das Remedium ſupplicationis geſuchet, aber zugleich um Remiſſion der Succumbentz-Gelder Anſuchung gethan, und hierdurch die Sache nur aufgehalten wird, ſo ſoll, wann die Supplicanten die Gelder nicht in dem geſetzten Termin der 4. Wochen nach dem verſtatteten Remedio einlieffern, auf die Deſertion erkannt, auch keine Dilation zu Einliefferung der Succumbentz-Gelder verſtattet werden.

§. 11. Die Advocati und Procuratores ſollen, eilfftens, die Memorialien, welche keine ordentliche Schrifften betreffen, jederzeit des Tages vor der Seſſion bey dem Protonotario übergeben, oder gewärtig ſeyn, daß das Memorial nicht vorgetragen, ſondern biß auf die folgende Seſſion zurück geleget werden ſolle.

§. 12. Die Schrifften ſollen, zwölfftens, von denen Advocaten und Procuratoren künfftig mit mehrerer Sorgfalt rubriciret, und wann mehrere Proceſſe von einerley Parthey verhanden, jederzeit die Cauſa worzu das Memorial gehöret, beygefüget werden, damit die Sachen nicht, wie bißhero geſchehen, verhefftet werden mögen, und ſoll der Kläger die Beylage mit Buchſtaben, der Beklagte aber die ſeinigen mit Numern bezeichnen.

§. 13. Weil man auch, dreyzehendens, wahrgenommen, daß die aus denen Provintzen mit der Poſt einlauffende Schrifften, weil ſie von denen recipirten Advocatis wegen der Enge der Zeit, und weil der Terminus zu Ende läufft, nicht unterſchrieben werden können, dem Protonotario zwar præſentiret, aber nachhero wieder zurück genommen zu werden pflegen; So wollen Se. Königl. Majeſtät ſolches dahin geändert wiſſen, daß zwar das Præſentatum, um die Termine zu ſalviren, auf dergleichen Schrifften (wann der Procurator durch production des Schreibens beſcheiniget, daß mit der letztern Poſt die Schrifft erſt eingelauffen) geſetzet werden, der Protonotarius aber ſolche bey ſich behalten ſolle, und der Procurator die Subſcription eines recipirten Advocati bey 2. Rthlr. Straffe binnen drey Tagen befordern müſſe.

§. 14. Nachdem auch, vierzehendens, dadurch, daß die Richtere primæ inſtantiæ die Vornahmen der ſtreitenden Partheyen nicht mit in die Sententzen einrücken, unterſchiedliche Confuſiones entſtanden, als ſollen gemeldte Richtere die Vornahmen derer Partheyen ihren Sententzen jederzeit einzurücken ohnvergeſſen ſeyn.

§. 15. Es ſoll auch, funffzehendens, jederzeit ein Fiſcaliſcher Bedienter bey denen Publicationen der Sententzen bey 2. Rthlr. Straffe gegenwärtig ſeyn, welcher die Fiſcaliſche Nothdurfft dabey beobachten, nomine Fiſci in Fiſcaliſchen Sachen die Publication anhören, inſonderheit vor die Beytreibung der dictirten und in rem judicatam erwachſenen Straffen ſorgen ſoll; Zu welchem Ende der General-Fiſcal eine Repartition unter denen Fiſcalen machen muß.

§. 16. Die Advocati und Procuratores ſollen, ſechzehendens künfftig præciſe um 10. Uhr auf dem Tribunal aufwarten, allenfalls aber eine ſchrifftliche Subſtitution ertheilen, oder gewärtigen, daß wann etwa eine ſie angehende Sententz publiciret werden ſoll, und ſie nicht gegenwärtig ſeyn, dieſelbe zu Erlegung 8. Groſchen in die Armen-Büchſe angehalten werden ſollen.

§. 17. Weil auch, ſiebenzehendens, die Advocaten gleich nach geſchehener Inrotulation das Collegium mit Erinnerungen wegen Publication der Sententz zu beſchweren pflegen, ſo wird denenſelben hierdurch inhibiret, ſich nicht ehe, als biß die zur Ausarbeitung der Sache von Sr. Königl. Majeſtät geſetzte drey Monathe vorbey ſeyn, zu melden, allermaſſen, wann die Referenten vorher mit denen

Acten

Acten fertig seyn, jederzeit ohne dem ex officio Terminus Publicationis angesetzet wird.

§. 18. In Injurien-Sachen soll, achtzehendens, künfftig keine Appellation weiter angenommen, sondern lediglich nach dem Edict vom 8. Febr. 1734. welches dieserwegen publiciret worden, verfahren werden.

§. 19. Weil auch, neunzehendens, die Partheyen contra lapsum fatalium entweder ante oder post Sententiam Desertoriam öffters restitutionem in integrum suchen, und auf legitima impedimenta provociren, so soll dergleichen restitutio in integrum binnen sechs Wochen à Sententia desertoria gesuchet, die Impedimenta zugleich bescheiniget, und darüber brevi manu erkannt, oder dem Befinden nach, dem Gegentheil seine Nothdurfft binnen sechs Wochen dargegen einzubringen anbefohlen, allenfalls aber denen Partheyen mitgegeben werden, den Desertions-Punct nebst der Haupt-Sache auszuführen, und über beydes einen rechtlichen Spruch zu gewarten.

§. 20. Da auch, zwantzigstens, die Partheyen unter dem Prætext einiger von dem Judice à quo begangenen Attentaten, in der Haupt-Sache nicht weiter procediren, sondern zuforderst über den Punctum attentatorum verfahren und Erkänntniß haben wollen, dadurch aber die Haupt-Sache nur aufgehalten wird: So haben Se. Königliche Majestät auch diesen Mißbrauch abstellen und hierdurch verordnen wollen, daß in der Haupt-Sache der Ordnung gemäß verfahren, die Attentaten-Klage aber besonders geführet, und derjenige welcher durante appellatione etwas attentiret, durch gehörige Zwangs-Mittel zu seiner Schuldigkeit angewiesen werden solle.

§. 21. Der Registrator muß, ein und zwantzigstens, ausser dem Dienstag, des Montags und Sonnabends von Morgens um 9. Uhr biß um 12. und des Nachmittages von 2. biß 5. Uhr sich auf dem Archiv einfinden, und denen Partheyen oder deren Sach-Waltern die Acta ohne Entgeld ad inspiciendum, oder sich einen Extract daraus zu machen, vorlegen, jedoch seiner Instruction nach, ein wachsames Auge darauf haben, daß nichts von denen Acten abhanden gebracht werde.

§. 22. Nachdem auch, zwey und zwantzigstens, ein Zweiffel entstanden, ob der Terminus probatorius auch alsdann, wann auf Bescheinigung erkannt wird, statt haben solle; So ordnen und wollen Wir, daß künfftig auch bey denen Bescheinigungen der Terminus probatorius beobachtet, und beyde auf sechs Wochen gesetzet werden sollen.

§. 23. Wann allhier, drey und zwantzigstens, auf einen Beweiß oder Bescheinigung erkannt wird, muß solcher Beweiß oder Bescheinigung binnen sechs Wochen à die Judicati, und also nach zwey Monath von publicirter Sententz, in instantia appellationis, oder wann das Remedium Supplicationis gesuchet und abgeschlagen wird, à die rejectionis, (welches Decret ex Officio dem Gegentheil insinuiret werden muß) wann es aber angenommen wird, à die Sententiæ in revisorio latæ angetreten, zu dessen Antritt aber niemahls einige Dilation verstattet werden. Berlin, den 12. Mart. 1736.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

S. v. Cocceji.

No. LXX. Reglement, wegen der Sportuln bey dem Ober-Appellations-Gericht, wodurch alle darbey eingeschlichene Mißbräuche abgeschaffet werden. De dato Berlin, den 12. Mart. 1736.

Reglement, was vor Sportuln bey dem Tribunal genommen, und wie es künfftig damit gehalten werden solle.

§. 1.

Nachdem wegen der Sportuln verschiedentlich geklaget worden, Wir aber, so viel die Ober-Appellations-Gerichts-Cantzeley betrifft, schon ehemahlen ein gewisses Reglement approbiret und confirmiret haben; So finden Wir nöthig solches durch den Druck kund zu machen, und zu jedermanns Wissenschafft zu bringen, damit ein jeder wissen könne, was er bey dem Ober-Appellations-Gericht an Kosten zu erlegen schuldig seye.

§. 2. Es soll also künfftig gegeben werden.

1. Rthlr. vor jedes Decret, Befehl oder Rescript.
3. Gr. pro insinuatione dem Bothenmeister.
3. Gr. vor den Stempel-Bogen.
2. Rthlr. vor die Processus, bestehend in Compulsorialibus, Citatione & Inhibitione.
4. Gr. pro insinuatione dem Bothenmeister.
3. Gr. vor den Stempel-Bogen.
2. Rthlr. vor die Expedition und Schreib-Gebühr eines Urthels.
3. Gr. vor den Stempel-Bogen.
2. Rthlr. vor ein Proclama.
3. Gr. vor den Stempel-Bogen.
8. Gr. pro affixione & refixione dem Bothen-Meister.

§. 3. Ferner soll an Copialien denen Protonotariis 2. Groschen zu nehmen verstattet werden, den Advocatis aber (allermassen diesen frey gelassen ist, die Copialien, ohne daß die Protonotarii dieserwegen etwas von ihnen fordern können, selber zu verfertigen,) soll vor jeden Bogen nicht mehr als einen Groschen vier Pfennige angeschrieben, oder bezahlet werden; Die Copeyen aber sollen also ausgefertiget werden, daß zum wenigsten auf einer Seiten des Blates zwantzig Zeilen, und eine jede Zeile zehen Silben, und zwar rein und leserlich geschrieben seyn. Es müssen auch die Advocati die Copey unterschreiben, und bey zwey Thaler Straffe vor das Concordat stehen.

§. 4. Der Mißbrauch, daß, wann viele Puncten, welche eben denselben Proceß angehen, in einem Memorial enthalten seyn, die Verordnung über einen jeden Punct besonders ausgefertiget, und die Sportuln dadurch ohne Noth vermehret werden, wird hierdurch gäntzlich abgeschaffet: wie dann auch,

wann jemand auf ein vorhero überreichtes Memorial bloß um Beschleunigung der Verordnung bittet, nur das Haupt-Memorial expediret, die andere Memorialien aber ad Acta geleget werden sollen.

§. 5. Und damit die Partheyen wissen mögen, was vor die Expedition bezahlet werden muß, so soll alles specificè, inclusivè der Copial-Gebühren, auf das Mundum so wohl als das Concept gesetzet werden.

Wie dann auch vor die abzustattende Relationes nichts, als was auf das Original specificè angeführet ist, bezahlet werden soll.

Wann auch einmahl Terminus ad publicandum angesetzet, die Sententz aber nicht publiciret worden, soll kein neuer Terminus expediret werden, wann auch schon die Partheyen solches suchen, sondern die Advocaten müssen sich entweder bloß durch einen Zettul bey dem Præsidenten, oder in der gewöhnlichen Audientz melden, da dann dem Advocato die Ursache der Verzögerung angezeiget werden soll.

§. 6. Uberdem wird dem Registratori vermöge besonderer Verordnung vom 24. Julii 1720. annoch verstattet zu nehmen:

1.) Die einmahl pro reclusione actorum festgesetzte 12. Gr.

2.) Pro remissione actorum 12. Gr.

Dahingegen lieget dem Registratori ob, die einlaufende Acta wohl nachzusehen, und dieselbe mit dem übersandten Rotulo zu conferiren, auch wie viel Volumina Actorum eingesandt worden, specificè mit ihren Foliis anzuführen, und solches mit ad Acta zu hefften:

3.) Wann eine Abschrifft verlanget wird, bekömmt der Registrator vor jeden wohlgeschriebenen vidimirten Bogen 2. Gr.

§. 7. Dem Bothenmeister wird ausser dem obigen gleichfalls nichts weiter gegeben, als daß ihm von jeden Theil, wann eine Sententz publiciret wird, 8. Gr. bezahlet werden.

Vor die Einpackung und Remission der Acten werden demselben 8. Gr. und vor die Leinwand und übrige Zuthat 6. Gr. zugebilliget.

Weil auch der Bothenmeister die Urtheils-Gelder einnimmt, muß derselbe, wann weniger als eingenommen vor die Urthel bezahlet wird, den Uberrest denen Parthen (nicht aber denen Advocaten oder Procuratoren) wieder zurück geben, und sich dieserwegen eine eigenhändige Quitung von der Parthey, welche der Advocat oder Procurator einschaffen, und dem Bothenmeister einhändigen und mit unterschreiben muß, geben lassen. Im übrigen bleibet es wegen der eingehobenen Urthels-Gebühren, und was dabey zu beobachten, auch wegen der davon abzulegenden Rechnung bey Unserem Rescript vom 14ten Maji 1732.

§. 8. Ausser diesen specificirten Kosten, soll niemand bey Vermeidung Unserer Ungnade das geringste fordern, und kan sich künfftig niemand damit, daß die Partheyen es ultrò gegeben, daß es die Vorfahren dergestalt gehalten, oder unter dem Vorwande einer paritatis rationis, entschuldigen, sondern wann eine neue in specie hier nicht exprimirte Rubrique anzusetzen wäre, soll zuforderst darüber angefraget werden.

Und damit mit desto grösseren Nachdruck darüber gehalten werden möge, so soll der General-Fiscal, im Fall einiger Verdacht auf einen oder den anderen sich ereignen würde, daß er über die Gebühr ein mehreres gefordert, befugt seyn, die Rechnung von denen Partheyen abzufordern, und selbige nachzusehen, wie dann auch die Partheyen selbst schuldig seyn sollen, die Rechnungen, wann über die Gebühr etwas gefordert werden solte, dem Ober-Appellations-Gericht einzusenden.

§. 9. Weilen aber vornehmlich über die unverantwortliche Sportuln einiger Advocaten und Procuratorum geklaget wird, so hat man, um diesem Ziel und Maaß zu setzen, folgende Verordnung zu machen nöthig gefunden.

1.) Soll keinem Advocato, welcher in Sr. Königl. Majestät Landen wohnet, er sey in der Provintz, oder bey dem Ober-Appellations-Gerichte, auch keinem Procuratori erlaubet seyn, vor seine Arbeit, Mühe und Belohnung das geringste in denen bey dem Ober-Appellations-Gerichte schwebenden Sachen bey Straffe der Cassation durante processu zu nehmen; Ausser daß

2.) zu Auslösung der Schrifften, und also zum Behuff der Cantzeley-Gebühren denenselben einiger Vorschuß gethan werden muß; dahero können Appellanten dem Advocato oder Procuratori biß 12. Thlr. der Appellate aber seinem Advocato oder Procuratori biß 10. Thlr. ein vor allemahl zusenden; Es müssen aber bey Straffe der Cassation die Advocaten und Procuratores nicht mehr fordern oder nehmen, sondern wann ein mehreres als das vorgesetzte Quantum austräget, bezahlet werden muß, müsten sie solches von dem ihren vorschiessen: Gestalten dann

3.) denen Partheyen sub pœna tripli hierdurch verbothen wird, einem von denen vorgemeldten Advocaten oder Procuratoren ein mehreres, als die respectivè 12. und 10. Thlr. durante processu zu erlegen. Dahingegen müssen

4.) Die Advocaten und Procuratores die Liquidation ihrer Gebühren, Copialien ꝛc. und ausgelegten Kosten nach Abzug des Vorschusses der 12. und 10. Thlr. bey der Inrotulation ad acta bringen, und von denen Referenten die Moderation erwarten; Was

5.) die Urthels-Gebühren betrifft, so dürffen die Advocaten solche nicht vorschiessen, sondern dieserwegen wird es, wie in dem gemeinen Bescheide von 1734. §. 4. verordnet ist, gelassen; Im übrigen wird

6.) dem Ober-Appellations-Gericht freygelassen, die Advocaten, welche eine offenbar ungegründete Appellation eingewandt, oder die Schrifften ohne Noth weitläufftig gemachet, und mit vielen unnützen Allegatis überhäufft, wie auch denen Procuratoren, welche den Proceß unverantwortlicher weise verzögert, ihrer Gebühren vor verlustig zu erklären; Auf welchen Fall denen Partheyen nicht freystehen soll, bey oben gesetzter Straffe dem Advocato oder Procuratori etwas weder per directum noch indirectum davor zu geben, noch denen Advocaten und Procuratoren, sub eadem pœna, etwas davor zu nehmen. Im Fall aber

7.) die Partheyen saumig seyn solten, das moderirte

rirte Quantum zu erſtatten, ſo ſoll auf des Advocaten oder Procuratoren bloſſes Anhalten, die Execution ſo fort erkandt, und alles dem Advocato und Procuratori auſſer dem Stempel-Papier, gratis expediret, jedoch die Koſten zugleich von dem Moroſo beygetrieben werden.

8.) Stürbe ein Advocat durante proceſſu, ſo würde der Wittwen frey zu laſſen ſeyn, ob des deſerviti wegen, ſie ſelbſt einkommen, oder es einem anderen Advocato auftragen wolle, welchenfalls derjenige, welcher die weitere Ausführung des Proceſſus übernommen, ſolche Mühe auch übernehmen müſte, die Seinigen aber nach ſeinem Abſterben desgleichen wieder zu gewarten hätten.

9.) In der Supplications-Inſtantz, wo gar keine oder wenige Koſten verurſachet werden, ſoll denen Partheyen frey ſtehen, die Helffte, und nichts mehr, von dem vorhin feſtgeſetzten Quanto Vorſchuß-weiſe zu bezahlen, und denen Advocaten und Procuratoren wird erlaubet, ſothane Helffte zu nehmen. Damit aber

§. 10. Das Ober-Appellations-Gerichte eine richtige Taxe und Normam haben möge, wornach ſelbiges die Advocaten und Procuratur-Gebühren moderiren könne und müſſe, ſo ſollen

1.) Die Schrifften nicht nach der Gröſſe und Weitläufftigkeit, ſondern nach deren Solidität taxiret werden, und ſoll von einem ſoliden wohlgeſchriebenen Bogen biß 1. Thlr. paſſiret, jedoch dasjenige, was vorhin §. 9. n. 6. verordnet worden, genau beobachtet werden.

2.) Pro termino inrotulationis ſoll nicht mehr als 1. Thlr. bezahlet werden, jedoch bloß wann der Advocatus oder Procurator in termino inrotulationis zugegen iſt, und in eodem termino das Protocoll mit unterſchrieben hat, ſonſt wird nichts davor gegeben. Und muß der Protonotarius verzeichnen, wer von beyden Theilen Advocatis in termino gegenwärtig geweſen.

3.) Pro termino ad audiendum publicari ſententiam ſoll gleichfalls nicht mehr als 1. Thlr. wann die Advocati oder Procuratores ſelber gegenwärtig ſeyn, bezahlet werden;

Wann aber in dem Termino die Sententz nicht publiciret wird, können die Advocati und Procuratores dieſerwegen, und auſſer dem 1. Thlr. nichts weiter fordern, weil ſie ohnedem in den Audientz-Tagen aufzuwarten ſchuldig ſeyn.

4.) Pro Solliciratura ſollen von einer jeden Verordnung 4. Gr. paſſiret werden, wann aber ein unnützes und überflüßiges Memorial übergeben wird, ſoll nichts davor paſſiren.

5.) Vor ein Memorial, welches zu der Sachen Nothdurfft übergeben werden muß, zu verfertigen, werden mit dem Stempel-Papier 12. gr. paſſiret. Wann aber Materialia darinnen deduciret werden müſſen, 16. Gr.

6.) Pro reviſione der Haupt-Schrifften 8. gr.

7.) Pro reviſione der Memorialien 2. gr.

Dahingegen die Revidenten, wann ſie einige Anzüglichkeit, oder ſonſten einige wider die Acta lauffende Vorſtellungen darinn finden, und nicht änderen, dem Befinden nach, mit 1. biß 4. Thlr. oder wann ſie es nicht im Vermögen haben, mit der Suſpenſion ab officio beſtraffet werden ſollen.

8.) Wegen der Correſpondentz ſoll von jedem Brief, worinnen der Advocat oder Procurator der Parthey eine nöthige Nachricht ertheilet, und wovon er cauſam in der Specification mit anführen, und daß die Briefe würcklich geſchrieben worden, auf ſeinen abgelegten Eyd verſichern muß, 2. gr. paſſiret werden.

9.) Pro extenſione des Mandati 4. gr.

10.) Schließlich ſollen die ſogenannte Arrhæ, weil die erſte Schrifft eben dieſerwegen, weil ſie mehr Mühe verurſachet, etwas höher taxiret werden ſoll, gäntzlich wegfallen, und unter keinem Prætext weiter gefordert, noch gegeben werden.

Wie dann auch pro recluſione actorum, da dieſelbe aufgehoben worden, denen Advocatis nichts weiter paſſiret werden ſoll, es wäre dann, daß recluſio actorum von denen Partheyen ausdrücklich verlanget, und dieſerwegen derer Schreiben produciret würde, und der Advocatus derſelben ſelbſt beywohnete, auf ſolchen Fall ſollen dem Advocato 1. Thlr. gegeben werden. Berlin, den 12. Mart. 1736.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

S. v. Cocceji.

I. Anhang.

Derer Reſcripten, ſo von Etabliſſement des Orangiſchen Tribunals über Meurs, Lingen, und Tecklenburg, biß zur Combination mit dem Ober-Appellations-Gerichte ergangen.

No. I. Reſcript, wegen Etabliſſement des Orangiſchen Tribunals &c. Vom 2. Octobr. 1709.

Friederich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch iſt allbereit bekannt, wasgeſtalt Wir allergnädigſt reſolviret, wegen Unſerer Orangiſchen Succeſſions-Lande und der dazu gezogenen Grafſchafft Tecklenburg ein eigenes Tribunal anzuordnen, und daß Wir vorerſt euch als Räthe dieſes neuen Judicii allbereit beſtellet und angenommen. Damit nun ſolch Judicium eheſtens zum Stande kommen möge; Als habt ihr euch zuſammen zu thun, und was ihr zu deſſen guten Einrichtung zu erinnern und an die Hand zu geben habt, zu berichten. Indeſſen könnet ihr die Appellationes, welche aus dieſen Provintzien künfftig einkommen, annehmen, darinn nach Anleitung der Rechte verfahren, und ſelbige Rechtlich entſcheiden, auch vorerſt eben die Formalia, welche bey dem Ober-Appellations-Gericht obſerviret werden müſſen, und in der Interims-Ordnung wie auch gemeinen Beſcheiden, als worauf Wir euch loco inſtructionis hiermit verwieſen haben wollen, beſchrieben ſeyn, beobachten laſſen; Dafern ihr aber befinden ſoltet, daß der Proceſs kürtzer gefaſſet, auch ein und anderes beſſer eingerichtet werden könne; So wollen Wir euch hiermit authoriſiret haben, deshalb behörige Verordnung in Unſerm Nahmen ergehen zu laſſen, welche denn, gleichwie auch alle andere Sententzien und Decreta welche ihr ergehen laſſen werdet, nicht anders, als ob dieſelbe von Uns ſelbſt ertheilet wären, conſideriret werden ſollen.

Ihr habt auch in Copia hierbey zu empfangen, was Wir an Unſer dortiges Ober-Appellations-Gericht, imgleichen an Unſere Regierung und Beamte im Fürſtenthum Meurs, wie auch in denen Grafſchafften Tecklenburg und Lingen reſcribiret, woraus ihr unter andern erſehen werdet, daß euch nicht alleine dasjenige, was die Meurſiſche Appellations-Commiſſarii hiebevor gehabt, hinkünfftig gereichet, ſondern auch von denen dreyen Provintzien Meurs, Lingen und Tecklenburg eine Summa von vierhundert Thaler in allen jährlich aufgebracht werden, und ſolches alles zu dieſes Tribunals Unterhalt deſtiniret ſeyn ſolle. Uber dieſes ſolt ihr auch aller Unſern übrigen Räthen zuſtehenden Prærogativen und Gerechtigkeiten euch zu erfreuen, und den Rang immediatè nach denen Ober-Appellations-Gerichts-Räthen haben. Und ſeynd euch ꝛc. Wollup, den 2. Octobr. 1709.

Friderich. von Ilgen.

No. II. Reſcript, an die Meurſiſche Beamte, wegen des aufgerichteten Orangiſchen Tribunals. Vom 2. Octobr. 1709.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Wir haben allergnädigſt gut gefunden, wegen Unſerer zur Orangiſchen Succeſſion gehörigen Provintzien ein eigenes Tribunal, an welches die Appellationes ergehen ſollen, zu Cölln an der Spree anzuordnen. Damit nun alldort im Lande, ein jeder, welcher des Remedii Appellationis künfftig ſich zu bedienen, gemüßiget ſeyn möchte, ſich darnach achten, und ſothane Appellation bey gedachten Tribunal gebührend introduciren möge; Als habt ihr ſolches alldort gehörig bekannt zu machen, und ſollen bey ſolchen Appellationen vorerſt, und biß Wir ein anders verordnen werden, eben die Formalia, welche bey denen, an das Ober-Appellations-Gericht ergehenden Appellationen, obſerviret werden müſſen, beobachtet werden.

Es werden ſich aber Unſere dortige getreue Unterthanen hierbey beſcheiden, daß, da dieſes Judicium einzig und allein zu ihren beſten angeordnet worden, ſie auch zu deſſen Unterhalt etwas beytragen müſſen; Geſtalt denn von Unſeren übrigen Provintzien hiebevor bey Anordnung des Ober-Appellations-Gerichts zu deſſelben Unterhalt gleichfalls eine gewiſſe Summa gefordert, und bißher jährl. aufgebracht worden. Es iſt auch demnach das Quantum, welches Unſer dortiges Fürſtenthum, künfftig jährlich wird aufbringen müſſen, auf einhundert Rthlr. determiniret worden, welches ein gar geringes iſt, und ohne einigen Beſchwer von Unſeren dortigen Unterthanen leicht wird aufgebracht werden können. Und habt ihr dieſes Quantum jährlich mit auszuſchlagen, von dem lauffenden Jahre den Anfang zu machen, und damit künfftig alſo zu continuiren, und die Gelder jedesmahl richtig zu übermachen.

Wir haben auch ferner dasjenige, was die Appellations-Commiſſarii vormahlen zu genieſſen gehabt, zu dem Unterhalt obgedachten Tribunals gleichfalls deſtiniret, und habt ihr die Verſehung zu thun, daß ſolches gleichfalls jedesmahl anhero übermachet werde. Seynd ꝛc. Wollup, den 2. Oct. 1709.

Friderich. Ilgen.

In ſimili mut. mutandis an die Beamten in der Grafſchafft Lingen, worinn die Clauſula Finalis: Wir haben auch ferner ꝛc. nicht enthalten.

No. III. Reſcript, an die Tecklenburgiſche Regierung, daß die Appellationes aus dem Tecklenburgiſchen künfftig an das hieſige Orangiſche Tribunal ergehen, und zu deſſen Unterhalt etwas in der Grafſchafft jährlich aufgebracht werden ſolle, vom 2. Oct. 1709.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigſt gut gefunden, wegen Unſerer zur Orangiſchen Succeſſion gehörigen Landen, ein beſonders Appellations-Gericht anzuordnen, und zugleich in Gnaden reſolviret, daß an ſelbiges auch die Appellationes aus Unſerer Grafſchafft Tecklenburg ergehen ſollen; So haben Wir euch ſolches hiermit in Gnaden bekannt machen, und zugleich anbefehlen wollen, ſolches alldort im Lande bekannt zu machen, damit ein jeder ſich darnach achten könne, und ſollen bey ſolchen Appellationen eben die Formalia, welche bey dem Ober-Appellations-Gericht gebräuchlich, biß auf weitere Verordnung obſerviret werden. Und gleichwie zu Unterhaltung dieſes Gerichts von denen Provintzien, denen zu gute ſelbiges angeordnet, auch etwas aufgebracht werden muß, wie ſolches von denen Provintzien, aus welchen an das Ober-Appellations-Gericht appelliret wird, ebenfalls geſchiehet, und das Quantum, welches Unſere dortige Grafſchafft dazu beytragen muß, auf ein gar geringes, nehmlich auf einhundert und funffzig Rthlr. determiniret worden; Als habt ihr die nöthige Verfügung zu machen, daß ſolche Summe in dieſem laufenden Jahre mit ausgeſchlagen, auch damit jährlich continuiret, und zu Unterhaltung des neuen Judicii jedesmahl richtig übermachet werde. Und habt ihr zu berichten, wie ihr dieſen Unſern allergnädigſten Befehl bewerckſtelliget, zugleich auch ausführlich zu melden, wie es bißhero mit denen Appellationen an die Reichs-Judicia gehalten worden, wie hoch die Summa appellabilis ſey, und was ihr ſonſt dabey etwa zu erinnern habt. Seynd ꝛc. Wollup, den 2. Oct. 1709.

Friderich.

v. Ilgen.

No. IV. Reſcript, an das Ober-Appellations-Gericht, keine Appellationes aus dem Meurſiſchen, Tecklenburg- und Lingiſchen weiter anzunehmen, ſondern ſelbige an das neu angeordnete Orangiſche Tribunal zu verweiſen, vom 2. Oct. 1709.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geben euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, was geſtalt Wir allergnädigſt reſolviret, wegen Unſerer zur Orangiſchen Succeſſion gehörigen Provintzien und Lande ein beſonders Tribunal, an welches die Appellationes künfftig ergehen ſollen, zu Cölln an der Spree anzuordnen. Gleichwie nun aus dem Fürſtenthum Meurs, wie auch denen beyden Grafſchafften Lingen und Tecklenburg, welche letzte Wir aus bewegenden Urſachen mit zu der Orangiſchen Succeſſion gezogen, bißher an euch appelliret worden; Alſo hat es zwar wegen derer bey euch allbereit Rechtshängigen Sachen dabey ſein Bewenden, und kan darinn nur weiter verfahren und ſelbige von euch Rechtlich entſchieden werden. Die künfftig vorkommende Appellationes aber müſſen bey vorgedachten neuen Tribunal introduciret werden, und haben Wir euch hiermit in Gnaden anbefehlen wollen, ſolche Sachen, wenn dieſelbe künfftig bey euch einkommen ſolten, von euch ab und an gedachtes neue Tribunal zu verweiſen. Seynd ꝛc. Wollup, den 2. Oct. 1709.

Friderich.

v. Ilgen.

No. V. Reſcript, an die Meurſiſche Beamte, wobey ihnen die bey dem Ober-Appellations-Gericht publicirte Interims-Ordnung und gemeine Beſcheide, welche bey dem Orangiſchen Tribunal auch zu obſerviren, zugeſandt worden, vom 24. Maji 1710.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Weilen Wir Unſere zu dem Orangiſchen Tribunal verordnete Räthe, vorerſt biß eine vollſtändige eigene Ordnung wird gemachet werden, loco Inſtructionis auf die bey dem Ober-Appellations-Gericht zu Berlin publicirte gemeine Beſcheide und Interims-Ordnung verwieſen; Als haben Wir nöthig gefunden, euch davon hiermit Nachricht zu ertheilen, damit ihr ſolches alldort gebührend bekannt machet, und die Partheyen, wie auch deren Advocatos dahin anweiſet, bey interponir- introducir- und proſequirung der Appellationen dasjenige, was beſagte Interims-Ordnung und gemeine Beſcheide mit ſich bringen, gebührend zu beobachten. Wie ihr dann auch davon einige Exemplaria hierbey zu empfangen, und ſelbige gehöriges Ortes zu affigiren, auch darüber jedesmahl gebührend zu halten. Seynd ꝛc. Potsdam, den 24. Maji 1710.

Friderich. v. Ilgen.

In ſimili, an die Lingiſche Beamte. It. An die Tecklenburgiſche Regierung.

No. VI. Reſcript, an das Orangiſche Tribunal, daß es künfftig die Königl. Proceſſe mit reſpiciren ſoll, vom 3. Jun. 1712.

Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Weil Wir nöthig finden, daß bey eurem Collegio noch ein Aſſeſſor beſtellet werde; Als haben Wir dazu Unſern Conſiſtorial-Rath Riſſelmannen allergnädigſt benennet, befehlen euch auch hiemit in Gnaden, ihn deshalb in Pflicht zu nehmen, und darauf zu euren Seſſionen mit zu admittiren. Im übrigen haben Wir auch allergnädigſt reſolviret, daß ihr insgeſamt Unſere bey denen Reichs-Judiciis oder anderswo habende Proceſſe, auf die Weiſe, wie Wir euch dem Geheimten Rath und Directori, dem von Plotho ſolches in eurer Beſtallung aufgetragen haben, reſpiciren ſollet, und weilen nöthig ſeyn wird, daß Wir euch deshalb mit einer abſonderlichen Inſtruction verſehen, als habt ihr deshalb eure Gedancken und Ingredientia zu ſolcher Inſtruction zu Papier zu bringen, und ſelbige einzuſenden. Seynd ꝛc. Charlottenburg, den 3. Jun. 1712.

v. Ilgen.

An das Orangiſche Tribunal.

No. VII. Extract der Inſtruction, wornach ſich die zum Orangiſchen Tribunal verordnete Director und Räthe gehorſamſt zu achten. Vom 19. Septembr. 1712.

1. Weil Wir bereits am 2. Octobr. 1709. bey Anordnung dieſes Tribunals eine gewiſſe Interims-Inſtruction verfaſſet, auch Unſern ꝛc. von Plotho, da Wir denſelben hiermit zum Directore allergnädigſt beſtellet, deshalb weiter in Gnaden inſtruiren laſſen; So wollen Wir Directorem und Räthe darauf nochmahls verweiſen haben.

Nachdem aber in einem und andern Punct Unſere fernere allergnädigſte Verordnung und Reſolution nöthig ſeyn wollen, und Wir des beſtändigen Entſchluſſes ſeyn, daß das Tribunal ohnverzüglich zu ſeiner völligen Conſiſtentz gebracht werden möge; Als haben Unſere Director und Tribunals-Räthe ſich zu bemühen, daß, ſo viel von ihnen noch dependiret, alles ordentlich gefaßt, und, damit die daſelbſt litigirende Partheyen ohne Auffenthalt behörige Juſtitz erlangen können, das Tribunal in gebührende Activität geſetzet werde.

Zu ſolchem Ende haben Wir

2. Nicht allein allergnädigſt verordnet, daß ein gewiſſer Ort, wo das Gerichte gehalten werden ſoll, angewieſen, ſondern auch ein abſonderliches Siegel vor daſſelbe verfertiget werden ſoll.

3. Und weil noch zur Zeit das Tribunal nur aus dem Directore und dreyen Aſſeſſorn beſtehet, hingegen im Fall, daß eine Reviſio interponiret würde, wenigſtens vier Aſſeſſores vonnöthen ſeyn, damit in Inſtantia Reviſionis, wie Wir bey Unſerm Ober-Appellations-Gericht verordnet, andere Re- und Correferenten können beſtellet werden; So haben Wir annoch den vierdten denenſelben zugeordnet, und dazu Unſern Hof- und Cammer-Gerichts-Rath zum Broich in Gnaden ernennet. ꝛc.

5. Und weil Wir unnöthig finden, daß, nachdem es mit dem Tribunali nun vollends zum Stande kommet, daß die in Meurſiſchen angeordnet geweſene Appellations-Commiſſion weiter continuire, auch die, bey ſelbiger noch unausgemacht liegende Proceſſe füglich an das Tribunal gezogen, und daſelbſt vollends zu Ende gebracht werden können; Als haben Wir ſolches per ſpeciale Reſcriptum aufgehoben, und den Commiſſariis ſammt und ſonders befohlen, die bey ihnen verhandene Acta, vermittelſt ordentlicher Deſignation an Unſer Orangiſch-Tribunal einzuſenden, und die Partheyen zu bedeuten, daß ſie ſich daſelbſt binnen vier Wochen von Zeit erlangter Notitz angeben, und die Sachen, in dem Stande, darinn ſie ſich befinden, durch genugſame legitimirte Gevollmächtigte fortſetzen ſollen ꝛc. Urkundlich ꝛc. Charlottenburg, den 19. Sept. 1712.

Friderich.

v. Ilgen.

No. VIII. Notification, an das Orangiſche Tribunal, daß die Summa appellabilis in dem Fürſtenthum Meurs auf 400. Rthlr. allergnädigſt determiniret worden, vom 1. Sept. 1713. ſammt zwey Beylagen.

Von GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Was der Geheimte Rath und Droſte im Fürſtenthum Meurs, der Frey-Herr von Kinsky bey ſeiner neulichen Anweſenheit allhier, unter andern, Nahmens der dortigen Geerbten wegen der Summæ appellabilis reſpectu derer an das Orangiſche Tribunal ergehenden Appellationen aus gedachtem Fürſtenthum, allerunterthänigſt vorgeſtellet und gebeten, wie auch, was Wir dieſes Puncts halber allergnädigſt reſolviret, das communiciren Wir euch hiebey, und werdet ihr aus dem letzten erſehen, was geſtalt Wir ſolche Summe auf 400. Rthlr. current determiniret haben, und Unſere allergnädigſte Willens-Meynung dahin gehet, daß unter dieſer Summe keine Appellationes an euch ſtatt haben ſollen.

Wir haben euch demnach ſolches hiedurch in Gnaden bekannt machen und anbefehlen wollen, euch künfftig bey Erkennung der Proceſſuum darnach zu achten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 1. Sept. 1713.

Fr. Wilhelm.

v. Ilgen.

I. Beylage.

I. Beylage.

Extract, einer unterthänigen Vorstellung der Land-Stände des Fürstenthums Meurs.

Art. 6.

WEiln Ihro Königliche Majestät höchstseeligen Andenckens das Appellations-Gericht in Cölln, hernacher in Cleve abgeschaffet, und die Sachen nach dem Tribunal in Berlin verwiesen; Als ersuchen die Land-Stände gantz gehorsamst, daß die Summa appellabilis nicht geringer als auf 200. Gold-Gülden determiniret werden möge; Welches Privilegium der Kayser Maximilianus, an die Grafschafft Meurs gegeben. Vid. des Grafen Hermanns von Nevenaer Gerichts-Ordnung.

II. Beylage.

Extract, einer allergnädigsten Resolution auf vorstehendes.

Art. 6.

HAben allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät aus besonderer vor die Geerbte und sämmtliche Eingesessene des Fürstenthums Meurs habenden Gnade die Summam appellabilem auf 400. Rthlr. current allergnädigst determiniret, so daß unter solcher Summa an das hiesige Orangische Tribunal nicht appelliret werden soll, welches denn auch dem Tribunal per Rescriptum bekannt gemachet werden soll, um sich darnach zu achten.

II. Anhang.

Einiger Reſcripten, ſo das Ober-Appellations- und Ravensbergiſche Appellations-Gericht betreffen.

No. I. Verordnung, daß Transmiſſio Actorum bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht, regulariter nicht concediret werden ſoll. Vom 2. Decembr. 1704.

VOn GOttes Gnaden, Friderich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, und thun kund jedermänniglich, ſonderlich denen daran gelegen, wasgeſtalt Uns von Directore und Räthen Unſers Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts allerunterthänigſt vorgeſtellet worden, daß, nachdem daher, daß man einigen der am beſagten Gerichte litigirenden Partheyen transmiſſionem actorum ad evitandam ſuſpicionem partialitatis, oder aus andern beſondern Urſach- und Umſtänden, bißweilen zu verſtatten pflegen, ſolches jetzo zur Conſequentz gezogen, ja dergeſtalt gemißbrauchet werden wolle, daß man auch, wann ſchon in der Sache geſchloſſen, und Citatio ad publicationem Sententiæ ergangen, ja auch die Acta bereits verleſen, und eine Sententz abgefaſſet worden, den gewöhnlichen Rechts-Spruch des Judicii, Zweiffelsohne auf ungleichen Bericht und Einrathen ihrer Sachwalter und Procuratoren, zu decliniren, und ad Transmiſſionem Actorum zu provociren ſich unterſtehe: Und aber ſolch Verfahren, ſowohl der bißherigen Obſervantz und Praxi, als auch dem Receſſui Provinciali de An. 1653. gantz zuwider läufft, und in dieſem dahingegen erfordert wird, daß in denen, per Appellationem an ſothanes Judicium gediehenen Sachen auch daſelbſt Rechtlich erkannt und geſprochen werden ſolle; Wir dieſemnach mehr gedachtem Unſerm Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte per Reſcriptum vom 7. Novembr. jüngſthin allergnädigſt anbefohlen haben, über jetzt angezogenen Receſs ferner gebührend zu halten, und nicht zu verſtatten, daß darwieder etwas gehandelt oder vorgenommen werden möge; Es wäre dann, daß Transmiſſio Actorum ad Extraneos in ein oder andern Caſibus aus desfalls beygebrachten erheblichen Urſachen, oder da Wir ſolche ſelbſt immediatè allergnädigſt befehlen und verordnen würden, den Partibus zu verwilligen, dienſam erachtet werden möchte; Auf welchen Fall aber dasjenige Theil ſo ſolche verlanget, gehalten ſeyn ſoll, ante Citationem ad publicationem Sententiæ die Transmiſſion der Acten gebührend zu ſuchen, und die Urſachen, die ihn dazu bewogen, anzuführen, auch die auſſer den Urthel-Gebühren (welche jedes Theil zur Helffte zu entrichten ſchuldig) zu Verſchickung nöthige Sumptus allein zu tragen und über ſich zu nehmen, widrigenfalls aber abgewieſen, und damit nicht gehöret werden. Welches, wie Wir es durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchafft bekannt zu machen, nöthig befunden, alſo haben ſich hinführo die litigirende Partheyen, auch deren Advocati und Procuratores darnach gehorſamſt zu achten. Uhrkundlich Unſers hierbey gedruckten Königlichen Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts Inſiegels. Gegeben Cölln an der Spree, den 2ten Decembr. 1704.

An ſtatt und von wegen höchſtgedachter Sr. Königlichen Majeſtät.

G. H. v. Borck.

E. F. Hartmann.

No. II. Verordnung, wie weit die an das hieſige Tribunal in Cauſis Juſtitiæ ergangene Königl. Reſcripta attendiret werden ſollen. Vom 16. Januarii 1706.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

UNſern ꝛc. Nachdem Wir wegen derer bey dem Ober-Appellations-Gerichte befangenen Proceſs- und Rechts-Sachen zum öfftern angetreten und mit Supplicatis behelliget werden, Unſere allergnädigſte Intention und Willens-Meynung aber iſt, daß, wie überall, alſo fürnehmlich bey ſothanen von Uns ſtabilirten höchſten Judicio, zu Conſervirung deſſelben Authorität, der Juſtitz der freye Lauff gelaſſen, und ſolcher durch keine von denen Parthen per importunas preces extrahirte Verordnungen gehemmet und gehindert werden ſolle; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, alle zu dieſem Judicio gehörige Advocatos und Procuratores vorzufordern, und ihnen anzudeuten, daß ſie bey Vermeidung empfindlicher fiſcaliſcher Straffe hinkünfftig ſich nicht unterſtehen ſollen, weder im währenden Proceſſe einige Reſcripta, wodurch derſelbe geſtöhret und aufgehalten werden möchte, vielweniger nach ergangener Sententz, oder auch wann von dem Tribunal Appellationes entweder rejiciret oder vor deſert erkläret worden, oder wenn ſolche von dem Judicio allbereit angenommen ſeynd, weder wieder eines noch das andere ſub- & obreptitiè dergleichen Mandata zu extrahiren, wodurch dem Collegio die Hände gebunden, und der Curſus juſtitiæ

ge-

gehemmet werden könnte; Wie Wir dann dergleichen Verordnung, so dergestalt erschlichen werden möchte, hiermit vor unkräfftig erkläret, und dem Tribunal zugleich anbefohlen haben wollen, auf dieselbe nicht zu reflectiren, noch solcher einige parition zu leisten, sondern dem Rechte überall seinen Lauff zu lassen. Worüber ihr dann jedesmahl mit Nachdruck zu halten habt. Seynd ꝛc. Geben Cölln ꝛc. den 16. Januarii 1706.

Friderich.

G. v. Wartenberg.

An das hiesige Ober-Appellations-Gericht.

No. III. Reſcript, an das Ober-Appellations-Gericht, wegen Einsendung einer jährlichen richtigen Specification aller bey diesem Collegio noch zu Recht schwebenden und abgethanen Proceſſe. Sub dato Berlin, den 21. Octobr. 1716.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Ob Wir wohl unterm dato vom 28. Novembr. 1714. zum wiederholeten mahle, allen Unsern Königlichen Regierungen und Judiciis allergnädigst befohlen, daß die Specificationes der Proceſſe richtig solten eingesandt werden:

So verspühren Wir dennoch mißfällig, daß solchem kein Gnüge geleistet, von einigen gar keine Specificationes eingesandt, von andern solche nicht Unserer Intention gemäß eingerichtet worden.

Weil Wir aber solchen heilsamen Verordnungen genau nachgelebet, auch von Zeit zu Zeit wissen wollen, ob und Wie Unsern allergnädigsten Befehlen zufolge die Proceſſe beschleuniget und abgethan werden; Als befehlen Wir euch nochmahls allergnädigst, doch ernstlich, nicht nur alle Jahr im Anfang desselben eine richtige Specification von denen Proceſſen, und zwar dergestalt, daß die Anzahl der alten, und in dem zu Ende gehenden Jahre darzu gekommenen Proceſſe, jede besonders verzeichnet, so dann, was vor Proceſſe in dem Jahre abgethan, designiret werde, einzusenden, sondern auch davon einen deutlichen Extract an Uns immediatè zu eigener Erbrechung allerunterthänigst einzuschicken, damit Wir auch selbst die Zahl der alten, darzu gekommenen neuen, und abgethanen Proceſſe kurtz und distinctè ersehen können, wie dann auch in sothanen Specificationen und Extracten deutlich muß bemercket werden, welches Fiscalische, Injurien- oder Armen-Proceſſe, oder zwischen Obrigkeiten und Unterthanen sich enthalten, als welche Wir vor andern, so viel immer möglich, wollen abgekürtzet haben. Wir wollen nun gegen instehendes Jahr, und hinkünfftig, ohne ferneres Anreden, zu Anfang jedesmahligen Jahres, sothane gehorsamste Einsendung gewiß erwarten, massen Wir dann diejenige Gerichte, so diesem nicht allergehorsamst nachleben werden mit einer Straffe von 100. Ducaten ohnausbleiblich belegen, und solche auch ohnverzüglich exequiren lassen wollen, und erinnern Wir euch, und die unter euch stehende Gerichte und Gerichts-Personen, als welchen ihr hiervon ohnverzüglich Communication zu thun habet, hierbey allergnädigst und alles Ernstens, dasjenige, so in Justitz-Sachen euch seithero befohlen worden, genau zu beobachten, darüber zu halten, und was euch deshalb oblieget, ohne ferneres Erinnern zu bewerckstelligen, damit Wir nicht veranlasset werden, wider die säumige mit Straff-Befehlen zu verfahren, und das fiscalische Amt exciriren zu lassen; Wornach ihr euch gehorsamst zu achten. Seynd ꝛc. Berlin, den 21. Oct. 1716.

Fr. Wilhelm.

v. Plotho.

No. IV. Verordnung, an das Ravensbergische Appellations-Gerichte, wegen der Criminal-Sachen, vom 2. April 1717.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir finden Uns krafft des von GOtt Uns verliehenen höchsten Königlichen, Chur- und Landes-Fürstl. Amts, auch wegen verschiedener Uns vorgekommenen wichtigen Umständen, verbunden, in die Hals- und Blut-Sachen, so in Unserm Königreich und Landen vorkommen, eine genauere Einsicht zu nehmen, und dadurch zu verhindern, daß eines Theils dasjenige, so Uns krafft Unserer Souverainité und Landes-Hoheit allein gebühret, nicht von andern angemasset, und Uns dergestalt vorgegriffen werde, andern Theils Unsere Unterthanen in Sachen, die ihr Leib und Leben, Ehre, Guth und Blut betreffen, sich desto mehr von Unserer Landes-Väterlichen Vorsorge versichern können, daß ihnen auch hierin unpartheyisch Recht angedeyhen, nichts, als was die Justitz mit sich bringet, angemuthet, auch beschaffenen Sachen nach ihre Unschuld möge gerettet werden. Und gleichwie Wir in Unsern Chur-Marcken deshalb bereits besondere Vorsehung gethan; So haben Wir auch in Unserm Königreich und übrigen Landen, mithin auch euch hiermit Unsere allergnädigste Willens-Meynung bekannt machen wollen, und zwar gehet zuförderst Unser allergnädigster Befehl dahin, daß, wo und so weit es in einer oder andern Provintz hergebracht, daß die Obrigkeiten und Gerichts-Herrn, so die Criminal-Gerichte zu exerciren befugt seyn, ohne Unsere Confirmation die eingekommene Urthel zur Execution können bringen lassen, dabey ungekränckt sollen gelassen werden, wiewohl ihnen doch unbenommen bleibt, zu mehrer Sicherheit und

und Beruhigung ihres Gewiſſens, auch Vermeidung bey etwann begangenen Verſehen, zu gewartender Verantwortung, ſonderlich in zweiffelhafften Fällen, Uns um ſothane Confirmation gebührend zu erſuchen, da Wir ihnen dann ſolche, wie es der Umſtände Beſchaffenheit erfordert, nicht verſagen wollen. Wir finden demnach nöthig, daß Wir in gewiſſen Fällen hierin nicht müſſen vorbeygegangen, ſondern die Confirmationes allerdings bey Uns geſuchet werden, als erſtlich generaliter jederzeit, da die Landes-Conſtitutiones und Obſervantzen bereits von ſelbſt dieſe Confirmationes erfordern, alsdann ſich von ſelbſt verſtehet, daß hievon vors künfftige nicht müſſe abgegangen werden; Ferner, wenn einer mit oder ohne Stäupen-Schlägen des Landes zu verweiſen, oder die Urthels-Faſſer, ſo nach den Rechten jedes mahl ſprechen, und ſich keiner Begnadigung oder Aggravirung der Straffe anmaſſen müſſen, die Linderung oder Schärffung der Straffe Uns anheim geben, oder der Inquiſite ſelbſt Unſere Gnade anflehet, es betreffe die Erlaſſung oder Mitigation der Straffe, oder es wäre in Heren-Proceſſen Lebens-Straffe oder auch Tortur zuerkannt, oder in Duell-Sachen auf Leib und Lebens-Straffe, Straffe an Bildniß oder Cörper, oder Confiſcation der Güter und Revenuës geſprochen. Und wie vor ſich bekannt, das über dem Crimine perduellionis Uns, als Landes-Herrn, Cognitio alleine zuſtehe, es auch dabey ſein Bewenden haben muß; So wollen Wir zwar geſchehen laſſen, daß in ſimplici Majeſtatis Crimine die ordinaire Gerichts-Obrigkeit cognoſcire, es muß aber ſo dann auch, wann das gemeine Weſen dabey ſonderliches Intereſſe hat, bey Uns um Confirmation angehalten werden. In allen dieſen vorſtehenden Caſibus ſollen künfftig die Sententzien nebſt den Actis an Unſere Regierungen und Provincial-Collegia, vor welche ſonſt Criminalia gehören, eingeſendet werden, welche denn ferner die Sententzien und beſchaffenen Umſtänden nach auch Acta Uns einzuſchicken, und ſonderlich wann die Acta nicht mitgehen, ihr pflichtmäßiges Gutachten beyzufügen haben. Und ob Wir Uns zwar wohl erinnern, daß Unſere Regierungen und Collegia zum Theil bißhero in Unſern höchſten Nahmen die Confirmationes ertheilet; So wollen Wir doch, daß ſolche hinkünfftig in allen Fällen, da es auf eine Leib- und Lebens-Straffe, auch Landes-Verweiſung ankommet, und obgedachte Unſere Collegia die Confirmation gehabt, gleichwie in oben erzehlten Fällen, von Uns ſollen gebethen werden, und habt ihr zu überlegen, wie ſolches am füglichſten ohne ſondere Koſten und Zeit-Verluſt könne eingerichtet werden, und Uns davon forderſamſt pflichtmäßig zu berichten, und müſſen ſolche Berichte ſo wohl, als die Sententzien, an Uns überſchrieben und eingeſendet, aber bey Unſerm würcklich Geheimen Etats-Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Præſidenten von Plotho abgegeben werden, wornach ihr euch gehorſamſt zu achten. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 2. April 1717.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Ilgen. v. Blaſpiel. v. Kamcke. v. Plotho.

No. V. Reſcriptum, an das Tribunal, wodurch demſelben communiciret wird, was wegen einiger Mißbräuche an die Magdeburgiſche Regierung ergangen, nebſt deſſen Extract, ſo weit es die Appellationes betrifft. Vom 14. Decembr. 1722.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Veſte, und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Was Wir wegen einiger bey Unſerer Magdeburgiſchen Regierung verſpührten Mißbräuchen an dieſelbe unterm Dato vom 6. Nov. allergnädigſt reſcribiret, davon habt ihr hierbey eine Abſchrifft zu empfangen, euch darnach mit gehorſamſt zu achten, und dafern ihr noch weiter etwas zu weiterer Verbeſſerung findet, euer Pflichtmäßiges Gutachten deshalb allerunterthänigſt abzuſtatten. Seynd ꝛc. Berlin, den 14. Dec. 1722.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Creutz. Plotho. Kraut. Katſch.

An das Tribunal.

Extract eines Reſcripti, ſo unterm 6ten Nov. 1722. wegen der Proceſſe im Magdeburgiſchen, und einiger daſelbſt verſpührten Mißbräuche, an daſige Regierung ergangen.

33. WEgen der Appellations-Eyde haben Wir Unſere Regierung ſchon beſchieden, daß dieſelben abgeſchwohren werden ſollen, es gehen die Appellationes an die Reichs-Gerichte, oder an Unſer Tribunal, wobey Wir es ein vor allemahl belaſſen, und ſoll, wann die Partheyen ſich zu Ablegung des Eydes nicht offeriret, und den Eyd hernachmahls abſchwehren, die Appellation vor deſert gehalten werden.

Wann aber ein Advocatus ſich weigert, den Appellations-Eyd abzuſchweren; So ſoll ſo fort die darauf geſetzte Straffe der 10. Rthlr. erleget, und wann ſich in Proceſſu findet, daß der Advocatus bey der Appellation wider die Acta, oder beſſer Wiſſen und Gewiſſen geſchrieben, der Advocatus davor beſonders angeſehen werden, maſſen Wir Unſer Tribunal in denen Sachen, ſo per Appellationem dahin kommen, darauf zu ſehen, und zu erkennen, anweiſen werden; Immaſſen dann auch keine Appellationes von der Regierung, es ſeyn ſelbige an die höchſte Reichs-Gerichte, oder obgedachtes Unſer Tribunal, ſo nicht von recipirten Advocaten

ten unterſchrieben, angenommen werden. Diejenigen aber, ſo den Mangel eines Advocati vorſchützen, müſſen auch mit in den Appellations-Eyd nehmen, daß ſie alles angewandten Fleiſſes ohnerachtet, keinen Advocatum bekommen können, ihnen auch keiner darinn beyräthig geweſen, in deſſen Verweigerung aber die Appellationes pro non devolutis geachtet werden ſollen. Advocati aber, ſo dergleichen Appellationes verfertigen, ihren Nahmen aber verſchweigen, oder Partheyen verleiten, daß ſie den Mangel eines Advocati ohnbegründet vorſchützen ſollen, wann die Wahrheit hervor kommt, ſo fort caſſiret, und zu keiner Advocatur weiter gelaſſen werden. Wie dann Fiſcus dieſerhalb zu vigiliren, die Schedulas der beygebrauchten Hand, und andere Verdacht gebende Umſtände genau zu unterſuchen, und wann ſich begründete Suſpicio findet, inquiſitoriè zu verfahren hat, als worwider keine Ausflüchte geſtattet werden ſollen.

34. Wann auch Advocati in Sachen, darinn ſie bedient geweſen, dem appellirenden Theil bey der Appellation ihr patrocinium verſagen, und darüber Appellant was verſäumen ſolte; So iſt zwar niemand wider ſein Gewiſſen zu obligiren, daß er darinn bedient ſey, und einen Eyd ſchwehren, oder Straffe geben, oder gar ſich weiter exponiren ſolle; Es muß ſich aber Advocatus nicht entbrechen, eydlich zu erhalten, daß ſolches nicht aus der Intention, die Königliche Verordnung zu eludiren, ſondern aus Trieb des Gewiſſens geſchehe, auch bey der Appellation weder Rath noch That von ihm gegeben ſey. Und eben dergleichen Eyd müſſen auch die Advocati abſchwehren, ſo, wenn ſie eines in Proceſſu begangenen Unfugs halber beſtraffet, die Advocation in ſolchen Sachen, darinnen die Straffe dictiret, niederlegen, und nicht weiter bedient ſeyn, ſondern ſich in der That gegen die Königl. Ordnungen opponiren wollen, mithin zum Auffenthalt der Sachen und der Partheyen Nachtheil Urſache geben.

No. VI. Verordnung des Ober-Appellations-Gerichts, wegen der in Ravensbergiſcher Reviſions-Inſtantz zu erlegenden Remiſſions-Gebühren, vom 7. Aug. 1723.

DEmnach vielfältig wahrgenommen worden, daß in denen beym Königl. Ober-Appellations-Gericht in der Ravensbergiſchen Reviſions-Inſtantz obſchwebenden Sachen, wann darinn die Sententz geſprochen, Acta unbefördert liegen bleiben, und die behörige Remittirung an das Ravensbergiſche Appellations-Gericht nicht geſuchet werde, dem Revidenten aber ſolches auf ſeine Koſten zu thun allerdings oblieget; So hat man dieſer zur Verſchleppung der Sache abzielenden Verzögerung abzuhelffen, vor nöthig gefunden, daß hinkünfftig von nun an bey denen am Ravensbergiſchen Appellations-Gericht zu deponirenden Succumbentz-Geldern zugleich pro Remiſſione Actorum 3. Thl. als ſo hoch beym Ober-Appellations-Gericht deshalb die Sportuln ſich belauffen, erleget werden ſollen, welches ſämmtlichen Advocatis und Procuratoribus hiermit bekannt gemacht wird, um ſich darnach gebührend zu achten. Berlin, den 7. Auguſti 1723.

Wann Acta an das Ravensbergiſche Appellations-Gericht remittiret werden, wird gegeben.

pro Reſcripto.	1. Thl. 7. Gr.
Dem Regiſtratori von jedem Theil 12. Gr. machet	1. Thl.
Dem Bothen-Meiſter	8. Gr.
Vor Wachs-Tuch wird überdem ſonſten annoch an den Herrn Lieder 6. Gr. erleget, ſo aber, weiln Acta hier bleiben, nicht nöthig.	
Dem Regiſtratori beym Ravensbergiſchen Appellations-Gericht	8. Gr.
Summa	2. Thl. 23. Gr.

No. VII. Reſcript, an das Ober-Appellations-Gericht, wegen Beſchleunigung derer Proceſſe, und darinnen zu publicirenden Sententzien, vom 21. Decembr. 1724.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt euch bekannt, wie offte Wir bißhero, darüber angelauffen und behelliget worden, daß die Proceſſe bey euch nicht ſchleunig genug abgethan, inſonderheit aber die Acta, wenn ſie gleich diſtribuiret, doch öffters viele Monathe, auch wohl gantze Jahre und drüber unausgemachet liegen blieben, die Publicationen der Sententzien nicht erfolgeten, und darüber Unſere allergnädigſte Intention in Beſchleunigung der Proceſſe unverantwortlich aus den Augen geſetzet, auch denen Partheyen dadurch viele Beſchwerde, Schaden und Koſten zugezogen werden. Wir zweiffeln auch im geringſten nicht, es werden ſich dieſerhalb auch bey euch Partheyen vielfältig gemeldet, und über ungeziemenden Verzug geſeufftzet haben. Nun iſt zwar leichte zu ermeſſen, daß zuweilen ſolche erhebliche Behinderungen kommen können, weshalb ſo gleich zur Abfaſſung und publication der Urthel nicht geſchritten werden kan.

Wir haben auch zu euch das allergnädigſte Vertrauen, ihr werdet eure geleiſtete theure Pflicht auch in Beförderung der Sachen euch ſelbſt vor Augen ſtellen, und betrachten, daß, wenn derſelben nicht genau nachgelebet wird, ihr GOtt und Uns zur ſchweren Verantwortung, und im Fall es zur Unterſuchung kommen ſolte, denen Partheyen zur Erſetzung der durch ungebührliches trainiren verurſachten Schäden und Koſten verbunden ſeyn würdet; Wie Wir denn

auch, im Fall hierunter gefehlet seyn solte, solches das gantze Collegium nicht entgelten lassen wollen, vielmehr der oder diejenige, so ihre obliegende Schuldigkeit beobachtet sich Unserer Königlichen Gnade versichern können.

Damit aber gleichwohl denen Verzögerungen mit Nachdruck vorgebauet, und keine Ursache zu befugten querüliren, noch denen Provincial-Gerichten üble Exempel gegeben werden; So befehlen Wir zuförderst euch Unserm würcklichen Geheimten Etats-Rath und Præsidenten, Edlen von Plotho, daß ihr hierauf ein wachsames Auge halten, und wo es nöthig, Re- oder Correferenten nachdrücklich erinnern, und Uns alle Viertel-Jahr eine Liste einsenden sollet, was vor Sachen bey dem Collegio auf dem Spruch stehen, wie viel ein jeder darvon habe, und wie lange er die Acten bey sich gehabt, da Wir dann, wenn es nöthig, ernstliche Verfügung machen, und nach Befinden fiscalische Untersuchung ergehen lassen werden. Und weil zum Auffenthalt der Sachen nicht wenig mit beyträgt, daß einer oder der andere mit zu vielen Bedienungen und Commissionen überladen wird; Wir aber keinesweges gestatten wollen, daß dadurch der ordinairen Arbeit ein Abbruch geschehe; So muß auch dieses künfftighin keinem zum Behelff dienen, keiner mehr als er ertragen kan, übernehmen, und sich von der Arbeit entziehen, noch dadurch seinen Collegen das Werck schwehr machen, sondern sowohl die Raths-Tage zu rechter Zeit besuchen und abwarten, auch, wann gleich erhebliche Entschuldigung des Aussenbleibens vorhanden, doch solches zeitig dem Præsidenten gebührend anzeigen, als auch die ihm zugetheilte Arbeit behörig verrichten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade zu vermeiden. Und weil auch deshalb die Sachen verzögert werden, daß Dispensationes von der Arbeit auf gewisse Zeiten gesucht werden, Wir auch selbige wohl, wenn Wir ein und anders schleunig expediret wissen wollen, ertheilet; So hat es doch hierunter keine andere Meynung, als daß keine extraordinaire Arbeit inzwischen aufgegeben werden solle, die Ordinaire aber muß, zumahl wenn derjenige, so Dispensation erhält, allhier zugegen, und nicht mit schwerer Kranckheit behafftet ist, darüber nicht zurück gestellet, sondern mit behörigen Eyfer fortgesetzet, oder da ohnabwendlich anderweit einige Zeit emploiret werden müste, das versäumete so fort nachgeholet, und durch Zurückhaltung der Acten und unterlassender Verfertigung der Relation und Correlation denen übrigen Re- oder Correferenten keine Hinderung gemachet, oder die Arbeit gehäuffet werden. Es soll auch derjenige, so vermeynet Dispensation suchen zu können, solches zuförderst bey dem Collegio, oder wenigstens Præside anzeigen, so die Ursache zu erwegen, und allenfalls an Uns pflichtmäßig zu referiren hat; Jedoch, da Wir euch den Cammer-Gerichts-Præsidenten und Geheimten Rath von Cocceji, ein vor allemahl von Verfertigung der Re- und Correlation aus bewegenden erheblichen Ursachen dispensiret, so hat es auch dabey sein Bewenden. Wir befehlen euch demnach hiermit allergnädigst doch ernstlich, dieser Unser euch hierdurch bekannt gemachten beständigen Willens-Meynung in allen Stücken, so viel jedem deßhalb obliget, bey Vermeidung Unserer sonst unfehlbahr zu erwartenden Ungnade gehorsamst nachzuleben. Ihr, gedachter Edler von Plotho, habt auch darüber nachdrücklich zu halten, von Zeit zu Zeit deßhalb zu berichten, und darunter euer Amt dergestalt zu thun, daß Wir daran ein allergnädigstes Gefallen tragen können.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21. Decembr. 1724.

Friderich Wilhelm.

v. Plotho.

No. VIII. Rescript, an das Ober-Appellations-Gericht, daß die Proceß-Tabellen jährlich an den würcklichen Geheimen Etats-Minister Edlen von Plotho eingesandt werden sollen. Berlin, den 29. Octobr. 1725.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdem Wir allergnädigst resolviret, daß die Proceß-Tabellen nicht mehr an Uns immediatè, auch nicht in duplo, sondern nur einmahl jährlich zur verordneten Zeit, eingesandt und auswendig darauf notiret werden soll, daß es Sachen, so von Unserm würcklichen Geheimten Etats-Rath, Edlen von Plotho zu erbrechen; Als haben Wir es euch hierdurch allergnädigst zu wissen fügen wollen, um eures Orts euch gehorsamst darnach zu achten. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 29. Oct. 1725.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

von Ilgen. von Cnyphausen. von Katsch. von Schlippenbach.

No. IX. Gemeiner Beſcheid, daß keinem andern, als denen recipirten Advocaten und Procuratoren die Expeditiones ſollen verabfolget werden ꝛc. Vom 19. Novembr. 1726.

DEmnach eine Zeithero wahrgenommen worden, wasmaſſen auſſer denen bey dem Ober-Appellations-Gericht allhier wahrgenommenen und verpflichteten Advocatis und Procuratoribus, auch andere, ſo dazu weder beſtellet, noch daß die Sache ſie ſelbſt angehe, ſich unterſtehen, nicht allein die Expeditiones abzulöſen, und denen, ſo Vollmacht übernommen, offtermahlen zu hinterhalten, ſondern auch in der Cantzley-Stube ſich einzufinden, Acta nachzuſehen verlangen, und ſo gar auch Inrotulationes und recluſiones Actorum zu reſpiciren, und ad Protocollum was zu dictiren; Hieraus aber unleidſame Unordnungen entſtehen; Als wird allen und jeden hierdurch bekannt gemacht, daß, auſſer denen Partheyen ſelbſt, keine Expeditiones aus denen Cantzeleyen hinführo andern, als denen recipirten Advocatis und Procuratoribus, oder denen, die ſie deshalb ſchicken werden, an deren Perſonen jedoch nicht der geringſte Zweiffel ſeyn muß, abgefolget werden, folglich diejenige, welche bey Advocatis ehemahlen gedienet, und zu deren Auslöſung von denen Sachwaltern keine Commiſſion erlanget, der Verrichtung auf denen Cantzeleyen ſich ſchlechterdings enthalten ſollen, nachdem ſich auch niemand unterſtehen ſoll, als die Partheyen ſelbſt oder deren Mandatarii und Procuratores, ſo bey dieſem Judicio recipiret ſeyn, Inſpectionem Actorum zu verlangen, oder zu nehmen, vielweniger in Termino inrotulationis oder recluſionis zu erſcheinen, etwas ad Protocollum zu dictiren, oder ſonſt auf einigerley Weiſe ſich ingeriren, bey Vermeidung der ausdrücklichen und andern Straffen, welche denenjenigen angedrohet, welche Praxin ohne erlangtes Patent zu treiben ſich anmaſſen; Wornach die Cantzley Bediente ſich gleichfalls zu achten, und keine Unordnung darwieder einſchleichen laſſen ſollen. Geben zu Berlin, den 19. Nov. 1726.

Königl. Preuß. Ober-Appellations-Gericht.

No. X. Verordnung an das Tribunal, zu Verhütung des Mißbrauchs von Commiſſionen ꝛc. Vom 22. Jul. 1727.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Euch muß erinnerlich ſeyn, was für Reſcripta Wir untern 31. Mart. und 5. Junii 1716. zu Verhütung des Mißbrauchs von Commiſſionen, ergehen und publiciren laſſen. Wir vernehmen aber mißfällig, daß ſolchem, ſonderlich wegen præſtirung der vorgeſchriebenen Eyde, unpartheyiſcher Aufführung, und andern Puncten, nicht überall behörig bißher nachgelebet worden, auch daß zum Theil Commiſſarii ſich ingeriret, und den Partheyen zu Commiſſarien vorgeſchlagen, oder ſelbſt Commiſſion auf ſich geſuchet, und wohl gar denen Partheyen, die ſie ausgebeten, beyräthig geweſen, ſich auch ihrer als Advocaten angenommen, und wohl ſolches vor zuläßig erachtet, maſſen denn inſonderheit auch der in vorangezogenen Reſcriptis gemachte Unterſcheid, ob eine Sache zur Commiſſion qualificiret ſey, oder nicht? nicht beobachtet, offte ad falſa narrata Commiſſiones erſchlichen, dadurch insgemein Proceſſe protrahiret, Judicia und Judicata illudiret, und diejenigen, ſo hier zum Juſtitz-Weſen beſtellet, mit überflüßiger Arbeit überhäuffet worden, auch allerhand ſchädliche Hinderungen bey den Foris und rechtlichen Inſtantzen, ja der Juſtitz ſelbſt, erwachſen, die Acten vielfältig geraume Zeit zurück behalten, und dadurch Unrichtigkeit in den Regiſtraturen verurſachet, ſo daß Acta wohl gar nicht zu erkundigen geweſen.

Wir haben dahero allergnädigſt reſolviret, dieſem der Juſtitz ſchädlichen Unweſen, mithin der Muthwilligkeit der Partheyen, ſo die Commiſſiones nur zum chicaniren ſuchen, und andern hierbey vorkommenden Unordnungen mit Nachdruck zu ſteuren. Damit aber ſolches deſto gründlicher geſchehen möge; So habt ihr eine genaue Specification von allen abgeſonderten und noch nicht zurück gelangeten Acten entwerffen zu laſſen, worinnen die Zeit, wann, auch worzu, und durch wen ſie abgefordert, imgleichen, wann ſolches zu finden, in welchem Stande dazumahl die avocirte Sache geweſen? mit angemercket werden ſoll. So dann habt ihr der Præſident allen Gliedern des Collegii in Unſerm höchſten Nahmen ernſtlich anzudeuten, daß ein jeder bey Vermeidung Unſerer Ungnade, die überhabende Commiſſiones mit Benennung der Partheyen, Zeit aufgetragener Commiſſion, auch wo das Commiſſoriale ausgefertiget? und ob auch welche Neben-Commiſſarien ſeyn? und in welchem Stande die Sache geweſen, als ſie zur Commiſſion kommen? auch was ein jeder Occaſione ſolcher Commiſſion vor Acten bekommen, und noch bey ſich habe? oder in weſſen Händen ſie ſeyn? genau ſpecificiren ſolle, welche Specificationes ihr dann, nebſt Beyfügung des bereits im angezogenen Reſcripto vom 31. Mart. 1716. erforderten Berichts, welchergeſtalt ihr vermeynet, daß Unſere hierbey führende allergnädigſte Intention am füglichſten ins Werck zu richten, und der Juſtitz die Hand zu biethen, längſtens innerhalb drey Wochen ohnfehlbar an Uns allergehorſamſt einzuſenden habt. Dieſes iſt Unſer allergnädigſter Befehl und Wir ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin, den 22. Jul. 1727.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Plotho. v. Katſch. v. Schlippenbach.

No. XI. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, wegen Beſchleunigung derer abzufaſſenden Sententzien. ꝛc. Vom 19. Junii 1728.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird bey Uns verſchiedentlich Beſchwehrung geführet, daß die bey euch ſchwebende Proceſſe länger als ſich gebühret, aufgehalten würden, hauptſächlich aus der Urſache, daß die Acta mehrmahlen nach der Inrotulation ein, zwey auch wohl ins dritte Jahr bey denen Re- und Correferenten liegen.

Ihr wiſſet nun ſelbſt, daß Wir ſonderlich bey Unſerm Ober-Appellations-Gerichte die Sachen auf alle Weiſe befördert, und dadurch denenjenigen, ſo ſich in denen Provintzien beſchweret zu ſeyn befinden, ein Vertrauen zu ſothanem Gerichte, um dahin eher als an die Reichs-Gerichte ihren Recurs zu nehmen, erwecket, keinesweges aber denen dahin ſortirenden Collegiis üble Exempel gegeben wiſſen wollen; Welcher heilſame Zweck verhindert wird, wann die Sachen dergeſtalt unbefördert liegen bleiben. Wir wollen nun dieſem Uns, dem Publico, und proceſſirenden Partheyen höchſt ſchädlichen Unweſen ohne Anſtand und gründlich abgeholffen wiſſen; Ihr ſelbſt werdet auch begreiffen, daß die daher entſtehende Blame euch bey Uns nicht in Gnade ſetze, auch diejenigen, die ihre Verrichtung mit Fleiß verrichten, über eines und andern Langſamkeit und Verzug mit leiden.

Wir befehlen euch daher in Gnaden, ſo fort darauf bedacht zu ſeyn, daß die zum Re- und correferiren ausgeſtellete Acta ohnverzüglich expediret, inſonderheit die ſchon im vorigen Jahre und noch eher ausgeſtellete längſtens zwiſchen hier und Michaëlis bey Vermeidung Unſerer Ungnade abgethan, die von dieſem Jahre auf alle Weiſe befördert, und zu befugten Querellen über Aufhaltung der Juſtitz kein Anlaß gegeben werde, noch Wir Urſache bekommen, gegen die ſäumige Unſere Ungnade erkennen zu geben.

Wie Wir euch dann hiermit allergnädigſt befehlen, euren geleiſteten Pflichten gemäß zuförderſt jedesmahl die bey dem Collegio gebührende Arbeit zu verrichten, und euch davon durch Neben-Geſchäffte, zumahl in anderen Departements, nicht abhalten, noch ſelbige denen ordinairen Verrichtungen vorgehen zu laſſen, wie denn Wir keine Entſchuldigung annehmen werden, daß einer viele Functiones über ſich habe, oder mit allerhand Commiſſionen beſchweret werde, maſſen keiner ein mehrers als er unbeſchadet ſeiner Tribunals-Arbeit expediren kan, übernehmen, noch ſich dadurch von der daſelbſt geleiſteten Pflicht von ſelbſt loß machen, oder gar zur Verzögerung der Sachen, und Beſchwerde ſeiner Collegen Diſpenſation von ſolcher Arbeit ſuchen muß, welche auch, wann ſie gleich auf ungleiche Vorſtellung erſchlichen werden ſolte, nicht von Kräften ſeyn ſoll, wenn nicht zuvor ihr Unſer würcklich Geheimer Etats-Rath und Præſident des Ober-Appellations-Gerichts Edler von Plotho hierüber vernommen worden. Damit auch dieſes allergnädigſt befohlener maſſen deſto eher zum Stande komme; So befehlen Wir euch dem Præſidenten ſo fort nach Einlangung dieſes von jedem Geheimten Rath, ſo im Ober-Appellations-Gerichte zu referiren hat, eine genaue Specification der Acten, ſo er bey ſich hat, mit der Anzeige, ob er Re- oder Correferent ſey, und wann die Sache diſtribuiret, oder im Fall er Correferente, an ihn die Acta gekommen, zufordern, welche denn ein jeder bey 50. Rthlr. Straffe in 14. Tagen einzuhändigen hat.

Ihr aber der Præſident habet ſo dann die Sachen, ſo ihrer Eigenſchafft nach, oder prælanten Umſtände halber einen Vorgang verdienen, oder in welcher Ordnung ſie abgethan werden ſollen, denen Re- und Correferenten anzuzeigen, und deren Ausarbeitung aufzugeben, auch in Zeiten Publications-Termine anſetzen zu laſſen, damit einmahl das Werck in behöriger Ordnung komme, und hiernechſt ſo fort gehen könne;

Maſſen Wir dann nach Verlauff Michaëlis allergehorſamſt von euch dem Præſidenten benachrichtiget ſeyn wollen, wie viel Re- oder Correlationes ein jeder noch abzulegen ſchuldig ſey, und wie lange er ſolche bey ſich habe.

Auf daß auch allen etwa ſich findenden Obſtaclen gründlich könne abgeholffen, und ein gewiſſes Reglement, wie der Lauff des Rechts hierinnen zu befördern, mit eheſten könne gemachet werden; So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, Uns längſtens in Zeit von vier Wochen einen Entwurff nebſt pflichtmäßigem Gutachten einzuſenden, und darbey eine gewiſſe Zeit vorzuſchlagen, darinn ein jeder mit ſeiner Re- oder Correlation fertig ſeyn müſſe. Wir haben das allergnädigſte Vertrauen, ihr werdet allen dieſem gehorſamſt nachleben, und ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 19. Jun. 1728.

Fr. Wilhelm.

von Plotho.

No. XII. Gemeiner Beſcheid, wegen Betreibung derer Proceſſe. Vom 16. Julii 1728.

Es iſt eine Zeithero bey dem allhieſigen Ober-Appellations-Gericht mißfälligſt wahrgenommen worden, daß ſo wohl einige bey dieſem Judicio rechtshängige Proceſs-Sachen von denen Partheyen ſelbſt oder deren Mandatariis nicht getrieben und fortgeſetzet, als auch die publicationes Sententiarum

tiarum ſelbſt, nachdem in cauſa concludiret, nicht befördert worden. Damit nun die Protraction ſolcher Sachen dieſem höchſten Judicio nicht beygemeſſen und Sr. Königl. Majeſtät gerechteſte Willens-Meynung wegen ſchleuniger Adminiſtration der Juſtitz erreichet, mithin bey denen Judiciis à quibus durch unnöthigen Auffenthalt der Actorum primæ inſtantiæ keine Unordnung entſtehe; So wird allen und jeden Ober-Appellations-Gerichts-Advocatis und Procuratoribus hiermit aufgegeben, ſub pœna ſuſpenſionis die einmahl anhängig gemachte Proceſſe gebührend fortzuſetzen, und wann cauſa von denen Partheyen ſelbſt deſeriret würde, ſolches bey dem Collegio tempeſtivè anzumelden, imgleichen die zurückgebliebene Sententzien in prima und ſecunda juridica poſt ferias præſentes publiciren zu laſſen, und zu dem Ende die Urthels-Gebühren zu erlegen, mit der Verſicherung, daß ſie zu ihrem etwa thuenden Vorſchuß und Honorario auf ihr Anruffen executivè verholffen werden ſollen. Geben im Ober-Appellations-Gericht zu Cölln an der Spree, den 16. Jul. 1728.

Königl. Preuß. Ober-Appellations-Gericht.

No. XIII. Verordnung, daß in denen Ravensbergiſchen Reviſions-Sachen Terminus Recluſionis auszubringen ꝛc. vom 16. Jun. 1731.

DEmnach bey denen aus dem Ravensbergiſchen Appellations-Collegio ad Reviſionem bey dem Tribunal einkommenden Sachen, man wahrgenommen, daß Acta unbefördert liegen bleiben, und à Partibus weder Terminus Recluſionis Actorum bey dem Tribunal von dem Revidenten, dem ſolches oblieget, geſuchet, noch die Sachen ſonſten befördert worden; So hat man, um dieſe zur Verſchleppung der Sachen, und Auffenthalt der Juſtitz abziehlende Verzögerungen zu heben, vor nöthig gefunden, daß ins künfftige Terminus Recluſionis Actorum, wenn binnen 14. Tagen nicht darum von einer oder anderen Parthey angehalten wird, ex Officio geſchehen, die Recluſions-Gebühren von denen 3. Rthlr. welche in dem Ravensbergiſchen Appellations-Collegio, wie bereits am 7. Aug. 1723. verordnet worden, erleget, genommen, bey der Recluſion der Acten ein vier wöchentlicher Terminus zu Erlegung der Urthels-Gebühren, ſub pœna dupli, geſetzet, und ſothanes duplum von den ſäumigen ſo fort per Executionem beygetrieben, dagegen keine Entſchuldigung angenommen, und auf des Appellantens Koſten beyden Theilen notificiret werden ſoll.

Weiln man auch erfahren, daß Partes ſich öffters vergleichen, und die Sachen liegen laſſen, dem Tribunal aber ſo wenig, als dem Ravensbergiſchen Appellations-Gerichte davon Nachricht geben; So ſollen ins künfftige Mandatarii bey Vermeidung behöriger Ahndung ſolches dem Judicio ſo fort gehörig anzeigen, damit ſo dann nach Befinden, ratione Remiſſionis Actorum weiter verordnet, und nicht vergeblich gearbeitet werden möge. Berlin, den 16. Junii 1731.

Königl. Preuß. Ober-Appellations-Gericht.

No. XIV. Reſcript an das Ober-Appellations-Gericht, wegen unterſchiedener Puncte, ſo zu Beſchleunigung derer Sachen zu beobachten, vom 1. Sept. 1732.

FRiederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus eurem allerunterthänigſten Berichte vom haben Wir mit mehreren erſehen, daß eine groſſe Menge der Acten bey euch annoch in Rückſtand ſeyn. Nun ſeynd Uns zwar die Urſachen bekannt, woher ſich dieſer Rückſtand originire; Weil aber gleichwohl dem Lande daran gelegen, daß nicht allein die alten Proceſſe abgethan, ſondern auch die neue nicht aufgehalten werden; So haben Wir zu Beſchleunigung der Proceſſe folgendes Reglement verfertigen laſſen. Wir wollen und befehlen

1.) Euch hierdurch, daß, da das Tribunal ſich in der Woche nur einen Tag verſammlet, die Räthe denſelben fleißig beſuchen, zu rechter Zeit ſich einfinden, und unter dem Vorwand anderer Herrſchafftlichen oder anderer Amts-Geſchäffte, auch vorhin erhaltener Diſpenſation ſich nicht entſchuldigen ſollen.

Würde nun einer von denen Räthen nach halb neun Uhr und zwar nach der Dohm-Glocke nicht in Collegio erſcheinen, ſo ſoll er einen Gulden in die Armen-Büchſe, wenn er aber gar ausbleibet, zwey Gulden darinn erlegen, weil durch das öffters Auſſenbleiben nicht allein das Onus des decretirens auf die Anweſende gewältzet, ſondern auch die Relationes dadurch aufgehalten werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſten, daß diejenige, welche durch Kranckheit verhindert werden, ſich in dem Collegio einzufinden, von Erlegung dieſer Armen-Gelder frey ſeyn; Sie müſſen ſich aber bey dem Præſidenten oder Collegio ſchrifftlich entſchuldigen, und bey ihren Uns geleiſteten Eyd verſichern, daß ihre Kranckheit ſo beſchaffen, daß ſie gar nicht im Stande ſeyn, auszugehen.

2.) Soll jeder Referent künfftig längſtens binnen vier, oder nach Beſchaffenheit und Weitläufftigkeit der Sachen binnen ſechs Wochen die ihme diſtribuirte Sache verfertigen, und die Relation verſchloſſen, dem Præſidenten, um das Præſentatum darauf zu ſetzen, zuſchicken, Acta aber dem Correferenten zufertigen, welcher gleichfalls binnen obiger Friſt von dem Tage, da er die Acta empfangen, mit ſeinem Urthel fertig ſeyn, und dem Præſidenten übergeben, Acta aber zur Regiſtratur einlieffern muß. Wie dann auch über dem ein jeder von denen Räthen, welcher noch alte Acten bey ſich hat, alle ſechs Wochen über die currente Relationes, noch eine Rela-

tion oder Correlation zu verfertigen, und dem Præſidenten einzuſenden ſchuldig ſeyn ſoll.

Damit Wir aber wiſſen mögen, wie dieſer Unſer Verordnung nachgelebet worden; So habet ihr, der Præſident alle halbe Jahr eine Specification von denen verfertigten Relationen, nach denen hierbeygehenden Rubriquen zu verfertigen, und ſolche immediatè bey Uns zu Unſerer eigenhändigen Erbrechung einzuſenden. Weil auch

3.) Ein groſſes daran gelegen, daß mit avocirung der Acten mehrere Behutſamkeit gebrauchet werden möge; So wollen Wir keine avocationes Actorum weiter geſtatten, es wäre dann, daß nach vorher eingeholeten Bericht der Regierung, eine notoriſche denegatio vel protractio Juſtitiæ oder ſonſt ein offenbahres Unrecht erhellete. Wie dann auch

4.) Bey Annehmung der Appellation dahin geſehen werden muß, daß derſelben nicht promiſcuè deferiret werde, daher dann künfftig in allen einlaufſenden Appellationen, ein Re- und Correferent beſtellet werden ſoll, welche ihre Relationes ſchrifftlich aufſetzen, und in der nechſten Audientz in pleno daraus referiren ſollen. Weiln aber die Memorialien mehrentheils ſehr ſchlecht inſtruiret ſeyn; So habet ihr durch einen gemeinen Beſcheid denen Provintzien, wovon die Appellationes an Uns ergehen, kund zu machen:

1.) Daß die Appellanten alle Gravamina contra Sententiam ſpecificè in ihrer Supplica pro impetrandis Proceſſibus anführen, und die Haupt-Argumenta, wodurch ſie den Grund derſelben zu behaupten vermeynen, kurtz und deutlich beyfügen ſollen. 2.) Daß die Appellanten alle Urthel, ſo in der Sache ergangen, bey 5. Rthlr. Straffe beylegen, auch 3.) die Rationes decidendi zugleich bey gleicher Straffe beyfügen ſollen. Und damit die Partheyen ſich nicht damit entſchuldigen können, daß ihnen ſolche von dem Judice à quo vorenthalten würden; So ſollen die Judicia ſo fort bey interpoſition der Appellation die Rationes decidendi verfertigen, und binnen 8. Tagen à die requiſitionis bey 10. Thlr. Straffe, denen Partheyen ausliefern, unter dem prætext aber der nicht erlegten Gebühren, ſolche nicht aufhalten, ſondern ſothane Gebühren allenfalls mediante Executione beytreiben.

Damit aber die Partheyen mit denen Gebühren, nicht, wie bißher geſchehen, überſetzet werden mögen, ſo ſoll jederzeit das Quantum, was davor gefordert worden, unter das Original geſetzet werden. Wenn nun

5.) Eine Appellation auf geſchehene Re- und Correlation angenommen wird, ſollen die Referenten dieſen Proceſs biß zum Ende dirigiren, und denenſelben alle darinnen einlauffende Memorialien zum Vortrag gleich des andern Tages von dem Protonotario nebſt denen Acten zugefertiget werden.

6.) Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, daß durch die Citationes ad recludendum Acta nicht allein die Sache ſehr verzögert, ſondern auch denen Partheyen gantz unnöthige Koſten gemachet werden; So ordnen und wollen Wir, daß künfftig zur Recluſion der Acten gar kein beſonderer Terminus angeſetzet werden ſolle. Da auch

7.) Wegen nicht beygebrachter Vollmachten bißhero auf die, in der Ordnung geſetzte pœnam deſertionis erkannt worden, woraus mehrentheils Reſtitutions-Proceſſe erfolgen; So haben Wir hierdurch pœnam deſertionis dergeſtalt aufheben wollen, daß ſolche nicht weiter ſtatt haben ſolle, ſondern wenn der Appellant ſeine Vollmacht bey der Reproduction, der Appellat aber bey der Exception-Schrifft nicht mit übergiebet, ſollen die Partheyen 10. Thlr. Straffe erlegen, und wenn vor inrotulation der Acten ſolche nicht einkommen, ſollen die Partheyen mit 10. Thlr. und die Advocaten auch mit 10. Thlr. beſtraffet werden.

8.) Wollen Wir auch, daß wegen nicht abgeſchwohrnen Appellations-Eydes, die Appellationes nicht weiter pro deſertis gehalten werden ſollen, ſondern wenn der Appellante (denn wegen der Advocaten bleibet es bey der vorigen Verordnung) ante inrotulationem ſothanen Eyd nicht abgeſchwohren, ſoll er 100. Thlr. wenn er ſolchen aber vor der Reproduction nicht abſchwehret, 25. Thl. Straffe erlegen.

9.) Soll der Terminus ad inrotulandum Acta nicht über vier Wochen herausgeſetzet, auch ſolcher unter keinem prætext prorogiret, ſondern in Contumaciam allenfalls damit verfahren, und wann die Urthels-Gelder nicht erleget ſeyn, ſofort die Execution zugleich mit erkannt werden.

10.) Sollen die Protonotarii gleich den andern Tag, wann die inrotulation geſchehen, die Acta zur diſtribution vorlegen.

11.) Soll keinem von denen Räthen frey ſtehen, unter was vor einem prætext es wolle, die künfftig zu diſtribuirende Acta einem andern hinzugeben, oder ſich mit demſelben darüber zu verſtehen, ſondern er muß ſolche, vermöge der ihm obliegenden Pflicht ſelber ausarbeiten. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 1. Sept. 1732.

Fr. Wilhelm.

Cocceji.

No. XV. Kayſerliches Privilegium de non appellando, wegen derer Vor-Pommeriſchen Lande, vom 25. Jun. 1733.

WIr **Carl der Sechſte**, von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilia, Arragon, Legion beeder Sicilien, zu Hieruſalem, Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordoua, Corſica, Murcia, Giennis, Algarbia, Algeziern, Gibraltar, der Canariſchen und Indianiſchen Inſulen, und Terræ Firmæ, des Oceaniſchen Meeres, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Stayr, zu Kärnten, zu Creyn, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürſt zu Schwaben, zu Catalonien und Aſturien, Marggraf

des

des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Artois: Land-Graf in Elsaß, Marggraf zu Oriſtani: Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rouſſillon und Cericania, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, am Heil. Römiſchen Reich öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich: Wiewohl Wir aus Röm. Kayſerl. Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige, nach ſeinem Göttlichen Rath und Willen geſetzet hat, auch aus angeſtammter Güte und Mildigkeit, allezeit geneigt ſeynd, allen und jeden Unſern, und des Reichs Churfürſten, Ständen und Mit-Gliedern, auch Unterthanen, und Getreuen, Unſere Gnade mitzutheilen; So iſt doch Unſer Gemüth, mehr und begierlicher bewogen, denen welche Uns und dem Reich als fürnehme anſehnliche Churfürſten, Stände und Mit-Glieder, die Würde und Sorgfältigkeit deſſelben mit getreuen Dienſten helffen tragen, vor andern mit Unſern Kayſerlichen Begnadigungen zu erſcheinen, und Sie mit beſondern Freyheiten zu verſehen.

Wann Uns nun der Durchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſt Herr Friderich Wilhelm, zu Preuſſen König, Marggraf zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden auch zu Mecklenburg Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Printz von Oranien und Neufchatel, Graf zu Hohenzollern, und Schwerin, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt Unſer beſonders lieber Freund, Oheimb und Bruder, zu vernehmen gegeben, wie daß Deroſelben, Dero Königlichen Hauſe, auch Erben, Nachkommen und Succeſſoren, in dem, zwiſchen Ihro an einer, und der Königin und Cron Schweden anderer Seiten den Ein und zwantzigſten Januarii, ſiebenzehen hundert zwantzig geſchloſſenen, und beyderſeits ratificirten ſolennen Friedens-Schluß, von gemeldter, damahls regierender Königin in Schweden, für ſich und das Reich Schweden, auch Ihre Succeſſoren und Nachkommen, in perpetuum die Stadt Stettin mit dem dazu gelegtem gantzen Diſtrict Landes, zwiſchen den Ströhmen der Oder und Phene, nebſt denen Inſulen Wollin und Uſedom, ſammt denen Ausflüſſen, der Suine und Divenau, dem friſchen Haff und Oder, biß ſie in die Pene flieſſet, und ihren Nahmen verliehret, welcher Pene-Strohm, die Gräntze ſeyn, und beyden angrantzenden Theilen gemeinſchafftlich verbleiben ſolle; Ingleichen die beyde auf der andern Seite der Oder belegene und der Cron Schweden annoch zugeſtandene Städte Damm und Golnau, pleno jure, wie ſolches alles der Cron Schweden durch den Oßnabrückiſchen Frieden von $\frac{14}{24}$ Octobris ſechzehen hundert und acht und viertzig Articulo decimo zugeeignet, auch von ihr beſeſſen, genutzet und genoſſen geweſen, Erb- und eigenthümlich cediret, übertragen, und würcklich eingeräumet worden; Und Uns dahero des Königs in Preuſſen, und Churfürſten zu Brandenburg Liebden, geziemend gebethen, Ihro ein ſonderbahres Privilegium de non appellando auf vorbenandte cedirte Vor-Pommeriſche Lande zu ertheilen.

Gleichwie Wir nun Seiner, des Königs in Preuſſen und Churfürſten zu Brandenburg Liebden und Dero Männlichen Leibes-Lehens-Erben, wie auch Dero ſämmtlichen Vettern, Marggrafen zu Brandenburg und Ihren Männlichen Leibes-Lehens-Erben vorbenandte Vor-Pommeriſche Lande, mehrern Innhalts des darüber, unterm dato Wien den, 21. Januarii lauffenden Jahres gefertigten Lehen-Briefes, zu Lehen verliehen haben, Wir auch angeſehen, ſolcher Seiner Liebden gethane ziemliche Bitte, und die vielfältige treue, angenehme, nützliche Dienſte, die Seine Liebden und derſelben Vorfahren, Uns und Unſern Vorfahren, am Heil. Reich in viele Wege gethan, und Seine Liebden auch hinführo wohl thun mag und ſoll;

Alſo haben Wir mit guter Vorbetrachtung, wohlbedachtem Muthe, und rechten Wiſſen, als itzo regierender Römiſcher Kayſer, gedachten Unſerm lieben Freund, Oheimb und Brudern, Herrn Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, Churfürſten zu Brandenburg, und Seiner Liebden männlichen Leibes-Lehens-Erben und Nachkommen, an gedachten Vor-Pommeriſchen Landen, ſolches Privilegium und Gerechtigkeit des Nicht-appellirens von ihren Urtheilen, Decreten, Erkanntniſſen und Abſchieden, ſo ſie bey Dero Vor-Pommeriſchen Regierung ſprechen, ertheilen, ergehen und publiciren laſſen, auf dem Fuß, wie Ihro als Churfürſten in Dero Chur-Landen ſothanes Privilegium de non appellando zukommet, ertheilet, bewilliget und beſtätiget.

Wir ertheilen, bewilligen und beſtätigen Seiner Liebden, auch ſolches Privilegium auf offtgemeldte Vor-Pommeriſche Lande von Römiſcher Kayſerl. Macht-Vollkommenheit hiermit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, alſo daß von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkanntniſſen, Decreten und Abſchieden, ſo in Nahmen, Seiner Liebden, oder Dero Männlichen Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen, in gedachten Vor-Pommeriſchen Landen, an Ihro vorgenandte Vor-Pommeriſche Regierung geſprochen und eröffnet worden, in allen Sachen durch Niemands, in was Würden, Stand oder Weſen der ſeye, weder an Uns, Unſere Nachkommen am Reich, oder Unſer Kayſerliches Cammer-Gericht, oder jemand anderen appelliret, ſuppliciret noch reduciret werden ſoll noch mag, in keine Weiſe, ſondern Seiner Liebden und Dero Nachkommen Erkanntniß, Urtheil, Decreten, und Abſchiede ſollen gantz kräfftig und mächtig ſeyn, ſtets bleiben und vollſtrecket werden.

Meynen, ſetzen, ordnen und wollen auch, daß ſolches Seiner Liebden und Dero Nachkommen gegebenes Kayſerliches Privilegium des Nicht-appellirens kräfftig und beſtändig ſey, und Seiner Liebden, Ihro Männliche Leibes-Lehens-Erben und Nachkommen in offterwehnten Vor-Pommeriſchen Landen ſich deſſelben erfreuen, genieſſen und würcklich gebrauchen mögen, von Uns, Unſern Nachkommen, am Reich, Römiſchen Kayſern und Königen, und ſonſten Männiglich, daran ungeirret und ungehindert.

Wir wollen auch allen beſchriebenen Rechten und Reichs-Ordnungen, ſo dieſem Unſern Kayſerlichen Privilegio zu wieder ſeyn möchten, ſo viel Seiner

Liebden und Dero Nachkommen in mehr erwehnten Vor-Pommeriſchen Landen anlanget, derogiret haben. Derogiren derſelben allen, ſetzen und erklären aus rechten Wiſſen, und Römiſch Kayſerlicher Macht, und Vollkommenheit, daß ſolches alles wieder dieſes Privilegium keine Krafft noch Würckung haben, und demſelben zu keinem Abbruch und Nachtheil gereichen ſoll. Da auch hierüber durch jemands, von Seiner Liebden und Dero Nachkommen Erkänntniſſen, Urtheilen, Decreten oder Abſchieden, Appellation, Supplication, Reduction, oder Beruffung geſchehen; So ſollen Sie denen zu deferiren nicht ſchuldig ſeyn, auch von Uns, Unſern Nachkommen am Reich und dem Cammer-Gericht, nicht angenommen, noch darüber inhibiret werden, und da derſelben ein oder mehr, vielleicht aus Unwiſſenheit oder Vergeſſenheit angenommen würde, ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir doch, daß ſolches dieſem Kayſerlichen Privilegio unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieſelbige Appellation, Reduction und Supplicirung, und was darauf gehandelt und fürgenommen, gantz krafftloß und untüchtig, und nichtig ſeyn ſoll, daß Wir auch alles und jedes aus obbeſtimmter Unſer Kayſerlicher Macht, Vollkommenheit und rechtem Wiſſen, jetzt alsdenn und dann als jetzt, untüchtig erkennen, erklähren, caſſiren, annulliren und verhindern, in der beſten Form, als Wir das thun mögen.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſt- und weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marſchallen, Lands-Haupt-Leuten, Land-Voigten, Haupt-Leuten, Vitz-Domben, Voigten, Pflegern, Verweſern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schuldheiſſen, Bürger-Meiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und ſonſten allen andern Unſeren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen, die ſeynd, ſonderlich aber jetzigen und künfftigen Unſern Cammer-Richtern und Beyſitzern, Unſeres Cammer-Gerichts im Heil. Röm. Reich ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brief, und wollen, daß ſie bemeldten Unſerm lieben Freund, Oheimb und Brudern, Herrn Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, Churfürſten zu Brandenburg, und Seiner Liebd. männlichen Leibs-Lehens-Erben vorerwehnten Dero Vettern und Ihren männlichen Leibs-Lehens-Erben und Nachkommen, in offtbenannten Vor-Pommeriſchen Landen, an ſolchen Ihren Gebrauch, dieſes Unſeres Kayſerlichen Privilegii de non appellando nicht irren, noch verhindern, ſondern Sie dabey geruhiglich bleiben, und deſſelben gebrauchen und genieſſen laſſen, als lieb einem jeden ſey, Unſere und des Reichs ſchwere Ungnade und darzu eine Poen, nemlich hundert Marck, löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich darwieder thut oder handelt, halb in Unſer und des Reichs-Cammer und den andern Theil, Seiner Liebden und Dero Erben und Nachkommen verfallen ſeyn ſoll, zu bezahlen.

Mit Uhrkund dieſes Briefes, beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt, in Unſer Stadt Wien, den fünff und zwantzigſten Tag Monaths Junii nach Chriſti, Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Gnaden-reicher Geburt im ſieben zehen hundert drey und dreyßigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im zwey und zwantzigſten, des Hiſpaniſchen im dreyßigſten, des Ungriſchen und Boheimiſchen aber im drey und zwantzigſten Jahre.

Carl. (L.S.)

Vt Frhr. zu Bulo Hr. zu Fr.

Ad Mandatum Sacræ Cæſ. Majeſtatis proprium.

E. F. Frey- und Edler Hr. v. Glandorff

No. XVI. Reſcript, wie weit die Cognition der Bergwercks-Sachen und Proceſſen in der Grafſchafft Marck vor das Tribunal gehörig, vom 25. Sept. 1736

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Wir machen auf eure Vorſtellung vom 11. dieſes Monaths, euch hierdurch in Gnaden bekannt, wasmaſſen Wir unterm heutigen dato an die Cleviſche Kriegs- und Domainen-Cammer reſcribiren, daß ſie ſo wohl wegen des zwiſchen Peter Lange und Johann Peter Schönebeck in der Grafſchafft Marck entſtandenen Bergwerck-Proceſſes, als in andern dergleichen nur allein privatos betreffenden Bergwercks-Streitigkeiten, wobey Wir kein beſonders Intereſſe haben, nach dem den 3. April 1730. an ſie abgelaſſenen Reſcript ſich achten, und ſolche Sachen an das Hof-Gericht verweiſen, auch die Appellationes an euch ergehen laſſen ſolle. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 25. Sept. 1736.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Grumbko. v. Viereck. v. Viebahn. v. Happe.

An das hieſige Ober-Appellations-Gericht.

No. XVII. Reſcript, an das Hof-Gericht zu Stargard, die Acta, wenn gleich Juramentum Appellationis nicht præſtiret iſt, an das hieſige Ober-Appellations-Gericht einzuſenden, vom 22. Jan. 1737.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Unſern ꝛc. Da bey Nachſehung der Acten des ꝛc. von Putkammers contra Vigilantiam von Putkammer, wahrgenommen worden, daß ohnerachtet arctiores compulſoriales ad edendum acta primæ inſtantiæ ertheilet, dennoch die Acta nicht eingeſchicket worden, unterm Vorwand, daß noch kein Juramentum Appellationis præſtiret worden. Da aber nach dem gemeinen Beſcheide de Anno 1734. §. 3. keine Deſertio, ſondern nur bloß pœna pecuniaria darauf ſtehet; Als habt ihr euch forthin darnach zu achten, und die Einſendung der Acten auf keinerley Weiſe aufzuhalten, die in obgedachter Putkammeriſchen Sache aber bey euch verhandene Acta in trunco bey 50. Ducaten Straffe an Unſer Ober-Appellations-Gericht ſo fort einzuſenden. Seynd ꝛc. Geben ꝛc. den 22. Jan. 1737.

✡✡ ✡✡ ✡✡

Andern Theils Des CORPORIS CONSTITUTIONUM MARCHICARUM, Fünffte Abtheilung Von Lehns-Sachen, Vererbung derer Lehen ꝛc.

No. I. Churfürst Friedrichs II. Brief, wodurch er nach aufgebaueten neuen Schloß in Cölln solches mit Burg-Lehen zuversehen, und das alte Schloß in Berlin zum ersten Burg-Lehn-Hauß declariret hat. De dato Cölln an der Spree, Mittwochs nach Lucien 1451.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Burggraf zu Nürnberg ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und sonst allermänniglich, die ihn sehen, hören oder lesen; Als Wir denn Uns, Unser Herrschafft und dem gantzen Lande zu Zierung, Ehren, Frommen, und Nutzen, ein neu Schloß mit mancherley Kost und Arbeit in Unser Stadt Cölln angehaben, gebauet, und mit der Hülffe des Allmächtigen GOttes verbracht haben, und daß solch Unser Schloß und Meynunge, die Wir dabey und über gethan haben, desto fürder befestiget, und solch Unser Schloß zu Cölln nach Nothdürfftigkeit versorget, und einen rechten Grund der ewigen Beständnisse, als viel des möglichen ist, gewinnen und haben werde und möge; So haben Wir sunderlichen in Unserm Gemüth bewogen, bequem und nütze zu seyn, solch Unser Schloß mit Burg-Lehn zu versehen, als ob Wir, Unsere Erben und Nachkommen in zukünfftigen Zeiten in oder aus Unsern Landen, oder sunst seyn werden, und solchem Schloß Zusehunge oder Hülffe, Rath und Beystand noth thun und seyn würde, daß solches dann durch solche Burgsassen gäntzlich nach Nothdurfft nach allen ihren Vermögen, und wie Burg-Lehns-Recht und Gewohnheit ist, vorwart, ausgericht und geschehen würde, und nachdem Uns vor andern die sonderliche zu solchen Burgsassen aufzunehmen seyn, die sich lange Zeit in Unser und der Herrschafft Nutz und Frommen beweiset, mit der Herrschafft allezeit herkommen, und also in Unser und der Herrschafft Dienst bewerth seyn, und erfunden, von derselben Erben auch eigentlich zu verstehen ist, daß sie nach ihrer Eltern und Vorfahren, Wesen und Herkommen, sich auch also gegen Uns, der Herrschafft und Unser Nachkommen halten und Dienste erzeigen, und dadurch zu fördern Gnaden, Gunst und guth kommen, und in Ehren erhöhet mögen werden, und wenn Wir solches alles lange Zeit, und auch die getreu willig Dienst, die Uns Unser Cammer-Meister und lieber Getreuer Jurgen von Waldenfelß Ritter, in seinem Amt und sunst Uns und Unser Herrschafft getreulich gethan und bewiesen hat, auch die Stetigkeit Tugend u. Wohlthat erkannt haben, dadurch er und seine Erben billiglichen Unserer Gnade und Förderung würdig seyn und empfinden sollen, von deswegen und auch von besonder Gunst und Gnaden wegen; So haben Wir dem genannten Jürgen von Waldenfelß Rittern und seinen Erben Unsern alten Hof und hohe Hauß zum Berlin, da Wir selbst eingewohnet haben, mit seinem Raum, Garten und allen Gebau, von der Plancken des Barfüsser Closters an, die Strasse langes hervor biß an Alynsorgen Hof und Garten, von demselben Eck Gerichts hinter Schwanabels und den andern Häusern und Höfen gegen der Stadt-Mauer, biß an das Hinter-Eck des andern Hauses darnechst gegen der Mauer lieget, bey demselben Eck bey der Mauer lang biß wieder an des genannten Closters Gehege und sust mit aller Zugehörunge, als das in den genannten vier Oertern und Grantzen gelegen ist, zu einem rechten Burg-Lehn gelichen haben, und Wir verleihen den genannten Jürgen von Waldenfelß und seinen Erben solch Unser Hof und hohe Hauß zu Berlin mit solchen obgeschriebenen Raum und Zugehörungen zu einen rechten Burg-Lehn in Krafft und Macht dies Briefes, also daß der gedachte Jürgen von Waldenfelß und seine Erben solch obberührt Hauß zu einen rechten Burg-Lehn von Uns, Unsern Erben und Nachkommen haben, besitzen, und also offt es noth seyn und geschehen wird, empfahen und davon dienen und thun sollen, als Burg-Lehns-Recht

und Gewohnheit iſt, ohne Gefährde; Es ſoll auch der genannte Jürg von Waldenfelß und ſeine Erben mit ſolchen Burg-Lehn Uns und Unſere Erben und Nachkommen, und ſonderlichen zu Unſern neuen Schloß, wegen Wir dann ſolch und ander Burg-Lehn gemacht und angehalten haben, gewärtig und zu ſolchen vorbenannten Schloß mit Dienſtzuſehnung, und das nach ſeinem und ſeiner Erben Vermögen und Nothdurfftigkeit bewahren, handhaben und bewahren helffen, wenn das Noth ſeyn wird, und alle andere Sachen thun und pflichtig ſeyn, als Burg-Lehner pflegen und ſchuldig zu thun ſeyn, und als Burg-Lehns auch Recht und Gewohnheit iſt, ohne Arg und alles Gefährde, auch ſoll der genannte Jürg von Waldenfelß und ſeine Erben mit ſolchen Burg-Lehen des verpflichtet ſeyn, ob ſich des machen würde, dar GOtt lange vor ſeyn wolle, wie das zu komme, daß dem genannten Unſern Schloß Zuſehnunge, Hülff, Rath oder Beyſtand Noth thun würde, daß ſie dann von Stund als ihnen ſolches zuwiſſend wird, ſonder allerley Ermahnung, Vorziehen oder Hülffe auf Unſer Schloß kommen, mit dem das ſie vermögen, das handhaben, ſchützen, bewachen, helffen wehren, und nach dem allergetreueſtem, das ſie thun können oder mögen, nach Unſerer Unſer Erben der Herrſchafft und Nachkommen Nutz und Frommen helffen halten, ohne Arg und alles Gefährde; Auch ſoll und mag der genannte Jürg von Waldenfelß und ſeine Erben und Nachkommen und die ſolch Burg-Lehn inne haben, ſie ſeyn Mann oder Frau, ſelbſt brauen, backen und mit allerley Sachen kauffen und verkauffen, und alle andere Sachen und Handthierung treiben und thun, als Unſere Bürger und ein jeglicher beſunder zum Berlin zu thun hat, und mag auch fremd Trincken, Bier, Wein und Meth für ſie und die ihrigen einführen laſſen, ohn derſelben Bürger zu Berlin und ſuſt eines jedermannes Hinderniß, dazu Wir ſie ſonderlich begnadet und befreyet haben, und begnaden und befreyen ſie auch damit als obberühret iſt, in Krafft und Macht dies Briefes; Zu Uhrkund mit Unſern gröſſern anhangenen Inſiegel beſiegelt, und geben zu Cölln an der Spree am Mittwoch nach Sanct Lucien Tag, nach Chriſti Unſers Herrn Geburth Tauſend vierhundert und darnach in dem Ein und funffzigſten Jahre.

No. II. Verordnung wegen Ertheilung derer Conſenſe im Croſſen- und Züllchowſchen, wie weit ſolche dem Hauptmann daſelbſt erlaubt, ingleichen wegen derer Weiber Leib-Gedinge, de Dato Dienſtags nach Galli 1515.

Joachim, von GOttes Gnaden ꝛc. Churfürſt ꝛc. Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unſern Gruß zuvorn, lieber Getreuer. Die erbar Mannſchafft Unſerer Weichbilde Croſſen und Züllich haben ſich itzt vor Uns beclaget, wie inen beſchwerlich, zu jrer Notturfft umb Verpfendung jrer Lehn-Gutter Unns Perſonlich umb Vorwilligung anzulangen und allhier zu beſuchen, derhalb Uns gebeten, die Bevehlig zu thun. Dieweil Wir dann betrachten, daß ſie zu Zeithen um geringer Summa Gelts ferne Reis thun müſſen, haben Wir nachgegeben, die Bewilligung vff widerkauffen der Summa 25. Gulden, und darunter, bey dir als Unſerm Amptmann deſſelben Orts zu ſuchen, darumb begern Wir an dich hiemit bevelhende, du wolleſt jrer jtlichen obgemelter Unſer Manſchafft vff ſeine Bitte und Summa 25. Gulden, und nicht darüber, von Unſerntwegen Vorwilligung und Conſens zu Verſetzung jrer Lehen-Gutter, wor du des redlich Urſach befindeſt, geben, doch vff 4. 5. oder 6. Jar, nach eines jelichen Vermögen wieder zu löſſen, Verſicherung und Revers-Brieff wider von jnnen nemen, und ſie zu Verwilligung über angezeigter Summa hieher an Uns weiſen, dich auch dieſelben zu thun enthalten, und ſo Wir bericht, daß die Hof-Gerichte zu Croſſen dieſer Zeit übel beſtalt, ſich auch die Manſchafft darfür zu ſteen beſweren, wolleſt Unns vermelden, wie es zuvorn und von Alters damit gehalten worden. Verlaſſen Wir Unns allenthalben von dir zu geſcheen, in Gnaden zu erkennen. Datum Cölln an der Sprew, Dienſtags nach Gallj anno 1515.

An Hauptmann zu Croſſen und Züllich, Melchior von Löben.

Auch begern Wir an dich, du wolleſt in Unſern Weichbilden Croſſen und Züllich die Frauen vff jrer Man betlich Anſuchen gegen jrem Einbringen und nach Landts Gewohnheit Beleipgedingen und verſorgen, doch ſie darüber mit Brieven zu verſehen, in Unſer Cantzley wiſen, do jnnen Leipgedings-Brieff unter Unſerm Siegel ſollen gegeben werden. Actum ut ſupra.

No. III. Edictum, betreffend die Lehns-Verfolgung zu rechter Zeit, die ſchuldigen Roß-Dienſte, und wozu der Lehns-herrliche Conſens nöthig ſey. De dato Mittwochs nach Converſionis Pauli 1569.

Wir Joachim, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg und Churfürſt. Entbiethen allen und jeden Unſeren Prælaten, Grafen, Herren von der Ritterſchafft und Adel, auch allen anderen Unſeren Unterthanen und lieben Getreuen, ſo Uns mit Lehns- und andern Pflichten verwandt, inn- und auſſerhalb Unſern Churfürſtenthum und Landen, Unſern gnädigen Gruß und Willen zuvor, und geben euch hiermit gnädiger Meynung nach zu vernehmen: Ob wohl in gemeinen beſchriebenen Rechten klärlich und heilſam verſehen, daß ein jeder Vaſall oder Lehnmann ſeine Lehn-Güter zu rechter

Zeit

Zeit ſuchen, und mit Leiſtung der gewöhnlichen Pflicht empfahen, auch dieſelbe in Beſtellung der Roß-Dienſte nicht verſchweigen und getreulich verdienen ſolle; deßgleichen daß keiner die Lehn-Güther gantz, oder zum Theil bey Verluſt derſelben, ohne ſeines Lehn-Herrn und Landes-Fürſten vorhergehenden Conſens, und ausdrücklicher Bewilligung keinesweges verkauffen, verſetzen, verpfänden, verwechſeln, verleibgedingen, übergeben, oder zum Gottesdienſte wenden, noch ſonſt anderergeſtalt einige beſtändige Veränderung darmit vornehmen könne und möge, in Betrachtung, daß dem Lehn-Herrn die eigenthümliche Gerechtigkeit, und den Vaſallen alleine der nießlich Gebrauch daran zuſtehet; Daß Wir doch gleichwohl in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß ſich etliche derſelbigen Lehn-Recht und ihren Pflichten zuwider zu handeln, in viele Wege unterſtanden, indem daß ſie die Lehn und geſamte Hand zu gebührlicher Zeit nicht ſuchen und empfahen, vielweniger die Geiſtliche, Burger- und andere Lehn-Güther, die ſie eine Zeithero durch Unſere und Unſer Vorfahren Angefäls- und Begnadigungs-Verſchreibung oder Kauffs-weiſe und ſonſt erlanget, und an ſich gebracht, wie ſich nach Ausſage der Lehn-Rechte gebühret, nicht verroßdienen, und ſchlecht bey den alten Anſchlage, den ſie ohn das von ihren alten Stamm-Lehnen zu leiſten ſchuldig, geblieben, und höher nicht dienen wollen, welches nicht allein zu ſchmählerung Unſerer Churfürſtlichen Hoheit, Roß-Dienſte und Folge, daß Wir Uns im Fall der Noth derogeſtalt, oder in ſolcher Anzahl, wie von Unſern Vorfahren beſchehen, endlich und ſicherlich darauf nicht verlaſſen können, gereichen thut, ſondern auch Uns an Unſern Lehenwahren und andern Lehns-Gerechtigkeiten, gantz abbrüchig und nachtheilig. Wir wollen geſchweigen, was vor Unrichtigkeiten euch eines Theils ſelbſten eine Zeithero aus den Verpfändungen, die ohne Unſer, Unſerer Vorfahren Conſens, der Lehn-Güther halber beſchehen, erfolget und wiederfahren, daß auch darüber an Unſerem Cammer-Gerichte langwierige Rechtsfertigung mit groſſen Unſtatten und Aufwendung vieler Koſten erwachſen, da man doch ſonſt, wenn Conſenſe verhanden, oder dieſelbigen in denen Lehns-Regiſtraturen verzeichnet, und in Unſer Churfürſtlichen Cantzley-Archiven verwahret wehren, ohne einigen Rechts-Gang und Beſchwerung den Sachen abhelffen, und ihre Maaß geben könte. Wenn aber Uns dem Landes-Fürſten und Lehn-Herrn, zu Erhaltung Unſerer Churfürſtlichen Regalien und Hoheit, ſolche und dergleichen Unterſchleiffe, und in Rechten verbothene Handlung, keinesweges länger leidlich noch zu dulden, zu voraus, weil Uns als einem Churfürſten über des Heil. Röm. Reichs Rechte und Satzungen gehörig zu halten gebühret; Seynd Wir aus erzehlten trefflichen Uhrſachen und Umſtänden bewogen, Uns, Unſeren Landen und Leuten zur Nothdurfft und Beſten mit Ernſte darinn zu ſehen, und ſolche Ungebühr durch dies Unſer offen Edict endlich abzuſchaffen, wie Wir dann dennoch euch allen, und einem jeden inſonderheit nach eines jeden Standes-Gebühr gnädigſt befehlen, und mit ſondern Ernſte bey den Eyden und Pflichten, darmit ihr Uns verwandt, gebieten.

1. Daß ein jeder ſeine Lehn an Güthern oder Haupt-Summen, wie die Nahmen haben mögen, neben der geſambten Hand in rechter verordneter Zeit ſuche, empfange, die Lehns-Pflicht leiſte, und ſolches mit nichten verſäume, oder die Confiſcirung und Einziehung der Lehn-Güther gewarte.

2. Meynen und wollen Wir ernſtlich, daß ein jeder nicht alleine von ſeinen Alt-Väterlichen Stam-Lehnen, ſondern auch von den alienirten und auf Unſerer oder Unſerer Vorfahren Begnadigungen angefallenen und erlangten oder ſonſt zugekaufften Lehn-Güthern und darvon herrührenden Summen, wie die genennt werden mögen, die gebührlichen Roß-Dienſte auf Unſer Erfodern, obgemeldte Straffe zu vermeiden, getreulich beſtellen und ausrichten, deßgleichen die Lehn und Güther ſo bißhero nicht verroßdienet, oder diesfalls verſchwiegen, vermelden und anzeigen ſoll.

3. Iſt Unſere ernſte Meynung, daß keiner ſolche Lehn-Güther gantz oder zum Theil ohne Unſeren ſonderlichen Conſens und Zulaſſung, Frembden noch Bluts-Verwandten verkauffen, verwechſeln, verſetzen, verpfänden, verleibgedingen, oder ſonſt in andere Wege zu, oder mit was Schein es immer geſchehen könnte, veräuſſern, ſondern ſich deſſen gäntzlich enthalten, und ſolches alleine nach Ausſagung der Rechte, und vermöge ſeiner Lehn-Pflicht mit Unſern des Landes-Fürſten und Lehn-Herrn vorgehenden Conſens und ausdrücklichen Bewilligung, fürnehmen und thun ſolle, mit Verwarnung, da jemands in Veräuſſerung, Verſetzung und Verpfändung oder Verſchweigung ſeiner Lehn-Güther, und ſonſt, diß Unſer rechtmäßiges Mandat, wie oben deduciret, überſchreiten, und demſelben entgegen handeln würde, daß dadurch nicht allein die Lehn-Güther, ſondern auch die Summen, ſo dafür gegeben, oder darauf gelichen worden, ungeachtet, obgleich die nächſten Agnaten darinn gewilliget hätten, Uns verfallen, und zu Unſeren des Lehn-Herrn Händen confiſciret, und eingezogen werden ſollen. Darnach ſich ein jeder endlich zu richten, und geſchiehet hieran Unſere ernſte zuverläßige Meynung. Wir ſeyn auch gegen jedweden gehorſamen und getreuen Unſerer Unterthanen mit gönſtigen Willen und Gnaden zu erkennen geneigt. Uhrkundlich Mittwochs nach Converſionis Pauli 1569.

No. IV. Edict, betreffend die Neumarck, de Revocatione Feudi. De dato Thomæ, 1569.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johans, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben, Wenden und in Schleſien, zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, und Fürſt zu Rügen ꝛc. Thun kund öffentlich mit dieſem Brief vor jedermänniglich, daß ſich der Wohlwürdige und Wohlgebohrne Unſer Rath und lieber Getreuer Martin, Graf zu Hohenſtein, und Herr zu Vierraden ꝛc. S. Johannis Ordens-Meiſter, als Unſer Obriſter Landes- und ſeßhafftiger Prälat, neben andern Unſern Unterthanen, der gemeinen Landſchafften, Unſerm Fürſtenthumbe der Neumarck, der

Creyse Schievelbein, Falckenburg, Arnßwalde, Dramburg, Landsberg und Friedeberg, Soldin und Königsberg, auch Unsers Landes zu Sternberg, imgleichen Unsers Fürstenthumbs Crossen, Züllich, Sommerfeldt, Bobersbergk, sowohl Unserer Herrschafften Cotbus, Peitz, Beßkow und Storckow verordnete und gevollmächtigte Ausschösse von wegen gemeiner Landschafften mit Uns einer Constitution und Ordnung einhelliglich verglichen, ihre gehabte Vollmacht Uns zugestellet, und übergeben; auch so viel ihrer schreiben können, neben Uns solche Ordnung unterschrieben und besiegelt, auch dahin geschlossen, daß dieselbe Unsere Ordnung auf den Tag Thomæ Apostoli ietztlauffenden 69ten Jahres solte zu Cüstrin publiciret werden, welche aus dem Original geschrieben, von Wort zu Wort also lautet:

VOn GOttes Gnaden Wir Johans, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, und in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. vor Uns, Unsere Erben und Nachkommende Marggrafen zu Brandenburg, bekennen kegen allermänniglich, als sich bey Zeit Unserer Regierung, sonderlich aber newlichen Jahre unterstanden worden, die verkaufften Lehen-Güthern, den Käuffern und Besitzern streitig zu machen, und die Innehaber in beschwerliche weitläufftige Rechtsfertigung zu ziehen, aus angegebenen Ursachen, so in den beschriebenen Lehn-Rechten gegründet seyn sollen, als daß der Verkäuffer Söhne und Agnaten etwa kegen Erstattung des Kauff-Geldes, auch ohne einige Widerlegung solches Kauff-Geldes, die verkaufften Lehen-Güther zu redimiren, zu revociren, und an sich zu bringen, auch die Söhne bey ihrer Väter Leben unterstanden, welche Lehen doch etwan umb ihrer der Väter obliegenden Schulden-Last, oder etwa umb anderer Ursachen willen, nohtwendiglich haben verkaufft und alieniret werden müssen, da anders ihre Ehre, Treue und Glauben hat erhalten und errettet, auch andere beschwerliche Weitleufftigkeit verhütet werden sollen, daraus denn erfolget, und sonderlich, wann solch Obliegen unmündige Kinder und andere obgehörter maassen anträffen, und kein ander Raht oder Hülffes-Mittel zu finden gewesen, daß Wir nicht alleine umb Unsern Consens, welches an ihm selbst billig und nohtwendig seyn muß, sondern auch umb Unsers Decreti interpositionem præcedente causæ cognitione unterthäniglich ersucht, und mitgetheilet worden; ist aber doch solches alles ungeachtet zum öfftern solche Contract, die da gleichwohl auf gutem Glauben, auch in der Völcker-Rechte gegründet, zum Theil, oder gar durch der Verkäuffer Söhne und Agnaten streitig gemacht, die Käuffer, Besitzer und ihre Erben mit Recht fürgenommen, und zu mercklichen und unerträglichen Unkosten dadurch verursachet worden; auch bißweilen damit also ausgeschöpfft, daß mercklicher Abgang derer vom Adel Vermüglichkeit gespühret, zugeschweigen der Gefahr und Ungewißheit, da sich letzlich niemands zu getrösten haben würde, seine Erben und Kinder bey den erkaufften uud wohlbezahlten Lehen-Güthern erhalten zu werden, sondern für und für, auch von den Agnaten, die zur Zeit des Kauffs nicht gebohren, aber doch derer Vorfahren an den verkaufften Lehen-Güthern versambt gewesen, solche Ansprache die Käuffere, ihre Erben und Nachkommen gewertig seyn müssen, und daß keiner vorgewissert und geübriget seyn könte, weil auch keine Gewehrs oder Bürgliche Verschreibung hafften und gelten solten. Welches alles Uns, Unsers Fürstlichen obliegenden Ambts halber nicht unbillig zu Gemüth gangen, und zu nothwendigem Einsehen Ursach gegeben; in sonderlicher Betrachtung des widerwertigen und ungleichen Verstandes der Rechts-Lehrer über solchen redlichen Satzungen, und sonderlich des §. Titius, darüber ihrer wenig mit Interpretation, Indiction und Intellectibus mit einander einig und gleichstimmig seyn.

Dahero dann auch zum öfftern widerwärtige Sprüche und Urtheil in solchen Fällen erfolget, und noch, da doch dieser Zeiten gar wenig Lehen seyn, umb derer Ankunfft es die Gelegenheit hat, daß sie aus Begnadung des Lehen-Herren, dem gantzen Stamm zu gute anfänglich erlangt, und also die Haupt-Ursache, darauf die angemasseten Revocationes gegründet seyn sollen, nicht verhanden, sondern mehrern Theils etwa von alten, auch vor undencklichen Jahren umbs Geld erkaufft, und damit beliehen, und also Alt-Väterliche Stamm-Lehen geworden.

Solchem allen nun der Gebühr nach vorzukommen, gefehrliche Einführung und weitleufftige Disputationes abzuschneiden, So haben Wir Unserer getreuen Landschafft zum Besten mit ihren darzu gevollmächtigten Personen, als von wegen der Prälaten und des Ritterlichen Ordens, mit dem Wohlwürdigen, Wohlgebohrnen und Edlen Unserm Rath und lieben getreuen Martin, Grafen von Hohenstein, und Herrn zu Vierrahden ꝛc. St. Johannis-Ordens ꝛc. Meistern, als Unsern Landseßhafften Prälaten; und von wegen der Creyse der Neumarck, mit den Ehrenvesten und Ehrbarn Unsern Räthen und Voigten, Haupt-Leuten und lieben Getrewen, als von wegen des Schiefelbeinischen Creyses, George von Wedeln, Land-Voigte, auf Schiefelbein, Weßig von Borcken, auf Labes Erbsassen, und von wegen des Falckenburgischen Creyses Unserm Hauptmann auf Falckenburg, Melchior Krausen, Frantzen von Waldow zu Lürken Sabin Erbsessen, und Clauß Dieterten zu Dieterstorff Erbsessen;

Von wegen des Arnswaldischen Creyses, Unsern Rath Georgen von Waldowen zu Bernstein Hauptmann im Amt daselbst, und Sigmund Doberschützen, Hauptmann zu Neuenwalde, wegen des Ambts, und von wegen der erbarn Mannschafft;

Von wegen des Dramburgischen Creyses Hansen Wormstorffen, Unsern Hauptmann zu Reetz, von wegen Ambts, und von wegen der erbarn Mannschafft;

Von wegen des Landsbergischen und Fridebergischen Creyses Veiten von Tobellen Unsern Hauptmann zu Driesen, von wegen Ambts, und von wegen der erbarn Mannschafft, Jacob von Papstein dem ältern zu Tanckow, Hanß von Bornstet, zu Beiglensfelde, Thomas von Samitz zu Braußfelde Erbsessen;

Von

Von wegen des Soldiniſchen Creyſes Unſerm Rath und Haubtmann Caſper Sacken zu Himmelſtet, von Ambts wegen, und der Erbarn Mannſchafft Paul Steinwehr zum Dertz Erbſeſſen, und Curt Friderich von Burgſtorff zu Mellentien Erbſeſſen;

Von wegen des Königsbergiſchen Creyſes Unſern Haubt-Leuten, Hartwich Vorhawern, Haubtman zu Zehden, Valentin Hohendorffen, Hauptman zu Quartzſchen, und Heinrich Vorhawern Haubtman zum Thanur, von wegen der Erbarn Mannſchafft, und von Ambts wegen, Joachim Möner zu Cloſow, Moritzen von der Marwitz zu Beerfelde und Sigmund Sacken zu Putterfelde Erbſaſſen;

Von wegen des Landes zu Sternberg mit den Würdigen und den Ehren-Veſten Unſern Räthen und lieben Getreuen, als Virentz von Wedeln, Unſerm Rath und Haubtman im Lande zu Sterneberg, von Ambts wegen, und der Erbarn Mannſchafft, Herrn Andreaſſen von Schlieben, Comptorn zu Lagow und Erbſeſſen zu Tommendorff, Melchior Loſſowen Erbſeſſen zu Bander, und Hanſen Löben Erbſeſſen zu Ziebingen;

Von wegen des Fürſtenthums Croſſen, und Landichen Bobersberg, mit dem Ehren-Veſten Unſerm Rath und lieben Getreuen Abraham von Grünberg, Unſerm Verweſer zu Croſſen, Erbſeſſen zu Zetitz, Ambts wegen, und von wegen der Erbarn Mannſchafft, Sigmund von Rotenburg, Erbſeſſen zu Geren, und Balzer Kalckreuter Erbſeſſen zu Blumberg;

Von wegen Unſers Weichbildes Züllich mit dem Ehren-Veſten Unſern Rath und Haubtmann auch lieben Getreuen Hanſen von Löben, Hauptman zu Züllich, von Ambts wegen, und der Erbarn Mannſchafft, Valentin von Unruhen Erbſeſſen zu Buckow, von Kay, und Balzarn von Bornſtedt Erbſeſſen zu Kölzig;

Von wegen Sommerfeldt Günthern von Kotwitz Erbſeſſen zum Sergen und Sommerfeldt;

Von wegen der Herrſchafft Cotbus mit den Ehrenveſten Unſern Räthen und lieben Getreuen, Barteln von Mandelslow, Hauptmann auf Cotbus, von wegen des Amts und der Erbarn Manſchafft ſolches Unſers Cotbuſiſchen Weichbildes, Unſerm Rath und lieben Getreuen Melchior von Löben, Hauptmann zu Peitze Amts wegen;

Und denn von wegen der Herrſchafft Storckow und Beeßkow, mit den Ehren-Veſten Unſern Räthen, Haupt-Leuten und lieben Getreuen, Clementz Ludwigen und Aßmus von der Leipe Amts wegen, und wegen der Erbarn Mannſchafften der beyden Weichbilder Storckow und Beeßkow, Georgen Wilſtorffen zu Sowen, und Niceln von Langen Unſern Rath, Erbſeſſen aufm Mönchhoffen, nachfolgende Ordnung mit ihrem Rath und Beliebung gemacht, geſetzt, geordnet, und auch mit ihrem Wiſſen und Willen publiciret.

Setzen, ordnen und machen dieſelbe in Krafft dieſer Schrifft, in beſter, beſtändiger Form, wie ſolches zu Rechte oder von Gewohnheit wegen, am kräfftigſten ſeyn und geſchehen ſoll, daß hinführo und von dato dieſer Unſerer Ordenung anzurechnen, in Unſerm Fürſtenthum der Neumarck, dem Lande zu Sternberg, auch dem Fürſtenthum Croſſen, Züllich, Sommerfelt und Ländichen Bobersberg, auch in den Herrſchafften Cotbuß, Peitz, Beeßkow und Storckow, ſo der Cron Böhm zu Lehn gehen, oder Wir ſonſt durch Pfandſchafft und in andere Wege an Uns bracht, oder noch erlangen und bringen würden, die Retractiones, Reemptiones oder Revocationes der Verkaufften oder ſonſten durch andere Contract alienirten Lehen-Güter, ſo mit Unſerm als des Lehen-Herren Conſens geſchehen, ſo wohl auch ſolche Lehen-Güter, ſo durch Verwirckung alieniret weren, oder noch ins künfftige werden möchten, nun hinfürder und zu ewigen Zeiten (auſſer derer, ſo durch eingewandte Klag-Libell oder durch Abſchiede zu Recht vor Uns anhengig gemacht) nicht ſollen ſtatt haben noch verſtattet werden, weder durch Recht oder auſſerhalb Rechtens.

Es ſoll auch in Unſerm Cammer-Gericht, ſo wohl auch in Unſern Gerichten, auf ſolche Revocationes oder Reemptiones und andern, wie oben ſpecificiret, auſſerhalb derer, ſo vor Abſcheidung allbereits zu Recht anhengig gemacht, nicht erkannt noch geſprochen werden, ſondern derenthalben bey dieſer Unſerer Ordnung bleiben.

Doch ſoll es mit dem Käuffer und Verkäuffer folgender Geſtalt gehalten werden, nehmlich: Wann jemands ſeiner obliegenden Schulden halben gedrungen würde, oder aus andern erheblichen Urſachen, die von Uns als dem Lehen-Herren oder Unſern Nachkommenden Marggrafen zu Brandenburg dafür geachtet, daß ſie gnugſam weren und zugelaſſen würden, ſein Lehn-Guth zum Theil oder gar zu verkauffen, ſoll er das auf vorhergehende Unſere Zulaſſung und Conſens ſeinen nechſten Mitbelehnten Brüdern und Vettern, und Mitbeſambten, anbiethen und denen ein Jahr zu gute erhalten.

Würde aber derſelben Brüder, Vettern und Mitbelehnten einer, ſo Einländiſch weren, in benannter Zeit des Jahres ſolch Lehn-Guth nicht kauffen, oder aber vor Ausgang des Jahres ſich erklehren, daß ers zu kauffen nicht bedacht oder vermöchte, ſoll demſelben Verkäuffer frey ſtehen und zugelaſſen ſeyn, ſein Lehen-Guth mit Unſerer Bewilligung und Conſens einem andern, ſo weiters Grads iſt, oder einem Fremden zu verkauffen, bey welchem Kauff es hernach auch bleiben und des Verkäuffers gebohrnen und ungebohrnen Söhnen, Brüdern, Vettern, und Mitverſambten, weder bey ſeinem Leben oder nach ſeinem Tode, mit oder ohne wiederſtattung des Kauff-Geldes, ſolchen Kauff zu hinterziehen nicht verſtattet werden ſoll.

Weren aber etliche unter den Mitbelehnten, ſo unmündig oder minderjährig und noch zu ihren vollkommenen Jahren nicht gekommen, ſoll denen zugelaſſen ſeyn, ſo bald ſie ihre mündige Jahre erreichen, oder zu ihren vollkommenen Jahren kommen, inner Jahr und Tag in ſolchen Kauff zu treten, und gegen Darlegung des, ausgelegten beweißlichen Kauff-Geldes und Erſtattung des, ſo nothwendig darinne verbauet und verbeſſert, auch erweißlich were, das erkauffte Guth wieder an ſich zu bringen.

Do aber ſolches in gemelter Friſt nicht geſchehe, ſollen ſie darüber weiter in ſolchen Kauff zu treten nicht Macht haben, ſondern ihnen ſolches gleichfalls wie den andern abgeſchnitten ſeyn.

Were aber einer mündig, ſo ein Mitbelehnter, und aber derſelbe nicht einheimiſch were, ſo ſoll der, nach-

dem er einheimisch kömbt, alsbald in Jahres-Frist Macht haben in solchen Kauff, die verkaufften Güter obiger gestalt an sich zu bringen, und da er sich in Jahres-Frist des nicht erklehren würde, soll er darüber nicht zugelassen werden.

Da auch der Käuffer bitten würde, den Mitbelehnten aufzulegen, die Verlassung der gesambten Hand daran zu thun, soll ihnen solches bey einer ausgedrückten Pön, und in einer benannten Zeit verschafft und befohlen werden, solche Verlassung zu thun, deme sie auch gehorsamlich und unweigerlich geleben sollen, und soll darüber niemands weiterer Proceſs über solche verkaufte Güter verstattet werden; Es were dann Sache, daß derjenige, so solche Revocationes Rechtlich vorzunehmen und anzustellen bedacht, könte oder wolte, wie Recht erweisen, daß das alienirte Lehn-Guth ein solch Feudum were, welches des Geschlechts Vorfahren, anfänglich nicht umb Geld erkaufft, sondern umb ihrer Ritterlichen Thaten oder getreuen Dienste willen, von dem Lehen-Herren dem gantzen Geschlechte und Nachkommen zu gute, gegeben, und verliehen. In dem Fall allein sollen die Revocationes dargegen Erstattung des Kauff-Geldes den negsten Agnaten, sofern ihnen die Verjährung nicht im Wege stehet, durch diese Unsere Satzung nicht benommen seyn.

Es sollen aber auch die Vermuthungen der Rechte, hierzu nicht genug seyn, sondern durch Briefliche Uhrkunden oder durch untadelhafftige Zeugen solche erste Ankunfft und daß nach derselbigen Zeit solch Lehen-Guth für und für bey dem Geschlecht geblieben, wie Recht erwiesen und dargethan werden, ungeachtet, ob in den Lehn-Briefen gleich stünde, (wie es gemeiniglich also gesetzet wird) daß sie damit umb ihrer getreuen Dienste willen beliehen, dann solche Beleihung geschicht auch wohl aus Gnaden und umbsonst, denen, die die Lehn-Güther kauffen, werden ihnen aber von den Lehen-Herren nicht gegeben, dem gantzen Geschlechte zu gute ihrer Ritterlichen Thaten oder Verdienst halben, darumb dieselben Lehen-Güther in diesem Auszuge nicht sollen begriffen seyn, sondern allein die, davon oben ausdrückliche Meldung geschicht.

Was aber die Will-Briefe anbetrifft, so über die Lehn-Güther gegeben, welche auf etliche Jahr unterpfändlich auf wiederlösen, oder aber auf nicht-Haltung die einzunehmen, verschrieben, damit soll es gehalten werden, wie es biß daher bey der Herrschafft Brandenburg hergebracht gewesen, und noch ist.

Würde sich nun künfftiglich einer oder mehr, sie weren von Uns oder sonst dem Hause Brandenburg belehnet, wieder diese von Uns und gemeiner Landschafft aufgerichtete beschlossene und publicirte Ordnung und Satzung unterstehen, über beschehene Erinnerung, durch Recht oder gütliche Vorbescheide, etwas vorzunehmen, und ausserhalb der ausgedruckten vorbehaltenen Fälle, darauf zu beharren, und mit rechtlichen Proceſs darüber und dieser Unser Landes-Ordnung zuwider zu verfahren;

Der oder dieselbigen sollen dadurch aller ihrer Lehns-Gerechtigkeit und gesambter Hand, so sie an den Lehn-Gütern, welche in Unsern Fürstenthümen und Landen und so weit sich diese Satzung obspecificirter massen erstreckt, gelegen, und von Uns zu Lehen rühren, mit der That und also ipso facto, dann als ietzo und ietzo als dann Uns verwirckt und verlohren haben.

Dis ist also Unser endlicher Wille und Meynung, darob Wir auch neben Unserer Landschafft gedencken festiglich zu halten. Inmassen Wir uns mit den Gevollmächtigten Ausschössen Unserer Lande, Fürstenthumb und Herrschafften, von wegen gemeiner Landschafft endlich verglichen, daß deme künfftiglich von männiglichen unwiederruflich soll gelebet, und darüber kein anders verstattet werden; Darnach sich ein ieglicher insonderheit zu richten.

Zu Uhrkund haben Wir Marggraf zu Brandenburg ꝛc. auf solche verglichene Landes-Ordnung Uns mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Fürstlich Insiegel an diesem Brieff wissentlich und wohlbedächtlich anhangen und aufdrucken lassen. Inmassen dann der specificirte und obbeschriebene Gevollmächtigte Ausschoß von gemeiner Landschafft darzu verordnet auch gethan, (welche ihr Vollmachte der Ausschoß Uns von gemeiner Landschafft wegen besiegelt übergeben) und sich darauf und auf solche geschehene Vergleichung neben Unsern Prælaten und Haupt-Leuten mit eigenen Händen, so viel derer haben schreiben können, unterschrieben, und zu Ende dieses Unser aller Verordnung und Bewilligung nach, ihre angebohrne Pettschaffte und Insiegel darauf anhangen und aufdrücken lassen.

Geschehen, gefertiget und publiciret zu Cüstrin, am Tage Thomæ Apost. nach Christi Unsers lieben Herrn Erlösers und Seeligmachers Gebuhrt 1569ten Jahre.

Wann Uns denn obgedachter Unser Prælat und die andere Unser Fürstenthumb, Lande und Herrschafften von gemeiner Landschafft wegen, verordnete und Gevollmächtigte Ausschösse unterthänigklich ersucht und gebethen, Wir wolten ihnen etliche Vidimus von dem Original solcher Vergleichung unter Unserm Fürstlichen Secret und Handzeichen zukommen lassen, welche ihre billige und ziemliche Bitte Wir ihnen zu weigern nicht gewust; So bekennen Wir vorgemelter Marggraf zu Brandenburg, daß solch Vidimus in Unser Kegenwart von Wort zu Wort, von Clausuln zu Clausuln also richtig und dem Original gemeeß collationiret und gleichstimmig befunden worden, und Wir darauf zu mehrer Bekräfftigung Uns mit eigener Hand unterschrieben und Unsern Fürstlichen Secret-Ring aufdrücken lassen. Geschehen und gegeben zu Cüstrin am Tage Thomæ Apostoli, nach Christi Unsers Seligmachers Gebuhrt im 1569. Jahre.

Obwohl zu der Publication dieser Satzung und Ordnung der Tag Thomæ Apost. des 69ten Jahres benennet gewesen, So ist doch derselbe von wegen eingefallener Verhinderung biß auf dem Neuen Jahrs Tage des anfahenden 70ten Jahres verschoben, auf welchen Tag dann auch erst die Publication erfolget, und ins Werck gestellet worden.

No. V. Mandat, die Lehn-Güter ohne der Herrschafft Wissen und Consens nicht zu vereusern, versetzen und verleibdingen. Mittwoch nach Trinit. An. 1573.

WIr Johann Georg, von GOttes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, ꝛc. Entbieten den Ehrwürdigen, Wohlgelahrten, Edlen und Andächtigen allen und ieden Unseren Prælaten, Herren von der Ritterschafft und Adel, auch allen Unsern Unterthanen und lieben Getreuen, so Uns mit Lehens und anderen Pflichten verwand, in- und ausserhalb Unserm Churfürstenthumb und Landen gesessen, Unsern gönstigen gnädigen Willen und Gruß zuvorn ꝛc. Und fügen männiglichen hiemit zu wissen, ob wohl klares Rechten, daß dem Lehen-Herrn an den Lehen-Güthern die eigenthümliche Gerechtigkeit und dem Lehnmann allein der nießliche Gebrauch daran zustehet, und derowegen kein Vasall oder Lehnmann die Lehen-Güter gantz oder zum Theil bey Verlust derselben, ohne seines Lehen-Herren und Landes-Fürsten vorgehenden und ausdrücklichen Consens oder Zulassung keinesweges verkauffen, versetzen, verpfänden, verwechseln, verleibgedingen, übergeben oder zu Gottesdienste wenden, noch sonst auf andere Wege eine bestendige Veränderung damit vornehmen könne noch möge, wie dann solches nicht allein in viridi observantia und unverrücktem Gebrauch hergebracht, sondern auch durch weyland den Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg, Unsern in GOtt ruhenden freundlichen lieben Herrn und Vatern, Hochlöblichen Gedächtnüß in S. G. ernsten Mandat öffentlich verkündiget, und einem ieden in seine Eydes-Pflicht sich desselben zu verhalten eingebunden worden; So gelanget doch glaubwürdig an Uns, daß sich etzliche demselben zu wieder zu handeln unterstehen sollen.

Wann dann hieraus unter den Lehens-Erben und Nachkommen allerley Unrichtigkeiten und langwierige Rechtsfertigungen mit Aufwendung vielerley Unkosten erfolgen, desgleichen solche und dergleichen Unterschleiffe und Voruntreuung der Lehen-Güter eines ieden Lehens-Pflichten, vornehmlich Unsern Churfürstlichen Regalien und Hoheiten, auch des Heil. Röm. Reichs Rechte und Satzungen, darob Uns als einem fürnehmen Glied desselbigen zu halten gebühret, zu wieder und abbrüchig.

Seynd Wir der Landes-Fürst und Lehen-Herr aus solchen und andern erheblichen und in Rechten gegründeten Umständen bewogen, Unsern Landen und Leuten zum besten, auch zu Erhaltung der altväterlichen Stamm-Lehen und Unserer Roß-Dienste, Unsers Herrn Vaters dißfalls ausgangenen Edict zu verneuren, und solche Ungebühr mit sondern Ernst abzuschaffen; Immassen Wir euch dann allen und ieden insonderheit nach eines ieden Standes Gebühr hiemit gnädigst befehlen, und mit sondern Ernste auflegen, ein jeder wolle seine geschworne Lehns-Pflicht in acht haben, und nichts von seinen Lehen-Güthern so er von Uns zu Lehn träget, ohne Unserer sonderlicher Bewilligung und Zulassung Frembden noch Bluts-Verwandten Erblich oder Wiederkäufflich verkauffen, verwechseln, versetzen, verpfänden, verleibgedingen, übergeben, noch sonst anderer gestalt, unter was Schein es immer geschehen könte oder möchte, keinesweges alieniren und vereusern, vielweniger von andern Lehen-Güther zu sich bringen, mit der endlichen Verwahrnung, da jemands dieses Unser Mandat überschreiten und die Lehen-Güther ohne Unsern des Landes-Fürsten und Lehen-Herrn Consens vereusern, oder an sich bringen würde, daß dadurch nicht alleine dieselbigen Lehen-Güther, sondern auch die Summen, so dafür gegeben oder verschrieben und ausgeliehen worden, ungeachtet, obgleich die neheſten Agnaten darinn gewilliget hätten, uns verfallen, und durch Unsern Fiscal zu Unsern Händen confisciret und eingezogen werden sollen; Darnach sich ein jeder zu richten, und wollen Uns solches, obgesatzte Straffe zu vermeiden, also zu geschehen, gäntzlichen zu verlassen; Aber kegen die Gehorsamen seynd Wir es in gönstigen gnädigen Willen und Gnaden zu erkennen geneigt. Uhrkundlich mit Unsern hierunter aufgedruckten Secret besiegelt, und geben Cölln an der Spree, Mittwochs nach Trinitatis An. 1573.

No. VI. Des Cammer-Gerichts Atteſt, daß nach Land-üblichen Gebrauch kein Agnatus in Feudo succediren könne, der nicht die gesammte Hand hat. De dato Freytags nach Lucæ Evangeliſtæ 1586.

DEs Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johanns George, Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, Wir Sr. Churfürstl. Durchl. verordnete Cammer-Gerichts-Räthe thun kund und bekennen gegen jedermänniglichen, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle Gebrüdere und Gevettere die Gänse, Edle Herren zu Putlitz zu erkennen gegeben, wie sie von Dieterichen von Bevernest in eine Rechtsfertigung gezogen, dieweil ihr Lehnmann Achim Bevernest seel. ohne Leibes Lehns-Erben verstorben, und das Guth Gülitz sammt der Zubehörung, so er von ihnen zu Lehen getragen, hinter sich gelassen, und er als der nächste Vetter und Agnat zu diesem Lehn, als seinem Alt-Väterlichen Lehn-Stamm, berechtiget, und befugt zu seyn vermeynet, gemeldte Herren aber, als die Lehns-Herren, ihme keine Lehns-Succession oder andere Gerechtigkeit daran geständig, aus diesen Ursachen, daß sein Vater und Groß-Vater die Lehne bey ihnen wegen dieses Lehn-Guths Gülitz niemahls gesuchet oder empfangen, vielweniger die gesammte Hand daran behalten, und derselben von Fällen zu Fällen in gebührender Zeit der Rechten die Folge gethan, und Uns gebethen, ihnen, wie es der Succession und gesammten Hand halber, auch in Alt-Väterlichen Stamm-Lehnen in diesen Landen üblich gehal-

ten würde, Kundschafft mitzutheilen, welchem ihren Bitten Wir geruhet, zeugen demnach Krafft dieses, daß es in diesen Landen im üblichen Gebrauch gehalten, auch darnach geurtheilet, und gesprochen wird, daß kein Vetter oder Agnat, ungeachtet er de communi stipite, und es ein Alt-Väterlich Stamm-Lehn sey, dem andern succediren könne, er habe dann an solchem verlegten Lehn die gesamte Hand gehabt, und derselben von Fällen zu Fällen biß auf den letzten Fall in gebührender Zeit der Rechten die Folge gethan.

Uhrkundlich mit dem Cammer-Gerichts-Siegel besiegelt. Actum Cölln an der Spree, Freytags nach Lucæ Evangelistæ, An. 1586.

No. VII. Bestätigung derer Burg-Lehen und Frey-Häuser, und was für Lehns-Dienste sie leisten sollen. De dato Montags nach Michaelis 1587.

WIr Johanns George, Churfürst ꝛc. ꝛc. bekennen ꝛc. Nachdeme vor Alters aus hochwichtigen Ursachen löblich hergebracht, daß allewege zu den Chur- und Fürstlichen Schlössern etliche Burg-Lehen-Häuser gewidmet, und von den Herrschafften, fürnehmlich darum zu Lehn verliehen und befreyet worden, daß dieselben Häuser und Lehn-Leute den Chur- und Fürstlichen Schlössern inverleibet gewesen, und denselben in Fall der Noth ihren Eyds-Pflichten nach, zu Dienste seyn müssen, welches Unsere löbliche Vorfahren und Vor-Eltern des Hauses Brandenburg also in viridi observantia und stetigen Gebrauche auch gehalten, und dieselben Häuser für und für biß auf den heutigen Tag dergestalt von ihren Gn. zu Lehn verliehen, auch den Prælaten von Alters hero ihre freye Häuser von Herrn zu Herrn voreigenthumbt und aller Schosse und Unpflichte privilegiret, befreyet und perpetuiret worden, immassen dann in angehender Unser Regierung von Uns auch beschehen.

Da aber eines Theils ihre Servitia und Dienste nicht treulich bestellt, welchen sich die Gehorsamen beschwehret, und hierinnen Gleichheit zu halten, unterthänigst gesuchet und gebethen, Wir auch selbst befunden, daß in denselben Mangel erschienen; Als haben Wir der Land-Fürst folgende Ordnung darein gemacht und aufgerichtet.

Und anfänglichen, weil die Burg-Lehen und freye Häuser von dem Hause zu Brandenburg zu Lehen rühren, und darum Burg-Lehn genannt werden, daß dieselben zur Burg, darein die Lehen-Herren wohnen, gehören, und dazu zu dienen verbunden seyn, wie dann die Burg-Lehen und Frey-Häuser von Alters her, dem Churfürstlichen Sitze, oder Schlosse incorporiret, und dazu gehörig, auch Unser und Unserer Vor-Eltern Botmäßigkeit alleine unterworffen gewesen, und noch, immassen Wir auch nochmahls folgende Häuser, als Unsers Marschalck, Hansen Thümens zu Cölln an der Sprewe, Johann Weinleben, darinn der itzige Cantzler wohnet, Andres Klitzings in der Stralowischen Strassen, Unsers Hauptmanns auffm Möllenhoff, Heinrich Vorhauers, Baltzer Barsewisches, Joachim Steinbrechs, Secretarien, in der Closter- und Heil. Geist-Strassen gelegen, Henning Reichen, der Winse, der Busso, Heinrich Strauben, Berend Kochs, der Röbel, Joach. Bardeleben, und der Rochowen zu Burg-Lehen nochmahls aus Churfürstlicher Obrigkeit machen, confirmiren und bestätigen, daß Uns aus denselben Häusern hinführo gedienet werden solle, nehmlich wo einige Gefahr oder Noth Unserm Schlosse allhie vor wäre, oder zustünde, daß die Besitzer der Burg-Lehne und freyen Häuser zu Tag und Nacht ungefordert zu retten und zu Hülffe zu kommen schuldig, und dagegen aller Bürgerlichen und anderer Bürden frey seyn; Immassen sich dann die Besitzer der Burg-Lehen und freyen Häuser darauf in alle Wege Uns mit Lehns- und Eyds-Pflichten nach Innhalt ihrer habenden Lehen- und Voreigenthumbs-Brieffe, so sie darüber erlanget, verwandt gemacht, und hinführo leisten solten, darum die Besitzer der Burg-Lehen und Prælaten-Häuser alle, keiner ausgeschlossen, sich desselben, wie obstehet, unnachläßig und getreulich, Unser ernste Straffe zu vermeiden, auch verhalten sollen, für eins.

Zum zweyten über solche ihre althergebrachte Lehens-Dienste sollen die Besitzer der Burg-Lehen und freyen Häuser, zu jederzeit, wenn Wir auf Unserm Schlosse Hochzeit, Kind-Tauffen, oder andere stattliche Fürstliche Lager oder Zusammenkünffte halten, und sie durch Unsern Schloß-Hauptmann oder Hauß-Voigte, in Unserm Schlosse, oder vor Unsern Gemächern aufzuwarten, beschieden werden, ein jeder, keiner außgenommen, einen bewehrten Mann zu Hofe schicken, denselben täglich mit einem Dücken besolden, und es getreulich bestellen lassen, die auch alsdenn daselbst gespeiset werden sollen.

Da Wir aber sie nicht alle auf einmahl benöthiget, und das Aufwarten gleichwohl etliche Tage währen möchte, so wollen Wir ihnen nach der Reihe ordentlich aufzuwarten, durch Unsern Schloß-Hauptmann, oder Hauß-Voigt verkündigen lassen, und wer unter ihnen solches muthwillig versäumte, der soll von Uns ernstlich gestraffet werden.

Zum dritten, und obwohl vermöge Unser und Unserer Vor-Eltern Lehen- und Eigenthums-Brieffe, die Dienste, so sie von den Burg-Lehen und freyen Häusern, wie obstehet, von Alters geleistet, seyn, und darüber weiter nicht beleget werden; So haben Wir sie doch darüber vermocht, Uns im Fall der nothwendigen Kriegs-Läufften ein gerüst Pferd mit einem tüchtigen Kriegs-Mann, wie andere Lehen-Leute von Adel, sämmtl. zu halten, und aufzubringen, welcher neben andern Unsern Dienern mit Uns fortziehen, auf Uns warten, und sich treulich gebrauchen lassen solle.

Zum vierdten, und weil diese Häuser Unser Jurisdiction unterworffen, und derwegen die Räthe beyder Unserer Städte, Berlin und Cölln an der Spree, sich der Häuser oder der Personen, so die besitzen, wenig annehmen, und ihnen die Bürgerliche Freyheiten an Holtzungen, Wieswachs und andern zu gebrauchen nie gestatten wollen, sondern sie allwege gar ausgeschlossen; Als wollen Wir sie, wann ihnen Noth-Fälle vorstossen, durch Unsere Cammer-Gerichts-Räthe, oder Unsern Schloß-Hauptmann und Hauß-Voigte, gebührlich Schutz und Hülffe auf ihr Suchen

chen, gleich andern Unſern Hof-Dienern und Unterthanen, gnädigſt wiederfahren laſſen.

Zum 5ten haben Wir auch einem jeden Beſitzer der Burg-Lehen und Prälaten-Häuſer, als Unſers Churfürſtlichen Schloſſes von Alters hero incorporirte und zugehörige Eyds-Vorwandten Lehn-Leute, bey den verſchriebenen und vorleihenen Frey- und Gerechtigkeiten zu jederzeit Fürſtlichen zu handhaben, und dawider in nichten belegen, oder beſchweren zu laſſen, gnädigſt verſprochen und zugeſaget; Immaſſen Wir Unſern Cammer-Gerichts-Räthen, auch Schloß-Hauptmanne und Haus-Voigte, ſo itzo ſeyn, oder künfftiglich ſeyn werden, hiermit ernſtlich auflegen, die Beſitzer der Burg-Lehen, Prälaten- und Frey-Häuſer Unſertwegen dabey, auch bey dieſer vorgeſatzten Ordnung zu ſchützen, und zu vortheidigen, und darüber feſtiglich zu halten, alles getreulich und ungeverlich. Urkundlich mit Unſern eigen Händen unterſchrieben, und Daumb-Secret beſiegelt, und geben Cölln an der Sprew, Montags nach Michaëlis, An. 1587.

No. VIII. Lehns-Edict, in ſpecie, die geſambte Hand betreffend. De dato Cölln an der Spree, Mittwochs nach Laurentii, 1591.

WIr Johann George, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. Entbiethen denen Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen und andächtigen allen und jeden Unſern Prälaten, Grafen, Herren, von der Ritterſchafft und Adel, Bürgern und Schultheiſſen, auch allen Unſern Unterthanen und lieben Getreuen, ſo Uns mit Lehns- und andern Pflichten verwandt, in- und auſſerhalb Unſerm Churfürſtenthum und Landen geſeſſen, Unſern günſtigen und gnädigen Willen und Gruß zuvor, und fügen männiglich hiermit zu wiſſen: Nachdem längſt hiebevorn weyland die Hochgebohrne Fürſten, Herr Joachim der Andere, Churfürſt, und Herr Johannes, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unſere in GOtt ruhende freundliche liebe Herren Vater, Vetter und Vorfahren, Hochlöblicher, und ſeeliger Gedächtniß, und folgends Wir auch ernſte Verordnung und Geboth gethan, auch zu mehrmahlen offene Mandata und Edicta haben publiciren und anſchlagen laſſen, des Innhalts, daß keiner Unſerer Lehen-Mannen oder Vaſallen ſeine Lehen-Güther gantz, oder zum Theil bey Verluſt derſelbigen, ohne Unſern als des Lehen-Herrn und Landes-Fürſten vorgehenden und ausdrücklichen Conſens und Zulaſſung, verkauffen, verſetzen, verpfänden, verwechſeln, verleibgedingen, übergeben, oder zu Gottesdienſt wenden, noch ſonſten in andere Wege Veränderung damit vornehmen, auch ein jeder auf zutragende Fälle ſeine Lehen in gewöhnlicher Jahres-Friſt ſuchen und empfangen, und der geſamten Hand mit perſöhnlicher Anſuchung, wie daſſelbe in Unſerer Neu-Marck, und andern Unſern daran liegenden Fürſtenthumen und Landen Herkommens iſt, und gehalten wird, Folge thun ſolle;

So befindet ſich doch, daß wider ſolche Unſere Verordnung und Mandata vielfältig gelebet, und gehandelt wird.

Wann aber hieraus nicht allein unter Unſern Lehen-Leuten, Unterthanen, und derer Erben und Nachkommen, allerley Unrichtigkeiten entſtehen, und zuweilen langwürige Rechtfertigungen erfolgen, ſondern auch ſolche und dergleichen Unterſchleiffe, Verwendung der Lehn-Güther, Verſäumung und Verlaſſung deſſen, was ein jeder vermöge gemeiner Rechte, und dieſer Unſerer Lande üblich hergebrachten Gebrauch zu thun ſchuldig iſt, eines jeden Lehen-Pflichten, und zum Theil Unſern Churfürſtlichen Regalien und Hoheiten, auch des Heil. Römiſchen Reichs Rechten und Satzungen, darob Uns als einem vornehmen Gliede deſſelbigen, zu halten gebühret, zuwider und abbrüchig; So ſind Wir der Landes-Fürſt und Lehen-Herr aus ſolchen und andern erheblichen, und in Rechten gegründeten Umſtänden, und damit ſich männiglich darnach zu richten, und für Schaden zu hüten habe, verurſachet worden, Unſern Landen und Leuten zum Beſten, auch zu Erhaltung derer Alt-Väterlichen Stamm-Lehen, Unſerer Roß-Dienſte, Rechtens und Gerechtigkeit, dieſelben von Uns und Unſern löblichen Vorfahren ausgegangene Edicta zu erneuern, zu verbeſſern, und ſolche Ungebühr mit ſonderm Ernſt abzuſchaffen, immaſſen Wir dann euch allen und einem jeden inſonderheit, ſowohl denen von der Ritterſchafft, als auch Bürgern, Schultheiſſen und andern, die von Uns Lehen haben, nach eines jeden Standes Gebühr, hiermit gnädiglich, und mit beſonderm Ernſt befehlen, ſchaffen und ordnen, ein jeder wolle ſeine geſchworne Lehen-Pflichte, und was er ſeinem Lehen-Herrn ſchuldig iſt, in Acht haben, und von ſeinen Lehen-Güthern, ſo er von Uns zu Lehen träget, ohne Unſere ſonderliche Bewilligung und Zulaſſung, darum diejenigen, denen es von nöthen, bey Unſerer Regierung zu Cüſtrin anzuſuchen haben, weder Frembden, noch Bluts-Verwandten nichts erblich oder widerkäufflich, verkauffen, verwechſeln, verſetzen, verpfänden, verleibgedingen, übergeben, noch ſonſt anderergeſtalt, unter was Schein es immer geſchehen könte oder möchte, keinesweges alieniren, oder veräuſſern, vielweniger ohne Unſern Conſens von andern Lehn-Güther an ſich bringen, auch auf zutragende Fälle ſeine Lehen in gewöhnlicher Jahres-Friſt ſuchen und empfangen, und der geſambten Hand mit perſöhnlicher Anſuchung, wie daſſelbe in Unſerer Neu-Marck, und andern Unſern daran liegenden Fürſtenthumen und Landen Herkommens iſt, und gehalten wird, Folge thun, mit der endlichen Verwarnung, wo jemand dieſes Unſer Mandat übertreten, und die Lehn-Güther ohne Unſern des Landes-Fürſten und Lehn-Herrn Conſens veräuſſern, an ſich bringen, oder mit Leibgedingen belegen würde, daß dadurch nicht allein dieſelben Lehen-Güther, ſondern auch die Summen, die dafür gegeben, verſchrieben, oder ausgeliehen worden, ungeachtet, ob gleich die näheſten Agnaten darein gewilliget hätten, Uns verfallen, und durch Unſern Fiſcal zu Unſern Händen confiſciret, und eingezogen, diejenigen aber, welche auf vorgehende Fälle ihre Lehen

in gewöhnlicher Jahres-Frist nicht ſuchen oder empfangen, oder der geſambten Hand mit perſöhnlicher Anſuchung nicht Folge thun würden, ohne Unſer beſonderes Vorwiſſen, und ausdrückliche neue Conceſſion, (dabey Wir Uns dann nach Geſtalt und Gelegenheit des Verwürckens gegen die Säumigen mit der Straffe zu erzeigen wiſſen wollen) von Unſerer Regierung zu der Belehnung noch geſambten Hand nicht geſtattet werden ſollen.

Da auch jemand ohne Unſern Conſens und Bewilligung, wie die dem Landes-Gebrauch nach gegeben wird, Leib-Gedinge, oder andere Beſchwerung auf die Lehen gebracht hätte; Der, oder dieſelbigen ſollen bey Vermeydung Unſerer Ungnade und ſchweren Straffe ſolches in Unſerer Cantzeley zu Cüſtrin in 2. Monathen nach dato vermelden und anzeigen. Darnach ſich ein jeder endlich zu richten, und wollen Uns ſolches, obgeſetzte Pœn zu vermeiden, alſo zu geſchehen, gäntzlich verlaſſen; Aber gegen die Gehorſamen ſind Wir es in günſtigen Willen und Gnaden zu erkennen geneigt.

Uhrkundlich mit Unſerm hierunten aufgedruckten Secret beſiegelt, und gegeben zu Cölln an der Spree, Mittewochs nach Laurentii, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im eintauſend, fünffhundert und ein und neuntzigſten Jahre.

No. IX. Edict von Lehns-herrlichen Conſens, Lehns-Folge und Muthung ꝛc. vom 1. Decembr. 1602.

VOn GOttes Gnaden, Wir **Joachim Friederich**, Marggraf zu Brandenburgk, des Heyl. Röm. Reiches Ertz-Cämmerer und Churfürſt, in Preuſſen, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben, Wenden und in Schleſien zu Croſſen Hertzogk, Burggraff zu Nürnbergk, und Fürſt zu Rüegen; Entbieten den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, Andächtigen und Veſten, allen und jeden Unſern Prälaten, Graffen, Herren, denen von der Ritterſchafft und Adel, auch allen andern Unſern Unterthanen und lieben Getreuen, ſo viel deren inner- oder auſſerhalb Unſerm Churfürſtenthumb und Landen geſeſſen, und Uns mit Lehnſchafft oder Pflichten verwandt ſeyn, Unſern gnädigen Gruß und Willen zuvorn. Und thun ihnen hiermit ſampt und ſonderlich kund und zu wiſſen; Obwohl längſt hiebevorn weyland die Hochgebohrne Fürſten, Herr **Joachim** dieß Nahmens der Ander, und Herr **Johannes George**, Marggrafen zu Brandenburgk beyde des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſten ꝛc. in Preuſſen ꝛc. Hertzoge ꝛc. Unſere freundliche liebe Herr Groß-Vater und Herr Vater, löblichſter Chriſtſeeliger Gedächtniß ernſte Verordnung und Geboth gethan, auch deſſen zu mehrmahlen, ſonderlich aber untern Datis Cölln an der Spree, Mittwochs nach Converſionis Pauli, An. 1569. Mittwochs nach Trinitatis, An. 1573. Montages nach Aſſumptionis Mariæ, An. 1589. und letzlich Mittwochs nach Laurentii, An. 1591. Dero offene Mandata und Edicta haben publiciren und anſchlagen laſſen, des Innhalts, daß keiner ihrer Lbd. Lbd. und nunmehr Unſerer Lehen-Männer oder Vaſallen, ſeine Lehn-Güther gantz oder zum Theil bey Verluſt derſelbigen ohne des Lehn-Herren und Landes-Fürſten vorgehenden ausdrücklichen Conſens und Zulaſſung, verkauffen, verſetzen, verpfänden, verwechſeln, verleibgedingen, übergeben, oder zu Gottesdienſt wenden, noch ſonſten in einigerley andere Wege Veränderung damit vornehmen, auch ein jeder auf zutragende Fälle ſeine Lehn in gewöhnlicher Jahres-Friſt ſuchen und empfahen, und der geſampten Hand, mit perſöhnlicher Anſuchung, wie daſſelbe in dieſem Unſern Churfürſtenthumb und deſſen incorporirten Landen von Alters hero, alſo behalten, und üblichen Herkommen iſt, Folge thun ſolle, in Betrachtung deſſen, daß dem Vaſallen alleine der nießliche Gebrauch daran gehöret und zuſtehet; So befinden und erfahren Wir aber doch täglich, daß ſich ihrer etzliche derſelben wohlbedachten Verordnung und rechtmäßigen Edicten zuwider, das Kegen Spiel und allerhand Mängel und Mißbräuche darwider einzuführen, unterſtehen, indem ſie in Empfahung der Lehn, ſehr läßig und ſäumhafftig ſeyn, und die Lehns-Pflicht und andere Gebühr darüber aufziehen, auch nicht alleine ihre Weiber mit Leibgedingen, ohne Unſern Conſens und Leibgedings-Briefen verſehen, ſondern auch mit Verkauffung, Verpfändung und Vereuſſerunge der Lehn, gefährlich umbgehen, deßgleichen die Lehn-Wahren von den Bürger-Lehnen, Uns, wie vor Alters nicht entrichten, auch wann ſie durch Angefälle oder Kauff-weiſe, Güther an ſich bringen, die Lehn-Wahren ungebührlich verſchweigen, und gleichwohl nichts mehr von ihren Lehnen, dann die vorigen Roß-Dienſte beſtellen; Dahero dann nicht alleine Uns dem Landes-Fürſten und Lehen-Herren an zuſtehenden Unſern Regalien, Lehnſchafften, Gefällen und Dienſten, mercklicher Eingriff, Abbruch und Verſchmälerung zugefüget wird, welches billig von Lehn-Leuten und Unterthanen verbleiben, ſo wohl auch ein jeder ſein ſelbſt Beſtes und Wohlfahrt darunter ſo weit in Acht nehmen ſolte, daß es hernacher der Privation oder anderen Straffe und Einſehens-Mittel, damit Wir ſonſten lieber wolten männiglich verſchonet wiſſen, ſo vielweniger bedürffte; ſondern es thut auch das Werck und That ihrer eines Theils ſelbſten gnugſahm weiſen und lehren, was für mercklicher Unrichtigkeiten, Gezäncke und Mißverſtand, aus dergleichen unfüglichen Verkauffungen, Verpfändungen, Verſetzungen, Zertheilungen und Verleibgedingungen, die ohne Unſer und Unſer Vorfahren Willen und Gunſt, der Lehn-Güther halben beſchehen, erfolget, daß auch darüber zu mehrmahlen an Unſerm Cammer-Gerichte langwierige Rechtsfertigungen, mit groſſen Unſtatten und Aufwendung vieler Unkoſten erwachſen, da man ſonſten ungleich näher mit den Sachen herdurch kommen, und wann Conſens verhanden, vielerhand Weitläufftigkeiten verhüten könte.

Wann Uns dann obliegen thut, ſo wohl in dieſem als allen andern der Unſrigen Nutzen zu bedencken; fürnehmlichen auch Unſer und Unſer Nachkommen halber, gar nicht leidlichen ſeyn will, daß mit ober-

wehnten Unſern Churfürſtlichen Regalien und Hoheiten, auch des Heyl. Röm. Reichs Rechten und Satzungen, darob Uns als einem fürnehmen Gliede deſſelben, zu halten gebühret, ſolcher Weiſe gantz widrig und verächtlich gebahret und ümbgangen werden ſoll, zugeſchweigen da etwa geringere Stände, oder auch ein jeder Affter Lehen-Herr ihme an hergebrachten ſeinen Lehns-Gerechtigkeiten ungerne wenig oder viel entziehen, oder abgehen läſſet; Seynd Wir der Landes-Fürſt und ordentliche Lehen-Herr, aus ſolchen und andern erheblichen und in Rechten gegründeten Umbſtänden, und damit ſich männiglich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten habe, verurſachet worden, Unſern Landen und Leuten zum Beſten, auch zu Erhaltunge der Alt-Väterlichen Stamm-Lehen, Unſerer Roß-Dienſte, Gefälle, Rechtens und Gerechtigkeiten, dieſelbe von Unſern löblichen Vorfahren ausgegangene Edicta zu verneuern, zu erleutern, und ſolche Ungebühr mit Ernſt abzuſchaffen;

Immaſſen Wir dann euch allen, und einem jeden inſonderheit, ſo wohl denen von Prälaten, Grafen, Herren und Adel-Stande, als auch Bürgern, Schultheiſſen und andern, die von Unſern Vorfahren und Uns Lehen haben, nach eines jeden Standes Gebühr, hiemit gnädigſt und aus ſonderm Ernſt befehlen, ſchaffen und ordnen, ein jeder wolle ſeine geſchworne Lehn-Pflicht, und was er ſeinem Lehen-Herren ſchuldig iſt, in Acht haben, und von ſeinen Lehn-Güthern, ſo von Uns zu Lehn rühren, ohne Unſere ſonderliche Bewilligung und Zulaſſung, darümb diejenigen, denen es vonnöthen, bey Unſerm Cantzler allhier in Unſerm gewöhnlichen Hof-Lager zu Cölln an der Spree, jedesmahls anzuſuchen haben, weder Frembden noch Bluts-Verwandten, nichts erblichen oder wiederkäufflichen verkauffen, verwechſeln, verſetzen, verpfänden, verleibgedingen, übergeben, noch ſonſten andergeſtalt, unter was Scheine es immer geſchehen könte oder möchte, keinesweges alieniren oder veräuſſern, vielweniger ohne Unſern Conſens von andern Lehn-Güther an ſich bringen, auch auf künfftig zutragende Fälle ſeine Lehen, wie auch nicht weniger die baaren Geld-Summen, die einmahl durch Uns aus dem Erbe in Lehn verwandelt und aufgenommen, in gewöhnlicher Jahres-Friſt ſuchen, und würcklich empfangen, auch der geſampten Hand mit perſöhnlicher Anſuchung und Pflichtleiſtung rechte Folge thun. Und ob es zwar an deme, daß beſtändig in Unſern Landen hero gebracht, daß ein jeder Geſamts-Händer nicht weniger als der Lehen-Träger ſelbſt, auf alle und jede Fälle, die ſich in einem Geſchlechte zutragen, der geſampten Hand zu folgen ſchuldig: Als aber bey jüngſt allhier gehaltenen Land-Tage ſolches von denen Lehn-Leuten für beſchwerlich angezogen; So haben Wir dero Zeit auf beſchehen ihr unterthänigs Anſuchen, gnädiglichen bewilliget, daß ſolches hinführo ſo genau in dem Punct nicht zu obſerviren: Und laſſen Uns demnach gefallen, wann ſich eine Veränderung mit des Lehn-Herren Perſon zuträgt, daß alsdann alle diejenigen, welche geſampte Hand gehabt, und zu behalten gedencken, derſelben in gebührlicher Friſt Folge thun, und die gewöhnliche Pflicht leiſten ſollen.

Wann aber ein Lehn-Mann verſtürbe, ſollen alleine der, oder diejenigen die Lehn zu ſuchen ſchuldig ſeyn, welche des Verſtorbenen nächſte Anwarter geweſen, und durch den Fall zum würcklichen Beſitz der Lehen gekommen ſeyn; Und thun Wir ſolchem allen noch die endliche und ausdrückliche Verwarnung hiermit wiederholen: Nemblichen, daß, wo jemand dies Unſer Mandat übertreten, und die Lehn-Güther ohne Unſern des Landes-Fürſten und Lehn-Herren Conſens veräuſſern, an ſich bringen, theilen, oder mit Leibgedinge belegen würde, daß dadurch nicht alleine dieſelben Lehn-Güther, ſondern auch die Summen, ſo dafür gegeben, verſchrieben, oder ausgeliehen worden, ungeachtet, obgleich die nächſten Agnaten darein gewilliget hätten, Uns verfallen, und durch Unſern Fiſcal zu Unſern Händen confiſciret und eingezogen, diejenigen aber, welche auf künfftige vorgehende Fälle (ſintemahl die allbereit beſchehene zu anderer Verordnung billig ausgeſetzet verbleiben) ihre Lehen, ſo wohl auch die Gelder, ſo einmahl zu Lehn gemacht, und von Uns zu Lehnſchafft auf- und angenommen, in gewöhnlicher Jahres-Friſt nicht ſuchen, oder würcklich empfangen, wie auch nicht weniger die, welche der geſampten Hand mit perſöhnlicher Anſuchung, obberührter maſſen nicht Folge thun würden, ohne Unſer ſonder Vorwiſſen und ausdrückliche neue Conceſſion, (darbey Wir Uns dann nach Geſtalt und Gelegenheit des Verwirckens, kegen die Säumigen mit der Straffe zu erzeigen wiſſen wollen) von Unſern hierzu verordneten Officierern und Dienern zu der Belehnung noch geſampten Hand nicht geſtattet werden ſollen. So wollen und ſchaffen Wir auch ernſtlich, daß ein jedweder nicht alleine von ſeinen alten Stamm-Lehen, ſondern auch von den andern anererbten, erkaufften, oder auf Angefälls-Verſchreibungen, erlangten Güthern, wie die genannt werden mögen, die gebührliche Roß-Dienſte, auf Unſer Erfordern, beſtelle und ausrichte, desgleichen die Lehen und Güther, ſo bißhero nicht verroßdienet, verlehnwaret, oder diesfalls verſchwiegen, vermelde und anzeige, ſo wohl die Lehnwahren jedesmahl in Unſer Cammer richtig und getreulich einbringe, und ſolches alles obgemeldte oder andere ernſte Straffe zu vermeiden, nicht anders halte, darnach ſich ein jeder endlich zurichten. Das meynen Wir ernſtlich, und ſeynd kegen die Gehorſamen in Gunſt und Gnaden zu erkennen, geneigt. Urkundlich mit Unſerm hierunter aufgedruckten Secret beſiegelt, und gegeben zu Cölln an der Spree den 1ten Decembr. An. 1602.

No. X. Formular der Citation derer Lehn-Leute zur Lehns-Pflicht, als Churfürſt Johann Sigismund bey Antritt ſeiner Regierung, und beſchehenen Abreiſe nach Preuſſen, Commiſſarien verordnet, die Lehen in Richtigkeit zu bringen, vom 4. April. 1609.

Johann Sigismund, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc.

U. g. G. z. Lieber Getreuer; Wir ſtellen in keinen Zweiffel, du weiſt dich guter maſſen zu beſchei-

den, welchergestalt einem jederem getreuen, gehorsahmen Lehn-Manne, der seine Lehen geruhiglich zu behalten, und deroselben Beleihung, von Fällen, zu Fällen beyzubringen gesonnen, bey Abgang seines Landes-Fürsten und Lehen-Herren, nach Dispositionen gemeiner beschriebener Lehn-Rechte, und der darauf für und für in Unserm Churfürstenthumb und Landen gehaltenen Observantz zustehe und gebühre, der nachkommenden Landes-Herrschafft sich mit schuldiger Treue, Gehorsam und Lehns-Pflichten verwandt zu machen, solche seine Lehen und andere wohlhergebrachte Gerechtigkeiten in Jahre und Tage von Deroselben aufs neue zu suchen, und würcklich zu empfangen.

Wiewohl nun auf den jüngst betrübten Todes-Fall, Unsers in GOtt ruhenden geliebten Herrn und Vaters ꝛc. hochlöblichsten, Christmildesten Andenckens, dieselbe in jetztangezogenen Lehns-Rechten zu solcher deiner, und anderer Unser angehörigen Lehn-Leute neuer schuldigen Erb-Huldigung und Lehns-Empfahung, bestimmte Zeit und Frist, gäntzlichen noch nicht verflossen; So bewegen Uns bevorab solche Bedencken und Ursachen darzu, dieselben Lehns-Händel, und sonderlich weil dieselbe fast groß und weitläufftig, etwas eher zu handnehmen, expediren, und zu vollständiger Richtigkeit und Verfassung bringen zu lassen, die nicht schlecht, oder geringschätzig, sondern gantz hochwichtig, nöthig und erheblich seyn. Wie geneigt und begierig Wir auch immer gewesen, noch etwas länger bey Unserm Churfürstenthumb zu verharren, denselben und andern darinn vorlauffenden Geschäfften in der Person beyzuwohnen, ist Uns doch dasselbe von wegen Unsers so unumgänglich nochmahligen Verreisens in Preussen, allerdings unmüglich gefallen; Immassen Wir dir solches alles künfftiglich mit mehrerm in Gnaden wollen lassen entdecken. Damit aber nun nichts destoweniger auf dieselbe obangedeutete Maaß und Gestalt solchen Dingen immittelst möge ihr Recht beschehen; Haben Wir an Unsere statt mit sonderlichen hinterlassenen gemessenen, jedoch gnugsamen Befehl und Gewalt, die Hochgelahrten und Vesten, Unsere Vice-Cantzler, Lehn-Secretarien, Geheimbten Räthe und lieben Getreuen, Ern Friderich Pruckmannen, beyder Rechte Doctorn, und Nickeln von Cotteritzsch zu Carwe, hierzu allenthalben zu Commissarien gantz gnediglich deputirt und verordnet, auch dein selbst Bestes darbey so weit in Acht genommen, daß Wir dich zu Spahrung der Unkosten nicht etwa an weite oder abgelegene Oerter, sondern auf negste und bequembste, als sichs immer fügen wollen, zu solchem Effect, vor sie haben lassen convociren und erfordern. Und als Wir dann nun hierauf an aller schleunigen und willigen euerer Parition keinen Zweiffel tragen; So citiren und bescheiden Wir dich demnach hiermit gnädiglich, und wollen, daß du deines Theils, deroselben deiner von Uns, und Unser Marggrafschafft Brandenburg rührenden und haltenden Lehen halber, zu diesem mahle auf den 13ten des schier künfftigen Monaths Tags May, jedoch vorhero gegen Abend einzukommen, vor obgemeldten beyden Unsern Gewalthabern und Geheimbten Räthen in Unser Stadt Cotbus zu früer Tage-Zeit, gehorsamblich und unausbleiblich in der Persohn erscheinest, deine alte und neue Lehn-Briefe, und andere dazu gehörige Document-Zettel, nicht allein in Originali, sondern wie gebräuchlich von den jüngsten Lehn-Briefen vidimirte Copien, mit zur Stelle bringest, auf vorhergehende rechtmäßige Revidirung deiner bißherigen Belehnung, und deroselben darüber habenden Briefschafftlichen Uhrkunden, so auch gebräuchliche baare Entrichtung der schuldigen Lehn-Gelder, Lehn-Wahren, deinem ordentlichen und natürlichen von GOtt fürgesetzten Erb- und Lehn-Herrn die Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht schwerest, und dich also hierdurch gebührlich verbunden, und verwand machest; Soll dir darentgegen nach befundener Richtigkeit, nicht allein nach wie vor, über alle und jede dieselbe deine wohlhergebrachte Lehen und Gerechtigkeiten, auch die gesambte Hand, so weit sie undisputirlich, an Unsere statt von denselben Unsern vollmächtigen Commissarien, die Investitur und Beleihung aller Gebühr nach, richtig wiederfahren, sondern dich auch die neue Lehn-Briefe also gleich dabey verfertiget, gefolget und ausgeantwortet werden, das ist dem vorigen Herkommen gemeß. Du vorbringest daran Unsern zuverleßigen Willen und Meynung. Und Wir seynd dir mit Gnaden geneigt ꝛc. Datum Cölln an der Spree, den 4ten April. An. 1609.

Unserm lieben Getreuen N. N.

No. XI. Rescript von Angefällen, Successione Descendentium, & Collateralium, Versammlung der Kinder, Brüder und Vettern, de Consensibus, & Dotalitio. Königsberg in Preussen, den 13/23. April. 1628.

Georg Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Es haben sich Henning, Albrecht und Clauß Gebrüdere von Arnimb vor sich und ihren Vettern Leonhardten von Arnimb abermahls wegen des durch Hansen Christopffs von Falckenbergs Absterben eröffneten Lehns Grünoven durch eine sehr ausführliche Supplication, dabey Uns auch zugleich alle ihre Lehn-Briefe von Unsern Ober-Alter-Vatern, Herrn Marggrafen Joachimen, Christseeligen Andenckens, bis auf Uns selbsten in vidimirten Copeyen produciret worden, angegeben, und Uns unterthänigst gebethen, ihnen vorgemeldtes Guth Grünau nunmehro einzuräumen, oder sie doch mit Unsern Fändrich Henning Christopffen von Flantz zum wenigsten deshalben zu rechte zu verweisen, wie ihr solches aus ihrer Snpplication und derselben Beylagen sub Lit. A. B. F. G. und H. so ihr originaliter hiebey zu empfangen, denn die Beylagen sub Lit. C. D. E. weil es nur erneuerte Lehn-Briefe, u. das Paquet dadurch allzu groß geworden seyn würde, haben Wir allhier behalten, zu ersehen. Nun haben Wir eben aus diesen ihren producirten Lehn-Briefen befunden, daß deren keiner von Uns selbsten, oder Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren unterschrieben, sondern allein

allein aus der Lehns-Cantzeley, in welchen je ein Lehn-Brieff des andern Tenori gefolget, ausgefertiget worden, auſſer der ersten Anfalls-Verschreibung alleine, so vielleicht von hochgedachten Unsern Ober-Aelter-Vater Churfürsten Joachim dem Andern selbsten vollzogen seyn mag; Und halten Wir demnach dafür, daß diejenige, so ein Angefälle auf künfftige Zeite zu behaupten gedencken, die jedesmahl zur Regierung kommende Herrschafft selbst von Fällen zu Fällen, darum zu ersuchen haben, bevorab in solchen Fällen, wie allhier, da die von Arnimb neue Angefälle zugleich zu behalten gedencken, von dero aller Anfang Wir dennoch auch noch keine Nachricht finden; Und weil Wir denn nicht befinden, daß die von Arnimb solches gethan, weniger der gnädigsten Herrschafft selbst erneuerte Concessiones erhalten; So können Wir ihnen auch an ihren vorhabenden Prætensionen nichts gestehen, sondern lassen es bey der Concession, so Wir dem von Flantz bereits gethan, bewenden, und wollet ihr die von Arnimb auf ferner Anhalten, gäntzlich abweisen. Wir seynd auch in künfftigen Fällen, wo über Angefälle, Unserer Vorfahren und Unser selbst Concession nicht vorzulegen, es ebenmäßig also zu halten gemeynet, und wollet ihr dem zu Folge, so etwann ins künfftige einige Angefälle prætendiren, und doch solche nicht vorzulegen hätten, selbige nur also fort totaliter damit abweisen, auch dieses Unser Rescript zur perpetuirlichen Observantz der Lehns-Registratur beylegen. Wir vernehmen auch ferner, daß das obgemeldte Guth Grünow mit nicht geringen Oneribus beschweret seyn solle, und daß also der von Flantz das meiste daran nicht werde frey haben können, und vermuthen dahero, daß Consense auf diesem Guthe seyn müssen, die Wir denn zu diesem mahl auch in ihren Würden bleiben lassen. Nachdem es aber um die Eröffnung der Lehne und freyen Disposition mit demselben ein sonderbahres hohes Regal, das sich billig die jedes mahl regierende Herrschafft zu ihren gegenwärtigen besten Nutzen zu gebrauchen hat:

So haben Wir auch ferner nöthig befunden, die Mißbräuche, so etwann von Alters her bey diesem Wercke, zu Verhinderung solcher gedachten allmähliger Disposition, eingerissen, hinführo zu remediren und abzuschaffen.

Und seynd Wir zwar vor erst die Naturam Successionis in Feudis acquisitis, zu ändern nicht gemeynet, sondern so lange ein Lehns-Folger da ist, der à primo acquirente per lineam descendentem herkommet, wird derselbe billig ohne vorhergehenden Rapport an Uns, zur Succession, Belehnung, gesammten Hand, und wie es weiter heisset, verstattet;

Wann aber einige Collaterales, so à primo acquirente per lineam descendentem nicht herkommen, einige Succession oder gesammte Hand an einem Lehn prætendiren solten, wollet ihr ihnen nichts verleihen, einräumen, oder verschreiben, sondern es allemahl an Uns selbsten gelangen lassen; Wie Wir denn dafür halten, daß ihrs auch allbereit in solchen Fällen dergestalt und nicht anders halten werdet.

Vors andere wollen Wir auch nicht, daß bey Erkauffung einiger Lehn, des Käuffers Vettern, ohne sonderbahren Unsern Befehl, an denen erkaufften Lehen versammlet werden sollen, sondern die Kinder und Brüder alleine, es wäre dann, daß bey dem Verkäuffer gar viele und mehr Vettern als der Käuffer hat, versammlet gewesen wären, und daß also Unsere Condition durch den Kauff verbessert würde, auch das Lehn der Apertur dadurch näher käme.

Vors dritte wollet ihr auch auf keine nahe auf den Fall stehende Lehne weiter einigen Consens ohne Unser Vorwissen und Special-Bewilligung geben, es geschehe untern Nahmen des Leib-Gedinges, oder andern Schulden, jedoch im Leib-Gedinge können Wir es geschehen lassen, daß die Confirmation usque ad concurrentem quantitatem pecuniæ dotalis realiter illatæ gegeben werde, weiter aber nicht. Haben euch dieses alles gnädigst nicht verhalten wollen, nicht zweiffelnde, ihr werdet dem also nachkommen, diesen Unsern Befehl auch, damit er perpetuirlich also observiret werden möge, der Lehns-Registratur beylegen lassen, und bleiben ꝛc. Gegeben Königsberg in Preussen $\frac{1}{11}$ April 1628.

Georg Wilhelm.

No. XII. Erklärung vorstehenden Rescripti von Anfällen ꝛc.
Sub dato Königsberg in Preussen, den $\frac{1}{11}$ Jun. 1628.

Georg Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Was ihr auf Unsern gnädigsten Befehl, so Wir Sub dato den $\frac{1}{11}$ April a. c. in Lehn-Sachen an euch ergehen lassen, unterm dato den 16. nechstverwichenen Monaths Maji an Uns unterthänigst habt gelangen lassen; Solches ist Uns alles Innhalts der Länge nach vorgetragen worden.

Es hat zuforderst wegen des durch Absterben des von Falckenbergs eröffneten Guths Grünow nunmehro seine Richtigkeit; Wir haben auch aus eurem Bericht vernommen, daß die auf jetztgedachten Guthe Grünow stehende Beschwehrden alleine von der Wittwen Leib-Gedinge, und der Schwester Ehe-Geld, und nicht von andern Consens herrühren, wovon Uns denn abermahl gnugsame Satisfaction geschehen. Was aber das übrige betrifft, welches Wir in vorigen Unserm Rescripte euch hinführo in acht zu halten, befohlen, habt ihr vorerst Unsere Meynung eingenommen, daß Wir Uns zu keinen Angefällen verbunden achten, welche nicht beydes von Unsern in GOtt ruhenden Vor-Eltern und auch von Uns selbsten mit eigener Hand confirmiret, und verschrieben worden. Wir haltens aber davor gäntzlich, daß sich keiner hierüber mit Billigkeit beschwehren könne; Denn wer ihm die gewisse Expectantz eines vorfallenden Lehns perpetuiren will, der thut ja billig dem regierenden Landes-Herrn so viel Respect, daß er Sie selbst um die Confirmation begrüsset und sich um Sie verdienet machet. Und wollet ihr demnach diejenige, so sich zu einigen Angefällen angeben, und doch solche Confirmationes, wie vorgedacht, nicht vorzulegen haben, nur mit ihrem Suchen einmahl vor alles ab- und zurück weisen. Wir befinden auch keine Ursache, warum es in den Fällen, da dergleichen Angefälle in den Lehn-Briefen, über andere einem Geschlechte zustehende Güther, mit begriffen,

griffen, anders zu halten, ſondern das iſt vielmehr derſelbe Caſus, ſo ſich jetzo mit denen von Arnimb am Guthe Grünow zugetragen; Sintemahl auch bey denſelben die Angefälle, ſo die von Arnimb am Guthe Grünow und andern prætendiren, in ihren Lehn-Brieffen enthalten. Wollet derohalben bey ſolchen Fällen, da einige Geſchlechter Renovation ihrer Lehn-Briefe ſuchen würden, und in denſelben auch ein Angefälle oder eine geſammte Hand mit andern Geſchlechtern oder Güthern begriffen wäre, ihnen andeuten, daß ihr ohne Special Unſern Geheiß ſolche Angefälle mit in die Renovation zu bringen, nicht bemächtiget ſeyd, und daß auf künfftige Fälle ihnen dergleichen Renovation, ſo durch den erneueten Lehn-Brief alleine geſchehen, doch zum Behuef des Angefälles nicht profitiren, oder ihnen deshalb wegen Angefälle etwas geſtanden werden würde: So werden ſie alsdann, ob ſie nicht acquieſciren wolten, bey Uns ſelbſt wohl weiter anhalten, da Wir ſie denn nach Nothdurfft wollen zu beantworten wiſſen.

Vors andere, laſſen Wir es auch bey demjenigen nochmahlen, da nach Abſterben eines Unſerer Lehn-Leuten, ſich jemand ex Collateralibus zur Succeſſion in dem Lehne angäbe, ſo doch nicht erweiſen könte, daß er ex primo acquirente per lineam rectam deſcendire, daß ihr denſelben zur Succeſſion oder Belehnung nicht admittiret, ihn auch deshalb nicht erneuret, verleihet oder verſchreibet.

Und wanns auch gleich wäre, daß mit dem erſten Acquirenten ſeine Brüder oder Vettern alſofort vom Anfange wären beliehen worden, und ſie oder ihre Deſcendenten hätten auch bey allen Fällen die geſammte Hand verfolget, (denn wo das nicht wäre, ſo würden ſie billig gantz abgewieſen) und es verfiele darauf des erſten acquirenten Stamm, und wolten alſo ex progenie fratrum oder Agnatorum, ſo zu Anfangs mit beliehen oder verſammlet worden, ad Succeſſionem adſpiriren; So hättet ihr ſie doch billig an Uns ſelbſt zu verweiſen, und da Wir alsdann ſolche Motiven finden, daß Wir ſie zur Succeſſion zuzulaſſen hätten, können Wir es doch leichtlich nachmahln dazu richten, und alſo die Leute ſo vielmehr und öffters obligiren.

Vors dritte, daß Wir befohlen zu erkaufften Lehn nicht mehr als die Kinder und Brüder alleine zu verſammlen, und nicht die Vettern darzu, auſſer des in vorigen Unſerm Reſcript ſpecificirten Falls, wenn nehmlich bey des Käuffers Agnation die Apertur eher, als bey des Verkäuffers, zu vermuthen, ſolches widerholen Wir auch anderweit, und wiſſen Uns wohl zu beſcheiden, daß Wir einige Obſervantz oder Reverſalien, ſo dem zugegen wären, nie confirmiret haben.

Wir ſeynd auch der Meynung, ob daher geſchehen ſolte, daß weniger Güther gekaufft werden könten, als ſonſten, daß Wir Uns dadurch nicht irren laſſen, denn Wir wiſſen eben das, daß ſo viel Güther gekaufft werden, vor den Verderb Unſerer Ritterſchaft zu halten; Wie denn auch das, daß die Lehn-Güter, ſo um Schulden willen verkaufft werden ſollen, an ſich ſelbſten den Lehn-Rechten zuwider, und derhalben ſolches billiger zu reſtringiren, als zu extendiren iſt.

Wir halten auch die Fälle, da gleich Lehn-Güter von ſolchen Geldern, ſo vigore pacti an Lehn gewendet werden müſſen, erkauffet worden, hievon nicht auszunehmen, denn dergleichen Pacta pflegen doch nur bey Brüderlichen Theilungen vorzugehen, dahero auch denen Brüdern alleine, ſo ſolche Pacta contrahiren, und nicht den Vettern einig Recht an ſolchen Geldern zuwachſen kan. Den andern Fall aber, da die Käuffe nicht inter diverſas familias geſchehen, ſondern zwiſchen Vettern, ſo allbereit insgeſammt an den Lehnen verſammlet geweſen, den laſſen Wir bey vorigen Herkommen, ſintemahlen Wir in Erwegung dieſes Puncts befinden, daß Uns dabey nichts abgehet.

Vors vierdte thut Uns eure Erklärung wegen der auf vermuthenden Fall ſtehender Güter, daß ihr nemlich darauf bißhero keinen Conſens gegeben, es auch hinführo nicht zu thun gemeynet ſeyd, es wären denn ſolche Schulden, die der Ausbitter auch ohne Conſens zu zahlen ſchuldig, ein Gnügen, und müſſen Wir Uns dabey wohl bekannt ſeyn, daß auf die Zeit, da die Conſenſe geſuchet werden müſſen, alle Fälle, ſo künfftig über Vermuthen erfolgen könnten, in Conſideration zu ziehen, nicht wohl möglich; Jedoch werdet ihr wohl in acht haben, wo eine probabilis ſpes aperturæ, daß ihr da auch ſo viel langſamer zu Ertheilung der Conſenſe euch verſtehet, und insgemein dieſelbe mehr difficultiret, als leicht dazu verſtehet. Denn je weniger Schulden auf alle Fälle von den Lehnen zu bezahlen, je beſſer werden Unſere Lehn-Leute dabey fahren. Wir werden auch bey Fällen der Eröffnung, denen, welchen Wir Gnade zu erzeigen geneigt, deſto näher Gnade thun können.

Was aber die Leib-Gedinge inſonderheit betrifft, da laſſen Wir es wohl geſchehen, daß die Conſenſe nicht allein auf das Ehe-Geld ſelbſt, ſondern ratione der Gegen-Vermächtniß auch auf das alterum tantum, woferne es alleine der Wittwen zu ihren Leb-Zeiten verzinſet werden, und nicht gar heraus gegeben werden ſoll, ertheilet werden mögen. Ein publicum Edictum hierüber ergehen zu laſſen, haben Wir Unſer Bedencken, halten auch davor, ob gleich ein ſolch Edict nicht da, daß es doch, wann es einmahl oder etliche den Leuten, ſo in obſtehenden Fällen, Succeſſionen, Verſammlungen oder Conſens ſuchen, angezeiget wird, gnugſam kund werden und unter alle kommen werde. Euch aber haben Wir es zur Erläuterung Unſers vorigen Reſcripts hiemit nicht verhalten wollen, denen Wir zu Gnaden geneigt verbleiben. Gegeben Königsberg in Preuſſen, den $\frac{1}{11}$ Junii 1628.

Georg Wilhelm.

No. XIII. Erläuterung des Reſcripts vom $\frac{11}{21}$ April 1628. in Puncto geſammter Hand und Anwartung. De dato den 31. Maji 1631.

GEorge Wilhelm, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Veſte, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue. Uns haben Unſers verſtorbenen Hof-Rent-Meiſters Johann Wernicken ſeel. Söhne, und der Unmündigen Vormünder, vermittelſt inliegender Supplication unterthänigſt zu erkennen gegeben, daß euch Unſerm Cantzler wegen Unſers am $\frac{11}{21}$ April Anno 1628. ergangenen Reſcripts, Bedencken beywohne, ihnen ohne Special-Befehl an das Guth Geilenfelde die geſammte Hand zu verleihen, und darum unterthänigſt gebeten. Nun hat es mit jetzt erwehnten Reſcript ſeine Maaſſe, und laſſen es noch der Zeit dabey bewenden. Alldieweil Wir aber aus den producirten Uhrkunden geſehen, daß gedachter Johann Wernicke allbereits zum Zeiten Unſers Groß-Herrn-Vaters, Churfürſt Joachim Friderichs Hochlöblichen Andenckens, die geſammte Hand und Anwartung an berührtes Guth Geilenfeld erlanget, Unſers Herrn Vatern, auch Chriſtſeel. Andenckens Gnaden, daſſelbe confirmiret, und auch von Uns, bey Antretung Unſerer Churfl. Regierung dergleichen erfolget; Als halten Wir es vor billig, daß nunmehro auch nach ſeinem Tode, deſſen Söhne in die geſammte Hand genommen werden ꝛc. Seynd ꝛc. Geben zu Cölln ꝛc. am 31. Maji 1631.

von Götzen.

An die Regierung zu Cüſtrin.

No. XIV. Lehns-Pardon, vor die, ſo währenden Kriegs-Läufften die Muthung nicht gethan, vom 20. Mart. 1643.

FRiederich Wilhelm, Churfürſt, ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Veſter, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Demnach ihr Unſere gnädigſte Reſolution gebethen, wie ihr es mit denjenigen Unſern Lehn-Leuten, welche bey Unſer Churfürſtlichen Regierung die ſchuldige Lehns-Muthung nicht gethan, ſondern die darzu in den Lehns-Rechten beſtimmte Zeit verflieſſen laſſen, zu halten; Als erklären Wir Uns hiermit in Gnaden dahin, daß Wir in Anſehung der jetzigen Krieges-Läuffte und daraus entſtehenden Unſicherheit, mit denen, bey welchen einiger Saumſaal vorgangen, in der Zuverſicht, daß es aus keinem Vorſatz geſchehen, alſo ſtricte, wie es die Lehn-Rechte und das Herkommen beſaget, und Wir ſonſten wohl befuget, verfahren laſſen, ſondern ihnen den begangenen Fehler in Gnaden condoniren wollen, Geſtalt Wir euch deñ hiemit befehligen allen denen, ſo noch gebührl. Lehns-Muthung thun, gewöhnliche ſchrifftliche Scheine zu ertheilen, auch künfftig, gleich andern, ſo ihre Schuldigkeit zu rechter Zeit geleiſtet, würcklich mit ihrem Lehn zu beleihen, und neue Behuff-Briefe auszufertigen. Was aber die betrifft, ſo bey Unſers in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden Zeiten, die Lehne verſäumet, und keine Folge gethan, oder aber über Verkauff- oder Verpfändung derſelben keinen Conſens geſuchet, und ausgewürcket, wegen deren ſollet ihr nichts vornehmen, ſondern Uns zuvor davon unterthänigſten Bericht thun, und darüber Unſers gnädigſten Beſcheides, nachdem Wir die Sachen befinden werden, gewärtig ſeyn, wornach ihr euch zu achten. Und ſeynd euch ꝛc. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 20. Martii 1643.

No. XV. Citatio zur Lehns-Pflicht bey Antritt der Regierung Churfürſt Friederich Wilhelms ꝛc. De dato Cölln an der Spree, den 11. Aprilis 1644.

VOn GOttes Gnaden, Friderich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Liebe Getreue; Wir halten es vor einen Uberfluß, ſintemahlen Wir euch des Verſtandes achten, daß ihr es von euch ſelbſt unſchwer ermeſſen werdet, mit einiger Remonſtrirung auszuführen, wie hoch nöthig, ſonderlich bey noch immer anhaltenden ſorglichen, und unruhigen Läufften und Zeiten, es ſey, daß Herren und Unterthanen in feſter Verbindung gegen einander ſtehen, und was dazu beförderlich und gehörig, nicht lange zurück geſtellet werde; Dahero wäre Uns auch nichts lieber geweſen, als daß mit der Erb-Huldigung und Inveſtitur Unſerer getreuen Lehn-Leute, etwas zeitlicher hätte können verfahren werden.

Nachdem aber viele verhinderliche Urſachen eingefallen, ſo Uns wider Unſer beſſeres Vermeynen davon abgehalten, worunter dann auch der faſt ſehr verderbte Zuſtand des gröſſern Theils der Lehn-Güter, nicht die geringſte, ſondern unter denen vornehmſten geweſen; So haben Wir Uns auch in die Zeit ſchicken müſſen.

Weil Wir aber nunmehro zu ſolchem Werck der Huldig- und Beleihung, zu ſchreiten entſchloſſen; So citiren und laden Wir euch hiermit und Krafft dieſes in der beſten Form und Maſſe, wie es geſchehen ſoll, kan oder mag, daß ihr auf den nechſt kommenden 9ten des Monaths Maji einkommet, und folgenden Tages bey Unſerm Cantzler und Lehen-Secretario bey Hofe euch anmeldet, und geſtellet, und richtige Abſchrifften von euren nächſten Lehen-Briefen, neben denen Originalien, damit ſolche gegen einander gehalten, und ob ſie eines Lautes, erlernet werden könne, zur Hand habet, und übergebet, auch wie ihr denen Lehen, oder auch der geſammten Hand biß daher Folge gethan, beſcheiniget, und dann darauf Uns, als eurem natürlichen ungezweiffelten Erb- und Lehn-Herrn, auch Landes-Fürſten, die Lehens- und Unterthänig-

thänigkeits-Pflicht, nach alter unverrückter Gewohnheit und Form, schweret, dabey, was sich an Lehen-Geldern, oder Lehn-Waaren und anderer Gebührniß, wie das von Alters üblich gewesen, und herkommen, zu erlegen eigenet, abführet und richtig machet; Wohingegen entweder von Uns selbst, wann Wir zugegen seynd, und es abzuwarten haben, oder gedachtem Unserm Cantzler an Unsere statt, und aufhabenden genugsamen Befehl, euch die Lehne und gesammte Hand, so weit es damit ohne Streit und Zweiffel ist, und seine Richtigkeit hat, würcklich verliehen, und gereichet, auch die Lehen-Briefe aufs neue in Unserm Nahmen gefertiget, mit Unserm anhängenden gewöhnlichen Lehen-Siegel bekräfftiget, und oberwehntes Unsers Cantzlers und Lehen-Secretarii Unterschrifften vollenzogen, und euch ausgereichet werden sollen.

Welches alles Wir euch hierdurch unvermeldet nicht lassen wollen, nicht zweiffelnde, sondern Uns gewiß versehend, ihr werdet euch, als denen selbst hieran gelegen, zu schuldiger Parition hierunten anschicken. Und seynd euch mit Gnaden ferner gewogen. Datum Cölln an der Spree, am 11. Aprilis 1644.

Fr. Wilhelm.

No. XVI. Rescript, daß die Confirmationes derer über Lehn gemachten Contracte nur allein von der Lehn-Cantzley zu ertheilen.

De dato den 2ten Decembr. 1667.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich Wilhelm**, ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Wohlwürdiger ꝛc. Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Wir vernehmen, sammt sollen von andern, welche in Unserm Nahmen Jurisdictiones zu exerciren haben, Consense und Confirmationes über Contracte und Handlungen, so über Lehne gemacht und aufgerichtet sind, ausgefertiget und ertheilet werden. Dieweil aber solches niemanden als Unser hiesigē Lehns-Cantzley zukommet; Als befehlen Wir euch hiermit gnädigst, wann im Cammer-Gericht Confirmationes über Lehns-Sachen produciret werden, so nicht von Uns selbsten, oder von denen zur Lehns-Cantzley Verordneten, unterschrieben sind, solche Confirmationes nicht zu attendiren sondern zu verwerffen, auch davon Uns jedesmahl sofort unterthänigsten Bericht einzuschicken; Seynd ꝛc. Cölln an der Spree, den 2ten Dec. 1667.

Fr. Wilhelm.

An das Cammer-Gericht

No. XVII. Instruction vor die Lehns-Cantzley über unterschiedene Puncte, vom 28. Jul. 1668.

NAchdem **Seine Churfürstliche Durchlaucht. zu Brandenburg** ꝛc. Unser gnädigster Herr Zeit Dero jetzigen Preußischen Reise, und in Abwesenheit Ihrer Geheimten Räthe, Ober-Præsidenten und Lehns-Secretarii Frey-Herrn von Schwerin und Friederichs von Jehna die Regierung der Lehns-Sachen allhie zu Cölln an der Spree, Ihrem auch Geheimten Rathe, Vice-Cantzler und Præsidenten im Consistorio Lucio von Rhaden, wie dem Archivario Johann Görlingen gnädigst committiret und aufgetragen; Als haben Sie zu Beschleunigung der Expeditionen, und damit es des Referirens an höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. so viel weniger bedürffen möge, dieselbe mit nachfolgender Instruction versehen wollen.

1. Und zwar, so viel die Beleihungen betrifft, werden dieselbe, wenn nur die Muthung richtig, zu verrichten seyn, ob gleich die Vasalli sich wegen Abwesenheit ausser Landes, oder sonst aus anderen Ursachen erst etliche Jahr hernach deshalb angeben möchten, jedoch, daß sie solche Moram gebührlich durch eine Supplication excusiren.

2. In den Lehen-Briefen seyn dem vorigen Stylo gemäß alle Lehn-Folger mit Nahmen zu exprimiren, wenn gleich derselbigen einige sich ausser Landes, oder bey unmündigen Jahren befinden möchten; Diejenigen aber, so unter fremder Herrschafft gesessen, und Sr. Churfürstl. Durchl. mit Lehns-Pflicht nicht verwandt seyn, in die Lehn-Briefe ehe nicht zu bringen, biß sie die gesammte Hand gebührend vermuthet.

3. Auf erfolgtem Absterben eines Vasallen, seyn desselben Lehns-Folger, welche sich sonst Sr. Churfl. Durchl. mit Lehns-Pflicht noch nicht verwand gemacht, zwar gehalten, dieselbe persöhnlich abzulegen; Es kan ihnen aber aus erheblichen Ursachen zugelassen werden, solches per Mandatarium zu verrichten.

4. Wegen der hohen Jagden ist Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigster Wille, daß, wann dieselbe in den vorigen Lehn-Briefen ausgedrucket, auch sich nicht befindet, daß sie von den Vasallen durch gewisse Contracte, oder sonst Sr. Churfürstl. Durchl. abgetreten, sie auch in den künfftigen Lehn-Briefen zu setzen, und die Vasallen damit zu beleihen seyn.

5. Bey Ausfertigung der Consense über Kauff- und Anlehns-Contracte wird dahin zu sehen seyn, ob das Anlehn aufn Fall stehe; Dann da solches nicht seyn solte, kan die Ausfertigung, zumahl, da die Summen nicht allzu hoch seyn, auch ohne Einhohlung Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigster Verordnung geschehen.

6. Wenn alte Contracte und Obligationes vor 20. oder mehr Jahren produciret, und um Consens angehalten würde, kan derselbe zwar, dafern sonst kein Bedencken dabey, ertheilet werden; Wenn aber in den Kauff-Contracten nicht ausdrücklich reserviret, daß um Sr. Churfürstl. Durchl. Consens angehalten werden solle, in der Pfands-Verschreibung auch solches ausgelassen, und nichts desto weniger die Hypothec bereits dem Creditori würcklich angewiesen, auf solche Fälle sollen ohne

Sr.

Sr. Churfürſtl. Durchl. Special-Befehl keine Conſenſe ausgefertiget, ſondern Deroſelben zu fernerer Verordnung und Ahndung Bericht abgeſtattet werden.

7. In neu erkaufften Lehen ſeyn auf Anhalten des Acquirenten, deſſelben Brüder und Brüder Kinder mit in die geſambte Hand zu nehmen, doch daß dieſelbe der geſambten Hand Folge thun; Wann aber die remotiores Agnati darum anhielten, wäre ſolches vorher an Se. Churfürſtl. Durchl. unterthänigſt zu berichten.

8. Wenn ein Käuffer eines Lehn-Guths begehren würde, dem Lehn-Brief mit einzurücken, daß bey Eröffnung des Lehns der Kauff-Schilling und die Meliorations-Koſten ſeinen Allodial-Erben herausgegeben werden ſolten, wird ſolches bey Sr. Churfürſtl. Durchl. gehorſamſt zu ſuchen ſeyn.

9. Wegen der Conſenſe über die Wiederkauffs-Contracte bleibt es bey voriger Churfürſtlichen Verordnung, daß dieſelbe, wenn ſonſt kein Bedencken dabey, ohne Einhohlung Sr. Churfürſtlichen Durchl. Special-Befehls, auf 20. oder 25. Jahre ausgefertiget werden.

10. So können auch die Conſenſe über Ehe-Stifftung ohne Einhohlung Sr. Churfürſtlichen Durchl. Verordnung ertheilet werden, wann nur Dos realiter inferiret, und die Gegen-Vermächtniß dem Landes-Brauch gemäß, und nicht zu Verſchmälerung der Lehen angeſehen iſt.

11. Wenn der Zunfften und Gilden Privilegien Confirmation oder Aenderung einiger Articul darinn geſuchet würde, kan ſolche, daferne kein ſonderbares Bedencken dabey, alsbald geſchehen; Diejenigen Zunfften oder Perſonen aber, ſo um neue Privilegien anhalten, ſeyn an Se. Churfürſtl. Durchl. zu verweiſen.

Uhrkundlich unter Sr. Churfürſtl. Durchl. eigenhändigen Subſcription, und vorgedrucktem Innſiegel. Gegeben zu Cölln, den 28. Julii, 1668.

Friderich Wilhelm.

No. XVIII. Edict wegen Muthung, Belehnung, Geſambter Hand und zuertheilenden Lehns-herrlichen Conſenſe, auch Tituli poſſeſſionis, vom 10. Maji, 1683.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Uhrkunden hiermit gegen männiglich, denen es zu wiſſen nöthig, oder ſonſt daran gelegen; Demnach Uns von Unſerer Lehns-Cantzley unterthänigſt vorgetragen, wie daß eine geraume Zeit hero bey Muthung und zu Alienirung, oder auch Verſchreibung der Lehen geſuchten Conſenſen viele Unrichtigkeiten vorgegangen, alſo daß, woferne dergleichen nachtheiligen Begebenheiten nicht bey Zeiten abgeholffen würde, Unſere Lehens-Cantzeley in ſolche Confuſion gerathen möchte, dadurch Uns und Unſeren hohen Lehen-herrlichen Gerechtigkeiten in viel Wege præjudiciret werden könte; Und denn Wir dergleichen Unrichtigkeit ferner nachzuſehen nicht gemeynet ſeynd; So verordnen und wollen Wir durch dieſes Unſer öffentliches Edict, daß in Unſeren Märckiſchen Landen hinführo die Muthungen der Lehne nicht allein zu rechter Zeit, nemlich innerhalb Jahr und Tag, nach Ableben des verſtorbenen Lehen-Manns geſchehen, ſondern auch das Jahr und Tag, wann dieſelbe verſtorben, in dem Supplicato, darinnen wegen der Muthung Anſuchung geſchiehet, exprimiret und glaubwürdig beſcheiniget; über das auch, wann im Nahmen Unmündiger oder Abweſender die Muthung geſchiehet, zugleich, wie alt die Unmündige, oder aus was Urſachen der Abweſende abweſend ſey, und wo er ſich aufhalte, nothdürfftig dociret, der Güther halber aber, wegen welcher die Muthung und Belehnung geſuchet wird, nicht allein die Haupt- oder Stamm-Lehn-Güther, ſondern auch die zugehörige gantze, halbe, oder an und in andern Dörffern oder Orten habende Theile, Mühlen, Wälder, wüſte Feldmarcken und andere Stücke, ſie haben Nahmen und ſeyen gelegen, wo ſie wollen, auch was die Muthende oder Belehnung ſuchende von denſelben beſitzen, oder andere ihrenthalben in Beſitz haben, deutlich und ausdrücklich benennet werden ſolle.

Und weil wegen der geſampten Hand eine Zeithero bey der Lehens-Regiſtratur es allerhand Unrichtigkeit verurſachet, daß die Geſampthänder, oder welche die geſampte Hand am Lehen haben, ſelbſt unter ſich keine Richtigkeit gewuſt, und dahero ihr Recht verſeumet; So laſſen Wir es zwar in ſo weit bey denen gemeinen Lehn-Rechten und denen Edicten vom Jahre 1602. geſtalten Sachen nach, verbleiben, daß diejenigen, welche die geſampte Hand haben, nur in dem Fall, wann der Lehn-Herr abgehet, würckliche Erneuerung ſuchen, und den Lehn-Eyd præſtiren dürffen; in Fällen aber, wann der Vaſall ſtirbet, nur diejenigen, welche zum würcklichen Beſitze der Lehen gelangen, die Lehen ſuchen, und den Eyd ablegen; Umb mehrer Richtigkeit willen aber wollen Wir, daß, wann ein Lehn-Mann ſtirbet, des Verſtorbenen Erben es denen, welche die geſampte Hand haben, ſo bald möglich andeuten, und auch ſie, die Geſampthänder ſelbſt, in dergleichen Fällen ſorgfältig ſeyen; Diejenige aber, welche conjunctam manum oder die geſampte Hand haben, ſollen zu gehöriger Zeit ſich angeben, und zugleich mit welchen, und an welchen Stücken oder Güthern ſie die geſampte Hand ſuchen, benennen, damit ſolches in dem Lehn-Briefe, und in der Lehns-Regiſtratur deſto richtiger verzeichnet werden könne.

Wann auch wegen Erhaltung der Lehn-herrlichen Conſenſe, es ſey zu Alienirung, Wiederkauffe, Verpfändung, in Zahlung anzugebender, oder ſonſt auf andere Weiſe abzutretender Lehen-Güther oder Stücken, die Conſenſe nicht ſo bald, ſondern offt viel Jahre hernach geſuchet, und dahero viel Unrichtigkeit verurſachet worden; So ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß allezeit nach getroffenem Contracte, Vergleiche, nach geſchehener Addiction, für Gerichte, oder ſonſt auf andere Wege geſchehene Abtretung, ob gleich der Lehn-herrliche Conſens in genere vorbehalten, innerhalb Jahr und Tag zum längſten die gehörige Conſenſe bey Unſerer Lehns-Cantzeley nicht allein geſuchet, ſondern auch inſtändig

dig denſelben zu erlangen, angehalten, und wann gleich in denen Conſenſen wegen Kauff-Contracten, Vergleichen, dationum in ſolutum, oder anderer Abtretungen der Lehen keine gewiſſe Zeit geſetzet, innerhalb welcher derjenige, der ſolche Lehen erhält, umb Beleihung anzuſuchen habe, ſo ſoll doch innerhalb Jahr und Tag in allen ſolchen Fällen die Belehnung inſtändig geſuchet, oder auf gewöhnliche Weiſe Dilation erhalten werden.

Damit aber Unſere Lehns-Cantzeley deſto gewiſſer ſey, ob allen denen Fällen, davon vorher Verordnung geſchehen, recht nachgelebet werde, oder auch ſonſten auſſer dieſen denen Rechten und Gewohnheiten vorher nachgelebet ſey; So ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß alle und jede, welche Lehn-Güther inne haben, oder beſitzen, dennoch aber damit würcklich nicht belehnet ſeynd, den Titul ihrer Poſſeſſion oder Detention, es ſey Jure retentionis, immiſſionis, hypothecæ, retroventionis, emtionis, dotalitii, permutationis, ceſſionis, dationis in ſolutum, addictionis, oder auf einer andern Weiſe innerhalb 6. Monath, von Zeit der Publication dieſes Edicts, gebührend darthun, und Verordnunge erwarten; Widrigenfalls aber, daferne jemand innerhalb geſetzter Zeit an dem allen, ſo in dieſem Edict enthalten, ſeumig erfunden wird, ſoll er ſo bald ſeiner Gerechtſamkeit am Lehn verluſtig erkläret werden. Uhrkundlich haben Wir dieſes Edict eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtl. Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen zu Potsdam, den 10. Maji, An. 1683.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

No. XIX. Reſcript, wodurch die im Edict vom 10. Maji, 1683. zu docirung des Tituli poſſeſſionis denen Vaſallen geſetzte Friſt prorogirt worden, vom 10. Jul. 1683.

Friderich Wilhelm, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Es haben Anweſende von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und Städten Unſerer Chur- und Marck-Brandenburg dießſeits der Oder, auch dieß- und jenſeits der Elbe unterthänigſt gebethen, daß Wir die in Unſerm vom 10ten Maji jüngſthin publicirten Edict geſetzte 6. Monath, in welchen alle diejenigen, welche Ritter- oder Lehn-Güther in poſſeſſione haben, Titulum ihrer Poſſeſſion dociren, und deshalb bey Unſerer Lehns-Cantzeley einkommen ſolten, annoch auf 6. Monath, und alſo auf ein Jahr gnädigſt prorogiren möchten, angeſehen dieſe Sache viele Abweſende, wie auch Wittwen, Wayſen und Unmündige beträffe, welche theils keine Tutores hätten, alſobald auch keine bekommen könten.

Wann Wir nun in Conſideration angezogener Urſache ſolchen Terminum der 6. Monathe annoch auf andere 6. Monathe gnädigſt prorogiret; Als habt ihr euch darnach gehorſamſt zu achten.

Wir wollen aber dieſe Prorogation ein für alle ſeyn, und hinführo in dieſer Sache keine mehr ertheilen laſſen, damit die Lehns-Regiſtratur dermahleins ihre Richtigkeit erlange.

Seynd ꝛc. Gegeben Potsdam, den 10ten Julii, 1683.

An die Lehns-Cantzley.

No. XX. Edict, daß die Beſitzer derer Lehn-Güther unter ſich eine richtige Eintheilung derer Lehn-Pferde machen, oder die Entſcheidung bey dem Cammer-Gerichte ſuchen ſollen, vom 29. Oct. 1683.

Wir Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Thun kund hiermit gegen männiglich, denen es zu wiſſen nöthig, oder ſonſten daran gelegen; Nachdem Uns von Unſerer Lehens-Cantzley unterthänigſt referiret worden, daß viele Adeliche Geſchlechte in einem Lehen-Briefe viel Güter und Dörffer haben, davon ſie eine gewiſſe Anzahl Lehen-Pferde halten müſſen, bey Unſerer Lehens-Cantzley aber keine Nachricht verhanden ſey, was auf ein jeglich Gut oder Dorff an Roß-Dienſten haffte; Dahero, und weil von den Geſchlechtern viele Güter und Dörffer an andere veräuſſert, man nicht eigentlich wiſſen könne, wie die Lehen-Pferde unter die alten und neuen Beſitzere eingetheilet werden ſollen, oder auch, was auf begebenden Fall von einem und andern zu fordern ſey, zumahlen die Erfahrung bezeuget, daß, wann einer oder der ander deshalben beſprochen worden, er ſolches allemahl von ſich abſchieben, und auf einen andern legen wollen; Und dann Unſere eigentliche Willens-Meynung iſt, daß hierunter eine gewiſſe Richtigkeit gemacht und getroffen werde; Solchemnach befehlen Wir allen und jeden, welche Lehen-Güter inne haben, oder Lehen tragen, und davon Roß- oder andere Dienſte ſchuldig ſeyn, hiermit gnädigſt und zugleich ernſtlich, daß dieſelbe ſich zuſammen thun, und eine Eintheilung oder Richtigkeit der Lehen-Pferde unter ſich machen, alle unterſchreiben, und in Unſerer Lehens-Cantzeley innerhalb ſechs Monat, à dato anzurechnen, einſenden ſollen; Wäre es aber, daß dieſelbigen in Güte ſich unter einander deshalb nicht einigen könten, haben ſie die Entſcheidung deſſen in Unſerm Cammer-Gerichte innerhalb ſechs Monat Zeit zu ſuchen, und die darauf ertheilte Abſcheide in Unſerer Lehens-Cantzley einzuliefern; Unterdeſſen aber ſoll dieſes in vorfallenden Fällen Unſerm Rechte, die Dienſte und Gebühr zu fordern, nicht nachtheilig ſeyn. Würde einer oder der ander innerhalb ſolcher ſechs Monat hierunter ſäumig ſich befin-

den

den lassen, derselbe soll so bald seiner Gerechtsamkeit am Lehen verlustig erkläret werden. Uhrkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstlichen Insiegel bedrücken lassen. So geschehen zu Potstam, den 29. Octobr. Anno 1683.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. XXI. Erklärung des Edicts vom 10. Maji 1683. in puncto der Gesambthänder, wenn sie die Lehen zu verfolgen schuldig ꝛc. vom 31. Decembr. 1683.

SEine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr, ꝛc. Haben Ihro unterthänigst vortragen lassen, was Anwesende von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten der Chur-Brandenburg disseits der Oder, auch diß- und jenseits der Elbe, am nächst verwichenen 5ten Novembr. wegen des den 10ten Maji dieses Jahrs publicirten Lehn-Edicts unterthänigst übergeben. Gleich wie nun erwehntes Lehn-Edict zu keinem andern Zweck, als zu Ergäntzung der Lehn-Registratur, und durchgehender Richtigkeit in denen Lehn-Sachen angesehen; So gereichet höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu gnädigstem Gefallen, daß Dero Land-Stände solches erkennen, und sich unterthänigst erbieten, denselben gehorsamste Folge zu leisten, auch dafür halten, daß ein jedweder in der gesetzten Zeit so viel williger seine Nohtdurfft beobachten werde, als ihm daran gelegen, eine Gewißheit seiner Güter halber zu haben. Was das Lehn-Edict vom 1ten Decembr. 1602. betrifft, hat die Lehns-Cantzeley schon vorhin berichtet, daß erwehntes Edict von Anno 1602., so viel die gesamte Hand angienge, nicht zur Observantz gekommen, sondern vielmehr über Menschen Gedencken alle Gesamt-Hänber, nicht allein bey sich begebenden Fällen wegen der hohen Lehns-Herren, sondern auch wenn die Vasalli possessores verstorben, die gesamte Hand verfolgen müssen. Wann nun auch die Land-Stände in erwehntem ihren Memorial bezeugen, daß erwehntes Edictum nicht publici juris geworden, haben Se. Churfürstl. Durchl. sich gnädigst erkläret, daß Sie der von gedachter Lehns-Cantzeley angezogener, und vorher angeführten Observantz, vermöge welcher die Gesamt-Hänber, auch wann die Vasalli possessores abgegangen, die gesamte Hand verfolgen müssen, durch das neulichst den 10ten Maji noch währenden Jahres publicirte Edict, und darin gesetzte Worte, daß Sie es bey dem Jure communi und dem Edicto de Anno 1602. verbleiben liessen, keinesweges derogiren wollen, sondern sie, die Lehns-Cantzeley, so wol in Casibus præteritis als futuris, so lange kein anders verordnet wird, sich nach der erwehnten Observantz richten solle. Wegen der Lehns-Fehler, so nach Anleitung der Lehn-Registratur begangen, haben Se. Churfürstl. Durchl. allbereit die Versehung gethan, daß derselben Sachen, welche nicht freywillig ihre Fehler bekennen, und sich deshalb angeben, vor Dero Geheimden Rath oder Cammer-Gericht erörtert, und nach Befinden und angehörten Rechtlichen Entschuldigungen, darin erkant werden solle, was recht ist, damit sich mit Fug niemand zu beschweren Ursach haben möge. Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Potstam, den 31. Decembr. Anno 1683.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. XXII. Edict wegen derer vorhin in Wiederkauffs-Contracte, ohne determinirung einer Zeit ertheilten Consense, vom 18. Febr. 1684.

WIr **Friderich Wilhelm**, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund hiermit gegen männiglich, denen es zu wissen nöhtig, oder sonst daran gelegen, insonderheit allen Unsern Vasallen und Lehn-Leuten, auch denen, welche Wiederkauffs-weise Lehn-Güter in dieser Unser Chur- und Marck Brandenburg besitzen; Nachdem Wir vernehmen, daß hiebevor unterschiedliche Lehn-Güter wiederkäufflich veräussert, auch Consense aus Unserer Lehens-Cantzley über solche Wiederkauffs-Contracte ertheilet, aber auf keine gewisse Zeit determiniret worden, welches denn nicht wenig Unrichtigkeit wegen der Vasallen und Lehn-Träger bey Unser Lehns-Registratur verursachet: Als verordnen Wir hiermit, und befehlen allen und jeden, welche Lehn-Güter Wiederkauffsweise, oder andere, über welche Consense ertheilet, ohne Determinirung einer gewissen Zeit, wie lange selbige währen sollen, besitzen, daß dieselbe innerhalb sechs Monaten, à dato an zu rechnen, bey Unserer Lehens-Cantzley sich anmelden, und Prorogation solcher Consense suchen sollen, da Wir Uns dann wegen der Prorogation auf eine zulängliche Zeit dergestalt resolviren wollen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben solle: Declariren auch darbenebenst hiermit in Gnaden, daß dieselbige, so in gemeldten 6. Monaten Prorogation suche, keine neue Consens-Gelder, sondern nur die Schreibe-Gebühr erlegen sollen. Diejenigen aber, so in oberwehnten 6. Monaten sich bey Unserer Lehens-Cantzley nicht anmelden, sollen ihres durch die vorige Consense in die wiederkäufliche Güter erhaltenen Rechtens verlustig erkläret werden, wornach sich jedermänniglich zu achten. Uhrkündlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrücken lassen. So geschehen Cölln an der Spree, den 18ten Februarii, 1684.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

No. XXIII. Resolution vor die Land-Stände, wegen unterschiedener Puncte in Lehns-Sachen. Sub dato Potsdam, den 23ten April. 1684.

Demnach Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn unterthänigst vorgetragen, was im Nahmen der sämmtlichen Prælaten Herrn und Ritterschafft Dero Chur- und Marck Brandenburg, diesseits der Oder auch dies und jenseits der Elbe, ohnlängst unterthänigst übergeben worden, daß nemlich und zwar

1.) Weil in dem ersten Land-Tags-Recess de Anno 1602. versehen, daß nicht, wie vor dem geschehen und hergebracht gewesen, die Gesamt-Hander auf alle und jede Fälle, die sich in einem Geschlechte zu trügen, die gesammte Hand, sondern nur, wann sich Veränderung mit des Lehns-Herrn Person zutrüge, zu suchen gehalten seyn solten, daß dannenhero Sr. Churfürstl. Durchl. es in casibus præteritis wann dergleichen Fehler committiret, es dabey gnädigst lassen wolten.

2.) Hiernechst und weil Se. Churfürstl. Durchl. neulich gnädigst verordnet, daß hinführo um mehrer Richtigkeit willen, wann Consense über Kauff-Contracte oder Hypothequen begehret würden, dieselbe innerhalb Jahr und Tag gesuchet werden solten, daß solches præcisè auf so enge Zeit nicht restringiret, sondern wie es bißhero gewesen, denen Debitoribus und Creditoribus oder Käuffern und Verkäuffern zu ihren Willkühr, wann und zu welcher Zeit sie zu ihrer Versicherung dergleichen Consense suchen wolten, hingestellet bleiben möchten.

3.) Und dann weil Se. Churfürstl. Durchl. in dem Land-Tags-Recess de Anno 1653. gnädigste Vertröstung gethan, daß super casibus dubiis gewisse Decisiones so wohl in Feudalibus als Civilibus gemachet werden solten, daß Se. Churfürstl. Durchl. der gnädigsten Vertröstung gemäß nunmehro solche gnädigst wolten ertheilen lassen: Daß höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. sich gar wohl gnädigst erinnern, daß der Landtags-Recess de Anno 1602. im folgenden Recess de Anno 1653. confirmiret. Weil aber die Land-Stände ohnlängst selbst bezeuget, daß das Lehn-Edict de Anno 1602. welches aus solchem Landtags-Recess genommen, und eigentlich die gesamte Hand angehet, nimmer ad observantiam gebracht, aus der bey der Lehns-Cantzley verhandenen Registratur auch gnugsam erscheinet, daß solches nicht nach vorerwehntem Edict, sondern vielmehr das Contrarium observiret, zu dem aus unterschiedlichen Lehn-Briefen erhellet, daß diese Gewohnheit wegen der gesamten Hand bey allen Fällen ausdrücklich bestättiget, die Vasalli auch geringen Vortheil haben würden, wann dem Recess de Anno 1602. so weit er die gesamte Hand angehet, strictè inhæriret werden solte, angewogen gantz wenige Vasallen bey Sr. Churfürstl. Durchl. angetretenen Regierung die gesamte Hand gesuchet, und also derselbigen zu dieser Zeit ex hoc fundamento fähig seyn würden: So hätten Se. Churfürstl. Durchl. wohl Ursache, auch in casibus præteritis, der beständig hergebrachten Observantz gemäß, in diesen Fällen procediren zu lassen; Sie erklären sich aber dennoch aus sonderbaren Gnaden dahin, daß, so viel die gesamte Hand angehet, nicht allein in denen Fällen, da die Gesamt-Hander legales excusationes beybringen können, sondern auch sonsten in omnibus casibus præteritis, es so genau nicht genommen, sondern wann die Fehler erkennet, und Se. Churfürstl. Durchl. deshalb unterthänigst angesuchet werden, Sie gestalten Sachen nach solche gnädigst condoniren wollen; ins künfftige aber dem Edicto nachgelebet, und dasselbe genau observiret werden solle.

Den andern Punct betreffend, weil nach bekanten Lehn-Rechten keine Lehn-Güter ohne des Lehn-Herrn Consens veralieniret oder verhypotheciret werden können; So wollen auch Seine Churfürstliche Durchl. nach Anleitung solcher Rechte Ihr keine Maasse noch Ziel setzen lassen, wann und zu welcher Zeit, und zwar zum Præjudiz Dero hohen Lehns-Herrlichkeiten, solche Consense gesuchet und ertheilet werden sollen, dahero Sie es bey der vorigen Resolution in diesem Stück allerdings bewenden lassen, zumahlen dann ein jeder innerhalb Jahr und Tag Zeit genug hat, wegen seines Rechtens zu vigiliren, oder auch auf allen Fall noch auf einige Zeit Dilation zu suchen.

Was endlich die Decisiones super casibus dubiis anbelanget, solche haben wegen anderer nothwendigen bekannten Hindernissen bißhero noch nicht befordert werden können; Se. Churfürstl. Durchl. wollen aber dahin gnädigst bedacht seyn, daß so bald möglich dergleichen Casus nach Anleitung gedachter und andern Land-Tags-Recessen vorgenommen, gebührend erörtert, und gestalten Sachen nach decidiret werden sollen. Indessen können die Land-Stände eine Specification der casuum maximè dubiorum, und worüber einige gnädigste Special-Decision nöthig, abfassen, und unterthänigst eingeben. Signatum Potsdam, den 23. April. 1684.

Fr. Wilhelm.

No. XXIV. Rescript, daß die Lehns-Cantzley vor sich keine Rescripta gratiæ ertheilen kan, vom 2. Jul. 1684.

Friederich Wilhelm, Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unſ. g. G. z. Uns ist euer unterthänigster Bericht vom 18ten Junii, nebst eurem ohnvorgreifflichen Abschied, welchen ihr wider Jacob Hauben wegen des Schultzen-Gerichts zu Werder abgefasset, gebührend vorgetragen worden.

Weil Wir nun wegen der Lehns-Cantzeley dahmaligen Zustand nicht wissen können, was Unsere Vasallen verfehlet, die Lehns-Cantzeley auch Rescripta gratiæ nicht ertheilen kan, vielweniger also gratia præsumiret werden mag, in dem daß die Lehns-Cantzeley nicht vigiliret; Als halten Wir dafür, daß

daß keine beſtändige Ratio decidendi verhanden; Befehlen euch derowegen hiermit gnädigſt, denen Rechten gemäß den Abſchied abzufaſſen, und ante publicationem einzuſenden, euch auch in allen dergleichen Fällen darnach zu achten. Es ſtehet aber obbenandtem Hauben frey, an gebührenden Ort geziemend Gnade zu ſuchen. Seynd ꝛc. Geben Potsdam, den 2ten Julii, 1684.

An das Cammer-Gericht.

No. XXV. Reſcript, daß die durch Permutation vom Lehn-Herrn acquirirten Stücke zu Lehn zu nehmen ꝛc. vom 15. Nov. 1684.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Veſte, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Uns iſt euer unterthänigſter Bericht vom 8ten Octobr. jüngſthin nebſt dem in cauſa Fiſci wider Alexander Ludolph von Quaſten abgefaſſeten Abſchied gebührend vorgetragen.

Wann dann Unſere Lehns-Cantzeley gnädigſte Declaration geſuchet, wie es in ſolchen Fällen zu halten, wann einige Vaſallen einige Lehn-Stücke mit Uns permutiren; Als erklären Wir Uns hiemit gnädigſt dahin, daß in alle Wege dieſelbe Stücke, wann ſie zuvor Lehen geweſen, hinwieder zu Lehn genommen werden müſſen, dahero ihr Unſern Fiſcaliſchen Bedienten zu injungiren, daß ſie hierbey vigiliren, wann die Vaſallen die durch Permutation erhaltene Stücke zu Lehn zu nehmen verſäumet haben, dann niemanden unwiſſend ſeyn kan, daß die Lehn-Güther ohne Vorwiſſen des Lehn-Herrn in ſtatum allodialium nicht verſetzet werden können. Wornach ihr euch dann zu achten, und ſeynd euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Potsdam, den 15. Novembr. 1684.

Friderich.

An das Cammer-Gericht.

No. XXVI. Reſcript von denen Lehns-Fehlern derer Unmündigen, ſo Vormünder haben, vom 22. Nov. 1684.

Friederich Wilhelm, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Uns aus eurem unterthänigſten Bericht vom 10. Octobr. wegen des von Jacob Dieterich von Wutenau begangenen Lehns-Fehlers gebührend vortragen laſſen.

Wann Wir nun gnädigſt wollen, daß, wann diejenigen Unmündigen, welche Tutores oder Curatores haben, die Lehen verſäumet, dennoch deshalb angeſehen werden ſollen, dieſelbe aber ſich an ihren Vormündern deshalb wiederum nach Anleitung der Rechte halten und erhohlen mögen; Als befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, euch ſo wohl in dieſem jetzigen Caſu, als auch hiernächſt in andern dergleichen Fällen hiernach gehorſamſt zu achten.

Seynd ꝛc. Geben zu Potsdam, den 22. Nov. 1684.

No. XXVII. Edict, binnen 6. Wochen Titulum poſſeſſionis, und daß denen Lehn-Rechten Genüge geſchehen, zu dociren, vom 19. Jan. 1685.

DEmnach Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Unſerem gnädigſten Herrn, unterthänigſt hinterbracht worden, daß Dero vom 10. Maji 1683. ausgelaſſenen Lehns-Edicto, und der darauf ertheilten Dilation gemäß, die meiſten Poſſeſſores und Beſitzere der Lehn-Güter ſich gehorſamſt eingefunden, und bey Dero Lehns-Cantzeley ihren Titulum dociret, dagegen aber auch unterſchiedliche ausgeblieben, ſo ſich nicht angemeldet, noch ihren Titulum bonorum & rerum feudalium dociret, und in ſo geraumer Zeit denen Lehn-Rechten kein Genügen geleiſtet; Als laſſen höchſtgedachte Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit alle und jede, welche Lehn-Güter ex quocunque titulo im Beſitz haben, hiemit nochmals erinnern und vermahnen, daß ſie innerhalb ſechs Wochen, welche ihnen zum Uberfluß und aus bloſſen Gnaden annoch hierdurch ertheilet werden, ihren Titulum, und daß ſie denen Lehn-Rechten gebührend Gnüge gethan, dociren, widrigenfalls aber, und da ſie ſolches innerhalb dieſer geſetzten Zeit nicht thun, præcludiret ſeyn, und nicht mehr gehöret werden ſollen. Signat. Potſtamb den 19. Jan. An. 1685.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

No. XXVIII. Edict wegen derer Schultzen-Gerichte, ſo von denen Aemtern zu Lehn gehen, vom 12. Mart. 1685.

DEmnach Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Unſerm gnädigſten Herrn, unterthänigſt vorgetragen worden, wie daß mit denen Schultzen-Gerichten, welche von Dero Aemptern zu Lehen gehen, bißhero unterſchiedene Unrichtigkeiten vorgegangen; Als verordnen Sie hiermit, daß zwar die Lehn-Schultzen zu rechter Zeit die Lehen bey Dero Beampten muhten, und deshalb einen Muht-Zettel nehmen, aber wegen Entrichtung der Lehn-Gelder, als welche in Dero Hoff-Rentey entrichtet werden müſſen, umb die Quitungen alldar zu empfangen, von denen Beampten

ampten darhin verwiesen werden sollen, welche Quitungen alsdann die Lehn-Schultzen in der Churfürstl. Lehns-Cantzley zu Cölln an der Spree produciren, und ihnen darauff die Lehn-Briefe ungesäumt ausgefertiget werden sollen, damit hinführo der Lehn-Schultzen-Gerichte halber eine richtige Registratur verhandē seyn möge, wornach sich so wohl alle Churfl. Beamte, als auch die Lehn-Schultzen gehorsamst zu achten. Signatum Potsdam, den 12. Mart. 1685.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

No. XXIX. Edict, wie die Dohm-Stiffter und andere Corpora die Lehn verfolgen sollen, vom 25. Mart. 1685.

DEmnach Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn, von Dero Lehns-Cantzeley unterthänigst hinterbracht, wie daß unterschiedliche Dohm-Stiffter, und Adeliche auch Bürgerliche Jungfern-Clöster und andere Corpora oder Universitäten Adeliche Lehn-Güther, Theils erblich, Theils widerkäufflich, an sich gebracht und besässen, solche aber weder zu Lehen von Sr. Churfürstlichen Durchl. recognosciret, noch auch Dero Consens über dergleichen Erb- oder Wiederkauffs-Contracte gesuchet; Als verordnen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. hiermit, und Krafft dieses, daß allemahl wann in einem Dohm-Stifft ein Probst, und in einem Jungfer-Kloster die Domina mit Tode abgehet, daß alsdann der nechstfolgende neue Probst und neue Domina innerhalb Jahr und Tag bey der Lehns-Cantzley sich anmelden, und als Lehn-Träger und Lehn-Trägerin nomine Capituli die Lehn recognosciren, und desfalls præstanda præstiren sollen, mit der Verwarnung, wann dieselbe solches unterlassen, nach Anleitung der Lehn-Rechte wider sie verfahren werden solle; wornach sich dieselbe zu achten. Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Innsigel. Geben Potstam, den 25. Mart. 1685.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

No. XXX. Erklärung des Edicts vom 12. Mart. 1685. von denen Schultzen-Gerichten und Bauer-Lehen. De dato den 23. Jul. 1685.

DEmnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr, sich gnädigst erinnern, was Sie wegen Muthung und Beleihung der Schultzen-Gerichte und der Bauren-Lehen, oder Feudorum Rusticorum, so von Dero Aemptern zu Lehen gehen, am 12ten des nechstverwichenen Monaths Martii öffentlich publiciren und befehlen lassen; Und denn seitdem wahrgenommen, daß es wegen der Muthung, so bey Dero Aemptern geschehen soll, mit der Lehns-Registratur, wie es einige Lehn-Schultzen verstanden, einige Irrung abgeben möchte: Als erklären höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. sich gnädigst dahin, daß solches Edict nur allein von denen Schultzen-Gerichten und Bauren-Lehen, die von Dero Aemptern vor diesem und aus Special-Befehl Sr. Churfl. Durchl. zu Lehn gegangen und gehen, wie die Wort des Edicti lauten, zu verstehen sey, keinesweges aber von andern Schultzen-Gerichten und Bauren-Lehen, die von Dero Lehns-Cantzeley und anders wo zu Lehen genommen werden; denn diese alle, wie vor Alters geschehen, die Lehen zu rechter Zeit bey der Lehns-Cantzeley muthen, und daselbst die Lehen empfangen, auch die Lehn-Waaren abstatten, welche aus der Lehns-Cantzley, wann solche von Alters her in die Renthey geliefert worden, auch dahin gegen dero Quitung geschaffet werden, wann aber die Lehen-Gebühr nicht in die Renthey von Alters her abgegeben worden, solche alsdann der Lehns-Cantzeley verbleiben soll. Signatum Potstam, den 23. Julii 1685.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

No. XXXI. Edict, daß diejenigen, so von Lehn-Geldern Wissenschafft haben, welche wieder angeleget werden sollen, es anzeigen sollen, vom 28. Decembr. 1685.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Geben hiermit allen und jeden von Prælaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, und sonst jedermänniglich, welche in Unser Chur- und Marck Brandenburg Lehn-Güter von Uns in Besitz haben, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir von Unser Lehns-Cantzeley berichtet worden, daß zwar die Untersuchung der Lehn-Registratur grossen Theils zum Ende und zur Richtigkeit gebracht sey, und dann sich befunden, daß aus unterschiedenen Lehen gewisse Lehn-Gelder denen Brüdern und Vettern herausgegeben worden, welche von denenselben hinwieder an Lehen hätten sollen geleget werden, welches aber nicht geschehen, und von denen Allodial-Erben zurück behalten worden, wodurch aber die Lehen vergeringert worden, dargegen Unser hohes Landes-Herrliches als auch der gesammten Vasallen Interesse erfodert, daß solche Gelder gebührend wieder an Lehen geleget werden; Als werden alle und jede Unsere Vasallen und Lehn-Leute, wes Standes oder Condition sie seyn, ihrer Lehn-Pflicht halber hiermit erinnert, und befehlen Wir ihnen hiermit gnädigst, wann sie von dergleichen Lehn-Geldern, welche wiederum an Lehen haben sollen angewendet werden, einige Nachricht und Wissenschafft haben, solches bey Unserer Lehns-Cantzeley innerhalb zwey Monath à tempore notitiæ dieser Verordnung, anzuzeigen, oder gewärtig

zu

zu seyn, daß nach Anleitung der Rechte wider diejenige, so solches verschweigen, verfahren werden solle. Uhrkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Innsiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Potsdam, den 28. Decembr. Anno 1685.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

No. XXXII. Edict, daß die ausgefertigte Lehn-Briefe und Consense in vier Wochen ausgelöset werden sollen, vom 14. Jun. 1686.

DEmnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn, unterthänigst hinterbracht worden, wie es nicht wenig Confusion und Verwirrung bey Dero Lehns-Registratur verursache, daß die Vasallen und Lehn-Leute die Lehn-Briefe und Consense zwar Anfangs sollicitiren, hernachmahls aber, wann solche expedirt und ausgefertiget, liegen lassen, und selbige nicht ablösen; Als verordnen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. hiermit, und befehlen allen Dero Vasallen und Lehn-Leuten Dero Chur- und Marck Brandenburg hiermit gnädigst, die Lehn-Briefe und Consense innerhalb vier Wochen à tempore notitiæ, da sie sich bey der Lehns-Cantzeley angegeben, auszulösen, oder gewärtig zu seyn, daß sie derselben verlustig erkläret werden sollen.

Uhrkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Innsiegel. Geben Potsdam, den 14. Junii 1686.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

No. XXXIII. Edict, wegen derer Lehns-Fehler binnen drey Monathen sich zu melden, vom 4. Julii 1687.

DEmnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, was massen noch viele Dero Vasallen und Lehn-Leute in Dero Marck Brandenburg verhanden, welche ihre Lehen versehen, solches aber dennoch verschwiegen und sich nicht angemeldet, ungeacht deshalb so viel Edicta præclusiva ergangen, und Se. Churfürstl. Durchl. dennoch so gnädig gewesen, daß sie vielen Dero Vasallen unterschiedene Dilationes verstattet, und es dahero das Ansehen gewinnen will, als wann man Dero Gnade mißbrauchen und nur immerhin Verzögerung suchen wolle; Als declariren höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. hiermit gnädigst, daß diejenigen Vasallen, Lehn-Leute und Unterthanen, welche einen Lehn-Fehler begangen, und denselben à dato innerhalb drey Monath nicht angeben, præcludiret seyn und weiter nicht gehöret werden sollen, angesehen Se. Churfürstl. Durchl. Dero Lehns-Registratur ergäntzet und zur Richtigkeit gebracht und dergleichen Unrichtigkeit abgethan wissen wollen. Signatum Potsdam, den 4. Julii 1687.

Fr. Wilhelm.
(L.S.)

No. XXXIV. Patent, daß Legitimati per subsequens matrimonium in Feudis nicht succediren sollen, vom 15. Dec. 1687.

DEmnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr, in Erfahrung kommen, daß vor Dero Cammer-Gerichte unterschiedene Processe daher entstanden, ob die Legitimati per subsequens matrimonium im Lehen succediren können, und daß deswegen viele Zeit-Verlust und Unkosten verursachet worden; Und dann höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. zwar wahrgenommen, daß bereits Dero Uhr-Elter-Vater Churfürst Johann George, Christseeligen Andenckens, deswegen eine Constitution ergehen lassen, man aber allzeit dargegen eingewendet, als wenn selbige nicht gehörig publiciret, und also nicht zur Observantz gekommen wäre; Als verordnen sie aus gutem Wohlbedacht hiermit u. Kraft dieses, daß hinführo in Dero Märckischen Landen, keine Legitimati per subsequens matrimonium in die Lehen succediren und in diesem Fall dem Juri Feudali communi derogiret seyn solle, massen sie Dero Lehens-Cantzley, wie auch allen Dero Cammer-auch Alt-Märckischen Quartal-Gerichten, ingleichen allen Dero Vasallen und Unterthanen befehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten. Signatum Potsdam, den 15. Dec. 1687.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XXXV. Patent, die wegen Lehns-Fehler dictirte Geld-Straffen bey Verlust der Gnade zu bezahlen, vom 11. April 1688.

DEmnach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, daß die Untersuchung der Chur-Märckischen Lehens-Sachen nunmehro meistentheils zu Ende, darbey aber vernehmen, daß viele unter denen Lehens-Leuten, denen Sie die begangene Lehns-Fehler, gegen Erlegung fast weniger und geringen ihnen dictirten Geld-Bussen, gnädigst verziehen haben, solche alles Erinnerns und Verwarnens ungeachtet, biß dato nicht ein-

eingebracht; Als wollen höchstgedachte Se. Churfl. Durchl. solcher grossen Säumniß und fernern Verzögerung weiter nicht nachsehen, und befehlen dahero allen denenjenigen, welche die wegen begangener Lehns-Fehler dictirte Geld-Busse bißhero noch nicht erleget haben, hiemit in Gnaden und zugleich ernstlich, solche nunmehro ohne weitern Verzug, und zwar zum längsten innerhalb drey Wochen, à die insinuationis, an Dero Hof-Rath und Hof-Rent-Meister Conrad Barthold Stillen, unfehlbar einzubringen, widrigen Falls wollen Se. Churfürstl. Durchl. an der mit Bedinge erwiesenen Gnade nicht gehalten seyn, sondern es bey dem Rechte verbleiben und die verwürckte Lehn-Güter einziehen lassen. Signatum Potsdam, den 11. April 1688.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

No. XXXVI. Citation zur Lehns- und Unterthänigkeit-Pflicht auf Absterben Churfürst Friderich Wilhelms, nebst einiger Lehns-Fehler Pardon, vom 8. Maji 1688. sammt Formular des Eydes.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich der Dritte**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer; Nachdeme es dem Allerhöchsten GOtt gefallen, den weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Friderich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, ꝛc. ꝛc. Unsern nunmehro in GOtt ruhenden höchstgeehrten Herrn und Vatern, am jüngst-verwichenen 29. April Morgens um 9. Uhr aus dieser Sterblichkeit abzufordern, und Uns hinwiederum auf desselben Thron zu setzen: So haben Wir balde beym Antritt Unserer, GOtt gebe überall beglücketen Regierung der Noth und diensam erachtet, die Erb-Huldigung und Investitur Unserer getreuen Lehn-Leute und Unterthanen, vorzunehmen und damit zu verfahren.

Wann Wir dann sothanen Huldigungs-Actum auf den vierzehenden Tag des nechstfolgenden Monaths Junii, alten styli, bestimmet und angesetzet; Als citiren und laden Wir dich hiemit und Krafft dieses, daß du entweder in Person, oder daferne du erheblicher Verhinderungen halber Persönlich nicht erscheinen könntest, durch Rittermäßige Bevollmächtigte, dich einige Tage vorhero allhier in Unseren Residentzien einfindest, dich bey Unserem Lehns-Directore und Lehn-Secretario bey Hofe anmeldest und gestellest, richtige Abschrifften von deinen nechsten Lehn-Briefen, zusammt den Originalien, damit man sehen könne, ob sie gleiches lautes, producirest und übergebest, und dabey, wie sichs gebühret, bescheinigest, ob und welchergestalt du denen Lehen auch der gesammten Hand Folge geleistet; und dann darauf an benanntem Tage, Uns, als deinem natürlichen ungezweiffelten Erb- und Lehn-Herrn auch Landes-Fürsten, die Lehns- und Unterthänigkeit-Pflichte, schwerest; auch dabey was an Lehn-Geldern oder Lehn-Waaren und anderer Gebührniß, dem Herkommen nach, zu erlegen ist, abführest und richtig machest. Dahingegen wollen Wir die gnädigste Versehung thun, daß gedachter Unser Lehns-Director an Unserer statt, und auf habenden gnugsamen Befehlich dir die Lehen und gesammte Hand, so weit es damit seine Richtigkeit hat, und kein Streit oder Zweiffel dabey ist, würcklichen verleihen und reichen, auch die Lehn-Briefe aufs neue in Unserem Nahmen ausgefertiget, mit Unserem anhangenden gewöhnlichen Lehn-Siegel bekräfftiget, und unter mehrgedachten Unsers Lehn-Directoris und Lehn-Secretarii Unterschrifften vollenzogen und dir ausgereichet werden sollen. Was sonsten die Lehns-Fehler, so noch auf einige Lehen hafften möchten, anbetrifft, so haben Wir zur Bezeugung der Liebe, Hulde und Gnade, so Wir vor Unsere getreue Ritterschafft und Vasallen haben, Uns dahin gnädigst erklären wollen, daß diejenige Lehns-Fehler, so ante publicationem des von Unsers Höchst-seel. Herrn und Vaters Gnaden, am 10. Maji 1683. ausgelassenen Edicti begangen, und nicht bereits geurtheilet und exequiret seynd, verziehen und vergeben, auch deshalb niemand in ferneren Anspruch genommen, imgleichen daß diejenigen Lehn-Leute und Vasalli, so in verwichener Zeit durch die ergangene Urthele, und darauf erfolgete Executiones wiederrechtlich beschweret zu seyn vermeynen, und solches im Stande Rechtens auszuführen sich getrauen, mit ihrer Nothdurfft nochmahlen gehöret werden sollen. Was aber nach der Publication sothanen Edicti, und ins künfftige versäumet oder committiret wird, solches werden Wir, nach dem Innhalt desselben und derer Lehn-Rechten, als eine boßhaffte Verachtunge, ernstlich andten, damit bey denen Lehen gute Richtigkeit beybehalten werde. Wornach du dich zu achten, und deine Schuldigkeit zu beobachten hast. Wir seynd dir in übrigen mit Gnaden wohl beygethan. Geben Cölln an der Spree, den 8. Maji 1688.

Friderich.

(L.S.)

Daniel Stephani, Lehn-Secretarius.

Fürhaltung der Lehen- und Unterthänigkeit-Pflichte, welche die Ritterschafft und Lehen-Leute abstatten.

IHr solt huldigen, geloben, schweren, und thun eine rechte Erb-Huldigung, dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friederichen dem Dritten**, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und

Schwie-

Schwiebus Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohen-Zollern, der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenſtein und der Lande Lauenburg und Bütow, ꝛc. Und Sr. Churfürſtl. Durchl. künfftigen Männlichen Leibes-Lehens-Erben, wann Ihro der Höchſte dieſelbe verleihen wird, als euern natürlichen Erb- und Lehen-Herren, und wann die nicht mehr wären, oder Se. Churfürſtl. Durchl. die nicht hinter ſich verlieſſen, alsdann Sr. Churfürſtlichen Durchl. Herren Brüdern, denen Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Philipp Wilhelmen, Herrn Albrecht Friderichen, Herrn Carl Philippen, und Herrn Chriſtian Ludwigen, allen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. und Deren künfftigen Männlichen Leibes-Lehens-Erben, und wann auch die nicht mehr wären, alsdann Sr. Churfürſtlichen Durchl. Vettern, denen Durchlauchtigſten Fürſten und Herren, Herrn Chriſtian Ernſten, wie auch Herrn Georg Albrechten, und Herrn Johann Friderichen, hinterlaſſenen Herrn Söhnen, allen Marggrafen zu Brandenburg in Francken, von Lehens und Unterthänigkeit wegen, getreu, gewärtig und gehorſam zu ſeyn, Sr. Churfürſtl. Durchl. Frommen und Beſtes zu werben, Nachtheil und Schaden zu wenden, auch die Lehen zu verdienen, und die Lehne nirgends anders wo zu verrechten, dann vor Sr. Churfürſtl. Durchl. oder Deroſelben Mannen, und ob ihr verſchwiegene Lehne wüſtet, oder hernachmahls erführet, ſolche Sr. Churfürſtl. Durchl. jederzeit zu vermelden, und alles das zu thun, das ein getreuer Lehen-Mann und Unterthan ſeinem Erb- und Lehn-Herrn zu thun ſchuldig und pflichtig iſt.

Verba Juramenti.

Ich huldige, gelobe und ſchwere, daß ich alles und jedes was mir jetzo vorgeleſen, und ich wohl verſtanden habe, ſtets, feſt und unverbrüchlich halten will, getreulich ohne alle Gefehrde, ſo wahr mir GOtt helffe, umb CHriſti willen.

No. XXXVII. Reſcript, an die Lehns-Cantzley, daß die gebethene Conſenſe binnen der zuſetzenden Zeit bey Verluſt des Lehns abgelöſet werden ſollen, ꝛc. vom ⅓. Dec. 1688.

Friederich der Dritte, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſ. g. G. z. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Demnach Wir berichtet werden, daß bey Extrahirung der Conſenſe und Privilegien, welche bey Unſerer dortigen Lehns-Cantzeley ausgefertiget werden müſſen, allerhand Unordnungen ſich herfür thun, denen billig in Zeiten remediret werden muß; Als haben Wir der Nothdurfft ermeſſen, zu Abwendung aller in die Länge hieraus befahrenden Confuſion und Unrichtigkeit, folgende gnädigſte Verordnung an euch ergehen zu laſſen, da denn Unſere gnädigſte Intention und Willens-Meynung dahin gehet, daß ihr zuforderſt mit allem Fleiß dahin zu ſehen, damit die noch hinterſtellige Conſenſe und gebethene Privilegia forderſamſt ausgefertiget, und zur Richtigkeit gebracht werden mögen; Immaſſen Wir euch dann, ſo viel gedachte Conſenſe in ſpecie betrifft, in Gnaden anbefehlen, denen, welche dergleichen Conſenſe geſuchet, und nachdem die Ausfertigung decretiret worden, ſich um die Ausfertigung und Extradition weiter nicht angeben, ſondern die Expeditiones unabgefordert liegen laſſen, eine gewiſſe Zeit zu berahmen, binnen der ſie die geſuchte und bewilligte Conſenſe würcklich auslöſen, oder der Lehne gar verluſtig erkandt werden ſollen, welches dann nicht allein von denen hiebevor bewilligten, ſondern auch von denen künfftig ferner etwa ertheilenden Conſenſen alſo verſtanden, und alſo fort, wann der Conſens decretiret wird, der Terminus, in welchem das Original ſothanen Conſenſus abzufordern, denen Intereſſenten præfigiret werden muß; Jedoch habt ihr hierunter die Ordnung zu halten, daß diejenige Conſenſus, welche, Unſern Verordnungen, und der hergebrachten Gewohnheit gemäß, nur auf eine gewiſſe Zeit limitiret ſeyn, zuerſt ausgefertiget, und die, ſo auf eine undeterminirte Zeit gerichtet, ſo lange ausgeſtellet bleiben, biß jene zuforderſt expediret ſeyn werden.

Was aber die Privilegia anlanget, darunter habt ihr gleichergeſtalt zu verfahren, und denen Imploranten zu Auslöſung ſolcher Privilegien ebenfalls eine gewiſſe Zeit, welche ſie bey Verluſt ſolcher Privilegiorum genau zu beobachten, anzuſetzen, jedoch mit dieſem Anhang, dafern ihr nöthig erachtet, daß eine oder andere Zunfft ihre Innungs-Ordnungen zu Erneuerung ihrer Privilegien eingeben müſſe, ſie auch darzu gebührend angehalten werden, welches ihr dergeſtalt gebührend zu beobachten, und daß alle ſolche Privilegia dergeſtalt, wie es der Unterthanen Beſtes erfordert, ſchleunig ausgefertiget, und zur Richtigkeit gebracht werden, gebührend Sorge zu tragen. Seynd ꝛc. Gegeben zu Weſel den ⅓. Dec. 1688.

Friederich.

An die Lehns-Cantzeley zu Cölln an der Spree.

No. XXXVIII. Declaratio des Edicts vom 10. Maji, 1683. wegen geſambter Hand, wenn ſolche zu verfolgen, it. wegen des Edicts de An. 1602. &c. vom ⅓. Mart. 1689.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Geben hiermit jedermänniglich, denen es zu wiſſen nöthig iſt, in Gnaden zu vernehmen: Als Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vatern Churfürſt Friderich Wilhelms Gnaden zur Einführ- und Beybehaltung einer guten Richtigkeit bey Dero Lehns-Regiſtratur ein Edictum unterm Dato den 10. Maji des Jahres 1683. publiciren laſſen, worinnen unter andern auch, wie es mit Erneuerung der Geſambten Hand bey begebenden Fällen zu halten verordnet, ſelbiges auch nachgehends auf eine von Dero getreuen Ständen am 5. Novembr. ſelbigen Jahres übergebene

bene unterthänigſte Bitt-Schrifft, wie es eigentlich zu verſtehen, unterm Dato den 31. Decembr. 1683. declariret; und aber nach Dero unlängſt darauf erfolgeten Todes-Fall, und bey Antretung Unſerer Regierung jetztgedachte Unſere getreue Stände aus Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und Städten der Chur- und Marck Brandenburg diſſeits der Oder, auch diß- und jenſeits der Elbe, abermahl mit einem unterthänigſten Supplicato eingekommen, und darinnen ſothane Erneuerunge der Geſambten Hand halber, verſchiedene gehorſamſte Vorſtellungen gethan; Daß Wir dannenhero bewogen worden, zu Bezeigung Unſerer Gnade und Hulde, ſo Wir gegen vorerwehnte Unſere getreue Stände tragen, und umb allen fernern Zweiffel und Unrichtigkeit bey Erneuerung der Geſambten Hand wegzunehmen, und hergegen etwas gewiſſes, ſo wohl auf die künfftige Fälle, als auch wegen der vorhin geſchehenen Verſäumniſſen zu ſtatuiren, gegenwärtiges Edictum ausfertigen, und publiciren zu laſſen.

Und zwar weilen man angemercket, daß unmöglich die Lehns-Regiſtratur ergäntzet, noch auch eine Richtigkeit bey der Lehns-Transferirung beobachtet werden, oder man eigentlich wiſſen könne, daß derjenige, welcher ein Lehn wegen prætendirter Geſambten Hand ſuchet, ex primo acquirente, oder von demjenigen, ſo nebſt demſelben verſammlet, deſcendire, wann nur bey dem einen Fall des Lehns-Herren, die Erneuerunge der Geſambten Hand geſuchet wird, inſonderheit da lange Regierungen, und in denenſelben viele Fälle ſich zutragen.

So ſetzen, ordnen, und wollen Wir, daß nicht allein bey denen Todes-Fällen des Lehns-Herren, ſondern auch ſo offte die Vaſalli poſſeſſiores verſterben, die Geſambte Hand von allen denen, ſo dieſelbe prætendiren oder haben, verfolget werden ſolle, und müſſe: Geſtalt Wir dann die Verordnungen, ſo nicht allein bey Unſeres in GOtt ruhenden Herrn Vatern, ſondern auch Groß-Herrn-Vatern höchſtſeeligſten Andenckens Lebens-Zeiten deßhalb gemachet, hiemit erneuert und wiederholet haben wollen. Damit aber Unſere getreue Stände ſich gar nicht zu beklagen haben, ob könten ſie hierdurch gefähret, oder in Unkoſten geſetzet werden, ſo verordnen Wir ferner, daß bey dem Fall eines Lehns-Herrn alle Agnati, etiam remotiores, ſo die Geſambte Hand haben, ſelbige verneuren, und den Lehn-Eyd abſtatten ſollen: Bey denen Fällen der Vaſallen aber, ſollen nur diejenige, welche die nächſte Agnati ſeynd, und nach Abgang der beſitzenden Linie zu den Lehnen kommen, die Lehne, wie ſichs gebühret, muthen, und den Eyd ablegen. Wann auch von dieſen eine Verſäumniß geſchiehet, ſoll es gehalten werden, wie es die Lehn-Rechte, und inſonderheit Unſere und Unſeres Herrn Vatern Gnaden publicirte Edicta mit ſich bringen: Die remotiores Agnati aber ſollen zwar nicht gehalten ſeyn, den Lehn-Eyd zu præſtiren, ſie ſollen ſich aber dennoch bey begebenden Fällen zu rechter Zeit, nemlich in Jahr und Tag angeben, und die Güter oder Stücke, worinnen ſie die Geſambte Hand ſuchen, ſpecificiren, damit ſolches denen Lehn-Briefen eingerucket, auch in der Lehns-Regiſtratur verzeichnet werde; Koſten zu erſparen aber dörffen dieſe remotiores agnati nicht perſöhnlich erſcheinen, ſondern nur durch jemand ihre Nothdurfft ſchrifftlich übergeben laſſen, welchen deshalb ein Schein auszuhändigen, und ſollen ſie dafür mehr nicht als 8. gute Groſchen, worunter das Stempel-Papier mit begriffen, vor Regiſtrirungs-Gebühr erlegen. Es ſollen auch dieſe remotiores agnati der Verſäumniß halber nicht überſchnellet, ſondern wann ſie cauſas abſentiæ, ignorantiæ, oder die ſonſt legal ſeynd, allegiren, damit jedesmahl gehöret, und nicht ad privationem conjunctæ manus geſchritten werden, es ſey dann, daß Fiſcus ſie eines contemptus oder ſupinæ negligentiæ überführe. Was die vorhin der Geſambten Hand halber begangene Lehns-Fehler und Verſäumniſſen, in Fällen die noch nicht caduciret und exequiret ſeynd, anbetrifft; So erinnern Wir Uns gnädigſt was Unſere getreue Stände deshalb gebethen, und wie ſie in der Meynung geweſen, ob habe dieſe Unſere erneuerte Verordnung bey der Geſambten Hand nicht ſtatt gehabt, beſondern es ſey vielmehr darunter nach den gemeinen Lehen-Rechten, und nach dem Edict vom 1. Decembr. 1602. gehalten worden: Weilen aber aus der Lehns-Regiſtratur, inſonderheit aus denen Verordnungen, ſo Unſer Groß-Herr-Vater Churfürſt George Wilhelm, Chriſtmilden Andenckens ergehen laſſen, klärlich erhellet, daß ietzterwehntes Edictum de Anno 1602. noch auch was ſonſten die gemeine Lehn-Rechte vermögen möchten, in der Chur- und Marck Brandenburg nicht zur Obſervantz kommen, ſondern vielmehr denenſelben derogiret, und es nach dem Einhalt dieſes Edicti gehalten werden ſollen; Als können Wir Uns auch der Uns daraus zugewachſenen Rechten zwar nicht ſchlechterdings begeben; Jedennoch weilen Wir in Unſerm am 8. Maji des verwichenen 1688. Jahres ausgelaſſenen Erforderungs-Schreiben, der Lehns-Fehler halber auf gewiſſe Maaſſe gnädigſten Pardon verſprochen, ſo wollen Wir ſolches hiemit dahin in Gnaden erkläret haben, daß alle vor den 10. Maji des Jahres 1683. begangene Lehens-Fehler verziehen, und ſolchergeſtalt das Reſcriptum vom 8. Maji 1688. Jahrs ſeine völlige Krafft haben ſolle, jedoch daß davon die Fälle, ſo in beſagtem Reſcripto deutlich enthalten ſeyn, excipiret verbleiben, in ſpecie, wann man mit der Verſäumniß nach dem am 10. Maji 1683. publicirten Edict continuiret, und keine Remiſſion geſuchet oder erhalten hat, als woraus ein contemptus erhellet; inſonderheit in Lehnen, die auf dem Fall geſtanden, oder noch ſtehen, da nemlich nicht mehr als zwo Perſonen, oder vier Augen wie man ſaget, übrig ſeyn, weilen Wir darinn bereits ein näheres Jus quæſitum haben, welches Wir verliehren würden, wann Wir diejenige, ſo die Geſambte Hand verabſäumet, wieder admittiren ſolten. Jedoch bleibet Uns bevor, auch in denen Caſibus exceptis, nach Gutbefinden, und wann noch res integra, Gnade zu erweiſen. Zu Uhrkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen Cölln an der Spree, den $\frac{12}{22}$. Martii, 1689.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard Danckelmann.

No. XXXIX.

No. XXXIX. Reſcript an die Lehns-Cantzley, daß das Cammer-Gericht ohne Lehns-herrlichen Conſens keine Immiſſiones in Lehn-Güther ertheilen ſoll ꝛc. vom $\frac{8}{18}$. Sept. 1689.

Friederich der Dritte, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Was ihr Uns in eurer unterthänigſten Relation vom 27. des nächſt verwichenen Monaths Aug. berichtet, und welchergeſtalt ihr über verſchiedene darinn enthaltene Puncta Unſere gnädigſte Reſolution und Verordnung verlanget, das iſt Uns gebührend vorgetragen worden.

Belangend nun zuförderſt und ad Imum die mit Conſens Unſers verſtorbenen Landes-Hauptmanns in der Alte-Marck des von Kneſebecks, von ſeel. Erdmanns von Itzenplitz nachgelaſſener Wittwen geſchehene Alienirung der gedachtem ihren ſeel. Ehemann zugeſtandenen, und im Dorffe Hemmet belegenen Lehn-Güther, da laſſen Wir es zwar ſo wohl dabey, als auch bey der in Sachen Unſers Advocati Fiſci wider Margarethen Elieſabeth von Putlitz wegen der Güther Eickhoff und Pondkow halber, in Unſerm dortigen Cammer-Gericht den 9. Febr. 1685. publicirten, und von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden confirmirten Sententz bewenden; Damit aber hinführo durch dergleichen Deciſa Uns an Unſerm Jure directi dominii und Lehns-herrlichen Intereſſe nicht præjudiciret werde; So haben Wir laut beygehender Abſchrifft gedachtem Unſerm Cammer-Gericht anbefohlen, künfftig, wann dergleichen Fälle ferner vorkommen, alle behörige Behutſamkeit darinnen zu gebrauchen, und wann in Lehns-Sachen jemonden ein Jus reale zugeſprochen werden ſoll, zuforderſt jederzeit mit Unſerer dortigen Lehns-Cantzeley daraus zu communiciren, oder dem Befinden nach an Uns ſelber deshalb vorher zu berichten, keinesweges aber einige Immiſſiones in Lehn-Güther ohne Unſern ausdrücklichen Lehns-herrlichen Conſens ertheilen zu laſſen, worüber ihr ebenfalls bey begebenden Fällen zu halten, und dergleichen Immiſſiones anderergeſtalt nicht, als wann Wir ſelbſt immediatè Unſere Einwilligung darzu geben, vor gültig zu erkennen.

Ad ſecundum wären Wir zwar wohl befugt, die per varias ceſſiones ohne darüber erlangten Lehnsherrlichen Conſens auf Henning Schartowen gekommene Lehns-Pertinentien als caduc einzuziehen; Wir wollen aber aus denen von euch angeführten Urſachen darunter Gnade vor Recht ergehen laſſen, und habt ihr den bey euch deshalb geſuchten Conſens in forma conſueta zu ertheilen.

Wir ſeynd auch ad tertium gnädigſt zufrieden, daß des geweſenen Bürgermeiſters zu Teltow Peter Schönefelds nachgelaſſenen Erben die Renovatio Conſenſus über die hiebevor wiederkäufflich veräuſſerte Roggen- und Haber-Pächte, ob ſie ſchon ſelbige 3. Monathe zu ſpäte geſuchet, verlangter maaſſen ausgefertiget werde. Und verbleiben ꝛc. aufm Kreutz-Berge vor Bonn, den $\frac{8}{18}$. Sept. 1689.

P. v. Fuchs.

An die Lehns-Cantzeley.

No. XL. Declaratio des Reſcripts vom 8. Maji 1688. und Edicts vom $\frac{13}{23}$. Mart. 1689. wegen derer Geſambt-Hänber und Lehns-Fehler, vom 20. Jul. 1691.

Wir Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Fügen jedermann, und ſonderlich denen, ſo daran gelegen, in Gnaden zu wiſſen, daß, ob Wir zwar bald nach Antretung Unſerer Regierung, in denen vielfältigen an Unſere getreue Lehn-Leute und Unterthanen am 8. Maji 1688. abgelaſſenen Citationibus zur Erbhuldigung und Inveſtitur gnädigſt reſcribiret, und verordnet, daß die Vaſalli, nebſt andern ihren Schuldigkeiten auch beſcheinigen ſolten, ob und welchergeſtalt ſie denen Lehnen, auch der geſambten Hand Folge geleiſtet; und zugleich Uns gnädigſt erkläret, wie es wegen der deßfalls begangenen Fehler gehalten werden ſolle, welche Citationes oder Reſcripta in mehr als 2000. Exemplaribus, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchafft kämen, Wir zum öffentlichen Druck befordern laſſen, auch noch überdem den $\frac{13}{23}$ſten Martii 1689. in einem öffentlichen Edicto ſolches noch deutlich wiederholet und erkläret, was für Fehler Wir durch gedachte Reſcripta An. 1688. remittiret, und welche Wir zu vindiciren reſerviret hätten, dennoch von einigen, die bemeldte Reſcripta vom 8. Maji, 1688. und ſonderlich Unſer erwehntes Edictum von Anno 1689. als wann Unſere Meynung daſelbſt nicht deutlich gnug exprimiret, in Zweiffel gezogen worden, ſo gar, daß, wann hierunter nicht remediret, und Unſere gnädigſte Meynung einem jedweden deutlich declariret, und zu erkennen gegeben werden ſolte, daraus viele Irrungen und Confuſion hätten entſtehen mögen, Wir demnach bewogen worden, ietztbeſagte Reſcripta vom 8. Maji 1688. wie auch erwehntes Unſer Edict vom $\frac{13}{23}$ſten Martii des 1689. Jahres gantz wohlbedächtlich nochmahls zu declariren, und zwar erſtlich, was für Lehn-Fehler Wir, welche daſelbſt remittiret, verſtanden, zum andern, was für Fehler nicht remittiret, ſondern Unſerm Fiſco zu vindiciren, reſerviret ſeyn.

So viel nun den erſten Punct angehet, ſo laſſen Wir es nach wie vor gnädigſt dabey bewenden, daß nach dem Innhalt gedachter Reſcripten vom 8ten Maji des 1688ſten Jahres, alle diejenige Lehns-Fehler, ſo vor Publication des von Unſers höchſtſeeligen Herrn Vaters Gnaden, am 10. Maji 1683. ausgelaſſenen Edicti begangen, und nicht bereits abgeurtheilet und exequiret, oder welches dem gleich iſt, per transactionem gehoben, oder ausdrücklich remittiret, verziehen und erlaſſen ſeyn, auch niemand, wann er nur im Jahr 1683. in den daſelbſt geſetzeten ſechs Monathen, wie auch in denen noch andern folgenden indulgirten ſechs Monathen, oder auch ſich nur, nach denen den 4. Julii in An. 1687. publicirtem Edicto benandten 3. Monathen, gebührend angegeben,

geben, deswegen in Anſpruch genommen werden ſolle.

Was aber den andern Punct betrifft, weil Unſers Höchſtſeeligen Herrn Vaters Gnaden in erwehntem Edict de Anno 1683. den 10. Maji verordnet, daß ſie es geſtalten Sachen nach, bey dem Edicto de An. 1602. verbleiben lieſſen, auch daneben befohlen, daferne jemand innerhalb geſetzeter Zeit an dem allen, ſo in bemeldtem Edict enthalten, ſäumig erfunden würde, er ſo bald ſeiner Gerechtſamkeit am Lehn verluſtig erkläret werden ſolte; So haben Wir es, weil Wir ſolches Unſers Groß Herrn Vaters, Churfürſt George Wilhelms, Chriſtmildeſten Gedächtniß, an Unſere Lehns-Cantzeley ergangenen Verordnung de dato Königsberg in Preuſſen, den $\frac{17}{27}$ten Jun. 1628. wie auch der Obſervantz in der Lehns-Regiſtratur gemäß befunden, unveränderlich dabey verbleiben laſſen, und in mehr bemeldtem Unſerm Edict vom $\frac{19}{29}$ſten Martii 1689. ausdrücklich verordnet, daß erſtlich diejenige, welche nach erwehntem öffentlichen publicirtem und bekannt gemachtem Edict vom 10. Maji des 1683ſten Jahres einige Lehns-Fehler begangen, oder zwar vor Anno 1683. ſchon dergleichen Fehler committiret, in der daſelbſt geſetzeten Zeit der ſechs Monathen aber, wie auch in denen nachgehends andern indulgirten ſechs Monathen, ihre Fehler nicht erkennet, und ſich nicht gebührend angegeben, auch alſo den Fehler nach geſchehener öffentlichen Anmahnung continuiret, oder doch ſich zwar etliche Jahre nach der geſetzeten Zeit angemeldet, dennoch aber von Unſerm Herrn Vatern höchſtſeel. Andenckens ausdrücklich abgewieſen worden, auch nach Anleitung des Edicti de An. 1687. in denen zum Uberfluß darinn geſetzeten drey Monathen nach ſo offt geſchehenen Anmahnungen, ſich noch nicht gebührend angegeben, Remiſſion erhalten, und præſtanda præſtiret, nach Anleitung beſagten Unſers den $\frac{19}{29}$. Martii 1689. publicirten Edicts von der den 8. Maji 1688. ertheilten Gnade, weil ſie keine Unwiſſenheit vorſchützen könten, ausgeſchloſſen ſeyn.

Zum andern, verordnen, ſetzen und wollen Wir, daß diejenigen, welche nach Anleitung des Edicti von Anno 1602. §. Als wo jemand: und der gemeinen Rechten ihre Lehen unter ſich getheilet, an die getheilte Lehn-Stücke oder Güter aber wegen der geſammten Hand, wie es desfalls nöthig und gebräuchlich unter einander in ihren Lehn-Briefen ſich nicht mit verſammlen laſſen, zumahlen da ſie niemahlen die geſammte Hand an ſolchen Lehen vorhero gehabt, an der Remiſſion in Unſern Reſcriptis vom 8. Maji 1688. kein Theil haben ſollen, ſonderlich in denen Lehen, worinn nur 4. oder 2. Augen, wie man zu ſagen pfleget, oder zwo oder eine Perſon vorhanden, und alſo auf dem Fall ſtehen, wenn an denſelben weder Brüder noch Vettere wegen der geſamten Hand verſammlet geweſen, oder zwar die geſammte Hand gehabt, dennoch wie vor erwehnet, dieſelbe nicht verfolget, ſondern verabſäumet haben, maſſen Wir denen negligentibus oder culpam committentibus, ſo viel weniger in erwehnter Verordnung vom 8. Maji 1688. eine Gnade wiederfahren zu laſſen gemeynet, als der caſus aperturæ näher iſt.

Gleichwie nun dieſes, nach Anleitung Unſers den $\frac{19}{29}$ Martii des 1689. Jahres Unſere gnädigſte und ernſtlichſte Meynung und Wille iſt, und Wir deshalb alles und jedes, was in nun erwehntem Edict enthalten, auf obgedachte Weiſe gnädigſt declariren, und nochmahls wohl bedächtlich beſtätigen;

So wollen Wir auch, daß nach dieſem allen, ſo wohl Unſer Geheimter Rath, Cammer-Gericht, Lehns-Cantzeley, als alle und jede Unſere Vaſallen und Unterthanen ſich achten und reguliren ſollen; Zu Uhrkund haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben; So geſchehen Cölln an der Spree, den 20. Jul. Anno 1691.

Friderich.
(L. S.)

Eberhard von Danckelmann.

No. XLI. Reſcript, wegen Renovation der Conſenſe, über den Beſitz wiederkäuflicher Lehns-Güther. De dato Cölln an der Spree, den 25. Febr. 1696.

VOn GOttes Gnaden, **Friederich der Dritte**, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue; Uns iſt unterthänigſt vorgetragen, was ihr wegen Renovation der Conſenſe über den Beſitz wiederkäufflicher Güther, und daß des ohne Männliche und Weibliche Leibes-Erben verſtorbenen Gebhards von Alvensleben, nachgelaſſene Allodial-Erben, ſolche Renovationem Conſenſus über den Beſitz der wiederkäuflichen Güter in Calbe zu ſuchen ſchuldig ſeyn, gehorſamſt berichtet;

Gleichwie nun ſolches der bißherigen Obſervantz, auch denen Lehen-Rechten gemäß iſt; Alſo befehlen Wir euch hiermit gnädigſt, die Verfügung zu thun, daß alle dieſelben, welche wiederkäufliche Lehen-Güther mit indeterminatis Conſenſibus beſitzen, und von dem Käuffer auf deſſen Hæredes extra lineam deſcendentem gebracht ſeynd, Erneuerung des Conſenſus auf gewiſſe Jahre ſuchen, und der Lehens-Cantzeley Dero gewöhnliche, und von undencklichen Jahren hero gebräuchliche Gebühr ohnweigerlich entrichten müſſen.

Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 25. Febr. 1696.

Friderich.
(L. S.)

von Danckelmann.

An die Lehns-Cantzeley.

No. XLII. Reſcript, wegen derer jenigen, welche wiederkäuffliche Lehen-Güther mit indeterminatis Conſenſibus beſitzen.

De dato Cölln an der Spree, den 9. Mart. 1696.

VOn GOttes Gnaden, Friederich der Dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Veſte, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue; Uns iſt dasjenige, was ihr wegen derer, welche wiederkäufliche Lehen-Güther mit indeterminatis Conſenſibus beſitzen, und von dem Kauffer auf deſſen Hæredes extra lineam deſcendentem gebracht ſeynd, unterthänigſt berichtet, gebührend vorgetragen; Worauf Wir euch zur gnädigſten Reſolution ertheilen, daß diejenige Erben, die ex linea collaterali dem primo acquirenti ſuccediren, die Conſenſe gebührend ſuchen, und der Lehen-Cantzeley davor die Gebühr entrichten müſſen; Wann ſie aber ex linea deſcendente dem primo acquirenti ſuccediren, ſo bedürffen ſie keinen neuen Conſens, nach Anleitung Unſerer an die Lehens-Cantzeley neulich deshalb ergangenen Verordnung; Wornach ihr euch dann gehorſamſt zu achten, und ſeynd Wir euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 9. Martii 1696.

Friderich.

(L. S.)

von Danckelmann.

An die Lehens-Cantzeley.

No. XLIII. Renovirte Verordnung wegen Auslöſung derer ertheilten Conſenſe bey Verluſt des Lehns, vom 17. Aug. 1699.

Friderich der Dritte, Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Veſte, Hochgelahrte Räthe, und liebe Getreue; Euch iſt gehorſamſt erinnerlich, was Wir zu Verhütung beſorglicher Confuſion und Unrichtigkeit wegen der hinterſtelligen Conſenſe und gebethenen Privilegien ſub dato Weſel den 17/7. Decembr. 1688. gnädigſt verordnet, und an euch reſcribiret.

Wann Wir nun vernehmen, daß ſothaner Unſerer Verordnung nicht allerdings nachgelebet worden, und nicht allein viel der implorirten Conſenſe über Contracte, Obligationes und Ehe-Stifftungen, wie auch die Diplomata über die von Ihro Kayſerliche Majeſtät ertheilte Standes-Erhebungen, und die von Uns verwilligte Privilegia unabgefordert liegen bleiben, ſondern auch unterſchiedliche Innungen in denen Städten die alte Privilegia nicht renoviren laſſen; Als haben Wir nöthig erachtet, obgedachte Unſere gnädigſte Verordnung vom 17/7. Decembr. 1688. zu renoviren, und zu wiederhohlen; Allermaſſen Wir euch dann hiermit gnädigſt anbefehlen, euch in allen Puncten und Clauſulen nach ſelbiger gehorſamſt zu achten, und ſolcher gebührend nachzuleben, inſonderheit aber denen, welche dergleichen Conſenſe geſuchet, und nachdem die Ausfertigung decretiret worden, ſich um die Extradition weiter nicht angeben, ſondern die Expeditiones unabgefordert liegen laſſen, eine gewiſſe Zeit zu berahmen, binnen der ſie die geſuchte und bewilligte Conſenſe würcklich auslöſen, oder der Lehen gar verluſtig erkannt werden ſollen. Wie es dann auch mit denen, welche um die Diplomata ihrer Standes Erhöhung und andere Privilegia angehalten, ſolche aber nach der Ausfertigung unabgefordert liegen laſſen, auf gleiche Art gehalten werden muß.

Ferner habt ihr dahin zu ſehen, daß die Privilegia derer Innungen in denen Städten bey Verluſt der alten, derer Renovation vorlängſt hätte geſuchet werden ſollen, renoviret, und die Confirmationes dem Herkommen gemäß abgefordert, und ausgelöſet, imgleichen die noch nicht geſuchte Lehn-Briefe, oder, da ſie zwar geſuchet worden, die Vaſalli aber an impetrirung derer vorher negligirten Conſenſe und anderer Præſtandorum es ermangeln laſſen, ertheilet werden mögen; Jedoch müſſen dieſelbe vor Ausfertigung der Lehn-Briefe eine richtige und pflichtmäßige Specification, welche alsdann, dem Lehn-Briefe beyzufügen iſt, übergeben, auch die mangelnde Conſenſe und andere præſtanda vorher ſuchen, erhalten, und richtig machen, wornach ihr euch gehorſamſt zu achten. Seynd ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 17. Aug. 1699.

Friderich.

P. von Fuchs.

An die hieſige Lehns-Cantzeley.

No. XLIV. Verordnung an die Lehns-Cantzley, wie weit in die Ehe-Stifftung ratione Gegen-Vermächtniſſes Lehnsherrl. Conſens zu ertheilen, vom 19. Sept. 1702.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir benachrichtiget worden, daß einiges Dubium entſtanden, wie es mit denen bey Unſerer Lehns-Cantzeley ad confirmandum einkommenden Pactis dotalibus und Ehe-Stifftungen, darinn die Vaſallen auf ihren Todes-Fall ihren Wittwen verſchrieben, daß nicht allein derſelben Eingebrachtes, ſondern auch das Gegen-Vermächtniß ihnen aus denen Lehn-Güthern erblich herausgegeben werden ſolle, zu halten ſey; Als haben Wir der Nothdurfft ermeſſen, euch darüber Unſere allergnädigſte Willens-Meynung wiſſen zu laſſen, allermaſſen dann ſolche dahin gehet, daß, wann Unſere Lehns-Cantzeley vigore des in Anno 1686. an ſie ergange-

nen Reſcripti in dergleichen Fällen Conſens ertheilet, ſie ſolchem die Reſtriction beyfügen ſoll, daß das Gegen-Vermächtniß denen Wittwen nicht erblich verbleiben, ſondern ſie der Landes-Gewohnheit gemäß nur den Uſum Fructum davon ad dies Vitæ vel Viduitatis haben, nach ihren Tode, oder anderweiter Verheyrathung aber das Capital, oder der Fundus dotalitius wieder in das Lehn zurück fallen ſolle.

Wolte aber 2.) Unſere Lehns-Cantzeley den Conſens über ſothane gemachte Ehe-Stifftung weiter ertheilen; So haben ſie Uns vorhero davon nebſt ihrem unmaßgeblichen Gutachten allerunterthänigſt zu referiren, da Wir alsdann ſpecialiter verordnen wollen, ob und wie weit denen Wittwen pro re nata etwas von dem Gegen-Vermächtniß erblich zu conſentiren oder nicht; Wie Wir dann 3.) wann Wir aus beſondern Gnaden und Conſideration vor die Eheſtifftende Perſonen etwas extraordinaires zu verordnen gut finden, euch alsdann jedesmahl Unſere allergnädigſte Intention wiſſen laſſen wollen.

Wornach ihr euch alſo in Ertheilung der Conſenſe gehorſamſt zu achten. Seynd ꝛc. Gegeben Cölln an der Spree, den 19. Sept. 1702.

An die Lehns-Cantzeley.

No. XLV. Reſcript, an die Lehns-Cantzley, daß Vaſalli bey Theilung derer Güter, womit ſie belehnet, die Lehns-Pflicht nicht von neuen ablegen dürffen, vom 30. April 1704.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns aus beykommenden Supplicato gehorſamſt vortragen laſſen, welchergeſtalt Chriſtoph George, und Andreas Achatz Gebrüdere von Bißmarck ſich beſchweret, daß, nachdem ſie den Theilungs-Receſs über ihre Väterliche Lehn-Güther bey euch eingeſandt, und Confirmation darüber erhalten, ihnen angemuthet werden wolle, nach der Theilung von neuen zumuthen, und die Lehen zu empfahen, welches ſie als eine Neuerung angeſehen, und abzuſtellen gebethen, wobey Wir zugleich vernommen, was ihr auf der Stände dieſerwegen allerunterthänigſt übergebene Gravamina gehorſamſt erinnert und vorgeſtellet.

Nun iſt es andem, daß die in Communione ſtehende Vaſalli oder Beſitzere der Lehn-Güther, wann ſie einmahl belehnet, ſo lange ſie in Communione bleiben, keiner fernern Belehnung nöthig haben; Es iſt aber auch bekannt, daß, wann die Communio aufgehoben, und zur Theilung geſchritten wird, ſolches als eine Species alienationis zu halten, und dem Lehns-Herrn daran gelegen, zu wiſſen, wer von einem oder andern Stücke, Antheil, oder Pertinente alleiniger Poſſeſſor ſeye, ohne welches auch bey der Lehns-Cantzeley keine ordentliche Regiſtratur gehalten werden kan. Jedoch iſt bey ſolcher anderwärtiger Belehnung nicht nöthig, daß die Vaſalli von neuem den Lehn-Eyd abſchweren, ſondern es können ſelbige auf die vorhin abgelegte Pflichte verwieſen werden.

Und wie dieſe anderweitige Belehnung, im Fall der vorgenommenen Theilung, auf die Æquität und höchſt-nothwendige Richtigkeit ſich gründet; Alſo können auch die Supplicanten ſich derſelben nicht entziehen, wornach ihr dann ſie und andere zu beſcheiden habt, biß hiernächſt, fernere Schwürigkeit und Beſchwehrden zu verhüten, dieſer und anderer Puncten wegen ein umſtändliches Edict abgefaſſet, und ordentlich wird können publiciret werden. Seynd ꝛc. Potsdam, den 30. April 1704.

An die Lehns-Cantzeley zu Cölln an der Spree.

No. XLVI. Publication, derer vorhin ergangenen Reſcripten de An. 1688. und 1699. wegen Auslöſung derer Conſenſe, auch Muth- und Lehn-Scheine, vom 14. Octobr. 1704.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, vermöge obſtehender zweyer Reſcriptorum vom $\frac{17}{27}$. Decembr. 1688. und 17. Aug. 1699. allergnädigſt verordnet, daß denen Vaſallis, welche bey Dero Lehns-Cantzley Conſenſe geſuchet, und, nachdem die Ausfertigung decretiret worden, ſich um die Expedition und Ausantwortung weiter nicht angeben, ſondern die Expeditiones unabgefordert liegen laſſen, eine gewiſſe Zeit, binnen der ſie die geſuchte und bewilligte Conſenſe würcklich auszulöſen, oder der Lehen gar verluſtig zu erkennen, berahmet werden ſollen; Als werden die anjetzo bey der Lehns-Cantzley theils verhandene, theils vorlängſt geſuchte und bewilligte, aber noch nicht abgelöſete Conſenſe, auch Muth- und Lehn-Scheine, vermittelſt nachſtehender Specification hiermit Männiglich angezeiget, und zu deren Abforderung ſechs Wochen oder längſtens zwey Monathe, à dato Specificationis geſetzet, mit der Verwarnung, wann in ſolcher Zeit die Ablöſung nicht erfolget, oder zureichende Urſache, warum ſolche noch nicht geſchehen könne, angezeiget werden wird, daß die bewilligte Conſenſe, wie auch Muth- und Lehn-Scheine, welche unabgefordert zurück gelaſſen, alsdann ſofort caſſiret, und die Impetranten des ihnen ſonſt Krafft ſolcher Conſenſe und Muth-Scheine competirenden Rechtens verluſtig ſeyn, und, wann ſelbige hernach ihnen auf ſpecialen allergnädigſten Befehl ſchon wieder aufs neue auszufertigen wären, die Gebühren dafür doppelt erleget werden ſollen. Wornach ein jeder, dem daran gelegen, ſich zu achten, die Procuratores aber inſonderheit ihre Principales, wegen der etwann in der Specification habenden Sachen, in Zeiten zu benachrichtigen und vor Schaden zu warnen haben. Cölln an der Spree, den 14. Octobr. 1704.

Königl. Lehens-Cantzley allhier.

Marquard Ludwig von Printzen.

Daniel von Stephani, Lehn-Secretarius. Johann Bergius, Lehn-Secretarius.

No. XLVII. Revidirte Lehns-Cantzley-Taxe, vom 4. Nov. 1704.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue; Wir haben Uns die von euch eingesandte und hierbey wieder zurückkommende revidirte Lehens-Cantzley-Taxe der Länge nach vorlesen lassen, und wie Wir selbige der Billigkeit nach eingerichtet befinden; Alſo thun Wir solche hiermit und Krafft dieses approbiren, ratificiren und confirmiren, euch auch zugleich allergnädigst anbefehlen, sie durch den Druck zu publiciren, und darüber jedesmahl mit Nachdruck zu halten; Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 14. Nov. 1704.

Friderich.

(L. S.)

Graf v. Wartenberg.

An die hiesige Lehn-Cantzeley.

* * * * * * * *

I. Von Entrichtung der Lehn-Gelder.

1. WErden Lehn-Gelder entrichtet, bey dem Fall des Lehn-Herrn, nach Proportion des Roß-Diensts, das Pferd zu 20. Rthlr. gerechnet, von einem jeden Lehn-Mann, der Lehn-Güther besitzet, oder zu Lehn träget.

2. Bey dem Todes-Fall eines Lehn-Mannes, der Lehn-Güther besessen, oder zu Lehn getragen, entrichten die Lehn-Folger die Lehn-Gelder nach ebenmäßiger Proportion, vor dasjenige Antheil, so durch des Defuncti Todt auf sie verstammet ist, und contribuiren dazu pro ratâ, ausser etlichen wenigen Geschlechtern, die in beyden Fällen, nicht nach dem Roß-Dienst, sondern nach alten mit der Lehns-Cantzley aufgerichteten Verträgen überhaupt ein gewisses an Lehn-Geldern erlegen.

3. Wann ein eröffnetes oder caducirtes Lehn von Sr. Königl. Majest. jemanden zu Lehn conferiret wird, so entrichtet der neue Lehn-Mann, bey der ersten Belehnung die Lehn-Gelder ebenmäßig nach dem Roß-Dienst, nemlich in der Proportion à 20. Rthl. vor ein gantz Pferd.

4. Wann einer ein Lehn-Guth gantz oder zum Theil durch einen Kauff- oder andern Contract erblich an sich bringet, entrichtet er nach uhralter, und in den Registraturen aufgezeichneter Gewohnheit die Lehn-Gelder bey der ersten Belehnung, nach Proportion der Kauff-Summe, à 3. vors Tausend, seine Lehn-Folger aber nach seinem Tode erst auf obgedachten Fuß des Roß-Dienstes.

5. Werden halbe Lehn-Gelder, nach Proportion des Roß-Dienstes, als vom Pferde 10. Rthlr. gegeben, wann succedirende Brüder oder Vettern, welche zwar schon auf des Erblassers Todt gemuthet, und pro indiviſo auf solchen Fall belehnet, auch die Lehn-Gelder von solchem Fall entrichtet haben, aber in ungetheilten Güthern sitzen geblieben sind, und hernach erst sich von einander theilen, und alsdann ein jeder mit dem ihm zugetheilten Antheil Güther, oder gemachten Lehn-Geldern, oder auch bloß mit der in der Theilung sich vorbehaltenen gesambten Hand aufs neue belehnen lassen muß, nach Anleitung des Königl. Rescripts vom 22. Junii 1699. in causa derer von Alvensleben zu Isernschnibbe.

6. Wann ein Guth gar keinen Roß-Dienst träget, oder das Quantum des Roß-Dienstes noch nicht eigentlich ausgemachet ist, hält man sich in Taxirung der Lehn-Gelder, bey der Belehnung entweder an vorige Aufzeichnung in den Registraturen, oder producirten Quittungen, oder auch an den Werth und Kauff-Summe, à 3. vors Tausend.

II. Von den *Consens-* und *Confirmations-*Geldern.

1. Die Consens-Gelder werden nach beständiger und durch viel Verordnungen bestätigter Observantz à 1. pro Cent vor Ausfertigung des Consensus gegeben, wann ein Lehn-Guth oder Lehn-Stück erblich, nach Lehns-Art von einem Lehn-Mann an den andern, er sey ein Frembder oder Bluts-Verwandter, verkaufft, vertauscht, oder sonst per Contractum transferiret wird, und geschiehet die Taxe des einen pro Cent nach dem Wehrt oder Kauff-Pretio.

2. Werden diese Consens-Gelder von dem Verkäuffer auch gegeben, wann ein Vasall sein Lehn-Guth an den Herrn selbst verkaufft, oder permutiret, massen er nicht allein denselben und noch wohl mehr Vortheil, als wann er mit einem Privato contrahiret, sondern auch die Lehns-Cantzley den Contract einträget, und gleiche Arbeit hat, und überdem ein solch Guth durch Transferirung an den Lehn-Herrn gar aus der Lehnschafft, und also aus künfftigem Beytrag, zur Lehns-Cantzley Subsistentz heraus genommen wird.

3. Werden die Consens-Gelder ebener Gestalt gegeben, wann ein Lehn-Guth oder Lehn-Stück von einem Vasallo auf den andern Frembden oder Anverwandten wiederkäufflich verkaufft, oder sonst wiederlößlich per Contractum transferiret wird; Imgleichen

4. Wann der wiederkäuffliche Besitzer nach Ablauff oder währenden consentirten Jahren solch Guth oder Lehn-Stück wieder an einen andern Besitzer per Contractum inter vivos vel mortis causâ, extra lineam suam descendentem transferiret: Vererbet er aber solch sein wiederkäuffliches Guth, in diesen und nächst vorgedachten Fallen, an seine Descendenten, so darff der Erbe keinen neuen Consens lösen, weil die wiederkäuffliche Consense allemahl auf solche Erben mit eingerichtet werden.

5. Wann eines wiederkäufflichen Besitzers consentirte Jahre abgelauffen, und er oder seine Erben prorogationem Consensus erhalten, werden auf gleichmäßigen Fuß Consens-Gelder à 1. pro Cent

von denen Summen gegeben, auf welche die Lehn-Güther eines Lehn-Mannes in einer Obligation, Verschreibung, oder andern Contract zur Hypothec verschrieben, und darüber Consense genommen werden, als da seyn: Obligationes, Contractus Antichretici, Pacta dotalia, sive de successione Conjugum, &c. jedoch begnüget man sich, was diese beyde letztere betrifft, mit Computation oder Anschlagung der einer Frauen erblich verschriebenen Morgen-Gabe, und des von ihr Eingebrachten, so viel das Lehn der Frauen und ihren Erben dafür würcklich hafftet; Item, wo ihr ad speciale mandatum Regis, einige Gegen-Vermachtniß erblich aus dem Lehn consentiret: Was ihr aber nicht erblich, sondern nur ad dies vitæ darinn verschrieben wird, und mit ihrem Tode wieder ins Lehn zurück fället, soll, wanns nicht über 1000. Thlr. gar nicht, was aber darüber, à ½. pro Cent gerechnet werden, allermassen gleichwohl das Lehn auch würcklich dafür hafftet, und es daraus erfolgen muß.

6. Wann jemand sein in einem Guthe mit Consens erworbenes Wiederkauffs-Recht, oder das Wiederkauffs-Pretium in einer Obligation oder andern Contract, ohne Tradirung, oder Transferirung des Lehn-Guths würcklichen Besitzes und Genusses (auf die Zeit über, da seine consentirte Jahre noch währen) nur verschreibet oder verhypothociret, und gleichwohl der Creditor einen Lehn-herrlichen Consens, oder vielmehr Confirmation zu seiner mehrern Sicherheit verlanget, sollen die gewöhnliche Consens-Gelder nicht, sondern etwan die Helffte, oder sonst eine billige Confirmation-Gebühr, jedoch nicht über die Helffte der sonst gewöhnlichen Consens-Gelder genommen werden.

7. Wann jemand eine consentirte Obligation, darinn Lehn-Stücke bloß verschrieben, aber nicht weder erblich noch wiederkäufflich, transferiret seyn, an einen andern cediret, ist die Cession ohne neuen Consens gültig, so lange die Consens-Jahre der ersten Obligation währen; Jedoch dienet zu guter Ordnung und Richtigkeit, wann der Cessionarius solche Cession einregistriren lässet: Aber, so bald die consentirte Jahre der Obligation verflossen, wann das Lehn länger vor die verschriebene und cedirte Post hafften soll, muß ein neuer Consens gesuchet werden, ebener Gestalt, wie im nächst vorigen Casu §. 6.

8. Wann Se. Königliche Majestät einem Lehn-Manne in einem feudo novo, per Rescriptum, die Gnade thun, daß deficientibus masculis, seinen Land-Erben das Pretium gantz, oder zum Theil soll heraus gegeben werden; So darff deshalb kein Consens eher gelöset werden, als wann sich der Casus zutrüge, daß der Lehn-Mann ohne Leibes-Lehns-Erben abgienge, und sich in Jahr und Tag kein neuer Lehn-Träger fünde, der das Guth einlösen wolte oder könte, alsdann müssen die Land-Erben über ihren Besitz und Jus Retentionis auf gewisse Jahre Consens ausbitten, u. selbigen nach der gewöhnlichen Taxe bezahlen.

9. Wann jemand ein Lehn-Guth mit Consens wiederkäufflich besitzet, und währenden Consens-Jahren, entweder ex gratiâ Regis, oder ex Refutatione vel Cessione des Lehn-Trägers zu Lehn bekommt, wird ihm an statt des Wiederkäufflichen zwar ein erblicher Consens ausgefertiget, er bezahlet aber selbigen nicht höher, als nach dem Werth oder Pretio des neu-acquirirten Lehn-Rechts, so hoch er selbiges acquiriret, oder als eine Confirmation.

10. Wären aber seine consentirte Wiederkauffs-Jahre in obigen Falle schon gantz oder biß 1. à 2. Jahr verflossen, und also der Consens völlig oder bald expiriret, und er bekäme und nehme es hernach zu Lehn, so muß er den neuen erblichen Consens mit den gewöhnlichen ordinair Consens-Geldern, nach dem völligen Kauff-Pretio des Guths, à 1. pro Cent bezahlen.

11. Acquirirte jemand das Lehn- und Reluitions-Recht, ex gratiâ Regis, vel Cessione & Refutatione eines andern Vasallen, an einem Guthe, so ein anderer und nicht er selbst in wiederkäufflichen Besitz hätte; So löset er den erblichen Consens bey würcklicher Uberkommung des Guths, nach dem Pretio des Wiederkauffs und dem Werth des Lehn-Rechts, wo er über die Cession oder Uberkommung dieses letzteren nicht schon absonderlichen Consens genommen und bezahlet hätte, welches ihme alsdann zu gute gerechnet werden müste.

12. Wann ein Lehn-Träger ein von ihm selbst, oder von seinen Vorfahren wiederlößlich veräussertes Lehn-Guth, wovon er und sie beständig das Lehn verfolget, und getragen, einlöset, darff er dafür keinen Consens lösen, sondern die Einlösung nur anzeigen und registriren lassen; Wann er aber oder seine Vorfahren das Lehn versäumet, und selbiges schon würcklich caduc erkläret worden, oder Zeit der Veräusserung in fremdder Lehn-Trägerschafft gewesen wäre, er aber solches nun ex nova gratia vel Cessione, vel alio titulo, erst wieder acquiriret, so ist es keine eigentliche Einlösung eines alten Lehns, sondern ein neuer Kauff, darüber er den Consens mit der gewöhnlichen Gebühr zu lösen hat.

13. Wann der oder die nächste Lehn-Folger eines im Wiederkauff stehenden Lehn-Guths ihr daran zustehendes Näher- und Reluitions-Recht an einen remotiorem Agnatum (Lehn-Folger) überlassen, wird der Consens entweder nach dem Pretio Cessionis, oder wann solche gratis geschiehet, mit einer Confirmations-Gebühr, die regulariter 10. Thlr. bezahlet.

14. Wann Lehn-Leute oder Besitzer von Lehn-Güthern andere Contracte aufrichten, darinnen ihre Güther nicht veräussert, versetzet, verschrieben, oder sonst beschweret, sondern nur auf andere, dem Lehns-Herrn und Lehn-Folgern, unpræjudicirliche Weise afficiret werden, zum Exempel: Pacta, ratione fructuum, ad vitam Vasalli, oder Verträge über streitige und ungewisse Grentzen, Dienste, und andere Præstationes der Unterthanen und Pacht-Leute, ꝛc. So wird auf Verlangen eine Lehn-herrliche Confirmation darüber, ohne Entrichtung der gewöhnlichen Consens-Gelder, bloß gegen eine gantz gelinde Confirmations-Gebühr ausgefertiget.

15. Wann Brüder oder Vettern die biß dahin ungetheilte Güther besessen, und würcklich zu Lehn getragen, sich aus einander oder aus der Communion setzen, wäre zwar wohl nicht ohne Grund und Fug, daß darüber ordentlicher Consens gelöset werden müste, weil in den ältesten und General-Lehns-Edicten, das Theilen der Lehn-Güther mit unter die Species Alienationis Consensu muniendæ gezehlet wird; Item, weil dieses so eine grosse Mutation circa feu-

dum,

dum, personas, & modum possidendi ist, massen durch die Theilung gantz andere Besitzer, Lehn-Träger, und Gesambt-Hander, von diesem oder jenem Lehn-Guth werden, als vorhin gewesen, ꝛc. Es ist aber dahin moderiret, und durch oben §. 5. occasione der Lehn-Gelder, gedachtes Rescript authorisiret, daß über solche Erbtheilungen, die wenigstens binnen 3. Jahren, à dato derselben, bey der Lehns-Cantzley zu insinuiren, nicht ordentliche Lehn-herrliche Consensus, sondern nur ad distinctionem so genandte blosse Confirmationes ausgefertiget, und auf solchen Fuß biß à 10. Rthlr. bezahlet, und dabeneben, wie schon droben §. 5. erwehnet, bey der neuen Belehnung auf diese Theilung nur die Helffte Lehn-Gelder gegeben werden.

16. Wann nun aber Brüder einmahl gäntzlich aus einander getheilet seyn, auch darüber Confirmation und Belehnung erhalten haben, und ein Bruder oder Vetter verkaufft oder vertauscht hernach das ihm zugefallene Lehn-Guth wieder an einen andern Bruder oder Vetter, so löset er darüber einen ordentlichen neuen Consens aus, weil dieses keine Theilung mehr, sondern eine vollkommene Veräusserung des Feudi ist, nach Anleitung §. 1.

17. Wann ein Vater, Bruder oder Vetter, wegen Alter oder anderer Ursachen, seinen Söhnen, Brüdern, oder unstreitig-nächsten Lehns-Folgern die Güther, welche ihnen nach seinem Tode ohnedem würden zugefallen seyn, noch bey seinem Leben einräumet, und sich nur die Alimentation &c. auf eine oder andere Weise vorbehält, und den Vergleich oder Disposition bey der Lehns-Cantzley insinuiret, so darff darüber, wie bißhero auch geschehen, nur eine so genannte Confirmation ausgefertiget, und bezahlet werden, weil bey seinem Todes-Fall solche Güther ohnedem sonder Consens, auf diese nächste Lehns-Folger kommen müssen; Es wäre dann, daß andere Puncte darinnen enthalten, die ihrer besondern Eigenschafft nach, einen ordentlichen Lehnsherrlichen Consens erforderten.

18. Was die Taxe anderer Confirmationen oder Privilegien anbelanget, die nicht eben Lehn-Leute oder Lehn-Güther, sondern allerhand Collegia oder Particulier-Personen angehen, weil hierinnen so gar grosse Distinctiones in der Arbeit, und unter denen Impetranten, indem deren bald viel bald wenig, bald Vermögende, bald Arme, auch in denen ihnen aus den Confirmationen zuwachsenden Vortheilen, imgleichen in der Veränderung der vorigen und gegenwärtigen Zeiten verhanden, so sollen diese und andere dergleichen Umstände bey Determinirung der Gebühren von dem Lehns-Directore und Lehns-Secretarien in solche Consideration gezogen werden, daß niemand deßhalb mit Fug zu klagen haben möge; Aber Stück vor Stück zum voraus in eine generale Taxe oder Anschlag zu bringen, würde hier zu weitläufftig und unnöthig seyn. Mit Taxirung der Königl. Patenten aber, so über Kayserliche Diplomata dignitatum allhier bey der Lehns-Cantzley, pro Confirmatione, ausgefertiget werden, bleibet es in dem, wie Se. Königl. Majest. vermöge Reglements de dato Carlsbad den 31. Maji 1693. allergnädigst placidiret haben; nemlich: vor ein Grafen-Patent zweyhundert Thlr. ein Freyherrliches einhundert Thlr. und ein Adeliches funffzig Thlr.

III. Von Berichten in Lehns-Sachen, *Citationen*, *Indulten*, Muth- und Lehn-Scheinen.

1. Die Berichte in Lehns-Sachen, so nicht ex officio, sondern auf Privat-Personen Instantz, oder in Privat-Angelegenheiten, und umb derselben Interesse willen abgestattet, werden nach Beschaffenheit der Arbeit und Importantz der Sachen, von den Extrahenten mit 4. 6. bis 10. Rthlr. bezahlet.

2. Vor einen Muth-Schein, darinn zugleich eine Citation oder Indult zur Lehns-Empfahung, wird von der Person mit Eintrags- und Schreibe-Gebühr, ausser den Stempel, 1. Thlr. 12. Gr. bezahlet.

3. Vor einen schlechten Muth-Schein ohne Citation und Indult mit der Eintrags- und Schreibe-Gebühr, ausser den Stempel, vor die Person 8. Gr.

4. Vor einen Belehnungs-Schein, mit der Eintrags- und Schreib-Gebühr, ausser den Stempel, vor die Person 1. Rthlr.

Gegeben Cölln an der Spree, den 4. Novembr. Anno 1704.

Revidirte Taxe derer Schreib-Gebühren.

I. Von *Consensen*.

Solche werden, wann die Summ über 500. Rthlr. auf eine halbe Haut Pergament, und da Insertiones geschehen müssen, libell-weise, wann aber die Summ unter 500. Rthlr. nur auf Papier geschrieben.

(1) Ein Consens auf eine halbe Haut Pergament gibt:

	Thl.	gr.
Schreib-Gebühr vor Concept und Original	2	6
Eintrag-Gebühren		12
Stempel-Geld		6
Siegel-Geld		6
Capsel und Schnur		9

(2) Ein Consens, da inseriret werden muß, Permutations-Contract, Pacta dotalia, Väterliche Dispositiones, Brüderliche Vergleiche ꝛc. gibt:

	Thl.	gr.
Schreib-Gebühr vor Concept und Original	4	
Eintrag-Gebühr	1	
Stempel-Geld		6
Siegel-Geld		6
Capsel und Schnur		9

(3) Ein Consens auf Papier gibt:

	Thl.	gr.
Schreib-Gebühr vor Concept und Original	1	6
Eintrag-Gebühr		8
Stempel-Geld		3
Siegel-Geld		6

Nota: Wann Inſerenda ungewöhnlich weitläufftig, kan das Schreib- und Eintrag-Gebühr noch wohl etwas vermehret werden; und wann auf Papier Inſertiones geſchehen, wird das Schreib-Gebühr auch nach Proportion der Arbeit und Bogen erhöhet.

II. Von Lehn-Briefen.

Solche werden alle auf Pergament, theils auf eine halbe Haut, theils die weitläufftigen libell-weiſe geſchrieben, und die erſten gleich oben bey den Conſenſen No. 1. und die andern gleich No. 2. bezahlet. Doch können bey den letztern, wann ſie übermäßig lang, die Schreib- und Eintrag-Gebühren von dem Lehns-Secretario nach Proportion der Arbeit erhöhet werden.

Ein Schultzen-Lehn-Brief aber giebet:

	Thl.	gr.
An Schreib-Gebühren vor Concept und Original	1	4
Eintrag-Gebühr		8
Stempel-Geld		6
Siegel-Geld		6
Capſel und Schnur		9

III. Von *Confirmationen*, *Privilegien* und *Conceſſionen* der *Particulier*-Perſonen.

(1) Eine Confirmation über den Grafen-Stand gibt:

	Thl.	gr.
Schreib-Gebühr vor Concept und Original	16	
Eintrag-Gebühren	4	
Siegel, Capſel und Schnur	6	
Stempel-Geld	1	

(2) Eine Confirmation über den Freyherrn-Stand gibt:

	Thl.	gr.
Schreib-Gebühr vor Concept und Original	12	
Eintrag-Gebühren	3	
Capſel-Schnur- und Siegel-Gebühren	4	
Stempel-Geld	1	

(3) Eine Confirmation über den Adel-Stand gibt:

	Thl.	gr.
Schreib-Gebühr vor Concept und Original	10	
Eintrag-Gebühren	2	
Capſel-Schnur- und Siegel-Geld	3	
Stempel-Geld	1	

Nota: Welche Diplomata jedesmahl mit Cantzley-Schrifft durch und durch geſchrieben werden.

(4) Ein Privilegium oder Conceſſion über eine Apotheque, Gewürtz-Handel, gewiſſe Profeſſion, Verlags-Bücher, und dergleichen, gibt:

	Thl.	gr.
An Schreib-Gebühr vor Concept und Original	2	6
Eintrag-Gebühr		12
Stempel-Geld	1	
Siegel-Geld		6
Capſel und Schnur		9

Wo ſie aber gar weitläufftig, kan eine proportionirliche Erhöhung nach den Bogens geſchehen.

IV. Von *Privilegien* der Gülden und Zünfften.

Weil hierunter verſchiedene Abtheilungen, nach der Arbeit, und denen bald vielen, bald wenigen, bald vermögenden, bald armen Impetranten ꝛc. billig zu machen ſeyn, ſo werden vom Lehn-Secretario, nach Conſiderirung der dabey vorkommenden Umſtände und Arbeit, mit Determinirung der Conſens-Gelder die Schreib-Gebühren zugleich benennet; Doch giebet das Geringſte:

	Thl.	gr.
An Schreib-Gebühr vor Concept und Original	4	
Eintrag-Gebühr	1	
Stempel-Geld	1	
Siegel-Geld		6
Capſel und Schnur		9

Und das Gröſte:

	Thl.	gr.
An Schreib-Gebühr vor Concept und Original	10	
Eintrag-Gebühr	2	
Stempel-Geld	1	
Siegel-Geld		6
Capſel und Schnur		9

V. Von Muht- und Belehnungs-Scheinen, it. *Reſcripten*.

(1) Ein Muhtſchein, worin Citation zur Belehnung oder Indult enthalten, gibt:

	Thl.	gr.
Schreib-Gebühr die Perſon		12
Stempel-Geld überhaupt		3

(2) Wann es aber nur ein bloſſer Muht-Schein, und keines von beyden darin gedacht, gibt die Perſon:

	Thl.	gr.
Schreib-Gebühr		4
Und Stempel-Geld überhaupt		3

(3) Vor einen Belehnungs-Schein gibt die Perſon:

	Thl.	gr.
Schreib-Gebühr		12
Und Stempel-Geld überhaupt		3

(4) Ein Reſcript, wann es nicht ex officio gehet

	Thl.	gr.
	1	
Stempel-Geld		3

VI. Von Abſchrifften aus den *Copial*-Büchern, *Regiſtraturen*, oder von den *Concepten*.

Vor eine Abſchrifft:	gr.
(1) Von einem Decret	4
(2) Von einem Reſcript	6. bis 8
(3) Von einem Conſens oder Lehn-Brief aus den Copial-Büchern, oder von den Concepten, wann ſolcher 1. bis 2. Bogen lang iſt	12
NB. Wann aber die Abſchrifft länger als 2. Bogen, vor jeden Bogen, ſo viel drüber, noch	4
(4) Von einer Obligation, Contract &c. worüber Conſens genommen wird, wann die Summe unter 500. Rthlr.	8
Wann die Summe über 500. Rthlr.	12
Und wann ſelbige über 2. Bogen, noch vor jeden Bogen ſo viel drüber	4

Cölln an der Spree, den 4. Novembr. 1704.

No. XLVIII. Edict wegen derer Lehen-Güther, ſo apert oder caduc werden, in welchem Stande ſelbige zu liefern, und wie es mit denen Meliorationibus und Deteriorationibus zu halten.

Vom 6ten Maji 1705.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Fügen hiemit allen und jeden Unſern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchafft, Magiſtraten in Städten, Schultzen in Dörffern, wie auch insgemein allen Unſern Vaſallen und Unterthanen Unſerer Chur-Marck Brandenburg, inſonderheit denenjenigen, ſo von Uns mit Gütern belehnet ſeynd, und ſelbige entweder ſelbſt beſitzen, oder mit Unſerm Conſens wiederkäufflich an andere veräuſſert haben, hiermit zu wiſſen, was geſtalt, ob gleich ein Lehen-Mann ſchuldig iſt, das ihm verliehene Gut in ſolchem Stande und Würde zu halten, daß, wann es finitâ generatione, oder auch culpâ Vaſalli, Uns, als dem Lehen-Herrn, anheim fället, ſolches nicht geringer, als es bey der ehemahligen Conferirung geweſen, ſeyn möge, dennoch die tägliche Erfahrung bezeiget, daß bey Eröffnungs-Fällen oder Caducitäten, die Gebäude den Einfall dräuen, die Höltzungen ausgehauen, und die Güter mercklich abgenutzet, ja gar Præſtanda davon abgekommen ſeynd, welche im Lehen-Brief klar verzeichnet ſtehen. Gleichwie nun eines Theils, wann etwan bey einem aperten Gut Meliorationes anzutreffen ſeynd, die Land-Erben ſolche wohl anzuſchlagen wiſſen, und ſolche entweder von Uns, als dem Lehens-Herrn, oder von demjenigen, welchem das Gut zur Vergeltung ſeiner treuen Dienſte allergnädigſt zugewendet wird, theuer genug bezahlet werden müſſen; Alſo erfordert die ſelbſt redende Billigkeit, daß anderen Theils auch die Deteriorationes in Conſideration kommen, und Wir dabey nicht verkürtzet werden; Zu welchem Ende Wir dann hiemit allergnädigſt verordnen, ſetzen und wollen, daß alle und jede, ſo mit Gütern von Uns belehnet ſeynd, und ſelbige entweder ſelbſten beſitzen, oder in einem Wiederkauff mit Unſerem Conſens veräuſſert haben, zumahlen aber, derer Güter wegen eines oder keines Lehens-Erben auf dem Fall ſtehen, die ihnen allergnädigſt verliehene Lehen als gute Wirthe und Haushaltere gebrauchen und nützen, oder daß ſolches von denenjenigen geſchehe, ſo ſolche an ihre ſtatt inne haben, beſchaffen, ſie fleißig beſſern, tüchtige Unterthanen anſetzen, das wüſte Land uhrbar machen, die Wieſen reinigen, an Orten, da Weinberge, Baum-Küchen- und Hopfen-Gärten, auch Teiche verhanden, deren wohl warten, die Heiden und Gehöltze nicht aushauen, der Jagden ſich Forſt-mäßig gebrauchen, auf die Gebäude, Ställe und Scheuren, daß ſie nicht ſchadhafft werden, gute Acht haben, vornehmlich die Ritter-Sitze und Wohnungen ausbauen, und im Stande erhalten, auch dafür ſorgen ſollen, daß die Kirchhöfe mit Zäunen oder Mauren umgeben werden, und die GOttes-Häuſer nicht ſo ſchlecht, als an einigen Orten zur Schande des Chriſtenthums zu ſehen iſt, ſtehen mögen; Geſtalt dann widrigen Falls, und da es ſich begäbe, daß ein apertes oder caducirtes Gut ſo beſchaffen befunden würde, daß leicht zu urtheilen, wie die letzte Poſſeſſores aus Eigennutz und Fahrläßigkeit alles eingehen laſſen, und nur dafür geſorget, daß ſie daſſelbe nur bey ihrem Leben ſtattlich genieſſen, und aufs genaueſte abnützen können, ohne zu achten, in was für Stande und Würde es auf Uns, als den Lehen-Herrn, oder die Succeſſores komme, nach Befinden des Allodii und Proportion des auf dem Gute gehabten Vortheils, eine Anlage gemachet, und dadurch, was erſchöpffet, ruiniret und deterioriret worden, wieder in eſſe gebracht werden ſolle. Damit aber in künfftigen Fällen u. Zeiten man ſo viel gewiſſer ſeyn möge, in was für einem Stande das Feudum geweſen, als es der primus acquirens erhalten, folgends in welchem Stande es der letzte Poſſeſſor bey ſeinem Abgange nach Erheiſchung der Rechte zu laſſen ſchuldig ſeye, ſo ſollen, wann ein Lehn-Gut ſich eröffnet, u. hinwieder ex novâ gratiâ jemanden conferiret wird, die Allodial-Erben, oder diejenige, welche ein caducirtes Lehen abtreten, gehalten ſeyn, vorher eine richtige Deſignation, was das Gut für Jura, Regalien und Gerechtigkeit habe, wie daſſelbe an Unterthanen, Aeckern, Wieſen, Gärten, Wäſſern, Teichen, Höltzungen, Fiſchereyen, Mühlen und Mühlen-Stätten, ſamt Mahl-Gäſten, Ziegel-Hütten, Ritter- Pfarr- Küſter- und Dorff-Gebäude beſchaffen, auch was dabey vor Dienſte, Pächte, Zinſen, Zehenden, und andere Præſtanda verhanden, zu verfertigen und auszureichen, worauf Wir jemand committiren wollen, der in rem præſentem gehen, alles in Augenſchein nehmen, die Deſignation examiniren, hernach mit unterſchreiben, endlich aber dieſelbe, um in Unſerer Lehens-Cantzley zur Nachricht beyzulegen, aushändigen ſolle; Wornach dann Männiglich, und ins beſondere Unſere allhieſige Lehens-Cantzley, wie auch das Officium Fiſci ſich gehorſamſt zu achten, und daß dieſer Unſerer Verordnung nachgelebet werde, Sorge zu tragen haben. Uhrkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Königlichen Innſiegel. Gegeben Cölln an der Spree, den 6. Maji 1705.

Friderich.

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

No. XLIX. Edict wegen zu ſuchender Renovation des Lehens-Herrlichen Conſenſes, und wie es zu halten, wenn wegen derer Conſenſe oder Lehens-Folge und Geſamten Hand die Zeit verſäumet iſt ꝛc.

Vom 8ten Maji 1705.

WIr Friderich, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. Geben hiermit allen und jeden von

Prælaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft und Städten, wie auch ſonſten jedermänniglich, welche in Unſerer Chur- und Marck Brandenburg Lehen-Güter in Beſitz haben, in Gnaden zu vernehmen, was geſtalt Wir bey dem Vortrag der Lehen-Sachen vielfaltig gewahr worden, daß verſchiedene von Unſeren Lehen-Leuten und Unterthanen, die zu Suchung neuer oder Renovirung alter Conſenſe, deren Jahre entweder abgelauffen, oder die vorhin indeterminatè gegeben, und alſo vermöge derer desfalls hiebevor ergangenen Edicten u. Reſcripten auf gewiſſe Jahre gerichtet werden ſollen, wie nicht weniger die zu Muhtung der Lehne und geſamten Hand in gemeinen Lehen-Rechten und Edicten geſetzte und bekandte, oder auch von Unſerer Lehens-Cantzley ihnen in denen Conſenſen oder Citationen auferlegte und abſonderlich beſtimmete Tage und Terminos offt ohne Noth und aus bloſſer Fahrläßigkeit vorbey ſtreichen laſſen, und ſich erſt hernach über kurtz oder lang deßhalb bey der Lehens-Cantzeley anmelden, welche aber, als insgemein zu dergleichen Caſibus gratiæ nicht inſtruiret noch authoriſiret, die Supplicanten ab- und an Uns verweiſet, oder mit Berichten begleitet, darüber zuweilen viel Zeit verflieſſet, der Lehens-Regiſtratur Richtigkeit gehemmet, Schuldige mit Unſchuldigen in Weitläufftigkeit geſetzet, und Wir an- und abweſend zum öfftern deshalb angetreten werden. Wann Wir dann ſo wohl um dieſer Unordnung vorzubeugen, als auch Unſeren Lehen-Leuten und Unterthanen ein klares Zeichen Unſerer Gnade und Lehenherrlichen Vorſorge für ihr Beſtes, Sicherheit und gute Richtigkeit in Lehens-Sachen zu geben, an ſtatt daß wider dergleichen Fahrläßige und Säumige nach Strenge der Lehen-Rechte und Edicte ſofort fiſcaliter verfahren werden ſolte, allergnädigſt gut gefunden, und reſolviret, eine gewiſſe Richt-Schnur und Schrancken zu ſetzen, wornach ſich ſo wohl Unſere Lehens-Cantzley, als Vaſallen und Unterthanen zu achten; Als ſetzen, wollen und verordnen Wir hiermit:

1. Daß alle diejenige, welche undeterminirte Conſenſe, das iſt, ohne Benennung einer Zeit über Wiederkauffs- und Pfand-Schillings-Contracte, oder über Obligationes, darinnen Lehen verſchrieben oder verpfändet, haben, wann ſelbige ihre Krafft behalten ſollen, ſich annoch innerhalb drey Monate, à dato publicationis dieſer Unſerer Verordnung, bey der Lehens-Cantzley um derſelben Renovirung bewerben, und wann es anders mit denen Documenten ſeine Richtigkeit hat, daß das Lehen nicht auf den Fall ſtehet, oder gar nicht ſchon verfallen iſt, noch ſonſten keine andere Lehens-Fehler darauf hafften, ſo dann die Erneuerung gedachter Conſenſe von der Lehens-Cantzeley auf gewiſſe Jahre, welche ſelbige geſtalten Sachen nach, wohl weniger, aber nicht über 20. Jahr zuſetzen, unaufhaltlich erwarten ſollen.

2. Mit denen aber, welche dieſen Terminum der 3. Monate vorbey ſtreichen laſſen, wie auch mit allen übrigen, welche vermöge der Lehen-Rechten und Edicten, auch überall bekandten Reſcripten entweder innerhalb Jahr und Tage über ihre Contracte Lehenherrlichen Conſens zu ſuchen ſchuldig, oder deren vorige Conſenſe denen Jahren nach abgelauffen, oder die nach dem dato derer erhaltenen Conſenſe, oder nach dem Abſterben eines Vaſallen, oder nach erlangter Majorennität, und zwar das letztere vermöge Reſcripti vom 10. Maji 1683. in Jahr und Tag die Lehen oder geſamte Hand oder Indult zu ſuchen oder zu erneueren ſchuldig und gehalten ſeynd, ſolche Terminos legales aber, oder auch diejenige, welche ihnen ins beſondere von der Lehens-Cantzley darzu beſtimmet worden, nicht einhalten, noch ante lapſum termini, oder ſo bald es ihnen möglich geweſen, und der geſchehene Fall zu ihrer Wiſſenſchafft gekommen, mit glaubhafftem Beweiß etwan einer Abweſenheit reipubl. vel ſtudiorum cauſa, beſtändiger Kranckheit, oder anderer zu Rechte gültiger Hinderniſſe, und daß kein Dolus noch Contemptus darunter vorgegangen, ſich entſchuldigen, und zugleich um einen Terminum oder Indult anſuchen, ſoll es folgender Geſtalt gehalten werden: daß, nehmlich, zum Behueff des von Uns allhier zu erbauenden groſſen Hoſpitals und Wayſen-Hauſes etwas nach Proportion der Zeit der Verſäumniß u. des Wehrtes der Sachen gegeben, ehe und bevor aber ſolches geſchehen, und ſie davon behörige Quittung von Unſerem Hof-Raht und geheimen Cämmerer, dem von Stoſch, eingelieffert, in der Lehens-Cantzley ohne Unſeren Special-Befehl keine Ausfertigung der zu ſpäte geſuchten Conſenſe, noch Belehnung und Muht-Schein geſchehen noch ertheilet werden ſolle.

Dasjenige aber, was in ſolchen Fällen zu obigem Behuef bezahlet werden ſolle, haben Wir dergeſtalt reguliret, daß, wann die Verſäumniß von einem Monat nach Verfall des Termini iſt, dafür **fünff Thaler**, ſo fern das Lehen oder die Summe, worüber die Frage, nicht über 1000. Thlr. ſteiget, erleget werden ſollen; Iſt aber das Lehen oder die Summe höher, müſſen deshalb **zehen Thlr.** bezahlet werden; Betrifft es nur eine geſamte Hand, ſo wird allemahl nach Proportion die Helffte von dieſer Geld-Buſſe gegeben.

Wären über der Verſäumniß 2. Monate verfloſſen, ſolchen Falls ſoll die Geld-Buſſe mit **fünff** und **zehen Thlr.** erhöhet, und alſo bis **zehen** und **zwantzig Thlr.** von 3. verſtrichenen Monaten, bis **fünffzehen** und **dreyßig Thlr.** von vieren, bis **zwantzig** und **viertzig Thlr.** von fünffen, bis **fünff** und **zwantzig** und **Fünffzig Thaler** reſpectivè geſetzet, und ratione der geſamten Hand eben dasjenige, was bey dem erſten Monat erwehnet, beobachtet werden; Wäre aber die Mora noch weiter hinaus, und über ſechs Monate, wie auch wann das Lehen auf dem äuſſerſten Fall ſtehet, oder über 6000. Thlr. wehrt iſt, ſoll in ſolchen Fällen unſere Lehens-Cantzley darinnen ſtille ſtehen, und die Sache an Uns zu Unſerer allergnädigſten Reſolution gelangen laſſen, wie dann die Fahrläßige und Säumige, wann nach Strenge der Lehen-Rechten und publicirten Edicten alsdann gegen ſie verfahren wird, um ſo viel weniger Urſach ſich zu beſchweren haben werden, wornach ſich alſo Männiglich in unterthänigſtem Gehorſam zu achten. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und vorgedrucktem Inſiegel. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 8. Maji 1705.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. L.

No. L. Reſcript, daß die Lehns-Güther durch Veräuſſerung einiger Dienſte ꝛc. nicht geſchmählert werden ſollen ꝛc. vom 10. Auguſti 1705.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns euren allerunterthänigſten Bericht vom 14. Julii jüngſthin, betreffend 1½. Huffe zu dem Guthe Babow im Cottbuſiſchen Creyſe belegen, gehörig, welche von Otto Heinrich von Pannewitz an zwey dortige Unterthanen hiebevor erblich veräuſſert worden, deſſen Sohn, Heinrich Wilhelm von Pannewitz aber ſolche anjetzo revociret, gehorſamſt vortragen laſſen.

Nun halten Wir von böſer Conſequentz zu ſeyn, daß das Lehn, wovon die Vaſallen die Onera tragen müſſen, durch erbliche Veräuſſerung und Verkauffung der Dienſten und andern Præſtationen an die Bauren geſchmälert werde; Wir geſtehen auch keiner Lehns-Cantzeley, noch weniger einem Amts-Hauptmann zu, über dergleichen zu Schwächung des Lehns gereichende Contracte ohne Unſern Special-Befehl, Conſens und Confirmationes zu ertheilen. Und wie Wir dannenhero daran nicht gebunden ſeynd, auch die Verjährung wieder Uns als den Lehns-Herrn, dem die Sache anjetzo erſt zur Wiſſenſchafft gekommen, kein gnugſames Fundament geben kan; Als kan auch dem jetzigen Vaſallen, da derſelbe ſeines Vaters Erbe weder in Feudo noch in Allodio geweſen, und als ein neuer von ſeiner Mutter vorgeſchlagener und von Uns belehnter Vaſall reſpectu des Lehns von niemanden anders, als von Uns cauſam hat, nicht verwehret werden, das Lehn in vorigen Stand zu ſetzen, und ſelbiges durch Einlöſung der veralienirten Stücke zu ergäntzen.

Wornach ihr euch dann gehorſamſt zu achten, und die Sache dergeſtalt einzurichten, es auch dahin zu vermitteln habt, daß die Käuffer wegen des pretii und der Meliorationen ex æquo & bono abgefunden, und mit Fug ſich zu beſchweren keine Urſach haben mögen. Seynd ꝛc. Charlottenburg, den 10. Auguſti 1705.

An die Neumärckiſche Regierung und Lehns-Cantzeley.

No. LI. Verordnung daß Renovatio Conſenſuum in drey Monathen, poſt Terminum Fatalem zu ſuchen, vom 24. Nov. 1705.

Von GOttes Gnaden, Friderich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Wir geben euch aus dem Beyſchluß zu erſehen, was Friederich Grünenthal, und deſſen Ehe-Frau, Dorothea Protzin, ratione Prorogationis Conſenſus über den Wiederkauffs-Contract vom 11. Junii 1685. wegen des in Beſitz habenden Antheil Gutes in Lojow, allerunterthänigſt ſuchen und bitten. Ob nun zwar die Supplicanten ſich ehe, und ſo fort, da die vorhin conſentirte Jahre ſich geendiget, darum melden ſollen; So haben Wir dennoch gewilliget, daß der gebethene Conſens noch auf 20. Jahr prorogiret werden möge; Wornach ihr euch gehorſamſt zu achten, ſolchen auszufertigen, und denen Supplicanten zu ertheilen habt.

Damit aber hinführo in dergleichen Fällen, zumahlen da ein und andere deshalb in Zweiffel gerathen, beſſere Richtigkeit gehalten, und Unſere Vaſallen und Unterthanen Unſere Clementz zu erkennen, ſich auch wegen Ubereilung in keinem Stücke zu beſchweren Urſach haben mögen; So verordnen Wir, daß alle diejenige, welche mit determinirten, oder auf gewiſſe Jahre reſtringirten Conſenſen über Wiederkauffs- oder Pfand-Schillings-Contracte verſehen, und um derer Renovation und Verlängerung Anſuchung zu thun ſchuldig, oder gewilliget ſeynd, über und nach dem Termino fatali exſpiranti Conſenſus darzu noch eine peremtoriſche Friſt von drey Monathen von dem Tage an, da die im Conſens determinirte Jahre ſich endigen, zu ſtatten und zu gute haben, und in ſolcher Zeit die Reluition derer verkaufften, oder verſetzten Stücke zur Richtigkeit gebracht, oder die Beſitzere derſelben, um Erhaltung eines anderweitigen Conſenſus bey der Lehns-Cantzeley einkommen und biß dahin keines Verzuges ſchuldig ſeyn ſollen. Wegen derer undeterminirten Conſenſen, und ſonſten in allem übrigen bleibet es bey denen Lehns-Rechten, Edicten und ſonderlich bey dem letzt publicirten vom 8. Maji dieſes Jahres, wie imgleichen ratione Computationis Termini â quo der determinirten Conſenſe, als worinnen die benennete Jahre, insgemein bey der Lehns-Cantzley â die Contractus anzurechnen quoad Intereſſe Domini, verſtanden werden, wo nicht aus beſondern Urſachen, ein anders befohlen, und in denen Conſenſen deutlich ausgedrucket iſt, daß die Jahre â dato Conſenſus anheben ſollen. Daferne aber in dem Conſens generaliter ſtünde, ſo und ſo viel Jahre â dato &c. alsdann iſt das datum Contractus, und nicht des Conſenſus darunter gemeynet, weilen der letztere auf den erſteren zurück gezogen wird. Ihr habt ſolchemnach nicht allein eures Orts euch hiernach gehorſamſt zu achten, und darüber zu halten, ſondern auch dieſes Unſer allergnädigſtes Reſcript drucken zu laſſen, ſolches denen bey euch nach und nach ſich meldenden Vaſallis auszutheilen und es dergeſtalt kund zu machen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cölln an der Spree, den 24. Nov. 1705.

Friderich.
(L. S.)

Graf von Wartenberg.

An die hieſige Lehns-Cantzley.

No. LII. Reſcript an das Cammer-Gericht, welchergeſtalt es zu halten, wenn hinführo ein Lehn-Gericht oder Vaſall ex capite caducitatis wegen begangener Lehn-Fehler, oder ſonſten in Anſpruch genommen wird, vom 16. Febr. 1709.

VOn GOttes Gnaden, Friderich, König in Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Würdiger, Wohlgebohrner, Veſte und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Nachdem es ſich öffters zugetragen, daß in denen vorkommenden ſtreitigen Lehn-Sachen aus unvollkommener Information entweder Unſerm Lehnsherrl. Intereſſe oder auch denen Juribus partium per Sententiam mercklich præjudiciret wird: Und bey Einlangung der Cammer-Gerichts Relationum, und projectirter Sententzien offtermahlen Zweiffel entſtehet, welcher geſtalt die Lehn-Folge und Conſenſe in denen hinc inde deductis angegeben worden, und ob ſolche auch mit der Regiſtratur übereinkommen, oder keine notable Umſtände übergangen ſeyn; Als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, hinführo jedesmahl, wenn ein Lehn-Guth oder Vaſall ex capite caducitatis wegen begangener Lehn-Fehler oder ſonſten in Anſpruch genommen werden ſoll, euch bey Unſerer Lehns-Cantzley zu melden, und bey ſelbiger wegen begangener Lehns-Fehler euch zu informiren, auch derſelben Gutachten darüber zu vernehmen: welche alsdann jedesmahl einen ausführlichen Bericht, von der Lehns-Folge, Conſenſe und Lehn-Briefen, pflichtmäßig formiren, und ad Acta protocolli einſchicken ſoll. Seynd ꝛc. Geben Cölln, den 16. Febr. 1709.

Friderich.

Graf von Wartenberg.

An das Cammer-Gericht.

No. LIII. Verordnung an die Lehns-Cantzley, wegen Benennung der Geſammt-Hände und pertinentien in denen Lehn-Briefen, wie weit ſolches gelten mag, vom 27. Maji 1710.

VOn GOttes Gnaden, Friderich, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Würdiger, Edler und Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue; Uns ſeynd die Dubia, ſo bey Ausfertigung derer bißhero nachgebliebenen Lehen-Briefen vorkommen, aus eurer deshalb abgeſtatteten allerunterthänigſten Relation vom 22. April jüngſthin gehorſamſt vorgetragen worden. Nachdem Wir nun die von euch angeführte Umſtände erwogen, ſo haben Wir darauf allergnädigſt reſolviret, daß quoad (1.) in denen neuauszufertigenden Lehen-Briefen zwar alle Nahmen der Geſamter Hände oder wann ſolche nachhero verſtorben, die Deſcendenten derer, welche in denen vorigen Lehen-Briefen geſtanden, wieder ohne Unterſcheid inſeriret, ſolche Inſertio aber für keine Abolition ihrer Fehler gehalten werden, ſondern ſie deſſen ungeachtet ihr Jus ſuccedendi auf alle und jede im Lehen-Brief enthaltene Güther ohne Ausnahme zu dociren ſchuldig ſeyn, auch an keine andere Güther kommen ſollen, als woran die geſammte Hand von ihnen bey allen Fällen ohne Interruption richtig verfolget, oder daran ſie durch Unſeren Pardon in integrum reſtituiret worden. So ſeynd Wir auch quoad (2.) zufrieden, und finden dienſam zu ſeyn, daß bey Ausfertigung neuer Lehn-Briefe oder Renovirung der alten der Vaſallen Güter, derſelben Pertinentien, Regalien und Gerechtigkeit, ſo, wie ſie ſelbe denen publicirten Edicten gemäß ſpecificiret, und auf ihre Pflichte angegeben, mit inſeriret, und der Lehen-Brief darnach eingerichtet werde, in Erwegung, daß ſolches auf ihre Gefahr geſchiehet, und ihnen, wann ſie ſonſten dazu nicht berechtiget ſeynd, kein Recht daran giebet, ſondern exiſtente Contradictione, die Specification von einem jeden verificiret werden muß; Und da ohne dem die Clauſula Salvatoria, **Uns und jedermanns Rechten ohne Schaden**, denen Lehn-Briefen beygefüget wird, ſo iſt deshalb eine fernere Reſervation oder Clauſul nicht nöthig; Welchenmach Wir euch dann hiemit allergnädigſt anbefehlen, in Ausfertigung der Lehen-Briefe euch hiernach gehorſamſt zu achten, geſtalt Wir dann auch Unſerm Cammer-Gericht, damit ſelbiges in judicando ſich darnach richten möge, davon part gegeben. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Cölln an der Sprec, den 27. Maji 1710.

Friderich.

(L. S.)

Graf von Wartenberg.

No. LIV. Reſcript, daß durch ertheilten Lehns-herrlichen Conſens denen juribus privatis Vaſallorum nicht præjudicirt werde, vom 31. Auguſti 1711.

Friderich, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus dem Beyſchluß werdet ihr erſehen, was Albrecht Johann von Bulow, Balthaſar von Barſewiſch, und Siegfried Gottfried von Roſau wegen derer zu ihren Lehn-Güthern gehörigen Stücken, welche an den ꝛc. von Kannenberg wiederkäuflich veräuſſert worden, und die deſſen Schweſter die Freyin von Adelsheim im Beſitz hat, allerunterthänigſt vorſtellen und bitten.

Nun hat gedachter ꝛc. der von Kannenberg wegen ſothaner Lehns-Pertinentien kein mehrers Recht auf gedachte ſeine Schweſter transferiren können, als er ſelbſten gehabt, und wird durch Unſere Conſenſe denen juribus privatis Vaſallorum nicht præ-

præjudiciret, weßhalb dann, falls ſonſten denen Supplicanten das Lehn- und Reluitions-Recht verhanden iſt, ihnen darunter Juſtitz wiederfahren, und die Reluition verſtattet werden muß.

Wornach ihr euch gehorſamſt zu achten, und die Sache, wann ſelbige vorkommt, zu entſcheiden habt. Seynd ꝛc. Cölln ꝛc. den 31. Aug. 1711.

An das Cammer-Gericht.

No. LV. Citation derer Vaſallen beym Antritt jetzt-regierender Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen, Friderich Wilhelms ꝛc. zur Lehn- und Unterthänigkeit-Pflicht, nebſt Lehns-Pardon in unterſchiedenen Fällen, vom 6. Mart. 1713.

VOn GOttes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor, liebe Getreue; Nachdem es dem Allerhöchſten GOtt gefallen, den weyland Aller-Durchlauchtigſten, Großmächtigſten König und Herrn, Herrn Friderichen, Marggrafen und Churfürſten zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſten, ꝛc. Unſern nunmehro in GOtt ruhenden höchſt-geehrten Herrn Vater, am jüngſtverwichenen 25. Febr. um die Mittags-Stunde, aus dieſem Leben abzufordern, und Uns auf Deſſelben Königl. Thron zu ſetzen; So haben Wir bald bey Antritt Unſerer GOTT gebe überall beglückten Regierung, nöth- und dienlich erachtet, die Erb-Huldigung und Beleihung Unſerer getreuen Lehn-Leute und Unterthanen vorzunehmen.

Wann Wir dann ſothanen Huldigungs-Actum auf den vier und zwantzigſten Tag des nechſt-folgenden Monaths Aprilis beſtimmet und angeſetzet;

Als citiren und laden Wir euch hiemit und Krafft dieſes, daß ihr entweder in Perſon, oder, daferne ihr, erheblicher Verhinderungen halber, Perſönlich nicht erſcheinen könter, durch Rittermäßige Bevollmächtigte euch einige Tage vorhero allhier in Unſern Reſidentzien einfindet, euch bey Unſern Lehns-Directore und Lehn-Secretario, zu Hofe, anmeldet, und geſtellet, eure letztere Original-Lehn-Briefe produciret und übergebet, und eure bißherige Lehn- und Geſammten Hand-Folge gebührend beſcheiniget, und dann an obbenanntem Tage, Uns, als eurem natürlichen ungezweiffelten Erb- und Lehn-Herrn, auch Landes-Fürſten, die Lehns- und Unterthänigkeit-Pflichte ſchweret, auch dabey, was an Lehn-Geldern, oder Lehn-Waaren und anderer Gebührniß, dem Herkommen und der Lehns-Taxe nach, zu erlegen iſt, abführet und richtig machet. Dahingegen wollen Wir die allergnädigſte Verſehung thun, daß gedachter Unſer Lehns-Director, an Unſer ſtatt, und aufhabenden gnugſamen Befehl, euch die Lehen und geſammte Hand, ſo weit es damit ſeine Richtigkeit hat, und kein Streit oder Zweiffel dabey iſt, zu gewiſſen Tagen, die einem Creyſe nach dem andern, zur Beleihung angeſetzet werden ſollen, würcklich verleihen und reichen, auch die Lehn-Briefe, aufs neue, in Unſerm Nahmen ausgefertiget, mit Unſerm anhangenden gewöhnlichen Lehn-Siegel bekräfftiget, und unter mehrgedachten Unſers Lehns-Directoris und Lehn-Secretarii Unterſchrifft vollenzogen, und euch ausgereichet werden ſollen.

Zu einem unfehlbahren Zeichen Unſerer vor Unſere getreue Ritterſchafft und Vaſallen tragende Liebe, Hulde und Gnade, auch Beförderung künfftiger Richtigkeit im Lehn-Weſen, erklären Wir Uns hiermit allergnädigſt, daß

1. Alle diejenige Lehn-Leute, ſo unter vorigen Churfürſtlichen und Königl. Regierungen, in Verfolgung der Geſammten Hand auf der verſtorbenen Vaſallen Fälle, imgleichen, auf die Brüderliche oder Vetterliche Abtheilungen, an denen Lehn-Güthern, woran ſie, oder ihre Vorfahren vorhin die Geſammte-Hand gehabt, und ſich in den Abtheilungen reſerviret, auf eine oder andere Weiſe, biß zum Antritt Unſerer Regierung, etwas verſehen oder verſäumet haben, wegen ſolcher Fehler gäntzlich frey und loß geſprochen ſeyn und bleiben, und ihnen die geſammte Hand, nach wie vor, in denen neuen Muth-Scheinen, Belehnungen, und Lehn-Briefen, bekenet und zugeſtanden werden ſoll, jedoch weiter nicht, als an denen Lehn-Gütern, welche annoch bey ihrem Geſchlechte ſeyn, und nicht auf den Fall, das iſt, wenigſtens noch auf ſechs Augen ſtehen.

2. Ferner, diejenige, ſo, quocunque titulo, Lehn-Güther oder Lehn-Stücke beſitzen, aber nicht damit belehnet ſeyn, dennoch auf das Edict vom 10. Maji 1683. und folgende, ihre titulos poſſeſſionis noch nicht produciret, es ſey, daß ſie noch gar keine, oder doch nicht auf gewiſſe Jahre determinirte Conſenſe haben, ſollen wegen ſothanen Verzugs ihrer Schuldigkeit, gleichfalls hiermit pardonniret und loßgeſprochen ſeyn, daferne ſie nunmehro, vor Ablauff eines Jahrs, à dato, noch anmelden, Pardon, wegen des vergangenen, und Conſens, auf gewiſſe Jahre, ſuchen.

3. Schließlich, ſollen auch die Lehn-Leute dieſer Unſerer Königl. Gnade und Pardons ſich zu erfreuen und zu genieſſen haben, welche, bey vorigen Regierungen, über ihre Brüderliche oder Vetterliche Theilungen, der auf ſie verſtammeten Lehn-Güther, noch keinen Lehnherrl. Conſens oder Confirmation geſuchet haben, jedoch mit ausdrücklichen Bedinge und ernſter Verwarnung, daß hinführo, bey Verluſt der Lehen, alle Theilungen der Lehn-Güther, wenigſtens binnen zweyen Jahren, nach geſchehener Theilung, bey der Lehns-Cantzeley angezeiget, darüber Confirmation und die neue Belehnung, mit denen einem jeden zugefallenen Lehnen und geſammten Hand, geſuchet und genommen, oder, vor Ablauff ſolcher Zeit, zureichende Entſchuldigungen des Verzugs beygebracht und Dilation gebethen werde.

Wornach ihr euch allergehorſamſt zu achten und eure Schuldigkeit zu beobachten habet. Wir ſeynd euch im übrigen mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben Cölln an der Spree, den 6. Mart. 1713.

Fr. Wilhelm. (L. S.)

M. L. v. Printzen

No. LVI. Citation, zur Erb-Huldigung derer Städte, und wegen Muthung ihrer habenden Lehen, bey Antritt ietzo regierender Sr. Königl. Majestät in Preussen Friderich Wilhelms ꝛc. vom 6. Mart. 1713.

VOn GOttes Gnaden **Friderich Wilhelm**, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue; Nachdem durch GOttes des allerhöchsten Vorsehung und nach dessen unwandelbarem Rath-Schluß, der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unsers nunmehro in GOtt ruh den gnädigen Herrn und Vaters, Königl. Majestät, am jüngst verwichenen 25. Febr. aus dieser Zeitlichkeit abgefordert, und Wir auf Deroselben Thron hinwiederum gesetzet worden; So haben Wir Unsere erste Angelegenheit seyn lassen, die Erb-Huldigung von Unseren getreuen Ständen der Chur- und Marck Brandenburg anzunehmen, worzu Wir den 24. Tag des nächst-künfftigen Monats Aprilis ernennet und bestimmet. Damit nun, so viel die Erb-Huldigung Unserer getreuen Städte anbelanget, dieselbe auf keine unnöthige Kosten, bey diesen ohne dem beschwerlichen Läufften getrieben, sondern vielmehr darunter soulagiret werden mögen; So seynd Wir entschlossen, selbige nach dem Exempel höchstgedachten Unsers in GOtt ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königlicher Majestät, per Deputatos aus Rath und Bürgerschafft in Unseren allhiesigen Residentzien ablegen zu lassen, und sie dahin zu verschreiben. Welchemnach dann Unser allergnädigster Befehl hiermit an euch ergehet, daß ihr aus eurem Mittel, wie auch aus allen Zünfften und Gülden, und von der gantzen Bürgerschafft einige gewisse Personen wehlet, selbige mit genugsamer Vollmacht und Gewalt euers Theils versehet, auch von allen Zunfften und der Bürgerschafft versehen lasset, und dieselbe also abfertiget, daß sie zwey oder drey Tage ante Terminum in Unseren Residentzien erscheinen, Ihre Vollmachten Unseren Geheimbden Räthen vorzeigen, wegen der Lehen-Güter aber, so ihr etwa inne haben, oder besitzen möchtet, mit denen obliegenden Muthungen bey Unserer Lehens-Cantzley einkommen, und darauf an besagten 24. Aprilis Uns, als eurem und ihrem von dem Allerhöchsten vorgesetzten ordentlichen Erb-Herrn, König, Chur- und Landes-Fürsten, mit der schuldigen Erb-Huldigungs-Pflicht sich verwandt und zugethan machen sollen, und wollen Wir auch alsdann, wie es mit denen Heimgelassenen zu halten, gemessene Verordnung ergehen lassen. Ihr habt euch hiernach als gehorsame und getreue Unterthanen zu achten, und Unseren Allergnädigsten Willen zu vollbringen; Wir verbleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Gegeben zu Cölln an der Spree, den 6. Martii 1713.

Friderich Wilhelm.

M. L. v. Printzen.

No. LVII. Bescheid der Lehns-Cantzley, daß die über Ehestiffungen ertheilete Consense bey Veränderung des Ober-Lands- und Lehns-Herrns nicht zu renoviren, vom 19. Dec. 1713.

SE. Königl. Majest. höchstseeliger Gedächtniß haben die hierinn angeführte und beygelegte Ehe-Stifftung nicht zwar unterm 9. Julii 1703. wie in diesem Memorial irrig allegiret, sondern sub dato den 16. Decembr. 1693. per speciale Rescriptum, und darauf ausgefertigten förmlichen Consens in Gnaden confirmiret.

Wie nun dem Stylo der hiesigen Lehns-Curie gemäß, dergleichen einmahl über Ehe-Stifftungen ertheilete Consense bey Veränderung des Ober-Landes- und Lehns-Herren nicht pflegen, noch dürffen renoviret, oder wiederholet zu werden; Alſo bleibet auch der oberwehnte Consens nach wie vor in seinen völligen Kräfften, nicht anders, als wenn derselbe von der jetzt regierenden Königl. Majest. selbst gegeben oder erneuret wäre, und hat sich die Frau Impetrantin dessen gebührenden Schutzes, so offt und lange es Noth thut, allerdings zu versehen; Worüber zu ihrer Nachricht und mehrern Versicherung ihr dieser Schein aus der Königl. Lehns-Cantzeley ausgereichet worden. Signatum Berlin, den 19. Decembr. 1713.

Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische Lehns-Cantzeley.

No. LVIII. Rescript wegen der Appellation in Lehns-Sachen wider die confirmirten Sententzien ꝛc. vom 3. Febr. 1714.

UNsern gnädigen Gruß zuvor, ꝛc. Wir haben aus dem von euch erfoderten und unterm 22. Sept. p. abgestatteten Bericht vernommen, daß ihr die von Otto Dieterich von Wittstruck contra Fiscum eingewandte Appellation deshalb per majora rejiciret, weilen ihr in Lehns-Sachen, welche zwischen dem Fisco und Unsern Chur-Märckischen Lehns-Leuten, oder auch zwischen Lehns-Leuten unter sich, an euch gedeyen, den Entwurff der Sententz nebst eurem Gutachten allerunterthänigst einzusenden gehalten, und ihr der Meynung gewesen, daß so dann, wann Wir die Sententz ändern, oder confirmiren, facta publicatione wider dergleichen von Uns bestätigte Urtheil keine Appellatio statt habe.

Nun ist zuforderst die Appellatio ein solch Beneficium, welches in denen allgemeinen Rechten so wohl, als auch in denen Landes-Verfassungen gegründet, und dannenhero keinem gravato zu versagen ist, es sey dann, daß die Appellatio manifestè frivola seye, worüber dannoch vorhero erkannt werden muß;

muß: Daß aber die Einsendung der Sententz ante publicationem nöthig erachtet worden, rühret daher, nicht, daß über die merita cauſæ eine Cognition anzuſtellen, wie dann auch die Acta, ohne welche die Cognition nicht vollkommen ſeyn kan, nicht mit eingeſandt werden, ſondern weilen in Lehns-Sachen es offt und viel auf die Legitimation der Perſonen oder andere Umſtände mit ankommet, welche nicht allemahl deutlich genug aus der Vaſallen Briefſchafften erhellen, ſondern aus der Lehns-Regiſtratur ſuppliret werden müſſen, dieſe aber euch nicht bey der Hand iſt, noch von euch nachgeſchlagen werden kan; Allermaſſen Wir dann auch zu ſolchem Ende der Lehns-Cantzeley eure Berichte und Sententzien zu communiciren pflegen, damit ſelbige, was etwan aus den Regiſtraturen nöthig, zu mehrerer Information euch mittheilen möge. Bey welchen Umſtänden Unſerm Reſpect durch die nachherige Appellation, Deduction und Verſchickung eben nicht zunahe getreten wird. Damit aber auch dieſes evitiret werden, und deshalb kein Scrupel übrig ſeyn möge; So ſeynd Wir zufrieden, und haben Unſerer Lehns-Cantzeley allergnädigſten Befehl ertheilet, daß hinführo an ſtatt dergleichen an Uns immediatè abzulaſſenden Relationen, und darauf zu ergehenden Reſcripten, euch auf euer Verlangen, was ex Regiſtratura bey der Sache in Conſideration kommen möchte, ſo fort abgefolget werden ſolle. Maſſen Wir das allgemeine Beneficium Appellationis aufzuheben, und dadurch zu mehreren Beſchwerden Anlaß zu geben nicht gemeynet ſeynd. Wornach ꝛc. Seynd ꝛc. Berlin den 3. Febr. 1714.

Friderich Wilhelm.

von Printz.

An das Cammer-Gericht.

No. LIX. Edict, daß alle Adeliche-Schultzen- und Bauer-Lehen vor allodial erkläret, und nexus feudalis aufgehoben werden ſolle, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilliget wird, vom 5. Jan. 1717.

Wir Friderich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem Wir aus angeſtammter Königlicher Hulde und Clementz, und vor die von GOtt dem Höchſten Uns anvertraute getreue Unterthanen unermüdet tragenden Landes-Väterlichen Vorſorge, nichts ſehnlicher wünſchen und verlangen, als derſelben Wohlfahrt und Beſtes, ſo viel immer möglich, auf alle Weiſe zu befordern, und ſie ſamt und ſonders in einen floriſſanten Wohlſtand zu ſetzen, auch dabey unter Göttlichen Schutz und Seegen, beſtändig zu erhalten;

Und Wir dann allergnädigſt angemercket und conſideriret, wie vielen beſchwerlichen Laſten und Incommoditäten Unſere getreue Ritterſchafft, Vaſallen und Lehn-Leute, wegen der auf ihren Lehns-Gütern hafftenden Lehns-Qualität, und davon dependirenden Lehns-Muthungen, Inveſtituren, Verfolgung der Geſambten Hand, zum öfftern erforderten Conſenſe und Conceſſionen, und anderer dergleichen Umſtände, unterworffen ſind, bey deren unterlaſſener Beobachtung der Vaſallus in weitläufftige, und zuweilen die Lehns-Caducität oder andere ſchädliche Suiten nach ſich ziehende Proceſſe verwickelt wird;

Als haben Wir, zum Beſten und Sublevirung gedachter Unſerer getreuen Ritterſchafft, Vaſallen und Lehn-Leute, die allergnädigſte Entſchlieſſung gefaſſet, alle und jede in Unſerm Königreich Preuſſen, auch in der Chur und andern Landen belegene Lehen, ohne Unterſcheid, wes Nahmens oder Art dieſelbe ſeyn, an Adelichen-Schultzen- oder Bauren-Lehen, vor Allodial- und Erb-Güter zu erklären, den darauf hafftenden Nexum Feudalem, und alles, was demſelben, den Lehn-Rechten und Herkommen nach, anklebet, und davon dependiret, oder wodurch Unſere Vaſallen ihre habende Lehen ſonſt recognoſciret, und verdienet, gäntzlich aufzuheben und zu erlaſſen, und ſie davon, vor Uns und Unſere Succeſſores an der Cron und Chur, auf ewig loß zu ſprechen und zu entbinden, dergeſtalt, daß alle und jede in Unſerm Königreich, in der Chur, auch andern Unſern Provintzien und Landen ſituirte bißherige Lehn-Güter, hinführo als Erb-Güter beſeſſen und genutzet, über ſelbige von den Eigenthümern frey und ungehindert diſponiret, und ſie von allen Lehns-Præſtandis gäntzlich befreyet, auch die von Uns, oder Unſeres in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majeſtät auf dergleichen Lehne ertheilte Anwartungen und Expectantzien, einige wenige, ſo Wir expreſs reſerviret haben, ausgenommen, caſſiret und annulliret, die Expectivæ aber, an deſſen ſtatt, auf andere Weiſe von Uns verſorget, und begnadiget werden ſollen.

Und gleichwie nun ein jeder leicht begreiffet, was vor ein conſiderables Avantage Unſerer ſämtlichen Ritterſchafft, Vaſallen und Lehn-Leuten, durch dieſe neue Einrichtung zuwächſet, indem Wir die auf den Lehn-Gütern hafftende Ritter-Pferde, nebſt allen übrigen Lehns-Oneribus und Præſtandis erlaſſen, und einem jeden Macht und Freyheit geben, von ſolchen Gütern frey zu diſponiren, ſelbige ohne Zwang und Koſten zu verpfänden und zu veräuſſern, wie es eines jeden Nutzen und Commodität am meiſten erfordert, auch daneben durch dieſe Lehns-Erlaſſung der innerliche Werth der bisherigen Lehn-Güter um ein merckliches verbeſſert wird; Alſo haben Wir auch zu Unſerer getreuen Ritterſchafft, Vaſallen und Lehn-Leuten, die dadurch ſo ſehr beneficiret werden, das allergnädigſte Vertrauen, ſie werden dieſe, von Uns ihnen wiederfahrende beſondere Königliche Gnade und Hulde mit gebührendem allerunterthänigſtem Danck erkennen, und dagegen gerne übernehmen, von ſolchen ihren bißherigen Lehn-Gütern eine jährliche billigmäßige Recognition zu Unſern Caſſen beyzutragen; Immaſſen denn an die in Unſerm Königreich, in der Chur, und andern Provintzien und Landen ſich befindende ſämbtliche Ritterſchafft, Vaſallen und Lehn-Leute Unſer Befehl hiemit ergehet, ſo bald es nach Publicirung dieſes Unſeres Edicts geſchehen kan, ſich zu verſammlen, und zwar die in Preuſſen in

den Aemtern, die in der Marck, in den Creysen, und die in den übrigen Provintzien sonst gewöhnlicher massen, um die Sache mit einander in behörige reiffliche Erwegung zu nehmen, und ihre dieserwegen thuende allerunterthänigste Erklärung, was nemlich dieselbe wegen der Befreyung von den Oneribus, so auf den Lehen hafften, und wegen des daraus ihnen zuwachsenden so grossen und réellen Nutzens, pro Canone jährlich an Uns zahlen wollen, bey denen Regierungen oder Beambten, worunter sie stehen, die in der Marck aber, durch einen oder zwey aus jedem Creyse expreſs anhero abzufertigende Deputirte, welchen Wir die gewöhnliche Diæten und Vorspann allergnädigst reichen lassen wollen, gegen den 20. des nächst bevorstehenden Monats Februarii ohnfehlbar Uns zu eigenen Händen zu übergeben, damit ohne allen weitern Verschub und Verzögerung die völlige Regulirung dieses Wercks vorgenommen, und zum Stande gebracht werden könne. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin, den 5. Januar. 1717.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Ilgen.

No. LX. Allergnädigste Resolution über unterschiedene von denen Deputirten der Ritterschafft wegen Vererbung derer Lehn-Güter vorgestellten Puncte, vom 24. Febr. 1717.

Se. Königl. Majestät in Preussen, ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben aus den allerunterthänigsten Vorstellungen, welche Ihro, von denen hier anwesenden Deputirten der Ritterschafft der Chur- und Marck Brandenburg, und anderer darzu gehörigen Lande, diß- und jenseits der Elbe und Oder zu eigenen Händen übergeben worden, selbsten verlesen, was gedachte Deputirte wegen der von Sr. Königl. Majestät gedachter Ritterschafft, auch andern Lehn-Leuten offerirten Veränderung der Lehne allerunterthänigst repræsentiren wollen.

Seine Königliche Majestät haben nun schon hiebevor contestiret, versichern auch hiermit nochmahlen, daß sie bey diesem gantzen Wercke nichts anders, als das gemeine Beste, und den augenscheinlichen Nutzen und Vortheil gedachter Dero getreuen Ritterschafft und übrigen Vasallen suchen und intendiren, woran dann ein jeder um so viel weniger zu zweifeln Ursach hat, weilen Se. Königl. Majestät die von Ihro relevirende sämbtliche Lehn-Güter, bis auf die wenige, so davon auf dem Fall stehen, also, wie es diese Resolution mit mehrerem in sich hält, von allen Lehns-Beschwerden, so selbige bißher über sich gehabt, befreyen, der Nutzbarkeit, so sie sonst daraus vor sich zu gewarten hätten, sich begeben, und dargegen keine andere Ersetzung prætendiren, als den blossen Canonem, welchen sie ohnedem, in Ansehung der gegenwärtigen gefährlichen Conjuncturen, und da man ohne eine perpetuirliche Krieges-Verfassung ohnmöglich einer beständigen Sicherheit und Tranquillität sich getrösten kan, mit allem Recht continuirlich prætendiren könten.

Die löbliche Ritterschafft gestehet selbst, daß sie nach den Lehns-Rechten, und nach dem alten Herkommen des Landes, in casu necessitatis ihre Ritter-Dienste in natura, oder an Gelde Sr. Königl. Majestät zu stellen und herzugeben verbunden sey; Sie erbietet sich auch, daß sie solcher ihrer Schuldigkeit sich niemahlen entziehen wolle; Und da nun solcher casus necessitatis jetziger Zeit, in Ansehung anderer Puissancen, immerhin continuirenden redoutablen Armatur, wo nicht continuirlich vorhanden, dennoch alle Augenblick entstehen kan; So wird gedachte Ritterschafft von selbst die getreue und vernünfftige Reflexion machen, daß bey einer solchen Bewandtniß der Sachen, es auch einer beständigen Unterhaltung der Roß-Dienste bedürffe, und daß, weil dieselbe bey der gegenwärtigen Art Krieg zu führen, fast von gar keinem Gebrauch seyn können, deren Convertirung in eine leidliche Geld-Summe, welche zu Verstärckung Sr. Königl. Majestät Krieges-Verfassung anzuwenden, nicht allein eine billige, sondern auch eine nöthige und schuldige Sache sey, dannenhero auch Se. Königl. Majestät gantz nicht zu verdencken wären, wann sie, wie erwehnet, ohne einige Dero getreuen Vasallen dargegen thuende Ersetzung, solche perpetuirliche Ritter-Dienste von denselben forderten, am allerwenigsten aber können sie vermuthen, daß solche Dero Vasallen den geringsten Anstand, bey Abstattung solcher ihrer Schuldigkeit finden werden, wenn Se. Königl. Maj. dargegen, wie sie sich allergnädigst erbieten, alle übrige denen Lehn-Leuten, ihrer Güter halber bißher obgelegene beschwerliche Onera gäntzlich aufheben und abstellen.

Damit aber eine löbliche Ritterschafft und übrige Vasallen Seiner Königlichen Majestät dieserwegen führende eigentliche Intention desto klärer erkennen, und alle ungleiche Deutungen, welche sie sich, dem Ansehen nach, bey dieser intendirten Veränderung gemachet haben, ihnen gäntzlich und aus dem Grunde benommen werden mögen; So declariren Seine Königliche Majestät hiemit:

1. Daß es die Meynung keinesweges habe, denen Gesamt-Händern, welche ein Jus quæsitum von ihren Vor-Eltern, oder sonst von dem ersten Acquirente zur Succession in den Lehn-Gütern erhalten, solches durch diese neue Einrichtung zu entziehen, oder zu schwächen, vielmehr wird solch Successions-Recht den Gesamt-Händern, es mögen dieselbe Extranei oder Einländische seyn, in integro conserviret und beybehalten; Wobey denn allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät der Ritterschafft und übrigen Vasallen selbst eigenem Gutfinden anheim stellen, ob und wie weit etwan solche Gesamt-Händer zu demjenigen Canone mit zu ziehen seyn möchten, welcher ins künfftige von denen Lehnen wird abzustatten seyn.

2. Ferner wollen Seine Königliche Majestät wegen des in den Lehnen hergebrachten Modi succedendi nichts immutiren, sondern lassen es deshalb allerdings bey dem bewenden, was deshalb bisher Rechtens und Herkommens gewesen, daß nemlich

ins

ins künfftige das weibliche Geſchlecht, ſo lange ein Maſculus & ſimultaneè Inveſtitus verhanden, von der Succeſſion in den Gütern ausgeſchloſſen, und ſolch weibliches Geſchlecht eher nicht, als nach gäntzlichem Abgang des Manns-Stammes, zu ſuccediren befugt ſeyn ſolle; endlich aber, und wenn auch keine weibliche Deſcendenten mehr verhanden, alsdann Seine Königliche Majeſtät aus beſondern Gnaden dem letztern Beſitzer Macht und Freyheit geben wollen, von Seinen Gütern weiter zu diſponiren.

3. Und gleichwie bisher kein Lehen-Mann ohne ſeiner Agnaten und Geſamt-Händern Conſens, ſeine Güter mit Schulden beſchweren, vielweniger dieſelbe gar veräuſſern können; So ſoll es auch künfftig, ohngeachtet der gehobenen Lehens-Qualität, dabey ſein unveränderliches Bewenden haben.

4. Daferne auch die Familien bey Acquirirung neuer Güter, wegen der Succeſſion in denſelben Pacta unter ſich machen, oder auch die geſamte Ritterſchafft wegen der Erb-Folge in ihren Gütern, Verſorgung der Wittwen und Töchter, Einführung des Juris Primogenituræ, oder ſonſten Pacta und Verträge, oder allgemeine Conſtitutiones unter ſich aufrichten wolten; So ſoll ihnen ſolches allerdings frey ſtehen: Und wollen Seine Königliche Majeſtät darüber Dero Landes-Fürſtliche Confirmation ohnentgeldlich ertheilen, auch Dero Judicia dahin verweiſen, daß dieſelbe in ſententionando auf ſolche Pacta und Conſtitutiones gehörig reflectiren, und ihre Deciſa denſelben gemäß einrichten ſollen.

5. Die dem Adel bisher ertheilte Lehn-Briefe bleiben ohne alle darüber weiter nöhtige Renovation, wie bisher, alſo auch ferner, & in perpetuum, ein beſtändiges Fundament zu Erweiſung der zu den Gütern gehöriger Pertinentien und Regalien; Seine Königliche Majeſtät wollen auch die Ritterſchafft und andere Vaſallen, in ſpecie bey der völligen Freyheit der Jagden, wie dieſelbe ihnen in ihren Lehen-Briefen verſchrieben, mainteniren und ſchützen; Sie haben ihnen auch ferner die beſondere Königliche Gnade gethan, daß ſie von ihren Holtzungen ſo wohl an Eichen, als Fichten, ohne einigen von der Jägerey und Jagd-Cantzley dazu erlangenden Conſens, von nun an frey ſollen diſponiren können, wann nur jedesmahl der Geſamt-Hände Einwilligung mit dazu gegeben wird.

6. Wegen der auf den bisherigen Lehen-Gütern etwa hafftenden Domanial-Anſprüche, ſind Seine Königliche Majeſtät zwar auch allergnädigſt geneigt, Dero gehorſamſten Ritterſchafft Ihre Landes-Väterliche Hulde und Propenſion zu erweiſen;

Alldieweilen aber Seine Königliche Majeſtät von ſolchen Domanial-Anſprüchen annoch keine gründliche Wiſſenſchafft haben, und die Poſſeſſores ſelbſt keine genugſame Sicherheit dabey finden würden, wenn ohne alle vorhergehende Cognition der Sachen, deshalb etwas zu ihrem Faveur reſolviret werden ſolte; So werden Seine Königliche Majeſtät dieſe Sache unverzüglich näher unterſuchen laſſen, und demnächſt ſich darüber dergeſtalt erklären, daß Dero getreue Ritterſchafft und Vaſallen Seiner Königlichen Majeſtät Recht-liebendes Gemüht, Æquanimität, auch Landes-Väterliche Liebe und Zuneigung in der That daraus werden zu erkennen haben.

7. Und gleichwie aus obigem allen klar erhellet, und die löbliche Ritterſchafft nunmehr ſonder Zweifel handgreifflich ſpühren und ſehen wird, daß es mit dieſer Veränderung bloß dahin angeſehen, daß der zwiſchen dem Lehns-Herrn und Vaſallen bisher geweſene Nexus, und die daraus in gewiſſen Fällen erfolgende Wirckungen juxta tenorem dieſer Reſolution reſtringiret, alle und jede Lehens-Beſchwerden, es haben dieſelbe Nahmen, wie ſie wollen, abgeſtellet, und die Beſitzere von aller Furcht, wegen etwa verſäumeter Lehens-Formalitäten und anderer Præſtandorum, ohne alles andere Verbrechen, beſtraffet, oder auch gar ihrer Güter ſo fort gäntzlich beraubet zu werden, ein vor allemahl befreyet werden mögen; Alſo verſichern auch Seine Königliche Majeſtät Dero Ritterſchafft und übrigen Vaſallen, daß Sie ſo wohl wegen ihrer Güter als Perſonen bey ihren Vor-Rechten, Prærogativen und Immunitäten, wie ſie dieſelbe von Seiner Königlichen Majeſtät und Dero in GOtt ruhenden Vorfahren erlanget, auch hergebracht und genoſſen, ungekräncket gelaſſen, geſchützet und mainteniret werden ſollen; Seine Königliche Majeſtät verſehen Sich aber auch hingegen

8. Daß Dero getreue Ritterſchafft und übrige Vaſallen dieſe denſelben wiederfahrende Königliche Wohlthat alſo, wie es getreuen Unterthanen anſtehet und oblieget, erkennen, auch zu ſolchem Ende mit einem jährlichen Canone von Funffzig Thalern vor jedes Ritter-Pferd Deroſelben allerunterthänigſt an Hand gehen werden, und zwar um ſo viel mehr, weil ein jeder Lehen-Mann, bey Erkauff der Lehen-Güter, allemahl an der Kauff-Summe auf dergleichen Ritter- oder Lehen-Pferde allhier in der Marck eine Summe von Tauſend Thalern gewinnet, wovon er dergleichen jährlichen Canonem à 5. pro Cent abzutragen nicht die geringſte Schwerigkeit zu machen hat. Es iſt auch dieſe Recognition ein ſo geringes und Leidtliches, daß

9. Diejenige Vaſallen, deren Lehen-Güter jetzo ſchon auf dem äuſſerſten Fall ſtehen, ſelbſt nicht prætendiren werden, durch Zahlung ſolchen Canonis, welches Onus ſie vielleicht nur wenig Jahre annoch zu præſtiren haben möchten, die bereits ſo nahe gekommene Apertur zu redimiren; Allermaſſen denn auch Seine Königliche Majeſtät ſolche auf dem äuſſerſten Fall ſtehende Güter und Lehen-Stücke, es mögen nun Seine Königliche Majeſtät, deren Anfall ſelbſt zu gewarten, oder andere bereits darauf expectiviret haben, ausdrücklich reſerviren, und dieſelbe von dem, was Seine Königliche Majeſtät wegen Veränderung der übrigen Lehen allergnädigſt reſolviret, hiemit per expreſſum ausgenommen haben wollen.

Indeſſen ſtehet denen Vaſallis, deren Güter dergeſtalt auf dem äuſſerſten Fall ſtehen, frey, ſich entweder mit Seiner Königlichen Majeſtät, oder denen Expectivatis, ſo gut ſie können, deshalb zu vergleichen, oder im Fall ihnen ſolches nicht anſtändig, und ſie lieber die Apertur abwarten wolten, ſo finden doch Seine Königliche Majeſtät billig, ſie wollen auch ſolchen jetzigen Vaſallis Poſſeſſoribus die Verſicherung geben, daß ihren Allodial-Erben, bey erfolgender Apertur und Succeſſion, es ſey an Seine Königliche Majeſtät, oder denjenigen, welcher ſolches aperte Lehen zu hoffen, der, ſolchergeſtalt bis dahin

bezahlte jährliche Canon, wo nicht in totum, jedoch in tantum reſtituiret werden ſoll.

10. Was ſchließlich die von einigen bezeigte Beyſorge betrifft, als ob der jetzo jährlich ſetzende Canon in künfftigen Zeiten erhöhet, oder auch die Ritter-Pferde vermehret werden möchten, deßhalb ſtehet es bey der Ritterſchafft ſelbſt, ſich zureichende Sicherheit zu verſchaffen, und ſolches beſtehet darinn, wenn dieſelbe dieſen Canonem auf ein ſolches raiſonnables Quantum richtet, daß es denen Juribus, deren Se. Königl. Majeſtät ſich durch dieſe Veränderung begeben, proportioniret ſey, weilen ſolchen Falls ein jeder künfftiger Landes-Herr, bey dieſer neuen Einrichtung, gerne bleiben, und die vorige ihm gantz unfruchtbare Lehnbarkeit wieder einzuführen ſich nicht in den Sinn kommen laſſen, noch der Ritterſchafft ein mehreres, als was mit derſelben Conſervation præſtiret werden kan, aufbürden wird; Se. Königl. Majeſtät ſind auch ſolchenfalls geneigt, der löblichen Ritterſchafft dieſerwegen eine beſondere Aſſecuration zu geben, und derſelben aufs bündigſte zu verſprechen, daß ohnerachtet aller Unglücks-Fälle, welche der Höchſte bey Dero, GOTT gebe! lange währenden Regierung über dieſe Lande verhängen möchte, Sie darunter keine Erhöhung machen wollen.

Und weiln ſchließlich die allhier anweſende Deputirte vermuthlich nicht im Stande ſeyn werden, ihre vorhin übergebene unzulängliche Erklärungen, ohne vorher von ihren Heimgelaſſenen darüber nähere Inſtruction eingeholet zu haben, zu verbeſſern und weiter hinan zu gehen; So laſſen Se. Königliche Majeſtät in Gnaden geſchehen, daß ermeldte Deputirte ſich unverzüglich zu den ihrigen zurück begeben, denenſelben gegenwärtige Reſolution eröffnen, und dieſelbe, ſich darauf, nach Sr. Königl. Majeſtät Verlangen, weiter zu entſchlieſſen, diſponiren mögen;

Worzu und zu würcklicher Einbringung ſolcher näheren Entſchlieſſung ihnen dann Se. Kön. Majeſt. auf das äuſſerſte, einen Terminum von vier Wochen à dato dieſes præfigiret haben wollen; Und Se. Königl. Majeſtät verbleiben ermeldeten Deputirten, auch ſämmtlicher löblichen Ritterſchafft, mit Königlichen Hulden, Landes-Fürſtlichen Gnaden, und allem Gutem, beſtändig wohl beygethan. Urkundlich unter allerhöchſtgedachter Sr. Kön. Majeſt. eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedrucktem Königlichem Innſiegel. Gegeben Berlin, den 24. Febr. 1717.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. LXI. Anderweitige allergnädigſte Reſolution wegen Veränderung derer Lehn und deshalb vor die Lehn-Pferde zu verwilligenden Canonis, vom 17. April 1717.

SEiner Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herren, iſt gehorſamſt vorgetragen worden, wohin die allhier abermahls verſammlete Deputirte von Prælaten, Grafen, Herren und Ritterſchafft der Alten-Marck, Priegnitz, Mittel-Ucker- und Neu-Marck, auch Beeß- und Storckowiſchen Creyſen, in zweyen unterſchiedenen Memorialien, deren eines von den Alt-Märckiſchen Abgeordneten allein, und das andere von den übrigen insgeſammt übergeben worden, auf die ihnen jüngſt wegen Veränderung des Lehn-Weſens extradirte Königl. Reſolution allerunterthänigſt ſich erkläret und anerbothen. Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät haben nun zwar zu ermeldeter Dero gehorſamſten Ritterſchafft ſich verſehen, daß dieſelbe über den Punct, wie viel ſie vor jedes Ritter-Pferd künfftig zum jährlichen Canone entrichten wolten, ſich eines einmüthigen gleichförmigen Entſchluſſes mit einander verglichen haben würden;

Weilen aber ſolches nicht geſchehen, ſondern gedachte Creyſe in ihren Oblatis um ein merckliches differiren, Se. Königl. Majeſtät auch dieſes ſo weit avancirte Werck, und worauf bey gegenwärtigen Conjuncturen, da Sie Dero Trouppen augmentiren müſſen, bereits gewiſſe Rechnung gemachet worden, ohnmöglich länger in der bißherigen Unrichtigkeit laſſen können;

Als erklären ſich dieſelbe hiermit in Gnaden, daß aufs künfftige vom erſten des nechſt bevorſtehenden Monaths Junii an, von jeden Roß-Dienſte, wie in Sr. Königl. Majeſtät übrigen Provintzien, alſo auch abſonderlich allhier in der Chur- und Marck Brandenburg und derſelben incorporirten Landen, diß- und jenſeits der Elbe und Oder, jährlich 40. Rthlr. ad Militaria gezahlet, und quartaliter mit 10. Thlr. zu denen Creyß-Caſſen abgelieffert werden ſollen.

Se. Königl. Majeſtät hätten zwar nach der ſonderbahren allergnädigſten Propenſion und Sorgfalt, die Sie vor dem Wohlſtand ihrer getreuen Ritterſchafft, und die Erleichterung alles deſſen tragen, ſo derſelben zu einiger Beſchwer gereichen kan, wünſchen mögen, daß Sie dieſelbe mit dieſen jährlichen Beytrage gäntzlich hätten verſchonen können.

Wenn man aber hierbey in behörige Erwegung nehmen will, daß Se. Königl. Majeſtät, wenn Sie Dero getreue Ritterſchafft und andere Unterthanen in beſtändiger Ruhe und Friede erhalten wollen, bey gegenwärtigen gefährlichen und geſchwinden Läufften einer immerwährenden conſiderabelen Krieges-Verfaſſung unentbehrlich bedürffen, daß auch die Roß-Dienſte zu dergleichen Krieges-Verfaſſungen und Erhaltung beſtändiger allgemeiner Sicherheit von allen Zeiten her gewidmet geweſen, und noch gewidmet ſeyn, und Se. Königl. Majeſtät dannenhero überflüßig berechtiget wären, ſolche Roß-Dienſte entweder continuirlich parat halten zu laſſen, oder diejenige Geld-Summen, ſo an deren ſtatt in vorigen Zeiten gezahlet worden, alle Jahr dafür einzufordern; So ſind Sie auch verſichert, daß beſagte Dero gehorſamſte Ritterſchafft, welche in dergleichen Fällen hiebevor ſich jedesmahl treu und willig erwieſen, auch vorjetzo das Quantum der jährlichen

40. Rthlr.

40. Rthlr. billig finden, und ſolches von Jahren zu Jahren richtig abzuſtatten, den geringſten Mangel nicht erſcheinen laſſen werde, bevorab da Se. Königl. Majeſtät dargegen alle andere denen Lehen bißher obgelegene Onera und Beſchwerlichkeiten gäntzlich heben und abſtellen;

Diejenige Nutzbarkeiten, die Ihro ſonſt aus ſolchen Lehnen zuwachſen könnten, dem Adel zum Beſten gäntzlich fahren laſſen, und deſſen Güther noch überdem mit ſolchen Prærogativen, Freyheiten und Gerechtigkeiten beneficiren, daß dieſes allein eine ſolche jährliche Recognition mehr als wohl meritirete.

Se. Königl. Majeſtät ſind auch allergnädigſt geneigt, mehrerwehnte Dero löbliche Ritterſchafft mit denen Erinnerungen und Deſideriis, ſo dieſelbe bey dieſem letzten Punct zu ihrer völligen Sicherheit, auch jetziger und künfftiger Beruhigung, vorzubringen hat, allergnädigſt zu hören, und alles deshalb dergeſtalt einzurichten, auch ihnen darüber ſolche weitere allergnädigſte Erklärung und Aſſecuration zu ertheilen, daß Sie Ihr völliges Vergnügen dabey finden, auch Sr. Königl. Majeſtät Landes-Väterliche Milde, Hulde und Gnade daraus zu verſpühren haben werden.

Uhrkundlich unter mehr allerhöchſt gedachter Sr. Königl. Majeſtät eigenhändigen hohen Unterſchrifft und aufgedrucktem Königl. Innſiegel. Berlin, den 17. April 1717.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Ilgen.

Reſolution vor die Chur-Märckiſche Brandenburgiſche Deputirte, wegen der Lehn-Pferde.

No. LXII. Aſſecuration vor die Ritterſchafft in der Chur-Marck Brandenburg, vom 30. Junii 1717.

DEmnach der Allerdurchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr **Friderich Wilhelm**, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter König und Herr, bey der, vor die Wohlfahrt und das Aufnehmen Dero getreuen geſammten Lande und Unterthanen, auch abſonderlich, vor den Wohlſtand Dero löblichen Ritterſchafft der Chur und Marck Brandenburg auf dieß- und jenſeit der Oder und Elbe, unermüdet tragenden Landes-Väterlichen Sorgfalt, unter andern auch bey ſich erwogen, wie vielen beſchwerlichen Laſten und Incommoditäten ermeldte Dero Ritterſchafft und Vaſallen, wegen der, auf ihren Gütern hafftenden Lehns-Qualität und darvon dependirenden Lehns-Muthungen, Inveſtituren, Verfolgung der geſammten Hand, zum öfftern erforderten Conſenſe, Conceſſionen und andern dergleichen Obliegenheiten unterworffen, bey deren unterlaſſenen Beobachtung die Vaſallen in weitläufftige und öffters den gäntzlichen Verluſt der Güter, oder wenigſtens ſchwere Geld-Straffen und andere ſchädliche Suiten nach ſich ziehende Proceſſe verwickelt werden, zu geſchweigen, was Ungelegenheit es auch ſonſten in den Adelichen Familien verurſachet, daß dieſelbe, wann ſie gleich in der äuſſerſten Noth ſtecken, oder ihren mercklichen Nutzen dadurch ſchaffen können, dennoch ihre Güter weder alieniren, noch verpfänden, am allerwenigſten in Favorem des Weiblichen Geſchlechts und der Allodial-Erben darvon diſponiren können, und was Seufftzen und Wehklagen daraus zu entſtehen pfleget, wann bey erfolgender Apertur und Caducität der Güter, die hinterbleibende Wittwen und Töchter aus den Gütern verſtoſſen und vertrieben werden, auch ihnen offt nicht ſo viel übrig bleibet, wovon ſie ihren nothdürfftigen Lebens-Unterhalt ziehen können;

Als haben allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät aus dieſen und mehr anderen Sie darzu bewegenden trifftigen Urſachen, vornehmlich aber aus angeſtammter Königlichen Hulde und Clementz, zu Sublevirung Dero getreuen Ritterſchafft, Vaſallen und Lehn-Leute, ſich entſchloſſen, alle und jede in der Chur und Marck Brandenburg belegene Lehne vor Allodial- und Erb-Güter zu erklären, und den darauf hafftenden Nexum Feudalem, nebſt allen darvon dependirenden Oneribus und præſtandis, gegen Erlegung eines gewiſſen jährlichen Canonis, gäntzlich aufzuheben, geſtalt Sie ſolches auch ermeldter Dero getreuen Ritterſchafft, Vaſallen und Lehn-Leuten, durch die, von ihnen, zu ſolchem Ende anhero geforderte Deputirte ſchon vor einiger Zeit allergnädigſt bekannt machen laſſen, in dem zu denſelben geſetzten Landes-Väterlichen Vertrauen, ſie ſammt ihrer Poſterität zu ewigen Zeiten ſolches vor ein ſonderbahres Merckmahl Sr. Königl. Majeſtät gegen den Adel tragenden Königl. Propenſion, und vor deſſen Flor und Beſtes, durch Sacrificirung der, an ihren Gütern bißher gehabten Lehnbarkeit an den Tag gegebenen ungemeinen Generoſität aufnehmen und erkennen würden, allermaſſen denn auch in der That die Ritterſchafft nach Dero gewöhnlichen vor ihre allergnädigſte Landes-Herrſchafft tragenden Devotion und Danckbarkeit, die Aufhebung ſolcher, auf den Lehn-Gütern hafftenden Beſchwerlichkeiten, mit unterthänigſtem Danck acceptiret, auch dafür zu Abſtattung einer allerunterthänigſten Recognition ſich ſo willig als ſchuldig erkläret, darneben aber doch anfänglich ſich einige Beyſorge gemachet, als ob eine ſo ſchleunige Veränderung mit den Lehn-Gütern, und die Feſtſetzung eines dafür zu erlegenden jährlichen Canonis, ihren, von Alters her genoſſenen Privilegiis, Immunitäten und Freyheiten in etwas nachtheilig fallen, auch zu einigen Irrungen und Unrichtigkeiten in den Familien Anlaß geben möchte; Dannenhero dann auch die von den Chur-Märckiſchen Creyſen über die Specialia dieſes Wercks eingekommene Erklärungen zu erſt einiger maſſen diſcrepant ausgefallen.

Nachdem aber Se. Königl. Majeſtät gedachte Deputirte ſelbſt vor ſich fordern laſſen, und denenſelben ſo wohl in eigener höchſten Perſon mündlich, als auch nachgehends in Schrifften, dieſes gefaßten Zweiffels halber, alle verlangte Erläuterung gegeben, und ihnen darneben die allergnädigſte Zuſage gethan, daß dieſe mit den Lehn-Gütern obhandene Veränderung der Ritterſchafft an ihren Prærogativen

riyen und Freyheiten im geringſten nicht nachtheilig ſeyn ſolte, und daß Se. Königl. Majeſtät bey dieſem gantzen Werck nichts anders, als das gemeine Beſte, und den Augenſcheinlichen Nutzen und Vortheil Der getreuen Ritterſchaft und Vaſallen intendirten, indeſſen aber die gegenwärtige gefährliche Conjuncturen, und, da man ohne perpetuirliche Krieges Verfaſſung ohnmöglich einer beſtändigen Sicherheit und Tranquillität ſich getröſten könnte, erforderten, daß an ſtatt der ſonſt in caſu neceſſitatis geſtelleten Lehn-Pferde eine leidliche Geld-Summe jährlich zu Verſtärckung Sr. Königl. Majeſtät Armatur aufgebracht würde;

Als iſt nach ein und anderer weiter darüber gepflogenen Handelung, die Sache endlich dahin reguliret und eingerichtet worden, daß gegen die von Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt offerirte Aufhebung der Lehnbarkeit, von dem erſten des gegenwärtigen Monaths Junii anzurechnen, hinführo zum jährlichen Canone auf jedes Lehn-Pferd, ſo bißhero gegeben werden müſſen, 40. Rthlr. entrichtet werden ſollen, worneben denn Sr. Königl. Majeſtät, damit Sie Dero getreue Ritterſchafft der Chur-Marck Brandenburg, dieß- und jenſeit der Elbe und Oder, alle, wegen Periclitirung ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch wegen der Streitigkeiten in den Familien, aus dieſer Verſetzung der Lehn-Güter ins Erbe, geſchöpffte Apprehenſion aus dem Grunde benehmen, auch ſie des durch dieſe Veränderung ihnen zuwachſenden Nutzens und Vortheils deſto mehr vergewiſſern möchten, derſelben folgende allergnädigſte Aſſecuration in Königlichen Gnaden ertheilet haben:

1. Verſprechen und verſicheren Se. Königliche Majeſtät vor Sich, Dero Erben und Nachkommende Succeſſores an der Cron und Chur, bey Dero Königlichem Wort, daß von nun an, und zu ewigen Zeiten alle und jede in Ihren Chur-Märckiſchen und darzu gehörigen Landen belegene Lehne, ohne Unterſcheid, wes Nahmens oder Art dieſelbe ſeyn, vor Allodial- und Erb-Güter erklärt, und die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums denſelben beygeleget ſeyn ſolle, dergeſtalt und alſo, daß der Nexus feudalis zwiſchen Se. Königl. Majeſtät und Dero Vaſallen, nebſt allen davon dependirenden Præſtationen, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, nunmehro gäntzlich gehoben, und denen Poſſeſſoribus freye Macht gegeben ſeyn ſoll, dieſelbe als Erb-Güter zu beſitzen und zu genieſſen, auch davon, als von ihrem Eigenthum, jedoch ſalvo jure ſuccedendi der bißherigen Geſammt-Händer, wie auch derjenigen, denen die Reluition daran zuſtehet, zu diſponiren.

2. Es reſerviren ſich aber Se. Königl. Majeſtät hierbey (1.) die Geſamte auf den äuſſerſten Fall ſtehende Lehen, wobey nur zwey Augen annoch vorhanden, und (2) diejenige Lehn-Güter, worauf Se. Königl. Majeſtät, ſeit Dero angetretenen glorwürdigen Regierung, Anwartungen und Expectantien ertheilet haben, und wovon der Ritterſchafft, ſo bald möglich, accurate Specificationes ausgeſtellet werden ſollen; Und gleichwie in dem vorhergehenden Articul allbereits declariret worden, daß ohngeachtet dieſer, mit den Lehn-Gütern vorgehenden Veränderung, denen Geſamt-Händern ihr Succeſſions-Recht einen Weg, wie den andern, in integro verbleiben ſoll, alſo hat es auch mit denen, ſo von Sr. Königl. Majeſtät mit Anwartungen und Expectantien auf gewiſſe Lehn-Güter verſehen ſeyn, gleiche Bewandniß, wann auch gleich ein Vaſall, auf deſſen Lehn jemand expectiviret iſt, und der jetzo keine männliche Lehens-fähige Leibes-Erben hat, dergleichen hiernechſt annoch erzeugen ſolte; Indeſſen muß doch ſo wohl von denen auf dem äuſſerſten Fall ſtehenden, als auch von denen Beanwarteten Lehen der jetzige Vaſallus Poſſeſſor den jährlichen Canonem der viertzig Thaler gleich andern Lehn-Leuten abtragen, jedoch, daß bey hiernechſt erfolgender Eröffnung des Lehens, in Anſehung, daß der letzte Vaſall von der Allodialität wenig oder nichts profitiret hat, dasjenige, ſo er auf dieſen Canonem entrichtet, ſeinen Erben von dem, ſo ihm in den Gütern ſuccediret, wieder erſtattet werde.

3. Verſprechen Se. Königl. Majeſtät allergnädigſt, daß durch Aufhebung des Nexus feudalis inter Dominum & Vaſallum, die Qualität der Ritter- und freyen Güter, ſo ſelbige bißher gehabt, im geringſten nicht alteriret, ſondern ſolche zu ewigen Zeiten, von allen Oneribus, als Contribution, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, ſie mögen, Nahmen haben, wie ſie wollen, erdacht ſeyn, oder annoch erfunden werden, ſo wie jetzo, alſo auch künfftig überall gäntzlich befreyet bleiben, auch davon weiter nichts, als der, von der Ritterſchafft, gegen Aufhebung der obgedachten Lehns-Beſchwerlichkeit, verwilligte Canon der viertzig Thaler gefordert und verlanget werden ſoll; Und wie nun

4. Aus obigem allen klar erhellet, daß Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Intention nur dahin gehet, die bißherige Lehnbarkeit ſo weit zu heben, als dieſelbe das Dominium directum concerniret, ſonſten aber das Jus ſuccedendi und die Verbindlichkeit inter Agnatos, es mögen dieſelbe Ein- oder Ausländiſche ſeyn, in ihrem völligen vigore, vermöge deſſelben nach bißheriger Art der Lehen und Geſamter Hand zu ſuccediren, zu laſſen; Alſo declariren auch höchſt-gedachte Se. Königl. Majeſtät hiedurch noch ferner, daß Sie Ihrer getreuen Ritterſchafft, und zwar ſo wohl insgemein, als auch einer jeden Familie ins beſondere, die freye Hand laſſen wollen, wegen der Succeſſion, des Conſenſus agnatorum bey denen Veräuſſerungen, Verſorgung der Wittwen, Ausſteuer der Töchter, und was dem anhängig, gewiſſe Verträge, Pacta und Verfaſſungen unter ſich zu machen, und alles ſo einzurichten, wie ſie es der Conſervation ihrer Familien am dienlichſten finden, worüber denn Se. Königl. Majeſtät ohne Entgeld, gegen Erlegung der bloſſen Schreib-Gebühren, die allergnädigſte Confirmation ertheilen, auch die Judicia in judicando & ſententionando ſich darnach zu richten, anweiſen wollen, und ſoll auch einem jeden Geſchlechte frey ſtehen, ob es über dergleichen Pacta Königliche Confirmation ſuchen wolle oder nicht, maſſen dieſelbe, auch ohne alle Confirmation, ihre völlige Gültigkeit haben ſollen. Und damit auch ein jeder ſeine Befugniß und Poſſeſſion reſpectu der, zu ſeinen Gütern gehörenden Pertinentien und Gerechtigkeiten in künfftigen Zeiten deſto beſſer erweiſen könne; So ſollen nicht allein die bißher ertheilte Lehn-Briefe einem jeden in perpetuum dabey zum Fundament und Beweiß dienen, ſondern auch,

Ver-

Vermöge der ſchon hiebevor ergangenen Verordnungen, eine geruhige funffzig-jährige Poſſeſſion den Poſſeſſorem von allem Anſpruch, es ſey ex capite Dominii, oder aus was für Fundament es ſonſten ſey, völlig liberiren, dergeſtalt, daß er ſo wenig von dem Fiſco, als ſonſten deßwegen weiter nicht beunruhiget, und actioniret werden könne, wie denn auch in ſpecie die Vaſallen bey der völligen Freyheit der Jagten, wie dieſelbige ihnen in ihren Lehn-Briefen verſchrieben, oder durch eine geruhige funffzig-jährige Poſſeſſion behauptet werden können, manteniret werden ſollen.

Es haben ferner Seine Königliche Majeſtät der Ritterſchafft und andern Vaſallen die Gnade gethan, daß ſie von ihren Holtzungen, ſo wohl Eichen als Fichten, ohne einigen von der Jägerey oder Jagt-Cantzley deshalb vorher extrahirten Conſens, von nun an frey diſponiren können, jedoch wann es damit zum Ruin der Holtzungen ausſchlagen wolte, daß ſo dann denen Geſamt-Händern, oder Expectivatis, und in denen auf dem äuſſerſten Fall ſtehenden Lehnen, Seiner Königlichen Majeſtät ſelbſten freyſtehen ſolle, die eigentliche Bewandtniß der Sache unterſuchen, und darüber erkennen zu laſſen.

5. Da auch durch Aufhebung des Nexus feudalis nunmehr alle Lehns-Fehler gäntzlich abgeſtellet, und die Gefahr der Caducität völlig gehoben worden;

So declariren Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt, daß alle Lehns-Edicta, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, hiedurch gäntzlich aufgehoben, alle dargegen begangene Fehler, ſie mögen ſeyn von was Art, Zeit und Natur ſie immer wollen, gäntzlich pardonniret ſeyn, auch von nun an, und zu ewigen Zeiten, niemand wegen eines Lehn-Fehlers weiter belanget, oder in Anſpruch genommen werden ſoll. Und gleichwie

6. Die, von der Ritterſchafft pro annuo Canone künfftig zu erlegende viertzig Thaler nicht anders als ein purum ſurrogatum, an ſtatt der ſonſten aufgebrachten Ritter-Pferde und geleiſteten Lehns-Onerum conſideriret werden können; So geben Seine Königliche Majeſtät auch die allergnädigſte Verſicherung, daß hiedurch denen Freyheiten, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, ſo der Ritterſchafft in denen Landes-Receſſen, vornemlich aber in dem de Anno 1653. ſo weit derſelbe der gegenwärtigen Handelung nicht zuwider iſt, wie auch in ihren Lehn-Briefen und anderen Aſſecurationen gegeben worden, nicht das geringſte præjudiciret, ſondern alle ſolche Freyheiten und darüber gegebene Reverſe und Verſicherungen hiedurch von neuem confirmiret, auch alle Klagten, welche wegen deſſen, ſo dem zuwider, bisher vorgegangen, mit Fug geführet werden können, abgeſtellet werden ſollen.

7. Seine Königliche Majeſtät verſprechen auch vor Sich und Dero Nachkommen an der Cron und Chur in Gnaden, daß Sie den jährlichen Canonem der viertzig Thaler von jedem Roß-Dienſte niemahlen, und zu ewigen Zeiten, nicht erhöhen oder ſteigern wollen.

Was aber die eigentliche Anzahl der Ritter-Pferde betrifft, da finden Seine Königliche Majeſtät die deshalb aus den Creyſen eingeſandte Deſignationes annoch ſehr unvollkommen, auch von denen Lehns-Pferde-Rollen, welche Anno 1704. bey damahliger Ausſchreibung der Lehn-Pferde formiret worden, in der Zahl mercklich different, dannenher in jedem Creyſe dieſer Punct nothwendig alſofort von neuem wird vor die Hand genommen, und unter des Land-Raths und einiger Eingeſeſſenen Unterſchrifft, eine accurate auf jeder Seite ſummirte und transportirte Liſte, wie viel an Ritter-Pferden in allem eigentlich verhanden, und wie viel Pferde wegen der Königlichen Aemter und Güter davon abzuziehen, beygebracht, und im Fall ſolche Liſte die Anzahl der, in vorigen Zeiten geweſenen Ritter-Pferde, wovon eine ex ante Actis gezogene Specification ſub Lit. A. hiebey gehet, nicht erreichen ſolte, dabey notiret werden muß, worinn die Urſach ſolcher Differentz eigentlich beſtehe.

8. Dafern auch aus GOttes Verhängniß, durch totale Kriegs-Verheerung, Feuer- oder Waſſer-Schaden, einige Güter in ſolchen unglücklichen Zuſtand gerathen ſolten, daß ſie nicht vermögend wären, den Canonem abzuführen, ſo verſichern Seine Königliche Majeſtät allergnädigſt, daß Sie in dergleichen Fällen Ihre Königliche Hulde und Milde Dero getreuen Ritterſchafft wollen ſpüren, auch derſelben eine ſothanige Remiſſion wiederfahren laſſen, daß ein ſolcher Verunglückter ſich wieder erholen könne, und ſollen die übrige den, oder diejenige, welche ein ſolch Unglück treffen, und unvermögend machen möchte, zu übertragen nicht achalten ſeyn.

9. Und weilen Seiner Königlichen Majeſtät von der Ritterſchafft allergehorſamſt vorgeſtellet worden, daß ſich verſchiedene Ritter Güter finden, welche von dem Onere der Lehn-Pferde eximiret, und ſolche Freyheit entweder titulo oneroſo, oder per obſervantiam & poſſeſſionem erworben, ſo laſſen Seine Königliche Majeſtät es auch dabey in Gnaden bewenden, ſtellen aber denen Familien anheim, ob und welchergeſtalt ſelbige ſich deswegen unter einander weiter ſetzen und vereinigen können; Indeſſen aber, und ehe ein ſolcher Vergleich erfolget, wird der Canon von dem Gute, worauf das Lehn-Pferd zuletzt gehafftet, beſtändig gefodert, und bleiben die übrigen davon frey, maſſen auch ſo wohl jetzo, als künfftig, keine Veränderung, Transferirung und Eintheilung dieſes Canonis, ohne Seiner Königlichen Majeſtät Conſens, zu Recht beſtändig geſchehen kan und muß.

10. Seine Königliche Majeſtät ſtellen auch Dero getreuen Ritterſchafft zur freyen Diſpoſition, wie ſie künftig zu Haltung einer richtigen Succeſſions-Ordnung, und zu Verhütung aller ſonſt unter den Familien zu beſorgenden Confuſion, eine abſonderliche Regiſtratur in jeder Provintz oder Creyſe, imgleichen auch zu Erhaltung des Credits ein abſonderliches Land-Buch, zu Verzeichnung der auf den Gütern hafftenden Schulden, aufzurichten gut finden werden, zu welchem Ende denſelben denn alle nöthige Nachrichtungen aus der Lehns-Cantzley communiciret werden ſollen.

11. Damit auch künfftig der abzugebende Canon nicht zu der Contributions-Caſſe gezogen, und das eine mit dem andern confundiret werde; So verſichern Seine Königliche Majeſtät, daß nach dem von der Ritterſchafft allerunterthänigſt abgefaſſeten Formular, die Quittungen über dieſen Lehn-Canonem

nem ertheilet, auch die Einnahme jedem Creyse absonderlich vorbehalten werden soll, als welcher denn durch den Creyß-Einnehmer alle Quartale nach der Lehn-Pferde Rolle, von den Vasallen quartam partem des jährlichen Canonis gegen Quittung empfangen, und solchen vierdten Theil der Creyß-Rolle, acht Tage nach Ablauff des Quartals ad Cassam generalem, gegen des Kriegs-Zahl-Meisters Quittung, richtig ohne Abzug und Reste, es sey denn, daß Se. Königl. Majestät nach Innhalt dessen, was oben Artic. 8. disponiret, den Verunglückten einige Remission allergnädigst wiederfahren lassen, abliefern muß; Seine Königliche Majestät stellen auch den Creysen frey, daß sie, umb diesen Lehns-Canonem von der ordinairen Contribution desto genauer zu distinguiren, darüber eigene Register halten, und in der Contributions-Rechnung davon keinen Titul führen lassen mögen; Welches alles Seine Königl. Majestät vor sich und Dero Nachkommen, je und zu allen Zeiten getreulich und unverbrüchlich also zu halten versprechen, ohne im geringsten dawider zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von andern, unter was vor Schein und Vorwand es seyn möchte, geschehe. Urkundlich ꝛc. Berlin, den 30. Junii 1717.

Friderich Wilhelm.
(L.S.)

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Lit. A. **Lehn-Pferde in der Chur-Marck Brandenburg, wie solche in Anno 1704. angeschlagen worden.**

Nahmen der Creyse.	Lehn-Rolle.	Abgang wegen der Aemter.	Bleibt zu zahlen.
Alte Marck	163 1/2. Pferde.	4. Pferde wegen des Schul-Amts Dambeck	159 1/2. Pferde.
Prignitz	80. Pferde.	1/8. Pferd.	79 7/8. Pferde.
Mittel-Marck	238 7/12. Pf.	33. Pferde.	205 7/12. Pf.
Ucker-Marck	90 7/8. Pferde.	8 5/12. Pf.	82 9/12. Pf.
Beeßkow	25 1/2. Pferde.	1/2. Pferd.	24 5/6. Pferde.
Neu-Marck und incorporirte Creyse.	369 4/24. Pf.	4 5/6. Pf.	364 19/24. Pf.
Summa	967 1/4. Pf.	50 1/4. Pf.	917. Pferde.

Mittel-Märckische Lehn-Pferde.

Nahmen der Creyse.	Lehn-Rolle.	Abgang wegen der Aemter.	Bleibt zu zahlen.
Ruppinischer Creyß	28 1/4. Pferde.	6 5/12. Pf.	21 7/8. Pferde.
Havelländischer	70 5/8. Pferde.	3 1/8. Pf.	67 3/8. Pferde.
Ober-Parnimscher	22 1/4. Pferde.	" "	22 1/4. Pferde.
Nieder-Parnimscher	16. Pferde.	7. Pferde.	9. Pferde.
Teltowscher	30. Pferde.	2 1/2. Pf.	27 1/2. Pferde.
Lebussischer	44 3/4. Pferde.	11 1/4. Pf.	33. Pferde.
Zauchischer	26 1/2. Pferde.	2 1/2. Pf.	24 1/2. Pferde.
Summa	238 7/12. Pf.	33. Pf.	205 1/2. Pf.

NB. Dieses ist zwar in denen Brüchen nicht accurat, aber nach dem gedruckten Exemplar also abgedruckt.

No. LXIII. Rescript wegen Veränderung derer Lehen in der Neu-Marck und incorporirten Creysen, nebst allergnädigsten Resolution über einige Puncte, vom 30. April. 1718.

Friederich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. ꝛc. Euch ist bekannt, was vor eine Veränderung Wir in dem Lehn-Wesen Unserer Chur- und Marck Brandenburg, und absonderlich auch alldort in der Neu-Marck und deren incorporirten Creysen, durch Convertirung der Lehen in Allodial-Güther zu machen, allergnädigst gut und nöthig gefunden, immassen ihr solches aus der Assecuration, so Wir Unserer getreuen Chur-Märckischen Ritterschafft unter dem Dato des 30. Junii vorigen Jahres über diese Sache ertheilen und ausfertigen lassen, und wovon ein Abdruck hiebey kommt, mit mehrerm zu ersehen. Und gleichwie nun durch solche neue Einrichtung der Nexus feudalis, mithin alle Lehns-Beschwerden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in Unsern sämtlichen Chur-Märckischen Landen, und in specie auch alldort in der Neu-Marck gäntzlich cessiren und aufhören, auch die Besitzere der Adelichen Güther in der Neu-Marck und incorporirten Creysen weiter nicht nöthig haben, in Lehns-Sachen, und was davon dependiret, einige Belehnung und andere von dem Ober-Lehns-Herrn, und ihnen dependirende Muthungen, investituren, Consense, und wie es sonsten Namen hat, bey euch zu suchen, sondern Wir dieselbe bey allen denen Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch was oberwehnte Assecuration, imgleichen die Resolution, so Wir derselben unter heutigem Dato ertheilet, und wovon, wie auch von dem Memorial, worauf solche Resolution erfolget ist, zu eurer Nachricht, Abschrifft hiebey kommt, mit sich bringen, in allen ihren Puncten und Clausuln jederzeit geschützet und gehandhabet wissen wollen; Also werdet auch ihr an eurem Ort euch gehorsamst und eigentlich darnach zu achten, auch der Ritterschaft alle diejenige Nachrichten und Urkunden in beglaubter Abschrifft zu extradiren haben, deren sie zu Einrichtung ihrer Lehns-Registratur und Land-Buchs benöthiget ist. Daran vollbringet ihr Unseren allergnädigsten Befehl, und Wir seynd euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 30. April. 1718.

Fr. Wilhelm.

An die Neu-Märckische Regierung und Lehns-Cantzley.

Seine

SEine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen Dero getreuen Ständen aus der Neu-Marck, Sternberg und incorporirten Creysern, auf Derselben unter dem 27. Sept. a. p. übergebenes die Veränderung in dem Lehns-Wesen betreffendes allerunterthänigste Memorial hiermit folgendes zur Resolution ertheilen.

Ad Primum, haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. in Gnaden bewilliget, die Lehns-Assecuration, so der sämtlichen Chur-Märckischen Ritterschafft ertheilet worden, vorbemeldten Neumärckischē Ständē absonderlich ausfertigen zu lassen, und kömmt solch Original von Seiner Königl. Maj. eigenhändig vollenzogen, und mit Dero Königlichen Innsiegel bekräfftiget, hiebey.

Ad Secundum, was die in der Neu-Marck, Sternberg, und incorporirten Creysen belegene, und zu dem Orden in Sonnenburg, auch zu denen Commanderien gehörende Güther betrifft, ob nemlich der erste Articul obangeregter Lehns-Assecuration, auch von solchen Ordens-Güthern verstanden werden müsse; Deßhalb brauchet es keine Declaration, sondern Seine Königl. Maj. werden die Sache mit dem Orden schon auszumachen wissen, und muß indessen der Lehns-Canon nicht nur von des Ordens Affter-Lehnen, sondern auch von den Commanderien selbst, nicht weniger, als von andern Lehnen eingefodert und beygetrieben werden.

Ad Tertium, ist die in dem 2ten Articul mehrberührter Lehns-Assecuration reservirte Reluition, nur von denen Güthern zu verstehen, wovon die Vasallen und Gesamt-Hände ihr Lehn-Recht sich vorbehalten haben, wo aber dergleichen Pacta verhanden, daß eventualiter das Lehn resigniret und refutiret worden, da muß es bey solchen Pactis billig bleiben, und die Disposition des obangezogenen 2ten Articuls denselben in keine wege derogiren, noch denen Possessoribus solcher Güter dadurch im geringsten geschadet werden.

Ad Quartum, gehet Sr. Königl. Maj. allergnädigste Willens-Meynung dahin, daß, wann bey dem Absterben derer, welche die jetzo auf dem Fall stehende Lehen besitzen, zwey männliche Descendenten vorhanden, alsdann die Güter vor erblich gehalten, und auf den nächsten Erben, der alsdenn lebenden Possessoren nach derselben tödtlichen Hintritt vererbet und transferiret werden mögen, gleich andern Allodial- und ins Erbe verwandelten Lehn-Gütern.

Ad Quintum, hat zwar vorangeregter Articulus secundus der Lehns-Assecuration allerdings die Meynung, daß auch von denen auf dem Fall stehenden Gütern der Lehns-Canon entrichtet werden solle; Allein im übrigen geniessen die Possessores solcher Güter, Respectu derselben alle Beneficia, so denen übrigen vormahligen Vasallen concediret, und in der Lehns-Assecuration verschrieben worden, gebrauchen also auch keine Lehns-Folger. Gleichwie aber denen Mit-Belehnten und Gesambt-Händern vorbehalten ist, daß ohne derselben Consens die Lehen nicht zu veräussern, noch mit Schulden zu beschweren; Also muß auch solches bey denen auf der Apertur stehenden Lehen-Gütern beobachtet werden, dergestalt, daß ohne Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Consens, oder derjenigen, welche darauf expectiviret sind, keine Schulden contrahiret werden, jedoch daß sie von denen Consens-Gebühren befreyet bleiben.

Ad Sextum wird Sr. Königl. Maj. Befehl an Dero Neu-Märckische Lehns-Cantzley ergehen, daß sie, ohnerachtet der mit den Lehnen vorgegangenen Veränderung, die annoch rückständige Lehn-Briefe, und zwar sub dato der geschehenen Muthung und Belehnung unverzüglich expediren, und ausantworten soll.

Ad Septimum, gehet die Disposition des 4ten Articuls der Lehns-Assecuration, daß nemlich eine geruhige funffzig-jährige Possession, einen Possessorem von allen Anspruch völlig liberiren solle, weiter nicht, als was Sr. Königl. Maj. an Dero Ritterschafft und Vasallen, ex capite dominii, oder sonsten etwa habende Prætensiones betrifft, wenn aber privati unter sich disputiren, so bleibt es bey denen allgemeinen Rechten.

Ad Octavum, über die in diesem Punct berührte verschiedene Gravamina sind die Supplicanten bereits mit zulänglicher Resolution versehen; Wann aber einige Special-Beschwerden, weßhalb noch keine Erledigung erfolget, übrig wären; So haben sich die Supplicanten damit bey denen Departementen, wohin solche Gravamina gehören, anzugeben, und sollen sie alsdann unverzüglich nach Raison und Billigkeit darauf beschieden werden.

Ad Nonum, daß die Neu-Märckische Ritterschafft in dem Land-Hause zu Cüstrin ihre eigene Registratur und Land-Buch anlegen, und halten lassen möge, damit sind Seine Königl. Maj. allergnädigst zu frieden; Es sollen auch derjenigen Commission, so dazu gesetzet werden wird, die deshalb erforderte Nachrichten aus der Neu-Märckischen Lehns-Registratur in beglaubter Abschrifft abgefolget, und von solchem zu verfertigenden Land-Buch ein Exemplar bey der Neu-Märckischen Landschafft bleiben, und das andere zu dem hiesigen Geheimen Haupt-Archiv eingesandt, und daselbst asserviret werden. Im übrigen haben auch Se. Königl. Maj. eine solche Notification, was in diesem Articul allerunterthänigst gebethen worden, an die Neu-Märckische Regierung und Lehns-Cantzley ergehen lassen, verbleiben auch darneben mehrbesagter Dero Neu-Märckischen Ritterschafft und Vasallen mit Königl. Hulden wohl beygethan. Urkundlich ꝛc. Berlin den 30. April. 1718.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. LXIV. Königliche Preußische Constitution, wie es wegen der Succession, Consens der Agnaten bey den Veräusserungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, wie auch mit der Registratur, und zu Erhaltung des Credits nöthigem Land-Buch, bey den vormahligen Lehn- nunmehro von Sr. Königl. Majest. für Allodial- und Erb-erklärten Ritter-Gütern in der Alten-Marck, Prignitz, Mittel- und Ucker-Marck, auch Bees- und Storckauischen Creyse zu halten, vom 25. Aug. 1718.

VOn GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, König in Preussen, ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir in Unserer am 30. Junii nächst-verwichenen Jahres Unserer Ritterschafft der Chur-Marck Brandenburg ertheilten Assecuration wegen der von dem Nexu feudali befreyeten, und für Allodial- und Erb-Güter erklärten Lehne, derselben allergnädigst frey gegeben und nachgelassen, Verfassungen zu machen, wie es wegen der Succession, des Consensus Agnatorum bey denen Veräusserungen, Versorgungen der Wittwen, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, zu halten; Imgleichen zu Haltung einer richtigen Successions-Ordnung, und zu Verhütung aller sonst unter den Familien zu besorgenden Confusion eine absonderliche Registratur in jeder Provintz oder Creyse, auch zu Erhaltung des Credits ein absonderliches Land-Buch, zu Verzeichnung derer auf den Gütern hafftenden Schulden aufzurichten; Und dann gedachte Unsere Chur-Märckische Ritterschafft solchem zu allerunterthänigster Folge durch gewisse darzu Deputirte ihres Mittels einen Entwurff einer Constitution, wie es in vorgedachten Fällen zu halten, auch wie das Land-Buch einzurichten, und die Registratur anzuordnen, verfassen, und Uns dieselbe zu allergnädigster Bestätigung allerunterthänigst überreichen lassen; So haben Wir solche projectirte Constitution, so wohl der Succession, Consensus Agnatorum bey den Veräusserungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, als auch der Registratur und Land-Buchs halber, wie selbige in nachfolgenden Puncten verfasset, allergnädigst beliebet, genehm gehalten, und als ein unverbrüchliches Gesetz bestätiget. Befehlen demnach allen Unsern Collegiis, Ober- und Unter-Gerichten in allen Instantzien, darnach in vorkommenden Fällen zu sprechen, sonsten aber männiglich sich darnach jederzeit zu achten, und dawider auf keine Wege und Weise zu handeln. Unserer getreuen Ritterschafft der Alten-Marck, Prignitz, Mittel- und Ucker-Marck, auch Bees- und Storckauischen Creyses aber geben Wir ferner frey, wann sie hiernächst zum gemeinen Nutzen der Familien diese Constitution, auch andere auf der Güter halber vorkommende Fälle zu erweitern, oder zu erklären nöthig achten solte, solches ferner zu verfassen, und zu Unserer allergnädigsten Confirmation allerunterthänigst einzusenden. Urkundlich ꝛc. Berlin, den 25. Augusti, 1718.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Ilgen.

§. 1. WEgen der Succession bleibet es bey dem, was Seine Königliche Majestät in Dero allergnädigsten Assecuration vom 30. Junii 1717. §. 1. und 4. geordnet und gestattet, nach welchem einer jeden Familie insbesondere frey bleibet, deshalb Verträge und Pacta, wie sie es ihrer Conservation am dienlichsten findet, zu machen und zu errichten. *Wie es wegen der Succession zu halten.*

So viel aber die Succession der Ehe-Leute betrifft, kan eine Frau, wann solcher nach ihres Mannes Ableben frey stehet, die Helffte des gemeinen Vermögens zu nehmen, an denen vorher gewesenen Lehn-Gütern, so lange ein Sohn, Bruder oder ander Agnat und Gesamt-Hander vorhanden, kein Theil haben, sondern das gewesene Lehn-Gut kommt erst auf dem Fall mit zum andern Allodial-Erbe und Theilung, wann keiner von vorgedachten Masculis mehr im Leben, und der verstorbene Ehe-Mann nicht anders davon disponiret. *Die Frauens sollen an den Gütern mit erben, wann keine Männliche Successores mehr verhanden.*

§. 2. Wann bey einer Theilung zwischen Brüdern ein oder mehr Brüder mit Gelde abzufinden, muß solches Geld, wann es zu Abfindung aufgenommen, oder auch sonst aus eigenem Vermögen dessen, der das Gut behält, bezahlet wird, hinwieder an unbewegliche Güter angeleget, und der Bruder nebst den Agnaten daran zur Gesambten Hand gelassen und gestattet werden; es wäre dann daß sie sich deshalb anders verglichen. *Geld, womit ein Bruder abgefunden, soll wieder an liegende Gründe gewandt, und den Brüdern die gesambte Hand daran gegeben werden.*

§. 3. Die Agnaten sollen, wann 1. zu Abfindung eines Bruders, 2. zu Ausstattung einer Tochter, oder 3. Schwester. 4. Zu Befriedigung einer Wittwen wegen des von ihr eingebrachten Ehe-Geldes, verschriebenen Dotalitii, Gegen-Vermächtniß, Paraphernalien, Wohnungs- und Alimentations-Geldern. 5. Zu nützlicher Verbesserung der Güter. 6. Zu Abführung eines rückständigen Kauff-Geldes, etwas aufgenommen, und Schuld contrahiret werden müste, darzu ihren Consens zu geben schuldig, oder ipso Jure als Consentientes zu halten seyn; Und müssen solche Schulden purè und schlechterdings aus dem Adelichen Gute, woran die Agnaten die Gesamte Hand haben, bezahlet werden, ohne Unterscheid, ob ein ander Allodium vorhanden oder nicht. *Was für Schulden die Agnaten zu consentiren schuldig, und purè aus den Gütern.*

So sind auch die Agnaten zu consentiren verbunden, oder pro Consentientibus zu achten: Wann 1. zu Abführung des Gesinde-Lohns. 2. Begräbniß-Kosten, Trauer-Wagen und Pferde. 3. Der Morgen-Gabe. 4. Der rückstandigen Contribution und Lehns-Canonis; desgleichen, 5. zu Kriegs-Diensten, Studiren oder Reisen jemand etwas, doch nicht über die Helffte des Werths seines Antheil Ritter-Guts aufnehmen müste. Es hafften aber die Güter, woran die Agnaten die Gesamte Hand haben, nicht anders als in Subsidium, und dürffen *Und welche in Subsidium daraus zu bezahlen.*

diese

dieſe letztere Poſten aus denen Adelichen Gütern nicht bezahlet werden, als in Fall kein ander Vermögen und Allodium zu deren Bezahlung verhanden. Was auch in dieſem Articul und ſonſt in gegenwärtiger Conſtitution wegen der Agnaten diſponiret wird, ſolches iſt nur von denjenigen Vettern und deren Deſcendenten zu verſtehen, die aus der bißhero gehabten Inveſtitura ſimultanea ein Jus ſuccedendi an den Gütern haben; Auf andere Geſchlechts-Vettern aber, die bißhero an den Gütern nicht verſamlet geweſen, muß ſolches nicht extendiret werden.

Güter ſo zu verkauffen, ſollen denen nechſten Agnaten zuvor angebothen werden.

§. 4. Wann jemand ſein Ritter-Guth woran die Vettern und Agnaten die Geſamte-Hand haben, wegen dringender Schulden, oder aus andern Urſachen, es ſey Erblich oder Wiederkäufflich zu verkauffen, oder Pfands-Weiſe auszuthun willens; Soll er mit Specification vorgedachter Schulden ſolches Guth denen nechſten Agnaten Gerichtlich offeriren; Wann aber ſelbige innerhalb drey Monathen von Zeit der ihnen geſchehenen Inſinuation der Gerichtlichen Oblation zu dem Kauff nicht reſolviren, und dasjenige was ein anderer bietet, geben wollen, ſtehet demſelben frey, auch ohne Conſens ſeiner Vettern und Geſamthänder einen zu recht beſtändigen Kauff zu ſchlieſſen, und das Guth obgedachter maſſen an einen Fremden zu überlaſſen.

Was bey der Reluition wegen geräumten Aecker's gut zu thun.

§. 5. Weil aber, wann die Güter wiederkäuflich veräuſſert, bey Reluition derſelben öffters Streit entſtanden, weil nichts gewiſſes geſetzt geweſen, wie viel dem Beſitzer für einen Morgen zugeräumeten, und geradeten Ackers zu erſtatten; So ſoll hinkünftig für die Ausrahdung, wovon ſchon drey Einſchnitte genoſſen, nichts mehr als 2. Rthlr. für den Morgen a zwey Scheffel Auſſaat gegeben werden; Die Einſaat aber und Beackerung iſt beſonders, und zwar die Auſſaat nach Marckt-gängigem Preiß, die Beackerung aber, die Fahre mit 4. Groſchen zu bezahlen. Wäre auch die Ausrahdung ſo neulich geſchehen, daß davon noch nicht drey Einſchnitte genoſſen, muß über die obgeſetzte 2. Rthlr. vom Morgen, wegen desjenigen was an denen drey Jahren fehlet, und zwar vor jedes Jahr ſo da fehlet, 1. Rthlr. Erſtattung geſchehen. Wegen Räumung der Wieſen müſſen die Unkoſten der Räumung und andere Unkoſten conſideriret werden.

Welcher Agnaten Conſens zu fordern.

§. 6. Damit auch aller Zweiffel, welche, und wie viel Agnaten bey Verpfändung oder Veräuſſerung der Güter ihren Conſens ertheilen ſollen, gehoben werde; So ſollen auſſer denen Brüdern nur die nechſten Agnaten, ſo viel deren in gleichem Grad ſind, den Conſens zur Validität eines Actus ertheilen; Die übrigen aber ipſo jure pro conſentientibus gehalten werden; Jedoch bleibet denen übrigen Agnaten das Jus Protimiſeos.

Wie die Wittwen aus den Gütern, wegen ihres eingebrachten zu befriedigen, und ſonſt zu verſorgen.

§. 7. Wegen Verſorgung der Wittwen iſt ein Unterſcheid zu machen, ob Pacta Dotalia, oder Ehe-Beredung verhanden oder nicht. Auf dem erſten Fall hat es bey denen Pactis, wann dieſelbige mit der nechſten Agnaten Conſens beſtätiget, ſein verbleiben; Letztern Falls aber, iſt der Wittwen, dafern ſie portionem ſtatutariam nicht erwehlen wolte oder könte, ihre Abfindung folgender geſtalt zu geben: Daß nehmlich dieſelbe ihre Illata gegen ihre Kinder mit ihres Mannes eigenhändigen Quitungen, gegen die Agnaten aber, auſſer ſolcher Quitung durch Documenta oder Zeugen zuforderſt beweiſe, oder im Fall ſolches nicht zureichend und es begehret wird, mit einem cörperlichen Eyde bekräfftige; Alsdann die rechtliche Vermuthung, daß das Eingebrachte ins Gut würcklich verwandt, ſeine Richtigkeit habe, und das eingebrachte Ehe-Geld aus dem Guth erſtattet, auch auf die Helffte die Verbeſſerung ihr Eigenthümlich hingegeben, und an den Orten, da es gebräuchlich, auſſer der Verbeſſerung Alimenta zu reichen, ſolche pro conditione, facultatum & dignitatis defuncti nach Billigkeit determiniret, dabey aber wohl erwogen werde, daß die Verbeſſerungs-Gelder der Wittwen eigenthümlich gelaſſen werden, und daher die Alimenta zu moderiren.

Anlangend die Paraphernalia, wie auch, was die Frau dem Mann von ihrem Schmuck zugebracht, ſoll, wann die Wittwe, wie oben wegen des Ehe-Geldes geordnet, erwieſen, daß der Mann ſolche in Adminiſtration genommen, ihr die Erſtattung aus dem Ritter-Guth geſchehen, es wäre dann, daß klar dargethan werden möchte, daß die Paraphernal- und Schmuck-Gelder anderwerts und alſo nicht in das Ritter-Guth verwandt. Wann eine Wittwe nicht vermöchte erweißlich darzuthun, was von ihrem Eingebrachten eigentlich als Ehe-Geld oder Paraphernal-Guth inferiret worden; So ſollen zwey dritte Theil der Illatorum als Ehe-Geld, geachtet, und darnach die Verbeſſerung oben geordneter maſſen, gegeben werden; Stürbe aber eine Frau vor dem Mann, kan keine Beſſerung gefodert werden.

Wann in Ehe-Pacten portioni ſtatutariæ renunciiret, muß es dabey bleiben.

§. 8. Wann in den Ehe-Pacten eine Frau der optioni portionis ſtatutariæ, mittelſt Eydes, oder ſonſt renunciiret, muß ſie ſchlechterdings bey der Ehe-Stifftung bleiben, und kan weiter zur Wahl nicht zugelaſſen werden, und dieſes ohne Unterſcheid, es ſey die Ehe-Stifftung vor oder nach Vollziehung der Ehe gemachet. Jedoch ſollen auf dieſen letztern Fall von Seiten der Frau wenigſtens zwey ihrer Anverwandten oder Beyſtände adhibiret werden.

Wie es wegen der vor dem Mann verſtorbenden Frauen Erbſchafft zu halten.

§. 9. Auf den Fall eine Frau vor dem Mann ohne errichtete Ehe-Stifftung verſtürbe, ſtehet ihme frey, wann er nicht portionem ſtatutariam erwehlen will, die Helffte des Ehe-Geldes nach Anweiſung des §. 7. Erb- und Eigenthümlich zu behalten.

Was dem Eingebrachten der Frau für andern Creditoren für ein Vor-Recht zu geſtatten.

§. 10. Allen denen Creditoribus, ſo nicht expreſſam anteriorem Hypothecam haben, noch ſonſten in Rechten privilegiret ſind, gehen die Frauen mit ihren Dotal-Geldern und deren Verbeſſerung wie auch mit denen Paraphernalien und der Morgen-Gabe vor, wann, ſo, wie im §. 31. geordnet, ſie die Ehe-Stifftung, ins Land-Buch eintragen laſſen.

Bey Ausſtattung der Töchter ſoll die Väterliche Diſpoſition, wenn legitima nicht læditet, attendiret werden.

§. 11. Wegen Ausſtattung der Töchter aus den bißhero geweſenen Alt- und Neuen-Lehns-Gütern bleibet dem Vater frey, per diſpoſitionem inter liberos (welche auch gültig und kräfftig ſeyn ſoll, wann ſie nur von ihm geſchrieben oder unterſchrieben, ohne alle andere Requiſita) ein gewiſſes denen Töchtern zum Ehe-Gelde und Ausſtattung zu verordnen, jedoch daß die Legitima nicht læditet werde.

Wann ſolche nicht verhanden, was den Töchtern an Ehe-Geld zu geben.

§. 12. Wann keine Väterliche Diſpoſition verhanden, ſoll ins künfftige eine jede Tochter reſpectu eines jeden Bruders den vierdten Theil des Wehrts des Guths als einen gegen drey Theile haben, jedoch anders nicht, als daß zuvor die Schulden, ſo das Ritter-Guth afficiren, und andere darauf hafftende

Onera abgezogen werden. Der Anſchlag oder Taxa des Guthes aber iſt dergeſtalt einzurichten, daß wegen der Jagd, Jurisdiction und Juris Patronatus nichts von der Holtzung, Garten und Fiſcherey, aber nur die Maſtung, und was an Holtz, Obſt und Fiſchen, nach Abzug deſſen, was zur Haußhaltung nöthig, verkaufft werden kan, in Anſchlag zu bringen. Die Taxa iſt auch nicht nach den Einkommen und Penſion der Güter, ſondern nach der gewöhnlichen Land-Taxe jeder Provintz und Creyſes zu machen.

Was denen Töchtern zu geben, wann derſelben ſo viel, daß das Quantum höher als die Hälffte lieffe.

§. 13. Solten der Töchter ſo viel ſeyn, daß ihr im vorigen §. angewieſenes Antheil höher lieffe als die Helffte des freyen Guths austräget, ſollen die Brüder aus denen Güthern ein mehres als dimidiam pretii, worinn ſich die ſämmtliche Töchter zu theilen haben, ihnen zu geben nicht ſchuldig ſeyn.

Wie es auf dem Fall zu halten, wann Vettern oder Expectivati zur Succeſſion oder Poſſeſſion kommen.

§. 14. Wann Vettern wenig oder viel zur Succeſſion, oder Expectivati zur Poſſeſſion der Güter kommen, und ſich Töchter finden, müſſen ſie dieſen, wann vier oder weniger verhanden, den dritten Theil, wann aber fünff oder mehr Töchter ſeynd, die Helffte des Werths der Güter heraus geben, es wäre dann, daß ihnen â primo acquirente, oder ſonſt per pacta ein pinguius Jus daran zuſtünde.

Wie viel über das Ehe-Geld denen Töchtern zur Hochzeit, Geſchmuck ꝛc. zu willigen erlaubet.

§. 15. Uber dieſes mag und muß denen Schweſtern oder Töchtern in allen Fällen annoch etwas zur Hochzeit, Geſchmuck, Kiſten- und Kaſten-Geräthe, von denen Antheilen ſo die Brüder oder Vettern obgedachter maſſen empfangen, gegeben werden, und zwar der funffzehende Theil des Dotis, ſo die Tochter bekommt.

Solche Gelder bleiben bey den Brüdern bis zur Verheyrathung zinßbar ſtehen. Vettern müſſen ſie baar herausgeben.

§. 16. Obige Gelder bleiben bey den Brüdern biß zur Verheyrathung der Schweſtern à 5. pro Cent ſtehen, wogegen ſie keine Alimentation, wohl aber die freye Wohnung zu fordern haben. Die Vettern aber müſſen bey Antritt der Güter denen Töchtern des Verſtorbenen ihre Quotas ſo fort baar, und die Wohnungs-Gelder à 1. pro Cent nach dem determinirten Dote, jedoch nicht über 20. biß 25. Rthlr. jährlich herausgeben, oder ſich deshalb mit ihnen annehmlich vergleichen, biß zur erhaltenen Zahlung bleiben ihnen jura retentionis integra.

Wie weit ſolche Gelder zurück ins Gut fallen, wenn eine Tochter unverheyrathet ſtirbet.

§. 17. Wenn eine unverheyrathete Tochter ſtirbet, fället ihr Dos und Ausſteuer, ſo ſie aus den biß-heriaen Lehn-Gütern haben ſollen, zum Beſten der Brüder wieder zurück ins Gut; es wäre dann, daß kein Allodium, oder ein ſo Geringes verhanden, daß Dos loco Legitimæ conſtituiret wäre, auf welchem Fall ſie de legitima allerdings zu diſponiren hat. Wann aber die Ausſteurung von einem Vetter oder Expectivato geſchehen ſoll, bleibet dieſelbe ihren Erben.

Wie es zu halten, wann der Vater bey ſeinem Leben einer Tochter mehr zur Ausſtattung gegeben, als hierin geordnet.

§. 18. Wann ein Vater keine Diſpoſition hinterläſſet, bey ſeinem Leben aber einer Tochter ein mehres, als derſelben nach dieſer Conſtitution gebühret, aus denen Gütern mitgegeben; So ſollen doch die übrigen Töchter ein mehrers, als ihnen nach dieſer Conſtitution zuſtehet, aus denen Gütern zu fordern nicht berechtiget ſeyn; aus dem gemeinen Erbe aber, wann deſſen ſo viel verhanden, ihnen ſo viel zugeleget werden, daß ſie der ausgeſtatteten Tochter gleich werden mögen.

Und was den übrigen zu geben, wann der erſten ausgeſtatteten weniger gereichet worden.

§. 19. Hingegen aber, wann der Vater ſeine ausgeſtattete Tochter mit einem wenigern, als ihr in dieſer Conſtitution verordnet, ausgeſtattet hätte, ſo ſoll ſolches weder der Ausgeſtatteten noch denen übrigen Töchtern nachtheilig ſeyn, ſondern dieſen, was in dieſer Conſtitution veranlaſſet iſt, aus den Gütern völlig gegeben, und was der bereits Ausgeſtatteten annoch ermangelt, daraus ſuppliret werden.

Wann der Vater, nachdem die Töchter ausgeſtattet, mehr Güter acquiriret, ſol es derhalben nach dieſer Conſtitution ebenfals gehalten werden.

§. 20. Würde auch ein Vater ein oder alle ſeine Töchter aus ſeinen Gütern ausſteuren, nachhero aber mehrere Güter ankauffen, oder es ſey auf was Art es wolle, überkommen; So haben auch die bereits ausgeſteuerten Töchter von ſolchen Gütern nach dieſer Conſtitution, oder nach dem, was der Vater deshalb diſponiren möchte, das ihrige nachzufordern, und ſollen mit dem Vorwand, ob wären ſie ſchon würcklich vom Vater abgefunden, nicht abgewieſen werden.

Was einer Adelichen Jungfer zu geben, ſo an einen, nicht Adelichen, doch in vornehmer Bedienung ſtehenden Mann verheyrahtet wird.

§. 21. Wann eine Adeliche Jungfer an einen Mann verheyrathet wird, welcher, wiewohl nicht Adelichen Herkommens, dennoch in Soldaten- oder Civil-Stande, in Adelichen und vornehmen Raths-Gerichts- und dergleichen Ehren-Aemtern und Bedienungen oder eine graduirte Perſon oder vornehmer Prediger in groſſen und Haupt-Städten iſt, ſo ſoll ihr die völlige Ausſteuer einen Weg wie den andern aus den Lehnen gereichet werden.

Wann der Mann mittelmäßigen Standes.

§. 22. Wäre aber der Mann mittelmäßigen Standes, etwann ein Prediger in kleinen Städten oder Dörffern, oder ein in gleicher Condition ſtehender Bedienter, ſoll er die ausgeſtattete Helffte des ſonſt hierin beſtimmten Dotis aus den Lehnen zu erwarten haben.

Wann ſie ſich an eine geringe Perſon verheyrahtet.

§. 23. Würde ſich dieſelbe an eine andere geringe Perſon, Handwercker oder Bauern und dergleichen verehligen, wäre ihr aus den Gütern, zur Ausſteuer nur der dritte Theil der ſonſt geſetzten Summa gut zu thun.

Die zu Falle kommen, verlieren drey Viertel von dem was ihnen ſonſt gebühret.

§. 24. Wie denn auch andere, ſo aus Schwachheit zu Falle gekommen, drey Viertel aller Ausſteuer an Ehe-Geld und Geſchmuck aus denen Lehnen verluſtig ſeyn ſollen.

Waß ſich eine ſolche nicht verheyrahtet, wie weit ihr Alimenta zu geben.

§. 25. Würde aber eine Geſchwächte ſich nicht verheyrathen, müſſen ihr aus dem Lehn die nothdürfftige Alimenta, im Fall kein zureichend Allodium verhanden, zu ihrem Lebens Unterhalt gereichet werden.

Wann eine Adliche Tochter gar keine Ausſtattung und Ausſteuer haben ſol.

§. 26. Solte eine Adeliche Tochter ſo weit verfallen, daß ſie in öffentlichen und kundbahren Schanden lebete, oder ſich an eine infame Perſon verheyrathete, ſoll dieſelbe, nach Anweiſung der Land-Tags-Receſſe gar keine Ausſteuer an Ehe-Geld, Geſchmuck noch ſonſten aus denen Lehnen zu gewarten haben.

Was bey den Gütern zu laſſen, auch was zum Allodio gehörig.

§. 27. Damit man auch künfftig Gewißheit haben könne, was bey denen Gütern zu laſſen, und zu dem Allodio gehöre; So iſt feſt geſtellet, daß die Pferde und Ochſen, ſo zum Pflügen gebrauchet, imgleichen Pflüge, Egden, Miſt-Korn- und Holtz-Wagen, Holtz-Ketten, Arten und dergleichen, ſo zum Acker-Bau nöthig ſeyn, als Pertinentien bey denen geweſenen Lehn-Gütern verbleiben, und in keine Theilung kommen ſollen. Wann aber Ochſen und Pferde, auſſer dem ordinairen Geſpann übrig, und denen andern nur zu Hülffe gehalten werden, gehören dieſelbe zum Erbe. Jedoch iſt dieſer §. nur zu verſtehen ratione Brüder und Schweſtern; Wann aber Vettern

tern oder Expectivati zur Succession kommen, müſſen oben ſpecificirte Stücke baar bezahlet, oder den Allodial-Erben abgefolget werden.

Wie weit die Meliorationes unter Kindern und Vettern ad Allodium gehören.

§. 28. Was die Meliorationes extantes der Güter anlanget, ſo gehören dieſelbe unter den Kindern ad Allodium, wann der Vater ſich dahin declariret hat; Dafern aber keine Declaration verhanden, ſoll die Helffte der Meliorationen zum Erbe gerechnet, und die andere Helffte bey dem Guthe frey gelaſſen werden. Die Vettern oder Expectivati aber, wann dieſelben zur Succession kommen, ſollen daran zwey dritte Theil bezahlen.

Wie die Regiſtratur anzuordnen, und was bey dem darzu geordnetem Collegio von denen Beſitzern der Güter angezeiget werden ſolle.

§. 29. Damit die zu Haltung einer richtigen Succeſſions-Ordnung und zu Verhütung aller ſonſt unter denen Familien zu beſorgenden Confuſion, dienliche Regiſtratur angerichtet, auch richtig und vollkommen gehalten werde, ſoll in jeder Provintz oder Creyſe ein Collegium angeordnet werden, welches aus einem Directore oder Land-Rath, deme ein oder zwey Aſſeſſores zuzufügen, und einem Regiſtratore, welcher beſonders darzu zu vereyden, beſtehen ſoll. Vor denſelben ſoll

1. Der jetzige Poſſeſſor Adelicher Güter innerhalb eines Jahres Friſt ſich ſchrifftlich melden, und nicht allein anzeigen quo jure vel titulo er die Güter beſitze; Wer bißhero die Lehn davon gehabt? und wer der nechſte Succeſſor künfftig ſeyn werde? auch wer nach Abſterben der näheſten Succeſſoren folglich das Jus ſuccedendi habe? und ob jemand auf die Güter von Sr. Königl. Majeſtät expectiviret ſey? Imgleichen an was vor Gütern im Creyſe er die geſammte Hand habe? von welchem allen die Nachrichten aus der Lehns-Cantzeley zu Hülffe genommen, und zu dem Ende abgefodert werden ſollen.

Wann ein Todes-Fall geſchiehet.

2. Muß, wann ein Todes-Fall eines Poſſeſſoris geſchiehet, ſolches von dem Succeſſore innerhalb Jahres Friſt bey der Regiſtratur ſchrifftlich eingegeben, und dabey gemeldet werden, wie viele Söhne und Töchter verhanden? Wie alt ſie ſeyn? Wie die Güter getheilet? und wer hiernechſt das Succeſſions-Recht habe? damit auch ſolches richtig verzeichnet werden könne. Für ſolche, und für vorher geſetzte Einzeichnung ſoll nicht mehr, als 1. Rthlr. ein jeder Poſſeſſor geben. Solte er aber über Jahres Friſt zurücke bleiben, und keine Impedimenta legalia beybringen, ſoll er das Duplum dafür zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Auch wann Succeſſions-Pacta gemachet, anzuzeigen.

3. Wann jemand mit ſeinen Brüdern oder Vettern ein Pactum Succeſſionis aufrichtet, ſoll er ſchuldig ſeyn ſolches gleichfalls innerhalb Jahres Zeit verzeichnen und regiſtriren zu laſſen, welches Pactum dem nicht eher ſeine Gültigkeit haben ſoll, biß es zur Regiſtratur gegeben worden.

Was für einen Einzeichnungs-Schein zu zahlen.

4. Vor jeden Schein einer Einzeichnung ſollen 8. Groſchen, auſſer des geſtempelten Papiers erlegt werden.

Wie das Land-Buch zu halten, die Hypothecen darin zu verzeichnen, und was dieſe vor ein Vor-

§. 30. Auf gleiche Weiſe ſoll es auch mit dem ſo genannten Land-Buch gehalten werden, worinn zu Erhaltung des Credits die Verzeichnung der auf den Gütern hafftenden Schulden und Hypothecen innerhalb Jahres-Friſt geſchehen muß; und zwar ſolchergeſtalt, daß ratione præteriti die mit Königl. Conſens verſchriebene Schulden und Hypothecen auf die conſentirte Jahre in ihrem Vigore allerdings verbleiben; Ratione futuri aber, und wann die conſentirte Jahre zu Ende gelauffen, muß die Verzeichnung im Land-Buche von neuen geſchehen, auch alle andere künfftig zu machende Schulden und Hypothecen innerhalb geſetzter Zeit im Land-Buche eingetragen und regiſtriret werden; Geſtalt dann ſolche eingezeichnete Schulden und Hypothecen eben die Krafft, jus prælationis und andere Jura haben ſollen, die bißhero die mit dem Königl. Conſens beſtätigte Poſten gehabt; Würde aber dergleichen Einzeichnung verſäumet oder gar unterlaſſen, ſollen dergleichen Mutua und Verſchreibungen, ob ſie gleich ſonſt privilegiret und tempore priora wären, denen im Land-Buch verzeichneten allerdings poſtponiret werden. Diejenige Mutua und Verſchreibungen hingegen, ſo à dato der Königl. allergnädigſten Aſſecuration biß hieher gemachet, ſollen, wann ſie innerhalb Jahr und Tag auf Anſuchen regiſtriret werden, ihre Prioritat nach dem Dato derer Verſchreibungen zu gewarten haben.

Recht vor andern Hypothecen haben ſollen.

Alle Ehe-Stifftungen und Alienationes ſollen auch eingetragen werden, und dieſe ohne Einzeichnung ungültig ſeyn.

§. 31. Es ſollen auch alle Ehe-Stifftungen, und alle Alienationes der Güter, es geſchehen dieſelbe Erblich, Widerkäuflich, oder cum pacto antichretico in ſolch Buch innerhalb Jahres Friſt verzeichnet werden, damit ſothane Alienationes ihre völlige Validität erlangen, als welche ohne Einzeichnung keine Gültigkeit, als allein inter Contrahentes haben, dieſe aber ſollen wegen Verſäumung der Zeit das Duplum vor die Einzeichnung erlegen.

Hypothecen und andere Handlungen ſo nach angeordneter Lehns-Commiſſion bis zur Conſtitution gemachet und contrahirt, ſollen noch eingetragen werden.

§. 32. Alle Schulden, ſo in der Zeit, da Seine Königl. Majeſtät die Lehns-Commiſſion angeordnet, und bey der Lehns-Cantzeley nichts ausgefertiget worden, biß dahin, daß dieſe Conſtitution publiciret, contrahiret, und dafür die Güter verpfändet, auch alle andere Handlungen, wovon im vorſtehenden §. geordnet, ſollen gleichfalls, wie §. 30. angewieſen, ins Land-Buch eingetragen werden; Könten auch die Conſtituenten und Contrahenten beſcheinigen, daß ſie inzwiſchen ſich bey Sr. Königl. Majeſt. um Confirmation allerunterthänigſt gemeldet, ſo ſoll von der Zeit an, da ſolches geſchehen, ihr Vor-Recht angehen, und die Hypothecen und andere Handlungen nach ſolchem Dato eingezeichnet werden.

Wie mit der Regiſtratur, Verordnungen, Eintragung und Ausfertigung zu verfahren.

§. 33. Was nun vorangeordneter maſſen, ſo wohl wegen der Succeſſion bey der Regiſtratur anzuzeigen, auch in das Land-Buch einzuzeichnen, iſt mittelſt eines umſtändlichen, an das Collegium gerichteten Memorials zu ſuchen, auch die Original-Handlungen, als Obligationen, Verkauff-Tauſch-Vergleich- und Theilungs-Receſſe, Ehe- und Succeſſions-Pacten, dem Regiſtratori mit zu übergeben, der dann nach ſeinem geleiſteten Eyde das Exhibitum darauf verzeichnen, ſo fort glaubwürdig und accurate Copey von denen übergebenen Documenten machen, was eingekommen nach dem Dato, da es übergeben, regiſtriren, und ſolche mit den Original-Documenten und Copeyen, auch ſeiner gemachten Regiſtratur dem Directori und Land-Räthen, wann dieſelbe in der Provintz oder Creyſe, wegen anderer des Landes oder Creyſes Angelegenheiten zuſammen kommen, vorlegen ſoll. Der Director, Land-Räthe und andere geordnete Aſſeſſores aber ſollen alsdann die Regiſtratur, wann ſie dieſelbe nachgeſehen und richtig befunden, unterzeichnen, die

Copeyen der Documenten ad Acta überschreiben, auch auf das Memorial, daß, und wie die Recognition, oder Bestätigung einer zur Eintragung übergebenen Handlung zu ertheilen, auch daß die Einzeichnung ins Land-Buch geschehen solle, zu decretiren haben, welches auch ungesäumt von dem Registratore geschehen, und ausgefertiget werden muß; Die Attestata oder Recognitions-Scheine aber sollen von dem Directore und beyden Assessoren unterschrieben, auch mit einem hiernächst anzuordnenden Siegel besiegelt und dergestalt vollenzogen, den Impetranten, sammt denen Original-Documenten, ausgeantwortet und zurücke gegeben werden.

§. 34. Vor die Eintragung solcher Schulden, Hypothecen und Alienationen soll von jedem hundert Rthlr. der aufgenommenen Schuld, oder des accordirten Pretii 8. Groschen erleget; vor Eintragung einer Ehe-Stifftung aber 2. Rthlr. gezahlet werden. Was für Eintragung der Hypothecen zu zahlen.

No. LXV. Edict, wegen der von der Ritterschafft und Adel der Chur- und Marck Brandenburg abzulegenden Huldigungs- und Unterthänigkeits-Pflicht. De dato Berlin, den 18. Jan. 1720.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Unserer getreuen Ritterschafft der Chur- und Marck Brandenburg, Unsere Gnade und Gruß, und fügen derselben hiermit zu wissen: Daß, nachdem Wir die höchst-beschwerliche Lehnbarkeit in jetzternelдten Unseren hiesigen Landen vor einiger Zeit allergnädigst aufgehoben und die vormahlige Lehn-Güter ins Erbe verwandelt, wie solches Unsere dieserwegen gedachter Ritterschafft den 30. Junii 1717. ausgestellete Assecuration mit mehrerm zeiget; Daß Wir nunmehro auch wegen der Lehns-Pflicht, welche Unsere vormahlige Vasallen in der Chur- und Marck Brandenburg sonsten abgeleget, auf diese mit dem Lehn-Wesen gemachte Veränderung und auf den Homagial- oder Unterthänigkeits-Eyd zu richten, der Sachen Bewandniß nach, vor gut und nöthig befunden.

So viel nun zuforderst diejenige von der Ritterschafft betrifft, welche bey dem Antritt Unserer Königlichen Regierung oder nach erlangter ihrer Majorennität, die bißher üblich gewesene Lehns-Pflicht abgeleget, da hat es zwar dabey sein Bewenden, indem die Lehns-Pflicht nicht weniger auf die Unterthänigkeit als auf die Verbindlichkeit wegen der Lehne gerichtet ist.

Wegen der übrigen aber ist Unsere allergnädigste Willens-Meynung, daß die sämmtliche von Adel aus Unserer Chur- und Marck Brandenburg, wie auch andere, deren vormahlige Lehn-Güter nunmehro ins Erbe verwandelt worden, es sey nun, daß sie selbsten Possessores der vormahligen Lehn-Güter sind, oder zu der Succession in dieselbe Recht und Hoffnung haben, nach ihrer erlangten Majorennität, als des 25. Jahres, binnen Jahr und Tag, den Huldigungs- und Unterthänigkeits-Eyd würcklich abschweren, zu dem Ende, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, vor dem hiesigen Geheimten Raths-*Collegio*, binnen der vorberührten Frist, unerfordert sich gestellen, und nach Producirung ihres Geburts-Scheins vorbesagten Eyd daselbst in Person abschweren sollen, es wäre dann, daß sie durch Unsere Krieges- und andere Dienste, oder durch unvermeidliche Abwesenheit und Kranckheit davon abgehalten werden, auf welchen Fall ihnen nachgelassen wird, durch einen anständigen Gevollmächtigten die Huldigungs- und Unterthänigkeits-Pflicht in ihre Seele schweren zu lassen, doch dergestalt, daß die Ursache ihres persöhnlichen Aussenbleibens zureichend bescheiniget werde.

Es hat auch das hiesige Geheimte Raths-Collegium alsdann, den vorgeschriebenen Eyd von denen von Adel, oder deren Bevollmächtigten gehöriger massen, aufzunehmen, und wie solches geschehen, unter das Formular des Eydes registriren, auch solchen nachgehends den Interessenten extradiren zu lassen, damit ein jeder sich desto besser dessen, was er geschworen, und wozu er Uns, als seinem natürlichen Landes-Herren, verbunden und verpflichtet, erinnern könne. Wie dann auch die von Adel ein Exemplar dieses ihres Eydes unterschreiben und selbiges ad Acta geben sollen.

Damit auch Unsere hierunter führende allergnädigste Intention gehörigen Orts bekannt werden möge; So befehlen Wir denen Land-Räthen in Unserer Chur- und Marck Brandenburg, dieses Unser Edict, ein jeder in seinem Creyse behörig zu publiciren, und nachgehends unverbrüchlich darüber zu halten, auch die Contravenienten jedesmahl anzuzeigen, damit gegen dieselbe der Gebühr nach, verfahren werden könne. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Innsiegel. Geben Berlin, den 18. Jan. 1720.

Fr. Wilhelm.
(L. S.)

Ilgen.

Fürhaltung der Unterthänigkeits-Pflicht, welche die Ritterschafft in der Chur- und Marck Brandenburg abstattet.

IHr sollet huldigen, geloben, schweren und thun eine rechte Erb-Huldigung dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friderich Wilhelm**, Könige in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten, Souverainen Printzen von Oranien, Neufchatel, und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwe-

Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquisen zu der Vehre und Vlißingen, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. Und Seiner Königlichen Majestät Männlichen Leibes- und Lehens-Erben, als euren natürlichen Erb-Herren, und wann die nicht mehr wären, oder Se. Königliche Majestät die nicht hinter sich verliessen, alsdann Sr. Königl. Majestät Herren Vettern, denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friderich Wilhelm, und Herrn Friderich Henrich, Herrn Albrecht Friderich, und Herrn Christian Ludewig, allen Marggrafen zu Brandenburg und deren Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und wenn auch die nicht mehr wären, alsdann Sr. Königl. Majestät Herren Vettern in Francken, denen Durchlauchtigen Fürsten und Herren, Herrn Georg Wilhelmen, Herrn Georg Friderich Carln, Herrn Albrecht Wolffgang, Herrn Friderich Ernst, und Herrn Friderich Christian, ferner Herrn Carl Augustus und Herrn Wilhelm Friderich allen Marggrafen zu Brandenburg, von Unterthänigkeit wegen, getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, Seiner Königlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben, Nachtheil und Schaden zu wenden, und alles das zu thun, was ein getreuer Unterthan seinem Erb- und Landes-Herrn zu thuen schuldig und pflichtig ist.

Worte des Eydes.

Ich huldige, gelobe und schwere, daß ich alles und jedes, was mir jetzt vorgelesen, und ich wohl verstanden habe, stet, fest und unverbrüchlich halten will, getreulich ohn alle Gefährde. So wahr mir GOtt helffe um Christi willen.

Fr. Wilhelm.

No. LXVI. Allergnädigste Resolution vor die vormahlige Lehns-Cantzley, auf ihre wegen der Lehns-Veränderung gethane Anfragen über unterschiedene Puncte. De dato Berlin, den 23. Febr. 1720.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist gehorsamst vorgetragen worden, was die vormahlige Lehns-Cantzley, occasione der in den Chur-Marck Brandenburgischen Landen, mit dem Lehns-Wesen vorgegangenen Veränderung, und deshalb unterm 30. Junii 1717. ertheilten Assecuration, angefraget, und gehet darauf Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Befehl und Willens-Meynung zur Direction und Instruction des zeitigen Directoris von dem Lehns-Archiv, wie folget, dahin:

Ad 1mum. Nachdem der Nexus feudalis durch die Lehns-Veränderung und promulgirte Assecuration, mithin gegen Præstirung des geordneten Lehns-Canonis, die Roß-Dienste, und alle übrige Servitia feudalia, nicht weniger die Verfolgung der Lehne, die Belehnungen und Pflicht-Leistung der Chur- und Märckischen Vasallen gäntzlich aufgehoben, hingegen nur allein der nexus homagii und subjectionis, oder das Band der Treue und Unterthänigkeit, in seiner Krafft und Verbindlichkeit verbleibet; So haben Seine Königl. Majestät, wie es bey Abgang der gegenwärtig bereits verpflichteten Possessoren ihrer Successoren, Gesamt-Hander und Anwarter, deren Söhne, Neporen, und Agnaten, die niemahlen dem Landes-Herrn mit Pflichten vorhin verwandt gemacht, gehalten werden solle, damit gleichwohl auch dieselbe zu ihrer Treue und Unterthänigkeit angehalten, sie auch bey ereignenden Fällen avociret, und die Ungehorsame oder Ausbleibende zu ihrer Schuldigkeit gebracht werden mögen, unter dem 18. Jan. a. c. ein gewisses Patent nebst dem Eydes-Formular durch den Druck publiciren lassen, welches von denjenigen, so bey dem Lehns-Archiv specialiter dazu bestellet, in genauer Observantz zu halten; Hingegen cessiren und sind

Ad 2dum. aufgehoben, alle künfftige Lehns-Muhtungen, Muth- und Vigilantz-Scheine, Lehn-Briefe, Lehns-Registraturen und andere vorhin gebräuchliche Verzeichnisse, und wird es wegen der Agnaten oder der Gesamten-Hander Successionen, Veräusserungen und Verpfändungen, auch anderen Handelungen über Adeliche Güter forthin gehalten, wie solches in der promulgirten Assecuration vom 10ten Jun. 1717. und darauf erfolgten Constitutionen vom 25ten April. 1718. und weiteren Declaration vom Februar. a. c. vorgeschrieben und exprimiret ist, und muß in dessen Conformität überall verfahren werden.

Ad 3tium. Ist in denen jetzt angezogenen Edictis, sonderlich in der Assecuration §. 9. bereits die Versehung geschehen, daß keine Versplitterung der Adelichen Güter, keine Transferirung, Veränderung oder Eintheilung des Lehns-Canonis, ohne Seiner Königlichen Majestät specialen Befehl und Consens, zu Recht beständig geschehen könne oder solle; sondern der Canon wird von dem Gut, worauf das Lehn-Pferd zuletzt gehafftet, beständig gefordert und beygetrieben.

Ad 4tum. Die illustren Lehne, welche bey Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. als Churfürsten zu Brandenburg, verschiedene Reichs-Fürsten und Standes-Personen recognosciren, dieselbe bestehen nun in Dignitäten und Erb-Aemtern, oder auch in würcklichen Lehn-Gütern, bleiben in ihrem bisherigen nexu, und müssen die Verfolgungen sothaner Lehen, samt davon dependirenden Præstandis, nach wie vor geleistet, und bey dem Lehns-Archiv die Registraturen darüber continuiret werden.

Ad 5tum. Wann Privat-Vasallen, die nicht zugleich Königliche Unterthanen, sondern deren Lehns-Pertinentzien in fremden Territoriis belegen, sich finden, dieselbe seynd zu erinnern, sich binnen gewisser Frist zu erklären, ob sie der Lehns-Veränderung gleichfalls theilhafftig werden, und den gesetzten Canonem von jedem Ritter-Dienst oder Lehn-Pferde præstiren wollen, anderer gestalt bleibet der bisherige nexus feudalis mit allen vormahligen Præstationen

nen unverändert, und seynd darüber bey dem Lehns-Archiv die Regiſtraturen alſo zu continuiren; Auf gleiche Weiſe wird es

Ad 6tum. Mit denen Vaſallen, welche zwar keine Güter, doch andere Jura, als Patronatus und dergleichen, in fremden Territoriis von Seiner Königlichen Majeſtät zu Lehn tragen, davon aber keine Roß-Dienſte præſtiren, gehalten, und müſſen dieſelbe, wenn ſie ſich zu keinem Lehns-Canone verſtehen wollen, die Lehen verfolgen, und nach wie vor bey dem Lehns-Archiv Præſtanda præſtiren.

Ad 7mum. Wann ſich Vaſalli finden möchten, welche ihre Adeliche Güter theils von Seiner Königlichen Majeſtät, theils von andern Fürſten pro indiviſo, zu Lehen bishero recognoſciret, dieſelbe geben den Canonem pro rata des darauf hafftenden Ritter-Dienſts oder Lehn-Pferdes, ſo viel davon in Sr. Königl. Majeſtät Territorio gelegen.

Ad 8vum. Diejenige Erb-Aemter und Dignitäten, wovon die Geſchlechter bishero keine Ritter-Dienſte præſtiren dürffen, müſſen allerdings, wann ſie ſolche bey denen Familien behalten wollen, damit man jedesmahl ihre Succeſſion, Genealogie, und wer ſolche verwaltet, erweiſen könne, die Lehns-Verfolgung darüber bey dem Lehns-Archiv continuiren, und der nexus feudalis bleiben; Es wäre dann, daß ſie zu diſponiren, an ſtatt der Lehns-Præſtandorum einen gewiſſen Canonem zu übernehmen.

Ad 9num. Von den Lehn-Geldern, die als Capitalia Zinßbar beleget und ausgethan, wann dieſelbe von dem nexu feudali, und der davon dependirenden Caducität oder Apertur frey ſeyn ſollen, daß darüber gleich als über Erb-Gelder diſponiret werden könne; ſo muß davor entweder ein proportionirter Canon nach den Summen auf liegende Güter übernommen, oder bey dem Lehns-Archiv deßhalb die Lehen nach wie vor verfolget werden, weshalb dann aus denen Lehns-Regiſtraturen eine accurate Deſignation zu verfertigen, und mit denen, die dergleichen Capitalia bishero von Seiner Königlichen Majeſtät zur Lehn getragen haben, darüber zu tractiren iſt.

Ad 10mum. Die Corpora, Collegia und Gemeinen, auch Gewercke und Innungen, welche kleine oder groſſe Stücke zu Lehn tragen, ſie beſtehen in Frey-Hufen, Burg-Lehnen in Städten, Pächten, Dienſten, Zinſen, oder andern dergleichen Gerechtigkeiten, ſie ſeyn Adeliche oder Bürgerliche, (dann wegen der Schultzen- und Bauern-Lehen iſt bereits Verfaſſung gemacht) ob ſie gleich bis anhero davon keine Roß-Dienſte, ſondern andere Servitia, als Lehen-Wahre, oder dergleichen præſtiret haben, ſollen vermittelſt eines dißhalb zu publicirenden abſonderlichen Edicts vorgefordert, und nach Proportion des Wehrts und Ertrags, oder deſſen, was bishero davon præſtiret worden, zu Ubernehmung eines jährlichen Lehns-Canonis obligiret werden, weshalb auch das Lehns-Archiv im Säumniß-Fall das Officium Fiſci zu excitiren, daß es darunter Seiner Königlichen Majeſtät Jura und Intereſſe beobachte.

Ad 11mum. Die Schultzen- und andere Bauer-Lehen, haben Seine Königl. Majeſtät Dero Amts-Cammer zu reguliren aufgetragen, welche auch ihre Schuldigkeit darunter beſtens beobachten werden.

Ad 12mum. Alldieweilen ſo wol im Magdeburgiſchen als Hohenſteiniſchen die Lehens-Veränderung und der Lehns-Canon gleichfalls bereits introduciret; So ceſſiren nunmehro ſo wol die Einſchickung der über 500. Thlr. ſich erſtreckenden Conſenſe, als auch die bey der vormahligen hieſigen Lehns-Cantzley ausgefertigte Lehn-Briefe.

Ad 13mum. Die Confirmationes der Innungs-Articul, Freymeiſter-Patente, Kayſerliche Adel-Briefe, und andere Standes-Erhöhungen, auch Conceſſiones und Privilegia, bleiben bey dem Lehns-Archiv, wie Seine Königliche Majeſtät in einer abſonderlichen Reſolution allergnädigſt declariret haben, und wie es Krafft eines zwiſchen der Geheimen- und Lehns-Cantzley Anno 1693. aufgerichteten und hierdurch von neuen confirmirten Vergleichs, vorhin deshalb gehalten worden.

Ad 14mum. Wann aus den Provintzien, welche die Lehns-Veränderung und Canonem noch nicht durchgehends angenommen, ſich ein oder andere Vaſallen en particulier melden, und der Lehns-Veränderung ſich ſubmittiren wolten; So ſeynd dieſelbe an Seine Königliche Majeſtät zu verweiſen, und daß ſolch Erbiethen würde angenommen werden, ihnen allerdings Hoffnung zu machen.

Ad 15mum. Nach einmahl publicirter Lehns-Veränderung und Aufhebung des nexus feudalis, ceſſiret nunmehro die gantze Lehns-Cantzley und derſelben vormahlige Lehns-Expeditiones; Gleichwie aber in der Lehns-Aſſecuration die alte Lehn-Briefe zum Fundament und Beweiß der Pertinentzien geſetzet, auch zu dem Ende das Lehns-Archiv und Regiſtratur beybehalten wird; Alſo, wann von dem Adel einige Lehn-Briefe noch unausgefertiget zurück geblieben, oder daß ſie ſolche ſuppliret zu haben verlangen, müſſen ſie ſolches bey dem jetzigen Lehns-Archiv ſuchen, und kan der dazu beſtallte Miniſter, wann dergleichen vorkommen ſolte, darüber im Geheimden Raths-Collegio Vortrag thun. Signatum Berlin, den 25. Febr. 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. LXVII. Allergnädigſte Reſolution, auf die von der Lehns-Commiſſion, wegen des vormahligen Lehn-Weſens und Archivs gethane allerunterthänigſte Anfragen. De dato Berlin, den 23. Febr. 1720.

SEine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, laſſen auf die bey Derſelben von der hieſigen Lehns-Commiſſion, unter dem 18ten des letzt-verwichenen Monats Januarii, allerunterthänigſt übergebene Vorſtellungen und Anfragen, hiemit folgendes zur Reſolution ertheilen.

Ad

Ad 1mum. Gleichwie allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät in Preussen durch Dero an die Chur-Märckische Ritterschafft, sub dato des 30ten Junii 1717. ertheilte Assecuration, und zwar in deren §. Imo alle und jede, in ihren Chur-Märckischen und dazu gehörenden Landen, belegene Lehen, ohne Unterscheid, wes Nahmens oder Art auch dieselbe immer seyn mögen, auf ewig vor Allodial- und Erb-Güter erkläret, und die Qualität eines völligen Erbe und Eigenthums denenselben beygeleget, dergestalt, daß aller nexus feudalis, nebst allen davon dependirenden Præstationen gäntzlich aufgehobē worden; Also declariren auch Seine Königl. Majestät hierdurch nochmahlen, daß die zu dem Lehn-Wesen allhie vormahls angeordnete Cantzley, gäntzlich aufgehoben und abgeschaffet seyn und bleiben solle, so, daß Dero getreuer Adel und Ritterschafft auf keine Weise mit einigen Lehns-Sportulen, wie solche in denen vorigen Lehns-Taxen specificiret, oder wie sie sonsten Nahmen haben mögen, forthin und zu immerwährenden Zeiten weiter nicht beleget noch beschweret werden sollen. Nachdem aber

Ad 2dum. Vermöge jetztangezogenen §. Imi als auch IIdi denen Gesamt-Händern, ohnerachtet dieser Lehns-Veränderung, ihr Succession-Recht, nicht weniger Seiner Königlichen Majestät selbst, die zu Zeit der letzten Assecuration auf dem äusserſten Fall gestandene Lehen, imgleichen denen, welche darauf von Seiner Königlichen Majestät bis dato Anwartung und Expectantz erhalten, einen Weg wie den andern in integro reserviret blieben; Als ordnen und wollen Seine Königl. Majestät zu Dero eigenem höchsten Interesse, und zu des Landes Besten, daß das bisherige Lehns-Archiv und Registraturen, immassen der Adel und Ritterschafft selbst darum gebeten, in jetziger Ordnung an dem bisherigen Ort und Gemach, auf dem hiesigen Königl. Schlosse, asserviret und verwahret bleiben solle.

Ad 3tium. Dero Ober-Marschall und würcklich Geheimder Staats-Rath von Printz, soll zwar über sothanes Lehns-Archiv und alle übrige vormahls zu dem Lehn-Wesen gehörig gewesene Sachen, so weit dieselbe nach geschehener Lehns-Veränderung annoch einige Beobachtung erfordern, die Direction und Aufsicht haben und behalten, jedoch daß dabey alle fernere Lehns-Sportulen, oder andere Beschwerden der Adelichen Güter, fürs künfftige cessiren, und daß darunter von Ihm nichts gethan, vorgenommen oder resolviret werde, so Er nicht zuvor in pleno Unseres Geheimden Raths-Collegii vorgetragen.

Ad 4tum. Von denen bisher bey der Lehns-Cantzley gebrauchten Secretarien und übrigen Subalternen, wollen Seine Königliche Majestät Dero Amts-Cammer-Rath und bisherigen Lehns-Archivarium, Jacob Heinrich Katschen, unter dem Prædicat vom Geheimden Rath beybehalten, und soll derselbe nicht allein das Lehns-Archiv und Registraturen in guter Ordnung halten, sondern auch alles, was dabey auf des von Printz in pleno geschehenen Vortrag resolviret, und von diesem decretiret oder angegeben worden, treufleißig expediren, und zwar solches nicht allein concipiren und entwerffen, sondern auch vor die Mundirung sorgen. Zu welchem Ende er einen Schreiber auf eigene Kosten annehmen und unterhalten, auch vor dessen Verschwiegenheit respondiren muß.

Ad 5tum. Zu gedachten Geheimbten Raths Katschen nothdürfftigen Subsistentz, und weilen er die Sportulen von solchen vorfallenden Expeditionen forthin allein, und ohne sonst jemand daran participiren zu lassen, geniesset, wollen Seine Königliche Majestät demselben jährlich 200. Thlr. quartaliter mit 50. Thlr. auf der General-Casse assigniren. Der Adel und Stände aber sollen deßhalb mit keinem Beytrage beschweret werden.

Ad 6tum. Damit auch mehrbemeldter Katsch bey dem Lehns-Archiv desto besser subsistiren könne, so hat und behält derselbe insgemein alle Expeditiones, welche der Ober-Marschall ꝛc. von Printz, mit Genehmhaltung des Geheimbten Raths-Collegii, dahin zu verweisen nöthig und gut finden wird. Ins besondere aber bleiben demselben zur Ausfertigung alle diejenige Sachen, welche die vormahlige Lehns-Cantzley, laut des darüber mit der Geheimbten Cantzeley, den 31. Maji 1693. errichteten, und hierdurch von neuem confirmirten Vergleichs gehabt, als wohin gehörig so wohl die aus denen Königlichen Landen vorkommende Confirmationes der Kayserlichen Diplomatum, über die Gräfliche, Freyherrliche und Adeliche Dignitäten, nicht weniger derer Innungen und Articuls-Briefe, Concessiones, Privilegia vor Particulier-Personen, Freymeister-Patente, und sonsten nichts davon ausgenommen. Und wie nun

Ad 7mum. die Instruction des Subalternen insgemein dahin gehet, daß er anders bey dem Lehns-Archiv nichts zu expediren, noch daraus an Nachrichten etwas zu communiciren, was nicht der Ober-Marschall von Printz, decretiret; Gestalt auch derselbe alle Expeditiones und Concepte zu revidiren, und was zu Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Unterschrifft gebracht werden muß, zu contrasigniren hat; Also bleibet es auch

Ad 8vum. Wegen der Confirmationen über Kayserliche Diplomata, weilen dergleichen sonst selten vorfallen, bey vormahliger Taxe, und dem zwischen der Geheimbten und vormahligen Lehns-Cantzley den 1. Maji 1699. gemachten Vergleich, daß von Gräflichen 200. Thlr. von Freyherrlichen 100. Thlr. und von Adelichen Dignitäten 50. Thlr. entrichtet werden. Vor andere Confirmationes der Privilegien oder Concessionen, z. E. über Apothecken, Gewürtz-Krahm und dergleichen, werden überhaupt 5. Thlr. gezahlet; Wann aber Privilegia und Articuls-Briefe der Innungen, Gülden und Zünffte entweder renoviret, oder neue confirmiret und ertheilet werden, ist davor, nachdem sie kurtz oder aber weitläufftig, 10. biß 15. Thlr. zu bezahlen, und muß vor alle solche Ausfertigungen, an Schreib- und Eintrag-Gebühren weiter nichts, als Stempel- und Siegel-Geld; Pergament, Capsul und Schnur aber absonderlich bezahlet werden.

Hingegen sollen die Zünffte, Gülden und Innungen, denen solche Confirmationes öffters ein ziemliches gekostet, statt dessen entweder einen tüchtigen Recrouten an Seiner Königlichen Majestät Regiment stellen, oder dafür, nach dem die Innung oder Gewerck starck und vermögend, 25. biß 50. Thlr. zur Recrouten-Casse geben.

Wann auch über Verschreibung Adelicher Güter, derselben Verpfändung, Obligationes, Ehe-Pacta, Brüderliche oder andere Erb-Vergleiche, welche nach der neuen Constitution vom 25. Aug. 1718. Innhalts des 30. und folgender §§. regulariter bey dem Collegio jeder Provintz oder Creyse zu suchen, und in das Land-Buch zu verschreiben, dennoch ein oder anderer Seiner Königlichen Majestät Landes-herrliche Confirmation zum Uberfluß nöthig finde oder verlangete, absonderlich wann denen von Adel, wegen der Successionen, Consensus Agnatorum bey denen Veräusserungen, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, gewisse Verträge, Pacta und Versehungen unter sich zu machen, auch nach der Eingangs allegirten Assecuration §. 4to frey gegeben, Seiner Königlichen Majestät Landes-herrlichen Consens und Confirmation zu begehren, so soll ihnen derselbe ohne Entgeld bey dem Lehns-Archiv, gegen blosse Erlegung der Schreib-Gebühren, nach der Taxe, wie selbige der Adel in der neuen Constitution bewilliget, ohnweigerlich ausgefertiget, allda registriret und eingetragen werden. Endlich nun

Ad 9num. So offt einer von Adel, oder wer in der Chur-Marck Adeliche Güter besitzet, nach dem letzt emanirten Edict vom 18. Jan. a.c. die Unterthänigkeits-Pflicht abzulegen hat, so geschiehet solches nach dem gedruckten Formular vor dem Geheimbten Raths-Collegio, da ihnen der Subalterne aus dem Lehns-Archiv den Eyd vorzulesen, solches zu protocolliren, und weiter nach dem angezogenen gedruckten Patent vom 18ten Jan. a. c. zu verfahren hat, dafür, und wegen Ausfertigung des Attestati, er mehr nicht als 2. Thlr. eines vor alle zu geniessen.

Damit nun obiges zu jedermanns Wissenschafft gelange, soll auch diese Resolution zum Druck befodert und publiciret werden. Urkundlich Berlin, den 23. Febr. 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. LXVIII. Rescript an den Directorem, der bißherigen Lehns-Cantzley, wegen vorstehender allergnädigsten Resolutionen. De dato den 15. Mart. 1720.

Friederich Wilhelm, König in Preussen, ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir gut gefunden, Unser hiesiges Lehns-Archiv, wie auch alle übrige vormahls zu dem Lehns-Wesen gehörig gewesene Sachen, so weit dieselbe nach geschehener Lehns-Veränderung annoch einige Beobachtung erfordern, euerer Direction und Aufsicht in der Maasse und auf die Weise allergnädigst anzuvertrauen, als ihr aus denen in Originali hiebey kommenden zweyen Resolutionen, deren eine Wir der Lehns-Commission hieselbst, und die andere, der vormahligen Lehns-Cantzley, auf beyderseits gethane allerunterthänigste Anfrage sub dato den 23. Febr. lauffenden Jahres ertheilet, mit mehrern ersehen werdet; So haben Wir euch solches hierdurch bekannt machen wollen, mit Dero allergnädigstem Befehl, euch sothaner Direction und Aufsicht gehörig, und euren Uns geleisteten Pflichten gemäß zu unterziehen, und sollen euch dabey obgeregte beyde Resolutiones nicht weniger, als die wegen Aufhebung der Lehnbarkeit der hiesigen Ritterschafft den 30. Junii 1717. ertheilte Assecuration, und die nachgehends den 25. Aug. 1718. darauf erfolgte Constitution, auf welche Verordnungen Wir euch dieserwegen verwiesen habē wollen, zur Instruction und Richtschnur dienen; Ihr habt auch nunmehro die vormahlige Lehns-Cantzley-Bediente, wann dieselbe zuforderst das Lehns-Archiv in guter Ordnung und Richtigkeit werden überliefert haben, ihrer bey der gewesenen Lehns-Cantzley bisher gehabten Functionen in Unserm höchsten Namen zu erlassen, im übrigen auch, und so viel das vormahlige Lehn-Wesen im Hertzogthum Magdeburg belanget, euch ebenfalls nach der darüber sub dato des 4ten Aug. 1719. ertheilten Assecuration allergehorsamst zu achten; Und Wir sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, am 15ten Martii 1720.

An den Ober-Marschall von Printz.

No. LXIX. Edict, daß von den Lehns-Pertinentzien, welche durch Corpora, Collegia, Innungen, Gemeinheiten, Gewercken und dergleichen besessen, und recognosciret werden, ein perpetuirlicher Lehns-Canon zu entrichten. De dato Berlin, den 15. Mart. 1720.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, sich erinnert, wie daß in Dero Chur-Marck Brandenburgischen Landen verschiedene Corpora, Collegia, Gemeinden, auch Gewercke und Innungen sich finden, die Theils grössere, Theils kleinere Pertinentzien zu Lehn tragen, und davon keine Roß-Dienste, sondern andere Servitia, als Lehn-Waaren und Præstationes, zu leisten schuldig, allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät aber sothane Lehns-Stücke von der bißher darauf gehafftēten Lehnbarkeit und allen davon dependirenden Beschwerlichkeiten zu befreyen, allergnädigst gemeynet sind, jedoch daß Deroselben dagegen, wie billig, ein proportionirter jährlicher Lehns-Canon in perpetuum entrichtet werde; Als ergehet hiermit Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Befehl an alle und jede Collegia, Corpora und Gemeinden, auch Gewercke und Innungen, welche dergleichen Lehns-Pertinentzien, sie bestehen nun in Frey-Hufen, Burg-Lehnen in Städten, Pächten, Diensten, Zinsen oder andern dergleichen Gerechtigkeiten,

keiten, ſie ſeyn Adeliche oder Bürgerliche, daß ſie binnen Zeit von 4. Wochen, à Publicatione dieſes Edicti anzurechnen, durch einen mit zureichender Vollmacht verſehenen Mandatarium bey dem hieſigen Lehns-Archiv ohnfehlbar erſcheinen, ihre Lehns-Pertinentzien und deren eigentlichen Ertrag, auch davon Zeithero getragene Onera accurat angeben, und ſpecificiren, und darauf erwarten ſollen, was vor ein Lehns-Canon einem jeden, nach Proportion der Lehns-Pertinentzien, auch nach Beſchaffenheit der übrigen dabey vorkommenden Umſtände, zugeſchrieben werden wird.

Diejenige, welche auf dieſe Edictal-Citation ungehorſamlich auſſen bleiben, müſſen gewärtig ſeyn, daß der Fiſcus gegen ſie excitiret, und nichts deſto weniger wegen des zu übernehmenden Canonis ihrenthalben ſtatuiret und verordnet werde, was Recht und billig iſt.

Wornach denn jedermann, den dieſes angehet, ſich gehorſamſt und eigentlich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Signatum Berlin den 15ten Martii 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. LXX. Edict, daß von denen in hieſigen Landen belegten Lehns-Capitalien hinführo ein jährlicher Lehns-Canon zu entrichten.

De dato Berlin, den 15. Martii 1720.

Nachdem Seiner Königlichen Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herrn, allerunterthänigſt vorgetragen worden, was geſtalt in Dero Chur-Marck Brandenburgiſchen Landen, von denen darinnen angeſeſſenen Adelichen Familien, wann dieſelbe ihre Güter an die vormahlige Landes-Herrſchafften, oder ſonſt verkauffet, wie auch bey anderen Gelegenheiten, verſchiedene zum Theil anſehnliche Capitalia ausgeſetzet, und zu Lehn gemachet, und recognoſciret worden; Und dann allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät geneigt ſind, ſolche Capitalia von der darauf hafftenden Lehnbarkeit, und davon dependirenden Rückfall in Gnaden zu befreyen, und dagegen einen proportionirten jährlichen Canonem, welcher nach den Summen determiniret, und auf liegende Güter geleget werden ſoll, anzunehmen; Als haben Seine Königliche Majeſtät Dero dieſerwegen führende Willens-Meynung hierdurch jedermänniglich bekannt machen, und daneben allen, die an dergleichen von Deroſelben zu Lehn rührenden Capitalien Theil oder Intereſſe haben, anbefehlen wollen, entweder in Perſon, oder durch einen gnugſam gevollmächtigten Mandatarium binnen Zeit von 4. Wochen, bey dem hieſigen Lehns-Archiv ohnfehlbar ſich zu melden, daſelbſt ihre, wegen des zu übernehmenden Canonis, zu thuende allerunterthänigſte Erklärung ſchrifftlich zu übergeben, und darauf weitere Verordnung zu erwarten.

Diejenige aber, welche dergleichen Lehn-Gelder in dem bißherigen Nexu feudali zu laſſen gemeynet ſind, müſſen von demſelben die Lehne bey gedachtem Lehns-Archiv nach wie vor verfolgen, und deshalb Præſtanda præſtiren.

Wornach denn männiglich, dem dieſes angehet, ſich allergehorſamſt und eigentlich zu achten hat. Signatum Berlin, den 15. Martii 1720.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

Ilgen.

No. LXXI. Reſcript, daß kein Conſens zur Verpfändung derer Lehn-Güter weiter ertheilet, oder prorogiret werden ſoll, vom 8. April. 1720.

Von GOttes Gnaden, **Friderich Wilhelm**, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor; Würdiger, Edler Rath und lieber Getreuer; Welchergeſtalt, und aus was Urſachen Wir fürs künfftige in Unſern Landen gar keine Conſenſe zu Verpfändung der von Uns Lehn-rührigen Güter weiter ertheilen wollen; und was für eine Verordnung Wir deshalb haben ergehen laſſen, das werdet ihr aus der davon hiebey gehenden Abſchrifft erſehen, nach deren Innhalt ihr euch gebührend zu achten habt. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 8ten April. 1720.

Fr. Wilhelm.

Ilgen.

An den Ober-Marſchall von Printz.

Friderich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben angemercket, daß die Conſenſe, welche Unſeren Vaſallen zu Aufnehmung gewiſſer Gelder und Capitalien auf Ihre Lehn-Güter bisher von Uns und Unſern Vorfahren ertheilet worden, einen Uns nicht wenig ſchädlichen Effect gehabt, indem die dergeſtalt beſchwerte Lehn-Güter von dergleichen Oneribus faſt nimmer wieder liberiret worden, und wann nachgehends durch Apertur oder Caducität die Güter wieder an Uns kommen ſollen, Wir dieſelbe aus der Creditoren Händen wieder erkauffen müſſen, gleich als wann die Güter gantz allodial wären.

Es hat Uns auch ſolches veranlaſſet, ein vor allemahl die feſte Reſolution zu faſſen, daß Wir ins künfftige gantz keine Conſenſe auf die von Uns Lehnrührige Güter, und zu deren Verpfändung weiter ertheilen, auch die vorhin ertheilte Lehns-Conſenſe weiter nicht prorogiren und continuiren wollen, ſondern daß dieſelbe nach Ablauff der gewöhnlichen

oder in den Conſenſen exprimirten Jahre für gäntzlich erloſchen, geachtet werden ſollen.

Wir haben euch ſolches auch hiemit in Gnaden bekannt machen wollen, um alle diejenige, ſo dergleichen Conſenſe oder deren Prorogation alldort künfftig weiter ſuchen werden, damit gäntzlich abzuweiſen, auch ſonſten euch gehorſamſt darnach zu achten. Es haben ſich auch Unſere dortige Vaſallen hierüber um ſo viel weniger zu beſchweren, weilen ſie durch die von Uns ihnen allergnädigſt offerirte Aufhebung der Lehnbarkeit und die Übernehmung des Lehns-Canonis ihre Lehn-Güter zu Erbe machen können, da ihnen dann frey ſtehet, ohne allen dazu weiter erlangenden Conſens von ſolchen ihren Gütern frey zu diſponiren, und dieſelbe nicht nur an andre zu verſchreiben, und zu verhypotheciren, ſondern ſie auch gar zu verkauffen. Seynd ꝛc. Gegeben Berlin, den 8ten April. 1720.

An die Preußiſche, Magdeburgiſche, Cleviſche, Pommerſche, Halberſtädtſche, Minden und Ravensbergiſche Regierungen. Tecklenburgiſche, Mindiſche Beamte.

No. LXXII. Allergnädigſte Reſolution, wegen einiger, nach vorgenommener Lehns-Veränderung, zu leiſtenden Præſtandorum.

Sub dato Berlin, den 23. Nov. 1720.

SEiner Königl. Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. ꝛc. Unſerm allergnädigſten Herren, iſt gebührend vorgetragen worden, was die Land-Räthe der Prignitz, Mittel- Ucker- und Neu-Marck, wie auch des Beeß- und Storckauiſchen Creyſes, wegen des, von denen vormahligen Vaſallen in der Chur- und Marck Brandenburg, an ſtatt der hiebevorigen Lehens-Pflicht, hinführo zu leiſtenden Homagii und Eydes der Unterthänigkeit, wie auch wegen des, von denen Lehens-Capitalien, Erb-Aembtern und Dignitäten, imgleichen ratione der Lehns-Pertinentien, welche von denen Corporibus, Collegiis, Innungen und Gemeinheiten beſeſſen werden, zu entrichtenden jährlichen Canonis, vermittelſt übergebenen Memorials, vom 9ten Auguſti a. c. allerunterthänigſt vorgeſtellet und gebethen.

Gleichwie es aber, ſo viel den Punct des Homagii und der Eydes-Leiſtung betrifft, eine überall hergebrachte, auch an ſich nöthige und nützliche Sache iſt, daß ein jeder Landes-Eingeſeſſener entweder bey den allgemeinen Landes-Huldigungen, oder, wann er nachgehends erſt ſeine Majorennitäts-Jahre erreichet, alsdann vor ſich abſonderlich, ſeinem Landes-Herren mit einem cörperlichen Eyde, zu aller, demſelben ſchuldigen Treue und Gehorſam ſich pflichtig mache, ſolches auch mit denen Adelichen Einwohnern allhier im Lande bißher jedesmahl bey empfangener Belehnung geſchehen, daſſelbe aber jetzo nach gehobener Lehnbarkeit ceſſiret; So iſt es eine abſolute Nothwendigkeit, daß ſolcher Eyd hinführo in einem beſonderen Actu præſtiret, und ſolcher geſtalt der Adel, als der conſiderabelſte Theil der Landes-Eingeſeſſenen, wider den Gebrauch anderer wohleingerichteten Reiche, Chur- und Fürſtenthümer nicht ohne alle Pflicht und Eydliche Verbindung gegen ſeine höchſte Landes-Obrigkeit, von einer Landes-Huldigung bis zur andern gelaſſen werde, wodurch aber denen aus dem Lehn ins Erbe verſetzten Gütern an ihrer Erblichkeit, und der natura allodii nichts benommen wird, ſondern ſolches alles mit ſeinen dahin gehörenden Prærogativen und Eigenſchafften dieſes geleiſteten Homagial-Eydes unerachtet, auf dem Fuß und in dem Stande der darüber ertheilten Aſſecuration ungekräncket, und in integro verbleiben ſoll.

Was aber die reſervirte Straffe belanget, womit diejenige zu belegen, welche die Abſtattung ſolcher Homagial-Pflicht entweder aus Nachläßigkeit verabſäumen, oder ſich derſelben vorſetzlicher Weiſe entziehen, da iſt ſelbige keinesweges von der Confiſcation der Güter, ſondern nur von einer leidlichen Geld-Buſſe zu verſtehen, deren Determinirung aber Se. Königliche Majeſtät bey jedem Caſu ſich billig vorbehalten, weil die dabey vorkommende Umſtände nicht allemahl gleich noch einerley ſind, jedoch daß keiner zu der Succeſſion in die ihm etwa eröffnete oder heimgefallene Güter gelaſſen werde, er habe denn zuforderſt die Geld-Straffe, worinn er wegen verabſäumeter Præſtirung des Homagii condemniret worden, erleget, und den Eyd würcklich abgeſchworen: Es hat auch dieſer Eyd der Unterthänigkeit mit der vormahligen Feudalität, und denen derſelben anklebenden Oneribus nicht die geringſte Aehnlichkeit, ſondern der Nexus feudalis zwiſchen Seiner Königlichen Majeſtät als Lehens-Herrn, und der hiebevorigen Vaſallen iſt und bleibet ein vor allemahl in perpetuum abgeſchaffet und aufgehoben, wie ſolches in der oberwehnten Lehns-Aſſecuration ſo deutlich und klar feſtgeſetzet und ausgedrucket iſt, daß es deßhalb eines mehrern nicht bedarff.

Wegen des Canonis, welcher von den Lehns-Capitalien, Erb-Aemtern und Dignitäten, imgleichen von den Lehns-Pertinentien, ſo in der Corporum, Collegiorum, Innungen oder Gemeinheiten Händen ſind, jährlich gegeben werden ſoll; Da derogiret die Entrichtung ſolchen Canonis denen in der Lehns-Aſſecuration allen und jeden Vaſallen verliehenen Freyheiten, Immunitäten, und übrigen Wohlthaten in keine Wege.

Das wahre und eigentliche Fundament des durch ſolche Aſſecuration eingeführten Lehns-Canonis beſtehet darinn, daß die vorige Vaſallen von denen, wegen der Lehns-Qualität, ihnen nicht nur mit Stellung der Ritter-Pferde, ſondern auch auf andere Weiſe obgelegenen Oneribus gäntzlich befreyet, denen Lehnen Natura Allodii beygeleget, und dafür zur Erkäntlichkeit und zu Erſetzung des dem Lehns-Herrn dadurch entgehenden Emoluments, ein jährlicher Canon gezahlet werden ſoll: Und weil nun die oberwehnte beſondere Art Lehen nicht weniger als die übrige von allen dieſen Beſchwerden frey und ebenfalls Allodial gemacht worden; So iſt auch nichts billiger, als daß jene ſo wohl als dieſe zu dem Beytrag des Canonis gezogen werden, welchen Canonem aber man nach Proportion des dem einem und dem andern durch dieſe Veränderung zuwachſenden Vortheils, nach aller Billigkeit reguliren und einrichten wird.

In

In der Declaration vom Febr. a. c. deren Communication von oberwehntem Land-Rath verlanget wird, iſt nichts enthalten, ſo ihnen zu wiſſen nöthig, oder durch deſſen Ignorirung ſie im geringſten gefährdet werden könten.

Und gleichwie nun aus obangeführten Umſtänden ſattſam erhellet, daß weder in dem Edict, welches wegen Præſtirung des Homagii, und Eydes der Unterthänigkeit emaniret, noch in denen Verordnungen, die wegen der letztbemeldten Lehn-Pertinentien ergangen, etwas enthalten, worüber jemand ſich mit Fug zu beſchweren Urſach hätte, folglich eine Aenderung darin zu machen überflüßig ſeyn würde: Als haben ſich auch ermeldte Land-Räthe und ſämtliche Ritterſchafft gehorſamſt und eigentlich darnach zu achten, und deßhalb Seine Königliche Majeſtät mit weiterer Vorſtellung nicht zu behelligen. Signatum Berlin, den 23. Novembr. 1720.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Ilgen.

No. LXXIII. Declaratio einiger in denen beyden an die Lehns-Commiſſion, und vormahlige Lehns-Cantzley ertheilten Königlichen Reſolutionen vom 23. Febr. 1720. wegen der Expedition und Sportuln enthaltenen Puncte. De dato den 30. Maji 1721.

Demnach Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, in Dero an die Lehns-Commiſſion und vormahlige Lehns-Cantzley unterm dato Berlin den 23. Febr. 1720. ertheilten Reſolutionen, und zwar in der einen an die Lehns-Commiſſion §. 5. bereits dahin allergnädigſt ſich erkläret, daß der Geheimde Rath Katſch alle Sportuln von denen beym Lehns-Archiv vorfallenden Expeditionen forthin allein, und ohne ſonſt jemand davon participiren zu laſſen, haben und genieſſen ſoll, und dann in der oberwehnten 2ten Königlichen Reſolution an die Lehns-Cantzley von ſelbigem dato §. 4. 5. 6. 8. & 9. von einigen Lehnen Meldung geſchiehet, welche in ihrem bisherigen Nexu bleiben, und die Verfolgung ſothaner Lehen, ſamt denen davon dependirenden Præſtandis nach wie vor geleiſtet, und bey dem Lehns-Archiv die Regiſtraturen darüber continuiret werden ſollen;

So verordnen und wollen allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät auch, daß die von Alters her davon üblich geweſene Præſtationes an Lehn-Waare, Lehn- und Conſens-Geld, und insgeſamt alle Sportuln, wie ſie bisher nach der alten Taxe erleget worden, auch ferner an den Geheimden Rath und Lehns-Archivarium Katſch, der die Arbeit und Ausfertigung davon thut, ſo lang zu entrichten ſeyn, bis ſich hiernächſt ein oder anderer erklären möchte, die Erblichkeit ſeines Guts anzunehmen, und den jährlichen Canonem zu erlegen, da dann deſſelben Præſtationes und Lehens-Sportuln ceſſiren.

Ingleichen verordnen und wollen Allerhöchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät, daß unter die §. 8. der Königl. Reſolution vom 23ten Febr. 1720. denominirte Conceſſiones, auch die Privilegia über Manufacturen, Fabriquen, Marcktſchreyer und Zahn-Aertzte, Wurtzel-Krämer, Lotterien und dergleichen, mitgerechnet, und davon nach Importantz und Weitläufftigkeit der Privilegien, auch die Sportuln wie bey den Zünfften, mit 10. bis 15. Thlr. excluſivè des Stempel-Geldes, ſo an ſeinem Ort zu reguliren iſt, erlegt, das Pergament aber, und zwar ein jeder Bogen mit 8. gr. Capſel und Rund-Schnur mit 9. gr. und das Siegel-Geld mit 6. gr. nach der alten Taxe bezahlet werden ſoll.

Da auch, laut der neuen Conſtitution vom 25ten Aug. 1718. §. 30. & 34. die Confirmationes über Verſchreibungen Adelicher Güter, Obligationes, Ehepacten und dergleichen bezahlt werden ſollen, wann ſelbige nemlich nur regiſtrirt und eingetragen werden, und dann offtmahls geſchiehet, daß die Intereſſenten ſolche Confirmationes auf Pergament niedergeſchrieben haben wollen; So haben ſie auch die Gebühr à part, und zwar jede Ausfertigung mit 2. bis 3. Thlr. zu bezahlen.

Und weiln endlich nach Inhalt einer abſonderlichen allergnädigſten Königlichen Reſolution, auch Krafft des zwiſchen der Geheimen und Lehns-Cantzley Anno 1693. aufgerichteten und renovirten Vergleichen, die Confirmationes der Immungs-Articul, Freymeiſter-Patente, Kayſerlichen Adel-Briefe, und anderer Standes-Erhöhungen im Hertzogthum Magdeburg und Grafſchafft Mannßfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, wie der §. 13. der Königlichen Reſolution an die vormahlige Lehns-Cantzley vom 23. Febr. 1720. ſolches ausweiſet, bey dem Lehns-Archiv verbleiben; So ſollē auch obgedachte Magdeburgiſche und Mannßfeldiſche hier einlauffende, und in jetzt gemeldtem Vergleich vom 31. Maji 1693. enthaltene Lehn- und Privilegien-Sachen, auf gleiche Maaſſe, wie bey denen Chur-Märckiſchen Lehen- und Privilegien-Sachen zu verſtehen, allein in dem hieſigen Lehns-Archiv, von dem Geheimden Rath und Lehns-Secretario Katſch expediret, und von ihm die davor fallende Sportuln, Lehn- und Caſſen-Gelder, und zwar die noch etwan verhandene wenige Lehn-Sachen, ſo lang ſie nicht ins Erbe verſetzet werden, nach der alten; die Privilegien-Sachen aber nach obgemeldter neuen Märckiſchen Taxe, allein gehoben und genoſſen werden. Signatum Berlin, den 30. Maji 1721.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Ilgen. Grumbkow. Plotho. Cnyphauſen. Kraut. Katſch. Schlippenbach. Viereck.

No. LXXIV. Allergnädigste Declaration wegen Aufhebung der Caducität der Chur-Märckischen Schultzen- und Bauer-Lehen, und deren Veränderung ins Erbe ꝛc. De dato Berlin, den 28ten Augusti 1721.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst und Landes-Väterlich verordnet, daß in Ansehung der Schultzen- und Bauer-Lehen der bisherige Nexus feudalis, gleichwie bey denen Adelichen Lehen, gehoben, die Lehns-Muhtungen und Investituren, die zur Alienation erforderte Consense, Concessiones, und andere dergleichen Obliegenheiten eines Vasallen, mithin die Aperturen und Caducitäten ins künfftige cessiren, vor diese Königliche Gnade aber, welche in Ansehung dieser Lehen darin desto grösser, weil dabey keine Gesamt-Hände admittiret worden, sondern bey jeder Succession, wo nicht der Vasallus succedens bey der Investitur bereits männliche Leibes-Lehns-Erben gehabt, alle dergleichen Lehen aufm Fall gestanden, die bisherigen Vasalli einen, ihrem Lehen, und davon gehenden Oneribus proportionirlichen jährlichen Canonem gleichfalls erlegen sollen;

Als haben Se. Königl. Majest. Dero hierunter hegende allergnädigste Willens-Meynung und Intention durch folgende Declaration kund machen zu lassen vor nöthig befunden.

1. Sollen à dato dieses an alle und jede in Dero Chur-Marck und denen dazu gehörigen Landen belegene Schultzen- und Bauer-Lehen ohne Unterscheid vor Allodial- und Erb-Güter erkläret, und denenselben die völlige Qualität eines Erbe und Eigenthums beygeleget seyn, auch die Possessores freye Macht haben, dieselbe als Erb-Güter zu besitzen und zu geniessen, auch davon, als von ihrem Eigenthum, zu disponiren.

2. Wobey aber Seine Königliche Majestät sich diejenigen Præstanda, so an Fuhren, Jagd- und andern Diensten, wie die auch Nahmen haben mögen, von berührten Lehen gegangen, fernerhin vorbehalten, wie nicht weniger sich diejenigen Schultzen-Gerichte und andere dergleichen Lehen, worauf sie Anwartungen und Expectantien ertheilet haben, imgleichen die, so auf den Fall stehen, reserviren. Indessen muß doch der Possessor dieser beanwarteten Lehen den zusetzenden jährlichen Canonem gleich andern abtragen, jedoch daß bey hiernechst erfolgender Eröffnung dieses Lehens, in Ansehung daß der jetzige Vasall von der Allodialität wenig oder nichts profitiret hat, dasjenige, so er auf diesen Canonem entrichtet, seinen Erben von dem, so ihm in denen Gütern succediret, erstattet werden.

3. Damit auch ein jeder seine Befugniß und Possession respectu der zu seinem Gute gehörigen Pertinentien und Gerechtigkeiten in künfftigen Zeiten desto besser erweisen könne, sollen dazu die bisherige Lehn-Briefe zum Beweiß dienen, und eine geruhige 50-jährige Possession den Besitzer von allem Fiscalischen Anspruch, es sey ex capite dominii, oder sonst, völlig befreyen.

4. Und da durch Aufhebung des Nexus feudalis, alle Lehns-Fehler nunmehro abgestellet, und die Gefahr der Caducität gehoben; So soll auch niemand ferner wegen eines Lehn-Fehlers belanget, oder in Anspruch genommen werden.

5. Den jährlichen Lehns-Canon, welcher der Chur-Märckischen Amts-Cammer billig-mäßig und proportionirlich entrichtet wird, wollen Seine Königliche Majestät niemahls verhöhen, und wird derselbe von Trinitatis 1721. an, quartaliter in das Amt, worunter das Lehn gehöret, abgegeben, und der Possessor des Lehns deshalb besonders quittiret. Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Ihre allergnädigste Declaration zu jedermañs Wissenschafft zum Druck befodern, und publiciren lassen. So geschehen Berlin, den 28ten Augusti 1721.

Friderich Wilhelm.

(L. S.)

v. Ilgen.

No. LXXV. Allergnädigste Resolution wegen des in der Chur-Märckischen Lehns-Assecuration enthaltenen vierdten §phi. in puncto derer Lehn-Briefe. Vom 27ten Octobr. 1721.

SEine Königliche Majestät in Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, lassen Dero Hof-Fiscal Boßwinckel, auf desselben übergebene allerunterthänigste Vorstellung, vom 15ten des letzt abgewichenen Monats Septembris, betreffend den 4ten §um der Chur-Märckischen Lehns-Assecuration de dato des 30sten Junii 1717, worinnen enthalten;

„Daß die bishero ertheilte Lehn-Brieffe einem „jeden zum Fundament und Beweiß seiner Befugniß und Possession, respectu der zu seinen „Gütern gehörenden Pertinentien und Gerechtigkeiten, in perpetuum dienen solten:

Hiemit zur Resolution ertheilen, daß, gleichwie durch jetzt-angeführten Paragraphum, diejenige Königliche allergnädigste Verordnung, welche den 27. Maji 1710. an die hiesige vormahlige Lehns-Cantzeley ergangen, und nachgehends durch den Druck publiciret, des Inhalts:

„Daß, wo bey Ausfertigung neuer Lehn-Briefe, denenselben, auf der Vasallen deshalb übergebene Specificationes, ein oder andere Pertinentien, Regalien, und Gerechtigkeiten inseriret worden, solches denen Vasallen, wenn sie sonst darzu nicht befugt wären, kein Recht daran gebe, sondern bey erfolgender Contradiction, die Specification von einem jeden verificiret werden müste, ꝛc.„

nicht aufgehoben worden: Also hätte es auch bey dieser Verordnung lediglich sein Bewenden, und gebrauchte es deßhalb keiner Declaration. Signatum Berlin, den 27. Octobr. 1721. (L. S.)

No. LXXVI.

No. LXXVI. Declarirte Conſtitution, wie es wegen Succeſſion der Agnaten, bey den Veräuſſerungen, Verſorgung der Wittiben, Ausſteuer der Töchter, und was dem anhängig, wie auch mit der Regiſtratur und dem Land-Buch, ratione derer Ritter-Güter in der Alten-Marck, Prignitz, Mittel- und Ucker-Marck auch Beeß- und Storckowſchen Creyſen zu halten.

Sub dato Berlin, den 1ten Junii 1723.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ꝛc. Thun kund, und fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem Wir in der unterm Dato des 25. Aug. 1718. allergnädigſt confirmirten Conſtitution Unſerer getreuen Ritterſchafft der Alten-Marck, Prignitz, Mittel- und Ucker-Marck, auch Beeß- und Storckowſchen Creyſes allergnädigſt frey gegeben, wann ſie zum gemeinen Nutzen der Familien, ſothane Conſtitution zu erweitern und zu erklären nöthig achten ſolte, ſolches zu verfaſſen, und zu Unſerer allergnädigſten Confirmation einzuſenden; Und dann ermeldte Ritterſchafft vor einiger Zeit gewiſſe Puncte allerunterthänigſt eingereichet, ſolche auch von Unſeren dazu geordneten Commiſſariis und gewiſſen Deputatis aus Unſeren Chur-Märckiſchen Landen durchgegangen, erwogen und nachſtehende Conſtitution verfaſſet, auch auf derer Deputirte geziemendes Anſuchen zu Unſerer allergnädigſten Genehmhaltung übergeben worden; Als thun Wir ſolche declarirte Conſtitution, wie ſolche hiernächſt folget, Krafft dieſes allergnädigſt confirmiren und beſtättigen, dergeſtalt und alſo, daß Unſere Ober- und Niedere-Gerichte in ſententionando darnach gehen; männiglichen ſich nach derſelben, als nach einem inviolablen Geſetz, allergehorſamſt achten, und von niemanden auf einige Weiſe darwider gehandelt werden ſolle. Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft und aufgedruckten Königlichen Innſiegel. Geben Berlin, den 1. Junii 1723.

Fr. Wilhelm.

(L. S.)

Ilgen.

* * * * *
* * * *

WEgen der Succeſſion bleibet es bey dem, was Seine Königliche Majeſtät in Dero allergnädigſten Aſſecuration vom 30. Junii 1717. §. 1. und 4. geordnet, nach welcher einer jeden Familie ins beſondere frey ſtehet, deßhalb Verträge und Pacta, wie ſie es ihrer Conſervation am dienlichſten findet, zu machen und zu errichten.

So viel aber die Succeſſion der Ehe-Leute betrifft, kan eine Frau, wann ſolcher nach ihres Mannes Ableben freyſtehet, die Helffte des gemeinen Vermögens zu nehmen, an denen vorhero geweſenen Lehn-Gütern, ſo lange ein Sohn, Bruder, oder Agnat und Geſambt-Hander, oder Deſcendent weiblichen Geſchlechts verhanden, kein Theil haben, ſondern das geweſene Lehn-Gut kommt erſt auf den Fall mit zum andern Allodial-Erbe und Theilung, wann keiner von vorgedachten Perſonen mehr im Leben, und der verſtorbene Ehe-Mann nicht anders davon diſponiret, als welches ihme hiermit frey gegeben wird. Auf den Fall, daß bey Brüderlichen Theilungen ſich mehr, oder auch nur ein Gut finde, ſo füglich zu würcklicher Theilung gebracht werden könte, iſt ſolche auch ins Werck zu richten, und dabey was im §. 22. des Land-Tages Receſſes de Anno 1653. von Auskauffung eines Unterthanen zu Anrichtung der Wohnung geordnet, zu beobachten.

§. 2. Wann aber bey einer Theilung zwiſchen Brüdern, wobey die Gebäude nur billig-mäßig anzuſchlagen, ein oder mehr Brüder mit Gelde abzufinden, muß ſolches Geld, wann es zu Abfindung aufgenommen, oder auch ſonſt aus eigenem Vermögen deſſen, der das Gut behält, bezahlet wird, hinwieder an unbewegliche Güter angeleget, und erſtenfalls der Bruder nebſt den Agnaten, andernfalls aber der Bruder allein, und deſſen Deſcendenten daran zur geſambten Hand gelaſſen und geſtattet werden; Es wäre dann, daß ſie ſich deßhalb anders verglichen; jedoch daß derer abgefundenen Brüder Güter der Wieder-Anlegung halber zur Hypothec hafften, oder wann ſie keine Güter hätten, die Gelder nicht eher auszuzahlen, biß ſie angewieſen, wo ſolche angeleget werden ſollen, oder auch deßhalb ſuffiſante Caution beſtellet, da dann erſtenfalls, wenn die Brüder, ſo die Güter behalten, es verlangen, die Gelder in ihrer Gegenwart, oder durch ſie ſelbſt an die Verkäuffer der unbeweglichen Güter ausgezahlet werden ſollen.

Vermöchte auch ſolche Caution nicht aufgebracht zu werden, damit der Bruder zufrieden ſeyn könte, bleiben die Gelder ſo lange à 5. pro Cent ſtehen, biß dieſelbe an unbewegliche Güter würcklich angewendet werden können; Dafern aber an ſtatt des heraus zu gebenden Geldes derjenige, ſo das Gut behält, Unterthanen oder Præſtationen einräumen wolte, muß ſolches nur auf gewiſſe Zeit, worüber ſich die Contrahenten zu vergleichen haben, geſchehen, bey deren Ablauff die Reluition frey bleibet.

§. 3. Die Agnaten und Succeſſores feudales ſind ſchuldig, wann

1. Zu nöthigen Verlöbniß- und Hochzeit-Koſten eines Sohnes.
2. Zu Abfindung eines Bruders.
3. Zu Ausſtattung einer Tochter.
4. Oder Schweſter.
5. Oder Vaters Schweſter.
6. Zu Befriedigung einer Wittwen, wegen des von ihr eingebrachten Ehe-Geldes, verſchriebenen Dotalitii, Gegen-Vermächtniß, Paraphernalien, ſo weit dieſe Paraphernalien ex allodio nicht bezahlet werden können, Wohnungs- und Alimentations-Geldern.
7. Zu nützlicher Verbeſſerung der Güter.
8. Zu Abführung eines rückſtändigen Kauff-Geldes, oder

9. Zu Bezahlung des Lehns-Canonis etwas aufgenommen, und Schuld contrahiret werden müste, und ihr Consens dazu mittelst Gerichtlicher Notification requiriret wird, denselben binnen 4. Wochen à dato insinuationis zu ertheilen, oder in einem zugleich sub præjudicio anzusetzenden Termino, die Ursache, warum nicht? anzuführen, und darüber cum causæ cognitione Bescheid zu gewarten, wobey es dann ohne remedio suspensivo zu belassen, auf den Fall auch ihres Aussenbleibens, und bescheinigter Insinuation, sie pro consentientibus erkannt und gehalten werden sollen.

Es müssen auch solche Schulden, so viel das Capital, nebst den Zinsen betrifft, purè und schlechterdings aus denen Gütern, woran die Agnaten die gesambte Hand haben, bezahlet werden, ohne Unterscheid, ob ein zureichendes Allodium verhanden, oder nicht? Es bleibet aber dem Successori frey, solche restirende Zinsen aus dem Erbe wieder zu fodern und wegzunehmen; desgleichen der Regreß wegen der zu Abführung des Lehns-Canonis, zu bezahlenden Schulden, wider das Erbe vorbehalten. So sind auch die Agnaten zu consentiren verbunden, oder pro Consentientibus zu achten, wann

1. Zu Abführung des Gesinde-Lohns.
2. Begräbniß-Kosten, Trauer-Wagen und Pferde.
3. Der Morgen-Gabe.
4. Der rückständigen Contribution; Deßgleichen
5. Zu Krieges-Diensten, Studiren, oder Reisen jemand etwas aufnehmen müste.

Es hafften aber die Güter, wovon die Agnaten die Gesambte Hand haben, nicht anders, als in subsidium, und dürffen diese letztere Posten aus den Adelichen Gütern nicht bezahlet werden, als im Fall kein ander Vermögen und Allodium zu deren Bezahlung verhanden. Was auch in diesem Articul und sonsten in gegenwärtiger Constitution wegen der Agnaten disponiret wird, solches ist nur von denjenigen Vettern und deren Descendenten zu verstehen, die aus der bißhero gehabten Gesambten Hand, oder auch aus der Investitura simultanea, oder aus der erhaltenen expectativa ein Jus succedendi an die Güter haben, massen der andern Geschlechts-Vettern, die dergleichen Jus succedendi nicht haben, Consens in solchen Fällen zu erfordern gar nicht nöthig ist.

§. 4. Wann jemand sein Ritter-Gut, woran die Vettern und Agnaten die Gesambte Hand haben, wegen solcher dringender Schulden, davon in vorstehenden §. gedacht, es sey erblich, oder widerkäufflich, zu verkauffen willens, soll er mit Specification vorgedachter Schulden, und einem Anschlag des Guts, solches Gut allen denen, so ein Jus succedendi haben, Gerichtlich offeriren. Wann aber selbige innerhalb 6. Monaten, von Zeit der ihnen geschehenen Insinuation der Gerichtlichen Oblation, zu den Kauff nicht resolviren, und dasjenige, was ein anderer bietet, geben wollen, oder Ursach, warumb sie vermeynen nicht schuldig zu seyn, Consens zu ertheilen, nicht anführen, derentwegen sie sich sonst demjenigen, was in §. 3. geordnet, conformiren müssen; So stehet demselben frey, auch ohne Consens seiner Vettern und Gesambt-Hände einen zu Recht beständigen Kauff zu schliessen, und das Gut obgedachter massen an einen Frembden nach Maaßgebung des Anhangs bey dem Land-Tages-Recess de Anno 1653. §. 12. zu überlassen.

Bey diesem §. bedinget sich die Alte-Marck dieses aus, daß mit der Specification vorgedachter Schulden solches Gut, vermittelst einer Gerichtlichen Taxe, allen so ein Jus succedendi aus der Gesambten Hand, oder sonst haben, Gerichtlich offeriret werden solle, und wenn selbige innerhalb 6. Monate von Zeit der ihnen geschehenen Insinuation der Gerichtlichen Oblation, zu den Kauff nicht resolviren, und dasjenige, was ein anderer bis auf die taxirte Summe bietet (dann ein die Taxe übersteigendes Kauff-Geld soll von denen Agnaten oder Lehns-Folgern nicht gefordert werden) geben wollen, stehet demselben frey, auch ohne Consens seiner Vettern und Gesambt-Hände einen zu Recht beständigen Kauff zu schliessen, und das Gut obgedachter massen an einen Frembden zu überlassen, welches auch in Concursibus Creditorum bey denen wiederkäufflichen Alienationen also gehalten werden soll, es wäre denn, daß die Güter zur Zeit des Verkauffs in desolaten Zustande sich befinden, da dieselbe zur Zeit der contrahirten und consentirten Schulden in bessern Zustande gewesen, auf welchen Fall auch ultra Taxam, und so weit die consentirte Schulden gehen, der Verkauff an Fremde geschehen kan, jedoch daß ein Gesambt-Hände, wann er auch gleich inter remotiores allezeit den Vorzug vor einen Frembden behalte, wann er easdem conditiones offeriret, und zu præstiren vermag.

§. 5. Weil aber, wann die Güter wiederkäufflich veräussert, bey Reluition derselben öffters Streit entstanden, weil nichts gewisses gesetzet gewesen, wie viel dem Besitzer für einen Morgen zu räumen, und gerahdeten Ackers zu erstatten;

So soll vor die nach der Constitution von Anno 1718. geschehene Ausrahdung, wovon schon 3. Einschnitte genossen, nicht mehr als 2. Thaler für den Morgen à 2. Scheffel Aussaat, gegeben werden.

Die Einsaat aber, und Beackerung ist besonders, und zwar die Aussaat nach Marcktgängigem Preiß, die Beackerung aber die Fahre mit 4. Gr. zu bezahlen.

Wäre auch die Ausrahdung so neulich geschehen, daß davon noch nicht 3. Einschnitte genossen, muß über die angesetzte 2. Thaler vom Morgen, wegen desjenigen, was an denen 3. Jahren fehlet, und zwar vor jedes Jahr, so da fehlet, 1. Thaler Erstattung geschehen.

Wegen Räumung der Wiesen und Koppeln, wann der Besitzer dieselbe noch nicht völlige 3. Jahre genossen, müssen die Unkosten durch verständige und eydtliche Taxanten angeschlagen werden, und nach solcher Taxe die Erstattung geschehen; Es wäre dann, daß auf dem gerahdeten Acker oder Wiesen vorhin considerable Höltzung gestanden, und der wiederkäuffliche Besitzer durch Verkauffung derselben schon so viel Nutzen gehabt hätte, daß die Unkosten gantz, oder zum Theil dadurch compensiret werden könnten, und haben hinkünfftig, wie weit ein wiederkäufflicher Innhaber von der abzubringenden Höltzung profitiren solle, die Contrahenten jedes Orts ihnen zu prospiciren.

§. 6. Wann

§. 6. Wann Güter verpfändet werden sollen, muß so wohl, als bey der Veräusserung, wie §. 4. geordnet, von denen Agnaten der Consens gefordert werden.

§. 7. Wegen Versorgung der Wittwen, ist ein Unterscheid zu machen, ob pacta dotalia, oder Ehe-Beredung verhanden oder nicht? Auf den ersten Fall hat es bey denen pactis, wenn dieselbe mit der nechsten Agnaten Consens bestätiget, sein Verbleiben, letztern falls aber, wenn entweder keine pacta dotalia verhanden, oder auch dieselbe von denen nechsten Agnaten nicht consentiret sind, ist der Wittwen, da sie portionem statutariam nicht erwehlen wolte, oder könte (zu welcher portione statutaria jedennoch, was vormahls Lehn gewesen, nicht anders, als nach Anleitung §. 1. mit zuziehen ist) ihre Abfindung folgender gestalt zu geben: Daß nehmlich dieselbe ihre illata gegen ihre Kinder mit ihres Mannes eigenhändigen Quittungen, gegen die Agnaten aber ausser solcher Quittung, sie sey der Frauen selbst, oder denen Schwieger-Eltern, welche den Dotem ausgezahlet haben sollen, ausgestellet, durch andere Documenta oder Zeugen zuforderst beweise, und im Fall solches zum völligen Beweiß nicht zureichend, und es begehret wird, mit einem cörperlichen Eyde bekräfftige, und wenn dergestalt es mit denen illatis seine völlige Richtigkeit hat, so bleibet auch alsdann so lange die Rechtliche Vermuthung, daß das eingebrachte in das Guth würcklich verwandt, biß nicht vorgedachte Agnaten das Gegentheil gnugsam erweisen können. Wann demnach die Ehe-Gelder aus dem Guthe erstattet werden müssen, so wird auch der Wittwen das Augmentum dotis, oder die Helffte der Verbesserung ihr eigenthümlich hingegeben, und an den Orten, da es gebräuchlich, ausser der Verbesserung Alimenta zu reichen, sind solche pro conditione facultatum & dignitatis Defuncti nach Billigkeit zu determiniren, dabey aber wohl zu erwegen, daß die Verbesserungs-Gelder der Wittwen eigenthümlich gelassen werden, und daher die Alimenta zu moderiren seyn.

Anlangend die Paraphernalia, wie auch, was die Frau dem Mann von ihren Schmuck zugebracht, soll, wenn die Wittwe, wie oben wegen des Ehe-Geldes gemeldet, erwiesen, daß der Mann solche in Administration genommen, ihr die Erstattung in Subsidium aus dem Ritter-Guth geschehen, es wäre denn, daß dargethan werden möchte, daß die Paraphernal- und Schmuck-Gelder anderwerts, und also nicht in das Ritter-Guth verwandt.

Wann eine Wittwe nicht vermöchte erweißlich darzuthun, was von ihrem Eingebrachten eigentlich als Ehe-Gelder oder Paraphernal-Gut inferiret worden, so sollen $\frac{2}{3}$ Theil der Illatorum als Ehe-Geld geachtet, und darnach die Verbesserung oben geordneter massen gegeben werden.

Stürbe aber eine Frau vor dem Mann, so kan keine Besserung gefordert werden.

§. 8. Wann in den Ehe-Pacten eine Frau der optioni portionis statutariæ mittelst Eydes, oder sonst renunciiret, muß sie schlechterdinges bey der Ehe-Stifftung bleiben, und kan weiter zur Wahl nicht gelassen werden, und dieses ohne Unterscheid, es sey die Ehe-Stifftung vor- oder nach Vollziehung der Ehe gemachet; jedoch sollen auf diesen letztern Fall von Seiten der Frauen wenigstens zwey ihrer Anverwandten oder Beyständen adhibiret werden.

§. 9. Auf den Fall eine Frau vor dem Mann ohne errichtete Ehe-Stifftung, oder dafern darinn von dem Rückfall der Ehe-Gelder nicht gnugsam disponiret, verstürbe, stehet ihm frey, wenn er nicht portionem statutariam erwehlen will, die Helffte des Ehe-Geldes Erb- und Eigenthümlich zu behalten.

§. 10. Allen denen Creditoribus, so nicht expressam anteriorem Hypothecam, noch sonsten in Rechten ein Privilegium reale haben, gehet die Frau mit ihren Dotal-Geldern und deren Verbesserung, wie auch mit denen Paraphernalien, und der Morgen-Gabe vor, wann die Ehe-Stifftung gebührend ins Land-Buch eingetragen worden.

§. 11. Wegen Ausstattung der Töchter aus den bißhero gewesenen Alt- und Neuen-Lehn-Gütern, bleibet dem Vater frey, per dispositionem inter liberos (welches auch gültig und kräfftig seyn soll, wenn sie nur von ihm geschrieben, oder unterschrieben, ohne alle andere Requisita) ein gewisses denen Töchtern zum Ehe-Gelde und Ausstattung zu verordnen, jedoch daß die Legitima nicht læditet werde.

§. 12. Wann keine Väterliche Disposition verhanden, soll es bey dem, was nach der vorigen Constitution oder sonst abgethan, sein Verbleiben haben, ins künfftige aber eine jede Tochter, respectu eines jeden Bruders den fünfften Theil des Werths des Guts, als einen gegen vier Theile haben.

Zum Exempel:

Wann 40000. Reichsthaler unter einem Bruder und drey Schwestern zu theilen, bekommt eine jede Schwester $\frac{1}{7}$ Theil von der gantzen Summe, und

Der Bruder	22857.	3.	5$\frac{1}{7}$.	Pf.
Die eine Schwester	5714.	6.	10$\frac{2}{7}$.	
Die andere Schwester	5714.	6.	10$\frac{2}{7}$.	
Die dritte	5714.	6.	10$\frac{2}{7}$.	
Sa. 40000. Rthlr.				

Wann aber der Numerus der Schwestern so groß ist, daß solcher nach obiger computation die Helffte von dem Werth des Guts übersteiget, so wird vor sämmtliche Töchter nur die Helffte genommen, E. gr.

Es sollen 10000. Reichsthaler unter 2. Brüder und 9. Schwestern getheilet werden, so nehmen davon die 2. Brüder die Helffte, und bekommt

Der eine	2500.
Der andere auch	2500.
Die übrige 5000. Rthlr. werden in 9. Portiones getheilet, und erhält die erstere	
Schwester $\frac{1}{9}$.	555. 13. 4.
Die andere	555. 13. 4.
Die 3te	555. 13. 4.
Die 4te	555. 13. 4.
Die 5te	555. 13. 4.
Die 6te	555. 13. 4.
Die 7te	555. 13. 4.
Die 8te	555. 13. 4.
Die 9te	555. 13. 4.
Sa. 10000. Rthlr.	

§. 13. Jedoch iſt dasjenige was vom Werthe des Gutes gemeldet anders nicht zu verſtehen, als daß zuvor die Schulden, ſo das Ritter-Guth afficiren, und andere darauf hafftende Onera abgezogen werden. Der Anſchlag oder Taxe des Guths aber iſt dergeſtalt einzurichten, daß wegen der Gebäude, der Jagd, Jurisdiction, und Juris Patronatus nichts, von der Höltzung, Gärten und Fiſcherey aber nur die Maſtung, und was an Holtz, Obſt und Fiſchen, nach Abzug deſſen, was zur Haußhaltung nöthig, verkaufft werden kan, in Anſchlag zu bringen; Die Taxa iſt auch nicht nach dem Einkommen und Penſion der Güter, ſondern nach der gewöhnlichen Land-Taxe jeder Provintz und Creyſes zu machen.

§. 14. Wann Vettern wenig oder viel zur Succeſſion, oder Expectivati zur Poſſeſſion der Güter kommen, und ſich Töchter finden, müſſen ſie dieſen, wann vier oder weniger verhanden, den dritten Theil, wann aber fünff oder mehr Töchter ſeynd, die Helffte des Werths der Güter heraus geben, es wäre dann, daß ihnen à primo acquirente, oder ſonſt per pacta, ein pinguius jus daran zuſtünde.

Was bißhero von dem Ehe-Geld der Schweſtern diſponiret, betrifft nur die Gebührniß aus denen Väterlichen Gütern, wie dieſelbe bey Abſterben des Vaters beſchaffen geweſen; Aus des Bruders nachgelaſſenen eigenen Gütern, können die Schweſtern kein Ehe-Geld fordern.

§. 15. Uber dieſes mag und muß denen Schweſtern oder Töchtern in allen Fällen annoch etwas zu Hochzeit, Geſchmuck, Kiſten- und Kaſten-Geräthe von denen Antheilen, ſo die Brüder oder Vettern obgedachter maſſen empfangen, gegeben werden, und zwar der funffzehende Theil des Dotis ſo die Tochter bekommt.

§. 16. Obige Gelder bleiben bey den Brüdern biß zur Verheyrathung der Schweſtern à 5. pro Cent ſtehen, wogegen ſie keine Alimentation, wohl aber die freye Wohnung zu fordern haben. Die Vettern aber müſſen bey Antritt der Güter denen Töchtern des Verſtorbenen ihre quotas ſofort baar, und die Wohnungs-Gelder à 1. pro Cent nach dem determinirten Dote, jedoch nicht über 20. biß 25. Reichsthaler jährlich heraus geben, oder ſich deshalb mit ihme annehmlich vergleichen.

In denen Fällen aber, da das determinirte Wohnungs-Geld nicht an 10. Reichsthaler kommen würde, ſind die Vettern ſchuldig, die Wohnung in Natura zu geben; es wäre dann, daß ſie ſich mit denen Töchtern das hier determinirte Geld zu geben und zu nehmen, vereinigen könten. Biß zur erhaltenen Zahlung bleiben ihnen jura retentionis integra.

§. 17. Wann eine unverheyrathete Tochter ſtirbet, fället ihr Dos und Ausſteuer, ſo ſie aus den bißherigen Lehn-Gütern haben ſollen, zum beſten der Brüder wieder zurück ins Guth, es wäre dann, daß kein Allodium, oder ein ſo geringes, welches nicht den dritten Theil, oder die Helffte deſſen, was eine Tochter aus dem Ritter-Guth bekommet, erreichete, verhanden, daß dos loco legitimæ conſtituiret wäre, auf welchem Fall ſie de legitima allerdings zu diſponiren hat.

Wann aber die Ausſteurung von einem Vetter oder Expectivato geſchehen ſoll, bleibet dieſelbe ihren Erben.

§. 18. Wann ein Vater keine Diſpoſition hinterläſſet, bey ſeinem Leben aber einer Tochter ein mehrers, als derſelben nach dieſer Conſtitution gebühret, aus denen Gütern mitgegeben, ſo ſollen doch die übrigen Töchter ein mehrers, als ihnen nach dieſer Conſtitution zuſtehet, aus denen Gütern zu fordern nicht berechtiget ſeyn; Aus dem gemeinen Erbe aber, wann deſſen ſo viel verhanden, ihnen ſo viel zugeleget, daß ſie der ausgeſtatteten Tochter gleich werden mögen, auch ihnen der Regreſs wieder die ausgeſtattete Schweſter, ſo zu viel bekommen, frey bleiben.

§. 19. Hingegen aber, wann der Vater ſeine ausgeſtattete Tochter mit einem wenigern, als ihr in dieſer Conſtitution verordnet, ausgeſtattet hätte, ſo ſoll ſolches weder der Ausgeſtatteten noch denen übrigen Töchtern nachtheilig ſeyn, ſondern dieſen, auch ihren Kindern und Deſcendenten, was in dieſer Conſtitution veranlaſſet iſt, aus den Gütern völlig gegeben, und was der bereits Ausgeſtatteten annoch ermangelt, daraus ſupplitet werden.

§. 20. Würde auch ein Vater ein oder alle ſeine Töchter aus ſeinen Gütern ausſteuren, nachhero aber mehrere Güter ankauffen, oder es ſey auf was Art es wolle, überkommen; So haben auch die bereits ausgeſteuerten Töchter, oder deren Erben von ſolchen Gütern nach dieſer Conſtitution, oder nach dem, was der Vater deshalb diſponiren möchte, das ihrige nachzufordern, und ſollen mit dem Vorwand, ob wären ſie ſchon würcklich vom Vater abgefunden, nicht abgewieſen werden.

§. 21. Wann eine Adeliche Tochter an einen Mann verheyrathet wird, welcher, wiewohl nicht Adelichen Herkommens, dennoch in Soldaten- oder Civil-Stande, in Adelichen und vornehmen Raths-Gerichts- und dergleichen Ehren-Aemtern und Bedienungen oder eine graduirte Perſon, oder in gleicher Condition ſtehender Bedienter iſt, ſo ſoll ihr die völlige Ausſteuer einen Weg wie den andern aus den Lehen gereichet werden.

§. 22. Würde ſich dieſelbe an eine andere geringe Perſon, Handwercker oder Bauern und dergleichen verehligen, ſoll ſie aus den vormahligen Lehn-Gütern zur Ausſteuer den dritten Theil der ſonſt geſetzten Summa haben.

§. 23. Wie denn auch andere, ſo aus Schwachheit zu Falle gekommen, drey Viertel aller Ausſteuer an Ehe-Geld und Geſchmuck aus denen Lehnen verluſtig ſeyn ſollen.

§. 24. Würde aber eine Geſchwächte ſich nicht verheyrathen, müſſen ihr aus dem Lehn die nothdürfftige Alimenta, im Fall kein zureichend Allodium verhanden, zu ihrem Lebens Unterhalt gereichet werden.

§. 25. Solte eine Adeliche Tochter ſo weit verfallen, daß ſie in öffentlichen und kundbahren Schanden lebete, oder ſich an eine infame Perſon verheyrathete, ſoll dieſelbe, nach Anweiſung der Land-Tags-Receſſe gar keine Ausſteuer an Ehe-Geld, Geſchmuck noch ſonſten aus denen Lehnen zu gewarten haben.

§. 26. Damit man auch künfftig Gewißheit haben könne, was bey denen Gütern zu laſſen, und zu dem Allodio gehöre; So iſt feſt geſtellet, daß die Pferde

und

und Ochſen, ſo zum Pflügen gebrauchet, imgleichen Pflüge, Eggen, Miſt- Korn- und Holtz-Wagen, Holtz-Ketten, Arten und dergleichen, ſo zum Acker-Bau nöthig ſeyn, als Pertinentien bey denen geweſenen Lehn-Gütern verbleiben, und in keine Theilung kommen ſollen.

Wann aber Ochſen und Pferde, auſſer dem ordinairen Geſpann übrig, und denen andern nur zu Hülffe gehalten werden, gehören dieſelbe zum Erbe. Jedoch iſt dieſer §. nur zu verſtehen ratione Brüder und Schweſtern.

Wann aber Vettern oder Expectivati zur Succeſſion kommen, müſſen oben ſpecificirte Stücke baar bezahlet, oder den Allodial-Erben abgefolget werden.

§. 27. Was die Meliorationes extantes der Güter anlanget, ſo gehören dieſelbe unter den Kindern ad Allodium, wann der Vater ſich dahin declariret hat; Dafern aber keine Declaration verhanden, ſoll die Helffte der Meliorationen zum Erbe gerechnet, und die andere Helffte bey dem Guthe frey gelaſſen werden.

Wann aber die Vettern oder Expectivati zur Succeſſion kommen, ſoll es nach bißheriger Obſervantz gehalten, und alle Meliorationes bezahlet werden.

Wann jemand ein geweſen Lehn-Guth reluiret, ſoll das reluitions-pretium unter die Meliorationes mit gerechnet werden; Es wäre denn, daß der Reluent ein anders deshalb diſponiret hätte.

§. 28. Damit in der Alte-Marck, Priegnitz, Mittel- und Ucker-Marck, auch Storckow- und Beeßkowiſchen Creyſern, die zu Haltung einer richtigen Succeſſions-Ordnung und zu Verhütung aller ſonſt unter denen Familien zu beſorgenden Confuſion, dienliche Regiſtratur angerichtet, auch richtig und vollkommen gehalten werde, ſoll in jeder Provintz oder Creyſe ein Collegium angeordnet werden, welches aus einem Directore oder Land-Rath, deme ein oder zwey Aſſeſſores zuzufügen, und einem Regiſtratore, welcher beſonders darzu zu vereyden, beſtehen ſoll. Vor denſelben ſoll

1. Der jetzige Poſſeſſor Adelicher Güter innerhalb eines Jahres Friſt ſich ſchrifftlich melden, und nicht allein anzeigen, quo jure vel titulo (welches allenfalls durch Gerichtliche vidimirte Copey der dazu gehörigen Documenten beyzubringen) er die Güter beſitze? Wer bißhero die Lehn davon gehabt? Und wer der nechſte Succeſſor künfftig ſeyn werde? auch wer nach Abſterben der näheſten Succeſſoren folglich das Jus ſuccedendi habe? Und ob jemand auf die Güter von Sr. Königl. Majeſtät expectiviret ſey? Imgleichen an was vor Gütern im Creyſe er die geſammte Hand habe? von welchem allen die Nachrichten aus der Lehns-Cantzeley zu Hülffe genommen, und zu dem Ende abgefodert werden ſollen.

2. Muß, wann ein Todes-Fall eines Poſſeſſoris geſchiehet, ſolches von dem Succeſſore innerhalb Jahres Friſt bey der Regiſtratur ſchrifftlich eingegeben, und dabey gemeldet werden, wie viele Söhne und Töchter verhanden? Wie alt ſie ſeyn? Wie die Güter getheilet? und wer hiernechſt das Succeſſions-Recht habe? damit auch ſolches richtig verzeichnet werden könne. Für ſolche, und für vorher geſetzte Einzeichnung ſoll nicht mehr, als 1. Rthlr. ein jeder Poſſeſſor und Succeſſor geben. Solte er aber über Jahres Friſt zurücke bleiben, und keine Impedimenta legalia beybringen, ſoll er das Duplum dafür zu erlegen ſchuldig ſeyn.

3. Wann jemand mit ſeinen Brüdern oder Vettern ein Pactum Succeſſionis aufrichtet, ſoll er ſchuldig ſeyn, ſolches gleichfalls innerhalb Jahres Zeit verzeichnen und regiſtriren zu laſſen, welches Pactum denn, nach Ablauff eines Jahres nicht eher ſeine Gültigkeit haben ſoll, biß es zur Regiſtratur gegeben worden. Desgleichen ſind Fidei-Commiſſa Familiæ, nach Ablauff eines Jahres à die Mortis desjenigen, welcher ſolche verordnet hat, oder wo deren jetzo würcklich verhanden, von dato dieſer Conſtitution an gerechnet, und nicht eher attendiret werden, als von Zeit derſelben Publication und Einzeichnung.

4. Vor jeden Schein einer Einzeichnung ſollen 8. Groſchen, auſſer des geſtempelten Papiers erlegt werden.

§. 29. Auf gleiche Weiſe ſoll es auch mit dem ſo genannten Land-Buch gehalten werden, worinn zu Erhaltung des Credits die Verzeichnung der auf den Gütern hafftenden Schulden und Hypothecen innerhalb Jahres-Friſt geſchehen muß; und zwar ſolchergeſtalt, daß ratione præteriti die mit Königl. Conſens verſchriebene Schulden und Hypothecen auf die conſentirte Jahre in ihrem Vigore allerdings verbleiben; Ratione futuri aber, und wann die conſentirte Jahre zu Ende gelauffen, muß die Verzeichnung im Land-Buche von neuen geſchehen, auch alle andere künfftig zu machende Schulden und Hypothecen innerhalb geſetzter Zeit im Land-Buche eingetragen und regiſtriret werden; Geſtalt dann ſolche eingezeichnete Schulden und Hypothecen eben die Krafft, jus prælationis und andere Jura haben ſollen, als die bißhero die mit dem Königl. Conſens beſtätigte Poſten gehabt; Würde aber dergleichen Einzeichnung verſäumet oder gar unterlaſſen, ſollen dergleichen Mutua und Verſchreibungen, ob ſie gleich ſonſt privilegiret und tempore priora wären, denen im Land-Buch verzeichneten allerdings poſtponiret werden. Diejenige Mutua und Verſchreibungen, ſo à dato der Königl. allergnädigſten Aſſecuration biß hieher gemachet, ſollen ihre Priorität nach dem Dato der geſuchten Regiſtratur zu gewarten haben.

§. 30. Es ſollen auch alle Ehe-Stifftungen, und alle Alienationes der Güter, es geſchehen dieſelbe Erblich, Widerkäuflich, oder cum pacto antichretico in ſolches Buch innerhalb Jahres Friſt verzeichnet werden, damit ſothane Alienationes ihre völlige Validität erlangen, als welche ohne Einzeichnung keine Gültigkeit, als allein inter Contrahentes haben, dieſe aber ſollen wegen Verſäumung der Zeit das Duplum vor die Einzeichnung erlegen.

§. 31. Alle Schulden, ſo in der Zeit, da Seine Königl. Majeſtät die Lehns-Commiſſion angeordnet, und bey der Lehns-Cantzeley nichts ausgefertiget worden, biß dahin, daß dieſe Conſtitution publiciret, contrahiret, und dafür die Güter verpfändet, auch alle andere Handlungen, wovon im vorſtehenden §. geordnet, ſollen gleichfalls, wie §. 29. angewieſen, ins Land-Buch eingetragen werden; Es bleibet aber dasjenige, was bißhero nach Anleitung der Conſtitution de Anno 1718. geſchehen, in ſeinem

Vigore und Richtigkeit; Auch wann gleich diejenigen, ſo auſſer dem Land-Buch Confirmationes geſucht und erhalten, ſolche ihre Forderung, wie ihnen obliget, innerhalb drey Monathen ins Land-Buch eintragen laſſen, bleibt dennoch jenen, die ihre Sicherheit beym Land-Buch geſucht, der Vorzug.

§. 32. Was nun vorangeordneter maſſen, ſo wohl wegen der Succeſſion bey der Regiſtratur anzuzeigen, auch in das Land-Buch einzuzeichnen, iſt mittelſt eines umſtändlichen, an das Collegium gerichteten Memorials zu ſuchen, auch die Original-Handlungen, als Obligationen, Verkauff-Tauſch-Vergleich- und Theilungs-Receſſe, Ehe- und Succeſſions-Pacten, dem Regiſtratori mit zu übergeben, der dann nach ſeinem geleiſteten Eyde das Exhibitum darauf verzeichnen, ſo fort glaubwürdig und accurate Copey von denen übergebenen Documenten, falls keine vidimirte Copey eingeſandt, machen, was eingekommen, nach dem Dato, da es übergeben, regiſtriren, und ſolche mit den Original-Documenten und Copeyen, auch ſeiner gemachten Regiſtratur dem Directori und Land-Räthen, vorlegen ſoll. Der Director, Land-Räthe oder andere geordnete Aſſeſſores aber ſollen alsdann die Regiſtratur, wann ſie dieſelbe nachgeſehen, und richtig befunden, unterzeichnen, die Copeyen der Documenten ad Acta überſchreiben, auch auf das Memorial, daß, und wie die Recognition oder Beſtättigung einer zu Eintragung übergebenen Handlung zu ertheilen, und daß die Einzeichnung ins Land-Buch geſchehen ſolle, zu decretiren haben, welches auch ungeſäumt von dem Regiſtratore geſchehen, und ausgefertiget werden muß; Die Atteſtata oder Recognitions- und Confirmations-Scheine aber ſollen in der Alten-Marck nach Königlicher Verfaſſung von denen zum daſigen Ober-Gericht beſtalten Lands-Hauptmann und Räthen, in den übrigen Provintzien aber von dem Directore, Land-Räthen, oder Aſſeſſoren unterſchrieben, auch mit dem angeordneten Siegel beſiegelt, und dergeſtalt vollenzogen den Impetranten, ſammt denen Original-Documenten ausgeantwortet und zurücke gegeben werden.

Die Regiſtratur der in der Priegnitz gelegenen Lehn-Güter befindet ſich zu Perleberg bey dem Burgermeiſter Neumann, welcher von der Ritterſchafft beſtellet.

Der erwehlte Director iſt der Land-Rath von Platen, die zwo Aſſeſſores ſind der von Karſtedt zu Kaltenhoffe, und der von Blumenthal zu Horſt.

In dem beym Regiſtratore, welcher deshalb in Pflicht genommen, befindlichen Land-Buch werden Obligationes, Ehe-Stifftungen, auch Erb-Verträge, wann es begehret wird, eingetragen, und wann der Regiſtrator die Originalia mit den Copeyen collationiret hat, giebet er die Originalia ſofort zurück, wer aber Gerichtlich vidimirte Copeyen bringet, muß dieſelben dem Regiſtratori ad Acta laſſen.

Der Recognition-Schein wird bey Zuſammenkunfft des Collegii unterſchrieben, und mit einen beſondern Pettſchafft beſiegelt, wer aber ſeinen Recognition-Schein eilig haben will, und deshalb vor ſieben Meilen Bothen-Lohn bezahlet, der kan ihn alsdann innerhalb drey Tage bekommen.

Im zweyten Buch des Regiſtratoris werden die Poſſeſſores der in dieſem Creyſe befindlichen Güter, wie auch die Geſambt-Hänber nach Anweiſung der Conſtitution, eingetragen, und die Copien der Lehn-Briefe werden ad Acta geleget.

Die Regiſtratur und das ſo genannte Land-Buch der Mittel-Marck und der Storckow- und Beeßkowiſchen Creyſen, wird allhier in der Landſchafft Hauſe gehalten. Der Regiſtrator iſt der Secretarius Gauſe, welcher, wann etwas einkommt, das Exhibitum ſofort drauf ſchreibet: auch wenn ein Originale cum copia produciret wird, es gleich collationiret, wenn es gleichlautend iſt, das Original wieder zurück giebt, und das Concordat cum Originali drauf verzeichnet, nebſt dem Aſſeſſore, Hof-Rath und Land-Rentmeiſter Tieling; Denn wird es dem Land-Rathe zugeſchickt, der darauf decretiret, und ſo wird dann dem Imploranten eine Confirmation oder Schein darüber ertheilet, was eingekommen, in denen Büchern eingetragen, und ad Acta geleget.

In der Ucker-Marck iſt die Regiſtratur und das Land-Buch in Prentzlow in dem Landſchafftlichen Hauſe, die Direction führet der Director Georg Wilhelm von Wedel, nebſt denen beyden Land-Räthen, Hans Ernſt von Oertzen, und Henning Jochim von Holtzendorff, der Regiſtrator ſo beeydet, iſt der Ritterſchafft Einnehmer Drewitz, welche zuſammen das Werck, nach der in der Conſtitution vorgeſchriebenen Form, reguliren.

§. 33. Für die Eintragung ſolcher Schulden, Hypothecen und Alienationen, ſoll von jedem 100. Thaler der aufgenommenen Schuld oder des accordirten pretii 8. Gr. erleget, vor Eintragung einer Ehe-Stifftung aber 2. Thaler gezahlet werden. Für ein pactum ſucceſſionis zu regiſtriren 2. Thaler. Ein jeder Geſambt-Hänber für Einzeichnung und Recognition-Schein 8. Gr. Einen Kauff-Contract, ſo wohl Erblich, als Wiederkäufflich zu regiſtriren, wird von jedem hundert Thaler, incluſivè des Recognitions-Scheins gegeben 8. Gr. Für einen Extract, ohne Copial-Gebühren, 8. Gr. Copial-Gebühren für jeden Bogen 2. Gr.

No. LXXVII. Reſcript, daß nach beſchehener Lehns-Veränderung nunmehro die Sententien ohne Anfrage zu publiciren, vom 30. Mart. 1724.

Friederich Wilhelm, König in Preuſſen, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc. Uns iſt gehorſamſt referiret, welchergeſtalt ihr bey Gelegenheit der, in Sachen Hans Ehrentreich von Burgsdorff wider Barbara Sabine von Löben, gebohrne von Jlow, von euch abgefaſſeten Sententz allerunterthänigſt angefraget, ob nach nunmehriger Veränderung mit denen Lehnen,

nach

nach dem §. 6. des X. Tituls der Cammer-Gerichts-Ordnung, die Sententien in Lehns-Sachen, vor deren Publication, noch fernerhin einzusenden.

Alldieweilen nun die Raisons des allegirten §. 1. nach beschehener Lehns-Veränderung gäntzlich cessiren; So könnet ihr auch diese, und alle andere Sententien in Lehns-Sachen künfftig, ohne vorhero anzufragen, ertheilen und publiciren. Seynd ꝛc. Geben Berlin, den 20. Martii 1724.

Friderich Wilhelm.

v. Katsch.

An das Cammer-Gericht.

No. LXXVIII. Constitution, für die Ritterschafft der Neu-Marck, Sternberg und incorporirten Creyser, wie es mit Verpfändung und Veräusserung der Adelichen Güter, als auch mit der Dispositione ultimæ voluntatis über dieselben, Succession der Agnaten ꝛc. gehalten werden soll.

De dato Berlin, den 14. Augusti 1724.

WIr Friderich Wilhelm, von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kund und geben hiermit männiglich in Gnaden zu vernehmen; Nachdem Wir aus Königlicher Landes-Väterlicher Hulde und Clementz gegen Unsere getreue Ritterschafft, die in der Chur- und Marck Brandenburg belegene Lehne, gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canonis, vor Allodial- und Erb-Güter, jedoch also, daß denen Agnatis das Successions-Recht, so sie durch die ehemahlige Mit-Belehnschafft erlanget, salvum & integrum verbleiben soll, erkläret, dabey aber besagter Unserer getreuen Ritterschafft, und zwar so wohl insgemein, als auch einer jeden Familie ins besondere, in der, bey dieser Veränderung, derselben, de dato Berlin den 30. Junii 1717. ertheilten allergnädigsten Assecuration Artic. 4. die freye Hand gelassen, wegen der Successions, Consensus Agnatorum bey denen Veräusserungē, Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, und was dem anhängig, gewisse Verfassungen und Pacts unter sich zu machen, u. alles so einzurichten, wie sie es der Conservation ihrer Familien am diensamsten finden, Wir auch dabey derselbē allergnädigst zugesaget, daß Wir über solche Verfassung Unsere allergnädigste Confirmation ertheilen, u. die Judicia, in judicando & sententionando sich darnach zu achtē, anweisen wollen; Daß Unsere allerunterthänigste getreue Ritterschafft der Neu-Marck, Sternberg und incorporirten Creyser durch ihre Deputirten, darüber, wie es hinkünfftig in dergleichen Fällen gehalten werden soll, eine Constitution schrifftlich abfassen lassen, und Uns solche, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir dieselbe allergnädigst confirmiren möchten, überreichet, welche, wie nachstehet gefasset ist.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Pars I. **Von Verpfändung und Veräusserung der Güter, als auch von der *Dispositione ultimæ voluntatis* über dieselbe.**

Wann der Possessor eines Adelichen Guts keine Mitbelehnte Agnaten hat, so kan derselbe solches verhypothecīren, oder gar veralieniren.

1. WAnn in der Neu-Marck, Sternberg und incorporirten Creysern ein Besitzer eines Adelichen Guts keine Agnaten oder Successores, denen vermöge der ehemahligen Mit-Belehnschafft, das Jus succedendi daran zustehet, sondern nur Söhne hat; So stehet demselben frey, solches nach seinem Gefallen zu verhypotheciren, oder auch gar zu veralieniren, und müssen die Söhne solche Hypothecation und Veräusserung agnosciren, und auf keinerley Art und Weise solche zu impugniren sich unterfangen.

Und müssen die Söhne solche Hypothecation und Veräusserung agnosciren.

Auf solchen Fall ist dem Possessori auch erlaubet, per ultimam voluntatem salva legitima der Söhne, so ihnen in denen Gütern sine Computatione des übrigen Allodial-Vermögens, gelassen werden muß, zu disponiren.

2. Ist auf solchen Fall dem Besitzer des Adelichen Guts erlaubet, per ultimam voluntatem darüber zu disponiren, jedoch also, daß die Söhne in legitima, welche nach denen gemeinen Rechten zu computiren ist, nicht lædiret werden, welche ihnen ohne Computation des übrigen Allodial-Vermögens, von denen Gütern gelassen werden muß: Gleich wie ihnen solche auch von dem übrigen Allodial-Vermögen, sine computatione dessen, was sie aus denen Lehn-gewesenen Gütern empfangen, gebühret; Jedoch ist dieses, und was im vorigen Artic. enthalten, dergestalt zu verstehen, daß Se. Königl. Majestät bey denen Gütern, so zur Zeit der Lehns-Aufhebung auf den äussersten Fall gestanden, hierdurch nicht præjudiciret werden könne. Seynd aber Mit-Belehnte verhanden;

So soll es

3. Bey denen Pactis, so mit denenselben, vormahls bey Annehmung zur Mit-Belehnschafft, ratione consensus bey Verpfändung oder Verkauffung der Güter, Versorgung der Wittwen, Ausstattung der Töchter, oder auch wegen der Succession gemachet worden, und auch noch gemachet werden dürfften, gelassen, und denenselben nachgelebet werden: sintemahl durch diese nachstehende General-Landes-Verfassung, die Special-Pacta nicht gehoben, geändert oder verbothen, sondern vielmehr bestätiget und zugelassen seyn sollen.

Wann Mitbelehnte verhanden, so bleibet es bey denen Pactis, so vormahls bey Annehmung zur Mit-Belehnschafft mit ihnen gemacht worden, oder noch gemachet werden dürffen.

Wann aber

4. Dergleichen Pacta nicht gemachet; So kan einem Besitzer eines neu-acquirirten Adelichen Guts nicht gewehret werden, auch ohne Consens derer, so er aus guten Willen zur Mit-Belehnschafft, oder nach aufgehobenen Nexu feudali, mit zur Succession genommen, solches Guth zu verpfänden, oder auch gar zu veräussern, als auch per ultimam voluntatem darüber zu disponiren, und können die Mit-Belehnte solche Verpfändung, Veräusserung, oder Disposition auf keinerley Art und Weise anfechten, noch umstossen. Massen auch vorhin nach denen Lehn-Rechten und Neu-Märckischen Praxi, der primus acquirens mit dem Guthe als einem feudo novo disponiren mögen, wie er gewollt, diejenige aber, welche ex gratia

Wann keine Pacta gemachet seyn, so kan einem Possessori eines neu-acquirirten Adelichen Guts nicht gewehret werden, auch ohne Consens derer, so er aus gutem Willen zur Mitbelehnschafft, oder nach aufgehobenen nexu feudali mit zur Succession genommen, solches Gut zu verpfänden, oder auch zu veräussern, als auch per ultimam voluntatem darüber zu disponiren.

gratia & benignitate deſſelben in die Mit-Belehnſchafft genommen worden, ſolches agnoſciren müſſen, und dannenhero, da die Aufhebung des Nexus feudalis dem Beſitzer nicht zu mehrerer Verbindung gereichen muß, darwider nicht ſprechen können.

Es müſſen aber

Es müſſen aber die Kauff-Briefe und Diſpoſitiones innerhalb Jahres-Friſt, von der Zeit an, da die Contracte geſchloſſen, und die Diſpoſitiones ultimæ voluntatis publiciret ſeyn, zu Bekräfftigung derſelben, bey der Neu-Märckiſchen Landſchafft produciret, und in das, von der hohen Landes-Herrſchafft, unterm 2. Maji des 1718. Jahres allergnädigſt beſtätigte Neu-Märckiſche Land-Buch regiſtriret werden.

Es müſſen aber die Kauff-Briefe und Diſpoſitiones innerhalb Jahresfriſt von der Zeit an, da die Contracte geſchloſſen, und die Diſpoſitiones ultimæ voluntatis publiciret ſeyn, bey der Neumärckiſchen Landſchafft produciret und regiſtriret werden.

Wann aber ſolche Regiſtratur in ſolcher Zeit nicht geſuchet, oder die Mora, durch erhebliche und zu Recht beſtändige Urſachen nicht purgiret wird; Soll denen Mit-Belehnten und Succeſſoren, wann der Venditor, oder der Teſtator keine Söhne hat, das verkauffte oder per ultimam voluntatem vermachte Guth, jedoch gegen Erlegung des Werths, nach der zweyten Claſſe, der, der Hypothequen-Ordnung angedruckten Landes-Taxe zu retrahiren, frey gelaſſen ſeyn.

Beſitzet aber jemand

Beſitzet aber jemand ein von ſeinen Vorfahren acquirirtes Adeliches Guth, woran die Vorfahren die Agnatos zur Mit-Belehnſchafft genommen; So darff jedoch bey Verpfändung des Guths, nicht aller, ſondern nach dem Neu-Märckiſchen Special-Land-Tages-Receſs vom 19. Aug. 1653. und nach dem hierinnen bekandten, und von der hohen Landes-Herrſchafft ſelbſt, durch eine bey dem Wormſeldiſchen Concurs-Proceſs unterm 16. Maji 1705. ertheilte allergnädigſte Reſolution beſtätigten Praxi, nur der Conſenſus proximorum præſentium & majorennium agnatorum (worunter die Brüder mit verſtanden werden,) und zwar ſo viel ihrer in eodem gradu, und ohne Regard der Anzahl, ob ihrer einer oder mehr ſeyn, requiriret werden, und müſſen, was die proximi, majorennes & præſentes conſentiret, die übrige, ob gleich ihre Einwilligung nicht gefordert worden, ohne Unterſcheid, es ſey die Schuld von was Art ſie wolle, genehm halten, und wann das verpfändete Gut an ſie verfallen ſolte, præſtiren.

Beſitzet aber jemand ein von ſeinen Vorfahren acquirirtes Adeliches Gut, woran die Vorfahren die Agnatos zur Mit-Belehnſchafft genommen; So darff jedoch bey Verpfändung des Guths nur der proximorum præſentium & majorennium agnatorum conſenſus requiriret werden.

Es wäre dann, daß die Obligation weder bey der Lehns-Cantzeley vormahls conſentiret, noch nachhero bey der Landſchafft regiſtriret worden, auf welchem Fall, nach dem Neu-Märckiſchen Praxi, ſo wenig diejenige, ſo conſentiret haben, als die übrigen, die Schuld, falls ſolche nicht unter die ehemahligen debita feudalia, oder unter die Schulden, ſo vermöge dieſer Conſtitution die Agnaten auch ohne Conſens agnoſciren müſſen, gerechnet werden kan, bezahlen dürffen.

Wann aber die Obligation weder vormahls bey der Lehns-Cantzeley conſentiret, noch nachhero bey der Landſchafft regiſtrirt worden, dürffen ſo wenig diejenige, ſo conſentiret, als die übrigen, die Schuld bezahlen.

Wie dann auch

In welche Schulden ſowohl die proximi als übrige

7. So wohl die Proximi, als übrige Agnaten, wann zu Tilgung einer vorhin auf denen Gütern Conſenſu Domini & Agnatorum rádicirten Schuld-Poſt: zu Anrichtung, Anbauung und Verbeſſerung des Guts: zu Abführung rückſtändigen Kauff-Geldes: zu Abfindung eines Bruders: Ausſtattung einer Tochter: Befriedigung einer Wittwen, wegen ihres inferirten Dotis, Paraphernalien, Dotalitii, Gegen-Vermächtniß, Morgen-Gabe, und was ihr ſonſten in der Ehe-Stifftung, dieſer Conſtitution gemäß, verſchrieben iſt: oder auch zu Abführung der Contribution und übrigen Landes-Onerum, ſie haben Nahmen wie ſie wollen: zu Entrichtung des, in compenſationem der ehemahligen Lehns-Dienſte, verſprochenen Canonis: oder auch zu Krieges-Dienſten, Studien und Peregrination: zu Abführung des Geſinde-Lohns: Begräbniß-Koſten: oder aus andern billigen und erheblichen Urſachen, und inſonderheit zu des Beſitzers und ſeiner Familie unumgänglichen Bedürffniß und Nothwendigkeit, Gelder aufgenommen, die Güter davor zur Hypothec verſchrieben, oder Pfandes-weiſe übergeben werden, ihren Conſens, wann ſolcher, vermittelſt Gerichtlicher Notification erfordert wird, innerhalb 4. Wochen, à dato inſinuationis ertheilen, oder in einem zugleich ſub præjudicio anzuſetzenden Termino, die Urſach, warum nicht? anführen, und darüber cum cauſæ cognitione Beſcheid erwarten ſollen, der auch auf beſcheinigte Inſinuation, im Fall ihres Auſſenbleibens, dahin zu ertheilen, daß ſie pro conſentientibus zu halten, und iſt wider ſolche, auf ein oder andern Fall, ertheilte Sententz kein Remedium ſuſpenſivum zu geſtatten.

Agnaten conſentiren, oder auf der Weigerungs-Fall pro conſentientibus gehalten werden ſollen.

Jedoch dürffen ſie diejenige Schulden, wovor nach Anweiſung des 78. Articuli dieſer Conſtitution, die Güter nur in ſubſidium hafften, ob ſie gleich conſentiret haben, bey eräugnenden Anfall, anderer geſtalt nicht, als wann zu deren Tilgung die übrige Allodial-Verlaſſenſchafft nicht zureichet, bezahlen, oder da die Creditores aus denen verpfändeten Gütern ihre Befriedigung ſuchten, und erhielten, ſo muß denen Agnatis aus des Defuncti Debitoris übrigen Verlaſſenſchafft Erſtattung geſchehen.

Jedoch dürffen ſie die Schulden, wovor nach Anweiſung des 78ten Art. dieſer Conſtitution die Güter nur in ſubſidium hafften, ob ſie gleich conſentiret haben, auch nur in ſubſidium, nehmlich die übrige Verlaſſenſchaft nicht zureichet, bezahlen.

Würde aber

Würde aber jemand ſeiner obliegenden dringenden Schulden halber, oder aus andern erheblichen Urſachen ſchlüßig werden, ſein Gut zum Theil, oder gar zu verkauffen; So ſoll derſelbe nach Innhalt der, von dem Marggraf Johannes höchſtſeel. Andenckens, am Tage des Apoſtels Thomä 1569. mit denen Ständen der Neu-Marck, Sternberg und incorporirten Creyſern, wegen Verkauffung der Lehn-Güter, gemachten Landes-Conſtitution, das Gut, ſo er verkauffen will, denen nächſten Agnaten, ſo das Jus ſuccedendi haben, Gerichtlich anbieten, und ihnen ſolches ein Jahr zu güte halten.

Würde aber jemand ſeiner dringenden Schulden halber, oder aus andern erheblichen Urſachen ſein Gut zu verkauffen ſchlüßig werden; So ſoll derſelbe ſolches denen nächſten Agnaten, ſo das Jus ſuccedendi habe, anbiethen, und ſolches ein Jahr ihnen zu gut halten.

Erkläret ſich nun einer von dieſen Agnaten das Gut zu kauffen; So muß es ihm zwar vor andern gelaſſen werden, es iſt aber derſelbe gehalten, das, was ein Fremder aufs höchſte bietet, davor zu geben.

Würde

Da aber in bemeldter Zeit des Jahres keiner der nechsten Agnaten das Gut zu kauffen sich erkläret; So stehet dem Besitzer frey, es einem andern, so weitern Grads ist, oder auch einem Frembden zu verkauffen.

Würde aber einer derselben in bemeldter Zeit des Jahres solches Gut nicht kauffen, noch auch vor Ausgang des Jahres sich erklären, daß er es zu kauffen nicht willens, oder nicht vermöchte; So soll dem Besitzer freystehen und zugelassen seyn, einem andern so weiters Grads ist, oder auch einem Frembden es zu verkauffen.

Bey welchen Verkauff es bleiben, und wann solcher innerhalb Jahres-Frist ins Land-Buch registriret ist, denen Agnaten, weder beym Leben des Verkauffers, noch nach dessen Tode solchen anzufechten, mit, oder ohne Wiedererstattung des Kauff-Geldes zu hinterziehen, und umzustossen, gestattet werden muß.

Es wäre dann, daß

Welcher gestalt denen unmündigen u. abwesenden Agnatis proximis das verkauffte Gut wieder an sich zu bringen zugelassen seyn soll.

9. Einige derer Agnatorum proximorum annoch unmündig, oder aus nöthigen und zu Recht erheblichen Ursachen absentes wären, auf welchem Fall denen Unmündigen, so bald sie ihre Majorennität erreichet, und denen Abwesenden, nach ihrer Wiederkunfft, innerhalb Jahres-Frist, zugelassen seyn soll, jedoch nicht anders, als gegen Darlegung des gezahlten Kauff-Geldes und Erstattung der nöthig und nützlich darinn gemachten, und nach einer billigen Taxe annoch verhandenen Meliorationen, das verkauffte Gut wieder an sich zu bringen.

Was in diesem Fall als auch bey Abtretung der vermietheten und verpfändeten Güter, vor einen Morgen geräumeten oder geradeten Ackers als auch wegen der geradeten Wiesen gut gethan werden soll.

10. Und damit in diesem Fall, als auch bey Abtretung der vermietheten und verpfändeten Güter der Streit: was vor einen Morgen geräumeten oder geradeten Ackers, als auch wegen geräumeter Wiesen, zu erstatten sey, verhütet werde; So soll für die Ausradung des Ackers, wovon schon drey Einschnitte genossen, 2. Thlr. für den Morgen 2. Scheffel Aussaat gut gethan, die Einsaat aber und Beackerung besonders, und zwar die Aussaat nach Marckt gängigem Preiß, die Beackerung aber die Fahre mit 4. Gr. bezahlet werden.

Wäre aber die Ausradung neulich geschehen, daß davon noch nicht drey Einschnitte genossen; So wird über die obgesetzte 2. Rthlr. vom Morgen, vor jedes Jahr so noch fehlet, noch 1. Rthl. vergütet.

Hätte aber der Possessor den geradeten Acker schon 6. Jahr genutzet, kan er wegen der Radung oder Räumung nichts fordern; Hingegen werden wegen Ausradung der Wiesen und Ziehung der nöthigen Graben in denenselben, warm selbige noch in gutem Stande seyn, ohne Ansehung der schon gehabten Nutzung, alle erweißliche Auslagen gut gethan.

Solte aber

Wann jemand bey seinem Leben bonis cediret, oder nach dessen Tode, da die Güter denen Söhnen angefallen, sich ein Concurs ereignet, werden die Agnati ad emendum vel consentiendum citiret.

11. Jemand ob urgens æs alienum bey seinem Leben bonis cediren müssen, oder doch nach dessen Tode, durch welchen die Güter an des Defuncti Debitoris Söhne verstammen, sich ein Concursus Creditorum ereignen; So bleibet es in solchem Fall bey dem Praxi des Neu-Märckischen Cammer-Gerichts, nach welchem die Agnaten ad emendum vel consentiendum edictaliter citiret werden.

Und weil nach denen gemeinen Lehn-Rechten ob urgens æs alienum die Feuda auch sine consensu agnatorum veräussert werden können, hiernechst auch in dem General-Land-Tags-Recess de Anno 1653. parte posteriori enthalten, daß die Agnati, wenn Adeliche Güter, ob urgens æs alienum, verkauffet werden müssen, ad emendum vel consentiendum citiret werden sollen, und die Neumärckische Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1700. Cap. 26. indistinctè besaget: Daß per concursum die gesamte Creditores ein Jus quæsitum an der Debitorum Güter erlangen, und daß in solchem Fall ein mehrers nicht, als dem proximo Agnato das Vorkauffs-Recht gelassen werde, derselbe aber dasjenige, was ein anderer zum höchsten bietet, gleichfals erlegen müsse, damit die Creditores desto füglicher zu ihrer Bezahlung gelangen mögen; So sollen, wann der Concurs bey des Debitoris Leben, oder auch nach seinem Tode eröffnet wird, er aber bey diesem letzten Fall Söhne, an welche seine Güter Jure successionis verfallen, verlassen, über die Quæstion: Ob nicht nur die consentirte Schulden allein aus denen Gütern zu bezahlen, dasjenige aber, was nach Abzug der consentirten Schulden von dem Kauff-Pretio übrig bleibet, denen Agnaten verbleiben müsse? Keine Processe verstattet, sondern Agnati damit abgewiesen werden.

Über die Quæstion: Ob nicht nur die consentirte Schulden allein aus denen Gütern zu bezahlen, dasjenige aber, was nach deren Abzug von dem Kauf-Pretio übrig bleibet, denen Agnaten verbleiben müsse? Sollen keine Processe verstattet, sondern die Agnati damit abgewiesen werden.

Stirbet aber der Debitor ohne Söhne, also daß die Güter so fort an die Agnaten verfallen, und wird nachhero erst ein Concursus Creditorum über des Defuncti Verlassenschafft eröffnet; So seynd die Agnati keine andere, als die consentirte und confirmirte Schulden, oder in welche sie vermöge dieser Constitution consentiren müssen, und vormahls als Debita feudalia erachtet worden, zu bezahlen schuldig, und können die auf sie devolvirte Güter keinesweges mit zum Concurs gezogen werden.

Wann aber die Güter an die Agnatos verfallen, so zahlen die Agnati nur die consentirte Schulden und können die ihnen angefallene Güter nicht zum Concurs gezogen werden.

Wegen Versicherung und Abfindung derer Ehe-Frauen und Wittiben. Pars II.

Damit nun

In denen sieben Neumärckischen, als auch in dem Sternbergischen Creyß, sollen die Ehe-Frauen das eingebrachte Ehe-Geld, sambt der halben Besserung und inferirten Paraphernal-Geldern aus denen Gütern wieder zu gewarten haben.

12. Die Streitigkeiten und verderbliche Processe mit denen Wittiben hinführo so viel möglich vermieden werden mögen; So sollen dieselbe in denen sieben Neumärckischen Creyssen, als in dem Soldinischen, Königsbergischen, Landsbergischen, Friedebergischen, Arenswaldischen, Dramburgischen und Schivelbeinischen, wie auch in dem Sternbergischen Creyß, die Wieder-Erstattung ihres eingebrachten Ehe-Geldes, inferirten Paraphernal-Gelder, und darnechst noch halb so viel, als ihre Ehe-Gelder austragen, als ein Augmentum dotis aus denen Adelichen Gütern, ohne Verweigerung, zu gewarten haben.

Und wann stante matrimonio Dos augiret wird, soll ihr auch darauf die halbe Besserung gegeben werden.

Und da auch eine Ehe-Frau stante matrimonio dem Mann Dotem augiren, er auch solches gutwillig annehmen wolte; So soll ihr auch darauf das Augmentum oder halbe Verbesserung gegeben werden; Jedoch daß der gantze angenommene Dos, samt der dargegen verschriebenen Besserung und denen Paraphernal-Geldern, den Wehrt der unbeschuldeten Güter, nach der dritten Classe der Unserer Hypothe-

Es soll aber der gantze Dos sambt der Besserung und Paraphernal-Geldern den Werth des

Güter nach der dritten Classe der Hypothequen-Ordnung angedruckten Landes-Taxe die Helffte nicht übersteigen.

quen-Ordnung angedruckten Neumärckischen Landes-Taxe, die Helffte nicht übersteige, damit die Successores nicht gar zu sehr beschweret werden mögen.

Will aber eine Frau ihrem Marito ein mehrers zubringen, muß sie damit desselben Schulden bezahlen, und der Creditorum Jura an sich bringen,

Im Fall aber

Wann nach des Mariti Tod das eingebrachte Ehe- und Paraphernal-Geld noch verhanden, so stehet in der Wittiben Option, ob sie solche von der Baarschafft der Obligationen zurück nehmen, oder aus dem Gut fordern wolle.

13. Die eingebrachte Ehe- als auch Paraphernal-Gelder, an Baarschafften oder Obligationen unter des verstorbenen Mariti Verlassenschafft annoch verhanden; So stehet in der Wittiben Option, ob sie solche von der Baarschafft oder Obligationen wieder zurück nehmen, oder aus dem Gut fordern wolle, auf welchen letztern Fall der Successor befugt ist, die Ehe- und Paraphernal-Gelder, so er aus dem Gut zahlen muß, aus der gemeinen Erbschafft von der Baarschafft oder Obligationen wieder zu fordern, oder daferne er Mit-Erbe ist, voraus zu nehmen.

Die Besserung aber muß allewege aus denen Gütern genommen, und darff aus der Erbschafft nicht erstattet werden.

Daher dann auch, wann das Ehe- und Paraphernal-Geld unter des verstorbenen Mariti Baarschafft und Obligationen nicht verhanden, die Wittibe aber solches cum augmento aus der gemeinen Hæreditat nehmen wolte, beydes von dem Successore aus dem Gut zur Erbschafft erstattet werden muß.

Und ob wohl

Wann der Maritus also verarmet, daß die Creditores die Güter wegnehmen wollen, ist der Ehe-Frauen vergönnet, auch bey dessen Leben ihr eingebrachtes mit der in dieser Constitution enthaltenen Verbesserung zu repetiren und zu fordern.

14. Eine Frau bey ihres Mannes Leben wegen der die Verbesserung noch den Dotem zurück fordern kan; So hat doch selbiges billig seinen Abfall, wenn der Mann bey seinem Leben verarmet, die Creditores die Güter per immissionem wegnehmen wollen, oder der Mann das Beneficium Oblationis & Cessionis ergreiffen, und sich dergestalt von denenselben loß zu machen suchē müste, auf welchem Fall einer Frauen, auch bey ihres Mannes Leben, ihr Eingebrachtes mit der in dieser Constitution enthaltenen Verbesserung zu repetiren und zu fordern vergönnet seyn soll.

Weil aber, wann die Frau vor dem Mann versterben solte, das Augmentum mit dem halben Dote an dessen Creditores zurück fallen muß, so ist sie wegen solchen Rückfals, Sicherheit zu stellen schuldig.

Jedoch, daß in solchem Fall, weil, wann die Frau vor dem Mann versterben solte, das Augmentum, als auch nach dieser Constitution, der halbe Dos an den Maritum, oder an dessen Creditores zurück fallen muß, sie denenselben wegen des Rückfalls, zulängliche Sicherheit stelle. Erlebet aber eine Frau des Mannes Tod;

So erwirbet sie

Uberlebet aber die Frau den Mann, so erwirbet Sie das Augmentum völlig, und da Sie auch bald nach dem Manne verstirbet, können es ihre Erben fordern.

15. Das Recht der Verbesserung völlig, also, daß dieselbe das Augmentum so wohl, als den Dotem fordern kan, und damit zu thun und zu lassen Macht hat, und da sie auch bald nach dem Manne, ehe sie die Ehe-Gelder cum augmento empfangen, verstirbet, so seynd derselben Erben, sie mögen von ab- oder aufsteigender oder Seiten-Linie seyn, solche zu fordern befugt.

Von der denen Ehe-Frauens gebührenden Morgen-Gabe.

16. Gebühret denen Adelichen Frauens auch die Morgen-Gabe, und da solche von dem Marito nicht so fort gegeben, sondern deswegen ein gewisses An-Geld versprochen wird; So kan sie solche auch bey des Mannes Leben, wann er in Schulden geräth, daß er bonis cediren muß, aus den Gütern fordern.

Ausser diesem Fall aber muß solche nach des Mannes Tod aus der gemeinen Erbschafft, im Fall aber diese nicht zureichet, von denen Successoribus aus dem Gut gezahlet werden. Und ob wohl denen Frauens, wann ihnen in der Ehe-Stifftung des Mariti Güter so wohl, als dessen übriges Vermögen zur Hypothec verschrieben worden, die Wahl gebühret, ob sie die Morgen-Gabe aus der Baarschafft des Mariti, oder aus denen Gütern nehmen wollen; So soll doch auf dem letzten Fall denen Successoribus frey stehen, die aus denen Gütern gezahlte Morgen-Gabe von der Baarschafft wieder zu fordern.

Solte aber in der Ehe-Stifftung die Morgen-Gabe nur in genere versprochen, oder in derselben der Morgen-Gabe gar nicht gedacht, oder auch gar keine Ehe-Stifftung verhanden seyn; So soll selbige pro quantitate dotis determiniret, und von 1000. Rthlr. Ehe-Geld 50. Rthlr. Jedoch daß sie nicht über 500. Rthl. steige, gewilliget werden.

Ferner muß auch

Von der freyen Wohnung und Holtz, oder Hauß-Miethe und Holtz-Geld, imgleichen von denen Trauer-Kleidern, Wagen, Pferden und Geschirre, so die Wittiben nach des Mannes Tode haben sollen.

17. Denen Adelichen Frauens nach ihrer Männer Tod in denen Gütern eine freye anständige Wohnung, nebst nothdürfftigen Holtz, oder eine an dem Ort, wo sie sich hinbegeben müste, zulängliche Hauß-Miethe und Holtz-Geld, von denen Successoribus, nach Beschaffenheit der Güter, von 30. bis 100. Rthlr. gegeben werden. Ingleichen sollen auch denen Adelichen Wittiben, nach ihrer Männer Tod, anstandige Trauer-Kleider vor sich und ihre Bediente, und darnechst ein mit Trauer bezogener Wagen, nebst 4. oder auch nur 2. Pferden, samt zugehörigen Geschirr, pro dignitate mariti und Beschaffenheit des Vermögens, aus der Baarschafft, oder gemeinen Erbe, oder da dieses nicht verhanden, oder nicht zureichend, aus denen Gütern angeschaffet werden, jedoch muß sie, was den Wagen, Pferde und Geschirr anbelanget, sich begnügen lassen, wann ihr die, so der Maritus bey seinem Leben gebrauchet, gegeben werden.

Könte aber

Von denen Alimenten derer Wittiben, so ihren Maritis nichts oder gar weniges zugebracht.

18. Eine Frau, wegen Armuth, ihrem Mann nichts zubringen, oder es wäre das zugebrachte gering, und mit der halben Verbesserung, zu ihrem Unterhalt nach des Mannes Tode nicht zureichend; So können ihr in der Ehe-Stifftung auch Alimenta verschrieben werden.

Da aber solches nicht geschehen, oder auch gar keine Ehe-Stifftung verhanden seyn möchte; So seynd dennoch einer solchen armen Wittiben, insonderheit wann sie aus des defuncti mariti Erbschafft, der Schulden wegen, nichts zu hoffen, noch sonst ihre Alimentation woher zu nehmen hat, propter obsequia conjugalia ac operas marito præstitas, aus dem, was an denen Gütern frey ist, billige Alimentation zu geben,

ben, welche in Entſtehung einer gütlichen Vereinigung der Judex zu arbitriren hat.

Auf dem Fall aber, da die eingebrachte Ehe- und Paraphernal-Gelder nebſt dem Augmento und andern ihr gebührenden Lucris zum Unterhalt zureichend, und die Wittibe ſolches alles aus denen Gütern zurück erhalten; So kan ſie darüber keine Alimenta prætendiren.

Wolte aber

Welchergeſtalt die Frauens verleibgedinget werden können,

1. Mit der Verzinſung des eingebrachten Dotis.

Was ihr dabey noch gegeben werden ſoll.

19. Jemand ſeine Frau verleibgedingen, ſo ſoll es damit nach der Neumärckiſchen Cammer-Gerichts-Ordnung Cap. 32. alſo gehalten werden, daß ihr der eingebrachte Dos Zeit ihres Lebens jährlich mit 20. pro Cent verzinſet, und darnechſt dennoch die Paraphernalia, Morgen-Gabe, Pferde, Wagen, Trauer, und überdem auch nach Gelegenheit der Güter einige Victualien, als Speck, Roggen, Gerſten, ꝛc. gegeben werden, und ſtehet dem Marito frey, ob er auf das gantze Ehe-Geld, oder nur auf die Helffte deſſelben die Leibgedingung alſo einrichten, und auf die andere Helffte die halbe Verbeſſerung verſchreiben wolle.

Ingleichen ſtehet

2. Mit Übergebung eines Guts zur Genutzung.

20. Auch in des Mariti Gefallen, das Leib-Geding alſo zu ordnen, daß ſeiner Frauen ein Gut zum Theil oder gantz unter den Fuß gegeben werde, woraus ſie von ihrem Ehe-Geld die Zinſen zu 20. pro Cent jährlich nehmen könne, und iſt dabey ein geringer Uberſchuß der Fructuum nicht zu attendiren, ſondern der Wittiben zu laſſen, in Anſehung der Mühe und Sorge, ſo ihr bey Beſtellung des Guts oblieget. Es muß aber in beyden Fällen die Verleibgedingung alſo eingerichtet werden, daß dadurch die unbeſchuldete Güter über die Helffte nicht beſchweret werden mögen.

Wobey ein geringer Uberſchuß der Fructuum nicht zu attendiren.

Es müſſen aber in beyden Fällen durch die Verleibgedingung die Güter nicht über die Helffte beſchweret werden.

Dieſes in der Verzinſung oder Genieſſung des Guts conſtituirte Dotalitium ſoll

Dieſes in der Verzinſung oder auf Genießung eines Guts conſtituirte Dotalitium ſoll der Frauen auch bey des Mannes Leben, wann derſelbe die Güter denen Creditoribus in ſolutum offeriren müſte, gelaſſen werden, und wie es ſolchenfals, wann die Verzinſung aus dem Gute verſchrieben, zu halten ſey.

21. Der Frauen auch bey des Mannes Leben gelaſſen werden und verbleiben, wann derſelbe ſeinen Creditoribus die Güter in ſolutum zu offeriren gezwungen würde, und muß dannenhero, wenn die Verzinſung nur aus dem Gut verſchrieben, ein Stück dazu ausgeſetzet, und an daſſelbe von denen Creditoribus niemand admittiret werden, ſo bald aber die Frau verſtorben, können die Creditores auch in das zum Leib-Geding ausgeſetzte Stück die Execution ſuchen; Es wäre dann, daß die Creditores, ratione ihrer Forderungen wieder die Ehefrau eine Priorität behaupten könten, oder die Ehe-Frau ſich mit verſchrieben, und ihrem Juri validè renunciiret hätte, und darnechſt des Debitoris übriges Vermögen zu dieſer Creditorum Befriedigung nicht zulänglich wäre, in welchem Fall dieſe ſich auch ſo fort an das zum Leib-Geding ausgeſetzte Stück halten, und ihre Befriedigung daraus nehmen können.

Wann nun

Wann eine Frau Leib-Gedings-weiſe die Verzinſung ihres Ehe-Geldes à 20 pro Cent genoſſen, ſo wird dadurch Dos abſorbiret und können ihre Erben nach ihren Tode davon nichts fordern.

22. Eine Frau Leib-Gedings-weiſe die Verzinſung ihrer Ehe-Gelder à 20. pro Cent jährlich genoſſen, oder aus dem ihr unter dem Fuß gegebenen Guth erhoben; So wird dadurch Dos abſorbiret, und können nach der Wittiben Tode ihre Erben davon nichts fordern.

Es ſoll aber auch

Es ſoll aber auch denen Wittiben frey ſtehen, das verſchriebene Leib-Geding oder ihre Illata cum Augmento mit denen in dieſer Conſtitution geordneten Lucris zu erwehlen.

23. Denen Wittiben frey ſtehen, wann ein Leib-Geding verſchrieben iſt, ehe und bevor ſie ſolches antrete, ihre Illata cum augmento und mit denen in dieſer Conſtitution geordneten Lucris zurück zu fordern, und das Leib-Geding zu verlaſſen.

Erwehlet aber

Wie es, wann die Wittibe das Leib-Gedings-weiſe verſchriebene Gut beziehen will, mit der cautione uſufructuaria gehalten werden ſoll.

24. Die Wittibe das Dotalitium, und will das ihr verſchriebene Gut beziehen; So muß ſie dem Succeſſori cautionem uſufructuariam beſtellen, damit er wegen der Adminiſtration deſto mehr geſichert ſeyn möge.

Im Fall ſie aber ſolche Caution aufzubringen nicht vermöchte, ſoll das Prædium dotalitium arrends-weiſe ausgethan werden, und ihr nebſt der Wohnung die Penſion davon verbleiben.

Und da auch

Wann die Wittibe zur andern Ehe ſchreitet, welchergeſtalt die Succeſſores das Leib-Geding löſen mögen.

25. Eine Wittibe nach erwehlten und bezogenen Dotalitio zur andern Ehe ſchritte, ſo kan ſie zwar das Leib-Geding, wenn es die Agnati nicht löſen, ſo lange ſie lebet, wohl behalten, und nebſt ihrem Manne beſitzen und genieſſen: Wolten aber die Succeſſores in ſolchem Fall ſie abfinden, und das Leib-Geding löſen, ſollen ſie darzu gegen Bezahlung des eingebrachten Dotis und der halben Verbeſſerung zwar admittiret, der Wittiben aber ſoll, was ſie, ſo lange ſie das Leib-Geding inne gehabt, über die ordinairen Zinſen genoſſen, keinesweges abgezogen werden.

Behält aber

Wenn die Wittibe das Leib-Geding bis an ihr Ende behält, was die Erben zu erſtatten oder zu fodern haben.

26. Eine Wittibe das Leib-Geding bis an ihr Ende; So ſollen ihre Erben, was ſie pro rata temporis des letzten Jahres aus dem Gut über die Zinſen zu 20. pro Cent. zu viel gehoben, erſtatten, hingegen aber ſollen auch die Succeſſores, falls die Wittibe pro rata temporis dieſen Zinß noch nicht genoſſen, ſolchen zu ſuppliren ſchuldig ſeyn.

Imgleichen haben auch

27. Der Wittiben Erben dasjenige, was ſie, die Wittibe, denen Unterthanen zu Brod- und Saat-Korn, Vorſpann oder ſonſten zu ihrer Erhaltung nöthig und würcklich vorgeſchoſſen, als auch, was ſie zu Anſetzung neuer Unterthanen, oder zu anderer unvermeidlichen Verbeſſerung des Guts verwandt, wieder zu fordern. Damit aber die Meliorationen deſto beſſer erwieſen werden können, ſoll bey Antretung des Leib-Gedings von Beſchaffenheit deſſelben, in allem ein Inventarium aufgerichtet werden.

Die Wittibe kan das Dotalitium nicht fordern, es ſey ihr dann ſolches verſchrieben.

28. Kan eine Wittibe das Dotalitium nicht prætendiren und wehlen, es ſey dann, daß der Maritus ihr ſolches in pactis dotalibus conſtituiret habe.

Wenn es aber conſtituiret iſt, muß der Succeſſor ſie damit verſehen ꝛc.

Wann nun aber dieſes conſtituiret iſt; So muß alsdann der Succeſſor, wann er auch gleich in die Ehe-Stifftung nicht conſentiret hat, fals das Dotalitium dieſer Conſtitution gemäß, die Wittibe damit verſehen.

Die halbe Verbeſſerung, Morgen-Gabe, Wohnungs- und Holtz-Gelder, Trauer, Pferde

Die halbe Verbeſſerung, Morgengabe ꝛc. ſoll die Witti-

be nebſt ihrem Ehe-Geld und Paraphernalien, wann gleich keine Ehe-Stifftung verhanden, zu fordern befugt ſeyn.

de und Wagen aber ſoll ſie, wann gleich keine Ehe-Stifftung verhanden, nach dieſer Conſtitution mit ihrem Ehe-Gelde und Paraphernalien, oder auch auf dem Fall ſie wegen Armuth nichts, oder doch nur ein weniges eingebracht, Alimenta zu fordern, ipſo jure befugt ſeyn.

Wann mit dem Marito kein gewiſſer Dos verabredet, wie viel von der eingebrachten Baarſchafft oder Obligationen als ein Ehe-Geld angenommen und verbeſſert werden ſoll.

Und da auch mit dem Marito kein gewiſſer Dos verabredet wäre; So ſollen zwey drittel von der eingebrachten Baarſchafft oder Obligationen, als ein Ehe-Geld angenommen, und darnach das Augmentum und Morgen-Gabe determiniret werden, jedoch, daß, wie vorhero Art. 12. verſehen, der Dos ſamt denen Paraphernalien und Gegen-Vermächtniß, ſo nach dieſer Conſtitution gebühret, den Wehrt der unbeſchuldeten Güter uber die Helffte nicht überſteige.

In dem Hertzogthum und Weichbildern Croſſen, Sommerfeld, Züllichow und Cottbuß, iſt das alte Sachſen-Recht, jedoch nicht in allen Fällen gleich, in obſervantz.

29. Was aber das Hertzogthum und Weichbilder Croſſen, Sommerfeld, Züllichow und Cottbuß betrifft; So haben ſelbige vermöge des Land-Tages-Receſſus de Anno 1539. das alte Sachſen-Recht ſich reſerviret. Wie es aber bey ihnen in allen Fällen nicht in gleicher Obſervantz bishero geweſen; Alſo bleiben auch darinnen in gewiſſen Stücken nicht nur von denen übrigen Neumärckiſchen Creyſern die vorbenandte Weichbilder, ſondern auch die Weichbilder Croſſen, Sommerfeld und Züllichow von dem Weichbilde Cottbuß unterſchieden.

Welchem nach dann

Wie viel einer Ehe-Frau in dem Hertzogthum und Weichbildern Croſſen, Sommerfeld und Züllichow zum Gegen-Vermächtniß verſchrieben werden ſoll.

30. In gedachtem Hertzogthum und Weichbildern Croſſen, Sommerfeld und Züllichow die Wittiben, wie vor Alters, alſo auch noch fernerhin dergeſtalt verſorget werden, daß ſo viel eine jede Frau zum Ehe-Gelde einbringet, eben ſo viel ihr zum Gegen-Vermächtniß, laut der Cammer-Gerichts-Ordnung Cap. 35. verſchrieben werden ſoll, dahero wann ein Mann verſtirbet, und eine Wittibe, ſo e. g. Zwey tauſend Rthlr. eingebracht, hinter ſich verläſſet, ſo müſſen derſelben ihre eingebrachte 2000. Rthlr. Ehe-Geld, nebſt 2000. Rthlr. Verbeſſerung oder Gegen-Vermächtniß aus des Mannes Gütern verzinſet oder gezahlet werden.

Solte aber

Wie hoch der Dos angenommen werden ſoll, wenn ſolcher mit dem Marito nicht verabredet.

31. Mit dem Marito kein gewiſſer Dos verabredet ſeyn, ſo ſoll, weil in dieſem Hertzogthum und Weichbildern die gantze Verbeſſerung üblich, anbey auch die Wittiben, wie aus nachfolgenden zu erſehen, andere anſehnliche Fräuliche Jura haben, von der Frauen eingebrachten Vermögen pro dote nicht mehr, als der 5te Theil des Mariti unbeſchuldeten Vermögens ſich beträget, angenommen, und die übliche Verbeſſerung und Gegen-Vermächtniß darauf gegeben werden, als z. E. wenn des Mannes Vermögen in 10000. Rthlr. beſtünde, ſo würde ex bonis der Frauen pro dote nur 2000. Rthlr. und eben ſo viel zum Gegen-Vermächtniß, zuſammen 4000. Rthlr. verwilliget werden müſſen.

Erwehlet nun

Erwehlet eine Wittibe die Verzinſung des Ehe-Geldes und des Gegen-Vermächtniſſes, ſo muß ſolche, falls ſie nicht wieder heyrathet, Zeit ihres Lebens jährlich mit 10 pro Cent an Geld oder Nutzung eines Guts geſchehen, auf welchen Fall Dos & donatio propter nuptias abſorbirt werden.

32. Die Wittibe, welches in ihrer Option ſtehet, die Verzinſung des Ehe-Geldes und Gegen-Vermächtniſſes, ſo muß ſolche jährlich mit 10. pro Cent an Gelde, oder andern Nutzungen, (maſſen dem Marito auch frey ſtehet, ihr ein Gut Leib-Gedings-weiſe, woraus ſie dieſen Zinß erheben kan, zu verſchreiben) Zeit ihres Lebens, falls ſie nicht wieder ad ſecunda vota ſchreitet, geſchehen;

Auf welchem Fall Dos & donatio propter nuptias oder Gegen-Vermächtniß abſorbiret werden, und nach der Wittiben Tode derſelben Erben weder das eingebrachte Ehe-Geld, noch das Gegen-Vermächtniß fordern können.

Im Fall aber

Im Fall aber die Wittibe ſich wieder verheyrathet, hört die Verzinſung auf, muß ihr aber Dos und Gegen-Vermächtniß von denen Succeſſoribus gezahlet werden.

33. Die Wittibe ſich wieder verheyrathet, ſo höret zwar ſolche Verzinſung auf, es müſſen aber derſelben von denen Succeſſoribus die eingebrachte Ehe-Gelder mit der gantzen Verbeſſerung, jedoch alſo, daß die Wittibe, was ſie durch die Verzinſung à 10. pro Cent, über die gewöhnlichen Landes-üblichen Zinſen à 6. pro Cent genoſſen, ſich decourtiren laſſen müſſe, gezahlet werden, womit ſie alsdann nach ihrem Gefallen diſponiren kan.

Hiernechſt müſſen auch

Hiernechſt müſſen auch der Wittiben aus des Mariti Gütern und Vermögen die eingebrachten Paraphernal. Gelder und Stücken reſtituiret werden. Imgleichen gebühret ihr auch das donum matutinale.

34. Der Wittiben aus des Mariti Gütern und Vermögen, nach deſſen Tode, die eingebrachten Paraphernal-Güter und Stücken wieder gegeben werden. Imgleichen gebühret ihr auch, das Donum matutinale, und falls ſolches in Ehe-Pactis nicht verſchrieben, werden ihr von denen Succeſſoribus aus den Gütern von jeden 1000. Rthlr. der eingebrachten Ehe-Gelder, 10. Ducaten Species deshalb gezahlet.

Und ob wohl

Wann der Maritus bey ſeinem Leben das Beneficium oblationis & ceſſionis ergreiffen müſte, ſoll auch in den Weichbildern Croſſen, Sommerfeld und Züllichow der Ehe-Frauen zugelaſſen ſeyn, ihr Eingebrachtes ſambt dem was ihr gebühret, zu fordern.

35. Eine Frau bey ihres Mannes Leben ihre Illata ſamt dem Gegen-Vermächtniß nicht zurück fordern kan; So ſoll doch auch in dem Hertzogthum und Weichbildern Croſſen, Sommerfeld und Züllichow, derſelben, auf dem Fall, wann der Mann bey ſeinem Leben verarmete, das Beneficium oblationis & ceſſionis ergreiffen müſte, oder die Creditores die Güter per immiſſionem wegnehmen wolten, zugelaſſen ſeyn, ihr Eingebrachtes ſamt dem, was ihr nach dem alten Sachſen-Recht und denen Land-Tages-Receſſen gehöret, und in dieſer Conſtitution nicht geändert worden, oder ihr in der Ehe-Stifftung verſchrieben, zu repetiren und zu fordern, jedoch daß ſie, wie Art. 14. in denen Neumärckiſchen Creyſern verordnet iſt, auf dem Fall, wann ſie vor dem Mann verſterben ſolte, wegen des Rückfalls des Gegen-Vermächtniſſes und des Dotis, nach dem infra Art. 56. enthaltenen Unterſcheid Caution beſtelle.

Jedoch daß ſie wegen des Rückfals, wann ſie vor dem Mann verſtirbet, Caution beſtelle.

Und weil auch

Auch ſoll die Wittibe Wohnung und Trauer, wie in denen Neumärckiſchen Creyſern geordnet iſt, haben.

36. Die Wittibe billig nach ihres Mannes Tode mit einer freyen und anſtändigen Wohnung und nöthigen Holtz, als auch mit Trauer verſehen werden muß; So ſoll es damit, in obbeſagten Hertzogthum und Weichbildern, eben ſo, wie es Art. 17. in denen Neumärckiſchen Creyſern geordnet iſt, gehalten werden.

Ferner gebühret

Von der Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil, ſo nach dem alten Sachſen-Recht de-

37. Nach dem alten Sachſen-Recht, in dem Hertzogthum und Weichbildern Croſſen, Sommerfeld und Züllichow, der Wittiben aus des Mannes Vermögen, die Gerade, Morgen-Gabe

nen Wittiben gebühret.

Gabe und Mußtheil, und falls in denen Ehe-Pactis deshalb ein gewisses Quantum davor ausgesetzet ist, so muß es bey den Buchstaben derselben verbleiben. Ist aber deßhalb nichts gewisses ausgesetzet; So soll ein mehrers nicht, als nachfolgende Stücke, zu diesen Weiblichen Gerechtigkeiten gehören, als:

Zu der **Gerade**

Was vor Stücke zu der Gerade gehören.

38. Alles Weibliche Schaaf-Viehe, jung und alt, alle Gänse, Bettstellen, Betten, Pfühle, Küssen, Leinen- oder Bett-Lacken, alles Leinen-Geräthe an Tisch- Bett- und andern Zeug, auch Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, so viel davon, nach Abzug dessen, so dem Gesinde zum Lohn im Jahr, darinnen der Maritus gestorben, gegeben werden muß, und noch restiret, befindlich, alle Fräuliche Kleider und Geschmuck, an Perlen, Ringen, Ketten, Armbändern und anderen Kleinodien, alle zum Gottesdienst gehörige Bücher, darinnen die Frau hat pflegen zu lesen, alle Schräncke, Kisten, Kasten, Laden, Thronen und Kuffer, darinnen die Frau ihr Weiblich Geräthe und Putz verwahret gehalten, aller Flachs, so viel davon bey Absterben des Mannes à solo separiret ist, gebrochen und ungebrochen, alles Garn roh und gesotten, alle Decken und Uberhänge über Bette und Tische, (nicht aber die Espaliers oder Behänge, womit die Stuben beschlagen, ausser denen, womit der Frauen Zimmer ausgeputzet) endlich die Spiegel, so in der Frauen Stube befindlich, Scheeren, Kämme, Bürsten und Weibliche Gewebe, auch ein Wasch-Kessel, das Milch-Gefässe und der Wagen, worinnen die Frau mit ihrem Mañ hat pflegen zu fahren.

Zur **Morgen-Gabe** aber seynd

Was vor Stücke zur Morgen-Gabe gehören.

39. Zu zehlen alle Kühe und die Kälber Weiblichen Geschlechts, Ziegen und Schweine, die vor einen Hirten gehen, und alle unbeseilete Mutter-Pferde, die man noch nicht eingespannet hat. Und

Was zum Mußtheil gehöret.

40. Zu dem **Mußtheil** sollen gehören, die Helffte aller Hof-Speisen, oder die bey Absterben des Mannes in seinem Hofe und Gewähr gewesen, so viel davon nach dem 30ten Tag, nach dem Tode des Mariti, übrig gefunden worden; Als nemlich die Helffte alles Fleisches, gesaltzen und ungesaltzen, die Helffte der verhandenen Speck-Seiten, die Helffte des verhandenen Getränckes, es sey Wein oder Bier, die Helffte des verhandenen Korns und Weitzen, es sey in der Scheune oder auf den Boden, die Helffte der Erbsen, des Maltzes, Hirsche, derer Graupen, Bohnen, Rübe-Saamen, Käse, Butter, Schmaltz und alles dessen, was an Vorrath zu essen und zu trincken dienende, in des Mannes Hause, bey seinem Absterben verhanden gewesen, und nach dem 30ten Tage übrig geblieben.

Was aber

Was sonsten der Maritus verlässet, gehöret zum Erbe.

41. Sonsten über obspecificirte Stücke der Mann verlässet, es sey Silber, Zinn, Kupffer, Meßing, und wie es sonsten Nahmen hat, nicht das mindeste von dem grössesten bis zum kleinesten ausgenommen, solches alles gehöret zum Erbe.

42. In dem Weichbilde Cottbuß aber soll, wann mit dem Marito kein gewisser Dos verabredet, von der Frauen eingebrachten Vermögen, nicht mehr, als der 10te Theil von des Mariti unbeschuldeten Vermögen sich beträget, pro dote angenommen, und die Land-übliche gantze Verbesserung oder Gegen-Vermächtniß darauf gegeben, das übrige von ihren Eingebrachten aber, als Paraphernalia gehalten werden.

Wie viel in dem Weichbilde Cottbus, wenn mit dem Marito kein gewisser Dos verabredet, von der Frauen Eingebrachten angenommen werden soll.

43. Nach dem in diesem Weichbilde bisherigen Praxi, wird der Wittiben, wie sie eines von beyden erwehlet, entweder Dos und Gegen-Vermächtniß zugleich zur freyen Disposition ausgezahlet, oder, und zwar Dos Land-üblich, mit 6. pro Cent, das Gegen-Vermächtniß aber mit 10. pro Cent jährlich verzinset;

Wie es mit Bezahlung des Ehe-Geldes und Gegen-Vermächtniß in diesem Weichbilde gehalten werden soll.

Welche Verzinsung aber aufhöret, wann die Wittibe wieder zur andern Ehe schreitet oder verstirbet, da dann das Gegen-Vermächtniß zurück ins Gut fället, der Dos aber an die Wittibe oder ihre Erben ausgezahlet wird, dabey es auch ferner sein Verbleiben haben soll.

Hiernechst soll es auch

Wie es in diesem Weichbilde wegen der Paraphernalien, Morgen-Gabe, Wohnung ꝛc. mit denen Wittiben zu halten sey.

44. In diesem Weichbilde wegen der Paraphernalien, Morgen-Gabe, freyer Wohnung, Holtz, Trauer, Pferde, Wagen, und was dazu gehöret, imgleichen auch, bey entstehenden Concursu Creditorum, wegen Forderung des Ehe-Geldes und Gegen-Vermächtniß, und allen andern Puncten, bey welchen in dieser Constitution nicht ausdrücklich abgewichen wird, mit denen Wittiben, oder wann der Concursus bey des Mannes Leben sich ereignete, mit denen Ehe-Frauens, also gehalten werden, wie es vorher bey denen Neumärckischen Creysern geordnet ist.

Und ob zwar

Die Weibliche Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil, sollen in diesem Weichbilde cessiren.

45. Auch die Weibliche Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil aus dem alten Sachsen-Recht, bishero in diesem Weichbilde üblich gewesen, solche auch denen, welchen selbige in ihren Ehe-Stifftungen bereits verschrieben, verbleiben und gefolget werden muß; So sollen doch hinkünfftig diese Weibliche Gerechtigkeiten, weil solche in diesem Weichbilde zu einigen Beschwerden Anlaß geben, gäntzlich cessiren, und aufgehoben seyn, und die dazu gehörige Stücke, gleichwie in denen Neumärckischen Creysern, zu der Hæreditát gehören, und unter die Erben zu gleichen Theilen getheilet werden.

Wann aber ein Mann, es sey in denen Neumärckischen, Sternbergischen oder auch incorporirten Creysern, in der Ehe-Stifftung, consensu agnatorum proximorum, von seiner Ehe-Frauen einen grössern Dotem angenommen, oder derselben ein mehrers, als in dieser Constitution enthalten verschrieben, müssen die Agnaten solches præstiren.

46. Wann aber ein Mann, es sey in denen sieben Neumärckischen und Sternbergischen, oder auch in denen incorporirten Hertzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld, Züllichow und Cottbuß, mit seiner Ehe-Frauen pacta dotalia gemachet, und darinnen mit Consens der proximorum Agnatorum von derselben einen grössern Dotem angenommen, oder ihr ein mehrers, als in dieser Constitution enthalten, an Verbesserung und andern Lucris, oder auch ein grösseres Dotalitium verschrieben; So müssen die Successores sich nicht weigern, solches alles zu præstiren.

Wann aber

Die Wittibe soll illationem dotis & paraphernalium beweisen.

47. Eine Wittibe, es sey in welchem Creyse es wolle, illata und dasjenige, was ihr in der Ehe-Stifftung verschrieben, oder was ihr nach dieser Constitution gebühret, fordern will;

Wann solches nicht nöthig sey.

So muß sie zuforderst Illationem dotis & paraphernalium beweisen, es wäre dann, daß der Maritus in der Ehestifftung den Empfang des inferirten Dotis und Paraphernalien bekannt, seine Ehe-Frau darüber quitiret und die Agnati & Successores proximi & majorennes & præsentes solche mit unterschrieben und consentiret hätten, auf welchem Fall von der Wittiben kein mehrerer Beweiß gefordert werden mag.

Da aber

Des Mannes nachhero ausgestellte Quitung ist wieder dessen Erben zu Beweisung der Illation zulänglich.

48. Eine solche von denen Successoren consentirte Ehe-Stifftung nicht verhanden, oder in derselben die Illatio nur versprochen wäre; So ist zwar des Mannes nachhero ausgestellete Quitung wieder dessen Erben, zu Beweisung der nachhero würcklich geschehenen Illation zulänglich, wieder die Successores aber, wann sie nicht zugleich Erben des verstorbenen Ehe-Mannes seyn, als auch wieder die Creditores, muß die Wittibe solche Illationem, entweder mit zweyer Zeugen eydlichen Assertion darthun, oder da sie nur einen, oder gar keinen Zeugen, jedoch aber des Mannes Quitung produciren könte: So soll die Wittibe, zu Erfüllung sothanes Beweises, daß die Ehe- und Paraphernal-Gelder würcklich eingebracht seyn, ad juramentum in supplementum veritatis, deren Erben aber, ad juramentum credulitatis admittiret, und wann solches geleistet, der Beweiß so wohl contra Creditores, als Successores zulänglich erachtet werden; Es wäre dann, daß bey des Mannes Quitung, aus einem oder andern Umstand, e. g. der Mann wäre zur Zeit der ausgestellten Quitung schon obæratus gewesen, oder hätte zu solcher Zeit auch von andern Leuten Gelder aufgenommen, oder es wäre bekannt, daß die Frau so viel, als in der Quitung enthalten, nicht im Vermögen gehabt, und also nicht einbringen können, ꝛc. ein Verdacht geschöpffet werden könte, auf welchem Fall die Wittibe und deren Erben zum Eyde nicht zu lassen, sondern Illationem anderer gestalt zulänglich beweisen, oder daß sie abgewiesen werden, gewärtig seyn müssen.

Welchergestalt die Wittibe wieder die Successores, so nicht zugleich Erben seyn, als auch wieder die Creditores illationem beweisen soll.

Wann nun

Die Wittibe und ihre Erben dürffen probata illatione versionem nicht beweisen.

49. Solchergestalt Illatio bewiesen; So soll einer Wittiben, oder ihren Erben, weder von denen Successoribus, noch von denen Creditoribus zugemuthet werden, über dieß noch darzuthun, daß die Illata in das Gut realiter verwand seyn, in Betracht, daß dieser Beweiß denen Wittiben fast unmüglich, und sie dannenhero, deficiente probatione, wieder Recht und Billigkeit um das ihrige kommen können; Hingegen aber vorhin schon versehen worden, daß die Successores durch die Illata und Gegenvermächtniß der Frauen nicht über Gebühr beschweret werden sollen, und die Creditores sich durch die Registratur, oder auch durch die Mit-Verschreibung derer Frauen gar leicht prospiciren können, daß sie wegen ihrer Illatorum und Gegen-Vermächtniß keinen Schaden besorgen dürffen;

Sondern es soll

Wann illatio bewiesen ist, soll weder Successores noch Erben, der Wittiben oder ihren Erben, bis zur Versicherung oder Befriedigung, die Retention und Administration der Güter und gantzen Vermögens gelassen werden.

Sie müssen aber Administration-Rechnung thun.

50. Der Wittiben und ihren Erben, wann Illatio bewiesen, wegen allen so die Wittibe eingebracht, und ihr in der Ehestifftung verschrieben, oder derselben, nach dieser Constitution, an Gegen-Vermächtniß und Lucris gebühret, so lange, biß sie wegen dessen allen gesichert, oder befriediget und abgefunden seyn, nicht nur die Retention, sondern auch die Administration der Güter und gantzen Verlassenschafft des verstorbenen Mariti, von dessen Erben oder Successoribus zugestanden werden.

Jedoch muß die Wittibe oder ihre Erben Administrations-Rechnung denenselben ablegen, und was sie über den gebührenden Zinß ihrer Forderung eingehoben, heraus geben, oder sich decourtiren lassen.

Wann aber

Wenn aber Creditores concurriren, oder gar ein Concurs entstehet, soll das Jus retentionis nur ad concurrentem quantitatem statt haben, und der Wittiben, oder deren Erben, ein Stück von des verstorbenen Mariti Gütern ausgesetzet werden.

51. Andere Creditores concurrirten, auch über des verstorbenen Mariti Verlassenschafft gar ein Concurs entstehen solte; So soll die Wittibe oder ihre Erben das jus retentionis wegen ihrer Illatorum und anderer Gebührniß, nur ad concurrentem quantitatem exerciren, und soll ihnen dazu von des verstorbenen Mariti Gütern ein solches Stück ausgesetzet werden, woraus sie durante concursu, und biß zu ihrer Befriedigung, den Zinß auf alles, was sie zu fordern haben, erheben können.

Und wann auch

Denen armen Wittiben soll durante concursu die Wohnung im Gute gelassen und von denen Fructibus nothdürfftige Alimentation gegeben werden.

52. Die Wittibe nichts eingebracht, oder doch der Zinß von ihren Illatis und Gebührnissen zu ihrem Unterhalt nicht zulänglich seyn solte; So soll dennoch derselben, durante concursu, die Wohnung im Gut gelassen, und von denen Fructibus nothdürfftige Alimenta gegeben werden.

Hingegen aber

Hingegen sollen die Wittiben aus dem lege Assiduis C. qui potiores in pignore, den Vorzug vor allen Creditoren nicht fordern.

53. Weil unbillig und dem Creditori höchst nachtheilig, wann die Wittiben aus dem Lege Assiduis C. Qui potiores in pignore, wegen ihres Dotis den Vorzug vor alle Creditores prætendiren wollen, auch wegen der Rechts-Gelehrten ungleichen Auslegung dieses Legis, kostbahre Processe entstehen, wovon die Wittiben öffters mehr Schaden als Nutzen haben; So soll die Wittibe, oder ihre Erben hinkünfftig von der Zeit an den Vorzug haben, zu welcher die Ehe-Pacten in das Neumärckische Land-Buch registriret worden, also, daß sie nicht nur mit ihren Illatis, sondern auch mit allen dagegen verschriebenen Gebührnissen und Lucris, denen Creditoren, deren Obligationen nachhero, oder auch gar nicht ins Land-Buch registriret, ob sie gleich auch Hypothecam anteriorem hätten, so wohl bey denen Lehn-gewesenen Gütern, als bey dem übrigen Allodial-Vermögen vorzusetzen. Seynd aber keine Ehe-Pacten verhanden, oder es würden solche nicht consentiret, noch in dem Land-Buch registriret befunden;

Sondern solchem nur von der Zeit an, zu welcher die Ehe-Pacten in das Neumärckische Land-Buch registriret worden, wegen allen, was Sie, die Wittibe zu fordern hat, haben.

So

So ſoll

Was aber die Wittibe vor einen Vorzug oder Hypothec haben ſoll, wann keine Ehe-Stifftung verhanden, oder ſolche nicht conſentiret noch regiſtriret wäre.

54. Der Wittiben und ihren Erben, ratione dotis & augmenti, welches als ein Acceſſorium mit dem Dote billig gleiches Recht haben muß, vor allen Schulden, ſo weder ehemahls conſentiret, noch jetzo in dem Land-Buch regiſtriret, noch auch ſonſt in denen Rechten vor dem Dote privilegiret ſeyn, der Vorzug, ratione Paraphernalium aber, Morgengabe und was der Wittiben überdem nach dieſer Conſtitution gebühret, à tempore illationis, Hypotheca, und zwar wann keine Eheſtifftung verhanden, tacita, jedoch daß die conſentirten und regiſtrirten Schulden den Vorzug haben, zugeſtanden werden.

Solten aber

Solten aber Dos & Paraphernalia oder ein Stück ſo mit der Wittiben Ehe-Geld erkauffet iſt, noch verhanden ſeyn, mögen ſie ſolche vindiciren.

55. Dos & Paraphernalia, oder ein Stück ſo mit der Wittiben Ehe-Geld erkauffet iſt, annoch verhanden ſeyn; So mögen ſie ſolche, vermöge der Rechte, vindiciren, und gehen ſie alsdann, wegen des ihnen daran competirenden Dominii allen Creditoribus billig vor.

Gleichwie nun die Wittiben, nach dieſer Conſtitution, aus des Mannes Gütern und Vermögen die Verbeſſerung und Lucra haben;

Alſo iſt

Was der Wittwer nach der Frauen Tode lucriren ſoll.

56. Hingegen auch billig, daß der Mann, wann die Frau vor ihm mit Tode abgehet, ſine collatione ſeines Vermögens, die Helffte, oder auch das gantze eingebrachte Ehe-Geld, wann auch gleich in denen Ehe-Pactis davon nichts enthalten, oder keine verhanden ſeyn, behalte und zugenieſſen habe. Und ſoll es in denen ſieben Neumärckiſchen und Sternbergiſchen Creyſern alſo gehalten werden, daß der hinterlaſſene Maritus, es habe die Frau Kinder hinterlaſſen, oder keine, die Helffte des Ehe-Geldes behalte.

In denen incorporirten Hertzogthum und Weichbildern Croſſen, Sommerfeld, Züllichow und Cottbuß aber ſoll der Mann alsdann nur, wann die Frau Kinder hinterlaſſen, den halben, wenn ſie aber ohne Kinder geſtorben, den gantzen Dotem lucriren, da aber eine Eheſtifftung verhanden, und darinn verordnet iſt, was der Mann behalten ſoll, ſo muß es dabey bleiben.

Pars III. Vom Erbnehmen der Ehe-Gatten.

Hiernechſt ſoll

Hiernechſt ſoll weder der Frauen, noch dem Mann benommen ſeyn, nach der Conſtitution des Joachimi Imi Erbe zu nehmen, oder ſich deſſen zu äuſſern, und welchergeſtalt ſie ſich deshalb erklähren ſollen.

57. Weder der Frauen, noch dem Mann, durch dieſe Conſtitution benommen ſeyn, nach des Chur-Fürſten Joachimi I. glorwürdigſten Andenckens Conſtitution de Anno 1527. Tit. von Erb-Fällen zwiſchen Ehe-Leuten, ꝛc. Erbe zu nehmen, oder ſich deſſen zu äuſſern, jedoch daß ſie ſich ohne Unterſcheid, ob der überlebende Theil, Mann oder Frau, ob gegen Creditoren, Kinder oder Agnaten die Erklärung zu thun, und ſelbige werde gefordert oder nicht, innerhalb ſechs Monathen gerichtlich erklären, ob ſie die Erbſchafft annehmen, oder ſich derſelben enthalten wollen. Maſſen, wann binnen ſolcher Zeit, über welche ohne wichtige Urſachen das Spatium deliberandi nicht erſtrecket werden ſoll, keine Erklärung folget, der überbleibende Theil purè pro Hærede zu achten, auch demſelben das Beneficium Legis & Inventarii nicht zu geſtatten.

Damit nun aber auch hiebey die Streitigkeiten um ſo viel mehr vermieden werden mögen; So ſoll auf dieſem Fall

Wann die Wittibe Erbe nehmen will, muß ſie alle ihre Bona, ſo ſie bey Abſterben ihres Ehe-Mannes gehabt, oder durch deſſen Tod ihr zufallen, conferiren.

58. Die Wittibe, wann ſie Erbe nehmen will, alle ihre Bona, ſie ſeynd Dotalia, Paraphernalia, und Receptitia, ſo ſie bey Abſterben ihres Ehe-Mannes gehabt, ſie mag ſolche vor der Ehe ſchon gehabt, oder in der Ehe, ex quocunque titulo erlanget haben, oder ſolche durch den Tod des Mariti e. c. ex Mariti Teſtamento, vel donatione mortis cauſâ, ihr zufallen, es beſtehen auch ſolche worinnen ſie wollen, conferiren.

Imgleichen müſſen

Imgleichen auch des Defuncti Erben, was ſie von dem Erblaſſer titulo non oneroſo bekommen, und in denen Rechten à collatione nicht eximiret iſt.

59. Auch des verſtorbenen Ehe-Mannes Erben, es mögen Kinder, oder Hæredes Extranei ſeyn, dasjenige, was ſie von dem Erblaſſer titulo non oneroſo bekommen, und in denen gemeinen Rechten à Collatione nicht eximiret iſt, wieder beytragen.

Jedoch ſoll

Jedoch ſoll dieſes von dem, was die Töchter aus denen Gütern an Ehe- und Ausſteuer-Gelder vom Vater empfangen, oder nach dieſer Conſtitution von denen Succeſſoren haben müſſen, nicht verſtanden werden.

60. Dieſes von den Ehe- und Ausſteuer-Geldern, ſo die Töchter von dem Vater, oder nach deſſen Tode, von denen Brüdern u. Agnaten, aus denen Adelichen Gütern, ſo der defunctus parens eigenthümlich beſeſſen hat, bekommen, oder nach dieſer Conſtitution haben müſſen, nicht verſtanden werden, maſſen ſolche Güter, gleichwie ſie vormahls Lehne geweſen, und zu der gemeinen Erbſchafft nicht gehöret, alſo auch ins künfftige darzu nicht gerechnet werden ſollen, wann Söhne oder Agnaten, ſo das Succeſſions-Recht daran haben, verhanden, und dannenhero, da die Töchter ſolche Ausſteuer-Gelder nicht aus der gemeinen Hæreditât empfangen, von ihnen, ſolche zu conferiren, auch nicht begehret werden kan.

Wie dann auch dieſemnach

Wannenhero dann auch die Wittiben denen männlichen Succeſſoribus die Güter es mögen neue oder alte Stamm-Güter ſeyn, zu conferiren, nicht zumuthen ſollen.

61. Die Wittiben denen Männlichen Succeſſoren, ſie ſeynd Söhne oder Agnati, ſo das Succeſſions-Recht durch die ehemahlige Mit-Belehnſchafft erhalten, oder auch hinkünfftig per Pacta noch erlangen möchten, ſolche Güter, ſie mögen alte Stamm- oder neu acquirirte Güter ſeyn, zu conferiren nicht zumuthen ſollen; Jedoch können ſich dieſe Succeſſores nicht entbrechen, dasjenige, was die Wittibe, vermöge ihrer Eheſtifftung, oder nach vorſtehenden Innhalt dieſer neuen Conſtitution, an Ehe- und Paraphernal-Geldern, Verbeſſerung, Morgen-Gabe, oder ſonſten zu fordern haben, aus denen Gütern, zu der gemeinen Erbſchafft, als wozu die Wittibe ſolche Bona zu conferiren ſchuldig ſeyn ſoll, zu bezahlen.

Wann aber

Wann aber der Ehe-Mann keine Söhne oder Agnaten, ſondern nur Töchter und andere Erben verläſſet, ſo ſollen auch die adelichen-Güter mit zur Erbſchafft geſchlagen werden, es wäre dann, daß der De-

62. Der verſtorbene Ehe-Mann keine Söhne oder Agnaten, ſo durch die ehemahlige Mitt-Belehnſchafft, oder auch künfftig durch Pacta das Succeſſions-Recht an denen Gütern erlanget, ſondern nur Töchter, oder Anverwandte, ſo vermöge der gemeinen Rechte, ſeine Erben ſeyn, verläſſet; So ſollen auch die Adelichen Güter mit zur gemeinen Erbſchafft geſchlagen werden, es wäre dann, daß der Maritus ein anders per

functus per Testamentum ein anderes disponiret hätte.

Testamentum disponiret hätte, welches demselben frey bleiben muß, weil vormahls die Lehn-Güter zu der Erbschafft nicht gehöret. Wann nun solchergestalt der Wittiben und des verstorbenen Ehe-Mannes Vermögen zusammen geschlagen;

So müssen

Wann das Vermögen zusammen geschlagen, müssen aus der gemeinen Massa beyder Theile Schulden bezahlet werden.

63. Zuforderst aus der gemeinen Massa, so wohl der Wittiben, als des verstorbenen Ehe-Mannes Schulden, so bey dessen Ableben beyde Theile gehabt, bezahlet werden. Gleichwie nun aber denen Wittiben, wann des Mannes Schulden zu groß seyn, nicht zugemuthet werden kan, das ihrige zu conferiren, u. zu ihrem Schaden des Mannes Schulden bezahlen zu helffen, sondern derselben freystehet, Illata zu repetiren und das ihrige zu behalten, hiernechst auch die collatio bonorum in Favorem der Erben des verstorbenen Ehe-Mannes introduciret ist; Also mögen auch die Erben des verstorbenen Mariti sich auf dem Fall, wañ der Wittiben Schulden ihr Vermögen absorbiren, oder gar übersteigen solten, sich derselben entziehen & sine collatione der Wittiben, mit ihr des verstorbenen Ehe-Mannes Hæreditát theilen, weilen einem jeden frey stehet, favori pro se introducto zu renunciiren.

Es mögen aber die Erben des verstorbenen Mariti, wann der Wittiben Schulden ihr Vermögen absorbiren oder gar übersteigen, sine collatione der Wittiben, mit ihr theilen.

Diese Theilung nun soll

Die Theilung geschiehet also, daß von dem zusammen geschlagenen Vermögen die Wittibe die eine, und des verstorbenen Ehe-Mannes Erben die andere Helffte bekommen, und kan der Wittiben die Helffte auch per Testamentum nicht genommen noch gemindert werden.

64. Also geschehen, daß von der zusammen geschlagenen Massa bonorum die Wittibe die Helffte, die andere Helffte aber des verstorbenen Ehe-Mannes andere Erben bekommen, und kan der Wittiben diese Helffte auch per Testamentum des Ehe-Mannes weder gemindert, noch genommen werden, sondern es müssen, falls er ein Testamentum gemachet, und darinnen legiret, die Erben solche Legata von ihrer Portion bezahlen.

Wann aber im Testament auch der Wittiben etwas vermachet worden; So wird ihr solches auf die Dimidiam angerechnet.

Da aber in solchem Testament auch der Wittiben etwas vermachet; So muß ihr solches auf die Dimidiam angerechnet werden, und kan sie nicht prætendiren, daß ihr solches über die Helffte, aus dem Erbe gegeben werde; Es wäre dann, daß der Defunctus im Testament ausdrücklich geordnet hätte, daß die Wittibe, was er ihr legiret, über die Helffte haben soll, und dadurch der Kinder Legitima nicht geschmälert würde.

Wann nur Töchter verhanden seyn, und die Güter mit zur Erbschafft geschlagen werden, sollen die Töchter die Güter behalten und die Wittiben ihre Portion an Geld nehmen.

Imgleichen kan auch

65. Auf dem Fall, wann nur Töchter verhanden seyn, und also die Adelichen Güter, so vormahls Lehne gewesen, bey Ermangelung der Söhne und Agnaten, mit zur gemeinen Erbschafft geschlagen werden, die Wittibe nicht begehren, daß ihr die Güter gelassen werden, und die Töchter ihr Erbtheil an Gelde nehmen sollen, sondern es sollen die Töchter, die Güter, vor den Wehrt nach der ersten Classe der Landes-Taxe, behalten, und der Wittiben ihre Portion an Gelde heraus geben.

Was die Wittibe aus denen adelichen Gütern empfänget, fället bey ihrem Absterben wieder an des verstorbenen

Wie dann auch solchenfalls

66. Dasjenige, was eine Wittibe aus denen zur gemeinen Erbschafft geschlagenen Adelichen Gütern empfänget, bey ihrem Absterben, wieder an des verstorbenen Ehe-Mannes Töchter, oder deren Leibes-Erben zurück fallen, und dannenhero die Wittibe denenselben wegen dieses Rückfalls Caution stellen muß.

Ehe-Mannes Töchter oder deren Leibes-Erben, zurück, und muß dannenhero die Wittibe Caution stellen.

Im Fall aber, da bey ihrem Ableben weder des Mannes Töchter, noch deren Descendenten verhanden seyn; So mag die Wittibe auch von dem, was sie aus denen Adelichen Gütern bekommen, als von ihrem völligen Eigenthum disponiren, und solches transferiren auf wem sie wolle.

Solte aber

Begiebet sich eine Ehe-Frau in der Ehe-Stifftung der Option, Erbe zu nehmen, so muß sie schlechterdings bey der Ehe-Stifftung verbleiben, und welchergestalt die Verzicht geschehen soll.

Eine Ehe-Frau in denen pactis dotalibus der Option, Erbe zu nehmen, sich begeben, so muß sie schlechterdings bey der Ehestifftung verbleiben, und sich mit ihren Illatis und übrigen verschriebenen Gebührniß begnügen lassen.

Jedoch soll die Verzicht der Option, wann die Ehe-Pacten nach der Hochzeit gemachet seyn, anderer gestalt nicht gültig seyn, als wann die Frau sich der Option unter einer Eydes-Formul begeben, und auf ihrer Seiten zwey ihrer Anverwandten, oder anderer redlicher Leute, als Beystände, adhibiret worden.

Verstirbet die Frau vor dem Mann, und der Wittwer will, nach des Joachimi I. Constitution Erbe nehme; So darf er ein mehrers, als vorher üblich gewesen, und consequenter seine vormahls Lehn gewesene Güter nicht conferiren;

68. Verstürbe aber die Frau vor dem Mann, und selbiger wolte, nach der vorangezogenen Constitution Joachimi I. Erbe nehmen; So darff er ein mehres nicht, als was vor Aufhebung des Nexus feudalis üblich gewesen, conferiren, und kan ihm dannenhero in keinem Fall, er entstehe auch, wie er wolle, sein Adeliches, vormahls Lehn-gewesenes Gut, zu der gemeinen Massa des Erbes zu schlagen, zu gemuthet werden, weil die Aufhebung des Nexus feudalis denen Adelichen Ehe-Männern nicht zum Schaden und der verstorbenen Frauen Erben zum Vortheil gereichen mag.

Und was der Wittwer bekommt.

Wann nun der Wittwer ausser seinen Adelichen Gütern sein übriges Allodial-Vermögen conferiret hat, so muß ebenfalls die Theilung also gemachet werden, daß der überbliebene Wittwer, nach abgezahlten beyder Theile Schulden, von der zusammen geschlagenen Massa bonorum die Helfte, und der verstorbenen Frauen Erben die andere Helffte bekommen.

Von Abfindung der Töchter. Pars IV.

Was nun hiernechst der Töchter Abfindung anlanget; So können auch

Wenn männliche Successores verhanden, können auch die Töchter nicht begehren, daß die Lehn-gewesene Güter zu der gemeinen Theilung gezogen werden.

69. Dieselben, unerachtet des gehobenen Nexus feudalis, wann nechst ihnen auch Söhne oder Agnati, so vermöge der ehemahls gehabten gesambten Hand, oder durch Pacta das Successions-Recht haben, verhanden, nicht begehren, daß die Lehn-gewesene Güter zu der gemeinen Theilung gezogen werden, weil in der allergnädigsten Königlichen Assecuration vom 30. Junii 1717. denen Agnatis ihr Jus quæsitum ausdrücklich reserviret worden, und darnechst, wegen Erhaltung der Geschlechter, auch die Söhne billig, nicht nur die Güter behalten, sondern auch von dem Werth derselben ein mehres, als die Töchter, haben müssen.

Gleich

Gleichwie aber

Es soll ihnen aber ein Antheil an Gelde daraus zufliessen.

70. Die Töchter, da die Adelichen Güter noch Lehn gewesen, wann solche an die Söhne, Gesamt-Hander und Expectivatos gefallen, oder auch dem Lehn-Herrn selbst eröffnet worden, daraus eine Aussteuer empfangen; Also wird um so viel mehr billig seyn, daß, da nunmehro die Lehn in Allodial- und Erb-Güter verwandelt worden, ihnen ein Theil daraus an Gelde zufliesse.

Wie viel die Töchter in denen sieben Neumärckischen, als auch Sternbergischen Creysern, imgleichen in denen Weichbildern, Crossen, Sommerfeld und Züllichow aus denen Gütern haben sollen.

Und soll es hinführo in denen sieben Neumärckischen und Sternbergischen Creysern, als auch in denen Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichow damit also gehalten werden, daß von denen Söhnen, oder andern Successoren, gegen 2. Rthlr. so ein jeder von ihnen von dem Wehrt des Guts behält, einer jeden Tochter der 3te Rthl. gegeben werde, oder daß ein jeder Sohn oder Successor noch einmahl so viel behalte, als eine Tochter bekommt. Jedoch wann der Töchter viel, der Söhne oder anderen Successoren aber wenig seyn, also, daß die Portiones der Töchter $\frac{2}{3}$ an Wehrt des Guts überstiegen; So sollen sie, es mögen der Töchter so viel seyn, als immer wollen, mit $\frac{2}{3}$tel vom Wehrt des Guts sich begnügen, und denen Mannlichen Successoren $\frac{1}{3}$tel verbleiben.

Diesemnach nun muß

Welchergestalt die Portiones der Töchter determiniret und ausgerechnet werden sollen.

71. Bey Determinirung dessen, was die Töchter haben sollen, die Proportion allemahl dergestalt genommen werden, daß 2. Rthlr. auf einen jeden Sohn, und 1. Rthlr. auf eine jede Tochter gerechnet werden: e. g. wann der Wehrt eines Adelichen Guts, deductis deducendis, sich auf 20000. Rthlr. erstreckte, und ein Sohn und eine Tochter verhanden wäre; So würde solcher Wehrt in drey Theile, nehmlich der Sohn davon zwey Theile, nehmlich 13333. Rthlr. 8. Gr. behalten, und die Tochter einen Theil, nehmlich 6666. Rthlr. 16. Gr. empfangen. Wären 2. Söhne und eine Tochter verhanden, würde der Wehrt des Guts in fünff Theile gesetzet, davon einem jeden Sohn zwey Theile, und also 8000. Rthlr. beyde zusammen 16000. Rthlr. der Tochter aber ein Theil, und also 4000. Rthlr. gegeben werden. Wären zwey Söhne und zwey Töchter, so würden 6. Theile gesetzet, ein jeder Sohn davon zwey Theile, und also 6666. Rthlr. 16. Gr. beyde zusammen 13333. Rthlr. 8. Gr. behalten, eine jede Tochter aber einen Theil, nehmlich 3333. Rthlr. 8. Gr. beyde zusammen 6666. Rthlr. 16. Gr. zu empfangen haben. Wären ein Sohn und zwey Töchter, würde der Wehrt mit 4. getheilet, davon dem Sohne zwey Theile, nehmlich 10000. Thlr. einer jeden Tochter aber ein Theil, nehmlich 5000. Rthlr. beyden zusamen 10000. Rthlr. gelassen.

Nach welcher Proportion bey allen übrigen vorfallenden Fällen weiter gerechnet werden kan, also daß vor einen jeden Sohn zwey Theile, und vor eine jede Tochter ein Theil gesetzet werden.

Weil aber, wann 4. Töchter und ein Sohn, oder acht Töchter und zwey Söhne verhanden, die Portiones derer Töchter auf 13333. Rthlr. 8. Gr. und also auf zwey Tertias der 20000. Rthlr. sich belauffen; So müssen die Töchter, wann deren auch mehr wären, sich damit begnügen lassen.

Welchergestalt in dem Weichbilde Cottbuß die Töchter aus denen Gütern abgefunden werden sollen.

72. In dem Weichbilde Cottbuß aber sollen, nach dessen bisherigen Praxi, die Töchtere aus denen Gütern dergestalt abgefunden werden, daß, so offt ein jeder Sohn 3. Rthlr. nimmt, eine jede Tochter 1. Rthlr. bekomme, nach welchem Fuß derer 3. Rthlr. auf jeden Sohn, und 1. Rthlr. auf jede Tochter, die Proportion in denen sich ereignenden Fällen reguliret, und denen Töchtern ihre Rata assigniret werde. Jedoch wann der Töchter so viel seyn solten, daß die nach diesem Fuß ihnen assignirte Portiones die Helffte vom Wehrt des Guts überstiegen: So müssen sie dennoch nur mit der Helffte desselben zu gleichen Theilen sich begnügen, es mögen ihrer so viel seyn, als sie wollen, und bleibet die andere Helffte denen Söhnen und andern Agnaten zu gleichen Theilen jederzeit vorbehalten.

Den Wehrt der Güter nun, davon die Töchter diese ihnen geordnete Portion haben sollen, auszubringen, sollen

Wie die Güter bey Abfindung der Töchter taxiret werden sollen.

73. Zuforderst, es sey in welchem Creyse es wolle, die Güter, nach der, der Hypothequen- und Concurs-Ordnung beygedruckten Taxe, und zwar nach dem Unterscheid, wann Söhne oder Agnaten succediren, in Æstimation gebracht, zu dem Gut aber nichts, als was unbeweglich bey demselben ist, gezogen werden. Massen das Inventarium an Viehe und Fahrniß, oder was sonsten an beweglichen Dingen verhanden, niemahls zum Feudo gerechnet worden, und damenhero auch hinkünfftig die Männlichen Successores, als zu denen Gütern gehörig, nicht begehren können.

Soll aber dazu nichts, als was unbeweglich, gezogen werden.

Hingegen aber sollen

Die Fructus aber, so denen Söhnen oder Vettern bey dem Gut mit zugefallen, werden zur Taxe des Guts computiret.

74. Die Fructus, sie seynd naturales, industriales, oder civiles, so bey dem Gut denen Söhnen oder Vettern zugefallen, zu der Taxe des Guts mit computiret werden.

Und damit hinkünfftig bey dem Anfall der Güter die Streitigkeiten, wem die Fructus gehören, um so viel mehr vermieden werden mögen;

So sollen

Wem die Fructus bey dem Anfall der Güter zufallen sollen.

75. Die Fructus naturales & industriales, so tempore obitus des Besitzers, von dem Fundo schon separiret seyn, der gemeinen Erbschafft, die Pendentes aber denen Successoribus des Guts zufallen, jedoch daß diese, auf solchem Fall, die Saat und Bestellungs-Kosten, und zwar von jedem Scheffel Weitzen, Roggen und Gersten 1. Rthlr. vor den Scheffel Erbsen 16. Gr. und vor Haber und Wicken 12. Gr. zu der gemeinen Erbschafft erstatten.

Wie es insonderheit mit denen Carpen gehalten werden soll.

Und damit es insonderheit wegen der Carpen keinen Streit gebe; So sollen die ausgesetzte Carpen, so in denen Teichen sitzen, denen Allodial- oder Land-Erben verbleiben, dergestalt, daß, wenn der Possessor des Guts, in dem Jahr, da die Carpen fischbahr, verstirbet, solche die Allodial-Erben fischen, oder sich dieserhalb mit dem Successore des Guts, des Wehrts halber, vergli-

vergleichen. Geschiehet aber der Todes-Fall in dem ersten oder andern Jahr, da sie noch nicht fischbahr, so können die Allodial-Erben nicht mehr, als den Wehrt derer in denen Teichen sitzenden Carpen, nach ihrer Grösse und Beschaffenheit, prætendiren. Dergleichen Bewandniß es auch mit dem, in denen Streich-Teichen befindlichen Saamen behält. Die Fructus civiles aber sollen pro rata temporis getheilet werden.

Hiernechst müssen

Von der Summa, so durch die Taxe heraus kommt, müssen die Onera Realia und Schulden, so aus denen Gütern bezahlet werden müssen, abgezogen werden.

76. Von der Summa, so durch die Taxe des Guts, und was darzu gehöret, heraus kommt, alle und jede auf dem Gut hafftende Auflagen, oder Onera realia, und darnechst auch die Schulden, welche aus denen Gütern, und nicht aus dem gemeinen Erbe bezahlet werden dürffen oder können, abgezogen, und von dem, was nach Abzug solcher Onerum und Schulden noch übrig bleibet, die Töchter nach vorstehenden Art. 70. 71. & 72. abgefunden werden.

Die Schulden aber, so

Was vor Schulden nicht aus dem gemeinen Erbe, sondern aus denen Gütern bezahlet werden müssen.

77. Nicht aus dem gemeinen Erbe des verstorbenen Besitzers, sondern aus denen Gütern bezahlet werden müssen, seynd diejenige, welche ehemahls als debita per se feudalia die Güter afficiret, und daraus bezahlet werden müssen, nehmlich diejenige Schulden, so (1) zu Abfindung eines Bruders, oder einer Tochter des verstorbenen Possessoris, (2) zu Befriedigung einer Wittiben, wegen des von ihr inferirten Dotis, Paraphernalien, verschriebenen, oder nach dieser neuen Constitution ihr gebührenden Dotalitii, Gegen-Vermächtniß, Wohnungs-Holtz- oder Aliment-Gelder, wie auch in denen Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichow des Doni matutinalis, (3) so zu denen Krieges-Diensten, Studien und Peregrination des Besitzers der Güter, oder seiner Söhne, (4) zu Abführung rückständigen Kauff-Geldes, und zu Verbesserung eines Guts gemachet worden, imgleichen auch (5) die Meliorationes necessariæ & utiles, so der verstorbene Besitzer, aus seinen eigenen Mitteln, in dem Gut gemachet, jedoch nur nach dem Wehrt, wie sie post mortem defuncti possessoris æstimiret werden können, und (6) die Sumptus, so er auf die Bestellung des Guts, wenn die Fructus denen Successoren der Güter zufallen, in dem letzten Jahre angewandt, welche Meliorationes und Sumptus zu des verstorbenen Besitzers gemeinen Erbschafft erstattet werden müssen, und nechst diesem (7) alles, was zum Besten des Guts aufgenommen, und versprochen worden, oder vermöge dieser Constitution bezahlet werden müssen.

Ferner müssen auch

Schulden, so in subsidium aus denen Gütern bezahlet werden sollen.

78. Wann in dem gemeinen Erbe nichts verhanden, oder doch solches nicht zureichend, in subsidium auch aus denen Gütern gezahlet, und also solchenfalls, bey Abfindung der Töchter, von dem Wehrt des Guts abgezogen werden, der in compensationem der ehemaligen Roß-Dienste geordnete Canon, die rückständige Contribution und andere auf dem Gute hafftende Landes-Onera, sie haben Nahmen wie sie wollen, ferner das Gesinde-Lohn, Begräbniß-Kosten, der Ehe-Frauen Morgen-Gabe, Trauer, Wagen und Pferde, oder auch was zu deren Abführung aufgenommen worden. Imgleichen auch die, nicht nur von denen nechsten Agnaten, sondern auch von dem Domino feudi consentirte, oder nach aufgehobenen Nexu feudali in das Land-Buch registrirte Schulden, wann solche unter die im vorstehenden Articul specificirte nicht gezehlet werden können.

Uberdem muß auch

Was die Töchter bis, als auch bey der Verheyrathung überdem noch haben sollen.

79. Denen Töchtern, bis zu ihrer Verheyrathung, in denen Gütern die freye Wohnung gegeben, oder denenselben anderwärtig eine anständige Wohnung gemiethet, und von denen, an die die Güter gefallen, bezahlet werden.

Imgleichen haben auch die Töchter, wann sie verheyrathet werden, nicht nur dasjenige, was nach eines jeden Orts Gewohnheit bey Ausstattung einer Adelichen Tochter, die Unterthanen, an Federn, Victualien, oder sonsten zu geben schuldig seyn, zu fordern, sondern es soll auch in denen sieben Neumärckischen Creysern, als auch in dem Lande Sternberg und Weichbilde Cottbuß, auf den Verheyrathungs-Fall, überdem noch, von den Söhnen des verstorbenen Vaters, oder andern Successoren, so die Güter bekommen, denenselben zur Hochzeit, Schmuck, Kisten- und Kasten-Geräthe, es sey in natura, als Victualien, Kleider und Meublen, oder an Gelde etwas ausgemachet und gereichet werden, jedoch daß die gantze Summa, so denen Töchtern, es seyn derer wenig oder viel, dieserwegen zufliesset, aufs höchste, und zwar in denen Neu-Märckischen und Sternbergischen Creysern, den 30sten, und in dem Weichbilde Cottbuß den 20sten Theil dessen, was ihnen nach dem vorstehenden Art. 71. oder 72. gebühret, nicht übersteige.

In denen Hertzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichow aber sollen

In dem Hertzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichow aber sollen sie nur eine Hochzeit und ein anständiges Ehren-Kleid zu prætendiren haben, wegen des Schmucks, Kisten und Kasten-Geräths aber sich mit der Nifftel-Gerade begnügen lassen.

80. Die Töchter nur eine Hochzeit und ein anständiges Ehren-Kleid prætendiren, wegen des Schmucks, Kisten- und Kasten-Geräths aber sich mit der Nifftel-Gerade, so nach dem alten Sachsen-Recht, sie von denen Müttern, vor denen Söhnen voraus nehmen, begnügen, es wäre dann, daß sie von denen Müttern keine, oder nur wenige Gerade-Stücke ererbeten, auf welchem Fall die Töchter, auch in diesem Hertzogthum und Weichbildern, von denen Brüdern oder Agnaten, mit dem Schmuck und Kasten-Geräthe ausgestattet werden müssen.

Es ererben aber

Wann die Töchter oder die Cognatæ die Nifftel-Gerade ererben, und was vor Stücke darzu gehören sollen.

81. Die Töchter, oder wenn deren keine verhanden, die Cognatæ die Nifftel-Gerade, alsdann, wann die Frau vor ihrem Ehe-Mann mit Tode abgehet, und sollen künfftig hin, zu Verhütung unnöthiger Processe, zu derselben nur gezehlet werden, die Mutter-Schaafe und die Gänse, die Schräncke, Laden und Tronen, darinnen die Mutter ihre Kleider verwahret hat, alles Garn, roh und gesotten, Lein, Flachs, Leinwand,

Digitized by Google

wand, geſchnitten und ungeſchnittten, alle ihre Betten, Pfühle, Küſſen, Leilacken, Tiſch-Tücher, Hand-Qvellen, Hand-Becken, ihre Für-Hänge, Teppiche und angenagelte Leuchter, der Mutter Waſch-Keſſel, ihre eigene Brau-Pfanne, alle ihre Kleider und Schmuck, es ſey an Perlen, Ketten, Ringen, Gürtel und anderen Kleinodien, alles zur Toillette gehörige Silber, alle Weibliche Inſtrumenta, als Scheeren, Weiffen, Würck-Rahmen, und endlich der Wagen, darauf ſie gefahren hat.

Wie aber

Welche Stücke aber die Töchter oder Cognatæ alsdann nur zu fordern haben, wann ſolche unter der verſtorbenen Haabſeeligkeit befindlich, und die verſtorbene Frau ſolche zum Manne gebracht, oder ſtante matrimonio ererbet hat.

82. Alle dieſe Stücke die Töchter, und in deren Ermangelung, die Cognatæ nur alsdann zu fordern haben, wann ſich ſolche unter der Verſtorbenen Haabſeeligkeit würcklich befinden; Alſo ſeynd auch nur darunter von obſpecificirten Stücken zu rechnen, diejenige, ſo die Frau zu dem Mann gebracht, oder ſtante matrimonio ererbet hat, nicht aber die, ſo der Mann, oder die Frau währender Ehe aus ihren Mitteln angeſchaffet und erkauffet haben.

Es ſeynd aber

Was die Töchter oder andere Spill-Magen der Verſtorbenen ihrem Mann, oder anderen Schwerd-Magen davon zu laſſen, ſchuldig ſeyn.

83. Die Töchter oder andere Spill-Magen, wenn ſie dieſe Gerade-Stücke erhalten, ſchuldig, der Verſtorbenen ihrem Mann, auch andern Schwerd-Magen davon zu laſſen, das nach dem erſten verhandene beſte Bette, welches völlig aufgebettet, und wann dergleichen befindlich, mit Vorhängen behangen und aufgeputzet ſeyn muß, zwey Tiſch-Tücher, nebſt zwey Dutzend Servietten, von der mittlern Sorte, zu Bedeckung eines Tiſches, und etliche Stühle mit Polſtern, ſo gut ſolche verhanden.

Und ob wohl

In dem Weichbilde Cottbuß ſoll die Nifftel-Gerade abgeſchaffet ſeyn und celliren.

84. Auch in dem Weichbilde Cottbuß vormahls die Nifftel-Gerade üblich geweſen; So ſoll doch auch ſolche, gleich wie die aus dem alten Sachſen-Recht herrührende weibliche Gerade, Morgen-Gabe und Mußtheil, in dieſem Weichbilde abgeſchaffet ſeyn, und gäntzlich celliren.

Ferner ſoll auch

In denen geſambten ſo wohl Neumärckiſchen als incorporirten Creyſern ſoll denen Töchtern, was in dieſer Conſtitution geordnet iſt, aus denen Gütern gegeben werden, es mögen dieſe alte Stamm- oder neu-angeſchafte Güter, darneben viel oder wenig an Allodio verhanden, oder die Töchter ſonſt bemittelt ſeyn.

85. In denen geſamten, ſo wohl Neumärckiſchen als incorporirten Creyſern, bey Ausſtattung und Abfindung der Adelichen Töchter kein Unterſcheid, ob die Güter alte Stamm- oder neu angeſchaffte Güter, imgleichen ob darneben viel oder wenig an Allodio oder Erbe verhanden, oder die Töchter ſonſten bemittelt ſeyn, gemachet, und in Anſehung deſſen die Ausſtattung der Töchter aus denen Gütern höher oder geringer geſetzet, ſondern es ſollen die Töchter in allewege ſchlechterdings und ohne Unterſcheid, nach dem Innhalt dieſer Conſtitution vergnüget und abgefunden werden.

Jedoch ſoll

Welchergeſtalt denen Poſſeſſoren der adelichen Güther frey ſtehen ſoll, ſo wohl ratione der Taxe, als ratione der Töchter Abfindung zu diſponiren, und dieſen ein mehrers oder wenigers zu verordnen.

86. Denen Poſſeſſoren der Adelichen Güter durch dieſe Conſtitution nicht verwehret ſeyn, wann die Güter nach ihrem Tode an ihre Söhne fallen, ſo wohl ratione der Taxe, als ratione der Töchter ihrer Abfindung, ein anders zu diſponiren, und dieſen ein mehrers oder wenigers als in dieſer Conſtitution enthalten, zu verordnen, und müſſen die Söhne und Töchter ſich ſolche Diſpoſition, wann nur ratione der Söhne keine Læſio in legitima (welche, wann der Töchter an der Zahl mehr, als der Söhne ſeyn, dimidia, wann ſie aber an der Zahl gleich, oder der Töchter weniger ſeyn, tertia portionis, ſo denen Söhnen aus dem 71ten oder 72ten Artic. ab inteſtato gebühret, ſeyn ſoll) daraus erwächſet, ſich gefallen laſſen.

Wie dann auch, wann der Vater mit ſeiner erworbenen Baarſchafft ein Gut angeſchaffet, denen Töchtern die Legitima daraus gelaſſen, und ſolche nicht geſchmählert werden muß, welche Legitima nach denen gemeinen Rechten zu computiren, alſo, daß, wann der Kinder, ohne Unterſcheid der Söhne und Töchter, vier oder weniger ſeyn, denen Töchtern loco legitimæ tertia, wann aber der Kinder fünff oder mehr ſeyn, dimidia der Portion, ſo ihnen nach der Computation der gemeinen Rechte ab inteſtato hätte zufallen können, bleiben muß.

Da aber

Wann ein Vater einer Tochter ein mehrers, als in dieſer Conſtitution geordnet, aus denen Gütern mit gegeben; So ſollen doch die übrigen Töchter ein mehrers zu fordern, nicht berechtiget ſeyn.

87. Ein Vater keine Diſpoſition hinterlaſſen, bey ſeinem Leben aber einer Tochter ein mehrers, als derſelben nach dieſer Conſtitution gebühret, an Ausſteuer aus denen Gütern mitgegeben; So ſollen doch die übrigen Töchter ein mehrers, als ihnen nach dieſer Conſtitution zuſtehet, aus denen Gütern zu fordern nicht berechtiget ſeyn.

Hingegen aber wann

Im Fall aber der Vater ſeiner ausgeſtatteten Tochter ein weniger als in dieſer Conſtitution verordnet, gegeben, ſo ſoll es weiter der ausgeſtatteten, noch denen übrigen Töchtern nachtheilig ſeyn, es wäre denn, daß ſie ihrem Recht eydlich renunciiret hätten,

88. Der Vater ſeine inter vivos ausgeſtattete Tochter mit einem wenigern, als ihr in dieſer Conſtitution verordnet, ausgeſtattet hätte; So ſoll ſolches weder der ausgeſtatteten, noch denen übrigen Töchtern nachtheilig ſeyn, ſondern es ſoll dieſen, was in dieſer Conſtitution verordnet iſt, aus denen Gütern völlig gegeben, u. was der bereits ausgeſtatteten annoch ermangelt, daraus ſuppliret werden, es wäre dann, daß ſelbige ihrem Recht eydlich renunciiret hätte.

Würde auch

Und da auch ein Vater nach Ausſtattung ſeiner Töchter mehrere Güter ankauffen, oder überkommen ſolte; So ſollen doch die bereits ausgeſteuerte Töchter aus ſolchen Güthern das ihrige noch zu fordern haben.

89. Ein Vater, eine, oder auch alle ſeine Töchter aus ſeinen Gütern ausſteuren, nachhero aber mehrere Güter ankauffen, oder es ſey auf was Art es wolle, überkommen; So haben auch die bereits ausgeſteurete Töchter, von dieſen Gütern, nach dieſer Conſtitution, oder nach dem, was der Vater deshalb diſponiren möchte, das Ihrige noch zu fordern, und ſollen mit dem Vorwand, ob wären ſie ſchon würcklich ausgeſteuret, nicht abgewieſen werden.

Dasjenige nun, was

Wann die Güther an die Agnaten verfallen, ſollen die Töchter, was ihnen in den 71. und folgenden Art. dieſer Conſtitution gebühret, imgleichen auch die Hauß-Miethe alſo fort nach des Vaters Tode zu fordern, und die Güter ſo lange, biß ſie befriediget, in Beſitz und Ver-

90. Nach vorſtehenden 71. und folgenden Artic. denen Töchtern aus denen Gütern gebühret, imgleichen auch die Wohnung oder Haus-Miethe, ſeynd die Töchter, wann die Güter nicht an Söhne, ſondern an diejenige, ſo Krafft der ehemahligen Mit-Belehnſchafft, oder erhaltenen Anwartung das Succeſſions-Recht daran haben, oder per pacta noch daran erlangen möchten, verfallen, alſo fort nach ihres Vaters Tod zu fordern berechtiget, auch ehe und bevor ſie ſolches erhalten, die Güter zu räumen nicht ſchuldig, ſondern ſie behalten ſolche ſo lange im Beſitz und Verwaltung, bis ſie wegen

waltung zu behalten, berechtiget seyn.

dieser ihrer Ausstattung, so wohl an Capital, als auch der Land-üblichen Zinsen davon à tempore moræ befriediget, und wegen der Wohnungs-Gelder gesichert worden.

Was sie aber nach dem 79. Art. haben sollen, mögen sie nicht eher, als bey derer Verheyrathung fordern.

Was sie aber überdem noch ex Artic. 79. & seqq. von denen Unterthanen, als auch zur Hochzeit, Schmuck, Kisten- und Kasten-Geräthe haben sollen, mögen sie nicht eher fordern, als bis sie würcklich verheyrathet werden.

Und wann auch

Wie es, wann bey solchem Anfall der Güter eine Tochter unverheyrathet stirbet, mit dem, was ihr nach dieser Constitution gebühret, gehalten werden soll.

91. Bey solchem Anfall der Güter, eine Adeliche Tochter, nach ihres Vaters Tode, unverheyrathet sterben solte, so cessiret zwar die Wohnung oder Haus-Miethe, als auch, was ihr sonst noch, nach dieser Constitution, Art. 79. & seq. geordnet ist, dasjenige aber, was ihr Krafft des Art. 71. & 72. ausgesetzet werden müssen, soll keines weges, oder aus keinerley Ursache, wieder in die Güter, sondern an ihre nechste Erben, ab intestato, oder ex testamento, verfallen, und diesen Erben, falls die Töchter bey ihrem Leben solche Abfindung nicht schon erhalten, derselben Recht zugestanden werden.

Auf dem Fall aber, da

Wann die Güter an die Söhne fallen, welche gestalt dasjenige, was denen Töchtern in dieser Constitution geordnet ist, bis zu ihrer Verheyrathung in denen Gütern stehen bleiben soll.

92. Die Güter denen Söhnen oder Brüdern anfallen, muß alles dasjenige, was denen Töchtern in dieser Constitution geordnet ist, bis zu ihrer würcklichen Verheyrathung in denen Gütern stehen bleiben, und denen Töchtern oder Schwestern zu ihrer Alimentation, mit 4. pro Cent verzinset, und solcher Zinß ihnen Quartalweise richtig bezahlet werden, und wann eine Tochter oder Schwester unverheyrathet sterben solte; So kan sie diese Ausstattungs-Gelder weder vererben noch vermachen, sondern es bleiben solche denen Brüdern; Es wäre dann, daß kein Allodium, oder ein so geringes, welches nicht den dritten Theil, oder die Helffte dessen, was eine Tochter aus dem Ritter-Gut bekommet, erreichete, verhanden, daß dos loco legitimæ constituiret wäre, auf welchem Fall sie de legitima allerdings zu disponiren hat.

Wann nun aber eine Tochter verheyrathet wird; So sollen

Welchergestalt die Brüder, denen Schwestern, wann sie verheyrathet werden, alles, was ihnen nach dieser Constitution gebühret, entrichten sollen.

93. Die Brüder schuldig seyn, ihr dasjenige, was ihr an Hochzeit, Schmuck, Kleider-Gelder, oder auch Kisten- und Kasten-Geräth zukommt, ingleichen was die Unterthanen in solchem Fall geben müssen, noch vor der Hochzeit zu entrichten. Was ihr aber nach dem 71. & 72. Artic. dieser Constitution gebühret, muß ihr, wann sich solches über 1000. Rthlr. beläufft, in dreyen gleichen Terminen, und zwar die letztern beyden Termine, mit dem Zinß à 5. pro Cent gegeben werden, davon der eine so fort in der Hochzeit, der andere ein Jahr hernach, und der dritte zwey Jahr nach der Hochzeit fällig seyn soll. Jedoch müssen die Schwestern, wann die Brüder sie so fort gäntzlich befriedigen wolten, solche Abfindung annehmen, und können sie denen Brüdern nicht zumuthen, die Gelder auf Termine zu behalten, und zu verzinsen.

Und wann auch

Wann eine verheyrathete Schwester

94. Eine Schwester, so würcklich verheyrathet worden, ohne Leibes-Erben verstirbet; So können die Brüder keinen Rückfall dessen, was ihr aus denen Güthern gegeben, prætendiren, sondern es fället solches auf ihre rechtmäßige Erben ab intestato, oder auf diejenige, denen sie solches vermachet, oder denen es sonsten in denen Ehe-Pactis verschrieben ist.

auch ohne Leibes-Erben verstirbet, können die Brüder keinen Rückfall dessen, was ihnen aus denen Gütern gegeben worden, prætendiren.

Und da auch die verstorbene Schwester ihre Abfindung aus denen Gütern noch nicht völlig erhalten hätte; So sollen doch die Brüder, die vollkommene Bezahlung dessen, was in dieser Constitution enthalten, nicht verweigern.

Damit nun aber auch

Was vor Recht die Schwestern in denen Gütern haben sollen, bis sie wegen ihrer Forderungen versichert oder vergnüget worden.

95. Auf diesem Fall, wann die Güter an die Söhne, oder Brüder fallen, denen Schwestern, wegen allen dessen, so ihnen daraus nach dieser Constitution, oder auch nach des Vaters Disposition gebühret, keine Weitläufftigkeiten gemachet werden mögen; So soll ihnen der würckliche Besitz und Verwaltung der Güter so lange mit gelassen werden, biß durch einen Erb- und Theilungs-Recess, ihnen, wegen richtiger Bezahlung der Alimenten, oder Zinsen, als auch der Wohnungs-Gelder, zulängliche Versicherung gegeben worden; Wegen des Capitals aber, als auch wegen dessen, so sie an Hochzeit und Schmuck, Kisten- und Kasten-Geräth zu fordern haben, sollen sie ein Jus pignoris cum retentione, bis sie solches empfangen, an denen Gütern haben und behalten, und wann sie gleich der Administration der Güter sich begeben, auch ausser denenselben eine Wohnung beziehen solten, so geschiehet doch solches ohnbeschadet ihres Rechts und zuständigen Besitzes. Wie dann auch denen Schwestern, wann ihnen die Alimenten oder Zinsen, imgleichen auch die Wohnungs-Gelder nicht richtig gereichet werden möchten, frey stehen soll, sich wieder in die Güter zu setzen, und ihre Zinsen daraus zu nehmen, und wann sie es sich zuträglich erachten solten, sollen solchenfalls ihnen gewisse Revenüen, oder ein gewisses Stück der Güter durch die Richterliche Hülffe assigniret werden.

Daher dann auch

Und sollen sie, wann ein Concursus Creditorum entstehet, das Jus separationis haben, und ihnen nicht zugemuthet werden, durante concursu, ihre Alimenten oder Zinsen zu verliehren.

96. Wann bey einem Bruder oder andern Successore, an dem die Güter gefallen, bevor denen Töchtern dasjenige, so ihnen nach dieser Constitution daraus zukommet, entrichtet worden, ein Concursus Creditorum entstehet, die Töchter wegen ihrer Forderungen aus denen Gütern sich mit des Brudern oder Successoris Schuldnern einzulassen, nicht gehalten, sondern sie werden billig, wann sie ihre Forderung, innerhalb Jahres-Frist, bey der Landschafft registriren lassen, Jure separationis befriediget, und soll ihnen auch nicht zugemuthet werden, durante concursu ihre Alimenten, oder Zinsen zu verliehren, oder auch die Güter, oder dasjenige Stück, oder reditus, so ihnen assigniret seyn, bevor sie befriediget worden, abzutreten, oder fahren zu lassen.

Hingegen aber sollen

Welchergestalt sich die adelichen Töchter verheyrathen sollen.

97. Die Töchter sich anständig an Adeliche Personen verheyrathen. Da sich aber bey ihren zunehmenden Jahren, als etwan bey ihrer erreichten Majorennität, eine solche Gelegenheit

heit vor sie nicht finden möchte, mögen sie auch an Prediger, Krieges- und Civil-Bediente, Bürgerlichen Standes, oder auch ansehnliche reiche Bürger und Kauff-Leute sich verehlichen, auf welchem Fall ihnen ebenfalls alles, was in dieser Constitution ihrentwegen angeordnet ist, aus denen Gütern gegeben werden soll.

Was ihnen gegeben werden soll, wann sie sich an Handwerker, Bauren und dergleichen geringe Leute verehlichen.

Auf dem Fall aber,

98. Da sie sich an eine andere geringe Person, Handwercker oder Bauren und dergleichen verehlichen würden, soll ihnen nur der zwantzigste Theil von dem, was ihnen sonsten nach dieser Constitution Artic. 71. oder 72. gebühret hätte, gegeben werden, das übrige aber denen Brüdern, als auch denen Vettern, wann sie von denenselben noch nicht abgefunden seyn, verbleiben.

Wann sie zu Fall kommen.

Wie dann auch

99. Diejenigen, so aus Schwachheit zu Falle kommen, sich allen dessen, was sie aus dem Gut zu fordern gehabt, verlustig machen. Jedoch soll denen Geschwächten, falls sie sonst keine Lebens-Mittel haben, von denen Brüdern, der dritte Theil von dem Zinß dessen, so ihnen nach dieser Constitution gebühret hätte, zu ihrem Unterhalt gegeben werden.

Es wäre dann, daß sie solchen Fehler mit einem von Adel begangen, der sie nachher ehelichen wolte, oder müste, auf welchem Fall sie alles nach dieser Constitution zu fordern, befugt seyn soll.

Pars V. Von der *Succession* und Theilung.

Betreffend übrigens die Succession und Theilung unter denen Brüdern und Vettern;

Welchergestalt die Succession und Theilung der Güter geschehen soll.

So soll

100. Die Succession in denen Adelichen Gütern, nach denen Pactis, so gemachet seynd, oder noch gemachet werden möchten, in Ermangelung derselben aber, nach denen ehemahligen Rechten, und hergebrachten Observantz geschehen, also, daß nach denenselben, in denen sieben Neumärckischen, Sternbergischen und Cottbußischen Creysern, die Theilung per sortem geschiehet, in dem Hertzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichow aber, wann nur zwey Brüder, oder zwey Vettern, so mit einander succediren, verhanden, die Regul: major dividit & minor eligit, beybehalten werde, und nach derselben der ältere Bruder oder Vetter die Theilung mache, der jüngere aber die Wahl behalte.

Wann aber mehrere als zwey verhanden, so machen sie Theilung zusammen, und entscheiden sich auch in diesen Weichbildern per sortem.

Weilen die Servitia von denen Gütern gehoben, sollen auch die, welche ob defectum animi vel corporis inhabiles erachtet worden, von der Succession nicht ausgeschlossen werden.

Und weil

101. Die ehemahlige Servitia von denen Gütern gäntzlich gehoben; So sollen auch diejenige, so sonsten dazu, ob defectum animi vel corporis, als inhabiles erachtet werden mögen, von der Succession nicht ausgeschlossen, denenselben aber, wann sie denen Gütern nicht vorstehen können, zu derselben Verwaltung ein Curator gesetzet werden, hingegen aber bleiben die Legitimati, so per subsequens matrimonium legitimiret seyn, vermöge des Churfürstlichen Edicts vom 15ten Decembris 1687. von der Succession ausgeschlossen.

Von denen Legitimatis per subsequens matrimonium.

Wann

102. Bey denen Theilungen, zwischen Brüdern und Vettern, einer den andern mit Geld abfindet; So muß der abgefundene Bruder oder Vetter das Geld, so er aus dem Gut erhebet, ausser dem, was er davon zu Beförderung seiner Fortun nöthig hat, zu Ankauffung eines Guts wieder anwenden, und den Bruder oder Vetter, der ihn abgefunden, daran zur Succession lassen: Wie dann auch, wann der Bruder oder Vetter das Geld, womit er den andern abgefunden, geliehen, und die Agnati remotiores solche Schuld künfftig agnosciren und bezahlen sollen, auch diese, auf die Summam, so sie consentiret, an dem, von dem abgefundenen Bruder angeschafften Gut das Jus succedendi muß zugestanden werden.

Der abgefundene Bruder oder Vetter soll das Geld, ausser dem, was er davon zu Beförderung seiner Fortun nöthig hat, zu Ankauffung eines Guts anwenden, und den Bruder und Vettern, so consentiret haben, daran die Succession gestatten.

Solten aber

103. Keine remotiores Agnati, so das Successions-Recht haben, verhanden seyn; So stehet denen theilenden Brüdern oder Vettern frey, sich zu vergleichen, wie sie wollen, und die Succession gar aufzuheben.

Wann keine Remotiores Agnati verhanden, mögen die theilende Brüder oder Vettern das Successions-Recht gar aufheben.

Und da auch hiernechst

104. In denen Hertzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld, Züllichow und Cottbus, vermöge des alten Sachsen-Rechts und der Neu-Märckischen Cammer-Gerichts-Ordnung Cap. 35. die Söhne, oder in Ermangelung derselben, die Agnaten, das Hergewette zu geniessen haben, und also denenselben zum voraus gebühret, des Defuncti Schwerd oder Degen, das beste Pferd gesattelt und gezäumet, mit Schabracken und Pistohlen versehen, der beste Harnisch, ein völlig gemachtes Bette, so völlig aufgebettet, und pro conditione Defuncti aufgeputzet, auch wann dergleichen verhanden, mit Vorhängen versehen seyn muß.

Von dem in dem Hertzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld, Züllichow und Cottbuß gebräuchlichen Hergewette.

Ferner ein gedeckter Tisch mit Zinnern Schüsseln und Tellern, und dazu gehörigen Servietten, eine Hand-Quelle, und des Defuncti Kleid, so nach dem ersten das beste ist; So können doch diese Hergewets-Stücke alsdann nur gefordert werden, wann solche der Defunctus verlassen.

Und wann

105. Bey Absterben eines Vaters oder Vetters mehr als ein Sohn, oder mehrere Agnati in pari gradu verhanden; So nimmet nach Gewohnheit dieser Weichbilder, und zwar in dem Hertzogthum und Weichbildern Crossen, Sommerfeld und Züllichow, der älteste Sohn oder Vetter, den Degen voraus, das übrige aber theilen sie, prævia taxatione, unter sich, entweder per sortem, oder wie sie sich sonsten vereinigen können, in æquales partes.

Welchergestalt die Brüder oder Vettern das Hergewette unter sich theilen.

In dem Weichbilde Cottbus aber nimmt, oder behält der älteste Sohn, oder älteste Vetter das völlige Hergewette allein.

An diese Constitution sollen

106. Alle und jede, so in der Neumarck, Sternberg und incorporirten Creysern Adeliche Güter, welche vormahls zu Lehn getragen worden,

Welche Personen sich nach dieser Constitution richten sollen.

worden, eigenthümlich, irrevocabiliter, oder auch wiederkäufflich besitzen, oder die Anwartung zur Succession daran haben, sie seynd von was Stande sie wollen, wie auch deren Wittiben, Fräuleins und Töchter gebunden seyn, und darnach sich in allen achten.

Was darinnen von denen Agnaten enthalten, soll auch von denen Expectivatis zu verstehen seyn.

Wie dann auch

107. Alles was in dieser Constitution, ratione Consensus bey Verpfändung und Verkauffung der Adelichen Güter, imgleichen wegen Versorgung der Wittiben und Abfindung der Töchter von Agnaten enthalten, und geordnet, auch von denen Expectivatis gemeynet und zu verstehen ist, Unserer Befugniß auch, wegen der zur Zeit der Lehns-Aufhebung auf den äusserſten Fall gestandenen Güter, wie schon bey dem 2ten Artic. geordnet, durch die Constitution keines weges derogiret seyn soll.

Und sollen alle Casus ratione futuri nach dieser Constitution entschieden werden.

Und sollen übrigens

108. Alle vorkommende hieher gehörige Casus ratione futuri nach dieser Constitution entschieden werden.

Wann Wir nun dieses alles allergnädigst erwogen und befunden, daß dergleichen Constitution zu besserer Ordnung und Richtigkeit zwischen denen Familien gereiche, dem in der Neumarck, Sternberg und incorporirten Creyſern üblichen Praxi und Rechten nicht ungemäß, auch zu Verhütung vieler schädlicher Processe dienlich; So haben Wir diese Constitution, in allen Puncten und Clauſulen Krafft dieses ratificiret, und als ein unverbrüchliches Gesetz authoriſiret und bestätiget.

Befehlen demnach Unserer Neumärckiſchen Regierung und denen in der Neumarck und zugehörigen Creyſern befindlichen Unter-Gerichten, in denen vorkommenden Sachen, nach dieſer Conſtitution zu ſprechen und zu urtheilen; als männiglichen ſich darnach jederzeit zu achten, und darwieder auf keine Weiſe zu handeln.

Wir behalten Uns aber bevor, dieſe Conſtitution, nach befinden künfftig zu erklähren und zu ändern, geben darnechſt auch Unſerer getreuen Ritterſchafft, der Neumarck, Sternberg und incorporirten Creyſern frey, wann Sie dieſe Conſtitution zu erweitern, oder zu erklähren nöthig erachten ſolte, ſolches ferner zu verfaſſen und bey der Neumärckiſchen Regierung zu übergeben, damit nach der geſchehenen Uberlegung und abgeſtatteten Bericht, ſolches, zu Unſerer allergnädigſten Entſchlieſſung und Confirmation eingeſandt werden könne.

Damit aber indeſſen dieſe Conſtitution zur Notiz gelangen möge; So ſollen die Land-Räthe ſolche drucken, und in denen ihnen anvertrauten Creyſern publiciren laſſen, auch 50. Exemplaria an Uns einſenden.

Urkundlich haben Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Innſiegel bekräfftigen laſſen. So geſchehen Berlin den 14ten Auguſti 1724.

Fr. Wilhelm. (L.S.)

L. B. E. v. Plotho.

No. LXXIX. Verordnung, wie es bey denen Succeſſoren Weibl. Geſchlechts wegen der Unterthänigkeits-Pflicht zu halten, vom 13. May 1726.

Friderich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem bey Uns allerunterthänigſt Vortrag und Anfrage geſchehen, wie es bey ſolchen Fällen, wenn Adeliche nach Aufhebung der Lehnbarkeit zu Erbe verwandelte Güter denen Nachfolgern Weiblichen Geſchlechts anheim fallen, wegen Ablegung des Unterthänigkeit-Eydes gehalten werden ſolle;

Als haben Wir reſolviret, und Krafft dieſes zu verordnen und zu befehlen in Gnaden gut gefunden, daß diejenige Weibes-Perſonen, ſo Adeliche und ehemahlige Lehen, nunmehro aber in Erbe verwandelte Güter beſitzen, imgleichen diejenige, ſo an dergleichen Gütern das Succeſſions-Recht haben, wann ſie die Majorennität erreichet, binnen Jahres-Friſt eine Mannes-Perſon ihres Standes benennen und geſtellen ſollen, welche entweder ſelbſt oder per Mandatarium den Unterthänigkeit-Eyd gehörigen Orts ablegen, wie dann diejenige Weibs-Perſonen, welche anjetzo ſchon würcklich majorenn ſeyn, und dergleichen Güter beſitzen, oder das Succeſſions-Recht daran haben, binnen ſechs Monaten von Zeit der Publication dieſer Unſerer allgemeinen Verordnung obſtehender Maſſen durch eine Manns-Perſon die Unterthänigkeits-Pflicht præſtiren ſollen.

Ihr habt Euch allerunterthänigſt darnach zu achten, dieſes ſo fort publiciren zu laſſen, und wie ſolches geſchehen, allerunterthänigſt zu berichten. Seynd Euch ꝛc. Berlin, den 13ten May 1726.

No. LXXX. Allergnädigſte Reſolution vor die Land-Räthe und und Ritterſchafft in der Chur-Marck, wegen des nothwendig abzulegenden Eydes der Unterthänigkeit, vom 16ten May 1731.

Se. Königl. Maj. in Preuſſen, ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben ſich allerunterthänigſt vortragen laſſen, was auf Dero allergnädigſtes Erfordern, wegen der, ratione des zu leiſtenden Homagii unter dem 19. Aprilis 1721. erfolgeten Declaration von den Land-Räthen der Chur-Marck Brandenburg, ſub dato des 20. Jun. 1730. referiret worden;

Nun iſt die Frage nicht, ob vorbenannte Declaration verhanden, oder nicht? ſondern was die Meynung des darinn enthaltenen §. 3. ſey? Gleichwie aber das darinn befindliche Wort, ſchon, auf die Vaſallen und Officirer, welche damahls geſchworen gehabt, gerichtet iſt, und dieſerhalb vors künfftige keine Verſehung geſchehen; Alſo müſſen auch Referenten ſich hierunter von ſelbſt begreiffen, zumahl da zwiſchen einen Officierer- oder Soldaten-Eyd, und dem Homagial-Eyd ein merclicher Unterſcheid iſt, jener, wann die Krieges-Dienſte zum Ende ſind, ceſſiret, der Homagial-Eyd hingegen beſtändige Verbindlichkeit behält, und wovon kein treuer Unterthan, ohne widrigen Verdacht auf ſich zu laden, ſich entziehen kan; Allermaſſen auch, bey bisheriggn Landes-Huldigungen niemalen darauf geſehen worden, ob jemand bereits dem Landes-Herren geſchworen habe, oder nicht? ſondern beſtändig, ohne einige Ausnahme, der Huldigungs-Eyd abgeleget worden. Und ob zwar die Lehnbarkeit aufgehoben, ſo iſt doch, ſo viel die Unterthänigkeit, und deshalb zu leiſtende Pflicht angehet, nichts geändert, viel weniger einige Vermuthung, daß ein Landes-Herr ihm hierinn etwas vergeben, und in Effectu gar den Unterthänigkeits-Eyd aufheben, oder ſelbigen, als eine indifferente Sache anſehen laſſen wolte. Im übrigen, ob gleich ohnedem diejenigen, ſo die Lehns-Pflichte vor Aufhebung der Lehne geleiſtet, nachher mit beſondern Eyd der Unterthänigkeit verſchonet geblieben; So mag doch ſolches hieher nicht gezogen werden, weilen von undencklichen Zeiten ein Vaſall als ein Unterthan mit zu ſchweren gehalten geweſen, wie dann, wann der Land-Räthe Meynung hierinn nachgeſehen werden ſolte, nur ſchädliche Confuſion in dem Lehns-Archiv erfolgen müſte, und zuletzt keine Connexion mehr darinn zu finden ſeyn dürffte, falls unter einigem Vorwand ſich bald dieſer, bald jener von ſeiner Obliegenheit loß machen wolte, daher auch bereits in ſpecie ausgemachet iſt, daß diejenige, welche in andern Provintzien den Eyd der Unterthänigkeit bereits abgeſchworen, dennoch, wofern ſelbige in der Chur-Marck angeſeſſen ſind, ſolchen ebenfalls allhier von neuen ablegen müſſen. Wornach ſich Anfangs erwehnte Land-Räthe und ſämtliche Ritterſchafft der Chur-Marck Brandenburg gehorſamſt zu achten, ſich hierinn ſelbſt zu beſcheiden, und mehr allerhöchſt ermeldte Se. Königl. Maj. weiter dieſerwegen nicht zu behelligen haben. Signatum Berlin, den 16. Maji 1731.

Dritten

Andern Theils

REGISTER

Derer darinnen enthaltenen Materien.

Die groſſe Zahl bedeutet die Abtheilung, die kleinere Paginam.

C. G. Cammer-Gericht zu Berlin, C. G. O. Cammer-Gerichts-Ordnung, N. C. O. Neumärckiſche Cammer-Gerichts-Ordnung, F. P. O. Frantzöſiſche Proceſs-Ordnung.

A.

Abdecker, Jurisdiction über dieſelbe. I. 160. 170. 171. 174. 178. 188. 194. vide Halbmeiſter.

Abfindung derer Adelichen Töchter in der Neumarck, wie es damit zu halten. V. 156.

Abgedanckte Bediente u. Gardes du Corps, unter was vor Jurisdiction. I. 671.

Abkürtzung derer Inquiſitions-Proceſſe. III. 133. Derer Proceſſe. vid. *Proceſſe.*

Abolitio derer Proceſſe. I. 527. III. 105. 529.

Abſchiede vor der Ausfertigung nicht zu zeigen. I. 146.

Abſchoß. I. 195.

Abſchrifften aus denen Copial-Büchern, Regiſtraturen ꝛc. der Lehns-Cantzeley, was dafür zu zahlen. V. 68.

Abweſender, wenn pro mortuo zu achten. I. 791.

Acceptatio eines Wechſels, deren Form. II. 25. 221. Per honor di Lettera. II. 28. 224.

Acciſe-**Bedienten** Forum zu Berlin. I. 811.

Acten, wie ſie zu führen. I. 545. Sollen in loco judicii perluſtriret werden. I. 727. Deren Verſchickung beym Cammer-Gericht. I. 450. An Privat-Doctores nicht mehr zu ſenden. I. 544. Primæ Inſtantiæ bey Appellationen ohne Verzug einzuſenden. I. 545. Auch an Schöppen-Stühle ſchicken zu können. I. 571. Deren Transmiſſio ſtehet dem Cammer-Gericht frey. I. 580. Was wegen Transmiſſion derſelben an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia verordnet. I. 590. Von mehr als einem Proceſs zugleich zu transmittiren. I. 649. 662. Was wegen deren Verſchickung bey jedem Collegio zu beobachten. I. 709. Deren Verſchickung ſoll mit der fahrenden Poſt geſchehen. I. 709. Sollen vornehmlich an einländiſche Rechts-Collegia verſchicket werden. I. 731. Wie wieder einige zu excipiren. ibid. Die Facultäten und Schöppen-Stühle ſollen ſolche binnen 6. Wochen expediren. I. 743. Können in erſter Inſtantz verſchicket werden, wenn das Gericht in einer Perſon beſtehet. I. 832. In Concurs-Sachen ſollen in der erſten Inſtantz nicht verſchicket werden. II. 241. Deren Conſcription, Inrotulation und Transmiſſion in Criminal-Sachen. III. 91. Wegen Einſendung derer Acten in originali an das Tribunal. IV. 11. Derſelben Transmiſſion beym Ravensbergiſchen Appellations-Gericht ad Extraneos verbothen. IV. 15. Sollen von der Hinter-Pommerſchen Regierung an das Tribunal in originali eingeſandt werden. IV. 43. Was wegen deren Extradition an die an das Tribunal reſſortirende Provintzien reſcribiret worden. IV. 83. Sollen von dem Hof-Gericht zu Stargard, wenn gleich Juramentum Appellationis nicht præſtiret iſt, eingeſandt werden. IV. 135.

Actio realis. F. P. O. I. 284. Negatoria. I. 509. Hypothecaria. II. 24.

Actuarius beym Frantzöſiſchen Gerichte. I. 331.

Adel, was wegen deſſelben abzulegender Huldigungs-Pflicht verordnet. V. 107. 108.

Adeliche, wenn ſie mit Städten Streit haben, derer Städte Forum. I. 817.

- Streit-Sachen mit der Cammer vom Geheimden Juſtitz-Rath zu entſcheiden. I. 727.
- Lehen, ſollen vor allodial erkläret, und nexus feudalis gegen einen jährlichen Canonem aufgehoben werden. V. 81.
- Jungfern, was ſolchen zu geben, wenn ſie an einen nicht Adelichen, doch in vornehmer Bedienung ſtehenden Mann verheyrathet werden. V. 104. Wann der Mann mittelmäßigen Standes. V. 104. Wann ſie ſich an eine geringe Perſon verheyrathen. ibid. Wann ſie zu Falle kommen, verliehren ¾ von dem, was ihnen ſonſt gebühret. V. 104. Wenn ſich eine ſolche nicht verheyrathet, wie weit ihr Alimenta zu geben. ibid.
- Töchter, wenn ſolche gar keine Ausſtattung und Ausſteuer haben ſollen. V. 104. Wie es in der Neumarck wegen deren Abfindung gehalten werden ſoll. V. 156.
- Wittwen, wie es in der Neumarck wegen deren Abfindung aus denen Güthern zu halten. V. 142. Deren Alimenta, wenn ſie ihren Maritis nichts, oder weniges zugebracht. V. 144. Solchen gebühret nach dem alten Sachſen-Recht in der Neumarck die Gerada, Morgen-Gabe und Muß-Theil. V. 148. Kan in der Neumarck bey Lebzeiten Mariti, wenn ſolcher verarmet, und Creditores

ditores die Güther nehmen wollen, dotem repetiren. V. 143. Muß aber wegen Rückfalls Caution machen. ibid. Wie ſolche in der Neumarck verleibgedinget werden können. V. 145.

Adeliche Güther, welchergeſtalt in der Neumarck die Succeſſion darinn geſchehen ſoll. V. 165. Welchergeſtalt die Theilung. ibid. In der Chur-Marck. V. 99. 125.

Adjudication, ſo in contumaciam geſchicht. I. 17. Unbeweglicher Güther. F. P. O. I. 324. Subhaſtirter Güther bey dem Cammer-Gericht. I. 467. Im letzten Subhaſtations-Termin ob aufzuſchieben. I. 757. Wie ſolche einzurichten. II. 133. Uber dieſelbe ſoll kein abſonderlicher Actus traditionis gemacht werden. II. 134. Soll geſchehen, wenn der Käuffer nicht viel über die Helffte biethet. II. 135.

Adminiſtration der Vormundſchafft kan getheilet werden. II. 61. Der Unmündigen Güther, wie ſolche geſchehen ſoll. II. 71.

Adminiſtratores derer Caſſen, in deren Vermögen hat Fiſcus Jus prælationis. II. 47.

Advocaten und Procuratoren Unterſcheid. I. 8. Eyd. I. 9. Sollen vom Gegentheil nichts nehmen. I. 14. Ex Officio zu beſtellen. I. 114. Zu verpflichten auf die Neumärckiſche Cammer-Gerichts-Ordnung. I. 138. 253. Abweſenheit keine Ehehafft. N. C. O. I. 129. 226. Wie ſie ſich in der Audientz-Stube verhalten ſollen. I. 147. Nicht ohne Churfürſtliche Bewilligung beym Cammer-Gericht zu Berlin anzunehmen. I. 155. Sollen mit Wahrheit umgehen. I. 176. Advocaten beym Cammer-Gericht und deren Qualificirung. I. 397. 548. Pflicht. ibid. Dieſelben betreffendes Edict. I. 501. 560. Wenn ſie die Sache verderben, wozu ſie obligiret. C. G. O. I. 549. Deren Numerus zu reſtringiren. I. 547. Wer dazu zu recipiren. ibid. Des Cammer-Gerichts können auch bey Unter-Gerichten practiciren. I. 551. Sollen in Sachen derer Bauren ꝛc. ſpecificiren, was ſie empfangen. I. 618. Denen Frantzöſiſchen ſoll auch in Teutſchen Unter-Gerichten zu advociren frey ſtehen. I. 629. Wenn ſie kranck, müſſen jemand ſubſtituiren. I. 674. Was ſie fordern ſollen vor ein Verfahren ad protocollum. ibid. Sollen über die Edicta nicht critiſiren. I. 733. Unter ſich ſelbſt keine Dilationes geben. ibid. Noch ſchrifftliche Handlung verſtatten. ibid. Fort Anfangs Mandata & Tutoria ad Acta verſchaffen. ibid. Sollen ihr Patrocinium unterm Prætext der Furcht vor Gegen-Parthen nicht abſchlagen. I. 733. Derſelben Säumniß zu beſtraffen. ibid. Deshalb Partes kurtz zu reſtituiren. ibid. Wo nur einer in loco beſtellet iſt, wie zu verfahren. I. 734. Sollen die von Schulmeiſtern und andern Rechts-Unverſtändigen gemachte Memorialien nicht revidiren. ibid. Keine anzügliche Supplicata unterſchreiben. I. 735. Sollen auf einländiſchen Univerſitäten ſtudiret und diſputiret haben. I. 735. Müſſen vor die Gebühren des Proceſſes ſtehen. I. 748. ſeqq. Werden nach der Unterſchrifft pro Mandatariis gehalten. I. 751. Können nicht renunciiren. I. 752. Sollen bey dem Ober-Appellations-Gericht bey 10. Rthlr. Straffe in termino inrotulationis Actorum keine Merita cauſæ tractiren. IV. 69. Sollen die Sachen beym Ober-Appellations-Gericht beſſer treiben, und die Verordnungen ablöſen. IV. 41. 75. Sollen wieder die beym Tribunal ergangene Sententzien keine Commiſſion ſuchen. IV. 83. Denenſelben ſollen nur allein, und ſonſt keinem andern, die Expeditiones verabfolget werden. IV. 125.

Advocatus Fiſci ſoll den Appellations-Eyd nicht abſtatten. IV. 31.

Agnaten Vormundſchafft bey Lehn- und Fidei-Commiſs-Güthern. II. 64. Können nicht in Feudo ſuccediren, wenn ſie nicht die geſambte Hand haben. V. 13. Welcher Conſens zu fordern. V. 101. Mit-Belehnte, wenn ſolche nicht verhanden, kan der Poſſeſſor eines Guths ſolches verhypotheciren. V. 137.

Alimenta, wie ſolche einer adelichen Jungfer, wenn ſich eine ſolche nicht verheyrathet, gebühren. V. 104. Derer Adelichen Wittwen in der Neu-Marck, ſo ihren Maritis nichts oder gar weniges zugebracht. V. 144.

Alimentation derer Wechſel-Schuldner. I. 499

Allmoſen, nicht durch Suppliquen zu ſuchen. I. 528.

Alterum tantum, darüber keine Zinſen zu fordern, wenn die Schuld einer Kirchen cediret iſt. I. 160. Dazu ſind die particulariter gezahlten Zinſen nicht zu rechnen. I. 177. 182.

Altmärckiſches Hof- und Land-Gericht, deſſen Ordnung de Ao. 1602. I. 71. de Ao. 1621. I. 91. Dafür gehörige Perſohnen und Sachen. I. 72. 92. Soll jährlich vom Hauptmann der Altemarck 2. mahl viſitiret werden. I. 83. 104.

Altmärckiſches Qvartal-Gericht modò Ober-Gericht, deſſen Ordnung de Ao. 1602. I. 84. de Ao. 1621. I. 103. Wer dafür gehörig I. 84. 105. Einige Puncta, ſo daſſelbe betreffen. I. 217. Soll ſich der Cognition in Rathhauß-lichen Sachen enthalten. I. 669

Ambter, wovon die Schultzen-Gerichte zu Lehn gehen, wie ſolche ſich deshalb zu verhalten. V. 41.

Ambts-Cammer, Jurisdiction, worinn ſie ſtatt haben ſoll, oder nicht. I. 520. ſeqq.

Ammunitions-Stücke, ſo geſtohlen, wer ſolche kaufft, ſoll ſo wohl als der Dieb ſelbſt gehangen werden. III. 153.

Anzüglichkeit, wider das Cammer-Gericht verbothen. I. 355. 394.

Anfragen, ſo unnöthig abzuſtellen. IV. 65.

Angefälle derer Lehn-Güter, was dieſerhalb Rechtens. V. 23. 25.

Anlehn, deſſen Summe in denen Obligationen zu gedencken, und darüber zu quitiren. II. 119.

Anverwandte, derer nächſten Vormundſchafft. II. 64. Wie, wenn ſie in gleichem Grad ſind. ibid.

Anwartung auf Lehn. V. 23. 25. 29.

Aperte Lehn-Güther, in welchem Stande ſolche zu lieffern. V. 69.

Apoſtoli refutatorii ſind zu ertheilen, wenn poſt Ober-Leuterationem appelliret wird. IV. 87. Solche ſollen cum rationibus von der Magdeburgiſchen Regierung denen Partheyen ertheilet werden. IV. 93.

Appellant ſoll Poſt-Gebühren erlegen, Acta einzuſenden. I. 754. Muß ſchweren oder 100. Thlr. erlegen. I. 655. 667. Wenn er zu beſtraffen. I. 31.

Appellatio, deren Fatalia in Acht zu nehmen. N. C. O. I. 131. Fatalia und Proceſs beym Cammer-Gericht zu Berlin. I. 460. Bey Hofe nicht zu übergeben. I. 530. Coram Notario abgeſchaffet. I. 544. Viva voce & ſtante pede hat nicht mehr ſtatt. ibid. Die Original-Sententz derſelben beyzulegen. I. 753. Wie es beym Tribunal mit der Übergebung zu halten. IV. 91. Wie bey dem Cammer-Gericht zu introduciren. I. 209. 211. Wie es ratione formalium zu halten bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht, nachdem es mit dem Tribunal combinirt. IV. 75. Wie es mit deren Annehmung oder Verwerffung zu halten. I. 715. In dubio ihr zu deferiren. I. 530. Nicht ohne Production des Abſchieds anzunehmen. I. 347. Uber deren Zuläßigkeit zu erkennen. I. 192. Bey Collegiis, ſo directionem Proceſſus behalten, wie anzunehmen. I. 829. Unter-Gerichte ſollen berichten. ibid. Wenn ſie rejicirt, anderweite Vorſtellung binnen 8. Tagen zu thun. I. 580. Cauſa rejectionis iſt anzuführen. I. 159. A rejectione nicht zu appelliren. I. 544. Wenn 2. mahl rejicirt, iſt weiter keine Appellatio zu admittiren. I. 754. Dieſelbe zu juſtificiren, C. G. O. I. 182. I. 753. Soll Terminus in Libello appellatorio angeſetzet werden. I. 599. 648. 660. Spatium trimeſtre. I. 544. Juſtificatio iſt intra annum zu inſinuiren, beym C. G. zu Berlin. I. 146. Deren Deſertion, N. C. O. I. 237. Wenn deſert, ob und wenn über Materialien mit zu erkennen. I. 830. In welchen Sachen Appellatio nicht ſtatt hat. I. 827. Von End-Urtheilen. I. 31. In Wechſel-Sachen. II. 32. 228. In Bau-Sachen. v. Bau-Sachen. In Conſiſtorial-Sachen in Hinter-Pommern. IV. 57. Wider die Priorität-Urtheil. II. 163. In Lehns-Sachen wider confirmirte Sententzien. V. 79. In Poſſeſſorio hat an Reichs-Judicia nicht ſtatt. IV. 1. Im Magdeburgiſchen, wenn der Proceſs über 400. Thlr. bis 2500. Gold-Fl. in petitorio betrifft, ans Tribunal zu appelliren. IV. 11. In Poſſeſſorio Summariiſſimo. IV. 31. Beym Altm. Quartal- oder Ober-Gericht. I. 88. 110. Von Altm. Hof- und Land-Gericht. I. 76. 97. Proceſs beym Frantzöſiſchen Ober-Gericht. I. 286. Von Neumärckiſcher Regierung. I. 238. Von Altmärckiſchem Ober-Gericht, und Uckermärckiſchen, ans Cammer-Gericht, wie zu verfahren. I. 651. Von Unter-Gerichten in der Neu-Marck. I. 131. 235. So an das Cammer-Gericht in Berlin geſchehen, wie dabey zu verfahren. 382. Vom Abſchied in dem Geheimbden Rath hat nicht ſtatt. I. 172. Von der Bau-Commiſſion in Berlin ans Cammer-Gericht. II. 211. Bey Frey-Häuſern ans Hof-Gericht. I. 787. Bey dem Collegio Medico. I. 351. In Schweitzer-Aemtern. I. 507. Bey der Pfaltzer Colonie. I. 725. Aus der Grafſchafft Wernigerode. I. 179. Vom Richter in einer Stadt an den Magiſtrat abgeſchafft, ſondern ſoll ſo fort an höhere Collegia gehen. I. 657. 664. Im Fürſtenthum Minden in Sachen worinn ſchon einmahl ſupplicirt worden. IV. 69. Aus m Meurſiſchen Tecklenburgiſchen und Lingiſchen ans Orange Tribunal. IV. 109. Was nach Cleve wegen derer Appellationen reſcribiret iſt. IV. 25. Von der Appellation ſoll der Richter Partes informiren, wenn kein Advocat aſſiſtirt. I. 650. 663. Was Statutum Soldinenſe von Appellationen ſtatuirt. I. 32. Appellatio frivola. I. 170. Wie Appell. anzunehmen, wenn auf beſſern Beweis erkannt iſt. I. 831. Wie weit derſelben renuncirt werden kan. II. 126. De Effectu devolutivo & ſuſpenſivo. I. 753.

Appellations-Eyd nicht nöthig, wenn ans C. G. appellirt wird. I. 631. Muß à ſingulis litis conſortibus in cauſa dividua abgeleget werden. I. 737. 739. In der dritten Inſtantz nicht nöthig. I. 693. Was wegen des A. Eyds an Neumärckiſche Regierung verordnet iſt. I. 691. Vor deſſen Ablegung die Materialien. I. 785. Beym Tribunal. IV. 83. 91. Derer Advocaten. IV. 38. Im Magdeburgiſchen. IV. 15. 22. Derer Partheyen. IV. 38. Im Magdeburgiſchen. IV. 22. Advocatus Fiſci davon frey. IV. 31. Gegen Geld zu erlaſſen. IV. 67. 87. Was dieſerwegen ans Pommeriſche Hof-Gericht verordnet. IV. 11.

Appellations-Summa. v. *Summa.*

Appellations-Inſtantz, in derſelben werden beym Concurs-Proceſs die Creditores zugelaſſen, welche vor dem erſten Urtheil nicht liquidiret. II. 163. Was dergleichen Liquidant zu thun. ibid. Wann ſelbige geendiget, was im Concurs-Proceſs weiter vorzunehmen. II. 166.

Appellations-Schedula ſoll Gravamina in ſich halten. I. 757.

Arbor Conſanguinitatis. I. 24.

Archivarii Ambt N. C. O. I. 258. Eyd. I. 263.

Armen-*Advocat.* I. 7. C. G. O. I. 396. 549.

Armen-Parthey, wenn ſie bezahlen ſoll. I. 13.

Armen-Sachen, beym Cammer-Gericht. I. 7. 396. Wie darinnen zu ſuppliciren. I. 503.

Arreſte, C. G. O. I. 455. Beym Altmärckiſchen Hof- und Land-Gericht. I. 76. 98. Fr. P. O. I. 295. Der Perſonen wann ſtatt hat. I. 10. Auch in Schuld-Sachen ohne Wechſel. I. 600. Real- und Perſonal-Arreſt, wie damit zu verfahren. II. 238. Wie wider Einheimiſche. II. 125. Wie wider Frembde. II. 126. Unjuſtificirliche ſind zu beſtraffen. II. 126. Hemmet den Lauff derer Zinſen nicht. II. 121. Deren Renovationes abgeſchaffet. I. 600. 661.

*Arrêt*irung, durch Soldaten-Wache in Civil-Sachen abgeſchaffet. I. 719.
Aſſecuration vor die Ritterſchafft in der Chur-Marck Brandenburg. V. 89. Wegen der Neumarck. V. 95.
Aſſeſſor im peinlichen Gericht, deſſen Eyd. III. 66.
Aſſignationes an ſtatt baarer Bezahlung vor verfallene Wechſel iſt niemand ſchuldig anzunehmen. II. 29. 226.
Atteſtata, von deren Publication in Criminal-Sachen. III. 79.
Audientzien zu rechter Zeit zu beſuchen. I. 116.
Auditores absque voto in Juſtitz Collegiis. I. 533.
Aufhebung der Diebes-Rotten ꝛc. vid. *Viſitation.*
Ausfertigung, nomine Regis. I. 604.
Ausgefertigte Lehn-Briefe und Conſenſe ſollen in 4. Wochen ausgelöſet werden. V. 45.
Auslöſung derer ertheilten Conſenſe bey Verluſt des Lehns. V. 57. Was deshalb per Reſcript. de An. 1688. und 1699. publicirt worden. V. 59.
Ausſtattung der Töchter, bey ſolcher ſoll die Väterliche Diſpoſition, wenn Legitima nicht læditt, attendiret werden. V. 102. Wann ſolche eine Adeliche Tochter gar nicht haben ſoll. V. 104. conf. Adeliche.
Ausſteuer, vid. Ausſtattung.
Auswärtige ſollen nicht zur Vormundſchafft admittiret werden. II. 79.

B.

Bäume, wer die fruchttragenden Bäume muthwillig beſchädiget, wie zu beſtraffen. III. 117.
Banqueroutier-Edicte. II. 51. 209. 253. Sollen ohne Unterſchied, ob es Kaufleute ſeyn oder nicht, obſervirt werden. II. 240. Des Edicts von 1723. §. 7. wegen derer Ehe-Weiber nach dem §. 169. der Hypoth. Ordnung nicht zu interpretiren. II. 251.
Baſſett-**Spiel** verbothen. III. 57. 159.
Bau-*Commiſſion* **zu Berlin**, Inſtruction. II. 15. Wohin zu appelliren. II. 251. Wegen derer Frey-Häuſer. I. 787.
Bau-Sachen, vom Cammer-Gericht abzuweiſen. I. 740. In denen Städten ohne Proceſs abzuthun. I. 566. In Berlin ob appellabel. I. 386.
Bauern-Wechſel-Briefe, II. 217.
Bauer-Lehn, ob ſie muthen ſollen und wo. V. 43. Sollen gegen einen Canon vor allodial erkläret werden. V. 81. Deren Caducität aufgehoben. V. 123.
Beambte, wenn ſie verklaget werden, wie zu verfahren N. C. O. I. 241. Ob ſie Schulden wegen ohne Anfrage an die Cammer exequirt werden können. I. 741. 309. Ihrer Güter Verpfändung afficirt auch Feudalia. II. 47. Denen Fructus Jurisdictionis verpachtet ſind, ſollen in Beſtraffung derer Unterthanen nicht zu weit gehen. III. 149.
Bediente, Königl. und Marggräffliche ſo dimittirt, ihr Forum. I. 671.
Begnadigungs-Recht, in Criminalibus. III. 105.
Belehnung, wie es damit zu halten. V. 33. Schein, was dafür zu erlegen. V. 68.
Beneficium Competentiæ. II. 140. 141.
Beneficium primæ inſtantiæ, deſſen Renunciation. II. 239. Conf. *Inſtantz.*
Beneficium reluendi, ſo denen Debitoribus zuſtehet, aufgehoben. II. 139.
Bergwercks-Sachen, in der Grafſchafft Marck, wie welt ſie vor des Tribunals Cognition gehörig. IV. 135.
Berichte, beym C. G. binnen 8. Tagen abzufaſſen. I. 755. Denenſelben ſoll ein Gutachten beygefüget werden. I. 811. Darinn ſoll notirt werden, was dafür bezahlet ſey. IV. 71. In Lehns-Sachen was dafür zu bezahlen. V. 66.
Beſchleunigung derer Proceſſe. IV. 129. vide *Proceſs.* Derer Sententien. IV. 127.
Beſchuldigten ſollen in Fiſcaliſchen und Inquiſitions-Unterſuchungen Protocolla communiciret werden. III. 113.
Beſichtigung, ſtreitiger. Fr. P. O. I. 299.
Bevormundung, im Teſtament. II. 61. conf. Vormund.
Beweiß, und deſſen Fatale. I. 31. N. C. O. I. 129. 251. Fr. P. O. I. 297. C. G. O. I. 425. Durch Zugeſtändniß. C. G. O. I. 427. Durch Uhrkunden. ibid. 429. Durch Zeugen. C. G. O. I. 434. In perpetuam rei memoriam. C. G. O. I. 439. Zur Vertretung des Gewiſſens. C. G. O. I. 445. I. 755. Binnen 4. Wochen von Publication der Sententz einzubringen. I. 540. Darüber mit 2. Wechſelſchrifften zu verfahren. I. 579. Wie es damit zu halten, wenn auf beſſern Beweiß erkannt und appellirt iſt. I. 831. Einer Miſſethat. III. 79.
Bey-Urtheil in Criminalibus und deſſen Publication. III. 95.
Boddings-Gericht. I. 78. 99.
Bona feudalia derer Beamten ꝛc. werden ſub hypotheca generali verſtanden. II. 47.
Bothen-Meiſter beym C. G. zu Berlin. I. 373. 759.
Bothe beym C. G. zu Berlin. I. 377.
Brandenburgiſches Recht. I. 24.
Brand-Säulen wegzunehmen. III. 57.
Brau-*Proceſſe*, wo und wie zu tractiren. I. 567.
Bruder- und Schweſter-Kinder Succeſſion. I. 26. 27.
Burg, derſelben Stadt und Einwohner Sachen nach Magdeburg zu verweiſen. I. 613.
Burg-Lehen, das neue Schloß zu Cölln an der Spree damit zu verſehen. V. 1. Das erſte Burg-Lehn-Hauß zu Berlin das alte Schloß daſelbſt. ibid. Deren Beſtätigung. V. 15. Was für Lehn-Dienſte ſie leiſten ſollen. ibid.
Bürgſchafft, wenn ein Märckiſcher Unterthan mit einem auswärtigen Neben-Bürgen ſich verſchreibet. I. 63. 122. Wie ſolche der Schuld-

Schuld-Verſchreibung einzurücken. II. 129. Soll ins Hypothequen-Buch getragen werden. I. 115. Vor Königl. Diener und Pächter. ibid. Vor Wechſel-Schuld. II. 219.

C.

Cadits Informatorum ihr Forum. I. 807.

Caduc. **Lehen-Güter**, in welchen Stande ſolche zu liefern. V. 69.

Caducität der Schultzen und Bauer Lehen iſt aufgehoben. V. 123.

Calumniæ Juramentum. v. *Juramentum.*

Cammer, Güter, wenn darüber zu ſprechen; die Pflicht zu erlaſſen. I. 6. Deren Proceſſe mit denen von Adel oder Städten vom geheimbden Juſtitz-Rath zu entſcheiden. I. 727. Sachen darin ſoll das Cammer-Gericht nichts verordnen. I. 206.

Cammer Gerichts Etabliſſement, und erſte Ordnung 1516. I. 1. Beyſitzer. I. 3. Ihr Eyd. ibid. Neben-Seſſiones I. 4. Expeditio wie, ibid. Soll vier Termine jährlich halten ibid. Zwey Schreiber. I. 7. Bothe I. 7. Soll keine falſche Relation abſtatten. I. 8. Wer dafür zu belangen. I. 8. Wie viel Stunden es ſitzen ſoll. I. 13. Reformation de Ao. 1540. I. 29. In der Neumarck Ordnung Marggraf Johanns 1561. I. 35. Räthe Ordnung zu Berlin Joachimi II. de Ao. 1562. I. 53. Wie daſelbſt einige Unordnungen zu verhüten. I. 63. Ferien I. 116. Wie es daſelbſt beym Schreiben gehalten werden ſoll. I. 119. Interims-Verordnung de Ao. 1658. I. 148. Neue C. G. Ordnung ſuſpendiret I. 155. 157. Räthe ſollen Probe-Relation machen. I. 201. Soll in Domainen und Cammer-Sachen nichts verordnen. I. 206. Neue Ordnung in der Neumarck de 1700. I. 219. Befehl durch deſſen Bothen zu inſinuiren I. 347. Deſſen Autorität ſoll mit anzüglichkeit nicht læ-diret werden. I. 355. Ordnung in der Chur-Marck de Anno 1709. I. 357. Deren Titul, wie folget:

Tit.		Pag.
I.	Wie das Cammer-Gericht mit Räthen ſoll beſtellet ſeyn	358
II.	Zu welcher Zeit das Cammer-Gericht gehalten werden ſoll, und von denen Feriis	360
III.	Von des Cammer-Gerichts-Præſidenten Amt und Verrichtung	361
IV.	Von derer Cammer-Gerichts-Räthe Amt und Verrichtung	363
V.	Von denen Protonotariis	365
VI.	Von denen Cammer-Gerichts-Secretariis	371
VII.	Von denen Cammer-Gerichts-Cantzeliſten	372
VIII.	Von dem Cammer-Gerichts-Diener oder Bothen-Meiſter	373
IX.	Von denen Cammer-Gerichts-Bothen	377
X.	Von Perſonen und Sachen, ſo vor unſer Cammer-Gericht gehören	378
XI.	Von Perſonen und Sachen, ſo vor unſer Cammer-Gericht nicht gehören	380
XII.	Von denen Sachen, welche von denen Unter-Gerichten an das Cammer-Gericht per appellationem gebracht werden, und wie dabey zu verfahren	382
XIII.	Von denen Fiſcaliſchen Sachen, und denen dazu verordneten Bedienten	387
XIV.	Von denen Advocaten	391
XV.	Von derer Armen Sachen, und derſelben Advocato	396
XVI.	Von denen Cammer-Gerichts-Procuratoren	397
XVII.	Von denen Notarien.	400
XVIII.	Von denen Supplicatis und Klage-Libellen	401
XIX.	Von denen auf die eingekommene Supplicationes oder Klag-Libelle, ergehenden Decreti und Verordnungen	403
XX.	Von der Citation oder Vorladung	405
XXI.	Welcher geſtalt die Citationes, Verordnungen und andere Gerichtliche Sachen gehörig zu inſinuiren	405
XXII.	Von Vollmachten	408
XXIII.	Von denen Summariſchen Verhören, und wie es dabey wegen Einwendung der ſo wohl dilatoriſchen als peremtoriſchen Exceptionen, imgleichen der Litis contestation zu halten	410
XXIV.	Von der Contumacia, oder derer Partheyen Ungehorſahm	411
XXV.	Von der Caution oder vom Vorſtand	413
XXVI.	Von der Intervention	415
XXVII.	Von der Reconvention oder Wieder-Klage	416
XXVIII.	Von der Litis denunciation	418
XXIX.	Von der Litis reaſſumtion, wie auch von der Zeit, darinn einer ſich zu erklähren gehalten, ob er Erbe ſeyn wolle oder nicht?	419
XXX.	De Proceſſu ordinario	421
XXXI.	Von denen Eyden, Calumniæ und Malitiæ, oder vor Gefährde und Boßheit	423
XXXII.	Von dem Beweißthum insgemein	425
XXXIII.	Von dem Beweißthum durch Zugeſtändnüß	427
XXXIV.	Von dem Beweißthum durch Poſitiones und Reſponſiones, und denen Eyden dandorum & reſpondendorum	427
XXXV.	Vom Beweiß durch brieffliche Uhrkunden	429
XXXVI.	Von Recognition der brieflichen Uhrkunden	431
XXXVII.	Von Edirung der brieflichen Uhrkunden	433
XXXVIII.	Von Beweißthum durch Gezeugnüß	434
XXXIX.	Vom Gegen-Beweiß	439
LX.	Vom Gezeugniß zum ewigen Gedächtnüß	ibid.
LXI.	Von Commiſſarien und Commiſſionen	441
LXII.	Wie bey Publicirung des Beweiſes, und weiter zu verfahren	444
LXIII.	Von dem Juramento judiciali, oder Haupt-Eyd, deſſelben Delation, Relation, Revocation und Leiſtung, auch Vertretung des Gewiſſens mit Beweiſe	445
LXIV.	Vom Juramento ſuppletorio, oder Erfüllungs-Eyd	448
LXV.	De Juramento in litem	449
LXVI.	Von dem Juramento purgatorio, oder Reinigungs-Eyd	450
LXVII.	Vom Beſchluß der Sachen, Inrotulation, Vorlegung oder Verſchickung der Acten	ibid.
LXVIII.	Von Verfaſſung und Publicirung der Urthel	452
LXIX.	Von Expenſen, Gerichts-Koſten und deren Moderation	453
L.	Von der Sequeſtration und Arreſten	455
LI.	Von Pfändungen	458
LII.	Von denen Appellationen, ſo an uns erhoben werden	460
LIII.	Von denen Remediis Extraordinariis	462
LIV.	Von der Execution	464
LV.	Von Haltung dieſer Cammer-Gerichts-Ordnung	467
	Taxa der Cammer-Gerichts-Cantzeley-Gefälle	468
	- - - der Unter-Gerichts-Gefälle	471

C. G. Ordnung de Ao. 1709. Publication I. 499. Wegen des Cammer-Gerichts zu Berlin unterſchiedene Puncte verordnet Anno 1713. I.

534. dem C. G. ſoll vom Kriegs-Hof- und Criminal-Gericht auf Requiſition aſſiſtiret werden I. 657. Verordnung wornach das Juſtitz-Weſen bey dem Cammer-Gericht zu Berlin eingerichtet und verfahren werden ſoll. Ao. 1725. I. 743. C. G. zu Berlin ſoll in Concurs-Sachen ſich ſo lange nach denen gemeinen und gebräuchlichen Rechten richten, bis das Edict vom 28. Sept. 1693. wegen Verfertigung eines Lager-Buchs werde ausgefertiget und publiciret ſeyn. II. 23. C. G. Atteſt, daß nach Landüblichen Gebrauch kein Agnatus in feudo ſuccediren könne, der nicht die geſammte Hand hat. V. 13. Wann bey demſelben die Entſcheidung über die Eintheilung der Lehn-Pferde zu ſuchen. V. 35. Soll ohne Lehns-Herrlichen Conſens keine Immiſſiones in Lehn-Güter ertheilen. V. 53. Wie ſich ſolches zu verhalten, wenn hinführo ein Lehn-Gerichte oder Vaſall ex capite caducitatis wegen Lehn-Fehler in Anſpruch genommen wird. V. 75.

Canon ſo jährlich wegen der Lehn-Pferde zu verwilligen. V. 87.

Cantzlers Ambt, N. C. O. I. 252. Eyd. 261.

Cantzley, des Cammer-Gerichts zu Berlin ihre Ordnung. I. 55. Dieners-Amt, N. C. O. I. 259. Bothen-Amt, N. C. O. I. 261. Taxe, N. C. O. I. 267. Expeditiones zu beſchleunigen. I. 351. Taxe beym Ober-Appellations-Gericht. IV. 9.

Cantzeliſten Ambt, N. C. O. I. 259. Beym C. G. I. 372.

Capital, auf daſſelbe ſoll in der Neumarck in Schuld-Sachen nicht, wohl aber auf die Zinſen exequiret werden, weil das Land durch Kriege ruiniret. II. 1. Derer Unmündigen, von deſſen Unterbringung. II. 81.

Caſſe, **Königl.** ſoll die Præferentz und hypothecam tacitam auch in feudalibus haben. II. 43. Allen Creditoribus præferiret werden. II. 41. Die wegen deren Præferentz ergangene Verordnungen ſollen als Sanctiones pragmaticæ gelten. II. 49. Cron-Printzliche ſoll gleich der Königl. die Præferentz haben. II. 233.

Caution, de rato. I. 409. In Proceſs C. G. O. I. 413. F. P. O. I. 314. Formulare, wie ein Königl. Pachter und Arrendator ſolche bey der Amts-Cammer beſtellen muß. II. 173. Pro reconventione in Wechſel-Sachen. II. 219.

Caution. v. **Bürgſchafften.**

Ceſſio bonorum, I. 12. Deſſen Beneficii kan ſich der Schuldner in denen Verſchreibungen nicht begeben. II. 127. Wann ein Schuldner darauf provocirt, wie zu verfahren. II. 139. Was ein Schuldner ſolchen fals zu thun, und wie Creditores dazu zu citiren. II. 139. Wann ein Ausgetretener ſich wiedergeſtellet. II. 139. Wann der Schuldner zur Ceſſion nicht zu laſſen. ibidem. Wañ er dazu gelaſſen, wie er ſchweren ſoll. II. 140.

Charlottenburgiſche Gerichts und Sportul-Ordnung. I. 509.

Churfürſtl. Gelder, ſollen von denen auf Rechnung beſtellten Dienern nicht in ihren Nutzen verwendet werden, und wie ſolches zu beſtraffen. III. 17.

Citatio peremtoria. I. 13. Beym Altmärckiſchen Hof- und Land-Gericht. I. 73. Beym Altmärckiſchen Quartal-Gericht. I. 85. N. C. O. I. 125. Zu rechter Zeit zu inſinuiren. N. C. O. I. 128. F. P. O. I. 277. Spatium. C. G. O. I. 367. Wie ſolche nach Unterſchied geſchehen ſoll. C. G. O. I. 405. Deren Inſinuation. I. 406. Ad inrotulationem & publ. ſent. nicht nöthig. I. 649. Dieſes iſt geändert. 718. Ad publicationem ſententt. wenn nöthig. I. 749. Durch C. G. Bothen zu inſinuiren. I. 787. Ergehen ſub præjudicio. I. 826. Edictalis derer Creditorum beym Concurs. II. 147. Wo ſolche anzuſchlagen &c. ibid. & ſeqq. II. 207. Iſt nicht nöthig wann der Schuldner per vota majora Creditorum einen Indult erhalten. II. 241. Derer Lehn-Leuthe zur Lehns-Pflicht, das Formular. V. 21. Zur Lehns-Pflicht bey Antritt der Regierung Churfürſt Friderich Wilhelms. V. 29. Zur Lehns- und Unterthänigkeit-Pflicht auf Abſterben Churfürſt Friederich Wilhelms. V. 47. In Lehns-Sachen wie viel dafür zu erlegen. V. 66. Derer Vaſallen, beym Antritt jetztregierender Königl. Majeſt. in Preuſſen Friderich Wilhelms zur Lehns- und Unterthänigkeits-Pflicht. V. 77. Zur Erbhuldigung derer Städte beym Antritt jetzt-regierender Königl. Majeſt. Friderich Wilhelms. V. 79

Civil-**Perſonen** ſind nach der Criminal-Ordnung mit der Defenſion zu hören, wann in Duell- und dergleichen Sachen Inquiſitiones vorfallen. III. 123.

Cognaten. vid. *Agnaten.* II. 64.

Cognition, in Indulten, wie damit zu verfahren. II. 137.

Collations-Gebühren, C. G. O. I. 421

Collegia, ſo Lehns-Pertinentzien beſitzen, ſollen einen perpetuirlichen Lehns-Canon entrichten. V. 115.

Combinatio, des Ravensbergiſchen Appellations-Gerichts mit dem hieſigen Tribunal IV. 49. ſeqq. Des Ober-Appellations-Gerichts mit dem Orangiſchen Tribunal und Ravensbergiſchen Appellations-Gericht. IV. 63.

Commercien-**Sachen** gehören nicht vor Juſtitz-Collegia. I. 568.

Commiſſariat, wie es dabey mit Juſtitz-Sachen zu halten. I. 563.

Commiſſarien, zu Zeugen-Verhör. I. 5. Eyd. I. 588. Ceſſiret, wenn ex officio Commiſſiones ex Collegiis verordnet. I. 589. Ex gremio Collegii zu nehmen. I. 756. Sollen Bericht beſchleunigen mit Gutachten. I. 756. Executiones abgeſchafft. I. 834. Reiſe-Gebühren, F. P. O. I. 299.

Commiſſiones in Ferien zu halten, C. G. O. I. 364. Wie zu verfahren, C. G. O. I. 441. Wenn ſie ſtatt haben. ibid. & I. 544. 650. Unterſchiedene Puncte, was dabey zu beobachten. I. 583. Wenn ſolche ex officio zu verordnen. I. 589. Ausm Cammer-Gericht, dabey behält dieſes das Directorium. I. 756. Deren Mißbrauch. I. 785. IV. 125. Sollen wider die beym Tribunal ergangene Sententzien nicht geſuchet werden. IV. 83.

Comites Palatini, ihre Legitimationes wenn gültig. I. 351.
Competentia fori ſuper ſoſtro. I. 517.
Communicatoria, ſchlechte abgeſchafft. I. 883.
Communio bonorum, derer Ehe-Leuten, wie es ratione Creditorum dabey zu halten. II. 239.
Concluſio in cauſa, C. G. O. I. 450.
Concurs-Proceſs, wie derſelbe zu verkürtzen. I. 652. Beym Altm. Quart. G. wie zu verfahren. I. 90. Nach denen gemeinen und gebräuchlichen Rechten zu führen. II. 23. Pluralitas votorum in demſelben. II. 31. In demſelben hat nicht ſtatt, daß der Creditor das verpfändete Stück für einen gewiſſen bedungenen Preiß bey nicht erfolgter Bezahlung behalte. II. 124. Soll ſo viel möglich evitiret werden. II. 141. Wenn derſelbe zu eröffnen. II. 142. Wie derſelbe zu eröffnen, und wenn deſſen Anfang iſt, wann ein Debitor bonis cediret. ibid. Wie nach eröffneten ein Curator zu beſtellen. II. 143. vid. *Curator*. Wie nach eingeholten Urtheil bis zu Ende deſſelben weiter zu verfahren. II. 162. In dem Hertzogthumb Geldern bleibt es in Concurs-Sachen bey daſigem Land-Recht. II. 236. In Fällen aber ſo darinnen nicht entſchieden bey der Hypothequen und Concurs-Ordnung. ib. In welchem Foro der Concurs zu formiren, wenn der Schuldner unter verſchiedenen Jurisdictionen Güter hat. II. 240. Wie es zu halten, wenn bey einem Schuldner in Königlichen Landen Concurs entſtehet, und derſelbe in fremden Provintzien auch liegende Güter hat. ibid. Wie Prævention bey demſelben ſtatt haben, auch mit der Diſtraction verfahren, oder in foro ſuperiori darüber veranlaſſet werden ſoll. ibid. Proclamata, wie ſolche zu bezahlen, und was für eine Sorte geſtempelt Papier dazu zu gebrauchen. ibid. Acta ſollen in der erſten Inſtantz nicht verſchicket werden. II. 241.
*Concurs-***Ordnung**, vid. *Hypothequen-Ordnung*.
Confeſſio, wie weit ſie beweiſet, C. G. O. I. 427.
Confirmation der Vormundſchafft muß vor der Antretung vorhergehen. II. 68. Derer Sententzien in Criminalibus. III. 104. 109. 164. Derer über Lehn gemachten Contracte ſeynd nur allein von der Lehns-Cantzley zu ertheilen. V. 31. Gelder, wenn ſolche zu bezahlen ſeyn. V. 62. Was an Schreibe-Gebühr dafür zu erlegen. V. 67.
Confrontation des Inquiſiti, Zeugen, Sociorum Criminis. III. 79.
Conſcriptio der Criminal-Acten. III. 91.
Conſenſe auf Lehn-Güter, wie weit deren Ertheilung in Croſſen und Züllchowſchen dem Hauptmann daſelbſt erlaubet. V. 3. Wenn Güter nahe aufm Fall ſtehen. V. 23. Ohne Determinirung einer Zeit im Wiederkauffs-Contract. V. 37. Ausgefertigte, ſollen in vier Wochen ausgelöſet werden. V. 45. Bey Verluſt des Lehns. V. 49. 57. 59. Wie deren Renovation über den Beſitz wiederkäufflicher Lehn-Güter zu ſuchen. V. 55. In die Ehe-Stifftung ratione Gegen-Vermächtniſſes. V. 57. Gelder, wenn ſolche gegeben werden. V. 62. Wenn wegen derſelben die Zeit verſäumet iſt. V. 69. Renovatio iſt in drey Monathen poſt Terminum fatalem zu ſuchen. V. 73. Über Ehe-Stifftungen, ſollen bey Veränderung des Ober-Land- und Lehns-Herrn nicht renoviret werden. V. 79. Soll zu Verpfändung der Lehn-Güter nicht weiter ertheilet oder prorogiret werden. V. 117. conf. **Lehen**. Gerichtlicher Conſens in die Hypothequen. vid. *Hypothequen*.
*Conſiſtorial-*Sachen, wegen der Appellationen in denenſelben in Hinter-Pommern. IV. 57.
Conſtitution von Erb-Fällen in der gantzen Marck. I. 19. Wie es wegen der Succeſſion &c. nunmehro vor allodial erklärter Ritter-Güter in der Chur-Marck zu halten. V. 90. Für die Ritterſchafft in der Neumarck. V. 137.
Conſtitutum Poſſeſſorium. II. 125.
Contracte, mit Unmündigen und Minderjährigen verbothen. II. 85.
*Contributions-***Sachen**, wo ſolche zu decidiren. IV. 23.
Contumacia, derer Partheyen beym Altmärckiſchen Hof- und Land-Gericht. I. 74. Wie zu verfahren, F. P. O. I. 279. Rei, wie weiter zu verfahren. I. 827.
Contumax in Imo termino ſoll nicht mehr ipſo jure præcludiret ſeyn. I. 578.
Contumax. Siehe Ungehorſam.
Copey, aus denen Acten zu geben. I. 8.
Corpora, wie ſolche die Lehn verfolgen ſollen. V. 43. So Lehns-Pertinentzien beſitzen, ſollen einen perpetuirlichen Lehns-Canon entrichten. V. 115.
Cörper derer hingerichteten Delinquenten ſoll keine Gerichts-Obrigkeit ohne Königl. beſondere Erlaubniß ihren Verwandten abfolgen laſſen. III. 177.
Cottbußſche Weichbild, wie es wegen der adelichen Frauen Ehe-Geldern und Paraphernalien daſelbſt gehalten werden ſoll. V. 150.
Creditores, denen ſoll ohne Weitläufftigkeit zur Zahlung verholffen werden. II. 130. Können ein Stück Guth auch reluiren. II. 135. Wenn ſie durch Verkauffung einer Hypothec nicht befriediget würden, wie ferner zu verfahren. II. 135. Wie dieſelben gegen das Indult zu hören. II. 137. Die wenigern müſſen in Ertheilung des Indults auch willigen, wann es die meiſten thun, und wie die Stimmen derſelben zu rechnen. ibid. Wie ſelbige zu citiren, wenn der Schuldner Ceſſionem bonorum thun will. II. 139. Wann zu deren Zahlung der Nachlaß bey jemandes Abſterben nicht hinreichet, wie zu verfahren. II. 142. Was ſelbige gegen die Liquidanten zu beobachten. II. 149. Wann derſelben beym Concurs viel, wie zu verfahren. II. 150. Sind zur Publication der Sententz im Concurs-Proceſs zu citiren. II. 162. Sollen auf gleiche Weiſe wie im Concurs claſſificiret werden, wenn extra concurſum bey geſchehenen Kauff eines Grund-Stücks oder Guths dieſelben citiret. II. 163. So vor dem erſten Urtheil nicht liquidiret, werden in der Appellations-Inſtantz zugelaſſen. ibid. Wie diejenigen ſich zu verhalten, denen Sententia etwas zu erweiſen, injungiret. II. 164. Geſamte ſollen durch eines Appella-

tion nicht aufgehalten, ſondern das Liquidum bezahlet werden. II. 164. Sind zur Juſtification der Concurs-Rechnung vorzuladen, und was dieſelbe zu thun haben. II. 165. Formular wie ſie ad liquidandum edictaliter zu citiren, wann ein Concurs veranlaſſet. II. 207. Reſcript wie ſelbige die Documenta beſchweren ſollen. II. 208.

Creyß-Schreiber. C. G. O. I. 371.

*Criminal-***Ordnung** vor die Chur- und Neumarck. III. 61. ſeqq. Declaration derſelben ſo anno 1717. publiciret. III. 121.

Criminal-Juſtitz, durch geſchickte Leute zu verwalten. I. 546.

Criminal-Proceſſe behutſahm zu führen. I. 546. Von deren Abolition. III. 105. Deren Unkoſten. III. 105. 179. Deciſion darinn, zwiſchen der Neumärckiſchen Regierung und dem Verweſer-Amt zu Croſſen. III. 145. Wie dieſelben in allen Königl. Provintzien und Landen auf das kürtzeſte und legaleſte zu führen. III. 159. ſeqq. Tabellen ſo von denenſelben alle Viertel-Jahr eingeſandt werden ſollen. III. 167. Alle Monath aus denen Provintzien und in Berlin wöchentlich ſolche einzuſenden. III. 187. Wie die mehreſten Proceſſe in wenig Tagen oder Wochen zum Ende gebracht werden können und ſollen. III. 183.

*Criminal-***Sachen**, wie darinnen zu ſuppliciren. I. 503. Reſcript wegen dererſelben an das Ravensbergiſche Appellations-Gericht. IV. 117. Die zwiſchen der Neumärckiſchen Regierung, und Krieges- und Domainen-Cammer dieſerhalb entſtandene Differentzien. III. 173. Dergleichen zwiſchen Neu-Märckiſcher Regierung und Verweſer-Amt zu Croſſen. III. 145.

Criminis conſcii ſeynd dem Amt Mühlen-Hoff zu ſiſtiren. I. 342.

Cron-Printzliche *Caſſe.* v. *Caſſe.*

Croſſen, wie weit dem Hauptmann daſelbſt wegen Lehn-Güter die Ertheilung derer Conſenſe erlaubet. V. 3.

Cura litis & bonorum, wem ſolche beym Concurs aufgetragen, iſt ins Hypothequen-Buch zu notiren. II. 143.

Curator litis & bonorum, iſt nach eröffneten Concurs zu beſtellen. II. 143. Was derſelbe angeloben ſoll zu thun. ibid. Muß beym Concurs beſorgen, daß die Schuldner ſo fort aus den Gütern geſchaffet werden. ibid. Was er wegen der Effecten ſo der Schuldner anderswo hat, beobachten, und auf deſſen heimliche Güter Arreſt ſuchen ſoll. ibid. Soll die Domeſtiquen eines ausgetretenen Schuldners mit dem Eyde belegen, daß ſie nichts verſchwiegen oder untergeſchlagen. II. 144. Was an ausſtehenden Schulden einkommt, hat er alle 4. Wochen im Gericht anzuzeigen. ibid. Wenn er zu Verkauffung der Mobilien ſchreiten ſoll. II. 145. Wie er mit der Notification auch der Auction ſelbſt zu verfahren hat. ibid. Muß bey der Auction alles baar bezahlen laſſen, und was er verborget, von ihm ſelbſt bezahlet werden. ibid. Hat die Koſtbahrkeiten gleich denen Immobilien ſub haſtam zu ſtellen. ibid. Wie er mit Subhaſtation der Immobilien verfahren ſoll. II. 146. Muß die Onera wärenden Concurſus abführen, auch die Gebäude repariren laſſen. ibid. Kan, wann der Debitor in verſchiedenen Provintzien Handlung gehabt, ſolche zu dem an einem Ort entſtandenen Concurs nicht ziehen. ibid. Im Concurs-Proceſs muß er die Citation der Creditorum beſorgen, und wie die Edictal-Citation anzuſchlagen. II. 147. Hat den Schuldner gegen den Termin citiren zu laſſen. II. 148. Was ſelbiger gegen die Liquidanten zu beobachten. II. 149. Was derſelbe nach eröffneten Priorität-Urthel zu thun hat. II. 164. Wie er die Rechnung zu übergeben und was er dabey zu bitten und weiter zu thun hat. II. 165. Wie derſelbe völlig zu quittiren. II. 166.

Curatel eines Unmündigen, darzu wird Tutor nicht gezwungen. II. 74. Auf die Curatores wird appliciret was denen Tutoribus vorgeſchrieben. II. 83. conf. **Vormund.**

D.

Damni Liquidatio. F. P. O. I. 321.

Deciſion derer über die Criminal- und Fiſcaliſchen Proceſſe im Hertzogthum Croſſen, und wegen der Jurisdiction zwiſchen der Neumärckiſchen Regierung und dem Verweſer-Amte entſtandenen Streitigkeiten. III. 145.

Declaratio Sententiæ, wann und wie ſtatt hat. I. 580. Soll cum eventuali Remedio geſuchet werden. I. 715. Wenn ſie cum eventuali Appellatione geſuchet wird. I. 754. Ohne oder mit Verhör. I. 717.

Declaratio der Ao. 1717. publicirten Criminal-Ordnung. III. 121.

= Des Duell-Edicts wider diejenigen, ſo denen Händeln zu ſehen, und es nicht denunciren. III. 31.

= Des Edicts vom 10. May 1683. wegen geſambter Hand, wenn ſolche zu verfolgen. V. 49.

= Des Reſcripti vom 8. May 1688. wegen der Geſambt-Hände und Lehns-Fehler. V. 53.

= Der Conſtitution, wie es wegen Succeſſion der Agnaten zu halten. V. 125.

= Wegen Aufhebung der Caducität der Chur-Märckiſchen Schultzen- und Bauer-Lehne. V. 123.

= Wegen Expedition und Sportuln bey der Lehns-Cantzley. V. 109. 121.

Decreta, wie abzufaſſen. C. G. O. I. 403.

= Bey dem Cammer-Gericht in öffentlichen Vortrag vorzulegen. I. 747.

Defecte wider die Inventaria, Specificationes &c. loco propoſitionis anzunehmen. I. 775.

Defenſio derer Inquiſiten in Criminal-Sachen. III. 85. I. 546.

Deliberandi Spatium. F. P. O. I. 281. conf. **Erbe.**

Denunciatio litis. C. G. O. I. 416.

= In Criminalibus, was die Criminal-Ordnung davon diſponiret. III. 105.

Depoſiten Edict de 1719. wie die depoſiten Gelder zu verwahren, unterzubringen, und der Königlichen Straff-Caſſe darvon ein gewiſſes zu geben.

geben. II. 93. Erläuterung des Edicts zu Abstellung verschiedener Mißbräuche. II. 243.
Depoſiten-Gelder. C. G. O. I. 370.
= Schein, soll nicht gelten, wenn nicht solchen derjenige Cammer-Gerichts Rath, der dazu benandt, unterschrieben. II. 253.
Deſignationes Expensarum beym Ober-Appellations-Gericht, Gemeiner Bescheid dieserhalb. IV. 89.
Deteriorationes derer aperten, oder caduc werdenden Lehn-Güter, wie es damit zu halten. V. 69.
Dieberey, wegen geschärfftes Edict. III. 129.
= An denen offentlichen Laternen in denen Königl. Residentzien wird verbothen. III. 169.
Diebes-Kehler, sollen vor dem Hause, wo gestohlen, aufgehangen werden. III. 37
= Welchergestalt dieselben, wenn sie überführet werden, ohne weitläufftigkeit von Processs zu bestraffen. III. 123.
Diebes-Rotten, wie deren Visitation und Aufhebung in denen Städten und auf dem Lande anzustellen. III. 135.
Diebſtähle so mit Einbruch, Einsteigen, oder anderer Vergewaltigung in denen Residentzien geschehen, sollen mit dem Strange bestrafft werden. III. 35. Anderweitiges Edict dieserhalb. III. 179.
Diener, Churfürstl. so auf Rechnung bestellt, sollen die Churfürstl. Gelder nicht in ihren Nutzen verwenden, oder sind nach Unterschied zu bestraffen. III 17.
Dienſte, durch derselben Veräusserung sollen die Lehn-Güter nicht geschmälert werden. V. 73.
Diſſeſſio, C. G. O. I. 431.
Dilationes, wie zu verstatten. I. 826. F. P. O. I. 277. Im Frantzösischen Ober-Gericht. I. 286.
Dilatoriſche Exceptiones, vor der Litis contestation. N. C. O. I. 125.
Diſpenſationes in Ehe-Sachen, wie deshalb zu suppliciren. I. 506. Derer Supplicanten Condition mit vorzustellen. I. 803.
= So wider Göttliches Verboth nicht zu suchen I. 506. 527.
Diſputations-Gesetze super attestatis mit zwey Wechsel-Schrifften. I. 579.
Documenta, im ersten Satz beyzulegen. I. 539. Ante Imum Terminum Copeyl. zu communiciren. I. 647. 659.
= Wenn solche à Creditoribus beschworen werden sollen. I. 709.
= Noviter reperta C. G. O. I. 394. F. P. O. I. 290.
Dohm-Stiffter, und andere Corpora, wie solche die Lehne verfolgen sollen. V. 43.
Domainen-**Sachen**, darinn soll das Cammer-Gericht nichts verordnen. I. 206.
Dominia, so reserviret sind, ins Hypothequen-Buch einzutragen. II. 116.
Dos, wie es bey denen Adelichen Wittiben in der Churmarck zu halten. vid. Constitutionem vom 1. Jun. 1723. V. 126. sqq. In der Neumarck. vide Constitut. de dato den 14. Aug. 1724. V. 138. sqq.
Duell-Mandat. III. 13. 19. 41.
= Declaration dieserhalb, wegen derjenigen, so denen Händeln zusehen, und es nicht hindern, auch nicht denunciren. III. 31.
Duplica, ultra dieselbe soll nicht verfahren werden. IV. 19.

E.

Edicta, wie solche zu publiciren, und zu enregistriren. I. 573. 613. 721. Keines zu publiciren ohne Seiner Königl. Maj. Approbation. I. 671. 789. Sollen in der Gerichts-Stube bey der Hand seyn. I. 824. Daß solche gehalten werden, soll der General-Fiscal und dessen Subalternen Acht haben. III. 59.
Editio, derer Urkunden, C. G. O. I. 433.
Ehe die 2te nicht zu verstatten, bevor Kinder erster Ehe abgefunden, und wie? I. 803.
Ehe-Frauen, von Adel, wie es wegen ihrer eingebrachten Ehe-Gelder in der Neumarck gehalten wird. V. 145. In der Churmarck. V. 102.
Ehe Gatten, Adliche, wie solche wegen des Erbnehmen in der Neumarck sich zu erklaren haben. V. 153. conf. Erbe.
Ehe-Geld, wie deshalb Adeliche Wittwen aus denen Güthern in der Churmarck nach der Lehns-Veränderung abzufinden. V. 129. In der Neumarck. V. 142. Gehet dem Fisco nach in Gütern der Administrat. II. 15. Derer Töchter zur Ausstattung aus Väterlichen Gütern. V. 103. 130. 156. Was denenselben noch über das Ehe-Geld zur Hochzeit, Schmuck ꝛc. gebühret. ib. Bleibet bey denen Brüdern biß zur Verheyrathung zinßbar. V. 103. 131. 163.
Ehehafften, N. C. O. I. 127. 221.
Ehe-Stifftung, wie weit in dieselbe wegen Gegen-Vermächtniß Lehns-herrlicher Consens zu ertheilen. V. 57. Deren Lehns-herrlichen Consens bey Veränderung des Ober-Land- und Lehns-Herrn nicht zu renoviren. V. 79. Bey Succession der Adelichen Wittwen zu observiren. V. 102. 129. 156.
Einnehmer, in derselben Güther hat Fiscus Priorität, vide **Beambte**.
Eingebrachtes derer Frauen. vid. *Illata*.
Einzeichnungs-Schein, was dafür zu zahlen. V. 105.
Eltern seynd von Verfertigung eines Inventarii nicht gäntzlich befreyet. II. 70.
Endoſſement derer Wechsel. II. 224.
End-Urtheil in Criminalibus dessen Publication, und Remedia darwider. III. 101.
Erbe, wie jeder wegen Erbnehmung sich zu erklären hat, und binnen welcher Zeit. I. 420. 653. 666. Adelichen Ehe-Gattens in der Neumarck. V. 153. sqq. Wenn Erben aus einem Wechsel klagen, wegen ihrer Legitimation. II. 219.
Erbfälle, wie es damit in der Marck Brandenburg zu halten, Ordnung de Anno 1527. I. 19.
Erb-Fall des Groß-Vaters oder Groß-Mutter, wo Kind und Kindes-Kinder concurriren. I. 10.

Erb-Geld. I. 23.
Erb-Huldigung, darzu werden Städte citirt. V. 79.
Erb- und Lager-Buch in Reſidentzien. II. 17. 19.
Erfüllungs-Eyd. vid. *Juramentum.*
Erſte *Inſtantz.* vid. *Inſtantia.*
Erziehung derer Unmündigen. II. 70. vid. Unmündige.
Eviction, F. P. O. I. 282.
Exceptiones declinatoriæ. I. 539. F. P. O. I. 280.
- Dilatoriæ. I. 11. 539. C. G. O. I. 410. F. P. O. I. 284.
- Peremtoriæ. F. P. O. I. 280.
- C. G. O. I. 410. 411. N. C. O. I. 226.
- Non numeratæ pecuniæ. II. 47. 219. 230.
- Solutionis & compenſationis. II. 220.
- SCti Vellejani bey Wechſel Brieffen. II. 35.
- Wie die Exceptiones zu opponiren bleibt bey dem Juſtitz-Reglement. I. 825. Wegen Bürgſchafft in Wechſel-Sachen. II. 219. Welchen in denen Verſchreibungen zu renunciren. II. 127. In Wechſel-Sachen ſolle nach der Recognition nicht admittirt ſondern zur Reconvention verwieſen werden, es ſey denn daß ſie aus dem Wechſel-Recht flieſſen. II. 219.

Excuſſionis beneficium. I. 73. 94.
Executio, wie, wider wen, und in was Ordnung ſolche bey dem Cammer-Gerichte zu verrichten. I. 17. 462. 465. 543. 559. Beym Altmärckiſchen Hof- u. Land-Gerichte. I. 76. 97. F. P. O. I. 312. 322. Wieder die Perſon F. P. O. I. 27. 33. Durch den Land-Reuter zu verrichten und wie derſelbe ſich dabey verhalten ſoll. I. 65. 759. conf. **Land-Reuter.** Soll vom Land-Reuter promt verrichtet werden, wenn es vom Tribunal verlanget wird. IV. 75. In Wechſel-Sachen. II. 220. In Criminal-Sachen. III. 107.
Executions-Ankündigung. I. 404. 464.
Executions-Gebühren des Scharffrichters. III. 5.
Exemptions-Sachen wo ſolche zu decidiren. IV. 23.
Expectivati wenn ſolche zur Succeſſion oder Poſſeſſion kommen. V. 103.
Expedition in der Cantzley zu beſchleunigen. I. 351.
Expedirte Verordnungen ſollen beym Tribunal nur denen recipirten Advocaten und Procuratoren verabfolget werden. IV. 125.
Expenſen deren Liquidation, und Moderation C. G. O. I. 453. F. P. O. I. 319. Bey mündlichen Vortrag ſo fort zu determiniren. I. 833.
Eyd v. *Juramentum.*
Eydes-*Formul* derer Membrorum und Bedienten bey dem Cammer-Gericht. I. 3. ſeqq. Bey der Neumärckiſchen Regierung. I. 261. ſeqq. Eines Richters oder Juſtitiarii in peinlichen Sachen. III. 65. Aſſeſſoris. III. 66. Gerichts-Schreibers. III. 65. Gefangen-Wärters. III. 68. Des Nachrichters. III. 69. Der Vormünder. II. 69. Der Ritterſchafft und Lehn-Leute. V. 47. 167. Der Unterthänigkeit. V. 107.
Eyer derer Schwanen ꝛc. nicht auszunehmen. III. 7.

F.

Factoren bey Handlungen Acceptation derer Wechſel. II. 28. 229.
Fatalia Appellationis. vid. *Appellatio.*
Ferien beym Cammer-Gericht. I. 116. 360. 755. Mißbrauch abgeſchaffet. I. 541. Sollen in Inſtantia Appellationis & remediorum nicht geſchonet werden. I. 648.
Feuda ſollen ex hypotheca generali nur in ſubſidium hafften. II. 9. Feudi revocatio wie weit ſie in der Neumarck ſtatt hat. V. 5. conf. **Lehen.**
Fideicommiſſa ins Hypothequen-Buch zu tragen. II. 116.
Fidejuſſio. v. **Bürgſchafft.** conf. *Excuſſio.*
Fiſcal. I. 9. 387. Demſelben ſollen die Straffen von Collegiis bekannt gemacht werden. I. 803. Amt bey Vormundſchafften. II. 77. Bothe, C. G. O. I. 378. Brauchet kein Stempel-Papier in Amts-Berichten. IV. 87.
Fiſcaliſche Sachen. I. 387. Ob darinn præſentia perſonalis nöthig. I. 603. 652. Klage, wie ſelbige nach Unterſchied derer Verbrechen anzuſtellen. III. 189. Protocoll dem Beſchuldigten zu communiciren. III. 113. Reglement. III. 125. Geld-Straffe, deren Eintreibung, und quota fiſcalis. I. 388. III. 33. Sachen Siegelung. III. 171. Was für Fiſcaliſche Straffen dem Invaliden-Hauſe deſtinirt. III. 37. Proceſſe, wie es damit beym Ober-Appellations-Gericht zu halten. IV. 23. Intervention in Injurien-Sachen, und dergleichen, hat ohne Citation ſtatt. I. 652.
Fiſci Procurator Generalis. I. 9.
Fiſcus, deſſen Priorität im Vermögen derer Bedienten und Adminiſtratoren. II. 15. 41. 43. 47. 49. Priorität wegen Holtz-Gelder. II. 13. Müntz-Weſens. II. 15.
Formalia Appellationis. v. *Appellatio.*
Forum der Univerſität zu Franckfurth an der Oder. I. 165. Zwiſchen denen von Adel und Städten. I. 817. ſeqq. Wegen Gräntz-Streitigkeiten mit Amts-Unterthanen. I. 819. In Wechſel-Sachen. II. 32. 229. Derer Officiers und Soldaten in Wechſel-Sachen. II. 231. conf. *Competentia fori. Juriſdictio. Inſtantia.*
Franckfurther Univerſität, Forum I. 165. Soll keine zweyte Inſtantz haben. I. 723.
Frantzöſiſcher Refugirten Privilegia ratione Juriſdictionis und ſonſt. I. 184. 207. Ihre aus Franckreich ſalvirte Effecten. I. 199. Ober- und Unter-Gericht. I. 193. Ober-Gerichts-Proceſs-Ordnung. I. 286. Wenn Reviſio daſelbſt ſtatt hat. I. 286.
Frauen müſſen ihren Strang bezahlen, wenn ſie als Selbſt-Schuldnerin mit andern Geld aufnehmen. II. 129. Wie ſie ſich vor andere verſchreiben können. II. 128. Für den Mann. II. 129. Was ſie nach des Mannes Tod denen Gläubigern verſprechen, müſſen ſie bezahlen. ibid. Wie ſie Wechſel ausſtellen. II. 218. Ob ſie bey denenſelben in der Reconvention mit dem SCto Vellejano zu hören. II. 220.

Frey-Häuſer in Berlin, Beſtätigung. V. 15. Was für Lehns-Dienſte dieſelbe thun ſollen. ibid.

Friedens-Stöhrer, wider dieſelben ergangenes Edict. III. 41.

Frühe Tages-Zeit. I. 32.

Fructus deren Liquidation, F. P. O. I. 318.

G.

Galgen, bey deſſen Erbauung derer Handwercker-Gebräuche zu erlauben, und wie. III. 153.

Gefängniß, wie beſchaffen ſeyn ſoll. III. 67. Sich darzu in einer Verſchreibung zu obligiren iſt nicht erlaubet. II. 125.

Gefangene, deren Unterhalt. III. 67. Deren Wärter. III. 68. Deſſen Eyd. ibid.

Gegen-Beweiß, C. G. O. I. 439. N. C. O. I. 129. 231.

Gegen-Vermächtniß, wie weit Lehnsherrlicher Conſens zu ertheilen. V. 57.

Gehäge, im Königl. darinnen ſoll niemand mit Wildpret und Flinte ſich antreffen laſſen bey Straffe Galgens. III. 145.

Geheimbder *Juſtitz*-**Rath**, (oder Geheimbdes Juſtitz-Collegium ſo einerley) kan die dritte Inſtantz gegen 100. Thlr. verſtatten. I. 669. Soll die ſtreitigen Sachen zwiſchen denen Cammern und Adelichen, oder Städten entſcheiden. I. 727. Desgleichen die Streitigkeiten zwiſchen dem Landes-Herrn und denen Vaſallen. I. 789. Wie es daſelbſt mit denen Verhören zu halten. I. 783. Kan in denen an ſelbigen verwieſenen Sachen die Urtheil publiciren, ohne vorhero Gutachten abzuſtatten. I. 801.

Geld, womit ein Bruder ausm Lehn abgefunden, ſoll wieder an liegenden Grund angeleget, und Brüdern geſambte Hand gegeben werden. V. 100. So nicht auf gewiſſe Zeit geliehen, wie die Loßkündigung zu thun. II. 121. Von denen Rechnungs-Führern nicht in ihren Nutzen zu verwenden. III. 17.

Geld-Straffen wegen Lehns-Fehler, bey Verluſt der Gnade zu bezahlen. V. 45.

Geldern, in dieſem Hertzogthum bleibt es biß zu weiterer Verordnung beym Land-Recht in Pfandſchaffts- und Concurs-Sachen. II. 236.

Gemeine Beſcheide beym Ober-Appellations-Gerichte denenſelben nachzuleben. IV. 13. Wegen der Vollmachten. IV. 17. 85. 91. Ultra duplicam nicht zu verfahren. IV. 19. Wie es ratione formalium und ſonſt zu halten. IV. 31. Die Proceſſe fort zu ſetzen, und zu beſchleunigen. IV. 41. 75. 127. Wie das Remed. Supplicationis zu verſtatten. IV. 45. Wie es wegen der Appellationen und Reviſionen bey dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht nach der Combination mit dem O. A. Gericht zu halten. IV. 75. Wegen derer expenſen Deſignation. IV. 89. Wegen Ablegung derer Eyde, Inrotulations-Terminen, Acten-Recluſion, und ſonſten. IV. 91. Wie es in verſchiedenen Puncten, und inſonderheit mit denen Sportuln zu halten. IV. 99. Daß keinem als recipirten Advocatis und Procuratoribus die Expeditiones zu verabfolgen. IV. 125.

Gemeinden, oder Gemeinheiten ſo ein Lehn-Stück beſitzen, ſollen einẽ Canonem geben. V. 115.

General-Commiſſariat, in was für Sachen es Cognition hat. I. 523. Solche ſoll das Tribunal nicht annehmen. IV. 43.

General-Fiſcal, an denſelben und deſſen Anordnungen werden die Officiales Fiſci gewieſen. III. 37. Soll Acht haben, daß die Edicta gehalten werden. III. 59. Deſſen Verrichtung beym Tribunal. IV. 27.

General-Hypothec derer beweglichen Güter nicht kräfftig, wenn dieſe nicht in Händen des Gläubigers gegeben werden. II. 123. Unter ſelbiger werden Nomina Activa nicht verſtanden, wenn dererſelben nicht gedacht iſt. ibid.

General-Inquiſition, wenn, wie, und von wem ſie anzuſtellen. III. 69.

General-Viſitation. III. 139. v. *Viſitation*.

Gerada, wo ſolche nach Sachſen-Recht denen Adelichen Wittwen in der Neumarck gebühret. V. 148. Was darunter gehörig. V. 149.

Gerichts-Ordnung, zu Berlin, und Cölln, de Anno 1528. I. 19. De Anno 1710. I. 693. De Anno 1728. I. 793. Der Stadt Charlottenburg. I. 509.

Gerichts-Obrigkeit ſoll die Cörper derer Juſtificirten ohne Königl. Erlaubniß denen Verwandten nicht abfolgen laſſen. III. 177.

Gerichts-Schöppen in Peinlichen Gerichten Eyd. III. 66.

Gerichts-Schreiber. vid. *Secretarien*. In Peinlichen Sachen Eyd. III. 65.

Geſambte Hand, ohne ſolche kan Agnatus im Lehn nicht ſuccediren. V. 13. Unterſchiedene deshalb verordnete Puncta. V. 17. 29. 33. 53. Wenn ſolche zu verfolgen. V. 37. 49. Wenn die Zeit verſäumt iſt. V. 69. Die Geſambt-Hände ſeynd im Lehn-Brieffe zu melden. V. 75.

Geſchencke von denen Räthen des Gerichts nicht zu nehmen. N. C. O. I. 136. 230. Ob dergleichen einem Richter gegeben worden, hat Eydes delatio ſtatt. I. 650. 663.

Geſtändniß iſt Beweiß, C. G. O. I. 427.

Geſtohlenes Guth nicht zu kauffen. III. u.

Gewalt-Klagen. I. 76. 98.

Gewercke, ſo Lehns-Stücken beſitzen, ſollen perpetuirlichen Canonem entrichten. V. 115.

Gewiſſens-Vertretung mit Beweiß. I. 445. 755.

Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß. I. 439.

Gläubiger kan in gewiſſen Fällen die Hypothec ohne des Schuldners zuthun eintragen laſſen. II. 237.

Gold-Gülden, wie hoch derſelbe im Halberſtädtiſchen, Magdeburgiſchen, Pommeriſchen, Tecklenburgiſchen, Meurſiſchen, Lingenſchen, Cleviſchen, Mindiſchen und Grafſchafft Marck ratione Summæ appellabilis gerechnet wird. IV. 95.

Gravamina in Schedula appellationis anzuführen. I. 757.

Gräntz-Sachen zwiſchen Aemtern und Städten in dubio vor die Aemter zu decidiren. I. 727.

Groß-Eltern ihre Vormundſchafft II. 62. Können im Teſtament Vormünder verordnē. II. 16.

Grund- und *Hypothequen* Buch wie ſelbiges einzurichten. II. 166.

Grund-Stücke wenn ſolche aus einer Jurisdiction in die andere kommen, wie ſie ins Hypothequen Buch einzutragen. II. 117.

Grund-Zinſen F. P. O. I. 284.

Güte zwiſchen denen Partheyen zu verſuchen N. C. O. I. 125. 223. C. G. O. I. 363. Nachdrücklich zu tentiren und wie. I. 537. 593. 827. IV. 63.

Guth wie ein Land-Guth zu taxiren. II. 174. In der Altmarck. II. 176. Mittelmarck, Storck- und Beeßkowiſchen Creyß. II. 178. Uckermarck. II. 181. In denen 7. Neumärckiſchen Creyſen. II. 184. Wenn es verkaufft werden ſoll, was dabey zu laſſen. V. 104. Soll denen näheſten Agnaten zuvor angebothen werden. V. 101. Bey deſſen Theilung die Lehns-Pflicht von neuen abzulegen. V. 59.

Güther derer Unmündigen Verzeichniß. II. 69. Wie zu verwalten. II. 70. Wie zu veräuſern. II. 72.

H.

Halb-Meiſter ſoll keine Scharffrichterliche Execution verrichten. III. 171.

Handels-Bücher daraus iſt binnen 6. Monathen zu klagen. I. 201. conf. Kauff-Buch.

Handwercks-Streitigkeiten wie darinnen zu verfahren. I. 565.

Handwercks-Leute ihre Wechſel. II. 217.

Haupt-Eyd. vid. *Juramentum.*

Hauptmann im Croſſen- und Züllichauiſchen, wie weit derſelbe ratione derer Lehen Conſenſe ertheilen kan. V. 3.

Haus-Diebe ſollen gleich andern beſtraffet werden. III. 19. Geſchärfftes Edict wenn ſie mit dem Galgen beſtraffet werden ſollen. III. 179. Dieſes Edict ſoll dem neu-angenommenen Geſinde vorgeleſen werden. III. 189.

Haus-Voigtey wird zum Kriegs-Hof- und Criminal-Gericht declariret. I. 657.

Haus Wirth ſoll es anzeigen, wenn eine ledige Perſon wegen Schwangerſchafft verdächtig iſt. III. 39.

Hehler derer Diebe wer ſolche anzeiget ſoll belohnet werden. III 31. Sollen gleich denen Dieben beſtraffet werden. ibidem.

Herrſchafftliche Verordnungen nicht zu ändern. I. 241.

Hexen-*Proceſſe* Verbeſſerung, und daß die Brand-Säulen weggenommen werden ſollen. III. 57.

Hinter-Pommern, daſelbſt ſtehet den Partheyen frey in eccleſiaſticis & matrimonialibus ans Tribunal oder daſiges Judicium reviſorium ſich zu wenden. IV. 49.

Hof-*Advocat,* deſſen Ambt. N. C. O. I. 253. Eyd. I. 263.

Hof-Diebe, wie zu beſtraffen. III. 15. 19. 33.

Hof-*Fiſcals* in der Neumarck Ambt. I. 253. Eyd. 264.

Hof-Gerichts zu Berlin Etabliſſement. I. 637.

Hof- und Land-Gerichts-Ordnung in der Alte-Marck de Anno 1602. I. 71. de Anno 1621. I. 91.

Holtz-Gelder haben gleich denen Schoß- und Contribution-Geldern Priorität. II. 13.

Honoratiores ſeynd bey Wechſel-Execution nicht zur Haus-Voigtey zu bringen. II. 103.

Huldigungs-Pflicht. V. 107.

Hülffs-Briefe des Cammer-Gerichts. I. 5.

Hülffs-Gelder abgeſchaffet. N. C. O. I. 662.

Hypothequen. F. P. O. I. 284. Wo einzutragen. II. 114. Auch ſtillſchweigende. II. 15. Form des Protocolls darüber. II. 167. Vorm Notario und Zeugen abgeſchaffet. II. 19. Gehören nur unter Privat-Hypothequen. II. 241. Derer Beambten, Einnehmer. II. 47. Tacita derer Königl. Caſſen. II. 43. Tacita in bonis tutorum vel curatorum. I. 654.

Hypothequen-**Buch,** wie es zu halten, und was darein zu tragen. II. 113. & ſeqq. 143. Wenn ein Grund-Stück in andere Jurisdiction kömt. II. 117. Uber die Eintragung ein Protocoll zu halten. II. 118. Form deſſelben. II. 237.

Hypothequen-**Schein,** wie ſolcher zu ertheilen. II. 118. 169.

Hypothequen-**Ordnung.** II. 103. Declaration derſelben. II. 231. 235. 237.

J.

Jagdt-*Fiſcal* in der Neu-Marck. I. 253. 264.

Jahres-Friſt, wer ſo lange einen Proceſs ſtill liegen läſſet, ob er durch Ablauff ſolcher Zeit præcludiret wird. I. 538. 631.

Illata derer Ehe-Weiber, derſelben Priorität. II. 156. V. 102.

Illatio dotis. II. 156. V. 151.

Immiſſio, ex primo decreto. I. 15. ex ſecundo. I. 16. Wie bey der Execution ſolche zu verrichten. II. 131.

Immiſſio Seminis iſt zur Feuer-Straffe der Sodomiæ nicht nöthig. III. 141.

Inappellabele Sachen, welche. I. 827.

Incident-Puncte im Proceſs zu vermeiden. I. 830.

Indultum Moratorium ſoll cum cauſæ cognitione ertheilet werden. II. 45. 136. Wenn ſolches ſtatt hat. I. 528. II. 19. 136. Kann per majora vota derer Creditorum ertheilet werden. II. 137. Ob ſodann Citatio edictalis nöthig. II. 241. Deſſen kann der Schuldner ſich begeben. II. 127. Wie der Schuldner nach deſſen Erhaltung ſich zu verhalten hat. II. 138. So denen

denen Land-Städten ertheilet, weil das Land durch Krieg ruiniret. II. 1.

Indult, was für einen Lehns-Indult zu zahlen. V. 66.

Informat-**Urtheil** denen Actis beyzulegen, iſt erlaubet. I. 11.

Injurien-**Sachen**, wie darinnen zu verfahren. I. 537. 813. III. 41.

Innungen, ſo Lehn-Stücke haben, ſollen jährlichen Canonem geben. V. 115.

Inquiſit, deſſen Defenſion. III. 85. Erlaſſung gegen Caution. ibid. Demſelben ſollen Protocolla communiciret werden. III. 113.

Inquiſitions-Proceſſe, wie ſolche aufs kürtzeſte zu tractiren, und Mißbräuche dabey abzuſchaffen. III. 133. 159. v. *Criminal-Proceſſe*. Wegen Gebrauch des Stempel-Papiers. III. 139. 171.

Inrotulatio Actorum. I. 450. Soll Tages nach dem Termin geſchehen. I. 368. In Termino Inrotulationis, was geſchehen mag. I. 450. In demſelben die Transmiſſions-Koſten zu erlegen, und wieder Rechts-Collegia zu excipiren. I. 349. Poſt citationem ad inrotulationem keine Schrifft mehr anzunehmen. I. 199. In Criminal-Sachen. III. 91.

Inſinuatio derer Citationen und Decreten. I. 406. Durch Cammer-Gerichts-Bothen. I. 347.

Inſtantia prima zu beobachten. I. 161. 175. 777. Secunda bey Franckfurther Univerſität abgeſchaffet. I. 723. Die Mittel-Inſtantz bey denen Städten aufgehoben, aber nicht bey Adelichen Gerichten. I. 743. Quarta hat nicht ſtatt. I. 215. Zwiſchen Militair- und Civil-Perſonen zu beobachten. I. 801.

Intereſſe zu liquidiren. F. P. O. I. 321.

Interventio. C. G. O. I. 415.

Invaliden-**Hauß** deſtinirte Fiſcaliſche Straffen. III. 37.

Inventarium bey Vormundſchafften, wie ſolches zu verfertigen. II. 83.

Juden Forum in Berlin. I. 343. 349. 354. 380. Daſiger Commiſſion Etabliſſement. I. 353. Auſſer Berlin. I. 380. Gehören in Criminalibus vor die Regierungen. I. 709. Ihr Betrug in Wechſel-Sachen, wie zu beſtraffen. II. 233. Wie hohen Zinß zu nehmen ihnen erlaubet. I. 205. 219. 555. III. 143. Ihre pœnæ conventionales ſollen von der Juden-Commiſſion approbiret ſeyn. I. 689. So wiſſentlich Geſtohlenes gekaufft, wie zu beſtraffen. III. 143. Welche die auf Poſten geſtohlene Sachen verhehlen, ſollen als Diebe geſtraffet werden. III. 39.

Judicium Reviſorium in Hinter-Pommern hat in Eccleſiaſticis & Matrimonialibus ratione provocationis mit dem Tribunal concurrentem Jurisdictionem. IV. 49.

Judicium mixtum zwiſchen Militair- und Civil-Perſohnen, wie dabey zu verfahren. I. 801.

Junger Leute Vervortheilung in Wechſel-Sachen verbothen. II. 99.

Juramentum Appellationis. vide *Appellations-Eyd*.

Calumniæ, C. G. O. I. 423. N. C. O. I. 126. 224. Judiciale. I. 445. Ejus delatio, relatio, revocatio, præſtatio. ibid. In litem. I. 449. Malitiæ. I. 423. Perhorreſcentiæ abgeſchaffet. I. 365. Purgatorium. I. 450. III. 102. Suppletorium. I. 445. Supplicationis. IV. 47.

Jurisdictio über Abdecker. I. 160. 170. 171. 174. 178. 188. 194. Accis-Bediente in Berlin. I. 811. Cameralis wie weit ſie gehen ſoll. I. 519. Uber dimittirte Königl. und Marggräffliche Bediente, auch abgedanckte Garde du Corps. I. 671. Uber Frantzöſiſche Refugirte. I. 184. 207. 675. Uber Informatores derer Cadets. I. 807. Uber die Juden in und auſſer Berlin. v. **Juden**. Uber Lager-Hauß Bediente. I. 809. Poſt-Bediente. I. 345. 805. Scharff-Richter. I. 160. 170. 171. 174. 178. 188. 194.

Jurisdictions-Streit und Deciſion zwiſchen Neu-Märckiſcher Regierung und dem Verweſer-Amt zu Croſſen. III. 145. Zwiſchen Teutſchen und Frantzöſiſchen Gerichten. I. 339. Zwiſchen Juſtitz-Collegiis und Cammern. I. 835. Conflictus abzuſtellen. I. 824. Prorogatio zwiſchen Teutſchen und Frantzöſiſchen Gerichten hat nicht ſtatt. I. 743. Wenn verſchiedene Jurisdictiones an einem Ort, und ratione derer Immobilium ſtreitig, oder unter einander liegen, wie es zu halten wegen Eintragung ins Lager-Buch. III. 114.

*Juriſten Facul*täten, ſollen binnen 6. Wochen die eingeſandten Acta expediren. I. 743.

Juſtificatio Appellationis. v. *Appellatio*.

Juſtitiarii, wie ſie qualificiret ſeyn ſollen. I. 736. In peinlichen Sachen. III. 65.

Juſtitz promt zu adminiſtriren, ſonderlich in Wechſel-Sachen. II. 211.

Juſtitz-**Räthe und Bediente Probe-Relation.** IV. 61. Sollen auf einländiſchen Univerſitäten ſtudirt und diſputirt haben. I. 735.

Juſtitz-Reglement de anno 1713. I. 517. Deſſen Erklährung. I. 555. 578. Beſtätiget. I. 825.

Juſtitz-**Weſen** beym Cammer-Gericht betreffende Ordnung. I. 743. Beym Gouvernement in Berlin. I. 785. Was dieſerwegen an die Provincial-Regierungen reſcribiret worden. IV. 59.

K.

Kauff-Brieff über Adeliche Güther innerhalb Jahres-Friſt, bey der Neumärckiſchen Landſchafft zu produciren. V. 139

Kauff Bucher binnen 6. Monathen daraus zu klagen. I. 201. Nehmlich zwiſchen Unterthanen. I. 781.

Käuffer ſub haſta, wenn er nicht bezahlen kan. II. 133.

Kauffmanns-Waaren, dafür muß Debitor nach Jahres-Friſt Zinß geben. I. 515.

Kayſerliches Recht ſoll gelten. I. 10.

Kinder ſollen abgefunden werden, ehe die Eltern ſich anderweit verheyrathen. I. 803. II. 62. 80. Ihr Recht an Väterlichen Güthern wegen geführter Adminiſtration und Alienation ihrer Güther. II. 62.

Kinder-Geld I. 23.

Kinder-Mord. III. 121. 131.

Kirchen-Buſſe ſoll in Criminal-Sententzien der Geiſtlichkeit überlaſſen werden. III. 119.

Klage C. G. O. l. 401. N. C. O. l. 125. 225. F. P. O. l. 277. Veränderung C. G. O. l. 402. N. C. O. l. 229. In Wechſel-Sachen. II. 30. 227. Wider Beamte und Magiſträte N. C. O.. l. 241.

Koſten bey denen Criminal-Proceſſen, Regulirung. III. 179.

Kriegs- Hof- und *Criminal*-**Gerichts**-Etabliſſement und Inſtruction. l. 637. Iſt mit dem Gouvernement verknüpffet. l. 638. 657.

L.

Lager-Buch, wie ſolches einzurichten. II. 39. Das deshalb unterm 20. Septembr. 1704. ergangene Edict, iſt ſuſpendirt. II. 41. Wie es in der neuen Hypothequen-Ordnung deshalb verordnet. II. 113. ſeqq.

Lager-Hauß-Bediente und Arbeiter Forum l. 809.

Land-Buch, worein die Ritter-Güter und darauf conſtituirte Hypothequen und andere Handlungen einzutragen. II. 118. V. 106.

Landes-Geſetze bey Verſchickung derer Acten beyzulegen. l. 732.

Land-Gerichts-Ordnung in der Alten-Marck, de Anno 1602. l. 71. de Anno 1621. l. 91.

Land-Reuter-Ordnung. l. 65. 487. 570. 760. In der Neumarck. l. 140. 269. Sollen auf Befehl des Tribunals Execution thun. IV. 75.

Landsquenette verbothen. III. 57. 159.

Land-Tags-Abſchiedes de Anno 1653. Declaration wegen der Zinſen bey entſtandenem Concurs &c. II. 9.

Laternen nicht zu beſtehlen, noch zu beſchädigen. III. 119. 169.

Legitimati per ſubſequens matrimonium ſuccediren nicht in Feudis. V. 45. Per Comites Palatinos. l. 351.

Lehen, Lehen-Güter, deren Beſitzer ſollen Titulum, und daß ſie der Lehn Gnüge gethan, dociren. V. 34. 41. Derer Dohm-Stiffter und anderer Corporum, wie zu verfolgen, V. 43. Die durch Permutation acquirirte Stücke vom Lehns-Herrn ſollen zur Lehn genommen werden. V. 41. So ſtreitig, nicht zu verleihen. N. C. O. l. 135. 247. Ohne Landes Herrſchafftlichen Conſens nicht zu alieniren, noch zubeſchweren. V. 13. N. C. O. l. 134. Darinnen ohne Conſens keine Execution zu thun. l. 134. 246. V. 53. Wegen derer Vererbung. V. 83. Sollen durch Veräuſſerung einiger Dienſte nicht geſchwächet werden. V. 73. Zu deren Verpfändung ſoll weiter kein Conſens ertheilet, oder prorogirt werden. V. 117. Derſelben Beſitzer ſollen unter ſich eine richtige Eintheilung derer Lehn-Pferde machen. V. 35. So apert oder caduc werden, wie ſolche zu lieffern, und wie es mit denen Meliorationen und Deteriorationen zu halten. V. 69. Wiederkauffliche, wie es wegen Renovation des Conſenſes zu halten. V. 55. 57.

Lehns-*Archiv.* V. 111.

Lehn-Brieffe, darinnen ſollen Geſambt-Hände und Pertinentien gemeldet werden. V. 75. Eines Geſambten Geſchlechts N. C. O. l. 135. 248. Wie viel Schreibe-Gebühren dafür zu erlegen. V. 67. In vier Wochen auszulöſen. V. 45.

Lehns-*Canon.* V. 115. Auch von belegten Lehns-Capitalien. V. 117.

Lehns-Cantzley, Inſtruction über unterſchiedene Puncte. V. 31. Soll die Confirmationes über die Lehns-Contracte nur allein ertheilen. ibid. Kann vor ſich keine Reſcripta gratiæ ertheilen. V. 39. Taxe. V. 61. 65. Iſt über unterſchiedene Puncte wegen Lehns-Veränderung beſchieden. V. 109.

Lehns-*Capitalien*, davon jährlichen Canon zu entrichten. V. 117.

Lehns-*Commiſſion*, wegen Lehns-Veränderung Inſtruction über unterſchiedene Puncte. V. 111.

Lehns-*Contracte* von der Lehns-Cantzley zu confirmiren. V. 31.

Lehn-Dienſte derer Burg- und Frey-Häuſer. V. 15.

Lehns-Fehler derer Unmündigen, ſo Vormünder haben. V. 41. Wegen der Lehns-Fehler ſich binnen drey Monathen zu melden. V. 45. Die dafür dictirte Geld-Straffen bey Verluſt der Gnade zu bezahlen. V. 45. Pardon. V. 29. 47. 53. 77. Wenn jemand deßhalb bey dem Cammer-Gericht in Anſpruch genommen, ſoll dieſes bey der Cantzley anfragen. V. 75.

Lehns-Folge. V. 3. 19. 69.

Lehn-Gelder, wie ſolche zu entrichten. V. 61.

Lehnsherrlicher *Conſens*, wozu nöthig, und was deshalb mehr per Edictum verordnet. V. 3. 19. 33. Ratione Gegen-Vermächtniſſes. V. 57. Wie lange gültig. N. C. O. l. 135. 246. Deſſen Renovation zu ſuchen. V. 69. Durch denſelben wird juribus privatis Vaſallorum nicht præjudicirt. V. 75. Im Croſſenſchen und Züllichauſchen, wie weit ſolcher vom Hauptmann ertheilet werden kan. V. 3. Auszulöſen. V. 57. conf. **Lehen.**

Lehns-*Pardon*, vor die, ſo währenden Krieges-Läufften die Muthung nicht geſuchet. V. 29. In unterſchiedenen Fällen. V. 77.

Lehns-Pferde, ſollen die Beſitzer unter ſich richtig eintheilen, V. 35. Oder beym C. G. Entſcheidung ſuchen. ibid. wie ſolche in der Chur-Marck-Brandenburg Anno 1704. angeſchlagen worden. V. 95.

Lehns-Pflicht und Citation dazu, bey Antritt der Regierung Churfürſten Friedrich Wilhelms. V. 29. Bey deſſen Abſterben. V. 47. Bey Antritt ietzo regierender Königl. Majeſtät. V. 77. Bey Theilung derer Güter nicht die neue abzulegen. V. 59.

Lehns-Sachen Forum. I. 379. Darinnen ſoll nunmehr nach der Lehns-Veränderung das Cammer-Gerichte ohne Anfrage ſprechen. I. 739. Was in unterſchiedenen Puncten deshalb auf derer Land-Stände Anfrage reſolviret iſt. V. 39. Appellation. V. 79.

Lehns-Scheine. V. 59. 66.

Lehns-Veränderung und Vererbung wegen, ergangene Edicte. ꝛc. V. 81. 83. 87. 99. 109. 111. 115. 119. 121. 123. 125. 135. In der Neumarck. V. 95. 137.

Lehn-Waare, vor der Verpflichtung zu entrichten. N. C. O. I. 135.

Leib-Gedinge, Vorrecht im Concurs. I. 155. In der Neu-Marck. I. 136. 248. V. 145. Im Sternbergiſchen. ibid. In Croſſen-Cottbuß- und Züllichowiſchen. I. 137. 251. V. 3. Wenn die Weiber keines haben, ſolche ausm Erbe auszuſtatten N. C. O. I. 137.

Leib-Renthen. II. 238.

Lethalität der Wunde. III. 111.

Leuterung, im Ambt Cottbuß N. C. O. I. 233. Abgeſchaffet. I. 600. 661.

Lex Anaſtaſiana. II. 122. 238.

Linea aſcendens, deſcendens & collateralis. I. 25.

Liquidatio fructuum perceptorum F. P. O. I. 318. Expenſarum. I. 319. Damni & Intereſſe. 321.

Liquidations-Proceſſe. II. 11. 103. Bey Concurſen, wie zu verfahren. II. 149. 163.

Lite pendente, wie es mit der Poſſeſſion zu halten. I. 13.

Litis Curator der Frauen, wo nöthig, ſoll er auch die Obligationes unterſchreiben. II. 128. vide *Curator litis.*

Litis Denunciatio. C. G. O. I. 416.

Litis reaſſumtio. C. G. O. I. 419.

Loco oralis zu verfahren. C. G. O. I. 422.

Loddings-Gericht. I. 78. 99.

Loßkündigung derer Gelder, ſo nicht auf gewiſſe Güther geliehen. II. 121.

M.

Mäckler, bey Wechſeln. II. 30. 227. Wenn einer Geld ſchaffet, was er nehmen darff. I. 721.

Magiſträte, in Städten, ihre Relationes von 3 Membris zu unterſchreibē. I. 507. Wenn ſie ihre Suppliquen viritim unterſchreiben ſollen. I. 805. Wenn ſie verklaget werden, wie zu verfahren, N. C. O. I. 241. Ihre Streitigkeiten mit denen Stadt-Dörffern. I. 779. Die Membra ſollen denen angräntzenden von Adel nicht dienen, als Advocati, Juſtitiarii oder Curatores. I. 685.

Mandatum, ſ. Vollmacht. Beym Tribunal deſſen Formula. IV. 18. 86. Nach dem gedruckten Formular zu brauchen. I. 753. Keine andere, als von der Recruten-Caſſe geſtempelte. I. 775. 782. Nicht auf Procuratorem, ſondern Advocatum zu extendiren. I. 751. Deſſen Revocation. I. 399. Nicht ohne Richterliche Erkänntniß zu revociren. I. 752.

Mandatum oder Befehl, cum vel ſine Clauſula, C. G. O. I. 404. Wenn ſolches beym Alt-Märckiſchen Ober-Gericht ſtatt hat. I. 89. 111. De ſolvendo &c. cum eventuali termino zu ertheilen. I. 826.

Maulbeer-Bäume, nicht zu beſchädigen. III. 117.

Medicinal-Sachen, Cognition. I. 381.

Medio Menſe, geſtellte Wechſel. II. 26. 222.

Meliorationes bey denen aperten oder caduceu Lehn-Gütern. V. 69. Wie weit dieſelben unter Kindern und Vettern ad allodium gehören. V. 105.

Memorialien. vid. *Suppliquen.*

Merita cauſæ in termino inrotul. nicht zu tractiren. IV. 69.

Minden, wie es daſelbſt in denen Sachen, worinnen bereits ſuppliciret worden, wegen der Appellation zu halten. IV. 69.

Minderjährige, denen ſoll kein Geld geliehen werden. I. 801. Deren Wechſel. II. 25. 217. Wenn ſie ſchuldig, ihre Nomina eher anzugreiffen, als die Immobilia. II. 136.

Miſſethat, wie zu beweiſen. III. 79. Wie gegen flüchtige Miſſethäter zu procediren. III. 89.

Mitbelehnte, ihre Pacta familiæ zu obſerviren ſchuldig. V. 138. So aus guten Willen zur Mitbelehnſchafft genommen, ohne deren Conſens kan über das Lehen diſponirt werden. V. 138.

Moratorium, vid. *Indultum.* Wider Wechſel. II. 31. 228.

Morgen-Gabe derer Adelichen Frauen, in der Neumarck. V. 143. In Croſſen, Sommerfeld und Züllichow. V. 148. Worinnen ſie beſtehet. V. 149.

Mündig, wenn jemand davor erkläret wird. II. 73.

Mündliches Verfahren und Vortrag im Proceſs. I. 674. 746. 827.

Müntz-Sorten, worinnen die Bezahlung eines Anlehns geſchehen ſoll. II. 122.

Müntz-Weſen, dem Fiſco ſtehet deswegen die Priorität zu, gleich der Contribution. II. 15.

Muß-Theil gebühret Adelichen Wittwen in der Neumarck. V. 148. Was dazu gehöret. V. 149.

Muth-Scheine auszulöſen. V. 59. Was dafür zu bezahlen. V. 66. 68.

Muthung, wenn ſolche geſchehen ſoll ꝛc. V. 19. 33. Derer Städte bey Antritt ietzo regierender Königl. Maj. V. 79.

Mutuum derer Minderjährigen verbothen. I. 801.

Mutter kan Vormund im Teſtament beſtellen. II. 61. Kan ſelbſt Vormundin ſeyn. II. 62. 63. Aber wenn ſie ſolche aufgegeben, nicht von neuen prætendiren. II. 64.

Mutter-Guth, ins Hypothequen-Buch einzutragen. II. 116.

N.

Nachrichter, davon ſiehe die Criminal-Ordnung. III. 68. conf. Scharffrichter.

Natürliche Vormundschafft. ſ. Vormundſchafft.

Neben- *Seſſiones* des Cammer-Gerichts. I. 646. 659. 748.

Neumärckiſche Cam̃er- und Hof-Gerichts-Ordnung de An. 1561. I. 35. Cantzley- und Tax-Ordnung. I. 45. Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1646. I. 124. De Anno 1700. I. 219.

= Land-Reuter-Ordnung de An. 1646. I. 140. De Anno 1700. I. 269. Regierung und Cammer Irrungen, wie decidirt. I. 761. Lehns-Veränderung. V. 95. Conſtitution wegen derer Adelichen Güter Veräuſſerung, Succeſſion &c. V. 137.

Nexus feudalis bey denen Ritter-Güthern, Schultzen- und Bauern-Lehen ſoll aufgehoben werden. V. 81. 91. 95.

Nomina activa in eines Schuldners Verſchreibung werden ſub hypotheca generali verſtanden. II. 123. Eines Unmündigen eher als die Immobilia in der Execution anzugreiffen. II. 136.

Notarii beym Frantzöſiſchen Gerichte. I. 332. A Comite Palatino creati müſſen ſich examiniren laſſen. I. 353. Legitimatio und deſſen Amt. C. G. O. I. 400.

Nova, wenn im Proceſs darüber Diſput iſt. I. 542. 579. 729.

Nullität **Klagen** C. G. I. 387. Ob ſie poſt remedia extraordinaria zuläßig, und wie. I. 756. Wenn ſolche im Cleviſchen ans Tribunal zu verweiſen. IV. 65.

O.

Ober- *Appellations-***Gericht**, erſte Inſtruction, oder Interims-Ordnung. IV. 7. Ferner. IV. 13. Soll den Dienſtag zum Gerichts-Tag nehmen. IV. 13. Gemeine Beſcheide. vid. *ſupra lit. G.* Was der General-Fiſcal dabey zu thun hat. IV. 27. Soll keine Appellationes in Policey-Stadt- und Oeconomie-Sachen annehmen. IV. 41. Auch nicht, was ins General-Commiſſariat gehörig. IV. 43. Die aus demſelben ergehende Verordnungen in Sr. Königl. Maj. Nahmen abzufaſſen. IV. 63. Mit dem Ravensbergiſchen Appellations-Gericht, IV. 49. und mit dem Orangiſchen Tribunal combinirt. IV. 63. Soll in den Preußl. Reviſions-Sachen Sententz abfaſſen. IV. 89. Soll jährlich ſpecificationem derer Proceſſe einſenden. IV. 117.

Obligationes eines Schuldners, wenn ſie die Clauſul **nach Wechſel-Recht** haben. II. 103. 125. Wenn ſolche ins Hypothequen-Buch eingetragen wie zu caſſiren. II. 117. Gerichtliche haben paratam executionem. II. 124. Sollen kein Pactum commiſſorium in ſich halten, noch das Pactum, die hypothecirte Stücke nicht zu veräuſſern, oder weiter zu verpfänden, auch kein Pactum de ingrediendo propria autoritate. II. 124. Aber wohl, daß Creditor bey unterbleibender Zahlung gerichtlich in Poſſeſs zu ſetzen. II. 124. Conſtituti poſſeſſorii clauſula zuläßig. II. 125. Aber nicht zu einer Straffe, oder ſcharffern Execution. ibid. Noch zum Gefängniß. ibid. Wie weit darinnen der Appellation renuncirt werden mag. II. 126. Auch denen Indulten. II. 127. Aber nicht Ceſſioni bonorum. II. 127. Noch dem foro. II. 128. Was für Exceptionibus ſonſt renunciret werden mag. II. 127. Und die Renunciationes ſeynd zu erklähren. ibid. Müſſen â Curatore bewilliget ſeyn, wo Frauens dergleichen haben. II. 128. Wie ſich zwey in ſolidum obligiren. ibid. Wie Fidejuſſores. II. 129. Müſſen vom Schuldner, oder ſo der Schreibens unerfahren, von einem Beyſtand unterſchrieben und beſiegelt werden. II. 130. Gerichtlicher Obligation Formular. II. 169. Kan bey vornehmen Perſonen im Hauſe auffgenommen werden. II. 130.

Ober-Leuterung, wenn nach derſelben appellirt wird, ſeynd Refutatorii zu ertheilen. IV. 87. Im Hertzogthum Magdeburg ſoll ratione ſummæ es wie bisher bleiben. IV. 93.

Ober- *Officier*, ihr Forum in Wechſel-Sachen. II. 231.

Obrigkeit, wenn ſie mit denen Unterthanen Proceſs hat, ſo ſollen Vota zur Sententz ſchrifftlich und verſiegelt aufgehoben werden. I. 617. Ihr Amt wegen der Vormundſchafften. II. 65. 66. 67. 72. 78 79.

Officiales Fiſci werden an den General-Fiſcal gewieſen. III. 37.

Optionis Jus einer Wittib ob ſie Erbin werden will. N. C. O. I. 249. C. G. O. I. 420. V. 101. 129. 143.

Orangiſches *Tribunal*, Etabliſſement. IV. 107. 111. Mit dem Ober-Appellations-Gerichte combinirt. IV. 63. Soll die Reviſions-Inſtantz vom Frantzöſiſchen Ober-Gericht tractiren. I. 575. Königl. Proceſſe reſpiciren. IV. 111.

Ordinarius Proceſſus. C. G. O. I. 421.

P.

Pacht-Gelder, zu deren Bezahlung aufgenommene Gelder haben Priorität. I. 810.

Pacta Familiæ ins Hypothequen-Buch einzutragen. II. 106.

Pactum de ingrediendo propria autoritate iſt nicht zuläßig. II. 124. Die verhypothecirte Stücken zu veräuſſern oder anderweit zu verpfänden, iſt unnütz. II. 124. Commiſſorium iſt verbothen. ibid.

*Paraphernal-***Gelder**, was dafür zu achten und deren Priorität und Erſtattung ausm Lehn ꝛc. II. 155. ſeqq. V. 102. 129. 142. 143.

Peinliche Frage, ſiehe die Criminal-Ordnung. c. 9. III. 95.

Peinliches Gericht, wie es zu beſetzen. III. 63.

Perhorreſcentiæ juramentum abgeſchaffet. I. 365.

Perſonalis præſentia, ob ſie in fiſcaliſchen und Injurien-Sachen nöthig. I. 603. 652. 665.

Pertinentien in Lehn-Brieffen zu melden. V. 75.

Petitorium, wenn es ſattſam inſtruiret, auch in poſſeſſorio darauf zu ſprechen. I. 540.

Pfand

Pfand für Wechſel. II. 31. 228.
Pfand-Verſchreibung mit der Clauſul nach Wechſel-Recht, ohne Effect. II. 125. Soll nicht mit unnützen Clauſuln angefüllet werden. II. 119. conf. *Obligatio.* Statt Zinſen die Hypothec zu nutzen, wenn zuläßig. II. 120.
Pfändung, wie zu thun. I. 18. 458.
Pfarrer, ob deſſen Wechſel gültig. II. 218.
Pharaon zu ſpielen verbothen. III. 159.
Pluralitas Votorum in Concurs-Sachen. II. 31. 228.
Pœnal-Mandata. I. 723.
Policey-Sachen darinnen keinen Unterſchied der Jurisdiction zu beobachten. I. 565. 655. 656. Erkänntniß darinnen. I. 382. Darinnen ſoll Ober-Appellations-Gericht keine Appellationen annehmen. IV. 41.
Pommeriſchen Ritterſchafft Beneficium beym Concurs in Lehn-Güthern. II. 239.
Poſitiones beym Beweiß abgeſchaffet. I. 651. Bey Frantzöſiſchen Gerichten. I. 285.
Poſſeſſor in actione negatoria darff nicht beweiſen. I. 509.
Poſt-Bediente Forum. I. 345. 805.
Poſt-Sachen ihre Cognition. I. 381.
Præferentz derer Königl. Caſſen. II. 43. Cron-Printzl. II. 233. Steuer-Caſſen. II. 43. In dem Vermögen derer Adminiſtratoren und Receptoren. II. 47. Derer, ſo die Woll-Arbeiter mit Wolle oder Geld verlegen. II. 101.
Præſcriptio derer Geiſtlichen Güther. I. 173. Das Tempus belli abzuziehen. I. 161. 163. 166. 170.
Præventio beym Concurs-Proceſs. II. 240.
Prævaricatio. I. 393. 400.
Preußiſche Reviſions-Sachen, darinnen ſoll das Ober-Appellations Gericht Sententz abfaſſen. IV. 89.
Prieſter ſoll nicht poſtuliren. I. 10.
Priorität und Claſſification derer Gläubiger. II. 150. Gegen auswärtige Creditores Jus retorſionis. ibid. Ob ratione derer Zinſen und Unkoſten. ibid.
* Erſte Claſſe. II. 151. ſeqq.
* Zweyte Claſſe. II. 155. ſeqq.
* Dritte Claſſe. II. 158. ſeqq.
* Vierte Claſſe. II. 161.
* Fünffte Claſſe. II. 162.
Privat-Annotationes gelten nur 6. Wochen zur Klage. I. 201.
Privilegium de non appellando, wegen derer Chur-Lande iſt extendiret, auf übrige extra Electoratum habende Reichs-Lande. IV. 1. Deſſen Inſinuation. IV. 5. Wegen derer Vor-Pommerſchen Lande. IV. 73. 131.
Privilegien Schreiber-Gebühr. V. 67.
Probatorius Terminus iſt vier Wochen. I. 150.
Probe-*Relation* derer Cammer-Gerichts-Räthe. I. 201. Bey allen Collegiis zu machen. I. 533. IV. 61. Auch von Protonotariis und Secretariis. I. 588. Nach der Methode derer Reichs-Gerichte. I. 619. vid. *Relatio pro ſtatu.*
Proceſſe, deren Beſchleunigung und Verkürtzung. I. 597. 645. 673. 685. 687. 717. 821. IV. 41. 93. 121. 127. In der Neumarck. I. 229. 657. Nicht über 1. Jahr liegen zu laſſen. I. 538. 631.
* Jährlich Tabellen davon einzuſenden. I. 625. IV. 117. 123.
* Ordnung bey Frantzöſiſchen Gerichten. I. 275.
* Procedendi modus im Frantzöſiſchen Ober-Gericht. I. 286.
* Zu inſtruiren, wie mündlicher Vortrag geſchehen ſoll. I. 745. 746.
* Zwiſchen Obrigkeit und Unterthanen, darinnen ſollen Vota verſiegelt aufgehoben werden. I. 617. Vom Proceſſu Criminali. v. Criminal-Ordnung, und alſo auch in andern Special-Materien.
Procuratores bey dem Cammer-Gericht zu Berlin. I. 6. 8. 397. Beym Alt-Märckiſchen Quartal-Gericht. I. 114. N. C. O. I. 138. 244. 253. Wie es mit denenſelben zu halten. I. 501. Sollen kein Memorial unterſchreiben. I. 751 Specificè quittiren, was ſie von Bauren ꝛc. empfangen. I. 618. conf. Edicta, ſo von Advocatis handeln, worinnen ſie in meiſten Puncten zuſammen geſetzet ſeynd, was ſie thun oder laſſen ſollen.
* Deren Unterſcheid von Advocaten. I. 8.
Procurator Fiſci, C. G. O. I. 9.
Proteſtatio eines Wechſels. II. 26. 221.
Protocoll, Verfahren ad Protocollum beym Cammer-Gericht. I. 422. Uber den Vortrag in Parthey-Sachen, wie zu führen. I. 542. Auszulöſen. I. 591. 687. Ad Acta zu hefften. I. 687. In Inquiſition- und Fiſcaliſchen Sachen Reo zu communiciren. III. 113.
Protonotarius beym C. G. I. 365. Alle Protonotarii ſollen Probe-Relation machen. I. 588.
Publicatio des Beweiſes. I. 444. Atteſtatorum in Criminal-Sachen. III. 79. Sententiæ. I. 452. vid. Urtheil. In Criminal-Sachen. III. 95. 101.

Q.

Quartal-Gerichts-Ordnung in der Altemarck. I. 84. 103. In der Uckermarck. I. 60.
Quota fiſcalis. III. 33.

R.

Rauberey, wie zu beſtraffen. III. 129.
Ravensbergiſches Appellations-Gericht, Etabliſſement. IV. 53. Bey demſelben ſoll Transmiſſio Actorum ferner nicht verſtattet werden. IV. 15. Deſſen Combination mit dem Ober-Appellations-Gericht. IV. 49. 57. 63. Wegen derer in Ravensbergiſcher Reviſions-Inſtantz zu erlegenden Remiſſions-Gebühren. IV. 121. In Ravensbergiſchen Reviſions-Sachen iſt Terminus Recluſionis auszubringen. IV. 129.
*Real-***Anſpruch**, F. P. O. I. 284.
Reaſſumtio litis. I. 419. Dazu iſt keine Citatio nöthig, wenn Mandatum auf Hæredes gerichtet. I. 753.
Receptores. vid. *Adminiſtratores.*

Rechnung derer Adminiſtratoren, F. P. O. I. 314. Von Vormundſchafften. II. 81. Curatoris bonorum beym Concurs. II. 165.
Recognitio derer Uhrkunden. I. 431.
Reconventio. I. 416. Iſt mit der Convention zugleich auszumachen, ausgenommen in Wechſel- und executiviſchen Sachen. I. 540. Wie es darinnen mit Beweiß der Excep. non numeratæ pecuniæ zu halten. II. 47. Ob ein Wechſel-Schuldner damit vor der Bezahlung zu hören. II. 221. In Criminalibus. III. 105.
Recuſatio des Richters, F. P. O. I. 307.
Refugirte aus Franckreich, wegen daſelbſt gemachter Schulden nicht zu verklagen. I. 213. vide Franzöſiſche.
Regierungen, ſollen alles in des Königs Nahmen ausfertigen. I. 604.
Regierung in der Neumarck, Irrungen mit der daſigen Kriegs- und Domainen-Cammer decidirt. I. 761.
Regiſtratoris Amt, N. C. O. I. 258. Eyd. 265.
Regiſtratur bey denen Adelichen Gütern, wie ſolche anzuordnen, und was von denen Beſitzern anzuzeigen. V. 105.
Regreſs, wegen nicht bezahlter Wechſel. II. 28. 223.
Reichs-*Judicia*, an dieſelbe hat in poſſeſſorio keine Appellatio ſtatt.
Reinigungs-Eyd, in Criminalibus. III. 95.
Reiſen derer, ſo in Juſtitz-Collegiis ſitzen, wie erlaubet. I. 581.
Relatio pro ſtatu von allen Juſtitz-Räthen. I. 533. 569. vid. Probe-*Relation*.
Relatio & Correlatio binnen 14. Tagen beym Cammer-Gericht zu fertigen. I. 755. Ohne Gutachten in Juſtitz-Sachen abzuſtatten. I. 649. 660. Es ſey denn ſolches gefordert. I. 718. Commiſſariorum in originali zu communiciren. I. 651. 664.
Reluition des Schuldners nach der Adjudication. II. 135. Iſt aufgehoben. II. 139.
Remedia contra ſententiam, Fr. P. O. I. 329. In Criminalibus. III. 101. Supplicationis bey dem Ober-Appell. Gericht. IV. 45. Extraordinaria beym Cammer-Gericht. I. 462. 603. Auch ohne Verhör anzunehmen. I. 580. 717. Haben nicht leicht ſtatt, wenn 2. Conformes Sententiæ vorhanden. I. 215. Erkäntniß über deren Admiſſibilität abgeſchafft. I. 648. 661.
Remiſſions-Gebühren in Ravensbergiſcher Reviſions-Inſtantz. IV. 121.
Rencontres, derer Mißbräuche. III. 113.
Renovatio Lehns-herrlicher Conſenſe, wenn zu ſuchen. V. 55.
Renunciatio litis. I. 422. Fori ſoll in Schuld-Verſchreibungen nicht angenommen werden. II. 128. Exceptionum wohl zu erklären. II. 127. Der weiblichen Gerechtigkeiten, wie ſie geſchehen ſoll. II. 128.
Reprobatio, deſſen fatale. I. 651, 664. v. Gegen-Beweiß.
Requiſitions-Schreiben bey Transmiſſion derer Criminal-Acten, wie einzurichten. III. 94.
Reſcriptum zu erſchleichen iſt unzuläßig. I. 190. 530. IV. 19. 115.
Reſcripta Deciſiva derer Juſtitz-Collegiorum abgeſchaffet. I. 830. Gratiæ von der Lehns-Cantzley nicht zu ertheilen. V. 39.
Reſpit-Tage nach der Verfall-Zeit des Wechſels. II. 26. 221.
Reſponſum Juris, bey inrotul. actorum beyzulegen. I. 452.
Reſtitutio in integrum, C. G. O. I. 385. Wie zu verfahren. I. 829. Ex Statuto Soldinenſi. N. C. O. I. 240.
Retentionis jus der Wittib pendente concurſu. II. 9.
Reviſionis Inſtantia bey Frantzöſiſchen Gerichten. I. 336. Frantzöſ. Ober-Gericht. I. 199. 330. 575. 582.
Revocatio Mandati. I. 752. Feudi in der Neumarck. V. 5.
Richter in peinlichen Sachen, deſſen Eyd. III. 65. Soll keine Corruption, Animoſitäten ꝛc. hegen. I. 535. Falſche Beſchuldigung deſſelben. I. 536. Wenn er litem ſuam macht. I. 310. Deſſen Recuſation. F. P. O. I. 307.
Ritter-Güther, ins Land-Buch einzutragen. II. 118. Conf. Adel. Güter, Lehen.
Roß-Dienſte, welchergeſtalt zu leiſten. V. 3.
Rotulus Actorum. I. 366.
Rotulus teſtium in Original denen Partheyen zu communiciren. I. 602. 651. 664.
Rück-Wechſel. II. 27. 222.

S.

Sacken, Straffe des Kinder-Mords. III. 121. 131.
Schäfer-Ordnung. I. 487.
Scharffrichter. III. 68. **Forum**. I. 160. 170. 171. 174. 178. 188. 194. 382. In Policey-Sachen und Viehſterben. I. 551. In Reſidentien vom Hof-Gericht zu beſtellen. I. 669. Gebühren. III. 5. Sollen nur allein Scharffrichterliche Executiones thun. III. 171.
Schlägerey, Mandat wieder ſelbige. III. 13.
Schloß in Berlin, das alte iſt zum erſten Burg-Lehn-Hauß declarirt. V. 1. In Cölln das neue mit Burg-Lehen verſehen. V. 1.
Schöppen-Stühle ſollen binnen 6. Wochen Acta expediren. I. 743. Daß an dieſelben ſowohl als an Facultäten Acta transmittirt werden können. I. 571.
Schreibe-Gebühren bey der Lehns-Cantzley revidirte Tax. V. 65.
Schrifften, ſchrifftl. Sätze, Schrifft-Wechſel, wie ſolche zu faſſen. C. G. O. I. 394. In duplo zu übergeben. C. G. O. I. 421. Hat jeder Part drey. C. G. O. I. 11. Nicht ultra duplicam. C. G. O. I. 421. Wenn Sachen zum ſchrifftl. Verfahren zu verweiſen. I. 539. Solche zu rubriciren. I. 540. In der Chur-Marck abgeſchafft. I. 645. Dem Arbitrio Judicis über-

überlaſſen. l. 717. 825. Von ſechs zu ſechs Wochen. N. C. O. l. 128. Abgeſchaffet. N. C. O. l. 598. 659. In Inquiſitions-Sachen unzuläßig. III. 125.

Schrifftliche Vorſtellung in dem, was zur Inſtruirung des Proceſſes gehört, abgeſchaffet. l. 745.

Schulden derer ausſtehenden Verpfändung. II. 238. Werden ſub generali Hypotheca verſtanden. II. 123. So aus denen Gütern zu bezahlen, und worinnen Agnaten zu conſentiren ſchuldig. V. 100. Welche nur in Subſidium zu bezahlen. ibidem.

Schuldner mit ihren Exceptionen zu hören. II. 130. So viel möglich zu conſerviren. II. 134. Auf was Weiſe er in ſolutum angeben mag. II. 134. Deſſen Beneficium Competentiæ. II. 141. Wenn er flüchtig. II. 142. Zuhören gegen die Liquidanten. II. 149.

Schul-Diener Wechſel-Briefe. II. 218.

Schultzen-Gerichte, ſo von Aemtern zu Lehn gehen. V. 41. 43. Sollen gegen jährl. Canonem allodial erkläret werden. V. 81. Caducität aufgehoben. V. 123.

Schwanen, nicht zu ſchieſſen, noch ihre Eyer auszunehmen. III. 7.

Schwangerſchafft lediger Perſonen vom Hauß-Wirth anzuzeigen. III. 39.

Schweinſchneider, die Jurisdiction über ſelbigk. l. 173. 178. 194.

Schweitzer Aemter. l. 507. Ober-Directorium. l. 507.

Secretarii bey der Cantzley. N. C. O. l. 133. 244. 259. C. G. O. l. 371. Sollen Probe-Relation machen. l. 588.

Selbſt-Mord, wie zu beſtraffen. III. 147. 157.

Selbſt-Rache iſt verbothen. III. 41.

Senatus Conſultum Velleianum in Wechſel-Sachen. II. 37.

Sententia von denen Räthen ſelbſt zu ſprechen. N. C. O. l. 130. Von allen Juſtitz-Collegiis und Gerichten das erſte mahl ſelbſt zu ſprechen. l. 729. es ſey denn daß das Gericht aus einer Perſon beſtehe. l. 837.

Wie ſolche abzufaſſen und zu beſchleunigen. C. G. O. l. 452. 543. 646. 659. IV. 127. Nicht ohne Citation zu publiciren. l. 544. Ob in ipſo Termino. l. 599.

In Criminalibus und deren Publication. III. 101. Auch Einſendung zur Confirmation. III. 104. 109. 164.

Sententiæ Declaratio mit cauſæ cognitione zu geben. l. 648. 660.

*Sequeſtri*rung beym Alt-Märckiſchen Hof- und Land-Gericht. l. 76. 97. C. G. O. l. 455. 466. F. P. O. l. 295.

Seſſiones derer Juſtitz-Collegiorum nicht zu verſäumen. l. 719. Extraordinariæ. l. 541.

Siegelung der fiſcaliſchen Sachen. III. 171.

Sodomia ſoll mit Feuer beſtraffet werden, wenn gleich Immiſſio Seminis nicht geſchehen. III. 141.

Soldaten, ſo arm, frey von Sportuln. l. 777. Deren Forum in Wechſel-Sachen. II. 231.

Soldiniſches *Statutum*. l. 31. 240.

Sollicitanten-Gebühren, wenn jemanden Geld geſchaffet wird. l. 721.

Special-Inquiſition. III. 75.

Specificatio jurata von Erbſchafft zu ediren. l. 654. Derer Proceſſe jährlich einzuſenden. v. *Proceſſe*.

Spiel-Schulden, C. G. O. l. 411. Darüber gilt kein Wechſel-Brieff. l. 807. II. 219.

Spolien-Klage. F. P. O. l. 294.

Sportuln beym Cammer-Gericht. l. 11. 468. 651. Unter-Gerichten in der Chur-Marck, C. G. O. l. 470. Neumärckiſcher Regierung. l. 664. Unter-Gerichten in der Neu-Marck. l. 765. Alt-Marckl. Quartal-Gericht. l. 90. 112. Alt-Märckiſchen Hoff- und Land-Gericht. l. 78. 99. Ober-Appellations-Gericht. IV. 101. Frantzöſiſchen Ober- und Unter-Gericht. l. 605. Zu Berlin und Cölln de An. 1528. l. 19. Neue Sportul-Ordnung derer Gerichte in Reſidentzien. l. 693. Zu Charlottenburg. l. 509. conf. *Tax*.

Stadt-Rechte ſollen eingeſchicket werden. l. 791.

Städte Forum in Sachen mit denen von Adel. l. 817. Muthung ihrer Lehne bey Antritt regierender Königl. Majeſt. V. 79.

Stehlen, gewaltſames verbothen. III. 9. Auf m Schiff wie zu beſtraffen. III. 13. Des Churfürſtl. Silber-Geſchirrs. ibid. In Reſidentzien wie zu beſtraffen, und ſo es anzeigen, zu belohnen. III. 31. conf. **Dieberey**.

Stempel-Papier Edict. l. 473. à 3. Gr. zum Protocoll zu gebrauchen. l. 648. 661. Davon ſeynd Soldaten nicht frey. l. 689. Bey allen Suppliquen und Verordnungen zu gebrauchen. l. 819. Ob bey Wechſel-Briefen. II. 24. 216. Bey Inquiſitionen. III. 139. 171. Fiſcaliſche Berichte ex Officio frey. IV. 87.

Steuer *Caſſe*, deren Jus prælationis. II. 43.

Straffen in Criminalibus deren Execution. III. 107. Remiſſion. III. 105. Geld-Straffen in Proceſs-Sachen einzutreiben. l. 723. Wie es mit Einſendung derer Straff-Gelder zu halten. III. 173. Was wegen Beſtraffung derer Unterthanen von denen Beambten, ſo Fructus Jurisdictionis mit gepachtet, beobachtet werden ſoll. III. 149.

Straſſen-Raub, wie zu beſtraffen. III. 9.

Strauch-Reiten verbothen. III. 9.

Studioſi, deren Wechſel-Briefe. II. 218. Des Studirens Mißbrauch. II. 85.

Stylus. Die Regierungen ſollen alles in des Königs Nahmen abfaſſen. l. 604.

Subhaſtatio, wie ſolche geſchehen ſoll. C. G. O. l. 466. F. P. O. l. 324. II. 131. Mit der Taxe. II. 132. Im erſten Termino Güte zu verſuchen. II. 134. Wenn der Schuldner im verglichenen Termino nicht bezahlet. II. 134. Wenn ein anderer Creditor ſolche urgirt. II. 134. Wenn kein Käuffer ſich findet, oder nicht viel über die Helffte gebothen wird. II. 135. Wie viel mahl ſolche geſchehen ſoll. II. 132.

Subſidiales zwiſchen dem Cammer-Gericht zu Berlin und der Nieder-Laußnitz in gewiſſen Fällen. I. 190.

Succeſſions-**Ordnung** de Anno 1527. I. 19. In Ritter-Gütern in der Alten-Marck, Prignitz, Mittel- und Ucker-Marck, auch Beeß- u. Storkowſchen Creyß de 1718. V. 99. Deren Declaration de 1723. V. 125. In der Neu-Marck, Sternberg und incorporirten Creyſern. V. 137. De Succeſſione Deſcendentium & Collateralium in feudis. V. 23.

Succumbentz-**Gelder** beym Geheimbden Juſtitz-Rath. I. 629. Beym Ober-Appellations-Gericht. IV. 48. Gehören halb dem Wayſen-Hauß. ibid. Beym Cammer-Gericht. I. 182. 383. Die geſetzten Termini ſeynd peremptorii. I. 580. Abgeſchaffet. I. 600. 649. 661. 689. Bey der Bau-Commiſſion zu Berlin. I. 353. Bey dem Magiſtrat zu Berlin baar zu erlegen. I. 163.

Summa appellabilis. C. G. O. I. 384. In der Grafſchafft Wernigerode. I. 179. In denen Provintzien, daraus an das Ober-Appellations-Gericht appelliret wird. IV. 33. In Vor-Pommern. IV. 81. Im Fürſtenthum Minden. IV. 111.

Summa inappellabilis ratione derer Reichs-Gerichte auf 2500. Gold-Gülden erhöhet. IV. 1.

Summariæ cauſæ quæ nam? I. 621. F. P. O. I. 293.

*Summari*ſches **Verhör** und Proceſs. I. 410. 621. 825.

Summariiſſimum, wenn es ſtatt hat. I. 540. Edict davon. I. 631. Deſſen Declaration. I. 637.

Supplicationis Beneficium beym Cammer-Gericht. I. 17. Beym Ober-Appellations-Gericht. IV. 45. Von Abſchieden beym Geheimbden Rath. I. 172.

Suppliciren, muthwilliges verbothen. I. 637. 643. Wie die Suppliquen zu faſſen, und was dabey beobachten. I. 192. 198. 204. 211. 215. 343. 345. 401. 503. 553. Von Advocatis und Procuratoribus zu machen. I. 547. Zu unterſchreiben. I. 799. Nicht von Procuratoribus, ſondern Advocatis. I. 751. Die Supplicata in duplo bey Hofe zu übergeben. I. 345. Derer Magiſträte ſub nomine collectivo. I. 805.

T.

Tage-Bücher. C. G. O. I. 366.

Tagelöhner, ob Wechſel ausſtellen kann. II. 217.

Talionis Jus ratione derer Frembden in Wechſel-Sachen zu beobachten. II. 31. 228.

Taxe der Gebühren bey der Neumärckiſchen Cantzley. I. 267. Bey der Lehns-Cantzley. V. 61. 65. conf. *Sportuln*.

Taxatio bey der Execution. C. G. O. I. 466. II. 131. Deren Reviſion kann Schuldner nicht bitten. II. 132. Wohl aber Creditores, und wie lange. ibid. Was bey der Taxation eines Guthes zu beobachten insgemein. II. 174. Project in der Alte-Marck. II. 176. Mittel-Marck, wie auch Storkow- und Beeskowſchen Creyß. II. 178. Ucker-Marck. II. 181. Neumarck. II. 184.

Temerarium Litigium, wie zu beſtraffen. I. 543.

Terminus iſt ſub Præjudicio anzuberaumen. I. 538. Primus nicht. I. 577. Allezeit auch ohne Contumaciren præcluſivus. I. 613.

Teſtamentum, von wem und wie zu machen. I. 22. Wenn ſolches auf Dörffern coram Notario & teſtibus zu machen erlaubet. I. 654. 667. Privilegiatum. I. 691. Extrajudiciale vor Notario und Zeugen. I. 718. 737.

- Alte Gerichtliche Teſtamenta zu eröffnen, ob Legata ad pias cauſas enthalten. IV. 89.
- Teſtamentaria tutela. II. 61.

Teſtium Repetitio. C. G. O. I. 444. conf. **Zeugen**.

Titulus poſſeſſionis zu ediren. V. 33. 41.

Todtſchlag. III. 113.

Tortura. III. 95. Gebühren. III. 5.

Transmiſſio Actorum. conf. *Acten*.

Trunckenheit entſchuldiget nicht in Delictis. III. 115.

U.

Valuta des Wechſels. II. 29. 226.

Vaſallen, ſo belehnet ſeyn, dürffen bey Theilung des Guths nicht von neuen ſchweren. V. 59. Ihren Juribus wird durch Lehnsherrlichen Conſens nicht præjudiciret. V. 75. conf. **Lehen**.

Vater iſt natürlicher Vormund. II. 61. Auch nach anderweitiger Verheyrathung. II. 62. Kan im Teſtament Vormünder beſtellen. II. 61.

Vater-Guth ins Hypothequen-Buch einzutragen. II. 116.

Väterliche Gewalt, ob einer, ſo darunter ſtehet, Wechſel-Briefe ausſtellen kann. II. 217.

Venia ætatis, wie zu ertheilen. I. 529.

Verfahren ad protocollum. C. G. O. I. 422. Loco oralis. ibid. Soll mündlich geſchehen. I. 674. Oder loco oralis von 8. Tagen zu 8. Tagen. I. 675. Wie bey Frantzöſiſ. Gerichten. I. 291.

Verfall-Zeit des Wechſels. II. 29. 226.

Verfolgung der Lehen. V. 3. conf. **Lehen**.

Verhör beym Geh. Juſtitz-Rath. I. 783. Beym Altmärckiſchen Quartal-Gericht. I. 85. 87. 106. In wichtigen Sachen denen Advocatis nöthige Zeit dazu zu gönnen. I. 647. 659. Nicht wieder aufzuheben. I. 651. 664. Jedoch iſt es dem Arbitrio Judicis zu überlaſſen. I. 718.

Verordnung in Sr. Kön. Maj. Nahmen abzufaſſen. I. 604. IV. 63.

Verpachtung verpfändeter Stücke an den Gläubiger. II. 120.

Verſammlung derer Kinder, Brüder und Vettern bey Lehen. V. 23.

Vettern müſſen Dotem derer Töchter haar heraus geben, und wie es bey deren Succeſſion im Lehen ſonſt zu halten. V. 103.

Vidimirung derer Uhrkunden. C. G. O. I. 370. Fr. P. O. I. 290.

Digitized by Google

Viſitation und Aufhebung derer Diebs-Rotten, Bettler ꝛc. in denen Städten und auf'm Lande anzuſtellen. III. 135.
Viſiten ſollen dem Richter von denen Partheyen vor der Verhör nicht gegeben werden. I. 649. 663
Ungehorſam derer Partheyen. C. G. O. I. 14. 411. R. C. O. I. 127. 221. Altmärckiſche Quartal-Gerichts-Ordnung. I. 86. 107.
Univerſität zu Franckfurth Forum. I. 165. Die 2te Inſtantz abgeſchafft. I. 723.
Unkoſten im Criminal-Proceſs. III. 105.
Unmündige können kein Geld borgen. ꝛc. I. 335. 802. II. 85. 99. Wenn ſie keine Lebens-Mittel noch Angehörige haben, iſt ihnen doch ein Vormund zu beſtellen. II. 66. Ihrer Güther Verzeichniß. II. 69. Derſelben Verwaltung. II. 70. 71. Erziehung derer Unmündigen. ibid. Ihrer Güther Veräuſſerung. II. 72. Derer Capitalien Unterbringung. II. 81. Wenn ſie mündig werden. II. 74. Mündig erkläret. I. 529. Wenn ihre Vormünder Lehns-Fehler begehen. V. 41.
Unterhaltung derer Gefangenen. III. 67.
Unterthanen, wenn ſie wieder ihre Obrigkeit muthwillig klagen, zu beſtraffen. I. 18. Eyd der Unterthänigkeit abzulegen. V. 107. 167. Wenn Weibes-Perſonen ſuccediren. V. 167.
Unterſchrifft derer von Magiſtræten abzufaſſenden Relationen von 3. Membris. I. 507. Viritim, wann es geſchehen ſoll. I. 805. Derer von Collegiis oder Corporibus zu übergebenden Memorialien. IV. 61.
Vollmacht, deren Requiſita. I. 409. Behörig zu extendiren. I. 580. Vor der Verhör zu übergeben. ib. Wie es bey dem Tribunal damit zu halten. IV. 17. 73. 85. 91. vide *Mandatum*.
Vollſauffen verbothen. III. 115.
Vormund im Teſtament beſtellet. II. 61. Von der Obrigkeit verordnet. II. 65. Natürliche der Vater und Groß-Vater. II. 61. Ob dieſe Caution beſtellen müſſen. II. 62. Die Mutter und Groß-Mutter. II. 63. Aber nicht bey Lehn- und Fideicommiſs-Gütern. II. 64. Die nächſten Anverwandten. II. 64. ſeq. Alle Vormünder müſſen confirmirt werden. ibid. Wer von der Obrigkeit dazu zu beſtellen. II. 65. Wer darum anſuchen muß. ibid. I. 757. Wie er beſchaffen ſeyn muß. II. 68. Deſſen Eyd. II. 69. Soll Inventarium machen. ibid. Unmündige wohl erziehen. II. 70. Deſſen Autorität beym Contract derer Pupillen. II. 72. Bey dem Proceſſe. ibid. Derer Vormünder Obliegenheit. II. 78. ſeqq. Schadloßhaltung und Ergötzlichkeit. II. 82. Soll binnen 6. Wochen beſtellet werden. I. 420. Wenn ſie wegen ihrer Pflegbefohlenen Wechſel ausſtellen. II. 217. Wenn ſie Lehns-Fehler begehen. V. 41.
Vormundſchafft, deren Adminiſtration kan getheilet werden. II. 61. Wenn natürliche Vormundſchafft aufhöret. II. 62. 74. 75. Wenn die Vormundſchafft ſelbſt aufhöret. II. 73. 74. 75. In welchen Fällen man ſich der Vormundſchafft entziehen kann. II. 75. Belohnung und Straffe. II. 77. Auswärtige nicht dazu zu admittiren. II. 79. Ob ſie auſſer Landes zu übernehmen erlaubet. II. 80. Rechnung. II. 81. 82. 87. F. P. O. I. 314.
Vormundſchaffts-Ordnung. II. 55. Wird auch auf Curatores appliciret. II. 83.
Vormundſchaffts-Buch bey der Obrigkeit zu halten. II. 78.
Vor-Pommern, Privilegium de non appellando. IV. 131. Quoad formalia Appellationis muß es ſich nach der Tribunal-Ordnung richten. IV. 81.
Vorſtand, ſ. *Cautio*.
Vota, cum rationibus zu machen. II. 599. In Sachen der Obrigkeit mit ihren Unterthanen zu verſiegeln. I. 617. Deren Pluralität in Concurs-Sachen. II. 31. 228.
Urphede, deſſen Formular. III. 102. Bey der Landes-Verweiſung. III. 107. Wenn ſolche gebrochen wird von einem, ſo aus Reſidentzien verwieſen, wie ſolches zu beſtraffen. III. 41. 59.

W.

Wahl-Kindſchafft, ſ. *Arrogatio*. Hebet Vormundſchafft auf. II. 74.
Wayſen, ſ. Unmündige.
Wechſel, was er ſey, und wie zu ſtellen. II. 24. 215. Ob er frey vom Stempel-Papier. II. 24. 216. Wie dabey zu procediren. II. 25. Wer welche ausſtellen kan. II. 25. 216. Effect. ibid. Acceptation. II. 25. 221. Proteſtation. II. 25. 26. 216. 221. Iſt nicht nöthig, wenn Wechſel auf ſich ſelbſt lautet. II. 224. Derer Minderjährigen. II. 25. 217. 231. A Viſta. II. 26. 222. A Uſo. ibid. So Medio Menſe geſtellet. ibid. Reſpit-Tage. II. 26. 221. So nach der Verfall-Zeit einkommen. II. 26. 222. So nicht à dritura nach Leipzig gehen. II. 27. 223. Wenn ſie nicht bezahlet werden. ibid. So mit Proteſt zurück kommen. ibid. Wegen des zunehmenden Regreſſes zuſtehende Wahl. II. 27. 28. 223. Acceptationes von Bedienten. II. 28. 224. Acceptation per honor di lettera. ibid. Wenn Acceptatio nicht auf völlige Summam geſchicht. II. 28. 223. So nicht gemahnet, und veraltet. II. 28. 225. 253. So verlohren. II. 29. 225. Girirte. ibid. Auf Meſſen geſtellete. II. 29. 226. Zahlung vor der Verfall-Zeit. II. 29. 225. Valuta. II. 29. 226. Wie es bey der Verfall-Zeit zu halten. II. 29. 226. Sub Hypotheca bonorum. II. 30. 35. 227. Wechſel-Zahlung. II. 30. 226. Mäckler. II. 30. Moratoria darwider. II. 31. 136. 228. Pfand bey Wechſeln. ibid. Ob SCtum Vellejanum ſtatt hat. II. 35. 37. So von jungen Leuten ausgeſtellet und beſchworen. II. 99. Von Leuten, ſo in Väterlicher Gewalt. II. 217. Von Vormündern. ibid. Pfarrern, Schul-Dienern, Küſtern, Studioſis. ibid. Wie Frauens ſolche ausſtellen können. II. 218. Endoſſement. II. 224. Eines Auswärtigen. II. 227. Differentien können durch ein Compromiſs abgethan werden. II. 30. 227. Wegen Spiel-Schulden. II. 219.

Digitized by Google

So von mehrern unterſchrieben. ibid. Bürgſchafft. ibid. Wenn ein Jude vor den Wechſel nicht baar Geld gegeben. II. 233.

Wechſel-Ordnung, de Anno 1702. II. 23. De Anno 1709. I. 475. De Anno 1724. II. 213.

Wechſel-Proceß, und was dabey vorkömmt.
- Modus procedendi, Fr. P. O. l. 328. II. 21. 211.
- Wie mit Communication der Abſchrifft Citatio zu veranlaſſen. II. 218. Ob Citatus in Perſon erſcheinen muß. II. 218.
- Forum competens. II. 32. 229. 231. Caution pro reconventione. II. 219. Exceptiones in Wechſel-Sachen zuläßig, ſo ausm Wechſel-Recht ſelbſt flieſſen. II. 219. Non numeratæ pecuniæ. II. 219. Des Indoſſanten Exceptiones kommen dem Innhaber wegen der Reconvention zu ſtatten. II. 220. Exekution, Fr. P. O. l. 328. II. 220. Honoratiores nicht in die Haus-Vogtey zu bringen. II. 103. Schuldner iſt zu alimentiren. I. 499. II. 220.
- Jus talionis zu beobachten. II. 31. 228.
- Appellatio, ob ſtatt hat. II. 32. 228.
- Reconventio, wenn Schuldner damit vor der Bezahlung zu hören. II. 221.

Weibes-Perſonen, ſo liederlich, ſoll niemand hauſen. III. 39.

Wieder-Klage, I. 10.

Wild-Dieberey, wie zu beſtraffen. III. 3. II. 7. 145. 155. Wer ſolche angiebt, ſoll 10. Thlr. haben. III. 147.

Wittwe, ihr Jus retentionis. II. 9. Wie ſolche aus denen Ritter-Gütern zu befriedigen: vide *Succeſſions-Ordnungen*. V. 101. 125. 142.

Woll-Arbeiter, wer ſolchen Vorſchuß thut, hat jus prælationis. II. 101. Was noch an Wolle vorräthig, gehöret nicht ad maſſam concurſus. II. 243.

Wucher verbothen. III. 1.

Wunde iſt lethal, wenn einer vor den 9ten Tag ſtirbet. III. 111.

Z.

Zänckerey verbothen. III. 13.

Zeugen, wie damit Beweiß geführet wird. I. 434. F. P. O. l. 302. Exceptiones darwieder. F. P. O. l. 306. Ihr Ungehorſam. I. 5. Zur Verhör Commiſſarien. I. 5. Ad perpetuam rei memoriam. I. 439. Seynd auf Requiſition zu geſtellen. I. 341. 725.

Zigeuner, wie wieder ſie zu verfahren. III. 141.

Zinß, wie hoch erlaubet. I. 59. 206. 219. 555. II. 119. 238. Vor Craam-Waaren erſtes Jahr frey. I. 166. 515. Was Rechtens beym Concurs. II. 9. Ob ſtatt der Zinſen die verpfändete Immobilien zu nutzen erlaubet, und wie weit. II. 120. Ad alterum tantum, und wie es zu rechnen. II. 121. 177. 182.